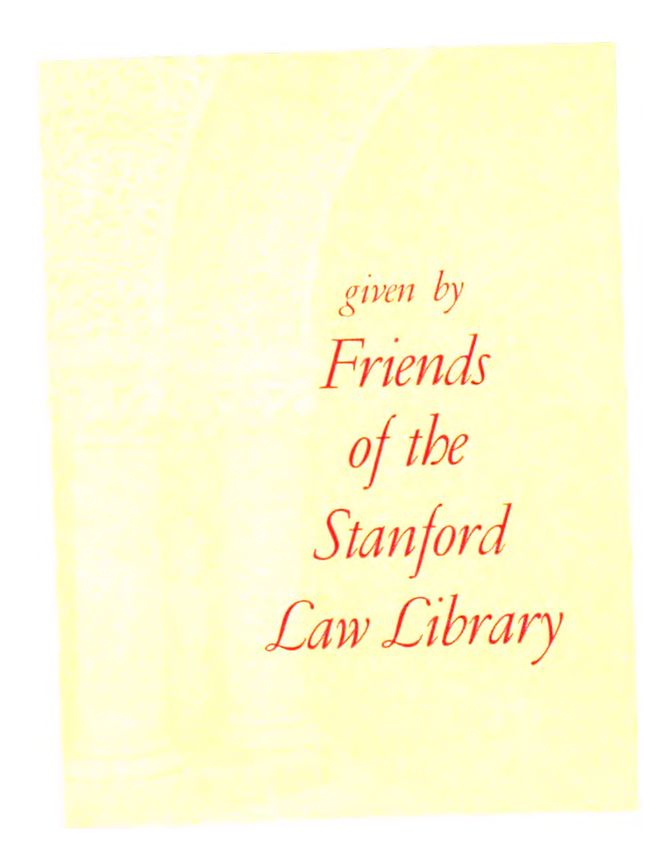
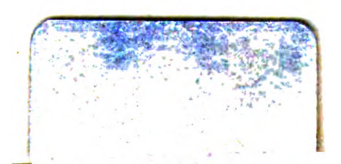
DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG

XXIII. JAHRGANG 1918









Deutsche Juristen-Zeitung.

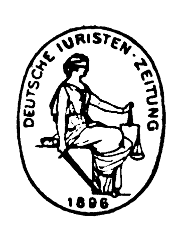
BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. **Otto LIEBMANN,** Berlin.

23. Jahrgang.

1918.



BERLIN 1918.

VERLAG VON OTTO LIEBMANN,

VERLAG DER DEUTSCHEN STRAFRECHTS-ZEITUNG.

W. 57, Potsdamerstraße 96.

Inhaltsübersicht.



I. Inhalts-Verzeichnis.

I. Abhandlungen.

II. Juristische Rundschau.

Von Hachenburg.

III. Justizstatistik.

Berichterstatter: Lindenberg.

IV. Vermischtes.



Spruch-Beilage.

A. Deutsches Reich.

1. Reichsgericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kurlbaum.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von Conrad.

2. Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt von Buresch.

3. Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt von Feldt.

4. Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt von Gallenkamp u. Baath.

5. Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt von Lass.

B. Preußen.

1. Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Koffka, Arlt, Hagen, Redlich und Daffis.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von Koffka, Wachtel.

2. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitgeteilt von Schultzenstein.

B. III., V.—VII. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Mrozek und Arlt.

3. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mitgeteilt von Schwister.

4. Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Grünebaum.

5. Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Ermel.

6. Landgericht I Berlin.

Mitgeteilt von von Schulz.

C. Bayern.

1. Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von H. Schmitt.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von K. Meyer.

2. Landgericht Frankenthal.

Mitgeteilt von Kolb.

D. Sachsen.

1. Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Warneyer u. Kretzschmar.

2. Sächs. Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Hecht.

E. Baden.

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Bucherer u. Morath.

F. Hessen.

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt von Keller.

G. Oldenburg.

Oberlandesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Weinberg.

H. Braunschweig.

Oberlandesgericht Braunschweig.

Mitgeteilt von Hampe.

I. Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Köhler.

K. Hansastädte.

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Grisebach.

L. Elsaß-Lothringen.

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt von Vogt.

Literatur-Beilage.

1. Besprechungen.



2. Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Wahl und von Rath.

II. Verzeichnis der Mitarbeiter des 23. Jahrganges.

III. Sach-Verzeichnis.

Bearbeitet von Dr. jur. Otto Waldschütz, Neuhof, Kr. Teltow.




Digitized by Google





IV. Gesetzes-Verzeichnis.

Bearbeitet von Dr. jur. Otto Waldschütz, Neuhof, Kr. Teltow.

1. Uebersicht nach der Buchstabenfolge.

(Die Zahlen bezeichnen die Nummern im Gesetzes-Verzeichnis.)

2. Gesetzes-Verzeichnis nach der Zeitfolge.

Die erste Rubrik bezieht sich auf die §§ oder Artikel des Gesetzes, die zweite auf die Seiten der DJZ.

A. Reichsrecht.

1. Reichstagswahlges. v. 31. Mai 1869.

§ 6 S. 221.

2. Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869.

6	9
113	644
119 b	9

(2. Gewerbe-O.)

129 a	7
133 a	520
151	192, 371
153	372 ff.

3. Reichsverfassung v. 16. April 1871.

5	504
6	50
7	720

(3. Reichsverfassung)

7 Z. 2, 3	656
8 A. 2	51
9 S. 2	50 f., 654, 678
11	656, 716 f.

(30. Bürgerl. Gesetzbuch)

893	527
894	644
925	366, 583
928	479
950 A. 2	507
969	690
1006	774
1012	479
1015	366
1069	527
1114	644
1136	479
1164	282
1165	151
1173, 1174	151
1353	707
1360	120
1373	774
1443, 1445	328
1459	528
1471	151
1487	328
1519	528
1568	604
1577 ff.	120
1591	314
1601 ff., 1609 A. 2	120
1626, 1627, 1631 A. 1	262
1635	346
1711	124
1714 A. 1	124
1717	314
1829	279
1944	260
1994	194 f.
2169 A. 3	125
2172 A. 2, 2173	125
2249, 2252, 2266, 2270	710
2317	639
2359	325
2360	326

31. EinfGes. z. BGB. v. 18. Aug. 1896.

Art. 30 S. 769; Art. 53 S. 497; Art. 86, 88 S. 532.

32. GrundbuchO. v. 24. März 1897.

§§ 13, 17, 18, 40, 46 S. 519.

33. Zwangsversteigerungsges. v. 24. März 1897.

§ 49 S. 568; §§ 90, 130 S. 518; § 169 S. 568.

34. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897.

2	8
15	638
17 A. 1	775
22	130
28	151
33	776
34	638, 776
39	342
84 A. 2	506
88	505 f.
90, 98, 101	506
106, 161, 162	130
182 Z. 2	8
237	485
259	776
260, 261	350
276	822
278	326
282	407
288	326
311	638
373, 376	536
377	55
468	706
470	444

35. RGes. üb. d. freiw. Gerichtsbarkeit v. 17./20. Mai 1898.

§ 12 S. 262; § 15 A. 2 S. 194 f.; § 19 A. 2 S. 66; §§ 25, 39 A. 2, 164 S. 262; § 128 S. 776.

36. Militärstrafgerichts O. v. 1. Dez. 1898

1 ff.	442, 744
1 b A. 2	455
3 A. 2, 4, 9 A. 2, 10 A. 2	455
25 ff.	744
42	744
341, 348	752
419 ff.	442

37. EinfGes. z. Mil.-StrGO. v. 1. Dez. 1898.

§§ 2, 5 S. 442; § 14 S. 776.

38. Ges. üb. d. Verlagsrecht v. 19. Juni 1901.

§ 5 S. 499; § 18 S. 497; § 22 A. 2 S. 245.

39. Gewerbegerichtsges. v. 29. Sept. 1901.

§§ 2, 4 S. 132.

40. Mannschaftsversorgungsges. v. 31. Mai 1906.

§§ 9, 14 S. 771.

41. Offizierpensionsges. v. 31. Mai 1906.

§ 5 S 771.

42. Militärhinterbliebenenges. v. 17. Mai 1907.

§§ 3, 12, 13, 15, 20b, 21b, 36 S. 770 f.

43. Scheckges. v. 11. März 1908.

§ 1 Z. 2, § 6 S. 579.

44. Reichsvereinsges. v. 19. April 1908.

§§ 6, 13, 14 S. 724.

45. Maß- u. GewichtsO. v. 30. Mai 1908.

§§ 6, 13 S. 325.

46. Unterstützungswohnsitzges. v. 30. Mai 1908.

12, 13	709
17	263
24	709
29	581

47. Versicherungsvertragsges. v. 30. Mai 1908.

§ 38 S. 636; § 39 S. 62, 636; §§ 166, 169, 171 S. 636.

48. WechselO. v. 3. Juni 1908.

Art. 31 S. 328; Art. 81 S. 629.

49. PostscheckO. v. 6. Nov. 1908.

§§ 9 V A. 2, 2 XII, 7 VIII, 9 V S. 626.

50. Eisenbahnverkehrs O. v. 23. Dez. 1908.

§ 71 S. 444; §§ 76 A. 9, 85 A. 1, 100 S. 706.

51. Doppelsteuerges. v. 22. März 1909.

§ 6 S. 674.

52. Wettbewerbsges. v. 7. Juni 1909.

§ 1 S. 248, 578; § 3 S. 248.

53. Reichsstempelges. v. 15. Juli 1909.

7 A. 1	348
30, 31 A. 2	351
111	350
117	568
T Nr. 1 A a u. b	347
c, e, 1 C, 2	348
3, 3 A, 4	349
9	350

54. Wechselstempelges. v. 15. Juli 1909.

§ 7 A. 1 S. 351.

55. PrisenO. v. 13. Sept. 1909.

1 A. 3	405
21 Z. 3	114
23 Z. 9	128
27 Z. 5	114
30, 33 b	452
42 A. 2	128
55	388
112 ff.	405
115	405, 580
121	405

56. Beamtenhaftungsges. v. 22. Mai 1910.

§ 6 S. 196, 515.

57. Zuwachssteuerges. v. 14. Febr. 1911.

§§ 1, 10, 29 S. 194.

58. Reichsversicherungs O. v. 19. Juli 1911.

216 Z. 2	501
544, 546	595
615	501
898 ff.	595, 597
903 ff.	597
955, 1116, 1313 Z. 1	501

59. PrisengerichtsO. v. 15. Aug. 1911.

§ 1 S. 404; § 2 S. 192; §§ 10, 18 S. 193.

60. Angestellten-Versicherungsges. v. 20. Dez. 1911.

§ 76 S. 501.

61. Besitzsteuerges. v. 3. Juli 1913.

1	635
2 Z. 2	711
6 Z. 4	364, 711
11	468
15	364, 635
19	635
30 ff.	367
48 A. 3	345
52	363
65	711
73	343, 470
79	571

62. Reichsstempelges v. 3. Juli 1913.

§ 111 S. 684 f.

63. Wehrbeitragsges. v. 3. Juli 1913.

§ 5 Z. 4 S. 364; § 17 S. 362; § 36 S. 363; § 54 S. 470.

64. Reichs- u. Staatsangehörigkeitsges. v. 22. Juli 1913.

§ 19 S. 712; § 29 S. 346.

65. VO. betr. Entlassg. aus d. Reichs- u. Staatsangehörigkeit v. 3. August 1914.

§ 1 S. 712.

66. Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914.

§ 3 S. 130, 403, 505, 625.

67. Höchstpreisges. v. 4. Aug. 1914/17. Dez. 1914/21. Jan. 1915/23. März 1916.

§ 2 S. 68; § 4 S. 68, 775; § 5 S. 64, 130; § 6 S. 64, 171, 260; § 6 Z. 1 S. 404, 701.

68. Kriegsteilnehmerschutzges. v. 4. Aug. 1914.

§ 3 S. 67 f., 584; § 3 A. 2 S. 505.

69. Ausländer-Moratorium. Bek. v. 7. Aug. 1914.

§ 1 S. 126, 769.

70. Bek. betr. Geschäftsaufsicht v. 8. Aug. 1914.

§§ 8, 11 S. 131.

71. Bek. üb. d. Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung e. Geldforderung v. 18 Aug. 1914.

§ 1 S. 636; § 2 S. 63.

72. Bek. betr. vorübergeh. Erleichterung auf d. Geb. d. Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts v. 10. Sept. 1914.

§ 3 S. 129.

73. Bek. betr. zwangsweise Verwaltung französ. Unternehmungen v. 26. Nov. 1914.

§ 2 S. 517, 776; § 3 S. 776.

74. Bek. über Höchstpreise f. Kupfer usw. v. 10. Dez. 1914.

§ 2 S. 260; § 4 S. 259; § 14 S. 403.

75. Bek. betr. Vertretg. d. Kriegsteilnehmer in bürgerl. Rechtsstreitgk. v. 14. Jan. 1915.

§ 2 S. 505.

76. Bek. betr. Verlängerung der in Art. 4 d. rev. Pariser Uebereink. vorgeseh. Prioritätsfristen v. 7. Mai 1915.

§ 1 A. 2 S. 260.

77. VO. üb. gerichtl. Bewillig. v. Zahlungsfristen v. 20. Mai 1915.

§ 1 S. 315 f., 498, 636; § 2 S. 315 f.; § 4 S. 316; § 6 S. 68, 195.

78. Bek. üb. Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915.

§ 4 S. 127.

79. Bek. betr. gewerbl. Schutzrechte feindl. Staatsangehöriger v. 1. Juli 1915.

§§ 2, 3, 4 S. 260.

80. Bek. gegen übermäß. Preissteigerungen v. 23. Juli 1915/23. März 1916.

§ 2 A. 4 S. 159; § 5 S. 47, 59 f., 75, 171; § 5 Z. 1 S. 193, 227, 283, 515, 580, 640, 708.

81. Bek. betr. Angestelltenversich. während d. Krieges v. 26. Aug. 1915.

§ 1 Z. 1 S. 642.

82. Bek. zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915/18. Mai 1916.

§§ 13, 17 S. 405; § 24 S. 4, 249 f.; § 26 S. 183 f.

83. Bek. zur Fernhaltung unzuverläss. Personen v. Handel v. 23. Sept. 1915.

§ 1 S. 406.

84. Bek. üb. Preisprüfungsstellen u. Versorgungsregelung v. 25. Sept./4. Nov. 1915.

§ 1 S. 326; § 6 Z. 1, 3 S. 508 f.; §§ 12, 15 A. 3, 16, 17 Z. 2 S. 624.

85. Bek. betr. Butterpreise, v. 22. Okt. 1915.

§§ 1, 2, 3, 4, 11 S. 63 f; § 12 S. 63.

86. Bek. zur Einschränkg. d. Fleisch- u. Fettverbrauchs v. 28. Okt. 1915.

§ 2 S. 264.

87. Bek. z. Regelung d. Preise f. Schlachtschweine u. Schweinefleisch v. 14. Febr. 1916.

§§ 1, 7, 8 S. 404.

88. AusfBest. z. VO. üb. Einfuhr v. Vieh u. Fleisch v. 22. März 1916.

§ 2 S. 450 f.; §§ 5, 8 S. 450; § 12 S. 451.

89. Bek. üb. Fleischversorgung v. 27. März/17. Aug. 1916.

§ 6 S. 127; §§ 7, 10 S. 624; §§ 15 Z. 1, 16 S. 127.

90. Bek. üb. d. äußere Kennzeichnung v. Waren v. 18. Mai 1916.

§ 2 S. 185, 498 ff.

91. Bek. üb. Kriegsmaßnahmen z. Sicherung d. Volksernährung v. 22. Mai 1916.

§ 2 S. 65.

92. Bek. üb. Geltendmachung v. Hypotheken usw. v. 8. Juni 1916.

§§ 1, 6 S. 514; § 8 S. 129, 283; § 9 S. 283; § 12 S. 282.

93. Bek. üb. Verkehr m. Web-, Wirk-, Strick- u. Schuhwaren v. 10. Juni/23. Dez. 1916.

§§ 1, 9, 11, 20 S. 323.

94. Kriegssteuerges. v. 21. Juni 1916.

3	346
A. 1	635
8, 12	362
16	342
19, 21	362
25	343
26	363
28	341
33 ff.	570

95. VO. üb. d. Handel mit Lebens- u. Futtermitteln u. z. Bekämpfg. d. Kettenhandels v. 24. Juni 1916.

1	518, 711
Z. 1	325
2	65
3	711
5 Z. 3	581
9	518
11	171
12 Z. 1	65

96. Bek. geg. irreführende Bezeichnung v. Nahrungs- u. Genußmitteln v. 26. Juni 1916.

§ 1 S. 583.

97. Warenumsatzst.-Ges. v. 26. Juni 1916.

Art. I, II, III S. 684 f., Art. III § 76 S. 263; Art. IV S. 685.

98. Bek. betr. Feststellung von Kriegsschäden v. 3. Juli 1916.

1	492
Z. 1	176
A. 1	559, 690
A. 2	175, 620
1 ff.	689
2	384, 492
Z. 1	305
Z. 2	176, 493, 690, 755
Z. 3	754
3	492
A. 2	559, 619
A. 3	689
4	754
5	492, 619
6	559
7, 8, 9	304
10 A. 4	385, 492, 559, 620, 689 f.
11, 12	304
13	619
14	176, 304
15	304, 418
16	418
18	175, 491 f.
19, 49	619

99. Bek. üb. Speisefette v. 20. Juli 1916.

§ 726 S. 697.

100. Bek. über Gerste aus der Ernte 1916 v. 24. Juli 1916.

§§ 1, 6, 10, 11 S. 456.

101. Bek. üb Regelg. d Fleischverbrauchs v. 21. Aug. 1916.

§ 12 S. 624.

102. Bek. betr. Verfahren z. Feststellung v. Kriegsschäden v. 19. Sept. 1916.

12	385, 619
16, 18	559
22, 27	619
28	691
31	690
37	691
39	385, 754

103. AusfBest. z. Kriegsschädenges. v. 28. Sept. 1916.

Nr. 2 A. 2, 4 S. 755; Nr. 7 A. 1 S. 754.

104. Kriegssteuer-AusfBest. v. 30. Nov. 1916.

§ 20 A. 2 S. 485; § 23 S. 365.

105. VO. z. Ausf. d. Ges. üb. d. Kriegszustand v. 4. Dez. 1916.

§ 2 S. 667.

106. Hilfsdienstgesetz v. 5. Dez. 1916.

§ 2 S. 519; § 7 A. 2 S. 40; § 9 S. 132, 519 f.; § 9 A. 1, § 18 Z. 2 S. 519, 644.

107. Bek. betr. Ersparnis v. Brennstoffen u. Beleuchtungsmitteln v. 11. Dez. 1916.

§ 2 S. 406; § 4 A. 2 S. 129.

108. Bek. üb. d. Geschäftsaufsicht v. 14. Dez. 1916.

§§ 9 ff. S. 498; § 12 S. 131, 455; §§ 19, 80 S. 131.

109. Bek. üb. Verfolg. v. Zuwiderhlgn. geg. Vorschr. üb. wirtsch. Maßnahmen v. 18. Jan. 1917.

§ 1 S. 515, 579, 639, 708.

110. Bek. betr. Best. z. Ausf. d. Hilfsdienstges. v. 30. Jan. 1917.

§ 5 A. 3 S. 644.

111. Bek. üb. Vornahme kleiner Viehzählungen v. 30. Jan. 1917.

§ 4 S. 519.

112. Bek. üb. Verkehr m. Knochen usw. v. 15. Febr. 1917.

§ 3 S. 770.

113. Bek. üb. Befugnisse d. Reichsbekleidungsstelle v. 22. März 1917.

§§ 2, 3 S. 572.

114. Bek. üb. d. Handel m. Arzneimitteln v. 22. März 1917.

§ 1 Z. 1 S. 450.

115. Kohlensteuerges. v. 8. April 1917.

§ 37 S. 759 f.

116. Verkehrssteuerges. v. 8. April 1917.

§§ 7, 10 S. 60.

117. Bek. üb. d. bei Behörden oder kriegswirtsch. Organisationen beschäft. Personen v. 3. Mai 1917.

§§ 1, 7, 8 S. 571.

118. Bek. üb. Frühdrusch v. 2. Juni 1917.

§ 1 S. 775.

119. ReichsgetreideO. v. 21. Juni 1917.

§ 11 S. 507; § 79 Z. 2 S. 412.

120. VO. üb. Kartoffelversorgung 1917/18 v. 28. Juni 1917.

§ 2 S. 582; § 15 S. 643; § 17 A. 3 S. 582.

121. Bek. üb. Auskunftspflicht v. 12. Juli 1917.

§§ 1, 2, 3 S. 226; § 5 S. 225 f.

122. Ges. üb. Fürsorge f. Kriegsgefangene v. 15. Aug. 1917.

§ 2 S. 594; § 3 S. 595.

123. Bek. üb. staatl. Genehmigung z. Errichtg. v. Akt.-Ges. usw. v. 2. Nov. 1917.

§§ 1 Z. 2, 2 A. 2 S. 327.

124. Bek. üb. Lohnpfändung v. 13. Dez. 1917.

§ 1 S. 119 f.; §§ 2, 5 S. 120.

125. VO. gegen d. Schleichhandel v. 7. März 1918.

§§ 1, 2, 3 S. 237.

126. Bek. üb. Verkehr m. landwirtschaftl. Grundstücken v. 15. März 1918.

1	278 ff., 530, 533, 773
2	278 f., 532 f.
3	280
4	531, 773
5, 6, 7	279, 532, 642
8	531
9	532

127. Bek. üb. Sicherung e. Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände v. 2. Mai 1918.

§ 1 S. 359, 361; § 5 S. 360 f.; § 6 S. 361.

128. VO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918.

2	272
3	370, 372
4	369, 701 f.
6	371
7	701 f.
7 ff.	372
11 f.	372, 701 f.
13	372
19	371 f.

129. VO. üb. Strafregister v. 16. Mai 1918.

§§ 3, 21, 22 S. 553.

130. Ges. z. Aend. d. Reichsstempelges. v. 26. Juli 1918.

Art. 23 S. 685.

131. Ges. üb. Errichtg. e. Reichsfinanzhofes v. 26. Juli 1918.

§ 8 S. 673 f.; § 11 S. 674 bis 677; § 18 S. 673; § 25 S. 677.

132. Ges. üb. e. außerord. Kriegsabgabe v. 26. Juli 1918.

1	570 f.
16	635
36	674
39	570 f.

133. Ges. gegen d. Steuerflucht v. 26. Juli 1918.

§ 21 A. 2 S. 676.

134. Umsatzsteuerges. v. 26. Juli 1918.

1	634
A. 1	538
A.2, A.3	539, 590
2	539, 589
Z. 9	539
2 ff.	538
3	539
Z. 2	538
A. 2	540
4	539, 588

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 1—2. Berlin, den 1. Januar 1918. 23. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.



Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Vereinfachung der Zivilrechtspflege.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Düringer, Karlsruhe.

Der im März 1917 dem Reichstag vorgelegte Entw. eines Ges. zur Vereinfachung der Rechtspflege hat ein ruhmloses Ende gefunden. Nur ein kleiner Ausschnitt der in ihm enthaltenen Vorschläge — die Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens und die erweiterte Möglichkeit, Strafkammersachen vor die Schöffengerichte zu bringen —, ist Gesetz geworden. Ein besonders gebildeter Ausschuß des Reichstags hat ihn ohne Begründung auf diese gesetzgeberischen Maßnahmen beschränkt. Ohne Debatte sind sie unter dem Titel eines Gesetzes zur Vereinfachung der Strafrechtspflege gemäß einer unter den Reichstagsparteien getroffenen Vereinbarung einstimmig angenommen worden.[1])

Es hat wenig Zweck, rückblickend die Gründe zu erörtern, die zu diesem Mißerfolg geführt haben. Vielleicht liegen sie überhaupt nicht oder nicht vorzugsweise auf juristischem und sachlichem Gebiete. Sicher war es für den Entwurf von Nachteil, daß er zuviel brachte. Die Verf. des Entw. hätten das Goethesche Wort mehr berücksichtigen sollen, „in der Beschränkung zeigt sich erst der Meister". Auch in der Wahl der Mittel zeigte der Entw. keine glückliche Hand. So suchte er der unleugbaren Verschwendung richterlicher Kräfte in unserer Ziviljustiz dadurch entgegenzuwirken, daß er die Entsch. der landgerichtlichen Prozesse 1. Instanz durch „einen Richter in gehobener Stellung" (Landgerichtspräsidenten, Direktor oder einen dem LG. als Hilfsrichter zugewiesenen OLGR.) an Stelle der Zivilkammer vorschlug. Diese denkbar unpraktischste Lösung des Problems hat allseitige Ablehnung gefunden. Immerhin enthielt der Entw. auch fruchtbare Anregungen, die in Anlehnung an das Bestehende sehr wohl zu einer ersprießlichen Vereinfachung der Rechtspflege hätten verwertet werden können. Die abfällige Kritik, die von einzelnen Seiten an ihm geübt wurde, ließ eine grundsätzliche Voreingenommenheit gegen jede Aenderung, teilweise sogar eine erstaunliche Unkenntnis gegenüber den seit mehr als einem Jahrzehnt in Literatur, Fachpresse und Vereinen erörterten Reformbestrebungen erkennen. Kein Wunder, daß solche Kritik ihrerseits Kritik herausforderte. In Kreisen, in denen man mit dem derzeitigen Reichstage ohnehin recht wenig einverstanden ist, hört man die Auffassung, daß er den Mangel an Großzügigkeit, an einer den Aufgaben der großen Zeit entsprechenden, schöpferischen Kraft wie auf anderen Gebieten, so auch auf juristischem bewiesen habe. Vielfach kann man auch der Auffassung begegnen, daß die Anwaltschaft es sei, die jede durchgreifende Reform der Rechtspflege aus eigennützigen Beweggründen vereitle.

Die Berechtigung solcher Vorwürfe lasse ich völlig dahingestellt. Peccatur intra et extra muros. Wohl aber sei auch hier wiederholt der in weiten Kreisen bestehenden Ueberzeugung Ausdruck verliehen, daß unsere Rechtspflege — und zwar sowohl die Zivilals die Strafrechtspflege — einer baldigen Reform im Sinne einer Vereinfachung und Beschleunigung dringend bedarf. Nicht erst infolge des Kriegs, aber erst recht infolge des Kriegs. Die Notwendigkeit größter Sparsamkeit und einer besseren Ausnützung und Verwertung der Arbeitskräfte wird und muß zu einer neuen Vorlage führen, die diesen Bestrebungen Rechnung trägt.

Betrachtet man die Wege, die sich für das vorgesteckte Ziel bieten, so kommen, übersichtlich zusammengefaßt, namentlich die folgenden in Betracht:

1. Rein äußerliche, technische, sozusagen handwerksmäßige Mittel. Zu diesen rechne ich die tunlichste Verminderung des Schreibwerks, die Verwertung der Stenographie in weiterem Umfang, die ausgiebigere Verwendung von Schreibmaschine, Stempelaufdruck, Telephon im täglichen Geschäftsverkehr. Diese Vorschläge begegnen kaum einem ernstlichen Widerspruch. Die Justizverwaltungen, die dienstaufsichtsführenden Organe sind überall in dieser Richtung bemüht. Die Ausgestaltung dieser Vorschläge im einzelnen muß im Anschluß an die lokalen Verhältnisse geschehen. Einer wissenschaftlichen Erörterung sind sie überhaupt nicht fähig, solange sie sich im Rahmen der geltenden Prozeßvorschriften halten.

Allerdings ist diese Grenze bald erreicht. Ein Beispiel bietet Art. XI des verabschiedeten Entwurfs. Hiernach sollte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Kollegialgerichten das Sitzungsprotokoll durch einen kurzen Aktenvermerk des Vorsitzenden

[1]) Vgl. DJZ. S. 946, 1917 u. DStrZ. MinR. Dr. Meyer, S. 393, Dr. Schiller, S. 400, 1917. Vgl. auch die Umfrage zur Entlastung der Gerichte: „Ein dringendes Gebot" S. 1ff. u. 153ff., 1917 der DJZ.

oder eines Gerichtsmitglieds ersetzt werden. Wie viele Zentner Papier wären in dieser Zeit der Papiernot erspart worden, wenn diese verständige und ungefährliche Vorschrift Gesetz geworden wäre! Auf die Zuziehung eines Gerichtsschreibers zu den Sitzungen der Zivilkammern und Zivilsenate kann (soweit es sich nicht um Beweisaufnahmen handelt) überhaupt verzichtet werden.[1]) Freilich, man hat sich daran gewöhnt, den Gerichtsschreiber als einen wesentlichen Bestandteil des Gerichtshofs anzusehen. Seine Mitwirkung erweist sich auch vielfach als bequem; sie wird von manchen als der Würde des Gerichts entsprechend gehalten; von anderensogar wegen einer gewissen dekorativen Wirkung geschätzt! Aber besteht denn wirklich ein sachliches Bedürfnis? Man vergegenwärtige sich doch den Inhalt der zahllosen Protokolle nach Formular, in denen nichts steht, als daß der und der Anwalt erschien und auf seinen Antrag der Termin verlegt wurde, oder daß beide Anwälte erschienen, die Anträge verlasen und verhandelten. Diese Feststellungen oder auch die Beurkundung eines Vergleichs sollten nicht ebenso sicher durch ein Gerichtsmitglied getroffen werden können? Die Fälle, in denen § 164 ZPO. praktisch wird, sind ganz vereinzelt; es verlohnt sich nicht, ihretwegen den alten Zopf beizubehalten.

Der praktische Wert der auf Ersparung des Schreibwerks gerichteten Bestrebungen ist nicht zu unterschätzen. In einer Schrift des OLGR. im österr. Justizministerium Dr. Loebell „Krieg und Staatsverwaltung“ (Wien 1917) wird in dieser Beziehung ausgeführt:

„Während bisher das Gericht jedes Gesuch, jede Wechselklage usw. in der Form eines gerichtlichen Beschlusses erledigte, der mehrfach abgeschrieben werden mußte, bringt es jetzt auf den Parteigesuchen einen Stampiglienabdruck des Inhaltes an: „Das Gericht bewilligt diesen Antrag.“ Mit diesem Stampiglienvermerke versehen, werden die Gesuche den Parteien zugestellt. In Millionen von Fällen entfällt daher die Ausfertigung des gerichtlichen Erkenntnisses und die damit verbundene Schreibarbeit; sie wird durch einen kurzen Stampiglienaufdruck ersetzt. Um den Parteien die Abfassung der einfachen und häufig wiederkehrenden Klagen und Eingaben zu erleichtern, hat das Justizministerium dafür gesorgt, daß entsprechend angelegte Formulare allenthalben in den Verschleiß gebracht werden, ähnlich wie die Drucksachen der Post. Bei Verwendung dieser Formulare wird auch die Anwendung der Stampiglien erleichtert. Durch diese Vereinfachungen wurde das Schreibwerk und zugleich der Verbrauch an Formularen bei den großen Prozeß- und Exekutionsgerichten um mehr als die Hälfte vermindert.“

2. Verminderung der Arbeitslast. Eine größe Ersparung von aufzuwendender geistiger Arbeit und Anstrengung wird erzielt, wo ein einträchtiges Zusammenwirken von Richtern und Rechtsanwälten es den ersteren ermöglicht, sich vor den einzelnen Sitzungen jeweils nur auf die verhandlungsreifen Prozesse vorbereiten zu müssen. Eine solche Eintracht trägt auch in anderen Beziehungen ihre guten Früchte. Aber sie ist nicht überall herzustellen, und ihre Wirksamkeit kommt nicht überall in gleichem Maße zur Geltung. Häufig erweisen sich die Verhältnisse stärker als der gute Wille. Die richterliche Prozeßleitung bedarf einer Ausgestaltung, welche ihr eine straffere Zusammenfassung des Streitstoffs ermöglicht und sie in die Lage versetzt, unnötigen Weitläufigkeiten, Verzögerungen und Verschleppungen entgegenzuwirken. Die Einführung eines Vortermins vor dem Berichterstatter zur Sichtung und Feststellung des Streitstoffs, tunlichst unter Zuziehung der Parteien, sowie eine Verstärkung der richterlichen Befugnisse gegenüber dem unbeschränkten Parteibetrieb, bieten hierzu die geeigneten Mittel. Der Entw. hat dieses Problem, das einen Konfliktsstoff zwischen Richtern und Anwälten enthält, nicht berührt. Daß aber bei gegenseitigem guten Willen ein billiger Ausgleich der gegenüber stehenden Interessen und Anschauungen gefunden werden kann, ist nicht zu bezweifeln.

[1]) Vgl. Friedländer JW. 1917 S. 313

Keine Ersparung an Arbeit, sondern das Gegenteil davon bedeutet die in § 24 der EntlastungsVO. v. 9. Sept. 1915 getroffene Bestimmung, daß der Tatbestand der Urteile durch die Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze und das Sitzungsprotokoll ersetzt werden kann. Für den Urteilsfertiger mag das eine gewisse Erleichterung bedeuten, für alle anderen Beteiligten bringt die Vorschrift Zeitaufwand, Arbeitsvermehrung und Erschwerung. Zunächst für die Partei selbst. Kommt sie mit einem Urteil, das in der Hauptsache aus solchen Bezugnahmen besteht, zum Anwalt, um ihn wegen Einlegung des Rechtsmittels zu konsultieren, so kann er ihr schlechterdings keinen Rat erteilen. Denn er muß erst die Akten einsehen und prüfen, was überhaupt vorgetragen ist. Darnach mag sie wieder kommen. Der Anwalt, der Gegenanwalt, die Richter der höheren Instanz, alle sind genötigt, die Akten von Anfang bis zu Ende durchzusehen, ehe sie in der Lage sind, die Entscheidungsgründe zu verstehen und auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen. Nun darf allerdings durch die Bezugnahme das Urteil nicht widerspruchsvoll werden, und es muß aus sich heraus verständlich sein. Wird aber ein solcher Mangel festgestellt, so entschließt man sich doch nur ungern zur Zurückverweisung in die Instanz, da sie für alle Beteiligten einen Mehraufwand an Zeit und Arbeit bedeutet. Gewissenhafte Richter machen denn auch von der Ermächtigung der Entlastungsverordnung nicht in weiterem Umfang Gebrauch, als es dem § 313 ZPO. entspricht. Der Tatbestand dient eben in gleichem Maße zur Selbstkontrolle des Urteilsfertigers wie als Grundlage für die Anfechtung und Nachprüfung des Urteils.[1])

3. Verminderung des Arbeitsstoffs. Ein zuverlässiges Agens gegen die Prozeßsucht, und damit ein wirksames Mittel zur Verminderung der Prozesse sind die Prozeßkosten. So nüchtern, prosaisch und unsympathisch sie uns anmuten, in dieser Hinsicht erfüllen sie geradezu eine ideale Funktion. Sie wirken sicherer als das obligatorische Güteverfahren, das von ideal veranlagten Menschenfreunden z. Zt. so lebhaft befürwortet wird. Sich vergleichen ist eine löbliche Sache. Aber ein erzwungener Vergleich befriedigt keinen Teil, und der Vergleichsrichter darf nicht zu aufdringlich werden. Die meisten Parteien wollen ihre Streitsachen nicht verglichen, sondern entschieden haben. Das ist ihr gutes Recht. Dafür sollen sie aber auch bezahlen. Wer für seine Privatangelegenheiten die Einrichtungen des Staates und die geistigen Kräfte anderer in Anspruch nimmt, soll die entsprechende Vergütung leisten. Unsere AnwaltsgebührenO. ist veraltet. Die darin bestimmten Gebührensätze entsprechen längst nicht mehr den heutigen Geld- und Zeitverhältnissen.

Es muß aber weiter darauf hingewiesen werden, daß das ganze Kostenwesen einer Reform bedarf.

[1]) Vgl. Friedländer a. a. O.

Es entspricht nur dem berechtigten Zuge der modernen Auffassung, wenn bei diesem Verlangen die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt werden. In der Deutschen RichterZtg. 1913 ff. sind in verdienstvollen Aufsätzen die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Gerichtskosten einer Untersuchung unterzogen.[1]) Namentlich die Betreibungskosten erreichen in zahllosen Fällen eine erschreckende Höhe. Sie verursachen oder steigern die in den letzten Jahren vielfach erörterte „Gläubigernot". Nicht nur für die Beschleunigung der sog. Betreibungssachen, sondern im Interesse der Verbilligung dieser Art von Rechtsverfolgung ist es notwendig zwischen den kontradiktorischen und den nicht kontradiktorischen Sachen zu differenzieren. Bei ersteren, den eigentlichen Rechtsstreiten muß dann die höhere Besteuerung einsetzen. Allerdings nicht in dem Maße, daß das Prozessieren wie in England ein Privileg kapitalkräftiger Parteien wird. Aber doch so, daß niemand sich leichten Herzens den Luxus eines Prozesses gestattet. Durch eine weitherzige Anwendung des Armenrechts muß daneben auch Unbemittelten die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung ermöglicht sein.

4. Verminderung der Arbeitskräfte. Man braucht kein leidenschaftlicher Verehrer des Einzelrichters zu sein und kann doch zugeben, daß seine Rechtsprechung Vorzüge bietet, die eine Ausdehnung seiner Zuständigkeit wünschenswert machen. Man braucht sich auch durch die Vergleiche mit der englischen Justiz nicht imponieren zu lassen und kann doch zugeben, daß in der deutschen eine Verschwendung von geistigen, speziell richterlichen Kräften stattfindet, die keine Berechtigung hat und eine Aenderung unserer Gerichtsverfassung geboten erscheinen läßt. Ist es notwendig oder auch nur vorteilhaft, daß mit einem Prozeß, bis er die Instanzen durchläuft, sich mindestens 21 Juristen, 15 Richter, 6 Anwälte beschäftigt haben müssen? Ich halte zwar im Gegensatz zu Brodmann[2]) das Kollegium im Vergleich zum Einzelrichter für das im Zweifel bessere Gericht. Aber darin stimme ich mit ihm durchaus überein, daß die Garantie für die Güte des Richterspruchs keineswegs durch das größere Kollegium gewährleistet wird. Im Gegenteil: je größer das Richterkollegium ist, je mehr muß die Teilnahme und die Verantwortung des Einzelnen abnehmen. M. E. brauchte im bürgerlichen Rechtsstreit kein Richterkollegium die Dreizahl zu übersteigen. In England hat man es sogar in höchster Instanz mit der Zweizahl versucht. Die höhere Instanz muß durch die Qualität und Autorität der in ihr tätigen Richter wirken, nicht durch das äußerliche Mittel der Vermehrung der Beisitzer.

Ins einzelne gehender Vorschläge enthalte ich mich. Es sollen hier nur einige Richtlinien hervorgehoben werden, in denen sich eine Reform der Zivilrechtspflege wird bewegen müssen. Außer den angegebenen hat jeder Jurist, der sich mit diesen Fragen beschäftigt, wohl noch eine ganze Reihe weiterer Wünsche. Hierzu rechne ich z. B. eine weitgehende Beschränkung des Mündlichkeitsprinzips, die Wiedereinführung der Eventualmaxime, die Beschränkung der Rechtsmittel durch eine Beschwerde- und Berufungssumme und andere. Allein diesen Vorschlägen stehen so große sachliche Bedenken entgegen, sie erregen auch sofort so energischen Widerspruch, daß ihre Durchführung nicht zu erwarten ist, und selbst ihre Erörterung bis zu einer durchgreifenden Reform unseres ganzen Prozeßverfahrens verschoben werden kann.

[1]) Vgl. insbes. Dittrich, 1914 S. 465 ff.

[2]) DJZ. 1917 S. 555.

Das Arbeitskammergesetz.[1])

Von Staatsminister a. D. Dr. von Landmann, München.

In seiner Antrittsrede vom 29. Nov. hat der Reichskanzler Graf Hertling dem Reichstag bekannt gegeben, daß ihm bei seinem nächsten Zusammentritt der Entwurf eines Arbeitskammergesetzes werde vorgelegt werden.

Die Erlassung eines solchen Gesetzes befindet sich schon lange in Erwägung, zwei dem Reichstag 1908 und 1910 vorgelegte Entwürfe sind aber gescheitert, weil Bundesrat und Reichstag sich nicht verständigen konnten, insbes. bez. der Ausdehnung des Ges. auf die Fabriken und Werkstätten der Eisenbahnen und der Wählbarkeit der Arbeitersekretäre in die Arbeitskammern (AK.). Zufolge der Entwicklung, welche die innerpolitischen Verhältnisse jüngst genommen haben, ist kaum zu befürchten, daß die verb. Regierungen diesen Widerstand aufrechterhalten werden, und da die dem Gesetze geneigte Reichstagsmehrheit noch die gleiche ist wie vor sieben und neun Jahren, so ist zu erwarten, daß der neue Entwurf, wenn er so ausfällt, wie er aus der letzten Reichstagsberatung hervorgegangen und in den Anträgen Dr. Schaedler und Mumm von 1912 wieder aufgenommen ist, leicht durchgehen wird. Da aber, abgesehen von den erwähnten zwei Fragen, bei den früheren Reichstagsverhandlungen noch einige andere Streitpunkte hervorgetreten sind, die wohl wieder auftauchen werden, so verlohnt es sich, die wichtigsten derselben zu erörtern.

Graf Hertling hat ein Arbeitskammer-, nicht Arbeiterkammer-Gesetz in Aussicht gestellt. Damit ist gesagt, daß die zu schaffenden Organe nicht lediglich Standesvertretungen der Arbeiter sondern paritätische Gebilde sein sollen, die aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen und unter der Leitung eines unbeteiligten Vorsitzenden ihre Geschäfte führen. Es ist dies der Standpunkt der Reichstagsmehrheit, während die Minderheit „Arbeiterkammern" verlangte. Allein der erstere Weg ist entschieden vorzuziehen. Der Zweck des Ges. ist die Pflege des wirtschaftlichen Friedens. Es handelt sich darum, auf gesetzlichem Wege Organe zu schaffen, durch welche die Arbeiter ihre Wünsche und Beschwerden zum Ausdruck bringen können, zugleich aber diese Organe so zu gestalten, daß dadurch der wirtschaftliche Friede nicht noch mehr gestört, sondern gefördert wird. Die Entwickelung des Gewerkschaftswesens hat es mit sich gebracht, daß es den Arbeitern an Gelegenheit und Mitteln, um ihre Wünsche kundzugeben und ihre Interessen zu vertreten, nicht fehlt. Was not tut, ist, daß diese Wünsche und Beschwerden durch gesetzlich bevollmächtigte Vertreter der gesamten Arbeiterschaft vorgebracht werden, daß sie nicht ungehört und

[1]) Mit Rücksicht auf die hohe rechtspolitische Bedeutung der in den beiden folgenden Aufsätzen von Exz. Dr. v. Landmann und Prof. Dr. Kaufmann behandelten Fragen haben wir ihnen ausnahmsweise einen unter den obwaltenden schwierigen Umständen (Papiernot!) verhältnismäßig großen Raum zur Verfügung gestellt. Die Schriftleitung.

nicht unwiderlegt bleiben, daß sie vielmehr mit den Vertretern der Arbeitgeber beraten und baldmöglichst erledigt werden. Nur auf dem Weg gemeinsamer Beratungen kann es gelingen, so sagen die Motive z. Entw. von 1908 mit Recht, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in engere Fühlung zu bringen, und nur bei einer gemeinsamen Tätigkeit ist die Möglichkeit gegeben, daß der eine Teil die Ansichten des anderen Teils kennen und sie auch von seinem Standpunkt aus verstehen und würdigen lernt.

Eine weitere grundsätzliche Frage ist, ob die AK. beruflich oder territorial organisiert werden sollen. Die bisherigen Entwürfe haben vorgeschlagen, daß für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbezweigs oder mehrerer verwandter Gewerbezweige auf fachlicher Grundlage AK. errichtet werden sollen, und die Reichstagsmehrheit hat diesen Weg gebilligt. Wenn eine lebenskräftige Organisation geschaffen werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß sie sich praktischer Arbeit widmet und mit ihren Beratungen und Beschlüssen auf den eigenen persönlichen Kenntnissen und Erfahrungen der Mitglieder fußt, geradeso wie die freien Berufsvereine der Arbeiter. Mit Recht ist gesagt worden, daß nach Bezirken gebildete und alle Gewerbe des Bezirks umfassende AK. sich hauptsächlich mit lokalen und kommunalen Dingen befassen und leicht zu kleinen politischen Parlamenten auswachsen würden. Welche Gewerbe als „verwandte“ anzusehen und demnach in einer AK. zu vereinigen sind, kann nur von Fall zu Fall, wenn einmal die Bildung der AK. in Fluß kommt, entschieden werden. Der Begriff der „verwandten Gewerbe“ findet sich schon im § 129a GewO., aber die hiernach von den Handwerkskammern getroffenen Bestimmungen über die Befugnis zur Anleitung von Handwerkslehrlingen in einem verwandten Gewerbe werden für die Bildung der AK. nicht maßgebend sein.

Die AK. sind nicht als Behörden mit Befehls- und Strafgewalt gedacht, sondern als beratende und vermittelnde Organe, deren Aufgabe es ist, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. „Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbezweige sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Arbeitgeber-Interessen wahrnehmen.“ Ueber die Formulierung dieses allgemeinen Satzes (§ 2 des Entw.) ist viel hin und her gestritten worden, m. E. ohne triftigen Grund und Nutzen. Wenn der § 2 ganz gestrichen und § 3, der die Aufgaben der AK. im einzelnen aufzählt, redaktionell ein wenig geändert würde, wäre es kein Schaden, sondern eher ein Vorteil. Die angeführte Fassung, welche der § 2 zuletzt bekommen hat, läßt die Deutung zu, daß Anregungen, die lediglich im Interesse der Arbeiter liegen, nicht vor die AK. gehören.

Im einzelnen soll den AK. obliegen, ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung gemeinsamer Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter oder der besonderen Interessen der Arbeiter durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und auf Ansuchen bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbszweige mitzuwirken. Gutachtlich haben sie sich insbes. zu äußern über zu erlassende Arbeiterschutzvorschriften, aber auch z. B. darüber, was bei Auslegung eines Vertrags in ihrem Bezirke als Verkehrssitte zu betrachten ist. Ferner wird den AK. obliegen, Wünsche und Anträge, die ihren Interessenkreis berühren, zu beraten, Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter zum Zweck haben, anzuregen und nötigenfalls an deren Verwaltung teilzunehmen, auf Anrufen der Beteiligten beim Abschluß von Tarifverträgen mitzuwirken und endlich die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise zu fördern. Außerdem sollen sie Umfragen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbe in ihrem Bezirke selbständig veranstalten können. Die Beantwortung der Umfragen kann freilich nach den bisherigen Vorschlägen nicht erzwungen werden. Außerdem sollen die Obliegenheiten und Befugnisse der AK. eine erhebliche Einschränkung dadurch erleiden, daß sie Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, nicht in den Bereich ihrer Tätigkeit ziehen dürfen, außer, wenn sie bei Lohn- und dergl. Streitigkeiten an Stelle eines Gewerbegerichts als Einigungsamt angerufen werden, was unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein soll. Nicht mit Unrecht ist gegen jene Einschränkung eingewendet worden, daß hiernach gewisse Riesen-Unternehmungen mit vielen Tausenden von Arbeitern, die ganze Bezirke beherrschen, sich dem Einfluß der AK. entziehen können, wenn das Wort „Betrieb“ zu weit ausgelegt wird. Es ist indes der einzelne Betrieb von dem Gesamtunternehmen (HGB. § 2, § 182 Abs. 2 Ziff. 2) wohl zu unterscheiden. Andererseits aber spricht vieles für die Aufrechterhaltung der Einschränkung. Wenn sie fallen gelassen würde, wäre nicht zu verhindern, daß die AK. fortwährend mit den geringfügigsten Beschwerden und Anliegen aus den einzelnen Betrieben belästigt werden. Außerdem hat die Einschränkung jetzt einen großen Teil ihrer Bedeutung dadurch verloren, daß nach dem Ges. über den vaterländischen Hilfsdienst für alle hierfür tätigen Betriebe mit mehr als 50 Arbeitern, für die Tit. VII GewO. gilt, ständige Arbeiterausschüsse errichtet werden müssen, denen obliegt, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und deren Arbeitgeber zu fördern. Die Arbeiterausschüsse haben Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebs-Einrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seine Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Daß diese Vorschriften den Krieg und das Hilfsdienstges. überdauern werden, ist kaum zu bezweifeln. Dafür ferner, daß die Wünsche und Beschwerden der Gehilfen in Handwerksbetrieben angehört und von Berufsgenossen beurteilt werden müssen, ist durch die GewO. über die Aufgaben der Innungen und die Gesellenausschüsse bei den Innungen und Handwerkskammern genügend gesorgt.

Der Personenkreis, dessen Interessen von den AK. zu vertreten sind, soll die Arbeiter und Ar-



beiterinnen und die Arbeitgeber in Gewerbebetrieben (im Sinne der GewO.) sowie in Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten umfassen. Eingeschlossen sollen sein und als Arbeiter gelten die Hausgewerbetreibenden (§ 119b GewO.), ausgeschlossen werden dagegen die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und sonstigen Arbeiter in Handelsgeschäften, die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken, die Inhaber von Handelsgeschäften und Apotheken, endlich die Betriebe, die unter der Heeres- und Marineverwaltung stehen. Die nicht gewerblichen Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe würden an sich nicht unter das Gesetz fallen, ferner auch nicht Land- und Forstwirtschaft und Viehzucht, ebensowenig, zufolge § 6 GewO., die Fischerei, das Unterrichtswesen, die Rechtsanwaltschaft, die Ausübung der Heilkunde, die Versicherungsunternehmungen, die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, die Seeschiffahrt- und die Eisenbahnunternehmungen. Zum Gewerbebetrieb eines Eisenbahnunternehmens werden jetzt allgemein von Theorie und Praxis die dazu gehörigen Fabriken und Werkstätten gerechnet. Der Reichstag hat dagegen beschlossen, diese Eisenbahn-Nebenbetriebe dem Gesetz zu unterstellen, obwohl die Vertreter der verb. Regierungen erklärt hatten, daß hieran das Gesetz scheitern würde. Weder das eigene Interesse der Eisenbahnwerkstättenarbeiter noch andere Interessen nötigen dazu, diese Arbeiter bei Gelegenheit des Arbeitskammerges. von den übrigen Eisenbahnarbeitern, mit denen sie sonst in Kranken- und Pensionskassen und Gewerkvereinen verbunden sind, loszureißen. Andererseits aber ist die kategorische Ablehnung des Reichstagsbeschlusses seitens des Bundesrats schwer verständlich. Es wurde gesagt, von den Arbeitern der Betriebswerkstätten hänge die dauernde Betriebssicherheit und Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen ab, und eine Betriebswerkstätte könne, wenn sie nicht funktioniere, gerade so lähmend für den ganzen Betrieb sein, wie das Versagen einer Arbeiterkolonne auf einem Bahnhof oder einer Strecke. Diese Beweisführung wäre richtig, wenn es sich um die Bewilligung des Streikrechts für die Arbeiter der Betriebswerkstätten handeln würde. Der Verkehr und das öffentliche Interesse sind aber nicht gefährdet, wenn diese Arbeiter an den Wahlen für die AK. der Schlosser und Maschinenbauer sich beteiligen oder in eine solche Kammer als Mitglieder gewählt werden.

Der Ausschluß der Betriebe der Militär- und Marineverwaltung ist von der Reichstagsmehrheit gebilligt worden, wird aber voraussichtlich wieder bekämpft werden. Allein auch diese Betriebe sind nicht Gewerbebetriebe, was trotz gegenteiliger Behauptungen im Reichstag entschieden festgehalten werden muß; außerdem können die Arbeiter in denselben ihre Interessen den Behörden gegenüber durch ihre Ausschüsse wahrnehmen, und die öffentlichen Interessen, deren Gefährdung möglich ist, lassen in der Tat die Ausschließung dieser Arbeiter gerechtfertigt erscheinen.

Eine weitere Schwierigkeit bildet die Behandlung der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker (GewO. Tit. VII Abschn. III b). Der letzte Entw. wollte diese ausschließen mit Rücksicht auf ihre Stellung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Der Reichstag hat aber beschlossen, den AK. besondere Abteilungen für diese technischen Angestellten anzugliedern, weil die Mitwirkung gerade solcher Elemente in den AK. erwünscht und zu befürchten ist, daß sie bei den Wahlen der Arbeitervertreter nicht entsprechend würden berücksichtigt werden trotz der in Aussicht genommenen Verhältniswahlen. Die technischen Angestellten können hiernach aus ihrer Mitte ihre eigenen Vertreter wählen, deren Zahl geringer sein kann als die der übrigen Mitglieder aus dem Arbeiterstande. Diese Abteilung kann mit einer entsprechenden Anzahl von Arbeitgeber-Vertretern ihre besonderen Angelegenheiten beraten, während gemeinsame Angelegenheiten in gemeinsamer Sitzung erörtert werden, wobei die Arbeitgeber doppelte Stimme haben sollen. Diese Regelung erscheint zweckmäßig. Abgelehnt wurde die Einbeziehung der in industriellen Unternehmungen beschäftigten Handlungsgehilfen in diese Abteilung, obwohl hierfür manche Zweckmäßigkeitsgründe sprechen, insbes. der Umstand, daß in mittleren und kleinen Betrieben der Unterschied zwischen beiden Kategorien sich oft verwischt.

Die Handlungsgehilfen verlangen in ihrer großen Mehrheit für sich besondere „Kaufmannskammern", obgleich ihre Vorbildung im Durchschnitt keine bessere und ihre Arbeitsleistung keine wertvollere ist als die der technischen Betriebsbeamten. Es fragt sich, ob dieses bisher auch vom Bundesrat und Reichstag gebilligte Verlangen noch ferner zu unterstützen ist. Das Versicherungsgesetz für Angestellte macht keinen Unterschied zwischen beiden Kategorien.

Die Errichtung von AK. soll nur erfolgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Vor der Errichtung soll Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter Gelegenheit gegeben werden, sich gutachtlich zu äußern. Die Entscheidung über das Bedürfnis, die fachliche und geographische Abgrenzung, den Sitz und Namen der AK. soll nach der Meinung des Reichstags dem Bundesrat zukommen, während dieser Verfügungen der Landeszentralbehörden vorgesehen hatte. Da der Bundesrat bei seinen Beschlüssen auf die Gutachten der Landesregierungen angewiesen ist, möchte es sich empfehlen, dessen Zuständigkeit auf den Fall zu beschränken, daß eine AK. sich über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstrecken soll und die beteiligten Regierungen sich über die Errichtung usw. nicht einigen können. Die AK. sollen der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde unterliegen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, und diese soll insbes. den Vorsitzenden und dessen Stellvertr. ernennen, sowie die Zahl der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählenden Mitglieder, die im ganzen nicht unter zwanzig betragen soll, festsetzen. Hiergegen ist nichts zu erinnern.

Auch bez. der Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Bez. des aktiven Wahlrechts hatte der Bundesrat das Erfordernis der Vollendung des 25. Lebensjahrs aufgestellt, wogegen der Reichstag das 21. Lebensjahr gesetzt hat mit der Begründung, daß infolge des Erfordernisses des höheren Lebensalters viele Handwerksgesellen und Arbeiterinnen sich niemals an den Wahlen zur AK. würden beteiligen können. Wichtiger aber sind die Reichstagsbeschlüsse bez. des passiven Wahlrechts. Erstens hat der Reichstag die Vollendung des 25., statt des 30. Lebensjahres für genügend erachtet, und zweitens hat er unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen die

Wahl von Arbeitersekretären und anderen Beamten beruflicher Organisationen zugelassen. Wenn für den ersteren Beschluß auf das für die Wahl in den Reichstag genügende Lebensalter hingewiesen wurde, so wäre zu erwidern, daß im Reichstag die wenigen jugendlichen Mitglieder gegenüber den zahlreichen Grau- und Kahlköpfen aller Parteien keine ausschlaggebende Rolle spielen, während die Aufgabe einer AK., den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen und die Behörden mit den Früchten ihrer Erfahrung zu unterstützen, gefährdet wird, wenn unter ihren 20 Mitgliedern sich auch nur einige unreife Spektakelmacher befinden. Den schärfsten Widerstand aber hatte der Bundesrat der Wahl von Arbeitersekretären entgegengesetzt, wobei er auch im Reichstag eine gewisse Unterstützung fand. Die Arbeitersekretäre wurden als berufsmäßige Agitatoren hingestellt, die selbstverständlich die Politik in die AK. hineintragen und ewig Unfrieden stiften würden. Von anderer Seite wurde dagegen gesagt, daß die Beamten der Organisationen in den AK. die brauchbarsten und nützlichsten Mitglieder sein würden, weil sie Zeit und Gelegenheit haben, nicht bloß die Bestimmungen der weitverzweigten Gesetzgebung, sondern auch die tatsächlichen Verhältnisse in den Gewerben, für welche sie angestellt sind, genau kennen zu lernen, und daher in allen einschlägigen Fragen Rede und Antwort stehen könnten, und daß, nachdem einmal die Arbeitersekretäre die Führer der Arbeiter wirklich seien, man sie auch gerade hier als Vertreter der Arbeiter zulassen müsse. Um die gegnerischen Bedenken zu zerstreuen, wurde der Vorschlag gemacht und angenommen, daß außer Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur Personen gewählt werden können, die wenigstens drei Jahre hindurch den Gewerbezweigen, für welche die AK. errichtet sind, als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehört haben und seit mindestens einem Jahre im Bezirk der zuständigen AK. wohnen, ferner als Arbeitgeber auch solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Beamte beruflicher Organisationen der Arbeitgeber der Gewerbezweige tätig sind, für welche die AK. errichtet sind, und im Bezirk der zuständigen AK. wohnen; die Zahl der hiernach gewählten Personen soll in jeder AK. nicht mehr als ein Viertel der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer betragen dürfen. Mit diesen Beschränkungen kann m. E. die Wahl von Arbeitersekretären und anderen dergl. Beamten in die AK. unbedenklich zugelassen werden, zumal da die Erfahrungen, die man während des Krieges bez. des Einflusses der Arbeitersekretäre auf die Arbeiter gemacht hat, im allgemeinen günstige waren; diese Beamten haben, Ursache und Bedeutung des Existenzkampfes, den wir kämpfen, richtig erfassend, die Arbeiter entsprechend aufgeklärt und in der kritischen Zeit wesentlich dazu beigetragen, die notleidenden Massen zu beruhigen.

Zu erwähnen ist noch, daß nach den bisherigen Vorschlägen für die Wahlen der Arbeitgeber das System der Pluralwahl gelten soll, d. i. die Abstufung der Wahlberechtigung nach der Zahl der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Personen, und daß die Wahlen in getrennter Wahlhandlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl derart stattfinden sollen, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen vertreten sind, wobei die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden kann, die vor der Wahl einzureichen sind. Die Mitglieder der AK. und deren Stellvertr. sollen auf 6 Jahre gewählt werden.

Die aus der Errichtung und der Tätigkeit der AK. erwachsenden Kosten sollen von den in deren Bezirken gelegenen Gemeinden getragen werden; sie werden verteilt nach der Zahl der beteiligten Betriebsstätten und Arbeiter. Die Gemeinden können die auf sie treffenden Anteile sich von den Inhabern der in ihrem Bezirke gelegenen beteiligten Betriebsstätten und den daselbst wohnenden Arbeitern vergüten lassen. Infolge der beruflichen Organisation und Vielheit der AK. ergäbe sich daraus für die Gemeinden eine neue sehr umständliche Schreiberei, deren Vereinfachung anzustreben sein wird.

Die laufende Verwaltung und Führung der Geschäfte der AK. sowie deren Vertretung soll dem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden obliegen; Disziplinarbefugnisse stehen ihm nicht zu. Auf die weiteren in den bish. Entwürfen enthaltenen Bestimmungen über die Geschäftsführung einzugehen, würde zu weit führen; zu erwähnen ist nur, daß die Frage, ob die Sitzungen öffentliche oder nicht öffentliche sein sollen, voraussichtlich wieder zu Erörterungen Anlaß geben wird. Da durch die Oeffentlichkeit der Sitzungen das „Zum-Fenster-hinaus"-Reden ermutigt und die Sachlichkeit der Beratungen leicht beeinträchtigt wird, wäre m. E. die Nicht-Oeffentlichkeit vorzuziehen.

Voraussichtlich wird das Gesetz beim dritten Anlauf zustande kommen. Wenn auch nicht große, so sind doch einige Erfolge davon zu erwarten. Ob und in welchem Maße es den AK. gelingen wird, in Erfüllung ihrer Aufgabe den wirtschaftlichen Frieden zu fördern, wird zum guten Teil von dem Geschick der Vorsitzenden abhängen.

Zu den neuen preußischen Verfassungsvorlagen.

Von Professor Dr. Erich Kaufmann, Berlin.

Der Krieg ist von jeher ein großer Umwandler auch der inneren Staatsverfassungen gewesen: denn von jeher ist die Zwangslage, in der sich die für die Kriegführung verantwortliche Regierung befindet, ausgenutzt worden von zur Macht strebenden Staatselementen, ohne deren Geldbewilligungen und guten Willen die Fortführung und siegreiche Beendigung des Krieges unmöglich ist. So ist die Verfassung des alten Reiches durch die Römerzüge und die Türkenkriege in ihren Grundlagen verändert und schließlich zerstört worden. Und wie damals der Kaiser die bange Frage, ob es wichtiger sei, das Reich vor der Türkengefahr zu retten oder sich dem verhängnisvollen Machtstreben seiner Stände entgegenzustemmen, im ersteren Sinne beantwortet hat, so hat auch heute unsere Staatsregierung sich in einem analogen tragischen Konflikte der Pflichten, zweifellos bei aller Einsicht in die großen Gefahren für Preußen und das Reich, entschlossen, um den Daseinskampf, in dem wir uns befinden, siegreich durchführen zu können, dem Machtstreben der Demokratie nachzugeben und dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das allgemeine und gleiche Wahlrecht bringt. Dies Wahlrecht ist heute für viele, auf deren weiteren Kriegswillen und Opferbereitschaft wir angewiesen sind, eine Idee von ungeheurer Suggestion, ein Glaubensdogma, und

darum eine reale Macht, mit der in der augenblicklichen Situation gerechnet werden muß. Alle innerpolitischen Werte sind gegenüber dem Werte der staatlichen Selbstbehauptung relative Werte, die diesem unter Umständen, wenn auch mit sorgenvollem Herzen, geopfert werden müssen. Man wird die theoretischen und ethischen Begründungen für das allg. gl. WR., die die Regierung unternimmt, ablehnen und mit theoretischen und ethischen Gegengründen abtun zu können glauben, und wird doch dies WR. augenblicklich aus politischen Gründen rechtfertigen müssen; waren es doch auch nicht theoretische und ethische, sondern lediglich politische Gründe, aus denen Bismarck das Reichstags-WR. vorgeschlagen hat.

Dieser grundsätzliche politische Willensentschluß entbindet uns aber nicht von der Pflicht, uns über Sinn und Bedeutung dieses WR. nähere Rechenschaft abzulegen: denn daraus werden wir wichtige Schlüsse ziehen müssen auf die Stellung, die dem nach ihm gebildeten Staatsorgane im Ganzen der Verfassung einzuräumen ist: auch die Reformvorlage der Staatsregierung bringt neben dem allg. gl. WR. Entwürfe für eine neue Zusammensetzung des Herrenhauses und für eine Neuregelung der budgetrechtlichen Kompetenzen der beiden Kammern des Landtages.

Das allg. gleiche WR. bedeutet uns nicht mehr, daß, wie für Rousseau, das isolierte und atomisierte Individuum, wenn es aus allen sozialen Gruppen, aus allen „associations partielles“ losgelöst und auf sich selbst gestellt ist, das „evident“ Richtige naturgemäß finden muß, und daß durch den Wegfall aller sozialen Umklammerungen die Garantie besteht, daß der allgemeine Wille, die volonté générale, „nicht irren“ kann, sondern „immer aufgeklärt“ ist.[1]) Es bedeutet uns vielmehr die Ermächtigung an die gesellschaftlichen Individuen, sich selbst zu organisieren und zu den associations partielles zu gruppieren, die sie für nötig halten. Gerade so wie die Gewerbefreiheit uns heute nicht mehr bedeutet, daß die wirtschaftlichen Individuen als Atome den Naturgesetzen des Angebotes und der Nachfrage unterworfen werden müssen, um den „Reichtum der Nationen“ am sichersten herbeizuführen, sondern vielmehr die Ermächtigung an die Individuen, sich selbst die wirtschaftlichen Verbände zu schaffen, die ihnen für ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse notwendig erscheinen. In demselben Sinne hat R. Smend das allg. gl. WR. als die Verwirklichung des wahlrechtspolitischen laisser-faire-Prinzipes bezeichnet: es ist die Ablehnung jedweder gesetzlicher Regulierung der Organisation der Gesellschaft zu politischen Zwecken. Wie das wirtschaftliche laisser-aller zu den Gewerkschaften und Unternehmerverbänden und Kartellen geführt hat, so sind denn auch analog die politischen Anschauungen in politischen Parteiorganisationen vertrustet worden, die für nicht vertrustete Anschauungen immer weniger Raum lassen. Wo daher nicht bereits feste und in sich ruhende Organisationen vorhanden waren, die es verstanden, den Strom der Parteibildungen auf ihre Mühlen zu lenken, mußte es überall dahin kommen, daß im großen Stile nur die ganz groben, an die Masse und ihre Instinkte appellierenden, die Feinheit und Kompliziertheit der politischen Probleme tötenden, agitatorisch überspitzten Schlagworte trustbildend wirken konnten, für deren Propaganda zugleich bedeutende Geldmittel flüssig gemacht werden konnten. Die große Gefahr dieses jeglicher gesetzlichen Regulierung entzogenen Kampfes liegt daher in der ihm notwendig innewohnenden Tendenz einer Vorherrschaft der durch große Massen vertretenen Klasseninteressen über alle übrigen Gesellschaftsklassen. Die Wahlkreiseinteilung will in beschränktem Umfange dem reinen Zahlenprinzip gewisse Schranken auferlegen und diese Massenherrschaft tunlichst auf bestimmte Wahlbezirke lokalisieren und so für andere Wahlbezirke Raum für andere Mehrheitsbildungen schaffen.

Aber auch damit lassen sich diese Gefahren nicht bannen, weil die Parlamente Abstimmungs- und Majoritätskörper sind, d. h. daß in ihnen der Wille der Hälfte + 1 souverän herrscht, während der der Hälfte — 1 zu völliger Nichtigkeit und Ohnmacht verurteilt ist, daß in ihnen für die einzelnen Gruppen die unausweichbare Alternative gilt: aut Caesar aut nihil. Selbst wenn es möglich wäre, durch ein Wahlrecht das Montesquieu'sche Ideal zu erreichen, daß die Parlamente wenigstens numerisch ein Miniaturspiegelbild der in der Gesellschaft vorhandenen Gruppen geben, so wäre auch damit noch nichts erreicht, weil ja im realen Volksleben diese Kräfte nebeneinander stehen und an- und miteinander sich auswirken, während im Abstimmungsapparat der Parlamente die zahlenmäßige Majorität nicht neben, sondern an Stelle und unter Ausschluß der Minorität ihre souveräne Herrschaft zur Geltung bringt.

Nun macht aber das politische laisser-aller-Prinzip nicht etwa Halt beim Wahlrecht: unter dem Schlachtruf der Volksfreiheit will es nicht nur eine Kammer des Parlamentes, sondern das ganze Staatsleben erobern. Es ist der Sinn des Parlamentarismus in allen parlamentarischen Monarchien und Republiken, daß überhaupt im Verfassungsrecht alle gesetzlichen Regulierungen, alle organisatorischen Gewichts- und Gegengewichtsnormen wegfallen sollen, und daß auch die oberste Regierungsgewalt aus der eigenen Organisationskraft der Gesellschaft hervorgehen soll. Die parlamentarische Regierung ist nichts anderes als die Ausdehnung des politischen Prinzips des allg. gl. WR. auf die gesamte Staatsverfassung, die restlose Ueberwältigung des Staates durch die Selbstorganisation der Gesellschaft, die Aufhebung alles organisatorischen Verfassungsrechtes und seine Ersetzung durch die Konventionalregeln der Parteisitte, wie uns das Hatschek für das englische Staatsrecht gezeigt hat.

Wer alles dies nicht will, der wird sich — wenn er das allg. gl. WR. für die 2te Kammer angenommen hat — mit Eifer nach organisatorischen Gegengewichten umsehen, die dem Uebergreifen des laisser-aller-Prinzips auf das gesamte Staatsleben einen Damm entgegensetzen: der wird neben dieser 2ten Kammer eine erste Kammer für unbedingt notwendig halten, die infolge ihrer Zusammensetzung und ihrer Zuständigkeiten fähig erscheint, ein wirksames Gegengewicht zu bilden.

Wenn die erste Kammer wirklich etwas neben der 2ten bedeuten soll, so muß sie ihr de jure völlig gleichberechtigt sein, und zwar nicht nur in bezug auf die Ministerverantwortlichkeit und in der Gesetzgebung, sondern auch im Budgetrecht. Gerade letzteres ist von entscheidender Bedeutung. Denn nicht die Ministerverantwortlichkeit ist der

[1]) Vgl. namentlich Contrat social Livre II Chap 3; livre IV chap 1.

so ist dieser Unterschied auch jetzt noch ein vollkommen grundlegender. Gerecht ist natürlich der Verteidigungskrieg; gerecht kann auch noch ein Krieg sein, wenn er dahin strebt, für schwere Verletzungen und Kränkungen Genugtuung zu erlangen; schließlich auch noch, wenn er Ziele erreichen will, ohne welche ein gedeihliches Dasein und eine segensreiche Wirksamkeit des Volkes nicht möglich ist. In diesen Fällen ist der Krieg ein bellum justum, und in diesen Fällen kann die ganze Institution des Krieges, trotz ihrer furchtbaren Schrecken, vor dem Richterstuhl der Moral und des Rechts bestehen: denn Leben und Sein der Völker ist die Grundbedingung des menschlichen Wirkens.

Allerdings ist zu sagen, daß, wenn der Krieg von Anfang an ein bellum justum ist, er in den späteren Zielen dahin gelangen kann, auch über die von Anfang an rechtmäßigen Bestrebungen hinauszugreifen. Es ist unrichtig zu sagen, daß, wer sich im Verteidigungskrieg befindet, sich auf die Verteidigung beschränken müsse und nicht nach Sicherung und Genugtuung verlangen dürfe: denn wer, angegriffen, sich verteidigt, ist zu gleicher Zeit in seinem Innersten verletzt, und der Verteidigungskrieg ist insofern auch ein Genugtuungs- und Sicherungskrieg, was insbesondere auch für uns von Bedeutung ist. Es ist unrichtig, wenn man aus dem Charakter als Verteidigungskrieg für unsere Kriegsziele verkehrte Schlüsse gezogen hat. Gilt doch hier dasselbe, wie beim Eigentum: wer widerrechtlich gestört wird, kann Entschädigung und Kaution für die Zukunft verlangen.

Aber darum handelt es sich nicht; es handelt sich um die Anfangsziele, die unseren Feinden vor Augen standen, und diese Ziele waren Ziele imperialistischer Unterdrückung im höchsten Maße. Wer aber ein bellum injustum beginnt, versündigt sich gegen Moral und Recht und ist, wie soeben angedeutet, zur Genugtuung verpflichtet, zunächst zur vollständigen Entschädigung in Geld und Gut. Man darf hier nicht etwa geringschätzig davon sprechen, daß dies einfache Vermögensinteressen wären, sondern es handelt sich vielmehr um das Wohl und Wehe von Tausenden, welche durch die übermäßigen Lasten gedrückt und erdrückt würden, es handelt sich um eine ganze Bevölkerung, die dadurch an den Bettelstab käme, es handelt sich um einen ungeheuren Niedergang der wirtschaftlichen und damit auch der geistigen Kultur. Auf eine Entschädigung gegenüber einem bellum injustum verzichten, das ist ein Geschenk, das einem Unwürdigen dargebracht wird zum Nachteil des eigenen Volkes und zum Verderben von Tausenden unserer eigenen Landsleute mit der Wirkung des Niederganges unserer ganzen Kultur.

Die Verteidigung gegen das bellum injustum aber kann, wie bereits oben angedeutet, ohne daß der Charakter des Verteidigungskrieges aufgegeben wird, auch zu einer weiteren Genugtuung führen, zur Genugtuung durch territoriale Maßnahmen und zu solchen zwischenstaatlichen Veränderungen, welche für die weitere Kulturentwickelung des angegriffenen Volkes besonders bedeutsam sind. Wer auf solche Weise verrucht angegriffen hat, der soll büßen, allerdings nicht ungemessen, aber doch in der Art, daß nationale Vorteile, die der Angegriffene sich sonst niemals erzwungen hätte, ihm nunmehr in den Schoß fallen.

Dies alles muß um so mehr gelten, als der Traum einer Völkereinigung, die durch gesellschaftliche Pflege der gemeinsamen und besonderen Interessen eine ständige Harmonie herbeiführen und weitere Reibungen vermeiden soll, vor der Hand noch ein frommer Traum bleiben wird. Die nunmehr enthüllten Pläne der Gegner zeigen einen solchen Abgrund von Verruchtheit, einen solchen kalten Egoismus und eine solche Rücksichtslosigkeit gegenüber Mitteleuropa und insbesondere gegenüber Deutschland, eine solche Unverträglichkeit, einen solchen Mangel an Anpassung gegenüber den Leistungen eines großen, neu und kräftig aufblühenden Kulturlandes, und damit einen solchen Mangel an völkerrechtlichem Gemeinsinn, daß eine derartige gedeihliche Vergesellschaftung in den nächsten Jahrzehnten gar nicht zu erwarten steht. Jede Gesellschaft verlangt Nachgiebigkeit und Gemeingefühl, und das hat der Imperialismus Englands ebensowenig besessen wie der lächerliche Hochmut der „grande nation". Dazu kommt, daß der Krieg eine solche überschäumende Flut von Haß, eine solche verbissene Wut unserer Feinde herbeigeführt hat, daß ihnen jede gesunde Beurteilung der Verhältnisse abgeht und sie unter einer unheilvollen Massenpathologie leiden, die erst nach Jahrzehnten wieder einem gesunden Sinn Raum geben kann. Daher werden die Bestrebungen der Völkervergesellschaftung in der Zukunft zwar in einzelnen Punkten immerhin Anknüpfungen finden können; aber eine grundsätzliche Aenderung der völkerrechtlichen Verhältnisse in der Art, daß die Nationen unter sich eine harmonische Kulturgemeinschaft bildeten, ist ein Traum, der noch auf Jahrhunderte verschoben werden muß.

Von einem „Seid umschlungen, Millionen" sind wir viel weiter entfernt, als wir es vor einem Jahrzehnt gewesen sind.

Die Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen.

Vom Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Genzmer, Berlin.

Die Frage, in welcher Weise die Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen zu gestalten sei, ist neuerdings in einer den obigen Titel tragenden Schrift des früheren Staatsministers und Staatssekretärs des Reichsamts des Innern Clemens von Delbrück eingehend behandelt worden.

Nach einem geschichtlichen Rückblick auf den Gang, den die Ausbildung der Beamten für den Verwaltungsdienst in Preußen bis zur neuesten Zeit genommen hat, erörtert Delbrück die Schwierigkeiten, die sich einer zweckmäßigen Einrichtung in dieser Hinsicht entgegenstellen, und findet ihre Lösung in einer völligen Trennung der Ausbildung der Verwaltungsbeamten einerseits und der Justizbeamten anderseits. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der dienstlichen Aufgaben dieser beiden Beamtenklassen verwirft er den Gedanken, den Beamtenersatz für die Verwaltung den Justizbeamten zu entnehmen. Auch eine Verlängerung des Universitätsstudiums oder des Vorbereitungsdienstes, um den Anforderungen der Verwaltung gerecht werden zu können, hält er für nicht angängig, weil dadurch das Lebensalter, in welchem der Beamte in eine selbständige Tätigkeit eintritt, zu weit hinausgeschoben werden würde. Er fordert deshalb die Einrichtung eines besonderen akademischen Lehrganges und einer



besonderen ersten Prüfung für die Verwaltungsbeamten. Dem akademischen Studium eine praktische Tätigkeit bei einer Verwaltungsbehörde vorausgehen zu lassen oder das Studium durch eine solche Tätigkeit zu unterbrechen, hält er für nicht zweckmäßig. Er empfiehlt den Verzicht auf die Ausbildung der Verwaltungsbeamten bei Justizbehörden und statt dessen die Ueberweisung der Regierungsreferendare nach Abschluß ihres praktischen Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden und vor Ablegung der zweiten Prüfung an eine in Berlin zu errichtende Verwaltungsakademie. Hier sollen sie ihrer Ausbildung angepaßte Vorlesungen hören und durch praktische Uebungen weiter gefördert werden. Eine praktische Ausbildung der Regierungsreferendare im Betriebe der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie hält Delbrück aus Mangel an Zeit nicht für möglich, dagegen eine solche Ausbildung der Assessoren, welche Dezernate in wirtschaftlichen Angelegenheiten übernehmen sollen, für erforderlich. Endlich schlägt er vor, die jetzigen Kurse für staatswissenschaftliche Fortbildung durch akademische Kurse von etwa einjähriger Dauer für besonders gut befähigte Assessoren zu ersetzen und diesen Beamten auch eine Tätigkeit in landwirtschaftlichen, kaufmännischen oder industriellen Betrieben zu ermöglichen. Dies sind im Umriß die Vorschläge Delbrücks, die er unter Abwägung des Für und Wider näher begründet.

Zu einer eingehenden Kritik des umfassenden, wohldurchdachten Planes für die gesamte Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten, den Delbrück auf Grund seiner reichen Erfahrungen entworfen hat, und zur Erörterung der einzelnen Vorschläge fehlt es jetzt hier an Raum. Nur folgende kurze Bemerkungen seien gestattet.

Die Forderung einer verschiedenen Ausbildung der Justiz- und Verwaltungsbeamten mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der ihnen obliegenden amtlichen Aufgaben ist in gewissem Umfange sicher berechtigt. Zweifelhaft ist es aber, ob dies für alle Zweige der Verwaltung der Fall ist. Auch abgesehen von der Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es Verwaltungszweige, in welchen einer gründlichen juristischen Vorbildung der Vorzug vor einer vielseitigen staatswissenschaftlichen gegeben wird. Dies trifft namentlich auf die Steuerverwaltung zu, für welche **Strutz**, einer ihrer besten Kenner, Beamte mit der Befähigung zum Richteramt für besser geeignet erklärt hat, als Beamte mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. Die Uebernahme von Justizbeamten in den Verwaltungsdienst, mit der auch die Eisenbahnverwaltung keine schlechten Erfahrungen gemacht hat, müßte auch außerhalb der Stellen der Justitiare für gewisse Verwaltungszweige zulässig bleiben. Ferner ist es nicht unbedenklich, die Trennung in der Ausbildung der Verwaltungsbeamten und der Justizbeamten schon in einem so frühen Zeitpunkt eintreten zu lassen, wie es Delbrück vorschlägt, nämlich schon bei dem Beginn des Universitätsstudiums. Der Wunsch, Verwaltungsbeamter zu werden, würde voraussichtlich, wie die Verhältnisse einmal liegen, eine große Zahl der sich jetzt dem Rechtsstudium zuwendenden Studenten dazu bestimmen, die Ausbildung zum Verwaltungsbeamten jenem Studium vorzuziehen. Ob diese die besondere Eignung für eine regierende und verwaltende Tätigkeit besitzen, kann in jenem Zeitpunkte noch nicht erkannt werden. Die Zahl der Amtsstellen, welche in der Verwaltung, einschließlich der Kommunalverwaltung, offen stehen, ist weit geringer als im Justizdienst einschließlich der Rechtsanwaltschaft. Ein späterer Uebertritt in den Justizdienst würde nicht möglich sein, wenn die Vorbildung auf der Universität bei beiden Beamtenklassen so verschieden sein soll, wie es Delbrück verlangt. Hieraus könnten schwere Mißstände entstehen. Es würde für diejenigen, denen nach Beendigung des kameralistischen Studiums aus irgend welchen, hier nicht zu erörternden Gründen der Eintritt in die Verwaltung versagt oder erschwert werden würde, das Ventil fehlen, das für den Gerichtsassessor durch die Möglichkeit des Eintritts in die Rechtsanwaltschaft geöffnet ist. Hält man diese Gründe für gewichtig genug, um von einer Trennung der Vorbildung für die beiden Laufbahnen schon auf der Universität abzusehen, so müßte es bei einer gleichen akademischen Ausbildung für die künftigen Juristen und Verwaltungsbeamten verbleiben; doch müßte die Studienzeit auf sieben oder acht Semester verlängert werden, damit auch auf die wirtschaftliche Vorbildung, deren Notwendigkeit Delbrück mit Recht betont, ausreichende Zeit verwendet werden kann. Die erste Prüfung würde ebenfalls, wie jetzt, die gleiche sein. Erst nach ihrem Bestehen käme es zur Entscheidung über die Aufnahme in die allgemeine Staatsverwaltung oder in die Justizverwaltung. Die Ausbildung der Regierungsreferendare, deren vorgängige Beschäftigung bei den Justizbehörden nicht erforderlich ist, könnte in der von Delbrück empfohlenen Weise bis zur Ablegung der zweiten Prüfung und auch über diese hinaus ihren Fortgang nehmen. Einzelnen staatlichen Spezialverwaltungen und den Kommunalverbänden müßte es unbenommen bleiben, ihren Beamtenersatz den Justizbeamten zu entnehmen. Im einzelnen würden auch diese Vorschläge einer eingehenderen Prüfung und Begründung bedürfen, als sie an dieser Stelle möglich ist.

Zur Frage, ob die durch den Krieg verursachte Preissteigerung den Verkäufer von der Lieferungspflicht befreit.

Vom Senatspräsidenten, Geh. Oberjustizrat Dr. **Koffka**, Berlin.

Die Entsch. des Reichsgerichts v. 21. März[1]) 1916 (RGZ. 88 S. 172), die den Grundsatz ausspricht, daß der Verkäufer von der Lieferung nicht frei wird, wenn im Großhandel marktgängige Ware verkauft und der Marktpreis in einer außerordentlichen, bis dahin nicht für denkbar erachteten Weise gestiegen ist, hat in der Handelswelt große Aufregung verursacht und zum Teil Widerspruch erfahren. In der DJZ. 1916 (S. 286 und S. 855) sind bereits 2 Abhandlungen über diese Frage vom RA. Dr. **Starke** und GerAss. Dr. **Hueck** erschienen. Eine Nachprüfung erscheint aber wünschenswert, mit Rücksicht darauf, daß einmal die Preise seit 1916 ungemein, vielfach um 500 und mehr Prozent gestiegen sind, und daß der Mangel an Rohstoffen und Materialien auch ein außerordentlich einschneidender geworden ist. Diese Umstände, so schwerwiegend sie auch sein mögen, können indes nicht dazu führen, der Ansicht des RG. entgegenzutreten. Die Entsch. ist nur die notwendige Folge der schon vor dem

[1]) nicht 21. Mai 1916, wie es irrtümlich DJZ. 1916 S. 816 heißt.

Haupthebel zur Macht über die Regierung, sondern das Budgetrecht; und hierbei wiederum nicht so sehr das Recht der Schlußabstimmung, als die Detailberatung der einzelnen Etatsposten; bei ihr vollzieht sich die hauptsächliche Verwaltungskontrolle, die hauptsächliche Fühlungnahme zwischen Regierung und Parlament und die mehr oder weniger entschiedene Aeußerung von Wünschen. Jede Kammer, der dies Recht fehlt, ist von vornherein zur Machtlosigkeit verurteilt. Leider ist die Regierungsvorlage von dieser wichtigen politischen Einsicht weit entfernt. Sie bringt zwar, ebenso wie die jüngsten Wahlrechtsentwürfe Badens, Württembergs und Hessens, gleichzeitig mit der Demokratisierung des WR. für die 2te Kammer eine Einschränkung des Budgetprivilegs dieser Kammer zugunsten der ersten Kammer. Während unser Herrenhaus bisher nur das wesentlich dekorative und ziemlich illusorische Recht der en bloc-Annahme oder -Verwerfung hatte, soll ihm jetzt eine Art Veto gegen Streichungen der zweiten Kammer zustehen, über das diese aber nach erfolgloser Verständigung hinweggehen kann, so daß jene dann doch nur den Etat im ganzen ablehnen kann. Freilich ist ihr diese en-bloc-Verwerfung insofern nach der Regierungsvorlage etwas erleichtert worden, als der neu vorgeschlagene Absatz 3 zu Artikel 99 der Regierung das Recht gibt, bei nicht rechtzeitigem Zustandekommen des Etats in dem durch die wichtigsten normalen Staatsnotwendigkeiten gebotenen Umfange Ausgaben zu leisten und Einnahmen zu erheben. Es wäre aber ein verhängnisvoller Irrtum, wenn man diese kleinen Besserungen überschätzen würde: die budgetlose Regierung wird und darf nie zu einem Dauerzustande oder auch nur häufiger vorkommenden Zustande werden; das Odium dafür würde an der 1. Kammer, die ohne Spezialdebatte verwirft, hängen bleiben, und das würde ihr Ansehen herabdrücken müssen. **Die Seele des Budgetrechtes ist aber die Spezialberatung.** Die volle Aufhebung des Budgetprivilegs des AbgH. muß also unbedingt gefordert werden, wenn die 1. Kammer überhaupt etwas bedeuten und nützen soll. Einen großen Vorsprung hat die 2. Kammer schon dadurch, daß sie sicher über die meisten Berufspolitiker verfügen wird; um so wichtiger wird es sein, dieses tatsächliche Uebergewicht nicht rechtlich noch zu stärken. Wenn beide Kammern gleichzeitig die Spezialberatung vornehmen und durch regelmäßige Verständigungskommissionen verfassungsmäßig für Ausgleichsverhandlungen gesorgt wird, kann für die rechtzeitige Erledigung der Beratungen gesorgt werden, zumal wenn sich beide Kammern erst einigermaßen auf einander eingearbeitet haben. Man könnte vielleicht auch daran denken, die Etatsberatung in gemeinsamen Kommissionen beider Kammern vornehmen zu lassen. Wenn beide Kammern sich über den Etat nicht einigen können, so käme etwa ein Durchzählen der Stimmen in Frage, wodurch für diesen Fall sie praktisch zu einer Kammer würden. Wenn man sich hierzu nicht entschließen will, so muß man vertrauen, daß der Zwang zur Zusammenarbeit und die Aussicht, daß bei mangelnder Einigung die Regierung nach dem neuen Artikel 99 Abs. 3 verfahren kann, als heilsamer Druck auf beide Kammern genügen wird, sich zu einigen und damit ihren Einfluß auf die Budgetgestaltung nicht zu verlieren.

Sehr schwierig ist die Frage nach der richtigen **Zusammensetzung der 1. Kammer** zu beantworten: nach einer Zusammensetzung, die ihr ein wirkliches Ansehen nicht nur in einigen Kreisen, sondern in allen Kreisen des Volkes garantiert, und die ihr zugleich die innere Berechtigung zu dem geforderten vollen Budgetrecht verleiht und die Rolle eines wirksamen Gegengewichts ermöglicht. Im höheren Sinne konservativ kann daher nur eine nicht zu konservative, sondern nur eine mit — wenn auch nicht demokratischen im landläufigen Sinne des Wortes, so doch — volkstümlichen Oel gesalbte erste Kammer wirken.

Der Grundgedanke der Regierungsvorlage ist ein sehr gesunder: Aufbau auf der Grundlage der Selbstverwaltung und der berufsständischen Gliederung des Volkes. In der landständischen Verfassung waren in den einzelnen Kurien die verschiedenen Geburtsstände vertreten, und eine Kurie konnte die andere nicht majorisieren. Da jetzt in der 2. Kammer das gesamte Volk — wenn auch unter dem einseitigen Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Selbstorganisation auf der Grundlage der Zahl — repräsentiert ist, so kann eine 1. Kammer, die irgendeine einseitige Klassenvertretung darstellt, neben dieser kein Ansehen gewinnen: auch in ihr muß das gesamte Volk repräsentiert sein, nur unter anderen Gesichtspunkten, und zwar unter solchen, die die Einseitigkeiten der anderen Kammer ergänzen und es berechtigt machen, daß eine Majorisierung der einen Kammer durch die andere ebenso ausgeschlossen ist, wie in der alten landständischen Verfassung.

An der Durchführung des zutreffenden Grundgedankens im einzelnen dürfte freilich mancherlei Kritik an der Regierungsvorlage geübt werden müssen. Vor allem fehlt eine Vertretung der Arbeiterschaft, die sich auch in dieser Kammer vertreten fühlen muß. Sodann aber ist diese 1. Kammer nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach noch zu sehr „Herrenhaus". Die Fürsten, Grafen und Herren aus dem alten Vereinigten Landtage, die Vertreter der sonstigen bisher erbberechtigten Mitglieder und bevorrechteten Geschlechter, und endlich neben den gewöhnlichen Vertretern von Landwirtschaft, Handel und Industrie die Vertreter des „alten Großgrundbesitzes" und der „großen Unternehmungen" von Handel und Industrie dürften wegfallen müssen im Interesse nicht des äußeren Glanzes aber der Volkstümlichkeit dieser, auch nicht als HH. zu bezeichnenden 1. Kammer. So sehr es sodann berechtigt ist, die Provinzialverbände als solche vertreten sein zu lassen, dürfte es zweckmäßiger sein, die anderen Vertreter der städtischen und ländlichen Selbstverwaltung aus besonderen Wahlkörpern der Stadt- und Landkreise hervorgehen zu lassen. — Was endlich die berufsständischen Vertreter anlangt, so hat dies Schlagwort sofort einen wahren run auf das HH. zur Folge gehabt; und es wäre gewiß ein Ideal, wenn sich jeder einzelne Staatsbürger durch das Medium einer berufsständischen Organisation auch in der 1. Kammer vertreten fühlte. Ob das jetzt schon bei dem Stande dieser Organisationen möglich ist, ist freilich zweifelhaft. Es dürfte auch wohl vorläufig genügen, wenn die großen bestehenden bezw. in der Entstehung begriffenen Körperschaften des wirtschaftlichen Erwerbslebens (die Landwirtschafts-, Handels-, Handwerker- und Arbeiterkammern) und die Kirchen und Hochschulen als bestehende Organisationen der idealen Lebensmächte neben den ehemals Reichsunmittelbaren und den Vertretern der



Selbstverwaltung in die erste Kammer einziehen. Die zweifellos fortschreitende Entwicklung des Gedankens der berufsständischen Organisationen wird in Zukunft Ergänzungen nach mancherlei Richtungen bringen. Bis dahin wird das königliche Ernennungsrecht neben verdienten und bewährten Staatsmännern auch die zunächst noch Außenstehenden berücksichtigen können.

In der Form von Erwägungen möchte ich endlich noch einige Gesichtspunkte für die 1. Kammer anführen. Vielleicht empfiehlt es sich, von der Rechtsform der Präsentation abzusehen und so die Möglichkeit einer Auflösung der 1. Kammer, soweit sie nicht aus Ernannten besteht, zu schaffen; sie würde dadurch sicher an Schwergewicht neben einer unter bestimmter Wahlparole neugewählten 2. Kammer gewinnen. Wenn sodann von einem Durchzählen der Stimmen durch beide Kammern abgesehen werden soll, könnte man daran denken, die 1. Kammer nicht allzu zahlreich zu machen, etwa nicht über 100 bis 120 Mitglieder: abgesehen von der dadurch ermöglichten, nicht zu starken Beanspruchung politisch bedeutsamer Persönlichkeiten, die dem Abg.-Haus zugute kommen können, würde es so sich vielleicht ermöglichen lassen, in der 1. Kammer alles weniger auf Majoritätsabstimmungen als auf einen Geist des Ausgleiches und der Verständigung zwischen den einzelnen Gruppen zu stellen, wie in unserem Bundesrat oder im Senat der Ver. Staaten. Eine solche 1. Kammer würde eine gewisse Annäherung an einen Staatsrat darstellen. Man könnte endlich erwägen, der 1. Kammer selbst zwar den parlamentarischen Charakter durch die größere Fülle der Persönlichkeiten zu lassen, sie aber einen staatsratähnlichen Ausschuß aus ihrer Mitte wählen zu lassen, der auch bei anderen Staatsaufgaben, bei der Vorbereitung von wichtigen Gesetzen und Verwaltungsgrundsätzen gutachtlich gehört werden könnte. Der Senat der Ver. Staaten ist wohl die einzige 1. Kammer, die neben der 2. eine bedeutende Rolle spielt, und dies vor allem darum, weil er nicht nur 1. Kammer ist, sondern zugleich noch die Funktion eines Staatenhauses versieht; vielleicht wird im Einheitsstaat auch nur die 1. Kammer eine Rolle auf die Dauer spielen können, die außer ihrer parlamentarischen Funktion auch noch entweder selbst oder durch ihren Ausschuß eine einem Staatsrat ähnliche Rolle zu versehen hat.

Eine der wichtigsten Fragen ist, wie die Wahlreform auf das Reich wirken wird. Zentrum und Sozialdemokratie werden künftig auch im Abg.-H. mit den größten Zahlen auftreten. Ob aber die preußische Zentrumsfraktion dieselben Züge aufweisen wird wie die Reichstagsfraktion, ebenso ob dies bei den Nationalliberalen künftig der Fall sein wird, erscheint zweifelhaft. Auch wäre denkbar, daß künftig das Reich in etwas von der demokratischen Welle, die sich bisher nur in den Reichstag ergießen konnte, entlastet würde und künftig auch im Abg.-H. eine mit spezifisch preußischen Herzen begabte Demokratie ersteht wie in den anderen Bundesstaaten und wie bereits 1848 in der Berliner Nationalversammlung gegenüber der Frankfurter. Die Zahl der Doppelmandatare wird wachsen; aber wird das im preußischen oder im unitarischen Sinne wirken? Viele erstrebten mit der Wahlreform vor allem das Ziel, daß Reichstag und Abg.-H. möglichst homogen werden, damit so auch preußische Staatsregierung und „Reichsleitung" zur völligen Homogenität gezwungen werden, und sich diese zu einer konstitutionellen Reichsregierung umwandelt, die den Bundesrat aus der Stellung eines Regierungsorgans in die eines machtlosen Oberhauses herabdrückt: um dies sicher zu erreichen, soll unsere preußische 1. Kammer, die die Homogenität stören könnte, möglichst bedeutungslos werden. Wem dies Ziel der Mediatisierung der Einzelstaaten und der Unitarisierung des Reiches, bei der der Reichstag der gegengewichtslose ausschlaggebende Hauptfaktor würde, kein Ideal ist, der wird, bei der Ungewißheit der Konsequenzen unserer Wahlreform, eine starke und bedeutungsvolle 1. preußische Kammer für eine der wichtigsten Forderungen halten, die heute überhaupt zu erheben sind.

Die enthüllten Geheimverträge im völkerrechtlichen Lichte.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Kohler, Berlin.

Die Enthüllung der Geheimverträge hat uns einen tiefen Einblick in die Charakteristik des Krieges auf Seiten unserer Feinde gegeben. Bezieht sich das, was bis jetzt mitgeteilt wurde, auch auf Verträge im Laufe des Krieges, so ist doch sicher, daß die darin enthaltenen Bestrebungen schon längst vor dem Kriege unter unseren Gegnern nicht nur in ihrem Innersten herrschten, sondern in gegenseitigen Verabredungen und Vereinbarungen zu Tage getreten sind. Denn das, was die Verträge wollen, ist nicht etwa eine Sicherung der Interessen nach dem Kriege, zu dem Zwecke, um vor etwaigen Angriffen der Mittelmächte gefeit zu sein; auch handelt es sich hier durchaus nicht etwa um Genugtuung gegenüber demjenigen, was sie als Unrecht Deutschlands bezeichnen: es handelt sich um imperialistische Pläne im höchsten Sinne, die darauf abzielen, die ganze Welt zu den Füßen Englands zu legen und alle Völker, die noch daneben bestehen, entweder zur Nichtigkeit zu verurteilen, oder zu gehorsamen Vasallen Englands zu machen. Insbesondere sollte nichts Geringeres erreicht werden als die vollständige Vernichtung der Türkei: das ganze Kalifat sollte künftig unter die englische Oberhoheit gelangen, und was nur von der Islamwelt besteht, sollte England dienstbar sein. Der Plan der Wegnahme von Elsaß-Lothringen war nicht der einzige, der auf die Schädigung Deutschlands abzielte; die Rheinprovinz als Pufferstaat war ja eine glanzvolle Idee, um die Annexion zu verhüllen und hier Gebiete zu gründen, die, ebenso wie Belgien, vollkommen in der Gewalt Englands wären und ihm und seinem Vasallen Frankreich freie Bahn gestatteten, um die deutschen Industriegebiete sofort zu überschwemmen. Die Aufhebung der negativen Verpflichtung auf den Alands-Inseln wies deutlich darauf hin, daß man auch Schweden die vollständige Herrschaft fühlen lassen wollte.

Alles dies sind Pläne eines ungemessenen herrschaftlichen Länderhungers, eines ruchlosen Eingriffs in die Lebensbedingungen der mittel- und osteuropäischen und der asiatischen Völker, getragen von dem Bestreben, Handel und Verkehr zu monopolisieren und unsere Wirtschaft in dieser Umklammerung zu erdrücken. Derartige Pläne aber zeigen durchaus den Charakter eines bellum injustum.

Wie schon die alten Scholastiker und Naturrechtslehrer, wie schon Thomas von Aquin von einem bellum justum und injustum sprechen,



so ist dieser Unterschied auch jetzt noch ein vollkommen grundlegender. Gerecht ist natürlich der Verteidigungskrieg; gerecht kann auch noch ein Krieg sein, wenn er dahin strebt, für schwere Verletzungen und Kränkungen Genugtuung zu erlangen; schließlich auch noch, wenn er Ziele erreichen will, ohne welche ein gedeihliches Dasein und eine segensreiche Wirksamkeit des Volkes nicht möglich ist. In diesen Fällen ist der Krieg ein bellum justum, und in diesen Fällen kann die ganze Institution des Krieges, trotz ihrer furchtbaren Schrecken, vor dem Richterstuhl der Moral und des Rechts bestehen: denn Leben und Sein der Völker ist die Grundbedingung des menschlichen Wirkens.

Allerdings ist zu sagen, daß, wenn der Krieg von Anfang an ein bellum justum ist, er in den späteren Zielen dahin gelangen kann, auch über die von Anfang an rechtmäßigen Bestrebungen hinauszugreifen. Es ist unrichtig zu sagen, daß, wer sich im Verteidigungskrieg befindet, sich auf die Verteidigung beschränken müsse und nicht nach Sicherung und Genugtuung verlangen dürfe: denn wer, angegriffen, sich verteidigt, ist zu gleicher Zeit in seinem Innersten verletzt, und der Verteidigungskrieg ist insofern auch ein Genugtuungs- und Sicherungskrieg, was insbesondere auch für uns von Bedeutung ist. Es ist unrichtig, wenn man aus dem Charakter als Verteidigungskrieg für unsere Kriegsziele verkehrte Schlüsse gezogen hat. Gilt doch hier dasselbe, wie beim Eigentum: wer widerrechtlich gestört wird, kann Entschädigung und Kaution für die Zukunft verlangen.

Aber darum handelt es sich nicht; es handelt sich um die Anfangsziele, die unseren Feinden vor Augen standen, und diese Ziele waren Ziele imperialistischer Unterdrückung im höchsten Maße. Wer aber ein bellum injustum beginnt, versündigt sich gegen Moral und Recht und ist, wie soeben angedeutet, zur Genugtuung verpflichtet, zunächst zur vollständigen Entschädigung in Geld und Gut. Man darf hier nicht etwa geringschätzig davon sprechen, daß dies einfache Vermögensinteressen wären, sondern es handelt sich vielmehr um das Wohl und Wehe von Tausenden, welche durch die übermäßigen Lasten gedrückt und erdrückt würden, es handelt sich um eine ganze Bevölkerung, die dadurch an den Bettelstab käme, es handelt sich um einen ungeheuren Niedergang der wirtschaftlichen und damit auch der geistigen Kultur. Auf eine Entschädigung gegenüber einem bellum injustum verzichten, das ist ein Geschenk, das einem Unwürdigen dargebracht wird zum Nachteil des eigenen Volkes und zum Verderben von Tausenden unserer eigenen Landsleute mit der Wirkung des Niederganges unserer ganzen Kultur.

Die Verteidigung gegen das bellum injustum aber kann, wie bereits oben angedeutet, ohne daß der Charakter des Verteidigungskrieges aufgegeben wird, auch zu einer weiteren Genugtuung führen, zur Genugtuung durch territoriale Maßnahmen und zu solchen zwischenstaatlichen Veränderungen, welche für die weitere Kulturentwickelung des angegriffenen Volkes besonders bedeutsam sind. Wer auf solche Weise verrucht angegriffen hat, der soll büßen, allerdings nicht ungemessen, aber doch in der Art, daß nationale Vorteile, die der Angegriffene sich sonst niemals erzwungen hätte, ihm nunmehr in den Schoß fallen.

Dies alles muß um so mehr gelten, als der Traum einer Völkereinigung, die durch gesellschaftliche Pflege der gemeinsamen und besonderen Interessen eine ständige Harmonie herbeiführen und weitere Reibungen vermeiden soll, vor der Hand noch ein frommer Traum bleiben wird. Die nunmehr enthüllten Pläne der Gegner zeigen einen solchen Abgrund von Verruchtheit, einen solchen kalten Egoismus und eine solche Rücksichtslosigkeit gegenüber Mitteleuropa und insbesondere gegenüber Deutschland, eine solche Unverträglichkeit, einen solchen Mangel an Anpassung gegenüber den Leistungen eines großen, neu und kräftig aufblühenden Kulturlandes, und damit einen solchen Mangel an völkerrechtlichem Gemeinsinn, daß eine derartige gedeihliche Vergesellschaftung in den nächsten Jahrzehnten gar nicht zu erwarten steht. Jede Gesellschaft verlangt Nachgiebigkeit und Gemeingefühl, und das hat der Imperialismus Englands ebensowenig besessen wie der lächerliche Hochmut der „grande nation". Dazu kommt, daß der Krieg eine solche überschäumende Flut von Haß, eine solche verbissene Wut unserer Feinde herbeigeführt hat, daß ihnen jede gesunde Beurteilung der Verhältnisse abgeht und sie unter einer unheilvollen Massenpathologie leiden, die erst nach Jahrzehnten wieder einem gesunden Sinn Raum geben kann. Daher werden die Bestrebungen der Völkervergesellschaftung in der Zukunft zwar in einzelnen Punkten immerhin Anknüpfungen finden können; aber eine grundsätzliche Aenderung der völkerrechtlichen Verhältnisse in der Art, daß die Nationen unter sich eine harmonische Kulturgemeinschaft bildeten, ist ein Traum, der noch auf Jahrhunderte verschoben werden muß.

Von einem „Seid umschlungen, Millionen" sind wir viel weiter entfernt, als wir es vor einem Jahrzehnt gewesen sind.

Die Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen.

Vom Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Genzmer, Berlin.

Die Frage, in welcher Weise die Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen zu gestalten sei, ist neuerdings in einer den obigen Titel tragenden Schrift des früheren Staatsministers und Staatssekretärs des Reichsamts des Innern Clemens von Delbrück eingehend behandelt worden.

Nach einem geschichtlichen Rückblick auf den Gang, den die Ausbildung der Beamten für den Verwaltungsdienst in Preußen bis zur neuesten Zeit genommen hat, erörtert Delbrück die Schwierigkeiten, die sich einer zweckmäßigen Einrichtung in dieser Hinsicht entgegenstellen, und findet ihre Lösung in einer völligen Trennung der Ausbildung der Verwaltungsbeamten einerseits und der Justizbeamten anderseits. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der dienstlichen Aufgaben dieser beiden Beamtenklassen verwirft er den Gedanken, den Beamtenersatz für die Verwaltung den Justizbeamten zu entnehmen. Auch eine Verlängerung des Universitätsstudiums oder des Vorbereitungsdienstes, um den Anforderungen der Verwaltung gerecht werden zu können, hält er für nicht angängig, weil dadurch das Lebensalter, in welchem der Beamte in eine selbständige Tätigkeit eintritt, zu weit hinausgeschoben werden würde. Er fordert deshalb die Einrichtung eines besonderen akademischen Lehrganges und einer



besonderen ersten Prüfung für die Verwaltungsbeamten. Dem akademischen Studium eine praktische Tätigkeit bei einer Verwaltungsbehörde vorausgehen zu lassen oder das Studium durch eine solche Tätigkeit zu unterbrechen, hält er für nicht zweckmäßig. Er empfiehlt den Verzicht auf die Ausbildung der Verwaltungsbeamten bei Justizbehörden und statt dessen die Ueberweisung der Regierungsreferendare nach Abschluß ihres praktischen Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden und vor Ablegung der zweiten Prüfung an eine in Berlin zu errichtende Verwaltungsakademie. Hier sollen sie ihrer Ausbildung angepaßte Vorlesungen hören und durch praktische Uebungen weiter gefördert werden. Eine praktische Ausbildung der Regierungsreferendare im Betriebe der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie hält Delbrück aus Mangel an Zeit nicht für möglich, dagegen eine solche Ausbildung der Assessoren, welche Dezernate in wirtschaftlichen Angelegenheiten übernehmen sollen, für erforderlich. Endlich schlägt er vor, die jetzigen Kurse für staatswissenschaftliche Fortbildung durch akademische Kurse von etwa einjähriger Dauer für besonders gut befähigte Assessoren zu ersetzen und diesen Beamten auch eine Tätigkeit in landwirtschaftlichen, kaufmännischen oder industriellen Betrieben zu ermöglichen. Dies sind im Umriß die Vorschläge Delbrücks, die er unter Abwägung des Für und Wider näher begründet.

Zu einer eingehenden Kritik des umfassenden, wohldurchdachten Planes für die gesamte Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten, den Delbrück auf Grund seiner reichen Erfahrungen entworfen hat, und zur Erörterung der einzelnen Vorschläge fehlt es jetzt hier an Raum. Nur folgende kurze Bemerkungen seien gestattet.

Die Forderung einer verschiedenen Ausbildung der Justiz- und Verwaltungsbeamten mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der ihnen obliegenden amtlichen Aufgaben ist in gewissem Umfange sicher berechtigt. Zweifelhaft ist es aber, ob dies für alle Zweige der Verwaltung der Fall ist. Auch abgesehen von der Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es Verwaltungszweige, in welchen einer gründlichen juristischen Vorbildung der Vorzug vor einer vielseitigen staatswissenschaftlichen gegeben wird. Dies trifft namentlich auf die Steuerverwaltung zu, für welche Strutz, einer ihrer besten Kenner, Beamte mit der Befähigung zum Richteramt für besser geeignet erklärt hat, als Beamte mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. Die Uebernahme von Justizbeamten in den Verwaltungsdienst, mit der auch die Eisenbahnverwaltung keine schlechten Erfahrungen gemacht hat, müßte auch außerhalb der Stellen der Justitiare für gewisse Verwaltungszweige zulässig bleiben. Ferner ist es nicht unbedenklich, die Trennung in der Ausbildung der Verwaltungsbeamten und der Justizbeamten schon in einem so frühen Zeitpunkt eintreten zu lassen, wie es Delbrück vorschlägt, nämlich schon bei dem Beginn des Universitätsstudiums. Der Wunsch, Verwaltungsbeamter zu werden, würde voraussichtlich, wie die Verhältnisse einmal liegen, eine große Zahl der sich jetzt dem Rechtsstudium zuwendenden Studenten dazu bestimmen, die Ausbildung zum Verwaltungsbeamten jenem Studium vorzuziehen. Ob diese die besondere Eignung für eine regierende und verwaltende Tätigkeit besitzen, kann in jenem Zeitpunkte noch nicht erkannt werden. Die Zahl der Amtsstellen, welche in der Verwaltung, einschließlich der Kommunalverwaltung, offen stehen, ist weit geringer als im Justizdienst einschließlich der Rechtsanwaltschaft. Ein späterer Uebertritt in den Justizdienst würde nicht möglich sein, wenn die Vorbildung auf der Universität bei beiden Beamtenklassen so verschieden sein soll, wie es Delbrück verlangt. Hieraus könnten schwere Mißstände entstehen. Es würde für diejenigen, denen nach Beendigung des kameralistischen Studiums aus irgend welchen, hier nicht zu erörternden Gründen der Eintritt in die Verwaltung versagt oder erschwert werden würde, das Ventil fehlen, das für den Gerichtsassessor durch die Möglichkeit des Eintritts in die Rechtsanwaltschaft geöffnet ist. Hält man diese Gründe für gewichtig genug, um von einer Trennung der Vorbildung für die beiden Laufbahnen schon auf der Universität abzusehen, so müßte es bei einer gleichen akademischen Ausbildung für die künftigen Juristen und Verwaltungsbeamten verbleiben; doch müßte die Studienzeit auf sieben oder acht Semester verlängert werden, damit auch auf die wirtschaftliche Vorbildung, deren Notwendigkeit Delbrück mit Recht betont, ausreichende Zeit verwendet werden kann. Die erste Prüfung würde ebenfalls, wie jetzt, die gleiche sein. Erst nach ihrem Bestehen käme es zur Entscheidung über die Aufnahme in die allgemeine Staatsverwaltung oder in die Justizverwaltung. Die Ausbildung der Regierungsreferendare, deren vorgängige Beschäftigung bei den Justizbehörden nicht erforderlich ist, könnte in der von Delbrück empfohlenen Weise bis zur Ablegung der zweiten Prüfung und auch über diese hinaus ihren Fortgang nehmen. Einzelnen staatlichen Spezialverwaltungen und den Kommunalverbänden müßte es unbenommen bleiben, ihren Beamtenersatz den Justizbeamten zu entnehmen. Im einzelnen würden auch diese Vorschläge einer eingehenderen Prüfung und Begründung bedürfen, als sie an dieser Stelle möglich ist.

Zur Frage, ob die durch den Krieg verursachte Preissteigerung den Verkäufer von der Lieferungspflicht befreit.

Vom Senatspräsidenten, Geh. Oberjustizrat Dr. **Koffka**, Berlin.

Die Entsch. des Reichsgerichts v. 21. März[1]) 1916 (RGZ. 88 S. 172), die den Grundsatz ausspricht, daß der Verkäufer von der Lieferung nicht frei wird, wenn im Großhandel marktgängige Ware verkauft und der Marktpreis in einer außerordentlichen, bis dahin nicht für denkbar erachteten Weise gestiegen ist, hat in der Handelswelt große Aufregung verursacht und zum Teil Widerspruch erfahren. In der DJZ. 1916 (S. 286 und S. 855) sind bereits 2 Abhandlungen über diese Frage vom RA. Dr. **Starke** und GerAss. Dr. **Hueck** erschienen. Eine Nachprüfung erscheint aber wünschenswert, mit Rücksicht darauf, daß einmal die Preise seit 1916 ungemein, vielfach um 500 und mehr Prozent gestiegen sind, und daß der Mangel an Rohstoffen und Materialien auch ein außerordentlich einschneidender geworden ist. Diese Umstände, so schwerwiegend sie auch sein mögen, können indes nicht dazu führen, der Ansicht des RG. entgegenzutreten. Die Entsch. ist nur die notwendige Folge der schon vor dem

[1]) nicht 21. Mai 1916, wie es irrtümlich DJZ. 1916 S. 816 heißt.

Kriege ergangenen Entsch. über die Frage, wann ein Verkäufer von seiner Lieferungspflicht frei wird. In Frage kommen hierbei immer nur die Verkäufe von Gattungssachen. Wie lange soll jemand aus einem Kaufvertrage über nur der Gattung nach bestimmte Sachen haften? Im Urt. v. 23. Febr. 1904 (RGZ. 57 S. 116) ist ausgeführt, daß nicht nur der Untergang der ganzen Gattung den Schuldner befreie, sondern daß die Leistung auch dann unmöglich sei, wenn die Beschaffung von Gegenständen der fraglichen Gattung eine so schwierige geworden ist, daß sie billigerweise niemandem zugemutet werden kann. Hiervon ist das RG. in der gedachten Entsch. nicht abgewichen. Die gesetzl. Bestimmungen, auf Grund deren sich die Richtigkeit der Entsch. allein prüfen läßt, sind die §§ 275, 279 und 242 BGB. Danach wird der Schuldner von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung infolge eines nach Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird. Einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Unmöglichkeit steht das nachträglich eintretende Unvermögen des Schuldners zur Leistung gleich. Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, so hat der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt. Der Schuldner ist aber verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Der Tatbestand, der der Entsch. des RG. zugrunde lag, war der: Der Kläger hatte am 17. Juli 1914 vom Bekl. 5000 kg Kammzinn von zwei bestimmten englischen Marken zum Preise von 301—309 M. für 100 kg, lieferbar Aug. bis Dez. gekauft. Nach Lieferung der ersten Raten weigerte er weitere Monatsraten, weil die Preise um Mitte Okt. wegen Aufhörens der Zufuhr über Holland bis gegen 650 M. gestiegen seien, und die Lieferung hiernach unerschwinglich gewesen sei. Die Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist vom RG. übereinstimmend mit den Vorinstanzen für begründet erklärt. Die Leistung wird nicht für unmöglich erklärt und der oben an die Spitze gestellte Grundsatz ausgesprochen.

Der Ansicht, daß die Leistung noch möglich, wird unbedenklich beizupflichten sein, da sie unter Aufwendung wenn auch erheblicher Mittel beschafft werden kann. Die Frage ist nur, ob die Unmöglichkeit der Unerschwinglichkeit gleichzustellen ist derart, daß dem Schuldner (§ 242 BGB.) nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, unter den vorliegenden erschwerenden Umständen die Leistung zu bewirken, oder, wie das RG. (57 S. 116) sagt, ob die Beschaffung so schwierig ist, daß sie billigerweise Niemandem zugemutet werden kann. Anscheinend ist das RG. von dieser Ansicht im Urt. v. 21. März 1916 abgewichen, da hier ausdrücklich ausgesprochen ist, daß dadurch, daß der Marktpreis gewisse Grenzen übersteige, die Lieferung nicht unerschwinglich werde, und daß die Ansicht, nach welcher dann ohne Rücksicht auf die Lehre von Unmöglichkeit und Unvermögen kraft § 242 BGB. nach Treu und Glauben die Lieferung vom Verkäufer nicht mehr zu verlangen ist, unzutreffend sei. Allein das Urt. ergibt, daß die Entsch. im wesentlichen nur dasselbe wie das frühere Urt. besagt, d. h. daß der Schuldner befreit wird, wenn die Beschaffung des Leistungsgegenstandes mit so außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, daß diese Schwierigkeit nach der Auffassung des Verkehrs der Unmöglichkeit gleichgeachtet wird. Verneint wird jetzt nur, daß eine solche Schwierigkeit dann anzunehmen ist, wenn der Marktpreis so erheblich in die Höhe geht.

Die herrschende Meinung steht auf dem Standpunkt, daß Unerschwinglichkeit der Leistung der Unmöglichkeit gleichzuachten. Sie ist von Krückmann[1]) bekämpft worden. Er führt aus, daß, wer Verpflichtungen übernehme, sein Wort auch halten müsse. „Er soll es halten, wenn es sein muß, bis zum Verbluten, und nicht darf behende eine gefällige Doktrin dem Schuldner liberal seine Pflichten von der Schulter nehmen und ihm den Kampf zwischen Pflichtbewußtsein und Egoismus erlassen.“ Wenn er dann die Frage auf das Interesse abstellt und dem Schuldner eine Einrede aus wichtigem Grunde geben will, so läßt sich seine Ansicht doch für die Entsch. des RG. verwerten; denn er gibt dem Schuldner das Recht, aus solchem Grunde die Leistung zu verweigern, nur dann, wenn diese Leistung für ihn mit unverhältnismäßigen Opfern verbunden ist. Ein solches unverhältnismäßiges Opfer liegt nur, wenn man dem RG. folgt, dann noch nicht vor, wenn für die Ware ein überaus hoher Preis zu entrichten ist. Gewiß ist es richtig, wenn Heymann[2]) betont, die Schwierigkeit der Frage nach der Befreiung des Lieferanten liege darin, daß die Grenze zwischen Unmöglichkeit und subjektivem Unvermögen flüssig sei und begrifflich fest kaum gezogen werden könne. Sein Ergebnis dieser Erörterung ist aber, daß dem Untergang der Gattung immer solche Vorgänge gleichgestellt werden können, welche die Gattungsgegenstände allgemein, nicht nur für den Schuldner unerreichbar machen, d. h. für den nach der Verkehrssitte in Betracht kommenden Verkehrskreis, den Markt. Es ist dies also dieselbe Auffassung, zu der das RG. gekommen ist.

Wann ein solches der Unmöglichkeit gleichzuachtendes Unvermögen anzunehmen, das zur Befreiung des Lieferanten führt, dafür wird sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen lassen, und insbes. scheint es nicht angängig, wie dies von einzelnen Gerichten geschehen sein soll, einen bestimmten Prozentsatz von Preissteigerung als Maßstab des Unvermögens anzunehmen. Mit Recht hat sich gegen diese Methode Starke a. a. O. und ebenso das RG. im Urt. v. 21. März 1916 gewendet. Nach ihm soll, solange für die Ware ein Markt besteht und die Ware auf dem Markt zu erhalten ist, von einer der Unmöglichkeit gleichzuachtenden Unerschwinglichkeit keine Rede sein. Diese Voraussetzung aber wird von den Gegnern insb. angefochten. Hachenburg (DJZ. 1916 S. 695) greift die Entsch. an, da sie sich nicht über die rein juristische Art der Beurteilung erhebe, die Lösung eines volkswirtschaftlichen Problems nicht enthalte. Abgesehen von der Frage, ob der Richter zur Lösung solcher berufen, wenn das Gesetz dazu keine Handhabe bietet, muß man dem doch entgegenhalten, ob denn wohl eine andere Art der Lö-

[1]) Arch. f. zivil. Praxis Bd. 101 S. 1 ff.
[2]) Das Verschulden beim Erfüllungsverzug S. 162.

sung dem wirtschaftlichen Interesse des Ganzen mehr entspräche. Gewiß wird der Verkäufer einer Ware, die er beim Verkauf noch nicht in Besitz gehabt, und die dann eine bedeutende Preissteigerung erfährt, nicht einverstanden damit sein, wenn er die Ware zu so hohem Preise, wie jetzt im Kriege nötig, sich beschaffen muß, um sie dann zu dem vereinbarten niedrigen Preise an den Käufer abzugeben.

Im umgekehrten Falle aber wird der Käufer und mit Recht unzufrieden sein, wenn sein Verkäufer ihm zu dem bedungenen Preise nicht zu liefern verpflichtet wäre. Es ist also immer eine Interessen-Ausgleichung zu finden. Den Käufer aber ging es beim Kaufe nichts an, ob der Verkäufer die bestellte Ware bereits im Besitz hatte oder nicht, während der nichtbesitzende Verkäufer ein Spekulationsgeschäft einging und hierfür dann auch mit Recht die Gefahr zu tragen hat. Pacta sunt servanda; der Grundsatz rebus sic stantibus ist in unserem Rechte nicht allgemein anerkannt. Der Umstand aber, daß der Krieg und insbesondere ein so lange dauernder Krieg nicht vorhergesehen werden konnte, vermag eine andere rechtliche Beurteilung nicht herbeizuführen. Viele Kaufleute haben sich schon vor dem Kriege nicht nur durch die Streikklausel, sondern auch durch die Kriegsklausel gegen so unvorhergesehene Zufälle geschützt. Wer das nicht getan hat, kann nach Eintritt dieser Zufälle den Schaden auf seinen Vertragsgegner nicht abwälzen. Senatspräs. Dr. Mittelstein (DJZ. 1916 S. 978) erklärt auch sein Einverständnis mit der Rechtsprechung des RG., der auch viele Oberlandesgerichte, so das Kammergericht und das OLG. Rostock (OLG. 32 S. 313) gefolgt sind. Mittelstein sagt, daß der Großhandel mit dieser Stellungnahme des RG. nur zufrieden sein könne. Und daß dies zutrifft, geht auch daraus hervor, daß 14 Hamburger Warenvereine in einer vor der Entsch. des RG. v. 21. März 1916 verfaßten Schrift „Die Einwirkungen des Krieges auf Kaufverträge über Importwaren aus überseeischen Ländern“ den Grundsatz ausgesprochen haben, daß bei Verträgen über der Gattung nach bestimmte Waren mit bestimmter Lieferfrist der Verkäufer zur Lieferung verpflichtet bleibt, solange ihm die Beschaffung von Waren gleicher Gattung innerhalb der Lieferfrist möglich ist, auch wenn die Lieferung der in Aussicht genommenen Ware unmöglich geworden ist. Nur wenn der Deckungskauf ganz außerordentliche, offenbar unbillige Anforderungen stellen würde, ist der Verkäufer von der Erfüllung befreit und zur Ersatz- oder Nachlieferung nicht verpflichtet. Ob die Notwendigkeit, die Ware zu besonders hohem Preise anzuschaffen, als solche offenbar unbillige Anforderung anzusehen, besagt der Grundsatz freilich nicht. Aber es ist das kaum anzunehmen, so daß die Entsch. des RG. auch der Auffassung in kaufmännischen Kreisen nicht zu widersprechen scheint. Wenn nach Mittelstein's Bericht eine Handelskammer sich an den Reichskanzler mit der Bitte gewandt hat, den Begriff des Marktpreises und der Marktlage zu erläutern, so ist dazu ein Bedürfnis nicht anzuerkennen. Im Aufsatz Mittelstein's wie im Urt. des RG. ist der Begriff des Marktpreises zutreffend erläutert, und was im Gegensatz dazu die Marktlage bedeutet, findet sich im Urt. des 3. Strafsenats des RG. v. 14. Febr. 1916 (Entsch. 49 S. 398) auseinandergesetzt.

Mit der vom RG. ausgesprochenen Ansicht wird die Handelswelt zu rechnen haben, und sie kann auch nur als im Interesse der Handelswelt liegend erachtet werden, da, wie das RG. ausführt, der Verkäufer dem Käufer gegenüber die Gefahr der Konjunktur übernommen hat, und da im Großhandel mit marktgängigen Waren es Sache des Verkäufers ist, sich zeitig einzudecken. Festzuhalten ist nur, daß sich die Entsch. nur auf den Großhandel und auf den Verkehr von Gattungssachen bezieht. Im Kleinhandel muß zwar mangels entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften im Prinzip dasselbe gelten wie beim Großhandel; aber der für den Großhandel als Maßstab geltende Marktpreis für die Verpflichtung des Verkäufers kann nicht in gleicher Strenge für den Kleinhandel in Frage kommen. Hier muß von einem Unvermögen des Verkäufers zur Leistung schon bei Unerschwinglichkeit die Rede sein, die sich nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte bei nur geringerer Schwierigkeit, die verkaufte Sache zu beschaffen, ergibt.

Handelt es sich aber im Geschäftsverkehr um eine bestimmte Sache, im Gegensatz zur Gattungssache, so braucht der Verkäufer nur diese zu liefern und ist nicht verpflichtet, bei Untergang dieser eine neue derselben Art dem Käufer zu verschaffen. Insbesondere gilt dies auch dann, wenn ein Fabrikant sich verpflichtet hat, Waren seiner Fabrik zu liefern. In diesem Falle ist er bei Zerstörung der Fabrik oder auch Beschlagnahme der Waren seiner Fabrik nicht verpflichtet, anderwärts gleichartige Waren anzuschaffen, um seiner Verpflichtung zur Lieferung nachzukommen. Hier hat sich von vornherein die Obligation auf bestimmte Gegenstände beschränkt; ein Ersatz ist nicht zu liefern. So hat auch das OLG. Hamburg (OLG. 33 S. 208) entschieden. Und die gleiche Ansicht ist im Urt. des RG. v. 30. Jan. 1917 (Gruchot 61 S. 627) ausgesprochen.

Das Ergebnis ist hiernach, daß für den Verkauf von Gattungssachen dem Urt. des RG. beigetreten werden muß, und daß auch zu einer Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen kein Anlaß vorliegt, da die Entsch. nur der Billigkeit und den Interessen der Handelswelt entspricht.

Wie steht es mit der Strafrechtsreform?

Von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Die Strafrechtsreform zerfällt in zwei Teile: die Reform der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuchs. Es ist nach dem Versuche mit dem Entwurfe einer StrPO. von 1909 herrschende Ansicht geworden, daß jetzt zunächst erst die Reform des materiellen Rechts zu verabschieden ist. Der Ausbruch des Krieges traf auf eine völlig abgeschlossene materiell-strafrechtliche Reformentwickelung. Der Entwurf eines neuen Strafgesetzes und das EinfGes. mit den Aenderungen der einschlägigen Gesetze, insbes. des GVG. und der StrPO., waren in den Strafrechtskommissionen fertiggestellt. Im Frühjahr 1917 sollte der Entwurf an den Reichstag kommen. Jetzt muß der Strafgesetzentwurf nach der gesetzestechnischen und sachlichen Seite nochmals überprüft werden; die Erfahrungen des Krieges sind in Betracht zu ziehen, die politischen Tatbestände darauf zu prüfen, ob sie in Voraussetzung und Gestaltung den veränderten politischen Verhältnissen noch entsprechen.

Eine Reihe von Tatbeständen wird geändert werden müssen. Deshalb ist es auch nach dem jetzigen Stande der Dinge m. E. nicht angezeigt, den abänderungsbedürftigen Entwurf zu veröffentlichen. Er teilt das Schicksal zu lang vorbereiteter Reformen. Das Kriegsstrafrecht und seine Erfahrungen sind über ihn hereingebrochen. Wir haben im Kriege eine nicht erfreuliche strafrechtliche Erfahrung gemacht, indem das Strafrecht durch die Unzahl von Kriegsverordnungen in gewissem Sinne Hilfsrecht der Verwaltung geworden ist. Auch neue Probleme sind aufgetaucht; ebenso haben wir eine gewisse Umänderung des strafrechtlichen Denkens durchgemacht. Im Gegensatze zum allgemeinen Strafrecht wird jetzt bei den Begriffen der Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Lebensmittel das Strafgesetz sachgemäß ausdehnend angewendet. Das Massenstrafrecht der Kriegszeit wird in der Hauptsache wieder verschwinden. Aber es birgt doch Entwicklungskeime für die künftige Rechtsentwicklung. Ich habe darüber an anderer Stelle gesprochen.[1]) Der Strafgesetzentwurf wird jetzt in der Kriegsgesetzgebung reichlich ausgenützt, wie ein Steinbruch mit edlem Material, ein Anerkenntnis seiner wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Güte, vgl. nur das Reichsgesetz v. 7. Sept. 1915 über den Schutz der Berufstrachten, die Grundlagen für die Regelung des Rechtsirrtums, die BRVO. v. 3. Mai 1917 (RGBl. S. 191). Möglicherweise kommen weitere Entnahmen aus dem Strafgesetzentw., wenn an die Regelung der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten u. a. gegangen wird. Es besteht die Gefahr, daß unter Umständen in Sondergesetzen zu viele Steine aus dem Bau ausgebrochen werden.

Andererseits muß aber[2]) nach dem Kriege, ehe es gelingt, das schwierige StrGB. mit dem EinfGes. im Reichstag zu verabschieden, eine strafrechtliche Friedensnovelle eingebracht werden, die die dringendsten strafrechtlichen Friedensaufgaben löst und die Regelungen aus dem Kriegsstrafrecht, die sonst wegfallen würden, in den Friedensstand übernimmt. Dazu sind in erster Linie zu rechnen der weitere Ausbau des Rechtsirrtums im Strafrecht über die BRVO. v. 18. Jan. 1917 hinaus in Ergänzung des § 59 StrGB. durch Aufgabe der Scheidung in strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Irrtum, durch obligatorische Strafmilderung bei fahrlässigem Strafrechtsirrtum und durch Freisprechung bei unverschuldetem Irrtum.[3]) Dazu kommt die Uebernahme der Verfahrensvorschriften des Ges. v. 21. Okt. 1917 und wohl auch eine Aenderung des Jugendstrafrechts. Man wird auch noch weiter greifen müssen, je länger sich die Reform des StrGB. hinausschiebt.

Entschließt man sich, möglichst bald ein StrGB. einzubringen, eine Frage, die natürlich auch von politischer Bedeutung ist, weil man zu prüfen hat, ob man alle die politischen Konfliktsstoffe des Strafrechts: Todesstrafe, Hochverrat, kurz die politischen Delikte usw. jetzt an den Reichstag bringen und einer gesetzgeberischen Neuprüfung unterstellen will, sofern er nicht in den nächsten Jahren mit anderen gesetzgeberischen Arbeiten überlastet sein wird, so wird der Entwurf nach den Erfahrungen der Kriegszeit möglichst bald überarbeitet werden müssen. Dabei wird zu prüfen sein, was in allgemeinen Tatbeständen aus dem Kriegsstrafrecht in ein neues StrGB. zu übernehmen ist. Ich denke z. B. an eine allgemeine Vorschrift gegen den Sozialwucher in Not- und Kriegszeiten, der sich gegen die Allgemeinheit d. h. gegen den Staat richtet. Je eher diese Arbeit erfolgt, umso besser, weil die Kriegserfahrungen, die zum Teil recht negativ sind, insbes. hinsichtlich der zu vielen Bestrafungen und der allzustarken Inanspruchnahme der Strafgewalt, noch frisch für den Gesetzgeber vorliegen. Die Strafrechtskommission oder einzelne ihrer Mitglieder könnten für diese Arbeiten herangezogen werden. Will man aber in absehbarer Zeit ein neues StrGB. nicht an den Reichstag bringen, dann müßte die Friedensnovelle, die an sich nur eine Bedarfsnovelle für die Uebernahme der notwendigen Kriegsvorschriften in den Friedensstand, verbunden mit der Lösung dringendster strafrechtlicher Reformfragen wäre, natürlich umfangreicher werden, weil einzelne Reformfragen, wie die Einführung der bedingten Verurteilung, die richterliche Rehabilitation, die Löschung der Vorstrafen, das Strafmilderungsrecht in besonders leichten Fällen, die Maßnahmen der Besserung und Sicherung, auf die Dauer nicht zurückgestellt werden können. Es gibt Skeptiker, die besorgen, daß der Reichstag in absehbarer Zeit überhaupt kein neues StrGB. verabschieden wird; andererseits gibt es Anhänger einer großen Novellengesetzgebung für die Reform des formellen und materiellen Strafrechts. Mit einem werden wir wohl als sicher zu rechnen haben, daß unmittelbar nach dem Kriege keine Zeit zur Verabschiedung eines neuen StrGB., von der StrPO. nicht zu reden, vorhanden sein wird. Und die Aussichten für die notwendige allgemeine Reform unseres StrGB. werden sich immer mehr hinausschieben, je länger der Entwurf der Strafrechtskommission nicht überarbeitet wird. Es handelt sich also darum, den Entwurf wieder aktuell zu gestalten, ihn auf den Stand der jetzigen Entwickelung zu bringen, in die ja auch der Schweizer Entwurf von 1916 fällt, um ihn jederzeit einbringungsfähig zu machen. Diese Ueberprüfung wird sich hauptsächlich auf den Strafgesetzentw. erstrecken, das Einf.-Ges. aber weniger berühren. Man wird mir, der ich in den drei Strafrechtskommissionen mitarbeiten durfte, diese Erörterungen gestatten. Ich möchte nicht, daß unsere Arbeit verlorene Liebesmühe gewesen ist, daß der Entwurf veralten und schätzbares Material zur gelegentlichen gesetzgeberischen Ausbeute werden würde. Er ist von allen Strafgesetzentwürfen der modernste; er muß nur den Kriegsereignissen und den Verhältnissen der Zwischenzeit, insbes. der Kriegsgesetzgebung möglichst angeglichen werden. Es wird dann verhütet, daß der Reformentwurf gewissermaßen in der Vorbereitung veraltet und unser Volk noch viele Jahre auf ein neues, den neuzeitlichen Errungenschaften entsprechendes StrGB. warten muß.

[1]) Vgl. den Vortrag in der Jurist. Gesellsch. Berlin S. 46 d. Nr.
[2]) Vgl schon 1917 S. 369 d. Bl.
[3]) Uebereinstimmend mit von Hippel, Dtsche. StrafrechtsZtg. 1917 S. 25.

Ueber die rechtliche Stellung der Schwangerschaftsunterbrechung durch den Arzt im Hinblick auf den Prozeß Henkel.

Vom Geheimen Medizinalrat, Professor Dr. Puppe, Königsberg i. Pr.

Daß die Schwangerschaftsunterbrechung mit und ohne gleichzeitige oder nachfolgende Unfruchtbarmachung als eine ärztliche Operation angesehen wird und sich als solche z. B. bei gewissen Formen von Lungen- und Kehlkopftuberkulose und von Herz-

und Nierenleiden sowie bei gewissen Schwangerschaftskomplikationen Anerkennung verschafft hat, bedarf keines besonderen Beweises mehr; aber die rechtliche Begründung des Eingriffes ist strittig. Im geltenden Strafrecht findet sich keine eigentliche Bezugnahme, welche die Operation als legal erscheinen läßt. Seit jener Reichsgerichtsentsch. v. 31. Mai 1894 ist die Frage nach einem ärztlichen Berufsrecht als verneint anzusehen. Operationen sind Körperverletzungen, wenn nicht die Zustimmung des Patienten den Arzt zur Operation berechtigt. Ohne diese Zustimmung macht sich der Arzt strafbar. Gewisse besondere Umstände, die einer Zustimmung gleich zu bewerten sind, werden in der genannten Entsch. ausdrücklich angeführt. Damit aber steht das ärztliche Handeln unter dem Strafrecht, und damit ist auch die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung und der sich gegebenenfalls anschließenden Unfruchtbarmachung (Sterilisierung) nach den Normen des Strafrechts zu bewerten.

Nach § 54 RStrGB. ist aber eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn die Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen ist. Wendet man diesen Notstandsparagraphen auf die Schwangerschaftsunterbrechung durch einen Arzt an, so wird substituiert, daß der Arzt gewissermaßen ein Instrument der schwangeren Frau oder ihres Ehemannes ist, indem er als Beauftragter handelt. Auf diese Weise wird das Dilemma überwunden, das sich aus dem Wortlaut des jetzigen § 54 RStrGB. ergibt, demzufolge der Notstandsparagraph auf Schwangerschaftsunterbrechungen und Sterilisierungen durch Aerzte nur anzuwenden wäre, wenn es sich um die eigene Frau oder eine sonstige nahe Angehörige handelt.

Der Vorentwurf zum StrGB. bestimmt nun aber, den Forderungen der Gynäkologen entsprechend, im § 67: „Nicht strafbar ist, wer eine Handlung zur Rettung der Person seiner selbst oder eines anderen aus einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht zu beseitigenden unverschuldeten Gefahr vornimmt.“ Man sieht, daß die Rechtsentwicklung offenbar daran festhält, daß die Schwangerschaftsunterbrechung und die sich anschließende Sterilisierung Notstandseingriffe sind und dementsprechend im Falle einer Gefahr, einer schweren Krankheit, einer schweren Schwangerschaftskomplikation erheblichster Art vorgenommen werden dürfen, wenn nicht §§ 218—220 RStrGB. hinsichtlich der Schwangerschaftsunterbrechung und § 224 RStrGB. (Verlust der Zeugungsfähigkeit) hinsichtlich der Sterilisierung für vorliegend erachtet werden sollen. Eine Schwangerschaftsunterbrechung oder Sterilisierung aus sozialer oder eugenischer Indikation darf demgemäß nicht erfolgen, denn sie findet im StrGB. keine Stütze.

Der schwierige Stoff hat in Aerztekreisen in der Zeit vor dem Kriege und auch noch während des Krieges häufig seine Erörterung gefunden; man hat empfohlen, daß eine Beratung mehrerer Aerzte vor einer Schwangerschaftsunterbrechung stattfinde, und daß der Befund in einem aktenmäßig aufzuhebenden Protokoll niedergelegt werden solle. Andere Aerzte, auch eine Aerztevertretung, haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß dergleichen nicht notwendig sei, und der Arzt so handeln solle, wie er es vor seinem Gewissen verantworten könne.

Daß Schwangerschaftsunterbrechungen häufig von Aerzten ausgeführt werden, ist bekannt. Man hat aber auch mit der weiteren Tatsache zu rechnen, daß die Anzeigen zu dem Eingriff in einem nicht unbeträchtlichen Teil der Fälle einer medizinischen Kritik nicht standhalten. Die Frage bedarf eben — und das ist unter Berücksichtigung der Lehren, welche das jüngst in erster Instanz zum Abschluß gelangte Dienststrafverfahren gegen Prof. **Henkel**, Jena, gegeben hat, gerade als besonders wichtig zu unterstreichen — der reichsgesetzlichen Regelung.

In der Jenenser Universitäts-Frauen-Klinik wurden in den Jahren 1910—1914 durch Prof. Henkel und seine Assistenten nicht weniger wie 54 Schwangerschaften unterbrochen. Das ist absolut und relativ eine sehr hohe Zahl, wenn man erwägt, daß in der gleichen Zeit bei dem großen Material der Berliner Universitäts-Frauen-Klinik etwa 12 Schwangerschaften im Jahr unterbrochen wurden. Eine Nachprüfung der Anzeigen zu dem Eingriff ergab in 24 Fällen zum Teil erhebliche Bedenken gegen die Schwangerschaftsunterbrechung oder gegen die sofort oder einige Zeit danach stattgehabte Unfruchtbarmachung oder gegen beide Eingriffe.[1] Außer diesen 54 Schwangerschaftsunterbrechungen in der Klinik fanden in der Henkelschen Privatklinik in der gleichen Zeit weitere 37 statt. Nach den Angaben der Krankengeschichten war der Eingriff nicht weniger wie 18 mal unberechtigt. Erwägt man, daß Assistenten und Studenten an der Klinik zu Aerzten und Spezialärzten ausgebildet werden sollen, und daß sie naturgemäß die in der Klinik empfangenen Lehren in die Praxis mit hinübernehmen, dann wird man sich der Tatsache nicht verschließen können, daß die Zahl der unberechtigten Schwangerschaftsunterbrechungen in Jena und seinem Hinterland schließlich eine sehr große werden muß.

Eine derartige reichsgesetzliche Regelung ist auch aus dem Grunde nötig, weil das preußische Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte v. 25. Nov. 1899 (ähnliche Gesetze sind fast in allen Bundesstaaten vorhanden), in dem es heißt, daß der Arzt seine Berufstätigkeit **gewissenhaft** auszuüben hat, der Auffassung der eben erwähnten ärztlichen Kreise eine gewisse Stütze zuführt.

In einem Urt. v. 16. Mai 1915 hat der 2. Strafsenat des RG. anerkannt, daß diese Bestimmung des Gesetzes, betr. die ärztlichen Ehrengerichte unter Umständen einen Gewissenskonflikt bei einem Arzt erzeugen könne, ob er die Bestimmung des § 300 des RStrGB. ausführen, d. h. das Berufsgeheimnis bewahren oder ob er ein ihm von anderer Seite anvertrautes Berufsgeheimnis offenbaren solle, wenn er erkennt, daß er durch Verschweigung einer wichtigen Tatsache einen seiner Patienten gefährdet. In ähnlicher Weise kann auch ein Arzt versuchen, eine Schwangerschaftsunterbrechung z. B. auch aus sozialer oder eugenischer Indikation zu rechtfertigen. Er kann erklären, daß er seine Berufstätigkeit „gewissenhaft“ ausübe, indem er aus einer bestimmten von ihm als vorliegend anerkannten Indikation die Schwangerschaft unterbreche oder die Sterilisierung vornehme.

In einem derartigen Reichsgesetz, dessen Bedeutung hinsichtlich der Frage des Geburtenrückganges, aber auch der Ethik des Aerztestandes

[1] Cfr. Puppe: Das Dienststrafverfahren gegen Prof. Henkel-Jena. Mediz. Klinik 1917 Nr. 46.



nicht hoch genug bewertet werden kann, würde zum Ausdruck kommen müssen, daß Schwangerschaftsunterbrechungen und etwa anzuschließende Unfruchtbarmachungen anzeigepflichtig sind bei dem beamteten Arzt, Kreisarzt oder da, wo besondere Gerichtsärzte sind, bei diesen. Eine Anzeige bei der Aerztekammer, die nur selten zusammentritt, will mir nicht praktisch erscheinen. Auf Grund der Anzeige der beabsichtigten Schwangerschaftsunterbrechung hat eine Beratung der beiden Aerzte stattzufinden. Der Befund ist in einem Protokoll niederzulegen, welches der beamtete Arzt zu seinen Akten nimmt. Ist noch ein Spezialarzt zugezogen, dann würde auch dieser natürlich in der Kommission Sitz und Stimme haben.

Die Schwangerschaftsunterbrechung ist ebenso wie die gegebenenfalls damit zu verbindende Unfruchtbarmachung einer Frau ein staatsrechtlicher Akt, und demgemäß hat der Staat durch sein Organ — und das ist in diesem Falle der beamtete Arzt — von der beabsichtigten Vernichtung des Lebens des Foetus sowie auch von der Absicht der Unfruchtbarmachung Kenntnis zu nehmen, und er muß auch zugleich die Möglichkeit erhalten, sein Veto gegen den beabsichtigten Eingriff einzulegen. Eine Berufung an das Medizinalkollegium der Provinz mag, damit allen Einwänden begegnet werden kann, zulässig sein. In dem Gesetz muß weiter zum Ausdruck kommen, daß die Schwangerschaftsunterbrechung und die sich etwa an diese anschließende Unfruchtbarmachung nur als Notstandshandlung zulässig ist und daß der Eingriff aus sozialer und eugenischer Anzeige unzulässig ist.

Besteht ein derartiges Reichsgesetz, dann erfolgt jede Schwangerschaftsunterbrechung mit und ohne nachfolgende Unfruchtbarmachung unter staatlicher Aufsicht. Der Arzt, welcher derartige Eingriffe vornimmt, ohne der Anzeigepflicht zu genügen, macht sich einer Fruchtabtreibung und unter Umständen einer schweren Körperverletzung schuldig.

Juristische Rundschau.

Ernst ist die Stimmung beim Beginne des neuen Jahres, ernst, aber zuversichtlich und fest. Der große Prozeß naht sich seinem Ende. Wie das Urteil ausfällt, darüber ist heute ein Zweifel weniger als je begründet. Eine Anzahl der feindlichen Streitgenossen ist ausgeschieden. Die Hauptpartei ist England mit den Ver. Staaten als Nebenintervenienten. Den Vergleich schlägt man dort aus. Begreiflich: die jetzige englische Regierung kann keinen Verständigungsfrieden schließen. Denn wollte sie es, so hörte sie eben dadurch auf, Regierung zu sein. Aufgeben ihrer Kriegsziele ist für sie Selbstverurteilung. Wir aber sehen mit Ruhe dem Spruche der Geschichte entgegen. Lloyd George hat am 14. Dez. 1917 wieder eine seiner Reden gegen den Frieden gehalten. „Der Sieg ist nötig für die Freiheit der Welt“ rief er aus. Vielleicht fällt ihm später, wenn er an sein Prophetenwort denkt, die Geschichte vom König Krösus und dem Orakel zu Delphi ein.

Rußland hat seine zweite Revolution durchgemacht. Die äußerste Richtung siegte. Kommunistisch denkende Männer bilden die Regierung. Sie sind aber nicht wegen dieser Pläne, sondern trotz derselben zur Herrschaft gelangt. Das Land will den Frieden. Das Heer fordert ihn. Wer ihn bringt, ist Herrscher und Feldherr. Alles andere wird sich später finden. Nicht Fragen der inneren Verfassung, sondern des Lebens nach außen haben dieser Umwälzung die Wege geebnet. Sie zeigen auch die weitere Richtung. Die neue Regierung kann sich nur halten, wenn sie den Frieden bringt.

Daher war es klug von den Mittelmächten, die Anfrage der russischen derzeitigen Regierung wegen Waffenstillstandes und Friedens nicht abzulehnen. Der 2. Dez. 1917 war ein weltgeschichtlich bedeutsamer Tag. Die Verhandlungen begannen. Es gab keine langen, staatsrechtlichen Erörterungen, über die Befugnis Lenins und Trotzkis im Namen Rußlands zu reden. Das führte zuerst zur rein militärischen Waffenruhe. Dann folgte am 15. Dez. der Waffenstillstand von Brest-Litowsk. Er ist in doppeltem Sinne ein Vorvertrag des Friedens. Er geht diesem nicht nur zeitlich voraus und ermöglicht ihn. Er enthält auch die völkerrechtliche Verpflichtung zum Abschlusse des Friedensvertrages. Das sagen seine Eingangsworte. Er ist „zur Herbeiführung eines dauerhaften, für alle Teile ehrenvollen Friedens“ vereinbart. Das sagt der Inhalt. Ueber die militärischen Maßnahmen hinaus sind friedliche Beziehungen wieder angeknüpft. Post- und Handelsverkehr beginnen wieder. Der Versand von Büchern, Zeitungen „und dergl.“ findet statt. Das sind einstweilige Verheißungen, die schon ein gutes Teil der Hauptentscheidung vorwegnehmen. Daß wir so weit sind, danken wir den Erfolgen der deutschen Waffen. Aber die politische Führung setzt jetzt die Wirkung der Schlachten in friedliche Werte um.

Kennzeichnend für die Lage in Italien ist ein durch die Kriegsereignisse hervorgerufenes Gesetz. Die Soldaten sind massenhaft von ihren Truppenteilen abgekommen. Sie treiben sich im Lande umher. Sie werden unter Androhung der Todesstrafe aufgefordert, zurückzukehren. Personen, die ihnen Aufenthalt oder Nahrung gewähren, können mit Zuchthaus bestraft werden. Das sind Ausbrüche der Verzweiflung. Sie bleiben aber gegenüber den elementaren Gewalten machtlos. Höchstens wird sich später die Phantasie der Romandichter eines solchen Konflikts bemächtigen können.

Der Schriftleiter der Zeitung „Göteborgs Aftonbladet“ war auf Veranlassung der englischen Gesandten angeklagt worden. Er hatte behauptet, England habe unter Mißbrauch des roten Kreuzes Truppen und Munition und hochstehende Personen zur See befördert. Er wurde freigesprochen. Das Gericht zu Göteborg erachtete den Beweis der Wahrheit als gelungen. Für die künftige Beurteilung des Verhaltens Englands im Seekriege wird dieses Urteil ein wichtiges Dokument sein.

Die Türkei wird aus dem Kriege in vielem verändert hervorgehen. Nun wird wieder ein Stück alttürkischen Rechts fallen. Das Eherecht wird von Grund aus geändert. Bisher ein Stück der Religion, wird es nun in die Rechtssphäre gerückt. Die Eheschließung wird in den Augen des Staates zum Rechtsgeschäft. Damit verliert auch der Mann die unbeschränkte Macht, sich von der Frau zu scheiden. Sie gewinnt festumschriebene Rechte. Ob diese Reform praktische Wirklichkeit wird und auf das Leben des ganzen Volkes von Einfluß wird, hängt von dessen Gesundung in seinem ganzen Körper

ab. Die Institutionen sind nur Kleider für diesen. Sie passen sich ihm an. Aber sie sind nicht selbst die Träger des Lebens.

In New-York wurde Frederik Kraft, der frühere Kandidat der Sozialisten für den Gouverneur, wegen Reden gegen den Krieg zu fünf Jahren Gefängnis und 1000 Dollars Geldbuße verurteilt. Er hatte das Recht der Regierung, Truppen nach Frankreich zu schicken, bestritten. Es ist gut, solche Urteile bekannt zu machen. Man sieht, wie der Krieg, der nur aus Gründen egoistischer Politik einzelner Gruppen begonnen wurde, eine Gegenstimmung hervorruft. Dann wird die kriegführende Regierung zur Unterdrückung durch drakonische Strafen gezwungen. Das geht so lange, bis die Zahl der Widersprechenden zu groß wird.

Die preußische Verfassungsreform hat ihre erste Lesung am 5. Dez. 1917 im Abgeordnetenhause gefunden. Die Regierung erklärte durch den Minister des Innern jede andere Verfassung als die auf dem Boden des gleichen unmittelbaren und geheimen Wahlrechts stehende für unannehmbar. Sie steht auf dem Boden des Reichstagswahlrechts. Nur durch das Verlangen einer gewissen Dauer von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz unterscheidet sich ihre Vorlage von diesem. Der Minister hob hervor, daß sich ein Wahlrecht nicht rein logisch begründen läßt. Die letzte und höchste Begündung ist eine ethische. Damit sprach er aus, was für jedes Recht gilt. Es muß der Gerechtigkeit entsprechen. Und darüber entscheidet das Rechtsempfinden. In einer Zeit, in der jeder einzelne seine Person dem Vaterlande in gleicher Weise hingibt, muß er auch das gleiche Mitbestimmungsrecht haben. Die Vorlage ging an einen Ausschuß von 35 Mitgliedern, eine außergewöhnlich große Zahl. Das soll auch den kleinen Fraktionen eine Mitberatung ermöglichen. Das endgültige Schicksal wird aber nicht in der Kommission geschmiedet.

Das preuß. Abgeordnetenhaus behandelte am 11. Dez. 1917 den Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, „baldigst Maßregeln zu ergreifen, wodurch der Verkauf von Kunstwerken nicht mehr lebender Meister in das Ausland verboten oder durch entsprechende Ausfuhrabgaben erschwert wird". Das Haus nahm ihn einstimmig an. Der Kultusminister stand ihm sympathisch gegenüber. Er sah in ihm eine weitere Stütze seiner Auffassung. Die Verhandlungen schweben noch im Bundesrat. Man wird also die Kundgebung als eine sanfte Mahnung an diese Behörde auffassen dürfen. Wenn etwas geschehen soll, um die Abwanderung unserer Kunstschätze der Vergangenheit an die Kriegsgewinner in den neutralen Ländern zu verhüten, muß es bald geschehen. Wenn nur nicht die Valutasorgen sich auch hier zu sehr in den Vordergrund drängten. Vielleicht findet man später, daß man sich hier zu viel Gedanken machte und zu wenig Zuversicht hatte.

Das Schöffengericht Berlin-Mitte sprach einen Angeklagten frei, dem ein Freund unentgeltlich eine Fleischkarte überlassen hatte. Aerztliche Sachverständige stellten Unterernährung und hochgradige Nervosität fest. Das Gericht nahm an, daß dem Angeklagten das Bewußtsein der Strafbarkeit gefehlt habe. Das Urteil erklärt sich wohl weniger aus den Gutachten der Aerzte, als aus dem Widerwillen der Schöffen, derartige Fälle zu bestrafen. Mußte hier wirklich die Anklage erhoben werden?

Auch die Vereinigung der Südwestdeutschen Handelskammern hat sich eingehend mit der Kriegswuchergesetzgebung befaßt. Sie fordert bei deren Neufassung in erster Linie Klarheit und Bestimmtheit gegenüber der bisherigen Dehnbarkeit und Vieldeutigkeit. Sie wendet sich gegen die bisherige Gerichtspraxis der Einzelkalkulation der Ware. Sie verlangt endlich, daß auch die Kriegsgesellschaften den Bestimmungen des Kriegswuchers wie die Kaufleute unterworfen werden. Der letztere Punkt ist der schwerwiegendste. Er enthält eine Anklage nicht nur gegen die Kriegsgesellschaften. Sie haben ja ihre Ueberschüsse an die Staatskasse abzuliefern. Sind die Vorwürfe begründet, so treffen sie das ganze System.

Den preußischen Handelskammern ist ein Rundschreiben über die Gesichtspunkte bei der Erteilung der Genehmigung neuerrichteter A.-G. oder G. m. b. H. und bei der Erhöhung des Kapitals derselben zugegangen. Die freie Betätigung des deutschen Wirtschaftslebens soll durch die BRVO. über den Konzessionszwang „nicht mehr beeinträchtigt werden, als mit deren Zweckbestimmung unbedingt geboten ist." Dann folgt aber eine ganze Reihe von Punkten, die zu prüfen sind. Man wird daraus schließen, daß jeder derselben einen Stein des Anstoßes oder doch die Ursache von Verhandlungen werden kann. Was bedeutet es, daß der Ausgabekurs richtig sein soll? Wird damit nur eine Gründung unter dem Werte beargwöhnt? Will man auf hohe Kurse halten? Was hat die Trennung der Bankschulden, der Kriegssteuerreserven usw. von den gewöhnlichen Schulden mit dem Recht der BRVO. v. 2. Nov. 1917 zu tun? usw. Bei der langen Liste wird man sich nicht allzuviel von der freien Entfaltung der Kräfte versprechen dürfen.

Der finnische Landtag hat einstimmig den Antrag des Senats angenommen und Finnland zur selbständigen Republik erklärt. Auf Anregung des finnischen Staatsrechtslehrers Erich in Helsingfors hatten sechs Professoren der Univ. Berlin, führende Männer im wissenschaftlichen und politischen Leben, die Frage nach dem Rechte Finnlands, frei von Rußland sich seine eigene Staatsform zu geben, bejaht. Das Gutachten trägt die Namen Gierke, Kahl, Kohler, Liszt, Bornhak und Preuß. Die knappen Ausführungen zeigen eine zwingende Logik. Wohl wird die Auseinandersetzung mit Rußland nicht durch Rechtsgründe, sondern durch Machtfaktoren bedingt. Aber das Rechtsbewußtsein zählt auch zu den letzteren. Es gestärkt zu haben, ist das Verdienst der deutschen Rechtslehrer.

Der österr. oberste Gerichtshof hat die Gültigkeit der während der Russenherrschaft in Galizien von den dortigen Gerichten gefällten Urteile grundsätzlich anerkannt. Vorausgesetzt ist nur, daß diese ordnungsgemäß besetzt waren. Man darf annehmen, daß neben dieser, auf dem formellen Recht beruhenden Begründung das Revisionsgericht auch die Ueberzeugung hatte, daß das Lemberger Oberlandesgericht trotz der Okkupation durch das feindliche Heer ebenso seines Amtes waltete, wie zur Friedenszeit. Im Kriege muß eben nicht alles comme à la guerre zugehen.

Das RG. hat in einer Entsch. v. 11. Mai 1917 (II. 533/16) den Beschluß einer Generalversammlung, welche die Bilanz genehmigte



aufgehoben. Es handelte sich um die Offenlegung der Unterlagen während der letzten zwei Wochen vor der Generalversammlung und um den Anspruch der Minderheit auf Vertagung bei Bemängelung eines Bilanzpostens. In beiden Punkten geht das RG. vom Zwecke des Gesetzes aus. Die Gründlichkeit der Beratung erfordert die rechtzeitige Bekanntgabe der Vorlagen. Der Schutz der Minderheit verlangt nicht mehr, als daß ein bestimmter Posten als beanstandet bezeichnet wird. Sicher trifft das Urteil den Sinn der Bestimmungen. Ebenso sicher ist, daß sie bei dieser weiten Auslegung von der Minderheit zu ganz anderen Zwecken benützt werden können. Eine ganz einwandsfreie Lösung des Konfliktes zwischen Mehrheit und Minderheit wird es überhaupt nicht geben.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die erstinstanzlichen Zivilsachen in Deutschland in Jahrfünften. Ueber die Tätigkeit der Gerichte in anhängig gewordenen Zivilsachen seien für die 30 Jahre von 1886 bis 1915 folgende für Jahrfünfte berechnete Durchschnittszahlen mitgeteilt:

1. Amtsgerichte.

Jahrfünft	Mahnsachen	Ordentliche Prozesse	Wechselprozesse	Arreste und einstw. Verf.
1886/1890	1 957 412	1 052 692	114 047	55 384
1891/1895	2 055 151	1 344 101	170 985	56 573
1896/1900	1 918 102	1 504 622	179 620	49 084
1901/1905	2 007 055	1 832 752	239 366	49 201
1906/1910	2 081 969	2 183 064	270 535	62 162
1911/1915	2 834 737	2 252 098	290 200	67 563

Man sieht, daß auf allen Gebieten das letzte Jahrfünft trotz des Rückgangs, der in der Kriegszeit stattgefunden hat, die höchsten Zahlen hatte. Die Steigerung des letzten Jahrfünfts gegenüber dem ersten war verhältnismäßig am geringsten bei den Arresten und einstweiligen Verfügungen mit 22 %; bei den Mahnsachen, die besonders in letzter Zeit stark gestiegen sind, betrug sie 45 %, bei den ordentlichen Prozessen 114 % und bei den Wechselprozessen 154 %. Bemerkt sei, daß die kontradiktorischen Endurteile in der gleichen Zeit nur um 67 % gestiegen sind, also wesentlich weniger als die Prozesse.

2. Landgerichte.

Jahrfünft	Ordentliche Prozesse	Wechselprozesse	Arreste und einstw. Verf.	Ehe- und Entmündigungssachen
1886/1890	113 505	35 099	11 153	10 013
1891/1895	145 779	54 420	14 417	11 416
1896/1900	168 670	59 135	16 748	13 924
1901/1905	227 127	75 729	20 966	18 535
1906/1910	274 715	80 228	29 467	24 024
1911/1915	188 716	37 556	29 820	26 871

Das Bild ist hier ein anderes als bei den Amtsgerichten. Die ordentlichen Prozesse zeigen im letzten Jahrfünft einen sehr erheblichen Rückgang, der vornehmlich zurückzuführen ist auf die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte durch die Novelle v. 1. Juni 1909, die am 1. April 1910 in Kraft getreten ist. Durch sie und durch die Herabminderung der beiden letzten Jahre infolge des Krieges ist es gekommen, daß die ordentlichen Prozesse im letzten Jahrfünft gegenüber dem ersten nur um 66 %, die Wechselprozesse, die noch mehr gelitten haben, sogar nur um 7 % zugenommen haben. Die Arreste usw. zeigen eine fortgesetzte, zuletzt allerdings nur sehr mäßige Steigerung, die im ganzen 167 % beträgt. Auch die Ehe- und Entmündigungssachen sind andauernd gestiegen; ihre Zunahme beträgt vom ersten bis zum letzten Jahrfünft 168 %. Die kontradiktorischen Endurteile sind bei den Landgerichten um 118 % gestiegen, während die Gesamtzahl der Prozesse nur um 58 % zugenommen hat.

Die Verfehlungen gegen kriegswirtschaftliche Verordnungen in Württemberg. Mit der württembergischen Erhebung über die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zur Sicherung der Volksernährung usw. haben wir uns schon mehrfach (1916 S. 981, 1917 S. 657 d. Bl.) beschäftigt. Nun liegen Zahlen für das Rechnungsjahr 1917 vor, die der Berichterstatter des Staatshaushalts in der 2. Kammer mitgeteilt hat. Danach sind 14 974 Bestrafungen wegen Verfehlungen gegen kriegswirtschaftliche Verordnungen gezählt. In nicht weniger als 67,3 % dieser Fälle ist auf eine Strafe bis zu 15 M., in nur 32,7 % auf eine höhere Geldstrafe erkannt; die erkannten Freiheitsstrafen fehlen in der Erhebung, warum, ist nicht ersichtlich. Die amtliche Statistik teilt die Verfehlungen in drei Hauptgruppen: Sicherung der Volksernährung, Sicherung des sonstigen Kriegsbedarfs und Kriegswucher. Die Verfehlungen gegen Vorschriften betr. Sicherung der Volksernährung umfassen 10 769 Fälle, wovon 69,7 % eine Bestrafung bis zu 15 M. zur Folge hatten. Vornehmlich handelt es sich um Verfehlungen betr. Getreide und Mehl, doch ist deren Zahl gegenüber dem Vorjahr von über 11 000 auf 6559 zurückgegangen. Dagegen sind die Verfehlungen betr. Vieh, Fleisch, Wild und Geflügel von 240 auf 2807 gestiegen. Butter, Käse und Eier betrafen 977 Verfehlungen, Milchversorgungsvorschriften 48, den Verkehr mit Kartoffeln, Gemüse, Obst und Most 282. Endlich gehören hierher noch 96 Fälle des unerlaubten Bezugs von Lebensmittelkarten. In der zweiten Gruppe, Sicherung des sonstigen Kriegsbedarfs, sind 532 Bestrafungen erfolgt, von denen 79,2 % auf den Betrag von höchstens 15 M. ergingen. Mehr als die Hälfte entfällt auf die Verfehlungen wegen Metall-, Gummi-, Häute- und Lederbeschlagnahme mit 273. Zuwiderhandlungen gegen die Oelfrüchtebeschlagnahme führten 142 Bestrafungen herbei, unerlaubter Pferdehandel und Pferdeausfuhr 73, Verfehlungen auf dem Gebiete der Vorschriften betr. Web-, Strick- und Schuhwaren 44. In der dritten Hauptgruppe, Kriegswucher, werden zwei Gruppen unterschieden, Vergehen gegen Höchstpreisbestimmungen (3354 Fälle) und Verfehlungen gegen die Preissteigerung- und Kettenhandelverordnungen (319 Fälle).

Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung in Preußen. Im neuesten Statist. Jahrb. f. d. preuß. Staat liegen die Zahlen, die sonst nirgends veröffentlicht werden, wenigstens summarisch für das Jahr 1915 vor. Danach haben die Prüfungen unter den Kriegsverhältnissen sehr stark abgenommen. Ihre Zahl betrug nur 497 gegen 2332 i. J. 1914 (Notprüfungsjahr), 1781 i. J. 1913 und 2362 i. J. 1908, das die höchste Ziffer gehabt hatte. Bestanden haben die Prüfung 465 Kandidaten gegen 1986 i. J. 1914, darunter 1 (i. J. 1914 9) mit Auszeichnung, 31 (237) gut und 433 (1740) ausreichend. Der Anteil der sog. Prädikate betrug also nur 6,9 % gegen 12,3 % i. J. 1914. Aber auch der Anteil der Nichtbestandenen zeigt einen bedeutenden Rückgang, indem er von 32,8 % i. J. 1913 auf 14,8 % i. J. 1914 und 6,4 % i. J. 1915, also in zwei Jahren auf ein Fünftel gesunken ist.

Vermischtes.

Die Berner Friedensbesprechungen. Jene kleine Gruppe von Freunden des Friedens und Kennern des Völkerrechtes, die im Frühjahr 1915 ihr sog. Haager Mindestprogramm aufgestellt hat, war seither bemüht, brauchbare Vorarbeiten für eine künftige Friedensordnung von einem internationalen und neutralen Standpunkt aus zu liefern. Die Berichte der Gelehrten und Politiker waren nun so



weit gediehen, daß die Veranstalter es wagen durften, eine internationale Besprechung auf neutralem Boden v. 19.—22. Nov. 1917 zu versuchen. Die Besprechung sollte in erster Linie den Zweck haben, dem Völkerrecht der Zukunft dauerhaftere Grundlagen zu verschaffen, als sich bisher ein großer Teil des Völkerrechts erwiesen hat. An diesen Zweck knüpfte sich weiter die Erwartung, daß eine solche Besprechung einer ersten Annäherung der kriegführenden Mächte dienlich sein könnte. Ist nun auch diese Erwartung unerfüllt geblieben, indem die Entente den aus ihren Kreisen geladenen Persönlichkeiten die Pässe verweigerte, so kam es doch in Bern zu einer Aussprache zwischen Vertretern der Neutralen und der Mittelmächte, deren Wert nicht unterschätzt werden darf. Als Hauptgewinn erscheint mir die erzielte Klärung wichtigster Postulate des Völkerrechts. Es galt weniger, utopistischen Wünschen kritisch entgegenzutreten, als für das vernünftigerweise Erreichbare eine kräftige, bejahende Kundgebung zu erzielen; gibt es doch immer Leute genug, die mit gewisser Virtuosität das Unmögliche als unmöglich nachweisen, während der gute Glaube für das Wünschenswerte, Mögliche so sehr viel seltener einen gelungenen Ausdruck findet, wenn es sich um die Ueberwindung menschlicher Schwierigkeiten handelt, als da sind träge Gewohnheit, Schwerfälligkeit, Phantasielosigkeit, Skeptizismus und böser Wille.

Dieser gute Glaube war in Bern gottlob kräftig vorhanden. Eine vorzügliche Leitung der Verhandlung paarte sich mit ausgezeichneten Referaten, so daß auch für die Aussprache ein guter Boden bereitet war. Es konnten die heikelsten Dinge gesagt werden, weil allseitig der Wille auf das hohe Ziel richtig eingestellt war und die schwierigsten Fragen sachlich bis zur Spruchreife vorbereitet waren. Nur so konnte es gelingen, für manche Gegenstände eine übereinstimmende Meinung der so mannigfach zusammengesetzten, 40 bis 50 Teilnehmer umfassenden Versammlung zu erzielen.

Uns Reichsdeutschen z. B. war es besonders wertvoll, auf solchem Boden mit Oesterreichern, Ungarn, Holländern, deutschen und französischen Schweizern nur überhaupt einmal in guter Form uns aussprechen zu können. Es wurde als ein Vorzug so lang entbehrter Art empfunden, einmal nicht nur von schroffsten Gegensätzen, sondern auch von Uebereinstimmungen in Grundgedanken, Empfindung und Wünschen sichtbare Wahrnehmung zu machen, war man sich doch einig darüber, daß im Nationalitätenproblem ein stärkerer Schutz nationaler Minderheiten und eine bessere Rücksichtnahme auf den Willen der Bevölkerung bei Gebietsabtretungen in Zukunft zu erstreben sei, als nach bisherigem Kriegs- und Friedensbrauch geboten war, einigte man sich doch auch leicht über die Wünschbarkeit des Grundsatzes obligatorischer Schiedsprechung oder Vermittelung in allen Staatendifferenzen, über künftige freiere Gestaltung der Handelsbeziehungen, offene Tür und über die Beseitigung aller gewaltsamen Maßnahmen zur See, die ein Pseudo-Völkerrecht als Blockade, Kaperei, Konterbanderecht, Sperrgebiet, Minenlegung usw. bisher gutgeheißen hatte, und war man sich doch auch einig darüber, daß erhebliche Beschränkungen der Rüstungen in Zukunft möglich, ja nötig sein müßten, wenn nur allseits der gute Wille besteht, dafür einen gerechten Maßstab zu finden.

Wie ein allgemeines, innerstes Aufatmen wurde es empfunden, daß dem Grundsatze des Rechtes vor aller reinen Macht der verlorene Vorrang wieder eingeräumt werden solle. Die Achtung vor dem Recht wiederherzustellen, ist vor allem Berufs- und Menschenpflicht des Standes, dem auch die DJZ. sich widmet und in dessen Kreisen überall in der Welt durch die Tatsache Krieg das Rechtsgefühl so schwere Einbußen erlitten hat.

Ueber Einzelheiten Beschlüsse zu fassen, dazu hielt die Versammlung sich nicht berufen. Will man ihr ein allgemeines Zeichen aufprägen, so ist es dies: Sie stand unter dem Zeichen der Versöhnung und der Annäherung und des **Willens zum Recht.** Möchte sie unter diesem Zeichen ihre Tätigkeit erfolgreich fortsetzen! Die Mittelmächte haben bewiesen, daß sie am Werke der Menschlichkeit ernsthaft zu arbeiten bereit sind, indem sie den übrigen die Pässe nicht verweigerten. Der Entente ist es noch vorbehalten, den so oft im Munde geführten Friedenswillen nun ebenfalls praktisch zu beweisen.

Professor Dr. R. Piloty, Würzburg.

Zu Theodor Mommsens 100. Gebutstage.[1]) Am 30. Nov. 1917 waren 100 Jahre vergangen seit dem Tage, an welchem Theodor Mommsen das Licht der Welt erblickte. Zwei süddeutsche Juristenfakultäten haben sich dieses Tages erinnert und ihn durch bedeutsame Ehrenpromotionen gefeiert. Die Straßburger Fakultät verlieh den Doktorhut dem Gymnasialdirektor Eduard Grupe, dem Bearbeiter des 2. Bandes des Vocabularium Jurisprudentiae Romanae, jenes von Mommsen begründeten Werkes, für das der Kaiser beim 200 jährigen Jubiläum der Akademie Mommsen zu Liebe 60 000 M. spendete, und dessen 1. Band dem Andenken Mommsens gewidmet ist. Die Erlanger Fakultät ehrte durch Verleihung des Doktorhutes drei Mitarbeiter am Corpus Inscriptionum Latinarum, die Professoren Alfred von Domaszewski, Christian Hülsen und Hermann Dessau. Sie hatten guten Grund, ihre Verehrung für Mommsen vor der Oeffentlichkeit zu bekunden. Seine Ausgabe der Digesten, der Collatio legum Mosaicarum et Romanarum, des Codex Theodosianus, der Assis Distributio des Maecianus, seine 3 Ausgaben der Fragmenta Vaticana, sein römisches Staatsrecht und Strafrecht, dazu drei Bände juristischer Abhandlungen dürften ja wohl mehr als hinreichen, um seinen Namen in den Annalen der juristischen Wissenschaft unsterblich zu machen. Aber seine Bedeutung reicht viel weiter. Wenn Mommsen als römischer Historiker unstreitig die erste Stelle einnimmt, so rührt das nicht zum wenigsten daher, daß er der Geschichtsforschung zwei neue Quellen, die Inschriften und die Rechtsbücher, eröffnet und nutzbar gemacht hat. Er selbst hat einmal sehr treffend die Pandekten und die Inschriften als die Bronnen der Kunde wirklich römischen Lebens bezeichnet.

Mommsen ist ursprünglich Jurist gewesen. Er war in Leipzig, Zürich und Breslau Professor des römischen Rechts; erst i. J. 1858, im 41. Jahre seines Lebens, übernahm er eine Professur der alten Geschichte in Berlin. Schon seine Dissertation, die vom 8. Nov. 1843 datiert ist, zeigt in charakteristischer Weise die beiden Studiengebiete, welche die Grundlagen für seine historischen Arbeiten werden sollten. Sie behandelt im ersten Teile die Inschrift (CIL. I 202), die auf Grund einiger Notizen des Antonius Augustinus, Erzbischofs von Tarraco im 16. Jahrh., als achte Tafel der lex Cornelia de viginti quaestoribus erkannt wird, und im zweiten Teile die Bedeutung des Wortes auctoritas, wobei der Inhalt und Zweck der Lex Atinia richtiger bestimmt wird, als noch jetzt in vielen Handbüchern zu lesen ist. Diese feinen Forschungen zeigen wie alle die unzähligen Arbeiten Mommsens, daß historische Wissenschaft ohne die so oft verlästerte und verketzerte Mikrologie wertlos ist. Sie zeigen ferner ihren Verfasser als Anhänger der historischen Schule, zu der er sich später in den beiden wundervollen Reden über die Aufgabe der historischen Rechtswissenschaft und die Bedeutung des römischen Rechts (Ges. Schr. III 580—600) ausdrücklich bekannt hat. Wenn heute, wo von Praxis und Wissenschaft vielfach der geschichtlichen Rechtswissenschaft Fehde angesagt oder ihr der Platz im Lehrgange des Juristen und in den juristischen Fakultäten bestritten wird, wo die Regierungen den Kriegsteilnehmern die rechtsgeschichtliche Vorbildung erlassen wollen, zwei Rechtsfakultäten das Andenken Mommsens durch Ehrungen verdienter Historiker und Philologen erneuert haben, so haben sie damit zugleich ihre Ueberzeugung von dem hohen Werte, den die historische Rechtsforschung für die Erkenntnis und das Verständnis des gegenwärtig geltenden Rechtes hat, bekannt.

---

[1]) Wegen Raummangels verspätet abgedruckt. Vgl. Näheres über Mommsen: in der DJZ. 1901 S. 475, 1903 S. 514 (Nachruf von Lenel), 1909 S. 972 ff., 1910 S. 1163 u. eingehend in Liebmann, Festgabe der DJZ. zur Jahrhundertfeier der Berliner Univ. 1910 S. 46, 172 ff.



Das Gedenken Mommsens mitten im Weltkrieg ist noch in anderer Beziehung bemerkenswert. Wenn einer, so fühlte er deutsch. Sein Herz schlug heiß für sein Vaterland. Aber seine wissenschaftlichen Beziehungen reichten weit über die Grenzen Deutschlands hinaus. Er schrieb Aufsätze für ausländische Zeitschriften in italienischer, französischer und englischer Sprache. Sein Name war bekannt und geehrt in allen zivilisierten Ländern, in keinem mehr als in Italien. Wenn er in einer Sitzung des archäologischen Instituts in Rom sprach, so fehlte kein ausländischer Gelehrter, der sich gerade in Rom aufhielt. Seine römische Geschichte ist in fast sämtliche europäischen Sprachen übersetzt worden, sein Staatsrecht in das Italienische und Französische, sein Münzwesen hat der Herzog von Blacas französisch bearbeitet. Unzählige ausländische Akademien, selbst die Pariser, ernannten ihn zu ihrem Mitgliede. Aber nachdem der Haß gegen Deutschland selbst in den Köpfen angesehener Gelehrter solche Verwirrung angerichtet hat, daß der deutschen Wissenschaft jegliche Bedeutung abgesprochen wurde, hat man es im Lager unserer Feinde fertig gebracht, auch Mommsens Namen zu verunglimpfen. Die Schande fällt auf ihre Urheber zurück. Wir wissen, daß wir, wenn wir Mommsens Gedächtnis hoch halten und uns vor seiner Größe staunend verneigen, die Wahrheit gegen die Lüge vertreten. Am Schlusse einer berühmten Abhandlung hat Mommsen von der unsichtbaren Kirche gesprochen, die trotz alledem und alledem die ernst und sittlich forschenden Wissenschaftsgenossen immer zusammenschließen wird. Er selbst war in dieser Kirche Großmeister. Wer sich von ihr ausschließen will, möge es tun. Aber wenn auch zur Zeit unterdrückt und verfolgt, so lebt sie doch. Sie geht nicht unter und kann nicht untergehen. Wenn sich einmal die Leidenschaften abgekühlt haben werden und die wahnsinnige Verblendung der Vernunft Platz gemacht haben wird, dann wird sie in neuer Herrlichkeit erstehen. Alsdann wird auch Mommsens Werk und seine Person im Auslande wieder die gerechte Beurteilung erfahren, die ihr bei seinen Lebzeiten und ganz besonders bei seinem Tode in würdigster Weise zu teil geworden ist. Einstweilen sind wir stolz auf unsern Mommsen.

Professor Dr. B. Kübler, Erlangen.

Vaterländischer Hilfsdienst und Rechtsanwaltschaft. Zwischen dem preuß. Justizminister und dem Kriegsamte ist über die Regelung der Hilfsdienstpflicht der Rechtsanwälte nach dem Erlaß v. 5. Nov. 1917 folgende Vereinbarung erfolgt.[1])

Bei Heranziehung von Rechtsanwälten zum Hilfsdienst soll regelmäßig derart verfahren werden, daß die Kriegsamtstelle den zuständigen OLG.-Präsidenten über die Stellen, für welche die Verwendung von Anwälten in Aussicht genommen ist, unterrichtet und gleichzeitig, soweit angängig, nähere Angaben darüber macht, in welchen Orten, in welchem Umfange und gegen welche Vergütung die Heranziehung erfolgen soll. Der OLG.-Präs. wird dem Vorstande der Anwaltskammer von der beabsichtigten Verwendung von Anwälten Kenntnis geben und die ihm vom Vorstand auf Grund freiwilliger Meldung als geeignet und bereit bezeichneten Anwälte der Kriegsamtstelle namhaft machen, soweit gegen die Vorschläge des Vorstandes keine Bedenken bestehen. Falls es an freiwilligen Meldungen fehlt, prüft der OLG.-Präs. nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer unter Würdigung der persönlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse, welche Anwälte entbehrlich und in welcher Reihenfolge sie einzuziehen sind. Die Vorschläge des OLG.-Präs. werden vom Justizminister nachgeprüft und an das Kriegsamt weitergeleitet. Im Hilfsdienste sollen die Rechtsanwälte in einer ihre Berufsausübung möglichst schonenden Weise beschäftigt und, soweit angängig, an ihren Wohnorten oder in dessen Nähe und unter Befreiung für gewisse Stunden am Tage oder für gewisse Tage in der Woche herangezogen werden.

1) „Kriegsamt" Nr. 35. 16. Nov. 1917.

Das Kriegsamt weist zugleich darauf hin, daß die Einberufungsausschüsse sich an diese Vereinbarung zu halten haben; sie könnten mit besonderen Aufforderungen gemäß § 7 Abs. 2 des Hilfsdienstges. und mit der Ueberweisung gegen Rechtsanwälte nur insoweit vorgehen, als diese auf Grund der von dem Justizminister gebilligten Vorschläge der OLG.-Präs. namhaft gemacht sind.

„Berichtigungen" im RGBl. und noch immer kein Ende. Die DJZ. hat fortgesetzt auf fehlerhafte Berichtigungen im RGBl. hingewiesen.[1]) Diesmal handelt es sich nicht um eine einfach liegende Wortberichtigung, sondern um ein weit wesentlicheres Versehen bei der Veröffentlichung eines Gesetzes im RGBl. Bei der ersten Veröffentlichung des RGes. v. 21. Okt. 1917 betr. Vereinfachung der Strafrechtspflege[2]) im RGBl. Nr. 186 S. 957 ist die Einfügung des § 197a StrPO. weggeblieben! Das vollständige Gesetz ist nun im RGBl. Nr. 202 S. 1037 unter Einsetzung des § 197a in Art. II Nr. 1 „Soll die Zuständigkeit des Schöffengerichts gemäß § 29 GVG. begründet werden, so ist der Antrag bei dem Amtsgerichte wenn Voruntersuchung geführt ist, bei dem Landgericht einzureichen" erneut veröffentlicht worden. Das Gesetz ist am 1. Nov. 1917 in Kraft getreten. Das erste RGBl. ist am 24. Okt., die Nr. 202 am 15. Nov. 1917, ausgegeben. Der Zweitausgabe des Gesetzes kommt rückwirkende Kraft zu: es steht nur das am 1. Nov. in Kraft getretene Gesetz in Frage. Das Gesetz ist auf die seit 1. Nov. vorgenommenen Akte des Strafverfahrens mit rückwirkender Kraft anzuwenden.[3])

Aus den Landtagen. Standen die vorhergehenden Monate wegen der Kriegs- und Friedensfragen sowie der innerpolitischen Wandlungen im Zeichen des Reichstages und der Reichsgesetzgebung[4]), so wurden in der letzten Zeit vor allem Fragen der Verfassungs- und Verwaltungsreform, der Kriegswirtschaftspolitik und der Rechtspflege in fast allen Bundesstaaten eingehend behandelt.

Im preußischen Landtage führten die dem Abg.-Hause zugegangenen Vorlagen über die Wahlen zu diesem Hause, betr. die Zusammensetzung des Herrenhauses und die Abänderung der Art. 62 und 99 der Verfassung, zu eingehenden Beratungen und vielfach schwerwiegenden Auseinandersetzungen. (Vgl. hierüber die bes. Arbeiten in dieser Nr.) Von den zahlreichen Reden, die zum Teil einen hohen Schwung nahmen, ist als besonders bedeutungsvoll die „Jungfernrede" des neuen Vizepräsidenten des Staatsministeriums Dr. Friedberg hervorzuheben, der seine glänzende Dialektik auch in diesem Falle bewiesen hat. Die Vorlagen wurden einer Kommission von 35 Mitgliedern, einem kleinen Parlamente in sich, überwiesen. Der Ausgang dieser Arbeiten wird von grundlegender Bedeutung auch in rechtspolitischer Hinsicht und weit über Preußen hinaus sein. Hervorgehoben sei hier nur, daß bisher für die Justiz keine verfassungsmäßigen Stellen in der Vorlage für das Herrenhaus vorgesehen sind. Es scheint aber doch nur recht und billig, auch sachdienlich, daß in der künftigen 1. Kammer auch maßgebende Juristen, in erster Linie hervorragende Richter und bewährte Rechtsanwälte, verfassungsmäßig Sitz und Stimme erhalten. — Einen weiten Spielraum nahmen ferner die Beratungen betr. die Sicherstellung der Volksernährung und die Wiederherstellung der Freizügigkeit des Handels ein. Vielfach wurde dabei die Notlage des Handels zum Ausgangspunkte der Kritik genommen, die auch kürzlich RGR. Dr. Neukamp in seiner bekannten Schrift: „Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr" festgestellt hat. — Zu dem Entw. eines Ges. über Vereinfachung der Verwaltung[5]) (sog. kleine Verwaltungsreform) ist der Bericht der 21. Kom-

1) Vgl. zuletzt Lobe 1917 S. 305 d. Bl. 2) S. 946. 1917 d. Bl.

3) Näheres vgl. Schiller in der Deutschen Strafrechts-Ztg. 1917 S. 400.

4) Vgl. „Aus dem Reichstage" S. 947. 1917 d. Bl.

5) Vgl. Aufsatz SenPräs. d. OVG. Dr. Genzmer, S. 917, 1917 d. B



mission veröffentlicht worden. Von anderen besonders wichtigen Berichten ist zu erwähnen der der Gemeindekommission über den Entw. eines Ges. betr. Abänderung des Ausf.-Ges. z. BGB. (Drucks. Nr. 527), wonach dieser Entw. unverändert angenommen worden ist. Ebenso wurde einer Kommission überwiesen der Antrag Fuhrmann und der Gegenantrag Aronsohn über die politische Betätigung der Beamten. Der Antrag des Abg. Dr. Kaufmann u. Gen. auf Verhinderung des Verkaufs von Kunstwerken in das Ausland fand allgemeine Zustimmung.

In der bayrischen Kammer der Abg. erkannte der neu ernannte Staatsminister und Ministerpräsident von Dandl[1]) in seiner großzügigen programmatischen Antrittsrede die Notwendigkeit einer Neuorganisation, Verbilligung und Vereinfachung der Staatsverwaltung an. Er lehnte es aber ab, diese Maßnahmen ausschließlich nach den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des Krieges zu gestalten, und wünschte eine Untersuchung, inwieweit durch Aenderung des Geschäftsganges, Instanzenzuges und der Zuständigkeitsverhältnisse Ersparnisse an Personal und Vereinfachungen im Behördenorganismus erreicht werden können. Fand diese staatsmännische Rede ungeteilten Beifall in der bayrischen Kammer und lauten Widerhall auch außerhalb der weiß-blauen Grenzen, so waren die Verhandlungen beim Justizetat nicht von gleicher Uebereinstimmung getragen. Die bayr. Justizverhältnisse wurden diesmal besonders eingehend und kritisch besprochen. Dabei wurden fast alle Fragen der Justizverwaltung und Rechtspflege, der Straf- wie Zivilrechtspflege, die Ueberspannung des Verfolgungszwanges und die Bestrafung geringfügiger, nicht strafwürdiger Fälle berührt. Auch die Fragen des Jugendschutzes und des juristischen Studiums kamen dabei zur Sprache, ebenso der Stand der Arbeiten der Strafrechtsreform. Aus mehreren Fraktionen wurden Widersprüche zu einzelnen Maßnahmen der Justizverwaltung laut. Insbes. wurden Eingaben und Klagen über die Bezahlung der Gerichtsassistenten eingehend erörtert. Auch die Kundgebung des bayer. Richtervereins über die Beförderungsverhältnisse wurde vom Justizminister von Thelemann und von einzelnen Abg. besprochen. Die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der bayrischen Justizanwärter u. -beamten zeigten sich dabei in einem sehr unerfreulichen Lichte. Nach den Darlegungen des Justizministers waren schon im Mai 1914 883 Bewerber um Anstellung im höheren Justizdienst vorhanden, die sich inzwischen noch um einige hundert vermehrt haben. Der jährliche Bedarf sei sehr gering. Amtsrichter würden Ende der 40er Jahre alt, bis sie Oberamtsrichter oder LGR. werden. Es bestehe die große Gefahr einer Ueberalterung des Richterstandes zum Schaden der Rechtspflege und der Allgemeinheit. Während andere Verwaltungen, z. B. die innere, das Finanz- u. Verkehrswesen, nur Bewerber mit guten Noten nehmen, habe sich die Justizverwaltung zu einer Kontingentierung der Anwärter bisher nicht entschließen können. Die Zukunftsverhältnisse hingen z. T. auch von der Gestaltung der Reichsjustizgesetzgebung ab. Die viel erörterte Vereinfachung der Justizverwaltung in Bayern stehe damit ebenfalls im Zusammenhange. Auch die Verfolgung der Kriegswucherfälle, die allzu zahlreichen Verordnungen gegen Verfehlungen gegen wirtschaftliche Anordnungen wurden behandelt und der Justizminister ersucht, sich vom Generalkommando „nicht in den Arm fallen zu lassen". Im einzelnen nahmen einen breiten Raum die Erörterungen über die ZPO. ein, die sozialpolitisch als veraltet bezeichnet wurde: sie sei eine „Zivilprozeßunordnung". So wurden beim diesjährigen Justizetat fast alle Fragen der Rechtspolitik und Rechtspflege berührt. Die Verhandlungen ergaben denn auch ein ungewöhnlich interessantes Bild der bayr. Justizverhältnisse und der Stimmung in und außerhalb des Hauses über die Rechtspflege.

Dem **Sächsischen Landtage** stellte die vom König selbst verlesene Thronrede eine Vorlage in Aussicht, durch welche die Zusammensetzung der I. Kammer der neuzeitlichen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes angepaßt werden soll unter besonderer Berücksichtigung des Erstarkens von Handel, Industrie und Gewerbe.

[1]) Vgl. S. 1007, 1917 d. Bl.

Der II. Kammer ist der Bericht (498) der aord. Deputation für die Neuordnung über Abänderung der Verfassung zugegangen, der u. a. jährliche Einberufung des Landtages, einjährige Etatsperiode, Erweiterung der parlamentarischen Immunität, Einsetzung eines verantwortlichen Ministerpräsidenten fordert, ferner ein Antrag, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfes über Ermächtigung der Ministerien zur Vereinfachung der Verwaltung zu ersuchen. (Berichte usw. Nr. 2.)

In der **Württembergischen zweiten Kammer** bot die Erörterung eines Beschwerdefalles dem leider inzwischen zurückgetretenen Justizminister Anlaß, festzustellen, daß die im § 128 der StrPO. angeordnete „unverzügliche" Vorführung Festgenommener vor Gericht die Polizei zwar zur größten Verfahrensbeschleunigung verpflichtet, aber keine bestimmte Frist, namentlich auch nicht eine solche von 24 Stunden vorschreibt, sondern Raum gewährt, die Ermittlungen soweit zu fördern, daß die Sache dem Richter vorgelegt werden kann. (181. Sitzung.) Die Vereinfachung der inneren Verwaltung wurde ebenfalls eingehend erörtert. (180. Sitzung.)

Das **Hessische Staatsministerium** hat einem Antrage zugestimmt, der die Bildung eines Ausschusses aus 14 Mitgliedern der II. Kammer der Stände fordert, zur Prüfung der gesamten staatsrechtlich-politischen und der Verwaltungsgesetzgebung Hessens. (Drucks. 445.)

Veränderungen in den höchsten Justizverwaltungsstellen. Der württemberg. Justizminister Dr. von Schmidlin ist in den Ruhestand getreten. 1847 geb., hat er in einer glänzenden richterlichen Laufbahn die höchste Stelle bis zum Chef der Justizverwaltung erlangt. Er war zunächst LR. in Heilbronn (1879), wurde 1885 Hilfsrichter bei dem OLG. Stuttgart, bald darauf beurlaubt, um dem damaligen Prinzen Wilhelm, jetzigen König, als einstiger Jugendgespiele Vorträge über Rechts- und Staatswissenschaft zu halten. 1890 wurde er Ministerialrat, 1895 Minist.-Dir., 1896 Wirkl. Staatsrat und ord. Mitglied des Geheimen Rates, 1900 Präs. des OLG., bald darauf Vors. der Prüfungskommission und Präs. des Staatsgerichtshofes, bis er 1906 als Nachfolger Dr. von Breitlings Justizminister wurde. Schmidlins Rücktritt hat weit über die württemb. Grenzen, vor allem aber im württembergischen Juristenstande selbst allgemeines Bedauern hervorgerufen. Mit vorbildlicher Treue und unverdrossener Hingabe hat er die Justizgeschäfte geleitet. Fielen auch in seine Amtszeit keine großen grundsätzlichen Reformen, so haben doch viele seiner Verordnungen und Erlasse sich voll bewährt und auch anderen Bundesstaaten zum Vorbilde gedient. Der Schwerpunkt seiner Wirksamkeit lag in der Einzelausgestaltung auf allen Gebieten des Rechts. Besonders für das Strafrecht hat er Bleibendes gewirkt und auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts ein aus edelster Menschenliebe fließendes Empfinden gezeigt. Seine selbstlose, überaus bescheidene Natur trat bei seinem 70. Geburtstage (1. Sept. 1917) in die Erscheinung; jede Feierlichkeit hatte er sich verbeten. Das entspricht so ganz seiner feinsinnigen, vornehmen Natur, die ihm auch Veranlassung gab, trotzdem er sich voller körperlicher und geistiger Frische erfreut, sein Amt in jüngere Hände zu legen. Schmidlins Wirken ist vielfach ehrend anerkannt worden. Die Berliner jur. Fakultät ehrte ihn anläßlich der Jahrhundertfeier der Univ. durch seine Ernennung zum Ehrendoktor der Rechte; er ist treues, unermüdliches und hochgeschätztes Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages. Auch unserer DJZ. hat er allezeit besonderes Interesse entgegengebracht. Tritt er nun nach einer segensvollen Tätigkeit in den Ruhestand, so folgt ihm der Dank der württembergischen Juristen, die sich in dem Wunsche vereinigen, daß diesem gütigen, wohlwollenden und mitfühlenden Manne, den sie ganz besonders verehren, ein langer, glücklicher und goldener Lebensabend beschert sein möge. Sein Name wird mit der württemb. Rechtspflege dauernd und ehrend verbunden bleiben. — An seine Stelle tritt Wirkl. Staatsrat und ständiger Rat des Staatsministeriums Karl Mandry. Er ist als Sohn



des Prof. und Staatsrates Dr. von Mandry in Tübingen 1866 geb. und übernimmt daher in verhältnismäßig jungen Jahren die Leitung der württemberg. Justizverwaltung. Er wurde 1896 AR., 1900 LR., 1907 LGR., kam 1913 an das OLG. Stuttgart, bis er, damals der dienstjüngste der OLGRäte, 1916 seine Tätigkeit im Staatsministerium übernahm. Mandry gilt als tüchtiger, auf allen Gebieten des Rechts durchaus bewährter Jurist, wohl berufen und geeignet, Nachfolger von Schmidlin zu werden.

Am 1. Jan. 1918 tritt auch der badische Justizminister Exz. Dr. Frhr. A. von Dusch wegen Krankheit in den Ruhestand. Aus der Staatsanwaltschaft hervorgegangen, hat er seit 27. Juni 1901 fast zwei Jahrzehnte lang die badische Justizverwaltung geleitet. Seit 8. März 1905 war er zugleich Präsident des Staatsministeriums. Allen seinen Aemtern hat er sich mit vorbildlicher Pflichttreue hingegeben und mit unerschöpflicher Arbeitsfreude gewidmet. Tiefgehende Kenntnis auf allen juristischen Gebieten, weiter Blick für die wesentlichen Aufgaben der Verwaltung, unbeirrbarer Gerechtigkeitssinn und unbegrenztes herzliches Wohlwollen haben ihn ausgezeichnet. Lebhaftes Interesse brachte er allen neuen Bestrebungen in Wissenschaft und Praxis entgegen. Besonders fördernden Anteil nahm er auch an den Arbeiten, die der Verbesserung unseres Strafrechts und Strafverfahrens galten. Seine Verdienste um das Rechtsleben wurden u. a. durch Verleihung des Dr. h. c. seitens der Landesuniversitäten anerkannt. Daß ein fast plötzlich aufgetretenes Leiden den bewährten Staatsmann gezwungen hat, auf weiteres Schaffen im öffentlichen Leben zu verzichten, wird in Baden allgemein bedauert. Möge ihm in Altheidelberg, wohin er sich zurückzuziehen gedenkt, baldige Wiedergenesung und auch ihm ein langer schöner Lebensabend beschieden sein!

Zu seinem Nachfolger als Minister der Justiz, des Auswärtigen u. d. Großh. Hauses ist Dr. Adalbert Düringer ernannt worden, der erst 1915 an die Spitze des bad. OLG. gestellt wurde. Ueber den Werdegang und die weittragende Wirksamkeit dieses ausgezeichneten und hochangesehenen Juristen haben wir in der DJZ. oftmals Gelegenheit gehabt, zuletzt 1915, S. 792 u. 897, eingehend zu berichten, und dabei versucht, seine Bedeutung für Wissenschaft, Rechtspflege und Praxis zu würdigen. Wir können uns deshalb auf die Feststellung beschränken, daß diese neue ehrenvolle Berufung Düringers an die Spitze der badischen Justizverwaltung nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des Großherzogtums ungeteiltem Beifall begegnet und große Erwartungen erweckt. Daß Düringer auch als Chef der Justizverwaltung Bleibendes und Vorbildliches schaffen wird, ist nach seiner ganzen bisherigen richtunggebenden Tätigkeit mit Bestimmtheit zu erwarten. Seine großzügigen Reformvorschläge gehen zugleich aus dem Aufsatze aus seiner Feder in der vorliegenden Nummer über die „Vereinfachung der Zivilrechtspflege" hervor, mit der wir den neuen Jahrgang unseres Blattes zu eröffnen die Freude haben. So begrüßt auch unsere DJZ. in Exz. Düringer, der noch vor wenigen Wochen (S. 846, 1917) zum „Zweikammersystem" einen Aufsatz über eine hochbedeutsame rechtspolitische Frage in unserer DJZ. veröffentlichte, einen allbewährten Mitarbeiter, und auch sie darf die badischen Juristen zu dieser Ernennung aufrichtigst beglückwünschen.

An Stelle des verstorbenen OLGPräs. Exz. Dr. Vierhaus, Breslau, ist OLGPräs., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Greiff, Kassel, nach Breslau versetzt worden. Bei Antritt seines Amtes das. haben wir (S. 574, 1913) seine Verdienste um Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis eingehend gewürdigt. In der Provinz Schlesien wird es besonders begrüßt werden, daß ein so ausgezeichneter Jurist und Verwaltungsbeamter Nachfolger eines Mannes wie Vierhaus geworden ist. — An seine Stelle in Kassel ist vortr. Rat im preuß. Justizminist., Wirkl. Geh. OberJR. Fritsch berufen worden. GerAss. von 1888, LR. Beuthen 1893, AR. Berlin I 1897, LR. das. 1900, LGR. 1901, Geh. JR. und vortr. Rat im Justizminist. 1903, Geh. OJR. 1906, Wirkl. Geh. OJR. 1916, war er im Justizminist. vorwiegend in Justizverwaltungsangelegenheiten tätig und hat insbes. lange Zeit die Bausachen bearbeitet. Er war zuletzt zweitältester der vortrag. Räte. Auch Fritsch gilt als ein trefflicher Jurist und als ein praktischer Verwaltungsbeamter, der durch seine langjährige Tätigkeit im Ministerium, die ihn namentlich auch mit den Verhältnissen seines neuen Bezirks bekannt gemacht hat, die nötigen Erfahrungen für sein jetziges Amt besitzt.

Geburtstage bedeutender Juristen. Wir sind in der erfreulichen Lage, die Geburtstage mehrerer weithin bekannter Männer, die für Gesetzgebung, Rechtspflege und Wissenschaft Ausgezeichnetes geleistet haben, hervorheben zu können. Es begehen den 85. Geburtstag: am 6. Jan. Justizminister a. D. Exz. Dr. von Schönstedt, Mitgl. des Herrenhauses, und am 27. Jan. Unterstaatssekretär im Ministerium d. Innern a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. von Braunbehrens (vgl. über ersteren: S. 993 1905, S. 267 1911, S. 81 1913; über letzteren: S. 221 u. S. 278 1913); ihren 80. Geburtstag am 13. Jan. Senatspräs. am Oberverwaltungsgericht, Wirkl. Geh. OberRegR. D. Dr. Dr. von Strauß und Torney und am 21. Jan. Geh. JR., Prof. Dr. Brie, Breslau (vgl. über ersteren: S. 1008 1906, S. 586 1909, S. 1280 1910, S. 1076 1911, S. 149 1913; über letzteren: S. 179 1908, S. 1544 1911, S. 1056 1916); seinen 70. Geburtstag am 21. Jan. MinisterialDir. im Reichsjustizamt a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Hoffmann, jetzt Präs. des Oberprisengerichts (vgl. unsere Würdigungen S. 209 1912, S. 1057 1913, S. 1092 1914). Unsere DJZ., die zugleich in diesen Männern hochgeschätzte Mitarbeiter verehrt, spricht ihnen die herzlichsten Glückwünsche aus.

Ein Hochschulsonderkurs für Jugendgerichtsarbeit wird vom 31. Jan.—10. Febr. vom Kriminalistischen Institut der Univ. Berlin (in dessen Räumen in der Univ.) gemeinsam mit der Deutschen Zentrale f. Jugendfürsorge (Ausschuß f. Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfe) veranstaltet. Der Kurs soll den Helfern die gesetzlichen Grundlagen der Jugendgerichtsbarkeit im Interesse der Bekämpfung der Kriminalität der Jugend vermitteln. Er ist bestimmt: für Leiter und Mitglieder von Jugendfürsorgevereinen und Jugendgerichtshilfen, Studierende aller Fakultäten, Vertreter von Organisationen. Vorträge werden gehalten über Strafrecht (Geh. JR. Prof. Dr. v. Liszt), Psychiatrie in der Jugendgerichtsarbeit (Prof. Dr. Kramer), Gerichtsverfassung und Strafprozeß (Prof. Dr. Goldschmidt), Jugendgerichtswesen (AGR. Dr. Friedeberg), Fürsorge-Erziehung (LGDir. a. D. Geh. JR. Dr. Aschrott), Gefängniswesen (Direktor Hülsberg). Weiter sind vorgesehen: Besichtigung des Wilhelmsstifts in Potsdam, der Anstalt Struveshof mit Vortrag über Ausführung der Fürsorge-Erziehung (Erziehungsdirektor Knaut), der Strafanstalt Plötzensee und Teilnahme an den Verhandlungen des Jugendgerichts und der Jugendstrafkammern. Die Gebühr für den Kurs beträgt 5 M., Karten für einzelne Vorträge werden nicht abgegeben. Anmeldungen bei der Deutschen Zentrale f. Jugendfürsorge, Berlin N. Monbijouplatz 3.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens enthält u. a. in Nr. 413: AusfVO. v. 28. Okt. 1917 z. VO. ü. Beschlagnahme v. Tabak v. 22. Sept. 1917. — VO. v. 1. Nov. 1917 z. Ergänz. d. VO. v. 18. Juli 1916 ü. Verwertung d. Zuckerrüben. — VO. v. 1. Nov. 1917: Abänd. u. Ergänz. d. VO. gegen d. Wucher usw. v. 10. Juni 1917. — VO. v. 25. Okt. 1917: Teuerungszulagen an Staatsbeamte. — Verf. v. 23. Okt. 1917: Eichung d. Maße, Gewichte u. Wägegeräte. — Nr. 414: VO. v. 6. Nov. 1917: Beschlagnahme v. Ulmen-, Eschen- u. Pappelstämmen. — Nr. 415: VO. v. 6. Nov. 1917: Regelmäßiger Nachweis d. Viehbestandes. — Nr. 417: VO. v. 22. Nov. 1917: Außerordentl. Tagung d. Provinzialräte. — VO. v. 25. Okt./4. Nov. 1917: Rechtspersönlichkeit d. Univ. Gent. — Nr. 420: VO. v. 15. Nov. 1917: Bestandsanmeldung u. Beschlagnahme v. Weiden u. Weidenrinden. — VO. v. 22. Nov. 1917: Aufhebung d. Bestimmung d. VO. v. 31. Dez. 1914, durch welche den

Militärgouverneuren die Berechtigung erteilt ist, Höchstpreise für Lebensmittel festzusetzen. — VO. v. 22. Nov. 1917: Vermögenssperre gegen d. Ver. Staaten v. Amerika. — Nr. 421: VO. v. 3. Dez. 1917: Vollzug d. Kontributionsauflagebefehls v. 21. Mai 1917. — VO. v. 27. Nov. 1917: Verbot d. Abbrennens v. Feuern im Freien nach Einbruch d. Dunkelheit. — Nr. 422: VO. (für Flandern u. Wallonien) v. 29. Nov. 1917: Abänd. d. Patentges. v. 24. Mai 1854 u. d. Königl. AusfVO. — Nr. 423: VO. v. 10. Nov. 1917: Bestandsanmeldung u. Beschlagn. v. Web-, Wirk-, Strick- u. Bandwaren. — VO. v. 22. Nov. 1917: Bestandsanmeldung u. Verkehr mit Bett-, Haus- u. Tischwäsche.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 96: PolVO. v. 25. Okt. 1917: Höchstpreise für Kartoffelfabrikate. — PolVO. v. 28. Okt. 1917: Anmeldepflicht b. Kindbettfieber. — Satzung d. Fürsorgestelle für deutschen Grundbesitz in Polen v. 13. Okt. 1917. — Nr. 97: AusfBest. v. 3. Nov. 1917 z. VO. über d. Vorrechte d. zum Wiederaufbau d. Stadt Kalisch zu gewährenden staatlichen Darlehen. — VO. v. 11. Nov. 1917: Erleichterungen bei Reisen infolge gerichtl. Vorladung. — Bek. v. 25. Okt. 1917: Post-, Telegramm- u. Fernsprechgebühren. — Nr. 98: VO. v. 28. Nov. 1917: Wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen d. Ver. Staaten v. Amerika. — Nr. 99: BaupolizeiO. für das platte Land v. 20. Nov. 1917. — AusfBest. v. 18. Nov. 1917: Vorrechte der zum Wiederaufbau zu gewährenden staatl. Darlehen.

Preisaufgabe. Die jurist. Fakultät der Univ. Königsberg setzt einen Preis von 1200 M. aus der Sanio-Stiftung für 1918 aus für die beste Arbeit über „Die Falschlieferung beim Handelskauf". Zur Bewerbung zugelassen sind Studierende der Rechte, die mindestens „2 Jahre lang mit sichtbarem Erfolge auf der Königsberger Univ. studiert haben". Die Arbeiten sind bis 31. Dez. 1918 einzureichen.

Die Berichterstattung für unsere Literaturübersicht wird v. 1. Febr. an Direktor der Reichsgerichtsbibliothek Dr. von Rath, Leipzig, freundlichst übernehmen, die Bearbeitung der Abt. „Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl." Bibliothekar b. RG. Dr. Kreplin, Leipzig. Dem zum Direktor der Stadtbibliothek Hamburg ernannten Oberbibliothekar Dr. Wahl sagen wir bei seinem Ausscheiden als Bearbeiter der Literaturübersicht verbindlichen Dank.

Personalien. Die leidige Papierknappheit nötigt uns, auch in dieser Generalübersicht wichtiger und interessanter Personalvorgänge von jetzt an Einschränkung und Zurückhaltung zu üben. Möge es unserer DJZ. durch eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse bald wieder möglich sein, ihrer Gewohnheit seit Bestehen entsprechend, eingehender hierüber zu berichten. Der Tod hat uns in OLGR. Geh. JR. Schneider, Stettin, einen unserer getreuesten Mitarbeiter entrissen. Gerade seiner hätten wir wegen seines Wirkens für Wissenschaft und Praxis gern eingehender gedacht und ihm für seine Mitarbeit und Anregungen in unserem Blatte wärmer gedankt. So müssen wir uns darauf beschränken, zusammenzufassen: Zahlreiche Aufsätze und Schriften juristischer und volkswirtschaftlicher Natur, z. B. über Richterliche Ermittelung und Feststellung des Sachverhaltes im Zivilprozesse, über Treu und Glauben, über Mißstand der überreichlichen Terminsvereitelungen, sein Kommentar z. Versicherungsvertragsges., seine stets fesselnden kritischen Arbeiten über die Entsch des RG. in Zivils. und seine jährlichen großzügigen Berichte in der DJZ. über die Rechtsentwicklung der einzelnen Jahre, seine Abhandlungen in der Zeitschr. f. Zivilprozeß und anderwärts, seine tiefgründigen Gutachten für den Juristentag —, das alles sichert Schneider, dem eine ungewöhnlich flotte und geistvolle Feder eigen war, ein dankbares Andenken in der Juristenwelt, besonders in unserer DJZ. — Verstorben sind weiter: Geh. RegR. Prof. D. Dr. Lasson, Berlin, der bekannte Rechtsphilosoph an der Univ. (vgl. S. 446, 1912 d. Bl.); SenPräs am OVG., Wirkl. Geh. ORegR. Karuth, Berlin, der 23 Jahre und seit 1908 als SenPräs. dem OVG. angehört hat, das in ihm einen rastlos tätigen Mitarbeiter verloren hat. Karuth hat sich auch als Mitherausgeber der Entsch. d. OVG. in Staatssteuersachen und früher als ständiger Berichterstatter über diese Entsch. in unserer DJZ sehr verdient gemacht; Oberstaatsanwalt a. D., Geh. OJR. Dr. Hupertz, Frankfurt a. M. — Aenderungen in wichtigen Verwaltungsstellen. Ernannt wurden: z. Staatssekretär d. Reichswirtschaftsamts Unterstaatssekretär f. Els.-Lothr. Frhr. v. Stein, Straßburg, als Wirkl. Geh. Rat mit d. Prädikate Exzellenz an Stelle des zurückgetretenen Exz. Dr. Schwander (vgl. S. 801, 1917 d. Bl.), Unterstaatssekretär i. preuß. Handelsministerium Dr. Göppert mit dem Titel Exzellenz z. Unterstaatssekretär i. Reichswirtschaftsamt, Unterstaatssekretär i. Reichsschatzamt Jahn und Unterstaatssekretär i. preuß. Staatsministerium Heinrichs zu Wirkl. Geh. Räten mit dem Prädikat Exzellenz. Göppert, — 1890 in den Justizdienst getreten, Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt, dann LR., als Hilfsarbeiter in die Handelsabt. des Handelsminist. berufen, dann vortr. Rat das., 1. Staatskommissar an der Berliner Börse und Unterstaatssekretär i. Handelsministerium —, hat sich auch wissenschaftlich als Kenner des Handels- und Börsenrechts ausgezeichnet. Sein Werk: Ueber das Börsentermingeschäft in Wertpapieren sei besonders erwähnt. Auch unsere DJZ. darf ihn zu ihren Mitarbeitern zählen. — Exz. Jahn, ebenfalls aus dem Justizdienst hervorgegangen, war AR. in Charlottenburg, LR. Berlin I, kam als Hilfsarbeiter in das Reichsschatzamt, woselbst er bis zum Unterstaatssekretär aufstieg. — Exz. Heinrichs war RegAss., Landrat, kam vom Oberpräsidium Posen als vortr. Rat in das Minist. d. Innern, wurde RegPräs. in Lüneburg u dann Unterstaatssekretär. — An Stelle Göpperts wird Wirkl. Geh. ORegRat, Min.-Dir. Dönhoff Unterstaatssekr. i. preuß. Handelsminist. — Direktor i. Reichsamt d. Innern Dr. Lewald, Berlin, ist zum Unterstaatssekr. das. ernannt worden, Abt.-Chef d. Justiz-Dep. d. Kriegsministeriums, Wirkl. Geh. Kriegsrat m. d. Range d. Räte I. Kl. Müller, Berlin, der Charakter als Wirkl. Geh. Rat m. d. Prädikat Exzellenz verliehen, vortr. Rat i. preuß. Kriegsminist., Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. Lehmann, Berlin, zum Reichsmilitärgerichtsrat, Militäranwalt b. RMilG. Dethleffsen, Berlin, z. Oberreichsmilitäranwalt, Geh. Legationsrat, vortr. Rat im Auswärtigen Amt Dr. Simons zum Wirkl. Geh. Legationsrat mit dem Rang der Räte I. Kl. ernannt worden. Aus dem Juristenstande hervorgegangen (zuletzt OLG. Kiel), wurde er Geh. RegRat und vortr. Rat im Reichsjustizamt und kam 1912 in das Auswärtige Amt. Simons, Ehrendoktor der Rechte der Univ. Kiel, ist einer der besten Kenner des Völkerrechts und ein überaus scharfsinniger Jurist, der sich um das Kriegsrecht als Dezernent im Auswärt. Amt besonders verdient gemacht hat. — Geh. JR., vortr. Rat im Justizminist. Humbert, Berlin, ist z. Geh. OberJRat, die JRäte Dr. Edwin Katz u. Dr. Oberneck, Berlin, sind z. Geh. JR. ernannt worden. — Reichsrat u. Geh. Rat, Prof. Dr. von Schanz, Würzburg, u. Prof. Dr. Knoke, Chef der obersten Verwaltung u. des Kabinetts des Herzogs von Braunschweig, vorher o. Honorarprof. Königsberg u. Mitarbeiter am Planckschen Komm. z. BGB., sind z. Wirkl. Geh. Räten mit dem Prädikat Exzellenz ernannt worden. — Prof. Dr. Beyerle, Göttingen, hat den Ruf an die Univ. Bonn, Prof. Dr. Lent, Jena, an die Univ. Erlangen angenommen.

Vereine und Gesellschaften.

Keime künftiger Rechtsentwicklung aus dem Kriegsstrafrecht. Ueber dieses Thema sprach in sehr interessanter und lichtvoller Weise am 8. Dez. 1917 Ministerialrat Dr. K. Meyer, München, in der Juristischen Gesellschaft Berlin.

Er hob einleitend hervor, daß der Kriegsausbruch in eine völlig abgeschlossene strafrechtliche Reformentwicklung eingegriffen habe, Strafgesetzentwurf und EinfGes. seien in den Strafrechtskommissionen fertig gestellt gewesen,



bedürften aber jetzt unter Berücksichtigung der Kriegserfahrungen nach der gesetzestechnischen, sachlichen, insbes. politischen Seite einer Ueberprüfung: zudem sei jetzt eine sofortige Friedensnovelle erforderlich, die, je länger sie hinausgeschoben werde, umso umfangreicher werden müßte und die die dringendsten Regelungen des Kriegsstrafrechts, Rechtsirrtum, Ges. v. 21. Okt. 1917, BRVO. v. 3. Mai 1917 (RGBl. S. 181) u. a. in den Friedensstand zu übernehmen und weiter auszubauen habe. An der Notwendigkeit einer baldigen allgemeinen Strafrechtsreform hielt der Vortragende entschieden fest. Hinsichtlich des Kriegsstrafrechts hielt er den möglichst raschen Abbau des Massenstrafrechts, das, überwiegend auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhend, eine geringe Ausbeute bietet, für dringend geboten und zur Vermeidung der zahllosen Strafvorschriften und Bestrafungen eine strenge strafgesetzgeberische Kontrolle, Zurückdrängung der geringfügigen Strafsachen, Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen, Ordnungsstrafverfahren usw. für erforderlich. Entwicklungskeime stellte er, während er das Gesetz v. 21. Okt. 1917 für den Friedensstand ganz übernahm, die Vereinfachungsbestrebungen aber dadurch nicht für erledigt erklärte, nach vier Richtungen fest: Keine Strafe ohne Schuld, möglichste Individualisierung des Strafausspruchs, Sicherung der Volks- und Heeresversorgung in Not- und Kriegszeiten und schließlich Sicherung der Volkserhaltung. In ersterer Hinsicht verlangte der Vortragende befriedigende Regelung des Rechtsirrtums im Strafrecht (Aufgabe der Scheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum, obligatorische Strafmilderung bei fahrlässigem Rechtsirrtum und Freisprechung bei schuldlosem Rechtsirrtum); er regte dann größere Bewegungsfreiheit des Richters bei Bemessung der Strafe an, stärkere Zulassung der Geldstrafe, Ausdehnung des Verweises und der Urteilsbekanntmachung, kumulative Geldstrafe bei Gewinnsucht und Einführung der bedingten Verurteilung und der richterlichen Löschung von Vorstrafen. Der Vortragende verlangte weiter Sicherung der Volks- und Heeresversorgung in Not- und Kriegszeiten durch Ausbau des § 5 PStVO. zu einem allgemeinen Tatbestand gegen den Sozialwucher als eines Delikts gegen den Staat unter Aufgabe der Höchstpreisgesetzgebung und unter klarerer Formulierung der Gegenstände des täglichen Bedarfs und des übermäßigen Gewinnes und unter Ausbau der Nahrungsmittelgesetzgebung nach den BRVO. v. 18. Mai und 26. Juni 1916 (RGBl. S. 380 und 588) und durch Umgestaltung des § 329 StrGB., insbes. durch Einarbeitung der Strafvorschriften der BRVO. v. 26. April 1917 (RGBl. S. 375), und schließlich Sicherung der Volkserhaltung durch Reform des Jugendstrafrechts (Altersgrenze 14 Jahre, Aenderung des Unterscheidungsvermögens, Erziehungsmaßnahmen und Durchbrechung des Verfolgungszwanges), Uebernahme der Anordnungen der GKdos., soweit sie sich bewährt, mit erzieherischem Einschlag durch vorausgegangene Verwarnung vor der Strafverfolgung, und durch Maßnahmen zur Gesunderhaltung unseres Volkes durch Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten usw. Abgesehen von einzelnen weiteren Ansätzen in KriegsVO. für das Recht der Zukunft, sah der Vortragende auch Ansätze einer strafrechtlichen Neuorientierung z. B. in der Aufgabe des § 130a StrGB., in der Ausdehnung des § 193 zugunsten der Presse bei Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen und in der Aenderung des Tatbestands der Erpressung durch Gestaltung zum Vollendungsdelikt und Einschränkung des Begriffs der Drohung nach den Vorschlägen des Strafgesetzentwurfs. Am Schlusse seines inhaltsreichen Vortrags, der vielfach die Reformbestrebungen berührte, betonte der Vortragende, daß Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung gegenwärtig in einem Uebergangszustande sich befinden, das Strafrecht sei veraltet, die Nebengesetze ungesichtet, Straf- und ZivilPO. reformbedürftig, und daß nach der Abbröckelung durch die Kaufmanns- und Gewerbegerichte von der Justiz durch die Beibehaltung und Ausgestaltung der Sühne-, Schieds- und Einigungsämter eine weitere Einengung der Tätigkeit der Rechtspflege zu besorgen sei, wenn ihr und der Rechtsanwaltschaft nicht neue Arbeitsgebiete erschlossen würden.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1])

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) Ges. v. 31. 10. 1917, z. Aend. d. Reichsstempelges. (S. 1013). — RkzlrBk. v. 7. 11. 1917 z. Ergänz. d. AusfBest. z. d. VO. ü. Verk. m. Schuhsohlen usw. v. 4. 1. 1917 (S. 10) *[9. 11. 1917]* (S. 1014). — VO. d. KrEA. v. 6. 11. 1917 ü. Höchstpreise f. Hafernährmittel u. Teigwaren *[11. 11. 1917]* (S. 1014). — Ges. v. 7. 11. 1917 ü. Ergänz. d. Beisitzer d. Gewerbe-, d. Kaufmanns- u. d. Innungsschiedsgerichte währ. d. Krieges *[10. 11. 1917]* (S. 1017). — RkzlrBk. v. 8. 11. 1917 ü. Aend. d. Bk., bt. Verbot v. Mitteil. ü Preise v. Wertpapieren usw., v. 25. 2. 1915 (S. 111) *[10. 11. 1917]* (S. 1019). — RkzlrBk. v. 9. 11. 1917, bt. Ausnahmen v. d. Verbot v. Mitteil. ü. Preise v. Wertpapieren (S. 1019). — RkzlrBk. v. 8. 11. 1917, bt. Ausdehn. d. VO. ü. Bewill. v. Zahlungsfristen an Kriegsteiln. v. 8. 6. 1916 (S. 452) auf Kriegsteiln. verbündeter Staaten *[10. 11. 1917]* (S. 1021). — BRVO. v. 8. 11. 1917 ü. Vornahme e. Viehzähl. am 1. 12. 1917 *[10. 11. 1917]* (S. 1021). — Ges. v. 7. 11. 1917 ü. Wiederherstell. d. deutschen Handelsflotte (S. 1025). — Ges. v. 21. 10. 1917 z. Vereinfach. d. Strafrechtspflege *[1. 11. 1917]* (S. 1037) *[Vollständ. Fass. gegenüber S. 957.]* — RkzlrBk. v. 13. 11. 1917 z. Abänd. d. Bk. v. 21. 12. 1916, bt Best. z. Ausf. d. Ges. ü. d. vaterl. Hilfsdienst *[15. 11. 1917]* (S. 1039). — RkzlrBk. v. 13. 11. 1917, bt. weitere Best. z. Ausf. d. § 7 d. Ges. ü. d. vaterl. Hilfsdienst *[15. 11. 1917]* (S. 1040). — BRVO. v. 13. 11. 1917 ü. d. d. Unternehmern landwirtsch. Betriebe z. Ernähr. d Selbstversorger u. z. Fütter. z. belass. Früchte *[15. 11. 1917]* (S. 1046). — BRVO. v. 15. 11. 1917 z. Abänd. d. VO. ü. zuckerhalt. Futtermittel v. 5. 10. 1916 (S. 1114) *[17. 11. 1917]* (S. 1047). — RkzlrBk. v. 15. 11. 1917, bt. Ergänz. d. AusfBest v. 24. 10. 1917 z. d. VO. ü. Zigarettentabak *[17. 11. 1917]* (S. 1049). — RkzlrBk. v. 15. 11. 1917, bt. Verlänger. d. Prioritätsfristen i. Dänemark (S. 1050). — RkzlrBk. v. 10. 11. 1917, bt. wirtschaftl. Vergeltungsmaßnahmen geg. d. Ver. Staaten v. Amerika *[17. bzw. 20. 11. 1917]* (S. 1050). — RkzlrBk. v. 15. 11. 1917 ü. Kraftloserklär. v. Aktien b. d. Liquid. feindl. Vermögens *[17. 11. 1917]* (S. 1051). — VO. d. KrEA. v. 16. 11. 1917 ü. Kaffeeersatzmittel *[23. 11. 1917]* (S 1053). — RkzlrBk. v. 15. 11. 1917 ü. Unfallversich. d. Betriebsbeamten *[19. 11. 1917]* (S. 1056). — VO. d. KrEA. v. 19. 11. 1917 ü. Sämereien *[24. 11. 1917]* (S. 1057). — BRVO. v. 20. 11. 1917 z. Abänd. d. VO ü. Malz- u. Gerstenkontingente d. Bierbrauereien sowie d. Malzhandel v. 7. 10. 1916 (S. 1137) *[24. 11. 1917]* (S. 1058). — RkzlrBk. v. 20. 11. 1917 d. neuen Fass. d. VO. ü. Malz- u. Gerstenkontingente d. Bierbrauereien sowie d. Malzhandel *[24 11. 1917]* (S. 1060). — RkzlrBk. v. 22. 11. 1917, bt. Ergänz. d. VO. ü. Rohtabak v. 10. 10. 1916 (S. 1145) *[24. 11. 1917]* (S. 1064). — RkzlrBk. v. 22. 11. 1917, bt. Aender. d. VO. ü. Bestell. e. Reichskommissars f. Uebergangswirtsch. v. 3. 8. 1916 (S. 885) *[24. 11. 1917]* (S. 1064). — RkzlrBk. v. 22. 11. 1917, bt. Aender. d. VO. ü. Verk. m. Cumaronharz v. 5. 10. 1916 (S. 1123) *[26. 11. 1917]* (S. 1065). — RkzlrBk. v. 22. 11. 1917, bt. Aender. d. AusfBest. z. d. VO. ü. Verk. m. Cumaronharz v. 5. 10. 1916 (S. 1125) *[26. 11. 1917]* (S. 1066). — RkzlrBk. v. 22. 11. 1917 ü. Verjährungsfristen (S. 1068). — RkzlrBk. v. 21. 11. 1917, bt. Vorschriften ü. Krankheitserreger (S. 1069) — VO. d. KrEA. v. 23. 11. 1917 ü. Preise v. Schlachtschweinen *[26. 11. 1917]* (S. 1079). — VO. d. KrEA. v. 24. 11. 1917 ü. Höchstpreise f. Hafer u. Gerste *[27. 11. 1917]* (S. 1081). — VO. d. KrEA. v. 24. 11. 1917 ü. Ausdrusch u. Inanspruchnahme v. Getreide u. Hülsenfrüchten *[27. 11. 1917]* (S. 1082). — RkzlrBk. v. 22. 11. 1917, bt. Krankenversich. u. Wochenhilfe währ. d. Krieges

1) Wegen Papiernot können künftig nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

2) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben wird, stets auf das Reichsgesetzblatt.



[1. 12. 1917] (S. 1085). — VO. d. KrEA. v. 29. 11. 1917 ü. Ausgestalt. d. Reichsfleischkarte *[1. 12. 1917]* (S. 1086). — BRVO. v. 30. 11. 1917, bt. Zulassung v. Wertpap. z. Börsenhandel (S. 1089). — RkzlrBk. v. 29. 11. 1917, bt. Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink (S. 1089). — RkzlrBk. v. 1. 12. 1917, bt. Betrieb d. Anlagen d. Großeisenindustrie (S. 1090). — RkzlrBk. v. 30. 11. 1917 ü. Aufstell. d. Jahresrechn. d. Orts-, Land-, Betriebs- u. Innungskrankenkassen *[4. 12. 1917]* (S. 1091). — RkzlrBk. v. 26. 11. 1917 z. Abänd. d. Best. v. 28. 9. 1916 (ZBl. S. 297), bt. d. Reichskommissar f. Uebergangswirtsch. *[30. 11. 1917]* (ZBl. S. 405). — Druckfehlerberichtigung: S. 1001 (S. 1084).

Preußen: Allg. Vf. v. 26. 11. 1917, bt. Rechtshilfe i. d. besetzt. Gebietsteilen v. Rumänien (JMBl. S. 373).

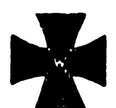
Baden: MVO. v. 25. 10. 1917, Betreib. d. öff.-rechtl. Geldforderungen i. Ber. d. Zoll- u. Steuerverw. bt. *[1. 1. 1918]* (G.- u. VOBl. S. 371). — Prov. Ges. v. 27. 11. 1917, Fürsorge f. Gemeinde- u. Körperschaftsbeamte u. deren Hinterblieb. bt. (S. 397).

Hessen: Ges. v. 27. 10. 1917, d. Wahlen z. XXXVII. Landtag bt. *[22. 11. 1917]* (RegBl. S. 259). — Ges. v. 14. 11. 1917, d. aord. Ergänz. d. Gemeindevertretungen währ. d. Krieges bt. *[30. 11. 1917]* (S. 267).

Braunschweig: Ges. v. 23. 11. 1917 z. Abänd. d. 4. Tit. d. GeschäftsO. f. d. Landesversamml. d. Hzt. Braunschw. v. 19. 5. 1912, Nr. 44 *[m. Wirk. v. 13. 11. 1917]* (G.- u. VOS. S. 253).

Koburg u. Gotha: Nachtr. v. 10. 7. 1917 z. Hausges. f. d. Herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaische Haus v. 1. 3. 1855 (Gemeinschaftl. GesS. S. 47).

Bremen: Ges. v. 28. 11. 1917, bt. Ausdehn. d. f. d. Liegenschaftsrecht geltenden KriegsVO. d. BR. auf d. Erbe- u. Handfestenrecht (GesBl. S. 289).



40. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Amtsrichter:

Seetzen, Dr. Robert, Charlottenburg,
Wüllner, Karl, Recklinghausen,
Ziese, Julius, Altona.

Gerichtsassessoren:

Breitgoff, Dr. Hans, Köln,
Fiedler, Hans, Breslau,
Flos, Hans, Bergen a. Rügen,
Franke, Hans Günther, Berlin,
Hammel, Dr. Gustav, Köln-Mülheim a. Rh.,
Hellweg, Wilhelm, Rathenow,
Kollosser, Dr. Walter, Worbis,
Westermann, Wilhelm, Bochum.

Referendare:

Amoneit, Herbert, Königsberg i. Pr.
von Arnim, Bernd, Berlin,
Bartolomäus, Wilhelm, Halle a. S.,
Ebeling, Gottfried, Glatz,
Hirschfeld, Dr. Otto, Berlin,
Korhammer, Karl, Münder a. D.
Küttner, Walter, Schmiedeberg i. R.,
Rott, August, Aurich,
Sartig, Helmuth, OLGBez. Stettin.

Verwaltung.

von Holtzbrinck, RegAss., Düsseldorf, Lt. d. Res. i. e. Feldartill.-Reg., 15. Sept. 1917.

Bayern.

Stöttner, Ludwig, AR., Tirschenreuth.

Königreich Sachsen.

Nitzelnadel, Fritz, Ref., Aue, 21. Okt. 1917.
Rentsch, Emil Bruno, Rechtsanw., Leipzig, 26. Sept. 1917.
Thumb, Robert Camillo Walter, AGR., Dresden, 26. Sept. 1917.
Voit, Dr. Rudolf Friedrich Johannes, GerAss. am LG. Leipzig, 24. Sept. 1917.

Württemberg.

Gößler, Dr., Rechtsanw., R. d. Eis. Kreuzes I. Kl., Stuttgart.

Baden.

Frey, Rudolf, Rechtsanw., Kenzingen, 9. Okt.
Spies, Wilhelm, GerAss., Notariat Eppingen, 5. Okt.

Hessen.

Dannert, Dr., GerAss., Omburo (Deutsch-Südwest-Afrika), Lt. d. Res., Okt. 1916 in Missengere, Deutsch-Ostafrika.
Stahl, Karl, Ref., Darmstadt, Lt. d. R. u. Batt.-Führer i. e. Feld-Art.-Reg., R. d. Eis. Kr., 30. Nov. 1917.

Mecklenburg-Schwerin.

Rhode, Walter, AR., Rostock.

Braunschweig.

Ahrens, Rudolf, gepr. Rechtskand., Braunschweig.

Sachsen-Altenburg.

Hammer, Hermann, Rechtsanw., Altenburg, 22. Nov. 1917.
Meister, Georg, Ref., Dienstädt, 30. Nov. 1917.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Kayßer, Wilhelm, Ref., Unteroff. b. e. Inf.-Reg., 7. Aug. 1917.

Bremen.

Meyer, Dr. Edgar Anton, RegAss., Oberlt. u. Komp.-Führer, R. d. Eis. Kr., 6. Dez.

Elsass-Lothringen.

Lienhard, Georg, Ref., Schiltigheim.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Zu Artikel 9 Satz 2 der Reichsverfassung. Nach Art. 9 Satz 2 RV. kann niemand gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstags sein. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob „Mitglied des Bundesrats" im Sinne dieser Vorschrift nur diejenigen sind, die Sitz und Stimme im BR. haben, oder ob auch schon die bloße Beteiligung an den Sitzungen des BR. durch einen Stellvertreter des Vorsitzenden Mitgliedschaft am BR. i. S. von Art. 9 Satz 2 begründet.

Bloße Beteiligung an den Sitzungen des BR. begründet an sich die Mitgliedschaft an diesem Kollegium nicht: Die Teilnahme an den Arbeiten des BR. ist nicht Ursache, sondern Folge der Mitgliedschaft. Diese Mitgliedschaft beruht in einem einzigen Falle unmittelbar auf der Verfassung: bei dem Vorsitzenden des BR., dem Reichskanzler, der zugleich (obwohl die RV. das nicht ausspricht) stimmführender Bevollmächtigter des „Präsidiums", d. h. Preußens, sein muß. Im übrigen kann die Mitgliedschaft am BR. nur begründet werden durch Bevollmächtigung seitens eines „Mitgliedes des Bundes" (Art. 6 RV.), d. h. eines deutschen Einzelstaates oder Elsaß-Lothringens. Nur die von den deutschen Einzelstaaten bezw. dem Reichslande zu ihren Vertretern im BR. bestimmten Personen, die Haupt- und



stellvertretenden Bevollmächtigten zum BR., sind Bundesratsmitglieder i. S. von Art. 9 Satz 2; nur sie sind nach dieser Bestimmung unfähig, Mitglieder des Reichstags zu werden, bezw. zu bleiben. Danach würde ein Staatssekretär oder sonstiger Stellvertreter des Reichskanzlers, welcher weder von der preuß. noch von einer andern deutschen Einzelstaatsregierung in den BR. als ihr Bevollmächtigter berufen ist, bloß dadurch, daß er sich an den Arbeiten des BR. im Plenum oder den Ausschüssen beteiligt, nicht Mitglied des Bundesrats werden und würde, wenn er dem Reichstage angehört, sein Mandat nicht verlieren.

Es fragt sich freilich, inwieweit eine solche Beteiligung zulässig ist.

Keinesfalls besteht auf die Beteiligung irgend ein Recht. Das Recht, an den Sitzungen des BR. teilzunehmen, steht nur den Mitgliedern zu. Nichtmitglieder zuzulassen, ist der BR. unter keinen Umständen verpflichtet. Er könnte es sich z. B. verbitten, daß der Reichskanzler zur Vertretung einer Vorlage im Plenum oder dem zuständigen Ausschuß einen Beamten der Reichsleitung abordnet, der nicht Mitglied des BR. ist. Er könnte hiergegen auch deshalb Widerspruch erheben, weil die Sitzungen des BR. — nicht nach einem ausdrücklichen Beschluß des BR., aber nach einem der zahlreichen ungeschriebenen Sätze unseres Reichsrechts — nicht öffentlich sind. Das Prinzip der Nichtöffentlichkeit der BR.sitzungen bedeutet, daß der BR. nicht verpflichtet ist, Nichtmitglieder zu seinen Sitzungen zuzulassen. Bedeutet es auch, daß er hierzu nicht berechtigt ist? M. E. nicht. Ich sehe keinen Grund, warum es dem BR. verwehrt sein sollte, in dem vorhin angegebenen Falle statt nein auch ja zu sagen, also den dem Kollegium nicht angehörigen Vertreter der Reichsleitung zuzulassen und ihn mit seinen Ausführungen und Anträgen (die als eine eigene Art der sog. Präsidialanträge anzusehen wären) zu hören. Ob und in welchem Umfange der BR. in dieser Hinsicht Konnivenz üben will, ist ein internum collegii, eine Frage seiner Geschäftsordnung und Geschäftspraxis. Die geltende GeschO. des BR. v. 26. April 1880 kennt die Beteiligung von — ich gestatte mir den Ausdruck — Kommissaren der Reichsleitung an den Sitzungen des BR. nicht. Wie die Praxis des hohen Kollegiums sich zu der Frage stellt, ist nicht bekannt. Jedenfalls möchte ich dabei bleiben, daß die Zulassung solcher Kommissare nicht verboten, sondern erlaubt ist, und daß einschlägige Zweifelfragen als Fragen der Geschäftsordnung zu behandeln, im Streitfall also durch Bundesratsbeschluß mit einfacher Stimmenmehrheit zu erledigen sind.

Selbstverständlich würde einem solchen Kommissar kein Stimmrecht zustehen, und noch weniger würde er den Vorsitz im Plenum oder einem Ausschuß des BR. beanspruchen, bez. führen dürfen. Denn beides, Stimmrecht und Vorsitz, ist durch die Mitgliedschaft bedingt. Den Vorsitz im Plenum führt nach Art. 15 RV. der Reichskanzler oder dasjenige „andere Mitglied" des BR., dem er den Vorsitz durch schriftliche Substitution übertragen hat. Auch in den Ausschüssen können nur Mitglieder des BR. und des betr. Ausschusses vorsitzen, und zwar steht — nach der GeschOrd. des BR. v. 26. April 1880, § 19 Abs. 2 — der Vorsitz dem „Bevollmächtigten des Präsidiums", d. h. dem Ausschußmitgliede zu, das Preußen im BR. und dem betr. Ausschusse vertritt (RV. Art. 8 Abs. 2).

Vorstehende Ausführungen finden volle Anwendung auch auf solche Stellvertreter des Reichskanzlers i. S. des StellvGes v. 17. März 1878, welche nicht zu Mitgliedern des BR. ernannt sind, insb. auf den Generalstellvertreter ohne Bundesratsvollmacht. Der Generalstellvertreter des Reichskanzlers ist als solcher weder zum Erscheinen im BR., noch gar zur Führung des Vorsitzes daselbst berechtigt. Der Vorsitz gebührt ihm nur unter der doppelten Voraussetzung, daß er 1. Mitglied des BR. ist und 2. vom Reichskanzler durch Substitution gemäß Art. 15 Abs. 2 RV. zum Vorsitz berufen ist, — wie ich das in dem von mir bearbeiteten Lehrbuch des deutsch. Staatsrechts v. Georg Meyer (7. Aufl., 2. Teil, S. 530) näher dargelegt habe.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Anschütz, Heidelberg.

Zur Juristennot im Kriege. Ueber das Rechtsanwalts-Elend wird viel geklagt. Mit Recht. Das sonstige „Juristen-Elend" ist nicht geringer. Es wird noch vermehrt durch Mangel an Solidaritätsgefühl und Organisationsgeist. In allen Kommunalverbänden und Verwaltungsbehörden herrscht heute ein großer Mangel an geeigneten Hilfskräften. Es werden ständig Kräfte zur Bewältigung der in den Uebergangs-Angelegenheiten immer noch wachsenden Aufgaben gesucht. In erster Linie würden zur Besetzung dieser Stellen Juristen in Frage kommen. Weshalb kommandiert man nicht sämtliche, für die Heimat arbeitsverwendungsfähigen (a. v. H.) Juristen, die heute auf den militärischen Schreibstuben untergeordnete Schreiberdienste tun, an die Verwaltungsbehörden? In Hannover z. B. soll ein Rechtsanwalt als Ordonnanz beschäftigt sein! In einer anderen Dienststelle sitzen — was m. E. nicht weniger beschämend ist — 9 Juristen in einer Stelle, die rein juristische Arbeit leistet, — und bekommen dafür 33 Pfennig für jeden Tag. Anderseits junge militär-juristische Glückskinder, denen man die fettlose Zeit nicht anmerkt, die für die ihnen in der Heimat oder in der Etappe inzwischen zuteil gewordene Menge von Orden Platz auf der breiten Brust suchen, in reich dotierten Stellen, die für jene armen, weniger vom Glück begünstigten Kollegen natürlich ein Gegenstand berechtigten Neides sind! Diese gewaltigen Unterschiede des Schicksals Gleichgebildeter (die Glückskinder sind nicht immer gerade die Tüchtigsten!) wirken hart und abstoßend! Ihre Linderung bildet eine Pflicht der Gerechtigkeit. Würde man die vielen ungenutzten und ungelohnten Kräfte an Verwaltungsbehörden abkommandieren, so hätte man nicht nur ihre augenblickliche Notlage beseitigt, sondern man würde auch dem allmählich unhaltbaren Personalmangel der zivilen Verwaltungsstellen abhelfen. Die Staatsmaschine wird auch nach dem Kriege viele Beamte gebrauchen, die in der Lebensmittelverteilung, der Uebergangswirtschaft usw. tätig sein müssen. Ueber die mangelnde Oekonomie im Kriege habe ich bereits S. 318, 1917 d. Bl. Klage geführt und Vorschläge zur Besserung gemacht. In den Landratsämtern, in den Reichsstellen usw. würden zahlreiche junge Juristen Auskommen finden. Sie würden hier dauernd bleiben und damit aus der Ueberzahl der Mitarbeiter ausscheiden können. Die Verhältnisse nach dem Kriege werden vielleicht eine neue Klasse von Beamten zur dauernden Einrichtung werden lassen: die zwischen den höheren und mittleren steht, keine bestimmte Vorbildung hat, sondern auf Grund sachlicher Eignung und Einarbeitung Direktorenarbeit leistet, die halb kaufmännischer, halb verwaltender Art ist. Der süddeutsche, in Justiz und Verwaltung zugleich ausgebildete Aspirant wird m. E. in Zukunft einen größeren Vorsprung haben als bisher. Die ganze Entwicklung spricht jedenfalls nicht für die Trennung von Justiz und Verwaltung: Im Gegenteil! Sozialpolitische und administrative Ausbildung hebt den Richter, ist dem Juristen in allen denkbaren Funktionen unbedingt notwendig. Der Staat hat ein großes Interesse an sozial hochstehenden Juristen; es wird sich dies bei der Fülle gesetzgeberischer Arbeit nach dem Kriege ganz besonders zeigen. Er hat aber auch ein Interesse daran, daß die in diesem Stand vorhandenen guten Kräfte an der besten Stelle verwandt werden. Deshalb darf er nicht dulden, daß der Stand oder ein großer Teil seiner Angehörigen proletarisiert wird. Er hat ein dringendes Interesse daran, daß im Sinne des Hindenburgprogramms jede Kraft an dem Ort arbeitet, wo sie am meisten Nutzen bringen kann. Ein Rechtsanwalt und Referendar wird jetzt auf einem Landratsamt, in einer Stadtverwaltung, in einer ländlichen Gemeinde — hier ganz besonders, weil er die vielerlei Gesetze dem Gemeindevorstand näherbringen kann — Nützlicheres leisten, als wenn er niedrige Schreibstubendienste bei der Truppe verrichtet. Es ist merkwürdig, daß in einer Zeit, in der überall Fachleute gesucht sind, anscheinend kein Bedarf an Juristen besteht, während die Geschäftsführung der Gemeinden und Kommunalverbände immer mehr in Papier und Paragraphen ertrinkt. Eine gewisse mit politischen Momenten wie mit der unglückseligen Kriegswirt-



schaft und mit der aus ihr quellenden Vielstraferei zusammenhängende Unbeliebtheit des Juristenstandes kommt allenthalben zum Durchbruche.

Weder unser Richter-, noch unser juristischer Verwaltungsbeamtenstand hat es verstanden, sich mit den lebendigen, fortschreitenden Kräften des Staats enge zu verbünden, vor allem mit den großen sozialpolitischen Organisationen sich richtig zu stellen. Seine eigenen Standesorganisationen sind einseitig erstarrt, ohne Bedeutung für das öffentliche Leben zu gewinnen. Die mangelnde freie Fühlungnahme mit dem politischen Leben beginnt sich zu rächen. Es wird höchste Zeit, daß man diese Fehler erkennt und danach handelt — sonst wird der deutsche Juristenstand einer bösen Zukunft entgegensehen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Ernst Müller-Meiningen, München.

Neue reichsgerichtliche Begriffsbestimmungen zur Preissteigerungs-Verordnung. Die Dehnbarkeit der Begriffsbestimmungen in der Preissteigerungs-VO. v. 23. Juli 1915, geändert und ergänzt durch die weiteren Bek. v. 22. Aug. 1915 (RGBl. S. 514), v. 23. Sept. 1915 (RGBl. S. 603) und v. 23. März 1916 (RGBl. S. 183), in Verb. mit der ausgesprochenen Tendenz zu extensiver Auslegung dieser Strafgesetze, hat weitgehende Beunruhigung in kaufmännischen Kreisen hervorgerufen und zu immer neuen Versuchen einer klaren Formulierung maßgebender Richtlinien geführt. Die Juristen haben dabei nicht immer das richtige Verständnis für die Bedürfnisse und Einrichtungen des Handels, und die Vertreter der Handelsinteressen nicht immer die volle Würdigung für die Schwierigkeit, neue Tatbestände unter gesetzliche Begriffsbestimmungen unterzuordnen, betätigt. Auch offensichtliche Widersprüche der Gerichte, selbst höchstrichterlicher, wie des Kammergerichts und Reichsgerichts sind nicht ausgeblieben. Deshalb ist jeder Schritt, den die maßgebliche Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Klärung tut, zu begrüßen.

Die Begründung eines Urteils des 4. Strafsenats des Reichsgerichts v. 6. Juli 1917 (4 D. 349/17), welches, soweit ich sehe, sonst noch nicht veröffentlicht ist, scheint mir einen solchen Schritt zu bedeuten, und zwar einen Schritt vorwärts, indem sie einen viel weniger schroffen Standpunkt vertritt, als frühere Entscheidungen des RG. Es ist wohl kein Zufall, daß sie mitunterzeichnet von Reichsgerichtsrat Dr. Lobe ist, der sich in seiner bekannten Veröffentlichung in verdienstvoller Weise bemüht hat, einen Ausgleich zwischen den reichsgerichtlich vertretenen Grundsätzen und den von den Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin und anderen Vertretern des Handels betonten Gesichtspunkten zu finden.

Die Entsch., welche einen Fall des Verkaufs von Treibriemen betrifft, verbreitet sich auch insbesondere über die beiden, für die Anwendung der Preissteigerungs-VO. wesentlichsten, objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale, die Begriffe der „Gegenstände des täglichen Bedarfs" und die Entschuldbarkeit des Irrtums über die Deutung dieses Begriffs. In ersterer Beziehung sind folgende Sätze hervorzuheben:

„Die Strafkammer nimmt für erwiesen an, daß für den Betrieb von Fabriken, namentlich auch solcher, die gerade Nahrungsmittel und Rohprodukte herstellen, nur Kraftübertragungs-Treibriemen notwendig und unentbehrlich seien und für diese Betriebe täglich der Bedarf nach solchen Lederriemen hervortrete. Diese Begr. reicht nicht aus, die vom Angeklagten verkauften Treibriemen als Gegenstände des täglichen Bedarfs i. S. der BRVO. gegen übermäßige Preissteigerung anzusehen. Es ist vielmehr hierzu die Feststellung erforderlich, daß für sie ein Anschaffungsbedürfnis gleicher Art und gleichen Umfanges vorliegt, wie es bei den von der VO. als Beispiel für Gegenstände des täglichen Bedarfs angeführten Masseartikeln (Nahrungs- und Futtermittel, Heiz- und Leuchtstoffe, Rohstoffe) obwaltet, und daß daher der Bedarf an ihnen sich als „täglicher" darstellt. Der bloße Umstand, daß irgendwo täglich ein Bedarf nach bestimmten Gegenständen hervortritt, genügt nicht. Der Bedarf muß auch ein umfangreicher, in weiteren Schichten des Volkes vorhandener sein und infolge des stattfindenden Verbrauchs und der Abnutzung der Gegenstände sich in täglicher Wiederkehr innerhalb der Bedarfskreise geltend machen."

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung eine große Anzahl Gegenstände, die bisher mit mehr und weniger künstlicher Konstruktion vom Kriegswucheramt und örtlichen Preisprüfungsstellen unter den Gesetzesbegriff mit einbezogen wurden, aus diesem herausfällt.

In gleicher Weise zugunsten des Angeklagten und in verständnisvoller Würdigung für die Schwierigkeit, Gesetzesverletzungen auf diesem Gebiete zu vermeiden, erörtert die Entsch. die subjektive Seite. Die Gerichte neigen dazu, die Berufung des Angeklagten auf eine in seinen Kreisen herrschende allgemeine Meinung oder auf die ihm von persönlicher Seite, etwa seines Anwalts, gewordene Belehrung mit der Begründung beiseite zu schieben, daß er sich über die Richtigkeit seiner Ansicht an „zuständiger Stelle" hätte Rat holen können. Die Begr. des Urt. zieht auch hierfür weise beschränkende Grenzen, indem es ausführt:

„Der bloße Umstand, daß der Angeklagte bei einer zuständigen Behörde oder zuverlässigen Auskunftsstelle keinen Rat einholte, ist nicht ohne weiteres ein Merkmal dafür, daß der Irrtum selbstverschuldet gewesen sei, weil er die Folge seines schuldhaften Verhaltens war. Denn schuldhaft würde die Unterlassung einer solchen Ratseinholung nur dann sein, wenn der Täter nach den Umständen des Falles eines solchen Rates sich bedürftig hätte fühlen müssen. Selbst wenn er sich im Irrtum über die rechtliche Natur der Treibriemen befand, handelte er durch die Unterlassung der Ratseinholung erst dann schuldhaft, wenn er den Irrtum als solchen bei sorgfältiger Ueberlegung hätte erkennen, sich der Unsicherheit und Unzuverlässigkeit seiner Meinung und der sie stützenden Grundlage hätte bewußt werden müssen. Solange er nur schuldhaft gutgläubig in seinem Irrtum verharrte, lag auch keine Veranlassung für ihn vor, sich bei Dritten Rat zu holen."

Es ist zu hoffen, daß der Geist, der in der Begründung dieser Entsch. herrscht, zur weiteren Ueberbrückung der z. Zt. noch bestehenden unerfreulichen Abweichung zwischen dem Rechtsbewußtsein und den Bedürfnissen der Allgemeinheit und der Auffassung der Juristen beitragen wird.

Justizrat Dr. Mamroth, Breslau.

Streitige Rechtsfragen aus dem Gebiete der kommunalen Lebensmittelversorgung. Mit die wichtigsten Träger der öffentlichen Ernährungswirtschaft sind die Kommunalverbände geworden, die die Zuführung der ihnen von den Reichsstellen überwiesenen Waren an die Verbraucher vermitteln und den Verkehr mit Lebensmitteln regeln. Unter diesen Waren befinden sich einige, deren Bewirtschaftung schwierig ist und leicht zu Verlusten führen kann. Man denke nur an Kartoffeln, Obst und Gemüse. Bei anderen, z. B. Mehl und Fleisch, besteht die Möglichkeit, daß der Kommunalverband ohne Verlust arbeitet, sogar Ueberschuß erzielen kann. Wohl in allen Verbänden hat man sich die Frage vorgelegt, ob es zulässig ist, den etwa entstehenden Verlust dadurch auszugleichen, daß bei einer anderen Ware ein den Verlust deckender Gewinn erzielt wird; in vielen Verbänden wird dies Verfahren geübt. Es erhebt sich nun die Frage, ob es mit den Grundsätzen im Einklang steht, die vom Reichsgericht und anderen Gerichten auf dem Gebiete der Preiswucherbekämpfung aufgestellt sind. Die Gerichte haben erkannt, daß Kaufleute die Waren einzeln zu berechnen haben und bei den einzelnen Waren nur einen dem Einstandspreis angemessenen Gewinn aufschlagen dürfen. Ein Durcheinanderrechnen verschiedener Waren mit verschiedenen Einstandspreisen sei unstatthaft. Hat also der Kaufmann z. B. zwei Sorten Kaffeeersatz, einen billigeren, besseren und einen teueren, schlechteren erstanden, so darf er keinen Durchschnittspreis nehmen, wodurch der eine Ersatz verteuert, der andere verbilligt würde. Offenbar gehen die Gerichte davon aus, daß im kaufmännischen Leben Klarheit herrschen muß. Bei solchem Durchein-

anderrechnen von Waren mit verschiedenem Einstandspreis ginge aber jede Uebersicht verloren, und die nachträgliche Feststellung etwa der Polizeibehörde oder Preisprüfungsstelle, ob Preissteigerung vorliegt, würde schwierig sein. Deshalb ist es berechtigt, wenn man sagt, daß der Kaufmann, der eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit betreibt, sich jetzt streng daran halten muß, jede Ware einzeln zu berechnen. Anders aber bei den Kommunalverbänden. Sie verfolgen lediglich gemeinnützige Zwecke, wobei die Absicht der Erzielung von Gewinn entfällt. Sie sind sogar verpflichtet, Ueberschüsse dadurch der Bevölkerung zugute kommen zu lassen, daß sie diese wieder für Zwecke der Nahrungsmittelfürsorge, insbes. zur Verbilligung der Lebensmittel verwenden. Infolgedessen wird man den Verbänden zugestehen müssen, nach den wirtschaftlichen und sozialen Grundsätzen des Ausgleichs der verschiedenen Warenpreise verfahren zu dürfen. Damit ist die Frage zu verbinden, ob Kommunalverbände als Kaufleute i. S. des HGB. anzusehen sind. Sie ist mit Recht vom OLG. Dresden verneint worden. Dadurch entfällt auch für die Verbände die Verpflichtung zur Anwendung handelsrechtlicher Bestimmungen, insbes. der Vorschrift des § 377 HGB. über Mängelrüge. Sind aber die Verbände keine Kaufleute in diesem Sinne, so wird man bei ihnen auch einen anderen Maßstab anlegen dürfen.

Ferner erhebt sich die Frage, ob die Verbände beim Vertrieb ihrer Waren an die Höchstpreise gebunden sind. Sie ist zu bejahen, soweit es sich um inländische Ware handelt. Daneben wird aber den Verbänden Auslandsware überwiesen, die meist zu Preisen eingekauft ist, die höher sind, als der gesetzliche Kleinverkaufspreis für Inlandsware. Man weist diese Waren deshalb den Verbänden und nicht dem freien Handel zu, damit kein Mißbrauch getrieben wird und nicht die Mengen der Auslandsware durch Hinzunahme von Inlandsware künstlich vergrößert werden. Der Verkauf durch die Kommunalverbände erfolgt also wegen der allgemeinen Sicherheit. Selbstverständlich ist, daß diese zu teuerem Preis aus dem Auslande von der ZEG. und anderen Stellen herangeschafften Waren auch von den Verbänden teuerer verkauft werden dürfen, wollte man nicht auf ihre Einfuhr verzichten. Dabei wird vorgeschlagen, das Reich solle die Unkosten des teueren Ankaufs tragen und die Auslandsware soweit im Preise senken, daß den Verbänden die Abgabe zum Inlands-Höchstpreis möglich wäre. Dadurch würde eine erhebliche Belastung des Reichs eintreten; dann ist es aber auch aus anderen Gründen nicht angängig, die Bevölkerung daran zu gewöhnen, daß die Kosten zur Verbilligung von Lebensmitteln aus der Tasche des Reichs getragen werden. Endlich reizen auch die Erfahrungen, die mit Zuschüssen seitens des Reichs gemacht sind, um den Verbrauchern einen niedrigeren Preis zu erhalten (z. B. die Kartoffelzuschüsse und die kommunale Fleischzusatzkarte), nicht zur Ausdehnung dieses Verfahrens an.

Ein weiterer Fall ist der, ob den Preisprüfungsstellen gestattet ist, die Finanzpolitik der Kommunalverbände auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung einer Nachprüfung zu unterziehen und die Rechtmäßigkeit der Preisbemessung einer einzelnen Ware festzustellen. Soweit die Preisprüfungsstellen zu Lebensmittelämtern, Nahrungsmittelausschüssen usw. ausgebaut sind, oder ihre Mitglieder solchen angehören, ist die Frage praktisch nicht von Bedeutung. Anders, wenn die Lebensmittelversorgungsabteilung von der Preisprüfungsstelle getrennt ist: hier wird vielfach von dieser gewünscht, auch über die Preispolitik des Kommunalverbandes Aufklärung zu erhalten. Das Verlangen erscheint unberechtigt. Die BRVO. über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung ist geschaffen, um Mißständen, die sich im freien Handel herausgebildet hatten, entgegenzutreten, wie dies bei dem Kettenhandel und bei der VO. gegen übermäßige Preissteigerung der Fall ist. Sie beziehen sich auf die Betriebe des freien Handels und sollen auf Behörden, die sich mit der Nahrungsmittelbewirtschaftung befassen, keine Anwendung finden. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt ein unbedeutender Umstand. Nach der Kettenhandels-VO. bedürfen Kaufgebote über Lebensmittel und sonstige Gegenstände des notwendigen Bedarfs in periodischen Druckschriften der vorherigen Genehmigung der Preisprüfungsstelle oder Polizeibehörde. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Behörden. Hieraus geht hervor, daß der Gesetzgeber den Wirtschaftsbetrieb der Behörden keineswegs einem freien Handelsbetriebe gleichstellt. Dies gilt aber überhaupt von allen Verordnungen, die wirtschaftliche Fragen und solche der Preiswucherbekämpfung betreffen. Die Tätigkeit des Kommunalverbandes auch hinsichtlich der Preisbemessung unterliegt eben nur der Nachprüfung der gesetzlich bestimmten Organe (Stadtverordnetenversammlung oder der von dieser gewählten Finanzkommission). Ebenso wie es falsch wäre, wenn eine Preisprüfungsstelle die Preisbemessung der ZEG. einer Nachprüfung unterziehen wollte, erscheint es angängig, daß die Preisprüfungsstelle die Preisbemessung des Kommunalverbandes nachprüft. Selbstverständlich wird er seine Preisbemessung so einrichten, daß sie auch der Preisprüfungsstelle dargelegt werden kann; eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.

Gerichtsassessor Menne, Vors. d. Preisprüfungsstelle Mülheim an der Ruhr.

Drei Worte Savignys über die Neuordnung des konstitutionellen Lebens. Wer seine Zeitung fleißig liest, — und das muß jetzt jeder tun,[1]) — dem ist ein neues politisches Schlagwort geläufig: es ist natürlich ein Fremdwort und heißt „Neuorientierung". Wer gar Geschichtsbücher liest, — über diese Pflicht des Gebildeten sind noch keine Entscheidungen ergangen, — der weiß auch, daß die Gedankenkreise, die mit diesem neuen Wort bezeichnet werden sollen, nicht zum erstenmal emporsteigen aus den Tageskämpfen der Gegenwart, sondern daß sie dem großen Strome des deutschen Verfassungslebens angehören und so alt sind wie dieses. Wie überragend der lebendige Anteil ist, der an diesem Stück deutscher Geistesgeschichte den Professoren der Rechte und den juristischen Praktikern zukommt, das darf vor einer rechtsgelehrten Leserschaft mit besonderer Genugtuung betont werden. Ich nenne nur diese vier: Albrecht und Lasker, Stahl und Savigny — den treuen Kämpfer für Recht und Freiheit gegen Despotenwillkür, den fleißigsten Mitarbeiter am inneren Ausbau der neuen Reichsverfassung, den durchgeistigten Führer der konservativen Partei Preußens in schwerster Zeit, und weithin leuchtend über allen: Friedrich Karl v. Savigny, den Landsberg den berühmtesten deutschen Juristen des 19. Jahrhdts. nennt. Dem deutschen Vaterlande mit aller Treue zu dienen, war seit Jahrhunderten ruhmvolle Ueberlieferung des ritterlichen Geschlechts mit dem Wappenspruch: Non mihi sed aliis. Unvergessen ist dem Urgroßvater Ludwig Johann v. Savigny, Fürstlich Nassauischem Geh. Rat und Präs., die Kampfschrift gegen Ludwig XIV. von Frankreich, Dissolution de la réunion (1692), eine publizistische Leistung ersten Ranges aus den Anfangstagen unseres politischen Niedergangs, ein Buch von unvergleichlicher Mannhaftigkeit. Friedrich Karl v. Savigny selbst zeigte sich im äußeren Verlauf seines Lebens wie in der Gesamtrichtung seines gewaltigen Geistes eng verbunden mit der Erhebung Preußens und der Geschichte der deutschen Einheit.

Zum ersten Rektor der neuen Univ. Berlin war Fichte erwählt worden; er verzichtete zugunsten Savignys, auf den von 21 Stimmen 10 entfallen waren. So wurde er der Träger des ersten und denkwürdigsten Rektorats der jungen Hochschule. In seiner Amtszeit war es, daß Schleiermacher am 14. Mai 1813 im Vorhof der Univ. das Berliner Landwehrbataillon einsegnete; die durch Böckhs unsterbliches Wort überlieferte „ruhmvolle Verödung der Hörsäle" fiel in dieses Rektorat, und es endete in welthistorischer Stunde, am 18. Okt. 1813.[2])

[1]) RG. 12. Okt. 1915, Sächs. Arch. 10, 485; RG. 26. Okt. 191 Arch. MilR. 6, 402.

[2]) Vgl. Rudorff, ZSavStiftg. Bd. 2 S. 28 (1862). Näheres vgl. Heymann, DJZ. 1910 S. 1103 u. bes. die Briefe u. Urkunden zur Univ.-Gründung in Liebmanns Festg. z. Jahrhdtfeier: „Die Jur. Fakult. d Univ. Berlin", Berlin 1910.

Die Säkularerinnerung an Savignys berühmten „friedlichen Streit" mit Thibaut ist uns i. J. 1914 nicht recht zum Bewußtsein gekommen. Wir hatten Sterns schöne Neuausgabe der beiden Streitschriften eben erst in Händen, da kam der Krieg. Wenn wir heute, im vierten Kriegsjahr, an Savigny denken, so tritt das Interesse an seinem Schulstreit mit Thibaut weit zurück hinter größeren Gedanken des Meisters, die über Fachwissenschaft und Zeitfragen hinausweisen und den Staatsmännern der Gegenwart Maßstab und Führung zu sein vermögen. War Thibaut der Mann der Aufklärung und des Weltbürgertums geblieben, von den Idealen des verdämmernden 18. Jahrhdts. geleitet, so verkörperte Savigny bereits die „politisch und kirchlich gebundene Romantik" einer neuen Zeit, aus deren Verbindung mit den eben aufgehenden deutschen Einheitsbestrebungen der Gedanke des Nationalstaats langsam emporwuchs.[1]) Wir brauchen in seinen Schriften nur zu blättern, um staatsmännische Gedanken zu finden, die heute neuen Inhalt gewinnen. Ich finde zufällig das folgende:

Verm. Schriften 5, 131 (1815): „Der einfache Unterschied des Despotismus und der Freiheit wird ewig darin bestehen, daß der Regent (oder eigentlich die, denen er Gewalt gibt) dort eigenwillig oder willkürlich schaltet, hier aber Natur und Geschichte in den lebendigen Kräften des Volks ehrt, daß ihm dort das Volk ein toter Stoff ist, den er bearbeitet, hier aber ein Organismus höherer Art, zu dessen Haupt ihn Gott gesetzt hat und mit welchem er innerlich eins werden soll. Ich wiederhole es, daß dieser Gegensatz des Despotismus und der Freiheit bei den verschiedensten Formen der Verfassung gedacht werden kann; eine absolute Monarchie kann durch den Geist der Regierung im edelsten Sinne frei sein, wie eine Republik des härtesten Despotismus empfänglich ist, obgleich freilich auch manche Formen den einen oder den andern dieser Zustände mehr begünstigen. Ferner kann nicht bloß die höchste Regierung eines Staates, sondern jedes Amt im Staate in diesem Sinne despotisch oder mit Achtung für Freiheit geführt werden, auch ist es das größte Mißverständnis, wenn man despotischen Charakter nur bei harten äußern Formen oder nur bei persönlich schlechter eigennütziger Absicht anzutreffen glaubt. Darum bleibt er dennoch aber in sich immer gleich schlecht."

Die Preuß. Städteordnung (1832) — Verm. Schr. 5, 208: „Der absolute Gegensatz zwischen Monarchie und demokratischen Elementen der Verfassung ist durchaus irrig. Solche Elemente sind in allen Nationen, ganz besonders in den germanischen Völkerstämmen, wirklich vorhanden und bilden einen wesentlichen Teil des Nationalzustands. Nur eine kurzsichtige Politik kann ihr Dasein ignorieren wollen und sich einbilden, sie wären nicht da, wenn man die Augen davor verschließt. Die wahre Aufgabe besteht vielmehr darin, diesen Kräften ihren angemessenen Wirkungskreis zu verschaffen; dann wird es sich zeigen, daß die Monarchie, weit entfernt durch sie gefährdet zu werden, vielmehr Kraft und Leben aus ihnen ziehen kann . . . Gewiß hören, lesen und reden jetzt Unzählige von öffentlichen Dingen, die sonst nicht daran dachten, und viele spüren die Neigung, sich damit zu befassen, die vormals über ihren engen Beruf nicht hinwegsahen. Aber jene Verbreitung ist darum nicht erhöhte Einsicht, und diese Neigung ist von wahrem Bürgersinn, das heißt von hingebender selbstverleugnender Liebe zum gemeinen Wohl noch sehr verschieden."

Wesen und Wert der deutschen Universitäten (1832) — Verm. Schriften 4, 298 f.: „Kein Unbefangener wird verkennen, daß das lebendige und vielseitige Interesse an diesen Dingen einen eigentümlichen Vorzug unserer Zeit bildet . . . Nur ist dabei von unserm gegenwärtigen Standpunkte aus wohl zu erwägen, daß das Geschäft des Regierens und des Gesetzgebens, worauf dort ein so mannigfaltiger Einfluß durch Urteil und Rat, teils von Mitgliedern der Ständeversammlungen, teils von politischen Schriftstellern, ausgeübt wird, ein Geschäft von so großer Schwierigkeit und Verantwortung ist, daß jedem, der sich dazu geneigt fühlt, ein recht großes Mißtrauen in die eigenen Kräfte, gleichsam als erste Bedingung der Tüchtigkeit, zu wünschen ist, damit er nicht ohne die strengste Prüfung seinen Entschluß fasse. Es gibt in unsern Tagen nicht wenig wohlmeinende Menschen, welche zu der Betrachtung der öffentlichen Dinge eine jugendfrohe Ansicht, eine Hoffnung ohne bestimmten Grund hinzubringen. Diese werden durch gewisse herrschende Vorstellungen und Formeln befriedigt, die überall widerhallen und hinlänglich auf der Oberfläche liegen, um von der Menge ergriffen und als gemeinsames Abzeichen getragen und geliebt zu werden. Haben sie sich diese Vorstellungen recht geläufig gemacht, und erblicken sie sich damit in einer mehr zahlreichen als ausgewählten Gesellschaft, so sehen sie darin eine Bürgschaft für ihren wahren Beruf zum öffentlichen Leben; blickten sie tiefer, so würden sie eben darin viel mehr Grund zum doppelten Mißtrauen gegen sich selbst finden." —

Wir suchen heute mehr als sonst nach den Wurzeln unserer geistigen Kraft und nach festen Richtpunkten für das neubewegte innere Staatsleben. In den Bildungswerten deutscher Vergangenheit werden dem in weltgeschichtlicher Erfahrung neu gerichteten Blick sich reiche Schätze erschließen, die uns froh bewegten Herzens einer helleren deutschen Zukunft entgegenschauen lassen. Wenn wir je versöhnt werden können mit dem Vernichtungswahnsinn dieses Krieges, so geschieht es durch die Erkenntnis, daß, indem das Alte stürzt, aus den Ruinen neues Leben blüht. Die Fortbildung der Rechtslehre und Gesetzgebung empfängt hieraus vielleicht den Anstoß, ihre Anregungen künftig nicht mehr ausschließlich bei den Rechtssystemen fremder Völker zu suchen, die sie vielleicht selbst erst im Seminar einer deutschen Hochschule zusammenzufügen gelernt haben, sondern in der Gesetzgebungsarbeit der Einzelstaaten bis zur Reichsgründung und in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Die Schriften Savigny's gehören in die Bibliothek jedes Juristen. Denn wir sind alle seines Geistes Kinder.

Assessor Dr. Oppermann, Bautzen.

[1]) Vgl. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 1908 (4. Aufl. 1917), S. 79 u. 195.

Das neueste Kriegssyndikat.[1]) Das unter Führung der Riemenfreigabestelle (RFSt.) in Berlin begründete Riemensyndikat, am 31. Okt. 1917 ins Handelsregister eingetragen unter der Firma „Verband Deutscher Ledertreibriemenfabriken G.m.b.H.", veröffentlicht seine Satzungen Im Gegensatz zum Schuh- und Seifensyndikat ist es ein freies Syndikat, gebildet durch Wahl aus arbeitenden und stillgelegten Fabriken zu gleichen Teilen. Gegenstand des Unternehmens ist: Ausgleichung von Vorteilen und Nachteilen aus der Aufrechterhaltung oder Stillegung unter den Fabriken, die sich vor dem 1. Aug. 1914 mit der Herstellung von Ledertreibriemen und technischen Lederartikeln befaßt haben. Zum Geschäftsführer wurde ein Refer. der Abt. Beschlagnahme der RFSt. bestellt, während ein zwölfgliedriger Ausschuß aus 6 arbeitenden und 6 stillgelegten Fabriken gewählt wurde, dessen Vors. der Leiter der RFSt. satzungsgemäß wurde. Ein Drittel der Ausschußmitglieder scheidet jährlich aus. Das Gesellschaftskapital von M. 20 000 wurde zur Hälfte aus arbeitenden, zur Hälfte aus stillen Betrieben aufgebracht. Die Beteiligung des Reiches fehlt, ebenso sind die Mitglieder des Ausschusses im Gegensatz zum Schuhsyndikat nicht vom Reichskanzler ernannt und nicht durch ihn zu bestätigen. Dagegen unterliegen die Entschließungen der Zustimmung des RK. Versammlungen des Ausschusses werden durch den Ausschuß-Vors. anberaumt, oder wenn mindestens 4 Mitglieder es verlangen. Der Ausschuß beschließt die Ernennung und Entlassung der Geschäftsführer und entscheidet über Verteilung der Vergütungen aus der Arbeit des Syndikats. Er hat das Recht der Zuweisung der Mengen an die arbeitenden und wieder in Betrieb zu setzenden Werke und bestimmt die Preise. Die Geschäftsführer haben den Rat oder die Genehmigung des Aus-

[1]) Vgl. Hirschfeld 1917 d. Bl. S. 996, Hachenburg 1917 S. 1001.



schusses einzuholen. Auskunft muß dem RK. auf Verlangen durch den Vors. des Ausschusses gegeben werden.

Die Gesellschafterversammlung wird von diesem geleitet. Ihr steht die Genehmigung der Bilanz, Verwendung des Gewinnes, Entlastung des Geschäftsführers zu. Abänderung des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Genehmigung der RFSt.

In dem neuen Syndikat hat mithin die Industrie die Führung voll behalten, wenn auch der Regierung ein Einspruchrecht verbleibt. Interessant sind die Bestimmungen über die Beteiligung von arbeitenden und stillen Betrieben und die Anordnungen über Wiederinbetriebsetzung in der Uebergangswirtschaft. Jeder Treibriemenfabrikant, der von der RFSt. Leder zur Verarbeitung zugewiesen erhält, hat an den Verband 10% des Rechnungsbetrages abzuführen. Fabrikanten, die von der RFSt. Leder nicht erhalten, dagegen in der Riemenfabrik andere Waren herstellen, müssen $^1/_2$% des Rechnungsbetrages dieser Waren oder Lohnbetrages vergüten. Stille Fabriken, die ihre Betriebsmittel vermieten, müssen von den Mietsbeträgen, abzgl. der Unkosten, 5% an den Verband übermitteln. Man sieht, hier wird nichts enteignet wie bei der Schuhregelung. An der Verteilung der solcher Gestalt geschaffenen Fonds können sich alle vor dem 1. Aug. 1914 bestehenden Riemenfabriken beteiligen. Die Beteiligungsziffer wird durch die RFSt nach denselben Grundsätzen geregelt, nach welchen der Beteiligungsplan für die arbeitenden Fabriken aufgestellt wurde. Werden z. B. den arbeitenden Betrieben 10% ihres Verbrauchs vom Jahre 1913 für das Vierteljahr zugewiesen, so beträgt die Nutzenbeteiligung der „Stillen" 10% für dasselbe Vierteljahr. Die Verteilung der Ledermengen verbleibt der RFSt. bis zu ihrer Auflösung. Dann geht sie auf den Verband über. Wenn die für drei Monate zur Verfügung stehenden Ledermengen ausreichen, um mehr als 5% monatlich des Jahresbedarfs von 1913 herzustellen, muß die Zahl der weiterarbeitenden Fabriken erhöht werden. Zur Wiederinbetriebsetzung der Stillen dient die Höhe ihrer Beteiligungsziffer als Maßstab, d. h. nach ihrer Produktionsfähigkeit werden sie wieder ins Laufen gebracht. Ein höherer Beteiligungssatz als 5% monatlich ist nur zulässig, sobald alle Stillen wieder arbeiten. Nach Erlöschen der RFSt. tritt der Verband an seine Stelle als Lederverteiler. Streitigkeiten unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit.

Dies sind in großen Zügen die Bestimmungen des neuesten Kriegssyndikates. Sie sind liberaler als die anderer Syndikate, gewährleisten die vollen Rechte aller Fachgenossen und weisen den Weg, wie zu einem allmählichen Wiederaufbau geschritten werden kann.

Chefredakteur von „Schuh und Leder" Isaac, Berlin.

Ausdehnung der Bek. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915. Nach § 5 dieser VO. ist es nicht zweifelhaft, daß die Strafandrohungen wegen übermäßiger Preissteigerung sich nur gegen Kaufverträge im technisch-juristischen Sinne richten, alle anderen ebenso häufig vorkommenden, nicht minder wichtigen Verträge, wie insbes. Miet-, Dienst- und Werkverträge, unterliegen den Bestimmungen der Bek. nicht. Und doch ist auf diesen Gebieten ein Schutz des Publikums, des Konsumenten, ebenso dringend wie bei spezifischen Kaufverträgen. Warum soll der Tuchwarenhändler, der mir zu unerschwinglichem Preise den Stoff zu einem Anzug verkauft, strafbar sein, der Schneidermeister aber, dem ich den Stoff liefere und der mir einen ganz übertrieben hohen Preis für die Anfertigung des Anzugs abnimmt, straffrei ausgehen? Schlechterdings unverständlich muß es dem Laien — und nicht nur ihm — erscheinen, daß derselbe Schuhmacher, der mir zu übermäßig hohem Preise ein Paar Schuhe verkauft, wegen übermäßiger Preissteigerung bestraft wird, aber völlig unangefochten bleibt, wenn er mir ein Paar getragene Schuhe zu einem unverhältnismäßig hohen Preise ausbessert. Mit der Fortdauer des Krieges haben allmählich die Vergütungen für zahllose Dienst- und Werkverträge wie die Mietzinse für Wohnungen und andere Räume eine Höhe erklommen, die selbst unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriegsteuerung jedes gerechte Maß überschreitet. Gegen übermäßige Preissteigerungen der Vermieter gewährt nun die segensreiche Bek. v. 26. Juli 1917 Abhilfe, aber gegen unverhältnismäßige Steigerungen der Vergütung für Dienst- und Werkverträge wie alle anderen Verträge — abgesehen von Kaufverträgen — ist nach Lage der Gesetzgebung der Konsument so gut wie wehrlos. Während im Frieden der Produzent und die Ware den Verbraucher aufsuchten, suchen heute — derartig haben sich Angebot und Nachfrage verschoben — die Verbraucher die Ware und den Erzeuger auf. Diese wirtschaftliche Machtüberlegenheit wird oft gewissenlos ausgenutzt. Die Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts über Wucher aber versagen meist. Gewiß werden sich die ausgebeuteten Besteller bei Dienst- und Werkverträgen, die unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Lohnsätze) bewilligen, fast ausnahmslos in einer wirtschaftlichen „Notlage" befinden. Denn sonst würden sie diese Sätze nicht bewilligen. Aber nach der ständigen Rechtsprechung des RG. über den Wucher des Zivil- und Strafrechts genügt zu seiner Annahme nicht jede Notlage; der Begriff erfordert vielmehr[1]) „eine dringende Not, welche die wirtschaftliche Existenz bedroht". Eine solche Notlage wird nur in den wenigsten Fällen vorliegen. Dringend wünschenswert ist es daher, dem § 5 der Bek. eine derartig allgemeine Fassung zu geben, daß durch ihn nicht nur Kaufverträge, sondern auch alle wirtschaftlich verwandten Verträge, insbes. Dienst-, Werk- und Mietverträge, getroffen werden. Nicht minder nötig ist es auch, dem Richter die Befugnis einzuräumen, auf Anruf der geschädigten Partei in einem möglichst formlos, billig und schnell zu gestaltendem Verfahren die unverhältnismäßig hohe Leistung, zu der sich diese zufolge eines übermäßigen Drucks verpflichtete, auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen, im Notfall unter Zuziehung eines Sachverständigen.

Landrichter Dr. Bovensiepen, Kiel.

Güterverkehrssteuer und Höchstpreis. Am 1. Aug. d. J. ist das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs v. 8. April 1917 (RGBl. S. 329) bez. der Güterverkehrssteuer in Kraft getreten. Da vielfach für Waren, die üblicherweise durch Versand umgesetzt werden, die Höchstpreise frachtfrei Bahnstation des Käufers festgesetzt sind, z. B. in der Bek. über künstliche Düngemittel v. 11. Jan. 1916 (RGBl. S. 13), kann es zweifelhaft erscheinen, ob der Verkäufer berechtigt ist, die Güterverkehrssteuerabgabe auf den Käufer abzuwälzen und sie demselben außer dem gesetzlichen Höchstpreis in Rechnung zu stellen.

Diese Frage muß verneint werden. Wenn unter Preis i. S. des HPrGes., wie das Reichsgericht sagt[2]), der in Geld ausgedrückte Gegenwert für Ueberlassung der Gegenstände zu verstehen ist, so ist bei Festsetzung von Höchstpreisen frachtfrei Bahnstation des Empfängers als dieser Preis der Gegenwert der Ware am Orte der Empfangsstation zu verstehen. Alle mit der Beförderung der Ware an diesen Ort verbundenen Abgaben, darunter Frachturkundenstempel und Güterverkehrssteuer, gehen zu Lasten des Verkäufers. Wollte der Verkäufer von dem Käufer diese Abgaben neben dem Höchstpreis verlangen, so würde sich der Wert der Ware am Empfangsort bereits um den Betrag der Abgabe über den Höchstpreis erhöhen und es würde darin eine unzulässige Höchstpreisüberschreitung liegen.

Auch aus dem Verkehrssteuergesetz v. 8. April 1917 ist nichts anderes zu entnehmen. Darüber, ob die Steuer den Versender oder Empfänger treffen soll, ist im Gesetz nichts gesagt. Im § 7 ist bestimmt, daß Schuldner der Abgabe derjenige ist, der den Beförderungspreis zu zahlen hat. Nach § 10 hat die Abgabe als Teil des Beförderungspreises, der Fracht, zu gelten. Hieraus ist zu ersehen, daß die Steuer denjenigen treffen soll, der zur Zahlung der Fracht verpflichtet ist.

Gerichtsassessor Dr. Giesecke, Osnabrück.

[1]) Vgl. Kommentar von RGR. z. BGB. 1. Aufl. Bd. I Anmerk. 4 zu § 138 S. 129 unten.

[2]) DJZ. 1915, S. 426.



Spruch-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Nr. 1/2

═ Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ═

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Kann der säumige Verkäufer verlangen, daß zu seinen Gunsten der Käufer bei der Schadenberechnung auf die im Vertrage enthaltene circa-Klausel Rücksicht nimmt? Der Kl. hatte, obwohl im Vertrage die Lieferung von „circa“ 1400 Zentnern Gerste vereinbart war, bei Lieferungsweigerung des Beklagten den Betrag der vollen 1400 Zentner seiner Schadenberechnung zugrunde gelegt. Das LG. hat auf Grund eines gerichtskundigen Handelsgebrauchs entschieden, daß die Klausel dem Verkäufer das Recht gäbe, 5 % über oder unter der ziffernmäßigen Menge zu liefern, und von der Rechnung des Kl. einen entsprechenden Abzug gemacht. In der Berufungsinstanz hatte sich der Kl. auf einen allgemeinen deutschen Handelsgebrauch berufen, nach dem der Abzug vom Verkäufer nur bei sonstiger vollständiger Vertragserfüllung gemacht werden dürfe. Das BerGer. hat sich dieser Ansicht ohne Beweiserhebung angeschlossen. Das RG. hat das Urteil aufgehoben. Wenn das BerGer., was zweifelhaft sei, einen engeren Handelsgebrauch als das LG. selbständig habe annehmen wollen, so fehle es dafür an der erforderlichen Begründung, da der Akteninhalt für einen solchen Gebrauch keinen Anhalt biete, es auch nicht als offenkundig bezeichnet worden sei. Wolle aber das BerGer. den vom LG. festgestellten Handelsgebrauch bestehen lassen und nur andere rechtliche Schlüsse ziehen, so seien diese rechtsirrtümlich. Es bilde dann nicht die ziffernmäßig genannte Menge schlechthin den Vertragsgegenstand, sondern dieser liege innerhalb eines Spielraums von 5 % über oder unter der ziffernmäßigen Menge; der Verkäufer handle vertragsmäßig, wenn er sich auf das Mindestmaß beschränke; er könne auch zu mehr nicht angehalten werden. Nur das Mindestmaß bilde danach die Grundlage, nach welcher der Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechnet werden könne. (Entsch. I 59/17 v. 23. Juli 1917.)

= ★) = **Einschränkende Auslegung von Befreiungsklauseln.** Die Bekl. hatte der Kl. Okt. und Nov. 1914 mehrere Tonnen Rizinusöl zu liefern und die Lieferung unterlassen, weil die Fabrik in Genua, bei der sie sich eingedeckt hatte, wegen eines den Parteien unbekannten italienischen Ausfuhrverbots der Bekl. nicht lieferte. Gegenüber dem Schadensersatzanspruch der Kl. berief sich die Bekl. auf Befreiungsklauseln der Schlußscheine, welche Betriebsstörungen der Fabriken betrafen. Sie ist nach dem Klageantrage verurteilt worden, ihre Revision ist zurückgewiesen. Es handle sich bei den Befreiungsklauseln offenbar um die Bestimmung eines in Friedenszeiten verfaßten Druckformulars, und so sei es begreiflich, daß man an den Fall nicht. gedacht habe, daß die Fabrik ihr Erzeugnis wegen Ausfuhrverbots nicht liefern könne, und daß man dafür keine Vorsorge getroffen habe. Deshalb gerade bestehe kein Grund zu einer über den Wortsinn hinausgehenden Auslegung der Klausel. (Entsch. II. 237/17 v. 2. Okt. 1917.)

= ★) = **Gelten behördliche Maßnahmen als Zufall im Sinne des § 287 BGB.?** Der Bekl. war vertraglich verpflichtet, dem Kl. bis 20. Sept. 1914 400 Kipse, bis 25. Okt. deren 250 zu liefern. Er blieb damit trotz wiederholter Mahnung im Rückstand. Am 14. Okt. erfolgte durch Verf. des zuständigen stellv. Generalkommandos die Beschlagnahme des Leders, die erst am 9. Juli 1915 wieder aufgehoben wurde. Die Lieferung unterblieb deshalb völlig, und der Kl. fordert nun mit der Klage als Schadenersatz den Mehrwert, den die Kipse im Oktober gegenüber dem Kaufpreis gehabt hätten. Der Bekl. verteidigt sich damit, daß der Kl. das Verfahren gemäß § 326 BGB. nicht eingeleitet habe, daß die Lieferung also auch nach dem 20. Sept. möglich gewesen sein würde, wenn nicht die Beschlagnahme erfolgt wäre. Diese habe verursacht, daß er nicht erfüllen könne. § 287 BGB. stütze die Klage nicht, weil die Leistung nicht durch Zufall, sondern infolge eines gesetzlichen Verbots unmöglich geworden sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das BerGer. hat verurteilt, die Rev. ist zurückgewiesen. Die Haftung des Bekl. ergebe sich aus § 287 Satz 2 BGB. Der Bekl., der nach dem Kalender zu leisten gehabt habe, sei ohne Mahnung in Verzug geraten. Während des Verzugs sei der Schuldner auch für die durch Zufall eintretende Unmöglichkeit verantwortlich, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre. Es werde ein bedingendes Verhältnis, aber kein adäquater Zusammenhang zwischen Verzug und Schaden vorausgesetzt. Das bedingende Verhältnis gebe der zeitliche Zusammenhang. Zufall liege vor, denn dessen Begriff werde nicht durch Naturereignisse erschöpft. Alle unberechenbaren, der Einwirkung der Beteiligten entzogenen Ursachen seien Zufall, auch Maßnahmen der Behörden. (Entsch. I. 114/17 v. 3. Okt. 1917.)

= ★) = **Anwendung der VO. v. 18. Aug. 1914 über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung auf Versicherungsverträge. § 39 Ges. über den Vers.-Vertr.** Der Erblasser der Kl. war bei der Bekl. gegen Unfall versichert. Er ist im April 1915 an den Folgen eines Unfalls gestorben. Da die am 24. Nov. 1914 fällig gewesene Prämie nicht bezahlt war, hat die Bekl. mit Hinweis auf die Versicherungsbedingungen Ruhen der Versicherung behauptet und die Zahlung der Versicherungssumme verweigert. Die Kl. haben um den Ausspruch gebeten, daß gemäß der Bundesratsverordnung v. 18. Aug. 1914 die Rechtsfolgen wegen der Nichtzahlung der Prämie als nicht eingetreten gelten sollten, und Zahlung der Versicherungssumme gefordert. Nach ihrem Antrag ist in beiden Vorinstanzen erkannt; die Revision der Bekl. ist mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß den Kl. die Kosten der ersten Instanz auferlegt sind. Der im Schrifttum erörterte Streit, ob unter den in der Bek. v. 18. Aug. 1914 genannten „besonderen“ Rechtsfolgen solche zu verstehen seien, die sich von den durch Nichtzahlung eintretenden allgemeinen Folgen unterschieden und meistens auf einem Willensakt des Schuldners beruhten, in dem er sich ihnen neben den allgemeinen Folgen unterworfen habe, sei dadurch erledigt, daß der BR. bei der Neufassung der VO. am 8. Juni 1916 das Wort „besonderen“ gestrichen und dabei erklärt habe, daß diese Streichung keine sachliche Aenderung bedeute. Es hätte also ermöglicht werden sollen, alle Folgen des Verzugs zu beseitigen. Es handle sich aber auch nur neben den allgemeinen durch das BGB. bestimmten Verzugsfolgen um die besonderen der Versicherungsbedingungen und des § 39 des Ges. über den Versicherungsvertrag. Weiter würden nicht etwa dem in wirtschaftliche Nöte Geratenen neue Rechte verliehen, was durch die Bekanntmachung nicht beabsichtigt werde, sondern er werde nur in seine alten Rechte wieder eingesetzt. Durch den Verzug mit der Prämienzahlung sei das Vertragsverhältnis nicht aufgehoben. Nach der zwingenden Vorschrift des § 39 VersVG. seien nur die dort bestimmten Aenderungen des vertraglichen Verhältnisses eingetreten. Der Versicherungsvertrag könne ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, und ein während des Verzugs eintretender Unfall sei nicht zu entschädigen. Würden beide Rechtsfolgen als nicht eingetreten angesehen, so gelange damit nur das Vertragsverhältnis in unbeeinflußter Geltung wieder in Kraft, nicht aber erhalte der Versicherte neue Rechte. Sodann mache es keinen Unterschied, daß der Antrag nicht vom Schuldner sondern von seinen Erben gestellt sei; diese seien an Stelle des Schuldners getreten. Die Beurteilung der Lage des Schuldners sei Tatsachenwürdigung. Durch die Anordnung sei der Bekl. kein

unverhältnismäßiger Nachteil entstanden. Dagegen könnten nach § 2 der VO. die Kosten des Rechtsstreits der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund der Anordnung obsiege. Die Anwendung dieser Vorschrift sei der Sachlage entsprechend. (Entsch. VII. 202/17 v. 9. Okt. 1917.)

Rücktritt von einem Werkvertrage wegen ungebührlichen Benehmens des Unternehmers. § 326 BGB. Das Reichsgericht hat, entgegen der Entsch. des BerGer., den Rücktritt des Bekl. von einem auf Lieferung von 5000 Umgängen und 1500 Halskoppeln durch den Kl. gerichteten Vertrage für begründet erklärt, sofern die Behauptungen des Bekl. über das Verhalten des Kl. erwiesen sein würden. Der Bekl. habe den Kl. verwarnt und ihm die Versagung weiteren Zutritts und weiterer vom Kl. übernommener Zuschnitte angedroht, Kl. habe aber trotzdem das beleidigende Benehmen wiederholt. Auch bei einem Werkvertrage müsse der Besteller zu Aufkündigung berechtigt sein, wenn der Unternehmer bei den zur sachgemäßen Erfüllung seiner Vertragspflichten erforderlichen, sich wiederholenden Besuchen in den Geschäftsräumen des Bestellers trotz Verwarnung nicht nur weiblichen Angestellten gegenüber in Gegenwart des übrigen Personals die behaupteten unsittlichen Reden führe, sondern auch die Werkmeister des Bestellers mit Backpfeifen bedrohe, sie mit Schimpfworten belege und ihnen gegenüber handgreiflich werde. (Entsch. VII. 177/17 v. 12. Okt. 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **BRVO. v. 22. Okt. 1915 (RGBl. S. 689) über die Regelung der Butterpreise. Ausländische Butter.** A hat in B. (Preußen) im Mai 1916 Butter, die aus Holland eingeführt war, und die er von einem Händler im Inlande eingekauft hatte, an andere Händler zum Preise von 3,80 M. das Pfund weiterverkauft. Das LG. hat A dieserhalb unter der Annahme verurteilt, daß er „den Höchstpreis für das Pfund Butter von 2,44 M." überschritten und sich deshalb nach § 12 a. a. O. in Verbindung mit der Bek. d. RK. v. 24. Okt. 1915 (RGBl. S. 705) strafbar gemacht habe. Erfolg der Rev. des A: Aufhebung und Zurückverweisung. Gründe: Die Annahme des LG. findet in den angezogenen Bestimmungen keine Rechtfertigung. Nach § 12 BRVO. wird bestraft, wer den in § 11 dieser VO. erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt. In § 11 aber ist bestimmt, daß der RK. befugt sein soll, über ausländische Butter besondere Vorschriften zu erlassen. Die auf Grund des § 11 erlassenen Vorschriften sind in der Bek. des RK. über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter v. 4. Dez. 1915 (RGBl. 801) enthalten. In ihr sind keine Höchstpreise für inländische oder ausländische Butter im allgemeinen festgesetzt, vielmehr nur bestimmt, daß, wer von der ZEG. ausländische Butter zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis bezieht, beim Weiterverkauf den Höchstpreis entsprechend überschreiten darf. Die vom LG. angezogene Bek. des RK. v. 24. Okt. 1915 über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf (RGBl. 705) ist aber nicht auf Grund des § 11 der BRVO. v. 22. Okt. 1915 sondern auf Grund der §§ 1 und 4 der VO. erlassen. Auch diese Bek. enthält in der hier allein in Frage kommenden Vorschrift der Ziff. II, welche die beim Weiterverkauf von Butter zulässige Erhöhung der in Ziff. I bestimmten Grundpreise regelt, keine Höchstpreisfestsetzung. Sie gibt vielmehr im Rahmen der in § 4 der BRVO. v. 22. Okt. 1915 dem RK. erteilten Ermächtigung: „Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Groß- und Kleinhandel zu erlassen" nur Richtpreise an, welche von den zuständigen Behörden bei ihren Höchstpreisfestsetzungen zu beobachten sind. Vgl. RG. v. 21. Nov. 1916 4 D. 600/16. Die Zuständigkeit für die Höchstpreisfestsetzung selbst aber bestimmt sich, soweit nicht §§ 1, 2, 3 der VO. (für den Verkauf durch den Hersteller im Großhandel) und § 5 ff. der VO. für den Kleinhandel (d. h. für den Verkauf an den Verbraucher in Mengen nicht über 5 kg) sowie der erwähnte § 11 etwas anderes anordnen, ausschließlich nach § 5 HPG. v. 4. Aug./17. Dez. 1914 (RGBl. 516), während die maßgebende Strafbestimmung in § 6 dieses Gesetzes i. d. F. des Art. I der BRVO. v. 23. März 1916 (RGBl. 183) enthalten ist. Hierbei ist mit der Entscheidung des Senats v. 19. Dez. 1916 5 D. 542/16 daran festzuhalten, daß die von den zuständigen Stellen für den Weiterverkauf der Butter festgesetzten Höchstpreise sich auch auf Auslandsbutter erstrecken, soweit nicht durch den RK. (vgl. die obenerwähnte Bek. v. 4. Dez. 1915, RGBl. 801) oder durch die den Höchstpreis festsetzende Anordnung selbst etwas anderes bestimmt wird. Daß aber überhaupt von zuständiger Stelle, d. h. von seiten der Landeszentralbehörde oder einer von dieser bestimmten Behörde Höchstpreise für den Weiterverkauf von Butter festgesetzt sind, hat das LG. bisher nicht nachgewiesen. (Urt. V. 631/16 v. 23. Jan. 1917.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Ist ein im Felde befindlicher Zeuge auch dann zu vernehmen, wenn eine Partei der Vernehmung widerspricht?** In einem beim KG. anhängigen Prozesse hatte sich eine Partei zum Erweise einer erheblichen Behauptung auf das Zeugnis einer im Felde befindl. Person berufen, die Gegenpartei aber der Vernehmung des Zeugen, solange er im Felde befindlich, widersprochen. Das KG. hat die Vernehmung im Felde veranlaßt und dann hierzu im Urt. ausgesprochen: Der Bekl. hat unter Berufung auf das ihm durch § 357 ZPO. gewährleistete Recht, der Beweisaufnahme beizuwohnen, dieser Vernehmung und jedenfalls der prozessualen Verwertung des Beweismittels widersprochen, indem er darauf hingewiesen hat, daß die Ausübung dieses Rechts bei einer Vernehmung des Zeugen im Felde tatsächlich unmöglich gemacht und auch unmöglich gewesen sei. Der Senat hält aber diesen Widerspruch mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse für unberechtigt. Denn seine Zulassung würde die der Billigkeit durchaus widersprechende Folge nach sich ziehen, daß dann die beweisführende Partei die Gefahr des völligen Verlustes ihres Beweismittels auf sich zu nehmen hätte, wärend im entgegengesetzten Falle der Gegenpartei nur der im Verhältnis hierzu weniger erhebliche Schaden erwüchse, daß ihr die durch ihre Beteiligung am Beweistermin ermöglichte Einwirkung auf Verlauf und Gestaltung der Zeugenaussage versagt blieb. Bei diesem Mißverhältnis zwischen den den Parteien in dem einen oder anderen Falle entstehenden Nachteilen erscheint die Nichtberücksichtigung des § 357 ZPO. als das kleinere Uebel und muß daher bei der Unmöglichkeit, die entgegenstehenden Parteiinteressen zum völligen Ausgleich zu bringen, für zulässig erachtet werden. (Urt. des 6. Ziv.-Sen. 6 U. 5400/15 v. 29. Nov. 1917.)

2. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Arlt, Berlin.

= *) = **Unterschriftsbeglaubigung im Felde bei Grundbuchsachen.** Bei einer Unterschrift war der Beglaubigungsvermerk unterschrieben: „Im Felde den . . . . F. T. Ltn. d. Res. III Inf.R. . . . ." Außerdem war der Bataillonsstempel beigedrückt. Die Vorinstanzen beanstandeten die Beglaubigung, weil aus ihr nicht hervorgehe, daß der militär. Disziplinarvorgesetzte die Unterschrift beglaubigt habe. KG. erklärte die Beanstandung für unbegründet. Allerdings hat der Grundbuchrichter zu prüfen, ob der Offizier wirklich zur Vornahme der Beglaubigung zuständig war. Um diese Prüfung zu erleichtern, empfiehlt es sich, übereinstimmend mit dem in der AusfVO. des Kriegsmin. v. 20. Jan. 1915 (AVBl. 20) gegebenen Musterbeispiel in dem Beglaubigungsvermerk einen die Zuständigkeit ergebenden Zusatz zur Unterschrift aufzunehmen. Geschieht dies nicht, so muß dem Grundbuchrichter auf andere Weise, etwa durch ein Zusatzzeugnis der Militärbehörde der Nachweis erbracht werden. Im vorl. Falle bedarf es aber eines solchen nicht, da der sonstige Inhalt des Begl.vermerks keinen Zweifel daran aufkommen läßt,

daß der Vermerk von einem zust. Offizier (Kompagnieführer oder Gerichtsoffizier) herrührt. Der Unterschrift des Offiz. ist der Bataillonsstempel beigedrückt. Da nun ohne weiteres davon auszugehen ist, daß das Batl.-Kommando den Stempel nicht ohne Prüfung der Zuständigkeit des beurkundenden Offiziers beigedrückt hat, so hatten die Vorinstanzen keinen Anlaß, einen weiteren Nachweis für die Zuständigkeit zu verlangen (Beschl. des 1. ZivSen. 1. X 247./17. v. 22. Nov. 1917).

II. Strafsachen.

Mitg. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = Gültigkeit des Anzeigeverbots im § 12[1] der VO. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln usw. v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581). Das Bedenken der Revision gegen die Gültigkeit der Vorschrift, weil sie mit der im § 2 der Bek. über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung v. 22. Mai 1916 (RGBl. 401) dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung im Widerspruch stehe, ist unbegründet. Die Ermächtigung, auf Grund deren die VO. v. 24. Juni 1916 erlassen ist, beschränkt sich nicht auf Maßnahmen gegenüber Personen, die mit Lebens- und Futtermitteln Handel treiben, sie ist vielmehr ganz allgemein und im weitesten Umfange erteilt. Es besteht deshalb kein Grund dafür, die Vorschrift in § 12[1] a. a. O. irgendwie einschränkend auszulegen oder gar in ihrer allgemeinen Fassung für unwirksam anzusehen. (Urt. des Strafsenats S. 442/17 v. 10. Juli 1917.)

= *) = Erzeugnisse, aus denen Lebensmittel hergestellt werden. Für diesen im § 2 der VO. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln v. 24. Juni 1916 aufgestellten Begriff ist es belanglos, daß der Gegenstand für sich allein dem menschlichen Körper nicht zugeführt werden kann. Wesentlich ist die Verwendung des Pulvers „Raxa" zur Herstellung von Marmelade aus Rübenmus, die an sich als Lebensmittel zu betrachten ist. Unter den Erzeugnissen aber, aus denen Lebensmittel hergestellt werden, sind nicht ohne weiteres Stoffe zu verstehen, die bei Herstellung von Lebensmitteln als bloße Zutaten Verwendung finden. Diesen Stoffen steht aber das vom Angekl. vertriebene Mittel nicht gleich. Es wirkt auf den Geschmack und den Duft der Marmelade veredelnd ein; der zugesetzte Stoff bleibt also nach Fertigstellung des Lebensmittels und gewährt ihm ein besonderes, eigenartiges Gepräge. Man muß daher anerkennen, daß die Marmelade, deren Selbstbereitung der Angekl. empfiehlt, aus Mohrrüben, Zucker und Dreifruchtgeschmack Raxa hergestellt wird. (Urt. des Strafsenats S. 698/17 v. 28. Sept. 1917.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Wegeeinziehung. Bei der nach der Zurückverweisung vorzunehmenden anderweitigen Entscheidung wird der Bezirksausschuß zu berücksichtigen haben, ob diejenigen öffentlichen Mißstände, deren Beseitigung er für erforderlich erachtet hat und wieder erachtet, in der Tat nur durch die Wegeeinziehung beseitigt werden können und nicht vielmehr jene Verhältnisse schon dadurch zu ordnen sind, daß die Polizei mit den sonst in ihrem Machtbereiche liegenden Anordnungen und Zwangsmitteln einschreitet. Denn die Einziehung eines öffentlichen Weges darf nur in den Fällen stattfinden, in denen andere Mittel nicht bereits zu dem im öffentlichen Interesse anzustrebenden Ziele führen. (Urt. IV. C. 182/14 v. 28. Okt. 1915.)

Prozeßbevollmächtigter und Terminsvertreter als Zeuge. Nach allgemein für den Zivilprozeß anerkanntem und im Verwaltungsstreitverfahren analog anwendbarem Grundsatze steht der Vernehmung des Prozeßbevollmächtigten einer Partei und damit zugleich auch deren Terminsvertreters als Zeugen ein gesetzliches Hindernis nicht entgegen. (Urt. VII. C. 229/14 v. 19. Nov. 1915.)

B. III., V.—VII. Senat. (Staatssteuersachen.)

Einkommensteuersachen.

Mitget. von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

GmbH. — Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig abzugsfähige Geschäftsunkosten. Sind Mitglieder einer GmbH. zu deren Geschäftsführern bestellt, so bilden die ihnen für diese Tätigkeit rechtswirksam zugesicherten besonderen Bezüge an Gehalt, Tantieme usw. für die Gesellschaft grundsätzlich abzugsfähige Geschäftsunkosten. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Gesellschafter in einem Dienstvertrag oder im Gesellschaftsvertrage zum Geschäftsführer bestellt worden ist und letzterenfalls, ob die Vergütung im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich erwähnt oder erst später vereinbart worden ist. Ohne Belang ist es auch, wenn die Vergütung von der Erzielung eines entsprechenden Gewinns der Gesellschaft abhängig gemacht ist. Steht aber die Vergütung in einem so großen Mißverhältnisse zur Leistung des Geschäftsführers, daß offenbar nicht nur dessen Tätigkeit entlohnt, sondern zugleich eine Gewinnverteilung verdeckt werden soll, so kann nur der Teil der Vergütung abgezogen werden, der auch an Nichtgesellschafter für gleichartige Dienste zu leisten wäre und zwar gleichviel, ob der Gesellschafter auf Grund eines Dienstvertrags oder einer gesellschaftl. Verpflichtung tätig geworden ist. (Urt. VII. E. St. 4/17 v. 5. Okt. 1917.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Zuständigkeit zur Vorbescheidung einer Beschwerde gegen eine Verfügung des VormG., wenn im Zeitpunkte der Beschwerdeführung die Vorm. an ein anderes AG. abgegeben ist; § 551 Nr. 4 ZPO., § 19 Abs. 2 FGG. Auf Antrag des Vormunds hat das Hess. AG. M. der Mutter des Mündels auf Grund des § 1666 BGB. die Sorge für die Person ihres Kindes entzogen. Nachdem inzwischen die Vormundschaft wieder an das Bayer. AG. N. abgegeben worden war, legte die Mutter gegen jene Verfügung Beschwerde ein. Das dem AG. N. vorgesetzte LG. hat die Beschw. zurückgewiesen; das ObLG. hat auch die weitere Beschw. verworfen. Unbegründet ist der Vorwurf, daß das LG. zu Unrecht als Beschwerdegericht tätig geworden ist. Da die Vorm. zur Zeit der Entscheidung des BeschwG. an das AG. N. bereits abgegeben war, hat das LG. als das dem neuen VormG. vorgesetzte Gericht mit Recht seine Zuständigkeit angenommen. Ueberdies hat das AG. N. durch seine Erklärung, daß es der Beschw. nicht abhelfe, sich den Beschl. des Hess. AG. M. zu eigen gemacht, weshalb auch aus diesem Grunde die Zuständigkeit des LG. gegeben war. Die Vorschrift des § 551 Nr. 4 ZPO. ist daher nicht verletzt. (Beschl. FerZivS. III 40/17 v. 28. Juli 1917).

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Verhältnis zwischen § 113 und 114 StrGB. Der § 114 will die Willensfreiheit des Beamten schützen. Seine Anwendung ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine bereits in der Ausführung begriffene Vollstreckungshandlung oder um eine Amtshandlung eines Vollstreckungsbeamten handelt, deren Ausführung auf Grund bereits gefaßten Entschlusses unmittelbar bevorsteht; in diesem Falle kommt § 113 als das speziellere und mildere Strafgesetz zur Anwendung, der bestimmt ist, die Freiheit der Tätigkeit des Beamten zu schützen. Wenn der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Vollstreckungshandlung zu dem Schuldner sich begeben hat, ihn vom Zwecke seines Erscheinens in Kenntnis setzt und ihm auf Verlangen seine Legitimation vorweist, wird schon für diesen Zeitpunkt anzunehmen sein, daß er im Begriffe ist, die Amtshandlung auszuführen, und eine hierauf gerichtete Tätigkeit entwickelt. Dann ist, wenn dem Beamten nunmehr Widerstand geleistet wird, nicht § 114, sondern § 113 StrGB. anzuwenden. (Urt. Nr. 57/17 v. 8. März 1917.)

= *) = Rechtsirrtum. Der fahrlässige Irrtum über das Strafgesetz stempelt zwar die Straftat nicht zu einer fahrlässi-



gen, kann aber Einfluß auf die Strafzumessung haben. Das Recht verlangt eine der Schuld entsprechende Strafe, die nur dann gerecht sein wird, wenn die wirkliche Schuld ermittelt wird. Die Strafe wird anders zu bemessen sein, wenn die Tat in Kenntnis des Strafgesetzes, als wenn sie in fahrlässiger Unkenntnis des Gesetzes begangen wurde. Der Beweis über das Vorhandensein eines Irrtums überhaupt oder eines unverschuldeten Irrtums ist von Amts wegen zu führen. Die Annahme eines verschuldeten oder unverschuldeten Irrtums bemißt sich nach Lage des Falls. Das RG. und der Strafsenat haben wiederholt ausgesprochen, daß es zu den Pflichten eines Gewerbetreibenden gehört, sich vor oder bei Ausübung seines Gewerbebetriebs mit den betr. Gesetzen, insbes. den KriegsVO.gen vertraut zu machen. Unkenntnis einer Vorschrift kann nur dann nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn der Gewerbetreibende trotz Sorgfalt von den ihn treffenden Vorschriften keine Kenntnis erlangen konnte. Das Lesen nur einer, die einschlägige Anordnung nicht enthaltenden Zeitung kann unter Umständen als beachtenswerte Entschuldigung erachtet werden, keinesfalls aber dann, wenn dem von der Anordnung Betroffenen auf andere Weise deren Kenntnis möglich war. (Urt. Nr. 179/17 v. 5. Juli 1917.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Geheimerat, Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= *) = Begriff der Ueberschreitung des Höchstpreises und ihre zivilrechtlichen Folgen. Kl. verlangt Schadenersatz wegen Nichtlieferung von Gerste, die für 25,50 M. für 100 kg. gekauft war. Bekl. wendet ein, der Kauf sei nichtig, weil er den gesetzlichen Höchstpreis, der im Bezirk nach der BRVO. v. 28. Okt. 1914 für die Tonne 220 M. bei einem Hektolitergewicht von nicht mehr als 68 kg. betrage, überschritten habe. Kl. bestreitet die angebliche Preisüberschreitung; es sei in dem Kaufvertrag vereinbart, daß der sog. Ausputz, d. h. 6 % von jedem Wagen vom Bekl. zum Verkaufspreis zurückzunehmen sei, wodurch sich das Hektoliter-Gewicht der übrigen Gerste höher als 68 kg. stelle; die Sachlage sei ebenso, als wenn unmittelbar die ausgeputzte Gerste verkauft worden sei. Dieser Standpunkt wurde in 2 Instanzen mißbilligt, aber nicht auf Nichtigkeit des Geschäfts, sondern auf Minderung auf den Höchstpreis erkannt. Gründe: Die Rückkaufsabrede, die, wie erwiesen, den Zweck hatte, das Hektolitergewicht auf mehr als 68 kg. zu bringen, ändert nichts an der Tatsache, daß unmittelbarer Gegenstand des Kaufs Gerste von minderem Gewicht war. Die Ueberschreitung des Höchstpreises zieht aber keine Nichtigkeit nach sich. § 134 BGB. macht die Einschränkung „wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt“. Letzterer Fall trifft aber bei den KriegsHPrGes. zu, die gerade bezwecken, verfügbare Vorräte gegen entsprechende Preise in den Verkehr zu bringen, so daß abgeschlossene Verkäufe aufrecht zu erhalten sind (RGZ. 88 S. 250 ff.). Hiernach ist der Einwand unbeachtlich, Bekl. würde zum Höchstpreis von 22 M. niemals verkauft haben und das Geschäft sei durch den Wegfall eines wesentlichen Bestandteils hinfällig (Urt. OLG. II. ZS. U. 19/16 v. 2. März 1917).

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

= *) = Kriegsteilnehmer-Schutz-Ges. v. 4. Aug. 1914 § 3. Mandatsniederlegung des Prozeßbevollmächtigten ohne Anzeige ist ohne Wirkung. Nach § 3 des Ges. tritt eine Unterbrechung nicht ein, wenn die Partei durch einen Prozeßbevollm. vertreten ist. Das war Bekl., und mit Unrecht hat das LG. das Gegenteil angenommen, weil der beklagt. Anwalt das ihm erteilte Mandat gekündigt hat. Nach § 87 ZPO. erlangt im Anwaltsprozeß die Kündigung des Mandats erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit. Das Ges. sagt: „dem Gegner gegenüber“; das gleiche gilt aber auch dem Gericht gegenüber (Gaupp-Stein zu § 87 ZPO.). Bei Anwendung der Kriegsgesetze § 87 ZPO. anders auszulegen, liegt kein Anlaß und Bedürfnis vor, da der vom Gesetzgeber gewollte Schutz des Kriegsteilnehmers im Anwaltsprozeß, falls der Kriegsteilnehmer einen Anwalt hat, in § 3 Nr. 2 Abs. 2 dahin festgelegt ist, daß die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen ist, sobald der Vertreter einen Antrag stellt. Stellt der Anwalt diesen Antrag nicht, so geht der Prozeß weiter (Güthe-Schlegelberger, S. 105/106). (Beschl. des Ferien-ZS. Bs. Z. VI 73/16 v. 18. Juli 1917.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

= *) = Ueber den Zeitpunkt der Vergleichsanzeige nach § 6 der VO. über die Bewilligung von Zahlungsfristen (20. Mai 1915). Zwar muß der Vergleich selbst vor der Rechtskraft des Urt. geschlossen worden sein, da der Rechtsstreit sonst nicht durch Vergleich, sondern durch rechtskräftiges Urteil erledigt worden wäre. Daß er aber auch vor diesem Zeitpunkt dem Gericht mitgeteilt worden sein müßte, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Vielmehr ist die Vergünstigung des § 6 möglichst weitherzig zu gewähren und daher auch dann, wenn der Vergleich erst angezeigt worden ist, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden wäre, falls sich die Parteien nicht verglichen hätten (Beschl. 3 W 66/17 v. 18. Okt. 1917).

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= *) = Zur Auslegung des § 66 Abs. 4 RMilG. v. 2. Mai 1874 i. d. F. v. 6. Mai 1880. Aus der Entstehungsgeschichte des § 66 ergibt sich, daß nach der allgemeinen Bestimmung des Abs. 1 die Vergünstigungen nicht nur den dienstpflichtigen, sondern auch den freiwillig in das Heer eintretenden, in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Beamten zugute kommen sollten und daß die Ausnahme, die durch die Streichung des Wortes „Kommunalbeamte“ in Abs. 4 in bezug auf diese gemacht wurde, eng auszulegen ist. Unter den Kommunalbeamten, welche, ohne dazu verpflichtet zu sein, in das Heer eintreten und von den Vergünstigungen des § 66 Abs. 1 bis 3 ausgeschlossen wurden, sind deshalb nur diejenigen zu verstehen, welche nicht mehr wehrpflichtig sind; auf die wehrpflichtigen Kommunalbeamten, die in ihren Zivilstellungen abkömmlich sind und sich als Kriegsfreiwillige in das Heer aufnehmen lassen, findet dagegen § 66 Abs. 1 bis 3 Anwendung. (Urt. des I. ZS. Z. 1 BR. 29/17 v. 6. Juni 1917.)

Oberlandesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Weinberg, Oldenburg.

= *) = Ges. betr. Höchstpreise v. 4. Aug. 1914 (17. Dez. 1914) § 2. Bedeutung der Aufforderung zur Ueberlassung. Die Enteignungsanordnung ist nicht deshalb unwirksam, weil ihr die in § 2 Abs. 2 vorgeschriebene Aufforderung zur Ueberlassung nicht vorausgegangen ist. Zwar bestimmt dieser §, daß die letztere der ersteren vorauszugehen „hat“, während § 4 nur vorschreibt, daß eine solche Aufforderung vorausgehen „kann“. Allein einmal sind Fälle denkbar, in denen eine solche überhaupt keinen Zweck hat, so, wenn der Eigentümer des zu enteignenden Viehes schon bestimmt erklärt hat, daß er nicht verkaufen wolle. Dann aber ist bei der Eigenschaft des Gesetzes als eines im öffentlichen Interesse in Privatrechte scharf eingreifenden Notgesetzes nicht anzunehmen, daß es die Rechtswirksamkeit des vorgeschriebenen Eingriffes von einer vorgängigen Maßnahme hat abhängig machen wollen, die in vielen Fällen als reine Formalität anzusehen wäre. Es liegt daher nur eine Verwaltungsvorschrift vor, deren Unterlassung die Enteignung nicht unwirksam macht. (Urt. K. 26 v. 29. Okt. 1917).[1])

[1]) Anm. des Eins.: Die Frage, ob die im Höchstpreisges. zugelassene Enteignung entsprechend der sonst für Enteignungen vorgeschriebenen vorgängigen Zahlung bezw. Feststellung der Entschädigungssumme abhängig ist, ist nicht zur Entscheidung gekommen.



Literatur-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Nr. 1/2

Besprechungen.

Jahrbuch des Deutschen Rechtes. Begr. von Dr. Hugo Neumann. Herausg. von Kammergerichtsrat Dr. Franz Schlegelberger und Regierungsrat Dr. Theodor von Olshausen. 14. Jg. (Bericht über das Jahr 1915). 15. Jg. (Bericht über das Jahr 1916). 1916/1917. Berlin, Vahlen. Geb. 30 M. u. 44 M.

Nach dem Heimgang des verdienstvollen Begründers erscheint das Jahrbuch seit dem 14 Jahrgang unter neuer Leitung. Berichtet werden soll fortab über jedes Gebiet in jedem Jahr, und Berichtsjahr soll das Kalenderjahr sein. Im Bericht für 1915 sind die im Jahrg. vorher fehlenden Berichte nachgeholt, dagegen ist der Bericht über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht erst im 15. Jahrg. gebracht worden, da der Berichterstatter zu den Fahnen einberufen war. Die Kriegsgesetze sind auch jetzt in dem zur Ergänzung dienenden Kriegsbuche behandelt, aber die Kriegswirkungen sind im Jahrbuche ausgiebig berücksichtigt (vgl. im 14. Jahrg. § 626 BGB. II S. 187, Exkurs zu §§ 63, 70, 72 HGB. S. 454; im 15. Jahrg. § 157 BGB. IV S. 75, § 346 ff. HGB. S. 629). Nach außen hin ist eine Aenderung insofern sichtbar, als gelegentlich ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt oder die systematische Sonderung hervorgehoben wird (vgl. im 14. Jahrg. § 138 BGB. S. 36, § 313 ZPO. S. 780; im 15. Jahrg. § 823 BGB. S. 319, § 317 HGB. S. 624). Das vortreffliche Werk hat dadurch noch gewonnen.

Senatspräsident b. Reichsgericht Wirkl. Geh. Rat Dr. Planck, Leipzig.

Diplomatie und Weltkrieg. Ein Führer durch die Entstehung und Ausbreitung der Weltkrisis auf Grund der amtl. Materialien von OLGR. Dr. Ernst Müller-Meiningen, M. d. R. und der bayer. Abg.-Kammer. Band I und II 1917, Berlin, Georg Reimer. 33 M.

Der mit großem Fleiß zusammengetragene, in 10 Teile und 114 Kapitel gegliederte Stoff enthält die diplomatischen Verhandlungen und das Tatsachenmaterial bis zum Frühjahr 1917. Das Buch ist ein Sammelwerk, das sich als ein „bescheidener Versuch" einführt, dem künftigen Geschichtsschreiber vorzuarbeiten und der „so dringend notwendigen Aufklärung vor allem in den neutralen Ländern" zu dienen. Zu diesem Zweck werden umfangreiche Auszüge aus den Weißbüchern, Denkschriften und sonstigen amtlichen Kundgebungen der beteiligten Regierungen, Reden der leitenden Staatsmänner, Zeitungsartikel namentlich offiziösen Ursprungs und zahlreiche Zitate aus der bisher erschienenen Kriegsliteratur mitgeteilt. Dieses Material ist, wie Verf. hervorhebt, „ohne jede politische Tendenz", lediglich nach sachlichen Gründen ausgewählt und von einem ausführlichen kritischen Kommentar begleitet. In vielen Punkten wird man dem Verf. zustimmen können, besonders auch seinem Urteil über die Schuld Rußlands beim Ausbruch des Krieges. Andrerseits fehlt es auch nicht an Mißverständnissen, Ungenauigkeiten und etwas übereilten Schlußfolgerungen, worauf hier wegen Raummangels nicht näher eingegangen werden kann. Ein dritter Band des Werkes ist in Vorbereitung.

Wirkl. Geh. Rat, Prof. Dr. R. Krauel, Freiburg.

Militärrechtspflege im Kriege. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen, Erläuterungen aus 1914—1917 und völkerrechtl. Abk. Herausgeg. von Kriegsgerichtsrat Heinrich Dietz. 1917. Rastatt, Greiser. Kart. 3 Mark.

Der auf dem Gebiete des Militärrechts schriftstellerisch besonders rührige Verf. bietet eine umfassende Zusammenstellung aller irgendwie gearteten Bestimmungen, die neben dem bekannten, amtlich herausgegebenen Kompendium über Militärrecht während des gegenwärtigen Krieges für die Militärrechtspflege in Betracht kommen. Wenn man erwägt, welche Ausdehnung, räumlich und zeitlich, der Krieg gewonnen hat, wie vielgestaltig sich hierdurch und durch das Zusammenwirken mit den verbündeten Mächten auch die rechtlichen Beziehungen und Verhältnisse des deutschen Heeres entwickelt haben, dann wird man dem Verf. zustimmen dürfen, daß „eine übersichtliche Sammlung der (einschlagenden) Bestimmungen, ein Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch des Offiziers und Beamten dringend erforderlich" ist. Dem so gesteckten Ziele wird das Buch, das die Zeit bis zum Februar 1917 einschl. berücksichtigt, durchaus gerecht. Es gliedert sich in 12 zweckmäßig und übersichtlich nach Stoffen geordnete Abschnitte. Im Vordergrunde (Abschnitt I und II) stehen mit Recht die beiden Kaiserl. VO. v. 28. Dez. 1899: „Ueber die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten" und „Ueber das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer usw." Von den übrigen Abschnitten seien als besonders wichtig hervorgehoben: Abschn. III Gnadenerlasse; IV Strafvollstreckung; IX Waffengebrauch, Belagerungszustand; X Völkerrechtliche Abkommen. Unbedenklich kann die Sammlung den beteiligten Kreisen zur Benutzung empfohlen werden.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Literaturübersicht.[1])

Mitgeteilt vom Bibliotheksdirektor Dr. G. Wahl, Leipzig.

A. Zeitschriften.

Archiv f. d. zivilist. Praxis. 116. Bd. H. 1: Oertmann, Leistungsunmöglichk. u. Annahmeverzug. Schanze, D. accessorische Patentschutz. Freymuth, Zu § 6 d. Telegraphenwegeges. v. 1899. Heck, D. altröm. Litteralkontrakt.

Leipziger Zeitschr. f. Deutsch. Recht. 11. Jg. Nr. 20—22: Bondi, Ueb. Stellvertr. v. Aufsichtsratsmitgl. u. ähnl. Fragen. Salomon, D. Einfluß d. negativ. Feststellungsklage auf d. Anspruchsverjähr. König, Der Vermögenswert v. Brotmarken u. v. and. Bezugsausweisen. Schäfer, D. Ges., bt. Vereinfach. d. Strafrechtspflege. Pinner, Festsetz. v. Abschreib. u. Rücklagen durch d. Aufsichtsrat e. Akt.-G Ditzen, Was versteht § 264 Abs. 1 StrPO. unt. e. anderem StrGes ?

Das Recht. 21. Jg. Nr. 21/22: Lammasch, Mittel d. Friedensbewahr. Blanckmeister, Unkenntnis d. KriegsVO. Lemme. Aus d. Zivilrechtspraxis.

Gesetz u. Recht. 18. Jg. H. 19—23: Kohler, D. deutsche Rechtspflege. Bornhak, Kreis u. Landrat i. Vergangenh. u. Gegenwart. Schultzenstein, D. Pflegschaft Oertmann, Ueberschreit. v. Höchstpreisen. Delius, Neugestalt. d. bürg. Rechtsstreits nach d. Kriege.

Jurist. Wochenschrift. 46. Jg. Nr. 15—16a: Buhmann, D. Vereinig. d. deutsch. Anwaltskammervorstände u. d. RechtsanwaltsO Weyl, Enteign. bewegl. Sachen nach Kriegsrecht. Plum, D. Einfluß d. Krieges auf schweb. Lieferverträge i. Lichte d. Rechtsprech.

Recht u. Wirtschaft. 6. Jg. Nr 11: Waldstein, D. RGes. üb. d. Wiederherst. d. deutsch. Handelsflotte. Oertmann, Keime künft. Rechtsentwickl. i. privat. Kriegsnotrecht. Jsay, D. Kauf gothaischer Gewerkschaften u. d. Rechtsprech.

Allg. österr. Gerichts-Zeitung. 68. Jg. Nr. 35—44: Pietsch, Z. Natur d. Haft. d. Betriebsinh. f. Geldstrafen. Eisinger, V. einheitl. Verbauen mehrerer Grundbuchseinlagen. Pollak, Gerichtsorganisation u. Rechtspflege durch Oesterr.-Ungarn i. Montenegro. Langer, D. Preisprüfungsstellen i. ihrer Bezieh. z. d. gerichtl. Strafverf. i. Preistreibereifällen. Hantsch, Anhaltungs- u. Entmündigungsverf. Krauß, Z. Anwend. d. MieterschutzVO. Grünberg, Konkursrechtl. Betrachtg. Lenz, D. Entw. e. Ges. üb. d. Jugendstrafr. v. Sept. 1917. Pollak, Gerichtsorganisation u. Rechtspflege durch Oesterr.-Ungarn i. Albanien. Junk, Z. Anwend. d. § 270 MilStrGes. Lenz, D. Entw. e. Ges. üb. d. Fürsorgeerzieh. v. Sept. 1917. Rojic, Preissteiger. u. Verbrechenswertgrenzen. Graf, D. Verhäng. d. Todesstrafe i. Falle d. § 265 StrPO. Wehli, D. obligationenrechtl. Best. d. 3. Teilnov. z. ABGB. Frankl, D. Gebührensteigerung. i. Konkurse. D. Duellverbot. Gez. Dr. R.

Archiv f. bürgerl. Recht. Bd. 43. H. 1: Hubrich, D. Rechtsgrundlagen d. offentl. Korporationswesens i. Preuß. Nübell, D. Abgrenz. d. Aktienübernahme v. d. Aktienzeichn. u. d. aus d. Uebernahme u. Zeichn. hervorgeh. Rechte u Pflichten.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 22. Jg. Nr. 7—9: Jsay, Patentausleg. Schanze, Ausleg. u. Ergänz. d. Pat. Hüfner Patentamt u. Feststell. d. Schutzumfanges d. Pat. Breslauer, D. subjekt. Patentverletz. i. d. Praxis. Fazekas, Friedensregel. Schutzdauerverlänger. Fuchs, Staatl. Eingriffe i. Erfind. u. Patente z. Kriegszwecken. Freyhan, Urheberrecht u. Titelschutz. Marx, Begriff d Plagiats. Rosenthal, D. Begriff „geschäftl. Betrieb" u. d. BRVO. üb. d. i. kriegswirtsch. Organisationen Beschäftigten.

Arbeitsrecht. Jg. 4. H 3: Wölbling, D. Erneuer. d. deutsch. Arbeitsrechts. Fischer, Privatmonopol u. Arbeitsvertrag. Lieb, Zurückführ. d. Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte z. d. ordentl. Gerichten?

Glück auf. Jg. 53. Nr. 48: Werneburg, Grundeigentümerrecht u. Bergwerkseigentum.

[1]) Wegen Papiernot muß künftig der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.

Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht. 80. Bd. H. 4: Hüfner, D. Ausdehn. d. Einspruchs auf fristgemäß nicht angegriffene Patentansprüche u. d. teilweise Rechtskraft i. Patenterteilungsverf. Kohler, Geschäftsaufsicht u. freier Zwangsvergleich i. Deutschl. Ungeheuer, D. Recht d. Akt.-Gesellsch. i. Gr. Luxemburg. Meszlény, D. ungar. Geldinstitutszentrale.
Hanseat. Rechts-Zeitschr. Jg. 1. Nr. 3: Wüstendörfer, Tatsachen u. Normen d. Seeschiffbaues. Schumacher, Unmöglichk. d. Leist. b. Schiebungen v. Geschäften auf Friedenszeit. Fick, Welche Bedeut. kann schweiz. Gesetzgeb., Rechtswissensch. u. Rechtsprech. f. d. deutsch. Jurist. haben? Hirschfeld, Versicher. d. Hilfsschiffe d. Marine. Kisch, Aufgaben d. versicherungsrechtl. Wissensch. Mittelstein, Abzug d. Fracht u. Zölle v. Beitr. d. Güter z. groß. Haverei nach HGB. § 719 u. BSchG. § 85. Behr, Ist d. Hamburg. Baupflegekommiss. e. Verwaltungsbehörde?
Zeitschr. f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 10. Jg. H. 4—6: Werneburg, D. Versicherungspflicht d. Spediteurs bezügl. d. Frachtgüter. — D. Verfügungsrecht d. Absenders üb. d. Frachtgut währ. d. Transportes.
Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbark., Notar. u. Zwangsversteiger. 18. Jg. H. 5—10: Kretzschmar, D. Rechtsverhältn. bei d. Eintrag. v. Rechten mit e. Range, d. nicht den v. d. Beteiligten getr. Vereinbarungen entspricht. Scheitner, Kann in Sachsen d. Testamentseröffn. wirksam durch d. Gerichtsschreiber vorgenommen u. beurkundet werden? Becker, Notwendigk. d. Arbeit d. Jugendgerichtshilfe u. ihres Zusammenschlusses z. größ. Organisationen. Josef, D. Parteibegriff i. d. freiw. Gerichtsbark.
Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerzieh. 9. Jg. Nr. 10—12: Becher, D. Nov. z. Fürsorgeerziehungsges. v. 7. 7. 1915 i. Judikatur u. Praxis.
Zeitschr. f. Notar. u. freiw. Gerichtsbark. i. Oesterr. [Jg. 1917] Nr. 41—49: Klecker, Z. Stilisier. u. Stempel. d. Löschungsquittungen. Denkschr. d. Oesterr. Notarenvereins üb. d. kais. Vdg. v. 9. 8. 1915 Nr. 234 RGBl. üb. d. Veräußer. d. land- u. forstwirtschaftl. Grundstücke. Walker, Schranken d. Anwend. ausländ. Rechtes. Janisch, Weltkrieg, Jugendstrafrecht u. Jugendrichteramt i. Oesterr. Hanausek, Vorlesungen u. Bücher. Köstler, Kirchl. Gerichtsbark. mit staatl. Wirk. i. Oesterr. Sperl, Ist e. internat. Instanz f. d. i. Zusammenhange mit e. Kriege entstand. privatrechtl. Streitigkeiten anzustreben, welches soll ihre Organisation u. Kompetenz sein, nach welchem Rechte hätte sie zu urteilen u. was soll hinsichtl. d. Vollstreckbark. ihrer Entsch. gelten? Hugelmann, Krit. Bem. z. Gesetzentw. üb. d. Fürsorgeerzieh. Sturm, 1. Wie kann dem d. Vollmacht i. Ansehung d. mehr als einjähr. Alters gem. § 31 Abs. 2 GBG. anhaftenden formellen Mangel i. d. einfachsten u. raschesten Weise Abhilfe getan werden? 2. Bedarf die v. Kurator ad actum z. Beheb. dieses Mangels erteilte Aufsandungserklär. außer d. pflegschaftsbehördl. Bestät. auch noch d. Genehmig. durch d. Gerichtshof i. Sinne d. § 109 Abs. 2 JN.?
Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin. 3. F. 54. Bd. H. 2: Jaenisch, D. Kohlendunstvergift. v. versicherungsgerichtl. Standpunkt.
Preuß. Verwaltungs-Blatt. Jg. 38. Nr. 49—52. Jg. 39. Nr. 1—9: Kayser, D. Grundzüge d. armenrechtl. Erbrechts d. Stadt Berlin. Ebner, Bericht üb. d. Rechtsprech. u. d. Schrifttum z. Reichsvereinsges. f. d. J. 1915 u. 1916. Holzapfel, D. Schicksal d. Auseinandersetzungsbehörden. Hue de Grais, Z. Verwaltungsreform i. Preuß. v. Walther, Umgestalt. d. Verwalt. d. dir. Steuern. Pohlmann, D. f. d. Schätzungsamt i. Betracht kommend. gelt. gesetzl. Bestimm. Hoffarth, D. Inanspruchnahme d. Militärversorgungsgebühren durch d. Armenverb. b. Ausüb. d. außerordentl. Armenpflege. Paehler, D. Gesetzentw. z. Vereinfach. d. Verwalt. Friedrichs, Ausscheiden aus d. Dienste i. Laufe d. Disziplinarverfahrens. Sembritzki, Z. preuß. Wohnungsgesetzentw. Rasch, Schutz geg. störende Geräusche. Schmidt, D. Wirk. d. Fürsorgeerziehungsges.
Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versich. 5. Jg. H. 10—11: Wuermeling, Fürsorge f. Kriegsgef. v. Geldern, D. Leistungsfähigk. d. Arbeitgebers nach § 418 Abs. 2 Nr. 2 RVO.
Deutsche Wirtschafts-Zeitung. 13. Jg. Nr. 17—18: Schiffer, Rechtsnot. Nieders, D. Treuhänder f. d. feindl. Vermögen.
Preuß. Pfarrarchiv. 9. Jg. H. 1—2: Koch, Kirchl. Gemeindeämter u. ihre Beamten. Krüger, Prüf. d. Notwendigk. b. streit. Bausachen durch d. Verwaltungsbehörden, insbes. b. Erricht. v. Pfarrhäusern f. neue Pfarrstellen.
Archiv f. kathol. Kirchenrecht. 97. Bd. H. 1—3: Pöschl, D. „vocatus episcopus" d. Karolingerzeit. Di Pauli, D. Recht d. Staates bezügl. d. Aufstell. trennender Ehehindernisse nach d. Lehre d. franz. u. deutsch. Regalisten. Gescher, Was bedeutet „stolis iurare" i. d. Rechtssprache d. Mittelalters? Grentrupp, D. materiell. Quellen d. Missionsrechtes. Neundörfer, Franz. Kultusvereine u. preuß. Kirchengemeinden.
Niemeyers Zeitschr. f. internat. Recht. 27. Bd. H. 1—3: Lifschütz, Neutralität. v. Liszt, Rechtsgutachten i. Sachen d. Niederfüllbacher Stiftung. Lederle, D. Meistbegünstigungsklausel auf d. Gebiete d. Konsularrechts. Zitelmann, D. Name „internat. Privatrecht".

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Wundt, W. Völkerpsychologie. 9. Bd. D. Recht. Leipzig 1918, Kröner. M. 13,20.
Waldschütz, O. D. Kriegs-Notges. 31. II. Aug. 1917 (mit Nachtr. aus Mai-Juli 1917). Nebst Sachreg. Berlin, Heymann. Geb. M. 3,50.
Uebers. üb. d. Kriegs-Notges. u. NotVO. d. Deutsch. Reichs. 4. Ausg. nach d. Stand v. 1. 10. 1917. München 1917, Weiß. M. 2,50.
Pannier, K. Kriegsges. d. Deutsch. Reiches 9. Bd = 8. Erg.-H. Abgeschl. a. 1. 7. 1917. Leipzig, Reclam. Geb. M. 2,15.
Kopp, R. Gesamtübers. d. bis Ende Okt. 1917 ergang. Deutsch. Reichs-Kriegsges. u. VO. 3. Aufl. Harburg, Selbstverl. M. 2,60.
v. Tresckow. Nachtr. 2 z. Wegweiser durch d. KriegsVO. 2. Aufl. Bis z. 1. 10. 1917. Berlin, Verl. d. Preuß. Richtervereins. M. 2,75.
Szczesny, V. u. Neumann, H. Kriegsges. u. VO. üb. d. Höchstpreise u. Sicherstell. d. Volksernähr. Erg.-Bd. 4. Lief. 8. D. ReichsgetreideO. üb. d. Ernte 1917. 1. T. (Heß-Kriegsschriftensamml. Nr. 74). Stuttgart, Heß. M. 1,80.
Cölner Kriegs-Bürgerbuch. Nachtr. 9 (Mai 1917). 10 (Juni), 11 (Juli), 12 (Aug.). Cöln, Cöln. Verl.-Anst. u. Dr. Je M. 1,25.
VO. d. Gouverneurs d. Festung Cöln. 1. Nachtr. Zsgest. i. Gouvernement. Cöln, Schaffstein. M. 1,25.

Bürgerliches Recht.

Hoffmann, F. D. Gewerbe-O. m. allen Ausf. Best. f. d. Deutsche Reich u. Preuß. Erl. 17. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 8.
Karplus, S. Handb. d. engl. Privatrechtes. Leipzig 1917, Weicher. M. 10.

Handelsrecht usw.

Düringer, A. u. Hachenburg, M. D. HandelsGB. v. 10. 5. 1897. Erl. 4. Bd. Gesellsch. d. Bürg. Rechts. Offene Handelsges. Kommanditges. 2. Abt. Mannheim, Bensheimer.
Neukamp, E. D. Ausschalt. unseres Handels durch d. Kriegswirtschaftsrecht — e. nationale Gefahr! Berlin, Liebmann. M. 3.
Wolfers, A. D. Verwaltungsorgane d. A.-G. nach schweiz. Recht (Zürcher Beitr. z. Rechtswissensch. 66). Aarau, Sauerländer & Co. M. 3,20.

Zivilprozeß usw.

Preuß. Terminkalender f. 1918. 66. Jg. 1. u. 2. T. Berlin, Decker. Geb. M. 8.
Schrutka Edler v. Rechtenstamm, E. Grundriß d. Zivilprozeßrechts. 2. Aufl. (Grundriß d. Oesterr. Rechts. Bd. 2 Abt. 1. T. 1. 2. Bearb.) München 1917, Duncker & Humblot. Geb. M. 11.
Jaeger, C. VO. d. BR. bt. Erg. u. Abänd. d. Best. d. Bundesges. üb. Schuldbetreib. u. Konkurs bt. d. Nachlaßvertrag. v. 27. 10. 1917. Zürich 1917, Orell Füßli. M. 1,60.

Strafrecht usw.

Uebermäß. Kriegsgewinn. Erörter. i. Beirat. d. Preuß. Kriegswucheramtes. (Schriften d. Hansa-Bundes, 6.) Berlin-Wilmersd. 1917, Trewendt's Nachf.
Conrad, H. D. Kriegswucher u. s. Bekämpf. (Kriegswuchervorschriften. H. 2.) Berlin 1917, Kalkoff. M. 1,50.
Rosenbaum, E. D. angemessene Preis. (Wirtschaftsdienst. 1917. 5. Beih. z. Nr. 48.) Hamburg 1917, Meißner i. Komm.
Drathen, J. D. moderne Jugendgericht u. d. Mitarbeit d. Laien. Freiburg i. Br. 1917, Caritasverb. f. d. kathol. Deutschl. M. 0,75.
Schlott, D. DisziplinarstrafO. f. d. Heer. 2. Aufl. Berlin 1917, Eisenschmidt. M. 3,50.
Verhandlungen d. Schweiz. Vereins f. Straf-, Gefängniswesen u. Schutzaufs. i. Sept. 1917 i. Luzern. 28. Vereinsversamml. u. 50jähr. Jubiläumsfeier. Aarau, Sauerländer & Co. M. 2,40.
Dejongh, Ch. et Yseux, V. Le droit et la guerre. Législ., doctr. et juris-prud. belg. en mat. de droit pénal milit. Fasc. 1. Paris, Libr. gén. de droit & de jurisprudence. F. Pichon et Durand-Auzias. Fr. 1,80.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Samml. d. Erkenntn. d. k. k. RG. 17. T. 1. H. Jg. 1916 (Nr. 2217-2288). Wien, Hof- u. Staatsdr. M. 6.
Żolger, J. v. D. Hofstaat d. Hauses Oesterr. (Wiener staatswissensch. Studien. 14. Bd.) Wien, Deuticke. M. 22.
Hansen, J. Die Rheinprovinz 1815-1915. 2 Bde. Bonn 1917, Marcus & Weber. Geb. M. 20.
Friedberg, R. Die Neuorientierung i. Preuß. Berlin, Kalkoff. M. 0,75.
Czedik, A. Frhr. v. Z. Geschichte d. k. k. österr. Ministerien 1861-1916. 1. Bd. 1861-1893. 2. Bd. 1893-1904. Teschen 1917, Prochaska. Geb. je M. 13.
Jastrow, J. Gut u. Blut f. Vaterland. Berlin, G. Reimer. Geb. M. 7,25.
Herkner, H. D. Neuordn. d. deutsch. Finanzwirtsch. (Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik. Bd. 156. T. 1.) München 1918, Duncker & Humblot.
Schubiger, J. D. Erheb. v. Zwangsbeiträgen a. d. Baukosten öffentl. Straßen nach d. Recht d. schweiz. Kantone. Zürich, Orell Füßli. M. 3.
Bücher, K. D. Entsteh. d. Volkswirtschaft. 1. Samml. 10. Aufl. Tübingen 1917, Laupp. Geb. M. 8,65.
Roeder, R. H. D. neue Deutsche Postrecht enth. PostO. f. d. Deutsche Reich v. 28. 7. 1917 mit Anm. Berlin, Spaeth & Linde. M. 4.
Lewinsky, H. D. Apothekenbetriebsrechte i. Preuß. 2. Aufl. Berlin, Springer. M. 5.

Völkerrecht usw.

Kosters, J. Het internat. burgerlijk Recht in Nederland. Haarlem, Bohn. Gl. 16,50.
Niemeyer, Th. Aufgaben künft. Völkerrechtswissensch. (Veröffentl. d. Seminars f. internat. Recht a. d. Univ. Kiel. H. 5). München 1917, Duncker & Humblot. M. 1,50.
D. Wirtschaftskrieg. Hrsg. v. Kgl. Instit. f. Seeverkehr u. Weltwirtsch. a. d. Univ. Kiel, Kaiser Wilh.-Stift. 1. Abt. England. Bearb. v. E. Schuster u. H. Wehberg. 3. Abt. Japan. Bearb. v. L. Ulrich, Jena, Fischer. M. 13,50; M. 9.
Pflugk Harttung, J. v. D. Kampf um d. Freiheit d. Meere. Trafalgar, Skagerrak. Berlin, Eisenschmidt. M. 4.
Stegemann, H. Geschichte d. Krieges. 2. Bd. Stuttgart, Deutsche Verl.-Anst. Geb. M. 15.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 3—4. Berlin, den 1. Februar 1918. 23. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 50 Pf., Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. und 20% Teuerungszuschlag. Beilagen nach Uebereinkunft.

Das Zivilrecht im Kampfe mit dem Kriegswucher.

Vom Geh. Oberjustizrat Riehl, Senatspräsidenten am Kammergericht, Berlin.

Das prächtige Bild, welches das Deutschland der Kriegszeit dem Geschichtsschreiber bietet, wird entstellt durch einen häßlichen Flecken: den Kriegswucher. Ethische Vorstellungen scheinen ebensowenig wie vorbeugende Verwaltungsmaßnahmen und Strafgerichte dieser Volksseuche Herr werden zu sollen. Es bedarf daher einer Verschärfung des Kampfes durch Mobilmachung des Privatinteresses, gegen die Gewinnsucht der Wucherer muß die Wiedergewinnsucht der Bewucherten ins Treffen geführt werden. Es gilt, den Wucherern die unsauberen Gewinne wieder abzujagen durch zivilrechtliche Handhaben, die den Bewucherten zur Verfügung zu stellen sind. Gewährt unser bürgerliches Recht zureichendes Rüstzeug für diesen Kampf? Die Frage darf, wo Höchstpreisüberschreitungen vorliegen, nach Erlaß der bekannten RG. 88, 250 vorbehaltlich künftiger Erfahrungen bejaht werden. An Stelle des verabredeten Ueberpreises wird unter Aufrechterhaltung des Vertrages im übrigen kurzer Hand der Höchstpreis gesetzt. Wo es sich dagegen um unzulässige Preissteigerungen i. S. der BRVO. v. 23. Juli 1915, ohne daß gleichzeitig Höchstpreisüberschreitungen vorliegen, handelt, hat man bisher dem Zivilrecht nur stumpfe Waffen entnommen. Der Vorschlag, auch in solchen Fällen nach Analogie der RGEntsch. an Stelle des verabredeten Wucherpreises den angemessenen Preis in den Vertrag einzusetzen,[1]) stößt auf unüberwindliche Bedenken. Was bei Höchstpreisüberschreitungen als eine glückliche, wenn auch äußerst kühne[2]) Lösung erscheint, hat bei unzulässigen Preissteigerungen eine unerträgliche Rechtsunsicherheit zur Folge; der Höchstpreis steht fest, die Berechnung des angemessenen Preises in Kriegszeiten ist dagegen eine höchst schwierige, unter Umständen lange Zeit in Anspruch nehmende Aufgabe; man denke an den Meinungsstreit des deutschen Handelstages und des Reichsgerichts! Bis zur Lösung dieser langwierigen Aufgabe bleiben die Vertragsschließenden im unklaren über den wichtigsten Vertragsinhalt.[1])

Abgesehen von diesem unannehmbaren Vorschlage hat man den Bewucherten mit der Bereicherungsklage nach §§ 812, 817 BGB. abgefunden.[2]) Nun ist aber die Bereicherungsklage ein gar schwächliches Kampfinstrument in der Hand des Bewucherten. Es würde hier zu weit führen, alle die Unzulänglichkeiten, die an der Bereicherungshaftung kleben, insbes. die weitgehenden, aus der Saldotheorie des Reichsgerichts hergeleiteten Abzugsrechte[3]) des Bereicherungsbeklagten zu erörtern; es sei hier nur darauf hingewiesen, daß die Bereicherungsklage in Zeiten der Lebensmittelknappheit wirtschaftlich versagt. Der verklagte Wucherer hat seinerseits einen selbständigen Anspruch auf Herausgabe der dem Bewucherten zuteil gewordenen Bereicherung, und zwar muß, worauf es in Kriegszeiten besonders ankommt, die Bereicherung in Natur zurückgewährt werden. Also der Familienvater, der sich für das kommende Jahr mit den nötigen Fettsubstanzen, der Gasthausbesitzer, der sich mit dem erforderlichen Heizungs- und Leuchtmaterial für den Winter, der Munitionsfabrikant, der sich mit den unentbehrlichen Werkzeugen und Rohmaterial mit Not und Mühe eingedeckt hat, soll seine Schätze wieder abgeben an den Wucherer, der sie schmunzelnd entgegennimmt, um sie im Handumdrehen an den ersten besten zu noch höherem Wucherpreise wieder zu verkaufen! Was hindert andererseits den Wucherer, seinerseits mit der Bereicherungsklage vorzugehen und unter Berufung auf die Nichtigkeit des Vertrages die Waren, die er soeben verkauft hat, dem Käufer wieder abzufordern, um bei einem anderweiten Verkaufe einen noch größeren Profit in die Tasche zu stecken? In Kriegszeiten hat der Warenbesitzer die Trümpfe in der Hand, der Geldbesitzer muß bedienen, die Bereicherungsklage bringt den Wucherer wieder in den Besitz der Trümpfe. Angesichts solcher Rechtswirkungen wird der Bewucherte sich dreimal besinnen, von der Bereicherungsklage Gebrauch zu machen.[4])

Demnach ist die zivilrechtliche Position des auf die Bereicherungsklage beschränkten Käufers eine

[1]) Lehmann, Wucher u. Wucherbekämpfung; Menner, JW. 1917 S. 32; Bondi, R. u. W. 1916 S. 267.

[2]) Die RG. 88, 250 läßt sich mit dem geltenden Rechte kaum vereinbaren, vgl. die zutreffenden Ausführungen des OLG. Dresden in Seuff. Arch. B. 72 S. 1.

[1]) So mit Recht Matthiessen, LZ. 1917 S. 1289.

[2]) Knipschaar, DJZ. 1915 S. 1089; Hachenburg, DJZ. 1915 S. 852; Bovensiepen, DJZ. 1917, S. 606.

[3]) Vgl. die dem Bereicherungsbeklagten allzu weit entgegenkommende RG. in Gruchot, Beitr. 55, 963.

[4]) Rohde, in R. u. W. 1916 S. 223.



unbefriedigende; glücklicherweise birgt das BGB. wirksamere Rechtsbehelfe. Es ist das Verdienst Matthiessens, die Aufmerksamkeit auf die Deliktsklage aus § 823 Abs. 2 und § 826 BGB. gelenkt zu haben. Das Fordern übermäßiger Preise ist eine unerlaubte Handlung; das Wuchergeschäft ist durch die unerlaubte Handlung zustande gebracht; § 5 Abs. 1 der BRVO. ist ein Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 des BGB. Der geschädigte Käufer kann also Schadensersatz nach § 249 des BGB., d. h. Herstellung des Zustandes verlangen, der bestehen würde, wenn die unerlaubte Handlung nicht begangen, d. h. wenn die unzulässige Preissteigerung unterblieben wäre (Vertrauensinteresse). Hätte sich der Verkäufer der Ueberforderung enthalten, so hätte er entweder einen geringeren Preis gewährt oder das Geschäft wäre überhaupt nicht geschlossen. Da der dem Käufer obliegende Beweis der ersteren Alternative wohl kaum erbracht werden kann, so ist bei Bestimmung des Inhalts des Schadensersatzanspruchs davon auszugehen, daß ein Vertrag nicht zum Abschluß gelangt wäre. Der Käufer kann also verlangen, in seinem Vermögensbestande so gestellt zu werden, wie er vor dem Vertragsschlusse gestanden hat, sein Anspruch geht daher auf Wiedererlangung der Vermögensabgänge, die er durch den Vertragsabschluß erlitten hat, insbes. kann er Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises nebst Zinsen und Unkosten verlangen; andererseits muß er auf Verlangen des Verkäufers die ihm durch den Vertragsschluß erwachsenen Vermögenszugänge, insbes. die empfangenen Waren dem Gegner gutbringen und zwar, wie unten ausgeführt werden wird, nach seiner Wahl entweder in Natur oder zu dem angemessenen Geldwerte; kurz, ihm steht, um einen pandektenmäßigen Ausdruck zu gebrauchen, die Reszissionsklage auf Rückgängigmachung der durch den Vertragsschluß herbeigeführten Vermögensbeschädigung zu, mit dieser Klage zerreißt er den Vertrag in seinem ganzen Inhalte auf obligatorischem Wege, einerlei, ob der Vertrag als nichtig oder zu Recht bestehend anzusehen ist[1]). Wenn Matthiessen — so verstehe ich seine Ausführungen — in Abweichung von dem Vorstehenden den Inhalt des Schadensersatzanspruches darin erblickt, daß der Käufer anstatt des Wucherpreises den angemessenen Preis in den im übrigen bestehen bleibenden Vertrag einsetzen darf, einerlei, ob der Verkäufer den niedrigeren Preis bewilligt haben würde, kurz, wenn Matthiessen die alte gemeinrechtliche Differenzklage wieder zur Anwendung bringt, so setzt er sich in Widerspruch mit der herrschenden Meinung[2]) und zahlreichen RGEntsch.[3]), welche die Differenzklage des gemeinen Rechts als durch das BGB. beseitigt betrachten und den schadensersatzpflichtigen Delinquenten, wenn ihm nicht nachgewiesen wird, daß er einen geringeren Preis zugestanden haben würde, lediglich der Reszissionsklage aussetzen[4]). Freilich führt die Differenzklage und Reszissionsklage unter Umständen zu dem gleichen Ergebnis. Setzt man den Fall, daß für die Vorteilsausgleichung nur ein Kreditposten, nämlich der vom Wucherer zurückzugewährende

[1]) Mot. z. l. Entw. d. BGB. 2, 756.

[2]) Rehbein, BGB. 1 zu § 116 Anm. IIIb.; Staudinger, Vorbem. zu § 823 IIId.; JW. 11, 150; 10, 799; LZ. 11, 150.

[3]) RG. 83, 245; JW 12, 863; 11, 213; 10, 934; 09, 309; 12, 237; 12, 137; Warneyer 12 Nr. 292.

[4]) Auch die Höchstpreisentsch. in RG. 88, 250 ist nichts anderes als ein Rückfall in die gemeinrechtliche Theorie der Differenzklage und widerspricht den in vorstehender Anm. zit. Entsch.

Kaufpreis von 1000 M., und nur ein Debetposten, nämlich der von dem Bewucherten dem Gegner gutzubringende wahre Wert des Kaufobjekts, in Betracht kommen, so kann der Bewucherte mit beiden Klagen 400 M. zurückverlangen. Man übersehe jedoch nicht, daß diese Gleichheit der Ergebnisse auf Zufall beruht. In der Regel werden die Ergebnisse der beiden Klagen weit voneinander abrücken. Die Differenzklage erzielt Herabdrückung des Preises und läßt den übrigen Vertragsinhalt unangetastet, so daß der Differenzkläger auf Grund des Vertrages vertragliche Rechte auf Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, auf Vertragsstrafen usw. geltend machen kann, während die Reszissionsklage unter Preisgebung sämtlicher aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten Wiederherstellung des Vermögensstandes vor dem Vertragsschlusse nach den Grundsätzen der compensatio damni cum lucro erstrebt.

Die Reszissionsklage in diesem Sinne erweist sich bei näherer Betrachtung als ein sehr geeignetes Mittel, dem Wucherer kräftig zu Leibe zu gehen. Es seien einige Proben der ihr innewohnenden Stoßkraft in Kürze vorgeführt:

1. Sie läßt dem Bewucherten die Wahl, ob er die ihm durch den Vertrag zuteil gewordenen Vermögensgegenstände, insbes. also die ihm übergebenen Waren dem Wucherer in Natur oder nach ihrem wahren Geldwerte gutbringen will. Die Frage, ob der Geschädigte sein lucrum dem Schädiger in Natur oder in Geld gewähren muß, ist freilich für die Schadensersatzklage aus § 823 durch die oberstrichterliche Rechtsprechung noch nicht geklärt,[1]) sie hat dagegen bei einem analogen Rechtsverhältnisse lebhafte Erörterung gefunden, und zwar für den Fall, daß der vertragstreue Verkäufer von dem säumigen Käufer nach § 326 BGB. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt. Nach der vom RG. gebilligten Differenztheorie hat der Verkäufer sein lucrum, nämlich die ihm verbleibende Kaufsache, dem Gegner unter allen Umständen nur dem Werte nach gutzubringen. Nach der von der Praxis abgelehnten Surrogationstheorie hat der Verkäufer sein lucrum grundsätzlich in Natur herauszugeben. In neuerer Zeit bricht sich in Theorie und Praxis eine dritte, die sog. gemischte Theorie, immer mehr Bahn,[2]) wonach dem Käufer die Wahl zwischen Naturalrestitution und Geldschätzung zusteht. Welcher Theorie der Richter folgen will, unterliegt seinem freien Ermessen. In der RGEntsch. 88, 250 heißt es: „Das Höchstpreisgesetz zielt ganz unmittelbar auf einen wirtschaftlichen Zweck. Deswegen muß man bei seinem Verständnis und bei seiner Anwendung vor allem den wirtschaftlichen Zweck berücksichtigen." Auf Grund dieser zutreffenden Erwägung, die natürlich auch für die Preissteigerungs-VO. gilt, werden die Gerichte sich der gemischten Theorie anschließen, welche dem Käufer die Waren erhält, wenn es in seinem Interesse liegt.

2. Es ist bereits der Schwierigkeiten gedacht, welche die Auffindung des angemessenen Preises in Kriegszeiten mit sich bringt. Diese Schwierigkeiten fallen bei Erhebung der Differenzklage dem bewucherten Käufer zur Last; er muß beweisen, wie hoch der angemessene Preis, den er an Stelle des verabredeten Wucherpreises in den Vertrag ein-

[1]) Vgl. RG. in JW. 12, 863: 10, 934; 11, 213; LZ. 11, 150: Warneyer, 12 Nr. 333 RG. 56, 47.

[2]) Planck, BGB. zu § 325 Anm. 1a; Staudinger, Vorb. zu §§ 323ff. Anm. IV.

setzen will, sich beläuft. Bei Anstellung der Reszissionsklage liegt umgekehrt diese probatio diabolica dem verklagten Wucherer ob. Die gegen ihn gerichtete Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises nebst Zinsen und Kosten ist an sich liquide, dem Beklagten bleibt es überlassen, im Wege des rechtsvernichtenden Einwandes[1]) darzutun, daß und um wieviel sich seine Schadensersatzpflicht mit Rücksicht auf das dem Kläger zuteil gewordene lucrum verringert.

3. Einen weiteren Vorteil bietet die Reszissionsklage dem Bewucherten insofern, als die Gefahr betr. die ihm übergebenen Waren bei dem Verkäufer verbleibt und seine Sorgfaltspflichten, die er auf die Erhaltung seines lucrum aufzuwenden hat, äußerst geringe sind. Die Abzugsrechte des verkaufenden Wucherers sind keine selbständigen Ansprüche wie seine Gegenrechte in Vertragsverhältnissen und bei der Bereicherungshaftung, sie leiten sich her aus dem einzigen Rechtsgrunde, daß der seine gesamte Leistung zurückerhaltende Bewucherte mehr als seinen Schaden ersetzt bekäme, wenn er die vom Wucherer empfangenen Vermögensobjekte behalten würde.[2]) Seine Haftung für die deducenda ist deshalb nach Analogie der Regeln über ungerechtfertigte Bereicherung zu bemessen,[3]) sie hört auf mit dem Fortfall der Bereicherung, ohne daß die verschärfte Bereicherungshaftung nach § 818 Abs. 4 und § 819 BGB. eine Stelle fände, wo sie einsetzen könnte. Werden dem Bewucherten die Waren bis zur letzten Tatsachenverhandlung gestohlen, gehen sie zugrunde durch Feuer, Verderben, werden sie entwertet, so kann der Wucherer nichts abziehen, es sei denn, daß die verlorenen Vermögensobjekte als Ersatzwerte, z. B. als Ersparung von Ausgaben im Vermögen des Bewucherten fortleben, oder sei es, daß er durch Verstoß gegen die guten Sitten i. S. des § 826 BGB. es auf die Schädigung des Wucherers abgesehen hätte. Ebensowenig kann der Bewucherte als verpflichtet angesehen werden, zwecks Erhaltung der Waren bare Auslagen, z. B. Versicherungsprämien, zu zahlen.

4. Während der mit der Bereicherungsklage in Anspruch genommene Wucherer die ihm aus dem Rechtsgeschäft erwachsenen Nachteile in Abzug bringen darf, kann er, falls gegen ihn die Reszissionsklage auf Schadensersatz gerichtet wird, nur die dem Gegner zuteil gewordenen Vorteile abziehen, ein weittragender Unterschied zugunsten des Bewucherten!

5. Da die Reszissionsklage auf Schadensersatz gerichtet ist, steht es dem Wucherer frei, unter Berufung auf § 254 darzulegen, daß der Bewucherte seine Schädigung selbst verschuldet habe. In Fällen, wo der Käufer als zudringlicher Hamsterer den Verkäufer zu dem Wuchergeschäft verführt oder gar als Anstifter sich selbst strafbar gemacht hat, dient der § 254 als geeigneter Regulator zur Herbeiführung eines befriedigenden Ergebnisses.

6. Der Reszissionsanspruch kann selbstverständlich auch einredeweise geltend gemacht werden. Dem die Kaufpreisklage erhebenden Wucherer setzt der Bewucherte entgegen, daß er den Kaufpreis, wenn er ihn gezahlt hätte, zurückfordern könne. Die Abweisung seiner Klage kann der Wucherer nur insoweit abwenden, als er replicando etwaige Abzugsrechte darzulegen vermag.

7. Die Reszissionsklage verjährt in 3 Jahren. Die Verjährung hindert indessen die Geltendmachung des Anspruchs im Wege der Einrede nicht (§§ 852, 853 BGB.). Wer bislang unterlassen hat, dem Wucherer den ungerechten Mammon abzunehmen, hat also noch reichlich Zeit, das Versäumte nachzuholen.

[1]) RG. 54, 137; 59, 92. [2]) RG. 54, 137.
[3]) Oertmann, Vorteilsausgleichung LZ. 1911 S. 68.

8. Weigert sich der Wucherer, die verkauften Waren zu liefern, etwa weil inzwischen die Preise noch weiter gestiegen sind, so hat der Käufer unter Umständen ein dringendes Interesse daran, den Wucherer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu zwingen; Vertragsrechte durchzusetzen ist natürlich die Reszissionsklage nicht geeignet, in solchen Fällen steht es dem Bewucherten frei, sich unter Abstandnahme von der Reszissionsklage auf den Standpunkt des Vertrages zu stellen, freilich des Vertrages, wie er nun einmal abgeschlossen ist, er muß also auch den verabredeten Preis dem Wucherer zugestehen.

9. Verstößt das Rechtsgeschäft sowohl gegen die Höchstpreisverordnung wie gegen die Preissteigerungsverordnung, so hat der Bewucherte die Wahl, ob er die Klage auf Einsetzung des Höchstpreises im Sinne des RG. 88, 250 oder ob er die Reszissionsklage erheben will. Diese beiden Klagen dürften auch da konkurrieren, wo lediglich eine Höchstpreisüberschreitung ohne Verletzung der PreissteigerungsVO. vorliegt.

Diese kurzen, keineswegs erschöpfenden[1]) Bemerkungen werden ausreichen, um in der Deliktsklage aus § 823 BGB. eine schneidige Waffe für den Kampf mit dem immer mehr umsichgreifenden Wuchergeist zu erkennen. Möge von derselben ein ausgiebiger und nachhaltiger Gebrauch gemacht werden! Wenn dem etwa die Prozeßscheu des Privatmanns oder Machteinflüsse des Wucherkapitals entgegenwirken sollten, so wäre der Idee näherzutreten, welche dem von Schiffer im Dez. 1915 im Reichstage gestellten Antrage und dem Blumeschen Vorschlage[2]) zugrunde liegt, wonach ein Anspruch auf Rückforderung der Wuchergewinne für den Reichsfiskus begründet werden soll. Ein neues Gesetz, das die Hochflut der Kriegsverordnungen noch steigerte, wäre gar nicht erforderlich, es genügte, wenn irgendwelche fiskalische Stationen zum Abschluß von Zessionsverträgen ermächtigt würden, durch welche die geschädigten Privatpersonen ihre Reszissionsansprüche an den Fiskus gegen das Versprechen, 50 % der erstrittenen Beträge an den Zedenten zurückzugewähren, abtreten könnten.

Personalverhältnisse der Juristen in Preußen.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Dienstalterslisten des Terminkalenders für preußische Justizbeamte, der gegen Ende Nov. 1917 erschienen ist,[3]) sind bereits nach dem Stande vom Anfang Aug. d. J aufgestellt. Die lange Zeit, die bis zur Fertigstellung des Kalenders vergangen ist, hat es bewirkt, daß bei der schon oft getadelten Gewohnheit, an den Listen bis zu deren Drucklegung herumzukorrigieren, in diesem Jahrgange die Einheitlichkeit noch viel weniger gewahrt ist als früher. Das ominöse „fällt aus“ spielt in der Numerierung der Listen eine so große Rolle, daß

[1]) Näheres bei Riehl, Die Arglist beim Vertragsschluß in Gruchot 55 S. 809 u. ff.
[2]) Blume in DJZ. 1917 S. 549.
[3]) Terminkalender für Preuß. Justizbeamte für 1918. Bearbeitet im Bureau des Justizministeriums. 66. Jg. 2 Teile, Berlin, 1917. v. Deckers Verlag. Geb. 8 M.

es überaus störend ist. Es muß immer und immer wieder die Forderung erhoben werden, die Listen an einem möglichst spät zu bestimmenden Einheitstage fertig zu stellen und sie dann unberührt zu lassen. Um die Einheitlichkeit mit den früheren Jahrgängen zu wahren, haben wir in Nachstehendem, soweit dies möglich, sämtliche Ernennungen usw., die in der Zeit vom 1. Okt. 1916 bis 30. Sept. 1917 im „Justiz-MinBl." veröffentlicht sind, berücksichtigt.

Im Justizministerium ist dadurch eine bedeutsame Aenderung eingetreten, daß dem Justizminister Dr. Beseler am 14. Juli v. J. die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte, das er seit 20. Nov. 1915, also über $11^1/_2$ Jahr, innegehabt hatte, unter Verleihung des Schwarzen Adlerordens, mit der der erbliche Adel verknüpft ist, erteilt worden ist. Zu seinem Nachfolger ist am 6. Aug. der bisherige OLG.-Präs. in Frankfurt a. M. Dr. Spahn ernannt worden. Der Unterstaatssekretär Dr. Mügel und der dienstälteste Ministerialdirektor Dr. Bourwieg sind Wirkl. Geh. Räte mit dem Prädikat Exzellenz geworden. Von den Vortragenden Räten sind zwei, Engelbert und Dr. Güthe, gestorben und Dr. Ehrhardt ist zum Landger.-Präs. in Neiße ernannt worden. Zu Vortragenden Räten sind ernannt worden der Kammergerichtsrat Dr. Volmer, die Landrichter Dr. Becker aus Düsseldorf und Dr. Fricke vom LG. Berlin I und der Amtsrichter Seelmann aus Stettin. Aus der Justizprüfungskommission ist von den Mitgliedern im Hauptamt der Kammergerichtsrat Dr. David infolge seiner Ernennung zum Senatspräsidenten ausgeschieden. Von den Mitgliedern im Nebenamt hat der Senatspräsident beim Kammergericht Encke die Stellung aufgegeben und der Geh. Justizrat Dr. Güthe ist gestorben. Neu eingetreten ist der Ministerialdirektor a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, der bekannte Kriminalist.

Von den 14 Oberlandesgerichtspräsidentenstellen sind im Berichtsjahre 2 frei geworden, die in Naumburg durch Pensionierung des zum Wirkl. Geh. Rat ernannten Präsidenten Hartmann und die in Frankfurt a. M. durch Ernennung des Präsidenten Dr. Spahn zum Justizminister. Die Naumburger Stelle hat der LG.-Präs. Reuter vom LG. II in Berlin erhalten. Die Ernennung des LG.-Präs. Schwartz in Danzig zum OLG.-Präs. in Frankfurt a. M. fällt ebenso wie der Tod des OLG.-Präs. Dr. Vierhaus in Breslau noch nicht in die Berichtszeit. Von den Senatspräsidentenstellen sind 4 durch Pensionierung, 3 durch Tod und 2 durch Ernennung zum LG.-Präs. (Zeising in Marienwerder beim LG. III in Berlin und Ramdohr vom Kammergericht beim LG. in Dortmund) freigeworden. Neu ernannt sind nur 2 Senatspräsidenten. Am Schlusse des Berichtsjahrs waren von den 86 Senatspräsidentenstellen 16 unbesetzt. Von den Oberlandesgerichtsratsstellen sind 24 (im Vorjahre 18) freigeworden, darunter 7 durch Pensionierung, 7 durch Tod, 2 durch Beförderung zum Senatspräsidenten, 1 durch Beförderung zum LG.-Präs., 1 durch Beförderung zum Vortragenden Rat, 1 durch Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrat, 3 durch Ernennung zum Reichsgerichtsrat, 1 durch Ernennung zum Amtsgerichtsrat und 1 durch Versetzung. Neu ernannt sind nur 8 OLGRäte, darunter 5 beim Kammergericht. Nicht weniger als 60 OLG.Ratsstellen, d. i. 13% der Gesamtzahl, sind zur Zeit unbesetzt, darunter 18 beim Kammergericht.

Landgerichtspräsidentenstellen sind 10 freigeworden gegen 5 im Vorjahre, darunter 4 durch Pensionierung, 3 durch Tod, 1 durch Beförderung zum OLG.-Präs., 1 durch Ernennung zum Unterstaatssekretär in Elsaß-Lothringen und 1 durch Ernennung zum Regierungspräsidenten. Ernannt sind zu LGPräsidenten 2 Senatspräsidenten, 1 OLGR., 1 Vortragender Rat, 5 Landgerichtsdirektoren und 1 Erster Staatsanwalt. 2 Stellen waren am Schlusse des Berichtsjahrs noch frei, darunter die Stelle in Hechingen, die schon seit mehr als 3 Jahren unbesetzt ist. Landgerichtsdirektorenstellen sind 23 (im Vorjahr nur 10) freigeworden, darunter allein 14 durch Tod, ferner 4 durch Pensionierung und durch Beförderung zum LGPräsidenten. Nur eine Ernennung zum LGDirektor ist erfolgt. Von den 409 vorhandenen LGDir.Stellen waren am Schlusse des Berichtsjahrs 59, also 14% unbesetzt. Von den 5277 Land- und Amtsrichterstellen sind 57 (im Vorjahre 47) durch Pensionierung und 77 (94) durch Tod freigeworden. Beförderungen haben 12 (2) stattgefunden, darunter 3 zum Vortragenden Rat, 8 zum OLGRat und 1 zum LGDirektor. Die nachgesuchte Dienstentlassung haben 5 erhalten und 1 ist Rechtsanwalt geworden. 12 Richter sind in andere erstinstanzliche Stellen versetzt. Im ganzen sind also 164 (im Vorjahre 148) Stellen freigeworden, darunter 48 (38) beim LG. und 116 (110) beim Amtsgericht. Dem gegenüber sind nur 3 (5) GAss. zu LR. und 55 (44) zu AR. ernannt, sodaß 93 (98) Stellen unbesetzt geblieben sind. Zur Zeit sind etwa 270 Stellen frei, d. s. 5% der Gesamtzahl. Durch die Stauung im Abgange und in der Anstellung hat sich das Dienstalter der Richter weiter erhöht. 76 (im Vorjahre 57) erstinstanzliche Richter hatten am 1. Oktober v. J. ein richterliches Dienstalter von mehr als 40 Jahren, dagegen nur 636 (i. J. 1916 912, i. J. 1914 1451) ein solches von weniger als 10 Jahren.

Bei der Staatsanwaltschaft war der Personalwechsel nicht unerheblich, zumal dort die höheren Stellen durchgängig besetzt werden. Die drei ältesten Oberstaatsanwälte Dr. Hupertz in Frankfurt a. M., v. Prittwitz u. Gaffron in Naumburg und Hacker in Stettin sind in den Ruhestand getreten. Nach Stettin ist der bisherige Erste Staatsanwalt b. LG. I in Berlin Oberstaatsanwalt Chrzescinski gekommen, dessen Nachfolger der Erste Staatsanwalt Krause vom LG. III in Berlin geworden ist. Nach Naumburg ist der Erste StA. Klein vom Kammergericht, nach Frankfurt a. M. der Erste StA. Seel aus Düsseldorf versetzt. Erste Staatsanwaltsstellen sind 15 freigeworden, darunter 4 durch Beförderung, 3 durch Pensionierung, 4 durch Tod und 4 durch Versetzung. Besetzt sind durch bisherige Staatsanwaltschaftsräte 10 Stellen. Die Zahl der freigewordenen Staatsanwaltsstellen betrug, abgesehen von den durch Versetzung erledigten und besetzten, 21. Zu Staatsanwälten ernannt sind 24 Gerichtsassessoren, darunter eine erhebliche Anzahl mit niedrigem Dienstalter. Frei sind zur Zeit nur 9 Stellen.

Gerichtsassessoren waren am 1. Oktober unter Berücksichtigung der zahlreichen Ab- und Zugänge nach Summierung der Personalliste 3901 vorhanden gegen 3982 im Vorjahre, sodaß der

verhältnismäßig bescheidene Rückgang um 81 stattgefunden hat, während das vorige Jahr noch einen Zugang von 48 gehabt hatte. Nach unseren auf den Veröffentlichungen im „JustMin.Bl.“ beruhenden Zählungen müßte der Rückgang etwas größer sein, denn es stehen, vom 1. Okt. 1916 bis 30. Sept. 1917 gerechnet, 338 Abgängen von Assessoren nur 221 Zugänge gegenüber. Aber die schon eingangs erwähnte Ungleichmäßigkeit in der Zählung der Personallisten macht den Unterschied erklärlich. Angestellt im Justizdienst sind nur 83 (im Vorjahr 72) Gerichtsassessoren, davon 3 als Landrichter, 55 als Amtsrichter, 24 als Staatsanwälte und 1 als Notar. 42 (im Vorjahr 44) sind Rechtsanwälte geworden, 31 (28) zur Staatsverwaltung übergetreten (darunter 10 zur Eisenbahnverwaltung und je 7 zur Allgemeinen Staatsverwaltung und zur Verwaltung der direkten Steuern), 14 (4) sind in den Reichsdienst gegangen, 4 (tatsächlich wohl viel mehr) in die Gemeindeverwaltung; 83 (48) sind auf ihren Antrag entlassen und 81 (77) gestorben. 4 Rechtsanwälte und frühere Gerichtsassessoren sind wieder in den Justizdienst aufgenommen und 217 (314) Referendare sind zu Gerichtsassessoren ernannt. Man muß der Zukunft der Gerichtsassessoren, deren Zahl sich nur langsam von 4000 entfernt, mit großen Sorgen entgegensehen. Insbesondere die älteren, die keine Neigung oder Gelegenheit haben, in andere Berufe als die Richterlaufbahn überzutreten, sind schlimm dran. Ihre Zahl erhöht sich immer mehr; 1439 GAss. hatten am 1. Oktober ein Dienstalter von mehr als 5 Jahren; i. J. 1916 waren es 1108, i. J. 1915 792, i. J. 1914 666. Verhältnismäßig noch viel stärker ist die Stauung bei den ganz alten GAss. mit mehr als 8jähriger Dienstzeit; ihre Zahl betrug i. J. 1915 91, i. J. 1916 199, i. J. 1917 384. 62 (i. J. 1916 29, i. J. 1915 15) GAss. waren mehr als 10 Jahre in ihrer Stellung, und der älteste hatte ein Dienstalter vom 28. Mai 1901, also von mehr als 16½ Jahren. Wie sich in weiterer Zeit diese traurigen Verhältnisse ändern werden, ist nicht abzusehen.

Die Zahl der **Rechtsanwälte** läßt sich aus dem Terminkalender ohne weitläufige Auszählungen nicht genau feststellen, da in den statistischen Tabellen Rechtsanwälte und Notare zusammengeworfen werden, so daß die allerdings nicht sehr zahlreichen Notare, die nicht zugleich Rechtsanwälte sind, mitgezählt werden. Die Tabellen führen, abgesehen von den zum OLGBez. Jena gehörenden Orten, 7511 Rechtsanwälte (und sog. Nurnotare) auf gegen 7651 i. J. 1916, 7753 i. J. 1915, 7965 i. J. 1914, 7640 i. J. 1913 und 7157 i. J. 1912. Der Rückgang betrug also im letzten Jahre 140 gegen 102 im Vorjahre. Im ganzen ist die Zahl seit 1914 um 454 oder 5,7 % zurückgegangen, nachdem in den 3 Jahren vorher die jährliche Steigerung etwa 450 betragen hatte. An der Abnahme des letzten Jahres sind sämtliche OLGBez. beteiligt, am meisten der Bez. Köln mit 17 und der Kammergerichtsbezirk mit 31. Beim LG. I in Berlin hat ein Rückgang um 12, beim LG. III ein solcher um 10 Rechtsanwälte stattgefunden, wogegen beim LG. II nur eine Abnahme um 5 erfolgt ist. Die Zahl der **Notare** ist in fortgesetztem Rückgange, da nur sehr wenig Ernennungen stattfinden. 56 Notare sind gestorben und 30 ausgeschieden, wogegen nur 14 neu ernannt sind, so daß eine Abnahme um 72 (im Vorjahr um 76) stattgefunden hat. Ueber die Zahl der **Referendare**, die gegenüber dem Vorjahre von 5901 auf 5699 zurückgegangen ist, ist erst 1917 Nr. 23/24 d. Bl. (S. 1004) berichtet.

Die Rechtspflege in Montenegro und in Albanien unter österr.-ungarischer Verwaltung.

Von Professor Dr. **Bartsch**, Ministerialrat i. k. k. Ministerium für soziale Fürsorge, Wien.

Auf Einladung des k. und k. Kriegspressequartiers habe ich an einer wissenschaftlichen Studienreise in die von Oesterreich-Ungarn verwalteten Gebiete Montenegros und Albaniens im Juli 1917 teilgenommen. Die folgenden Ausführungen geben Nachricht über einige Ergebnisse dieser Reise und beruhen zum Teil auf persönlichen Beobachtungen, zum Teil auf Auskünften, die mir von verschiedenen Organen der Militärverwaltung erteilt wurden.

Montenegro war zur Zeit der Besetzung ein, zwar recht primitiv und patriarchalisch, aber immerhin gut organisiertes Staatswesen mit geordneten Einrichtungen. Albanien dagegen besaß beim Einmarsch der Truppen überhaupt keine Behörden, kein Gericht; außer den vielfach in Fehde miteinander lebenden Stammeshäuptlingen gab es keine Autorität im Lande. Montenegro war feindliches Gebiet, das im Laufe kriegerischer Ereignisse besetzt wurde, Albanien dagegen wird als neutraler Staat behandelt. Hier wurden nur die für die Militärverwaltung wichtigen Verwaltungszweige in militärische Verwaltung genommen, andere Verwaltungszweige dagegen wurden den von den Besetzungsbehörden erst neugeschaffenen Landesbehörden überlassen. Wenn man die Verwaltung Montenegros daher etwa mit der Belgiens vergleichen kann, so ähnelt die Albaniens mehr der Verwaltung Polens in den letzten Monaten mit autonomer Verwaltung.

Aehnlich steht es auf dem Gebiete des materiellen Rechts. Montenegro hat größtenteils kodifiziertes Recht; nur das Familien- und Erbrecht ist teils geistliches, teils lokales Gewohnheitsrecht. In Albanien galt dagegen bisher überhaupt ein nur schwer feststellbares Gewohnheitsrecht. Das türkische Recht war nur in den Küstenstädten, soweit die Macht der türkischen Behörden reichte, in Geltung. Die Organisierung des Landes hat sich meist an türkische Einrichtungen angeschlossen und türkisches Recht auch dort eingeführt, wo dies den Türken in mehr als 300 Jahren nicht gelungen war. Nur führten wir es nicht ein, um Albanien zu unterjochen, sondern im Gegenteil, um es selbständig zu machen.

In Montenegro wie in Albanien ist die Strafgerichtsbarkeit den österr.-ung. Militärgerichten geblieben, die nach materiellem österr. Militärstrafrecht in den Formen der gleichlautenden österr. und ung. MilStrPO. entscheiden. Die Ausdehnung dieser Gerichtsbarkeit, die zunächst für die besetzenden Truppen gilt, auf die Zivilbevölkerung gründet sich auf § 454 MilStrPO., wonach der Kommandant im Felde auch Zivilpersonen der Mil.Strafgerichtsbarkeit unterstellen kann. Gleich der Strafrechtspflege ist auch die Sicherheitspolizei der Militärverwaltung anvertraut, die sie durch ihre örtlichen Kommanden mit Hilfe einer über das ganze Land verteilten Gendarmerie, die in Albanien zum großen Teil aus Einheimischen besteht, trefflich versieht.

In Montenegro ist die einheimische Gerichtsverfassung für Zivilsachen grundsätzlich beibehalten. Vor der Klage müssen die Parteien einen Vergleichsversuch des Gemeindevorstehers als Friedensrichters anstreben. Vergleiche vor dem Friedensrichter sind vollstreckbar. In Streitigkeiten bis zu 100 K., bei Unterwerfung der Parteien bis zu 200 K. (in den im Balkankrieg eroberten Gebieten bis zu 200 und 300 K.), entscheidet nach montenegrinischem Recht der juristisch nicht gebildete, oft des Lesens unkundige Kapetan als Einzelrichter. Die Militärverwaltung hat diese Gerichte wohl beibehalten, aber an Stelle der Kapetane die Rechtsprechung den Bezirkskommandanten (Offizieren) mit zwei montenegrinischen Beisitzern übertragen. Diese Gerichte urteilen ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes in Besitzstörungs-, Vollstreckungs-, Kuratel- und Aufkündigungssachen. Erste Instanz in allen anderen Sachen (ausschließlich in Erbschaftsstreitigkeiten) und zweite Instanz über den Kapetangerichten sind nach montenegrinischem Recht die Kreisgerichte, die aus gelehrten Richtern bestehen sollen. Die Militärverwaltung richtete bei jedem Kreiskommando ein Zivilgericht ein, das bis zu 500 K. durch Einzelrichter, bei höherem Streitwert in Senaten von drei Richtern entscheidet. Diese Gerichte sind nur zum geringsten Teil mit einheimischen Richtern, meist mit Richtern aus den südslavischen Gebieten der Monarchie als Zivilbeamten besetzt. Die Tätigkeit des montenegrinischen Obergerichts versieht das Gericht des Militärgeneralgouvernements in Cettinje. Die Gerichte erfreuen sich, zumal die rein mit Landesfremden besetzten höheren Gerichte, wegen ihrer im Lande bis dahin nicht gekannten Unparteilichkeit großen Vertrauens in der Bevölkerung, was sich in einer über Erwarten großen Inanspruchnahme der Gerichte äußert. Das Gericht des Gouvernements arbeitet außer den Berufungen gegen die Kreiskommandogerichte auch die Rückstände des einheimischen Obergerichts auf, um deren Erledigung viele Parteien gebeten haben.

Im Lande gibt es eine Anzahl von Advokaten, die im Auslande (Oesterreich, Serbien, Rußland) studiert haben und außerdem eine juristische Praxis in der Heimat aufweisen müssen. Außerdem befassen sich auch andere Leute im Lande gewerbsmäßig mit der Parteienvertretung. Die Militärverwaltung hat, um der Winkelschreiberei zu steuern, die Zulassungsbedingungen für solche Parteienvertreter zweiter Klasse geregelt und einen Tarif für ihre Leistungen in halber Höhe der Advokatengebühren erlassen.

Das Verfahren richtet sich nach montenegrinischem Recht; es ist rasch, öffentlich und mündlich; das Vollstreckungsrecht ist mangelhaft, ein eigentliches Konkursrecht fehlt, ein Wechselverfahren fehlte gleichfalls, es ist von der Militärverwaltung eingeführt worden. — Ein Grundbuch gibt es nicht, dafür wenigstens dem Buchstaben des Gesetzes nach Hypothekenbücher. Verträge über Liegenschaften bedürfen gerichtlicher Bestätigung und der Hinterlegung einer Vertragsabschrift bei Gericht. Nachschlageverzeichnisse fehlten bisher. Man ist auf das Gedächtnis des Registrators angewiesen. Die Militärverwaltung legt solche Indices an.

Während die Strafrechtspflege in **Albanien** wie in Montenegro Sache der Militärgerichte ist, wurde die Zivilgerichtsbarkeit einheimischen Behörden übertragen. Die Justizverwaltung besorgt eine Landes-Justiz-Direktion. Gleichwohl hat die Militärverwaltung weitreichenden Einfluß, wie dies bei dem Verhältnis der Besetzung und den eigenartigen ungeordneten Verhältnissen im Lande nicht anders sein kann. Die Militärverwaltung hat nicht nur die Gerichte organisiert, der Zivil-Landes-Kommissär ernennt die Richter, und die Militärverwaltung leiht ihren Arm zur Vollstreckung der Urteile nur nach vorheriger Prüfung der Akten. Ausgenommen von der Gerichtsbarkeit der einheimischen Gerichte sind alle konfessionellen Sachen (einschl. Ehe- und Erbschaftssachen), die vor die geistlichen Gerichte gehören, ferner alle Sachen, in denen die Monarchie und ihre Angehörigen beteiligt sind. In Militärlieferungsverträge wird eine Klausel aufgenommen, der zufolge sich die Parteien den Militär(Straf-)gerichten unterwerfen. Für Streitigkeiten bis zu 400 K., ferner für Besitzstörungssachen und Dienstbarkeitsstreite sind Friedensrichter zuständig. Vergleiche können vor ihnen in jeder Höhe abgeschlossen werden. Sie werden vom höchsten Kommandanten im Lande meist aus Personen, die irgend eine öffentliche Stelle bekleideten, ernannt, sie sind durchweg Nichtjuristen.

Gerichtshöfe I. Instanz urteilen über Berufungen gegen Friedensrichterurteile, in allen anderen Sachen als I. Instanz. Sie bestehen aus drei Richtern. In Skutari besteht ein Appellationsgerichtshof, der gleichfalls in Drei-Richtersenaten über Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe entscheidet. Zu Mitgliedern der Gerichtshöfe wurden meist gewesene türkische Richter ernannt. Die Militärverwaltung gewährt einem Urteil die Vollstreckung nur, wenn es vom zuständigen Kommandanten nach einer Prüfung bestätigt wird. Ob Urteile, denen die Bestätigung versagt wird, überhaupt kassiert oder bloß nicht vollstreckbar sind, ist zwischen der Militärverwaltung und den albanischen Gerichten streitig.

Das Verfahren richtet sich nach türkischem Prozeßrecht, das dem französischen Verfahren nachgebildet ist. Das Verfahren ist sehr einfach, aber infolge der vielfältigen Gebühren recht kostspielig. Ein Armenrecht ist unbekannt.

Sehr schwer ist die Feststellung des materiellen Rechts. Theoretisch gilt türkisches Recht, daneben ist einheimisches Gewohnheitsrecht, über das zum Teil uralte albanische Aufzeichnungen aus der Zeit Skanderbegs vorhanden sind, in Uebung. Viele türkische Gesetze sind in Albanien niemals angewendet worden. Auch fehlt es an Uebersetzungen der türkischen Gesetze in die albanische Sprache, meist sind französische Uebersetzungen im Gebrauch.

In größeren Städten gibt es Hypothekenbücher in türkischer Sprache, ohne Register, man muß sich wie in Montenegro auf das Gedächtnis des Registrators verlassen. Für Skutari ist die Anlegung eines Grundbuchs geplant.

Schutz deutscher Kunstwerke und Altertümer.

Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. **Arthur B. Schmidt**, Tübingen.

Im Juni 1917 ging durch die Blätter die Mitteilung, daß im Reichsamt d. Innern ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden sei, der die Ausfuhr von Kunstwerken und Altertümern für die Kriegsdauer und voraussichtlich für die Zeit der Ueber-

gangswirtschaft verbieten solle. Es sollten nur ältere Kunstwerke von diesem Verbote erfaßt werden; die Werke lebender Künstler sollten wie bisher die Ausfuhrerlaubnis erhalten. Der Hauptzweck des Gesetzes sei, wertvolle Kunstschätze Deutschland zu erhalten.

Diese Nachricht wurde bei ihrem Erscheinen lebhaft besprochen. Es stellte sich jedoch heraus, daß sie in dieser Bestimmtheit der Unterlagen entbehrte, zum mindesten verfrüht war. Jedenfalls hörte man von einer gesetzlichen Regelung dieser Fragen nichts wieder, bis in den Dezemberverhandlungen des preuß. Abg.-Hauses (105. Sitzung v. 11. Dez. 1917) ein schleuniger Antrag sämtlicher bürgerlichen Parteien verhandelt wurde: „die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, baldigst Maßregeln zu ergreifen, wodurch der Verkauf von Kunstwerken nicht mehr lebender Meister in das Ausland verboten oder durch entsprechende Ausfuhrabgaben erschwert wird". Der Antrag war von ca. 250 Abg., Angehörigen der verschiedensten Fraktionen, unterzeichnet. Begründet wurde er im Plenum durch Dr. Kaufmann (Z.). Er wies auf die Aufsehen und Besorgnis erregenden großen Kunstauktionen der letzten Zeit hin, auf denen „die reine Liebe zur Kunst das Szepter nicht geführt habe". Wenn die Entwicklung auf dem Kunstmarkte weitere Fortschritte mache, wie im letzten Jahre, dann würden bald $1/4$, vielleicht sogar $1/3$ des gesamten, vor dem Kriege auf etwa 100 Mill. geschätzten deutschen Kunstbesitzes in Privathänden zur Versteigerung kommen. Aus diesen Auktionen aber werde infolge unserer ungünstigen Valuta ein großer Teil von Kunstgegenständen in das Ausland wandern. Auf dem Wege über Lübeck würden andauernd große Kunstwerte in die neutralen Länder, daneben auch nach England und nach Amerika, verschleppt. In Stockholm habe sich eine Gesellschaft von Kunstsammlern gebildet, die für viele Millionen deutschen Kunstbesitz aufgekauft habe. Hier müsse ein Riegel vorgeschoben werden, und zwar möglichst bald. Die Antwort, die der Kultusminister gab, klang entgegenkommend. Er wies wohl auf die Schwierigkeiten hin, die entgegenständen, und gab keine bindende Zusage. Aber seine Worte zeigten die Bereitwilligkeit der Regierung, den vorhandenen Uebelständen und Gefahren zu begegnen.

Wer, wie dies Verf. tut, in der Erhaltung unseres deutschen Kunst- und Altertumsbesitzes ein besonders wichtiges Allgemeininteresse erblickt und daraus die Berechtigung zu Eingriffen in die private Rechtssphäre herleitet,[1]) wird den Antrag Kaufmann u. Gen. mit ungeteilter Freude begrüßen. Schon längst besteht für Deutschland das Bedürfnis nach einem das gesamte Reichsgebiet umfassenden gesetzlichen Sonderschutz dieser Interessen. Unwiederbringlich sind künstlerische und geschichtliche Werte verloren gegangen, die eine vorsorgende Gesetzgebung unserm Vaterlande hätte erhalten müssen. Andere Staaten sind uns hierin seit Jahrzehnten vorangegangen. Es braucht nur an das Editto Doria Pamphili und das Editto Pacca, an das italienische Gesetz v. 12. Juni 1902, das 1899 verschärfte griechische Gesetz von 1834, die türkischen Gesetze von 1884 und 1907, das französische Dekret für Tunis v. 7. März 1886 erinnert zu werden.[2])

[1]) Vgl. im einzelnen A. B. Schmidt, Rechtsfragen des deutschen Denkmalschutzes, 1914 (Festschrift für Rud. Sohm).

[2]) Das wichtige französ. Ges. v. 30. März 1887 „relative à la conversation des monuments et objets d'art ayant un intérêt historique et artistique" enthält für den hier in Frage stehenden Fall keine Vorschriften. Cap. 2 bezieht sich nur auf bewegliche Kunstwerke im öffentlichen Besitz.

Auch in der Denkmalschutzgesetzgebung der deutschen Einzelstaaten fehlt es hierfür nicht an wertvollen Ansätzen. Sie reichen jedoch, sofern sie (wie das preuß. Ausgrabungsges. v. 26. März 1914) dem Staate nur ein Vorrecht an Bodenfunden zuerkennen, oder (wie das württemb. Gesetz v. 14. März 1914) nur die Veräußerung des beweglichen Kunstbesitzes der Gemeinden und öffentlichen Stiftungen beschränken, für unsern Fall nicht aus. Erforderlich ist ein weitergehender Schutz. Ihn gewähren das oldenburgische Denkmalschutzgesetz v. 18. Mai 1911 und das Lübecker Denkmalschutzgesetz v. 5. Febr. 1915, die eine Ausfuhr beweglicher Denkmäler aus dem Oldenburger bezw. Lübecker Staatsgebiet an die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde knüpfen.[1]) Oldenburg fordert eine Genehmigung auch für jede Veräußerung innerhalb des Staatsgebiets, während sich Lübeck bei einer solchen Veräußerung mit der bloßen Anzeige begnügt. Der Weg der Ausfuhrbeschränkung muß auch jetzt beschritten werden, wenn man den Auswüchsen und der nationalen Gefahr im Handel mit Kunstwerken und Altertümern begegnen will. Freilich kann eine solche Hilfe nicht auf dem Wege des Landesrechts, sondern nur auf dem Wege reichsrechtlicher Bestimmungen gesucht werden. Das richtige Mittel ist, wie dies auch der Antragsteller hervorgehoben hat, der Erlaß einer Verordnung des Bundesrats mit Aufstellung eines Ausfuhrverbots für die Kriegs- und Uebergangszeit. Wenn geholfen werden soll, muß rasch geholfen werden! Ich verkenne nicht, daß bei einer solchen Bundesratsverordnung manche Schwierigkeiten, auf die der Vertreter des zuständigen preußischen Ministeriums hingewiesen hat, zu überwinden sind. Sie liegen nicht zum geringsten Teil bereits in der Abgrenzung derjenigen Werke, die getroffen werden sollen. Es müssen Prüfungsstellen eingerichtet werden, die zu entscheiden haben, ob ein Werk eines nicht mehr lebenden Künstlers oder ein Altertumsstück so hervorragenden künstlerischen oder geschichtlichen Wert besitzt, daß sein Verbleiben in Deutschland im öffentlichen Interesse liegt. In Betracht käme dabei gleichzeitig eine Inventarisierung (Klassierung), die ohnehin vom Standpunkte des Denkmalschutzes aus zu empfehlen ist.[2]) Im Interesse der Kontrolle wäre von jeder Veräußerung eines den Beschränkungen der Bundesratsverordnung unterliegenden Werkes der Prüfungsstelle schriftlich Anzeige zu machen. Es muß ferner vor allem die Frage geprüft werden, ob — wie dies auch Oldenburg und Lübeck vorsehen — im Falle der Versagung der Ausfuhrerlaubnis eine Entschädigung des Eigentümers oder eine Uebernahme des Kunstwerkes gegen Werterstattung stattfinden soll. Gerade die letztgedachte Frage birgt eine Reihe von Problemen, deren praktische Lösung nicht leicht ist. Besteht aber die Ueberzeugung, daß in unserem Falle wichtige vaterländische Interessen auf dem Spiele stehen, so dürfen diese Erwägungen und Bedenken nicht den Ausschlag geben. Vor allem darf bei

[1]) So weit war das hessische Denkmalschutzgesetz v. 16. Juli 1902, das für Deutschland die Bahn gebrochen und das Vorbild für das Oldenburger Gesetz gebildet hat, noch nicht gegangen. Wünsche nach einem Ausfuhrverbot wurden im preuß. Landtag bereits bei Beratung des preuß. AusgrabG. laut [Stenogr. Ber. d. Herrenh. 1912/13 Bd. II Sp. 1593 (Fürst zu Salm-Horstmar), Stenogr. Ber. d. Abg.-H. 1914 Sp. 3285 (Abg. Linz)].

[2]) Für das englische Vorgehen in diesem Kriege s. den Hinweis im Stenogr. Ber. d. Abg.-H. 1917 Sp. 6908 (Kultusminister Dr. Schmidt); für Rußland die Mitteilung a. a. O. Sp. 6904 (Dr. Kaufmann).



einer solchen Konkurrenz öffentlicher und privater Interessen die Schaffung von Schutzmaßregeln nicht durch die Scheu vor einer Beschränkung des Privateigentums verhindert werden. Verfasser würde es sogar, sofern die Entschädigungs- und Uebernahmefrage stärkere Zweifel und Bedenken hervorruft, im jetzigen Zeitpunkte für zulässig erachten, wenn die Beantwortung dieser Frage bis zu einem späteren Reichsgesetz vertagt wird. Daß nach dem Kriege ein Reichsgesetz die gegenwärtig herbeigewünschte Bundesratsverordnung ablöst, muß jedenfalls als künftiges Ziel vor Augen stehen. Neben einem solchen Reichsgesetz bleibt der Landesgesetzgebung, die gerade auf dem Gebiete des Denkmalschutzes nicht entbehrt werden kann, noch genug zu tun übrig.

Zur Wiedereinsetzung der Geschworenengerichte in Oesterreich.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. von Engel, Wien.

Die Tätigkeit der Schwurgerichte war in Oesterreich seit Kriegsbeginn eingestellt. Ihre Einstellung erfolgte in den Jahren 1915 und 1916, zuletzt bis 1. Jan. 1918 durch kais. Verordnungen auf Grund des § 14 des Staatsgrundges. über die Reichsvertretung.[1]) Als dann im Mai 1917 der seit Kriegsausbruch nicht einberufene Reichsrat wieder zusammentrat, legte die Regierung i. S. des § 14 diese kais. VO. zunächst dem Abg.-Hause zur Genehmigung vor. Am 6. Juli 1917 verweigerte das Abg.-Haus ihnen einstimmig die Genehmigung, worauf das Gesamtministerium mit VO. v. 7. Juli 1917 sie gemäß § 14 außer Kraft setzte. Damit ist die Gesetzeskraft dieser kais. VO. erloschen.

Es wurde nun die Frage aufgeworfen, von welchem Zeitpunkte an diese Wirkung eingetreten ist, ob schon von dem der Erlassung der kais. VO. (ex tunc) oder erst von dem Zeitpunkt an, da sie infolge Nichtgenehmigung außer Wirksamkeit gesetzt wurden (ex nunc). Diese Frage wurde von den beiden Häusern des Reichsrates verschieden beantwortet. Der daraus sich ergebende Gegensatz hat inzwischen insofern seine praktische Bedeutung verloren, als seit 1. Jan. 1918 die Geschworenengerichte wieder in Tätigkeit getreten sind und bez. der am 7. Juli 1917 noch nicht rechtskräftigen Urteile, deren Aufhebung das Abg.-Haus verlangt hatte, seither das Rechtsmittelverfahren durchgeführt ist. Es sind also entweder diese Urteile jetzt schon in Rechtskraft erwachsen oder es ist infolge der Aufhebung eines oder des anderen dieser Urteile im Rechtsmittelwege die Strafsache in das schwurgerichtliche Verfahren hinübergeleitet worden. Trotzdem darf der Gegensatz sowohl in verfassungs- als auch in strafrechtlicher Beziehung Anspruch auf grundsätzliches Interesse erheben, weshalb über ihn hier berichtet werden soll.

[1]) Die kais. VO. nach § 14 unterscheiden sich von allen anderen dadurch, daß die ersteren provisorische Gesetzeskraft haben und daher provisorische Gesetze sind. Der § 14 Staatsgrundges. lautet: „Wenn sich die dringende Notwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kais. VO. erlassen werden, insofern solche keine Abänderung des Staatsgrundges. bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche VO. haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundges. kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser VO. erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, diese dem nächsten, nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrate, und zwar zuvörderst dem Hause der Abg. binnen 4 Wochen nach dessen Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn diese die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrats nicht erhalten.

Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche VO., sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden."

Das Abg.-Haus hatte zwar nicht in seinem Beschl. v. 6. Juli 1917, wohl aber in seinen Ausschußberichten und in den Reden überwiegend seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die kais. VO. verfassungswidrig waren, und dies wie folgt begründet:

Nach Art. 11 Staatsgrundges. (StGrGes.) über die richterliche Gewalt haben bei schweren Verbrechen, bei politischen und Preßdelikten Geschworene über die Schuld des Angekl. zu entscheiden. Nun haben die kais. VO. die Geschworenengerichte beseitigt, also das StGrGes. abgeändert. Kais. VO. sind aber nach § 14 nur zulässig, insofern sie keine Abänderung des StGrGes. bezwecken. Die VO. waren also schon an sich verfassungswidrig. Eine Einstellung der Geschworenengerichte wäre nur nach dem Ges. v. 23. Mai 1873 möglich, das sich als Ergänzung des Art. 11 StGrGes. bezeichnet und daher selbst ein solches sei. Dieses Gesetz gestattet in gewissen Notfällen der Gesamtregierung, die Wirksamkeit der Geschworenengerichte durch eine (gewöhnliche) VO. zeitweilig, aber nur längstens auf die Dauer eines Jahres einzustellen. Die nach Ende dieser Jahresfrist verfügte Einstellung der Geschworenengerichte sei daher auch deshalb verfassungswidrig. Die unter den verfassungswidrigen VO. ergangenen Urteile (es sind 4764) können nicht als Entscheidungen zuständiger Gerichte angesehen werden; ihre Berechtigung stehe und falle mit der Berechtigung der VO. Es sei bedauerlich, daß die Gerichte, insbes. die höchsten Gerichtshöfe sich die Kompetenz absprechen, die Gültigkeit kais. VO. zu prüfen, wozu sie nach Art. 7 StGrGes. über die richterliche Gewalt berufen wären.[1])

Soweit das Abg.-Haus, das aus seiner Ansicht auch insofern praktische Folgerungen zog, als es in ein von der Regierung später vorgelegtes Ges. über die Bildung neuer Geschworenenlisten einen Art. IV einfügte, wonach die am 7. Juli 1917 (dem Tage, wo die kais. VO. außer Wirksamkeit gesetzt wurden) noch nicht rechtskräftigen Urteile aufgehoben werden. Ausgenommen hiervon sind jene am 7. Juli 1917 noch nicht rechtskräftigen Urteile, die auf 5 Jahre nicht übersteigende Kerkerstrafen lauten und weder politische noch Preßdelikte betreffen.

Wie man sieht, hat das Abg.-Haus trotz seiner Ansicht, daß infolge Verfassungswidrigkeit der kais. VO. alles, was auf ihrer Grundlage vorgenommen wurde, null und nichtig sei, zunächst vor den rechtskräftigen Urteilen Halt gemacht, weil die Wirkung einer Aufhebung dieser Urteile zu weittragend und gefährlich sein würde. Es läßt aber auch von den noch nicht rechtskräftigen Urteilen jene unberührt, die nicht allzu schwerwiegender Natur sind. Danach schrumpft die Anzahl der von der Aufhebung betroffenen Urteile auf 21 zusammen.

Dieser Art. IV hat nun zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Häusern des Reichsrates Anlaß gegeben. Das Herrenhaus hat

[1]) Dieser Art. besagt: „Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Gültigkeit von VO. in gesetzlichem Instanzenzuge zu entscheiden."

punkten geleiteten Untersuchung und Feststellung gar nicht hineinpassen. Diese gebührt anderseits dem Richter, nicht dem Fürsorgebeamten, weil auch der Gesichtspunkt der Sühne mitspielt, und weil Erfahrung in der Führung strafrechtlicher Untersuchungen erforderlich ist.

Erst wenn der Jugendrichter eine kriminelle Ahndung für erforderlich erachtet, gibt er die Akten an die Staatsanwaltschaft ab. Sind Erwachsene und Jugendliche beteiligt und ist eine Trennung der Verfahren aus sachlichen (nicht technischen) Gründen unausführbar, so führt die Staatsanwaltschaft das Verfahren durch, bis es hinsichtlich der Jugendlichen spruchreif ist, und holt nun die Entscheidung des Jugendrichters ein.

Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; es kam nur darauf an, ein allgemeines Bild für ein künftiges Jugendstrafrecht zu entwerfen. Die praktischen Vorbedingungen zu einer individuellen und doch gerechten Behandlung der Jugend sind gegeben: Deutschland besitzt bereits eine große Zahl erfahrener Jugendrichter und vortrefflich arbeitender Jugendgerichtshilfen, die erst, wenn sie die erforderliche Freiheit des Wirkens erhalten, ihre Kräfte recht entwickeln werden.

Juristische Rundschau.

In Brest-Litowsk wird um den Frieden gekämpft. Auch der Frieden ist das Ergebnis gegenseitigen Ringens. Man darf sich darüber nicht durch die Aeußerungen gegenseitiger Höflichkeit hinwegtäuschen. Darum darf man auch weder erwarten, daß nun plötzlich Deutschland und Rußland „quasi per inspirationem" Freunde werden. Noch darf man sich darüber wundern, daß von Zeit zu Zeit die Hindernisse den Verlauf zu gefährden scheinen. Ein Verständigungsfrieden ist nur im Wege des Vergleichs zu erreichen. Das verlangt gegenseitiges Nachgeben. Schon im privatrechtlichen Prozesse ist das schwer. Wie viel mehr noch im Streite der Völker. Ganz besonders da, wo die bisherigen Gegner verschieden seelisch gerichtet sind. Sie müssen sich erst ineinander einfühlen. Darum sind auch Zwischenfälle, wie das Verlangen der Russen, die Verhandlungen in neutrales Gebiet zu verlegen, oder Drohungen mit dem Abbruche der Verhandlungen oder auch selbst ein solcher nicht tragisch zu nehmen. Man darf nicht übersehen, daß jetzt zum ersten Male in der Geschichte die Verhandlungen öffentlich sind. Daran sind weder die Vertreter der Staaten noch die Völker gewöhnt. Auch das stumme Mitwirken will gelernt sein.

Am 11. Jan. 1918 wurde im Hauptausschusse des Reichstages über die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Deutschen und Russen verhandelt. Eine Reihe von Fragen wurde erörtert. Man arbeitet an der Wiederanknüpfung der zerrissenen Fäden. Man will die Schäden der Zwangsliquidation der deutschen Unternehmungen in Rußland dort wieder gutmachen. Man merkt jetzt, wohin das englische Vorbild und der englische Rat geführt haben. Den Schaden hat Rußland in letzter Linie am meisten zu fühlen. Das wird man auch in Frankreich einst merken. Das Uebergreifen des Krieges auf privatrechtliche Beziehungen widerstrebt dem kontinentalen Rechtsempfinden. Deutschland hat vergebens versucht, diese Kriegsfolge zu hindern. „Wir stehen vor einem großen Trümmerfelde", sagte der Vertreter des Auswärtigen Amtes. Zugleich aber zeigte er auch den Weg des Wiederaufbaues und den Willen hierzu.

Der Januar 1918 brachte von England, Amerika und Frankreich wieder Erklärungen über die Kriegsziele. Sie waren die Antwort auf das russische Angebot des allgemeinen Friedens. Man wollte und konnte bei der Entente nicht mehr völlig schweigen. Die von Frankreich gewünschte gemeinsame Kundgebung wurde von den noch gebliebenen Verbündeten allerdings nicht gewährt. Aber man hat doch geredet. Die Kluft zwischen dem Standpunkte der Mittelmächte und dem Verlangen der Entente ist noch zu gewaltig, als daß eine Verständigung denkbar wäre. Sie muß erst durch tausende von Leichen und hunderte von zerstörten Städten gefüllt werden. Wunderbar ist es, wie das „Selbstbestimmungsrecht der Völker" benutzt werden soll, Oesterreich-Ungarn zu zerstückeln und Deutschland zu verkleinern. Aber auf die Länder der Entente findet es keine Anwendung. Was sagt England zu den Wünschen Irlands, Aegyptens und Indiens?

Fürst Wilhelm von Albanien hat den deutschen Bundesfürsten eine als Manuskript gedruckte Denkschrift über Albanien zugesandt. Eingehend schildert er darin die Verhältnisse in Albanien. Er legt Protest ein gegen die rechtswidrige Protektoratserklärung Italiens über Albanien. Seine Rechtsverwahrung erfolgt, damit nicht aus dem Andauern des derzeitigen Zustandes ein Verzichtwille abgeleitet werde. Sein und seines Landes endgültiges Schicksal wird aber wohl durch andere Faktoren als durch formelle Rechtsansprüche bestimmt werden. Die Schrift selbst aber verdiente auch weiteren Kreisen bekannt zu werden. Das Dogma von der Notwendigkeit, jedes Volk mit eigener Sprache und eigener Anschauung, möge es noch so klein sein, zum souveränen Staat zu machen, dürfte etwas erschüttert werden.

Die Zeitungen berichten über eine Rede Emile Piccards, des Sekretärs der Akademie der Wissenschaften in Paris vom Dez. 1917. Er verkündet den künftigen Boykott der deutschen Gelehrten. Die deutsche Nation habe sich selbst aus der Reihe der Menschheit ausgeschlossen. Sie müsse wenigstens eine Zeitlang von den wissenschaftlichen Kongressen der Kulturvölker verbannt werden. Damit steht im Zusammenhange, was General Friedrich über die Behandlung der Kriegsgefangenen in Frankreich im Hauptausschusse des Reichstags im Januar 1918 berichtet. Er stellt die Franzosen unter die Russen. Bei den Engländern habe man Verständnis für die Kriegsgefangenen gefunden. Bei den Franzosen nicht. Die Versuche einer Verhandlung mit ihnen in Bern wurden zur Qual für die deutschen Unterhändler. Nur wenig wurde erreicht. Jetzt muß wieder zu Repressalien geschritten werden. In keinem der kriegführenden Länder ist die Stimmung in Presse und Publikum so gegen die Gefangenen wie in Frankreich. Fließt nicht beides, die Verrufserklärung der Vertreter deutscher Wissenschaft und die Mißhandlung deutscher Gefangener, aus derselben Quelle, dem bösen Gewissen? Man sucht die eigene Tat zu rechtfertigen, indem man sich den Gegner als Teufel ausmalt. Und diesem französischen Gebahren halte man die Rede des Prinzen Max von Baden in der I. Kammer gegenüber. Mit den Worten: „Soll

Der Begriff der Reife oder Verantwortlichkeit bedarf neuer Fassung. Grundlage ist nicht der Verstand allein, sondern eben so sehr der Wille: die Fähigkeit, der verstandesmäßigen Einsicht entsprechend zu handeln (s. Entw. z. StrGB.). Daß die Feststellung schwierig ist, ändert nichts an der Richtigkeit der Reifemerkmale; die ungleichmäßige Entwicklung des Verstandes und des Willens — von denen letzterer in der Regel später reif wird — ist naturgegeben. Vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Reife nur in Ausnahmefällen vorhanden; die untere Grenze der Verantwortlichkeit ist dementsprechend hinaufzurücken. Bei dei oberen Grenze des 18. Jahres kann es bewenden.

Es ist zu fordern, daß die Strafe nicht erziehungswidrig wirke. Dies tut die reine Vergeltung, die also abzulehnen ist. Wohlbegründet aber ist die Sühne, das Wiedergutmachen, neben der materiellen die moralische Reparation. Das bedeutet freilich nicht, daß die Folge jeder Straftat die staatliche Strafe sein müsse, sofern die Reife festgestellt ist. Die staatliche Strafe als Sühneform steht in vielen Fällen der notwendigen inneren Wiederaufrichtung des Täters entgegen: die Oeffentlichkeit des Verfahrens, der schwer auslöschbare Makel der Bestrafung und ihre so viele wirtschaftliche Aussichten vernichtende Wirkung wirkt unendlich niederdrückend. Die bedingte Begnadigung bewahrt zwar vor dem Schlimmsten; allein sie wirkt vielfach mißverständlich, weil die Tatsache der „Bestrafung" bleibt: nicht nur die Vollstreckung, sondern auch das Urteil muß, wenn irgend möglich, vermieden werden.

Das bedeutet keine weichliche und schwächliche Gegenwirkung gegen die strafbaren Handlungen Jugendlicher. Im Gegenteil kann unter wesentlicher Herabminderung der Kriminalstrafen durch geeignete Erziehungsmittel und Ordnungsstrafen, in denen sich der Sühnecharakter ausdrückt, bedeutend energischer eingewirkt werden als heute. Nur auf diese Weise aber kann es gelingen, das eigene Bestreben des Täters, wieder gut zu machen, — auf das mit Recht Fr. W. Foerster großes Gewicht legt — zu wecken und zu fördern; und dies ist der wesentlichste Punkt. Freilich wird öfter — von menschlicher und höherer Hand — schon außerhalb des gerichtlichen Verfahrens eine Sühne vollzogen, nach der jede weitere rechtliche Ahndung nur verbitternd wirken müßte.

Kurz gefaßt: ist die Reifefrage bejaht, so muß nicht, aber **kann** gestraft werden, falls nämlich in Anbetracht der Tat und des Maßes der Schuld sowie der voraussichtlichen Wirkung vormundschaftlicher Maßnahmen eine Sühne durch Kriminalstrafe noch erforderlich ist.

Als vormundschaftliche Maßnahmen sollten zur Verfügung stehen: 1. Verwarnung. 2. Erziehungs- oder Schutzaufsicht. 3. Fürsorgeerziehung nach den Landesgesetzen. Die Erziehungsaufsicht hat heute eine gesetzliche Grundlage noch nicht; im übrigen wird sie tatsächlich ausgeführt mit sichtlichem Erfolge.

Sodann gebe man dem Gericht die Möglichkeit, den materiellen Schaden (oder Mindestschaden) festzusetzen und seine bestmögliche Erstattung zum Erfordernis der „guten Führung" zu machen. Das wird auf die vielen Gleichgültigen einen belebenden Eindruck hervorrufen, während sie heute der Meinung sind, wenn sie doch bestraft würden, brauchten sie den angerichteten Schaden nicht zu ersetzen.

Dem so ausgerüsteten Richter gebe man das Recht, das Strafverfahren endgültig — für leichte Fälle — oder vorläufig einzustellen, unter gleichzeitiger Anordnung der geeigneten Erziehungsmaßnahmen. Bei vorläufiger Einstellung kann wegen schlechter Führung das Strafverfahren wiederaufgenommen werden (bei Uebertretungen binnen 1 Jahre, bei Vergehen und Verbrechen binnen 3 Jahren). Der Vorzug dieses Verfahrens gegenüber der gnadenweisen, bedingten Strafaussetzung springt ohne weiteres in die Augen; aber auch dem bedingten Strafurteil ist es weit vorzuziehen: es vermeidet außer der öffentlichen Verhandlung den Schandfleck der „Vorstrafe", und es droht mit einem Uebel unbekannter Größe.

Die Feststellung der Schuldfrage ist allerdings wünschenswert. Liegt ein glaubwürdiges Geständnis vor, so ist sie sehr einfach; andernfalls genügt es, dem Beschuldigten und seinem gesetzlichen Vertreter das Recht der Anwesenheit bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu geben: gegen die Feststellung im Beschlußwege ist dann nichts mehr einzuwenden. Sofortige Beschwerde hiergegen mag zugelassen werden.

Zur Stärkung des Sühneamtes sollte daneben dem Gericht die Befugnis zu Ordnungsstrafen gegeben werden, die ganz besonders gut geeignet sind, die Verbindung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen darzustellen. Als Ordnungsstrafen gebe man: Geldstrafen von 1 M. bis 50 M. und „Jugendarrest" (Karzer) von 3 Stunden bis 1 Woche. Der Arrest eignet sich für Taten der Jähheit und des Zornes ohne eigentlich verbrecherischen Charakter und zur Brechung offensichtlichen Trotzes. Er wird nur seltener zur Anwendung gelangen; daß er niemals in Gefängnissen oder zusammen mit Erwachsenen vollstreckt werden dürfte, ist selbstverständlich. Recht häufig wird aber eine geringe Geldstrafe angebracht sein, namentlich wenn der angerichtete Schaden von anderer Seite ersetzt ist, ein „Denkzettel" aus eigenem Verdienst aber fühlbar bleiben soll. Nicht mit Unrecht hat Geheimrat Köhne den Vorschlag gemacht, bei allen Vergehen Jugendlicher Geldstrafe zuzulassen. Jeder Familienvater weiß, wie viel man durch die Einwirkung auf den Geldbeutel des Sohnes erzieherisch erreichen kann.

Um den erzieherischen Charakter auch der Ordnungsstrafen zu betonen, gebe man dem Gericht die Befugnis, nachträglich — insbesondere wegen bewiesener guter Führung — sie zu mildern oder aufzuheben. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß die Ordnungsstrafen, wie auch die Schadensersatz-Feststellung, die oben bezeichnete Reife zur Voraussetzung haben müssen.

Hiermit würde das Jugendgericht ein trefflich ausgestattetes Waffenarsenal zur Bekämpfung jugendlicher Kriminalität besitzen, so daß nur in der geringeren Zahl der Fälle zur Durchführung des öffentlichen Verfahrens und zur Kriminalstrafe gegriffen werden müßte. Daß für diese die durch die Jugendgerichtsbewegung befürworteten Wünsche fortbestehen, versteht sich von selbst. Insbesondere die weitestmögliche Zuständigkeit des Jugendgerichts, auch für Verbrechen i. e. S.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß für ein Verfahren, wie das hier vorgeschlagene, nur der Vormundschaftsrichter (Jugendrichter) die geeignete Stelle ist, und daß hierbei die Staatsanwaltschaft völlig zu entbehren ist; sie würde in den Rahmen dieser ganzen, wesentlich von erzieherischen Gesichts-



punkten geleiteten Untersuchung und Feststellung gar nicht hineinpassen. Diese gebührt anderseits dem Richter, nicht dem Fürsorgebeamten, weil auch der Gesichtspunkt der Sühne mitspielt, und weil Erfahrung in der Führung strafrechtlicher Untersuchungen erforderlich ist.

Erst wenn der Jugendrichter eine kriminelle Ahndung für erforderlich erachtet, gibt er die Akten an die Staatsanwaltschaft ab. Sind Erwachsene und Jugendliche beteiligt und ist eine Trennung der Verfahren aus sachlichen (nicht technischen) Gründen unausführbar, so führt die Staatsanwaltschaft das Verfahren durch, bis es hinsichtlich der Jugendlichen spruchreif ist, und holt nun die Entscheidung des Jugendrichters ein.

Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; es kam nur darauf an, ein allgemeines Bild für ein künftiges Jugendstrafrecht zu entwerfen. Die praktischen Vorbedingungen zu einer individuellen und doch gerechten Behandlung der Jugend sind gegeben: Deutschland besitzt bereits eine große Zahl erfahrener Jugendrichter und vortrefflich arbeitender Jugendgerichtshilfen, die erst, wenn sie die erforderliche Freiheit des Wirkens erhalten, ihre Kräfte recht entwickeln werden.

Juristische Rundschau.

In Brest-Litowsk wird um den Frieden gekämpft. Auch der Frieden ist das Ergebnis gegenseitigen Ringens. Man darf sich darüber nicht durch die Aeußerungen gegenseitiger Höflichkeit hinwegtäuschen. Darum darf man auch weder erwarten, daß nun plötzlich Deutschland und Rußland „quasi per inspirationem“ Freunde werden. Noch darf man sich darüber wundern, daß von Zeit zu Zeit die Hindernisse den Verlauf zu gefährden scheinen. Ein Verständigungsfrieden ist nur im Wege des Vergleichs zu erreichen. Das verlangt gegenseitiges Nachgeben. Schon im privatrechtlichen Prozesse ist das schwer. Wie viel mehr noch im Streite der Völker. Ganz besonders da, wo die bisherigen Gegner verschieden seelisch gerichtet sind. Sie müssen sich erst ineinander einfühlen. Darum sind auch Zwischenfälle, wie das Verlangen der Russen, die Verhandlungen in neutrales Gebiet zu verlegen, oder Drohungen mit dem Abbruche der Verhandlungen oder auch selbst ein solcher nicht tragisch zu nehmen. Man darf nicht übersehen, daß jetzt zum ersten Male in der Geschichte die Verhandlungen öffentlich sind. Daran sind weder die Vertreter der Staaten noch die Völker gewöhnt. Auch das stumme Mitwirken will gelernt sein.

Am 11. Jan. 1918 wurde im Hauptausschusse des Reichstages über die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Deutschen und Russen verhandelt. Eine Reihe von Fragen wurde erörtert. Man arbeitet an der Wiederanknüpfung der zerrissenen Fäden. Man will die Schäden der Zwangsliquidation der deutschen Unternehmungen in Rußland dort wieder gutmachen. Man merkt jetzt, wohin das englische Vorbild und der englische Rat geführt haben. Den Schaden hat Rußland in letzter Linie am meisten zu fühlen. Das wird man auch in Frankreich einst merken. Das Uebergreifen des Krieges auf privatrechtliche Beziehungen widerstrebt dem kontinentalen Rechtsempfinden. Deutschland hat vergebens versucht, diese Kriegsfolge zu hindern. „Wir stehen vor einem großen Trümmerfelde“, sagte der Vertreter des Auswärtigen Amtes. Zugleich aber zeigte er auch den Weg des Wiederaufbaues und den Willen hierzu.

Der Januar 1918 brachte von England, Amerika und Frankreich wieder Erklärungen über die Kriegsziele. Sie waren die Antwort auf das russische Angebot des allgemeinen Friedens. Man wollte und konnte bei der Entente nicht mehr völlig schweigen. Die von Frankreich gewünschte gemeinsame Kundgebung wurde von den noch gebliebenen Verbündeten allerdings nicht gewährt. Aber man hat doch geredet. Die Kluft zwischen dem Standpunkte der Mittelmächte und dem Verlangen der Entente ist noch zu gewaltig, als daß eine Verständigung denkbar wäre. Sie muß erst durch tausende von Leichen und hunderte von zerstörten Städten gefüllt werden. Wunderbar ist es, wie das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ benutzt werden soll, Oesterreich-Ungarn zu zerstückeln und Deutschland zu verkleinern. Aber auf die Länder der Entente findet es keine Anwendung. Was sagt England zu den Wünschen Irlands, Aegyptens und Indiens?

Fürst Wilhelm von Albanien hat den deutschen Bundesfürsten eine als Manuskript gedruckte Denkschrift über Albanien zugesandt. Eingehend schildert er darin die Verhältnisse in Albanien. Er legt Protest ein gegen die rechtswidrige Protektoratserklärung Italiens über Albanien. Seine Rechtsverwahrung erfolgt, damit nicht aus dem Andauern des derzeitigen Zustandes ein Verzichtwille abgeleitet werde. Sein und seines Landes endgültiges Schicksal wird aber wohl durch andere Faktoren als durch formelle Rechtsansprüche bestimmt werden. Die Schrift selbst aber verdiente auch weiteren Kreisen bekannt zu werden. Das Dogma von der Notwendigkeit, jedes Volk mit eigener Sprache und eigener Anschauung, möge es noch so klein sein, zum souveränen Staat zu machen, dürfte etwas erschüttert werden.

Die Zeitungen berichten über eine Rede Emile Piccards, des Sekretärs der Akademie der Wissenschaften in Paris vom Dez. 1917. Er verkündet den künftigen Boykott der deutschen Gelehrten. Die deutsche Nation habe sich selbst aus der Reihe der Menschheit ausgeschlossen. Sie müsse wenigstens eine Zeitlang von den wissenschaftlichen Kongressen der Kulturvölker verbannt werden. Damit steht im Zusammenhange, was General Friedrich über die Behandlung der Kriegsgefangenen in Frankreich im Hauptausschusse des Reichstags im Januar 1918 berichtet. Er stellt die Franzosen unter die Russen. Bei den Engländern habe man Verständnis für die Kriegsgefangenen gefunden. Bei den Franzosen nicht. Die Versuche einer Verhandlung mit ihnen in Bern wurden zur Qual für die deutschen Unterhändler. Nur wenig wurde erreicht. Jetzt muß wieder zu Repressalien geschritten werden. In keinem der kriegführenden Länder ist die Stimmung in Presse und Publikum so gegen die Gefangenen wie in Frankreich. Fließt nicht beides, die Verrufserklärung der Vertreter deutscher Wissenschaft und die Mißhandlung deutscher Gefangener, aus derselben Quelle, dem bösen Gewissen? Man sucht die eigene Tat zu rechtfertigen, indem man sich den Gegner als Teufel ausmalt. Und diesem französischen Gebahren halte man die Rede des Prinzen Max von Baden in der I. Kammer gegenüber. Mit den Worten: „Soll

Der Begriff der Reife oder Verantwortlichkeit bedarf neuer Fassung. Grundlage ist nicht der Verstand allein, sondern eben so sehr der Wille: die Fähigkeit, der verstandesmäßigen Einsicht entsprechend zu handeln (s. Entw. z. StrGB.). Daß die Feststellung schwierig ist, ändert nichts an der Richtigkeit der Reifemerkmale; die ungleichmäßige Entwicklung des Verstandes und des Willens — von denen letzterer in der Regel später reif wird — ist naturgegeben. Vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Reife nur in Ausnahmefällen vorhanden; die untere Grenze der Verantwortlichkeit ist dementsprechend hinaufzurücken. Bei dei oberen Grenze des 18. Jahres kann es bewenden.

Es ist zu fordern, daß die Strafe nicht erziehungswidrig wirke. Dies tut die reine Vergeltung, die also abzulehnen ist. Wohlbegründet aber ist die Sühne, das Wiedergutmachen, neben der materiellen die moralische Reparation. Das bedeutet freilich nicht, daß die Folge jeder Straftat die staatliche Strafe sein müsse, sofern die Reife festgestellt ist. Die staatliche Strafe als Sühneform steht in vielen Fällen der notwendigen inneren Wiederaufrichtung des Täters entgegen: die Oeffentlichkeit des Verfahrens, der schwer auslöschbare Makel der Bestrafung und ihre so viele wirtschaftliche Aussichten vernichtende Wirkung wirkt unendlich niederdrückend. Die bedingte Begnadigung bewahrt zwar vor dem Schlimmsten; allein sie wirkt vielfach mißverständlich, weil die Tatsache der „Bestrafung" bleibt: nicht nur die Vollstreckung, sondern auch das Urteil muß, wenn irgend möglich, vermieden werden.

Das bedeutet keine weichliche und schwächliche Gegenwirkung gegen die strafbaren Handlungen Jugendlicher. Im Gegenteil kann unter wesentlicher Herabminderung der Kriminalstrafen durch geeignete Erziehungsmittel und Ordnungsstrafen, in denen sich der Sühnecharakter ausdrückt, bedeutend energischer eingewirkt werden als heute. Nur auf diese Weise aber kann es gelingen, das eigene Bestreben des Täters, wieder gut zu machen, — auf das mit Recht Fr. W. Foerster großes Gewicht legt — zu wecken und zu fördern; und dies ist der wesentlichste Punkt. Freilich wird öfter — von menschlicher und höherer Hand — schon außerhalb des gerichtlichen Verfahrens eine Sühne vollzogen, nach der jede weitere rechtliche Ahndung nur verbitternd wirken müßte.

Kurz gefaßt: ist die Reifefrage bejaht, so muß nicht, aber kann gestraft werden, falls nämlich in Anbetracht der Tat und des Maßes der Schuld sowie der voraussichtlichen Wirkung vormundschaftlicher Maßnahmen eine Sühne durch Kriminalstrafe noch erforderlich ist.

Als vormundschaftliche Maßnahmen sollten zur Verfügung stehen: 1. Verwarnung. 2. Erziehungs- oder Schutzaufsicht. 3. Fürsorgeerziehung nach den Landesgesetzen. Die Erziehungsaufsicht hat heute eine gesetzliche Grundlage noch nicht; im übrigen wird sie tatsächlich ausgeführt mit sichtlichem Erfolge.

Sodann gebe man dem Gericht die Möglichkeit, den materiellen Schaden (oder Mindestschaden) festzusetzen und seine bestmögliche Erstattung zum Erfordernis der „guten Führung" zu machen. Das wird auf die vielen Gleichgültigen einen belebenden Eindruck hervorrufen, während sie heute der Meinung sind, wenn sie doch bestraft würden, brauchten sie den angerichteten Schaden nicht zu ersetzen.

Dem so ausgerüsteten Richter gebe man das Recht, das Verfahren endgültig — in leichteren Fälle — oder vorläufig einzustellen, unter gleichzeitiger Anordnung der geeigneten Erziehungsmaßnahmen. Bei vorläufiger Einstellung kann wegen schlechter Führung das Strafverfahren wiederaufgenommen werden (bei Uebertretungen binnen 1 Jahre, bei Vergehen und Verbrechen binnen 3 Jahren). Der Vorzug dieses Verfahrens gegenüber der gnadenweisen, bedingten Strafaussetzung springt ohne weiteres in die Augen; aber auch dem bedingten Strafurteil ist es weit vorzuziehen: es vermeidet außer der öffentlichen Verhandlung den Schandfleck der „Vorstrafe", und es droht mit einem Uebel unbekannter Größe.

Die Feststellung der Schuldfrage ist allerdings wünschenswert. Liegt ein glaubwürdiges Geständnis vor, so ist sie sehr einfach; andernfalls genügt es, dem Beschuldigten und seinem gesetzlichen Vertreter das Recht der Anwesenheit bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu geben: gegen die Feststellung im Beschlußwege ist dann nichts mehr einzuwenden. Sofortige Beschwerde hiergegen mag zugelassen werden.

Zur Stärkung des Sühneamtes sollte daneben dem Gericht die Befugnis zu Ordnungsstrafen gegeben werden, die ganz besonders gut geeignet sind, die Verbindung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen darzustellen. Als Ordnungsstrafen gebe man: Geldstrafen von 1 M. bis 50 M. und „Jugendarrest" (Karzer) von 3 Stunden bis 1 Woche. Der Arrest eignet sich für Taten der Jähheit und des Zornes ohne eigentlich verbrecherischen Charakter und zur Brechung offensichtlichen Trotzes. Er wird nur seltener zur Anwendung gelangen; daß er niemals in Gefängnissen oder zusammen mit Erwachsenen vollstreckt werden dürfte, ist selbstverständlich. Recht häufig wird aber eine geringe Geldstrafe angebracht sein, namentlich wenn der angerichtete Schaden von anderer Seite ersetzt ist, ein „Denkzettel" aus eigenem Verdienst aber fühlbar bleiben soll. Nicht mit Unrecht hat Geheimrat Köhne den Vorschlag gemacht, bei allen Vergehen Jugendlicher Geldstrafe zuzulassen. Jeder Familienvater weiß, wie viel man durch die Einwirkung auf den Geldbeutel des Sohnes erzieherisch erreichen kann.

Um den erzieherischen Charakter auch der Ordnungsstrafen zu betonen, gebe man dem Gericht die Befugnis, nachträglich — insbesondere wegen bewiesener guter Führung — sie zu mildern oder aufzuheben. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß die Ordnungsstrafen, wie auch die Schadensersatz-Feststellung, die oben bezeichnete Reife zur Voraussetzung haben müssen.

Hiermit würde das Jugendgericht ein trefflich ausgestattetes Waffenarsenal zur Bekämpfung jugendlicher Kriminalität besitzen, so daß nur in der geringeren Zahl der Fälle zur Durchführung des öffentlichen Verfahrens und zur Kriminalstrafe gegriffen werden müßte. Daß für diese die durch die Jugendgerichtsbewegung befürworteten Wünsche fortbestehen, versteht sich von selbst. Insbesondere die weitestmögliche Zuständigkeit des Jugendgerichts, auch für Verbrechen i. e. S.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß für ein Verfahren, wie das hier vorgeschlagene, nur der Vormundschaftsrichter (Jugendrichter) die geeignete Stelle ist, und daß hierbei die Staatsanwaltschaft völlig zu entbehren ist; sie würde in den Rahmen

Erfahrung, daß der Wert von Vortragsreihen viel größer ist als der von Einzelvorträgen. Die Wirkung steigt im Quadrat der Zahl der Vorträge (selbstverständlich nur bis zu einer gewissen oberen Grenze). Der einzelne Vortrag mag, wenn er abgeschlossen ist, in dem Hörer noch nachklingen, aber er ist doch nun etwas Vergangenes; hingegen zwischen zwei Vorträgen wird der Hörer notwendig dazu angeregt, durch eigenes Denken selbst immer wieder die Verbindungsfäden zu spinnen. Der Vortrag zwingt ihn zum Nachdenken, die Vortragsfolge auch zum Zwischendenken. Dazu kommt, daß die Person des Lehrenden mit der Zahl der Vorträge den Hörern vertrauter wird; das aber ist wichtig, denn es hat sich auch jetzt wieder bei all diesen Veranstaltungen gezeigt: entscheidend für die Wirkung der Lehre ist die Persönlichkeit des Lehrenden; es kommt auf die lebendige geistige Kraft an, die von ihm auf die Hörer ausströmt.

Die wichtigste Frage war für alle Vortragenden die, wie sie ihr Thema wählen und welches Maß von Anforderungen sie bei seiner Behandlung stellen sollten. Sozusagen instinktiv hatten, wenigstens in Tournai, die Lehrenden fast sämtlich den Standpunkt außerordentlich hoch genommen und grundlegende, zum Teil rein methodische Fragen zur Behandlung gewählt. Das hat sich als durchaus richtig erwiesen. Es handelt sich ja nicht um einen wirklichen, die Semesterarbeit ersetzenden Unterricht: dazu ist die verfügbare Zeit zu kurz, auch fehlt die Möglichkeit dauernder Mit- und Nacharbeit der Hörer. Es kommt nur darauf an, dem einzelnen möglichst nachhaltige Anregung zum Selbstdenken, zum Selbstweiterführen der Gedanken in beschäftigungslosen Stunden zu geben: das aber geschieht wohl am besten durch grundlegende Gedankengänge, die weit sich verzweigende Folgerungen zulassen.

Die Erfahrung in Tournai hat endlich, entgegen dem, was die Lehrenden zuerst befürchteten, ja man darf sagen zu ihrer völligen Ueberraschung, gezeigt, daß das Zusammen von akademischen und nichtakademischen Hörern, von Universitäts- und Volkshochschul-Lehrgang ohne Schaden möglich war. Die geistige Höhe brauchte nirgends erniedrigt zu werden. Zweifellos haben viele der nichtakademischen Zuhörer das Vorgetragene nur teilweise verstanden; Rücksicht wurde auf sie nicht genommen. Aber sie haben offenbar doch geglaubt, von der Vorlesung vieles zu haben, denn freiwillig sind sie bis zum Schluß fast immer wieder erschienen. Das gibt für neue Richtungen der künftigen Friedensarbeit stark zu denken. Die Volkshochschulkurse, wenn sie unmittelbar praktische Rechtskenntnisse zu vermitteln suchen, führen leicht zu bedenklichem Halbwissen, ach nein, zu Achtelwissen mit der Einbildung, ganz zu wissen. Solcher Betrieb ist gefährlich und entspricht auch der Würde der Hochschullehrer nicht. Anders aber, wenn auch der Nichtakademische versucht, sich zu der geistigen Höhe heraufzuarbeiten, auf der sich der akademische Vortrag bewegen muß. Das kann man nur mit Freude begrüßen: wir wollen und dürfen nicht hinuntersteigen, aber wir sollten uns freuen, wenn viele hinaufsteigen.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Zitelmann, Bonn.

Der Haushalt der Preußischen Justizverwaltung 1918. Diesmal ein Haushaltsplan, der das Bestreben zeigt, der Wirklichkeit des Krieges zu entsprechen, und der nicht wie die früheren auf den trügerischen Unterlagen der Friedensjahre aufgebaut ist. Eingebracht mit einer trotz der nüchternen Zahlenangabe anregenden, unsere Siegeszuversicht wie die Großsprecherei unserer Feinde kennzeichnenden Rede des Finanzministers. Ist es der Einfluß des ungeheuren Erlebens dieser gewaltigen Kriegszeit, sind es die neuernannten leitenden Männer, deren Einwirkung der Umschwung zu danken ist? Jedenfalls soll der neue erfrischende Geist anerkannt werden, der jetzt zum Ausdruck kommt, und der sich mit Recht nicht scheut, eine Finanzlage als günstig zu bezeichnen, die mit einer Gesamtausgabe von $6^1/_2$ Milliarden, d. s. beinahe $1^1/_2$ Milliarden mehr als im Vorjahr abschließt. Dieser neue Geist spricht aus dem Haushaltsplan nicht nur, soweit kommen, er zeigt sich fast durchweg und entspricht der inneren politischen Entwickelung während der Kriegszeit. Sind doch in den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Staatsministeriums Männer getreten, die aus der Volksvertretung hervorgegangen, mit dem parlamentarischen Leben eng vertraut sind. Das trifft auch auf den neuen Justizminister Dr. Spahn zu und wird durch den für seinen Geschäftsbereich vorgelegten Haushaltsplan bestätigt. Er entspricht mehrfach parlamentarischen Wünschen, die bisher nicht durchzusetzen waren.

So zunächst die Uebernahme derjenigen Gefängnisse, die bisher unter dem Ministeriums d. Innern standen, auf die Justiz. Damit ist das Selbstverständliche Ereignis geworden, daß der gesamte Strafvollzug, und nicht nur ein willkürlich abgegrenzter Teil unter die Verwaltung gestellt wird, die für die Vollstreckung von gerichtlichen Strafentscheidungen die allein zuständige sein sollte. Es leuchtet ein, daß durch die Vereinigung nicht nur Kosten- und Arbeitsersparnis erzielt wird, sondern auch erst der Strafvollstreckung der Inhalt gegeben werden kann, der ihm gebührt.

Dann wurde einem langgehegten Verlangen der Volksvertretung, die unsichere, ungleichmäßige und unzureichende Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse der Diätare zu verbessern, durch erhebliche Stellenvermehrung nachgekommen. 740 neugeschaffene Stellen für mittlere und untere Beamte sind allein für die Justizverwaltung vorgesehen, sodaß manche berechtigten Wünsche von lang übergegangenen Anwärtern nun berücksichtigt werden können.

Die Vermehrung von Stellen für höhere Beamte ist zwar dieses Jahr gering, immerhin ist damit doch seit Kriegsausbruch wieder ein Anfang gemacht und für Abhilfe überlasteter Arbeitspensen gesorgt.

Abgesehen von der Uebernahme einer Stelle eines Vortr. Rats für das Gefängniswesen aus dem Ministerium d. Innern nach dem Justizministerium sind nur 11 neue Stellen für höhere Beamte und zwar alle für die Staatsanwaltschaft geschaffen. Außerdem ist eine Richterstelle mit halbem Durchschnittsgehalt für einen nicht vollbezahlten Landrichter in Bonn vorgesehen, der zugleich als ord. Prof. die Lehrtätigkeit dort ausüben wird. Durch die Verbindung zwischen Theorie und Praxis können beide Zweige nur gewinnen.

Das Streben nach Etatswahrheit tritt am deutlichsten durch die Einstellung eines Ausgabepostens für Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen hervor, der allein für den Justizhaushalt 21 100 000 M. beträgt. Die Folgen des starken Rückgangs der Geschäfte finden sich durch die Herabsetzung vieler Einnahmeansätze ausgedrückt, so vor allem des Kosten und Geldstrafen umfassenden Postens. Dieser i. J. 1915 und 1916 mit 125 Millionen ausgestattet, während er damals in Wirklichkeit nur 63 oder 65 Millionen gebracht hat, war noch auf 90 Millionen für das Vorjahr veranschlagt, über dessen wirklichen Ertrag noch keine Angabe vorliegt, die Vermutung aber für einen weit geringeren spricht, als angenommen wurde. Er ist für 1918 nur noch mit 75 Millionen eingesetzt. Ebenso haben im Gegensatz zu den bisherigen Kriegshaushaltsplänen, von denen der vorjährige nur noch einen weiteren erheblichen Abstrich aufwies, nämlich an dem Posten für bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen, der von 14,9 Millionen auf 12 Millionen gekürzt wurde, alle anderen durch die lange Kriegsdauer beeinflußten Ansätze bedeutende Veränderungen erfahren. Die baren Auslagen in Zivil- und Strafsachen werden diesmal nur noch mit 10,8 Millionen berechnet gegen 16,6 i. J. 1915, als sie in Wirklichkeit nur 8,1 Millionen betrugen. Die bedeutendste Kürzung um $^2/_5$ hat der Posten „Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher" erfahren, von 7 auf 4,3 Millionen. Die Fonds für Kanzleidiätare und Schreiblöhne sind um 1 256 000 M. niedriger, die Rechnungsgebühren um etwa 5% weniger veranschlagt. Dagegen ist der Posten für Witwen- und Waisengelder, der bereits 1917 10% Steigerung erfahren hatte, wieder um 5% höher eingestellt, ein trauriges, aber ehrenvolles Zeugnis für die Heldenopfer der Justizbeamtenschaft im Kriege.

gekränkt fühlen, die Versicherung zu geben, daß die deutschen Juristen trotz der „Jur. Blätter" und des Herrn Dr. Bum unverrückt die Bestrebungen der Rechtsannäherung zwischen den österreichischen und deutschen Juristen fortsetzen werden, wie diese vor allem durch die „Waffenbrüderlichen Vereinigungen" verfolgt werden, und daß eine solche Entgleisung die Verbrüderung der Juristen der beiden Nationen auch nach Ansicht der reichsdeutschen Juristen nicht irgendwie zu beeinträchtigen vermag.

Die Schriftleitung der DJZ.: Dr. O. L.

Ein Finanzbeirat beim Reichsschatzamt. Wie bereits seit einiger Zeit verlautet, soll beim Reichsschatzamt ein Finanzbeirat errichtet werden, zu dem Vertreter von Landwirtschaft und Industrie, Handel und Handwerk, Arbeiterschaft und Gemeinden, Finanzwesen und Finanzwissenschaft berufen werden sollen. Diese auserwählten Männer sollen dem Reichsschatzamt ihre praktischen Erfahrungen und Kenntnisse zur Verfügung stellen, um auf diese Weise die Tätigkeit des Reichsschatzamtes auf allen Gebieten durch ihren Rat zu unterstützen und eine gewisse Gewähr dafür zu bieten, daß die Wirksamkeit der Reichsfinanzverwaltung in dauernder Fühlung mit dem Volks- und Wirtschaftsleben bleibe. Ob dem Finanzbeirat auch eine gewisse Initiative eingeräumt werden soll, um mit eigenen Gedanken und Vorschlägen an die höchste Finanzstelle im Reiche heranzutreten, scheint noch nicht festzustehen; ebenso verlautet noch nichts darüber, in welchen Formen sich alles dies abspielen wird. Möglich, daß man davon abgesehen hat, bereits jetzt und von vornherein feste Formen für das Zusammenwirken des Reichsschatzamtes und seines Beirates zu schaffen, um der Entwicklung je nach Maßgabe des Bedürfnisses freien Raum zu lassen. Für dieses Vorgehen spräche gewiß mancherlei. Denn das Hand-in-Hand-Gehen der beiden Gremien müßte sich in möglichst elastischer Weise vollziehen, wenn nicht Gefahr entstehen sollte, daß es in bürokratischen Formen erstarre. Jedenfalls wäre ein neuer Schritt in der Ausgestaltung unserer öffentlich-rechtlichen Zustände getan, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden dürfte. Der Finanzbeirat beim Reichsschatzamt würde sich von den Kommissionen, die bei anderen Reichsstellen und Ministerien gebildet worden waren, etwa von der Strafrechts- und Strafprozeßkommission beim Reichsjustizamt, dadurch unterscheiden, daß er in seinem Betätigungsgebiete nicht sachlich auf bestimmte Gegenstände beschränkt wäre, sondern das ganze Gebiet des Reichsamtes umfassen würde; und er würde sich auch vom Beirat beim Kriegsernährungsamt wiederum dadurch unterscheiden, daß es sich bei ihm nicht um eine Kriegseinrichtung handeln würde, vielmehr seine Schaffung auf zeitlich nicht begrenzte Dauer gedacht wäre. Man muß nun zunächst abwarten, wie sich dieser sicherlich sehr zeitgemäße Plan einer Heranziehung der freien Kräfte des Volkes zu den fortlaufenden Arbeiten eines höchsten Reichsamtes in der Praxis gestalten wird. An Arbeit würde es dem Beirat nicht fehlen; und schon dadurch würde eine gewisse Gewähr dafür geleistet werden, daß er nicht allmählich wieder einschlafen oder nur zu einem bloßen Dekorationsstück herabsinken würde. Naturgemäß wird alles darauf ankommen müssen, daß von beiden Seiten mit vorurteilsfreiem Sinn an die gemeinsamen Aufgaben herangetreten würde; und die Größe dieser Aufgaben dürfte ein derartiges Verhalten wesentlich erleichtern.

Im übrigen wäre die Gründung eines solchen Finanzbeirates so dankenswert, daß er in ähnlicher Form vielleicht auch bei anderen Reichsämtern verwirklicht und zunächst wenigstens für die Reichsjustizverwaltung vorbildlich werden könnte. Es wäre zweifellos sehr zu begrüßen, wenn eine solche Brücke zwischen Reichsregierung und Volk auch auf dem Gebiete des Rechts geschlagen und für die kommenden großen Reformen des Strafrechts und der StrPO., nicht minder aber auch für die Reform der Wucher- und der Preßgesetzgebung und bes. für die noch immer ungelöste schwierige Frage der weiteren Berücksichtigung der Laienrichter ein Beirat geschaffen werden würde, zu dem praktische, erfahrene und verständige Männer aus der Praxis des Lebens hinzugezogen werden sollten.

Rechtslehre hinter der Front. Der große Gestalter Krieg hat auch auf dem Gebiete des Unterrichts und insbes. des Rechtsunterrichts innerhalb des Heeres bemerkenswerte neue Bildungen hervorgebracht, und zwar erfreulicherweise nicht auf dem Weg einförmiger Anordnung von oben her, sondern in freier Mannigfaltigkeit durch die lebendige Kraft kleinerer Kreise. In den deutschen Gefangenenlagern im Ausland haben sich, wie Briefe von dort und Berichte Heimgekehrter mitteilen,[1]) vielfach gerade auch die jungen Juristen zusammengefunden, um unter Leitung Aelterer ein systematisches Studium zu betreiben. Für unsere Feldgrauen an der Front aber sind die Universitäten „mobil" gemacht worden: Hochschullehrer sind an die Front gezogen, um dort Lehrgänge abzuhalten. Zuerst wurde im Spätherbst 1916 bei der Armee v. Strantz neben einem theologischen ein juristischer Lehrkurs veranstaltet (von Fehr, Hedemann und v. Liszt), zu dem nur Studierende der Rechte vom 3. Semester an zugelassen waren; etwa 30 beteiligten sich. In größerem Stil sind die Hochschulkurse jetzt in Tournai wieder aufgenommen worden: alle Hauptwissenschaften sollen hier nacheinander zu Worte kommen.[2]) Der 1. Lehrgang hat v. 5.—15. Nov. 1917 stattgefunden, er umfaßte ausschließlich Rechts- und Staatswissenschaften. Von Juristen waren beteiligt Fehr, Gerland, Hedemann, Stier-Somlo, Zitelmann, von Volkswirtschaftlern Sombart, später auch Eulenburg und Jastrow, sowie einige Praktiker. Die Teilnehmerzahl betrug 400, doch waren davon nur etwa 40% Akademiker und von diesen nicht alle Juristen: mit dem akademischen Hochschulkurs verband sich tatsächlich ein Volkshochschulkurs. Seitdem ist auch in Arel in Belgien vor etwa 60 älteren und jüngeren Juristen ein rechtswissenschaftlicher Lehrgang (Traeger, Lukas u. a.), und in Bukarest ein großer, allgemeiner, auch die Rechtswissenschaften umfassender Hochschulkurs abgehalten worden (Heimberger, Raape u. a.).

Die gemachten Erfahrungen sind an Zahl zu klein und allzusehr durch die Verschiedenheit der Verhältnisse und der angestellten Versuche selbst bedingt, um bereits sichere allgemeingültige Schlüsse zuzulassen. Aber manches scheint sich doch herausgestellt zu haben, was auch für die Zukunft Bedeutung haben könnte. Zuvörderst sei betont: die Vortragenden denken wohl alle mit reiner dankbarer Freude an die Veranstaltungen zurück; es war eine köstliche Aufgabe, denen, die da draußen nun schon über 3 Jahre Mühsal und Gefahr und, was vielleicht noch schlimmer als beides ist, Heimatlosigkeit ertragen, die Heimatbeschäftigung wieder nahezubringen und so ein Stück Heimat selbst zurückzugeben. Wie aber war es mit den Zuhörern? Da sind nun alle Beobachter darüber einig, daß ihr Fleiß ausgezeichnet war. Man hatte es eben nicht mit solchen zu tun, die, überfüttert mit Schulwissen, sich an die reiche Tafel des gebotenen Unterrichts setzten, sondern mit Darbenden, Hungrigen. Voll Begier griffen sie zur Speise. Die Andacht und die Dankbarkeit, mit der sie aufnahmen, was ihnen geboten wurde, war vielfach geradezu ergreifend. Das traf auf Jüngere und Aeltere, auf Juristen und Nichtjuristen zu. Dabei haben viele der Hörer, auch der bereits im Beruf stehenden Juristen, betont, daß es ihnen keineswegs leicht falle, zu folgen: sie seien doch allzusehr heraus und abstrakter Denkarbeit ungewohnt. Und trotzdem diese Lust, dieser Fleiß! Das läßt wichtige Folgerungen auch für den Friedensbetrieb der Universitäten zu und belebt alte Reformpläne.

[1]) S. die fesselnde Schrift von W. Pult (stud. jur.) „17 Monate in englischer Kriegsgefangenschaft", Montanusbücher, Siegen 1917, S. 114 ff.

[2]) Wegen seiner Verdienste um den großzügigen Plan ist der Etappeninspekteur Generalleutnant v. Gyßling unlängst von der rechts- u. staatswissensch. Fakultät in Münster i. W. zum Ehrendoktor ernannt worden.

Mit völliger Sicherheit bestätigte sich sodann die alte Erfahrung, daß der Wert von Vortragsreihen viel größer ist als der von Einzelvorträgen. Die Wirkung steigt im Quadrat der Zahl der Vorträge (selbstverständlich nur bis zu einer gewissen oberen Grenze). Der einzelne Vortrag mag, wenn er abgeschlossen ist, in dem Hörer noch nachklingen, aber er ist doch nun etwas Vergangenes; hingegen zwischen zwei Vorträgen wird der Hörer notwendig dazu angeregt, durch eigenes Denken selbst immer wieder die Verbindungsfäden zu spinnen. Der Vortrag zwingt ihn zum Nachdenken, die Vortragsfolge auch zum Zwischendenken. Dazu kommt, daß die Person des Lehrenden mit der Zahl der Vorträge den Hörern vertrauter wird; das aber ist wichtig, denn es hat sich auch jetzt wieder bei all diesen Veranstaltungen gezeigt: entscheidend für die Wirkung der Lehre ist die Persönlichkeit des Lehrenden; es kommt auf die lebendige geistige Kraft an, die von ihm auf die Hörer ausströmt.

Die wichtigste Frage war für alle Vortragenden die, wie sie ihr Thema wählen und welches Maß von Anforderungen sie bei seiner Behandlung stellen sollten. Sozusagen instinktiv hatten, wenigstens in Tournai, die Lehrenden fast sämtlich den Standpunkt außerordentlich hoch genommen und grundlegende, zum Teil rein methodische Fragen zur Behandlung gewählt. Das hat sich als durchaus richtig erwiesen. Es handelt sich ja nicht um einen wirklichen, die Semesterarbeit ersetzenden Unterricht: dazu ist die verfügbare Zeit zu kurz, auch fehlt die Möglichkeit dauernder Mit- und Nacharbeit der Hörer. Es kommt nur darauf an, dem einzelnen möglichst nachhaltige Anregung zum Selbstdenken, zum Selbstweiterführen der Gedanken in beschäftigungslosen Stunden zu geben: das aber geschieht wohl am besten durch grundlegende Gedankengänge, die weit sich verzweigende Folgerungen zulassen.

Die Erfahrung in Tournai hat endlich, entgegen dem, was die Lehrenden zuerst befürchteten, ja man darf sagen zu ihrer völligen Ueberraschung, gezeigt, daß das Zusammen von akademischen und nichtakademischen Hörern, von Universitäts- und Volkshochschul-Lehrgang ohne Schaden möglich war. Die geistige Höhe brauchte nirgends erniedrigt zu werden. Zweifellos haben viele der nichtakademischen Zuhörer das Vorgetragene nur teilweise verstanden; Rücksicht wurde auf sie nicht genommen. Aber sie haben offenbar doch geglaubt, von der Vorlesung vieles zu haben, denn freiwillig sind sie bis zum Schluß fast immer wieder erschienen. Das gibt für neue Richtungen der künftigen Friedensarbeit stark zu denken. Die Volkshochschulkurse, wenn sie unmittelbar praktische Rechtskenntnisse zu vermitteln suchen, führen leicht zu bedenklichem Halbwissen, ach nein, zu Achtelwissen mit der Einbildung, ganz zu wissen. Solcher Betrieb ist gefährlich und entspricht auch der Würde der Hochschullehrer nicht. Anders aber, wenn auch der Nichtakademische versucht, sich zu der geistigen Höhe heraufzuarbeiten, auf der sich der akademische Vortrag bewegen muß. Das kann man nur mit Freude begrüßen: wir wollen und dürfen nicht hinuntersteigen, aber wir sollten uns freuen, wenn viele hinaufsteigen.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Zitelmann, Bonn.

Der Haushalt der Preußischen Justizverwaltung 1918. Diesmal ein Haushaltsplan, der das Bestreben zeigt, der Wirklichkeit des Krieges zu entsprechen, und der nicht wie die früheren auf den trügerischen Unterlagen der Friedensjahre aufgebaut ist. Eingebracht mit einer trotz der nüchternen Zahlenangabe anregenden, unsere Siegeszuversicht wie die Großsprecherei unserer Feinde kennzeichnenden Rede des Finanzministers. Ist es der Einfluß des ungeheuren Erlebens dieser gewaltigen Kriegszeit, sind es die neuernannten leitenden Männer, deren Einwirkung der Umschwung zu danken ist? Jedenfalls soll der neue erfrischende Geist anerkannt werden, der jetzt zum Ausdruck kommt, und der sich mit Recht nicht scheut, eine Finanzlage als günstig zu bezeichnen, die mit einer Gesamtausgabe von 6½ Milliarden, d. s. beinahe 1½ Milliarden mehr als im Vorjahr abschließt. Dieser neue Geist spricht aus dem Haushaltsplan nicht nur, soweit Finanzministerium und Ministerium d. Innern in Betracht kommen, er zeigt sich fast durchweg und entspricht der inneren politischen Entwickelung während der Kriegszeit. Sind doch in den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Staatsministeriums Männer getreten, die aus der Volksvertretung hervorgegangen, mit dem parlamentarischen Leben eng vertraut sind. Das trifft auch auf den neuen Justizminister Dr. Spahn zu und wird durch den für seinen Geschäftsbereich vorgelegten Haushaltsplan bestätigt. Er entspricht mehrfach parlamentarischen Wünschen, die bisher nicht durchzusetzen waren.

So zunächst die Uebernahme derjenigen Gefängnisse, die bisher unter dem Ministeriums d. Innern standen, auf die Justiz. Damit ist das Selbstverständliche Ereignis geworden, daß der gesamte Strafvollzug, und nicht nur ein willkürlich abgegrenzter Teil unter die Verwaltung gestellt wird, die für die Vollstreckung von gerichtlichen Strafentscheidungen die allein zuständige sein sollte. Es leuchtet ein, daß durch die Vereinigung nicht nur Kosten- und Arbeitsersparnis erzielt wird, sondern auch erst der Strafvollstreckung der Inhalt gegeben werden kann, der ihm gebührt.

Dann wurde einem langgehegten Verlangen der Volksvertretung, die unsichere, ungleichmäßige und unzureichende Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse der Diätare zu verbessern, durch erhebliche Stellenvermehrung nachgekommen. 740 neugeschaffene Stellen für mittlere und untere Beamte sind allein für die Justizverwaltung vorgesehen, sodaß manche berechtigten Wünsche von lang übergegangenen Anwärtern nun berücksichtigt werden können.

Die Vermehrung von Stellen für höhere Beamte ist zwar dieses Jahr gering, immerhin ist damit doch seit Kriegsausbruch wieder ein Anfang gemacht und für Abhilfe überlasteter Arbeitspensen gesorgt.

Abgesehen von der Uebernahme einer Stelle eines Vortr. Rats für das Gefängniswesen aus dem Ministerium d. Innern nach dem Justizministerium sind nur 11 neue Stellen für höhere Beamte und zwar alle für die Staatsanwaltschaft geschaffen. Außerdem ist eine Richterstelle mit halbem Durchschnittsgehalt für einen nicht vollbezahlten Landrichter in Bonn vorgesehen, der zugleich als ord. Prof. die Lehrtätigkeit dort ausüben wird. Durch die Verbindung zwischen Theorie und Praxis können beide Zweige nur gewinnen.

Das Streben nach Etatswahrheit tritt am deutlichsten durch die Einstellung eines Ausgabepostens für Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen hervor, der allein für den Justizhaushalt 21 100 000 M. beträgt. Die Folgen des starken Rückgangs der Geschäfte finden sich durch die Herabsetzung vieler Einnahmeansätze ausgedrückt, so vor allem des Kosten und Geldstrafen umfassenden Postens. Dieser i. J. 1915 und 1916 mit 125 Millionen ausgestattet, während er damals in Wirklichkeit nur 63 oder 65 Millionen gebracht hat, war noch auf 90 Millionen für das Vorjahr veranschlagt, über dessen wirklichen Ertrag noch keine Angabe vorliegt, die Vermutung aber für einen weit geringeren spricht, als angenommen wurde. Er ist für 1918 nur noch mit 75 Millionen eingesetzt. Ebenso haben im Gegensatz zu den bisherigen Kriegshaushaltsplänen, von denen der vorjährige nur noch einen weiteren erheblichen Abstrich aufwies, nämlich an dem Posten für bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen, der von 14,9 Millionen auf 12 Millionen gekürzt wurde, alle anderen durch die lange Kriegsdauer beeinflußten Ansätze bedeutende Veränderungen erfahren. Die baren Auslagen in Zivil- und Strafsachen werden diesmal nur noch mit 10,8 Millionen berechnet gegen 16,6 i. J. 1915, als sie in Wirklichkeit nur 8,1 Millionen betrugen. Die bedeutendste Kürzung um ⅖ hat der Posten „Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher" erfahren, von 7 auf 4,3 Millionen. Die Fonds für Kanzleidiätare und Schreiblöhne sind um 1 256 000 M. niedriger, die Rechnungsgebühren um etwa 5% weniger veranschlagt. Dagegen ist der Posten für Witwen- und Waisengelder, der bereits 1917 10% Steigerung erfahren hatte, wieder um 5% höher eingestellt, ein trauriges, aber ehrenvolles Zeugnis für die Heldenopfer der Justizbeamtenschaft im Kriege.

gekränkt fühlen, die Versicherung zu geben, daß die deutschen Juristen trotz der „Jur. Blätter" und des Herrn Dr. Bum unverrückt die Bestrebungen der Rechtsannäherung zwischen den österreichischen und deutschen Juristen fortsetzen werden, wie diese vor allem durch die „Waffenbrüderlichen Vereinigungen" verfolgt werden, und daß eine solche Entgleisung die Verbrüderung der Juristen der beiden Nationen auch nach Ansicht der reichsdeutschen Juristen nicht irgendwie zu beeinträchtigen vermag.

Die Schriftleitung der DJZ.: Dr. O. L.

Ein Finanzbeirat beim Reichsschatzamt. Wie bereits seit einiger Zeit verlautet, soll beim Reichsschatzamt ein Finanzbeirat errichtet werden, zu dem Vertreter von Landwirtschaft und Industrie, Handel und Handwerk, Arbeiterschaft und Gemeinden, Finanzwesen und Finanzwissenschaft berufen werden sollen. Diese auserwählten Männer sollen dem Reichsschatzamt ihre praktischen Erfahrungen und Kenntnisse zur Verfügung stellen, um auf diese Weise die Tätigkeit des Reichsschatzamtes auf allen Gebieten durch ihren Rat zu unterstützen und eine gewisse Gewähr dafür zu bieten, daß die Wirksamkeit der Reichsfinanzverwaltung in dauernder Fühlung mit dem Volks- und Wirtschaftsleben bleibe. Ob dem Finanzbeirat auch eine gewisse Initiative eingeräumt werden soll, um mit eigenen Gedanken und Vorschlägen an die höchste Finanzstelle im Reiche heranzutreten, scheint noch nicht festzustehen; ebenso verlautet noch nichts darüber, in welchen Formen sich alles dies abspielen wird. Möglich, daß man davon abgesehen hat, bereits jetzt und von vornherein feste Formen für das Zusammenwirken des Reichsschatzamtes und seines Beirates zu schaffen, um der Entwicklung je nach Maßgabe des Bedürfnisses freien Raum zu lassen. Für dieses Vorgehen spräche gewiß mancherlei. Denn das Hand-in-Hand-Gehen der beiden Gremien müßte sich in möglichst elastischer Weise vollziehen, wenn nicht Gefahr entstehen sollte, daß es in bürokratischen Formen erstarre. Jedenfalls wäre ein neuer Schritt in der Ausgestaltung unserer öffentlich-rechtlichen Zustände getan, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden dürfte. Der Finanzbeirat beim Reichsschatzamt würde sich von den Kommissionen, die bei anderen Reichsstellen und Ministerien gebildet worden waren, etwa von der Strafrechts- und Strafprozeßkommission beim Reichsjustizamt, dadurch unterscheiden, daß er in seinem Betätigungsgebiete nicht sachlich auf bestimmte Gegenstände beschränkt wäre, sondern das ganze Gebiet des Reichsamtes umfassen würde; und er würde sich auch vom Beirat beim Kriegsernährungsamt wiederum dadurch unterscheiden, daß es sich bei ihm nicht um eine Kriegseinrichtung handeln würde, vielmehr seine Schaffung auf zeitlich nicht begrenzte Dauer gedacht wäre. Man muß nun zunächst abwarten, wie sich dieser sicherlich sehr zeitgemäße Plan einer Heranziehung der freien Kräfte des Volkes zu den fortlaufenden Arbeiten eines höchsten Reichsamtes in der Praxis gestalten wird. An Arbeit würde es dem Beirat nicht fehlen; und schon dadurch würde eine gewisse Gewähr dafür geleistet werden, daß er nicht allmählich wieder einschlafen oder nur zu einem bloßen Dekorationsstück herabsinken würde. Naturgemäß wird alles darauf ankommen müssen, daß von beiden Seiten mit vorurteilsfreiem Sinn an die gemeinsamen Aufgaben herangetreten würde; und die Größe dieser Aufgaben dürfte ein derartiges Verhalten wesentlich erleichtern.

Im übrigen wäre die Gründung eines solchen Finanzbeirates so dankenswert, daß er in ähnlicher Form vielleicht auch bei anderen Reichsämtern verwirklicht und zunächst wenigstens für die Reichsjustizverwaltung vorbildlich werden könnte. Es wäre zweifellos sehr zu begrüßen, wenn eine solche Brücke zwischen Reichsregierung und Volk auch auf dem Gebiete des Rechts geschlagen und für die kommenden großen Reformen des Strafrechts und der StrPO., nicht minder aber auch für die Reform der Wucher- und der Preßgesetzgebung und bes. für die noch immer ungelöste schwierige Frage der weiteren Berücksichtigung der Laienrichter ein Beirat geschaffen werden würde, zu dem praktische, erfahrene und verständige Männer aus der Praxis des Lebens hinzugezogen werden sollten.

Rechtslehre hinter der Front. Der große Gestalter Krieg hat auch auf dem Gebiete des Unterrichts und insbes. des Rechtsunterrichts innerhalb des Heeres bemerkenswerte neue Bildungen hervorgebracht, und zwar erfreulicherweise nicht auf dem Weg einförmiger Anordnung von oben her, sondern in freier Mannigfaltigkeit durch die lebendige Kraft kleinerer Kreise. In den deutschen Gefangenenlagern im Ausland haben sich, wie Briefe von dort und Berichte Heimgekehrter mitteilen,[1]) vielfach gerade auch die jungen Juristen zusammengefunden, um unter Leitung Aelterer ein systematisches Studium zu betreiben. Für unsere Feldgrauen an der Front aber sind die Universitäten „mobil" gemacht worden: Hochschullehrer sind an die Front gezogen, um dort Lehrgänge abzuhalten. Zuerst wurde im Spätherbst 1916 bei der Armee v. Strantz neben einem theologischen ein juristischer Lehrkurs veranstaltet (von Fehr, Hedemann und v. Liszt), zu dem nur Studierende der Rechte vom 3. Semester an zugelassen waren; etwa 30 beteiligten sich. In größerem Stil sind die Hochschulkurse jetzt in Tournai wieder aufgenommen worden: alle Hauptwissenschaften sollen hier nacheinander zu Worte kommen.[2]) Der 1. Lehrgang hat v. 5.—15. Nov. 1917 stattgefunden, er umfaßte ausschließlich Rechts- und Staatswissenschaften. Von Juristen waren beteiligt Fehr, Gerland, Hedemann, Stier-Somlo, Zitelmann, von Volkswirtschaftlern Sombart, später auch Eulenburg und Jastrow, sowie einige Praktiker. Die Teilnehmerzahl betrug 400, doch waren davon nur etwa 40% Akademiker und von diesen nicht alle Juristen: mit dem akademischen Hochschulkurs verband sich tatsächlich ein Volkshochschulkurs. Seitdem ist auch in Arel in Belgien vor etwa 60 älteren und jüngeren Juristen ein rechtswissenschaftlicher Lehrgang (Traeger, Lukas u. a.), und in Bukarest ein großer, allgemeiner, auch die Rechtswissenschaften umfassender Hochschulkurs abgehalten worden (Heimberger, Raape u. a.).

Die gemachten Erfahrungen sind an Zahl zu klein und allzusehr durch die Verschiedenheit der Verhältnisse und der angestellten Versuche selbst bedingt, um bereits sichere allgemeingültige Schlüsse zuzulassen. Aber manches scheint sich doch herausgestellt zu haben, was auch für die Zukunft Bedeutung haben könnte. Zuvörderst sei betont: die Vortragenden denken wohl alle mit reiner dankbarer Freude an die Veranstaltungen zurück; es war eine köstliche Aufgabe, denen, die da draußen nun schon über 3 Jahre Mühsal und Gefahr und, was vielleicht noch schlimmer als beides ist, Heimatlosigkeit ertragen, die Heimatbeschäftigung wieder nahezubringen und so ein Stück Heimat selbst zurückzugeben. Wie aber war es mit den Zuhörern? Da sind nun alle Beobachter darüber einig, daß ihr Fleiß ausgezeichnet war. Man hatte es eben nicht mit solchen zu tun, die, überfüttert mit Schulwissen, sich an die reiche Tafel des gebotenen Unterrichts setzten, sondern mit Darbenden, Hungrigen. Voll Begier griffen sie zur Speise. Die Andacht und die Dankbarkeit, mit der sie aufnahmen, was ihnen geboten wurde, war vielfach geradezu ergreifend. Das traf auf Jüngere und Aeltere, auf Juristen und Nichtjuristen zu. Dabei haben viele der Hörer, auch der bereits im Beruf stehenden Juristen, betont, daß es ihnen keineswegs leicht falle, zu folgen: sie seien doch allzusehr heraus und abstrakter Denkarbeit ungewohnt. Und trotzdem diese Lust, dieser Fleiß! Das läßt wichtige Folgerungen auch für den Friedensbetrieb der Universitäten zu und belebt alte Reformpläne.

---

[1]) S. die fesselnde Schrift von W. Pult (stud. jur.) „17 Monate in englischer Kriegsgefangenschaft", Montanusbücher, Siegen 1917, S. 114 ff.

[2]) Wegen seiner Verdienste um den großzügigen Plan ist der Etappeninspekteur Generalleutnant v. Gyßling unlängst von der rechts- u. staatswissensch. Fakultät in Münster i. W. zum Ehrendoktor ernannt worden.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens enthält u. a. in Nr. 424: VO. v. 25. Okt./13. Nov. 1917, für Flandern u. Wallonien, soweit sie nicht zum Gebiet d. 4. Armee gehören, zur Ergänz. d. VO. v. 13. Okt. 1914, betr. Zensur d. Erzeugnisse d. Buchdruckerpresse. — VO. v. 4. Dez. 1917: Abänd. d. VO. z. Einschränkung d. Fleisch- u. Fettverbrauchs. — Kontributions-Auflagebefehl (640000 Fr.) v. 6. Dez. 1917 für die Bevölkerung des franz. Gebiets Givet-Fumay. — Nr. 427: VO. v. 13. Dez. 1917: Verbindl. Kraft d. VOen u. die gesetzl. Veröffentlichungsorgane. — Nr. 429: VO. v. 8. Dez. 1917: Ernennung des Enregistrementseinnehmers für die Einregistrierung der i. d. VO. v. 2. Juni 1917 bezeichneten Urkunden. — VO. v. 20. Dez. 1917: Verjährungsfristen. — VO. v. 24. Dez. 1917: Aenderung v. Gesetzen über direkte Steuern. — Nr. 1 (1918): VO. v. 2. Dez. 1917: Beförderung von Obst mit Achse. — VO. v. 20. Dez. 1917: Ausprägung v. Zinkmünzen zu 50 Cent. — VO. v. 20. Dez. 1917: Ankauf der noch vorhandenen Bestände an Brotgetreide u. Mehl. — Nr. 2: Bek. v. 15. Dez. 1917: Einrichtung deutscher Einwohner-Meldeämter. — Verf. v. 15. Dez. 1917: Kgl. Bibliothek in Brüssel. — VO. v. 15. Dez. 1917: Herstellung u. Vertrieb von Aetznatron, Aetznatronlauge u. fettlosen Waschmitteln. — VO. v. 20. Dez. 1917: Fondsbörsen. — Nr. 3: VO. v. 20. Dez. 1917: Abänd. d. VO. betr. Errichtung v. Schiedsgerichten für Mietsangelegenheiten, v. 10. Febr. 1915. — Bek. v. 31. Dez. 1917: Außerkurssetzung d. Zweimarkstücke. — Nr. 4: VO. v. 28. Dez. 1917: Ergänz. d. VOen v. 29. Juni u. 12. Nov. 1916 betr. Wiederaufnahme, Erweiterung u. Vereinf. d. Postscheck- u. Ueberweisungsdienstes. — Nr. 6: VO. v. 8. Jan. 1918: Beschlagnahme von Straßen-Dampfkraftfahrzeugen.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 100: PolVOen v. 4. Dez. 1917: Verkehr mit Butter u. Sahne. — Ausführ.-VO. v. 7. Dez. 1917: Anmeldung d. im Geb. d. Gen.-Gouv. befindl. Vermögens von Angehörigen d. Ver. Staaten v. Amerika. — PolVO. v. 30. Nov. 1917: Verkauf u. Bezug von „metallischem Natrium". — Nr. 101: VO. v. 15. Dez. 1917: Verlängerung d. Wechsel- u. Scheckfristen. — Bek. v. 1. Dez. 1917: Reiseverkehr zwischen d. Mil.-Gouv. Lublin u. d. Gen.-Gouv. Warschau. — Bek. v. 6 Dez. 1917: Personal-Ausweise für nichtuniformierte Angestellte. — VO. v. 10 Dez. 1917: Abänd. d. Tarifs z. VO ü. Erheb. v. Stempelabgaben v. 19. Juli 1916. — Nr. 102: VO. v. 21. Dez. 1917: Zwangsenteignung v. Grundstücken z. Bau d. Kleinbahn Kalisch—Kokanin—Borkow. — Satzung d. Warschauer Versicherungsgesellsch. v. 15. Dez. 1917.

Personalien. Am 16. Jan. konnte Kronsyndikus, Wirkl. Geh. Rat Dr. von Hagens, M. d. H., Nikolassee-Berlin, seinen 80. Geburtstag begehen. Unter Verweisung auf unsere früheren Würdigungen seiner vorbildlichen Wirksamkeit an der Spitze des OLG. Frankfurt und für Gesetzgebung und Wissenschaft wünschen wir unserem hochgeschätzten Mitarbeiter noch viele glückliche und goldene Friedensjahre. — Senatspräs. des preuß. OVG., Wirkl. Geh. ORegR. D. Dr. Dr. von Strauß und Torney, Berlin, ist bei seinem 80. Geburtstage (DJZ. S. 44, 1918) z. Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz ernannt worden. — An Stelle des zum Minister ernannten OLG.-Präs. Dr. Düringer ist LGPräs. Dr. Zehnter, Heidelberg, z. Präs. des OLG. Karlsruhe berufen worden. Zehnter ist nicht nur ein Jurist von großer praktischer Lebenserfahrung und ein ausgezeichneter Verwaltungsbeamter; er hat sich auch um die Wissenschaft große Verdienste erworben, z. B. durch seine Bearbeitungen des bad. Vermögenssteuerges., seine Kommentare z. Ges. über den Versicherungsvertrag, über private Versicherungsunternehmungen u. a. Als M. d. R. und der 2. Kammer des Landtages, sowie des bad. Wasserwirtschaftsrates hat er wesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung ausgeübt und vielen juristischen Kommissionen angehört. Zehnter ist Ehrendoktor der Rechte der Univ. Freiburg. — Ernannt wurden ferner: OLGR. Dr. David, Düsseldorf, z. Reichsgerichtsrat, OberRegRat Aegidi, Aachen, z. preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, OLGPräs. Ritter von Guggenberger, Nürnberg, z. Exzellenz, Ministerialrat i. bayr. Justizminist. Möller, München, z. Geh. Rat, Geh. Hofrat, Prof. Dr. von Rohland, Freiburg i. Br., z. Geh. Rat; zu Geh Hofräten die Proff. Drs. Heinsheimer u. Thoma, Heidelberg; zu Geh. Justizräten: die Proff. Drs. v. Tuhr, Straßburg, André u. Leonhard, Marburg, die Mitgl. des Abg.-H. AGR. a. D. Dr. Liepmann u. LGDir. a. D. Kanzow, Berlin, AGR. Prof. Dr. Heilfron u. JR. Irmler, Berlin, RAnw. b. RG. JR. Zenetti; z. Geh. Reg.-Räten: die Proff. Drs. Knapp, Straßburg, Waentig u. Wiedenfeld, Halle, u. Harms, Kiel; zum Justizrat RAnw. b. RG. Dr. Schrömbgens. — Sein 60jähr. Doktorjubiläum beging Geh. JR., Prof. Dr. Hänel, Kiel. — Prof. Dr. H. A. Fischer, Halle, folgt dem Rufe an die Univ. Jena, Geh. RegRat, Prof. Dr. Pohle, Frankfurt a. M., an die Univ. Leipzig. — Gestorben sind: Geh. JR. Prof. Dr. Detmold, Göttingen, Lehrer des bürgerl. Rechts u. Zivilprozesses, besonders bekannt durch seine Neubearbeitungen von Jherings Jurisprudenz des täglichen Lebens, und Hofrat, Prof. Dr. Schrutka Edler von Rechtenstamm, Wien, einer der besten Kenner des österr. Zivilprozeßrechts, dem die Wissenschaft eine große Reihe wertvoller Arbeiten verdankt.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1]

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2] Bek. d. KrEA. v. 5. 12. 1917 ü. äußere Kennzeichn. v. Waren *[1. 1. 1918]* (RGBl. S. 1093). — VO. d. KrEA. v. 7. 12. 1917 ü. Kunsthonig *[12. 12. 1917]* (S. 1094). — Ges. v. 9. 12. 1917, bt. d. Festst. e. 3. Nachtrags z. Reichshaushaltsetat f. d. Rechnungsj. 1917 (S. 1097). — RkzlrBk. v. 6. 12. 1917, bt. d. Präg. v. Fünfpfennigstücken aus Eisen (S. 1098). — VO. d. KrEA. v. 10. 12. 1917 ü. d. Preise u. bes. Lieferungsbeding. f. Thomasphosphatmehl *[m. Wirk. v. 1. 1. 1918]* (S. 1099). — RkzlrBk. v. 11. 12. 1917 ü. d. Wahlen nach d. Versicherungsges. f. Angestellte (S. 1101). — RkzlrBk. v. 13. 12. 1917 ü. Lohnpfänd. *[20. 12. 1917]* (S. 1102). — RkzlrBk. v. 13. 12. 1917 ü. Beschaff. v. Papierholz f. Zeitungsdruckpap. in Elsaß-Lothr. (S. 1103). — RkzlrBk. v. 13. 12. 1917, bt. Anwend. d. Vertragszollsätze *[13. 12. 1917]* (S. 1104). — RkzlrBk. v. 13. 12. 1917, bt. zwangsweise Verwalt. amerik. Unternehmungen *[17. 12. 1917]* (S. 1105). — RkzlrBk. v. 14. 12. 1917, bt. Aend. d. Bk. ü. d. Verkehr m. Knochen, Knochenerzeugnissen, insbes. Knochenfetten u. and. fetthalt. Stoffen v. 15. 2. 1917 *[20. 12 1917]* (S. 1106). — RkzlrBk. v. 14. 12. 1917, bt. Aend. d. AusfBest. z. VO. ü. d. Verkehr m. Knochen, Knochenerzeugnissen usw. v. 16. 2. 1917 *[20. 12. 1917]* (S. 1107). — VO. d. KrEA. v. 18. 12. 1917 z. Abänd. d. VO. ü. Kaffee-Ersatzmittel v. 16. 11. 1917 *[21. 12. 1917]* (S. 1109). — VO. d. KrEA. v. 19. 12 1917 ü. Abänd. d. Preise f. künstl. Düngemittel *[1. 1. 1918]* (S. 1110). — AusfBest. d. KrEA. v. 19. 12. 1917 z. d. VO. ü. d. Malzkontingente d. Bierbrauereien u. d. Malzhandel v. 20. 11. 1917 *[21. 12. 1917]* (S. 1112). — RkzlrBk. v. 20. 12. 1917 ü. d. Geltendmach. v. Ansprüchen v. Personen, d. i. Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 1114). — RkzlrBk. v. 20. 12. 1917, bt. d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts Elsaß-Lothr. (S. 1114). — RkzlrBk. v. 20. 12. 1917, bt. Ergänz. d. Bk. v. 10. 5. 1917, ü. d. gewerbl. Verarbeitung v. Reichsmünzen usw. *[21. 12. 1917]* (S. 1115). — RkzlrBk. v. 20. 12. 1917, bt. Aender. d. Bk. ü. Säcke v. 27. 7. 1916 *[21. 12. 1917]* (S. 1116). — RkzlrBk. v. 18. 12. 1917, bt.

[1] Wegen Papiernot können künftig nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2] Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

herabdrückten, für straflos, ermöglicht den Ausschluß der Oeffentlichkeit zum Schutze des Privat- und Familiengeheimnisses und führt nach dem Muster des norw. Strafges. eine Art Adhäsionsverfahren ein, in dem ohne Rücksicht auf den sonstigen Ausgang des Prozesses die gegen den Beleidigten erhobene Beschuldigung für unbegründet erklärt werden kann, wenn ihre Wahrheit nicht erwiesen wird.

Einen Ueberblick über die wichtigsten Vorgänge auf dem Gebiete der Justizverwaltung gewährt die programmatische Rede des Justizministers Dr. Ritter v. Schauer im Budgetausschusse des AbgH. Von besonderem Interesse sind die Mitteilungen über die Wirkung der Gerichtsentlastungsnovelle und der sonstigen Vereinfachungen im zivilgerichtlichen Verfahren. Die Einführung der Einzelgerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen in Streitsachen bis zu 2500 K. hat sich sehr bewährt. Die OLG.-Präs. befürworten sogar die Hinaufsetzung der Wertgrenze auf 5000 K., einzelne schlagen noch eine viel höhere Grenze vor. Die Einführung von Schreibprämien und Schreib- oder Diktatbabteilungen brachte eine jährliche Ersparnis von 600 000 K. Die Anstellung von besonders geschulten und geprüften Konzeptsgehilfen, die dem Richter eine Reihe nicht eigentlich richterlicher Geschäfte abnehmen, hat die Leistungsfähigkeit der Gerichtsabteilungen überraschend gesteigert. Der Justizminister erblickt in der Förderung dieser Bestrebungen auch ein Mittel, ohne Belastung des Staatsschatzes die Lage der Justizangestellten zu verbessern. Er hält es für unerläßlich, auf die Verbesserung der Qualität des Nachwuchses hinzuwirken. Dazu sei zweierlei nötig:

„Eine sorgfältige Auswahl durch Heranziehung der tüchtigsten und stärksten Elemente und eine Vermehrung des Anreizes, sich dem schwierigen und verantwortungsvollen Richterberufe zuzuwenden.

Will der Staat die tüchtigsten Kräfte für sich gewinnen, so muß er den Richtern auch eine den Lebensverhältnissen entsprechende Besoldung bieten. Diese kann beschafft und dabei sogar noch der Aufwand im ganzen etwas vermindert werden, wenn man energisch auf Ersparungen hinstrebt. Jedenfalls muß auch für eine entsprechende Bewegung im Personalstande gesorgt werden. Die Unabsetzbarkeit der Richter bringt es mit sich, daß namentlich in den hohen Rangklassen ziemlich viele hochbejahrte Richter im Dienste bleiben." Der Minister meint daher, daß das Korrelat der richterlichen Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit die Einführung einer noch wirksamen Altersgrenze bilden sollte.

Die Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens soll den Gegenstand einer vom Justizminister in Aussicht gestellten besonderen Gesetzesvorlage bilden. Um diesem Ziele auch schon auf dem Boden des geltenden Prozeßrechtes näher zu kommen, hat er den Justizbehörden in einem Erlasse v. 1. Dez. 1917 zur Pflicht gemacht, alle entbehrlichen Umständlichkeiten zu vermeiden und von allen zulässigen Abkürzungen Gebrauch zu machen. Der Erlaß empfiehlt insbes. die Einschränkung des überflüssigen oder doch zu weit ausgedehnten gerichtlichen Vorverfahrens und die Verlegung des Schwergewichtes des Verfahrens in die Hauptverhandlung. Diese soll nicht bloß eine „Schlußverhandlung" alten Rechtes sein, es soll nicht bloß der Inhalt der Akten über das Vorverfahren wiedergegeben, sondern „in Wahrheit unmittelbar und mündlich verhandelt werden". Auch sollen Vertagungen soweit als möglich vermieden werden. „Die Einschränkung des Vorverfahrens und die Verhinderung aller Verschleppungen der Hauptverhandlung wird nicht nur eine Ersparung an Kraft und Zeit, sondern auch eine Beschleunigung und Verbesserung des Verfahrens herbeiführen. Bekanntlich wird die Aussage eines Zeugen um so weniger verläßlich, je öfter er sie wiederholt. Sie ist umso zuverlässiger, je weniger Zeit zwischen Wahrnehmung und Aussage verstrichen ist. Gelänge es, durch die angegebenen Mittel die Hauptverhandlung der Tat näher zu rücken, so wäre damit zugleich den Zwecken der Generalprävention gedient. Vor allem aber trägt die Beschleunigung des Verfahrens zur Abkürzung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft bei, und auf dieses Ziel hinzuwirken, sind sämtliche am Strafverfahren beteiligten Behörden gesetzlich verpflichtet."

Ein Ministerium für Volkswohlfahrt in Ungarn. In dem Aufsatze „Reichswirtschaft und Reichswohlfahrt" (1917 S. 858 d. Bl.) hat OVGR. Dr. Lindenau dargelegt, daß die wichtigen und umfangreichen Aufgaben der Wohlfahrtspflege insbes. im Hinblick auf die bevölkerungspolitischen Forderungen der Uebergangszeit und der kommenden Friedensjahre der Zusammenfassung in einer besonderen Zentralinstanz bedürfen. Diese Forderung, der in Oesterreich durch Einrichtung je eines Ministeriums für soziale Fürsorge und Volksgesundheit Rechnung getragen ist, hat nun auch in Ungarn durch Schaffung eines eigenen Ministeriums für Volkswohlfahrt Erfüllung gefunden. Das Arbeitsgebiet der neuen Behörde wird außer Kinderschutz und Jugendfürsorge die Durchführung der Sozialversicherung, die Arbeiterschutzgesetzgebung und Regelung des Lohnkampfes umfassen und zugleich die Ordnung der Arbeitsvermittlung im Zusammenhange mit der Vorbereitung der künftigen Demobilisierung in sich schließen. Auch die Lösung des Auswanderungsproblems sowie die Organisation der Rückwanderung ist in Aussicht genommen. Inzwischen ist der Entwurf zur Errichtung des österreich. Ministeriums für Volksgesundheit veröffentlicht worden. Die beigegebenen Erläuterungen lassen zahlreiche Berührungspunkte zwischen der geplanten Wirksamkeit und rechtlichen Fragen erkennen. So wird auf den Zusammenhang der Tuberkulosebekämpfung mit den Wohnungsgesetzen hingewiesen, bei der Unterdrückung der Geschlechtskrankheiten werden Prostitutionsregelung, Anzeigepflicht, Untersuchungs- und Behandlungszwang und Bestrafung der wissentlichen Uebertragung erwähnt, Trunksuchtsgesetze, Jugendschutz, Gewerbehygiene, Leichenschau und Hebeammenwesen stehen auf dem Programme. Das deutsche Reichswirtschaftsamt wird versuchen müssen, mit allen diesen Arbeiten Schritt zu halten, trotzdem es daneben noch mit der Riesenaufgabe der Ueberleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft und mit dem Neuaufbau der letzteren belastet ist.

Auf ein 50jähriges Bestehen kann die Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege zurückblicken. Unter Mitwirkung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wird sie, früher vom Präs. des Verwaltungsgerichtshofes Exz. Dr. Lewald, jetzt von dem gegenwärtigen Präsidenten, Geh. Rat Dr. Glockner, Karlsruhe, herausgegeben. Wir sprechen unserer Kollegin die herzlichsten Glückwünsche aus und wünschen ihr weiteres Blühen, Wachsen und Gedeihen.

An die Leser der DJZ. Zur Ersparung schriftlicher Antworten bringen wir nochmals zur Kenntnis, daß die Einbanddecken für den Jahrg. 1917 unserer DJZ. mangels Rohmaterials einstweilen nicht hergestellt werden können; auch die Einbanddecken für 1916 sind vergriffen. Alle Bestellungen, auch die durch den Buchhandel eingehenden, werden vorgemerkt und, sobald Material beschafft werden kann, ausgeführt. Eine schriftliche Antwort im einzelnen Falle erübrigt sich dadurch.

Die 2. Kriegsrecht-Spruchsammlung kann mangels Papier einstweilen nicht erscheinen. Sobald dies möglich ist, geht sie unseren Abonnenten ohne weiteres unentgeltlich zu. Die 1. Kriegsrecht-Spruchsammlung wird neuen Abonnenten statt 2,75 M. für 1,50 M. geliefert, solange die Vorräte reichen.

Auf wiederholte Anfragen, besonders von neu eingetretenen Abonnenten, bringen wir gleichzeitig nochmals zur Kenntnis, daß die vorübergehende Preisherabsetzung für die früheren Jahrgänge unserer DJZ. nur bis 15. März 1918 gültig ist. Indem wir auf die Ankündigung auf der 3. Umschlagseite der Nr. v. 1. Jan. 1918 verweisen, wiederholen wir, daß alle nach dem 15. März eingehenden Bestellungen wieder zu dem ursprünglichen Preise ausgeführt werden.

Verlag der DJZ.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens enthält u. a. in Nr. 424: VO. v. 25. Okt./13. Nov. 1917, für Flandern u. Wallonien, soweit sie nicht zum Gebiet d. 4. Armee gehören, zur Ergänz. d. VO. v. 13. Okt. 1914, betr. Zensur d. Erzeugnisse d. Buchdruckerpresse. — VO. v. 4. Dez. 1917: Abänd. d. VO. z. Einschränkung d. Fleisch- u. Fettverbrauchs. — Kontributions-Auflagebefehl (640000 Fr.) v. 6. Dez. 1917 für die Bevölkerung des franz. Gebiets Givet-Fumay. — Nr. 427: VO. v. 13. Dez. 1917: Verbindl. Kraft d. VOen u. die gesetzl. Veröffentlichungsorgane. — Nr. 429: VO. v. 8. Dez. 1917: Ernennung des Enregistrementseinnehmers für die Einregistrierung der i. d. VO. v. 2. Juni 1917 bezeichneten Urkunden. — VO. v. 20. Dez. 1917: Verjährungsfristen. — VO. v. 24. Dez. 1917: Aenderung v. Gesetzen über direkte Steuern. — Nr. 1 (1918): VO. v. 2. Dez. 1917: Beförderung von Obst mit Achse. — VO. v. 20. Dez. 1917: Ausprägung v. Zinkmünzen zu 50 Cent. — VO. v. 20. Dez. 1917: Ankauf der noch vorhandenen Bestände an Brotgetreide u. Mehl. — Nr. 2: Bek. v. 15. Dez. 1917: Einrichtung deutscher Einwohner-Meldeämter. — Verf. v. 15. Dez. 1917: Kgl. Bibliothek in Brüssel. — VO. v. 15. Dez. 1917: Herstellung u. Vertrieb von Aetznatron, Aetznatronlauge u. fettlosen Waschmitteln. — VO. v. 20. Dez. 1917: Fondsbörsen. — Nr. 3: VO. v. 20. Dez. 1917: Abänd. d. VO. betr. Errichtung v. Schiedsgerichten für Mietsangelegenheiten, v. 10. Febr. 1915. — Bek. v. 31. Dez. 1917: Außerkurssetzung d. Zweimarkstücke. — Nr. 4: VO. v. 28. Dez. 1917: Ergänz. d. VOen v. 29. Juni u. 12. Nov. 1916 betr. Wiederaufnahme, Erweiterung u. Vereinf. d. Postscheck- u. Ueberweisungsdienstes. — Nr. 6: VO. v. 8. Jan. 1918: Beschlagnahme von Straßen-Dampfkraftfahrzeugen.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 100: PolVOen v. 4. Dez. 1917: Verkehr mit Butter u. Sahne. — Ausführ.-VO. v. 7. Dez. 1917: Anmeldung d. im Geb. d. Gen.-Gouv. befindl. Vermögens von Angehörigen d. Ver. Staaten v. Amerika. — PolVO. v. 30. Nov. 1917: Verkauf u. Bezug von „metallischem Natrium“. — Nr. 101: VO. v. 15. Dez. 1917: Verlängerung d. Wechsel- u. Scheckfristen. — Bek. v. 1. Dez. 1917: Reiseverkehr zwischen d. Mil.-Gouv. Lublin u. d. Gen.-Gouv. Warschau. — Bek. v. 6 Dez. 1917: Personal-Ausweise für nichtuniformierte Angestellte. — VO. v. 10 Dez. 1917: Abänd. d. Tarifs z. VO ü. Erheb. v. Stempelabgaben v. 19. Juli 1916. — Nr. 102: VO. v. 21. Dez. 1917: Zwangsenteignung v. Grundstücken z. Bau d. Kleinbahn Kalisch—Kokanin—Borkow. — Satzung d. Warschauer Versicherungsgesellsch. v. 15. Dez. 1917.

Personalien. Am 16. Jan. konnte Kronsyndikus, Wirkl. Geh. Rat Dr. von Hagens, M. d. H., Nikolassee-Berlin, seinen 80. Geburtstag begehen. Unter Verweisung auf unsere früheren Würdigungen seiner vorbildlichen Wirksamkeit an der Spitze des OLG. Frankfurt und für Gesetzgebung und Wissenschaft wünschen wir unserem hochgeschätzten Mitarbeiter noch viele glückliche und goldene Friedensjahre. — Senatspräs. des preuß. OVG., Wirkl. Geh. ORegR. D. Dr. Dr. von Strauß und Torney, Berlin, ist bei seinem 80. Geburtstage (DJZ. S. 44, 1918) z. Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz ernannt worden. — An Stelle des zum Minister ernannten OLG.-Präs. Dr. Düringer ist LGPräs. Dr. Zehnter, Heidelberg, z. Präs. des OLG. Karlsruhe berufen worden. Zehnter ist nicht nur ein Jurist von großer praktischer Lebenserfahrung und ein ausgezeichneter Verwaltungsbeamter; er hat sich auch um die Wissenschaft große Verdienste erworben, z. B. durch seine Bearbeitungen des bad. Vermögenssteuerges., seine Kommentare z. Ges. über den Versicherungsvertrag, über private Versicherungsunternehmungen u. a. Als M. d. R. und der 2. Kammer des Landtages, sowie des bad. Wasserwirtschaftsrates hat er wesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung ausgeübt und vielen juristischen Kommissionen angehört. Zehnter ist Ehrendoktor der Rechte der Univ. Freiburg. — Ernannt wurden ferner: OLGR. Dr. David, Düsseldorf, z. Reichsgerichtsrat, OberRegRat Aegidi, Aachen, z. preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, OLGPräs. Ritter von Guggenberger, Nürnberg, z. Exzellenz, Ministerialrat i. bayr. Justizminist. Möller, München, z. Geh. Rat, Geh. Hofrat, Prof. Dr. von Rohland, Freiburg i. Br., z. Geh. Rat; zu Geh. Hofräten die Proff. Drs. Heinsheimer u. Thoma, Heidelberg; zu Geh. Justizräten: die Proff. Drs. v. Tuhr, Straßburg, André u. Leonhard, Marburg, die Mitgl. des Abg.-H. AGR. a. D. Dr. Liepmann u. LGDir. a. D. Kanzow, Berlin, AGR. Prof. Dr. Heilfron u. JR. Irmler, Berlin, RAnw. b. RG. JR. Zenetti; z. Geh. Reg.-Räten: die Proff. Drs. Knapp, Straßburg, Waentig u. Wiedenfeld, Halle, u. Harms, Kiel; zum Justizrat RAnw. b. RG. Dr. Schrömbgens. — Sein 60jähr. Doktorjubiläum beging Geh. JR., Prof. Dr. Hänel, Kiel. — Prof. Dr. H. A. Fischer, Halle, folgt dem Rufe an die Univ. Jena, Geh. RegRat, Prof. Dr. Pohle, Frankfurt a. M., an die Univ. Leipzig. — Gestorben sind: Geh. JR. Prof. Dr. Detmold, Göttingen, Lehrer des bürgerl. Rechts u. Zivilprozesses, besonders bekannt durch seine Neubearbeitungen von Jherings Jurisprudenz des täglichen Lebens, und Hofrat, Prof. Dr. Schrutka Edler von Rechtenstamm, Wien, einer der besten Kenner des österr. Zivilprozeßrechts, dem die Wissenschaft eine große Reihe wertvoller Arbeiten verdankt.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1])

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) Bek. d. KrEA. v. 5. 12. 1917 ü. äußere Kennzeichn. v. Waren *[1. 1. 1918]* (RGBl. S. 1093). — VO. d. KrEA. v. 7. 12. 1917 ü. Kunsthonig *[12. 12. 1917]* (S. 1094). — Ges. v. 9. 12. 1917, bt. d. Festst. e. 3. Nachtrags z. Reichshaushaltsetat f. d. Rechnungsj. 1917 (S. 1097). — RkzlrBk. v. 6. 12. 1917, bt. d. Präg. v. Fünfpfennigstücken aus Eisen (S. 1098). — VO. d. KrEA. v. 10. 12. 1917 ü. d. Preise u. bes. Lieferungsbeding. f. Thomasphosphatmehl *[m. Wirk. v. 1. 1. 1918]* (S. 1099). — RkzlrBk. v. 11. 12. 1917 ü. d. Wahlen nach d. Versicherungsges. f. Angestellte (S. 1101). — RkzlrBk. v. 13. 12. 1917 ü. Lohnpfänd. *[20. 12. 1917]* (S. 1102). — RkzlrBk. v. 13. 12. 1917 ü. Beschaff. v. Papierholz f. Zeitungsdruckpap. in Elsaß-Lothr. (S. 1103). — RkzlrBk. v. 13. 12. 1917, bt. Anwend. d. Vertragszollsätze *[13. 12. 1917]* (S. 1104). — RkzlrBk. v. 13. 12. 1917, bt. zwangsweise Verwalt. amerik. Unternehmungen *[17. 12. 1917]* (S. 1105). — RkzlrBk. v. 14. 12. 1917, bt. Aend. d. Bk. ü. d. Verkehr m. Knochen, Knochenerzeugnissen, insbes. Knochenfetten u. and. fetthalt. Stoffen v. 15. 2. 1917 *[20. 12. 1917]* (S. 1106). — RkzlrBk. v. 14. 12. 1917, bt. Aend. d. AusfBest. z. VO. ü. d. Verkehr m. Knochen, Knochenerzeugnissen usw. v. 16. 2. 1917 *[20. 12. 1917]* (S. 1107). — VO. d. KrEA. v. 18. 12. 1917 z. Abänd. d. VO. ü. Kaffee-Ersatzmittel v. 16. 11. 1917 *[21. 12. 1917]* (S. 1109). — VO. d. KrEA. v. 19. 12 1917 ü. Abänd. d. Preise f. künstl. Düngemittel *[1. 1. 1918]* (S. 1110). — AusfBest. d. KrEA. v. 19. 12. 1917 z. d. VO. ü. d. Malzkontingente d. Bierbrauereien u. d. Malzhandel v. 20. 11. 1917 *[21. 12. 1917]* (S. 1112). — RkzlrBk. v. 20. 12. 1917 ü. d. Geltendmach. v. Ansprüchen v. Personen, d. i. Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 1114). — RkzlrBk. v. 20. 12. 1917, bt. d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts Elsaß-Lothr. (S. 1114). — RkzlrBk. v. 20. 12. 1917, bt. Ergänz. d. Bk. v. 10. 5. 1917, ü. d. gewerbl. Verarbeitung v. Reichsmünzen usw. *[21. 12. 1917]* (S. 1115). — RkzlrBk. v. 20. 12. 1917, bt. Aender. d. Bk. ü. Säcke v. 27. 7. 1916 *[21. 12. 1917]* (S. 1116). — RkzlrBk. v. 18. 12. 1917, bt.

[1]) Wegen Papiernot können künftig nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

Oeffentlichkeit zum Schutze des Privat- und Familiengeheimnisses und führt nach dem Muster des norw. Strafges. eine Art Adhäsionsverfahren ein, in dem ohne Rücksicht auf den sonstigen Ausgang des Prozesses die gegen den Beleidigten erhobene Beschuldigung für unbegründet erklärt werden kann, wenn ihre Wahrheit nicht erwiesen wird.

Einen Ueberblick über die wichtigsten Vorgänge auf dem Gebiete der Justizverwaltung gewährt die programmatische Rede des Justizministers Dr. Ritter v. Schauer im Budgetausschusse des AbgH. Von besonderem Interesse sind die Mitteilungen über die Wirkung der Gerichtsentlastungsnovelle und der sonstigen Vereinfachungen im zivilgerichtlichen Verfahren. Die Einführung der Einzelgerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen in Streitsachen bis zu 2500 K. hat sich sehr bewährt. Die OLG.-Präs. befürworten sogar die Hinaufsetzung der Wertgrenze auf 5000 K., einzelne schlagen noch eine viel höhere Grenze vor. Die Einführung von Schreibprämien und Schreib- oder Diktatabteilungen brachte eine jährliche Ersparnis von 600 000 K. Die Anstellung von besonders geschulten und geprüften Konzeptsgehilfen, die dem Richter eine Reihe nicht eigentlich richterlicher Geschäfte abnehmen, hat die Leistungsfähigkeit der Gerichtsabteilungen überraschend gesteigert. Der Justizminister erblickt in der Förderung dieser Bestrebungen auch ein Mittel, ohne Belastung des Staatsschatzes die Lage der Justizangestellten zu verbessern. Er hält es für unerläßlich, auf die Verbesserung der Qualität des Nachwuchses hinzuwirken. Dazu sei zweierlei nötig:

„Eine sorgfältige Auswahl durch Heranziehung der tüchtigsten und stärksten Elemente und eine Vermehrung des Anreizes, sich dem schwierigen und verantwortungsvollen Richterberufe zuzuwenden.

Will der Staat die tüchtigsten Kräfte für sich gewinnen, so muß er den Richtern auch eine den Lebensverhältnissen entsprechende Besoldung bieten. Diese kann beschafft und dabei sogar noch der Aufwand im ganzen etwas vermindert werden, wenn man energisch auf Ersparungen hinstrebt. Jedenfalls muß auch für eine entsprechende Bewegung im Personalstande gesorgt werden. Die Unabsetzbarkeit der Richter bringt es mit sich, daß namentlich in den hohen Rangklassen ziemlich viele hochbejahrte Richter im Dienste bleiben." Der Minister meint daher, daß das Korrelat der richterlichen Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit die Einführung einer noch wirksamen Altersgrenze bilden sollte.

Die Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens soll den Gegenstand einer vom Justizminister in Aussicht gestellten besonderen Gesetzesvorlage bilden. Um diesem Ziele auch schon auf dem Boden des geltenden Prozeßrechtes näher zu kommen, hat er den Justizbehörden in einem Erlasse v. 1. Dez. 1917 zur Pflicht gemacht, alle entbehrlichen Umständlichkeiten zu vermeiden und von allen zulässigen Abkürzungen Gebrauch zu machen. Der Erlaß empfiehlt insbes. die Einschränkung des überflüssigen oder doch zu weit ausgedehnten gerichtlichen Vorverfahrens und die Verlegung des Schwergewichtes des Verfahrens in die Hauptverhandlung. Diese soll nicht bloß eine „Schlußverhandlung" alten Rechtes sein, es soll nicht bloß der Inhalt der Akten über das Vorverfahren wiedergegeben, sondern „in Wahrheit unmittelbar und mündlich verhandelt werden". Auch sollen Vertagungen soweit als möglich vermieden werden. „Die Einschränkung des Vorverfahrens und die Verhinderung aller Verschleppungen der Hauptverhandlung wird nicht nur eine Ersparung an Kraft und Zeit, sondern auch eine Beschleunigung und Verbesserung des Verfahrens herbeiführen. Bekanntlich wird die Aussage eines Zeugen um so weniger verläßlich, je öfter er sie wiederholt. Sie ist umso zuverlässiger, je weniger Zeit zwischen Wahrnehmung und Aussage verstrichen ist. Gelänge es, durch die angegebenen Mittel die Hauptverhandlung der Tat näher zu rücken, so wäre damit zugleich den Zwecken der Generalprävention gedient. Vor allem aber trägt die Beschleunigung des Verfahrens zur Abkürzung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft bei, verfahren beteiligten Behörden gesetzlich verpflichtet."

Ein Ministerium für Volkswohlfahrt in Ungarn. In dem Aufsatze „Reichswirtschaft und Reichswohlfahrt" (1917 S. 858 d. Bl.) hat OVGR. Dr. Lindenau dargelegt, daß die wichtigen und umfangreichen Aufgaben der Wohlfahrtspflege insbes. im Hinblick auf die bevölkerungspolitischen Forderungen der Uebergangszeit und der kommenden Friedensjahre der Zusammenfassung in einer besonderen Zentralinstanz bedürfen. Diese Forderung, der in Oesterreich durch Einrichtung je eines Ministeriums für soziale Fürsorge und Volksgesundheit Rechnung getragen ist, hat nun auch in Ungarn durch Schaffung eines eigenen Ministeriums für Volkswohlfahrt Erfüllung gefunden. Das Arbeitsgebiet der neuen Behörde wird außer Kinderschutz und Jugendfürsorge die Durchführung der Sozialversicherung, die Arbeiterschutzgesetzgebung und Regelung des Lohnkampfes umfassen und zugleich die Ordnung der Arbeitsvermittlung im Zusammenhange mit der Vorbereitung der künftigen Demobilisierung in sich schließen. Auch die Lösung des Auswanderungsproblems sowie die Organisation der Rückwanderung ist in Aussicht genommen. Inzwischen ist der Entwurf zur Errichtung des österreich. Ministeriums für Volksgesundheit veröffentlicht worden. Die beigegebenen Erläuterungen lassen zahlreiche Berührungspunkte zwischen der geplanten Wirksamkeit und rechtlichen Fragen erkennen. So wird auf den Zusammenhang der Tuberkulosebekämpfung mit den Wohnungsgesetzen hingewiesen, bei der Unterdrückung der Geschlechtskrankheiten werden Prostitutionsregelung, Anzeigepflicht, Untersuchungs- und Behandlungszwang und Bestrafung der wissentlichen Uebertragung erwähnt, Trunksuchtsgesetze, Jugendschutz, Gewerbehygiene, Leichenschau und Hebeammenwesen stehen auf dem Programme. Das deutsche Reichswirtschaftsamt wird versuchen müssen, mit allen diesen Arbeiten Schritt zu halten, trotzdem es daneben noch mit der Riesenaufgabe der Ueberleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft und mit dem Neuaufbau der letzteren belastet ist.

Auf ein 50jähriges Bestehen kann die Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege zurückblicken. Unter Mitwirkung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wird sie, früher vom Präs. des Verwaltungsgerichtshofes Exz. Dr. Lewald, jetzt von dem gegenwärtigen Präsidenten, Geh. Rat Dr. Glockner, Karlsruhe, herausgegeben. Wir sprechen unserer Kollegin die herzlichsten Glückwünsche aus und wünschen ihr weiteres Blühen, Wachsen und Gedeihen.

An die Leser der DJZ. Zur Ersparung schriftlicher Antworten bringen wir nochmals zur Kenntnis, daß die Einbanddecken für den Jahrg. 1917 unserer DJZ. mangels Rohmaterials einstweilen nicht hergestellt werden können; auch die Einbanddecken für 1916 sind vergriffen. Alle Bestellungen, auch die durch den Buchhandel eingehenden, werden vorgemerkt und, sobald Material beschafft werden kann, ausgeführt. Eine schriftliche Antwort im einzelnen Falle erübrigt sich dadurch.

Die 2. Kriegsrecht-Spruchsammlung kann mangels Papier einstweilen nicht erscheinen. Sobald dies möglich ist, geht sie unseren Abonnenten ohne weiteres unentgeltlich zu. Die 1. Kriegsrecht-Spruchsammlung wird neuen Abonnenten statt 2,75 M. für 1,50 M. geliefert, solange die Vorräte reichen.

Auf wiederholte Anfragen, besonders von neu eingetretenen Abonnenten, bringen wir gleichzeitig nochmals zur Kenntnis, daß die vorübergehende Preisherabsetzung für die früheren Jahrgänge unserer DJZ. nur bis 15. März 1918 gültig ist. Indem wir auf die Ankündigung auf der 3. Umschlagseite der Nr. v. 1. Jan. 1918 verweisen, wiederholen wir, daß alle nach dem 15. März eingehenden Bestellungen wieder zu dem ursprünglichen Preise ausgeführt werden.

Verlag der DJZ.

Sitzung v. 1. Dez. 1917 durch Annahme der Anträge Friedberg und Gen. und des Antrags Hammer sich dahin ausgesprochen, daß Eier, Obst und leicht verderbliches Gemüse von der Zwangswirtschaft zu befreien sind und „dem selbständigen Kaufmannsstande die Freizügigkeit des Handels sobald als möglich wiedergegeben werde". Der Berichterstatter der Kommission bemerkte u. a. in der Sitzung des Abg.-Hauses v. 28. Nov. 1917, daß das Land von der Eierversorgung in den letzten Monaten nichts gemerkt habe, so daß eine Organisation, die nichts oder so wenig für die Ernährung leiste wie die Reichsstelle für Eierversorgung und Nährmittel, überflüssig sei.

Statt nun diese Auffassung der berufenen Vertretung des größten deutschen Bundesstaates, der hoffentlich der inzwischen zum Vizepräs. des preuß. Staatsministeriums aufgerückte Mitantragsteller, Dr. Friedberg, auch die erforderliche Berücksichtigung verschaffen wird, zu beachten, will Menne umgekehrt durch Einführung von Zuchthausstrafen und Vermögenskonfiskation den Schleichhandel bekämpfen, als ob wir nicht bereits jetzt unter dem Uebermaß von kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen ersticken! Wie diese wirken, wird geradezu drastisch durch den Berichterstatter über jenen Antrag in der Kommission beleuchtet, der in der erwähnten Sitzung mitgeteilt hat, daß die Kriminalität unserer Bevölkerung infolge der Ueberfülle von kriegswirtschaftlichen StrafVO. von 17% vor dem Kriege auf 34% i. J. 1915 und auf 42% (!) i. J. 1916 gestiegen ist!

Aber damit noch nicht genug. Menne will ferner „jeden einzelnen (landwirtschaftlichen) Betrieb einer dauernden Kontrolle" unterstellen. Hat er sich klar gemacht, wie ein solcher Vorschlag praktisch durchführbar ist, und erwogen, daß zu einer solchen Kontrolle Millionen Männer erforderlich wären, die jetzt mehr als je im Felde nötig sind? Er will ferner auch das gesetzwidrige Verfahren, dessen sich, wie ich aus einer Reihe mir vorliegender amtlicher Schriftstücke festgestellt habe, die bayerischen Behörden durch Verletzung des Postgeheimnisses schuldig machen[1]), anscheinend auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt wissen. Ist eine in den Leipziger Neuesten Nachrichten Nr. 341 v. 11. Dez. 1917 enthaltene und bisher, soviel mir bekannt, nicht widerrufene Mitteilung richtig, so hat auch dieses System bereits Bankerott gemacht, da die von Bayern aus an den Reichskanzler persönlich adressierten Lebensmittelpostsendungen einer Kontrolle und Oeffnung nicht unterworfen werden dürfen. Da nun für den Reichskanzler kein Sonderrecht gilt, so wird auch der gesetzwidrigen Verletzung des Postgeheimnisses gegenüber anderen Personen alsbald ein Ende bereitet werden müssen.

Bereits in meiner Schrift (S. 29 ff.) habe ich mein lebhaftes Bedauern aussprechen müssen, daß ein höherer Postbeamter ein derartiges ungesetzliches Verfahren, wie es die Verletzung des Postgeheimnisses durch die Oeffnung von Postpaketen darstellt, seinerseits verteidigt hat. Daß nun aber ein praktischer Jurist solche gesetzwidrigen Maßnahmen empfiehlt, ist sehr betrübend und abermals ein Beweis dafür, wie sehr der Sinn für Gesetzlichkeit im Deutschen Reiche im Abnehmen begriffen ist, so daß wir, wenn es auf diesem Wege weitergeht, gar bald „russischen Zuständen" zutreiben werden, die doch ein geradezu abschreckendes Beispiel bieten sollten.

Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

---

[1]) Aus zwei uns im Original vorliegenden amtl. Schreiben von einem bayr. Kriegswucheramt und einem bayr. Stadtmagistrat v. 8. Jan. 1918 geht hervor, daß diese sogar nicht davor zurückgeschreckt sind, ein Wertpaket zu öffnen und einige ganz geringfügige Gegenstände daraus zu entnehmen. Was mit diesen geschehen ist, geht aus dem einen Schriftstück nicht hervor. Ein denkwürdiges Kriegsdokument und ein neuer Beweis dafür, wie berechtigt die Klagen gegen das bayerische Kriegswucheramt wegen Verletzung des Postgeheimnisses sind, denen neuerdings in der bayrischen Kammer der Abg., zuletzt am 18. Jan. 1918, Redner der verschiedenen Parteien Ausdruck gaben, die gegen ein solches Verfahren energischen Protest einlegten. Selbst die Vertreter der Verkehrsverwaltung gaben diese Mißstände zu.

Die Schriftleitung.

Die Neuköllner Wirren. Auf Veranlassung des Kriegswucheramts hat die Staatsanwaltschaft gegen Beamte des Magistrats von Neukölln ein Ermittelungsverfahren wegen Höchstpreisüberschreitung eingeleitet. Der Magistrat hat beim Regierungspräsidenten zu Potsdam beantragt, den Konflikt zugunsten der betroffenen Beamten zu erheben und hat seinen Beamten die nach § 53 StrPO. zur Zeugenaussage erforderliche Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde versagt, weil er sich für die letztere hält. Ein Kriegsamt hat bei der Kgl. Regierung zu Potsdam den Antrag gestellt, die Beamten von der Schweigepflicht zu entbinden. — Was ist Rechtens?

Gesetzt den Fall, es läge Höchstpreisüberschreitung vor, so kann natürlich vom Strafausschließungsgrunde des Notstandes (§ 54 StrGB.) keine Rede sein, da die Handlung nicht zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr des Täters oder eines Angehörigen begangen wurde. Der vaterländische Zweck der Tat kann nur strafmildernd wirken. Den Irrtum als Strafbefreiungsgrund i. S. der BRVO. v. 18. Jan. 1917 werden juristisch gebildete Oberbeamte schwerlich für sich anrufen wollen, mittlere Beamte nur mit zweifelhaftem Erfolge. Eine Kollision von Pflichten muß verneint werden; die durch Notverordnungen auferlegte Pflicht der Lebensmittelversorgung darf nur im Rahmen der Höchstpreisverordnung erfüllt werden.

Der Konflikt ist ein eigenartiges Rechtsgebilde preußischen Ursprungs; in einer Reihe von Bundesstaaten nachgebildet, bezweckt er nach der Annahme des Reichsgerichts (67, 78), die Beamten vor mutwilligen Verfolgungen Privater zu schützen. Da er sich auch gegen strafgerichtliche Verfolgung richtet, so bezeichnet man zutreffender als seinen Zweck die Unabhängigkeitserklärung der Verwaltung von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte. Seine gesetzliche Grundlage findet er im preuß. Gesetz v. 13. Febr. 1854, aufrechterhalten durch § 11 EG. GVG. Nach letzterem muß die Vorentscheidung der den Konfliktsantrag beurteilenden Behörde sich auf die Feststellung beschränken, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe; ferner muß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgericht zustehen. Für Preußen ist das OVG. zuständig. Daß der Konflikt auch zugunsten der mittelbaren, hier der Gemeindebeamten, erhoben werden kann, ist sicheren Rechtes. Voraussetzung der Konfliktserhebung ist, daß gegen den Beamten im Zivil- oder Strafprozesse wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse vor einem preußischen Gerichte eine Verfolgung eingeleitet ist. Die vorgesetzte Behörde muß unzweifelhaft überzeugt sein, daß der Beamte sich einer Amtsüberschreitung nicht schuldig gemacht hat und deshalb von der gerichtlichen Verfolgung befreit werden soll. (Brand, Beamtenrecht S. 608). Ob der Regierungspräs. diesfalls Konflikt erheben will, unterliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen, da keine Rechtspflicht ihn zur Erhebung nötigt. Er wird sich die Aussichten des Prozesses zwischen ihm und dem zu bestellenden Kommissar überlegen und dabei erwägen, daß nach der ständigen Praxis des OVG. die Frage des subjektiven Verschuldens des Beamten völlig ausscheidet, und nur zu prüfen ist, ob der Beamte objektiv seine Amtsbefugnisse überschritten hat. Auch der entschuldbare Irrtum ist für die Entscheidung des OVG. unerheblich. Vorliegendenfalls tritt als Besonderheit der Umstand auf, daß eine Anzahl von Beamten sich mit dem dienstlichen Befehl ihrer vorgesetzten Behörde entschuldigen wird — voraussichtlich vergeblich! Das OVG. erklärt den Konflikt als zulässig oder unzulässig, je nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen, und als begründet oder unbegründet, je nachdem der Beamte seine Amtspflicht objektiv überschritten oder nicht überschritten hat. Entschließt der Regierungspräsident sich, dem Antrage des Magistrats stattgebend, den Konflikt zu erheben, so ist nach Obigem der Urteilsspruch des OVG. mit einiger Sicherheit dahin vorauszusehen: „Der Konflikt findet nicht statt". Denn

derart herausgebildet hat, daß gewisse Waren, wie Kleidungsstücke, Stiefel, Petroleum, Zigarren und Tabak nur im Austausch gegen Lebensmittel abgegeben werden. Sämtliche Formen sind wegen ihrer Gefährdung der allgemeinen Ernährungswirtschaft zu verurteilen, wenn auch, wie nicht verkannt werden soll, der von Werken und Behörden geübte Schleichhandel an sich gut gemeint ist und ihm gewinnsüchtige Beweggründe gewiß nicht unterzulegen sind.

Eine Behörde vor allem, die als Hüterin der gesetzlichen Vorschriften berufen ist, muß sich vom Schleichhandel fernhalten, denn das von ihr gegebene Beispiel wirkt ansteckend; wenn erst die Behörden vor einer Nichtbefolgung der Gesetze nicht zurückschrecken, kann es kein Wunder nehmen, wenn andere dasselbe tun. Zudem ist bei dem von Behörden geübten Schleichhandel noch folgendes zu berücksichtigen: außer der Uebertretung der HöchstpreiseVO. und sonstiger WirtschaftsVO. kann unter Umständen ein nach dem RStrGB. zu beurteilendes Vergehen im Amte, und zwar Bestechung vorliegen (§ 331 ff. StrGB.) und zwar dann, wenn sich der Schleichhandel zwischen zwei Behörden abspielt. Als Verletzung einer Dienst- oder Amtspflicht wird jedenfalls der Verstoß gegen WirtschaftsVO. bedenkenfrei angesehen werden können. Daneben ist auch ein Disziplinarverfahren gegeben. Die Sorge für die Bevölkerung, so hoch sie zu veranschlagen ist, darf jedenfalls Behörden nicht zu bedenklichen Uebertretungen verleiten. Vor allem aber haben sich die industriellen Werke im großen Maße dem Schleichhandel zugewendet und gewähren ihren Arbeitern oft ansehnliche Zulagen, um die Leute bei solchen Kräften zu erhalten, daß sie den von der Militärverwaltung in bezug auf Munitionserzeugung usw. gestellten Anforderungen genügen. Die von den Werken beschafften Mengen sind fast ausnahmslos Inlandsware; aus dem Auslande kommt bei der scharfen Grenzüberwachung so gut wie nichts mehr herein. Die Größe der Mengen läßt daher den Rückschluß zu, daß bei ordnungsmäßiger Erfassung die im Lande vorhandenen Vorräte ausreichen würden, um die Rüstungsarbeiter gesetzmäßig zu versorgen. Behörden und Werke sind bei ihren Aufkäufen an einen gewissen Preis gebunden. Selbst wenn sie einen großen Teil der Kosten selbst tragen, können sie nicht jeden Preis anlegen, da sonst die Ware von den Arbeitern nicht gekauft wird. Zugunsten der Werke ist ferner anzuführen, daß die Ware wenigstens den Personen zugeführt wird, die infolge ihrer harten Arbeit einen Anspruch auf die Zulagen haben.

Schlimmer ist die Form des Schleichhandels, die durch andere, oft fragwürdige Personen ausgeübt wird. Hier kommt einmal die Ware meist in unrechte Hände; wer das meiste Geld bezahlt, der erhält sie. Einzelne wenige können sich auf Kosten der Allgemeinheit gewaltige Hamstervorräte aufhäufen. Dann verschwinden auch die Nebenerzeugnisse, wie die bei Schlachtungen abfallenden Häute in geheime Kanäle und werden zu unerhörten Wucherpreisen im stillen weiter gehandelt.

Die dritte Form des Schleichhandels, der heimliche Tauschhandel, weist noch das besondere Bedenken auf, daß hierbei nicht nur Lebensmittel, sondern auch andere Waren der öffentlichen Bewirtschaftung, die eine gleichmäßige Versorgung aller Volksschichten bezweckt, entzogen werden. — Hierneben ist der zwecks eigener Versorgung betriebene Schleichhandel — die sog. Hamsterfahrten — zu erwähnen, der ebenfalls möglichst zu unterbinden ist.

Das zur Ausrottung des Schleichhandels vorgeschlagene Mittel der Androhung von Zuchthausstrafe, verbunden mit Vermögens-Konfiskation würde allein dem Uebel nicht abhelfen. Die Werke würden zwar vom Schleichhandel ablassen, im geheimen würde der wilde Schleichhandel, durch den die Waren zu wahnwitzigen Preisen in unrechte Hände gelangen, von Leuten, die nichts zu gewinnen und verlieren haben, weiter betrieben werden. Entsprechend dem hohen Strafrisiko würden die Preise noch mehr anziehen und die Aussicht auf den maßlosen Geldgewinn immer wieder einen Anreiz zur Ausübung des Schleichhandels bilden. Durch die Strafe allein wird das Uebel nicht an der Wurzel gepackt, es kann nur geschehen, wenn durch sorgsame Maßnahmen Vorsorge getroffen wird, daß es überhaupt nicht zum Schleichhandel kommen kann.

Das wirksamste Mittel ist darin zu finden, daß die Organisation der Erfassung der gesamten Erzeugnisse in den Erzeugergebieten ausgebaut und verschärft und durch Aufklärung die Landbevölkerung auf die Wichtigkeit der Ablieferung öffentlich bewirtschafteter Waren hingewiesen wird. Schon jetzt wird durch Einführung der Wirtschaftskarte, Viehkataster, Kartoffelwirtschaftskarte eine Besserung erzielt werden. Dann müssen aber alle diese Anordnungen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch scharf überwacht werden, indem jeder einzelne Betrieb einer dauernden Kontrolle untersteht. Daneben müßte eine Ueberwachung des Bahn- und Postverkehrs stattfinden, bestimmten, vereidigten Revisionsbeamten wäre der Einblick in Frachtbriefe, Bahngütersendungen, in Reisegepäck usw. zu gestatten. Auch eine Ueberwachung der Postpakete, wie sie jetzt schon in Bayern stattfindet, wäre kaum zu umgehen. Auch müßten die Beamten das Recht haben, jedes verdächtige Fuhrwerk oder jede verdächtige Person anzuhalten und zu durchsuchen. Als Abschreckungsmittel kämen daneben natürlich auch hohe Strafen und Konfiskation der im Schleichhandel betroffenen Waren hinzu. Dadurch müßte es möglich sein, mehr Erzeugnisse zu erfassen und diese gleichmäßig als Zulage an die Werke zur Weitergabe an die Schwerarbeiter zu verteilen. Die Werke würden dann selbst schon darauf verzichten, ihrerseits noch Ware heranzuschaffen.

Sollte dieser Weg nicht gangbar erscheinen, wäre vielleicht vorzuschlagen, die Einkaufsabteilungen der Werke zu Bezirkseinkaufsstellen zusammenzuschließen und ihnen neben den bestehenden Organisationen das Recht des selbständigen Einkaufs unter Einhaltung der Höchstpreise und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren, wobei allerdings die staatlichen Stellen sich das Recht vorbehalten müßten, jederzeit, wenn es die Versorgung der Bevölkerung erfordert, auf diese Vorräte zurückzugreifen.

Es ist jedoch zu hoffen, daß auf dem erst angegebenen Wege des Ausbaues der Erfassung der Erzeugnisse eine Beseitigung des Schleichhandels erzielt wird, damit nicht das für den äußersten Notfall allerdings übrigbleibende Radikalmittel der Einführung der allgemeinen Massenspeisung mit seinen, die Tätigkeit des Handels gänzlich lahmlegenden und in die Familieninteressen scharf eingreifenden Wirkungen zur Anwendung zu kommen braucht.

Gerichtsassessor Menne, Vors. d. Preisprüfungsstelle Mülheim a. d. R.

II. Aus den vorstehenden Darlegungen geht unzweifelhaft hervor, daß die Ausführungen in meiner Schrift: „Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr“[1]), in denen ich (S. 17 ff.) darauf hinwies, daß unser Kriegswirtschaftsrecht den verderblichen und schädlichen Schleichhandel erzeugt und gefördert hat, in jeder Hinsicht das Richtige getroffen haben. Die vor kurzem als „Neuköllner Denkschrift“ bekannt gewordene Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten von Neukölln an das Kriegsernährungsamt ergibt mit erschreckender Deutlichkeit, daß das jetzige System der Volksernährung vor dem Zusammenbruch steht. Dieser Erkenntnis scheint sich auch Menne nicht zu verschließen. Statt aber einen Abbau des Systems und einen allmählichen Uebergang zu dem freien Handel vorzuschlagen, wie dies noch jüngst von dem preuß. Abg.-Hause durch Annahme der Anträge der verstärkten Staatshaushaltskommission, die sich den Antrag Friedberg u. Gen. angeeignet hatte, sowie des Antrags Hammer geschehen ist, will Menne umgekehrt das jetzige höchst anfechtbare System der Volksernährung durch ungeheuerliche und praktisch undurchführbare Vorschläge noch erweitern. Im Einklang mit dem von mir gemachten Vorschlage, für solche Gegenstände, die dem raschen Verderben ausgesetzt sind, eine zentrale Bewirtschaftung durch Kriegsgesellschaften nach Möglichkeit auszuschließen, hat das Abg.-Haus in der

[1]) Berlin 1917, Verlag von Otto Liebmann.



Sitzung v. 1. Dez. 1917 durch Annahme der Anträge Friedberg und Gen. und des Antrags Hammer sich dahin ausgesprochen, daß Eier, Obst und leicht verderbliches Gemüse von der Zwangswirtschaft zu befreien sind und „dem selbständigen Kaufmannsstande die Freizügigkeit des Handels sobald als möglich wiedergegeben werde". Der Berichterstatter der Kommission bemerkte u. a. in der Sitzung des Abg.-Hauses v. 28. Nov. 1917, daß das Land von der Eierversorgung in den letzten Monaten nichts gemerkt habe, so daß eine Organisation, die nichts oder so wenig für die Ernährung leiste wie die Reichsstelle für Eierversorgung und Nährmittel, überflüssig sei.

Statt nun diese Auffassung der berufenen Vertretung des größten deutschen Bundesstaates, der hoffentlich der inzwischen zum Vizepräs. des preuß. Staatsministeriums aufgerückte Mitantragsteller, Dr. Friedberg, auch die erforderliche Berücksichtigung verschaffen wird, zu beachten, will Menne umgekehrt durch Einführung von Zuchthausstrafen und Vermögenskonfiskation den Schleichhandel bekämpfen, als ob wir nicht bereits jetzt unter dem Uebermaß von kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen erstickten! Wie diese wirken, wird geradezu drastisch durch den Berichterstatter über jenen Antrag in der Kommission beleuchtet, der in der erwähnten Sitzung mitgeteilt hat, daß die Kriminalität unserer Bevölkerung infolge der Ueberfülle von kriegswirtschaftlichen StrafVO. von 17% vor dem Kriege auf 34% i. J. 1915 und auf 42% (!) i. J. 1916 gestiegen ist!

Aber damit noch nicht genug. Menne will ferner „jeden einzelnen (landwirtschaftlichen) Betrieb einer dauernden Kontrolle" unterstellen. Hat er sich klar gemacht, wie ein solcher Vorschlag praktisch durchführbar ist, und erwogen, daß zu einer solchen Kontrolle Millionen Männer erforderlich wären, die jetzt mehr als je im Felde nötig sind? Er will ferner auch das gesetzwidrige Verfahren, dessen sich, wie ich aus einer Reihe mir vorliegender amtlicher Schriftstücke festgestellt habe, die bayerischen Behörden durch Verletzung des Postgeheimnisses schuldig machen[1]), anscheinend auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt wissen. Ist eine in den Leipziger Neuesten Nachrichten Nr. 341 v. 11. Dez. 1917 enthaltene und bisher, soviel mir bekannt, nicht widerrufene Mitteilung richtig, so hat auch dieses System bereits Bankerott gemacht, da die von Bayern aus an den Reichskanzler persönlich adressierten Lebensmittelpostsendungen einer Kontrolle und Oeffnung nicht unterworfen werden dürfen. Da nun für den Reichskanzler kein Sonderrecht gilt, so wird auch der gesetzwidrigen Verletzung des Postgeheimnisses gegenüber anderen Personen alsbald ein Ende bereitet werden müssen.

Bereits in meiner Schrift (S. 29ff.) habe ich mein lebhaftes Bedauern aussprechen müssen, daß ein höherer Postbeamter ein derartiges ungesetzliches Verfahren, wie es die Verletzung des Postgeheimnisses durch die Oeffnung von Postpaketen darstellt, seinerseits verteidigt hat. Daß nun aber ein praktischer Jurist solche gesetzwidrigen Maßnahmen empfiehlt, ist sehr betrübend und abermals ein Beweis dafür, wie sehr der Sinn für Gesetzlichkeit im Deutschen Reiche im Abnehmen begriffen ist, so daß wir, wenn es auf diesem Wege weitergeht, gar bald „russischen Zuständen" zutreiben werden, die doch ein geradezu abschreckendes Beispiel bieten sollten.

Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

---

[1]) Aus zwei uns im Original vorliegenden amtl. Schreiben von einem bayr. Kriegswucheramt und einem bayr. Stadtmagistrat v. 8. Jan. 1918 geht hervor, daß diese sogar nicht davor zurückgeschreckt sind, ein Wertpaket zu öffnen und einige ganz geringfügige Gegenstände daraus zu entnehmen. Was mit diesen geschehen ist, geht aus dem einen Schriftstück nicht hervor. Ein denkwürdiges Kriegsdokument und ein neuer Beweis dafür, wie berechtigt die Klagen gegen das bayerische Kriegswucheramt wegen Verletzung des Postgeheimnisses sind, denen neuerdings in der bayrischen Kammer der Abg., zuletzt am 18. Jan. 1918, Redner der verschiedenen Parteien Ausdruck gaben, die gegen ein solches Verfahren energischen Protest einlegten. Selbst die Vertreter der Verkehrsverwaltung gaben diese Mißstände zu.

Die Schriftleitung.

Die Neuköllner Wirren. Auf Veranlassung des Kriegswucheramts hat die Staatsanwaltschaft gegen Beamte des Magistrats von Neukölln ein Ermittelungsverfahren wegen Höchstpreisüberschreitung eingeleitet. Der Magistrat hat beim Regierungspräsidenten zu Potsdam beantragt, den Konflikt zugunsten der betroffenen Beamten zu erheben und hat seinen Beamten die nach § 53 StrPO. zur Zeugenaussage erforderliche Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde versagt, weil er sich für die letztere hält. Ein Kriegsamt hat bei der Kgl. Regierung zu Potsdam den Antrag gestellt, die Beamten von der Schweigepflicht zu entbinden. — Was ist Rechtens?

Gesetzt den Fall, es läge Höchstpreisüberschreitung vor, so kann natürlich vom Strafausschließungsgrunde des Notstandes (§ 54 StrGB.) keine Rede sein, da die Handlung nicht zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr des Täters oder eines Angehörigen begangen wurde. Der vaterländische Zweck der Tat kann nur strafmildernd wirken. Den Irrtum als Strafbefreiungsgrund i. S. der BRVO. v. 18. Jan. 1917 werden juristisch gebildete Oberbeamte schwerlich für sich anrufen wollen, mittlere Beamte nur mit zweifelhaftem Erfolge. Eine Kollision von Pflichten muß verneint werden; die durch Notverordnungen auferlegte Pflicht der Lebensmittelversorgung darf nur im Rahmen der Höchstpreisverordnung erfüllt werden.

Der Konflikt ist ein eigenartiges Rechtsgebilde preußischen Ursprungs; in einer Reihe von Bundesstaaten nachgebildet, bezweckt er nach der Annahme des Reichsgerichts (67, 78), die Beamten vor mutwilligen Verfolgungen Privater zu schützen. Da er sich auch gegen strafgerichtliche Verfolgung richtet, so bezeichnet man zutreffender als seinen Zweck die Unabhängigkeitserklärung der Verwaltung von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte. Seine gesetzliche Grundlage findet er im preuß. Gesetz v. 13. Febr. 1854, aufrechterhalten durch § 11 EG. GVG. Nach letzterem muß die Vorentscheidung der den Konfliktsantrag beurteilenden Behörde sich auf die Feststellung beschränken, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe; ferner muß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgericht zustehen. Für Preußen ist das OVG. zuständig. Daß der Konflikt auch zugunsten der mittelbaren, hier der Gemeindebeamten, erhoben werden kann, ist sicheren Rechtes. Voraussetzung der Konfliktserhebung ist, daß gegen den Beamten im Zivil- oder Strafprozesse wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse vor einem preußischen Gerichte eine Verfolgung eingeleitet ist. Die vorgesetzte Behörde muß unzweifelhaft überzeugt sein, daß der Beamte sich einer Amtsüberschreitung nicht schuldig gemacht hat und deshalb von der gerichtlichen Verfolgung befreit werden soll. (Brand, Beamtenrecht S. 608). Ob der Regierungspräs. diesfalls Konflikt erheben will, unterliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen, da keine Rechtspflicht ihn zur Erhebung nötigt. Er wird sich die Aussichten des Prozesses zwischen ihm und dem zu bestellenden Kommissar überlegen und dabei erwägen, daß nach der ständigen Praxis des OVG. die Frage des subjektiven Verschuldens des Beamten völlig ausscheidet, und nur zu prüfen ist, ob der Beamte objektiv seine Amtsbefugnisse überschritten hat. Auch der entschuldbare Irrtum ist für die Entscheidung des OVG. unerheblich. Vorliegendenfalls tritt als Besonderheit der Umstand auf, daß eine Anzahl von Beamten sich mit dem dienstlichen Befehl ihrer vorgesetzten Behörde entschuldigen wird — voraussichtlich vergeblich! Das OVG. erklärt den Konflikt als zulässig oder unzulässig, je nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen, und als begründet oder unbegründet, je nachdem der Beamte seine Amtspflicht objektiv überschritten oder nicht überschritten hat. Entschließt der Regierungspräsident sich, dem Antrage des Magistrats stattgebend, den Konflikt zu erheben, so ist nach Obigem der Urteilsspruch des OVG. mit einiger Sicherheit dahin vorauszusehen: „Der Konflikt findet nicht statt". Denn

derart herausgebildet hat, daß gewisse Waren, wie Kleidungsstücke, Stiefel, Petroleum, Zigarren und Tabak nur im Austausch gegen Lebensmittel abgegeben werden. Sämtliche Formen sind wegen ihrer Gefährdung der allgemeinen Ernährungswirtschaft zu verurteilen, wenn auch, wie nicht verkannt werden soll, der von Werken und Behörden geübte Schleichhandel an sich gut gemeint ist und ihm gewinnsüchtige Beweggründe gewiß nicht unterzulegen sind.

Eine Behörde vor allem, die als Hüterin der gesetzlichen Vorschriften berufen ist, muß sich vom Schleichhandel fernhalten, denn das von ihr gegebene Beispiel wirkt ansteckend; wenn erst die Behörden vor einer Nichtbefolgung der Gesetze nicht zurückschrecken, kann es kein Wunder nehmen, wenn andere dasselbe tun. Zudem ist bei dem von Behörden geübten Schleichhandel noch folgendes zu berücksichtigen: außer der Uebertretung der HöchstpreiseVO. und sonstiger WirtschaftsVO. kann unter Umständen ein nach dem RStrGB. zu beurteilendes Vergehen im Amte, und zwar Bestechung vorliegen (§ 331 ff. StrGB.) und zwar dann, wenn sich der Schleichhandel zwischen zwei Behörden abspielt. Als Verletzung einer Dienst- oder Amtspflicht wird jedenfalls der Verstoß gegen WirtschaftsVO. bedenkenfrei angesehen werden können. Daneben ist auch ein Disziplinarverfahren gegeben. Die Sorge für die Bevölkerung, so hoch sie zu veranschlagen ist, darf jedenfalls Behörden nicht zu bedenklichen Uebertretungen verleiten. Vor allem aber haben sich die industriellen Werke im großen Maße dem Schleichhandel zugewendet und gewähren ihren Arbeitern oft ansehnliche Zulagen, um die Leute bei solchen Kräften zu erhalten, daß sie den von der Militärverwaltung in bezug auf Munitionserzeugung usw. gestellten Anforderungen genügen. Die von den Werken beschafften Mengen sind fast ausnahmslos Inlandsware; aus dem Auslande kommt bei der scharfen Grenzüberwachung so gut wie nichts mehr herein. Die Größe der Mengen läßt daher den Rückschluß zu, daß bei ordnungsmäßiger Erfassung die im Lande vorhandenen Vorräte ausreichen würden, um die Rüstungsarbeiter gesetzmäßig zu versorgen. Behörden und Werke sind bei ihren Aufkäufen an einen gewissen Preis gebunden. Selbst wenn sie einen großen Teil der Kosten selbst tragen, können sie nicht jeden Preis anlegen, da sonst die Ware von den Arbeitern nicht gekauft wird. Zugunsten der Werke ist ferner anzuführen, daß die Ware wenigstens den Personen zugeführt wird, die infolge ihrer harten Arbeit einen Anspruch auf die Zulagen haben.

Schlimmer ist die Form des Schleichhandels, die durch andere, oft fragwürdige Personen ausgeübt wird. Hier kommt einmal die Ware meist in unrechte Hände; wer das meiste Geld bezahlt, der erhält sie. Einzelne wenige können sich auf Kosten der Allgemeinheit gewaltige Hamstervorräte aufhäufen. Dann verschwinden auch die Nebenerzeugnisse, wie die bei Schlachtungen abfallenden Häute in geheime Kanäle und werden zu unerhörten Wucherpreisen im stillen weiter gehandelt.

Die dritte Form des Schleichhandels, der heimliche Tauschhandel, weist noch das besondere Bedenken auf, daß hierbei nicht nur Lebensmittel, sondern auch andere Waren der öffentlichen Bewirtschaftung, die eine gleichmäßige Versorgung aller Volksschichten bezweckt, entzogen werden. — Hierneben ist der zwecks eigener Versorgung betriebene Schleichhandel — die sog. Hamsterfahrten — zu erwähnen, der ebenfalls möglichst zu unterbinden ist.

Das zur Ausrottung des Schleichhandels vorgeschlagene Mittel der Androhung von Zuchthausstrafe, verbunden mit Vermögens-Konfiskation würde allein dem Uebel nicht abhelfen. Die Werke würden zwar vom Schleichhandel ablassen, im geheimen würde der wilde Schleichhandel, durch den die Waren zu wahnwitzigen Preisen in unrechte Hände gelangen, von Leuten, die nichts zu gewinnen und verlieren haben, weiter betrieben werden. Entsprechend dem hohen Strafrisiko würden die Preise noch mehr anziehen und die Aussicht auf den maßlosen Geldgewinn immer wieder einen Anreiz zur Ausübung des Schleichhandels bilden. Durch die Strafe allein wird das Uebel nicht an der Wurzel gepackt, es kann nur geschehen, wenn durch sorgsame Maßnahmen Vorsorge getroffen wird, daß es überhaupt nicht zum Schleichhandel kommen kann.

Das wirksamste Mittel ist darin zu finden, daß die Organisation der Erfassung der gesamten Erzeugnisse in den Erzeugergebieten ausgebaut und verschärft und durch Aufklärung die Landbevölkerung auf die Wichtigkeit der Ablieferung öffentlich bewirtschafteter Waren hingewiesen wird. Schon jetzt wird durch Einführung der Wirtschaftskarte, Viehkataster, Kartoffelwirtschaftskarte eine Besserung erzielt werden. Dann müssen aber alle diese Anordnungen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch scharf überwacht werden, indem jeder einzelne Betrieb einer dauernden Kontrolle untersteht. Daneben müßte eine Ueberwachung des Bahn- und Postverkehrs stattfinden, bestimmten, vereidigten Revisionsbeamten wäre der Einblick in Frachtbriefe, Bahngütersendungen, in Reisegepäck usw. zu gestatten. Auch eine Ueberwachung der Postpakete, wie sie jetzt schon in Bayern stattfindet, wäre kaum zu umgehen. Auch müßten die Beamten das Recht haben, jedes verdächtige Fuhrwerk oder jede verdächtige Person anzuhalten und zu durchsuchen. Als Abschreckungsmittel kämen daneben natürlich auch hohe Strafen und Konfiskation der im Schleichhandel betroffenen Waren hinzu. Dadurch müßte es möglich sein, mehr Erzeugnisse zu erfassen und diese gleichmäßig als Zulage an die Werke zur Weitergabe an die Schwerarbeiter zu verteilen. Die Werke würden dann selbst schon darauf verzichten, ihrerseits noch Ware heranzuschaffen.

Sollte dieser Weg nicht gangbar erscheinen, wäre vielleicht vorzuschlagen, die Einkaufsabteilungen der Werke zu Bezirkseinkaufsstellen zusammenzuschließen und ihnen neben den bestehenden Organisationen das Recht des selbständigen Einkaufs unter Einhaltung der Höchstpreise und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren, wobei allerdings die staatlichen Stellen sich das Recht vorbehalten müßten, jederzeit, wenn es die Versorgung der Bevölkerung erfordert, auf diese Vorräte zurückzugreifen.

Es ist jedoch zu hoffen, daß auf dem erst angegebenen Wege des Ausbaues der Erfassung der Erzeugnisse eine Beseitigung des Schleichhandels erzielt wird, damit nicht das für den äußersten Notfall allerdings übrigbleibende Radikalmittel der Einführung der allgemeinen Massenspeisung mit seinen, die Tätigkeit des Handels gänzlich lahmlegenden und in die Familieninteressen scharf eingreifenden Wirkungen zur Anwendung zu kommen braucht.

Gerichtsassessor Menne, Vors. d. Preisprüfungsstelle Mülheim a. d. R.

II. Aus den vorstehenden Darlegungen geht unzweifelhaft hervor, daß die Ausführungen in meiner Schrift: „Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr"[1]), in denen ich (S. 17 ff.) darauf hinwies, daß unser Kriegswirtschaftsrecht den verderblichen und schädlichen Schleichhandel erzeugt und gefördert hat, in jeder Hinsicht das Richtige getroffen haben. Die vor kurzem als „Neuköllner Denkschrift" bekannt gewordene Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten von Neukölln an das Kriegsernährungsamt ergibt mit erschreckender Deutlichkeit, daß das jetzige System der Volksernährung vor dem Zusammenbruch steht. Dieser Erkenntnis scheint sich auch Menne nicht zu verschließen. Statt aber einen Abbau des Systems und einen allmählichen Uebergang zu dem freien Handel vorzuschlagen, wie dies noch jüngst von dem preuß. Abg.-Hause durch Annahme der Anträge der verstärkten Staatshaushaltskommission, die sich den Antrag Friedberg u. Gen. angeeignet hatte, sowie des Antrags Hammer geschehen ist, will Menne umgekehrt das jetzige höchst anfechtbare System der Volksernährung durch ungeheuerliche und praktisch undurchführbare Vorschläge noch erweitern. Im Einklang mit dem von mir gemachten Vorschlage, für solche Gegenstände, die dem raschen Verderben ausgesetzt sind, eine zentrale Bewirtschaftung durch Kriegsgesellschaften nach Möglichkeit auszuschließen, hat das Abg.-Haus in der

[1]) Berlin 1917, Verlag von Otto Liebmann.

wertige Versicherung zu erlangen. Den Versicherungsgesellschaften liegt geschäftlich daran, ihren Versicherungsbestand möglichst zu erhalten. Sie haben bereits freiwillig während des Krieges durch Maßnahmen, namentlich auf dem Gebiete der Volksversicherung, das Erlöschen bestehender Versicherungen zu verhüten und die Wiederbelebung erloschener Versicherungen zu erleichtern gesucht. An Stelle dieses freiwilligen Entgegenkommens setzt die Bek. ein Recht des Versicherten auf Wiederinkraftsetzung der Versicherungen.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung hätte den Vorteil der Einfachheit für sich, würde aber auf ein besonderes Moratorium für das Versicherungswesen hinauslaufen, gegen das die gleichen Gründe sprechen, wie gegen ein allgemeines Moratorium. Vor allem sind die Verschiedenheiten der einzelnen Gesellschaften, z. B. bei der Gewinnbeteiligung, zu berücksichtigen, namentlich die Lebens- und Konkurrenzfähigkeit der kleinen und jungen Gesellschaften. Die Bek. tritt demgemäß nur als eine Art Mantelgesetz auf. Sie sieht den Erlaß allgemeiner Bestimmungen über Voraussetzungen und Umfang der Wiederherstellung vor, die vom Vorstand des Versicherungsunternehmens erlassen, bei Verzögerung von der Versicherungsaufsichtsbehörde unmittelbar festgesetzt werden können. Auch die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten sind dieser Regelung unterworfen. In den allg. Bestimmungen wird namentlich eine Höchstgrenze für die Versicherungen festgesetzt und die schwierige Frage inzwischen eingetretener Gesundheitsänderungen geregelt werden können, vielleicht durch Einführung nicht zu lang bemessener Wartezeiten.

Die Bek. betrifft sowohl Versicherungen, die vor dem Kriege, als solche, die während des Krieges abgeschlossen sind. Sind die Rechte aus solchen erloschen oder gemindert, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen. Gefordert wird also ein ursächlicher Zusammenhang der Zahlungssäumnis mit dem Kriege, der auch gegeben sein kann, wenn die ursprüngliche Säumnis vor dem Kriege eingetreten ist, aber gerade infolge des Krieges nicht mehr hat beseitigt werden können. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist. Eine Rückwirkung auf Versicherungen, bei denen der Versicherungsfall während des Krieges bereits eingetreten ist, aber wegen Zahlungsverzugs Ansprüche nicht oder nur in minderem Maße begründet hat, ist dagegen abgelehnt worden, weil dies eine zu große Belastung der Versicherer bedeuten und den heilsamen Zwang zur Beitragszahlung allzusehr beeinträchtigen würde.

Die Wiederherstellung muß binnen 6 Monaten nach dem Kriegsende beantragt werden. In Streitfällen entscheiden die Gerichte in dem vereinfachten Verfahren der Bek. v. 20. Mai 1915.

Nach alledem sucht die Bekanntmachung in sorgfältig durchdachten Vorschriften einen richtigen Ausgleich zwischen den Interessen des einzelnen und den Anforderungen eines geordneten Versicherungsbetriebes zu finden und ist ein wichtiger Beitrag dazu, der deutschen Versicherung ein ferneres Durchhalten und eine Förderung ihrer gewaltigen Leistungen zur Aufrechterhaltung des vaterländischen Wirtschaftslebens zu ermöglichen.

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Hagen, Berlin.

Die Person des Richters bei Erhöhung der Einzelzuständigkeit. Die LG.-Präs., Direktoren, OLG.-Räte, LR. und AR., alle sind sie vorgeschlagen worden als zu Einzelrichtern mit erhöhter Zuständigkeit geeignet, die ersten drei von der Reichsregierung in dem Entwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege. Da dieser Vorschlag vom Reichstag abgelehnt ist und weiter aussichtslos erscheint, soll auf ihn nicht mehr eingegangen werden, auch nicht auf den abgelehnten Gedanken des Entw., den Einzelrichter ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts zuständig zu machen. Es ist vielmehr, da sich die meisten Stimmen auf eine Zuständigkeit des Einzelrichters bis 1200 M. vereinigt haben, diese Summe nachstehend als Höchstbetrag seiner künftigen Zuständigkeit eingesetzt. Dann ist die Frage dahin zu stellen: Sind für Objekte zwischen 600 und 1200 M. die LR. oder AR. als Einzelrichter die geeignete Instanz?

Wird, wie z. B. vom LGDir. Ungewitter vorgeschlagen (Recht 1917 S. 251), der einzelne LR. zuständig, so hat dies den Vorzug, daß der für jene Objekte unentbehrliche Anwaltszwang ohne Schwierigkeiten aufrechterhalten werden könnte und mangels Abwanderns der Prozesse an andere Gerichte die Lebensfähigkeit auch der kleinen LG. nur wenig beeinträchtigt würde. Aber die Statistik spricht eine beredte Sprache gegen diesen Vorschlag und zugunsten der AG., weil bei diesen bisher auf je 100 Urteile in streitigen Sachen reichlich dreimal so viel Vergleiche und fast nur halb so viel Berufungen als beim LG. kamen.

Es kamen nämlich[1]) im ordentlichen Prozeß neben je 100 kontradiktorischen Urteilen:

i. J. 1906—1910	bei den AG. 61,	bei den LG. 19	Vergleiche
i. J. 1911	„ „ „ 58,	„ „ „ 19	„
i. J. 1912	„ „ „ 56,	„ „ „ 18	„
i. J. 1913	„ „ „ 55,	„ „ „ 18	„

und es betrug die Zahl der Berufungen in Zivilsachen auf je 1000 kontradiktorische Urteile

i. J. 1906—1910	geg. LG.-Urt. 445 u.	geg. AG.-Urt. nur 264
i. J. 1911	„ „ 475 u.	„ „ „ 275
i. J. 1912	„ „ 473 u.	„ „ „ 278
i. J. 1913	„ „ 466 u.	„ „ „ 279
i. J. 1914	„ „ 498 u.	„ „ „ 304

An den kleinen Objekten allein hat dies nicht gelegen. Denn auch, nachdem v. 1. April 1910 ab die Zuständigkeit der AG. auf 600 M. verdoppelt war, sind, wie ersichtlich, die Vergleichs- und Berufungszahlen für die AG. gleich günstig geblieben. Der Grund ist der, daß die AR. regelmäßig durch ihre Tätigkeit als Prozeß-, Schöffen-, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchrichter zu der Bevölkerung in engeren Beziehungen stehen. Dies bliebe beim LR. und zwar auch deshalb ausgeschlossen, weil er örtlich den Rechtsuchenden ferner steht. Es würde also, wenn der LR. Einzelrichter würde, für die Objekte von 600—1200 M. wesentlich bei der bisherigen hohen Zahl von Berufungen und geringen Zahl von Vergleichen bleiben. Zu prüfen bleibt aber, ob der Vorzug, der in diesen beiden Punkten dem AR. eignet, anderweit aufgewogen wird. Man weist darauf hin, daß bei manchen AG. nicht zwei Rechtsanwälte eingetragen sind und daher der eine Streitteil alsdann einen Anwalt von außerhalb unter großen Kosten zuziehen müsse. Dabei wird aber übersehen, daß bei so kleinen AG. die Zahl der Prozesse zwischen 600 und 1200 M. auch nur sehr klein sein würde. An sich kommen auf 100 Klagen etwa deren zwei aus dieser Stufe, wenn man die Ungewitterschen Feststellungen am LG. Schweinfurt, die für die Eingänge v. Jan. bis April 1917 gemacht sind, zugrunde legt. Während nach den Angaben der Reichsregierung bei Erhöhung der Zuständigkeit von 300 auf 600 M. die Amtsgerichtsprozesse von bis dahin 87% auf 92% aller vermögensrechtlichen Prozesse 1. Instanz stiegen, so daß nur noch 8% bei den LG. verblieben, hatten in der gen. Zeit 1917 von dem verbliebenen Rest rund 1/4 — also 2% aller vermögensrechtlichen Prozesse 1. Instanz — einen Wertgegenstand von 600 bis 1200 M. Es würde also nach jenen Zahlen der AR. durch die Zuständigkeitserweiterung unter 100 Sachen zwei, somit bei einem Prozeßdezernat von 1000 Nummern jährlich etwa 20 aus dieser Stufe erhalten. Nimmt man nun an, daß davon etwa die Hälfte anderweit, d. h. durch Versäumnisurteil, Vergleich,[2]) Anerkenntnisurteil[2]) usw. erledigt würde, so blieben als streitig im Durchschnitt aufs Jahr nur etwa

1) Reichsjustizstatistik 1915 S. 147 u. Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1916 S. 67.

2) Anerkenntnis und Vergleich müßte man den Parteien persönlich vorm AG. auch bei erhöhter Zuständigkeit gestatten. Denn die gegenteilige für das LG. geltende Bestimmung gilt mit Recht als Härte; ebenso Gaupp u. Stein 8./9. Aufl. zu § 78 ZPO. Anm. 28 und 29 unter V. Ueberdies kann sich schon jetzt die Partei persönlich vor dem beauftragten LR. vergleichen.

10 Sachen und bei kleinen AG. mit ländl. Bevölkerung unverhältnismäßig weniger. Käme nun ein Prozeß von mehr als 600 M. an einem kleinen AG., das nur einen Rechtsanwalt hat, zur streitigen Verhandlung, so müßte der Verklagte sich allerdings einen Anwalt, der im Nachbarort wohnt, nehmen. Das geschieht aber dort auch heute schon häufig bei Objekten bis 600 M. Uebermäßig belastet wird dadurch der Beklagte bisher nicht. Denn es ist trotz § 3 GebO. f. RA. Brauch, daß der von außerhalb zugezogene Anwalt seine Tagegelder und Reisekosten — also den einzigen Mehrbetrag — gleichmäßig verteilt auf die sämtlichen am selben Terminstag beim Nachbargericht vertretenen Klienten[1]). Wird eine derartige Art der Liquidation, vorbehaltlich von Nachforderungen bei Insolvenz, gesetzlich festgelegt, so ist das Bedenken einer geldlichen Ueberlastung der Partei oder ihres unterliegenden Gegners sehr gemindert. Außerdem ließe sich für solche Anwaltsvertretungen bei auswärtigen AG., um die Reisekosten einzuschränken, die Bestimmung rechtfertigen, daß der auswärtige Anwalt zu den Terminen auch geeignete Personen, die nicht Anwälte sind — etwa, wie dies auch jetzt häufig geschieht, seinen Bürovorsteher oder den Prozeßagenten (ZPO. §157 a.E.) bezw. Kanzlisten des Prozeßgerichts —, substituieren darf. Sie sind dann in der Lage, nach Maßgabe der Schriftsätze ihres Substituenten zu verhandeln, und es ist daher, besonders, wenn der AR. für erschöpfende Erörterung der Sache und zweckdienliche Anträge sorgt, keine Gefahr vorhanden, daß der Substitut die Rechtslage der Partei beeinträchtige.

Ein ferneres Bedenken gegen die Zuständigmachung des AR. wird daraus hergeleitet, daß infolge der Abwanderung eines Teils der Zivilprozesse 1. Instanz vom LG. an die AG. manches kleine LG. in seiner Lebensfähigkeit beeinträchtigt würde. Allein bei Unterstellung des oben berechneten Abgangs von nur $1/4$ der jetzigen vermögensrechtlichen LGZivilklagen gegenüber dem Abgang von $3/7$ i. J. 1910 erscheint dies Bedenken unbegründet. Auch läßt sich hier gemäß § 58 GVG. mildernd eingreifen, indem einzelne LR., die sonst nicht mehr vollbeschäftigt wären, gleichzeitig zu AR. im LG.-Bez. ernannt werden. Dadurch würde zugleich die Neuschaffung von Amtsrichterstellen vermieden werden können. Im übrigen müssen wir uns damit abfinden, daß der Zug der Rechtspflege nun einmal an die AG. geht[2]) und wir uns deshalb sowie im geldlichen Interesse der Bundesstaaten den Fortbestand einzelner kleiner LG. auf die Dauer nicht werden gestatten können.[3]) Sonach wiegen die Schattenseiten der amtsrichterlichen Zuständigkeit im Vergleich zu denen der landrichterlichen sehr leicht. Man wird auch der Ansicht der Bevölkerung Rechnung tragen müssen und frage doch den Landwirt oder Bürger der kleineren Stadt, vor wem sie die Prozesse zwischen 600 und 1200 M. lieber geführt haben möchten, vor ihrem ihnen bekannten und leicht erreichbaren AR. oder vor dem ihnen unbekannten und entfernt wohnenden LR. Sie werden alle den ersteren wählen, wenn nur die Berufungsinstanz gegen solche Urteile von ihm das OLG. wird. Daß aber nur das letztere in dieser Eigenschaft in Frage kommt, habe ich in DJZ. 1917 S. 290 eingehend erörtert.

Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat Volkmar, Lichterfelde.

Der Einfluß der Familienunterstützung auf die Unterhaltsschuld des außerehelichen Vaters.

Die Fälle mehren sich, in denen der außereheliche Vater sich gegenüber dem Unterhaltsverlangen seines Kindes für die Vergangenheit der Kriegszeit darauf beruft, daß die von Staat und Kommune gemäß § 20 Kriegsunterstützungsges. v. 28. 2. 1888/4. 8. 1914 gewährte Familienunterstützung ihn von seiner Unterhaltsschuld befreit habe. Die herrschende Ansicht[1]) hält jede Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs für diese Zeit für nicht begründet. Der § 1711 BGB. gelte nur für normale Verhältnisse, nicht für den Ausnahmezustand, für den der Gesetzgeber in Anbetracht der Verdienstlosigkeit der Kriegsteilnehmer den regelmäßigen privatrechtlichen Anspruch durch die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung ersetze. Es sei durch die in § 20 KrUGes. vorgesehene Unterstützung sozusagen „eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung" i. S. des § 1714 Abs. 1 BGB. getreten, welche die Geltendmachung des sonstigen gewöhnlichen Unterhaltsanspruchs kraft öffentlicher Vorschrift auch später für die Vergangenheit, nämlich für die Dauer des Kriegsdienstes des unterhaltspflichtigen Vaters, ausschließe. So wünschenswert diese Regelung sein mag, so halte ich sie nach der heutigen Gesetzgebung für unrichtig. Die Verfechter der herrschenden Ansicht übersehen, daß zahlreiche uneheliche Väter, die auch nach ihrer Einziehung wohl imstande waren, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen, trotzdem nach der Einberufung ihr uneheliches Kind im Bewußtsein der Tatsache, daß eine Vollstreckung gegen sie nicht möglich sei, in größter Bedürftigkeit zurückließen, sodaß die Kriegsunterstützung bewilligt werden mußte. Soll der uneheliche Vater lediglich, weil die Familienunterstützung gezahlt ist, von seiner Unterhaltspflicht gänzlich frei geworden sein? Soll auch hier, wie Deumer will, die Kriegsunterstützung eine „anstelle des Unterhalts gewährte Abfindung" sein?

Will man Sinn und Zweck des Kriegsunterstützungsgesetzes gerecht werden, so muss man in allen Fällen gezahlter Familienunterstützung auf Grund der §§ 267, 362 BGB. zu einer Befreiung des unehelichen Vaters — auch desjenigen, der sich böswillig seiner Unterhaltspflicht entzogen hat — von seiner Unterhaltsschuld für die Zeit seiner Kriegsteilnehmerschaft insoweit gelangen, als die öffentliche Kriegsunterstützung gezahlt worden ist. Eine völlige Befreiung auf Grund der gezahlten Unterstützung kann aber nach geltendem Recht nicht angenommen werden.

Für die große Masse der unehelichen Väter ist dieser Rechtszustand ein unbilliger, der einem gesunden Rechtsempfinden widerspricht. Deshalb erhebt sich die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung, um die Unbilligkeiten zu beseitigen. Anläßlich eines von mir auf der 11. Tagung der deutschen Berufsvormünder (20. Sept. 1917) gehaltenen Vortrages habe ich den von der Versammlung einstimmig angenommenen Vorschlag gemacht, „daß alle Väter unehelicher Kinder durch Zahlung der öffentlichen Familienunterstützung von ihrer Unterhaltsschuld für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zu einer mobilen oder immobilen Formation der Land- oder Seemacht befreit sind, es sei denn, daß der Vormund den Nachweis erbringt, daß das Einkommen des Einberufenen nach seiner Einziehung nicht wesentlich geringer gewesen ist als vorher.

Das Gericht kann dem außerehelichen Vater zur Abtragung der rückständigen Differenzbeträge zwischen der gewährten Familienunterstützung und dem für das uneheliche Kind aufgewendeten Unterhalt eine Zahlungsfrist bis zu 6 Monaten gewähren."

Möge mein Vorschlag bei den maßgebenden Stellen Gehör finden!

Dr. Joh. Caspari, Hilfsarbeiter im Vormundschaftsamt der Stadt Berlin.

---

[1]) Bei einem kleinen AG. des Kreises Niederbarnim, an dem ich Anfang der 90. Jahre AR. war, war nur ein Anwalt eingetragen. Zu jedem Zivilprozeßtag erschien aber auch der Anwalt des Nachbaramtsgerichts als Vertreter in durchschnittlich 6 Sachen. Hier wurde die Repartition so schroff durchgeführt, daß er in jeder Sache auch bei der Kostenfestsetzung immer nur den entsprechenden Bruchteil, also in der Regel $1/6$ seiner Reisekosten liquidierte. Dies geschieht auch bei anderen AG. mit gleichen Verhältnissen, ohne daß sich die Betroffenen dadurch belastet fühlen.

[2]) Auch die einzige seit 1. Jan. 1917 in Kraft getretene Neuerung des Ges. zur Vereinfachung der Strafrechtspflege besteht darin, daß die Zuständigkeit des AR. — und zwar in bezug auf die Strafbefehle — erweitert ist. Vgl. DJZ. 1917 S. 946.

[3]) Ebenso für Bayern Min.-Rat Dr. Meyer 1916, S. 49 d. Bl., für Baden Geh. Oberfinanz-Rat Zimmermann 1917 S. 120 d. Bl.

[1]) Deumer, DJZ. 1914, S. 1205; Friedeberg, Zentralbl. f. Vormundschaftsw. 1915, S. 205; LG. Straßburg L. Z. 1916, S. 709; LG. Heilbronn, JW. 1917, S. 670; a. A. Hertel, Dtsch. Richterztg. 1915, S. 600, der eine Befreiung des unehelichen Vaters auf Grund der gezahlten Familienunterstützung von der Unterhaltsschuld gänzlich ablehnt.



Spruch-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Nr. 3/4

= Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = *) = am Anfange besonders hervorgehoben. =

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Zur Auslegung von Testamenten. §§ 2173, 2169 Abs. 3, 2172 Abs. 2 BGB. Der Kl. schuldete dem Erblasser der Bekl. 5000 M., die ihm auf Hypothek gegeben waren. Das Kapital war nach 6monatiger Kündigung rückzahlbar. Der Kl. hatte in Höhe von 900 M. Abzahlungen gemacht. In seinem 1910 errichteten Testament hatte der Erblasser der Bekl. bestimmt, daß er dem Kl. erlasse zu zahlen, was jener beim Tode des Testators auf die Hypothekenforderung noch schuldig sei. Im Jahre 1912 verfiel der Erblasser der Bekl. in Geisteskrankheit, sein Pfleger kündigte das Hypothekenkapital, und der Kl. zahlte es zurück. Nachdem ihm i. J. 1914 bei der Testamentseröffnung das Vermächtnis bekannt geworden war, verlangte er Rückzahlung der gezahlten 4100 M. Sein Anspruch ist in allen Instanzen dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das RG. hat ausgeführt: Die Anwendung des § 2173 BGB., wonach bei dem Vermächtnis eine Forderung für den Fall, daß die Leistung vor dem Erbfall erfolgt sei, der geleistete Gegenstand dem Bedachten zugewandt werden solle, auf den Fall, daß die Befreiung von einer Schuld vermacht ist, sei bedenklich. Aus der Vorschrift des § 2173 sei aber zu entnehmen, daß im einzelnen Falle nach dessen Besonderheit die Auslegung zu dem gleichen Ergebnis wie bei Anwendung des § 2173 führen könne. Es sei vom BGB. (§ 2169 Abs. 3, § 2172 Abs. 2) zugelassen, daß ein Vermächtnis in anderer Form (durch Unterschiebung eines anderen Gegenstandes oder eines anderen Anspruchs) nach dem Willen des Testators aufrecht erhalten werden könne. Die Auslegung habe auf dem Gebiet der letztwilligen Verfügung einen viel weiteren Spielraum als sonst, weil diese erst bei dem Erbfall in Wirksamkeit trete und in der Zwischenzeit die verschiedensten Abänderungen vorkommen könnten. Es sei zu ermitteln, wie diese Aenderungen nach dem mutmaßlichen Willen des Erblassers, wenn er sie vorausschauend bedacht hätte, auf die letztwillige Verfügung eingewirkt haben würden. In dieser Beziehung sei der Erforschung des wahren Willens des Erblassers durch Auslegung nach dem BGB. keinerlei Schranke gesetzt. Danach habe hier das BerGer. mit Recht entschieden, daß der Erblasser nicht die Vereitelung des Vermächtnisses durch ein zufälliges Ereignis, wie die Kündigung durch den Pfleger gewollt haben würde. Der Kl. könne deshalb das Gezahlte zurückfordern, abzüglich dessen, was er bei dem vorgesehenen Lauf der Dinge etwa weiter freiwillig abbezahlt haben würde. (Entsch. IV. 244/17 v. 18. Okt. 1917.)

= *) = **Einfluß einer Beschlagnahme von verkaufter Ware, wenn die Beschlagnahme zwar vor dem Verkauf geplant, aber erst nach Uebergabe an den Käufer durchgeführt ist.** Der Kläg. hat von der Bekl., einer russischen Firma, durch Vertrag v. 19./20. Sept. 1914 Rohjute gekauft, die vorher einer englischen Firma gehörte. Der Kläg. hat den Preis am 20. Okt. 1914 bezahlt, nachdem ihm die Ware übergeben war und er ein Schreiben des stellvertr. Generalk. des 3. Armeek. v. 9. Okt. 1914 erhalten hatte, laut welchem die in seinem Besitz befindliche oder später hinzukommende Rohjute beschlagnahmt und deren Verwendung dahin geregelt wurde, daß der Kläg. die Vorräte zur Erfüllung seiner über die Lieferung von Kriegsmaterial abgeschlossenen Verträge verwenden dürfe. Später sind ihm dann aber die in seinem Besitz befindlichen Mengen von Rohjute weggenommen. Er hat darauf die Bekl. auf Rückzahlung des Kaufpreises verklagt, weil die Jute einer ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaft entbehre, da sie nicht im freien Verkehr gewesen sei. Die Klage ist abgewiesen, Rev. zurückgewiesen. Die Jute sei bei der Bekl. nicht beschlagnahmt gewesen, zur Besitzzeit der Bekl. sei nur vom Kriegsministerium der Entschluß gefaßt worden, im Eigentum feindl. Ausländer stehende Jute, um sie für die Heeresverwaltung zu sichern, zu beschlagnahmen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie inzwischen an einen Inländer veräußert wäre. Der bloße Entschluß des Kriegsministeriums, die Jute zu beschlagnahmen, sei, darin müsse dem BerRichter beigetreten werden, nicht als eine Eigenschaft der Jute anzusehen, die eine Wandlung zu rechtfertigen vermöchte. Der Entschluß sei damals noch in keine Tat umgesetzt gewesen, es sei auch nicht richtig, daß es sich bei der Uebergabe der Jute an den Kläger nur um eine Scheinübergabe und um eine Scheinerfüllung des Vertrages gehandelt habe und daß die Bekl. nicht in der Lage gewesen sei, unanfechtbar das Eigentum an der verkauften Ware zu übertragen. Vielmehr sei der Kläg. durch Uebergabe Eigentümer der Ware geworden und ihm dies Eigentum erst nach seiner Erlangung durch die Enteignung entzogen worden. Mit einer solchen Entziehung von Kriegsmaterial habe aber in Kriegszeiten jedermann jederzeit zu rechnen, ebenso habe der Kläg. die weitere Eigenschaft der Jute, daß sie sich im Eigentum feindlicher Ausländer befunden hatte, gekannt. (Urt. II. 227/17 v. 16. Nov. 1917.)

= *) = **Prüfung der Voraussetzungen für die Unterbrechung des Verfahrens durch das Reichsgericht. Bek. v. 7. Aug. 1914. Maßgebendes Recht dafür.** Der Kläg., als deren Wohnsitz in den Vorinstanzen Lissabon angegeben war, wird entgegengehalten, daß nach § 1 VO. v. 7. Aug. 1914 mit diesem Tage das Verfahren unterbrochen gewesen sei. Schon das LG.-Urteil v. 4. Okt. 1916 und ebenso das BerUrt. seien deshalb nichtig. Das RG. hat den Einwand zurückgewiesen. Da die VO. v. 7. Aug. 1914 zwingendes öffentliches Recht sei und das RG. danach von Amts wegen zu prüfen habe, ob das Verf. unterbrochen sei, war das RG. durch die Feststellung der Vorinstanzen, daß die Kläg. ihren Wohnsitz in Lissabon habe, nicht gebunden, sondern könne die Frage auf Grund der neu vorgebrachten Behauptungen frei entscheiden. Dabei könne für den Rechtsbegriff des Wohnsitzes nur deutsches Recht entscheidend sein. Die VO. bezwecke, während des Krieges inländische Schuldner gegen im Auslande wohnhafte Gläubiger zu schützen. Es könne also nicht i. S. der Bek. liegen, dem ausländischen Recht die Bestimmung darüber zu überlassen, wann Wohnsitz im Auslande anzunehmen sei. Die Kl. habe schon vor dem 7. Aug. 1914 Lissabon verlassen und Deutschland erreicht in der Absicht, in Deutschland ihren Wohnsitz zu nehmen. Damit habe sie nach § 7 Abs. 3 BGB. ihren Wohnsitz in Lissabon aufgegeben und die Voraussetzung für die Unterbrechung sei weggefallen, auch wenn die Kl. einen neuen Wohnsitz in Deutschland noch nicht begründet habe. (Entsch. IV. 44/17 v. 24. Nov. 1917.)

= *) = **Verkauf beschlagnahmter Gegenstände unter Vorbehalt der behördlichen Genehmigung.** Der Bekl. hat an den Kläger 6000 Schlafdecken verkauft, die auf Grund der BRVO. v. 24. Juni 1915 über die Herstellung von Kriegsbedarf bei dem Bekl. beschlagnahmt worden waren. Die Parteien gingen bei dem Vertragsschlusse von der Erwartung aus, daß der Kaufmann A., der den Verkauf vermittelt hatte, die Angelegenheit bei dem Kriegsministerium ordnen werde, zumal die Decken für eine Militärwaschanstalt bestimmt waren. Diese Erwartung erfüllte sich nicht, der Bekl. mußte, nachdem er die Decken schon auf Veranlassung des Kläg. an die Waschanstalt abgesandt hatte, die Sendung an die Militärverwaltung umleiten, die sie nicht wieder herausgab. Da der Kläger den Kaufpreis bereits bezahlt hatte, verlangte er Rückzahlung, erhielt aber von dem Bekl. nur den geringeren Betrag, den dieser von der Militärverwaltung bezahlt erhalten hatte. Die Zahlung der Differenz ver-

weigert der Bekl. unter Hinweis auf § 817 S. 2 BGB. und auf die Vertragsbestimmung, daß der Kläger jeden pekuniären Schaden, der dem Bekl. durch die Lieferung entstehen könne, zu tragen habe. Das BerGer. hat den Bekl. nach dem Klageantrage verurteilt, die Rev. des Bekl. ist zurückgewiesen. Der Einwand des Bekl., daß die Parteien durch das Rechtsgeschäft gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hätten, deshalb die Rückforderung des Kaufpreises nach § 817 S. 2 BGB. ausgeschlossen sei, sei unbegründet. Die Parteien hätten nicht beabsichtigt, unter Hintergehung der Behörde dem gesetzlichen Veräußerungsverbot zuwiderzuhandeln, sie hätten vielmehr auf die Genehmigung des Kriegsministeriums gerechnet. Die Abrede sei auch deshalb keine ungesetzliche gewesen, weil nach § 4 der BRVO. v. 24. Juni 1915 trotz Beschlagnahme alle Veränderungen und Verfügungen zulässig seien, die mit Zustimmung der beschlagnahmenden Stelle erfolgten. Es habe daher rechtlich nichts entgegengestanden, das Geschäft unter der Bedingung nachträglicher Genehmigung abzuschließen. Bei dem Ausfall dieser Bedingung der Versagung der Zustimmung des Kriegsministeriums sei das Geschäft hinfällig und jede Partei verpflichtet, die von dem anderen Teile erlangte Leistung herauszugeben. Als ein dem Bekl. aus der Lieferung entstandener Schaden sei der dem Bekl. entgangene Gewinn nicht anzusprechen, weil dieser Gewinnverlust nicht eine Folge der Lieferung der Ware, also der Ausführung des Vertrages, als vielmehr eine Folge der Nichtausführung infolge der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme gewesen sei. (Urt. II. 228/17 v. 26. Nov. 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **BRVO. v. 27. März 1916 (RGBl. S. 199) über Fleischversorgung §§ 6, 15 Nr. 1 zum Begriff „Hausschlachtung".** A., wohnhaft in X., hat in seinem Namen und zugleich im Auftrage der in Y. wohnenden B. und der in Z. wohnhaften C. 2 Schweine zum Zwecke der Schlachtung für die 3 Haushaltungen käuflich erworben und am Tage darauf im X.'er Schlachthaus, wohin sie auf seine Anweisung der Verkäufer gebracht hatte, schlachten lassen. Dieserhalb aus § 15 Nr. 1 verurteilt, hat A. vergeblich Revision eingelegt. Aus den Gründen: Laut § 15 Nr. 1 wird mit Strafe bedroht, wer den Vorschriften in § 6 Abs. 2 Satz 1 der VO. zuwiderhandelt; und nach Abs. 2 Satz 1 in Verb. mit Abs. 3 und § 16 sind „Schlachtungen ausschließlich für den eignen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hausschlachtungen)", die nicht zugleich Notschlachtungen sind, ohne Erlaubnis des RK. „nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat". Während dann § 6 Abs. 2 Satz 2 hinsichtl. solcher Schlachtungen noch weitergehende Einschränkungen in den einzelnen Bundesstaaten für zulässig erklärt, befaßt sich § 6 Abs. 1 mit den „Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eignen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind", und die in der preuß. AusfAnw. v. 29. März 1916 (Handelsminist.-Bl. S. 82) als „gewerbliche Schlachtungen" bezeichnet werden. Hieraus sowie aus dem Zweck der BRVO. ergibt sich, daß — abgesehen von den Fällen der Notschlachtung und einer besonderen Erlaubnis des RK. — auf Grund des § 15 Nr. 1 jeder zu bestrafen ist, der ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf Vieh entweder selbst schlachtet oder schlachten läßt; es sei denn, daß es sich dabei um Vieh handelt, welches er mindestens 6 Wochen lang in seiner Wirtschaft gehalten hat. Ist so aber das in § 15 Nr. 1 enthaltene Strafgesetz auszulegen, dann folgt seine Anwendbarkeit auf A. ohne weiteres aus dem festgestellten Sachverhalt .... Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, ob die von der Rev. bekämpfte Auffassung des Vorderrichters zutrifft, daß i. S. des § 6 Abs. 2 S. 1 BRVO. die Worte „Viehhalter" und „Besitzer" gleichbedeutend sind, oder ob der Begriff des Viehhalters sich mit dem des Tierhalters im § 367[11] StrGB. oder im § 833 BGB. deckt. (Urt. V. 8/17. v. 6. Febr. 1917.)

= *) = **§ 370 Abs. 1 Nr. 5 StrGB. „Geringe Menge oder von unbedeutendem Werte" während des Krieges.** A. hat $3^1/_2$ Pfund Fleisch im Werte von 10 bis 12 M. entwendet. Wegen Diebstahls i. w. Rückfalle verurteilt, hat er vergeblich Revision eingelegt. Aus den Gründen: Unbedenklich ist die Annahme der Strafk., das fragliche Stück Fleisch stelle sich nicht als ein Gegenstand von geringer Menge dar und habe keinen unbedeutenden Wert. Die hierzu gegebene Begründung: „das von A. weggenommene Stück Fleisch würde nach dem zur Zeit der Bevölkerung zugewiesenen Quantum berechnet für eine Person für mindestens 7 Wochen reichen müssen" läßt nicht erkennen, daß hierbei von rechtsirrigen Erwägungen ausgegangen wurde. Es steht nichts im Wege, daß der Tatrichter bei Würdigung der Frage, ob ein entwendeter oder unterschlagener Gegenstand von unbedeutendem Werte ist oder eine geringe Menge darstellt, auf die bestehenden Vorschriften über die Zuteilung der Nahrungsmittel an eine Einzelperson und auf die erhöhten Lebensmittelpreise hinweist und bei Entsch. über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 370 Abs. 1 Nr. 5 StrGB. beachtet. Mit Recht ist hiernach § 370 Abs. 1 Nr. 5 StrGB. nicht angewendet worden. (Urt. III. 15/17. v. 12. Febr. 1917.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= *) = **Sind leere Leichter, die von einem Schlepper nach ihrem Bestimmungsort befördert werden, als „Ladung" des Schleppers i. S. von Z. 42 Abs. 2 PrO. anzusehen?** Das PrG. hat die Frage bejaht und die Leichter (als KB. nach Z. 23[9] PrO.) wie den Schlepper (wegen Beförderung von KB. nach Z. 41 Abs. 2 PrO.) eingezogen, indem es davon ausging, daß es nach der PrO. keinen Unterschied mache, ob das zu befördernde Gut in das Schiff verladen oder von ihm im Schlepp mitgeführt werde. Das OPrG. hat das Urt. bestätigt. Gründe: Die Rechtsfrage ist unter den obwaltenden Umständen, wo die Kähne selbst unbeladen waren, außer Zweifel. Nach den Erklärungen der Reklamanten steht fest, daß die Kähne dem Reeder der Schleppschiffe zur Beförderung übergeben waren. Nach allg. anerkanntem Grundsatz des Privatrechts ist für das Rechtsverhältnis des Schleppzuges dieses das entscheidende Moment. Sind auch die privatrechtl. Grundsätze nicht ohne weiteres für völkerrechtl. Fragen maßgebend, so haben sie auch hier insofern eine unmittelbare Bedeutung, als die Frage, was als die Ladung des Schiffes sich darstellt, nur den wegen der Güter mit dem Schiffseigentümer getroffenen und privatrechtlich zu beurteilenden Vereinbarungen entnommen werden kann. Hier handelt es sich um die Beförderung der Kähne selbst, die den einzigen Gegenstand des Transports bildeten. Ob der Schiffer die ihm anvertrauten Güter in das Schiff verlädt oder auf Deck; ob er sie seitlich an das Schiff hängt oder neben, resp. hinter sich her durch das Wasser zieht, ist gleichgültig. In völkerrechtlicher Hinsicht waren die Kähne „die" Güter und „die" Ladung der Schlepper. (Urt. in Sachen Zuiderzee und Gouwzee. Ber.-Reg. Nr. 124 v. 27. April 1917.)

Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

= *) = **Angabe einer britischen Patentschrift nach Nummer und Jahrgang ohne Zeitangabe für die Unionsprioritätserklärung ungenügend.** Nach Art. 4d Unions-Vertrages habe, wer die Priorität einer vorhergehenden Hinterlegung beanspruche, eine Erklärung über die Zeit und das Land dieser Hinterlegung abzugeben. Zeit sei aber gleich dem genauen Zeitpunkt nach Tag, Monat und Jahr. Dies ergebe sich aus dem französischen Text des U.-Vertrages: une déclaration indiquant la date et le pays de ce dépôt. (Entsch. der Beschw.-Abt. I v. 24. Sept. 1917.)

= *) = **Die militärische Besetzung durch Oesterreich beteiligt Serbien, nicht an der Gegenseitigkeit gemäß § 3 der BRVO. v. 10. Sept. 1914.** Serbien ist i. S. des Völkerrechs — occupatio bellica — nur kriegerisch besetzt, hat aber völkerrechtlich als Staat zu existieren nicht aufgehört, zählt sohin nicht zu den Staaten Oesterreichs. Die BRVO. könne daher zugunsten der Angehörigen

Serbiens mangels Gegenseitigkeit (§ 3) keine Anwendung finden. Deshalb gebe es für Serben keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und keine nachträgliche Stundung. (Entsch. der Beschw.-Abt. II v. 16. Okt. 1917.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Hagen, Berlin.

= *) = Kann der Bürge einer Hypothek sich auf eine Anordnung aus § 8 Bek. über die Geltendmachung der Hypotheken usw. v. 8. Juni 1916, RGBl. S. 454, berufen? Die Frage ist zu bejahen.[1]) Der Anspruch aus der Bürgschaft ist allerdings selbständig, sein Gegenstand nicht die Hauptschuld selbst, sondern nur die Sicherung ihrer Erfüllung. Für die Verpflichtung des Bürgen ist aber der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend; hierzu gehört auch die Frage der Fälligkeit, deren Aufhebung durch besondere Anordnung nach dem akzessorischen Charakter der Bürgschaft auch dem Bürgen zugute kommt. Der wirtschaftliche Zweck der VO. spricht nicht dagegen. Sie bezweckt allerdings den Schutz des Grundbesitzes in Ansehung des Immobiliarkredits und schließt den persönlichen Schuldner, soweit er nicht Eigentümer des belasteten Grundstücks ist, von der Berücksichtigung aus. Im Sinne dieser Vorschrift ist aber der Bürge nicht dem persönlichen Schuldner der Hypothek gleichzustellen. Auch der Bürgschaft liegen persönliche Beziehungen zwischen dem Bürgen und dem Grundstückseigentümer zugrunde, die ein bedeutsames Moment des Immobiliarkredits ausmachen und innerhalb des Kreises der durch die VO. geschützten Interessen liegen. Der Bürgschaft können allerdings auch persönliche und wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger zugrunde liegen, und es ist ein Verzicht des Bürgen auf Rechte aus der Bek. denkbar, der ausdrücklich erklärt sein oder sich aus dem Zusammenhang der vertraglichen Verhältnisse ergeben kann. Hier steht die Bürgschaft in erkennbarem Zusammenhang mit dem Abtretungsvertrage, durch den die Klägerin die Hypothek von der Bekl. erworben hat. Dies liegt aber lange vor Kriegsausbruch und kann für die Annahme eines vertragl. Verzichtes auf die Rechte aus der Kriegs-VO. nicht verwertet werden. (Urt. 22. Zivilsen. 22 U. 1994/17 v. 20. Sept. 1917.)

II. Strafsachen.

Mitg. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = Verbot der Außenbeleuchtung von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken (§ 4 Abs. 2 Bek. betr. die Ersparnis von Brennstoffen usw. v. 11. Dez. 1916). Die Tatsache, daß die in dem Gange zur Ladentür des Angekl. angebrachte elektrische Lampe sich außerhalb des mit den Schaufenstern und der Ladentür abschließenden Ladeninnern befindet, begründet noch nicht die Annahme, daß eine Außenbeleuchtung des Gebäudes vorliege. Dazu hätte die Feststellung gehört, daß auch einzelne äußere Teile des Gebäudes, z. B. die Eingangsschwelle, die Seitenrahmen oder die Deckeneinfassung des zur Ladentür führenden Ganges von der Lichtwirkung betroffen wurden. Auch das weitere Tatbestandsmerkmal, daß die Außenbeleuchtung zu gewerblichen Zwecken erfolgt ist, entbehrt genügender Begründung. Wenn die Lampe auch von einem Kaufmann angebracht ist, um den Zugang zu seinem Laden zu erhellen, so bedurfte doch die Behauptung des Angekl. näherer Erörterung, daß die Lampe brennen müsse, um Unfälle der den Laden aufsuchenden Personen zu verhindern. Mit dem bloßen Hinweise auf den Wortlaut der angeblich verletzten Vorschrift konnte dieser Einwand nicht abgetan werden. Es wäre ein Eingehen auf die Beleuchtungsverhältnisse in dem Ladenzugange geboten gewesen, um aufzuklären, ob der Angekl. mit der Beleuchtung des Ganges lediglich eine Unfallverhütungspflicht gegenüber der Allgemeinheit hat erfüllen wollen und erfüllt hat, oder ob er nicht die Lampe hauptsächlich zu dem Zweck hat brennen lassen, damit die Vorübergehenden auf sein Geschäft aufmerksam gemacht und zum Betreten des Ladens angelockt wurden, also zur Förderung seines gewerbl. Betriebes. (Urt. des Strafsen. 737/17 v. 9. Okt. 1917).

[1]) Streitig schon nach den früheren Vo. v. 22. Dez. 1914 u. 20. Mai 1915, vgl. einerseits Heinitz, DJZ. 1915, 913 und Scholz, JW. 1916, 926, andrerseits Nußbaum u. Stillschweig, JW. 1916, 932 u. 1071.

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Darf eine Kommanditges. als Inhaberin einer Einzelfirma in das Handelsregister eingetragen werden? §§ 161, 162, 106, 22 HGB. Die Frage ist verneint. In Rechtslehre und Rechtsprechung ist anerkannt, daß eine offene HG. oder eine Kommanditges. nur eine Firma führen darf, wenn es auch angängig ist, daß die nämlichen Personen, die Inhaber einer solchen Gesellschaft sind, unter der nämlichen oder unter anderer Firma, eine andere offene HG. oder KommG. bilden. Dazu kommt: Eine offene HG. oder KommG. ist keine juristische Person; als Inhaber eines von einer solchen G. geführten Geschäfts gilt also die Mehrheit von Personen, die vom Gesetz unter der Bezeichnung „offene HG.“ oder „KommG.“ zusammengefaßt werden. Nach § 161 HGB. finden, soweit nicht in Buch II Abschn. 2 etwas anderes vorgeschrieben ist, auf die KommG. die für die offene HG. geltenden Vorschriften Anwendung. Wird nun, wie hier, die als KommG. gesetzlich bezeichnete Personenmehrheit durch Erwerb Geschäftsinhaberin der neuen Firma, so kann sie als solche nur so in das HandReg. eingetragen werden, wie dies für eine KommG. überhaupt vorgeschrieben ist (§§ 106, 162 HGB.). Auf § 22 HGB. kann sich die weitere Beschw. nicht stützen; die Frage, wer beim Erwerb einer Firma durch eine offene HG. oder KommG. als Inhaber der Firma einzutragen ist, wird hier nicht beantwortet. Die in Abs. 1 Halbs. 2 für die AktG. und KommG. auf Aktien festgesetzte Verpflichtung bezieht sich lediglich auf die Beisetzung der Bezeichnung „AG.“ oder „KommG. auf Akt.“ zu der neu erworbenen Firma. Gleichgültig ist, ob die KommG. das erworbene Geschäft als selbständigen Betrieb oder zusammen mit ihrem bisherigen Geschäft fortzuführen beabsichtigt. (Beschl. FerZS. III. 43/17 v. 6. Aug. 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = Rechtsirrtum und Höchstpreisfestsetzung. Der Irrtum des Angekl. über das Bestehen von Höchstpreisen würde nicht unter die BRVO. v. 18. Jan. 1917 fallen, denn ihre Anwendung ist auf unverschuldeten Rechtsirrtum über Bestehen oder Anwendbarkeit derj. VO. des BR. beschränkt, die auf Grund des § 3 des Ermächtigungsges. erlassen sind. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Karpfen ist gemäß § 5 HPrG. erfolgt. Dieser § 5 hat in seiner alten Fassung (als § 3 des ursprünglichen HPrG. v. 4. Aug. 1914) die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden zur Festsetzung von Höchstpreisen ermächtigt. In der gemäß Ermächtigungsges. erlassenen VO. über Höchstpreise v. 28. Okt. 1914 hat der BR. sich selbst die Ermächtigung erteilt, vor den Landeszentralbehörden und den von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festzusetzen. Die von dem BR. vorgenommenen Höchstpreisfestsetzungen sind ebenso wie die Höchstpreisbest. der Landesbehörden Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens gegen das HPrG. gehören. Daher ist das Ueberschreiten dieser Höchstpreise, wenn es auf Unkenntnis von ihrem Bestehen beruht, nicht nach der BRVO. v. 18. Jan. 1917, sondern nach § 59 StrGB. zu beurteilen. § 59 scheidet aber nach der Feststellung aus, daß der Angekl. die Unkenntnis der Höchstpreise durch Fahrlässigkeit verschuldet hat. Hiernach ist der Fall des § 59 Abs. 2 StrGB. gegeben, da auch fahrlässige Ueberschreitung der Höchstpreise strafbar ist. (Urt. Nr. 202/1917 v. 8. Nov. 1917.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Geheimerat, Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= *) = **Zulässigkeit des Rechtswegs.** Das Mitglied S. der Freiw. Sanitätskolonne vom Roten Kreuz, eines Vereins nach § 54 BGB., wurde durch Vorstandsbeschluß wegen Disziplinwidrigkeit ausgeschlossen. S. klagt auf Feststellung, daß er noch Vereinsmitglied sei, und verlangt Aufhebung des Beschl. Der Bekl. begehrt widerklagend Herausgabe der Uniform und macht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend, da die Kolonnen-Mitglieder nach Nr. 71 der Dienstvorschriften der Disziplinargewalt des milit. Befehlshabers, insbes. des Territorialdelegierten, im Fragefall aber — da ein solcher Delegierter fehle — des Kolonnen-Vorsitzenden unterstellt seien, und es sich hier um eine reine Disziplinarmaßnahme handele, gegen die nur der militärische Beschwerdeweg offenstehe. Die Einrede wurde in zwei Instanzen verworfen. Das OLG. führt aus: Eine militärische Disziplinarstrafe, die auf Entfernung aus der Krankenpflege hätte lauten müssen, sei nicht in Frage, da kein Beschl. einer im Mobilmachungsfall zur militärischen Strafgewalt berufenen Stelle, auch nicht des Vorsitzenden der Kolonne, vorliege, sondern ein Beschl. des Vereinsvorstands auf Ausschluß aus dem Verein gemäß den Vereinssatzungen. Dagegen richte sich die Klage, über die nur nach dem Gesellschaftsrecht des BGB. von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden sei (Urt. OLG. I. ZS. U. 217/16 v. 4. April 1917).

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = **Besonderer Grund für die alsbaldige Erlangung eines Urt. i. S. des § 12 der VO. über die Geschäftsaufsicht v. 14. Dez. 1916.** Da die Kl. als Gläubigerin, die vom Verfahren betroffen wird, gegen die Bekl. während der Dauer der Geschäftsaufsicht Klage auf Leistung erhoben und die Bekl. den Anspruch sofort anerkannt hat, würde die Kl. von der Kostenpflicht nur dann befreit sein, wenn sie aus besonderem Grunde an alsbaldiger Erlangung des Urt. ein berechtigtes Interesse gehabt hätte. Dieser Grund ist nicht vorhanden. Die Kl. bemängelt, daß ihr von der Aufsichtsperson zur Befriedigung wegen ihrer Forderung von 90 000 M. nicht auch, wie den übrigen Gläubigern, 40% zugewiesen, sondern nur 6000 M. bewilligt worden sind. Da die Verteilung im Nov. 1916 erfolgt ist, bestimmen sich die Grundsätze über Umfang und Reihenfolge der Befriedigung nach § 8 der VO. v. 8. Aug. 1914 verb. mit § 80 der VO. v. 14. Dez. 1916. Es entschied also das billige Ermessen auf seiten der Aufsichtsperson und in Streitfällen das Gericht. Letzteres aber hat die von der Aufsichtsperson vorgeschlagene Zahlungsweise nicht beanstandet und gebilligt. Ob die Art der Befriedigung dem billigen Ermessen entsprach, ist hier nicht nachzuprüfen, da die Entsch. des Amtsgerichts unanfechtbar ist (§ 11 der VO. v. 8. Aug. 1914, § 19 d. VO. v. 14. Dez. 1916). (Urt. des 4. ZS. 40 30/17 v. 15. Mai 1917.)

Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mitgeteilt von Landrichter Schwister, Düsseldorf.

= *) = **Pfändbarkeit von Teuerungszulagen für Fabrikangestellte.** Eine rheinische Maschinenfabrik hatte ihren Angestellten durch Anschlag eine Teuerungszulage von 30% des Gehalts bewilligt. Die Zulage unterlag mit dem Gehalt der Pfändung im Rahmen der BRVO. v. 17. Mai 1916. Sie stellt sich nicht als ein nachträgliches Geschenk, sondern als fortlaufende Vergütung für zu leistende Dienste dar. Unerheblich war, ob die Fabrik sich den jederzeitigen Widerruf der Zulage vorbehalten hatte; solange kein Widerruf erfolgte, hatten die Beamten einen vertragsmäßigen Anspruch auf Auszahlung der Zulage. Der Zweck der letzteren, den Angestellten mit Rücksicht auf die Preissteigerungen der Lebensmittel die Bestreitung der notwendigen Unterhaltskosten zu ermöglichen, ist vom Standpunkt des geltenden Rechts aus für die Frage der Pfändbarkeit nicht entscheidend. Obgleich die Preise seit Erlaß der Bek. v. 17. Mai 1916 immer weiter stiegen, hat der Gehaltgeber von nochmaliger Erhöhung abgesehen, und das Gericht ist nicht befugt, über die Grenze von 2000 M. hinaus einen bestimmten Teil der Vergütung von der Pfändbarkeit auszuschließen. (Urt. des 4. ZivSen. 4 U. 149/17 v. 26. Nov. 1917.)[1]

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

= *) = **Erfüllungsort bei der Klausel: März-Abladung von Holland.** Während im allgemeinen, auch nach dem RG., bei überseeischen Abladepflichten, insbes. bei Cif-Käufen, der Abladeort als Erfüllungsort angesehen wird, ist in einem Falle, wo „März-Abladung von Holland" veräußert war, anders erkannt worden. Die Vertragsklausel in der Schlußnote: „Lieferung: März-Abladung von Holland, holländisches Ausfuhrverbot vorbehalten" betrifft nur eine Bestimmung über die Zeit der Lieferung der Ware, zumal es sich nicht um ein eigentliches Ueberseegeschäft handelt. Der Gedanke, daß mit dieser Klausel der Erfüllungsort für den Verkäufer, welcher gleich dem Käufer in Hamburg seine Handelsniederlassung hat und z. Zt. des Vertragsschlusses hatte, nach Holland verlegt sei, widerspricht dem verkehrsüblichen Sinn, umsomehr, als es ungewöhnlich wäre, ein ganzes Land als „Erfüllungsort" zu bezeichnen. Vielmehr ist mangels besonderer Momente die Klausel für den Erfüllungsort des Verkäufers ohne Bedeutung.[2] (Urt. des I. ZS. Bf. I 18/17 v. 14. Mai 1917.)

Landgericht I Berlin.

Mitgeteilt von Magistratsrat von Schulz, Berlin.

= *) = **Abkehrschein.** Bei Schadensersatzforderungen wegen Vorenthaltung des Abkehrscheines haben die Gewerbegerichte hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage bisher verschiedenen Standpunkt eingenommen. Das LG. I Berlin hat die Zuständigkeit der Gewerbegerichte verneint, indem es begründend ausführt, daß nach § 9 des Hilfsdienstges. v. 5. Dez. 1916 der Abkehrschein vom Arbeitgeber nur dann auszustellen sei, wenn das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen aufgelöst wird. Voraussetzung für die Ausstellung des Abkehrscheins sei also nicht bloß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sondern vor allem die, daß ein Hilfsdienstpflichtiger aus dem Arbeitsverhältnis scheidet. Der Abkehrschein habe somit lediglich öffentlichrechtliche Bedeutung u. sei im Interesse des Staates eingeführt, damit dieser nach Möglichkeit alle verfügbaren Arbeitskräfte heranziehen u. in kriegswichtigen Betrieben beschäftigen könne, gleichzeitig aber auch eine Kontrolle dafür habe, daß Hilfsdienstpflichtige sich dem Hilfsdienst nicht entziehen. Ohne den Abkehrschein wäre überhaupt der vaterländische Hilfsdienst, wenigstens hinsichtlich der gewerblichen Arbeiter, praktisch nicht durchführbar gewesen. Die Ausstellung eines Abkehrscheines entspringe daher einer rein öffentlichrechtlichen Verpflichtung des Arbeitgebers. Er sei nicht auf Grund, sondern lediglich aus Anlaß eines Arbeitsverhältnisses zu erteilen. Da die Verpflichtung zur Ausstellung des Abkehrscheines sonach nur in mittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehe, fielen Streitigkeiten, denen eine Verletzung dieser Pflicht zugrunde liegt, nicht unter Nr. 2 GewGerGes. u. gehörten dergl. Rechtsstreitigkeiten somit nicht zu den nach § 4 GewGerGes. für das Gewerbegericht zuständigen Streitigkeiten. (Urt. 23 S. 84/17 v. 18. Okt. 1917.)

---

[1] Ebenso Urt. des OLG. Königsberg v. 8. Aug. 1917 DJZ. S. 972; anders OLG. Köln JW. 1917 S. 556. Die letztere Entsch. beruht im Grunde auf reinen Billigkeitserwägungen und entbehrt jedenfalls der gesetzl. Grundlage; sie läuft zuletzt darauf hinaus, daß jeder Dienstherr durch Vereinbarung mit dem Angestellten über den gesetzlichen Rahmen hinaus einen Teil der Vergütung deshalb würde pfandfrei stellen können, weil sonst die Bestreitung der unentbehrlichen Unterhaltskosten nicht gewährleistet wäre.
Bem. des Einsenders.

[2] Anm. des Einsenders: Es ist zu bemerken, daß die Klausel: Abladung Juni Juli von Japan, China u. dergl. nicht ungewöhnlich ist; man wird zwischen Uebersee- und anderen Geschäften zu unterscheiden und die Lage d. Einzelfalls zu berücksichtigen haben.



Literatur-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Nr. 3/4

Besprechungen.

Die Kriegsgesetze. Zusammenstellung der sämtlichen aus Veranlassung des Krieges seit Beginn desselben bis 1. Juli 1916 für das Deutsche Reich in dem RGBl. und in dem ZBl. f. d. Dtsch. Reich, für Preußen in der GesS. und in den MinBl. für Innere Verwaltung, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Geistliche und Unterrichtsangelegenheiten, Gesetzgebung und Rechtspflege veröffentlichten Erlasse und Abdruck derselben, insoweit als dieselben für die Gerichte, Verwaltungsbehörden, Grundbesitz, Banken und kaufmännischen Verkehr oder sonst von allgemeiner Bedeutung sind, mit Sachregister, von Justizrat Dr H Jünger, Wiesbaden, 2. Aufl. 1916. Hannover, Helwing. M. 9,50.

Nach diesem langatmigen Titel mit „desselben“, „derselben“ und „dieselben“ sei nur noch bemerkt, daß die Gesetze und Verordnungen einmal nach der Zeitfolge, sodann nach dem Stoff angeführt sind und daß die wichtigsten auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und des Verkehrs zum Abdruck gekommen sind. Die Zusammenstellung ist um ihrer Vollständigkeit willen wertvoll Zu erwägen dürfte sein, ob sich nicht eine Trennung der Verordnungen des Reichs und der von Preußen in 2 Bände empfehle und ob der Verf. nicht Mitarbeiter finden kann, auch von den anderen Bundesstaaten in Sonderbänden in gleicher Weise die Verordnungen zu sammeln.

Wegweiser durch das gesamte Kriegsrecht (Gesetzgebung und Rechtswissenschaft), enthaltend die im RGBl., im ZBl. f. d Dtsch. Reich und im Armee-VOBl. bis Ende 1917 veröffentlichten Erlasse und Verordnungen sowie das zu ihnen gehörige Schrifttum nach Schlagwörtern in der Buchstabenfolge geordnet von Syndikus A. Ebner, 1917. Stuttgart, J. Heß. M. 4,80.

Auch hier gibt der Verf. den ganzen Inhalt schon im Titel an. Der Gedanke ist gut, das Buch kann gleichsam zur Ergänzung des Jüngerschen dienen. Bei Neuauflagen müssen die Schlagwörter noch vermehrt, auch muß das Schrifttum noch eingehender berücksichtigt werden.

Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig.

Die Kriegsgesetze privatrechtlichen Inhalts. Erläutert von den Rechtsanwälten Dr. R. Wassermann und L. Erlanger, unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. A. Engel. 3. Aufl. 1917. München, Schweitzer. Geb. 11 M.

Die Kriegsgesetze zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen. Herausg. von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Heß. 4. vermehrte Auflage. 1917. Stuttgart, Heß. Geb. 12,20 M.

1. Der Titel der dankenswerten und übersichtlichen Zusammenstellung und Erläuterung von Kriegsgesetzen von Wassermann-Erlanger muß deshalb enttäuschen, weil man eine Herausarbeitung der privatrechtlichen Vorschriften in unserer Kriegsgesetzgebung erwarten wird. Gegeben wird dagegen ein mit mehr oder weniger langen Einleitungen und ebensolchen Erläuterungen ausgestatteter Abdruck der hauptsächlichsten Gesetze und Verordnungen selbst. So fehlt z. B. auch die Erörterung der privatrechtlichen Bedeutung der Höchstpreise, während jene Begrenzung, freilich zum Vorteile der Sammlung, durch Mitabdruck von Verordnungen prozeß- oder konkursrechtlichen Inhalts übersprungen wird. Daß seit Ende 1916 die Zusammenstellung schon wieder vielfach überholt ist, liegt in dem eigenartigen Schaffen unserer Gesetzgebung. Man lebt eben von der Hand in den Mund; eine wahrhaft wissenschaftliche Bearbeitung lohnt kaum, und von einem langsamen Ausreifen der gesetzgeberischen Gedanken vor ihrem Aussprechen ist nicht die Rede. Das Schrifttum, freilich mit einem reichlichen Rankenwerk z. T. doch recht gleichgültiger bloßer Namen, und der unheimlich anwachsende Stoff an Entscheidungen ist von den Verf. sorgsam berücksichtigt. Mannigfach wäre Kürzung, z. B. bei den Aenderungen der Postordnung, durch bloße Verweisung, ebenso aber auch eine Erweiterung durch schleunige Ausgabe eines Ergänzungshefts erwünscht.

2. Die handliche und doch mit genügenden Erläuterungen versehene Sammlung von Heß ist zuletzt hier 1914, S. 1309, angezeigt; sie hat es jetzt zur vierten, bis zum Anfang Juli 1917 reichenden Auflage gebracht, in der die vielfach aufgehobenen Bestimmungen bequemerweise durch den Druck ausgezeichnet sind. Das Werk kann durchaus empfohlen werden.

† Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Schneider, Stettin.

Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr. Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp. 1917. Berlin, Liebmann. 3 M.

Der Verf. untersucht unser Kriegswirtschaftsrecht vom juristischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt. Die juristische Nachprüfung führt zu einer Reihe von interessanten Ergebnissen. So entbehren die landesrechtlichen Ausfuhrverbote der Rechtsgültigkeit, weil sie der Reichsverf. widersprechen Das gleiche gilt von den in manchen Bundesstaaten im Interesse der Landesernährung verfügten Aufenthaltsbeschränkungen, weil sie gegen das Freizügigkeitsgesetz verstoßen. Auch die Bestimmung, wonach die Versendung von Obst und Gemüse durch die Post oder Eisenbahn von der Beibringung eines Beförderungsscheines der Landes- oder Reichsstelle abhängig gemacht wird, wird vom Verf. als ungültig nachgewiesen. Auf dem Gebiet des Kriegswucherrechts erweist er sich, im Gegensatz zu seinem Kollegen Lobe, keineswegs als unbedingten Anhänger der reichsgerichtl. Rechtsprechung. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt aber in der Kritik der Kriegsgesellschaften, die von dem Verf. mit einzelnen Tatsachen belegt wird, die berechtigtes Aufsehen erregt haben. Es ist von großer Bedeutung, daß auf Grund von unanfechtbarem Material ein hochangesehener Jurist freimütig auf Schäden hinweist, deren Erörterung von anderer Seite aus verschiedenen Gründen zurzeit mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Prof. Dr. Trumpler, Syndikus der Handelskammer, Frankfurt a. M.

Die Kriegssteuer der Gesellschaften. Eine systematische Darstellung nach dem Kriegsgewinnsteuer-, Sicherungs-, Kriegssteuergesetz. Von Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schwarz, 1916. München, Schweitzer. 3,60 M.

Die kleine Schrift ist eine systematische Darstellung der Kriegssteuer der Gesellschaften nach dem Gesetze über die vorbereitenden Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne (sog. Sicherungsgesetz), dem Kriegssteuergesetz und den Ausführungsbest. Sie stellt einleitungsweise die Entwicklung der Kriegssteuer dar und knüpft daran kritische Betrachtungen. Namentlich wird in diesem Zusammenhange dargelegt, daß und in welcher Hinsicht der Mehrgewinn der Gesellschaften etwas anderes ist, als der Vermögenszuwachs der Einzelpersonen (S. 14 f.). Dann behandelt sie die Vorschriften des Sicherungsgesetzes und die Besteuerung nach dem Kriegssteuergesetze. Bei Durchsprechung der Vorschriften des Sicherungsgesetzes wird u. a. der Begriff des Geschäftsgewinns und der Unterschied zwischen Bilanzgewinn und Reinertrag gründlich dargelegt (S. 28 f.), die Frage der Abschreibungen und stillen Reserven (S. 36 f.) und — unter Berücksichtigung verschiedenartiger Möglichkeiten — die Berechnung des durchschnittlichen Geschäftsgewinns der Friedensjahre (S. 42 f.), sowie der Gewinn der Kriegsgeschäftsjahre (S. 51 f.) behandelt und die rechtliche Natur der Sonderrücklage dargestellt (S. 65 f.). Letztere sieht Schwarz für einkommensteuerpflichtig (S. 68), aber tantiemefrei (S. 70) an. Auch die Besteuerung nach dem Kriegssteuergesetz selbst ist gründlich und mit Sachkenntnis dargestellt.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Literaturübersicht.[1])

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. 38. Bd. Romanist. Abt.: Gradenwitz, Weitere Interpolationen i. Theodosianus. Haymann, Zur lex 42 pr. D. de mortis causa donationibus, 39, 6. Krüger, Beiträge z. Codex Theodosianus. Kübler, D. Konträrklagen u. d. Utilitätsprinzip. Lenel, Culpa lata u. culpa levis. Mitteis, Zu P. Oxy. N. 1408. Rabel, Zur δίκη ἐξούλης. Schulz, D. Lehre v. Concursus Causarum i. klass. u. justinian. Recht. Soltau, D. Dezemvirat i. Sage u. Geschichte. Taubenschlag, Miszellen aus d. röm. Grabrecht. — Germanist. Abt.: Stutz, Rich. Schröder. Fehr, Rud. Sohm. Eichholzer, Ueb. d. Stellung d. Tauner nach d. Rechtsquellen d. Kantons Zürich. Fehr, D. Waffenrecht d. Bauern i. Mittelalter II. Glitsch, Z. Strafrecht d. Zürcher Richtebriefs. Haff, Beweisjury u. Rügeverfahren i. fränk. u. altdän. Rechte. Rauch, D. Erwerbung d. Hrzt. Steiermark durch d. Babenberger. Rehme, Ueb. d. Kieler Stadtbücher d. Mittelalters. Waas, Z. Frage d. Freigrafschaften, vornehml. i. d. Wetterau. — Kanonist. Abt.: Stutz, D. Codex iuris canonici u. d. kirchl. Rechtsgeschichte. Hugelmann, In den ban mit rechte komen (Ssp. Landr. III 54 § 3). Kaas, D. Trierer Apostol. Vikariat i. Ehrenbreitstein (1816—1824). Krieg, D. Landkapitel i. Bist. Würzburg v. d. 2. Hälfte d. 14. bis z. 2. Hälfte d. 16. Jahrh. Mayer, D. Ursprung d. Domkapitel, zugleich e. Wort z. d. Urkunden Dragonis. Schäfer, D. Versetzbarkeit d. Geistlichen nach d. evang. KirchenO. d. 16. Jahrh.

Leipziger Zeitschrift f. Deutsch. Recht. 11. Jg. Nr. 23/24: Matthießen, D. zivilrechtl. Folgen übermäß. Preissteiger. Gottschalk, D. Rücktrittsrecht d. Versicherers i. d. Fällen d. § 21 VVG. Kisch, D. Rücktrittsrecht d. Versicherers i. d. Fällen d. § 21 VVG. Bondi, Entsprechen unsere aktienrechtl. Vorschriften noch d. Bedürfnissen d. großen A. G.? Rosendorff, Festsetzg. v. Abschreibungen u. Rücklagen durch d. Aufsichtsrat.

Annalen d. Deutsch. Reichs. 50. Jg. Nr. 5—6: Kempkens. Konjunkturgewinn. Gotthardt, Kriegsfragen d. Steuerpolitik. Eichmann, Z. Reichsfinanzreform. Giese, Ist d. Hilfsdienstausschuß d. Reichstages e. staatsrechtl. Neubild.? Merkl, D. krieger. Besetzg. Wassermann, D. deutsche Branntweinsteuergesetzgebg.

Beiträge z. Erläut. d. Deutsch. Rechts. 61. Jg. H. 6—62. Jg. H. 1: Schack, Einige Fragen aus d. Vereins- u. Stiftungsrecht. Raddatz, D. nichtfäll. Mietzinsforderg. i. Falle d. § 805 ZPO. Schanze, Einschränkende Ausleg. d. Patents. Hubrich, Begriff u. Entstehg. d. moral. Personen nach d. preuß. ALR. u. ihre wechselvolle Beurteilung durch d. preuß. Theorie u. Praxis. Metzges, D. nachbarl. Mauerrecht d. BGB. i. d. Praxis d. rhein. Gerichte.

Deutsche Richterzeitung. 9. Jg. Nr. 17—22: Weinschenk, D. Ausgestaltg. d. Bagatellproz. Merkl, D. Recht i. Lichte s. Ausleg. Beck, Begriffsmechanik u. Rechtsidee. Weinschenk, E. Mittel z. Abkürzg. d. Ausbildungszeit unserer Kriegsteilnehmer. de Niem, Einig. z. Verbess. d. Rechtspflege. Kroschel, Prozeßkostenreform, Vollstreckungsreform u. Güteverfahr.

Gerichtshalle. 61. Jg. Nr. 44—51: Sternberg, D. Kammerbeitr. u. d. neuen Ziele d. autonomen Kammer. Fläschner, Z. § 1121 a. b. GB. n. Fass. Haber, Bildet d. Erklär. d. Beschuldigten, kein Gelöbnis i. S. d. § 191 StrPO. weg. Selbstbefürcht. d. Rückfalles leisten zu können, e. Verschuldungsgrund d. Untersuchungshaft (§ 55a StrGB.)? Sterner, Z. Handhab. u. Ausleg. d. „Gerichtsentlastungsnovelle". v. Hofmannsthal, Schadenersatzansprüche d. Aktionärs geg. Vorstand u. Mehrheit. Langer, Schiedsgerichte i. Dienste d. staatl. Kriegswirtschaftspolitik. Apfelbaum, D. Sentenzionierg. u. Formulierg. schiedsgerichtl. Urteile. Sternberg, Höchstpreise u. Preistreiberei nach d. kais. VO. v. 24. 3. 1917.

Jurist. Blätter. 46. Jg. Nr. 45—52: Altschul, D. gesetzl. Urheberrechte z. e. rechtmäß. Uebersetzg. Fuchs, Wirkungen d. Aufeinanderfolge mehrerer Ausgleichsverfahr. v. Verdroß, D. Verhältn d. verfassungsmäß. Staatenverträge z. österr. Gesetzesrecht, insb. z. Strafrecht.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Bd. 11 H. 1/2: Kohler, Recht u. Gesetz. Plósz, Ueb. Aufg. u. Methoden d. Rechtswiss. Adler, D. Besold. d. Prof. a. d. Oesterr. Univ. u. d. ihnen gleichgestellten Hochsch. Piloty, D. parlamentar. System.

Markenschutz u. Wettbewerb. 17. Jg. Nr. 1—3: Finger, D. Verjährg. bei d. zivilrechtl. fortgesetzt. Handl. Hüfner, Kann d. Pfandgläubiger durch Widerspr. d. Umschreib. des ihm verpfänd. Patents i. d. Rolle an e. Dritten verhind.? Burlage, Werkvertr. u. Erfindungserwerb. Schanze, Ueb. d. Teilung d. Prüf. zwischen Patentamt u. Gericht. Finger, Hilfsdienst u. unlaut. Wettbewerb.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 13. Jg. Nr 21—24: Riss, Welsche Art i. deutsch. Rechtsstreit. Kluckhohn, D. Erfordernis der „Beschwer" bei d. Einleg. d. Berufung i. Ehescheid.-Sachen. Schierlinger, D. „Wahrnehmg. berechtigter Interessen" i. d. neueren Rechtsprech.

Hanseatische Rechts-Zeitschrift. 1. Jg. Beiheft 1: Mittelstein, Die belg. Ges. üb. See- u. Binnenschiffahrt v. 10. 2. 1908 u. 12. 8. 1911. Weinberger, Z. Geschichte d. österr. Seeversicherungsrechtes. Wolffson, D. Schweiz. Bundesrecht i. Kriege. Prochownick, D. Behandlg. d. Forderungen. v. Ausländern gegen deutsche Kaufleute beim Dokumenten-Tratten-Geschäft (Akzept gegen Dokumente) nach deutsch. u. engl. Recht. Rauchhaupt, D. Aufheb. d. Kapitulationen seitens d. Türkei.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 4. Jg. H. 11/12: Supper, Mittel z. Beschleunig. u. Verbess. d. Vorverfahrens. Mittermaier, D. eheliche Präventivverkehr. Grosch, D. Gerichtssaalpublikum. Meyer, D. Ges. bt. Vereinfach. d. Strafrechtspflege. Schiller, Dasselbe. Kadečka, Fürsorgeerziehung u. Jugendstrafrecht i. Oesterr. Wilhelm, D. Beseitigung d. Zeugungsfähigkeit i. rechtl. Beziehung.

Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. 39. Bd. H. 1: Bendix, D. Fall Schiffmann u. d. Strafprozeßreform. Mettgenberg, D. Auslieferungsvertrag zwischen d. Deutsch. Reich u. Paraguay. Weber, D. Christl. Wissenschaft.

Archiv d. öffentl. Rechts. 37. Bd. H. 2: Braun, D. Entziehg. staatl. Orden u. Ehrentitel i. Preuß. D. gelt. Recht u. Vorschläge f. d. künft. Rechtsgestalt. Giese, „Verfügungen" üb. deutsch. Staatsgebiet. Frhr. v. Scheurl, D. Grundlagen d. Militärversorgungsrechts.

Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltg. 50. Jg. Nr. 37—44: v. Pachmann, V. Entw. z. Ges. bt. d. Schutz d. Kriegsflüchtlinge. D. gemeinnütz. u. unparteiischen Rechtsauskunftsstellen i. Deutsch. Reiche. v. Pachmann, Grundzüge d. österr. Invalidenrechts. Neuberg, Sittenges. u. Recht.

Assekuranz-Jahrbuch. 38. Jg.: Josef, Streitfragen z. deutsch. Versicherungsvertragsges. Lohrer, § 847 BGB. u. Haftpflichtversich. Fuld, D. Stell. feindl. Staatsangehöriger i. versicherungsrechtl. Hinsicht.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entsch. d. RG. i. Zivils. N. F. Bd. 41. Wochenausg. H. 1. Leipzig, Veit & Comp. Pro H. 60 Pf.

Küch, F. Quellen z. Rechtsgeschichte d. Stadt Marburg. Bd. 1. (Veröffentl. d. Histor. Komm. f. Hessen u. Waldeck. 13. 1.: Quellen z. Rechtsgeschichte hess. Städte. Bd. 1). Marburg, Braun. M. 20.

Mitteleuropäische Wirtschaftsvereine i. Deutschl., Oesterr. u. Ungarn. Verhandlungen d. Mitteleurop. Wirtschafts-Konferenz i. Budapest 1916. (Veröffentl. d. Mitteleurop. Wirtschaftsvereins i. Deutschl. II. 18.) Darin: D. Frage d. Rechtsannäherg. Leipzig 1917. Deichert. M. 10.

Bürgerliches Recht.

Zitelmann, E. Rechtsfälle f. bürgerlichrechtl. Uebungen. München 1917, Duncker & Humblot. Geb. M. 5,50.

Partsch, J. D. BRBkm. üb. d. Todeserklärung Kriegsverschollener v. 18. 4. 1916. (Guttentag'sche Samml. deutsch. RG. Nr. 124.) Berlin 1917. Guttentag. Geb. M. 3.

Heizungsbeschränkungen u. Mietrecht. D. grundleg. VO. d. BR. nebst d. wichtigsten Ausf.-Best. Mit e. Einl. v. E. Dronke. Berlin 1917, Vahlen. M. 1.

Schöndorf, F. D. Arbeitstarifvertrag i. Oesterr. Wien 1917. Hölder. M. 2.

Kommentar z. Schweiz. ZGB. hrsg. v. Gmür. Bd. 4. 3. Abt.: Ostertag, Sachenrecht. 2. Aufl. Bern 1917. Stämpfli & Cie. Geb. M. 27.

Handelsrecht usw.

Schwabe, M. D. Aktienverein i. Lichte d. Relationen. Basel 1917, Schwabe & Co. M. 8.

Strafrecht usw.

Bamberger, G. Geldstrafe statt Gefängnis. (Schriften d. Deutsch. Gesellsch. f. soz. Recht. H. 3). Stuttgart 1917, Enke. M. 1.

Nejmark, A. D. geschichtl. Entwickl. d. Delikts d. Aussetz. u. seine Stellung i. schweiz. Vorentwurfe. (Zürcher Beiträge z. Rechtswissensch. 67.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 2,40.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Lewinski, K. v. Vaterl. Hilfsdienst. BRVO. v. 13. 11. 1917 bt. weitere Bestimm. z. Ausführ. d. § 7 d. Ges. üb. d. vaterl. Hilfsdienst (2. MeldeVO.) Mannheim 1917, Bensheimer. M. 0,50.

Schiedermair, J. D. bayer. Fürsorgeerziehungsges. i. d. Fass. v. 21. 7. 1915. 2. Aufl. des v. Th. v. d. Pfordten bearb. Bayer. Ges. bt. Zwangserziehung. München 1917, Schweitzer. Geb. M. 6.

Koppe, E. D. BRVO. üb. d. Zusammenleg. v. Brauereibetrieben v. 2. 11. 1917. Berlin 1917, Spaeth & Linde. Geb. M. 4,50.

Ausf.-Best. d. BR. v. 29. 8. 1917 z. d. d. Besteuerg. d. Personen- u. Güterverkehrs bt. Vorschriften v. 8. 4. 1917 üb. d. Besteuerg. d. Personen- u. Güterverkehrs. Berlin 1917, Spaeth & Linde. M. 1,80.

Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich. Hrsg. v. Kais. Statist. Amte. Jg. 38. 1917. Berlin 1917, Puttkammer & Mühlbrecht. Kart. M. 1-

Kirchenrecht usw.

Haring, J. B. Grundzüge d. kathol. Kirchenrechts. Erg.-H.: Zusammenstell. d. wichtigsten durch d. neuen Codex iur. can. herbeigeführten Aenderungen. Graz 1917, Moser. M. 2.

Linneborn, J. D. kirchl. Baulast i. ehemal. Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtl. dargestellt. Paderborn 1917, Schöningh. M. 12.

Völkerrecht usw.

Delbrück, H. Krieg u. Politik 1914—1916. Bd. 1. Berlin, Stilke. M. 6.

Hettner, A. D. Friede u. d. deutsche Zukunft. Stuttgart 1917. Deutsche Verl.-Anst. Geb. M. 5.

Kollewijn, K. D. Het beginsel der openbare orde in het internationaal privaatrecht. 's-Gravenhage 1917, Nijhoff. 2 Gl.

Wijnveldt, J. Neutraliteitsrecht te land. 's-Gravenhage 1917, Nijhoff. Gl. 2,40.

Verzijl, J. H. W. Het prijsrecht tegenover neutralen in den wereldoorlog van 1914 en volgende jaren. 's-Gravenhage 1917, Nijhoff. Gl. 5,60.

[1]) Wegen Papiernot muß künftig der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 5—6. Berlin den 1. März 1918. 23. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 50 Pf., Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. und 20% Teuerungszuschlag. Beilagen nach Uebereinkunft.

Der Ukrainer Frieden.

Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Kohler, Berlin.

Ueber den politischen Teil des ukrainischen Vertrages soll hier nicht gehandelt werden; die übrigen Bestimmungen haben teils den Charakter eines Handels-, Freundschafts- und Wirtschaftsabkommens, teils sind sie wiederherstellender Natur, indem sie die kriegerischen Schäden zu begleichen suchen; wobei es sich teils um Vermögensrestitutionen, teils um personenrechtliche Verhältnisse handelt.

Der Wirtschafts- und Handelsvertrag ist im großen ganzen eine Wiederholung des russischen Vertrages von 1894 und 1904, der die bekannten Bestimmungen enthält: Angehörige der befreundeten Nation sollen im allgemeinen den Inländern gleichstehen, sie sollen Gewerbe treiben und bewegliches Vermögen erwerben können, auch unbewegliches nach Meistbegünstigungsrecht; sie sollen befreit sein vom Dienst im Heere, von Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und ähnlichen Leistungen, außer sofern solche auf dem Besitz eines Grundstückes ruhen, doch im letzteren Falle nach Meistbegünstigung. Die Aktiengesellschaften des einen Landes werden im anderen als juristische Personen anerkannt, und für ihren Handels- und Gewerbebetrieb soll Meistbegünstigungsrecht gelten. Schiffe der befreundeten Nation sollen ebenso wie die inländischen einlaufen dürfen, mindestens nach den Regeln der Meistbegünstigung; ebenso sollen Straßen, Kanäle und Verkehrsmittel der Benutzung offenstehen; die Freiheit des Transits wird gewahrt, ein Zolltarif aufgestellt usw. Von dem Rechte der Meistbegünstigung werden übrigens gewisse Ausnahmen gemacht, welche aber kaum als echte Ausnahmen zu behandeln sind: denn man kann Meistbegünstigung nur verlangen unter annähernd gleichen Verhältnissen. Wenn also beispielsweise im Grenzdistrikt besondere Erleichterungen bestehen, so können diese nicht allgemein kraft Meistbegünstigung in Anspruch genommen werden, und auch sonst können die Beziehungen von Staaten, die in besonderer politisch wirtschaftlicher Vereinigung leben, nicht als maßgebend gelten. Dementsprechend wurde in dem jetzigen Frieden namentlich hervorgehoben, daß Staaten mit Zolleinigung nicht als Norm herangezogen werden dürfen, was z. B. im Verhältnis von Deutschland zu Luxemburg gilt, was aber insbesondere auf die künftigen Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich gemünzt ist. Und was die eben besprochene Freiheit des Transits betrifft, so wird näher erklärt, daß sie sich nicht auf solche Waren bezieht, welche den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden oder welche aus hygienischen oder Sicherheitsgründen nicht durchgeführt werden dürfen, aber auch sonst sollen aus schwerwiegenden politischen Ursachen außerordentliche Verbotsmaßregeln ergehen können, namentlich mit Rücksicht auf die Uebergangszeit: hier wird die Nahrungs- und Rohstoffversorgung manchen Eingriff verlangen. Außerdem wird im jetzigen Vertrag die freundnachbarliche Regelung des Eisenbahntarifwesens vorgesehen und die bekannte Bestimmung nicht vergessen, daß die Zollämter, abgesehen von Sonn- und Feiertagen, an allen Tagen des Jahres geöffnet sein sollen.

Wie man sieht, sind hier die auf Gleichbehandlung der Staatsangehörigen und auf Meistbegünstigung gegründeten Bestimmungen des russischen Handelsabkommens weiter entwickelt und durch Leitsätze ergänzt worden, welche dahin zielen sollen, daß der Verkehr sich freundnachbarlich gestaltet.

Die wiederherstellenden Bestimmungen des Vertrages beziehen sich einmal auf die Wiedererweckung der Staatsverträge: es ist ein bekannter Satz des Völkerrechts, daß diese Verträge nur dann durch den Krieg aufgelöst werden, wenn sie mit den Verhältnissen des Krieges in Widerspruch stehen. Dies kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein, weshalb in den Friedensverträgen zur Klärung der Sachlage genauere Bestimmungen zu erfolgen pflegen. In unserem Falle tritt aber noch die besondere Schwierigkeit ein, welche sich aus der Zerteilung Rußlands ergibt, aus dem die Ukraine als neues Land ausgeschieden ist. Daher wird eine genaue Zusammenstellung der künftig eintretenden Vertragsbeziehungen vorbehalten. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich auch daraus, daß manche Verträge Kollektivverträge sind, bei welchen auch dritte Staaten sich mitbeteiligt haben. Sind solche Kollektivverträge politischen Inhalts, so wird die Kriegskonstellation schon an sich mächtig eingreifen, aber auch bei wirtschaftlichen Verträgen kann die Fortdauer dadurch in Frage gestellt werden, daß der Vertrag nur als Gesamtvertrag und mit den Bedingungen des Gesamtvertrages gemeint ist; und

wenn hier einige der sonstigen Staaten an dem Vertragsverhältnis zerren und es nicht fortsetzen wollen, so muß vielleicht das Ganze aufgegeben werden, weil nur das Ganze als Ganzes gelten soll.

Ein besonderes Kapitel der restitutorischen Bestimmungen bezieht sich auf die Privatrechte; denn wie noch nie, sind in diesem Kriege gegen alle völkerrechtlichen Grundsätze durch unsere Feinde die Privatrechte gekränkt, ist Eigentum, sind Forderungsrechte zerstört, ist das Recht an Grund und Boden vernichtet, sind wirtschaftliche Veranstaltungen von den feindlichen Staaten verletzt worden. Hier eine mögliche Wiederherstellung zu erzielen, ist Sache des Friedensvertrages. Vor allem sollen Grundstücke und Immobiliarrechte zurückgewährt werden, natürlich soweit nicht eine Enteignung nach allgemeinen, auch für die Einheimischen geltenden Landesgesetzen stattgefunden hat. Die in Zwangsverwaltung stehenden Unternehmungen sollen ebenfalls wieder zurückgestellt werden, natürlich mit dem Vorbehalt, daß die im Zwangsverwaltungsweg erfolgte ordnungsmäßige Geschäftsführung anerkannt werden muß, denn solche Zwangsverwaltung ist ebenso wie eine Abwesenheitspflegschaft zu behandeln, welche völkerrechtlich als zu geschäftlichen und Verwaltungsmaßnahmen befugt erscheint. Schuldrechte treten wieder in vollem Maße in Kraft, die Zahlungspflicht tritt wieder ein, und mit der Zahlungspflicht natürlich auch das Zahlungsrecht. Die Zahlungssperre hört auf, wobei die Billigkeitsbestimmung gilt, daß dem Schuldner noch eine dreimonatige Frist nach Ratifikation des Friedensvertrages gewährt werden soll. Zur Restitution gehört hierbei auch ein Ersatz des Zögerungsschadens, der durch das Zahlungsverbot eingetreten ist, und dieser soll in 5% Zinsen bestehen. Im übrigen werden die Schuldverhältnisse natürlich nach dem einheimischen Rechte behandelt, und wenn die infolge der Kriegswirren eingetretene absolute oder relative Unmöglichkeit der Leistung Aenderungen in den Vertragsverhältnissen bewirkt hat, so müssen diese Aenderungen, ebenso wie für Einheimische, auch für uns gelten.

Ein besonderes Kapitel ist die Zahlung der Staatsschulden, ein Kapitel von der allergrößten wirtschaftlichen Bedeutung, das tief in unsere Volkslage eingreift; denn wenn auch die russischen Staatsschulden längst nicht so sehr in unserer Hand als in der Hand der Franzosen liegen, so sind doch viele Tausende der Deutschen daran beteiligt, und die Verhältnisse mit der Ukraine sind hier um so wichtiger, als die Einlösung durch die großrussische Regierung bei ihren trostlosen Verhältnissen und bei dem blanken Willkürregiment, das dort herrscht, sehr in Frage gestellt ist. Es gilt nun der Grundsatz, daß, wenn innerhalb eines Staates ein neuer Staat entsteht oder wenn ein Staat Teile von sich an einen anderen abgibt oder selbständig macht, dieser Teilstaat einen entsprechenden Bruchteil der Schulden zu übernehmen hat; vollständig zu übernehmen hat er die Schulden, die auf seinem Gebiete radiziert sind, insbesondere die hypothekarischen Eisenbahnschulden, sodann die Schulden, die aus Veranstaltungen herrühren, die speziell für dieses Gebiet gemacht worden sind. Aehnliches bestimmt nun auch der Ukrainer Vertrag.

Was endlich die Deliktsentschädigungen betrifft, so sind alle diejenigen Handlungen, welche unseren Staatsangehörigen gegen das Völkerrecht zugefügt worden sind, also insbesondere auch die Entziehung von Gewerberechten usw. als Delikte zu betrachten, ebenso die außerhalb des Kriegsgebietes zugefügten Beschädigungen, sofern sie durch obrigkeitliche Organe erfolgten. Besonders bedeutsam ist aber, daß nach Art. 13 auch die durch Gewaltsakte der Bevölkerung zugefügten Schäden zu vergüten sind, also ohne Rücksicht darauf, ob hierbei ein staatliches Verschulden nachzuweisen ist. Auch bei diesen Deliktsschulden kommt übrigens die Auseinandersetzung zwischen der Ukraine und dem sonstigen Rußland in Betracht.

Noch bezieht sich eine Reihe von Bestimmungen auf die Schiffe, die Kriegs- und Zivilgefangenen, die Rückwanderer und auf die Amnestie, deren nähere Ausführung einer besonderen Darstellung vorzubehalten ist.

Das preußische Wohnungsgesetz.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Loening, M. d. Herrenhauses, Halle.

Schon i. J. 1904 hatte die Staatsregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ausarbeiten lassen, der zwar veröffentlicht, aber dem Landtag nicht vorgelegt worden ist. Auf Grundlage dieses Entw., aber mit wichtigen Aenderungen und Ergänzungen, ist sodann dem Abgeordnetenhause der Entw. eines Wohnungsgesetzes am 23. Dez. 1913 vorgelegt worden, der in einer Kommission eingehend beraten wurde. Erst am 6. Juli 1914 konnte sie ihren Bericht fertigstellen. Indes wurde am 27. Juli 1914 der Landtag geschlossen, so daß das Abg.-H. nicht mehr in die Beratung des Entw. eintreten konnte. Er ist dann mit einigen Aenderungen, die den Anträgen der Kommission entgegenkamen, am 1. Dezember 1916 dem Abg.-H. von neuem vorgelegt und wieder in dessen Kommission einer langen Beratung unterzogen worden. Mit einigen, nicht eingreifenden Aenderungen ist er am 1. Mai 1917 von dem Abg.-Hause angenommen worden. Da aber der Landtag am 19. Mai vertagt wurde, war das Herrenhaus genötigt, die Beratung des umfangreichen Entw. bis zum Wiederbeginn der Sitzungen zu verschieben. Die Kommission des Herrenhauses hat dann den Entw. einer eingehenden Prüfung unterzogen und bedeutsame Aenderungen beantragt, die als wesentliche Verbesserungen bezeichnet werden dürfen. In der von der Kommission beantragten Gestalt ist der Entw. von dem Herrenhause in der Sitzung v. 15. Jan. 1918 einstimmig angenommen worden. Das Abg.-H. hat in der Sitzung v. 25. Jan. den so gestalteten Entw. ebenfalls einstimmig angenommen, jedoch zwei kleine Aenderungen beschlossen, denen, wie keinem Zweifel unterliegt, das Herrenhaus zustimmen wird. In dieser Gestalt wird das Gesetz am 1. April 1918 in Kraft treten.

Schon in der Friedenszeit hatten die Wohnungsverhältnisse, namentlich in den größeren, schnell wachsenden Gemeinden und in den industriellen Gegenden, eine Gestalt angenommen, die schwere Mißstände und Gefahren für die soziale und sittliche Entwicklung insbes. der minderbemittelten Schichten der Bevölkerung mit sich führte. Diese Mißstände werden nach Beendigung des Krieges in erhöhtem Maße hervortreten, wenn nicht rechtzeitig

für ihre Beseitigung Sorge getragen wird. Hierin besteht gegenwärtig eine wichtige Aufgabe des Staats wie der Gemeinden. Der Wiederkehr einer Wohnungsnot, wie sie nach Kriegsende i. J. 1871 aufgetreten ist, muß vorgebeugt werden. Es ist unsere Pflicht, wie der Reichskanzler im Herrenhause am 15. Jan. erklärt hat, „unsern heimkehrenden Kriegern ein Heim zu schaffen, das ausreichend, gesund und befriedigend ist". Der hier zu Gebote stehende Raum läßt es nicht zu, dies näher auszuführen und zu begründen. In zahlreichen und zum Teil sehr wertvollen und lehrreichen Büchern, Abhandlungen und Denkschriften, insbes. in den Berichten und Verhandlungen des Deutschen Städtetags ist die Wichtigkeit dieser Aufgabe und sind die Mittel zu ihrer Lösung allseitig und gründlich erörtert worden. Nur einige dieser Mittel gewährt das neue Gesetz und auch diese nur, wenn der Staat und vor allem die Gemeinden tatkräftig, entschlossen und mit richtigem Verständnis nicht nur die Hindernisse aus dem Wege zu räumen sich bemühen, die sich der Beseitigung der Mißstände entgegenstellen, sondern auch durch umfassende soziale und wirtschaftliche Maßnahmen gemeinsam mit den gemeinnützigen Baugenossenschaften die Herstellung befriedigender Wohnungsverhältnisse fördern. Hier soll nur in Kürze über den rechtlichen Inhalt des neuen Gesetzes eine Uebersicht gegeben werden.

Das Gesetz enthält nicht, wie der Titel vermuten ließe, eine zusammenfassende Neugestaltung des allgemeinen öffentlichen Bau- und Wohnungsrechts. Es ist nicht das „Wohnungsgesetz", das uns bisher fehlt und das auch nach dem Erlaß dieses Gesetzes erst noch zu schaffen sein wird, sondern es enthält nur einzelne, nicht miteinander in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aenderungen und Ergänzungen der bestehenden Gesetze.

Das Gesetz ist in 9 Artikel gegliedert. Der Artikel 1 bringt unter dem Titel „Baugelände" — von einer Ausnahme abgesehen — Aenderungen des Ges. v. 2. Juli 1875 betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, des sog. Fluchtliniengesetzes. Die wichtigste derselben betrifft die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde. Nach § 1 des Ges. von 1875 kann letztere die Festsetzung von Fluchtlinien nur verlangen, wenn die polizeilichen Rücksichten die Festsetzung fordern, und nach § 5 die Zustimmung zu einer von der Gemeinde beschlossenen Fluchtlinie nur versagen, wenn die polizeilichen Rücksichten eine Versagung fordern. Das neue Gesetz dehnt die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde nach beiden Seiten hin aus, allerdings nicht soweit, wie dies der Regierungsentw., dem das Abg.-H. zugestimmt hatte, beabsichtigt hat. Hiernach sollte die Polizeibehörde zu einer solchen Forderung und einer solchen Versagung zuständig sein, wenn sie dies mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis im Einverständnis mit der Kommunalaufsichtsbehörde begründe. Bei der Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit des Ausdrucks „Wohnungsbedürfnis" wäre es damit den staatlichen Behörden möglich gewesen, die Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden auf diesem recht eigentlich zur Gemeindeverwaltung gehörigen Gebiete zu beschränken oder auszuschließen. Es ist ein Verdienst des Herrenhauses, diese weitgehende Beschränkung der Selbstverwaltung beseitigt zu haben, wenn es auch nicht gelungen ist, die Grenzen, die das ALR. der Polizeigewalt gezogen und innerhalb deren sich das Gesetz von 1875 gehalten hat, völlig zu wahren. Nach dem neuen Gesetz kann die Polizeibehörde die Festsetzung einer Fluchtlinie verlangen und die Zustimmung zu einer von der Gemeinde beschlossenen Fluchtlinie versagen, nicht nur wenn dies durch die polizeilichen Rücksichten geboten ist, sondern auch wenn „ein hervorgetretenes Bedürfnis nach Klein- oder Mittelwohnungen die Festsetzung oder die Versagung fordert"; in diesen Fällen aber nur im Einverständnis mit der Kommunalaufsichtsbehörde. Wenn weiter bestimmt wird, daß bei Festsetzung der Fluchtlinien Bedacht zu nehmen sei auf das Wohnungsbedürfnis sowie darauf, daß für Wohnzwecke Baublöcke von angemessener Tiefe und Straßen von geringerer Breite, entsprechend den verschiedenartigen Wohnungsbedürfnissen, geschaffen werden, und daß Baugelände entsprechend dem Wohnungsbedürfnis der Bebauung erschlossen werde, so war dies in dem Gesetz von 1875 zwar nicht ausdrücklich gesagt, das Gesetz stand dem aber nicht entgegen, und in den letzten Jahrzehnten haben die Gemeinden vielfach hierauf Bedacht genommen. Wenn früher in Bebauungsplänen und bei Festsetzung der Fluchtlinien darauf nicht genügend Bedacht genommen worden ist, so hatte dies hauptsächlich darin seinen Grund, daß das Ministerium selbst weitgehende polizeiliche Anforderungen, insbes. für die Breite einer jeden Straße, auch der Nebenverkehrsstraßen und der nur für Kleinwohnungen bestimmten Straßen aufgestellt hatte, Anforderungen, von denen erst nach den Erlassen v. 24. April u. 20. Dez. 1906 in einzelnen Fällen abgesehen werden konnte und die erst jetzt nach der Anweisung vom 26. März 1917 in einer den Bedürfnissen entsprechenden Weise allgemein herabgesetzt worden sind.

Von andern minder wichtigen Vorschriften abgesehen, fügt Art. 1 unter Ziff. 10 dem Ges. von 1875 die nicht eigentlich in dieses Gesetz gehörige Bestimmung ein, daß das Gesetz v. 28. Juli 1902 betr. Umlegung von Grundstücken zum Zwecke der Erschließung von Baugelände, das nur für Frankfurt a. M. erlassen worden ist (die sog. lex Adickes), durch ein Ortsstatut, das der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf, für den Bezirk einer Gemeinde eingeführt werden kann.

Die Art. 2 und 3 entstammen den Beschlüssen des HerrenH. Art. 2 erleichtert die Enteignung von Grundstücken, soweit solche zur Befriedigung des Bedürfnisses von Mittel- und Kleinwohnungen oder für die Gründung von Wohnvierteln und dergl. in Anspruch genommen werden müssen. Art. 3 bestimmt, daß eine Eingemeindung oder Umgemeindung im öffentlichen Interesse auch ohne Zustimmung der Gemeinde (oder des Gutsherrn) auf dem von den Gemeindegesetzen vorgeschriebenen Wege durchgeführt werden kann, wenn die Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis sie erfordert.

Die im Art. 4 enthaltenen „baupolizeilichen Vorschriften" sind größtenteils nicht Rechtssätze, sondern Anweisungen und Ratschläge über die in die örtlichen Baupolizeiordnungen aufzunehmenden Bestimmungen, wie denn § 1 des Art. 4 durch die Worte eingeleitet wird: „Durch die Bauordnungen kann insbesondere geregelt werden". Wichtiger ist es, daß in der Kommission des HerrenH. ein Vertreter des Ministers des Innern die Erklärung abgab, daß der Minister in allen Städten mit Königl. Polizei,

auch in den Städten von Groß-Berlin u. in Potsdam, auf Antrag der Stadt die Bau- und Fluchtlinienpolizei dem Bürgermeister übertragen werde.

Auch der Art. 5 über die Benutzung der Gebäude enthält größtenteils nur Anweisungen über den Inhalt der über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen zu erlassenden Polizeiverordnungen (Wohnungsordnungen). Rechtlich bedeutsam sind die Bestimmungen, daß für Gemeinden und Gutsbezirke mit mehr als 10 000 Einwohnern Wohnungsordnungen erlassen werden müssen und daß Polizeiverordnungen, durch welche die Unterbringung von Arbeitern geregelt wird, die im Gesetz angegebenen Mindestanforderungen aufnehmen müssen.

Eine Erweiterung der Selbstverwaltung der Gemeinden bringt der Art. 6. Hiernach ist die Aufsicht über das Wohnungswesen eine Gemeindeangelegenheit, die, unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörde, dem Gemeindevorstand obliegt. Derselbe ist zuständig, sofern eine Wohnung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Benutzung den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, gegen welche dieselben Rechtsmittel gegeben sind wie gegen Polizeiverfügungen und die der Gemeindevorstand mit denselben Zwangsmitteln durchzusetzen hat, wie die Polizeibehörde Polizeiverfügungen. Hierauf finden die Bestimmungen des LandesverwaltungsGes. v. 30. Juli 1883 §§ 127—129, 132, 133 entsprechende Anwendung. Für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einw. ist ein Wohnungsamt zur Durchführung der Wohnungsaufsicht zu errichten. Die Aufsichtsbehörde kann für Gemeinden von 50 000—100 000 Einw. die Errichtung eines Wohnungsamts, für Gemeinden von 10 000—50 000 Einw. die Anstellung sachkundiger Wohnungsaufseher vorschreiben. In Art. 7 werden die Wohnungen, die den Wohnungsordnungen und der Wohnungsaufsicht unterliegen, bestimmt. Allseitige Zustimmung in beiden Häusern hat die Bestimmung des Art. 8 gefunden, wenn sie auch ihrem Inhalte nach nicht in das Wohnungsgesetz, sondern in das Gesetz betr. Feststellung des Staatshaushaltplans gehört. Hierdurch wird der Staatsregierung zur Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit ein Betrag von 20 Mill. M. zur Verfügung gestellt. Nur darüber gingen die Ansichten auseinander, ob dieser Betrag, wie der Entw. bestimmte, nur zur Beteiligung des Staats mit Stammeinlagen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen zu verwenden ist, oder aber ob er auch Privatunternehmern zur Verfügung gestellt werden kann, sofern sie sich den gleichen Bedingungen unterwerfen wie die gemeinnützigen Bauvereinigungen. Indes ward die Bestimmung des Entwurfs in beiden Häusern angenommen. Die Staatsregierung hatte bisher nur für Beamte und Arbeiter des Staats aus Rücksicht auf den Betrieb und in Fürsorge für die Beamten und Arbeiter des Staats den Bau von Klein- und Mittelwohnungen mit Staatsmitteln gefördert. Jetzt hat sie in dankenswerter Weise diesen Standpunkt aufgegeben und für die Wohnungsfürsorge im allgemeinen Mittel bereitgestellt. Der zunächst hierfür bestimmte Betrag von 20 Mill. M. ist zwar im Verhältnis zur Größe der Aufgabe nicht groß. Indes erklärte der Finanzminister, daß hiermit nur der erste Schritt getan werde, daß die Finanzverwaltung bereit sei, wenn die Erfahrungen, die mit einer solchen finanziellen Unterstützung gemacht werden, befriedigend seien, die hierfür bestimmten Beträge zu erhöhen. In dem Art. 9 finden sich einige Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

In Verbindung mit der Bereitstellung von Staatsmitteln in dem Wohnungsgesetz steht ein zweiter Gesetzentwurf, der mit geringfügiger Aenderung ebenfalls von dem Landtag angenommen ist. In dem sog. Bürgschaftssicherungsgesetz wird der Finanzminister ermächtigt, zwecks Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen die Bürgschaft für zweite Hypotheken namens des Staates zu übernehmen, sofern die Hypotheken von anderer Seite an gemeinnützige Bauvereinigungen oder an Stiftungen unter Ausschluß der Kündbarkeit auf die Dauer von mindestens 10 Jahren gewährt sind. Die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften darf das Fünfzehnfache der jeweils verfügbaren Bürgschaftssicherung nicht übersteigen.

Die Bedeutung der beiden Gesetze besteht weniger in ihrem Inhalt, so förderlich auch einzelne darin enthaltene Bestimmungen sind, als darin, daß damit der Staat die ersten Schritte getan hat zur Bewältigung der großen und schwierigen Aufgabe, den minderbemittelten Schichten des Volkes, vor allem unsern heimkehrenden Kriegern Wohnungen zu verschaffen, die den Anforderungen der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit entsprechen. In einer auf Antrag der Kommission einstimmig von dem Herrenhause angenommenen Entschließung wird erklärt:

„Das Herrenhaus hält die Aufgaben des Staates auf dem Gebiete des Wohnungswesens durch die Erledigung der beiden Gesetze nicht für erschöpft. Soll der Wohnungsnot, die besonders nach dem Friedensschluß stark hervortreten wird, vorgebeugt werden, so bedarf es großer staatlicher Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete, namentlich der ausgiebigen Bereitstellung von Bauland, Baugeld und Verkehrsmitteln und einer engen Zusammenarbeit des Staates mit den durch die Wohnungsnot bedrohten Gemeinden.“

Staatsmonopole nach dem Kriege.

Von Professor Dr. Liefmann, Freiburg i. B.

Die gewaltigen finanziellen Lasten, die alle kriegführenden Staaten noch lange nach Friedensschluß, selbst bei günstigstem Ausgange des großen Kampfes, zu tragen haben, bewirken, daß alle staatlichen Einnahmequellen in einer Weise weiter herangezogen werden müssen, an die man früher nicht zu denken gewagt hat. So wird auch die Einführung und weitere Ausbildung von Staatsmonopolen angelegentlich erörtert, die heranzuziehen man von jeher geneigt gewesen ist, wenn es sich darum handelte, die Ergebnisse der indirekten Besteuerung möglichst zu erhöhen. Bei diesen Erörterungen ist nun ein Gesichtspunkt fast ganz außer acht gelassen worden, der erst durch die besonderen Verhältnisse Deutschlands im Weltkriege große Bedeutung erlangt hat. Es ist ein Gesichtspunkt, der dem Wirtschafts- und Finanzpolitiker nicht so deutlich entgegentritt wie dem Wirtschaftstheoretiker, der, wie ich es tue, allgemein die Veränderungen betrachtet, die der Weltkrieg im tauschwirtschaftlichen Organismus herbeiführt. Es handelt sich um die gewaltigen Preissteigerungen, die in Deutschland unter dem Einfluß unserer Absperrung vom

Weltmarkte und der Umstellung unseres ganzen Wirtschaftslebens auf den Kriegsbedarf eingetreten sind, und um die Aufgaben, die sich für den Staat daraus ergeben. Diese Fragen habe ich anderwärts soeben im Zusammenhang behandelt[1]), und ich ergreife gern die Gelegenheit, hier auf einige damit zusammenhängende Fragen einzugehen.

Daß die starken Preissteigerungen in Deutschland, die teils die Folge der Absperrung vom Weltmarkt, teils auch der starken Geldvermehrung, Inflatien sind, auch zum Sinken unserer Valuta beigetragen haben, ganz unabhängig von Import oder Export, ist zweifellos. Denn auch, wenn wir gar nichts importiert hätten, aber nur, wie es den benachbarten Staaten gegenüber zumeist der Fall war, von früher her an das Ausland verschuldet waren, mußte die Mark im Auslande geringer bewertet werden, da man im Inlande so wenig mit ihr kaufen konnte. Auch unabhängig von der Vermehrung der realen Zahlungsmittel haben die großen Einkommensteigerungen, die die Folge der Umstellung des Wirtschaftslebens auf den Kriegsbedarf waren, preissteigernd gewirkt.

Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich als wichtigste Aufgabe der sog. Uebergangswirtschaft, dafür zu sorgen, daß wir möglichst bald wieder zu niedrigeren Preisen im Inlande gelangen. Es ist das auch eine Voraussetzung für die Wiederherstellung unserer Valuta den ausländischen gegenüber und für die Wiederanknüpfung gedeihlicher Wirtschaftsbeziehungen mit anderen Ländern. Das ist aber nur möglich mit einer Einschränkung der stark gestiegenen Einkommen und Vermögen, und hier ist auch der tiefste Grund für die Notwendigkeit einer viel stärkeren Kriegsgewinnbesteuerung im weitesten Sinne, aller im Kriege gestiegenen Einkommen und Vermögen, als wir sie bisher in Anwendung gebracht haben. Starke Einkommens- und Vermögenssteigerungen im Kriege zu verhindern, ist wegen der ungünstigen Einflüsse auf die Preisverhältnisse eine der wichtigsten wirtschaftspolitischen Aufgaben. Ferner ergibt sich die Notwendigkeit, nach dem Kriege allen Bestrebungen entgegenzutreten, durch private Monopolbildungen, sei es in den Gewerkvereinen der Arbeiter, sei es in den Kartellen der Unternehmer, die hohen Kriegspreise möglichst aufrecht zu halten.

Damit sind auch entscheidende Gesichtspunkte gewonnen für die Frage der Einführung staatlicher Monopole nach dem Kriege. Zunächst ist deren Einführung in sehr vielen Fällen schon deswegen gefährlich, weil die damit verbundenen Abfindungen zu Einkommensverschiebungen führen, die in der Regel preissteigernd wirken. Aus diesem Grunde können überhaupt in allen größeren Erwerbszweigen höchstens Handelsmonopole und keine Produktionsmonopole in Betracht kommen. Ferner ergibt sich daraus, daß Verbrauchssteuern in irgendeiner Form auf allgemein gebrauchte Rohstoffe wie Kohle und Kali zu unterlassen sind. Die Kohlensteuer muß aufgehoben werden, der Staat hat die Aufgabe, für niedrigere Kohlen- und Kalipreise zu sorgen. Im Kalibergbau wäre noch zu Beginn dieses Jahrhunderts, als es noch wenig Kalibergwerke gab, Gelegenheit zur Verstaatlichung gewesen. Heute, wo mehr als 200 Werke dem Syndikat angeschlossen sind und die ungeheuerste Ueberkapitalisation besteht, die je in einer Industrie zu verzeichnen war, ist nicht mehr daran zu denken. Eine Zeit freier Konkurrenz, die die notwendigen Zusammenlegungen erzwingen würde, wäre vielleicht immer noch erwünscht, damit sich die Verhältnisse nicht noch weiter verschlechtern und die Preisforderungen immer höher werden.

Die Notwendigkeit, für eine günstige Einkommensverteilung zu sorgen und starke Einkommensteigerungen und -verschiebungen im Kriege zu verhindern, kann nicht durch den Hinweis auf die nötige Kapitalbildung widerlegt werden. Die Kapitalbildung ist zu fördern durch möglichste Einschränkung des Konsums von Waren, die aus dem Auslande bezogen oder aus ausländischen Rohstoffen hergestellt werden, sowie alles Luxuskonsums im weitesten Sinne. Hier liegen noch sehr große Steuerreserven, die nutzbar gemacht werden können entweder im Wege einer Quittungssteuer, welche alle Arten entbehrlicheren Konsums je nach dem Grade der Entbehrlichkeit bis zu vielleicht 20 % trifft, oder im Wege einer Repartitionssteuer, die auf jedes der Gewerbe nach den Ergebnissen der Produktionsstatistik aufzulegen und durch Fachvereine, Kartelle u. dgl. auf die Mitglieder zu verteilen wäre.

Die hauptsächlichsten Verbrauchsgegenstände, die immer noch starke Steuererhöhungen vertragen können und trotzdem sehr hohe Einnahmen liefern, sind die alkoholischen Getränke und der Tabak. Hier kämen auch am ersten noch staatliche Handelsmonopole in Betracht. Wenn trotz der starken Preissteigerungen die Zahl der in Deutschland produzierten Zigarren von 1913 bis 1916 von 8,7 Milliarden auf 10,5 Milliarden Stück, die Zahl der Zigaretten gar von 12,4 auf 25 Milliarden Stück gestiegen ist, so zeigt das, mit welcher Zähigkeit an diesem Konsum festgehalten wird. Ein Tabakhandelsmonopol, etwa nach Art des österreichischen, wäre auch angebracht, um den Zudrang einer zu großen Zahl von Personen zu diesem Handelszweig zu verhindern, von denen viele nützlicher in der Produktion beschäftigt werden könnten, und diese Erwerbstätigkeit vielleicht nur Kriegsbeschädigten vorzubehalten. Doch wäre das auch ohne ein Monopol möglich, und im allgemeinen dürften die gewünschten finanziellen Ergebnisse auch ohne Monopol durch Verbrauchssteuern und Zölle zu erzielen sein.

Handelsmonopole kommen daher nur in Betracht, wo durch Ausschaltung eines umfangreichen Handels erhebliche Handelsgewinne für den Staat in Anspruch genommen werden könnten. Aber nicht überall sind Handelstätigkeiten entbehrlich oder können auch nur durch den Staat übernommen werden. Sie können um so weniger ausgeschaltet oder durch den Staat ersetzt werden, je mehr sie tatsächlich ein Risiko auf sich und den Produzenten abnehmen. Daher erscheint mir der Gedanke eines staatlichen Getreidehandelsmonopols sehr bedenklich und fraglich, ob der private Handel, der den Produzenten einen großen Teil des Risikos abnimmt, durch staatliche Organisationen ersetzt werden könnte. Einer Verteuerung der Getreidepreise durch ein Monopol, das sich zwischen Produzenten und Händler oder zwischen Groß- und Kleinhändler einschiebt, ist aber entschieden zu widersprechen.

Eher wäre für die Zukunft mit der Verwirklichung zweier anderer großen Verstaatlichungs-

---

1) „Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen", eine Weiterführung meiner 1916 erschienenen Schrift: „Geld und Gold".

gedanken zu rechnen, dem der meisten Zweige des Versicherungswesens und des noch größeren Planes einer Verstaatlichung großer Zweige des Kredit- und Bankwesens. Das Versicherungs- und Bankwesen, soweit sie nicht genossenschaftlich betrieben werden, sind jedenfalls Gebiete, auf denen der Staat auch einen erheblichen Teil des Risikos tragen und die Vermittlungstätigkeit übernehmen könnte, zumal hier die Uebernahme durch die wachsende Konzentration in großen Unternehmungen erleichtert wird. Doch kann auf diese Probleme hier nicht näher eingegangen werden.

Im allgemeinen dürften, wo nicht die Absicht und Möglichkeit in Betracht kommt, bisher private Handelsgewinne dem Staate zuzuführen, Verbrauchssteuern und Zölle dieselben finanziellen Wirkungen erzielen wie Handelsmonopole. Doch müssen auch dabei die Wirkungen auf die inländische Preisgestaltung, auf den Konsum, die Weiterverarbeiter, kurz auf die ganze inländische Volkswirtschaft berücksichtigt werden. Für ein Petroleumhandelsmonopol, wie es 1912 beabsichtigt war, werden die wirtschaftlichen Beziehungen, in denen wir nach dem Kriege zu Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland stehen werden, entscheidend sein. Unter den Verhältnissen vor dem Kriege wäre bei gleichen Preisen mit bloßen Zöllen sicherlich mindestens ein ebenso großer finanzieller Erfolg zu erzielen gewesen, wie mit dem geplanten Monopol.

Produktionsmonopole können für das Reich allenfalls noch für Stickstoff in Betracht kommen. Doch erscheint es fraglich, ob man in einer erst in der Entwicklung begriffenen Industrie den privaten Unternehmungsgeist und die freie Preisbildung ausschalten soll. Auch würden die finanziellen Ergebnisse für das Reich nicht erheblich ins Gewicht fallen. Monopolisierung der Wasserkräfte u. dgl. sollte den Einzelstaaten vorbehalten bleiben. Dagegen darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß, wenn es gelänge, die Eisenbahnen dem Reiche zu übertragen, dies die ungeheuer schwierigen finanziellen Probleme, die ihm aus dem Kriege erwachsen sind, sehr vereinfachen würde. Jedenfalls sollte dies Ziel im Auge behalten werden. Auch könnte dadurch leichter eine einheitliche Eisenbahnverwaltung auf eines oder das andere der eroberten Gebiete ausgedehnt werden, die wir nach den von der Reichstagsmehrheit aufgestellten Grundsätzen nicht „annektieren“ wollen, über die wir aber eine gewisse wirtschaftliche Herrschaft nicht ohne weiteres aus der Hand geben sollten.

Der viel erörterte Plan eines Reichselektrizitätsmonopols wäre jedenfalls heute noch leichter zu verwirklichen als der Gedanke der Reichseisenbahnen. Doch würden auch da die Abfindung der vielen privaten und im Besitz der kleineren öffentlichen Verbände stehenden Werke sowie die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Plänen und schon in Angriff genommenen Anlagen der Einzelstaaten erhebliche Schwierigkeiten verursachen. Für möglichst baldige Beschaffung großer Einnahmen, die das Reich gleich nach dem Kriege gebraucht, würde das Elektrizitätsmonopol daher keine erhebliche Rolle spielen. Nichtsdestoweniger ist der Plan für die Zukunft im Auge zu behalten, und seine Durchführung sollte jetzt schon mit allen Mitteln gefördert werden. Und zwar, für die nächste Zukunft wenigstens, nicht so sehr vom finanziellen Standpunkt aus wie vom volkswirtschaftlichen, von dem der größten Wirtschaftlichkeit. Die Zersplitterung in der Elektrizitätsversorgung, die schon heute zu verzeichnen ist, kann nur mit einem Reichsmonopol überwunden werden. Monopole der Einzelstaaten könnten das nicht genügend erreichen, nicht einmal in Preußen und Bayern, noch weniger in Sachsen, wie die beiden dort projektierten, an den Grenzen des Landes liegenden Großkraftwerke beweisen, am wenigsten in den kleineren Einzelstaaten. Nur die rationelle Verteilung der Großkraftwerke über das Reich könnte die Kapitalverschwendung und Zersplitterung hindern, die wir infolge der bundesstaatlichen Verfassung des Reiches auf so vielen Gebieten der Verwaltung und Volkswirtschaft beobachten können und die unter den wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem Weltkriege noch weniger angebracht ist. Das schließt natürlich nicht aus, daß mit einzelnen Staaten Sonderabmachungen getroffen werden könnten und die finanziellen Erträge nicht ausschließlich dem Reiche zuzukommen brauchten. Das Reichsmonopol müßte aber unbedingt auch die heutigen privaten Selbsterzeuger und -verbraucher umfassen, die heute noch viel mehr elektrischen Strom verbrauchen als die aus öffentlichen oder privaten Erwerbsunternehmungen Versorgten. Wie weit das Reichsmonopol über die Großkraftwerke und Fernleitung aus ihnen hinaus sich auch auf die weiteren Stufen der Elektrizitätsversorgung erstrecken sollte, soll hier nicht erörtert werden. Einheitliche Regelung der Absatzbedingungen und eine gewisse Ueberwachung durch eine Reichsbehörde wird immer erforderlich sein, auch wenn sich das Reichsmonopol nicht verwirklichen sollte. Dann blieben noch immer Monopole der Einzelstaaten und ein Zusammenschluß mehrerer zum Zwecke eines solchen von Bedeutung. Mit der wachsenden Elektrisierung der Eisenbahnen würde aber eine einheitliche Verwaltung durch das Reich auf beiden Gebieten natürlich noch an Bedeutung gewinnen. Dann würden auch die Erträge allmählich erheblich werden.

Eines oder das andere sonstige Monopol dem Reiche zu übertragen, würde natürlich nicht immer schädlich wirken, aber auch wohl kaum eine erhebliche finanzielle Rolle spielen. Im ganzen aber käme neben einer starken einmaligen Vermögensabgabe, welche die Reichsschuld um mindestens 25 Milliarden M. vermindern würde (s. darüber meine Schrift), und einer starken Besteuerung aller im Kriege gestiegenen Einkommen und Vermögen eine umfassende Erbschaftssteuer in Betracht, sowie eine große Reihe von Verbrauchs- und Verkehrssteuern, die allen nicht unbedingt notwendigen Konsum und besonders den von ausländischen Gütern treffen müßten. Die fortlaufenden direkten Steuern aber wären den Einzelstaaten vorzubehalten.

Staatliche Monopole sind insbesondere da zu vermeiden, wo sie eine Einschränkung oder Ausschaltung des privaten Unternehmungsgeistes in der Produktion zur Folge haben könnten. Denn wie ich schon früher[1]) ausführte: Je größer unsere finanziellen Lasten nach dem Kriege sein werden, um so weniger kann das private Erwerbsstreben als Hebel alles wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes entbehrt werden, um so weniger kann daran gedacht werden, daß der private Unternehmungsgeist auf vielen Gebieten des Wirtschaftslebens einfach durch den schwerfälligen und bureaukratischen Staatsbetrieb ersetzt werden könnte. Wohl aber hat

[1]) Bringt uns der Krieg dem Sozialismus näher? (1915. Der deutsche Krieg. Heft 54.)



der Staat die Aufgabe, Auswüchsen des Erwerbstriebs Schranken anzulegen, und er hat wegen der gewaltigen, von ihm übernommenen Lasten im Kriege und nach dem Kriege noch viel mehr als früher die Pflicht, für eine günstige Einkommensverteilung zu sorgen und durch die erwähnten Mittel insbesondere starke Einkommenssteigerungen und große Einkommensverschiebungen, wie sie im Kriege erfolgten, möglichst zu verhindern. Diese Gesichtspunkte sind leider, mangels der nötigen wirtschafts-theoretischen Schulung, in der bisherigen Literatur noch längst nicht genügend zum Ausdruck gekommen.

Der 89. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen vom Senatspräsidenten, Geh. Oberjustizrat Dr. Marsson, Berlin.

Mehr wie die vorigen Bände steht dieser Band unter dem Zeichen des Krieges. Eine besondere Note erhält er durch viele Entscheidungen aus dem Seeversicherungsrecht, die ein anschauliches Bild davon geben, wie schwer auf allen Meeren der Handel Deutschlands durch den Krieg betroffen ist.

Bei der Besprechung steht das bürgerliche Recht voran. Im Bereich des Allg. Teils des BGB. hält das RG. an dem im vorigen Bande (88, 278) aufgestellten Satze fest, daß auch ein Irrtum über den mit einer Erklärung zu erzielenden rechtlichen Erfolg ein Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung (§ 119) sein könne (Nr. 6). Die Schwierigkeit bei der praktischen Anwendung dieses an sich richtigen Grundsatzes liegt darin, daß der gewollte rechtliche Erfolg Bestandteil des erklärten rechtsgeschäftlichen Tatbestandes sein muß und daß ein Irrtum hierüber scharf zu unterscheiden ist von dem Irrtum über diese oder jene Rechtswirkung des erklärten und auch gewollten Geschäfts.

In die Sondergebiete des Rechts der Schuldverhältnisse leitet die durch die Kriegsverhältnisse häufig gestellte Frage über, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten anzunehmen ist. Sind einerseits die vaterländischen Pflichten als Norm des Handelns bei der Entscheidung zugrunde zu legen, so ist doch andererseits darauf zu achten, daß die Wage der Gerechtigkeit nicht mit chauvinistisch beschwerten Gewichten beladen wird. Das RG. hält an seiner Meinung, daß ein Verstoß gegen das Höchstpreisgesetz keine Nichtigkeit des Geschäfts herbeiführe, sondern daß es unter Herabsetzung des Preises aufrecht zu erhalten sei (Bd. 88, 250), mit Recht fest, es weist aber den Versuch, das Geschäft aus anderen Gründen, als wegen der Gesetzesübertretung für nichtig zu erklären, nämlich „weil die Parteien um ihres privaten Vorteils willen im Augenblick einer nationalen Gefahr den Bestrebungen zum Schutze des Vaterlandes in den Rücken gefallen seien“ nach Lage der Sache zurück. Da die Ware nach Verarbeitung als Nahrungsmittel habe in den Verkehr gebracht werden sollen, so sei es sehr wohl möglich gewesen, zu glauben, daß das Geschäft dem vaterländischen Interesse keinesfalls zuwider, vielleicht sogar nützlich sei (Nr. 44). — Eine andere Beurteilung ist jedoch in einem Fall gegeben, in dem eine Deutsche von einem später internierten Engländer, mit dem sie verlobt und von dem sie bisher unterhalten war, aus Mitteln seines Geschäfts, das unter politische Zwangsverwaltung gestellt wurde, eine große Summe erhalten hatte. Der Klage des Zwangsverwalters auf Herausgabe wurde gemäß § 817 entsprochen, da die Beklagte, die Absicht des Engländers, die Maßnahmen der deutschen Regierung zu durchkreuzen, kennend, durch die Annahme des Geldes trotz des verfolgten Nebenzwecks, daraus ihren Unterhalt zu entnehmen und selbst insoweit, als es zum Unterhalt bestimmt gewesen sei, als Deutsche gegen die guten Sitten verstoßen habe, während dem Engländer ein solcher Vorwurf nicht gemacht werden könne (Nr. 13). — Welchen Einfluß die durch den Krieg verursachten Umwälzungen auf laufende Verträge ausüben, kommt nach verschiedenen Richtungen immer neu in Frage. Ein bis 1919 laufender Pachtvertrag über eine Tanzwirtschaft wird wegen des nach Kriegsausbruch erlassenen polizeilichen Tanzverbots gemäß §§ 323, 275 gegenüber dem Pächter, der den Vertrag fortsetzen, aber nach § 537 zeitweilig nichts zahlen will und deshalb auf Feststellung klagt, zugunsten des Räumung verlangenden Verpächters für aufgelöst angesehen, falls, wie nachzuprüfen, die zeitweilige Unmöglichkeit der vertragsmäßigen Leistung nach Treu und Glauben unter billiger Abwägung der Interessen beider Teile einer dauernden gleichzustellen und dem Verpächter die Aushaltung des Vertrages nicht anzusinnen sei (Nr. 46). Man sieht, daß die §§ 553, 554 zu eng und kasuistisch sind und daß die Rechtsprechung, trotz der Motive zu Entw. I Bd. 2, 418 genötigt ist, auf Umwegen darüber hinauszugehen. — Daß das Recht der Kriegshinterbliebenen, Mietverträge zu kündigen (BRVO. v. 7. Okt. 1915), auf Pachtverhältnisse keine Anwendung findet (Nr. 24), entspricht der überwiegend vertretenen Meinung. — Die verschieden beurteilte Frage, ob die Mietzinsen eines von mehreren Miteigentümern vermieteten Hauses dem Zugriff der Gläubiger eines Miteigentümers unterliegen, entscheidet das RG. verneinend (Nr. 39). Es meint, jeder Miteigentümer müsse sich gefallen lassen, daß die Mietzinsen von der Gemeinschaft eingehoben und zunächst zur Bestreitung der für das Grundstück nötigen Ausgaben verwendet werden. Es will aber nicht entscheiden, ob diese Beschränkung nur im Innenverhältnis der Teilhaber oder auch den Mietern gegenüber wirke, jedenfalls seien die Mieterträge von dem Miteigentümer zum Zweck der gemeinschaftlichen Verwaltung an die Gemeinschaft herauszugeben, und dieser Pflicht könne sich auch der Rechtsnachfolger nicht entziehen. Ueberzeugend ist diese Begründung nicht. Allerdings ist die Vermietung eine gemeinschaftliche Verwaltungshandlung, die durch sie erzielten Früchte aber gebühren kraft Sonderrechts (§ 743 I) den Miteigentümern anteilig. Die Pflicht des Miteigentümers, Verwaltungskosten zu tragen, geht nebenher. Da sich Forderungen von selbst teilen (§ 420), so ist eine Verwaltungshandlung, welche die Mitwirkung des anderen Teilhabers erforderte, nicht nötig. Ist aber jeder Miteigentümer dem Mieter gegenüber gesondert berechtigt, so müssen ihm sowohl als auch seinem Rechtsnachfolger gegenüber Einwendungen aus dem Innenverhältnis der Teilhaber versagen. — Zur Auslegung des § 326 ist zu vermerken: durch die Bestimmung einer Frist tritt ein Verlust des Rechts, sich auf den Wegfall des Interesses zu berufen, regelmäßig nicht ein, sondern nur insofern, als der Gläubiger sich durch die Fristbestimmung erkennbar seiner Befugnis hierzu begeben hat (Nr. 27). — Kann sich „nach dem Wesen des Geschäfts“ die Stellung

einer Nachfrist erübrigen? Das RG. bejaht dies in einem Falle, in dem die gegen Duplikatfrachtbrief zu bezahlende Ware auf dem Binnenschiffahrtswege in bestimmter Frist abzuladen war, aber verspätet abgeladen wurde. Ob der Verkäufer mit der Abladung in Verzug geraten sei, habe sich für den Käufer erst herausgestellt, wenn entweder ihm die Urkunde über die verspätete Abladung vorgelegt oder die Zeit, zu der die Ware spätestens habe eintreffen müssen, herangekommen sei. Im ersten Falle sei für die Nachfrist wegen Nachholung der Leistung kein Raum mehr gewesen, im zweiten Falle nicht, weil so viel Zeit nach der Fälligkeit verstrichen sei, daß von einer Nachfrist nicht mehr habe die Rede sein können (Nr. 93). Diese Begr. will offenbar kein Sonderrecht für das binnenländische Abladegeschäft (vgl. Plum, JW. 1917, 949) anerkennen, sondern sie hat allgemeine Bedeutung. Wie eine biegsame Gesetzesvorschrift (§ 326) durch abweichenden Vertrag ersetzt werden kann, so kann an Stelle eines solchen Vertrages auch ein Tatbestand treten, bei dem es nach Treu und Glauben einer Partei nicht zuzumuten ist, die Gesetzesvorschrift zu erfüllen.

Im Bereich des Sachenrechts ist die Ausbeute gering. Nur eine Entscheidung mag hervorgehoben werden. Die für die Einzelhypothek zum Schutz des persönlichen Schuldners, der nicht Eigentümer ist, gegen schädigende Maßnahmen des Gläubigers gegebene Vorschrift des § 1165 BGB. findet sinngemäße Anwendung auf die Gesamthypothek gemäß §§ 1173, 1174; im Sinne dieser Vorschriften ist der Vollstreckungsschuldner im Zwangsversteigerungsverfahren „Rechtsvorgänger“ des Erstehers, wenngleich im übrigen der Zuschlag keine Rechtsnachfolge schafft (Nr. 15).

Aus dem Familien- und Erbrecht finden sich nur ein paar Entscheidungen. Mit Recht wird die aus § 1471 BGB. hergeleitete Meinung einiger Schriftsteller mißbilligt, daß nach Beendigung der allg. Gütergemeinschaft das Recht, die Auseinandersetzung zu verlangen, nicht durch Vertrag eingeschränkt werden könne; das Gesetz kenne, so wird ausgeführt, keinen sich gegen beide Parteien richtenden Zwang zur Abschließung des Auseinandersetzungsvertrages (Nr. 66).

Auf dem Gebiete des Handelsrechts und der handelsrechtlichen Sondergesetze wird manche bemerkenswerte Einzelfrage erörtert. Wer zum Handelsregister seinen Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns als persönlich haftender Gesellschafter angemeldet hat, haftet nach § 28 HGB. aus dieser Erklärung, mag auch der Gesellschaftsvertrag wegen Geisteskrankheit des andern nichtig sein (Nr. 20). — Bei den an einer ausländischen Börse geschlossenen Börsentermingeschäften kann der Differenzeinwand auch dann erhoben werden, wenn die Zulassung des gehandelten Gegenstandes an der ausländischen Börse erfolgt ist; die in § 50 BörsG. geregelte Zulassung ist nur diejenige, die sich unter Aufsicht der deutschen staatlichen Organe vollzieht (Nr. 82). — Die Klagebefugnis des ausschließlichen Lizenznehmers wird vom RG. nicht davon abhängig gemacht, daß sein unmittelbarer Rechtsvorgänger seine Eintragung in die Patentrolle als Patentinhaber herbeigeführt und damit das Klagerecht erworben hat (Nr. 16). Diese Entsch. baut sich zwar folgerichtig auf früher aufgestellten Grundsätzen (RG. 75, 227. 67, 181. 83, 94) auf, die Auslegung des § 19 II PatG., daß die Uebertragung des Patentrechts von der Eintragung in die Rolle unabhängig sei, führt aber zu einem krausen Ergebnis. — Auf die rechtlich besonders anregenden, oben erwähnten Entscheidungen aus dem Seeversicherungsrecht kann nicht eingegangen werden.

Aus dem bürgerlichen Landesrecht ist wegen ihrer praktischen Wichtigkeit eine Entsch. hervorzuheben, wenngleich sie nur eine von der Mehrzahl der Zivilsenate häufig vertretene Meinung wiederholt (Nr. 97): Die mit ähnlichem Inhalt auch in andere Gesetze übergegangene Vorschrift des § 56 Nr. 8 der Pr. StädtO. v. 30. Mai 1853, daß Ausfertigungen von Urkunden, in denen Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen werden, vom Bügermeister und einem Magistratsmitglied unterzeichnet werden müssen, wird vom RG. (bes. 31, 322. 64, 408. 82, 7. 83, 396) dahin ausgelegt, daß Verbindlichkeiten nur in der gedachten Form übernommen werden können und daß die Vorschrift nicht bloß für die Fälle gelte, in denen eine Urkunde tatsächlich errichtet wird. Neuerdings hat nun das Pr. Oberverwaltungsgericht (70, 263) im Anschluß an die Schrift von H. Helfritz, die Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen . . . Berl. 1916 ausgesprochen, daß die Vorschrift nur Anwendung finde, wenn über die Verpflichtung eine Urkunde aufgenommen werde, daß aber, wo das Gesetz zur Gültigkeit des Geschäfts die Schriftlichkeit nicht erfordere, die Gemeindeorgane an die vorgeschriebene Form nicht gebunden seien. Man wird dem OVG. zustimmen müssen. Die Fassung der Vorschrift spricht nicht für die Beschränkung der Vertretungsmacht der gesetzlichen Organe in so weitem Umfange; gegen eine solche Absicht des Gesetzes spricht auch, daß die Beschränkung sich im Verkehr nicht durchführen läßt. Der Grundsatz beginnt auch schon abzubröckeln. Das RG. (JW. 1912, 96 u. 925) will für laufende Geschäfte, die keines besonderen Gemeindebeschlusses bedürfen, Ausnahmen machen, und in der vorl. Entscheidung wird die Frage offen gelassen, ob nicht der Magistrat in seiner Gesamtheit Verträge ohne Beobachtung der erforderten Form schließen könne.

Das öffentliche Recht ist, wie üblich, durch eine Reihe von Entscheidungen über Steuer- und Stempelfragen vertreten. Im übrigen ist ein Urteil zu erwähnen, das zugunsten der Hinterbliebenen der den Unterklassen angehörigen Militärpersonen, die Beamte gewesen sind (Ges. v. 17. Mai 1907), entscheidet (Nr. 61).

Den Uebergang vom öffentlichen Recht zum gerichtlichen Verfahren bildet eine Anzahl von Entsch., welche die Zulässigkeit des Rechtsweges betreffen. Davon nur eine: Die zweifelhafte Frage, ob dem Offizier wegen seiner Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Rechtsweg offen steht, wird unter Mitabdruck einer Entscheidung aus dem Jahre 1907 (Nr. 57) aus treffenden Gründen bejaht (Nr. 58). — Die Meinung, daß die Zuordnung eines Armenanwalts der Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten (§ 176 ZPO.) nicht gleichsteht (Nr. 9), hat überwiegende Gründe für sich. — Besondere Bedeutung hat die Entsch. (Nr. 3), durch die es für zulässig erklärt wird, in einem Rechtsstreit, den ein durch gesetzwidrigen Haftbefehl eines Schöffengerichts Geschädigter gegen den Staat auf Grund des Pr. Ges. v. 1. Aug. 1909 angestrengt hat, den Amtsrichter über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung

als Zeugen zu vernehmen. Eine Ausnahme von der Regel, daß die Vernehmung der Richter über diesen Hergang unzulässig sei, will nämlich das RG. aus höheren Rücksichten in Zivilprozessen wegen Amtspflichtverletzungen der Beamten zulassen, denn sonst werde die Rechtsverfolgung auf beiden Seiten in Frage gestellt; für den Beamten sei insbesondere die Entscheidung schwerwiegend, seine dienstliche Stellung, sein Ansehen und sein Fortkommen werde von ihr betroffen. Diese Gründe sind nicht durchschlagend. Zwar ist die Beschränkung der Rechtsverfolgung oder -Verteidigung durch Ausschaltung von Zeugen ein Nachteil, aber die Zulassung der Vernehmung der Richter erscheint als ein größerer (Vgl. v. Liszt, JW. 1917, 166). Gegenüber dem allgemeinen und öffentlichen Interesse, daß die Geschlossenheit des Spruchs und die Unabhängigkeit der ihn bildenden Richter gewahrt wird, muß der private Anspruch eines einzelnen zurücktreten. Auf das Interesse des Zeugen kommt es nicht an, denn dieses zu wahren ist weder Zweck seiner Vernehmung, noch überhaupt Zweck des Rechtsstreits.

Recht und Diplomatie.

Von Regierungsrat von Geldern, Berlin.

Häufiger als in Friedenszeiten werden jetzt diplomatische Schriftstücke der Oeffentlichkeit bekannt gegeben; sie sind zum Teil von schwerwiegendem Inhalt, entscheidend sogar, ob Krieg oder Friede zwischen großen Völkern sei. Wichtige Fragen des Völkerrechts, die Rechte und Pflichten der Kriegführenden und der Neutralen kommen darin zur Erörterung. Es liegt daher die Frage nahe, welchen Einfluß diplomatische Akte auf die Gestaltung des Völkerrechts haben, in welchem Verhältnis überhaupt Diplomatie und Recht zueinander stehen.

Durch die Diplomatie wird der Wille des Staates anderen Staaten gegenüber kundgegeben; diplomatische Akte sind Willenserklärungen der Vertreter eines Staates auf dem Gebiete der auswärtigen Politik. Daraus folgt bereits ihre Bedeutung für das internationale Recht. Denn dieses beruht auf dem Willen der Staaten, wie er durch die, die auswärtigen Angelegenheiten verwaltenden Organe (Staatsoberhaupt, Minister, Gesandte, besondere Bevollmächtigte) verlautbart wird. Eine rechtliche Bindung im Innern des Staates, die Begründung von Pflichten und Rechten der Behörden und Staatsangehörigen zur Ausführung von Staatsverträgen setzt andererseits noch einen staatsrechtlichen Akt (Gesetz, Verordnung) voraus. Ein solcher wird nach manchen Staatsverfassungen auch für die Gültigkeit des Vertrages unter den Staaten gefordert (Mitwirkung von Bundesrat und Volksvertretung nach Art. 11 ReichsVerf. und Art. 48 PreußVerfUrk.). Ob dadurch die völkerrechtliche Gültigkeit, die durch die Diplomatie geschaffene Bindung berührt wird, ist eine vielumstrittene Frage[1]).

Das Völkerrecht bedarf also für sein Zustandekommen der Diplomatie, der seine Findung und Formulierung obliegt. Daß es sich auch durch Gewohnheit bildet, durch tatsächliches Handeln der Parteien, der Staaten und der sie vertretenden Einzelpersonen, schwächt diese Bedeutung der Diplomatie, namentlich in unseren Tagen, nur wenig ab. Denn tatsächliche Bräuche sind selten so bestimmt und klar, daß sie nicht einer Formulierung durch Wort und Schrift bedürften, und bei jedem Streit kommt es von selbst zur Auseinandersetzung und die Diplomatie wird tätig. Deutet doch auch das Wort „Diplomat" auf die urkundlichen Grundlagen der Staatsinteressen, die urkundliche Form der Verhandlungen und ihrer Resultate hin[1]).

Gleichzeitig aber offenbart sich eine Schranke für die Wirksamkeit der Diplomatie. Denn Völkerrecht gilt nur für mehrere, mindestens zwei Staaten und kommt nur durch deren übereinstimmenden Willen zustande. Eine diplomatische Note oder sonstige Erklärung ist daher für sich allein immer nur die Kundgebung einer Partei (Vertragspartei) über ihre Auffassung und Auslegung des Rechts. Nur übereinstimmende Erklärungen sind ein Zeichen bestehenden Rechts, eines jus inter partes. Zustandegekommen ist das Völkerrecht, wenn eine Vereinbarung erzielt, wenn durch die Vertreter der beteiligten Staaten die gemeinsame Formel aufgestellt und anerkannt ist und die üblichen Formalitäten erfüllt sind, wozu in allen wichtigen Angelegenheiten die Vollziehung der Urkunde durch das Staatsoberhaupt und die Auswechselung der Ratifikationen gehört. Frühestens von diesem Zeitpunkte ab sind die unter den Staaten vereinbarten Rechtssätze in Geltung. Rückwirkende Kraft muß wie beim innerstaatlichen Recht besonders verabredet sein.

Immerhin ist alles dies nur die äußere Form der Rechtsetzung. Der Inhalt eines Rechtssatzes wird dabei nur soweit festgestellt, als es durch Wortformeln überhaupt möglich ist. Bei seiner Auslegung und Anwendung können Meinungsverschiedenheiten mannigfacher Art entstehen, und ohne Einigung auch hierin besteht im Grunde genommen kein Recht unter den Staaten in den der Regelung anvertrauten Fällen. Wir haben dann zwei oder mehrere unter sich verschiedene Rechtsauffassungen hinsichtlich des Gegenstandes oder nebeneinander hergehende Rechtsregeln mit abweichenden Inhalten. Die Diplomatie wieder ist es, welche die einheitliche Auslegung des Rechtssatzes herbeizuführen hat, wobei nicht selten eine Deklaration oder eine Ergänzung des ursprünglichen Textes oder aber seine Abänderung und damit die Fortbildung oder Neubildung des Rechts notwendig wird.

Die Schaffung und Durchbildung des Rechts unter den Völkern ist aber nicht die einzige Aufgabe der Diplomatie. Ihr liegt vor allem ob, anderen Staaten gegenüber für die Interessen des eigenen Staates einzutreten und für sein Gedeihen und seine Wohlfahrt nach jeder Richtung hin zu sorgen. Auf diesem ihrem eigensten Gebiete ist ebenfalls das Streben nach Einigung mit der anderen Partei vorhanden, aber doch nicht nach der Einigung an sich, die dann als Ergebnis den Völkerrechtssatz zeitigte, geschweige denn der Einigung um jeden Preis, sondern es steht der Wille voran, das für den eigenen Staat Günstigste zu erreichen, wenn nicht anders, auch gegen den Willen der anderen Partei, woraus dann ein Zustand rechtlicher Ungebundenheit in bestimmten Grenzen (freies Belieben, Willkür, Repressalien, Krieg) entstehen kann.

Manchmal wird dann ein Eingehen auf bestehendes Recht von der Diplomatie überhaupt abgelehnt.

„Die Königliche Regierung ist nicht willens, irgendwelchen Beweisen nachzugeben, daß die Nieder-

[1]) Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht I § 21 S. 172 ff.

[1]) Heffter, das europ. Völkerrecht der Gegenwart § 198.

lande verpflichtet sind, diesen Verkehr (nach Belgien) zu gestatten, sei es durch die Rheinkommissionen oder durch irgendein hauptsächliches internationales Gesetz oder öffentliches Recht"

heißt es in der englischen Note v. 23. Okt. 1917 betr. die Sand- und Kiesdurchfuhr durch Holland. Aber zunächst war in dieser Note doch die von der niederländischen Regierung dargelegte Rechtslage erörtert worden. Das Recht genießt ein so hohes Ansehen, daß in den meisten Fällen jeder wenigstens den Schein zu wahren trachtet, es beobachten zu wollen.

Es ist interessant, von dieser Seite aus die amerikanischen Noten an die Mittelmächte über die Führung des Tauchbootkrieges zu betrachten. Das Tauchbootkriegsrecht ist daraufhin schon eingehend wissenschaftlich untersucht worden. Mit juristischen Gesichtspunkten allein wird man indessen solchen diplomatischen Erklärungen nicht gerecht. Denn diese haben in erster Linie garnicht die Auslegung und Aufrechterhaltung des Rechts zum Ziel, sondern sie sind Akte vornehmlich des Willens, für das Wohl und Wehe des eigenen Staates einzutreten. Die streng juristische, ja logische Denk- und Ausdrucksweise tritt hier hinter dem Objekt des Willens zurück, ist Dienerin, vielleicht Sklavin des Willensentschlusses. Es mag den Diplomaten hier ebenso gehen wie manchem Menschen in einer mit Leidenschaft oder doch mit dem festen Vorsatz, etwas zu erreichen, geführten Unterhaltung oder schriftlichen Kundgabe: die rechtliche Auseinandersetzung trägt schon den Stempel des Endresultats oder des Zieles, das erreicht werden soll, koste es, was es wolle, koste es insbesondere auch eine kleine oder größere Inkonsequenz in der Gedankenfolge, die schwierig zu widerlegen ist, vielleicht vom Gegner übersehen wird. Diplomatische Aktenstücke sind aus diesem Grunde immer nur eine bedingte Quelle des Völkerrechts. Sie spiegeln einseitige, oft geradezu getrübte Ansichten über dieses Recht wieder.

Sie bieten um so weniger eine Unterlage für bestehendes Recht, wenn die in ihnen vertretenen Rechtsanschauungen nicht in sich schlüssig und logisch durchdacht sind. Es sei nur auf die amerikanischen Noten v. 23. Juli 1915 und 10. Mai 1916 hingewiesen. In ersterer wird mit Bezug auf den deutscherseits aus dem Gesichtspunkte der Vergeltung gerechtfertigten Tauchbootkrieg gegen Handelsschiffe gesagt:

„Die Vergeltungshandlung eines Kriegführenden ist an und für sich ein Handeln außerhalb des Gesetzes, und die Verteidigung einer Maßnahme als Vergeltungsmaßnahme bedeutet das Zugeständnis, daß sie ungesetzlich ist."

Es wird aus dem abstrakten Begriff der Handlung an sich eine unmittelbare Schlußfolgerung auf den Charakter der Handlung im konkreten Falle gezogen, was durchaus unlogisch ist und zu den sonderbarsten Ergebnissen führt. Jeder juristisch Gebildete oder auch nur Veranlagte ist sich darüber klar, daß es zwar für die Regel verboten ist, einen Menschen zu töten — die Handlung wird unter Umständen mit dem Tode bestraft —, daß aber in bestimmten Einzelfällen, bei Notwehr, Notstand oder berechtigter Selbsthilfe, selbst die Tötung nach dem Gesetze erlaubt ist und weder öffentlich-rechtliche Strafe noch privatrechtliche Schadensersatzpflicht nach sich zieht. Im Kriege ist sie sogar in vielen Fällen eine Pflicht, deren Nichterfüllung oder lässige Erfüllung mit Strafe bedroht ist. Aber auch wo es sich nicht um eine rechtliche Beurteilung von Vorgängen handelt, kann man solche Schlußfolgerungen, wie sie die amerikanische Note für gut findet, nicht ziehen. Es ist beispielsweise für sich betrachtet unklug, ein wertvolles Gebäude zu zerstören. Geschieht es aber, um bei Feuersgefahr anderen Besitz zu retten, so ist es klug. Jeder, der auf solche Art sein Eigentum sich erhalten hat, würde sehr erstaunt sein, wenn ein Gelehrter käme und ihm einreden wollte, er habe trotzdem unklug gehandelt, weil das Zerstören von Werten „an sich" unklug sei. Einen ähnlichen Widersinn enthält die Note noch an der Stelle, wo bemerkt wird, „daß die Kaiserl. Regierung die Gesetzwidrigkeit ihrer Handlungsweise zugab, indem sie zu deren Rechtfertigung das Recht der Vergeltung anführte." Die Begriffe „Gesetz" und „Recht" sind zwar nicht identisch, — „Gesetz", der engere Begriff, ist Recht in bestimmter Form — aber doch soweit gleichbedeutend, daß eine rechtmäßige Handlung nicht als gesetzwidrig und eine gesetzmäßige nicht als rechtswidrig angesehen werden kann.

In der Note v. 10. Mai 1916 wird am Schlusse der Satz aufgestellt, „die Verantwortlichkeit" der kriegführenden Mächte für die Achtung der Rechte amerikanischer Bürger auf hoher See sei „getrennt, nicht gemeinsam; absolut, nicht relativ". Hier wird die Verantwortung, genauer das Zur-Verantwortung-Ziehen, welches die amerikanische Regierung allerdings nicht gemeinsam, sondern getrennt für Deutschland und für England betreiben kann (und vor allem will), mit dem Begriff der Verantwortlichkeit vermengt. Letztere, d. h. die Pflicht jemandes, für seine Handlungen einzustehen, wird gleichfalls als eine von den Handlungen Dritter getrennte bezeichnet; sie soll absolut sein. In Wirklichkeit ist aber die Verantwortlichkeit einer Person von der Gesamtheit der Tatumstände durchaus abhängig und, wie jedes Recht und jede Pflicht, bei der Beurteilung im konkreten Falle nur relativ zu denken. Auch die Rechte der Kriegführung zur See und die daraus entspringenden Verantwortlichkeiten eines Staates hängen vom Verhalten des Gegners ab; Rechte und Pflichten der Kriegführenden, selbst wenn sie die Rechte der Neutralen berühren, bedingen einander und dürfen, wenn man von ihnen ein richtiges Bild gewinnen will, nicht getrennt oder absolut betrachtet werden.

Diese Denkfehler der amerikanischen Diplomaten sind offenkundig und werden vielleicht, weil in einer ernst gemeinten und sorgfältig ausgearbeiteten diplomatischen Aktion eines Großstaats enthalten, noch geschichtliche Berühmtheit erlangen. Eine Rechtsbildung mit solch unlogischem Beiwerk ist schlechterdings nicht möglich. Es zeigt sich hier, daß das Völkerrecht noch mehr voraussetzt als die — sei es auch im eigenen Staatsinteresse klug geführte — Feder des Diplomaten, nämlich gewisse Grundprinzipien, die in dem, dem Rechte eigentümlichen Wesen beruhen. Für seinen Inhalt ist als oberstes Prinzip das der Gerechtigkeit maßgebend, nach dessen immer vollkommenerer Durchführung die Menschheit ständig strebt; die Form anlangend, ist aber schon die logisch richtige Fassung und Struktur ein unumgängliches Erfordernis jeder Rechtsbildung von Brauchbarkeit und Dauer. Ein Mangel in der Logik wird zwar einer diplomatischen Erklärung

nicht jede Wirksamkeit nehmen, aber doch dem Zustandekommen eines Rechts daraus im Wege sein. Und sollte sich gleichwohl infolge Willensübereinstimmung unter den beteiligten Faktoren Recht bilden, das ungerecht in der Wirkung und unlogisch im Aufbau ist, so wird es durch den Verlauf der Weltgeschichte, durch die Logik der Dinge, ehestens hinweggefegt werden.

Die Risikoprämie nach der Preissteigerungsverordnung.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Heslenfeld, München.

Die Risikoprämie soll die Verlustgefahren ausgleichen, denen der Kaufmann bei Abschluß eines Geschäftes sich aussetzt. Sie hat zur Voraussetzung, daß der Kaufmann ein Wagnis, ein Risiko, übernimmt. Ihre Berechtigung ist schon für das Friedenswucherstrafrecht in Wissenschaft und Rechtsprechung fast allgemein anerkannt. Das RG. hat wiederholt entschieden, daß bei Beurteilung des Wertes der Leistung des Gläubigers nicht nur die Höhe seiner Aufwendungen in Betracht zu ziehen ist, sondern auch die ihm gebotene Sicherheit[1]). Verkauft also der Geschäftsmann gegen Stundung des Kaufpreises an einen unsicheren Käufer, so ist ihm wegen der drohenden Verlustgefahr ein Aufschlag auf den Verkaufspreis zuzubilligen. Dasselbe gilt, wenn der Kaufmann schon beim Einkauf der Ware ein Wagnis einging, z. B. durch starke Eindeckung sich einer Verlustgefahr aussetzte. Das Geschäft ist nicht nach seinem schließlichen Ausgang zu beurteilen, denn gerade dessen Unsicherheit ist der Grund für die Berechtigung der Risikoprämie. Mag daher auch der Ausgang des Geschäfts ein etwaiges Risiko beseitigen, so fordert doch die Billigkeit, daß der Kaufmann für die Uebernahme der Verlustgefahr entschädigt wird. Diese ergibt sich aber nicht ohne weiteres schon aus der Notlage, dem Leichtsinn oder der Unerfahrenheit des Schuldners. Solche Umstände sind wohl Anzeichen einer in der Wirtschaftsführung des Schuldners vorhandenen Unordnung, auf eine Verlustgefahr aber lassen sie noch keinen sicheren Schluß zu. Diese beantwortet sich hauptsächlich nach der tatsächlichen Vermögenslage des Schuldners, seiner Persönlichkeit, seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung, seinen Verbindungen und seinen Hilfsquellen[2]).

Während des Krieges bewegen sich die Preise wegen der Knappheit der Waren und der erhöhten Nachfrage in aufsteigender Richtung. An die Stelle der im Frieden vielfach üblichen Kreditgewährung ist fast durchweg die Barzahlung getreten. Das Wagnis des Kaufmanns beim Ein- und Verkauf der Ware ist insofern geringer als im Frieden. Das gilt aber nur, solange die Ware sich im freien Verkehr befindet. Wird durch behördliche Maßnahmen der bis dahin unbehinderte Verkehr Beschränkungen unterworfen, so können erhebliche Preisstürze herbeigeführt werden. So hat, um nur ein Beispiel anzuführen, eine große Anzahl von Kaufleuten bei der Festsetzung von Butterhöchstpreisen empfindlichen Schaden erlitten. Bei anderen Waren ist der Geschäftsmann der Gefahr der Beschlagnahme ausgesetzt, die ihn in die Notwendigkeit versetzen kann, die Ware unter dem Einstandspreis abzugeben. Voraussetzung für den Ansatz einer Risikoprämie wird in solchen Fällen sein, daß der Kaufmann auf Grund ihm bekannter Umstände ohne Verschulden der Meinung ist, daß tatsächlich die Einführung von Höchstpreisen oder eine Beschlagnahme bevorstehe. Die bloße entfernte Möglichkeit des Eintritts einer solchen Tatsache gibt noch kein Recht auf die Prämie. Als eine den Ansatz der Risikoprämie rechtfertigende Tatsache hat das RG.[1]) das starke Schwanken des Preises einer Ware an der Börse anerkannt, weil daraus die Gefahr der Beschlagnahme und der Einführung der Verpflichtung, die Ware zu niedrigem Uebernahmepreise abzuliefern, entnommen werden könne. Unzulässig sei das nur, wenn es sich um haltlose Börsengerüchte ohne ernsthaften Hintergrund oder um unlautere Börsentreibereien handle. Als weitere Voraussetzung der Unzulässigkeit wird man aber verlangen müssen, daß der Kaufmann die Haltlosigkeit der Gerüchte gekannt hat oder wenigstens bei nötiger Aufmerksamkeit hätte kennen müssen. Entscheidend ist immer der Standpunkt, den der Geschäftsmann eingenommen hat, vorausgesetzt, daß er nach Lage der Sache und unter Berücksichtigung aller Verhältnisse berechtigt war, ihn einzunehmen. Der Billigkeit ist hierbei überall Rechnung zu tragen. Während des Krieges hat der Kaufmann auch in weitgehendem Umfange damit zu rechnen, daß die Absatzmöglichkeit mancher Ware durch die Einführung billigerer oder anscheinend billigerer Ersatzmittel beeinträchtigt wird. Zudem ist die Gefahr, daß die Ware auf dem Transport verloren geht oder namentlich wegen längerer Dauer desselben Schaden erleidet, im Kriege größer als im Frieden. In Uebereinstimmung mit der Rechtslehre[2]) hat deshalb das RG. die Berechtigung der Risikoprämie für die während des Krieges abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wiederholt anerkannt und insbes. in dem Urt. v. 12. Mai 1916[3]) ausgesprochen, gerade der Umstand, daß ein Unternehmen im Kriege geführt werde, bedeute eine größere Gefahr des Verlustes und rechtfertige daher eine höhere Risikoprämie. Die Gefahr eines im Falle der Einleitung von Friedensverhandlungen eintretenden Preissturzes will das RG. nicht als Grund für die Berechtigung des Verlangens einer Risikoprämie gelten lassen, weil derartige Verlustgefahren die Geschäftswelt auch sonst bedrohen und schon in den gewöhnlichen Verkaufspreisen ihren Ausdruck und ihre Bewertung finden[4]). Diese Ansicht entspricht nicht der Billigkeit und steht auch im Widerspruch mit den sonstigen Entsch. des RG., nach denen Voraussetzung der Berechtigung der Risikoprämie nur die Verlustgefahr ist, dem Umstand aber, daß auch andere Geschäftsleute von derselben Gefahr bedroht sind, kein Gewicht beizulegen ist[5]). Immerhin ist aber die Risikoprämie nur dann zuzubilligen, wenn der Kaufmann ernstlich mit einem baldigen Friedensschluß oder der Einleitung von Friedensverhandlungen gerechnet und zudem mit Grund angenommen hat, daß diese Tatsachen einen Preissturz gerade für diese Ware herbeizuführen geeignet sind.

[1]) RGStr. 11, 388; auch 4, 390 und 5, 9 erkennen die Berechtigung der RP. an.
[2]) Isopescul-Grecul, Wucherstrafrecht S. 281.

[1]) Urt. v. 16. Mai 1917 V 247/17 in JW. 1917, 974, 5.
[2]) Hachenburg in DJZ. 1915, 852; Pink in JW. 1915, 1466 Haußmann in JW. 1916, 1250.
[3]) IV 207 in JW. 1916, 1132, 30; s. ferner RG v. 2. Mai 1916 IV 196/16 und v. 7 Juli 1916. IV 353 16 in JW. 1916, 1131, 29, 1203, 24
[4]) RGSt. 49, 398. [5]) Alsberg, Kriegswucherstrafrecht, 2. Aufl S. 61 Anm. 29.

Die Risikoprämie gehört ebenso wie die Betriebskosten, der Kapitalzins und der Unternehmerlohn zu den Geschäftsunkosten. Gemeinsame Voraussetzung für den Ansatz aller dieser Unkosten ist, daß sie wirtschaftlich sind. Die Risikoprämie muß hiernach durch die Kriegswirtschaftsverhältnisse gerechtfertigt sein. Unwirtschaftlich ist sie bes. dann, wenn das vom Kaufmann übernommene Risiko durch einen Ersatzanspruch ausgeglichen wird. Dann ist aber unter Berücksichtigung aller Umstände genau zu prüfen, ob der Anspruch geeignet ist, das Risiko aufzuheben. Nicht ohne Interesse ist ein Urt. des RG. v. 4. Mai 1917[1]). Ein Kaufmann hatte Aale bezogen, von denen ein Teil auf dem Transport verloren gegangen war. Den so entstandenen Schaden brachte er beim Verkauf des übrigen Teils als Risikoprämie in Ansatz und verlangte daher einen Preis, der bei Nichtberücksichtigung des Schadens einen übermäßigen Gewinn enthielt. Die Strafk. erklärte das für unzulässig, da der Verlust durch den Ersatzanspruch gegen die Bahnverwaltung ausgeglichen sei. Das RG. dagegen entschied, daß die besonderen Verhältnisse der Kriegswirtschaft ins Auge zu fassen seien und hiernach vom Standpunkt des A. geprüft werden müsse, ob unter Berücksichtigung der Beweismöglichkeit und Durchführbarkeit des Rechtsstreites mit der Bahnverwaltung es kaufmännisch richtig war, unter Vermeidung eines Prozesses lieber selbst den Verlust zu tragen. Sei die Frage hiernach zu bejahen, so durfte der durch den Verlust entstandene Schaden unter den Unkosten als Risikoprämie verrechnet werden. Diese Ansicht entspricht durchaus der Billigkeit und den Bedürfnissen des Kaufmanns. Es wäre eine ungerechtfertigte Härte, wollte man ihn auf einen in seiner Existenz zweifelhaften und in seiner Verwirklichung unsicheren Ersatzanspruch verweisen und die Umstände des einzelnen Falles unberücksichtigt lassen.

Wie alle Unkosten darf auch die Risikoprämie in der Höhe angesetzt werden, wie sie den durch die Kriegslage geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Diesen Grundsatz vertritt auch das RG.[2]), was bei den Angriffen gegen seine Rechtsprechung manchmal übersehen wird. Es sind daher nicht nur die schon hervorgehobenen Umstände, wie Gefahr der Einführung von Höchstpreisen, der Beschlagnahme, der besonderen, durch den Krieg herbeigeführten Transportgefahren usw. zu berücksichtigen, sondern es darf auch eine umso höhere Risikoprämie geltend gemacht werden, je größer die Möglichkeit des Eintritts eines derartigen Umstandes ist und je ungünstiger voraussichtlich seine Wirkung sein wird.

Besonderer Erwähnung bedarf die Risikoprämie hinsichtlich der aus dem Ausland eingeführten Ware. Hier hat schon der Gesetzgeber den Interessen des Kaufmanns insofern Rechnung getragen, als er in § 2 Abs. 4 PrSteigVO. bestimmt, daß bei den aus dem Ausland eingeführten Gegenständen im Fall der Uebertragung des Eigentums als Mindestbetrag des Uebernahmspreises der Einkaufspreis im Ausland und außerdem ein Zuschlag zuzubilligen ist, der die mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren berücksichtigt. Das Gesetz läßt also die Berücksichtigung des Wagnisses selbst für den Fall zu, daß die Auslandsware den Verbrauchern — in meistens eigennütziger Weise — vorenthalten wird. Daraus folgt ohne weiteres die Berechtigung der Risikoprämie in Fällen, in denen von einem Zurückhalten nicht die Rede ist, die vom Ausland kommende Ware vielmehr alsbald in Verkehr gebracht wird.

Auch bez. der Höhe der Risikoprämie gilt bei der aus dem Ausland stammenden Ware eine Besonderheit. Während nämlich im inländischen Verkehr das Risiko den inländischen Kriegsverhältnissen anzupassen ist, sind für seine Höhe bei der Auslandsware die ausländischen Verhältnisse bestimmend und daher insbes. die Ausfuhrverbote, Zolleinrichtungen, Währung usw. zu berücksichtigen[1]).

Das Gericht hat bei der Prüfung der Zulässigkeit des Gewinns die mit einem Geschäft verbundene Gefahr ins Auge zu fassen. Es hat hierbei aber außer den offenkundigen und aus den Umständen sich ergebenden Gefahren nur solche Tatsachen in Erwägung zu ziehen, die ihm von den Beteiligten als gefahrbringend bezeichnet werden[2]).

[1]) JW. 1917, 906, 3.
[2]) Lobe, Preissteigerung, Handel u. Reichsgericht S. 5, 20.

Steuerfragen der Kriegsteilnehmer.

Von Rechtsanwalt Dr. Krienitz, Berlin.

I. Offiziere, Militärpersonen und -Beamte mit Offizierrang.

1. Die Kriegsbesoldung dieser Personen ist während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine von der Staatssteuer befreit (§ 5 Ziff. 3 EinkStGes.). Das bezieht sich auf die aktiven und inaktiven Offiziere (z. D. u. a. D.), da an Stelle ihres Friedensmilitäreinkommens bezw. der Pension mit der Mobilmachung die steuerfreie Kriegsbesoldung tritt, und auf die Offiziere und Militärbeamten des Beurlaubtenstandes während ihrer Verwendung im aktiven Heer oder in der Marine.

2. a) Gemeindeeinkommensteuer brauchen die aktiven Offiziere im Kriege — wie im Frieden — vom MilitärEink. nicht zu entrichten. Die Gemeindeabgabe vom KapitalEink. ist v. 1. Sept. 1914 nicht mehr zu zahlen (§ 7 d. Ges. v. 29. Juni 1886). Das gleiche gilt für Offiziere z. D. vom Zeitpunkt ihrer Wiederverwendung im aktiven Dienst; nach § 1 Ziff. 1 der Allerh. VO. v. 23. Sept. 1867 ist ihr MilitärEink. GemeindeEink. steuerfrei[3]). Die wieder im Kriegsdienst verwendeten Offiziere a. D. gelten nicht als servisberechtigte Militärpersonen des aktiven Dienststandes, sie werden hinsichtlich der Gemeindebesteuerung ihres MilitärEink. wie Offiziere des Beurlaubtenstandes betrachtet (OVG).

b) Offiziere sowie Militärpersonen und Beamte im Offizierrang (Intendantursekretäre, Zahlmeister usw.), die bis zur Einberufung zur Kriegsformation freien Berufen des Beurlaubtenstandes angehörten (Gutsbesitzer, Kaufleute, Anwälte), können Ermäßigung bezw. Erlaß der StaatsEinkSt. beantragen, wenn sie nachweisen, daß während des laufenden Steuerjahres ihr Einkommen sich infolge Wegfalls einer Einnahmequelle oder außergewöhnlicher Unglücksfälle um mehr als $^1/_5$ vermindert hat. Die Ermäßigung der EinkSt. kann vom Beginn des Monats ab beansprucht werden, der auf den Eintritt der EinkMinderung folgt. (§ 63 Eink.StGes.)

[1]) Urt. d. RG. v. 25. Okt. 1917 I 369/17 im Recht 1917, 590 Nr. 1119.
[2]) Urt. d. bayer. ObLG. v. 12. Sept. 1916 294/16 in JW. 1916, 1542,3.
[3]) Entsch. des OVG. v. 11. Mai 1916, preuß. VerwBl. v. 17. Juni 1916, Nr. 38 S. 600.

Sinkt das steuerpflichtige Eink. aus Gewinn bringender Beschäftigung und Kapitalvermögen unter 900 M., so ist StaatsEinkSt. nicht zu entrichten.

Die Ermäßigung bezw. der Erlaß der Gemeinde-Eink.- u. KirchenSt. richten sich nach der Staats-EinkSt.

c) Das Militäreinkommen der Offiziere und im Offizierrang stehenden Beamten des Beurlaubtenstandes aus freien Berufen unterliegt der Gemeindebesteuerung, jedoch sind $^3/_{10}$ des MilitärEink. als Dienstaufwand anzusehen und deshalb gemeindesteuerfrei[1]).

d) Zivil-Beamte und Lehrer, die als Offiziere oder Militärbeamte des Beurlaubtenstandes zur Kriegsformation eingezogen sind und deren MilitärEink. auf das ZivildienstEink. in Höhe von $^7/_{10}$ zur Anrechnung kommt, unterliegen nur bez. des weitergezahlten Zivildiensteink. und sonstigen PrivatEink. der StaatsEinkSt. Der Ermäßigungsantrag ist an den Vors. der Veranlagungskommission zu richten.

Die als Offiziere zum Heeresdienst einberufenen Beamten werden vom Steuerjahr 1917 ab nicht mehr nach dem Friedens-ZivildienstEink., sondern nur noch mit dem ZivildienstEink. veranlagt, das nach Kürzung von $^7/_{10}$ des MilitärEink. im letzten Kalenderjahr tatsächlich bezogen ist (Erlaß. des FinanzM. v. 11. Dez. 1916 II. 12 521).

e) Bezgl. der GemeindeEinkBesteuerung der Zivilbeamten der Militärverwaltung und der Offiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes hat das OVG. (in Preuß. VerwBl. 1915 S. 155 u. 1916 S. 747) entschieden:

„§ 5 Ziff. 3 EinkStGes., wonach das MilitärEink. im Kriege staatssteuerfrei ist, gelte nicht für die Gemeindebesteuerung. § 36 Abs. 2 KommunalabgGes. beziehe sich nur auf die Veranlagungsgrundsätze, nicht aber auf das die subjektive und objektive Steuerpflicht regelnde materielle Steuerrecht. Der Freistellungsanspruch hinsichtlich der GemeindeEinkSt. folge auch nicht aus § 1 Ziff. 1 VO. v. 23. Sept. 1867, da hiernach nur die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes gemeindeeinksteuerfrei seien. Offiziere und Beamte des Beurlaubtenstandes und Zivilbeamte der Militärverwaltung zählten zwar nach § 38 RMilGes. v. 2. Mai 1874 zum aktiven Heere, seien jedoch nicht „Militärpersonen des aktiven Dienststandes“ i. S. des § 1 Ziff. 1 VO. v. 23. Sept. 1867“.

Das MilitärEink. der Offiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes und der Offiziere a. D. ist also grundsätzlich nur zu $^3/_{10}$ als Dienstaufwand gemeindesteuerfrei.

In Höhe der restlichen $^7/_{10}$ sind die Offiziere des Beurlaubtenstandes aus dem Zivilbeamtenverhältnis mit Beamteneigenschaft vor dem 1. April 1909 gemäß § 4 VO. v. 23. Sept. 1867 zu behandeln: ihr DienstEink. ist nur zur Hälfte der GemeindeEinkSt. unterworfen. Die Kriegsbesoldung der Lehrer mit Beamteneigenschaft vor dem 1. April 1909 sowie der Geistlichen ist in voller Höhe gemeindesteuerfrei. Beispiel:

Das Einkommen des Staatsanwalts Z ist also folgendermaßen zur EinkSt. von der Gemeinde zu veranlagen:

1. Privateinkommen . . . . 1500 M.
2. $^1/_2$ des weitergezahlten ZivildienstEink., da Beamter vor 1. April 1909 = $\frac{1500 \text{ M.}}{2}$ 750 „
3. Kriegsbesoldung als Leutnant
   12×310 = 3720 M.
   ab $^3/_{10}$ = 1116 „
   Rest $^7/_{10}$ = 2604 M.
   $^1/_2$ = . . . 1302 M.

also gemeindesteuerpflichtig = 3552 M.
d. h. bei 200% Umlage GemeindeEinkSteuer = 140 „

Die als Offiziere zur Kriegsformation einberufenen Beamten und Lehrer mit Beamteneigenschaft nach dem 31. März 1909 sind hinsichtlich des ihnen verbleibenden ZivildienstEink. und der $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung höchstens mit 125% zur Gemeinde-EinkSt. heranzuziehen. (Ges. v. 16. Juni 1909.)

f) Die Feld- bezw. Kriegszulage der oberen Militärbeamten und Marineoffiziere ist als Dienstaufwand gemeindesteuerfrei zu lassen. Für ihr sonstiges MilitärEink. werden diese Militärbeamten des Beurlaubtenstandes aus dem Zivilbeamtenverhältnis steuerrechtlich ebenso behandelt wie die Offiziere aus dem Zivilbeamtenverhältnis mit Beamteneigenschaft vor dem 1. April 1909 bezw. nach dem 31. März 1909.

g) Die Kirchensteuer der Offiziere des Beurlaubtenstandes ist entsprechend dem Satze der StaatseinkSt. zu ermäßigen (preuß. VerwBl. 37 S. 137 u. 314).

3. Dauert der Aufenthalt eines Offiziers des Beurlaubtenstandes auf Grund eines Dienstbefehls in einer preuß. Gemeinde länger als 3 Monate, so wird dort seine GemeindeEinkSt.-Pflicht begründet.[1]) Hat neben der Aufenthaltsgemeinde auch die Wohnsitzgemeinde eine Steuerberechtigung, so darf jede Gemeinde nur die Hälfte des Eink., d. h. auch des gemeindest.-pflichtigen MilitärEink. besteuern. (§ 50 Abs. 3 KommAbgGes.)

4. Gibt auf Grund militärischer Einberufung ein Beamter seinen Dienstwohnsitz auf und begründet erst nach seiner Rückkehr einen solchen wieder, so erlischt der bisherige Wohnsitz.[2])

5. Nicht steuerfrei ist das Einkommen, das den Mitgliedern des Kaiserl. freiw. Automobilkorps aus einem Privatvertrage mit der Militärverwaltung gezahlt wird (Erlaß des FinanzM. v. 11. Nov. 1915 II. 10. 731), und die vertragliche Vergütung, die auf Grund eines Privatvertrages den für die Heeresverwaltung tätigen Diplom-Ingenieuren gezahlt wird. (Erl. des FinanzM. v. 15. Jan. 1916 II. 322.) Analog dürfte auch die Vergütung, die vertraglich für die Heeresverwaltung angeworbenen Personen (z. B. Aerzten u. Veterinären) gezahlt wird, als steuerpflichtig zu behandeln sein.

6. Beamte bei den Zivilverwaltungen der besetzten feindlichen Gebiete.

A) Soweit sie aus freien Berufen hervorgehen (z. B. Kaufleute, Landwirte, Anwälte), erhalten sie:

1. Tagegelder. Diese sind als Dienstaufwand zu erachten und deshalb steuerfrei. (§ 14 Abs. 3 EinkStGes.)

2. unter Umständen als Zulage ein weiteres Tagegeld. Es wird als Eink., das zum Unterhalt für die eigene Person und die Familie bestimmt ist, steuerpflichtig sein.

B) Sofern sie aus dem Reichs- oder Staatsbeamtenverhältnis hervorgehen (z. B. Amtsrichter, Staatsanwälte), sind

[1]) Entsch. des OVG. v. 26. Febr. 1917 u. ArmeeVO. v. 16. Nov. 1916.

[1]) § 33 Abs. 4 KommAbgGes. Rundsch. f. Gemeindebeamte 1916 S. 505.

[2]) Entsch. des OVG. v. 22. Jan. 1914 JHC. 49/13.

a) die Tagegelder als Dienstaufwand steuerfrei,
b) die in der Heimat weiter gezahlten ZivildienstEink. dagegen steuerpflichtig.

C) Für Beamte, insbes. Kommunalbeamte, deren ZivildienstEink. mit der Einberufung aufhört, gilt das gleiche wie zu 6 A 1 u. 2.[1])

7. Militärbeamte im Feldeisenbahndienst sind nur solche Eisenbahnbeamte, die Offiziere des Beurlaubtenstandes oder nicht mehr wehrpflichtig sind, ferner die höheren Eisenbahnbeamten. Für sie gilt das unter 2c—g Gesagte.

Das sonstige wehrpflichtige Personal der Feldeisenbahnformationen gehört zu den Unterklassen der Personen des Soldatenstandes i. S. der §§ 4 u. 5 MilStrGB. u. Anlage zu B. des MilStrGB.[2])

8. Postbeamte, die im Feldpostdienst eingestellt werden, gelten von ihrer Einberufung zum Feldpostdienst als Militärbeamte. Sie genießen das Steuerprivileg der Militärbeamten aus § 5 Ziff. 3 EinkStGes., § 70 Ziff. 1 dess. Ges. gilt für sie jedoch nicht.[3])

II. Mannschaften einschl. der Offizierstellvertreter.

1. Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften (auch die Offizierstellvertr.) sind als Angehörige des aktiven Heeres und der aktiven Marine während der Zugehörigkeit zur Kriegsformation staats- und gemeindesteuerfrei bez. ihres Militäreink.[4]).

2. a) Das ZivilEink. der Unteroffiziere und Mannschaften, die zu einem dem Eink. bis zu 3000 M. entsprechenden Steuersatze veranlagt sind, ist während der Zugehörigkeit zur Kriegsformation staatssteuerfrei.[5]) Die Steuerfreiheit von der Staatseinkommensteuer tritt ein, auch wenn der Steuerpflichtige während der Einberufung das Eink. bis zu 3000 M. weiterbezieht.

Zuständig für den Antrag auf Freistellung von der Steuer ist die Gemeindebehörde des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen. Beispiel:

An den Magistrat in X.

Da ich am 2. Juni 1915 als Vize-Feldwebel zum Heeresdienst einberufen bin und seitdem im Felde stehe, bitte ich um Freistellung von der Staatseinkommensteuer, zu der ich unter Hebebuch-Nr. . . . veranlagt bin, vom Monat Juni 1915 ab.

X, den . . . . . Carl Schulze.

b) Die Gemeindeeink.- und Kirchensteuer sind weiterzuzahlen, wenn das ZivilEink. bis zu 3000 M. während der Einberufung weiterbezogen wird.

c) Falls mit der Einberufung das Eink. nicht mehr weiterläuft oder infolge Wegfalles einer Einnahmequelle oder außergewöhnlicher Unglücksfälle das Eink. um mehr als $^1/_5$ gemindert ist, kann vom Beginn des auf die EinkMinderung folgenden Monats ab eine entsprechende Ermäßigung der EinkSt. verlangt werden. (§ 63 EinkStGes.)

d) Bei Wegfall des Eink. infolge Einberufung wird die Gemeinde den Steuerpflichtigen im allgemeinen von der GemeindeEinkSt. freistellen. Im Fall des Fehlens eines derartigen Gemeindebeschlusses hat der Kriegsteilnehmer (KrT.) zunächst Absetzung der Staats-EinkSt. bei der Veranlagungskommission zu beantragen. Der Erlaß der Staats-EinkSt. bewirkt entsprechend einen Erlaß der GemeindeEinkSt. und KirchenSt. von selbst. Die Ermäßigungsanträge aus § 63 EinkStGes. sind beim Vors. der EinkSt.-Veranlagungskommission des Wohnortes, in dessen Bezirk die Veranlagung erfolgt, zu stellen.

Gegen den ablehnenden Bescheid ist Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben.

3. Wenn Unteroffiziere und Mannschaften zu einem Steuersatze eines ZivilEink. über 3000 M. veranlagt sind, können sie Ermäßigung der Staats-EinkSt. nur verlangen, falls ihr Eink. im Steuerjahr sich infolge der Einberufung um mehr als $^1/_5$ vermindert hat. (§ 63 EinkStGes.) Die Ermäßigungsanträge sind bis zum Schluß des dritten Monats nach Ablauf des Steuerjahres zulässig.

Die Höhe der GemeindeEinkommen- und Kirchenst. wird durch die Höhe der StaatseinkSt. bedingt. Auf die Höhe der Gemeindegrundsteuer hat die Einberufung keinen Einfluß, auch nicht die durch den Krieg hervorgerufenen schlechteren wirtschaftlichen Verhältnisse, da die veranlagten Werte als solche maßgebend sind.

Absetzung der Gemeindegewerbesteuer erfolgt nur, wenn das Gewerbe bei der zuständigen Stelle abgemeldet ist.

Ermäßigung der Ergänzungssteuer kann nur erfolgen, falls die Betriebseinstellung eine Vermögensverminderung von mehr als $^1/_4$ zur Folge hat.

4. KrT. aus dem Zivilbeamtenverhältnis mit einem dem Eink. über 3000 M. entsprechenden Steuersatze haben bei ungekürztem Fortbezug ihres ZivildienstEink. keine Steuerermäßigung.

III. Gehaltszahlungen an zum Heeresdienst eingezogene kaufmännische Angestellte.

Zuwendungen, die ein Kaufmann unter bestimmten Voraussetzungen allgemein seinen Angestellten bezw. deren Familien macht, sind steuerpflichtige Gegenleistung. (Entsch. des OVG. v. 29. April 1916). Zahlungen des Dienstherrn an die Ehefrau eines Angestellten unterliegen nur dann der Besteuerung, wenn der Dienstvertrag fortbesteht und der Angestellte bezw. seine Ehefrau einen Anspruch auf die fortlaufende Zahlung hat. (§ 14 EinkStGes.) Wenn die Zuwendung sich nicht als Gegenleistung für die Tätigkeit des Angestellten bezw. seiner Ehefrau darstellt, sondern auf dem freien Willen des Dienstherrn beruht, ist sie steuerfrei[1]).

IV. Fristen für Kriegsteilnehmer.

1. Wenn ein KrT. zur Steuer veranlagt wird, läuft nach Erl. des FinanzM. gegen ihn „mangels rechtswirksamer Zustellung der Veranlagung“ keine Rechtsmittelfrist. Die Zustellung im Felde ist nur rechtswirksam, falls sie durch Vermittlung der zuständigen Kommandobehörde erfolgt[2]). Die Steuerbehörden haben jedoch durch Erl. des FinanzM. v. 11. Febr. u. 7. April 1915 Anweisung, von solchen Zustellungen durch die Kommandostellen abzusehen, vielmehr ohne rechtswirksame Zustellung die Steuermitteilungen an die Ehefrau, Eltern oder Angehörigen des KrT. gelangen zu lassen mit dem Bemerken, daß dadurch der Lauf einer Rechtsmittelfrist nicht beginnt. Eine Ersatzzustellung an Ehefrau, Eltern, Dienstboten usw. ist daher gegenüber dem KrT. nicht rechtswirksam. Auch

[1]) Erl. des FinanzM. v. 3. Mai 1916 II. 3900.
[2]) Erl. des FinanzM. v. 22. Sept. 1916 II. 9355.
[3]) Erl. des FinanzM. v. 17. Juni 1915 II. 5682.
[4]) § 5 Ziff. 3 preuß. EinkStGes. § 1 Ziff. 1 VO. v. 23. Sept. 1867 u. ArmeeVO. v. 16. Nov. 1916.
[5]) § 70 Ziff. 1 EinkStGes. u. § 7 ErgGes. v. 30. Dez. 1916.

[1]) Entsch. des OVG. v. 26. Febr. 1916, Rep. Nr. IVa. 110, 115.
[2]) Fernow zu § 58 EinkStGes.



während des Heimatsurlaubs kann an den KrT. eine rechtswirksame Zustellung nicht erfolgen.

Solange an den KrT. keine wirksame Zustellung erfolgt ist, ist der Einspruch gegen die Veranlagung auch für die früheren Kriegsjahre jederzeit zulässig.

2. Ist die Zustellung an den KrT. rechtswirksam erfolgt, so wird durch den Einspruch die Entrichtung der Steuer durch den KrT. nicht aufgehalten. Eine Stundung der zum 15. Mai, 15. Aug., 15. Nov., 15. Febr. zu je $^1/_4$ fälligen Steuern ist jedoch jederzeit zulässig. Es soll gegen KrT. überall mit der größten Rücksicht verfahren werden.

3. Bei Versäumung der Einspruchsfrist weist der Vorsitzende der Veranlagungskommission den Einspruch als verspätet zurück. Der Steuerpflichtige kann jedoch unter Angabe der Hinderungsgründe Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

4. Der Einspruch gegen die Veranlagung zur Staatssteuer ist an den Vorsitzenden der Eink.-StVeranlagungskommission, gegen eine Veranlagung zur GemeindeEinkSt. an die Gemeindebehörde (Magistrat, Bürgermeisteramt) zu richten.

5. Wenn die Veranlagung vor Einziehung erfolgt ist, wird beim Ablauf der Rechtsmittelfristen doch gemäß § 44 EinkStGes. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden können.

6. Anträge auf Steuerfreiheit bez. der Kriegsbesoldung nach § 5 EinkStGes. und auf Befreiung von der StaatsEinkSt. bez. des ZivilEink. gemäß § 70 EinkStGes. sind an eine Frist nicht gebunden.

7. Wenn eine Einnahmequelle aus Stellung, Gewerbe, Grundbesitz oder Kapital des Steuerpflichtigen wegfällt, so kann vom Beginn des auf den Wegfall folgenden Monats eine dem verbleibenden Eink. entsprechende Ermäßigung der EinkSt. verlangt werden. Die Anträge auf Ermäßigung bezw. Erlaß der Steuern gemäß § 63 EinkStGes. sind beim Vors. der Veranlagungskommission des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen bis zum Schluß des dritten Monats nach Ablauf des Steuerjahres zu stellen; d. h. für das laufende Steuerjahr bis zum 30. Juni 1918. Das gilt auch für KrT. Ob bei Versäumung dieser Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfinden kann, ist zweifelhaft. Erwägt man, daß die aus § 63 EinkStGes. hergeleiteten Ansprüche auf Steuerermäßigung bezw. Steuererlaß nicht unter dem Rechtsmittelverfahren erörtert werden, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen nur im Rechtsmittelverfahren gegeben ist, dürfte eine analoge Ausdehnung der Wiedereinsetzung auf die Fälle der Versäumung der dreimonatigen Frist zu verneinen sein.

Juristische Rundschau.

Der erste Frieden! Der 9. Februar 1918 wird ein historischer Tag werden. Die Abgeordneten der Zentralmächte und der Ukraine haben den Verständigungsvertrag unterzeichnet. Bundesrat und Reichstag haben ihn bereits genehmigt. Der Frieden mit der Ukraine wird ein Markstein in der Entwicklung des internationalen Rechtes werden. Die Bedeutung seines Inhaltes läßt sich noch nicht annähernd ausschöpfen. Politisch wird die junge Republik anerkannt. Ihre Grenzen werden gezogen. Völkerrechtlich wird der Friedenszustand wiederhergestellt. Die russisch-deutschen Staatsverträge treten bis auf weiteres wieder in Kraft. Zivilrechtlich werden die durch Kriegsmaßnahmen aufgehobenen Privatrechte wiederhergestellt, „wenn der Berechtigte innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation des Friedens es beantragt“. Sie sind frei von allen inzwischen begründeten Rechten Dritter. Man horcht auf bei diesen Worten. Die Reaktion gegen das mißhandelte Privatrecht setzt ein.

Wäre die Zeit und der Gegenstand nicht zu ernst, die jetzt gescheiterten Verhandlungen zu Brest-Litowsk zwischen Trotzki und Kühlmann-Czernin wären ein politisches Schauspiel der interessantesten Art. Der russische Revolutionär war trotz seiner zweifellos bedeutenden Intelligenz den Gegnern nicht gewachsen. Seine Stellung war auch die schlechtere. Die Taten seiner Partei stehen im Widerspruche mit ihren Reden. Das ist immer schlimm. Trotzki mußte zu stets neuen Gründen greifen, um den Rechtsstandpunkt zu retten. Die Lehre von der Selbstständigkeit der einzelnen Völker und ihrem Selbstbestimmungsrecht geriet aus einer Sackgasse in die andere. Bald ist es die Ukraine, bald Polen, bald wieder Finnland und dann die baltischen Lande, stets treibt der russische Machtwille zu erneuten Eingriffen in die Rechte dieser Völker. Nur zeigt ihn jetzt nicht mehr der Zar, sondern der Volkskommissar. Aber autokratisch sind beide. Bald wurde der Mangel an festen Grenzen und das Fehlen eines Monarchen ins Feld geführt, bald der Druck der deutschen Besatzung, bald die Aufstellung einer Regierung des Volksrates. Aus den staatsrechtlichen Ausführungen hört man immer nur das Nein. Die Bolschewiki wollten keinen Frieden mit den Zentralmächten, sondern eine Revolution in diesen. Die Friedensverhandlungen waren vielleicht zu Anfang ernst gemeint. Später jedenfalls wurden sie zum Mittel der maximalistischen Propaganda.

Herr Trotzki hat dann unmittelbar nach dem Abschlusse mit der Ukraine Deutschland und seinen Verbündeten den Frieden erklärt. Sonst kannte man nur als einseitigen Akt die Kriegserklärung. Weshalb nicht auch einmal das Gegenteil? In den Köpfen von Doktrinären wie den Maximalisten ist die Idee alles. Sie wollen Frieden. Also dekretieren sie ihn wie die Abschaffung des Eigentums. Dazwischen spuken wieder Gedanken, so verschlagene wie sie je ein Diplomat der ältesten Schule hatte. Allein Deutschland sah in dieser Friedenserklärung die Kündigung des Waffenstillstandes. Am 17. Febr. 1918 begann der Vormarsch der gesamten Ostfront. Auch völkerrechtlich unterliegt die Willenserklärung der Auslegung nach Treu und Glauben.

Eine bedeutungsvolle Unterredung hatte der badische Thronfolger Prinz Max von Baden mit dem Vertreter des Wolffschen Telegraphenbureaus. Er stellt der auf der Unterdrückung aufbauenden Weltunordnung Trotzkis die Weltordnung entgegen, die die Freiheit schützt. Er wehrt energisch im Innern die Gefahr ab, die aus der Agitation gegen breite Schichten der Bevölkerung droht. Er zeigt die Möglichkeit des allgemeinen Friedens und den Widerstand Englands. Auch das ist ein Zeichen der heutigen Zeit, daß die Fürsten sich als Teil der Gesamtheit nicht nur fühlen, sondern aussprechen. Ihre Stellung gibt ihnen die Möglichkeit, gehört zu werden. Sie sichert den Worten die Wirkung. Das deutsche Volk wird sie im getreuen Gedächtnis bewahren. Vor einem halben Jahre wurde Prinz Max



als Kandidat für den Reichskanzlerposten genannt. Ob etwas Wahres daran war, ist nicht festzustellen. Das Gefühl wandte sich dabei an einen Mann, dem man ein großzügiges Erfassen der Weltlage und ein energisches Verwirklichen seiner Gedanken zutraute. Und weshalb sollte nicht der Thronfolger eines Bundesstaates so gut als Reichskanzler die politischen Schicksale leiten, wie andere als Heerführer die militärischen?

Das außerordentliche Kriegsgericht beim Landgerichte Berlin hat am 4. Febr. 1918 den Reichstagsabg. Dittmann wegen versuchten Landesverrats zu 5 Jahren Festung und wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Das Erkenntnis billigte dem Angekl. mildernde Umstände zu. Es verneinte die ehrlose Gesinnung. Damit zeigt sich, daß auch die Ausnahmegerichte und der verschärfte Kriegszustand nichts an der gewohnten Ruhe und Unparteilichkeit der Richter zu ändern vermögen. Die rasche Justiz ist doch eine gute Justiz. Sie ist es in doppeltem Maße. Damit schließt auch das kurze Zwischenspiel des unseligen Streikgedankens. Zugleich eine Mahnung, daß der Krieg nicht die Zeit ist, politische Träumereien zu verwirklichen, und daß Straßentumulte stets ein unsanftes Aufwachen aus diesen zur Folge haben müssen.

Bei den Verhandlungen mit den deutschen und den französischen Delegierten in Bern über die Behandlung der Kriegsgefangenen wollten die Franzosen von einem Strafaufschub, der zugunsten der Kriegsgefangenen bedungen werden sollte, die Sabotageverbrechen nicht ausgenommen sehen. Die deutsche Vertretung hatte es verlangt. Inzwischen hat das Schwurgericht zu Osnabrück einen französischen Internierten wegen Landesverrats und Sabotage zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Es mag schwer sein, heute festzustellen, ob die französischen Gefangenen in der Tat nach ausdrücklicher Instruktion, die sie schon bei der Truppe erhalten, handeln. Es wird sogar behauptet, daß die Mannschaften einen förmlichen Unterricht in der Sabotage erhalten. Dem mag sein, wie ihm wolle. Deutschland bedarf eines Schutzes gegen diese Angriffe. Es hat mit Recht den Strafaufschub hierfür abgelehnt. Er soll ja nur der künftigen Begnadigung beim Friedensschlusse vorarbeiten.

Aus England kommt die Kunde von zwei merkwürdigen Urteilen. Der „geheime Rat" als oberste Instanz in Prisensachen hat das Urteil des Prisengerichts aufgehoben. Die Frage, ob die deutschen Schiffe „Kronprinzessin Cecilie" und „Prinz Adalbert" als Beute zu erklären seien, wurde bis zur Beendigung des Krieges ausgesetzt. Das House of the Lords als Oberinstanz in Zivilsachen hat in einem andern Falle den Grundsatz ausgesprochen, es sei nicht englisches Recht, daß das Eigentum der Feinde konfisziert werde. Wenn ein Gesellschafter während des Krieges mit dem Kapital seines Gesellschafters weiter arbeite, so gebühre diesem ein gewisser Anteil auch an dem Gewinne. Es ziemt sich, auch auf diese Erkenntnisse hinzuweisen. Sie erwecken die Hoffnung, daß sich beim Friedenschluß doch vielleicht nicht alles so schlimm herausstellen wird, wie wir es bis jetzt zu fürchten nur allzusehr Anlaß hatten. Wir werden ja sehen, ob dann die Begründung des Lord Oberrichters zutrifft, daß nach dem Frieden der Feind wieder in den Besitz seines Eigentumes mit all seinen Früchten kommen müsse.

Gegen den Schleichhandel in Lebensmitteln sind erneute Bestimmungen zu erwarten. Die Strafen sollen verschärft werden. Gegen den gewerbsmäßigen Schleichhandel soll Gefängnis, verbunden mit Geldstrafe, angedroht werden. Bei dreimaliger Bestrafung droht Zuchthaus an Stelle des Gefängnisses. Man mag zweifeln, ob selbst diese drakonischen Vorschriften etwas nützen werden. Der Schleichhandel wird trotzdem weiterbestehen. Nur ist die Gefahr eine größere. Daher werden auch die Preise, die ja die Risikoprämien hierfür enthalten, noch weiter steigen. Ein Schleichhandel fände nicht statt, wenn alle Lebensmittel an der Quelle von der Staatsgewalt ergriffen würden. Dann könnte die Rationierung restlos durchgeführt werden. Solange aber die landwirtschaftlichen Kreise Selbstversorger sind, ist es nicht zu vermeiden, daß sie von den ihnen verbleibenden Lebensmitteln an andere abgeben. Dann bleibt auch immer wieder Raum für den Schleichhandel. Je stärker der staatliche Zugriff auf die Erzeugung der Lebensmittel möglich ist, desto weniger ist der Schleichhandel denkbar.

Das preuß. Kriegsministerium hat die Beschlagnahme von Lumpen und Stoffabfällen aller Art zu Gunsten der Kriegswollbedarfsaktiengesellschaft angeordnet. Diese wieder erklärte durch ein Rundschreiben, daß karbonisierte Alpaka nicht Kunstwolle sei und daher unter die Beschlagnahmeverfügung falle. Es entspann sich ein Rechtsstreit zwischen den Parteien eines Kaufvertrages, der nach der Beschlagsverfügung, aber vor dem Rundschreiben über die darin erwähnte Ware geschlossen war. Das Kammergericht hatte die KrWB.-A.-G. zu einer authentischen Auslegung der Verfügung des Kriegsministeriums für berechtigt erklärt. Daher hat es den Nachweis der Unrichtigkeit ihrer Auffassung für unerheblich erachtet. Daher den Kaufvertrag für nichtig. Das RG. (Urt. v. 4. Jan. 1918 II. 394/17) hat dieses Urt. wieder aufgehoben. Es verneinte die Befugnis der KrWBAG., über die Eigenschaft einer Ware verbindliche Vorschriften zu erlassen. Der Fall ist nicht nur von zivilrechtlichem Interesse. Er zeigt auch, wie weit der Wille zur Macht bei den Kriegsgesellschaften geht. Man sieht in dem Erkenntnis des KG., wie stark ihre öffentlich rechtliche Natur wirkt. Der Handel wird dem RG. gern zustimmen, wenn es in seinem Urteile einschränkend vorgeht.

Das Großherzogtum Baden hat auch unter der Herrschaft des BGB. einige zivilrechtliche Sonderheiten bewahrt. Zwei fallen dem nichtbadischen Juristen besonders auf. Die eine ist das eigenartige Grundbuchsystem. Baden hat ein Grundbuch ohne Grundbuchrichter. Es liegt bei jeder Gemeinde. Und einen Grundbuchrichter ohne Grundbuch. Dieser ist der Notar, der zu den Grundbüchern seines Bezirkes reist. Die andere ist das amtliche Vermögensverzeichnis, sobald Minderjährige oder abwesende Personen zu Erben berufen sind. Es ist kaum noch irgendwo in Deutschland anzutreffen. Das Eindringen der allgemeinen Gütergemeinschaft in Baden, die bis 1900 keine Wurzeln im Lande hatte, erklärt sich nur aus dem Widerstreben gegen die Einmischung der Gerichte. In der Sitzung der 2. Bad. Kammer v. 5. Febr. 1918 hat Justizminister Düringer in einer großzügigen Rede zum Justizetat auch diese Punkte behandelt. Sie führt über einzelstaatliche Erinnerungen und die Interessen be-

stimmter Gruppen zu der Vereinheitlichung des Rechtes. Man wird es dankbar begrüßen, wenn der Rest der Bevormundung der Eltern fällt und wenn nicht mehr die Witwe in den Tagen des tiefsten Schmerzes ihre Schränke öffnen muß, damit das Ortsgericht das getreue Inventar über jedes Kleid und jeden Strumpf fertige. Auch die Bedenken gegen die Uebertragung der Grundbücher an die Amtsgerichte werden überwunden werden können. Die Notwendigkeit der Anpassung an die leitenden Ideen des modernen Rechtes ist mächtiger als der Wunsch, althergebrachte Einrichtungen zu bewahren. Der Krieg hat so viele Umwälzungen gebracht. Mit der Friedenszeit kann auch sehr wohl diese Neugestaltung durchgeführt werden.

Im preußischen Abgeordnetenhaus liegt ein Antrag Schiffer und Gen. vor, „Maßnahmen zu treffen, den finanzwissenschaftlichen Unterricht an den Universitäten und Hochschulen der Neuordnung und der steigenden Bedeutung des Finanzwesens anzupassen". In der Aus- und Fortbildung der Beamten soll ihm ein größerer Raum zugewiesen werden. Das ist die Folge der einschneidenden Steuergesetze und ihrer steigenden Einwirkung auf das wirtschaftliche Leben der Nation. Zugleich ein Zeichen dafür, daß das Interesse für das öffentliche Recht und die Politik im deutschen Volke wächst. Hand in Hand damit geht eine Bewegung in der deutschen Rechtsanwaltschaft, das bisher stiefmütterlich behandelte Gebiet des Steuerrechts tritt jetzt mehr in den Kreis ihrer Betätigung. Immer mehr wird der Rechtsanwalt als Berater in Steuerfragen verlangt. Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat einen neuen Ausschuß für öffentliches Recht sich angegliedert. Man sieht wieder, wie nicht der Anwalt den Wendepunkt, sondern dieser den Anwalt hervorruft. Das erfordert dann auch gründliche theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung. Der Antrag Schiffer wird auch zur Ausbildung der Anwaltschaft im Gebiete der Finanzfragen beitragen.

Die sächsische Regierung hat den Ständen einen Entwurf eines Gesetzes über die Wohlfahrtspflege im Königreich Sachsen vorgelegt. Darnach werden die Bezirksverbände berufen, die Erziehung und Verpflegung der Minderjährigen zu beaufsichtigen, soweit diese Beaufsichtigung die Voraussetzung für die Begründung einer gesetzlichen Vormundschaft oder Pflegschaft bildet. Man geht also auch in Sachsen von der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft zu der für eine Reihe von Minderjährigen tätigen Berufsvormundschaft aus. Man wird über diesen Vorgang nicht staunen dürfen. Auch der Vormund im Ehrenamte hat seine Zeit gehabt. Er wird immer noch für die hierzu geeigneten Fälle bleiben. Je zahlreicher aber die Aufgaben des Vormundes werden, je größer die Zahl der der Fürsorge bedürfenden, wenn auch vermögenslosen Kinder wird, desto undurchführbarer ist die Erfüllung solcher Pflichten im Ehrenamte.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Teilnahme der kgl. sächsischen Justizbeamten am Kriege. Gegenüber 5153 Beamten, die am 1. Aug. 1914 bei den Justizbehörden beschäftigt waren, standen 2264 Justizbeamte, die am 24. Nov. 1917 im Heeresdienste sich befanden; hierbei sind die inzwischen Gefallenen mitgezählt. Unter der Annahme, daß im Beamtenpersonal keine Veränderungen stattgefunden haben, standen hiernach einschl. der Gefallenen im Heeresdienst 44% aller Justizbeamten. Bei den Richtern und Gerichtsassessoren betrug der Anteil je 37%, bei den Staatsanwälten 60%, bei den Referendaren 55%, bei den Expeditionsbeamten 41%, bei den Dienern und Gefangenenaufsehern 43% und bei den Schreibern 57%. Als im Justizdienst unabkömmlich sind der Militärbehörde gegenüber bezeichnet 800, zum größten Teil gv. oder av. Beamte. Beurlaubt oder zu anderen Behörden abgeordnet sind 99 Beamte, darunter 31 zur Zivilverwaltung in Polen. Zum Vaterländischen Hilfsdienst ist bisher kein bei einer Justizbehörde beschäftigter Beamter herangezogen worden. Richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Hilfsdienst verrichten 10 frühere, im Ruhestand befindliche Richter und Staatsanwälte sowie 11 Rechtsanwälte.

Badische Justizstatistik für 1916. Auch in Baden hat das Jahr 1916 im allgemeinen eine weitere erhebliche Abnahme der gerichtlichen Tätigkeit in Zivilsachen gebracht, während sich bei den Strafsachen die auch anderwärts beobachtete Neigung zu einer Zunahme der Geschäfte zeigt. Bei den Amtsgerichten ist die Zahl der Zahlungsbefehle in Mahnsachen gegenüber dem Jahre 1915 von 59 074 auf 42 074, also um 28,8%, zurückgegangen. Die Abnahme war erheblich größer als in anderen deutschen Staaten (Preußen 16,4, Sachsen 11,5%). Die anhängig gewordenen Zivilprozesse sind noch stärker gesunken, von 40 248 auf 19 368, also um 51,9 (in Preußen um 47,1, in Sachsen um 54,7)%. Die Zahl der streitigen Verhandlungen ist von 19 098 auf 12 860, die der streitigen Urteile von 4572 auf 2868 zurückgegangen, also verhältnismäßig weit geringer als die der neuen Sachen. Die Vollstreckungssachen einschl. der Arreste haben sich von 18 720 auf 13 248, also um 29,2%, vermindert. Konkurse sind 196 anhängig geworden gegen 357 i. J. 1915; der Rückgang war mit 45,1% verhältnismäßig geringer als in Preußen mit 51,1 und in Sachsen mit 53,0%. Die Zahl der Geschäftsaufsichten zur Abwendung des Konkursverfahrens betrug nur 39 gegen 157 i. J. 1915, so daß die Abnahme sich auf 75,2 (in Preußen 74,2, in Sachsen 69,0)% belief. Die Zahl der Rechtspolizeisachen ist nur um eine Kleinigkeit, von 49 955 auf 49 777, gesunken. In der Strafrechtstätigkeit der Amtsgerichte betrug die Zahl der ergangenen Urteile 7307 gegen 8047 i. J. 1915, so daß nur ein Rückgang um 9,2% stattgefunden hat. Strafbefehle im Forststrafverfahren sind 5467 erlassen gegen 5618 i. J. 1915, sonstige Strafbefehle 13 291 gegen 4215. Die Zahl der Strafbefehle letzterer Art hat sich also mehr als verdreifacht, während sie in Preußen nur um die Hälfte und in Sachsen um noch nicht ein Viertel gestiegen ist. Bei den Landgerichten sind 3990 Zivilprozesse erster Instanz anhängig geworden gegen 5661 i. J. 1915, so daß eine Abnahme um 29,5 (in Preußen um 26,7, in Sachsen um 30,0)% stattgefunden hat. Die streitigen Verhandlungen sind von 4860 auf 4141, also um 14,9%, die streitigen Urteile von 1740 auf 1575, also um 9,5% gesunken. Wie bei den Amtsgerichten war hiernach auch bei den Landgerichten der Rückgang der streitigen Sachen erheblich geringer als der der überhaupt neu eingegangenen Sachen. In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 826 Prozesse anhängig geworden gegen 1282 i. J. 1915, also jetzt 35,6 (in Preußen 30,6, in Sachsen 34,4)% weniger. Die Zahl der Beschwerden ist von 740 auf 465, also um 37,2 (in Preußen nur um 27,8)% gesunken, nachdem das Vorjahr einen sehr geringen Rückgang (um 13,5, in Preußen um 21,4%) gehabt hatte. In Strafsachen sind von der Staatsanwaltschaft 32 735 Vorverfahren eingeleitet gegen 22 714 i. J. 1915, so daß eine Steigerung um über 10 000 oder 44,1% stattgefunden hat, die verhältnismäßig doppelt so groß war wie in Preußen. Die Zahl der Voruntersuchungen ist von 300 auf 251 gesunken. Urteile sind gefällt von den Schwurgerichten 47 (i. J. 1915 64), von den Strafkammern wegen Verbrechen 1114 (1079) und wegen Vergehen 107 (929).

Der starke Rückgang der Vergehenssachen auf fast ein Neuntel ist zurückzuführen auf die Entlastung der Landgerichte durch die BRVO. v. 7. Okt. 1915. Die Berufungsurteile sind nur von 514 auf 507 gesunken, ähnlich wie in anderen Bundesstaaten, insbesondere in Preußen. Die Zahl der anhängig gewordenen Beschwerden, die i. J. 1915 unter die Hälfte zurückgegangen war, ist jetzt viel weniger erheblich gesunken (von 432 auf 377). Beim Oberlandesgericht sind in Zivilsachen 614 (i. J. 1915 669) Berufungen und 247 (266) Beschwerden anhängig geworden und 372 (403) kontradiktorische Urteile ergangen. Nach einem vorjährigen Rückgange um 35% sind also jetzt die neuen Berufungssachen nur um 8,2 (in Preußen um 6,5, in Sachsen um 7,2)% zurückgegangen. In Strafsachen sind die Revisionen von 38 auf 48 gestiegen, die Beschwerden von 98 auf 62 gesunken. Bei den Notariaten hat sich die Zahl der bisher zurückgegangenen Rechtspolizeisachen, die anhängig gewesen sind, von 46 623 auf 48 867 erhöht; davon sind 45074 (i. J. 1915 43 359) erledigt; ferner sind 12 207 (9374) öffentliche Urkunden in Grundbuchsachen aufgenommen, 1052 (982) Zwangsvollstreckungssachen erledigt, 2593 (2905) Erbschaftssteuersachen anhängig gewesen und 2141 (2216) Erbschaftssteuerbescheide erledigt. Die im Jahre 1915 um 72% zurückgegangenen Beurkundungen in Grundbuchsachen zeigen also jetzt eine Zunahme um 30%.

Vermischtes.

Gnadenerlasse zu Kaisers Geburtstag. Auch diesmal sind am 27. Jan. in Preußen u. in den einzelnen Bundesstaaten Gnadenerweise ergangen, die wie in den Vorjahren in den Kriegsverhältnissen ihren Grund haben (vgl. S. 303, 1917 d. Bl.). Es entwickelt sich von Bundesstaat zu Bundesstaat ein allgemeines Amnestierecht im Verwaltungswege. Die Niederschlagungs- u. Straferlasse der Vorjahre sind in Preußen am 27. Jan. (JMBl. S. 15), in Bayern am 7. Jan. (JMBl. S. 1) und schon früher in Württemberg am 25. Febr. 1917 (JMBl. S. 23), in Sachsen am 25. Mai 1917 (JMBl. S. 45) und in Baden am 7. Juli 1917 (JMBl. S. 135) auf die inzwischen zu den Fahnen einberufenen Kriegsteilnehmer erstreckt worden. In Baden und Bayern wurden insbes. Verfehlungen wegen Kriegswuchers, § 6 Höchstpreisges., § 5 PStVO. und § 11 KettenhandelsVO. von den allgemeinen Gnadenerweisen ausgenommen u. nur Einzelvorschläge in besonderen Fällen angeordnet. In Sachsen erging am 25. Mai 1917 wieder ein allg. Gnaden-Straferlaß zugunsten von Ehefrauen u. Witwen von Kriegsteilnehmern bis zur Strafhöhe von 100 M. Geldstrafe oder einem Monat Freiheitsstrafe, jedoch mit Ausnahme von Vergehen gegen nach dem 31. Juli 1914 verkündete Vorschriften und unter Vorbehalt von Einzelgnadenerweisen. In Bayern wurden Frauen u. Witwen von Kriegsteilnehmern durch Amnestie v. 25. Aug. 1917 (JMBl. S. 77) alle Strafen bis zur Höhe von 100 M. Geldstrafe oder 2 Wochen Freiheitsstrafe ohne Ausnahme erlassen. Zu Kaisers Geburtstag ergingen in Preußen, Bayern usw. auch militärische Gnadenerweise bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe und wie in den Vorjahren in Preußen (JMBl. S. 17), Bayern (JMBl. S. 15), Sachsen (JMBl. S. 7) u. anderen Bundesstaaten Löschungamnestien, die die Löschungszeit bis 27. Jan. 1918 ausdehnten. Der Bestrafte darf in der Zeit nach dem 27. Jan. 1908 bis 27. Jan. 1918 keine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens erhalten haben. Dabei zählen die nach § 2 des BRBeschl. v. 6. Sept. 1917 nicht mehr eintragungsfähigen, aber schon früher eingetragenen Strafen nicht als Vorstrafen, die die Löschung hindern würden. Die Gnadenerlasse zugunsten der Kriegsteilnehmer erstrecken sich, soweit nicht militärische Gnadenerweise in Frage kommen, wesentlich auf Straftaten, die vor der Einberufung zu den Fahnen begangen wurden. Nach Kriegsende werden wohl noch Amnestien für die Verfehlungen ergehen, die während der Einberufung begangen sind. Der preuß. Straferlaß v. 27. Jan. 1918 hat in dieser Richtung schon Einzelvorschläge in den Fällen angeordnet, in denen nach der MStrGO. von bürgerlichen Behörden auf Strafe erkannt worden ist.

Georg Cohn †. Als Prof. Dr. Georg Cohn am 19. Sept. 1915 seinen 70. Geburtstag feierte, hat Prof. Dr. Karl Adler (S. 896, 1915 d. Bl.) der Zuversicht Ausdruck gegeben, daß „siegreiche Heimkehr seiner Söhne aus dem Felde und Erhaltung seiner jugendlichen Frische und Arbeitskraft noch durch ungezählte Jahre den Lebensabend des wohlbekannten Meisters des Handelsrechts und hochgelehrten Biedermannes schmücken möchte". Es hat nicht sollen sein! Nun ist Cohn schon 3 Jahre später entschlafen. Seinen Lebenslauf und seine zahlreichen Schriften, ein bleibendes Dokument seiner tiefgründigen Gelehrsamkeit auf allen von ihm beackerten Gebieten, hat Adler gewürdigt. Es ist nicht einmal nötig, nochmals daran zu erinnern, wie Cohn auch als Mitbegründer der „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft" richtunggebend diese junge Pflanze gehegt und gepflegt hat, daß er durch sein populärstes Werk „Das neue deutsche Bürgerliche Recht in Sprüchen" (5 Bände) auch viele Nichtjuristen erfreut und ergötzt hat. Cohns Name wird mit der deutschen Rechtswissenschaft ebensowohl wie mit dem Handels- und Verkehrsrecht unauslöschlich verbunden bleiben. Denn in dieser Verbindung wird er, dank seiner umfassenden Kenntnisse, seines bienenmäßigen Fleißes und seiner schöpferischen Kraft, als einer der bedeutendsten Handelsrechtskenner stets rühmend genannt werden. Ueber allem aber stand sein ausgeglichener Charakter, sein selbstloses Wesen, seine ausgeprägte Bescheidenheit, seine rührende Herzensgüte, sein sonniger Humor. Nicht weniger als 30 seiner Freunde, Schüler und Verehrer haben ihm zu seinem 70. Geburtstage eine umfangreiche Festschrift[1]) dargebracht, und in der heutigen Zeit verdient es betont zu werden, daß sich darunter auch französische, italienische und amerikanische Juristen befinden. Jede dieser Arbeiten aber beweist, was Cohn auf allen Spezialgebieten war, ist und bleiben wird. Und nun, da er sich anschickte, seinem langjährigen Kollegen Paul Laband zu seinem bevorstehenden 80. Geburtstage eine Festarbeit: Vorlesungen über das deutsche und schweizerische Aktienrecht und dessen Reform zu widmen, da, kaum nach langer Erkrankung genesen, noch ergriffen von den tiefen seelischen Erschütterungen, die auch ihm durch den Krieg nicht vorenthalten werden sollten, ward er, ein treuer deutscher Mann mit deutschem Herzen, fern von seiner eigenen Heimat, die er über alles liebte, an der Stätte seiner Wirksamkeit, an der er über ein Vierteljahrhundert gewirkt hat, dahingerafft. Eine ungewöhnlich große Zahl von Kollegen und Verehrern, von Freunden und Schülern steht trauernd an seinem Sarge, mit allen diesen unsere DJZ., die Georg Cohn ein treues, ein dankbares Andenken bewahren wird.

Die juristische Literatur Deutschlands und seiner Feinde im Kriege. Ein erfreuliches neutrales Zugeständnis ist aus folgender Tatsache zu entnehmen.

Die niederländische Tijdschrift voor Strafrecht, die regelmäßig eine von L. D. Petit, dem Bibliothekar der Univ. Leiden, verfaßte Strafrechtliche Bibliographie der in- und ausländischen Literatur bringt, veröffentlicht in dem im Febr. 1918 erschienenen Bande XXIX Heft 1 S. 111 die folgende Antwort Petits auf die Anfrage eines Lesers, woher es komme, daß die Bibliographie so viele deutsche Autoren, aber so wenige französische anführe:

„Die Bemerkung ist völlig zutreffend; die Ursache indessen, daß so wenige französische Bücher und Zeitschriftenaufsätze angeführt werden, ist: der Krieg. Seit seinem Ausbruch sind die französischen und belgischen Zeitschriften nicht erschienen, jedenfalls hat die Leydensche Bibliothek sie nicht erhalten, und zwar trotz Reklamation. Nur sehr wenig französische Bücher und Thesen auf strafrechtlichem Gebiet sind in den letzten Jahren in Frankreich erschienen; die das Licht erblickt haben, sind alle von mir angezeigt worden. Italienische Zeitschriften sind ebensowenig von der Leydenschen Bibliothek empfangen, trotz Reklamation. Deutsche Zeitschriften dagegen er-

[1]) Festschrift für Georg Cohn zu seinem 70. Geburtstage. Im Verein mit Freunden, Schülern und Verehrern dargebracht von der staatswissenschaftl. Fakultät Zürich. 723 Seiten. Zürich 1915. Verlag Art. Inst. Orell Füßli. Geb. 18 M.



schienen und erscheinen noch stets ziemlich regelmäßig. Die Deutsche Strafrechts-Zeitung erscheint sogar erst seit Beginn des Krieges. Deutsche Bücher und Dissertationen erscheinen in Menge und werden regelmäßig ins Ausland gesandt und von uns empfangen, so daß sie stets von mir angeführt werden können. Daneben bin ich stets auf dem qui vive, ob ich nicht hie und da Buchaufsätze finde, welche in den Rahmen meiner Bibliographie passen, so daß ich vertrauen darf, daß meine Angaben den Umständen nach so vollständig als möglich sind."

Staatsanwaltschaftsrat Dr. Rosenfeld, Berlin.

Die bevölkerungspolitische Reichsgesetzgebung wird durch zwei dem Reichstage soeben zugegangene Gesetzentwürfe (Drucks. Nr. 1287) eingeleitet, die dem Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten und gegen die Verhinderung der Geburten gelten. Die angewendete Technik ist eine vorwiegend strafrechtliche. Der 1. Entw. bringt in Ausdehnung der Bestimmungen über Körperverletzung das neue Gefährdungsdelikt des Geschlechtsverkehrs in Kenntnis eigener venerischer Erkrankung, die Einschränkung des Begriffes der Wohnungskuppelei (§ 180 StrGB.) sowie die Aufhebung des § 361 6 StrGB. und damit der sittenpolizeilichen Inskription, die gegenüber weiblichen Prostituierten durch gesundheitliche Beobachtung und Zwangsheilverfahren ersetzt werden soll. Verboten wird ferner die Behandlung Geschlechtskranker durch Kurpfuscher und der reklamehafte Vertrieb einschlägiger Heilmittel. Den Schluß bilden Bestimmungen zur Verhütung der Ansteckung von Säuglingen durch stillende Personen oder der letzteren und der Pflegeeltern durch syphilitische Kinder. Gegen die Geburtenverhinderung richten sich die Verbote der Herstellung von Empfängnis verhütenden und Schwangerschaft unterbrechenden Mitteln und des Handels mit solchen. Das öffentliche Anerbieten zur Beseitigung der Schwangerschaft wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bedroht, ebenso die gewerbsmäßig betriebene oder angebotene Empfängnisverhütung[1].

Eine Verfügung, betr. Annahme von Vergütungen durch Referendare, hat die hamburgische Justizverwaltung am 28. Jan. erlassen. Hiernach sei Klage darüber geführt worden, daß Referendare sich während des Krieges von den Rechtsanwälten, denen sie zur Beschäftigung überwiesen waren, Vergütungen haben zahlen lassen, die das übliche Maß weit überstiegen. Ein solches Verhalten widerspreche der Stellung der Referendare. Sie würden im Staatsdienst beschäftigt, um sich für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst und die Anwaltschaft vorzubereiten; zu gleichem Zwecke würden sie Anwälten zur Beschäftigung überwiesen. Diese Art der Beschäftigung verbiete es, daß sich die Referendare für ihre Dienste bezahlen lassen. Die von den Verwaltungsbehörden und Anwälten bisher gezahlte Vergütung von monatlich 100 M. stehe hiermit nicht im Widerspruch; sie stelle sich nicht als Gegenleistung für Dienste dar, sondern sei als eine Art „Ehrensold" aufzufassen, auf den die Referendare keinen Anspruch hätten. Es sei unbedenklich, wenn diese freiwillige Vergütung entsprechend dem gesunkenen Geldwert um 25 M. monatlich erhöht werde, aber Vergütungen darüber hinaus könnten — abgesehen von Ausnahmefällen — nicht geduldet werden. Die Justizverwaltung würde gegen Referendare, die sich höhere Vergütungen ohne Genehmigung zahlen lassen, disziplinarisch einschreiten.

Förderung des Auslandsstudiums[2]. Die Univ. Königsberg veranstaltet in diesem Sommer 31 der Auslandskunde gewidmete Vorlesungen. Dem ausländ. Rechte sind folgende Vorlesungen gewidmet: Ausgewählte Kapitel aus dem mitteleurop. und russischen Zivilrecht in vergl. Darstellung (Prof. Dr. Manigk); Liv-, Est- und Kurländisches Privatrecht (Prof. Dr. v. Gierke); Grundzüge des russischen Staatsrechts (Prof. Dr. Fleischmann); der russische Staatsgedanke (Prof. Dr. Wolzendorff); Einführung in das Ungarische Privatrecht (Prof. Dr. Klein). — Die preuß. Unterrichtsverwaltung hat die Univ. Halle zum Mittelpunkt der orientalischen Auslandsstudien bestimmt. — Für die Univ. Greifswald ist ein „nordisches Institut" in Aussicht genommen.

Der Hochschulsonderkurs für Jugendgerichtsarbeit, den wir auf S. 44 d. Bl. angekündigt hatten, und der wegen Erkrankung des Geh. JR., Prof. Dr. von Liszt verschoben werden mußte, wird nun v. 4.—13. April 1918 stattfinden. Näheres vgl. S. 44. An Stelle von v. Liszt wird über Strafrecht Geh. Rat, Prof. D. Dr. Kahl, über Gefängniswesen an Stelle von Dir. Hülsberg Gefängnisdirektor Muntau sprechen. Anmeldungen bis 15. März an die Deutsche Zentrale f. Jugendfürsorge, Berlin N. Monbijouplatz 3.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Flandern (jetzt unter diesem Titel) enthält u. a. in Nr. 8: VO. v. 14. Jan. 1918: Formulare d. Zeugnisse u. Diplome ü. d. Verleihung d. gesetzl. Grade eines Kandidaten und Doktors d. Rechtswissenschaft. — Nr. 9: Bek. v. 8. Jan. 1918: Ausweiskarten d. Personen, d. i. Befehlsbereich d. Gen.-Gouv. Beschlagnahmen vornehmen dürfen. — VO. v. 17. Jan. 1918: Verleihung d. Rechtsfähigkeit an d. Deutschen Schulverein in Brüssel. — Nr. 10: VO. v. 18. Jan. 1918: Anzeige u. Beschlagnahme v. Fernsprech-Umschaltestellen. — VO. v. 19. Jan. 1918: Erhebung der Staatssteuern u. Provinzialabgaben i. Kreise Nivelles. — Nr. 12: Bek. v. 24. Jan. 1918: Betriebe, in welchen Personen i. vaterl. Hilfsdienst tätig sind. — VO. v. 17. Jan. 1918: Enteignung aus Gründen d. öffentl. Nutzens in dringlichen Fällen. — VO. v. 22. Jan. 1918: Verkehr v. Fahrzeugen auf städt. Straßen u. Landstraßen d. Gen.-Gouv. z. Schutze d. Verkehrs milit. Fahrzeuge. — Nr. 13: Erlaß v. 18. Jan. 1918: Rat von Flandern.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 103: Statuten u. Satzung d. Poln. Rückversicherungsges. „Patria", der Versicherungsges. „Polonia" i. Warschau u. f. d. Verband d. deutschen Genossenschaften i. Polen, Lodz, v. 15. Dez. 1917. — VO. v. 13. Jan. 1918: Ausdehng. d. Beschlagnahme v. Kohlen auf weitere Brennstoffe. — Nr. 104: SalzO. v. 25. Jan. 1918 u. Ausf.-Best. v. 28. Jan. 1918. — Nr. 105: Ausf.-Best. v. 2. Febr. 1918 z. VO. betr. Erhebung einer Vermögenssteuer. — Pol.-VO. v. 6. Febr. 1918: Herstellg. v. Backwaren. — PolVO. v. 8. Febr. 1918: Höchstpreise f. Kartoffelfabrikate.

Personalien. Zwei bedeutende Rechtsgelehrte, deren Namen in der Wissenschaft einen hehren Klang hat: Hofrat, Prof. Dr. von Schey, Wien, und Geh. JR., Prof. Dr. Otto Fischer, Breslau, begehen, der erstere am 16. März, der letztere am 30. März, ihren 65. Geburtstag. Die beiden weit über Deutschlands Grenzen bekannten Rechtslehrer haben sich um die Wissenschaft hochverdient gemacht. Leider nötigt die Papiernot zu dieser knappen Würdigung. — Ernannt wurden: Zu Reichsgerichtsräten: OLGR., Geh. JR. Dr. Schultheis, Hamm, u. LGDir. Dr. Schaps, Hamburg, der ausgezeichnete Kenner u. Kommentator des Seerechts; zum Ministerialrat u. vortr. Rat im Meckl.-Schwerinschen Justizminist. I. StAnw. Siegfried, Schwerin i. M.; zu Ehrendoktoren: der Rechte der Univ. Berlin Generalfeldmarschall von Eichhorn (Enkel d. früheren Kultusministers Eichhorn u. d. Philosophen Schelling, verwandt auch mit dem Rechtshistoriker Eichhorn), v. der rechtswissensch. Fakultät d. Univ. Frankfurt a. M.: Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Morf und Prof. Dr. Darmstädter, Berlin, und Stadtverordneter Funck, Frankfurt; von der naturwissensch. Fakultät ders.: Ministerialdir. i. preuß. Kultusminist. Exz. D. Dr. Dr. Naumann, Berlin, von der wirtschafts- u. sozialwissensch. Fakultät: Geh. JR. Dr. Oswalt

[1] Näheres vgl. Dtsch. Strafrechts-Ztg. Heft 3/4 1918.
[2] Vgl. 1917 S. 878 d. Bl.

und JR., M. d. Abg.-H. Dr. Heilbrunn, Frankfurt; von der jur. Fakultät d. Univ. Heidelberg RegRat Janzer, Mannheim, Geh. Kommerzienrat Wacker, Bad Schachen b. Lindau, und Geh. OberRegRat Schwoerer, Karlsruhe; von d. philos. Fak. d. Univ. Freiburg i. B. Wirkl. Geh. Rat, Prof. Dr. Krauel, Freiburg i. B; von der philos. (nicht jur.) Fak. d. Univ. Münster Generalleutnant v. Gyssling. Ernannt wurden ferner: Priv.-Doz. a d. Techn. Hochschule Berlin, Prof. Dr. Koehne, z. aord. Honorarprof. ders., Priv.-Doz. Dr. Gerlach, Kiel, z. Prof. — Geh. RegRat, Prof. Dr. Gustav Cohn, Göttingen, ist in den Ruhestand getreten; zu seinem Nachfolger wurde Prof. Dr. Spiethoff von der deutschen Univ. in Prag berufen. — Dr. Fr. Ebrard, Basel, habilitierte sich in d. jur. Fak. d. Univ. Leipzig f. römisches Recht. — Gestorben ist Unterstaatssekretär i. Min. d. I. a. D. Exz. Dr. von Braunbehrens, Berlin, kurz nach seinem 85. Geburtstage (vgl. DJZ. S. 221, 1913, und S. 44, 1918) u. Frankreichs berühmtester Völkerrechtslehrer Prof. Dr. Renault, Paris, Vertr. Frankreichs u. a. auf den Haager Friedenskonferenzen, dem 1908 der Nobelpreis zuerkannt wurde.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Preußen: Ein Erlaß des Ministers d. Innern und d. Finanzministers v. 10. Nov. 1917 weist darauf hin, daß es bei KrSch. unter 1500 M. eines förmlichen Feststellungsverfahrens nicht bedarf, wenn die Vorentschädigungsbehörde und der Geschädigte sich über die Schadensabfindung einigen (§ 18 KrSchGes.). Der Erlaß ersucht die RegPräsidenten, das weitere zu veranlassen, in geeigneten Fällen die Landräte und Bürgermeister der Stadtkreise mit den Verhandlungen zu betrauen, sich selbst aber den Abschluß der Einigung vorzubehalten.

Durch Erl. derselben Minister v. 11. Jan. 1918 ist die Errichtung eines Ausschusses zur Feststellung von KrSch. für den Reg.-Bezirk Wiesbaden mit dem Sitze in Frankfurt a. M. genehmigt worden, gegen dessen Bescheide die Rechtsmittel an den Oberausschuß in Berlin gehen.

Oldenburg: Für das Großherzogtum ist ein Oberausschuß zur Feststellung von KrSch. mit dem Sitze in Oldenburg und ein Ausschuß für die Amtsbezirke Rüstringen, Varel und Jever sowie für die Städte Varel und Jever mit dem Sitze in Rüstringen eingerichtet worden.

Hamburg: Die Ausf.VO. des Senats v. 2. Jan. 1918 (Amtsbl. der freien und Hansestadt Hamburg 1918 S. 9) verordnet die Errichtung von Ausschüssen zur Feststellung von KrSch. und zwar in Hamburg für das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel und in Cuxhaven für das Gebiet des Amtes Ritzebüttel, ferner eines Oberausschusses für das gesamte hamburgische Staatsgebiet mit dem Sitz in Hamburg. Die Mitglieder der Feststellungsbehörde ernennt der Senat.

Rechtsprechung: Befestigungsanlagen außerhalb des Gefechtes begründen nicht die Anwendung des KrSchGes., ebensowenig Brand gelegentlich einer Einquartierung. 1. Im Frühjahr 1915 ist von deutschen Truppen durch das Zollaufsichtsgehöft in P. ein Schützengraben angelegt, zur Erzielung freien Schußfeldes der Zaun beseitigt und dessen Holz zum Ausbau des Schützengrabens verwendet worden. Diese planmäßige, außerhalb des Gefechts von der Militärbehörde angeordnete Maßnahme fällt unter die nach KrSchGes. § 1 Abs. 2 in erster Linie anwendbar gebliebenen Vorschriften des KrLeistGes. Denn es handelt sich um die teilweise Ueberweisung eines für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücks sowie darauf befindlichen Materials zu einer fortifikatorischen Anlage auf Anforderung der zuständigen Militärbehörde. (§ 3 Ziff. 4 das.) Dabei ist es unerheblich, ob die Anforderung durch die Gemeinde oder den Gutsbezirk vermittelt oder seitens der Militärbehörde unmittelbar an den Fiskus ergangen und ob sie mündlich oder schriftlich gestellt worden ist. (§ 4 Abs. 3, 4, § 8 das.) Diese Auffassung vom Wesen des hier erfolgten Grundstückseingriffs wird bestätigt durch die VO. zur Ausf. des KrLeistGes. v. 1. April 1876 (RGBl. 137), ergänzt durch die VO. v. 4. April 1917 (RGBl. 327).

2. Anfang Januar 1915 wurde im Obergeschoß des Zollamtsgebäudes in G. das Wachtlokal einer Landsturmkompagnie untergebracht und durch Unvorsichtigkeit eines Wachtsoldaten ein Brand in der Wohnung verursacht. Der auf § 2 Ziff. 2 KrSchGes. gestützte Antrag ist unbegründet. Auch nach geltendem Recht ist nicht jeder Sachschaden auszugleichen, der mit dem Kriege zusammenhängt, sondern es muß einer der gesetzlich als Entschädigungsgrundlage geschaffenen Tatbestände vorliegen. Der Schaden, der hier nicht durch die Benutzung des Gebäudes zu Einquartierungszwecken, sondern nur bei Gelegenheit dieser Benutzung durch unvorsichtiges Gebaren eines Wachtmannes entstanden ist, ist nun zwar nicht nach dem KrLeistGes., insbesondere nicht nach § 14 dess. zu entschädigen, doch auch das KrSchGes. ordnet die Vergütung solchen Schadens nicht an. Der gelegentlich der Einquartierung verursachte Schaden kann nicht unter § 1 Ziff. 1 d. Ges. gerechnet werden; denn die Einquartierung ist keine unmittelbar mit der Kriegsführung zusammenhängende militärische Maßnahme (s. AusfBest. v. 28. Sept. 1916, ZBl. S. 289 — A Nr. 2 Abs. 1), sondern eine bloße Vorbereitungsmaßnahme zu einer solchen. Auch § 2 d. Ges. ist nicht anwendbar. Eine Fahrlässigkeit eines Wachtmannes, wie sie hier erfolgte, läßt den erforderlichen unmittelbaren Zusammenhang der Entstehung des Schadens mit dem Kriege vermissen. Sodann fehlt jedenfalls die weitere Voraussetzung, daß der Brand in einem im Jan. 1915 noch unmittelbar bedrohten Gebiete während der Dauer der Bedrohung ausgebrochen ist. (Rechtskräftiger Beschl. d. Ausschusses Berlin O. 2 v. 1. Aug. 1917. Mitgeteilt von LGR. Pick, Berlin.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1])

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) Ges. v. 28. 12. 1917, bt. Abänder. d. Kohlensteuerges. v. 8. 4. 1917 (RGBl. S. 9). — RkzlrBk. v. 31. 12. 1917, bt. Aender. d. Bestimm. v. Ausf.-Behörden u. den Erlaß v. Bestimm. z. Durchführ. d. Unfallversicher. v. Tätigkeiten i. vaterl. Hilfsdienst i. Ausland v. 2. 6. 1917 (S. 11). — RkzlrBk. v. 10. 1. 1918 ü. Guthaben türkischer Staatsangeh. in Deutschland *[11. 1. 1918]* (S. 13). — RkzlrVO. v. 10. 1. 1918 ü. Regel. d. Verkehrs m. Branntwein *[12. 1. 1918]* (S. 15). — RkzlrBk. v. 10. 1. 1918, bt. Aender. d. VO. ü. Befugnisse d. Reichsbekleidungsstelle v. 22. 3. 1917 *[12. 1. 1918]* (S. 16). — RkzlrBk. v. 10. 1. 1918 z. Abänder. d. AusfBest. z. VO. ü. d. Verkehr m. Seife, Seifenpulver u. a. fetthaltigen Waschmitteln *[14. 1. 1918]* (S. 17). — Kais. VO. v. 7. 1. 1918, bt. d. Inkraftsetz. d. d. Besteuer. d. Personen- u. Gepäckverkehrs bt. Vorschriften d. Ges. v. 8. 4. 1917 *[1. 4. 1918]* (S. 19). — BRVO. v. 10. 1. 1918 z. Abänder. d. VO. ü. Futtermittel *[16. 1. 1918]* (S. 20). — RkzlrBk. v. 10. 1. 1918 d. neuen Fassung d. VO. ü. Futtermittel (S. 23). — RkzlrBk. v. 14. 1. 1918, bt. Aufheb. d. §§ 3, 4 d. Bk., bt. AusfBest. z. d. VO. ü. d. Verkehr m. Schwefel v. 27. 10. 1916 *[16. 1. 1918]* (S. 29). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1918 ü. d. Gewähr. v. Zulagen zu Verletztenrenten a. d. Unfallversicher. *[1. 2. 1918]* (S. 31). — RkzlrBk. v. 16. 1. 1918 ü. d. Gegenseitigkeit i. Verhält. z. Oesterreich-Ung. hins. d. Bewillig. v. Zahlungsfristen a. Kriegsteiln. (S. 33). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1918, bt. Aender. d. VO. ü. d. Einfuhr v. pflanzl. u. tierischen Oelen u. Fetten sowie Seifen v. 4. 3. 1916 *[25. 1. 1918]* (S. 34). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1918 ü. d. Verkehr m. Treibriemen *[25. 1. 1918]* (S. 35). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1918, bt. AusfBest. z. d. VO. ü. d. Verkehr m. Treibriemen v. 17. 1. 1918 *[1. 2. 1918]*

[1]) Wegen Papiernot können künftig nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

(S. 36). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1918, bt. Aender. d. VO. ü. d. Sicherstell. v. Kriegsbedarf i. d. Fass. v. 26. 4. 1917 *[19. 1. 1918]* (S. 37). — RkzlrBk. v. 10. 1. 1918 ü. wirtschaftl. Vergeltungsmaßn. geg. Brasilien *[19. 1. 1918]* (S. 38). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1918, bt. Veräußer. v. Kauffahrteischiffen i. Ausland *[22. 1. 1918]* (S. 39). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1918, bt. Veräußer. v. Binnenschiffen i. Ausland *[22. 1. 1918]* (S. 40). — RkzlrBk. v. 20. 1. 1918, bt. Veräußer. v. Aktien od. sonst. Geschäftsant. dtsch. See- u. Binnenschiffahrtsgesell. i. Ausland *[22. 1. 1918]* (S. 42). — Kais. VO. v. 18. 1. 1918, bt. Abänder. d. Prisenordn v. 30. 9. 1909 *[22. 1. 1918]* (S. 43). — VO. d. KrEA. v. 20. 1. 1918 ü. d. Ablieferv. Heu u. Stroh *[22. 1. 1918]* (S. 44). — RkzlrBk. v. 14. 1. 1918 ü. d. Besetz. u. d. Verfahren d. RchsSchiedsgerichts f. Kriegswirtschaft i. d. i. § 2 Abs. 2 d. VO. ü. Befugnisse d. RchsBekleidungsstelle v. 22. 3. 1917 bezeichn. Fällen *[24. 1. 1918]* (S. 45). — VO. d. KrEA. v. 23. 1. 1918, bt. Aufheb. d. VO. ü. d. Regel. d. Preise f. Gemüse, Obst, Obstmus u. sonst. Fettersatzstoffe z. Brotaufstrich *[27. 1. 1918]* (S. 46). — VO. d. KrEA. v. 23. 1. 1918 ü. d. Verarbeit. v. Gemüse u. Obst *[27. 1. 1918]* (S. 46). — RkzlrBk. v. 19. 1. 1918 ü. d. AusfBehörden u. d. AusfBest. f. d. Unfallversicher. v. Tätigkeiten i. vaterl. Hilfsdienst i. Ausland *[25. 1. 1918 bzw. 6. 12. 1916]* (S. 49). — VO. d. KrEA. v. 24. 1. 1918 ü. Bier u. bierähnl. Getränke *[26. 1. 1918]* (S. 55). — RkzlrBk. v. 24. 1. 1918, bt. weitere Aender. d. AusfBest. v. 10. 10. 1916 z. d. VO. ü. Rohtabak *[1. 2. 1918]* (S. 57). — RkzlrBk. v. 25. 1. 1918, bt. Bestimm. z. Ausf. d. Ges. ü. d. Absatz v. Kalisalzen (S. 59). — RkzlrBk. v. 25. 1. 1918, bt. gewerbl. Schutzrechte v. Angehörigen Japans *[1. 2. 1918]* (S. 61). — RkzlrBk. v. 24. 1. 1918 ü. Anmeldestellen f. feindl. Vermögen u. f. Auslandsforderungen *[28. 1. 1918]* (S. 62). — RkzlrBk. v. 24. 1. 1918, bt. Aender. d. Postordn. v. 28. 7. 1917 *[1. 2. 1918]* (S. 63). — RkzlrBk. v. 24. 1. 1918, bt. Aender. d. Postscheckordn. v. 22. 5. 1914 *[1. 2. 1918]* (S. 64). — RkzlrBk. v. 28. 1. 1918, bt. Aender. d. AusfBest. v. 24. 10. 1917 z. d. VO. ü. Zigarettentabak *[1. 2. 1918]* (S. 65). — RkzlrBk. v. 30. 1. 1918 ü. d. Anmeld. d. i. Inland befindl. Vermögens v. Angehörigen feindl. Staaten u. ü. d. Anmeld. v. Auslandsforderungen *[2. 2. 1918]* (S. 67).

Preußen: Allg. Vf. v. 7. 1. 1918, bt d. Anordn. v. Vormundschaften ü. Angehör. d. Kgr. Polen (Art. 23 EG. BGB.) (JMBl. S. 10). — Allerh. Erl. v. 27. 1. 1918 u. Allg. Vf. d. Justizmin. bt. Lösch. v. Strafvermerken i. Strafreg. usw. (S. 17).

Sachsen: MinVO. v. 7. 1. 1918, d. Einricht. e. Heroldsamts beim Min. d. Innern bt. (G.- u. VOBl. S. 1). — MinVO. v. 8. 1. 1918 ü. d. Einricht. d. Landesversicherungsamts (S. 2).

Sachsen-Weimar: Ausgrabungsges. v. 12. 12. 1917 (RegBl. S. 277).

Waldeck: Ges. v. 25. 12. 1917, bt. d. Abänder. d. Ges. ü. d. Fürsorgeerz. Minderj. v. 22. 1. 1902 (RegBl. S. 9).

Hamburg: Bk. v. 19. 12. 1917, bt. d. Schutz d. Stadt- u. Landschaftsbildes geg. verunstalt. Reklamezeichen (ABl. S. 2258). — KrankenversicherGes. f. Dienstboten v. 16. 1. 1918 *[1. 2. 1918]* (S. 85). — Ges. v. 30. 1. 1918, bt. Sicher. d. Ansprüche aus Schuldverschreib. v. Schiffsbeleihungsbanken (S. 150).

42. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1]

Preussen.

Justiz:

Amtsgerichtsräte:

Haack, Günther, Altlandsberg.

Amtsrichter:

Draheim, Dr. Otto, Halle a. S.,
Goldmann, Max, Kiel,
Peters, Albert, Erfurt.

Rechtsanwälte und Notare:

Allmenröder, Emil, Köslin,
Gehlsen, Gustav, Altona,
Gerth, Dr. Alfr., Bromberg.

Gerichtsassessoren:

Bosse, Kurt, Dahme,
Tuckermann, H., Magdeburg,
Weise, Wilhelm, Eisleben,
Wittneben, Dr. L., Uslar.

Referendare:

Ancker, Fritz, Ruß,
Böhm, Martin, Goch,
Fabian, Hans G., Ellrich,
Falck, Hans, Köln,
Fischer, Dr. Heinr., Berlin,
Giesen, Hub., M.-Gladbach,
Goecke, Fritz, Hagen i.W.,
Kühner, Hans, Essen,
Meyer, Alfred, Steele,
Meyer-Cohn, P., Berlin,
Muermann, P., Wetter,
Schröder, Dr. Karl, Stettin.

Verwaltung:

Meyer, Walter, RegR., Oppeln.

Württemberg.

Harpprecht, Martin, GerAss., Tübingen.

Baden.

Marx, Dr. Adolf, RAnw., Mannheim.

Hessen.

Hill, Ludwig, RAnw., Mainz.

Grossherzogtum Sachsen.

Günther, Walter, Ref., Apolda.

Sachsen-Altenburg.

Hase, Otto, Ref., Altenburg.

Hamburg.

Dukstein, Heinrich, RAnw.

Weitere Einsendungen erbeten.

[1] Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material. Nachdruck verboten.

Sprechsaal.

Der französische Senat als Staatsgerichtshof. Nach § 12 Abs. 2, 3 des grundlegenden Ges. über die öffentlichen Gewalten v. 16. Juli 1875 können die Minister[1]) wegen Verbrechens, begangen in Ausübung ihrer Amtsgewalt, in Anklagestand versetzt werden. Der Senat kann durch Verf. des Präs. der Republik als Gericht zur Aburteilung von Personen bestellt werden, die eines Attentats gegen die Staatssicherheit angeklagt sind. Das in Ausführung dieses Ges. ergangene Ges. v. 10. April 1889 wurde z. T. abgeändert durch das Ges. v. 5. Jan. 1918 (abgedruckt im Temps v. 8. Jan. 1918). Es lenkt unsere Aufmerksamkeit auf ein Verfahren, dessen Wiederbelebung in jetziger Zeit man nicht für möglich halten sollte.

Nach Art. 1 tritt der Senat als Gericht zusammen, sobald die Abg.-Kammer einen Minister wegen eines derartigen Verbrechens in Anklagestand versetzt hat[2]). Der Generalstaatsanwalt und 2 Staatsanwälte (avocats généraux) werden jährlich in der 2. Januarhälfte in der Vollsitzung des Kassationshofes aus dessen Mitgliedern gewählt[3]) Art. 2. In der Hauptverhandlung kann die Oeffentlichkeit aus Gründen der Staatssicherheit oder der öff. Ordnung ausgeschlossen werden (3.). Das Gericht hört zuerst die vom GStA. gefertigte Anklage (réquisitoire introductif d'instance). Erscheint ihm die Untersuchung unvollständig, so kann es auf Antrag eines der Prozeßbeteiligten oder Verlangen eines Senators eine Ergänzung durch einen Ausschuß anordnen (4.). Dieser ist mit richterlichen Befugnissen ausgestattet; sein Vorsitzender kann selbst oder durch einen beauftragten oder ersuchten Richter jede Beweiserhebung vornehmen (5.). Nach Beendigung des Ergänzungsverf. übergibt der Vors. des Ausschusses die Akten dem GStA.

[1]) Die Best. über das Verf. gegen den Präs. der Republik sollen hier unberücksichtigt bleiben.

[2]) Einer Verf. des Präs. der Republik bedarf es also hierzu nicht mehr. — Ueber das Vorverf. sagt das Ges. nichts. Nach dem Ges. v. 10. April 1889 hatte der Ausschuß (Art. 4—5 des Ges. v. 1918) die Untersuchung zu leiten und über die Versetzung in den Anklagestand zu beschließen.

[3]) Also nicht mehr, wie nach Art. 3 des Ges. v. 89, vom Präs. der Rep. ernannt.

und dem Kammer-Kommissar[1]); sie bleiben dann mindestens 5 Tage auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht für den Angekl. (6.). In dem neuen Hauptverhandlungstermin wird der Ausschußbericht verlesen, dann stellt der GStA. seine Anträge. Beratung und Urteilsfällung erfolgen gemäß Art. 15–31 Ges. v. 1889[2]) (8). Ergänzend findet auf das gesamte Verf. die StrPO., auf das Ergänzungsverf. das Ges. v. 8. Dez. 1897 über die Voruntersuchung Anwendung[3]).

Der Senat ist also hier **Staatsgerichtshof**, doch nicht, wie z. B. früher in Preußen (G. v. 21. Mai 52 Art. 3, und vom 25. April 53, GS. S. 249, 162) das KG. war, jetzt in Deutschland das RG. ist, ein Gericht zur Aburteilung bestimmter Verbrechen gegen die Staatssicherheit, gleichviel von wem sie begangen sind. Vielmehr handelt es sich um ein Vorgehen lediglich gegen Minister wegen Handlungen aus der Zeit ihrer Amtsführung, wie es u. a. auch die preuß. Verf. vorsieht, nur mit Beschränkung auf Verbrechen. Es ist ein rein politisches Verfahren: von den gesetzgeberischen Körperschaften des Landes, wo die Lehre von der Teilung der Gewalten zuerst aufgestellt wurde, tritt die eine als Anklagebehörde und Beschlußkammer, die andere als erkennendes Gericht auf[4]). Vielfach werden wohl die Formen des ord. Strafprozesses gewahrt. Aber das Verfahren ist in der Hauptsache ein rein schriftliches und bietet vor allem, weil es an einer Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht fehlt, keinerlei Gewähr für eine gerechte Aburteilung.

Die in einem Art. der Nordd. Allg. Ztg. v. 13. Jan. 1918 geäußerte Annahme, daß das Gesetz auf **Caillaux** gemünzt sei, ist irrig. Die Abg.-Kammer hat nicht beschlossen, diesen früheren Minister in Anklagezustand zu versetzen, sondern sie hat lediglich auf Verlangen des Militärgouverneurs von Paris, General Dubail[5]), seine Unverletzlichkeit als Abg. zwecks Verfolgung vor dem **Kriegsgericht** aufgehoben (22. Dez. 1917), dessen Untersuchungsrichter Hauptmann **Bouchardon** auch den Haftbefehl erlassen hat (12. Jan. 1918). Ein Verfahren vor dem Senat als Staatsgerichtshof war schon deshalb unmöglich, weil die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Handlungen nicht während der Amtszeit des Ministers, sondern viel später (größtenteils Ende 1916) begangen sein sollen. Vielmehr scheint es sich um den früheren Minister des Innern **Malvy** zu handeln, der selbst seine Verweisung vor den Staatsgerichtshof beantragt hat.

Kammergerichtsrat a. D. Geh. Justizrat Dr. **Kronecker**, Charlottenburg.

Das Wahlrecht der Bestraften. Der Wahlrechtsausschuß des preuß. AbgHauses hat mit der kürzlich angeschnittenen Frage nach dem Wahlrechte der zu Freiheitsstrafen Verurteilten ein bedeutungsvolles Grenzgebiet zwischen Staats- und Strafrecht berührt. Der Gang der Erörterungen wurde durch das Eingreifen des Ministers des Innern maßgebend beeinflußt, dessen Ausführungen mit klarer Sicherheit das Wesen der strafbaren Handlung zum Ausgangspunkte nahmen. In der Tat muß jede Folge, auch die politische, die der Gesetzgeber an den Bruch der Rechtsordnung knüpft, den Wurzeln des rechtswidrigen Verhaltens Rechnung tragen. Mit Genugtuung darf begrüßt werden, daß Dr. **Drews** sich zu der Auffassung des Verbrechens als einer vorwiegend gesellschaftlichen Erscheinung bekannte und damit auf den Boden der soziologischen Strafrechtsschule getreten ist. Deren Lehren entspricht nicht nur die Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern, die der Minister betonte, und die von ihm angenommene Erklärung zahlreicher Straftaten aus der Umwelt des Täters, sondern vor allem auch das Endziel, das er der Verbrechensbekämpfung steckte, den Verurteilten wieder in die Bahn eines regelrechten Lebens einzuordnen.

Durchaus folgerichtig gelangte der Minister in diesem Gedankengange zu einer starken Einschränkung des Wahlrechtsverlustes als Straffolge. Die Bemühungen zur „Resozialisierung" des Straffälligen müssen gerade dahin wirken, ihn so schnell und so nachdrücklich wie möglich wieder zum Bewußtsein und zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Gesamtheit zu bringen, was natürlich nicht durch irgendwelche die Strafhaft überdauernde Ausstoßung aus der Gesellschaft, also auch nicht durch Entziehung der staatsbürgerlichen Befugnisse gefördert wird. Der Besserungszweck verlangt vielmehr, daß das Gemeinschaftsgefühl gestärkt, nicht durch Isolierung verkümmert werde. Andererseits kann eine abschreckende Wirkung der Wahlrechtsentziehung beim Schwerverbrecher unmöglich erwartet werden. Jeder Kenner der Verhältnisse weiß, welche zynische Auffassung insbes. die Vertreter der chronischen Kriminalität der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit ihren viel weitergehenden Folgen entgegenbringen. Aber auch hinsichtlich der Personen, die zu leichteren Vergehen neigen, darf bezweifelt werden, ob eine in Aussicht stehende Wahlbeschränkung stärkere Hemmungsvorstellungen auslösen wird als die Furcht vor Zuchthaus und Gefängnis — und nur mit Freiheitsstrafen bedrohte Delikte stehen in Rede! Gerade bei den Straftaten dieser Art ist ferner nicht zu übersehen, daß sie zum großen Teile zurückzuführen sind auf Mängel der Erziehung, schlechte Vorbilder und Einflüsse, auch auf Not und Krankheit, also durchweg auf Faktoren, die in den unteren Volksschichten besonders stark verbreitet sind. Auf dem Umwege über das Strafgesetz könnten also leicht die politischen Rechte der wirtschaftlich Schwächeren eine Verkürzung erfahren.

Was kann vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte dem gegenübergehalten werden? Im Ausschusse wurde darauf hingewiesen, daß niemand in Staatsgeschäften mitsprechen dürfe, der nicht imstande sei, sich selbst mit der Rechtsordnung in Einklang zu halten. Das klingt stark nach dem von allen fortgeschrittenen Rechtssystemen längst überwundenen Talionsprinzip und seinen Grundsätzen äußerlicher Wiedervergeltung Auge um Auge, Zahn um Zahn. Bei tieferer Betrachtung kann doch keine Rede davon sein, daß etwa jeder, der selbst in den gröberen Maschen des allgegenwärtigen Kriegsstrafrechtes hängen bleibt, damit seine politische Unreife beweist. Und auf welche Zeit soll die Versetzung der Bestraften in die zweite Klasse des Bürgerstandes gelten? Soll jede kriminell geahndete Jugendsünde auf Lebenszeit vom Wahlrechte ausschließen? Muß die Wiederkehr der staatsrechtlichen Zurechnungsfähigkeit durch Begnadigung, Rehabilitierung oder sonst durch Rechtsakt festgestellt werden oder denkt man gar daran, jedes Strafverfahren von vornherein mit einer besonderen Entscheidung über Wahlrechtsentziehung und deren Dauer zu belasten? Soviel Fragen, soviel Unmöglichkeiten. Das Staatswohl verlangt nur die politische Ausschaltung des schweren, vor allem des unverbesserlichen Verbrechers. Diesen Erfolg erzielen im wesentlichen bereits die geltenden Vorschriften über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Dabei möge man es belassen, bis die Neuordnung unseres Strafrechtes Gelegenheit bieten wird, durch gründliche Reform der Ehrenstrafe und Einführung langzeitiger Sicherungshaft die Gesellschaft vor dem unverbesserlichen Rechtsbrecher zu schützen, und zwar vor jeder Form seiner Betätigung, nicht nur der an der Wahlurne. Die Verabschiedung der Wahlrechtsvorlage braucht

---

[1]) Die Abg.-K. ernennt einen oder mehrere Kommissare, die der Untersuchung folgen dürfen und auch in der Hauptverhandlung mit ihren Anträgen und Ausführungen gehört werden müssen.

[2]) Vors. ist ein Senatspräs. oder Vizepräs (15.). Mitglieder des Ausschusses, die vom Angekl. abgelehnt sind, dürfen bei der Urteilsfällung nicht mitwirken (16.). Die Abstimmung über das Strafmaß wird in Art. 22 geregelt. Bei jeder Entsch. muß mindestens die absolute Mehrheit der zur Teilnahme Berechtigten mitwirken (25.) Die Verweisung auf Art 26, wonach der vom Vors. abzufassende Urteilsentw. der Billigung durch die Ratskammer unterliegt, scheint versehentlich erfolgt zu sein. Nach Art. 10 des Ges. von 1889 hatte der Ausschuß als Ratskammer über die Eröffnung des Hauptverf. zu befinden; jetzt geschieht dies durch die Abg.-K.

[3]) Nach diesem Ges. darf u. a. der Beschuldigte ohne seine Zustimmung nicht in Abwesenheit seines Verteidigers vernommen werden.

[4]) Auch in England ist allerdings das Oberhaus noch heut Staatsgerichtshof und war bis 1876 Berufungsinstanz auch in unpolitischen Sachen. Aber diese Stellung der Peerskammer findet in den geschichtlichen Verhältnissen ihre Begründung.

[5]) In Wirklichkeit **Clémenceaus**, der auch in der Kammersitzung seine Eigenschaft als Chef der Militärjustiz betonte.



durch Einbeziehung dieser strafrechtlichen, ihr wesensfremden Frage keinen Tag hinausgezögert zu werden.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Nochmals das deutsche Juristenelend. Rechtsauskunftsstellen im Felde. Zweimal habe ich in d. Bl. (S. 318, 1917 u. S. 52, 1918) auf die traurigen Verhältnisse der deutschen Juristen in der Armee hingewiesen, zumal leider die Organisationen zu versagen scheinen. Zahlreiche Zuschriften bestätigen mir die Richtigkeit meiner Kritik. Heute wird mir von dem rechtskundigen Bürgermeister einer fränkischen Stadt, der als Gefreiter bei einem Artillerie-Regt. dient, mitgeteilt, daß durch Regimentsbefehl für einen Frontabschnitt eine „Rechtsauskunftsstelle zur Beratung rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen" errichtet und ihm die Leitung übertragen ist. In einem benachbarten Frontabschnitt wurde ein Leutnant (Rechtsanwalt) Berater, in einem anderen wiederum ein Gefreiter, der im Zivil ebenfalls Rechtsanwalt ist. Es ist an sich außerordentlich begrüßenswert, daß man endlich auch an die wichtigen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen im Interesse unserer Feldgrauen draußen denkt. Je näher die Zeit zur Rückkehr nach Hause kommt, desto notwendiger sind allüberall solche Einrichtungen. Aber warum auch hier eine gewisse Mißachtung des gemeinnützigen Fachwissens der Juristen?

Mit Recht schreibt mir der eine der Herren: „Nach meinen Erfahrungen an der Front kann ich mir wahrhaftig nicht vorstellen, wie eine von einem Gefreiten (!) geleitete Rechtsauskunftsstelle funktionieren soll." Beim Militär ist nun einmal der Rang alles! Der Gefreite wird bei größtem Wissen eine etwas merkwürdige Rolle in seiner Auskunftsstelle spielen: Warum? Das weiß jeder, der militärische Verhältnisse kennt. Warum setzt man die Juristen so konsequent hinter sämtlichen Akademikern (Mediziner, Pharmazeuten, Geometer, Geologen, Chemiker usw.) zurück? Sie könnten mehr und mehr eine ihrem Zivilberufe und ihrer Vorbildung entsprechende Beschäftigung und Rangstellung erreichen. Warum sollen die Juristen, die im Felde ihr Fachwissen der Armee zur Verfügung stellen sollen, dies ohne würdige Gegenleistung tun? Warum will man ihnen allein jede für die Stellung absolut notwendige äußere Autorität vorenthalten? Warum kann man diese Leiter der Rechtsauskunftsstellen, für die man mit Recht tüchtige Juristen, auch ohne militärischen Rang nehmen soll, nicht zu Beamtenstellvertretern machen? Eine gewisse Feindseligkeit, die geradezu auf Demütigung und Proletarisierung des Gros der Juristen hinausläuft, spricht aus all diesen Hintansetzungen. Und wieder frage ich: Wo bleiben die Organisationen, die Richter- und Anwaltsvereine? Die Techniker und Chemiker, die Mediziner und Pharmazeuten haben sich mit Recht ihrer Angehörigen energisch angenommen. Ich habe mich selbst des öfteren für sie alle bemüht, von ihren Organisationen gebeten. Der Jurist ist scheinbar zu „vornehm", — oder, wie andere sagen, zu indolent, um sich zu rühren: Dann soll er sich nicht wundern, wenn die Stimmung gegen den Juristenstand immer geringschätziger wird. Er darf sich m. E. über sein Schicksal nicht beschweren; denn jeder wird schließlich so behandelt, wie er es verdient, d. h. wie er es sich gefallen läßt. Das ist ein bitteres Wort; es bleibt aber wahr.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Müller-Meiningen, M. d. Reichstags u. der bayr. K. d. Abg., München.

Ein norwegisches Gesetz über uneheliche Kinder. Der Krieg zerstört und fördert. Neben Erzeugung und pfleglicher Behandlung der Stoffe wird jetzt mehr noch als früher des Menschen gedacht unter dem Begriff der „Bevölkerungspolitik". Ein Reichstagsausschuß beschäftigte sich mit dem „Schutz von Mutter und Kind" (Bericht v. Okt. 1917, Drucks. Nr. 1087), und zwar besonders der Besserstellung der unehelichen Kinder. Die Besserungsvorschläge bewegen sich wesentlich auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts.

Als eine Art Ideal hat man dabei ein neues norwegisches Gesetz „über Kinder, deren Eltern die Ehe nicht miteinander eingegangen sind" [1]), betrachtet. Es ist keine Rechtsvergleichung großen Stils, wie eine moderne Gesetzgebung sie brauchte, aber es ist doch eine Anregung.

Dieses norwegische Gesetz ist sehr interessant. Formell kann man manches beanstanden: Weitschweifigkeit, unscharfe Fassung, Vermengung von formellem und materiellem Recht. Wesentlicher ist der Inhalt, der sich als extrem darstellt.

Grundsätzlich soll das uneheliche Kind einem ehelichen gleichstehen — gewissermaßen als aus einer momentan geschlossenen und geschiedenen Ehe stammend. (§ 1 Abs. 1.) Es hat „Anspruch auf den Familiennamen des Vaters wie der Mutter" (§ 1 Abs. 2), eine unklare Bestimmung, trotz des Nachsatzes. Es hat Anspruch auf Unterhalt, Erziehung und Ausbildung gegen Vater und Mutter (§ 2). Die Sorge für die Person hat grundsätzlich die Mutter, aber auch der Vater kann sie haben (§ 3). Der nicht besitzende Elternteil zahlt Beitrag (§ 4). Wer die Fürsorge hat, ist „Vormund" (i. S. des norwegischen Rechts, vgl den „Muntwalt") (§ 5). Ein gesunder Gedanke, der leider bei unserem Ehescheidungsrecht nicht gilt.

§§ 6—18 geben weitläufige Bestimmungen über „Feststellung der Vaterschaft oder Beitragspflicht". Die Geschwängerte ist 3 Monate vor Niederkunft meldepflichtig, Angehörige müssen zur Meldung anhalten. Zu melden ist Zeit der Schwängerung und Schwängerer. Der Genannte wird amtlich beschieden, daß er der Vater sei. Binnen 4 Wochen kann er richterliche Entscheidung beantragen. Bei diesem Verfahren besteht Wahrheitspflicht für Vater und Mutter. Der angebliche Vater soll als „Vater" erklärt werden, wenn das Gericht findet, daß er so mit der Mutter verkehrt hat, daß er nach dem Lauf der Natur der Vater des Kindes sein kann. Kann das nicht festgestellt werden, was dann? Wird festgestellt, daß der betreffende Mann wenigstens in der Empfängniszeit beigewohnt hat, dann ist er „beitragspflichtig". Haben mehrere beigewohnt, dann ist keiner „Vater", aber alle sind „beitragspflichtig" (§ 13). Das ist höchst interessant. So entstehen zwei Sorten „Väter", die nicht ganz leicht zu „konstruieren" sind. (Vgl. die frühere „Verdachtsstrafe".)

Der „Erziehungsbeitrag" ist grundsätzlich bis zum vollendeten 16. Lebensjahre des Kindes zu zahlen. Die Frist kann länger sein, unter Umständen um ein Jahr gekürzt werden (§ 19). Beide Eltern sollen gleiche Last tragen, im Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage (§ 20): ein gesunder Gedanke. Die Beiträge sind im Minimum fixiert. — Stillbeitrag für 9 Monate, Tauf- und Konfirmationsausgaben sowie Begräbniskosten sind besonders erwähnte Nebenleistungen. Außerdem hat die Mutter Anspruch auf Ersatz der Kosten für Niederkunft und Wochenbett, sowie die 3 letzten Schwangerschaftsmonate.

Die Einziehung der Ansprüche ist sehr erleichtert und privilegiert. (§ 25 ff.) Säumige werden bestraft, auch Arbeitszwang ist zulässig. Bei Auswanderung sind ganz besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen. (Kaution, evtl. Haftung der Auswanderungsagenten!) Ganz absonderlich klingt: „Der König kann vorschreiben, was, wer nach fremden Weltteilen auswandern will, zu tun hat, um nachzuweisen, daß ihm keine Pflichten nach diesem Gesetze obliegen" (§ 36). Eine reizende Zumutung! Weiter kann man wohl kaum mehr gehen.

Dem vorstehend skizzierten Gesetz schließen sich Aenderungen des „Erbrechtsgesetzes" an. Der Gedanke ist, daß das „uneheliche" Kind in der Familie des „festgestellten" Vaters (nach dem 1. Jan. 1917) und in der Mutterfamilie erbrechtlich einem ehelichen gleichsteht, sowohl aktiv wie passiv, außer bei Delikt des Vaters.

Genügt das Gesetz? Es gibt bürgerlichrechtlich das Aeußerste, es gibt die weiteste Privilegierung in der Vollstreckung. Und doch genügt es nicht. Was nützen dem Kinde die Rechte, — wenn es vor der Realisierung zugrunde geht oder gefährdet wird? Was nützt ein schöner Name, wenn man siech ist, oder ein Erbrecht, wenn man

[1]) Drucks. des Reichstags 13. LegPer. II. Sess. 1914/17 Nr. 1199.



den Erbfall nicht erlebt? Es kommt an auf die Erhaltung und Pflege eines gesunden Kindes, nachdem es einmal da ist. Das ist das Interesse des Kindes und des Staates. Diesem Interesse wird der Staat nicht dadurch gerecht, daß er den Schwängerer oder einen Schwarm von entsprechenden Männern mit Verbindlichkeiten belastet und sie, wenn auch noch so eilig, zu realisieren sucht. Liegt jemand, von einem Automobil überfahren, vor mir, dann helfe ich ihm nicht dadurch, daß ich eine Klageschrift für ihn aufsetze. Hat der Staat ein Interesse an Leben, Gesundheit und Aufwuchs des Kindes, dann sorge er dafür durch primären Unterhalt. Er mag dann seinen Rückgriff nehmen.[1])

Das ist radikal, einfach, zweckmäßig — und belastet den Staat im Endergebnis weniger als die heutige trostlose Mißwirtschaft mit all ihren betrübenden Konsequenzen. Bis dat, qui cito dat! Hand in Hand damit muß die Berufsvormundschaft unbedingt in erster Linie stehen.

So ist das norwegische Gesetz ein privatrechtliches Extrem, und dennoch eine Halbheit. Schwerer wiegt als das stärkste Wort der Gesetzgebung die Tat der staatlichen Fürsorge durch einen Berufsvormund.

Professor Dr. Neubecker, Berlin.

Ist die Zustellung einer beglaubigten unvollständigen Urteilsabschrift wirksam, wenn vom Gerichtsschreiber aus eine vollständige Urteilsausfertigung mit Tatbestand und Gründen erteilt ist? Die seit der ZPNovelle v. 1. Juni 1909 viel erörterte Frage hat dadurch erhöhte Bedeutung gewonnen, daß § 26 der EntlastungsVO. v. 9. Sept. 1915 die Vorschrift des § 496 Abs. 6 ZPO. auf die Ausfertigung landgerichtlicher Urt. für entsprechend anwendbar erklärt. Danach kann der Gerichtsschreiber Urteile unter Weglassung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe ausfertigen, und die Zustellung einer solchen Ausfertigung steht in den Wirkungen der Zustellung des vollständigen Urteils gleich. Zweifelhaft ist, ob letzteres auch gilt, wenn der Gerichtsschreiber eine ungekürzte Ausfertigung des Urteils erteilt hat, der Prozeßbevollmächtigte der einen Partei aber eine beglaubigte Abschrift davon unter absichtlicher Weglassung von Tatbestand und Gründen anfertigt und diese Abschrift dem Gegner zustellt[2]). Ueberwiegende Gründe sprechen für Bejahung; nur sie wird Sinn und Zweck des § 496 Abs. 6 ZPO. gerecht; weder der Wortlaut dieser noch einer andern prozessualen Bestimmung steht ihr entgegen. Bis jetzt fehlte es an der Entsch. eines Obergerichts über die Frage. Daher ist es zu begrüßen, daß das OLG. Dresden, Teilurt. v. 27. Nov. 1917 7 O. 124/17, die Frage erörtert und bejaht hat. Bei der Wichtigkeit dieser, inzwischen durch Vergleich über die Hauptsache rechtskräftig gewordenen Entsch. ist es von Interesse, in welcher Weise das OLG. seine Ansicht rechtfertigt. Es führt u. a. aus: „Nach § 170 ZPO. besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Da es sich hier um eine Zustellung im Parteibetrieb handelt, bedurfte es lediglich der Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Urteilsausfertigung. Eine solche Zustellung ist auch am 19. Juli 1917 erfolgt. Allerdings ist die zugestellte, von RA. M. beglaubigte Abschrift der Ausfertigung insofern nicht vollständig, als Tatbestand und Gründe fehlen. Aber hierauf hat er im Zustellungsvermerk hingewiesen. Wenn nun auch im allg. die Richtigkeit der Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks gefordert werden muß, so bildet doch der Inhalt der Urschrift die Hauptsache, und wenn der wesentliche Inhalt dieser Urschrift aus der zugestellten, wenn auch nicht vollständigen Abschrift entnommen werden kann, so liegt kein Grund vor, wegen einer nicht wesentlichen Unvollständigkeit die ganze Zustellung für nichtig und unwirksam zu erklären. RG. Z. 4, 433; 61, 395, Warneyer, Rspr. 1913 Nr. 261; R. d. OLG. 5, 79; 17, 172. Demgemäß hat das RG. die Eröffnung der Berufungsfrist in einem Fall angenommen, wo eine Urteilsabschrift mit unrichtiger Parteibezeichnung zugestellt war, JW. 1898, 661 15. Nun mußten freilich bis zum Inkrafttreten der Nov. v. 1. Juni 1909 Tatbestand und Gründe, als wesentliche Bestandteile der Urteilsausfertigung i. S. von § 170 ZPO. angesehen werden, weil die ZPO. bis dahin Ausfertigungen in abgekürzter Form nicht kannte. Seitdem diese aber ohne Tatbestand und Gründe für das amtsgerichtl. Verf. eingeführt sind und die Zustellung einer solchen Ausfertigung in ihren Wirkungen der Zustellung des vollständigen Urteils gleichgestellt, und dies Verfahren durch § 26 VO. v. 9. Sept. 1915 auf landgerichtliche Urt. ausgedehnt ist, ist das Vorhandensein von Tatbestand und Gründen in der Abschrift nicht mehr als wesentlicher Bestandteil anzusehen, dessen Weglassung die Zustellung selbst unwirksam machen würde.

Es kann für die Frage, welche Bestandteile des Urteils für die Zustellung i. S. des § 170 ZPO. wesentlich sind, keinen Unterschied machen, ob die Abschrift einer vom Gerichtsschreiber erteilten, gekürzten Ausfertigung, also ein Urteil ohne Tatbestand und Gründe, zugestellt wird oder eine unter Weglassung von Tatbestand und Gründen angefertigte Abschrift einer vollständigen Ausfertigung."

Hoffentlich schließen sich auch andere Gerichte dieser Auffassung an, damit die entgegengesetzte Ansicht immer mehr an Boden verliert. Denn diese ist formalistisch und entspricht weder den Zweckmäßigkeitsgründen, denen § 496 Abs. 6 ZPO. und § 26 EntlVO. ihre Entstehung verdanken, noch dem darin zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedanken.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

Sind Bücher „Gegenstände des täglichen Bedarfs" i. S. der Bek. des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung? Nach der ständigen Rechtsprechung des RG. (vgl. das maßgebende Urt. des I Str-Sen. v. 16. April 1917 D 131/17, E. RG. i. StrS. Band 50, S. 298/99) umfaßt der Begriff „Gegenstände des täglichen Bedarfs" i. S. der Bek. v. 23. Juli 1915 bezw. 23. März 1916 alle Sachen, nach denen in der Allgemeinheit täglich ein Bedürfnis vorliegen kann. Zugleich betont das RG. mit Recht, daß der Zweck des Ges. eine möglichst weite ausdehnende Anwendung erfordere. Als zu eng erscheint mir daher die Auslegung durch RGR. Dr. Neukamp,[1]) wonach nur solche Gegenstände von der Bek. erfaßt würden, „die bestimmungsgemäß durch Ge- oder Verbrauch untergehen". Ebenso will auch Präs. Dr. Koffka (DJZ. 1917 S. 369) alle Gegenstände des geistigen Bedarfs von der Anwendbarkeit der Bek. ausschließen. Sieht man auf ihren Endzweck, so wird man mit RA. Glaser[2]) auch die Bücher des gesetzlichen Schutzes für teilhaftig erklären müssen. Nicht nur nach Schul- und Gesangbüchern, sondern nach wissenschaftlichen, Werken, wie Hand- und Lehrbüchern für Studierende aller Fakultäten, Kommentaren besteht ein wiederkehrendes, geradezu dringendes Bedürfnis. Aber auch hiervon abgesehen, steht seit Jahrzehnten unser Volk auf einer derartigen Kulturhöhe, daß selbst in den unbemitteltsten Schichten der Besitz einiger mehr oder weniger guter Unterhaltungsbücher und populär belehrender Werke unerläßlich gilt. Mit Recht rechnet auch die volkswirtschaftliche Abt. des Kriegsernährungsamtes[3]) die Bücher grundsätzlich zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs. Nur kostspielige Luxuswerke, Neudrucke für Bibliophilen, die auf einen ganz engen Abnehmerkreis berechnet sind, wird man ausnehmen dürfen.

Um die Jahreswende wurde nun das bücherkaufende Volk vor die schmerzliche Tatsache einer außerordentlichen Preissteigerung fast aller Bücher gestellt. Nicht nur, daß die Sortimenter ausnahmslos „mit Rücksicht auf ihre ganz erheblich gestiegenen Geschäftsunkosten" zum festen Ladenpreise einen Teuerungszuschlag von 10% nahmen, erhöhten

[1]) Vgl. Caspari, „Die Not des unehelichen Kindes", Grenzboten 1917. Heft 20, S. 219 ff.

[2]) Die Frage wird verneint von Förster-Kann, Komm. zur ZPO. Bd. I S. 1142 § 496 7; Neustadt, JW. 1913, 285 und v. d. Pfordten, BayZ. 8, 449; bejaht vom LG. Dortmund JW. 1913, 285 und von Jahn, JW. 1913, 454.

[1]) Börsenbl. für den Buchhandel Nr. 57 und 58 v. 9. und 10. März 1917 sowie in R. und W. 1917 S. 133.

[2]) „Die Preissteigerung im Buch- und Musikalienhandel" (R. und W. 1918 S. 31). [3]) Mitt. für die Preisprüfungsstellen 1917 S. 230.

auch viele hochangesehene Verleger, bes. wissenschaftlicher Werke, ihre Preise um 10, 20, 25 ja 30%. Diese Belastung trifft jeden um so mehr, als bereits die Preise fast aller neu erschienenen Werke erheblich erhöht wurden. Wie verhältnismäßig wohlfeil waren z. B. bis 1910 die alten Auflagen von Gaupp-Stein oder von Staub! Die Preissteigerung trifft also den Käufer doppelt. Ein früher 20 Pf. kostendes Reklambändchen wird heute für 40 Pf. verkauft, also eine Preissteigerung von 100%. Gewiß sind die allg. Geschäftsunkosten des Verlegers und Sortimenters erheblich gestiegen, aber das rechtfertigt m. E. nicht derartige Preissteigerungen. Nach Mitteilungen von sachkundiger Seite würde zu ihrer Deckung ein Aufschlag von 5% ausreichen.

Noch bedenklicher und sogar strafbar aber ist es, daß diese Preissteigerung sich nicht nur auf neu erschienene Verlagswerke und die vom Sortimenter frisch vom Verleger bezogenen Werke beziehen soll, sondern auch alte, selbst vor Jahrzehnten veröffentlichte Werke umfaßt. Noch schlimmer sind die Preissteigerungen bei Einbänden, wobei, wie es scheint, der Vorwurf allerdings weniger die Verleger und Sortimenter, sondern mehr die die Kriegslage ausnutzenden Buchbindereien trifft. Bei dem stark gestiegenen Lesebedürfnis, auch bes. unserer Feldgrauen, werden jetzt leider mit großem Erfolg wertlose, alte Ladenhüter zu höchsten Preisen an den Mann gebracht. Die sämtlichen vor Kriegsausbruch und der durch ihn herbeigeführten allg. Teuerung veröffentlichten Werke werden doch gewiß nicht durch ihn betroffen, unter ganz anders liegenden Verhältnissen wurden sie gedruckt. Vor allem aber verstößt der sog. Goslarer Beschl. des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler v. 8. Okt. 1917, im Ladengeschäfte auf alle Bücher einen „Teuerungszuschlag" von 10% zu erheben — worauf Glaser mit Fug aufmerksam macht —, ohne daß es auf die Angemessenheit oder Unangemessenheit der Zuschläge ankäme, gegen § 2 der BRVO. v. 18. Mai 1916. Dieser verbietet ausnahmslos, den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert sind, nachträglich zu erhöhen. Diese heilsame Bestimmung enthält zwingendes Recht! Gegenüber dem Bestreben der Verleger- und Sortimenterkreise, während des Krieges ihren Reingewinn zu erhöhen, ist darauf hinzuweisen, daß nach der ständigen Rechtsprechung des RG. (vergl. Lobe: übermäßiger Gewinn) der Krieg nie die Ursache werden darf für die Erhöhung des Reingewinnes über einen Reingewinn im Frieden. Soweit der Kriegsreingewinn den Friedensgewinn übersteigt, ist er unzulässig und Wucher! Damit vergleiche man z. B. die von Glaser mitgeteilten Verdienstsätze des Sortimenters an alten vor 1917 von ihm bezogenen Reklambändchen, nämlich 248% vom Einkaufs- und 71% vom Verkaufspreise. Ein geradezu krasser Fall angesichts der ganzen Geschäftslage des heutigen Buchhandels! Gewiß mag nach streng wissenschaftlichen Werken die Nachfrage gegenüber der Friedenszeit wesentlich geringer sein, allein die Anzahl der Verleger, die sich ausschließlich mit der Herausgabe streng wissenschaftlicher Werke befassen, ist doch nur gering, die meisten geben neben solchen auch schöngeistige Schriften heraus. Nach ihnen aber wie auch nach sog. populär-wissenschaftlicher Literatur ist die Nachfrage während des Krieges gewaltig gestiegen. Bücher sind heute fast noch die einzigen Gegenstände, die bezugsscheinfrei in beliebigen Mengen angeschafft werden können, an Stelle zahlreicher anderer Geschenke sind sie getreten, die Kaufkraft der weitesten deutschen Volksschichten, der Kriegsgewinnler wie der Arbeiter, ist gewaltig, die Einnahmen für viele Buchhändler stark gestiegen. Der deutsche Buchhandel, Verleger wie Sortimenter, war bisher mit Recht stolz auf seine Kulturmission, durch seine neuesten Beschlüsse — dem der Verleger sind, wie hier rühmend hervorgehoben werden möge, längst nicht alle Verleger beigetreten — dagegen verrät er einen Geist, der nach allen anderen als idealen Gesichtspunkten und Beweggründen ausgerichtet ist.

Landrichter Dr. Bovensiepen, Kiel.

Zur Nichtigkeitserklärung deutscher Kontrakte in Italien. Zahlreiche deutsche Reichsangehörige, die in Italien an geschäftlichen Unternehmungen beteiligt waren, haben, ehe sie das Land verließen, als der Krieg mit Oesterreich-Ungarn drohte, Freunden oder Angestellten, auf die sie sich glaubten verlassen zu können, ihre Geschäftsanteile oder ganze Unternehmungen übertragen, und mit ihnen vereinbart, daß diese sich ihnen gegenüber als Stellvertreter betrachten und die Geschäfte in ihrem Interesse verwalten sollten.

Nun hat kürzlich ein solcher Zessionar sein patriotisches Gewissen durch die Verpflichtung belastet gefühlt und sich an die Gerichte gewendet, um von ihr befreit zu werden. Er beantragte die Nichtigkeitserklärung dieser Verpflichtung, gemäß Dekret des Reichsverwesers v. 8. Aug. 1916[1]), das den Handelsverkehr mit feindlichen Untertanen verbietet, und zwar nur der Verpflichtung, nicht etwa die Aufhebung der Zession an sich; das Mailänder Gericht gab dem Antrag Folge. Sein Anwalt, der Abg. Belotti, vertrat die Ansicht, daß die durch jenen Vertrag begründete Tätigkeit eine Handelstätigkeit zugunsten eines feindlichen Untertans sei, und, da eine solche nicht nur verboten, sondern strafbar sei, die Verpflichtungen, aus denen sie hervorgeht, für null und nichtig erklärt werden müßten, auch wenn diese Verpflichtungen vor dem Dekret entstanden sind. Der „Sole" v. 18. Jan. 1918 schreibt darüber:

„Das Urteil unseres Gerichts schloß sich dieser Anschauung vollinhaltlich an und erklärte daher den geheimen, von Γ. angefochtenen Vertrag für null und nichtig, während es den öffentlichen Zessionsvertrag in Kraft erhielt und zu Recht bestehend erklärte.

Zu dem Dekret bemerkte das Gericht, daß

a) alle Rechtsverhältnisse, die nach Erlaß des Dekrets mit feindlichen Untertanen begründet wurden, nichtig sind;

b) nach seinem Erlaß auch alle Rechtswirkungen jener Verhältnisse und Verträge aufhören müssen, die, obwohl vorher begründet, fortdauernde Folgen haben, z. B. geschäftliche Aufträge, Geschäftsführungen usw., weil durch die Ausführung solcher Verträge auch nach dem Erlaß dieses Dekrets neue rechtliche Beziehungen mit feindlichen Untertanen begründet werden, was verboten ist.

Diesem Satz steht Art. 5 des Dekrets Nr. 960 nicht entgegen, der den Justizminister befugt, jene vor dem Dekret mit feindlichen Untertanen geschlossenen Verträge aufzulösen, die dem Interesse der Nation schädlich sind, weil sich diese Verfügung auf jene früheren Verträge bezieht, die durch eine einzige Leistung erschöpft werden, die zur Zeit der Veröffentlichung des Dekrets noch nicht stattgefunden hatte.

Diese Entscheidung, deren große Bedeutung niemandem entgehen kann, wird allgemeine Zustimmung finden und rechtsbildend wirken."

Diese Entsch. ist eine juristische Ungeheuerlichkeit. Art. 2 des Dekrets bestimmt: „Die Rechtsverhältnisse, die den im Art. 1 enthaltenen Verboten entgegen begründet werden, werden für nichtig erklärt." Man kann zwar nicht sagen, daß das Rechtsverhältnis — und desgl. alle ähnlichen Rechtsverhältnisse — „den in Art. 1 des Dekrets

[1]) Handels-Verbot (Gazetta Ufficiale v. 10. Aug. 1916):

Art. 1. Allen italienischen Untertanen und überhaupt allen, die sich auf dem Territorium des Königreiches oder seiner Kolonien befinden, ist der Handel mit a) Privaten oder juristischen Personen feindlicher Länder oder Verbündeten feindlicher Länder, b) Untertanen dieser Staaten, wo auch immer sie wohnen mögen, c) Personen, Firmen oder Handelsgesellschaften, die auf einer besonderen Liste aufgeführt sind, die durch königliches Dekret auf Vorschlag des Handelsministers und nach Anhörung der Minister des Innern, der Justiz und des Kultus zu bestätigen ist, (offizielle schwarze Liste) verboten.

Art. 2. Die juristischen Beziehungen, die sich trotz den in obigem Art. erwähnten Verboten gebildet haben, werden für nichtig erklärt. Die in Ausführung dieser Beziehungen empfangenen oder abgegangenen Waren werden beschlagnahmt und — gegebenenfalls — die bestehenden Bestimmungen für die Beschlagnahme von Konterbande angewendet. Im nationalen Interesse kann die Regierung mittels ministerieller Dekrete Ausnahmen zugestehen.

Art. 3. Zuwiderhandlungen werden nach dem Ges. v. 21. März 1915 (No. 273) bestraft. Der Richter kann die Strafe auf die Hälfte oder ein Drittel reduzieren, wenn das Vergehen leicht oder unerheblich ist.

Art. 4. Das in Art. 1 des königl. Dekr. v. 30. April 1916 ausgesprochene Verbot wird auf Wechsel, Fakturen, Zahlungsbefehle und überhaupt auf alle Dokumente ausgedehnt, die in irgendeiner Beziehung mit den in Art. 1 des vorl. Dekretes genannten Verboten stehen.

Art. 5. Mit Dekret des Justizministers, und in Uebereinstimmung mit den Ministern der Kolonien, der Landwirtschaft und des Handels kann auch die Auflösung von Verträgen erklärt werden, die vor Erlass dieses Dekretes abgeschlossen sind, wenn diese Verträge dem nationalen Interesse schädlich erscheinen und an ihnen Angehörige feindlicher Staaten oder deren Verbündete ganz oder in überwiegendem Masse beteiligt sind.

enthaltenen Verboten entgegen" begründet wurde, da das Dekret bei ihrer Begründung noch nicht bestand und deutsche Reichsangehörige damals noch gar nicht zu den im Gesetz gemeinten „feindlichen Untertanen" gehörten. Man wird aber ohne weiteres eine extensive Auslegung des Art. 2 anerkennen und zugeben müssen, daß nach dem Geist des Gesetzes vom Augenblick an, in dem das Dekret in Rechtskraft trat, das Handelsbeziehungen zwischen Italienern und feindlichen Untertanen verbietet, alle solche Handelsbeziehungen aufzuhören hatten, und damit auch die Verpflichtung des Zessionars dem feindlichen Untertan gegenüber nicht weiter durchführbar wurde.

Klar ist auch, daß vom Tage der Kriegserklärung an Deutschland, dem 28. Aug. 1916, auch alle deutschen Reichsangehörigen als „feindliche Untertanen" i. S. des Dekrets aufzufassen waren. Falsch wäre es aber, ihm eine darin in keiner Weise ausgesprochene rückwirkende Kraft zuzuschreiben. Bis zum Tage seiner Veröffentlichung waren Verträge und Handelsbeziehungen zwischen Italienern und deutschen Reichsangehörigen durchaus erlaubt. Als verfehlt muß erscheinen, den Vertrag selbst für nichtig zu erklären, anstatt zu erklären, daß er v. 10. Aug. 1916 an keine Rechtsfolgen mehr begründen konnte. Von diesem Tage an wäre das Unternehmen, soweit es für Rechnung eines deutschen Reichsangehörigen geführt wurde, gemäß Art. 1 des Dekrets über die Behandlung des Eigentums feindl. Untertanen v. 8. Aug. 1916 der Zwangsverwaltung zu unterstellen und die aus dem Reingewinn oder der event. Liquidation, — die die Behörde verfügen kann — fließenden Beträge gemäß Art. 11 dess. Dekrets in der öffentl. Depositenkasse zu hinterlegen.

Daß dies der Auffassung des italienischen Gesetzgebers entspräche, geht durch Analogie aus einem am 24. Jan. im Amtsbl. veröffentl. Dekret v. 18. Jan. 1918 hervor, in dessen Art. 5 erklärt wird, daß auch jene Güter, welche feindlichen Untertanen gehören, aber infolge von Scheingeschäften als italienischen Bürgern gehörig erscheinen, der Sequestration unterliegen.

Beide Verträge waren an sich für vollkommen rechtsgültig und für, bis zum Tage der Kriegserklärung, rechtswirksam zu erklären: die Zession, sobald sie allen für eine solche bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprach, aber ebenso auch der weitere Vertrag zwischen Zedenten und Zessionar, da derartige Verträge der täglichen Praxis entsprechen, auch niemand dadurch geschädigt wurde, da jedem Dritten sowie dem Fiskus gegenüber der Zessionar haftete.

Es kann auch nicht geltend gemacht werden, daß der „Geheimvertrag" — die Bezeichnung ist irreführend, da keine Verpflichtung zur Veröffentlichung solcher Verträge besteht und eine Unzahl von Verträgen sonst als Geheimverträge aufzufassen wären, die man Dritten nicht mitzuteilen pflegt — zur Umgehung des Gesetzes geschlossen worden sei, da ein entgegenstehendes Gesetz bei seinem Abschluß nicht bestand, und der einzelne nicht gehalten sein kann, mit künftigen Absichten des Gesetzgebers zu rechnen. Das ist umsomehr ausgeschlossen, als ein Staatsvertrag zwischen Italien und dem Deutschen Reich selbst für den Fall eines Krieges zwischen diesen den Schutz der gegenseitigen Privatrechte verbürgte. Daß der Zedent aus Furcht vor einem möglichen Kriege das Land verließ, hat mit der Gültigkeit des Vertrages so wenig zu tun, als wenn er aus Furcht vor der Cholera das Land verlassen hätte.

Wollte aber der italienische Gerichtshof durchaus das Vorhandensein eines Scheinvertrages annehmen, so konnte er nur in der Zession erblickt werden und nicht in dem andern Vertrag zwischen Zedenten und Zessionar, der ihre wahre Willensmeinung darstellte und keiner gesetzlichen Vorschrift widersprach.

Das Ungeheuerliche des Urteils liegt darin, daß es eine Prämie auf die Unehrlichkeit setzt und den Kontrahenten belohnt, der das in ihn gesetzte Vertrauen täuscht. Es ist anzunehmen, daß eine höhere Instanz es aufheben wird, und zu erwarten, daß die Mehrzahl der Vertrauensmänner sich ehrlicher erweisen wird, als jene Entscheidung ihrer Richter sie zu sein anweist.

Dr. jur. Karl Federn, Lugano.

Zur Frage der Gerichtsberichterstattung. Es ist eine in großen Strafprozessen oft gemachte Erfahrung, daß die ausführliche Berichterstattung in der Tagespresse, die am Abend jedes Verhandlungstages den bisherigen Gang der Vernehmungen oft mit stenographischer Treue verzeichnet, das im Interesse der Rechtsfindung unerwünschte Ergebnis hat, die Aussagen der noch nicht vernommenen Zeugen zu beeinflussen. Ehe sie in den Gerichtssaal geführt, d. h. aufgerufen werden, haben sie aus den Zeitungen erfahren, welche Aussagen gemacht wurden, die für den Angekl. günstig oder ungünstig waren. Sie werden also leicht, bewußt oder unbewußt, ihre Aussagen danach einrichten. Darunter leidet die objektive Klarstellung des Tatbestandes. Während der Verhandlung eines Kriegswucherprozesses in Düsseldorf hat jüngst der Vors. die Presse ersucht, ihre Berichte über die Beweisaufnahme erst nach Abschluß zu veröffentlichen, damit keine Beeinflussung der Zeugenaussagen geschehe. Der Vorstand des Vereins Düsseldorfer Presse hat deshalb folgende Erklärung veröffentlicht:

„Solange das Gericht die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen hat, kann es die Berichterstattung der Presse nicht verhindern. Wenn jedoch das Gericht die Ueberzeugung zum Ausdruck bringt, daß im Interesse der Rechtspflege, um eine Einwirkung auf die Beweisaufnahme zu verhüten, eine Einschränkung der Berichterstattung erwünscht sei, so ist die Presse in Würdigung dieses schwerwiegenden Beweggrundes bereit, diesem Wunsche zu willfahren, weil sie sich der Pflicht bewußt ist, das staatliche und staatsbürgerliche Interesse der Findung des Rechts zu unterstützen."

Diese Erklärung ist von grundsätzlicher Bedeutung. Die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens gestattet der Presse die heute übliche Berichterstattung, die vom Publikum gewünscht wird. Man kann aber aus ihr kein Recht der Presse ableiten, daß sie gewissermaßen als Organ der Oeffentlichkeit diese Berichterstattung übernehmen müsse. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit des Verfahrens will Sicherheit für die Integrität der Rechtspflege schaffen. Ihr ist genügt, wenn die Möglichkeit gegeben ist, den Gang der Verhandlung zu beobachten. Daß die Presse ausführliche Berichte veröffentlicht, hat mit dieser Sicherheit nichts zu tun, um so weniger, als diese Berichte immer nur Auszüge sind und vielleicht juristisch wichtige Momente unbeachtet lassen. Man kann deshalb nicht sagen, daß die Berichterstattung der Presse als solche dem Interesse der Rechtspflege dient. Im Einzelfalle aber kann sie ihm direkt widersprechen, z. B. wenn die Zeugen, die bis zu ihrer Vernehmung der Verhandlung ferngehalten werden, damit ihre Aussagen unbeeinflußt sind, durch die Berichterstattung der Presse gerade das erfahren, was sie nicht wissen sollten. Ein Recht der Presse als Organ der Oeffentlichkeit besteht lediglich daran, nach Abschluß des Prozesses Kritik zu üben. Vielleicht wird nicht die ganze Presse mit diesen Grundsätzen einverstanden sein und fordern, daß ihrer Berichterstattung alles unterliegen müsse, was in der Oeffentlichkeit geschieht. Das ist besonders die Praxis der Sensationspresse, die sich lediglich von dem Sensationsbedürfnis des Publikums leiten läßt. Aber der größere Teil der Presse teilt diesen Standpunkt nicht. Sie weiß, daß sie als Organ der Oeffentlichkeit nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat, und ihre publizistischen Interessen höheren staatlichen und staatsbürgerlichen Interessen unterordnen muß. Ein Ausfluß dieser Auffassung ist jener Beschluß des Vereins Düsseldorfer Presse. Man darf aber noch einen Schritt weiter gehen. Ich sehe keinen Grund gegen, aber viele Gründe für eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts, daß die Prozeßberichterstattung in der Presse erst nach dem Abschluß des Verfahrens oder vielleicht erst nach dem Schluß der Beweisaufnahme zulässig sein soll. Denn auch die Berichte über die Vernehmung der Angekl. können die Zeugenaussagen beeinflussen. Richter und Staatsanwälte werden aus ihren Erfahrungen die Zweckmäßigkeit einer solchen gesetzlichen Bestimmung wohl befürworten können. Die ernste Presse aber würde gegen sie nichts einzuwenden haben.

Hauptschriftleiter Dr. jur. Brauweiler, Düsseldorf.



Spruch-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Nr. 5/6

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Zum Begriff des „besonderen Vertreters" (§ 30 BGB.) und des „Fabrikbetriebes" (§ 2 HaftpflG.). Die bekl. Maschinenfabrik (A.-G.) hatte durch eine ihrer Zweigniederlassungen eine Sauggaskraftanlage aufstellen und nach mehrfachen Aenderungen in Probebetrieb nehmen lassen wollen. Es sollte dies in Gegenwart des Leiters der Zweigniederlassung und eines dort angestellten Ingenieurs geschehen, um den Betrieb dem Ehegatten der Kl. als Kauflustigen zu zeigen. Dabei explodierte die Anlage und der Ehemann der Kl. wurde getötet. Diese verlangt Schadensersatz und macht die Bekl. verantwortlich, die nach §§ 30, 31 BGB. für ihren Vertreter verantwortlich sei und auch nach § 2 des HaftpflGes. hafte. Das BerGer. hatte die Klage abgewiesen, das RG. hat aufgehoben und verurteilt. Das BerG. habe mit Unrecht angenommen, daß §§ 30, 31 BGB. keine Anwendung fänden, weil der Leiter der Zweigniederlassung, der bei schuldiger Aufmerksamkeit den Grund der Explosion hätte erkennen und diese voraussehen müssen, nur Handelsbevollmächtigter der Firma sei. Dies für das innere Verhältnis bedeutungsvolle Anstellungsverhältnis schließe aber die Eigenschaft eines Vertreters nicht aus. Dabei sei unerheblich, daß seine Bestellung nicht in der Satzung der Bekl. vorgesehen sei. Es genüge, daß satzungsmäßig die Errichtung einer Zweigniederlassung vorgesehen sei, die ohne weiteres die Bestellung besonderer Vertreter notwendig mache. Weiter sei erheblich (vgl. E. RG. 74, 21), ob den Angestellten eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht übertragen worden sei. Dies treffe hier zu. Diese Auffassung von dem Begriff des besonderen Vertreters sei allein dem Sinn und Zweck des Gesetzes gemäß und ergebe sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. — Das BerGer. habe aber nicht die Anwendbarkeit des § 2 HaftpflG. um deshalb verneinen dürfen, weil der Probebetrieb nicht im Auftrage der Bekl. noch in ihrem Interesse ausgeführt sei und weil der Ingenieur der Bekl. dabei lediglich eine Dienstleistung im Sinne des § 611 BGB. ausgeübt habe. Die Bekl. habe die Einrichtung aufgestellt, der Leiter der Zweigniederlassung habe durch den Ingenieur die Verbindung mit dem Motor herstellen lassen, er selbst habe in seiner Anwesenheit den Versuchsbetrieb zugelassen, obwohl er wußte, daß die Verbindungsrohre einen gefährlichen Mangel aufwiesen. Auf alle diese tatsächlichen Vorgänge komme es an, nicht darauf, ob die Inbetriebsetzung auf Grund eines Werkvertrags oder eines Dienstvertrags erfolgt sei. Die Vorführung eines Apparates, um einem Kauflustigen ein Bild von seinen Leistungen zu verschaffen, gehöre zum Betrieb der Fabrik, auch wenn diese Vorgänge sich nicht in den Fabrikräumen der Bekl. abspielten; die Tätigkeit der Angestellten sei geeignet gewesen, die mit dem Fabrikbetriebe verbundenen Gefahren hervorzurufen. Dabei sei gleichgültig, daß der Leiter der Zweigniederlassung die Inbetriebsetzung hätte unterlassen müssen; auch die Unterlassung einer gefährl. Handlung könne zu den Obliegenheiten des Leiters eines Fabrikbetriebes gehören. (Entsch. VI 131/17 v. 8. Okt. 1917.)

Beschränkung des Hypothekengläubigers im Konkurse auf den bei der Versteigerung erlittenen Ausfall (§ 64 KO.), wenn das Grundstück auf den Namen nicht des Gemeinschuldners, sondern eines Treuhänders eingetragen war. Wann kann ein Treuhandverhältnis angenommen werden? Die Klage wird von dem Verwalter im Konkurse der off. Handelsgesellschaft J. W. erhoben, der zugleich Verwalter im Konkurse der beiden Gesellschafter F. W. und H. W. ist. Die beiden Gesellschafter waren eingetragene Eigentümer eines Grundstückes, auf dem für die Bekl. eine Hypothek eingetragen war, die zur Sicherung eines der off. Handelsges. gewährten Kredits bestellt war. Das Grundstück war versteigert worden und die Bekl. dabei zum Teil zur Hebung gelangt. Sie hat im Konkurse der Gesellsch. ihre ganze Forderung, nicht nur den Ausfall angemeldet. Von dem Konkursverwalter ist gegen sie Klage erhoben, mit dem Antrage, festzustellen, daß sie nur berechtigt sei, mit dem nach Abzug des bei der Zwangsversteigerung erzielten Erlöses verbleibenden Ausfall ihrer Forderung am Konkurse der offenen Handelsgesellschaft teilzunehmen. Er behauptet, daß das auf den Namen der off. HGes. eingetragene Grundstück in Wahrheit zum Vermögen der off. HGes. gehört habe und in deren Bilanzen stets als Aktivum aufgeführt gewesen sei. Das Grundstück hat früher dem Vater der beiden Gemeinschuldner gehört und ist nach dessen Tode auf den Namen seiner Erben, seiner Witwe und mehrerer Kinder, eingetragen. Von diesen haben die beiden Gemeinschuldner das Grundstück erworben und auf ihren Namen eintragen lassen. Auch das der off. HGes. gehörige Geschäft hatte früher dem Erblasser der Gemeinschuldner allein gehört und ist nach seinem Tode von seiner Witwe und den Kindern fortgeführt worden. Die Witwe und die Geschwister der beiden Gemeinschuldner sind dann zur Zeit der Uebertragung des Grundstücks aus der off. HGes. ausgeschieden. Das BerGer. hat die Klage des Konkursverwalters abgewiesen; seine Revision ist zurückgewiesen worden. Für die Frage, ob ein Vermögensgegenstand i. S. der §§ 1, 43 KO. z. Z. der Eröffnung des Verfahrens in die Konkursmasse „gehöre", sei das Bestehen des formellen Eigentums des Gemeinschuldners nicht unbedingt maßgebend. Ein Absonderungsanspruch bestehe vielmehr hinsichtlich solcher Vermögensgegenstände, die zwar formell im Eigentum des Gemeinschuldners ständen, die ihm aber nur auf Grund eines fiduziarischen Verhältnisses überlassen seien. Ebenso könne auch ein von den Gemeinschuldnern einem anderen zu treuen Händen übereigneter Vermögensgegenstand materiell und wirtschaftlich zum Vermögen des Gemeinschuldners gehören und somit als Bestand seiner Konkursmasse anzusehen sein, sodaß die beschränkende Vorschrift des § 64 KO. zur Anwendung kommen müsse, wenn ein Konkursgläubiger aus einem solchen Gegenstand abgesonderte Befriedigung betreibe und außerdem anteilige Befriedigung aus der Masse verlange. Dieser Grundsatz müsse auch Anwendung finden, wenn der Gegenstand des Treuhandverhältnisses ein Grundstück sei, das im Grundbuch auf den Namen des Treuhänders eingetragen stehe. Um die Widerlegung der aus § 891 BGB. sich ergebenden Vermutung des Eigentums, die vom Berufungsgericht herangezogen sei, handele es sich dabei ebensowenig, wie um die Vorschriften über den öffentl. Glauben des Grundbuchs (§ 892), den das LG. angewendet habe. Die Rechtswirksamkeit der Hypothek bleibe vom § 64 KO. unberührt, bei diesem stehe nur die Eigenschaft des Gläubigers als Konkursgläubiger in Frage. Trotzdem sei die Entsch. des BerRichters zutreffend, weil ein Treuhandverhältnis nicht vorliege. Von solchem könne nur in den Fällen die Rede sein, in denen der eine einen bisher auch rechtlich zu seinem Vermögen gehörenden Gegenstand einem anderen zu treuen Händen übereignet habe, so daß das Treugut zwar rechtlich, aber nicht wirtschaftlich aus seinem Vermögen ausgeschieden sei. Dagegen sei das Treuhandverhältnis abzulehnen in Fällen, in denen jemand einen Gegenstand lediglich für Rechnung und im Interesse des anderen als stiller Stellvertreter für diesen von einem Dritten erworben habe, so daß dem anderen ein schuldnerischer Anspruch auf Uebereignung des Gegenstandes an ihn zustehe. Ein solches Treuhandverhältnis sei im vorliegenden Falle nicht begründet worden. (Urt. V 159/17 v. 10. Okt. 1917.)

Ist die Fortsetzung eines Warenvertriebes gegen die guten Sitten, wenn der frühere Vertrieb, weil er unter

einer irreführenden Bezeichnung erfolgte, sittenwidrig war, die Fortsetzung aber ohne diese Bezeichnung erfolgt? Die Wirkung einer einstw. Verf. bestimmt sich nach dem objektiven Verständnis ihres Wortlauts, nicht nach dem nicht erklärten Willen des Berechtigten. § 826 BGB., § 945 ZPO. Die Bekl., welche Wandhaken unter der geschützten Bezeichnung X-Haken vertreibt, hatte eine einstw. Verf. erwirkt und am 10. Mai 1913 zustellen lassen, durch welche der Klägerin verboten wurde, 1. Wandhaken in gleicher Ausgestaltung zu vertreiben, 2. unter der Bezeichnung Nicofix-Haken anzupreisen. In der Berufungsinstanz betr. die einstw. Verf. wurde dem Verbot zu 1. einschränkend hinzugefügt „unter der Bezeichnung Nicofix". In dem Verfahren über die Hauptsache erklärt die Bekl., daß sie das Verbot, die Haken zu vertreiben, nur so verstanden wissen wolle, daß die Haken als Nicofix-Haken nicht verkauft werden dürften, und so wurde das Verbot vom Reichsgericht erlassen, das annahm, daß in der sklavischen Nachahmung der Haken in Verbindung mit der auf Täuschung berechneten und zur Verwechslung geeigneten Bezeichnung ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken sei. Im vorliegenden Rechtsstreit machte die frühere Bekl., jetzige Kl., einen Schadensersatzanspruch aus § 945 ZPO. geltend, weil die einstw. Verf. von Anfang an ungerechtfertigt gewesen sei. Sie würde die Haken ohne die Bezeichnung haben vertreiben dürfen; da ihr aber auch das verboten gewesen sei, habe sie einen erheblichen Ausfall gehabt. Die Bekl. ist verurteilt, ihre Rev. zurückgewiesen. Der Kl. sei endgültig nur der Vertrieb der Haken unter irreführender Bezeichnung verboten worden. Die Bekl. habe auch auf ein vorübergehendes Verbot keinen Anspruch gehabt. Für die Haken selbst bestehe kein Rechtsschutz; die Herstellung und der Vertrieb ganz gleicher Fabrikate sei selbst dann nicht sittenwidrig, wenn die Bekl. für sich ungewöhnlich hohe Reklamekosten aufgewandt habe und wenn die Kl. mit dem weiteren Vertrieb den früheren wegen des Gebrauchs der Bezeichnung sittenwidrigen Vertrieb fortsetze. Die Aenderung der Bezeichnung mache das Publikum gerade darauf aufmerksam, daß es sich nicht um X-Haken handle. Die einstw. Verf. habe also nur in der aus dem späteren Urt. sich ergebenden Beschränkung erlassen werden dürfen. Daraus ergab sich der Anspruch auf Schadensersatz. Die Bekl. könne sich auch nicht darauf berufen, daß sie das Verbot nur als ein gegen die Führung der Bezeichnung Nicofix gerichtetes angesehen habe, da sie ihren Willen der Kl. nicht erkennbar gemacht habe. § 945 ZPO. knüpfe die Schadensersatzpflicht nicht an ein Verschulden des Gläubigers; der Umfang des Verbots könne nur danach beurteilt werden, wie sich der Inhalt der einstw. Verf. vom objektiven Standpunkt aus darstelle. Die Kl. habe auch gegenüber den ursprünglichen Anträgen der Bekl. keinen Anlaß zu Zweifeln oder zu Erkundigungen gehabt, so daß auch § 254 BGB. der Bekl. nicht zur Seite stehe. (Entsch. IV. 186/17 v. 11. Okt. 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **§ 9 b BZG. Fahrlässigkeit. Betriebsleiter.** Der Angekl. ist aus § 9b verurteilt worden, weil in der von ihm geleiteten Fabrik entgegen der auf Grund des § 9b BZG. ergangenen VO. des Kommand. Generals des IX. A. K. v. 16. Nov. 1914 ein Russe im Febr. 1915 als Arbeiter eingestellt worden ist, ohne daß die für die Umschreibung der Arbeiterlegitimationskarten geltenden Vorschriften beachtet und ohne daß sein Dienstantritt binnen 24 Stunden bei der zuständigen Ortspolizeibehörde angezeigt wurden. Erfolg der Revision: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: An sich liegt ein doppelter Verstoß gegen die Vorschriften des auf Grund des § 9b BZG. ergangenen Befehls v. 16. Nov. 1914 vor. Es ist der Strafk. auch darin zu folgen, daß der polizeilichen Natur dieser Vorschriften entsprechend eine fahrlässige Zuwiderhandlung gegen sie strafbar macht. Allein sie überspannt den Begriff der Fahrlässigkeit. Mag auch der Strafk. darin beigetreten werden, daß eine Fahrlässigkeit in dem Umstande gefunden werden kann, daß der Angekl. als Leiter eines großen Fabrikbetriebes unterlassen habe, sich die Kenntnis der sein Gewerbe betreffenden rechtswirksamen Befehle des Kommand. Generals zu verschaffen, so ergeben doch die Urteilsgründe keine Anhaltspunkte dafür, daß bei der gegebenen Sachlage diese Fahrlässigkeit für den eingetretenen rechtswidrigen Erfolg ursächlich war. Das würde nicht der Fall sein, wenn der Betrieb der Fabrik eine Teilung der Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte erfordert hätte, wobei den Vorständen dieser Unterabteilungen eine besondere Selbständigkeit übertragen worden wäre. * Vergl. § 151 GewO. Für die Annahme einer derartigen Leitungsteilung sprechen einzelne Stellen des Urteils. Zur hierauf bezüglichen weiteren Prüfung und Feststellung war das Urteil, wie geschehen, aufzuheben. (Urt. III 34/17 v. 26. Febr. 1917.)

= *) = **BZG. § 4. Grenzen der Verordnungsbefugnis des MBH.** Der Angekl. ist wegen Bestechung und Zuwiderhandlung gegen den Befehl des Stellvertr. Kommand. Gen. des IV. A. K. zu Magdeburg v. 12. Sept. 1914 betr. das Verbot des Verkehrs unbefugter Personen mit Kriegsgefangenen verurteilt worden. Auf die Revision des Angekl. ist die Vorentscheidung aufgehoben worden. Aus den Gründen: „Die gleichzeitige Verurteilung wegen Uebertretung der Bek. v. 12. Sept. 1914 kann nicht aufrechterhalten werden." Diese Bek. enthält eine Reihe von Verboten, deren Verletzung unter eine Strafe von 150 M. oder entsprechender Haft gestellt worden ist. Aus dem Inhalte der Verbote könnte gefolgert werden, daß sie nach dem Willen des MBH. im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemäß § 9 b BZG. erlassen worden seien, wenn nicht die beigefügte Strafdrohung zum entgegengesetzten Ergebnis führen müßte. Denn die Strafe für Zuwiderhandlungen gegen derartige Verbote ist im § 9 b BZG. unabänderlich festgesetzt worden; sie bestand nach damaliger Gesetzeslage in einer Gefängnisstrafe von einem Tage bis zu einem Jahre, war also nach Art und Maß verschieden von der Strafdrohung des Kriegsbefehls v. 12. Sept. 1914, die deutlich zu erkennen gibt, daß der MBH. die Zuwiderhandlungen nur als Uebertretungen, nicht als Vergehen gegen § 9 b BZG. behandelt sehen wollte. Handelt es sich aber um eine VO. auf Grund der dem MBH. nach § 4 BZG. übertragenen vollziehenden Gewalt, so war er an die dem Polizeiverordnungsrecht der Zivilverwaltungsbehörden gesetzlich gezogene Grenze gebunden. Maßgebend in dieser Beziehung sind die §§ 136 ff. d. preuß. Ges. über die allg. Landesverw. v. 30. Juli 1883, wonach selbst die Strafbefugnis der Zentralbehörden wegen Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften sich auf die Androhung von Strafen bis zu 100 M. beschränkt. Die Bek. v. 12. Sept. 1914 war daher ihrem ganzen Inhalt nach rechtsunwirksam. (Urt. III 52/17 v. 19. März 1917.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= *) = **Erstreckt sich die Zuständigkeit der PrG. auch auf Güter, die auf einem feindl. Staatsschiffe oder auf einem Schiff der eigenen Flagge mit dem aufgebrachten Schiff beschlagnahmt werden? § 2 der PrGO.** Der unter russischer Flagge segelnde, vormals deutsche Dampfer Suchan war mit Kriegsmaterial auf der Reise von New-York nach Archangelsk von einem deutschen Kriegsschiff aufgebracht. Er war von der russ. Regierung in Wladiwostock beschlagnahmt und der russ. freiwilligen Flotte zugeteilt. Ein russ. PrG. soll in I. Inst. auf Einziehung des Schiffes erkannt haben; über den weiteren Verlauf des Verf. ist nichts bekannt. Vom PrG. war der Antrag des Kaiserl. Kommissars, die beschlagnahmte Ladung einzuziehen, wegen Unzuständigkeit der PrG. abgelehnt. Das PrG. nahm an, nach § 2 PrGO. könnten feindliche oder neutrale Ladungen nur als Prise gelten, wenn sie sich auf feindlichen oder neutralen Kauffahrteischiffen befänden. Das sei aber vom Suchan nicht erwiesen. Entweder sei er, falls das Urt. des PrG. rechtskräftig sei, russisches Staatsschiff geworden, oder er sei geblieben, was er war: ein deutsches Kauffahrteischiff. Das OPrG. hat die Berufung des Kaiserl. Kommissars zurückgewiesen, aber ausgesprochen, daß die Ladung nach Kriegsrecht verfallen sei. Aus den Gründen: Ob § 2 PrGO. mit dem ersten



Richter dahin zu verstehen ist, daß er außer dem dort umschriebenen Gebiete den PrG. jede weitere Zuständigkeit versagt, kann zweifelhaft sein. Es ist nicht zu bestreiten, daß nach allgemeinen prisenrechtl. Grundsätzen feindliches und neutrales Gut, wofern es Konterbande ist, dem Zugriff der kriegführenden Macht auch dann ausgesetzt ist, wenn es auf einem feindl. Staatsschiff oder auf einem Schiff der eigenen Flagge mit dem aufgebrachten Schiff in Beschlag genommen wird. Die Pariser Dekl. spricht dem feindl. Gut nur den Schutz der neutralen Flagge zu. Die PrO. erwähnt freilich die bezeichneten Fälle nicht. § 18 spricht, wie der ganze Abschn. II, nur von feindl. Kauffahrteischiffen (§ 10 das.), und von Schiffen der eigenen Flagge ist in PrO. nicht die Rede. Aber daraus ist nicht zu folgern, daß die PrO. die Ausübung des Prisenrechtes hätte versagen wollen. Diese liegt vielmehr gerade hier so sehr in der Natur der Sache, daß anzunehmen ist, daß man sich wegen der Selbstverständlichkeit einer besonderen Regelung für überhoben gehalten hat. Verhält es sich aber so, dann liegt die Annahme nicht fern, daß es auch ein Verfahren geben müsse und nicht ausgeschlossen sein könne, in dem die Beteiligten nach den Normen des Prisenrechts ihre Ansprüche zur Geltung bringen können . . . Weiter wird ausgeführt, daß die Ladung nach Kriegsrecht verfallen ist, weil das Eigentum daran bereits bei der Abfahrt des Schiffes auf den russischen Staat übergegangen ist und feindl. Staatseigentum im Seekriege ohne weitere Förmlichkeiten dem kriegerischen Zugriff unterliegt. (Urt. i. S. Suchan, Ber.-Reg. Nr. 161 v. 1. Nov. 1917.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Hagen, Berlin.

= *) = Uebermäßige Provision eines Zwischenhändlers als Verstoß gegen die guten Sitten. Die Bekl. hat dem Kläger laut Abk. v. 19. Febr. 1915 18 000 Decken zu 8,40 M. zum Verkauf an die Heeresverwaltung überlassen. Der Kläger, der abredegemäß den dabei erzielten Mehrpreis erhalten sollte, hat die Decken zum Preise von 10,75 M. an die Heeresverwaltung verkauft. Bekl. hat nach Kenntnis der Sachlage den Vertrag mit der Heeresverwaltung rückgängig gemacht und ein anderes Abk. über 30 000 Decken mit ihr geschlossen. Der Kläger verlangt Zahlung von 42 300 M. Der Vertrag verstößt gegen die guten Sitten. Das Wesentliche des Geschäfts liegt darin, daß der Kläger sich in das Geschäft hineingedrängt hat, um die Volksgesamtheit um den beträchtlichen Zwischenverdienst zu schädigen. Die Bekl. hätte die Decken auch an die Heeresverwaltung für 8,40 M. verkauft. Das Abk. der Parteien würde unter § 5 Nr. 1 der Bek. gegen übermäßige Preissteigerungen v. 23. Juli 1915 fallen; irgendwelche wirtschaftlich wertvollen Leistungen des Klägers kommen nicht in Betracht. Das Dazwischentreten des Klägers, sei es, daß dabei unlautere Machenschaften oder besondere persönliche Beziehungen des Klägers zur Heeresverwaltung eine Rolle spielten, läuft lediglich darauf hinaus, den dringenden Bedarf des Reichs zum besonderen Vorteil des einzelnen auszunützen. Zur Zeit des Vertrags galt allerdings die Bek. noch nicht; auch schon vorher widerspricht eine derartige, alle Grenzen des Mäßigen und Zulässigen übersteigende Ausbeutung dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden[1]), zumal da der Kläger zufolge Vereinbarung mit der Bekl. der Heeresverwaltung seine Zwischenbeteiligung verschwiegen und sich als Vertreter der Bekl. vorgestellt hatte, weil die Heeresverwaltung nur unmittelbar mit dem Fabrikanten abschließen wollte. Durch die spätere Aufhebung des Vertrags gegenüber der Heeresverwaltung hat also die Bekl. lediglich das getan, was sich aus den Verhältnissen als Rechtsfolge von selber ergab. (Urt. 22. Zivilsen. U. 6280/16 v. 13. Dez. 1917.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

Ueber den unabwendbaren Zufall (§ 44 StrPO.). Daß Störungen im Straßenbahnverkehr jetzt in der Kriegszeit ein häufiges Vorkommnis sind, ist so allgemein bekannt, daß auch der Beschwerdeführer damit rechnen mußte, als er die Dauer seiner Fahrt zum Gericht im voraus veranschlagte. Zudem mußte die weite Entfernung seiner Wohnung von der Gerichtsstelle ihm besonderen Anlaß geben, das Zeitmaß für die Fahrtdauer möglichst reichlich anzusetzen. Das hat er aber nicht getan. Wie er selbst anführt, wäre er, wenn die Verzögerung in der Fahrt der Straßenbahn nicht eingetreten wäre, nur 4 Minuten vor der festgesetzten Terminsstunde an der Gerichtsstelle erschienen. Daraus ergibt sich, daß er nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bei der Veranschlagung seiner Fahrtdauer vorgegangen ist, denn schon eine ganz geringfügige Verkehrsstörung hätte sein pünktliches Eintreffen vereitelt. Der Beschwerdeführer hat sich hiernach zu spät auf den Weg zum Gericht begeben; wenn er pflichtmäßig seine Fahrt früher wie geschehen angetreten hätte, würde die von ihm behauptete Verkehrsstörung sein Zuspätkommen nicht veranlaßt haben. Ein unabwendbarer Zufall, der die beantragte Wiedereinsetzung rechtfertigen könnte, liegt somit nicht vor. (Beschl. d. Strafsen. W. 437/17 v. 18. Sept. 1917.)

[1]) Vgl. Hachenburg u. Knipschaar, DJZ. 1915, 853, 1089.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Zuwachssteuer. Lasten. Nach § 10 des Zuwachssteuerges. kommt von dem Preise in Abzug unter anderem: „Der Wert der vom Veräußerer übernommenen Lasten". Danach muß er die Last in seiner Eigenschaft als Veräußerer, mit anderen Worten in seiner Eigenschaft als bisheriger, das Eigentum nunmehr zugunsten eines anderen aufgebenden Grundstückseigentümers (§§ 1, 29 des Zuwachssteuerges.) übernommen haben. Unter Lasten i. S. des § 10 können nur solche Leistungen verstanden werden, die ihrer Natur nach sich mit dem Preise für die Grundstücksüberlassung in Verbindung bringen lassen, diesen, d. i. den Grundstückspreis, mindern, und daher, wie der Gerichtshof bereits häufiger ausgesprochen hat, nur solche Leistungen, die sich unmittelbar auf das Grundstück und seine Bestandteile — den Veräußerungsgegenstand — beziehen oder zum mindesten mit ihm in einem engen Zusammenhange stehen, und die ihm und seiner Benutzung zugute kommen sollen. (Urt. VII. C. 429/14 v. 26. Nov. 1915.)

Gemeindeeinkommensteuer. Einspruch. Der Gemeindevorstand ist, wenn er einmal auf erhobenen Einspruch die Freistellung des Abgabepflichtigen aus einem materiellrechtlichen Grunde angeordnet hat, nicht mehr befugt, ihn bei gleichem Tatbestande nochmals zu derselben Abgabe heranzuziehen. Dieser Grundsatz ist, nachdem er vorübergehend aufgegeben worden war, neuerdings in der Rechtsprechung wieder zur Geltung gelangt, und an ihm ist auch festzuhalten. (Urt. I. II. C. 262/13 v. 29. Nov. 1915.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Mittel zur Glaubhaftmachung des Antrags eines Nachlaßgläubigers auf Bestimmung einer Frist zur Errichtung eines Inventars, § 1994 BGB., § 15 Abs. 2 FGG. Ueber die Mittel zur Glaubhaftmachung spricht sich nur § 15 Abs. 2 FGG. aus, der zur Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung auch die Versicherung an Eides statt zuläßt. Im allg. aber besteht für Weg, Umfang, Art und Weise der Gl. keine Beschränkung; es kann hierfür jedes den behaupteten Anspruch beglaubigende Mittel herangezogen werden, namentlich ist die Beweisführung nicht auf urkundliche Darlegung des Anspruchs beschränkt. Mit diesen Grundsätzen steht nicht in Einklang, wenn das LG. davon ausgeht, daß die Antragstellerin ihren Anspruch beim Widerspruche des Gegners nur durch Erwirkung eines rechtskräftigen Urt. über die Nichtigkeit des Abfindungsübereinkommens dartun könne. Die Instanzgerichte durften sich vielmehr der selbständigen Prüfung der für das Bestehen des Anspruchs der Antragstellerin angeführten Tatsachen und Gründe nicht entziehen. Die



eine Prüfung ablehnende Entsch. des LG. liegt auch nicht ausschließlich auf dem der Nachprüfung entzogenen tatsächlichen Gebiete des richterlichen Ermessens über die Frage, ob eine rechtserhebliche Tatsache glaubhaft gemacht ist, sondern verstößt gegen § 1994 BGB. und § 15 FGG. (Beschl. FerZS. III. 52/17 v. 20. Aug. 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Lebensmittel und Kettenhandel.** Keinem Zweifel unterliegt, daß Weine und Spirituosen Lebensmittel i. S. der VO. v. 24. Juni 1916 (29. Juli) über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels sind; denn dieser Begriff ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfaßt alle Gegenstände, die zur Ernährung und zum Genusse der Menschen bestimmt sind und zu diesem Zweck den Verdauungsorganen zugeführt zu werden pflegen. Auch die BRVO. v. 22. Mai 1916 über Kriegsmaßregeln zur Sicherung der Volksernährung und die VO. v. 31. Aug. 1917 über Wein gehen davon aus, daß Wein Lebensmittel ist. (Urt. Nr. 223/17 v. 27. Sept. 1917.)

= *) = **Niederschlagung und fortgesetzte Straftat.** Die unvollständige Führung des Kellerbuchs (Weingesetz) wie die unterlassene Führung des Faßlagerbuchs bildet eine einheitliche Tat; hierbei ist der strafbare Tatbestand durch die während des ganzen Zeitraumes der Gesetzesverletzung ununterbrochen fortdauernde Willensbetätigung verwirklicht worden. Durch die Erlasse v. 7. Jan. 1916 u. 7. Jan. 1917 ist die gnadenweise Niederschlagung von Strafverfahren verfügt worden, soweit sie vor den beiden Tagen und vor der Einberufung zu den Fahnen verübte Vergehen zum Gegenstande haben. Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat fällt in die Zeit von April 1914 bis in den Frühling 1917, hat sich über die Einberufung hinaus erstreckt und ist demnach nicht vor der Einberufung zu den Fahnen begangen. Die Gnadenerlasse finden daher auf das Handeln des Angekl. keine Anwendung. (Urt. Nr. 260/17 v. 4. Okt. 1917.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten, Geheimerat Dr. Keller, Darmstadt.

= *) = **Gebührenermäßigung nach BRVO.** Nach Erledigung einer Beweissicherung des AG. verglichen sich die in der Hauptsache am LG. streitenden Parteien dahin, daß neben Zahlung einer bestimmten Summe jede Partei ihre Vertretungskosten und die Hälfte der Gerichtskosten in der Hauptsache sowie im Beweissicherungsverf. übernahm. Auf Kostenanforderung beantragten die Streitteile, die Gerichtskosten der Beweissicherung nach § 4 BRVO. v. 7. Aug. 1914 auf die Hälfte herabzusetzen. Der Gerichtsschreiber des AG. wies den Antrag und das AG. die eingelegte Erinnerung zurück, weil die BewS. ein selbständiges, schon abgeschlossenes, vom Vergleich daher nicht berührtes Verfahren sei. Das LG. hob auf und beschloß nach Antrag. Die w. Beschw. des GenStA. wurde zurückgewiesen: Im BewSV., das naturgemäß mit der Beweiserhebung beendet sei, werde über Kosten nicht entschieden, sodaß ein Vergleich wohl möglich sei. Diese Kosten seien Kosten des Rechtsstreits i. S. des § 4 BRVO. v. 7. Aug. 1914 bezw. § 6 BRVO. v. 20. Mai 1915, ungeachtet der §§ 36, 39 GKG., wonach hinsichtl. der Gebühren das BewSV. als besonderer Rechtsstreit gelte. Denn diese Vorschriften erstreckten sich nicht über das GKG. hinaus; wenn sie fehlten, würde ein besonderer Rechtsstreit wohl nicht anzunehmen sein. Aus innerem Zusammenhang sei das BewSV. ein Teil des Hauptprozesses, was ebenso von den Kosten gelte. Ueberdies wolle die BRVO. Vergleiche möglichst fördern, was für die ausdehnende Auslegung spreche. (OLG. II. ZS. Beschl. S. 114/17 v. 14. Nov. 1917.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

= *) = **Bedeutung von „shipment“.** Für eine Weizenlieferung von Baltimore nach Hamburg mit einem am 5. Aug. 1914 fälligen Dampfer war bedungen: „Should shipment be prevented by prohibition of export, blockade or hostilities, this contract, or any unfulfilled part thereof, to be cancelled.“ Es ist unstreitig, daß der Krieg die Abfahrt des Dampfers, in den die Ware bereits eingeladen war, verhindert hat. Käufer verlangt Schadensersatz wegen Nichterfüllung. OLG. hat abgewiesen. Zwar bedeutet „shipment“ die Einladung der Ware in das Schiff oder nach Webster „the act of putting any thing on board of a ship or other vessel“. Daß aber hier „Verschiffung“ in weiterem Sinne des Verbringens der Ware auf den Reiseweg gemeint ist, ist nicht zu bezweifeln. Die Verkäuferin kann den Vertrag aufheben, if shipment should be prevented by prohibition of export, blockade or hostilities. Diese Ereignisse hindern aber nicht die Einladung der Ware in das Schiff, sondern dessen Abfahrt und das Hinausbringen der Ware auf das Wasser, so daß, wenn shipment nur das Einladen bedeutet, die Anwendung der Klausel auf die selteneren Fälle beschränkt bliebe, in denen das Ausfuhrverbot, die Blockade oder Feindseligkeiten auch das Einladen der Ware verhindert hätten. Daß die Parteien bei Abschlusse des Vertrages diese Beschränkung gewollt hätten, ist nicht anzunehmen. Es ist anzunehmen, daß Einverständnis bestanden hat, daß der Vertrag nicht länger in Kraft bleiben sollte, wenn der Verkäufer zur Lieferung der Ware außerstande war, weil das Schiff wegen Eintritts gewisser Ereignisse an der Abfahrt verhindert wurde. Die besonderen Regeln des Cif-Verkaufes, nach denen der Verkäufer den Vertrag schon dadurch erfüllt, daß er die versicherte Ware dem Schiffe zur Beförderung übergibt, können für die Auslegung der allgemein gefaßten Klausel nicht ins Gewicht fallen. (Urt. des 3. ZS. Bf. III 314/16 v. 22. Mai 1917.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

= *) = **Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Verbindung von Entschädigungsansprüchen aus dem Kriegsleistungsges. mit Schadensansprüchen aus § 839 BGB. und dem Beamtenhaftungsgesetz v. 22. Mai 1910.** Um die Gelder eines Proviantamtes vor den anrückenden Russen zu bergen, hatte im Aug. 1914 eine Militärbehörde unmittelbar einen Kraftwagen der Kläg. requiriert. Nach Benutzung von nur wenigen Stunden übergab der Beamte des Proviantamtes dem Wagenführer, den er für einen Angestellten der Kläg. hielt, den Wagen mit dem „stillschweigenden“ Auftrag, ihn der Kläg. zurückzugeben. Der Wagenführer flüchtete jedoch in dem Wagen mit seinen Angehörigen nach Pommern; erst im Nov. 1915 gelangte der Wagen in den Besitz der Kläg. zurück. Sie erblickt in der Ueberlassung des Wagens an den dem Proviantamtsbeamten nicht bekannten Wagenführer eine in Ausübung der ihm anvertrauten öffentl. Gewalt begangene schuldhafte Verletzung seiner ihr gegenüber obliegenden Amtspflicht und verlangt vom RMilfiskus Ersatz des Minderwertes infolge Gebrauchs, Erstattung des Schadens infolge Schleuderverkaufs von 6 Pferden, die sie statt des Kraftwagens habe verwenden müssen, und Vergütung für 5/4 Jahre entzogener Benutzung. Das OLG. erachtet den Rechtsweg für unzulässig. § 6 Ges. v. 22. Mai 1910 läßt andere Reichsges. in Kraft, die die Haftung des Reichs über einen bestimmten Umfang hinaus ausschließen. Die Fragen der Entschäd. für Wertminderung, Beschädigung, aord. Abnutzung und Benutzung von Transportmitteln zu milit. Zwecken sind durch KLG. (§§ 12 3, 13, 23, 14) u. die Ausf.-Vorschr. über Kraftwagenaushebung materiell geregelt und formell zum Austrag vor eine Verwaltungsbehörde im bes. Verwaltungsverf. — § 33 KLG. in Verb. mit Nr. 16 der AVO. v. 1. Mai 1876 — verwiesen und lassen für eine Verfolgung von Ansprüchen vor den ordentlichen Gerichten keinen Spielraum (§ 13 GVG.). Der Tatbestand der Best. des KLG. und seiner AusfVorschr. hängt in Fällen solcher Art mit denen der unerlaubten Handlung aus § 839 BGB. und dem Ges. v. 22. 5. 1910 so eng zusammen, daß ein Zerreißen und Aburteilen teils im Verwaltungs-, teils im ord. Verfahren nicht angeht, vielmehr der gesamte Tatbestand im Verwaltungsverf. verhandelt und entschieden werden muß, zu dessen Zuständigkeit ohnehin die Fragen größtenteils gehören. (Urt. d. 1. Zivilsenats 2. U. 21/17. v. 4. Dez. 1917.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Nr. 5/6

Besprechungen.

Die Kriegsgesetze prozeßrechtlichen Inhalts. Im Anschluß an Friedrich Steins Komm. zur ZPO. erläutert von OLGR. Dr. Warneyer. 1917. Tübingen, Mohr. 9 M.

Das überaus verdienstvolle Buch bringt in 6 Abschnitten die prozeßrechtlichen Kriegsgesetze und VO.en in folgender Gruppierung: Kriegsteilnehmerschutz, Schutz des Schuldners, Maßnahmen gegen das Ausland, Entlastung der Gerichte, sonstige die Prozeßgesetze für die Dauer des Krieges abändernde VO.en, bes. Verfahrensarten in Miet- u. Hypothekenangelegenheiten. Die Erläuterungen stehen durchaus auf der Höhe des Steinschen Werkes. Insbes. legen sie überall vortrefflich den Zusammenhang der aus Anlaß des Krieges erlassenen Gesetze und VO.en mit dem Bau der ZPO. dar, mögen sie deren Vorschriften aufheben, abändern oder ergänzen. Dabei wird auch der gleichzeitig erfolgte Ausbau einzelner Teile des materiellen Rechts ausgiebig berücksichtigt. Eine Erläuterung zur VO. v. 26. Juli 1917 z. Schutze der Mieter und der erlassenen Anordnung des RK. über das Verfahren vor den Einigungsämtern hat Verf. leider nicht mehr geben können, da z. Zt. ihrer Verkündung der Kommentar bereits fertiggestellt war. Gerade dieses Kriegsrecht bringt aber tiefgreifende Aenderungen sowohl des bürgerl. wie des Prozeßrechts, namentlich durch die Einführung rechtsgestaltender, nicht bloß rechtsfeststellender Entscheidungen der Behörden. Es wäre höchst erfreulich, wenn Verf. sich noch veranlaßt sähe, auch diese neuen Rechtssätze in gleicher Weise wie den übrigen Stoff zu erläutern. Das Werk wird von der Praxis mit großer Freude begrüßt werden.

Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Peters, Leipzig.

Neuere Literatur zur Wahlrechtsvorlage.

1. Die preußischen Landtagswahlen von 1913. Im amtl. Auftrage bearb. von Reg.-Rat Dr. H. Höpker. 43. Erg.-Heft zur Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Landesamtes. 1916. Berlin, Verlag daselbst. 7,60 M.

Für die Wahlrechtsverhandlungen werden die Ergebnisse der letzten preuß. Wahlen von 1913 von besonderem Werte sein. Darum verdient diese 264 S. starke Schrift gerade in unseren Tagen die Aufmerksamkeit besonders der Juristen und Verwaltungsbeamten als maßgebendste Fundquelle zur Wahlrechtsreform. Sie enthält die Ergebnisse der Wahlen auf Grund der noch heute wesentlich gültigen VO. v. 30. Mai 1849 und gliedert sich in einen textlichen Teil mit drei Kartogrammen und in einen tabellarischen Teil. Der textliche Teil, in dem die Ergebnisse der Wahlen mit denen der Vorjahre verglichen sind, gliedert sich in die Urwahlen (Wahleinteilung, Wahlberechtigung im ganzen und nach Abteilungen, Steuerleistung und Wahlrecht, Wahlbeteiligung, politische Parteistellung der Urwähler) und in die Wahlen zum Abg.-H. (Wahlbezirke, Teilnahme an der Wahl und Verteilung der Stimmen und Abgeordnete). Der tabellarische Teil enthält die umfangreichen Tabellen über Wahleinteilung und Wahlberechtigung, Steuerleistung und Wahlrecht, Teilnahme an der Wahl und Parteistellung der Urwähler. In den Zählbogen ist auch die gesamte Staatseinkommensteuer in den 3 Abt. festgestellt und angegeben, wie hoch der Staatseinkommensteuerbetrag des am höchsten zur Staatseinkommensteuer veranlagten Urwählers, wie auch der durchschnittliche Staatseinkommensteuerbetrag der 2. Abt. war.

2. Vom parlamentarischen Wahlrecht in den Kulturstaaten der Welt. Von Prof. Dr. Stier-Somlo. 1918. Berlin, Dietrich Reimer. 4 M.

Auch diese neueste Arbeit des fruchtbaren Verf. verdient aus der großen Zahl wahlrechtlicher Schriften hervorgehoben und als Ratgeber benutzt zu werden. Stier-Somlo gibt nicht nur eine rechtsvergleichende Darstellung der wichtigsten Wahlrechte aller Kulturstaaten der Welt, er beleuchtet auch kritisch die im Wahlrecht enthaltenen grundlegenden Probleme. Das Für und Wider der Allgemeinheit, Gleichheit und Unmittelbarkeit des Wahlrechts, der geheimen Abstimmung, der Gedanke der ständischen und Berufsvertretung, des Verhältniswahl-, Mehrstimmenrechts, der Wahlpflicht und des Frauenstimmrechts sind dargelegt, so daß die Schrift vielen sehr willkommen sein wird. Bes. dankenswert ist auch die 48 Seiten umfassende Literatur; nur schade, daß sie in einem besonderen Anhang abgedruckt ist — ein Nachteil für den vielbeschäftigten Praktiker.

3. Zur Reform des preuß. Wahlrechts. Reden vor der „Freien Vaterländischen Vereinigung", gehalten von: OVGR. Dr. Damme, Landrat a. D. v. Dewitz, M. d. Abg.-H., Arbeitersekretär Giesberts, M. d. R. u. d. Abg.-H., Sen.-Präs. d. OVG., Wirkl. Geh. OberRegR. Dr. Genzmer, OVGR. Hiersemenzel, Dr. v. Schwabach u. a. Berlin 1917, 40 Pfennig.

In dieser kleinen Schrift sind die verschiedensten Wahlrechtssysteme und -Möglichkeiten von bekannten Männern aller Parteirichtungen behandelt.

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

Literaturübersicht.[1])

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipziger Zeitschrift f. Deutsch. Recht. 12. Jg. Nr. 1/2: Lucas, Ueb. Dauerstrafprozesse u. Vereinfachg. d. Strafrechtspflege. Flechtheim, Z. Frage d. stillen Reserven. Jaeger, Aus d. Praxis d. AufsichtsVO. Ebermayer, Berichtign. i. RGBl. Allfeld, Uebertrag. d. Verlagsrechts. Düringer, „Sache" i. S. d. BGB. Schneider, Ueb. d. Eintritt d. Versicherungsfalles i. S. d. § 62 VVG. Eibes, Ausfuhrhandel u. Landesverrat. Ebermayer, Dazu Nachschrift.

Gesetz u. Recht. 18. Jg. H. 24—19. Jg. H. 3: Marcus, D. fortgesetzte Gütergemeinsch. als Testamentsersatz. Hallbauer, D. Rechtsbehelfe i. Besitzsteuerverfahren. Weisbart, Beamtengehalt u. Einberufg. Peschke, Behördl. Höchstpreisüberschreitgn.

Das Recht. 21. Jg. Nr. 23—22. Jg. Nr. 2: Meyer, Vertretg. durch Nichtbeauftragte. Du Chesne, Wirkungsarten u. Formen d. Eintragsbewillig. Heslenfeld, Strafbarkeit d. Verweigerg. d. Abgabe v. Waren. Ebbecke, Fragen aus d. Miterben- u. Nacherbenrecht. Kisch, Versicherungsschein u. Zwangsvollstreckg. Lingg, Z. Berechng. d. übermäß. Gewinnes.

D. gemeinnützige Rechtsauskunft. 3. Jg. Nr. 1—3: Hoeniger, Rechtsauskunft mit bindender Kraft. Hüttner, D. rechtl. Stellg. d. Versicherungsagenten. Lüders, D. Schaffg. v. Wohlfahrtsämtern. Hüttner, Z. Reform d. Armenrechts. Silberschmidt, Z. Vorschlage e. Rechtsauskunft mit bindender Kraft. Rohde, Z. MieterschutzVO.

Recht u. Wirtschaft. 6. Jg. H. 12: Fuchs, E. Musterfall e. rechtsscholast. Entscheidg. Heiling, Ausgleichsverfahren nach d. Kriege?

Deutsche Richterzeitung. 10. Jg. Nr. 3/4: Unsere Zivilrechtsreformbestrebgn. i. Bayer. Landtag. Josef, Numerus clausus, Anwaltsnotariat u. Lüge i. Prozeß.

Gerichtshalle. 62. Jg. Nr. 1—4: v. Schey, Herrenhausbericht. Sternberg, D. Gesetzentw. z. Verbesserg. d. Schutzes d. Ehre. Haber, D. Ehrennotwehr. Sternberg, D. Schutzobjekt nach d. kais. VO. v. 24. 3. 1917, RGBl. Nr. 191, üb. d. Versorg. d. Bevölkerg. mit Bedarfsgegenständen. Scharfmesser, Steuerstrafrecht.

Oesterr. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 35. Jg. H. 9/10: Wolff, D. Zusicherg. Klein. D. Notwendigk. e. Annäherg. d. jurist. StudienO. d. Zentralmächte.

Schweizer. Juristen-Zeitg. 14. Jg. H. 9—13: Giesker-Zeller, Beitr. z. schweiz. internat. Privatrecht. 2. Beitr.: D' ordre public internat. i. d. Schweiz. Saas, D. Prioritätsfristen f. Erfindungspatente usw. währ. d. Krieges. Leemann, D. Fortbildg. d. Elektrizitätsrechts durch d. eidgenöss. Wasserrechtsgesetz v. 22. 12. 1916. Thilo, D. Bekämpfg. d. Spionage i. d. Schweiz. Schultz, Ueb. d. Schadensberechng. b. Kauf.

Zeitschrift d. Bern. Juristenvereins. Bd. 53. H. 7 — Bd. 54 H. 1: Lauterburg, D. Beweiskraft polizeil. Protokolle u. Anzeigen nach Art. 360 d. bern. StrafprozeßO. Pfister, D. gegenwärt. Stand d. bern. ZP.reform. Péquignot, L'acte d'accusation en Cour d'assises.

Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. bürg. Rechts. 2. Folge. Bd. 31. H. 3/6: Geppert, § 464 BGB. Kretschmar, Grundfragen d. Privatrechtsmethodik. Scherk, D. Einrede aus d. Recht z. Besitz gegenüber d. Eigentumsanspruch auf Herausgabe d. Sache (§ 986 I BGB.)

Markenschutz u. Wettbewerb. 17. Jg. Nr. 4/5: Kohler, Gewinnschaden, Monopollizenz, Verkehrslizenz. Finger, Nochmals d. Pilsener Frage.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 14. Jg. Nr. 1/2: Kisch, Geschäftsbesorg. nach Ableben v. Kriegsbeteiligten. Hellmuth, D. Privatpostanstalten. Dittrich, D. wiederkehrenden öffentl. Lasten v. Grundstücken nach d. Bkm. v. 12. 7. 1917.

---

[1]) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 18. Jg. Nr. 8: Gießner, Verfolg. d. Fahrgeldhinterzieh g. i. Zivil- u. Strafrechtswege.

Mecklenburg. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Rechtswissenschaft. 35. Bd. H. 4: Josef, Beschwerde weg. Aussetzg. d. Verfahrens, sowie d. Beschwerderecht d. Erbschaftssteuerfiskus u. d. Gläubiger d. Erben geg. d. Erteilg. d. Erbscheins.

Zeitschrift f. Verwaltg. u. Rechtspflege i. Grhzt. Oldenburg. Bd. 44: Finckh, D. Verfahren bei d. Verhäng. v. Ordnungstrafen u. anderen Maßregeln strafähnl. Charakters geg. Beamte u. Volksschullehrer.

Jurist. Monatsschrift f. Posen, West- u. Ostpreuß. u. Pommern. 20. Jg. Nr. 5—12: Landsberg, Kann d. Läuterungsurteil e. Versäumnisurt. sein? Cohn, Z. MieterschutzVO. v. 26. 7. 1917. Bartolomäus, Z. Lehre v. Schadensersatzanspruch. Josef, Ueb. d. Fischereirecht z. Tisches Notdurft. Becker, Ueb. Feststellg. d. Notariatsgebühren, insbes. üb. d. materielle Rechtskraft d. Festsetzungsbeschlusses. Schweighäuser, Einfluß d. Geschäftsüberganges auf d. Haftpflichtversicherg. Kamnitzer, Aufrechng. u. Schiedsvertrag. Lesser, Begriff d. Kündig. u. Zuständigkeit d. Mieteinigungsamtes nach § 1 MSchVO. v. 26. 7. 1917. Hollaender, Zwangsverwaltg. landwirtschaftl. Grundstücke.

Blätter f. Rechtspflege i. Thüringen u. Anhalt. N. F. 44. Bd. H. 2: Viktor Börngen z. Gedächtnis. Bovensiepen, D. Rechtsstellg. d. unehel. Kinder. Gutmann, Kann d. Entlassg. v. Angestellten auf Gründe gestützt werden, d. erst nach d. Entlassg. entstehen? Josef, Beginn d. Wirksamkeit d. gerichtl. Vorstandsbestellg.

Hanseatische Rechts-Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 4: Mendelssohn Bartholdy, D. Fall Tingley v. Müller. Gruner, Internat. Versicherungsverkehr nach d. Kriege. Broecker, Friedenswirtschaft u. Versicherungswesen. Fuld, D. Einfluß d. feindl. Staatsangehörigkeit auf d. Versicherungsanspruch. v. Dassel, D. Hamburg. Baupflegekommission e. Verwaltungsbehörde?

Die Bank. 1917. H. 12: Lansburgh, Aktienwesen u. Aktienrecht. Eschwege, Vorwirkgn. d. Monopole.

Plutus. 15. Jg. H. 1/2: Schär, D. Schöndorff-Prozeß.

Archiv f. d. civilist. Praxis. 115 Bd. H. 2/3: Ehrlich, D. jurist. Logik.

Zeitschrift f. Notariat u. freiw. Gerichtsbark. i. Oesterr. [Jg. 1917] Nr. 50 — [Jg. 1918] Nr. 3: Hellmer, Pflegschaftsrichter oder Jugendstrafrichter? Steiner, Z. Reform d. Rechtsstudiums i. Oesterr.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbark., Notar. u. Zwangsversteigerg. 18. Jg. H. 13/14: Du Chesne, Z. neueren Rechtsprechg. üb. d. Zwischenverfüg. d. § 18 d. GrundbuchO. Reinhard, Streitfragen d. Zwangsversteigerungsrechts. Josef, Rechtshilfe b. d. nachlaßgerichtl. Auseinandersetzg.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 9. Jg. Nr. 20: Feisenberger, Einheit d. Jugendfürsorge.

Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. 39. Bd. H. 2: Krönig, D. Ueberschätzg. d Fingerabdrucks. Schneickert, Erwiderg. hierauf. Bergau, Nimmt d. Mangel d. Dienstsiegels d. Urlaubspaß d. Charakter e. öffentl. Urkunde? Kuhnt, Strafbarkeit d. Gläubigers, der d. Pfandzeichen ablöst oder d. Pfandstücke zurückgibt. Bartolomäus, Straf- u. Ziviljustiz.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 66. H. 1/2: Kohler, Bemerkg. z. meinem Aufsatz üb. e. Frage d. internat. Strafrechts. Haber, Selbstkorrektur d. Gedanken als Fehlerquelle d. Zeugenaussagen. Hellwig, D. Schundliteratur u. ihre Bekämpfg. Kohler, Ueb. Totschlagsühne i. deutsch. Rechten.

Tijdschrift voor Strafrecht. Deel 28. Afl. 5 en 6: De Vries Feyens, Licht en Donker. Van der Torren, Een geval van pathologische moral insanity? De Roos, Veranderde tijden. De Vries Feyens, De historie van 100 rijksopvoedelingen. Swaep, De vrije en de onbevoegde uitoefening der geneeskunde.

Archiv d. öffentl. Rechts. 37. Bd. H. 3: Haff, Neue Probleme d. Körperschaftsrechts u. speziell d. Bundesstaates. Wittmayer, D. kriegswirtschaftl. VO.recht u. d. österr. Ermächtigungsges.

Preuß. Verwaltungsblatt. 39. Jg. Nr. 12—14: Wittmaack, Ist d. RG.gebg. zuständig, d. Verfassgn. d. einz. Bundesstaaten z. regeln? Landsberger, Sparzwang f. Jugendliche — e. Maßnahme sozialer Jugendpflege.

Verwaltungsarchiv. Bd. 25. H. 6: Hartmann, Ueb. d. Zulässigkeit gegenseitiger Aufrechng. öffentlichrechtl. u. privatrechtl. Fordergn.

Archiv f. Militärrecht. Bd. 7. H. 6: Warschauer, Z. Stellg. d. Gutachters i. Bestätigungsverf. Schätzel, Bundesfeldherr u. Kontingentherr i. Kriege.

Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltg. 50. Jg. Nr. 49: Hoegel, Z. Frage d. Verlängerg. d. Einstellg. d. Geschworenengerichte.

Zeitschr. f. Politik. Bd. 10. H. 3/4: Hübner, Joh. Gust. Droysens Vorlesgn. üb. Politik.

Archiv f. kath. Kirchenrecht. 97. Bd. H. 4: Bauermeister, Studien z. Geschichte der kirchl. Verwaltg. d. Erzbist. Mainz i. späteren Mittelalter.

Themis. 78. deel No. 4: Frederiks, De wetgevende rechter (art. 1, al. 2, slot Schw. ZGB.)

Rechtsgeleerd magazijn. 36. Jg. Afl. 4—6: Molengraaff, Mr Hendrik Lodewijk Drucker. De Haan, De nederlandsche Rechtstaal. Busmann, Doelmatigheid in Rechtswetenschap en Rechtspleging. Van Binsbergen, Bedenkelijke rechtsvorming. Nolen, De rechtspraak van een vast scheidsgerecht. Van Valkenburg, Art. 7 Invorderingswet bij faillissement. Brakel, De verhouding tusschen de collectieve en de individueele arbeidsovereenkomst.

Juridisk Tidsskrift. 3. Aarg.: Herschend, De nye Lovforslag om Aktieselskaber. Cohn, Privates Rettigheder over offentlige Veje. Federspiel, Krigen og den industrielle Ejendomsret. Poulsen, Om Fjernidentificering. Cohn, Vitterlighedsprincipet i den aeldste danske Proces. Cohn, Den juridiske Fiktion. Cohn, „Ordre public" Reglen og dens Forhold til Krigslovgivningen. Berlin, Omvalg efter den ny Rigsdagsvalglov. Cassel, Penningvärdets förändringar under kriget. v. Holstein, Lufträttsliga spörsmål. Ussing, Juridiske Fiktioner. Cohn, Hvem tilkommer Retten ifølge en kollektiv Ulykkesforsikring? Bruun, Straffeloven af 1866 og de to nye Udkast til en Straffelov.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entsch. d. RG. i. Strafs. N. F. Bd. 1. Monatsausg. Leipzig, Veit & Co pro Heft M. 1.

Warneyers Jahrb. d. Entscheidgn. Erg.-Bd.: D. Rechtsprechg. d. RG. auf d. Gebiete d. Zivilrechts. 11. Jg. H. 1. Leipzig, Roßberg. M. 1.

Schlegelberger, F. Kriegsbuch. D. Kriegsges. mit d. amtl. Begründg. u. d. gesamten Rechtsprechg. u. Rechtslehre. Bd. 5. S.-Bd. d. Jahrb. d. Deutsch. Rechtes. Berlin 1917, Vahlen. Geb. M. 36.

Noest, B. u. Plum, E. D. RG.-Entscheidgn. i. Zivils. Bd. 88. Berlin 1917. Heymann. Geb. M. 3,80.

L'angheineken, P. Ratschläge f. d. Rechtsstudium. Hannover, Helwing. M. 1,50.

Fuchs, W. Umgehg. d. Gesetzes. (Fraus legi facta.) Göttingen 1917. Dieterich. M. 2.

Welti, F. E. D. Stadtrecht v. Rheinfelden. (Samml. schweiz. Rechtsquellen. Abt. 16. T. 1. Bd. 7.) Aarau 1917, Sauerländer & Co. M. 24.

Bürgerliches Recht.

Mohn, L. Klausurarbeiten d. Berliner Referendar-Prüfg. Bd. 1 Klausurarbeiten aus d. bürg. Recht. Berlin 1917, Springer. Geb. M. 10

Rohde, H. D. Mieter-SchutzVO. (Bkm. d. BR. v. 26. 7. 1917) nebst d. AnO. f. d. Verfahren vor d. Einigungsämtern v. 26. 7. 1917 u. amtl. Begründg. sowie d. sonstigen BRVO. u. AusfBest. über Einigungsämter. Berlin 1917, Spaeth & Linde. M. 1,80.

Rohde, H. D. BRVO. üb. Sammelheizungs- u. Warmwasserversorgungsanlagen i. Mieträumen v. 2. 11. 1917. Nebst AnO. f. d. Verfahren vor d. Schiedsstellen u. d. amtl. Begründg. Berlin, Spaeth & Linde. M. 1.

Schläpfer, H. U. D. Ungültigkeit obligator. Verträge handlungsfähiger Personen. (Abhandl. z. schweiz. Recht. H. 82.) Bern. Stämpfli & Cie. M. 6.

BGB. f. Rumänien. I. Auftr. d. Militärverwaltg. i. Rumänien übers. v. A. Baum u. M. Bucov. Bukarest 1917, König.

Handelsrecht usw.

de Boor, H. O. Urheberrecht u. Verlagsrecht. Stuttgart 1917, Kohlhammer. M. 12.

Zivilprozeß usw.

D. deutsch. u. preuß. Kostenges. i. ihrer neuesten Fassg. Textausg. 5. Aufl. Berlin 1917, Decker. Geb. M. 11.

Gerichtskostenmarkenbuch. 3. Aufl. Berlin 1917, Decker. Geb. M. 6.

Krebs, W. Bundesprozeßrecht. Zürich 1917, Schultheß & Co. Geb. M. 7.

Strafrecht usw.

Hahn, M. Gesetz z. Vereinfachg. d. Strafrechtspflege v. 21. 10. 1917. (Deutsche RG. i. Einzel-Abdr. Abt. 7.) Gießen, Roth. M. 0,40.

Alsberg, M. Kriegswucherstrafrecht. 4. Aufl. Berlin, Moeser. Geb. M. 6,25.

Lorenz u. Haeger, Neueres Militärstrafrecht. Berlin 1917, Vahlen. Geb. M. 16.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Münster, W. D. VOrecht d. Kommand. Generale u. Festungskommandanten auf Grund d. Ges. üb. d. Belagerungszustand v. 4. 6. 1851. [Auch Diss. jur. Greifswald 1917.] Berlin 1917, Decker. Geb. M. 8.

D. Rechtsgrundsätze d. Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Begr. v. K. Parey. 4. Aufl. hrsg. v. F. Kunze u. G. Kautz. Erg.-Bd. 1915/16 z. 3. Bd.: Kautz, G. D. Entscheidgn. i. Reichszuwachs-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal- u. Staatssteuerangelegenheiten. Nebst e. Anh.: Wehrbeitrag. Berlin 1917, Guttentag. Geb. M. 20.

Schober, G. Oeffentl. Jugendfürsorgeerziehg. i. Deutschl. Breslau 1917, Korn. M. 3.

Hüttlinger, E. D. Warenumsatzsteuer. Berlin, Haude & Spener. M. 3.

Haußmann, F. D. Rechtsgrundsatz d. Gleichmäßigkeit i. Preuß. Kommunalabgabenrecht u. seine Verletz. als Ungültigkeitsgrund kommunaler AbgabenO. u. Steuervereinbarungen. Berlin 1917, Moeser. Geb. M. 5,85.

Hahn, M. Kohlensteuergesetz v. 8. 4. 1917. Mit den Ausf.-Best. v 14. 6. u. 12. 7. 1917. (Deutsche RG. i. Einzel-Abdr. Abt. 7.) Gießen, Roth. M. 1,60.

Hahn, M. Gesetz üb. d. Besteuerg. d. Personen- u. Güterverkehrs v. 8. 4. 1917. Mit d. Ausf.-Best. (Deutsche RG. in Einzel-Abdr. Abt. 7.) Gießen 1917, Roth. M. 2.

Bulgar. Staatsadreßbuch. Mit amtl. Unterstützg. hrsg. v. J. Parlapanoff. 1917. Leipzig, Selbstverl. Geb. M. 16.

Kirchenrecht usw.

Moeller, R. D. Umlagen d. altpreuß. Landeskirche. Berlin-Lichterfelde, Runge, M. 2,50.

Ruck, E. D. röm. Kurie u. d. deutsche Kirchenfrage auf d. Wiener Kongr. Basel 1917, Finckh. M. 6.

Völkerrecht usw.

Schoen, P. D. völkerrechtl. Haftg. d. Staaten aus unerlaubten Handlgn. (Zeitschr. f. Völkerrecht. Bd. 10. Erg.-H. 2.) Breslau 1917, Kern. M. 6,50.

Wallenfang, H. D. Rechtslage d. Kugel i. Körper d. Verwundeten u. nach ihrer Entferng. aus demselben. (Rechtsvergleich. Einzeldarstellgn. z. internat. Privatrecht. H. 2.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. M. 2,20.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 7—8. Berlin, den 1. April 1918. 23. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN.
Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.



Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 50 Pf., Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. und 20% Teuerungszuschlag. Beilagen nach Uebereinkunft.

Noch einmal Art. 31 der Reichsverfassung.

Vom Geh. Justizrat, Professor D. Dr. Kahl, Berlin.

Am 4. Febr. 1918 wurde der RTags-Abg. Dittmann vom ao. Kriegsgericht Berlin II wegen versuchten Landesverrats und zweier konkurrierenden Vergehen zu 5 Jahren Festungshaft und 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Bestehendem Rechte gemäß war das rechtskräftige Urteil alsbald zu vollstrecken.

In der RT.-Sitzung v. 22. Febr. stand der Antrag zur Verhandlung, der RT. solle in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 RV. die Entlassung des Dittmann aus dem Strafvollzug für die Dauer der Sitzungsperiode, die auch eine Vertagung einschließt, verlangen. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. War er verfassungsrechtlich begründet?

Nur die Rechtsfrage interessiert hier, nicht das Politische, das Anlaß gegeben hat, jene von neuem auszugraben. Auch die Rechtsfrage ist durch häufige Erörterungen so geklärt, daß unter Sachkundigen eine Streitfrage nicht mehr vorliegt. Denn eine Wahrheit wird dadurch nicht zur Streitfrage, daß sie tatsächlich immer wieder bestritten wird. Es gibt nichts Vernünftiges, das diesem Schicksal ausweichen könnte. Indessen halte ich den Wunsch der Schriftleitung für berechtigt, daß das Wesentliche noch einmal kurz zusammengefaßt werde. Vielleicht gelingt es endlich doch, die ermüdenden Wiederholungen aus den RTVerhandlungen auszuschalten.

Art. 31 RV. lautet:

„Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

Abs. 1 setzt voraus, daß bei Beginn der Sitzungsperiode eine Untersuchung noch nicht eröffnet oder eine Verhaftung noch nicht eingetreten war; damit es geschehen könne, ist die Genehmigung des RT. einzuholen. Abs. 3 setzt voraus, daß bei Beginn der Sitzungsperiode ein Strafverfahren schon eröffnet oder eine Verhaftung bereits eingetreten war; der RT. kann verlangen, daß sie aufgehoben werden. Würde man sich auf den besonderen Fall des Antrages v. 22. Febr. beschränken, so würde die Frage nur zu lauten haben: konnte aus Abs. 3 auch die Unterbrechung der Strafhaft des D. verlangt werden? Man kann indessen den dispositiven Rechtsinhalt des Abs. 3 nicht trennen von dem des Abs. 1. Denn beide verfolgen unter einem höheren Zweckgedanken genau das gleiche Ziel und korrespondieren daher eng miteinander. Die Begriffe erklären sich gegenseitig. Dem „zur Untersuchung gezogen" des Abs. 1 entspricht das „Strafverfahren" in Abs. 3. Dem „jede Untersuchungshaft" in Abs. 3 entspricht das „verhaftet" in Abs. 1. Die Frage ist also allgemein dahin zu stellen, ob durch den einen oder anderen Absatz dem Reichstag eine irgendwelche Einwirkung auf die Strafvollstreckung, sei sie Einspruch gegen Verhaftung zum Zwecke des Strafvollzugs, sei sie Anspruch auf Unterbrechung der Strafhaft, zugesprochen sei? Die Fragen sind vorbehaltslos zu verneinen.

Das Nein würde sich allein schon aus der Entstehungsgeschichte ergeben. Ungern muß ich auf die Beibringung näherer Belege verzichten: § 117 der RV. von 1849, Verhandlungen der preuß. Nationalversammlung zu Art. 84 der Pr. V. von 1850, dessen Abs. 2 bis 4 in Art. 31 unserer RV. einfach über-

nommen wurden, um, wie der Antragsteller Lette im verfassungsberatenden RT. sich ausdrückte, „in bezug auf Spezialien des gründlich beratenen Artikels in keiner Weise eine Diskussion zu veranlassen" (Mat. d. d. RV., 1873, II 133 f.). „Niemals ist in Preußen in der staatsrechtlichen Praxis die entgegengesetzte Behauptung auch nur erhoben worden": Laband, RStR. I, 358 f. und die dort Genannten.

Das Nein ergibt sich aber unmittelbar aus der logischen und sprachlichen Auslegung des Textes selbst. Als Grund einer genehmigungspflichtigen Verhaftung kennt Abs. 1 nur „eine mit Strafe bedrohte Handlung", nicht ein richterliches Strafurteil. „Ein rechtskräftiges Erkenntnis", sagt Laband a. a. O. lapidar, „ist keine mit Strafe bedrohte Handlung eines RT.-Mitgliedes". Man beachte sodann den Zusammenhang der Worte zur Untersuchung „gezogen oder verhaftet". Läßt sich aus ihm schon sprachlich vermuten, daß es nur um Untersuchungs-, nicht um Strafhaft sich handeln kann, so wird es zur Gewißheit, wenn die Worte in Verbindung gebracht werden mit der auf beide bezogenen Ausnahme der Ergreifung in flagranti. Verhaftung zum Zwecke der Strafvollstreckung setzt die „Ausübung der Tat" längst voraus, und der bereits in Strafhaft Befindliche kann wegen der Handlung, die er eben büßt, nicht erst in flagranti „ergriffen" werden. So kann logisch in keinem der beiden Absätze an Strafhaft gedacht worden sein. Abs. 3 spricht zudem ausdrücklich nur von „Untersuchungshaft". Er gestattet vorangehend die Aufhebung des „Strafverfahrens". Das ist in keinem Sinne gleichbedeutend mit Verbüßung der Strafe. Das Strafverfahren umfaßt nach feststehender prozessualer Terminologie die Handlungen bis zur Erledigung durch richterliches Urteil. Würde im Sinne des Abs. 3 die Strafhaft noch einen verlängerten Bestandteil des „Strafverfahrens" selbst bilden, so wäre es überflüssig, ja unbegreiflich, daneben noch die „Untersuchungshaft", die zweifellos Bestandteil des „Strafverfahrens" ist, besonders hervorgehoben zu sehen. Es konnte sinngemäß also nur geschehen, wenn letzteres gleichbedeutend galt mit dem „zur Untersuchung ziehen" des Abs. 1 und in der Absicht geflissentlicher Betonung des Gegensatzes zur Vollstreckungshaft.

Das Nein ergibt sich vollends aus Sinn und Zweck der Vorbehalte des Art. 31. Sie herkömmlich unter den „Immunitätsrechten" der Abgeordneten zu verzeichnen, ist grundverkehrt. Die Abgeordneten selbst haben nicht ein Titelchen von Ansprüchen daraus geltend zu machen, nichts zu „genehmigen", nichts zu „verlangen". Es sind Volksgarantien und Parlamentsrechte. Vortrefflich schreibt darüber Rönne, I., 309 ff. Die Bestimmungen sind „kein Privilegium der Mitglieder". Sie haben den Zweck, „das Interesse der Wähler und der Häuser selbst" gegen tendenziöse Strafverfolgung oder willkürliche Verhaftung der Gewählten zu schützen. Diese sollen nicht durch Mißbrauch der Strafgewalt der Volksvertretung entzogen werden. Jede Gefahr oder auch nur Möglichkeit eines Mißbrauchs ist aber ausgeschlossen, wenn rechtskräftiges Urteil vorliegt. Nach diesem Zeitpunkte der Volksvertretung noch das Recht geben, dem Vollzuge hemmend in den Arm zu fallen, hieße, sie souverän über die Justiz stellen. Also auch aus dem grundsätzlichen Verhältnis der Gewalten im Staate untereinander kann irgendwelche Einwirkung auf die Strafvollstreckung nicht zu rechtfertigen sein. Kein ausländisches Recht kennt sie, auch nicht das belgische, das Vorbild des preußischen. In den Strafvollzug kann nur die Gnade eingreifen. Schätzte der RT. die Anwesenheit eines Inhaftierten so hoch ein, daß er sie im Interesse seiner politischen Aufgabe nicht missen will, so muß er sich durch den Reichskanzler an die zuständige Gnadeninstanz wenden.

Das Nein ertönt auch aus dem RT. selbst. Auf die Verhandlungen vom Febr., die noch in der Erinnerung oder leicht zugänglich sind, gehe ich nicht mehr ein. Aus dem reichen Material der Vergangenheit nur einige Andeutungen. Zu Abs. 1. Majunke war während der Sitzungsperiode am 11. Dez. 1874 zur Abbüßung einer einjährigen Gefängnisstrafe verhaftet worden. Die Mehrheit der GeschOKomm. war der Ansicht, daß dies mit Art. 31 nicht in Widerspruch stand. Zu vgl. namentlich der Bericht Harnier u. die Ausführungen von Gneist, St. B. 725 ff., 750 ff. Das Plenum hielt in einer Resolution eine „Deklaration, resp. Abänderung der Verf." für notwendig, um eine solche Verhaftung „auszuschließen". Der Bundesrat beschloß, einer Verf.-Aenderung nicht Folge zu geben (RAnz. 8. Nov. 1875). Ein hierauf wiederholt eingebrachter Antrag Hoffmann auf Abänderung des Art. 31 wurde vom RT. am 9. Dez. 1875 verworfen (St. B. 471 ff). In der gleichen Richtung gehenden Anträgen bei Beratung der StrPO. hat der RT. ebenfalls die Zustimmung versagt (St. B. 1876, I, 561 ff). Zu Abs. 3. 1873 war die Haftentlassung Bebels beantragt, weil unter „Strafverfahren" nicht bloß die Untersuchung, sondern auch die „Strafvollziehung" begriffen sei. Der Antrag wurde am 19. März abgelehnt (St. B. I, 39 ff). Liebknecht sen. beantragte in der Session 74/75, durch die Bundesregierungen die Haftentlassung von Bebel, Hasenclever u. Most zu erwirken, wobei er sich selbst zu der jetzt „gewonnenen Ueberzeugung" bekannte, daß „Abs. 3 unter dem Ausdruck Strafverfahren die rechtskräftig erkannte Strafe nicht mit begreife". Der Antrag wurde, besonders von Windhorst u. Lasker bekämpft, wiederum vom RT. abgewiesen. „Wo die ordentliche Justiz einmal gesprochen habe, könne nicht die bereits begonnene Vollstreckung des Rechtsspruches zugunsten eines politischen Aktes wieder aufgehoben werden" (St. B. I, 244 ff). Zuletzt nur noch, daß ein zu dem oben genannten Antrage Hoffmann gestelltes Amendement Bebel, ausdrücklich zu verbieten, daß ohne Genehmigung des RT. ein Mitglied „in Strafhaft gehalten werde", in besonderer Abstimmung ebenfalls der Ablehnung verfiel.

Das Nein wird endlich durch die gesamte staatsrechtliche Literatur bestätigt. Jeder Versuch, sie hier anzuführen, ist unmöglich. Ich verweise nur auf Meyer-Anschütz, 7. A., 1917, § 133. Bei allen dort angeführten Schriftstellern wird man neue Hinweise auf die Einheitlichkeit der rechtswissenschaftlichen Lehre in dieser Frage finden. Eine Streitfrage liegt nicht vor.

Auch nicht das Bedürfnis einer Verfassungsänderung. Die Wähler müssen erwarten, daß der RT. auch ferner jede Anregung dazu zurückweisen werde. Es verletzt das tiefste Volksempfinden, daß ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter die höchsten Rechte des Staatsbürgers ausübe. Er mag ein durchaus

ehrenwerter Mann sein. Aber er gehört zur Zeit nicht an die Stelle, an der man die Rechtsmacht des Volkes übt und Gesetze gibt. Zwar nicht der Menschheit, aber des Volkes „Würde ist in Eure Hand gegeben. Bewahret sie.“ Art. 31 ist ein Schutzmittel für das Volk.

Die Reform der direkten Steuern in Bayern.

Von Prof. Dr. v. Mayr, Unterstaatssekretär z. D., München.

Am 14. Jan. sind der bayr. Abg.-Kammer 7 Steuergesetzentwürfe vorgelegt worden, die mit Rücksicht auf ihre allgemeine Bedeutung einer Besprechung unterzogen werden sollen, wobei allerdings wegen der Papiernot nur ganz allgemeine Erörterungen geboten werden können.

1. Was das knappe Gesamtbild der beabsichtigten Fortführung der Reform anlangt, so ergibt sich, daß das bayerische Steuersystem nach der Vorlage noch verwickelter würde, als es bisher schon ist. Daß neben der neueinzuführenden Vermögenssteuer auch noch die alten in ihrer Belastungsgröße durch die Gesetzgebung von 1910 eingeschränkten Ertragssteuern mit einzelnen weiteren Korrekturen fortbestehen sollen, entspricht wohl nicht der Auffassung, die als Blick in die Zukunft im Jahre 1910 waltete. Der im Jahre 1910 von der Kammer der Abg. gestellte Antrag, daß unter den zu Beginn der Tagung 1917/18 vorzulegenden Entwürfen insbes. ein Gesetzentwurf über Einführung der Vermögenssteuer an Stelle der bestehenden Ertragssteuern sich befinden möge, ist zwar von der Reichsratskammer nicht angenommen worden, aber die Auffassung: entweder Vermögenssteuer oder wieder Ertragsbesteuerung war damals doch allgemein; dem gegenüber muß es auffallen, daß tatsächlich aus dem „entweder, oder“ ein „und“ geworden ist. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die gesamte finanzielle und steuerpolitische Lage seitdem infolge des Weltkriegs sich wesentlich geändert hat. Der öffentliche Bedarf ist gewaltig gestiegen und noch in weiterem gewaltigem Steigen begriffen. Es ist begreiflich, daß damit der Verzicht auf eine immerhin bedeutungsvolle, seit lange fließende Steuerquelle zurücktritt, um so mehr als die dabei in Frage kommende Besteuerung in der Hauptsache als eine allerdings im einzelnen mit sehr verschiedenartiger Steuertechnik durchgeführte Besitzbesteuerung angesprochen werden kann. In der Begründung kommt in einer die alte, nicht rostende Liebe zu den Ertragssteuern offenbarenden Weise der Gedanke zum Ausdruck, daß gewissermaßen, so insbes. bei dem verschuldeten Besitz, in dem der Produktionserfolg durch geliehenes von der Besteuerung des reinen Vermögens beim Schuldner nicht erfaßtes Kapital gesteigert werde, die den Schuldenabzug ablehnende alte Ertragsbesteuerung eine Art von zweckmäßiger Ergänzung der neuen Vermögenssteuer bilde, wie sie andererseits auch bei ihrer Aufrechterhaltung ungerechtfertigte Bereicherung der augenblicklichen Besitzer auf Kosten der Gesamtheit verhindere. Auf die Einzelheiten dieser steuertheoretischen Erwägungen einzugehen, muß ich mir versagen, aber darauf muß ich doch aufmerksam machen, daß bei Belassung der alten Ertragssteuern neben der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer die Bedenken gegen die Ertragssteuern als weitere Extra-Besitzsteuern für Besitz verschiedener Art auch nach den einzelnen in der Vorlage vorgeschlagenen Korrekturen verbleiben, da diese Ertragssteuern nicht ausschließlich Besitzsteuern sind, so vor allem die Gewerbsteuer, und da jedenfalls bei den verschiedenen Ertragssteuern die Belastung des Besitzes von gleicher Größe in keiner Weise gleichartig ist. Weiter bleibt in einer Zeit, in der Vereinfachung der Verwaltung mehr als je geboten erscheint, das schwerwiegende weitere Bedenken, daß die Beibehaltung von Ertragssteuern, welche fortlaufend neue Veranlagung erheischen, so insbes. der Haus- und Gewerbsteuer, als allgemeine Staatssteuern eine bedauerliche Ueberlastung der Steuerbehörden bedingt.

Es bedarf hiernach noch sorgsamster Erwägung, ob in der Tat — nach württembergischem Vorgang — die Dreigliederung: Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Ertragssteuern, bei der Reform beibehalten werden soll. Würden die Ertragssteuern als Staatssteuern aufgelassen, dann könnte wohl auch entgegen der Auffassung der Begründung der Vorlage ein Weg gefunden werden, wenn auch nicht die Gesamtheit der Ertragssteuern, so doch insbesondere den mit dauerbarer katastermäßiger Grundlage ausgestatteten Bestandteil derselben der Gemeindebesteuerung zu fakultativer Nutzbarmachung zu überweisen.

2. Das Hauptstück der Reform ist die Vermögenssteuer. Dabei nimmt die Begründung zum Versuch des Nachweises, daß die Vermögenssteuer zu alleiniger Ergänzung der Einkommensteuer nicht geeignet sei, stellenweise eine dieser Steuer keineswegs günstige Stellung ein, so daß diese zeitweise fast auf der Anklagebank erscheint; schließlich aber wird die Einführung derselben aber doch als eine wertvolle Ergänzung des bisherigen Systems anerkannt. Die Steuer soll das reine Vermögen der natürlichen Personen ohne Progression mit einer Normalsteuer von 1 vom Tausend belegen. (Ob dieser Normalsatz oder welcher Hundertsatz desselben erhoben wird, bestimmt das jeweilige Finanzgesetz.) Kommunal- und Kirchenumlagen werden aus der Vermögenssteuer nicht erhoben. Vermögen von nicht mehr als 20 000 M. bleiben unbesteuert; Steuerpflichtige mit nicht mehr als 2500 M. Eink. und einem Vermögen mit nicht mehr als 50000 M. sind steuerfrei. Die Veranlagung soll auf je drei Jahre erfolgen und — unbeschadet der notwendigsten Berichtigungen im Laufe des Veranlagungszeitraums — das bei der Veranlagung der Reichsbesitzsteuer festgestellte Vermögen treffen. Es wird namentlich zu erwägen sein, ob nicht doch auch bei der Vermögenssteuer, ähnlich wie es das Besitzsteuergesetz des Reichs für den Vermögenszuwachs bestimmt, wenn auch mit mäßigen Abstufungssätzen, die Progression behufs stärkerer Heranziehung der großen Vermögen aufzunehmen wäre. Die Aenderungen des Einkommensteuerges. ergeben sich namentlich aus dem weiteren sozial- und insbes. auch bevölkerungspolitischen Ausbau der Einkommenbesteuerung. Das steuerfreie Existenzminimum ist von 600 M. auf 1000 M. erhöht. Schon vor der jetzt eingetretenen Geldentwertung hatte sich Fuisting für 1500 M. ausgesprochen, und ich war der Meinung, man solle mindestens bis 2000 M. gehen; eine weitere Erhöhung des Existenzminimums dürfte sich empfehlen. Noch mehr aber dürfte die Beseitigung des Schönheitsfehlers des Gesetzes geboten sein, der darin liegt, daß aus wahlpolitischen Rücksichten das Existenzminimum der männlichen bayerischen Staatsangehörigen nur 300 M. beträgt, wenn sie nicht

schon eine andere direkte Steuer von jährlich mindestens 50 Pf. entrichten, wobei es auch nach dem neuen Gesetzentwurf verbleiben soll. Wäre es da nicht viel einfacher, den steuerfreien bayerischen Wähler gegen Entrichtung einer besonderen für diesen Fall zulässigen Wahlgebühr etwa von 1 M. zur Wahl zuzulassen? Weiter soll die Normalsteuer bis zu 4400 M. Eink. herabgesetzt werden, von da ab ansteigend bis zu 6% erhöht werden. Ob heute der Abschluß schon bei 6% rätlich ist und nicht etwa erst bei 10%, wird weiter zu erwägen sein. Bevölkerungspolitisch bedeutsam ist der recht erhebliche Ausbau des sog. Kinderparagraphen in vermehrten Stufenfolgen nach Maßgabe der Einkommensgröße von nicht mehr als 4000 M. bis über 16000 M. und der Kinderzahl von 1 bis 9 und mehr, und zwar in Kombination von Einkommensgröße und Kinderzahl mit Anspruch auf Ermäßigung um 1 bis 8 Tarifklassen — wiederum abgestuft nach der Kinderzahl —, in der Art, daß bei den Eink. über 16000 M. bei 9 gesetzlich zu unterhaltenden Abkömmlingen und mehr Ermäßigung um nur eine Tarifklasse eintritt. Das Prinzip dieses Ausbaus ist gewiß zu billigen, über die Wahl der einzelnen Stufenabgrenzungen wird wohl in der Presse wie auch im Landtag noch mancher weitere Gedankenaustausch sich ergeben. Bemerkt sei noch, daß die Begründung in eingehender Darlegung die Einführung der sog. Junggesellensteuer unter der erweiterten Erfassung als „Alleinstehendensteuer" ablehnt. Auf die weiteren durchaus zweckmäßigen sozialpolitischen Ermäßigungen des Entw. einzugehen, muß ich mir versagen. Zweifelhaft dürfte sein, ob eine Entlastung der Besteuerung der G. m. b. H. in dem Umfang, wie der Entwurf es vorsieht, bei der jetzigen Finanzlage geboten erscheint. Bezüglich des Haussteuergesetzes sei nur vermerkt, daß hier die Vorlage eine weitgehende Entlastung nicht nur für die Gemeindeumlagen, sondern auch für die Staatssteuerleistung bringt; aus den bezügl. Ausführungen ergeben sich m. E. beachtenswerte Bedenken gegen den Grundgedanken, überhaupt neben der Vermögenssteuer noch besondere Besitz-Ertragssteuern aufrechtzuerhalten. Im übrigen wird, wenn man einmal dieses komplizierte System wählt, als Sonderentlastung einer Steuerart bei den Steuerpflichtigen anderer Ertragsarten wohl manches Befremden erweckt.

Die Beratung des Umlagengesetzes führt voraussichtlich zur Erörterung der in der Begründung des Entwurfs verneinend beantworteten Frage der Ausgestaltung einiger Autonomie der Gemeindebesteuerung gegenüber der in Bayern ausschließlich staatlichen Bestimmung der gemeindlichen direkten Steuerquellen. Im Rahmen der staatlichen Entscheidung über die Ausgestaltung der Art der direkten Kommunalbesteuerung wird man vielleicht den Eindruck gewinnen, daß die Vorlage, die ja auf die Erhaltung der, wie man früher glauben durfte, dem Tode geweihten Besitz-Ertragssteuern besonderes Gewicht legt, den Trägern dieser Steuern gegenüber dem bisherigen Zustand mehr schonende Rücksicht zuwendet als den Trägern der Einkommensteuer, die außer den Ertragssteuern allein bei den Gemeindeumlagen beteiligt sein soll, da man glaubt, die Vermögenssteuer umlagenfrei lassen zu müssen. Bisher war das durch die Ertragssteuern neben der Einkommensteuer zu den Umlagen herangezogene Eink. repräsentativ durch eine Steigerung der Beitragspflicht zu den Umlagen gegenüber der Beitragspflicht insbes. der kleineren und mittleren Eink. bis zu 8000 M. (in Zukunft bis zu 12 000 M.) des Berufseinkommens — d. h. des unfundierten Einkommens aus Arbeitsbetätigung im weitesten Sinne des Wortes — mehr belastet. Grund-, Haus- und Gewerbsteuern wurden für die Umlageberechnung 2½fach, Kapitalrentensteuer 1½fach und EinkSteuer ½fach in Rechnung gestellt; nach dem Entwurf soll es für die EinkSteuer bei ½fach bleiben, die Kapitalrentensteuer soll auf 1fach, die Gewerbesteuer auf 2fach, die Grund- und Haussteuer auf 1½fach ermäßigt werden. Für große Einkommen mag das, was die Begründung zur Rechtfertigung der Mehrbelastung des Berufseinkommens vorbringt, allgemein zutreffen, für die kleineren und gar die kleinen Einkommen aber genügt es nicht.

3. Die steuerpolitischen und steuerrechtlichen Sonderbeziehungen, die bei der Neuregelung der bayerischen direkten Besteuerung zwischen Reich und Staat sich ergeben, im einzelnen genauer zu untersuchen, wäre eine gerade für die Deutsche Juristen-Zeitung besonders geeignete Aufgabe. Ich möchte mir vorbehalten, darauf je nach dem Verlauf der Beratungen im bayerischen Landtag und der etwaigen Resonanz bei der Reichsfinanzverwaltung und dem Reichstag zurückzukommen. Vorerst nur einige kurze Andeutungen. Dabei kommt hauptsächlich die neu einzuführende Vermögenssteuer in Frage. Dabei ergibt sich die eigenartige Sachlage, daß steuertechnisch diese Landessteuer grundsätzlich auf Nutzbarmachung der Feststellung des steuerbaren Vermögens durch die Reichs-Besitzsteuer aufgebaut ist, während steuerpolitisch gerade diese Steuer in der Begründung als Mittel bezeichnet ist, der Gefahr einer Reichsvermögenssteuer und des Eingriffs in das Besteuerungsrecht der Bundesstaaten entgegenzuwirken. Das Recht auf die fortlaufende allgemeine Vermögensbesteuerung wird allerdings den Bundesstaaten voll gewährt werden müssen, ebenso auch das Recht, neben dem fortlaufenden Einkommen außerordentliche Vermögenszugänge, die fortlaufend sich ergeben, unter Berücksichtigung des schon bestehenden Reichsanspruchs auf den Erbgang zu besteuern. Reichssache aber bleibt die intermittierende Besteuerung des Gesamtzuwachses von Vermögen nach geltendem Besitzbesteuerungsrecht. Etwaige Vermögensabgabe zur Schuldenerleichterung des Reichs, die wenn und soweit irgend möglich vermeidbar bleiben sollte, wäre selbstverständlich Reichssache. Im einzelnen interessieren steuerrechtlich auch die vorgeschlagenen Sonderfeststellungen steuerbaren Vermögens, das nicht von der Reichsbesitzsteuer erfaßt wird. Den Juristen interessieren speziell auch weiter die Sonderstrafbestimmungen des Vermögenssteuerges. für die Fälle, in denen eine Bestrafung nach dem Besitzsteuerges. nicht eintritt. Auch die eigenartige Häufung gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Verfahrens muß die Aufmerksamkeit des Juristen erregen, die darin liegt, daß bei Verdacht der Steuergefährdung bestimmter Art die Sache von der Steuerbehörde an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben ist, daß aber dann, wenn diese findet, der Verdacht sei nicht hinreichend begründet, die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an die Verwaltungsbehörde abgegeben werden kann.

Ausländer auf deutschen Thronen und die Möglichkeit ihrer Ausschließung.

Vom Geh. Justizrat, Prof. D. Dr. Schoen, Göttingen.

Der Thronfall im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz hat die Frage akut werden lassen, ob der nach der Thronfolgeordnung nun zum Thron berufene Herzog Karl Michael zu Mecklenburg, der Sohn eines Großoheims des verstorbenen Großherzogs, sukzessionsberechtigt ist, obgleich er ständig in Rußland lebt, nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges auch in den russischen Untertanenverband getreten ist und die Stellung eines russischen Generalleutnants bekleidet hat. In der Tagespresse ist die Frage vielfach mit dem Ergebnis erörtert, daß sie nach dem gesunden Menschenverstande und dem patriotischen Empfinden schlechthin zu verneinen ist. Eine juristische Betrachtung des Sachverhalts führt leider zu einem anderen Ergebnis, nämlich zu dem Resultat, daß der heute politisch geradezu unmöglich gewordene Thronfolger, sofern sich nicht die neueste Zeitungsnotiz bewahrheiten sollte, nach der er auf seine Thronansprüche ausdrücklich verzichtet hat, nur dadurch vom Throne ferngehalten werden kann, daß er durch einen besonderen staatsrechtlichen Akt von ihm ausgeschlossen wird.

Die Rechtsfrage hat eine über den vorliegenden Fall hinausgehende Bedeutung; handelt es sich doch ganz allgemein darum, ob Glieder eines deutschen Fürstenhauses, die sich durch die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse von ihrem Heimatlande oder gar von Deutschland losgesagt haben, in den Dienst und Untertanenverband eines fremden Staates getreten sind, vielleicht auch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben — ob Ausländer auf einen deutschen Thron kommen können. Diese Frage aber ist zu bejahen oder zu verneinen, je nachdem man zu der weiteren Frage Stellung nimmt, ob Glieder eines deutschen Fürstenhauses durch ein Verhalten eben bezeichneter Art etwa ihre Familienzugehörigkeit verloren haben; ist doch der Fortbestand dieser die einzige hier interessierende Voraussetzung ihrer Thronfolgefähigkeit. Damit kommt man jedoch auf eine Frage hinaus, die in der juristischen Fachliteratur vor nicht langer Zeit, gelegentlich des Lippischen Erbfolgestreites, eine eingehende Behandlung erfahren hat, nachdem Stoerk einmal die Behauptung aufgestellt hatte, daß die Mitglieder der Lippischen Nebenlinien Biesterfeld und Weißenfeld von der Thronfolge ausgeschlossen seien, weil sie sich durch Wohnsitznehmen außer Landes, Eintritt in fremde Zivil- und Militärdienstverhältnisse ohne Konsens des Familienoberhauptes u. a. „entsippt" hätten[1]). Vom politischen und nationalen Standpunkt aus dürfte es manchem vielleicht sehr willkommen erscheinen, wenn der alte deutschrechtliche Grundsatz der Entsippung, so wie ihn Stoerk versteht, heute für die deutschen Fürstenhäuser gelten würde; es wären dann nicht nur Ausländer von deutschen Thronen ausgeschlossen, das deutsche Volk hätte überhaupt nur mit solchen Personen als Landesherren zu rechnen, die dauernd in Konnex mit ihrem Heimatlande gestanden und in ihm den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse behalten hätten. Allein als geltendes Recht ist dieser Grundsatz eben nicht anzuerkennen, wie dies Stoerk gegenüber eine Reihe namhafter Publizisten, besonders Triepel[1]) und Rehm[2]), überzeugend nachgewiesen hat. Das geschriebene Recht hat ihn als allgemeine Norm nicht anerkannt, und auch gewohnheitsrechtlich hat er sich nachweisbar nicht entwickelt. Die logischen Konstruktionen aber, mittelst deren Stoerk ihn gewinnen will, können nicht mitgemacht werden. Schon ihr Ausgangspunkt, die Idee, daß Familienmitgliedschaft nicht nur Zugehörigkeit zum Familienverbande als solchem, sondern „immer zugleich landesfürstlicher Dienst", „angeborene amtliche Berufsstellung" für die Familienmitglieder bedeute, welche die Aufgabe in sich schließe, „dem eigenen Staate im engeren Familienverbande immer treu und gewärtig zu sein", — ist verfehlt, weil durchaus unnatürlich und gesucht.

Nur, wenn diese Idee richtig wäre, ließe sich aber der Satz aufstellen, daß aus der Familienzugehörigkeit ohne weiteres — auch dort, wo die Hausgesetze solches nicht ausdrücklich vorschreiben — die Pflicht folge, nicht ohne Zustimmung des Familienoberhauptes dauernden Aufenthalt im Auslande zu nehmen, in fremde Zivil- und Militärdienste zu treten oder gar die Zugehörigkeit zum heimatlichen Staatsverbande aufzugeben, und daß eine Verletzung dieser Pflicht, eine unerlaubte „Entziehung" aus der landesherrlichen Familiengewalt, auch den Verlust der Familienangehörigkeit nach sich ziehe („stillschweigende Entsippung"). Nach unserer Auffassung, die sich deckt mit der der Gegner Stoerks, sich aber auch deckt mit der, die allein vertreten ist in der vor den Stoerkschen Arbeiten liegenden Literatur und in der ganzen älteren wie neueren Praxis, hat die Zugehörigkeit zum landesherrlichen Hause mit „landesherrlichem Dienst", „amtlicher Berufsstellung", Verpflichtetsein „dem eigenen Staate" gegenüber ebensowenig oder soviel zu tun wie mit dem allen zu tun hat die Zugehörigkeit eines anderen Staatsangehörigen zu seiner Familie: die Angehörigen eines landesherrlichen Hauses sind nach der modernen Rechtsauffassung ihrem Staat und dem Reich ebenso zu Treue und Gehorsam verpflichtet wie jeder andere Staatsangehörige — nicht weniger, rechtlich aber auch nicht zu mehr; in einen öffentlich-rechtlich bedeutsamen landesfürstlichen Dienst, in eine amtliche Berufsstellung treten sie nur auf Grund eines besonderen öffentlichen Auftrages, von einem Hineingeborensein in solche kann nicht die Rede sein. Bei dieser Rechtslage kann aber auch der Verlust der Familienangehörigkeit nicht eintreten als Folge eines Verhaltens, das sich als Pflichtverletzung im „landesfürstlichen Dienst" oder dem „eigenen Staate" gegenüber darstellt. Sowohl der dauernde Aufenthalt im Auslande ohne Genehmigung des Familienchefs wie auch der Eintritt in fremde öffentliche Dienste und in einen fremden Untertanenverband und selbst der Verlust der heimatlichen Staats- und Reichsangehörigkeit berührt an sich die Zugehörigkeit zum Familienverbande überhaupt nicht; ist dieser doch ein reiner Personenverband, der mit der Zugehörigkeit seiner Glieder zu einem bestimmten Staate nichts zu tun hat, wie dies schon daraus erhellt,

[1]) Stoerk, Der Austritt aus dem landesh. Hause, Berlin 1903, bes. S. 33ff., und: Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1903, bes. S. 45ff.

[1]) Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Leipzig 1903, bes. S. 60 ff.

[2]) Rehm, Das landesherrliche Haus, sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm, 1901 und: Modernes Fürstenrecht, München 1904, bes. S. 290 ff.

daß er viel älter als das ganze Rechtsinstitut ist, welches wir heute Staatsangehörigkeit nennen. Nur wenn in dem Hausgesetz eines fürstlichen Hauses ausdrücklich an einen der eben erwähnten Vorgänge im Rechtsleben eines Familienangehörigen der Verlust der Familienangehörigkeit geknüpft wäre, würde diese und damit auch der Verlust der Thronfolgefähigkeit als Folge jener eintreten.

Natürlich könnten im modernen Verfassungsstaate Glieder des regierenden Hauses, die sich in gedachter Weise von ihrem Heimatsstaate entfremdet und losgesagt haben, unbeschadet ihres Verbleibens im Familienverbande auch durch vom Staat gesetzte Norm, insbesondere durch die Verfassung, ein für allemal vom Throne ausgeschlossen sein. Von den deutschen Verfassungen enthält aber keine eine derartige Bestimmung.

Sowohl nach dem staatlich anerkannten Hausrecht der regierenden deutschen Fürstenhäuser wie auch nach dem Inhalt unserer Verfassungsurkunden werden also Glieder eines deutschen Fürstenhauses nicht dadurch sukzessionsunfähig, daß sie ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, ja nicht einmal durch Zerschneidung des Rechtsbandes, das sie mit ihrem Heimatlande verbindet. Hängt aber so Sukzessionsfähigkeit und Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht zusammen, so gilt das, was für Mitglieder eines Hauses gilt, die ihre Landes- und Reichsangehörigkeit aufgegeben haben, auch für solche, die dem Staate, in dem sie der Thronfolgeordnung nach zur Regierung berufen werden, niemals angehört haben. Auch Angehörige einer Seitenlinie, die vielleicht im Auslande geboren und erzogen sind, auch die deutsche Staatsangehörigkeit nie besessen haben, sind um dieses Umstandes willen von einem deutschen Fürstenthron noch nicht ausgeschlossen.

Eine Aenderung dieser besonders heute als bedenklich empfundenen Rechtslage, zum mindesten in dem Sinne, daß Ausländer oder, wie gewöhnlich die Forderung der Tagesblätter lautet, doch Angehörige der uns in diesem Kriege feindlich gegenüberstehenden Länder ein für allemal von der Nachfolge auf deutsche Throne ausgeschlossen werden, könnte zunächst im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen, und zwar richtiger Ansicht nach — eine Frage, die gleichfalls gelegentlich des Lippischen Erbfolgestreites lebhaft ventiliert worden ist — auch dort, wo die Verfassung hinsichtlich des Thronfolgerechts auf Hausgesetze verweist, ohne Zuziehung der Agnaten, sodann aber auch unter Erweiterung der Reichskompetenz (Art. 78 Abs. 1 RV.) im Wege der Reichsgesetzgebung. In der Presse ist im Laufe der Kriegsjahre wiederholt, auch schon vor Eintritt des Thronfalls in Mecklenburg-Strelitz, ein solches Reichsgesetz gefordert worden. Es ist auch kein Zweifel, daß das Problem durch ein Reichsgesetz am einheitlichsten gelöst werden würde. Allein wird für ein solches Reichsgesetz, das einen weitgehenden Eingriff in eine bislang sorgfältig der einzelstaatlichen Zuständigkeit vorbehaltene Materie bedeuten würde, die erforderliche Stimmenmehrheit im Bundesrat zu erlangen sein? Eine Ausschließung der Ausländer und der Sprossen ausländischer Fürsten durch die einzelstaatliche Gesetzgebung dürfte aber hier und da wohl auf dynastische Widerstände stoßen, die man nicht schlechthin als unberechtigt bezeichnen könnte gegenüber dem nationalen Gedanken, den es zu realisieren gilt; denn die Fälle liegen keineswegs immer so kraß wie heute in Mecklenburg. Auch wird die Formulierung der Exklusiva, mag sie nun reichs- oder landesgesetzlich ausgesprochen werden, vielen Meinungsverschiedenheiten begegnen. Soll man besonders die Ausländer schlechthin ausschließen oder nur „die feindlichen Ausländer"? Uns würde jede Einschränkung hier mehr oder weniger willkürlich und bedenklich erscheinen: Was heißt „feindliche Ausländer"? Sollen auch die Sprossen des griechischen Königshauses unter sie fallen? Sollen nur Sprossen der Fürsten unter sie gerechnet werden, die in diesem Kriege gegen Deutschland gestanden haben, oder schlechthin die Glieder jeder in den uns heute feindlichen Staaten regierenden Familie, selbst wenn ein Wechsel der Dynastie eintritt? Auch soll die Vorschrift doch eine bleibende sein. Kann nun nicht ein heute neutraler Staat über lang oder kurz eine so deutschfeindliche Politik treiben, daß man auch einen Sproß seines Fürstenhauses auf keinem deutschen Thron sehen möchte? Kurz, so einfach und glatt, wie es nach den Artikeln unserer Tageblätter erscheint, dürfte eine allgemeine Regelung oder Beseitigung der Ausländerthronfolge sich nicht bewerkstelligen lassen.

Kehren wir aber zur gegenwärtigen Rechtslage zurück und fragen, wie bei ihr ein zum Thron berufener Ausländer im einzelnen Fall vom Thron ausgeschlossen werden kann, so bieten sich hier mehrere Wege dar, auf die bereits wiederholt hingewiesen ist. Sie mögen auch hier der Vollständigkeit wegen genannt werden, wenngleich mir kein Raum gewährt ist, zu ihnen kritisch Stellung zu nehmen. Zunächst kann der Landtag des betreffenden Staates den nicht deutschen Thronfolger für (aus politischen Gründen) dauernd behindert erklären, die Regierung auszuüben, und dieselbe Erklärung kann nach der von ihm s. Zt. in der Braunschweigischen Regentschaftsangelegenheit dokumentierten Rechtsauffassung auch der Bundesrat abgeben. Die Wirkung dieser Erklärung wäre aber im einen wie im andern Fall nur die Herbeiführung einer Regentschaft. Eine wirkliche Ausschließung des Thronfolgers mit der Wirkung, daß die Berufung zur Thronfolge weitergeht, kann nur herbeigeführt werden durch ein Landesgesetz, dessen Erlaß allerdings auf große Schwierigkeiten stößt, wo die einzelstaatliche Verfassung Verfassungsänderungen während der Zeit einer Regentschaft verbietet — oder durch ein Reichsgesetz.

Einer dieser Wege wird auch in Mecklenburg-Strelitz beschritten werden müssen, falls nicht eine Verzichterklärung des Herzogs Karl Michael vorliegen sollte. Diese Auffassung hat offensichtlich auch der zur Krone nach dem Herzog Karl Michael nächstberufene Agnat, der Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin, hat er doch die Regierungsgewalt in Mecklenburg-Strelitz zunächst ausdrücklich als „Verweser", nicht als Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, übernommen.

Das Kriegsgesetz über die Vereinfachung der Verwaltung.

Von Bürgermeister Künzer, Mitglied des Abgeordnetenhauses, Posen.

In dem dem Landtage vorgelegten Entw. forderte die preuß. Regierung für das Staatsministerium die Ermächtigung, „während der Dauer des Krieges gesetzliche Maßnahmen anzuordnen, die sich hin-

sichtlich der Zusammensetzung, der Zuständigkeit und des Verfahrens der Behörden des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Ersparung von Arbeitskraft notwendig erweisen." Diese fast das ganze Gebiet des Verwaltungsrechts umspannende Ermächtigung begegnete in der Tagespresse und Fachliteratur sowie im Abg.-Hause lebhaftem Widerspruch. Auch in der DJZ. 917, 1917, wurden die einer solchen Blankovollmacht entgegenstehenden Bedenken vom Sen.-Präs. Dr. Genzmer erörtert. Diesem Widerspruch hat der Minister des Innern Rechnung getragen. In der Kommission zog er den Entw. zurück und ersetzte ihn durch bestimmte Vorschläge derjenigen Aenderungen von Vorschriften, durch welche die Vereinfachung herbeigeführt werden soll. Die Frage der Erteilung einer allgemeinen Ermächtigung an das Staatsministerium schied daher bei den Beratungen der Kommission aus, und letztere konnte sich auf Prüfung, Abänderung und Ergänzung der vorgelegten Einzelvorschläge beschränken. Der Entw. fand am 16. Jan. die Zustimmung des Abg.-hauses und liegt nun dem Herrenhaus zur Beschlußfassung vor, das ihn einer Kommission überwiesen hat.

Zwölf Gesetze und Gruppen werden in dem Entw. abgeändert: voran das Landesverwaltungsgesetz, dann die Städte-, Landgemeinde- und Kreisordnungen, das Kommunalabgaben- und Eink.steuer-Gesetz, die Disziplinargesetze, das Provinzial-Dotationsgesetz von 1902, das Gesetz über Beschulung blinder und taubstummer Kinder, das Volksschulunterhaltungsgesetz und die Gesetze über die Verwaltung der evangel. und katholischen Kirchengemeinden. Bei der knappen Fassung der Bestimmungen des Entw. ist es ohne die abgeänderten Gesetzestexte kaum möglich, sich ein Bild von der Bedeutung der Aenderungen zu machen.

Drei Gruppen von Bestimmungen lassen sich unterscheiden. Die erste bezieht sich auf die Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit öffentlich-rechtlicher Körperschaften. So wird die Zusammensetzung für die Disziplinargerichte geändert. Das Plenum der Regierung scheidet als Disziplinarbehörde 1. Instanz aus. Es wird ersetzt durch ein Disziplinargericht, das aus 7 Mitgliedern besteht: dem Reg.-Präsidenten als Vors., dem Oberregierungsrat oder sonstigen Leiter des Geschäftsbereichs, zu dem der Angeschuldigte gehört, und fünf weiteren Mitgliedern, die der Reg.-Präs. aus der Zahl der Regierungsmitglieder bestimmt. Beim OVG. wird der Disziplinarsenat beseitigt und ein für allemal durch den 1. Senat ersetzt.

Für die Bezirksausschüsse wurde die Bestimmung gestrichen, wonach unter den Mitgliedern sich stets ein zum Richteramt befähigtes Mitglied befinden muß, und vorgesehen, daß die Niederschrift über die mündliche Verhandlung außer durch einen vereidigten Protokollführer auch durch ein Mitglied des Gerichts verfaßt werden darf. Für die Mitglieder der Bezirksausschüsse wurde das Verbot des § 31 Landesverwaltungsgesetzes aufgehoben, wonach ihnen eine Vertretung des Reg.-Präs. oder Hilfeleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften nicht aufgetragen werden darf.

In der Zusammensetzung der Kreisausschüsse tritt die Erleichterung ein, daß die bisher nicht vorgesehene Wahl von Stellvertretern für die Kreisausschußmitglieder für zulässig erklärt wird. In den Landgemeinden soll die Zahl der Schöffen durch einfachen Gemeindebeschluß bis auf 6 vermehrt werden dürfen, während bisher dazu ein genehmigungspflichtiges Ortsstatut erforderlich ist. Für die Stadtverordneten-Versammlungen der Städte wird die Möglichkeit geschaffen, über die Zusammensetzung und Wahl ihres Vorstandes von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen in der GeschäftsO. zu erlassen.

Die Beschlußfähigkeitsziffer der Stadtverordneten-Versammlungen, der Gemeindevertretungen in den Landgemeinden und Kreisversammlungen soll herabgesetzt werden können. Während zur Beschlußfähigkeit bisher die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist, soll durch Gemeinde- bezw. Kreistagsbeschluß bestimmt werden können, daß schon die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder zur Beschlußfähigkeit ausreicht. Die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder genügt auch für die Magisträte der kleinen und mittleren Städte, wie schon bisher für Städte mit mehr als 100 000 Einw.

Für Versammlungen der katholischen Kirchenvorstände wird die für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften geltende Vorschrift eingeführt, daß die Versammlung stets beschlußfähig sein soll, wenn die Vorstandsmitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich verwiesen werden. Auch die Beschlußfähigkeitsziffern für Bezirksausschüsse und Provinzialräte wünschte die Regierung herabzusetzen, doch fanden ihre Vorschläge nicht die Zustimmung der Kommission.

Die zweite Gruppe betrifft Aenderungen des Instanzenzuges. Zunächst im Verwaltungsstreitverfahren. Vorbescheide, die der Vors. des Bezirksausschusses nach § 64 LandVerwGes. erläßt, darf er künftig erlassen, ohne sich vorher das Einverständnis der ernannten Mitglieder zu verschaffen. Bescheide ohne mündliche Verhandlung (§ 67) darf künftig nicht nur das Gericht, sondern auch sein Vors. erlassen. Ebenso soll dieser befugt sein, den angetretenen oder für erforderlich erachteten Beweis in vollem Umfange zu erheben. Sache des Vors., nicht des Gerichts, ist es künftig, die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens sowie die von der obsiegenden Partei zur Erstattung liquidierten Auslagen festzusetzen.

Hinsichtlich der Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren bringt das Gesetz nur eine Aenderung: in Streitigkeiten über Geldleistungen, die für Zwecke der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Verbände entweder in der Form von Zuschlägen zu staatlichen oder staatlich veranlagten Steuern oder auf Grund besonderer Steuerordnungen, Abgabentarife, Gebührentaxen, Statuten und sonstiger Gesetze, Observanzen oder Beschlüsse angefordert werden, wird die Revision auf Gegenstände von mehr als 100 M. Wert beschränkt. Die Revision des Vors. im öffentlichen Interesse bleibt auch bei niedrigerem Beschwerdegegenstand zulässig. Auch sollen bez. der Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die bei Inkrafttreten des Ges. bereits zugestellt oder verkündet sind, die bisherigen Vorschriften Anwendung finden.

Weitergehende Vorschläge der Regierung, die für Vorbescheide und Bescheide im Verwaltungs-

streit- und Beschlußverfahren, sowie für die Anfechtung polizeilicher Verfügungen und für Disziplinarsachen die Rechtsmittel einzuschränken wünschte, fanden nicht die Zustimmung der Kommission, die darin zu weitgehende Beschränkungen des Rechtsschutzes erblickte. Dies gilt insbes. von der beabsichtigten Abschaffung der sog. Wahlklage bei Anfechtung orts- und kreispolizeilicher Verfügungen.

In den Instanzen für Steuersachen treten drei Aenderungen ein. Ueber Einsprüche gegen die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten seitens der Gemeinde soll, wenn der Gemeindevorstand ein Kollegium ist, nicht dieses, sondern sein Vors. oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied entscheiden. In Eink.-Steuersachen wird die Festsetzung der Strafzuschläge für nicht rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung und die Entsch. über Anträge auf Steuerermäßigung dem Vors. der Veranlagungs-Kommission, in zweiter und letzter Instanz der Regierung übertragen, während nach geltendem Recht Regierung und Finanzminister den Instanzenzug bilden.

Für die Beschulung blinder und taubstummer Kinder ist in dem Ges. v. 7. Aug. 1911 der Instanzenzug bunt geregelt; je nachdem es sich um die Unterbringung oder Belassung des Kindes in einer Anstalt, seine Ueberführung in eine solche, um die Ausdehnung der Schulpflicht oder die Zurückstellung vom Schulbesuch oder die Entlassung aus der Schule handelt, gelten darüber verschiedenartige Vorschriften. Das Kriegsgesetz bestimmt für alle Entscheidungen den Vertreter des Kommunalverbandes als erste und den Oberpräsidenten als höhere Instanz. Nur über den Eintritt der Schulpflicht beschließt, wie bisher, in kreisfreien Städten die Schuldeputation, sonst die Schulaufsichtsbehörde, in höherer Instanz der Kreis- bezw. Stadtausschuß.

Endlich ist noch eine Aenderung des Volksschul-Unterhaltungs-Ges. zu erwähnen, wonach der Verteilungsplan für die Staatszuschüsse, der von der Schulaufsichtsbehörde für 5 Jahre festgestellt ist, während des Krieges auf Antrag des Kreisausschusses von der Schulaufsichtsbehörde um ein oder mehrere Jahre verlängert und die darauf folgende Bewilligungszeit entsprechend verkürzt werden kann.

Die dritte Gruppe umfaßt Bestimmungen, durch welche die Staatsaufsicht gegenüber Organen der Selbstverwaltung eingeschränkt wird. Sie ist die bedeutsamste Gruppe, nicht nur weil durch sie am meisten Arbeit erspart und die Verwaltung vereinfacht wird, sondern auch, weil in ihnen ein Hauch von dem modernen Geist der Verwaltung zu spüren ist, der von der Bevormundungssucht des alten Polizeistaats hinüberführt zum freien Gewährenlassen aller vorhandenen Kräfte innerhalb der durch das Staatswohl bedingten Grenzen. Die Einschränkung der Staatsaufsicht besteht wesentlich in der Befreiung gewisser Beschlüsse der Selbstverwaltungskörper von der bisher vorgeschriebenen Genehmigung oder Zustimmung staatlicher Organe. So sollen Stadtgemeinden, Kreise und Kirchengemeinden zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten künftig keiner Genehmigung mehr bedürfen. Nur hinsichtlich der Gemeindewaldungen verbleibt es beim geltenden Recht. Mit der Genehmigungspflicht ist für die Städte auch die Pflicht zur öffentlichen Lizitation zu veräußernder Grundstücke weggefallen, eine Pflicht, deren Erfüllung längst ungebräuchlich geworden ist, da das Lizitationsverfahren fast nie zu einem annehmbaren Kaufangebot führt und der freihändige Verkauf daher die Regel bildet. Um unwirtschaftliche Veräußerung des Grundbesitzes zu verhüten, wird bestimmt, daß der Erlös veräußerter Grundstücke usw. nicht zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden darf.

Die Genehmigungspflicht ist ferner für einen Teil der Ortssatzungen weggefallen, die von den Städten erlassen werden dürfen. Nur noch solche Ortssatzungen bedürfen der Genehmigung, die die Zusammensetzung der Magistrate und Stadtverordneten-Vers. betreffen oder die in Spezialgesetzen für genehmigungspflichtig erklärt sind. Auch Gebührenordnungen der Gemeinden sollen genehmigungsfrei werden, soweit es sich nicht um Gebühren für solche Gemeindeveranstaltungen handelt, zu deren Benutzung alle Gemeindeangehörigen oder einzelne Klassen von ihnen verpflichtet oder auf deren Benutzung sie angewiesen sind. Abweichungen von den gesetzlichen Regeln für die Bemessung der Gebühren sollen ebenfalls keiner Genehmigung mehr bedürfen.

Zur Erhebung von Beiträgen nach § 9 KommunalabgabenGes. ist ein genehmigter Verteilungsplan notwendig. Das Kriegsgesetz ersetzt die Genehmigungspflicht für den Plan durch ein Einspruchsverfahren. Nur wenn innerhalb der Offenlegungsfrist gegen den Plan Einwendungen erhoben werden, soll über diese die zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen zuständige Behörde entscheiden. Der Verteilungsplan wird rechtswirksam, wenn keine Einwendungen fristgemäß erhoben sind oder über die erhobenen rechtskräftig entschieden ist.

Gemeindezuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer bedürfen nach § 55 KomAbgGes. der Genehmigung. Das Kriegsgesetz setzt die Grenze der Genehmigungsfreiheit auf 150% herauf und befreit darüber hinaus Zuschläge bis zu 200% von der Genehmigungspflicht, wenn sie über die Zuschläge des vorangehenden Jahres nicht hinausgehen.

Auch das Erfordernis der Zustimmung der Minister d. I. und der Finanzen, das das KAG. noch neben der Genehmigungspflicht für gewisse Gemeindebeschlüsse in Steuerfragen vorschreibt, wird eingeschränkt. Es fällt weg für Gemeindezuschläge zur Staatseinkommensteuer und Abweichungen von den gesetzlichen Regeln für das prozentuale Verhältnis, in dem die staatlich veranlagten Realsteuern einer- und die Staatseinkommensteuer andererseits zu Gemeindezuschlägen heranzuziehen sind. Für Ausnahmen von dem gesetzlichen Verhältnis, in dem auf die einzelnen Realsteuern der auf sie entfallende Steuerbedarf zu verteilen ist, bleibt die Zustimmung zwar erforderlich, kann jedoch von den Ministern den ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz übertragen werden.

Zwei Sonderbestimmungen betreffen die Dotationsrenten der Provinzen und die Jahresrechnungen der kath. Kirchenbehörden. Die den Provinzen durch das Dotationsgesetz v. 2. Juni 1902 überwiesenen Renten müssen von ihnen durch einen alljährlich im Einvernehmen mit dem Oberpräs. aufzustellenden Plan auf leistungsschwache Kreise und Gemeinden verteilt werden. Auf dieses „Einvernehmen“ wird im Kriegsgesetz verzichtet. Die



Jahresrechnungen der kath. Kirchengemeinden brauchen künftig der staatlichen Aufsichtsbehörde nur noch auf besonderes Erfordern zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt ist, eingereicht zu werden.

Dies der Inhalt des Entwurfs. Eine großzügige Verwaltungsreform enthält er nicht. Selbst, ob der erklärte Zweck: Arbeitskräfte zu sparen, durch ihn erheblich erreicht werden wird, muß zweifelhaft erscheinen. Immerhin wird manche umständliche Formvorschrift durch ihn beseitigt, mancher Zopf abgeschnitten und für manche Behörde die Arbeitslast verringert werden. Spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes tritt das Gesetz außer Kraft, wenn es nicht schon vorher durch Kgl. VO. außer Kraft gesetzt ist. Mit dem Außerkrafttreten erlangen die geänderten oder aufgehobenen Vorschriften in der bisherigen Fassung automatisch wieder Geltung. In diesem zweijährigen Zeitraum wird von den gesetzgebenden Faktoren geprüft und entschieden werden müssen, inwieweit die Bestimmungen als dauernde beibehalten werden sollen. Manche dürfte die Probe bestehen, und eine zwar kleine aber nützliche Vorarbeit für die erhoffte große, von modernem Geist erfüllte Reform der preußischen Verwaltung wird durch den Entw., wenn er zum Gesetz erhoben wird, geleistet sein.

Der Gesetzentwurf über Kriegszuschläge zu den Gerichtskosten, den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher.

Vom Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Der unter dem 8. März dem Reichstag vorgelegte und von diesem zunächst an eine Kommission verwiesene Gesetzentwurf[1]) läßt durch seine Bezeichnung erkennen, daß er nur als eine Kriegsmaßnahme gedacht ist, d. h. daß die Erhöhung der im Entw. behandelten Gebühren zunächst nur für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse eintreten soll. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Beendigung des Kriegszustandes soll das Gesetz außer Kraft treten. Soweit es sich um die Gebühren der Rechtsanwälte handelt, erkennt die Begr. des Entw. an, daß die gegenwärtigen Gebührensätze infolge der seit 1879 eingetretenen weitgehenden Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse schon vor dem Kriege nicht mehr als auskömmlich angesehen werden konnten, und sicherlich würde es nahe gelegen haben, hieraus die Schlußfolgerung zu ziehen, daß der umfassenden und organischen Neuregelung des Gebührenwesens nicht vorgegriffen werden würde, wenn das jetzt zu erlassende Gesetz bis zu dieser Neuregelung in Kraft bliebe; anscheinend ist aber das Schwergewicht der Begründung in der Erwägung zu finden, daß die durch den Krieg verursachte und durch seine lange Dauer gesteigerte Teuerung aller Lebensbedürfnisse es unabweisbar erscheinen lasse, alsbald ohne eine Aenderung der grundsätzlichen Vorschriften der Gesetze selbst eine Erhöhung der Gebührensätze vorzunehmen, und daß zumal während des Krieges die Lage der Rechtsanwaltschaft sich von Tag zu Tag schwieriger gestaltet hat. Ob diese Erwägung die Beschränkung der Geltungsdauer des Gesetzes rechtfertigt, darf in Zweifel gezogen werden; vielleicht ist aber die alternative Hoffnung nicht zu kühn, daß entweder die organische Neuregelung des Gebührenwesens, für die mannigfache wertvolle Vorarbeiten vorliegen, innerhalb des in Frage kommenden Zeitraums erfolgen könne oder daß, wenn die schwierige Lage der Anwaltschaft über den bezeichneten Zeitpunkt hinaus fortdauert, zum mindesten die Geltungsdauer des Gesetzes verlängert werde.

Mit Recht hat die Begr. die Erhöhung der Gebührensätze der Rechtsanwälte vorangestellt. Sie findet für die durch den Krieg wesentlich verschärfte Ungunst der Lage der Anwaltschaft treffende Worte und weist insbes. darauf hin, daß die Möglichkeit, durch Uebergang zu einer anderen Tätigkeit für die Kriegsdauer einen Ersatz zu schaffen, dem Anwalt durch seine besonderen Standespflichten im wesentlichen verschlossen sei und daß die Zahl der Anwälte, denen in neuen Wirkungskreisen eine ihrer Vorbildung entsprechende Betätigung geboten worden sei, im Vergleich zu ihrer Gesamtzahl nicht ins Gewicht falle. Die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit nach Kriegsende auch diese neuen Wirkungskreise der Anwaltschaft im wesentlichen wieder verschlossen sein werden und daß die Rückkehr der Anwälte, die im Heeresdienste gestanden und ihre Praxis ganz oder großenteils eingebüßt haben, die Notlage der Anwaltschaft wesentlich steigern wird. Dieser Notlage kann freilich durch Erhöhung der Gebührensätze nicht begegnet oder abgeholfen werden. Die Gebührensätze können und sollen nicht anders bemessen werden, als daß sie dem Anwalt bei ausreichender Beschäftigung eine auskömmliche, standesgemäße Existenz gewährleisten und daß sie ihm überdies ermöglichen, sich und seine Familie für den Fall des Verlustes der Arbeitskraft und auf den Todesfall ausreichend zu versichern. Eine Erhöhung der Gebühren über diese Grenze hinaus würde der Berechtigung entbehren, und daher kann und soll die Höhe der Gebührensätze niemals einen Ausgleich für mangelnde Beschäftigung einer größeren oder geringeren Zahl von Rechtsanwälten schaffen. Wohl aber müssen die Gebührensätze so geartet sein, daß sie auch denjenigen Anwälten, welche ganz überwiegend, wenn nicht ausschließlich, mit Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten der geringeren und geringsten Wertstufen befaßt sind, ein ausreichendes Einkommen gewähren. Infolgedessen ist die Erhöhung der Gebührensätze in den niedrigeren Wertklassen unentbehrlich und die Hauptbedeutung der Zuschläge gerade darin zu finden, daß sie die wirtschaftliche Lage der zahlreichen Anwälte, die trotz voller Beschäftigung ein standesgemäßes Einkommen nicht erlangen, bessern. Die Bureaukosten der Anwälte werden in den Großstädten vielfach auf die Hälfte der Bruttoeinnahmen veranschlagt; in kleineren Städten sind sie sicherlich geringer. Für einen Anwalt, der bei Bruttoeinnahmen von 8000 M. jährlich an Bureaukosten 3000 M. aufzuwenden hat, bedeutet die vom Entw. vorgesehene Erhöhung der Gebührensätze um $^3/_{10}$ eine Vermehrung seines Einkommens von 5000 M. um 2400 M. Diese Vermehrung wird freilich nur eintreten, wenn in den amtsgerichtlichen Prozessen die Gebührenerhöhung nicht das Bestreben der Parteien hervorruft, in größerem Maße, als das gegenwärtig der Fall ist, von der Zuziehung von Anwälten

[1]) Inzwischen hat der Reichstag am 22. März den Entw. ohne die Erhöhung der Gerichtskosten und mit einigen nicht erheblichen Aenderungen hinsichtlich der Zuschläge zu den Anwaltsgebühren angenommen.

abzusehen und sich der Hilfe von Winkelkonsulenten zu bedienen. Die vom Entw. vorgeschlagene Gebührenerhöhung dürfte gerade in den geringeren Stufen nicht so fühlbar sein, daß eine solche Wirkung zu befürchten ist, und daher ist die im § 3 des Entw. vorgeschlagene Erhöhung der Gebührensätze um $^{3}/_{10}$ nicht nur eine nach Lage der Verhältnisse durchaus gerechtfertigte Maßnahme; vielmehr ist die Erwartung berechtigt, daß diese Erhöhung die Einkommensverhältnisse zahlreicher Anwälte, die gegenwärtig trotz voller Beschäftigung eine standesgemäße Existenz nicht haben, in einem Maße, mit dem man sich bis zur organischen Reform der Kostengesetze begnügen muß, bessern werde.

In der Berufungsinstanz, für welche die Erhöhung der Gebührensätze bereits i. J. 1910 aus Anlaß der Erweiterung der amtsgerichtl. Zuständigkeit eingetreten ist, sollen nach dem Entw. die Gebührensätze um $^{5}/_{10}$, also um weitere $^{2}/_{10}$, erhöht werden, wogegen für die Revisionsinstanz eine Aenderung nicht eintreten, d. h. die bisherigen, bereits i. J. 1910 um $^{6}/_{10}$ erhöhten Sätze maßgebend bleiben sollen. In seiner ursprünglichen Fassung wollte der Entw. auch für die Berufungsinstanz von einer Erhöhung der bisherigen Sätze absehen; durch die in einem späteren Stadium beschlossene Aenderung ist mit Bezug auf die Fassung eine Unstimmigkeit verursacht worden, da nicht zum Ausdruck gebracht ist, daß die für die Berufungsinstanz vorgeschriebene Erhöhung der Gebührensätze um $^{5}/_{10}$ an die Stelle der im jetzigen § 52 Geb.O. vorgeschriebenen Erhöhung um $^{3}/_{10}$ tritt. Diese Klarstellung dürfte um so wünschenswerter sein, als der Entw. es für geboten erachtet hat, mit Bezug auf die Gebühren in der Revisionsinstanz eine ausdrückliche Anordnung zu treffen, die das Verhältnis des Gesetzes zum § 52 GebO. regelt.

In Verbindung mit der Erhöhung der Anwaltsgebühren sollen nicht nur die den Gerichtsvollziehern zustehenden Gebühren in demselben Umfange, nämlich um $^{3}/_{10}$, erhöht, sondern auch die Sätze des Gerichtskostengesetzes um durchschnittlich $^{1}/_{4}$ gesteigert werden. Diese Erhöhung wird mit der infolge des Krieges wesentlich gesteigerten Aufwendung des Staates für die Rechtspflege begründet. In Preußen ist der Staatszuschuß für die Justiz von 1913 (112 Millionen M.) bis 1916 (136 Millionen M.) um 24 Millionen M. gestiegen, und die Begr. betont, daß für die Jahre 1917 und 1918 infolge der Erhöhung der Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen mit einer wesentlich weiteren Steigerung zu rechnen sei. Die Erhöhung der Gerichtsgebühren soll sich auch auf Strafsachen erstrecken und für Privatklagesachen — vermöge des ihnen nicht gerade entgegengebrachten Wohlwollens — nicht $^{1}/_{4}$, sondern die Hälfte betragen, wogegen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Erhöhung nach dem Streitwert abgestuft werden soll. Erst bei den Wertklassen von mehr als 300 M. soll die Erhöhung beginnen; sie soll aber in den Wertklassen von mehr als 300 M. bis zu 2100 M. nur 20 v. H., dagegen bei Streitgegenständen von mehr als 2100 M. bis 5400 M.: 30 v. H., alsdann bei Streitgegenständen bis 10 000 M.: 40 v. H. und bei Streitgegenständen von mehr als 10 000 M.: 50 v. H. betragen.

Wenn man anerkennen darf, daß, zumal in Verb. mit der Erhöhung der Anwaltsgebühren, die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere das Sinken des Geldwerts, auch die Erhöhung der Sätze des Gerichtskostengesetzes rechtfertigt, so wird man dem Gedanken des Entw., die untersten Wertstufen von jeder Erhöhung freizulassen und im übrigen eine progressive Steigerung eintreten zu lassen, beipflichten müssen.

In den höheren Wertklassen wächst durch die Steigerung um 50 v. H. der schon jetzt bestehende erhebliche Unterschied zwischen Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. Während bei einem Streitwerte von 100 000 M. gegenwärtig die einfache Gerichtsgebühr 540 M., die Anwaltsgebühr nur 219 M. und somit der Unterschied 321 M. beträgt, würde nach dem Entwurfe die Gerichtsgebühr auf 810 M., dagegen die Anwaltsgebühr nur auf 284,70 M. steigen und somit der Unterschied sich auf 525,30 M. erhöhen. Gegen die stärkere Belastung der hohen Wertklassen sprechen m. E. keine Bedenken; sie würden, zumal wenn man die Kosten der Rechtsverfolgung in anderen Ländern zur Vergleichung heranzieht, auch eine über das Maß des Entw. erheblich hinausgehende Erhöhung der Anwaltsgebühren vertragen. Durch die wirtschaftliche Lage der Anwälte wird diese weitergehende Erhöhung freilich nicht gefordert. Dagegen ist neuerdings der Gedanke aufgetaucht, eine weitergehende als die vom Entw. geplante Steigerung der Anwaltsgebühren in den höheren Wertklassen der Sozialisierung des Anwaltsstandes dienstbar zu machen, dergestalt, daß für notleidende Anwälte, ihre Angehörigen und ihre Hinterbliebenen eine Hilfs- und Pensionskasse begründet wird, zu deren Gunsten das eine gewisse Summe übersteigende Einkommen des einzelnen Anwalts — sei es nur das berufliche Einkommen oder das Gesamteinkommen — einer gleichmäßigen oder staffelmäßig steigenden prozentualen Abgabe unterworfen wird. Dieser Gedanke, der sehr verschiedener Gestaltungen fähig ist, verdient aufmerksamste Beachtung und eingehendste Prüfung; seine Verwirklichung in ausgereifter Gestalt kann für die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft von sehr viel größerem Werte werden als die bloße Gebührenerhöhung. Des Guten Feind aber darf dies Bessere, wenn es sich bei weiterer Prüfung als ein solches erweisen sollte, nicht werden, und darum darf der jetzt vorliegende Entwurf, der nur als Kriegsmaßregel gedacht ist, nicht mit weitergehenden Wünschen oder Anträgen beschwert werden, die seine dringend wünschenswerte baldige Verabschiedung verzögern oder gar gefährden.

Ein anderes aber tut unbedingt not. Bereits beginnen die Landesgesetzgebungen, dem Beispiele, das die Reichsgesetzgebung bieten will, zu folgen. Im Königreich Sachsen ist den Ständen der Entw. eines Ges. zur Aenderung des Gerichtskostengesetzes v. 21. Juni 1900 vorgelegt worden, inhalts dessen die landesrechtlichen Gebühren erhöht werden sollen. Der gleiche Weg muß auch in Ansehung der nicht reichsgesetzlich geregelten Vergütung für die Berufstätigkeit der Anwälte beschritten werden. Daß in Preußen die Vorschriften der Landesgebührenordnung v. 27. Sept. 1899/6. Sept. 1910, zumal unter den gegenwärtigen Verhältnissen, den Rechtsanwälten vielfach auch nicht annähernd ein angemessenes Entgelt gewähren, zuweilen aber geradezu grotesk wirken, darüber dürfte kaum noch

ein Zweifel bestehen. Hier ist, wenn eine umfassende Neuregelung Schwierigkeiten begegnen sollte, schnelle Abhilfe, sei es auch nur im Wege einer Kriegsmaßnahme, geboten.

Parlamentswahl und Verfassung.

Vom Geh. Rat, Prof. Dr. Arndt, Charlottenburg.

I. Der Entwurf über die Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen.

Die Gesamtzahl der Reichstagsabg. beträgt bis zu der in Art. 20 RVerf. in Aussicht gestellten gesetzlichen Regelung 397. Durch einfaches Gesetz kann die Zahl geändert werden. Nach § 6 Reichstagswahlges. v. 31. Mai 1869 wird jeder Abg. in einem besonderen Wahlkreis gewählt. Die Abgrenzung und Abänderung der Wahlkreise kann nach Abs. 4 des § 6 gleichfalls durch einfaches Gesetz erfolgen. Bei Abgrenzung der Wahlkreise war der Gesetzgeber von der Absicht ausgegangen, daß auf durchschnittlich 100 000 Seelen der Bevölkerungszahl, die der Wahl zum verfassunggebenden Reichstage (1867) zugrunde gelegen hat, ein Abg. gewählt würde. Inzwischen ist die Bevölkerung im Reiche um etwa 70 % gestiegen. Danach müßte die Gesamtzahl der Abg. etwa 700 betragen. Die Bevölkerungszunahme erfolgte ungleichmäßig; während die überwiegend landwirtschaftlichen Bezirke kaum an Seelenzahl gewonnen haben, z. T. sogar zurückgegangen sind, ist die Bevölkerung in den Großstädten und den Industriezentren riesig gewachsen. Diese Bewegung in der Bevölkerung setzt sich unaufhörlich fort. Was aber bisher anscheinend unbeachtet blieb, ist, daß sich oft in der nämlichen Stadt die gleiche Erscheinung zeigt. So ist, um nur ein Beispiel zu geben, die Seelenzahl in Berlin I wesentlich zurückgegangen, in den Außenbezirken aber außerordentlich gestiegen, im Wahlbezirk VI (Rosenthaler und Oranienburger Vorstadt) etwa auf das Achtfache.

Ein fernerer Uebelstand läßt sich darin erblicken, daß in den „Mammutwahlkreisen" ungeheuere Minderheiten ganz unvertreten bleiben, die in anderen Wahlkreisen mehrere Sitze errungen hätten; so hätten die etwa 50 000 Stimmen, mit denen die Nationalliberalen in Bochum unterlagen, anderswo ausgereicht, ihnen wenigstens 5 Mandate zu verschaffen. Diesem Uebelstande soll die Verhältniswahl, der Proporz, abhelfen.

Aus diesen Gründen ersuchte nach dem Antrag seines Verfassungsausschusses der Reichstag am 6. Juli 1917 um einen Entwurf, „der bestimmt, daß bis zu einer allgemeinen neuen Festsetzung des Verhältnisses der Wählerzahl zur Zahl der Abg. die Wahlkreise mit besonders starkem Bevölkerungszuwachs, die ein zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet bilden, eine entsprechende Vermehrung der Mandate unter Einführung der Verhältniswahl für diese erhalten". Eine das ganze Reichsgebiet umfassende Neueinteilung der Wahlkreise lehnte der Reichstag ab und, da er die Verhältniswahl nur für die Wahlbezirke mit vermehrter Mandatswahl forderte, bekannte er, daß er die Verhältniswahl im allgemeinen zur Zeit wenigstens nicht wünscht.

Der Entwurf will die Zahl der Mitglieder des RT. um 44 auf 441 erhöhen. Von dem Zuwachs entfallen auf Berlin und Umgebung 12, auf die Rheinprovinz 7, Westfalen 6, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau (Frankfurt a. M.) je 1, Schlesien 3, Hamburg 2, das Königreich Sachsen 5, Bayern 3, Bremen, Baden, Württemberg je 1. Der Entw. gibt nämlich den Wahlkreisen von etwa 300 000 Seelen ein Mandat mehr, von da ab für je 200 000. Eine automatische Zunahme der Mandate, wie nach dem Entw. des Wahlges. für das preuß. AbgHaus, tritt nicht ein. Es erscheint deshalb unerheblich, daß die für die Begründung des Zuwachses angeführten Ziffern inzwischen verändert sind und sich in Zukunft weiter verändern. Der Entw. hat das Jahr 1912 zugrunde gelegt, dessen Ziffern längst überholt sind.

Die Zahl der Wahlkreise wird auf 387 verringert. Dies erklärt sich daraus, daß die Stadtgebiete von Berlin, Breslau, München, Dresden und Hamburg nur noch je einen Wahlkreis bilden sollen. Außerdem bildet das Stadtgebiet von Frankfurt a. M. einen Wahlkreis. Daneben ist noch eine Reihe anderer Wahlkreise anders gebildet und vereinigt.

Für alle Wahlkreise, die mehr als 1 Abg. wählen, das sind 26, nämlich Berlin, Teltow, Hamburg, Bochum, Leipzig, Köln, Duisburg, München, Dortmund, Essen, Dresden, Niederbarnim, Breslau, Düsseldorf, Recklinghausen, Hindenburg, Frankfurt a. M., Königshütte, Hannover, Kiel, Chemnitz, Nürnberg, Stuttgart, Elberfeld, Bremen, Mannheim, will der Entw. die Verhältniswahl einführen. Es ist hier nicht die Stelle, die viel erörterte Frage der Zweckmäßigkeit des Proporzes zu behandeln. Der Grundgedanke besteht darin, daß jede am Wahlkampfe beteiligte Partei eine ihrer Stärke (d. h. der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen) entsprechende Vertretung im Parlament findet. So einfach dieser Gedanke erscheint, so schwer ist seine Durchführung, die ohne Mitwirkung der Parteiorganisationen unmöglich ist. Es sollen spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag beim Wahlkommissar Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese müssen von mindestens 25 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Sie dürfen höchstens zwei Namen mehr enthalten als Abg. im Wahlkreis zu wählen sind. In demselben Wahlkreis soll ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden dürfen. Es können auch weniger, selbst nur ein Kandidat auf der Liste stehen, in welchem Falle die Namen der benannten Kandidaten nach der Reihenfolge ihrer Benennung so oft als wiederholt gelten sollen, bis die zulässige Zahl erreicht ist. Sind z. B. 10 Abg. zu wählen, und eine Vorschlagsliste mit nur einem Namen erhält 10 000 Stimmen, so wird die Liste mit 100 000 Stimmen berechnet. Hierdurch soll ermöglicht werden, daß Wähler einen Bewerber durchbringen, den sie für besonders geeignet halten.

Die Vorschlagsliste ist frei, d. h. der Wähler kann Namen streichen und zufügen, auch verschiedene Listen miteinander verbinden (durch Streichen einer entsprechenden Zahl). Die Abgeordnetensitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der für sie zu berechnenden Stimmen verteilt.

Das Wahlgeschäft zerlegt sich in drei Abschnitte, zuerst kommt die Prüfung und Zusammenstellung der abgegebenen Stimmen, dann die Verteilung der aus dem Wahlkreis zu besetzenden Abgeordnetenmandate auf die Wahlvorschläge und zuletzt die Verteilung der dem einzelnen Wahlvorschlag hiernach zukommenden Sitze auf die Bewerber. Das Verfahren ist nach dem System des Belgiers Victor d'Hondt geformt,

das in Württemberg und bei den Wahlen für die Angestelltenversicherung in Anwendung ist. Dies System beruht darauf, daß die Stimmenzahl nacheinander durch eins, zwei, drei, vier geteilt wird, und daß von diesen Teilzahlen soviele Höchstzahlen der Größe nach hintereinander ausgesondert werden, als Abg. zu wählen sind. Dies System zwingt die Minderheitsparteien oft zur Aufstellung gemeinschaftlicher Listen, weil es sonst möglich ist, daß sie im Verhältnis zur stärksten Liste zu geringe Zahlen aufbringen, die bei der Teilung nicht mehr in Betracht kommen. Von anderer Seite wird dies als ein Mangel angesehen. Dies System, das den Arbeitern auch aus den Wahlen zu den Gewerbegerichten, Knappschaftsältesten bekannt ist, schließt Stichwahlen aus, desgl. Nachwahlen. Es bestimmt der Entw., daß, wenn ein Abg. die Wahl ablehnt oder nachträglich aus dem Reichstag ausscheidet, an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber tritt, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört und nach den vorentwickelten Grundsätzen hinter dem Abg. an erster Stelle berufen erscheint. Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt der Sitz für den Rest der Legislaturperiode unbesetzt.

Das Gesetz soll erst nach Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode in Kraft treten, wobei sich die Frage aufwirft, ob der Ablauf nach Inhalt der Begründung des preuß. Entwurfs über die Verlängerung der Legislaturperiode des preuß. Abg.-Hauses nach dem Eröffnungstage oder nach dem Wahltage (was wohl der Ansicht des Reichstages entsprechen dürfte) berechnet werden soll.

Bei der ersten Beratung im Reichstag am 12. März d. J. erklärten sich die Parteien sämtlich für Vermehrung der Wahlkreise; die Verhältniswahl fand Widerspruch bei den Konservativen, während sich die übrigen Parteien mehr oder weniger grundsätzlich damit einverstanden erklärten.

II. Die Verlängerung der Legislaturperiode des preußischen Abgeordnetenhauses.

Das preuß. Staatsministerium schlägt dem Landtag einen Entwurf vor, durch den die Legislaturperiode des jetzigen Abg.-Hauses um ein Jahr verlängert wird. Die politischen Erwägungen für diesen Vorschlag sollen an dieser Stelle nicht erörtert werden, es handelt sich vielmehr nachstehend um zwei streng juristische Punkte. Der erste Punkt betrifft die Frage, ob ein Parlament sich selbst seine Lebensdauer verlängern darf. Stellt man sich auf den Boden, daß das Parlament nur als der Mandatar des Volks für einen bestimmten Zeitraum anzusehen ist, so müßte man diese Frage verneinen. Man ist jedoch in der staatsrechtlichen Praxis, wenigstens in England und Deutschland, längst in dem Satze einig, daß das Parlament nicht als Mandatar seiner Wähler, sondern als Organ des Staates anzusehen ist. Als solches ist es in der Gesetzgebung frei, kann alles beschließen, was ihm zweckdienlich erscheint, also auch die Verlängerung seiner Lebensdauer. So hat der Deutsche Reichstag im Juli 1870, ferner im Okt. 1916 und im Juli 1917 Gesetzen zugestimmt, welche seine Legislaturperiode verlängerten. Dieser erste Punkt dürfte hiernach kaum irgend welches Aufsehen erregen.

Anders ist es mit dem zweiten Punkte, nämlich dem Teil der Begründung, der sich mit der Berechnung des Ablaufs der Legislaturperiode befaßt. Es heißt nämlich darin, daß die Leg.-Periode des am 3. Juni 1913 gewählten und am 12. Juni zusammengetretenen Hauses der Abg. mit dem 11. Juni 1918 abläuft. Hiernach berechnet die Vorlage den Ablauf der Leg.-Periode nicht vom Wahltage, sondern vom Tage des Zusammentritts. In gleicher Weise wird diese Periode berechnet in England[1]) u. in Oesterreich[2]). In der Theorie wird diese Berechnungsart überwiegend als für das Preuß. Abg.-Haus und den Deutschen Reichstag unrichtig bezeichnet und die Berechnung vom Wahltage gefordert[3]). Praktisch dürfte die Frage für dieses Mal voraussichtlich keine politische Bedeutung haben. Sie kann diese aber in Zukunft erlangen und hat sie im höchsten Maße gehabt, als es sich um die Frage handelte, ob die am 12. Okt. 1855 auf drei Jahre gewählte II. Kammer noch am 20. Okt. 1858 zur Beschließung der Regentschaft des damaligen Prinzen Wilhelm zuständig war, was von seiten der Kreuzzeitungspartei zunächst in Zweifel gezogen war. Damals entschieden sich sowohl die Staatsregierung wie beide Kammern einstimmig für die Berechnung vom Eröffnungstage. Auf diesem Standpunkt ist die Preuß. Staatsregierung für Preußen (anscheinend aber nicht für den Reichstag) seitdem verblieben[4]). In gleichem Sinne sprach sich Miquel als Minister aus[5]). Daß die Staatsregierung auch jetzt noch an ihrer alten Ansicht festhält, ergibt die Begr. des jetzigen Entwurfs. Danach würde die Leg.-Periode nicht bis zum 2. Juni, sondern bis z. 11. Juni 1918 verlängert werden. Ich habe diese Berechnungsart schon an anderen Stellen (z. B. in Hirth's Annalen S. 721 f.) ausführlich zu begründen versucht, ohne in der Theorie viel Zustimmung gefunden zu haben, und will hier nur feststellen, daß die Staatsregierung die preuß. Verf. so auslegt, daß sie die Leg.-Periode erst vom Eröffnungstage berechnet. Dies tat auch schon der inzwischen aufgehobene Art. 66 Verf. v. 31. Jan. 1850, da er die Leg.-Periode der II. Kammer mit dem 7. Aug. 1852 zu Ende gehen lassen wollte, welcher Tag nicht dem Wahl-, sondern dem Eröffnungstage entsprach. Das Abg.-Haus hat die Regierungsvorlage am 19. und 20. März d. J. anstandslos angenommen.

Lex Daimler[6]).

Vom Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat a. D., Charlottenburg.

Ueber die Lieferungen der Daimler-Motoren-A.-G. zu Stuttgart-Untertürkheim an die Heeresverwaltung verhandelte der Hauptausschuß des Reichstages am 8. und 9. März. Der mit der Prüfung betraute

[1]) May, Laws and usage of Parliament I p. 46.

[2]) Bernatzik, Der Reichstag S. 83.

[3]) Laband, Reichsstaatsrecht I S. 315, Meyer-Anschütz, Staatsrecht § 102, H. Schulze, in Marquardsen's Handbuch S. 54, Seydel, Kommentar S. 204, Perels im Arch. f. öffentl. Recht, Bd. 19 S. 1, Anschütz, Staatsr. S. 586, Schwarz, Zorn, Hubrich, ferner Groeber in den Sten. Ber. des Reichst. 1910 S. 1052 u. a. m.

[4]) Dies ergibt z. B. der Staatsministerialbeschl. v. 4. Okt. 1873 (Staats-Anz. Nr. 239).

[5]) In den Sten. Ber. des Abg.-H. 1899 S. 188, desgl. das Handb. des Herrenh. 1911 S. 50 (von David).

[6]) Die nachstehenden Ausführungen waren vor den Verhandlungen über die Sache Daimler im Reichstag, 144. Sitzung v. 20. März 1918 abgeschlossen. Die von dem Verf. gemachten Feststellungen auf Grund der in dem Hauptausschuß des RT. erwähnten Tatsachen sind durch die Erklärungen des Generals von Wrisberg im wesentlichen bestätigt worden, der sich zugleich auch gegen den Vorwurf wandte, daß die Heeresverwaltung nicht früh genug zugegriffen habe. Es bedarf nur noch der Ergänzung, daß er sich vor allem gegen die „Erklärung" der Daimler-A.-G. wandte, die er als z. T. irreführend bezeichnet hat. Nach den Erörterungen im RT. am 20. März scheinen demnach nicht nur die in vorstehenden Ausführungen unterstellten Vorkommnisse zuzutreffen, sondern die Verfehlungen der Daimler-A.-G. noch erheblich schwerwiegender zu sein. Der Verf.



Unterausschuß will folgendes ermittelt haben: Die Gesellschaft stellte bereits vor dem Kriege Motore her, die als Einzelstücke naturgemäß teuer waren. Die Heeresverwaltung, welche infolge großen Bedarfs an schnell zu liefernder Kriegsware, insbes. auch an Flugmotoren, zur Bewilligung hoher Preise an die anfangs zurückhaltende Großindustrie geneigt war, gewährte die für Probestücke angemessenen Preise auch dann weiter, als die Motoren in Menge geliefert wurden. Infolge dieser Massenherstellung wuchsen die Gewinne der Gesellschaft, trotzdem Steuern, Löhne und Materialpreise stiegen, in gewaltigem Maße. Sie erhöhte ihr Aktienkapital von 8 auf 32 Mill. und konnte jedem Inhaber der alten mit 1350 notierten Aktien neben einer guten Dividende noch ein Bezugsrecht auf drei junge zum Kurse von 100 gewähren. Diese Riesengewinne wurden hauptsächlich durch die Kriegslieferungen erzielt[1]). Der einzelne Motor, dessen Herstellungskosten 5000 M. betrugen, wurde — statt mit dem einen angemessenen Gewinn einschließenden Preise von 7000 — mit 15 000 M. berechnet. Trotzdem verlangte der Generaldirektor neuerdings eine Preiserhöhung von 50%[2]), stellte für den Fall der Nichtbewilligung Einschränkung des Betriebes durch Aufhebung eines Teils der Nachtschicht in Aussicht und nahm diese Erklärung erst zurück, als mit Militarisierung gedroht wurde. Das wiederholte Verlangen der Heeresverwaltung nach Aufstellung einer Selbstkostenrechnung wurde erst nach vielen Monaten erfüllt; die endlich der Prüfungskommission vorgelegte Aufstellung erwies sich jedoch als unrichtig[3]).

Gegen den Generaldirektor ist ein Strafverfahren wegen versuchten Betruges (anscheinend begangen durch Vorlegung unrichtiger Kalkulationen) und Preiswuchers[4]) eingeleitet. Ferner steht zur Erwägung, ob nicht auch versuchter Landesverrat vorliegt. Außerdem könnte versuchte Erpressung in Frage kommen, begangen durch die Drohung mit teilweiser Aufhebung der Nachtschicht, sowie Vergehen gegen § 5 der Bek. über Auskunftspflicht v. 12. 7. 1917 (RGBl. S. 604).

Wichtiger als die Frage nach der Strafbarkeit der Direktoren, die jetzt von dem zuständigen Gericht geprüft wird, ist die Verhütung ähnlicher Unzuträglichkeiten für die Zukunft.

Im Reichstagsausschuß vertraten nach den Zeitungsberichten der Chef des Kriegsamts, General Scheuch, und der Vertreter des Reichsjustizamts, Geh. Rat Dr. von Simson die Meinung, daß für eine wirksame Ueberwachung derartiger Betriebe die Auskunftspflicht-VO. genüge. Dagegen äußerte in der Sitzung v. 9. März der Vertreter des preußischen

[1]) Andere Gesellschaften konnten mangels der nötigen Erfahrung diese Apparate nicht liefern, so daß D. eine Art Monopolstellung einnahm.

[2]) Nach der „Erklärung" des Vorstandes v. 11. 3. sind nur 10 % „erbeten" worden.

[3]) Dies wird in der „Erklärung" des Vorstandes entschieden bestritten.

[4]) Dieses Vergehen würde in der Tat vorliegen, falls die vom Unterausschuß ermittelten Tatsachen gerichtlich erwiesen werden. — Neukamp sagt in seiner Abhandlung über das Kriegswucherstrafrecht (Jur. Woch. 1918 S. 74), die Preissteig.VO. scheine ein Einschreiten gegen juristische Personen nicht vorzusehen. Das ist richtig. Die Gesellschaften können nicht bestraft werden, wohl aber die Direktoren, die namens der Gesellschaft Ueberpreise fordern oder sich gewähren lassen. An dem objektiven Tatbestande des „Sichgewährenlassens" würde es auch nichts ändern, wenn, wie der Vorstand in der „Erklärung" behauptet, die Heeresverwaltung die Preise festgesetzt hat. Natürlich wird die gerichtliche Feststellung des Uebergewinns nicht leicht sein: der vom Reichsgericht als Grundlage angenommene Vergleich mit den Friedensgewinnen versagt hier. (Neukamp S. 76).

Kriegsministeriums, General von Wrisberg, jene VO. sei nicht angewendet worden, weil die befragten Juristen Bedenken äußerten, ob sie eine genügende Grundlage für die Ausübung des Kontrollrechts biete[1]). Schließlich wurden im Ausschusse folgende Anträge[2]) einstimmig angenommen:

1. den Reichskanzler zu ermächtigen, in allen für den Heeresbedarf arbeitenden Betrieben die Geschäftsbücher und andere für die Berechnung der Preise maßgebenden Unterlagen überwachen zu lassen.

2. Bei sämtlichen zentralen Beschaffungsstellen für die Bedürfnisse des Heeres und der Marine Preisprüfungsstellen einzurichten.

3. Eine Zentralprüfungsstelle der Kriegslieferungen zu schaffen, deren Aufgabe es sein soll, die Tätigkeit aller einzelnen Prüfungsstellen zu überwachen.

Ein weiterer, von den Sozialdemokraten, dem Zentrum, und dem natlib. Abg. Stöve eingebrachter Antrag ging dahin, solche Betriebe zu militarisieren, die durch übermäßige Preisberechnung die Interessen des Reiches schädigen, und diesen Betrieben während der Militarisierung nur solche Preise zu zahlen, die eine Verzinsung von 5% gestatten. Dieser Antrag wurde zurückgezogen.

Sind die angenommenen Anträge nötig, oder ist mit den bestehenden Vorschriften auszukommen?

Nach § 1 der Bek. v. 12. 7. 1917 können der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden und die von diesen Organen bestimmten Stellen jederzeit Auskunft verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbes. über Vorräte, sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben. Die Auskunft kann auch durch Anfrage bei den zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden. Nach § 2 sind auch gewerbliche Unternehmer zur Auskunft verpflichtet. § 3 ermächtigt die zuständigen Stellen und die von ihnen Beauftragten, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden, oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird. § 5 straft den, welcher vorsätzlich die Auskunft (§§ 1, 2) nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich Einsicht in Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert. Diese Vorschriften waren allerdings nicht zu dem Zweck erlassen, die Ueberwachung der Rüstungsbetriebe zu ermöglichen; sie sollten vielmehr in erster Reihe einer richtigen Verteilung der Rohstoffe dienen. Das erhellt namentlich aus den Bestimmungen über die Besichtigung der Vorratsräume und den Vorschriften über die Führung der Lagerbücher. Trotzdem ist § 3 auch hier anwendbar; es fragt sich nur, ob er zur wirksamen Kontrolle ausreicht. Was geschieht, wenn dem zuständigen Beamten die Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, der Eintritt in die Betriebsräume verweigert wird? Er verläßt die Räume und erstattet seiner vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige; diese teilt der StAschaft die Sache behufs Einleitung des

[1]) Erfreulich ist die Mitteilung des Generals v. W. im Reichstag am 20. März, daß sich die Heeresverwaltung, nach nochmaliger Erwägung, künftig auf diese VO. stützen will.

[2]) Zu 1 und 3 von allen Parteien, zu 2 vom Zentrum gestellt.

Strafverfahrens mit. Damit wird die Kontrolle nicht durchgeführt; vielmehr bedarf es hierzu eines Zwangsmittels. In dieser Beziehung stehen den Behörden nur landesrechtliche Massnahmen zu; in Preußen nach § 132 des LVerwGes. v. 30. Juli 1883 dem Reg.-Präs. (nicht dem Minister) Androhung u. Festsetzung von Geldstrafen bis 300 M., in Württemberg, das hier in Frage kommt, nach Art. 2 des Ges. v. 12. 8. 1879 (Reg. Bl. S. 753) Geldstr. bis 100 M. oder Haft bis zu 8 Tagen. Ein unmittelbarer Zwang, wie ihn § 132³ Pr.LVG. für den Fall vorsieht, daß die Anordnung ohne solchen Zwang unausführbar ist, erscheint hier kaum durchführbar, jedenfalls nicht angezeigt, Geldstrafe aber von 300 oder gar nur 100 M. als völlig unzulänglich. Auch der Umweg über die Landesbehörden ist zeitraubend und mißlich. Es wäre nötig, die VO. etwa durch folgenden § 3a zu ergänzen: Die zuständigen Stellen können die Durchführung der ihnen nach § 3 zustehenden Befugnisse durch Androhung und Verhängung von Geldstrafen bis 100000 M. oder Haftstrafen bis zu 6 Wochen erzwingen.

Damit wäre allen berechtigten Ansprüchen auf wirksame Kontrolle und deren Durchführung genügt. Der vom RT.Ausschuß angenommene Antrag zu 1 geht zuweit. Er ist geeignet, das Verantwortlichkeitsgefühl, den Erfindergeist und die Schaffenskraft der deutschen Industrie zu lähmen[1]). Die Verhandlungen des Hauptausschusses wurden so geführt, als ob die Tatsachen, die durch einen — wegen Untreue entlassenen — Angestellten der Daimler-Ges. angezeigt waren, durchweg neu seien, während doch die Uebergewinne der Rüstungsbetriebe seit Jahren allgemein bekannt sind[2]).

Der ganze Vorgang ist in hohem Maße bedauerlich, nicht minder, als seinerzeit der Krupp-Prozeß. Eins der technisch wie finanziell bestgeleiteten Werke Deutschlands, dessen Verwaltung sich um die Entwicklung der Industrie und seit Kriegsbeginn durch Lieferung tadelloser Apparate für das Heer um das Vaterland unzweifelhaft unvergängliche Verdienste erworben hat, mußte wegen dieser Verfehlungen öffentlich bloßgestellt werden. Eine besonders unangenehme Beigabe ist es, daß infolge der Bezeichnung der Gesellschaft auch der Name ihres vortrefflichen, an diesen Vorgängen gänzlich unschuldigen Begründers hineingezogen ist[3]). Vieles hätte vermieden werden können, wenn die Heeresverwaltung rechtzeitig, also spätestens zu einer Zeit, wo die Uebergewinne durch die den Aktionären in Gestalt von Bezugsrechten gewährten außergewöhnlichen Vorteile bekannt wurden, eingegriffen und durch Drohung mit Militarisierung eine Herabsetzung der Preise auf ein angemessenes Maß erreicht hätte.

Juristische Rundschau.

Der zweite Friedensschluß! Am 3. März 1918 nachmittags 5 Uhr haben die Beauftragten Rußlands den Friedensvertrag unterzeichnet. Das Spiel der Herren von der bolschewikischen Regierung war gegen sie ausgeschlagen. Sie haben sich selbst um die Möglichkeit des Friedens gebracht, der ihnen die Rolle des Besiegten in der Form ersparte. Jetzt mußten sie das deutsche Ultimatum annehmen. Sie mußten die Randvölker freigeben und sich aus der Ukraine zurückziehen. Sie mußten die Propaganda in Deutschland abschwören. Das hat ihr Abbruch der ersten Verhandlungen ermöglicht. Das haben die fast unbegreiflichen Leistungen des deutschen Heeres bewirkt. Auch dieser Frieden ist ein Verständigungsfrieden. Aber die Verständigung war erst möglich, als man mit den Herren aus Petersburg in einer Sprache redete, die sie verstanden. Es ist Rußland auch jetzt materiell kaum mehr auferlegt, als von Anfang an gewollt war. Nur hat man, dank der erkannten Unsicherheit des Vertragsgegners, für Sicherheiten sorgen können.

Durch den Frieden mit Rußland wurde die Unabhängigkeit der baltischen Völker anerkannt. Damit ihr Recht, sich selbst zu gestalten nach innen wie nach außen. Damit auch die Möglichkeit, dies unter Anlehnung an den großen Nachbarstaat Deutschland zu tun. Das wird und das muß mit geschichtlicher Notwendigkeit geschehen. Das von der Entente aufgebrachte Schlagwort von dem Selbstbestimmungsrechte der Völker hat mit hypnotischer Gewalt gewirkt. Auch in Deutschland. Aber mit diesem schönen Prinzip geht es nicht besser als mit dem von der Willensfreiheit der einzelnen Menschen. So wenig wie diese stehen die Völker isoliert im Weltenraum. Sie wohnen dicht gedrängt auf der Erde, und sie suchen und fliehen einander. Der Schwache lehnt sich auch hier an den Starken an. Das kann man mit allen philosophischen Wendungen nicht beseitigen. Es ist stets ein Zeichen des Aufstiegs eines Volkes gewesen, wenn sich die Grenzvölker unter seinen Schutz begaben. Sie sind gemischten Blutes und meist mehrsprachig. Sie können daher sich dem einen wie dem andern zuneigen. Den Magnet bildet aber die größere Kraft und die darin liegende Sicherheit für das eigene Leben. Das Selbstbestimmungsrecht auch der Völker wird durch die realen Verhältnisse beeinflußt.

Dem Frieden mit dem Rußland der Bolschewiki folgte der Vorfriede mit Rumänien. Er ist mehr als ein Waffenstillstand, aber weniger als der Friede selbst. Er ist der Vorvertrag des Völkerrechts. Beide Teile verpflichten sich zum endgültigen Abschlusse. Hier darf man den Gedanken der Verständigung völlig ausschalten. Dem verräterischen Bundesgenossen gegenüber kann nur der Friede der Unterwerfung unter den Sieger in Betracht kommen. Bulgarien erhält die Dobrudscha, Ungarn die strategische Grenzberichtigung, Oesterreich und Deutschland wirtschaftliche Zugeständnisse. Man erkennt auch hier wieder, worin die Macht des modernen Großstaates liegt. Er muß nicht die widerstrebenden Völker seinem Gebiete hinzufügen. Die sachenrechtliche Beherrschung tritt zurück. Auch auf dem Wege des Schuldverhältnisses läßt sich der Wille zur Macht zur Geltung bringen. Das Verhältnis ist nicht so streng und straff. Aber weil es elastischer ist, hält es fester.

Und wieder dem ersten Friedenspakt mit der Ukraine nähert sich der am 7. März 1918 unterzeichnete Frieden mit Finnland. Er ist mehr ein Freundschaftsbündnis zweier Staaten, die sich

---

[1]) Daß bei Durchführung dieses Antrages auch die Fabrikgeheimnisse gefährdet sind, hat Bernhard in der Voss. Ztg. v. 17. März zutreffend ausgeführt.

[2]) Mit Recht sagt Neukamp in seiner oben S. 225 Anm. 4 erwähnten ausgezeichneten Abhandl., es müsse das Rechtsbewußtsein verwirren, wenn der kleine Handelsmann, dessen Selbstkostenberechnungen sich leicht nachprüfen lassen, wegen mäßiger Uebergewinne aus § 5¹ Preissteig.VO. verurteilt wird, während die Rüstungsbetriebe unter Duldung der Heeresverwaltung 100% und mehr Reingewinn ungestraft erzielen.

[3]) Mit warmherzigen Worten nimmt der Rektor der techn. Hochschule zu Stuttgart in einem Schreiben an die Presse das Andenken Gottfried Daimlers († 1900) in Schutz.



jetzt gefunden, als eine Beendigung eines Krieges. Deutlich zeigt der Vertrag mit der jungen Republik das Gepräge des Schutzes, den sie bei Deutschland sucht. Deutschland tritt für die Anerkennung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit Finnlands durch alle Mächte ein. Es wird zur Garantiemacht. Dagegen wird Finnland ohne vorherige Verständigung mit Deutschland kein Stück seines Besitzes einer fremden Macht abtreten, noch einer solchen eine Servitut in seinem Hoheitsgebiete einräumen. Wieder, wenn auch in anderer Weise als bei Rumänien, zeigt sich die überragende Stellung Deutschlands und die völkerrechtliche Folge daraus. Eigenartig ist die Betonung einer Begründung dinglicher Rechte auch im öffentlichen Rechte. Man darf erwarten, daß mit diesem Begriffe auch sonst bei den künftigen Friedensschlüssen gearbeitet werden wird. Er ist auch im Westen anwendbar.

Am 25. Febr. 1918 hat der Reichskanzler dem Präsidenten Wilson wieder geantwortet. Er konnte feststellen, daß dessen Grundsätze auch die seinen sind. Er mußte aber zeigen, daß die praktischen Folgen von Herrn Wilson nicht gezogen wurden. Vorab fehlte es noch an der Annahme durch seine eigenen Kampfgenossen. Mit Recht lehnte Graf Hertling die anmaßende und wieder mit den idealen Leitsätzen Wilsons im Widerspruch stehende Behauptung ab, Deutschland stehe vor dem Gerichtshofe der ganzen Welt. Man lernt allmählich, daß die Reden ins Freie hinaus wenig Nutzen für die Sache des Friedens haben. Sie sind ja in erster Linie doch für die eigenen Staatsangehörigen gemünzt. Auf deren Ohren muß der Ton abgestimmt sein. Es gibt Rechtsanwälte, die bei Vergleichsverhandlungen unter vier Augen die zugänglichsten und verständigsten Menschen und objektiven Sachwalter sind. Im Momente, in dem die Parteien dabei sind, werden sie angreifend und schroff.

An dem gleichen Tage sprach Vizekanzler v. Payer. Staatsrechtlich bedeutsam ist seine Erklärung des heutigen deutschen Parlamentarismus. Eine juristische Neukonstruktion war nicht erforderlich. Man hat den Weg der Verständigung gewählt. Einzelne, das Vertrauen ihrer Kollegen besitzende Parlamentarier sind in die Regierungen des Reiches und Preußens aufgenommen. Damit wurde das Vertrauen zwischen Regierung und Volksvertretung verstärkt. Das ist alles zweifellos richtig. Auch daß es keiner Verfassungsänderung bedarf, um eine Systemänderung herbeizuführen. Allein ebenso sicher dürfte es sein, daß der jetzige Zustand nur einen Uebergang darstellt. Erst nach dem Krieg kann sich zeigen, ob die Besetzung der entscheidenden Stellen aus dem Parlamente durch die Krone im Wege der gemeinschaftlichen Verständigung sich festigt und bewährt.

Der französische Minister des Auswärtigen Pichon hat in einer Rede, gehalten in der Sorbonne zur Jahresfeier des Protestes gegen die Rückgabe von Elsaß-Lothringen an Deutschland, auch ein Telegramm der deutschen Regierung v. Juli 1914 an den deutschen Gesandten in Paris benutzt. Für den Fall einer Neutralitätserklärung Frankreichs solle als Bürgschaft die Uebergabe der Festungen Toul und Verdun verlangt werden. Eine Mitteilung dieser Art ist nie an Frankreich gelangt. Die Erörterung über die völkerrechtliche Zulässigkeit und die politische Klugheit eines solchen Verlangens ist heute müßig. Es könnte auch nur aus der damaligen Zeit heraus verstanden werden. Wichtiger scheint, daß diese Depesche jetzt erst von der französischen Regierung entziffert wurde. Damit begründet Pichon, daß sie jetzt erst davon Gebrauch mache. Kein Wort aber darüber, woher man sie habe. Der Diebstahl wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Und niemand regt sich darüber auf. So wenig wie über die von den Amerikanern gestohlenen Depeschen an den deutschen Gesandten in Washington. Das ist bezeichnend für die Moralgesetze im Völkerverkehre. Was den Einzelmenschen ins Gefängnis schickt und der Verachtung preisgibt, ist ein erlaubter Akt, von Regierung gegen Regierung verübt.

Nach dem plötzlichen Ableben des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin als nächster Agnat die Regierung aus eigenem Rechte auf Grund der Hausgesetze übernommen. Die Thronfolge bedarf noch der Klärung. Der nächste im Blute ist Russe. Daher wurde die Regentschaft nötig. Das ist durch eine Proklamation des Regenten bekanntgemacht. Etwas eigenartig berühren darin die althergebrachten Wendungen von „allen Angehörigen des Großherzogtums, Beamten und Vasallen" und die Erwartung, daß sie sich so verhalten mögen, wie es treuen Untertanen und Dienern gegen ihre Landesherrschaft geziemt. Aber das paßt zu dem ganzen Mecklenburgischen Verfassungszustande. Solange Mecklenburg noch kein Rechtsstaat ist, kann es auch nur Untertanen und Diener des Fürsten geben. Man hat oft davon gesprochen, daß Bundesrat und Reichstag dem Lande eine moderne Verfassung aufzwingen sollen. Aber so weit geht das Interesse des Reiches hier kaum. Es ist wohl stark an der preuß. Verfassung und dem Wahlgesetze interessiert. Im Lande Mecklenburg kann es sich die Konservierung einer historischen Denkwürdigkeit ohne Schaden gestatten. Hier wirkt sie das Gute, daß sich beide Staaten ohne rechtliche Schwierigkeiten zusammenschließen.

Am 28. Febr. und 1. März 1918 stand im preuß. Abg.-Hause der Justizetat auf der Tagesordnung. Justizminister Spahn hatte Gelegenheit, sich über alles auszusprechen, was ihm am Herzen lag. Durch die ganze Rede ging der gleiche Zug des Wohlwollens und der fürsorgenden Milde, ob er von der Reform des Zivilprozesses oder der Lage des Aktuars sprach, ob vom Gefängniswesen oder von der Uebernahme einzelner Ermächtigungen der Richter durch die Reichsgesetze in das Friedensrecht. „Der juristische Beruf verlangt Weitblick, Kenntnis und Prüfung der Lebensverhältnisse, verständnisvolles Eingehen auf alle Kultur- und Wirtschaftsfragen." Die Worte des Ministers sind programmatisch auch für seine eigene Erfassung seiner Aufgabe.

Ein Gesetz über die Erhöhung der Gebühren für Rechtsanwälte ist dem Reichstage zugegangen. Es wird rasch erledigt werden.[1]) Das ist der erste Schritt auf dem Wege der Besserung der immer trostloser werdenden Lage der Rechtsanwälte. Der preußische Justizminister meinte in der eben erwähnten Rede, es gäbe „eine große Anzahl Rechtsanwälte, die sich in guter Stellung befinden, aber einer Anzahl von jüngeren Rechtsanwälten, die verheiratet sind, gehe es geradezu schlecht". Auch das ist noch zu günstig gesehen. Es gibt leider nur einzelne, denen

[1]) Bereits erfolgt, vgl. die Anm. S. 217. Die Schriftleitung.

es gut geht. Auch eine große Anzahl älterer Rechtsanwälte ist in schlimmer Lage. Die Gebühren der ersten Instanz sollen um $^3/_{10}$, die der zweiten um $^2/_{10}$ erhöht werden. Weshalb aber die Verkoppelung mit einer Erhöhung der Gerichtskosten? Und wenn bei diesen der Zuschlag mit den höheren Werten auf $^4/_{10}$ bis $^5/_{10}$ steigt, weshalb nicht auch bei den Gebühren der Rechtsanwälte? Was jetzt die Vorlage bringt, hätte man noch vor einem Jahre als dankenswerte Fürsorge begrüßt. Heute regen sich schon Stimmen, die den Zuschlag als ungenügend bezeichnen. Die frühere Leitung der Justiz im Reiche und in Preußen hat den richtigen Zeitpunkt versäumt. Dieselben Folgen wie beim preußischen Wahlrecht zeigen sich auch hier. Das ist zu bedauern.

Die Zahl der Armenrechtsprozesse ist immer noch im Steigen. Namentlich die Ehescheidungen. Sachsen hat für jedes Landgericht und für das Oberlandesgericht je zwei Anwälte gegen festes Jahresgehalt bestellt, die sämtliche Armeneherechtssachen vertreten. Preußen hat Bedenken, Sachsen auf diesem Wege zu folgen. Er beschränkt die Parteien auf diese beiden Prozeßvertreter. Die Möglichkeit, den Mann ihres Vertrauens zuzuziehen, wird ihnen genommen. Das trifft sicher zu. Die vom Staate honorierten Rechtsanwälte werden zu Beamten. Der numerus clausus wirkt in verstärktester Weise. Man sucht nach einer anderen Lösung. Sie kann nur in einer Uebernahme der Anwaltskosten auf die Staatskasse bestehen. Dies wird weniger eine Verbesserung der Lage der Rechtsanwälte als eine Entlastung der Gerichte bedeuten. Hat der Staat die Kosten zu ersetzen, so dürfte der Bewilligung des Armenrechts eine ganz andere Prüfung der Sache und der Person vorausgehen als jetzt.

Die Handelskammer Berlin hat dem Reichsjustizamt einen Antrag auf die Neugestaltung des Schiedsgerichtsverfahrens eingereicht. Sie stützt sich auf eine sorgfältig ausgearbeitete Denkschrift des RA. Dr. Nußbaum. Veraltete Teile sollen abgestoßen werden. Die Vollstreckbarkeit wird in einem abgekürzten Verfahren ohne Klage gewährt. Besonders sind die Schiedsgerichte der öffentlich anerkannten Körperschaften (Handelskammern, Börsen usw.) zu gestalten. Sie bergen als „amtliche“ Schiedsgerichte größere Garantien in sich, als es die von Fall zu Fall zusammengerufenen können. Ueber manches einzelne wird man streiten können. In der Hauptsache zeigt die Denkschrift den rechten Weg. Auch vor der großen Prozeßreform kann dieses eigenartige, mit dem Zivilprozeß nur in losem Zusammenhange stehende Stück neu geregelt werden. Die Handelskammer empfiehlt ihre Vorschläge durch die Notwendigkeit der Entlastung der Gerichte. Das mag für die Regierung mit in die Wage fallen. Das treibende Moment für die Schiedsgerichte ist aber stets die Unzulänglichkeit der ordentlichen Gerichte für die Bedürfnisse der sie fordernden und fördernden Teile der Bevölkerung.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen im Jahre 1917. Der Rückgang in der Tätigkeit der Justizprüfungskommission hat infolge der Fortdauer des Krieges angehalten. Die Abnahme würde, wie der Präsident der Prüfungskommission in seinem Jahresberichte bemerkt, noch stärker sein, wenn nicht für eine größere Anzahl von Kriegsteilnehmern auf Grund des Ges. v. 9. April 1917 der Vorbereitungsdienst abgekürzt und durch längere Beurlaubung oder zeitweise Versetzung zur Ersatztruppe die Möglichkeit geschaffen worden wäre, den praktischen Vorbereitungsdienst zu beenden und die Notprüfung abzulegen. Die nachstehende Tabelle zeigt das Gesamtergebnis der Prüfungen im Vergleich zu früheren Jahren:

Jahr	Zahl der Geprüften	Zahl der Bestandenen	Zahl d. Nichtbestandenen	Prozentsatz der Nichtbestandenen
1917	239	201	38	15,9
1916	326	275	51	15,6
1915	746	663	83	11,1
1914	1763	1481	282	16,0
1913	1549	1192	357	23,0
1912	1546	1162	384	24,8
1911	1552	1217	335	21,6

Unter den vorstehend als geprüft Aufgeführten befanden sich 12 (im Vorjahr 24), die bereits in früheren Jahren die Notprüfung unter Vorbehalt abgelegt hatten. Von den Kandidaten, die i. J. 1917 geprüft sind und bei denen das Prüfungsziel festgestellt ist, haben 139 (i. J. 1916 161) die ordentliche und 100 (165) die Notprüfung abgelegt. Bestanden haben die ordentliche Prüfung 110, die Notprüfung 91 Kandidaten, während nicht bestanden haben 29 und 9. Der Prozentsatz der Nichtbestandenen beträgt bei der ordentlichen Prüfung 20,9 gegen 21,7 i. J. 1916, 17,0 i. J. 1915, 21,0 i. J. 1914 und 23,0 i. J. 1913, bei der Notprüfung nur 9,0 gegen 10,0 in jedem der Jahre 1915 u. 1916. Trotz des Rückgangs, der hiernach bei beiden Prüfungsarten stattgefunden hat, ist der Gesamtanteil der Nichtbestandenen von 15,6 auf 15,9 % gestiegen, was daran liegt, daß die ein verhältnismäßig besseres Ergebnis liefernden Notprüflinge an der Gesamtzahl der Geprüften mit 41,8 % geringer beteiligt sind als im Jahre 1916, in dem sie 50,6 % betragen hatten. 30 Kandidaten haben sich wiederholt der Prüfung unterzogen und zwar 24 im ordentlichen Verfahren und 6 in Form der Notprüfung. Von ihnen bestanden wiederum nicht die ordentliche Prüfung 6 und die Notprüfung 3, zusammen also 9; es sind dies 30,0 % gegen 34,5 % i. J. 1916, 22,0 i. J. 1915 und 20,0 i. J. 1914. Das Prädikat der Prüfung war noch weniger günstig als im voraufgegangenen Jahre; nur 11 Kandidaten gegen 20 i. J. 1916 bestanden die Prüfung „gut“, und das Prädikat „mit Auszeichnung“, das i. J. 1916 1 Kandidat erhalten hatte, konnte gar nicht verliehen werden. In der ordentlichen Prüfung erhielten nur 4,5 (i. J. 1916 8,7) % der geprüften Kandidaten das Prädikat „gut“, in der Notprüfung 6,6 (6,7) %. Im ganzen haben 5,5 % der Kandidaten ein Prädikat erhalten gegen 7,6 i. J. 1916, 10,3 i. J. 1915 und 12,6 i. J. 1914. Der Grund für das Sinken der Verhältniszahl der sog. Prädikatsassessoren ist, wie der Bericht des Präsidenten hervorhebt, nicht in den gesteigerten Ansprüchen der Kommission, sondern in den Prüfungsleistungen zu suchen. Die weniger günstigen Leistungen wären wesentlich auf die Einwirkungen des Krieges zurückzuführen. Bei den Kriegsteilnehmern bedürfe dies keiner besonderen Begründung; aber auch bei den nicht im Heeres- oder Hilfsdienst stehenden Referendaren fehle es bis zu einem gewissen Grade an der zu tiefgründiger Arbeit und Vorbereitung nötigen Ruhe und Sammlung; sie stünden mehr oder weniger unter den ungünstigen Einflüssen, die der lange Kriegszustand und die veränderten Lebensverhältnisse mit sich brächten. Uebrigens habe sich gezeigt, daß tüchtige Referendare, auch wenn sie nach Jahren des Kriegsdienstes aus dem Felde oder Lazarett kamen, in der mündlichen Prüfung den im ordentlichen Verfahren Geprüften in Kenntnissen und Urteilsvermögen nicht nur gleichstanden, sondern zum Teil überlegen waren. Dies berechtige zu der Erwartung, daß im Heere stehende Referendare, die früher ihre Schuldigkeit getan hätten, später ihr Wissen alsbald auffrischen und sich unschwer in der Friedensarbeit wieder zurechtfinden werden. In den vier Kriegsjahren haben

bisher 1681 Referendare die Notprüfung abgelegt. Von ihnen haben 87 die ordentliche Prüfung fortgesetzt und bei 5 steht die Wirksamkeit der Notprüfung noch nicht fest. Von den verbleibenden 1589 haben die Notprüfung 1438 bestanden und 151, also 9,5 %, nicht bestanden. Von den letzteren haben 97 die ordentliche Prüfung noch abzulegen, während bei den übrigen 54 das Prüfungsverfahren inzwischen erledigt ist. Am Jahresschlusse sind 242 (i. J. 1916 265) Referendare in der Prüfung verblieben. Von diesen sind 79 seit dem Jahre 1917, 25 seit 1916, 52 seit 1915, 66 seit 1914, 18 seit 1913 und 2 bereits seit 1912 der Prüfungskommission überwiesen. In seinen allgemeinen Bemerkungen betont der Präsident der Prüfungskommission, daß die Referendare in ihren schriftlichen Arbeiten auf Klarheit und Reinheit der Sprache zu wenig Gewicht legten und mit Vorliebe verwickelte, schwerverständliche Satzgebilde, unnötige Fremdwörter und Fachausdrücke anwendeten. In einem für die Parteien bestimmten Urteile sollten juristische Fachausdrücke, die nicht ganz allgemein bekannt und im Verkehr üblich sind, vermieden werden.

Vermischtes.

Paul Laband gestorben! Selbst in den Zeiten des großen Sterbens wird die Kunde, daß Paul Laband verschieden ist, tiefste Erschütterung hervorrufen, und trotz der Schwere dieser Stunde, die die Welt durchzittert, wird diese Nachricht auf dem ganzen Erdenball nicht ungehört verhallen. Denn Laband war nicht nur der große Staatsrechtskenner und Rechtsgelehrte Deutschlands: bis in die entferntesten Gegenden der Welt ist sein Name gedrungen, überall galt er als der Meister des Staatsrechts, als eine der Größen am juristischen Horizonte, als einer der Geistesheroen unseres Jahrhunderts. Was er der Wissenschaft war, was er für das ganze öffentliche Leben bedeutete, daß auch nach dem Scheiden Labands, des Begründers des modernen Staatsrechts, sein Name bis in alle Zeiten, da es eine Rechtsgeschichte und ein Staatsrecht geben wird, fortleben wird: das alles noch einmal zusammenzufassen, muß ich berufenen Federn überlassen. Für die DJZ. und für mich aber war er mehr: Es drängt mich, schon heute im Namen der Deutschen Juristen-Zeitung den Dank für das Wirken Labands auszusprechen und dem Schmerze Ausdruck zu verleihen, daß mit ihm nun ihr letzter Mitbegründer verschieden ist und sie seines nimmer ruhenden Interesses, seiner hingebenden, unverdrossenen Mitarbeit entbehren muß, die er in einem Vierteljahrhundert ihr gewidmet hat. Und mit der DJZ. wird der ungewöhnlich große Kreis seiner Freunde, werden alle Leser und die nach vielen Tausenden zählenden Schüler, von denen die meisten, dank der Lehre Labands, sich längst in den höchsten amtlichen und wissenschaftlichen Stellen befinden, tieftrauernd und mitfühlend an seinem Grabe stehen, und alle wird der Gedanke beherrschen, daß sein Geist fortleben wird bis in die fernsten Zeiten.

* * *

Paul Laband ist in der Nacht zum 24. März in Straßburg verstorben. Schon seit langem krank, suchte er in der Schweiz Kräftigung und Gesundung. Nun ist er kurz vor seinem 80. Geburtstage heimgegangen. Die technischen Schwierigkeiten machten es nicht mehr möglich, schon in diesem Hefte dem hochverehrten Mitherausgeber der DJZ. ein Gedenk- und Dankesblatt von maßgebender Seite zu widmen. Diejenigen, die schon jetzt seinen Lebensgang und sein Schaffen im Geiste noch einmal verfolgen möchten, seien hingewiesen auf meine Abhandlung zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum und zu seinem 70. Geburtstage in der Nr. v. 1. Mai 1908. Aber heute schon sei die Zusicherung gegeben, daß durch Labands Scheiden irgendwelche Aenderung in der Deutschen Juristen-Zeitung, ihrer Gestaltung und Führung, nicht eintreten wird. Laband hat als Mitbegründer dem Blatte mit seinem Namen den Stempel aufgeprägt. Redaktionell aber hat er sich mit ihr nie befassen können und wollen. Das lag nicht im Charakter eines Blattes, das den juristischen Tagesereignissen unmittelbar auf dem Fuße folgen wollte und mußte, und war schon durch die räumliche Entfernung unmöglich. Wohl wird die DJZ. und ihr Leserkreis künftighin die stets meisterhaften Arbeiten Labands entbehren müssen; wohl verliert sie einen treuen Gönner, ich selbst einen gütigen Freund. Wie aber seit ihrer Begründung ihre Leitung meinen schwachen Kräften anvertraut war, so wird auch ferner die DJZ. völlig im bisherigen Geiste fortgeführt werden.

Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin.
Schriftleiter der DJZ.

Professor Lammasch über Elsaß-Lothringen. Die Ausführungen des Hofrates Prof. Dr. Lammasch im österreichischen Herrenhaus über Elsaß-Lothringen haben bei dem Ansehen, das der Wiener Völkerrechtslehrer auch in Deutschland genießt, weite, besonders juristische Kreise bei uns peinlich berührt. Es dürfte nicht unangebracht erscheinen, in diesem verbreiteten juristischen Blatte darauf zurückzukommen.

Nachdem Prof. Lammasch zwar für die loyale Bewahrung der Bundestreue sowohl bei den Friedensverhandlungen als auf den Schlachtfeldern eingetreten war und hervorgehoben hatte, daß Oesterreich verpflichtet sei, „Straßburg zu verteidigen und den Besitzstand des Deutschen Reiches zu erhalten," erklärte er, den Zeitungsberichten zufolge, weiter, „daraus folge aber nicht, daß Oesterreich auch verpflichtet sei, den vorkriegerischen Verfassungszustand Deutschlands mit österreichischen Kräften aufrechtzuerhalten; wenn der Friede möglich sein würde unter der Voraussetzung, daß Elsaß-Lothringen selbständiger Bundesstaat mit einer von der Bevölkerung freigewählten Verfassung würde, dann sei für Oesterreich kein Grund vorhanden, den Krieg fortzusetzen, damit Elsaß-Lothringen ein Reichsland bleibe mit vorwiegend preußischer Verwaltung." Diese Ansicht geht von der doppelten Voraussetzung aus, erstens daß unsere Gegner im Falle der Erhebung Els.-Lothr. zum selbständigen Bundesstaate geneigt wären, Frieden zu schließen, zweitens daß die zukünftige staatsrechtliche Gestaltung des Reichslandes einen Gegenstand der Friedensverhandlungen bilden wird. Beide Voraussetzungen sind hinfällig, die eine, weil sie der tatsächlichen Begründung entbehrt, die andere, weil ihre Verwirklichung von unserer Zustimmung abhängt, die versagt bleiben wird.

Jeder, der das Herz am rechten Flecke hat, wünscht das Ende dieses mörderischen Ringens. Man könnte daher dem Gedankengange des Prof. Lammasch insoweit ein gewisses Verständnis entgegenbringen, wenn feststünde oder doch anzunehmen wäre, daß eine Bereitwilligkeit des Deutschen Reiches, aus Els.-Lothr. einen Bundesstaat zu machen, uns den Frieden brächte oder auch nur die Wege dazu ebnete. Wer aber das glaubt, gibt sich einer gewaltigen Täuschung hin. Bis in die jüngste Zeit hinein haben die Machthaber der Entente immer aufs neue verkündet, daß sie auf ihren Eroberungs- und Vernichtungsplänen beharren; dies gilt namentlich von einer ihrer Hauptforderungen, der Lostrennung Els.-Lothr. vom Deutschen Reiche. Solchen Feinden gegenüber kann der Friede doch nicht durch Zugeständnisse erlangt, sondern nur durch das Schwert erzwungen werden. Den Elementen, die leider in Frankreich immer noch das Wort führen, ist es ganz gleichgültig, ob Els.-Lothr. Bundesstaat oder preußische oder bayerische Provinz wird. Was sie wollen, ist die abermalige Abtretung des Landes an Frankreich, zur Befriedigung

ihrer Revanchelust und zum Ausgleich der durch den 70er Krieg erlittenen Einbuße an altem Ruhm und an materiellen Werten. Jede andere Lösung lehnen die Franzosen ab, unter voller Zustimmung ihrer Freunde auf der andern Seite des Kanals, die darauf bedacht sind, den französischen Kriegswillen stets aufs neue anzufeuern. Auf Els.-Lothr. wird das jetzige Frankreich, mit Poincaré und Clémenceau an der Spitze, erst dann verzichten, wenn es durch die Macht der Verhältnisse dazu genötigt sein wird.

Was den zweiten Punkt betrifft, genügt es, auf die Erklärung des Reichskanzlers in der Reichstagssitzung v. 25. Febr. hinzuweisen, daß es für uns überhaupt keine elsaß-lothring. Frage im internationalen Sinne gibt. Die Erwägungen über die Zukunft des Reichslandes — es soll hier nach keiner Richtung dazu Stellung genommen werden — gehören nicht vor das Forum eines Friedenskongresses; es handelt sich dabei um eine Angelegenheit, die nur das Deutsche Reich und die Els.-Lothringer angeht. Ein siegreiches Deutschland würde nicht zulassen können, daß unsere Gegner den Elsaß-Lothringern die Autonomie als Morgengabe des Friedens darbrächten und daraus Anlaß nähmen, sich auch fernerhin um innere deutsche Verhältnisse zu kümmern. Seit Kriegsbeginn haben österreichische Stimmen oft Verwahrung eingelegt gegen jede fremde Einmischung in die verwickelten staats- und verfassungsrechtlichen Fragen, welche die Donaumonarchie fortwährend beschäftigen. Dieser Standpunkt ist durchaus gerechtfertigt; was aber dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Der Völkerrechtslehrer Lammasch wird gewiß diesen Grundsatz in vollem Umfange gelten lassen wollen.

Die obigen Zeilen waren bereits gedruckt, als ich die Nummer der „Vossischen Zeitung“ vom 11. März zu Gesicht bekam, laut welcher Prof. Lammasch auf Befragen des Korrespondenten dieses Blattes in Salzburg die seiner Herrenhausrede gegebene Auslegung bemängelte und erklärte, seine Worte seien in den Zeitungsberichten „nur sehr gekürzt, in ihren Sätzen unvollständig wiedergegeben worden“, er habe betont, daß Oesterreich-Ungarn treu zu dem Bündnisse mit Deutschland halten müsse und bez. Elsaß-Lothringens nur bemerkt, „daß bei einer Umwandlung der Reichslande in einen deutschen Bundesstaat für England und Amerika der Grund wegfallen müßte, die französischen Aspirationen noch weiter zu unterstützen, und daß wir so dem Frieden näher kämen“. Ob Prof. Lammasch auf die vielfachen Angriffe, die sowohl in Oesterreich als in Deutschland gegen ihn wegen seiner Rede gerichtet wurden, schon früher sich durch öffentliche Erklärungen zur Wehr gesetzt hatte, weiß ich nicht; nach dem Artikel in der Voss. Z. scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein. Dann muß man aber fragen: Warum hat er so lange geschwiegen? Warum hat er erst auf die Anfrage eines deutschen Zeitungskorrespondenten sich geäußert? Die Hauptsache aber ist folgendes. Seine Erklärungen über die Bewahrung der Bundestreue hat die Presse keineswegs unterdrückt, sondern ausführlich wiedergegeben; wenn sodann die Zeitungen nur „sehr verkürzte“ und „unvollständige“ Berichte seiner Rede brachten, hat er jedenfalls das gesagt, was in den Zeitungen steht, wenn nicht dem genauen Wortlaute, so doch dem Sinne nach; hinzukommt nur der auf Englands und Amerikas Stellungnahme bezügliche Satz, durch den aber die Rede keineswegs eine andere Färbung erhält. Oft genug haben die englischen Machthaber ihren festen Willen bekundet — und Wilson hat ihnen nicht widersprochen —, die französischen Ansprüche auf Elsaß-Lothringen bis aufs äußerste zu vertreten. Was oben in dieser Beziehung von Frankreich gesagt wurde, gilt somit auch für England und für Amerika, solange nicht andere Töne dort angeschlagen werden. Maßgebend übrigens für den Inhalt und die Tendenz der Rede des Prof. Lammasch ist der Eindruck, den sie auf die Zuhörer machte, und der energische sofortige Widerspruch, den sie u. a. beim Fürsten Schönburg und bei Exzellenz Plener unter lebhaften Beifallskundgebungen hervorrief. Bezeichnend für die ganze Stellungnahme des Prof. Lammasch ist auch der einstimmige Beschluß der deutschnationalen Parteien in Wien, durch welchen sie die von ihm „dargelegten Ansichten über das Verhältnis Oesterreich-Ungarns zum Deutschen Reiche verurteilen und ihm ihre tiefste Entrüstung und Empörung aussprechen“. (Pester Lloyd v. 2. März.)

Nicht unerwähnt mag in diesem Zusammenhang eine Aeußerung bleiben, die in den in Wien erscheinenden „Juristischen Blättern“ am 6. Jan. veröffentlicht wurde und bereits durch den Schriftleiter der „DJZ.“ in einem „Eine Entgleisung“ betitelten Artikel (S. 98 d. Bl.) eine gebührende Zurückweisung erfuhr. „Deutschland“, heißt es in den „Jurist. Blättern“, „hält fest an Elsaß-Lothringen, so betrübend es ist, befürchten zu müssen, daß deshalb die so nötige Beruhigung der Geister wieder nicht erreicht werden wird.“ Hierauf wird der Gedanke angeregt, dem französisch sprechenden Teile des Reichslandes „eine Volksabstimmung und den übrigen ein neuerliches Optionsrecht zur Auswanderung zu geben.“ Diese Worte verdienten mit Recht eine scharfe Zurückweisung; sie sind in hohem Maße befremdend, besonders in einem juristischen Blatte, das in der Hauptstadt des mit uns verbündeten Kaiserreichs erscheint. Warum hebt der Verf. nicht die „betrübende“ Tatsache hervor, daß der Hauptstein des Anstoßes auf dem Wege zum Frieden Frankreichs Festhalten an einer zweiten Eroberung des Landes ist, das durch Waffengewalt dem alten deutschen Mutterboden entrissen und erst durch die „Desannexion“ des Jahres 1871 vom neuerstandenen Deutschen Reiche wiedergewonnen wurde? Hierüber sind für jeden deutschen Vaterlandsfreund, welcher Partei er angehören mag, die Akten geschlossen. Elsaß-Lothr. ist ein unlösbarer Bestandteil des Deutschen Reiches, für dessen Integrität unsere Verbündeten einzustehen haben, wie wir für die der Donaumonarchie. Angesichts der gesamten militärischen und politischen Lage waren die Auslassungen der Wiener Jur. Blätter besonders schwer zu begreifen.

Eine gewisse Legitimation zu obiger Stellungnahme darf ich wohl herleiten aus meiner doppelten Eigenschaft als Elsaß-Lothringer und als Mitglied des Vorstandes der Rechtsabteilung der Reichsdeutschen waffenbrüderlichen Vereinigung, die, wie die gleichen Vereinigungen in Oesterreich und Ungarn, sich zur Aufgabe stellt, unser Bündnis, das sich auf den Schlachtfeldern so glänzend bewährte, zum Heil und Segen der beiden Reiche zu vertiefen und auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens auszudehnen. Halten wir, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft fest zusammen! Dann werden wir auf der vollen Höhe der großen gemeinsamen Aufgaben stehen, die uns im neuen Europa erwarten.

Wirkl. Geh. Rat Unterstaatssekretär a. D. Dr. Petri, Straßburg.

Deutsche Juristen! Der Reichskanzler Graf Hertling hat im Reichstage am 18. März unter dem stürmischen Beifall des Deutschen Reichstages die goldenen Worte geprägt: „Wir sind auf alles gefaßt; wir sind bereit, weitere schwere Opfer zu bringen. Gott, der mit uns gewesen ist, Gott wird uns auch weiter helfen. Wir vertrauen auf unsere gerechte Sache, auf unser unvergleichliches Heer, seine heldenmütigen Führer und Truppen. Wir vertrauen auf unser standhaftes Volk. Die Verantwortung aber, ich habe es schon damals gesagt, am 24. Febr., die Verantwortung für das Blutvergießen wird auf die Häupter aller derer fallen, die die Fortsetzung des Blutvergießens wollen.“

Deutsche Juristen! Es ist nicht nur eine Pflicht der Vaterlandsliebe, es ist die Pflicht der Selbsterhaltung, die es gebietet, daß jeder für seinen Teil die weitere Kriegführung und Durchhaltung sichert. Das Riesenreich Rußland liegt am Boden; der Rücken ist uns frei geworden. Nun reckt und streckt sich die deutsche Brust dem Westen entgegen zur letzten Abwehr und, da es sein muß, zum entscheidenden Schlage. Das Auge Deutschlands ist gerichtet auf England. Was wir wollen, ist nicht Weltherrschaft; was wir wollen, ist Freiheit für die deutsche Weltarbeit. Die Entscheidungsstunde über Sein und Nichtsein dieser Freiheit schlägt. Die Pflicht, in erster

Linie auch für die deutschen Juristen, besteht darin, die 8. Kriegsanleihe zu einem neuen, wiederum überwältigenden Erfolge zu bringen. Wieder ergeht in schicksalsschwerer Stunde der Ruf: Helft mit Eurem Gelde zu einem neuen, stolzen, achtunggebietenden Zeichnungserfolg, zu einem ehernen Kraftbeweis, der uns den ehrenvollen Frieden sichert! Das Geld ist da! Deutsche Juristen allen voran: zeichnet, zeichnet für Euch selbst, für die Euch unterstehenden Verwaltungen, für Stiftungen, als Nachlaßpfleger, als Vormundschaftsrichter, als Testamentsvollstrecker!

Deutsche Juristen, zeichnet die 8. Kriegsanleihe!

Gegen den Schleichhandel. Für die Bekämpfung des vielgestaltigen gemeinschädlichen Kriegswuchers hat auch die Gesetzgebung erst ihre Erfahrungen sammeln müssen. So sind das Höchstpreisgesetz und die PreissteigerungsVO. wiederholt geändert und in 4 BRVOen. Vorschriften gegen den Kettenhandel erlassen worden. In dieser Entwicklung ist nun auch die neueste BRVO. gegen den Schleichhandel v. 7. März 1918 (RGBl. S. 112) ergangen. Sie ist eine Sondermaßnahme zur Durchführung der staatlichen Ernährungswirtschaft im Kriege. Im Zusammenhange mit der BRVO. über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln v. 7. März 1918 (RGBl. S. 113) bedeutet sie eine weitere Sicherung der Verbraucher. Daneben ist eine Reform des eigentlichen Kriegswucherrechts, der PTreibVO., in Vorbereitung, die wohl nach den Erscheinungen der jüngsten Zeit auch Sondervorschriften über die Einziehung des übermäßigen Gewinnes bringen wird. Die VO. gegen den Schleichhandel ist kurz und enthält in 3 Paragraphen scharfe Strafdrohungen, insbes. für den Rückfall Zuchthaus. Sie geht davon aus, daß der Schleichhandel in der besonders gefährlichen und verwerflichen Form des gewerbsmäßigen Aufkaufs bewirtschafteter Lebens- oder Futtermittel, d. h. solcher, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, scharf getroffen werden soll. Der mit Gefängnis bedrohte Tatbestand in § 1 Abs. I u. II nimmt unter Strafe, wer gewerbsmäßig solche Lebens- oder Futtermittel unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verleitung eines anderen zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem anderen begangenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt oder wer sich zu einem solchen Erwerbe erbietet oder wer gewerbsmäßig solche Geschäfte vermittelt oder wer sich zu einer solchen Vermittlung erbietet. Für den Vorsatz genügt bedingter Vorsatz, und für die Annahme der Gewerbsmäßigkeit kann ein Fall zureichen, wenn er den auf eine Wiederholung gerichteten Erwerbswillen erkennen läßt. Es sind also die einzelnen Erscheinungsformen des gewerbsmäßigen Schleichhandels, der sich vielfach der Hilfe von Vermittlern bedient, und demgemäß insbes. die gewerbsmäßigen Vermittler von Schleichhandelsgeschäften umfaßt. Für den wiederholten Rückfall ist in § 2, nach dem Vorgange in §§ 244, 245 StrGB., Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten, mit obligatorischer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte neben Zuchthaus angedroht. Damit ist der Uebergang zur Zuchthausstrafe im Kriegswucherrecht vollzogen. Sowohl in § 1 wie § 2 ist vorgesehen, daß neben der Freiheitsstrafe in einem weitgespannten Strafrahmen auf Geldstrafe bis zu 500 000 M. zu erkennen ist, also die kumulative, auch im Strafgesetzentwurf vorgesehene Geldstrafe. Zu den Tatbeständen in § 1 sind auch fakultativer Ehrverlust und fakultative Urteilsbek. angedroht, die bei Rückfall obligatorisch ist. Nach der Vorschrift in § 3 kann schließlich neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Es ist zu hoffen, daß diese Strafvorschriften, vorbeugend und ahndend, den Schleichhandel eindämmen werden. Mit ihnen müssen freilich Verwaltungsmaßnahmen zusammenwirken, die eine schärfere Kontrolle des Verkehrs und eine richtige Verteilung der Lebensmittel und insbes. die entsprechende Versorgung der Industrie sicherstellen.

Aus dem Reichstage und den Landtagen. Dem **Reichstage** sind als erste Friedensverträge des Weltkrieges die mit der ukrainischen Volksrepublik und mit Rußland am 9. Febr. u. 3. März in Brest-Litowsk und mit Finnland am 7. März in Berlin abgeschlossenen Vereinbarungen zugegangen (Drucks. Nr. 1293, 1395 u. 1396). Daß bei den parlamentarischen Verhandlungen, die der Genehmigung des ukrainischen Friedens durch den Reichstag vorausgingen, ein deutscher Rechtsanwalt, der Abg. Dr. Cohn-Nordhausen, sich zu ebenso unbegreiflichen wie unbegründeten Angriffen gegen das eigene Vaterland hinreißen ließ, kann in der DJZ. nur mit tiefstem Bedauern Erwähnung finden. — Nach der Uebersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages (Drucks. 1295) wird z. Zt. nicht beabsichtigt, für die Fragen der Sozial- und Bevölkerungspolitik, des Wohnungs- und Siedlungswesens, der Gesundheitspflege und verwandter Art ein besonderes Reichsamt für Wohlfahrtspflege zu errichten, wie es vom Reichstage gewünscht war. Auch ist davon abgesehen worden, das Bundesamt für das Heimatwesen dem Reichsjustizamte zu überweisen, weil das Bundesamt als Verwaltungsgerichtshof der Verwaltung des Innern unterstellt bleiben soll. — Ueber den Entw. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und gegen die Verhinderung von Geburten (vgl. S. 173 d. Bl.) sind die Kommissionsberatungen noch im Gange. Auch der Entw. eines Ges. über die Veranstaltung von Lichtspielen, der an die Stelle der vom Reichstage mißbilligten BundesratsVO. treten soll und die Genehmigungspflicht und Rücknahme der Erlaubnis nach den Vorschriften der GewO. vorsieht (Drucks. 1376), ist einem Ausschusse überwiesen worden. Aus dem Berichte des Ausschusses für die Petitionen ist die dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesene Eingabe des Zentralverbandes der Hausangestellten zu erwähnen, der die Aufhebung der Gesindeordnung und die Unterstellung des häuslichen Dienstvertrages unter das BGB. und die GewO. verlangt. — Ueber das Ergebnis der Strafrechtspflege in Heer und Marine für die Jahre 1914—1917 wünscht der Antrag Albrecht u. Gen. (Drucks. 1294) die Vorlage einer mit statistischen Nachweisungen versehenen Denkschrift an den Reichstag.

Bei der zweiten Beratung des **preußischen Abgeordnetenhauses** über den Staatshaushaltplan der Justizverwaltung fand die von der Regierung vorgeschlagene Vereinigung der Gefängnisverwaltung allseitige Zustimmung und bot Gelegenheit zu Erörterungen über den Strafzweck, wobei ein konservativer Vertreter den Vergeltungsstandpunkt betonte, während von sozialdemokratischer Seite auf die soziale und pathologische Bedingtheit des Verbrechens hingewiesen wurde und auf die Notwendigkeit, den Sträfling der menschlichen Gesellschaft wieder einzureihen. — Für die amtliche Tätigkeit des ehem. Justizministers Dr. Beseler wurden warme Worte der Anerkennung geäußert, ebenso für die große Anzahl der auf dem Felde der Ehre gefallenen Justizbeamten. Die Bevorzugung der Prädikats-Assessoren bei der Anstellung wurde gebilligt, aber mit dem Wunsche der Einschränkung auf eine nicht zu weite Zeitspanne gegenüber den anderen Anwärtern. — Zugegangen ist dem Abg.-Hause der Entw. eines Ges. betr. die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche, wodurch deren rechtsfähige Niederlassungen von 17 auf 63 vermehrt werden sollen (Drucks. 809).

Bei den Etatsberatungen der **bayrischen Kammer** der Abgeordneten teilte der Berichterstatter bemerkenswerte Ziffern über die Tätigkeit des Münchener Kriegswucheramtes mit, das allein durch die Ueberwachung des Bahn- und Postverkehrs in 4 Monaten 45 000 Pfd. Fleisch, 26 000 Pfd. Käse, 18 000 Pfd. Butter, 33 000 Pfd. Mehl, 10 000 Pfd. Honig und fast 150 000 Stck. Eier beschlagnahmt hat. Das dabei eingeschlagene Verfahren charak-

ihrer Revanchelust und zum Ausgleich der durch den 70er Krieg erlittenen Einbuße an altem Ruhm und an materiellen Werten. Jede andere Lösung lehnen die Franzosen ab, unter voller Zustimmung ihrer Freunde auf der andern Seite des Kanals, die darauf bedacht sind, den französischen Kriegswillen stets aufs neue anzufeuern. Auf Els.-Lothr. wird das jetzige Frankreich, mit Poincaré und Clémenceau an der Spitze, erst dann verzichten, wenn es durch die Macht der Verhältnisse dazu genötigt sein wird.

Was den zweiten Punkt betrifft, genügt es, auf die Erklärung des Reichskanzlers in der Reichstagssitzung v. 25. Febr. hinzuweisen, daß es für uns überhaupt keine elsaß-lothring. Frage im internationalen Sinne gibt. Die Erwägungen über die Zukunft des Reichslandes — es soll hier nach keiner Richtung dazu Stellung genommen werden — gehören nicht vor das Forum eines Friedenskongresses; es handelt sich dabei um eine Angelegenheit, die nur das Deutsche Reich und die Els.-Lothringer angeht. Ein siegreiches Deutschland würde nicht zulassen können, daß unsere Gegner den Elsaß-Lothringern die Autonomie als Morgengabe des Friedens darbrächten und daraus Anlaß nähmen, sich auch fernerhin um innere deutsche Verhältnisse zu kümmern. Seit Kriegsbeginn haben österreichische Stimmen oft Verwahrung eingelegt gegen jede fremde Einmischung in die verwickelten staats- und verfassungsrechtlichen Fragen, welche die Donaumonarchie fortwährend beschäftigen. Dieser Standpunkt ist durchaus gerechtfertigt; was aber dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Der Völkerrechtslehrer Lammasch wird gewiß diesen Grundsatz in vollem Umfange gelten lassen wollen.

Die obigen Zeilen waren bereits gedruckt, als ich die Nummer der „Vossischen Zeitung" vom 11. März zu Gesicht bekam, laut welcher Prof. Lammasch auf Befragen des Korrespondenten dieses Blattes in Salzburg die seiner Herrenhausrede gegebene Auslegung bemängelte und erklärte, seine Worte seien in den Zeitungsberichten „nur sehr gekürzt, in ihren Sätzen unvollständig wiedergegeben worden", er habe betont, daß Oesterreich-Ungarn treu zu dem Bündnisse mit Deutschland halten müsse und bez. Elsaß-Lothringens nur bemerkt, „daß bei einer Umwandlung der Reichslande in einen deutschen Bundesstaat für England und Amerika der Grund wegfallen müßte, die französischen Aspirationen noch weiter zu unterstützen, und daß wir so dem Frieden näher kämen". Ob Prof. Lammasch auf die vielfachen Angriffe, die sowohl in Oesterreich als in Deutschland gegen ihn wegen seiner Rede gerichtet wurden, schon früher sich durch öffentliche Erklärungen zur Wehr gesetzt hatte, weiß ich nicht; nach dem Artikel in der Voss. Z. scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein. Dann muß man aber fragen: Warum hat er so lange geschwiegen? Warum hat er erst auf die Anfrage eines deutschen Zeitungskorrespondenten sich geäußert? Die Hauptsache aber ist folgendes. Seine Erklärungen über die Bewahrung der Bundestreue hat die Presse keineswegs unterdrückt, sondern ausführlich wiedergegeben; wenn sodann die Zeitungen nur „sehr verkürzte" und „unvollständige" Berichte seiner Rede brachten, hat er jedenfalls das gesagt, was in den Zeitungen steht, wenn nicht dem genauen Wortlaute, so doch dem Sinne nach; hinzukommt nur der auf Englands und Amerikas Stellungnahme bezügliche Satz, durch den aber die Rede keineswegs eine andere Färbung erhält. Oft genug haben die englischen Machthaber ihren festen Willen bekundet — und Wilson hat ihnen nicht widersprochen —, die französischen Ansprüche auf Elsaß-Lothringen bis aufs äußerste zu vertreten. Was oben in dieser Beziehung von Frankreich gesagt wurde, gilt somit auch für England und für Amerika, solange nicht andere Töne dort angeschlagen werden. Maßgebend übrigens für den Inhalt und die Tendenz der Rede des Prof. Lammasch ist der Eindruck, den sie auf die Zuhörer machte, und der energische sofortige Widerspruch, den sie u. a. beim Fürsten Schönburg und bei Exzellenz Plener unter lebhaften Beifallskundgebungen hervorrief. Bezeichnend für die ganze Stellungnahme des Prof. Lammasch ist auch der einstimmige Beschluß der deutschnationalen Parteien in Wien, durch welchen sie die von ihm „dargelegten Ansichten über das Verhältnis Oesterreich-Ungarns zum Deutschen Reiche verurteilen und ihm ihre tiefste Entrüstung und Empörung aussprechen". (Pester Lloyd v. 2. März.)

Nicht unerwähnt mag in diesem Zusammenhang eine Aeußerung bleiben, die in den in Wien erscheinenden „Juristischen Blättern" am 6. Jan. veröffentlicht wurde und bereits durch den Schriftleiter der „DJZ." in einem „Eine Entgleisung" betitelten Artikel (S. 98 d. Bl.) eine gebührende Zurückweisung erfuhr. „Deutschland", heißt es in den „Jurist. Blättern", „hält fest an Elsaß-Lothringen, so betrübend es ist, befürchten zu müssen, daß deshalb die so nötige Beruhigung der Geister wieder nicht erreicht werden wird." Hierauf wird der Gedanke angeregt, dem französisch sprechenden Teile des Reichslandes „eine Volksabstimmung und den übrigen ein neuerliches Optionsrecht zur Auswanderung zu geben." Diese Worte verdienten mit Recht eine scharfe Zurückweisung; sie sind in hohem Maße befremdend, besonders in einem juristischen Blatte, das in der Hauptstadt des mit uns verbündeten Kaiserreichs erscheint. Warum hebt der Verf. nicht die „betrübende" Tatsache hervor, daß der Hauptstein des Anstoßes auf dem Wege zum Frieden Frankreichs Festhalten an einer zweiten Eroberung des Landes ist, das durch Waffengewalt dem alten deutschen Mutterboden entrissen und erst durch die „Desannexion" des Jahres 1871 vom neuerstandenen Deutschen Reiche wiedergewonnen wurde? Hierüber sind für jeden deutschen Vaterlandsfreund, welcher Partei er angehören mag, die Akten geschlossen. Elsaß-Lothr. ist ein unlösbarer Bestandteil des Deutschen Reiches, für dessen Integrität unsere Verbündeten einzustehen haben, wie wir für die der Donaumonarchie. Angesichts der gesamten militärischen und politischen Lage waren die Auslassungen der Wiener Jur. Blätter besonders schwer zu begreifen.

Eine gewisse Legitimation zu obiger Stellungnahme darf ich wohl herleiten aus meiner doppelten Eigenschaft als Elsaß-Lothringer und als Mitglied des Vorstandes der Rechtsabteilung der Reichsdeutschen waffenbrüderlichen Vereinigung, die, wie die gleichen Vereinigungen in Oesterreich und Ungarn, sich zur Aufgabe stellt, unser Bündnis, das sich auf den Schlachtfeldern so glänzend bewährte, zum Heil und Segen der beiden Reiche zu vertiefen und auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens auszudehnen. Halten wir, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft fest zusammen! Dann werden wir auf der vollen Höhe der großen gemeinsamen Aufgaben stehen, die uns im neuen Europa erwarten.

Wirkl. Geh. Rat Unterstaatssekretär a. D. Dr. Petri, Straßburg.

Deutsche Juristen! Der Reichskanzler Graf Hertling hat im Reichstage am 18. März unter dem stürmischen Beifall des Deutschen Reichstages die goldenen Worte geprägt: „Wir sind auf alles gefaßt; wir sind bereit, weitere schwere Opfer zu bringen. Gott, der mit uns gewesen ist, Gott wird uns auch weiter helfen. Wir vertrauen auf unsere gerechte Sache, auf unser unvergleichliches Heer, seine heldenmütigen Führer und Truppen. Wir vertrauen auf unser standhaftes Volk. Die Verantwortung aber, ich habe es schon damals gesagt, am 24. Febr., die Verantwortung für das Blutvergießen wird auf die Häupter aller derer fallen, die die Fortsetzung des Blutvergießens wollen."

Deutsche Juristen! Es ist nicht nur eine Pflicht der Vaterlandsliebe, es ist die Pflicht der Selbsterhaltung, die es gebietet, daß jeder für seinen Teil die weitere Kriegführung und Durchhaltung sichert. Das Riesenreich Rußland liegt am Boden; der Rücken ist uns frei geworden. Nun reckt und streckt sich die deutsche Brust dem Westen entgegen zur letzten Abwehr und, da es sein muß, zum entscheidenden Schlage. Das Auge Deutschlands ist gerichtet auf England. Was wir wollen, ist nicht Weltherrschaft; was wir wollen, ist Freiheit für die deutsche Weltarbeit. Die Entscheidungsstunde über Sein und Nichtsein dieser Freiheit schlägt. Die Pflicht, in erster

Linie auch für die deutschen Juristen, besteht darin, die 8. Kriegsanleihe zu einem neuen, wiederum überwältigenden Erfolge zu bringen. Wieder ergeht in schicksalsschwerer Stunde der Ruf: Helft mit Eurem Gelde zu einem neuen, stolzen, achtunggebietenden Zeichnungserfolg, zu einem ehernen Kraftbeweis, der uns den ehrenvollen Frieden sichert! Das Geld ist da! Deutsche Juristen allen voran: zeichnet, zeichnet für Euch selbst, für die Euch unterstehenden Verwaltungen, für Stiftungen, als Nachlaßpfleger, als Vormundschaftsrichter, als Testamentsvollstrecker!

Deutsche Juristen, zeichnet die 8. Kriegsanleihe!

Gegen den Schleichhandel. Für die Bekämpfung des vielgestaltigen gemeinschädlichen Kriegswuchers hat auch die Gesetzgebung erst ihre Erfahrungen sammeln müssen. So sind das Höchstpreisgesetz und die PreissteigerungsVO. wiederholt geändert und in 4 BRVOen. Vorschriften gegen den Kettenhandel erlassen worden. In dieser Entwicklung ist nun auch die neueste BRVO. gegen den Schleichhandel v. 7. März 1918 (RGBl. S. 112) ergangen. Sie ist eine Sondermaßnahme zur Durchführung der staatlichen Ernährungswirtschaft im Kriege. Im Zusammenhange mit der BRVO. über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln v. 7. März 1918 (RGBl. S. 113) bedeutet sie eine weitere Sicherung der Verbraucher. Daneben ist eine Reform des eigentlichen Kriegswucherrechts, der PTreibVO., in Vorbereitung, die wohl nach den Erscheinungen der jüngsten Zeit auch Sondervorschriften über die Einziehung des übermäßigen Gewinnes bringen wird. Die VO. gegen den Schleichhandel ist kurz und enthält in 3 Paragraphen scharfe Strafdrohungen, insbes. für den Rückfall Zuchthaus. Sie geht davon aus, daß der Schleichhandel in der besonders gefährlichen und verwerflichen Form des gewerbsmäßigen Aufkaufs bewirtschafteter Lebens- oder Futtermittel, d. h. solcher, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, scharf getroffen werden soll. Der mit Gefängnis bedrohte Tatbestand in § 1 Abs. I u. II nimmt unter Strafe, wer gewerbsmäßig solche Lebens- oder Futtermittel unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verleitung eines anderen zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem anderen begangenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt oder wer sich zu einem solchen Erwerbe erbietet oder wer gewerbsmäßig solche Geschäfte vermittelt oder wer sich zu einer solchen Vermittlung erbietet. Für den Vorsatz genügt bedingter Vorsatz, und für die Annahme der Gewerbsmäßigkeit kann ein Fall zureichen, wenn er den auf eine Wiederholung gerichteten Erwerbswillen erkennen läßt. Es sind also die einzelnen Erscheinungsformen des gewerbsmäßigen Schleichhandels, der sich vielfach der Hilfe von Vermittlern bedient, und demgemäß insbes. die gewerbsmäßigen Vermittler von Schleichhandelsgeschäften umfaßt. Für den wiederholten Rückfall ist in § 2, nach dem Vorgange in §§ 244, 245 StrGB., Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten, mit obligatorischer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte neben Zuchthaus angedroht. Damit ist der Uebergang zur Zuchthausstrafe im Kriegswucherrecht vollzogen. Sowohl in § 1 wie § 2 ist vorgesehen, daß neben der Freiheitsstrafe in einem weitgespannten Strafrahmen auf Geldstrafe bis zu 500 000 M. zu erkennen ist, also die kumulative, auch im Strafgesetzentwurf vorgesehene Geldstrafe. Zu den Tatbeständen in § 1 sind auch fakultativer Ehrverlust und fakultative Urteilsbek. angedroht, die bei Rückfall obligatorisch ist. Nach der Vorschrift in § 3 kann schließlich neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Es ist zu hoffen, daß diese Strafvorschriften, vorbeugend und ahndend, den Schleichhandel eindämmen werden. Mit ihnen müssen freilich Verwaltungsmaßnahmen zusammenwirken, die eine schärfere Kontrolle des Verkehrs und eine richtige Verteilung der Lebensmittel und insbes. die entsprechende Versorgung der Industrie sicherstellen.

Aus dem Reichstage und den Landtagen. Dem **Reichstage** sind als erste Friedensverträge des Weltkrieges die mit der ukrainischen Volksrepublik und mit Rußland am 9. Febr. u. 3. März in Brest-Litowsk und mit Finnland am 7. März in Berlin abgeschlossenen Vereinbarungen zugegangen (Drucks. Nr. 1293, 1395 u. 1396). Daß bei den parlamentarischen Verhandlungen, die der Genehmigung des ukrainischen Friedens durch den Reichstag vorausgingen, ein deutscher Rechtsanwalt, der Abg. Dr. Cohn-Nordhausen, sich zu ebenso unbegreiflichen wie unbegründeten Angriffen gegen das eigene Vaterland hinreißen ließ, kann in der DJZ. nur mit tiefstem Bedauern Erwähnung finden. — Nach der Uebersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages (Drucks. 1295) wird z. Zt. nicht beabsichtigt, für die Fragen der Sozial- und Bevölkerungspolitik, des Wohnungs- und Siedlungswesens, der Gesundheitspflege und verwandter Art ein besonderes Reichsamt für Wohlfahrtspflege zu errichten, wie es vom Reichstage gewünscht war. Auch ist davon abgesehen worden, das Bundesamt für das Heimatwesen dem Reichsjustizamte zu überweisen, weil das Bundesamt als Verwaltungsgerichtshof der Verwaltung des Innern unterstellt bleiben soll. — Ueber den Entw. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und gegen die Verhinderung von Geburten (vgl. S. 173 d. Bl.) sind die Kommissionsberatungen noch im Gange. Auch der Entw. eines Ges. über die Veranstaltung von Lichtspielen, der an die Stelle der vom Reichstage mißbilligten BundesratsVO. treten soll und die Genehmigungspflicht und Rücknahme der Erlaubnis nach den Vorschriften der GewO. vorsieht (Drucks. 1376), ist einem Ausschusse überwiesen worden. Aus dem Berichte des Ausschusses für die Petitionen ist die dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesene Eingabe des Zentralverbandes der Hausangestellten zu erwähnen, der die Aufhebung der Gesindeordnung und die Unterstellung des häuslichen Dienstvertrages unter das BGB. und die GewO. verlangt. — Ueber das Ergebnis der Strafrechtspflege in Heer und Marine für die Jahre 1914—1917 wünscht der Antrag Albrecht u. Gen. (Drucks. 1294) die Vorlage einer mit statistischen Nachweisungen versehenen Denkschrift an den Reichstag.

Bei der zweiten Beratung des **preußischen Abgeordnetenhauses** über den Staatshaushaltplan der Justizverwaltung fand die von der Regierung vorgeschlagene Vereinigung der Gefängnisverwaltung allseitige Zustimmung und bot Gelegenheit zu Erörterungen über den Strafzweck, wobei ein konservativer Vertreter den Vergeltungsstandpunkt betonte, während von sozialdemokratischer Seite auf die soziale und pathologische Bedingtheit des Verbrechens hingewiesen wurde und auf die Notwendigkeit, den Sträfling der menschlichen Gesellschaft wieder einzureihen. — Für die amtliche Tätigkeit des ehem. Justizministers Dr. Beseler wurden warme Worte der Anerkennung geäußert, ebenso für die große Anzahl der auf dem Felde der Ehre gefallenen Justizbeamten. Die Bevorzugung der Prädikats-Assessoren bei der Anstellung wurde gebilligt, aber mit dem Wunsche der Einschränkung auf eine nicht zu weite Zeitspanne gegenüber den anderen Anwärtern. — Zugegangen ist dem Abg.-Hause der Entw. eines Ges. betr. die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche, wodurch deren rechtsfähige Niederlassungen von 17 auf 63 vermehrt werden sollen (Drucks. 809).

Bei den Etatsberatungen der **bayrischen Kammer** der Abgeordneten teilte der Berichterstatter bemerkenswerte Ziffern über die Tätigkeit des Münchener Kriegswucheramtes mit, das allein durch die Ueberwachung des Bahn- und Postverkehrs in 4 Monaten 45 000 Pfd. Fleisch, 26 000 Pfd. Käse, 18 000 Pfd. Butter, 33 000 Pfd. Mehl, 10 000 Pfd. Honig und fast 150 000 Stck. Eier beschlagnahmt hat. Das dabei eingeschlagene Verfahren charak-

terisierte der Berichterstatter selbst dahin, daß „man einen Weg habe suchen müssen, um um das Gebot des Postgeheimnisses herumzukommen“. Die bevorstehende Neuordnung des preuß. Wahlrechtes bezeichnete der liberale Abg. Dr. Müller-Hof I als „die große deutsche innerpolitische Frage, deren Lösung dazu führen müsse, die unhaltbare Inkongruenz zwischen dem Reichsparlament und dem Parlament des größten deutschen Bundesstaates zu beseitigen“ —. Zur Annahme gelangte ein Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, alle Bestrebungen zum Schutze der Gesundheit, geistiger und sittlicher Hebung der Jugend nach Kräften zu fördern.

Der zweiten Kammer der **sächsischen Stände** liegen die Entwürfe eines Sparkassengesetzes und Ges. über die Wohlfahrtspflege vor (Dekrete Nr. 23 u. 15). Letztere soll die Säuglings- und Kleinkinder-, die Wohnungs- und Krüppelpflege sowie die Bekämpfung der Schwindsucht umfassen, für welche Aufgaben jeder Bezirksverband und jede bezirksfreie Stadt einen besonderen Pflegebezirk zu bilden hat. In diesen soll auch die Erziehung und Verpflegung der Minderjährigen beaufsichtigt werden, soweit dies die Voraussetzung einer gesetzlichen Vormundschaft oder Pflegschaft durch den Bezirksverband bildet. Die Begr. zum Entwurfe enthält außerordentlich reiches statistisches Material und beachtenswerte Auszüge aus dem Testament und den Denkschriften des um die Wohlfahrtspflege hochverdienten Dr. Lingner[1]).

Die **württembergische zweite Kammer** hat sich mit der Abänderung des Fürsorge-Erziehungsges. zu beschäftigen. Die Altersgrenze für die Anwendung der Fürsorgeerziehung soll vom 16. auf das 18. Lebensjahr erhöht werden, wie es in den Gesetzgebungen der übrigen Bundesstaaten bereits vorgesehen ist.

In der zweiten Kammer der **badischen Ständeversammlung** erwähnte der Berichterstatter zum Justizetat anerkennend, daß die früher vielfach geäußerten Klagen über mangelnde Rücksichtnahme auf das Publikum bei Terminsansetzungen oder über schroffe Behandlung verstummt seien. Angeregt wurde die Verleihung des Titels und Ranges als Direktor an die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen, um einen zu häufigen Wechsel in diesen verantwortungsvollen Stellen zu vermeiden. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege wurde der Wunsch laut, gegen Aeußerungen augenblicklichen Unmutes und Kummers als Folgeerscheinungen der langen Kriegsdauer nicht zu scharf vorzugehen.

Rechtslehre hinter der Front. Im Anschluß an die Mitteilungen von Geh. Rat, Prof. Dr. Zitelmann (S. 100 d. Bl.) ist inzwischen noch der Hochschulkurse in Warschau zu gedenken, die am 3. März 1918 durch eine Rede des Generalgouverneurs v. Beseler eröffnet worden sind. Es sind zunächst 3 Kurse geschaffen worden, wovon der rechts- und staatswissenschaftliche der erste war. Im Namen der Juristen sprach Prof. Dr. Schott, Breslau; er hob hervor, daß noch niemals eine bessere Gelegenheit geboten worden wäre, den Aufbau eines Staatswesens von Grund auf mitzuerleben, als durch die Hochschulkurse in Warschau. An dem ersten Kurs beteiligten sich u. a. die Proff. Hedemann (Grundlagen des bürgerl. Rechts), Triepel (Das parlamentarische Wahlrecht), Schott (Fragen des modernen Arbeiter- u. Angestelltenrechts), Buch (Krieg und Privatrecht), Seckel (Probleme d. bürgerl. Rechts), Stammler (Recht u. Gerechtigkeit), v. Gierke (Geschichtl. Entwickelung des Strafprozesses) u. a.; aus dem Gebiete der Staatswissenschaften: Sering (Deutschlands Stellung unter den Völkern und der Sinn des Krieges), Rathgen (Das britische Weltreich).

Rechtsstudium der kriegsbeschädigten Offiziere. Im österreichischen Abgeordnetenhause hat der ukrainische Abgeordnete Dr. Dnistriańskyj, Prof. des Zivilrechtes in Lemberg, den Antrag eingebracht, den kriegsbeschädigten Offizieren das rechtsgeschichtliche Studium zu erlassen, das in Oesterreich regelmäßig die beiden ersten Studienjahre ausfüllt. Im Zusammenhange damit soll von der Kenntnis des Lateinischen abgesehen, also das Rechtsstudium ohne Ergänzungsprüfung auch solchen Offizieren ermöglicht werden, die nicht die Gymnasial-Reifeprüfung abgelegt haben. In der Begr. heißt es: die Meinung, daß das Studium des römischen Rechtes „in besonderer Weise den Geist schärfe und zum Studium des modernen Rechtes fähiger mache, ist ein tief eingewurzeltes, aber unbegründetes Vorurteil. (?! Die Schriftltg.) Jene eigentümliche Schulung des Geistes, die man dem romanistischen Studium gutschreibt, die Neigung zur scharfumrissenen Begriffsbildung, zu feinen Unterscheidungen, zu unerbittlicher Logik — sie ist für die juristische Praxis nicht so heilsam, wie man anzunehmen pflegt. Ein Rechtsfall ist eben keine Rechenaufgabe. Nicht auf spitzfindige Dialektik kommt es dabei an, sondern auf Verständnis für die Bedürfnisse des Verkehrslebens, auf richtige Erfassung des Gesetzeszweckes, auf lebendiges Rechtsgefühl.“

Der Antrag Dnistriańskyjs wird gewiß auf starken Widerstand stoßen, da auf das römische Recht überall — auch unter den Praktikern — vielfach ausschlaggebendes Gewicht gelegt wird.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Flandern enthält u. a. in Nr. 14: VO. v. 31. Jan. 1918: Zahlungsverbot u. Vermögenssperre gegen Brasilien. — Nr. 15: Bek. v. 7. Febr. 1918: Unbefugtes Ausüben ärztlicher Tätigkeit. — Nr. 17: VO. v. 11. Febr. 1918: Bestandaufnahme v. Glocken u. Orgelpfeifen. — Nr. 19: AusfBest. v. 4. Febr. 1918 z. VO. v. 8. Jan. 1918, betr. Abänderg. bzw. Erweiterg. d. VO. ü. Beschlagnahme v. Straßendampfkraftfahrzeugen. — Nr. 21: VO. v. 14. Febr. 1918: Ergänzg. d. VOgen. ü. Gewährg. aordentl. Teuerungszulagen an Staatsbeamte u. staatl. Lohnangestellte. — VO. v. 21. Febr. 1918: Beschlagnahme v. Gerste, Hafer, Früh- u. Spätkartoffeln, Tabak u. Zichorie i. Erntej. 1918. — VO. v. 21. Febr. 1918: Strohflachs, gearbeiteter Flachs u. Hede. — Bek. v. 21. Febr. 1918: Einreichg. d. Anträge auf Entschädigg. für in Belgien beschlagnahmte Güter. — VO. v. 23. Febr. 1918: Vermahlg. u. Beförderg. v. Brotgetreide. — VO. v. 23. Febr. 1918: Verbot der Kuchenbäckerei. — Nr. 22: VO. v. 9. Febr. 1918: Uebertragg. v. Befugnissen d. belgisch. Provinzialräte auf d. Präs. d. Zivilverwaltungen. — VO. v. 21. Febr. 1918: Konzessionen f. d. Betrieb gewerbl. Unternehmungen. — VO. v. 28. Febr. 1918: Verwendg v. Heu, Stroh, Körnerschalen u. Druschabfällen f. Matratzen, Kissen u. Bettpolster. — Nr. 23: VOgen. v. 21. Febr. 1918: Vorläufige Einsetzg. eines Kuratoriums u. über d. Verwaltungsrat d. Univ. Gent. — Nr. 24: VO. v. 8. März 1918: Reiseverkehr.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 106: Bek. v. 30. Jan. 1918: Gewährung v. Beihilfen zur Seuchentilgung. — AusfBest. v. 17. Febr. 1918 zur VO. betr. Erhebung e. Vermögenssteuer v. 15. Aug. 1917. — Nr. 107: PolVO. v. 6. März 1918: Verkehr m. Molkereiprodukten. — Nr. 108: VO. v. 27. Febr. 1918: Verlängerg. d. Wechsel- u. Scheckfristen. — VO. v. 1. März 1918: Außerkurssetzg. v. deutschen Silbermünzen. — VO. v. 5. März 1918: Abänderg. d. AusfBest. betr. Verbot d. Handels m. Kriegsanleihen feindl. Staaten. — VO. v. 1. März 1918: Abänderg. d. AusfBest. z. ZuckerO. — Bek. v. 6. März 1918: Abänderg. d. Stempeltarifs d. Fahrkarten- u. Frachturkundenstempelst VO.

Personalien. OLGPräs. Reuter, Naumburg, ist der Charakter als Wirkl. Geh. Oberjustizrat mit dem Range der Räte I. Kl. verliehen, Geh. JR. u. vortr. Rat im preuß. Justizminist. Stein, Berlin, ist z. Geh. Oberjustizrat, Reichs-

[1]) Vgl. näheres in dem Aufsatze des AG.-Präs. Becker: „Der Säuglingsschutz als öffentl.-rechtl. Wohlfahrtspflege nach dem sächs. Ges.-Entw. v. 4. Jan. 1918“. Heft 3/4 DStrfZtg.

gerichtsrat Dr. Philippi in den hamburgischen Justizdienst zurückgetreten und zum Senatspräsidenten am hanseat. OLG. ernannt worden. — Der Direktor im preuß. Justizminist. Wirkl. Geh. Oberjustizrat Kübler ist mit der nebenamtlichen Wahrnehmung der Geschäfte des Vors. des Heroldsamts beauftragt worden. — Ministerialdirektor im preuß. Handelsminist. Lusensky, Berlin, ist unter Ernennung zur Exzellenz in den Ruhestand getreten. In ihm verliert das Ministerium eine ausgezeichnete Kraft. Er gehörte ihm mehr als 26 Jahre an, seit 1911 als Minist.-Dir. der Handelsabt., von 1903 bis 1911 war er auch Mitgl. des Preuß. Abg.-Hauses. Viele einschlagende Gesetze verdanken seiner Feder und seinem Einflusse ihre Entstehung. Auf dem Gebiete der Handels- und Zollpolitik und des Kartellwesens ist er Autorität, vgl. seine Kommentare z. Depot- und Handelskammerges., seine Schriften über den Handel, Einführung in die deutsche Zoll- und Handelspolitik u. a. Hoffentlich wird Exz. Lusensky auf Wissenschaft und Praxis des Handels, Verkehrs und Börsenrechts noch weiteren nachhaltigen Einfluß ausüben können. — Als sein Nachfolger ist Geh. OberregR. im Handelsminist. Dr. Neubaus z. Wirkl. Geh. OberregR. und Minist.-Dir. das. ernannt worden. — Geh. JR., Prof. Dr. Enneccerus, Marburg, begeht am 1. April seinen 75. Geburtstag. Unter Wiederholung unserer früheren Würdigung (zuletzt S. 452, 1913) sprechen wir die zuversichtliche Hoffnung aus, daß dieser scharfsinnige Jurist, bahnbrechende Gelehrte, allbeliebte Lehrer und feinfühlende Charakter noch lange Jahre in der ihm eigenen erstaunlichen Kraft an der weiteren Ausgestaltung der Wissenschaft mitzuwirken berufen sein möchte. — Geh. JR., Prof. Dr. Gareis, München, der am 1. Okt. 1917 in den Ruhestand trat (S. 878, 1917 d. Bl.), beging sein goldenes Doktorjubiläum. Viele seiner Kollegen und eine große Zahl seiner Schüler, im Felde und in der Heimat, gedenken auch seiner in Dankbarkeit. — Prof. Dr. von Amira, Lehrer für deutsches und Staatsrecht, München, vollendete am 8. März sein 70. Lebensjahr. — LGDir., Geh. JR. Aron, Straßburg, ist zum Honorarprof. d. rechts- u. staatswissensch. Fak. d. Univ. das., Priv.-Doz. Dr. Hein, Halle, ist z. aord. Prof. das., Priv.-Doz. Dr. Saenger, Frankfurt a. M., z. Prof. ernannt worden.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1])

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) RkzlrVO. v. 2. 2. 1918 ü. d. Anbau v. Zuckerrüben u. d. Brennen v. Rüben i. Betriebsj. 1918/19 *[4. 2. 1918]* (RGBl. S. 69). — RkzlrBk. v. 2. 2. 1918, bt. Ausnahmen v. d. Verbote v. Mitteil. ü. Preise v. Wertpap. usw. (S. 71). — Bk. d. KrEA. v. 3. 2. 1918 ü. Saatkartoffeln *[4. 2. 1918]* (S. 72). — Allerh. Erl. v. 21. 1. 1918, bt. d. Anrechn. d. Jahres 1918 als Kriegsj. (S. 73). — RkzlrBk. v. 5. 2. 1918, bt. d. Verlänger. d. Prioritätsfristen i. Norwegen (S. 74). — AusfBest. z. d. Ges. v. 8. 4. 1917 ü. d. Besteuer. d. Personen- u. Güterverk. (ZBl. S. 21). — RkzlrVO. v. 8. 2. 1918 ü. d. Vornahme e. Viehzähl. a. 1. 3. 1918 *[11. 2. 1918]* (RGBl. S. 75). — RkzlrBk. v. 7. 2. 1918 ü. d. RchsAusschuß f. d. Wiederaufbau d. Handelsflotte (S. 77). — RkzlrBk. v. 11. 2. 1918 ü. verstärkte Heranzieh. kriegswichtiger Betriebe u. ü. Beitragsvorschüsse z. Unfallversicher. *[m. Wirk. v. 1. 1. 1917]* (S. 81). — Bk. d. KrEA. v. 14. 2. 1918 z. Aufheb. d. Bek. ü. d. Festsetz. v. Preisen f. Süßwasserfische v. 24. 6. 1916 (S. 83). — RkzlrBk. v. 19. 2. 1918 ü. Erleichter. d. Erlasses berufsgenossenschaftl. Unfallverhütvorschr. *[21. 2. 1918]* (S. 85). — RkzlrVO. v. 22. 2. 1918 z. Abänder. d. VO. ü. d. Sicher. d. Acker- u. Gartenbestell. *[25. 2. 1918]* (S. 87). — RkzlrBk. v. 25. 2. 1918, bt. gewerbl. Schutzrechte v. Angeh. Brasiliens *[27. 2. 1918]* (S. 89). — RkzlrBk. v. 25. 2. 1918, bt. d. Schiedsgericht f. Binnenschiffahrt (S. 91). — VO. d. KrEA. v. 26. 2. 1918 z. Abänder. d. VO. ü. d. Ausdrusch u. d. Inanspruchn. v. Getreide u. Hülsenfrüchten *[28. 2. 1918]* (S. 94). — VO. d. KrEA. v. 26. 2. 1918 ü. Schilf *[1. 3. 1918]* (S. 95). — RkzlrBk. v. 28. 2. 1918 z. Aender. d. Bk. ü. d. Verkehr m. getragenen Kleid.- u. Wäschestücken (S. 99). — RkzlrBk. v. 28. 2. 1918 z. Aufheb. d. Bk. ü. Schuhwaren v. 23. 12. 1916 (S. 100). — RkzlrBk. ü. d. Erricht. e. Reichsstelle f. Schuhversorg. *[11. 3. bzw. 1. 4. 1918]* (S. 100). — VO. d. KrEA. v. 1. 3. 1918 ü. d. Einfuhr landwirtschaftl. Sämereien *[9. 3. 1918]* (S. 103). — VO. d. KrEA. v. 1. 3. 1918 ü. d. Einfuhr v. Gemüsesämereien u. Gewürzen *[9. 3. 1918]* (S. 106). — **Berichtigung:** S. 11 (S. 83).

Preußen: Mitteil. d. JustMin. v. 1. 2. 1918, d. große Staatsprüf. bt. (JMBl. S. 29). — Allg. Vf. d. JustMin. v. 2. 2. 1918 ü. d. Bestimm. e. Zahlungsfrist i. Mahnverf. (S. 36). — Allg. Vf. v. 18. 2. 1918, bt. Maßnahmen d. Vormundschaftsger. a. d. Gebiete d. Jugendfürs., insbes. d. Kriegswaisenpflege (S. 49). — MinVO. v. 11. 2. 1918 w. Abänder. d. VO. v. 15. 11. 1899, bt. d. VerwaltZwangsverf. w. Beitreib. v. Geldbeträgen *[25. 2. 1918]* (GesS. S. 8).

Bayern: Ges. v. 17. 2. 1918, bt. d. Haft. d. Grundstücks f. öffentl. Lasten (G.- u. VOBl. S. 61).

Sachsen: MinVO. v. 27. 1. 1918 ü. Aender. d. VO. z. Ausf. d. Grundbuchordn. (G.- u. VOBl. S. 6). — Ges. v. 15. 2. 1918 z. Abänder. d. Einkommensteuerges. v. 24. 7. 1900 *[1. 1. 1918]* (S. 32).

Sachsen-Weimar: MinBk. v. 4. 2. 1918, bt. Bestimm. d. Ausschlußfrist nach Art. 18 d. HöchstVO., bt. d. Grundbuchwesen, v. 11. 3. 1908 hins. verschied. Grundbuch-Anleg.-Bezirke (RegBl. S. 25).

Sachsen-Altenburg: GesamtminBk. v. 29. 1. 1918, bt. d. Fass. d. Einkommensteuerges. (GesS. S. 15).

Reuß j. L.: Landesherrl. NachtragsVO. v. 23. 2. 1918 z. Ausf. d. BGB. u. s. Nebenges. (GesS. S. 35).

Bremen: Bk. v. 7. 2. 1918, bt. Abänder. d. Bremer Börsenordn. (GBl. S. 11).

Hamburg: Bk. v. 15. 2. 1918, bt. d. Ausf. d. Rchs.-Börsenges. *[1. 3. 1918]* (S. 255).

Elsaß-Lothringen: MinVO. v. 4. 2. 1918, bt. d. Anl. d. Grundbuchs (GesBl. S. 1).

[1]) **Wegen Papiernot können nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.**

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

43. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Den Juristen zur Ehre!

Preussen.

Justiz:

Landrichter:

Brosig, Hans, Kassel.

Rechtsanwälte und Notare:

Mager, Hans, Hoyerswerda,
Stoll, Georg, Liegnitz,
Wagner, Bernh., Duisburg.

Gerichtsassessoren:

von Nayhauß-Cormons, Graf, Dr. Ferd., Breslau.

Referendare:

Büscher, Hermann, Aachen,
Franck, Karl, Emmerich,
Gehle-Renaud, Hans, Berlin,
Holste, Rudolf, Celle,
Hübner, Dr. Alfr., Mühlhausen (Thür.),
Krause, Hubert, OLGBez. Stettin,
Löwenstein, Wilh. Aug., Frankfurt a. M.,
Meißner, Hans, Kleve,
Nolte, Ernst, Celle,
Wilde, Richard, Wolgast,
Wittenberg, Hans, Berlin-Pankow,
Wulff, Wilhelm, Berlin-Tempelhof.

Verwaltung:

Freusberg, Adolf, RegAss., Breslau.

[1]) Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material.



Württemberg.

Keilbach, Paul, RA., Ravensburg.
v. Tessin, Frhr., Alfred, Ref., Urach.

Hessen.

Passet, Ludwig, Ref., Darmstadt.

Sachsen-Meiningen.

Körner, Fritz, Ref., Saalfeld.

Elsass-Lothringen.

Mathis, Notar, Albesdorf.

Weitere Einsendungen erbeten.

Sprechsaal.

Entlastung der Gerichte und Vereinfachung des Geschäftsgangs. Diese zwar gegenwärtig hinter andere zurückgetretene Aufgabe wird früher oder später wieder hervortreten. Um ihr Erörterungs-Grundlagen aus meiner bald 50jährigen Praxis zu bieten, stelle ich folgende Vorschläge zusammen. Auf eine Besprechung des Für und Wider verzichte ich, zumal da dies mehrfach bereits geschah[1]).

1. In allem Geschäftsverkehr soll Kürze und Klarheit des Stils ohne lange Sätze und ohne entbehrliche Fremdwörter herrschen.

2. Bei allen Behörden, auch an kleineren Orten, sind die Hilfsmittel heutiger Technik in Zentralbeleuchtung, Dauerheizung, Fernsprecher, Schreibmaschinen und Vervielfältigungs-Apparaten (Cyklostil), aus Praxis entworfenen Druckformularen und Druckstempeln, Kurzschrift auszunutzen zur Beschleunigung des Geschäftsgangs unter Sparen von Menschen für geistige Arbeit.

3. Ebenso der Postscheckverkehr und der Gebrauch von Kostenmarken bei allen Kassen.

4. Aktenschwänze und äußere Aktenrücken sollten überall als entbehrlich, wie zum Sparen von Arbeit und Papier, wegfallen.

5. Dagegen mögen zu leichtem Austragen ohne zeitraubende Verwirrung die einzelnen Akten über ihrem links unten stehenden Aktenzeichen ein kleines farbiges Unterscheidungszeichen (blau auf Generalakten, gelb auf Zivilsachen, rot auf Strafsachen, grün auf Familienrechtssachen, erdbraun auf Grundakten) aufgeklebt erhalten.

6. Alle Register, Listen, Aktenfächer sind mit deutlichen Aufschriften zu versehen.

7. Sie sind auch, mindestens in jedem Anstellungsbezirk, nach demselben Muster ohne Erlauben von Abweichungen zu führen, sodaß bei Beamtenwechsel oder Vertretungen jeder neu Eintretende alsbald glatt arbeiten kann.

8. Die täglich anschwellenden Generalakten mögen jede in 2 Bände geteilt werden: a) dauernde Anordungen (von jedem neu eintretenden Beamten schnell durchzulesen), b) Ausführungen, Ermittlungen und Berichte vorübergehender Bedeutung (nach 200 Blättern wegzulegen).

9. Das Finden in ihnen kann erleichtert werden durch ein „Alphabetisches Stichwortverzeichnis".

10. Ein „Immerwährender Fristenkalender" für viele Jahre erleichtert die Kontrolle und das Eintragen stets wiederkehrender Berichts-Fristen.

11. Zu Niederschriften nach Diktat sind junge Schreiber heranzuziehen, damit die geschulten und geprüften Beamten Zeit für selbständige Arbeiten behalten.

12. Wie alle Registraturen, so sollten alle Ladungen, alle Beglaubigungen und Ausfertigungen, alle Kosten-, Stempel-, Registersachen von dazu geschulten Bürobeamten selbständig bearbeitet werden, nur mit Beschwerde-Aufsicht der höheren Beamten.

13. Auch das erste Anhören Eingelieferter kann sehr wohl dem Gefängnisinspektor überlassen bleiben mit Schonen des Richters für ausdrückliche Anrufung.

14. Ueberhaupt sollten die höheren Beamten mehr nur ihren Aufgaben in Aufsicht, Rechtsprechung und freiwilliger Gerichtsbarkeit (Grundbuchsachen, Familienrechtssachen) obliegen dürfen, bei diesen aber auf Entwerfens-Vorarbeit der Sekretäre verzichten.

15. Alle Rechtspflege ist möglichst in der ersten Instanz befriedigend zu leisten, die dem Publikum naheliegt und mit ihm leichte Fühlung hat.

16. Demnach ist sie überall und in jeder Beziehung sorgfältig zu leisten mit persönlichem Einwirken der Richter und Staatsanwälte unter gewohnheitsmäßigem oder wo nötig erzwungenem Mitwirken von Rechtsanwälten.

17. Das „Mahnverfahren" werde noch mehr angewendet und ebenso

18. das Erscheinen der Parteien in Person vor dem Richter.

19. Daß bei Zivilstreiten zeitliches Beschränken der tatsächlichen Anführungen nicht schadet, sondern zu umsichtigem Arbeiten von Anfang an anspornt, lehrt das Beispiel Oesterreichs.

20. Die Zuständigkeit der Einzelamtsrichter genügt nicht bloß für die freiw. Gerichtsbarkeit, sondern auch für kleine Strafsachen, Ehescheidungen und Zivilstreite bis 1000 M., bei Handels- und Gewerbesachen unter Zuziehen von Sachverständigen als Beisitzern — gegen Sparen der Sondergerichte.

21. In Großstädten erscheint ein besonderes Jugendgericht empfehlenswert; an kleinen Orten dagegen genügt die Personen-Identität des Vormundschaftsrichters für jugendliche Uebeltäter mit dem Schöffenrichter.

22. Die Strafsachen mögen nach gründlichem Vorverfahren der Staatsanwälte (die selbst ermitteln und vernehmen sollen) in erster Instanz bei geringfügigen Delikten mehr mit Strafbefehlen erledigt und bei Widerspruch oder Wichtigkeit vor kleinen und großen Schöffengerichten abgeurteilt werden unter Vermehren der Verteidigung.

23. Auch der Umweg der „Ueberweisung" (GVG. § 75) statt direkter Anklage könnte ohne Schädigung und mit Beschleunigung der Rechtspflege gespart werden.

24. Mehr als bisher mag Verfahren in Abwesenheit des damit einverstandenen Angeklagten stattfinden.

25. Ebenso haben sich bis 1879 in den neuen Landesteilen Preußens die Vorschriften ihrer StrPO. (Ges. S. 1867, S. 933ff.) bewährt, daß (§ 354) ein abgekürztes Verf. stattfand, und daß (§ 347) vollständiges Tatbekenntnis vor der Hauptverhandlung die Bildung des Schwurgerichts entbehrlich machte.

26. Analog § 48 StrPO. sollte ferner verhindert werden, daß (wie geschehen) irregeleitete Schöffengerichte das vor ihnen eröffnete Hauptverfahren unabänderlich vor das viel Arbeit, Zeit, Kosten fordernde Schwurgericht verweisen können ohne irgendwelchen tatsächlichen Erfolg.

27. Sollten Geschworenengerichte und Landgerichtsstrafkammern den vorzuziehenden Schöffengerichten noch immer nicht theoretisch wie praktisch weichen, dann spare man wenigstens die Auslosung der Geschworenen durch ein Kollegium (GVG. § 91) statt durch den Vors. analog GVG. § 94; ferner die Zuziehung von dreißig dem Wirtschaftsleben nötigen Personen (GVG. § 91); ferner die bei den zahlreichen kleinen LG. schwierige Besetzung der Strafkammern mit 5 Richtern (GVG. § 77) noch außer Untersuchungsrichter (StrPO. § 23 Abs. 2) und Berichterstatter (StrPO. § 23 Abs. 3). Daß Aburteilung eines in der Voruntersuchung geständigen Rückfalldiebes sieben Richter fordert, also neben Besetzungsschwierigkeiten oft Reisekosten und Unsicherheit der Rechtspflege herbeiführt, kann nach den Erfahrungen der Kriegszeit niemand billigen.

Wohl ist mir bewußt, daß manche dieser Vorschläge weiter umstritten werden dürften. Insbes. Gesetzesänderungen mögen nochmals Reichstagsreden weniger juristischen als parteipolitischen Inhalts anregen. Aber wenigstens einige der Vorschläge hoffe ich bald im Verwaltungswege durchgeführt zu sehen.

Geh. OJustizrat Chuchul, Landgerichtspräsident, Stendal.

[1]) Vgl. DJZ. 1916 S. 591, 621; 1917 S. 2, 158, 228, 234, 451, 467, 477, 544, 555; 1918 S. 1; R. u. W. 1916 S. 205, 241, 253; 1917 S. 1, 3, 30, 33, 45, 92, 124, 154, 171; Dtsche. StrafrZtg. 1915 S. 379; 1918 S. 2.

Zeitschriftenhonorar. Ein Fachschriftsteller sandte einem populärmedizinischen Fachblatt einen Beitrag zur Veröffentlichung ein, ohne eine Honorarforderung zu stellen. Der Beitrag wurde angenommen und abgedruckt,



dem Einsender das dem Tarif der Zeitschrift (80 M. für den Druckbogen) entsprechende Honorar ausbezahlt. Der Einsender war nicht zufrieden und klagte unter Berufung auf § 22 Abs. 2 VerlGes. auf Zahlung eines Honorars von 10 Pf. für die zweigespaltene Druckzeile. Dieses Honorar wurde dem Einsender vom LG. II Berlin durch Urteil (abgedruckt Börsenbl. f. d. D. Buchh. 1918 S. 82 ff.) auf Grund eines Gutachtens als angemessen zugesprochen.

Dieses Urteil darf nicht unwidersprochen bleiben. Das LG. meint, eine stillschweigende Vereinbarung auf den Honorartarif der Zeitschrift komme nicht in Frage, weil dieser dem Einsender nicht bekanntgemacht sei; es sei Sache des Verlegers, dem Verfasser rechtzeitig den Honorartarif mitzuteilen! Das scheint mir denn doch eine völlige Verkennung der Verkehrssitte zu sein. Daß jede Zeitschrift einen Honorartarif hat und der Verleger, der auf Einhaltung seines Etats sehen muß, die Beiträge im Zweifel nur nach diesem Honorartarif bezahlen will, dürfte allgemein, jedenfalls allen Fachschriftstellern bekannt sein. Deshalb kann der Schriftleiter oder Verleger das Angebot eines Beitrages, wenn der Einsender keine besondere Honorarforderung stellt, nur dahin auffassen, daß der Honorartarif der Zeitschrift gelten soll, mag der Einsender ihn nun kennen oder nicht. Damit muß der Einsender rechnen. Derartige literarische Geschäfte wie die Einsendung eines Beitrages sind nicht kaufmännische Verträge in dem Sinne, daß der Handel über den Preis ein Essentiale wäre[1]. § 22 VerlGes. will auch nur feststellen, daß der Verfasser im Zweifel eine Vergütung, und zwar eine angemessene Vergütung in Geld, nicht etwa in Freiexemplaren oder ähnlichem, zu fordern hat. Regt der Einsender die Honorarfrage nicht an, so hat der Verleger keine Veranlassung, zurückzufragen, wieviel Honorar der Einsender verlangt, ob er insbesondere höher honoriert zu werden wünscht als die sonstigen Mitarbeiter der Zeitschrift.

Auch hiervon abgesehen, hätte der Begriff der angemessenen Vergütung dahin führen müssen, dem Einsender nur den Satz des Honorartarifs zuzusprechen. Es mag dahingestellt bleiben, ob das Honorar von 80 M. für den Druckbogen wirklich niedrig ist. Nach meiner Kenntnis und Erfahrung entspricht es durchaus den Honorarsätzen wissenschaftlicher Zeitschriften. Die Schätzung der angemessenen Vergütung darf aber nicht nach allgemeinem Billigkeitsgefühl, gewissermaßen jenseits von Gut und Böse, erfolgen. Sie muß die Umstände des Falles in Rücksicht ziehen. Steht es fest, daß die Honorarsätze einer Zeitschrift von dem Durchschnitt der Mitarbeiter anerkannt werden — etwas Gegenteiliges ist in dem Urt. des LG. nicht festgestellt —, so spricht das so stark für Angemessenheit dieser Sätze in concreto, daß darüber der Richter sich nur unter ganz besonderen Umständen hinwegsetzen kann. Wie wäre es denn im umgekehrten Falle, wenn der Honorartarif einer Zeitschrift erheblich höher ist als sonst im allgemeinen üblich? Müßte man nicht in solchem Falle trotzdem den hohen Tarif als angemessen bezeichnen, schon deshalb, weil die übrigen Mitarbeiter der Zeitschrift nach diesem hohen Tarif bezahlt werden?

Es wäre gar sehr bedauerlich, wenn die eigenartige Auffassung des LG. II Berlin etwa auch von anderen Gerichten geteilt werden sollte. Darum kann sie nicht schnell genug berichtigt werden. Da Beiträge für Zeitschriften in der Regel ohne vorherige Honorarverhandlungen aufgenommen werden und zu solchen Verhandlungen oft, insbesondere bei Zeitungen, gar nicht Zeit und Gelegenheit ist, könnte eine Fülle unnützer und unzuträglicher Streitereien erwachsen, wenn man den Honorartarif ausschaltet. Man darf auch nicht übersehen, daß es einen wirklich entsprechenden pekuniären Ausgleich für schriftstellernde Tätigkeit bei wissenschaftlichen Zeitschriften nicht gibt und nicht geben wird. Daher muß es sein Bewenden dabei haben, daß der Einsender, der sich dem Honorartarif nicht unterwerfen will, dies vorher bekanntgeben möge, was für ihn ja nur eine kleine Mühe ist.

Justizrat Dr. Mittelstaedt, Leipzig.

[1]) Ebenso das Gutachten der Berliner Handelskammer 28 842/14, 30 451/14, 30 844/14 im Börsenbl. f. d. Dtsch. Buchh. 1918 Nr. 49.

Ein englisches Urteil. Ein in England durchgeführter Rechtsstreit dürfte allgemein interessieren. Er spielte zwischen der englischen Firma Hugh Stevenson & Sons in Manchester und der durch mich vertretenen AktGes. für Cartonnagenindustrie in Dresden-Loschwitz. Beide betrieben auf Grund eines Gesellschaftsvertrages von 1906 gemeinsam ein Fabrikationsgeschäft in England. Die englischen Teilhaber erklärten bald nach Kriegsbeginn auf Grund des englischen Gesetzes über den Geschäftsverkehr mit feindlichen Ausländern die Beteiligung der deutschen AktGes. als gelöst und wollten deren — natürlich erst nach Kriegsende zu begleichenden — Ansprüche auf die Summe beschränkt wissen, die bei Kriegsbeginn fällig war, ohne jede Beteiligung an dem seitdem gemachten Gewinne. Die 1. Instanz entschied zugunsten dieses Verlangens. Auf unsererseits eingelegte Berufung wurde durch das Appellationsgericht London (und zwar nicht einstimmig, sondern durch Mehrheitsbeschluß) das erstinstanzliche Urt. abgeändert und festgestellt, daß die AktGes. das Recht habe, ihre Anteile freihändig zu verkaufen, und ihr auch an dem seit Kriegsbeginn erzielten Gewinne ein gewisser Anteil zustehe. Gegen dieses Urt. legte die Gegenpartei ein weiteres Rechtsmittel ein. Am 25. Jan. 1918 hat das House of Lords als höchste Instanz durch einstimmig gefaßtes Urteil das gegnerische Rechtsmittel verworfen und damit endgültig zugunsten der deutschen AktGes. entschieden. Der Lordkanzler begründete seine Ansicht laut einer Notiz der Times v. 26. Jan. 1918 — eine amtliche Bestätigung von seiten des Gerichts bezw. unserer englischen Anwälte steht noch aus —, wie folgt: Es sei nicht englisches Gesetz, daß das Eigentum feindlicher Untertanen konfisziert werde. Selbstverständlich könne der Feind bis zur Wiederherstellung des Friedens keine Ansprüche auf Auslieferung seines Eigentums erheben; aber nach Friedensschluß müsse er wieder in den Besitz seines Eigentums kommen mit allen Früchten, die das Eigentum in der Zwischenzeit getragen habe. Im vorliegenden Falle handle es sich nicht um irgendeinen Vertrag, sondern um das Eigentumsrecht, das beide Teilhaber an den Aktiven der Firma hätten. Der feindliche Teilhaber habe auch einen entsprechenden Anteil an den vorhandenen Maschinen. Wenn jener Anteil am 4. Aug. 1914 gerichtlich festgestellt worden wäre, so wäre er der behördlichen Ueberwachung übergeben worden, und wenn dieser Betrag dann angelegt worden wäre, wie das normalerweise der Fall ist, so hätte der feindliche Teilhaber beim Friedensschluß sein Vermögen samt den aufgelaufenen Zinsen erhalten. Im vorliegenden Falle habe der englische Teilhaber das Geschäft mit den Maschinen fortgesetzt, um Gewinne zu machen. Der deutsche Teilhaber sei selbstverständlich nicht berechtigt, irgendwelchen Nutzenanteil, der auf eine besondere Geschicklichkeit des englischen Teilhabers zurückzuführen sei, zu beanspruchen; aber ein gewisser Anteil der Gewinne sei auf die vorhandenen Maschinen zurückzuführen, und der feindliche Teilhaber müßte dementsprechend eine gewisse Verzinsung erhalten. Das folge aus dem Grundsatze, daß das feindliche Eigentum nicht konfisziert werde, obwohl der Feind erst nach dem Kriege das Recht habe, das Eigentum zurückzuerhalten. Die weiteren Ausführungen betonen noch ausdrücklich, daß es gegen alle Rechtsgrundsätze verstoßen würde, wenn nach dem Verlangen der Gegenpartei verfahren würde. Damit ist dieser Prozeß beendigt, der über drei Jahre gedauert hat. Schwierig, aber in angenehmen Formen vollzog sich der Verkehr mit den englischen Anwälten durch Vermittlung des neutralen Auslandes. Zu den wiederholten Geldüberweisungen (Vorschußzahlungen an die englischen Anwälte) war natürlich jedesmal die Genehmigung des Reichskanzlers erforderlich.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Beibehaltung bekannter Warenbezeichnungen bei veränderter Zusammensetzung im Kriege. Der Mangel an Rohstoffen hat u. a. zur Folge gehabt, daß Waren mit bekannter Bezeichnung nicht mehr aus denselben Bestandteilen, wie vor dem Kriege, zusammengesetzt werden können. Der Fabrikant, der seine Fabrikation nicht ein-

stellen will, sieht sich genötigt, bei Zusammensetzung seiner Erzeugnisse zu Ersatzmitteln zu greifen, insbes. z. B. für die chemische und chemisch-pharmazeutische Industrie; so findet an Stelle des beschlagnahmten Glyzerins ein Glyzerin-Ersatz Verwendung.

Es entsteht die Frage, ob bei solcher Aenderung der Zusammensetzung der bekannte Name des Erzeugnisses beibehalten werden darf, oder ob dadurch eine gesetzliche Bestimmung verletzt wird.

I. Wenn für das Erzeugnis ein Wortname als Warenzeichen eingetragen ist, könnten an sich § 8 Ziffer 2 und § 9 Ziffer 3 WZG. in Frage kommen.

Nach § 8 Z. 2 hat die Löschung von Amts wegen zu erfolgen, wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen, was nach § 4 Z. 3 hätte geschehen müssen, wenn es sich um ein Warenzeichen handelt, das Angaben enthält, die ersichtlich nicht den Tatsachen entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen. Lagen diese Voraussetzungen bei Eintragung des Zeichens nicht vor, ist es also gültig eingetragen, so kann eine nachträgliche Aenderung der Zusammensetzung ein Einschreiten von Amts wegen selbst dann nicht rechtfertigen, wenn infolge der veränderten Zusammensetzung die Ware den tatsächlichen Angaben des Warenzeichens nicht mehr entspricht und dadurch die Gefahr einer Täuschung begründet ist.

Nach § 9 Z. 3 WZG. kann jeder im Wege der Klage die Löschung eines Warenzeichens beantragen, wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Als Zeitpunkt, zu dem die Nichtübereinstimmung des Inhalts mit den tatsächlichen Verhältnissen und die Täuschungsgefahr vorliegen muß, ist — im Gegensatz zu § 8 Z. 2 — nicht die Eintragung, sondern die Klageerhebung anzusehen; es kann also ein ursprünglich zulässiges Warenzeichen später täuschend werden, so daß der Klage aus § 9 stattzugeben ist (RG. 54 S. 126). Hier ist aber folgendes zu berücksichtigen:

a) Das Warenzeichen weist nur auf die Herkunftsstätte hin; Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind nach § 4 Z. 1 WZG. als Warenzeichen nicht eintragbar.

b) Wenn die Zusammensetzung einer Ware, für die ein Warenzeichen gültig eingetragen ist, allgemein bekannt sein sollte, so setzt während des Krieges bei Waren, die aus schwer erhältlichen oder ganz aus dem Verkehr verschwundenen Rohstoffen zusammengesetzt sind, das Publikum ohne weiteres eine veränderte Zusammensetzung voraus; die Vermutung spricht für eine solche. Diese Verkehrsanschauung findet z. B. ihren Ausdruck darin, daß die in unveränderter Weise hergestellte Ware allgemein als „Friedensware" bezeichnet wird. Die unverändert zusammengesetzte Ware bildet eben jetzt bei der veränderten Gestaltung der Verhältnisse allgemein die Ausnahme. Die Gefahr einer Täuschung ist also nicht gegeben.

c) Insbesondere für die Herstellung von Arzneimitteln fehlt es vielfach an denjenigen Roh- und Zusatzstoffen, die in normalen Zeiten zu ihrer Zusammensetzung verwendet werden. Ein Erlaß des preuß. Ministers d. I. v. 16. Mai 1916 hat daher ausgesprochen, daß es nicht zu vermeiden sein werde, durch Heranziehung geeigneter Ersatzstoffe Abhilfe zu schaffen. Die pharmazeutischen Bevollmächtigten müßten diesen veränderten Verhältnissen bei den Apothekenbesichtigungen Rechnung tragen und dürften keine unerfüllbaren Forderungen an die Beschaffenheit der Arzneien stellen. Sie müßten unbeanstandet bleiben, „wenn ihre Beschaffenheit zwar nicht in allen Punkten den Forderungen des Deutschen Arzneibuchs entspricht, aber doch zu dem bestimmten Zwecke geeignet ist". Der Erlaß empfiehlt dann einige Rohstoffe als Ersatzstoffe bei der Zubereitung von Arzneimitteln und bezeichnet es als Aufgabe der Apotheker, die Bevölkerung auf die Unmöglichkeit hinzuweisen, eine Ware abzugeben, die genau nach den Vorschriften des Arzneibuchs angefertigt ist.

Ein weiterer Erlaß desselben Ministers v. 1. Okt. 1917 besagt: „Nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs soll Borsalbe aus 1 Teil Borsäure und 9 Teilen Vaselin bereitet werden. Borsäure ist z. Zt. äußerst knapp, ihr sparsamer Verbrauch dringend geboten. Nach den Erfahrungen bewährter ärztlicher Sachverständiger kann fortan als Borsalbe unbedenklich eine Mischung aus 3 Teilen fein gepulverter Borsäure und 97 Teilen weißen Vaselins oder eines geeigneten Ersatzstoffes abgegeben werden."

Wenn hiernach das Publikum selbst bei den für das Volkswohl besonders wichtigen Arzneimitteln damit rechnen muß, während des Kriegs Waren in veränderter Zusammensetzung zu erhalten, so ist unbedenklich anzunehmen, daß die Verbraucher von minder wichtigen Nichtarzneimitteln während des Kriegs allgemein von der gleichen Voraussetzung ausgehen, so daß die Gefahr einer Täuschung nicht besteht.

II. Sowohl bei zeichenrechtlich geschützten als bei nichtgeschützten Warenbezeichnungen könnte eine Anwendung der §§ 1, 3 UWG. in Frage kommen. Ein auf § 3 gestützter Anspruch würde aber scheitern, weil — selbst wenn man in der Beibehaltung der bekannten Bezeichnung nach Lage der Sache eine objektiv unrichtige Angabe erblicken wollte — diese Angabe nach dem unter I Gesagten nicht irreführend wirken würde. § 1 kann auch deshalb nicht angewendet werden, weil beim Mangel unrichtiger, die Verbraucher irreführender Angaben ein Verstoß gegen die guten Sitten in der Beibehaltung der bekannten Bezeichnung nicht erblickt werden kann.

Wenn vollends der Fabrikant für seine anders zusammengesetzte Ware der bekannten Bezeichnung das Wort „Kriegs" vorsetzt, so muß hierin ein ausdrücklicher Hinweis auf eine andere, durch den Krieg bedingte, Zusammensetzung gefunden werden, so daß weder von Irreführung noch von unrichtiger Angabe die Rede sein kann; ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt dann sicher nicht vor.

Justizrat Dr. Gabriel, Berlin.

Die Kriegssteuer in Oesterreich. Durch kais. VO. v. 16. April 1916 war eine Steuer (sog. „Kriegsgewinnsteuer") von dem Mehreinkommen der Einzelpersonen und dem Mehrertrage der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften (wie Akt.-Ges., G. m. b. H., nicht aber offene Handelsgesellschaften) in den Jahren 1914, 1915 und 1916 eingeführt worden. Nach dem Zusammentritte des Reichsrates legte die Regierung im Juni 1917 den Entw. eines auf denselben Grundlagen, jedoch mit einer schärferen Skala aufgebauten Gesetzes für das Jahr 1917 vor. Das Abg.-Haus beschloß die Rückwirkung des Ges. auch auf das Jahr 1916 und verwarf den in der VO. und im GEntw. enthaltenen Grundsatz, der Progression der Steuer bei Gesellschaften nicht die absolute Höhe des Mehrertrages, sondern die Rentabilität des Unternehmens (Verhältnis des Mehrertrages zum Anlagekapital) zugrunde zu legen. Erst nach langwierigen Verhandlungen zwischen Abgeordneten- und Herrenhaus gelang es, eine Einigung zu erzielen. Am 16. Febr. 1918 wurde das Ges. erlassen. Es behandelt das Mehreinkommen der Einzelpersonen und den Mehrertrag der Gesellschaften in den Jahren 1916 und 1917. Vergleichsgrundlage ist bei Einzelpersonen das Einkommen i. J. 1913 oder auf Wunsch des Steuerträgers der Durchschnitt des Einkommens in den Jahren 1911, 1912 und 1913, bei Gesellschaften der Ertrag der letzten 5 Friedensgeschäftsjahre unter Ausscheidung des besten und schlechtesten Jahres. Der Kriegssteuer unterliegt jeder Mehrertrag, bzw. jedes Mehreinkommen über 5000 K.; bei inländischen Gesellschaften bleibt der Reinertrag, der 5% des Anlagekapitals nicht übersteigt, von der Kriegssteuer frei. Mehreinkommen aus Dienstbezügen und einzelnen anderen Einnahmequellen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Kriegssteuer nicht. Die Steuerskala für Einzelpersonen beginnt mit 5% des Mehreinkommens bei einem solchen von nicht mehr als 10 000 K. und steigt progressiv mit der Höhe des Mehreinkommens; die Steuer beträgt bei einem Mehreinkommen von 60 000—100 000 K. 40% des Mehreinkommens und erreicht bei Mehrbeträgen über 300 000 K. das Höchstausmaß mit 60%. Ausländische Gesellschaften stehen hinsichtlich des Ausmaßes der Steuer



den Einzelpersonen gleich. Bei inländischen besteht die Kriegssteuer aus einem Grundbetrage und einem Zuschlage; der Grundbetrag stellt sich auf $^2/_3$ der für Einzelpersonen entfallenden Steuer (also Progression nach der absoluten Höhe des Mehrertrages). Dazu kommt ein in seiner Progression von der Rentabilität abhängiger Zuschlag, sodaß also bei inländischen Gesellschaften die Kriegssteuer sowohl mit der absoluten Höhe des Mehrertrages als mit dem Verhältnisse dieses Mehrertrages zum Anlagekapital steigt. Der Höchstbetrag der Steuer ist auch bei inländischen Gesellschaften 60% des Mehrertrages. Das Gesetz enthält noch eine Reihe strenger Bestimmungen zur Sicherung der Kriegssteuer; die Steuerbehörde kann, wenn sie die Einbringung für gefährdet erachtet, die Sicherstellung mit einem sofort vollstreckbaren Bescheide erwirken.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Paul Abel, Wien.

Die abgekürzten Urteile der Kriegsrechtspflege. In § 24 der EntlastungsVO. v. 9. Sept. 1915 (RGBl. S. 562) ist der Ersatz des Tatbestandes durch Bezugnahme auf die Schriftsätze und Protokolle zugelassen, während bis dahin eine solche Bezugnahme nur zwecks Ergänzung der Tatbestandsdarstellung angängig war. Von der neuen Bestimmung ist bisher seitens der AG., LG. und OLG. umfassend Gebrauch gemacht, und es ist dadurch, wie die Begr. der Vorlage dies erwartete, zunächst „eine nicht unbeträchtliche Verminderung der Geschäftslast" sowohl für den Urteilsfasser als für die Kanzlei, in der es an Arbeitskräften fehlte, als auch für den Gerichtsschreiber, der die Urteilsabschriften auf ihre Uebereinstimmung mit dem Original zu prüfen hat, eingetreten. Für den Richter ist damit das frühere Grauen vor der Urteilsabsetzung geschwunden und die letztere in eine ausschließlich anregende Geistestätigkeit verwandelt. § 24 ist daher freudig zu begrüßen. Seine schrankenlose Anwendung aber birgt ernste Bedenken in sich, deren schwerstes erst in der Zukunft nach Vernichtung der Akten aktuell werden kann. Man stelle sich vor, daß dann der aberkannte Anspruch nochmals erhoben wird. Wie soll dann der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache bewiesen werden?

Dieselbe Schwierigkeit greift Platz, wenn über Gegenansprüche, die zur Aufrechnung gestellt waren, in den vernichteten Akten entschieden ist, daß sie nicht begründet seien.

Auch diese Entsch. unterliegt gemäß § 322 ZPO. der Rechtskraft bis zur Höhe des Betrages, für den die Aufrechnung geltend gemacht ist. Wird nach Aktenvernichtung die zur Aufrechnung gestellte Forderung im Klagewege geltend gemacht, so ist der Nachweis, daß die Sache rechtskräftig entschieden sei, auf Grund des abgekürzten Urteils regelmäßig unmöglich, wenn nicht etwa die Gründe jenes Urteils die Gegenforderung nach Grund, Betrag und Entstehungszeit klar erkennen lassen oder noch Handakten einer Partei bezw. ihres Vertreters vorhanden sind.

Man kann über diese Bedenken nicht durch den Hinweis hinwegkommen, daß im allgemeinen bei Aktenvernichtung die Forderung bereits verjährt sein wird. Denn die Rechtslage desjenigen, der den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache darzutun vermag, ist viel besser als die des Verjährung Einwendenden, da letzterem Unterbrechung der Verjährung entgegengehalten werden kann.

Es liegt ferner ein schon jetzt sich zeigender Nachteil des abgekürzten Urteils auch darin, daß der Anwalt, der dasselbe zwecks Prüfung auf Rechtsmitteleinlegung erhält und mit der Sache bisher nicht befaßt war, aus dem Erkenntnis den Sachverhalt zum Zweck jener Prüfung nicht hinreichend ersehen kann, es sei denn, daß er aus den Urteilsgründen hervorgeht.

Nun kommen die Parteien zum Anwalt mit Vorliebe erst in den letzten Tagen der Berufungsfrist. Dann bleibt ihm, da er die Akten auf dem Gericht meist nicht mehr einsehen kann, nur übrig, fürsorglich Berufung einzulegen und sie nach Kenntnis der Akten event. zurückzunehmen. Die Folge sind manche unbegründete Berufungen, die entweder, weil sie einmal eingelegt sind, auch durchgeführt oder aber zurückgenommen werden; in jedem Falle also für die Partei zwecklos aufgewendete Mehrkosten.

Aber auch das Rechtsmittelgericht leidet unter dem schrankenlos abgekürzten Urteil der Vorinstanz. Es ist gezwungen, bei seiner Nachprüfung stets die ganzen Akten durchzulesen; das ist namentlich da eine namhafte Mehrarbeit gegen früher, wo es sich für das Berufungsgericht nicht um die endgültige Entsch. der Sache, sondern um die Entsch. auf vorgängige Anträge wie Armenrechts-, Arrest- und einstw. Verfügungsgesuche sowie um Beschwerden gegen den Vorderrichter handelt. Dabei ist freilich zu beachten, daß nach der letzten Justizstatistik (DJZ. 1918 S. 97) in 1915 nur gegen 29,9% der amtsgerichtlichen und 49% der landgerichtlichen kontradiktorischen Urteile Berufung eingelegt ist, in zahlreichen Fällen die Akten überhaupt nicht in die höhere Instanz kommen, also die Mehrbelastung des Rechtsmittelrichters nur bei einem Bruchteile der abgekürzten Urteile eintritt. Immerhin ist der Schaden, den ein im Rahmen des § 24 vollständig abgekürztes Urteil anstiften kann, so erheblich, daß man an Abhilfe unter möglichster Wahrung der Vorteile des § 24 denken muß. Durch längere Aufbewahrung der bezogenen Schriftsätze oder der ganzen Akten — von denen jetzt gemäß § 1 Nr. 9, § 2 und § 3 der preuß. Allg. Verf. v. 6. Sept. 1900 und 8. Mai 1903 (JMBl. 1900 S. 569 und 1903 S. 114) nur das Urteil selbst und die etwa in der Urteilsformel bezogenen Urkunden 30 Jahre, alle anderen Teile dagegen nur 5 bezw. 10 Jahre aufzubewahren sind — läßt sich mangels hinreichender Räume und weil dadurch das Urteil noch nicht aus sich heraus verständlich wird, nur teilweise Abhilfe schaffen. Ein Ausgleich aller berechtigten Interessen wird jedoch eintreten, wenn der Urteilsfasser erster Instanz zwar beim Tatbestand auf die Akten Bezug nimmt, aber außerdem stets wenigstens Entstehungszeit, Grund und Betrag des Klage- und Widerklageanspruchs und etwaiger zur Aufrechnung gestellter Forderungen im Urteil ersichtlich macht. Das kann ohne sonderliche Mehrbelastung des Urteilsfassers, und zwar häufig in den Gründen geschehen, und es ist dafür auf die vorbildliche Form der RGEntscheidungen zu verweisen. Auf diese Weise wird erreicht, daß das Urteil in seinen Hauptzügen aus sich heraus zu verstehen ist. Ein Ziel, das wenigstens bei allen erstinstanzlichen Erkenntnissen stets zu erstreben ist. Besonders gilt letzteres bei Urteilen des Amtsgerichts in Fällen, wo die Parteien sich selbst vertreten haben, also Handakten fehlen. Denn es kann ihnen und etwaigen sonstigen Lesern nicht zugemutet werden, um ein solches Urteil zu verstehen, erst die Akten auf dem Gericht einzusehen. Es empfiehlt sich daher, wenn man dereinst die EntlastungsVO. auf ihre Brauchbarkeit für die Friedenszeit prüft, zwar den § 24 aufrechtzuerhalten, ihm aber einen Zusatz dahin zu geben:

„Aus dem Urteil müssen die Klage- und Widerklageforderungen und die zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche nach Grund, Betrag und Entstehungszeit ersichtlich sein."

Dadurch kommen die wesentlichen Bedenken gegen § 24 in Fortfall und er wird nur wohltätig wirken.

Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

Vereinfachung des Geschäftsgangs durch Kurzschrift. In einem Aufsatz über Vereinfachung der Zivilrechtspflege, S. 1 d. Bl., zählt Exz. Dr. Düringer unter den „technischen" Mitteln mit an erster Stelle die „Verwertung der Stenographie in weiterem Umfange" auf. Daß diese eine erhebliche Ersparnis an Zeit und Arbeitskraft bedeuten würde, ist nicht zu bezweifeln. Sie würde ihre Anwendung nicht nur auf dem Gebiete des Prozesses, insbes bei Zeugenvernehmungen und Absetzung der Urteile zu finden haben, sondern auch von ebenso großer Wichtigkeit auf anderen Gebieten der richterlichen Tätigkeit sein; man denke nur an die in Vormundschafts- und Nachlaßsachen nach Besprechungen der Beteiligten oft in erheblichem Umfang notwendig werdenden Aktennotizen, an sämtliche Dezernatsverfügungen. Wenn so über die Bedeutung einer vermehrten Anwendung der Kurzschrift nur eine Stimme sein kann, so fragt es sich, weshalb wir sie in der richterlichen Praxis so selten finden. Der Grund hierfür ist m. E. ein doppelter. Einmal ist der Kreis derer, die stenographieren können, noch immer ein kleiner.

Einen obligatorischen Kurzschriftunterricht auf der Schule haben wir immer noch nicht. Freiwillige Kurse können ihn nicht ersetzen. Es bleibt also dem Streben des Einzelnen überlassen, ob er sich Kenntnisse auf diesem Gebiet erwirbt. Hat er einmal ohne Erlangung dieses Wissens die Schule verlassen, so ist für den Durchschnittsstudenten die Gelegenheit dazu verpaßt. Der junge Kaufmann, für den der Gebrauch der Kurzschrift zum täglichen Brot gehört, handelt in dieser Beziehung allerdings anders. Der andere, schwerer zu beseitigende Grund liegt in der Verschiedenheit der Systeme. Eine Anwendung der Kurzschrift in erweitertem Umfange hat zur wesentlichen Voraussetzung, daß sie nicht nur geschriebene Monologe darstellt, die allein der Schreiber lesen kann. Jedem Nachfolger des Dezernenten, jedem Sekretär, der die Verfügung ausführen soll, jedem Anwalt, der die Akten einsieht, muß die Schrift verständlich sein. Wie ist das aber möglich, wenn A Stolze-Schrey, B Gabelsberger, C Stolze, D Roller, E Stenotachygraphie und wie die Systeme sonst heißen mögen, schreibt! In den Ruf nach einer deutschen Einheitsstenographie müssen daher auch wir Juristen einstimmen. Wir wissen, daß man die Schaffung einer solchen erwägt. Einmal schien die Absicht wieder aufgegeben; die letzten Pressenotizen klangen jedoch hoffnungsvoller. Anscheinend erwägt man weiter. Nach den neuesten Meldungen soll man sich auf 2 Entwürfe geeinigt haben. Weshalb greift man, wenn die Vertreter der verschiedenen Systeme sich nicht einigen können, nicht zur „Aufoktroyierung"? Hat man die Einheits-Kurzschrift erst obligatorisch in den Schulen eingeführt, dann verschwinden die alten Systeme von selbst und eine umfangreichere Verwertung der Kurzschrift wird im Gerichtsbetriebe kein frommer Wunsch mehr sein[1]).

Gerichtsassessor Dr. Hoche, Berlin.

Die Wirkung der Höchstpreisverordnungen auf die Vergütung bei Requisitionen. Die Ermittelung der Vergütung für die Kriegsleistungen erfolgt, soweit nicht besondere Sätze vorgesehen sind, nach den am Orte und zur Zeit der Leistung geltenden Durchschnittspreisen. Bei diesen Ermittelungen werden die HöchstpreisVO. insofern eine wichtige Rolle spielen, als sie einen Anhaltspunkt für die am Orte und zur Zeit der Kriegsleistung für Leistungen der entsprechenden Art gezahlten Durchschnittspreise geben werden. Regelmäßig wird dieser Durchschnittspreis den Höchstpreis erreichen, da dessen Festsetzung ein noch weiteres Steigen der Preise, das ohne sie eintreten würde, verhindern soll. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, daß die Leistungen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, häufig nicht oder nur in einer bestimmten Weise zu dem festgesetzten Höchstpreise bewirkt werden, wenn kein Zwang zu ihrer Bewirkung gegen die festgesetzte Gegenleistung besteht. Insoweit sie nicht zum Höchstpreise bewirkt zu werden pflegen, können die Höchstpreise aber nicht als Durchschnittspreise gelten und der Bemessung der Vergütung für eine Kriegsleistung nach § 15 KLG. nicht zugrunde gelegt werden. Die Bekanntmachung des Bundesrats zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch v. 4. Nov. 1915 (RGBl. 725ff.) setzt Höchstpreise für den Verkauf von Schweinen zur Schlachtung und für den Verkauf von Schweinefleisch an Verbraucher fest. Ein Zwang zum Verkauf von Schweinen kann nur insoweit ausgeübt werden, als Schweine, die zum Verkauf auf einen Markt geschickt sind und bis zum Marktschluß unverkauft bleiben, der Gemeinde des Marktorts auf ihr Verlangen käuflich zu einem bestimmten Preise überlassen werden müssen. Wird die Requisition von Läufern nötig, weil ausgereifte und gemästete Tiere nicht in genügender Menge vorhanden sind, so wird damit ein Objekt requiriert, für das die Sätze der HöchstpreisVO. nicht als Durchschnittspreise gelten können, weil es weder freiwillig noch unter Rechtszwang gehandelt wird, da die Abgabe von Läufern zu den Sätzen der HöchstpreisVO. für den Produzenten höchst unwirtschaftlich wäre. Es ist daher bei der Requisition von Läufern ein die Sätze der HöchstpreisVO. übersteigender Betrag als Vergütung zu zahlen. Das Analoge gilt für Kriegsleistungen anderer Art, bei denen die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind.

Rechtsanwalt Dr. Beyer, Pr.-Eylau.

[1]) Im preuß. Abg.-Haus haben am 16. März 1918 die Abgg. Fritsch u. Gen. beantragt, die Regierung möge einen gemeinsamen Beschl. der Reichsregierung und Regierungen der Bundesstaaten über die Annahme des allgemein einzuführenden Einheitssystems herbeiführen. Die Schriftleitung.

Englands Vorgehen gegen deutsche Firmen. In den deutschen oder neutralen Veröffentlichungen[1]) englischer Maßnahmen gegen feindliche Firmen finden sich Unrichtigkeiten, die auf Uebersetzungsfehler oder mangelhafte Kenntnis des englischen Gesellschafts- insbes. Liquidationsrechtes zurückzuführen sind. Nachstehend sollen daher die grundlegenden Bestimmungen über die Behandlung feindlicher Firmen in England dargelegt werden.

Maßgebend ist das Trading with the Enemy Amendment Act v. 27. Jan. 1916[2]). Schon das Ges. v. 18. Sept. 1914[3]) (Trading with the Enemy Act 1914) gab dem Board of Trade das Recht, Firmen mit feindl. Teilhaber und Gesellschaften, bei denen mindestens 1/3 der Beteiligung oder Leitung in Händen von Feinden lag, einer Einsichtnahme ihrer Bücher und Papiere zu unterwerfen und, unter Teilnahme der Polizei, der Aufsichtsperson (inspector) auch das Recht zu Haussuchungen und Beschlagnahmen zu gewähren. [Abschn. 2 (1) des Ges.] Nach Abschn. 3 konnte der Board auch die Einsetzung eines Controller beim Obergericht beantragen im Falle des Verdachts, daß eine Firma — einerlei ob englische oder unter feindl. Einfluß — dem Verbot des Handels mit dem Feinde zuwiderhandelte oder die Leitung der Geschäfte durch die Kriegsumstände derart betroffen wurde, daß die wirksame Fortführung der Geschäfte beeinträchtigt wurde, sofern sie im öffentlichen Interesse lag. Nach Anordnung des Gerichts sollte der Controller die Befugnisse eines Zwangsverwalters (receivers), Leiters (managers) oder sonstige haben.

Nach dem Ergänzungsges. betr. Handel mit dem Feinde v. 27. Nov. 1914[4]) konnte der Board in allen Fällen, in denen er es im öffentlichen Interesse für angebracht hielt, bei Gericht um Einsetzung eines Controller nachsuchen. [Abschn. 11 (1)]. Für Personen sollte gleiches gelten wie nach Abschn. 3 des 1. Ges. für Firmen und Gesellschaften. [Abschn. 11 (2)]. Auf den Bericht eines Inspektors konnte der Board ihn oder irgendjemand mit der ständigen Ueberwachung des Geschäfts beauftragen.

In Unterabschn. 1 des 1. Abschn. des Ges. v. 27. Jan. 1916 wurde der Board ermächtigt, gegen Geschäfte von Personen, Firmen oder Gesellschaften vorzugehen (to deal with businesses of persons, etc.), wenn wegen der Nationalität der Firmen oder daran Beteiligter es dem Board scheint, daß das Geschäft ganz oder überwiegend zum Nutzen oder unter der Herrschaft feindl. Untertanen betrieben wird (carried on wholly or mainly for the benefit of or under the control of enemy subjects).

In diesem Fall soll der Board, falls es ihm nicht aus besonderem Grunde unangebracht erscheint (unless for any special reason it appears to them inexpedient to do so), durch Verfügung entweder a) der Person, Firma oder Gesellschaft die Fortführung des Geschäftes, also Eingehung neuer Geschäfte, außer für die Zwecke und unter den Bedingungen wie etwa in der Verfügung angeführt, verbieten (make an order either — a) prohibiting the person, firm or company from carrying on the business, except for the purposes and subject to the conditions, if any, specified in the order)[5]); oder b) fordern, daß das

[1]) Vgl. Curti, Handelskrieg von England, Frankreich und Italien gegen Deutschland und Oesterr.-Ungarn, Berlin 1917; Koch, Handelskrieg u. Wirtschaftsexpansion, Jena 1917; Schuster & Wehberg, Wirtschaftskrieg, 1. Abt. England, Jena 1917.

[2]) Board of Trade Journal v. 10. Febr. 1916. S. 377f., übersetzt in den „Nachrichten f. Handel, Industrie u. Landwirtschaft". Nr. 29 v. 12. April 1916.

[3]) Manual of Emergency Legislation, edited by Alexander Pulling, published by Authority, London, Sept. 1914.

[4]) Pulling, Supplement No. 2 S. 19f.

[5]) Curti S. 23 übersetzt unrichtigerweise: entweder a) der Person .... die das Geschäft führt, die geschäftliche Tätigkeit verbieten, es sei denn, daß die im Gesetz (?) selbst gen. Ausnahmen zulässig sind.



Geschäft abgewickelt wird[1]) (requiring the business to be wound up). Der Erlaß dieser Verfügung soll je nach Lage des Falls in der London, Edinburgh oder Dublin Gazette veröffentlicht werden. In solchen Fällen kann der Board, falls er es für zweckmäßig hält, zur Ueberwachung und Beaufsichtigung der Durchführung der Verfügung und Leitung der Abwicklung der Geschäfte einen Controller einsetzen. Falls der Board es für tunlich erachtet, kann er dem Controller die Befugnisse eines Liquidators bei freiwilliger Liquidation einer Gesellschaft übertragen. Dabei ist aber eine Liquidation in diesen Maßnahmen, die der Board anordnen kann, nicht zu erblicken[2]). Die eigentliche Liquidation hat zum Ziel die Auseinandersetzung zwischen mehreren an einem Geschäfte oder Unternehmen beteiligten Personen nach Abwicklung der Geschäfte. Infolgedessen führt jede Liquidation der Gesellschaft (winding up of the company), und nur bei einer Mehrzahl von Beteiligten ist eine Liquidation möglich, nach englischem wie deutschem Recht zur Löschung der Firma und Inanspruchnahme bzw. Beendigung der Haftung der Teilhaber, gegebenenfalls auch zur Verteilung des verbleibenden Reinvermögens unter die Beteiligten. Beides tritt, bei Abwicklung der Geschäfte gemäß Abschn. 1 Unterabschn. 1 des Ges. v. 27. Jan. 1916 aber nicht ein.

Die Liquidation einer Gesellschaft kann nach englischem Recht entweder als eine freiwillige (voluntary winding-up)[3]) und als Liquidation durch Gericht (winding-up by court)[4]) oder unter Aufsicht des Gerichts (winding-up subject to the supervision of the court)[5]) erfolgen.

Die Gesellschaft kann durch das Gericht liquidiert werden, wenn 1. die Gesellschaft die gerichtl. Liquidation besonders beschloß, 2. wenn die Gesellschaft ihre Geschäfte nicht binnen einem Jahre nach Erlangung der Rechtsfähigkeit beginnt oder das Geschäft ein volles Jahr lang einstellt, 3. sobald die Mitgliederzahl unter 7 sinkt, 4. bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder 5., falls das Gericht sonst die Auflösung für recht und billig hält. Das Gesuch um Auflösung der Gesellchaft kann von der Gesellschaft, deren Gläubigern oder Beteiligten an der Gesellschaft eingereicht werden (Art. 82).

Nach Unterabschn. 7 des 1. Abschn. des Ges. v. 27. Jan. 1916 ist, nachdem der Board die Abwicklung der Geschäfte forderte oder deren Fortführung bedingt oder unbedingt verbot, die Eröffnung des Konkurses oder Anordnung der Zwangsverwaltung über die Firma oder die Anordnung der Liquidation[6]) bzw. deren Fortführung bei einer Gesellschaft ohne Zustimmung des Board unzulässig. Jedoch kann der Board selbst dann die gerichtsseitige Anordnung der Liquidation der Gesellschaft beantragen; dann gilt eine Verfügung des Board, die der Gesellschaft die Fortführung der Geschäfte bedingt oder unbedingt verbietet oder die Abwicklung der Geschäfte fordert, als Grund für die Auflösung der Gesellschaft durch das Gericht (shall be a ground on which the company may[7]) be wound up by the court). Es kann somit die Liquidation oder Zwangsauflösung einer Firma vom Board selbst nicht verfügt, vielmehr nur auf seinen Antrag durch das Gericht angeordnet werden. Bisher wurde nach der London Gazette bez. etwa 500 feindl. Firmen in England die Einsetzung eines Controller vom Board verfügt. In fast allen Fällen war die Abwicklung der Geschäfte durch Verf. des Board gefordert worden, nur in 2 wurde die Fortführung der Geschäfte bedingt verboten. Liquidationen deutscher Gesellschaften wurden erst jüngst und nur in 5 Fällen am 24. Okt. bzw. 20. Nov. 1917 durch Richter Jounger (Chancery Division des High Court) bez. Ferrum (Limited), Th. Goldschmidt (Limited), NWK Company (Limited)[1]), Bosch Magneto Company (Limited) und Weil Brothers and Co. (Limited[2]) verfügt.

Wenn bisher deutscherseits die Sache stets so dargestellt wurde, als sei bez. der in der London Gazette aufgeführten Firmen die Liquidation, d. h. Zwangsauflösung verfügt worden[3]), so ist dies ein Irrtum. Gewiß kann auch die Zwangsabwicklung der Geschäfte die Betroffenen schwer schädigen und ihnen große Vermögensverluste verursachen, bes. wenn sie vom Controller in gehässiger und rücksichtsloser Weise durchgeführt wird und, wie es geschah, immobile und mobile Aktiva, Fabrikgebäude, Maschinen, Waren, auch das ganze Unternehmen als „going concern" samt Firma veräußert und verschleudert wurden. Aber diese Schädigungen brauchten mit der Geschäftsabwicklung nicht notgedrungen verbunden zu sein und sind in der Mehrzahl der Fälle auch kaum eingetreten. Eine solche Abwicklung konnte unter Umständen bei Stilliegen der Betriebe, wegen der dauernden Geschäftsunkosten für Miete, Gehälter, Zinsen sogar auch mit im Interesse der Beteiligten liegen.

Anders verhält es sich mit der Zwangsauflösung der Gesellschaften. Diese führt zum Erlöschen der Firma und Untergang wertvoller Rechte (Firmenwert, Kundschaft). Jedenfalls gehen diese wie eingetragene Warenzeichen, Muster, Patente und andere, die von unersetzlichem Werte sind, den Beteiligten verloren. Wieweit dabei für die eingetragenen Rechte Vergütung erlangt wird, ist unbestimmt. Bei einer Liquidation wird endgültig festgestellt, welcher Aktiv- oder Passivsaldo sich für die Beteiligten bei der Auseinandersetzung ergibt, d. h. welche Beträge die Beteiligten auf ihre Kapitalbeteiligung wieder aus dem liquidierten Unternehmen herausbekommen oder für sie, falls es sich um feindliche Ausländer handelt, beim Public Trustee hinterlegt werden oder wieviel sie auf Grund ihrer Haftung zur Deckung der Passiven noch nachzuschießen haben.

Dr. Georg Schmidt, Hamburg, bisher in der Engl. Abt. d. Kgl. Instituts f. Seeverkehr u. Weltwirtschaft, Kiel.

---

[1]) In d. Nachrichten f. Handel, Industrie u. Landwirtsch. a. a. O. übersetzt „die Auflösung des Unternehmens gefordert wird".

[2]) Dies wurde bestätigt durch eine Entsch. des Richters Jounger, Chancery Division, die er auf Antrag des Controllers i. S. der Fa. Fr. Mayer Sohn Ltd. fällte. Vgl. Wirtschaftsdienst, Kriegswirtsch. Mitt. über das Ausland. (Zentralst. des Hamb. Kolonialinst. Nr. 28 v. 13. Juli 1917.)

[3]) Companies Act 1862 Art. 79 ff. [4]) Wie vor. Art. 129 ff.

[5]) Wie vor. Art. 147 ff.

[6]) Wie erwähnt tritt in England bei Gesellschaften an Stelle des Konkurses die Auflösung durch Gericht.

[7]) In den Nachr. f. Handel, Industrie u. Landwirtsch. übersetzt: „Der Erlaß einer Verf. gemäß diesem Abschnitt soll die gerichtliche Auflösung der Gesellschaft begründen". Durch diese Uebersetzung könnte man zu der Annahme verleitet werden, daß die Verf. des Board stets die gerichtliche Liquidation nach sich ziehe, was nach dem Wortlaut des Ges. nicht zutrifft.

[1]) Times v. 24. Okt. 1917. [2]) Times v. 21. Nov. 1917.

[3]) Auf S. 36 behauptet Curti „der Board beantragt bei Gericht die Liquidation, die es dann formell beschließt. Die Listen der Firmen werden in der London Gazette mit Namen des Controllers, der zu liquidieren hat, veröffentlicht mit der Einleitung: Trading with the Enemy Amendment Act 1916: „Orders have been made by the Board of Trade requiring the under mentioned business to be wound up". Curti verwechselt m. E. hier offenbar die vom Board auf Grund Abschn. 1 (1) verfügte Abwicklung der Geschäfte, um die es sich bei den Veröffentlichungen in der London Gazette handelt, und die auf Antrag des B. o. T. vom Gericht verfügte Zwangsauflösung der Gesellschaften nach Abschn. 1 (7) des Ges. v. 27. Jan. 1916.

Literatur-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Nr. 7/8

Literaturübersicht[1]).

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipziger Zeitschrift für Deutsch. Recht. 12. Jg. Nr. 3—4: Gruner, Versicherungsgesellschaften mit gemischtem Betriebe. v. Tuhr, Irrtum üb. d. Inhalt e. Willenserklärg. Recken, Aeußere Kennzeichng. v. Waren. Markenartikelpreise u. Preiswucher. Meyer, Präventivpolizei u. Strafverfahren. Grünberg, Abstrakte Schadensberechng. Rosenberg, D. rechtl. Stellg. d. Postaushelfer.

Annalen d. Deutsch. Reichs. 50. Jg. Nr. 7—9: Friedrichs, D. allg. Teil d. Rechts. Gerling, D. Wege d. zukünft. Verwaltungsreform. Gerstle, D. Polizeiverfüg. i. bayr. Recht. Wolff, Zur preuß. Wahlreform.

Das Recht. 22. Jg. Nr. 3/4: Oertmann, Pfändg. v. Mietzinsfordergn. geg. e. Miteigentümer. Wolff, D. Auflassungsvormerkg. i. d. Zwangsversteigerg. Hoffmann, In welchem Verfahren können d. Gehaltsansprüche d. Kassenangestellten geltend gemacht werden?

Deutsche Richterztg. 10. Jg. Nr. 5/6: Göbel, Vorschläge z. Aenderg. d. preuß. Disziplinargesetzes f. richterl. Beamte. Zeiler, Z. Gehalts- u. Bevölkerungsfrage.

Jurist. Blätter. 47. Jg. Nr. 7—8: Henrich, E. ungar. Rechtsphilosophie. Reitzer, Z. Abgrenzg. d. „listigen Umtriebe z. Umgehg. d. Wehrpflicht“ nach § 67 Wehrgesetz v. Tatbestand d. Betruges. Touaillon, Z. Lehre v. d. G. m. b. H.

Oesterr. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 36. Jg. H. 1: Geller, Erlöschg. u. Erledig. d. Pfandrechts. Helbig, D. Geltendmachg. u. Behandlg. d. Begräbniskosten. Reichel, Krieg u. internat. Kartelle.

Allgemeine österr. Gerichts-Ztg. 69. Jg. Nr. 9 u. 10: Groß, Absehen v. Strafe u. bedingter Strafnachlaß i. letzten Jugendstrafrechtsentwurf. Lenhoff, Gesetzl. Neuergn. i. Arbeitsvertragsrechte. Edler v. Ohmeyer, Z. Anwendg. d. § 7, Z. 5 d. MieterschutzVO.

Schweizer Juristen-Zeitg. 14. Jg. H. 14: Pfleghart, Offizial- u. Untersuchungsmaxime i. Zürcher ZP. Platzhoff-Lejeune, De la naturalisation des confédérés.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 23. Jg. Nr. 5: Woelbling, Dringende Fragen d. Arbeitsrechts. Ruland, D. Wirkgn. d. Lohnpfändg., insbes. nach d. BRVO. v. 13. Dez. 1917.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 22. Jg. Nr. 10—12: D. Ueberweisg. d. gewerbl. Rechtsschutzes an d. Reichsjustizamt. (Beratg. i. d. Vereinsversammlg. v. 15. Nov. 1917.) Fuld, D. VO. üb. d. Angestellten d. kriegswirtschaftl. Organisationen u. d. Wettbewerbsgesetz. Großmann, D. internat. parlamentar. Wirtschaftskonferenz zu Paris u. d. internat. Patent. Hüfner, Beeinflußt d. Art. 4 d. zwischenstaatl. Uebereinkunft z. Schutze d. gewerbl. Eigentums d. Erteilg. v. Zusatzpatenten? Landeskroener, Beitrag z. d. Kriegsbestimmgn. i. Holland.

Arbeitsrecht. Jg. 4. H. 4 — Jg. 5. H. 1: Adler, D. Dienstvertragsrecht i. d. 3. Teilnov. z. österr. ABGB. Röhr, D. Koalitionsrecht d. Landarbeiter. Völckers, D. Beschränkg. d. Koalitionsrechts d. gewerbl. Arbeiter durch Vertrag. Sinzheimer, D. Gesamtarbeitsvertrag. Potthoff, Demobilmachg. u. Arbeitsrecht. Adler, D. Dienstvertragsrecht i. d. 3. Teilnov. z. österr. ABGB. Boos, Arbeitsrecht als ideelles Problem. Zernicke, Z. Frage d. Ausschusses i. Akkordvertrag. Sinzheimer, D. einheitl. Angestelltenrecht u. s. Bedeutg. f. d. Handlungsgehilfen. Warschauer, D. Rechtsprechg. üb. d. Arbeitsvertrag.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 14. Jg. Nr. 3/4: Kretzschmar, Bestellg. v. Einzelhypotheken f. Teilbeträge e. Forderg. Mayer, D. Verjährungseinrede u. d. Gegeneinwände d. Arglist u. d. ungerechtfertigten Bereicherg. Kriener, Vorstandsändergn. d. Genossenschaft.

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 10. Jg. H. 10/12: Heilfron, Juristen u. Kaufleute. Oertmann, Ueb. d. Einfluß d. Preisentwicklg. auf d. Schadensersatzanspruch. Obst, Kriegswucher u. Handelswissenschaft. Schär, Kriegswucher u. Handelswissenschaft. Gschwender, D. Vertragskriegsrecht Deutschlands u. seine Gegner.

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen, Steuer- u. Stempelfragen. 26. Jg. Nr. 11: Rosendorff, Betrachtgn. z. Bilanz- u. Dividendenpolitik d. Aktiengesellschaften währ. d. Krieges.

Bank-Archiv. 17. Jg. Nr. 8—10: Dove, V. Aktienwesen. Hofmann, Z. Tantiemepflicht d. Sonderrücklage. Großmann, Zinsscheine als Zahlungsmittel. Koch, Prakt. Erwägungen üb. d. Sicherungsübereigng.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 5: Lehmann, D. Einfluß d. Konkurses auf d. Kaufmannseigenschaft. Petersen, D. Haftpflichtversicherungsanspruch als Gegenstand d. Zwangsvollstreckg. i. d. Nachlaß d. Versicherten. Bruck, Aus d. versicherungsrechtl. Erkenntnissen d. RG. i. J. 1917. Schreiber, D. VO. des Gouverneurs v. Antwerpen v. 18. 10. 1914. Goldfeld, Kann d. Ausstellg. v. Fleischbezugsscheinen v. d. Versprechen e. Bußezahlg. abhäng. gemacht werden?

Zeitschrift f. Notar. u. freiw. Gerichtsbarkeit i. Oesterr. [Jg. 1918.] Nr. 7—10: Janisch, D. neue österr. Ministerium f. soziale Fürsorge als staatl. Amt d. Jugendfürsorge. Wieselthier, Abänderungsvorschläge z. AusgleichsO. Hellmer, Fragen d. Anhaltungsverfahrens d. Entmündigungs-O. Hoetzel, Z. Wertzuwachsbesteuerg. d. Liegenschaften i. Oesterr.

[1]) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.

Deutsche Strafrechts-Zeitg. 5. Jg. H. 1/2: Lucas, Ueb. d. richterl. Strafbefehl nach d. Gesetz v. 21. 10. 1917 u. üb. seine Zukunft. Delius, D. außerordentl. Kriegsgerichte f. Groß-Berlin. Hasse, Vereinheitlichg. d. preuß. Gefängnisverwaltg. Lessing, D. Begriff „Heimatstaat“ i. S. d. § 15 EG. z. MilStrGO. Alsberg, Rechtssicherheit u. Kriegswucherstrafrecht. E. Epilog z. Schöndorff-Prozeß. Heindl, D. Erfinder d. Fingerabdruckverfahrens. Lindenberg, D. Zuwiderhandlgn. geg. d. Vorschriften z. Sicherg. d. Volksernährg. i. Preuß. Kadečka, Verbesserg. d. gerichtl. Ehrenschutzes i. Oesterr. Meyer, Kriegsamnestien. Waltz, D. Berufsgeheimnis d. ärztl. Sachverständ. Kronecker, Z. Strafrechtsirrtum. Schierlinger, Wer entscheidet üb. Erinnergn. geg. Gebührenansätze d. Pflichtverteidigers? Meyer, Rechtshilfe gegenüb. Kriegszustandsgerichten. Dorning, Mitteilgn. aus d. ungar. Polizeiverwaltg. Dosenheimer, Z. Vereinfachg. d. Strafrechtspflege. Wegner, D. Entschädig. d. v. d. aord. Kriegsgerichten zugezogenen Zeugen u. Sachverständ. Rupprecht, 17jähr. Mörder. Zeiler, D. Höhe d. Verteidigungsgebühr v. d. aord. Kriegsgerichte.

Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltg. 50. Jg. Nr. 52 — 51. Jg. H. 1: Caspaar, D. Bestimmgn. üb. d. Dienstvertrag i. d. Novelle z. ABGB. v. 16. 3. 1916 i. ihrer Anwendg. auf industrielle Arbeiter. Kraft, D. Analyse der Verwaltungstätigkeit.

Blätter f. vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre. 13. Jg. Nr. 6—9: Erich, Studien üb. d. Wesen u. d. Zukunft d. monarch. Staatsform. Schultze, D. Einwirkg. d. Weltkrieges auf d. norweg. Seehandel. Huberich, Uebersicht d. engl. Gesetzgebg. 1916—1916.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Münch, F. Kultur u. Recht. Nebst e. Anh.: Rechtsreformbeweg. u. Kulturphilosophie. Leipzig, Meiner. M. 2,25.

RG.-Entsch. i. kurzen Auszügen. Hrsg. v. Deutsch. Richterbund. Strafsachen. Bd. 49. München, Schweitzer. M. 1.25.

Bürgerliches Recht.

Allgäuer, O. Vorkaufs-, Rückkaufs- u. Kaufsrecht nach d. schweiz. ZGB. (Zürcher Beiträge z. Rechtswissenschaft. 68.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 3,60.

Handelsrecht usw.

Pinner, A. Beiträge z. Aktienrecht. Berlin, Guttentag. M. 2.

Mainzer, F. D. Zwangssyndikat i. d. Schuhindustrie. Berlin, Moeser. M. 3.75.

Zivilprozeß usw.

Waldecker, L. D. Zwangsvollstreckg. geg. Kommunalverbände i. Preuß. E. Beitrag z. d. Grundlagen d. kommunalen Kredits. Berlin, Moeser. M. 1,25.

Strafrecht usw.

v. Zumbusch, L. Geschlechtskrankheitenbekämpfg. u. Strafrecht. (Münchener medizin. Wochenschrift. 1916. Nr. 2.) München, Lehmann.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Hübner, R. D. parlamentar. Regierungsweise Englands i. Vergangenheit u. Gegenwart. (Recht u. Staat i. Geschichte u. Gegenwart. 10.) Tübingen, Mohr. M. 1,50.

Stier-Somlo, F. V. parlamentar. Wahlrecht i. d. Kulturstaaten d. Welt. Berlin, Reimer. M. 4.

Hildesheimer, W. Ueb. d. Revision moderner Staatsverfassgn. (Abhandlgn. aus d. Staats-, Verwaltgs.- u. Völkerrecht. Bd. 14, H. 1.) Tübingen, Mohr. M. 5.

Wolzendorff, K. D. Polizeigedanke d. modernen Staates. (Abhandlgn. aus d. Staats- u. Verwaltungsrecht mit Einschl. d. Kolonialrechts u. d. Völkerrechts. H. 35.) Breslau, Marcus. M. 10.

Brauchitsch, M. v. Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode d. Verfassers fortgeführt u. hrsg. v. K. v. Studt u. O. v. Braunbehrens. Bd. 1 bearb. v. St. Genzmer. 22. Aufl. 9. Bearb. Berlin, Heymann. Geb. M. 15.

Entscheidgn. d. Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Im amtl. Auftrage hrsg. v. Mitgliedern d. Gerichtshofes. Bd. 72. Berlin 1917, Heymann. M. 12.

Dachsel, P. H. Post- u. Telegraphenrechts-Entscheidgn. d. RG. u. and. Gerichtshöfe. Berlin 1917, Decker. Geb. M. 8.

Völkerrecht usw.

v. Liszt, F. D. Völkerrecht. 11. Aufl. Berlin, Springer. Geb. M. 20,60.

Laun, R. D. Internationalisierg. d. Meerengen u. Kanäle. Haag, Nijhoff. M. 6,60.

Proegler, F. D. Schiffsrequisition nach d. Bestimmgn. d. Gesetzes üb. d. Kriegsleistgn. v. 13. 6. 1873 u. d. Ausf.-VO. (Abhandlgn. aus d. Staats-, Verwaltgs.- u. Völkerrecht. Bd. 13, H. 4.) Tübingen, Mohr. M. 2.

Strupp, K. D. wichtigsten Arten d. völkerrechtl. Schiedsgerichtsverträge. (Veröffentlichgn. d. Seminars f. internat. Recht a. d. Universität Kiel. H. 4.) München 1917, Duncker & Humblot. M. 6,25.

Schultze, A. S. D. sogenannte Verständigungsfriede i. Lichte d. Völkerrechts. Jena, Fischer. M. 1.

Strupp, K. Unser Recht auf Elsaß-Lothringen. München, Duncker & Humblot. M. 8.

Hampe, K. D. belg. Bollwerk. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. M. 4.

Spruch-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Nr. 7/8

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = *) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Nichtigkeit eines ärztlichen Honorarvertrags wegen Verstoßes gegen die guten Sitten. Der Bekl. hat die Kläg. in deren Wohnung v. Juli bis Sept. an einer Zahnwurzeleiterung behandelt und 2 Gebißstücke für sie angefertigt. Er hat hierfür zunächst 60000 M. später 45000 M. von der sehr wohlhabenden Kläg. verlangt. Nach einer zwischen dem Bekl. und dem Sohn der Kläg. gepflogenen Unterhandlung ist am 9. Aug. zwischen den Parteien vereinbart, daß der Bekl. für die Behandlung sofort 25000 M. und am 1. Okt. weitere 10000 M. erhalten sollte. Diese sind bezahlt. Die Kläg. fordert jetzt 20000 M. zurück, weil der Vergütungsvertrag nichtig sei und die angemessene Vergütung keinesfalls den Betrag von 15000 M. übersteige. Das Ber.-Ger. hat die Klage abgewiesen, das R.-G. aufgehoben. Eine wucherische Bereicherung, wie sie die Kläg. behauptet habe, liege nicht vor. Wolle man den Begriff der Notlage i. Si. des § 138 Abs. 2 BGB. auch auf die dringende Gefahr für Leib und Gesundheit der Kläg. anwenden, so sei doch z. Z. der Vereinbarung diese Gefahr bereits beendet gewesen, und es habe sich von da an nur noch um ungefährliche Maßnahmen gehandelt. Wohl aber verstoße der Vertrag gegen die guten Sitten; der Bekl. habe noch während des Verlaufs der chirurgischen Behandlung von der Klägerin, die damals besonders an Depression und Angstgefühlen gelitten habe, den außergewöhnlich hohen Betrag von 60000 M. verlangt und auch zugesagt erhalten. Dieses an Erpressung grenzende Verhalten des Bekl. verletze in grober Weise die ärztliche Standesehre und stehe mit den Geboten des Anstandes und der guten Sitten in schroffem Widerspruch. Ebenso sei auch das Abkommen v. 9. Aug. sittenwidrig, weil auch der versprochene Vermögensvorteil übermäßig und die Kläg. in anstößiger Weise von dem Bekl. ausgebeutet sei. Sie habe nicht etwa auf ihrem Reichtum fußend ausnahmsweise Behandlung von dem Bekl. verlangt, auf die sich dieser sonst nicht eingelassen, und so ihrer Annehmlichkeit das Opfer einer außergewöhnlichen Belohnung gebracht; sie sei vielmehr durch die ganze Zeit ihrer Behandlung Depressions- und Angstzuständen, sowie der Zwangsvorstellung unterworfen gewesen, auf die Behandlung des Bekl. nicht verzichten zu können. Die Beweisaufnahme biete genügenden Anhalt dafür, daß der Bekl. dies erkannt habe, und es sei deshalb die Sache zur Entscheidung über diesen Punkt dem Ber.-Ger. erneut zu übergeben gewesen. (Urt. III 133/17 v. 30. Okt. 1917.)

= *) = **Ausschluß des Einwandes, daß die Erfüllung unmöglich sei, wenn der Vertrag während des Kriegs zu einer Zeit geschlossen ist, als die Unmöglichkeit schon drohte.** Auf Bestätigungsschreiben des Bekl. v. 13. und 23. Dez. 1914 kaufte Kläg. von dem Bekl. 5000 Ztr. schlesische Braugerste. Der Vertrag wurde nur zum Teil erfüllt. Die Kläg. verlangt deshalb Schadensersatz. Der Bekl. wendet ein, infolge der Bek. des BR. v. 19. Dez. 1914 über Höchstpreis für Gerste hätten die Landwirte v. 24. Dez. 1914, dem Tage des Inkrafttretens der Bek. ab, den Verkauf der Gerste eingestellt, so daß es ihm, obwohl er sich genügend eingedeckt hatte, unmöglich geworden war, seine Abnehmer zu beliefern. Das BerGer. hat den Bekl. nach dem Klageantrage verurteilt, indem es annahm, daß, wenn es für Gerste keinen Markt mehr gegeben habe, der Bekl. doch habe erfahren können, wo noch Gerste zur Verfügung gestanden habe. Er habe also nicht bewiesen, daß ihm die Beschaffung der Gerste unmöglich gewesen sei. Das RG. hat die Rev. zurückgewiesen, indem es die Richtigkeit der Gründe des Ber.-Richters dahingestellt gelassen hat, und hat folgende Gründe gegeben. Mitte Dez. 1914, z. Z. des ersten Vertragsschlusses, sei Deutschland von aller ausländischen Zufuhr von Gerste abgeschnitten und auf die heimische Zufuhr von Gerste angewiesen, Schlesien auch vor feindlichen Einfällen noch nicht völlig behütet gewesen. Wegen der Knappheit der Lebensmittel, insbes. aller Getreidearten, habe man mit den Handel einengenden Maßnahmen der Behörden rechnen müssen, wozu auch Festsetzung von Höchstpreisen gehörte. Wer unter solchen Verhältnissen in unsicherer Kriegszeit Waren von jener Art verkaufe, müsse sie in seinem Besitz oder dergestalt in seiner Verfügungsmacht haben, daß er sie zur Erfüllung seiner Verpflichtung jederzeit greifen könne. Verlasse er sich auf bloße Deckungsverträge, so tue er dies auf seine Gefahr und könne sich nicht mehr auf eine Unmöglichkeit der Leistung, die er nicht zu vertreten habe, berufen. Es sei nur billig, daß in Fällen, wie dem gegenwärtigen, nicht der Käufer, der auf den Vertrag vertraue, den Schaden zu tragen habe, sondern der Verkäufer, der sich bei seinem vertragsbrüchigen Lieferanten erholen könne. (Urt. VI. 459/17 v. 18. Febr. 1918.)

= *) = **Stempelabgabe für Verlängerung der Polizeistunde, wenn diese schon vor dem Kriege bestand, nach Kriegsausbruch aber durch militärische Anordnungen beseitigt war.** Der Kläger ist Schankwirt. Vom Reg.-Präs. seines Bezirkes ist die allg. Polizeistunde durch VO. v. 11. März 1912 auf 10 Uhr abends festgesetzt, für ihn aber auf Grund der den Polizeibehörden erteilten Ermächtigung von seiner PolBeh. bis 1 Uhr nachts verlängert. Am 31. Juli 1914 ist vom komm. General des V. A.-K. mit der Erklärung des verschärften Belagerungszustandes angeordnet, daß Wirtshäuser abends um 10 Uhr zu schließen seien. Diese Anordnung ist am 30. Aug. 1915 wieder aufgehoben und die Festsetzung der Polizeistunde den Polizeibehörden überlassen. Darauf ist dem Kl. die Polizeistunde vom Polizeipräs. bis 12 Uhr nachts verlängert. Für die Genehmigung der Verlängerung ist vom Kl. die Stempelabgabe der Tarifstelle 51 StStGes. v. 26. Juni 1909 mit 25 M. gefordert. Er verlangt vom Fiskus diesen Betrag zurück. Er ist in allen Instanzen abgewiesen. Das RG. führt aus: Es handle sich bei der Stempelabgabe um die Bewilligung von Ausnahmen von den allg., die Polizeistunde betr. Anordnungen, die regelmäßig eine gewinnbringende Bevorzugung des Inhabers der Wirtschaft bedeuteten. Die allg. Polizeistunde sei nach Kriegsausbruch auf 10 Uhr festgesetzt. Dem Kl. sei später die Erlaubnis erteilt, sein Schanklokal bis 12 Uhr nachts offen zu halten. Damit sei der stempelrechtliche Tatbestand erfüllt. Der Kl. könne sich nicht darauf berufen, daß, weil ihm vor dem Kriege die Genehmigung der Verlängerung der Polizeistunde bis 1 Uhr nachts erteilt gewesen, die jetzige Genehmigung nur ein Wiederinkrafttreten der früheren darstelle. Nach Feststellung des Ber.-Richters seien die vor dem Kriege bestandenen Vergünstigungen für einzelne Gastwirte aufgehoben. Auch ihr Betrieb habe der allg. Beschränkung bis 10 Uhr abends unterlegen. Von einer nur vorläufigen Einschränkung der früheren Genehmigung sei demgemäß keine Rede, sondern es habe für die Verlängerung der Polizeistunde einer neuen Erlaubnis auf Grund erneuter Prüfung im Hinblick auf die durch den Krieg eingetretenen neuen Verhältnisse bedurft. Die Auslegung, die der Ber.-Richter den Anordnungen der Militärbefehlsh. habe zuteil werden lassen, sei für das Rev.-Ger. bindend. (Urt. VII. 269/17 v. 20. Nov. 1917.)

= *) = **Ist eine VO. des Gouverneurs von Antwerpen eine revisible Rechtsnorm?** Die Kläg. hat von der Bekl. zwei in dem eroberten Antwerpen lagernde Partien Quebrachoholz am 6. Nov. 1914 gekauft. Im Schlußschein war bestimmt, daß die Zahlung netto Kasse gegen Konnossemente erfolgen sollte, und die Käufer, wenn das

Holz aus irgendeinem Grunde von Zivil- oder Militärbehörden zurückbehalten würde, ihre Ansprüche als Eigentümer auf Grund der Konnossemente selber geltend zu machen hätten. Die Konnossemente wurden der Kl. am 9. Nov. übergeben. Später erfuhren die Parteien, daß der Gouverneur bereits am 18. Okt. durch Maueranschlag eine Bek. erlassen hatte, wonach bis zur Feststellung des Heeresbedarfs An- und Verkauf sämtlicher in Antwerpen und Vororten lagernder Vorräte verboten war. Verfügungen über diese Vorräte seien nichtig. Am 7. Nov. 1914 erschien im GuVOBl. für die okkupierten Gebiete Belgiens eine VO. des Gen.-Gouv. v. 26. Okt. 1914, die sofort in Kraft treten sollte und das Ausführen einer Reihe von Stoffen, darunter Gerbstoffen, aus Belgien der Kontrolle des Kommissars des Kriegsministeriums unterstellte, der bestimmen durfte, daß derartige Stoffe an das Reich oder an dritte Eigentümer gegen Wertentschädigung zu überlassen seien. Das verkaufte Holz ist dann am 5. Febr. 1915 von der Kriegsrohstoff-Abt. requiriert und zur Verfügung der Kriegsleder-Akt.-Ges. gestellt. Die Bekl. erhielt dafür etwa 90 000 M., die sie der Kläg. abführte. Die Kläg. ist der Meinung, daß der Kaufvertrag v. 6. Nov. 1914 wegen Verstoßes gegen die Bek. v. 18. Okt. 1914 nichtig sei, und verlangt von der Bekl. Zahlung des Unterschiedes zwischen dem von ihr gezahlten Kaufpreis und dem von der KriegslederAG. erhaltenen Preise. Die Kläg. ist in allen Instanzen abgewiesen. Das RG. führt aus: Es sei nicht richtig, was die Kläg. behaupte, daß die Bek. des Gouv. v. 18. Okt. 1914 eine für alle Gebiete, die der deutschen Hoheit unterlägen, wirksame Rechtsnorm und deshalb revisibel sei. Die etwaige Gesetzeskraft einer von dem Gouv. erlassenen Bek. sei vielmehr auf den Bereich des Festungsgebietes beschränkt. Die Bek. v. 18. Okt. 1914 sei also weder ein Reichsgesetz, noch Gesetz eines Bundesstaates und deshalb nicht revisibles Recht, es könne deshalb die Entsch. des BerG., soweit sie auf Auslegung der VO. beruhe, nicht geändert werden. Das BerG. habe angenommen, daß der bloße Wechsel des Eigentümers der an Ort und Stelle verbleibenden Vorräte keine Verfügung i. S. der Bek. sei, die lediglich bezweckt habe, die Entfernung der Vorräte von deren Lagerungsorten oder ähnliche die etwaige künftige Beschlagnahme der Behörde hindernde Maßnahmen zu verhüten. Die Kläg. habe auch den Kaufvertrag v. 6. Nov. 1914 nicht wegen Irrtums anfechten können. Aus der Abrede der Parteien, daß die Kläg. ihre Ansprüche als Eigentümer auf Grund der Konnossemente selbst geltend machen müsse, wenn eine Zivil- oder Militärbehörde das Holz zurückhalte, habe das BerG. entnehmen dürfen, daß die Parteien, auch wenn sie von der Bek. v. 18. Okt. 1914 noch nichts gewußt, jedenfalls mit der Möglichkeit eines, und zwar auch eines bereits erfolgten behördlichen Eingreifens gerechnet, sich aber gerade deshalb dahin geeinigt hatten, daß jede derartige Gefahr von der Kläg. zu tragen sei. (Urt. V 299/17 v. 16. Jan. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat **Conrad**, Leipzig.

= *) = **BRVO. v. 10. Dez. 1914 (RGBl. S. 501) über Höchstpreise für Kupfer, Aluminium usw. §§ 4, 13. Verhältnis zur BRVO. v. 31. Juli 1916 (RGBl. S. 865) über Höchstpreise für Metalle, sowie zur Bek. d. RK. v. 31. Juli 1916 (RGBl. S. 867) betr. Außerkraftsetzung der VO. v. 10. Dez. 1914. StrGB. § 2.** Die Xer G. m. b. H., deren Geschäftsführer die Angekl. damals waren, hat 1915 Aluminium zu Preisen gekauft, die höher sind als die im § 4 BRVO. v. 10. Dez. 1914 festgesetzten Höchstpreise. Das LG. hat jedoch die Angekl. freigesprochen, weil die VO. mit dem 1. Aug. 1916 durch die Bek. d. RK. v. 31. Juli 1916 außer Kraft gesetzt worden ist, ohne daß dabei Vorbehalte bez. vorher begangener Zuwiderhandlungen gemacht sind und weil die BRVO. vom gleichen Tage für frühere Höchstpreisüberschreitungen nicht in Betracht kommt. Erfolg der Rev. des StA.: Aufhebung und Zurückverweisung. Gründe: Die Freisprechung konnte nicht aufrechterhalten werden, wenn auch die Revisionsausführung fehl geht, daß durch Nichtanwendung der VO. v. 31. Juli 1916 § 2 Abs. 2 StrGB. verletzt sei: Anzuwenden ist vielmehr gemäß Abs. 1 des § 2 die VO. v. 10. Dez. 1914. Bei dieser handelt es sich um ein durch die Kriegsverhältnisse bedingtes vorübergehendes Gesetz, dessen Aufhebung regelmäßig den Schluß nicht zuläßt, der Gesetzgeber habe die bis zur Aufhebung verübten Straftaten für straflos erklären wollen. Vgl. Entsch. RG. Strafs. B. 21 S. 294. Um so weniger kann auf einen solchen Willen vorliegendenfalls aus der vorbehaltlosen Aufhebung geschlossen werden, als gleichzeitig mit ihr die VO. v. 31. Juli 1916 ergangen ist und dieser zufolge nach wie vor die Ueberschreitung der Höchstpreise verboten und strafbar ist. Verbot und Strafandrohung sind sogar insofern verschärft worden, als die VO. v. 31. Juli 1916 zum Teil niedrigere Höchstpreise festsetzt und die nunmehrige Preisüberschreitung gemäß § 6 HPG. (i. d. F. des Art. 1 der BRVO. v. 23. März 1916 (RGBl. S. 183)) zu ahnden ist. Erscheint aber hiernach die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 StrGB. ausgeschlossen, so wird die Annahme der Rev., der Erlaß der VO. v. 31. Juli 1916 beruhe auf einer milderen Rechtsanschauung, nicht dadurch allein gerechtfertigt, daß diese VO. im Gegensatz zu der früheren, nur die Festsetzung von Höchstpreisen und nicht zugleich die Strafdrohung enthält. Indem die Rev. lediglich deshalb den § 2 Abs. 2 angewandt wissen will, übersieht sie aber auch, daß die Frage, welches Gesetz zu dem für den Täter günstigsten Ergebnis führe, nach der besonderen Lage des Einzelfalles zu entscheiden ist, und daß keiner der Angekl. behauptet hat, die für Aluminium erfolgte Höchstpreisfestsetzung nicht gekannt zu haben. (Urt. V. 18/17 v. 13. März 1917.)

Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt v. Geh. Reg.-Rat **Feldt**, Direktor im Patentamt, Berlin.

= *) = **Gemeinschaftliche Anmeldung eines Deutschen und eines feindlichen Ausländers — BRVO. v. 1. Juli 1915.** Gemäß § 2 a. a. O. werden auf Anmeldungen feindlicher Staatsangehöriger Patente nicht erteilt. Zwar sei die Anmeldung auf den Namen der deutschen chemischen Fabrik G. und des Russen N. erfolgt. Aber aus dem Vertrage zwischen beiden Mitanmeldern ergebe sich, daß erstere in Wahrheit das Alleinrecht an der Anmeldung habe. Es handle sich also nur formell um eine Gemeinschaft i. S. des § 741 BGB.; denn diese setze voraus, daß ein Recht mehreren gemeinschaftlich zustehe, ohne daß ein Gesellschaftsvertrag zugrunde liege. Im übrigen fehle es an den Voraussetzungen der §§ 3 u. 4 der BRVO. v. 1. Juli 1915. (Entsch. der Beschw.-Abt. II v. 17. Okt. 1917.)

= *) = **Verlängerung der Unionsprioritätsfrist für Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika.** Die Ablehnung des Antrages der Anmelderin, bei der Bekanntmachung der Anmeldung auch die Beanspruchung der amerikanischen Priorität mitzuveröffentlichen, war zutreffend. Denn bei Einreichung der deutschen Anmeldung war die Frist des Art. 4 des Unionsvertr. v. 2. Juni 1911 bereits abgelaufen. Die Heilung der Fristüberschreitung durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war ausgeschlossen (Bek. des RK. v. 7. Mai 1915, RGBl. 272). Auch eine Fristverlängerung war nicht anzuerkennen, da die nach § 1 Abs. 2 erforderliche Bek. über Gegenseitigkeit hinsichtlich Amerika noch nicht erlassen war. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens sei freilich diese Bekanntmachung erfolgt, somit die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen (Bek. des RK. v. 5. Mai 1917 betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Ver. St. v. Amerika) und zwar für die Zeit vor dem Ausbruch des Krieges. Trotzdem habe die Beschwerde keinen Erfolg; denn die amerik. Anmeldung sei von A. u. B. gemeinschaftlich, die deutsche nur von A. eingereicht. (Entsch. der Beschw.-Abt. I v. 25. Okt. 1917.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat **Arlt**, Berlin.

Erbschaftsausschlagung seitens einer Landgemeinde. Nach § 1944 Abs. 1, 2 BGB. kann die Ausschlagung nur binnen 6 Wochen, beginnend mit der Kenntnis des Erben von dem Anfall und dem Berufungsgrund, erfolgen. Der Lauf der Ausschlagungsfrist beginnt bereits mit diesem Zeitpunkte auch dann, wenn die Erbeinsetzung zu ihrer



Wirksamkeit der staatl. Genehmigung bedarf (Art. 6 AG. BGB.). An dieser vom KG. schon im Beschl. v. 30. Okt. 1910 (KGJ. 40 S. 25) ausgesprochenen Ansicht wird festgehalten. Damit steht das Urt. des RG. Bd. 76 S. 384 nicht im Widerspruch. Innerhalb der Ausschlagungsfrist hat zwar die Landgemeinde die Ausschlagung im übrigen formgerecht erklärt, die nach § 114 LGO. notwendige Genehmigung des Kreisausschusses zur Ausschlagung ist aber erst lange nach Ablauf der Frist erfolgt. Dieser Umstand steht der Wirksamkeit der Ausschlagung entgegen. Ob die Genehmigung des Kreisausschusses der Ausschlagungserklärung voranging oder nachfolgte, ist unerheblich; genügend und notwendig war, daß alle zur Gültigkeit der Ausschlagung erforderlichen Erklärungen bis zum Ablaufe der Frist abgegeben würden. Hieran ändert § 184 Abs. 1 BGB. über Rückbeziehung nichts. Mit dem Zwecke der Ausschlagungsfrist wäre es unvereinbar, wollte man einer beliebig lange Zeit nach der Ausschlagung erteilten Genehmigung in dem Sinne rückwirkende Kraft beilegen, daß durch die zwar innerhalb der Ausschlagungsfrist erklärte, aber mangels der vorgeschriebenen Genehmigung unwirksame Ausschlagung die Ausschlagungsfrist als gewahrt zu gelten hätte. (Beschl. d. I. ZS. 1 X. 277/16 v. 16. Nov. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *' = **Feststellung der übermäßigen Preissteigerung im Sinne der VO. v. 23. März 1916.** Der Angekl. ist vom LG. wegen Uebertretung dieser VO. bestraft, weil er in dem von ihm betriebenen Konzert-Kaffeehaus an 2 Gäste je eine Schrippe mit Käse für je 60 Pf. verkauft hat, während der Einkaufspreis nur je 16 Pf. betragen habe. Die von ihm eingelegte Revision ist vom KG. zurückgewiesen. Sie bestreitet die Anwendbarkeit der VO., weil der Angekl. nicht gewerbsmäßig den Einkauf u. Verkauf von Nahrungsmitteln als solchen und nicht einmal eine Schank- und Gastwirtschaft, sondern ein Konzert-Kaffeehaus betreibe, bei dem der Genuß von Nahrungsmitteln gegenüber der Ergötzung an der dort gebotenen musikalischen Unterhaltung zurücktrete. Dieser Gesichtspunkt greift nicht durch, da die VO. in dieser Hinsicht nicht unterscheidet; ihre Anwendbarkeit auf den Betrieb des Angekl. unterliegt keinem Zweifel. Die Rev. beanstandet ferner die Berechnung des angefochtenen Urt. und führt aus, es dürfe nicht für die einzelne Schrippe und deren Belag ein Bruttoaufschlag auf den festgestellten Anschaffungspreis in Ansatz gebracht und danach der Gewinn berechnet werden; vielmehr müsse an der Hand der sämtlichen Gestehungskosten auf der einen Seite und der gesamten Ausgaben auf der anderen der Durchschnittsgewinn des Unternehmens berechnet und danach beurteilt werden, ob und welche Gewinne der Angekl. durchschnittlich beziehe. Bei Berechnung der Gestehungskosten seien nicht nur die Anschaffungskosten für Materialien, sondern die Ausgaben für Bereitstellung der Räume, der Innen-Einrichtung, der Musik, des Bedienungs- und sonstigen Personals, der Bruchschaden, der Schaden an verdorbenen Waren, wie er regelmäßig in solchen Betrieben eintrete, usw. in Betracht zu ziehen. Dieser Angriff geht fehl. Das angefochtene Urt. läßt die Kosten dieser Art nicht außer Ansatz, sondern verwirft nur die Angaben des Angekl. über diese Posten als übertrieben und widerlegt. Dies liegt auf tatsächlichem Gebiete und ist in dieser Instanz nicht nachzuprüfen. Auch im übrigen war das LG. nicht gehindert, für die allgemeinen Geschäftsunkosten, sowie für den angemessenen Reingewinn einen bestimmten Zuschlag anzusetzen und den Betrag, der die Anschaffungskosten und die Zuschläge übersteigt, als übermäßigen Gewinn zu bezeichnen. An bestimmte Beweisregeln ist hierbei das Gericht nicht gebunden; das Ges. überläßt es der freien richterlichen Prüfung, ob die gesamten Verhältnisse, insbes. die Marktlage, die Annahme eines Preises rechtfertigen, der einen übermäßigen Gewinn ergibt. Weitere Feststellungen als die im Urteil enthaltenen sind hierzu nicht erforderlich. Insbesondere kann der Umstand, daß eine Marktlage für die streitigen Gegenstände nicht besteht, nicht dazu führen, die VO. über übermäßige Preissteigerung außer Anwendung zu lassen. Besteht eine solche Marktlage nicht, so ist nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles festzustellen, ob eine übermäßige Preissteigerung vorliegt. So ist das Landgericht zutreffend verfahren. (Urt. des Fer.-Strafsenats S. 660/17 v. 14. Sept. 1917).

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Gemeindesteuerordnungen. Genehmigung. Rechtsirrig ist die Rüge der Kläg., daß die Genehmigung des Kreisausschusses nicht vom Vors., sondern nur vom Kollegium hätte ausgesprochen werden können. Das OVG. hat anerkannt, daß in den Fällen des § 117 des Landesverwaltungsges. namens des Bezirksausschusses dessen Vors. Gemeindesteuerordnungen genehmigen kann. Dasselbe muß auch von dem Vors. des Kreisausschusses gelten, da auch hier keine gesetzliche Bestimmung besteht, die ausdrücklich die Zustimmung des Kollegiums des Kreisausschusses als erforderlich bezeichnet. Auch in dem § 31 des Zuständigkeitsges. ist dies nicht geschehen. Die Ansicht der Kläg., daß die Genehmigung von Steuerordnungen weder eine Verfügung noch ein Bescheid i. S. des § 117 des LVGes. sei, ist verfehlt. Die Genehmigung stellt sich als ein Bescheid auf den Antrag der Gemeinde, die Steuerordnung zu genehmigen, dar. Es steht aber auch nichts entgegen, sie als eine Verfügung anzusehen. Ob die Voraussetzungen des § 117 a. a. O., daß die Sache keinen Aufschub zuließ oder das Sach- und Rechtsverhältnis klar lag, gegeben waren, hat der Verwaltungsrichter nicht nachzuprüfen. (Urt. I. H. C. 394/14 v. 30. Dez. 1915.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen im Verf. der freiw. Gerichtsbarkeit. §§ 12, 25, 39 Abs. 2 FGG. Wie in der streitigen Rechtspflege gilt auch auf dem Gebiete der freiw. Gerichtsbkt. der Grundsatz, daß das Gericht, bevor es in die sachliche Entsch. eintritt, vor allem seine sachliche und örtliche Zuständigkeit v. A. w. zu prüfen hat. Hierbei ist für die freiw. Rechtspfl. besonders zu beachten, daß hier — von dem Falle ausdrücklicher Vereinbarung der Zuständigkeit nach § 164 FGG. abgesehen — Vorschriften wie in §§ 38—40 ZPO. nicht bestehen und das Gericht seine Zuständigkeit stets ohne Rücksicht auf Anträge der Beteiligten und schon zu dem Zeitpunkte zu prüfen hat, in dem es mit der Sache befaßt wird. Nach § 12 FGG. hat ferner das Gericht die zur Feststellung der rechtlich erheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen und Beweiserhebungen v. A. w. vorzunehmen. Daraus ergibt sich, daß für die Beurteilung der Zuständigkeitsfrage die Erklärungen eines oder sämtlicher Beteiligten nicht ohne weiteres genügen, sondern daß es Pflicht der Gerichte ist, nachzuprüfen, ob und inwieweit die Angaben auch tatsächlich begründet oder glaubwürdig sind. (Beschl. Fer.-ZS. III. 56/1917 v. 29. Aug. 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Gewalt und Aufsicht i. S. des § 361 Nr. 9 StrGB. Untergebensein der Gewalt und Aufsicht i. S. des § 361 Nr. 9 wie des § 361 Nr. 4 StrGB. ist ein Verhältnis, infolgedessen eine Person dem Vorstand der Hausgenossenschaft Gehorsam und dessen Anordnungen Folge zu leisten hat. Diese Frage ist nach BGB. §§ 1626, 1627, 1631 Abs. 1 zu entscheiden. Ist demnach zunächst der Vater derjenige, dem die Aufsicht obliegt, so kommen nach § 361 Nr. 9 StrGB. als Objekt dieser Beaufsichtigung in Betracht: Kinder, Minderjährige oder andere, unter seiner Gewalt stehende Personen, sofern sie zu seiner Hausgenossenschaft gehören. Unter „Kindern“ sind die noch im kind-

lichen Alter stehenden Personen zu verstehen, während die erwachsenen minderjährigen Söhne und Töchter den anderen Personen zuzuzählen sind. Das Wesen der Strafbarkeit aus § 361 Nr. 9 liegt darin, daß es der Hausvater an der schuldigen und möglichen Aufsicht über die dieser unterstellten und zu seiner Hausgenossenschaft gehörigen Kinder und andere Personen fehlen läßt. Daß die Kinder von der Begehung derartiger Verfehlungen direkt abgehalten werden, wird nicht verlangt, wie es andererseits auch nicht genügt, daß durch die Kinder solche Uebertretungen begangen werden, weil der Grund der Strafbarkeit in der Vernachlässigung der Aufsicht liegt und somit das Verschulden in ursächlichem Zusammenhange mit solcher Vernachlässigung steht. (Urt. Nr. 7/1917 v. 23. Jan. 1917.)

Oberlandesgericht Braunschweig.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Hampe, Braunschweig.

= *) = **Wann unterliegt der ohne Gewinnabsicht erfolgte Kantinenbetrieb eines gewerbl. Unternehmens der Umsatzsteuer des WUG. v. 26. Juni 1916? Unverbindlichkeit der Grundsätze des BR. zu diesem für die Gerichte.** Ein Bergwerk hatte zugunsten seiner Arbeiter im Kriege eine Kantine eingerichtet und war wegen des Umsatzes zur WUSt. herangezogen, die es zurückverlangte. Das BerGer. führte aus, daß zum Begriff des Gewerbes i. S. des WUG. die Absicht der Dauer nicht gehöre, wenn nur die Tätigkeit nicht auf einmalige Ausübung beschränkt sei (RG. in DJZ. 1904, 280; RG. i. Recht 1905, 229; br. VGH. in Braunschw. Z. 59 B. 75; 61 B. 49). Deshalb sei es gleichgültig, daß die Kantine nur für die Kriegsdauer begründet sei. Es sei andererseits den „Auslegungsgrundsätzen" des BR. v. 19. Okt. 1916 unter XIII, daß zum Begriff des Gewerbebetriebs Gewinnabsicht nicht gehöre, nicht beizustimmen, da ihnen Gesetzeskraft nicht zukomme, da sie nur im Reichsanzeiger veröffentlicht seien und im Gesetze selbst keine Ermächtigung zu Aufstellung solcher Grundsätze erteilt sei. Die Mehrheit der Schriftsteller halte deshalb die Grundsätze für unverbindlich. Der Ausdruck Gewerbe im WUG. könne daher nur dann etwas anderes bedeuten als in den früheren Reichsges., wenn das aus dem Gesetze selbst ersichtlich sei. Das sei aber nicht der Fall. Deshalb sei Gewinnabsicht auch hier Voraussetzung eines Gewerbebetriebs. Daraus, daß nach § 76 Abs. 2 S. 3 die Gewerbsmäßigkeit nicht ausgeschlossen sei bei Unternehmungen, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, folge nicht das Gegenteil. Trotzdem sei die Klage unbegründet, weil die Kantine nur ein unselbständiger Nebenbetrieb des Bergwerks sei. Da dieses aber mit Gewinnabsicht betrieben werde, also zum Gewerbe i. S. § 76 gehöre, so sei es für die Steuerpflicht der Einnahmen der Kantine gleich, ob mit ihnen nur die Ausgaben der Kantine gedeckt oder noch Ueberschüsse erzielt werden sollten. In jedem Falle gehörten die Einnahmen, auch bei gesonderter Verwaltung, steuerlich zum Gesamtgewerbebetriebe. (Urt. d. 1. Zivilsen. 1 V. 80/17 v. 15. Febr. 1918.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Hecht, Dresden.

= *) = **Steuerrechtliche Natur der Zeichnung von Reichskriegsanleihe und der Stückzinsen.** Die Zeichnung enthält ein Kaufsangebot des Zeichners auf Schuldverschreibungen des Reichs an die Reichsbank. Mit Zuteilung des gezeichneten Betrags an den Zeichner kommt ein Kaufvertrag über Wertpapiere zwischen Reichsbank und Zeichner oder dem Reich und diesem zustande. Die Stückzinsen, die letzterem auf seinen Kaufpreis bis zu dem Zeitpunkt zugute gerechnet werden, von dem ab der Zinsenlauf der Schuldverschreibungen beginnt, bilden für den Zeichner kein steuerpflichtiges Einkommen. (Urt. II. 331/16 v. 22. März 1917.)

= *) = **Begriff „Beihilfe" i. S. von § 17 UWG.** Die der getrennt lebenden Frau während der Einziehung ihres Mannes gewährte Familienunterstützung hat nicht die Eigenschaft einer Beihilfe. Denn der Ehefrau des zum Heere Eingezogenen steht nach § 2 Abs. 1a des ReichsG. v. 28. Febr. 1888/4. Aug. 1914 im Falle der Bedürftigkeit ein Anspruch auf Kriegsunterstützung schlechthin zu, unbekümmert darum, ob der Mann ihr vor der Einziehung Unterhalt gewährt hat oder nicht. Ihr Anspruch ist ein selbständiger, eigner; er leitet sich nicht aus dem Rechte des Mannes her und wird auch nicht in dessen Vertretung erfüllt. (Urt. III 73/17 v. 24. Nov. 1917.)

= *) = **Kriegsgefangene Ausländer**, die in Sachsen als Arbeiter in Lohn stehen, üben damit eine steuerpflichtige Erwerbstätigkeit aus. Die Befreiungsvorschriften, die nach § 6 des EinkStGes. für Militärpersonen in gewissem Umfang gelten, kommen ihnen nicht zugute. (Urt. II 25/18 v. 24. Jan. 1918.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

= *) = **Abschluß eines Kaufs?** Das dem Kl. (in Kattowitz) gemachte „freibleibende Angebot" des Bekl. (in Hamburg) lautete: „ca. 5000 T. Ia norw. Slofett-Heringe à ca. 5/600 Heringe per Tonne — bestätigter unwiderruflicher Rembours ist sofort zu eröffnen bei Auftragserteilung." Kl. antwortete: „Bestelle 11 Waggons Ia norw. Slofett-Heringe, drahtet Bestätigung und wann abgeht." Bekl. telegraphiert: „Eröffnet Akkreditiv Stockholm." In diesem Telegramm hat das LG. die Bestätigung des Auftrags, den Abschluß des Geschäfts, erblickt. OLG. hat abgewiesen: Es ist zwar richtig, daß das Wort „Auftrag" im Handelsverkehr oft genug i. S. eines Geschäftsabschlusses gebraucht wird. Das ist aber nicht immer der Fall. Die gerade vorhandene Sachlage muß geprüft werden. In normalen Zeiten mag es ungewöhnlich sein, daß einem Käufer schon während der Kaufverhandlungen (also vor Zustandekommen des Kaufgeschäfts) die Bestellung eines Akkreditivs zugemutet wird. Die Erfahrungen mit den Lieferungsgeschäften während des Kriegs mahnen indes zur Vorsicht, und schließlich ist es in das Belieben des Verkäufers gestellt, welche Anforderungen er erheben will. Daraus, daß eine Anforderung unbillig erscheint, kann nicht hergeleitet werden, daß etwas anderes, als in den Worten liegt, gemeint sein müsse. Zum mindesten muß aber anerkannt werden, daß die kurzen Worte: „Eröffnet Akkreditiv Stockholm" auch der Deutung fähig sind, daß Bekl. sich erst nach Eröffnung des Akkreditivs über den Abschluß des Geschäfts entscheiden wolle. Die entstandenen Zweifel über die Auslegung der Worte gehen zu Lasten des beweispflichtigen Kl. Der Abschluß des Kaufs ist verneint. (Urt. des III. ZS. Bf. III. 68/17 v. 5. Juni 1917.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr.

= *) = **Darf ein Gastwirt an fettlosen Tagen in eigenem Fett gebratenes Fleisch seinen Gästen vorsetzen?** Nach § 2 BRVO. v. 28. Okt. 1915 zur Einschränkung des Fleisch- u. Fettverbrauchs und der VO. des RegPräs. in Königsberg v. 11. Dez. 1915 dürfen am Mittwoch und Sonnabend in Gastwirtschaften Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, an Gäste nicht vorgesetzt werden. Ein Gastwirt hatte an einem Sonnabend seinen Gästen einen Hammelbraten gereicht, der mit eigenem Fett, ohne Zusatz fremden Fettes, hergestellt war. Das OLG. hat die Frage der Ueberschrift bejaht, indem es § 2 der BRVO. dahin auslegt, er verbiete nur die Verwendung fremden Fettes, beziehe sich dagegen nicht auf das eigene Fett des zu bratenden Fleisches. Diese Auffassung bestimmte der Umstand, daß in § 2 der Speck dem Fette gleichgestellt wird, was jedenfalls nicht geschehen wäre, wenn nicht bloß fremdes zugesetztes, sondern auch das eigene Fett in oder an dem Bratfleisch vom Verbot hätte betroffen werden sollen: es wäre dann wohl auch die Verwendung fetthaltigen Fleisches auf andere Weise als durch Braten, Backen oder Schmoren verboten worden. (Urt. des Fer.-Sen. Nr. 181/17 v. 8. Aug. 1917.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 9—10. Berlin, den 1. Mai 1918. 23. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, † Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 50 Pf., Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. und 20% Teuerungszuschlag. Beilagen nach Uebereinkunft.

Paul Laband.

Ein Gedenkblatt vom Geh. Justizrat, Professor Dr. **Anschütz**, Heidelberg.

In diesen Tagen gedachten wir ihn, der am 1. Mai sein 60jähriges Doktorjubiläum erlebt hätte und am 24. Mai 80 Jahre alt geworden wäre, zwiefach zu feiern. Das Schicksal hat es anders gewollt: wir stehen an seinem Grabe. In der Nacht auf den 24. März ist der Kaiserliche Wirkl. Geh. Rat Dr. **Paul Laband**, Professor des deutschen Rechts an der Universität Straßburg, Mitbegründer und Mitherausgeber der Deutschen Juristen-Zeitung, verstorben.

Von dem Ende dieses langen Lebens schweift der betrachtende Blick zurück zu seinem Anfang, seinem Verlauf. Paul Laband ist am 24. Mai 1838 als Sohn eines Arztes in Breslau geboren. Die Schuljahre waren 1855, die Studiensemester 1858 beendet; noch während des letzten Semesters bestand der junge Rechtsgelehrte vor der juristischen Fakultät seiner Vaterstadt die Doktorprüfung. Es folgen drei Jahre des praktischen Vorbereitungsdienstes. Aber die Praxis vermochte ihn auf die Dauer nicht zu fesseln. Er begann wissenschaftlich zu arbeiten, teils auf dem Gebiete der mittelalterlichen Rechtsquellen, teils auf dem, welches später, wenn auch nicht sein Hauptfach geworden, so doch sein vornehmstes Nebenfach geblieben ist: dem Gebiete des Handelsrechts. Mit einer der rechtsgeschichtlichen Arbeiten dieser frühesten Schaffensperiode (Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels) habilitierte sich Laband 1861 als Privatdozent in Heidelberg. Rasch rückte er in der akademischen Laufbahn auf. Schon 1864 finden wir ihn als ordentlichen Professor des deutschen Rechts in Königsberg; von dort wurde er nach achtjähriger, auch schriftstellerisch reich ergiebiger Wirksamkeit 1872 als Vertreter seiner bisherigen Lehrfächer sowie des deutschen Staatsrechts an die neugegründete, mit dem ehrwürdigen Namen Kaiser Wilhelms I. geschmückte Universität zu Straßburg berufen, die Hochschule, der er von da an bis zu seinem Tode treu geblieben ist. In Straßburg beginnen Labands große Jahre, in denen er zu dem emporwuchs, der er uns Gegenwärtigen vornehmlich ist und den Kommenden sein und bleiben wird: zu dem führenden Meister des Staatsrechts des neuen Reichs.

Kurz vor Beginn der Straßburger Periode (1871) war Labands staatsrechtliche Erstlingsschrift erschienen: Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preuß. Verfassungsurkunde. Die ersten Straßburger Jahre bringen dann zunächst Einzelbeiträge zum Reichsstaatsrecht: Das Finanzrecht des Deutschen Reichs (1873), die Lehre von den Sonderrechten (1874), sodann aber, 1876, den ersten Band seines großen Hauptwerkes, des „Staatsrechts des Deutschen Reiches", welches zu Anfang der achtziger Jahre erstmals abgeschlossen vorlag, um alsbald weitere, vermehrte und verbesserte Auflagen zu erleben, deren fünfte und letzte in 4 Bänden 1911—1914 erschien. Eine auf einen Band verkürzte Bearbeitung dieses Werkes, Teil des „Handbuchs des öffentlichen Rechts" (herausg. von Laband, Jellinek und Piloty) hat 6 Auflagen zu verzeichnen (letzte 1912). Was Laband neben diesem Hauptstück seiner schaffenden Tätigkeit der Wissenschaft an Monographien und kleineren Abhandlungen staats- und handelsrechtlichen Inhalts geschenkt hat, muß, da es an dieser Stelle ja nicht darauf ankommen kann, eine Bibliographie des Meisters zu geben, unerwähnt bleiben. Insbesondere kann auf die lange Reihe der Artikel, welche die DJZ. gebracht hat, hier nur im ganzen und im allgemeinen hingewiesen werden. In diesen Artikeln pflegte Laband, wie jeder Leser weiß, vorzugsweise zu jeweils aktuellen Fragen des Staats- und Verwaltungs-, auch des Völkerrechts Stellung zu nehmen; fast in jedem Jahrgang der DJZ. sind mehrere enthalten. Als Gesamtleistung stellen sie einen unvergleichlich wertvollen Beitrag zur Geschichte des öffentlichen Rechts im letzten Vierteljahrhundert dar; ihre Neuveröffentlichung in Buchform würde einen stattlichen Band ergeben.

Auch als Herausgeber wissenschaftlicher Zeitschriften war Laband tätig, so leitete er, zusammen mit Anderen, das „Archiv des öffentlichen Rechts" und die DJZ., ferner, gleichfalls vereint mit andern Fachgenossen, das Handbuch und Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Er erfreute sich eines großen Rufes als Gutachter in Fragen des öffentlichen Rechts. Ehren und Auszeichnungen aller Art wurden ihm im Laufe der Jahre zuteil. Dem Staatsrat von Elsaß-Lothringen gehörte Laband von seiner Begründung bis zu seiner Aufhebung (1879—1911) an, und als die Verfassungsreform von 1911 dem Reichslande einen aus zwei Kammern bestehenden Land-

tag gab, wurde er — man möchte sagen: selbstverständlich — durch das Vertrauen des Kaisers in die Erste Kammer berufen. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit in der reichsländischen Staatspraxis mag hier noch erwähnt werden, daß Laband — in einer der wenigen von seinen Arbeiten, die politisch gedacht sind, zugleich einer seiner letzten Veröffentlichungen — sich über die jetzt so viel erörterte Frage der staatsrechtlichen Zukunftsgestaltung Elsaß-Lothringens ausgesprochen hat („Was wird aus Elsaß-Lothringen?", Deutsche Revue, Juni 1917), und zwar unter Verwerfung anderweiter Möglichkeiten (Erhebung zum selbständigen Einzelstaat, Einverleibung in Preußen oder Bayern) im Sinne des Festhaltens an dem jetzigen Status als Reichsland.

Eine umfassende Würdigung der wissenschaftlichen Bedeutung dessen, den wir trauernd grüßen, kann hier nicht geboten werden, schon deshalb nicht, weil zur Beurteilung eines erheblichen Teils von Labands Lebensarbeit: der handelsrechtlichen und sonstigen germanistischen Schriften dem Verfasser dieser Zeilen die fachliche Zuständigkeit fehlt.

Es handelt sich hier nur um Laband den Staatsrechtslehrer. Was er als solcher gegeben hat, vereinigt sich wie in einem Brennpunkt in seinem Hauptwerk, dem Staatsrecht des Deutschen Reiches. Dieses Buch hat sogleich bei seinem ersten Erscheinen nicht sowohl das Aufsehen des Neuartigen erregt als auch wirklich Epoche gemacht, eine Tatsache, die ebenso unbestreitbar ist wie der äußere und wissenschaftliche Erfolg des Werkes, ein Erfolg, der, glänzend von Anfang an, sich von Auflage zu Auflage stetig gesteigert hat und noch heute ganz unvermindert andauert.

Niemand wird diesen Erfolg als unberechtigt bezeichnen mögen. Wenn freilich allzueifrige Lobredner die Bedeutung des Werkes, wie seines Verfassers überhaupt, dahin steigern, daß mit Laband das deutsche Staatsrecht als eine juristische, den anderen Zweigen der Rechtswissenschaft ebenbürtige Disziplin eigentlich erst angefangen habe, indem alles, was vorher unter dem Namen Staatsrecht dargeboten wurde, nichts anderes gewesen sei als ein Gemisch von historischen Betrachtungen und subjektiven politischen Werturteilen, so ist das eine panegyrische Uebertreibung, von der wir uns, durchaus im Sinne des Verstorbenen, der, kritisch nicht nur gegen Andere und Ueberschwänglichkeiten jeder Art abhold, Menschen und Dinge mit nüchterner Sachlichkeit zu beurteilen pflegte, fernhalten wollen; es liegt darin eine Unterschätzung dessen, was schon, als Laband zuerst auftrat, an echt rechtswissenschaftlicher Gedankenarbeit sowohl auf dem Gebiete des deutschen Landesstaatsrechts — etwa von H. A. Zachariae, Mohl, Gerber, Gneist — als auch auf dem des jungen Reichsstaatsrechts — von Seydel, Haenel, Georg Meyer — geleistet worden war. Nicht als Schöpfer der deutschen Staatsrechtswissenschaft, der er bei all seiner Größe nicht gewesen ist, ehren wir Paul Laband, sondern als den Verfasser der ersten Gesamtdarstellung des deutschen Reichsstaatsrechts, die, wie sie zeitlich die erste ihrer Art war, so auch in jedem andern Sinne die erste immer geblieben ist.

Diese Darstellung ist zunächst groß durch ihren Stoff: das nationale Staatswesen des deutschen Volkes, unser Reich; damit ist alles gesagt. Als Laband einst bei festlicher Gelegenheit das ihm und seinem Werke gespendete Lob auf Bismarck, den Reichsgründer, übertrug, war das nicht Bescheidenheit, weder falsche noch echte, sondern der Ausdruck der Wahrheit. Das Werk ist aber auch, wer wollte das leugnen, groß durch die Art, wie es den Stoff gibt. Es gibt ihn — weit hinausgehend über Umfang und Grenzen eines akademischen Lehrbuchs, tiefdringend in der Schilderung der Grundlagen, genau und gewissenhaft in der Wiedergabe aller, auch der unscheinbarsten, Einzelheiten — unter Verzicht auf die Darstellung des Gewesenen wie auf die Erörterung des Seinsollenden, in strenger Beschränkung auf das Seiende, das geltende Recht, wie es ist und dem juristischen Betrachter sich zeigt. Ein positivistisches und ein rechtswissenschaftliches Buch: so ist Labands Staatsrecht. Es ist ein Buch, welches — und dies gilt von Labands Forschungs- und Schaffensweise überhaupt — es nicht Allen recht machen will. Es hat seinen Stil und zeigt in der unbeugsamen Durchführung dieses Stils sicher eine gewisse Einseitigkeit. Man hat diese Einseitigkeit bemängelt, indem man der zugrundeliegenden Methode Bezeichnungen wie „formalistisch" und „zivilistisch" anhängte. Damit tut man dem Meister Unrecht. Labands Dogmatik ist nicht formalistischer, als es durch das Wesen jeder Rechtsdogmatik bedingt wird; die juristischen Kategorien sind nun einmal formaler Art, und alle Rechtswissenschaft ist ihrer Natur nach eine — nicht zwar „formalistische", aber formale Betrachtung der Dinge. Auch der Vorwurf, Laband verfahre zu „zivilistisch", ist abwegig. Gewiß ist Labands Denkweise und seine Begriffstechnik am Zivilrecht, dieser älteren Schwester der Wissenschaft des öffentlichen Rechts, geschult — nicht vergebens war der Meister lange ausschließlich „Zivilist" gewesen, ehe er ans Staatsrecht kam — keineswegs aber besteht sie in einer unzulässigen Uebertragung privatrechtlicher Normen und Begriffe auf das Staatsrecht. Wenn Laband das Wesen des Bundesstaates in seinem Gegensatz zum Staatenbund an dem Unterschied zwischen Rechtssubjekt und Rechtsverhältnis klarlegt, wenn er auf die Ernennung der Bundesratsmitglieder und deren Instruktion die Kategorien Vollmacht und Auftrag anwendet, wenn er den Verwaltungsakt als Rechtsgeschäft konstruiert, so handelt es sich hier nicht um spezifisch zivilrechtliche Begriffe, die in fehlerhafter Weise auf das öffentliche Recht übertragen werden, sondern um allgemeine Rechtsbegriffe, die auf beiden Gebieten, dem des Privat- wie dem des öffentlichen Rechts, in die Erscheinung treten, um Begriffe allerdings, die (und das erweckt den Anschein der „zivilistischen" Methode) ihre wissenschaftliche Durchbildung in der Hauptsache durch die Privatrechtswissenschaft erfahren haben.

Eine andere Frage ist es, ob sich mit einer so rein juristisch-konstruktiven Betrachtungsweise, wie sie Laband anwendet, ein volles und ganzes Bild des betrachteten Staatswesens, hier also des Deutschen Reiches, gewinnen läßt. Diese Frage kann bei gewissenhaftem Nachdenken nicht bejaht werden. Und hier zeigt sich, was vorhin als Einseitigkeit Labands bezeichnet wurde. Es zeigt sich aber auch die Richtung, in welcher, ohne Preisgabe dessen, was er als juristischer Dogmatiker des Staatsrechts erreicht hat, eine Ergänzung und Vervollkommnung seiner Methodik angestrebt werden muß: es bedarf einer mehr dynamischen Anschauungsweise, welche sich nicht damit begnügt,



die rechtliche Natur der Verfassungsinstitutionen festzustellen, sondern bestrebt ist, die hinter ihnen stehenden, in ihnen wirkenden historisch-politischen Kräfte aufzuweisen. Nur eine solche Betrachtung ist imstande, mit dem Sinn und Zweck auch das Wesen der Institutionen dem staatsrechtlichen Verständnis voll zu erschließen.

Wir aber wollen heute nicht untersuchen, was der Dahingeschiedene uns, den Nachlebenden, zu tun übriggelassen, sondern daran denken, was er uns gegeben hat: eine erstmalige, in ihrer Vollständigkeit wie ihrem Werte nach bis heute unerreicht gebliebene rechtswissenschaftliche Durchdringung und Darstellung der Verfassungseinrichtungen und der Verwaltungsgesetzgebung unseres nationalen Staates. **Als Klassiker der Rechtslehre vom neuen Deutschen Reich wird Paul Laband fortleben nicht nur in der Geschichte der Wissenschaft, sondern auch in der Geschichte dieses Reiches selbst!**

• • •

Arbeiten von Paul Laband in der DJZ.:

1896: Unsere Ziele. S. 1. — Zum 25jähr. Bestehen des D. Reiches. S. 21. — Das Abolitionsrecht der deutschen Landesherren. S. 256 — Verhältnis des Handelsrechts zum bürgerl. Recht nach dem Entw. eines rev. HGB. S 345. — 1897: Zum 100. Geburtstag Kaiser Wilhelms. S. 109. — Die Kodifikation des bürgerl. Rechts der Schweiz. S. 132. — Levin Goldschmidt † S. 296. — Die gesetzl. Grundlagen der Marine-Organisation. S. 458. — 1898: Die Depesche des Kaisers an den Grafen Regenten von Lippe. S. 326. — Bedeutung des neuen HGB. für das öffentl. Recht. S. 393. — Staatsrechtliche Stellung des Präs. der franz. Republik. S. 437. — 1899: Wilh. Endemann † S. 272. — Der Stand der Lippe'schen Thronfolgefrage. S. 373 — 1900: Würdigung des neuen HGB. S. 12. — Reform des Wahlrechts in Belgien. S. 218. — Neue Literatur des Handelsrechts. S. 332. — Ist die Eisenbahn-VerkehrsO. rechtsgültig? S. 509. — 1901: Anträge auf Errichtung eines Staatsgerichtshofes. S. 1. — Uebertragbarkeit des Verlagsrechts. S. 106. — von Seydel † S. 227. — 1902: Staatsrechtl. Erörterung zum Entw. des Zolltarifges. S. 1. — Veränderung des Rechtsstudiums. S. 169. — Erzwingung von Nachschüssen bei Aktienges. S. 229. — Legislaturperiode des Reichstags. S. 489. — 1903: Parlamentarische Rechtsfragen. S. 5. — Besprechung des 51. u. 52. Bds. d Entsch. d RG. S. 67 u. 259. — Berichtigungen von Reichsgesetzen. S. 301. — Richard Koch's 50jähr. Dienstjubiläum. S. 514. — 1904: Revision des Staatsangehörigkeitsges. S. 9. — Novelle zum Börsenges. S 273. — Aufhebung des § 2 des Jesuitenges. S. 321. — Viel Lärm um nichts. S. 561. — Der erste Präsident des RG. S. 932. — Der 56. Bd. d. Entsch. d. RG. S. 1104. — 1905: Rechtspflege und volkstümliches Rechtsbewußtsein. S. 10. — Der 58. Bd. d. Entsch. d. RG. S. 566. — Zur Frage der Justizaufsicht. S. 623. — 1906: Fortschritte des Rechts 1896—1905. S. 1. — Zur silbernen Hochzeit des Kaisers. S 277 — Reichsaufsicht ü. die Fremdenpolizei. S. 613. — Der 61. Bd. d. Entsch. d. RG. S. 846. — Zeugenpflicht der Abgeordneten. S. 953. — 1907: Entw. der Börsengesetznovelle. S. 16. — Recht am Titel. S. 201. — Thronfolge in Luxemburg. S. 785. — Nachspiel zur Katastrophe von San Francisco. S. 871. — 1908: Zum Entw. des Vereinsgesetzes. S. 1. — Felix Stoerk † S. 174. — Josef Unger's 80. Geburtstag. S. 802. — Das Schweiz. Zivilgesetzbuch 1907. S. 833. — Althoff † S. 1205. — 1909: Staatsrechtliche Erörterungen zur Reichsfinanzreform. S. 1. — Der Staatsgerichtshof. S. 393. — Das Interpellationsrecht. S. 677. — 1910: Wahlreform in Preußen. S. 1. — Zum 60. Geburtstag von Lenel und Zorn. S. 62. — Verlängerung der Schutzfrist für literarische und musikalische Werke. S. 223. — Ein deutsches Reichs-Verwaltungsgericht. S. 909. — 1911: Der Bundesrat. S. 1. — Zur Abschaffung der Todesstrafe. S. 17. — Elsaß-lothr. Verfassungsreform. S. 169. — Rechtl. Natur der Reichskaliabgaben. S. 496. — Die neue Verfassung von Elsaß-Lothr. S. 777. — Zum 70. Geburtstage Sohm's. S. 1259. — 1912: Das deutsch-franz. Abkommen v. 4. Nov. 1911. S. 1. — Der Entw. eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsges. S. 361. — 1913: Das Reich und die Landeshaushalts-Etats der Bundesstaaten. S. 1. — 80. Geburtstag von Aug. Siegismund Schultze. S. 574. — Parlamentarische Untersuchungskommissionen. S. 604. — Zuwendungen aus dem Kaiserl. Dispositionsfonds unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung im Wege der Forderungspfändung. S. 798. — 1914: Die Matrikularbeiträge. S. 1. — Kommandogewalt und Kabinettsorder v. 1820. S. 185. — Zu Eugen Huber's 65. Geburtstag. S. 868. — Ausscheiden Zorn's aus dem Lehramt. S. 980. — Der Suez-Kanal. S. 1313. — 1915: Die Kriegsgefangenen. S. 3. — Entschädigung für Kriegsschäden. S. 441. — Einfluß des Krieges auf die Stellung des Papstes. S. 643. — Zwangsgenossenschaften für den Steinkohlen- u. Braunkohlenbergbau. S. 838. — Zum 60. Geburtstag Rosins. S. 896. — 1916: Neutralität im Landkrieg. S. 1. — Zum 70. Geburtstag Otto Mayers. S. 315. — Entw. eines Gesetzes über Feststellung von Kriegsschäden. S. 553. — Zum Falle Liebknecht. S. 655. — Völkerrechtliches Verhältnis Deutschlands zu England nach dem Kriege. S. 833. — 1917: Zur Umfrage: Ein dringendes Gebot. S. 154. — Staatsgewalt im besetzten feindlichen Gebiet. S. 262. — Reform des Wahlrechts. S. 449.

Ueber Paul Laband in der DJZ.: Zum 50jähr. Doktorjubiläum und 70. Geburtstage (Dr. Liebmann, 1908 S. 497, 578). Ernennung z. Wirkl. Geh. Rat m. d. Präd. Exzellenz (1908 S. 955). 50jähr. Dozenten-Jubil. (1911 S. 915). Mitgl. d. I. Kammer f. Els.-Lothr. (1911 S. 1545). 75. Geburtstag (1913 S. 629). Zu seinem Rücktritt (1917 S. 807, 878). Verleihung des Kronenordens I. Kl. (1917 S. 951). Nachruf der DJZ. (Dr. Liebmann, 1918 S. 233). Dr. L.

Die Denkschrift des Fürsten Lichnowsky.

Von Professor Dr. **Beling**, München.

Bald schon, nachdem die Aufzeichnungen des Fürsten Lichnowsky („Meine Mission in London") unter der Ueberschrift „Deutschlands Schuld am Weltkriege" in der jungsozialistischen Zeitung „Politiken" eines nordischen Staates erschienen waren, trat, und mit zunehmender Bestimmtheit, in der öffentlichen Meinung Deutschlands die Frage hervor, ob es mit der theoretisch-politischen Erörterung der Angelegenheit sein Bewenden haben solle, und nicht vielmehr die Strafjustizbehörden sich des Falles anzunehmen hätten. Es war wohlgetan, daß sich die Juristenwelt in der Kundgabe ihrer Auffassung zunächst Zurückhaltung auferlegte. Aber seit der Anfrage des Reichstagsabg. Held an den Reichskanzler, inhalts deren das deutsche Volk mit Ungeduld ein strafrechtliches Einschreiten gegen den Verfasser und den oder die Verbreiter der Schrift erwartet, muß sich der Jurist dazu aufgerufen erachten, seiner Beurteilung des Falles Ausdruck zu geben. Er wird sich dabei selbstverständlich in strenger Selbstkritik davor zu wahren wissen, irgendwelche politischen Wertungen, die nicht solche des positiven geltenden Rechts sind, einfließen zu lassen — wie ja auch die praktische Rechtspflege in Deutschland gottlob Strafprozeß und Strafurteil als politische Kampfmittel nicht kennt —, aber er wird auch das Tatsachenmaterial, soweit es nicht schon jetzt bei streng objektiver Prüfung gesichert erscheint, vor allem die im eigentlichen Sinne „geschichtlichen" Vorgänge, mit den Augen des Richters, d. h. als aufhellungsbedürftige Beweisthemata, ansehen, so daß die Ergebnisse bis zu einem gewissen Grade nur hypothetischen Charakter an sich tragen werden.

I. Bei Prüfung der Strafbarkeit des **Fürsten Lichnowsky selbst** ist vorweg zu beachten, daß er Mitglied des preuß. Herrenhauses ist und, solange er dies ist, seine Verfolgung ohne Genehmigung dieses Hauses nach Art. 84 II der Preuß. VU. verb. mit § 6[1] EStPO. unzulässig ist. Vorausgesetzt aber, daß sich dieses Strafprozeßhindernis erledigt, steht m. E.

1. für eine Anklage nach § 353a Abs. 1 StrGB. (Arnim-§) der Weg allem Anschein nach offen. Die Denkschrift gewährt einen interessanten Einblick in den Inhalt ebensowohl von „Schriftstücken", die dem Fürsten „amtlich anvertraut oder zugänglich" waren, wie auch von „Anweisungen", die „ihm von seinen Vorgesetzten erteilt" waren. Vor allem verbreiten sich die Aufzeichnungen ausführlich über das geheime Kolonialabk. von 1898 zusamt den späteren Verhandlungen über die portugiesischen Kolonien, wie über den Bagdadvertrag. Zudem wird durch die ganze Schrift hindurch der Schriftwechsel, den der Botschafter mit Berlin geführt hat, inhaltlich wiedergegeben. Diese Inhalte hat der Fürst aber „anderen mitgeteilt". Sollte selbst die **Hilfskraft**, deren er sich zur Herstellung der Abschriftexemplare bedient hat, lediglich mechanisch gearbeitet haben und deshalb nicht als Empfänger der Mitteilung in Frage kommen, oder man sich hierbei daran stoßen, daß § 353a eine Mitteilung an „andere" im Plural erfordert, ist jedenfalls mit der

Kenntnisnahme des Schriftinhalts durch die (nach der einen Zeitungsangabe 5—6, nach der anderen 14) Vertrauten, denen er die Exemplare überantwortete, die „Mitteilung an andere" erfolgt. Ob und inwieweit durch die Mitteilung der Schleier von einem „Geheimnis" i. S. des Beamtenges. § 11 weggezogen wurde, kann der Außenstehende zwar nicht sicher beurteilen; indes ist es doch wahrscheinlich, daß die geoffenbarten Tatsachen „ihrer Natur nach", d. h. im Geiste der auswärtigen Politik des Reiches, diskret waren; im Gerichtssaal würde der Punkt durch Sachverständigenbeweis zu klären sein. Bestand ein Geheimnis, so ist durch die Mitteilung weiter „die Amtsverschwiegenheit verletzt" worden, und zwar ungeachtet der Vertraulichkeit der Mitteilung; denn schon das gewöhnliche Beamtengeheimnis verträgt die Hinausgabe auch dann nicht, wenn sie unter dem Siegel der Verschwiegenheit geschieht; und das diplomatische Geheimnis ist sicher erst recht spröde. Endlich kann ich auch dem Umstand kein Gewicht beimessen, daß Lichnowsky im Zeitpunkt seines Handelns nicht mehr aktiver Diplomat war. Daß ein Beamter rechtswidrig handelt, wenn er nach Auflösung des Dienstverhältnisses aus der Schule plaudert, das steht fest (RBG. § 11, vgl. StrPO. § 53, ZPO. § 376). Welchen Sinn sollte es nun haben, wenn das Strafgesetz zwischen Amtsgeheimnisbruch vor und nach dem Amtsende unterschiede? Sind etwa sachlich die Enthüllungen ehemaliger Beamter weniger schädlich, als die aktiver Beamter? Oder, wenn man meint, daß die Verschwiegenheitsverletzung durch den von den Fesseln des Amts Befreiten subjektiv in milderem Lichte erscheint, soll dieser doch nur das „Quantum" der Schuld betreffende und somit nur die Strafzumessung angehende Umstand plötzlich dahin überstürzt werden, daß ein qualitativer Unterschied (Strafbarkeit — Straflosigkeit) herauskommt? Im Lichte rationeller Auslegung bietet auch die Wortfassung des Arnimparagraphen keine Schwierigkeit. „Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amts" kann nach den Gesetzen der Sprache sehr wohl bedeuten: „Ein — scil. derzeitiger oder früherer — Beamter i. D. d. A. A."; selbst der Buchstabengläubige müßte also, wenn er den § 353a nur auf die im aktiven Diplomatenamt begangenen Geheimnisverletzungen beziehen will, dafür Gründe beibringen können — und solche vermag ich nicht zu erkennen.

Alles dies zusammengenommen ergibt, daß der Tatbestand des § 353a gegeben ist. Der Rechtswidrigkeits- und der Vorsatz-Punkt bietet keinen Zweifel dar. Die mehreren Mitteilungshandlungen schließen sich als ein fortgesetztes Delikt tateinheitlich zusammen.

2. Dieselben Handlungen erscheinen weiter (Idealkonkurrenz) als Beleidigung derjenigen deutschen Staatsmänner, die in der Londoner Zeit des Fürsten für die auswärtige Politik des Reichs verantwortlich waren. Denn ihnen werden in der Schrift nicht nur Verfehltheit ihrer Denkweise, sondern auch die niedrigsten persönlichen Motive (insonderheit: daß sie dem Fürsten aus Neid oder Mißgunst seine Erfolge nicht gegönnt hätten) und frivoles Hindrängen zum Kriege nachgesagt. Ob es sich dabei um § 186 oder um § 185 StrGB. handelt, soll nicht weiter verfolgt werden (§ 187 bleibt außer Betracht, da Lichnowsky wohl nicht „wider besseres Wissen" gehandelt hat). Vollendet ist die Beleidigung schon damit gewesen, daß die Empfänger der Abschriftexemplare von dem Inhalt der Schrift Kenntnis erhalten haben. Im Rahmen einer Beleidigungsklage würde dann die Aufhellung der Kriegsentstehungsgeschichte nicht umgangen werden können. Zwar bleiben manche Wendungen der Denkschrift, inhaltlich oder formell, von diesen Feststellungen unberührt (inhaltlich diejenigen, die den Beleidigten unlautere Motive zur Last legen, formell die, die von „Wut gewisser Herren", „Schikanosität" u. dgl. sprechen). Aber im übrigen, also insgesamt genommen für die quantitative Bedeutung der Beleidigung, erheischen die §§ 192, 193 StrGB. eine sorgfältige Klarlegung der ganzen Sachlage. Daß auch die persönliche Haltung der von Lichnowsky als seine Widersacher gekennzeichneten Leiter der Reichspolitik klarzustellen wäre, braucht kaum gesagt zu werden.

Voraussetzung für die Erstreckung der Untersuchung auf den Beleidigungsgesichtspunkt wäre natürlich der Strafantrag der präsumtiv Beleidigten.

Die Delikte zu 1 und 2 sind noch unverjährt. Zwar handelt es sich um „Vervielfältigung von Schriften", die, wenn auch nicht durch Druck erfolgt, ihrer Art nach dem § 2 II des PreßG. genügt; aber nicht um solche Schriften, die i. S. des § 2 I das. „zur Verbreitung — d. i. zur Kenntnisnahme eines größeren, wäre es auch nach Zahl und Individualität geschlossenen Kreises — bestimmt" waren, so daß die kurze Verjährungsfrist des § 16 PreßG. nicht Platz greift.

Sonstige strafrechtliche Gesichtspunkte scheiden in Ansehung des Fürsten aus. Die Unfreundlichkeiten gegen unsere Kriegsbundesgenossen, bes. Oesterreich-Ungarn, tragen nicht das Gepräge von „strafbaren Handlungen gegen befreundete Staaten" nach §§ 102—104 StrGB. Der Staatsverleumdungsparagraph 131 bleibt außer Betracht, weil, abgesehen von dem Fehlen der Absicht, Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, auch nichts dafür spricht, daß der Fürst an ein „öffentliches" Bekanntwerden des Inhalts der Denkschrift gedacht hat, ihm also der für § 131 erforderliche Dolus fehlte. Die gleiche Erwägung führt zur Beiseitestellung des § 92[1] StrGB. Aber auch die Heranziehung des § 89 StrGB. wird damit hinfällig; denn lag nur das Bekanntwerden der Schrift bei der kleinen Zahl seiner Vertrauten im Vorstellungskreise des Fürsten, so lagen diejenigen Folgen, die juristisch als „Vorschubleistung für die feindliche Macht" erscheinen, außerhalb seines Gesichtskreises. Wohl wird der Fürst nachmals dessen inne geworden sein, wie sich der Schneeball zur Lawine auswuchs; und wenn er, jetzt das öffentliche Bekanntwerden voraussehend, es nicht hinderte, so wäre er Landesverräter durch Unterlassung; dies aber doch nur, sofern er noch imstande war, die Geister, die er gerufen, zu bannen — und dafür war es im Zeitpunkt der aufsteigenden Erkenntnis offenbar schon zu spät.

Da in einer Zeitung die Denkschrift als ein ungewolltes Bekenntnis, daß er seinerzeit in London sein Amt in unverantwortlicher Weise schlecht versehen habe, bezeichnet wurde, so sei hier noch festgestellt, daß § 92[3] StrGB., an den man hierbei denken könnte, keinesfalls einschlägt; denn abgesehen vom Mangel eines dolus, wäre ein bestimmtes „Staatsgeschäft", das Lichnowsky „zum Nachteil des



Deutschen Reichs" geführt hätte, nicht ersichtlich; es würde sich nur um die Art und Weise des Gesamtverhaltens bei der Amtsführung als den nachteilbegründenden Faktor handeln.

II. Wider Erwarten ihres Urhebers ist nun die Denkschrift in steigendem Maße immer weiteren Kreisen bekanntgeworden; zuerst schon in Deutschland, dann in Oesterreich (die Wiener Reichspost v. 21. März schreibt, daß sie schon 3/4 Jahre im Besitz einer Abschrift sei), endlich vermöge des Abdrucks in der „Politiken" in aller Welt. Die Zeitungen nennen als mitbeteiligt einen Offizier, der eines der Abschriftexemplare von einem der unmittelbaren Lichnowskyschen Vertrauensmänner erhalten, für Vervielfältigung in 50 Exempl. gesorgt und diese an verschiedene namhafte Persönlichkeiten versandt habe. Im übrigen ist noch vieles ungeklärt, namentlich durch wieviel und wessen Hände hindurch die einzelnen Exemplare gelaufen sind, inwieweit noch weitere Untervervielfältigungen erfolgt sind, inwieweit die Beteiligten einzeln oder im Zusammenwirken gehandelt haben, wer von ihnen die Ueberschrift „Deutschlands Schuld am Weltkriege" beigefügt hat, endlich auch wieweit ihr Wille reichte, einen unbegrenzten und individuell unbestimmten Kreis von Personen in Kenntnis zu setzen. Das juristische Bild ist deshalb noch sehr verschwommen.

Immerhin tritt soviel klar heraus, daß die Folgen dieses Verhaltens, denen wir gegenüberstehen, dem gesetzlichen Tatbestande des Landesverrats nach §§ 89, 92[1] StrGB. entsprechen. Im Sinne des § 89 ist einer feindlichen Macht stets dann Vorschub geleistet, wenn sie im Hinblick auf die Kriegführung eine Stärkung erfahren hat. Gestärkt wird aber ein kriegführender Staat gerade auch dadurch, daß in ihm die Kriegserbitterung und die Hoffnung auf Sieg gesteigert wird; lehrt doch die Erfahrung, welch große Rolle in jedem Kriege die psychischen Faktoren, insonderheit der Glaube, die gerechte Sache zu verfechten, spielen. Die Lichnowskysche Denkschrift hat aber, wie klar zutage liegt, allenthalben in den feindlichen Ländern den Kriegswillen belebt. Wie hochwillkommen die Denkschrift den Feinden Deutschlands war, wird grell beleuchtet durch die Zeitungsmitteilung, daß das englische Kriegszielkomitee die Lichnowskyschen Aufzeichnungen mit der Ueberschrift „Schuldig" herausgegeben und ein Bahnhofsbuchhändler Smith den amtlichen Auftrag erhalten habe, mindestens 3 Millionen Exemplare dieses Buches gratis zu verteilen! Zugleich sind aber auch „Staatsgeheimnisse" und „Nachrichten, deren Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich war", „öffentlich bekannt" geworden (wenigstens hat es prima facie diesen Anschein, vgl. das oben I 1 über den Geheimnispunkt Gesagte), so daß auch der für § 92[1] StrGB. erforderliche Erfolg eingetreten ist.

Wer wegen Herbeiführung dieser Erfolge bei uns strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann; ob bei dem einen oder anderen der Landesverrat in Kriegsverrat nach §§ 57, 9, 160 MilStrGB. übergeht, und wie sich die Rollen als Täter, Anstifter, Gehilfen verteilen, läßt sich an der Hand des jetzt vorliegenden Tatsachenmaterials nur in Umrissen andeuten.

1. Unmittelbare Verursacher der in Frage stehenden Erfolge sind jene Personen gewesen, die bei der Drucklegung der Denkschrift in der „Politiken" beteiligt waren. Sie kommen aber für deutschrechtliche Strafbarkeit nicht in Betracht, wenn sie, wie zu vermuten, im Auslande handelnde Ausländer waren.

2. So richtet sich praktisch die Aufmerksamkeit zunächst auf den, der die Zeitung mit einer Abschrift der Denkschrift behufs Abdrucks versorgt hat.

a) Seine Tätigkeit, auf § 92[1] StrGB. bezogen, stellt sich nicht als Täterschaft dar (denn er hat nicht „öffentlich bekannt gemacht"), sondern nur je nachdem als Anstiftung oder als Beihilfe dazu. Sofort fragt es sich, ob die Drucklegung durch Ausländer im Auslande — die Haupttat — überhaupt „eine strafbare Handlung" ist, da sonst strafbare Teilnahme von vornherein entfällt. Wer die sich aus §§ 3, 4 StrGB. ergebenden Straflosigkeiten dahin ausdeutet, daß sie auf dem Grunde mangelnder Rechtswidrigkeit ruhen, für den ergibt sich in gerader Linie die Verneinung einer strafbaren Teilnahme. Ich halte diese Auffassung für unrichtig (würde sich doch sonst derjenige, der im Auslande den mörderischen Angriff eines Ausländers abgewehrt hat, nicht auf Notwehr berufen können, da sein Gegner nicht in „rechtswidrigem" Angriff begriffen war!). Aber auch die Meinung, daß das Reich landesverräterische Handlungen speziell rechtlich nicht beanstande, soweit nicht eine persönliche „besondere Treupflicht" obwalte (deutsche Staatsangehörigkeit oder Gastrechtsgenuß), kann ich nicht gelten lassen; denn Verneinung der Rechtswidrigkeit des von Ausländern im Auslande geübten Landesverrats würde ja bedeuten, daß derartiges Treiben dem Reiche gleichgültig wäre. So kann es sich auch in diesen Fällen nur um Straflosigkeit trotz Rechtswidrigkeit handeln.

Ist nun aber diese Straflosigkeit eine solche der Tat selber? Oder macht sie nur einen persönlichen Strafausschließungsgrund für den Ausländer aus?

Zugunsten der ersten Auffassung kann man darauf hinweisen, daß § 4 I StrGB. die Regel enthält: Auslandstaten sind keine strafbaren Handlungen, und daß § 4 II[2] nur für den Deutschen eine Ausnahme macht, sodaß es für den Ausländer bei der Regel verbleibt. Dann wären auch die Teilnehmer — in concreto der Einsender — ohne weiteres straflos.

Man kann aber auch, §§ 4 I und 4 II[2] zusammennehmend, so argumentieren, daß bei Landesverrat einzig die Staatsangehörigkeit über Strafbarkeit oder Straflosigkeit der Auslandstat entscheidet, folglich — bei weiterer Hinzunahme des § 3 — der Tatort überhaupt keine Rolle spielt, und somit die Ausländereigenschaft, und auch sie nur bei Auslandstaten, den Strafausschließungsgrund, der dann ein persönlicher ist, ausmacht.

Welcher Auslegung der Vorzug zu geben ist, soll hier unerörtert bleiben. Folgt man der zweiten, so ist jedenfalls die Strafbarkeit des Einsenders aus §§ 48 oder 49 für den Fall sichergestellt, daß er im Inlande oder als Deutscher im Auslande gehandelt hat, auch wenn man der m. E. richtigen Meinung folgt, daß auch beim Teilnehmer selber wie beim Haupttäter die Strafbarkeit immer noch von Teilnahmetatort und Staatsangehörigkeit des Teilnehmers nach Maßgabe der §§ 3, 4 abhängt, und man den Teilnahmeort nicht als mit juristischer Notwendigkeit mit dem Haupttatort identischen auffaßt, sondern als

da gegeben ansieht, wo sich der Teilnehmer bei seiner Handlung wirklich befunden hat.

b) Anders aber steht es um die Anwendung des § 89 StrGB. auf den Einsender. Der Tatbestand lautet hier auf „Vorschubleisten". Das ist eine so umfassende Wendung, daß man ihn geradezu auf eine Aufhebung aller Unterschiede zwischen täterschaftlichem und teilnehmendem Wirken überhaupt gemünzt ansehen könnte. Nun glaube ich allerdings, daß man soweit nicht gehen darf (man wird z. B. den, der dem feindlichen Staate Kanonen liefert, als Täter, die Arbeiter aber, die diesem auf seine Weisung die Kanonen hergestellt haben, doch nur als Gehilfen ansehen müssen). Aber wo, wie hier, das Vorschubleisten in der Erzeugung einer massenpsychologischen Tatsache besteht, da erscheint jeder, der zu diesem Erfolge seinen Anteil beigetragen hat, eben als „Ausführender". Denn jede noch so private und individuelle Mitteilung eines gedanklichen Inhalts, der die Allgemeinheit zu erregen geeignet ist, hat erfahrungsgemäß die Tendenz, sich zu solcher massenpsychologischen Tatsache auszuwachsen, und deshalb kann insoweit der Wortlaut des Gesetzes („Vorschubleisten") in der Tat nur dahin verstanden werden, daß auch rechtlich kein Wertunterschied hinsichtlich der Beteiligungsform anerkannt sein, daß vielmehr insoweit Anstiftung und Beihilfe durch die „Täterschaft" aufgesogen sein sollen. Auch wenn man im allgemeinen die Figur der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" zur strafrechtlichen Formung der Lebensvorgänge heranzieht, ist sie hier unverwendbar, weil die psychische Einwirkung auf andere selber gerade unmittelbar das Charakteristische derartiger Tatbestandsverwirklichung ist. Wer als unmittelbar Letzter die Hochstimmung im feindlichen Lande erzeugt hat, hat nur das Vorschubleisten mit seinem tatbestandlichen Erfolge zu Ende gebracht. Aber eine „Ausführung" des Vorschubleistens liegt auch bei denen vor, die vor ihm hierzu das ihrige beigetragen haben; würde schließlich der Erfolg nicht eingetreten sein, so würde freilich nur „Anfang der Ausführung", also Versuch, gegeben sein; ist aber der Erfolg da, so ist auch der Vorletzte „Täter" der vollendeten Tatbestandsverwirklichung wie der Letzte auch.

Keine Schwierigkeit bietet hierbei die Frage der Rechtswidrigkeit. Insbes. kommt es für die Anwendbarkeit des § 89 nicht auf die Frage der „Schuld am Kriege" an. Ist der Krieg einmal entbrannt, so heißt es — jedenfalls vom Rechtsstandpunkt aus — nur: „Ein Wahrzeichen nur gilt: das Vaterland zu erretten": wer dem Feinde Vorschub leistet, handelt rechtswidrig, auch wenn nicht dieser es war, der „den Krieg gewollt" hat. Auch die Dolus-Frage wird bei dem, der die Denkschrift der neutralen Zeitung in die Hände gespielt hat, glatt liegen; es ist kaum denkbar, daß ihm die Bedeutung seines Tuns verborgen geblieben wäre (zumindest dolus eventualis).

War der Einsender, wie hier vorausgesetzt, Deutscher oder hat er im Inlande gehandelt, so ist somit Strafbarkeit gegeben (§§ 89, 91 II).

Hat er „im Felde" gehandelt, so tritt § 57 MilStrGB. gegen ihn in Kraft (vgl. § 9 in der Fassung des RGes. v. 25. April 1917, dazu dann wieder StrGB. § 2 zu beachten); ebenso noch § 160 MilStrGB. — falls die Handlung auf dem „Kriegsschauplatze" erfolgt ist.

3. Derjenige, auf dessen Schultern wiederum der Einsender gestanden, ist

a) soweit es sich um § 92 I StrGB. handelt, je nachdem man sich der einen oder anderen der zu 2a dargelegten Meinungen anschließt, entweder erst recht straflos oder aber als Teilnehmer 2. Ordnung strafbar (Anstiftungsanstifter oder Anstiftungsgehilfe oder Beihilfeanstifter oder Beihilfegehilfe);

b) im Hinblick auf § 89 dagegen (entsprechend den Darlegungen zu 2b) Landesverratshaupttäter und als solcher, wenn er im Inlande oder als Deutscher im Auslande gehandelt, strafbar.

4. Diejenigen, die sonst Denkschriftexemplare ausgegeben oder versandt haben, ohne also eine Mitbedingung zu dem schließlichen Druck der Denkschrift in der „Politiken" gesetzt zu haben, haben

a) mit § 92 I StrGB. nichts zu schaffen, da höchstens ein „Versuch der Anstiftung oder Beihilfe" vorliegen würde;

b) dagegen unterfallen sie dem § 89 oder § 91 II StrGB. (und gegebenenfalls dem § 57 MilStrGB.) in haupttäterischer Eigenschaft, so zwar, daß ihr Handeln, weil der Erfolg des Vorschubleistens, der „Vorschub" selber, nicht auf ihre Tätigkeit kausal zurückgeht, nur einen Versuch dieses Delikts ausmacht.

Soweit in Ziff. 2—4 Strafbarkeiten angenommen sind, ist vorausgesetzt, daß sich der Handelnde im Zeitpunkt seines Handelns zumindest die Möglichkeit des öffentlichen Bekanntwerdens des Denkschriftinhalts als schließlichen Erfolgs seines Handelns vergegenwärtigt und darin eingewilligt hat, weil es sonst an dem allenthalben erforderlichen Dolus fehlen würde. Bei welchen Einzelnen dies zutraf, bleibt quaestio facti, die hinsichtlich dessen, der die Schrift an die „Politiken" übersandt hat, schwerlich verneinbar, im übrigen aber individuellster Prüfung bedürftig ist.

Soviel über die im Vordergrunde des Interesses stehenden juristischen Probleme. Zu ihnen gesellen sich noch andere, die ich indessen nur andeuten kann: Einmal bleibt noch zu prüfen, inwieweit sich die unter II behandelten Personen etwa zugleich einer Begünstigung mit Bezug auf die Lichnowskyschen Delikte schuldig gemacht haben, auch ob sie etwa selber als Täter einer Beleidigung im Sinne des Denkschriftinhalts erscheinen. Sodann taucht die Frage der preßrechtlichen Verjährung (PreßG. § 22) auf. Weiter die Frage nach Einziehung oder Unbrauchbarmachung der Denkschrift. Sollte endlich der Offizier, der angeblich 50 Ex. hat herstellen lassen und versandt hat, dieserhalb rechtskräftig freigesprochen sein, so würde er für seine Person vor weiterer Strafverfolgung geschützt sein, da Identität der Tat vorläge und der Umstand belanglos wäre, daß in dem Prozeß nur ein anderer juristischer Gesichtspunkt (Zuwiderhandeln gegen einen militärischen Befehl) beachtet wurde.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15. März 1918.

Vom Geh. Oberjustizrat Riehl, Senatspräsidenten am Kammergericht, Berlin.

Die Ernährung, Gesundheit, Wehrhaftigkeit eines Volkes hängt in erheblichem Maße von seiner Landwirtschaft ab. Das Gedeihen der Landwirtschaft



wird wieder bedingt durch eine richtige Verteilung des Bodens. Das hat man seit Jahrtausenden erkannt. „Kennst du die höchste Weisheit", heißt es in der Edda, „hast du die Ackerteilung der Götter erforscht?" Latifundienwirtschaft entvölkert das Land, füllt städtische Proletarierviertel und Auswandererschiffe; Zersplitterung der Feldfluren in eine Unzahl kleiner und kleinster Parzellen von „Tischlakengröße" läßt die Bewohner verarmen und drückt sie zu Saisonarbeitern herab, die fern von Weib und Kind ihren kümmerlichen Verdienst suchen. Die Wiege eines wohlhabenden, heimatsfreudigen und wehrhaften Geschlechts ist der alte deutsche Bauernhof von mittlerer Größe. Das Allgemeininteresse aber erfordert weiter, daß die altbewährten Betriebsstätten in ihrer wirtschaftlichen Zusammensetzung möglichst unversehrt bleiben. Der Bauernhof ist kein beliebiger Ausschnitt der Erdoberfläche, er ist ein wohldurchdachter Organismus, dessen einzelne Betriebsfaktoren oft erst durch die Arbeit von Generationen in das richtige Verhältnis gesetzt sind. Je nach der Bodenart, dem Klima, der Entfernung vom Marktorte, müssen die Ackerländereien, die Wiesen, die Weiden, die Viehhaltung, die Wirtschaftsgebäude aneinander angepaßt sein, um einen lohnenden Betrieb zu ermöglichen. Wer einen solchen Organismus zertrümmert, schädigt die Volkswirtschaft in hohem Maße. Drittens müssen die alten Hofesfamilien der angestammten Stätte erhalten werden.

„Es bleibt im wirtschaftlichen Interesse der ganzen Nation von Wichtigkeit, daß möglichst viele wirtschaftliche Unternehmungen direkte Fortsetzungen väterlicher Geschäfte seien, damit die geschäftlichen Traditionen nicht unterbrochen, die Verluste, Fehlgriffe, Einrichtungs- und Anfangskosten möglichst eingeschränkt werden. Es ist deshalb auf das dringendste erwünscht, daß ein Sohn und nicht ein Fremder den Bauernhof übernehme, daß die Güter der Familie bleiben." (Schmoller.)

Wir haben keinen zweiten Bauernstand in Reserve, wenn der jetzige abgewirtschaftet ist.

Diese Eckpfeiler rationellen Landwirtschaftsbetriebes sind in den letzten Dezennien infolge der modernen, das Wesen des landwirtschaftlich benutzten Bodens verkennenden Gesetzgebung erheblich ins Wanken geraten. Man hat dem Bauern die Fesseln der Gutshörigkeit abgenommen, aber man ist in dem Befreiungswerke zu weit gegangen, indem man die sittliche und wirtschaftliche Kraft des freien Individuums, d. h. des aller Kontrolle überhobenen Durchschnittsmenschen, weit überschätzte. Die alten höfeerhaltenden Rechtsinstitute des Anerbenrechts, der Mahljahre, der Leibzucht, des Asylrechts mit mäßigen Abfindungen sind beiseite geschoben, die die Verfügungsgewalt des jeweiligen Stättebesitzers wohltätig einengenden Verbände der Dorfgenossenschaft, Almende, Familie sind aufgelöst. Der Bauer ist freier Eigentümer geworden im Sinne des römischen Rechts mit seiner schrankenlosen Freiheit des Gebrauchs und Mißbrauchs, eine auf die Bedürfnisse des Leihkapitals zugeschnittene Hypothekengesetzgebung erleichtert ihm das Schuldenmachen, das geltende, auf dem Grundsatz der Naturalteilung oder der Gleichteilung nach dem Verkehrswerte beruhende Erbrecht enthält für ihn unter normalen Verhältnissen geradezu einen Verschuldungszwang. So haben die Landwirte zwar aufgehört, Hörige des Gutsherrn zu sein, aber sie sind in breiten Massen Zinsknechte des Leihkapitals geworden, welches sich den Ackerboden in einem Grade tributpflichtig gemacht hat, den die Gutsherrn nicht erreicht haben. Verschuldete Höfe verlieren natürlich ihre Widerstandskraft gegenüber den Bauernlegern, Höfeschlächtern, Hypothekengläubigern, sie gehen samt den Hofesfamilien in großen Mengen zugrunde.

Ein geradezu rasendes Tempo hat dieser Zersetzungsprozeß in der Kriegszeit angenommen. Die gewaltige Umschichtung der Vermögen hat auf dem ländlichen Grundstücksmarkte eine Fiebertemperatur geschaffen. Die reichgewordenen Kriegsgewinnler, die in der überwiegenden Mehrzahl vom Landwirtschaftsbetrieb keine Ahnung haben, drängen sich stürmisch zum Ankauf von Landgütern, die einen, um ihren vielfach nicht einwandfreien Gewinn gewissermaßen zu nobilitieren, die anderen, um die steuerliche Erfassung der Gewinne zu erschweren oder in der Zeit der Nahrungsmittelnot ihre Verpflegung sicherzustellen, wieder andere, jedenfalls die klügsten, weil sie im Erwerb von Grund und Boden die sicherste Kapitalanlage sehen. Die ungestüme Nachfrage hat natürlich ein riesiges Anschwellen der Preise zur Folge. Das verlockt wieder die Landwirte, besonders die durch Leutenot oder hohe Zinsverpflichtungen verärgerten, ihre alten angestammten Stellen zum Verkaufe auszubieten. Hinzu kommt, daß der Krieg zahlreiche Landwirte weggerafft und viele Verkäufe erbteilungshalber veranlaßt hat. Wie massenhaft das Angebot von Landgütern ist, zeigt ein Blick in die Deutsche Tageszeitung. In der Zeit vom 21. bis 31. März 1918 wurden nicht weniger als 575 Landgüter zum Verkaufe ausgeboten. Fast ebenso zahlreich waren die inserierten Kaufgesuche. Als charakteristisch mag die Anzeige einer Maklerfirma v. 24. März 1918 wörtlich angeführt werden: „711 Käufer mit 50 000 bis 2 Millionen M. Anzahlung beauftragten uns mit Güterankauf". Daß dieser enorme Besitzwechsel die Latifundienwirtschaft, die Zerschlagung altbewährter Betriebsstätten, die Bewegung der Höfe zum schlechtesten Wirt in beängstigendem Maße fördert, bedarf keiner Ausführung.

Die Bek. v. 15. März 1918 will dieser rapiden Entwicklung nach unten einen Riegel vorschieben, indem folgendes bestimmt wird:

„Die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines dinglichen Rechtes zum Genusse der Erzeugnisse eines Grundstücks, sowie jede Vereinbarung, welche den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Uebereignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat, bedarf, wenn das Grundstück über 5 Hektar groß ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden." (§ 1.)

Nicht genehmigungspflichtig sind die Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten und nahen Verwandten und Verschwägerten (§ 2 N. 2). Das Ermessen der Behörde wird eingeschränkt durch § 3, dessen Inhalt dahin zusammengefaßt werden kann, daß die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn das Grundstück zum Land- oder Forstwirtschaftsbetriebe bestimmt ist und bei Ausführung des Geschäftes entweder mit einer die Erzeugung wichtiger Nahrungsmittel beeinträchtigenden Betriebsweise oder mit Aufsaugung oder mit Zerschlagung bewährter Betriebsstätten oder mit ungenügenden landwirtschaftlichen Berufskenntnissen des Erwerbers oder endlich mit wucherlicher Ausbeutung des Veräußerers gerechnet werden muß. Wird das Rechtsgeschäft nicht oder unter Auflagen genehmigt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen

die Beschwerde zu. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig (§ 5). Der § 7 enthält Strafbestimmungen für gewisse Zuwiderhandlungen gegen die VO. Die Erfahrung, daß Güterschlächter ihr Zerstörungswerk häufig damit beginnen, das Gutsinventar zu versteigern, hat den § 6 ins Leben gerufen, wonach die zuständige Behörde die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars vom Gute bei namhafter Strafe untersagen kann. Nach der preuß. AusfBestimmung v. 16. März 1918 ist die zuständige Behörde der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister. Die VO. ist am 18. März 1918 in Kraft getreten.

Das ist der wesentliche Inhalt der VO.; sie ist für das Zivilrecht von außerordentlicher Tragweite. Wo immer ein nach dem 18. März 1918 abgeschlossenes Rechtsgeschäft der im § 1 gedachten Art auftaucht, ist es daraufhin zu untersuchen, ob es genehmigungspflichtig und bejahendenfalls ob es genehmigt ist. Zweifellos genehmigungspflichtig sind Auflassungen, Nießbrauchsbestellungen, Kauf- und Pachtverträge, einerlei ob sie landwirtschaftliche Grundstücke oder städtische Wohnplätze oder Fabrikanlagen betreffen. Zweifellos zu verneinen ist die Genehmigungspflichtigkeit bei Rechtsgeschäften über grundstücksgleiche Gerechtigkeiten, wie Erbbaurecht, Bergwerkseigentum und bei Veräußerungen im Wege der Zwangsvollstreckung. Daneben werden Zweifel über die Genehmigungspflichtigkeit in Fülle aufschießen. Was läßt sich nicht alles unterbringen unter die Kategorie „Vereinbarungen, welche den Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks zum Gegenstande haben"! Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörde und Prozeßrichter ist die Ansicht der ersteren ausschlaggebend, wenn die Genehmigungspflichtigkeit von der Behörde verneint und vom Prozeßrichter bejaht wird, indem die Behörde nach § 2 Nr. 4 eine Bescheinigung erteilen kann, daß es einer Genehmigung nicht bedarf; im umgekehrten Falle aber ist der Prozeßrichter nicht gehindert, gegen die Behörde zu entscheiden. Die Erteilung oder Versagung der Genehmigung macht das Geschäft mit rückwirkender Kraft rechtswirksam oder nichtig. Der Rechtszustand in der Zwischenzeit vom Vertragsschluß bis zur endgültigen Entscheidung über die Genehmigung ist durch die VO. nicht geregelt. Man wird aber den Grundsätzen folgen können, welche die RG. 40, 235 über die zum Grundstückserwerb einer Kirchengemeinde erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde entwickelt hat. Danach tritt bis zur endgültigen Entscheidung über die Genehmigung ein Zustand schwebender Rechtsunwirksamkeit ein, während dessen keiner der Vertragschließenden von dem Rechtsgeschäft zurücktreten darf, so auch RG. 75, 406; 64, 154. Die Ungewißheit wird unter Umständen länger dauern als mit den Interessen der Beteiligten vereinbar ist. Fristsetzungen zwecks Beendigung des Schwebezustandes nach dem Vorbild des § 1829 BGB. sind jedoch nicht vorgesehen. Die Nichtbefolgung einer Auflage, z. B. daß Ackerboden nicht aufgeforstet werden darf, sowie das Veräußern oder Beiseiteschaffen des Gutsinventars zuwider dem behördlichen Verbote haben, soweit ersichtlich, auf die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäftes keinen Einfluß, ziehen vielmehr lediglich die Bestrafung der ungehorsamen Vertragspartei nach sich.

Daß die BRVO. einen außergewöhnlich tiefen Eingriff in das Privatrecht enthält, bedarf nicht der Ausführung. Die Grundstückseigentümer werden in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt und, soweit § 1 reicht, unter Vormundschaft gestellt; zu Vormündern sind, obschon in den General- und Spezialkommissionen speziell landwirtschaftliche Behörden zur Verfügung stehen, die Landräte und Bürgermeister ernannt, also gerade diejenigen Beamten, die zur Zeit am meisten überlastet und politischen Einflüssen am wenigsten entrückt sind. Der Rechtsweg ist vollständig ausgeschlossen. Die Einwirkungen der VO. auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs sind zur Zeit ganz unübersehbar; zumal dem behördlichen Ermessen trotz der Einschränkung desselben durch § 3 weiter Spielraum gelassen ist. Trotzdem ist die VO. zu begrüßen. Die Landwirtschaft ist in eine schwere Krisis geraten, aus der sie nur durch einen schleunigen, wenn auch rauhen Griff gerettet werden kann. Diese erste, unaufschiebbare Hilfe will die VO. leisten, sie will der stark blutenden Wunde gewissermaßen als Notverband dienen, der selbstverständlich einer sachgemäßeren Behandlung weichen muß, sobald der wunde Körper aus der Feuerzone hinter die Front gerettet ist. Der summarischen Kriegsmaßregel muß der systematische Neuaufbau des Agrarrechts folgen, welche den Grund und Boden aus der ihn erstickenden Gleichstellung mit der fahrenden Habe befreit und vor allem das Jus abutendi des jeweiligen Grundstückseigentümers unterdrückt. Es geht nicht an, den Heimatsboden, dem wir so ziemlich alles verdanken, was zur Erhaltung unseres Lebens notwendig ist, unzuverlässigen Verwaltern anzuvertrauen. Das alte tiefsinnige Wort „Eigentum ist Amt" trifft das Grundstückseigentum in ganz besonderem Maße. Wer ein so wichtiges Amt bekleidet, muß von der Allgemeinheit so gestellt werden, daß er möglichst wenig in Versuchung gerät, seine Amtspflichten zu verletzen; wird er dennoch seinem Amte ungetreu, so muß er desselben entsetzt werden, sei es mit, sei es ohne Entschädigung. Diese Ziele auf dem kürzesten und bequemsten Wege zu erreichen, ist Aufgabe der im Gange befindlichen, immer dringlicher werdenden Agrarreform. Möge derselben als Leitmotiv die Bestimmung des Kap. XVI § 1 der längstvergessenen und im übrigen keineswegs nachahmungswürdigen Minden-Ravensbergischen Eigentumsordnung v. 26. Nov. 1741 vorschweben, welche lautet: „Wer seine Stätte aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit oder Faulheit herunterbringt, wird abgemeiert."

Mängel der Hypothekenverordnung.

Von Dr. Arthur Nußbaum, Privatdozent an der Univ. Berlin.

Die HypVO. v. 8. Juni 1916, auf dem Gebiete des Privatrechts zweifellos eine der wichtigsten Kriegsverordnungen, hat sogleich bei ihrem Erscheinen in der Kritik eine ziemlich ungünstige Aufnahme gefunden, da sie zahlreiche, z. T. erhebliche Unvollkommenheiten aufwies. Einige Wünsche, die sie unbefriedigt ließ, haben mittlerweile an Dringlichkeit verloren, weil die überraschende Besserung der großstädtischen Grundstücksverhältnisse, die sich seit etwa einem halben Jahre vollzieht, auch für das Verhältnis zwischen Hypothekengläubiger und Schuldner eine Entspannung gebracht hat. Die Dinge liegen gegenwärtig so, daß die beiden wichtigsten der in Betracht kommenden Wirtschafts-



gruppen, die des großstädtischen Hausbesitzes und die des organisierten erststelligen Hypothekarkredits, im großen und ganzen mit der HypVO. auskommen können und sich auch bei ihr beruhigt haben. Aber die Wirkung der VO. berührt namentlich auch die Lage der früheren Grundstückseigentümer und die der nachstelligen Hypothekengläubiger. Die Interessen dieser Kreise hat die HypVO. in einer nicht zu rechtfertigenden Weise hintangesetzt. Das erklärt sich z. T. daraus, daß die nachstelligen Hypothekengläubiger ebenso wie — natürlich — die früheren Grundstückseigentümer jeder Organisation ermangeln und daher nicht in der Lage waren, ihre berechtigten Forderungen bei den maßgebenden Stellen zur Geltung zu bringen. Demgegenüber auf Abhilfe zu dringen, ist um so mehr Pflicht der Fachkritik, als von den bestehenden Lücken der HypVO. schwere volkswirtschaftliche Schäden zu befürchten sind.

I. Die HypVO. gewährt ihren Schutz nur dem Schuldner, der zugleich Eigentümer des belasteten Grundstücks ist; nur er kann insbes. für seine Kapitalschuld die einjährige wiederholbare Zahlungsfrist erlangen. Wer für die Hypothek nur persönlich haftet, ohne zugleich Grundstückseigentümer zu sein, kann nur einmal die dreimonatliche Frist auf Grund der allgemeinen ZahlFrVO. v. 8. Juni 1916 erlangen, d. h. er ist jedes wirksamen Schutzes bar. Das ist schon ein Unrecht gegen diejenigen, die sich, z. B. als Ehegatten oder Gesellschafter, neben dem Hauptschuldner als Gesamtschuldner verpflichtet haben. Am schwersten sind aber die sog. Altschuldner getroffen, also die früheren Grundstückseigentümer, die für die von ihnen aufgenommenen Hypotheken noch persönlich haften, weil die Uebernahme der persönlichen Schuld durch den folgenden Grundstückseigentümer nicht die Genehmigung des Hypothekengläubigers gefunden hat. Bekanntlich stellt diese Haftung der Altschuldner in ihrer gegenwärtigen Gestaltung, namentlich auch wegen ihrer unbegrenzten Dauer, schon an sich eine Unbilligkeit dar; sie ist deshalb bereits Gegenstand eingehender Erörterungen auf dem 31. Juristentage (1912) gewesen. Die im Schrifttum unternommenen Versuche, den Altschuldner wenigstens dann von seiner Haftung zu befreien, wenn der Gläubiger mit dem neuen Grundstückseigentümer ein Verlängerungsabkommen getroffen hat, scheinen leider in der Rechtsprechung keine Billigung zu finden (vgl. KGBl. 1917, 76). Um so unerträglicher ist es für die Altschuldner, auf die gerade unter den jetzigen Verhältnissen häufiger zurückgegriffen wird als je, daß sie trotz der Kriegsnot nicht einmal durch langfristige wiederholbare Zahlungsfrist einstweilen bis zur Wiederkehr geregelter Verhältnisse Schutz zu erlangen vermögen. Wertvolle wirtschaftliche Existenzen können daher in aller Form Rechtens nur deshalb zugrunde gerichtet werden, weil ihr Träger vor langen Jahren einmal Grundstückseigentümer gewesen ist. Man hat zur Rechtfertigung offiziös darauf hingewiesen, daß die HypVO. nur den Schutz des Grundbesitzes bezwecke. Das ist ein formalistischer Einwand. Zu schützen sind diejenigen, die infolge der Eigenart des hypothekarischen Kreditverhältnisses den Schutz verdienen; das gilt von den Altschuldnern sogar noch in höherem Maße als von den gegenwärtigen Grundstückseigentümern, weil diesen das Grundstück als Kreditunterlage zur Verfügung steht, und sie sich daraufhin das Hypothekenkapital immerhin in manchen Fällen ganz oder zum Teil beschaffen können. Im übrigen wird durch den erörterten Mangel der HypVO. auch der Grundbesitz selbst betroffen. Denn der Altschuldner kann, wenn er zur Zahlung gezwungen wird, regelmäßig gegen den Eigentümer Rückgriff nehmen, und sofern er sich dabei nicht auf den gesetzlichen Uebergang des Hypothekenrechts (§ 1164 BGB.), sondern nur auf das persönliche Schuldverhältnis stützt, ist es mindestens zweifelhaft, ob sich der Grundstückseigentümer dann noch auf den Schutz der HypVO. berufen kann (JW. 1916, 932). Außerdem aber werden die Eigentümer an der Verwertung ihrer Grundstücke gehindert, wenn sie durch eine Veräußerung in die unvorteilhafte Lage der Altschuldner kommen. Diese Behinderung bedeutet für sie eine wesentliche Beeinträchtigung der jetzt einsetzenden günstigeren Konjunktur.

II. Volkswirtschaftlich noch nachteiliger ist der unvollkommene Schutz der „nachstelligen“, insbes. der „zweiten“ Hypothekengläubiger. Die Gefahr tritt gegenwärtig für sie hauptsächlich da auf, wo sie im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks mangels anderer Bieter zur Erstehung genötigt sind, und nun der erste Hypothekar das Stehenbleiben der ersten Hypothek von erheblichen Zinserhöhungen, Rückzahlungen u. dergl. abhängig macht. Kann der zweite Hypothekengläubiger diese Lasten nicht erschwingen, so fällt er mit seiner Hypothek aus, und das Grundstück kommt regelmäßig an den Ausbietungsgaranten der ersten Hypothek, der seinerseits das Grundstück auf Kosten des nachstelligen Hypothekars billig ersteht und dem ersten Hypothekar Zinserhöhungen usw. ohne Schwierigkeit zuzugestehen vermag. Gegenüber dieser allgemeinen Gefahr bietet die HypVO. (§ 12) dem nachstelligen Hypothekengläubiger als Schutz nur die Möglichkeit, unter gewissen strengen Voraussetzungen eine wiederholbare „Versagung des Zuschlags“ herbeizuführen. Zu den Voraussetzungen gehört namentlich, daß der Anspruch des nachstelligen Gläubigers ganz oder zum Teil innerhalb der ersten drei Viertel des gerichtlich angenommenen Grundstückswerts steht. Das trifft aber auch bei durchaus schutzwürdigen Hypotheken häufig nicht zu, zumal die Praxis die der nachstehenden Hypothek vorgehenden öffentlichen Abgaben, erststelligen Zinsrückstände usw. in die Dreiviertelgrenze miteinrechnet. So sind vollwertige nachstellige Hypotheken häufig völlig schutzlos. Ich habe diese und andere Mängel des § 12 HypVO. in der Schrift „Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits“ (1917) S. 38 ff. erörtert. Den dortigen Ausführungen sei noch hinzugefügt, daß auch nach den mittlerweile in den Kreisen der Zwangsversteigerungsrichter eingezogenen Erkundigungen Fälle der Versagung des Zuschlags aus § 12 HypVO. nur ganz vereinzelt vorkommen. Die Begründung zur HypVO. sucht den nachstelligen Gläubiger damit zu trösten, daß der Hypothekenschuldner auf Grund der ihm durch die HypVO. gewährten Rechtsbehelfe den erststelligen Gläubiger an einer unbilligen Geltendmachung seiner Rechte verhindern könne und dies auch dem nachstelligen Gläubiger zugute komme. Das ist für die Regel gewiß zutreffend. Aber wie steht es in den zahlreichen Fällen, wo der überschuldete, vielleicht schon fruchtlos gepfändete Eigentümer an dem Grundstück kein Interesse mehr nimmt?

Er ist dann in der Lage, von dem ohnehin notleidenden zweiten Hypothekengläubiger für die Stellung des Einstellungsantrages Zahlungen zu erpressen oder sich von dem ersten Gläubiger das Recht auf den Einstellungsantrag zum Schaden des nachstelligen Gläubigers abkaufen zu lassen. Solche Fälle sind schon mehrfach bekannt geworden. Sie beleuchten deutlicher als alle theoretischen Ausführungen die Notwendigkeit, dem nachstelligen Hypothekengläubiger ein wirksames eigenes Recht auf Kriegsschutz einzuräumen. Das gilt auch für den leider häufigen Fall, daß der erststellige Gläubiger bei unpünktlicher Zahlung der Zinsen auf Grund der Hypothekenschuldurkunde einen Zuschlag zu den Zinsen, etwa 5% statt 4½%, verlangt. Besonders in der Zwangsverwaltung kommt es nicht selten dazu, daß der erststellige Gläubiger trotz Krieg und Notlage des Grundstücks auf diese Weise einen Sondergewinn macht, während der nachstellige leer ausgeht. Die Beseitigung solcher Strafzinsen kann aber gemäß §§ 8, 9 HypVO. lediglich auf Antrag des Eigentümers selbst, nicht auch auf den des nachstelligen Gläubigers erreicht werden. Auch dies sollte geändert werden.

Tragweite und Dringlichkeit unserer Forderungen ergeben sich aus der volkswirtschaftlichen Bedeutung des nachstelligen Realkredits. Sie liegt zunächst darin, daß die gewaltigen, in ihm angelegten Hypothekenkapitalien — sie sind allein für Groß-Berlin auf 2,8 Milliarden M. zu schätzen (vgl. meine „Kriegsprobleme" S. 92) — sich vorzugsweise in den Händen des Mittelstandes befinden, den vor weiteren Schädigungen zu bewahren eine der wichtigsten Aufgaben der wirtschaftlichen Kriegsgesetzgebung ist. Dazu kommt die Rücksicht auf die künftigen Bau- und Wohnungsverhältnisse. Es besteht Einstimmigkeit darüber, daß die Anforderungen, die der Grundstücks- und Baumarkt nach dem Kriege an den nachstelligen Hypothekarkredit stellen wird, ohne weitgehende Beteiligung der privaten Geldgeber nicht zu erfüllen sein werden. Sieht man aber dies ein, und rechnet man gar mit einer nach dem Kriege drohenden Wohnungsnot, so ist es für den Gesetzgeber wahrlich an der Zeit, die abschreckenden Wirkungen, die der gegenwärtige Rechtszustand auf den nicht an erster Stelle eingetragenen Kapitalisten ausüben muß, durch eine zweckentsprechende Gestaltung der HypVO. schleunigst zu beseitigen.

Uebermäßiger Gewinn im Fabrikbetriebe.

Von Justizrat Dr. Friedrichs, Düsseldorf.

Rechtsprechung und Rechtslehre zum Kriegswucherrecht, namentlich zu § 5, 1 der VO. v. 23. März 1916, beschäftigen sich fast ausschließlich mit dem Handelsgewerbe. Der Sonderstellung der Fabrikanten wird kaum eine gelegentliche Bemerkung gegönnt, und doch ist sie so eigenartig, daß sie eine besondere Betrachtung verdient.

Schon das wichtige Wort Marktlage muß anders behandelt werden. Im Kaufmannsrecht bedeutet es nach fast einstimmiger Ansicht (Ausnahmen: DJZ. 1916, 1169; JW. 1917, 613, 3) die Verkaufsmarktlage, ist aber in diesem Sinne, namentlich durch die Lehre von der Notmarktlage, so unterwühlt und unterspült worden, daß es nichts mehr trägt. Es könnte wegbleiben, ohne daß die Bedeutung des Gesetzes sich änderte. Im Recht der Fabrikanten ist die Bezugnahme auf die Marktlage unentbehrlich, die VO. wäre unanwendbar und barer Unsinn, wenn sie nicht die Marktlage zugrunde legte, und zwar im Sinne des Einkaufsmarkts für Waren (Rohstoffe, Maschinen, Zinsen und Arbeitskräfte).

Der Kaufmann, welcher verkauft, hat die Ware entweder vorrätig oder fest an der Hand. Er weiß, was sie ihn selbst kostet, und was er für Fracht, Lager, Unkosten, Schwund, Verderb und Gewinn zuschlagen muß. Er hat eine einheitliche Berechnung. Der Fabrikant kauft in der Regel seine Rohstoffe und Halbfabrikate erst ein, nachdem er den Werkvertrag oder Werkkauf abgeschlossen hat. Jedenfalls findet die Bearbeitung mit allen ihren Zufälligkeiten und Ueberraschungen erst nachher statt. Er hat daher eine zweifache Berechnung: die Vorberechnung (Vorkalkulation), fast nur auf Wahrscheinlichkeiten und Erwartungen gestützt, die dem Abschluß zugrunde liegt, und die Nachrechnung (Nachkalkulation), die nur dazu dient, die Richtigkeit der Vorberechnung zu prüfen und für spätere Geschäfte Erfahrungen und sicherere Unterlagen zu sammeln. Für den strafbaren Willen kommt nur das Verhältnis zwischen dem vereinbarten Preise und der Vorberechnung in Betracht, und auch der Besteller hat keinen Anspruch auf Herabsetzung des vereinbarten Preises, wenn die in gutem Glauben aufgestellte Vorberechnung zu vorsichtig gewesen ist (anders nur JW. 1917, 367).

Vorsicht bei der Vorberechnung ist gestattet. Während der Kaufmann den Verlust, den er bei einem Geschäft gemacht hat, nicht durch höhere Berechnung einer anderen Ware wieder einbringen darf, braucht der Fabrikant nicht davon auszugehen, daß die Herstellung unerwartet glatt geht, sondern kann die bei der Herstellung voraussichtlich zu erwartenden Verluste in die Vorberechnung einstellen.

In die Vorberechnung sind nur einzusetzen:

1. Der Einkaufspreis der Rohstoffe, und zwar bei vorhandenen nach dem Marktpreise zur Zeit des Erwerbes, zu erwerbenden nach dem Preise, der dafür aufgewendet werden muß. Was der Unternehmer dadurch spart, daß er die Ware durch unerlaubte Handlungen (JW. 1916, 1205 Nr. 26; 1535 Nr. 5), Glücksfälle, Aufkauf von Konkursmassen oder andere unerwartete Zufälle billiger erwirbt, kommt ihm selbst zugute.

2. Als besondere Betriebskosten: Frachten, Versicherung, Verpackung, Lagerung und namentlich die Löhne. Bei diesen sind die voraussichtlichen Arbeitsleistungen und die voraussichtlichen Taglohn- und Akkordsätze zugrunde zu legen. Im Kriege sind die ersteren geringer, die letzteren höher als im Frieden. Ungeschulte Kräfte bringen wenig fertig, verderben viel, verlangen aber gute Bezahlung. Nachtarbeit ist besonders schlecht und teuer. Hat der Unternehmer gute Leute, so kann er nicht darauf rechnen, sie zu behalten, sondern er muß Durchschnittsarbeiter veranschlagen. Wenn er das Glück hat, daß die Leute mehr als den Durchschnitt leisten, so ist das auch sein Vorteil. Hierher gehören auch die Zinsen der vereinbarten Preise von der Fertigstellung der Arbeiten bis zum Eingang des Geldes, während die Betriebskosten sich um den Zwischenzins der vor der Fertigstellung erhaltenen Anzahlungen und Vorschüsse mindern. Besondere Vergütungen (Prämien) für beschleunigte Herstellung



kommen dem Unternehmer rein zugute; andererseits kann es nicht gebilligt werden, wenn er die für Verspätung zu zahlenden Vertragsstrafen auf die Unkosten aufschlägt. Bei Lieferungen an Private ist auch ein angemessener Satz für Verluste (Delcredere) einzurechnen.

3. Anteil an den allgemeinen Betriebskosten: Gemeinsame Löhne und Gehälter (kaufmännisches und Maschinenpersonal), Unterhaltung der Betriebsmittel, Speisung und Abnutzung der Maschinen, Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Arbeits- und Schreibräume, Werbekosten, Gefahrendeckung, Unternehmerlohn und Verzinsung des Betriebskapitals. Diese Posten stehen zum Teil fest und sind im übrigen nach den Kriegsverhältnissen zu veranschlagen und restlos und nach gleichmäßigen Grundsätzen auf den gesamten voraussichtlichen Umschlag zu verteilen. Welcher Verteilungsgrundsatz angewendet wird: Zuschläge zu den Rohstoffpreisen, zu den besonderen Betriebskosten, zu beiden usw., macht wenig aus; auch nicht auf wie viel Dezimalstellen die Rechnung ausgeführt wird. Jede Verteilungsart hat etwas rohes und willkürliches in sich. Eine feine Berechnung ist nicht möglich. Die Hauptsache ist nur, daß die Lieferungen für Kriegsbedarf und täglichen Bedarf nicht zugunsten der anderen Lieferungen mehr belastet werden. Der Anteil der einzelnen Geschäfte an den allgemeinen Betriebskosten nimmt bei steigendem Umsatz ab, bei fallendem Umsatz zu (anders nur Leipz. Z. 16, 1298). Die Abschreibungen auf Maschinen sind im Kriege stärker, nicht nur weil die Maschinen stärker angestrengt werden, sondern auch weil sie nach dem Friedensschluß nicht mehr zu gebrauchen sind. Auch die Gefahren sind in Fabriken mit großem Umsatz kleiner als in kleineren, aber sie steigen vorübergehend bei jeder Veränderung, auch bei jeder Vergrößerung des Betriebes. Zu berücksichtigen sind: die Ungewißheit, ob die Arbeitskräfte und Rohstoffe beschafft werden können, Kohlenmangel, Betriebsstörungen im eigenen Werk und bei den Rohstoff- und Werkzeuglieferern und endlich der Ausschuß. Ein gewisser Teil Ausschuß (Schrott, unbrauchbare Waren) kommt in jedem Betriebe vor, im Kriege mit ungeübten Arbeitern, überanstrengten Maschinen, neuen Verfahren und größeren Ansprüchen an Genauigkeit mehr als im Frieden. Die Gefahr gehört zu den allgemeinen Betriebskosten und ist auf den gesamten Umsatz zu verteilen, weil sich nicht voraussehen läßt, bei welchem Auftrage sie eintreten wird.

Der Unternehmerlohn gehört nach der feststehenden Rechtsprechung zu den allgemeinen Betriebsunkosten, also zu den Selbstkosten, und nicht zum Reingewinn. Bei Aktiengesellschaften und ähnlichen Kapitalsunternehmungen fällt er weg. Daher kann der Einzelinhaber eines Geschäfts für sich so viel Unternehmerlohn annehmen, wie eine Witwe oder eine Gesellschaft an einen Geschäftsführer oder Direktor von gleicher Leistungsfähigkeit bezahlen müßte, jedenfalls mehr als im Frieden, wo er nicht nur billigeren Lebensunterhalt, sondern auch in einem eingerichteten Betriebe mit zuverlässigen Leuten und langfristigen Verträgen eine bequemere Arbeit hat und wenigstens seine Gesundheit mehr schonen kann.

Die Frage der Verzinsung ist von den Schriftstellern gelegentlich (z. B. Kirchberger 17) mißverstanden worden. Die Sache liegt so. Die Verzinsung des ganzen in dem Unternehmen steckenden Kapitals gehört zu den allgemeinen Betriebskosten ohne Unterschied, ob das Kapital eigenes oder fremdes ist, denn die Angemessenheit der Preise ist nicht davon abhängig, ob der Unternehmer Schulden hat, und sie wird nicht dadurch verändert, daß er seine Schulden durch Ersparungen an dem Haushalt, aus Erbschaften oder dem geschäftlichen Reingewinn zurückzahlt. Nur sind für fremdes Geld die marktmäßigen Zinsen, für eigenes Geld die gesetzlichen kaufmännischen Zinsen zu berechnen. Die Verteilung auf die einzelnen Bestellungen erfolgt nach der Größe des Umfanges unter Zugrundelegung der Zeit vom Beginn bis zur Fertigstellung der Arbeiten.

Die Zinsen der einzelnen Bestellung von der Herstellung bis zum voraussichtlichen Eingang des Geldes gehören zu den besonderen Betriebskosten.

4. Der Reingewinn, der nach Bestreitung der unter 1—3 entwickelten Selbstkosten übrigbleiben und zur Kapitalbildung dienen soll. Die Selbstkosten sollen wahr und in gutem Glauben, der Reingewinn angemessen und maßvoll sein. Strafbar ist nur die Uebertreibung des Reingewinnes, die aber auch dadurch geschehen kann, daß die Selbstkosten bewußt und wahrheitswidrig höher angesetzt werden, als der Unternehmer in Wirklichkeit erwartet hat. Der Fabrikant soll seinen Reingewinn berechnen wie der Kaufmann, d. h. nicht höher als einen angemessenen Friedensgewinn (JW. 1916, 1133 Nr. 30; 1204 Nr. 24, 1132 Nr. 29; 1917, 367 Nr. 2), ein Maßstab, mit dem aber nicht viel anzufangen ist. Jedenfalls gehört der Reingewinn nicht zu den allgemeinen Betriebsunkosten und ist nicht nach dem Umsatz des gesamten Unternehmens, sondern nach jeder Bestellung für sich zu berechnen. Es ist daher sachlich gleichgültig, ob er auf die Stückzahl, das Gewicht, den Gesamtpreis oder einen preisbildenden Faktor (Rohstoffe, Löhne oder andere besondere Betriebskosten) aufgeschlagen wird. Wenn der Reingewinn in Prozenten auf den Preis geschlagen wird, so soll der Prozentsatz geringer sein als im Frieden, bei doppeltem Preise nur der halbe Prozentsatz. Das ist möglich, wenn die besonderen Kriegsverhältnisse (Wegfall langfristiger Verträge, Wechsel der Anfragen, der Herstellungsmethoden, der Rohstoffe und Betriebsmittel) schon unter dem Gefahrenkonto in den allgemeinen Betriebsunkosten berücksichtigt sind.

Auf den Reingewinn des Gesamtunternehmens kommt es nicht an. Dieser kann sehr groß sein, ohne daß der Gewinn an jeder einzelnen Bestellung übermäßig ist. Und umgekehrt kann der Reingewinn an einem einzelnen Geschäft übermäßig sein, auch wenn das Unternehmen im ganzen nichts abwirft oder Verlust bringt.

In Wirklichkeit hängt der Erfolg eines Unternehmens viel mehr von den Ersparnissen an den veranschlagten besonderen und allgemeinen Betriebskosten ab, als von der Höhe des Reingewinns, auch wenn dieser mit demselben Prozentsatz wie im Frieden angesetzt wird. Der Unternehmer kann also sein Gewissen und seine Ehre am besten schützen, wenn er eine sorgfältige Nachberechnung (Nachkalkulation) machen läßt, und die so gewonnenen Erfahrungen benutzt, um bei Abschluß eines Geschäfts die Preise mit den zu erwartenden Selbstkosten in Einklang zu bringen. Er wird nötigenfalls auch bei Bestellungen „wie gehabt“ die Preise ermäßigen oder erhöhen müssen.

Auch dem gemeinen Nutzen und dem öffentlichen Wohl ist mehr an Ersparung der Betriebskosten als an dem Ansatz des Reingewinnes im engsten Sinne gelegen. Ein Unternehmer, der sich mit einem bescheidenen Unternehmerlohn und Reingewinn begnügt, dafür aber in seinem Geschäft alles gehen läßt wie es will, hohe Wareneinkaufspreise und hohe Löhne bezahlt, nachlässige Arbeit seiner Angestellten duldet und vieles verderben läßt, arbeitet teurer und kann, ohne Furcht vor Strafe, sehr viel höhere Preise ansetzen als ein anderer, der Tag und Nacht auf dem Posten ist, die Waren billig einkauft, die Arbeiter zu mehr und sorgfältigeren Leistungen anregt, das Verderben von Erzeugnissen vermeidet, die Maschinen schont und die Betriebsstoffe spart; der letztere setzt sich, wenn er als Unternehmerlohn und Reingewinn einen Betrag herausholt, der seiner größeren Aufwendung von Fleiß, Kenntnissen und Willenskraft entsprechen soll, der Bestrafung aus, selbst wenn seine Preise billiger sind, als die seines gleichgültigeren und tatenloseren Wettbewerbers. Gerade der fleißige, gewandte und pflichttreue Unternehmer ist in beständiger Gefahr, wenn ihm nicht gestattet wird, seinen Berechnungen die Einkaufs-Marktlage als objektiven und zuverlässigen Maßstab für seine Vorberechnung (Vorveranschlagung) zugrunde zu legen.

Krieg und Enteignung in der Mark vor 300 Jahren.

Vom Geh. Justizrat Dr. **Holtze**, Kammergerichtsrat, Berlin.

Die Frage, ob und unter welchen Umständen der Landesherr berechtigt sei, Grundbesitz den Eigentümern gegen ihren Willen fortzunehmen, ist in der Mark bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts kaum erörtert worden. Die hervorragendsten märkischen Rechtsgelehrten nahmen für ihren Kurfürsten zwar die unbeschränkte Stellung des „Caesar legibus solutus“ in Anspruch, aber die Gesetzgebung und Rechtsprechung hatten sich mit diesen Fragen nicht beschäftigt. Tatsächlich hatte der Landesherr als oberster Lehnsherr regelmäßig die Macht, über den Grundbesitz der Untertanen zu verfügen, wenn er dies aus irgendwelchen Gründen für wünschenswert hielt. Auch bestand hier kein Umterschied, ob er solche Eingriffe aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zu eigenen Zwecken für angemessen hielt. Regelmäßig genügte ein entsprechender Druck auf die Betroffenen, bis sie sich mit der Fortnahme einverstanden und mit der ihnen gewährten Abfindung zufrieden erklärten.

Erst der 30jährige Krieg schuf Wandel: Es kam jetzt oft genug vor, daß zur Anlage von Feldbefestigungen oder zur Verstärkung und Erweiterung städtischer Festungsanlagen fremder Grund und Boden in Anspruch genommen wurde. Das Recht zu einer solchen Fortnahme wurde dabei kaum bestritten, da die Gewalt sich selbst ein nur wissenschaftlich bestreitbares Recht gibt; aber die Betroffenen erhoben in solchen Fällen Ansprüche auf Entschädigung gegen die jene Fortnahme anordnende Behörde. Soweit nun überhaupt eine ordnungsmäßige Erledigung derartiger Eingriffe stattfand, wurde nach folgenden Gesichtspunkten verfahren: Geschah die Vergewaltigung von seiten des Feindes, so galt sie als vis major, eine Entschädigung fand nicht statt, den Geschädigten blieb es nach Abzug des Feindes lediglich überlassen, ihr Eigentum wieder zurückzunehmen. Griffen dagegen die eigenen militärischen oder bürgerlichen Behörden in das Grundeigentum ein, so wurden gemäß des Landtagsrezesses von 1625 Klagen auf Schadensersatz ebenfalls nicht zugelassen, ebensowenig wurde ein Recht auf Widerstand gegen solche Eingriffe anerkannt. Der Rezeß ging dabei zunächst davon aus, daß der Eingriff nur ein vorübergehender sei, dann aber davon, daß er im öffentlichen Nutzen erfolgt sei. In ersterer Hinsicht war allerdings, solange der Kriegszustand dauerte, die Entscheidung der Frage, ob demnächst der frühere Zustand wieder eintreten werde, eine offene. Eigenartig berührt es aber, wenn bürgerliche Klagen auf Entschädigung gegen Obersten und Befehlshaber von Festungen zugelassen wurden, bei denen die Geschädigten ausführten, daß es aus militärischen Gründen unzweckmäßig oder nicht notwendig gewesen wäre, in ihr Eigentum einzugreifen, oder gar, daß es den Gründen der Staatskunst widersprochen habe, sich die Feinde, gegen die man sich gewehrt, zu Feinden zu machen. So wurde gegen den Sohn und Erben des allmächtigen Ministers Schwarzenberg die Entschädigungsklage damit begründet, daß seines Vaters verfehlte Staatskunst die Schweden zu Feinden gemacht und dadurch Enteignungen schuldhafter Weise verursacht habe.

Wenige Jahre später wurde in der Mark die Enteignungsfrage etwas fester geregelt: Die Veranlassung hierzu gab die vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm angeordnete und seit 1658 ins Werk gesetzte Umschaffung der Doppelstadt Berlin-Kölln zu einer Festung nach holländischem Muster. Der sehr umfangreiche Schriftwechsel, den diese Angelegenheit hervorgerufen, die Verhandlungen auf den Landtagen und die Akten über die Streitigkeiten, die sie zur Folge gehabt, geben ein genaues Bild über die dabei leitend gewesenen Grundsätze: Von keiner Seite wurde dem Kurfürsten das Recht bestritten, eine Festung anzulegen, ja man verzichtete sogar auf das wenige Jahre früher beanspruchte Recht der Nachprüfung, ob eine solche Anlage im öffentlichen Nutzen erforderlich sei. So konnte der Kurfürst die auf einem vorher ausgearbeiteten und auf den Rathäusern der Städte Berlin und Kölln ausgelegten Plane verzeichneten Grundstücke und Anlagen ohne nennenswerten Widerspruch der Besitzer enteignen. Aber er und alle Betroffenen waren darüber einig, daß diese Enteignung nur gegen vollen Wertersatz erfolgen dürfe. Es fanden daher Vernehmungen der betroffenen Besitzer über den Wert der zur Enteignung bestimmten Flächen und die durch die Beseitigung der etwa darauf befindlichen Baulichkeiten entstandenen Schäden statt. Die hier geltend gemachten Ersatzansprüche wurden dann durch eine dazu ernannte Kommission des Magistrats von Berlin bzw. von Kölln nachgeprüft und oft sehr erheblich herabgemindert. Leitend war dabei stets der Gesichtspunkt, den Enteigneten in die Lage zu versetzen, einen gleichen Besitz vor den neuen Stadtmauern zu erwerben. Die beim Erwerbe einst gezahlten Preise und seitdem durch Verbesserungen entstandenen Mehrwerte wurden dabei berücksichtigt. Hier wurden genau dieselben Forderungen aufgestellt und genau dieselben Einwendungen vorgebracht wie bei Enteignungen heutiger Tage. Die von der Kommission ermittelten Werte wurden als maßgebend zugrunde gelegt, ohne daß irgend ein Rechtstreit hierüber

zugelassen wäre, doch kam es vor, daß die Beschädigten statt durch Geld durch Gewährung von Grund und Boden aus kurfürstlichem Besitze entschädigt wurden. Dies geschah namentlich den kurfürstlichen Beamten gegenüber, die Gartengrundstücke vor den Toren hatten aufgeben müssen. Die durch die Enteignung betroffenen Bürger und Stiftungen wurden dagegen meist erst nach jahrelanger Verzögerung auf wiederholtes Bitten vom Kurfürsten befriedigt, soweit nicht die Magistrate bereits in der Erwartung gezahlt hatten, diese Zahlungen demnächst vom Kurfürsten erstattet zu erhalten. Seitdem erhoben beide Städte wegen der von ihnen befriedigten Ansprüche ihrer Bürger und wegen der ihnen selbst entzogenen städtischen Anlagen Ersatzforderungen gegen den Kurfürsten, die die der übrigen Beteiligten weit überstiegen. Dieser verweigerte hier aber die Bezahlung mit der Begründung, daß die Festung zum Nutzen der ganzen Mark angelegt sei, daß diese mithin, da sie den Vorteil davon habe, als Bereicherte auch die Kosten übernehmen müsse. Die märkischen Stände bestritten diesen Rechtssatz an sich nicht, wohl aber, daß die Voraussetzungen dazu vorlägen. Denn die Märker hätten keinen Vorteil von der Festung, sondern nur die Berlin-Köllner selbst und außerdem der Landesherr, der in Kriegsgefahren hier die Landesbehörden und den Hof sicher unterbringen könne. Der Kurfürst stellte sich in den endlosen über jene Fragen gewechselten Schriftsätzen auf die Seite der Städte, denen er von Anfang an Entschädigung von den märkischen Ständen verheißen hatte. Die für die beiden Städte verfaßten Schriftsätze begründen den Anspruch teils auf Bibelstellen, so auf die Unterstützung, die alle Untertanen bei den Festungsbauten der Könige Assa und Hiskia geleistet hätten, teils auf Grundsätze des römischen Rechts in der lex Rhodia de jactu, teils auf Ausführungen aller möglichen Rechtsgelehrten, bis herab auf Hugo Grotius. Aber man erkannte, daß alle diese Bezugnahmen und Ausführungen auf den vorliegenden Fall nicht paßten, und die Magistrate legten daher das Hauptgewicht auf die Billigkeit, die einen Ersatz der von ihnen dem Allgemeinwohl gebrachten Opfer erfordere. Damit hatten sie aber selbst die Unsicherheit der gegen die märkischen Mitstände erhobenen Rechtsansprüche anerkannt und ließen sich auch nicht auf den ihnen vom Kurfürsten angeratenen Rechtsstreit ein. Die Stände aber behaupteten, selbst überreiche Opfer für die Allgemeinheit gebracht zu haben. Schließlich löste der Kurfürst nach jahrzehntelangen Verhandlungen sein Wort ein und entschädigte beide Städte teils durch Hingabe eigenen Geländes, teils durch Verzicht auf die ihm zustehenden uralten Geldabgaben der Urbede und der Lehnspferde. Dieses Ergebnis war auch allein zutreffend; denn, wenn man vom Grundsatze ausging, daß der Landesherr zur Enteignung aus Anlässen des öffentlichen Wohles berechtigt sei, daß aber den Enteigneten voller Ersatz von dem, zu dessen Nutzen die Enteignung erfolgt sei, zu leisten sei, so mußte für den vorliegenden Fall der Landesherr als der allein zum Ersatz Verpflichtete angesprochen werden. Denn die Festung kam nicht in erster Linie der Doppelstadt zugute, die sich auch mit den bereits vorhandenen Werken hätte genügen lassen können, auch nicht der Mark, deren Bewohner sich nur zum allerkleinsten Teile in Kriegsläuften hierhin hätten in Sicherheit bringen können, sondern dem ganzen Staate, dem mit dieser Festung ein starker Rückhalt gegeben wurde. Aber dieser Staat bestand außer der Mark noch in einer ganzen Reihe von Landschaften, zerstreut vom Rhein bis zur Memel, die im wesentlichen damals nur den Herrscher gemeinsam hatten. Da war es denn ganz folgerichtig, wenn die vom Kurfürsten angeordneten Enteignungen bei Berlin allgemein als zu seinem Nutzen erfolgt angesehen wurden, mithin er allein für verpflichtet, die Enteigneten zu entschädigen. Wenn der Kurfürst diese Pflicht auf die märkischen Stände abwälzen wollte, so war seine Auffassung nicht rechtlich, sondern nur tatsächlich von der dieser Stände verschieden, da jeder den anderen Teil für bereichert und damit für ersatzpflichtig hielt. Als dann der Landesherr seit 1660 unumschränkter Herrscher geworden war, hielt man im ganzen 18. Jahrhundert an den oben entwickelten Grundsätzen fest. Der Landesherr konnte nach allgemeiner Rechtsanschauung aus Gründen des öffentlichen Wohles jeden Grundeigentümer enteignen, aber nur gegen vollständige Schadloshaltung, die von dem zu leisten war, zu dessen Gunsten die Enteignung stattgefunden. Da die Landesherren sich jeder Enteignung zu eigenen Zwecken enthielten, führte diese Unterlassung sogar zu der sehr bestreitbaren Ansicht, daß sie in letzterem Falle ein solches Recht überhaupt nicht gehabt, wofür das Geschichtchen vom Müller in Sanssouci bezeichnend ist. Denn nach jener Anekdote bestritt der Müller dem Könige das Recht zur Enteignung, und dieser nahm davon Abstand, weil nur ihn selbst die Mühle störte; hätte er das Grundstück des Müllers zu einem öffentlichen Zwecke gebraucht und enteignet, so hätte weder der Müller sich geweigert, noch der König sich einer solchen Weigerung mit Rücksicht auf das Recht desselben gefügt. Bei Enteignungen zu öffentlichen Zwecken entstanden Streitigkeiten meist nur dann, wenn städtisches Eigentum zum Bau von Kasernen oder sonstigen militärischen Anlagen beansprucht und fortgenommen wurde. Denn in solchen Fällen weigerte der Landesherr jede Entschädigung mit dem Bemerken, daß diese Anlagen in erster Linie der Stadt selbst zugute kämen, was allerdings in der Regel bestreitbar war. Jedenfalls ließen sich die märkischen Städte in solchen Fällen auf keinen Rechtsstreit ein, sondern bemühten sich, oft mit Erfolg, durch wiederholte Bittgesuche und Vorstellungen irgendeine Entschädigung nachträglich noch zu erlangen.

So hatte das allgemeine Rechtsempfinden auf dem Gebiete der Enteignung bereits einen stehenden Brauch in der Mark entwickelt, ohne daß im Wege der Gesetzgebung diese Fragen geregelt worden wären. Erst das Allgemeine Landrecht, das mit Recht als eine Art Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat bezeichnet wird, hat den alten Brauch auf diesem Gebiete gesetzgeberisch geregelt und den Enteigneten das auch gesetzlich anerkannte, durch Klage verfolgbare Recht verliehen, für das ihnen zum öffentlichen Nutzen fortgenommene Grundeigentum den vollen Ersatz zu fordern. Nur der Landesherr hatte dabei zu entscheiden, ob eine Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit geboten sei, und dieser selbst hatte damit darauf verzichtet, aus irgendwelchen anderen Gründen eine Enteignung vorzunehmen. Seitdem konnten die Enteigneten ihren Schadensersatz als ein Recht verlangen, während



er ihnen bis dahin mehr als eine Gnade gewährt war. Das war ein gewaltiger Fortschritt einer Rechtsentwicklung, deren Wurzel, soweit die Mark in Frage kommt, in den vor jetzt 300 Jahren beginnenden Stürmen des 30jährigen Krieges gelegen hat. Denn wenn dieser Krieg den Einzelnen auch lehrte, daß seine Rechte zugunsten der Allgemeinheit zurücktreten müßten, so konnte er doch auf die Dauer die Forderung der Gerechtigkeit nicht unterdrücken, daß die Allgemeinheit den Einzelnen für die zu ihrem Vorteil gebrachten Opfer zu entschädigen habe.

Juristische Rundschau.

Die deutsche Offensive hat mächtig begonnen. Noch läßt sich der volle Erfolg nicht absehen, noch hoffen und harren wir des endgültigen Sieges. Aber wir sind seiner gewiß. Und jetzt schon wird die Frage nach der Art des Friedens, den man schließen soll, laut. Vergebene Mühe. Auch der Friedensschluß so wenig wie eine Verfassung der Völker läßt sich nach Theorien vornehmen. Die Wucht der Tatsachen drückt auf die Hand, die ihn unterschreibt. Sie führt die Feder in der durch sie bedingten Richtung. Das haben die Verhandlungen mit Rußland und Rumänien gezeigt. Das wird sich auch ergeben, wenn der Frieden mit den Westmächten zu vereinbaren ist. Friedensziel ist das für Deutschland Nützliche und Erreichbare. Ueber das erste muß man sich mit sich selbst, über das zweite mit den Feinden verständigen. Der Kampf der Meinungen in Deutschland hat den Wert der Aufklärung durch Aussprache. Die Heftigkeit der Aeußerungen darf daran nicht irremachen. Zunächst aber haben nur Hindenburg und seine Scharen das Wort.

England und die Ver. Staaten haben die holländische Handelsflotte, soweit sie in ihrem Bereiche war, an sich gezogen. Holland protestierte. Selbstverständlich vergebens. Eine Zeitlang rauschte in den Niederlanden die Woge der Empörung auf. Ebenso selbstverständlich ohne irgendwelche Folge. Die Alliierten brauchen den Schiffsraum. Also nehmen sie ihn. Ob es ein ius angarii gibt, das einen Staat zur Kriegszeit berechtigt, Schiffe neutraler Nationen, die in seinen Häfen liegen, zwangsweise zu mieten, wer soll das entscheiden? Der eine sagt ja, der andere nein. Es ist ein Notstandsrecht. Für die Entente ist es das Mäntelchen, das sie der Gewalt gegen den kleinen Staat umhängt. Das ist stets das unangenehmste, die Phrasen und die Heuchelei, mit der solche Vorgänge verbrämt werden. Aber das ist, scheint es, für die angelsächsischen Staatslenker die Sprache, in der sie zu reden gelernt haben. Und schon schickt sich England an, aus dem formellen Rechte die Konsequenzen zu ziehen. Lord Cecil lehnt es ab, Schäden, die aus der Beschlagnahme der Schiffe entstehen, zu ersetzen. Verderb der schon eingenommenen Ladung, Kosten für Löschen und Lagermiete, Verlust an Frachten usw. berührt England nicht. Die Natur des Aktes als Gewaltmaßnahme tritt zutage. Aber wieder wird man den Schein des Rechts wahren wollen.

Fürst Lichnowsky war deutscher Gesandter in London. Das war nicht seine Schuld. Er sah dort alles durch die Brille der englischen Staatsmänner. Er glaubte an deren Worte mehr, als an die der deutschen Regierung. Das war schon schlimmer. Am schlimmsten aber war, daß er eine Denkschrift zu seiner Rechtfertigung und Verherrlichung verfaßte und deren Verbreitung nicht sorgfältig verhinderte. Es ist schwer begreiflich, wie ein deutscher Diplomat noch nach Kriegsausbruch die Frage nach einer Schuld Deutschlands auch nur als diskutabel betrachten kann. Unverständlicher noch, daß er nicht die große Gefahr in der möglichen Verbreitung dieser Meinung erkannte. Aber beides floß wohl aus derselben Quelle. Nach anfänglichem Zögern hat sich die Regierung nun doch zu einem Strafverfahren entschlossen. Neue Tatbestandsmomente wird die Untersuchung nicht ergeben. Das belastende Material liegt in der Denkschrift selbst vor. Man mag zweifeln, ob ein strafrechtlich verfolgbares Delikt gegeben ist. Ist denn wirklich die Amtsverschwiegenheit verletzt, wie § 353a StGB. verlangt? Und wenn sich das auch konstruieren läßt, liegt nicht das Unrecht Lichnowskys auf einem ganz anderen Gebiete?

Ein eigenartiges Duell hat zwischen dem Ministerpräsidenten Clémenceau und dem österreich-ungar. Minister Grafen Czernin stattgefunden. Dieser hatte in einer Rede von einer französischen Friedensanfrage berichtet. Jener antwortete mit dem Vorwurf der Lüge. Beide verteidigten ihren Standpunkt. Zuletzt veröffentlichte die französische Regierung einen Brief des Kaisers von Oesterreich an seinen Schwager, den Prinzen von Parma. Dieser wurde in Oesterreich amtlich für verfälscht erklärt. Die Aeußerung über Elsaß-Lothringen lautet in beiden Lesarten widersprechend. Der Empfänger des Briefes ist z. Zt. an unbekannten Orten abwesend. Das Original kann also nicht vorgelegt werden. Jedes Volk wird seiner Regierung glauben. Politisch hat der Brief heute keinerlei Bedeutung mehr. Das Verhältnis zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist fester als zuvor. Die Hoffnung der Entente auf eine Sprengung war trügerisch. Oesterreich-Ungarn trennt sich nicht von einem Verbündeten, der auf allen Kriegsschauplätzen siegreich voranschreitet. Die Waffenbrüderschaft mit Schwert und Wort wird bleiben. Staatsrechtlich ist der Brief keine maßgebende Erklärung. Er läßt sich nur aus der Stimmung erklären, in der er seinerzeit geschrieben wurde. Eine Vorschrift der Verfassung, daß ein Monarch politische Fragen in Privatbriefen nicht erörtern dürfe, ist undenkbar. Die Kontrolle hierfür kann er nur in sich selbst tragen.

Im besetzten Belgien streiken die Richter. Der Vorgang wird wohl in der Rechtsgeschichte ziemlich einzig sein. Die Folgen treffen nicht die Deutschen, am wenigsten die deutsche Regierung, gegen die sich die Demonstration wenden soll. Leidtragend ist nur die belgische Bevölkerung. Soweit es zur Aufrechterhaltung der Ordnung nötig ist, werden die deutschen Richter ihre Hilfe dem Lande nicht versagen. Man wird vor allem für die Strafgerichtsbarkeit sorgen müssen. Man braucht sich nur auszumalen, was das Aufhören der Strafrechtspflege bedeutet. Man findet auch schon in der belgischen Presse selbst bittere Aeußerungen über die Stimmung des Volkes gegenüber diesem Vorgehen der Richter. Es wird als eine Aufforderung an die Herren Verbrecher angesehen, ihre Tätigkeit frei zu entfalten. Die Zivilrechtspflege wird aufhören. In Umkehrung des alten Spruches wird man hier sagen müssen, daß, wo kein Richter ist, auch kein Kläger sein kann.

Der mit dem Kriege der Waffen verbundene Wirtschaftskrieg löst jetzt bei den Friedensschlüssen schwere Probleme aus. Der deutsche Kaufmann verlangte Schutz seiner Forderungen gegen russische Schuldner. Die Handelskammer Hamburg hat in einem Telegramm an den Reichskanzler v. 21. Febr. gebeten, dies wenigstens für die Fälle durchzusetzen, in denen die russischen Schuldner durch Gewaltmaßnahmen ihr Vermögen verloren haben. Die Kommission des Reichstags sprach denselben Gedanken aus. Sicher läßt er sich völkerrechtlich begründen. Unzweifelhaft für die Fälle, in denen der Staat selbst durch seine Organe mit dem Scheine des Gesetzes oder ohne solches das Vermögen des Schuldners festnahm. Aber auch dann, wenn er es nicht gegen die Gewalt der Plünderer zu schützen wußte. Es ist zu bedauern, daß nicht die Friedensverträge die angeregte Bürgschaft der Staaten für die Forderungen enthalten. Man hätte dies sicher erreichen können. Vielleicht fürchtete man neue Verwicklungen, wenn auch der Bürge nicht zahlt. Und das war bei den heutigen Zuständen in Rußland durchaus das wahrscheinliche.

Der Bundesrat hat durch VO. v. 28. März 1918 die Frist, innerhalb deren die auf den Inhaber lautenden Zins-, Renten- und Serien-Anteilscheine dem Aussteller vorzulegen sind, bis zum Schluß des Jahres 1918 verlängert. Den Ausgang bilden die Anspruchsberechtigten, deren Papiere im feindlichen Auslande liegen. Der Schutz kommt aber jedem zugute. Also auch den Angehörigen feindlicher Staaten. Gleich dem Ablauf der kurzen Verjährung wird auch der der Vorlegefrist schlechthin verschoben. Wie aber wird es mit den Rechten deutscher Gläubiger werden, die ihre Ansprüche gegen die Schuldner im feindlichen Auslande nicht geltend machen konnten? Wäre es nicht möglich gewesen, die Gegenseitigkeit zur Voraussetzung zu machen?

Von Zeit zu Zeit zeigt ein Wiederaufnahmeverfahren die Schwäche der menschlichen Justiz. Wenn es sich um Leben und Existenz des Betroffenen dreht, dann regt sich das öffentliche Gewissen. Voll Teilnahme wurde mitten im Weltkriege das Schicksal der Frau Kieper verfolgt. Wegen Giftmordes verurteilt, hat sie einen Teil der Strafe verbüßt. Sie ist jetzt freigesprochen worden. Der angeblich vergiftete Ehemann war Arsenikesser gewesen. Die Spuren des Giftes erklärten sich auf diese natürliche Weise. Die Frage taucht alsbald auf, ob denn nicht diese Feststellung schon früher möglich war? Und dann, wen die Schuld daran trifft, daß dies nicht geschah? Von allen Mitteln, die hier erörtert werden, könnte nur die Veränderung der Verteidigung in Betracht kommen. Sie hat im Wiederaufnahmeverfahren den Beweis der Nichtschuld gefunden. Sie kann dazu helfen, daß im Vorverfahren kein falscher Verdacht sich zur Anklage verdichtet. Erst, wenn Staatsanwalt und Verteidiger gleichberechtigte Organe der Strafrechtspflege sind, wenn der Untersuchungsrichter vorab Richter ist, dann kann man hoffen, Rechtsirrtümer, die ein Menschenleben kosten können, zu vermeiden.

Zwischen dem Reichswirtschaftsamte und den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin findet eine interessante Erörterung darüber statt, ob und in welcher Weise der Rechtsschutz des einzelnen gegen Eingriffe in seine Privatrechte durch die Kriegswirtschaft durchgeführt werden kann. Der Staatssekretär hatte auf die Eingabe der Aeltesten höflich aber ablehnend geantwortet. Er bedauert die unerwünschten Folgen. Aber — es ist eben Krieg. Die Aeltesten haben darauf wieder geantwortet. Sie haben in Neukamp[1]) einen Mitstreiter gefunden. „Es gibt keinen Zwang der Kriegsnotwendigkeiten, der im Gesetz nicht begründete Maßnahmen rechtfertigen könnte.“ Es läßt sich auch aus dem allgemeinen Grunde, daß täglich viele Tausende durch Maßnahmen der Kriegswirtschaft in ihrem Vermögen geschädigt werden, ohne daß ihnen ein Ersatzanspruch gegen den Reichsfiskus zusteht, nicht die Verweigerung des Rechtsschutzes gegen Uebergriffe der Verwaltung ableiten. Der Schaden ist ja durch eine Handlung staatlicher Verwaltung verursacht. Man wird bezweifeln, ob dem erneuten Gesuche um nochmalige Prüfung ein besserer Erfolg beschieden sein wird. Das Rechtsverfahren paßt nicht in den Rahmen der absolutistischen Kriegsmaßnahmen. Aber freuen darf man sich über den Kampf für den Rechtsstaat doch.

Der politische Streik von Ende Januar traf in Berlin auch einige Druckereien. Auf ihre Klage hat das Tarifamt entschieden, daß die beklagten Gewerbegehilfen sich des Kontraktbruches schuldig gemacht haben. Zu den auf Treu und Glauben aufgebauten Grundsätzen der Tarifgemeinschaft gehöre unbestritten auch der Wille der Tarifparteien, während der Gültigkeitsdauer des Tarifs Streiks und Aussperrungen vollständig auszuschließen. Davon mache auch ihre Berufung auf parteipolitische Zwecke keine Ausnahme. Zugleich empfahl das Tarifamt den Klägern, in dieser ernsten Zeit, „in der das ganze Volk fortgesetzt schweren Erschütterungen des wirtschaftlichen und politischen Lebens ausgesetzt ist“, von der Forderung einer Strafe wegen Kontraktbruches abzusehen. Das Urteil selbst wurde schon als Sühne betrachtet. Also mit dem Erkenntnis zugleich die Zuerkennung mildernder Umstände und die Empfehlung der Begnadigung. Für die Kläger war ja auch die moralische Genugtuung die Hauptsache.

Dem Reichstage ist ein Antrag Gröber und Gen. eingereicht, der sich mit der Neubildung einer sozialen Fürsorge für die Anwaltschaft beschäftigt. Die Regierung wird ersucht, ein Gesetz hierfür auszuarbeiten. Es soll die Anwaltschaft zu einer einzigen großen Zwangsverbindung zusammenschließen. Sie soll die Fürsorge für Witwen und Waisen und Arbeitsunfähige übernehmen. Neben die gleichmäßig verteilten Auflagen treten besondere Leistungen. Von diesen wird das Verlangen, die vom Staate zu bezahlenden Gebühren für die Armenprozesse der Gemeinschaft zuzuwenden, wohl auf Widerspruch stoßen. Man verquickt hier zwei Dinge, die nichts miteinander zu tun haben. Auch sind die Anwälte, die im Armenwege den Parteien bestellt werden, nicht stets solche, die auf den Ertrag dieser Arbeit verzichten können. Sympathisch aber berührt der Gedanke, daß die Anwälte mit hohen Berufseinkommen zu erhöhten Beiträgen verpflichtet sein sollen. In diesem Punkte wird der Vorschlag auch bei der Anwaltschaft Beifall finden. Bis aber der Gröbersche Gedanke Gesetz wird, und bis dieses seine Wirkung äußert, wird die deutsche Anwaltschaft

[1]) Neukamp, Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr. Berlin, 1917.



wie bisher aus eigener Initiative die Fürsorge für die in Not geratenen Kollegen übernehmen.

Dem preuß. Abgeordnetenhause liegt ein mit 250 Unterschriften unterstützter Antrag vor, die Geschäftskommission zu beauftragen, „die in der Geschäftsordnung enthaltenen und die in den Verhandlungen und im Dienstbetriebe des Hauses häufiger vorkommenden Fremdwörter an der Hand des beiliegenden Verzeichnisses zu verdeutschen." Eine 16 Seiten große Liste ist angefügt. Man sieht ein redliches Bemühen und oft viel guten Geschmack dabei. Aber zugleich doch auch, daß es Worte gibt, die sich in einem festen Sinne eingebürgert haben und daher nicht zu verdeutschen sind. Die Versuche, für „absolute Mehrheit" ein deutsches Wort zu finden, das denselben Sinn wiedergibt, waren vergeblich. Und „Niederschrift" ist nicht, was das „Protokoll" besagt. „Interessengemeinschaft" ist etwas anderes als „Wirtschaftsgemeinschaft" usw. Man wird auch hier lernen müssen, sich zu bescheiden. Daß nicht alles verdeutscht werden kann, zeigt eine Stelle im Verzeichnisse selbst: „Akten—bleibt" heißt es dort. Und so wird es auch mit manchen von den jetzt befehdeten Worten gehen.

Hamburg verbot bisher in seinem AusfGes. z. GVG. die Annahme von Orden und Ehrenzeichen. Nur Auszeichnungen „für Rettung von Menschenleben mit eigener Lebensgefahr" durften angenommen und getragen werden. Diese Ausnahme ist auf die Kriegsauszeichnungen ausgedehnt worden. Das ist folgerichtig. Der Rettung des Lebens eines einzelnen Menschen steht die Verteidigung des Vaterlandes gleich. Die Parallele versagt freilich, wenn ausdrücklich beigefügt ist, daß „Kriegsauszeichnungen auch außerhalb des Militärdienstes angenommen und getragen werden" dürfen. Hier fehlt „die eigene Lebensgefahr". Ein Festhalten an dem Grundprinzip für solche Fälle hätte wohl auch außerhalb der freien Stadt Hamburg eine gewisse Freude erregt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Kriegsverluste der preußischen Justizbeamten. Wie der Berichterstatter für den Haushalt der Justizverwaltung in der Sitzung des Abg.-Hauses am 27. Febr. mitteilte (vgl. auch die Rede des Justizministers das.), sind bis 29. Dez. 1917 3473 Justizbeamte gefallen, nämlich 2 Vortragende Räte, 1 Landgerichtspräsident, 11 Oberlandesgerichtsräte, 9 Landgerichtsdirektoren, 87 Landgerichtsräte und Landrichter, 202 Amtsgerichtsräte und Amtsrichter, 1 Oberstaatsanwalt, 4 Erste Staatsanwälte, 34 Staatsanwaltschaftsräte und Staatsanwälte, 416 Gerichtsassessoren, 1021 Referendare, 364 Rechtsanwälte und Notare, 229 Rechnungsrevisoren und Sekretäre, 8 Amtsanwälte, 56 Assistenten, 39 Gerichtsvollzieher, 506 Aktuare, 147 Justizanwärter, 173 Kanzleibeamte und 147 Unterbeamte. Es sei bemerkt, daß eine Zusammenzählung dieser einzelnen Arten von Beamten nur 3457, also 16 weniger als die obige Hauptsumme ergibt.

Beteiligung der bayerischen Justizbeamten am Kriege. Nach einer Mitteilung des Berichterstatters in der Kammer der Abg. (Stenogr. Berichte S. 804) befanden sich am 1. Sept. 1917 von 7202 etatsmäßigen Justizbeamten 2259 also 31,4% im Heeresdienste. Dazu kommt noch das nicht etatsmäßige Personal, bei dem der Prozentsatz vermutlich noch wesentlich höher sein wird. Den Heldentod haben erlitten 184 Justizbeamte (darunter 16 Richter und 9 Staatsanwälte), außerdem noch 72 Rechtsanwälte und 35 Notariatsbeamte. Für ihr tapferes Verhalten sind ausgezeichnet 54 Beamte mit dem Eisernen Kreuz 1. Kl., 698 mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. und 652 mit anderen Orden oder Ehrenzeichen. In den besetzten Gebieten verwendet sind 60 Beamte, darunter 8 Richter und 3 Staatsanwälte. Zum Hilfsdienste sind abgegeben an Reichsstellen 14 Beamte, an Behörden der inneren Verwaltung 44 Beamte, an Stadtmagistrate 12 Beamte, an Kriegsversorgungsstellen 8 Beamte, zusammen also 78 Beamte, darunter 42 Richter und 4 Staatsanwälte. Außerdem leisten neben ihrem Dienste bei den Gerichten hilfsrichterliche Mitarbeit bei anderen Behörden 95 Beamte, darunter 76 Richter. Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind dagegen 370 Aushilfskräfte beschäftigt, nämlich 36 geprüfte und nicht geprüfte Rechtspraktikanten, 109 Schreiber, 148 Schreiberinnen und 77 sonstige Personen.

Kriegsauszeichnungen der preußischen Justizbeamten. Wie der Justizminister in der Sitzung des Abg.-H. v. 26. Febr. mitgeteilt hat, haben von den Justizbeamten bisher 24 das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern, 1040 das Eiserne Kreuz 1. Kl., 8985 das Eiserne Kreuz 2. Kl. am schwarz-weißen Bande und 194 das Eiserne Kreuz 2. Kl. am weiß-schwarzen Bande erhalten.

Deutsche Konkursstatistik für 1916. In den reichsstatistischen Vierteljahrsheften werden die Ergebnisse der Konkursstatistik für das zweite Jahr, dessen Verlauf ganz unter der Einwirkung des Krieges stand, veröffentlicht. Gegenüber dem Jahre 1915 sind die Konkurseröffnungen unter die Hälfte gegangen, nämlich von 4545 auf 2258, und gegenüber dem letzten Friedensjahr 1913, das 9775 Konkurseröffnungen gehabt hatte, ist ein Rückgang um 77 %, also unter ein Viertel, erfolgt. Die Zahl der Anträge auf Konkurseröffnung, die wegen Massenmangels abgelehnt sind, betrug 1573 gegen 1947 i. J. 1915. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß von allen Anträgen auf Konkurseröffnung 41,1 % wegen Massenmangels abgelehnt sind gegen 30,6 % i. J. 1915, 25,1 % i. J. 1914 und 23,4 % i. J. 1913. In den Großstädten betrug der Prozentsatz sogar 52,6 %. Der Anteil der Nachlaßkonkurse an der Gesamtzahl ist weiter gestiegen; nicht weniger als 60,4 % aller Konkursanträge betrafen einen Nachlaß gegen 40,4 % i. J. 1915 und 17,8 % i. J. 1913. Allerdings sind 54,2 % der Anträge auf Konkurseröffnung über einen Nachlaß wegen Massemangels abgelehnt. Die eigentlichen kaufmännischen Konkurse sind während des Krieges stark zurückgegangen. Es wurden eröffnet Konkurse über Einzelfirmen 249 (i. J. 1913 1859), über offene Handelsgesellschaften 64 (403), Kommanditgesellschaften 10 (36), Aktiengesellschaften 10 (31), Gesellschaften m. b. H. 101 (363), bergbauliche Gewerkschaften 1 (9) und eingetragene Genossenschaften 42 (61). Beendet sind i. J. 1917 4335 Konkurse gegen 6027 i. J. 1915, 8600 i. J. 1914 und 9088 i. J. 1913. Es sind also 2077 Konkurse mehr beendet als eröffnet sind. Davon sind 71,2 (i. J. 1915 69,1) % durch Schlußverteilung, 18,3 (20,8) % durch Zwangsvergleich, 1,8 (1,5) % mit allgemeiner Einwilligung und 8,7 (8,6) % wegen Massenmangels beendet. Der Anteil der durch Zwangsvergleich beendeten Konkurse war noch in keinem Jahre so gering wie im Berichtsjahre; i. J. 1913 hatte er 23,0 % betragen. Die Schuldenmasse bei allen i. J. 1916 beendeten Konkursen betrug 240,29 Millionen M. gegen 311,86 i. J. 1915 und 442,87 i. J. 1913, die Teilungsmasse 57,35 gegen 65,27 und 94,96 Mill. Die Schuldenmasse ist also um 23 %, die Teilungsmasse nur um 12 % zurückgegangen. Von den bevorrechtigten Forderungen sind 17,3 % ausgefallen gegen 12,9 % i. J. 1915 und 18,3 % i. J. 1913. Von den nicht bevorrechtigten Forderungen sind 200,98 Millionen M. ausgefallen gegen 264,70 i. J. 1915 und 367,44 i. J. 1913. Es sind dies 84,7 % gegen 86,1 % i. J. 1915 und 85,1 % i. J. 1913, so daß im Berichtsjahr eine kleine Besserung stattgefunden hat.

Vermischtes.

Ein bayerischer Verfassungsgedenktag. Die starke Hand, die in der Person des französisch gesinnten Ministers Grafen Montgelas 18 Jahre lang Bayern



unter seinem letzten Churfürsten und ersten König Maximilian I. regiert und auf Kosten vieler geschichtlicher Ueberlieferungen aus einem ständischen Gemeinwesen in einen straff zentralisierten Staat umgewandelt hatte, war erlahmt. Dieser Minister, dem Bayern in der Vereinigung und Vergrößerung seines Gebietes, der Befestigung seiner monarchischen Gewalt, sachgemäßen Behördenordnung, Reform des Staatsdienstes, Beseitigung der veralteten Ständeordnung, Landschaft und Leibeigenschaft, in der Regelung des Verhältnisses der Glaubensgesellschaften zum Staat, der Ordnung der Finanzen und Belebung der geistigen und wirtschaftlichen Lebensinteressen viel Wertvolles und Bleibendes verdankte, zeigte sich in den letzten Jahren seines Regimentes durch Eigenwilligkeit und Einseitigkeiten seines Wesens nicht mehr fähig, die natürliche Entwicklungskurve der Zukunft zu verstehen und zu bestimmen. Die Begriffe Selbstverwaltung, Verantwortlichkeit der Regierung, bürgerliche Freiheit waren ihm fremd, zum Teil sogar verhaßt. Die schon zu seiner Zeit begonnenen Bemühungen um Wiederherstellung eines erträglichen Verhältnisses zwischen Staat und Kurie und die ebenfalls unter seinem Regiment eingeleiteten Versuche am Verfassungswerke gediehen nicht, so lange er am Ruder war. Eine allgemeine Unzufriedenheit hatte seinen am 2. Febr. 1817 erfolgten Sturz vorbereitet. Eine eingreifende Umbildung der obersten Landesstellen, Ministerium, Staatsrat, Kreisstellen, war die unmittelbare Folge dieses Sturzes. Bald darauf, am 5. Juni / 24. Okt. 1817, kam auch das Konkordat zustande.

Für das Verfassungswerk lagen Vorarbeiten aus dem Jahre 1814ff. vor. Unmittelbar nach Montgelas' Sturz stellte eine königliche Entschließung die Verfassung in Aussicht. Durch eine weitere Entschließung v. 25. Febr. 1817 wurde eine Ministerialkonferenz eingesetzt, der unter Mitwirkung des Staatsrates die Ausarbeitung des Werkes auf der Grundlage des Entwurfes von 1814 oblag und die ihre Arbeiten so beschleunigte, daß am 26. Mai 1818 die Verkündigung und am nächsten Tage, dem Geburtstag des Königs, als erste Vollzugshandlung die Ableistung des Verfassungseides durch den König in feierlicher Weise erfolgen konnte.

Die Seele des Verfassungswerkes war der Minister des Innern, von Zentner, der sich schon vorher durch wichtige Förderung der Selbstverwaltung und der Organisation hervorgetan hatte und durch das Vertrauen des Königs und den Beistand des Kronprinzen wie auch des Feldmarschalls Fürsten Wrede in die Lage versetzt war, sein Wissen und Können in der Leitung der Verhandlungen zu bewähren.

Die Bedeutung des Verfassungswerkes für Bayern ist oft genug gewürdigt worden, sein Inhalt und seine Fortbildung bis in unsere Tage sind bekannt. Zu ihrer Zeit erregte die Verkündung der VU. nicht nur im Lande selbst, sondern bei allen Deutschen und fremden Regierungen großes Aufsehen. Anmutig erzählt davon Rudolf Oeschey in seiner Studie „Einige gleichzeitige Stimmen zur bayer. Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818“ (Oberbayer. Archiv für vaterl. Geschichte Bd. 57 S. 285, 1913). Die Wahlen der ersten Ständeversammlung vollzogen sich im Herbst 1818 ohne Schwierigkeiten, bedenklicher war die Verweigerung des Eides auf die Verfassung, zu der sich einige geistliche Mitglieder der Versammlung mit Rücksicht auf Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt durch ihre Gewissen bewogen fühlten. Dies verzögerte die Eröffnung der ersten Versammlung bis 4. Febr. 1819. Seither ist das Verfassungsleben ein äußerlich ununterbrochenes gewesen. Weder die Stürme des Jahres 1848, noch die Errichtung des Reiches 1870/71, noch auch der gegenwärtige Krieg haben einen Stillstand oder förmlichen Abbruch dieses Lebens bewirkt. Bayerns verfassungsmäßige Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung bildeten während eines Jahrhunderts einen wichtigen Teil und eine zuverlässige Grundlage der allgemeinen Entwicklung des Landes, die sich auch seit 1871 im Rahmen der von der Reichsverfassung neugeschaffenen Einrichtungen und in diesem Kriege neu bewährt hat.

In der Praxis des Verfassungslebens, wie sie sich nun auf der Grundlage der Normen der Verfassungsurkunde entwickelte, blieb anfangs das bürgerliche Element im Hintergrunde. Mancherlei Umstände wirkten darin zusammen, daß die etwas ungelenken Formen des neuen Rechtes im wirklichen Leben die politische Tatkraft des Bürgertums eher hemmten als anregten. Erst die Bewegung und Gesetzgebung des Jahres 1848, welche die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des Lehensverbandes, ein breiteres Wahlrecht, Erweiterung der Rechte des Landtages und Ausbau der Ministerverantwortlichkeit brachten, stärkten auch das bürgerliche Element so sehr, daß die Verfassung nunmehr den Charakter einer monarchisch ständischen Ordnung fast völlig verlor.

Das politische Eigenleben der Staaten hat durch die Errichtung des Deutschen Reichs an Bedeutung eingebüßt in demselben Maße, in dem nunmehr die politischen Kräfte der Staaten auch zu dem gemeinsamen Dienst in der Aufgabe des Reiches herangezogen waren. Mit den übrigen Bundesstaaten zusammen übt Bayern seither im Reich und in dessen Organisation bundesmäßige Rechte aus, die ihm reichlich ersetzen, was es an staatlichen Eigenrechten verloren hat.

Die Reichsverfassung bietet jetzt durch ihre Grundlagen, organischen Einrichtungen und einzelnen Bestimmungen selbst die rechtlichen Garantieen für die Erhaltung der Staaten, aus denen es sich zusammensetzt, und für deren besondere Rechte. Ihr politisches Eigenleben aber, soweit es ihnen verblieben ist, vollzieht sich in den Staaten nach wie vor im Rahmen ihrer Landesverfassungen.

Wir blicken deshalb in Bayern auf den Tag der Verfassungsgebung nicht als auf ein historisch überlebtes Faktum. Die Verfassung, deren Gedenktag wir Bayern festlich begehen, ist vielmehr für uns auch heute noch lebendige Quelle lebendigen Rechtes. Möchte sie in dem Geiste, der sie im Schwung einer großen Zeit schuf, sich fortentwickeln und in immer wachsendem Grade dazu beitragen, daß alle politischen Kräfte des Landes, Herrscher und Volk, in Harmonie dem Staate zum Nutzen volle Verwendung finden. Möchte sie mit dem Geiste der Beharrung, der allem Rechte eigentümlich ist, den Geist des Fortschrittes, der allem Leben wesentlich ist, auch ferner fördern, denn nur durch solche Verbindung kann eine Verfassung ihre höchste Bestimmung erfüllen, die Bestimmung nämlich, eine Form zu sein, in der die Auslese des Besten für den Dienst des Gemeinwesens nach Grundsätzen des Rechtes und zum Wohle Aller sich vollzieht.

Professor Dr. Piloty, Würzburg.

Eine Bek. zur Kriegsstrafrechtspflege. Das Bayer. Justizministerium hat am 9. April (Beibl. z. JMBl. S. 55) eine Bek. erlassen, die sich grundlegend mit den Aufgaben der Kriegsstrafrechtspflege befaßt. Da die Kriegsstrafvorschriften stark zunehmen und die ihnen zugrunde liegenden Verhältnisse sachlich und rechtlich immer schwieriger werden, wird der Staatsanwaltschaft die sorgfältigste Behandlung aller Anzeigen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Kriegsverordnungen zur Pflicht gemacht. Entsprechend den Dienstvorschriften, wonach die Staats- und Amtsanwälte vom ersten Anbeginn des Verfahrens bis zu seiner völligen Durchführung ihre oberste Aufgabe in der Ermittelung der Wahrheit zu erblicken haben, werden sie angewiesen, bei solchen Zuwiderhandlungen auch pflichtgemäß zu prüfen, ob der Beschuldigte nicht nach Maßgabe der BRVO. v. 18. Jan. 1917 in unverschuldetem Strafrechtsirrtum gehandelt hat. Die Staatsanwaltschaft wird weiter auf die Notwendigkeit einer genauen Individualisierung nach Strafart und Strafmaß bei ihren Anträgen zur Straffrage, insbes. mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die schwierigen Arbeits- und Versorgungsverhältnisse in Stadt und Land hingewiesen und namentlich zur gewissenhaften Prüfung veranlaßt, ob nicht bei wahlweise angedrohter Geldstrafe nach den Umständen des Falles, besonders gegen bisher nicht bestrafte Personen, Geldstrafen zu beantragen sind; denn nur eine gerechte und schuldent-

sprechende Strafe genügt der Sühne und Vorbeugung und dient den Interessen der Rechtspflege und der Allgemeinheit. Sorgfältige Erhebungen werden vor allem in dem nun erweiterten Strafbefehlsverfahren nahegelegt, zumal gegen einen rechtskräftigen Strafbefehl eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig ist. Nach ihren Dienstvorschriften hat die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung ohne weiteres abzustehen, wenn sie die Ueberzeugung erlangt, daß der Verdacht nicht begründet ist oder die noch möglichen Erhebungen aussichtslos sind. Staats- und Amtsanwälte werden darauf aufmerksam gemacht, daß dies namentlich für geringfügige Verfehlungen, insbes. für besonders leichte Fälle gilt, in denen nach dem Inhalt der Anzeige das Verschulden des Täters gering und nach den Umständen entschuldbar ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Die Staatsanwaltschaft wird in solchen Fällen zur genauen Prüfung angewiesen, ob nicht rechtliche Bedenken oder mangelnde Verdachtsgründe der Verfolgung entgegenstehen; ist dies der Fall, so soll sie in solchen geringfügigen Strafsachen von der Strafverfolgung ohne weiteres abstehen. Dadurch sind im Verwaltungswege, soweit dies nach geltendem Rechte und seinem Verfolgungszwange möglich ist, die im Strafgesetzentwurfe vorgeschlagenen besonders leichten Fälle schon in die Praxis übernommen. Dieser von neuzeitlichem, strafrechtlichem Geiste getragenen Dienstanweisung ist am 11. März 1918 die Bek. (JMBl. S. 47) über die Feststellung der Vorstrafen vorangegangen; sie zieht erneut nach der Bek. v. 23. März 1914 (JMBl. S. 35) insbes. die Folgerungen aus der Löschung von Vorstrafen, wirkt darauf hin, durch Fragen nach den Vorstrafen einen Angekl. oder Zeugen nicht unnötig bloßzustellen, und weist ferner darauf hin, daß dies besonders für gelöschte Strafen und solche Strafen gilt, die nicht in das Strafregister einzutragen sind, und daß in der Hauptverhandlung, wenn die Feststellung der Vorstrafen nicht nötig erscheint, wohl auch die Tatsache, daß Vorstrafen vorliegen, überhaupt unerwähnt bleiben kann.

Professor Lammasch über Elsaß-Lothringen. Unter dieser Ueberschrift hatten wir S. 234 die Arbeit von Exz. Dr. Petri, Straßburg, veröffentlicht. Wir folgen selbstverständlich bereitwilligst dem Wunsche des Herrn Hofrats, Prof. Dr. Lammasch und machen nachstehend von seiner an uns gerichteten Erklärung Mitteilung:

„Hochgeehrte Schriftleitung,

Da mir wiederholt die Ehre zuteil wurde, in Ihrer hochgeschätzten Fachzeitschrift zu deren Lesern zu sprechen, erlaube ich mir die Bitte um Aufnahme folgender Zeilen.

Exz. Dr. Petri findet es in seinen Ausführungen in Nr. 7/8 auffallend, daß ich auf die aus dem von ihm besprochenen Anlasse gegen mich erhobenen Vorwürfe erst dann geantwortet habe, als der „Salzburger Korrespondent der Vossischen Ztg." mich zu einer Erwiderung veranlaßte. Diese Annahme des Herrn Unterstaatssekretärs beruht jedoch auf einem Irrtum. In der Tat habe ich mich gegen jene Angriffe, sobald als sie mir bekannt wurden, in einigen der größeren österreichischen Zeitungen „zur Wehr gesetzt". Daß ich das nicht in allen Tagesblättern und insbes. nicht auch in jenen des Deutschen Reiches tat, hat mehrere Gründe. Erstens weiß ich, daß die Entgegnung des in einem Tagesblatte Angegriffenen, zumal dann, wenn er dessen Leserkreise nicht oder nur wenig bekannt ist, bei dem Stammpublikum der Zeitung keinen Eindruck zu machen pflegt, und zwar schon deshalb, weil die Redaktion immer in der Lage ist, irgendwelche, seien wir milde, unfreundliche Bemerkungen an jene Erwiderung anzuhängen. Ferner trugen viele jener Angriffe allzu deutlich — wiederum will ich höflich sein — den Charakter persönlicher Motive an sich, als daß sie mir einer Replik bedürftig geschienen hätten. Und schließlich kamen mir die allermeisten erst sehr verspätet zu Gesicht; von manchen habe ich wahrscheinlich überhaupt nichts erfahren, da ich mich um sie nicht kümmerte. Von dem Grundsatze der Nichterwiderung habe ich auch der Vossischen Ztg. gegenüber keine Ausnahme gemacht. Erst aus den Ausführungen von Exz. Dr. Petri erfahre ich, daß dort eine Entgegnung abgedruckt war, die von mir ihrem Salzburger Korrespondenten gegenüber abgegeben worden sei. Wer das ist, weiß ich ebenso wenig, wie, was in jener Entgegnung steht. Ich habe nie Jemandem, der sich mir als Korrespondent der V. Z. vorgestellt hätte, Mitteilungen in der Sache gemacht. Vielleicht ist die betr. Notiz aus einer österreichischen Zeitung nachgedruckt; vielleicht ist sie eine Erfindung. Ich weiß es nicht. Die einzige Zeitung des Deutschen Reiches, der ich eine Erwiderung zukommen ließ, sind die „Münchener Neuesten Nachrichten", die in den österreichischen Alpenländern besonders verbreitet sind. Ich wäre sehr dankbar, wenn die sehr geehrte Schriftleitung diese Erklärung zur Richtigstellung der über mich verbreiteten Ausstreuungen ebenfalls veröffentlichen würde, da ich auf das Urteil der Fachgenossen einen weit größeren Wert lege als auf jenes des großen Publikums. Sie lautet in ihren wesentlichsten, auf die von Exz. Dr. Petri berührte Frage sich beziehenden Stellen:

„Die Partei des reinen Gewaltfriedens, die in Oesterreich zwar sehr klein ist, aber über ganz unverhältnismäßig große Mittel verfügt, sucht mich — als einen der Hauptvertreter des Verständigungsfriedens in unseren bürgerlichen Kreisen — unschädlich zu machen. Zu diesem Zweck sprengt sie das Märchen von meiner Deutschfeindlichkeit aus. Für unsere innere Politik soll ich den tschechischen, für unsere äußere den Ententestandpunkt vertreten; denn wer daran mahnt, daß Oesterreich ein aus 8 Volksstämmen zusammengesetzter übernationaler Staat ist, gilt ihnen als kein guter Deutscher. Als Vaterlandsfeind gilt ihnen, wer daran erinnert, daß der Friede in solcher Weise abgeschlossen werden muß, daß er nicht Haß und Vergeltungssucht unter den Völkern Europas verewigt und dadurch zu immer neuen und schließlich völlig vernichtenden Kriegen führt. Zum Beweis für jene Anwürfe werden einzelne Stellen meiner letzten Herrenhausrede aus ihrem Zusammenhang gerissen und dadurch in ein ganz falsches Licht gerückt. Ich habe aber in dieser Rede (sowie schon in einer früheren) an mehreren Stellen ausdrücklich die Notwendigkeit der Erfüllung unserer Bundespflichten und die Dankbarkeit betont, die wir den feldgrauen reichsdeutschen Brüdern schulden. . . . In Bezug auf das, was ich über Elsaß-Lothringen gesagt habe, möchte ich die Gegenfrage stellen: Wäre es eine unzulässige Einmischung Deutschlands in österreichische Angelegenheiten, wenn das Reich auf Gewährung weitgehender Autonomie an das Trentino in dem Falle bestünde, daß der Friede von deren Gewährung abhänge?"

Im Anschlusse daran möchte ich nur hinzufügen, daß ich niemals glaubte, Frankreich würde mit der angedeuteten Lösung zufrieden sein; wohl aber war ich und bin ich nach den Reden englischer und amerikanischer führender Staatsmänner überzeugt, daß diese auf Frankreich einen Druck zum Zwecke ihrer Annahme üben würden. Auch ich betrachte die elsaß-lothringische Frage, ganz so wie Exz. Dr. Petri, für keine internationale, auf der Friedenskonferenz zu diskutierende. Ich meinte, die Verfassung dieser Länder könnte aus eigener Initiative des Reiches einer Revision unterzogen werden, so wie in dem oben gegebenen Beispiele die Autonomie Südtirols von Seiten der österreichisch-ungarischen Monarchie zu gewähren wäre. Darin, daß der eine der Verbündeten in diesem Sinne auf den anderen einzuwirken suchte, sehe ich keine unerlaubte Einmischung.

Für die Aufnahme dieser Bemerkungen dankend, verbleibe ich

hochachtungsvoll Ihr ergebenster

Dr. Heinrich Lammasch.

Salzburg, 5. April 1918."

Zu dieser Erklärung des Herrn Hofrates, Prof. Dr. Lammasch bemerken wir, daß seine Ausführungen sich zum großen Teil mit der u. E. nebensächlichen Frage befassen, wann er auf die gegen ihn wegen seiner Herrenhausrede gerichteten Vorwürfe geantwortet hat. Exz. Petri hat nicht als Tatsache hingestellt, Prof. Lammasch habe erst auf eine Anfrage des Korrespondenten der Vossischen Zeitung sich geäußert, sondern nur und aus-

drücklich bemerkt, er wisse nicht, ob Prof. Lammasch auf die vielfachen Angriffe sich bereits früher zur Wehr gesetzt hätte, dann aber hinzugefügt, nach dem Artikel in der Vossischen Zeitung scheine dies nicht der Fall gewesen zu sein. Diese Bemerkung ist aber zutreffend; ebenso zutreffend sind die daraus gezogenen Schlüsse.

Bei diesem Anlasse können wir um so weniger umhin, eine andere, ebenfalls von Herrn Prof. Lammasch hervorgerufene Angelegenheit zu erwähnen, als wir mehrfach aus unserem Leserkreise hierzu aufgefordert worden sind, und diese gleichfalls weite Kreise beschäftigt und bei den deutschen und wohl auch dem überwiegenden Teile der österreichischen Juristen und der Juristen aus den anderen, mit uns verbündeten Ländern noch größeres Aufsehen erregt hat als seine Ausführungen über Elsaß-Lothringen. Es handelt sich um den Vorfall hinsichtlich einer geheimen Denkschrift, wonach Herr Lammasch dem Kaiser von Oesterreich geraten habe, nach dem Kriege das Bündnis mit Deutschland zu kündigen, jedoch jetzt schon davon sowohl dem Deutschen Kaiser, als auch den gemeinsamen Feinden Oesterreichs und Deutschlands Mitteilung zu machen. Soweit uns bekannt ist, hat Herr Lammasch dieser Angelegenheit die Deutung gegeben, daß er eine Denkschrift zwar abgefaßt, aber nicht direkt an die Adresse des Kaisers von Oesterreich gerichtet habe. Auch erklärt er in den angeführten Münch. Neuesten Nachrichten: „Eine Aufforderung zur Lösung des Bündnisses kann aus dieser Denkschrift nur durch Mißverständnisse oder Mißdeutungen heraus interpretiert werden." Auf das zahlreiche Hin und Wieder, das in dieser Angelegenheit an das Tageslicht getreten ist, können wir nicht eingehen. Für die öffentliche Meinung der Juristen genügt es u. E., festzustellen, daß schon längst Herrn Lammasch, z. B. schon am 17. März 1918, in einem bemerkenswerten Aufsatz im Pester Lloyd, der dem Völkerrechtslehrer und scharfsinnigen Juristen Lammasch alle Anerkennung zollt, der aber von dem Politiker Lammasch abrückt, der freundnachbarliche Rat erteilt worden ist, „er möchte den Inhalt dieser Denkschrift Wort für Wort der Oeffentlichkeit mitteilen, damit er geringerer Schuld angeklagt werde". Dem können auch wir uns nur anschließen, denn damit allein würde die ganze Sache aufgeklärt werden. „Denkschriften" spielen ja in diesem Kriege ohnedies eine sehr zweifelhafte und bedauerlich große Rolle in der Politik und im Leben der Völker. Restlose Klarstellung scheint auch uns stets nötig, da es nie auf den nachträglichen Wunsch ankommt, wie etwas aufgefaßt werden möchte, sondern da sich die Oeffentlichkeit stets nur an das halten kann, was tatsächlich gesagt, unterlassen und getan worden ist.

Die Schriftleitung der DJZ.

Die internationale parlamentarische Wirtschaftskonferenz zu Paris und das internationale Patent. Auf der internationalen parlamentarischen Wirtschaftskonferenz zu Paris, 27.—29. April 1916, die vor der Pariser Wirtschaftskonferenz v. 14.—16. Juni 1916 stattfand, wurden außer verschiedenen wirtschaftlichen Entschließungen auch auf juristischem Gebiete einige wichtige Beschlüsse gefaßt (Bericht, Verlag Alcan, Paris 1916, 400 S.). Es soll eine Reform der Gesetzgebung über die Gesellschaftsunternehmungen unter den verbündeten Nationen erfolgen, um den Kaufleuten dieser Länder den Ein- und Verkauf zu erleichtern (Resolution 9).

Es sollen allgemeine Grundsätze für die Gesetzgebung gegen die falsche Bezeichnung der Waren aufgestellt werden, insbesondere die falsche Warenbezeichnung festgestellt und international bekämpft werden (Resolution 12).

Es wurde beschlossen, eine internationale Eintragung der Patente zu empfehlen und eine gemeinsame Organisation für die Vorprüfung zu schaffen (Resolution 7).

Der frühere französische Minister Maunoury empfahl ein interalliiertes Patentamt neben der Organisation der einzelnen Länder als Konkurrenz gegen das deutsche Amt, das angeblich parteiisch gegen Ausländer sei. Der frühere Minister des Auswärtigen Cruppi legte einen dem internationalen Unionsvertrage analogen Gesetzentwurf über interalliierte Patenteintragungen vor. Einem Bureau mit dem Sitz in Brüssel sollen die zunächst im Ursprungslande angemeldeten Patente in französischer, russischer, italienischer oder englischer Sprache gegen eine Gebühr eingereicht werden. Die eingetragenen Beschreibungen sollen dann in einer internationalen Zeitschrift veröffentlicht werden. Das Verfahren soll in den einzelnen Ländern weitergeführt werden. Die Zurückweisung eines Gesuchs wird mitgeteilt. Die Patentdauer soll 25 Jahre betragen. Veränderungen in dem Bestande der Patente sollen gleichfalls veröffentlicht werden. Auch die neutralen Länder sollen dem Verbande beitreten können, während Deutschland und seine Bundesgenossen ausgeschlossen bleiben sollen. (!) Die Ausbeutung einer Erfindung während der Patentdauer soll ohne Erlaubnis des Erfinders nicht gestattet sein. Ein Patent soll endlich wegen unterlassener Ausübung nicht verloren gehen. Maunoury regte übrigens selbst eine weitere Prüfung dieser Vorschläge für die im Jahre 1917 im Mai geplante Wirtschaftskonferenz zu Rom an, über die aber keine genauen Einzelheiten bekannt geworden sind.

Nähere Angaben über die Beschlüsse und die im einzelnen höchst anfechtbaren Ausführungen der beiden Referenten habe ich im „Gewerbl. Rechtsschutz" 1917 S. 209—217 veröffentlicht.

Professor Dr. H. Großmann, Berlin.

Eine „Kommission für christliches Völkerrecht" ist von dem Arbeitsausschuß zur Verteidigung katholischer und deutscher Interessen im Weltkrieg begründet worden. Sie soll in weiten Kreisen Verständnis wecken für die Notwendigkeit der Forderung, das Völkerrecht gegenüber dem reinen Rechtspositivismus auf der Grundlage des auf dem göttlichen Sittengesetze ruhenden Naturrechts aufzubauen, zugleich auch für das Bedürfnis, an der Lösung der Völkerrechtsfragen mitzuarbeiten. Jede unmittelbar auf die Gestaltung des Friedensschlusses sich beziehende Betätigung ist von ihrem Arbeitsgebiete ausgeschlossen. Die Kommission besteht aus den Proff. Drs. Prälat Mausbach (Vors.), Ebers (Schriftführer), Beyerle und Klein sowie P. Pesch S. J. und Dr. Frohberger. Es ist beabsichtigt, eine Sammlung von Broschüren unter dem Titel: „Das Völkerrecht. Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker" herauszugeben.

Preisaufgabe der jurist. Fakultät der Univ. Christiania für die beste Arbeit über das Thema: „In welchem Umfange hat das römische und das kanonische Recht das nordische beeinflußt?" Preis: 5000 Kronen. Die Konkurrenz steht allen offen ohne Rücksicht auf die Nationalität. Einsendungen an die Fakultät bis 31. Dez. 1920.

Karl Lehmann †. Abermals beklagt die germanistische Wissenschaft und die Wissenschaft des Handelsrechts den Verlust eines ihrer hervorragendsten Vertreter. Geh. JR., Prof. Dr. Lehmann stand erst im 60. Lebensjahre, als ihn, fern von der Stätte seines Wirkens, der Tod ereilte. Kaum 30 Jahre alt, wurde er 1888 als Ord. nach Rostock berufen, seit 1911 wirkte er in Göttingen. Nachdem er von der deutschen, insbes. von der nordischen Rechtsgeschichte seinen Ausgang genommen (1886 erschien sein Königsfrieden der Nordgermanen, 1890 seine kritische Ausgabe der lex Alamannorum), wandte er sich dem heutigen Recht zu. Den Uebergang zu dieser zweiten Periode seines Schaffens bildet seine Geschichte des Aktienrechts, deren Ergebnisse allgemeine Anerkennung fanden. Dann folgte seine Darstellung des geltenden Aktienrechts (2 Bände) auf breitester rechtsvergleichender Grundlage. Einen ideenreichen Kommentar zum HGB. (wovon bisher zwei Aufl. in zwei Bänden erschienen sind) verfaßte er zusammen mit Ring. Im Jahre 1907 folgte sein ausgezeichnetes Lehrbuch des Handelsrechts (2. Aufl. 1912). Seit Goldschmidts Tode gab er die Zeitschr. für das ges. Handelsrecht heraus, die sich unter seiner Leitung auch in schwierigen Zeitläuften ihre führende Stellung zu bewahren wußte. Als Leiter des Göttinger Seminars für Versiche-



rungswissenschaft wurde er nach Lexis' Tode in den Beirat beim Aufsichtsamt für Privatversicherung berufen. Alle wissenschaftlichen Leistungen Lehmanns, von denen nur die wichtigsten hier aufgezählt wurden, zeichnen sich durch selbständiges Urteil, gediegene Methode, gewissenhafte Durcharbeit aus. Mitten aus einer Fülle von neuen Plänen und Ideen wurde er abberufen; die Lücke, die sein allzufrüher Tod zurückläßt, wird sich noch sehr lange fühlbar machen.

Geh. Hofrat, Professor Dr. V. Ehrenberg, Leipzig.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Flandern enthält u. a. in Nr. 26: Bek. v. 10. März 1918: Passierscheinzwang. — Nr. 28: VO. v. 18. Febr. 1918: Schutz der Eigentümer von Aktien belg. Gesellschaften. — Nr. 30: VO. v. 24. Jan. 1918: Regelung d. Finanzwesens d. flämisch. u. wallon. Verwaltungsgebietes. — Nr. 32: VO. v. 18. März 1918: Gewerbliche Verarbeitung v. Obst. — Nr. 33: VO. v. 26. März 1918: Liquidation amerikanischer Unternehmungen. — Nr. 34: VO. v. 28. März 1918: Gesetzl. Zeit. — Nr. 35: VO. v. 30. März 1918: Entschädigung bei Dienstreisen.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 109: VO. v. 16. März 1918: Erhebung e. Stempelabgabe beim Umsatz v. Wertpapieren nebst Ausf.-Best. — PolVO. v. 10. März 1918: Freigabe d. Verkehrs m. Sämereien. — Ausf.-Best. v. 17. März 1918 z. VO. betr. Beschlagnahme v. Kohlen. — Nr. 110: PolVO. v. 18. März 1918: Verkehr mit Handmühlen u. Mühlen mit Kraftantrieb. — Nr. 111: VO. v. 28. März 1918: Sommerzeit.

Personalien. Wehmutsvolle Erinnerungen wird der 4. Mai in weiten Kreisen des Juristenstandes und der gesetzgebenden Körperschaften hervorrufen. An diesem Tage hätten sie den 80. Geburtstag von Arnold Nieberding, dem früheren Staatssekretär des Reichsjustizamtes, begehen können. Was Nieberding für Gesetzgebung, Wissenschaft und Reichsjustizverwaltung, im weitesten Sinne des Wortes genommen, war, das haben Meister, Kenner und Freunde in der DJZ. niedergelegt: Rudolf Sohm (S. 1345, 1909), Adolf Wach (S. 1347, 1909), Wilhelm Kahl (S. 1313, 1912) vgl. auch DJZ. S. 523, 1908. Nieberding war der große Gesetzgebungskünstler, dem das Reich die Vollendung der bedeutendsten und größten Reichsgesetze, das Volk den festesten Grundstock der großen Reformarbeiten verdankt. „Er war der Politiker, der die diplomatische Leitung des Gesetzgebungswerkes in fester Hand hatte, der Kapitän, der die Klippen und Untiefen zu vermeiden wußte, der das Kommando gab, welches durch ungezählte Schwierigkeiten zum großen Ziele, zum großen Siege führte." (Sohm). Er war der Mann, an dem man „die Unermüdlichkeit, die Objektivität, die Klarheit und Gerechtigkeit, die Hochsinnigkeit und Herzenswärme lieben und bewundern lernte." (Wach). „Das Bild, das von ihm zurückbleibt, trägt edle und harmonische Züge. Ein abgeklärt und fest in sich geschlossener Charakter, ein geborener Jurist, nicht allein in dem durchdringend scharfen Blick bis zur Tiefe der letzten Folgerung, sondern vor allem durch den unbeugsamen Sinn für Recht und Gerechtigkeit." (Kahl). Und „ein Meister der Rechtspolitik" darf die DJZ., die in ihm einen ihrer treuesten Gönner verehrte, von ihm sagen. Mögen die künftigen Reformen und Arbeiten der Reichsgesetzgebung etwas von seinem freien Geiste atmen, von Arnold Nieberdings Geist! — Das preuß. Justizministerium hat durch das Ableben des Geh. JR., vortr. Rates Dr. Fricke, der einer Verwundung erlegen ist, abermals einen schweren Verlust zu beklagen. Im Alter von erst 32 Jahren wurde er in das Ministerium berufen und schon 1917 zum vortr. Rat ernannt. Er galt als ein ungewöhnlich tüchtiger Jurist, der mit durchdringendem Verstande schnelle Auffassungsgabe verband. Der Reichtum und die Fülle seines Wissens ließen ihn, wie es in dem amtlichen, ungewöhnlich warmen Nachrufe heißt, noch zu großen Dingen bestimmt erscheinen. — OLGPräs. Schwartz, Frankfurt a. M., ist der Charakter als Wirkl. Geh. Oberjustizrat mit dem Range der Räte 1. Klasse verliehen, Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin, unser ständiger Berichterstatter für die Entsch. des OVG. i. Staatssteuersachen, ist z. Sen.-Präs. d. OVG., Vortr. Rat i. Min. d. Inn. Geh. ObReg.-Rat Dr. Finkelnburg, Berlin, als Geh. Oberjustizrat i. d. preuß. JustMin. versetzt, OLGR. Dr. Schollen, Düsseldorf, z. Geh. JR. u. vortr. Rat i. preuß. Justizminist., die ord. Proff. Dr. Krückmann, Münster, u. Liepmann, Kiel, sind zu Geh. Justizräten ernannt, den Priv.-Doz. Dr. Kollmann, Kiel, u. Dr. Joerges, Halle, ist der Titel Prof. verliehen worden. — Der ehem. ord. Prof. Geh. JR. Dr. Cosack, Bonn, wurde zum Honorarprof. für Handels-, Wechsel- u. Schiffahrtsrecht an der Univ. München ernannt. — Ord. Prof. Dr. Herbert Meyer, Breslau, folgt einem Rufe an die Univ. Göttingen, Prof. Dr. Beyerle, früher Göttingen, v. 1. Jan. bis 1. April 1918 in Bonn, einem solchen an die Univ. München. — Geh. Justizrat Esser, Köln, wurde von der jur. Fak. d. Univ. Bonn zum Ehrendoktor ernannt. — Generalprokurator am Obersten Gerichts- und Kassationshofe Dr. Hoegel, Wien, wurde der Ritterstand verliehen. — Der ehem. Präsident des sächs. OVG., Wirkl. Geh. Rat Dr. von Bernewitz, Dresden, ist im 78. Lebensjahr verstorben. Wir haben seiner zuletzt S. 1058 d. Bl. 1913 gedacht und werden ihm für sein oft bewiesenes Interesse für unser Blatt ein dankbares Andenken bewahren. — Der ehem. Präs. der Justizprüfungskommission und langjährige Chefpräsident des OLG. Kassel, Wirkl. Geh. Rat Dr. Eccius ist in Berlin im 84. Jahre nach langem, mit großer Geduld ertragenen Leiden verschieden. Was Eccius für die Wissenschaft, besonders als Herausgeber von „Gruchots Beiträgen" und auch durch unsere DJZ. als hochverehrter Mitarbeiter, ganz besonders aber durch seine mustergültige Bearbeitung des preuß. Rechts auf der Grundlage des Werkes von Foerster gewesen ist, wie er als ausgezeichneter Verwaltungsbeamter im Reichsjustizamt, preuß. Justizministerium wie in Kassel Hervorragendes geleistet hat und wie weitgehend sein Einfluß auf die seiner Ausbildung anvertrauten jungen Juristen war, das ist unseren Lesern bekannt. Wir brauchen nur auf die Würdigung durch seinen Amtsnachfolger, den Präs. Ule, S. 396, 1915, zu Eccius' 80. Geburtstage zu verweisen. Dem Verstorbenen, einer feinsinnigen, abgeklärten Natur, bleibt der Dank der Juristen weit über das Grab hinaus gesichert!

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Deutsches Reich. Die Bek. des BR. v. 7. Febr. 1918 (RGBl. S. 77) weist dem „Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte" seinen Sitz in Berlin an (Charlottenstr. 46/III). Der Reichsausschuß beschließt ohne mündliche Verhandlung, jedoch ist vor Beschlußfassung der Antragsteller zu hören, sofern nicht der Antrag voll befürwortet werden soll (§ 9). Das Verfahren zu betreiben, liegt dem Reichsausschuß ob, zu dessen — nicht öffentlichen — Verhandlungen der Reichskanzler Vertreter, der Antragsteller einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten entsenden kann. Der Vors. kann mündliche Verhandlung und persönliches Erscheinen des Antragstellers anordnen (§§ 10, 11). Die Beweisaufnahme erfolgt nach den Vorschriften der ZPO. (§ 14). Zu jeder Verhandlung wird ein Schriftführer zugezogen, dem die Anfertigung der Niederschrift obliegt (§§ 12, 15). Die §§ 7, 8 stellen die Erfordernisse für die Anträge fest, für die Vordrucke ausgegeben sind, und zwar getrennt solche auf Gewährung einer Beihilfe für die Ersatzbeschaffung oder zur Deckung der Aufwendungen für Instandhaltung oder Wiederbeschaffung in Verlust geratener Habe. Die in § 4 vorgesehene GeschäftsO. ist vom Vors. des Reichsausschusses, Wirkl. Geh. Rat v. Jonquières unter Zustimmung des Reichskanzlers am 1. März 1918 erlassen worden. Sie trifft Bestimmungen über Sitzungstage, Zusammensetzung der Abteilungen und Geschäftsgang.

Bayern. Die Bildung der Ausschüsse und Oberausschüsse zur Feststellung von Kr. Sch. wird in der Bek. der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen v. 1. März 1918 geregelt (Bayr. Staatsanzeiger Nr. 53, JMBl. S. 27). In der Pfalz wird am Sitze einer jeden Distriktsverwaltungsbehörde ein Ausschuß errichtet. Die Verhandl. finden in den Gerichten, im rechtsrhein. Bayern im Gebäude der Verwaltungsbehörde statt, der der höhere Verwaltungsbeamte angehört. — Vorentschädigungen für Sachschäden, die innerhalb Bayerns durch feindlichen Fliegerangriff verursacht und als KrSch. nach Maßgabe des RGes. v. 3. Juli 1916 festgestellt sind, können nach der Bek. der Staatsministerien des Innern und der Finanzen v. 5. April 1918 (Bayr. Staatsanz. Nr. 81) gewährt werden, und zwar zum vollen festgestellten Betrage, in weniger dringlichen Fällen bis 80%. Voraussetzung ist der Nachweis eines Bedürfnisses und das Fehlen eines Versicherungsersatzes. Die Vorentschädigung kann durch Geld, Naturallieferung oder Bezahlung erforderlicher Anzahlungen gewährt werden. Die Anträge sind mit Nachweisen bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Vorentschädigung besteht nicht, auch kann diese zwangsweise wieder eingezogen werden, wenn sie nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet wird oder durch falsche Angaben herbeigeführt ist, oder wenn der Empfänger ohne wichtigen Grund innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß seine wirtschaftliche Tätigkeit oder seinen dauernden Aufenthalt im Reichsinlande aufgibt.

Rechtsprechung. Beschädigungen von öffentlichen Straßen durch Befahren mit Lastkraftwagen der Heeresverwaltung begründen nicht die Anwendung des KrSchGes. Der Begriff der kriegerischen Unternehmung (§ 2 Ziff. 1) wird in den AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916 (Ztrbl. f. d. D. R. S. 289) unter A Nr. 2 als unmittelbar mit der Kriegführung zusammenhängende militärische Maßnahme gekennzeichnet. Diese Fassung deckt sich mit der in der Begr z. Entw. des KrSchGes. zu § 2 gegebenen Begriffsbestimmung. Danach sollte die im Entschädigungsgesetze von 1871 enthaltene Beschränkung auf solche Beschädigungen, die von beiden kriegführenden Heeren durch Beschießung oder durch Brandlegung zu militärischen Zwecken herbeigeführt sind, aufgehoben und eine Erweiterung des KrSchBegriffes entsprechend den besonderen Verhältnissen des gegenwärtigen Krieges herbeigeführt werden. (Drucks. des RT. 13. LegPer. 2. Sess. 1914—1916 Nr. 275 S. 8 und 9). Es war also eine Einziehung aller durch Kampfhandlungen verursachten Beschädigungen in den Begriff des KrSch. beabsichtigt, worauf auch die Erwähnung der durch feindliche Flieger angerichteten Schäden hindeutet, nicht aber eine Ausdehnung auf nachteilige Folgen, die auf die Vorbereitungen oder Nachwirkungen des Kampfes — nicht auf die Kampfhandlungen selbst — zurückzuführen sind. Als kriegerische Maßnahmen in diesem Sinne können Bewegungen von Militärfahrzeugen nicht betrachtet werden, solange sich auf den Straßen selbst nicht auch eigentliche Kampfhandlungen vollziehen, deren Folgen wie das Einschlagen von Granaten oder anderen Geschossen in den Straßenkörper unmittelbar durch den Krieg verursachte Schäden sind. Im Gegensatze hierzu bedeuten vom Feinde ungestörte Truppenmärsche eine Benutzung der Straße zum öffentl. Gebrauche gemäß ihrer Zweckbestimmung. Wenn die Straßenbenutzung im Zusammenhange mit den Kriegsereignissen dem Umfange nach erheblich gesteigert wird, ist die dadurch bewirkte Abnutzung eine mittelbare Folge von anderwärts sich abspielenden Kampfhandlungen, aber keine unmittelbar durch Einwirkung solcher auf die Straße hervorgerufene Beschädigung und deshalb kein KrSch. i. S. des § 2 Ziff. 1 (Rechtskräftiger Beschl. des Ausschusses Berlin v. 9. Jan. 1918 Nr. 24).

Zur Technik der Kriegsschäden-Feststellung. Der durch den Krieg bedingte Mangel an Bureaupersonal macht sich auch bei den Ausschüssen zur Feststellung von KrSch. sehr bemerkbar und dürfte die Ursache sein, weshalb bei vielen Ausschüssen der Gang des Feststellungsverfahrens nicht den gewünschten Fortgang nimmt. Auf Grund der Abschätzungen der Kriegshilfsausschüsse kann in der Regel nicht ohne weiteres die Feststellung des KrSch. erfolgen, vielmehr sind meist weitere Ermittelungen erforderlich. In allen landwirtschaftl. Sachen z. B. muß noch ermittelt werden, wieviel Vieh der Geschädigte an die Landwirtschaftskammer abgegeben und wieviel Geld er hierfür erhalten hat. Ferner sind die Neuanschaffungen im Laufe des Krieges von Interesse, da sich die Teuerungszuschläge hiernach richten. In vielen Fällen haben die Kriegshilfsausschüsse irgend welcher Bedenken wegen einzelne Schäden nicht geschätzt, was nachgeholt werden muß. Auch ist zu prüfen, ob die Hilfskriegsausschüsse die Normalsätze eingehalten und bei den Schätzungen nicht zu sehr voneinander abgewichen sind. Bei Bearbeitung der Sachen habe ich in der ersten Zeit in der geschädigten Ortschaft oder an Gerichtsstelle mit den Geschädigten verhandelt; da dieses Verfahren jedoch zu zeitraubend ist, stelle ich jetzt meist auf schriftlichem Wege unter Benutzung von Vordrucken die erforderlichen Ermittelungen an. Bevor ein Vorbescheid nach deren Beendigung erlassen werden kann, sind umfangreiche rechnerische Arbeiten erforderlich. Schon bei einfachen Hausratsschäden macht die rechnerische Prüfung große Schwierigkeiten, da die Kriegshilfsausschüsse die Zahlen oft völlig unübersichtlich hingesetzt haben, sodaß die Ergebnisse der Schätzung erst abgeschrieben werden müssen. Bei landwirtschaftl. Schäden müssen aus der Anmeldung und ihren Nachträgen die einzelnen Schäden gruppenweise zusammengestellt werden, wie es in AusfBest. v. 25. Juni 1917 vorgeschrieben ist (A 3). Zur Bewältigung dieser rechnerischen Arbeiten ist ein gut durchgebildeter mittlerer Beamter, der sein Examen hinter sich hat, im Hauptamt notwendig. Der Entwurf der regelmäßig wiederkehrenden Verfügungen und der Vorbescheide kann einem Kanzlisten übertragen werden. Ein mittlerer Beamter im Nebenamt genügt nicht. Solange daher nicht den sämtlichen Ausschüssen mittlere Beamte im Hauptamt zugeteilt werden, erscheint ein schnelleres Fortschreiten der Arbeit nicht wahrscheinlich. (Mitgeteilt v. Amtsrichter Dr. Eiswaldt, Gumbinnen.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1])

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) RkzlrBk. v. 4. 3. 1918, bt. Aufheb. d. Verbots d. Ein- u. Durchfuhr v. Rubeln (RGBl. S. 107). — RkzlrBk. v. 7. 3. 1918 ü. d. Vorverleg. d. Stunden während d. Zeit v. 15. 4. bis 16. 9. 1918 (S. 109). — RkzlrBk. v. 4. 3. 1918, bt. Liquidation amerik. Unternehm. *[11. 3. 1918]* (S. 111). — BRVO. v. 7. 3. 1918 geg. d. Schleichhandel *[15. 3. 1918]* (S. 112). — BRVO. v. 7. 3. 1918 ü. d. Genehmigung v. Ersatzlebensmitteln *[1. 5. 1918]* (S. 113). — BRVO. v. 9. 3. 1918 ü. d. Preise f. Hülsen-, Hack- u. Oelfrüchte *[12. 3. 1918]* (S. 119). — RkzlrBk. v. 15. 3. 1918 ü. d. Verkehr m. landwirtschaftl. Grundstücken *[15. 3. 1918]* (S. 123). — BRVO. v. 10. 3. 1918, bt. Auszahl. d. Uebernahmepreises f. enteignete Bestandteile u. Zubehörstücke v. Grundstücken *[15. 3. 1918]* (S. 126). — VO. d. KrEA. v. 15. 3. 1918 ü. d. Preise v. Schlachtrindern *[18. 3. 1918]* (S. 128). — RkzlrBk. v. 28. 2. 1918, bt. d. Abänder. d. § 77 d. Ausf.-Vorschr. d. BR. z. Viehseuchenges. v. 25. 12. 1911 (S. 129). — BRVO. v. 17. 3. 1918, bt. Krankenversicher. u. Wochenhilfe während d. Krieges *[19. 3. 1918 bzw. m. Wirk. v. 3. 12. 1914]* (S. 129). — Ges. v. 20. 3. 1918 ü. Kriegsabgaben d. Reichsbank (S. 131). — VO. d. KrEA. v. 19. 3. 1918 ü. d. Höchstpreis f. Häcksel *[1. 4. 1918]* (S. 132). — BRVO. v. 21. 3. 1918 ü. das d. Unternehmern landw. Betriebe f. d. Ernähr. d. Selbst-

[1]) Wegen Papiernot können nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.



versorger zu belassende Brotgetreide *[22. 3. 1918]* (S. 132). — BRVO. v. 21. 3. 1918 ü. e. Anbau- u. Ernteflächenerheb. i. J. 1918 *[23. 3. 1918]* (S. 133). — Ges. v. 22. 3. 1918, bt. d. Feststell. e. vierten Nachtr. z. Reichshaushaltsplan f. d. RechnJ. 1917 (S. 145). — BRVO. v. 22. 3. 1918 ü. d. Zuständigkeit d. Rchs.-Futtermittelstelle, GeschAbt., G. m. b. H. (Bezugsvereinig. d. dtsch. Landwirte) *[23. 3. 1918]* (S. 146). — BRVO. v. 23. 3. 1918 ü. d. Einfuhr v. Wein *[28. 3. bzw. 1. 4. 1918]* (S. 147). — Ges. v. 25. 3. 1918, bt. Aender. d. Postscheckges. v. 26. 3. 1914 *[1. 4. 1918]* (S. 149). — RkzlrBk. v. 25. 3. 1918, bt. Aender. d. Postscheckordn. v. 22. 5. 1914 *[1. 4. 1918]* (S. 150). — RkzlrBk. v. 25. 3. 1918, bt. Aender. d. Postordn. v. 28. 7. 1917 *[1. 4. 1918]* (S. 151). — BRVO. v. 28. 3. 1918 ü. d. Vorlegungsfrist b. Zins-, Renten- u. Gewinnanteilscheinen (S. 153). — BRVO. v. 28. 3. 1918, bt. Aender. d. Weinges. *[30. 3. 1918]* (S. 155). — BRVO. v. 28. 3. 1918 z. Abänder. d. Bk. v. 13. 11. 1917, bt. weitere Bestimm. z. Ausf. d. § 7 d. Ges. ü. d. vaterl. Hilfsdienst *[30. 3. 1918]* (S. 155). — RkzlrBk. v. 28. 3. 1918 ü. Druckpapier *[1. 4. 1918]* (S. 156). — Ges. v. 28. 3. 1918, bt. d. vorläuf. Regel. d. RchsHaushalts f. d. RechnJ. 1918 (S. 161). — Ges. v. 28. 3. 1918, bt. d. vorläuf. Regel. d. Haushalts d. Schutzgebiete f. d. RechnJ. 1918 (S. 163). — Ges. v. 28. 3. 1918, bt. d. Festst. e. fünften Nachtr. z. RchsHaushaltsplan f. d. RechnJ. 1917 (S. 164). — BRVO. v. 28. 3. 1918 ü. d. Erhalt. v. Anwartschaften u. Antragsrechten i. d. Invalidenversicher. *[m. Wirk. v. 1. 4. 1914]* (S. 165). — BRVO. v. 28. 3. 1918 ü. d. Verlänger. v. Fristen i. d. Angestelltenversicher. *[2. 4. 1918 u. m. Wirk. v. 1. 8. 1914]* (S. 167). — BRVO. v. 30. 3. 1918 z. Abänder. d. VO. ü. d. Kartoffelversorg. v. 9. 10. 1915 *[2. 4. 1918]* (S. 168).

Preußen: AllerhErl. v. 14. 12. 1917, bt. d. Vereinheitlich. d. Strafvollzuges (GesS. S. 11). — MinBk. v. 25. 2. 1918 ü. d. Genehmig. d. NotVO. z. Ergänz. d. VO. v. 14. 9. 1916, bt. d. Erwerb v. Reichskriegsanleihe f. Stiftungen, standesherrlich. Hausgüter, Familienfideikommisse usw., v. 30. 8. 1917 durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 13). — Ges. v. 25. 2. 1918, bt. Firma u. Grundkapital d. Seehandlung (S. 15). — Ges. v. 2. 3. 1918, bt. Abänder. d. AusfGes. z. BGB. v. 20. 9. 1899 (S. 17). — Allg. Vf. v. 15. 3. 1918 ü. d. Uebergang d. bisher d. Verw. d. Inneren unterstellten Strafanstalten u. Gefängnisse auf d. Justizverw. *[1. 4. 1918]* (JMBl. S. 67). — Allg. Vf. d. JustMin. v. 27. 3. 1918 ü. Dienstreisen (S. 91). — Wohnungsgesetz v. 28. 3. 1918 *[1. 4. 1918]* (GesS. S. 23).

Bayern: Ges. v. 25. 2. 1918, d. Erwerb v. Kriegsanleihe f. Fideikommisse bt. (G.- u. VOBl. S. 155). — MinBk. v. 23. 3. 1918 w. d. ferneren Gewähr. v. Kriegsteuerungs-Bezügen an d. Staatsbeamten *[m. Wirk. v. 1. 4. 1918]* (S. 197).

Koburg u. Gotha: Ges. v. 9. 2. 1918 z. Aend. d. AusfGes. z. BGB. v. 20. 11. 1899 (GesS. S. 7).

Lübeck: Ges. v. 19. 12. 1917, bt. d. öffentl. Arbeitsnachweis (VOS. Nr. 17).

Bremen: Ges. v. 26. 3. 1918, bt. d. Eintrag. d. i. § 6 d. KapitalabfindGes. v. 3. 7. 1916 vorgesehenen Anordn. b. Grdstücken, für d. d. Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist (GesBl. S. 52).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 28. 2. 1918, bt. d. Anleg. d. Grundbuchs (GesBl. S. 4). — VO. v. 16. 3. 1918 w. Abänder. d. Verwalt.-Zwangsvollstreck.-Ordn. v. 26. 5. 1905 *[24. 3. 1918]* (Z.- u. BezBl. S. 97).

44. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Preussen.

Justiz:

Justizministerium:

Fricke, Dr. Otto, Geh. Justizrat u. vortr. Rat. (Vgl. S. 303 d. Bl.)

[1]) Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material.

Amtsgerichtsräte:

Simons, Ludwig, Andernach.

Landrichter:

Straaten, Dr. Heinrich, Düsseldorf.

Amtsrichter:

Pflugmacher, Gustav, Znin.

Rechtsanwälte und Notare:

Husten, Dr. Otto, Aachen, Koselleck, Fritz, Guben.

Gerichtsassessoren:

Bachmann, Hans, Bad Oeynhausen, Bäseler, Dr. Rudolf, OLGBez. Naumburg, Engelmann, Johannes, OLGBez. Kassel, Hoffmann, Frdr., Templin, Riegermann, Otto, Elberfeld.

Referendare:

de la Croix, Otto, Lechenich, Gurlt, Herm., Prenzlau, Hanke, Dr. Alfons, OLGBez. Breslau, Peucer, Erich, Neuwied, Schweig, Reinh., Saarburg, Sebold, Karl, OLGBez. Kassel, Wachhorst de Wente, Otto, Lüneburg.

Königreich Sachsen.

Ebmeier, Dietrich Harry William Adolf, Ref., Leipzig,
Grössel, Helmut Konrad Otto, Ref., Plauen (1917),
Keller, Richard, Ref., Dresden,
Schwermann, Dr. Fritz Hugo, Ref., AG. Stollberg (1914),
Steinadler, Dr. Ernst Maria Emil Oskar, Ref., AG. Tharandt,
Wunder, Dr. Johann Georg Karl, LGR., Freiberg.

Württemberg.

Elsas, Dr. Karl, Ref., Kannstatt,
Hauff, Eberhard, GerAss., Amtsanw., Leutkirch,
Wanner, Max, RAnw., Stuttgart,
Zech, RA., Stuttgart.

Sachsen-Meiningen.

Hummel, Dr. Otto, Ref., Pößneck.

Schwarzburg-Sondershausen.

Stüber, Erwin, RegR., Arnstadt.

Hamburg.

Wolffson, Dr. Albert Emil Otto, RA.

Bremen.

Cohn, Dr. Otto, RAnw.,
Garbrecht, Otto, RegAss.,
Müller-Kahle, Hermann, Ref.,
Petersen, Adolf, stud. jur.

Weitere Einsendungen erbeten.

Sprechsaal.

Sollen die Kriegswucherämter auch im Frieden beibehalten werden? In Preußen ist durch Erlaß des Ministers des Innern v. 1. Aug. 1916 (JMVerf. v. 2. Aug. 1916, JMBl. 220 über die Einrichtung des Kriegswucheramts in Berlin) ein Kriegswucheramt beim Polizeipräsidenten in Berlin eingerichtet worden. Es hat die Aufgabe, die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs für Preußen einheitlich zu leiten. Aehnliche Kriegswucherämter sind in anderen Bundesstaaten errichtet worden, wogegen der wiederholt gemachte Vorschlag, ein Reichswucheramt einzurichten, bisher nicht verwirklicht wurde.

Der stellv. Vors. des preuß. Kriegswucheramts, Staatsanwalt Dr. Falck, hat in der Nordd. Allg. Zeitung v. 21. März 1918 die Hoffnung ausgesprochen, daß die Kriegswucherämter im Frieden weiter bestehen. Da anzunehmen ist, daß er mit maßgebenden Stellen der preuß. Verwaltung Fühlung hat, und da bedauerlicherweise in den leitenden Kreisen der Reichs- und Staatsverwaltung vielfach das Bestreben besteht, die aus den Kriegsnotwendigkeiten geborene und für den Krieg vielleicht nötige Gesetzgebung



über seine Dauer beizubehalten, kann derartigen Bestrebungen nicht energisch genug entgegengetreten werden. Daß Dr. Falck die Beibehaltung des Amtes befürwortet, darf an und für sich nicht Wunder nehmen, wenngleich er selbst das Zugeständnis machen muß, „daß die Kriegswucherämter die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt haben". Er erklärt dies damit, daß, „nachdem in den beiden ersten Kriegsjahren die strafrechtliche und in noch höherem Umfange die verwaltungsmäßige Bekämpfung des Kriegswuchers und seiner Begleiterscheinungen, des Ketten- und besonders des Schleichhandels, völlig versagt hatte, weite Kreise der Handels- und Gewerbetreibenden sowie der Landwirte von den Gedanken rücksichtsloser Betonung ihrer privatwirtschaftlichen Interessen so durchdrungen waren, daß die Ausrottung dieses Uebels ein unerfüllbares Ziel war."

Statt aus dieser Tatsache die naheliegende und notwendige Folgerung zu ziehen, daß eine Preisregelung durch behördliche Eingriffe auf die Dauer die Preisgestaltung im Verkehrsleben nicht entscheidend beeinflussen kann, „weil die Preisbildung wirtschaftlich auf dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage beruht, und diese wirtschaftliche Tatsache durch keine wie immer geartete Gesetzgebung beseitigt oder geändert werden kann"[1]), versucht man durch immer neue und verschärfte gesetzgeberische Maßnahmen jenes „unerfüllbare Ziel" zu erreichen.

Wie verkehrt namentlich unsere ganze Kriegswuchergesetzgebung ist, habe ich bereits in einem Aufsatze in Nr. 2 der Jur. W. von 1918: „Das Kriegswucherstrafrecht" nachgewiesen. Mit welchen Schwierigkeiten auch die Rechtsprechung zu kämpfen hat, um auf Grund der verfehlten Gesetzgebung zu halbwegs erträglichen Ergebnissen zu gelangen, habe ich dort, sowie in meiner Schrift (S. 32 ff) dargelegt[1]).

Ich kann jetzt ergänzend hinzufügen, daß die neueste Rechtsprechung des RG. auf dem Gebiete des Kriegswucherstrafrechts nahezu eine völlige Preisgabe des von ihm ursprünglich eingenommenen Standpunktes bedeutet. Denn nun wird in ständiger Rechtspr. anerkannt, daß bei Prüfung der Frage des übermäßigen Gewinnes „die Entwertung des Geldes" in der Kriegszeit zu berücksichtigen ist, was natürlich die Zulässigkeit eines zahlenmäßig höheren Gewinns in Kriegszeiten, als in Friedenszeiten bedeutet. So heißt es in der ERG. StrS. v. 1. Okt. 1917, 1. D. 302/17:

„Der Reingewinn darf aber den Friedensgewinn unter sonst gleichen Umständen nicht übersteigen, soweit sich ziffermäßig nicht aus der Entwertung des Geldes eine Verschiebung ergibt."

Aehnlich die Urt. v. 1. Febr. 1918, 4 D. 797/17; v. 1. März 1918, 4 D. 883/17 und 12. März 1918, 4 D. 39/18. In dieser neuesten Entsch. hat denn auch das RG. klar ausgesprochen, daß die gegenwärtige Kriegswuchergesetzgebung zu schweren Bedenken Anlaß gibt. Es handelte sich in diesem Falle um die Bestrafung eines Rittergutsbesitzers, der seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit übermäßigem Gewinn verkauft haben sollte. Die Rev. hatte geltend gemacht, daß es tatsächlich unmöglich sei, für ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis die Gestehungskosten zu ermitteln. Mit Rücksicht auf diese Revisionsrüge bemerkt das RG. wörtlich:

„Wenn bei letzterer (der Landwirtschaft) die Berechnung sich noch verwickelter gestaltet, als im Handel, etwa gar dergestalt, daß eine richtige Schätzung dem Landwirt bei seiner Kalkulation schwer zuzumuten wäre, so wäre es Sache der Rechtsprechung, daraus die nötigen Folgerungen für die Beurteilung des inneren Tatbestandes im Einzelfalle zu ziehen, zutreffendenfalls aber Sache der Gesetzgebung, einem allgemein anzuerkennenden Uebelstande durch Maßnahmen ihrerseits abzuhelfen."

Hat sonach die Kriegswuchergesetzgebung schon vom rechtlichen Standpunkt aus zu den größten Schwierigkeiten und Wirrnissen Anlaß gegeben, so hat sie auch wirtschaftlich völlig versagt. Liest man die im 50. Bande der Entsch. d. RG. i. StrS. veröffentlichten Entsch. über Höchstpreise und Kriegswucher, so zeigt sich, daß sie wirtschaftlich völlig bedeutungslose Fälle behandeln. So wird in Nr. 1 dargelegt, daß sich ein Wirt des Kriegswuchers nicht schuldig macht, wenn er den Gästen für ein Stück Brot 5 Pf. berechnet. In Nr. 3 ist ein preuß. Kartoffelgroßhändler wegen Ueberschreitung der Höchstpreise bestraft worden, weil er die ihm gänzlich unbekannten im Fürstentum Reuß geltenden Höchstpreise für Kartoffeln dadurch überschritten hatte, daß er auf eine Anfrage sich zur Lieferung von Kartoffeln zum Preise von 4,20 M. bereit erklärte, während der Höchstpreis in Reuß 3,50 M. betrug. Hat diese und zahlreiche ähnliche Entscheidungen die Entwickelung des Kartoffelpreises zu beeinflussen vermocht, und sind nicht i. J. 1917 trotz der guten Kartoffelernte die Höchstpreise für Kartoffeln erheblich über den Betrag von 4,20 M. für den Zentner gestiegen? Und wenn in der E. Nr. 81 die Frage erörtert wird, ob ein Kaufmann, der 10 Z. Seife für 2750 M. mit einem Nutzen von 86,95 M. verkauft hat, während er nach der Ansicht der Strafkammer nur einen Gewinn von 25,59 M. hätte erzielen dürfen, so ist auch die Bestrafung eines solchen Falles schwerlich geeignet, dem deutschen Volke das „Durchhalten" zu erleichtern. Denn was nutzt es, wenn gegen einzelne Händler wegen geringer Gewinne strafrechtlich vorgegangen wird, so lange die Kriegsgesellschaften, die Großindustrie und Gemeinden unbehelligt „übermäßige Gewinne" erzielen dürfen? Auch das jüngst erfolgte Vorgehen gegen den Magistrat von Neukölln, der durch seine Denkschrift die unhaltbaren Zustände auf dem Gebiete der Volksernährung in mannhafter Weise aufdeckte, hat Begleiterscheinungen gezeitigt, die eine Beibehaltung der Kriegswucherämter nach Friedensschluß sicherlich nicht erwünscht erscheinen lassen. Bezeichnend ist es auch, daß mir vor kurzem ein Jurist mitteilte, er habe in seiner einjährigen Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft etwa 1200 sog. Wuchersachen zu bearbeiten gehabt, von denen höchstens 2 wirklich erhebliche Fälle dargestellt hätten. Die wirtschaftlich geradezu schädliche Wirkung der Tätigkeit der Kriegswucherämter scheint man sich garnicht klargemacht zu haben: schon das Eindringen in die Geschäftsgeheimnisse und geschäftliche Tätigkeit zahlreicher Kaufleute, bei denen auch nicht einmal der Verdacht eines wucherischen Gebarens vorliegt, bedeutet eine erhebliche Schädigung des redlichen Handels. Dazu kommt noch, daß die Sachverständigen nicht selten Konkurrenten des angeklagten Kaufmannes und deshalb nicht frei von Voreingenommenheit sind. Auch nach dieser Richtung hin sind mir mehrere Fälle mitgeteilt worden.

Liegt demnach irgendein Anlaß vor, die Tätigkeit der Kriegswucherämter auch nach der Kriegszeit noch fortbestehen zu lassen? Ich glaube kaum.

Denn wem daran liegt, daß das wirtschaftliche Leben des Volkes, das zu dessen Gedeihen unentbehrlich ist, nach dem Kriege wieder zum Aufblühen gelangt, der wird mit mir umgekehrt die Forderung erheben müssen, daß die Kriegswucherämter nach dem Friedensschluß sobald als möglich beseitigt werden.

Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

Die Wirkung der Aufhebung eines ao. Kriegsgerichts auf das weitere Verfahren in den bei ihm anhängig gewordenen, noch nicht abgeurteilten Sachen. Nach § 10 BZG. ist der Militärbefehlshaber während des Belagerungszustandes berechtigt, aber nicht verpflichtet, ao. Kriegsgerichte anzuordnen, deren Zuständigkeit sich kraft Gesetzes auf gewisse Klassen von Straftaten erstreckt, zu denen u. a. auch Landesverrat i. S. des § 89 StrGB. gehört. Demgemäß ist der MBH. auch befugt, der Tätigkeit eines von ihm eingesetzten ao. KrG. nach seinem Ermessen ein Ziel zu setzen, ohne Rücksicht auf den Zeitraum, während dessen das Gericht gewirkt hat, und unabhängig davon, daß im Zeitpunkt der Aufhebung der seine Einsetzung rechtfertigende Belagerungszustand noch fortdauert. Es erhebt sich, sofern der MBH., wie dies kürzlich in Berlin, wenige Wochen nach der ent-

[1]) „Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr" (Berlin 1917, Verlag von Otto Liebmann) S. 9.

sprechenden Einsetzung geschehen ist, von seiner Aufhebungsbefugnis Gebrauch macht, die Frage, wie mit den Sachen weiter zu verfahren ist, die in dem Zeitpunkt, mit dem die Aufhebung wirksam wird, noch nicht ihre Erledigung durch Urteilsspruch gefunden haben. Das BZG. gibt mit seinen dürftigen Verfahrensvorschriften hierüber keine Auskunft. Der einzige in Betracht kommende § 15 bezieht sich auf die Aufhebung des Belagerungszustandes, die nach § 14 die Wirksamkeit aller ao. KrG. beendet, und bestimmt, daß solchen Falles „die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben" werden sollen, die „in den von dem KrG. noch nicht abgeurteilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen zu erkennen haben". Unbedenklich sind unter den „ord. Strafgesetzen" nur solche des sachlichen Strafrechts, nicht des Verfahrensrechts zu verstehen, so daß in letzterer Hinsicht nur die Abgabe der schwebenden Untersuchungen an die ord. Gerichte, nicht aber das von diesen weiter einzuschlagende Verfahren im Gesetze selbst geregelt ist. Auch wenn man — und das dürfte zutreffen — die Aufhebung eines einzelnen ao. KrG. während der Fortdauer des Belagerungszustandes und die Beendigung der Tätigkeit aller ao. KrG. wegen Aufhebung des Belagerungszustandes in ihrer Wirkung für unsere Frage gleichstellen will, ist somit die letztere aus § 15 nicht ohne weiteres zu beantworten. Es ergeben sich vielmehr mancherlei Zweifel. Sind unter den „ord. Gerichten", an die nach § 15 die schwebenden Untersuchungen abgegeben werden müssen, lediglich die Gerichte oder auch die Staatsanwaltschaften dergestalt zu verstehen, daß nur den ersteren, nicht aber den letzteren eine Entscheidungsbefugnis zusteht? Macht es einen Unterschied, ob vor dem ao. KrG. schon eine Verhandlung stattgefunden hat? Ist es von Bedeutung, ob dort schon sachlich verhandelt ist oder ob dies nicht geschehen ist? Soviel dürfte klar sein, daß die hier in Rede stehende Abgabe an die ord. Gerichte nichts gemein hat mit der in § 13 zu 4 angeordneten, durch Urteil auszusprechenden „Verweisung an den ord. Richter, wenn das KrG. sich für nicht kompetent erachtet", und ebensowenig mit einer zufolge der BRVO. v. 21. Sept. 1916 (RGBl. S. 1067) in den Fällen des § 9 b ohne mündliche Verhandlung zulässigen „Verweisung der Sache an den ord. Richter". Denn diese Vorschriften setzen gerade das Fortbestehen des ao. Kriegs(sonder-)gerichts neben den ord. Gerichten voraus und regeln für ihr Anwendungsgebiet das Verhältnis zwischen Sondergerichtsbarkeit und ord. Gerichtsbarkeit.[1]) Unsere Frage aber geht davon aus, daß ein solches Nebeneinanderbestehen der beiden Gerichtsbarkeiten nicht stattfindet. Die Lösung der Zweifel wird daran anzuknüpfen haben, daß ein dem ord. Strafverfahren entsprechender Gerichtsbeschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 201 StrPO.) für das Verfahren vor den ao. KrG. nicht vorgesehen ist, vielmehr muß gemäß § 13 zu 3 Abs. 1 BZG. schon auf den alleinigen Vortrag des Berichterstatters über die dem anwesenden Beschuldigten „zur Last gelegte Tatsache" in eine Erörterung der Sachlage mit dem Ziele der Aburteilung eingetreten werden. Daraus ergibt sich, daß der anschuldigende Vortrag des Berichterstatters in der mündlichen Verhandlung nicht die Wirkung oder Bedeutung eines Beschlusses aus § 201 StrPO. zu beanspruchen hat, sondern nur eine bei dem ao. KrG. „schwebende" Untersuchung i. S. des § 15 schafft. Der Vortrag des Berichterstatters ist deshalb auch nicht maßgebend dafür, daß die Entscheidung über die dem Beschuldigten „zur Last gelegte Tatsache", falls das ao. KrG. zu bestehen aufhört, durch das sonst zuständige Gericht zu erfolgen hat. Führt der Vortrag des Berichterstatters nicht bald zu einer Erledigung der Untersuchung durch ein nach § 13 zu 4 ergehendes Urteil des ao. KrG., muß die Verhandlung zuvor abgebrochen werden (z. B. weil Beweismittel heranzuziehen sind, weil der Beschuldigte krank und verhandlungsunfähig geworden ist, oder aus anderen Gründen), so ist die verfahrensrechtliche Rechtslage die gleiche, wie bei Beginn der abgebrochenen Verhandlung, d. h. das Verfahren muß, sofern das ao. KrG. nach Beseitigung des einer Durchführung der Verhandlung bis zur Urteilsfällung entgegengetretenen Hindernisses noch in Wirksamkeit ist, diesem wiederum durch den Vortrag des Berichterstatters zugeführt werden, andernfalls fällt es entsprechend bei bürgerlichen Beschuldigten dem Staatsanwalte, bei Personen mit Militärgerichtsstand dem Militärgerichte zu.[1])

[1]) Urt. d. RG. v. 5. Nov. 1914 II/III C 28/14 in Conrad, BZG. S. 131; Pürschel S. 332; DJZ. 1914 S. 1386. Fleischmann in DJZ. 1916, S. 1064.

Es ist deshalb nur zu billigen, daß in dem kürzlich durch die Tageszeitungen berichteten Falle der Vorwärtsredakteure K. und S. wegen Landesverrats, dem ein im „Vorwärts" v. 29. Jan. 1918 erschienener Aufsatz zugrunde lag, das zunächst bei einem der ao. KrG. in Berlin eingeleitete Verfahren, weil es vor dessen Aufhebung nicht bis zu einem Urteile gediehen war, mit diesem Zeitpunkt von der sachlich zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht zur Entscheidung übernommen und sodann von ihr ohne Angehen des Gerichts durch Einstellungsverfügung erledigt worden ist. Bez. des Redakteurs S. kann dies von vornherein keinem Bedenken unterliegen, denn gegen ihn hat bis zu der mit dem 23. Febr. erfolgten Aufhebung des ao. KrG. überhaupt kein Verhandlungstermin stattgefunden, da der für den 12. Febr. angesetzte Termin 3 Tage vorher wieder aufgehoben wurde. Gegen den Redakteur K. ist zwar der auf den 6. Febr. anberaumte Verhandlungstermin abgehalten worden, doch verfiel er sofort der Vertagung, da der Berichterstatter bald, und zwar ohne die dem anwesenden Redakteur K. „zur Last gelegte Tatsache vorzutragen" die Vertagung vorschlug, weil er beabsichtigte, gegen den Redakteur S. gleichfalls Anklage zu erheben, eine Anregung, der das ao. KrG. entsprach. Zu einem weiteren Verhandlungstermin ist es in der Folge auch gegen den Redakteur K. nicht mehr gekommen.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Zum Uebergang der Strafhäuser der inneren Verwaltung auf die Justizverwaltung. Die von StAnwschaftsrat Dr. Rosenfeld S. 112 d. Bl. angekündigte Vereinheitlichung des preuß. Gefängniswesens ist am 1. April 1918 Tatsache geworden. Mitten im Kriege ist damit die Justizverwaltung vor eine Aufgabe gestellt, deren Lösung schon im Frieden nicht einfach gewesen wäre. Gilt es doch, zwei recht verschieden gestaltete Gebilde zu verschmelzen. Die beiden Hausordnungen, die DienstO. v. 14. Nov. 1902 für die Anstalten des Ministeriums des Innern und die GefängnisO. v. 21. Dez. 1898 für die Anstalten der Justizverwaltung fußen zwar auf den „Grundsätzen" des Bundesrats für den Strafvollzug v. 28. Okt. 1897, weichen aber vielfach voneinander ab. Die Justizverwaltung sieht sich daher vor die Frage gestellt, welcher von beiden Ordnungen sie den Vorzug geben oder ob sie eine neue Ordnung erlassen soll. Ueberwiegende Gründe sprechen für die Beibehaltung der GefängnisO. und ihre Ausdehnung auf die zugewachsenen Anstalten. Vom Ministerium d. I. sind in der Hauptsache nur 53 Anstalten, die sämtlich eine größere Beamtenzahl besitzen, übergetreten. Dagegen unterstanden der Justizverwaltung bis 31. März 1918 schon 1061 Gefängnisse, darunter 911 mit einer Belegung unter 50 Gefangenen. Sicher lassen sich aber Neuerungen eher bei 53 als bei 1061 Anstalten durchführen, zumal wenn man berücksichtigt, daß bei den Strafhäusern der inneren Verwaltung nur besonders für den Gefängnisdienst vorgebildete und bestimmte Beamte in Frage kommen, während zahlreiche Beamte der Justizverwaltung den Gefängnisdienst nur nebenamtlich versehen. Die geringste Umwälzung ist also von der Ausdehnung der GefängnisO. — die an Güte der DienstO. des Ministeriums d. I. nicht nachsteht — auf die neuen Anstalten zu erwarten. Die GefängnisO. bedarf dann nur der Ergänzung insoweit, als sie keine Bestimmungen über die Behandlung der Zuchthausgefangenen enthält. Solche Vorschriften

[1]) Ueber die Frage, ob den ao. KrG. auch die unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen unterstellt sind, vgl. Beschl. des RMilG. v. 19. Nov. 1914 (Entsch. RMG. Bd. 19 S. 96) u. Urteil d. Reichsgerichts v. 11. April 1916 (Entsch. Strafs. Bd. 50 S. 22); auch Conrad, BZG. S. 116, 117.



lassen sich aber zwanglos in den Abschn. IV „Besondere Bestimmungen über die Behandlung der Strafgefangenen" einfügen.

Schwieriger als die Auswahl der VollzugsO. wird für die Justizverwaltung die Aufgabe sein, die Beamten der neuen Anstalten schleunigst in den neuen Zustand einzuführen. Der Krieg und Sparsamkeitsrücksichten verbieten einen Beamtenaustausch in größerem Umfange. Bei den Inspektionsbeamten und Aufsehern wird man sich deshalb damit begnügen müssen, z. Zt. freie Stellen in bisherigen Anstalten der inneren Verwaltung mit Justizbeamten zu besetzen und umgekehrt. Daneben sind Abordnungen namentlich von Oberaufsehern zum Zwecke der Anlernung angezeigt. Bei den Anstaltsleitern müssen aber Rücksichten der Sparsamkeit und sonstige Hinderungsgründe zurücktreten. Bei ihnen ist schleunigste Einführung in die neue Ordnung notwendig. Freilich sind einem Wechsel unter ihnen Grenzen gezogen. Die Justizverwaltung hatte bisher nur 14 hauptamtliche Direktoren, die innere Verwaltung 53 Direktoren und Vorsteher. Deshalb wird ein Austausch der Direktoren nur in bescheidenem Maße möglich sein. Dagegen lassen sich die Vorsteher von etwa 10 zugewachsenen Anstalten, deren Belegungsfähigkeit die Zahl 300 nicht übersteigt, derart durch Justizbeamte ersetzen, daß je nach der Lage der Anstalt an einem Land- oder Amtsgerichtssitze ein Erster Staatsanwalt oder Amtsrichter mit der Leitung beauftragt wird. Im Nebenamte versehen schon jetzt Justizbeamte den Dienst als Vorsteher bei Gefängnissen mit einer Belegung bis zu 360 Gefangenen. Für die übrigen Anstalten wird die Einführung von Aufsichtskommissionen ein wichtiges Mittel zur Beschleunigung des Verschmelzungsprozesses sein. Solche Kommissionen bestanden schon vor dem 1. April für die meisten besonderen Gefängnisse der Justizverwaltung und haben sich dort bewährt. Sie setzen sich aus Juristen und höheren Gefängnisbeamten zusammen und dienen der Ueberwachung der Anstaltsleitung, haben aber auch den Nebenzweck, die Juristen mit dem Leben im Gefängnis bekannt zu machen. Für die zugewachsenen Anstalten würden sie den umgekehrten Zweck haben, die Anstaltsleiter und oberen Anstaltsbeamten mit der Juristenwelt in innigere Berührung zu bringen. Die Beamten der inneren Verwaltung haben sich bei dieser wohl gefühlt. Aufgabe der Justizverwaltung ist es daher, in ihnen bald das Gefühl gleicher Befriedigung und gleichen Zutrauens wachzurufen. Der Uebertritt des Ministerialreferenten in das Justizministerium ist ein verheißendes Anzeichen für die glückliche Lösung dieser Aufgaben.

Landgerichtsdirektor Schulze, Kleve.

Die Sommerzeit. Wie 1916 und 1917 ist auch in diesem Jahr eine BRVO. über die Sommerzeit erlassen worden (Bek. v. 7. März 1918, RGBl. Nr. 33 S. 109). Die Sommerzeit begann am 15. April 1918 vorm. 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung (im Vorjahr am 16. April) und endet am 16. Sept. 1918 vorm. 3 Uhr i. S. dieser VO. (im Vorjahr am 17. Sept.). Demgemäß waren die öffentlich angebrachten Uhren am 15. April 1918 vorm. 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 16. Sept. 1918 vorm. 3 Uhr sind sie auf 2 Uhr zurückzustellen. Wohl mit Rücksicht auf den Standesbeamten bestimmte die VO. wie im Vorjahre, daß von der am 16. Sept. 1918 doppelt erscheinenden Stunde von 2—3 Uhr vorm. die erste Stunde als 2A, 2A 1 Minute usw. bis 2A 59 Minuten, die zweite als 2B, 2B 1 Min. usw. bis 2B. 59 Min. bezeichnet wird. — Die Frage taucht wieder auf, welchen Einfluß die VO. auf die laufenden gesetzlichen und vertraglichen Fristen hat. Hachenburg vertritt die Ansicht (DJZ. 1916 S. 508), daß das Rechtsleben sich der gesetzlichen Anordnung zu fügen hat. Ich halte dies für zutreffend. Hachenburg hat auch darauf hingewiesen, daß, wenn festzustellen ist, welches Ereignis von mehreren zuerst eintrat, z. B., wer von mehreren Personen zuerst gestorben ist, nicht die formell rechtliche Anordnung entscheiden kann, sondern die tatsächlich ermittelte Zeit. Die VO. betrifft die gesetzlichen Fristen sowohl des bürgerlichen wie des öffentlichen Rechtes, so der ZPO. und der StrPO. Bez. der Strafzeitberechnung vgl. DJZ. 1916 S. 907. Die VO. ist zwar im öffentlichen Interesse erlassen, solange aber dieses Interesse nicht berührt wird, könnten m. E. im einzelnen Falle die Bestimmungen über die Sommerzeit vertragsmäßig ausgeschaltet werden. In der Rechtslehre wird die Ansicht vertreten, daß die VO. dem Rechtsleben keine besonderen Schwierigkeiten verursachen wird (Zeitsch. f. Rechtspfl. in Bayern 1916 S. 176). Doch lassen sich solche Schwierigkeiten denken, so z. B. bei Berechnung der Empfängniszeit. Bei dieser Berechnung werden der 181. und der 302. Tag eingerechnet, nicht aber der Tag der Geburt (§ 1592, 1717 BGB.). Wurde ein Kind am 16. April 1918 vorm. 12½ Uhr geboren, wird der 16. April nicht mitgerechnet. Wäre die Sommerzeit nicht eingeführt worden, so würde als Geburtstag der 15. April 1916 nachm. 11½ Uhr gelten, und somit könnte der 15. April nicht eingerechnet werden. Aus der Verschiedenheit der Berechnung der Empfängniszeit könnten sich besondere rechtliche Folgen, sei es vorteilhafter oder nachteiliger Art, ergeben (vgl. § 1591 u. 1717 BGB.). M. E. dürfte im streitigen Falle nicht die formell rechtliche Anordnung entscheiden, es müßte vielmehr unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse die Empfängniszeit berechnet und es muß, wenn irgend möglich, vermieden werden, daß aus der rein formellen Anwendung der VO. Vorteile oder Nachteile entstehen. Soweit ich übersehen kann, hat sich die Rechtsprechung mit Fällen dieser oder ähnlicher Art seither noch nicht zu befassen gehabt.

Landgerichtsrat Dosenheimer, Frankenthal.

Eine Denkschrift zur polnischen Königsfrage. Die Denkschrift, die ich meine, stammt nicht von heute oder gestern, sie hat das ehrwürdige Alter von fast 250 Jahren, sie erschien im Jahre 1669, nachdem Johann Kasimir auf die polnische Königskrone verzichtet hatte. Der jugendliche Verfasser der Arbeit, deren Titel lautet: Specimen demonstrationum politicarum pro eligendo rege Polonorum; novo scribendi genere ad claram certitudinem exactum[1]), war kein Geringerer als Leibniz[2]), der damals erst im 23. Lebensjahre stand, sich aber bereits, durch seine „doctrina condicionum" und vorzugsweise durch seine bahnbrechende Jugendschrift über die notwendige Reform der juristischen Studien, die nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae als ausgezeichneten Gelehrten und wissenschaftlichen Neuerer erwiesen hatte.

Unser Traktat aber steckt noch zu einem großen Teile in dem Bannkreis formalistischer Scholastik und läßt deren Mängel trotz starker dialektischer und logischer Vorzüge deutlich erkennen. Er umfaßt außer einem Vorwort (praefatio) nicht weniger als 60 Propositiones, welche die an den neuen Regenten zu stellenden Anforderungen mit eingehender, eine erstaunliche Sachkunde verratender Begründung darlegen und vier Conclusiones, welche drei der Thronbewerber ablehnen und nur einen empfehlen[3]), sowie einen Epilog mit den bezeichnenden Schlußworten: Regem eligamus.

Gehört zwar diese gelehrte Gelegenheitsschrift nicht gerade zu den hervorragendsten Geisteswerken ihres Urhebers, die seinen Weltruf begründeten, so darf sie doch nicht in Vergessenheit geraten. Denn sie lehrt uns[4]), daß Leibniz schon frühzeitig den Gedanken der geschichtlichen Bedingtheit des Rechts vertreten und den Standpunkt seiner Abstraktheit und Absolutheit auch auf dem Gebiete des Verfassungsrechts und der Politik verworfen hat. Obwohl er das Wesen der Rechtsordnung in einem

[1]) Vgl. Dutens, Gothofredi Guilelmi Leibnitii opera omnia Bd. IV S. 522 ff.

[2]) Dieser bekannte sich in einem Briefe an Ferd. Orbanus als Verf., während als solcher bei der ersten Herausgabe Georgius Ulicovius Lithuanus genannt, auch der Druckort (Vilna) und die Jahreszahl (1659) absichtlich falsch bezeichnet war. Vgl. Dutens a. a. O.

[3]) Neoburgicus utiliter eligetur. Vgl. Dutens Bd. IV S. 619 ff. Der Mahnruf blieb erfolglos: N. wurde nicht gewählt.

[4]) Vgl. Hartmann, Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph, namentlich S. 71 Anm. 1, S. 78 Anm. 2, S. 82 Anm. 1, ebenso Wundt, Leibniz S. 69 ff.



an sich objektiven Vernunftprinzip und nicht lediglich in dem äußeren Nutzen findet, verkennt er doch nicht, daß in der Welt der Erscheinungen die gewordenen Verhältnisse und die gegebenen Zustände eines jeden Volkes und jedes einzelnen Staates besondere Berücksichtigung erheischen und daraus eine Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der rechtlichen Satzungen sich mit Notwendigkeit ergibt. Das auf der geistig sittlichen Natur des Menschen, wie er sein sollte, beruhende natürliche Recht bildet das Ideal, dem jedwede Rechtsordnung nachzustreben hat, wenn sie es auch niemals voll verwirklichen kann.

Ein merkwürdiges Geschick hat gefügt, daß die in Rede stehende Jugendschrift des großen Meisters jetzt nach fast 250 Jahren sogar einen gewissen politischen Gegenwartswert von neuem erlangt hat.

Justizrat Bendix, Breslau.

Fristbewilligung im Mahnverfahren. Die Allg. Verf. des preuß. Justizministers v. 2. Febr. 1918 (JMBl. 36) versucht durch Aufnahme einer Rechtsbelehrung das Mahnverfahren wirksamer zu gestalten und für die gütliche Erledigung streitloser Sachen geeigneter zu machen. Es ist angeordnet, daß dem Zahlungsbefehl ein Vermerk beizufügen ist, in dem darauf hingewiesen wird, daß der Widerspruch nur Erfolg haben könne, wenn der Schuldner den Betrag ganz oder teilweise nicht schuldig sei, und daß ein unbegründeter Widerspruch zu einer erheblichen Vermehrung der Kosten führe. Wichtiger ist der weitere Hinweis, daß der Schuldner, wenn er zur Zahlung verpflichtet, aber z. Zt. nicht in der Lage sei, die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen könne. Nähere Fingerzeige über einen dahingehenden Antrag werden gegeben. Entsprechend § 2 der BRVO. v. 7. Aug. 1914 in der Fassung v. 20. Mai 1915 wird hervorgehoben, die Bestimmung der Zahlungsfrist bedürfe der Zustimmung des Gläubigers. Es empfehle sich daher, den Antrag nur zu stellen, wenn der Gläubiger ihn voraussichtlich annehmen werde, und die vorgeschlagene Frist so zu bemessen, daß ihre Bewilligung seitens des Gläubigers erwartet werden könne. Schließlich wird angeordnet, daß zur Mitteilung ein besonderes Blatt Papier von roter oder ähnlicher Farbe benutzt werden müsse, das mit dem Zahlungsbefehl durch Ankleben zu verbinden sei.

Ueber die Zweckmäßigkeit einer derartigen Rechtsbelehrung für großstädtische Verhältnisse kann man verschiedener Meinung sein. In gewissen, besonders kleinen Bezirken wird sie segensreich wirken. Ihre gesetzliche Zulässigkeit jedenfalls steht außer Zweifel. Die Verf. v. 2. Febr. 1918 geht offenbar davon aus, daß sich § 2 auch auf Forderungen bezieht, die nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind. Hiergegen ist von einzelnen Richtern Widerspruch erhoben worden. Die Frage ist von praktischer Bedeutung, da sich voraussichtlich die Zahl der Fristgesuche jetzt sehr erhöhen wird. Der Widerspruch scheint mir bezeichnend zu sein für die formalistische Art, in der immer noch, gerade von Richtern erster Instanz, Verfahrensvorschriften gehandhabt werden, und die zum Teil schuld ist an den Klagen über die Unzulänglichkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten.

Der Wortlaut der BRVO. ist zweifelhaft und läßt sich für die eine wie die andere Auslegung verwerten, mit größerer Ueberzeugungskraft für den Standpunkt der preuß. Justizministerialverf. Die gerichtliche Bewilligung einer Zahlungsfrist von längstens 3 Monaten wurde zuerst eingeführt durch § 1 der BRVO. v. 7. Aug. 1914 für Geldforderungen, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, unter der Voraussetzung, daß die Lage des Bekl. sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind nach § 1 Abs. 2 glaubhaft zu machen. Der § 1 setzte die gerichtliche Belangung des Schuldners voraus. Für den Fall, daß eine Klage nicht erhoben war, sah § 2 in der ursprünglichen Fass. die Ladung des Gläubigers vor das AG. seines allg. Gerichtsstandes vor, damit das AG. in einer mündlichen Verhandlung ein Anerkenntnisurteil erlassen konnte. Ein unpraktisches Verfahren, das ganz und gar nicht in das Mahnverfahren hineinpaßte. Hier hatte der Schuldner nur die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben, die Sache dadurch an das Prozeßgericht zu bringen und von diesem eine Zahlungsfrist zu erbitten (Güthe, Gruchots Beitr. 59, 60). Diesen Unzuträglichkeiten wollte die BRVO. v. 20. Mai 1915 abhelfen. Sie führte an Stelle des § 2 (jetzt § 4) ein beschleunigtes und einfaches Beschlußverfahren ein und wollte, wie die Begr. sagt, „für das Mahnverfahren die Möglichkeit schaffen, einem Fristgesuch des Schuldners bei Zustimmung des Gläubigers ohne Weiterungen zu entsprechen". Demgemäß bestimmt § 2 (neu) schlechthin: Im Mahnverfahren kann der Schuldner für eine Forderung, die er anerkennt, die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen, solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist; die Dauer der Frist ist in dem Antrag zu bezeichnen. Eine Bezugnahme auf § 1 fehlt: das Erfordernis der Entstehung der Forderung vor dem 31. Juli 1914, die Beschränkung auf die Dreimonatsfrist, die Vorschrift, daß die Lage des Schuldners den Antrag rechtfertigen müsse usw., die Notwendigkeit der Glaubhaftmachung. Dagegen ist in § 4, der das Anerkenntnisantragsverfahren neu regelt, die entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 1 besonders angeordnet. Auch die BRVO. v. 8. Juni 1916 über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer, die auch für nach dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderungen gilt (sofern sie vor oder während der Teilnahme des Schuldners am Kriege entstanden sind), dehnt die Zahlungsfrist gemäß §§ 1, 4 d. VO v. 7. Aug. 1914/20. Mai 1915 bis zu 6 Monaten aus, läßt aber § 2 d. VO. v. 20. Mai 1915 unberührt. Schließlich sei zu der Technik der KriegsVO.en darauf hingewiesen, daß auch die Bek. v. 8. Juni 1916 über die Geltendmachung von Hypotheken usw. von einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften der §§ 1—3 für das Prozeßverfahren nur beim Anerkenntnisantragsverfahren redet.

Hiernach besteht jede logische Möglichkeit, aus Wortlaut und Zusammenhang der VO. den Satz herzuleiten, das Gericht habe im Mahnverfahren die Möglichkeit, für alle Forderungen eine Zahlungsfrist von beliebiger Dauer zu bestimmen, falls der Gläubiger damit einverstanden ist. Andernfalls gilt der Antrag als Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl; die Sache wird in das Streitverfahren übergeleitet, in dem die gesetzlichen Erfordernisse gelten. Sollten aber wirklich Zweifel vorliegen, so wirft man vergeblich die Frage auf, welcher Grund eigentlich die Gerichte hindern könnte, mit Zustimmung des Gläubigers eine beiderseits genehmigte Zahlungsfrist hinzunehmen und in dem Vollstreckungsbefehl die Vollstreckung von dem Ablauf dieser Frist abhängig zu machen. Darin liegt lediglich eine zweckmäßige, mit dem Gesetze verträgliche, beiden Teilen gerecht werdende Handhabung der Verfahrensvorschrift, und einer solchen Auslegung müssen die Gerichte den Vorzug geben vor der einschränkenden Auslegung, die praktisch zu keinem befriedigenden Ergebnisse führt. Deshalb würde m. E. auch im Falle des § 4 d. VO. kein Bedenken obwalten, wenn der Schuldner eine größere als im Gesetze vorgesehene Frist beantragt und der Gläubiger sie bewilligt, den Beschluß mit entsprechender Verpflichtung des Schuldners zu erlassen. Wer aber nicht den Mut hat, hier wegen der ausdrücklichen Verweisung auf § 1 das Gesetz den Bedürfnissen der Praxis entsprechend fortzubilden, sollte wenigstens im Falle des § 2 der weiteren Auslegung, die auch von Unger, R. 15, 326, Müller, DRZ. 15, 754, Warneyer, Kriegsgesetze prozeßrechtl. Inhalts 1917 S. 104 u. a. vertreten wird, folgen.

Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

Ueberblick über die Behandlung deutschen Eigentums in Frankreich während des Krieges. Die Regelung der Behandlung deutschen Eigentums in Frankreich während des Krieges beruht, abgesehen von einigen wenigen Dekreten und Gesetzen, hauptsächlich auf den Erlassen und Verordnungen des Justizministers und auf den Anordnungen der einzelnen Gerichtspräsidenten.



Diese Tatsache erklärt sich damit, daß im Gegensatz zu Deutschland, wo die Verwaltungsbehörden zuständig sind, in Frankreich den Gerichten die Aufsicht über das gesamte feindliche Eigentum anvertraut ist.

Unter Berufung auf ihr angebliches Recht der legitimen Verteidigung erließ die franz. Regierung schon am 27. Sept. 1914 ein Dekret bez. der Untersagung der Handelsbeziehungen mit Angehörigen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns. Dieses Dekret ist ergänzt durch das Ges. v. 4. April 1915, das den Verstoß gegen die Bestimmungen des genannten Dekrets unter schwere Strafe stellt.

Dieses Gesetz ist gerade augenblicklich von besonderer Bedeutung, da eine Reihe hervorragender Männer in Frankreich wegen Verstoßes gegen das Verbot der Unterhaltung von Beziehungen mit feindlichen Staatsangehörigen strafrechtlich verfolgt wird.

Der Art. 1 des Dekrets v. 27. Sept. 1914 verbietet wegen des Kriegszustandes und im Interesse der nationalen Verteidigung jeden „Verkehr" mit den „Angehörigen" des Deutschen Reiches und Oesterr.-Ungarns und den dort sich „aufhaltenden" Personen. Angehörige der genannten Staaten dürfen ferner weder direkt noch indirekt auf französischem Hoheitsgebiet Handel treiben. Art. 2 erklärt jeden Vertrag für ungültig, der auf franz. Territorium zwischen einem Franzosen und einem Untertanen der gen. feindlichen Länder v. 4. Aug. 1914 ab abgeschlossen ist. Art. 3 verbietet während des Krieges jede Zahlung oder Erfüllung von Verbindlichkeiten zugunsten von deutschen oder österreich-ungar. Staatsangehörigen. Falls die Ausführung eines Vertrages bei Erlaß des Dekrets noch nicht begonnen hat, kann auf Verlangen des beteiligten Franzosen durch Verf. des zuständigen Gerichtspräsidenten die Auflösung des Vertrages ausgesprochen werden. Auf die übrigen Bestimmungen des Dekrets braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Am 29. Sept. 1914 ist dann noch ein Dekret erlassen worden, durch das der zukünftigen Tätigkeit der deutschen und österreich-ungar. Lebens- und Arbeiterunfallversicherung Einhalt getan wird. Es ist jedoch im Interesse der franz. Versicherten bestimmt worden, daß die Geschäfte in beschränktem Umfange durch Zwangsverwalter weiter geführt werden sollen. Alle übrigen Versicherungs-Gesellschaften, die andere Zweige des Versicherungsgeschäftes betreiben, sind durch VO. des Justizministers v. 21. Okt. 1914 sequestriert, ihr Betrieb stillgelegt worden.

Neben dieser sehr dürftigen gesetzlichen Regelung ist die Behandlung des deutschen „Eigentums" durch VO. des Justizministers und Verf. der Justizbehörden eingehend geregelt worden. Den Anstoß gab eine Verfügung des Gerichtspräsidenten in Le Havre v 2. Okt. 1914 bez. der Beschlagnahme von deutschen Waren.

Am 13. Okt. 1914 erschien ein Erlaß des Justizministers über die Sequestrierung der Aktiven aller deutschen u. österreichischen Unternehmungen. Im Anschluß hieran wurde durch VO. des Justizministers v. 16. Okt. 1914 die Sequestrierung auf das gesamte deutsche und österreichische Eigentum, das sich auf französischem Boden befand, ausgedehnt.

Am 25. Okt. 1914 wurde auch das Eigentum von in französischen Lagern befindlichen Personen sequestriert. Die VO. v. 14. Okt. 1914 schuf hiervon nur eine Ausnahme zugunsten der Polen, Tschechen und Els.-Lothringer.

Im übrigen sind noch zahlreiche VO. des Justizministers erlassen worden, die nicht im einzelnen aufgeführt werden können.

Durch das Dekret v. 27. Sept. 1914 und die VO. des Justizministers sollte das in Frankreich befindliche feindliche Eigentum festgelegt werden. Ferner sollte verhindert werden, daß die feindlichen Ausländer direkt oder indirekt ihre Geschäfte in Frankreich fortführten, angeblich weil dies der nationalen Verteidigung und den ökonomischen Verhältnissen Schaden zugefügt hätte. Endlich wollte man verhindern, daß die großen Mengen von Maschinen, Lebensmitteln und anderen Waren, welche durch die feindlichen Ausländer nach Frankreich eingeführt waren, von ihnen zurückgeholt oder in ihrem Interesse verkauft würden.

Dagegen ging die Absicht nicht dahin, das feindliche Eigentum zu liquidieren und zu vernichten. Vielmehr sollte es durch die Sequestration ordnungsgemäß verwaltet werden, um zur Zeit des Friedensschlusses als wertvolles Pfand zu dienen.

Durch die lange Dauer des Krieges haben jedoch die getroffenen Maßnahmen in einer ganzen Reihe von Fällen zu Tatbeständen geführt, die einer Liquidation gleichkommen. Dadurch, daß fast mit wenigen Ausnahmen die feindlichen Betriebe stillgelegt wurden und nicht mehr produktive Ergebnisse haben konnten, ferner dadurch, daß die französischen Gläubiger befriedigt wurden, während die französischen Schuldner vielfach unter Berufung auf das Moratorium die Zahlungen an den Sequester verweigerten, sind die deutschen Unternehmungen tatsächlich in vielen Fällen dem Untergang zugeführt worden.

Andererseits muß hervorgehoben werden, daß durch die Sequestration in vielen Fällen das deutsche Eigentum in ordnungsmäßiger Weise verwaltet und der sicheren Vernichtung entgangen ist. Man denke nur an die vielen Lager von Stoffen, Pelzen usw., die ohne ordnungsmäßige Verwaltung durch Mottenfraß oder sonstwie in kurzer Zeit vernichtet worden wären.

Es ist auch verhindert worden, daß die französischen Gläubiger auf Grund von willkürlichen Behauptungen Urteile erwirkt und daraufhin sich deutschen Eigentums zu unrecht bemächtigt haben, da der Sequester die Vertretung der deutschen Interessen wahrzunehmen hat.

Die französischen Justizbehörden haben es sich, wie anerkannt werden muß, angedeihen lassen, eine strenge Aufsicht über die Sequester zu führen, die je nach ihrer Veranlagung und politischen Gesinnung die Verwaltung des ihnen anvertrauten Gutes ausgeübt haben.

Besondere Verdienste hat sich beim Schutze deutschen Eigentums unser Auswärtiges Amt erworben. Nachdem die VO. des französischen Justizministers v. 27. Dez. 1915 einen direkten Verkehr der Sequester mit den feindlichen Staatsangehörigen verboten hat, wurde vom A. A. mit der französischen Regierung ein Abkommen getroffen, wonach durch eine Zentralstelle der Verkehr der deutschen Beteiligten mit der französischen Regierung u. den Sequestern ermöglicht wird. Die deutsche Stelle ist die Beratungsstelle für Angelegenheiten des deutschen Privatvermögens in Frankreich, Berlin SW. 61, Gitschinerstraße 97. Von dieser wird allen Interessenten in allen Fragen bereitwilligst Rat und Auskunft erteilt.

Von französischen Gesetzen, die gegen das deutsche Eigentum sich richten, sind noch erwähnenswert:

Das Gesetz vom 27. 5. 1915 bez. der Regelung der deutschen und österreich-ungar. Staatsangehörigen verliehenen Patente, das Gesetz v. 22. 1. 1916 und das Dekret v. 25. 2. 1916 über die Anmeldung des den feindlichen Staatsangehörigen gehörenden Gutes. Ersteres regelt die Möglichkeit, die deutschen Patente durch Franzosen im Interesse der nationalen Verteidigung verwerten zu lassen.

Schließlich sei noch das Gesetz vom 23. Jan. 1918 erwähnt, wonach gemäß Art. 4 die laufenden Lieferungsverträge mit feindlichen Staatsangehörigen aufgelöst werden können.

Rechtsanwalt Dr. Karl Hirschland, z. Zt. Berlin.

Papierknappheit und Reichsgesetzblatt. Das neue Haupt-Sachverzeichnis zum RGBl. umfaßt, obgleich das vorletzte Verzeichnis bis 1906 reichte, wieder alle Jahrgänge von 1867 ab. Es ist 6 cm dick und 3120 g schwer, also sehr unhandlich und kostet 9,25 M., während ein auf die Jahre 1907 bis 1916 beschränktes Verzeichnis viel bequemer und billiger wäre. Ist denn aber ein solches Verzeichnis jetzt mit der Rücksicht auf die Papierknappheit noch vereinbar? Es ist vielmehr bedauerlich, daß durch die Ausdehnung auf die ersten 40 Jahre so viel Papier unnötig verbraucht ist. Hier müßte doch das Reichsamt des Innern mit gutem Beispiel vorangehen.

Justizrat Burgheim, Minden.



Literatur-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Nr. 9/10

Literaturübersicht[1]).

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipziger Zeitschrift f. Deutsch. Recht. 12. Jg. Nr. 5—6: Wörner, Beseitig. d. Versicherungssumme als Ersatzgrenze. Roth, D. Haftg. d. Verkäufers weg. Sachmängel b. Gattungskauf. Fuchs, D. „Sache" i. S. d. BGB. u. and. Gesetze. Feisenberger, D. österr. Gesetzentwürfe üb. d. Fürsorgeerzieh. u. d. Jugendstrafrecht.

Das Recht. 22. Jg. Nr. 5/6: Zorn, D. Fall Trotzki i. Völkerrecht. Schultheis, Erschöpfende Prüfg. zurückzuweisender Anträge, namentl. i. Grundbuchverkehr. Cramer, D. Verfahren vor d. außerordentl. Kriegsgerichten.

Recht u. Wirtschaft. 7. Jg. Nr. 1—3: v. Keyserlingk, Ueb. d. Notwendigkeit u. d. Umfang d. preuß. Verwaltungsreform. Schultze, Reform d. Beamtentums. Grünebaum, Zwang z. Kartellschluß u. Zwangskartelle. Heslenfeld, Kriegswucher u. Außenhandel. Triepel, D. 1. Friedensschluß. Schlegelberger, Freier oder gebundener Einfuhrhandel? Heilberg, Keine künft. Rechtsentwicklg. i. Kriegsprozeßrecht. Nord, Ueb. d. Zukunft d. Privateigentums. Cantor, Kriegsverursachte Lieferungsunmöglichkeit.

Jurist. Blätter. 47. Jg. Nr. 11—13: Byloff, D. Schöffengerichtsbarkeit i. d. österr. Militärstrafrechtspflege. Kobler, Neue Rechtskultur. Ehrenzweig, Rechtsstudium d. Kriegsteilnehmer.

Oesterr. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 36. Jg. H. 2: Klein, D. Rechtsstellg. d. Zwangsverwalters e. kriegführenden Staates gegenüb. d. neutral. Auslande. Dominik, D. nachgiebige Recht. Janowitz, D. Vergehen d. Advokatendisziplinarrechts.

Schweiz. Juristen-Zeitg. 14. Jg. H. 17: Staffel, Ueb. Zweck- u. Konstruktionsjurisprudenz. Stückelberg, D. Verfälschg. d. tatsächl. Vaterschaft durch unrichtige Gesetzesausleg.

Zeitschrift f. Schweiz. Recht. N. F. Bd. 37. H. 1—2: Wieland, Wie ist d. Viertel d. Gesamtvermögens zu berechnen, d. nach Art. 226 ZGB. den Nachkommen bei d. Gütergemeinschaft durch Ehevertrag nicht entzogen werden darf? Rippmann, D. Landeshoheit d. Stadt Zürich üb. Stadt u. Kloster Stein a. Rhein z. Reformationszeit. Pfenninger, D. Vergehen d. unerlaubten Nachrichtendienstes. Martin, De la situation juridique des Eglises séparées de l'État d'après le Code civil suisse. Reichel, Einfluß d. Krieges auf internat. Kartelle. Simonius, Ueb. d. Ersatz d. „aus d. Dahinfallen des Vertrages" erwachsenen Schadens. Ott, D. privilegierte Anschlußpfändg. d. Ehegatten nach schweiz. Schuldbetreibungsrecht (Art. 111 d. Bges. üb. Sch. u. Konk.).

Beiträge z. Erläuterg. d. Deutsch. Rechts. 62. Jg. H. 2: Fischer, Felix Vierhaus u. d. Rechtswissenschaft. Heine, Aufrechng. öffentl.-rechtl. u. privatrechtl. Fordergn. gegeneinander.

Markenschutz u. Wettbewerb. 17. Jg. Nr. 6: Meier, Die v. „Ausverkaufsverbot" betroff. Waren. Hüfner, Kommt bei d. Frage, ob e. Erfindungsgedanke vorliegt, eine erst nachträgl., d. h. nach d. Patenterteilg. zutage getretene Eigenschaft d. patentierten Gegenstandes i. Betracht? Fuld, D. Prozeßfähigkeit feindl. Staatsangehöriger i. unlaut. Wettbewerbssachen.

Mitteilgn. v. Verband Deutscher Patentanwälte. 18. Jg. Nr. 2: Schanze, Gibt es e. akzessor. Patentschutz? Lemke, Z. Frage d. Fortbestehens d. Unionsvertrages.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 50. Jg. Nr. 5 u. 6: Merk, Fliegerangriffe u. Fliegerschäden.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 14. Jg. Nr. 5 u. 6: Kreß, D. Abhilfeverfahren nach Art. 2 AG. ZPO. u. d. Verjährg. du Chesne, Z. Begriffe d. Rechtsschutzinteresses. Schiedermair, D. Klagen unehel. Kinder geg. kriegsgefangene Russen u. Franzosen.

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen. 27. Jg. Nr. 2: Fuchs, Freirechtsschule u. Wortstreitgeist. Tremblau, Anrechng. d. Anschaffungsstempels auf d. Gesellschaftsstempel.

Zeitschrift f. Notar. u. freiw. Gerichtsbarkeit i. Oesterr. [Jg. 1918.] Nr. 11—12: Klang, D. gesetzl. Pfandrecht d. Haftpflichtgläubigers a. d. Entschädigungsforderg. aus d. Haftpflichtversicherungsvertrage. Freudenfeld, D. Wertermittlg. b. d. Wertzuwachsabgabe v. Liegenschaften.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 9. Jg. Nr. 24. Friedeberg, D. Zukunft d. Jugendgerichtsbarkeit. Garvens, „Kleine Mittel" i. Alimentenverfahren.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 66. H. 3 u. 4: Kitzinger, Betrachtgn. üb. d. Freiheitsstrafe. Gießner, D. strafrechtl. Stellg. d. Kriegsgefangenen nach deutsch. Strafrecht, insbesond. ihre Verantwortlichkeit f. vor der Ergreifg. begang. Straftaten. Wurzer, D. Idealkonkurrenz b. d. Zusammentreffen v. ordentl. u. besond. Gerichtsbarkeit. Spitzner, Z. Ausleg. d. § 493 d. StrPO. Lindt, StrPO. f. d. Fürstentum Liechtenstein. Kohler, Z. Konstruktion d. StrP. Hellwig, D. Kriminalwissenschaft als Hilfswissenschaft d. Kriminalrechtswissenschaft. Hellwig, D. gegenwärt. Stand d. Ausbildg. i. d. Kriminalwissenschaft. Hellinger, Sittenpolizeil. VO. v. 1741.

Archiv f. Kriminologie. Bd. 69. H. 3/4: Byloff, Ueb. d. Beweggrund d. Fahnenflucht. Birnbaum, Z. Frage d. Ueberleg. b. Morddelikt. Horch, D. Berufsbefangenheit d. Organe d. Strafrechtspflege. Ritter v. Höpler, Ueb. Kindermißhandlg.

Tijdschrift voor Strafrecht. Deel 29, Afl. 1: Vonck, De zeeuwsche militaire verordening van 23. 3. 1916. Nieuwenhuis, Een verdediger van het artsenmonopolie. Morren, Voorwaardelijke veroordeling en schadevergoeding. Beyerinck, Uit de praktijk van het gevangeniswezen. De Haan, Strafrechtelijke significa. Dahl, G. A. van Hamel †. van Vollenhoven, Berechting van Landvoogden. Gombault, Een zwerftocht door, en beschouwingen over, het ontwerp „wegenwet" der staatscommissie.

Preuß. Verwaltungsblatt. 39. Jg. Nr. 18—26: Scholtz, D. Preuß. Wohnungsgesetz. Jacobi, D. Entstehg. d. Amtmänner i. Westfalen. Schultzenstein, D. eigene Wissen d. Richters i. Verwaltungsstreitverfahren nach d. LVG. Lehmann, D. Getreidegesetzgebg. d. Jahres 1917. Koßmann, E. Entwurf e. Gemeindegewerbesteuergesetzes. Kollmann, Z. Gemeindebesteuerg. d. Gesellschafter e. G. m. b. H.

Mitteilgn. f. d. öffentl. Feuerversichergs.-Anstalten. Beih.: Wirtschaft u. Recht d. Versicherg. N. F. 6. Jg. Nr. 6: Kisch, D. Pflicht d. Nießbrauchers z. Versicherg. u. Prämientrag. Többen, Beiträge z. Psychologie u. Psychopathologie d. Brandstifter.

Fischers Zeitschrift f. Praxis u. Gesetzgebg. d. Verwaltg. Bd. 47. H. 7/8: Hallbauer, Erörtergn. aus d. Gebiete d. Besitzsteuerrechts unt. Berücks. v. Streit- u. Zweifelsfragen. Knüpfer, D. rechtl. Behandlg. d. Grundwassers nach d. Wasserges. v. 12. 3. 1909.

Juridisk Tidsskrift. 4. Aaarg. Nr. 1—2: Brunn, Straffeloven af 1866 og de to nye Udkast til en Straffelov. Cohn, Den Renault'ske Undtagelse. Jarner. Sagførernes Stilling efter Retsplejeloven.

Themis. Deel 69. No. 1: van Brakel, Recht, Wet en Rechter. Sybenga, Overeenkomsten tot regeling van openbare belangen. Frederiks, Opmerkingen over de Huurcommissiewet.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Soergel, H. Th. Rechtsprechg. 1917 z. gesamten Zivil-, Handels- u. Prozeßrecht d. Reiches u. d. Bundesstaaten. Jg. 18. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. Geb. M. 13 (f. Abonnenten d. Zeitschr. „D. Recht" geb. M. 10,50).

Univ. Breslau. Arch. f. Wirtschaft, Recht u. Verwaltg. Hrsg. i. Auftr. d. Rechts- u. staatswiss. Fakultät d. Schles. Friedr. Wilh.-Univ. v. A. Weber. (1.) Breslau, Bresl. Genossenschafts-Buchdr.

Fischer, J. Kriegsgesetze auf d. Gebiete d. Zivil- u. Prozeßrechts. (Guttentag'sche Sammlg. Deutsch. RG. Nr. 129). Berlin. Guttentag. Geb. M. 4.

Ebermayer, D. zivil- u. strafrechtl. Verantwortlichkeit d. Arztes f. Kunstfehler (mit Einschluß d. Haftpflichtversicherg.). (Diagnost. u. therapeut. Irrtümer u. deren Verhütg. H. 4). Leipzig, Thieme. M. 4,40.

Bürgerliches Recht.

D. Koalitionskampf nach geltendem Zivilrecht. I. Auftr. d. Vorstandes d. Gesellsch. f. Soz. Reform hrsg. v. Unterausschuß f. Arbeitsrecht. (Schriften d. Gesellschaft f. Soz. Reform. Hrsg. v. d. Vorstande. H. 60. D. Recht d. Organisationen i. neuen Deutschland. 4.) Jena, Fischer. M. 0,90.

Krainz, J. System d. österr. allg. Privatrechts. Aus dessen Nachlaß hrsg. u. red. v. L. Pfaff. Vollständ. umgearb. v. A. Ehrenzweig. 5. Aufl. Bd. 2, Hälfte 2: Familien- u. Erbrecht. Wien 1917, Manz. Geb. M. 16,50.

Keller, M. D. Pfandhalter d. schweiz. Z. G. B. (Art. 860.) (Abhandlgn. z. schweiz. Recht. H. 83.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 4,50.

Handelsrecht usw.

Wellmann, E. D. Verwaltungsreform d. Versichergs.-Aktiengesellschaft. Mannheim, Bensheimer. M. 7.

Martin, R. D. Haftg. d. Versicherers f. Güter aus deutsch. Schiffen i. italien. u. portugies. Häfen. Hamburg, Friederichsen & Co. M. 6.

Strafrecht usw.

Placzek, S. Künstl. Fehlgeburt u. künstl. Unfruchtbarkeit, ihre Indikationen, Technik u. Rechtslage. Leipzig, Thieme. M. 18.

Groß, H. D. Erforschg. d. Sachverhalts strafbarer Handlgn. E. Leitfaden f. Beamte d. Polizei- u. Sicherheitsdienstes. 4. Aufl. Bearb. v. E. Ritter v. Höpler. München, Schweitzer. Geb. M. 4,80.

Pharos, D. Prozeß geg. d. Attentäter v. Sarajewo. Einl. v. J. Kohler. S.-A. Berlin, Decker. M. 5.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Renner, K. D. Selbstbestimmungsrecht d. Nationen i. besond. Anwendg. auf Oesterr. T. 1: Nation u. Staat. Wien, Deuticke. M. 7,80.

Strutz, G. Kommentar z. Kriegssteuergesetz m. d. einschläg. Bestimmgn. d. Besitzsteuergesetzes nebst Ausf.-Best. 2. unveränd. Aufl. Berlin, Liebmann. Geb. M. 18.

Soergel, H. Th. Jahrbuch d. Entscheidgn. z. Krankenversicherungsrecht. Jg. 1916. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. M. 3.

D. Koalitionskampf als Problem d. Gesetzgebg. I. Auftr. d. Vorstandes d. Gesellschaft f. Soz. Reform hrsg. v. Unterausschuß f. Arbeitsrecht. (Schriften d. Gesellschaft f. Soz. Reform. Hrsg. v. d. Vorstande. H. 61. D. Recht d. Organisationen i. neuen Deutschland. 5.) Jena, Fischer. M. 0,60.

Posener, P. D. Militärversorgungsgesetze. Berlin, Heymann. M. 7.

Doedens, H. J. Wet van den 15. 4. 1891, Stbl. nº. 87 tot regeling der Brievenposterij. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante. M. 10.

Völkerrecht usw.

D. Friedensvertrag mit d. Ukraine v. 9. 2. 1918, d. Zusatzvertrag u. d. deutsch-ukrain. Handelsvertrag nebst d. amtl. Denkschrift. D. wirtschaftl. Bedeutg. d. Ukraine. Hrsg. v. M. Busemann. Berlin, Decker. M. 3.

Gast, R. Deutschland u. d. Entwicklg. d. Haager Friedenswerkes i. Vergangenheit u. Zukunft. (Nach d. Weltkrieg. H. 4.) Leipzig 1917, Verl. Naturwissenschaften G. m. b. H. M. 1,40.

Meurer, C. D. Programm d. Meeresfreiheit. Tübingen, Mohr. M. 4,20.

Wagner, W. Aufenthalt u. Niederlassg. Fremder i. China. (Schriften d. Deutsch-Chines. Verbandes. E. V. 4.) Berlin, Curtius. M. 2,50.

[1]) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.

Spruch-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Nr. 9/10

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ✶) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ✶) = **Wann ist für Ansprüche auf Entschädigung für Kriegsleistungen das LG. in 1. Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig? Sind Kriegsleistungen nach dem KrLeistGes. öffentliche Abgaben? KLG. §§ 2. 34. GVG. § 70. Hamburger AG. GVG. § 29.** Der Kläg. ist im Aug. 1914 ein ihr gehöriger Kraftwagen, der sich auf einer Geschäftsfahrt befand, in Altona von einer nach den gesetzlichen Vorschriften gebildeten Kommission weggenommen und für Heereszwecke verwendet worden. Sie hat dafür auf Grund eines von der Finanzdeputation in Hamburg durchgeführten Verfahrens eine Vergütung von 4000 M. zugesprochen erhalten. Sie beansprucht noch weitere 4000 M. Die 1. Instanz hat ihre Klage abgewiesen, weil der Rechtsweg unzulässig sei, die 2., weil das bekl. Deutsche Reich nicht nach den Vorschriften des Ges. vertreten sei; die Rev. ist als unzulässig zurückgewiesen, weil eine 4000 M. übersteigende Streitsumme nicht gegeben, das LG. aber nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig gewesen sei. Die Kläg. berufe sich auf § 34 des Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873, auf das GVG. § 70 und das Hamburg. AusfGes. dazu § 29. Man könne aber den Anspruch der Kläg. als einen gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden oder als einen solchen in betreff öffentlicher Abgaben nicht bezeichnen. Es sei an sich zutreffend, daß nach § 34 KLG. gegen das Reich Ansprüche aus Kriegsleistungen auf dem Rechtswege erhoben werden dürften, wenn dies gegen den Bundesstaat, in dessen Gebiet die Ansprüche zu erfüllen sind, zulässig sein würde. Das in § 34 gebrauchte Wort „Gerichtsstand" sei von der örtlichen wie sachlichen Zuständigkeit der Gerichte zu verstehen. Unter einem Anspruch gegen den Staat oder das Reich wegen Verfügungen einer Verwaltungsbehörde seien nach Hamburg. Recht solche Ansprüche verstanden, die sich gegen die Verfüg. wenden, sie angreifen und daraus Ansprüche gegen den Staat ableiten. Eine solche Klage aber liege hier nicht vor, die Aushebung und Wegnahme des Wagens werde nicht angegriffen. Sie sei auch nach Annahme der Kläg. zu Recht erfolgt, es werde nur eine höhere Vergütung verlangt. Als die Verfügung der Verwaltungsbehörde könne daher höchstens die Festsetzung der niedrigen Vergütung durch die Hamburg. Finanzdeputation angesehen werden, diese Verf. sei aber nicht diejenige, aus der der Kläg. der geltend gemachte Anspruch erwachse. Die Wurzel dieses Anspruchs sei stets nur die Aushebung des Wagens. Auch als ein Anspruch in betreff öffentlicher Abgaben könne das Verlangen der Kriegsleistung nicht angesehen werden und unter öffentlichen Abgaben i. S. des § 70 GVG. seien nur die zur Bestreitung öffentlichen Aufwandes vom Staate oder sonstigen öffentlichen Verbänden kraft der Finanzhoheit erhobenen Geldbeträge zu verstehen. Weder zu den Steuern noch zu den Gebühren gehörten aber die Kriegsleistungen, diese seien vielmehr den öffentlichen Lasten, insbes. den Militärlasten zuzurechnen, die sich von den Steuern und Gebühren dadurch unterscheiden, daß sie für die Finanzbedürfnisse eines bestimmten Unternehmens, nicht für die des Staates im allgemeinen bestimmt seien. Es müsse auch auf die Subsidiarität des staatlichen Kriegsleistungsanspruchs nach § 2 KLG. und die Rechtsähnlichkeit gewisser Kriegsleistungen mit der Enteignung hingewiesen werden. (Entsch. VI. 275/17 v. 7. Febr. 1918.)

Wirksamkeit eines Verzichts auf Scheidungsgründe ohne Verzeihung. Die streitenden Eheleute haben anläßl. Meinungsverschiedenheiten am 22. Aug. 1910 einen Ehevertrag geschlossen, durch den sie an Stelle der allg. Gütergemeinschaft den Güterstand der Trennung setzten und die eheliche Gemeinschaft zwischen sich aufhoben, mit der Erklärung, daß sie sich gegenseitig dauerndes Getrenntleben gestatten, ohne daß einer von ihnen hieraus eine Klage oder einen Rechtsbehelf ableiten solle. Endlich wurde der Unterhalt der Ehefrau für den Fall der Scheidung geregelt. Das Getrenntleben der Eheleute wurde nur in der Weise durchgeführt, daß sie in derselben Wohnung getrennte Räume bewohnten. Erst im Febr. 1916 bezog Kläg. nach einem häuslichen Auftritte eine eigne Wohnung und erhob Scheidungsklage wegen Verfehlungen des Bekl., wobei sie auch die vor dem 22. Aug. 1910 liegenden mit heranzog. Die Klage ist abgewiesen, die Rev. d. Kläg. zurückgewiesen. Mit Recht werde die Zeit vor und nach d. 22. Aug. 1910 unterschieden. Im Ehevertrag v. 22. Aug. 1910 hätten nach Feststellung des BerGer. beide Parteien darauf verzichtet, ihre bisherigen Verfehlungen als selbständige Scheidungsgründe geltend zu machen. Die Zulässigkeit eines solchen Verzichts sei rechtlich anerkannt und werde auch dadurch nicht berührt, daß die Ehegatten nicht auch zugleich einander verziehen hätten. Ebensowenig werde die Gültigkeit des Verzichts dadurch in Frage gestellt, daß der Ehevertrag, soweit er die eheliche Gemeinschaft der Eheleute aufhebe und dem Wesen der Ehe widerspreche, nichtig sei. Denn jener Verzicht sollte nach beiderseitigem Willen gerade der Aufrechterhaltung der Ehe dienen und werde nach § 139 BGB. von der Nichtigkeit der ehewidrigen Vertragsbest. nicht mitbetroffen. Er würde vielmehr rechtswirksam auch dann nicht sein, wenn der eine Gatte sich mit der Verzichtserklärung des anderen nicht vertraglich einverstanden erklärt hätte. Der Verzicht bringe schon für sich allein den Scheidungsanspruch zum Erlöschen, wie dies das RG. namentlich auch für den Fall ausgesprochen habe, wo Kläg. auf den bereits anhängigen Scheidungsanspruch verzichtet habe, gleichviel ob der andere Gatte dazu seine Einwilligung gegeben oder versagt habe. Das spätere Verhalten des bekl. Ehemanns habe zur Scheidung keinen Anlaß gegeben. (Urt. IV. 272/17 v. 5. Nov. 1917.)

Können sich die Gesellschafter einer off. Handelsges. im voraus einem Mehrheitsbeschl. unterwerfen, durch den ihre Beitragspflichten erhöht werden? Art. 92 AD. HGB., § 707 BGB., § 72 Abs. 2 GmbHG., § 276 HGB. Die Kläg. zu 1, eine Zuckerfabrik, ist eine off. Handelsgesellsch.; die Kläg. zu 2 und der Bekl. sind ihre Gesellschafter. Nach dem Gesellschaftsvertrage, der auf unbestimmte Dauer geschlossen wurde, hatte jedes Mitglied für jeden übernommenen Gesellschaftsanteil 12 Morgen mit Rüben zu bestellen und die Rüben abzuliefern. Am 11. Dez. 1913 wurde in der Gesellschaftsversammlung beschlossen, daß 16 Morgen für den Anteil zu bebauen seien und die Dauer der Gesellschaft bis 30. Juni 1930 währen sollte. Allein der Bekl. hatte dagegen gestimmt, und die Parteien verlangen mit Klage und Widerklage jetzt die Feststellung der Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit jenes Beschl. Die Kl. berufen sich auf § 20 des Gesellschaftsvertrages, in welchem steht, daß nur bei Beschlüssen über Abänderung des Gesellschaftsvertrages eine Mehrheit von über $^2/_3$ der Stimmen sämtlicher Mitglieder notwendig sei. Das BerGer. hat i. S. der Kl. entschieden, auf die Rev. des Bekl. ist das Urt. aufgehoben. Die Zulässigkeit einer Vereinbarung, wonach ein Mitglied der off. HGes. sich späteren, den Gesellschaftsvertrag abändernden Mehrheitsbeschlüssen im voraus unterwerfe, könne angesichts der Vertragsfreiheit und § 317 BGB. nicht bezweifelt werden. Eine solche Abrede sei auch durch § 20 des Gesellsch.-Vertrages hier getroffen. Dennoch sei der Beschluß unverbindlich. Wie für die G. m. b. H. in § 53 Abs. 3 G. m. b. H.-Ges. und für Akt.-Ges. in § 276 HGB. ausgesprochen sei, daß nicht das Mehrheitsprinzip, sondern die Freiheit des Einzelnen

den Ausgangspunkt des Gesellschaftsrechtes bilden solle, so sei der Gesetzesgedanke in Art. 92 ADHGB. und § 707 BGB. zum Ausdruck gebracht. Wenn auch die Vorschrift nachgiebiger Natur sei und es den Gesellschaftern freistehe, ihre Unterordnung unter einen künftigen Mehrheitsbeschluß, wodurch die Beitragspflichten in bestimmter Richtung erhöht würden, schon im Gesellschaftsvertrage zu erklären, so müsse dies doch durch die Wegbedingung der Vorschrift geschehen, die für die Frage der Beitragspflichten eine Sonderstellung schaffe. Hier aber hätten die Gesellschafter nichts weiter getan, als daß sie Mehrheitsbeschlüsse über Abänderung des Gesellschaftsvertrages zugelassen hätten. Dies könne sich nur auf die sonstigen im Gesellschaftsvertrage behandelten Gegenstände beziehen. Die Gesellschafter befänden sich danach in keiner schlimmeren Lage, als wenn sie eine G. m. b H. oder eine Akt.-Ges. geschlossen hätten, welche Formen ihrem Unternehmen weit mehr entsprochen haben würden. (Urt. II. 242/17 v. 23. Nov. 1917).

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **BRVO. v. 10. Juni 1916/23. Dez. 1916 (RGBl. S. 463, 1417, 1420) über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- u. Schuhwaren §§ 9, 11, 20. Angestellte als Täter.** Die Angekl., Verkäuferin in einem Handelsbetriebe, hat einer Käuferin gegen Vorlegung eines Bezugsscheines der Reichsbekleidungsstelle eine größere Stoffmenge, als darin angegeben war, verkauft. Aus § 20 a. a. O. verurteilt, hat die Angekl. vergeblich Revision eingelegt. Aus den Gründen: die zusammenfassende Strafbestimmung in § 20 enthält in Nr. 1 u. a. eine Strafdrohung gegen denjenigen, der dem § 11 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt. Hier wird bestimmt: „Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an den Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen." Es hieße zu sehr am Wortlaut dieser Vorschrift haften, wollte man daraus den Sinn ableiten, daß nur dem Betriebsinhaber persönlich, nicht auch seinen Angestellten der Verkauf ohne Bezugsschein untersagt worden sei, und daß folgerichtig nur er eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot als Täter begehen könne. Eine solche Auslegung, die im Ergebnis die durch Angestellte vorgenommenen Verkäufe von dem Bezugsscheinzwange ausnehmen, und somit eine grundlegende Bestimmung der VO. nahezu wirkungslos machen würde, muß schon aus diesem Grunde ernstesten Bedenken begegnen. Sie wird widerlegt durch den Zusammenhang der Vorschrift mit dem übrigen Teil der VO., insbesondere mit § 9, der den Verkauf an die Verbraucher allen Personen verbietet, die nicht den gewerbsmäßigen Kleinhandel mit den in § 1 bezeichneten Gegenständen treiben. Der Privathandel ist sonach schlechthin verboten, der gewerbsmäßige nur gegen Bezugsschein gestattet. Die gewerblichen Angestellten treiben keinen Privathandel, sie gehören nicht zu den in § 9 genannten Personen, sondern fallen unter die in § 11 Abs. 1 S. 1 festgesetzte Verpflichtung. Diese Vorschrift will sonach nichts weiter aussprechen, als daß gewerbsmäßige Verkäufe, ob sie durch den Geschäftsinhaber oder seine Angestellten vorgenommen werden, nur gegen Bezugsschein stattfinden dürfen. Es steht daher nichts entgegen, eine Täterschaft der Angekl., die als Angestellte Kleiderstoff ohne Bezugsschein verkauft hat, aus § 20 Nr. 1 in Verb. mit § 11 Abs. 1 S. 1 der VO. anzunehmen. (Urt. III. 111/17 v. 16. April 1917.)

Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

Das Recht zur Einsicht in die Unterlagen einer Anmeldung besteht nur während der Auslegungsfrist. Fünf Monate nach Ablauf der Einspruchsfrist und während des Schwebens des Einspruchsverf. bat der Patentanwalt, es möge ihm die Anfertigung einer Abschrift der ausgelegten Unterlagen ermöglicht werden. Von der Prüfungsstelle zur Glaubhaftmachung des Rechtsinteresses, insbes. zur Namhaftmachung des Auftraggebers aufgefordert, lehnte der Vertreter dieses ab; das Recht der Einsichtnahme müsse jedem jederzeit zustehen, auch ohne daß er ein berechtigtes Interesse nachweise. Durch Beschl. lehnte dann die Prüfungsstelle den Antrag auf Vorlegung der Unterlagen ab. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg. Gemäß § 23 Abs. 3 des PG. ist während der Auslegungsfrist die Anmeldung mit Beilagen bei dem PA. zur Einsicht für jeden auszulegen. Diese Frist endet mit der durch § 24 Abs. 1 und 2 festgesetzten Einspruchsfrist von 2 Monaten, weil die Auslegungsfrist zugleich die Frist zur Einspruchserhebung ist. Im selben Zeitpunkte erlischt aber auch das im § 23 Abs. 3 PG. festgesetzte, jeder Nachprüfung des Patentamts entzogene Recht auf Einsicht der Auslegungsunterlagen; nach diesem Zeitpunkte und solange das Patent nicht endgültig erteilt ist (§ 19 Abs. 3 PG.), ist die Frage, ob Einsicht in die Unterlagen zu gewähren oder Abschrift zu erteilen ist, nach § 29 der KVO. zu beantworten. Wäre dies anders, so könnte, wenn das Patent nur mit einem Teile der ausgelegten Ansprüche endgültig erteilt ist, jeder nach dem Zeitpunkte der endgültigen Patenterteilung auch Einsicht der Unterlagen verlangen, die sich auf die vom Anmelder nach Ablauf der Auslegungsfrist fallengelassenen oder vom PA. infolge Einspruchs versagten Ansprüche beziehen, obgleich nach § 19 Abs. 3 PG. die Einsicht der Unterlagen, auf Grund deren die Patenterteilung erfolgt, jedem freisteht. Nach der Auslegungsfrist besteht also ein gesetzlicher Anspruch für jeden auf Einsicht der Auslegungsunterlagen nicht mehr; wer Einsicht begehrt, muß ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, wozu, wenn ein Vertreter Antragsteller ist, gehört, daß er den Auftraggeber nennt. (Entsch. der Beschwerdeabt. II. v. 16. Nov. 1917.)

Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin.

= *) = **Armenunterstützung oder Kriegswohlfahrtspflege?** Es fragt sich, ob die den Eheleuten B. gewährte Unterstützung unter den Begriff der Kriegswohlfahrtspflege fällt und nicht dem Bekl. unter armenrechtlichen Gesichtspunkten in Rechnung gestellt werden darf. Kl. verneint dies, gibt aber zu, Reichs- und Staatsmittel zum Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege in Anspruch genommen zu haben. Solche Mittel sind den Gemeinden durch den 2. Nachtr. zum Reichshaushalt 1914 zur Verfügung gestellt. Das BA. hat sich wiederholt auf den Standpunkt gestellt, daß die Gemeinden, welche die Reichs- und staatlichen Mittel zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege in Anspruch nehmen, den unter dies Gebiet fallenden Unterstützungen in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Armenverband nicht den Charakter der Armenpflege beilegen dürfen. Die Kriegswohlfahrtspflege soll für alle infolge des Krieges hilfsbedürftig gewordenen Personen unter Ausschluß armenrechtlicher Gesichtspunkte sorgen. Bekl. macht geltend, daß die Hilfsbedürftigkeit der Eheleute B. auf die durch den Krieg hervorgerufene Teuerung zurückzuführen sei und sie ohne diese mit ihren Einnahmen ausgekommen wären. Es fragt sich, inwieweit die Gemeinden, die Reichs- und Staatsmittel zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege in Anspruch nehmen, auch dann Kriegswohlfahrt und nicht Armenpflege üben müssen, wenn die Hilfsbedürftigkeit nur auf die allg. Kriegsteuerung zurückzuführen ist. Es handelt sich um flüssige Grenzen, und meist wird sich schwer oder gar nicht feststellen lassen, ob die Hilfsbedürftigkeit ausschl. auf den Krieg zurückzuführen ist und ohne ihn nicht eingetreten sein, oder ob sie auch ohne den Krieg im gewöhnlichen Lauf der Dinge den Hilfsbedürftigen betroffen haben würde. Es sind deshalb an den Nachweis, daß die Hilfsbedürftigkeit lediglich auf den Krieg und die Kriegsteuerung zurückzuführen ist und daß sie ohne den Krieg nicht eingetreten wäre, besonders strenge Anforderungen zu stellen. (Urt. H. 102 v. 29. Dez. 1917.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Unmöglichkeit einer Lieferung von Schokolade im Kriege.** Der Kl. hat von der Bekl. einen Automaten gekauft unter der Bedingung der Lieferung von



Schokolade- und Zuckerumhüllungen und des Rechts des Kl., den Kaufpreis durch einen Teil des von ihm für die Füllungen zu bezahlenden Kaufpreises, der ihm als Vergünstigung zugebilligt wurde, zu tilgen. Als die Bekl. im Sommer 1916 Schokoladefüllungen nicht mehr lieferte, erklärte Kl. seinen Rücktritt vom Vertrage und verlangte Rückgewähr der geleisteten Anzahlung. Das KG. hat den Rücktritt für berechtigt erklärt. Die Bekl. hält ihn für unberechtigt, weil ihr die Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden sei. Diese Behauptung der Bekl. muß aber nach der Beweisaufnahme für widerlegt angesehen werden. Aus dem Gutachten der Handelskammer und zweier Sachverständiger geht unzweideutig hervor, daß Schokolade im Sommer 1916 im Großhandel zu haben war, und daß Schokoladetäfelchen für Automaten hätten hergestellt werden können. Daß die Bekl. für Beschaffung solcher Täfelchen ein Mehrfaches des bisherigen Preises hätte aufwenden müssen, unterliegt zwar ebenfalls keinem Zweifel, begründet aber nach der Sachlage keine Unmöglichkeit i. S. des Ges. (§§ 323ff. BGB.). Wenn die Bekl. noch geltend macht, daß zur Herstellung der Täfelchen auch Metallformen gehören, deren Neuherstellung mit Rücksicht auf die Beschlagnahme der Metalle nicht möglich gewesen sei, so kann sie auch damit nicht gehört werden, da die Firma, von der sie die Schokolade bezog, diese Formen hatte. Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist auch anzunehmen, daß diese der Bekl., ihrer Kundin, die Täfelchen auch weiterhin geliefert haben würde, wenn diese ihr den für die damalige Zeit angemessenen Preis geboten hätte. Die Weigerung der Bekl., Schokoladetäfelchen zu liefern, rechtfertigt den Rücktritt des Kl. vom ganzen Vertrage. (Urt. des 6. ZSen. 6. U. 2679/17 v. 21. Febr. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

Anwendung einer unrichtigen Wage. Durch § 13 der Maß- und GewichtsO. v. 30. Mai 1908 ist im eichpflichtigen Verkehr, zu dem nach § 6 Abs. 1 der Handelsverkehr gehört, die Anwendung von unrichtigen Wagen untersagt. Die von dem Angekl. benutzte Wage wies infolge eines unter die Schale geklebten Speckstückes ein Fehlgewicht für den Käufer aus. Daher ist mit Recht angenommen, daß die Wage des Angekl. unrichtig war. Eine Wage, die außerhalb der zugelassenen Fehlergrenzen nicht das richtige Gewicht angibt, ist unrichtig. Richtig ist eine Wage, die im Gleichgewicht steht, wenn beide Teile unbelastet sind, und die das Gewicht dessen, was auf die Wiegeschale gelegt wird, zutreffend anzeigt. Hieran fehlte es bei der Wage des Angeklagten. (Urt. des Strafsenats S. 672/17 v. 21. Sept. 1917).

= *) = **Lebendes Schlachtvieh ist zu den Lebensmitteln i. S. der VO. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln usw. v. 24. Juni 1916 zu rechnen.** Dafür spricht der umfassende Zweck der VO. als auch der Umstand, daß im § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirtschaft und Geflügelzucht, also auch lebenden Schlachtviehs, von der im Abs. 1 vorgeschriebenen Erlaubnis befreit ist. (Urt. des Strafsenats S. 676/17 v. 21. Sept. 1917.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Ausstellung eines Erbscheins trotz anhängigen Rechtsstreits; § 2360 BGB. Das ObLG. hat die weitere Beschw. gegen die Ausstellung eines Erbscheins zurückgewiesen. Aus § 2359 BGB. ergibt sich, daß das NachlG. in jedem Falle die tatsächlichen Voraussetzungen für Erteilung des Erbscheins nach jeder Richtung zu prüfen und dann nach freiem Ermessen zu entscheiden hat. Sind zur Erforschung und Aufklärung noch Ermittlungen oder Beweiserhebungen erforderlich, so hat sie das Gericht unter Benutzung der vom Antragsteller angegebenen Beweismittel v. A. w. zu pflegen; allein über den Umfang der Ermittl. und Beweiserh. entscheidet wieder nur das der Nachprüfung durch das Gericht der w. Beschw. entzogene freie richterliche Ermessen. Das Gericht ist also auch befugt, die von einem Beteiligten beantragte Beweisaufnahme abzulehnen, wenn es diese zur weiteren Aufklärung nicht für erforderlich erachtet. Auch die Rüge der Verletzung des § 2360 BGB. ist nicht begründet. Die Erteilung des Erbscheins darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil zwischen den Beteiligten Streit besteht, selbst dann nicht, wenn bereits ein Rechtsstreit über das Erbrecht oder eine Voraussetzung desselben anhängig ist. (Beschl. Fer.-ZS. III. 61/17 v. 10. Sept. 1917.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Nahrungsmittel und Preiswucher.** Die BRVO. gegen übermäßige Preissteig. v. 23. März 1916 erklärt Nahrungsmittel aller Art für Gegenstände des tägl. Bedarfs. Milch ist in jeder Form Nahrungsmittel. Diese Eigenschaft verliert sie selbstverständlich nicht dadurch, daß sie zu Wucherpreisen feilgeboten wird. Auf die Ausführungen des Verteidigers, daß die vom Angekl. verkaufte Milch (sterilisierte holländische Vollmilch) kein Gegenstand des täglichen Bedarfs, sondern ein Luxusartikel sei, weil die außergewöhnlich minderwertige Ware zum Preis von 5 M. für $^3/_4$ Liter nur vom reichsten Teile der Bevölkerung gekauft werden konnte, während wertvolle Milch in gleicher Menge um 25 Pfennig zu haben war, näher einzugehen, verbietet der Ernst der Sache und die Würde des Gerichts. (Urt. Nr. 321/1917 v. 6. Dez. 1917.)

= *) = **Farben-Bindemittel Gegenstände des täglichen Bedarfs.** Farben und Mittel zu ihrer Auftragung bedarf ein erheblicher Teil der Bevölkerung zu Anstrichen aller Art; sie sind Gegenstände des täglichen Bedarfs. Hierfür ist nicht erforderlich, daß die mit übermäßigem Gewinn abgesetzte Ware unentbehrlich ist. Zwischen Gegenständen des notwendigen und täglichen Bedarfs ist zu unterscheiden, der tägliche Bedarf ist der umfassendere Begriff. Dies ergibt sich aus § 1 der BRVO. v. 25 Sept. 1915/ 4. Nov. 1915 über Errichtung von Preisprüfungsstellen. Auch ist nicht ausschlaggebend, ob das Farben-Bindemittel die angepriesenen Eigenschaften besitzt; es genügt, daß der Angekl. sie seinem Mittel zugeschrieben hat. Kommen ihm die behaupteten Vorzüge nicht zu, so steht dieser Umstand der Anwendung der BRVO. gegen überm. Preisstg. nicht entgegen. Werden Gegenstände des tägl. Bedarfs in Kenntnis ihres Unwerts mit übermäßigem Gewinn abgesetzt, so kann daneben noch ein Verstoß gegen § 263 StrGB. in Frage kommen. Stehen mehrere Mittel zur Erreichung des gleichen Zweckes zur Verfügung, so ist jedes von ihnen als Gegenstand des tägl. Bedarfs anzusprechen und darf Preiswucher mit keinem davon getrieben werden. Gleichgültig ist, daß dieses Mittel in den Kreisen, die Farben-Bindemittel gebrauchen, noch nicht eingeführt ist. (Urt. Nr. 576/1917 v. 10. Jan. 1918.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitget. von Geh. Justizrat, OLGR. Dr. Kretzschmar, Dresden.

= *) = **HGB. §§ 278, 288; VO. v. 2. Nov. 1917 § 1 Nr. 2, § 2 Abs. 2. Herabsetzung in Verb. mit gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals einer AktGes.** Zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist der Beschl. der GenVers. v. 28. Nov. 1917 über Herabsetzung des Grundkapitals der Ges. LG. und AG. meinen, daß ein solcher Beschl. gar nicht gefaßt sei. Dem ist nicht beizupflichten. Der Beschl. besagt: „Die Aktien werden i. V. von 3 : 1 behufs Beseitigung der Unterbilanz für 1917 und zu etwa noch erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen zusammengelegt". Dies enthält eine Herabsetzung des sich auf 2 700 000 M. belaufenden Grundkapitals der Ges. auf 900 000 M. Durch die folgenden Bestimmungen wird hieran nichts geändert. Danach soll die Zusammenlegung der Aktien nicht nur i. F. der Zuzahlung von $66^2/_3$ % des Nennbetrags, d. i. von 2000 M.



sondern auch insoweit unterbleiben, als die Aktionäre ²/₃ des Nennbetrags ihrer Aktien der Ges. in Aktien ohne Entgelt zur Verfügung stellen. Diese ihr überlassenen Aktien sind, wie es im Beschl. heißt, nicht ungültig zu machen, vielmehr von der Ges. zur Erhaltung des Aktienkapitals auf der jetzigen Höhe unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre anderweitig zu verwerten. So wenig klar diese Bestimmungen gefaßt sind, so lassen sie doch erkennen, daß neben der Herabsetzung des Grundkapitals auf 900 000 M. eine Wiedererhöhung dieses Kapitals bis zu dem Betrage von 2 700 000 M. einhergehen soll. Die Zulässigkeit einer derartigen Verbindung der Beschlüsse wird allgemein anerkannt. Nicht entgegen steht auch, daß beabsichtigt ist, aus Anlaß der Kapitalserhöhung keine neuen Aktienurkunden auszugeben, vielmehr alte, mit Aufdruck über die fortdauernde Gültigkeit zu versehende Aktien zu verwenden. Diese werden dadurch neue Urkunden und unterliegen der Stempelpflicht nach TNr. 1a RStempG. (RGZ. 70, 237 ff.). Trotzdem konnte das Rechtsmittel keinen Erfolg haben. Der Beschl. der GenVers. zu 2a—h bildet ein einheitliches Ganzes und kann als solches nur in seiner Gesamtheit eingetragen werden; hierauf ist die Anmeldung auch gerichtet. Beschlossen ist aber nicht lediglich eine Herabsetzung des Grundkapitals, wie Beschwerdeführerin meint; der Beschluß geht auf die unbedingte Herabsetzung des Kapitals auf 900 000 M. in Verb. mit einer Erhöhung des — herabgesetzten — Kapitals bis 2 700 000 M. Der Beschl. auf Herabsetzung des Grundkapitals kann daher nur zusammen mit dem über die Wiedererhöhung des herabgesetzten Kapitals eingetragen werden. Die Eintragung des letzteren Beschl. ist jedoch unzulässig, solange nicht die staatl. Genehmigung nachgewiesen ist. (§ 1 Nr. 2, § 2 Abs. 2 der Bek. über die staatl. Genehmigung zur Errichtung von AktGes.) Zurzeit kann mithin eine Eintragung überhaupt nicht erfolgen. (Beschl. VI. ZS. 6. Reg. 15/18 v. 2. März 1918.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

= *) = **Billiges Ermessen des einen Vertragsteils; § 315 BGB.** Kl. war von dem Bekl., dem Pächter des Deutschen Schauspielhauses, zu mehr als 300 M. Monatsgehalt als Schauspieler angestellt. Am 13. Aug. 1914 haben Kl. und die übrigen Schauspieler mit dem Bekl. vereinbart, daß jedes Mitglied der Bühne mit mehr als 300 M. Gehalt auf die Hälfte des Gehalts gesetzt werde. Nr. 5 der Vereinbarung lautet: „Die sämtlichen Mitglieder erklären, daß sie das vollste Vertrauen zu ihrer Direktion haben, daß diese, sobald es ihr die Verhältnisse erlauben, sie in ihren Bezügen wieder aufbessern und wenn irgend möglich wieder in ihre alten Bezüge einsetzen wird." Den Mitgliedern ist ein Teil ihrer alten Bezüge bereits gezahlt. Kl. beansprucht weitere Nachzahlung, ist jedoch abgewiesen. Die Entsch. hängt davon ab, wie Nr. 5 des Vertrages aufzufassen ist und ob das Vorbringen des Kl. genügt, um die von dem Bekl. getroffene Entsch. umzustoßen. Es wurde eine Aufbesserung der Bezüge bis zu deren früheren Höhe für den Fall wieder in Aussicht genommen, daß „die Verhältnisse es der Direktion erlauben sollten". Darüber sollte die Direktion entscheiden, zu der die Mitglieder das vollste Vertrauen zu haben erklärten. Es würde zu weit gehen, darin einen Vertrag zu finden, daß die Direktion die Frage der Aufbesserung nach freiem Ermessen entscheiden solle. Zunächst sollte jedenfalls die Direktion darüber entscheiden und zwar nach billigem Ermessen der gesamten Verhältnisse des Theaters, § 315 BGB. Will der Vertragsgegner diese Entsch. anfechten, so genügt nicht ein Bestreiten der Billigkeit, sondern die Darlegung von Umständen und Tatsachen, die die Unbilligkeit der Entsch. dartun. Eine solche Beschränkung der Anfechtung ist in dem Vertrage dadurch gegeben, daß die Mitglieder feierlich erklären, sie hätten das vollste Vertrauen zu ihrer Direktion. (Wird ausgeführt, daß die Unbilligkeit der Entsch. des Bekl. nicht dargetan ist.) (Urt. des 5. ZS. Bf. V 86/17 v. 11. Juli 1917.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Kein Verzicht auf eine Frist zur Vorlegung eines Sichtwechsels. Art. 31 WO. Der Bekl. wird aus einem Sichtwechsel in Anspruch genommen, den er am 16. Jan. 1908 ausgestellt und worin er auf die Einrede der Verjährung und auf die Vorlegefrist des Art. 31 WO. verzichtet hatte. Der Verzicht auf die Verjährung ist nach § 225 BGB. unwirksam. Doch auch die Vorzeigefrist kann beim Sichtwechsel nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Denn es wäre für den Wechselverkehr, der einer strengen Regelung bedarf, unerträglich, den Verfall eines Sichtwechsels beliebig hinauszuschieben. Das wäre aber der Fall, wenn auf eine Frist zur Vorlegung des Wechsels verzichtet werden könnte. Zwar kann diese Frist grundsätzlich frei bemessen, irgendeine zeitliche Grenze aber muß bestimmt werden, sonst gilt die gesetzliche Frist von 2 Jahren. Danach war der Wechsel am 16. Jan. 1910 vorzulegen und verjährte der Anspruch daraus nach Art. 100 WO. am 16. Jan. 1913. (Urt. 3 U. 65/16 v. 14. Dez. 1916.)

Landgericht I Berlin.

Mitgeteilt von Magistratsrat von Schulz, Berlin.

= *) = **Ein Auslandsreisender, der keinen Auslandspaß erhalten hat, hat keinen Anspruch auf Gehalt.** Die Bekl. hat, vorbehaltlich der Genehmigung der Kriegsrohstoff-Abt., den Kläger für das besetzte Gebiet in Belgien angestellt. Ihm wurde Beschaffung des Reisepasses aufgegeben. Er hat die Stelle nicht antreten können, weil ihm der Paß nicht gewährt wurde, und fordert Gehalt vom 16. Juni bis 31. Juli 1917. Das KaufmG. hat verurteilt, auf Berufung des Bekl. das LG. die Klage abgewiesen: Es bleibt dahingestellt, ob ein fester Anstellungsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist, mit Rücksicht darauf, daß die Genehmigung der Kriegsrohstoff-Abt. vorbehalten war. Einen Anspruch auf Gehalt hat Kläger auf keinen Fall. Der Kläger war mangels Passes nicht imstande, die ihm vertraglich obliegende Leistung zu erfüllen. Den Umstand, der die Unmöglichkeit der Leistung herbeiführte, hatte jedenfalls die Bekl. nicht zu vertreten. Die Beschaffung des Passes war Sache des Klägers, der daher gemäß § 323 BGB. den Anspruch auf die Gegenleistung verloren hat (Entsch. 19. Ziv-K. v. 19. Febr. 1918).

Landgericht Frankenthal.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Kolb, Frankenthal.

= *) = **Immobiliarversteigerung gegen Kriegsteilnehmer.** Beschwerdeführer, Angehöriger eines mobilen Truppenteils, ist neben seiner Mutter Miteigentümer des Grundstücks kraft fortgesetzter Gütergemeinschaft nach BGB. Die Zwangsversteigerung ist für unzulässig erklärt. § 5 KrTSchGes. ist eine wirtschaftl. Maßnahme und will die Vermögensrechte der Kriegsteilnehmer schützen. Daher ist nicht entscheidend, daß nur die Mutter Schuldnerin und Vollstreckungsgegnerin, sondern daß der KrT. Miteigentümer am Gesamtgut ist und die Mutter unbeschadet des Rechts zur Prozeßführung (§§ 1487, 1443 BGB.) der Einwilligung des Kriegsteilnehmers zur Verfügung über das Grundstück bedarf (§§ 1487, 1445 BGB.). Die Rechtslage ist anders als in Entsch. DJZ. 1915 S. 726. Der dem KrT. zuzubilligende Schutz hat die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung zur Folge, da bei fortgesetzter Gütergemeinschaft die Anteile des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge am Gesamtgut der Pfändung nicht unterworfen sind (§ 860 ZPO.). Güthe-Schlegelberger I. S. 109; Gruchot 59, 40; Staudinger § 1438 Anm. 1 u. 2. (Beschl. B. R. 2/18 I. v. 5. Febr. 1918, bestät. d. Beschl. d. OLG. Zweibrücken B. R. 13/18 I. v. 5. März 1918.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 11—12. Berlin, den 1. Juni 1918. 23. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. OSKAR HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D., DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte, DR. FRANZ KLEIN, K. K. Justizminister a. D., Geh. Rat, DR. R. VON LANDMANN, Kgl. bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat, DR. H. LINDENAU, Preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht, DR. ALEXANDER PLÓSZ, K. ungar. Justizminister a. D., Geh. Rat, Professor, DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, M. d. R., EUGEN SCHIFFER, Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt, M. d. A., DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Bürgermeister, DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, ord. Professor der Rechte, DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, DR. ERNST ZITELMANN, Geh Justizrat, ord. Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint während des Krieges am 1. jed. Monats in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland 5 M. Einzelne Doppelhefte M. 1.60. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 50 Pf., Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. und 20% Teuerungszuschlag. Beilagen nach Uebereinkunft.

An die Leser der Deutschen Juristen-Zeitung.

Mit Paul Laband ist der letzte der drei Männer gestorben, die bis jetzt auf dem Titelblatt der DJZ. als deren Begründer aufgeführt waren. Wir haben Herrn Dr. Liebmann gebeten, nunmehr, dem wirklichen Sachverhalt entsprechend, sich als den Gründer und Herausgeber zu benennen. Gerne werden wir, wie bisher, ihn bei der Herausgabe mitwirkend unterstützen.

Zu unserer wie des Herausgebers Freude hat sich eine Reihe namhafter Juristen aus Wissenschaft und Praxis bereit erklärt, das rege Interesse, das sie schon seit langer Zeit der DJZ. als Mitarbeiter bekundet haben, ihr in gleicher Form wie wir dauernd zuzusichern.

Dr. O. Hamm, Wirkl. Geh. Rat. Dr. E. Heinitz, Geh. Justizrat.

* * *

Dem Wunsche der Herren Exzellenz Dr. Hamm und Dr. Heinitz, von nun an als Herausgeber der DJZ. zu zeichnen, glaubte ich mich nicht verschließen zu sollen, da ich vor nunmehr 23 Jahren in Gemeinschaft mit Laband, Stenglein und Staub die DJZ. begründet und sie seit jener Zeit geleitet habe.

Wie die DJZ., getreu ihrem Charakter und Ziele, schon bisher ein rechtspolitisches Organ größeren Stiles sein sollte, das sich nicht auf die Behandlung rein juristischer Fragen beschränkt oder einseitigen Interessen gewidmet ist, so erscheint es als eine Forderung der Zeit, ihr Arbeitsfeld weiter auszudehnen.

Nach dem Kriege wird der deutsche Juristenstand erst recht eines Zentralorganes bedürfen, das zunächst das Uebergangsrecht und sodann nach dem Wiederaufbau des Rechts das neue Recht in großzügiger Weise behandelt. Es gilt, der schon seit langer Zeit erhobenen Forderung entsprechend, Gesetzgebung, Rechtswissenschaft, Rechtspflege und Verwaltung mit Handel und Verkehr, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft in engere wechselseitige Beziehungen zu bringen und dadurch zu einer Förderung und Befruchtung dieser Gebiete beizutragen.

Hat die DJZ. schon bisher niemals an den schwarz-weiß-roten Grenzpfählen halt gemacht und insbesondere auch das Recht Oesterreichs und Ungarns gepflegt, so erforderte die treue Waffenbrüderschaft zwischen den verbündeten Mächten, wie sie auch in der Begründung der Waffenbrüderlichen Vereinigungen ihren Ausdruck gefunden hat, eine Vertretung im Kreise der Mitherausgeber, um dadurch eine noch engere Annäherung zwischen den Juristen der Mittelmächte zu sichern.

Demnach erschien eine Ausdehnung des Kreises der bei der Herausgabe der DJZ. mitwirkenden Kräfte erforderlich; als solche haben mir in gütiger Weise ihre Unterstützung zugesichert neben den Herren:

Dr. Oskar Hamm, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D., Bonn, und

Dr. Ernst Heinitz, Geh. Justizrat, Berlin, die Herren:

D. Dr. Wilhelm Kahl, Geh. Justizrat, Professor, Berlin,

Dr. Franz Klein, Geh. Rat, K. K. Justizminister a. D., Wien,

Dr. Robert von Landmann, Staatsrat, Kgl. bayr. Staatsminister a. D., München,

Dr. Heinrich Lindenau, Preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin,

Dr. Hugo Planck, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident beim Reichsgericht, Leipzig,
Dr. Alexander Plósz, Geh. Rat, K. ungar. Justizminister a. D., Professor, Budapest,
Dr. J. Rießer, Geh. Justizrat, Professor, Mitgl. d. Reichstages, Berlin,
Eugen Schiffer, Unterstaatssekretär im Reichsschatzamte, Mitgl. des preuß. Abgeordnetenhauses, Berlin,
Dr. Rudolf Schwander, Wirkl. Geh. Rat, Bürgermeister der Stadt Straßburg i. Els.,
Dr. A. von Staff, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, Düsseldorf,
D. Dr. Adolf Wach, Wirkl. Geh. Rat, Professor, Leipzig,
Dr. Georg Wildhagen, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgerichte, Leipzig, und
Dr. Ernst Zitelmann, Geh. Justizrat, Professor, Bonn.

Jeder einzelne der Herren, die dem Rufe gefolgt sind, ihr Interesse künftighin noch mehr als bisher der DJZ. zu widmen, bedeutet ein Programm für das von ihm vertretene Gebiet. Ihnen allen sage ich für die mir gütigst zugesicherte Unterstützung und das in mich gesetzte Vertrauen den verbindlichsten Dank. Es wird mein Bestreben bleiben, im Verein mit den ständigen Herren Berichterstattern und dem großen Stabe treuer und hochgeschätzter Mitarbeiter die DJZ. stets weiter auszubauen, sie im übrigen aber in den gewohnten und gesicherten Bahnen fortzuführen.

Dr. Otto Liebmann.

Deutsch-türkische Rechtsannäherung.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Heinze, z. Zt. Beirat des Kaiserlich Osmanischen Justizministeriums, Konstantinopel.

Während die im Vierbunde vereinigten Staaten, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei, siegreich um den Bestand ihres Daseins ringen, verbreitet sich mehr und mehr der Gedanke, daß sie nach glücklicher Beendigung des Kriegs auch für die Friedenswerke verbunden bleiben müssen. Nur so kann die Welt in Zukunft vor Katastrophen bewahrt bleiben gleich derjenigen, die jetzt über uns hereingebrochen ist. Soll das Bündnis in Kultur, Wirtschaft und Verkehr fruchtbar sein, so muß es sich auch im Rechte bemerkbar machen; ist dieses doch die Grundlage aller Kultur, aller Wirtschaft und allen Verkehrs. Deutsche, österreichische und ungarische Juristen haben bereits gemeinsam beraten, welche Rechtsgedanken gleichartig in den Rechten ihrer Staaten durchgeführt werden könnten. In Berlin und Budapest haben glänzende Versammlungen zu diesem Zwecke stattgefunden. Leise wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß das Tor der Rechtsannäherung sich noch weiter nach Osten öffnen möge. Schneller als man gedacht hat, scheint sich diese Hoffnung zu erfüllen. Der Gedanke der Rechtsannäherung beginnt auch in der Türkei Wurzel zu schlagen.

Die türkisch-deutsche Vereinigung zu Konstantinopel hat zu Beginn dieses Jahres eine Rechtsabteilung unter dem Vorsitze des obersten türkischen Richters gegründet; und in den Tagen, da die vorliegende Nummer der Deutschen Juristen-Zeitung erscheint, werden Abgesandte dieser Rechtsabteilung sich nach Deutschland begeben, um für eine gemeinsame Arbeit mit deutschen Juristen die Grundlagen zu legen.

War man bei den Beratungen der deutschen, österreichischen und ungarischen Juristen davon durchdrungen, daß die Weltlage eine Annäherung der gegenseitigen Rechte erfordere, so war man doch andererseits davon überzeugt, daß die Selbständigkeit der drei Staaten die Vorbedingung gedeihlicher gemeinsamer Arbeit sei, daß die Rechtsannäherung niemals aufgedrängt werden könne und daß jeder Staat in der Angleichung an das Recht eines anderen nur soweit gehen könne, als der Charakter seines Rechts und seine wohlverstandenen Interessen es erlauben. Für jeden Staat sollte die Rechtsannäherung eine Fortentwicklung des eigenen Rechts bedeuten.

In gleicher Weise muß sich die gemeinsame Arbeit mit der Türkei vollziehen. Das weltgeschichtlich Bedeutende in der Zusammenfassung des Vierbundes ist die Tatsache, daß die verbündeten Staaten sich als gleichberechtigte freie Staaten zusammengefunden haben, ein jeder gewiß, daß sein Wohl in der Vereinigung am besten gewahrt ist. So sind die türkischen Juristen davon überzeugt, daß in der gemeinsamen Arbeit mit den Juristen der übrigen verbündeten Staaten, zunächst der deutschen Juristen, die Entwicklung ihres Rechts sich am besten vollziehen wird. Dabei ist bemerkenswert, daß die Türkei vor einer Neuordnung ihres gesamten Rechts steht, so umfassend, wie sie selten die Aufgabe eines Staats gewesen ist.

Das türkische Recht war bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts geistlich-islamitisch und wurde von geistlichen Gerichten, den Scheriatgerichten, gehandhabt. Um die gedachte Zeit setzte eine Reformbewegung ein, deren Ergebnis eine Zweiteilung des Rechts war. Das Familien- und Erbrecht blieb geistlich und den Scheriatgerichten überlassen; das übrige Recht wurde weltlich und weltlichen Gerichten, Nisamgerichten, unterstellt. Dabei diente das französische Recht als Muster. Im Strafrecht, Forderungsrecht und Sachenrecht, namentlich dem Rechte der unbeweglichen Sachen, blieb ein mehr oder weniger starker islamitischer Einschlag. Das Handelsrecht und die Prozeßrechte schlossen sich dem französischen Vorbilde aufs engste, teilweise wörtlich an.

Eine abermalige Reformbewegung begann mit der Staatsumwälzung von 1908/1909; und mitten in dieser Reformbewegung befindet sich die Türkei noch jetzt. Der leitende Gedanke entspringt dem Bestreben, die Türkei zu einem völlig unabhängigen, nationaleinheitlichen, modernen Staatswesen auszugestalten. „Einheit und Fortschritt" ist der Name des Komitees, das eine Hauptstütze der Bewegung bildet. Nationale Einheit und Fortschritt wird für das gesamte Staatswesen und für das Recht insbesondere gefordert. Dabei treten im einzelnen verschiedene Erwägungen klar zutage.



Die Türkei will gleichberechtigt neben den anderen großen Staaten stehen und keine Einmischungen fremder Staaten in ihr Rechtswesen dulden. Sie hat im Herbst 1914 die Kapitulationen aufgehoben und am 11. Jan. 1917 durch eine Anzahl weitgreifender Verträge ihre Rechtsverhältnisse zunächst mit Deutschland auf dem Fuße vollkommener Gleichberechtigung so umfassend geregelt, wie zwei Staaten ihre Rechtsbeziehungen zueinander überhaupt noch nicht geregelt haben. Vor kurzem sind ähnliche Verträge mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossen worden.

Tritt der türkische Staat nach außen im Bewußtsein seiner neu errungenen Kraft auf, so sucht er die staatlich weltliche Macht auch nach innen zu stärken, indem er den Unterschied zwischen geistlichem und weltlichem Rechte abschwächt und, der Religion durchaus das Ihrige lassend, auch diejenigen Rechtsgebiete, die bisher geistlich waren, bis zu einem gewissen Grade dem staatlich weltlichen Einflusse unterstellt.

Der vollberechtigte Anschluß an das gewaltig strömende europäische Leben bedingt eine Modernisierung fast des gesamten Rechts. Dabei müssen die westeuropäischen Rechtsgedanken mit geschickter Hand in steter Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Landes verwendet werden. Die leitenden Männer wissen, daß die schablonenhafte Uebernahme des französischen Rechts dem Lande nicht zum Segen gereicht hat. Man ist bestrebt, das geschichtlich Gewordene gebührend zu schonen.

Den Weg, den man zu beschreiten gewillt ist, zeigt die Art, wie man an die Verweltlichung des geistlichen Rechts geht. Man hat die geistlichen Gerichte, an denen ein großer Teil des Volkes hängt, nicht abgeschafft: aber man hat sie dem Justizministerium unterstellt, während sie bisher dem Scheich ül Islam unterstanden. Damit hat man die Möglichkeit geschaffen, das gesamte Rechtswesen nach einheitlichen, lediglich dem Wesen des Rechts entnommenen Gesichtspunkten zu leiten. Das Eherecht, das bisher ganz konfessionell und daher in dem konfessionsreichen Staate sehr zersplittert war, hat man in einem neuen Staatsgesetz für alle osmanischen Staatsangehörigen zusammengefaßt; man hat aber die einzelnen Religionsgesellschaften gesondert behandelt und ihren geistlichen Behörden einen gewissen Spielraum gelassen.

Die große Aufgabe, die dem türkischen Gesetzgeber gestellt ist, kann nur schrittweise gelöst werden. Dabei wirken die maßgebenden politischen und wirtschaftlichen Ziele ein. Der allmähliche Ausgleich des geistlichen und weltlichen Rechts wird durch die Forderung innerer politischer Einheit bedingt. Die Entwicklung der Volkswirtschaft und des auswärtigen Verkehrs, von dem die Volkswirtschaft wesentlich abhängt, verlangt ein neues Handelsrecht (Wechselrecht, Aktienrecht, Bankrecht, Transportrecht), ein neues Recht der juristischen Personen und ein neues Obligationenrecht. Wichtige Rechtsgebiete, wie Strafrecht und das gesamte Prozeßrecht, müssen fürs erste zurückstehen. Wann das industrielle Recht (Patentrecht usw.) in Angriff zu nehmen sein wird, ist sorgfältig zu prüfen.

Vor allem aber bedarf es einer zuverlässigen Rechtsprechung und eines gebildeten Juristenstandes, der die juristische Methode beherrscht.

Soweit Rechtsgebiete in Betracht kommen, in denen geistliches Recht eine Rolle spielt, wird der türkische Gesetzgeber im wesentlichen seine eigenen Wege gehen. Im übrigen ist er westeuropäischen Rechtsgedanken nicht nur zugänglich, sondern eifrig bestrebt, sie kennen zu lernen und das Beste zu übernehmen; dabei ist man von der früheren Auffassung, daß das Beste in Frankreich zu finden sei, endgültig zurückgekommen. Man sieht ein, daß das radikale nervöse französische Wesen dem eigenen Nationalcharakter im Innersten fremd ist. Man schätzt die Achtung vor dem Gewordenen, die dem Deutschen innewohnt, und man erkennt, daß die deutsche Rechtswissenschaft tiefer ist als die französische, die deutsche Gesetzgebung die Zeitfragen besonders gründlich erfaßt, die deutsche Praxis die zuverlässigste Methode besitzt.

Deswegen sucht man in der großen Zeit, in der Deutschland und die Türkei gemeinsam auf den Schlachtfeldern stehen und die Türkei den Neubau ihres gesamten Staatswesens in Angriff genommen hat, Fühlung mit dem deutschen Rechtsleben. In der Hoffnung, von Deutschland reiche Anregung für die eigene Entwickelung, Gesetzgebung und juristische Ausbildung zu erhalten, und in der Gewißheit, daß Deutschland seinerseits nicht nur dieser Entwickelung, sondern auch der wissenschaftlichen Erforschung nationalen islamitischen Rechts reges Interesse entgegenbringt, schlägt man die Brücke zum deutschen Rechtsleben. Junge türkische Juristen haben sich zu Beginn dieses Jahres nach Deutschland begeben, um mehrere Jahre an deutschen Gerichten zu arbeiten. Den namhaften türkischen Juristen, die dieser Tage im Zeichen der deutsch-türkischen Rechtsannäherung in der Reichshauptstadt eintreffen, entbietet die deutsche Juristenwelt ihren Gruß. Mögen sie reiche Früchte ihrer im wahrsten Sinne des Worts grundlegenden Arbeit ernten!

• • •

Dem Willkommengruß, den der Herr Verfasser den türkischen Juristen entbietet, schließen wir uns von Herzen an.

Die Deutsche Juristen-Zeitung, getreu ihrem Ziele, Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Praxis eines Landes auf nationaler Grundlage zu pflegen, aber auch zur Fortentwicklung des Rechts überhaupt und allerwärts beizutragen, hat sich vornehmlich auch die Aufgabe gestellt, dem engeren Anschluß der Juristen der verbündeten Mittelmächte den Weg zu bahnen. Da jetzt maßgebende und bedeutende türkische Vertreter des Rechts in Wissenschaft und Praxis deutschen Boden betreten, erfüllt es die DJZ. mit besonderem Stolze, sie in der Reichshauptstadt willkommen heißen zu dürfen.

Der Gedanke, daß die treue Waffenbrüderschaft der mitteleuropäischen Staaten bleibenden Wert für die Kulturentwicklung auch nach dem Kriege

haben müsse, hat die Begründung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung gezeitigt. Aber Rechtsausgleichung oder Rechtsannäherung auf den dazu geeigneten Rechtsgebieten erschöpfen nicht den Zweck der ersten von ihr begründeten Abteilung, der Abteilung für Recht und Rechtspflege. Sie erblickt ihre Aufgabe vorzüglich auch darin, die Juristen der verbündeten Mächte menschlich einander näher zu bringen, und erhofft, daß durch das Sichkennen- und Sichverstehenlernen der Einzelnen nicht nur Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege gefördert, sondern auch mit ihnen und durch sie das gesamte Volks-, Wirtschafts- und Verkehrsleben gestärkt und vertieft werden wird.

Wie deutsche Juristen in den letzten Jahren hervorragende Berufsgenossen aus Oesterreich und Ungarn in Berlin haben begrüßen können, so ist es ihnen heute Freude und Ehre, nun auch Vertreter der türkischen Justiz bei sich zu sehen. Wenn am 14. Juni die Herren

Seine Exzellenz, der Präsident des Kassationshofes Osman Bey,
der Präsident des Seehandelsgerichts zu Stambul Jussuf Sia Bey,
der Vorsteher der Rechtsanwaltschaft in Konstantinopel Dschelal eddin Arif Bey,
der Professor des Rechts an der Univ. zu Konstantinopel Selaheddin Bey
in Begleitung des Reichsgerichtsrates Dr. Heinze, z. Zt. Beirat des Kais. Osmanischen Justizministeriums, und
des Professors des bürgerlichen Rechts an der Kais. Osmanischen Univ. Stambul Dr. Nord

in Berlin eintreffen, dürfen sie gewiß und überzeugt sein, daß deutsche Juristen von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß, wie deutsche und türkische Krieger Schulter an Schulter gegen die gemeinsamen Feinde kämpfen und siegen, auch der enge Anschluß der Juristen den beiden großen Völkerschaften zum Segen gereichen wird. Unsere Gäste namens der deutschen Juristen herzlich willkommen heißen zu dürfen, gereicht zur besonderen Genugtuung der

Deutschen Juristen-Zeitung
Herausgeber: Dr. Liebmann,
und der
Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung
Abteilung für Recht und Rechtspflege
1. Vorsitzender: Schiffer, Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt, M. d. A.

Ein Reichsgericht in Steuersachen.

Vom Geh. Justizrat Dr. Junck, M. d. R., Leipzig.

Der Hauptausschuß des Reichstages hat, als er über die neuen Steuern beriet, die Errichtung eines Steuergerichtshofes für das Deutsche Reich gefordert. Dieser Beschluß wurde einstimmig gefaßt. Es muß dem Juristen, der zugleich Politiker ist, nachgesehen werden, wenn er gerade hierauf mit Genugtuung hinweist. Wer die Geschichte der deutschen Parteien kennt, weiß zu würdigen, was es bedeutet, daß sich hier einmal alle zusammenfanden. Auch der Reichsschatzsekretär, zunächst nur für seine Person, nahm eine durchaus freundliche Stellung ein. Wie der Bundesrat in seiner Mehrheit denkt, ist nicht bekannt. Was die Reichsregierung anlangt — wenn es erlaubt ist, diesen staatsrechtlich nicht ganz zutreffenden Ausdruck zu gebrauchen —, so glauben wir nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, daß recht viele aus ihrer Mitte von der Größe des hier angeschlagenen Gedankens durchdrungen sind. Freilich ist er nur ein Splitter eines noch viel größeren, und wer festen Blickes in die Zukunft des Reiches schaut, für den ist der Steuergerichtshof des Reiches nur der Vorläufer des allgemeinen Reichsverwaltungsgerichtes. Die fortschreitende Reichsgesetzgebung auf fast allen Gebieten der inneren Verwaltung — wir nennen nur Gewerbe, Gesundheitspflege, Vereinswesen — ist ohne einen obersten reichseigenen Gerichtshof, der über der Einheitlichkeit der Rechtsprechung wacht, auf die Dauer nicht denkbar. Bisher hat diese Entwicklung nur zur Bildung von Sondergerichtshöfen geführt. Das ist die gleiche Erscheinung, die sich auch auf anderen Gebieten der Reichsgesetzgebung beobachten läßt. Die Widerstände des Föderalismus oder gar Partikularismus müssen schrittweise überwunden werden. Wir erinnern an das Bundesamt für Heimatwesen, die Reichs-Rayonkommission, das verstärkte Reichseisenbahnamt, das verstärkte Aufsichtsamt für Privatversicherung, das Patentamt, das Oberseeamt, das Reichsversicherungsamt. Jetzt meldet sich das Bedürfnis nach einem weiteren Sondergerichtshofe. Das Umsatzsteuergesetz gab dazu den Anstoß.

Wie liegen hier die Dinge? Bisher war die, übrigens bescheidene, Umsatzsteuer eine Stempelsteuer gewesen. Aehnlich war man seinerzeit mit der Tantieme-Steuer verfahren, die an sich zweifelsohne eine direkte Reichssteuer ist, aber um des Grundsatzes willen — wonach die direkten Steuern angebliches Vorbehaltsgut der Bundesstaaten sind — schamhaft in das Gewand einer Stempelsteuer gehüllt worden war. Für die Entscheidung über Stempelsteuern ist letzten Endes der ordentliche Rechtsweg gegeben. Es ist aber kein Zweifel, daß es sich hier um Streitigkeiten handelt, die an sich in das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören, und wir glauben, daß der ordentliche Richter diese Sachen willig und neidlos dem Verwaltungsrichter abtreten wird, der ebenfalls ein „Richter" ist, wie jener. Die neue Umsatzsteuer wird nicht mehr Stempelsteuer sein. Dies hat dazu geführt, Umsatzsteuerstreitigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überweisen. Daraus folgt aber, daß als letzte Instanz nicht, wie bei den Reichsstempelsteuern, das Reichsgericht, also ein Organ des Reiches, sondern je die obersten Verwaltungsgerichte der Bundesstaaten zu entscheiden haben. Damit würde ein unmöglicher Zustand geschaffen werden. Es würde an der gemeinsamen obersten Spitze, die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung verbürgte, fehlen. Daher der Ruf nach einem Reichssteuer-Gerichtshofe. In dem Augenblicke, wo sich das Reich entschloß, das gesamte bürgerliche Recht zum Gegenstand seiner Gesetzgebung zu machen, war auch das Reichsgericht geboren. Jetzt soll die Umsatzsteuer zu der großen Verbrauchssteuer ausgebildet werden, die den gesamten Verbrauch in allen seinen Einzelerscheinungen ergreift. Sie ist nicht denkbar ohne ein „Reichsgericht in Steuersachen".

Dazu kommt noch eine andere bedenkliche Lücke im Behördenorganismus des Reiches. Nach Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung liegt es dem



Bundesrat ob, „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften" zu beschließen. Die Eigenart der modernen Reichsgesetze, die nach Gegenstand und Ausführung immer verwickelter werden, zwingt aber dazu, dem Bundesrat noch ein weiteres zu übertragen: die Auslegung in Zweifelsfragen. Bei der Umsatzsteuer wird sich das Bedürfnis nach solcher Auslegung gewiß beinahe täglich zeigen. Diese ist aber eine rein richterliche Aufgabe. Und der Bundesrat ist ein seltsamer „Richter". Ein Kollegium, in dessen Schoße nach Instruktionen abgestimmt wird! Das paßt für politische Entscheidungen, aber nicht für richterliche. Nach dem tiefbegründeten Rechtsbewußtsein des Volkes soll der Richter nach seiner eigenen, freien Ueberzeugung urteilen. Das große Ansehen des Reichsgerichts im Volke beruht gerade darauf, daß jeder Volksgenosse ihm gegenüber das Gefühl haben kann und trotz aller Entstellungsversuche auch tatsächlich hat: hier vereinigt sich höchste Sachkenntnis mit unantastbarer Unabhängigkeit. In Steuersachen — übrigens auch sonst, wo immer der Bundesrat den Richter spielen muß — kommt noch hinzu, daß er Gefahr läuft, mindestens teilweise Richter in eigener Sache sein zu müssen. Endlich ist zu bemerken, daß die „richterlichen" Entscheidungen des Bundesrats nicht mit Gründen versehen zu sein brauchen, so daß nicht einmal erkennbar ist, ob die Entscheidungen wirklich auf richterlicher oder etwa gar auf politischer Erwägung beruhen. Das sind Ungereimtheiten, die mit dem Ansehen des Bundesrats auf die Dauer nicht verträglich sind.

Das Bedürfnis nach Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in Steuersachen wird auch keineswegs durch die Reichsbevollmächtigten im Sinne des Art. 36 Abs. 2 Reichsverf. befriedigt. Sie waren als Gegengewicht gegen die Selbständigkeit der Gliedstaaten in der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern gedacht. Die Reichsverfassung bezeichnet sie zwar ausdrücklich als „Reichsbeamte". Nun verwalten sie zwar tatsächlich ein „Reichsamt", werden aber vom Kaiser weder ernannt, noch vereidigt, noch entlassen. Sie sind vielmehr Landesbeamte, denen ein Reichsamt kommissarisch übertragen ist. Diese Einrichtung hat eben mit der historischen Entwickelung des Zollvereins zum Nordd. Bunde und zum Reiche nicht Schritt gehalten, und jene Beamten sind im Grunde „Vereinsbevollmächtigte" geblieben. Der Gliedstaat, der sie dem Reiche zur Verfügung stellt, kann sie jederzeit in seinen, den Landesdienst, zurückberufen. Es sind also preußische Beamte, die die bayerischen, hessischen, sächsischen usw. Zollbehörden beaufsichtigen und umgekehrt. Ja, es kommt vor, daß preußische Steuerinspektoren als sog. Stationskontrolleure mit der Reichsaufsicht über preußische Hauptzollämter beauftragt werden. Das heißt den Bock zum Gärtner machen! Aber selbst, wenn man davon absieht, daß hier eine in unitarischem Sinne gedachte Einrichtung mindestens formell nicht voll entwickelt worden ist, und wenn man zugeben wollte, daß die Reichsbevollmächtigten das leisten, was man von ihnen erwartete, — so sind sie eben doch nur Kontrollorgane. Sie können schließlich nichts weiter tun, als der Zollbehörde Vorhalte machen, darauf dringen, daß solche Vorhalte an die oberste Finanzbehörde, nämlich das Finanzministerium des betreffenden Bundesstaates, gelangen und äußersten Falles Anzeige beim Bundesrat erstatten. Dann tritt der Bundesrat zusammen, um — siehe oben — als „Richter" zu entscheiden. In diesem Kollegium sitzt natürlich auch der Bundesstaat, der etwa als „Angeklagter" in Betracht kommt. Wir kennen keine Bestimmung, die ihn hinderte, bei der Entscheidung mit abzustimmen, und zwar auf Grund einer Instruktion, die in solchen Fällen ausgerechnet aus seinem Finanzministerium stammen dürfte. Man sieht: es fehlt an dem rechten tauglichen Reichsrichter in Steuersachen, und der Reichstag hat mit der Forderung eines Steuergerichtshofes den Finger auf eine Wunde gelegt, die mit dem Fortschreiten der Reichsgesetzgebung in Steuersachen immer brennender geworden ist.

Der Reichsgesetzgeber steht vor einer großen und schwierigen Aufgabe, wenn es gilt, den Steuergerichtshof dem Behördenorganismus des Reiches und der Bundesstaaten einzugliedern. So oft von der Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichtes die Rede war, ist hierauf hingewiesen worden. Die Aufgabe ist schwerer zu lösen als die Schaffung des Reichsgerichts. Damals handelte es sich nur um die reichsrechtliche Krönung eines schon reichsrechtlich geordneten Instanzenzuges, während hier der Unterbau landesrechtlich bleibt und nur die Spitze durch eine Reichsstelle gebildet werden soll. Die Frage ist in d. Bl. schon 1908 durch Prof. Fleischmann, 1910 durch Laband, namentlich aber vom Deutschen Juristentage auf seiner 29. und 30. Tagung behandelt worden. Auf die wertvollen Gutachten von Schultzenstein, Thoma und Anschütz ist besonders zu verweisen. Im Reichstage hat namentlich die nationalliberale Partei, getreu ihrer Ueberlieferung, wiederholt ein Reichsverwaltungsgericht gefordert; zuletzt 1913. Die Früchte dieser Vorarbeiten reifen jetzt. Nähere Darlegungen sind hier unmöglich. Nur eines sei gesagt: der Gedanke an eine Reichsinstanz als vierte muß natürlich abgelehnt werden. Ausführbar scheint uns dagegen, den Reichsgerichtshof immer dann an die Stelle der obersten Landesinstanz treten zu lassen, wenn es sich um eine Reichssteuersache handelt. Ob das Rechtsmittel, das die Reichsinstanz als letzte in Bewegung setzt, unmittelbar bei ihr einzulegen wäre oder bei dem örtlich zuständigen obersten Verwaltungsgericht, das sie dann an die Reichsinstanz „abzugeben" hätte, bliebe zu erwägen. Man könnte an den Vorgang der Revisionen in bayerischen Zivilsachen denken, die zunächst an das bayerische Oberste Landesgericht gehen und von ihm durch Beschluß dem Reichsgericht überwiesen werden, wobei ja, wie auch in jenen Revisionssachen, der obersten Landesinstanz eine gewisse Freiheit eingeräumt werden könnte, und zwar bei der Entscheidung darüber, ob überhaupt Reichsrecht, sei es ganz, sei es auch nur überwiegend, in Betracht komme. Jetzt gilt es, mit frischem Mute an das gewaltige Gesetzgebungsproblem heranzutreten. Daß uns dabei immer das höhere Ziel vorschwebt, nämlich das allgemeine Reichsverwaltungsgericht, möchten wir nochmals betonen. Noch weiter: auf die Dauer wird das Reich auch eines Staatsgerichtshofes im Sinne der Paulskirche nicht entbehren können, nämlich dort, wo über Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesstaaten, zwischen Reich und Bundesrat oder über andere große Verfassungsfragen zu entscheiden ist. Aber, wir sind für unseren Teil ganz

damit einverstanden, wenn erst einmal der Schritt zum Reichssteuergerichtshofe gemacht wird. Gerade bei der Fortbildung des Reichsgedankens muß davor gewarnt werden, daß das Bessere des Guten Feind sei. Nicht davon ist die Rede, Aeltestes und Bewährtes nur um des Neuen willen zu zerstören, sondern davon, wirklicher Reichsnot durch notwendige Neuschöpfungen abzuhelfen. Während draußen an den Grenzen für das Dasein des Reiches gekämpft wird, geht sein inneres Wachstum unaufhaltsam weiter. Lernen wir aber auch von den großen Heerführern, daß der Endsieg nur dann sicher ist, wenn eine Etappe nach der anderen besetzt und ausgebaut wird.

Die neuen Reichs-Steuervorlagen.

Die neue Kriegssteuervorlage.

Vom Senatspräsidenten des preuß. Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. jur. G. Strutz, Berlin.

Unter den neuen Steuervorlagen befindet sich die einer zweiten Kriegssteuer nur für Gesellschaften, nicht auch für Einzelpersonen; für letztere ist eine solche für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen, „an dem sich das Ende des Krieges hoffentlich absehen läßt". Diese Beschränkung der neuen Kriegssteuer vorerst auf die Gesellschaften beruht auf triftigen Gründen. Die Kriegssteuer der Gesellschaften ist und soll wiederum sein eine Steuer auf den Mehrertrag, während die der Einzelpersonen eine Vermögenszuwachssteuer ist. Der Ertrag, der das Ergebnis einjähriger Perioden ist, eignet sich auch für in einjährigen Zwischenräumen wiederkehrende Steuern, nicht so der Vermögenszuwachs; die Begründung hebt mit Recht hervor, daß seine Ermittlung für zu kurz bemessene Zeiträume durch Zufälligkeiten der Vermögensbewertung und Vermögenslage zu ungerechten Ergebnissen führt; gilt das schon in normalen Zeiten, so besonders in so anormalen wie den gegenwärtigen, wo die Vermögenslage und die Werte der Vermögensobjekte der Einzelnen in hohem Maße problematisch sind, während eine gleiche Unsicherheit den Bilanzaufstellungen der Gesellschaften schon vermöge der handelsrechtlichen Vorschriften nicht innewohnt. Selbstredend soll der während des Krieges nach dem 31. Dez. 1916 erzielte Vermögenszuwachs der Einzelpersonen nicht frei ausgehen. Die demnächstige zweite Kriegssteuer für Einzelpersonen wird m. E. sogar viel schärfer ausfallen und vielleicht, damit der Vermögenszuwachs bis 31. Dez. 1916 nicht vor dem spätern begünstigt wird, jenen nochmals zu erfassen haben. Denn selbst wenn eine auch die nicht gestiegenen Vermögen ergreifende allgemeine einmalige Vermögensabgabe, gegen die auch ich große Bedenken habe, nicht kommt, werden doch die Steuerlasten für diejenigen, deren Vermögen oder Einkommen nicht ein außerordentlich hohes oder während des Krieges nicht sehr stark gestiegen ist, so überaus drückend sein, daß die Gerechtigkeit es erfordert, die Vermögensvermehrungen während des Krieges, mögen sie nun auf gewerbliche oder landwirtschaftliche Gewinne, höhere Besoldungen oder Arbeitslöhne oder sonstige Erträge gewinnbringender Beschäftigung zurückzuführen sein, bis auf einen seiner absoluten Höhe und seinem Verhältnisse zum früheren Vermögen nach ziemlich bescheidenen Rest wegzusteuern. Bei der demnächstigen zweiten Kriegssteuer der Einzelpersonen wird man vielleicht auch meinen schon im „Staatsbedarf" v. 1. Jan. 1916 gemachten Vorschlag berücksichtigen, die Steuer auch nach dem Verhältnisse des Vermögenszuwachses zum Anfangsvermögen zu staffeln, womit man auch eine Vorbelastung der Kriegsgewinne im engern Sinne, d. h. der auf den Krieg als unmittelbare Ursache zurückzuführenden, erreichen würde. Augenblicklich brauchen wir eine weitere Heranziehung des Vermögens und Einkommens vom Standpunkte der Gerechtigkeit schon deshalb nicht, weil allein die bisherige Kriegssteuer aus den Vermögen — ohne wesentliche Beteiligung der ihre Riesenlöhne recht unwirtschaftlich gebrauchenden Arbeiterbevölkerung — viel mehr herausgeholt hat, wie die gesamten übrigen während des Krieges eingeführten Reichssteuern und Erhöhungen solcher betragen haben, und die Kriegssteuer überdies ja entgegen der ursprünglichen Absicht auch zur Deckung laufender Ausgaben verwendet wird. Dazu kommt noch die gewaltige Erhöhung der Einkommensteuer in Staat und Gemeinden. Beträgt doch jetzt schon in Preußen in einer Gemeinde mit 250 % Einkommensteuerzuschlägen die Belastung eines Einkommens von mehr als 100 000 M. 18 v. H., diejenige einer Aktiengesellschaft mit einem einkommensteuerpflichtigen Ueberschusse in gleicher Höhe bei einem Aktienkapital von 1 000 000 M. fast 24 v. H.

Daß die zweite Kriegssteuer der Gesellschaften höher wie die erste ausfallen würde, war schon durch das zweite Sicherungsges. v. 9. April 1917 in Aussicht genommen. Sie soll 60 v. H. des Mehrgewinnes des vierten Kriegsgeschäftsjahrs gegenüber dem Durchschnittsgewinne der letzten 5 Friedensgeschäftsjahre (unter Weglassung des günstigsten und ungünstigsten) betragen und sich nur für Mehrgewinne von nicht mehr als 500 000 M. und für solche bis zu 1 000 000 M., die 25 v. H. des Gesellschaftskapitals nicht übersteigen, degressiv nach der absoluten Höhe des Mehrgewinnes und seinem Verhältnisse zum Kapital bis auf 30 v. H. vermindern. Ich wäre noch erheblich über 60 v. H., bis auf 80 oder mindestens 75 v. H. des Mehrgewinnes gegangen. Um einen Ausgleich mit der niedrigeren Belastung der Mehrgewinne der drei ersten Kriegsgeschäftsjahre durch das jetzige KrStGes. herzustellen, könnte man an eine nochmalige der letzteren denken. Läßt man es grundsätzlich bei den vorgeschlagenen 60 v. H., so wäre doch die Erhöhung dieses Satzes zu erwägen für solche Gesellschaften, die schon in den drei ersten Kriegsgeschäftsjahren einen im Verhältnisse zu ihrem Kapital hohen Mehrgewinn gehabt haben, sowie eine Progression nach der prozentualen Höhe des etwa 50 v. H. des Kapitals übersteigenden Mehrgewinnes des vierten Kriegsgeschäftsjahres.

Abgesehen von den höheren Steuersätzen und ihrer nicht pro-, sondern degressiven Gestaltung (§§ 10, 12), lehnt sich der neue Entw. eng an die bisherige Kriegssteuer der Gesellschaften an. Die Abweichungen haben zum großen Teile nur die Bedeutung der Ausräumung von an das alte Gesetz sich knüpfenden Streitfragen und Zweifeln, und es ist ein erheblicher Vorzug des neuen Entw., daß er größere Klarheit schafft und sich nicht auf die Ausführungsbest. verläßt, denen ja, was man bei Beratung des alten Gesetzes sich nicht genügend



klarmachte, eine bindendes Recht schaffende Bedeutung nicht zukommt. Ein noch größerer Vorzug ist es, daß man nicht auf den Gedanken gekommen ist, wie durch § 33 Umsatzsteuergesetzentw. dem BR. das Recht zu authentischen Interpretationen beilegen zu wollen. Hoffentlich wird sich der Reichstag hierauf bei der Umsatzsteuer ebensowenig einlassen, wie er es seinerzeit beim Zuwachssteuerges. getan hat.

Klarstellungen der oben bezeichneten Art sind enthalten im § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und 3, §§ 6, 7 des Entw. Der von mir in meinem Kommentar[1]) Anm. 15a zu § 16 vertretenen Ansicht entsprechen die Vorschriften im § 3 Abs. 2 über die Behandlung der Tantiemen der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Angestellten und der Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie die Abzugsfähigkeit von dem Bestehen eines von den Beschlüssen der Generalversammlung unabhängigen Rechtsanspruchs abhängig machen. Dagegen steht der 3. Abs. dieses Paragraphen wohl mit der früheren Rechtsprechung des preuß OVG. zum EinkStG., aber nicht mit dessen neuester im Einklang. Die erstere ging allerdings dahin, daß dafür, ob Vergütungen der zu Geschäftsführern bestellten Mitglieder einer Gesellsch. m. b. H. abzugsfähige Werbungskosten der letztern seien, entscheidend sei, ob diese Gesellschafter ihre Tätigkeit auf Grund eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstvertrages ausüben oder gemäß § 3 Abs. 2 GmbHGes. als gesellschaftliche Verpflichtung, und daß bei völliger Identität der Geschäftsführer und Gesellschafter die Vermutung für das letztere spreche. Diese Rechtsprechung, die zu großen Schwierigkeiten führte und auch in der Literatur angefochten wurde[2]), hat der jetzt zuständige VII. Senat des OVG. durch den Grundsatz ersetzt, daß Vergütungen für die Geschäftsführung, zu deren Zahlung die Gesellschaft an die geschäftsführenden Gesellschafter rechtswirksam verpflichtet ist, auch dann, wenn die Geschäftsführung als gesellschaftliche Verpflichtung übernommen ist, abzugsfähige Betriebskosten bilden, sofern und soweit die Vergütung nicht in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung steht. Damit nicht die frühern Unzuträglichkeiten bei der Kriegssteuer wiederkehren und eine Divergenz zwischen alter und neuer Kriegssteuer sowie zwischen letzterer und der Einkommensteuer vermieden wird — denn bei der erstern und der Einkommensteuer dürfte das OVG. an seiner neuen Rechtsprechung festhalten —, empfiehlt es sich, den § 2 Abs. 3 dieser neuen Rechtsprechung anzupassen.

Von weittragender Bedeutung ist der gesetzliche Ausspruch im § 5 Abs. 2, daß die Sonderrücklage und die Kriegssteuer von dem Geschäftsgewinne nicht abgesetzt werden dürfen. Ohne diesen würde, wie ich in der „Deutschen Steuerzeitung“ vom April d. J. dargelegt habe, die Kriegssteuer den Geschäftsgewinn, wenn auch erst des Jahres der „endgültigen“ Veranlagung i. S. des § 28 des bish. Gesetzes, mindern, da sie m. E. keine Personal-, sondern eine Realsteuer ist, was übrigens auch die Begründung der jetzigen Vorlage zugibt, indem sie als „Gegenstand der Kriegsabgabe der Gesellschaften“ den „Mehrertrag“ bezeichnet. Was sie zur Rechtfertigung der Nichtabzugsfähigkeit anführt, es werde „in der Form der Kriegsabgabe das Reich gewissermaßen an dem Mehrgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres beteiligt“, ist freilich nicht besonders glücklich. Denn damit würde die durchaus als Steuer gestaltete und aufgefaßte Abgabe aus dem Rahmen der Steuern herausgelöst und ihr unverdientermaßen der Stempel einer weitern bedenklichen Maßnahme staatssozialistischer Vergesellschaftung des Privateigentums aufgedrückt. Daß die Nichtabzugsfähigkeit „sich schon aus dem innern Wesen der Kriegsabgabe ergebe“, ist daher unrichtig. Zweckdienlich wäre es, zum Ausdrucke zu bringen, daß unter Kriegssteuer im § 5 Abs. 2 auch die bisherige zu verstehen ist.

Einer den gesetzgeberischen Gedanken klarer zum Ausdruck bringenden anderen Fassung scheint mir der den Kriegssteuer-AusfBest. entlehnte 2. Abs. des § 4 zu bedürfen. Wenn es hier heißt:

„Abgesehen von den Fällen der Neugründung oder Auflösung einer Gesellschaft muß das vierte Kriegsgeschäftsjahr einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten umfassen. Ein beim Ablauf der 12 Monate noch laufendes Geschäftsjahr ist voll zu berücksichtigen, es sei denn, daß für den Zeitpunkt des Ablaufs der zwölf Monate ein Geschäftsabschluß gemacht wird,“

so setzt sich der erste Satz seinem Wortlaute nach in Widerspruch mit dem nach § 5 des Entw. maßgebenden § 16 des jetzigen KrStG., wonach Geschäftsgewinn der in einem „Geschäftsjahr“ erzielte Bilanzgewinn ist. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß das geltende Gesetz unter „Geschäftsjahr“ eben und nur das von der Gesellschaft angenommene Geschäftsjahr versteht, für das allein auch eine Bilanz aufgestellt wird und sich daher ein „Bilanzgewinn“ ergeben kann. Auch das „mindestens“ wirkt bis zu einem gewissen Grade irreführend, weil längere Geschäftsjahre als von 12 Monaten bei allen als Vollkaufleute geltenden Gesellschaften nach § 39 HGB. unzulässig sind. Und der Sinn des zweiten Satzes des § 4 Abs. 2 erfordert ein ziemliches Maß von Nachdenken. Was der ganze Abs. sagen will, scheint mir folgendes zu sein: umfaßt, abgesehen von den Fällen der Neugründung oder Auflösung einer Gesellschaft, das vierte Kriegsgeschäftsjahr weniger als 12 Monate, dann ist seinem Geschäftsgewinn derjenige des folgenden Geschäftsjahres hinzuzurechnen, und zwar in vollem Betrage, nicht bloß mit einem Bruchteile, dessen Zähler die dem vierten Kriegsgeschäftsjahr an 12 Monaten fehlende Zeit und dessen Nenner die Zeitdauer des ganzen auf das vierte Kriegsgeschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres bildet; gegebenenfalls sind auch noch spätere Geschäftsjahre zu berücksichtigen, wenn jene beiden zusammen 12 Monate nicht ausmachen; entsprechend ist, wenn andererseits das vierte Kriegsgeschäftsjahr allein mehr als 12 Monate umfaßt, sein gesamter Geschäftsgewinn einzustellen. Nicht sagt der Entw., ob in solchen Fällen, wo der hiernach zu berücksichtigende Zeitraum mehr als 12 Monate beträgt, dessen Geschäftsgewinn mit demjenigen eines gleich langen der Friedensgeschäftsjahre zu vergleichen ist oder auch in diesen Fällen nur mit dem Jahresdurchschnitt, während für den umgekehrten Fall, wo bei Neugründung oder Auflösung das vierte Kriegsgeschäftsjahr einen kürzeren Zeitraum als 12 Monate umfaßt, § 7 Abs. 2 die Frage ausdrücklich im Sinne der ersten Alternative entscheidet. Tatsächlich führt in allen Fällen nur die Vergleichung gleich langer Zeiträume zu annehmbaren Ergebnissen.

[1]) Strutz, Kommentar z. Kriegssteuerges nebst Ergänzungsges., den einschl. Best. des Besitzsteuerges. u den Ausf.-Best. 2., unveränd. Aufl. 1918. Berlin.

[2]) Vgl. Fuisting-Strutz, Großer Kommentar zum EinkStG. Anm. 16 zu § 16.

Der 1. Abs. des § 7 entscheidet die Frage, ob eine Gesellschaft, die vor Ablauf ihres vierten Kriegsgeschäftsjahres, also vor ihrer Veranlagung, aufgelöst wird, gleichwohl für die Zeit bis zu ihrer Auflösung steuerpflichtig ist, in bejahendem Sinne; für das geltende Gesetz ist die Frage mindestens zweifelhaft (vgl. Anm. 13 zu § 13 in meinem Kommentar).

Schmerzlich für die der Kriegs- und Volkswohlfahrtspflege dienenden Unternehmungen ist es, daß die Vorschrift über die Nichterhebung des auf gemeinnützige Verwendungen entfallenden Teiles der Abgabe aus § 12 Abs. 1 des geltenden KrStG. nicht übernommen ist. Es scheint mir zweifelhaft, ob der dadurch jenen Unternehmungen und damit dem Gemeinwohl drohende Schaden nicht den finanziellen Vorteil des Reiches überwiegt und es nicht angezeigt wäre, in gewissem Umfang an dem Grundsatze des jetzigen KrStG. festzuhalten.

Einen besondern Charakter trägt § 17 der Vorlage insofern, als er sich auch auf die Einzelpersonen bezieht. Er gestattet eine Neuveranlagung von Gesellschaften wie von Einzelpersonen wegen zu niedriger Veranlagung zur neuen oder bisherigen KrSt. auch dann, wenn sie nicht auf nachträglich bekannt gewordenen neuen Tatsachen und Beweismitteln beruht (§ 73 BesStG.). Angesichts der zweifellos sehr mangelhaften bisherigen Veranlagung und der Höhe der Steuer ist ein erweitertes Nachbesteuerungsrecht wohl zu rechtfertigen. Es fragt sich aber doch, ob nicht § 17 des Entw. in der Beseitigung jener nach § 25 des alten KrStG. auch für die Kriegssteuer geltenden Schranken des BesStG. zu radikal vorgeht, wenn ich auch glaube, daß das preußische OVG. wie beim Zuwachssteuerges. auch hier daran festhalten würde, daß eine Neuveranlagung nicht auf die Behauptung der Unrichtigkeit der einer rechtskräftig gewordenen verwaltungsrichterlichen Entscheidung über die frühere Veranlagung zugrundeliegenden Berechnungen oder auf eine andere rechtliche Beurteilung von Rechtsfragen gestützt werden könne, zu der die Veranlagungsbehörde dem Steuerpflichtigen gegenüber bereits bei der frühern Veranlagung oder der Verwaltungsrichter im Rechtsmittelverfahren gegen letztere Stellung genommen hat (vgl. Amtl. Mitt. über die Zuwachssteuer 1915 S. 192; 1917 S. 23, 136). Wenn die Begr. darauf hinweist, „es wäre für das geschärfte soziale Gewissen dieser schweren Zeit ein geradezu unerträglicher Gedanke, wenn in erheblichem Umfang dem Reiche Abgabebeträge, auf die es Anspruch hat, entgehen würden", so darf man darüber — ganz abgesehen davon, daß die „schwere Zeit" zur Rechtfertigung eines erweiterten Nachbesteuerungsrechts meinem Empfinden nach besser nicht herangezogen wird — doch auch nicht vergessen, wie unerträglich es für den Steuerpflichtigen wäre, jahrelang der Gefahr einer durch ihn nicht verschuldeten Neuveranlagung zu einer so hohen Steuer ausgesetzt zu sein, bloß weil die Veranlagungsbehörde ihre Rechtsansicht ändert oder falsch gerechnet hat.

Der Entwurf eines Gesetzes gegen die Steuerflucht.

Vom Senatspräsidenten, Geh. Oberjustizrat Ring, Berlin.

Der Entwurf eines Gesetzes gegen die Steuerflucht bedeutet trotz der verschämten Bezeichnung eine Kampfansage gegen die Auswanderung. Der Schwerpunkt liegt in den §§ 1, 4, 8: Reichsangehörige bleiben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben, bis zum Schlusse des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendet ist, der inländischen Steuerpflicht in bezug auf Personalsteuern des Reichs und der Bundesstaaten — dieser unbeschadet der landesgesetzlichen Regelung — unterworfen (§ 1); der Steuerpflichtige hat von der beabsichtigten Aufenthaltsaufgabe mindestens einen Monat zuvor der Steuerbehörde unter Einreichung einer Vermögenserklärung Anzeige zu erstatten (§ 8) und vor der Aufgabe für die Erfüllung der Steuerpflicht mit 20% seines Vermögens Sicherheit zu leisten (§ 4).

Daß der Entw. an die schon in Steuergesetzen bestehenden Ansätze zur Erstreckung der Steuerpflicht auf Abgezogene anknüpft, ist verständlich. Zweifelhaft bleibt dennoch, ob der eingeschlagene Weg der grundsätzlich richtige ist. Einfacher würde die Wiederbelebung der alten Nachsteuer, die Einziehung eines Vermögensteils bei Auswanderung sein, wie auch noch die §§ 140f. II 17 ALR. ein Abfahrtsgeld von 10% des inländischen Vermögens, bei Entziehungsversuch des vierfachen Betrags vorsahen. Es ist nicht recht erkennbar, weshalb vor einer nach dem Vermögen abgestuften Abzugssteuer zurückgescheut wird. Aus weiten Kreisen verlautet die Absicht von Kriegsgewinnlern, das Erraffte im Auslande zu genießen. Schonung gegenüber diesen Leuten, die dem Reiche viel genommen haben und nichts geben wollen, erscheint als Schwäche. Der Gedankengang des Entw. muß letzten Endes ein ähnlicher sein. Denn sonst begreift sich schwer, warum der Satz von 20% ein fester ohne Rücksicht auf das Jahr sein soll, in dem die Auswanderung geschieht. Folgerichtig vom Standpunkte des Entw. wäre es eigentlich, Deutsche, die ihren Inlandsaufenthalt bis zum Schlusse des fünften Jahres nach dem Friedensjahr aufgeben, noch fünf Jahre lang der inländischen Steuerpflicht zu unterwerfen. Soll dies vermieden werden, um nicht etwa einen Anreiz zur baldigen Auswanderung zu bieten, so fragt sich, ob nicht jedenfalls durch Erweiterung des Vorschlags der Fortbestand der Steuerpflicht für mindestens fünf Jahre zu sichern ist. Sonst wäre zu besorgen, daß der Steuerpflichtige innerhalb der fünfjährigen Frist den Inlandsaufenthalt so lange fortsetzt, als ihm die Belastung erträglich erscheint, und er gerade vom starken Anziehen der Steuerschraube nur noch wenig betroffen wird.

Neben den Steuern des Reichs sollen die des Bundesstaats, und zwar diese im doppelten Betrage behufs Verwendung der Hälfte für die Gemeinden und Schulgemeinden, erhoben werden. Der Ansatz der Gemeindezuschläge mit 100% der Staatssteuer ist reichlich gering, und es befriedigt kaum, daß insoweit die Begründung mit der Möglichkeit weitergehender Heranziehung durch Landesgesetz tröstet. Unvollkommen ist auch, daß als Gläubiger der bundesstaatlichen Steuer der Bundesstaat erklärt wird, in dem der Steuerpflichtige vor der Aufenthaltsaufgabe den Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den „gewöhnlichen Aufenthalt" gehabt hat (§ 3). Es gibt wohlhabende Leute genug, die wohnsitzlos bald in diesem, bald in jenem Kurorte sich aufhalten, jahrelang von Sanatorium zu Sanatorium pendeln. Gerade sie, bei denen ein

gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar ist, werden geneigt sein, nach Friedensschluß die Bürde ihres Rentnertums in neutral gebliebene Staaten zu tragen. Entsprechend wäre die Vorschrift über die bei der Steuerbehörde des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts zu erstattende Abzugsankündigung (§ 8) zu ergänzen. (Vgl. § 48 Abs. 3 BesitzStG.)

Ergänzungsbedürftig ist der Entw. auch insofern, als er zwar den Fall der Vermögensverwaltung durch einen gesetzlichen Vertreter, nicht aber den der Verwaltung durch einen Testamentsvollstrecker regelt. Mag auch bei dem Testamentsvollstrecker die Gefahr der Mitwirkung zur Steuerhinterziehung ferner liegen, so ist doch jedenfalls nicht erfindlich, aus welchen Mitteln der Steuerpflichtige Sicherheit leisten soll, wenn ihm die Verwaltung seines Vermögens nicht zusteht.

Der Entw. erstreckt seine Vorschläge auch auf ehemalige Deutsche, die nach dem 1. Aug. 1914 fremde Staatsangehörige geworden sind, und auf Staatenlose, wenn sie seit diesem Tage im Inlande gewohnt oder sich gewöhnlich aufgehalten haben (§ 1 Abs. 2). Es fragt sich, ob hier nicht eine Ausnahme für den Fall zu machen ist, daß der Einbürgerungsantrag abgelehnt wird. Sehr bedauerlich wäre die Freilassung von Inländern, die während des Krieges vor Inkrafttreten des Gesetzes das Vaterland im Stich gelassen haben. Gerade sie — und es sind leider auch deren genug — sollten nachdrücklich daran erinnert werden, daß sie, wenngleich schlechte, Deutsche sind. Anderseits nimmt der Entw. die Auslandsbeamten, die Personen mit nicht mehr als 30 000 M. Vermögen, die Auslandsdeutschen und solche, die ihren dauernden Aufenthalt in ein deutsches Schutzgebiet verlegen oder die erst nach dem Kriegsende dauernden Inlandsaufenthalt nehmen, von der Steuerpflicht aus (§ 20). Nicht geglückt erscheint dabei die Begriffsbestimmung der Auslandsdeutschen als derer, „die vor dem Kriege ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hatten, ohne einen Wohnsitz im Inlande zu haben, und sich entweder bei Ausbruch des Krieges vorübergehend im Inland aufhielten oder während des Krieges ins Inland gekommen sind und spätestens ein Jahr nach Beendigung des Krieges . . ins Ausland zurückkehren". Nach der Begr. soll solche Rückkehr nur anzunehmen sein, wenn entweder der Auslandsdeutsche in das gleiche Land zurückkehrt oder wenn der Zweck, zu dem er vor dem Kriege im Auslande gewohnt hat, der gleiche bleibt. Das ist der Vorschrift selbst nicht anzumerken. Der Ton kann nach ihr nur entweder auf das „Ausland" oder auf das „Zurückkehren" gelegt werden. Ersterenfalls träfe die Ausnahme auch das Gegenbeispiel der Begr., daß der Pflanzer aus Südamerika sich als Rentner in Zürich niederläßt. Letzterenfalls aber unterläge der Ausnahme nur, wer dorthin zurückkehrt, von wannen er gekommen ist. — Daneben ist Freistellung von der Steuerpflicht vorbehalten, wenn die Auswanderung im deutschen Interesse liegt (§ 21). Um die schon lautgewordene Besorgnis zu zerstreuen, daß damit zum Schaden des Vaterlandes die Begründung von Handelsniederlassungen im Ausland erschwert werden könnte, wäre wenigstens, abweichend vom Entw., für einheitliches Verfahren mit einer Reichsbehörde als Rechtsmittelspitze Sorge zu tragen.

Die mehr technischen Bestimmungen über Feststellung des Vermögens und der Sicherheit bieten zu Bemerkungen nicht Anlaß. Für Sicherheit und Steuer sollen im Notfalle die Empfänger von „Schenkungen oder sonstigen ohne entsprechende Gegenleistung gemachten Zuwendungen" haften, wobei Stichtag der 1. März 1918 ist; Umfang und Geltendmachung der Haftung sollen sich nach den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes richten, übliche Gelegenheitsgeschenke und Zuwendungen bis insgesamt 3000 M. von der Haftung ausgenommen sein (§ 15). Auch diese Vorschriften sind nicht bedenkenfrei. Schöner ist der Begriff der Zuwendung ohne entsprechende Gegenleistung seit seiner Aufstellung in § 3 KriegsStG. nicht geworden. Soll es nicht einfach bei den Schenkungen bewenden, so erscheint klarer die Abstellung auf Zuwendungen, insoweit sie unentgeltlich erfolgt sind oder ihr Wert im offenbaren Mißverhältnisse zur Gegenleistung steht. Der Anwendung des hierfür viel zu verwickelten Anfechtungsgesetzes ist dringend zu widerraten. So gut wie im Pflichtteilsrechte läßt sich sicherlich mit der Bestimmung auskommen, daß der Beschenkte das Geschenk zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben hat.

Letzten Endes wird im Regelfalle die Wirkung des Gesetzes davon abhängen, wie die Leistung dem böswilligen Schuldner selbst abgezwungen werden kann. Der Entw. sieht für die Steuerflucht Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, daneben Geldstrafe bis zu 100 000 M. und öffentliche Bekanntmachung vor, er läßt ferner Entziehung der Staatsangehörigkeit zu; bei Fehlen der Hinterziehungsabsicht tritt nur Geldstrafe bis zu 20 000 M. ein; nötigenfalls findet Abwesenheitsverfahren statt (§§ 22, 23, 26). Auch hierzu ist einiges zu bedenken: Die Strafe soll den treffen, der als Steuerpflichtiger seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgibt, ohne die im § 8 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten oder die ihm nach § 4 obliegende Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu erfüllen. Nach § 8 ist die Anzeige mindestens einen Monat vor der Aufenthaltsaufgabe zu erstatten. Ist sie erstattet, so kann also der Steuerpflichtige nach einem Monat gefahrlos das Weite suchen, ohne Rücksicht darauf, ob er schon vorher nach Fortfall von Paßzwang und Grenzschutz sein Vermögen dem Zugriff entzogen hat. Das kann nicht stimmen. Ferner soll der Verlust der Staatsangehörigkeit zugleich die Frau, sofern sie nicht dauernd vom Manne getrennt lebt, und diejenigen Kinder treffen, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft elterlicher Gewalt zusteht. Hierbei scheint der häufige Fall nicht genügend gewürdigt zu sein, daß bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung der Ehe die Kinder bei der Mutter leben. Soll wirklich alsdann, wenn der Vater Steuerflüchtling ist, das Kind die Staatsangehörigkeit verlieren und der Reichsverweisung (§ 24) ausgesetzt sein? Und wie verträgt sich das namentlich damit, daß nach § 1635 BGB. dem Vater, dem die Personensorge nicht zusteht, dennoch die Vertretung des Kindes verbleibt? Da wird es schon besser bei § 29 StaatsAngG. das Bewenden behalten, der den Verlust auf die mit dem Ausgebürgerten in häuslicher Gemeinschaft befindlichen Kinder beschränkt. — Der § 25 baut dem reuigen Sünder, der vor der Beitreibung Steuer und Sicherheit leistet,

durch Zusicherung der Straffreiheit und der Einflußlosigkeit der Steuerflucht auf die Wiedereinbürgerung eine für das allgemeine Empfinden vielleicht zu goldene Brücke.

Der Entw. ist, wenn sein Standpunkt überhaupt geteilt wird, die geeignete Grundlage für den Weiterbau. Einstweilen stellt er sich noch, wie es im Reichstage hieß, als ein Netz mit sehr großen Maschen dar. Sehr zu wünschen ist, daß, wie jetzt die Nachsteuer, so bei der dringlichen Umgestaltung der Erbschaftsabgabe auch der Abschoß wiederkehrt.

Reichsstempel und Wechselstempel.

Von Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

Es war unausbleiblich, daß zur Deckung des durch die Aufwendungen für die Kriegslasten eingetretenen Bedürfnisses das bewegliche Kapital wieder in erhöhtem Maße herangezogen wird. Eine Erörterung in wirtschaftlicher Richtung, namentlich, ob die Verschärfung der Steuersätze erträglich ist und nicht zu einer Unterbindung des Verkehrs führen kann, liegt außerhalb dieser Aufgabe, die in Kürze die den Juristen interessierende Aenderung zusammenfassen will.

I. Die Erhöhung der Tarifsätze.

A. Der Stempel (TNr. 1 A a und b) für die Beurkundung der Errichtung von Gesellschaftsverträgen und der Kapitalerhöhung für inländische Aktiengesellschaften oder KommandGes. a. Akt. soll auf 5 (4 $^1/_2$)[1], für die Reichsbank und deutschen Kolonialgesellsch. auf 3 $^1/_2$ (3) v. H., für Gesellschaften m. b. H. mit einem steuerpflichtigen Kapital von mehr als 300 000 M. auf 5 (3), für Grundstücksgesellschaften auf 7 v. H. (3) erhöht werden.

Im Falle der Kapitalserhöhung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer der Beseitigung oder Verhütung einer Unterbilanz dienenden Herabsetzung ermäßigt sich der Stempel für den Betrag, der die Unterbilanz nicht übersteigt, bei der AktGes. auf 3 v. H., bei der G. m. b. H. auf 1 v. H. Ob diese Ermäßigung auch bei Grundstücksgesellschaften Platz greifen soll, ist nach der Gliederung des Gesetzes, das den erhöhten Satz hinter die Ermäßigung stellt, zu verneinen. Gegen verschiedene in der Praxis beschrittene Wege, die Stempelabgabe zu umgehen, wird Vorsorge getroffen (Zusatz 4 zu Nr. 1). Der Stempel verfällt auch in den Fällen der Einlage zu einem geringeren als dem wahren Wert, der Vereinbarung über besondere Bezüge der Gründer, der Umwandlung von Stamm- in Vorzugsaktien gegen Einzahlung eines Nachschusses usw., namentlich auch, wenn die Aktionäre unentgeltlich Aktien der Gesellschaft zur Weiterveräußerung überlassen; in letzterem Falle soll aber die Abgabepflicht erst eintreten, wenn die Weiterveräußerung erfolgt. Geschieht die Einzahlung bei einer G. m. b. H. auf Grund eines vor dem 1. Aug. 1918 beurkundeten Erhöhungsbeschlusses (die Eintragung in das Handelsregister vor diesem Tage wird also nicht verlangt), so ist die Nachversteuerung des vorher eingezahlten Kapitals ausgeschlossen, der Steuersatz für den neuzugeflossenen Betrag aber unter Zusammenrechnung beider zu bemessen.

Bei Errichtung von offenen Handelsgesellschaften, KommGes. und Gesellschaften bürgerl. Rechtes, die Erwerbszwecke verfolgen, von im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, ebenso bei Verträgen über den Eintritt neuer Gesellschafter und über die Erhöhung der Einlagen, für die Erklärung des Beitritts zu der Genossenschaft oder die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen (TSt. 1 A c) wird der Stempel auf $^4/_{10}$ v. H. ($^1/_{10}$) erhöht, dazu ein Mindestsatz, u. zw. für den Beitritt zu Genossenschaften von mindestens M. 1.—, im übrigen von M. 10.— vorgeschrieben. Von besonderer Tragweite ist die dem Bundesrat erteilte Ermächtigung, auch die Rechtsgeschäfte, die nicht Gegenstand des Gesellschaftsvertrags sind, aber denselben Zwecken wie diese dienen, wenn dadurch einer Gesellschaft Kapital zugeführt wird, für abgabepflichtig zu erklären. Damit wird die Möglichkeit, den Gesellschaften Betriebskapital aus Darlehen, Kreditgewährung usw. zu verschaffen, getroffen; folgerichtig muß aber dann für diese Geschäfte der Landesstempel entfallen (§ 7 Abs. 1), also event. wieder zurückgezahlt werden. Ob die Uebernahme von Bürgschaften zugunsten der Gesellschaft ein Rechtsgeschäft ist, durch das der Gesellschafter „Kapital zuführt", würde zweifelhaft sein können.

Die Befreiung vom Stempel für die gemeinnützigen Unternehmungen i. S. der Ziff. 1 ist dahin erweitert, daß entsprechend dem gegenwärtigen Geldstand eine 5%ige Verzinsung der Kapitaleinlagen vorgesehen werden darf[1]). Die Befreiung nach Ziff. 2 für die inländischen Eisenbahnen ist dahin bestimmt, daß sie nur eintritt, wenn die Beteiligung der öffentl. Körperschaften mindestens $^1/_4$ des Kapitals oder deren unentgeltliche Zuwendung mindestens $^1/_{10}$ des Kapitals beträgt. Andererseits kann der Bundesrat die Befreiung auch bei geringerer Beteiligung oder Zuwendung gewähren und sie auf andere Verkehrsunternehmungen ausdehnen.

Für die Ueberlassung der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters oder dessen Erben (TSt. 1 A e) wird der erhöhte Satz von 5 v. T. (2) vorgeschlagen. Dies trifft namentlich die zahlreichen Abtretungen von Geschäftsanteile der G. m. b. H.

B. Der Stempel bei der Veräußerung von Kuxen (TSt. 1 B) ist von jetzt an so oft zu erheben, als Einzelkuxe in der Urkunde verbrieft werden. Für die Zubußen erhöht er sich auf 5 v. H.

C. Bisher verfiel der Stempel für ausländische Aktien (TSt. 1 C) schon, wenn sie im Inland „ausgehändigt" wurden. Er soll jetzt in der Höhe von 5 v. H. erst erhoben werden, wenn sie Gegenstand eines im Inland unter Lebenden getätigten Rechtsgeschäfts werden, und bei Anschaffung seitens eines inländischen Kommissionärs durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft für Rechnung eines inländischen Kommittenten nicht schon dann, wenn sie dem inländ. Kommittenten in Ausführung des Kommissionsgeschäfts übereignet werden. Dadurch soll der Uebelstand vermieden werden, daß inländische Kapitalisten ihre Wertpapiere, um den Stempel zu vermeiden, im Ausland belassen.

D. Bei den Schuld- und Rentenverschreibungen (TNr. 2) wird zunächst eine schärfere Auslegung der „Bestimmung für den Handelsverkehr" gegeben, um auch die von dem RG. verneinte Stempelpflichtigkeit derjenigen Schuldverschreibungen

---

[1]) Die jetzt geltenden Tarifsätze sind in Klammern wiedergegeben.

[1]) Die Entsch., ob die Voraussetzungen für Befreiung vorliegen, soll statt dem Bundesrat jetzt der obersten Landesfinanzbehörde im Einverständnis mit dem Reichskanzler zustehen.



zu treffen, die nur durch Zession übertragen werden können. Das Gesetz stellt als Merkmale für die Stempelpflicht auf, daß die Verschreibungen auf den Inhaber lauten, oder daß sie entweder durch Indossament übertragbar oder in Teilabschnitten ausgefertigt und mit Zinsscheinen und Rentenscheinen versehen sind, die nicht auf den Namen lauten oder die durch Indossament übertragbar sind. Der Steuersatz beträgt für solche inländische Verschreibungen von Gemeinden oder sonstigen öffentl. Körperschaften, sofern die Papiere mit staatlicher Genehmigung ausgegeben werden, 5 v. T.; von anderen inländ. Schuldnern $2^1/_2$ v. H. (1), bei ausländ. Staaten 1 v. H. und bei anderen ausländ. Schuldnern $2^1/_2$ v. H. (2).

Von diesem Stempel sollen auch solche Schuldforderungen getroffen werden, welche durch Eintragung in ein Schuldbuch festgelegt werden, wenn dem Gläubiger das Recht zusteht, an Stelle der Schuldbuchforderung die Ausfertigung von Schuldverschreibungen zu verlangen, derart, daß der für die Buchschuld versteuerte Betrag bei Ausgabe der Schuldverschreibungen angerechnet wird.

E. Bei Genußscheinen (TNr. 3) wird zwischen den an Stelle erloschener Aktien ausgegebenen, die mit M. 20.—, den übrigen, die mit 5 v. H., mindestens aber M. 50.— versteuert werden, und den ausländischen, die einem Fixstempel von M. 50.— unterliegen, unterschieden. Wird ein Genußschein zu mehreren Aktien ausgegeben, ist die feste Abgabe mehrfach nach der Zahl der Aktien zu erheben.

F. Der Stempel für Gewinnanteilschein-Bogen (Talonstempel TNr. 3 A) wird auf $1^1/_2$ v. H. (1) erhöht; für die Zinsbogen bleibt er, damit eine Erschwerung der Befriedigung des Kreditbedürfnisses nach dem Kriege vermieden wird, unverändert. (5 v. T.)

G. Bei den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften (TNr. 4) in Wertpapieren, denen die entgeltliche Veräußerung von Bezugsrechten auf neue Aktien oder Genußscheine gleichgestellt ist, soll zwischen den Geschäften „gewerbsmäßiger Effektenhändler“ und des „Publikums“ unterschieden werden. Diese Unterscheidung soll die auf subjektiven Vorgängen beruhende, mangels sichtbarer Merkmale nicht zu fassende Trennung der spekulativen von den nichtspekulativen Geschäften ersetzen. Als Effektenhändler, deren Geschäfte einer geringeren Abgabe unterliegen, gelten die Personen, die gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, oder zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit Wertpapieren gehören. Der Schlußnotenstempel soll betragen a) für das Publikum, b) für den gewerbsmäßigen Effektenhandel:

	a)	b)
1. Kriegsanleihen des Reichs[1] .	$^2/_{10}$ v. T. (frei)	$^1/_{10}$ v. T.
2. andere Schuld- u. Rentenverschreibungen des Reiches u. der Bundesstaaten	$^4/_{10}$ v. T. (frei)	$^2/_{10}$ v. T.
3. Schuld- u. Rentenverschreibungen ausländ. Staaten, in- u. ausländ. Gemeinden u. sonst. öffentl. Gemeinde-Anstalten, inländ. den Grundkred. pflegender Anstalten u. Hypothekenbanken, inländ. od. ausländ. Eisenbahngesellsch. .	$^7/_{10}$ ($^9/_{10}$) v. T.	$^3/_{10}$ v. T.
4. andere Schuld- u. Rentenverschreibungen	1 v. T.	$^4/_{10}$ v. T.
5. Aktien, Aktienanteil-, Kux-, Genußscheine	3 v. T. ($^3/_{10}$)	$^5/_{10}$ v. T.
6. ausländ. Banknoten, Papiergeld u. Geldsorten	$^2/_{10}$ v. T.	$^2/_{10}$ v. T.

Die Ermäßigung für gewerbsmäßige Effektenhändler soll aber nur eintreten, wenn sie in eine von der zuständigen Handelsvertretung nach näherer Bestimmung des Bundesrats geführte Liste eingetragen sind.

Andererseits werden die Stempel für die unter 4 und 5 bezeichneten Wertpapiere auf das Doppelte erhöht, wenn sie nicht zum Handel an einer inländ. Börse zugelassen sind. Ausgenommen ist die Uebernahme solcher Wertpapiere bei Gelegenheit der Errichtung einer AktGes. usw., und wenn der Gesamtbetrag der Ausgabe 500 000 M. nicht übersteigt, eine Einführung an deutscher Börse also nicht möglich ist. Der Stempel für Arbitrage-Geschäfte wird unterschiedslos auf $^1/_{40}$ v. T. bestimmt.

Für Kaufgeschäfte über Waren erhöht sich der Stempel auf $^4/_{10}$ v. T.

H. Die Vergütung für den Aufsichtsrat (Tantiemesteuer TNr. 9) wird auf 20 v. H. (8) erhöht. Die Freilassung der Vergütungen, die nicht mehr als 5000 M. ausmachen, kommt in Wegfall; sie werden aber nur nach dem Satze von 10 v. H. versteuert. Bei Berechnung der Tantieme sind die Tagegelder von mehr als 50 M. zur steuerbaren Tantieme hinzuzuziehen, aber auch Reisegelder, die den Betrag der baren Auslagen übersteigen. Zur Kontrolle wird vorgeschrieben, daß die Gesellschaften bei „Aufstellung“ der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung über die Summe der gesamten Vergütungen anzufertigen haben. Die Unterlassung ist nach § 111 StempGes. strafbar[1]).

J. Eine neue Abgabe wird vorgesehen für Geldumsätze, d. h. für die in einem Unternehmen, das sich mit Anschaffung und Darleihung von Geld befaßt, im Laufe des Geschäftsjahres bei den Geldumsätzen zugunsten der Darleiher, Kontokorrentgläubiger, Hinterleger usw., berechneten Habenzinsen, und zwar in Staffelungen von 5 v. T. bei einem Betrage bis zu M. 50 000,— bis zu 4 v. H. über drei Millionen, so daß die Steuer bei drei Millionen 2,375 v. H., bei fünf Mill. 2,725 v. H. usw. beträgt. Es wurde schon darauf hingewiesen[2]), daß hierdurch eine mehrfache Besteuerung möglich ist, die z. B. bei der Hinterlegung des Betrages von einem Privaten bei seinem Bankier, der Abführung an den Provinzbankier und der Weiterführung an eine Berliner Großbank für M. 1000,— etwa M. 3,40 beträgt. Der Grundgedanke für diese neue Steuer ist, daß die Geldanlage zu Gewinnzwecken in gleicher Weise getroffen werden solle, wie die Umsatzsteuer für andere Vermögensanlagen, daß aber diese Abgabe sich nicht an den einzelnen Einlageposten anknüpfen läßt, so daß zum Zwecke der besseren Erfassung der Steuer der Zinsenbezug des Einlegers an der Quelle, sei es durch Barzahlung oder Gutschrift, gewählt worden ist. Ueber die Abwälzung der Steuer auf den Gläubiger wird nichts gesagt, so daß sie zulässig erscheint.

[1]) Die Kriegsanleihen sollen auch noch nach der Richtung bevorzugt werden, als der Stempel ganz in Wegfall kommt, wenn sie zur Zahlung von Steuern hingegeben werden.

[1]) Die Fassung ist ungenau. Die „Aufstellung“ der Bilanz ist Sache des Vorstandes oder Geschäftsführers (§§ 260, 261 HGB., § 41 GmbHGes.); die Steueraufstellung ist aber von der Genehmigung der Bilanz durch Beschl. der Gesellschafter abhängig und vorher nicht möglich. Daß sie gleichfalls durch solchen Beschl. festgesetzt werden müsse, ist nicht vorgeschrieben. Der Vorstand kann also diese „Aufstellung“ nicht schon bei Aufstellung der Jahresbilanz anfertigen.

[2]) Frankfurter Zeitung v. 22. April d. J. Nr. 111 Abendblatt.



K. Der Wechselstempel wird bei einer Summe bis zu M. 250,— auf 15 Pf., von M. 250,— bis M. 500,— auf 30 Pf., von M. 500,— bis M. 750,— auf 45 Pf., von M. 750,— bis M. 1000,— und von jedem ferneren Tausend auf 60 Pf. erhöht. Der Stempel muß entrichtet werden, ehe ein ausländischer Wechsel vom Aussteller, ein Blankoakzept von dem Akzeptanten, ein ausländ. Wechsel von dem ersten inländ. Inhaber aus den Händen gegeben wird. (Aenderung des § 7 Abs. 1 WechsStGes.)

Der Entwurf schätzt die Mehreinnahme aus der Erhöhung unter A bis J auf 210 Millionen M., aus der Wechselstempelsteuer auf vier Mill. M.

II. Wichtigere Aenderungen des Stempelgesetzes:

1. Das Geltungsgebiet für die Verwendung des Gesellschaftsstempels (oben I A) soll im Anschluß an das preuß. und sächsische Stempelges. dahin festgesetzt werden, daß die Stempelpflichtigkeit auch für im Ausland errichtete Urkunden eintritt, wenn der beurkundete Rechtsvorgang eine im Inland eingetragene Gesellschaft oder einen dort wohnenden Schuldner oder dort befindliche Gegenstände betrifft, oder wenn das Geschäft im Inland zu erfüllen ist, und wenn einer der Beteiligten z. Zt. der Errichtung im Inland seinen Wohnsitz hat, oder wenn von der Urkunde im Inland Gebrauch gemacht wird. Die Frist beträgt zwei Wochen; ebenso soll bei Einforderung von Nachschüssen die Verstempelung innerhalb zweier Wochen nach dem Beschluß über die Einforderung erfolgen.

2. In Abänderung des § 30 dürfen neben dem Reichsstempel solche Landesstempel erhoben werden, die sich aus der Art der Gegenleistung ergeben, z. B. für eine als Gegenleistung gewährte Leibrente oder überlassenes Grundstück.

3. Entgegen der Entsch. des RG. (Bd. 90 S. 217) soll nunmehr die Anrechnung des Anschaffungsstempels (I G oben) auf den Urkundenstempel (I A) nach § 7 Abs. 5 dahin eingeschränkt werden, daß sie nur noch bei dem Stempel für das Einbringen von Sacheinlagen und die Ueberlassung von Rechten (TNr. I A d und e) zulässig ist.

4. Die Strafe im Falle des § 31 Abs. 2 wird auf M. 150,— bis M. 100 000,— erhöht; die gleiche Strafe wird dort für unwissentlich unrichtige Angaben bei Geldumsätzen (I J. oben) angedroht.

5. Gesellschaften und Genossenschaften sollen auch für die von ihren Vertretern verwirkten Geldstrafen, die Kosten des Strafverfahrens und die nachzuzahlenden Abgaben haftbar sein.

Ueberblickt man die Vorschläge als Ganzes, so ist nicht zu verkennen, daß sie eine erhebliche Erhöhung der Abgaben auf allen Gebieten verlangen. Wenn auch die höheren vaterländischen Gesichtspunkte selbstverständlich vorwiegen müssen, ist doch zu wünschen, daß mit der nunmehrigen Abänderung ein Zustand der Ruhe auf längere Zeit eintrete, damit der Handelsstand eine feste Grundlage für seine Maßnahmen behalte, die gerade in den nächsten Jahren nach dem Kriege von besonderer Bedeutung sein werden.

Die Getränkebesteuerung und die Post- und Telegraphenabgabe.

Von Senatssyndikus Dr. Dronke, Bremen.

I. Der Entwurf eines Biersteuergesetzes (Drucks. 1455) ersetzt die unvollkommene Rohstoffsteuer des Brausteuergesetzes durch die Besteuerung des fertigen Erzeugnisses, wählt aber nicht die Form der Fabrikatsteuer, sondern die übliche des deutschen Steuerrechts, die Verbrauchsabgabe. Steuergegenstand soll somit nicht die Herstellung des Bieres, sondern die Verbringung des fertigen Bieres aus der Brauerei oder der Verbrauch in ihr werden. Aus dem Wesen der Abgabe als innerer Steuer folgt, daß die Ausfuhr unter Steueraufsicht freibleibt.

Die neue Biersteuer ist Maßsteuer mit Staffelsätzen je nach Umfang der Herstellung, doch mit beschränkter Steigerung der Sätze. Die Großbrauereien werden noch geschont, besonders da der Grundsatz der Durchstaffelung eingeführt ist. Neben der Maßsteuer steht eine Abstufung nach dem Gehalte, indem sich die Steuersätze für Einfachbier um die Hälfte ermäßigen, für Starkbier um die Hälfte erhöhen. Der Steuersatz ist für 10 Jahre durch Kontingentierung, an der neugegründete Brauereien nicht teilnehmen, beeinflußt. Das Kontingent hat somit eine doppelte Aufgabe: Schutz der bestehenden Brauereien im Wettbewerbe untereinander und Schutz gegen Neugründungen. Das Kontingent ist im Gegensatz zum bisherigen Branntweinsteuerrecht kein Realrecht, sondern veräußerlich.

Neben der Steuerpflicht stehen Verwendungsverbote und Verkehrsverbote, die nur zum Teil einen Steuerzweck verfolgen, während sie zum anderen Teil zur Nahrungsmittelpolizei gehören. Damit kommen die schwierigen Rechtsfragen des Zusammentreffens mehrerer Strafgesetze zum Zuge.

Die Steueraufsicht wird im Entw. verschärft. Neben der Ueberwachung des Brauens, die wesentlich dem bisherigen Ges. entnommen ist, tritt die Ueberwachung des Bierabsatzes. Aus der Ueberwachungsgewalt ergibt sich eine Reihe öffentlichrechtlicher Handlungspflichten des Brauers, die sich als Mitwirkung bei der Steuererhebung darstellen: Betriebs- und Geräteanmeldung, Verpflichtung, bestimmte Malzmühlen zu halten und zu benutzen, Bücher zu führen, Hilfsdienste zu leisten usw.

Bei den Strafbestimmungen finden sich zwei wichtige Neuerungen. Bei der Hinterziehung, deren Begriff, wie bisher, gesetzlich nicht festgelegt wird, ist das „Unternehmen“ ausgeschaltet, das zu dehnbar und unbestimmt war, dafür ist der Versuch mit der Strafe der vollendeten Tat bedroht. Ferner ist der bisher nur in einigen Steuergesetzen vorkommende Begriff der Steuerhehlerei neu aufgenommen. Bei der Hinterziehung wird der Vorsatz in wichtigen Fällen widerlegbar vermutet und die bedenklichsten Gefährdungsvergehen werden der Hinterziehung gleichgeachtet. Zur Hinterziehung gehört auch die Erschleichung eines Steuervorteils, also der eigentliche Steuerbetrug. Als besondere Rechtsgebilde, die dem gemeinen Strafrecht fremd sind, ist die Vertretungsverbindlichkeit und Bestellung eines strafrechtlichen Vertreters hervorzuheben. Auch ist für das Zusammentreffen der Steuerstrafe mit anderen Strafen und von mehreren Steuerzuwiderhandlungen der Häufungsgrundsatz aufgestellt.

Staatsrechtlich von Bedeutung ist, daß das Biersteuergesetz, obwohl als Reichsgesetz zu verkünden, nur für die norddeutsche Biersteuergemeinschaft Geltung erhält, durch Beschl. des Bundesrats auf Elsaß-Lothr. ausgedehnt werden kann und es die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages über die Gemeindebiersteuer abändert.

Die Biersteuer gilt nicht für ausländisches

Bier, das eingeführt wird. Hier übernimmt der durch den Entw. eines Ges. über den Bierzoll (Drucks. Nr. 1456) vorgeschlagene erhöhte Zollsatz neben dem Zollschutz zugleich die Aufgabe der Besteuerung des inneren Verbrauches. Für Zoll und Steuer wird mit einem Mehrbetrag von rund 340 Mill. M. gerechnet.

II. Der Entw. eines Weinsteuergesetzes (Drucks. 1457) greift den in der Wissenschaft und bei der Reichsschatzverwaltung seit langem behandelten und bereits 1908 zu einer Vorlage verdichteten Gedanken der Besteuerung des Getränks des wohlhabenden Mannes wieder auf. Die Weinsteuer kann, wie die Schaumweinsteuer, als Besitzsteuer i. S. der Reichstagsparteien aufgefaßt werden, zumal der Haustrunk selbstgekelterten Weines steuerfrei bleibt.

Der Entw. gestaltet die Steuer als Verbrauchsabgabe aus. Rechtlich betrachtet, heißt das nicht, daß der Verbrauch Gegenstand der Steuer ist; vielmehr ist steuerpflichtig die Tatsache des Uebergangs der Ware in die Hände des Verbrauchers. Die Steuerpflicht wird also beim Umsatz in den letzten Uebergang der Ware verlegt. Als innere Abgabe läßt sie die Ausfuhr, die unter amtlicher Aufsicht geschieht, steuerfrei. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist Wein zur Herstellung von Schaumwein, Branntwein und weinhaltigen Getränken abgabenfrei.

Die Steuer beträgt 20 v. H. des Wertes, wie der Entw. sagt. Da aber als Wert bei entgeltlichem Abgeben der Preis gilt, ist sie Preissteuer, und nur bei unentgeltlichem Abgeben kommt es auf den Wert an. Für die Wertprüfung sollen nach dem Muster des Tabakprüfungsamtes Weinprüfungsämter errichtet werden, die endgültig entscheiden. Steuerpflichtig ist der Lieferer, nicht der Empfänger, jedoch haftet die Ware dinglich für die Abgabe. Die Streitfragen, die in der Lehre der dinglichen Haftung herrschen, sind im Gesetze nicht entschieden und werden Verwaltung und Gerichte häufiger beschäftigen. Mit der Steuerpflicht tritt noch nicht ohne weiteres Fälligkeit der Steuer ein. Da diese in einen späteren Zeitpunkt verlegt ist, ergibt sich der Uebergangszustand einer gesetzlich befristeten Zahlungspflicht. Von ihr ist die durch Stundung, also Verwaltungsverfügung, eintretende Befristung zu unterscheiden.

Die Frage der Ueberwälzung der Steuer entscheidet das Gesetz im allgemeinen nicht, überläßt sie also dem wirtschaftlichen Machtkampf. Daß die Begr. sagt, der Verbraucher werde und solle der eigentliche Träger der Steuer sein, ändert hieran nichts. Nur bei bestehenden Lieferungs- und Ausschankverträgen erhebt das Ges. die Ueberwälzung zu einer Rechtsfrage und gibt einen privatrechtlichen Abwälzungsanspruch.

Für die Ueberwachungsmaßnahmen gibt das Ges. nur das Gerippe; die nähere Ausführung bleibt dem Bundesrat überlassen. Die Hauptpflichten, die sich für den Gewerbetreibenden aus der Ueberwachungsgewalt des Staates ergeben, sind Betriebsanmeldung, Auskunftserteilung, Buchführung.

Das Strafensystem schließt sich eng dem sonstigen Steuerstrafrecht an, sieht aber, wie die anderen Entw., vom Begriff des „Unternehmens" ab, bestraft die Steuerhehlerei, die meist straflos war, und führt für die Weinsteuer sowohl die strafrechtliche Vertretungsverbindlichkeit wie die Stellvertretung ein.

Die Nachsteuer trifft Mengen im Besitze der Verbraucher von mehr als 30 Flaschen. Die einzelstaatlichen Weinsteuern werden unter Aufhebung der entsprechenden Vorschriften des Zollvereinigungsvertrages beseitigt, doch erhalten diese Staaten bis 1924 Entschädigung aus der Reichskasse. Die Zulässigkeit von Gemeindeabgaben wird nicht nur aufrechterhalten, sondern erweitert.

Im Verhältnis zum Zoll ist hervorzuheben, daß die Weinsteuer neben dem Zoll zu entrichten ist, dieser also nur den Zweck des Zollschutzes, nicht der inneren Besteuerung verfolgt. Der Zollschutz selbst wird erhöht. Der Steuerreinertrag wird auf 103½ Mill. M. geschätzt, allerdings unter Zugrundelegung der Friedenspreise. Sachverständige schätzen ihn bei Kriegspreisen auf mehr als das Doppelte.

III. Die Schaumweinsteuer des bisherigen Rechts war eine nach dem Großverkaufspreis abgestufte Wertsteuer, die durch Anbringung von Steuerzeichen entrichtet wurde. Der Entw. (Nr. 1458 der Drucks.) beseitigt die Wertabstufung und führt eine feste Steuer von 3 M. für jede Flasche ein. Zugleich sieht er vor, daß der Bundesrat statt der Steuerzeichen Barzahlung gestatten kann. Damit entfällt die dem Stempelsteuerrecht nachgebildete Erkennbarkeit (Publizität) der Versteuerung. Zugleich werden die Zollzeichen für den ausländischen Schaumwein aufgehoben.

Ferner wird die Rechtsnatur der Abgabe geändert. Sie war bisher eine echte innere Verbrauchsabgabe, d. h. eingeführter Schaumwein unterlag nicht ihr, sondern nur dem Zoll. In dem Zollsatz lag zugleich die innere Besteuerung, während er nach dem Entw. nur mehr die Aufgabe des Zollschutzes hat und die Besteuerung des inneren Verbrauchs auch bei eingeführter Ware der Schaumweinsteuer zugewiesen ist.

Staatsrechtlich von Bedeutung ist, daß die Höhe der Steuervergütung für Proben und unbrauchbaren Wein, die bisher gesetzlich festgelegt war, dem Bundesrat zugewiesen wird, also im Verordnungswege geregelt werden soll. Der in der Begr. angegebene Grund, daß die bisherige Höhe unangemessen sei, ist für diese Verschiebung nicht stichhaltig. Dann könnte das Ges. einen niedrigeren Satz einführen. Richtiger wäre der Gesichtspunkt, daß die VO. der Technik und den Handelsbräuchen leichter folgen und die Vergütung daher diesen beweglichen Faktoren leichter angepaßt werden kann.

Die Nachsteuer wird dadurch verschärft, daß sie ausnahmslos auch den im privaten Besitz befindlichen Schaumwein trifft. Es ist bedauerlich, daß das böse Kapitel der Nachsteuer nicht durch Sperrgesetz (loi cadéna) vermieden werden kann.

IV. Durch den in Drucks. Nr. 1459 enthaltenen Entw. wird die Getränkebesteuerung auf die gewerbsmäßig abgefüllten natürlichen Mineralwässer, auf die künstlichen Mineralwässer, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränke ausgedehnt, wenn sie in verschlossenen Gefäßen in Verkehr gebracht werden; konzentrierte Kunstlimonaden unterliegen der Steuer ohne Rücksicht auf die Art der unmittelbaren Umschließung. (Die für diese Ausnahme gewählte Form, daß in § 1 die konzentrierten Kunstlimonaden unter den Getränken aufgeführt werden, die sich in verschlossenen Gefäßen befinden müssen, um steuerpflichtig zu sein, und

in § 2 Abs. 2 die Art der Umschließung bei diesen Limonaden für belanglos erklärt wird, ist nicht zu billigen.) Im übrigen wird der Bundesrat ermächtigt, den Kreis der steuerpflichtigen Getränke näher zu bestimmen. Neu ist staatsrechtlich, daß der Kaiser befugt sein soll, mit Zustimmung des BR. die Steuerpflicht auszudehnen. Bisher hat man an der alleinigen Zuständigkeit des BR. in diesen Fragen festgehalten, und es liegt kein Grund vor, jetzt durch kaiserl. VO. einzugreifen.

Die Steuer ist Verbrauchsabgabe. Zum Steuergegenstand gehört daher außer dem Herstellen (Abfüllen) das In-Verkehr-bringen oder das Trinken innerhalb des Herstellungsbetriebs. Sie trifft die eingeführten Getränke neben dem Zoll.

Die Steuerüberwachung wird durch Betriebsaufsicht und Buchführung nebst den damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Handlungspflichten der Betriebsanzeige, Bestandsaufnahme, Auskunftserteilung usw. geführt. Das Strafensystem schließt sich genau dem der neueren Steuergesetze an, unterscheidet also Hinterziehung mit den Unterarten der Hinterziehung im engeren Sinne und des Steuerbetruges, die Steuerhehlerei und die Ordnungswidrigkeit, bestraft den Versuch der Hinterziehung wie die vollendete Tat, vermutet die Tatsache der Hinterziehung bei bestimmten wichtigen Verletzungen der Vorschriften, bestraft Beihilfe und Begünstigung auch bei Uebertretungen, kennt die Vertretungsverbindlichkeit und strafrechtliche Stellvertretung.

Der Steuerreinertrag ist in unsicherer Schätzung mit 51 Mill. M. eingesetzt.

Die im 6. Abschnitt des Entw. enthaltenen Zollbestimmungen betreffen, entgegen der Ueberschrift, nicht nur Erhöhungen, sondern auch andere Tarifänderungen bei Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade. Sie rechnen mit einem Mehr von 75 Mill. M.

V. Der Entw. eines Ges. über das Branntweinmonopol (Drucks. Nr. 1460) enthält drei Monopole, ein Zwischenhandels-, Verarbeitungs- und Herstellungsmonopol. Der Zwischenhandel wird für den im Inland hergestellten Branntwein im Grundsatze dem Reiche vorbehalten. Das Reich schiebt sich also zwischen Hersteller und Verbraucher ein, kauft jenem die Ware ab und verkauft sie, g. F. nach Reinigung, mit Verdienst weiter, aber nicht unmittelbar an Verbraucher, sondern wieder an Händler. Der „Verschleiß" liegt also wiederum den Privaten ob. Ausnahmen vom Monopol bestehen nur für Obst-, Beeren-, Wein-, Trester- u. dgl. sowie echten Getreideschnaps. Das Verarbeitungsmonopol wird vorgeschlagen für den Trinkbranntwein, der dem Massenverbrauch dient. Besondere „Marken" können von den Privaten gegen Verarbeitungsgebühr hergestellt werden. Das Herstellungsmonopol soll den Branntwein aus Zellstoffen, Ablaugen, Kalziumkarbid und neuen, auch zukünftigen Erfindungen treffen. Vollmonopol wird jedoch auch dieser Betrieb nicht, da sich der Absatz an Händler vollziehen soll.

Das Wesentliche bei dem Handelsmonopol ist die Ablieferpflicht des Herstellers. Ihre Verletzung ist Hinterziehung, aber in einem anderen Sinne als bei Steuergesetzen. Denn der Staat zieht seine Einnahmen beim Handelsmonopol nicht aus öffentlich-rechtlicher Zahlungspflicht des Bürgers, sondern aus Verkäufen privatrechtlicher Natur, die er sich durch die Ablieferpflicht ausschließlich sichert. Werden hm diese Verkäufe unmöglich gemacht, wird ihm die Möglichkeit genommen, gewinnbringende Geschäfte abzuschließen; darin besteht die Wesenheit dieser strafbaren Handlung. Soweit der hergestellte Branntwein ausnahmsweise dem freien Handel überlassen bleibt, hat der Hersteller den Branntweinaufschlag an das Reich zu entrichten (Steuerpflicht). Hier kommt es zu echter Hinterziehung.

Bei dem Verarbeitungsmonopol besteht der grundlegende Finanzbefehl in einem Verbot an den einzelnen, Branntwein zu verarbeiten. Die Uebertretung ist ihrem Wesen nach Bannbruch, wird aber im Ges. als Hinterziehung bestraft. Bei der ausnahmsweise erlaubten Verarbeitung ist eine Verarbeitungsgebühr zu entrichten, die Einnahme aus dem Monopol ist und als solche hinterzogen werden kann. Bei dem Herstellungsmonopol liegt der Nachdruck in dem allgemeinen Verbote, bestimmte Rohstoffe zur Branntweinerzeugung zu verwenden. Verletzung ist Bannbruch, aber mit Hinterziehungsstrafe. Die Berechnung der Geldstrafe wird Schwierigkeiten bereiten.

Neben den Pflichten der einzelnen dem Monopol gegenüber steht ein ganzer Pflichtenkreis der Monopolverwaltung, und zwar dem einzelnen wie der Gesamtheit gegenüber: Dem einzelnen gegenüber insbes. die Pflicht zur Uebernahme des Branntweins, Zahlung des gesetzlichen Preises, Lieferung des Fertigerzeugnisses an jeden Händler; der Gesamtheit gegenüber die Erzielung einer Reineinahme von 800 M. für jeden zu regelmäßigen Verkaufspreisen verwerteten Hektoliter Alkohol, im übrigen Verarbeitung und Verwertung nach gesetzlich in ihren Grundzügen festgelegten Regeln. Geleitet wird die Monopolverwaltung durch ein Kaiserl. Monopolamt, dessen Verwaltungsabteilung Behörde, dessen Geschäftsabteilung Ges. m. b. H. ist. Neben dem Monopolamt steht ein Beirat und ein Gewerbeausschuß.

Zu den eigentlichen Monopolvorschriften gehören noch die Bestimmungen über die Ueberwachung des Brennens. Sie sind den bisherigen bewährten Steuervorschriften genau nachgebildet.

Daneben laufen die aus dem bisherigen Rechte übernommenen Bestimmungen über den Schutz der landwirtschaftlichen gegenüber den gewerblichen Brennern, der kleinen Betriebe gegenüber den großen, der bestehenden gegenüber Neugründungen, der Obst-, Wein- und Getreidebrenner gegenüber Kartoffel-, Rübenbrennern usw. Sie sind in ihrer rechtlichen Bedeutung dahin umgestaltet, daß sie nicht mehr zu besonderen Steuersätzen führen, sondern zu besonderen Uebernahmepreisen. Mit dem Monopolgedanken haben sie keinen inneren Zusammenhang. Sie haben bisher den Hauptgegenstand der politischen Kämpfe gebildet und scheinen diese Rolle auch jetzt spielen zu sollen. Ferner stehen außerhalb des Monopols die Vorschriften über Kleinhandel mit vergälltem Branntwein, Branntweinschärfen, Handelsbezeichnungen (Korn, Kirsch usw.), Methylalkohol und Hefe. Sie gehören zur Nahrungsmittel- und Gewerbepolizei.

Aufrechterhalten ist in der bisherigen Weise die Essigsäureverbrauchsabgabe.

Es ist klar, daß bei dieser Vielseitigkeit der Bestimmungen das Gesetz verschlungene Pfade wandelt. Das ist kein Schade, da die Branntweinsteuer für die Allgemeinheit, wie bisher, ein Buch mit sieben Siegeln bleiben wird. Vielleicht hätte sich aber durch eine andere Einteilung eine größere Uebersichtlichkeit erzielen lassen. Der Verweisungen, Vor- und Rückbeziehungen ist eine Unzahl, was bei



einem Gesetz von 258 Paragraphen das Verständnis nicht erleichtert. Die wertvollen 24 Anlagen des Entwurfs geben einen Einblick in die gesamten wirtschaftlichen Grundlagen des Brenngewerbes.

Der Entw. rechnet mit einer Monopoleinnahme von 800—850 Mill. M., was einer Belastung von 12 M. auf den Kopf der Bevölkerung, gegen 2,87 M. bisher, entspricht. Damit würden die Friedenssteuersätze aller europäischen Länder überholt werden. Für die Entschädigung bestehender Reinigungsanstalten, Läger, Vermittler, Händler und Angestellter sind besondere Vorschriften vorgesehen. Vorhandene Branntweinbestände werden, wenn sie unter amtlicher Ueberwachung stehen, im allgemeinen vom Reiche übernommen; wenn sie im freien Verkehr sind, der Nachsteuer unterworfen.

VI. Durch den in der Drucks. Nr. 1462 enthaltenen Entw. soll der Post- und Telegraphenverkehr in der Weise zur Erhöhung der Reichseinnahmen herangezogen werden, daß die durch Ges. v. 21. Juni 1916 eingeführte außerordentliche Reichsabgabe teils erhöht, teils auf bisher freigebliebene Beförderungen ausgedehnt wird. Die Rechtsform, in die das Gesetz die Steueränderung einkleidet, ist die Einfügung eines neuen Abgabentarifs in das alte Gesetz. Es bleiben daher dessen rechtliche Eigentümlichkeiten unberührt, insbes. also, daß diese Reichssteuer in denselben Formen erhoben wird, wie die Post- und Telegraphengebühr, und daß die Hinterziehung wie die Gebührenhinterziehung bestraft wird, also aus dem Rahmen der sonstigen Steuerhinterziehungen des Reichsrechts herausfällt.

Ihrem wirtschaftlichen Wesen nach ist diese Reichsabgabe Besteuerung des Verkehrs; Verkehr i. S. von Beförderung angewendet. Ihrem rechtlichen Wesen nach ist sie Vertragssteuer teils in der Form der Stempelsteuer, teils der Zahlungssteuer. Als Stempel wird das Postwertzeichen benutzt, das dadurch eine doppelte Natur erhält, was besonders scharf bei den bayerischen Postmarken in die Erscheinung tritt, die sowohl einzelstaatliche Gebührenstempelzeichen wie Reichssteuerzeichen sind. Soweit die Abgabe durch Wertzeichen zu entrichten ist, führt die einfache Nichtentrichtung zur Einziehung des Zuschlagportos. Dies darf rechtlich nicht als Porto und nicht als Strafe aufgefaßt werden, sondern als Festsetzung eines besonderen Abgabensatzes. Soweit die Abgabe durch Barzahlung zu entrichten ist, führt die Nichtzahlung zur Verweigerung des Beförderungsvertrages.

Als staatsrechtliche Besonderheit des neuen Ges. fällt auf, daß während der Uebergangszeit bei ungenügender Steuerentrichtung von dem Zuschlagsporto nicht durch Gesetz, sondern durch VO. abgesehen werden soll. Zu der VO. würde, da es sich bei dem Zuschlagporto in diesem Falle um eine Reichsabgabe handelt, der Bundesrat zuständig sein. Der Entw. rechnet mit einem Mehrertrag von 125 Mill. M. bei einer Verkehrsabnahme von 5 bis 10 v. H.

Umsatzsteuergesetz.

Von Professor Dr. Trumpler, Syndikus der Handelskammer, Frankfurt a. M.

Der bisherige Warenumsatzstempel spielte, wie Unterstaatssekretär Schiffer in seinem kürzlich in Frankfurt a. M. gehaltenen Vortrag treffend bemerkte, bei seiner Geburt die Rolle des vertauschten Kindes. An Stelle des von der Regierung eingebrachten Quittungsstempels schob der Reichstag die Warenumsatzsteuer unter. Schmunzelnd standen die Väter des Kindes an der Wiege und sagten: „Aus dem Burschen kann noch was werden". Diese Hoffnungen scheinen sich jetzt zu erfüllen. Der neue Entwurf erhöht die Steuer von 1‰ auf 5‰ und besteuert die Umsätze in gewissen Luxuswaren mit 10 bzw. 20%. Das Erträgnis dürfte daher mit 1,2 Milliarden M. (wovon 200 Millionen M. auf die Luxussteuer gerechnet werden) keinesfalls zu hoch geschätzt sein, wenn die mangelhafte Kontrolle bei der bisherigen Veranlagung verbessert wird. Die neue Umsatzsteuer steht daher nach dem finanziellen Ergebnis unter den neuen Steuervorlagen weitaus an erster Stelle.

In formeller Hinsicht ist die Steuer aus dem Rahmen des Reichsstempelgesetzes herausgenommen und präsentiert sich als selbständiges Gesetz. In sachlicher Beziehung geht die Vorlage weit über die bisherige Warenumsatzsteuer hinaus, indem sie sich auf alle Lieferungen und Leistungen von Personen erstreckt, die eine selbständige geschäftliche oder berufliche Tätigkeit ausüben. Dies ist insofern zu billigen, als die Grenze zwischen Warenlieferung und Werkleistung sehr schwer zu ziehen ist. Andererseits ist jedoch die Besteuerung des Einkommens der sog. freien Berufe zu weitgehend. Die Abwälzung ist hier besonders schwierig. Auch ist der Einwand naheliegend, warum nur der eine selbständige Tätigkeit ausübende Schriftsteller, Arzt, Jurist, Chemiker, Ingenieur usw. besteuert werden soll, während der Angestellte des gleichen Berufes freibleibt.

Die bisherige Freigrenze ist von 3000 auf 2000 M. herabgesetzt und die Steuererhebung allein auf der Buchführungspflicht aufgebaut. Da auch die landwirtschaftlichen Berufe und die kleinsten Geschäftsbetriebe jetzt unter das Gesetz fallen, wird diese Buchführungspflicht in der Praxis auf große Schwierigkeiten stoßen. Nichtsdestoweniger liegt hierin ein gesunder Gedanke, denn „der Zwang zur Buchführung ist im besten Sinne eine Erziehung zur staatsbürgerlichen Solidität", und er wird daher auch von Vertretern des Mittelstandes befürwortet.

Der Entw. belegt Kleinhandelsumsätze in Edelmetallen und damit doublierten Gegenständen, Perlen und Edelsteinen mit einer Steuer von 20%; Kunstwerke, Antiquitäten, photographische Handapparate, gewisse Musikinstrumente, Handwaffen, Land- und Wasserfahrzeuge, Teppiche im Werte von über 200 M. sowie Pelze mit einer Steuer von 10%. Diese Differenzierung ist sehr bedenklich. Es ist nicht einzusehen, warum eine doublierte Brosche mit 20%, ein wertvolles Bild oder ein kostbarer Pelz nur mit 10% besteuert werden soll. Eine Besteuerung in Höhe von 20% würde für die blühende Edelmetallindustrie Deutschlands ein schwerer Schlag sein. Dazu kommt, daß die hohe Steuer bei der Leichtigkeit des Schmuggels die wohlhabenden Kreise geradezu herausfordert, ihre Käufe im Ausland vorzunehmen, wo die Steuer teils erheblich niedriger ist (so in Frankreich 10%), teils, wie in England, eine solche überhaupt nicht erhoben wird. Es ist daher dringend zu empfehlen, die Steuer einheitlich auf 10% festzusetzen. Eine nähere Begriffsbestimmung der Luxusgegenstände ist ferner

notwendig. Hier sieht man schon ein Heer von Streitfragen erstehen. Ist z. B., um nur eines herauszugreifen, ein mit einer Goldfeder ausgestatteter Füllfederhalter der Luxussteuer unterworfen?

In diesem Zusammenhang ist eine andere Bestimmung des Entw. von Bedeutung. Das bisherige Gesetz belegte auch die nicht gewerbsmäßigen Verkäufe mit der Steuer. Der Entw. läßt dagegen die privaten Verkäufe frei mit der Begründung, daß jene Vorschrift im wesentlichen auf dem Papier geblieben sei. Das mag zutreffen, allein bei der Höhe der Luxussteuer würde die Freilassung der Privaten den Schleichhandel außerordentlich begünstigen und das reelle Gewerbe schwer schädigen.

Ueber die Frage der Abwälzung enthält der Entw., abgesehen von der Uebergangsbestimmung, keine Vorschrift. Bekanntlich hat der Streit hierüber zu dem Gesetz v. 30. Mai 1917 geführt, wodurch nachträglich dem Verkäufer verboten wurde, die Steuer dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen. Es ist dringend zu empfehlen, diese Bestimmung von vornherein in das Gesetz aufzunehmen, da sonst fortwährend Mißhelligkeiten entstehen werden, ganz abgesehen von der psychologischen Wirkung, die das dauernde Voraugenführen der Steuer bei allen Umsätzen des täglichen Lebens mit sich bringt.

Wenn man sich auch in Anbetracht unserer Finanzlage zu dem Entw. im wesentlichen zustimmend verhalten muß, so ist doch zu betonen, daß sich die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuer zurzeit noch nicht übersehen lassen. Die Steuer kann zu Betriebskonzentrationen führen, und sie wird sicher einzelne Zweige des Handels schädigen (trotz Befreiung der Umsätze ohne Uebertragung des unmittelbaren Besitzes). Doch dies steht auf einem andern Blatt.

Die Bekanntmachung über Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Vom Geh. Rat Hallbauer, Senatspräsidenten a. D., Dresden.

Der Bundesrat hat am 2. Mai 1918 eine wichtige VO. erlassen, die sich auf die Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände bezieht und bereits am 5. Mai 1918 in Kraft getreten ist. Die Bek. hat eine steuerpolitische Grundlage und soll verhüten, daß der Ertrag der geplanten Luxussteuer dadurch geschmälert wird, daß kurz vor Torschluß aller[illegible]d einträgliche Geschäfte über später steuerpflic[illegible]ge Gegenstände geschlossen werden. Mit dieser Gefahr war um so mehr zu rechnen, als die geplante Steuer erheblich ist und bei wertvollen Gegenständen, z. B. bei einem Schmuck im Werte von 100 000 M., viele Tausende betragen kann. Der Gesetzgeber legt nun hier — eine ähnliche Erscheinung liegt schon bei der Kriegssteuersonderrücklage vor — dem Lieferanten des mutmaßlich steuerbaren Gegenstandes eine Rücklagepflicht auf, und auch hier kann es sich um bedeutende Summen handeln; wird z. B. ein Gemälde von Rembrandt für 80 000 M. veräußert, so kommt eine Rücklage von 8000 M. in Frage.

Die Bek. zählt in § 1 die Gegenstände auf, bei deren Veräußerung eine Rücklage in Frage kommt; sie hält sich dabei an den dem Reichstage vorgelegten Steuerentwurf. Es handelt sich in der Hauptsache um Edelmetalle, Perlen, Edelsteine und um Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie um Antiquitäten. In diesen drei Richtungen gibt es jedoch Ausnahmen, wie denn z. B. Werke deutscher lebender oder innerhalb der letzten 5 Jahre verstorbener deutscher Künstler unter gewissen Voraussetzungen von der Steuer befreit sind. Die Verpflichtung zur Rücklage liegt nach § 2 dem Veräußerer, dem Lieferanten ob, der nach § 4 Buch zu führen hat. Die Rücklage beträgt 20% oder 10% des Entgelts und ist nach § 5 unter Umständen bei der Steuerhebestelle bar einzuzahlen. § 6 enthält eine Strafbestimmung für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen.

Die Bek. wendet sich allerdings zunächst nur an den Lieferanten, und das Verhältnis zwischen ihm und dem Reichsfiskus bewegt sich vorwiegend auf dem Boden des öffentlichen Rechtes. Allein immerhin kann das Gesetz, insbes. was das Verhältnis zwischen Lieferanten und Erwerber anlangt, aus verschiedenen Gründen zu privatrechtlichen Beziehungen, zu Streit- und Zweifelsfragen führen, die sich auf dem Boden des Privatrechts bewegen; sie sollen den Gegenstand der folgenden Erörterungen bilden.

Was die wirtschaftliche Seite der Sache betrifft, so wird sich der Lieferant in der Regel dadurch zu decken suchen, daß er den Betrag der Rücklage, den Betrag der zu erwartenden Steuer, auf den Lieferungspreis schlägt, daß er das von ihm geforderte Entgelt um den Betrag der Rücklage erhöht. Wird nun bei den Lieferungsverhandlungen die Rücklage überhaupt nicht erwähnt, sondern einfach die Summe bewilligt, die der Lieferant als Entgelt beansprucht und in der der Rücklageaufschlag mitenthalten ist, so hat der Erwerber mit der Rücklage nichts zu tun, ihr Schicksal kann ihm gleichgültig sein, er hat einfach das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Wird die Rücklage (ganz oder anteilig) frei, weil das geplante Gesetz nicht zustande kommt, weil es niedrigere Steuersätze einführt oder weil das Lieferungsgeschäft nicht, wie der Lieferant angenommen hatte, unter das geplante Gesetz fällt, so kommt dies lediglich dem Lieferanten zugute, und der Käufer ist nicht berechtigt, eine teilweise Rückzahlung des Kaufpreises zu beanspruchen. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Lieferant dadurch einen wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Vermögensvorteil erlangen würde, und andererseits ist hervorzuheben, daß die Fälle, wo die Subsumtion der Lieferung unter das Steuergesetz zweifelhaft ist, nicht selten sein werden. In vielen Fällen wird sich streiten lassen, ob der Lieferungsgegenstand den steuerbaren Sachkategorien angehört oder ob eine der vom Gesetze zugelassenen Ausnahmen vorliegt. In dieser Richtung werden zahlreiche und erhebliche Zweifelsfragen entstehen. Selbstverständlich wird sich der vorsichtige Lieferant decken und in Zweifelsfällen den Rücklagebetrag auf den Lieferungspreis schlagen. Wird später die Streitfrage zu seinen Gunsten gelöst, wird die Rücklage frei, so wird sich gar nicht bestreiten lassen, daß dem Lieferanten ein, unter Umständen recht erheblicher, Vorteil in wirtschaftlich durchaus ungerechtfertigter Weise in den Schoß fällt.

Bei dieser Sachlage wird ein vorsichtiger Erwerber guttun, die Rücklagefrage ausdrücklich zur Sprache zu bringen und in dieser Beziehung besondere Abmachungen zu treffen. Er wird darauf dringen müssen, daß der Erwerbspreis zunächst ohne Rücksicht auf die Rücklage festgesetzt und daß das Schicksal



der Rücklage vertragsmäßig geregelt wird. Dies wird sich besonders in den bereits erwähnten Fällen nötig machen, wo die Steuerbarkeit des Leistungsgegenstandes zweifelhaft ist. Man denke z. B. an den Fall, daß ein wertvolles Gemälde veräußert wird, für das an sich ein Kaufpreis von 50 000 M. angemessen wäre; es ist aber zweifelhaft, ob die in § 1 Ziffer 2 Abs. 2 erwähnte Ausnahme Platz greift; es herrscht Streit darüber, ob der Maler zu den deutschen Künstlern gehört oder ob der Lieferant den ebenda erwähnten Kategorien beizuzählen ist. Hier handelt es sich um nicht weniger als 5000 M., und eine vertragsmäßige Regelung der Sache ist dringend geboten. Sie kann dahin gehen, daß der Kaufpreis zwar auf 55 000 M. festgesetzt, die Zahlung von 5000 M. aber von der Bedingung der Steuerpflichtigkeit des Leistungsgegenstandes abhängig gemacht wird; oder der Lieferant verpflichtet sich für den Fall der Steuerfreiheit zur Rückzahlung von 5000 M.; oder 5000 M. werden an dritter Stelle sicherungsweise hinterlegt und bei Steuerfreiheit dem Erwerber, bei Steuerbarkeit dem Lieferanten ausgehändigt.

Jedenfalls ist es dem Erwerber dringend zu empfehlen, sich in irgendeiner Weise vertragsmäßig zu sichern. Zu der Steuerbehörde steht er in keinem Rechtsverhältnis; sie hat auch eine nach § 5 eingehobene Rücklage lediglich dem Lieferanten zurückzuzahlen, wenn sich Steuerfreiheit herausstellt.

Eine andere, in das Gebiet des Privatrechts fallende Frage ist die, wie sich das Rechtsverhältnis bez. der Rücklage gestaltet, welche Rechte dem Reichsfiskus betreffs der Rücklage zustehen. Hat er an der Rücklage ein gesetzliches Pfandrecht? Darf der Lieferant über die Rücklage verfügen oder gilt sie als für den Reichsfiskus beschlagnahmt? Kann die Rücklage für dritte gepfändet werden? Gehört sie zur Konkursmasse des Lieferanten oder hat der Fiskus ein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht? Wie steht es mit der nach § 5 eingeforderten Rücklage? Die Bek. schweigt sich über alles dies aus.

Bei § 5 nehme ich an, daß die eingezahlte Summe in das Eigentum des Reiches übergeht und daß dem Lieferanten nur ein eventueller Rückforderungsanspruch zusteht, der abgetreten und gepfändet werden kann und zur Konkursmasse des Lieferanten gehört. Im übrigen meine ich, daß der Lieferant nur die Verpflichtung hat, die Rücklage von seinem übrigen Vermögen abzusondern, daß aber ein Pfandrecht des Fiskus daran nicht besteht, daß der Lieferant dritten gegenüber darüber verfügen kann, daß die Rücklage zur Konkursmasse gehört und kein Absonderungsrecht des Fiskus begründet. Der Rechtsschutz des Fiskus liegt in § 5 und § 6. Werden oder sind die Verhältnisse des Lieferanten unsicher, kann er nach § 5 die Einzahlung verlangen; außerdem unterliegt der Lieferant der Strafbestimmung des § 6; sie greift m. E. nicht nur Platz, wenn der Lieferant die Rücklage überhaupt nicht bewirkt, sondern auch dann, wenn er sie nachträglich ihrem Zweck entzieht, z. B. zu Zahlungen an dritte oder für den eigenen Bedarf verwendet; ja, er wird sich sogar dann strafbar machen, wenn er die Rücklage in unzulässiger Weise mit seinen sonstigen Vermögensbeständen vermischt: dann ist es eben keine „Rücklage" mehr.

Eine zweite Kriegssteuer für Einzelpersonen

nebst zwei Vorschlägen für die Kriegsbesteuerung der Rechtspersonen.

Von Regierungsrat Dr. Leisterer, Vors. d. Einkommensteuer-Veranlagungskommission, Nordhausen.

I. Während die verbündeten Regierungen vorerst nur eine neue Kriegssteuer der Gesellschaften in Aussicht genommen haben[1]), drängte der Reichstagsausschuß in seinen letzten Sitzungen auf eine baldige Ausdehnung der Besteuerung auf die Einzelpersonen. Zunächst scheint damit der von allen Kundigen erwartete Versuch verknüpft zu werden, eine Reichseinkommensteuer einzuführen, die bisher nachhaltigen Widerstand von den einzelstaatlichen Finanzverwaltungen gefunden hat. Diese Steuer würde nur ein im wesentlichen rechnerisches Anknüpfen an die Veranlagung zur Einkommensteuer in den Bundesstaaten bedeuten, da die Gesetzgeber des Reichs ein eigenes Einkommensteuergesetz nicht übers Knie brechen können. Es ist jedoch ebenso leicht möglich, daß schon jetzt eine 2. „vermehrte und (hoffentlich) verbesserte" Auflage des ersten Kriegssteuergesetzes beraten und beschlossen wird. Veranlagt kann die Steuer, wenn man an den bisherigen Grundzügen festhalten und nicht etwa eine neue Auflage des Wehrbeitrages herausbringen will[2]), allerdings erst i. J. 1919 werden und bringt somit Ertrag erst im nächsten Rechnungsjahre.

Bei jeder Art des Aufbaues der Steuer ist zu wünschen, daß die Absichten des Gesetzgebers in mehr zweifelsfreier Weise zum Ausdruck kommen wie im ersten Kriegssteuergesetz. Wem diese Forderung selbstverständlich vorkommt, lese in dem führenden Strutz'schen Kommentar z. KrStG.[3]) nach, was z. B. S. 66, 115, 250 u. a. m. über die Art der Arbeit an den neueren Reichssteuergesetzen, namentlich über erst vom Parlament hineingebrachte Bestimmungen, gesagt ist. Bei einer der grundlegenden Bestimmungen, der Festsetzung der Untergrenze des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses, (§ 8 KrStG.) waren sich z. B. die Abgeordneten nicht bewußt, daß diese in der Praxis regelmäßig „mindestens 4000 M." beträgt (ebenso wie bei der Besitzsteuer statt „über 10 000 M." — § 12 — erst „mindestens 11 000 M."), denn sie glaubten, es sollten 1000 M. Zuwachs für jedes Jahr be[illegible] werden[4]). Solch kleiner Zuwachs läßt si[illegible] buchführungslosen kleineren Betriebs- un[illegible]dvermögen praktisch nicht feststellen — and[illegible] beim Kapitalvermögen — und deshalb ist trotz des Grundsatzes der Allgemeinheit einer Be-

---

[1]) Vgl. Strutz, S. 339 d. Nr. Die Schriftleitung.

[2]) Davor möchte ich warnen. Eine neue, von mir befürwortete Vermögenssteuer (nicht eine Steuer vom Vermögenszuwachs) können die Veranlagungsbehörden nur nach Rückkehr aller Beamten bewältigen. Es gehen sonst, wie bei der ersten Kriegssteuerveranlagung, ungezählte Millionen allein infolge des Personalmangels der Reichskasse verloren. Und was technische Mängel eines schnell beschlossenen Gesetzes anlangt, so ist im Steuerarchiv 1917 S. 169 mitgeteilt, daß in Straßburg allein bei 5 Gesellschaften ein vom Gesetzgeber kaum beabsichtigter Ausfall von über 832 000 M. durch Anwendung der Tarifbestimmungen des § 21 KrStG. statt der in erster Linie vorgeschriebenen des § 19 entstanden ist. Aehnliche Beobachtungen sind überall gemacht. In einem Fall konnte in letzter Stunde eine irrige Auslegung des § 19 Abs. 4 KrStG. beseitigt werden, die für eine Gesellschaft eine nicht gesetzmäßige Ersparnis von über 50 000 M. bedeutet hätte. Man warte mit der Vermögenssteuer bis nach Friedensschluß, dann aber möglichst sofort. Das Gesetz selbst müßte vorher beschlossen werden.

[3]) SenPräs. d. preuß. OVG.: Kommentar z. Kriegssteuerges. nebst Ergänz.Ges. und den Best. des Besitzsteuerges., Ausf. Best. z. KrStG. und BesStG. Berlin 1917.

[4]) S. Strutz S. 250 ff.

steuerung vorzuschlagen, bei der nächsten Kriegssteuer, für die vielleicht der Vermögenszuwachs in den Jahren 1917 und 1918 die Bemessungsgrundlage bilden wird, auch wieder erst mit mindestens 4000 M. Zunahme zu beginnen.[1]) Wichtiger i. S. des gedachten Grundsatzes wird es sein, wenn über die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung in weniger verwickelter und mißverständlicher Weise als bisher durch § 26 KrStG., § 52 BStG. unter Strafandrohung bei Nichtbefolgung kurz bestimmt würde: „Wer mehr als 4000 M. Vermögen besitzt, hat eine Steuererklärung abzugeben." Bei der jetzigen Fassung geben viele keine Erklärung ab, weil sie sich nicht für verpflichtet halten; die ähnlich weitläufige in § 36 WBG. hat sich durch zahlreiche 3 Jahre nachhinkende Vermögenserklärungen und Veranlagungen gerächt. Die Befugnis der Steuerbehörde, durch „besondere Aufforderung" von jedem eine Erklärung zu verlangen, die bleiben muß, ist gegen die allgemeine gesetzliche Verpflichtung nur ein Notbehelf. Die Arbeit der Veranlagung würde nicht größer sein, denn Freiveranlagungen gehen schnell von der Hand; im Gegenteil, der Wegfall zahlreicher besonderer Aufforderungen würde eine Entlastung bedeuten.

Von größter Wichtigkeit für den Ertrag der Kriegssteuer vom Vermögenszuwachs wird die Festlegung des Anfangsvermögens bei der Berechnung sein. Wird als solches das Besitzsteuer-(End-)vermögen angenommen, so wird der Ertrag gegen den bei der erstmaligen Veranlagung erzielten erheblich zurückbleiben. An einem Beispiel sei die Frage erläutert: Ein Gewerbetreibender hat bei einem diesmaligen Endvermögen von 3 500 000 M. eine Kriegssteuer von 500 000 M. zu zahlen. Darnach besitzt er also noch 3 000 000 M. In den Jahren 1917 und 1918 kann er nach Abzug des Verbrauches zwar nicht mehr so viel wie in den ersten 3 Kriegsjahren, aber immer noch je 300 000 M. zurücklegen und hat Ende 1918 mithin 3 600 000 M. Bei einem Anfangsvermögen von 3 500 000 M. hätte er, trotz des noch guten Einkommens in den zwei Jahren und des tatsächlich 600 000 M. betragenden Zuwachses nur 19,500 M. zu zahlen (bei den jetzigen Steuersätzen), bei 3 000 000 M. Anfangsvermögen dagegen 199 500 M. Macht der Mann gemeinnützige Stiftungen von erheblichem Umfange, so hat er im ersten Falle vielleicht keine, im zweiten eine entsprechend niedrigere Abgabe zu entrichten, [illegible] diese, wenn die Kriegssteuer an das [illegible] anknüpfen würde, ähnlich wie schon jet[illegible] Rechtspersonen, in beiden Fällen namhaft sein könnte. Zur Verhütung einer Bedrückung der schwächeren Vermögen müßte freilich bei gesetzlicher Anordnung der Minderung des Vermögens zu Ende 1916 um die gezahlte Kriegssteuer das dann noch verbleibende Vermögen auf volle Tausend nach oben abgerundet werden, so daß eine Kriegssteuer von nicht mehr als 1000 M. bei der Berechnung keine Rolle spielte. Z. B. hat ein Handwerker, der diesmal bei abgerundet 30 000 M. Besitzsteuervermögen und 4000 M. Zuwachs 240 + 31,20 M. Kriegssteuer zu zahlen hatte und Ende 1918 abgerundet 33 000 M. besitzt, wieder eine Abgabe zu entrichten, wenn das Vermögen zu Ende 1916 nach Kürzung um den Steuerbetrag nach unten abgerundet wird (33 000 — 29 000 = 4000 M.), während er bei einer Abrundung nach oben nur 3000 M. Zuwachs hätte und steuerfrei bliebe.

Von diesen drei grundlegenden Punkten abgesehen, kann für die Einzelgestaltung des Gesetzes aus der Fülle der zu Zweifeln Anlaß gebenden Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes — und auf dieses Gesetz ist das erste Kriegssteuergesetz aufgepfropft — kaum etwas hier besprochen werden. Alle Schwierigkeiten bei Bewertung des Grundbesitzes (§§ 30 bis 33 BStG., gemeiner Wert, Gestehungskosten, Ertragswert), verursacht durch Vorzugsbestimmungen für den landwirtschaftlichen Besitz im WehrBG. (§ 17), bei Besteuerung des Gattenerbes (§ 15 BStG.) — auch eine Kompromißbestimmung, um die Besteuerung der Gattenerbschaft aus dem Gesetz zu entfernen — und was sonst noch die Steuerbehörden zu dem verpönten „Paktieren" mit dem Steuerpflichtigen veranlaßt hat[1]), sind doch nicht zu beseitigen. Sie haben bei der Veranlagung meist wohl zuungunsten der Reichskasse Fehler verursacht[2]), die sich rächen würden, wenn nicht die Hoffnung bestünde, daß das Gesetz nach einer einmaligen großen Vermögensabgabe aufgehoben wird. Für die nächste Kriegssteuer muß aber eine gradezu mißbrauchte Bestimmung beseitigt werden wie der sog. Dreimonatsabzug (in § 6 Z. 4 BStG.). Auch er rührt aus dem WehrBG. (§ 5 Z. 4) her, ist dort durch die 2. Lesung des Reichstages hineingekommen und geht von dem gesunden Gedanken aus, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Ueberweisung pflegenden Kreise nicht vor den Kreisen zu benachteiligen, die ihre Zahlungen durch Bargeldleistung bewirken. Ebenso wie aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandene Bestände an barem Geld, Banknoten usw. nicht als steuerbares Vermögen gelten (vgl. pr. ErgStG. § 7b), wurde dasselbe für Bank- und sonstige Guthaben bestimmt, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für 3 Monate dienen. Was ist aber daraus geworden? Ein Privilegium der besitzenden Stände, die z. T. nach Belehrung durch ihre Banken bei Berechnung der Steuerkurse in großem Umfange den oft reichlich hoch bemessenen Unterhalt für die nächsten 3 Monate vom Vermögen abgezogen haben, obwohl sie in diesem Zeitraum dazu vollkommen ausreichende Einnahmen zu gewärtigen hatten. Und der Lebensunterhalt soll doch in erster Linie aus dem Einkommen, nicht aus dem Vermögen i. e. S. bestritten werden! Gewerbetreibende kürzten das zum Betriebsvermögen gehörende Bankguthaben um den Dreimonatsabzug, ja, wenn ein solches nicht vorhanden war, nahmen sie den gleichen Abzug einfach von ihrem Kapitalkonto — ihrem „Guthaben" an das eigene Geschäft! — vor. Nach dem Erklärungsvordruck brauchte die Höhe des Abzuges nicht angegeben zu werden und dadurch soll wirklichen Verschleierungen, Abzügen bis 50 000 M. für ein Vierteljahr, Vorschub geleistet worden sein. ¾ der vorgenommenen Abzüge dürften zu Unrecht beansprucht sein. Dem muß ein Riegel vorgeschoben werden. Das Gesetz und der Vordruck müssen die Verpflichtung, die Höhe des Abzuges anzugeben,

[1]) Bei Vermögensabgaben — im Gegensatz zu Steuern vom Zuwachs — muß allerdings möglichst tief, getrost auf 1000 M. heruntergegangen werden; jeder muß sein Opfer bringen, mag's auf den Anfangsstufen auch sehr klein sein.

[1]) Buck, Besitzsteuergesetz S. 122, 146.

[2]) Mancher hat, wohl ohne Absicht, vor 3 Jahren sein Grundstück zu hoch bewertet und dadurch eine Kleinigkeit mehr Wehrbeitrag gezahlt. Jetzt hat er durch Herabgehen auf den niedrigeren amtlich „geschätzten „gemeinen Wert" eine hübsche Summe Zuwachssteuern gespart. Es fehlte die Bestimmung, daß Grundstücke nur bei nachgewiesener Verschlechterung niedriger angesetzt werden dürften als bei der Wehrbeitragsveranlagung.

enthalten und überhaupt seine bereits in der Rechtsprechung herausgearbeitete Unzulässigkeit nach Vorstehendem[1]) festlegen. Es kann sein, daß dann eine Anzahl das nächste Mal einen nur rechnungsmäßigen Zuwachs zu versteuern hat, wie es schon diesmal vorkam, wenn der bei der Wehrbeitragserklärung zu Unrecht vorgenommene Abzug verhindert wurde; das ist dann nur ein gerechter Nachteil für das Herabdrücken der 1. Kriegssteuer.

II. Anschließend hieran seien zwei Anregungen zur Frage der Rechtspersonen gegeben.

Eine Besserung der von sämtlichen Kommentaren zum KStG. besonders für den Teil über die Rechtspersonen beklagten Schwierigkeit der Begriffsbestimmungen war dem vorliegenden Entwurf nicht möglich. Dagegen wäre die Festlegung zweier Vorschriften in den Ausführungsbest. des Bundesrats z. KrStG. (§ 26) wünschenswert, deren Rechtsgültigkeit zweifelhaft ist. Selbstverständlich können letztere, trotz der irrigen Anschauungen des früheren Reichsschatzsekretärs hierüber,[2]) nicht neues Recht schaffen, sondern das Gesetz nur erläutern. § 23 Abs. 2 bestimmt die Freilassung von Mehrgewinnen, die aus der Realisierung stiller Reserven der Friedensgeschäftsjahre in Gestalt zu niedrig bewerteter Warenvorräte stammen. Obwohl dies eine Prämiierung zahlreicher Gesellschaften für die bisher bei der Einkommenbesteuerung betriebene Steuerdrückerei bedeutet — Einzelkaufleute sind nicht so begünstigt — und von Strutz S. 351 Anm. 20, l. S., nicht für unbedingt richtig gehalten wird, scheint es doch dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen. Dieser wollte nur die in den Kriegsgeschäftsjahren erzielten Mehrgewinne treffen, und der Gewinn, der dem Unterschied zwischen dem wirklichen und dem buchmäßigen Wert in der letzten Friedensbilanz entspricht, ist tatsächlich schon früher erzielt (wenn auch nicht realisiert). Es dürfte sich aber empfehlen, solche wichtigen Bestimmungen schon in das Gesetz aufzunehmen.

Stärkeren Bedenken unterliegt Abs. 1 des § 23 KrStBundA. Seine beiden Sätze enthalten entgegengesetzte Bestimmungen über die Berücksichtigung oder die Nichtanrechnung der zur Tilgung von Unterbilanzen verwendeten Beträge, je nachdem es sich um Friedens- oder Kriegsgeschäftsjahre handelt. Strutz weist S. 333, 2 darauf hin, daß das nicht anginge. Er hält Satz 2 für zutreffend und ist dabei sichtlich durch die Rechtsprechung des Pr. OVG. in Einkommensteuersachen beeinflußt, die trotz aller Gegenbemühungen ständig die zur Verminderung einer Unterbilanz verwendeten Beträge nicht zu den steuerpflichtigen „Ueberschüssen" (§ 15 Pr.EinkStGes.) rechnet. Da indes durch die Kriegssteuer die aus dem Geschäftsgewinn der Kriegsgeschäftsjahre ermittelten besseren Verdienste erfaßt werden sollten, und der Geschäftsgewinn nach der Begründung der Reinertrag ist, dürfte die getroffene Regelung trotz einiger sie verursachender Aeußerungen des damaligen Reichsschatzsekretärs in der Kommission zur Beratung des Vorbereitungsgesetzes nicht den Absichten des Gesetzgebers entsprechen. Im neuen Entw., § 5 Abs. 3, soll allerdings diese Bevorzugung der Gesellschaften verewigt werden. Vielleicht überlegen sich indes die Abgeordneten, ob die Allgemeinheit ein Interesse an der „Sanierung" von Gesellschaften auf Kosten der anderen Steuerzahler hat. Es sei z. B. mitgeteilt, daß eine vor dem Kriege schlecht gedeihende Aktiengesellschaft von 1200000 M. Grundkapital, die mit 300000 M. Unterbilanz in das 1. Kriegsgeschäftsjahr eingetreten ist, nach KrStGes. § 17 Abs. 3 — Mindestdurchschnittsgewinn 6 v. H. des Grundkapitals —, § 14 Abs. 3 — hinter dem Durchschnittsgewinn zurückbleibende Mindergewinne eines Kriegsgeschäftsjahres dürfen mit dem Mehrgewinn anderer ausgeglichen werden — und § 14 Abs. 2 — Mehrgewinne unter 5000 M. bleiben außer Betracht — in den 3 Jahren 300000 + (3 × 72000 =) 216000 + 5000 = 521000 M. Geschäftsgewinn haben müßte, um mit 500 M. (!) Kriegssteuer bedacht zu werden, wenn § 23, 1 S. 2 KrStBundA. richtig wäre. Dies Beispiel allein dürfte genügen, um seine Unhaltbarkeit darzutun. Eine authentische Interpretation im entgegengesetzten Sinne ist ebenso erwünscht, wie der erfreulicherweise vorgesehene wesentlich schärfere Tarif für die trotz ihrer „märchenhaften" Verdienste viel zu milde behandelten Gesellschaften.

[1]) Pr. OVG. v. 12. Juni 1915, St.-Arch. 1915, 254; sächs. OVG. v. 4. März 1915, Amtl. Mitt. d. RSchA. 1915, 215.

[2]) Von Strutz mehrfach gerügt, S. 115, 341c, vgl. andererseits das Hervortreten der richtigen Auffassung S. 167.

Die Form der Auflassung.

Vom Präsidenten der Justizprüfungskommission Ule, Mitgl. des Herrenhauses, Berlin.

Die zur rechtsgeschäftlichen Uebertragung von Grundeigentum, zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts erforderliche Auflassung muß nach Reichsrecht vor dem Grundbuchamt erklärt werden (§§ 925, 1015 BGB.). In Art. 143 EG. BGB. ist aber eine abweichende Regelung des Verfahrens den Landesgesetzen vorbehalten. Hiervon hat Preußen in Art. 26 AG. BGB. nur für die Auflassung rheinländischer Grundstücke Gebrauch gemacht. Die Vorschriften des Art. 26 sind durch das Gesetz über die Form der Auflassung auf das gesamte preuß. Staatsgebiet ausgedehnt worden, so daß jedes preuß. Grundstück nach Wahl der Parteien vor dem Grundbuchamte, vor einem anderen preuß. AG. oder einem preuß. Notar aufgelassen werden kann. Diese Ausdehnung der Abweichung vom Reichsrecht soll aber zwei Jahre nach Kriegsende außer Kraft treten (§ 2 des Ges.).

Das auf einem Initiativantrage der Abg. Varenhorst und Gen. beruhende Gesetz ist in den beiden Häusern des Landtags ohne Debatte angenommen worden; die Materie war kurz vorher aus Anlaß eines Antrags Varenhorst, nach dem die Regierung um Einbringung einer dem jetzigen Gesetz inhaltlich gleichen Vorlage ersucht werden sollte, in der verstärkten Justizkommission und im Plenum des Abg.-H. erörtert, sie ist auch in der Justizkommission des Herrenhauses beraten worden. Die Bedenken gingen wesentlich dahin, daß bei einer Auflassung, die nicht vor dem Grundbuchamte geschehe, das Grundbuch nicht offenliege, auch eine Gewähr für dessen vorgängige Einsicht nicht gegeben sei, daß eine zeitliche Trennung zwischen Auflassung und Eintragung, ein Schwebezustand eintrete, der unerwünscht sei, weil er die Rechtssicherheit gefährde. Alle Bedenken wurden aber zurückgestellt in Rücksicht auf die Verkehrsbedürfnisse, die eine Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens für die Parteien, eine Entlastung der Grundbuchämter während des Kriegs notwendig machen, und weil es sich nur um Gewährung eines Wahlrechts von zeitlich beschränkert

Dauer handelt. Der letztere Umstand wurde besonders in der Kommission des Herrenhauses als für die Annahme des Entw. maßgeblich betont. Auf die Gründe, die für und wider die nun Gesetz gewordene Regelung sprechen, näher einzugehen, scheint z. Zt. nicht angebracht, wohl aber ein kurzes Wort über die Handhabung des Verfahrens, seine Gestaltung nach dem Kriege.

Von der Möglichkeit, die Auflassung an anderer Stelle als vor dem Grundbuchamte zu erklären, wird voraussichtlich bald, namentlich in den Städten, ausgiebig Gebrauch gemacht werden. Die Mehrzahl der Grundstücksgeschäfte wird vor dem Notar abgeschlossen. Die Parteien werden es als eine wesentliche Erleichterung ansehen, daß der Notar, vor dem sie den Veräußerungsvertrag (Kauf, Tausch, Schenkung u. a.) verlautbaren, gleichzeitig auch die Auflassung beurkunden kann. Dem Notar erwachsen hieraus neue Pflichten, eine nicht geringe Verantwortung. Er wird bei Entgegennahme von Auflassungen mit aller Umsicht und Vorsicht zu verfahren haben. Wenn irgend tunlich, wird er das Grundbuch vorher einsehen, Anstände mit den Parteien besprechen, u. U. vor der Auflassung warnen, ihre Entgegennahme ablehnen müssen. In vielen Fällen wird Zug um Zugleistung, Eintragung einer Vormerkung, Sicherheitsbestellung anzuraten sein. Der Notar wird die Parteien über die Bedeutung des Aktes, insbes. darüber zu belehren haben, daß das Eigentum am Grundstück auf den Erwerber erst mit der noch nachzusuchenden Eintragung im Grundbuch übergeht, darauf bedacht sein müssen, daß die Auflassungsurkunde und der Eintragungsantrag sobald als möglich dem Grundbuchamt eingereicht werden, sofern nicht bestimmte Gründe eine Hinausschiebung rechtfertigen. Die alsbaldige Eintragung des Erwerbers liegt regelmäßig im Interesse beider Teile. Der Veräußerer ist zwar dem Erwerber gegenüber an die Auflassungserklärung gebunden, dadurch aber nicht gehindert, das Grundstück rechtswirksam weiter aufzulassen. Geht der Eintragungsantrag auf Grund der zweiten Auflassung früher beim Grundbuchamt ein als der Antrag auf Eintragung des Ersterwerbers, so führt die zweite Auflassung zum Eigentumserwerb. Ebenso ist Rechtserwerb eines gutgläubigen Dritten in der Zeit zwischen der Auflassung vor dem Notar und dem Eingang des Eintragungsantrags beim Grundbuchamte möglich. Entrichtung des Erwerbspreises vor Eintragung gefährdet also den Erwerber. Andererseits kann aber auch der Erwerber das ihm vor dem Notar aufgelassene Grundstück vor seiner Eintragung weiter auflassen und ein Zweit- oder Dritterwerber daraufhin als Eigentümer eingetragen werden. Allerdings setzt das, da es sich um die Verfügung eines Nichtberechtigten handelt, gemäß § 185 Abs. 1 BGB. die Einwilligung des ersten Veräußerers voraus, aber diese ist mangels besonderer, für das Gegenteil sprechender Umstände schon in der Auflassung an den Ersterwerber und der Bewilligung seiner Eintragung als Eigentümer zu finden. Diesen Grundsatz hat das RG. (Entsch. 54 S. 366) aufgestellt und das KG. (KGJ. 47 S. 158) sich dem angeschlossen. Es soll nicht untersucht werden, ob diese Annahme bedenkenfrei, ob in der Tat als mutmaßlicher Wille des Veräußerers anzusehen ist, daß ihn der Ersterwerber in unmittelbare rechtliche Beziehungen zu einem Zweit- oder Dritterwerber bringen kann, daß sein Eigentum, nicht Eigentum des Erwerbers, auf die späteren Erwerber übergehen soll. Der Notar wird sich auf den Boden der höchstrichterl. Entsch. stellen, also prüfen müssen, ob es im Einzelfalle dem Interesse und Willen des Veräußerers entspricht, daß der Antrag auf Eintragung des Erwerbers vorerst unterbleibt, ob nicht vielmehr, um Unklarheiten und Streitigkeiten vorzubeugen, die baldige Eintragung des Erwerbers herbeizuführen ist.

Durch schleunige Erledigung der Eintragungsanträge, ungesäumte Benachrichtigung des Notars oder der Parteien werden auch die Gerichte zur glatten Abwicklung der Grundstücksgeschäfte wirksam beitragen können.

Die Notare genießen, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, mit Recht wegen ihrer Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit und Sachkunde allgemeines Vertrauen. Sie werden die neuen Pflichten mit derselben Zuverlässigkeit erfüllen wie ihre bisherigen Amtsgeschäfte. Die Uebertragung der Auflassung ist von den Notaren seit langem, u. a. auf dem Deutschen Notartag 1902, durch den Deutschen Notarverein erstrebt worden. Unmittelbare wirtschaftliche Vorteile haben sie davon nicht oder doch nur in geringem Maße zu erwarten. Beurkundet der Notar das Verpflichtungsgeschäft und nimmt er dabei auch die Auflassung entgegen, so erhält er hierfür keine besondere Gebühr. Beurkundet er _nur_ eine Auflassung — die Fälle werden selten sein —, so entsteht zwar für ihn eine geringe Gebühr, die aber auf die Gerichtsgebühr für die Eintragung angerechnet wird. Das sieht Abs. 2 § 1 des Ges. vor. Den Parteien entstehen also unter keinen Umständen Mehrkosten. Wenn gleichwohl die Notare die Uebertragung der Auflassung angestrebt haben, so wird das darauf zurückzuführen sein, daß sie von Ausübung einer bedeutsamen Amtstätigkeit, die bisher ausschließlich dem Richter vorbehalten war, eine Hebung ihrer Stellung, eine Mehrung ihres Ansehens sowie eine Ausdehnung ihrer Klientel erwarten können. Eine hieraus sich ergebende Steigerung des Einkommens würde den Notaren bei dem außerordentlichen Rückgang ihrer Geschäfte während des Kriegs sehr zu wünschen sein.

Die Notare werden damit rechnen, daß ihnen die Erweiterung ihrer Befugnisse auch nach dem Kriege belassen wird. Der Wert von Verfahrensvorschriften besteht vornehmlich in ihrer Zweckmäßigkeit. Die Notare haben also das größte Interesse, dahin zu wirken, daß die notarielle Auflassung sich in den altländischen Provinzen nicht minder bewährt als in den Rheinlanden, daß Nachteile und Mißstände nach keiner Richtung zutage treten. Ist das der Fall, so wird schon aus rein sachlichen Gründen die notarielle Auflassung dauernd beibehalten werden müssen. Dafür würden aber auch gewichtige Billigkeitsrücksichten sprechen, da die Notare an den schweren wirtschaftlichen Schäden, die ihnen der Krieg gebracht hat, noch lange zu tragen haben werden.

Es wird weiter noch in Frage kommen, ob Preußen nicht die Auflassung vor jedem deutschen Gericht und jedem deutschen Notar gestatten soll, wie das von einigen Bundesstaaten geschehen ist und für rheinländische Grundstücke nach § 5 des rhein. Grundbuchrechts v. 12. April 1888 in den Jahren 1889 bis Ende 1899 bereits Rechtens gewesen ist.

Endlich liegt die Hoffnung und der Wunsch nahe, es möge nach dem Kriege der Gedanke der Rechts-

einheit im Reiche so mächtig geworden sein, daß an die Stelle der jetzigen Kriegsmaßregel vor Ablauf ihrer Geltungsdauer eine reichsgesetzliche Vorschrift tritt, nach der jedes Grundstück in Deutschland vor jedem Gericht und vor jedem Notar in Deutschland aufgelassen werden kann. Das wäre ein bedeutsamer Schritt zur Förderung der deutschen Rechtseinheit.

Die Kodifikation des Kriegswucherstrafrechts.

Von Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg, Berlin.

Die VO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395), die sich Gültigkeit v. 1. Juni 1918 ab beilegt, hat unter gleichzeitiger Aufhebung einer Anzahl (nicht aller) Bestimmungen der bisherigen Kriegswuchergesetze die verschiedenen Kriegswuchertatbestände in eine einheitliche VO. zusammengefaßt. Sie will im wesentlichen eine Kodifikation sein; eine tief eingreifende Neugestaltung des Kriegswucherstrafrechts strebt sie nicht an. Die Haupttatbestände sind fast wortgetreu in die neue VO. aufgenommen; insoweit eine Neuformulierung gegeben ist, wie beim Tatbestand des Preiswuchers, ist lediglich eine Kürzung in der Gesetzesfassung erfolgt, durch die das aus dem Tatbestand ausgeschieden ist, was schon durch die Rechtsprechung ausgeschieden war. Die zur Erläuterung des Begriffs der Gegenstände des täglichen Bedarfs von der PreissteigerungsVO. gegebenen Beispiele sind in der neuen VO. gestrichen: bei der Tendenz der Rechtsprechung, diesen Begriff weitestgehend zu erstrecken, waren sie nur zur Irreführung geeignet. Wenn des weiteren für die Frage der Uebermäßigkeit des Gewinns nicht mehr „insbes. die Marktlage" berücksichtigt werden soll, so erfährt damit die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die von Anfang an die Marktlage nicht als einen maßgeblichen Faktor der Preisbemessung anerkennen wollte, nur ihre gesetzliche Sanktion[1]). Bez. des Tatbestandes der Höchstpreisüberschreitung (§ 4) ist die wesentlichste Veränderung die, daß der Bestimmung eine Fassung gegeben ist, die den Käufer straffrei läßt, soweit er nicht den Erwerb für Zwecke der Weiterveräußerung vollzogen hat. Dem Wortlaut der Vorschrift nach wird dadurch nicht auch demjenigen Straffreiheit zugesichert, der für seine Angestellten oder Arbeiter Lebensmittel über den Höchstpreis bezieht und sie zum Höchstpreis an diese abgibt. Das Höchstpreisstrafrecht ist des weiteren dadurch geändert, daß eine Pönalisierung von Vorbereitungstatbeständen erfolgt ist, die den Ziffern 4 und 5 der PreissteigerungsVO. entsprechen. Der Tatbestand des Kettenhandels schließlich ist auch in der Fassung der neuen VO. der gleiche geblieben: nur daß er auf alle Gegenstände des täglichen Bedarfs erstreckt wird (wodurch die Spezialkettenhandelverordnungen überflüssig geworden sind) und zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Kettenhandel unterschieden wird.

Wird, wie wir sahen, der Haupttatbestand des Kriegswucherstrafrechts, der sog. Preiswucher, sachlich unverändert in die neue VO. übernommen, so ist ungefähr das gleiche für die Hilfstatbestände zu sagen. Von den bisherigen Hilfstatbeständen wird lediglich der Tatbestand der absichtlichen Preissteigerung durch unlautere Machenschaften geändert, insofern das Hochhalten der Preise ausdrücklich als mögliche Begehungsart hingestellt wird. Das war für das bisherige Recht streitig[1]). Als neuer Deliktstatbestand ist die Ausbedingung eines wucherischen Vermittlerlohns unter Strafe gestellt. Die Erfassung dieser Fälle war bisher nur in einer gekünstelten Weise möglich. Man suchte vereinzelt solche Fälle als unlautere Machenschaften zum Zweck der Preissteigerung zu konstruieren (Tatbestand des § 5 Ziff. 3 PreissteigVO.).

Ebenso wie die neue VO. darauf verzichtet hat, durch eine andere tatbestandliche Gestaltung die Kriegswucherrechtsprechung in neue Bahnen zu lenken, hat sie auch in der Hauptsache davon abgesehen, ein solches Ziel etwa durch ergänzende gesetzliche Bestimmungen anzustreben, die den Richter nötigen würden, in einer von der bisherigen Rechtsprechung abweichenden Weise das Vorhandensein eines übermäßigen Gewinns zu prüfen. Die Bestimmungen, die hier überhaupt in Betracht kommen, betreffen lediglich einige Spezialfragen.

Hier ist zunächst der § 2 zu beachten, der bestimmt:

„Für gleichartige Gegenstände, deren Gestehungskosten verschieden hoch sind, darf ein Durchschnittspreis gefordert werden, wenn er nachweislich auf den verschiedenen Gestehungskosten und den verschiedenen Mengen der in ihn einbezogenen Gegenstände beruht und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Gestehungskosten keinen übermäßigen Gewinn enthält."

In beschränktem Maße hat hier der Grundsatz der Durchschnittspreise gesetzliche Anerkennung gefunden. Allerdings ist dieses Maß so beschränkt, daß der Bestimmung große Bedeutung in der Praxis nicht zukommen kann. Da nicht nur der Gestehungspreis der einzelnen Waren, sondern auch die (z. Zt. der Festsetzung der Durchschnittspreise) vorhandenen Mengen einbezogen werden müssen, so stößt die Festsetzung eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Durchschnittspreises aus buchtechnischen Gründen auf die größten Schwierigkeiten. Wurde doch bei den früheren Erörterungen über den Grundsatz der Durchschnittspreise von beachtlicher Seite[2]) die Auffassung vertreten, daß es eine Buchführung, die derartigen Anforderungen genüge, überhaupt nicht gebe. Wie soll aber ohne Grundlage einer solchen Buchführung der Kaufmann einen derart substantiierten „Nachweis" einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Festsetzung der Durchschnittspreise führen können? Damit, daß die VO. ihrem Wortlaut nach dem Kaufmann eine weitergehende Berechtigung zur Festsetzung von Durchschnittspreisen zubilligt als die bisherige Rechtsprechung des RG.[3]) und der diese Rechtsprechung vertretende RGR. Dr. Lobe[4]), dürfte also praktisch wenig gewonnen sein. Zu einer Durchschnittsberechnung, die im Hinblick auf die Marktlage eine höhere Bewertung der früher billiger erstandenen Ware zuläßt und so sogar davon absieht, eine Ermittelung der genauen arithmetischen Mitte der verschiedenen Ankäufe zu fordern, hat sich die VO. nicht durchgerungen[5]).

[1]) Wegen dieses Standpunkts des RG. s. mein Kriegswucherstrafrecht, IV. Aufl., S. 6 ff.

[1]) S. mein Kriegswucherstrafrecht, S. 82.

[2]) Von Prof. Hirsch in der Deutschen Wirtschafts-Ztg. v. 1. März 1917 S. 133.

[3]) S. z B. Urteil des II. Sen. v. 20. Febr. 1917 in L. Z. 1917, S. 668.

[4]) Preissteigerung, Handel u. RG. 1917 S. 32 ff.

[5]) Ein so geartetes System der Durchschnittspreise ist für zulässig erklärt im Urt. des KG. v. 26. Jan. 1917, JW. 1917 S. 491. S. dazu meine Fußnote a. a. O. und im übrigen wegen des Problems der Durchschnittspreise mein Kriegswucherstrafrecht, S. 77 f.



Eine weitere der gesetzlichen Auslegung des Wuchergewinns dienende Bestimmung bringt § 3, nach dem Preiswucher dann nicht vorliegen soll, wenn Höchstpreise oder von einer zuständigen Behörde festgesetzte Preise oder Vergütungen eingehalten worden sind. Daß die Einhaltung von Höchstpreisen den Vorwurf des Preiswuchers ausschließt, habe ich[1]), im Gegensatz zu Lobe[2]), vertreten zu sollen geglaubt. Auch da, wo lediglich behördliche Richtaufschläge oder Richtpreise vorliegen, wie sie z. B. in der BRVO. v. 28. Sept. 1916 für den Schuhwarenhandel normiert waren, konnte die gleiche Entsch. kaum zweifelhaft sein.[3]) Immerhin ist § 3 insoweit geeignet, der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten zu dienen. Andererseits schafft sie selbst eine neue Rechtsunsicherheit. Denn es wird sich fragen, was unter einem von einer zuständigen Behörde festgesetzten Preis zu verstehen ist. Jedenfalls sind damit die Einheitspreise gemeint, wie sie von militärischen Zentralstellen bei Kriegslieferungsaufträgen in der Regel normiert werden. Hier kann nicht trotzdem der Kalkulationspreis maßgebend[4]) sein. Welche Behörde ist aber im Einzelfall zuständig? Sind die von einem einzelnen Bekleidungsamt für einen bestimmten Fall gewährten Preise solche „von einer zuständigen Behörde festgesetzten Preise?" Der Wortlaut spricht dafür. Aber es lassen sich, da man wohl in erster Linie bei dieser Bestimmung an allgemein gültige Preisnormierungen gedacht hat, auch Bedenken dagegen geltend machen. Dieser Bestimmung, die Zweifel beseitigen will, sind neue Zweifel in die Wiege gelegt.

Eine in gleicher Weise der Auslegung des Höchstpreis- wie des Preiswuchertatbestandes dienende Bestimmung bringt § 19, der die Anwendung der einschlägigen Vorschriften ausschließt, soweit Lieferungen nach dem Ausland in Frage stehen. Für das Höchstpreisrecht glaubte das RG.[5]) auf Grund der bisherigen Gesetzgebung zu einer andern Entsch. kommen zu müssen, die dem eigentlichen Zweck des HPrGes. nicht gerecht wurde[6]).

Eine dem § 151 GewO. nachgebildete Haftung für Handlungen von Angestellten wird durch § 6 begründet. Da sich die Anwendung des § 151 schon für den bisherigen Rechtszustand aus allgemeinen Erwägungen ergab[7]), ist das neue, was die Bestimmung bringt, nicht erheblich. Ein unterlassenes Abhalten von der Begehung strafbarer Handlungen, wie es der § 6 der VO. unter Strafe stellt, wird auch von der mangelhaften Beaufsichtigung, die § 151 GewO. bestraft, getroffen.

Die erheblichste Aenderung bringen die neuen Strafen. Die Berechnung der Strafe nach dem Doppelten des Uebergewinns, die für das Höchstpreis- wie für das Preiswucherdelikt bei vorsätzlicher Begehung vorgeschrieben war, ist weggefallen. Trotzdem fällt die Notwendigkeit, den Uebergewinn zu ermitteln, nicht fort. Denn dieser Uebergewinn ist einzuziehen. Allerdings braucht nicht notwendig der Richter damit befaßt zu werden. Die Feststellung kann einem besonderen Verfahren vorbehalten werden, in dem der Staatsanwalt dominus litis ist, und in dem nur auf Antrag des Betroffenen durch Gerichtsbeschluß entschieden wird (s. §§ 11, 12). Eine mündliche Verhandlung, die unter Umständen für die Aufklärung des Sachverhalts von Wert sein könnte, ist für dieses besondere Verfahren nicht vorgesehen. Für die Sicherung des Einziehungsanspruchs und seine Erstreckung auf die Personen, an die der Wuchergewinn vielleicht geflossen ist, sind besondere Bestimmungen getroffen (s. §§ 7 ff.). Gefängnis- und Geldstrafen sind gegenüber dem bisherigen Recht wesentlich erhöht. Der Rückfall wird mit besonders schweren Strafen belegt[1]). Zuchthaus bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 500000 M. sind hier vorgesehen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung im allgemeinen 200000 M. Auf eine derartig hohe Geldstrafe konnte nach der Meinung des RG. unter dem jetzigen Rechtszustand nur erkannt werden, wenn der Uebergewinn 100000 M. betrug. Denn das RG. stellte sich auf den Standpunkt, daß das Doppelte des Uebergewinns zugleich das Höchstmaß der Strafe darstelle, soweit es 10000 M. übersteige[2]). Muß so die neue Regelung der Strafen in der Hauptsache als wesentliche Verschärfung angesehen werden, so darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Richter auf Grund der neuen VO. unter Umständen in der Lage ist, ohne Zubilligung mildernder Umstände auf eine geringere Geldstrafe zu erkennen, als ihm das bisher möglich war. In Fällen, in denen ein hoher Uebergewinn festzustellen ist, der der Einziehung unterliegt, braucht der Richter etwa nicht mehr einen gleichen Betrag auszuwerfen, um die ordentliche Strafe zu finden, und er wird auch gewiß davon dann absehen, wenn die Vermögensverhältnisse des Angeklagten eine derartige Strafe als unbillig oder auch als unvollstreckbar erscheinen lassen.

Die von der neuen VO. gegebenen Bestimmungen für die Einziehung des Ueberpreises und Erstreckung der Haftbarkeit auf dritte Personen sind mit rückwirkender Kraft ausgestattet (§ 13). Für solche Fälle ist indes vorgeschrieben, daß die nach der alten VO. auszuwerfende Strafe nicht mehr nach dem Doppelten des Ueberpreises zu bestimmen ist. Rückwirkende Kraft wird man aber auch gemäß § 2 Abs. 2 StrGB. den Bestimmungen beizulegen haben, die, wie die oben besprochenen §§ 2, 3 und 19, nach gewisser Richtung zu einer dem Täter günstigen Auslegung des Delikttatbestandes nötigen[3]).

1) Kriegswucherstrafrecht S. 68. 2) Uebermäßiger Gewinn S. 25.

3) S. Alsberg und Peschke, Kriegsrecht des Bekleidungsgewerbes, Berlin 1918, S. 45.

4) Daß der Einheitspreis im Hinblick auf seine Bedeutung für die Marktlage vielleicht den Vorwurf des Preiswuchers schon auf Grund der PreissteigerungsVO. v. 23. Juli 1915 ausschließt, liegt auf einem andern Blatt und ist von mir in meinem Aufsatz „Kriegswucher und Industrie" in der Voss. Ztg. v. 22. April 1918 Nr. 204 berührt.

5) Urt. des I. Sen. v. 4. Jan. 1917 JW. 1917 S. 368; LZ. 1917 S. 398.

6) Gegen diese Entsch. Lehmann in Anm. zu dieser Entsch. in JW.; a. M. Heslenfeld, R. u. W. 1918, S. 27.

7) Mein Kriegswucherstrafrecht, S. 94 ff.

1) Die Regelung der Rückfallstrafen lehnt sich an die in der SchleichhandelVO. gegebene an. S dazu meinen Artikel „Die SchleichhandelVO." in DStrafrZtg. 1918, S 81.

2) S. (unveröffentl.) Urt. des II. Sen. v. 19. März 1918 2. D. 76. 18. Richtiger scheint mir die PrStVO. dahin ausgelegt werden zu müssen, daß das Doppelte des Uebergewinns als Mindestsatz der Strafe gedacht ist. S. mein Kriegswucherstrafrecht, S. 148.

3) S. mein Kriegswucherstrafrecht S. 156, insbes. S. 160 und 162.

Die Aufhebung des § 153 Reichsgewerbeordnung.

Von Stadtrat H. v. Frankenberg, Braunschweig.

Treu ihrer Zusage, die einen Teil der Verständigung in den schweren politischen Meinungsverschiedenheiten des verflossenen Herbstes bildete, hat die Reichsregierung an den Reichstag die Vorlage eines Gesetzentwurfes gelangen lassen, in dem die Aufhebung des § 153 RGewO. vorgeschlagen wurde,

und der Reichstag hat dann, schnell und ohne Aenderung zugestimmt.

Sowohl Rechts- wie Zweckmäßigkeitsgründe wurden für die Maßregel ins Treffen geführt, und in den Erörterungen innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften, der Presse und der sonstigen für die öffentliche Meinung bedeutsamen Stellen bildeten die Hauptgruppen der Erwägungen des Für und Wider sich im wesentlichen nach denselben Gesichtspunkten.

Da die seit langer Zeit erwartete Vorlage leider nicht ohne reichlich starke Beimischung des Parteiempfindens von hüben und drüben vielfach aufgenommen und beurteilt worden ist, kann an dieser Stelle, wo die Brandung der Tagesmeinungen minder laut als die ruhige Sprache der Wissenschaft und der beruflichen Erfahrungen zu vernehmen ist, um so leidenschaftsloser und sachlicher geprüft werden, wie sehr die Beseitigung der seit Erlaß der RGewO unverändert gebliebenen Strafvorschrift des § 153 diese Billigung verdient. Dabei ist davon auszugehen, daß das Anwendungsgebiet und die Zahl der Anwendungsfälle des so lebhaft umstrittenen Paragraphen nach den übereinstimmenden Beobachtungen der verschiedensten Seiten verhältnismäßig beschränkt ist, und daß die Frage der Beibehaltung oder des Fortfalls der Bestimmung deshalb in Wirklichkeit stark zusammenschrumpft gegenüber dem Werte, den das Preisgeben einer sozialpolitisch angreifbaren und deshalb nachteilig wirkenden Vorschrift für das Rechtsgefühl und das gesicherte Bewußtsein des wirtschaftlichen Ausgleichs im Staatsleben besitzt. Die Begr. konnte sich mit Fug darauf stützen, daß § 153 nicht gerade häufig zu Verurteilungen geführt hat, und in zahlreichen Fällen, in denen die Anklage mit Erfolg durchgeführt werden konnte, beim Vorliegen eines Strafantrages auch die Bestrafung wegen Beleidigung oder leichter Körperverletzung, nicht selten aber sogar wegen Nötigung, Bedrohung, Erpressung usw. zulässig gewesen wäre. Lohnte es sich in der Tat, das schwere Geschütz einer Sondervorschrift da auffahren zu lassen, wo das Kleingewehrfeuer des allgemeinen Strafrechts mit seinen mannigfachen Möglichkeiten vollkommen genügte, um den Feind im Schach zu halten? Und war es nicht richtiger, schon um des unleugbaren Fortschritts willen, den der soziale Gedanke auf der ganzen Linie macht, auf die eigenartige, strenge Strafdrohung zu verzichten, deren Wert von Anfang an stark überschätzt worden ist?

Es kam hinzu, daß § 153 nach seiner ganzen Stellung im Rahmen der RGewO. sich nur auf gewerbliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer beziehen konnte. Dadurch scheiden ohne weiteres die landwirtschaftlichen Kreise, das Gesinde und die übrigen dem Bereiche der RGewO. entzogenen Gruppen (Eisenbahnarbeiter, wissenschaftliche Angestellte usw.) von der Anwendbarkeit aus. Es mußte verbitternd wirken, wenn bei äußerer Gleichartigkeit der Verhältnisse eine Bestrafung der einen Personengattung nach § 153 stattfand, während sie bei der anderen nicht möglich war. Vergeblich mochte man sich bemühen, durch den Hinweis auf die Abgrenzung des Gewerbebegriffs diesen Unterschied aufzuklären — „der andre hört von allem nur das Nein!“ Vor allem war eine solche Sonderbehandlung aus dem Grunde schädlich und wurde als Härte gefühlt, weil § 153 nur mit einer Verurteilung zu Gefängnisstrafe rechnete, während bei der Beschränkung der Anklage (oder Privatklage) auf die Strafdrohungen des RStrGB. eine Geld- oder Haftstrafe platzgreifen konnte.

Noch schwerer wog der Einwand, daß die Vorschrift fast ausschließlich die Arbeitnehmer, fast gar nicht die Arbeitgeber traf. Der Druck, den die Unternehmer ausüben können, um einen widerstrebenden Berufsgenossen zum Anschluß an wirtschaftliche Vereinigungen oder zum Austritt aus diesen zu veranlassen, liegt in der Hauptsache auf anderen Gebieten, ohne daß dadurch die Maßregel an und für sich eine günstigere Beurteilung beanspruchen durfte. Gefährdung des Kredits, der Kundschaft, des Ansehens und der Förderung im beruflichen und gesellschaftlichen Verkehr, Störung der Lieferungen und des geschäftlichen Gedeihens sind in der mannigfaltigsten Weise denkbar: wer mit seinem Betriebe, Vermögen und Einkommen, seinen Familienbeziehungen Angriffspunkte der verschiedensten Art darbietet, muß sich oft ganz andere und viel empfindlichere Schädigungen gefallen lassen, als der auf seinen Tagesverdienst Angewiesene, der nicht viel zu verlieren hat. Beutet ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgebergruppe rücksichtslos die Möglichkeiten aus, die der Kampf ums Dasein eröffnet, dann kann die Benachteiligung des davon Getroffenen sehr fühlbar werden, ohne daß eine strafrechtliche oder zivilgerichtliche Verfolgung der Urheber ausführbar ist. Es konnte niemanden verwundern, daß aus diesem Sachverhalt die Arbeiterschaft fast durchweg den Schluß gezogen hatte, § 153 sei eine gegen sie gerichtete, den freien Zusammenschluß beeinträchtigende Ausnahmebestimmung, deren Aufhebung eine Forderung der Gerechtigkeit sein müsse.

Eine lehrreiche Entwicklung ist es, die sich hier vollzieht: in der Zeit der höchsten Blüte des Gedankens vom „freien Spiel der Kräfte“, als der Schutz der wirtschaftlich Schwachen und die ausgeprägte Arbeiterfürsorge unserer Tage noch kaum von jemand vorhergesehen wurde, entstand die Vorschrift zur Verhütung des Mißbrauchs der Vereinsfreiheit, weil man sie nötig zu haben glaubte. Heute, da Schritt für Schritt die Schutzgesetzgebung und die Sicherung der Arbeiterkreise gegen die Uebermacht des Zusammenschlusses der Unternehmer und gegen das Uebergewicht des Besitzes erweitert ist, hat sich die Regierung nach eingehender Prüfung überzeugt, daß sie eine Sonderstrafbestimmung entbehren kann, deren Begleiterscheinungen durchaus unerwünscht sind. Der Reichstag hat zugestimmt, da seine Mehrheitsvertreter den Entw. seit langem erhofft und dringend erwartet haben. Möge die Beseitigung der Vorschrift dazu beitragen, den inneren Frieden und das Wiederaufleben eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen den beiden großen Gruppen im Wirtschaftsleben nach Beendigung des Weltkrieges kräftig zu fördern und die Brücke der Verständigung zwischen Arbeitgebern und -nehmern immer dauerhafter zu gestalten!

Juristische Rundschau.

Im Großen Hauptquartier spielten sich in den Tagen vom 10. zum 12. Mai geschichtlich bedeutsame Vorgänge ab. Das Bündnis zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wurde neu geschaffen und gefestigt. Die Richtlinien stehen bereits fest. Man spricht von der Zollunion und



der Militärkonvention. Der Bund soll nicht nur von Regierung zu Regierung vereinbart werden. Er soll durch die Parlamente genehmigt, ja sogar ein Stück der Staatsverfassung werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob schon so weittragende Abreden erfolgten. Der Grund ist sicher gelegt. Gleichzeitig wird im feindlichen Auslande ein zweiter Brief des Kaisers Karl mit Friedensangeboten verbreitet. Dieses Mal trägt sein Inhalt den Stempel der Fälschung an der Stirne. Man wird jetzt hierüber in Deutschland mit leichtem Lächeln hinweggehen. Vielleicht war man im vorigen Jahre in Oesterreich nicht frei von Sorgen und Bedenken. Das mag zu manchen Schritten geführt haben, die man heute dort bedauert. Zweifellos ist aber die Neugestaltung des Bündnisses in Deutschland ein Zeichen dafür, daß man auch in Oesterreich-Ungarn jetzt von dem endgültigen Siege der Mittelmächte durchdrungen ist. Die Vereinbarung im Großen Hauptquartier ist die beste Widerlegung der Ausstreuungen der Entente-Regierung über ein Zurückweichen Oesterreichs von dem Bündnisse mit Deutschland.

Am 4. Mai 1918 ist dem Präsidenten des Litauischen Landesrats die urkundliche Anerkennung Litauens durch den Deutschen Kaiser als unabhängiger Staat übergeben worden. Sie geht von der Voraussetzung aus, daß die abzuschließenden Konventionen den Interessen des Deutschen Reiches ebenso Rechnung tragen, wie denen Litauens. Auch daß dieses an den Kriegslasten Deutschlands, die auch seiner Befreiung dienten, teilnehmen wird. Es handelt sich zunächst um einen Akt des völkerrechtlichen Verkehrs mit andern Staaten. Er steht dem Kaiser als dem Vertreter des Reiches zu. Die Staatsverträge aber bedürfen wieder der Genehmigung des Reichstages. Hier liegt mehr als eine rein zwischenstaatliche Verwaltungshandlung vor. Es ist ein „ewiges, festes Bundesverhältnis" geplant. Es soll Militär-, Verkehrs-, Zoll- und Münzwesen umfassen. Daran wird sich bald von selbst eine Reihe anderer Materien anschließen. Auch das deutsche Recht wird seinen Einfluß geltendmachen. Liegt dem wirklich ein freier Wille Litauens zugrunde, so soll es willkommen sein. Wir sehen zugleich auch, wie sich das staatliche Verhältnis zu den baltischen Staaten gestalten kann. Hier werden alle theoretischen Deklamationen nichts nützen. Sind die Tatsachen reif, so sind die rechtlichen Folgen nicht zu unterdrücken.

Am 7. Mai ist der „Friede von Bukarest" unterzeichnet worden. Der Hauptvertrag enthält gegenüber dem Vorfrieden in der Gebietsregelung wenig Neues. Die Norddobrudscha wird den vier verbündeten Mächten abgetreten. Aber die Ausfolgung an Bulgarien soll geschehen, wenn eine Einigung zwischen diesem Lande und der Türkei erfolgt sein wird. Wichtig ist die Demobilisierung der rumänischen Armee und die Verpflichtung, auch in Friedenszeiten das Heer nicht über einen Höchstsatz zu bringen. Die Zusage ist rein obligatorischer Art. Sie wird befolgt werden, solange Rumänien nicht anders kann. Ein ganzes Kapitel handelt von der „Wiederherstellung der Privatrechte". Man sieht daran, wie unendlich viel schwerer der Wiederaufbau als das Einreißen ist. Mit den Interessen der Privatpersonen, in deren Vermögen durch kriegsrechtliche Maßnahmen eingegriffen wurde, stehen wohlerworbene Rechte Dritter, die von Behörden solche ableiten, im Widerspruche. Hier hat der Staat Ersatz zu leisten. Das wird eine Aufgabe sein, deren Bewältigung viel Zeit und Arbeit fordert.

Zwischen Deutschland und Rumänien ist neben dem Friedensvertrage ein Abkommen über die Versorgung Deutschlands mit rumänischem Petroleum erfolgt. Gesellschaften m.b.H. und Aktiengesellschaften sind gegründet. Der Oelländereien-Pachtgesellschaft steht die Ausnützung der rumänischen Staatsländereien zur Gewinnung des Petroleums zu. Einer Aktiengesellschaft wird die Ausübung des von Rumänien einzuführenden Staatsmonopols für den Handel mit Erdöl zugesprochen. Die Gesellschaften zeigen wieder, wie wir es bei den deutschen Kriegsgesellschaften lernten, eine Mischung von privatem und öffentlichem Recht. Sie entstehen durch Akte zivilrechtlicher Art. Aber ihre Befugnisse gehören dem öffentlichen Rechte an. Ein zweiter Vertrag zeigt, wie sich Deutschland den Ueberschuß des rumänischen Getreides sichert. Ihm ist ein ausschließliches Bezugsrecht bestellt. Ein rumänisches Ausfuhrverbot schließt den Wettbewerb anderer Staaten aus. Der moderne Frieden braucht nicht in einer Landabtretung zu bestehen. Er kann auch einen wirtschaftlichen Gebietszuwachs bedeuten.

In der Ukraine hat wieder eine Umwälzung stattgefunden. Die Rada ist gestürzt. Ein Hetman hat sich mit diktatorischer Gewalt an die Spitze des Landes gestellt. Er hat sein Ministerium gebildet. Die Erwählung stützt sich auf eine etwas theatralisch anmutende Versammlung von Bauernvertretern. In Wahrheit ist seine Stellung eine usurpierte. Erst der Erfolg kann sie zu einer rechtmäßigen machen. Was diese Vorgänge politisch bedeuten, ist für die Außenstehenden noch völlig unklar. Man lernt allmählich auf die Reden und Erklärungen gar wenig Wert zu legen. Je stärker Deutschland wird, desto mehr wird man auch in den Nachbarstaaten seine Freundschaft suchen. Je großzügiger sich das innere politische Leben in Deutschland gestaltet, desto fester werden die Fäden sein, die es mit den erst werdenden Staatsgebilden im Osten verknüpfen.

Im Juli treten die neuen Staatsverträge zwischen Deutschland und der Türkei in Kraft. Sie regeln die Rechtsbeziehungen zwischen beiden Reichen eingehend. Rechtsschutz und Rechtshilfe sind beiderseits gewährleistet. Auch die Auslieferung in Strafsachen. Den beiderseitigen Angehörigen ist das Recht der Niederlassung gewährt. Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit ist mit der Aufhebung der Kapitulationen verschwunden. Auch der Deutsche untersteht in Zivilstreitigkeiten den türkischen Gerichten. Man rühmt die türkischen Richter als zuverlässig und gewissenhaft. Das stimmt mit der Beurteilung des Türken als Vertragspartei überhaupt. Die Rechtspflege steht ja überall im Zusammenhange mit der Auffassung des Volkes von Handel und Verkehr. Ob aber die türkischen Richter den Aufgaben gewachsen sind, die ihnen die neue Gestaltung der Dinge zuführt, ob nicht die Sprach- und Denkverschiedenheit Schwierigkeit schafft, das muß erst die Zukunft zeigen.

Das preußische Abgeordnetenhaus hat die Wahlrechtsvorlage der Regierung in drei Lesungen abgelehnt. Eine Verständigung war nicht möglich. Das Gesetz soll nun noch dem Herrenhause vor-



gelegt werden. Dann kommt es vielleicht wiederum an das Abgeordnetenhaus. Die Regierung tut alles, um den Konflikt zu vermeiden. Es ist aber wenig wahrscheinlich, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses ihre Stellungnahme ändert. Man darf nie vergessen, daß es sich für die konservative Partei um das Aufgeben eines Besitzstandes handelt. Man wird dann ihren Kampf um die Erhaltung des Bestehenden begreifen. Ausschlaggebend ist die stärkere Kraft im Leben des Volkes. Diese wird in der einen oder andern Form den Widerstand beseitigen. Es fragt sich nur, auf welchem Wege und innerhalb welcher Zeit es geschieht. Die politische Leidenschaft ist nötig, um im Streite der Meinungen die erstrebten Ziele zu erreichen. Das darf aber nicht verhindern, jeden Standpunkt als in der Sachlage begründet zu verstehen. Nur dann wird auch bei dem Siege des gleichen Wahlrechts eine Verbitterung vermieden werden.

Im Reichstag fand am 13. und 14. Mai eine kurze Beratung des Justizhaushaltes statt. Klagen über die zunehmenden Straftaten hört man von allen Seiten des Hauses. Die Ursachen liegen klar zutage. Es sind die Wirkungen des Krieges auf den verschiedenen Gebieten des Lebens. Mit Strafen allein wird man hier wenig bessern. Ebensowenig aber auch mit Anklagen gegen Regierung oder die Generalkommandos und ihre Verfügungen. Hier könnte nur, soweit es z. Zt. überhaupt möglich ist, durch eine Hebung der sittlichen Verantwortung dem unheilvollen Einflusse entgegengewirkt werden. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts selbst faßt dessen Aufgabe höher als die einer rein formal juristisch arbeitenden Behörde. Er erhebt sie damit zu einem Stück der Gesamtleitung der Schicksale des deutschen Volkes. Von dieser hohen Warte aus wird er auch den richtigen Weg finden, die Sorgen um die Aufrechterhaltung und die Wiederherstellung des rechtlichen Empfindens im Volke zu erleichtern und zu beseitigen.

Der Gedanke des Antrags Gröber, der eine soziale Fürsorge für die Rechtsanwaltschaft ins Auge faßt, ist bei seiner Beratung im Reichstage wohlwollend begrüßt worden. Noch sind viele Zweifel zu beseitigen. Noch bleibt manches ungeklärt. Die praktischen Folgen lassen sich noch nicht übersehen. Man fühlt aber jetzt schon, daß hier eine Neugestaltung der Dinge kommt. Der Reichstag in seiner Gesamtheit erkennt nun auch, daß er die Rechtsanwaltschaft nicht, wie bisher, ihrem Schicksale überlassen darf. Das brutale Hilfsmittel des numerus clausus tritt zurück. An seiner Stelle taucht der Gedanke der sozialen Selbsthilfe auf. Er kann, richtig erfaßt, zum Ziele führen.

Der bargeldlose Verkehr vermehrt auch die Gefahr der Scheckfälschungen. Damit die Streitfragen über die Haftung der Bank oder des Kunden. In einem vom Reichsgericht (V 299, 17) entschiedenen Falle hatte der Aussteller die Summe in Buchstaben nicht selbst ausgefüllt. Das gab einem Angestellten Gelegenheit, eine höhere Summe einzufügen und den Betrag in Ziffern zu ändern. Das RG. gibt trotz der Fahrlässigkeit des Kunden die Möglichkeit eines Selbstverschuldens der Bank zu. Es soll noch geprüft werden, ob diese nicht bei der Aenderung oder Durchstreichung auf dem Scheck des Kunden vorher hätte fragen müssen. Die Entscheidung geht dabei von einer Uebung aus. Dessen wird es nicht einmal bedürfen. Die kaufmännische Auffassung über die Sorgfalt der Bank entscheidet. Es handelt sich auch hier nicht so sehr um eine logische Folgerung aus dem Wesen des Schecks. Der Schwerpunkt liegt, wie so häufig, auf dem Gebiete der Tatsachen. „Auf einen Zentner Tatsachen ist ein Quentchen Jurisprudenz erforderlich."

Einer Klage auf Schadensersatz hatte der nicht liefernde Verkäufer den Einwand entgegengehalten, daß der der Berechnung des Klägers zugrunde gelegte Gewinn ein übermäßiger sei. Die Ware war aber für das besetzte Gebiet (Polen) bestimmt gewesen. Das OLG. Hamburg hat in einem Urteile v. 20. Febr. 1918 dies Moment für beachtlich erklärt. Die BRVO. gegen übermäßige Preissteigerung finde auf das von Deutschland besetzte Feindesland keine Anwendung. Man staunt zunächst. Aber man billigt dann doch diese Auffassung. Der Kriegswucher ist eine Versündigung am Vaterlande. Gegen diese wendet sich die BRVO. und ihre Strafdrohung. Sie kann daher nur für Deutschland Geltung haben. Es gibt also Sittengesetze, die räumlich beschränkt sind. Das macht sich zur Kriegszeit geltend. Mit der wirtschaftlichen Absperrung bildet sich auch eine ethische Abgrenzung. Es gibt Verfehlungen gegen die guten Sitten, die nur in der Heimat denkbar sind.

Das bayerische Kriegswucheramt hat einen Weg beschritten, durch den es statt einer Bestrafung greifbarer Einzelfälle die Verhinderung der Verfehlungen anstrebt. Das Amt arbeitet mit den kaufmännischen und gewerblichen Verbänden zusammen. Es erstrebt dadurch, ein Urteil über die kriegswirtschaftliche Lage der einzelnen Geschäftszweige zu erlangen, aber auch zusammen mit den Führern auf diesen Gebieten eine Einwirkung auf weitere Kreise zu erreichen und dadurch ein Herabgleiten der Preise auf die angemessene Höhe. Auf diesem Wege mag mehr erreicht werden, als durch ein schroffes Vorgehen gegen anscheinende Uebeltäter. Vielfach hält die Aufklärung von der Preisforderung, aber auch andrerseits von einer Strafverfolgung ab.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Tätigkeit des Reichsmilitärgerichts im Jahre 1917. Die dem Reichstage zugegangene Geschäftsübersicht ergibt abermals eine sehr starke Zunahme der Beschäftigung des höchsten militärischen Gerichtshofes. Es sind 1720 Revisionen anhängig geworden gegen 1215 i. J. 1916 u. 451 i. J. 1915. Die Steigerung betrug also 505 oder 41,6%. Aus dem Vorjahre wurden unerledigt übernommen 102 Sachen; jetzt sind 140 Sachen unerledigt geblieben, so daß trotz der starken Zunahme der Sachen die Zahl der unerledigten nicht sehr stark gestiegen ist. Von sämtlichen Sachen entfallen auf den ersten Senat 949 (i. J. 1916 693), auf den zweiten 741 (505) und auf den dritten (bayerischen) 132 (89). Ueber die Art der Erledigung wird folgendes mitgeteilt: Auf eine Entscheidung wurde verzichtet in 57 (i. J. 1916 46) Fällen; in 617 (330) Fällen wurde das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verworfen. Durch Urteil wurde die Revision in 699 (544) Fällen verworfen, in 309 (264) Fällen wurde die angefochtene Entscheidung aufgehoben; dabei wurde in 301 (250) Fällen die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen und nur in 8 (14) wurde in der Sache selbst erkannt. Der Anteil der Aufhebungen, der im Jahre 1906 von 30,8 auf 32,7% gestiegen war, ist jetzt wieder auf 30,7% zurückgegangen. Die Wiederaufnahmeanträge,



die sich i. J. 1916 mehr als verdoppelt hatten, sind i. J. 1917 nur von 833 auf 875 gestiegen. Von den 847 (763) erledigten Anträgen sind 674 (615) als unzulässig und 28 (40) als unbegründet verworfen, während in 81 (57) Fällen die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet und in 58 (47) auf Freisprechung erkannt ist. Der Erfolg der Wiederaufnahmeanträge zugunsten des Angeklagten betrug i. J. 1915 8,7%, i. J. 1916 13,6%, i. J. 1917 16,4%, ist also in starkem Steigen. Rechtsbeschwerden sind 154 (i. J. 1916 151) anhängig geworden, von denen 23 (i. J. 1916 9) für begründet erklärt sind. Die Zahl der sonstigen erledigten Sachen betrug 15 866 (14 548); darunter befanden sich 7044 (5050) durchgesehene Urteile der Oberkriegsgerichte und 8722 (9402) geprüfte Ausstellungen zu standgerichtlichen und kriegsgerichtlichen Sachen. Die Zahl der von der Militäranwaltschaft bearbeiteten Gnadengesuche betrug 10 933 (8105); von ihnen wurden 1954 berücksichtigt.

Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen im Rechnungsjahre 1916. Unter dem Einflusse der Kriegszeit haben mit der schon oft besprochenen starken Steigerung der jugendlichen Uebeltäter auch die Aufgaben der Fürsorgeerziehung zugenommen. Nach der kürzlich erschienenen, gegenüber den Vorjahren zeitgemäß sehr kurz gefaßten Statistik wurden i. J. 1916 13 458 Minderjährige zur Fürsorge überwiesen gegen 11 273 i. J. 1915, 9081 i. J. 1914 und 10 658 i. J. 1913. Es hat also im letzten Jahre eine Zunahme um 2185 oder 19,3% stattgefunden. Beim Vergleich mit den früheren Jahren muß der starke Rückgang des ersten Kriegsjahres 1914 berücksichtigt werden; immerhin beträgt die Zunahme des Jahres 1916 gegenüber dem letzten Friedensjahre 1913 noch 26,2%. Unter den neuüberwiesenen Personen befanden sich 9318 (i. J. 1915 7251) männliche und 4140 (4022) weibliche. Die Zunahme entfällt also hauptsächlich auf das männliche Geschlecht. Während i. J. 1914 41,5% der neuen Fürsorgezöglinge weiblich waren, betrug der Anteil des weiblichen Geschlechts i. J. 1915 nur 35,7% und i. J. 1916 30,8%. Diese Erscheinung wird, wenn auch vereinzelt eine weniger strenge Handhabung der Sittenpolizei den Grund dafür abgibt, doch vorwiegend auf die günstigeren Erwerbsverhältnisse der Frauen, die frühere Polizeistunde, die Einschränkung des Alkoholgenusses, das Verbot öffentlicher Tanzlustbarkeiten und auf die Teuerungsverhältnisse, die namentlich den Kleiderluxus ausschließen, zurückzuführen sein. Von den neuen Fürsorgezöglingen standen 781 (i. J 1915 513) in vorschulpflichtigem, 5976 (5318) in schulpflichtigem und 6711 (5442) in schulentlassenem Alter. Verhältnismäßig am meisten haben hiernach die vorschulpflichtigen Zöglinge zugenommen (um 52%), demnächst die ältesten, schulentlassenen (um 23%), während die schulpflichtigen nur eine Zunahme um 12% zeigen. Auf die einzelnen Kommunalverbände verteilt sich der Zugang sehr verschieden. Kein einziger Verband zeigt gegenüber dem Vorjahr eine allgemeine Abnahme. Doch hatten 6 Verbände beim weiblichen Geschlecht einen Rückgang. Die Zunahme war am größten in Brandenburg mit 332, in der Rheinprovinz mit 481 und in Berlin mit 540. Die Zahl der in Berlin zur Fürsorgeerziehung Ueberwiesenen ist von 1084 auf 1624, also um nahezu 50% gestiegen. In Fürsorgeerziehung befanden sich am 1. April 1917 59 500 Zöglinge gegen 56 267 am 1. April 1916, so daß eine Zunahme um 3233 oder 5,7% stattgefunden hat.

Die Tätigkeit der Prüfungskommission in Hamburg im Jahre 1917. Es wurden 10 Referendare geprüft gegen 21 i. J. 1916, 28 i. J. 1915 und 49 i. J. 1914, darunter 8 (i. J. 1916 und 1915 je 20, i. J. 1914 15) in Notprüfung. Bestanden haben die Prüfung 7, nicht bestanden 3 Referendare, so daß der Prozentsatz der Nichtbestandenen 30 beträgt gegen je 28,6 in den beiden Vorjahren. Das Durchschnittsalter der Prüflinge lag mit 30 Jahren 6 Monaten um mehr als 2 Jahre über dem der beiden Vorjahre (28 Jahre 5 Monate). Der jüngste Prüfling war 26 Jahre 4 Monate, der älteste nicht weniger als 39 Jahre 7 Monate alt.

Vermischtes.

An unsere Leser. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Steuervorlagen und die Erörterung anderer unaufschiebbarer, zeitgemäßer Fragen mußte der Umfang der diesmaligen Nummer stark vermehrt werden. Auch mußte zur Raumersparnis die Literaturübersicht an den Schluß des Hauptteils gestellt werden. Wegen der Papiernotlage wird dafür die Nummer v. 1. Juli einen verminderten Umfang erhalten müssen.

Zugleich richten wir nochmals an unsere Mitarbeiter die dringende Bitte, der Not der Zeit entsprechend, wegen der Aufnahme einzelner Arbeiten Geduld üben zu wollen. Da nach den Bek. des BR., worauf wir schon wiederholt hingewiesen haben, nur noch 55% der i. J. 1916 verbrauchten, von uns schon längst vorher stark verminderten Papiermenge verdruckt werden darf, andererseits die schleunige Erörterung aller wichtigen kriegsrechtlichen Fragen unbedingt erforderlich ist, können einstweilen Fragen des Friedensrechts um so weniger behandelt werden, als unsere Leser erklärlicherweise jetzt nur ein geringeres Interesse für theoretische Ausführungen über Friedensfragen haben.

Aus dem Reichstage und den Landtagen. Im **Reichstage** bot die 2. Lesung des Haushalts des Reichsjustizamtes dem Staatssekretär Dr. v. Krause Gelegenheit zu Mitteilungen über den Fortgang der Strafrechtsreform. Hiernach wird auf der Grundlage des von der Strafrechtskommission festgestellten Entwurfes eines deutschen StrGB. und EGes. nunmehr ein Amtsentwurf des Reichsjustizamtes ausgearbeitet unter Beteiligung je eines Vertreters des RG. und des preuß. Justizministeriums. Dieser Neubearbeitung, die der öffentlichen Kritik unterbreitet werden wird, sollen die Ergebnisse und Erfahrungen des Krieges zugrunde gelegt werden unter einem Gesichtspunkte, den der Staatssekretär als die „Beziehung zwischen Staat und Volk“ bezeichnete und dahin erläuterte, daß die eingetretene Umwertung der Persönlichkeit in Volk und Gesellschaft und das erhöhte Vertrauen zwischen Staat und Volk bei einer Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen eine Aenderung der Strafdrohung wie des Tatbestandes erforderlich machen. Erst nach Fertigstellung des neuen StrGB. soll an die Neuordnung des Strafverfahrens herangetreten werden. — Der dem RT. vorgelegte 2. Bericht des 10. Ausschusses für das Wohnungswesen (Drucks. 1492) enthält ein allgemeines Ges. über das Heimstättenrecht und ein Kriegerheimstättengesetz, die von einem in der Veräußerung und Vererbung stark beschränkten Eigentumsbegriffe ausgehen.

Dem **preußischen Abg.-Hause** ist der Entw. eines Ges. betr. das Hebammenwesen zugegangen, das die gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe durch weibliche Personen außer vom Besitze des Prüfungszeugnisses von einer besonderen Genehmigung des Kreisausschusses oder städtischen Gemeindevorstandes abhängig macht und die Anstellung von Bezirkshebammen durch die Landkreise vorsieht. — Bei den Beratungen zum Haushalte des Finanzministeriums wies der Abg Geh. Justizrat Cassel die gegen die Steuerrechtsprechung des OVG. erhobenen Vorwürfe zurück und würdigte den höchsten preuß. Verwaltungsgerichtshof als einen solchen, „der in allen Teilen des Landes bis in die Kreise der alleräußersten Linken hinein das weiteste Vertrauen genießt und der eine Stütze und Säule der Ordnungsmäßigkeit und der Rechtsmäßigkeit in der preuß. Verwaltung ist“. Zu der gleichen Auffassung bekannte sich wenige Wochen später der Minister des Innern, indem er die geplante Uebertragung der Wahlprüfungen an das OVG. unter Hinweis auf das vollkommene Vertrauen rechtfertigte, das von allen Seiten in die Objektivität dieser hohen Behörde gesetzt wird.

In der **bayrischen Kammer der Abgeordneten** wurde das Familienfideikommiß-Gesetz angenommen.

Von den **sächsischen Ständen** wurden Gesetzentwürfe zur Aenderung der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare sowie des Gerichtskostengesetzes angenommen.



† Paul Arthur Nagel. Nach nur dreitägiger Krankheit ist der sächs. Justizminister Dr. Nagel am 12. Mai mitten aus unermüdlicher Tätigkeit heimberufen worden. Geb. 1856, wurde er erst StA., 1893 Vors. einer Kammer f. Handelssachen, 1897 OLGR. und 1899 Reichsanwalt. Der Gesetzgebung leistete er als Mitglied der Kommission für die Reform der StrPO. wertvolle Dienste. Ihn hat sein König aus eigenster Entschließung i. J. 1912 an die Spitze der Justizverwaltung berufen und damit eine Wahl getroffen, welche die Gewißheit vollen Erfolges in sich barg. Das vornehmste Bestreben Nagels war auf die Heranbildung eines tüchtigen Beamtenstandes gerichtet. Stets war er auch bemüht, die Bewährung in der Praxis zu ergründen. Wie er selbst in Straf- und Zivilsachen tätig war, sorgte er emsig für den Uebergang jüngerer tüchtiger Kräfte von einem Gebiet auf das andere. Mit ganzer Kraft setzte er sich dafür ein, daß seine Beamten in bezug auf Aufstieg und Ehrungen hinter keiner anderen Verwaltung zurückstehen durften. Nicht minder hat er den Anwaltstand stark gefördert. Auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung war er unermüdlich bestrebt, seine reichen Erfahrungen zur Geltung zu bringen. Das kommende StrGB., zu dem er auch in der DJZ. wiederholt Stellung nahm, die in dem allzufrüh heimgegangenen Minister einen hochgeschätzten Mitarbeiter betrauert, stand im Vordergrund seines Interesses. Auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung erließ er die Ges. v. 18. Okt. 1912, durch das die Zuständigkeit der Gerichtsschreiber bei Beurkundungen erweitert wurde, v. 30. März 1914, die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus betr., v. 12. Juli 1915 über Vertretung der Notare; durch ein Ges. v. 5. Mai 1916 sind noch auf dem durch Art. 100 EGBGB. vorbehaltenen Gebiete die bei Ausstellung von Staatsschuldverschreibungen zu beobachtenden Formvorschriften geregelt worden. Noch am Tage vor seiner Erkrankung erlebte er die Annahme der von ihm betriebenen Ergänzung der Kostenordnungen durch die Stände. Durch seine eindrucksvolle Persönlichkeit, seine glänzende Beredsamkeit und die Weite seines Blicks, der stets auf die Erfassung praktischer Ziele gerichtet war, genoß er hohes Ansehen auch im Landtage. Die Vereinheitlichung der Strafvollstreckung durch Uebernahme des gesamten Strafvollzugs auf die Justizverwaltung lag ihm besonders am Herzen. Auch die politischen Verdienste Nagels sind groß. Noch sind sie der öffentlichen Kenntnis entzogen. Ein ganzer Mann von eiserner Energie stand er im Leben. Selbst beherrscht vom kategorischen Imperativ, erwartete er von seinen Beamten strengste Pflichterfüllung. Dabei war er aber von einem Wohlwollen geleitet, das seinesgleichen sucht, und auch in Gnadensachen wohlwollender Behandlung stets geneigt; auch während des Krieges hat er viel Not gelindert. So bedeutet sein Tod unersetzlichen Verlust. Erfüllt von innigem Danke für das, was er geleistet, trauert um ihn der ganze Juristenstand.

Albert Hänel ist am 12. Mai, fast 85 Jahre alt, **gestorben.** Geb. den 10 Juni 1833 in Leipzig, wurde er dort 1857 Dr. jur., 1858 Privatdoz. 1860 kam er als a.o. Prof nach Königsberg, wurde dort 1862 ord. Prof., aber schon 1863 nach Kiel berufen. Seine Leistungen als Politiker[1]) in der Führung der schleswig-holsteinischen Bewegung, als Schöpfer der schlesw.-holst. Städteordnung (14. April 69), seine Stellung in der liberalen Partei des Abg.-Hauses (67—88) und des Reichstages (67—93; 98—03), seine Tätigkeit als 1. Vizepräs. des Abg.-Haus., als 2. Vizepräs. des Reichstages bedürfen besonderer Würdigung. Ebenso können seine Verdienste als Lehrer und Forscher hier nur angedeutet werden[2]). Als Schüler Albrechts sind seine ersten Schriften germanist. Studien gewidmet: „speculum saxonicum et Suevicum quatenus in jure probandi inter se discrepent sive congruant", I, 1857 (Diss.), II, 1858 (Habilschr.); das Beweissystem d. Sachsenspiegels 1858; Decisiones consulum Goslariensium. 1862. Seine Hauptleistungen liegen auf dem Gebiet des deutsch. Reichsstaatsrechts. Hier sind zu nennen: seine „Studien zum deutschen Staatsrecht": I. Die vertragsmäßig. Elemente der D. Reichsverf 73; II,1: D. organisat. Entwicklung der D. Reichsverf. 80; II,2: D. Gesetz i. formell. u materiell Sinn 88; sein monumentales, leider unvollendet gebliebenes „Deutsches Staatsrecht" I (92) und von seinen akad. Reden die feinsinnige Erinnerungsrede „Der 18. Januar 1871" (96). Ihre Eigenart liegt einmal in der starken Betonung des staatlichen Charakters des Deutsch. Reiches, der „Gesamtordnung", in die sich die D. Einzelstaaten „in ihrer Totalität" einzufügen haben, — andrerseits in der Hervorhebung der gesellschaftlichen Gliederungen im Individualleben, in den korporativen Verbänden, in den Formen freier Anpassung (Handel, Verkehr, Gewerbe, Landwirtschaft), die der Staat nicht in sich konzentrieren und auflösen dürfe. Nach beiden Richtungen hat er starke und bleibende Anregungen gegeben und ist unter den Meistern deutscher Staatsrechtswissenschaft in erster Linie zu nennen. Die Universität verliert an ihm ihr ältestes Mitglied, das mit unermüdlicher Liebe an unsren Ueberlieferungen und Einrichtungen hing, Staat und Gesellschaft einen Mann, der mit glühender Hingabe den Aufgaben staatlicher, politischer und individueller Kultur seine Kraft gegeben hat. Ein Stück Geschichte geht mit ihm zu Grabe. Sein Werk aber und seine Persönlichkeit werden unvergessen bleiben.

Geh. Justizrat, Professor Dr. M. Liepmann, Kiel.

[1]) Liepmann, 250jähr. Jubiläum d. Univ. Kiel, DJZ. 1915, 960.
[2]) Anschütz, DJZ. 1911, 528.

Ein deutsches Institut für ausländisches Recht[1]) wird in Hamburg im Anschluß an die „Kommission für Auslandsgesetzgebung", die dem Kolonialinstitut angegliedert ist, begründet werden. Es will das gesamte ausländische Gesetzgebungsmaterial nebst Entw., Motiven, Entscheidungen, Kommentaren, Lehr- und Handbüchern, Zeitschriften usw. sammeln und allen Anwälten, Gerichten, Behörden, kaufmännischen und industriellen Interessenten zugänglich machen. Auch Auskünfte über ausländisches Recht werden erteilt, Abschriften und Uebersetzungen der Gesetze und Entsch. geliefert, Gutachten über streitige Rechtsfragen erstattet. Eine beratende Tätigkeit nach Art der Anwälte soll nicht ausgeübt werden. Zu wichtigeren ausländischen Gesetzen sollen deutsche Ausgaben veranstaltet werden, auch Gutachten, bes. über Fragen, die durch Anfragen aus den Wirtschaftskreisen angeregt sind, sollen veröffentlicht und auf wichtige neue Gesetze, Entsch. und Gesetzesänderungen soll hingewiesen werden.

Institut für Kunde Rußlands an der Univ. Königsberg. Der am 22. Nov. 1917 verstorbene Rechtsanwalt Dr. Art. Schulz aus Jeneiten hat zum Erben seines Vermögens die Univ. Königsberg, der er seine Ausbildung verdankt, eingesetzt. Aus dem Kapital seines Nachlasses und seinen Erträgen soll ein ihr angegliedertes „Institut für Kunde Rußlands" begründet und erhalten werden.

Juristendeutsch! So viel auch schon immer über mangelhaftes Deutsch geschrieben und gesprochen worden ist, so viel Wünsche und Forderungen allein unsere DJZ. seit Jahren veröffentlicht hat — all' dies scheint für manche gänzlich zwecklos gewesen zu sein. Lassen wir doch einmal die Tatsache sprechen, und zeigen wir doch nur an der Hand eines Beispieles, wie es noch immer gemacht wird, aber wie es nicht gemacht werden sollte.

Unter der Ueberschrift: „Inserate" finden wir in den „Juristischen Blättern" in Wien auf S. 132 eine Ankündigung folgenden wörtlichen Inhaltes:

> „Substitution (Mitarbeit) gegen Regiefreiheit, eventuell Regiegemeinschaft sucht nach soeben absolvierter, intensiver Konzipientenpraxis junger militärfreier Wiener Advokat. Gefällige Anträge unter „Substitut 73".

Dieses „Inserat" enthält 21 Worte; von diesen 21 sind 10 — wirklich nur 10, nicht 11! — Fremdwörter! Wir wollen zwar nicht sagen, daß dieses „Inserat" die einzige „Anzeige" ist, die in diesem, ach so schönen Deutsch verfaßt ist — wo eine Fliege sitzt, sitzen meist noch mehr —; aber es schien uns doch nötig, einmal darauf

[1]) Vgl. Grisebach, 1917, S. 873 d. Bl.



hinzuweisen, daß die „Juristischen Blätter“ in Wien anscheinend nicht nur in Sachen der hohen Politik, wie unsere Leser dies wiederholt erfahren mußten (vgl. S. 98 u. 236 d. Bl.), im Hauptteil eine eigenartige Sprache führen, sondern auch in ihrem Anzeigenteil. Gott besser's!

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Flandern enthält u. a. in Nr. 36: VO. v. 18. März 1918: Beschlagnahme d. verarbeiteten Zichorie. — Nr. 38: VO. v. 14. März 1918: Kranken-, Invaliden- u. Altersversicherung in Flandern. — Nr. 39: VOgen. v. 6. April 1918: Einrichtung deutscher Gerichte für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten u. f. Strafsachen. — Nr. 41: VO. v. 18. April 1918: Einrichtung einer Zündholzverteilungsstelle. — Nr. 42: VO. v. 20. April 1918: Landwirtsch. Nutzflächenerhebung u. Ertragschätzung des Brotgetreidebaues 1918. — Bek. v. 22. April 1918: Umtausch v. Zinkmünzen. — Nr. 44: VO. v. 23. April 1918: Schlachtung von Rindern, Kälbern u. Schweinen.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 112: VO. v. 5. April 1918: Liquidation amerikanischer Unternehmungen. — Nr. 113: PolVO. v. 14. April 1918: Verkehr mit nicht fetthaltigen Wasch- u. Reinigungsmitteln.

Personalien. Ernannt wurden: Geh. ObRegRat u. vortr. Rat im Reichsjustizamt Dr. Struckmann, Berlin, z. Wirkl. Geh. ObRegRat m. d. Range eines Rates I. Klasse, Geh. RegRat u. vortr. Rat im Reichsjustizamt Gündel, Berlin, z. Geh. ObRegRat, ObRegRat Dr. Küster, Oppeln, u. KGR. Arlt, Berlin, unser geschätzter Berichterstatter, zu preuß. Oberverwaltungsgerichtsräten, MinistR. i. bayr. Staatsminist. d. Justiz Dr. K. Meyer, München, unser sehr verehrter Mitarbeiter, z. Kgl. Geh. Rat, Geh. Hofrat, Prof. Dr. Endemann, Heidelberg, z. Geh. Rat, aord. Prof. Dr. Mayer-Homberg, Rostock, z. ord. Prof. a. d. Univ. Gießen, PrivDoz. Dr. Jerusalem, Jena, z. aord. Prof. das. — StAnw. Dr. Mezger, Stuttgart, habilitierte sich in d. jur. Fak. d. Univ. Tübingen. — Der frühere österr. Minister für Kultus u. Unterricht, Exz. Prof. Dr. Ritter Hussarek von Heinlein, Wien, ist zum ord. Prof. des Kirchenrechts an der Wiener Univ. ernannt worden. — Die politische Lage Ungarns hat abermals zu einer Veränderung im Justizministerium geführt: Staatssekretär Exz. Dr. von Töry ist zum Justizminister ernannt worden. Seit 1883 daselbst ununterbrochen tätig, ist er weit über die Grenzen Ungarns bekannt geworden. Er nahm 1900 und 1904 als Vizepräs. an den internat. Konferenzen für Privatrecht im Haag teil, nachdem er lange Jahre Chef der Abt. für internat. Rechtssachen in Ungarn gewesen war; auch an den Friedensverhandlungen in Bukarest wirkte er mit. Gesetzgeberisch hat er sich große Verdienste erworben um die Schaffung des internat. Teiles des Gesetzes über Eherecht, der Besitzregelung, der StrPO. für das Heer, der Wehrgesetze von 1912 wie um die Ausarbeitung und Durchführung fast aller seit 1907 entstandenen Justizgesetze. Seit 1913 führte er den Vorsitz in der Kommission zur Vorbereitung des ung. BGB. Auch wissenschaftlich-literarisch ist er vielfach hervorgetreten als Begründer und Schriftleiter des vom Justizministerium seit 1892 herausgegebenen offiziellen Blattes und des seit 1901 erscheinenden Archives. Er verfaßte ferner: „Die Tätigkeit des ung. Justizministeriums für die Jahre 1875 bis 1895“; „Die Beschlüsse der 3. Haager Konferenz über internat. Privatrecht“ 1901 und „Die 4. internat. Konferenz im Haag“ 1905. Auch die deutschen Juristen begrüßen in dem neuen Minister einen Mann von maßgebender Bedeutung, mit dem Wunsche, daß ihm eine lange Wirksamkeit als Chef der ungar. Justizverwaltung beschieden sein möge. — Am 10. Juni wird Geh. JR., Prof. Dr. Traeger, Marburg, 60 Jahre, am 14. Juni Geh. JR., Prof. Dr. Loening, Halle, und am 15. Juni Geh. Hofrat, Prof. Dr. Lothar von Seuffert, München, 75 Jahre, am 17. Juni Geh. JR., Prof. Dr. Frensdorff, Göttingen, 85 Jahre alt. Der Raummangel gebietet weitere Einschränkung, so daß wir diesen hervorragenden Gelehrten und allbeliebten Lehrern nur die herzlichsten Glückwünsche aussprechen können. — Gestorben ist: der ehem. Prof. des römischen und bürgerlichen Rechts, Geh. JR. Dr. Matthiaß, Rostock. Er zog sich am 1. 4. 1916 von seiner Lehrtätigkeit zurück, nachdem er seit 1885 bis dahin an der Mecklenburger Hochschule gewirkt hatte. Dort hat er sich der schwierigen Aufgabe unterzogen, dem BGB. die Wege in dem Lande des gemeinen Rechts zu bahnen und der akademischen Jugend den Uebergang zu ihm zu erleichtern. Zahlreiche Schriften verdanken seiner Feder ihre Entstehung. Die bekannteste ist sein bereits in 7. Aufl. erschienenes Lehrbuch des bürgerl. Rechts. — Weiter verstarben: Preuß. OVGR. Lohsee, Berlin, der dem OVG. 18 Jahre angehörte, und JR., Prof. Dr. Paul Alexander-Katz, Privatdoz. an der Techn. Hochschule, Charlottenburg. In ihm verliert die Berliner Anwaltschaft einen der bekanntesten und hervorragendsten Vertreter, wir selbst einen geschätzten Mitarbeiter.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Deutsches Reich. Nach Art. 6 des deutschen rechtspolitischen Zusatzvertrages zum Rumänischen Frieden wird Rumänien Deutschen alle Schäden ersetzen, die ihnen auf seinem Gebiete — auch als Teilhaber (Aktionäre!) dort belegener Unternehmen — durch militärische Maßnahmen einer kriegführenden Macht entstanden sind. Die Haftung ist also eine erheblich umfassendere als nach § 2 des KrSchGes., da außer Sach- auch Körperschäden, Verdienstausfälle usw. zu ersetzen sind und als Ursache nicht nur kriegerische (§ 2 Ziff. 1 KrSchGes.), sondern alle militärischen Maßnahmen in Frage kommen. Die Feststellung erfolgt durch eine in Bukarest zusammentretende Kommission von deutschen, rumänischen und neutralen Mitgliedern — letztere, einschl. des Vorsitzenden, vom Präsidenten des Schweizer. Bundesrats ernannt. Die Kommission stellt ihre Grundsätze, Geschäfts- und Verfahrensordnung selbst auf und entscheidet in Unterkommissionen, bestehend aus je einem Vertreter der beiden Teile und einem neutralen Obmann, über die Schadensbeträge, die binnen Monatsfrist nach Feststellung auszuzahlen sind.

Preußen. In dem Nachtrage zur Denkschrift über die Beseitigung der KrSch. in den vom feindlichen Einfall berührten Landesteilen (Drucks. des AbgH. Nr. 873) wird ein Ueberblick über den Stand der zur Ausgleichung von Kriegsschäden vorgesehenen Maßnahmen gegeben, der in der Hauptsache den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Verhältnisse in Ostpreußen behandelt. Von den dort durch den feindlichen Einfall angerichteten Sachschäden in Gesamthöhe von annähernd 1,4 Milliarden waren im Wege des Vorentschädigungsverf. bis 1. Okt. 1917 mehr als $^3/_5$ wieder erstattet, womit die eigentliche Aufgabe der Vorentschädigung größtenteils als abgeschlossen gelten darf. Das Feststellungsverfahren liegt den Ausschüssen ob, bei denen der Landrat — Stellvertreter das richterliche Mitglied —, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter, den Vorsitz führt. Im ganzen sind 64 Richter tätig, davon 51 nebenamtlich. Als Vertreter des Reichsinteresses sind für Ostpreußen 1 Reichskommissar bei dem Oberausschuß in Königsberg und 20 weitere Kommissare bestellt, die mit Ausnahme von 2 aus der Justizverwaltung entnommenen durchweg der preuß. landwirtschaftlichen Verwaltung angehören. Die Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen und den Reichskommissaren hat sich überall reibungslos gestaltet. Außer einem Ueberblick über die Verhältnisse in Westpreußen und den übrigen Landesteilen enthält der Nachtrag noch den Abdruck des Reichsges. v. 3. Juli 1916 und der AusfVOen und -anweisungen im Wortlaut und bietet damit ein wertvolles Hilfsmittel für die Praxis.

Rechtsprechung. Nachdem eine größere Anzahl von KrSch.-Fällen in die 3. Instanz gelangt ist, hat der Reichsausschuß zur Feststellung von KrSch. am 27. März 1918 mit seinen Sitzungen begonnen. Wir werden von den grundsätzlich bedeutenden rechtskräftigen Entsch. Mitteilung machen und beginnen hiermit:

1. Ein zur Entschädigung berechtigender Bergungsverkauf (Verkauf von Vieh zur Rettung vor dem Feinde oder wegen behördlich angeordneter Räumung) nach Nr. 14 AusfBest. d. Bundesrats v. 28. Sept. 1916 (ZentrBl. f. d. Deutsche Reich S. 289) ist nur dann anzunehmen, wenn er binnen 2 Wochen nach der Entfernung vom Standort erfolgt ist, nicht aber wenn der Verkauf vom Wohnsitze des Geschädigten aus geschehen ist. (Beschl. d. Reichsausschusses (RA.) v. 27. März 1918 in der KrSchS. des Meiereipächters B. in K., Streitliste Nr. 16.)

2. Die durch langes Lagern von Käse hervorgerufene wertmindernde Gewichtseinbuße und der durch Abhandenkommen auf dem Bahntransport eingetretene Verlust von Butter ist kein KrSch., da er nicht durch eine unmittelbare Einwirkung der Kriegsereignisse hervorgerufen ist. (Beschl. d. RA. wie zu 1.)

3. Die Vorschrift des § 39 Abs. 4 der VerfahrBek. d. Reichskanzlers v. 19. Sept. 1916, daß die Ausfertigung des Bescheides die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten „soll“, ist keine zwingende und deshalb wesentliche. Ihre Nichtbeachtung ist kein wesentlicher Mangel des Verfahrens, also kein Grund zur weiteren Beschwerde — § 10 Abs. 4 KrSchGes. —. Auch das Fehlen der für das Verfahren nirgends vorgeschriebenen Belehrung über die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 12 ders. VerfBek. bildet einen solchen Grund nicht. (Beschl. d. RA. v. 27. März 1918 in der KrSchS. des Fleischermeisters K. in S., Streitliste Nr. 20.) — Zu 1—3 mitgeteilt von Reichskommissar b. Reichsausschusse Regierungsrat Steigertahl, Berlin.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1])

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) KaisVO. v. 31. 3. 1918, bt. Aender. d. VO. ü. d. Tagegelder, die Fuhrkosten u. d. Umzugskosten d. RchsBeamten, i. d. Fass. v. 8. 9. 1910 *[1. 4. 1918]* (RGBl. S. 169). — RkzlrBk. v. 30. 3. 1918 e. Aenderg. d. AusfBest. z. d. VO. ü. d. Höchstpreise f. Petroleum usw. v. 1. 5. 1916 (S. 171). — Ges. v. 1. 4. 1918 ü. Kriegszuschläge z. d. Gebühren d. Rechtsanwälte u. d. Gerichtsvollzieher *[15. 4. 1918]* (S. 173). — AllerhErl. v. 1. 4. 1918, bt. Erheb. e. Zuschlags z. d. i. Revidierten Abgabentarife f. d. Kaiser-Wilhelm-Kanal v. 4. 8. 1896 vorgeseh. Kanalabgaben u. Schlepplöhnen *[m. Wirk. v. 1. 5. 1918]* (S. 175). — BRVO. v. 20. 1. 1918, bt. Veräußer. v. Aktien od. sonstigen Geschäftsanteilen v. Kolonialunternehm. i. Ausl. *[9. 4. 1918]* (S. 177). — RkzlrBk. v. 9. 4. 1918 ü. e. einmal. Sonderzuteil. v. KA.-Seife (S. 181). — BRVO. v. 10. 4. 1918 ü. d. Kleinhandel m. Garn *[1. 10. 1918]* (S. 181). — BRVO. v. 11. 4. 1918 ü. d. Einwirk. kriegswirtschaftl. Maßnahmen auf Reallasten, Hypotheken usw. *[1. 5. 1918]* (S. 183). — BRVO. v. 13. 4. 1918 ü. Maßnahmen z. Beschränk. d. Fremdenverkehrs *[15. 4. 1918]* (S. 186). — BRVO. v. 11. 4. 1918 z. Ergänz. d. Bk. ü. Auskunftspflicht v. 12. 7. 1917 *[17. 4. 1918]* (S. 187). — VO. d. KrEA. v. 16. 4. 1918, bt. Angabe d. Inhalts v. Lebens- u. Futtermittelsendungen *[10. 5. 1918]* (S. 189). — VO. d. KrEA. v. 20. 4. 1918 ü. Höchstpreise f. gedarrte Zichorienwurzeln (S. 359). — BRVO. v. 25. 4. 1918 ü. d. Geltendmach. v. Ansprüchen von Personen, d. i. Ausl. ihren Wohnsitz haben (S. 359). — BRVO. v. 25. 4. 1918, bt. d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Elsaß-Lothringen (S. 360). — KaisVO. v. 24. 4. 1918, bt. Abänder. d. Prisenordn. v. 30. 9. 1909 *[27. 4. 1918]* (S. 361). — BRVO. v. 25. 4. 1918 ü. d. Vornahme e. Wohnungszählung (S. 363). — Bk. d. KrEA. v. 30. 4. 1918 ü. Ausdehn. d. VO., bt. d. Einfuhr v. Futtermitteln, Hilfsstoffen u. Kunstdünger v. 28. 1. 1916 u. d. dazu erlassenen AusfBest. v. 31. 1. 1916 *[1. 5. 1918]* (S. 365). — RkzlrBk. v. 30. 4. 1918, bt. d. Postprotestaufträge m. Wechseln u. Schecken, d. in Elsaß-Lothr. zahlbar sind *[3. 5. 1918]* (S. 367). — VO. d. KrEA. v. 1. 5. 1918 ü. d. Verkehr m. Heu a. d. Ernte 1918 *[3. 5. 1918]* (S. 367). — VO. d. KrEA. v. 2. 5. 1918 z. Abänder. d. VO. ü. d. Handel m. Gänsen *[3. 5. 1918]* (S. 371). — Bk. d. KrEA. d. neuen Fassung d. VO. ü. d. Handel m. Gänsen *[3. 5. 1918]* (S. 372). — AusfBest. d. Rkzlr. v. 24. 4. 1918 zu §§ 6 u. 7 d. VO. ü. d. Beurkund. v. Geburts- u. Sterbefällen Dtscher i. Ausl. v. 18. 1. 1917 (S. 377). — BRVO. v. 2. 5. 1918 ü. Sicher. e. Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände *[5. 5. 1918]* (S. 379). — BRVO. v. 2. 5. 1918 ü. d. Unpfändbarkeit v. Kriegsbeihilfen u. Teuer.-Zulagen *[3. 5. 1918]* (S. 382). — RkzlrBk. v. 2. 5. 1918, bt. Zulass. v. Zahlungen usw. nach d. v. dtsch. od. verbünd. Truppen bes. Gebieten Rumäniens *[4. 5. 1918]* (S. 383). — BRVO. v. 2. 5. 1918, bt. Aender. d. VO. ü. Befugnisse d. RchsbekleidStelle v. 22. 3. 1917 *[4. 5. 1918]* (S. 384). — Berichtigung: S. 170 (S. 175).

Preußen: Allg. Vf. v. 30. 3. 1918 ü. Mitteil. i. Strafsachen w. Zuwiderhandl. geg. Vorschr. ü. d. Verkehr m. Zucker u. Süßstoff (JMBl. S. 94). — AllgVf. v. 4. 4. 1918, bt. Kriegsteuerungsbezüge (S. 100). — Allg. Vf. v. 12. 4. 1918 ü. Leistung v. Rechtshilfe (S. 126). — AllgVf. v. 13. 4. 1918, bt. Zwangsvollstreck. geg. d. i. Gefangenschaft geratenen od. vermißten Militärpersonen (S. 126). — Ges. v. 10. 4. 1918 ü. d. staatl. Verbürg. zweiter Hypotheken (Bürgschaftssicherungsges.) (GesS. S. 43). — Allg. Vf. d. JustMin. v. 2. 5. 1918 ü. d. Ansetz. v. Terminen währ. d. Bestellungs- u. Erntezeit u. d. Förder. d. landwirtschftl. Arbeiten durch Heranzieh. v. Strafgefangenen sowie Bewill. v. Strafurlaub u. Strafaufschub (JMBl. S. 148).

Württemberg: Ges. v. 29. 3. 1918, bt. Aender. d. Bergges. *[8. 3. 1918]* (RegBl. S. 48). — Ges. v. 10. 4. 1918, bt. Aender. d. Fürsorgeerzieh.-Ges. *[15. 4. 1918]* (S. 59).

Oldenburg: Bk. d. Staatsmin. v. 5. 4. 1918 z. Ausf. d. § 2 d. Ges. v. 15. 5. 1899 z. Ausf. d. BGB., i. d. Fass. d. Ges. v. 18. 5. 1908 (GesBl. S. 92).

Braunschweig: Siedlungsges. v. 19. 4. 1918 (G. u. VOS. S. 89). — Heimstättenges. v. 19. 4. 1918 (S. 93).

Lübeck: Bk. bt. d. Kirchenges. ü. Amtsvergehen d. Geistlichen d. evang.-luth. Kirche i. Lübeck. Staate (VOS. Nr. 34).

Bremen: VO. v. 11. 4. 1918 z. Ausf. d. Ges. v. 28. 11. 1917, bt. d. Ausdehn. d. für d. Liegenschaftsrecht gelt. KriegsVO. d. BR. auf d. Erbe- u. Handfestenrecht (GesBl. S. 67).

[1]) Wegen Papiernot können nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

45. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Preussen.

Justiz:

Landrichter:

Dorsemagen, Joh., Duisburg,
Preyer, Dr. Otto, Elberfeld,
Witt, Joh., Köln.

Amtsrichter:

Boer, Dr. Friedr., AG. Berlin-Wedding,
Dau, Georg, Thorn,
Goerdeler, Franz, Schwetz,
Grospietsch, Gerhard, Eltville,
Janske, Max, Guhrau.

Rechtsanwälte und Notare:

Alberti, Dr. Walter, Wiesbaden.
Edel, Hermann, Vlotho,
Engländer, Jakob, Köln,
Erdmann, Oskar, Wirsitz,
Esch, Josef, Elberfeld,
Hopmann, Dr. Georg, Köln,
Kruse, Dr. Herm., Duisburg,
Nicolaus, Paul, Münsterberg,
Pellengahr, Heinrich, Werden (Ruhr),
Schlesinger, Ernst, Beuthen (O.-Schl.),
Willmann, Dr. Paul, Gleiwitz.

[1]) Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material. Weitere Einsendungen erbeten.

Gerichtsassessoren:

Albinus, Ernst, Schubin, Berg, Karl, OLGBez. Hamm, Fiebrantz, Erich, OLGBez. Stettin, Heynacher, Ernst, Graudenz, Klamroth, Dr. Walter, Quedlinburg, Lietzmann, Ernst, KGBez., Menge, Herm., OLGBez. Naumburg, Rockstroh, Dr. Hans, OLGBez. Naumburg, Schetter, Eberhard, Wesel, Schließer, Willy, KGBez., Schlott, Ludwig, Göttingen, Stockhausen, Erich, Konitz, Weber, Dr. Hans, Magdeburg.

Referendare:

Baruch, Dr. Gust., OLGBez. Hamm, Bauer, Kurt, Hannover, Bomke, Oswald, Danzig, Breithaupt, Dr. Rudolf, Hameln, Dzialas, Dr. Hugo, Breslau, Ebert, Gerhard, OLGBez. Breslau, Fiebrantz, Willy, OLGBez. Stettin, Fraenkel, Bernh., KGBez., Goeldner, Ulrich, Wernigerode, Goldschmidt, Martin, Posen, Heynacher, Rudolf, Neustadt a. Rbg., Hueske, Erich, Marienwerder, Jurisch, Ernst, Köslin, von Krencki, Rud., Berlin, Laube, Dr. Erich, Hirschberg, Lerch, Alb., KGBez., Michelsohn, Paul, Königsberg i. Pr., Müller, Joh., Ostrowo, v. Oertzen, Günther, Regenwalde, Paul, Richard, Neiße. Pauls, Peter, Kiel, Roeßmann, Hubert, Münster i. W., Schmidt, Herb., Pyritz, Schneider, Helmut, KGBez., Schreiber, Kurt, OLGBez. Frankfurt a. M., Stein, Rudolf, Berlin, Vesper, Kurt, OLGBez. Marienwerder.

Hütten, Amtsanwalt, Trier.

Verwaltung:

v. Brauchitsch, RegAss., Harburg, Knaus, RegAss., Hannover.

Württemberg.

Moos, Dr. Ernst, RA., Stuttgart, Schmidt, Erich, Ref., Heilbronn.

Baden.

Kolb, Georg, Amtmann, Tauberbischofsheim, Schmidt, Karl, RA., Karlsruhe.

Braunschweig.

Kuntzen, Gerhard, Ref., Blankenburg a. H., Zickerick, Rud., RegRat, Holzminden.

Hamburg.

Neumann, Hans Fritz Theodor, Ref.

Elsass-Lothringen.

Happach, Notar, Selz.

Sprechsaal.

Die Verfassungsänderung. Bei der preußischen Wahlrechtsvorlage ist mehrfach die Frage erörtert worden, was man unter der in Art. 107 der Verfassung vorgesehenen zweiten Abstimmung nach 21 Tagen zu verstehen habe. Es handelt sich darum, ob damit nur eine gewisse Erschwerung oder Feierlichkeit in die Sache hineingebracht werden soll oder ob man es mit einer wirklichen vierten Lesung zu tun habe. Ist letzteres der Fall, so liegt darin die Möglichkeit, eine Sache ins Ungemessene hinzuschleppen. Wenn nämlich bei der zweiten Abstimmung nach 21 Tagen ein Abänderungsantrag angenommen würde, müßte über diesen wieder nach 21 Tagen neu abgestimmt werden, und so könnte sich eine Sache fortsetzen.

Zweifellos hat man dies bei Erlaß der Verfassung nicht beabsichtigt. Man hat nur die Aenderung der Verfassung an eine gewisse erschwerte Form binden wollen, aber diesen Zweck kaum erreicht. Die Abänderung, die von einer einfachen Mehrheit angenommen wird, kann auch mit der doppelten Abstimmung durchgehen. Die Minderheit genießt dadurch keinen Schutz. Dies wird vielmehr nur erreicht durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit — zwei Drittel — wie jetzt in den Anträgen Dr. Bredt und Dr. Porsch vorgesehen.

Andererseits hat aber die Fassung des Art. 107 dazu geführt, daß eine vollkommene vierte Lesung notwendig wird, eventuell sogar eine fünfte, sechste usw. bis zwei aufeinanderfolgende Lesungen zu völlig übereinstimmenden Beschlüssen führen. Aus der Verfassung selbst kann man dies allerdings nicht mit Sicherheit entnehmen. Es ist aber im Hause selbst schon mehrfach festgestellt. Im Jahre 1891 hat die Geschäftsordnungskommission sich eingehend mit der Frage befaßt und hat dann die obige Auffassung festgelegt, die sich auch in Plates Kommentar der Geschäftsordnung (S. 73) wiedergegeben findet.

Professor Dr. Bredt, M. d. Abg.-H., Marburg.

Zusatz zur Prisenordnung. In weiterer Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht getroffenen Bestimmungen ist eine neue Vorschrift in die PrO. aufgenommen, die namentlich für die neutrale Schiffahrt von Bedeutung ist und sich gegen die neuerdings wiederholt von neutralen Staaten (Holland, Schweden, Norwegen) mit England und Amerika geschlossenen Vereinbarungen wendet, durch welche den letztgen. Staaten als Entgelt für die Lieferung von Lebensmitteln und Rohstoffen seitens der Neutralen ein großer Teil ihrer Tonnage zur Verfügung gestellt ist.

Ziffer 55 PrO., die von den Fällen der neutralitätswidrigen Unterstützung der schwereren Art handelt und deren No. c bereits durch die VO. v. 16. Juli 1917 erheblich erweitert worden ist, hat jetzt durch VO. v. 24. April 1918 (RGBl. S. 361) folgenden weiteren Absatz erhalten:

„Als im Interesse der feindlichen Kriegführung in Fahrt gesetzt ist ferner, soweit die Umstände dem nicht widersprechen, ein neutrales Schiff dann anzusehen, wenn der Staat, dessen Flagge das Schiff zu führen berechtigt ist, mit einem feindlichen Staate ein Abkommen über die Gewährung von Frachtraum geschlossen hat oder wenn der überwiegende Teil der in Fahrt befindlichen Handelsflotte des neutralen Staates für den Feind fährt."

Danach unterliegen also in Zukunft alle Schiffe der oben genannten neutralen Staaten der Aufbringung und Einziehung, wenn sie nicht den Beweis führen, daß die Reise, bei deren Ausführung sie aufgebracht wurden, mit der feindlichen Kriegführung nicht in Zusammenhang steht. Es ist dies zweifellos eine sehr scharfe Vergeltungsmaßnahme, die denn auch, Zeitungsnachrichten zufolge, in den beteiligten Staaten große Beunruhigung hervorgerufen haben soll.

Landgerichtspräsident Dr. Buresch, Frankfurt a. O.

Sollen die Kriegswucherämter auch im Frieden beibehalten werden? Unter dieser Ueberschrift verneint RGR. Dr. Neukamp S. 308 d. Bl. die Frage; er stützt seine Auffassung auch auf die Schwierigkeiten, zu denen „schon vom rechtlichen Standpunkt aus" die Kriegswuchergesetzgebung Anlaß gegeben habe. Dabei wird u. a. auf das Urt. des IV. Strafsen. des RG. v. 12. März 1918 (4 D. 39/18) mit dem Bemerken Bezug genommen: „In dieser neuesten Entsch. hat denn auch das RG. klar ausgesprochen, daß die gegenwärtige Kriegswuchergesetzgebung zu schweren Bedenken Anlaß gibt." Trifft dieser Satz zu, so kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Ausführungen des RG. dem Bundesrat den Anstoß zu einer Nachprüfung der Gesetzgebung geben würden. Es empfiehlt sich deshalb, die zum Abdruck in der amtl. Sammlung bestimmte Entsch., aus der von RGR. Dr. Neukamp nur der für seine Ansicht verwertete Schlußsatz wörtlich mitgeteilt wird, schon jetzt in seinem einschlagenden Teile vollständig bekanntzugeben, um weiteren Kreisen die selbständige Würdigung ihrer Tragweite alsbald zu ermöglichen.



Es handelt sich, wie bereits Neukamp zutreffend berichtet, um die Bestrafung eines Rittergutsbesitzers, der seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit übermäßigem Gewinn verkauft haben sollte. Auf die Revision des Verurteilten ist die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entsch. an die Vorinstanz zurückverwiesen worden. Das Urt. des RG. befaßt sich zunächst (unter I) mit den gegen das Verfahren erhobenen Revisionsangriffen, die es als unbegründet zurückweist, und (unter II) mit der die Gesetzesanwendung betr. Rüge. Die letztere wird als durchschlagend anerkannt, weil — was näher dargelegt wird — sich „die Festsetzung der Uebermäßigkeit des Reingewinns von Rechtsirrtum beeinflußt" erweist. Im Anschluß daran und aus diesem Grunde wird die Aufhebung und Zurückverweisung ausgesprochen und für die neue Verhandlung auf die Rechtsprechung des RG. über die Beachtlichkeit des im Kriege geminderten Geldwertes für die Gewinnberechnung hingewiesen.

Nunmehr heißt es im Urt. bis zum Schluß vollständig und wörtlich:

„Der Vert. hat schließlich den Einwand erhoben, daß die Gestehungskosten eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses sich überhaupt nicht nach der von der Strafk. angewandten und vom RG. gebilligten Methode berechnen ließen, weil dabei die Wechselwirkung, die z. B. schon der Anbau der verschiedenen Fruchtarten aufeinander, noch mehr der innige Zusammenhang der verschiedenen Betriebszweige eines landwirtschaftlichen Unternehmens auf dessen Ertrag übe, keine Berücksichtigung finde. Damit vermag er nicht durchzudringen. Daß die landwirtschaftliche Ertragsrechnung dieser Methode nicht zu folgen gewohnt war, ist anzuerkennen, indessen ebensowenig durchschlagend, wie der gleiche aus Handelskreisen für die dortigen Verhältnisse erhobene Einwand. Daß nach ihr die Berechnung der Gestehungskosten für ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis tatsächlich unmöglich sei, dem widerspricht schon die Erfahrung, daß in zahlreichen der Entsch. des RG. unterbreiteten Einzelfällen von der Methode Gebrauch gemacht ist und dort Ergebnisse gefunden worden sind, die grundsätzlichen Widerspruch nicht erfahren haben. Soweit Wechselwirkungen der bezeichneten Art tatsächlich die Gestehungskosten des Erzeugnisses beeinflussen, ist es Aufgabe der sachverständigen Ermittelung, ihnen einen ihrer Bedeutung entsprechenden Einfluß einzuräumen. Nur darf auch hier ebensowenig wie im Handel die Rentabilität des Gesamtbetriebes als Grundlage für die Berechnung des übermäßigen Gewinns angesehen werden. Wie das RG. für die Verhältnisse des Handels dargelegt hat, müßte die Durchführbarkeit der mit der PreissteigerungsVO. verfolgten gesetzgeberischen Ziele scheitern, sobald nicht der Gewinn am Einzelgeschäft durch Ermittelung der Gestehungskosten für die von ihm betroffenen Waren festzustellen wäre. Von der Durchführbarkeit solcher Ermittelung geht die VO. aus, von ihrem Wirkungsgebiete ist die Landwirtschaft nicht ausgeschlossen. Wenn bei letzterer die Berechnung sich noch verwickelter gestaltet, als im Handel, etwa gar dergestalt, daß eine richtige Schätzung dem Landwirt bei seiner Kalkulation schwer zuzumuten wäre, so wäre es Sache der Rechtsprechung, daraus die nötigen Folgerungen für die Beurteilung des inneren Tatbestandes im Einzelfalle zu ziehen, zutreffendenfalls aber Sache der Gesetzgebung, einem allgemein anzuerkennenden Uebelstande durch Maßnahmen ihrerseits abzuhelfen."

Soweit der Wortlaut des Urt. des RG. Danach will m. E. das RG. keineswegs selbst Bedenken gegen das Kriegswuchergesetz erheben oder die von der Revision erhobenen sich zu eigen machen. Das RG. tritt den letzteren vielmehr, wie mir scheint, mit ziemlicher Schärfe entgegen und verweist in dem Schlußsatz seiner Ausführungen nur bedingungsweise, d. h. für den unterstellten, aber nach der ersichtlichen Ansicht des RG.'s nicht gegebenen Fall, daß die Bedenken der Revision zuträfen, auf die bei solcher Annahme gebotenen rechtlichen und gesetzgeberischen Erwägungen.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Einheitliche Rechtsprechung. Ein Gesetzesvorschlag. Bei der großen Zahl unserer Gerichte ist es nicht auffällig, daß sie nicht übereinstimmende, sondern voneinander abweichende Entscheidungen treffen. Das ist ein großer Uebelstand. Bei völlig gleicher Sach- und Rechtslage siegt vor dem einen Gericht die eine Partei ob, vor der anderen unterliegt sie. Das trägt nicht zur Hebung des Ansehens unserer Gerichte bei. Verschiedene Beurteilungen kommen auch bei den angeblich im Volke so beliebten Gewerbe- und Kaufmannsgerichten vor, daher der Ruf nach einem Reichskaufmanns- und -Gewerbegericht, das die Einheitlichkeit der Rechtsprechung herbeiführen soll. Selbst der beste und sorgsamste Gesetzgeber kann im Gesetze nicht für alle Fälle ausdrückliche Bestimmung treffen. Es werden immer Streitfragen entstehen und bei der Neigung unserer Juristen zu abweichender Beurteilung eher zunehmen als verschwinden. Wie sind die Streitfragen zu beseitigen?

Zur Wahrung der Einheit des Rechts ist das Reichsgericht als Hüter bestellt. Das klingt in der Theorie sehr schön. In Wirklichkeit kann es wegen seiner beschränkten Zuständigkeit gar nicht in die Lage kommen, alle Streitfragen zu entscheiden, abgesehen von den landesrechtlichen Vorschriften. Bei vielen kann es Jahre dauern, bis es einmal mit einer solchen befaßt wird. Die Streitfrage bleibt also überhaupt bzw. lange Zeit ungelöst, während die Praxis dringend nach einheitlichem Recht verlangt. Aber auch wenn das RG. eine Entscheidung getroffen hat, ja selbst wenn ein Plenarbeschluß ergangen ist, ist man nicht viel weiter, denn die nachgeordneten ordentlichen Gerichte brauchen sich nicht daran zu halten und tun dies in nichtrevisiblen Sachen auch oft nicht. Außerdem fühlen sich die Verwaltungs- oder Sondergerichte durch eine Entsch. des RG. keineswegs veranlaßt, ihre abweichende Meinung aufzugeben. Endlich denke man an die so oft abweichende Rechtsprechung des Kammergerichts und des preuß. Oberverwaltungsgerichts, durch welche die Verwaltungsbehörden geradezu zur Verzweiflung gebracht werden, da das KG. den vom OVG. gebilligten Maßnahmen usw. den Strafschutz versagt, weil sie nicht rechtsgültig seien, und umgekehrt.

Das Uebel frißt also weiter. Wie ein Prozeß auslaufen wird, kann niemand voraussagen, weil die Stellung des erkennenden Gerichts zu der oder jener Streitfrage nicht bekannt ist. Ist sie bekannt, dann versteht es ein kluger Anwalt, durch richtige Gruppierung der Beklagten oder dgl. die Zuständigkeit dieser Kammer (Senats) herbeizuführen oder zu vermeiden. Das Recht ist nun aber kein Tummelplatz für glänzende juristische Turniere, sondern zur Sicherheit des Bürgers gegeben, welcher wissen will, was Rechtens ist, damit er seine Verhältnisse danach einrichten kann.

An Vorschlägen, wie dem Schaden abzuhelfen sei, hat es nicht gefehlt. Ich verweise nur auf den „Auslegungsgerichtshof" des I. StA. Zeiler (RichterZg. 1914 S. 102) und meinen „Reichsrechtshof" (Tag v. 25/26. Febr. 1916). Da die gesetzgebenden Faktoren sich bisher schweigend verhalten haben, muß ein anderer Weg gangbar gemacht werden. Eine authentische Auslegung durch den Gesetzgeber würde die Gesetzgebungsmaschine zu sehr belasten. Da finden wir nun in § 33 des neuen Umsatzsteuergesetzentwurfs die Bestimmung: „Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze zur Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzes aufzustellen", und die Begründung sagt dazu: „Eine einheitliche Handhabung, die im Interesse der Pflichtigen wie der Behörden liegende schnelle Beseitigung von Zweifeln und Streitfragen sollen dadurch ermöglicht werden, daß der Bundesrat zur authentischen Interpretation ermächtigt wird." Was den Steuergesetzen recht ist, ist den übrigen Gesetzen billig. Daß die richterliche Gesetzesauslegung durch eine solche Bestimmung unzulässig eingeschränkt wird, wie Strutz im „Tag" v. 8. Mai d. J. meint, kann nicht anerkannt werden. Wenn, was häufig vorkommt, eine Streitfrage durch eine Novelle im Wege der Reichsgesetzgebung beseitigt wird, muß sich der Richter auch fügen, und man hat dann noch nie

von Beschränkungen desselben gesprochen. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden können aus sich heraus die Streitfragen nicht aus der Welt schaffen, da muß eben der Gesetzgeber helfen. Will der Reichstag seinem „großen Bruder", dem Bundesrat, so weitgehende Befugnis nicht erteilen, so bestimme man, daß ein zu bildender ständiger „Justizausschuß" des Reichstages vom Bundesrat vorher zu hören ist. Damit auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden zum Wort kommen, muß der Bundesrat ein Gutachten des (oder der) für die Materie zuständigen obersten Gerichtshofes (Verwaltungsbehörde) einfordern. Damit der „horror pleni" nicht störend wirkt, genügt ein Senat (Zivil- oder Strafsenat usw).

Wann der Bundesrat die Zeit zur Entscheidung einer Streitfrage für gekommen erachtet, muß seinem Ermessen überlassen bleiben. Selbstverständlich können nur „spruchreife" Streitfragen erledigt werden.

Bei Landesgesetzen tritt an Stelle des Bundesrats das Staatsministerium des betr. Bundesstaates; den Justizausschuß stellt das Abgeordnetenhaus, und das Gutachten erstattet der oberste Landesgerichtshof (Verwaltungsbehörde).

Möge der Krieg, der große Weltverbesserer, dem Gesetzgeber Anlaß geben, sich um seine Kinder (die Gesetze), die er in die Welt gesetzt hat, mehr als bisher zu bekümmern, damit sie wirklich in der Praxis dem Bürger als feste Grundlage dienen können.

Erwähnt sei noch, daß das zu Pfingsten d. J. in Kraft tretende päpstliche Gesetzbuch, das neue corpus iuris canonici, einem Kardinalskollegium die Entscheidung von Streitfragen überweist

Geh. Justizrat Dr. **Delius**, Kammergerichtsrat, Berlin.

Rechtliche Folgen der Entwertung des Geldes durch den Krieg. Unser Recht ist im Verfahren und Inhalt vornehmlich als Friedensrecht geschaffen, der Tatbestand des Krieges nur an wenigen Stellen berücksichtigt worden. Man hat das ohne Grund als Mangel an Voraussicht getadelt. Wechselnde Bedürfnisse eines Ausnahmezustandes von nicht voraussehbarem Umfange lassen sich rechtlich im voraus nicht erfassen. Richtunggebend ist die politische und wirtschaftliche Lage zur gegebenen Zeit. Auffallend ist, daß eine Tatsache von so einschneidender wirtschaftlicher Bedeutung, wie die andauernde Entwertung des Geldes durch den Krieg bisher in Rechtsprechung und Gesetzgebung verhältnismäßig wenig beachtet worden ist.

1. Das Sinken des Geldwertes, das in einer außergewöhnlichen Teuerung aller Lebensbedürfnisse zum Ausdruck kommt, hat zuerst den Anlaß geboten, die regelmäßigen Bezüge der Staats- und Kommunalbeamten durch Kriegsteuerungszulagen und Kriegshilfen aufzubessern. Der öffentlichrechtlichen Bedeutung des Anwaltsstandes entspricht es, daß die längst fällige Forderung einer angemessenen Erhöhung der Anwaltsgebühren in der Form von Kriegszuschlägen wenigstens für eine gewisse Zeit sichergestellt ist (DJZ. 18, 218). In geringerem Umfange hat die Notlage der zahlreichen Rentenempfänger der Arbeiterversicherung vom Gesetzgeber berücksichtigt werden können. (Die Bek. des RK. v. 3. und 17. Jan. 1918 — RGBl. 7 u. 31 — bleiben weit hinter den Forderungen des Reichstages vom Okt. 1917 zurück, die auf allgemeine Zuschläge für jede Art der Versicherung gerichtet waren). Immerhin ist die Lage derer, die aus öffentlichen Mitteln Unterhaltsgelder oder Entschädigungen erhalten, günstiger wie derjenigen, die auf zivilgerichtlich festgestellte Bezüge angewiesen sind. Für sie steht nur der umständliche Weg des § 323 ZPO. offen. Wenn bislang, insbesondere von unehelichen Kindern, die Abänderungsklage nur in einer geringen Anzahl von Fällen erhoben worden ist, so hat dies zumeist seinen Grund darin, daß sich die Schuldner im Heeresdienste befinden. Nach Friedensschluß ist aber eine erhebliche Steigerung dieser Klagen zu erwarten. Es wird zu erwägen sein, ob der Grundsatz der unbedingten, von jeder Leistungsfähigkeit unabhängigen Unterhaltspflicht (soweit er geltenden Rechtens ist), noch aufrecht erhalten werden kann.

2. Neue und eigenartige Aufgaben stellt der Rechtsprechung die Entwertung des Geldes, soweit sie Hand in Hand geht mit dem immer größer werdenden Mangel an Sachgütern, und hier besonders auf dem Gebiete des Schadensersatzes. Der anscheinend so weit gespannte Rahmen der §§ 249 ff BGB. erweist sich doch für viele Tatbestände des Kriegsrechtslebens als unzureichend. Man denke an die zahlreichen Fälle der Entschädigung für verloren gegangene Kleidungsstücke (Wäsche, Stiefel u. dgl.) und andere Gegenstände des täglichen Bedarfs. Diese Sachen sind häufig vor dem Kriege oder während des Krieges vor eingetretenem Mangel zu kleinen Preisen angeschafft worden. Demnächst ist der Preis um ein Vielfaches gestiegen, die Neuanschaffung zum Teil durch die Bezugsscheinpflicht beschränkt. Hier kann das Recht, „den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag zu verlangen", das Recht „auf Entschädigung in Geld" zu einer schweren Belastung des Schuldners führen. Der Schadensersatzlehre liegt der Gedanke des gerechten Ausgleichs zugrunde. Man wird einen angemessenen Ausgleich zwischen dem geringeren Anschaffungswert, der durch den höheren Gebrauchswert überholt ist, und dem übermäßig gestiegenen Neuanschaffungswert finden müssen und können. Es wäre unbillig, dem Schadensersatzpflichtigen den Verlust, dem die Sachgüter gerade infolge des Kriegszustandes in höherem Grade ausgesetzt sind (größere Unsicherheit, unzuverlässiges Personal usw.), in vollem Umfange aufzubürden. Hier versagt die wörtliche Anwendung des Gesetzes, das die Rechtsverhältnisse rein individualistisch gestaltet hat, in einer Zeit, wo mehr eine soziale Betrachtungsweise geboten erscheint. Findet die Rechtsprechung nicht den möglichen Ausweg, so muß der Gesetzgeber einschreiten.

3. So ergibt sich eine eigentümliche Form der Schuldnernot, der durch die allgemeinen Schutzvorschriften der BRVO.en v. 20. Mai 1915 (RGBl. 290) u. 8. Juni 1916 (RGBl. 451, 452) nicht Rechnung getragen wird. Hinzu kommt der Anreiz, den die ungewöhnliche Steigerung der Möbelpreise in der Richtung auf eine rücksichtslose Ausbeutung der Verfallklauseln bei Abzahlungsgeschäften bietet. Die genannten Kriegsverordnungen gewähren nur eine beschränkte Abhilfe. Es ist zu fordern, daß die Ausübung des Rücktrittsrechts grundsätzlich mindestens in der Weise beschränkt wird, wie in § 4 Abs. 2 des Ges. v. 16. Mai 1894 betr. die Abzahlungsgeschäfte die Abrede der Fälligkeit der Restschuld. Nach § 2 ist ferner im Falle des Rücktritts zwar die inzwischen eingetretene Wert**minderung** der Sache bei Festsetzung der Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung zu berücksichtigen. Aber man hat bei der Abfassung des Gesetzes schwerlich daran gedacht, daß in der Zwischenzeit eine Wertsteigerung der Sache eintreten könnte, durch welche der Anspruch für Be- und Abnutzung völlig ausgeglichen, ja überschritten wird. Ob die Rechtsprechung aus dieser Tatsache die dem sozialen Empfinden entsprechende Folgerung ziehen kann, erscheint zweifelhaft. Es empfiehlt sich daher, den § 2 dahin zu ergänzen, daß auch auf die inzwischen eingetretene Werterhöhung Rücksicht zu nehmen ist.

4. Eine für die zahlreichen Forderungen, die in ausländischer Währung zu begleichen sind, wichtige Frage ist die Umrechnung der ausländischen Währung in Reichswährung. § 244 Abs. 2 BGB. bestimmt, daß die Umrechnung nach dem Kurswerte erfolgt, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist. Das war ein verständiger und gerechter Grundsatz zu einer Zeit, wo der friedliche Welthandelsverkehr mit gewissen, aus den gegenseitigen Handelsbilanzen folgenden, aber erträglichen Schranken zu rechnen hatte. Die Entwertung der deutschen Valuta infolge des Krieges kann eine schwere Benachteiligung des Schuldners zur Folge haben, die zugleich mit den Zahlungsverboten eintretende Stundung der Forderungen ausländischer Gläubiger den deutschen Schuldner in hohem Grade schädigen. In den Friedensverträgen werden die Interessen der deutschen Schuldner gebührende Berücksichtigung finden, es wird ein möglichst günstiger Umrechnungskurs[1]) erstrebt und dafür gesorgt

[1]) Ueber die Praxis des Treuhänders für das feindl. Vermögen und der Zwangsverwalter und Liquidatoren, die Forderungen feindlicher Gläubiger einzuziehen haben, vgl. KGBl. 18, 23.

werden müssen, daß die Vorteile des Friedensvertrages nicht durch Verschiebung der Forderungen an neutrale Ausländer umgangen werden.

5. Die Entwertung des Geldes wird ferner zu einer sorgfältigen Prüfung und Durchsicht der Strafgesetze daraufhin führen, ob die vor bald 50 Jahren festgesetzten Strafen noch mit den Bedürfnissen der Strafrechtspflege in Einklang zu bringen sind. Sie stellt endlich vor die Frage, inwieweit die Zuständigkeits- und Rechtsmittelgrenzen weitergerückt werden müssen. Ein Bedürfnis, die Revisionssumme, deren Erhöhung an sich ein notwendiges, aber nicht unbedenkliches Mittel zur Entlastung des Reichsgerichts war, noch weiter zu erhöhen, kann nicht anerkannt werden. Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte auf 1000 M. entspricht dem „Zuge der Zeit" und der Entwickelung. Sie verlangt aber eine gründliche Aenderung der Verwaltungsgrundsätze, die vielfach für die Besetzung der Amtsgerichte maßgebend sind, wenn die Auswahl einer genügenden Anzahl befähigter Richter gewährleistet werden soll. Unter dieser Voraussetzung ist auch die Beibehaltung der Berufungssumme und ihre Erhöhung auf 100 M. unbedenklich, wie sie sich gerade nach den Erfahrungen der Kriegszeit als eine unabweisbare, dringende Forderung erwiesen hat.

Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

Die Behandlung der Kriegsgefangenen. Die Klagen über die schlechte Behandlung unserer gefangenen Krieger in den feindlichen Ländern, vor allem in Frankreich, verschärfen sich immer mehr. Bald nach Kriegsbeginn hat Laband (1915 S. 3 ff. d. Bl.) sich mit der Rechtslage der KrG., insbesondere auf Grund des Abk. nebst Reglements v. 18. Okt. 1907 betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges befaßt und auch die Klagen erwähnt, daß die in diesem Abk. über die Behandlung der KrG. getroffenen Vereinbarungen in schwerer, oft grausamer Weise verletzt würden. Damals lagen authentische Feststellungen noch nicht vor. Inzwischen sind diese mehr als genügend getroffen worden, zunächst in einer Denkschrift unserer Regierung von 1915, dann aber auch in den Verhandlungen des Reichstags und des Haushaltsausschusses, insbes. auch in der Sitzung v. 15. Jan. 1918. Alle Parteien stimmten darin überein, daß namentlich das Verhalten der französischen Regierung und des französischen Volkes gegenüber den deutschen KrG. in scharfem Widerspruch zu den Vorschriften des Haager Abk. steht.

Als das erste Abk. über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges i. J. 1899 zustande kam, erblickte man hierin einen bedeutenden Fortschritt des Völkerrechts. Enthielt es doch die erste Kodifikation des Kriegsrechts und eine erste Regelung des Rechts der Gef. in 17 Artikeln. Man nahm an, daß bei künftigen Kriegen unter zivilisierten Völkern die früheren Klagen über eine unmenschliche Behandlung der Gef. aufhören würden. Daß gerade Frankreich sogar Rußland noch übertrumpfen werde, konnte man gar nicht erwarten. Allerdings hat ja schon Voltaire seine Landsleute als „demi singes, demi tigres" bezeichnet.

Jedenfalls werden nach Kriegsende unter den Staaten neue Verhandlungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, darunter auch über das Recht der Gef., gepflogen werden müssen. Diese Verhandlungen werden eine wichtige Seite des Wiederaufbaues des Völkerrechts bilden. Freilich fehlt es bei uns, wie auch in anderen Ländern nicht an Schwärmern, die jede Arbeit an der Regelung eines „Kriegsrechts" für ein Verbrechen an der Kultur halten und die internationalen Verhandlungen lediglich auf die Regelung der Friedensfragen und Maßnahmen zur Verhütung der Kriege, namentlich die Schiedsgerichtsbarkeit und Abrüstung, beschränken wollen. Daß diese Fragen von größerer Bedeutung sind als die Regelung der Behandlung der KrG. und deren Behandlung überhaupt nicht weiter geregelt zu werden brauchte, wenn es gelingt, ein Allheilmittel zur Verhütung der Kriege zu finden, ist klar. Solange das aber nicht bestimmt zu erwarten ist und mit der Möglichkeit weiterer Kriege gerechnet werden muß, ist dringend erwünscht, daß auf Grund der Erfahrungen dieses Krieges jenes Abk. und namentlich der Abschnitt über die KrG. erneut beraten und ergänzt wird.

Deshalb gilt es zunächst, zahlreiche Lücken auszufüllen, die sich in dem Abschnitt über die KrG. ergeben haben. Man hat an die Spitze des Kap. (Art. 4) den Satz gestellt, daß die Gef. „mit Menschlichkeit" behandelt werden sollen. Schon Laband hat darauf hingewiesen, daß dies ein unbestimmter Begriff sei und die verschiedenen Regierungen hierunter verschiedenes verstehen könnten. Man wird eine solche allgemeine Vorschrift nicht entbehren können, aber trotzdem auch die Einzelvorschriften über die Behandlung der Gef. ausführlicher gestalten müssen. So ist die Frage der Beschäftigung der Gef. in tropischen und sonst gesundheitgefährdenden Gegenden und Betrieben, sowie in der Kriegszone akut geworden. Weiter müßte, falls es nicht überhaupt für unzulässig erklärt wird, wilde Völkerschaften in europäischen Kriegen zu verwenden, ein Verbot dahin erlassen werden, daß Angehörige solcher Völker zur Beaufsichtigung Gef. aus europäischen Völkern angestellt werden. Sehr verschieden sind ferner die Ansichten über die Auslegung des Art. 6, wonach die Arbeiten der Gef. in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen dürfen.

Die Lücke, die das bisherige Abk. zeigt, bezieht sich aber vor allem auch auf den Mangel der Erzwingbarkeit der Befolgung der Vorschriften. Bisher sind die Regierungen gegenüber Verstößen feindlicher Regierungen gegen die Vorschriften über die Gefangenenbehandlung so gut wie ausschließlich auf den Weg der Vergeltung angewiesen. Allerdings fehlt es nicht an Versuchen, das Recht der Vergeltung auf diesem Gebiete möglichst einzuschränken. So hat das Komitee des Int. Roten Kreuzes im Sommer 1916 einen Aufruf an die kriegführenden Mächte erlassen, in dem es Protest gegen die Anwendung von Repressalien auf die KrG. erhebt und den Versuch der Regierungen, durch Vergeltungsmaßregeln an den Gef. den Gegner zu zwingen, die unrichtige Behandlung ihrer in Feindeshand gefallenen Soldaten aufzugeben, verwirft. Die Regierungen sollten eben lieber an das Gerechtigkeitsgefühl des Gegners appellieren. Auch der Reichstag hat sich schon mehrfach für eine Beschränkung der Vergeltungsmaßnahmen ausgesprochen.

An sich kann im Völkerrecht und bez. der Behandlung der Gef. auf Vergeltungsmaßregeln nicht verzichtet werden. Beim Mangel einer den Staaten übergeordneten Instanz ist die Selbsthülfe vorläufig der einzige Weg, um eine Durchführung völkerrechtlicher Bestimmungen wenigstens in gewissem Umfange zu erzwingen. Wer das Recht auf Repressalien und Vergeltung beseitigen will, raubt damit dem Völkerrecht eine der wichtigsten Stützen und verstärkt die Stellung derjenigen, die dem Völkerrecht den Charakter eines Rechts überhaupt absprechen. Wie wenig ein Appell an das Gerechtigkeitsgefühl der feindlichen Regierungen nützt, lehren die Erfahrungen dieses Krieges, ebenso wie sich die Vergeltung durchaus bewährt hat.

Sie kann aber entbehrt werden, sobald es gelingt, eine übergeordnete Instanz für die Durchführung des Gefangenenrechts zu schaffen. Die Errichtung könnte ohne erhebliche Schwierigkeiten erreicht werden. Einen Ansatz hierzu besitzen wir schon in den Kommissionen, die von neutraler, insbes. Schweizer Seite zur Revision der Gefangenlager in die kriegführenden Länder entsandt worden sind. Diese Einrichtung sollte weiter ausgebaut werden zu einem internat. Organ zur Kontrolle der Durchführung der völkerrechtlichen Bestimmungen über die Behandlung der KrG. Nach der Entwicklung wird man diesem Organ seinen Sitz in der Schweiz geben müssen, die sich wieder so große Verdienste um die Linderung des Loses der Gef. erworben hat. Dem Organ müßte aber nicht allein die Kontrolle, sondern auch das Recht obliegen, den kriegführenden Regierungen direkte Anweisungen hinsichtlich der Abstellung von Mißständen zu erteilen. Ohne solche würde diese internat. Behörde ihre Aufgabe nur unvollkommen erfüllen können.

Wie bei allen solchen internat. Behörden wird sofort die Frage aufgeworfen werden, wie es sich mit der

Zwangsgewalt der Behörde gegenüber ihren Anordnungen widerstrebenden Regierungen verhalten solle. Ich glaube, daß man gerade diese Frage auf sich beruhen lassen kann. Es scheint ausgeschlossen, daß mitten im Kriege eine Regierung sich derartigen Anordnungen einer internat. Instanz widersetzen sollte. Legt doch mit gutem Grund jede kriegführende Regierung großes Gewicht darauf, die Stimmung der am Kriege nicht beteiligten Völker für alle ihre Maßnahmen zu gewinnen, und würde sie sich sofort in der ganzen Welt in ein ungünstiges Licht setzen, wollte sie im Interesse der Menschlichkeit von einer völkerrechtlich niedergesetzten Instanz getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln.

Mein Vorschlag dürfte etwas durchaus Erreichbares enthalten. Wenn das Völkerrecht in diesem Kriege so oft versagt hat, ist das in letzter Linie darauf zurückzuführen, daß man bei der Vereinbarung gar mancher internat. Abkommen den Realitäten des Lebens zu wenig Rechnung getragen und diese durch papierne Bestimmungen meistern zu können geglaubt hat. Hier handelt es sich aber um eine Regelung, die auch den Schwierigkeiten der Praxis standhalten dürfte.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Nöldeke, Hamburg.

Zur Zustellung der Urteile. Das OLG. Dresden hat die Frage, ob der Anwalt berechtigt ist, von einer vollständigen Ausfertigung des Urteils eine verkürzte beglaubigte Abschrift des Urt. zwecks Zustellung zu fertigen, bejaht[1]). Die Frage ist streitig, und kein vorsichtiger Anwalt wird sich der Gefahr aussetzen, so zu verfahren mit dem doch immerhin möglichen Erfolge, daß von einem Gericht später die Zustellung als nicht wirksam angesehen wird. Deshalb erhebt sich die Frage, ist denn die Zustellung des Urteils in der heute üblichen Weise beizubehalten? Die Frage ist sicher zu verneinen. Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so beantragt ein jeder Anwalt eine vollständige Urteilsausfertigung. Es ist überflüssig, daß dann die Anwälte sich das Urteil noch zustellen, es genügt, wenn die beiden Anwälte wechselseitig eine Erklärung dahin austauschen, daß sie im Besitz des Urteils sind und der Beginn der Berufungsfrist auf einen bestimmten Tag festgesetzt wird.

Aber es fragt sich weiter, soll es bei der Bestimmung verbleiben, daß die Berufung erst eingelegt werden kann, wenn das Urt. zugestellt ist? Diese Bestimmung war berechtigt, solange ein Urt. mit Tatbestand und Gründen zur Zustellung kam. Die Parteien sollten sich an das höhere Gericht nicht wenden, bevor sie die Feststellungen des ersten Richters und seine Gründe kannten. Dieser einzige Grund für die jetzige Bestimmung ist weggefallen, nachdem das Urt. einen Tatbestand meist nicht enthält, sondern auf die Schriftsätze Bezug nimmt und das Urt. meist nur in abgekürzter Form zugestellt wird. Heute liegt nur ein veraltetes Ueberbleibsel einer einstmals berechtigten Vorschrift vor. Ihre Beseitigung würde eine erhebliche Ersparnis an Papier, Porto und Arbeit bedeuten, überdies aber manches unerfreuliche Urteil der Obergerichte vermeiden.

Es entspricht gewiß nicht mehr unseren Anschauungen, daß das Schicksal der Revision in einer Ehesache davon abhängt, ob die Zustellung durch den Staatsanwalt oder die Partei erfolgt ist und daß, wenn die Revision wegen Unwirksamkeit der Zustellung als unzulässig verworfen wird, das längst in den Händen der Partei befindliche Urt. nochmals zugestellt werden muß und das RG. nach weiteren 6 Monaten mit derselben Sache abermals behelligt wird. Ebensowenig ist es sachgemäß, daß eine Berufung als unzulässig verworfen wird, weil das Urt. versehentlich nur von 2 Richtern unterschrieben ist. Es wäre wohl das Richtigere, es von dem dritten Richter unterzeichnen zu lassen und dann der Berufung Fortgang zu geben.

Sicher ist es unzweckmäßig, an bewährten Bestimmungen während der Kriegszeit zu ändern. Aber auf der anderen Seite drängt doch die Papierknappheit dahin, so zwecklosen Papierverbrauch, wie er hier in Frage steht, endlich zu beseitigen. Gewiß, die Zustellung des Urt. ist in vielen Fällen nicht zu vermeiden, insbes., wenn aus einem Versäumnisurteil Zwangsvollstreckung betrieben werden soll. Aber insgesamt dürfte die Zustellung der Urteile auf die Hälfte aller Fälle beschränkt werden können, eine Maßnahme, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen doch eine Gesetzesänderung lohnt.

Justizrat Werner, Magdeburg.

[1]) Urt. v. 27. Nov. 1917, S. 183 d. Bl. 1918.

Zur Frage der Berücksichtigung der „veränderten Umstände", bes. in der Kriegsrechtsprechung. Klägerin kaufte bei der Bekl. im Juli 1915. Letztere behielt sich vor, erst bei Eintritt normaler Verhältnisse zu liefern, da ihr Betrieb wegen Einberufung der Arbeiter und Ausbleibens von Rohmaterialien eingestellt sei, hoffte jedoch, die Lieferzeit (Sept. 1915) nicht wesentlich überschreiten zu müssen, schrieb am 19. Nov. 1915, daß die Ausführung noch nicht möglich sei, daß der klägerische Auftrag aber als erster nach Wiederaufnahme des Betriebes vorgemerkt sei, wenngleich sich ein Zeitpunkt noch nicht bestimmen lasse, und schrieb am 10. Juni 1916, daß sie sich wegen der unvorhergesehenen Dauer des Krieges an den Auftrag nicht gebunden halte. Die Klägerin verlangt Feststellung, daß die Bekl. zur Erfüllung nach Wiederaufnahme des Betriebes verpflichtet sei. Das OLG. hat[1]) die Klage abgewiesen.

In den Gründen heißt es, die Bekl. habe zum Ausdruck gebracht, daß sie eine bestimmte Zusage der Lieferung nach dem Kriege nicht habe geben und die Gefahr aller Veränderungen der wirtschaftlichen Lage bei noch so langer Dauer des Krieges nicht habe übernehmen wollen. Durch die Dauer des Krieges würde die von der Bekl. nach Wiederaufnahme des Betriebes vorgenommene Leistung einen anderen wirtschaftlichen Inhalt haben, als die versprochene. Die Bekl. würde, wenn man sie an den Vertrag festhalte, zu einem auf Grund regulärer Verhältnisse berechneten Preis noch nach Jahren liefern müssen; den Vorteil würde allein die Klägerin haben, die die Ware würde verkaufen können mit einem Gestehungspreis, mit dem das Publikum seit langem nicht mehr rechnete.

Das Urteil geht über den Rahmen der bisherigen höchstgerichtlichen Entscheidungen weit hinaus und vermehrt m. E. die Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse in nicht erwünschter und unnötiger Weise.

Wenn das RG. Urt. v. 4. Jan. 1916 (DJZ. 1916 S. 338) sagt, daß eine zeitweilige Verhinderung der Leistung deren dauernde Unmöglichkeit zur Folge habe, wenn die notwendige zeitliche Verschiebung so bedeutend sei, daß dadurch die wirtschaftliche Bedeutung und der Inhalt der Leistung wesentlich geändert werde, so ist diese Auffassung zutreffend, ist aber hier nicht heranzuziehen. In jenem Urt. handelt es sich um einen Vertrag, der vor Ausbruch des Krieges geschlossen war. Hier ist der Vertrag aber nach Ausbruch des Krieges geschlossen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Lieferung bei Eintritt „normaler Verhältnisse". Das RG. hat denn auch, Urt. v. 26. Sept. 1916 (DJZ. 1916 S. 1166) strengere Grundsätze aufgestellt und von dem Verkäufer, der am 3. Aug 1914 einen Vertrag tätigte, Erfüllung gefordert mit der Begr., daß der Verkäufer am 3. Aug. 1914 mit der Möglichkeit kriegerischer Verwicklungen mit England habe rechnen müssen.

Um so mehr ist im vorliegenden Fall von dem Verkäufer Erfüllung zu fordern. Der Vertrag ist im Juli 1915 geschlossen. Der Preis ist festgesetzt unter Berücksichtigung der damals bestehenden kriegerischen Verhältnisse. Die Verkäuferin hat Lieferung zugesagt trotz Schließung ihres Betriebes bei Abschluß des Vertrages. In diesem Fall ist von der Verkäuferin zu verlangen, daß sie bei Abschluß ihres Vertrages auch eine erhebliche Dauer des Krieges und die weitere Erschwerung der Fabrikation in Rechnung stellte; das hat sie offenbar nach ihren Erklärungen auch getan; ihr zu gestatten, sich vom Vertrage loszusagen, hieße nichts anderes, als ihr die Möglichkeit geben, auf Kosten des Käufers zu spekulieren und zu Kriegspreisen abzuschließen mit dem geheimen Vorbehalt, zu liefern, wenn

[1]) Hauptbl. der Hans. GerZtg. v. 11. Okt. 1917.



die Verhältnisse bald normale werden, jedoch nicht zu liefern bei einer für sie ungünstigen Entwicklung der Verhältnisse. Ein solches Ergebnis entspricht nicht der Billigkeit und dem gerade in kaufmännischen Kreisen geltenden Grundsatz möglichster Aufrechterhaltung einmal geschlossener Verträge.

Die Auffassung des OLG., eine Bindung des Verkäufers würde dem Käufer einen unberechtigten Vorteil bringen, erscheint unrichtig. Auch der tatsächliche Eintritt dieses Erfolges wäre keine Stütze des klagabweisenden Urteils; ferner wird dieser Erfolg nicht eintreten, weil die Verkäuferin erst beim Eintritt normaler Verhältnisse liefern sollte und davon ausgegangen werden kann, daß beim Eintritt „normaler Verhältnisse“ auch die Gestehungspreise sich dem Eintritt normaler Verhältnisse entsprechend reduziert haben.

Schließt jemand nach längerer Dauer des Krieges einen Vertrag, in dem er sich verpflichtet, bei Eintritt normaler Verhältnisse zu liefern, dann nimmt er die Gefahr auch einer unvorhergesehen langen Dauer des Krieges und unvorhergesehener Erschwerung in der Fabrikation oder der Beschaffung der Ware auf sich. Der Rahmen für die Anwendung einer clausula rebus sic stantibus, die es an sich i. BGB. nicht gibt, ist beschränkt; ihn erweitern, heißt die Unsicherheit des wirtschaftlichen Lebens stärken, eine Folge, die zu vermeiden jeder, der im wirtschaftlichen Leben steht, ein Interesse hat.

Mit dieser Auffassung deckt sich ein Urt. des OLG. Dresden v. 1. Febr. 1917 (JW. v. 10. Okt. 1917 S. 864 Nr. 8). Die zutreffenden Gründe dieses Urteils werden künftigen Entscheidungen zugrunde zu legen sein.

Rechtsanwalt Dr. **Max Blunck**, Hamburg.

Wie sind die „Gestehungskosten“ i. S. der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu berechnen?

Bekanntlich legt die Rechtsprechung des RG., der sich das bayr. Oberste LandesG., die Mehrzahl der Untergerichte und der Preisprüfungsstellen angeschlossen haben, bei Feststellung der Frage, was übermäßiger Gewinn sei, die „Gestehungskosten“ zugrunde. Es führt aus, daß diese Kosten sich zusammensetzen aus den anteiligen allgemeinen Betriebskosten (Miete der Geschäftsräume, Kontorkosten, Gehälter und Löhne, Versicherung, Anzeigen usw.) und den besonderen Kosten für den Vertrieb der betreffenden Ware, wozu noch die Ausgaben für Kapitalzins und die Gefahrprämie treten. Die Summe dieser Kosten zuzüglich eines in Prozenten des Einkaufspreises auszudrückenden angemessenen Unternehmergewinns bilde den zulässigen Verkaufspreis, während der Marktpreis, weil er meist künstlich oder doch durch außerordentliche Umstände in die Höhe getrieben sei, hier regelmäßig nicht in Betracht komme. Gegen diese Rechtsprechung ist von den berufenen Organen des Handelsstandes (Aelteste der Berliner Kaufmannschaft, Deutscher Handelstag, Vereinigung südwestdeutscher Handelskammern, Zentralverband für den deutschen Großhandel u. a.) lebhaft Sturm gelaufen worden. Es soll zu diesem Streit hier nicht Stellung genommen, sondern nur auf einen Angriffspunkt eingegangen werden.

Es wird vielfach, so besonders von Prof. Dr. Schär (Berl. Tagebl. v. 6. Jan. 1918), darauf hingewiesen, daß die Berechnungsweise des RG. dem Richter Schwieriges, nahezu Unmögliches zumute. Er müsse sich in jedem ihm unterbreiteten Betriebe genau unterrichten, alle Probleme kaufmännischer Berechnung durcharbeiten, die einzelnen Posten der Selbstkosten auf ihre Angemessenheit und rechnerisch prüfen. So ist aber die Ansicht des RG. nicht zu verstehen. Die Untergerichte begnügen sich vielmehr regelmäßig damit, ohne in eine Berechnung einzutreten und also ohne Ermittlung der **wirklichen** Selbstkosten, für die anteiligen allgemeinen Betriebskosten oder sogar für die gesamten Selbstkosten einen Prozentsatz des Einkaufspreises als „**angemessen**“ festzustellen; und das RG. hat dies mehrfach gebilligt.[1] Besonders bemerkenswert ist ein Urt. v. 18. Juni 1917 (DJZ. 22, S. 753). Das LG. hatte einen Händler freigesprochen, der für 1½ M. erworbene Dosen Fleisch mit Gemüse für $2^1/_4$ M. verkauft hatte. Das RG. wies die Rev. des StA. zurück und billigte neben dem Zuschlage von 10% für anteilige allgemeine Betriebskosten und von 10 Pf. für Verpackung jeder Schachtel auch den weiteren vom LG. für angemessen erachteten von 10% für Diebstahl, Schwund und Beschädigung; dieser Verlust entstehe bei der Eigenart dieses Handels regelmäßig und sei daher als Teil der allgemeinen Betriebskosten anzusehen. Damit ist, was das RG. m. E. zu Unrecht bestreitet, seine sonstige Rechtsprechung durchbrochen, nach welcher Verluste bei andern Waren derselben Gattung bei Feststellung des zulässigen Aufschlages außer Ansatz bleiben müssen. Beiläufig mag bemerkt werden, daß bei der Berechnung sich ein erheblich höherer als der vom LG. für zulässig erachtete Reingewinn von 20% ergibt. — Grund, über dieses Urteil zu klagen, hat nicht der Handel, sondern der Verbraucher; wenn allein ein Großhändler ungestraft 50% aufschlagen darf, so kann sich das Publikum nicht wundern, wenn es diese Konserven mit dem Vielfachen des Wertes bezahlen muß.

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat a. D. Dr. **Kronecker**, Berlin.

[1]) Urt. v. 30. Okt. 1916 DJZ. 22 S. 521.

Literaturübersicht[1]).

Mitgeteilt von Dr. E. v. **Rath**, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Deutsch. Recht. 12. Jg. Nr. 7—8: **Ebermayer**, Was versteht § 90 Nr 5 StrGB. unter d. Ausdruck: „als Spion dienen“? **Fuchs**, Sachenrecht u. Sache. **Jaeger**, Aus d. Praxis d. AufsichtsVO. **Wertheimer**, Z. Einwirkg d. Friedensverträge auf privatrechtl. Schuldverhältnisse. **Rosenthal**, D. Behandlg. d. Unterlassungsklage i. d. Rechtsprechg d. 6. ZS. d. RG.

Archiv f. d. zivilist. Praxis. Bd. 117. H. 1: **Goldschmidt**, Hat d. ordentl. Gericht bei späteren Rechtsstreitigkeiten e. Nachprüfungsrecht hinsichtl. d. Würdig. d. Rechtsnatur eines gemäß d. Bkm. v. 16./17. 12. 1916 aufgelösten Vertrages durch d. Reichsschiedsgericht f. Kriegswirtschaft? **Jung**, D. Ausschluß d. Tierhalterhaftg. i. Vertragsverhältnissen. **Jung**, D Wirksamwerden d. mündl. an Mittelspersonen bestellten Willenserklärg. **Frommhold**, D. Familienstiftg.

Das Recht. 22. Jg. Nr. 7/8: **Becker**, Z. Amnestie d. drei östl. Friedensverträge. **Leonhard**. Haftg. d. Bürgen f. d. Kosten d. Widerspruchsklage. **Josef**, Erbschaftsausschlagung u. vormundschaftsgerichtl. Genehmigung.

D. gemeinnütz. Rechtsauskunft. 3. Jg. Nr. 4—8: **Bolzau**, D. Mitwirkg. d. Rechtsauskunftstellen i. Verfahren vor d. Versicherungsbehörden. **Link**, D. MieterschutzVO. i. d. Praxis d. Einigungsämter. **Esche**, Bevölkerungspolitik u. Rechtsauskunftstellen. **Rosenfeld**, Anzeigepflicht d. Eintritts d. Versicherungsfalles bei d. Unfallversicherg. **Liebrecht**, D. Familienunterstützungswesen i. seiner jetz. Gestaltg. **Hansen**, Ausbau d Rechtsauskunftswesens i. Schweden **Hüttner**, Z. Lage d unehel. Kinder. **Kögel**, D. Anwendungsgebiet d. MieterschutzVO. u. d. Nachprüfbarkeit d. Entscheidgn. d. Mieteinigungsamts durch d. ordentl. Gerichte.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Bd. 11. H. 3: **Kohler**, Recht u. Richterspruch. **Bierling**, Z. Verständig. üb. Begriff u. Aufgaben d. Jurist. Prinzipienlehre. **Silberschmidt**, Gewerkschaft, Gesellschaft, Jurist. Person. **Stier-Somlo**, D. Völkerrecht nach d. Kriege. **Janisch**, Weltkrieg, Jugendstrafrecht u. Jugendrichteramt. **Boos**, Z. Frage e. Arbeitstarifgesetzes. **Koehne**, Z. Entwicklg. u. Ausgestaltg. d. Wohnungswesens.

Jurist. Blätter. 47. Jg. Nr. 14—16: **Klang**, D. privatrechtl. Bestimmungen d. Elektrizitätsgesetzentwurfes. **Tezner**, Z. Erinnerg. an Paul **Laband**. **Pollak**, Anbotszwang v. Bedarfsgegenständen i. Konkurs- u. Ausgleichsverfahren. **Beer**, Anwaltliches Mahn- u. Güteverfahren.

Gerichtshalle. 62. Jg. Nr. 9—17: **Scharfmesser**, Exkontingentierg. (Kais. VO. v. 7. 3. 1917, RGBl. Nr. 109.) **Sternberg**, Einige Bemerkgn. z. neuen Kriegssteuergesetz u. z. Praxis unserer Steuerbehörden. **Sternberg**, D. Beschränkg d. Kündigungsrechtes nach d. neuen MieterschutzVO. **Sternberg**, Z. Frage d. strafrechtl. Verantwortlichkeit d. Betriebsunternehmers. **Koropatnicki**, Ueb. d Umfang d. neuen Kriegsleistg. nach d. neuen DurchführungsVO. **Sternberg**, D. Gesetzentwurf bt. d. Entschädigungspflicht d. Staates f. rechtswidrige Verletzgn v. Zivilpersonen i. gegenwärt. Kriege. **Scharfmesser**, Steuerstrafverfahren. **Halpern**, D. Berücksichtig. d. Kriegsereignisse bei Erfüllg. gegenseit. Verträge. **Kohn**, Staats- oder Selbsthilfe f. d. Advokatenstand?

Allg. österr. Gerichts-Zeitg. 69. Jg. Nr. 13—18: **Hoffer**, Ueb. d. Urteilsfassg. bei teilweisem Schuldbeweise i. Fällen v. Tateinheit. **Schöndorf**, D. zivilrechtl. Folgen d. Boykotts. **Kunze**, Vorrangseinräumg. u. Beglaubig. **Hugelmann**, D neue Codex iuris canonici. **Dechant**, Z. § 10b d. sogenannt. Eisenbahnkonzessionsgesetzes. **Hackl**, D. Baurechtshypothek. **Kastner**, Geschwornenwahrsprüche u. Schwurgerichtsreform. **Kadečka**, D.

[1]) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.



Tilg. d. Verurteilg. Langer, D. Anspruch d. Pfandgläubigers auf d. Versicherungssumme nach d. Gesetz üb. d. Versicherungsvertrag. Gronner, Ist d. Namensgebg. nach § 165 ABGB. auch bei Ausländern zulässig?

Schweiz. Juristen-Zeitg. 14. Jg. H. 18/19: Wieland, D. Erwerb eigener Aktien durch e. A.-G nach d. Praxis d. Bundesgerichts. Cesana, Ueb. Kreditschutzmittel u. Schuldbetreibg. i. Italien.

Markenschutz u. Wettbewerb. 17. Jg. Nr. 7: Werneburg, Streitiges z. d. § 14 u. § 15 d. Wettbewerbgesetzes. Finger, D. Unterlassungsklage gegenüb. strafrechtl. verbotenen Handlgn. Abel, D. österr. VO. bt. d. Schutz d. Abnehmer geg. Täuschgn. i. Warenverkehre.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 14. Jg. Nr. 7 u. 8: Silberschmidt, D. Gliederg. d. deutsch. Gesellschaftsrechts. Wedermann, D. gesetzl. Vertretg. d. Minderjährigen i. Falle d. Fürsorgeerziehg. Berolzheimer, D. Warenumsatzsteuerpflicht d. Kriegsorganisationen.

Blätter f. Rechtspflege i. Bezirk d. Kammergerichts. 29. Jg. Nr. 4: Josef, Bezieht sich d. Amtspflicht d. Notars auf Entwürfe v. Urkunden, welche z. Vorbereitg. d. beabsicht. förml. Beurkundg. dienen, u. besteht e. Haftpflicht d. Notars aus § 839 BGB., wenn er eine von d. Wünschen d. Beteiligten abweichende Beurkundungsart gewählt hat?

Zeitschrift f. d. Landeskultur-Gesetzgebg. d. Preuß. Staaten. Bd. 40 H. 3/4: Holzapfel, D. Auseinandersetzgs.-Gesetzgebg. u. d. Fremdwort. Haack, D. Auflösg. d. Tertialverhältnisse i. Regierungsbez. Stralsund.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 13. Jg. Nr. 1/2—7/8: Kretzschmar, Verfüg. d. Nacherben üb. sein Recht auf d. Erbschaft. Meier, D. Beschränkg. d. Berufg. d. Angeklagten auf d. Strafhöhe.

Bank-Archiv. 17. Jg. Nr. 14—15: Curti, Italiens Maßnahmen geg. deutsche Vermögensinteressen. Loewenberg, Z. Börsensteuervorlage. Jacoby, D. neue Börsensteuervorlage f. nicht notierte Aktien u. Kuxe. Sintenis, D. neue Kriegssteuer d. Gesellschaften. Ohse, D. Neuregelg. d. Gesellschafts- u. Effektenstempels i. Gesetzentwurf z. Aenderg. d. Reichsstempelgesetzes.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 6—7: Mathies, D. Gründg. deutsch. Schiffsbeleihungsbanken u. d. Recht. Nußbaum, Wandlgn. i. d. börsenrechtl. Praxis d. RG. Bruck, D. Beweis i. Prisenrecht. Leo, Uebersicht d. Kriegsrechtsprechg. z. Abladegeschäft. Wedemeyer, Schutzhaft f. Eigentumsverbrecher u. Dirnen. Sebba, Unterseeboot u. Seestraßenrecht. Stein, Z. Anwendg. d. BRVO. üb. d. Folgen der nicht rechtzeitig. Zahlg. e. Geldforderg. v. 18. 8. 1914 (mit Nachträgen v. 20. 5. 1915 u. 8. 6. 1916) auf Versicherungsverträge. Perels, Prisen in neutral. Hoheitsgewässern nach d. Seekriegsrecht d. Groß. Krieges. Wüstendörfer, Tatsachen u. Normen d. Seeschiffbaues. Grisebach, Mittelbarer Zusammenstoß mehrerer Schiffe. Leo, Uebersicht d. Kriegsrechtsprechg. z. Cif-Geschäft. Leo, Rückwirkende Kraft d. BRVO. bt. Verträge mit feindl. Staatsangehör.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. Bd. 34 H. 3: Heine, Z. Begriff d. Eisenbahn unt. besond. Berücks. d. Konzessionierg. u. verwandte Fragen. Gorden, D. Haftg. d. Eisenbahn f. Diebstahl bei d. Beförderg. v. Gütern i. offenen Wagen. Schmidt-Ernsthausen, D. öffentl. Interesse bei Enteigngn., Anschlußerweitergn. u. Wegeverleg. f. d. Großindustrie.

Zeitschrift f. d. gesamte Versicherge.-Wissenschaft. Bd. 18 H. 2: Wagner, D. Aufgaben d. Seeversicherg. nach d. Kriege. Dorn, D. Volksversicherg. i. Belgien. Ehrenberg, Folgen versäumter Prämienzahlg. nach Kriegsrecht. Fuld, D. Erstreckg. d. sozial. Unfallversicherg. auf Betriebskrankheiten i. Kriege. Kisch, D. Provision bei d. laufend. Rückversicherg.

Zeitschrift f. Notar. u. freiw. Gerichtsbarkeit i. Oesterr. [Jg. 1918] Nr. 16: Hellmer, D. gerichtsärztl. Untersuchg. i. Anhaltgs.- u. Entmündigungs- sowie i. Aufhebgs.- u. Umwandlungsverfahren.

Deutsche Strafrechts-Zeitg. 5. Jg. H. 3/4: Hasse, D. Organisation d. preuß. Gefängnisverwaltg. Becker, D. Säuglingsschutz als öffentl.-rechtl. Wohlfahrtspflege nach d. sächs. Entwurfe v. 4. 1. 1918. Wolzendorff, Aus d. Rechtsprechg. d. preuß. Oberverwaltungsgerichts. Campe, D. Entwurf e. Gesetzes z. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten. Lindenau, Dasselbe. Alsberg, D. SchleichhandelVO. Schneickert, D. feindl. Spione u. ihre Schulung. Riensberg, Ueb. d. strafbaren Mißbrauch v. Explosivstoffen. Lotz, Strafvollzugsfragen. Schmoller, E. Erinnerg. an d. Württ. StrPO. v. 1868. Mittermaier, Ueb. d. Gesetzeswächteramt d. Staatsanwaltschaft. Kronecker, Alte u. neue Rechtsgedanken i. e. KriegsVO. Meyer, Zur BRVO. v. 18. 1. 1917 üb. d. unverschuldeten Strafrechtsirrtum. Gaebel, Dezentralisierg. d. Berliner Kriminalpolizei. Reichel, Nochmals Kriegswucher u. Außenhandel. Tenner, D. Erkennungsdienst d. Polizeidirektion München u. d. Zigeunerpolizeistelle München i. J. 1917. Gennat, Brotkartenfälschgn. Treitel, D. Kino-Gesetzentwurf. Riecker, Kriegsgefangenschaft u. Friedensschluß. Braun, Kriegswucherstrafrecht u. BRVO. v. 18. 1. 1917. Alexandersen, Notgeldzeichen!

Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 39 H. 5: Bendix, Strafrecht u. Gesetzesänderg. Zeiler, D. Begriff d. „Ausfuhr". Vollendg. oder Versuch? Kollmann, An d. Grenzen schuldhafter Feigheit.

Oesterr. Zeitschrift f. Strafrecht. 7. Jg. H. 6: Gleispach, D. Tilgung d. Verurteilg. Löffler, D. Verleitg. z. Mißbrauche d. Amtsgewalt. Löffler, Veruntreuung an eigen. Sachen nach österr. Rechte? Langer, Uebermäß. Preis oder übermäß. Gewinn?

Blätter f. administrative Praxis. Bd. 68 Nr. 1 u. 2: v. Koch, D. Beseitigungsbefugnis nach d. bayer. Polizeistrafrechte. Ehrhardt, Aufrechng. v. Steuern, Umlagen u. Vollstreckungskosten auf Grund d. Art. 12 d. bay. AG. z. BGB.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 6. Jg. H. 4: Lehmann, Ueb. d. Begriff d. Entscheidg. nach den §§ 1780, 1791 bis 1793 RVO. Wagner, Abgabe v. Streitsachen an d. Oberschiedsgericht f. Angestelltenversicherg. z. grundsätzl. Gesetzesausleg.

Zeitschrift f. Politik. Bd. 11 H. 1/2: Hartmann, D. islam.-fränk. Staatsverträge (Kapitulationen). v. Recklinghausen, Alte u. neue Wahlverfahren. Kemper, Carlyle als Imperialist. Hugel, mann, D. Länderautonomie i. Oesterr. Franz, Auslese u. Vorbildg. d. höheren Verwaltungsbeamten.

Oesterr. Zeitschrift f. öffentl. Recht. 3. Jg. H. 4 u. 5: Edler v. Laun, D. Nationalitätenrecht als internat. Problem. Ritter v. Starzyński, E. neue Konstruktion d. Minoritätenvertretg. Epstein, D. Rechtswirkgn. d. Entscheidgn. d. RG. üb. Beschwerden weg. Verletzg. der durch d. Verfassg. gewährleisteten polit. Rechte. Radnitzky, D. Exterritorialitätsfiktion. Köstler, D. Neuergn. Papst Pius X. u. d. österr. öffentl. Recht. Weyr, Z. Lehre v. d. konstitutiven u. deklarator. Akten. Hoetzel, Garantien u. Exekutionsmittel i. österr. Verwaltungsrechte.

Zeitschrift f. Völkerrecht. Bd. 10 H. 4: Koellreutter, Kriegsziel u. Völkerrecht. Ritter v. Laun, Angriff u. Verteidigung. v. Rauchhaupt, Frachtforderg. u. Nebenfordergn. i. d. britisch. Prisenrechtsprechg. Jerusalem, D. Fall Fryatt. Klein, Internationalprivatrechtl. Rundschau (1915—1916).

Zeitschrift f. vergleich. Rechtswissenschaft. Bd. 35 H. 2 u. 3: Meyer, Römischrechtl. Papyrusurkunden d. Hamburg. Stadtbibliothek. Adam, Stammesorganisation u. Häuptlingstum d. Wakashstämme. Ylander, D. Rolle d. röm. Rechts i. Privatrecht d. Ostseeprovinzen Liv-, Est- u. Kurland. Kohler, Spätbabylon. Urkunden. Kohler, D. Urteil d. gemischten Appellationsgerichts in Alexandrien v. 26. 6. 1917.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Güthe, G. u. Schlegelberger, F. Kriegsbuch. D. Kriegsgesetze mit d. amtl. Begründg. u. d. gesamten Rechtsprechg. u. Rechtslehre. Bd. 6 hrsg. v. F. Schlegelberger. S.-Bd. d. Jahrb. d. Deutsch. Rechts. Berlin, Vahlen. Geb. M. 43.

Huberich, Ch. H. u. Nicol-Speyer, A. Deutsche Gesetzgebg. f. d. okkupiert. Gebiete Belgiens. Serie 11 1. 4. 1917—28. 6. 1917 (Nrn. 328—362). Serie 12 1. 7. 1917—28. 9. 1917 (Nrn. 363—397). Serie 13 1. 10.—28. 12. 1917 (Nrn. 398—429). Reg. z. d. Serien 6—9. 3. 1. 1916—31. 12. 1916 (Nrn. 161—294). Haag, Nijhoff. M. 12,75. M. 21,50. M. 17,75. M. 5,80.

D. Praxis d. Oberst. Gerichtshofs. Hrsg. v. L. Geller u. H. Jolles. Bd. 18. Wien 1917, Perles. Geb. M. 16.

Bücher-Verzeichnis d. Hauses d. Abgeordneten. 4. Aufl. Bd. 6. Nachträge aus d. Jahren 1911 bis 1916. Berlin 1917, Greve. Geb.

Lehmann, A. Kriegswirtschaftl. VO. bt. d. Wirkungskreis d. k. k. Handelsministeriums. Wien 1917, Manz. Geb. M. 18.

Mitteis, L. Antike Rechtsgeschichte u. romanist. Rechtsstudium. S.-A. Wien 1917, Fromme. M. 0,70.

Bürgerliches Recht.

Pfeiffenberger, O. D. MieterschutzVO. v. 26. 7. 17 nebst d. Bkm. v. 26. 7. 17 üb. d. Verfahren vor d. Einigungsämtern u. v. 15. 12. 14 üb. Einigungsämter (Heß-Kriegsschriftensammlg. Nr. 89). Stuttgart, Heß. M. 2.

Klibanski, Handbuch d. gesamt. russ. Zivilrechts. Hrsg. u. bearb. auf Veranlassg. d. Oberbefehlshabers Ost. Bd. 2. Berlin, Decker. Geb. M. 30.

Strafrecht usw.

Binding, K. D. Normen u. ihre Uebertretg. Bd. 3: D. Irrtum. Leipzig, Meiner. M. 36.

Langer, A. Kettenhandel u. preistreiberische Machenschaften. Mit e. Beitr.: Formanek, A. D. Mitwirkg. d. Finanzkapitals am Kettenhandel. Wien 1917, Manz. M. 1,75.

Romen, A. u. Rissom, K. MilStrGB. 3. Aufl. Bd. 1. (Guttentag'sche Sammlg. DRG. Nr. 67.) Berlin, Guttentag. Geb. M. 14.

Gismondi, A., Guarnieri-Ventimiglia, A. u. Tommasi, D. A. Il nuovo codice di procedura penale italiano. Vol. 1. Milano 1917, Società editrice libraria. M. 23,20.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Heuß, T. D. Bundesstaaten u. d. Reich. (D. Deutsche Volksstaat. H. 3.) Berlin-Schöneberg, Fortschritt G. m. b. H. M. 1,50.

Lampert, U. D. schweiz. Bundesstaatsrecht. Zürich, Orell Füßli. Geb. M. 12.

Schneider, F. D. Abgabengewaltverhältnis. Tübingen, Mohr. M. 3,60.

Handbuch f. Post u. Telegraphie. Berlin, gedr. i. d. Reichsdr.

Erler, F. D. Doppelsteuergesetz i. d. Fassg. v. 22. 3. 1909 an d. Hand d. Rechtsprechg. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 6,60.

Völkerrecht usw.

Strupp, K. Gegenwartsfragen d. Völkerrechts. (D. neue Reich. Perthes' Schriften z. Weltkrieg. N. F. H. 2.) Gotha, Perthes. M. 2.

Cathrein, V. D. Grundlage d. Völkerrechts. (Stimmen d. Zeit. Reihe 1, H. 5.) Freiburg i. Br., Herder. M. 3.

Dokumente z. Völkerringen v. F. Kircheisen i. Orig.-Text hrsg. Bd. 2. Aarau 1917, Sauerländer. M. 5.

Triepel, H. Konterbande, Blockade u. Seesperre. (Meereskunde. H. 135.) Berlin, Mittler u. Sohn. M. 0,60.

Organisation Centrale pour une paix durable. Recueil de rapports sur les différents points du programme-minimum. Partie 3 u. 4. La Haye 1917—18 Nijhoff. Je M. 17.

Vogel, W. Hugo Grotius u. d. Ursprung d. Schlagworts v. d. Freiheit d. Meere. (Meereskunde. H. 136.) Berlin, Mittler u. Sohn. M. 0,60.

van Calker, W. D. Reichstag u. d. Freiheit d. Meere. (Meereskunde. H. 134). Berlin, Mittler u. Sohn. M. 0,60.

Willms, H. D. seekriegsrechtl. Bedeutg. v. Flottenstützpunkten. (Quellen u. Studien z. Geschichte u. Dogmatik d. Seekriegsrechts. Bd. 1. H. 1.) Berlin, Springer. M. 9.

Steffen, G. F. D. Weltfriede u. seine Hindernisse. Aus d. Schwed. übers. v. M. Langfeldt. (Polit. Bibliothek 18.) Jena, Diederichs. Geb. M. 9.

Spruch-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Nr. 11/12

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch == *) == am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Schadensersatz wegen Verletzung einer Ausbietungsgarantie. BGB. § 249. Der Bekl. hatte sich verpflichtet, die Hypothek der Klägerin für den Fall, daß das Pfandgrundstück zur Subhastation käme, voll herauszubieten und der Gläubigerin für jeden Schaden, den sie durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung etwa erleiden sollte, aufzukommen. Dagegen habe sich die Kl. verpflichtet, dem Bekl., falls er das Grundstück erstehe, die Hypothek unter den bisherigen Bedingungen weiter zu belassen. Als das Pfandgrundstück zur Versteigerung kam, unterließ der Bekl. jedes Gebot und die Kl. erstand das Grundstück. Mit der Klage fordert sie vom Bekl. als Schadensersatz Entgegennahme der Auflassung gegen Zahlung des Kaufpreises, während sie sich zur Wiedereintragung der Hypothek erbietet. Das Ber.-Ger. hat nach dem Klageantrag verurteilt, die Rev. des Bekl. ist zurückgewiesen. Der Bekl. könne mit seiner Behauptung, daß die Kl. keinen Schaden erlitten habe, weil sie in dem Grundstück einen über den Betrag der Hypothekenforderung hinausgehenden Wert erhalten habe, nicht gehört werden. Habe der Vertrag gerade auf Verhütung einer bestimmten Vermögensveränderung gezielt, so sei die infolge Vertragsbruchs dennoch eingetretene Vermögensänderung unter allen Umständen ein Schade, für den der vertragsbrüchige Teil aufzukommen habe. Dieser Schade sei in erster Linie durch Naturalrestitution zu beseitigen. Diese werde mit der Klage gefordert, denn wenn der Bekl. vertragsmäßig geboten hätte, würde er, nach den Feststellungen des Ber.-Ger., das Grundstück erstanden haben. Die Kl. habe dadurch, daß sie das Grundstück erstand, die Naturalrestitution ermöglicht und vorbereitet; sie sei dazu nicht etwa nach § 254 Abs. 2 BGB. verpflichtet, wohl aber berechtigt gewesen, und es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn der Bekl. behaupte, daß die Erstehung des Grundstücks durch die Kl. eine nur deren Rechtskreis berührende Handlung sei. Die Kl. habe auch nur so weit zu bieten brauchen, daß sie das Grundstück erstand; der Bekl. habe nicht den Ausfall zu ersetzen, sondern für jeden Schaden aufzukommen. Den Ausgleich dieses Schadens herbeizuführen, sei der einzige Zweck der Ersteigerung gewesen. (Entsch. III. 217/17 v. 23. Nov. 1917.)

== *) == Ablauf der Verjährungsfrist für ein Kaufgeschäft, wenn Garantie- und Verjährungsfrist zur selben Zeit ablaufen. BGB. §§ 459, 477. Der Kläg. sind von der Bekl. am 31. März 1915 Dosenschinken geliefert worden. Am 6. Aug. 1915 stellte sich heraus, daß in 4 Kisten sämtliche Dosen hoch rund bombiert waren. Dies wurde Bekl. mitgeteilt und am 16. Aug. die ganze Sendung zur Verfügung gestellt. Anderweitige Lieferung wurde von der Bekl. verweigert, eine ihr gestellte Frist nicht benutzt. Die Kläg. verlangt Schadensersatz und hat am 5. Nov. 1915 Klage erhoben. Die Bekl. erhob den Einwand der Verjährung, die Kläg wandte dagegen ein, in der Fleischkonservenbranche bestehe der Handelsbrauch, daß der Verkäufer für die binnen 6 Monaten nach Lieferung auftretenden Mängel Gewähr leisten müsse. Daraus sei zu folgern, daß bezügl. eines während der Garantiefrist entdeckten Mangels der Lauf der Verjährung erst mit der Entdeckung des Mangels beginne. Die Kläg. ist in allen Instanzen wegen Verjährung abgewiesen. Das RG. hat ausgeführt: Die Haftung des § 459 BGB. sei zwischen den Parteien dadurch nicht verändert, daß sie sich dem Handelsbrauch unterworfen hätten, wonach der Verkäufer für die innerhalb 6 Monaten nach Lieferung auftretenden Mängel Gewähr leisten müsse. Hieraus ergäbe sich nur eine nähere Vereinbarung über Inhalt und Umfang der Gewährleistungspflicht des Verkäufers. Die so vereinbarte Gewährleistungspflicht falle nun allerdings nach Beginn und Dauer mit der in § 477 festgesetzten kurzen Verjährungsfrist zusammen, und es bestehe deshalb die Möglichkeit, daß der Käufer den Mangel zwar noch innerhalb der Frist, aber zu spät entdeckte, um die Verjährung noch unterbrechen zu können. Daraus folgere aber nicht, daß mit der stillschweigenden Vereinbarung auch Beginn oder Dauer der gesetzl. Verjährungsfrist hinausgeschoben sei. Verkehrs- und Rechtssicherheit forderten baldmöglichst eine klare Rechtslage, und gerade der Handelsverkehr neige wenig zu Abmachungen, die diesem Zweck entgegen einer Verzögerung der endgültigen Erledigung Vorschub leisten. Wenn die Vereinbarung einer Garantiezeit von mehr als 6monatiger Dauer regelmäßig zugleich die Hinausschiebung des Beginns der Verjährungszeit bedeute (RG. ZS. Bd. 65 S. 121), so habe das seinen Grund darin, daß bei gleichzeitigem Beginn der 6monatigen Verjährungsfrist und einer oft mehrjährigen Garantiezeit der Käufer trotz der Garantie überhaupt nicht in der Lage sein würde, seine Ansprüche wegen eines erst nach 6 Monaten entdeckten Mangels geltend zu machen. Dieser Grund entfalle hier. (Urt. II 261/17 v. 14. Dez. 1917.)

== *) == Ist für den Anspruch einer in Schutzhaft genommenen Person aus angeblich rechtswidrigem Verhalten des militärischen Befehlshabers der Rechtsweg zulässig? Voraussetzung des Schadenersatzanspruches. §§ 4, 5 BZG. § 13 RBG., RGes. über die Haftung des Reichs für seine Beamten v. 22. Mai 1910. Gegen den Kläg. hatte ein staatsanwaltschaftliches Ermittelungsverf. wegen Beleidigung der deutschen Heeresverwaltung geschwebt, das wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde. Im Laufe des Verf. war er auf Anordnung des milit. Befehlshabers in Schutzhaft genommen. Mit der Behauptung, daß dies grundlos geschehen sei, hat er Ersatz eines Vermögensschadens von 300 M. gefordert. Er wurde in allen 3 Instanzen abgewiesen. Die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges war zugunsten des Kläg. zu beantworten und nach reichsgesetzl. Grundsätzen, nicht nach den preuß. Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu beurteilen. Das PrBZG. v. 4. Juni 1851 habe durch Art. 68 RV. die Eigenschaft eines Reichsgesetzes erhalten. Die Bestimmung des § 4 BZG., daß mit der Erklärung des Bel.-Zustandes die vollstreckende Gewalt an den Militärbefehlshaber übergehe, sei nicht dahin aufzufassen, daß der MilBH. Rechtsnachfolger der Zivilbehörden des Reiches und der Bundesstaaten sei, vielmehr habe er die vollziehende Gewalt selbständig, als besondere, ihm einheitlich übertragene Gewalt. Dabei sei er wohl an Gesetze des Bundesstaates gebunden, in dem er seinen Sitz hat, trete aber doch kraft Reichsrechtes als Organ des Reiches für dieses in Tätigkeit. Für die Frage, ob er im Rechtswege für seine Handlung verantwortlich gemacht werden könne, kämen deshalb nur einheitlich die Vorschriften des Reichs in Betracht. Danach aber sei Zulässigkeit des Rechtsweges zu bejahen. Das Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten v. 22. Mai 1910 stelle die Personen des Soldatenstandes den Reichsbeamten gleich, und irgendeine den Rechtsweg beschränkende Bestimmung sei in diesem nicht enthalten. Ebenso sei nach § 13 RBG. jeder Reichsbeamte für die Gesetzesmäßigkeit seiner Amtshandlung vor dem ord. Richter verantwortlich. Dem Klageanspruch fehle jedoch die sachliche Unterlage. (Das RGes. v. 4. Dez. 1916 komme noch nicht in Anwendung.) Zur Zeit der Verhängung der Schutzhaft gegen den Kläg. habe in Berlin der verschärfte Bel.-Zustand bestanden (§ 5 BZG.). Danach sei der die persönliche Freiheit gewährleistende § 5 der preuß. Verf. und § 6 des preuß. Ges. zum Schutz der persönl. Freiheit v. 12. Febr. 1850 aufgehoben gewesen, und der Befehlsh. habe die Befugnis gehabt, alle ihm nach seinem Ermessen erforderlich erscheinenden Beschränkungen der persönlichen

Freiheit anzuordnen und durchzuführen. Freilich dürfe die Freiheit der Entschließung nicht in Willkür ausarten. Solange dies aber nicht der Fall sei, könne sie keine Verletzung der Dienstpflicht enthalten. Die dem Kläg. zur Last gelegten Beleidigungen hervorragender Persönlichkeiten habe dem Militärbefehlshaber pflichtgemäßen Grund zum Einschreiten geben können. Danach liege nicht der geringste Anlaß vor, daß die Schutzhaft aus Willkür verhängt sei. (Urt. III 260/17 v. 22. Febr. 1918.)

= ★) = **Wann unterliegen Fabrikate den für Altmetall gegebenen Höchstpreisen? BRVO. über Höchstpreise für Kupfer usw. v. 10. Dez. 1914.** Die Kläg. hat von der Bekl. 2037 kg Zeltplangarnituren als rein Aluminium gekauft, die Ware geliefert erhalten und den Kaufpreis bezahlt. Als sich herausstellte, daß die Ware nur zum geringsten Teil aus Aluminium bestand, hat sie mit der Klage Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises und Zahlung von 5000 M. entgangenen Gewinnes gefordert. Zur Begründung dieser zweiten Forderung machte sie geltend, daß sie die Ware mit einem Nutzen von 2,20 M. für das Kilo an ein Kupferwerk als Aluminium weiterverkauft habe. Sie ist vom BerGer. mit diesem letzten Anspruch abgewiesen worden, weil der Weiterverkauf an das Kupferwerk unter Ueberschreitung der für das Rohaluminium festgelegten Höchstpreise erfolgt sei. Die Rev. der Kläg. ist zurückgewiesen. Das BerGer. verkenne nicht, daß die Höchstpreise nur für Aluminium als solches, nicht auch für Fabrikate aus Aluminium gelten. Es seien aber nach Feststellung des BerGer. die Zeltplangarnituren (Oesen, Knöpfe und Ringe) von der Kläg. an das Werk zum Umschmelzen als Altmetall verkauft worden. Es sei unerheblich, ob die Oesen, Knöpfe und Ringe als solche, wenn auch nicht mehr als Zeltplangarnituren, noch verwendbar waren; es komme nur darauf an, wozu sie nach Inhalt des Kaufvertrages dienen sollten. Deshalb sei es auch unerheblich, ob die Garnituren wegen der vorhandenen Möglichkeit zu einer anderen als der ursprünglichen Verwendung einen ihren bloßen Metallwert übersteigenden, durch die in ihnen steckende Arbeit erhöhten Wert hatten. Entscheidend sei auch nicht die Absicht des Käufers, die Garnituren zum Umschmelzen lediglich als Metall zu verwenden, sondern der zum Vertragsinhalt erhobene Verwendungszweck des kaufenden Werkes. Dieses habe keinen Anspruch auf Gewährleistung für Brauchbarkeit der Garnituren als Oesen, Knöpfe und Ringe. Es habe nicht diese aus Aluminium, sondern Aluminium in Gestalt von Oesen, Knöpfen und Ringen gekauft. Danach habe die Kläg. Anspruch auf einen, die Höchstpreise übersteigenden Verkaufserlös nicht gehabt. (Urt. II. 475/17 v. 26. März 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = **BRVO. v. 10. Dez. 1914 (RGBl. S. 501) über Höchstpreise für Kupfer usw. Verhältnis zum HPG. und zur BRVO. v. 31. Juli 1916 (RGBl. S. 865) über Höchstpreise für Metalle.** A. ist als Käufer wegen Zuwiderhandlung gegen die BRVO. v. 10. Dez. 1914 verurteilt, seine Revision verworfen worden. Aus den Gründen: Die BRVO. ist mit Recht zur Anwendung gebracht. Ihrem Erlaß auf Grund des § 3 des Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914 stand das an diesem Tage ergangene HPG. nicht entgegen. Hierin war nicht, wie der Vert. meint, „die Materie der Höchstpreise für den täglichen und freien Verkehr gesetzlich geregelt". Die Regelung war vielmehr auf Gegenstände des täglichen Bedarfs, sowie auf rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe beschränkt. Eben deswegen wurde am 17. Dez. 1914 in Abänderung des HPG. die Zulässigkeit der Festsetzung von Höchstpreisen auch für andere Gegenstände bestimmt. Auf Grund dieser Bestimmung hat am 31. Juli 1916 der BR. eine neue Bek. über Höchstpreise für Metalle erlassen u. der RK. die VO v. 10. Dez. 1914 gemäß deren § 14 außer Kraft gesetzt. Die Aufhebung der VO. hat deren Wirksamkeit auf die während ihrer Geltung begangenen Verfehlungen gegen sie unberührt gelassen. Denn die VO. war als Kriegsgesetz von vornherein zeitlich beschränkt und ihre Aufhebung beruhte nicht auf einer Aenderung der Rechtsanschauungen über die Strafbarkeit der Höchstpreisüberschreitungen. Der § 2 Abs. 2 StrGB. trifft daher nicht zu. Daß auch der Käufer und nicht nur der Verkäufer sich wegen Ueberschreitung der Höchstpreise strafbar machen kann, steht in der Rechtsprechung fest. (Urt. II 61/17 v. 20. März 1917.)

= ★) = **BRVO. v. 14. Febr. 1916 (RGBl. S. 99) zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. §§ 1, 8. Tragweite.** Der Angekl. ist von der Ankl. der Höchstpreisüberschreitung i. S. dieser VO. freigesprochen worden. Erfolg der Rev. des StA.: Aufhebung und Zurückverweisung. Gründe: Die Rüge, daß die Freisprechung des Angekl. auf irrtümlicher Nichtanwendung der Bestimm. in §§ 1, 8 a. a. O. verbunden mit § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ff. HPG. und § 74 StrGB. beruhe, trifft zu. Im Gegensatz zu der Anschauung des LG., die VO. beziehe sich nur auf Verkäufe von Schweinen an Händler und Fleischer, nicht auf Verkäufe von Schweinen zur Weitermästung zwecks späterer Schlachtung an Privatpersonen, hat das RG. bereits wiederholt die Verurteilung von Viehhaltern gebilligt, die zu höheren als den vom BR. festgesetzten Preisen Schweine an Verbraucher verkauft hatten. Denn für die Auslegung der BRVO. ist ihr eigener Wortlaut, Sinn und Zweck entscheidend, und danach kann eine Einschränkung der vom LG. angenommenen Art nicht anerkannt werden. § 7 der VO. steht dem nicht entgegen, denn er befaßt sich lediglich mit der Abgabe von einzelnen Teilen der geschlachteten Tiere an den Verbraucher. Ebensowenig ist aus § 1 der AusfAnw. der Preuß. Min. für Handel, Landwirtschaft und des Innern v. 16. Febr. 1916 (HMBl. S. 62) für die Ansicht des LG. herzuleiten. Allerdings heißt es dort: die Höchstpreise für Schweine seien Erzeugerpreise, die beim Verkaufe durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer gelten; damit hat jedoch bloß eine Erläuterung für die häufigsten Fälle eines Verkaufs durch den Viehhalter gegeben, nicht aber ausgesprochen werden sollen, daß auf den Verkauf an den Verbraucher die BRVO. unanwendbar sei (vergl. Urt. d. erk. Senats v. 17. April 1917 — V. 144/17). Die angefochtene Entsch. unterliegt daher, entsprechend dem Antrage des ORA., der Aufhebung. (Urt. V. 384/17 v. 27. Juni 1917.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= ★) = **Die Vernichtung eines Schiffes, die lediglich erfolgt, weil das Schiff einen deutscherseits als Sperrgebiet erklärten Meeresteil befährt, fällt nicht unter den Begriff einer prisenrechtlichen Handlung.** (Z. 1 Abs. 3 PrO.) Diese mit Rücksicht auf unseren unbeschränkten U-Boot-Krieg äußerst wichtige Entsch hat das OPrG. wie folgt begründet. Nachdem ausgeführt ist, daß auch schon der Umstand, daß die Sache den Prisenbehörden vom Admiralstabe überhaupt nicht überwiesen sei, deren Aburteilung durch die PrG entgegenstehe, wird fortgefahren: Die sachliche Zuständigkeit der PrG. wird nicht durch völkerrechtl. Normen, sondern nur durch das nationale Recht bestimmt. Ihr Umfang ist denn auch in den einzelnen Ländern verschieden geregelt. Für die Zuständigkeit der deutschen PrG ist ausschließlich die deutsche PrGO. in Verb mit der PrO. maßgebend. Nach § 1 PrGO. ist Gegenstand der PrGbarkeit die Entsch über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen, und Prisen i. S. der PrGO. sind feindliche und neutrale Kauffahrteischiffe sowie auf solchen befindliche feindl oder neutrale Güter, sofern sie in Ausübung des Prisenrechts in Beschlag genommen werden. Was als Prisenrecht anzusehen ist, ergibt sich aus der PrO. Diese enthält aber Bestimmungen über die Vernichtung von Kauffahrteischiffen nur, soweit sie nach Beschlagnahme (Aufbringung) des Schiffes und aus dem Grunde erfolgt, daß das Schiff ein feindl oder einem solchen gleichzuachtendes ist, oder daß es Konterbande befördert, eine Blockade bricht oder sich einer neutralitätswidrigen Unterstützung schuldig macht. Erfolgt die Vernichtung eines Kauffahrteischiffes aus einem anderen Grunde und ohne daß das Schiff



als Prise beschlagnahmt ist, so kann die Vernichtung sich zwar als eine Kriegsmaßregel darstellen, sie ist dann aber nicht als ein prisenrechtlicher Akt anzusehen, und über ihre Rechtmäßigkeit haben die PrG. nicht zu befinden. Wenn die Beschwerdeführer sich darauf berufen, daß Z. 1 Abs. 3 PrO. allgemein bestimme, daß die Rechtmäßigkeit der Vernichtung von neutralen Kauffahrteischiffen durch prisengerichtliches Urteil festgesetzt werde, so ist das fehlsam. Abs. 3 der Z 1, der übrigens schon durch seine äußere Form erkennen läßt, daß damit nur eine Belehrung der Schiffskommandanten und nicht die Aufstellung von Rechtssätzen bezweckt ist, gewinnt seine Bedeutung nur im Zusammenhang mit Abs. 1, in dem hinsichtlich der Fälle, in denen feindl. oder neutrale Schiffe nach Prisenrecht vernichtet werden können, auf die weiter folgenden Bestimmungen der PrO. verwiesen wird. Hierfür kommen aber nur die Z. 112 ff. in Betracht, in denen keine anderen als die oben bez. Gründe einer solchen Maßnahme angeführt werden. Die besondere Erwähnung der Vernichtung von neutralen Schiffen und von Gütern aus ihrer Ladung erklärt sich aus Z. 115, 121 PrO. Diese machen bei neutralen Schiffen die Zulässigkeit einer im Rahmen des Prisenrechtes vorgenommenen Vernichtung von besonderen Voraussetzungen abhängig, und über deren Vorhandensein haben nach Z. 1 Abs. 3 PrO. auch die PrG. besonders zu entscheiden. (Beschl. i. S. Eemland u. Gaastenland. Beschw.-Reg. Nr. 20 v. 1. Nov. 1917.)

Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin.

= *) = **Familiengemeinschaft für den Anspruch von Angehörigen auf Kriegsunterstützung nicht erforderlich.** Die Witwe D. gehört als Schwiegermutter des zum Heeresdienst Eingezogenen zu den Personen, denen der Lieferungsverband eine Kriegsunterstützung zubilligen kann, nicht muß. Das Gesetz knüpft aber den Anspruch der Angehörigen der KrT. nirgends an die Voraussetzung des Teilens der Familiengemeinschaft. Insbes. genügt für den Anspruch der Schwiegermutter des Einberufenen, daß sie von ihm unterhalten ist oder ihr Unterhaltsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt hervorgetreten ist. Daß die Unterstützungsbedürftigkeit der Witwe D. mit dem Uebertritt in den Haushalt ihres anderen Schwiegersohnes fortgefallen wäre, trifft nicht zu. Denn es erhellt nirgends, daß dieser bereit gewesen wäre, ihr den vollen Unterhalt unentgeltlich zu gewähren. Ebenso ist es unerheblich, daß der Schwiegersohn P. gefallen ist und seine Frau und Kinder nicht mehr Kriegsunterstützung, sondern Hinterbliebenenrente beziehen. (Urt. H. 37 v. 29. Dez. 1917).

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Inwieweit sind die Gebühren eines Rechtsanwalts, der nicht beim LG. zugelassen ist, für den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls erstattungsfähig, wenn infolge Widerspruchs des Schuldners das weitere Verfahren vor dem LG. stattfindet?** Ein in Spandau wohnhafter Gläubiger hatte durch einen beim AG. seines Wohnortes zugelassenen Rechtsanwalt den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls in Höhe von 10 000 M. gegen seinen in Berlin wohnhaften Schuldner beim AG. Berlin-Mitte gestellt. Auf Widerspruch des Schuldners kam die Sache vor dem LG. I Berlin zur Verhandlung, und von diesem wurde gleich im ersten Termin ein Anerkenntnis-Urteil erlassen. Gläubiger beantragte darauf Festsetzung der ihm entstandenen Kosten und darunter auch der Gebühren nicht nur des Berliner, sondern auch des Spandauer Anwalts. Diesem Antrage wurde entsprochen, und die Erinnerung des Schuldners, die sich auf § 17 der BRVO. v. 9. Sept. 1915 zur Entlastung der Gerichte stützte, zurückgewiesen. Auch die hiergegen erhobene Beschwerde ist vom KG. zurückgewiesen. Der § 17 der BRVO., den der Schuldner anzieht, kommt für die Entscheidung nicht in Betracht, da er sich nur auf das in jener VO. besonders geregelte Verfahren für Ansprüche, die zur Zuständigkeit des AG. gehören, bezieht (§ 13). Maßgebend ist nur § 91 Abs. 2 ZPO., wonach die Kosten mehrerer Rechtsanwälte nur insoweit zu erstatten sind, als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte. Das wäre dann nicht der Fall, wenn Gläubiger als verpflichtet angesehen werden müßte, für seinen Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls auf die Möglichkeit eines Widerspruchs durch den Schuldner Rücksicht zu nehmen und sich deshalb von vornherein eines Anwalts zu bedienen, der beim LG. zugelassen ist, vor dem im Falle des Widerspruchs der Rechtsstreit zu verhandeln sein würde. Ob eine solche Verpflichtung in besonderen Fällen vorliegt — etwa wenn der Widerspruch mit Sicherheit vorauszusehen war, und für den Gläubiger kein Interesse an der Wahl eines andern, als eines beim LG. zugelassenen Anwalts bestanden hat — bedarf keiner Entscheidung, da hier der Fall einfach lag und auf einen Widerspruch nicht zu rechnen war. Grundsätzlich aber ist Gläubiger in der Wahl seines Anwalts nicht beschränkt, und deshalb der Wechsel i. S. des § 91 ZPO. notwendig, wenn der den Zahlungsbefehl erwirkende Anwalt bei dem zur Entscheidung zuständigen LG. nicht zugelassen ist. Eine Anrechnung der Gebühren für den Zahlungsbefehl auf die Prozeßgebühr kommt danach nicht in Frage (§ 38 GebO. f. RA.). (Beschl. d. 6. Zivilsen. 6 W. 3058/16 v. 16. Nov. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

= *) = **Zur Auslegung der Bek., betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. Zigarren, Seife und Kohle Gegenstände des tägl. Bedarfs, aber nicht Lebensmittel.** Der Angekl. will aus dem Zweck der Bek. herleiten, daß das Gebot im § 2, wonach alle offenen Verkaufsstellen um 7, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen sind, nicht für die Jahreszeit gelten dürfe, in der die Verwendung von Licht in den Läden nicht in Betracht komme. Die Ansicht ist verfehlt. Die Bek. enthält keine Ausnahme für die Monate mit längerer Tagesdauer, will vielmehr ohne Rücksicht auf die verschiedenen Jahreszeiten den Ladenschluß einheitlich regeln. Diese einheitliche Regelung ist auch notwendig, andernfalls würde es in das Ermessen jedes Ladeninhabers gestellt sein, seinen Laden länger offenzuhalten, je nachdem er glaubt, seinen Betrieb ohne künstliches Licht fortsetzen zu können. Es kommt hinzu, daß viele Läden vom Tageslicht nicht ausreichend erhellt sind und deshalb auch in Zeiten längerer Tagesdauer künstlich erleuchtet werden müssen. Die Vorschriften der GewO. über Ladenschluß beruhen auf anderen rechtlichen Erwägungen; sie haben mit der Bek. nichts zu tun und stehen der Anwendung der letzteren nicht entgegen. — Unzutreffend ist auch die Ansicht des Beschwerdeführers, daß die im § 2 der Bek. v. 11. Dez. 1916, ergänzt durch Bek. v. 26. April 1917, zugelassenen Ausnahmen für Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln betrieben wird, auch auf den Verkauf von Zigarren Anwendung finden müsse. Zigarren sind allerdings als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen, deshalb sind sie aber noch nicht Lebensmittel. Diese Begriffe decken sich keineswegs. Lebensmittel sind Gegenstände, die dem menschlichen Körper zum Zwecke der Ernährung zugeführt werden, während Gegenstände des täglichen Bedarfs außer den Lebensmitteln auch alle sonstigen zum Leben erforderlichen oder üblicherweise gebrauchten Waren sind; so sind z. B. Seife und Kohlen Gegenstände des täglichen Bedarfs, aber nicht Lebensmittel. (Urt. S. 57/18 v. 15. Febr. 1918.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

= *) = **BRVO. v. 23. Sept. 1915. Gegenstände des täglichen Bedarfes. Wandergewerbeschein.** Die BRVO. will nach § 1 „unzuverlässige Personen" nur fernhalten vom Handel mit „Gegenständen des täglichen Bedarfes", insbes. vom Handel mit Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, und vom Handel mit Gegenständen des Kriegsbedarfes. Auf den Handel mit anderen Gegenständen ist sie überhaupt nicht anwendbar, und es kann

auch der Wandergewerbeschein zum Hausierhandel mit solchen nicht wegen „Unzuverlässigkeit" i. S. der BRVO. versagt werden. Die Kläg. will mit „Galanteriewaren und Straußenfedern" hausieren. Das sind offensichtlich weder Gegenstände des „Kriegsbedarfes", noch fallen diese Waren unter die namentlich als „Gegenstände des tägl. Bedarfes" mit dem Worte „insbesondere" aufgeführten Nahrungs- und Futtermittel aller Art und Heiz- und Leuchtstoffe. Galanteriewaren sind auch keinesfalls rohe Naturerzeugnisse, und auch „Straußenfedern" sind nur im be- und verarbeiteten Zustande verwendbar und im Handel üblich. Es kann sich also nur fragen, ob Galanteriewaren und Straußenfedern sonst unter den Begriff der Gegenstände des tägl. Bedarfes zu bringen sind. Diese Frage läßt sich aber bez. der Galanteriewaren, wenn man sie hinsichtlich dieser nicht ohne weiteres verneinen will, jedenfalls erst entscheiden, wenn festgestellt ist, was für Waren im einzelnen Falle darunter verstanden werden, denn der Begriff „Galanteriewaren" ist weder für den stehenden Gewerbebetrieb des Handels und für den Hausierbetrieb ohne weiteres als identisch anzuerkennen, noch ist er überhaupt so fest umgrenzt und genau bestimmt, daß er überall und unter allen Verhältnissen dasselbe bedeutete. Was als „Gegenstände des tägl. Bedarfes" i. S. der BRVO. anzusehen ist, steht allerdings nicht mit Sicherheit fest. „Straußenfedern" und ähnliche Putzartikel sind aber nach Ansicht des Gerichts in keinem Falle unter die „Gegenstände des tägl. Bedarfes" zu rechnen, man mag den Begriff so weit fassen, wie man wolle. Einen Schutz des Publikums gegen Unzuverlässigkeit beim Handel mit „Straußenfedern" in der Kriegszeit zu schaffen, dazu lag ein öffentliches Interesse nicht vor, und das kann nicht die Absicht der BRVO. gewesen sein. Insoweit also der Wandergewerbeschein auch zum Handel mit Straußenfedern vom Vorderrichter auf Grund der BRVO. versagt ist, beruht dessen Urteil auf Rechtsirrtum und unterliegt der Aufhebung. (Urt. III. C. 25/17 v. 20. Dez. 1917.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Das Bezugsrecht auf neue Aktien steht nicht dem Fideikommißbesitzer, sondern dem Fideikommiß zu, § 99 BGB., § 282 HGB. Das OLG. hat die Frage, ob das Bezugsrecht auf neue Aktien als Frucht oder Nutzung der zu einem Fideikommiß gehörenden Aktie anzusehen sei, verneint. Das ObLG. hat die Beschwerde des Fideikommißbesitzers, der das Bezugsrecht für sich als Nießbraucher beanspruchte, zurückgewiesen. Aus den Gründen: Die Verweisung auf § 282 HGB. ist allerdings nicht durchschlagend. Wenn dort jedem Aktionär der Anspruch auf Zuteilung eines seinem bisherigen Aktienbesitze entsprechenden Teiles der neuen Aktien zugesprochen wird, so ist es durchaus nicht unzweifelhaft, ob unter dem Aktionär der A. als solcher, der Eigentümer im bewußten Gegensatze zu einem Nutzungs-Berechtigten gemeint ist. Der Ausdruck Aktionär konnte auch in dem Sinne „der aus der Aktie Berechtigte" auszulegen sein. Mit Recht führt das KG. in OLGRspr. 24, 139 aus, daß das Bezugsrecht auf neue Aktien weder ein Vorteil ist, den der Gebrauch der Aktie gewährt, noch eine Frucht i. S. des § 99 BGB., da es auch kein bestimmungsgemäßer, regelmäßig wiederkehrender Ertrag ist, daß es auch nicht aus der Aktie selbst entsteht, sondern zu seiner Entstehung noch anderer mitwirkender Umstände — der Erhöhung des Grundkapitals u. d. Beschl. der Generalvers. — bedarf, daß es demnach ein neuerworbenes selbständiges Vermögensrecht bildet, das das Stammrecht des Eigentümers der Aktie vermehren soll, also diesem, nicht dem Nießbraucher gebührt. Dies gilt auch dann, wenn, wie hier, die für die Kapitalserhöhung erforderliche Summe den Rücklagen entnommen wird und die neuen Aktien den Aktionären ohne Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Für die A.-G. wäre der Erfolg der gleiche gewesen, wenn sie den für die Erhöhung des Stammkapitals erforderlichen Teil der Erträgnisse der Aktionäre als Dividenden zugeführt und die für die Kapitalserhöhung nötige Summe durch Einzahlungen der Aktionäre auf die neuen Aktien beschafft hätten. Die aus den Erträgnissen des Unternehmens gemachten Rücklagen sind nicht mehr Frucht i. S. des § 99 BGB., sondern kapitalisierter Ertrag und demnach Mehrung des Stammvermögens. (Beschl. I. ZS. III 2/18 v. 18. Jan. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat, Geh. Rat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Kriegsbedarf und Gegenstände des täglichen Bedarfs.** Die BRVO. gegen übermäß. Preissteig. versteht unter Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht bloß fertige Kriegsbedarfsartikel. Sie will die Preissteigerung von Gegenständen verhüten, die zur Kriegführung notwendig sind. Dieser Zweck erfordert aber, daß auch der Preis von Gegenständen nicht ungebührlich gesteigert werden darf, aus denen Kriegsbedarfsartikel hergestellt werden. Zu den Gegenständen des Kriegsbedarfs i. S. dieser VO. sind daher auch die Rohstoffe zu zählen, die zur Anfertigung von Kriegsbedarfsartikeln verwendet werden können (RG. Bd. 50 S. 234). Abgesehen hiervon, sind Stahl und Eisen auch Gegenstände des täglichen Bedarfs. Denn in der Gesamtheit des Volkes kann täglich ein Bedürfnis nach ihnen vorliegen, das Befriedigung erheischt, wie die Gegenstände erweisen, die aus Stahl und Eisen verfertigt zu werden pflegen. (Urt. Nr. 351/17 v. 3. Jan. 1918.)

= *) = **Zur Anwendung der BRVO. v. 18. Jan. 1917.** Werden durch eine und dieselbe Handlung — eine Tat — mehrere auf Grund der VO. v. 18. Jan. 1917 erlassene Vorschriften übertreten, so ist hinsichtlich jeder einzelnen Vorschrift zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der VO. gegeben sind. Daraus ergibt sich, daß, wie im Urt. des Sen. v. 24. Mai 1917 (Beibl. z. JMBl. S. 131 Nr. 6) ausgeführt ist, in den Fällen des § 73 StrGB. die Berufung auf die VO. v. 18. Jan. 1917 erfolglos ist, falls nur eine Uebertretung der Vorschriften sich nicht des Schutzes der VO. erfreuen kann, während hinsichtlich der übrigen Uebertretungen das Gegenteil der Fall ist. Nach der VO. muß nämlich der Beschuldigte die Tat für erlaubt gehalten haben; da in den Fällen des § 73 StrGB. nur eine einheitliche, natürlich wie rechtlich unteilbare Tat vorliegt, ist die Anwendung der VO. ausgeschlossen, wenn für die Annahme, daß der Beschuldigte sein gesamtes, eine einheitliche Tat bildendes Tun infolge entschuldbaren Irrtums für erlaubt gehalten hat, die Voraussetzungen fehlen. (Urt. Nr. 828/17 v. 10. Jan. 1918.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

= *) = **Akkreditiv-Eröffnung als Kaufbedingung.** Die Schadensersatzklage des Käufers ist abgewiesen. Es handelte sich nach dem Vertrage um Abladung der verkauften Ware in Holland. Wenn unter solchen Umständen ausbedungen war, daß Akkreditiv bei der T.schen Bankvereeniging bei Erteilung des Auftrages zu eröffnen sei, so ist es nach den Geschäftsgebräuchen, welche sich im Einfuhrhandel aus neutralen Ländern während des Krieges herausgebildet haben, klar, daß die Lieferungspflicht des Verkäufers von der ordnungsmäßigen Beschaffung des Akkreditivs abhängig gemacht ist. Dabei kann es nicht genügen, daß Käufer, soviel an ihm liegt, bemüht war, die Eröffnung des Akkreditivs zu bewirken, sondern Eröffnung des Akkreditivs ist die Bedingung für die Lieferung des Verkäufers. Der Käufer muß also, wenn er Ware haben will, für die Eröffnung des Akkreditivs einstehen. Ist ein bestätigtes Akkreditiv vereinbart, so muß noch die Erklärung der Bank, bei der das Akkreditiv eröffnet wird, an den Verkäufer, daß sie zahlen werde, hinzukommen. (Wird ausgeführt, daß der Käufer seiner Verpflichtung nicht nachgekommen sei.) (Urt. des 6. ZS. Bf. VI 318/16 v. 28. Juli 1917.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 13—14. Berlin, den 1. Juli 1918. 23. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint während des Krieges am 1. jed. Monats in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland 5 M. Einzelne Doppelhefte M. 1.60. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 50 Pf., Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. und 20% Teuerungszuschlag. Beilagen nach Uebereinkunft.

Zur Frage der Hehlerei im Schleichhandel.

Vom Geh. Oberjustizrat, Oberstaatsanwalt Chrzescinski, Stettin.

Der Berliner Lokalanzeiger hat am 19. Mai 1918 unter dem Titel „Verkehrsordnung und Hehlerei" eine Abhandlung vom Geh. JR., Prof. Dr. Kohler zu der vielbesprochenen Tatsache veröffentlicht, daß Personen, die im Schleichhandel erworbene Nahrungsmittel angekauft haben, wegen Hehlerei bestraft worden sind; sie fordert nichts geringeres, als eine völlige Abwendung von dem Geiste, der in den letzten 50 Jahren in Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege geherrscht hat, und führt etwa folgendes aus:

Seit Erlaß des preuß. und deutschen StrGB. sei ein ungesunder Definitionskultus aufgekommen. Man habe nur noch gefragt, ob eine Tat die Merkmale eines der im Gesetze vorgesehenen strafbaren Tatbestände aufweise, und wenn dies der Fall war, gestraft, ob es dem Gerechtigkeitsgefühle des Volkes entsprach oder nicht. Dies habe man als den Höhepunkt der Jurisprudenz, das Gesetzbuch als das Dogma, gegen das kein Widerspruch möglich war, und das „sacrificio dell' intelletto" als eine der vornehmsten Tugenden des Juristen betrachtet; die höchste Stufe dieses formalen Sinnes zeige sich in dem Ausspruche eines Richters: „er besuche nie ein Gefängnis, damit sein Richterspruch in der Abwägung der Strafe nicht in seiner Unbefangenheit getrübt werde". Erste Aufgabe des Richters sei aber, bei jedem Spruche zu erwägen, ob das Urteil gerecht sei, insbes. dem Gerechtigkeitsempfinden des Volkes entspreche, mit dem sich im Widerspruche zu befinden, immer ein Zeichen sei, daß man sich auf falscher Fährte bewege. Man müsse das „ewige Definieren" aufgeben, zum Standpunkte der großen Geister des Mittelalters zurückkehrend, im Strafgesetze die Verbrechen in „andeutungsgemäßer Weise" kennzeichnen und das Uebrige dem ethischen Empfinden des Richters überlassen. Nicht das logische, sondern das ethische Moment sei im Strafrechte bedeutsam. Was Hehlerei sei, wisse jeder, und jeder Jurist, der die Rechtsgeschichte kenne, müsse eine klare Vorstellung davon haben, daß sie ein Entwendungsdelikt sei. Vollkommen verkehrt sei es, wenn jemand nicht fremdes Eigentum erlangt habe, sondern wirklicher Eigentümer geworden sei und sein Eigentumserwerb nur der „Verkehrsordnung" widerspreche, auf ihn den Hehlereibegriff anzuwenden; unjuristisch sei es, ihn den Dieben und Räubern gleichzustellen, eine solche Strafe verstoße wider die Erfordernisse des Rechtes. Der Wortlaut des § 259 könne für die bekämpfte Auffassung nicht angeführt werden, denn „durch eine strafbare Handlung erlangt" sei nur, was durch Wegnahme einer fremden Sache, (Diebstahl, Unterschlagung, Wilddieberei) erlangt sei. Wie an dem Gelde, das der Bettler durch die Bettelei, die Lohndirne durch Preisgabe ihrer Person gewinne, an dem Hasen, den der Jagdberechtigte während der Schonzeit schieße, an dem unter Verletzung eines Patentes erworbenen Gegenstande keine Hehlerei möglich sei, weil die hier vorliegende Widerrechtlichkeit nur ein begleitender Umstand, keine Widerrechtlichkeit gegen die das Erlangen regelnde Eigentumsordnung sei, ebenso sei Hehlerei an den Gegenständen ausgeschlossen, die den kriegsgesetzlichen Verkehrsordnungen zuwider erworben würden. Nur indem man dies verkenne, komme man zu der Unmöglichkeit, den wiederholten Erwerb unter verkehrswidrigen Begleiterscheinungen mit Zuchthaus zu bestrafen. Man solle mit gerechten Strafen vorgehen, aber die Menschen nicht „mit Skorpionen züchtigen".

Zum Widerspruche hiergegen veranlaßt mich nicht der Satz, daß bei dem Erwerbe der durch Schleichhandel erlangten Sachen Hehlerei ausgeschlossen sei. Ich stimme ihm zwar nicht zu, aber ich würde die Stellungnahme der obersten Instanzen abwarten, wenn es sich nur darum handelte, welche von zwei widerstreitenden Meinungen richtig ist. Was mich zu dieser Besprechung veranlaßt, sind die allgemeinen Betrachtungen Kohlers. „Ein Urteil muß gerecht sein." „Das ethische Element ist im Strafrechte bedeutsam." Wer wird sich nicht zu diesen Sätzen bekennen? und also wird jeder, der ein Urteil gefällt hat, behaupten: mein Urteil ist gerecht, ist ethisch, und er wird dem, der sich ihm

gegenüber auf das Volksempfinden beruft, antworten: „Du bist nicht das Volk, und die so denken, wie du, sind es auch nicht." Zuletzt entscheidet auch das Volksempfinden nicht über die Fragen der Ethik, zu denen die Menschen nach der Höhe und Reinheit ihrer Anschauungsweise verschieden stehen. Das Empfinden des Volkes ist schwankend, leicht erregt, leicht beeinflußt und den Leidenschaften des Tages unterworfen. In Frankreich (und bisweilen in Deutschland) spricht das Volksempfinden den Gatten, der die ehebrecherische Gattin, die verlassene Mätresse, die den Ungetreuen mordet, frei, und in Amerika verbrennt es den Neger, der sich an einer Weißen vergangen hat, lebendig. Wie, wenn das Volksempfinden sich etwas lebhafter der Frage der Hehlerei im Schleichhandel bemächtigt und geantwortet hätte: „Wer dem Volke einen Teil seiner Nahrung entzieht, um sich damit zu mästen, der sollte besser sein als ein Dieb? Der sollte nicht ins Zuchthaus? An den Galgen mit ihm!" Wäre die Forderung ethisch? Volkstümlich hätte sie werden können und kann sie vielleicht in Zukunft noch werden. Wenn sie es bis jetzt nicht geworden ist, so liegen die Gründe zutage. Das Gesetz ist in Gefahr, sich in dem Kampfe mit dem Magen, den es begonnen hat, als der schwächere zu erweisen. Die Wirkungen des Schleichhandels gehen zu weit und greifen in zu weite Kreise ein, als daß sich ein Sturm der Entrüstung, wie ihn eine solche Forderung voraussetzt, erheben könnte. Aber gerade dies zeigt den tiefsten Grund der erschreckenden Wirkung, welche die Verurteilung wegen Hehlerei an Waren des Schleichhandels hervorgerufen hat, und damit die Tragweite der Frage. Wer soll nun über diese entscheiden? Das am Volksempfinden nachgeprüfte ethische Gefühl? Ich glaube doch, der im Gesetze zum Ausdrucke gebrachte, durch logische Tätigkeit erforschte Wille des Gesetzgebers. Sieht man daraufhin die Kohlerschen Ausführungen an, so findet sich folgendes:

Der Hehlerei-Begriff, der sich ausschließlich an das Entwendungsdelikt anschließt, ist zwar im ALR. II. 20 § 1238 noch vorhanden: „Hat jemand wissentlich gestohlene Sachen gekauft oder zum Pfande angenommen, so soll er, wenn er auch an dem Diebstahl keinen Teil genommen hat, dennoch als ein gemeiner Dieb bestraft werden." Aber soviel ich sehe, hat das preuß. StrGB. v. 14. April 1851 den Begriff wissentlich erweitert. Schon der Entw. dieses Ges. enthielt in dem Titel von der Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen in § 34 die Vorschrift:

„Wer geraubte, gestohlene, unterschlagene oder mittels eines anderen Verbrechens oder Vergehens erlangte Sachen ganz oder zum Teil wissentlich verhehlt, wird mit derselben gesetzlichen Strafe, wie der Täter bestraft,"

woraus § 237 entstanden ist, der die Begriffsbestimmung etwas anders faßt, aber die Worte „mittels anderer Verbrechen oder Vergehen" wiederholt. Das DStrGB. hat dann die Aufführung einzelner Verbrechen oder Vergehen und die Beschränkung auf solche fallen gelassen und die Voraussetzung der Hehlerei schlechtweg dahin festgestellt, daß der Gegenstand mittels strafbarer Handlung erlangt sein müsse. Ist hier nur versäumt, auszusprechen, daß es sich immer um ein „Entwendungsdelikt" handeln müsse? Bis zum Beweise des Gegenteils wird man annehmen dürfen, daß der Aenderung bewußte Absicht zugrunde liegt. Richtig bleibt, daß der Fehler immer ein Fehler im Erwerbe, nicht ein Fehler in begleitenden Umständen sein muß. Aber wie steht es damit bei den kriegswirtschaftlichen Gesetzen? Diese Frage tut Kohler damit ab, daß er diese Gesetze mit dem Gesamtausdruck einer „Verkehrsordnung" bezeichnet, ohne auf ihren Inhalt näher einzugehen. Sehen wir uns aber einmal den Inhalt einer solchen VerkehrsO. genauer an. Die ReichsgetreideO. für die Ernte 1917 v. 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) bedroht in § 79² mit Strafe denjenigen, der unbefugt beschlagnahmte Getreidevorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt. Also der Erwerber beschlagnahmten Getreides, der nicht eine besondere Erlaubnis zum Erwerbe hat, macht sich durch das Erwerbsgeschäft selbst, nicht durch einen Nebenumstand, einer strafbaren Handlung schuldig; die Uebergabe, durch die er das Getreide erlangt, ist eigentlich das, was das Gesetz verhindern will und verbietet, denn nicht nur der Abschluß des Vertrages, sondern das gesamte, den Erwerb begründende Geschäft einschl. der Uebergabe wird unter Strafe gestellt und verboten. Der Erwerb selbst ist wider das Gesetz, also nach § 135 BGB. nichtig. Daraus folgt, m. E., unausweichlich, daß der alle Tatbestandsmerkmale der Hehlerei erfüllt, der seines Vorteils wegen wissentlich von dem unbefugten Erwerber beschlagnahmten Getreides seinerseits dieses Getreide erwirbt. Zu fragen wäre allenfalls noch, ob die Bestrafung wegen Hehlerei nicht ausgeschlossen ist, weil der Erwerb dieses zweiten Erwerbers selbst ein Verstoß gegen die ReichsgetreideO. ist, also deren Sondervorschrift allein unterliegt. M. E. muß aber auch dies verneint werden, weil ein Fall von Gesetzeskonkurrenz nicht vorliegt. Es ist dies ein Beispiel und hier nicht der Platz, die Frage für jede einzelne kriegswirtschaftliche Erwerbsbeschränkung zu beantworten; es soll nur gezeigt werden, daß sie nicht mit einer allgemeinen Kennzeichnung der kriegswirtschaftlichen Gesetze und VOen als VerkehrsOen abgetan werden kann. Das übrige muß der Entscheidung der obersten Gerichtshöfe überlassen werden. Aber wie diese auch ausfallen mag; immer werden wir uns willig in sie finden, wenn sie nur auf dem Wege ruhiger, logischer Herleitung aus dem kundgegebenen Willen des Gesetzgebers gewonnen wird, ohne dem Volksempfinden oder dem ethischen Gefühl das sacrificio dell'intelletto zu bringen. Denn sind in Wirklichkeit wir es, die das sacrificio dell' intelletto fordern? War es ein sacrificio dell' intelletto, als s. Zt. das Reichsgericht zuerst aussprach, daß die Entwendung elektrischer Kraft nicht als Diebstahl zu bestrafen sei? Damals war das „Volksempfinden" durchaus für die Verurteilung des Täters[1]), und mir sagte Jemand, der auf dem Gebiete der Physik ein gelehrter Herr ist, er finde das Urteil „fürchterlich". Ich fragte ihn, ob er die Elektrizität als eine körperliche Sache betrachte, und suchte ihn, nachdem er dies verneint hatte, zu überzeugen, daß das RG.-Urt. mit seinem durch die Freisprechung verletzten ethischen Empfinden nichts zu tun habe, sondern nur ausspreche: wir haben kein Gesetz, das diese Tat bestraft. Es wäre also wirklich besser, wenn unser Diebstahlsbegriff nicht so streng definiert und dem Gerichte Gelegenheit gegeben gewesen wäre, den Angekl. als Dieb zu bestrafen? Kohler

[1]) Vgl. Dernburg, DJZ. 1896 S. 473, 1897 S. 76. Die Schriftltg.

berührt spöttisch die Frage, ob die Versenkung eines durch Wasser nicht leidenden Gegenstandes in das Meer als Sachbeschädigung strafbar ist, und die Rechtsprechung über den Begriff der Urkunde. Es ist wahr: alle Kasuistik der Grenzfälle ist nicht frei von einem Beigeschmacke der Absonderlichkeit; der gesamten Rechtsprechung z. B. über die Grenzen des schweren Diebstahls haftet davon etwas an; ist dies ein Grund, die sorgfältige Grenzbestimmung ganz aufzugeben, die die Einheit des Rechtes wahrt und die Einwirkung der höchst persönlichen Eigenschaften des zufällig Urteilenden einschränkt? Und wenn es eine Richtung gibt, die den entgegenstehenden Standpunkt bejaht, ist sie berechtigt, die bisher herrschende Anschauung als eine Abirrung von den Bahnen der großen Geister des Strafrechts zu bezeichnen und durch den Hinweis auf den Richter zu kennzeichnen, der nicht ins Gefängnis ging, um seine Unbefangenheit zu behalten? Wenn es einen solchen Mann wirklich gegeben haben sollte, so handelt es sich um eine krankhafte und schwächliche Verirrung, die von jedem Standpunkte aus nur beklagt und aus der nichts für und nichts gegen irgendeine grundsätzliche Anschauung von der Aufgabe des Richters und Staatsanwalts hergeleitet werden kann. Die Staatsanwälte gehen kraft ihres Berufes im Gefängnisse ein und aus, sehen und sprechen Strafgefangene ohne Zahl und können sich täglich überzeugen, daß das ethische Gefühl bei dem Urteil über das Maß der subjektiven Schuld nicht fein genug sein kann, weil die Verschiedenheit des subjektiven Verschuldens und der Wirkung der Strafe auf den einzelnen so groß ist, wie die Verschiedenheit der menschlichen Naturen überhaupt, daß es aber nur um so mehr bei der Feststellung, ob eine Gesetzesverletzung vorliegt, eines unverrückbaren, allein auf die Klarheit des Gedankens gegründeten Maßstabes bedarf. Nicht ein Dogma ist uns das Gesetz, vor dem die vermeintlich bessere Einsicht schweigen muß, wohl aber ein Befehl, gegen dessen Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zwar Einwendungen erhoben werden dürfen, der aber, so lange er besteht, von niemanden unbeachtet gelassen werden darf, und dessen Grenzen mit dem Verstande erkannt sein wollen. Tritt das Ergebnis des Denkens in Widerspruch mit unserem eigenen oder mit dem Empfinden, das wir für das herrschende halten, so prüfe man die Richtigkeit des Gedankenganges sorgfältig nach, aber das letzte wie das erste Wort gebührt der logischen Entwicklung, nicht dem ethischen Gefühl, das seine Klagen vor den Gesetzgeber bringen muß, aber nicht den Richter bei der Oeffentlichkeit verklagen darf.

Allemal, wenn ein Richterspruch ergeht, der die öffentliche Meinung, oder besser, der eine in der Oeffentlichkeit sich geltendmachende Meinung gegen sich hat, erheben sich Stimmen, welche die Rechtsbehörden als „weltfremd", ihre Tätigkeit als eine Hemmung gesunder Entwicklung, den Auswuchs einseitiger, beschränkter Anschauungen und veralteter Vorurteile vor Gott und den Menschen verklagen. Sie müssen es sich gefallen lassen, sie teilen dieses Schicksal mit allen anderen Klassen der Menschheit, wie sie die Gefahr des Irrtums mit ihnen teilen. Wenn aber ein Rechtslehrer von dem Range Kohlers vor der breiten Oeffentlichkeit eine förmliche Abwendung von Grundanschauungen fordert, die ihnen bis dahin als unverrückbar gegolten haben, so werden sie sich über die Berechtigung seiner Forderungen Rechenschaft geben müssen. Zumal da dem Lehrer die Jugend gehört, die für jeden Angriff gegen überlieferte Anschauungen scharfe Ohren und für jede Berufung auf ihr Gerechtigkeitsgefühl, ihr sittliches Empfinden, offene Herzen hat. Wir haben bisher geglaubt, daß die unbeirrbare Sachlichkeit bei der Entscheidung der Frage, was erlaubt, was verbietet das Gesetz, eine der wesentlichsten Voraussetzungen gesunder Rechtspflege, daß die Kraft der Gerichte, sich durch keinen Einfluß, von welcher Seite er komme und unter welchem Namen er sich einführe, in dieser Sachlichkeit irre machen zu lassen, eines ihrer größten Verdienste sei. Der Fall, an dem hier diese Kraft erprobt wird, ist ernst, denn die Tragweite der Sache ist eine außergewöhnliche. Die Wirkungen des Kampfes zwischen den alles umfassenden Beschlagnahmen und dem verbotenen Handel beginnen das Gefühl für strenge Gesetzlichkeit in weiten Volkskreisen zu erschüttern. Der Gesetzgeber muß sich darüber Rechenschaft geben, den Richter darf es nicht beirren, wenn er die Frage beantwortet, ob das Gesetz verletzt ist oder nicht. Die Kluft, die sich oft zwischen Urteilen der Gerichte und den Anschauungen der Oeffentlichkeit ausbreitet, wird zum Schaden nicht nur des Ansehens der Behörden, sondern auch des gesamten öffentlichen Lebens erweitert, wenn immer wieder die Tätigkeit der Rechtsbehörden als eine irrgängige, auf veralteten Vorurteilen beruhende, vor der breiten Oeffentlichkeit verklagt wird. Auch wer sich die Stellung des Richters zum Gesetze anders denkt, als sie bis dahin aufgefaßt zu werden pflegte, kann durch Förderung des Verständnisses für die von ihm bekämpfte Anschauung zur Abwendung oder Milderung dieses Schadens beitragen. Wir würden das für eine Aufgabe halten, die selbst des größten Rechtslehrers nicht unwürdig wäre; gerechte Würdigung auch der gegnerischen Auffassung war immer der beste Beweis eines weiten und freien Blickes.

Der 50. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Besprochen vom Ministerialdirektor a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Potsdam.

Mit dem kürzlich vollendeten 50. Bande der Entsch. des RG. in Strafsachen konnte dieses unentbehrliche literarische Unternehmen eine Art von Jubiläum begehen. Auch dieser Band spiegelt den Reichtum des Wissens und Könnens wieder, der, aus diesem Werke strömend, seit fast 40 Jahren Wissenschaft und Praxis des Strafrechts befruchtet und in der letzten Zeit auch auf dem neuen und schwierigen Gebiet der Kriegsgesetze und Verordnungen klärend und wegweisend gewirkt hat. Mit besonderem Interesse wird daher jeder Strafrechtler von dem Inhalt gerade dieses Bandes Kenntnis nehmen, von dem hier nur folgendes mitgeteilt sei:

Durch Urt. v. 14. April 1916 (S. 37) hat der II. Strafsenat die Revision der beiden Angekl., die wegen fahrlässiger Tötung der Hofschauspielerinnen N. B. und Al. v. A. bestraft waren, zurückgewiesen. Es handelt sich um den bekannten, in der Presse vielbesprochenen Fall von Heilungsversuchen durch Anwendung der sog. „christlichen

Wissenschaft" (Gesundbeten).[1]) Er ist mehr von allgemeinem, als von juristischem Interesse. Hervorzuheben wäre aus der eingehenden Begr., daß die Fahrlässigkeit beider Angekl. hauptsächlich darin erblickt worden ist, daß sie, obwohl sie den Mißerfolg ihrer Behandlungsweise in der besorgniserregenden Verschlimmerung des Zustandes der beiden Kranken sahen, von dieser — rein geistigen — Behandlung unter geflissentlicher Fernhaltung des Arztes nicht zurückgetreten sind.

Lediglich eine folgerichtige Anwendung des vom RG. seit langer Zeit festgehaltenen, in der Wissenschaft und auch von manchen Praktikern bestrittenen Grundsatzes über die Strafbarkeit des sog. „untauglichen Versuchs" ist es, daß der V. Strafsen. im Urt. v. 11. April 1916 (S. 35) eine Verurteilung wegen Betrugsversuchs gebilligt hat, obwohl die Unwahrheit der zur Täuschung verwendeten, vom Täter für falsch gehaltenen Behauptung nicht erwiesen, also deren Wahrheit zu unterstellen war. Der Tatbestand des Betruges, auch die Schädigung, war in diesem Falle verwirklicht — bis auf die Hauptsachen: die Vorspiegelung einer falschen Tatsache und demzufolge auch die Erregung eines Irrtums. Da aber nach Ansicht des RG. beim Versuch das Vorhandensein dieser Momente in dem Willen des Täters genügt, konnte die Bestrafung wegen Versuchs und nur wegen eines solchen erfolgen.

In der Entsch. v. 17. April 1916 (S. 46), die für die Auslegung der §§ 242, 246 StrGB., besonders hinsichtlich des Begriffs „Gewahrsam", lehrreich ist, hat der I. Strafsen. angenommen, daß unter Umständen ein Diebstahl an einer vom Täter vorher bereits unterschlagenen Sache begangen werden kann. Der Täter hatte einen einem anderen gehörigen Zehnmarkschein zunächst sich rechtswidrig zugeeignet, dann ihn einem anderen zu einer bestimmten dauernden Verwendung überlassen und damit seine angemaßten Befugnisse an ihm aufgegeben, am nächsten Tage aber auf Grund eines neu gefaßten Entschlusses den Schein wieder fortgeholt, um ihn zu verausgaben. Der Entsch. kann nach den besonderen Umständen des Falles, die hier nicht näher mitgeteilt werden können, wohl beigepflichtet werden.

Auslieferungsverträge erlöschen durch Ausbruch eines Krieges zwischen den Vertragsstaaten. Daher ist die Strafverfolgung eines aus Großbritannien Ausgelieferten von dem Feriensenat durch Beschl. v. 23. Aug. 1916 (S. 141) auch wegen anderer als der den Grund der Auslieferung bildenden Straftaten in Uebereinstimmung mit dem Ober-Reichsanwalt für zulässig erklärt worden.

Ein Angekl. hatte mittels öffentlichen Anschlags einen Aufruf verbreitet „Nieder mit dem völkermordenden Weltkrieg! Hoch die Revolution!" und war deshalb auf Grund des § 9c BZG. verurteilt worden, weil darin eine Anreizung zur tätlichen Widersetzlichkeit, also zu dem Vergehen des § 113 StrGB., gefunden wurde. Der IV. Strafsen. hat dieses Urt. aufgehoben (am 10. Okt. 1916, S. 147), weil nicht ein nach Zeit, Ort oder den Personen der Beamten irgendwie näher bezeichneter Akt des Widerstandes, zu dem angereizt werden sollte, festgestellt war, vielmehr lediglich eine allgemein gehaltene Anreizung zu irgendwelchem Widerstande, der sich bei dem anzustrebenden, aber ebenfalls bez. seiner Ausführung nicht näher erörterten Umsturz der bestehenden Staatseinrichtungen voraussichtlich als notwendig erweisen würde, in Frage kam, was nicht zur Anwendung dieses Gesetzes genüge. Der Senat hat jedoch bei der erneuten Verhandlung u. Entscheidung vor allem eine Prüfung der Anwendbarkeit des § 110 StrGB. für notwendig erklärt, der die durch öffentlichen Anschlag von Schriften erfolgte Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze mit Strafe bedroht. Diese Strafvorschrift richte sich nicht gegen die Aufforderung zur Begehung bestimmter strafbarer Handlungen, sondern gegen die Aufforderung zu grundsätzlicher Auflehnung gegen die im Gesetz enthaltenen Grundlagen der Rechtsordnung. Sie bezwecke, die staatliche Autorität davor zu schützen, daß ihre Grundlagen durch Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze erschüttert würden. Nicht erforderlich sei, daß das Gesetz in der Aufforderung ausdrücklich bezeichnet sei; es genüge, wenn es in einer Weise erkennbar gemacht werde, daß der Hörer oder Leser verstehe, welcher Gesetzesvorschrift nach dem Willen des Täters Ungehorsam entgegengesetzt werden solle. Aehnliches hat das RG. auch schon früher in betreff des § 110 ausgeführt. Ob freilich mit dieser Auslegung dem in solchen Fällen entschieden vorhandenen Strafbedürfnis genügend entgegengekommen ist, kann zweifelhaft sein, da verlangt wird, daß der Hörer oder Leser verstehe, welcher Gesetzesvorschrift nach dem Willen des Täters Ungehorsam entgegengesetzt werden soll. Jedenfalls darf dieses Erfordernis nicht zu speziell ausgelegt werden. Denn solche Aufforderungen werden selten an juristisch gebildete Hörer oder Leser gerichtet. Daß sie aber strafbar sein müssen, entspricht dem gesunden Empfinden.

Im Urt. v. 11. Jan. 1917 (S. 238) hat der I. Strafsen. an der vom RG. schon früher vertretenen Ansicht festgehalten, daß ein rechtskräftiger amtsrichterlicher Strafbefehl das Strafklagerecht nicht verbraucht, so daß also ihm gegenüber der Grundsatz ne bis in idem nicht Platz greift. Diese konsequente Rechtsprechung wird bei der großen Ausdehnung, die der amtsrichterliche Strafbefehl durch die Kriegsgesetzgebung, zuletzt durch das Ges. v. 21. Okt. 1917 (RGBl. S. 1037), erhalten hat, besonders wichtig. In dem Urt. finden sich zugleich beachtenswerte Ausführungen über den Widerstreit, der im Falle einer erneuten Verurteilung des durch rechtskräftigen Strafbefehl Bestraften wegen der nämlichen Tat aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt zwischen § 73 StrGB. und § 450 StrPO. hervortreten kann, und über dessen Lösung.

Das Erk. des IV. Strafsen. v. 4. Mai 1917 (S. 309) beschäftigt sich in dem hier interessierenden Teil mit Auslegung der BRVO. v. 18. Jan. 1917 (RGBl. S. 58) hinsichtlich des verschuldeten Rechtsirrtums und tritt der bisher auch in der Literatur herrschenden Ansicht bei, daß es insoweit bei dem bisherigen Rechtszustande geblieben ist, wonach der strafrechtliche Rechtsirrtum keine Berücksichtigung findet. Beim Vorliegen eines durch Fahrlässigkeit verschuldeten solchen Rechtsirrtums darf also nicht gemäß § 59 Abs. 2 StrGB. Bestrafung nur wegen fahrlässiger, sondern es muß solche wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung eintreten.

Durch Urt. des I. Strafsen. v. 16. Mai 1917 (S. 392) ist ausgesprochen, daß die im Gnadenwege erfolgte Niederschlagung des ord. Strafverfahrens

[1]) Vgl. Mittermaier, DJZ. 1916 S. 50 ff; Moll, DStrafrZ. 1915 S. 517 ff u. Kriminal-Archiv ebd. 1916 S. 170 ff.

sachlich und prozeßrechtlich der Einziehung verbotswidrig hergestellter Weine nicht entgegenstehe. Diese Entsch. gründet sich auf die Auffassung der im Weingesetz vorgesehenen Einziehung nicht als Nebenstrafe, sondern als Verwaltungsmaßregel ohne Strafcharakter. Diese vielleicht nicht unbestreitbare Auffassung ist von erheblicher praktischer Bedeutung.

Ein Angekl. hatte als beurlaubter Soldat bei Ausübung der Jagd einen von mehreren russischen Kriegsgefangenen, die entwichen waren und ihm begegneten, nach vergeblichem Anruf durch einen Schuß aus seiner Jagdflinte getötet. Die Strafkammer hatte unterstellt, daß er infolge mißverständlicher Auffassung eines militärischen Dienstbefehls sich in seiner Eigenschaft als beurlaubter Soldat für befugt gehalten habe, auch im bürgerlichen Anzuge den Schuß auf den Gefangenen abzugeben, hatte ihn jedoch bestraft, weil sie den Irrtum für durch Fahrlässigkeit verschuldet erklärte. Diese war darin gefunden worden, daß eine genügende Ueberlegung und eine Erkundigung bei seinen Vorgesetzten dem Angeklagten die Irrtümlichkeit seiner Auffassung leicht hätte erkennbar machen können, und anderseits, daß er den Erfolg der Tötung leicht hätte übersehen können. Der III. Strafsen. hat — entgegen dem Antrage des Oberreichsanwalts — am 21. Mai 1917 (S. 417) das Urt. aufgehoben und den Angekl. freigesprochen, weil zur Zeit der Unterlassung der Ueberlegungen und Erkundigungen, also als der mißverstandene Dienstbefehl ergangen und der Angekl. noch nicht beurlaubt war, der Angekl. außerstande gewesen sei, vorauszusehen, daß dadurch der Erfolg der Tötung eines russischen Kriegsgefangenen herbeigeführt werden könnte, zu dem Zeitpunkt aber, als dieser Erfolg für ihn vorhersehbar war, also unmittelbar vor Abgabe des Schusses, die Erfüllung dieser ihm angesonnenen Pflicht naturgemäß nicht mehr in Frage gekommen sei. Mag letzteres auch auf die Erkundigungen zutreffen, so doch nicht auf die Ueberlegung, diese mußte der Angekl. auch, und zwar ganz besonders in dem letzten Zeitpunkt anwenden, und die Tötung war die Folge ihres nicht gehörigen Gebrauchs. Aus diesem Grunde dürfte die Entsch. nicht unbedenklich sein.

Einige andere Urteile sind von Belang für das BZG. oder überhaupt für militärische Verhältnisse. So das des IV. Strafsen. v. 11. April 1916 (S. 22), in dem ausgesprochen ist, daß der Tatbestand der „Plünderung" i. S. des § 10 BZG. durch den nach § 125 Abs. 2 StrGB. unter Plünderung von Sachen begangenen Landfriedensbruch nicht erfüllt wird, so daß es an einem entsprechenden Tatbestand im bürgerlichen Strafrecht überhaupt fehlt und der durch § 10 BZG. angeordnete außerordentl. Gerichtsstand (aord. Kriegsgerichte) insoweit für Zivilpersonen als gegenstandslos nicht in Betracht kommt.

Das Urt. v. 13. Juli 1916 (III. Strafsen. S. 135) hat zutreffend angenommen, daß unausgebildete Landsturmpflichtige vor erfolgter Musterung und Aushebung sich der Fahnenflucht nicht schuldig machen können.

Der Komm. General eines Armeekorps hatte auf Grund des § 9b BZG. jede Verbreitung unwahrer Nachrichten über den Krieg verboten. Von der Anklage der Uebertretung dieses Verbots war jemand freigesprochen worden, der die angebliche Mitteilung eines Soldaten verbreitet hatte, als sie nach Belgien gekommen seien, hätten sie den Auftrag erhalten, alle Frauen und Kinder aufzuhängen. Der I. Strafsen. hat das freisprechende Urt. aufgehoben (am 26. April 1917, S. 305), weil es sich unzweifelhaft um eine Nachricht über den Krieg handle, die die öffentliche Sicherheit gefährden könne. Letztere rechtliche Voraussetzung für die Bestrafung ergebe sich aus § 9b. Ob die Gefährdung tatsächlich eingetreten sei, habe der Tatrichter zu beurteilen.

Nach dem Urt. des IV. Strafsen. endlich (v. 20. April 1917, S. 352) untersteht ein von der Militärbehörde als dienstunbrauchbar entlassener Landsturmpflichtiger wegen Betrügereien, die er während seiner Militärdienstzeit begangen, nicht der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, wenn gegen ihn beim Militärgericht noch ein Verfahren wegen ununerlaubter Entfernung vom Heere anhängig ist.

Die reichsgesetzliche Regelung des Kriegsschädenersatzes.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Heilfron, Berlin.

In jüngster Zeit sind von Reichstagsmitgliedern zwei Anfragen an den Reichskanzler gerichtet worden, die auf eine baldige reichsgesetzliche Regelung einiger der durch den Krieg herbeigeführten vielfachen Beschwerungen abzielen. Die erste Anfrage (Nr. 401, Drucks. Nr. 1409) betrifft den Notstand der Bewohner der Nordseeinseln, auf welch letzteren der Badeverkehr seit Kriegsbeginn aus militärischen Gründen gesperrt ist. Die zweite Anfrage (Nr. 407, Drucks. Nr. 1415) ersucht den Reichskanzler, für eine baldige reichsgesetzliche Regelung des Schadensersatzes für die durch Fliegerangriffe verursachten Personen- und Sachschäden Sorge zu tragen. So bedauerlich die Tatsache ist, daß die in den Anfragen bezeichneten Schäden noch nicht von Reichswegen ausgeglichen sind, so unwahrscheinlich ist es, daß die Reichsregierung in der Lage ist, vor Friedensschluß eine weitere Ordnung des Kriegsschädenersatzes in Angriff zu nehmen.

Der Reichskanzler hatte vor etwa 2 Jahren beim Reichstag einen in sich geschlossenen und wohldurchdachten Entwurf eingebracht, der die Feststellung der durch den Krieg unmittelbar verursachten inländischen Sachschäden zum Zwecke hatte. Die durch die Russeneinfälle herbeigeführten Verwüstungen waren damals noch in frischer Erinnerung, und es war daher begreiflich, daß die Mehrheit des Reichstags wünschte, diesen besonders hart betroffenen Mitbürgern ein sicheres Recht auf Ausgleich ihrer Schäden zu gewähren. So brachte die Kommission in den Entwurf des Feststellungsgesetzes die Bestimmung hinein, daß das Reich die Verpflichtung zum Ersatz der Kriegsschäden an beweglichem und unbeweglichem Eigentum übernehmen sollte. Diese Vorschrift erklärte die Reichsregierung für unannehmbar. Da sie aber das Feststellungsgesetz auch nicht scheitern lassen wollte, kam eine Einigung dahin zustande, daß der einzelne zwar noch keinen Rechtsanspruch an das Reich haben, dieses aber verpflichtet sein sollte, den Bundesstaaten die von ihnen gewährten Vorentschädigungen zu erstatten (§§ 15, 16 d. RGes. v. 3. Juli 1916). Dadurch bekam das ganze Gesetz einen zwitterhaften Charakter: es war kein reines Feststellungsgesetz mehr und noch kein Kriegsschädengesetz.

Das Gesetz v. 3. Juli 1916 bezog sich nur auf inländische Sachschäden. Was die Reichsregierung befürchtet hatte, geschah. Alle sonstigen Kriegsgeschädigten: die Seeschiffahrts- und Kolonialinteressenten, die Auslandsdeutschen, die körperlich Geschädigten und deren Hinterbliebene traten mit ihren Wünschen hervor. Es erwies sich als unmöglich, den mittelbar in das RGes. v. 3. Juli 1916 aufgenommenen Grundsatz, daß das Reich für inländische Sachkriegsschäden aufkommen werde, auf alle diese Gruppen von Kriegsgeschädigten gleichmäßig zur Anwendung zu bringen. Welchen Sprung ins Dunkle schon die Aufstellung jenes Grundsatzes für die Sachschäden bedeutet, das wird erst die spätere Zeit lehren. Das Reich wird dadurch in Höhe von mindestens 2—3 Milliarden M. belastet werden. Es handelt sich dabei nicht nur um die Einfallsschäden in Ostpreußen und im Ober-Elsaß, sondern auch um die zahllosen Sachschäden durch feindlichen Fliegerangriff. Es wird sich auch nicht umgehen lassen, die infolge der Herstellung von Kriegsmaterial herbeigeführten Beeinträchtigungen, wie die Explosionsschäden in Hennigsdorf, Adlershof usw., den Kriegsschäden gleichzustellen.

War es schon fehlerhaft, die Inlandssachschäden vorweg zu erledigen, so birgt das Drängen auf eine weitere reichsgesetzliche Festlegung der Entschädigungspflicht des Reiches noch viel größere Gefahren in sich. In den beiden erwähnten Anfragen werden zwei Fragen des Kriegsschädenrechts berührt, die noch ungeklärt sind und an deren Lösung sich noch nie ein Gesetzgeber gewagt hat; einmal, in welchem Umfange für Erwerbsverluste infolge von Kriegsmaßnahmen ein Rechtsanspruch auf Ersatz gewährt werden soll, und ferner, ob ein solcher Anspruch auch für Schäden an Leib und Leben zugestanden werden kann. Wenn man das wenig ergiebige deutsche Schrifttum über Kriegsschäden seit Beginn des Weltkrieges durchsieht, dann findet man sehr häufig das Schlagwort: das in der Gegenwart erstarkte soziale Empfinden und der Grundsatz der Gleichheit der Lasten gegenüber dem Staate müsse zum Ersatz der Kriegsschäden von Staatswegen führen. Durchgedacht und auf die finanziellen Folgen geprüft haben diesen Satz bisher wohl nur die zur Ausarbeitung und Durchführung der Kriegsschädengesetze berufenen und hierfür verantwortlichen Personen. Es ist tatsächlich eine Forderung des Tages, daß für Kriegsschäden von Reichswegen Ersatz geleistet wird. Finanzgesetze kann man aber nicht nur nach den für richtig anerkannten Rechtsgrundsätzen machen, sondern man muß dabei das nach den gegebenen Verhältnissen Mögliche in Rücksicht ziehen. Wie der Krieg ausgehen und welche Belastung er dem Reiche aufgebürdet haben wird, wieviel davon wir auf unsere Feinde werden abwälzen können: alles das sind Fragen, die sich erst nach Friedensschluß beantworten lassen. Vorher wird der Reichsschatzsekretär schwerlich die Verantwortung dafür tragen wollen, noch irgendeine weitere Gattung von Kriegsschäden auf die Reichskasse zu übernehmen. Am allerwenigsten wird dies aber für Erwerbsschäden und für Personenschäden möglich sein. Wenn man den durch Kriegsmaßnahmen in ihrem Erwerb Geschädigten einen Rechtsanspruch einräumen wollte, dann müßte man in erster Reihe die Kriegsteilnehmer bedenken. Welche Summen schon dafür erforderlich sein würden, bedarf keiner Darlegung. Genau so ist es mit den Personenschäden. Es ist vielleicht gerecht, daß man für das niedergebrannte Schloß des ostpreußischen Großgrundbesitzers nach gleichem Maße Entschädigung gewährt wie für die Hütte des Tagelöhners. Es ist aber gänzlich unmöglich, daß man den Hinterbliebenen eines bei einem Fliegerangriff Getöteten, der ein Jahreserwerbseinkommen von 100 000 M. gehabt hatte und Millionen hinterlassen hat, eine diesem Einkommen und Vermögen entsprechende Rente zubilligt. Will man, wie dies allerdings auch dem gegenwärtigen Empfinden entspricht, die Erwerbsverhältnisse der bei Kriegsmaßnahmen Getöteten und Verletzten in Rücksicht ziehen, so muß man auch hier wieder zunächst bei den Kriegsteilnehmern anfangen. Noch nie ist in einem Kriege in so hohe Altersstufen hinaufgegriffen worden, und noch nie sind infolgedessen soviele Familienväter mit höherem Einkommen ihren Angehörigen entrissen worden wie in diesem Weltkriege. Will man andere Abstufungen eintreten lassen, als dies in den bisherigen Offiziers- und Mannschaftsversorgungsgesetzen vorgesehen ist, so wird dies überall grundsätzliche Zustimmung finden. Aber es ist unmöglich, sich hierüber eher klar zu werden, ehe man die Debetposten zu übersehen vermag, nämlich die Lasten, die wir damit auf uns nehmen, und die Kreditposten kennt, nämlich die Entschädigungen, die wir uns zu erkämpfen hoffen. Sicherlich ist die Lage vieler Bewohner der Nordseeinseln bedauerlich, und ebenso werden viele durch Fliegerangriffe ihrer Ernährer beraubten Familien in Bedrängnis geraten sein. Deshalb brauchen aber nicht wieder Teile der Kriegsschädenregelung vor Friedensschluß herausgegriffen zu werden, sondern es ist dann eben Sache der Einzelstaaten, in Bedürfnisfällen hilfreiche Hand zu leisten. Das hat Preußen seinerzeit in vorbildlicher Weise in Ostpreußen getan, und noch jüngst ist in Bayern durch die Bek. v. 5. April 1918 die Gewährung einer staatlichen Vorentschädigung für Sachschäden durch feindliche Fliegerangriffe angeordnet worden. Das Gleiche kann auch für Erwerbs- und Personenschäden geschehen. Das Reich soll aber nicht früher etwas versprechen, ehe es sicher ist, daß es zur Erfüllung auch imstande sein wird. Sonst würde später vielleicht der Satz Geltung gewinnen, mit dem der Abg. Michel bei Beratung der französischen Entschädigungsgesetze nach 1870 die in Worten großartige, in der Tat klägliche Kriegsschädenregelung der großen Revolution treffend gekennzeichnet hat: „Le Comité était d'autant plus large dans ses promesses qu'il payait fort peu“, und das entspräche doch nicht deutscher Art und Gewöhnung!

Der Richterstreik und die neue Rechtspflege in Belgien.

Von Amtsgerichtsrat **Meene**, Bad Oeynhausen.

Im deutsch-franz. Krieg erklärte das Tribunal zu Laon am 15. Okt. 1870, seine Tätigkeit einstellen zu müssen, weil das Vorhandensein einer franz. Rechtspflege mit dem einer fremden Verwaltung unverträglich sei[1]). Dieser Ausweg aus den mit der kriegerischen Besetzung verknüpften Schwierigkeiten hat scheinbar den Vorzug der Einfachheit.

[1]) **Loening**, Verwaltung des General-Gouv. im Elsaß, 1874, S. 122 f.

Daß er der Bevölkerung des besetzten Gebiets zum Nutzen gereiche, ist zu bezweifeln. Aber auch der besetzenden Macht wird daran gelegen sein, die einheimische Gerichtsbarkeit weiter bestehen zu lassen[1]). Ausdrücklich legt Art. 43 der LKrO. des IV. HaagAbk. von 1907 dem Besetzenden die Verpflichtung auf, alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit keine zwingenden Hindernisse entgegenstehen, unter Beobachtung der Landesgesetze. Die Stellung der im Amte verbleibenden Richter ist gewiß keine leichte. Den Gerichtsbehörden gebieten nach einem treffenden französischen Ausspruch[2]) die Sorge für ihre eigene Würde wie das Interesse der Rechtsuchenden, jeden Konflikt wie jede Schwäche gegenüber dem Feinde zu vermeiden. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, verdient der belgische Richterstreik rückhaltlose Mißbilligung[3]).

Sein Ursprung ist politischer Art. Der Einführung der flämischen Sprache an der Univ. Gent folgte 1917 die Trennung Belgiens in ein flämisches Verwaltungsgebiet (Sitz: Brüssel) und ein wallonisches Verwaltungsgebiet (Sitz: Namur). Die belgische Regierung suchte die deutschen Maßnahmen von Anfang an zu durchkreuzen[4]). Auf ihre Veranlassung — so wird berichtet — brachte es der Brüsseler Appellhof fertig, im Febr. 1918 zwei Führer der Flamenbewegung „wegen Verbrechens gegen die Staatssicherheit" in Haft nehmen zu lassen. Auf die vom GenGouv. verfügte Maßregelung der Brüsseler Richter und die von ihm befohlene Haftentlassung erklärten die Richter des Kassationshofs, ihr Amt nicht weiter ausüben zu können, und diesem Vorgehen schlossen sich die andern Gerichte sowie die Staatsanwaltschaften (nicht aber die Gerichtsschreiber und Gefängnisbeamten) an. **Kohler** hat das Vorgehen des Appellhofs zu einem Vorstoß gegen die herrschende völkerrechtliche Lehre und Praxis benutzt, die den Okkupanten im besetzten Gebiet nicht seine eigene, sondern die Staatsgewalt der verdrängten Regierung ausüben lassen[5]). Wir müssen gestehen, daß seine Ansicht[6]), nach der das von uns besetzte Land (nicht auch die Einwohnerschaft!) durch die Besetzung deutsch geworden ist mit einer Resolutivbedingung je nach den Ergebnissen des künftigen Friedensschlusses, Bedenken erweckt und gerade für Belgien und Polen, bez. deren wir nach den wiederholten Regierungserklärungen keine Annexionsabsichten hegen, mit den Tatsachen in Widerspruch gerät. Aber es bedarf ihrer auch nicht, um das Vorgehen des Appellhofs gegen die Flamenführer als unzulässig zu erweisen. Wir wollen kein Wort darüber verlieren, daß bei der jahrelangen Dauer der belgischen Besetzung Deutschland auch über die nächstliegenden Verwaltungszwecke hinaus, wie sie Art. 43 der LKrO. im Auge hat, eingreifende Maßnahmen zugunsten des seit jeher zurückgesetzten Flamenvolkes zu treffen befugt war[7]). Auch wenn der Appellhof des guten Glaubens gewesen wäre, daß die Flamenführer des Hochverrats gegen Belgien schuldig seien, war der Erlaß des Haftbefehls unzulässig, nicht weil der Appellhof ein Gericht des Deutschen Reiches gewesen wäre, sondern weil vom tatsächlichen Uebergang der Befugnisse der gesetzmäßigen Gewalt auf den Besetzenden an die Vollziehung der zum Schutze der heimischen Verfassung und Staatsgewalt dienenden Strafvorschriften in weitem Umfang ruhen muß. Der Umstand, daß die einheimischen Gerichte ihre Tätigkeit unter dem Schutz und mit Erlaubnis des Besetzenden fortführen und diese Fortführung zwar dem Interesse des besetzten Gebiets dienen, jedoch nicht darüber hinaus die vom Okkupanten bekämpfte Staatsgewalt schützen und sichern soll, setzt der Tätigkeit der Gerichte die Grenze. Sie hat der Appellhof überschritten, indem er das Richteramt den politischen Zwecken der belgischen Regierung nutzbar machte.

Die deutsche Verwaltung hätte nun den nicht von ihr verschuldeten Stillstand der Rechtspflege auf sich beruhen lassen können. Die Interessen des Okkupanten waren durch die deutschen Militärgerichte gewahrt, zumal auch die überwiegende Mehrzahl der vom GenGouv. erlassenen VOen die Militärgerichte und -behörden für zuständig erklärt[1]). Wir haben indes einen Mittelweg eingeschlagen. Durch gemeinschaftliche VOen des GenGouv. und Generalquartiermeisters wurden nach LKrO. Art. 43 für Flandern und Wallonien **deutsche** Gerichte eingesetzt[2]). Die **bürgerliche** Rechtspflege wird danach in I. Instanz durch Kais. Bezirksgerichte (Abt. für Zivils.), in II. Instanz durch die Kais. Obergerichte in Brüssel und Namur ausgeübt; doch sind diese Gerichte, von einigen Sonderfällen abgesehen, nur zuständig, wenn ein Deutscher, Angehöriger eines verbündeten oder neutralen Staates als Kläger, Beklagter oder Streitgenosse beteiligt ist[3]). Die **Strafrechtspflege** wird, unter Anwendung des in Belgien geltenden materiellen Strafrechts, aber im allg. nach den Verfahrensvorschriften der deutschen StrPO., in einziger Instanz durch die Kais. Bezirksgerichte (Abt. f. Strafs.) ausgeübt, die ihre Geschäfte in der Besetzung mit 1 Richter erledigen und nur in schweren Fällen in einer Besetzung mit 3 Richtern urteilen. Die wichtigste Abweichung vom deutschen Verfahren ist die Einführung des Opportunitätsprinzips: die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage nur dann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die Zuständigkeit der Militärgerichte und Milbefehlshaber bleibt natürlich unberührt.

Da nach den genannten VO. zum Bezirksrichter nur berufen werden kann, wer die Fähigkeit zum Richteramt i. S. des deutschen GVG. besitzt, wandte sich die Reichsregierung an deutsche Bundesstaaten mit dem Ersuchen um Vorschlag geeigneter Kräfte, wobei zweckmäßig auf Kenntnis des Französischen, Flämischen oder Plattdeutschen Wert gelegt wurde, wenngleich die Gerichtssprache an sich die deutsche ist. Der nicht allzugroße Bedarf dürfte gedeckt sein.

---

1) **Strupp**, Internat. Landkriegsrecht, 1914, S. 101.

2) **Bonfils-Fauchille**, Manuel de droit int. publ., 7. Aufl., 1914, S. 825.

3) Die nachstehenden tatsächlichen Anführungen beruhen z. T. auf den vom Verwaltungschef für Flandern uns gütigst zur Verfügung gestellten amtl. Erläuterungen zu den VO. und Verf. über Einrichtung deutscher Gerichte in Flandern und Wallonien (Mai 1918, Staatsdruckerei).

4) **Genzmer** in DJZ. 1917, S. 90.

5) **Kohler** im roten Tag v. 10. März 1918. Mit der herrschenden Lehre **Laband** in einer seiner letzten Arbeiten: DJZ. 1917, S. 262.

6) ZVölkR. X, 58.

7) Vgl. v. **Liszt**, VölkerR., 11. Aufl. 1918, S. 310.

---

1) **Laband**, Verwaltung Belgiens während der krieger. Bes. 1916, S. 18.

2) Vgl. VO. v. 6., 7. u. 25. April 1918 (letztgen. über Sitz und Bezirke der Kais. Bezirksgerichte). Die dem Verwaltungschef vorbehaltene Bestimmung des Zeitpunkts des Tätigkeitsbeginns — wahrscheinlich Anfang Juni — lag bei Niederschrift dieses Aufsatzes noch nicht vor.

3) Die **freiwillige** Gerichtsbarkeit wird von den belg. Friedensrichtern weiter ausgeübt.

1870 erregte die Frage viele Schwierigkeiten, in wessen Namen die einheimischen Gerichte im besetzten Gebiete Recht sprächen. Die Erkenntnisse der einheimischen Gerichte in Belgien wurden im gegenwärtigen Krieg im Namen des Königs der Belgier für vollstreckbar erklärt. Die neuen deutschen Gerichte werden die deutsche Vollstreckungsklausel bzw. Vollstreckbarkeitsbescheinigung benutzen; eine Ueberschrift kommt voraussichtlich nicht über die Urteile. Daß die deutschen Gerichte trotz ihrer Bezeichnung nur zum Ersatze der belgischen Rechtspflege eintreten, zeigt die amtl. Erläuterung S. 33, insofern danach für die — in Belgien exterritorialen — Fisci des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten „nach wie vor nur der heimische Gerichtsstand gegeben sein wird".

Ueber Stillegungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Starke, Berlin.

Unter den Maßnahmen, denen unter den Einwirkungen des Krieges die Wirtschaft unterworfen wurde, beanspruchen die Stillegungen gewerblicher Betriebe besondere Bedeutung. Denn sie enthalten einen Eingriff in die private Wirtschaft, der den Unternehmer nicht in einzelnen Rechtsbeziehungen trifft, sondern ihm die gesamten Grundlagen seines wirtschaftlichen Bestehens nimmt.

Bei den sonstigen Maßnahmen der Kriegswirtschaft wurde der Unternehmer in der Betätigung seiner gewerblichen Freiheit beschränkt oder es wurden ihm die Verfügungsbefugnis bezw. seine Rechte an bestimmten Gegenständen entzogen. Die Stillegung erzielt eine allerdings nur vorübergehende Aufhebung des Inbegriffs der Geschäfts- und Wirtschaftsverhältnisse des Unternehmens. Daraus ergibt sich, daß die privatrechtlichen Folgen von Stilllegungen, die zunächst betrachtet werden, weit über die hinausreichen, die bei bloßer gewerblicher Beschränkung oder bei Entziehung besonderer Rechte eintreten. In der Tat wird durch eine Stillegung zugleich mit dem Unternehmer der gesamte Kreis von Personen in Mitleidenschaft gezogen, die mit ihm vermöge seines Betriebes in Rechtsverkehr stehen.

Das gilt zunächst für die gewerblichen und kaufmännischen Hilfspersonen, insbes. die Arbeiter und Angestellten. Weiter werden die Abnehmer betroffen und alle die Personen, die bei dem Absatz der Erzeugnisse mitwirken, z. B. Händler und Agenten. Ferner erfahren Einwirkung die Lieferanten und alle diejenigen, die für den Betrieb Leistungen ausführen oder Räume, Einrichtungen und Betriebsmittel zur Verfügung stellen. In Betracht kommen außerdem die an dem Betriebsgrundstück dinglich Berechtigten, also insbesondere die Hypothekengläubiger. Schließlich seien diejenigen erwähnt, die an dem Unternehmen kraft eines Gesellschafts- oder Beteiligungsverhältnisses berechtigt sind.

Schon diese Vielheit der Beteiligten zeigt, daß die bei Stillegung eintretende Veränderung der Rechtsverhältnisse sich in sehr weittragender Art geltend machen muß. Insbesondere wird das ganze Netz von Vertragspflichten, das um das Unternehmen gespannt ist, wie mit einem Schlage jäh zerrissen. Eine Feststellung der im einzelnen hervortretenden Rechtsänderungen muß hier unterbleiben[1]). Eine allgemeine gesetzliche Regelung der eintretenden Rechtsfolgen fehlt. Dagegen enthält eine Ordnung der dinglichen Verpflichtungen die BRBek. v. 21. April 1918 über Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

Aber bei Stillegungen ist nicht nur die Verletzung von Einzelinteressen in Betracht zu ziehen. Jede Stillegung berührt das Gewerbsganze, dem der einzelne Betrieb wirtschaftlich eingeordnet ist. Denn es ist nicht zweifelhaft, daß durch die zwangsweise Entfernung eines Wirtschaftsträgers die Gesamtwirtschaft eines Gewerbes an Leistungsfähigkeit oder an Vielseitigkeit verlieren und dadurch eine Schwächung für die Friedenszeit erfahren kann.

Daraus ergibt sich, daß eine Stillegung nicht allein eine Angelegenheit des Betriebes ist, den sie betrifft, sondern das ganze Gewerbe angeht, dem der Betrieb zugehört. Daher ist eine Stillegung nur als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie mit den aus der Gesamtlage eines Gewerbes hervorgehenden Notwendigkeiten begründet werden kann. Solche Gründe ergeben sich in der jetzigen Kriegszeit sowohl bei Durchführung einer Zwangsbewirtschaftung, als auch bei der Notwendigkeit, die in einem Gewerbe vorhandenen Arbeitskräfte und Betriebsmittel in einem Teil der Betriebe zusammenzuziehen.

Die Wirkungen von Stillegungen erweisen sich daher sowohl im Hinblick auf ihre privatrechtlichen wie auf ihre allgemein wirtschaftlichen Folgen als von großer Tragweite.

Demgegenüber erscheint es als Gebot der Rechtspolitik, sowohl das Verfahren bei Stillegungen als auch den Ausgleich der Schäden, die für den einzelnen eintreten, auf eine Grundlage zu stellen, die rechtlich unanfechtbar ist. Diese Forderung an den Gesetzgeber ist aber bisher so gut wie völlig unerfüllt geblieben. Lediglich die BRBek. v. 2. Nov. 1917 über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben (RGBl. 993/996) unternimmt es, einige der Hauptfragen, die das Verfahren betreffen, einer Regelung zu unterziehen. Dagegen bleibt selbst bei den gesetzlich errichteten Zwangsverbänden in der Schuh- und Seifenindustrie und im Schuhhandel die Ordnung dieser Verhältnisse im wesentlichen dem Ermessen der mit öffentlich-rechtlicher Gewalt ausgestatteten Verbandsausschüsse vorbehalten[1]). Für die zahlreichen, auf anderen Wirtschaftsgebieten vorkommenden Stillegungen gebricht es überhaupt an einer besonderen gesetzlichen Grundlage.

Ungeregelt ist zunächst die Zuständigkeit und das Ineinandergreifen der verschiedenen Behörden, die mit der Anordnung von Stillegungen befaßt sind. Da Stillegungen häufig mittelbar dadurch veranlaßt werden, daß die Zuteilung wichtiger Roh- oder Betriebsstoffe an Betriebe, die zur Stillegung gelangen, unterbleibt, so kommen für die Entscheidungen eine ganze Reihe von Zivilbehörden, aber auch Militärstellen in Betracht. Daraus mußte sich eine verschiedene Art der Handhabung ergeben. Ebenso war es unvermeidlich, daß die Informationsquellen, die von den anordnenden Stellen benutzt wurden, in einer Anzahl von Fällen sich als unzureichend erwiesen. Denn als Leiter der Kriegsstellen, als Mitglieder der Ausschüsse und als Sachverständige, die zu befragen waren, waren vielfach Personen tätig, die gleichzeitig Mitbewerber der übrigen Unternehmer

[1]) Vgl. meine demnächst erscheinende Schrift: „Gewerbliche Zwangsverbände und Stillegungen".

[1]) Bek. v. 17. März 1917, 9. Juni 1917, 26. Juli 1917; RGBl. 236/241, 485/491, 666/670.



waren. Dabei mußte der Anschein entstehen, daß die Betreffenden bei den Entschließungen, bei denen sie mitwirkten, nicht nur von sachlichen Beweggründen geleitet waren, sondern auch persönliche Vorteile zu erlangen oder Wettbewerbsabsichten nachzugehen suchten, was in den Kreisen der übrigen Unternehmer große Erbitterung hervorrief. In diesen Verhältnissen trat erst allmählich einige Besserung ein, als zunächst durch die Geschäftstätigkeit des Kriegsamts und jetzt die des Reichswirtschaftsamtes eine gewisse Einheitlichkeit des Vorgehens erzielt wurde.

Aber auch jetzt noch mangelt es an einer Bekanntgabe der Grundsätze, nach denen sich das Verfahren bei Stillegungen zu vollziehen hat. Es ist bereits dargelegt, daß Stillegungen nicht außer Zusammenhang mit der Wirtschaftslage des Gewerbszweiges angeordnet werden können, sondern gerade dessen Regelung dienen sollen und daher vielfach auch mit Zusammenlegungen der übrigen Betriebe verbunden sind. Das erfordert eine Offenlegung des ganzen Wirtschaftsplans, der den Eingriffen im einzelnen zugrunde zu legen ist. Gegen diesen Plan müssen Einsprüche der Beteiligten zugelassen werden. Insbes. muß aber dem einzelnen Unternehmer die genaue Feststellung und Nachprüfung vorbehalten bleiben, ob die Voraussetzungen des Planes sinngemäß bei seinem Betrieb überhaupt gegeben sind und ob nicht bei ihm vorliegende besondere Verhältnisse eine abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Dabei haben als Beteiligte des Verfahrens nicht nur die betroffenen Unternehmer selbst zu gelten. Vielmehr kommen als Beteiligte die sämtlichen obenerwähnten Personen in Betracht, die, wenn auch nicht in allen, so doch in geeigneten Fällen zu hören sind. Ferner sind die öffentlichen oder privaten Vertretungen zu Rate zu ziehen, so Handelskammern, Handwerkskammern, Angestelltenorganisationen, Gewerkschaften, Fachverbände u. ä.

In jedem Falle ist volle Gewähr zu schaffen, daß der Unternehmer selbst vor Anordnung der Stillegung in ausreichendem Maße zu Gehör kommt. Es ist ein Mißgriff, der anscheinend nicht nur in einigen Fällen vorgekommen ist, daß über wirtschaftliche Lebensfragen hinter verschlossenen Türen verhandelt wurde, ohne dem Geschädigten zuvor ausreichende Gelegenheit zur Wahrung seiner Interessen zu geben. Ebenso ist Vorsorge zu treffen, daß die Unternehmer der stillgelegten Betriebe in den Ausschüssen und Stellen, die über die weitere Wirtschaftsgestaltung des Geschäftszweiges, insbesondere über die Wiederaufhebung der Stillegungen entscheiden, genügend vertreten sind. Gegen eine Majorisierung ist Rechtsschutz zu geben.

Einer grundlegenden Ausgestaltung bedürfen die zu gewährenden Rechtsmittel. Insbesondere über die Personen, die antragsberechtigt sind, über die materiellen Voraussetzungen des Rechtsmittels, über die Fristen und den Rechtszug sind Bestimmungen zu treffen. Nach der jetzigen Rechtslage besteht ein formloses Beschwerdeverfahren, das letzthin an das Reichswirtschaftsamt als die oberste Behörde der die Stillegung anordnenden zivilen Stellen geht (vgl. aber Bek. v. 2. Nov. 1917 insbes. §§ 2 bis 5). Die ordentliche Rechtspflege ist ausgeschlossen.

In gleicher Unvollkommenheit, die aus dem Mangel einer durchgreifenden gesetzlichen Regelung entspringt, befindet sich der Stand der Entschädigungsfrage. Es fehlt Uebereinstimmung sowohl über die Grundsätze der Entschädigungsleistung, wie über die Art der Aufbringung und die Höhe der Entschädigungsgelder.

Auszugehen ist von dem Gedanken, der in den zuvorigen Ausführungen begründet ist, daß Träger der Entschädigungspflicht die Gesamtheit der Unternehmer des betreffenden Gewerbes ist. Die Ausgestaltung wird sich zweckmäßig an die Regelung anlehnen, die der gleiche Gedanke im öffentlichen Versicherungsrecht erfahren hat. Jede Stillegung muß als unzulässig erachtet werden, die nicht in irgendeiner Weise eine Entschädigungspflicht vorsieht. Auch die rückwirkende Anwendung dieses Satzes auf Stillegungen, die bereits früher erfolgt sind, ist ein Gebot der Gerechtigkeit.

Die Aufbringung der Entschädigungen erfolgt am besten in der Gestalt von Zweckverbänden, denen öffentlich-rechtlicher Charakter beizulegen ist. Belastet sind die Unternehmer der weiterarbeitenden Betriebe.

Für die Höhe der Entschädigungen sind im allgemeinen die Erzeugungs- bzw. Umsatzverhältnisse, die vor dem Kriege geherrscht haben, zugrunde zu legen. Die Entschädigungen müssen ausreichend sein. Sie müssen dem betroffenen Unternehmer nicht nur die Möglichkeit geben, seinen Betrieb zusammenzuhalten, sondern nach der Beendigung der Stillegung mit den übrigen Unternehmern in Wettbewerb zu treten. Erweist sich ein Zweckverband zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht als finanziell leistungsfähig, so ist ein Ausgleich zu schaffen, indem mehrere Verbände verwandter Gewerbe vereinigt werden.

Je länger der Krieg dauert und je mehr mit einer weiteren Verschärfung unserer Wirtschaftsverhältnisse zu rechnen ist, um so mehr dürfte es erforderlich sein, die sich aus Stillegungen ergebenden Rechtsverhältnisse einer grundsätzlichen Regelung zu unterziehen. Die Leistungsfähigkeit und die Wohlfahrt unserer Wirtschaft dürfte hiervon nicht im geringen Grade abhängig sein. Daß ohne gesetzgeberisches Eingreifen eine grundlegende Besserung nicht zu erwarten ist, dürfte hiernach einleuchtend sein.

Juristische Rundschau.

Am 16. Juni konnte unser Kaiser auf eine Regierungszeit von dreißig Jahren zurückblicken. Feste wurden keine gefeiert. Das Kennzeichen des Tages war die Ansprache Hindenburgs im Großen Hauptquartier und die Antwort des Kaisers. Aus dieser selbst ragen wieder die Worte hervor, mit denen der Gegensatz zwischen Deutschland und England gekennzeichnet wird. „Es handelt sich nicht um einen strategischen Feldzug. Es handelt sich um den Kampf von zwei Weltanschauungen.“ Das hat der Kaiser schon beim Ausbruch des Krieges erkannt. Das ist aber auch dem Volke im Laufe des Ringens immer mehr zum Bewußtsein geworden. Es wird treu aushalten, bis es die Verteidigung seiner eigenen und eigenartigen Existenz gesichert weiß. Ob aber der Kampf erst zu Ende geht, wenn die eine der Anschauungen die andere unbedingt überwunden hat, das wird erst die Zukunft lehren.

Wer sich über das Selbstbestimmungsrecht der Völker unterrichten will, der muß auf Irland verwiesen werden. Die englische Regierung braucht



frische Truppen. Irland soll sie liefern. Aber Irland will nicht als englische Kolonie für Englands Kriegsziel seine Söhne opfern. Also wird der Dienstzwang nötig. Dafür verspricht man die Homerule. Lloyd George hat die Ehre seiner Regierung dafür zum Pfand gesetzt. Aber sie kann nicht. Das Pfandrecht scheint doch nicht volle Deckung zu bieten. Der Lord Statthalter erließ wieder einen Aufruf zum freiwilligen Eintritt in das Heer und verspricht dafür ein Stück Land. Erinnerungen an das System vergangener Jahrhunderte werden wach. Aber es taugt nicht mehr für die heutige Zeit. England wird stets von dem Selbstbestimmungsverlangen Irlands verfolgt werden. Es mag jetzt wieder blutig unterdrückt sein. Zur Ruhe kommt es nicht mehr. Das imperium britannicum wird durch die eigenen Theorien des Herrenvolkes getroffen. Auf die Theorie folgt dann die Verwirklichung.

Trotz der zahlreichen Nachrichten aus verschiedenen Quellen und vielleicht gerade deshalb können wir uns nur sehr schwer ein Bild von den staatsrechtlichen Zuständen in Großrußland machen. Dort herrscht immer noch der Bolschewismus. Wie lange, vermag keiner zu sagen. Aber gerade, wenn er nur eine vorübergehende Erscheinung sein wird, wäre es von doppeltem Werte, zu wissen, wie er sich in der äußeren Rechtsform dargestellt hat. Man hört ein Wort, das dem Volkskommissar Trotzki zugeschrieben wird. „Das allgemeine Wahlrecht ist eine veraltete Einrichtung.“ Die konstituierende Versammlung ist auf die Seite geschoben. Man hat ein revolutionäres Parlament, das sich als permanenter Kongreß, als Vertreter der Arbeiter- und Bauernorganisation darstellt. Es soll im ganzen etwa 2000 Mitglieder haben und wöchentlich einmal zusammentreten. Es wählt ein Zentralkomitee von 300 Mitgliedern. Dieses besitzt die höchste Macht im Staate. Es wählt die Volkskommissare und bestellt alle Beamten. Es scheint, daß demnach die Umkehrung der bisherigen Verhältnisse erfolgte. Auch früher kannte man kein allgemeines Wahlrecht. Dort schlossen die Besitzenden die Besitzlosen aus. Auch unter den ersteren hatte die Regierung weitgehende Unterscheidungen gemacht. Nun herrscht das Proletariat. Nun hält es seinerseits die besitzenden Klassen fern. An dieser Ungerechtigkeit wird es aber auch zugrunde gehen.

Der langjährige Generalvertreter der Hapag in New-York, Dr. Bünz, ist von den amerikanischen Gerichten zu einem Jahr einem Monat Gefängnis verurteilt worden. Das Verfahren wurde durch das britische Konsulat zu einer Zeit veranlaßt, in der die Ver. Staaten noch neutral waren. Die Anklage konstruierte damals eine betrügerische Verschwörung gegen die Ver. Staaten. Der Angeschuldigte soll wissentlich die Ausfuhrstatistik gefälscht haben. Das Urteil ist im März 1918 rechtskräftig geworden. Nun hat der Präsident Wilson die Begnadigung abgelehnt. Das hohe Lebensalter des Verurteilten und die Gefahr, die die Strafvollstreckung für ihn mit sich bringt, wurde nicht berücksichtigt. Wilson führt eben den Krieg nach angelsächsischer Weise. Er kann im großen nichts erreichen. Die amerikanischen Truppen bedeuten für die Kämpfe auf dem Kontingent nichts. Aber an den wehrlosen Deutschen, die in Amerika in seine Hände fielen, kann er seine Macht erproben. In jedem Schulmeister steckt doch ein Stück vom Tyrannen.

Wenn man in früheren Zeiten aus amerikanischen Zeitungen Berichte über einen Fall der Lynchjustiz gelesen hat, so hat man wohl manchmal darüber gelächelt und an Reporterphantasien gedacht. Heute ist aber die Sache bitter ernst geworden. Im Reichstag wurde seitens des Vertreters des Auswärtigen Amtes die Tatsache als unstreitig richtig zugegeben, daß im amerikanischen Staate Illinois die Menge einen Deutschen aus dem Gefängnis schleppte, durch die Stadt schleifte und an einem Baume aufhängte, nur weil er deutschfreundlicher Gesinnung verdächtig war. Die amerikanische Regierung steht dem und ähnlichen Vorgängen kühl gegenüber. Entweder empfindet sie selbst das fürchterliche Unrecht nicht. Oder sie ist machtlos, es zu hindern. Oder es fehlt ihr der ehrliche Wille dazu. Eines wäre immer schlimmer als das andere.

Dem Reichstag ist eine Novelle zum Militärstrafgesetzbuch vorgelegt. Sie bringt eine Milderung der bisherigen Bestimmungen. Bei Vergehen gegen die Unterordnung im Dienst war bisher nur strenger Arrest zulässig. Wahlweise soll neben diesen der gelinde Arrest treten. Der Kriegsminister hob bei der Begründung hervor, daß, während in früheren längeren Kriegen die Strafen ständig verstärkt werden mußten, man jetzt immer mehr zur Milderung übergehe. Dieser Krieg weiche eben von allen andern bisherigen ab. Das wird aber nicht nur für dieses vereinzelte Stück des Strafrechts gelten. Man wird auch sonst aus dem Kriege vieles gelernt haben. Wo früher nur Strenge anwendbar schien, wird man die Milde für die richtige Lösung ansehen müssen. Eine Reform des ganzen Kriegsrechts wird die Frucht des Krieges selbst sein.

Der Reichstag hat in den ersten Junitagen wieder über die Zensur verhandelt. Die alten Beschwerden und die gleichen Antworten! Die Regierungsvertreter haben volles Verständnis für die Schmerzen der Presse und der Parteien. Vielleicht noch mehr als sie sagen. Aber sie kommen aus dem Hexenkreise nicht heraus. Es muß doch auch für einen Regierungsvertreter peinlich sein, wenn er das Verbot des Abdruckes der Ausführungen eines Mannes wie Strutz über den Schneeschippererlaß und dessen Rechtsgültigkeit mit dem Interesse des Militärs an der Durchführung rechtfertigen muß. Die Verteidigung der Zustände ist kein Vertrauensvotum. Es ist nur der Ausdruck der Unmöglichkeit, heute den Weg zu einer umwälzenden Aenderung zu finden. Gleichzeitig war die Strafkammer des LG. München genötigt, in einem Strafprozesse gegen den Grafen Bothmer, Schriftleiter der Zeitschrift „Die Wirklichkeit“, sich mit der Zensur und ihrer Handhabung zu beschäftigen. Der Verteidiger bestritt, daß nach bayr. Gesetze über den Kriegszustand die Zensur rechtlich begründet sei. Das Gericht nahm zu dieser Frage keine Stellung. Die Ansicht der Verteidigung anzunehmen wäre wohl auch, wenn sie rechtlich möglich gewesen wäre, politisch unmöglich. Die Zeit verträgt kein Tadelsvotum der Gerichte gegen die Regierung. Und ein solches läge in der Feststellung, daß während des ganzen Krieges die Zensur ohne Rechtsgrund bestanden habe.

Vor der Strafkammer Berlin hatte sich ein Mann zu verantworten, der i. J. 1899 einige Lohnzettel gefälscht hatte und mit dem hierdurch gewonnenen Gelde nach London geflüchtet war. Der Krieg und

die guten Sitten Englands vertrieben ihn wieder von dort. Er war zuerst Zivilgefangener. Dann konnte er nach Deutschland flüchten. Inzwischen war die Verjährung seiner Straftat durch wiederholte richterliche Handlung stets unterbrochen worden. Die Anklage mußte durchgeführt werden. Er wurde verurteilt. Nur wurde die Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt angesehen. Man begreift es, daß sich die öffentliche Meinung oder doch die sie vertretende Presse darüber erregt[1].) Man begreift auch, daß sich in juristischen Kreisen die Aufmerksamkeit wieder auf das Legalitätsprinzip der Strafverfolgung richtet. Hätte der Staatsanwalt die Befugnis, auch die Anklage nach seinem Ermessen zu unterlassen, dann wäre der Fall nicht vor die Strafkammer gekommen. Man begreift aber nicht, weshalb nicht der Staatsanwalt in einem solchen Falle vor der Durchführung die Begnadigung nachgesucht hat. Die Fälle der Niederschlagung des Verfahrens sind zur Kriegszeit für die Kriegsteilnehmer so zahlreich geworden, daß man auch für einen vom Kriege unverdient verfolgten, in die Heimat zurückgekehrten Deutschen den gleichen Weg hätte beschreiten dürfen.

Am 26. Mai war in Eisenach der Vertretertag des Deutschen Anwaltsvereins abgehalten worden[2]). Er befaßte sich mit der Sozialisierung des Anwaltsstandes. Der Antrag Gröber hatte die Frage brennend gemacht. Einstimmig war die Versammlung der Meinung, daß das Zwangskassensystem für die Anwaltschaft nicht der geeignete Weg sei. Wohl aber verlangte man die Mittel und Wege, den bedürftigen Standesgenossen zu helfen. Diese sollen nicht nur durch freiwillige Beiträge, sondern durch Rechtspflicht beschafft werden. Auch hier wurde der Gedanke begrüßt, daß die Beiträge nach den Kräften der Beitragspflichtigen abgestuft werden sollen. Das Berufseinkommen soll die Grundlage hierfür bilden. Das mag vielleicht nicht ganz i. S. der Verfasser des Antrages Gröber liegen. Es bedeutet aber doch einen gewaltigen Schritt in der Fürsorge für die Erhaltung des Anwaltstandes. Es besagt vor allem, daß dieser aus sich selbst für die Beseitigung der durch den Krieg geschaffenen Notlage sorgen will. Von da bis zur allgemeinen Hilfe in allen Fällen der Not ist nur ein kleiner Schritt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Tätigkeit der Schiedsmänner in Preußen im Jahre 1917. Es ermüdet, bei der jährlichen Besprechung der Schiedsmannsstatistik immer wieder darauf hinzuweisen, daß das Schiedsmannsinstitut als Vergleichsbehörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten völlig versagt hat. Deshalb wollen wir uns darauf beschränken, die nackten Zahlen anzugeben, die für sich selbst sprechen. Die Zahl der Schiedsmänner ist von 18463 auf 18485, also um 22 gestiegen, hauptsächlich weil im Kammergerichtsbezirk eine Zunahme um 10 und im OLGBezirk Naumburg eine solche um 15 stattgefunden hat; die andern Bezirke hatten nur unwesentliche Veränderungen. Die Zahl der vor den Schiedsmann gebrachten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betrug 2135 gegen 2435 i.J. 1916, 2485 i.J. 1915, 6153 i.J. 1907, 15818 i.J. 1897, 36140 i.J. 1887 und 90760 i.J. 1880. Der Rückgang hält also immer noch an und die Ziffer ist jetzt so gering geworden, daß immer erst auf jeden neunten Schiedsmann eine Sache kommt. Dabei werden erfahrungsgemäß von den Schiedsmännern öfter Streitigkeiten als „bürgerlich" angegeben, die es gar nicht sind. Der Anteil der Sachen, in denen beide Parteien vor dem Schiedsmann zur Sühneverhandlung erschienen sind, war mit 61,9% ebenso groß wie im Jahre 1916. Durch Vergleich erledigt sind nur 43,6 % aller Sachen gegen 45,6 % im Vorjahr; der Erfolg der Sühneverhandlung war so gering, wie in keinem der früheren Jahre. Wegen Beleidigung und Körperverletzung sind 115 450 Sachen vor den Schiedsmann gebracht gegen 127 487 i. J. 1916, 138 926 i. J. 1915, 171 398 i. J. 1914 und 224 218 i. J. 1913. Es hat also im letzten Jahre ein Rückgang um 12 037 Sachen oder 9,4 % stattgefunden. Gegenüber dem letzten Friedensjahre sind die Sachen nahezu auf die Hälfte (genau um 48,5 %) zurückgegangen, was in Anbetracht der vielen höchst überflüssigen und unter den jetzigen Verhältnissen durchaus unzeitgemäßen kleinen Injuriensachen noch viel zu gering erscheint. Zugenommen haben die Sachen im letzten Jahre nur im OLGBezirk Kassel (um 92), während die größte Abnahme zeigen die Bezirke Hamm mit 1652, Breslau mit 1709 und Berlin mit 2391. Der Erfolg der Sühneverhandlung ist ein klein wenig günstiger geworden. Die Parteien erschienen in 45,8 % aller Sachen (i. J. 1916 in 45,6 %, 1915 in 44,9 %). 29,1 (28,5 und 27,8) % sind durch Sühneversuch mit Erfolg erledigt. Immerhin sind noch rund 82 000 Sachen übriggeblieben, in denen eine Sühne beim Schiedsmann nicht gelungen ist. Von ihnen wird nach den bisherigen Erfahrungen nahezu die Hälfte als Privatklagesache vor die Gerichte gebracht sein.

Frauenstudium an den preußischen Universitäten. Die Zahl der immatrikulierten Frauen ist in andauernder starker Zunahme. Von 2303 im letzten Wintersemester vor dem Kriege (1913/14) ist sie auf 3990 im Wintersemester 1917/18 gestiegen, also um 1687 oder 73%. Die meisten Studentinnen hatte Berlin mit 1322; demnächst folgen Bonn mit 522, Marburg mit 348 und Breslau mit 300. Auf die einzelnen Studienfächer verteilen sich die weiblichen Studierenden folgendermaßen: Philosophie, Philologie und Geschichte 1912, Medizin 849, Mathematik oder Naturwissenschaften 843, Staatswissenschaften 205, Jurisprudenz 74, Zahnheilkunde 45, Pharmazie 34, evangelische Theologie 15 und Landwirtschaft 13. Die Zahl der Jura studierenden Frauen ist bei der Unmöglichkeit, sich im Staatsdienst zu betätigen, verhältnismäßig noch klein, hat aber doch recht zugenommen; im Semester 1912/13 studierten nur 25 Frauen Jura, so daß sich die Zahl in 5 Jahren nahezu verdreifacht hat. Außer den immatrikulierten Frauen sind noch 1077 als Gastzuhörerinnen (Hospitantinnen) zugelassen, so daß im ganzen 5067 Frauen die preußischen Universitäten besuchen. Im Haushaltsausschuß des Abg.-Hauses hat der Kultusminister seinen Besorgnissen über die starke Zunahme der weiblichen Studierenden Ausdruck gegeben; es sei namentlich im höheren und Elementarschullehrerberuf zurzeit schon eine ziemliche Ueberfüllung vorhanden. Für die Zukunft werde er nicht umhin können, eine Warnung vor dem weiblichen Studium ausgehen zu lassen.

Vermischtes.

Zum Besuche türkischer Juristen in Berlin. Die deutschen Juristen haben aus dem Aufsatze des RGR., jetzigen sächs. Justizministers Dr. Heinze, S. 331 über „Deutsch-Türkische Rechtsannäherung" und aus dem Begrüßungswort S. 334 davon Kenntnis erhalten, daß maßgebende türkische Juristen zum Zwecke der Rechtsannäherung in Berlin eingetroffen waren. Mit Rücksicht auf den durch die technischen Schwierigkeiten erforderlichen frühen Redaktionsschluß und da diese Tagung noch fortdauert, ist es uns heute noch nicht möglich, über den Inhalt und das wissenschaftliche Ergebnis der gepflogenen Verhandlungen zu berichten. Wir werden in dem nächsten Hefte darauf

[1]) Vgl. auch Müller-Meiningen, Moderne Strafrechts-Tortur, DStrafrZ. 1918 S. 169.
[2]) Vgl. auch Heinitz, S. 431 d. Nr. Die Schriftleitung.

zurückkommen und im einzelnen mitteilen, wie der Verlauf der Beratungen sich gestaltet hat. Aber schon heute sei hervorgehoben, daß die Zusammenkunft eine über alle Erwartungen hinausgehende lebhafte Sympathie nicht nur in den Kreisen der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung, sondern weit darüber hinaus auch in amtlichen Kreisen, in der Presse und bei der Allgemeinheit der deutschen Juristen gefunden hat. Sie wurde erheblich unterstützt durch die werktätige Mithilfe des Auswärtigen Amtes, das überhaupt in dankenswertester Art zu dem Gelingen beigetragen hat, wesentlich gefördert durch den preuß. Justizminister und den Staatssekretär des Reichs-Justizamts, die ebenso wie andere Minister und Staatssekretäre selbst an der Tagung teilnahmen und den türkischen Gästen einen Einblick in Gerichtsverhandlungen und auch in solche Justizeinrichtungen gewährten, die sonst Ausländern verschlossen bleiben müssen. Die Tagung wurde ferner bereichert durch die Besichtigung großer industrieller Werke und von Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Berlin, deren Oberbürgermeister, Exz. D. Wermuth, sich ebenfalls um den Empfang der Gäste bemühte. Auch die geselligen Veranstaltungen waren von harmonischem Geiste getragen und dienten einem engeren persönlichen Anschlusse und einem besseren Sichkennenlernen und Verstehen. So verlief dieser Besuch außerordentlich erfreulich. Es darf schon jetzt gesagt werden, daß diese erste Anwesenheit türkischer Juristen in Berlin doch wohl den Grundstein gelegt hat zu einer Rechtsannäherung zwischen Deutschland und der Türkei, und es ist zu hoffen, daß darüber hinaus auch das Wirtschaftsleben und die Kulturgemeinschaft beider Völker einen Gewinn davontragen werden. Wir glauben zu der Hoffnung berechtigt zu sein, daß die türkischen Herren mit freundlichen Erinnerungen aus der Hauptstadt des Deutschen Reiches in ihre Heimat zurückgekehrt sein werden, wie bei uns das freudige Gefühl zurückblieb, daß dieser erste Versuch weitere günstige Ausblicke für die Wissenschaft und die Praxis des deutschen wie des türkischen Rechts gestattet.

Die am 26. Mai in Eisenach abgehaltene Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins hat sich vornehmlich mit der Frage, in welcher Weise, insbes. zur Linderung der Kriegsnot, Mittel für allgemeine Aufgaben der RAnwaltschaft zu beschaffen seien, und mit der Vergütung für die Tätigkeit der Anwälte in Armensachen beschäftigt.

Die Erörterung erstreckte sich auf die dem Reichstage vorgelegte Resolution Gröber und den Antrag Ablaß. JR. Friedrichs legte eine Fülle von Anträgen über die Ausgestaltung von Kranken- und Sterbekassen, Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkassen vor, während Geh. JR. Heilberg sich wesentlich auf eine grundsätzliche Erörterung der Resolution und des Antrags beschränkte, eine starke Zurückhaltung gegenüber den auf Sozialisierung der Anwaltschaft gerichteten Bestrebungen übte und nur im Hinblick auf die Kriegsnot, deren Beseitigung oder Linderung auf andere Weise nicht möglich sei, zur Bereitstellung der Mittel auch die Einführung eines gesetzlichen Beitragszwanges mit abgestuften Beiträgen befürwortete. Die JR. Drucker und Landsberg betonten ihre Abneigung gegen den Gedanken der Sozialisierung noch stärker, während Pfahler die Resolution Gröber befürwortete. Eugen Fuchs, Lemberg und der Unterzeichnete nahmen eine mittlere Stellung ein; sie erachteten die Schaffung einer Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse mit gesetzlichem Beitragszwang und — sei es nach dem anwaltlichen Einkommen oder dem Gesamteinkommen — abgestuften Beiträgen für erforderlich, betonten indes, daß durch diese Sozialisierung weder die Freiheit der Advokatur noch ihre Autonomie mit Bezug auf die ihrer Wohlfahrt dienenden Einrichtungen und Anstalten beeinträchtigt werden dürfe. Die Vertreterversammlung nahm schließlich unter Ablehnung der Anträge Friedrichs beinahe einstimmig folgenden Antrag Heilberg an:

„Die Vertreterversammlung begrüßt in den Entschließungen Gröber und Ablaß die dort an den Tag gelegte Anerkennung der Tatsache, daß Rechtspflege und Staatswohl einen wirtschaftlich gesunden und kräftigen Anwaltsstand erfordern. Sie hält für die dringendste Aufgabe, unbeschadet der weiteren Prüfung der in den Entschließungen erörterten Gedanken, vor allem und zunächst eine tatkräftige Hilfe gegenüber der durch den Krieg im Anwaltsstande geschaffenen Not und zu diesem Zwecke den Ausbau der bestehenden Hilfskasse oder die Schaffung neuer Fürsorgeeinrichtungen für die Anwaltschaft. Sie ersucht Reichstag und Reichsregierung, nach Verständigung mit den bestehenden Organisationen der Anwaltschaft, durch Zuschüsse und Vorschüsse seitens des Reiches und durch die Einführung eines gesetzlichen Beitragszwanges mit abgestuften Beiträgen die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu fördern."

Im Anschluß hieran wurde ein von JR. Lemberg gestellter Antrag angenommen, der den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins ersucht, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß durch Gesetz die Befugnis der Anwaltskammern festgestellt werde, nach dem Einkommen abgestufte Beiträge zu erheben. Der Antragsteller nahm auf den von der Anwaltskammer in Berlin gefaßten Beschl. v. 26. Jan. d. J. Bezug, wonach, um unter Uebernahme der sämtlichen Mitgliederbeiträge auf die Kasse der Anwaltskammer den korporativen Beitritt zur Hilfskasse für Rechtsanwälte zu ermöglichen, die Kammermitglieder abgestufte, nach ihrem Gesamteinkommen bemessene Jahresbeiträge leisten sollen. Der I. ZS. des KG. hat zwar, Entsch. v. 28. März, unten S. 453, den Antrag eines Kammermitglieds, den Beschl. v. 26. Jan. als gesetzwidrig aufzuheben, abgelehnt; die Vertreterversammlung glaubte indes, der in dem Antrage Lemberg enthaltenen Anregung stattgeben zu sollen, daß durch eine Gesetzesvorschrift die Befugnis der Anwaltskammern zur Erhebung ungleicher, nach dem Einkommen abgestufter Beiträge ausgesprochen werden möge.

Mit Bezug auf die Vergütung für Armensachen haben sich seit dem Anwaltstage von 1909 die Anschauungen gewandelt. Es darf wohl festgestellt werden, daß im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft und die immer stärker werdende, in manchen LGBezirken unerträgliche Belastung mit Armensachen die Anwaltschaft einmütig Vergütung für ihre Tätigkeit in Armensachen fordert. Dieses Verlangen hat in dem von der Vertreterversammlung angenommenen Antrag Geiershöfer Ausdruck gefunden, wonach der Anwaltverein bei der Reichsregierung dahin wirken soll, daß zunächst durch schleunige KriegsVO., dann auf reichsgesetzlicher Grundlage die im Armenrechte bestellten Anwälte aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vergütung erhalten. Meinungsverschiedenheiten bestehen innerhalb der Anwaltschaft nur darüber, ob von der für Armensachen zu gewährenden Vergütung ein Teil den zu schaffenden sozialen Einrichtungen zufließen, also zugunsten der hilfsbedürftigen Anwälte und ihrer Hinterbliebenen verwendet werden soll. Während der vom Vorstande des Deutschen Anwaltvereins und von der Vereinigung der Deutschen Kammervorstände eingesetzte Kriegsfürsorgeausschuß in der Sitzung am 25. Mai d. J. sich in diesem Sinne ausgesprochen hat, erachtete die Mehrheit der Versammlung es nicht für angängig, einen Teil der in Armensachen zu gewährenden Vergütung für Wohlfahrtsanstalten zu bestimmen.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Kolleg in Ueskūb. Die Hochschulkurse bei den Armeen und Besatzungstruppen sind jetzt bereits eine ständige Einrichtung geworden[1]). Das juristische Element ist dabei verschieden stark hervorgetreten. In Warschau, wo die Mehrzahl der Hörer im Getriebe der Verwaltung steht, spielte es eine besondere Rolle. In der Woëvre-Ebene, bei dem ersten unvergeßlichen Unternehmen dieser Art, waren zwar nur 3 Juristen als Lehrer anwesend, v. Liszt, Fehr und ich, später noch einige andere, aber

[1]) Vgl. Zitelmann, DJZ. 1918 S. 100, ferner S. 239.

zusammen mit den Volkswirtschaftlern bauten sie eine richtige kleine Fakultät dort draußen auf. Wieder anders war es in Tournai, wo wir uns auf breitere, weniger fachwissenschaftliche Basis stellen mußten, so daß sich von selbst die staatsrechtliche, bürgerkundliche Seite in den Vordergrund schob und das „Kolleg" mehr hinter den „Vortrag" zurücktrat.

In Uesküb mischten sich unter die stark vertretenen Mediziner und Naturwissenschaftler, unter die Philosophen und Historiker, nur 2 Juristen[1]), Zitelmann und ich. Trotzdem haben wir beiden in kleinem nüchternem Raum ein stimmungsvolles Kolleg zustande gebracht. Ueberwiegend hatten wir junge Juristen um uns. Aber ein paar frische Fliegeroffiziere, die früher aller Juristerei kühl gegenübergestanden hatten, versuchten es mit uns und sind uns treu geblieben. Auch 2 ältere bulgarische Offiziere hörten mit einer Zähigkeit, wie sie charakteristisch ist für dieses willensstarke und zielbewußte Volk.

Auf den Höhepunkt stieg das Kolleg, als sich der Oberbefehlshaber von Scholtz persönlich in unserem Kreise einfand. Man denke: einer der Sieger von Tannenberg und Masuren, von Lodz und Mitau, erscheint im juristischen Kolleg, und nicht nur, um stumm und würdevoll wie ein repräsentativer Gastgeber dem Kollegakt beizuwohnen, sondern um tatkräftig und in eigenem Gedankenzuge in die Diskussion mit einzugreifen. Für die jungen Krieger gewiß ein unvergeßliches Bild, nicht minder auch für uns, hinter unserem rohgezimmerten Lehrerpult.

Dann, nach dem Kolleg, die Doktoranden! Auch das ist uns Dozenten bereits eine geläufige Erscheinung geworden, daß unsere jungen Freunde draußen in der Oede des Stellungskrieges wieder ernstlich daran denken, die Pickelhaube mit dem Doktorhut zu vertauschen. Da hat etwa einer viel zugesehen oder mitgeschafft bei dem Ausgraben von Altertümern aus dem mazedonischen Bergland, und will nun über die Eigentumsverhältnisse an solchen Funden seine Doktorschrift bauen. Durch die heißen Gassen Ueskübs wandelt er mit dem Herrn Professor und berät über die Möglichkeit und die Gestaltung eines solchen Themas.

Die Wochen sind rasch verflogen. Aber die Saat wird nicht in den Wind geflogen sein. Manches Korn ruht still im Herzen unserer Hörer, des sind wir gewiß. Diese Gewißheit ist uns der schönste Dank, schöner noch als die alle Erwartungen übertreffende Gastlichkeit, mit der wir aufgenommen wurden.

Professor Dr. Hedemann, Jena, z. Z. Leiter des Entschädigungsamts im Generalgouvernement Warschau.

Zum sächsischen Justizminister ist Reichsgerichtsrat Dr. Heinze ernannt worden. Geb. 1865 in Oldenburg, wurde er 1889 Ref., 1893 Ass., dann AR., LR., LGR. u. LGDir., bis er als Hilfsarbeiter zur Reichsanwaltschaft übertrat und 1914 zum RGR. ernannt wurde. Als Gemeindepolitiker, Stadtverordneter und Stadtrat, mehr aber noch als Mitgl. des Reichstags von 1907—1912 hat er sich in weiteren Kreisen bekannt gemacht und als ausgezeichneter Redner insbes. in Fragen der Reichsjustizgesetzgebung vielfach das Wort ergriffen. I. J. 1916 wurde er Beirat im Kais. osmanischen Justizministerium. Unmittelbar vor Antritt seiner Reise, die ihn als Begleiter maßgebender türkischer Juristen nach Berlin führte, erhielt er seine Ernennung zum sächs. Justizminister. Diese Wahl darf als eine besonders glückliche bezeichnet werden. Heinze ist ein kenntnisreicher Jurist, auf allen Rechtsgebieten bewährt, ein Mann von umfassender Bildung, von politisch reicher Erfahrung und großer allgemeiner Begabung. Sein scharfer und weiter Blick ist nie auf das Tagesereignis eingeschränkt, er weiß vielmehr stets die Aufgaben der Zukunft zu erfassen. Auch in der Türkei und bei den türkischen Juristen, die ihn mit großem Bedauern aus seiner schwierigen, aber bedeutsamen und reizvollen Tätigkeit scheiden sehen, hat er sich ungewöhnlicher Beliebtheit zu erfreuen gehabt. Ihm vor allem ist es zu danken, daß jetzt der Grundstein für die Rechtsannäherung zwischen Deutschland und der Türkei gelegt werden konnte; gerade dieser Aufgabe hat er sich in unverdrossener Hingabe, mit seltener Tatkraft und durchdringendem Verständnis gewidmet. Wenn in diesen Tagen die türkischen Juristen mit Befriedigung aus Deutschland abgereist sind und die wissenschaftlichen Verhandlungen die Gewißheit hinterlassen haben, daß die Voraussetzungen für die Annäherung auf dem Gebiete des Rechts und des Wirtschaftslebens zwischen den beiden Völkerschaften gegeben sind — vgl. auch oben S. 430 —, so ist Heinze das Verdienst hierfür als erstem zuzuschreiben. Mit Fug und Sicherheit darf auch die sächs. Rechtspflege und das rechtsuchende Volk von ihm erwarten, daß er auch in seinem neuen Amte Bleibendes schaffen wird. Seine vortrefflichen Eigenschaften als Jurist und als Mensch, seine ausgeprägte persönliche Liebenswürdigkeit, sein rasches Erfassen auch der schwierigsten Aufgaben lassen ihn als würdigen Nachfolger für den allzu früh verstorbenen Justizminister Dr. Nagel erscheinen.

[1]) Im Laufe des Kursus erschien später auch Geheimrat Zorn aus Bonn, dessen Vorträge jedoch für einen breiteren Kreis von Hörern bestimmt waren.

Die Fürst-Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften in Detmold wurde am 30. Mai, dem Geburtstage des Fürsten Leopold IV., eingeweiht. Sie will hauptsächlich auf dem Gebiete der Staats- und Verwaltungswissenschaften als Hochschule wirken, und zwar als reine Lehr-, nicht als Forschungsanstalt. Indem sie für bestimmte praktische Berufe vorbildet, hat sie es sich zum Ziel gesetzt, die wissenschaftliche Lehre in den Dienst der Praxis zu stellen. Sie arbeitet daher mit einer Reihe großer Verbände auf das engste zusammen, mit denen sie auch die Lehrgänge organisiert, z. Tl. die Lehrkräfte auswählt und die Prüfungen abhält. Die Akademie wird ihre normale Tätigkeit erst bei Einsetzen der Demobilmachung aufnehmen. Sie wird dann auf etwa vier Semester zu berechnende Studiengänge für folgende Berufe bieten: Kommunalbeamte (vorzüglich mittlere und kleinere Städte); Verkehrsbeamte; Beamte der Bäder- und Kurortverwaltungen; Leiter von Arbeitsnachweisen; Beamte der Fach- und Tagespresse; Genossenschaftsbeamte.

Die Akademie versucht zum ersten Male auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften den Grundgedanken: „wissenschaftliche Lehre für die Bedürfnisse der Praxis" in die Wirklichkeit umzusetzen und damit einen neuen Typus wissenschaftlicher Lehranstalten in Deutschland aufzustellen, der gewiß einem Bedürfnis entspricht. Man erfährt Näheres über den wohldurchdachten Plan und den Aufbau der Akademie aus einer Druckschrift, die durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt wird.

Die 2. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht findet v. 18.—21. Sept. in Kiel statt. Verhandlungsgegenstände: Völkerrechtliche Sicherungen der internat. Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten (Berichterstatter Prof. Dr. Harms und Prof. Dr. W. van Calker, Kiel), die Staatsangehörigkeit der jurist. Personen (Berichterstatter Prof. Dr. Neumeyer, München, RGR. Dr. Neukamp, Leipzig). Die Verhandlungen finden am 19. und 20. Sept. in der Universität statt, am 18. ist Ratsversammlung, abends Empfang der Teilnehmer durch die Stadt, am 21. Mitgliederversammlung. Vorgesehen sind eine Dampferfahrt auf der Föhrde, Besichtigung eines U-Bootes, Ausflug in die Holsteinische Schweiz.

Die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Univ. Bonn hat in Würdigung der Bedürfnisse unserer Zeit u. a. die Stiftung eines Ordinariats für Handels- und Industrierecht in Aussicht genommen.

Zur Begründung eines rechtsvergleichenden Instituts an der Univ. Frankfurt a. M. hat die rechtswissenschaftliche Fak. der Univ. Frankfurt a. M. eine



Stiftung von 100 000 M. von Frau Robert Flersheim, daselbst, erhalten.

Ein Bund deutscher Amtsanwälte ist am 28. April 1918 zu Berlin begründet worden. Vors. ist Amtsanwalt Laufer, Hanau. Der Bund erstrebt die materielle Besserstellung seiner Mitglieder, daneben will er die Fachbildung pflegen, wozu er sich der am 1. Jan. 1918 gegründeten Fachzeitung „Der Amtsanwalt" zu bedienen gedenkt.

Die Deutsche Strafrechts-Zeitung wird auf Wunsch der Herausgeber Kahl, Lindenau, von Liszt, Lucas, Mamroth, Meyer, von Staff, von Tischendorf und Wach nach einer Mitteilung in dem soeben erschienenen neuesten Hefte von nun an von Dr. O. Liebmann herausgegeben. Die genannten Herren haben sich dem Vorgange unserer DJZ. angeschlossen und werden dem Gründer und Leiter der D. StrafrZtg. nach wie vor auf ihren besonderen Arbeitsgebieten zur Seite bleiben, so daß in der Richtung oder in dem Inhalte unseres Schwesterorgans keine Aenderungen eintreten werden.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Flandern enthält u. a. in Nr. 46: VO. v. 20. April 1918: Ausübung ärztl. Praxis durch im Ausland approb. Lehrkräfte d. Staatsuniversit. — Verf. v. 25. April 1918: Sitz und Bezirke der Kais. Bezirksgerichte in Flandern. — Nr. 47: VO. v. 25. April 1918: Bewirtsch. d. Butter u. Milch. — Nr. 48: VO. v. 25. April 1918: Erheb. e. besonderen Abgabe von Zucker, Rübensirup u. Melasse. — VO. v. 27. April 1918: Einricht. e. Sittenpolizei in Mecheln usw. — Nr. 51: VO. v. 11. Mai 1918: Verbot künstl. Beschwerg. v. Leder. — Nr. 52: AusfVO. v. 17. April 1918 z. VO. über Beschlagnahme der Gerste, Hafer, Früh- und Spätkartoffeln, Tabak und Zichorie im Erntej. 1918 v. 21. Febr. 1918. — Nr. 53: VO. v. 18. Mai 1918: Verbot, Getreide aus d. Ernte 1918 auf dem Halm zu veräußern.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 115: PolVO. v. 3. Mai 1918: Herstellg. von Backwaren. — Nr. 116: Vorschriften v. 9. April 1918 ü. Post-, Telegramm- u. Fernsprechverkehr d. poln. Behörden u. ü. Gebührenfreiheiten d. poln. Behörden i. Post-, Telegramm- u. Fernsprechverkehr. — Nr. 117: VO. v. 21. Mai 1918: Halten v. Luxuspferden. — VO. v. 25. Mai 1918: Einhaltg. d. Passagierscheinvorschriften b. Eintritt i. d. Gen.-Gouv. u. b. Aufenthalt in demselben. — VO. v. 30. Mai 1918: Verlängerg. der Protestfristen. — VO. v. 15. Mai 1918: Beglaubigg. v. Unterschriften u. Legalisation v. Urkunden.

Personalien. Geh. JR., Prof. Dr. Enneccerus, Marburg, dem wir erst vor kurzem, S. 241 d. Bl., unseren Glückwunsch zu seinem 75. Geburtstag darbringen konnten, beging sein 50jähriges Doktorjubiläum. — Geh. JR., Prof. Dr. Rehme, Halle, folgt einem Rufe an die Univ. Breslau. — Ernannt wurden: RA. b. Reichsgericht, JR. Bodenstein, Leipzig, z. Geh. JR., Ministerialrat im bayr. Justizminist. Alzheimer, München, z. Geh. Rat und die Regierungsräte von der Pfordten und Degen das. zu Ober-RegRäten, Geh. JR. und vortr. Rat im sächs. Justizminist. Dr. Lessing, Dresden, z. Geh. Rat. — Der ehem. österr. Minister und spätere Präs. des österr. Reichsgerichts Dr. Joseph Unger, einer der größten Juristen deutscher Zunge, gest. am 2. Mai 1913, wäre am 2. Juli 90 Jahre alt geworden. — Prof. Dr. Löwenfeld, München, der bekannte Mitarbeiter am Staudingerschen Kommentar z. BGB., begeht am 31. Juli seinen 70. Geburtstag. — Gestorben sind: Im 83. Jahre zu Leipzig RGR. a. D. Schütt, Ehrendoktor der Univ. Leipzig. Dr. Schütt, geb. in Dithmarschen und aus dem Justizdienst seiner Heimatprovinz hervorgegangen, gehörte v. 1. Mai 1886 ab dem RG. an und trat am 1. Nov. 1909 in den Ruhestand. Seit dem 1. Okt. 1879 hatte er Seufferts Archiv herausgegeben und die Herausgabe behielt er bei, bis er sie wenige Wochen vor seinem Tode abgab. Mit dem Verewigten ist ein Mann geschieden, der unter den praktischen Juristen zu den Ersten gehörte, einer der Richter, für die das Recht eine lebendige Macht ist, bestimmt, die Rechtsverhältnisse und die Beziehungen ihrer Träger zueinander zu beherrschen, und die imstande sind, Urteile zu finden, die dieser Aufgabe gerecht werden. — Weiter verstarb RGR. Dr. Krantz, Leipzig. Aus der Rechtsanwaltschaft hervorgegangen und 1895 als RA. beim RG. zugelassen, wurde er 1902 RGR. In ihm verliert das RG. ein bedeutsames Mitglied.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1])

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) RkzlrBk. v. 6. 5. 1918, bt. Festsetz. d. Zuschlags z. d. Friedenspreisen d. z. Kriegsdienst ausgehob. Pferde *[m. Gelt. v. 15.10.1917]* (RGBl. S. 386). — BRVO. v. 8. 5. 1918 ü. d. Erweiter. d. vierteljährl. Viehzähl. *[11. 5. 1918]* (S. 387). — BRVO. v. 8. 5. 1918, bt. d. Präg. v. Zehnpfennigstücken aus Zink (S. 394). — BRVO. v. 8. 5. 1918 gegen Preistreiberei *[1. 6. 1918]* (S. 395). — VO. d. KrEA. v. 11. 5. 1918 ü. d. Verkehr m. Laubheu *[14. 5. 1918]* (S. 403). — RkzlrBk. v. 11. 5. 1918, bt. AusfBest. z. d. VO. ü. d. Verkehr m. fettlosen Wasch- u. ReinigMitteln v. 5. 10. 1916 u. 21. 6. 1917 (S. 405). — VO. d. KrEA. v. 14. 5. 1918 ü. d. Sicher. d. Heeresbedarfs an Hafer *[15. 5. 1918]* (S. 407). — BRVO. v. 16. 5. 1918, bt. Einwirk. d. Flüchtlingsfürsorge auf d. Armenrecht *[18. 5. 1918]* (S. 409). — BRVO. v. 16. 5. 1918 ü. d. Verkehr m. Leimleder *[18. 5. 1918]* (S. 411). — Konsularvertrag zw. d. Dtsch. Rch. u. d. Osmanischen Rch. (S. 192). — Vertrag zw. denselben ü. Rechtsschutz u. gegenseitige Rechtshilfe i. bürgerl. Angeleg. (S. 244). — Auslieferungsvertrag (S. 264). — Niederlassungsvertrag (S. 300). — Vertrag ü. d. gegenseit. Zuführ. v. Wehrflüchtigen u. Fahnenflüchtigen d. Land- u. Seestreitkräfte (S. 316). — Vertrag ü. d. Anwend. d. dtsch.-osman. Konsularvertrages auf d. dtsch. Schutzgebiete (S. 324). — Vertrag, bt. d. Anwend. d. dtsch.-osman. Vertr. ü. Rechtsschutz u. gegenseitige Rechtshilfe i. bürgerl. Angelegenh. auf d. dtsch. Schutzgebiete (S. 330). — Vertrag ü. d. Anwend. d. dtsch.-osm. Auslieferungsvertr. auf d. dtsch. Schutzgebiete (S. 336). — Vertrag, bt. d. Anwend. d. deutsch-osm. Niederlassungsvertrags auf d. dtsch. Schutzgebiete u. d. osmanischen Provinzen Hedschas, Jemen u. Nedschd S. 342). — Vertr., bt. d. Anwend. d. dtsch.-osm. Vertr. ü. d. gegenseit. Zuführ. v. Wehrflüchtigen u. Fahnenflüchtigen d. Land- u. Seestreitäräfte auf d. dtsch. Schutzgebiete (S. 346). — RkzlrBk. v. 12. 4. 1918, bt. d. Ratifikation v. zehn a. 11. 1. 1917 i. Berlin zw. d. Dtsch. Rch. u. d. Osm. Rch. abgeschl. Rechtsverträgen u. d. Austausch d. Ratifikationsurkunden (S. 354). — Ges. v. 6. 8. 1917 z. Ausf. d. a. 11. 1. 1917 zw. d. Dtsch. Rch. u. d. Osm. Rch. abgeschloss. Rechtsverträge (S. 355). — RkzlrBk. v. 17. 5. 1918 ü. d. Handel m. Karton, Papier u. Pappe *[24. 5. 1918]* (S. 417). — RkzlrBk. v. 17. 5. 1918, bt. Wiederaufheb. d. Anzeigepflicht f. d. ansteckenden Scheidekatarrh d. Rinder (S. 421). — VO. d. KrEA. v. 24. 5. 1918 ü. d. Preise f. Heu aus d. Ernte 1918 *[25. 5. 1918]* (S. 421). — Bestimm. d. BR. v. 16. 5. 1918 z. Aender. d. Vorschr. ü. d. Strafregister (ZBl. S. 161). — Ges. v. 22. 5. 1918, bt. Aufheb. d. § 153 d. Gewerbeordn. (RGBl. S. 423). — Rchsgetreideordn. v. 29. 5. 1918 f. d. Ernte 1918 *[31. 5. 1918]* (S. 425). — RchskzlrBk. v. 29. 5. 1918 d. neuen Fass. d. Rchsgetreideordn. f. d. Ernte 1918 *[31. 5. 1918]* (S. 434). — BRVO. v. 29. 5. 1918 ü. d. Ernteschätz. i. Jahre 1918 *[31. 5. 1918]* (S. 465).

Preußen: Allg. Verf. d. JustMin. v. 21. 5. 1918, bt. d. Einhol. v. Geburtsscheinen an Stelle d. standesamtl.

[1]) Wegen Papiernot können nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.



Geburtsurkunden (JMBl. S. 190). — Allerh. Erlaß v. 19. 4. 1918, bt. d. Auflös. d. Kgl. Kanalbaudirektion in Hannover u. d. damit zusammenhängenden Maßnahmen (GesS. S. 49). — Ges. v. 13. 5. 1918 ü. d. Form d. Auflassung (S. 51). — Kriegsges. v. 13. 5. 1918 z. Vereinfach. d. Verwaltung *[31. 5. 1918]* (S. 53). — MinBk. v. 31. 5. 1918, bt. d. Fass. d. durch d. Kriegsges. z. Vereinfach. d. Verwaltung v. 13. 5. 1918 veranlaßten Abänder. u. Ergänz. d. GemeindeverfassGes. u. Kreisordnungen (S. 59).

Bayern: Ges. v. 9. 5. 1918, d. Familienfideikommisse bt. (GuVOBl. S. 287). — Ges. v. 9. 5. 1918 ü. d. Abänder. d. ZwangsabtretGes. v. 17. 11. 1837 (S. 289). — Abschied v. 18. 5. 1918 auf d. Verhandl. d. Steuersynode 1917 d. protest. Kirche Bayerns r. d. Rhs. (S. 295).

Sachsen: Ges. v. 21. 5. 1918 z. Aender. d. Ges. v. 21. 6. 1900 ü. d. Gerichtskosten *[25. 5. 1918]* (GuVOBl. S. 53). — Ges. v. 22. 5. 1918 z. Aender. d. Kostenordn. f. Rechtsanwälte u. Notare v. 22. 6. 1900 *[25. 5. 1918]* (S. 67). — Allerh. Erlaß v. 25. 5. 1918, e. Amnestie bt. (S. 72). — Allerh. Erlaß v. 25. 5. 1918, e. Amnestie f. Militärpersonen bt. (S. 74).

Elsaß-Lothringen: Ges. v. 6. 5. 1918, bt. d. Feststell. d. Landeshaushalts-Etats v. Els.-Lothr. f. d. RechnJ. 1918 (GesBl. S. 9).

46. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1]

Universitätslehrer.

Sobernheim, Dr. Franz, Priv.-Doz. a. d. Univ. Berlin.

Preussen.

Justiz:

Staatsanwälte:

Müller, Dr. Lucian, Münster i. W.

Landrichter:

Thoms, Richard, Kiel.

Amtsrichter:

Richter, Dr. Herm., Loslau,
Schindler, Bruno, Königshütte, O.-Schl.

Rechtsanwälte und Notare:

Baranowski, Friedr., Königsberg i. Pr.,
Bubenzer, Karl, Gummersbach,
Meyer, Dr. Amandus, Kiel,
Thielemann, Friedr., Dortmund.

Gerichtsassessoren:

Cunze, Hermann, Bad Homburg v. d. H.,
von Hamilton, Rudolf, Beuthen O.-Schl.,
Hepe, Viktor, Bockenem,
Hofmann, Dr. Hans, Köln,
Kieschke, Albert, Werder,
Muskat, Dr. Kurt, Waldenburg i. Schles.,
Radlach, Joh., OLGBez. Naumburg a. S.,
Rohlmann, Bernh., Hildesheim,
Spiekermann, Karl, Mülheim a. d. Ruhr.

Referendare:

Arnoldi, Dr. Hans, Düsseldorf,
Beckey, Fritz, Köln,
Bertrams, Walter, Grevenbroich,
Bredenbreucker, Jul., Soest,
Brinckmann, Dr., Ludwig, Göttingen,
Galleiske, Peter, Posen,
Herr, Alfred, Halle a. S.,
Hild, Wilh., Unna,
Kähne, Walt., Dahme (Mark),
Peltner, Rud., OLGBez. Breslau,
Regel, Hans, Naumburg a. S.,
Simons, Dr. Joh., Altena i. W.,
Stahn, Fritz, Breslau,
Stobwasser, Max, Magdeburg,
Tancrè, Max, Apenrade,
Teichert, Joh., Berlin,
Wegener, Paul, OLGBez. Hamm,
Windels, Ernst, Berlin,
Wolfermann, Fritz, Neuwied.

[1] Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material. Weitere Einsendungen erbeten.

Bayern.

Raithel, Ernst, OAR., Frankenthal.

Rechtsanwälte:

Brinz, Ed., München,
Echinger, Heinr., Bogen,
Karg, Otto, Obernburg,
Lindner, Hans, Tirschenreuth,
Pfister, Bernh., Kronach,
Schröder, Karl, Nürnberg,
Stützel, Dr. Th., Regensburg.

Sprechsaal.

Lynchjustiz in den Vereinigten Staaten[1]: In der Sitzung des Reichstags v. 11. Juni d. J. hat de. Abg. Dr. Müller-Meiningen aus Anlaß eines am 4. April d. J. in Collinsville (Illinois) an einem deutschen Bergarbeiter verübten Lynchmordes angefragt, was der Reichskanzler zu tun gedenke, um derartigen Folgen eines verbrecherischen Chauvinismus gegen Deutsche in den Ver. Staaten und deren indirekter Begünstigung vorzubeugen. Nach dem Bericht des Reichsanzeigers hat Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. Simons geantwortet, der schweizerische Gesandte habe im deutschen Interesse schleunigst Beschwerde eingelegt und Sicherstellung gegen derartige Ausschreitungen verlangt. Nach den Gesetzen des Staates Illinois solle aber nicht eingeschritten werden können. Es sei eine Untersuchung eingeleitet und gesetzgeberische Maßnahmen sollten getroffen werden, um derartigem in Zukunft vorzubeugen.

Diese Stellungnahme hat namentlich bei solchen Bedenken erregt, welche die Zustände in den Ver. Staaten selbst für uns in vieler Hinsicht als vorbildlich anzusehen leider gewöhnt sind. Und doch ist die Antwort völlig zutreffend — mehr noch: daß durch gesetzgeberische Maßnahmen derartigem vorgebeugt werden wird, steht nicht zu erwarten. Dafür spricht folgender Fall:

Im Jahre 1891 brach der Mob in das Untersuchungsgefängnis (jail) zu New-Orleaus (Louisanna) ein und ermordete drei Italiener, die dort ihrer Aburteilung harrten. Zwischen den Vereinigten Staaten und Italien bestand ein Staatsvertrag, in dem die V. St. zugesichert hatten, daß die italienischen Staatsangehörigen dieselbe Sicherheit genießen sollten, wie die Bürger der Staaten. Auf Grund dieses Vertrages verlangte Italien die Bestrafung der Schuldigen und Zahlung einer Entschädigung. Die Regierung der Staaten erklärte, sie könne lediglich ihre guten Dienste bei der Regierung des Staates Louisanna anbieten. Der Mord sei allerdings eine Verletzung des Vertrages, aber diese als solche sei nicht unter Strafe gestellt, und darum seien die Gerichte der Staaten (federal courts) nicht zuständig (were powerless to act). Die Bestrafung sei also Sache des Staates Louisanna, und zwischen diesem und Italien bestehe kein Vertrag. Italien gab sich mit dieser Antwort nicht zufrieden und brach, als auch weitere Verhandlungen kein Ergebnis hatten, die diplomatischen Beziehungen ab.

Die Angelegenheit wurde in den Ver. Staaten lebhaft erörtert, und diese Erörterung führte schließlich dazu, daß dem Kongreß ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, durch den dieser unwürdige Zustand beseitigt werden sollte: ‚at least the proposed act failed to receive the support of Congress and the measure was abandoned'[2]. — Ist anzunehmen, daß heute anläßlich des an einem Deutschen verübten Mordes eine Aenderung der Gesetze eintreten wird? Der Zwischenfall fand schließlich dadurch seine Erledigung, daß die Ver. Staaten ‚to the satisfaction of both parties' eine ‚Entschädigung — indemnity — von $ 25 000 zahlten.

Generalstaatsanwalt, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Plaschke, Berlin.

Zur Neugestaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens. Der von der Berliner Handelskammer dem Reichsjustizamt überreichte, vom RA. und Privatdoz. Dr.

[1] Vgl. auch Schultze, DStrafrZ. 1917 S. 206.
[2] Eugene Smith, Präs. der Gefängnisgesellsch. in New York: „Criminal Law in the United States" S. 9, in „Prison Reform and Criminal Law" New York 1910.

Nußbaum verfaßte Entw. eines 10. Buches der ZPO. bringt in Absch. I unter „Allg. Bestimmungen" inbes. folgende Aenderungen:

1. Die Vereidigung von Beweispersonen sowie, falls sie vor dem Schiedsgericht nicht erscheinen, auch ihre Vernehmung soll nicht mehr auf Grund Beschlusses des von der beweispflichtigen Partei anzugehenden ordentl. Gerichtes — also beim LG. bisher durch den von ihm beauftragten und ersuchten Richter (§ 1045 a. F.) —, sondern durch das AG. erfolgen, in dessen Bezirk die Beweishandlung stattfinden soll, und zwar auf Verlangen des Schiedsgerichts in Anwesenheit eines seiner Mitglieder, dem nach richterlichem Ermessen die Stellung von Fragen zu gestatten ist (§ 1036 n. F.).

2. Die Rechtskraft des Schiedsspruchs ist nicht, wie in § 1039 a. F., an seine der Parteikenntnis meist entzogene Niederlegung geknüpft; sie soll mit der schiedsgerichtl. Zustellung an die Parteien eintreten (§ 1040 n. F.). Die Niederlegung soll nicht nur beim Gericht, sondern — auf Parteiabrede — auch beim Notar erfolgen können (§ 1039a n. F.). Von der Datierung des Spruchs, die jetzt bes. Schwierigkeiten macht, wenn die Schiedsrichter schriftlich abgestimmt und an verschiedenen Tagen sich entschieden haben, ist abgesehen.

3. Schiedssprüche u. -vergleiche sollen durch sofort wirksamen, bei Schiedssprüchen im Klagewege und bei Schiedsvergleichen mit sofortiger Beschwerde anfechtbaren Beschluß des ordentl. Gerichts für vollstreckbar erklärt, und dadurch die für ihre Vollstreckung bisher notwendige neue besondere Klage vermieden werden (§§ 1042, 1043, 1044a n. F.).

In Absch. II „Amtliche Schiedsgerichte" sind die durch Handels-, Landwirtschafts-, Handwerks-Kammern oder andere Körperschaften errichteten bzw. genehmigten Sch.-G. mit mindestens einem zum Richteramt befähigten Mitglied, in der Absicht, durch sie erhöhte Gewähr für die ordnungsmäßige Behandlung der Schiedssachen zu bieten und ihre Anziehungskraft zu steigern, insb. in folgenden Punkten herausgehoben:

a) Von der Parteivertretung vor diesen Gerichten können Rechtsanwälte nicht ausgeschlossen werden (§ 1053 n. F.).

b) Diese Gerichte können, im Gegensatz zu Fall 1 oben, auch ohne Parteiantrag das Ersuchen um Vernehmungen bzw. Vereidigungen von Zeugen und Sachverständigen an das AG. stellen, und jedes ihrer Mitglieder kann, falls es zum Richteramt befähigt ist, selber Zeugen und Sachverständige beeidigen sowie Parteieide abnehmen (§ 1054 n. F.).

c) Aus protokollierten Vergleichen soll ohne gerichtliche Vollstreckbarerklärung (S. oben Nr. 3) vollstreckt werden können (§ 1058 n. F.).

d) Die Schiedssprüche und -vergleiche dieser Gerichte können auf Grund Parteiabrede statt beim Notar oder ordentl. Gericht bei der Körperschaft hinterlegt werden, die das Sch.-G. errichtet hat (§ 1056 n. F.). Diese Körperschaft hat für Vergleiche Ausfertigung und Vollstreckungsklausel zu erteilen, nur bei Rechtsnachfolge usw. das ordentl. Gericht. Letzteres soll auch bei Beschwerden über die Verweigerung und bei Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vergleichs-Vollstreckungsklausel zuständig sein (§ 1058 n. F.).

e) Ueber die mündl. Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 1052 n. F.).

Absch. III behandelt „Ausländische Schiedsgerichte" und will durch deren Berücksichtigung einer späteren internat. Regelung im Interesse des Geschäftsverkehrs mit unseren Bundesgenossen und den Neutralen in der Annahme vorarbeiten, „daß der Schiedsgerichtsgedanke sich auch für die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen der kriegführenden Staaten noch von großer Tragweite erweisen wird".

Der ganze Entwurf ist von jeder Voreingenommenheit für das Sch.-G. frei und beseitigt bzw. mindert mit weitem Blick und vorsichtiger Hand die wesentlichen, teilweise auch vom RG. (Bd. 69 S. 55) anerkannten Mängel des jetzigen Verfahrens auf dem Gebiete des Beweises, der Vollstreckbarkeitserklärung, Anfechtung und Niederlegung des Schiedsspruchs.

Eine leicht zu beseitigende Unzweckmäßigkeit liegt darin, daß nach §§ 1056 und 1058 die Körperschaft, die das Sch.-G. errichtet hat, auch dann zur Erteilung von Ausfertigungen und Vollstreckungsklauseln für die privilegierten Sch.-G.-Vergleiche zuständig sein soll, wenn die Hinterlegung des Original-Vergleichs nicht bei ihr, sondern beim ordentl. Gericht erfolgt ist. Im übrigen erscheint gerade die Behandlung der besonders häufigen schiedsgerichtl. Vergleiche mustergültig. Insbes. dürfte die für sie vorgeschlagene Bestimmung, daß gegen die Vollstreckbarerklärung lediglich die sofortige Beschwerde zulässig ist, auch auf die Schiedssprüche und die ihnen gemäß RG. Bd. 59 S. 149 gleichbehandelten, aber nur akzessorischen Kostenfestsetzungsbeschlüsse zweckmäßig zu übertragen sein. Denn daß der Schuldner gegen die Vollstreckbarerklärung der Schiedssprüche, wie der Entw. will, die das Verfahren sehr verzögernde Anfechtungsklage mit ihrem Instanzenzug haben soll, erscheint nicht erforderlich, da auch im Beschwerdeverfahren mündlich verhandelt und Zeugen- und Sachverständigen-Beweis erhoben werden kann. Es sind also auch im Beschwerdeverfahren alle Bürgschaften gegeben, die für die schwierigeren Fälle nötig sind, in denen die Gültigkeit des Schiedsvertrags, z. B. wegen Differenzgeschäftes, in Frage gestellt ist. Die vorgängige, durch das ordentl. Gericht erfolgende regelmäßige Anhörung des Gegners zum Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs erscheint dann, entgegen § 1057 n. F., auch gegenüber dem Spruch des privilegierten Sch.-G. unerläßlich. Aber da sie im ordentl. Prozeßverfahren selbst in den Fällen der §§ 726, 727 sich in der Regel mangels zu erhebender Einwände durch Schweigen des Schuldners erledigt, würde auch diese „Anhörung" meist binnen höchstens einer Woche abgetan sein.

Unberücksichtigt sind die zahlreichen Sch.-G., wie sie z. B. der Militärfiskus für Streitigkeiten mit Kriegslieferanten vereinbart, bei denen gemäß Schiedsvertrag der Vors. ein vom vorgesetzten Präsidenten ernannter Berufsrichter ist und die Beisitzer von den Parteien gewählt sind. Selbstverständlich wären auch diese Gerichte, obwohl nicht von einer amtlichen Körperschaft bestellt oder genehmigt, den amtlichen Sch.-G. des Absch. II insbes. in bezug auf Eidesabnahme gleichzustellen. Auch dürfte gerade diesen Gerichten die Befugnis zum Zeugniszwang zu geben sein. Wenn endlich § 1060 n. F. bestimmt „Ueber die Gebühren des Sch.-G. sind im voraus allgemeine Grundsätze aufzustellen", so hat bei den letzterwähnten Sch.-G. mit richterlichen Vors. sich in Berlin während des Krieges die Praxis bewährt, diese Gerichte durch den doppelten Betrag der ordentl. Gerichts-Gebühren und -Pauschalien sowie im Vergleichsfall durch die doppelten gerichtl. Verhandlungs- sowie Urteils-Gebühren und- Pauschalien mit der Maßgabe zu honorieren, daß die Verhandlungsgebühr fortfällt, wenn der Vergleich außergerichtlich abgeschlossen und vor dem Sch.-G. nicht verhandelt ist. Eine entsprechende Bestimmung dürfte zu erlassen sein, um den Vors. der peinlichen Pflicht zu entheben, da, wo Gebühren-Grundsätze nicht aufgestellt sind, die Besoldung des Sch.-G. für jeden Einzelfall mit den Parteien vereinbaren zu müssen, und um den letzteren zu ermöglichen, die mangels allg. Gebührengrundsätze und spezieller Honorarabrede entstehenden Kosten des Verf. im voraus berechnen zu können.

Aber diese Wünsche verkennen nicht den großen Fortschritt, den der treffliche Entw. im Verhältnis zum geltenden Gesetz darstellt. Möchte er daher zur Grundlage genommen werden für die Neugestaltung des Schiedsverfahrens, die auch vor der zeitraubenden Gesamtprozeßreform angängig und empfehlenswert ist, weil das Verfahren nur in losem Zusammenhang mit der übrigen ZPO. steht, und es, wenn mit Bürgschaften für richtigen Spruch und mit dem nötigen Einfluß der ordentl. Gerichte ausgestattet, zweckmäßig zur Entlastung der letzteren sowie zur Beschleunigung der Rechtspflege beizutragen vermag.

Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.



Bedenken gegen die reichsgerichtliche Rechtsprechung bez. Unmöglichkeit der Vertragserfüllung. Wenn friedliche Zeiten, aber teure Rohstoffe ins Land kommen, werden sich ungezählte Erzeuger und Händler, die Bestellungen aus der Zeit vor dem Kriege oder den ersten Kriegsjahren wegen Erfüllungsunmöglichkeit nicht ausführen konnten, gegenüber drängenden Bestellern in schwieriger Lage befinden, falls sie nicht innerhalb der Frist, die ihnen „ermöglichte, die durch den Krieg geschaffene Lage zu übersehen", dem Besteller ihre endgültige Lieferungsablehnung zu erkennen gaben.

Dieser Satz ist vom RG. (Bd. 88 S. 144) zwar nur für Verträge mit Kriegsklausel aufgestellt, wird aber bei Gleichartigkeit der Gründe auch für Verträge ohne Kriegsklausel anzuwenden sein. Verbliebe es bei diesem Grundsatz in seiner Allgemeinheit, so kämen, da in der Praxis rechtzeitige Ablehnungserklärungen nur Ausnahmen sind, zahlreiche Lieferanten bei maßloser Selbstkostensteigerung in üble Lage. Solche Folgen zwingen zu Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Grundsatzes für die Kriegszeit. Nun zeigt aber das RG. selbst bei ähnlichen Rechtsgebieten den Ausweg. Nachdem sich nämlich der Satz herausgebildet hatte, daß, wenn eine Partei ihre Entschließung, aus irgendwelchem Grunde vom Vertragsinhalt abzuweichen oder die Lieferung abzulehnen, der Gegenpartei mitteilt, diese Gegenpartei binnen angemessener Zeit widersprechen muß; sonst gilt sie als einverstanden. Nun ist dieser Grundsatz vom RG. in Bd. 91 S. 347 für den Fall beseitigt, daß die vom Vertragsinhalt abweichende Erklärung „in der Art unbegründet ist, daß das Einverständnis des Käufers nicht mit irgendwelcher Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann"; denn in solchem Falle könne im Schweigen kein Verstoß gegen Treu und Glauben gefunden werden.

Die Anwendbarkeit des gleichen Rechtsgedankens auch auf den vorliegenden Fall sollte zwingend erscheinen. Die Unterstellung einer Verletzung von Treu und Glauben wird nämlich überall da auszuschließen sein, wo der Besteller eine Absicht des Verkäufers, später, d. h. nach Kriegsende zu liefern, „mit irgendwelcher Wahrscheinlichkeit" gar nicht erwarten kann; es wird eine solche Erwartung insbes. da ausscheiden, wo für ganze Industrien Erfüllungsunmöglichkeit vorliegt.

Meist wird sich der Besteller während der Kriegsdauer darüber klar sein, daß der Lieferant, der Jahre hindurch nicht lieferte, weil er nicht konnte, nicht daran denkt, nach Kriegsende zu alten Preisen nachzuliefern. In weiten Kreisen, namentlich der Gewerbetreibenden, besteht die Auffassung, daß die dauernde Lieferungsunmöglichkeit auch ohne Wort und Schrift mit dem Vertrage aufgeräumt hat.

Bei der rechtlichen Betrachtung wird nicht zu übersehen sein, daß der Rechtssatz in seiner Reinheit doch nur an Einzelfälle denkt, während es sich im Kriege um allgemein-typische Vorkommnisse handelt, von denen ganze Volkskreise betroffen werden. Wollte man unter solchen Umständen jedem Fabrikanten jeder betroffenen Branche die (von der Gegenseite als selbstverständlich erachtete) Lieferungsablehnung ansinnen, so läge darin ein Formalismus, der mit dem Schutze gutgläubiger Interessenten nichts mehr zu tun hätte.

Lediglich bei dieser Betrachtung entgeht man auch den schwierigen Feststellungen, wann dieser, wann jener Fabrikant wohl zu der Ueberzeugung gelangt sein dürfte, es sei aus der zunächst scheinbar einstweiligen Lieferungsunmöglichkeit eine endgültige geworden; eine Frage, bei der auch subjektive Momente des betr. Verkäufers eine Rolle spielen. (Optimismus — Pessimismus.)

Bei genauer Durchführung der Theorie des RG. bleibt kaum etwas anderes übrig, als daß der Gesetzgeber der Uebergangswirtschaft zur Beseitigung weittragender Schäden Schiedsgerichte einführt, die, ähnlich den Mietseinigungsämtern, mit vertragsbegründender Kraft neue, angemessene Bedingungen festzusetzen hätten.

Justizrat Dr. Georg Mühsam, Berlin.

Gilt die besondere Gerichtsbarkeit der Kriegszustandsgerichte auch für Militärpersonen? Goldschmidt[1]) ist der Ansicht, daß noch nach geltendem Recht auch die Militärpersonen der Gerichtsbarkeit der Kriegszustandsgerichte unterstehen. Zugegeben soll werden, daß nach §§ 6, 7 des Ges. von 1851 auch die Militärpersonen den aord. Kriegsgerichten unterworfen sein sollten. Dieser Zustand kann aber nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Einfges. z. MilStrGO. als nicht mehr aufrechterhalten gelten. Unzweifelhaft will die MilStrGO. die Straftaten der von ihr in den §§ 1 ff. bezeichneten Personen ausschließlich vor ihrem Forum ausgetragen wissen. Demgegenüber muß die auf dem vergleichsweise herangezogenen § 3 Einfges. z. ZPO. und § 3 Einfges. z. StrPO. beruhende Unterstellung, daß die MilStrGO. auf alle Strafsachen Anwendung finden soll, welche vor die ordentlichen Militärgerichte gehören, und daß die Strafsachen des preuß. Gesetzes nicht zu diesen gehören,[2]) demnach diese vor den Kriegszustandsgerichten abzuurteilen seien, als eine willkürliche und unzutreffende Annahme erscheinen. Es muß eben der Einwand durchgreifend erscheinen, daß die Aufrechterhaltung der Militärsondergerichte des Ausnahmezustandes für die der Militärgerichtsbarkeit Unterworfenen ebenso eines Vorbehalts bedurft hätte, wie ihn § 16 S. 3 GVG. für die der ordentlichen bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit Unterworfenen enthält, denn auch für jene bilden die außerordentlichen Kriegsgerichte ebenso einen Sonder- und Ausnahmegerichtsstand, wie für diese.

Man kommt auch nicht zu einer Unterstellung der der Militärgerichtsbarkeit Unterworfenen unter die außerordentlichen Kriegsgerichte aus der Erwägung, daß bei unserer Annahme die prozeßrechtlichen Vorschriften des Ges. von 1851 gar keine „militärstrafprozeßrechtlichen" i. S. des § 2 Einfges. z. MilStrGO. sind. In der Tat sind sie es auch nicht, nämlich keine rein und ausschließlich militärstrafprozeßrechtlichen, und können es auch nicht sein, weil sie von vornherein nicht ausschließlich das Militär, sondern auch die Zivilbevölkerung im Auge hatten. Darin ist ja nun allerdings den Verfechtern der gegenteiligen Ansicht beizutreten, daß, da das schleunige Verfahren der §§ 419 ff. MilStrGO. durch § 5 Einfges. z. MilStrGO. nicht auch auf den Fall des erklärten Kriegszustandes ausgedehnt ist, was gegenüber der Regelung für das materielle Recht (vgl. § 9 Nr. 2 MilStrGB.) unterblieben ist, nun bei erklärtem Kriegszustand die der Militärgerichtsbarkeit Unterworfenen, soweit nicht die §§ 419 ff. MilStrGO. auf sie Anwendung finden, wesentlich günstiger, vor allem hinsichtlich der Rechtsmittel gestellt sind, als das dem Ausnahmegerichtsstand unterworfene Bürgertum. Dies ist aber doch nur etwas, was de lege ferenda zu berücksichtigen wäre. Hier wird also der Gesetzgeber ändernd einzusetzen haben, vielleicht durch Zufügung einer weiteren Nr. in den § 5 EinfGes. z. MilStrGO.

Amtsrichter Bergau, Lyck.

Ist eine gesetzliche Abgrenzung des Begriffs der Gegenstände des täglichen Bedarfs möglich? Zweifellos gehört der Begriff der „Gegenstände des täglichen Bedarfs" zu den Schöpfungen des Kriegsrechtes, die sich auch im Bewußtsein des Volkes durchzusetzen vermocht haben. Ist auch der Ausdruck „Gegenstand des tägl. Bedarfs" zu einer geläufigen Redewendung geworden, so hat doch die Auslegung ungemein viel Schwierigkeiten gemacht und noch keine Klärung gefunden, auch nicht durch die am 1. Juni 1918 in Kraft getretene BRVO. Diese hat vielmehr von einer gesetzlichen Festlegung des Begriffs abgesehen. Statt dessen findet man in der Begründung z. BRVO. eine Verweisung auf die bisherige Rechtsprechung des RG. in dieser Frage. Wie wenig sicheren Boden man aber unter den Füßen hat, wenn man hierbei sich auf das RG. stützt, ist bekannt. Wenn dieses gelegentlich als Gegenstände des tägl. Bed. diejenigen bezeichnet hat, für die in weiten Kreisen täglich ein Bedürfnis vorliegen kann, so ergibt sich daraus mit Sicherheit nur, daß es den

[1]) Verfassung u. Verfahren der aord. Kriegsgerichte des BZG. S. 21.
[2]) Goldschmidt, S. 22.



Begriff in weitestem Sinne aufgefaßt wissen will[1]). Wie im Einzelfall zu entscheiden ist, bleibt hierbei noch immer zweifelhaft und infolgedessen auch die Frage, ob die Kriegswucherbestimmungen zur Anwendung gelangen müssen, ungewiß. Darum erscheint auch jetzt nach Erlaß dieser VO. die Forderung nach einer gesetzlichen Abgrenzung des Begriffs berechtigt.

Richtig allerdings ist, daß eine bloße, jeden Zweifel ausschließende Begriffsumschreibung unmöglich ist. Dafür wurde vorgeschlagen, ein amtliches Verzeichnis aller Gegenstände des tägl. Bedarfs (und des Kriegsbedarfs, auf die die Kriegswucherbestimmungen ebenfalls zur Anwendung gelangen), herauszugeben. An sich böte die Herausgabe einer solchen Liste, die mit Gesetzeskraft ausgestattet wäre — abgesehen davon, daß sie alle Gerichte und Behörden bände und widerstreitende Entscheidungen unmöglich machte —, dem jetzigen Rechtszustande gegenüber große Vorteile. Sie könnte sich mit erheblich größerer Beweglichkeit durch Aufnahme neuer oder Streichung bisher angeführter Gegenstände veränderten Verhältnissen — man denke insbes. an die Uebergangswirtschaft — anpassen, Zweifel, die sich bei einem Artikel hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zu den Gegenständen des tägl. Bed. ergäben, beseitigen, ohne daß erst ein mühseliger Instanzenzug zu durchlaufen wäre.

Es ist aber unbestreitbar, daß die „Begründung" gegen die Herausgabe eines solchen Verzeichnisses beachtliche Bedenken ins Feld führt. Eine erschöpfende Aufzählung „bei der fast unbegrenzten Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Waren" sei nicht möglich, das Verzeichnis bliebe stets lückenhaft und bedürfte häufiger Ergänzungen. Und die Volkswirtschaftl. Abt. des Kriegsernährungsamts bemerkt hierzu noch, daß eine solche Aufzählung einen Umfang annehmen müßte, gegen den die Bände der Zoll- oder Gütertarife „unbeachtliche Taschenbücher" wären.

Diese Einwände würden nicht durchgreifen, wenn der Gesetzgeber den entgegengesetzten Weg einschlüge: nicht eine amtliche Liste der Gegenstände des tägl. Bedarfs (und des Kriegsbedarfs) herauszugeben, sondern ein Verzeichnis derjenigen Waren, die er als nicht unter diese Begriffe fallend angesehen wissen wollte.

Daß eine solche Liste nicht an Unübersichtlichkeit kranken würde, erscheint klar. Sie würde, wenn man der vom Bundesrat in der mehrfach erwähnten „Begründung" zum Ausdruck gebrachten Auffassung folgt, lediglich Gegenstände, deren Preisentwicklung ohne öffentliches Interesse ist, also wesentlich nur Luxusgegenstände umfassen dürfen. Eine solche Aufzählung würde um so weniger Schwierigkeiten machen, als sie auch ganze Gruppen von Waren zusammenfassen könnte. Auch eine solche „Freiliste" würde zunächst lückenhaft sein. Aber dieser Umstand wäre in volkswirtschaftlicher Beziehung unbedenklich. Er würde nur bewirken, daß bei in die Liste an sich gehörenden, aber in diese noch nicht aufgenommenen Gegenständen die Kriegswuchervorschriften zunächst beachtet werden müßten. Denn zur Herbeiführung einer klaren Rechtslage müßte die Bestimmung unbedingt getroffen werden: daß jeder Artikel, der nicht in dem Verzeichnis vermerkt ist, als Gegenstand des tägl. Bed. oder des Kriegsbedarfs zu gelten habe. Zuzugeben ist, daß dadurch dem Begriff nur in negativer Form zu Leibe gegangen und eine wirkliche Begriffsumschreibung nicht gegeben wäre. Darauf kommt es aber nicht an, da nichts als eine scharfe Abgrenzung der den Kriegswuchervorschriften unterliegenden Gegenstände von den nicht von ihnen betroffenen nottut. Erfolgte diese dadurch, daß der Reichskanzler nur die „freien" Gegenstände bekanntgäbe, so wäre damit zugleich der der herrschenden Rechtsprechung und der Auffassung des BR. zugrunde liegenden Tendenz Rechnung getragen, die an sich nur Ausnahmen von dem grundsätzlich alles erfassenden Begriff der Gegenstände des tägl. Bed. und dem Parallelbegriff der Gegenstände des Kriegsbedarfs gelten lassen will.

Die Regelung würde bedeuten, daß an die Stelle der Rechtsprechung die maßgebende Auslegung einer höchsten Verwaltungsbehörde zu treten hätte. Gerade die Gerichte würden dies gewiß begrüßen. Ein Eingriff in die Unabhängigkeit richterlicher Gesetzesauslegung (vgl. Delius, S. 390 d. Bl.) könnte hierin nicht erblickt werden. In dieser Frage, wo es sich um Auslegung eines Begriffs von seltener Dehnbarkeit handelt, kann eben bei der Organisation unseres Gerichtswesens die Rechtsprechung unmöglich jemals zu einer einheitlichen Lösung gelangen. Der herrschenden Rechtsunsicherheit aber würde durch eine solche amtliche Liste ein Ende bereitet werden.

Gerichtsassessor Dr. Oppler, juristischer Dezernent der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin.

[1]) Bezeichnend ist ein Urt. des RG. v. 8. Febr. 1918 (JW. S. 311), das Kehricht einer Spinnerei als Gegenst. des tägl. Bed. erklärt.

Zu den Bekanntmachungen über die Verjährungsfristen. Nach § ~~440~~ HGB., § 71 EisenbahnverkO. verjähren Ansprüche der Eisenbahn auf Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht oder Gebühren in einem Jahre, sofern der Anspruch auf unrichtige Anwendung der Tarife oder Fehler bei Berechnung gestützt wird. Fraglich ist, ob diese Frist auch durch die Bek. über die Verlängerung von Verjährungsfristen hinausgeschoben ist. Die Frage ist m. E. zu verneinen und auch kürzlich vom LG. Köln verneint worden.

§ 196 BGB. spricht in Ziff. 3 zwar von Ansprüchen der Eisenbahnunternehmungen wegen der Fracht, und man könnte annehmen, daß auch die in §§ 470 HGB., 71 EVO. geregelten Ansprüche unter Satz 2 der Bek. v. 4. Nov. 1915 fallen, weil sie ihre Grundlage auch im Eisenbahnfrachtvertrage haben. Dennoch handelt es sich hier nicht um einen Anspruch des täglichen Lebens, wie er in § 196 BGB. bezeichnet ist und wie diese Bestimmung und mit ihr die BRVO. im Auge hat, sondern um einen Ausnahmeverhältnissen entspringenden Sonderanspruch, für den das Gesetz eine besonders kurze Verjährungsfrist bestimmt hat, damit nicht eine Vertragspartei in die unangenehme Lage versetzt wird, nach langer Zeit noch sich mit für abgeschlossen gehaltenen Berechnungen befassen und Zahlungen leisten zu müssen, mit denen sie nicht mehr gerechnet hat. Der Kreis der Ansprüche, welche die VO. v. 4. Nov. 1915 bezeichnet, zwingt aber durch seine Beschränkung auch zu einer einschränkenden Auslegung der Bestimmung. Es gibt viele kurze Verjährungsfristen bei Ansprüchen, deren rechtzeitige Geltendmachung zur Kriegszeit für den Gläubiger auch mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war und noch ist, die gleichwohl durch keine Bek. verlängert sind. Es handelt sich dabei meist um Ansprüche aus nicht alltäglichen Rechtsverhältnissen, bei denen ein Rechtsschutzbedürfnis der Allgemeinheit nicht so stark hervortritt oder bei denen die besondere Art des Verhältnisses der Verlängerung entgegensteht. Man denke z. B. an die zweijährige Verjährungsfrist des Autogesetzes, den Wandlungsanspruch beim Kauf. Um Ansprüche dieser Art handelt es sich aber auch bei den hier in Rede stehenden Ansprüchen.

Sollte aber der Gesetzgeber überhaupt daran gedacht haben, durch die Bek. die Verjährung von Ansprüchen, deren Lauf nicht mit Schluß des Jahres, sondern mit einem bestimmten Ereignis beginnt, — so auch in §§ 470 HGB., 71 EVO. — ihrem Wesen nach gänzlich zu ändern und in eine solche zu verwandeln, die mit Schluß des Jahres eintritt?

Rechtsanwalt Dr. Otto Beck, Köln.

Vorschläge zur Kriegsrechtsprechung. I. Bei Vergehen gegen das Höchstpreisgesetz und gegen die BRVO. v. 23. Juli 1915, 23. März 1916, 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei ist es für eine richtige Beurteilung der Strafsache und der Person des Angeklagten häufig von Nachteil, daß dem Richter, namentlich in den Großstädten, der geschäftliche Ruf des Angeklagten vollständig fremd ist. Insbesondere ist es wichtig, wenn ihm auf Grund der BRVO. v. 23. Sept. 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt ist. Daß trotz eines solchen Verbotes gewissenlose Elemente den Handel ruhig fortsetzen, ist leider feststehende Tatsache. Es empfiehlt sich daher, daß bei allen mit diesen Strafsachen befaßten Gerichten eine Liste derjenigen Personen geführt wird, denen der

Handel untersagt ist. Der Vorsitzende wird dann gut tun, nicht nur vor der Vernehmung des Angeklagten, sondern auch vor der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen festzustellen, ob sich die Person in dieser „schwarzen Liste" findet. Durch die Benennung derartiger unzuverlässiger Personen als Zeugen oder Sachverständige wird häufig zugunsten des Angeklagten eine Marktlage für die Ware des täglichen Bedarfs erst künstlich hergestellt, so daß das Gericht ein falsches Bild von der auf reeller Grundlage bestehenden Marktlage erhält. Die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe, die für Hamburg zur Untersagung des Handels mit den Gegenständen des täglichen Bedarfs zuständig ist, teilt auch regelmäßig ihre Untersagungsbeschlüsse mit.

II. Ueber die Notwendigkeit, in der ernsten Kriegszeit die Privatklagen einzuschränken, herrscht Einstimmigkeit. Ich habe nun mit folgendem Verfahren gute Resultate erzielt. Wenn die Parteien sich nicht vergleichen wollen, so erhebt das Gericht Beweise und läßt zum Urteil verhandeln. Bei der Urteilsfindung berät das Gericht zunächst das zu verkündende Urteil und bei Verurteilung des Angeklagten einen gerichtsseitig zu machenden Vergleichsvorschlag. Vor Verkündigung des in der Formel[1]) niedergeschriebenen Urteils eröffnet der Vorsitzende den Parteien den Vergleichsvorschlag mit der Erklärung, daß dieser auf dem Urteil beruhe. Der Vergleichsvorschlag wird dahin zu fassen sein, daß der Angeklagte dem Privatkläger eine Ehrenerklärung zu Protokoll erteilt, die Kosten übernimmt und innerhalb bestimmter Zeit einen festgesetzten Betrag für einen der Kriegswohlfahrtspflege dienenden Zweck bezahlt. Der Sühnebetrag wird wegen der Vermeidung der gerichtlichen Bestrafung höher zu nehmen sein als die im Urteile festgesetzte Geldstrafe. Bei Nichtzahlung hat der Privatkläger das Rücktrittsrecht. Die Parteien sind einem derartigen Vergleiche häufig aus vaterländischem Interesse geneigt. Wenn auch die Entlastung der Schöffengerichte infolge Wegfalls des Urteils dadurch nur gering ist, bleibt doch die Entlastung der höheren Instanzen von diesen Privatklagen zu berücksichtigen.

Amtsrichter Dr. Braun, Hamburg.

Aeußere Kennzeichnung von Waren. Die Bek. des RK. über äußere Kennzeichnung von Waren legt dem Hersteller und dem, der eine kennzeichnungspflichtige Ware unter seinem Namen in den Handel bringt, die Pflicht auf, die Ware in bestimmter Weise durch fest aufzuklebende Etiketts zu kennzeichnen. Um eine Beschädigung des Etiketts auf dem Transport zu vermeiden, liefert der Fabrikant seinem Großhändler die Etiketts häufig lose und trifft mit ihm ein Abkommen, wonach der Großhändler die Pflicht zur Kennzeichnung, der Bek. entsprechend, und alle straf- und zivilrechtlichen Folgen übernimmt. Versäumt der Großhändler dann, was oft vorkommt, die Etiketts aufzukleben, fragt es sich, wer strafbar ist.

Da er die Ware nicht unter seinem Namen in den Verkehr bringt, kann er nicht strafbar sein. Dagegen hat der Fabrikant durch Lieferung loser Etiketts seine Pflicht nicht ausreichend erfüllt, da festes Aufkleben vorgeschrieben ist. Daß er durch seine Unterlassung gerade die Etiketts schonen wollte, kann ihn nicht entschuldigen. Ebensowenig kann er sich auf das Abkommen berufen. Ein solches kann nur die praktische Wirkung haben, daß ein späteres Vergessen des Aufklebens verhindert wird. Auch bietet es dem Hersteller die Möglichkeit, Erstattung der Geldstrafe im Wege der Zivilklage von seinem Abnehmer zu verlangen. Niemals aber kann der Hersteller eine ausdrücklich ihm selber durch ein Strafgesetz auferlegte Verpflichtung durch ein zivilrechtliches Abkommen auf seinen Abnehmer abwälzen, ebensowenig, wie der Straßenbahnführer straffrei sein würde, wenn ein Fahrgast sich bereit erklärt, die dem Führer persönlich vorgeschriebenen Warnungssignale für diesen abzugeben und infolge falscher Signale ein Unglück entsteht. Es handelt sich um eine Verpflichtung, die das Strafgesetz aus bestimmten Gründen einer bestimmten Person auferlegt, die infolgedessen auch allein für die Nichterfüllung verantwortlich zu machen ist.

Rechtsanwalt Timpe, Hamburg.

[1]) Die Aenderung entspricht dem in der DJZ. 1917 S. 748 mit Recht gemachten Vorschlage.

Literaturübersicht[1]).

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Deutsch. Recht. 12. Jg. Nr. 9—10: Becker, D. prozessuale Behandlg. d. Friedensamnestien. Weber, Markenartikel u. Preiswucher. Oertmann, D. Flaschenpfand. Bergau, Gleichzeitige Zuständigkeit d. ordentl. Strafgerichte u. d. Kriegszustandsgerichte. Flad, Z. Anwendg. d. § 776 BGB.

Gesetz u. Recht. 19. Jg. H. 4 u. 11: Friedrichs, D. Prozeßkosten. Bornhak, Kriegswucherstrafrecht. Marcus, D. Verkehr mit landwirtschaftl. Grundstücken. Friedrichs, Ernstes u. Heiteres aus d. Juristensprache.

Das Recht. 22. Jg. Nr. 9/10: Allfeld, Dauerwerte d. Kriegsgesetzgebg. f. d. Strafrecht u. d. Strafprozeßrecht. Flad, Anrechng. d. gemäß einstweiliger Verfüg. d. Prozeßgerichts geleisteten Zahlgn. auf deliktische Schadenersatzansprüche. Roth, Z. Anwendg. d. § 2 KO.

Deutsche Richterzeitg. 10. Jg. Nr. 7—12: Kohler, Kriminalrecht u. Strafrecht. Pohlman-Hohenaspe, Z. Besoldungspolitik. Bozi, Richterl. Selbsthilfe. Beck, Kriminalrecht u. Strafrecht. Göbel, Vereinfachte Rechtspflege. Schmidt, Aus d. Alltag d. Vormundschafts- u. Nachlaßrichters. Kloß, Lobe, Riß, Statz, Thomsen, Kriminalrecht u. Strafrecht.

Gerichtshalle. 62. Jg. Nr. 18—20: Sternberg, D. Rechtsfolgen der quota litis. Bauer, Ueb. d. prozessuale Behandlg. v. Klagen geg. Kriegsgefangene. Schreiber, D. Steuerpflicht i. Aktienbezugsrechtes. Apfelbaum, Ueb. Sonderschiedsgerichte. Klein, D. Gesetz betr. d. Entschädigungspflicht d. Staates f. rechtswidrige Verletzgn. v. Zivilpersonen i. gegenwärt. Kriege. Kornfeld, Z. Frage d. Kompetenzgrenzen d. Sachverständigengutachten.

Allg. österr. Gerichts-Zeitg. 69. Jg. Nr. 19—22: Grabscheid, D. einseitige Kündigungsvorbehalt u. d. Probezeit i. Theatervertrag. Exner, Bemerkgn. z. d. Gesetzentw. „z. Verbesserg. d. Schutzes d. Ehre". Edler v. Ohmeyer, Z. Anwendg. d. MieterschutzVO Ritter v. Höpler, Warum nimmt d. Kriminalität zu? Hellmer, D. Behandlg. v. Klagen üb. gesetzl. gestundete Fordergn. geg. Militärpersonen.

Oesterr. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 36. Jg. Nr. 3—4: Lenhoff, Einige Bemerkgn. z. Ergänzg. d. Novellen d. BGB. Epstein, Subjektslose fromme u. gemeinnützige Zuwendgn. v. Todes wegen. Kornitzer, Schlußbemerkgn. z. „Anfechtungswiderspruch". Adler, D. Zivilrechtsreform i. Oesterr. Kraus, Rechtsfragen d. Kriegswirtschaft. Klein, Ordre public internat. u. relig. Ehehindernisse. Geller, Sicherungsübereigng. u. Gesetzesumgehg.

Zeitschrift d. Bern. Juristenvereins. Bd. 54 H. 3—5: Cesana, Z. Problem d. dreisprachigen Textierung d. Bundesgesetze. Salzmann, E., Totschlagsurteil d. Landgerichtes Utzenstorf v. 1553. Thormann, Mitteilgn. üb. d. Stand d. Strafrechtsreform i. d. Schweiz. Dürrenmatt, Z. Entw. e. neuen bern. Zivilprozesses.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 23. Jg. Nr. 1—3: Herse, Beitrag z. patentrechtl. Erfindungsbeurteilg. Hüfner, Innerhalb welcher Grenzen dürfen i. Patentnichtigkeitsverfahren von d. Parteien nicht vorgebrachte Tatsachen u. Beweismittel v. Amts wegen berücks. werden? Lutter, Urheberschutz d. Beschreibgn. u. Zeichngn. v. Patentanmeldgn. Tremblau, D. urheberrechtl. Verbreitungsbefugnis d. Verfassers u. d. Verlegers v. Werken d. Literatur u. d. Tonkunst. Treitel, Film-Aufführungsverträge. Cantor, Parteivertretg. i. Patentprozessen durch Patentanwälte.

Arbeitsrecht. 5. Jg. H. 2/3: Potthoff, Arbeitsrecht u. Arbeitskammern. Hilb, Z. Frage d. Entschädig. bei Ausfallstunden u. Feierschichten. Teilhaber, Dienstvertrag u. Wohng. Herzfeld, Gesetzl., vertragl. u. urteilsmäß. Beschränkg. d. Gehilfenwahl.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 14. Jg. Nr. 9 u. 10: Herzfelder, D. Kriegszuschläge z. d. Rechtsanwaltsgebühren. Bretzfeld, D. Bekämpfg. d. Kriegswuchers durch d. Bayer. Kriegswucheramt. Schuntner, D. Devolutivwirkg. d. Berufg. i. d. Fällen d. § 538 ZPO.

Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht. Bd. 81. H. 1/2: Wüstendörfer, D. Seeschiffsregister als Flaggenregister, Handelsregister u. Hypothekenbuch. Silberstein, D. Verfolgungsrecht d. Verkäufers i. Insolvenzfalle d. Käufers. Zeller, D. Konsuln d. Levante u. d. Kommissionäre nach d. Gewohnheitsrecht v. Marseille i. d. Darstellg. d. Cod. Gall. Nr. 183 d. Münch. Hof- u. Staatsbibl. v. Magyary, Zwangsausgleich außerhalb d. Konkurses i. Kroatien u. Slawonien.

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen. 27. Jg. Nr. 3—5: Werneburg, Rückversicherg. u. Fusion. Josef, Streitfragen aus d. freiwill. Gerichtsbarkeit i. Handelssachen. Werneburg, Aus d. Kali-Gesetz. Mardersteig, Erhöhg. d. Grundkapitals d. Aktiengesellschaften. Pfeiffer, Wer trägt d. Gefahr d. Emballage b. Versendungskauf?

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 8: Mittelstein, Erlöschen d. Ansprüche geg. Frachtführer u. Verfrachter. Vatke, Z. Frage d. Beibringung d. Einwillig. d. Hypothekengläubigers z. Kündig. d. Versicherungsnehmers nach d. „Erklärg. d. Versicherungsnehmers zwecks Ausfertig. e. Hypothekensicherungsscheines." Perels, Prisen i. neutral. Hoheitsgewässern nach d. Seekriegsrecht d. Groß. Krieges. Leo, Uebersicht d. Kriegsrechtsprechg. z. Cif-Geschäft. Rosenthal, D. Anspruch auf Widerruf. Deumer, D. kurz-

[1]) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.



fristige Hypothekenkredit u. d. Amortisationshypothek i. hamburg. Hypothekenkreditwesen. Wedemeyer, Kann d. verheiratete Ausländerin ohne d. Ehemann ihre u. ihrer Kinder Einbürgerg. beantragen? Nord, Uebermäß. Preissteigerg. u. Kettenhandel. Pauly, Z. § 92, 93 ASVB. v. 1867.

Zeitschrift d. Deutsch. Notarvereins. 18. Jg. H. 6: Bourier, D. Nachweis d. vormundschaftsgerichtl. Genehmig. i. Grundbuchverfahren. Zeiler, Starrheit oder Beweglichkeit d. Gebührensätze?

Zeitschrift f. Notariat u. freiw. Gerichtsbarkeit i. Oesterr. [Jg. 1918.] Nr. 20—22: Hellmer, Aus d. Praxis d. EntmündigungsO. v. Till, Verfüg. üb. Hypotheken u. Vorrückungsrecht. Simek, Z. Wertzuwachsbesteuerg. d. Liegenschaften i. Oesterr.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 10. Jg. Nr. 1—4: Fraenkel, Betrachtgn. üb. d. Entwurf e. Gesetzes bt. Jugendämter u. Berufsvormundschaften. Schoenberner, Gutachten z. Entw. e. Gesetzes, bt. Jugendämter u. Berufsvormundschaften. Eiserhardt, § 1715 BGB.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 65 H. 5 u. 6: Kohler, D. Tag v. Sarajevo. Haber, Hans Groß' geistig. Nachlaß u. seine Bedeutg. f. d. deutsche Wissenschaft u. Strafprozeßreform. Frank, Ueb. d. Strafrecht d. Codex Iuris Canonici. Gentz, Hehlerei b. Ankauf v. Brotkarten. Hellwig, D. Reform d. Ausbildg. d. Organe d. Strafrechtspflege i. d. Kriminalwissenschaft. Schwandner, D. heutig. Hauptbestrebgn. i. deutsch. Gefängniswesen. Willmann, D. Hauptbeweismittel i. Strafverfahren d. Stadt Freiburg i. Br. v. ihrer Gründg. (1120) bis z. Einführg. d. neuen Strafrechts (1520). Hellwig, Z. Frage d. kriminalpädagog. Bedeutg. d. behördl. Sparzwangs.

Archiv f. Kriminologie. Bd. 70. H. 1/2: Asper, D. strafrechtl. Sicherg. d. Gesellschaft vor gemeingefährl. verbrecherischen Geisteskranken (Unzurechnungsfähigen u. Vermindert-Zurechnungsfähigen). Bittinger, E. 17jähr. Raubmörderin.

Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. 31. Jg. H. 1 u. 2: Stooss, Thyrèns Präventionstheorie u. d. schwed. Strafgesetzentw. Logoz, Vers un nouveau code pénal militaire suisse. Le droit disciplinaire. Pfenninger, D. Materialprinzip d. modernen Strafprozeßrechtes. Moriaud, Sur le crime de violence en droit romain, à propos d'un livre récent.

Archiv d. öffentl. Rechts. Bd. 37. H. 4: Freisen, D. Haftbarkeit d. Fürstl.-Lippeschen Domänen-Fiskus als Rechtsnachfolger d. säkularisiert., z. früheren Fürstbistum Paderborn gehörig. Jesuitenklosters Falkenhagen. Lindt, D. Landtagswahlrecht i. Fürstentum Liechtenstein. Langer, Kriegsvölkerrechtl. Betrachtgn.

Preuß. Verwaltungsblatt. 39. Jg. Nr. 27—35: Friedrichs, Ueb. öffentl. dingl. Rechte. Kisker, D. rechtl. Verhältnisse d. Meeres u. d. Meeresküste. Koßmann, D. Dinglichkeit d. Beiträge d. § 9 KAG. u. d. § 15 Baufluchtliniengesetzes. Popitz, D. VO. z. Sicherg. e. Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände. Stein, D. preuß. Viehhandelsverbände. Holzapfel, D. Rechtspersönlichkeit d. Hauberggenossenschaften. Graf Schack v. Wittenau, D. zukünft. Reichssteuern.

Archiv f. Militärrecht. Bd. 8. H. 1: Grofebert, Teilbestätig. u. Aufhebg. v. Urteilen i. Felde. Zahler, Z. Tatbestand d. unerlaubten Entferng. Schätzel, Bestrafgn. nach Kriegsbrauch. Erhard, Rechtsstellg. d. Beamtenstellvertreter. Fischer, Militär. Gnaden- u. Versorgungsgebührnisse; Zuwendgn. u. Unterstützgn. i. Falle d. Todes d. bezugsberechtigten Hinterbliebenen.

Archiv f. kathol. Kirchenrecht. Bd. 98. H. 1: Pöschl, D. Neubruchzehent. Schlenz, Wiederverehelichg. auf Grund d. Todeserklärg. d. and. Ehegatten infolge Verschollenheit, mit besond. Berücks. d. Kriegsverschollenheit. Hilling, Z. Promulgation d. Codex iuris canonici.

Rechtsgeleerd Magazijn. 37. Jg. Afl. 3/4: Landberg, Beschouwingen over het recht van eigen graf. Koksma, Executie van buitenlandsche arbitrale vonnissen. Drucker, Overzicht der Engelsche Wetgeving gedurende het jaar 1916. Hirsch, Arbitrale Handelsrechtspraak.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Kriegs-VO. f. d. Bez. d. 4. A.-K. Hrsg. v. stellvertr. Generalkommando d. 4. A.-K., Magdeburg. Bd. 6. (Für d. Zeit v. 17. 8. 1917 bis 1. 2. 1918.) Mit Gesamt-Sachreg. f. d. 1., 2., 3., 4., 5. u. 6. Bd. Halle, Marhold. M. 2.

Strasen, A. Verzeichnis z. RGBl. v. 31. 7. 1914 bis Ende März 1918. Neustrelitz, Selbstverl. M. 3.

Deinhardt, R. Gesetzesarbeit. D. preuß. Wahlrechtsvorlagen ... mit Beiträgen üb. Gesetzgebungskunst v. M. Fleischmann u. H. Lehmann. Berlin, Verl. d. Allg. Deutsch. Sprachvereins. M. 2,40.

Kade, C. 3 Beiträge z. Neugestaltg. d. deutsch. Rechtswesens. Waidmannslust b. Berlin, Verl. „Deutsch. Recht". M. 1,20.

Schultze, A. Stadtgemeinde u. Reformation. (Recht u. Staat i. Geschichte u. Gegenwart. 11.) Tübingen, Mohr. M. 2,20.

Bürgerliches Recht.

Bloch, A. Höchstpreisüberschreitg. u. Ueberteuerg. i. Privatrecht. (Jurist. Diss. Greifswald.) München, Schweitzer. M. 2,70.

Wehli, A. D. obligationenrechtl. Bestimmgn. d. 3. Teilnov. ABGB. Wien, Manz. M. 1,70.

Schultz, H. D. Betrug i. Immobilienverkehr i. seiner zivilrechtl. Bedeutg. nach d. Rechtsprechg. d. RG. München, Schweitzer. M. 1,75.

Merk, W. Badisches Gemarkungsrecht mit bes. Berücks. d. Eingemeindungen. Karlsruhe, Braun. Geb. M. 6.

Pudor, H. D. Familienrecht u. d. deutsche Jugenderziehg. (Beiträge z. Kinderforschg. u. Heilerziehg. H. 132.) Langensalza, 1916, Beyer & Söhne. M. 0,45.

Maercker, D. Nachlaßbehandlg., d. Erbrecht, Familienrecht u. Vormundschaftsrecht ... 19. (d. Neubearb. 4.) Aufl. Bearb. v. P. Köhne u. R. Feist. Bd. 1, 2. Berlin 1917, Decker. Geb. M. 40.

Handelsrecht usw.

Bretting, O. D. Kaduzierg. v. Aktien. Halle, Buchhandlg. d. Waisenhauses. M. 3.

Holländer, A. D. Einwirkg. d. Krieges auf überseeische vor d. Kriege geschlossene Abladegeschäfte. (Hamburg. Forschgn. H. 5.) Braunschweig, Westermann. M. 4.

Zollkompaß. Red. u. hrsg. v. k. k. Handelsministerium. Bd. 13: Schweden. T. 2: Zoll- u. handelsrechtl. Bestimmgn. Wien 1917, Manz. M. 9,90.

Zivilprozeß usw.

Wenz, P. u. Wagner, J. Handbuch f. d. Zwangsversteigerg. u. d. Zwangsverwaltg. 5. Aufl. Köln, Köln. Verl.-Anst. u. Druckerei-A.-G. Geb. M. 17.50.

D. neue Advokatentarif. VO. d. Justizministers v. 3. 6. 1909 ... mit 2 alphab. Verzeichnissen u. Beispielen v. Normaltarifen. 2. Ausg. nach d. Aenderg. v. 31. 8. 1917 ... (Manzsche Ges.-Ausg. Nr. 78.) Wien, Manz. M. 1,70.

Strafrecht usw.

Soergel, H. T. u. Krause, J. Jahrbuch d. Strafrechts u. Strafprozesses. Jg. 12: Rechtsprechg. u. Literatur 1917. Hannover, Helwing. Geb. M. 6. Vorzugspreis f. Abonnent. d. Ztschr.: D. Recht. Geb. M. 4.

Gerland, H. B. Grundfragen d. Strafrechts. Berlin, Vahlen. M. 3,60.

Wittig, K. D. Einfluß d. Krieges auf d. Kriminalität d. Jugendlichen u. auf jugendl. Sträflinge. Mit e. Ueberblick üb. d. Stand d. Kriminalität d. Jugendlichen bis z. Jahre 1912. (Beiträge z. Kinderforschg. u. Heilerziehg. H. 129.) Langensalza 1916, Beyer & Söhne. M. 0,60.

Tophoff, H. D. Kriegswucher u. seine Bekämpfg. Münster i. W., Alphonsus-Buchhandlg. M. 0,30.

Aus der Praxis d. Kriegswucher-Prozesse. D. Prozeß Schöndorff. Berlin, Deutsch. Verl.-Inst., G. m. b. H. M. 4,50.

Fielitz, F. Kommentar z. Disziplinar-StrafO. v. 24. 4. 1914 u. z. BeschwerdeO. v. 30. 12. 1895 f. d. Kais. Marine. Berlin, Mittler & Sohn. Geb. M. 9,50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Wittmayer, L. Deutsch. Reichstag u. Reichsregierg. Wien, Hölder. M. 2,80.

Weber, M. Parlament u. Regierg. i. neugeordneten Deutschland. München, Duncker & Humblot. M. 5.

Doeberl, M. E. Jahrhundert bayer. Verfassungslebens. München, Lindau. Geb. M. 5,50.

Bredt, J. V. D. Mecklenburg. Verfassungsfrage. Berlin, Heymann. M. 1,50.

Brand, A. D. preuß. Beamten-Pensions- u. Hinterbliebenengesetze einschl. d. Beamten-Unfallfürsorgegesetzes. (Heymanns Taschengesetzsammlg. 90.) Berlin, Heymann. Geb. M. 7.

Vorschläge d. Reichsausschusses d. Kriegsbeschädigtenfürsorge z. Abänderg. d. Mannschaftsversorgungsgesetzes. (Sonderschriften d. Reichsausschusses d. Kriegsbeschädigtenfürsorge. H. 6.) Berlin, Heymann. M. 1,60.

Zalman, M. D. Rechtsanspruch d. Kriegsbeschädigten auf volle Genugtuung. Wien 1917, Harbauer. M. 2.50.

Rabeling, W. D. KriegsVO. z. Unfallversicherg. u. d. Gesetz üb. Fürsorge f. Kriegsgefangene v. 15. 8. 1917. (Kommentar z. ReichsversichO. 3. Aufl. Bd. 3 Nachtr.) Berlin, Heymann. M. 5.

Liebrecht, A. Gesetz bt. d. Unterstützg. v. Familien in d. Dienst eingetretener Mannschaften. V. 28. 2. 1888 in s. Neufassg. v. 4. 8. 1914 ... 4. Aufl. Berlin, Vahlen. Geb. M. 9.

Preuß. Wohnungsgesetz v. 28. 3. 1918. Amtl. Ausg. Berlin, Preuß. Verl.-Anst., G. m. b. H. M. 2.

Flinker, A. Gesetz v. 14. 4. 1913, RGBl. Nr. 67, bt. d. Verhütg. u. Bekämpfg. übertragbarer Krankheiten ... (Oesterr. Gesetze mit Erläutergn. aus d. Materialien. Einzelausg. H. 110.) Wien, Perles. M. 8,50.

Weinbach, H. u. Moser, O. Gesetz üb. d. Besteuerg. d. Personen- u. Güterverkehrs. V. 8. 4. 1917 nebst d. Ausf.-Best. ... Berlin, Heymann. M. 12.

D. Bundesgesetz üb. d. Stempelabgaben v. 4. 10. 1917 nebst VollziehungsVO. v. 20. 2. 1918. Mit e. Einl. v. J. Landmann u. e. Sachregister v. W. Geering. Lfg 1, 2. (Sammlg. Schweiz. Gesetze. Nr. 99—103, Nr. 104/108.) Zürich, Orell Füßli. M. 4.

Vlasák, B. D. Gesetz v. 16. 2. 1918 ... bt. d. Kriegssteuer v. höheren Geschäftserträgnissen d. Gesellschaften u. v. Mehreinkommen d. Einzelpersonen aus d. Jahren 1916 u. 1917. Wien, Manz. M. 2.

Kirchenrecht usw.

Hilling, N. D. grundlegenden Gesetze d. Preuß. Staatskirchenrechts. (Quellensammlg. f. d. geltende Kirchenrecht. H. 12.) Bonn 1917, Hanstein. M. 1.

Hilling, N. D. Vereinbargn. zwisch. d. Hl. Stuhle u. d. Regiergn. üb. d. Neueinrichtg. d. Diözesanverfassg. i. Deutsch. Reich (mit Ausnahme Bayerns). (Quellensammlg. f. d. geltende Kirchenrecht. H. 13.) Bonn, Hanstein. M. 1,50.

Hilling, N. D. preuß. Gesetze üb. d. Vermögensverwaltg. d. kathol. Kirche. (Quellensammlg. f. d. geltende Kirchenrecht. H. 14.) Bonn, Hanstein. M. 1,50.

Freisen, J. D. Eheschließungsrecht i. Spanien, Großbrit. u. Irland u. Skandinavien i. geschichtl. Entwicklg. mit Abdr. vieler alter Urkunden. Bd. 1: D. Eheschließungsrecht Spaniens i. westgot., mozarab. u. neuerer Zeit. (Görres-Gesellsch. z. Pflege d. Wissensch. i. kathol. Deutschl. H. 33.) Paderborn, Schöningh. M. 9,60.

Göller, E. D. Eherecht i. neuen kirchl. Gesetzbuch. Freiburg i. Br., Herder. M. 2.

Völkerrecht usw.

Sturm, A. Recht u. Völkerrecht unserer Zeit i. Lichte d. Deutsch. Rechtspsychologie. Langensalza, Wendt & Klauwell. M. 1,80.

Jacobs, A. J. Neutrality versus justice. An essay on international relations. London, Fisher. (1917.) Geb. M. 4,75.

Spruch-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Heft 13/14

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch == ★) == am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

== ★) == **Ist der Kauf eines zu gewinnenden, noch mit Grund und Boden verbundenen Erzes ein Spezieskauf? § 281 BGB.** Der Kläg. hat vom Bekl. die nächsten 35 Tonnen Wolframerz, die er in seiner Grube erzeugen würde, gekauft. Dem Bekl. ist die Lieferung unmöglich geworden, weil auf Grund der BRVO. v. 24. Juni 1915 sämtliche vorhandene und hinzutretende Bestände an Wolfram in Erzen usw. beschlagnahmt worden sind. Der Abbau blieb dem Bekl. gestattet. Er durfte aber die Erze nur an die Kriegsmetall-A.-G. verkaufen. Der Kläg. behauptet, daß der Bekl. infolge Enteignung für die eigentlich an den Kläg. zu liefernden Erze einen Mehrgewinn von 6000 M. erzielt habe, und verlangt die Bezahlung dieses Betrages gemäß § 281 BGB. Er ist mit seiner Klage in der Ber.-Instanz abgewiesen; das RG. hat aufgehoben. Die Abweisung durch das BerGer. ist erfolgt, weil der Gegenstand des Kaufgeschäftes z. Zt. der Beschlagnahme noch nicht in Erscheinung getreten sei. Dieser sei noch ein Teil des Grundstückes gewesen und habe noch der Bearbeitung unterzogen werden müssen, während die Kriegsmetall-A.-G. die fertige Ware bezahlt habe. Das RG. hat demgegenüber ausgeführt, der Verkauf der nächsten 35 Tonnen Erz stelle sich als Speziesschuld dar. Es handle sich um den Kauf einer zukünftigen Sache. Auch dieser sei ein Spezieskauf, wenn die Parteien den Vertragsgegenstand nicht nur nach Merkmalen bezeichnen wollten, sondern sich beim Vertragsschluß die den Gegenstand des Vertrages bildenden Sachen als konkrete Sachen vorgestellt hätten. Dies sei hier der Fall. Durch die Beschlagnahme habe der Bekl. nicht die Möglichkeit verloren, diese 35 Tonnen Wolfram herzustellen. Untergegangen sei nur die Möglichkeit, sie dem Kläg. zu liefern. Der ihm dafür gezahlte Enteignungspreis sei also gerade für den Gegenstand bezahlt, der zugleich den Gegenstand des zwischen den Parteien liegenden Vertrages gebildet habe. (Urt. I. 235/17 v. 9. März 1918.)

== ★) == **Kann der Schuldner während des Krieges zur Ausstellung eines Schecks auf eine italienische Bank verurteilt werden?** Der Kläger war Schuldner einer italienischen, in Mailand ansässigen Firma, der Bekl. deren Gläubiger. Zum Ausgleich ihrer Schuld an den Bekl. trat die ital. Firma ihm einen Teil ihres Guthabens an den Kläger ab. Wegen des entsprechenden Betrages erwirkte der Bekl. gegen den Kläg. ein rechtskräftiges Urteil dahin, daß der Kläg. den Betrag in Gestalt eines Schecks auf die Banca Commerciale Italiano in Mailand zahlen solle. Durch Gerichtsbeschl. wurde dem Kläg. unter Androhung einer Strafe aufgegeben, binnen 10 Tagen einen Scheck auf die gen. Bank in der bezeichneten Höhe auszustellen. Der Kläg. hat nunmehr Klage erhoben, mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung aus dem Urt. für unzulässig zu erklären. Hiermit ist er vom BerGer. abgewiesen worden. Das RG. hat auf seine Rev. das Ber.-Urt. aufgehoben. Es fehle ihm an ausreichender Begründung insofern, als es ausführe, daß aus den von dem Kläg. in Bezug genommenen Anordnungen der ital. Regierung eine Unmöglichkeit der Urteilserfüllung nicht zu entnehmen sei. Der Ber.-Richter gehe von der Erwägung aus, daß den Gegenstand der Verpflichtung des Kläg. nur die Ausstellung des Schecks bilde und es deshalb nicht darauf ankomme, ob und inwieweit Maßregeln der ital. Regierung die Verwertung des Schecks ausschließen. Dabei sei verkannt, daß nach dem Urt. im Vorprozeß die Ausstellung des Schecks zur Begleichung der dem Kläg. obliegenden Geldschuld erfolgen solle und daher der Bekl. die Ausstellung nicht fordern könne, wenn damit die Tilgung der Schuld nicht zu erreichen sei. Unerreichbar sei aber dieser Zweck, falls der Vorlegung des Schecks bei der ital. Bank die ital. Gesetzgebung hindernd im Wege stehe. (Urt. III 516/17 v. 15. März 1918.)

== ★) == **Unzulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche aus Uebereignung von eingeführten Fleischwaren an die Zentraleinkaufsgesellschaft. Ausführungsbest. des RK. v. 18. März 1916 zur VO. über Einfuhr von Vieh und Fleisch.** Gemäß § 2 der gen. Bestimmung hat Kl. im Juli 1916 der Bekl. von der Einfuhr eines Postens Plock-, Mett- und Leberwurst Anzeige gemacht. Bekl. hat die gesamte Wurst übernommen. Ein Teil der Wurst war verdorben. Bekl. hat nach einem zwischen den Parteien unstreitigen Einheitspreise bezahlt. Kl behauptet aber, noch für 700 Kilo Plockwurst und für 87 Kilo Mettwurst die Vergütung fordern zu dürfen. Bekl. hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben und unter Hinweis auf §§ 5 und 8 der Best. des RK. v. 22. März 1916 begründet. Nach ihrem Einwand ist von dem BerGer. und RG. erkannt. Nachdem Bekl. infolge ihrer Uebernahmeerklärung Eigentümerin der übernommenen Gegenstände geworden sei, habe sie einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. § 5, Abs. 1 der Ausf.-Best. Nach § 5, Abs. 2, habe — sofern der Verpflichtete mit dem Preise nicht einverstanden sei — ein in Abs. 3ff. näher bestimmter Ausschuß den Preis endgültig festzusetzen, und nach § 8 entscheide die höhere Verwaltungsbehörde endgültig über Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten in der Lieferung ergeben, soweit nicht nach § 5 der Ausschuß zuständig sei. Nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Bestimmungen seien mit ihnen die sämtlichen aus der Uebernahme entstehenden Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten entzogen und dem Ausschuß oder der höheren Verwaltungsbehörde übertragen. Es handele sich um Kriegswirtschaftsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung, bei welchen das Interesse der Allgemeinheit vor das Interesse des einzelnen trete. Wollte man die Zuständigkeitsbestimmungen enger auslegen und sie nur für die Angemessenheit des Preises, nicht aber für die Mängel der übereigneten Ware maßgebend sein lassen, so würden Schwierigkeiten und Zweifelsfragen statt in einfacher Weise behoben, nur noch vermehrt und vergrößert werden. Ebensowenig sei angängig, daß Gerichte darüber zu entscheiden haben, ob ein Teil der Ware in Verlust geraten und als zu Lasten des Uebernehmers gehend von diesem zu tragen sei, während doch der Ausschuß bei Festsetzung des Preises entscheiden könne, daß es sich bei der nichtbezahlten Menge um natürlichen Schwund oder um einen Teil der wertlosen Ware handele. (Entsch. II 489/17 v. 9. April 1918.)

== ★) == **Findet die VO. über den Handel mit Arzeneimitteln v. 22. März 1917 auch auf Ausländer Anwendung?** Die in Konstantinopel ansässige Klägerin hat im Juli 1915 von der Bekl. Chinin und andere Medikamente gekauft, die dem Ausfuhrverbot der deutschen Regierung unterlagen und die für den Fall des Verbots für die Kl. bei der Bekl. eingelagert werden sollten. Die Bekl. lieferte weder, noch lagerte sie ein und berief sich der Kl. gegenüber schließlich auf die während des Rechtsstreits ergangene Bekanntm. des BR. v. 22. März 1917. Hierauf erkannte das BerGer. auf Abweisung der Klage; die Revision der Kl. ist zurückgewiesen. Die Ausnahmebest. des § 1 Nr. 1 der VO., wonach diese auf Personen, die bereits vor dem 1. Aug. 1914 Handel mit Arzeneimitteln getrieben hätten, der sich nicht auf die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher beschränke, komme für die Kl. nicht in Betracht, weil deren Betrieb nur darauf gerichtet gewesen sei, Arzeneimittel in Deutschland aufzukaufen und ins Ausland auszuführen, die Ausnahme aber nur für solche Personen gelte, deren Betrieb der Versorgung des inländischen Marktes gedient habe. Irrtümlich

aber sei die Ansicht der Kl., daß auch sonst Ausländer, die die Waren im Ausland absetzen wollten, von der VO. nicht erfaßt würden. Die VO. diene der Bekämpfung ungesunder Spekulation im Arzeneimittelhandel, und gerade das Aufkaufen deutscher Ware durch ausländische Käufer zum Zwecke der Ausfuhr sei in der der VO. beigegebenen Denkschrift erwähnt. Um dem Zweck der VO. gerecht zu werden, sei unter Handel mit Arzeneimitteln auch die Tätigkeit des Käufers in der Absicht des Weiterverkaufs zu verstehen. Da die Erfüllung des Kaufvertrags ebensowohl Handel sei wie der Abschluß (deshalb ergreife die VO. auch die früher getätigten aber noch nicht erfüllten Schlüsse), so müsse außer dem Einkaufen auch die Annahme der Lieferung berücksichtigt werden. Auch diese sei verboten. Ferner sei es gleichgültig, ob das Einlagern bei dem Verkäufer als Lieferung vereinbart sei; auch durch diese werde die Ware dem heimischen Markte entzogen. Sei aber der Kl. durch Gesetz die Annahme der Leistung verboten, so könne nach § 242 BGB. der Bekl. die Bewirkung der Leistung nicht zugemutet werden. (Entsch. II. 471/17 v. 9. April 1918.)

= ★) = **Lossagung vom Vertrage wegen veränderter Umstände.** Die Bekl. hatte sich vor dem Kriege durch Vertrag zur Lieferung von Preßteilen für Heizungs-Regulierungshähne aus Messing verpflichtet. Einen noch nicht gelieferten Rest rief die Klägerin im Nov. 1914 ab. Es kam zu Verhandlungen zwischen den Parteien, in deren Verlauf am 22. Febr. 1915 Bekl. schrieb, daß sie bis auf weiteres nur an Militärbehörden oder für Kriegszwecke liefern dürfe und bei Bedarf zu anderem Zwecke warten müsse, bis sie wieder Friedensmaterial liefern dürfe, d. h., bis die Beschlagnahme aufgehoben sei. Wenn es der Kl. also darum zu tun gewesen sei, eine Bestätigung zu erhalten, daß der Abschluß weiter zu Recht bestehe und daß sie ihn auch auszuführen beabsichtige, so bestätige sie dies hiermit. Mit dem Inhalte dieses Briefes hat sich Kl. einverstanden erklärt. Am 3. Nov. 1916 sagte sich aber die Bekl. von dem Lieferungsvertrage los. Für die vor Kriegsausbruch gebuchten Aufträge liege eine ununterbrochene Ausführungsunmöglichkeit vor. Hierauf hat Kl. Feststellungsklage dahin erhoben, daß Bekl. z. Zt. nicht berechtigt sei, von dem im Febr. 1915 getroffenen Abkommen zurückzutreten. Ihrer Klage ist in allen 3 Instanzen stattgegeben. Der BerRichter habe zutreffend geprüft, ob bereits jetzt als feststehend anzusehen sei, daß der Bekl. die Leistung aus dem Vertrage nach Aufhebung der Metallbeschlagnahme nicht möglich sein werde, und habe dabei im Einklang mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung erwogen, ob die notwendige zeitliche Verschiebung so erheblich sei, daß dadurch die wirtschaftliche Bedeutung und der Inhalt der Leistung wesentlich geändert werde. Hierbei seien die im Febr. 1915 vorliegenden Verhältnisse maßgebend gewesen. Das BerGer. stelle fest, daß seit Febr. 1915 eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse nicht eingetreten sei, daß die inzwischen erfolgte Weiterentwickelung der Lage damals bereits voraussehbar gewesen und von der Bekl. auch vorausgesehen worden sei. Die bloße Möglichkeit zukünftiger wesentlicher Erschwernisse der Vertragserfüllung, die im Febr. 1915 noch nicht voraussehbar waren, rechtfertige nicht schon jetzt den endgültigen Rücktritt der Bekl. vom Vertrage. Sollten später Verhältnisse eintreten, die der Bekl. das Recht zum Rücktritt geben, bleibe ihr die Ausübung dieses Rechtes unbenommen. Einstweilen sei es ungewiß, wie sich die Verhältnisse auf dem Metallmarkte gestalten würden. (Entsch. VII 82/18 v. 7. Mai 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = **BRVO. v. 18. März 1916 (RGBl. S. 175) über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. AusfBest. d. RK. v. 22. März 1916 (RGBl. S. 179) §§ 2, 12. Beihilfe zur Verletzung der Anzeigepflicht.** Der Angekl. hat Wurstwaren, die von S und B in Holland gekauft und ihm dort zum Transport nach Deutschland übergeben worden waren, über die Grenze hereingebracht und sodann an S und B abgeliefert, ohne daß über die Einfuhr vorschriftsmäßig Anzeige erstattet und die Ware der ZEG. zur Verfügung gehalten worden ist. Erfolg der Rev. des wegen „Beihilfe" verurteilten Angekl.: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Verfehlt ist zwar die Rechtsanschauung des Vert., daß der Angekl., weil für ihn keine Verpflichtung zur Anmeldung bei der ZEG. bestand, überhaupt nicht wegen Beihilfe zu der Zuwiderhandlung des Anmeldepflichtigen habe bestraft werden können. Deshalb allein, weil er die Anmeldung nicht erstattet hat, weil er nicht Sorge dafür getragen hat, daß sie erstattet wurde, oder weil er wissentlich zugelassen hat, daß der Verpflichtete sie nicht erstattete, konnte allerdings der Angekl. nicht bestraft werden, da er nicht anmeldepflichtig war. Eine Mittäterschaft wäre rechtlich unmöglich. Beihilfe jedoch, strafbare Förderung des Täters bei der Tat, ist auch bei Vergehen gegen eine Pflicht denkbar, die nur dem Haupttäter obliegt (Vgl. Entsch. RG. Strafs. Bd. 27 S. 159). Sie ist deshalb auch bei Anzeigepflichtverletzungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen und dies ist insbesondere in Fällen der vorliegenden Art um so mehr anzuerkennen, als sich hier das durch die Strafdrohung geschützte Gebot nicht auf die Anzeigenerstattung beschränkt, sondern darüber hinaus noch auf die Pflicht erstreckt, die Ware der ZEG. zur Verfügung zu halten und abzuliefern. Wer darauf ausgeht, Waren solcher Art gesetzwidrig dem Zugriff der Gesellschaft zu entziehen, und zu diesem Zweck ihr gegenüber vorsätzlich den Besitz verheimlicht, kann dabei durch andere, nicht zur Anzeige verpflichtete Personen unterstützt werden, und diese machen sich, wenn sie sich im Bewußtsein der Verübung der Straftat durch den Täter dabei helfend beteiligen, der strafbaren Beihilfe schuldig. Die Beihilfetätigkeit kann auch unter Umständen in dem Herüberschaffen über die Grenze liegen, besonders dann, wenn es heimlich geschieht. Es ist also anzuerkennen, daß strafbare Beihilfe zur Zuwiderhandlung gegen die AusfBest. d. RK. v. 22. März 1916 rechtlich möglich ist. (Es fehlt aber vorliegend der Nachweis, daß die Haupttäter S und B vorsätzlich gehandelt haben, ferner daß der Angekl. zur Zeit seines Tätigwerdens das Bewußtsein gehabt hat, S und B würden von Anzeige und Ablieferung an die ZEG. absehen, um ihr die Wurst zu entziehen, und daß er handelte, um diesem strafbaren Tun Vorschub zu leisten.) (Urt. V. 100/17 v. 13. Juni 1917.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= ★) = **Ist die Adressierung einer Ware an die Netherland Oversea Trust Co. in Amsterdam ein Umstand, welcher der gesetzlichen Vermutung der feindl. Bestimmung der Ware widerspricht?** (Z. 33b PrO.) Nachdem ausgesprochen ist, daß die Adressierung an den N.O.T., ebenso wie an einen Spediteur, den Empfänger nicht ersichtlich macht, wird vom OPrG. ausgeführt: Es besteht sonach die gesetzliche Vermutung nach Z. 30 PrO., und danach ist anzunehmen, daß das — an den N.O.T. in Amsterdam oder Order adressierte — Pyrit nach einem feindl. Gebiet oder an eine feindl. Streitmacht gelangt sein würde, sofern die Umstände dem nicht widersprechen. Umstände dieser Art liegen nicht vor. Mit Unrecht meinen die Reklamanten einen solchen darin finden zu können, daß die Sendung an den N. O. T. gerichtet war, der durch seine hervorragende Stellung und die in höchster Achtung stehenden Persönlichkeiten, die ihn leiten, Gewähr dafür biete, daß die Ware in Holland verblieben wäre. Das ist nicht der Fall. Es kommt nicht darauf an, welchen Einflüssen die Leitung des N. O. T. und ob sie überhaupt fremden Einflüssen unterliegt. Schon der Vertrag, den die holländ. Importeure mit dem N. O. T. eingehen, genügt, um zu erkennen, daß nicht nur der Weiterbeförderung eingeführter Waren nach England nicht das geringste Hindernis entgegensteht, sondern die Empfänger, und offenbar auch der N. O. T., sich so die Hände gebunden haben, daß sie einem Verlangen Englands, Waren, die in holländ. Häfen eingeführt sind, nach England auszuliefern, um sie dort einer prisengerichtlichen Entsch. zu unterwerfen, Folge leisten müssen. Man braucht nicht erst den Vereinbarungen nachzugehen, die zwischem dem N. O. T. und der engl.



Regierung geschlossen sein mögen. Der Importeurvertrag liegt vor, unter welchem auch im vorl. Falle die Abladung Pyrit nach Holland befördert wurde. Dort heißt es im § 9 Abs. 2: „Der Importeur ermächtigt den N.O.T. hiermit, in niederl. Häfen eingeführte Waren nach einem Hafen im kriegführenden Lande zurückzubringen, falls dies von diesem kriegführenden Lande nach Untersuchung der Schiffspapiere verlangt wird." Wenn hier der N.O.T. sich eine so weitgehende Ermächtigung ausbedingt, ist klar, daß er das nicht zu dem Zweck tut, seinen Machtbereich und seinen Einfluß auf die Güterbewegung zu erweitern, er damit vielmehr nur, gleichviel ob mit innerem Widerstreben, dem ausländ. Staate eine Handhabe schafft, mit der dieser seine Macht über den holländ. Import zur Geltung bringen kann. Liegen die Dinge so, daß auch im gegenwärtigen Falle der Empfänger des Pyrits sich verpflichtet hatte, zu gestatten, daß die Ware auf Verlangen der engl. Behörde an England herausgegeben wurde, ist die Adressierung an den N.O.T. nicht im geringsten ein Umstand, der der gesetzlichen Vermutung widerspricht. (Urt. i. S. Lupus. Ber.-Reg. Nr. 149 v. 12. Okt. 1917.)

Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin.

= *) = **Zur Auslegung des Familienunterstützungsgesetzes.** Es kann dahingestellt bleiben, ob der Schwiegersohn M. den Unterhalt seiner Schwiegermutter überwiegend aus seinen Mitteln bestritten hat. Selbst dann gehörte die Schwiegermutter nach § 2 Abs. 2 FamUGes. nur zu den Personen, denen der zuständige Lieferungsverband eine Kriegsunterstützung gewähren konnte, aber nicht mußte. Nach der Rechtspr. des BA. kann in den Fällen des § 2 Abs. 2 FamUGes. ein Zwang, Kriegsunterstützung, aber nicht Armenpflege zu gewähren, selbst dann nicht angenommen werden, wenn Lieferungs- und Armenverband, wie hier, ein und dieselbe juristische Person darstellen. (Urt. H. 98 v. 29. Dez. 1917.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

a) Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Ist eine stillschweigende Genehmigung zu einem Geschäftsabschlusse anzunehmen, wenn sich der an der Front befindliche Geschäftsherr über ein Angebot nicht sofort äußert?** Das KG. hat sich über diese Frage wie folgt ausgesprochen, als die Ehefrau eines im Felde befindlichen Fabrikanten diesen um Genehmigung zu einem von seinem Buchhalter abgeschlossenen Geschäft ersucht hatte: Der Geschäftsherr war in den Monaten Okt. u. Nov. 1914 an den heftigen Kämpfen in Flandern beteiligt und deshalb nicht in der Lage, sich um die geschäftlichen Mitteilungen zu bekümmern und sie auf ihre Bedeutung nachzuprüfen. Aus dem Umstande, daß er nicht sofort widersprochen hat, ist deshalb nach Lage des Falls eine Genehmigung der Abschlüsse aus dem Gesichtspunkte, daß unter regelmäßigen Verhältnissen nach Auffassung des redlichen Verkehrs in dem Schweigen eine Billigung zu sehen ist, nicht zu finden. Es ist aber auch zu berücksichtigen, daß den Geschäftsherrn bei den Verhältnissen der Beförderung von Briefen an die Front die Briefe erst nach geraumer Zeit erreicht haben können, und daß keinesfalls eine schleunige Entschließung von dem an heftigen Kämpfen Beteiligten erwartet werden kann, zumal es sich bei Bestellungen bis Mitte Okt. 1914 um geringe Mengen handelte, deren Lieferung aus den vorhandenen Vorräten dem Geschäftsherrn als möglich erschienen sein kann. (Urt. des 6. ZivSen. 6. U. 5969/16 v. 7. März 1918.)

b) Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Die Unterstützung notleidender Mitglieder gehört zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Anwaltskammer i. S. des § 48² RO. Die Anwaltskammer Berlin hat beschlossen, mit ihren sämtlichen Mitgliedern der Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte in Leipzig beizutreten, die Zahlung sämtlicher Mitgliederbeiträge auf ihre Kasse zu übernehmen, und zu dem Grundbeitrag ihrer Mitglieder Zuschläge zu erheben, die in Abstufungen nach dem Einkommen der Mitglieder zu bemessen sind. Für die Höhe der Zuschläge ist das Einkommen maßgebend, mit dem die Kammermitglieder zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind. Der Antrag, diesen Beschluß als gesetzwidrig aufzuheben, wurde abgelehnt. Die Frage, ob es sich bei der Unterstützung hilfsbedürftiger Kammermitglieder um eine gemeinschaftliche Angelegenheit handelt, ist übereinstimmend mit dem mit großer Mehrheit gefaßten Beschl. des Dresdener Anwaltstages, JW. 85 Beil. zu Nr. 19 S. 21, vom OLG. Dresden JW. 05, 97ff., Frankfurt a. M. JW. 16, 516, Jena, Thüring. Bl. 64, 142 bejaht worden, und dieser Auffassung hat sich KG. angeschlossen. Die Form, in der die Berliner Anwaltskammer dieser Aufgabe genügen will (sog. korporativer Beitritt zur Hilfskasse), kann zu Zweifeln Anlaß geben, die aber nur theoretischer, doktrinärer Natur seien (Friedländer JW. 16, 899) und es deshalb nicht rechtfertigen, den Beschl. des korporativen Beitritts als gesetzwidrig im Aufsichtswege aufzuheben. Ebensowenig ist die Erhebung ungleicher Beiträge als gesetzwidrig zu bezeichnen. Der Beschl. widerspricht auch nicht dem Grundsatz der Pflicht zur Geheimhaltung der Steuererklärung. Der Vorstand der Anwaltsk. ist eine Behörde, seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Angestellten des Vorstandes der Kammer in Berlin sind mittelbare Staatsbeamte. (Beschl. des 1. ZivSen. 1. Gen. V. 1. 18 v. 28. März 1918.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

= *) = **Vermittlerprovision; Gewinn i. S. der PreissteigerungsVO.** Die Strafk. läßt sich nicht genügend darüber aus, welchen Reingewinn die Angekl. bei dem zur Anklage stehenden Geschäft erzielt oder erstrebt haben sollen, und aus welchen Gründen gerade dieser Reingewinn als übermäßig gelten müsse. Die Angekl. hatten eine Berechnung der Gestehungskosten der von ihnen vertriebenen Waffeln aufgemacht, nach der sie ihre Ware nur mit Preisaufschlägen von etwa 5 bis 10% weiterveräußert haben würden. Das LG. hat von den einzelnen Ansätzen dieser Berechnung nur die Vermittlerprovision für den Reisenden bemängelt, dessen sich die Angekl. als Großhändler behufs Weitervertriebes der Ware bedient haben, und meint, daß es zum Absatz derart begehrter Waren der Vermittelung von Reisenden nicht bedürfe. Diese Ausführungen sind zu beanstanden. Um den wirklich erzielten Reingewinn zu ermitteln, muß der Richter grundsätzlich alle tatsächlich entstandenen Unkosten in Rechnung stellen, ohne Rücksicht, ob diese ganz oder teilweise zu vermeiden gewesen wären. Nur in Ausnahmefällen können gänzlich unwirtschaftliche, verständigen kaufmännischen Grundsätzen zuwiderlaufende, zum Wert der Ware in keinem Verhältnis stehende Unkosten ausgeschlossen werden. Dafür, daß die vom Angekl. aufgestellte Vermittlerprovision solche Unkosten waren, fehlt es aber an jedem tatsächlichen Anhalt. (Urt. des Strafs. S. 178/18 v. 26. März 1918.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

= *) = **Genehmigungspflichtige Veräußerung eines landwirtsch. Grundstücks; Art. 4 BayKrZustG.** Der Vertrag, durch den der Eigent. eines landw. Grundstücks das Eigentum hieran zu übertragen sich verpflichtet, sowie die Erklärung der Aufl. bedarf nach KrMVerf. v. 15. Okt. 1917[1]) der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde, wenn der Erwerber nicht Landwirt ist. Die Ansicht des Notars, daß die Beteil., welche die Genehmigung zu erholen unterlassen, sich strafbar machen, daß der Vertrag aber gleichwohl gültig und grundbuchamtl. zu vollziehen sei, ist rechtsirrig. Vielmehr sind Eigentumsübertr. und Aufl., die gegen die Vorschr. verstoßen, nach § 134 BGB. nichtig, da sich aus der Vorschrift ein

[1]) Aehnlich BRVO. v. 15. März 1918 über den Verk. mit landw. Grundst.



anderes nicht ergibt. Das GBA. hat zwar nicht die Wirksamkeit des den rechtl. Grund der Auflassung bildenden Rechtsgesch. zu prüfen; wohl aber hat es darauf zu achten, ob die nach § 873 BGB. zur Uebertr. des Eigent. an einem Grundstück erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers gültig ist; es hat die Eintr. in das GB. abzulehnen, wenn die Einigung der Beteil. über die Rechtsänderung nicht wirksam ist, weil sie die Voraussetzung für den Uebergang des Eigent. bildet. Steht der beantragt. Eintr. ein Hindernis entgegen, und ist der Mangel leicht und ohne besonderen Zeitverlust zu beheben, so ist den Beteil. eine angemessene Frist zur Beseitigung des Hindernisses zu bestimmen. (Beschl. des I. ZS. III. 14/18 v. 15. März 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat, Geh. Rat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Zu § 9 Abs. II MilStrGO.** Die Uebergabe nach § 9 Abs. II MilStrGO. ist nicht gehindert, wenn die Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze mit einem militärischen Verbrechen oder Vergehen sachlich zusammentrifft. Dies ergibt sich aus dem Entwicklungsgang, Streichung des vorgeschlagenen § 1b Abs. 2. Weder § 4 noch § 9 der MilStrGO. enthalten den in § 3 Abs. II aufgenommenen Vorbehalt. Für die in § 3 behandelten Straftaten sind die bürgerlichen Gerichte von vornherein für zuständig erklärt, in den Fällen des § 4 und des § 9 Abs. II erlangen sie die Zuständigkeit erst nach Ueberweisung durch die Militärgerichte. Nach der Fassung, die § 9 Abs. II schließlich erhalten hat, ist die Uebergabe auch statthaft, wenn Personen des Beurlaubtenstandes sich bei Einberufungen in Kriegszeiten gegen die allgemeinen Strafgesetze verfehlen. Die Vorschrift in § 10 Abs. II MilStrGO. nötigt zu keiner anderen Auffassung: sie war bereits im Entwurfe der MilStrGO. enthalten. Nach den Komm.-Verhandl. und dem Zwecke ist § 9 Abs. II als eine Erweiterung der Zuständigkeitsgrenzen der bürgerl. Strafgerichte gegenüber § 10 Abs. II gedacht. Der Strafsenat kann aus diesen Gründen der in dem Urt. des RG. v. 20. April 1917 (Bd. 50 S. 352) vertretenen Ansicht nicht beitreten, daß der Satz in § 10 Abs. II „welche mit einem militärischen Verbrechen oder Vergehen nicht zusammentreffen" die gleiche Bedeutung hat wie die Worte in § 9 Abs. II „sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht". Er hält daran fest, daß durch diese Worte die Uebergabe nur bei rechtlichem Zusammentreffen für unzulässig erklärt ist. (Beschl. Nr. 24/18 v. 31. Jan. 1918.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = **Sofortiges Anerkenntnis i. S. des § 12 der VO. über die Geschäftsaufsicht v. 14. Dez. 1916. Rückwirkende Kraft.** § 12 der VO. ist auch dann anzuwenden, wenn z. Zt. der Klageerhebung noch die VO., Fassg. v. 8. Aug. 1914, gegolten hat. Denn die Neufassung bezweckt u. a. eine Klarstellung des Sinnes der älteren Vorschriften. § 12 n. F. entscheidet die bisher streitige Kostenfrage im Falle sofortigen Anerkenntnisses der Hauptforderung und stellt insoweit eine authentische Interpretation dar, deren Rückwirkung anerkannt ist. § 12 n. F. ist auch deshalb anzuwenden, weil er eine reine Prozeßvorschrift enthält (RGZ. 16, 348; 18, 316; 19, 417). Daß bereits Klage erhoben war, als die VO. v. 14. Dez. 1916 in Kraft trat, schließt die Anwendung des § 12 nicht aus, weil nicht die Klageerhebung, sondern erst das unter der Herrschaft der neuen VO. abgegebene Anerkenntnis die darin erwähnte Kostenfolge auslöst. Das im Termin v. 18. April 1917 erklärte Anerkenntnis ist ein sofortiges i. S. des § 12. Danach ist ein A. ein sofortiges, wenn es im ersten Termin, in dem es zur mündl. Verhandlung kommt, ohne vorheriges Bestreiten abgegeben wird. Bloße Vertagungen, wie sie am 24. Okt. 1916 auf Antrag des allein erschienenen Bekl. und am 23. März 1917 auf Antrag des allein erschienenen Kl. erfolgt sind, stehen dem nicht entgegen (Jaeger, Geschäftsaufsicht S. 66). (Urt. d. 1. ZS. 1. O. 64/17 v. 4. Okt. 1917.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

= *) = **Maklergebühr bei Eintritt auflösender Bedingung.** Kl. hat als Makler Verträge mit den Klauseln „force majeure vorbehalten" und „Ausfuhrverbot und force majeure vorbehalten" vermittelt. Die Geschäfte sind wegen eines von Holland erlassenen Ausfuhrverbots nicht zur Ausführung gekommen. Bekl. weigert sich, Kl. seine Maklergebühr zu bezahlen. Es handelt sich um ein unter der auflösenden Bedingung der force majeure abgeschlossenes Geschäft. Die Frage, ob bei solchen Geschäften der Courtageanspruch des Maklers bei Eintritt der Bedingung hinfällig wird, ist bestritten. Sie wird bejaht von Planck § 652; Staub, HGB. Anm. 30 vor § 93; Staudinger § 652; Ritter, HGB. § 93; verneint von dem Komm. von RG.-Räten § 652; Crome, bürgl. Recht II § 272; Oertmann § 652; Düringer, HGB. § 99 Anm. 3. Das Gericht schließt sich grundsätzlich der letzteren Ansicht an, wenn auch anzuerkennen ist, daß aus den begleitenden Umständen und der Verkehrsauffassung im einzelnen entnommen werden muß, ob nach Absicht der Parteien das Recht des Maklers auf seine Courtage in Wegfall kommen soll, wenn das Geschäft infolge auflösender Bedingung wieder aufgehoben wird. Daß hier solche Umstände vorliegen, ist nicht anzuerkennen. Eine während des Krieges angeblich entstandene Verkehrsanschauung ist nicht erwiesen worden. Die Gutachten der Sachverständigen stimmen darin überein, daß sich während des Krieges eine solche nicht gebildet habe, wenn auch ein Sachverständiger meint, daß sie vorher schon bestanden habe, was von den anderen bestritten wird ... Wesentlich ist die von einem der Sachverständigen bekundete Aeußerung des Inhabers einer der ersten Firmen von Hamburg, daß die Gewinne während des Krieges bei den zur Ausführung kommenden Geschäften so groß seien, daß sie auch die Maklervergütungen für die nicht zur Ausführung kommenden Geschäfte tragen könnten. (Urt. des 6. ZSen. Bf. VI. 349/16 v. 20. Dez. 1917.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr.

= *) = **Unzulässiger Verbrauch von Gerste (§§ 1, 6, 10, 11 der BRVO. über Gerste aus der Ernte 1916 v. 24. Juli 1916).** Ein Landmann hatte 1916 insgesamt 45 Zentner Gerste geerntet, davon 18, die ihm gesetzlich zustehenden $^4/_{10}$ seiner Ernte, veräußert und seinen Grundbesitz samt den verbliebenen 27 Z. einem andern verkauft. Der Besitznachfolger verbrauchte 11 Z. davon in seinem Betrieb und säte 16 Z. aus. Der Anklage wegen unbefugten Beiseiteschaffens von beschlagnahmter Gerste hält er entgegen, von dem ihm überlassenen Gerstevorrat nur die $^4/_{10}$ verbraucht, das übrige aber nicht beiseite geschafft, sondern durch Aussaat erhalten zu haben. Das OLG. hat seine Rev. verworfen. Die Auffassung des Angekl., von den jeweilig beim Besitzwechsel vorhandenen Gerstevorräten $^4/_{10}$ verbrauchen zu dürfen, würde bei mehrmaliger Veräußerung des Grundbesitzes innerhalb eines Wirtschaftsjahres zu dem Ergebnis führen, jeder neue Erwerber könnte von den vorgefundenen Erntevorräten wieder $^4/_{10}$ für sich verwenden, so daß schließlich der Kommunalverband das Nachsehen haben würde. Das widerspricht dem Wortlaut und Zweck der Verordnung. Dem Angekl. ist zum zweiten Einwand zuzugestehen, Aussäen ist kein Beiseiteschaffen; aber es stellt ein unbefugtes Verbrauchen dar, denn das Saatgut wird dem Kommunalverband entzogen und ist nicht mehr erreichbar für ihn, wenn er es anfordert. Es ist lediglich ein anderes Merkmal des strafbaren Tatbestandes anzuwenden, als der Vorderrichter es getan hat. (Urt. des Strafsen. S. 1/18 v. 24. Jan. 1918.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 15—16. Berlin, den 1. August 1918. 23. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint während des Krieges am 1. jed. Monats in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland 5 M. Einzelne Doppelhefte M. 1.60. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 50 Pf., Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. und 20% Teuerungszuschlag. Beilagen nach Uebereinkunft.

Vertrauensmißbrauch durch die Presse.

Von Professor Dr. Beling, München.

Immer wieder von Zeit zu Zeit wird die öffentliche Meinung dadurch in Schwingungen versetzt, daß eine Zeitung eine bis dahin unter hermetischem Geheimverschluß gehaltene Neuigkeit bringt, von der es dann heißt, daß sie ihr oder dem Korrespondenzbureau, das ihre Quelle war, „zufällig auf den Tisch geflogen ist". So war es z. B. im März d. J., als in verschiedenen Zeitungen über gewisse amtliche Pläne wegen der für die Besteuerung der Kriegsgewinne der Gesellschaften im vierten Kriegsjahre ins Auge gefaßten Steuersätze berichtet wurde; die Höhe dieser Sätze wirkte beunruhigend auf das Wirtschaftsleben. Das Urteil des Publikums über solche Enthüllungen wird je nach dem Parteistandpunkt, aber auch je nach der Sachlage ein verschiedenes sein. Sehen wir von dem Fall ab, daß es sich überhaupt nur um eine Zeitungsente handelt, so wird die Aufdeckung selber bald als verdienstlich, bald als schädlich empfunden werden. Bald wird es mit Genugtuung begrüßt werden, daß die Allgemeinheit hinter die Kulissen schaut, daß Geheimerlässe, geheime Staatsverträge usw. aus der Verborgenheit hervorgezogen sind; bald wird Anstoß daran genommen, daß Unfertiges, Unabgeschlossenes unzeitgemäß ans Tageslicht gezerrt ist, daß es sich um Unruhe erregende halbe Wahrheiten handelt, schiefe Meinungen jemandes, die er besser für sich behalten hätte, in grellen Sonnenschein gestellt werden, daß die Staatssicherheit, die die andauernde Geheimhaltung heischte, notleidet, usw. Aber einerlei, ob die Wissensbereicherung als solche gelobt oder gescholten wird, — bleibt es nicht unter allen Umständen anstößig, wenn ein Unberufener das, was ihm als bisheriges Geheimnis in die Hand gespielt wird, ausposaunt, zumal wenn ihm sein Gewährsmann selber seine Mitteilung sub sigillo silentii gemacht hat? Ist es nicht gerade der Beruf der Presse, das Geheime, das ihr mehr oder weniger zufällig zukommt, unangetastet zu wahren? Ist nicht die Indiskretion der Presse unter irgend einem Gesichtspunkt eine strafbare oder doch de lege ferenda strafwürdige Handlung? Halten wir im geltenden Recht Umschau, so begegnet uns solche Indiskretion der Presse jedenfalls nicht als delictum sui generis. Je nach der Sachlage können die Tatbestände des Landesverrats (§ 92 StrGB.), des Verrats militärischer Geheimnisse, der Mitteilung aus nichtöffentlichen Gerichtsverhandlungen usw.[1]) einschlagen, aber es handelt sich dabei nicht um strafbare Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht als solcher, sondern um bestimmtartige Schädigungen oder Gefährdungen durch Nichtschweigen als das Mittel; noch weniger steht hier, abgesehen von dem § 17 des Preßgesetzes, ein Sonderrecht gegen die Presse in Frage.

Ersichtlich entgehen so zahlreiche Veröffentlichungen, die den Unwillen der Allgemeinheit erregen, der Strafe. Aber für ein Hinausschreiten über das geltende Strafrecht hinaus in dem Sinne, daß ein neuer Deliktsbegriff „Preßindiskretion" aufzustellen wäre, wird man gleichwohl nicht eintreten können.

Denn Geheimnisse als solche schlechtweg kann die Rechtsordnung nicht als Schutzobjekt behandeln. Von vornherein ist nicht abzusehen, wieso die Rechtsordnung den Wissensdrang und den Drang, Anderen das eigene Wissen zu übermitteln, grundsätzlich mißbilligen sollte. Die Geheimstellung von Tatsachen muß ihre besonderen Gründe haben.

[1]) Wer für den Tatbestand des groben Unfugs psychische Belästigung des Publikums für ausreichend hält, was m. E. abzulehnen ist, wird auch den § 360[11] StrGB. in die Reihe einstellen.



Diese können den überwiegenden Interessen eines Einzelnen oder solchen der Gesamtheit selber entnommen sein. Auf den ersteren Gesichtspunkt, der zum Schutze des „Privatgeheimnisses“ führt, ist in unserem Zusammenhange nicht einzugehen. Wo aber die Allgemeinheit selbst es ist, die gegen die Wegziehung des Schleiers gegeninteressiert ist — wie will man hier die scharfe Formulierung finden, die insonderheit für ein Strafgesetz nötig wäre? Dieses Sekretierungsinteresse der Allgemeinheit ist im Gegensatze zum Privatgeheimnis ein eigenartiges: es handelt sich nicht um ein Wissensmonopol eines bestimmten Individuums, dem die Wißbegier der anderen gegenüberstünde, sondern umgekehrt um ein Interesse am Nichtwissen der vielen, ein Interesse daran, daß nur bestimmte Personen wissen, während dem Hüter des Geheimnisses an seinem Wissen und dessen Sekretierung gar nichts gelegen zu sein braucht, er vielmehr vielleicht froh wäre, das Geheimnis loszuwerden. Bildlich gesprochen: der das Geheimnis besitzt, ist hier wie der Feuerwächter oder der Halter eines wilden Tieres, dem man es verübelt, wenn er den Funken oder die Bestie auskommen läßt.

Leider sind nun aber die Tatsachen, die die Allgemeinheit in geheime Verließe einbannen möchte, keine so greifbaren Wesenheiten, wie Feuer und wilde Tiere. Wie soll ihr Kreis umrissen sein?

Ein Gesichtspunkt ist hier sogleich ad separatum zu verweisen: der des Vertrauensmißbrauches als solchen. Wo ein solcher mit unterläuft, ist nur derjenige der Verletzte, dessen Vertrauen enttäuscht ist; der Fall schlägt in die hier nicht zu erörternde Rubrik der Verletzung von Privatgeheimnissen ein; ein Delikt gegen die Allgemeinheit stellt der Vertrauensmißbrauch so wenig dar, daß er vielmehr im Allgemeininteresse geradezu verdienstlich sein kann (Enthüllung von Verschwörungen usw.). Das Wesentliche des hier in Frage stehenden Delikts würde nicht in einer Analogie mit Unterschlagung (Veruntreuung) oder mit Diebstahl zu suchen sein, sondern in einer solchen mit Brandstiftung.

Der Versuch, diese Analogie fruchtbar zu machen, würde zu einem Strafgesetz hinleiten, das etwa so lautete: „Wer mit gemeiner Gefahr für . . . Geheimnisse offenbart, wird bestraft.“ Das wäre aber ein wahres Kautschukgesetz, auch wenn man an die punktierte Stelle etwa den „Rechtsfrieden“, die „Staatssicherheit“ usw. einsetzen würde.

Um ein schärfer umrissenes Tatbestandsbild zustande zu bringen, müßten also die Geheimnisse thematisch bezeichnet sein. Diesen Weg hat das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse beschritten. Hier ist das abgegrenzte Lebensgebiet, auf das sich die unter Verschluß zu haltenden Tatsachen beziehen, angegeben. Aehnlich steht es mit § 17 Preßges., sowie mit dem Inhalt geheimer Gerichtsverhandlungen i. S. des RGes. v. 5. April 1888. In anderer Richtung ist das „Staatsgeheimnis“ (§ 92 StrGB.) umzirkt; es charakterisiert sich durch die Relativität des Geheimhaltungserfordernisses, nämlich dadurch, daß es seine Spitze lediglich gegen fremde Staaten richtet.

Anders als auf dem Wege der Fortsetzung der Kasuistik scheint zu brauchbaren Strafgesetzen nicht zu gelangen zu sein. Eine Art von Geheimnis aber gibt es, die m. E. in der Tat bisher von der Gesetzgebung noch nicht umfassend gewürdigt ist: das ist das Amtsgeheimnis.

Ein großer Teil der Preßindiskretionen, die der öffentlichen Meinung Beschwer machen, beruht auf Bruch der Amtsverschwiegenheit eines Beamten. Hier ist aber meist ein strafrechtliches Vorgehen, gegen wen immer es sei, ausgeschlossen, soweit nicht Spezialgesichtspunkte eingreifen. Unsere Gesetzgebung faßt das Amtsgeheimnis grundsätzlich nur als den Inhalt einer persönlichen Amtspflicht der Beamten auf[1]) und gelangt so zunächst nur zur Würdigung der Geheimnispreisgabe als eines Disziplinarvergehens. Das ist eine viel zu enge und in ihrem Kern fehlerhafte Auffassung. Es gilt ihr gegenüber, die nach Maßgabe des Amtsgeheimnisses geheimzuhaltende Tatsache selbst als unter öffentlich-rechtlichen Verschluß gelegte zu erkennen und daraus die Folgerungen zu ziehen. Es ist der Rechtsordnung gewiß nicht nur darum zu tun, dem Beamten, der das Geheimnis hütet, den Mund zu verschließen, sondern die gehütete Tatsache selbst soll nicht ans Licht treten, und daß der Beamte sie nicht ausplaudern darf, ist nur eine der Nutzanwendungen des Prinzips. Vernünftigerweise bedeutet eine kraft Amts von einem Beamten geheimzuhaltende Tatsache ein solches arcanum, daß es ebensowohl unerlaubt ist, in es einzudringen, wie auch es an andere mitzuteilen, so, daß rechtlich jedermann Pflichten aus dem sog. Amtsgeheimnis hat.

Wird das Amtsgeheimnis in diesem Sinne verdinglicht gedacht, so ist folgerichtig sowohl das Eindringen in das Geheimnis, wie die Mitteilung an Andere eine rechtswidrige Handlung, und zwar die Mitteilung ohne Unterschied, ob der Beamte selbst oder ein Dritter, sei es ein von dem Beamten Eingeweihter, oder ein in das Geheimnis rechtswidrig Eingedrungener oder ein zufällig Dahintergekommener der Mitteilende ist; ohne Unterschied auch, ob die Mitteilung ad singulas personas und sub fiducia oder vorbehaltlos, oder ob sie ad omnes erfolgt, nur daß die öffentliche Bekanntgabe, weil geradezu eine volle Geheimnisvernichtung enthaltend, den höchstgesteigerten Grad der Preisgabe des Geheimnisses ausmacht.

Daß mit der rein persönlichen Verschwiegenheitspflicht des Beamten praktisch nicht auszukommen ist, wird gerade heutzutage keines Beweises bedürfen. Man denke nur daran, wie viele Tausende von Nichtbeamten heute, männliche wie weibliche, darunter ganz junge Leute, bei den Behörden beschäftigt sind, die am Fernsprecher, als Schreibmaschinenschreiber usw. mit den zartesten Amtsgeheimnissen in Berührung kommen! Es heißt gegenüber schweren Gefahren die Augen auftun!

Daß es Fälle geben kann, in denen die Behörde eine Tatsache mit einem Schleier umhüllt, die vom Standpunkte der Allgemeinheit aus geradezu aufdeckungsbedürftig ist, würde kein triftiger Einwand sein. Diese Fälle würden durch den Unrechtsausschließungsgrund eines „Notrechts“ gedeckt sein, entsprechend wie § 300 StrGB. in den Fällen, in denen ein Arzt um eines überwiegenden Gegeninteresses halber ein Berufsgeheimnis offenbart,

[1]) Ganz auf diesen Gesichtspunkt eingestellt sind deshalb auch die wissenschaftlichen Erörterungen über die Materie, vgl. besonders die neuste Bearbeitung von W. van Calker 1916 (in der Festgabe für Otto Mayer), die schon in ihrem Titel „die Amtsverschwiegenheitspflicht im deutschen Staatsrecht“ die Richtung der Untersuchung kennzeichnet. Daß dabei das Amtsgeheimnis in seiner objektiven Bedeutung verkannt würde, soll nicht behauptet sein; nur dient diese objektive Festlegung lediglich dazu, um die einschlägige Pflicht des einzelnen Beamten selber danach zu bestimmen.



außer Hebung gesetzt ist. Ueberhaupt handelt es sich nur um die Feststellung von Rechtswidrigkeit in den Grundlinien mit dem Vorbehalt irgendwelcher Unrechtsausschließungsgründe. Zu beachten bliebe auch eine etwaige Relativität des Geheimnisses[1]).

Grundsätzlich ließe sich nun wohl die Forderung verfechten, daß alle diese rechtswidrigen Handlungen, wenigstens bei Vorsatz, auch unter Strafe gestellt würden. Jedenfalls möchte ich, bei aller Abneigung gegen eine Ueberspannung der Strafgewalt und gegen strafgesetzliche Tatbestände mit verschwommener Linienführung, für folgende Strafgesetze eintreten:

Einmal für ein Strafgesetz gegen den pflichtungetreuen Beamten selber. Daß das geltende Recht grundsätzlich bloße Disziplinarmaßregeln vorsieht, hängt mit der fehlerhaften Auffassung zusammen, als handele es sich nur um eine persönliche Dienstwidrigkeit, nicht um Beeinträchtigung der durch das Amtsgeheimnis gedeckten Allgemeinheitsinteressen. Es gibt auch ausländische Rechte, die die Preisgabe des Amtsgeheimnisses durch den Beamten generell unter Kriminalstrafe stellen[2]). Daß unser StrGB. bloß diplomatische und Post-, Telegraphen- und Fernsprechbeamte bei Amtsgeheimnispreisgabe mit Strafe bedroht (StrGB. §§ 353a, 354, 355), ist jedenfalls prinziplos. Der Schade für das Wohl des großen Ganzen kann bei Brechung anderer Amtsgeheimnisse viel größer sein. Freizulassen von Kriminalstrafe wäre die im kleinen Stile geübte vertrauliche Mitteilung, so unerlaubt sie ist. Das Strafgesetz hätte somit etwa dahin zu lauten: Gestraft wird, wer ein Amtsgeheimnis, das er als Beamter erfahren hat[3]), Anderen ohne Auferlegung von Verschwiegenheit oder, wenn auch vertraulich, einem größeren Personenkreise mitteilt oder es öffentlich bekannt macht.

Soweit es sich um dritte Personen[4]) handelt, nötigt der Umstand zu einiger Vorsicht, daß die Umgrenzung der Amtssekreta einer schneidigen Formel widerstrebt[5]). Ist auch dem Beamten gewiß zuzumuten, daß er sich mit Hingebung in sein Amt hineindenkt und zur Klarheit darüber kommt, wie weit gegenständlich seine Verschwiegenheitspflicht reicht, so wird doch der Außenstehende nicht immer klar sehen, was eigentlich geheim sei und was nicht. Es darf insbes. der Presse die Bewegungsfreiheit nicht verkümmert werden, was leicht der Fall sein könnte, wenn bei allen Nachrichten, die sie bringen will, immer eine ängstliche Erwägung

[1]) Vgl. W. van Calker S. 151 ff. Andere Gesichtspunkte das. S. 162 ff.

[2]) Frankreich Art. 379, vgl. Garçon, Code pén. ann., n. 205 ff., Belgien, Luxemburg Art. 458; Italien Art. 163; Niederlande Art. 272; Mexiko Art. 767. Vgl. auch österr. Entwurf Regierungsvorlage 1912 § 171[1]: „Wer ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Privatinteresse dadurch gefährdet, daß er über eine Tatsache, Schrift oder einen Umstand, die ihm in der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten bekannt geworden sind, und über die er das Amtsgeheimnis zu wahren hat, eine Mitteilung macht oder veröffentlicht, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen bestraft. [4]. Wer die Tat begeht, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder jemandem einen Vermögensnachteil zuzufügen, wird mit Gefängnis von 4 Wochen bis zu 3 Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 5000 Kronen verhängt werden."

[3]) nicht: „Ein Beamter, der ....", weil sonst die Streitfrage auftauchen würde, ob auch der Beamte außer Dienst unter die Strafdrohung falle. Vgl. meine Ausführungen zum Falle Lichnowsky. DJZ. 23, 271.

[4]) Zu den „Dritten" würden auch Beamte im Hinblick auf solche Amtsgeheimnisse gehören, die nicht ihre eigenen (nicht die ihres Amtes) sind; vgl. W. van Calker S. 149.

[5]) W. van Calker S. 143 ff.

stattfinden müßte, ob die zu meldende Tatsache nicht etwa Gegenstand eines Amtsgeheimnisses sei. Das ist mit Recht betont worden, als der Entw. des Spionagegesetzes hinsichtlich des militärisch Geheimen eine Fassung brachte, die in ungesunder Weise lähmend zu wirken geeignet war[1]).

M. E. hätte es aber keine Bedenken, mit Strafe zu bedrohen: denjenigen, der ein Amtsgeheimnis ausspäht, sowie den, der von einer amtlichen Urkunde Abschrift nimmt[2]).

Die Mitteilung einer unter Amtsgeheimnis stehenden Tatsache an Andere könnte und sollte m. E. jedenfalls insoweit unter Strafe gestellt sein, als der Mitteilende die Tatsache von einem Beamten als amtlich geheime anvertraut erhalten hat, oder sie, er habe sie wie immer erfahren, sonst von einer amtlichen Stelle als amtlich geheim gekennzeichnet worden ist. Darüber hinaus aber wäre ein Strafgesetz auch für Mitteilung aller im inneren Dienste einer Behörde geschehenen Erwägungen und Entschließungen an andere am Platze, so daß jeder, der zufällig Einblick gewonnen hat, bei Strafe reinen Mund zu halten hätte, was sicher nicht unbillig ist. Es sei hier auf die Bestimmungen im Vorentwurf zu dem schweizerischen StrGB. nach den Beschlüssen der Expertenkommission 1896, Art. 230 aufmerksam gemacht:

„Wer aus den geheimen Verhandlungen einer öffentlichen Behörde oder aus einer geheimen gerichtlichen Untersuchung unbefugt etwas veröffentlicht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis 5000 Franken bestraft"[3]). Dazu Art. 231: „Wer eine schriftliche Mitteilung, die den Umständen nach nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sein konnte, unbefugt veröffentlicht, wird auf Antrag mit Haft oder mit Geldstrafe bis 500 Franken bestraft"[4]).

Ueber die anzudrohende Strafe hier nur soviel, daß m. E. bei sämtlichen Delikten die Möglichkeit gegeben sein müßte, auf Gefängnisstrafe zu erkennen, Geldstrafe wahlweise oder in Verbindung mit Gefängnis anzudrohen wäre.

Indem ich hoffe, die Aufmerksamkeit auf ein des Nachdenkens wertes Problem gelenkt zu haben, betone ich noch, daß m. E. das preuß. BelZStGes. § 9b und das Bayr. Ges. über den Kriegszustand Art. 4 2 die Möglichkeit bieten würden, das Uebel der gemeinschädlichen Indiskretion in gewissen Grenzen durch militärische Anordnungen ohne Inanspruchnahme der Reichsgesetzgebung zu bekämpfen.

Vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung.

Vom Landgerichtspräsidenten de Niem, Limburg.

Schon vor dem Kriege gab es Leute, die meinten, wir litten an einem Uebermaße von Gesetzen und Verordnungen, es werde zuviel regiert, und man könne sich in der Fülle der Vorschriften nicht mehr zurecht finden. Ach, was waren das doch für harmlose Naturen! War es damals nicht ein sanftes Frühlingströpfeln gegen den sommerlichen Gewitterregen, der seit Kriegsbeginn täglich anschwellend auf uns herabströmt? Es mehren sich ja auch

[1]) „Zeitungsverlag" 1913 Nr. 23 S. 443, Nr. 28 S. 572, Nr. 47 S. 901, Conrad DJZ. 1913 S. 765, Hachenburg das. S. 790.

[2]) Wenn derartige Fälle unter den Begriff von Diebstahl oder Unterschlagung, eventuell Sachhehlerei gebracht worden sind, so handelt es sich dabei nur um juristisch unhaltbare Künstelei. Geistige Inhalte einer Sache sind nicht die Sache selbst, durch ihre Erschließung wird die Sache nicht zugeeignet.

[3]) Wesentlich ebenso Vorentw. vom April 1908 Art. 284.

[4]) Vgl. auch Portugal Art. 461 § 3.

fort und fort die Gesetzgeber. Immer neue Reichskommissare, Reichsstellen für dieses, für jenes entstehen, und jeder dieser Gesetzgeber fühlt sich verpflichtet, seine Daseinsberechtigung durch straffes Regieren zu erweisen, und schraubt hurtig ein neues Mundstück in den durchlochten Boden des Blankettgesetzes, aus dem er dann den Verordnungsstrahl höher als seine Kollegen in die Lüfte hinaufzutreiben wetteifert und auf die unglücklichen seiner Obhut Unterworfenen den Sprühregen seiner Vorschriften hinabsinken läßt, sie mit Gefängnis bis so und so lange oder mit Geldstrafe bis so und so viel oder mit beiden bedrohend. Ein Beispiel aufs Geratewohl herausgegriffen für viele: Die durch VO. v. 28. Febr. 1918 ins Leben gerufene Reichsstelle für Schuhversorgung hat in den jetzt 5 Monaten[1]) ihres Bestehens bereits zehn Verordnungen mit zusammen 108 Paragraphen hervorgebracht, wobei ich durchaus nicht verbürgen will, keine übersehen zu haben, darunter vier an einem Tage, alle natürlich nach berühmten Mustern reichlich gespickt mit Verweisungen und fein säuberlich gegliedert nach Ziffer 1, 2, 3 usw. Man sieht, es war ein schweres Stück Arbeit zu leisten, und wer nun nicht weiß, wo ihn der Schuh drückt, dem ist nicht zu helfen. Ich zähle allerdings selbst zu diesen Einfältigen, denn nach dem Lesen sämtlicher Verordnungen war ich so klug wie zuvor, und ich wäre in tödlicher Verlegenheit, wenn ich sagen sollte, wie und wo sich jemand ein Paar neuer Schuhe verschaffen kann. Und das ist doch nur ein kleiner Ausschnitt, ein oder mehrere Dutzend anderer Stellen machen es ja gerade ebenso. Wer will, wer kann sich denn in einem solchen Wust von Vorschriften auskennen! Und wenn wir Juristen, die wir doch etwas Uebung in solchen Dingen haben, uns nicht oder erst nach längerem Studieren darin zurechtfinden, wie soll es dann der Fabrikant, der Händler, der Schuster und nun gar das arme Publikum fertig bekommen!

Oder ist es nicht gesetzgeberische Unfähigkeit, wenn sich in einer Materie, in der sich nichts oder doch nichts wesentliches geändert hat, der Gesetzgeber alle paar Wochen zu einer neuen VO. über denselben Gegenstand genötigt fühlte? Gewiß, neue Verhältnisse bedingen neue Vorschriften, und in unserer gärenden Zeit ändert sich alles schneller wie sonst, aber was hat sich denn nach dem 27. März, dem Tag der ersten VO., bis zum 15. Juli, dem Tag der letzten geändert? Was konnte der Gesetzgeber am 27. März nicht wissen oder nicht voraussehen, das am 15. Juli geschehen war? Aber freilich, der tiefere Grund dafür, daß hier wie dort jeder Tag neue Verordnungen gebiert, eine unbefriedigender, zweckloser, hilfloser wie die andere, liegt ganz wo anders, ist ein ganz anderer als gesetzgeberisches Ungeschick. Es ist der Umstand, daß der Gesetzgeber mit Verhältnissen kämpft, die stärker sind wie er, die seiner spotten, es ist der Kampf mit Windmühlen, den er führt. Wenn wir aus dem bisherigen Verlauf der Dinge etwas gelernt haben sollten, so ist es der Satz, daß die Ausschaltung des freien Handels ein Fehler ist, der nur zum Schleichhandel führt, und daß das Gesetz der Preisregelung durch Angebot und Nachfrage über jeden Höchstpreis triumphiert. Bisher hat noch jeder Versuch der Preisbestimmung, dem nicht die Beschlagnahme unmittelbar folgte, die Ware vom offenen Markte verschwinden machen, und der durch Angebot und Nachfrage sich bestimmende Preis hat sich im Wege des Schleichhandels durchgesetzt. Man wird das auch in Zukunft durch alle Verordnungen, alle Strafandrohungen nicht ändern, solange eine Ueberzahl kaufkräftiger Personen — und man bedenke, welche Riesenzahl von Arbeitern heute über alle Begriffe kaufkräftig geworden sind! — einem verhältnismäßig geringen Angebot gegenübersteht. Unsere maßgebenden Kreise scheinen freilich noch weit entfernt von dieser Erkenntnis zu sein, denn man greift einmal zu geradezu komisch anmutenden Mitteln, ein anderes Mal zum schwersten Geschütz, um das Unmögliche doch noch zu erzwingen.

Ein Beispiel der ersten Art mag wiederum die Reichsstelle für Schuhversorgung liefern. Die drei letzten Verordnungen v. 8. Juni schreiben u. a. vor, daß der des Schuhwerks Lüsterne nicht nur den Bedarfsschein, sondern auch einen Ausweis über seine Person, Geburtsschein, Militärpaß, Reisepaß usw., und wenn er gar die Dreistigkeit hat, für einen Anderen Fußbekleidung zu verlangen, auch noch den schriftlichen Auftrag dieses Anderen vorlegen muß. Der brave Schuhhändler wird also zum Polizisten, der mit strenger Amtsmiene Urkunden prüft, und dann ohne Ansehen der Person den Stiefel zuteilt oder den Zudringlichen abweist. Wenn ihm nur nicht bei seiner Gottähnlichkeit bange wird! Denn er entscheidet in erster und letzter Instanz! Eine Beschwerde, eine Berufung gibt es nicht, wenn sie nicht die elfte, nach dem bisherigen etwa in 2 Wochen zu erwartende Verordnung, hoffentlich mit dem nötigen Apparat und genügender Sicherung gegen frivoles Schuhverlangen, einführt. Zu dem allen kann noch die Kommunalbehörde — kann glücklicherweise, nicht muß, und sie wird sich hüten — die Führung eines Auftragbuches anordnen, in das der nun wieder auf das Niveau des Verbrechers herabsinkende Schuster bei Ausbesserungen den vollständigen Lebenslauf des geflickten Stiefels in 8 Spalten eintragen muß. Tut er es nicht, oder trägt er falsch ein: Gefängnis bis 1 Jahr oder Geldstrafe bis 15 000 M., oder beides. Wie werden sich bald unsere Gefängnisse füllen! Glaubt man wirklich im Ernst, mit solchen unmöglichen, gar nicht kontrollierbaren, kinderleicht zu umgehenden Bestimmungen werde irgend etwas erreicht werden?

Ernster, aber nicht wirksamer ist, wie der Ernährungsausschuß des Reichstags — nach Zeitungsnachrichten — vorgeht. Er begnügt sich mit Richtlinien, welche die Erfassung der öffentlich bewirtschafteten Nahrungsmittel sichern sollen, und die diesem Zwecke vorzüglich dienen würden — wenn sie befolgt würden. Aber da liegt ja gerade das Geheimnis, das zu lösen der Reichstagsausschuß vertrauensvoll den Landesregierungen zuschiebt. Diese sollen für die strengste Durchführung sorgen. Als ob das nicht gerade die Schwierigkeit wäre, als ob nicht bis jetzt der Schleichhandel aller Maßregeln gespottet, die sämtlichen Nahrungsmittel sich der Erfassung nicht mehr oder weniger entzogen hätten! Aber das ist die seit Jahren in der Gesetzgebung auf allen Gebieten eingebürgerte Uebung, einen gesetzgeberischen Gedanken nicht durchzudenken, sich nicht von seiner Durchführbarkeit, seinen Folgerungen zu überzeugen, sondern alles das einem Anderen, dem Bundesrat oder sonst wem, zu überlassen. Der mag sich dann quälen. Dies-

[1]) Geschrieben Mitte Juli.

mal sind es zur Abwechselung die Landesregierungen, denen man dann hinterher und ihrem Ungeschick, wenn nicht Uebelwollen, die Schuld an dem Schiffbruch des wundervollen Gesetzgebungsgedankens zuschieben kann.

Und leider fährt auch der Bundesrat auf dem betretenen Wege fort und greift zum schwersten Kaliber, zum Zuchthaus, wenn nichts anderes mehr helfen will. Wenn er diese Strafe für den Kettenhandel androht, so mag das seine Berechtigung haben, da diese Erscheinung zu den häßlichsten Kriegsfolgen gehört, deren schändliches Wesen und schädliche Wirkung auf der Hand liegt, dessen sich jeder halbwegs Ehrliche schämt und der allgemein als schwere Unmoral empfunden wird, bei dem daher die Strafe dem allgemeinen Gefühl entspricht. Nun aber wird diese Strafe, verbunden mit Geldstrafe bis zu 500 000 M., auch für übermäßigen Gewinn und für Preisüberschreitung angedroht. Es gehört nicht viel Prophetengabe dazu, um vorauszusagen, daß das ein Schlag ins Wasser bleiben wird. Die VO. selbst scheint etwas davon zu fühlen, da sie mildernde Umstände und dann Gefängnis zuläßt und den Rückfall, bei dem Zuchthaus allein zulässig ist, so einschränkt, daß es wohl sehr selten zu ihm kommen wird. Denn der Rückfällige muß schon zweimal nicht bloß bestraft, sondern mit Gefängnis bestraft sein, wobei dann freilich wieder zweimal ein Tag Gefängnis genügt, während zwei Strafen von je 200000 M. nicht rückfällig machen. Eine wunderliche Folgerichtigkeit! und selbst bei Kriegswucher werden diese Strafen nicht einleuchten, solange die großen Aktien- und Kriegsgesellschaften ungestört 30 % und mehr Dividende verteilen, Kriegsgewinnler seelenruhig Millionen in die Tasche stecken und Winzer, an ihrer Spitze die preußische Domäne, Phantasiepreise einheimsen, die in keinem, aber auch gar keinem Verhältnis zum wirklichen Wert der Ware stehen, ohne daß ihnen jemand in die Arme fällt. Man müßte da doch ganz anders zupacken und mit dem Kriegswucherer auch den Kriegsgewinnler unschädlich zu machen suchen. Leider wird es wohl immer dabei bleiben, daß man die großen Diebe schwerer fassen kann, wie die kleinen. Sie sind eben klüger und verstehen sich besser auf die Schlupfwinkel, in denen sie sich den Netzen des Gesetzes entziehen können. Aber so kraß, wie es jetzt ist, sollte es doch nicht sein, und darin wird die BRVO. nichts bessern. Es geht aber nicht an, daß jemand mit schwerer Strafe, mit Zuchthaus belegt werden soll für eine Handlung, die nicht Hunderte, nicht Tausende, nein Hunderttausende täglich begehen. Da verliert die vereinzelte Strafe vollkommen ihre abschreckende Wirkung, auf die es doch hier an erster Stelle ankommt.

Und dann hat die Gesetzgebung mehr und mehr vergessen, daß zu einem Gesetz die Erzwingbarkeit gehört, sonst bleibt es eben ein toter Buchstabe, eine Vogelscheuche, die nur den ehrlichen Mann stört, über welche die ganze Spatzenschaar aber lacht und spottet. Ist denn nicht der ganze Verlauf der Dinge hierfür ein Beweis? Was haben denn alle Höchstpreisfestsetzungen genützt? Doch nichts, als daß zu einem niedrigeren Preis ganz gewiß auch die schlechteste Ware dieser Art nicht mehr zu haben war, in den meisten Fällen aber mit dem Höchstpreis die schlechte Ware mit der guten zusammen vom Markte verschwand und den Weg des Schleichhandels ging. Das wird auch die neue BRVO. nicht ändern. Das wird keine Gesetzgebung ändern. Manche unserer Gesetzgeber scheinen zu glauben, man brauche nur anzuordnen, zu gebieten und zu verbieten, mit den nötigen Strafandrohungen natürlich, dann sei die Sache gemacht und alles in schönster Ordnung. Man kann leicht verbieten, zu einem anderen als dem oder jenem Preise zu verkaufen. Aber wie will man es wirklich verhindern und die Handelnden kontrollieren? Man kann eben nicht in jeden Laden, an jeden Marktstand, in jedes Bauernhaus, an jeden Obstbaum usw. usw. einen Polizisten stellen, und könnte man es, wir hätten nicht Richter genug, um alle diese Uebertreter abzuurteilen, nicht Gefängnisse genug, um alle Strafen verbüßen zu lassen. Es geht eben nicht. Die Höchstpreise haben nur einen Sinn, wenn gleichzeitig der Markt so versorgt ist, daß der Verkäufer sie nicht überschreiten kann, weil er die Konkurrenz fürchten muß, daß der Käufer sie nicht zu überschreiten braucht, weil er Angebot genug findet. Dann sind sie freilich überflüssig. Desto besser. Aber solange Tausende von Käufern da sind, die jeden Preis, bis zu dem durch Angebot und Nachfrage im Schleichhandel sich ergebenden, willig zahlen, solange wird keine Preisfestsetzung, kein Gebot und Verbot etwas nützen.

Man könnte sich ja nun beruhigen und sagen: Nun gut, hilft das Verbot nicht viel, so hilft es doch hie und da, und höchstens bleibt alles beim alten, und also schadet es nichts. Aber das ist nicht richtig. Ein Schaden wird größer und größer, je länger wir auf dem falschen Weg beharren. Er ist schon groß genug und muß gerade den Juristen, den Richter mit banger Sorge für die Zukunft erfüllen. Soviel ist sicher: Der Kampf zwischen Gesetz und Kriegswirtschaft einerseits und den Lebensbedürfnissen andererseits hat ein Opfer bereits gefordert, das schwer, hoffentlich nicht tödlich verletzt schon auf der Walstatt liegt: Die Achtung vor dem Gesetz; diese wird Schritt für Schritt zugrunde gerichtet, je mehr die Uebertretung des Gesetzes zur Regel wird. Und dieser ideale Schaden wird durch gelegentliche Bestrafung einzelner besonders Belasteter nicht aufgewogen. Er ist unberechenbar. Hier steht ein deutsches Volksgut auf dem Spiel, hier geht ein Stück Kultur zu Grunde. Was ist das schon jetzt für ein Zustand, daß sich eigentlich niemand mehr an Höchstpreise kehrt, daß niemand danach fragt, darf ich diese oder jene Ware auch beziehen! Aber freilich, jeder sagt sich: Befolge ich das Gesetz, so muß ich eben hungern, nur der Schleichhandel versorgt mich. Und will man es z. B. einer Hausfrau, einer Mutter verübeln, wenn sie lieber das Gesetz zum alten Eisen wirft, ehe sie die Gesundheit ihres Mannes, ihrer Kinder aufs Spiel setzt? Nimmermehr! Es ist aber höchstens beim Brot gelungen, befriedigende Zustände zu schaffen, obgleich auch da, z. B. der Schleichhandel mit Mehl und das Verheimlichen von Frucht umfangreich genug betrieben wird. Aber beim Fleisch, beim Gemüse, beim Obst, bei der Kleidung, beim Papier, hat es da die Gesetzgebung vermocht, auch nur erträgliche Zustände zu schaffen? Sie hat überall versagt, nicht nur weil sie oft ungeschickt war, sondern hauptsächlich, weil sie das Unmögliche erstrebte, weil sie unerzwingbare Vorschriften aufstellte. Das

Bild des Schusters, der mit weiser Miene den Identitätsnachweis prüft und die Photographie des Polizeiausweises mit dem vor ihm stehenden Original mißtrauisch vergleicht, wäre des Stiftes eines Wilhelm Busch würdig, wenn sich nicht im Hintergrunde die mißhandelte, mißachtete Figur des Gesetzes erhöbe, und die heitere Satire in blutigen Ernst verkehrte. Hüten wir uns, das Ansehen des Gesetzes weiter bloßzustellen. Was hier verdorben wird, gar schon verdorben ist, wiegt schwer; wenn es so fort geht, wird es in Jahrzehnten nicht wieder gut zu machen sein!

Die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Von Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi, Arnsberg.

Der Reichstag hat die Gesetze, die zur Deckung der zeitigen geldlichen Bedürfnisse des Reichs vorgeschlagen waren, mit Ausnahme des Ges. über ein Branntweinmonopol angenommen. Er hat aber noch mehr getan, er hat dem Steuerbukett ein neues Blatt eingefügt. Dieses Blatt ist die außerordentl. Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918. Das Reichsschatzamt hatte von direkten Steuern nur eine neue Kriegssteuer der Gesellschaften vorgeschlagen. Der Reichstag aber stellte sich von vornherein auf den Standpunkt, daß auch eine neue Kriegsabgabe der physischen Personen als ausgleichende Steuer auf den Besitz gegenüber den vorgeschlagenen indirekten Steuern nicht zu entbehren sei. Die verbündeten Regierungen haben dem schließlich zugestimmt, und so bezieht sich nun das neue Ges. über „die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918“ ebenso wie das Kriegssteuerges. v. 21. Juni 1916 auf beides, Gesellschaften und physische Personen. Im übrigen unterscheidet es sich aber vom KrStGes. recht wesentlich. Jetzt endlich haben wir in diesem neuen Gesetz, wie es der Reichstag gestaltet hat, eine wirkliche Kriegsgewinnsteuer, eine Steuer auf den gemachten Gewinn, das gewachsene Einkommen, nicht wie bisher auf den Vermögenszuwachs. Deutschland war bisher das einzige Land, das den Vermögenszuwachs besteuerte. Alle anderen Länder besteuerten in ihren Kriegsgewinnsteuern den Mehrgewinn gegenüber dem Friedensgewinn. In der Vorlage des KrStGes. von 1916 war auch schon eine Berücksichtigung des Mehreinkommens in der Weise vorgesehen, daß eine Verschärfung des Tarifsatzes in dem Fall eintrat, daß dem Vermögenszuwachs zugleich ein Mehreinkommen gegenüberstand. Der Reichstag wollte schon damals die Besteuerung der Einkommensvermehrung als selbständige Steuer ausgestalten. Diese Absicht scheiterte aber am Widerspruch der Regierungen, und so ließ man die Berücksichtigung des Mehreinkommens überhaupt fallen. Jetzt wurde im Hauptausschuß des Reichstags ein Antrag eingebracht, der vorsah: 1. Eine Einkommensteuer, 2. Eine Mehreinkommensteuer, 3. Eine Vermögenssteuer. Gegen Punkt 1 erklärten sich die Finanzminister der Bundesstaaten, da sie darin die kommende Reichseinkommensteuer, den Eingriff in die Steuerhoheit der Bundesstaaten auf dem Gebiet der direkten Steuern erblickten. Punkt 2 und 3 dagegen nahmen die Regierungen an, und so kam die Einigung rasch zustande. Ist es nun auch keine Reichseinkommensteuer geworden, so doch eine Reichsmehreinkommensteuer. Das ist immerhin bedeutsam. Die ehemals vertretene Ansicht, daß das Reich keine direkten Steuern erheben dürfe, ist ja wohl allgemein fallen gelassen. Eine Reichssteuer auf das Einkommen aber war noch nicht da. Damit, daß das Reich einen Teil des in den Bundesstaaten bereits besteuerten Einkommens nochmals besteuert, gewinnt es nun auch ein Interesse an der Veranlagung der Einkommensteuer in den Bundesstaaten, das schon wichtige Wirkungen gehabt hat und wohl noch weitere haben wird. Solche Wirkungen sind der Reichsfinanzhof und die Anträge auf Verstärkung der Reichsaufsicht über die Veranlagung. Ich komme darauf noch zurück. Zunächst nun aber die Bestimmungen des Ges. in ihren Grundzügen: die „in § 11 des BesitzStGes. bezeichneten Personen“, d. h. die Angehörigen des Deutschen Reichs und Ausländer, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, haben für das Rechnungsjahr 1918 zugunsten des Reiches eine aord. Kriegsabgabe vom Mehreinkommen und vom Vermögen zu entrichten. Bemerkenswert ist zunächst, daß die Abgabe „für das Rechnungsjahr 1918“ entrichtet wird. Es ist also eine einmalige Abgabe für einen Zeitabschnitt, in dem wir schon mitten darin sind. Daraus ergeben sich Folgen für die Veranlagung oder vielmehr, es findet gar keine eigentliche Veranlagung statt, sondern nur eine Feststellung der Besteuerungsgrundlagen auf Grund bisheriger Veranlagungen. So zunächst beim Mehreinkommen. Das der Besteuerung zugrunde zu legende Mehreinkommen ergibt sich aus der Vergleichung des Friedenseinkommens mit dem Kriegseinkommen. Kriegseinkommen ist das für 1918 zur Landeseinkommensteuer veranlagte Einkommen. Diesem wird gegenübergestellt als „Friedenseinkommen“ das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der letzten landesgesetzlichen Jahresveranlagung auf Grund der Einkommensverhältnisse, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestanden, zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Welche Einkommensteuerveranlagung hiernach maßgebend ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde im Einverständnis mit dem Reichskanzler. Der Abgabepflichtige[1]) kann jedoch beantragen, das durchschnittliche Einkommen, das sich aus der vorstehend bezeichneten Jahresveranlagung und den zwei ihr vorangegangenen Jahresveranlagungen ergibt, als Friedenseinkommen festzusetzen. Schließlich kann auch das Besitzsteueramt (dem die Feststellung des Mehreinkommens obliegt, also in Preußen die Veranlagungskommission) die Festsetzung des Friedenseinkommens nach 3jährigem Durchschnitt von sich aus vornehmen, wenn das Einkommen nach der vorstehend bezeichneten Jahresveranlagung „ein außergewöhnlich hohes war, und der Abgabepflichtige nach Lage der Verhältnisse dieses Einkommen für die Dauer nicht erwarten konnte“. Die grundsätzlich maßgebende Jahresveranlagung „auf Grund der Einkommensverhältnisse, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestanden“, kann wohl nur die Veranlagung für das mit dem 1. April 1914 beginnende Rechnungsjahr 1914 sein. Bei der nächsten Veranlagung mußten schon die Verhältnisse v. 1. Aug. 1914 ab mitberücksichtigt werden. Unter Umständen kann so allerdings auch bei der Veranlagung für 1914 die Zeit nach Ausbruch des Krieges mit her-

[1]) Im Gesetz wird nur von dem „Abgabepflichtigen“, nicht dem „Steuerpflichtigen“, gesprochen. Es soll damit offenbar die „einmalige Abgabe“ betont werden.

eingezogen werden, nämlich dann, wenn das Einkommen nach dem mutmaßlichen Betrage für das Steuerjahr festgesetzt und infolge der Einlegung eines Rechtsmittels nachträglich mit dem wirklichen Ertrage für das Steuerjahr berücksichtigt ist. Aber dieser besondere Fall würde doch m. E. nicht rechtfertigen, bis auf das Steuerjahr 1913 zurückzugehen. Etwaige Härten könnten ja durch die dem Besitzsteueramt eingeräumte Befugnis, den dreijährigen Durchschnitt anzuwenden, oder schließlich durch den Bundesrat (siehe unten) beseitigt werden. Ob übrigens die Besitzsteuerämter über die ihnen gewährte Befugnis zur Anwendung der Durchschnittsberechnung so sehr erfreut sein werden, ist zweifelhaft. Die Fälle, wo sie sie anwenden können, wenn das Einkommen ein „außergewöhnlich hohes" war und dieses Einkommen „nach Lage der Verhältnisse für die Dauer nicht erwartet werden konnte", sind doch sehr unbestimmt bezeichnet. Die Ansichten darüber, ob das Einkommen außergewöhnlich hoch war, können doch sehr verschieden sein, und die Frage, ob das Einkommen für die Dauer erwartet werden konnte, erfordert z. B. bei Einkommen aus Handel und Gewerbe ein Urteil darüber, wie sich die Konjunktur ohne Eintritt des Krieges 1914 und in den folgenden Jahren gestaltet hätte. Das wird nicht ganz leicht zu finden sein. Auf der anderen Seite ist allerdings nicht zu verkennen, daß sich bei Einstellung des Friedenseinkommens nach einer einzigen Jahresveranlagung Härten ergeben können, und da ist es dann ganz gut, wenn schon das Besitzsteueramt diese Härte bis zu einem gewissen Grade beseitigen kann und es nicht erst großer Berichte an höhere Instanzen bedarf. Jedenfalls ist aber eine solche der Veranlagungsbehörde eingeräumte Befugnis, an Stelle der regelmäßigen eine andere Art Berechnung der Veranlagungsgrundlagen vorzunehmen, etwas ganz neues, bisher m. W. nicht üblich gewesenes. Abgabepflichtig ist nur der Teil des Mehreinkommens, der den Betrag von 3000 Mark übersteigt. Die Abgabe selbst beträgt für die ersten 10 000 M. des abgabepflichtigen Mehreinkommens 5 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 M. 10 v. H., für die nächsten 30 000 M. 20, für die nächsten 50 000 M. 30, für die nächsten 100 000 M. 40 und für die weiteren über 100 000 M. betragenden Beträge 50 v. H. Die Steigerung ist also eine recht kräftige. Für Abgabepflichtige, die Gesellschafter inländischer G. m. b. H. sind, sind wie im KrStGes. von 1916 besondere Bestimmungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung getroffen. Die Abgabe vom Vermögen beginnt mit einem Vermögen von 100 000 M. und beträgt für die ersten 200 000 M. 1 v. T., für die nächsten angefangenen oder vollen 300 000 M. 2 v. T., für die nächsten 500 000 M. 3 v. T., für die nächsten angefangenen oder vollen 1 000 000 M. 4 v. T. und für die weiteren Beträge 5 v. T. Abgabepflichtiges Vermögen ist das nach den Vorschriften des BesitzStGes. auf den 31. Dez. 1916 festgestellte Vermögen. Auch hier ist also eine neue Veranlagung nicht notwendig. Das ist das Wesentlichste von den Bestimmungen über die Heranziehung der physischen Personen zu der Abgabe, also von den vom Reichstag eingefügten Bestimmungen. Dazu kommen nun die Vorschriften über die Gesellschaften, die im wesentlichen denen im KrStGes. von 1916 entsprechen. Bei den Gesellschaften gründet ja auch dieses schon die Besteuerung auf das Mehreinkommen. Die Hauptänderung gegen das KrStGes. besteht hier in der Aenderung des Steuertarifs. Die Abgabe beträgt einfach 60 v. H. des Mehrgewinnes. Sie ermäßigt sich jedoch unter Umständen um 10 bis 50 v. H. des Abgabesatzes und zwar dann, wenn der Mehrgewinn gewisse Summen oder wenn der Geschäftsgewinn des 4. Kriegsgeschäftsjahres einen gewissen Teil des eingezahlten Grund- und Stammkapitals zuzüglich der Reserven nicht übersteigt. Dem Bundesrat ist auch für diese Kriegsabgabe, wie es für die Kriegssteuer von 1916 angeordnet war, durch einen „Härteparagraphen" das Recht gegeben, im Wege der Billigkeit eine von den Vorschriften des Ges. abweichende Berechnung des Mehreinkommens und Mehrgewinns vorzunehmen. Er kann u. a. das ganze Mehreinkommen von der Abgabe freistellen. Er kann ferner Unbilligkeiten beseitigen, die sich aus Besonderheiten der einzelstaatlichen Einkommensteuerges. ergeben. Außer dieser Befugnis, die den Abgabepflichtigen zugute kommt, hat er aber auch eine andere, die ihnen weniger erfreulich sein wird. Er kann nämlich dem Pflichtigen eine Frist setzen, binnen deren er unrichtige oder unvollständige frühere Steuererklärungen zu berichtigen hat, widrigenfalls er sich strafbar macht. Das ist eine sehr einschneidende Befugnis, die dem Bundesrat ein Recht der Nachprüfung früherer einzelstaatlicher Veranlagungen zuweist, das doch sehr weit geht. Die Rechtsmittel sind an sich dieselben wie bei der Kriegssteuer, es sind dieselben, die gegen die Landessteuern zustehen. Aber auch hier erhebt sich über der letzten bundesstaatlichen Instanz noch das Reich. „Nach Erschöpfung des landesrechtlich geordneten Rechtsmittelzuges," heißt es, „ist binnen einem Monat die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben." Damit sind selbst die bisherigen höchsten Instanzen der Bundesstaaten, wie das preuß. OVG., noch einer höheren Instanz unterworfen. Das ist in der ganzen bisherigen Gesetzgebung des Reichs ohne Vorgang. Auch das Reichsgericht entscheidet nicht noch über die Entscheidungen des höchsten bundesstaatl. Gerichtshofes.

Ehe ich noch einmal auf das Gesetz im ganzen zurückkomme, erwähne ich noch, daß Neuveranlagungen mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde auch stattfinden können, wenn die bisher für solche erforderten Voraussetzungen (neue Tatsachen oder Beweismittel) nicht vorliegen, also einfach, wenn die Veranlagung aus irgendeinem Grunde zu niedrig erfolgt ist. Andererseits ist die Vorschrift in § 54 des Wehrbeitragsges. und § 73 des BesitzStGes., daß eine Neuveranlagung beim Vorliegen neuer Tatsachen und Beweismittel erfolgen muß, aufgehoben. Nach beiden Richtungen hin ist also alles in das Ermessen der Behörden gestellt.

Die Abgabe ist nur eine einmalige, nur eine für das Rechnungsjahr 1918, gewiß. Aber die Vorschriften über diese einmalige Abgabe sind so bedeutungsvoll, daß sie über das Rechnungsjahr 1918 hinaus von Bedeutung bleiben werden. Zum ersten Male ist eine Reichseinkommensteuer eingeführt, wenn auch nur eine Mehreinkommensteuer. Das Reich prüft bereits abgegebene einzelstaatliche Steuererklärungen nach, es entscheidet in höchster Instanz über einzelstaatliche Rechtsmittelentscheidungen.

Die willkürlichen Befugnisse der Behörden, die durch die neueren Einkommensteuerges. und die sich daran anschließende höchstinstanzliche Recht-

sprechung immer mehr eingeschränkt wurden, werden wieder erweitert durch die Befugnis des Besitzsteueramtes, über die Berechnung des Mehreinkommens zu beschließen, den erweiterten „Härteparagraphen“, die an gar keine bestimmten Voraussetzungen gebundene Befugnis zu Nachveranlagungen. Ich halte diese Erweiterungen der behördlichen Freiheit für etwas Vorübergehendes, im Wesen der einmaligen Abgabe, die für die dringenden Bedürfnisse des Reichs Geld schaffen soll, Begründetes. Die weitgehende Einwirkung des Reiches dagegen auf die gesamte Verwaltung der direkten Steuern auch in den Bundesstaaten wird wahrscheinlich in irgendeiner Form erhalten bleiben. Die kommende organische Reichsfinanzreform wirft hier schon ihre Schatten voraus. Eine starke Annäherung der Steuergesetzgebung der einzelnen Staaten untereinander und eine Uebereinstimmung in den Organen und dem Verfahren der Veranlagung ist für die Zukunft wohl mit Bestimmtheit zu erwarten. Der Reichstag hat mit diesem Gesetz gute Arbeit gemacht und die ihm vom Reichsschatzsekretär am Schlusse der Tagung gespendete Anerkennung wohl verdient. Das Zusammenarbeiten zwischen Reichstag und Reichsfinanzverwaltung hat hier gute Früchte getragen und läßt auch für eine weitere organische Durchbildung der Gesetzgebung über die direkten Steuern in Reich und Einzelstaaten in Zukunft Gutes erwarten.

Deutsch-Türkische Rechtsannäherung.

Bericht über die Tagung vom 14.—24. Juni 1918 in Berlin.

Vom Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsident, Berlin.

Im Anschluß an die Mitteilung S. 430 d. Bl. sei mir gestattet, über die wissenschaftlichen Verhandlungen, die zwischen deutschen und türkischen Juristen in Berlin stattgefunden haben, zu berichten.

Unter Führung des neuen sächsischen Justizministers Dr. Heinze und des in Konstantinopel tätigen deutschen Prof. Dr. Nord hatten sich hier eingefunden: Präsident des Kassationshofes Exz. Osman Bey, Präsident des Seehandelsgerichts zu Stambul Jussuf Sia Bey, der Vorsteher der Rechtsanwaltschaft in Konstantinopel Dschelal eddin Arif Bey und Prof. Selaheddin Bey. Dem gegenüber bestand die deutsche Kommission außer dem Verfasser dieses Berichts als Vorsitzendem[1]) aus den Professoren Geh. JRäten Dr. Heymann und Dr. Kohler, Prof. Dr. Neubecker, Senatspräs. Geh. Oberjustizrat Ring, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Dr. Felix Meyer, Geh. Reg.Rat, vortr. Rat im Kultusministerium Dr. Becker, Rechtsanwalt Dr. Graßhoff und Staatsanwaltschaftsrat Dr. Rosenfeld. Während der letztere nur allein den Türken gelegentlich der Besichtigung des Strafgefängnisses in Tegel einen Vortrag über die Art der Strafvollstreckung gehalten hat, fanden über die übrigen Rechtsgebiete gemeinschaftliche Verhandlungen statt, die den Zweck hatten, eine Rechtsannäherung zwischen Deutschland und der Türkei herbeizuführen, eine Rechtsannäherung, die im Interesse des gegenseitigen, infolge der Bundesgenossenschaft sich erheblich steigernden wirtschaftlichen Verkehrs zwischen beiden Völkern dringend erwünscht ist. Vor allem muß das Streben dahin gehen, die handelsrechtlichen Grundsätze einander zu nähern. Zur Ermöglichung dessen ist es aber erforderlich, auch andere Rechtszweige, insbes. das Wechselrecht und das Recht der Schuldverhältnisse in Berührung zu bringen. Die Besprechungen waren so angeordnet, daß über jedes zur Verhandlung kommende Rechtsgebiet ein deutscher und ein türkischer Berichterstatter zu berichten hatten, und zwar trug der türkische B.E. mehr den gegenwärtigen Rechtszustand in der Türkei vor, während der deutsche an der Hand des deutschen und unter Berücksichtigung des türkischen Rechts Vorschläge darüber machte, in welcher Weise das türkische Recht umzugestalten und dem deutschen Recht praktischerweise anzunähern sei. Die mündlichen, z. T. recht umfangreichen Erörterungen wurden sofort in die deutsche oder französische Sprache verdolmetscht, und es darf rühmend hervorgehoben werden, daß an allen 4 Verhandlungstagen und für sämtliche Beratungsgegenstände sich dieser ebenso schwierigen wie verantwortungsvollen Arbeit Rechtsanwalt Illch in einer geradezu musterhaften Weise unterzog. Den Inhalt der einzelnen Vorträge genauer anzugeben, fehlt leider der Raum. Es sei daher nur mitgeteilt, welche Vorträge gehalten und welches das schließliche — selbstredend nicht durch Abstimmung festgestellte — Ergebnis gewesen ist. Die Verhandlungen selbst fanden zu Beginn und am Schluß in dem großen Sitzungssaal des Reichsschatzamtes statt, den der Staatssekretär, Staatsminister Graf von Roedern, hierfür in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hatte.

Am ersten Verhandlungstage wurde über Urheber-, Patent-, Marken- und Wettbewerbsrecht (Ref.: Prof. Kohler und Dschelal eddin Arif Bey) verhandelt. Hierbei ergab sich eine erfreuliche Uebereinstimmung der deutschen und türkischen Anschauungen. Es wurde beiderseits festgestellt, daß der Verkehr sich in den Schranken des guten Glaubens halten müsse, daß der unlautere Wettbewerb bekämpft werden müsse, daß das Recht des Erfinders anzuerkennen sei, und daß besonderen Schutz die literarischen Werke und die der bildenden Kunst verdienten. Eine Unstimmigkeit ergab sich nur daraus, daß die Türkei einen Schutz gegen Uebersetzung fremder Werke nicht als berechtigt anerkennen will.

An demselben Tage kam noch das Wechsel- und Scheckrecht zur Verhandlung (Ref.: Geh. JR. Meyer und Osman Bey). Der deutsche B. E. empfahl der Türkei die Einführung des Haager einheitl. Reglements über die gezogenen und eignen Wechsel unter der Voraussetzung, daß dieses auch in Deutschland und Oesterreich zur Einführung gelangen werde, sprach sich aber für Einführung des bei uns geltenden Protestrechts aus, für Zulassung der in dem Abkommen ausgeschlossenen Teilzahlungen und für Ersetzung der Order durch die Wechselklausel. Der türkische B.E. war hiermit überall einverstanden. Für das Scheckrecht wurde deutscherseits anerkannt, daß das z. Zt. in der Türkei eingeführte Scheckgesetz modernen Anschauungen entspräche. Für beide Reiche wurde von deutscher Seite ein Visum der Bank auf dem Scheck

[1]) Der Vorstand der Rechtsabt. der Reichsdeutschen Waffenbrüderl. Vereinigung hält es für seine freudige Pflicht, an dieser Stelle dem Vors. der wissenschaftl. Kommission, dem Verf. dieses Berichtes, Präs. Dr. Koffka, den besonderen Dank für seine umsichtige Leitung der Verhandlungen auszusprechen, die zu dem Gelingen dieses ersten Versuches einer Rechtsannäherung wesentlich beigetragen hat. Schiffer. — Dr. Liebmann.

empfohlen, damit der Empfänger des Schecks Gewißheit habe, daß der Scheck honoriert werden würde. Hiergegen sprach sich der türkische B. E. aus, weil dies einer Annahme des Schecks gleichzuachten und solche nicht erforderlich sei.

Der zweite Verhandlungstag begann mit der Erörterung des Allg. Teils der Schuldverhältnisse (B. E.: RA. Graßhoff und Sia Bey). Der deutsche B. E. erklärte als wünschenswert, daß ein solcher für das türkische Recht geschaffen werde, da dieses bisher nur viele Lehren, die sich auf alle Schuldverhältnisse beziehen, beim Kauf abhandle. Im Anschluß an das Recht des BGB. legte er dann dar, welches der Inhalt dieses allg. Teils sein müsse. Der türkische B. E. war hiermit ganz einverstanden, erkannte an, daß das zuletzt vor etwa 30 Jahren geregelte Recht der Schuldverh. modernen Ansprüchen nicht mehr genüge und erklärte, daß bereits eine Kommission gebildet sei, die ein neues Recht der Schuldverh. ausarbeiten solle. Er stimmte auch dem deutscherseits gemachten Vorschlage zu, ein von deutschen und türkischen Juristen herzustellendes Lexikon, das die grundlegenden Rechtsbegriffe beider Rechte und deren Definitionen gegenüberstelle, in deutscher und türkischer Sprache herauszugeben.

Ein anderes Bild zeigte der zweite Verhandlungsgegenstand des Tages, das internationale Privatrecht. Hier fanden sich entgegengesetzte Anschauungen des deutschen und türkischen B. E. (Prof. Neubecker und Selaheddin Bey). Das deutsche Recht sieht als Gegenstand des IPrR. die Normen an, die sich auf die Anwendung der nebeneinander bestehenden Rechtsordnungen beziehen, gleichviel, ob sie im Gebiete eines einheitlichen Staates, oder mehrerer Staaten gelten, während das türkische Recht darunter das materielle Fremdenrecht versteht. Hiervon glaubt auch die Türkei nicht absehen zu können, solange die Kapitulationen bestehen, die zwar zwischen den mit der Türkei befreundeten Staaten aufgehoben sind, nicht aber zwischen der Türkei und den zur Zeit mit ihr im Kriege befindlichen Staaten. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch ein provisorisches Gesetz über die Rechte der Fremden erlassen, nach welchem diese an allen politischen und munizipalen Rechten der Türken nicht teilnehmen dürfen, auf dem Gebiete des Privatrechts aber im wesentlichen den Türken gleichstehen und auch zumeist dem türkischen Recht unterworfen sind. Der deutsche B. E. riet der Türkei an, bei Einführung des in Europa zumeist geltenden Personalitätsprinzips die Bestimmung aufzunehmen, daß der oberste Gerichtshof diese Rechte seiner Rechtsprechung unterziehe, im Gegensatz zum Reichsgericht, das die ausländischen Gesetze für nicht revisibel erkläre.

Der dritte Verhandlungstag war dem Handelsrecht gewidmet. (B. E.: Präs. Ring und Sia Bey und Prof. Heymann und Osman Bey.) Präs. Ring empfahl, nicht ein Recht des Handels, sondern ein Recht der Kaufleute zu schaffen. Er sprach sich dann für Einführung der bei uns bestehenden Handelsgesellschaften aus, unter Angliederung der Genossenschaften und G. m. b. H., glaubt aber der Einfachheit wegen sich dafür aussprechen zu sollen, daß die offene HG. als juristische Person anerkannt werde. Er verwarf dagegen das Konzessionssystem für die AG., da dieses nicht imstande sei, Schwindelgründungen zu verhüten. Der türkische B. E. erkannte die Vorzüge des deutschen Rechts an und wollte dieses auch mit gewissen Modifikationen eingeführt wissen; insbesondere sprach er sich auch für Einführung des von deutscher Seite empfohlenen Handelsregisters aus. Er teilte auch mit, daß schon ein Projekt für ein neues HG. gefertigt, aber zurückgestellt sei bis nach Vollendung des Obligationenrechts.

Der zweite türkische B. E. legte sodann die Rechtsgrundsätze über den Kauf dar, wie sie sich nach Gesetz und der Praxis der Gerichte ergeben. Der Hauptunterschied zwischen deutschem und türkischem Recht besteht darin, daß das letztere in Uebereinstimmung mit dem franz. Recht die dingliche von der obligatorischen Seite nicht scheidet und die Käufer mit Abschluß des Vertrages zum Eigentümer macht. Nur beim Genus-Kauf wird der Käufer erst mit der Lieferung Eigentümer. Dieser Auffassung trat Prof. Heymann mit Recht entgegen. Aus der Regelung des türkischen Rechts folgen die vielen Schwierigkeiten, die Frage nach dem Uebergang der Gefahr u. a. Es empfehle sich Einführung des Schutzes des guten Glaubens, des Rechts der Mängelrüge entsprechend dem § 377 HGB. Während das Recht der Mäkler im türkischen Recht im allgemeinen genügend geregelt sei, bedürfe es einer ausführlichen Regelung des Kommissionsgeschäfts, da das türkische Recht nur das Mandat kenne. Zu beseitigen sei der verkehrsfeindliche Grundsatz der laesio enormis. Besonders wünschenswert sei die Einführung von Normalformularen für Kaufgeschäfte, die durch eine aus Kaufleuten und Juristen zusammengesetzte Kommission zu entwerfen seien. Es folgten dann Darlegungen über das Recht der Banken, den Dienstvertrag und den Transportvertrag. Im allgemeinen zeigen sich hier nicht wesentliche Unterschiede zwischen beiden Rechten. Das türkische Recht unterscheidet nur nicht, wie das deutsche, den Frachtbrief und den Ladeschein, gestattet Ausstellung der lettre de voiture auf den Inhaber und unterscheidet nicht Haftung wegen Zufalls und höherer Gewalt.

Der letzte Verhandlungstag brachte endlich Vorschläge zur Rechtsausgleichung auf dem Gebiete der juristischen Ausbildung und des wissenschaftlichen Gedankenaustausches. (B. E. Geh. Rat Becker und Selaheddin Bey). Der türkische B. E. legte den Gang der Ausbildung in der Türkei dar, den Studiengang auf den Rechtsschulen, die Prüfungen und die Zulassung zum Gerichts-, Verwaltungsdienst und zur Rechtsanwaltschaft und betonte, daß man die deutschen Einrichtungen zwar anerkennt, daß in dieser Beziehung aber doch viel den örtlichen Gewohnheiten angepaßt werden müsse. Der deutsche B. E. sprach sich dafür aus, daß in Deutschland mehr Verständnis für vergleichende Rechtswissenschaft Platz greifen müsse, daß, da das Studium des römischen Rechts der Ausgangspunkt der juristischen Ausbildung in beiden Ländern sei, ein Verständnis des geltenden türkischen Rechts nicht schwer sei, daß dazu aber auch die Kenntnis des französischen Rechts erforderlich sei. Eine allgemein-wissenschaftliche Ausbildung sei erforderlich und sodann die Anbahnung eines Studentenaustausches. Junge Deutsche zum Abschluß ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nach Konstantinopel zu schicken, empfehle sich nicht;

wohl aber sollten sie nach gründlichem Studium der türkischen Sprache zu wissenschaftlicher Arbeit dorthin gehen. Junge Türken könnten nach gründlicher Erlernung des Deutschen in ihrer Heimat schon ihre ersten Semester mit Nutzen in Deutschland verbringen. Endlich sei der Besuch wissenschaftlicher Kongresse, Mitarbeit an wissenschaftlichen Zeitschriften und Aehnliches zu empfehlen.[1])

Dies in kurzen Umrissen der Gegenstand der stattgehabten Verhandlungen. Das Ergebnis kann nur als günstig bezeichnet werden. Naturgemäß stand von vornherein fest, daß eine Annäherung der beiden Rechte sich bei der Verschiedenheit der Sitten, der religiösen Anschauungen und Charaktere der beiden Völker nicht leicht vollziehen werde, und auch jetzt ist sicher, daß noch viel Zeit vergehen wird, ehe die Annäherung zur Vollziehung kommen wird. Immerhin aber haben die Verhandlungen erwiesen, daß die Gegensätze der beiden Völker auf dem Rechtsgebiete nicht so groß sind, als vorher angenommen wurde. Wir Deutsche haben eine gute Gelegenheit gehabt, die türkischen Rechtsgrundsätze und ihre Handhabung kennen zu lernen, und die türkischen Juristen haben die Vorzüge des deutschen Rechts nicht nur kennen gelernt, sondern auch anerkannt und sich bereit erklärt, soweit an ihnen, für Anknüpfung ihres Rechts an das unsere einzutreten. Die Hoffnung ist gerechtfertigt, daß ihnen dies in weitem Maße gelingen möge und daß die Fraternité des armes zu einer Fraternité du droit werde.

Den erfolgreichen wissenschaftlichen Verhandlungen entsprachen die geselligen Veranstaltungen. Die Abt. für Recht und Rechtspflege der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung und die Deutsch-Türkische Vereinigung waren erfolgreich bemüht, auch nach außenhin den Besuch türkischer Juristen zu einer bedeutsamen Tagung zu gestalten. Sie wurden dabei wesentlich unterstützt durch die tatkräftige Mitwirkung des Auswärtigen Amtes, anderer Reichsämter, des preuß. Justizministeriums, wie überhaupt der Reichsleitung und der maßgebenden Behörden. Von der Fülle der Veranstaltungen sei nur erwähnt, daß den Gästen die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen (Kammergericht, Schwurgericht, Strafkammer und Jugendgericht) ermöglicht wurde. Der preuß. Justizminister, der ihnen auch die Besichtigung der Strafanstalt in Tegel gewährt hatte, ließ es sich nicht nehmen, an diesen Besuchen sich selbst zu beteiligen, wie auch Vertreter des Auswärt. Amtes, des Reichsjustizamtes und des Justizministeriums nicht nur an den wissenschaftlichen Verhandlungen teilnahmen, sondern auch die türkischen Gäste bei den Besichtigungen begleiteten. Auch große industrielle Werke, z. B. die Allg. Elektr.-G., und Wohlfahrtseinrichtungen wurden den Gästen gezeigt, eine Besichtigung des Polizeipräsidiums und des Erziehungsheimes am Urban vorgenommen u. v. a. Die gastlichen Veranstaltungen fanden ihren Höhepunkt in dem Begrüßungsessen im Hotel Adlon, an dem 74 Personen teilnahmen. Die Reichsleitung und das Staatsministerium waren durch viele Staatssekretäre und Minister vertreten, und zahlreiche andere Würdenträger, Parlamentarier, hervorragende

[1]) Nicht unerwähnt soll bleiben, daß in Berlin bereits eine Sammlung von türkischen Werken besteht, die sich in der Nachrichtenstelle für den Orient, Tauentzienstr. 19a, befindet und nach vorheriger Anmeldung den Interessenten zugänglich ist.

Juristen nahmen an diesem Abend teil, der, gewürzt durch geistvolle Tischreden, als eine besonders gelungene Veranstaltung bezeichnet werden darf. Von den Ansprachen seien erwähnt von deutscher Seite die des Staatsministers Kühn, des Unterstaatssekretärs Schiffer und des Dekans der jurist. Fakultät, Geh. JR. Prof. Dr. Heymann, von türkischer Seite die von Exz. Osman Bey, des kaiserl. türkischen Geschäftsträgers, Botschaftsrates Edhem Bey an Stelle des verreist gewesenen türk. Botschafters Hakky Pascha und des Präsidenten der Anwaltschaft Dschelal eddin Arif Bey. Ihren harmonischen Ausklang fand die Veranstaltung in folgenden beiden Huldigungstelegrammen an die verbündeten Monarchen:

„An des Kaisers und Königs Majestät.
Die zum Zwecke der Rechtsannäherung hier versammelten türkischen Juristen unter Führung Seiner Exzellenz des Präsidenten des Kassationshofes Osman Bey sowie die Reichsdeutsche Waffenbrüderliche Vereinigung, Abteilung für Recht und Rechtspflege, und die Deutsch-Türkische Vereinigung nebst zahlreichen namhaften Vertretern aus Recht und Verwaltung aus Eurer Majestät Reichshauptstadt gedenken am Vorabend des Beginnes ihrer ersten wissenschaftlichen Verhandlungen mit begeisterter Huldigung Eurer Majestät als des erhabenen Monarchen, der Macht und Recht in starker Hand vereint."

„An Seine Majestät den Sultan.
Die Reichsdeutsche Waffenbrüderliche Vereinigung, Abteilung für Recht und Rechtspflege, und die Deutsch-Türkische Vereinigung, erfreut über den ersten Besuch maßgebender türkischer Juristen, unter Führung von Exzellenz Osman Bey, entbieten am Vorabend des Beginnes wissenschaftlicher Arbeiten zum Zwecke der Rechtsannäherung Eurer Majestät, dem machtvollen Schirmherrn des Rechts in Krieg und Frieden, ehrfurchtsvollen Gruß."

Mit freudiger Zustimmung werden deutsche Juristen die Antworttelegramme vernehmen:

„Seine Majestät der Kaiser und König haben den freundlichen Huldigungsgruß, der zwecks deutsch-türkischer Rechtsannäherung in Berlin vereinten türkischen Juristen und der anwesenden deutschen Teilnehmer der Versammlung mit besonderer Freude entgegengenommen. Allerhöchst dieselben sehen in der Veranstaltung mit Befriedigung das wertvolle Bestreben, die engen Beziehungen zwischen den verbündeten Reichen, die sich in dem Weltkriege aufs beste bewährt haben, weiter zu pflegen und zu fördern. Seine Majestät lassen für die warme Kundgebung vielmals danken und den Verhandlungen reichen Erfolg wünschen.

Im Allerhöchsten Auftrage der Geheime Kabinettsrat
von Berg."

„In Beantwortung des Telegrammes, das Sie an Seine Kaiserliche Majestät den Sultan, meinen Allergnädigsten Herrn, gerichtet haben, um ihm den Besuch berühmter türkischer Juristen anzukündigen und ihm die ehrfurchtsvollen Grüße der Versammlung darzubringen, habe ich die Ehre, zu Ihrer Kenntnis zu bringen, daß Seine Kaiserliche Majestät der Sultan, hocherfreut über diese Botschaft, mich zu beauftragen geruht haben, Ihnen die Versicherung seiner vorzüglichsten Hochachtung auszusprechen.

Nessimy."
(Minister der Auswärt. Angelegenheiten.)

Hervorzuheben ist auch die Besichtigung der städtischen Anlagen in Buch und der Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Berlin mit dem daran anschließenden Besuch auf Schloß Buch, bei dem der Oberbürgermeister von Berlin, Exz. D. Wermuth, die Gäste begrüßte. Wie sehr dem Besuche weit über den Gedanken der Rechtsannäherung hinaus von den höchsten Staatsstellen vom allgemeinen politischen Standpunkte aus Bedeutung beigemessen

wurde, geht daraus hervor, daß der Reichskanzler und Frau Gräfin von Hertling die Gäste zum Tee geladen hatten, an dem teilnahmen die nächste Umgebung der Familie des Kanzlers, Unterstaatssekretär der Reichskanzlei von Radowitz, vom Auswärt. Amte: Unterstaatssekretär Exz. von dem Bussche, Ministerialdirektor Exz. Dr. Kriege und Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. Simons, vom Vorstande der Rechtsabt. der Waffenbrüderl. Vereinigung der 1. Vors., Unterstaatssekretär Schiffer und der 1. Schriftführer, der Herausgeber der DJZ. Dr. Liebmann, von der Deutsch-Türkischen Vereinigung Prof. Dr. Jäckh und als Vors. der wissenschaftlichen Kommission der Schreiber dieses Berichts. Der Staatssekretär des Auswärt. Amtes von Kühlmann lud dieselben Persönlichkeiten zu einem Frühstück ein, während die Kaiserl. türkische Botschaft ebenfalls ein Frühstück gab, zu dem auch die Mitglieder der wissenschaftl. Kommission und mehrere Mitglieder der Empfangskommission geladen waren. Es reihten sich an ein Ausflug nach Potsdam und ein Tee im Hause von Dr. Liebmann, an dem neben mehreren Staatssekretären und Ministern eine große Zahl hervorragender Juristen, Diplomaten und Politiker teilnahm. Den Abschluß der Tagung bildete ein Abschiedsessen im Eden-Hotel, bei dem, besonders von deutscher Seite aus, der Befriedigung Raum gegeben wurde, die türkischen Juristen als Gäste in der Reichshauptstadt haben begrüßen zu können.

Die Herren sind dann zur Besichtigung der Stadt Leipzig und des Reichsgerichts, sowie auf Einladung der Königl. sächs. Regierung nach Dresden gefahren, wurden in Leipzig unter Leitung der beiden stellvertr. Vorsitzenden der Rechtsabt. der Waffenbrüderl. Vereinigung, der Exzellenzen Prof. D. Dr. Wach und Senatspräsident Dr. v. Tischendorf begrüßt, von dem Präsidenten des Reichsgerichts Exzellenz von Seckendorff, dem Oberhaupt der Stadt Leipzig und dem Rektor der Universität gastlich empfangen. Ihnen zu Ehren fand, wie in Berlin, eine Theatervorstellung statt. Auch die Dresdner Veranstaltung war eine wohlgelungene Fortsetzung der Berliner. Dort waren die Türken ebenfalls in die Oper eingeladen und Gäste der Stadt Dresden. Der Staatsminister Graf von Vitzthum gab ihnen zu Ehren ein Essen und auch dort fand (bei Justizrat Dr. Bondi), wie in Berlin, ein Tee statt.

So darf gesagt werden, daß diese Tagung nicht nur für die engeren Beziehungen auf rein juristischem Gebiete harmonisch verlief, sondern daß sie zugleich dazu beigetragen hat, Deutsche und Türken enger aneinander zu schließen, und es soll der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß, wie deutsche und türkische Krieger Schulter an Schulter kämpfen und siegen, dieser Besuch der türkischen Juristen in Berlin auch kulturell nicht ohne Einfluß bleiben wird.

Der Entwurf eines Reichsgesetzes über das Erbbaurecht.

Von Professor Dr. L. Rosenberg, Gießen.

I. Der Entwurf, der nicht im Reichsjustizamte, sondern im Reichswirtschaftsamt ausgearbeitet und in einer Sonderbeilage zum Deutschen Reichsanzeiger Nr. 104 v. 3. Mai 1918 veröffentlicht ist, verfolgt einen ganz bestimmten Zweck. Er will das Erbbaurecht, damit es die Mißstände auf dem Gebiete des Boden- und Wohnwesens mildern helfe, ausbauen und vor allem beleihungsfähig machen, namentlich auch für Hypothekenbanken und private Versicherungsunternehmungen. Trotz mancher Bedenken im einzelnen darf man sagen, daß der Entwurf diesen Zweck erfüllt; den Zweifel aber, ob trotzdem das Erbbaurecht die zur Verminderung der Wohnungsnot erwünschte praktische Ausdehnung erfahren wird, kann erst die Zukunft beseitigen.

II. Der gekennzeichnete Zweck wird durch folgende Anordnungen erreicht.

1. Während zeitliche Beschränkungen des Erbbaurechts gestattet sind und sogar als Regel vorausgesetzt werden (§ 26), sind auflösende Bedingungen unzulässig; auch die Verpflichtung des Erbbauberechtigten, das Erbbaurecht unter bestimmten Voraussetzungen aufzugeben, kann nicht begründet werden (§ 1⁴). Statt dessen kann der Erbbauberechtigte verpflichtet werden, das Erbbaurecht auf den jeweiligen (§ 3) Grundeigentümer (§ 2 Ziff. 4) oder nach dessen Verlangen auf einen Dritten zu übertragen (§ 3): sog. Heimfall (§§ 31 ff.).

2. Das Erbbaurecht kann nur zur ersten Rangstelle bestellt werden und diesen Rang auch nicht später verlieren. Ausnahmen bestehen nur zugunsten von Rechten, die zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, und können durch das Landesrecht mit Hilfe der sog. Unschädlichkeitszeugnisse geschaffen werden (§ 10). In der Zwangsversteigerung des Grundstücks aber bleibt das Erbbaurecht stets bestehen, selbst wenn es nicht im geringsten Gebote berücksichtigt ist (§ 24).

3. Das Bauwerk wird zum wesentlichen Bestandteil des Erbbaurechts erklärt, ganz gleich, von wem und wann es errichtet ist. Die Bestandteile des Erbbaurechts können nicht zugleich Bestandteile des Grundstücks sein, werden es aber mit dem Erlöschen des Erbbaurechts (§ 12). Damit wird die Ungleichheit des geltenden Rechts, das nur das vom Erbbauberechtigten errichtete Gebäude seinem Eigentum unterstellt (arg. BGB. § 95 ¹ᵇ), mit Recht in Zukunft beseitigt werden.

4. Um den Erbbauberechtigten an der Instandhaltung des Gebäudes zu interessieren, ist im Falle des Erlöschens des Erbbaurechts durch Zeitablauf eine Entschädigung für das Bauwerk (§ 26) und beim Heimfalle des Erbbaurechts (oben Ziff. 1) eine angemessene Vergütung für das Erbbaurecht (§ 31) durch den Grundeigentümer zu gewähren, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist. Dient das Erbbaurecht der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses minderbemittelter Bevölkerungskreise, so muß die Entschädigung eine bestimmte Mindesthöhe haben (§ 26², § 31²). Im Falle des Erlöschens des Erbbaurechts durch Zeitablauf haftet die Entschädigungsforderung auf dem Grundstücke an Stelle des Erbbaurechts und mit dessen Range (§ 27); die Gläubiger einer auf dem Erbbaurechte zur Zeit des Erlöschens noch lastenden Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Reallast haben daran dieselben Rechte wie im Falle der Zwangsversteigerung an dem Erlöse (§ 28).

Zu demselben Zwecke kann dem Erbbauberechtigten ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf eingeräumt werden (§ 2 Ziff. 6). Dieses Vorrecht ist aber nur eine Art Vorkaufsrecht und kann nur innerhalb von drei

Jahren seit Ablauf der Erbbaurechtszeit und nur dann ausgeübt werden, wenn der Grundeigentümer sich einem Dritten gegenüber zur Bestellung eines Erbbaurechts mit demselben wirtschaftlichen Zwecke verpflichtet (§ 30). Diese Regelung mindert den praktischen Wert des Vorrechts erheblich. Der Grundeigentümer braucht nur drei Jahre lang seit dem Erlöschen des Erbbaurechts keine Verpflichtung zur Bestellung eines weiteren Erbbaurechts einzugehen, um das Vorrecht gegenstandslos zu machen. Wert hätte das Vorrecht nur, wenn der Erbbauberechtigte ohne weiteres die Verlängerung seines Rechts beanspruchen könnte.

5. Vor allem werden Hypotheken an dem Erbbaurecht unter bestimmten Voraussetzungen für mündelsicher erklärt (§§ 18—20, 22) und ihre Bestellung und Erwerbung durch Hypothekenbanken und private Versicherungsunternehmungen unter gewissen Sicherungen zugelassen (§ 21). Aus den Kreisen der Hypothekenbanken sind gegen die Ermittelung des Wertes des Erbbaurechtes Bedenken geltendgemacht worden, auf die hier aus Raummangel nicht eingegangen werden kann, die aber eine Nachprüfung des § 21 veranlassen sollten.

6. Eine Bestimmung, die u. E. dem Zwecke des Entwurfes widerspricht, ist folgende: Entgegen §§ 137, 1136 BGB. kann dem Erbbauberechtigten die Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten ohne Zustimmung des Eigentümers vertragsmäßig untersagt werden (§§ 5—7, § 15). In diesem Falle sollen dann auch „Verfügungen" durch Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter unwirksam sein (§ 8). Mindestens diese Belastungsbeschränkung wäre besser zu streichen. Denn sie macht eine Beleihung des Erbbaurechts unmöglich oder — selbst wenn der Eigentümer seine Zustimmung dazu gibt oder nach § 7² geben muß — wertlos, weil der Hypothekengläubiger durch § 8 an der Zwangsvollstreckung in das Erbbaurecht verhindert ist.

III. Von weiteren Bestimmungen des Entwurfs mag hervorgehoben werden,

1. daß der Erbbauzins den Vorschriften des BGB. über Reallasten unterstellt wird (§ 9),

2. daß das Grundstücksrecht mit Einschluß des § 313, aber mit Ausnahme der §§ 925, 927, 928 für anwendbar erklärt wird (§ 11),

3. daß für das Erbbaurecht ein besonderes Grundbuchblatt (sog. Erbbaugrundbuch) angelegt werden muß, das für das Erbbaurecht das Grundbuch i. S. des BGB. ist (§ 14).

IV. Gesetzestechnisch sind mannigfache Einwände gegen den Entwurf zu erheben.

1. Die Anwendung der „Allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken" (§§ 873ff. BGB.) wird zwar vom Entw. vorausgesetzt, jedoch nicht angeordnet. Das ist aber nötig, weil der Entw. als selbständiges Gesetz gedacht ist und nicht an Stelle der §§ 1012 bis 1017, die er aufhebt (§ 34), Teil des BGB. werden soll. Es scheint auch, daß der Verfasser des Entw. diese Bestimmungen nicht immer bedacht hat. Die Begr. für die Ausschließung des § 928 BGB. (oben III 2) übersieht, daß das Erbbaurecht nach § 875 aufgegeben werden kann, allerdings nur mit Zustimmung der an dem Erbbaurecht Berechtigten (§ 876). § 5 Abs. 2 Satz 2 ist überflüssig, weil eine „Aenderung des Inhalts der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder der Reallast, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält", keine Inhaltsänderung im Sinne des § 877 BGB., sondern eine Neubelastung (§ 873) ist und deshalb ohne weiteres unter § 5 Abs. 2 Satz 1 fällt.

2. Die Bestimmung, daß das Erbbaugrundbuch für das Erbbaurecht das Grundbuch i. S. des BGB. ist (oben III 3), bedarf einer Einschränkung. Vereinbarungen über den Inhalt des Erbbaurechts selbst, namentlich die Einräumung des Vorrechts auf Erneuerung (oben II 4) und die Begründung der Verpflichtung des Grundeigentümers zum Verkauf des Grundstücks an den jeweiligen Erbbauberechtigten (§ 2 Ziff. 7) — beides Vormerkungen an dem Grundstück i. S. von § 883 BGB. — müssen, auch wenn sie nach der Entstehung des Erbbaurechts geschaffen werden, schon wegen § 892 BGB. auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks eingetragen werden. Die Eintragung in das Erbbaugrundbuch kann nicht genügen.

3. Sprachlich unschön und sachlich überflüssig sind die häufigen Bestimmungen, daß etwas „als Inhalt des Erbbaurechts" vereinbart werden kann (§§ 2, 5, § 26 Ib, § 31 Ib). Diese Vereinbarungen gehören ohne weiteres zum Inhalte des Erbbaurechts, wenn sie Gegenstand der Einigung und Eintragung geworden sind, sei es nach § 873 oder nach § 877 BGB.

4. Auch sonst sind sprachliche Bedenken mannigfacher Art zu erheben. Oft wird gesagt, daß sich der andere Teil auf gewisse Abreden „nicht berufen kann" (§ 1 IVb, § 6², § 26 IIb, § 31 IIb), statt daß derartige Abreden einfach für nichtig erklärt werden. Eine Uebertreibung ist die „ausschließlich erste Rangstelle" (§ 10 Ia), besonders angesichts der Ausnahmen (in § 10 Ib u. II). Wie soll „das Erbbaurecht ... seinen Rang nachträglich ändern" können (§ 10 Ia)? Statt der z. T. unrichtigen Wendung: „Das auf Grund des Erbbaurechts errichtete oder erworbene (!) Bauwerk" (§ 12) genügt zu sagen: „Das Bauwerk." In § 19 Satz 1 wird statt „die erste Hälfte" besser „die Hälfte" gesagt. In § 25 Satz 1 kann das Wort „auch", in § 26 Satz 1 das Wort „bisherigen" gestrichen werden. Statt „Erbbaurecht zum Zwecke der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses minderbemittelter Bevölkerungskreise" heißt es besser „Erbbaurecht zur Befriedigung u. s. f." Siehe ferner die unschöne Fassung des § 9³.

Zu Rudolf von Jherings 100jährigem Geburtstag.

22. August 1918.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. E. Zitelmann, Bonn.

Wenn es heute noch nötig wäre, bei der deutschen Juristenwelt für eine gerechte Würdigung Rudolf v. Jherings zu wirken, ja auch nur sein Bild vor dem Verblassen zu schützen, so wäre das ein schlimmes Zeichen, nicht für den großen Toten, doch für die Lebenden von heute, die dann allzu klein wären. Aber es ist nicht nötig. Jhering lebt uns, seine Wirkung hat sich nur immer noch vertieft. Von dem gesamten Schrifttum der Rechtswissenschaft, so weit es nicht dem Tagesgebrauch dient oder Tagesfragen gewidmet ist, gehören seine Werke immer noch zu den meist gelesenen und meist bewunderten, und unzählige, gerade der jüngeren, brennen an dem heiligen Feuer, das er auf hohem

Berge entzündet hat, ihre Kerzen an, dort gewinnen sie weite Ausblicke über die Grenzen des gewohnten Denkbereichs hinaus, von dorther empfangen sie die Liebe, ja Begeisterung zu weitergreifender wissenschaftlicher Arbeit. Nein, nicht deshalb wird hier gesprochen. Jherings 100 jähriger Geburtstag ist ein Feiertag für uns Juristen alle: an solchem Tage ziemt es, die Gedanken zu erheben und dem Geschiedenen, Fortlebenden Dank und Ehre darzubringen. Indem wir ihn ehren, ehren wir unsere Wissenschaft, zu deren größten Meistern er zählt.

Wie die Berge erst, aus der Ferne gesehen, in ihrer vollen Höhe hervortreten, wie erst so ihr Bild, von den Zufälligkeiten der Nähe befreit, seinen ganzen Reiz an Form und Farbe gewinnt, so können auch die großen Gestalten unserer Geistesgeschichte erst dann voll gewürdigt werden, wenn ein zeitlicher Abstand zu ihnen gewonnen ist. Heute erst, da Jhering entrückt ist dem Gezänk des Wissenschaftsmarktes, dem Dünkel der Kleinarbeiter und dem Neid der Erfolglosen, entrückt aber auch dem plumpen Beifall der Allzuvielen, die sich lärmend und staubaufwirbelnd um ihn drängten, sehen wir sein echtestes, sein bleibendes Bild. Die Härten und Ecken, die Leidenschaftlichkeiten und Einseitigkeiten, die Uebertreibungen und Gewaltsamkeiten, alles das verschwindet aus der Ferne gesehen, und die beherrschenden Züge dieses unerschöpflich reichen Geistes treten uns jetzt zu einer vollen Einheit zusammengeschlossen in ragender Größe überwältigend entgegen. „Durch das römische Recht über das römische Recht hinaus" — das war einst der Kampfruf, mit dem er so viele des jungen Geschlechtes entflammte; er suchte mit seiner ganzen Seele über die Kenntnis des überkommenen hinaus die Gestaltung neuen für unsere Zeit passenden Rechts. Er hätte auch schreiben können „durch die historische Schule über die historische Schule hinaus": er wollte sich nicht mit der Feststellung des geschichtlich Gegebenen begnügen, sondern forschte jenseits davon nach den letzten Wesenszügen des Rechts überhaupt und den seelischen Grundtriebkräften seiner Entwicklung. Und zum dritten Male: „durch die Begriffsarbeit über die Begriffsarbeit hinaus": sein Ziel war es, das Recht nicht als eine rein gedankliche Größe, sondern als eine lebendige, den Zwecken ihrer Zeit dienende Kraft zu begreifen und es so fortzubilden. Aber das war seine Stärke: er war nicht ein Neuerer, der das Bestehende und Herrschende in der wissenschaftlichen Arbeit, weil ihm Kraft oder Fleiß fehlte, es zu durchdringen, verwarf und so auf neuen Feldern leichtere Lorbeeren suchte, im Gegenteil, er war ein Meister auf den Gebieten, über die er hinausschritt. Erst nach langen aufreibenden inneren Kämpfen rang er sich von dem los, was er besaß. Er war ein ausgezeichneter Kenner des römischen Rechts — so wie man eben damals vor der jetzigen Blüte der endlich von allen Nebenrücksichten befreiten und rein sich selbst dienenden Romanistik das römische Recht kennen konnte. Er war durch die strenge Schule der großen Rechtsgeschichtslehrer gegangen und beherrschte das damals bekannte Quellenmaterial in erstaunlicher Weise. Er war auch ein Meister in der genauen und scharfsinnigen Durchdringung der einzelnen Rechtssätze und dem kühnen und fruchtbaren Aufbau ihrer Begriffe. Doch Anlage und Gewissen drängten ihn darüber hinaus, und er ging seinen Weg ohne Rücksicht auf die schweren Kämpfe, die ihm überall erwuchsen. Heute ist alles das, was er angestrebt hat, in seinem letzten Kern bereits dem Streite enthoben. Die Geschichte selbst hat das Urteil gesprochen: auf allen drei Gebieten ist das „Darüber hinaus" heute zur Wahrheit geworden — die Gegensätze sind in einer höheren Einheit versöhnt.

Ewige Jugend haben heißt überall als Anstrebender, als Lernenwollender erscheinen, nie als Vollendeter, nie als Beharrender. Jherings Segel waren bis in sein spätes Alter stets nach fernen und nach immer ferneren Küsten gerichtet. Nie ruhte er auf Gewonnenem aus, darum vollendete er auch nicht, was er begonnen hatte, sondern begann immer neues, immer als ein Brecher alter Tafeln, ein Neuentdecker, ein nie Fertiger, ein ewig Suchender. Und darum ist das Bild seines Wesens für uns noch heute von der Frische der Jugend umflossen. So steht es vor uns: Geist vom Geist, nie im Besitz ausruhend, immer ein Kämpfer um neue Rechtswelten, nach allen Seiten hin fruchtbar ausgreifend und doch immer zähe seinen großen Zweck verfolgend, das Kleinwerk des täglichen Lebens und die großen Grundgedanken geistiger Entwicklung mit gleicher Liebe wissenschaftlich umfassend, Scherz und Ernst in gleichgefüllter Wage führend, gewiß nicht der größte Gelehrte unter den Juristen, aber, im umfassendsten und lebendigsten Sinne des Wortes, der größte Jurist unter den Gelehrten.

Wir aber, die wenigen noch heute Atmenden, die das Glück hatten, ihm persönlich näher zu treten, die sich, neben ihm lebend, seines quellenden Gedankenreichtums, seiner überströmenden Lebensfülle, seiner nie endenden Güte und Teilnahme, seines Frohsinns und der Ungebrochenheit und Naturnähe seines Wesens erfreuen durften, wir feiern den heutigen Tag noch in besonderem Sinne und fügen, vor aller Welt von dem Menschen Kunde gebend, dem lauten Wort ehrender Bewunderung auch das leisere dankbarer Liebe hinzu.

Juristische Rundschau.

Der deutsche Gesandte Graf Mirbach ist in Moskau ermordet worden. Den Tiefstand der Völkermoral zeigt die französische Presse, die dieses Zertreten des primitivsten Satzes des Völkerrechts von der Unverletzlichkeit der Gesandten aus politischen Motiven begrüßt. Die Sowjetregierung aber hat die Verfolgung der Mörder rasch in die Hand genommen. Gelingt ihr die Sühne, so ist jeder Konfliktstoff zwischen ihr und Deutschland beseitigt. War der Mord wirklich im Sinne der Entente, erhoffte sie dadurch ein Wiederaufflammen des Krieges zwischen Rußland und Deutschland, so hat sie das Gegenteil erreicht. Beide Staaten werden einander genähert. Eine seltsame Kombination. Das bolschewistische Rußland als Hilfesuchender bei dem „autokratischen" Deutschland gegen die demokratischen Vorkämpfer für Recht und Freiheit. Aber die Weltgeschichte schreibt noch immer die unwahrscheinlichsten Komödien. Wäre nur der Untergrund nicht gar so tragisch, sie könnten erheiternd wirken.

In Rom ist der Pöbel in den Palast der deutschen Gesandtschaft eingebrochen. Man hat geplündert und zerstört. Welche Werte ver-

loren sind, wissen wir heute noch nicht. Die Polizei hat die patriotischen Diebe nicht gestört. Um das Gesicht zu wahren, hat die Regierung den Präfekten seines Amtes enthoben. Auf wie lange, wird man wohl nicht hören. Der Vorgang wird vielleicht wieder aus der eigenartigen Seele des Romanen erklärt werden. Dann besagt aber doch diese Entschuldigung für die Einbrecher und Zerstörer nur einen Mangel im Rechtsempfinden und in der Zügelung ihrer Gelüste. Wenn das ein Nationalfehler wäre, so stünde es schlimm um die Nation selbst. Vielleicht tut man dieser aber Unrecht. Die Ursache ist doch nur in der Verhetzung der Massen durch die Kriegspartei zu sehen. Sie hat erst das Volk in einen pathologischen Zustand versetzt. Die Regierung hat aber weder über ihre Unterorgane, noch diese über die Massen Gewalt.

Dem Kongreß der Vereinigten Staaten ist ein Gesetz vorgelegt, das die Städte, deren Namen an Deutschland erinnert, zu einer Aenderung zwingt. Bezeichnungen wie Germantown will man nicht mehr dulden. Sofort erhob sich das Verlangen, daß auch die Ortsbezeichnung Bismarck verboten wird. Das ist folgerichtig. Hat man einmal den Anfang gemacht, dann gibt es kein Halten mehr. Wir werden in Deutschland den Amerikanern ruhig diese Art der Kriegführung überlassen. Man sieht daran, wie man dort den Krieg auffaßt. Den furchtbar blutigen Ernst kennt man noch zu wenig. In solcher Weise führen nur unreife Völker oder übermütige einen Krieg. Auch im Kriege ist Amerika der Parvenu.

Der Friedensvertrag mit Rumänien ist in beiden Staaten von der Volksvertretung genehmigt worden. Man wird in Deutschland erst später erkennen, wie wertvoll dieses Abkommen ist. Manches wird erst durch die Erläuterung klar. Die Verpflichtung Rumäniens, das von der deutschen Verwaltung während der Okkupation ausgegebene Papiergeld einzulösen, bedeutet wirtschaftlich eine Ueberbürdung von rund zwei Milliarden Lei Kriegsaufwand auf Rumänien. Die Bestrafung der Offiziere und Beamten, die sich der Mißhandlungen deutscher Gefangener schuldig machten, hat man mit Recht den rumänischen Behörden überlassen. Man enthielt sich damit der Eingriffe in die Staatshoheit des wieder mit Deutschland im Frieden lebenden Staates. Ihre Auslieferung an die siegreiche Macht hätte die Verbrecher zu Märtyrern gestempelt. So erleiden sie die verdiente Strafe. Wie ein rollender Donner erklang im deutschen Reichstage das Wort, daß von Frankreich dasselbe Schicksal für die gleiche Roheit verlangt werde. Die jetzt veröffentlichten Tagebuchblätter des in französischer Gefangenschaft zu Tode gequälten Stabsarztes Brausewetter machen es mehr als begreiflich.

Am 4. Juli begann vor der 10. Strafkammer des LG. Berlin der Strafprozeß gegen die Schriftleiter der „Deutschen Zeitung" und der „Alldeutschen Blätter" wegen Beleidigung des Staatssekretärs v. Kühlmann. Die Angeklagten bezeichnen ihr Vorgehen als im vaterländischen Interesse erfolgt. Die Verteidigung beantragte die Einvernahme von Zeugen in Bukarest und Konstantinopel. Dem Antrag wurde stattgegeben, die Verhandlung daraufhin vertagt. Inzwischen ist Herr von Kühlmann von seinem Amte zurückgetreten. Damit wäre für beide Teile die Möglichkeit der Beseitigung dieses Prozesses geschaffen. Vielleicht treffen auch die Zeugenaussagen erst nach dem Frieden ein. Auch das hülfe zu einer günstigen Lösung. Das Strafverfahren mag ausgehen wie es will, es kann niemals nützen. Die Oeffentlichkeit mag noch so sehr ausgeschlossen sein. Daß mehr oder minder richtige Mitteilungen in das Publikum dringen, läßt sich nicht vermeiden. Die Phantasie wird mächtig mitspielen. Den Schaden hat das Reich. Auch wenn tatsächlich der Rücktritt des Staatssekretärs nicht durch die Angriffe der Presse veranlaßt wurde, wird man doch im Lande sich das nicht ausreden lassen. Das trägt auch nicht zur Förderung der politischen Moral bei.

Der Reichstag hat die geforderten Steuern bewilligt. Leicht ist ihre Last nicht. Aber Deutschland hat die Kraft, sie zu tragen. Das System der Kriegssteuern erfuhr dabei eine Aenderung. Zwischen Regierung und Reichstag ist ein Steuerkompromiß zustande gekommen. Dieser verzichtet noch einmal auf die volle Einkommensteuer. Jene bewilligt dagegen die einmalige Abgabe vom Vermögen. Darin liegt die Wiederholung des Wehrbeitrags. Sie war schon bei der Beratung des ersten Kriegssteuergesetzes verlangt worden. Daneben und in erster Linie steht statt des Vermögenszuwachses die Besteuerung des Mehreinkommens. Ob man wirklich dadurch einen erheblichen Mehrbetrag der Steuer erzielt, wird erst die Zukunft zeigen. Vielleicht ist die Hoffnung hierauf stärker als die Wirklichkeit. Der Luxus der Kriegsgewinner springt allerdings stark in die Augen. Aber weil er schmerzt, trübt er zugleich auch den Blick. Es macht dem sittlichen Empfinden des Volkes alle Ehre, daß es eine Besteuerung gerade des zu solchen Ausgaben verwendeten Kriegsgewinnes fordert. Deshalb mußte dies aber noch nicht auf dem Wege der Besteuerung des Mehreinkommens geschehen. Unter dem bisherigen System war auch die Verwendung des Kriegsgewinnes zu wohltätigen Zwecken eine außerordentlich große. Nie sind so viel Stiftungen errichtet worden, als in den letzten Jahren. Man sollte nicht vergessen, daß es auch eine edle Verwendung der Kriegsgewinne gibt.

Mit den neuen Steuergesetzen tritt der Reichsfinanzhof ins Leben. Das Verlangen einer obersten Stelle, die in Reichssteuersachen endgültig ententscheidet, war unlöslich mit der Bewilligung der neuen Kriegssteuern verbunden. Wohin der Reichsfinanzhof kommt, ist z. Zt. noch nicht entschieden[1]). Nur nach Berlin soll er nicht. Das hat der Reichstag gewünscht. Das hat auch die Regierung zugesagt. Darin liegt ein eigenartiger Widerspruch. Die Errichtung des Reichsfinanzhofes und noch mehr die neben demselben verlangte Stärkung der Macht der Reichssteuerverwaltung gegenüber den Einzelstaaten zielt auf Zentralisation hin. Das entspricht dem ganzen Zuge der Zeit. Es ist die schon mehr beobachtete Folge des Krieges. Das Hämmern von außen schmiedet die Einheit des Reiches nur um so fester. Das straffere Regiment verlangt das Zusammenfassen der Kräfte. Demgegenüber ist der Widerstand gegen den Sitz des Reichsfinanzhofes in Berlin zentripetal. Hier spielen Gefühlsmomente herein. Hat man aber einmal ein Zentrum des politischen Lebens, so hätte man auch die neue Finanzzentralstelle nicht von ihr fernhalten sollen.

Der Reichstag hat dem Gesetze über die Neueinteilung der Wahlkreise und über die Ein-

[1]) Ist inzwischen erfolgt: München. Die Schriftleitung.

führung der Verhältniswahl in den großen Wahlbezirken zugestimmt. Daran war von Anfang an kein Zweifel. Der Regierungsvorschlag war ja durch eine Resolution des Reichstags hervorgerufen worden. Man will durch das Gesetz die Unbilligkeit die durch das Anschwellen der Wahlkreise entstanden war, wieder beseitigen. Zugleich wird mit dem Proporze ein Versuch gemacht. Was geschehen wird, wenn die Ergebnisse des Versuches vorliegen, hat die Regierung nicht gesagt. Sie legt sich weder auf ein Beibehalten des jetzt geschaffenen Zustandes fest, noch verspricht sie eine Ausdehnung des neuen Systems auch auf die sämtlichen Wahlkreise. Wir müssen uns daher heute damit abfinden, daß für das Reichstagswahlrecht zwei verschiedene Gruppen bestehen. Die eine, in der nach altem Prinzip die Mehrheit entscheidet. Die andere in der alle Ansichten zur Vertretung kommen sollen, die über eine genügende Anzahl Stimmen verfügen. Das Ideal einer Wahlverfassung ist dies nicht. Man mag auch zweifeln, ob die Erfahrungen, die man mit dem neuen System machen wird, von allen Beteiligten als geeignete Grundlagen für die endgültige Entscheidung anerkannt werden.

Die viel umstrittene Frage der Tantiemepflicht der Kriegssteuerrücklage hat nun das Reichsgericht (Urt. v. 11. Juni 1918 II. 99/18) für die Aktiengesellschaft verneint. Es stützt sich dabei auf die gesetzlichen Vorschriften des § 237 HGB. Auch die Zwangsrücklage sei eine Rücklage. Denn darunter falle eben alles, was an Gewinn zurückgehalten werde. Das schafft zunächst für A.-G. und G. m. b. H. ein verschiedenes Recht. Denn für diese gilt zum Glück die Vorschrift des § 237 HGB. nicht. Aber auch bei jenen dürfte doch der Begriff der Rücklage zu formal gefaßt sein. Nach § 20 Abs. 2 Ausf.-Best. z. KrStG. sind für die Kriegssteuer die Gewinnanteile des Vorstandes als Unkosten in Abzug zu bringen. Das ist jetzt in das neue Kriegssteuergesetz selbst aufgenommen worden. Das bedeutet aber doch, daß die Gewinnanteile der Vorstände kriegssteuerfrei sein sollen. Versagt man dem Vorstand die Tantieme aus der Kriegssteuer und der ihr vorausgehenden Sicherung, so vereitelt man diese Absicht des Bundesrates und jetzt des Gesetzgebers. Man wirft den Aktionären diesen Anteil des Vorstandes, der steuerfrei bleibt, wieder in den Schoß. Man mache sich dies an einem praktischen Falle klar. Die Ungerechtigkeit des Ergebnisses springt in die Augen. Die Aktiengesellschaft kürzt zunächst die Tantieme, ehe sie die Rücklage und dann die Kriegssteuer berechnet. Dann aber streicht sie wieder dem Vorstande diese selbe Tantieme. Das alles in logischer Folge aus einer wörtlich angewandten Bestimmung des Gesetzes.

Unter dem Titel „Sozialpolitische Arbeiterforderungen der deutschen Gewerkschaften" hat deren Generalkommission den gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten „ein sozialpolitisches Arbeiterprogramm" überreicht. Es birgt eine Fülle von Anregungen und Forderungen. Sie knüpfen an den kommenden Frieden und die Zeit des Wiederaufbaues an. Teils sind es besondere Ansprüche der Arbeiter. So das Verlangen nach den Arbeitskammern und der Arbeiterorganisation, nach der Schaffung eines Arbeitsrechts und der Anerkennung der zwingenden Natur der Tarifverträge, nach dem Ausbau des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung. Teils enthält das Programm Fragen allgemeiner Art, gesehen durch das Temperament und die Interessen der Arbeiter. So die Laienrechtsprechung und die Staatsmonopole. Was über den letzteren Punkt gesagt ist, wird wohl am meisten Widerspruch finden. Was wir während des Krieges vom Staatssozialismus kennen lernten, reizt nicht zu seiner Fortsetzung im Frieden. Auch die Arbeiter wohl kaum. Daher verlangt die Denkschrift, daß mit der Verstaatlichung der Industrie eine Demokratisierung durch Anerkennung der Mitarbeiterrechte der Arbeiter und Angestellten und Anerkennung ihrer Organisation einhergehe. „Organisation heißt in diesem Falle Konstitution." Wie aber soll das Schicksal derer sein, die nicht Arbeiter und Angestellte in Monopolbetrieben sind und als Verbraucher dem Monopolstaate gegenüberstehen?

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Zahl der Rechtsanwälte in Deutschland i. J. 1917. Die amtliche Statistik der Rechtsanwälte reicht bis 1. Jan. 1917. Damals befanden sich in Deutschland 12 393 Anwälte gegen 13 024 zu Anfang 1915 und 12 297 zu Anfang 1913. Nachdem also von 1913 bis 1915 noch eine Zunahme um 727 erfolgt war, hat von 1915 bis 1917 eine Abnahme um 631 stattgefunden. Am bedeutendsten war der Rückgang im OLGBezirk Dresden mit 62; dann folgen die Bezirke München mit 57, Berlin (Kammergerichtsbezirk) mit 46, Hamm mit 34, Bamberg mit 32, Augsburg mit 30, Breslau mit 29 und Stuttgart mit 28. Auch sämtliche übrigen OLGBezirke sind an der Abnahme beteiligt, am wenigsten Marienwerder mit 9, Hamburg mit 8 und Oldenburg mit 2. Der zuletzt genannte Bezirk hatte die geringste Zahl von Anwälten mit 31; dann kommen Braunschweig mit 87 und Kassel mit 132, während die Zahl am größten war mit 1172 in Dresden und 2162 im Kammergerichtsbezirk. Es ist anzunehmen, daß die Zahl der Rechtsanwälte in den $1^1/_2$ Jahren, die seit dieser Statistik verflossen sind, sich weiter um mindestens 500 verringert hat.

Langsamer Rückgang der Gerichtsassessoren in Preußen. Am 1. Okt. 1917 waren nach unseren Berechnungen in Preußen 3901 Gerichtsassessoren vorhanden. Nach den seitdem im „Justiz-MinBl." bekanntgemachten Personalveränderungen sind bis Ende Juni d. J. 158 Referendare zu GAss. ernannt und 1 Rechtsanwalt ist als GAss. wieder in den Justizdienst aufgenommen worden. Diesem Zugange von 159 steht folgender Abgang gegenüber: 49 GAss. sind im Justizdienst angestellt, darunter 3 als Landrichter, 39 als Amtsrichter und 7 als Staatsanwalt. 29 GAss. sind Rechtsanwälte geworden und 2 sind zu Notaren ernannt. Zu anderen Staatsbehörden sind 21 GAss. übernommen worden, darunter 7 zur Staatseisenbahnverwaltung, 6 zur kirchl. Verwaltung, 5 zur Verwaltung der direkten Steuern, 2 zur Allg. Staatsverwaltung, 1 zur Bergverwaltung. 1 GAss. ist aord. Professor in Halle geworden. 1 GAss. ist in den Reichsdienst, als Regierungsrat beim Reichsversicherungsamt, getreten. 92 GAss. haben die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten und 68 sind gestorben. Es ergibt dies im ganzen einen Abgang von 263 GAss., so daß ihre Zahl sich in den letzten neun Monaten um 104 verringert hat. Die jetzige Zahl der GAss. liegt mit 3797 immer noch wesentlich über der in der letzten Zeit vor dem Kriege festgestellten. Denn am 1. Aug. 1914 waren nur 3347 GAss. vorhanden, also 450 weniger als jetzt. Die große Steigerung ist durch die zahlreichen Notprüfungen im Beginn des Krieges hervorgerufen, während der geringe Abgang infolge von Anstellung und Uebertritt zu anderen Behörden sowie zur Rechtsanwaltschaft



und in Privatdienste ein energischeres Sinken trotz der Kriegsverluste verhindert.

Ergebnisse der Staatsprüfung in Bayern i. J. 1917. Der schriftlichen Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, die im Dezember 1917 abgehalten ist, haben sich 58 Rechtspraktikanten unterzogen, von denen einer nach Beginn der Prüfung zurückgetreten ist. Unter den verbleibenden 57 befanden sich 39 Kriegsteilnehmer; von ihnen haben 17 von der Befugnis, die Prüfung nur in einer Abteilung abzulegen, Gebrauch gemacht. Von den 40 Prüflingen (darunter 22 Kriegsteilnehmern), die beide Abteilungen der Prüfung ablegten, haben 26 (16 Kriegsteilnehmer) die Prüfung bestanden, darunter 8 (6) mit „gut". Unter den 10 Prüflingen, die die besten Noten (56—71) erhielten, waren 8 Kriegsteilnehmer. Bei 12 Prüflingen (5 KrT.) bewegt sich die Note zwischen 91 und 100; sie haben die Staatsprüfung bestanden, wenn sie sich der mündlichen Prüfung mit Erfolg unterziehen. Bei 2 Kandidaten (1 KrT.) beläuft sich die Notensumme auf mehr als 100, so daß sie die Staatsprüfung dieses Mal nicht bestanden haben; für den Kriegsteilnehmer gilt sie jedoch als nicht abgelegt. Im allgemeinen haben die Kriegsteilnehmer, wie schon i. J. 1916, einen verhältnismäßig besseren Erfolg erzielt, als die anderen Kandidaten.

Vermischtes.

Brief aus Oesterreich. Die Schwierigkeiten, mit denen die innere Politik in Oesterreich zu kämpfen hat, üben auch auf die Justizgesetzgebung einen ungünstigen Einfluß aus. Die auf S. 105, 1918 d. Bl. besprochenen Reformen sind mit wenigen Ausnahmen keinen Schritt weitergekommen. Nur die Entwürfe über die Tilgung der Verurteilung und die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen sind inzwischen Gesetz geworden und zwei vom Abgeordnetenhause auf Antrag der Abgeordneten Dr. Ofner und Dr. Adolf Groß beschlossene Gesetze über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und für Rechtsverletzungen, die von Organen des Staates im Kriege begangen worden sind, beschäftigen gegenwärtig das Herrenhaus. Alle übrigen Vorlagen sind in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses steckengeblieben, darunter auch das besonders dringende Jugendstrafrecht.

In der Sommertagung sind zwei neue, vom Justizminister Dr. Hugo Ritter von Schauer schon früher angekündigte Regierungsvorlagen im Abgeordnetenhause eingebracht worden: der Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer Altersgrenze für Richter und eine Strafprozeßnovelle zur Vereinfachung der Strafrechtspflege.

Die zuerst genannte Vorlage bestimmt, daß mit Ausnahme der Präsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes und der Oberlandesgerichte alle Richter, sobald sie ein gewisses Alter erreicht haben, von der Dienstbehörde in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind. Für Senatspräsidenten bildet das vollendete 67., für alle anderen Richter das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. In der Begründung wird ausgeführt, daß die dem hohen Alter eigene reiche Lebenserfahrung, Bedächtigkeit und Milde des Urteils und Abgeklärtheit der Anschauungen den Mangel an Elastizität und Anpassungsfähigkeit des Geistes nicht ersetzen könne, deren bei der raschen Fortentwicklung des Rechtes, dem steten Wechsel der Zeitströmungen und Bedürfnisse und dem Fortschritte auf allen Gebieten menschlicher Betätigung kein Richter entraten könne. Vor allem aber fehle dem Alter die gerade für höhere Richterstellen erforderliche Leistungsfähigkeit. „Dafür regen sich hundert jüngere und tüchtige Kräfte, die bereit und imstande wären, vermehrte Leistungen auf ihre starken Schultern zu nehmen und erhöhte Verantwortung zu tragen. Es heißt im besten Sinne mit den Kräften haushalten, wenn man die minder leistungsfähig Gewordenen, die ihre Pflichten redlich erfüllt haben, durch frischen vollwertigen Nachwuchs ersetzt." Auch beeinträchtige das allzulange Verbleiben im Amte die Vorrückungsverhältnisse. Das führe zu einer gewissen Verdrossenheit und begreiflichem Mißmute unter den jüngeren Richtern und wirke äußerst ungünstig auf den Nachwuchs.

Der Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Strafrechtspflege beruht seinem Hauptinhalte nach auf einem ähnlichen Gedanken. Auch hier sollen durch strengere Anforderungen und Erhöhung der Verantwortung des einzelnen die Leistungen gesteigert und die Rechtspflege verbessert werden. Gerade auf dem Gebiete der Strafjustiz tut Abhilfe dringend not. Die durch Einberufungen zum Kriegsdienste und sonstige Abgänge verminderte Zahl der Richter reicht nicht mehr aus, die von Tag zu Tag steigende Flut der Geschäfte in der bisherigen Weise und nach den hergebrachten Formen zu meistern. Die Gerichtsverfassung und das Verfahren selbst bedürfen der Vereinfachung.

Die wichtigsten Vorschläge sind folgende: Die den deutschen Strafkammern entsprechenden Erkenntnis- und Berufungssenate sollen künftig statt mit 4 nur mit 3 Richtern besetzt werden. Da dann aber schon 2 Stimmen zum Schuldspruche genügen würden, während im Vierrichtersenate 3 Stimmen dazu erforderlich sind, die Wahrscheinlichkeit einer dem Angekl. ungünstigen Entscheidung also erhöht würde, soll die Stimme des Vorsitzenden bei der Abstimmung über die Schuldfrage doppelt gezählt werden. Bei dieser Abstimmungsweise kann der Vorsitzende gegen die Stimme der beiden anderen Richter zwar den Freispruch, nicht aber die Verurteilung herbeiführen. Sie begünstigt also den Angekl. und die Wahrscheinlichkeit des Schuldspruches wird, wie in der Begründung berechnet wird, nicht größer, sondern kleiner.[1]) Der vereinzelt gemachte Vorschlag, zur Verurteilung Einstimmigkeit zu verlangen, wird in der Begründung mit Berufung auf Glaser ausdrücklich abgelehnt. „Eine solche Regelung würde bedeuten, daß nur 3 Richter zusammen schuldig sprechen, daß aber jeder einzelne Richter für sich allein freisprechen könne, sie würde dem Angekl. ein völlig ungerechtfertigtes Privilegium einräumen, das die abhaltende Kraft aller Strafdrohungen außerordentlich abschwächen müßte."

Da durch die Verkleinerung der Senate nur ein Viertel der auf die erkenntnis- und berufungsgerichtliche Tätigkeit der Gerichtshöfe verwendeten Arbeit erspart würde, während die erhobenen Anklagen im letzten Jahre um mehr als 50% und die unerledigten Anklagen sogar um 68% zugenommen haben, reicht die Verminderung der Zahl der Senatsmitglieder nicht aus, das Gleichgewicht zwischen der zu bewältigenden Arbeit und den vorhandenen Kräften herzustellen. Der Entwurf greift daher zu einem weiteren, noch radikaleren Mittel. Es soll die Einzelgerichtsbarkeit auf Kosten der Kollegial-Gerichtsbarkeit erweitert werden. Bisher hatte nur über Uebertretungen ein Einzelrichter zu urteilen. Seine Zuständigkeit hatte, da der Uebertretungsbegriff im österreich. Rechte viel weiter ist als im deutschen, ungefähr denselben Umfang wie die der Schöffengerichte in Deutschland. Wie nun dort seit dem Ges. v. 21. Okt. 1917 wegen strafbarer Handlungen, die regelmäßig vor die Strafkammern gehören, vor dem Schöffengerichte Anklage erhoben werden kann, wenn die zu erwartende Strafe ein bestimmtes Maß nicht übersteigt, soll es nach der Novelle auch in Oesterreich dem Staatsanwalte freigestellt sein, wegen aller nicht vor die Schwurgerichte gehörigen Verbrechen[2]) und Vergehen die Anklage vor einem Einzelrichter des Gerichtshofes zu erheben, wenn, abgesehen

[1]) Gegenwärtig werden von 100 vor den Erkenntnissenaten Angeklagten durchschnittlich 80 verurteilt, 20 freigesprochen. Die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung (W) ist daher gleich 0,8. Da diese Wahrscheinlichkeit die Summe der Wahrscheinlichkeiten eines einstimmigen Schuldspruches und der Verurteilung mit 3 Stimmen gegen eine darstellt [$W = w^4 + 4 w^3 (1 - w)$], ist die Wahrscheinlichkeit der Bejahung der Schuldfrage durch den einzelnen Richter (w) gleich 0,788. Setzt man diesen Wert in die Formel für den neuen Dreirichtersenat ein [$W^1 = w^3 + 2 w^2 (1 - w)$], so erhält man für W^1 einen Wert von 0,75. Die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung wird daher künftig um 5% geringer sein als bisher.

[2]) Die meisten Vergehen des deutschen Rechtes sind in Oesterreich entweder Verbrechen oder Uebertretungen. „Vergehen" gibt es im österreich. Rechte nur wenige.



von Nebenstrafen, voraussichtlich nur auf eine Geldstrafe oder eine 6 Monate nicht übersteigende Freiheitsstrafe allein oder neben einer Geldstrafe zu erkennen sein wird. Der Einzelrichter darf keine höhere Strafe verhängen, doch kann er die Sache vor den Senat verweisen, wenn er eine strengere Strafe für angemessen hält. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters soll beiden Teilen die volle Berufung an einen besonders zusammengesetzten Senat desselben Landes- oder Kreisgerichtes offenstehen, dem der Einzelrichter angehört. Dieser Senat soll endgültig entscheiden. Der Beschuldigte erhält von Amts wegen einen Verteidiger. Im übrigen ist das Verfahren vor dem Einzelrichter dem bezirksgerichtl. Verfahren nachgebildet. Es soll also in der Regel auch kein Vorverfahren stattfinden. Doch wird das nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sondern bloß durch verschiedene auf die Einschränkung des Vorverfahrens abzielende Bestimmungen den Staatsanwaltschaften nahegelegt.

An diese Aenderungen der Gerichtsverfassung reihen sich verschiedene andere Bestimmungen, die eine Vereinfachung des Verfahrens bezwecken. Der Legalitätsgrundsatz wird eingeschränkt. Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen können unter bestimmten Voraussetzungen einzelne unverfolgt bleiben. Die Vertagung soll nicht mehr unbedingt zu einer Wiederholung der ganzen Hauptverhandlung führen. Wenn sich die Zusammensetzung des Senates nicht geändert hat, seit der Vertagung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist und die Parteien keinen Widerspruch erheben, kann die Verhandlung einfach fortgesetzt werden, nachdem der Vorsitzende die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vorgetragen hat. Die Protokollierung im bezirksgerichtl. Verfahren wird vereinfacht, das Mandatsverfahren erweitert. Doch bleibt das Anwendungsgebiet des Strafbefehles immer noch weit enger als im deutschen Recht. Die Strafe darf 500 K. oder 14 Tage Arrest nicht übersteigen, und die Anzeige muß von einer Person des öffentlichen Dienstes auf Grund ihrer dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihr abgelegten Geständnisses erstattet worden sein.

Der Entwurf bringt endlich noch die ausdrückliche Anerkennung eines Rechtes der Verteidigung auf Akteneinsicht im Vorverfahren, soweit sie mit dem Zwecke des Verfahrens nicht unvereinbar ist, eine Erweiterung des außerordentlichen Milderungsrechtes im schwurgerichtlichen Verfahren und eine Neuregelung der Berufung gegen die Strafbemessung.

Die Leitsätze, auf denen der Entwurf beruht, sind im April d. J. von einer Kommission beraten und gutgeheißen worden, der neben angesehenen Rechtslehrern, Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern auch Mitglieder des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses angehörten. Wie sich das Abgeordnetenhaus selbst dazu stellen wird, läßt sich schwer voraussagen. Man darf aber hoffen, daß das dem Entwurfe beigegebene statistische Material auch die oppositionellen Parteien von der Dringlichkeit der Reform überzeugen werde.

Juristen in der Armee. In einem Schreiben des preuß. Kriegsministeriums v. 3. Juli 1918 an den Abg. OLGR. Dr. Müller-Meiningen, der sich seit Jahren der Juristen in der Armee besonders annimmt[1]), heißt es u. a.:

„Eurer Hochwohlgeboren teilt das Kriegsministerium auf die Zuschrift betr. Abfindung der als Militärhilfsrichter verwendeten Personen des Soldatenstandes folgendes ergebenst mit:

1. Auf Einkleidungsbeihilfe haben nach den maßgebenden Bestimmungen Anspruch:
   a) allgemein die in planmäßigen besoldeten Beamtenstellen verwendeten, zum Tragen der vorgeschriebenen Uniform verpflichteten Personen,
   b) die zur Dienstleistung bei immobilen Formationen vertraglich verpflichteten, nicht gedienten Zivilärzte,
   c) die überetatmäßigen freiwilligen Feldgeistlichen.

Die unter b und c bezeichneten Personen sind ebenfalls zum Tragen der Uniform verpflichtet.

Den als Militärhilfsrichter verwendeten Personen des Soldatenstandes ist dagegen eine Verpflichtung zum Tragen der Kriegsgerichtsratsuniform nicht auferlegt, vielmehr ihr Tragen nur gestattet. Im übrigen ist es ihnen unbenommen, im Dienst Zivilkleider zu tragen, zu deren Unterhaltung sie eine kleine monatliche Entschädigung erhalten.

2. Der Bedarf an Kriegsgerichtsräten ist neuerdings zum größten Teile aus Militärhilfsrichtern gedeckt, die nicht Kriegsteilnehmer sind. Ihre Zahl beläuft sich seit 1. Jan. 1918 auf über 120. Die Wartezeit dieser Militärhilfsrichter bis zur Erlangung einer planmäßigen Kriegsgerichtsratsstelle beträgt z. Zt. 1 Jahr. - Die Aussichten auf Uebertragung einer planmäßigen Stelle gestalten sich bei dem großen Bedarf an richterlichen Militärjustizbeamten immer günstiger, so daß begründete Aussicht besteht, sämtliche nicht zu den Kriegsteilnehmern zählende Hilfsrichter in absehbarer Zeit unterbringen zu können.

Im Auftrage: gez. Frhr. von Langermann."

Aus Mitteln der **„Stiftung von 1916 für rechtswirtschaftliche und rechtsvergleichende Studien"** ist in der jur. Fakultät der Univ. Heidelberg eine neue ordentl. Professur errichtet und der ord. Honorarprof. Dr. Neubecker, Berlin, z. ord. Prof. für vergleichende Rechtswissenschaft und internat. Privatrecht, sowie zum Leiter der rechtsvergleichenden Abt. des Stiftungsseminars berufen worden.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Flandern enthält u. a. in Nr. 55: VO. v. 2. Juni 1918: Vollzug des Kontributionsauflagebefehls v. 21. Mai 1917. — VO. v. 2. Juni 1918: Fälligkeit von durch die belg. Provinzen ausgegebenen Schatzscheinen. — VO. v. 30. April 1918: Höhe des 1918 zu erhebenden Beitrags zum Fonds zur Sicher. d. Schadensersatzes f. Arbeitsunfälle. — VO. v. 23. Mai 1918: Einschränkg. des Gas- u. Elektrizitätsverbrauches. — VO. v. 30. Mai 1918: Gewährg. zeitweilig erhöhter Teuerungszulagen an Staatsbeamte u. staatl. Lohnangestellte. — Nr. 56: VO. v. 28. Mai 1918: Verbot d. Ansammlg. von Fleischvorräten in Kühlräumen, Gefrierräumen, Pökeleinrichtungen u. Räuchereien. — Nr. 57: VO. v. 15./28. Mai 1918: Aenderg. d. Ges. v. 17. April 1896, die Besteuerg. d. Tabaks betr. — Nr. 58: Verf. v. 30. Mai 1918: Aufnahme d. Tätigkeit d. Bezirksgerichte in Brüssel, Antwerpen u. Löwen. — Nr. 59: VO. v. 31. Mai 1918: Zuständigkeit d. Kais. Obergerichts in Brüssel f. d. Enteignungsverf. — Bek. v. 5. Juni 1918: Früh- u. Spätkartoffeln. — VO. v. 6. Juni 1918: Verspinnen v. Wolle. — VO. v. 6. Juni 1918: Gewährg. aord. Teuerungszulagen an Staatsbeamte u. staatl. Lohnangestellte. — VO. v. 8. Juni 1918: Anmeldg. feindl. Grundbesitzes i. d. Prov. Brabant, Antwerpen u. Limburg. — Nr. 60: VO. v. 30. Mai 1918: Anfertigg. v. Dienststempeln u. Dienstsiegeln. — Nr. 61: VO. v. 10. Juni 1918: Festsetzg. d. Fahrgeschwindigkeit f. priv. Kraftfahrzeuge. — Nr. 62: Verf. v. 6. Juni 1918: Festsetzg. d. Unterhaltssätze für d. in Wohltätigkeitsanstalten, Irrenhäusern usw. untergebrachten Personen. — VO. v. 13. Juni 1918: Aenderg. d. Eingangszolls f. Salz.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 118: Gnadenerlaß v. 21. Juni 1918. — VO. v. 26. Juni 1918: Beschlagnahme landwirtschaftl. Erzeugnisse nebst Ausführ.-Anweisg. — VO. v. 26. Juni 1918: Monopolabgabe von Brotgetreide u. Gerste. — Bek. v. 26. Juni 1918: Beschlagnahme v. Kartoffeln. — Bek. v. 11. Juni 1918: Aenderg. d. Bezeichng. d. Paßzentrale. — Nr. 119: VO. v. 29. Juni 1918: Abänderg. d. VO. v. 14. April 1917 ü. d. Währung i. Gen.-Gouv.

Personalien. Den 75. Geburtstag des Reichskanzlers, Dr. Grafen von Hertling am 31. Aug. darf auch unsere

[1]) Vgl. DJZ. 1917 S. 318, 1918 S. 52 u. 181.



DJZ. nicht übergehen. Denn er hat sich nicht nur wissenschaftlich, wie 1917 S. 1006 von uns nachgewiesen, um Sozialpolitik, Rechtspflege, Rechtspolitik und Wirtschaftsleben in hohem Maße verdient gemacht; seiner gedenken wir vor allem als des Reichsleiters, der in aufopferungsvoller Weise die Geschicke des Deutschen Reiches in diesen schweren Kriegszeiten als Staatsmann in des Wortes wirklicher Bedeutung lenkt. — Am 31. Aug. begeht Geh. Hofrat, Prof. Dr. von Lilienthal, Heidelberg, seinen 65. Geburtstag. Unseres hochverehrten, getreuen Mitarbeiters haben wir wiederholt gedacht, zuletzt anläßlich seines 60. Geburtstages i. J. 1913 (S. 1058). Wir beschränken uns daher darauf, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß es der Strafrechtspflege vergönnt sein möchte, diesen hochverdienten Forscher und Gelehrten noch lange seiner Tätigkeit walten zu sehen. — RGR. Dr. Wanjeck, Leipzig, der dem RG. seit 1. Okt. 1900 angehört, beging am 19. Juni sein 50jähr. Dienstjubiläum. — Ernannt wurden: Staatsminister D. Dr. jur. h. c. Rothe, Chef des Departements der Justiz, Weimar, anläßlich seines 70. Geburtstages zum Ehrendoktor der mediz. Fakultät der Univ. Jena, Generalmajor Friedrich, Departementsdirektor i. preuß. Kriegsministerium, Berlin, in Anerkennung seiner Verdienste um die Rechte der deutschen Gefangenen im feindl. Auslande z. Dr. jur. h. c. von der rechts- u. staatsw. Fakultät Freiburg, Unterstaatssekr. im Reichsamt d. Innern Dr. Lewald u. der ehem. Direktor in diesem Amt, M. d. AbgH. Just, Berlin, zu Wirkl. Geh. Räten mit dem Prädikat Exzellenz, Präs. des ungar. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Frhr. von Wlassics, Budapest, zum Ersten Präs. des ungar. Herrenhauses, Geh. Reg.-Rat Bertrand, Berlin, z. preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, anstelle des von diesem Amte zurückgetretenen OVGR. Dr. Machatius der Geh. RegR. Dr. Pokrantz, Berlin, zum Leiter des Kriegswucheramts daselbst, Prof. Dr. Manigk, Königsberg, z. Geh. Justizrat. — Prof. Dr. Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, Dorpat, folgt einem Rufe an die Univ. Breslau.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Preußen. Bei den Verhandlungen des Abg.-Hauses über den Nachtrag zur Denkschrift betr. die Beseitigung der KrSch. (S. 384 d. Bl.) wurde in der Beratung (StenBer. S. 9966 ff.) und im Komm.-Ber. (Drucks. Nr. 1166) die Vermehrung der Feststellungsausschüsse, eine stärkere Vertretung der Landwirte in den Ausschüssen für überwiegend ländliche Kreise, die Zuweisung eines hauptamtlich beschäftigten Richters und von mittleren Beamten an jeden Ausschuß, sowie die beschleunigte Einbringung des Ges. über den Ersatz von Personenschäden (Heilfron, S. 418 d. Bl.) gefordert. Die Regierung stellte eine Entlastung der Behörden durch vereinfachtes Feststellungsverfahren über die in § 18 KrSchGes. vorgesehene Grenze von 1500 M. hinaus in Aussicht. Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, daß die in den Grenzgebieten vernichteten Chausseen nur soweit unter die Entschädigungspflicht fallen, als direkt entstandene KrSch., etwa durch Granatlöcher, vorliegen. (S. 305 d. Bl.)

Bayern. Die Min.-Bek. v. 25. Mai 1918 (Bayer. Staatsztg. Nr. 121 S. 11) enthält die Best. z. Vollzuge des KrSchGes. v. 3. Juli 1916. Den Vorsitz im Ausschusse führt der jeweils dienstältere Verwaltungsbeamte oder Richter, im übrigen liegen die Geschäftsleitung und die Verrichtungen des Vorsitzenden dem Verwaltungsbeamten ob.

Württemberg. Der Min.-Erl. v. 27. März 1918 betr. Ersatz für Fliegerschäden (Amtsbl. d. Min. d. Inn. S. 83) regelt die Gewährung von Vorentschädigungen für Gebäude- und andere Sachschäden auf Antrag bei den Oberämtern und sieht die Bewilligung einmaliger oder wiederholter Unterstützungen — nicht fortlaufender Entschädigungen! — an Zivilpersonen vor, die aus Anlaß von Fliegerangriffen an Leib oder Leben geschädigt wurden.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Unter beweglichem und unbeweglichem Eigentum sind im § 1 KrSchGes. nur körperliche Gegenstände zu verstehen (vgl. Begr. z. Ges.-Entw.). Hiernach und nach §§ 2, 3, 5 betrifft das Ges., abgesehen vom Verluste von Wertpapieren, bez. deren im § 3 Abs. 3 besondere Bestimmung getroffen ist, nur Sachschäden, die in der Zerstörung oder dem Verluste von körperl. Gegenständen oder in der Wertminderung solcher durch Beschädigung bestehen. Es erstreckt sich aber nicht auf Feststellungen von Schadensersatz für Forderungen und Vermögenseinbußen anderer Art, also auch nicht für die entzogene Nutzung von Sachen, wie hier für die Beschlagnahme eines Kahnes durch die Militärbehörde. (Beschl. d. RA. v. 27. März 1918 in der KrSchS. des Schiffers H. in T.; Streitliste Nr. 1.)

2. Eine Einigung im Vorentschädigungsverfahren a. Gr. des § 18 KrSchGes. erledigt endgültig und dergestalt, daß an die Einigung der Gesch. wie das Reich gebunden sind und ein weiteres Verf. unzulässig ist, nur die KrSch., auf welche die Einigung sich erstreckt. Die Vorschrift schließt Anmeldung und Feststellung neuer, erst nach Einigung eingetretener KrSch. nicht aus. Auch die bei der Einigung abgegebene Erklärung des Gesch., daß er keine sonstige KrEntschAnsprüche anzumelden habe, steht der Anmeldung solcher KrSch. nicht entgegen, die dem Gesch. z. Z. der Abgabe der Erklärung unbekannt oder ihm ohne Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben waren. (Beschl. d. RA. v. 27. März 1918 in der KrSchS. des Altsitzers E. in R.; Streitliste Nr. 2.)

3. Der Hypothekengläubiger ist nach § 5 Abs. 1 KrSchGes. nicht antragsberechtigt, auch nicht, wenn ihm der Anspruch des Grundeigentümers abgetreten ist. Der Ausfall einer Hypothek bei der Zwangsversteigerung ist kein KrSch., da er kein unmittelbarer Sachschaden ist. (Beschl. d. RA. v. 27. März 1918 in der KrSchS. des Rentners K. in S.; Streitliste Nr. 11.)

4. Die Begr. der weiteren Beschw. durch Anführung neuer Tatsachen ist nach § 10 Abs. 4 KrSchG. ausgeschlossen. Der Nutzungsausfall infolge Beschlagnahme eines Kahnes war als KrSch. vom OA. nicht anerkannt, da kein Sachschaden vorliege[1]). In der w. Beschw. war neu behauptet, daß auch ein Sachschaden durch Verfaulen des Segels und anderen Inventars des Kahnes entstanden sei. (Beschl. d. RA. v. 17. April 1918 in der KrSchS. des Schiffers K. in B.; Streitliste Nr. 4).

5. Die Behauptung des Gesch. in der weiteren Beschw., den Inhalt der von ihm unterschriebenen Einigungserklärung gemäß § 18 KrSchG. nicht gekannt zu haben, ist als eine neue rein tatsächliche Anführung nach § 10 Abs. 4 das. nicht beachtlich. Sie ist auch sonst rechtlich nicht bedeutsam, da gegenüber einer trotz des Bewußtseins der Unkenntnis des Inhalts bewirkten Unterzeichnung einer Urkunde dem Unterzeichner der bloße Einwand des unterlassenen Vorlesens oder Selbstlesens rechtlich zu versagen ist. (Entsch. des RG. Bd. 62, S. 205; Bd. 77, S. 312.) Die Unkenntnis von der gesetzl. Möglichkeit der Gewährung von Teuerungszuschlägen ist als Irrtum im Beweggrunde bei Abgabe der Einigungserklärung rechtlich gleichgültig und gibt keinen Anfechtungsgrund nach § 119 BGB. (Beschl. d. RA. v. 17. April 1918 in der KrSchS. des Händlers D. in Kl.-K.; Streitliste Nr. 13).

6. Die Feststellungsbehörde darf ihre Schlußfolgerung aus Tatsachen nicht auf wissenschaftliche Erfahrungsgrundsätze stützen, die ihrer Natur nach eine besondere Sachkunde auf einem Gebiete voraussetzen, das nur einem verhältnismäßig kleinen Kreise von Personen a. Gr. ihrer Erfahrungen und ihres Studiums bekannt sein kann. (Entsch. d. RG. in ZivS. v. 23. Sept. 1895 Bd. 36 S. 350.) Ein Verstoß hiergegen ist ein wesentlicher Verfahrensmangel (§ 10 Abs. 4 KrSchGes.) und führt zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz — § 49 VerfBek. d. RK. v. 19. Sept. 1916 —. (Beschl. d. RA. v. 29. Mai 1918 in der KrSchS. des Lehrers S. in R., Streitliste Nr. 8).

7. Während des Krieges durch Masseneinquartierung deutscher Truppen verursachte Schäden, deren Ersatz nicht etwa a. Gr. des Ges. über die KrLeist. v. 13. Juni

[1]) Vgl. auch die Nr. 1 mitgeteilte KrSchS. H. in T.



1873 (RGBl. S. 129) beansprucht werden kann, können nur dann als KrSch. nach Ziff. 2 § 2 KrSchGes. festgestellt werden, wenn sie nicht nur auf eine verstärkte Abnutzung beim gewöhnlichen Gebrauch durch die Masseneinquartierung zurückzuführen sind, sondern es sich um Zerstörungen, d. h. gewollte Sachbeschädigungen handelt, u. zw. auch nur dann, wenn diese in die Besetzungs- oder Bedrohungszeit — § 2 Ziff. 2 KrSchGes. in Verb. mit Nr. 4 preuß. erg. AusfBest. v. 25. Juni 1917 (MBl. S. 166) — fallen. (Beschl. des RA. v. 29. Mai 1918 in der KrSchS. der St. J.-Loge in R., Streitliste Nr. 9). — Zu 1—7 mitgeteilt von Reg.-Rat Steigertahl, Berlin.

Literatur. Das vom Ministerialrat A. Rheinert herausg. RGes. über die Feststellung von KrSch. im Reichsgebiet v. 3. Juli 1916 (Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt 1918) beschränkt sich in den Erläuterungen zum Gesetzestexte auf die Heranziehung der betr. Bestimmungen aus den AusfVorschriften des BR. und der elsaß-lothr. Landesregierung, deren voller Wortlaut auch im Zusammenhange beigegeben ist. — Der Aufsatz „Fliegerangriffe und Fliegerschäden" von AR., PrivDoz. Dr. Merk (Zeitschr. f. bad. Verw. u. Verwaltungsrechtspfl. 1918, Heft 5—8) erörtert die Rechtsfolgen, die sich aus der Abwehr dieser Kriegshandlungen und aus der Heilung der dadurch angerichteten Schäden ergeben, und erläutert auch das KrSchGes. unter diesem besonderen Gesichtspunkte.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1])

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) RkzlrBk. v. 1. 6. 1918, bt. d. Verlänger. d. Einl.-Frist f. d. aus d. dtsch. Schutzgebieten od. aus d. Ausland eingehenden Zweimarkstücke (RGBl. S. 473). — VO. d. KrEA. v. 3. 6. 1918 ü. phosphorsäurehaltige Düngemittel *[4. 6. 1918]* (S. 474). — RkzlrVO. v. 6. 6. 1918 ü. d. Verkehr m. Stroh u. Häcksel *[7. 6. 1918]* (S. 475). — RkzlrBk. 29. 5. 1918, bt. d. Erricht. e. Rchs-Stelle f. dtsche Rückwanderung u. Auswanderung (ZBl. S. 203). — VO. d. KrEA. v. 14. 6. 1918 z. Abänder. d. VO. ü. Pferdefleisch *[17. 6. 1918]* (RGBl. S. 655). — RkzlrBk. v. 14. 6. 1918 ü. d. Anwend. d. VO. bt. Verträge m. feindl. Staatsangehör. auf Siam (S. 657). — BRVO. v. 15. 6. 1918 ü. d. Preise f. Getreide, Buchweizen u. Hirse *[17. 6. 1918]* (S. 657). — VO. d. KrEA. ü. Frühdruschprämien *[17. 6. 1918]* (S. 660). — RkzlrBk. v. 17. 6. 1918 z. Abänder. d. AusfBest. z. VO. ü. d. Verkehr m. Seife, Seifenpulver u. and. fetthalt. Waschmitteln v. 21. 6. 1917 (S. 661). — RkzlrBk. v. 19. 6. 1918 ü. Druckpapier *[1. 7. 1918]* (S. 663). — RkzlrBk. v. 19. 6. 1918 ü. Höchstpreise f. Wollfett *[1. 7. 1918]* (S. 666). — Ges. v. 22. 6. 1918 z. Abänder. d. Ges., bt. d. Gewähr. e. Entschädig. an d. Mitglieder d. Rchstages, v. 21. 5. 1906 *[24. 6. 1918 bzw. m. rückw. Kraft v. 1. 12. 1917]* (S. 667). — Friedensvertr. zw. Dtschld., Oesterr.-Ung., Bulgarien u. d. Türkei einerseits u. Rußland andererseits (S. 479). — Dtsch.-Russ. Zusatzvertrag z. d. Friedensvertr. zw. Dtschld., Oesterr.-Ung., Bulg. u. d. Türkei einer- u. Rußlnd. andererseits (S. 622). — RkzlrBk. v. 7. 6. 1918, bt. d. Ratifikation des a. 3./7. 3. 1918 i. Brest-Litowsk u. Bukarest unterzeichn. Friedensvertr. . . . u. d. Zusatzvertr. (S. 654). — Ges. v. 28. 6. 1918, bt. d. weitere vorläuf. Regel. d. Rchshaushalts u. d. Haushalts d. Schutzgebiete f. d. Rchnj. 1918 (S. 669). — RkzlrBk. v. 26. 6. 1918, bt. Zulass. v. Zahlungen usw. n. Finnland *[29. 6. 1918]* (S. 670). — BRVO. v. 27. 6. 1918 ü. wirtschaftl. Maßnahmen f. d. Uebergangswirtschft. a. d. Textilgebiete *[29. 6. 1918]* (S. 671). — RkzlrBk. ü. d. Einreih. v. Orten in and. Klassen d. Wohnungsgeldzuschußtarifs (S. 676). — VO. d. KrEA. ü. d. Verkehr m. Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen u. Hirse a. d. Ernte 1918 z. Saatzwecken *[1. 7. 1918]* (S. 677). — AusfBest. d. KrEA. v. 27. 6. 1918 ü. d. Höchstpreise f. Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen u. Hirse *[1. 7. 1918]* (S. 689). — VO. d. KrEA. v. 28. 6. 1918 z. Aender. d. VO. ü. Bierhefe *[8. 7. 1918]* (S. 697). — RkzlrBk. ü. d. Befrei. v. d. Entricht. d. Stempels n. § 83a d. RchsStempelges. i. d. Fass. d. Warenumsatzstempelges. v. 26. 6. 1916 (S. 698). — Friedensvertr. zw. Dtschld. u. Finnld. v. 7. 3. 1918 (S. 701). — Handels- u. Schiffahrtsabkomm. zw. Dtschld. u. Finnld. v. 7. 3. 1918 (S. 712). — RkzlrBk. v. 28. 6. 1918, bt. d. Ratifikation d. vorstehend. Vertr. (S. 720). — VO. d. KrEA. v. 28. 6. 1918 ü. d. Preise f. Stroh u. Häcksel a. d. Ernte 1918 *[2. 7. 1918]* (S. 721).

Preußen: Allg. MinVf. v. 12. 6. 1918 zu d. Bestimm. ü. Amnestie i. d. Zusatzvertrage z. d. deutsch-russischen Friedensvertr. (JMBl. S. 209). — Allerh. Erl. v. 17. 5. 1918, bt. d. Ueberweis. sämtlicher Angelegenheiten d. Wohnungswesens an d. Präs. d. Staatsmin. u. d. Einsetz. e. Staatskommissars f. d. Wohnungswesen (GesS. S. 77). — Erlaß d. Staatsmin. v. 31. 5. 1918, bt. nähere Bestimm. d. d. Präs. d. Staatsmin. auf d. Gebiete d. Wohnungswesens zu übertragenden u. in dessen Vertret. v. Staatskommissar f. d. Wohnungswesen zu bearb. Angeleghtn. (S. 78). — Ges. v. 19. 6. 1918 z. Ergänz. d. § 37 Abs. 2 d. Kommunalabgabenges. v. 14. 7. 1893 *[20. 6. 1918]* (S. 81). — VO. d. BR. ü. d. Strafregister v. 16. 5. 1918 u. Ausführ.Vf. d. Just.Min. v. 11. 6. 1918 (JMBl. S. 216). — Schätzungsamtsges. v. 8. 6. 1918 *[5 Jahre n. Beendg. d. Krieges]* (Ges.S. S. 83). — Ges. v. 8. 6. 1918 z. Förder. d. Stadtschaften (S. 97).

Sachsen: Ges v. 30. 5. 1918 ü. d. Wohlfahrtspflege (G. u. VOBl. S. 145). — Ges. v. 5. 6. 1918 ü. d. Aender. d. § 37 d. Ges. v. 18. 6. 1898, d. Ausf. d. BGB. v. 18. 8. 1896 u. d. EGBGB. v. dems. Tage bt. (S. 145).

Württemberg: Vf. d. Min. d. Justiz u. d. Inneren v. 18. 5. 1918 bt. Aender. d. Vollzugsverf. z. Fürsorgeerzieh. Ges. (RegBl. S. 67).

Baden: Ges. v. 22. 6. 1918, die Abänder. d. AusfGes. z. RchsversOrdn. bt. (G.- u. VOBl. S. 165). — Ges. v. 22. 6. 1918, d. Abänder. d. Bergges. bt. (S. 166).

Braunschweig: MinBk. v. 18. 5. 1918 ü. d. Erricht. des Siedlungsamts (G. u. VOS. S. 123).

Elsaß-Lothringen: MinVO. v. 28. 5. 1918, bt. d. Anleg. d. Grundbuches (GesBl. S. 34). — Ges. v. 31. 5. 1918 ü. d. Doppelbesteuer. (S. 35). — Jugendpflege-Ordnung v. 3. 6. 1918 *[1. 7. 1918]* (Z. u. BezBl. S. 258).

[1]) Wegen Papiernot können nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

47. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Preussen.

Justiz:

Landgerichtsräte:

Axster, Hans, Berlin LG. II.

Amtsgerichtsräte:

Fischer, Felix, Memel.

Landrichter:

Müller, Dr. Julius, Köln,
Nowrath, Dr. W., Konitz,
Röder, Dr. Willy, Posen.

Amtsrichter:

Bondiek, Ernst, Lissa,
Brockmeyer, Konstantin, Hohensalza,
Klingender, E., Tempelburg,
Ritter, Wilh., Dillenburg.

Rechtsanwälte und Notare:

Berg, David, Altona,
Bewersdorff, Ernst, Celle,
Cohn, Martin, Stettin,
Fittbogen, Dr. Fr., Potsdam,
Kutscher, Alex., Berlin,
Riegner, Erwin, Breslau,
Schreiber, Dr. Ernst, Kerpen.

[1]) Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material. Weitere Einsendungen erbeten.



Gerichtsassessoren:

Dähn, Erich, Stralsund,
Janecke, Fritz, Schneidemühl,
Kendelbacher, Fritz, Insterburg,
von Rebenstock, Dr. Konstantin, OLGBez. Breslau,
Riedel, Kurt, Oranienburg,
Rothenberg, Erich, Mansfeld,
Scheibengraber, Dr. Eugen, OLGBez. Frankfurt a. M.,
Schepp, Fritz, OLGBez. Frankfurt a. M.,
Schultz, Dr. Ernst, KGBez.,
Steffens, Dr. Georg, Pinneberg,
Vater, Dr. Georg, KGBez.,
Vehling, Robert, Bielefeld.

Referendare:

Adler, Ernst, OLGBez. Frankfurt a. M.,
Foerster, Wolfg., Dortmund,
Fraenkel, Dr. Bernhard, Gleiwitz,
Gercken, Hans, Ahlden,
von Gordon, Hans, Berlin,
Kaun, Willi, Neustettin,
Knorr, Günther, KGBez.,
Künkel, Erich, Berlin,
Lenders, Kurt, Altona,
Leppin, Rud., Charlottenburg,
Loch, Alfred, Willenberg,
Mensing, Karl, Minden,
Sunder-Plaßmann, Kaspar, OLGBez. Hamm,
Wiggershaus, Eug., Haspe,
Wind, Kurt, Königsberg i. Pr.,
Woehlke, Dr. Karl, KGBez.

Verwaltung:

Knuth, Reg.-Rat, Posen (Oberpräsidium).

Bayern.

Führlbeck, Nikolaus, RA., Buchloe,
Meußdörffer, Dr. Franz, RA., Kulmbach.

Königreich Sachsen.

Hankel, Albert Ernst Wilhelm, Ass., Wolkenstein,
von Heldreich, Georg Günter, Ref., Bautzen,
Herzog, Ernst Hermann, Ass., Dresden,
Kretschmann, Dr., Robert Otto, Ref. b. d. StAnw. d. LG. Leipzig,
Lindemann, Ernst Kurt Hugo, RA., Leipzig,
Richter, Dr. Paul Alfred, Ass., Dresden,
Roth, Dr. jur. Oskar, Finanzrat, jur. Hilfsarbeiter b. d. General - Zolldirektion, Dresden,
Schmidt, Emil Theodor, Ref., Dresden,
Schwender, Paul Willy, Ref., Oelsnitz,
Todt, Hermann Wilhelm, Ref., Brand-Erbisdorf,
Uhle, Dr. Hans Theod., Ass., Bautzen.

Württemberg.

Hentges, Eugen, Ref., Heilbronn,
Huß, Friedrich, GerAss. b. d. StAnw., Hall,
Seeger, Karl, RA., Tübingen.

Baden.

Behrle, Lothar, StA., Offenburg,
Gsell, Alfred, Ass. b. Notariat Karlsruhe,
Huth, August, Ass. b. Notariat Karlsruhe.

Grossherzogtum Sachsen.

Büchner, Ernst, Ref., Weimar.

Braunschweig.

Müller, Heinr., OAR., Gandersheim,
Schlüter, Dr. Hermann, Ref., Braunschweig.

Lippe-Detmold.

Krieger, Wilhelm, Ref., Blomberg.

Hamburg.

Goldschmidt, Jakob, Ref.,
Henn, Kurt, Ref.,
Hertz, Carl Heinrich, Ref.,
Joesting, N. Ernst, Ref.,
Möller, Arnold Otto Ludwig, Ref.,
Pinckernelle, Dr. Ludwig Ernst, I. Sekr. b. d. Vormundschaftsbehörde,
Rudorff, Bismarck Franz Eberhard, Ass.

Bremen.

Bachof, Dr. Otto, RA.,
Klippert, Gustav, Ref.,
Meineking, Dr. jur. Freddie,
Schepp, Hans, RA.,
Weingart, Herbert, stud. jur.

Sprechsaal.

Das Sächsische Gesetz über das staatl. Kohlenbergbaurecht. I. In Sachsen war das Recht zum Abbauen der Kohle von alters her und so auch noch nach § 4 Abs. 1 ABG. v. 31. Aug. 1910 „ein Ausfluß des Grundeigentums"; es konnte von diesem durch Abschreibung vom Blatte des Oberflächengrundstücks abgetrennt werden und wurde durch Auftragung auf besonderem Grundbuchblatte zu einem selbständigen Rechte, das gleich einem Grundstücke der Veräußerung, Belastung mit Hypotheken und anderen Rechten zugängig war (ABG. §§ 64, 65). Der Grundeigentümer und Inhaber des vom Grundeigentum abgetrennten Rechtes unterlagen beim Abbauen der Kohle außer bergpolizeil. Sicherungsvorschriften keinerlei Schranken. Da hierdurch der Spekulation Tür und Tor geöffnet war, zeigten sich mit dem Wachsen der Bedeutung der Kohle für das Wirtschaftsleben die gleichen Mißstände, wie in Preußen, die dort dazu geführt hatten, nach vorausgegangener Erlassung der sog. lex **Gamp**, durch Ges. v. 18. Juni 1907 in den Landesteilen, in denen für die Gewinnung der Kohle allgemeine Bergfreiheit bestand, hinsichtlich der dort vor allem erheblichen Steinkohle das staatl. Bergbaurecht einzuführen. In Sachsen beschränkte sich der Staat zunächst darauf, durch Ankäufe von Kohlenfeldern für die Zukunft zu sorgen. Da dies nicht ausreichte, erging das Sperrges. v. 10. Nov. 1916, das mit rückwirkender Kraft v. 18. Okt. 1916 an die nicht auf einer früheren vertragsmäßigen Verpflichtung oder auf schon früheren bindenden Angeboten beruhende Veräußerung von Kohlenbergbaurechten außer mit Genehmigung des Finanzministeriums oder an den Staat untersagte. Dem Sperrges. ist jetzt das am 28. Juni 1918 in Kraft getretene Ges. über das staatliche Kohlenbergbaurecht v. 14. Juni 1918 gefolgt.

II. Durch das Ges. ist für Kohle, Steinkohle und Braunkohle derart ein Regal geschaffen, daß bis auf die Ausnahmen die Kohle vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers fortan ausgeschlossen ist, vom Grundeigentum abgetrennte KBR. aber erlöschen und das Recht zum Aufsuchen und Gewinnen der Kohle nur noch dem Staate zusteht, der jedoch das Recht nicht selbst auszuüben braucht, sondern Dritten überlassen sowie es auf einen anderen übertragen kann. Ausgenommen von diesem als staatl. KBR. bezeichneten Regal ist das Kohlenunterirdische, das zum Grubenfeld eines bereits am 18. Okt. 1916 betriebenen und beim Inkrafttreten des Ges., am 28. Juni 1918, noch gangbar gewesenen nichtstaatlichen Kohlenbergwerks gehörte. Daß eine solche Ausnahme besteht, bedarf der Feststellung durch das Bergamt, das binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des Ges. um die Feststellung anzugehen ist und dessen ablehnende Entsch. der Anfechtungsklage beim OVG. unterliegt. Soweit für Kohlenunterirdisches eine Ausnahme vom staatl. KBR. festgestellt wird, bewendet es bei dem früheren Rechtszustande. Dasselbe gilt für das Kohlenunterirdische an solchen Grundstücken und abgetrennten KBRn, die z. Zt. des Inkrafttretens des Ges. dem Staate gehörten.

III. Die Grundeigentümer und Inhaber vom Grundeigentum abgetrennter KBR. sind für Entziehung ihres Rechtes vom Staate oder, wenn dieser sein Recht auf einen anderen übertragen hat, von dem letzteren — unter Bürgschaft des Staates — zu entschädigen. Die Entschädigung besteht in der Förderabgabe, die zu entrichten ist, sobald und solange aus dem Grundstücke Kohle gewonnen wird, und aus einer Vorentschädigung, die nur der auf die Förderabgabe berechtigte Grundeigentümer und nicht auch der Inhaber eines vom Grundeigentum abgetrennten KBRs. verlangen kann.

a) Die Förderabgabe wird je für das Kalenderjahr berechnet und beträgt bei Braunkohle 3, bei Steinkohle 6 Pf. für die Tonne der aus dem Grundstücke geförderten verkaufsfähigen Kohle, zuzüglich bei Braunkohle $1\frac{1}{2}$, bei Steinkohle $\frac{3}{4}$% des Wertes der Kohle. Die Höhe der Abgabe wird unter Ausschluß des Rechtsweges durch Markscheider festgestellt. Zur Befreiung des Staates oder sonstigen Zahlungspflichtigen von der schwierigen Aufgabe,

die Förderabgabe für jedes Grundstück besonders zu berechnen und an die Bezugsberechtigten abzuführen, werden Bezugsverbände gebildet, an die die Förderabgabe für den ganzen Bezirk zu zahlen ist und die die Verteilung an die Mitglieder des Verbandes bewirken. Mit der Errichtung des Verbandes gehen die Rechte des Bezugsberechtigten auf die Förderabgabe auf den Verband über; es stehen ihnen nur noch Rechte an den Verband zu.

Die Förderabgabe gebührt dem Grundeigentümer und, wenn bei Inkrafttreten des Ges. das KBR. vom Grundeigentum abgetrennt war, dem damaligen Inhaber des Rechtes. In diesem Falle ist das Recht auf die Abgabe vererblich und veräußerlich, daher auch pfändbar, während im ersteren Falle das Recht derart mit dem Eigentum am Grundstücke verbunden ist, daß es nicht von ihm getrennt werden und nicht Gegenstand besonderer Rechte sein kann.

b) Die Vorentschädigung besteht in einer Vorauszahlung auf die künftige Förderabgabe, auf die sie nebst Zinsen angerechnet wird; sie erfordert den Nachweis, daß das Grundstück Kohle in abbauwürdiger Menge führt und beträgt $1/_5$ des Wertes der nach den Bohrungen annehmbar vorhandenen Kohle. Der Wert wird nach festen Sätzen berechnet; diese sind für die Tonne Braunkohle westlich der Elbe 5 Pf., östlich der Elbe 3 Pf., für die Tonne Steinkohle 12 Pf. Festgestellt wird die Vorentschädigung, wenn die Beteiligten sich nicht einigen, vom Bergamte, dessen Entsch. von beiden Teilen mit der Anfechtungsklage beim OVG. angefochten werden kann.

c) Das Oberflächengrundstück, dessen Kohle abgebaut wird, kann mit Rechten Dritter belastet sein; ebenso können an dem erloschenen abgetrennten KBR. Rechte Dritter bestanden haben. Den Dritten stehen an dem Anspruch auf die Förderabgabe und auf Vorentschädigung dieselben Rechte zu, die ihnen im Falle des Erlöschens ihrer Rechte durch Zwangsversteigerung des Grundstückes oder KBRs. an dem Erlöse zugestanden haben würden; das Verfahren ist das gleiche wie in Art. 53 EG. z. BGB. für den Fall der Enteignung.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

Ermächtigung des Richters zur vorzeitigen Auflösung langjähriger Mietverträge während des Krieges. Zahlreich sind die Fälle, in denen vor Ausbruch des Krieges Personen, die früher oder später zur Fahne einberufen wurden, auf lange Zeit, 5, ja 10 Jahre, Wohnungen, besonders Läden, fest gemietet haben. An die Möglichkeit eines so lange dauernden Krieges haben sie nicht gedacht, ein Kündigungsrecht für diesen Fall sich nicht vorbehalten. Die Billigkeit würde die Verleihung eines außerordentlichen Rücktrittsrechts wegen gänzlich veränderter Verhältnisse rechtfertigen. Aber auf dem Boden des geltenden Rechts ist keine Abhilfe zu schaffen. Ein allgemeines Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände, „die gemeinrechtliche clausula rebus sic stantibus“, kennt das BGB. nicht. Nur in einigen Ausnahmefällen (§§ 321 Abs. 1, 605 Nr. 1, 610, 626, 723, Verlagsges. § 18) ist es zugelassen. Nur dann könnte, wie das Reichsgericht[1]) anerkannt hat, ein Rücktrittsrecht eingeräumt werden, wenn es als stillschweigend vereinbart anzusehen wäre. Nur in besonders kraß liegenden Fällen könnte damit dem Mieter geholfen werden; er hat etwa einen Laden auf 10 Jahre gemietet, ist bald zur Fahne einberufen und hat niemanden, der das Geschäft fortführen kann; meist aber wird dieser Ausweg versagen, z. B., wenn der Vertrag nur auf 2—3 Jahre geschlossen war oder der Mieter zwar nicht selbst zur Fahne einberufen wird, aber doch durch den Wegfall der meisten seiner Untermieter — er hatte z. B. zum Zweck der Untermiete an Studenten eine große Wohnung gemietet — schwersten Schaden erleidet. Auch wird es immer zweifelhaft sein, ob dem in schwere wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Mieter dadurch geholfen werden kann. Nur im Prozeßweg unter Aufwendung erheblicher Kosten kann nach heutigem Rechte über die Berechtigung eines Rücktritts wegen veränderter Verhältnisse, da ein solcher als stillschweigend vereinbart nach Treu und Glauben zu gelten habe, entschieden werden. Eine solche riskante Rechtsausübung kann dem notleidenden Mieter nicht zugemutet werden, der Ausgang eines Rechtsstreits ist[1]) stets ganz unberechenbar. Aber auch die entgegenstehenden Interessen des Vermieters an der Aufrechterhaltung des Vertrags erheischen Rücksicht; auch er ist durch den Krieg nicht auf Rosen gebettet.

Zwischen den Interessen des Mieters und Vermieters gilt es, einen gerechten Ausgleich zu finden. Die geeignetste Stelle zur Vornahme eines solchen wäre das Amtsgericht. In allen Fällen solcher Art hätte es außerhalb des eigentlichen Streitverfahrens im Verfahren der freiw. Gerichtsb. auf Antrag des Mieters in einem mit Gründen zu versehenden Beschluß über die Aufrechterhaltung oder Auflösung des Mietvertrags zu befinden. Hierbei wären die beiderseitigen Interessen sorgsam gegeneinander abzuwägen. Nach bewährter Lehre[2]) muß der Richter die beiden Parteien in eine Sondergemeinschaft bringen und so entscheiden, daß beide sich noch die nächsten zu bleiben vermögen. Die größere Schwere des wirtschaftlichen Nachteils ist ausschlaggebend; senkt sich die Wagschale auf seiten des Mieters, würde für ihn die Aufrechterhaltung des Vertrags zu einer völligen Streichung seiner Existenz führen, für den Vermieter aber die Auflösung nur zu schwerem wirtschaftlichen Nachteil, so hätte der Richter den Vertrag aufzuheben. Alles würde auf die Umstände des Falles ankommen. Die § 1 der Bek. des BR. über die gerichtl. Bewilligung von Zahlungsfristen und §§ 9 ff. der Bek. v. 14. Dez. 1916 über die der Geschäftsaufsicht zugrunde liegenden Gedanken hätten Anwendung zu finden. Der Ausbau der Bek. des BR. zum Schutze der Mieter v. 29. Juli u. 15. Sept. 1917 kann hier gute Dienste leisten. Unleugbar geht die Entwicklung der letzten Zeit immer mehr dahin,[3]) dem Richter auch die soziale Aufgabe zu übertragen, das Recht mit den Forderungen des Wirtschaftslebens in Einklang zu bringen.

Das Verfahren wäre so billig, geschmeidig und rasch wie möglich zu gestalten, es wäre namentlich nur eine geringe Gebühr in Höhe von $^2/_{10}$ oder höchstens $^3/_{10}$ der vollen Gebühr für die Verhandlung einschließlich der Entscheidung zu erheben. Gegen diese dürfte nur einmal das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde, dagegen nicht die weitere Beschwerde zulässig sein. So wäre dem Verfahren die unbedingt gebotene Beschleunigung gesichert.

Landgerichtsrat Dr. Bovensiepen, Kiel.

Preissteigerung von Büchern und Musikalien. Die Volkswirtschaftliche Abt. des Kriegsernährungsamts hat in den Mitt. f. Preisprüfungsst. 1918 S. 81 darauf hingewiesen, daß Bücher vielfach als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen seien und der allgemeine 10%ige Teuerungszuschlag der Sortimenter darum gegen § 2 BRVO. v. 18. Mai 1916 verstoße[4]). Das Buchhändlerbörsenblatt veröffentlicht S. 187, 218, 294 Gegenausführungen der Vorstände des Börsenvereins der Buchhändler und der Buchhändlergilde. Hierzu sei bemerkt: 1. Das KEA. nennt als Beispiele an 1. Stelle: Schul-, Gesang-, Gebetbücher und Bibeln. Ich erinnere weiter auch an Koch- und Kursbücher. 2. Es zählt ferner ohne weiteres dazu: „Bücher, die der Ausbildung zu einem Berufe dienen“. In solcher Allgemeinheit erscheint mir dies unrichtig. Es kommt darauf an, ob so „weite Kreise der Bevölkerung“, wie sie die Kriegswuchergesetzgebung schützen will, dem fraglichen Berufe angehören oder der Ausbildung zu ihm sich widmen. Bejaht man es selbst, so ist es im Einzelfalle doch noch bedenklich, ihren durch eine einmalige Anschaffung für immer gedeckten Lehrbücherbedarf als täglichen anzuerkennen. Daneben aber wird man mit vorstehender Beschränkung auch sonstige Fachliteratur — Bücher und Zeitschriften — insbesondere wissenschaftliche,

---

[1]) RGE. Bd. 50 S. 255, Bd. 60 S. 56, Bd. 62 S. 258, Bd. 86 S. 398, JW. 1908 S. 711, 1913 S. 194 und Warneyer Rechtspr. 1911 S. 345 Nr. 223.

[1]) Höniger: „Die riskante Rechtsausübung“ 1917.
[2]) Stammler: Die Lehre vom richtigen Recht 1902.
[3]) Stein „Die prozeßrechtl. Kriegsgesetze u. das künftige Friedensrecht“ LZ. 1915 S. 248 f.
[4]) Ebenso Glaser, R. u. W. 1918, 31 und im Buchhändlerbörsenblatt 1918, 165 ff.; Bovensiepen DJZ. 1918, S. 184.



hierher zu rechnen haben. 3. Das KEA. fährt dann fort: „Bei der weitergehenden Entscheidung der Frage wird es wesentlich auf die Größe der Auflage, die abgesetzt wird, ankommen, weil die Zahl der Kaufliebhaber einen Anhalt dafür gibt, in welchem Umfange ein Bedürfnis herrscht, das täglich Befriedigung verlangt." Das mag negativ im Einzelfalle zutreffen, insofern eine besonders kleine Auflage, wie sie z. B. Luxusdrucke haben, gegen die Annahme eines — kurz gesagt — Bedarfsbuches sprechen kann. In positiver Richtung aber ist dem nicht beizupflichten: a) Von den Massenauflagen der Kolportageromane abgesehen, ist eine Auflage meist 1000 Stück groß. (S. § 5 Verlagsges.) Diese Zahl ist verschwindend klein gegenüber der der täglichen Bücherkäufer Deutschlands. Aber selbst ein zu mehreren Tausend auf den Markt geworfenes Buch würde gegenüber dem täglichen Bücherbedarfe keine bedeutende Rolle spielen. Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen, könnten außer gewissen Massenartikeln, insbes. Schundromanen, nur zu Zehntausenden aufgelegte Bücher wie etwa einzelne Kriegsbücher als Bedarfsbücher anerkannt werden. b) So betrachtet, müßten alle ersten Buchauflagen, die sich noch nicht als viel gekauft erwiesen haben, aus der Reihe der Bedarfsbücher ausscheiden, ebenso alle Bücher, deren Auflagenzahl oder -Höhe nicht angegeben ist. Denn sie sind als Bedarfsbücher nicht objektiv feststellbar. c) In Wahrheit ist m. E. nicht das einzelne Verlagserzeugnis Gegenstand des tägl. Bedarfs, sondern die Gattung Roman, Erzählung, Novelle, Gedichtsammlung und jede „geistige Nahrung"[1]) nebst allen unter sie fallenden Einzelerscheinungen, ohne Unterschied, ob die Einzelerscheinung viel oder wenig begehrt wird. Wie ja auch einem Nahrungsmittel nicht deshalb die Eigenschaft eines Bedarfsgegenstandes zu bestreiten ist, weil es einer wenig gekauften Marke angehört. 4. Neben den Büchern halte ich grundsätzlich auch alle solche Musikalien für Gegenstände des tägl. Bed., die entweder a) sich zu häuslicher Musikpflege eignen, oder b) zu außerberuflicher Ausbildung an einem Musikinstrumente dienen. Auch hier liegt für weite Kreise ein täglich Befriedigung heischendes Bedürfnis vor. Daß der Musiksinn des Volkes in diesem Maße schutzwürdig ist, folgt schon aus seiner Pflege in Kirche und Schule. Uebrigens sind ja auch Klaviere als Gegenst. des tägl. Bed. anerkannt. (Mitt. f. Preispr. 1918 S. 64.) 5. Das KEA. warnt lediglich vor der Weitererhebung des von den Buchhändlerverbänden beschlossenen allgem. Preisaufschlags der Sortimentsbuchhändler als Verstoßes gegen § 2 der BRVO. v. 18. Mai 1916. Diese wird aber noch durch einen zweiten Tatbestand verletzt: Buch- und Musikalienverleger erhöhen und erhöhten seit langem vielfach die Ladenpreise ihrer Verlagswerke unter dem teils ausdrücklichen, teils stillschweigenden Verlangen, daß die Händler die höheren Preise auch von ihren noch auf Lager befindlichen früher bezogenen Verlagswerken nehmen. Diesem Verlangen dürfen die Händler nach obiger Bestimmung nicht nachkommen. Selbst nicht bei nur bedingt bezogenen[2]). Sie müssen die vor und nach der Preiserhöhung bezogenen Werke zu unterschiedlichen Preisen verkaufen. Die Möglichkeit der Erfüllung dieser Pflicht muß sich der Sortimenter durch gewissenhafte Auszeichnung in der herkömmlichen Weise mit Netto- (in Geheimschrift) und Ladenpreis und Rechnungstag sichern (vgl. Paschke-Rath, Lehrb. des Buchhandels II, 122 f.). 6. Hinsichtlich des Teuerungszuschlages sagt der Vorstand der Buchhändlergilde (Bbl. 1918, 218): Er müsse auf jeden Fall als erlaubt gelten bei solchen Büchern, die der Verleger nach dem Beschl. des Ausschusses des Börsenvereins der Buchhändler v. 5. Sept. 1917 an das Sortiment geliefert hat. Bei diesen Lieferungen sei durch öffentliche Erklärung der Verleger oder stillschweigend als Kleinverkaufspreis i. S. der BRVO. der ehemal. Ladenpreis zuzüglich des Teuerungszuschlags als festgesetzt zu betrachten, nachdem die Standesvertretungen des Buchhandels die Erhebung eines Teuerungszuschlags als notwendig wiederholt erklärt haben. Ich selbst hatte a. a. O. gesagt: „Höchstens könnte zugestanden werden, daß bei Büchern, die der Sortimenter nach dem Bekanntwerden (!) des Goslarer Beschl. v. 7. Okt. 1917 bezogen hat, der Verleger mindestens stillschweigend bei der Lieferung als Kleinverkaufspreis den Ladenpreis zuzüglich Sortimenteraufschlags festgesetzt habe." Hierauf erwidert aber das Börsenbl. selbst (1918, 90), mit jenen Worten überschätze ich die Solidität des Rechtsbodens derartiger Beschlüsse. In der Tat waren nicht alle Verleger mit der Erhebung des Sortimenteraufschlages einverstanden. Einzelne haben ihn sich ausdrücklich verbeten, z. B. auch die namhaftesten Musikalienverleger, als sie mit Wirkung v. 12. Nov. 1917 ihre Katalogpreise um 50% erhöhten. Pfingsten 1918 hat nun der Börsenverein eine Notstandsordnung beschlossen, die die Erhebung eines allgemeinen gleichen Teuerungszuschlages den Sortimentern im ganzen Reiche zur Pflicht macht. Bei allen nach dieser Versammlung vom Verleger an den Sortimenter gelieferten Büchern wird in der Tat, soweit nicht ausdrücklich gegenteiliges erklärt wird, anzunehmen sein, daß als Kleinverkaufspreis der Ladenpreis zuzüglich Teuerungszuschlag festgesetzt sei. 7. Alle Auslassungen aus Buchhändlerkreisen zur Verteidigung des Sortimenterzuschlags kranken daran, daß sie die Notwendigkeit einheitlicher Bücherpreise schlechterdings als jedem Zweifel entrücktes Axiom betrachten. Vom Standpunkte der durch die Kriegswuchergesetzgebung geschützten Bücherkäufer besteht diese Notwendigkeit nicht, jedenfalls nicht für die Dauer der Kriegsteuerung. Wie die Umsatz- und Geschäftsverhältnisse bei den einzelnen großen und kleinen Sortimentern Deutschlands verschieden sind, ist auch das Bedürfnis nach Erhebung eines Sortimenterzuschlages bei ihnen verschieden groß. Darum ist es nicht zu rechtfertigen, alle Sortimenter über einen Kamm zu scheren und jedem die Erhebung eines Zuschlags überhaupt oder eines bestimmten Zuschlags auch bei ausreichend rabattierten Bedarfsbüchern selbst dann zu gestatten oder gar zur Pflicht zu machen, wenn er seiner nicht bedarf. Denn wie die im Bbl. veröffentlichten Jahresberichte der Kreisvereine beweisen, ist der Bücherumsatz während des Krieges vielfach derart gestiegen, daß er den Friedensumsatz „in den Schatten stellt" (so wörtlich z. B. Buchhändlerverband Hannover-Braunschweig Bbl. 1918 S. 226). Im übrigen sei hervorgehoben: Gegenüber § 2 BRVO. v. 18. Mai 1916 ist die Angemessenheit, ja wirtschaftl. Notwendigkeit des Sortimenterzuschlags belanglos. Solange diese Bestimmung besteht, ist jede Darlegung nach dieser Richtung nur de lege ferenda zu beachten.

Rechtsanwalt Dr. Glaser, Dresden.

[1]) So auch KEA. Mitt. f. Preispr. 1917 S. 230.

[2]) S. Glaser im Buchhändlerbörsenbl. 1918 S. 166 ff.

Auslandsaufenthalt von Militärrentnern. Die Behandlung des Gegenstands kann verfrüht erscheinen. Sie ist aber im Hinblick auf das in Aussicht stehende Zusatzgesetz z. MVG. am Platze, um bei dessen Beratung Berücksichtigung zu finden. Das geltende MVG. befaßt sich mit Auslandsaufenthalt von Militärrentnern im § 35:

„Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse ruht, 1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist; 2. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochv., Landesv., Kriegsv. oder wegen Verrats militär. Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtl. Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, solange der Versorgungsberechtigte sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührnisse werden ausgezahlt, wenn der Versorgungsberechtigte rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt ist oder dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird."

Abgesehen vom Verlust der Reichsangehörigkeit durch Auslandsaufenthalt und von den unter 2 gen., praktisch seltenen Fällen hat der Aufenthalt des Militärrentners im Auslande keinen Einfluß auf die Fortdauer der Militär-

versorgung. Dem Rentenempfänger ist nur zur Pflicht gemacht, die Versorgungsgebührnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte zu erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beizubringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls die Gebührnisse nicht persönlich erhoben werden. Nur ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen. Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch, im Ausland sich aufhaltende, aber im Inland wohnhafte Militärrentner sind von dem Nachweis der Reichsangehörigkeit befreit. Weiter liegt dem Rentner ob, dem Bezirkskommando einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen und die für die Entsch. im Prüfungsgeschäft erforderlichen ärztlichen Zeugnisse rechtzeitig selbst beizubringen. Eine Ausnahme hiervon besteht für die im Auslande nahe der deutschen Reichsgrenze wohnenden Personen[1]).

Zu fragen ist, ob dieser Rechtszustand beizubehalten ist? Unvergleichlich größer als früher wird in Zukunft die Zahl der Militärrentner sein, viel größer der Bedarf des Auslands an geschulten Arbeitskräften, wie sie sich gerade im Kreis der deutschen Angestellten und Arbeiter zahlreich finden, so daß erhebliche Abwanderung auch von Militärrentnern möglich ist. Damit ist auch aus anderen Gründen zu rechnen. Andererseits hat Deutschland selbst Anlaß, die verbliebenen Kräfte seiner Invaliden nutzbar zu machen, um diesen selbst eine Einkommensteigerung zu ermöglichen, oder im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, das nach dem Kriege eine Anspannung aller Kräfte im Wirtschaftsleben erfordert. Die Abwanderung noch teilarbeitsfähiger Militärrentner, und um solche würde es sich beim Verzug ins Ausland hauptsächlich handeln, ist aber um so unerwünschter, als damit nach der gegenwärtigen Rechtslage bedeutende Summen deutschen Geldes durch die Militärrenten dem Ausland zugeführt würden. Zweckmäßig kann es daher sein, das Ruhen der Militärrente entweder schlechthin oder wenigstens auf die Dauer von etwa 10 Jahren nach Friedensschluß für jeden nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt vorzusehen. Als Ausland hätten dabei nicht unsere Kolonien und Schutzgebiete zu gelten.

Die in solcher Bestimmung liegende gewisse Beschränkung der internationalen Freizügigkeit ist nicht ohne Vorgang. Im Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ruht die Rente, solange der Berechtigte sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält[2]). Deutsche Schutzgebiete gelten hierbei als Inland. Die einschränkende Bestimmung wird hier u. a. damit begründet, daß das Reich unmittelbar durch seine Zuschüsse an der Aufbringung der Renten beteiligt und es notwendig ist, diese dem deutschen Wirtschaftsleben zuzuführen. Bei der Militärrente kommt dieser Gesichtspunkt weit mehr in Betracht. Die anderen Zweige der Sozialversicherung lassen dem Auslandsaufenthalt des Rentners weiteren Spielraum. So ruht Angestelltenruhegeld und Rente, solange sich der Berechtigte ohne Zustimmung des Rentenausschusses gewöhnlich im Ausland aufhält[3]). Aehnliche Regelung gilt für Unfallrentner[4]) und Krankenhilfeberechtigte[5]). Es soll nicht die Frage angeschnitten werden, ob nicht auch für diese Bestimmungen eine zeitgemäße Neugestaltung nötig ist. Am dringendsten erscheint solche in gezeigter Richtung im Bereich der Militärversorgung.

Professor Dr. Wörner, Leipzig.

Zulässigkeit der Auferlegung einer Kontribution nach § 3 der VO. des General-Gouverneurs von Warschau v. 8. Febr. 1916. Diese VO. zum Zwecke des Schutzes militärischer Anlagen und sonstiger Gegenstände, deren Erhaltung im militärischen Interesse liegt, bedroht in § 1 die Beschädigung oder Zerstörung

[1]) Pensionierungs-Vorschrift f. d. preuß. Heer v. 16. März 1912, III. Teil Ziff. 71 Abs. 10 u. 11; Ausf.-Best. d. BR. v. 19. Juni 1906 Ziff. 9 (Z.-Bl. f. d. D. R. 1906 S. 659 f.).

[2]) RVO. § 1313 Ziff. 1. [3]) VG. f. A. § 76.

[4]) RVO. §§ 615, 955, 1116. [5]) RVO. § 216 Ziff. 2.

von Schützengräben, in § 2 die vorsätzliche Beschädigung oder Unbrauchbarmachung von Brücken, Telegraphenleitungen usw. mit Strafe (Todesstrafe, in minderschweren Fällen Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslänglich). § 3 bestimmt: „Außerdem wird für jede Beschädigung, Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von Verkehrsanlagen und anderen in dieser VO. genannten Anlagen und Bauwerken der Bevölkerung derjenigen Ortschaft eine Kontribution auferlegt werden, auf deren Gemarkung die Tat verübt worden ist."

Eine polnische Stadtgemeinde hat die Zulässigkeit des Verfahrens unter Hinweis auf die Haager Konferenz und das Manifest über die Wiederherstellung des Königreichs Polen angezweifelt. Das Manifest lautet: „An die Bewohner des GGouv. Warschau. Der Deutsche Kaiser und der Kaiser von Oesterreich . . . sind dahin übereingekommen, aus den polnischen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Kgrchs. Polen bleibt vorbehalten. Es wird im Anschluß an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Ueberlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen Mitstreiter in dem großen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird in gemeinsamem Einvernehmen geregelt werden. . . . . Die großen westlichen Nachbarmächte des Königreichs Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neu erstehen und aufblühen sehen. Auf Befehl . . ."

Kontributionen sind Geldleistungen, die der Bevölkerung eines besetzten Gebietes als Beitrag zur Deckung der Heeresbedürfnisse (durch den Krieg bedingte Steuererhebung) oder als Strafe wegen feindseliger Handlungen der Bevölkerung auferlegt werden. Hier kommt die zweite Art der Kontribution in Betracht.

Die erste Voraussetzung, die Besetzung fremden Staatsgebiets trifft hier zu, ob mit oder ohne Eroberungsabsicht, ist belanglos. Maßgebend ist die Unterwerfung der bisherigen Staatsgewalt durch die eigene unbeschränkte Herrschaftsgewalt der beherrschenden Macht. Hieran ändert nichts, daß einige polnische Behörden eingesetzt worden sind; diese schöpfen, auch unter der Bezeichnung „Kgl. polnische Gerichte usw." bis zur Beendigung der Besatzung die Befugnis und Möglichkeit der Amtsausübung lediglich aus der Verleihung durch die besetzende Macht; die Tätigkeit der neu eingesetzten polnischen Behörden ist keine Fortsetzung der vor der Besetzung tätig gewesenen; es handelt sich um eine völlige Neuschöpfung durch einen Akt der besetzenden Macht. Sie allein ermöglicht ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit und verleiht ihnen den erforderlichen Rückhalt.

Nun sagt allerdings Abschnitt 3 der Haager LKrO. (Anl. z. Abk. der 2. Haager Friedenskonf. betr. Gesetze und Gebräuche des Landkriegs) Art. 42 ff.: „Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet". In der Gewalt des Heeres befindet sich Polen zweifellos; trifft aber auch die Voraussetzung des „feindlichen" Heeres zu oder ist wenigstens ihre entsprechende Anwendung begründet?

Bis zum Manifest v. 5. Nov. 1916 war auch daran kein Zweifel; Polen war ein Teil des feindlichen russischen Reiches. Das Manifest schuf eine Aenderung insofern, als Polen vom russischen Staatskörper losgelöst und zum selbständigen Staatswesen erhoben wurde. Allein Polen wird heute noch (vgl. die Erörterungen Trotzkis bei den Friedensverhandlungen) nicht als selbständiger Staat aus dem russischen Staatsverband entlassen. Solange der feindliche Staat Ansprüche erhebt auf das besetzte Gebiet, steht nichts entgegen, dieses als feindliches Gebiet zu behandeln, so daß schon aus diesem Grunde die Auferlegung einer Kontribution nicht zu beanstanden wäre[1]).

Hierzu kommt eine Sach- und Rechtslage ohnegleichen in der Geschichte, und deshalb kann an sie auch nicht die

[1]) Inzwischen ist allerdings der Friede mit Rußland geschlossen worden; diese Tatsache würde aber höchstens in diesem Punkte etwas ändern, nicht aber an den folgenden.



Schablone für bisher Dagewesenes angelegt werden: zwei Mächte erklären einen von ihnen besetzten Teil feindlichen Staatsgebiets zum selbständigen Staat, nachdem dieses Gebiet vor mehr denn hundert Jahren seine Selbständigkeit verloren hatte; nun wird auf einmal dieser seit Generationen fremder Herrschaft unterworfene Staatsteil selbständiges Königreich. Ein Volk, das nach so langer Zeit plötzlich selbständig gemacht wird, kann unmöglich sofort auf eigenen Füßen stehen.

Dem neu errichteten Staatswesen fehlt es an jeder organischen Durchbildung, — irgend welche völkerrechtlichen Beziehungen kann das junge Staatsgebilde mangels erforderlicher Organe nicht anknüpfen. Zu den eigenen Aufgaben der Besatzungsmächte kommt also noch der militärische Schutz und die Organisation des fremden Staatswesens hinzu. Ein Vergleich mit den Verhältnissen anderer Länder ist nicht möglich, und weil völkerrechtliche Abmachungen fehlen, ist auch eine Bezugnahme auf solche undenkbar; die Besatzungsmächte sind daher allein auf ihre militärische Kommandogewalt angewiesen. Für diese sind die Vorschriften des Heimatgebietes infolge des den letzteren innewohnenden Territorialprinzips nicht oder nur in beschränktem Umfang anwendbar. Dem Militärbefehlshaber muß daher die Befugnis zum Erlaß eigener Verordnungen und Befehle eingeräumt werden, die in der selbständigen Kommandogewalt ihre rechtliche Grundlage haben. Die Rechtslage ist also genau wie im besetzten feindlichen Gebiet, nur daß in Polen zu den eigenen sonstigen Aufgaben der Besatzungstruppen noch die Riesenaufgabe der Aufrichtung und Organisation eines neuen Staatsgebildes dazutritt. Dem Militärbefehlshaber müssen deshalb auch mindestens dieselben Hilfsmittel wie im eigentlichen feindlichen Gebiet zur Erzwingung des Gehorsams gegen seine Anordnungen zur Verfügung stehen. Zu diesen Hilfsmitteln gehört die Auferlegung einer Kontribution in dem Rahmen, in dem sie völkerrechtlich überhaupt zulässig ist.

Kriegsgerichtsrat Dr. Jahn, Sosnowice.

Die deutschen Zivilgerichte in Belgien. Auf S. 420 d. Bl. hat AGR. Meene berichtet, daß die deutschen Zivilgerichte in Belgien ihre Tätigkeit begonnen haben. Ergänzend sei auf die praktische Bedeutung der neuen Einrichtung vom hiesigen Standpunkte aus hingewiesen und betont, daß nun mit einer erheblich schnelleren Entsch. der Prozesse zu rechnen ist. Eine Berufung ist nur bei einem Streitwert von über 5000 Franken zulässig, Kassation nicht gegeben. Selbst für Statussachen ist dieser Grundsatz nicht eingeschränkt. Hier kann jedoch eine Berufung von den Gerichten dadurch ermöglicht werden, daß sie den Streitwert regelmäßig auf mehr als 5000 Fr. festsetzen. Der veraltete franz.-belgische Zivilprozeß ist durch ein Verfahren ersetzt, das wesentlich dem deutschen AG.prozeß entspricht. Gegenüber dem umständlichen belgisch-franz. Rollensystem kann so schon bei der Terminsansetzung größerer Vorsprung gewonnen werden. Die Anwendbarkeit der Eventualmaxime bietet zudem eine schneidige Waffe gegen alle Verschleppungsversuche. Eine Hauptbeschwerde der deutschen Partei, daß die politisch beeinflußten Richter den Deutschen gegenüber Verschleppungen zuließen, kommt hiermit in Wegfall. Selbst wenn umfangreiche Prozesse während der Okkupation nicht entschieden werden sollten, so erscheint die von deutschen Parteien geäußerte Befürchtung unbegründet, daß die endgültige Entsch. des Prozesses später unter der Befangenheit belgischer Richter leiden könnte. Es ist zu erwarten, daß im Friedensvertrag durchgesetzt wird, daß den deutschen Gerichten die Entscheidung der noch bei Friedensschluß vor ihnen schwebenden Prozesse überlassen bleibt.

In der Anwendung des materiellen Rechts ist an sich keine Aenderung eingetreten. Es richtet sich nach Art. 15 der VO. nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. In der Regel ist daher von den deutschen Bezirksgerichten in Belgien fremdes, d. h. franz.-belg. Recht anzuwenden. Dies entspricht nur einem anerkannten Grundsatze des internat. Privatrechts, dessen Hervorhebung bei der Verschiedenheit des deutschen und belgischen Rechtes zweckmäßig erschien, um die Parteien vor Schaden zu bewahren. Eine Aenderung des Rechtszustandes ist nicht bewirkt und auch kein Anlaß zu einer Beunruhigung gegeben, da mit der Anwendung des fremden Rechts vertraute deutsche Richter berufen sind. Nicht ohne Einfluß auf die materielle Entsch. wird die Anwendung des deutschen Beweisverfahrens sein, da in der belgischen Praxis der Zeugenbeweis nur eine untergeordnete Rolle spielt und der Parteieid außer Uebung gekommen ist. Als ein geradezu ideales Gericht erscheinen die deutschen Gerichte in Belgien in den Fällen, in denen auch bisher nach den in Belgien geltenden Grundsätzen des internat. Rechtes deutsches materielles Recht anzuwenden war. Dies sind insbes. alle personen-, erb- und familienrechtlichen Klagen gegen Deutsche in Belgien, wie auch die internat. Handelssachen, die kraft Vereinbarung der Parteien oder der Natur des Handelsgeschäftes nach deutschem Rechte zu entscheiden sind. Hier bieten die deutschen Gerichte vor den belgischen den Vorzug eines beschleunigten Verfahrens und zugleich auch den größerer Vertrautheit mit dem anzuwendenden Recht.

Die Gerichtssprache ist die deutsche, Anwaltszwang besteht nicht. Der Reichsdeutsche wird sich jedoch in der Regel vertreten lassen müssen. Da die meisten belgischen Anwälte eine Vertretung vor den deutschen Bezirksgerichten ablehnen, ist durch die Bestellung beamteter Anwälte (Justizkommissare), deren Gebühren in die Staatskasse fließen, für die Vertretung der Parteien Sorge getragen. Die Zulassung von deutschen Anwälten erscheint selbstverständlich. Nach einer Verf. des GenGouv. ist auch den bei den deutschen Behörden in Belgien tätigen rechtskundigen Beamten, insbes. Anwälten, eine Parteivertretung im deutschen Interesse zu gestatten. Wichtig ist, daß schwebende Prozesse selbst dann, wenn sie bereits in höherer Instanz vor einem belgischen Gericht anhängig sind, vor dem deutschen Bezirksgericht erneut ausgetragen werden können, ohne daß dieses an das bisherige Ergebnis des Prozesses gebunden ist. In Schiedsgerichtssachen tritt auf Antrag das deutsche Bezirksgericht an Stelle des Schiedsgerichts. Es ist dies für alle Fälle von Bedeutung, in denen bisher eine Entsch. durch die Schiedsgerichte nicht erfolgen konnte oder die deutsche Partei das Schiedsgericht aus Furcht vor Befangenheit nicht angerufen hat. Für eine Vollstreckung der Urteile ist dadurch Sorge getragen, daß das Gericht die Zwangsverwaltung über das Schuldnervermögen anordnen kann, und zwar nicht nur zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in Grundstücke. Die Vollstreckung deutscher Urteile in Belgien ist nun möglich, ohne daß es eines besonderen Vollstreckungstitels bedarf. Da die von den deutschen Gerichten in Belgien erlassenen Urteile auch in Deutschland ohne weiteres vollstreckbar sind[1]), empfiehlt sich für den deutschen Gläubiger ohne Rücksicht auf die derzeitige Vollstreckungsmöglichkeit und künftige politische Entwicklung eine Urteilserwirkung, auch wenn der belgische Schuldner in Zukunft Vermögen in Deutschland zu erwarten hat.

Schon diese gedrängte Zusammenstellung ergibt, daß die Verfolgung berechtigter deutscher Ansprüche in Belgien nun wesentlich erleichtert ist.

Rechtsanwalt Dr. Einhorn, Nürnberg, z. Zt. Brüssel, Bankabtl. b. Generalgouverneur i. Belgien.

Aenderung eines Reichsgesetzes nur durch den Bundesrat ohne Mitwirkung des Reichstages. Da nach Art. 5 RVerf. zu einem Reichsgesetz übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse von Reichstag und Bundesrat erforderlich sind, wurde bisher angenommen, daß auch die Abänderung eines Reichsgesetzes nicht ohne Zustimmung des Reichstags erfolgen kann. Trotzdem ist sie auch ohne diese möglich, wie das LG. II Berlin, Beschl. v. 7. Juni 1918, anerkannt hat (5 T. 134 — 18).

[1]) Gaupp-Stein, Komm. zu ZPO., § 227, Anm. I.



Im allgemeinen wählt der Bundesrat bei Eingriffen in das bestehende Reichsrecht nach § 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 die Fassung, daß an Stelle einer bestimmten Vorschrift bis auf weiteres etwas Anderes tritt. Dadurch kennzeichnet er, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßregel handelt und der eigentliche Gesetzestext als solcher unverändert bleibt. Ausnahmsweise findet sich aber in der Bek. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten v. 14. Jan. 1915 in § 2 die Wendung:

„Der § 3 Abs. 2 des Ges. betr. Schutz der infolge des Kriegs an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen v. 4. Aug. 1914 erhält folgenden Satz 2: Betrifft der Rechtsstreit einen vermögensrechtlichen Anspruch, so kann das Prozeßgericht den Antrag ablehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist."

Das AG. hatte nun in bezug auf diese Bestimmung ausgeführt, daß nach § 3 des Ermächtigungsges. der BR. für die Dauer der Kriegszeit Anordnungen mit gesetzesgleicher Wirksamkeit zur Vermeidung wirtschaftlicher Schädigungen treffen könne. Aber seine Befugnis sei auf Verordnungen beschränkt und nicht soweit ausgedehnt, daß er auch den Text der Reichsgesetze ohne Mitwirkung des Reichstags ändern könne. Nach dem Wortlaut des § 2 der Bek. v. 14. Jan. 1915 habe er nun in das RGes. v. 4. Aug. 1914 selbst eine neue Bestimmung eingeschoben. Diese Einschiebung in ein RGes. allein durch den BR. sei nichts anderes als der Erlaß einer reichsgesetzlichen Bestimmung ohne Mitwirkung des Reichstags und deshalb nichtig (Art. 5 RVerf.).

Dem gegenüber vertrat das LG. den Standpunkt, daß das Ermächtigungsges., abgesehen von dem Erfordernis der Abwendung wirtschaftlicher Schädigungen keine einschränkende Bestimmung enthalte. Der BR. könne unter dieser Voraussetzung deshalb alle Maßnahmen treffen, die überhaupt zum Gegenstand eines Gesetzes gemacht werden können. Deshalb konnte er auch durch die Bek. v. 14. Jan. 1916 die Einschiebung einer neuen Bestimmung in das RGes. v. 4. Aug. 1914 wirksam vornehmen.

Danach konnte allerdings eine reichsgesetzliche Bestimmung, nämlich § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kriegerschutzges. v. 4. Aug. 1914 nur durch den BR. ohne Mitwirkung des Reichstags zustande kommen, was immerhin ein Unikum in der Reichsgesetzgebung bilden dürfte.

Amtsrichter Dr. Lutz, Berlin.

Agent oder Makler? Nach Ausbruch des Krieges ist Streit entstanden, ob ein Vermittler von Handelsgeschäften, die vor dem Kriege abgeschlossen waren, seine Abschlußprovision auch verlangen kann, wenn der Verkäufer unter Berufung auf den Krieg vom Vertrage zurücktritt.

Soweit der Vermittler unzweifelhaft als Makler tätig geworden ist, kann über seinen Provisionsanspruch kein Zweifel bestehen, da dieser im Augenblick des Abschlusses des Geschäfts entsteht und spätere Ereignisse keinen Einfluß auf ihn ausüben können. Ist der Vermittler als Agent tätig geworden, so ist bei Rücktritt des Verkäufers infolge des Krieges zu prüfen, ob § 88 Abs. 2 HGB. zur Anwendung kommt, wonach der Agent die volle Provision dann beanspruchen kann, wenn die Ausführung des Geschäfts infolge Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben ist, ohne daß dafür wichtige Gründe in der Person desjenigen vorlagen, mit dem das Geschäft abgeschlossen ist. Indessen bietet auch diese Frage keine Schwierigkeit, da nach ständiger Rechtsprechung unter dem Verhalten des Geschäftsherrn nur ein auf freier Entschließung beruhendes oder schuldhaftes Tun zu verstehen ist, von einem solchen aber nicht die Rede sein kann, wenn ein Ereignis derartig störend auf den Betrieb des Geschäftsherrn einwirkt, daß die Dispositionen des Geschäftsherrn vollständig über den Haufen geworfen werden. Ein solches Ereignis aber wird regelmäßig der Krieg sein.

Schwieriger liegen die Fälle, in denen der Vermittler nicht ständig von dem Geschäftsherrn damit betraut war, Handelsgeschäfte für ihn zu vermitteln, sondern gleichzeitig auch für andere Geschäfte tätig war, ohne daß ein dauerndes Verpflichtungsverhältnis zu jedem einzelnen bestand. Hier entsteht die Frage, ob der Vermittler als Makler oder Gelegenheitsagent tätig geworden ist, auf den die Vorschriften über den Handlungsagenten Anwendung zu finden haben.

Wenngleich schon die Denkschrift z. Entw. des HGB. von 1877 die an die rechtliche Charakterisierung der Vermittlerrolle sich anknüpfenden Streitfragen erörtert, Düringer u. Hachenburg Bd. I S. 492 Anm. 8ff. auf die Zwischenbildung des Gelegenheitsagenten hinweisen, auf den die §§ 84 Abs. 2, 88 und 90 HGB. anzuwenden seien, und auch die Literatur sich mit den Fragen beschäftigt hat,[1]) so lagen doch Entscheidungen höherer Gerichte über die bei der Abgrenzung zwischen beiden Vermittlertätigkeiten in Betracht kommenden Gesichtspunkte bisher nicht vor.

Nun hat das Hanseatische OLG., Entsch. v. 6. Okt. 1917 (Bf. VI 93/17), den Grundsatz aufgestellt, daß in Ermangelung ausdrücklicher Abreden nur aus den Umständen des einzelnen Falles sich entnehmen lasse, ob die Tätigkeit eines Maklers oder Gelegenheitsagenten entwickelt ist, ob also der Vermittler die Abschlüsse mit den Käufern objektiv vermitteln, die beiderseitigen Interessen und Angebote zum Ausgleich bringen und dabei auch den Käufern zur Sorgfalt und Auskunft nach §§ 98, 101 HGB. verpflichtet sein oder ob er bei der Vermittlung der einzelnen Geschäfte nur zur Tätigkeit im einseitigen Interesse des Geschäftsherrn und nur ihm zur Sorgfalt und Auskunft verbunden sein sollte. Das Oberlandesgericht hat den Vermittler als Gelegenheitsagenten angesehen. Es hat in Befolgung dieses Grundsatzes namentlich den Umstand erwogen, daß sich die Tätigkeit des Vermittlers auf der Verkäuferseite um einen bestimmten und beschränkten Kreis von Geschäften gedreht und daß er deren einheitliche Schlußscheine (Formular des Vereins der Bremer Getreide-Importeure) mit eingehenden Bedingungen stets zur Grundlage der Verträge gemacht habe, daß es sich aber andererseits um die Aufsuchung neuer Verbindungen, namentlich auswärtiger Käufer, gehandelt habe, die vielfach gewechselt hätten, was darauf hinweise, daß der Ausgangs- und Mittelpunkt der Tätigkeit des Vermittlers auf der Verkäuferseite gelegen habe und er seine Aufgabe mehr darin gesehen habe, für sie zu den Bedingungen, die sie setzte, überall Abnehmer zu suchen und zu werben oder durch seine Leute werben zu lassen.

Rechtsanwalt Dr. Tebelmann, Bremen.

Beschlagnahmte Gegenstände als res extra commercium. Die Beschlagnahme hat im Kriege größte Bedeutung gewonnen. Rathenau[2]) hat über die Organisation der Rohstoffversorgung gesagt: „Wir schaffen einen neuen Begriff der Beschlagnahme; mit etwas Willkür zwar . . ."; Lehmann[3]) kommt zu dem Ergebnis, daß das, was Rathenau dem Begriff der Kriegsbeschlagnahme als neu nachrühmt, „alt, uralt sei". Beide sind aber über den Zweck der Beschlagnahme einig. „Diese Ware darf nur noch für Kriegszwecke verwendet werden" (Rathenau). „Sie ist die Mobilmachungsorder für die zur Kriegführung unentbehrlichen Stoffe und Nahrungsmittel, ihr Aufgebot zur zweckmäßigsten Verwendung" (Lehmann). Anerkannt wird, daß die BeschlagnahmeO. ein gesetzliches Verbot i. S. des § 134 BGB. enthält. Wenn Gundlach (JW. 1916, 1173 unter II) sagt, daß sich die Nichtigkeit nur auf die Rechtsgeschäfte desjenigen erstrecken kann, gegen den sich das Verbot richtet, nicht auf weitere Verf. oder Veränderungen, die Dritte vornehmen, an die sich das Verbot nicht richtet, so ist diese Ansicht weit davon entfernt, eine Mobilmachungsorder für die zur Kriegführung unentbehrlichen Stoffe und Nahrungsmittel darzustellen; den beschlagnahmten Gegen-

[1]) Vgl. Wüstendörfer in Goldschmidts Zeitschr. B. 58 S. 118.
[2]) In der „Deutschen Gesellschaft 1914" am 20. Dez. 1915.
[3]) Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- u. Lebensmittelvers., Jena 1916.



ständen ist das Desertieren sehr leicht gemacht, wenn es auch unter Strafe gestellt ist.

Richtiger erscheinen die Ausführungen Rathenaus, daß man die beschlagnahmte Ware „zwar verkaufen, verarbeiten, transportieren, in jede Form bringen darf, aber was sie auch erlebt: sie bleibt immer mit dem Gesetz behaftet, daß sie nur der Kriegführung dienen kann“. Diese Ausführungen geben die Begriffsbestimmung einer res extra commercium wieder. Auch die außer Verkehr stehende Sache steht nicht außerhalb des rechtsgeschäftlichen Verkehrs und ist nicht der privatrechtlichen Rechte entkleidet; ihre Rechts- und Verkehrsunfähigkeit reicht nur soweit, als die öffentliche Zweckwidmung[1]), welcher die Sache dient, es unbedingt erfordert. Die öffentliche Zweckwidmung ist aber nichts anderes als die Kriegsführung. Diese Ansicht weicht von der herrschenden über Wesen und Wirkung der Beschlagnahme ab.

1. Lehmann (S. 32) führt aus: „Grundsätzlich ist bei einem nichtigen, gegen ein absolutes Verbot verstoßenden Rechtsgeschäft auch die Konvaleszenz ausgeschlossen. Da aber die Möglichkeit einer Zustimmung des Beschlagnahmeträgers zu der an sich verbotswidrigen Verf. oder Freigabe der verstrickten Gegenstände besteht, ergibt sich eine Ausnahme vom Grundsatz der unheilbaren Nichtigkeit. Das verbotswidrige Geschäft erzeugt also einen Zustand schwebender Nichtigkeit. Erst wenn feststeht, daß die Genehmigung oder Freigabe nicht erfolgen wird, ist die Nichtigkeit unheilbar geworden.“ Diese Ansicht kann nie zweifelhaft sein, wenn man von dem Begriff der verkehrsunfähigen Sache ausgeht. Hier sind alle Verf. wirksam; Die Wirkungen müssen nur solange zurücktreten, als sie die öffentliche Zweckwidmung stören.

2. Die Annahme der Verkehrsunfähigkeit nötigt nicht zu in BRVO. wiederkehrenden Rechtsanordnungen, daß rechtsgeschäftl. Verf. über den beschlagnahmten Gegenstand nichtig sind. Hierzu besteht kein praktisches Bedürfnis, da wegen Vorgehens der Verkehrsunfähigkeit, soweit erforderlich, rechtsgeschäftliche Verfügungen niemals stören können. Auch muß man, wenn rechtsgeschäftliche Veränderungen auf die Beschlagnahme störend einwirken können[2]), folgerichtig die unmittelbar auf dem Gesetz beruhenden ausschließen. Hagelberg[3]) sagt jedoch, daß die gesetzl. Entstehung von Pfandrecht oder Nießbrauch, mag auch ein Rechtsgeschäft die Grundlage dafür bilden, nicht hierher gehöre; es entstehe also trotz Beschlagnahme durch Abschluß eines Mietsvertrages und Einbringen das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters, ebenso das Pfandrecht des Gastwirts, Spediteurs, Lagerhalters, Frachtführers. Nicht auf Rechtsgeschäft, sondern auf Tathergang beruht die Verarbeitung oder Umbildung eines beschlagnahmten Gegenstandes. Ist hierbei eine neue Sache entstanden und die alte untergegangen, ist die Beschlagnahme beendet. Denn mit ihrem Untergang erlischt auch ihr rechtliches Schicksal und ihre Verkehrsunfähigkeit; die neue Sache ist aber nicht beschlagnahmt. Soweit nicht das Gegenteil angeordnet ist, muß die Beendigung der Beschlagnahme angenommen werden; ein einfaches Verwendungs- oder Verarbeitungsverbot genügt nicht (§ 950 Abs. II BGB.).

3. Durch die Annahme der Verkehrsunfähigkeit der beschlagnahmten Gegenstände kann die von Lehmann erörterte Frage nicht zweifelhaft sein, ob die Verstrickungswirkungen der Beschlagnahme i. F. der Enteignung, bezw. freihändigen Uebereignung, schon mit dem Eigentumserwerb oder erst mit der Ablieferung an den Erwerber wegfallen. Denn die Verstrickung bleibt solange bestehen, wie die Sache der öffentlichen Zweckwidmung dient[4]).

[1]) „Das Wesen der Beschlagnahme besteht in einer Minderung der individuellen Freiheitssphäre durch das zur Erreichung des Zweckes der Beschlagnahme erlassene Verbot“. . . es liegt in der Veränderung des öffentlichen Rechts, nicht in der Schaffung oder Aenderung privatrechtlicher Beziehungen“ (Isay, LZ. 1917, S. 179.)

[2]) Zu beachten ist jedoch, daß die z. Zt. der Beschlagnahme bestandenen Rechte, z. B. Pfandrecht, Nießbrauch fortbestehen bleiben!

[3]) In Gruchots Beitr. 60, S. 88.

[4]) Unsachgemäß ist z. B. die Regelung in § 11 der ReichsgetreideO. v. 21. Juni 1917, wonach die Beschlagnahme bereits mit der Enteignung endigt. Denn damit ist das Getreide für den gutgläubigen Erwerber wieder verkehrsfähig geworden.

Es ist also ohne Einfluß auf Bestand und Aenderung der Beschlagnahme, ob und wann der beschlagnahmte Gegenstand in Gewahrsam, Besitz oder Eigentum desjenigen, zu dessen Gunsten die Beschlagnahme besteht, übergeht. Auch, wenn der Träger des Beschlagnahmerechts sowohl Gewahrsam wie Besitz wie Eigentum hat, dient die Sache noch immer einer öffentlichen Zweckwidmung.

Gerichtsassessor Dr. Erwin Hirschfeld, Berlin.

Können die Preisprüfungsstellen bei Geschäftsrevisionen die Vorlage von Bilanzbüchern verlangen? Durch die Bek. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung v. 25. Sept. 1915 sind die Preisprüfungsstellen zur Schaffung von Unterlagen für die Preisregelung für Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und zur Unterstützung der zuständigen Stellen bei Ueberwachung des Verkehrs mit diesen Gegenständen errichtet worden. Nach § 6 der Bek. haben sie die Befugnis, innerhalb ihres Bezirkes von jedermann über alle Tatsachen Auskunft zu verlangen, die für die Preisbildung wichtig sind, insbes. über Bestand, Zufuhr und Preise für Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes Erhebungen anzustellen. Sie haben ferner das Recht, Räume, in denen solche Gegenstände hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden, zu betreten und Besichtigungen vorzunehmen oder durch Beauftragte ausüben zu lassen. Auf diese Befugnisse kann aber das Recht zur Einsicht in die Bilanzbücher nicht gegründet werden, obwohl § 6 Abs. 2 Nr. 1 die allg. Befugnis, von jedermann über alle Tatsachen Auskunft zu verlangen, vorschreibt; denn im § 6 Nr. 3 ist ausdrücklich die Befugnis der Preisprüfungsstellen geregelt, „mit Zustimmung der Behörden die Vorlage von Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lager- und Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken und Büchern, soweit sie sich auf den Einkauf und Verkauf von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs beziehen, zu fordern und darin Einsicht zu nehmen“. Wollte man aus den im § 6 Abs. 2 Nr. 1 geregelten allg. Befugnissen der Auskunft über alle wichtigen Tatsachen das Recht zur Einsicht in die Bilanzbücher fordern, wäre § 6 Abs. 2 Nr. 3 überflüssig. Dieses Recht kann also lediglich entweder aus § 6 Abs. 2 Nr. 3 oder aus dem Zwecke des Gesetzes, der sich aus allen drei angeführten Nummern des § 6 Abs. 2 ergibt, erkannt werden.

Man könnte annehmen, daß die Bilanzbücher weder über Ein- noch Verkauf Aufschluß geben, und eine Verpflichtung zur Vorlage der Bilanzbücher verneinen. Demgegenüber muß man aber davon ausgehen, daß der Zweck dieser Einsichtnahme die Feststellung der Angemessenheit des Preises ist, wie sie der Schaffung von Preisprüfungsstellen als Hauptzweck zugrunde gelegen hat. Die Angemessenheit eines Preises kann man aber ohne Feststellung der besonderen und allgemeinen Unkosten nicht ermitteln. Die allg. Unkosten sind nur zu ermitteln, wenn die für ein Geschäft entstandenen Ausgaben zum Gesamtumsatz in Vergleich gesetzt werden. Diese Zahl der Gesamtunkosten aber kann durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden, die die eine Hälfte der jährlich aufzustellenden Bilanz bildet. Ohne Feststellung dieser allg. Unkosten ist die Festlegung eines Verkaufspreises gemäß den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen nicht möglich. Schon hieraus ergibt sich, daß Einsichtnahme in die Bilanz erforderlich ist, wenn man überhaupt sichere Feststellungen über die Angemessenheit eines Preises treffen will.

Aber auch die Einsichtnahme in den besonderen Teil der Bilanz, die Inventur, ist häufig erforderlich, da vielfach das Bestreben besteht, übermäßige Gewinne durch höhere Abschreibungen zu verstecken. Allerdings zeigt sich ein Teil dieser in der Gewinn- und Verlustrechnung als Rückstellung. Ein erheblicher anderer Teil aber wird durch Minderung der Bewertung der Warenläger häufig verborgen. Wollte man die Nachprüfung dieser Möglich-

keit verhindern, würde jede Preisbildung bei größeren Unternehmungen außerordentlich erschwert sein.

Es ist deshalb anzunehmen, daß die Preisprüfungsstellen das Recht haben, auch in Bilanzbücher einzusehen. Der Inhalt der im § 6 der Bek. geregelten Befugnisse wird eben durch ihren Zweck bestimmt und ist deshalb weit auszulegen, was auch der Billigkeit entspricht.

Dr. jur. Wilh. Koeppel, Berlin.

Der Einmachzucker des Dienstmädchens. In einer Gemeinde waren auf den Kopf 6 Pfd. Einmachzucker verteilt worden. Kurz darauf schied das Dienstmädchen einer Familie aus dem Dienstverhältnis aus und verlangte von der Herrschaft die Herausgabe von 6 Pfd. Einmachzucker. Die Herrschaft weigerte sich. Das AG. und LG. entschieden, das Dienstmädchen habe keinen Anspruch auf Herausgabe des Zuckers. M. E. mit Recht.

Es handelt sich bei der Verteilung des Einmachzuckers nicht um einen Teil der allgemeinen Lebensversorgung, der durch VO. geregelt ist, wie z. B. bei den laufenden Zuckerkarten. Vielmehr gibt das Reich zur Einmachzeit aus seinen Beständen an die einzelnen Kommunalverbände eine bestimmte Menge Zucker ab, die als Einmachzucker verteilt werden soll, z. B. in diesem Jahre 1½ Pfd. auf den Kopf. Außerdem geben aber auch die Kommunalverbände aus ihren ersparten Beständen Einmachzucker her, dessen Menge jeweils schwankt.

Der Grundgedanke der Ausgabe von Einmachzucker ist offenbar der: es soll ein Haushalt in die Lage versetzt werden, in der Einmachzeit für Brotaufstrich usw. für seine Mitglieder zu sorgen. Deshalb erhält jeder Haushalt die festgesetzte Menge sovielmal, als Köpfe dem Haushalte jeweils angehören. (In der Regel wird dies durch Vorlage der Lebensmittelkarte des Haushaltes festgestellt.) Das einzelne Mitglied des Haushaltes erhält also den Einmachzucker nicht als Einzelperson, sondern nur in seiner Eigenschaft als Haushaltsmitglied, stellt also nur einen Rechnungsfaktor für die Verteilung dar. Daraus folgt aber, daß der Zucker dem Haushalt als solchen zugewiesen wird, so daß also einem ausscheidenden Dienstmädchen der auf seinen Kopf zugewiesene Einmachzucker nicht herausgegeben zu werden braucht.

Die entgegengesetzte Ansicht führt zu eigenartigen Folgerungen: Man müßte fordern, daß ein neu eintretendes Dienstmädchen den bereits erhaltenen Zucker mitbrächte! Denn es soll ja im Haushalte an dem Brotaufstrich usw. der Familie teilnehmen. Wie aber, wenn es den Zucker verbraucht oder noch nicht erhalten hat, während die Gemeinde, wo es jetzt ist, den Einmachzucker schon verteilt hat? Ferner: Wenn ein Dienstmädchen in der Zeit der Zuckerverteilung mehrmals den Ort der Stellung wechselt, bekäme es den Einmachzucker mehrere Male und auf die Unstetigkeit des Dienstboten wäre geradezu eine Belohnung gesetzt. Freilich würde andrerseits einer Familie, die nach Verteilung des Einmachzuckers keinen Dienstboten mehr hält, diese Zuckermenge zugute kommen. Allein einmal wird dieser Fall selten sein und dann läge er nicht anders, als wenn z. B. ein Mitglied der Familie stürbe, nachdem auf seinen Kopf Zucker zugeteilt war.

Gerichtsassessor Franke, Bad Homburg v. d. H.

Literaturübersicht[1]).

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 12. Jg. Nr. 11: Lobe, Die BRVO. geg. d. Preistreiberei v. 8. 5. 1918. Kisch, Beweislast b. verletzter Gefahranzeigepflicht i. Versicherungsrecht. Schiedermair, D. Kostenentscheidg. b. Beteilig. v. Streitgenossen.

Annalen d. Dtsch. Reichs. 50. Jg. Nr. 10–12: Loewenstein, Ueb. Volksabstimmgn. b. Gebietsverändergn. Tecklenburg, D. Elemente d. Wahlverfahrens. Lederle, D. Donauversinkg. Hartmann, D. Rechtswirkgn. d. Kassation ausländ. Naturalisationsurkunden.

Beiträge z. Erläuterg. d. Dtsch. Rechts. 62. Jg. H. 3: Salinger, D. Recht am eingerichteten u. ausgeübt. Gewerbebetriebe. Reinhard, D. Auflassungsvormerkg. i. d. Zwangsversteigerg. Josef, D. Bkm. d. BR. v. 8. 3. 1917 in ihrer Einwirkg. auf d. Erbschaftsanspruch.

D. Recht. 22. Jg. Nr. 11/12: Reinhard, D. Höchstbetragshypothek i. d. Zwangsversteigerg. Doeberl, E. Gedenktag d. bayer. Verfassg. Oetker, Z. Entw. e. Gesetzes geg. d. Verhinderg. v. Geburten.

Deutsch. Recht. 7. Jg. H. 6: Kade, Warenhausdiebstähle. Berthold, D. militär. Disziplinarstrafen.

D. gemeinnütz. Rechtsauskunft. 3. Jg. Nr. 9: Hein, Gemeinnütz. Abzahlgeschäfte. Werneburg, Schutzmittel d. Hypothekengläubigers b. Gefährdg. seines Hypothekenrechtes.

Deutsche Richterzeitg. 10. Jg. Nr. 13/14: Göbel, Kriminalrecht u. Strafrecht. Bleicher, Ueb. d. sachgemäße Regelg. d. Beamtenbesoldg. Dittrich, Erbbaurecht.

Jurist. Wochenschrift. 47. Jg. Nr. 7: Weißler, D. soziale Organisation d. Rechtsanwaltschaft. Rheinstrom, Anwaltschaft u. Umsatzsteuer. Jaeger, D. Treuhandzwangsvergleich.

Jurist. Blätter. 47. Jg. Nr. 21–26: Adler, Bemerkgn. z. Gesetz üb. d. Todeserklärg. v. im gegenwärt. Kriege Vermißten. Tandler, Aus d. Praxis d. StrPO. Harnik, D. Moratorium i. Galizien u. d. Bukowina. Thieberger, D. Schadensvergütg. nach d. rechtspolit. Zusatzvertrage z. Friedensvertrage zwischen Oesterr.-Ungarn u. Rumänien. Stark, D. jungösterr. Schule d. Rechtswissensch. u. d. naturwissenschaftl. Methode. Schmidt, D. Verfahren i. Wechselsachen nach d. neuen ungar. ZPO.

Gerichtshalle. 62. Jg. Nr. 23–24: Schreiber, E. handelsrechtl. Betrachtg. z. d. rumän. Petroleumabkommen. Klarfeld, Gebundenheit u. Widerruf b. Versicherungsanträgen. Wieselthier, D. advokatorische Tätigkeit i. Verwaltungssachen.

Allg. österr. Gerichts-Zeitg. 69. Jg. Nr. 25 u. 26: Hecht, D. Verfügungsrecht d. Eigentümers üb. bestehende Hypotheken. Langer, D. Veröffentlichg strafgerichtl. Urteile u. deren Vollzug. Reinold, D. Verwahrlosungsverschuldg. i. Entwurfe z. Jugendstrafrechte.

Oesterr. Richterzeitg. 11. Jg. Nr. 4–6: Langer, Eine neue lex Ofner. Z. geplanten Reform d. Strafgerichtsbarkeit. Hochmann, Zusammenlegbare Gerichte. Kastner, Neue Titel- u. Aemterbezeichng.

Schweiz. Juristen-Zeitg. 14. Jg. H. 20–23: Nippold, Aus d. völkerrechtl. Literatur d. Kriegszeit. Meyer v. Schauensee, Ueb. d. Strafbark. d. Abtreibg. d. Leibesfrucht nach § 162 d. luzern. KriminalStrG. Hofstetter-Leu, Zeitl. Risikobeschränkg. bei d. Unfallversicherg. u. Art. 46 d. Versicherungsvertragsgesetzes. Lößl, Analogien. Roelli, Unfallversichrg., Gefahrsumfang u. Anspruchsbefristung. Held, D. Ehefrau i. Prozesse u. i. d. Betreibg.

Markenschutz u. Wettbewerb. 17. Jg. Nr 8/9: Silberschmidt, Z. Rechtsschutzbedürfnis f. d. Unterlassungsklage. Lutter, Einsicht u. Abschrift v. Patenterteilungsakten. Niebour, Ueberspanng. d. Firmenschutzes. Stern, Verbandszeichen. Wertheimer, Urheberrecht u. Finanzreform.

Zeitschrift f. Industrierecht. 13. Jg. Nr. 7–12: Benjamin, D. Ausleg. d. Patents u. d. Stand d. Technik. Hederich, Patentgesetzreform. Hoffmann, D. Bekämpfg. unserer chemischen Industrie durch unsere Feinde auf d. Gebiete d. gewerbl. Rechtsschutzes. Spielmann, D. Form d. Gebrauchsmusteranmeldg.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 14. Jg. Nr. 11 u. 12: Eckert, 100 Jahre Rechtspflege unter d. Herrschaft d. bayer. Verfassg. Schanz, D. Aenderg. d. Zwangsabtretungsgesetzes. Bretzfeld, D. VO. geg. Preistreiberei v. 8. 5. 1918.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiw. Gerichtsbark. u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. N. F. 19. Jg. Nr. 3: Werneburg, D. Wertpapierhypothek. Meisel, D. Behandlg. der e. Eintragungsantrag nicht enthalt. Schriftstücke u. Protokolle.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 29. Jg. Nr. 5–6: Jacobsohn, D. Zuständigkeit d. Mieteinigungsämter. Pincus, „Wiederaufbau d. Anwaltschaft". Werneburg, Sequestration u. Zwangsverwaltg. als Sicherungsmittel d. Hypothekars.

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen. 27. Jg. Nr. 6: Heilbrunn, Z. Frage d. internat. Zahlungsausgleiches nach d. Kriege. Marcuse, D. Wertansatz d. Anlage- u. Betriebsgegenstände i. d. Bilanz. Karger, D. Reichs- u. Staatsangehörigk. i. ihrer Bedeutg. f. Steuergesetze.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 9: Sebba, Der prima-facie-Beweis i. Schiffskollisionsrecht. Hallbauer, D. gewerbl., insbes. kaufmänn. Betriebsvermögen i. S. d. Besitzsteuergesetzes v. 3. 7. 1913. Lifschütz, D. Beschlagnahme dtsch. Waren i. besetzt. Gebiet. Dassel, Rechtsprechg. d. Prisengerichte. Hasselmann, Seeversicherungsbedingungen i. alter u. neuer Zeit.

Zeitschrift f. Dtsch. Zivilprozeß. Bd. 47. H. 4: Krückmann, D. materielle Urteilswirkg. Oertmann, Schiedsrichter u. staatl. Recht. Fränkel, D. Erkenntnis d. Sachverhalts i. bürg. Rechtsstreite. Ebbecke, Umfang d. Rechtsstreits. Kretschmann, Z. Duldungsklage d. § 739 ZPO. Josef, Rechtsprechg. u. Rechtslehre i. d. Frage üb. d. wechselseit. Einwirkg. v. Entscheidgn. i. d. freiw. u. d. streitig. Gerichtsbark. aufeinander. Freymuth, D. Festsetzg. d. Streitwerts durch d. Gericht. du Chesne, Anordng. e. Löschg. weg. inhaltl. Unzulässigkeit d. Eintragung. Petersen, D. Prozeß- u. Geschäftsfähigkeit unt. Pflegschaft stehender Gebrechlicher.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 10. Jg Nr. 5/6: Feisenberger, D. Stellg. d. Kinderschutzes innerhalb d. Jugendfürsorge.

Schweiz. Zeitschrift f. Betreibungs- u. Konkursrecht sowie f. Zivilprozeß. Bd. 8. H. 1: Thalberg, D. Beschlagnahme d. Miet-

[1]) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.

u. Pachtzinsfordergn. durch Einleitg. d. Betreibg. auf Grundpfandverwertg.

Deutsche Strafrechts-Zeitg. 5. Jg. H. 5/6: Kleine, Z. Strafbarkeit d. Spionage. Meyer, Die BRVO. gegen Preistreiberei. Mrozek, D. Strafbestimmungen i. d. neuen Reichs-Steuervorlagen. Schulze, Z. künft. Gestaltg. d. Strafvollzuges. Schneider, Zu d. Entw. e. Reichsgesetzes geg. d. Verhinderg. v. Geburten u. e. Gesetzes betr. d. Hebammenwesen. Lewin, Folgergn. aus d. Graudenzer Arsen-Giftmordprozeß. Rembe, D. Schußrecht d. Staatsgewalt b. d. Fluchtversuche v. Häftlingen. Müller-Meiningen, Moderne Strafrechts-Tortur. Lindenberg, D. Fürsorgeerziehg. i. Preuß. v. Höpler, Ueb. d. Gesetzeswächteramt d. Staatsanwaltschaft. Brand, Anwendbarkeit des § 81 StrPO. i. Disziplinarverfahren. Mettgenberg, Sterbendes internat. Strafrecht. Fränkel, D. disziplinare Arrest f. Jugendliche. Wachsmann, Strafrechtspflege i. Riga. Hafner, Ist d. Nichterfüllung der i. d. Verträgen e. Kriegsbekleidungsamts mit d. Lieferanten zugunsten ihrer Arbeiter getroff. Vereinbargn. üb. d. Lohnhöhe als Betrug strafbar?

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 66. H. 1: Anuschat, Auf d. Fährte d. Verbrechers. Kohler, Bodinus u. d. Hexenverfolg. Hellwig, Sphygmograph u. Kriminaltaktik. Zeiler, Rechtsauskunft i. Strafrecht. Graf, D. Einziehg. i. Zollstrafrecht. Hellwig, Wissenschaft u. Massensuggestion. Bode, D. Kindesmord auf Neu-Guinea.

Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 39. H. 6: Freudenthal, Strafrecht u. Strafvollzug i. modernen Rechtsstaat. Supper, Z. Frage d. Zuziehg. v. Laien z. d. Strafkammern erster Instanz u. d. Berufungsgerichten. Bittinger, In dubio pro re publica. Z. Anwendg. d. § 51 RStrGB.

Annalen f. soziale Politik u. Gesetzgebg. Bd. 6. H. 1 u. 2: Sinzheimer, Aufgaben e. zukünft. Koalitionsgesetzgebg. nach Aufhebg. d. § 153 GO. Flesch, D. Entwurf e. Gesetzes z. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten u. e. Gesetzes geg. d. Verhinderg. v. Geburten i. Dtsch. Reich. Schiff, Vorschriften üb. die d. Arbeitern zu gewährenden Arbeitspausen.

Archiv d. öffentl. Rechts. Bd. 38. H. 1: Mayer, Völkerrecht u. Völkermoral. Mendelssohn Bartholdy, Ueberlieferg. u. Neubildg. im engl. Staatswesen. Piloty, D. dtsche. Reichstag. Piloty, Elsaß-Lothringen.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 6. Jg. H. 6: Dersch, D. Angestelltenversicherg. i. Kriege. Westphal, D. Rechtsprechg. d. Reichsversicherungsamts nach d. ReichsversicherungsO. unter Zugrundelegung d. „Entscheidgn. u. Mitteilgn." d. Reichsversicherungsamts.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 39. Nr. 36—39: Brockdorff, D. staatl. Elektrizitäts-Großversorgung i. Deutschl. Thümmel, Stellvertretg. i. Küsterlehramt mit bes. Beziehg. auf pommersch. Provinzialrecht. Schlutius, D. neueste Rechtsprechg. d. Oberverwaltungsgerichts auf d. Gebiete d. Gemeindeeinkommensteuer. Kaisenberg, D. Ernteschätzg. i. Preuß. 1918. Nedwig, D. Reichsgericht üb. d. Frage d. Kürzg. d. Militärrente v. Beamten.

Blätter f. vergleich. Rechtswissenschaft. 14. Jg. Nr. 1—3: Leschanofsky, D. neue türk. Gesetz üb. d. Eherecht. Albu, D. türk. Obligationenrecht. Nord, D. türk. Zwangsvollstreckungsgesetz v. 15. Djemadi-ül-achyr 1332 (= 10. 5. 1914). de Jonge, Vergleich. Staatsrecht d. Balkanstaaten.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Handbuch d. während d. Krieges ergang. VO. d. stellv. Generalkomm. XIII. (Kgl. Württ.) A.-K. mit Einschl. nicht veröffentl. Erlasse. Nach d. Stand v. 31. 1. 1918. Zsgest. i. stellv. Generalkomm. Stuttgart, Krais. Geb. M. 15.

Stammler, R. Recht u. Macht (Macht- u. Wirtschaftsziele der Deutschl. feindl. Staaten, H. 6). Berlin, Heymann. M. 1.

D. Bilderhandschrift d. hamburg. Stadtrechts v. 1497 i. hamburg. Staatsarchiv. Hrsg. v. d. Gesellsch. d. Bücherfreunde z. Hamb. 1917. N. Beih.: Borchling, C. Wörterverzeichnis . . Geb. M. 100.

Bürgerliches Recht.

Tuhr, A. v. D. Allg. Teil d. BGB. (Systemat. Handb. d. Dtsch. Rechtswissenschaft hrsg. v. K. Binding. Abt. 10. T. 1. Bd. 2 Hälfte 2). München, Duncker & Humblot. M. 25.

Heller, E. D. privatrechtl. Schutz d. Freiheit (Strafrechtl. Abhandlgn. Erg.-H. 1). Breslau 1917, Schletter. M. 2,20.

Hueck, A. D. Sukzessivlieferungsvertrag. München, Schweitzer. M. 6.

Sammlg. v. zivilrechtl. Entscheidgn. d. k. k. Oberst. Gerichtshofes. Hrsg. v. J. v. Schey, V. Krupsky . . . Bd. 51. N. F. Bd. 17. Wien 1917, Manz. Geb. M. 26,20.

Bartsch, R. D. Vorschriften üb. d. Todeserklärg. u. d. Beweisführg. d. Todes. Wien, Tempsky. Geb. M. 2,75.

Sperl, H. D. Einfluß d. Krieges auf laufende Bauverträge. Wien, Manz M. 1,55.

Klang, H. Bemerkgn. z. d. sachenrechtl. Bestimmgn. d. Zivilnovellen. Wien 1917, Manz. M. 5,25.

Ehrenzweig, A. D. Zivilrechtsreform i. Oesterr. Wien, Manz. M. 1,65.

Böckel, F. Wirkgn. d. Krieges auf Rechtsverhältnisse d. Elektrizitäts- u. Gaswerke. München, Schweitzer. M. 3,75.

Hederich, H. D. Lizenzvertrag erl. an Beispielen aus d. Rechtspraxis. 7. Aufl. Charlottenburg, Huth. M. 1,60.

Behr, A. D. Bayer. Jagdgesetz v. 30. 3. 1850. Mit d. Gesetzen üb. d. Ersatz d. Wildschadens . . . Liefg. 1. München, Schweitzer. M. 1,50.

Becker, E. D. Einigungsamt f. Miet- u. Hypothekenstreitigkeiten. Berlin, Heymann. M. 1,60.

Handelsrecht usw.

Handbuch d. gesamten Handelsrechts . . . hrsg. v. V. Ehrenberg. Bd. 2 Abt. 2. Darin: Titze, H. D. Recht d. kaufmänn. Personals. M. 23. Bd. 4 Abt. 2. M. 15. Leipzig, Reisland.

Pisko, O. Richtlinien f. e. Revision d. HandelsGB. Wien, Manz. M. 2,85.

Kägi, A. D. Prioritätsaktien nach schweiz. u. dtsch. Recht (Zürcher Beiträge z. Rechtswissenschaft. 69.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 3,60.

Fick, F. D. Begriff d. Feuerversicherg. entwickelt an d. Hand d. schweiz. VVG. (Versicherungsrechtl. Abhandlgn. Bd. 2). Zürich, Orell Füßli. M. 3.

Fick, F. Einige Grundbegriffe d. Schadensversicherg.: Ersatzwert, Versicherungswert . . entwickelt an d. Hand d. schweiz. VV.-G. . . . (Versicherungsrechtl. Abhandlgn. Bd. 3). Zürich, Orell Füßli. M. 3.

Fick, F. D. Ersatzwert i. d. Feuerversicherg. nach d. schweiz. VVG. Zugleich e. rechtsvergleich. Studie mit Bezug auf d. internat. Gewohnheitsrecht u. d. Recht d. angrenz. Staaten . . . (Versicherungsrechtl. Abhandlgn. Bd. 4). Zürich, Orell Füßli. M. 20.

Ehrenzweig, A. D. Gesetz v. 23. 12. 1917, . . . üb. d. Versicherungsvertrag samt d. DurchführungsVO. Wien, Manz. M. 10,30.

Haack, L. D. rechtl. Grundlagen d. Haftpflichtversicherg. Ansbach 1917, Brügel & Sohn. Geb. M. 4.

Pauly, O. D. Hamburg. Kriegsklausel i. d. Seeversicherg. (Abhandlgn. u. Mitteilgn. aus d. Seminar f. Versicherungswiss. Abt. 1 H. 1. Beih. z. Jahrb. d. Hamburg. Wissenschaftl. Anstalten. 36. 1918). Hamburg, Meißner i. Komm. M. 2,40.

D. Verfahren vor d. Eidgenöss. Versicherungsgericht samt d. BR.-Beschlüssen v. 26. 12. 1917, sowie v. 4. 1. u. 6. 4. 1918. Textausg. mit Einl. v. J. Albisser u. Sachreg. v. E. Arnold. (Sammlg. Schweiz. Gesetze Nr. 109—116). Zürich, Orell Füßli. M. 5.

Zivilprozeß usw.

Stein, F. u. Schmidt, R. Aktenstücke z. Einführg. i. d. Prozeßrecht. Zivilprozeß bearb. v. F. Stein. 8. Aufl. Tübingen, Mohr. M. 4,80.

Marcus, J. Wie spare ich Gerichtskosten u. Notargebühren? Nebst e. Zsstellg. d. Vorschriften d. BGB. üb. d. Form d. Rechtsgeschäfte . . . Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 4,40.

Friedlaender, J. D. Verfahren außer Streitsachen nach d. kais. Patente v. 9. 8. 1854 . . . 15. Aufl. (Manz'sche Taschenausg. d. österr. Gesetze. Bd. 3 Abt. 1). Wien, Manz. M. 8,50.

Die VO. u. Verfüg. üb. Einrichtg. dtsch. Gerichte i. Flandern u. Wallonien nebst Erläutergn. Hrsg. v. d. Justizabteilgn. d. Verwaltungschefs. Mai 1918 [Brüssel], Staatsdr.

Strafrecht usw.

Thiele, W. D. VO. geg. d. Schleichhandel v. 7. 3. 1918 u. d. übermäß. Gewinn. Berlin, Flemming. Geb. M. 3.

Geider, E. D. Strafbarkeit d. Erwachsenen b. Züchtigung d. ungezog. Jugendl. (Strafrechtl. Abhandlgn. H. 196). Breslau, Schletter. M. 1,80.

Entscheidgn. d. Reichsmilitärgerichts. Hrsg. v. d. Senatspräs. u. d. Obermilitäranwalt . . . Bd. 21. Berlin, Vahlen. Geb. M. 10.

Minck, D. Jugendgerichtshilfe, ihre rechtl. Grundlage, ihre Aufgabe u. ihre Organisation (Hefte des Merseburg. Lehrganges f. Jugendpfleger u. Jugendpflegerinnen. H. 6). Langensalza, Beltz. M. 1,50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Anschütz, G. Parlament u. Regierg. i. Dtsch. Reich. Berlin, Liebmann. M. 1,60

Wasgauer, W. D. elsaß-lothring. Verfassungsfrage (Els.-lothring. Gegenwartsfragen. H. 3). Straßburg, Straßb. Dr. u. Verl.-Anst. M. 0,50.

Jäschke, G. D. Entwicklg. d. osman. Verfassungsstaates v. d. Anfängen bis z. Gegenwart. Berlin 1917, „D. neue Orient" G. m. b. H. M. 1,65.

Hubrich, E. D. Entwicklg d. Gesetzespublikation i. Preuß. Greifswald, Bruncken & Co. M. 6.

Pfeiffer, F. H. D. kommunale Wahlrecht i. d. dtsch. Bundesstaaten (Bodenpolit. Zeitfragen. H. 8). Berlin, Heymann. M. 6.

Entwurf d. neuen ungar. Wahlrechtsgesetzes mit allg. Motivenbericht. Mit e. Geleitwort v. W. Vaszonyi. Wien, Manz. M. 7.

Rheinart, A. D. Reichsgesetz üb. d. Feststellg. v. Kriegsschäden i. Reichsgebiete v. 3. 7. 1916 . . . Straßburg, Straßb. Dr. u. Verl.-Anst. Kart. M. 4,25.

v. Wittek, H. u. Frey, F. Rechtssätze aus d. Entscheidungsgründen v. Erkenntnissen d. k. k. Verwaltungsgerichtshofs i. Sachen d. staatl. Unterhaltsbeitrags. 2. verm. u. bis Ende 1917 erg. Aufl. Wien, Manz. M. 8.

Blumenstein, E. u. Gassmann, A. D. schweiz. Zollgesetzgebg. Zürich, Orell Füßli. Geb. M. 15.

Entscheidgn. u. Mitteilgn. d. Reichsversicherungsamts hrsg. v. d. Mitgliedern d. Reichsversicherungsamts. Bd. 8. Berlin, Behrend & Co. M. 12,40.

Jahrbuch d. Reichsversicherungsrechts. Hrsg. v. H. T. Soergel. Jg. 1917. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. M. 5,75.

Ausländ. Gesetzgebg. üb. Berufsvereine, Einigungs-, Schieds- u. Tarifwesen. Bearb. im Kais. Statist. Amte. Abt. f. Arbeiterstatistik. (Reichs-Arbeitsblatt. S.-H. 18). Berlin, Heymann. M. 20.

Kirchenrecht usw.

Stutz, U. D. Geist d. Codex iuris canonici (Kirchenrechtl. Abhandlgn. H. 92/93). Stuttgart, Enke. M. 18.

Knecht, A. D. neue kirchl. Gesetzb. Codex Iuris Canonici. Mit e. Anh.: Sammlg. einschlägiger Aktenstücke. (Schriften d. Wissensch. Gesellsch. i. Straßburg. H. 35). Straßburg, Trübner. M. 3.

Henrici, H. D. Gesetzbuch d. Kathol. Kirche. Basel, Helbing & Lichtenhahn. M. 3.

Völkerrecht usw.

Schücking, W. D. völkerrechtl. Lehre d. Weltkriegs. Leipzig, Veit & Co. Geb. M. 14,50.

Frese, A. Deutsch. Land in Belgien. Berlin, Stilke. M. 0,75.



Spruch-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Heft 15/16

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = **Einfluß der feindlichen Gesetzgebung auf einen mit Ausländern geschlossenen Lieferungsvertrag.** Die Klägerin hatte mit den drei Bekl., französischen in Frankreich ansässigen Gesellschaften, einen Kohlenlieferungsvertrag abgeschlossen, der bis 31. März 1923 laufen sollte. Sie hatte den Bekl. eine bestimmte Kohlenmenge jährlich zur Verfügung zu stellen, und zwar hatte sie am 1. Sept. eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl den Bekl. die voraussichtliche Jahresförderung, die sie für die nächsten beiden Jahre liefern könne, mitzuteilen. Die Bekl. hatten darauf bis 1. Okt. desselben Jahres zu erklären, welche Kohlenmenge sie für die nächsten beiden Jahre beziehen wollten. Eine Verpflichtung zur Abnahme der Kohle bestand für die Bekl. nicht. Der Kaufpreis bestimmte sich nach dem von der Kl. erzielten Durchschnittspreis. In dem Vertrag war die Klausel enthalten, „Krieg . . . und alle Fälle höherer Gewalt entbinden beide vertragschließende Parteien für die Dauer dieser Ereignisse und im Verhältnis, in welchem dieselben etwaige Erzeugungs- und Verbrauchseinschränkungen bedingen, von der Erfüllung des gegenwärtigen Vertrages". Mit Rücksicht auf ein französ. Dekret v. 27. Dez. 1914, wodurch den Franzosen verboten war, Verpflichtungen aus Verträgen zu erfüllen, die mit Angehörigen des Deutschen Reiches geschlossen worden waren, und zwar während der ganzen Dauer der Feindseligkeiten und bis zu einem später durch VO. festzusetzenden Tage, hat die Kl. Feststellungsklage erhoben, daß der Kohlenlieferungsvertrag mit den 3 Bekl. keinen rechtlichen Bestand mehr habe. Das BerGer. hat ihrem Antrag entsprochen, das RG. hat aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das BerGer. halte für möglich, daß das in dem franz. Dekret enthaltene Erfüllungsverbot über die Dauer des Krieges hinaus bestehen bleibe. Diese Rechtslage setze es zu Unrecht einer von den Bekl. im Umfange des Verbotes erklärten Erfüllungsverweigerung gleich, welche die Kl. zum Rücktritt von dem Vertrage berechtige. Die Erfüllungsverweigerung sei eine positive Vertragsverletzung, die nur von einer durch den Vertrag gebundenen Partei begangen werden könne. Akte des Staates, dem eine Vertragspartei angehöre, seien nicht Handlungen dieser Partei. Sie habe privatrechtlich nicht Akte ihrer Staatspartei zu vertreten. Wohl könne die Bindung der einen Vertragspartei aufhören, wenn feststehe, daß der anderen durch ihre Staatsgewalt verboten sei, die Gegenleistung zu machen. Dann aber gehe nur der gegenseitige Lieferungsanspruch verloren, nicht aber trete eine Schadenersatzpflicht ein, welche die Folge einer Erfüllungsverweigerung sein müßte. Im vorliegenden Falle verbiete das franz. Dekret die Erfüllung nicht für immer, sondern nur für eine, vielleicht auch nach dem Kriege noch fortdauernde Zeit. Eine Feststellung, daß das Dekret noch zu der Zeit, da die Gegenleistungen der Bekl. zu machen sein werden, fortgelte, sei nicht möglich. — Unter Umständen könne nun allerdings auch eine Unsicherheit über die Geltung und Dauer des Dekrets und damit auch über die Möglichkeit der Gegenleistung die Befreiung des anderen Teiles von seiner Gebundenheit herbeiführen, wenn infolge der Unsicherheit diese Gebundenheit sich zu einer wesentlich anderen gestalten würde, als sie nach Inhalt des Vertrages eintreten sollte. Dies sei aber hier nicht der Fall. Schon vor Kriegsbeginn habe Kl. an keinem Zeitpunkt für die Zukunft mit Sicherheit auf Ausübung des Bezugsrechts durch die Bekl. rechnen können. Dies finde seine Erklärung darin, daß Kl. das ihr ungünstige Vertragsangebot nur für den Fall gemacht habe, daß die gleichzeitig von ihr abgeschlossenen Verkäufe von Kohlenfeldern zur Ausführung kämen. Sie habe also die ihr nachteilige Unsicherheit übernommen, weil sie in einem anderen Geschäft einen entsprechenden Vorteil für sich erblickt habe, und sie habe für die einseitige Bindung bereits anderweitig Gegenwerte erhalten. Demnach könne das Dekret v. 27. Dez. 1914 eine der Kl. nachteilige Unsicherheit nur für den Fall herbeiführen, daß die Bekl. ihr Bezugsrecht ausübten und dadurch zugleich mit der Lieferungsverpflichtung der Kl. die eigene Zahlungspflicht als Gegenleistung begründeten. Dieser Fall könne nur bei Ausübung des Bezugsrechtes am 1. Okt. 1918 und 1920 eintreten. Gelte aber dann das Dekret und dauere der Krieg noch, so trete zugunsten der Kl. die Kriegsklausel ein, durch welche nach Feststellung des BerGer. die Erfüllung so gut wie vollständig ausgeschlossen sei. Diese Unsicherheit müsse jede Partei nach Inhalt des Vertrages tragen. Eine weitere Erschwerung der Lage, die durch die Fortdauer des Dekrets nach dem Kriege herbeigeführt werde, sei nur eine bloße Möglichkeit, die die Kl. nicht berechtige, sich schon jetzt vom Vertrage loszusagen. Sollten wirklich die Bekl. ihr Bezugsrecht ausüben, während das Dekret trotz Beendigung des Krieges noch fortbestehe, so wäre dann die Kl., sofern die Bekl. wegen des Kaufpreises ihr nicht volle Sicherheit leisten, wegen wesentlicher Aenderungen der vertraglichen Grundlage hinsichtlich der Zahlungspflicht der Bekl. nicht mehr an den Vertrag gebunden. Eine völlige Verschiebung der für die Preisvereinbarung maßgebend gewesenen Faktoren, auch durch die lange Dauer des Krieges, komme nicht in Frage, weil der vertragliche Preis sich nach dem Durchschnittspreis richte. (Entsch. II 72/18 v. 14. Mai 1918.)

= ★) = **Wirkt die Stundung der Hypothekenschuld auf Grund der BRVO. v. 8. Juni 1916 auch zugunsten des Bürgen?** Kl. hat eine hypothekarisch gesicherte Forderung gegen A. Z., für welche der Bekl. die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hatte. Nachdem die Hypothek dem Schuldner zur Rückzahlung gekündigt war, hat dieser den Beschluß des AG. erwirkt, wonach die Hypothek bis zum 1. Juli 1918 gestundet worden ist. Darauf hat Kl. den Bekl. in Anspruch genommen. Dieser aber hat sich ebenfalls auf die Stundung berufen. LG. hatte den Bekl. verurteilt, das BerGer. die Klage abgewiesen und das RG. die Revision des Kl. zurückgewiesen. Die BRVO. v. 8. Juni 1916 erstreckte in § 1 die Fristbewilligung für die Hypothek auch auf die dieser zugrunde liegende persönliche Forderung, sofern der Schuldner der Eigentümer des belasteten Grundstücks sei, und in § 6 sei ausdrücklich bestimmt, daß die Zahlungsfrist wie eine vom Gläubiger bewilligte Stundung wirke, sie schiebe die Fälligkeit der Schuld über den Zeitraum der bewilligten Frist hinaus. Der Wortlaut der BRVO. spreche also für die Rechtsauffassung des Bekl. Die VO. habe auch jeden Zweifel darüber beseitigen wollen, daß der Zahlungsfrist materiellrechtliche Wirkung zukomme. Für den Bürgen komme in Betracht, ob er selbst die Fristbewilligung anrufen, und ob er sich auf die bewilligte Frist berufen könne. Das Erste sei zu verneinen; Veränderungen der Hauptschuld könnten nur der Gläubiger und der Hauptschuldner herbeiführen. Der Bürge habe die Hauptschuld so hinzunehmen, wie sie sich nach Verfügung des Gläubigers und des Hauptschuldners gestaltet habe. Sei aber durch die gerichtliche Fristbewilligung die Schuld gestundet, so komme diese Stundung gemäß § 767 auch dem Bürgen zugute. Die VO. habe auch gerade die persönliche Schuld treffen wollen, sofern sie sich mit der dinglichen nicht decke. Sonst hätte es bei den VOgen. v. 22. Dez. 1914, 20. Mai 1915 bleiben können, welche keine Bestimmung über die materiellrechtliche Wirkung der Fristbewilligung enthalten hätten. Der Bürge könne nicht schlechter gestellt werden wie der

Hauptschuldner, es könne ihm namentlich auch sein Rückgriffsrecht gegen den Hauptschuldner nicht verkürzt werden. Dies würde der Fall sein, wenn jener sich auf die Fristbewilligung berufen dürfe, der Bürge es aber nicht tun könne. (Entsch. VI 66/18 v. 6. Mai 1918.)

= *) = **Ist für Ansprüche gegen das Reich aus dem Verschulden von Beamten der Rechtsweg zulässig, wenn das Verschulden bei Gelegenheit der Anforderung einer Kriegsleistung begangen ist?** Reichsges. v. 22. Mai 1910 § 6, KLG. § 35, § 12 Nr. 3, § 14, § 23. Bei dem Kl. ist im August 1914 von einem Beamten des Proviantamtes ein Kraftwagen zur Fortschaffung des Kassenbestandes angefordert. Nach der Behauptung des Kl. ist sodann der Kraftwagen infolge Verschuldens der zuständigen Beamten zunächst zu privaten Zwecken anderer Personen benutzt und später ohne weiteren Anlaß dem Kl. vorenthalten worden. Er verlangt dafür eine Entschädigung als Ersatz des Minderwertes und für die Vorenthaltung des Wagens. Das BerGer. hat seinen Anspruch wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Die Bestimmung des § 6 des Ges. v. 22. Mai 1910, welche bestimme, daß durch dieses Gesetz die Vorschriften anderer Reichsgesetze, soweit sie für bestimmte Fälle die Haftung des Reichs über einen gewissen Umfang hinaus ausschlössen, nicht berührt werden, habe nur solche Vorschriften im Auge, welche bezweckten, eine aus einem Beamtenverschulden sich ergebende Haftung des Reichs einzuschränken. Dazu gehörten z. B. solche Bestimmungen, bei denen, wie beim Unfallfürsorgegesetz neben der Haftung wegen Verschuldens auch eine bloße Gefährdungshaftung, wie sie sich aus § 1 des Haftpflichtges. ergibt, in Betracht kommen könnte. Dies könne aber nicht die Anwendung auf Gesetze rechtfertigen, bei denen ein Beamtenverschulden als Rechtsgrund einer Schadenshaftung überhaupt nicht in Frage käme. Die Bestimmungen des KLG. fielen deshalb nicht unter § 6 des Ges. v. 22. Mai 1910. Der die Kriegsschäden betreffende § 35 enthalte überhaupt eine den sonstigen Umfang der Haftung des Reichs einschränkende Bestimmung nicht. Die übrigen Bestimmungen des KLG. regelten die Leistungspflicht der Gemeinden und der Einzelnen für Kriegszwecke und die vom Reiche hierfür zu gewährende Vergütung. Eine Ersatzpflicht für Beschädigungen und Entwertungen behandelten die §§ 12 Nr. 3, § 14, 1 und 23. Sie schränkten die Haftung des Reichs auf ein bestimmtes Maß nicht ein. Daß hier Ersatz für den Eingriff in privates Eigentum gefordert werde, welches in Ausübung eines Hoheitsrechtes erfolgt sei, schließe den Rechtsweg nach der positiven Bestimmung des § 3 des Gesetzes nicht aus. Es sollten mit der Klage auch nicht die Vorschriften des KLG. über die Regelung der Entschädigung umgangen werden. Kl. fordert weder eine Vergütung für die Inanspruchnahme des Wagens zu Kriegszwecken, noch den Ersatz des Schadens durch die Inanspruchnahme, sondern den Ersatz eines Schadens, der nur aus Veranlassung dieser Inanspruchnahme entstanden sei. (Entsch. III 66/18 v. 14. Juni 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **BRVO. v. 18. Jan. 1917 (RGBl. S. 58) über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. § 1. „Unverschuldeter Irrtum".** Wegen vorsätzlicher übermäßiger Gewinnerzielung beim Verkauf von Seife aus § 5 Nr. 1 BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467/514) gegen übermäßige Preissteigerung verurteilt, hat der Angekl. vergeblich Revision eingelegt. Aus den Gründen: Der Angekl. hat gewußt, welcher Gewinn in den von ihm geforderten Preisen enthalten und welcher Gewinn angemessen war. Hat er trotz dieses Wissens geglaubt, berechtigt zu sein, die einen übermäßigen Gewinn enthaltenden Preise zu fordern, so war das ein Irrtum über das Strafgesetz, der nach §§ 1, 3 BRVO. v. 18. Jan. 1917 nur beachtet werden könnte, wenn er unverschuldet wäre, und unverschuldet wäre er nur dann, wenn ihn der Angekl. auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht nicht hätte vermeiden können. Davon kann aber keine Rede sein . . . Der Angekl. hat nichts getan, um sich von der Zulässigkeit seiner Preisforderung zu vergewissern, obwohl die Höhe des darin enthaltenen Gewinns, der nur durch Ausnützung der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse, der sog. Kriegskonjunktur, ermöglicht wurde, ihm Bedenken hätte erwecken müssen, wenn er auch nur, wie es mindestens seine Pflicht war, über die Zulässigkeit seiner Preise nachgedacht hätte. Das Gesetz nimmt aber, wie seine Entstehungsgeschichte beweist, als Regelfall an, daß der Irrtum unverschuldet sei, wenn er durch die unrichtige Auskunft einer amtlichen Stelle verursacht sei, setzt also regelmäßig voraus, daß der Besch. der Erkundigungspflicht genügt hat, die den Gewerbetreibenden hinsichtlich der für ihren Gewerbebetrieb bestehenden Vorschriften obliegt. Daraus ergibt sich, daß der Besch. das seinige getan haben muß, um den Irrtum zu vermeiden, wenn dieser als unverschuldet angesehen werden soll. Das hat der Angekl. nicht getan, und deshalb ist es gleichgültig, daß er seine Tat für erlaubt gehalten hat. Ebenso gleichgültig wäre es, wenn . . . die Kaufleute allgemein der Ansicht wären, sie dürften, wenn die Fabrikanten mit ihren Preisen in die Höhe gehen, auch ihrerseits die Preise der Waren heraufsetzen, die sie noch billig gekauft, aber erst nach der Erhöhung der Fabrikantenpreise geliefert erhalten haben. Ein Irrtum hört darum nicht auf, ein Irrtum zu sein, weil er weit oder allgemein verbreitet ist, und hier kommt es nur darauf an, ob der Irrtum, in dem der Angekl. befangen war, unverschuldet war. Für diese Frage könnte es vielleicht von Bedeutung sein, wenn der Irrtum dadurch verursacht worden wäre, daß der Angekl. sich einer allgemein in kaufmännischen Kreisen herrschenden Ansicht angeschlossen . . . und unter dem Einfluß dieser Meinung gehandelt hätte. Das hat er aber nicht behauptet, er hat sich damit verteidigt, . . . seine Preise seien zulässig, weil andere Kaufleute ihre Preise ebenso berechneten. Er will also seine Tat damit rechtfertigen, daß andere ebenso handeln wie er, und das ist für die Schuldfrage ohne Bedeutung. (Urt. I. 299/17 v. 24. Sept. 1917.)

Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat Baath, Berlin, Mitglied des Bundesamtes.

= *) = **Kriegswohlfahrt und Armenpflege.** I. Gemeinden, welche Reichs- und Staatsmittel zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege in Anspruch nehmen, dürfen den unter dies Gebiet fallenden Unterstützungen in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Armenverband nicht den Charakter der Armenpflege beilegen. Die Kriegswohlfahrtspflege ist zur Beseitigung einer jeden ausschließlich auf den Krieg zurückzuführenden Hilfsbedürftigkeit bestimmt. Hilfsbedürftige Kriegsbeschädigte dürfen deshalb von den Gemeinden nicht der Armenpflege zugewiesen werden, sondern sind aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege zu unterstützen. (Urt. H. Nr. 353 v. 23. Febr. 1918.)

II. Wird einer Gemeinde gegenüber, welche Reichs- und Staatszuschüsse zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege erhält, der Einwand gemacht, der Hilfsbedürftigkeit der im Wege der Armenpflege unterstützten Person hätte mit Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege abgeholfen werden müssen, so ist der Beweis dafür beizubringen, daß der Krieg die Ursache der Hilfsbedürftigkeit war und die unterstützte Person ohne das Eintreten der kriegerischen Ereignisse und ihrer Folgewirkungen dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge nach nicht hilfsbedürftig geworden wäre. (Urt. H. Nr. 344 v. 23. Febr. 1918.)

Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

= *) = **Löschung eines verfallenen Patents in der Patentrolle.** Gemäß § 19 Abs. 1 des PG. ist das Erlöschen eines Patents unter gleichzeitiger Bek. durch den Reichsanzeiger in der Rolle zu vermerken. Da das Gesuch um Wiedereins. in den vorigen Stand durch Antrag auf



Stundung zurückgezogen und ein zweites Gesuch um W. i. d. v. Stand nicht gestellt worden ist, fehlt es an jeder gesetzlichen Grundlage, das seit langem schon gemäß § 19 des PG. erloschene Patent in der Rolle nicht zu löschen. (Entsch. der Beschw.-Abt. II v. 18. April 1918.)

= *) = **Fristen im Abschriftenerteilungsverfahren.** Das Verlangen des Vertreters der Anmelderin, es müsse ausreichende Frist gewährt werden, damit die Patentsucherin selbst sich zum Antrage auf Einsichtnahme der Akten äußern könne, hat in der Sachlage und im Gesetze keine Stütze. Hier kommt es allein darauf an, ob geheim zu haltende Stücke in den Akten sich finden. Diese Frage aber kann der Vertreter selbständig beantworten. Auch ist er rechtlich befugt, mit Wirkung für die Anmelderin solche Erklärungen abzugeben. Es hieße, zumal unter den kriegerischen Verhältnissen, die Entsch. über das Gesuch um Akteneinsicht ins ungemessene verzögern, wollte man sie vom Eingange einer Aeußerung der Anmelderin abhängig machen. (Entsch. der Beschw.-Abt. I v. 9. Mai 1918.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

a) Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Findet die Bek. des RK. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 gegen übermäßige Preissteigerung auf Verkäufe ins neutrale Ausland Anwendung?** Das KG. hat die Frage verneint. Zwischen Parteien, von denen die Bekl. Holländerin, war Streit entstanden, ob die Bekl. verpflichtet, von der Kläg. auf der Leipziger Messe gekauften Bindfaden abzunehmen. Da sie die Ware nicht abnahm und Zahlung nicht leistete, fordert die Kl. Ersatz des ihr entgangenen Gewinns und berechnet diesen auf 50 Pf. für das Kilo. Dieser Gewinn ist freilich ein erheblicher, als ein wucherischer i. S. der zit. Bek. kann er aber nicht erachtet werden, auch wenn man den Bindfaden zu den Gegenständen des tägl. Bedarfs rechnet. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Verkäuferin berechtigt ist, das erheblich größere Risiko für eine Lieferung in das Ausland mitzuveranschlagen. Uebrigens findet aber die Bek. über den Wucher nach Ansicht des Senats auf Verkäufe ins Ausland, auch in das neutrale, überhaupt keine Anwendung. Denn wenn auch unbedenklich der Inländer sich auch dem Ausländer gegenüber nicht des Wuchers i. S. des BGB. schuldig machen darf, so liegt es doch mit dem Kriegswucher anders. Hier handelt es sich um ein Ausnahmegesetz, das zum Schutze gegen die während des Krieges erheblich steigenden Preise gegeben ist. Geschützt sollen aber durch dieses Ges. nur die Inländer werden, deren täglicher Bedarf allein in Frage steht. Die Bek. findet daher auf diesen Fall überhaupt keine Anwendung. (Urt. d. 6. ZivSen. 6 U. 2195/17 v. 25. Febr. 1918.)

b) Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

= *) = **Beschwerderecht des politischen Zwangsverwalters im Erbscheineinziehungsverfahren.** Ueber den Miterbenanteil einer Engländerin war gemäß Bek. v. 10. Febr. 1916 (RGBl. S. 89) die Zwangsverwaltung angeordnet. Im Verfahren auf Einziehung des Erbscheines ist das Beschwerderecht des Zwangsverw. und der englischen Miterbin bejaht. Der Verwalter ist nach § 2 VO. v. 26. Nov. 1914 zu allen Rechtshandlungen für den Miterbenanteil befugt, während die Befugnisse der Miterbin für die Dauer der Verwaltung ruhen. Das Vermögen des Ausländers soll für den Staat zu Zwecken der Wiedervergeltung sichergestellt werden. Der Verwalter ist deshalb befugt, sogar gegen den Willen des Ausländers Schritte zu tun, die zur Erreichung dieses Zweckes dienen. Dazu gehört das Beschwerderecht gegen die Einziehung des dem Ausländer erteilten Erbscheines. Das gleiche Recht steht aber auch dem Ausländer zu, weil nicht beabsichtigt ist, ihm solche Rechtshandlungen zu verbieten, die nicht eine unmittelbare Einwirkung auf die unter Zwangsverw. gestellte Erbschaft darstellen, sondern hiermit nur in einem mittelbaren Zusammenhange stehen, wie das Verf. betr. die Erteilung und Einziehung des Erbscheines. (Beschl. des 1. Ziv.-Sen. 1. X. 77/18 v. 2. Mai 1918.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

= *) = **Strafbarkeit des Kleinhändlers, der zwecks Auflösung seines Handelsgeschäfts die Waren im ganzen oder in größeren Teilen an Zwischenhändler ohne Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 VO. v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581) verkauft.** Angekl. hat von einem Großhändler 20 Tonnen Heringe zum Weiterverkauf an Verbraucher bezogen, aber nur 4 Tonnen im Kleinhandel veräußert und den Rest an einen Händler im ganzen verkauft. Da ihm die Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln nicht erteilt war, findet die Strafk. in dem Verkaufe der 16 Tonnen Heringe eine Zuwiderhandlung gegen §§ 1, 9. Zu seiner Verteidigung hatte Angekl. geltend gemacht, er habe wegen seiner bevorstehenden Einziehung zum Heeresdienst seinen Kleinhandel aufgeben müssen und den noch nicht verkauften Rest der Heringe im ganzen weiterveräußert. Die Strafk. hält diese Schutzbehauptung für unerheblich, weil es auf den Beweggrund für den Verkauf nicht ankomme. Die Revision des Angekl. ist begründet. Die VO. schreibt für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln eine Erlaubnis vor und befreit davon Kleinhandelsbetriebe, in denen solche Erzeugnisse nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden. Sie will also den Großhandel treffen und versteht darunter, wie auch die Worte „eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels“ ergeben, eine gewerbsmäßige Tätigkeit, die den Absatz größerer Warenposten zwischen Verkäufer und Zwischenhändler zum Gegenstande hat. Nun kann ein Kaufmann gleichzeitig Groß- und Kleinhändler sein. Die Vereinigung beider Handelsarten in demselben Betriebe setzt jedoch voraus, daß der Großhandel wie Kleinhandel den Ausfluß eines auf Gewerbstätigkeit, also auf dauernden Erwerb gerichteten Willens bilden. Ist das nicht der Fall, löst vielmehr ein Kleinhändler sein Handelsgeschäft auf und veräußert er nur deshalb das Geschäft im ganzen oder in größeren Teilen an Zwischenhändler, so wird er dadurch nicht Großhändler, weil ihm die Absicht fehlt, sich durch Großhandel eine dauernde Einnahmequelle zu verschaffen. Folgte man der Strafk., so würde eine behördliche Erlaubnis stets erforderlich sein, wenn ein Kleinhändler sein Geschäft an einen Dritten weiterveräußert oder seinen Angehörigen überläßt. Ein solcher Schluß würde weder dem Zwecke der VO., noch der Auffassung des täglichen Lebens entsprechen, die in solchen geschäftlichen Maßnahmen einen „Handel“ nicht mehr erblickt. (Urt. des Strafs. S. 403/18 v. 14. Juni 1918.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Antrag auf Eintragung einer Vollstreckungshypothek, auch wenn der Ersteher als Eigentümer noch nicht eingetragen ist; §§ 90, 130 ZVG., §§ 40, 18 GBO. Der Erwägung, daß der Antrag auf Eintragung einer Vollstreckungshypothek gegen den noch nicht eingetragenen Ersteher zurückzuweisen und daß ihm auch nicht im Wege der einstweil. Entgegennahme behufs Rangwahrung beim späteren Vollzug stattzugeben sei, steht der den §§ 90, 130 Abs. 3 ZVG. zugrundeliegende Gedanke entgegen: der Ersteher eines im Zwangswege versteigerten Grundstücks soll schon zwischen dem Zuschlag, durch den er nach § 90 ZVG. bereits Eigentümer wird, und der GB.-Berichtigung befugt sein, Hypotheken an dem ihm zugeschlagenen Grundstücke zu bestellen; es sollen aber auch die Beteiligten, die nach dem Ergebnisse des Verteil.-Term. ein Recht auf Eintragung erlangt haben, in diesem Rechte durch die vom Ersteher vorher bewilligten Eintragungen nicht beeinträchtigt werden. Die Absicht des Gesetzes, dem Ersteher schon in jener Zwischenzeit die vorerörterten wirtschaftlichen Verfügungen zu ermöglichen, kann nur dann verwirklicht werden, wenn der GBRichter verpflichtet ist, den Eintragungsantrag entgegenzunehmen und bei den Akten zu behalten; nur so kann der vom



Ersteher bewilligten Hypothek nach § 13 Abs. 1 Satz 2, §§ 17, 46 GBO. der Rang vor späteren Eintragungen gesichert werden. Die noch nicht erfolgte Berichtigung des GB. (§ 40 GBO.) kann dem Eintragungsantrag des Erstehers gegenüber nicht als ein der Eintragung entgegenstehendes Hindernis i. S. des § 18 GBO. angesehen werden. Es tritt vielmehr der Fall ein, daß der Eintragungsantrag vom GBA. noch nicht vollzogen werden kann, gleichwohl aber weder eine Zurückweisung des Antrags noch eine Fristbestimmung nach § 18 GBO. angängig ist. Die gleichen Grundsätze wie für den Eintragungsantrag des Erstehers müssen, da für eine abweichende Beurteilung keine durchschlagenden Gründe aufzufinden sind, auch für den Eintragungsantrag eines Dritten gegen den Ersteher gelten. (Beschl. I. ZivS. III 5/18 v. 8. Febr. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat, Geh. Rat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Zum Hilfsdienstgesetz.** Soll eine Bestrafung nach § 18 Nr. 2 (§§ 2, 9 Abs. 1) eintreten, so muß der in Beschäftigung genommene Hilfsdienstpflichtige im neuen wie im alten Beschäftigungsverhältnis die Stellung eines Arbeiters, nicht eines selbständigen Unternehmers, haben, also ein Dienstvertrag und kein Werkvertrag vorliegen. Das Fällen und Aufarbeiten des Holzes durch den Käufer, der es auf dem Stamm erworben hat, gehören nicht zum Betriebe der Forstwirtschaft. (Urt. Nr. 349/17 v. 3. Jan. 1918.)

= *) = **Wissentlich falsche Angabe bei Viehzählungen.** Nach § 4 BRVO. v. 30. Jan. 1917 wird bestraft, wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Nicht erfordert wird, daß die Angaben wider besseres Wissen erstattet werden. Wissentlich im strafrechtl. Sinne bedeutet nichts anderes als vorsätzlich. Daß der Ausdruck in den Kriegsnotverordnungen des BR. in anderem Sinn als in einer allg. strafrechtlichen Bedeutung gebraucht wird, ist nicht anzunehmen (RG. v. 12. Juli 1915 LZ. Sp. 1308). Durch das Wort „wissentlich" wird das Merkmal der Vorsätzlichkeit bezeichnet. Der Ausdruck „wissentlich" schließt auch den bedingten Vorsatz ein, wenn damit, wie hier, nur der Vorsatz bezeichnet wird. (RG. Bd. 16 S. 363; 33 S. 4.) Anhaltspunkte für den Ausschluß des bedingten Vorsatzes ergibt der Tatbestand des § 4 nicht. (Urt. Nr. 101/18 v. 18. April 1918.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten, Geheimerat Dr. Keller, Darmstadt.

= *) = **Die halbe Gerichtsgebühr** im Falle eines abgeschlossenen Vergleichs (BRVO. v. 7. Aug. 1914 bezw. 20. Mai 1915) ist, falls der Vergleich nur einen Teil des Rechtsstreits erledigt, nur von diesem Teil der Streitsumme, nicht auch von einem vorher durch Zahlung erledigten Teilbetrag zu erheben; auf letzteren ist die Herabsetzung der BRVO. nicht anwendbar. Diese Rechtsauffassung ist nicht unbestritten (vgl. Leipz. Z. 1915 S. 240), aber überwiegend (auch vom erkennenden Senat bereits früher, Hess. Rspr. 16 S. 158) anerkannt. (OLG. II. ZS. W. 77/18 v. 13. Juni 1918.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

= *) = **Zu § 9 Hilfsdienstges.** Ein hd.pflichtiger Chemiker hat wegen angeblicher Krankheit am 23. Okt. 1917 die Tätigkeit in einer Fabrik eingestellt und in einer anderen ohne Abkehrschein am 6. Nov. 1917 aufgenommen. Danach hat sich der Betriebsleiter dieser Fabrik keines Vergehens gegen § 9 HDG. schuldig gemacht. Nach diesem Paragraph darf niemand einen HDPflichtigen ohne Abkehrschein beschäftigen, wenn er in den letzten 2 Wochen in einem kriegswichtigen Betrieb beschäftigt war. Zwar hat der Beschuldigte den Anstellungsvertrag mit dem HD.-Pflichtigen schon vor dem 6. Nov. 1917 geschlossen, dadurch ist er aber noch nicht „in Beschäftigung genommen" worden. Das geschah erst, als er infolge Vertrags seine Tätigkeit in der Fabrik wirklich begann. Auch ist unerheblich, daß der HD.Pflichtige die Kündigungsfrist des § 133a GewO. nicht eingehalten und seine Stellung vertragswidrig verlassen hat. Das ändert nichts daran, daß er seitdem nicht mehr bei seinem bisherigen Arbeitgeber beschäftigt war. Zur Aufhebung der Beschäftigung genügt der Wille des Arbeitnehmers, sie nicht fortzusetzen, die Erklärung des Willens dem Arbeitgeber gegenüber und seine Ausführung. Hätte der HD.Pflichtige einen 14tägigen Urlaub gehabt, so hätte ihn der Beschuldigte am 6. Nov. 1917 nicht straflos einstellen können; dann hätte der HD.Pflichtige seine Beschäftigung nicht aufgegeben gehabt, weil es an einer Erklärung seinem Arbeitgeber gegenüber gefehlt hätte. Wollte man annehmen, seine Beschäftigung bei diesem habe erst am 31. Dez. 1917, mit Ablauf der gesetzl. Kündigungsfrist, aufgehört, so würde erst von da ab die 2wöchige Frist des § 9 beginnen. Das HDG. rechnet aber damit, daß HD.Pflichtige die Beschäftigung vertragswidrig aufgeben, und bestimmt gerade für solche Fälle, daß zwischen Niederlegung der Arbeit und Aufnahme neuer Beschäftigung eine Frist von 2 Wochen liegen soll, also die Frist, die für Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei gewerblichen Arbeitern besteht. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, für Betriebsbeamte im § 9 eine längere Frist, wie die dem § 133a entsprechende, zu bestimmen. (Beschl. des 2. Strafsen. 4 W 37/18 v. 10. Juni 1918.)

Oberlandesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Weinberg, Oldenburg.

= *) = **Ausländisches Ausfuhrverbot. Garantie für Ausfuhrfreiheit.** Am 10. Jan. 1915 war in Dänemark ein Ausfuhrverbot für amerikanisches Schmalz erlassen, soweit es nicht derzeit schon für fremde Rechnung dort lagerte. Bekl. verkaufte der Kl. am 30. Jan. 1915 solches Schmalz unter der Bezeichnung „in Kopenhagen in Umladung nach Hamburg" begriffen. Dem Abschlusse waren außerdem die Klauseln „cif Hamburg oder Nordenham" und „gute Ankunft vorbehalten" eingefügt. Beiden Parteien war das Ausfuhrverbot bekannt, doch hoffte man in den beteiligten Kreisen derzeit auf die Bewilligung von Ausnahmen seitens der dänischen Regierung. Diese Hoffnung verwirklichte sich aber trotz Bemühungen der deutschen Organe nicht. Bekl. lieferte nicht, Kl. setzte Nachfrist u. klagte auf Schadensersatz. Bekl. berief sich auf § 134 BGB., auf ursprüngliche Unmöglichkeit und auf die Klausel „gute Ankunft vorbehalten". Sie ist verurteilt. Die Berufung auf § 134 ist abgelehnt, da ausländ. Ausfuhrverbote nicht darunter fielen. In der Angabe „in Umladung nach Hamburg begriffen" ist die Zusicherung erblickt, daß mit dem Schmalz wenigstens der Anfang von Handlungen vorgenommen sei, die den Weitertransport dahin bezweckten, und da Parteien einverstanden waren, daß jede Umladung in Leichter, Schuten oder Seeschiffe, die die Ausfuhr bezweckten, derzeit in Kopenhagen verboten gewesen sei, gleichzeitig die Garantie dafür, daß das Schmalz ausfuhrfrei sei. In der „Gute Ankunft"-Klausel ist nur eine Sicherung gegen die Gefahren der Seefahrt, nicht aber gegen Ausfuhrverbote erblickt. Eine solche liege zwar auch schon in der daneben gebrauchten cif-Klausel, es bestehe aber insoweit ein rechtlicher Unterschied, als bei dieser im Falle des Unterganges usw. der Vertrag bestehen bleibe, Käufer zahlen müsse und seinerseits durch die Versicherung gedeckt sei, während bei der auflösenden Bedingung des Vorbehaltes guter Ankunft der ganze Vertrag annulliert werde und die Versicherung zugunsten des Verkäufers gehe. Im übrigen sei nicht ausgeschlossen, daß die cif-Klausel wesentlich in Hinblick auf deren übrige Wirkung (cost, insurance, freight) gebraucht sei. Habe Bekl. mit den von ihr herrührenden Klauseln etwas anderes sagen wollen, hätte sie ihnen eine andere Fassung geben müssen und sie habe dazu um so mehr Veranlassung gehabt, als z. Zt. des Kaufabschlusses die Frage der Ausfuhrmöglichkeit brennend gewesen sei (Urt. 6/18 v. 22. Juni 1918).

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Heft 17—18. Berlin, den 1. September 1918. 23. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint während des Krieges am 1. jed. Monats in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland 5 M. Einzelne Doppelhefte M. 1.60. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 50 Pf., Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. und 20% Teuerungszuschlag. Beilagen nach Uebereinkunft.

Arbeiterlohnfragen im Kriege.

Von Landgerichtsrat Kulemann, Braunschweig.

Der Krieg hat eine Reihe von Fragen in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt, die freilich weniger auf dem Gebiete des Rechts als dem der Volkswirtschaft und Sozialpolitik liegen, die aber auch für den Juristen Bedeutung haben, da sie vielfach nur unter Mitwirkung der staatlichen Gewalt im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung eine befriedigende Lösung finden können. Besonders wichtig sind diejenigen, die unmittelbar oder mittelbar den Arbeitslohn betreffen. Die Stellungnahme zu ihnen erfordert zunächst die Klarlegung einiger grundsätzlicher Gesichtspunkte.

Die unerhörte Preissteigerung, wie sie im Laufe des Krieges eingetreten ist, hat zur Folge gehabt, daß die Friedenslöhne nicht entfernt mehr ausreichen, um einer Arbeiterfamilie die frühere Lebenshaltung zu ermöglichen; soll diese nicht unter das zulässige Maß herabsinken, so muß in irgendeiner Weise Abhilfe geschaffen werden. Das erkennen auch die Unternehmer grundsätzlich an, aber sie wollen unter Ablehnung der von den Arbeitern geforderten allgemeinen Lohnerhöhung sich auf bloße Teuerungszulagen beschränken. Sie begründen ihren Standpunkt mit der Behauptung, daß nach dem Friedensschlusse die früheren Verhältnisse wieder eintreten würden, und es sich deshalb lediglich um eine Uebergangsmaßregel handele.

Wie die Dinge sich nach dem Kriege gestalten werden, kann man natürlich nicht mit voller Sicherheit voraussagen, aber die überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß nicht allein längere Zeit vergehen wird, bevor wieder ein relativ normaler Zustand hergestellt ist, sondern daß auch dann die Preise erheblich höher bleiben werden, als sie vorher waren. Der Grund dafür liegt darin, daß durch die Ausgabe von 75 Milliarden Mark neuer Wertpapiere auf Grund der Kriegsanleihen unser Nationalvermögen nominell und formell um diesen Betrag gewachsen ist, jede Vermehrung der Umlaufsmittel aber ein entsprechendes Sinken des Geldwertes bewirkt, und daß die verringerte Kaufkraft des Geldes eine Verminderung des Reallohnes zur Folge hat.

Die Preissteigerung trifft jedoch die Arbeiter sehr viel härter, als die meisten anderen Bevölkerungsklassen. Sie beruht nur zum geringsten Teile auf dem Umstande, der allein sie volkswirtschaftlich rechtfertigen könnte, nämlich auf einer Vermehrung der Kosten der Produktion, sondern überwiegend darauf, daß die Produzenten einschließlich der Händler die erhöhten Ausgaben, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Konsumenten erwachsen sind, durch Aufschlag auf die Preise zu decken suchen. Dieses Mittel steht aber nur denjenigen zur Verfügung, die ihre Waren oder Leistungen unmittelbar an das Publikum absetzen, dagegen nicht solchen Personen, die nur mittelbar an der Produktion mitwirken: das sind einerseits die Beamten und Privatangestellten, andererseits die Arbeiter. Diese Gruppen sind es deshalb, auf deren Schultern die ganze Last der Preissteigerung liegt. Sie können vor einem erheblichen Sinken ihrer Lebenshaltung nur durch höhere Vergütung ihrer Arbeitsleistungen bewahrt werden.

Diese Erwägungen finden ihre Ergänzung in einem weiteren Gesichtspunkte allgemeiner Natur. Die unermeßliche Vernichtung von Werten durch den Krieg zwingt uns zu der ernsten Ueberlegung, ob es nicht möglich ist, Hilfsquellen zu erschließen, die man bisher nicht ausreichend gewürdigt hat, und ob nicht unsere gesamte Volkswirtschaft einer grundlegenden Reform bedarf. Nun hat man schon wiederholt darauf hingewiesen, daß es

einen schweren Mangel des heutigen Systems bedeutet, wenn alles Gewicht einseitig auf die Vermehrung der Produktion gelegt wird ohne Rücksicht darauf, ob ihr ein entsprechender Absatz gegenübersteht, und daß es falsch ist, diesen in erster Linie im Auslande zu suchen, indem man mit allen Mitteln den Export begünstigt, während man den einheimischen Konsum und den inneren Markt vernachlässigt. Zweifellos müssten wir alle Kraft daran setzen, die durch den Krieg verlorenen Handelsbeziehungen wieder herzustellen, und wir dürfen zu der Tatkraft unserer Industriellen und Kaufleute das Vertrauen haben, daß es ihnen gelingen wird, die starken Widerstände zu überwinden, auf die sie dabei jedenfalls stoßen werden. Aber gerade der Krieg hat gezeigt, wie groß die Gefahr ist, der man das Wirtschaftsleben eines Volkes aussetzt, wenn man es in dem Maße, wie bisher, von dem Auslande abhängig macht, weil dabei Faktoren einen maßgebenden Einfluß erhalten, die sich unserer Herrschaft entziehen.

Muß deshalb, im Gegensatze zu der bisherigen Auffassung, der Schwerpunkt unseres Wirtschaftslebens auf den Verbrauch innerhalb des eigenen Volkes gelegt werden, so ist es offenbar prinzipiell verfehlt, wenn die Unternehmerkreise bisher überwiegend die Tendenz verfolgt haben, die Löhne möglichst niedrig zu halten, um mit Hilfe geringerer Produktionskosten andere Länder auf dem Weltmarkte zu unterbieten, ein Verfahren, dem diese dann durch das gleiche Mittel zu begegnen suchen. Der archimedische Punkt unserer wirtschaftlichen Reform liegt in der gesteigerten Kaufkraft der breiten Masse, und sie ist nicht anders zu erreichen als durch eine grundsätzliche und systematische Hebung des Lohnniveaus. Ob die Unternehmer sich als weitsichtig genug erweisen werden, um aus eigener Kraft und Ueberlegung dieser Forderung gerecht zu werden, ist zweifelhaft; um so mehr muß das Gewicht des staatlichen Einflusses in die Wagschale geworfen werden, um auf diesem Wege das nationale Interesse zur Geltung zu bringen.

So viel zur Gewinnung des maßgebenden Gesichts- und Ausgangspunktes. Im folgenden sollen nun die wichtigsten der zahlreichen Einzelfragen angedeutet und kurz erörtert werden.

Eine von ihnen ist dadurch aufgeworfen, daß leider nicht selten Betriebe wegen Kohlenmangels zeitweilig unterbrochen werden müssen, was zur Folge hat, daß die Arbeiter nicht voll beschäftigt werden können. Hinsichtlich der Rüstungs- und Ernährungs-Industrien ist durch die BRVO. v. 31. Jan. 1918 zunächst für die Zeit v. 2. Jan. bis 31. März, dann vierteljährlich, zuletzt bis 30. Sept. 1918 verlängert, eine Regelung in der Weise erfolgt, daß der Ausfall an Lohn auf Unternehmer, Arbeiter und das Reich verteilt wird. Von Zwangsmaßregeln wurde abgesehen, doch hat das Kriegsamt am 7. Mai 1918 erklärt, daß es zu solchen greifen würde, wenn die Unternehmer es unterließen, das erwartete Entgegenkommen zu beweisen.

Im Zusammenhange damit steht die Frage, ob dann, wenn durch irgend einen Umstand ein Verlust von Arbeitszeit herbeigeführt ist, dieser aber später durch Mehrleistung ausgeglichen wird, die letztere nach den normalen Sätzen oder nach den für Ueberstunden maßgebenden bezahlt werden soll. Berücksichtigt man, daß die bei solchen eintretende höhere Vergütung in der stärkeren Beanspruchung der Arbeitskraft und der Schädigung des Organismus ihren Grund hat, wie sie unvermeidlich ist, wenn die Arbeit eine gewisse Dauer übersteigt, so wird man die Bezahlung nach dem Tarif für Ueberstunden als gerechtfertigt ansehen müssen.

Nach Behauptung der Arbeiter wollen die Unternehmer den augenblicklichen, durch den Krieg verursachten Mangel an Arbeitskräften dazu benutzen, um überhaupt die Arbeitszeit wieder auszudehnen, und ihnen auf diese Weise den Erfolg jahrzehntelanger Bestrebungen und Kämpfe entreißen. Wenn eine solche Tendenz bestände, müßte man sie durchaus verurteilen, denn die erste Vorbedingung für eine kulturelle Hebung der Volksmassen ist die, daß der Mensch nicht zu einem bloßen Arbeitsinstrumente herabgewürdigt wird, sondern Zeit behält, auch andere als lediglich materielle Interessen zu verfolgen.

Damit berühren wir die schwerwiegende Frage des Taylorsystems, das aus Amerika, seinem Ursprungslande, jetzt auch nach Europa übertragen wird und insbesondere bei den deutschen Industriellen lebhafte Sympathien findet, während die Arbeiter es energisch bekämpfen. Es besteht darin, daß die Arbeit freilich quantitativ nicht vermehrt, aber intensiv erheblich gesteigert wird, indem man mit Hilfe peinlich genauer Untersuchungen bei jedem Handgriffe feststellt, in welcher Mindestzeit er bei Ausnutzung der besten technischen Methoden und äußerster Kraftanstrengung ausgeführt werden kann, um so für die menschliche Leistung das höchste Maß von Ergiebigkeit zu erreichen. Offenbar ist der Grundgedanke durchaus richtig, aber trotzdem sind gegen dessen radikale Verwirklichung die schwersten Bedenken zu erheben. Hat schon die moderne Arbeitsteilung, die zweifellos an sich einen gewaltigen Fortschritt bedeutet, die traurige Kehrseite, daß der Arbeiter in steigendem Maße die persönliche Beziehung zu seinem Arbeitsprodukte und deshalb die Befriedigung an der von ihm geleisteten Tätigkeit verliert, so müßte die einseitige Berücksichtigung des technischen Vorteils, wie sie dem Taylorsystem zugrunde liegt, diesen Uebelstand bis zur Unerträglichkeit steigern, ganz abgesehen von der Gefahr einer übermäßigen Ausbeutung der Arbeitskraft und deshalb eines wirtschaftlichen Raubbaues auf Kosten der Volksgesundheit. Eine befriedigende Lösung des aufgeworfenen schweren Problems scheint nur möglich, wenn zwei Gesichtspunkten Rechnung getragen wird. Zunächst muß ein Weg gefunden werden, um einer Ueberanstrengung vorzubeugen, und das wird am besten dadurch geschehen, daß die Arbeiter in die Lage gebracht werden, durch Vertrauenspersonen nach dem Vorbilde der Sicherheitsmänner im Bergbau eine gewisse Aufsicht und Mitwirkung auszuüben. Außerdem muß dafür gesorgt werden, daß der erzielte Vorteil nicht einseitig den Unternehmern, sondern auch den Arbeitern zugute kommt.

Während des Krieges ist auch der alte Streit um die Mindestlöhne von neuem entbrannt. Nach den Untersuchungen von Soetbeer, Schmoller, Helfferich und Steinmann-Bucher unterliegt es keinem Zweifel, daß seit 40—50 Jahren unser Nationaleinkommen in raschem Wachstum begriffen ist. Soll das nicht zu einer ungesunden plutokratischen Entwicklung und einer weiteren Steigerung der sozialen Differenzierung führen, so muß dafür gesorgt werden,

daß der Zuwachs an Wohlhabenheit auf die verschiedenen Volksschichten angemessen verteilt wird. Dadurch rechtfertigt sich die stetige Erhöhung der Arbeitslöhne, wie sie ja auch tatsächlich stattfindet. Nun sind leider Rückschläge bei wechselnder Konjunktur nicht zu vermeiden, aber es muß verhindert werden, daß sie das zulässige Maß überschreiten, und dieser Zweck wird am besten erreicht durch Festlegung einer Grenze, unter die der Lohn nicht sinken darf. Ob sie durch Tarifverträge oder auf staatlichem Wege erfolgen soll, ist nicht zu erörtern.

Damit berühren wir eine weitere Frage. Selbstverständlich ist der Lohn abhängig von der Leistung; er ist deshalb ebenso verschieden, wie diese. Nun haben im Kriege viele Menschen eine Verminderung ihrer Leistungsfähigkeit erfahren, und um sie dafür zu entschädigen, erhalten sie eine Rente; aber bei deren Bemessung geht man davon aus, daß sie in der Lage sind, die ihnen verbliebene Arbeitskraft zur Erlangung eines verringerten Lohnes zu verwenden, und diese Voraussetzung trifft nur in sehr beschränktem Maße zu. Die Beschäftigung von nicht voll arbeitsfähigen Personen führt zu einer Erschwerung des Betriebes, und das hat zur Folge, daß die Unternehmer ihr widerstreben. Soll der Zweck der Kriegsrente erreicht werden, so müssen Einrichtungen getroffen werden, um den Beschädigten Gelegenheit zu angemessener Beschäftigung zu bieten.

Wir müssen uns auf diese Andeutungen beschränken, da der Raum eine eingehendere Behandlung nicht gestattet. Eine günstige Wirkung des Krieges ist gewesen, daß durch ihn, wie manche andere Gegensätze, so auch der zwischen Arbeitern und Arbeitgebern erheblich gemildert und die Einsicht gefördert ist, daß es bei beiderseitigem gutem Willen möglich ist, über den trennenden Graben eine verbindende Brücke zu schlagen. In einigen Industriezweigen hat man Arbeitsgemeinschaften gebildet, deren Aufgabe darin besteht, die durch den Krieg verursachten Notstände durch gemeinsame Anstrengungen zu lindern. Viele Unternehmer haben zugunsten ihrer Arbeiter erhebliche Opfer gebracht, die keineswegs auf ihr eigenes Interesse zurückgeführt werden können. Wir brauchen nur an die Beschaffung billiger Nahrungsmittel, an die Einrichtung von Fabrikküchen, ferner daran zu erinnern, daß nicht selten an die im Felde stehenden Arbeiter, obgleich sie keine Arbeit leisten, ein Teil ihres Lohnes weitergezahlt wird. Nach dem Kriege wird das nicht alles so bleiben, sondern die nun einmal bestehende natürliche Verschiedenheit des Standpunktes und der Interessen wird wieder in ihr Recht treten. Aber ein Teil des erzielten Fortschrittes wird erhalten bleiben, und dazu gehört in erster Linie ein größeres soziales Verständnis sowohl bei den streitenden Parteien, wie in den nicht unmittelbar beteiligten Kreisen. Insbesondere die staatlichen Behörden und die sonstigen öffentlichen Organe werden manche Dinge anders beurteilen, als sie es vor dem Kriege taten. Auch sie dürfen und werden bei dem großen Prozesse des Umlernens nicht zur Seite stehen, denn gerade ihre Mitwirkung ist nicht zu entbehren, wenn es gelingen soll, den Gegensatz, der nun einmal nicht völlig beseitigt werden kann, in den Grenzen zu halten, daß er zur Anspannung der Kräfte antreibt, ohne doch in Haß und Erbitterung auszuarten.

Der 90. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen vom Geh. Justizrat A. Wieruszowski, Oberlandesgerichtsrat, Dozent an der Handelshochschule, Köln.

„Der Du die weite Welt umschweifst, geschäftiger Geist —!“ In dieses Faustwort wird sich die Empfindung dessen prägen lassen, der einen Band der RG.-Entscheidungen vollinhaltlich durcharbeitet. Ihm erschließt sich in der Tat die ganze Weite der Rechtswelt bis in ihre entlegensten Bereiche. Und bewundernd steht er vor der Fülle von Wissen, Erfahrung und Gestaltungskraft, die sich hier verknüpfen, um das lebendige Kleid des Rechts zu wirken.

Aber auch noch in einem anderen Sinne läßt sich jenes Wort zur Kennzeichnung des Eindruckes verwerten, den der Leser auch des neuesten Bandes gewinnt. Er atmet wirklich „Erdgeist“. Nicht aus der dünnen Luft des Begriffshimmels steigen die Entscheidungen als Offenbarungen höherer Weisheit zu uns hernieder. Sie wachsen vielmehr aus dem festen Boden der Wirklichkeit als Früchte schlichter Lebenserfahrung hervor. Gleich die erste Entsch. lehnt (S. 4) eine „nur auf juristischer Dialektik beruhende“ Auslegung ab. Rein praktische Erwägungen und Anschauungen des Handelsstandes beherrschen die Begründung. Wirtschaftliche Gedankengänge geben auch in Nr. 6, 8, 15, 19 und 88 den Ausschlag. Man fühlt sie aber auch da durch, wo der Fachjurist das Wort führt; sei es, daß er mit dem geschulten Sinne für das Wesentliche den Tatbestand meistert, sei es, daß er die Kunst der Auslegung an Gesetz oder Parteierklärung bewährt. Es mag hier nur darauf hingewiesen werden, daß das RG. in seinem Bestreben, Rechts- und Verkehrssicherheit zu fördern, vom sog. Willensdogma immer weiter abrückt. So betont die wichtige, den Bereich der Nachlaßverbindlichkeiten wesentlich erweiternde Entsch. Nr. 88, daß nicht der Wille des Erben, sondern die objektive Sachlage zu berücksichtigen sei. Nur so könne man zu einer befriedigenden Lösung gelangen, die auch den Interessen der Nachlaßgläubiger gerecht werde. Unabweislich freilich taucht das Willensdogma immer wieder im Bereiche der Irrtumsanfechtung auf. Und auch hierzu hatte das RG. in diesem Bande zweimal (Nr. 66 und 88) Stellung zu nehmen. Bedeutungsvoll ist namentlich das Urt. Nr. 88. Es stand die Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums über die Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit des Erklärungsgegners in Frage. Das RG. hat sie zugelassen, verkennt aber selber nicht die Gefahren dieser Rechtsprechung, „wenn bei Sachen und noch mehr bei Personen der Begriff der zur Anfechtung wegen Irrtums zureichenden Eigenschaften allzusehr verflacht und dadurch der rechtliche Bestand der Rechtsgeschäfte von der zufälligen Auffassung im Einzelfalle abhängig gemacht wurde.“

Ein deutlicher Hinweis zur Vorsicht, den die Untergerichte hoffentlich beherzigen werden. Ueberhaupt wäre die Mahnung, „sei ein Mann und folge mir nicht nach“ häufiger angebracht, um dem mit den Entscheidungen getriebenen Götzendienste entgegenzutreten. Stillschweigend sucht ja das RG. nach dieser Richtung hin zu wirken. Immer mehr gewinnt man nämlich den Eindruck, als ob der höchste Gerichtshof bestrebt sei, die Aufstellung allgemein gültiger Grundsätze zu vermeiden und die

Entscheidung möglichst auf den Einzelfall abzustellen. Davon legt z. B. die Entsch. Nr. 99 Zeugnis ab. In einem Parzellierungsvertrage hatte der Grundstückseigner den Vertragsgegner ermächtigt, den Erwerbern Besitz und Nutzung an den Trennstücken zu übertragen. Es fragte sich, ob die Vollmachtserteilung eine „Verfügung" i. S. der §§ 892, 893 BGB. darstelle. Die Sachlage erforderte die Bejahung. Das RG. scheut vor der Erweiterung des Verfügungsbegriffes nicht zurück. Aber die Sorge vor einer Verallgemeinerung verrät sich doch aus der auffallenden Geflissentlichkeit, mit der betont wird: Der Senat trage kein Bedenken, die Frage jedenfalls für solche Fälle zu bejahen, in denen es sich wie hier um eine mit einem Parzellierungsvertrage verbundene Vollmacht handle.

Gewinnt so der in Lebensfluten wallende Erdgeist immer stärkeren Einfluß auf die Rechtsprechung des RG., so entspricht dem auch das immer zunehmende Maß von Selbständigkeit, die sich aus der Gebundenheit an das Gesetzeswort den Weg zur Freiheit des Urteils zu bahnen weiß. Noch immer freilich spukt das Gespenst vom Willen des Gesetzgebers im alten Gemäuer der Motive, Protokolle und Kommissionsbeschlüsse umher. Wie erfreulich berührt dagegen das freie Schalten mit der Gesetzesfassung in der den Quellenschutz behandelnden Entsch. Nr. 68! Den Gipfel der Kühnheit aber ersteigt das RG. in Nr. 14, die über einen wasserrechtlichen Tatbestand aus dem Gebiete des ehem. rheinischen Rechts befindet. Der Art. 89 Nr. 2 des Pr. AG. z. BGB. hatte den Code civil mit alleiniger Ausnahme der dort im einzelnen bezeichneten Vorschriften aufgehoben. Von der Aufhebung wurde auch Art. 644 C. c. betroffen. Man hatte angenommen, er habe seine Geltung bereits durch das Privatflußgesetz von 1843 verloren. Das war aber irrig gewesen. Die Wasserkraftbenutzung für gewerbliche Zwecke hatte noch immer der Regelung des Art. 644 unterstanden. Mit erfrischender Herzhaftigkeit greift das RG. zu und erklärt, der Art. 644 C. c. sei trotz Art. 89 Nr. 2 AG. in Kraft geblieben. Auch bei der Auslegung von Gesetzen dürfe der Richter nicht am Wortlaute haften, sondern müsse den der Vorschrift zugrunde liegenden Rechtsgedanken, erforderlichenfalls durch Einschränkung oder Erweiterung des Wortsinns, zur Geltung bringen.

Aber selbst wenn hier das RG. „mit der Melodei ein wenig zu frei" gewesen sein sollte, so halte ichs mit Hans Sachs und sage nicht, „daß es ein Fehler sei". Gerade diese Freiheit befähigt ja das RG., seine Aufgabe als Mehrer des Rechts zum Segen unseres Rechtslebens zu erfüllen. Die Mehrung des Rechts tritt in der Ausschöpfung und in der Erweiterung des Rechtsgedankens zutage. So folgert Nr. 75 aus dem Rechtsgedanken des § 717 BGB., daß der Abtretungserwerber des einem Gesellschafter zustehenden Auseinandersetzungsanspruchs in die Auseinandersetzung selbst, insbes. durch Bemängelung der Bilanz, nicht eingreifen dürfe. Die Entsch. Nr. 15 behandelt die Frage, ob der Schmerzensgeldanspruch der Frau zum eingebrachten Gute gehöre, obwohl er nach §§ 847[1] und 1069[2] BGB. mit einem Nießbrauche nicht belastet werden könne. Das RG. bejaht die Frage mit der höchst bedeutsamen Begründung, daß die ehemännliche Nutznießung kein Nießbrauch im Sinne einer dinglichen Dienstbarkeit sei, sondern ihre Wurzeln im Wesen der Ehe habe. Der Rechtsgedanke des Personengüterrechts im Gegensatze zum Verkehrsgüterrechte (Sohm) beginnt hier seine Früchte zu tragen. (Vgl. auch Nr. 83)[1]). In Nr. 33 wird die Verpflichtung zur Auskunftserteilung (§ 260 BGB.) auch auf den Bereicherungsanspruch übertragen, der die Verpflichtung zur Herausgabe eines Inbegriffs von Gegenständen verfolgt. Und mit einer leisen „petitio principii" kommt das RG. dem praktischen Bedürfnisse noch insofern entgegen, als gerade die Einheitlichkeit des zur Herausgabe verpflichtenden Rechtsgrundes das Band bilden soll, das die Mehrheit der herauszugebenden Sache zu einem „Inbegriffe" vereinige. Insbes. aber zeigt die Entsch. Nr. 67, wie das RG. eine Reihe verstreuter Einzelvorschriften zusammenzufassen weiß, um dem gemeinsamen Rechtsgedanken weitere Auswirkungsbereiche zu erschließen. Hier hatte X seine Briefhypothek privatschriftlich und unter Aushändigung des Briefes an Y abgetreten. Mit der Behauptung, daß die Abtretung an Y ein Scheingeschäft gewesen sei, verlangte X von einem späteren Erwerber der Hypothek die Herausgabe des Briefes. Das RG. gewährte dem Bekl. den Rechtsschutz der Gutgläubigkeit. Zwar lasse sich dafür ein allg. Grundsatz des BGB. nicht anrufen; allein die Entsch. finde ihre Grundlage in den Rechtsgedanken, die sich aus §§ 172, 405, 409 BGB. ergäben.

Neue Klärungen erfährt das Gesetz auch durch die Stellungnahme des RG. zu einer Reihe wichtiger Streitfragen aus dem Rechte der offenen Handelsgesellschaft (Nr. 3, 6, 74), des Werkvertrages (Nr. 4), des Konkursrechts (Nr. 54) und des Grundbuchrechts (Nr. 58). Nach der letzterwähnten Entsch. kann das Pfandrecht, das ein Miterbe bei ungeteilter Erbschaft an seinem Anteile bestellt hat, auf ein Nachlaßgrundstück als Verfügungsbeschränkung eingetragen werden. Besonders aber sei noch auf Nr. 49 hingewiesen: In Uebereinstimmung mit dem VII. Senat hat nun auch der III. ausgesprochen, daß für die Anfechtung des Pfändungspfandrechts die Kenntnis des Gerichtsvollziehers von der Zahlungseinstellung nicht in Betracht komme. Für die Rechtsprechung ist damit hoffentlich diese Streitfrage erledigt.

Endlich aber hat sich der Einfluß des Erdgeistes wohltuend auf die Sprache der Entscheidungen geltend gemacht. Satzungeheuer kommen zwar noch vor. So habe ich in einem Satze (S. 132) 66, in einem zweiten (S. 191) etwa 100, und in einem dritten (S. 339) gar 140 Wörter gezählt. Auch ließe sich noch manches Fremdwort unschwer vermeiden. Aber soviel steht fest, daß das RG. mit der Barbarei des Kanzleistils gründlich aufgeräumt hat. Einen wahren Genuß bietet die Entsch. Nr. 101 durch die Klarheit, Lebendigkeit und Treffsicherheit ihres sprachlichen Ausdrucks.

Auf weitere Einzelheiten kann ich nicht eingehen. Die Hauptmasse der Entscheidungen gehört natürlich dem bürgerlichen und Handelsrechte an. Zivilprozessuale und konkursrechtliche Fragen werden in 18 Entscheidungen erörtert. Für die Rechtsprechung scheinen mir Nr. 7, 18, 70 und 91 von besonderer Bedeutung zu sein. Auf dem Gebiete des gewerbl. Rechtsschutzes bewegen sich die Nr. 21, 23 und 46. Von kleineren Reichsgesetzen sind das Telegraphen-

[1]) Sehr bedenklich ist die gleichfalls im Güterrechtsbereiche ergangene Entsch. Nr. 69, insofern hier § 1459 trotz des Ausschlusses in § 1519[2] BGB. auf die Errungenschaftsgemeinschaft angewendet und daraus auch die persönliche Haftung des Mannes aus der Bereicherung des Gesamtgutes gefolgert wird.



wegegesetz (27, 28, 29), das Kraftfahrzeuggesetz (37, 70) und das Rayongesetz (92) behandelt. Mit dem Stempelrechte befassen sich 5 Entsch. (9, 17, 26, 39 und 72). Das preuß. Landesrecht ist in Nr. 13, 14 (Wasserrecht), 68 (Quellenschutz), 108 (Fischereirecht) und 89 (Patronatrecht) vertreten.

Natürlich steht auch dieser Band im Zeichen des Krieges. Ich zähle im ganzen 15 Entsch., in denen sich der Einfluß des Krieges geltend macht. Das Kriegsnotrecht selbst kommt zu Worte in den Entsch. Nr. 35 (VO. über die Geltendmachung von Hypotheken v. 8. Juni 1916), 64 (Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Feststellung eines nach dem Kriegsleistungsgesetze zu vergütenden Schadens), Nr. 76 (Einfluß der VO. v. 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung auf die abstrakte Schadensberechnung). Bezeichnend für das Wirrsal dieser Gesetzgebung ist es, daß sich selbst das RG. S. 161 zu der Aeußerung bequemen muß, eine andere Bundesratverfügung des bezeichneten Inhalts sei nicht „auffindbar". In der Lösung der Fragen, wie der Krieg auf bestehende Verträge einwirkt, ist der Geist der bisherigen Rechtsprechung lebendig geblieben. So in Nr. 24 (gänzliche Befreiung des Schuldners zufolge zeitweiliger Leistungsbehinderung) und in Nr. 95 (Minderung des Pachtzinses). Bedeutungsvoll durch ihre Begr. und die Verteilung der Beweislast ist Nr. 100, wonach die Vereinbarung unverhältnismäßigen Maklerlohns für die Vermittlung von Kriegslieferungen gegen die guten Sitten verstößt. Naturgemäß spielt die Kriegsgefahr im Seefracht- und Seeversicherungsverkehr eine besondere Rolle. Hiervon zeugen Nr. 34, 84 und 98. Lehrreich ist namentlich Nr. 98, die den Wandel der englischen Gesetzgebung in ihrem Standpunkte zur Kriegsbannware darlegt. Der Begriff des „Kriegsereignisses" in seiner Tragweite für den Unfallversicherungsvertrag wird in Nr. 34 beleuchtet. Besonderes Aufsehen hat der Fall der Nr. 96 gemacht. Es handelte sich um die Zerstörungen, die der Petersburger Pöbel in der Nacht v. 4. zum 5. August 1914 im deutschen Botschaftsgebäude angerichtet hatte. Das RG. hat den Einbruchschaden als eine Folge des Kriegszustandes angesehen, den Fall der im Vertrage vereinbarten Kriegsklausel für gegeben erachtet und den Ersatzanspruch abgewiesen. Sucht auch das RG. die weittragenden und schwer erträglichen Folgen dieser Entscheidung möglichst abzuschwächen, so lassen sie doch dem Zweifel Raum, ob nicht das RG. die Grenzen für die Ursächlichkeit des Kriegszustandes zu weit gezogen habe.

Die Bundesratsverordnung v. 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken in der gerichtlichen Praxis.

Von Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

Auf S. 276, 1918 der DJZ. hat die BRVO. vom Sen.-Präs. Riehl eine Behandlung von allgemeinen Gesichtspunkten heraus gefunden. Die VO. hat aber, wie angesichts ihrer äußerst einschneidenden Maßnahmen zu erwarten war, bereits eine Fülle von Streitfragen hervorgerufen. Einige wegweisende Bemerkungen für die gerichtliche und notarielle Praxis dürften daher am Platze sein, um so mehr, als die nachstehend behandelten Fragen bisher weder in der Literatur erörtert, noch Entscheidungen hierüber veröffentlicht sind. Es sollen dabei diejenigen Streitfragen behandelt werden, mit denen sich die Grundbuchämter und die Beschwerdeinstanzen vorwiegend zu beschäftigen haben.

1. Ist zur Auflassung und Veräußerung eines Grundstückes gemäß § 1 der BRVO. die Genehmigung der zuständigen Behörde (Landrat, Bürgermeister, Nr. 1 der AusfBest. v. 16. März 1918, JMBl. S. 69) auch dann erforderlich, wenn von einem Grundbesitz, der zusammen über 5 ha groß ist, ein einzelnes Grundstück oder Trennstücke abgezweigt werden sollen, die eine geringere Größe haben?[1])

Die Praxis der Grundbuchämter und der landgerichtlichen Beschwerdekammern neigt vielfach dazu, auch in solchen Fällen den Nachweis der Genehmigung zu erfordern. Begründet wird diese Ansicht meist mit dem vom Gesetzgeber erstrebten Zwecke der Sicherstellung der Volksernährung, sowie damit, daß einer Umgehung der BRVO. Tür und Tor geöffnet wäre, wenn für die Genehmigung nur die Größe des veräußerten Grundstücks entscheidend sein sollte. Diese Ansicht ist aber nicht für zutreffend zu erachten. In der Begr. zur BRVO. (JMBl. 1918, 71 zu § 1) wird ausgeführt, daß die VO. im allgemeinen nur Grundstücke über 5 ha Größe treffen wolle. Hierfür sei die Erwägung maßgebend gewesen, daß einerseits die Mißstände, denen die VO. abhelfen wolle, bei kleineren Grundstücken seltener und für die Allgemeinheit weniger schädlich seien, sowie daß andererseits eine übermäßige Belastung des Grundstücksverkehrs und der Behörden möglichst vermieden werden solle. Der erste Teil dieser Begr. läßt allerdings einen sicheren Schluß auf die Absicht des Gesetzgebers nicht zu, er kann im Sinne der einen, wie der anderen Auslegung gedeutet werden; dagegen zwingt der Schlußsatz der Begr. zu der Annahme, daß entscheidend lediglich die Größe des abzutrennenden und aufzulassenden Grundstückes ist. Wollte man jede, wenn auch noch so kleine, für die Allgemeinheit unschädliche Abzweigung von einem über 5 ha großen Grundbesitz als der Genehmigung bedürftig ansehen, also die Größe des Stammgrundstückes bzw. des Gesamtbesitzes ausschlaggebend sein lassen, dann würde in der Tat gerade das eintreten, was der Gesetzgeber vermeiden wollte, nämlich eine übermäßige Belastung des Grundstücksverkehrs und der Behörden.

Die Befürchtung, daß die VO. dadurch umgangen werden kann, daß ein Eigentümer von seinem über 5 ha großen Grundbesitz nacheinander einzelne Grundstücke oder Teilstücke von solchen in einer Größe von je unter 5 ha veräußern könnte, ist unbegründet. Da der Gesetzgeber die Zersplitterung landwirtschaftlichen Grundbesitzes zwecks Sicherstellung der Volksernährung verhüten will, und er zur Erreichung dieses Zweckes die Abtrennung einzelner Grundstücke oder auch nur von Teilen solcher Grundstücke verbietet, sofern sie eine Größe von über 5 ha haben, erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß nach Inkrafttreten der BRVO. — d. i. dem 18. März 1918 (AusfBest. Nr. 3, JMBl. 1918, 69) — ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nur eine Abtrennung von insgesamt 5 ha Größe zulässig ist, mag diese nun mittels eines einzigen oder

[1]) Vgl. Grundsätze v. 27. März 1918, aufgestellt vom Staatskommissar für Volksernährung und den Ministern des Inn., der Landwirtsch. und der Finanzen, MBl. f. d. inn. Verwaltung 1918, 54 ff. zu § 1 (3, 4).



mehrerer Rechtsgeschäfte geschehen und mag sie gleichzeitig oder nacheinander erfolgen. Sollte das Grundbuchamt in solchen Fällen die Genehmigungsbedürftigkeit des abgeschlossenen Geschäftes nicht sofort erkennen, weil z. B. der Grundbesitz auf verschiedenen Grundbuchblättern in Teilen von weniger als 5 ha eingetragen ist, so hat es alsbald von Amts wegen oder auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde einen Widerspruch gemäß § 4 der BRVO. einzutragen. (Begr. zu § 4 JMBl. S. 72.)

Abgesehen hiervon, muß aber die Frage schon nach dem Wortlaute des § 1 der BRVO. in dem hier vertretenen Sinne entschieden werden; denn unter „Auflassung eines Grundstückes" und unter einer „Vereinbarung, welche . . . die Verpflichtung zur Uebereignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat", kann nach allgemeinem Sprachgebrauche nur das aufzulassende und das zu übereignende Grundstück selbst verstanden werden, nicht aber das Muttergrundstück oder der gesamte Grundbesitz, von dem die Abtrennung erfolgt[1]).

2. Zweifel bestehen häufig auch darüber, ob eine Genehmigung des Veräußerungsgeschäftes und der Auflassung auch dann erforderlich ist, wenn das schuldrechtliche Grundgeschäft bereits vor Inkrafttreten der BRVO. geschlossen, die Auflassung aber noch nicht erfolgt ist.

Die BRVO. verlangt die Genehmigung zur Wirksamkeit des dinglichen wie des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts, sie verlangt sie sogar in erster Linie für das dingliche Rechtsgeschäft. Wird das schuldrechtliche Geschäft genehmigt, so wird hierin, wie das KG. in den Beschl. 1. X. 80/18; 1. X. 102/18 und 1. X. 147/18[2]) ausgesprochen hat, auch die Genehmigung des zu seiner Erfüllung erfolgenden dinglichen Geschäfts gefunden werden können, falls nicht der Inhalt der Genehmigungserklärung entgegensteht. War aber z. Zt. der Vornahme des schuldrechtlichen Geschäfts für dieses eine Genehmigung noch nicht nötig, so bedarf doch das unter der Herrschaft der BRVO. vorzunehmende Erfüllungsgeschäft der Genehmigung. Hieraus mögen sich Härten ergeben können für Fälle, in denen z. Z. der Vornahme des schuldrechtlichen Geschäfts mit dem Erlasse einer derartigen VO. noch nicht zu rechnen war. Die Fassung der VO. läßt aber keinen Zweifel daran, daß für solche Fälle keine Ausnahme gemacht werden kann. Im Interesse der Sicherung der Volksernährung will die BRVO. auch solche Härten offenbar in den Kauf nehmen. (KG. v. 30. Mai 1918 in 1. X. 102/18.)

Der hier vertretenen Ansicht ist im wesentlichen auch Bendix in L. Z. 1918, 668 Abs. 1. Ihre Richtigkeit wird bestätigt durch die für die Verwaltungsbehörden aufgestellten Grundsätze des Staatskommissars pp. (MBl. f. d. inn. Verw. 1918, 54 ff), wo es zu § 8 (3) heißt: „ist ein Veräußerungsvertrag über ein Grundstück vor Inkrafttreten der Bek. geschlossen, so soll die Auflassung im allg. nicht beanstandet werden. Nur in Fällen, wo grobe Mißstände auf der Hand liegen, ist gegebenenfalls die Genehmigung zu versagen."

Dafür, daß die Auflassung, wie dies auch behauptet wird, nur dann genehmigungspflichtig ist,

[1]) In der Literatur: Riehl 1918, 276 d. Bl., Mantey, Recht 1918, 285; Bendix, L. Z. 1918, 665 und Holzapfel, Preuß. Verwaltungsbl. 1918, 344 ist diese Frage nicht erörtert, auch das Kammergericht als oberste Beschwerdeinstanz hat zu ihr noch nicht ausdrücklich Stellung genommen. [2]) Ferner: 1. X. 155 u. 156/18.

wenn eine Vertragsurkunde überhaupt nicht errichtet ist, bietet die BRVO. keinen Anhalt. (KG. v. 18. April 1918 in 1. X. 80/18.)

Bemerkt sei noch, daß die Genehmigung, wie aus der Strafbestimmung des § 7 BRVO. zu folgern ist, vor der Auflassung erteilt sein muß. Der Ausdruck Genehmigung ist also nicht i. S. des § 184 BGB. verwendet. (KG. v. 30. Mai 1918 in 1. X. 102/18.)

3. In einzelnen Provinzen, z. B. Ostpreußen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Brandenburg ist von den stellv. kommand. Generalen auf Grund des § 9b des BZG. die Veräußerung und Zerschlagung landwirtschaftl. Grundbesitzes von der Genehmigung der Verwaltungsbehörden abhängig gemacht worden. Diese VOen. sind zwar nach Erlaß der BRVO. meist aufgehoben worden, bis zu diesem Zeitpunkte aber, und soweit sie weitergehende Bestimmungen als die BRVO. enthalten, sind sie gemäß § 9 der BRVO. als rechtswirksam anzusehen. (KG. bez. der VO. des stellv. komm. Gen. des I. AK. v. 29. Nov. 1917 im Beschluß v. 6. Juni 1918 1. X. 87/18.)

So hat z. B. auch das LG. Nordhausen auf Grund einer VO. des stellv. komm. Gen. des IV. AK. v. 16. Juni 1917 ausgesprochen, daß die Zertrümmerung von Gütern auch im Wege der Zwangsvollstreckung unzulässig ist[1]).

Nach § 2 Nr. 3 der BRVO. ist nun die für die Auflassung und die anderen in § 1 aufgeführten Rechtsgeschäfte nachzusuchende Genehmigung nicht erforderlich für solche Rechtsgeschäfte, „die nach anderen Vorschriften der Genehmigung durch den Landesherrn oder eine Verwaltungsbehörde bedürfen und diese erhalten haben".

Erübrigt sich deshalb die nach der BRVO. erforderliche Genehmigung zur Auflassung, wenn bereits vor ihrem Inkrafttreten auf Grund einer VO. eines stellv. Generalkomm. die Genehmigung zur Vornahme einer Parzellierung von dem in der VO. für zuständig erklärten Landrat erteilt ist? Das KG. hat diese Frage, Beschl. v. 18. Juli 1918 1. X. 147/18, verneint. Es handelte sich in diesem Falle um die VO. des stellv. Generalkomm. des IX. AK. v. 26. Jan. 1917 (Amtsblatt f. Schleswig 1917, 219). Daß die BRVO. in § 2 Nr. 3 nicht Fälle der ebenerwähnten Art betrifft, ergibt sich einmal daraus, daß als Verwaltungsbehörde i. S. des § 2 Nr. 3 nach Nr. 2 der AusfBest. v. 16. März 1918 (JMBl. S. 69) nur die Minister, Provinzialbehörden und Oberlandesgerichte als Fideikommißaufsichtsbehörden bestimmt sind, zu denen der Landrat als Kreisbehörde nicht zählt, (§§ 8 ff, 36 ff des Ges. v. 30. Juli 1883 über die allg. Landesverw.) und andererseits ergibt die Begr. zu § 2 (JMBl. S. 71), daß die BRVO. hier an Fälle gedacht hat, die auf einem anderen Gebiete liegen. Nr. 3 betrifft, wie die Begr. sagt, Rechtsgeschäfte, die bereits nach anderen Vorschriften — sei es auf gesetzlicher oder auch z. B. bei Stiftungen, Familienfideikommissen oder Vereinen auf satzungsgemäßer Grundlage — der Genehmigung des Landesherrn oder einer Verwaltungsbehörde bedürfen. Hierher gehören also vor allem die Fälle, in denen gemäß Art. 86, 88 EG. BGB., Art. 7 Pr. AG. BGB. in- und ausländische juristische Personen zum Erwerbe von Grundstücken die staatliche Genehmigung nachzusuchen haben. Daß in § 2 Nr. 3 BRVO. nicht die Genehmigung eines Landrates

[1]) Beschl. v. 25. April 1918 2 bT. 24/18 in Zeitschr. d. Naumb. Anwaltsk. 1918, 20, vgl. auch Mantey, Recht 1918, 285.



oder Bürgermeisters auf Grund der Anordnung eines Generalkommandos gemeint sein kann, ergibt sich auch aus den Grundsätzen des Staatskommissars und der Minister, in denen zu § 2 (5) darauf hingewiesen wird, daß die als Verwaltungsbehörden berufenen Minister, Provinzialbehörden und Oberlandesgerichte sich bei Zweifeln, ob die von ihnen zu erteilende Genehmigung gegen die Ziele der Bek. verstoßen werde, durch Benehmen mit dem Landrat (Bürgermeister) wegen der Unbedenklichkeit der Genehmigung i. S. der Bek. zu vergewissern haben.

Auch diese Bemerkung der Grundsätze beweist, daß § 2 Nr. 3 BRVO. nur Rechtsgeschäfte im Auge hat, zu denen jene Behörden ihre Genehmigung zu erteilen haben, nicht aber solche, die der Genehmigung des Landrates oder Bürgermeisters unterliegen. Wollte die BRVO. auch die Verbote der kommand. Generale miteinbegreifen, so hätte sie dies sicher in der VO. selbst oder doch in der Begr. zum Ausdruck gebracht. Daß dies aber nicht ihre Absicht gewesen ist, muß insbes. auch aus dem Umstande gefolgert werden, daß in dem Abs. 5 der Begr. (JMBl. S. 70) hervorgehoben wird, daß die in einzelnen Provinzen von den stellv. komm. Generalen erlassenen VOen., die die Zerschlagung landwirtschaftlicher Grundstücke von der Genehmigung der Verwaltungsbehörden abhängig machten, für die weiter gesteckten Ziele der BRVO. keine ausreichende und sichere Grundlage abgäben.

Die Genehmigung des Landrates, die in Fällen der hier erörterten Art erteilt ist, fällt also nicht unter § 2 Nr. 3 der BRVO. und ersetzt nicht die nach § 1 erforderliche Genehmigung zur Auflassung.

Grundsätze der Unmöglichkeitslehre im Kriege.

Von Hofrat, Professor Dr. Adler, Czernowitz.

1. Gründe der Kriegsunmöglichkeit sind: Beschlagnahme, Anforderung, Handelsverbote, feindliche Besetzung, Blockade, kriegerische Maßnahmen, insbes. zur See und andere Uebermittlungshindernisse. Die Unmöglichkeit ist Leistungsunmöglichkeit oder Annahmeunmöglichkeit. Die Annahmeunmöglichkeit ist im BGB. nicht besonders geregelt und nicht, wie die Leistungsunmöglichkeit vom Leistungsverzuge, vom Annahmeverzug geschieden. Daher ist sie im allgemeinen als Fall des Annahmeverzuges zu betrachten (§ 293 BGB.). Die Annahmeunmöglichkeit bewirkt gleichzeitig stets Leistungsunmöglichkeit[1]). Daher ist es bestritten, ob im Falle der von vornherein als solcher erkennbaren Annahmeunmöglichkeit die Grundsätze der unverschuldeten Leistungsunmöglichkeit oder des Annahmeverzuges anzuwenden sind, d. h. ob der Vertrag nach § 323 BGB. von selbst als aufgelöst gilt oder der Verkäufer nach § 324 BGB.[2]) zwar von der Leistung befreit wird, jedoch das Recht auf Gegenleistung behält. Die letzte Ansicht, wiewohl geistreich begründet, begünstigt den Verkäufer unangemessen und kann im Kriege Schaden stiften. Denn es ist hart und unkaufmännisch, dem schuldlos annahmesäumigen Käufer die Pflicht zur vollen Gegenleistung aufzuerlegen, während der Verkäufer befreit wird und sich nur anrechnen lassen muß, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart, ohne daß ihn irgendeine Verantwortung für die Höhe und Beweisbarkeit dieses Postens trifft. Außerdem muß nach dieser Ansicht folgerichtig das ganze strenge Recht des Annahmeverzuges angewendet werden. Die von anderen vertretene Anwendung des § 323 begünstigt wieder den schuldlos Annahmesäumigen auf Kosten des Leistungsbereiten, indem sie jenen von dem vielleicht nachteiligen Vertrage befreit. Dennoch bin ich de lege lata dieser Ansicht beigetreten, weil die Unsicherheit des Leistungsbereiten und seine Pflicht entfällt, die die Strenge des Gesetzes gegen den Annahmesäumigen zum Teil rechtfertigt, wenn der Leistungsbereite von vornherein weiß, daß es nicht zur Leistung kommt[1]). Auch entspricht diese Ansicht besser dem Gesetze, wenn wir einmal davon ausgehen, daß die Annahmeunmöglichkeit zugleich Leistungsunmöglichkeit im Sinne der §§ 323, 324 Abs. 2 ist (s. Anm. 1 S. 533).

Uebrigens ist der Fall, daß § 324 Abs. 2 anzuwenden ist, gerade im Kriege der häufigere, da sich die dauernde Behinderung, die zum Begriff der Annahmeunmöglichkeit gehörte, selten von vornherein feststellen läßt, so daß zunächst nur Annahmeverzug vorliegt.

Es würde sich empfehlen, in allen Fällen von Annahmeunmöglichkeit dem Verkäufer die Wahl zu geben, die Ware für Rechnung des Käufers zu verkaufen oder den Vertrag aufzulösen. Ueberdies sollte dem Käufer das kurzbefristete Recht zustehen, einen den Käufer nicht besonders beschwerenden Ablieferungsort gegen Deckung von Kosten und Gefahr zu bestimmen. Die Rechtsanwendung ist ohnedies auf diesem Wege.

2. Im Hauptfalle der Kriegsunmöglichkeit, im Falle der Uebermittlungsunmöglichkeit, entsteht die Frage, ob Annahmeunmöglichkeit (Annahmeverzug) oder Leistungsunmöglichkeit vorliegt. Die Entscheidung ist einfach. Annahmeunmöglichkeit liegt stets und nur dann vor, wenn die Uebermittlungshindernisse auf der Strecke vom Erfüllungs- zum Ablieferungsort liegen. Wenn auf beiden Strecken Uebermittlungshindernisse bestehen, liegt Leistungsunmöglichkeit vor; denn der Annahmeverzug setzt Leistungsbereitschaft voraus. Die Versendung vom Erfüllungs- zum Ablieferungsort ist als eine vom Verkäufer für den Käufer übernommene Annahmehandlung anzusehen. Ist sie verhindert, so ist der Käufer verhindert (vgl. § 447 BGB. verb. „auf Verlangen des Käufers"). Dieser einfache Gesichtspunkt wird in der Rechtsanwendung oft verkannt. So in der Entsch. des Hans. OLG. im „Recht" 1916, 81. Dort wird behauptet, daß der Käufer nur die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Sache, nicht aber die Gefahr anderer Transporthindernisse trägt. Dies ist ein falscher Umkehrschluß aus § 447. Hier ist vielmehr der Analogieschluß richtig; denn § 447 ist ein Ausfluß des allgemeinen Grundsatzes, daß es mit der Gefahr so zu halten ist, als ob der Käufer die Ware am „Leistungs"orte übernommen hätte, Dieser ist die Haftungsgrenze. So auch RG. 88, 37.

[1]) Boer i. Gruchots B. 54, 495, 516, 522 lehrt, daß jeder Annahmeverzug ein Sonderfall der Leistungsunmöglichkeit sei. Dagegen Oertmann, AZPr. 116, 11. Das im Text Gesagte wird jedenfalls durch Oertmanns Gründe nicht getroffen. Es ist nicht zu vermeiden, die unverschuldete Annahmeunmöglichkeit auch als Leistungsunmöglichkeit zu bewerten, da wir zur Aufhebung der Verpflichtung des Schuldners gelangen müssen. Fraglich ist nur, ob in allen Fällen § 324 Abs. 2 oder bei von vornherein als solche erkennbarer dauernder Annahmeunmöglichkeit § 323 anzuwenden ist.

[2]) So Kohler, Arch. bgl. R. 13, 200, 259; Oertmann a. a. O. 21, 22, der aber den im Text folgenden, schon ZHR. 71, 467 vorgebrachten Grund nicht berücksichtigt.

[1]) Vgl. Rabel, Rhein. Z. 3, 482; Adler a. a. O.



wo aber wieder die Anwendbarkeit des § 323 im Falle der von vornherein gegebenen Annahmeunmöglichkeit verkannt[1]) und zu einer falschen Auffassung der Versendungspflicht Zuflucht genommen worden ist.

3. Bloße unvorhersehbare Erschwerung der Erfüllung ist in der Regel kein Grund der Unmöglichkeit oder Unerschwinglichkeit[2]). Insbes., daß die Preisänderung für sich allein kein Grund der Unerschwinglichkeit ist, hat das RG. in der ausgezeichnet begründeten Entsch. des II. Zivilsenats 88, 172 festgelegt. Die Entscheidung scheint aber mit ihrem männlichen Rechtlichkeitsgefühl für unsere Zeit zu gut. Denn die Rechtsanwendung lehnt sich unter bisher einmütigem Beifall der Literatur gegen sie auf, indem sie dem Käufer den Schadenersatzanspruch, und zwar zunächst die abstrakte[3]) Schadensberechnung, dann folgerichtig auch die konkrete[4]) verschränkt, weil der Käufer nicht mehr zu erhalten habe, als er mit Rücksicht auf die Grundsätze über unerlaubte Preissteigerung durch die Weiterveräußerung der Ware hätte gewinnen dürfen. Diese Rechtsprechung vereitelt den Zweck der Gesetzgebung gegen Preissteigerung, den Abfluß der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher zu fördern. Denn natürlich liefert der Verkäufer bei stark gestiegenen Preisen nicht, und die Abkäufer des Käufers, die Verbraucher, um derentwillen die PreissteigerungsVO. da ist, verdanken es ihr, daß die Ware vom Markte verschwindet und sie das Nachsehen haben.

Diese Rechtsprechung verkennt, daß der Käufer ein Interesse daran hat, Ware zu bekommen und diese seinem Abkäufer billig zu liefern, das unabhängig von der Frage ist, wie viel er im einzelnen verdient, und daß der Unterschied zwischen Einkaufspreis und Marktpreis dem Käufer jedenfalls gebührt, während der Verkäuflichkeitswert der Ware, von dem so oft irreführend die Rede ist, überhaupt nur ausnahmsweise in Betracht kommen sollte und jedenfalls nur dann, wenn er höher ist als der Marktpreis. Das Gespenst des Verkäuflichkeitswertes, der unzeichnende Name, „abstrakte Schadensberechnung", statt „abstrakte Differenzrechnung auf Grund fingierten Deckungsgeschäftes" ist an diesem Wespennest von Irrtümern schuld.

Unerschwinglichkeit ist dagegen anzunehmen, wenn die Erfüllung eben infolge lange dauernder Unmöglichkeit übermäßig schwierig geworden ist. Man kann dem Verkäufer nicht zumuten, durch unabsehbare oder voraussichtlich lange Zeit oder bei unsicheren Verhältnissen leistungsbereit zu bleiben und so entweder die Gefahr lange fortgesetzter oder die Gefahr mangelnder Leistungsbereitschaft zu tragen. Dieser gesunde Gedanke steckt hinter dem Streben des redlichen Handels, Kriegsverpflichtungen abzuschütteln. Die zeitweilige Unmöglichkeit, wie sie der Krieg mit sich bringt, wird in aller Regel zur dauernden Unerschwinglichkeit für den Verkäufer.

Unerschwinglichkeit ist ferner anzunehmen, wenn der Verkauf mit Bezug auf bestimmte, dem Käufer bekannte, im Kriege jedoch verschlossene Anschaffungsmöglichkeiten geschlossen war.

4. Bei Börsengeschäften werden als solche erkennbare Aufträge, die zur Vermögensverwaltung, zur Kapitalsanlage bestimmt sind, von Abschlüssen zu Zwecken des laufenden Geschäfts zu unterscheiden sein. Die letzten sind nach dem Krieg nicht zu erfüllen, die ersten nur dann nicht, wenn der Kommissionär oder Verkäufer für die Kosten der Anschaffung und Aufbewahrung nicht gedeckt war, wenn gesetzliche Maßregeln seines Staates oder die Rücksichten einer zweckmäßigen Kriegsverwaltung ihn zu einer vorzeitigen Liquidation veranlaßt haben.

5. Es empfiehlt sich schon aus Gründen der Gegenseitigkeit, den Deutschen und den Angehörigen verbündeter Länder die Auflösung solcher nach dem Gesagten nicht mehr verbindlichen Verträge durch Rechtsspruch sicherzustellen, wie dies ein neues französisches Gesetz über Handelskontrakte tut. Inwieweit eine Vertretung feindlicher Ausländer in diesem Verfahren zuzulassen wäre, richtet sich nach Gesichtspunkten der Gegenseitigkeit. Den Ausschluß solcher Vertretung nach franz. Recht wird ein deutscher Jurist gewiß nicht nachahmen, wohl aber erwidern wollen.

6. Die Verträge, die aufgehoben werden sollen, sind nicht immer restlos zu beseitigen.

Auf Grundlage langjähriger theoretischer und gutachtlicher Beschäftigung mit dieser Frage stelle ich folgende Grundsätze auf, die in den Friedensverträgen festzulegen wären:

a) Der Verkäufer, der durch die Vorbereitung der Erfüllung eines nachträglich aufgelösten Vertrages schuldlos zu Schaden gekommen ist, soll Schadenersatz erhalten.

b) Der Verkäufer, der aus der von ihm beantragten oder sonst geltend gemachten Auflösung eines Vertrages einen reinen Nutzen hat, soll diesen der anderen Partei, wenigstens zum Teile, herausgeben.

Das Recht auf das stellvertretende commodum nach § 281 BGB. mit seinen Bedingtheiten und spitzfindigen Unterscheidungen ist nur ein bescheidener Anfang dieser Rechtseinsicht. Wichtig ist dagegen, daß nach richtiger Ansicht § 373 HGB. sogar dem die Annahme verzögernden Käufer das Recht auf den Erfolg des Selbsthilfeverkaufes nach § 373 gibt und daß in der Rechtsanwendung eine Neigung besteht, den Verkäufer bei Abnahmeunmöglichkeit zu dem Verkauf nach § 373 zu verpflichten[1]). Dieser Rechtsanschauung wäre, besonders im Kriegsrecht, für jeden Fall der Uebermittlungsunmöglichkeit eine gesetzliche Grundlage zu geben.

7. Es dürfte oft vorkommen, daß bei Uebermittlungshindernissen die Parteien beizeiten in Anlehnung an § 326 BGB. und §§ 373, 376 HGB. zu Deckungs- und Selbsthilfe-Käufen und Verkäufen geschritten sind. Inwiefern sind diese anzuerkennen?

Sofern die regelmäßigen Voraussetzungen der „Zwangsregulierung", in Deutschland die der §§ 326 BGB., 376 HGB. gegeben sind, finden die gemeinen Grundsätze Anwendung. So, wenn der Verkäufer bei

---

[1]) S. über diese Fälle JW. 1916 S. 1106.

[2]) Unerschwinglichkeit läßt nicht die Leistung als unmöglich, sondern das Fordern als nach §§ 157, 288 BGB. unzulässig erscheinen (Planck-Siber). Aus der Unerschwinglichkeit geht eine exceptio doli generalis i. S. des röm. Rechtes, kein Leistungsverweigerungsrecht im technischen Sinne, wie Krückmann will, hervor. Da nach heutigem Recht omnia iudicia bonae fidei sind, muß die exceptio doli der Unerschwinglichkeit nicht besonders geltend gemacht werden, sondern ist von Amts wegen wahrzunehmen. Das Bedenken Krückmanns, Arch. Ziv. Pr. 101 S. 1 f., daß im Versäumnisverfahren ein Rechtsverhältnis vernichtet werden könnte, das der Beklagte aufrechthalten will, greift nicht durch. Der Verkäufer, der wegen Unerschwinglichkeit ohne seinen Willen freigesprochen wurde, kann ja trotzdem Zug um Zug gegen die Lieferung den Preis verlangen. Das Urteil hat gegen seine Klage keine Rechtskraft. Es ist nicht eadem causa, die in diesem Prozeß zum Austrag kommt.

[3]) RG. 90, 305 und JW. 1917, 901, Dresden 16. Nov. 1916, Hamburg 4. Dez. 1916, beide in JW. 1917, 238, Stuttgart 14. Nov. 1917 JW. 1918, 108.

[4]) Kiel, L. Z. 1917, 1277; Berlin 11. Dez. 1917, LZ. 1918, 22, Oest. OGH. bei Grünberg L. Z. 1918, 190.

[1]) S. ZHR. 71, 487/8.

Eintritt des Kriegshindernisses bereits im Leistungsverzug war.

Schwierig ist dagegen die Frage, welche Grundsätze gelten, wenn das Uebermittlungshindernis während der Laufzeit des Geschäftes vor jedem Verzug eingetreten ist.

Im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß die abstrakte Schadensberechnung auf Grund fingierten Deckungsgeschäftes allgemein auch de lege lata auszuschließen ist, daß Zeit, Ort und Art des Deckungsgeschäftes nach Treu und Glauben zu würdigen sind und daß das Geschäft den Handelsgebräuchen entsprechen muß.

Der Verkäufer ist schon nach dem HGB. zur Vornahme des Selbsthilfeverkaufs berechtigt, wenn er die Ware zum Leistungsort zu bringen bereit gewesen wäre, der Krieg aber den weiteren Transport verhindert hat. Denn dann liegt Annahmeverzug vor, der Verschulden nicht voraussetzt.

Nach Treu und Glauben wird aber ein Selbsthilfeverkauf auch dann als nützliche Geschäftsführung anzusehen sein, wenn der Verkäufer die Ware nicht an den Leistungsort zu bringen vermag. Erforderlich ist aber, daß der Verkäufer noch berechtigt war, den Kauf als aufrecht zu betrachten, die Ware als wirtschaftlich dem Käufer zugehörig. Der Selbsthilfeverkauf kann also nur anerkannt werden, wenn er etwa im ersten Kriegsjahre erfolgte. Auch muß die Absicht, für Rechnung des Verkäufers zu verkaufen, erweislich sein. Da die üblichen Anzeichen dieser Absicht, die Anzeigen, Androhungen, und Fristsetzungen versagen, so müßte der Verkäufer in anderer Weise dafür sorgen, seine Absicht erweislich zu machen, z. B. durch entsprechende Mitteilungen an den Käufer des Selbsthilfegeschäftes und durch rechtzeitigen Bucheintrag.

Der Deckungskauf des Käufers wird auf Fälle des verschuldeten Leistungsverzugs des Verkäufers zu beschränken sein. Auch diese Fragen wären in den Friedensverträgen zu regeln.

Keinesfalls sind für Käufer und Verkäufer gleiche Maßstäbe gerechtfertigt. Sonst könnte es u. a. vorkommen, daß beide Teile gleichzeitig Deckungsgeschäfte für denselben notleidenden Kauf vorgenommen haben, ohne daß man sagen könnte, welcher von beiden gilt.

Das Umsatzsteuergesetz[1]).

Von Finanzassessor Dr. Berolzheimer, München.

Das Umsatzsteuergesetz (UStG.) ist das einschneidendste und wichtigste von den neuen Steuergesetzen, weshalb eine eingehendere Erörterung desselben angezeigt erscheint.

I. Die Hauptänderung und zugleich Hauptverbesserung, die das Gesetz gegenüber dem S. 357 d. Bl. besprochenen Entw. aufweist, ist die Herausnahme der freien Berufe aus dem Gesetze. Aber bedauerlicherweise ist zugleich mit dieser Verbesserung eine Unklarheit in den grundlegenden § 1 Abs. 1 hineingetragen worden. Derselbe lautet:

„Der USt. unterliegen die im Inland gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen solcher Personen, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit mit Einschluß der Urerzeugung und des Handels ausüben, soweit die Lieferungen und Leistungen innerhalb dieser gewerblichen Tätigkeit liegen."

Steuerobjekt sind also Lieferungen und Leistungen, aber nur solche gewerblicher Art. Hier erhebt sich eben die Frage: Was ist „gewerblich?" Das Nächstliegende wäre es, „gewerblich" i. S. der RGO. aufzufassen, um so mehr, als diese gerade die freien Berufe vom Begriff des Gewerbebetriebs ausnimmt. Allein damit würde man der Absicht des Gesetzgebers nicht gerecht werden; denn dann wären die in § 3 Z. 2 hinsichtlich der gemeinnützigen und wohltätigen Unternehmen wie die in § 40 des Ges. auf die Dauer der Kriegswirtschaft zugunsten der Bundesstaaten wegen der Lieferung von Gegenständen zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Futtermitteln vorgesehenen Befreiungsbestimmungen überflüssig. Auch sollten offenbar alle Lieferungen, auch die in nichtgewerblichen Betrieben, getroffen werden, da dies schon unter dem bisherigen WUStG. der Fall und in dieser Richtung eine Beschränkung sicher nicht gewollt war. Den Relativsatz: Personen, „die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit", etwa nur auf die Leistungen zu beziehen, verbietet der Nachsatz „soweit die Lieferungen und Leistungen innerhalb dieser gewerblichen Tätigkeit liegen." Man wird daher die gewerbliche Tätigkeit im Sinne des UStG., abweichend von der RGO. und über diese hinausgehend, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentw. als eine auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete geschäftliche Tätigkeit — also unter Wegfall der Gewinnerzielungsabsicht — zu definieren haben. Damit wird allerdings praktisch der Regierungsentwurf, lediglich unter Weglassung der Worte „oder berufliche" (sc. Tätigkeit) wieder hergestellt. Diese Schwierigkeiten wären durch Festlegung des Begriffs „gewerblich" im Gesetze selbst zu beheben gewesen; vielleicht hat man aber im Interesse des Steueraufkommens diese Form für wünschenswert gehalten.

Hiernach ist der Rechtszustand der: Befreit von der Steuer sind die freien Berufe, ferner das große Heer der Beamten und sonstigen Angestellten, da diese keine selbständige Tätigkeit ausüben, insbesondere also Rechtsanwälte, Aerzte, Künstler, Schriftsteller; weiterhin Notare, Lehrer (soweit dagegen solche Berufe unter die RGO. fallen [z. B. Zahntechniker], werden sie auch umsatzsteuerpflichtig sein); steuerfrei ist ferner der private Umsatz. Steuerpflichtig dagegen sind — man kann wohl kurz sagen — alle geschäftlichen Tätigkeiten einschl. Landwirtschaft usw., abgesehen von den nachher zu erwähnenden besonderen Ausnahmebestimmungen in den §§ 2—4 des Ges., und zwar die gesamten Umsätze, Leistungen wie Lieferungen. Der bisherige Unterschied zwischen Kauf- (Werklieferungs-) und Werkvertrag ist weggefallen; der Hotelier hat nicht nur die Verabreichung von Speisen, sondern auch die Zimmervermietung zu versteuern. Die Steuerpflicht ist nicht, wie bisher auf die Lieferung von

[1]) Ein Abdruck des Umsatzsteuerges. ist bereits in der praktischen Textausgabe: „Reichskriegssteuergesetze 1918", (Verlag Beck, München, geb. 3,50 M.) veröffentlicht worden. Ein umfassender Kommentar, der sich nicht nur auf Rechtsauslegungen beschränkt, sondern zugleich die Beweggründe, die zu den Vorschriften geführt haben, und deren wirtschaftliche Bedeutung klarlegt, wird im Verlage unserer DJZ. (Otto Liebmann, Berlin) aus der Feder des Referenten des Gesetzes im Reichsschatzamte, RegRat Dr. Popitz, erscheinen. In Erledigung zahlreicher Anfragen, die im einzelnen zu beantworten uns unmöglich ist, verweisen wir auf die Ankündigung des Verlages auf S. 3 des Umschlages d. Nr. Die Schriftleitung.

Waren beschränkt; auch der Grundstücksumsatz ist beispielsweise steuerpflichtig. Bei Verbindung von steuerpflichtigen mit steuerfreien Leistungen wird, sofern nicht die einen oder die anderen überwiegen, eine entsprechende Ausscheidung vorzunehmen sein (so wird der ein Sanatorium betreibende Arzt die ärztlichen Dienstleistungen nicht zu versteuern haben). Ob die Leistung freiwillig oder unter Zwang erfolgt, begründet für die Steuerpflicht keinen Unterschied.

Dem Umsatz sind gleichgestellt in § 1 Abs. 2 mit gewissen Beschränkungen der Eigenverbrauch, in § 1 Abs. 3 Lieferungen auf Grund öffentlicher freiwilliger Mobiliarversteigerungen.

Für die im § 2 enthaltenen objektiven Befreiungsgründe ist einesteils die Rücksichtnahme auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse maßgebend (Befreiung der Ein- und Ausfuhr, und zwar des Ausfuhrhandels wie der Ausfuhrindustrie, der Umsätze von Edelmetallen, der Verpachtung und Vermietung von Grundstücken, mit Ausnahme eingerichteter Räume), andernteils die Vermeidung einer Doppelbesteuerung (Befreiung der Kreditgewährungen und Umsätze von Geldforderungen, der Beförderungen im Sinne des VerkehrsStGes. v. 8. April 1917, der Lotterieunternehmungen, Aufsichtsratstätigkeit, Versicherungen). Eine besondere Vergünstigung für eingetragene Genossenschaften stellt die vom Reichstage zugefügte Ziff. 9 des § 2 dar.

Hierher gehört auch § 4, der den Zwischenhandel von der Steuer befreit, sofern eine unmittelbare Besitzübertragung nicht stattfindet (Eigentumsübertragung ohne unmittelbare Besitzübertragung schließt also im Gegensatze zu bisher die Steuerfreiheit nicht aus), und bei Lieferungen durch Konnossement, Ladeschein oder Lagerschein nur diejenige durch den ersten inländischen Inhaber des Papiers für steuerpflichtig erklärt.

Aus subjektiven Gründen sind gem. § 3 des Ges. von der Steuer befreit: Reich und Bundesstaaten bez. des Post-, Telegraphen- und Telefonverkehrs sowie Beförderungsunternehmungen wegen Leistungen für diesen Verkehr, sodann ausschließlich gemeinnützige oder wohltätige Unternehmungen, worüber die oberste Landesfinanzbehörde entscheidet (hoffentlich in weitherziger Weise, da nur hierdurch ein Gegengewicht gegen den bedenklichen Umfang der steuerpflichtigen Betriebe, wie er aus der Interpretation der „gewerblichen Tätigkeit" sich ergibt, geschaffen werden kann), endlich kleine Betriebe mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 3000 M., wobei ein Eigenverbrauch von nicht mehr als 2000 M. bei einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 15 000 M. außer Ansatz bleibt.

Die Steuer beträgt 5‰ (bisher 1‰) des für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelts, in das die Kosten für Emballage stets miteinzurechnen sind und die Kosten für Versendung und Versicherung dann, wenn es sich nicht um den tatsächlichen Ersatz barer Auslagen des Veräußerers handelt (§ 5 und 6).

II. Eine besondere Gruppe von Steuerobjekten neben den Lieferungen und Leistungen bilden die Luxusgegenstände. Was als Luxusgegenstand zu erachten ist, bestimmt das Gesetz durch Aufzählung der einzelnen Gegenstände in den Ziffern 1—11 des § 8. Gewisse Gegenstände werden ohne weiteres als Luxusgegenstände angesehen (Juwelierwaren, Antiquitäten, photographische Handapparate, Klaviere und mechanische musikalische Instrumente, Billards, Handwaffen, Autos und Motorboote, Vergnügungs- und Sportfahrzeuge, Pelzsachen), andere Gegenstände dagegen nur dann, wenn das Entgelt für die Lieferung einen gewissen Betrag überschreitet (Taschenuhren bei einem Entgelt von mehr als 100 M., Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke bei einem Entgelt von mehr als 200 M., Teppiche bei einem Entgelt von mehr als 30 M. für den qm. Der Bundesrat kann die Liste vermehren (§ 11 Abs. 2).

Die Besteuerung der Luxusgegenstände unterscheidet sich wesentlich von der der Lieferungen und Leistungen: einerseits ist sie enger, indem sie nicht jeden Umsatz, sondern nur den im Kleinhandel und nur den auf Grund Kauf- oder Werklieferungsvertrags trifft, andernteils geht sie weiter, indem sie auch den entgeltlichen Privatumsatz im Inland, ferner den entgeltlichen Umsatz in oder aus dem Ausland ins Inland und in beschränktem Umfang den entgeltlichen wie unentgeltlichen Umsatz vom Inland ins Ausland (insbes. Export von Originalgemälden) umfaßt (§ 10 Z. 1—3).

Im übrigen ist auch bei den Luxusgegenständen dem Umsatz der Eigenverbrauch und die Lieferung auf Grund Versteigerung gleichgestellt (§ 9 Abs. 2).

Steuerbefreiung tritt in allen Fällen ein, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Be- oder Verarbeitung, für eigene oder fremde Rechnung erworben werden und bestimmten Sicherungsvorschriften genügt ist (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2).

Die Steuer beträgt 10% (§ 8).

Ermäßigung auf die Steuer von 5‰ sieht § 8 Ziff. 3 Abs. 2 für Künstler (Maler usw.) beim Vertrieb ihrer Werke und § 22 Abs. 2 bei Käufen vor, bei denen nicht die Absicht des Aufwandes zugrunde liegt (Erwerb im öffentlichen Interesse, zu Lehr-, gewerblichen, Heilzwecken). Geringfügigkeit des Umsatzes ist hier kein Befreiungsgrund (§ 3 Abs. 2).

III. Mit der formellen Seite der Steuer einschl. der Straf- und Uebergangsbestimmungen beschäftigen sich die §§ 12—44; der große Umfang dieser Vorschriften erklärt sich aus der Einführung eines besonderen Veranlagungsverfahrens und der Schwierigkeit der Sicherung des Steueraufkommens. Nur das Wichtigste sei hervorgehoben. Steuerschuldner ist, wer umsetzt, regelmäßig also der Unternehmer, bei Versteigerungen der Versteigerer mit Regreßrecht gegenüber seinem Auftraggeber, bei Lieferung von Luxusgegenständen aus dem Ausland der 1. inländische Erwerber. Die Abwälzung der Steuer in Form gesonderten Inrechungstellens derselben ist wie bisher verboten, selbstverständlich dagegen nicht die Miteinrechnung in den Preis, die lediglich eine Frage der wirtschaftlichen Machtverhältnisse ist (§ 12 u. 13). Eine Ausnahme besteht für die vor Inkrafttreten des Ges. geschlossenen Verträge, bei welchen der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung dem Lieferer den Mehrbetrag der Steuer gegenüber dem bisherigen WUStG. in Form eines Zuschlags zum Preis zu leisten hat (§ 42 Abs. 6). Alle Steuerpflichtigen haben mindestens eine Aufzeichnungspflicht, Kleinhandeltreibende mit Luxusgegenständen außerdem regelmäßig eine besondere Buchführungspflicht (§ 15).

Der Pflichtige hat jährlich und beim Kleinhandel mit Luxusgegenständen monatlich die von ihm vereinnahmten oder wahlweise die geschuldeten Entgelte anzumelden; die Anmeldung bildet die Grundlage für die Steuerfeststellung, unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Steuerstelle, die ihrerseits Ermittlungen anstellen und, falls der Pflichtige über seine Angaben ausreichende Aufklärungen nicht zu geben vermag oder weitere Auskünfte verweigert, den steuerpflichtigen Gesamtbetrag der Entgelte durch Schätzung feststellen kann (§ 22). Die Rechtsmittel gegen den Bescheid bestimmen sich nach Landesrecht, dagegen ist nach deren Erschöpfung binnen einem Monat die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Dieses Beschwerderecht ist jedoch im Falle der Steuerfestsetzung auf Grund Schätzung stark beschnitten (§ 23).

Besondere Bestimmungen bestehen für die Versteuerung des Umsatzes von Luxusgegenständen außerhalb des Kleinhandelbetriebs (§§ 25—27). Eine höchst unangenehme Belästigung für die steuerpflichtigen Betriebe enthält der § 31, indem er dieselben einer laufenden Steueraufsicht unterstellt.

Wichtig ist noch § 36, der die Verteilung der Einnahme regelt. Jeder Bundesstaat erhält als Erhebungsvergütung 10 % seiner Einnahmen, weitere 10 % erhalten die Gemeinden des betr. Bundesstaats, die übrigen 80 % das Reich. Dieses überweist jedoch weitere 5 % bis zum jährlichen Höchstbetrag von 50 Millionen den Bundesstaaten zur Verteilung an die Gemeinden, die für die Lebensmittelversorgung Einrichtungen treffen, wogegen von Unternehmen, die vorwiegend notwendige Lebensmittel vertreiben, v. 1. April 1919 ab Steuern vom Umsatz dieser Waren in Einzelstaaten und Gemeinden nicht mehr erhoben werden dürfen (die Warenhaussteuern bleiben also bestehen).

Das Gesetz ist am 1. Aug. 1918 in Kraft getreten, seine Dauer jedoch befristet bis zum 31. Dez. 1923. Die Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände ist jedoch, soweit nach der Bek. des RK. v. 2. Mai 1918 eine Rücklagepflicht eingeführt wurde, bereits am 5. Mai 1918 in Kraft getreten, während umgekehrt § 7 des Ges., der zur Verhütung von Betriebskonzentrationen die Steuerpflicht auf die Umsätze zwischen Betrieben eines Unternehmens ausdehnt, erst mit dem Beginn des auf den Friedensschluß mit den Großmächten folgenden Kalenderjahres in Kraft tritt.

Begriff und Gegenstand des Sozialrechts als Rechtsdisziplin und Lehrfach.

Vom Privatdozenten Dr. Kaskel, Berlin.

In seiner Rede v. 14. März nannte der Reichskanzler unter den Gegenständen, auf die sich die „Neuorientierung" erstrecken soll, auch eine „Regelung des Arbeiterrechts". Unter Arbeiterrecht verstand er dabei unzweifelhaft das Gebiet, das die moderne Rechtswissenschaft meist als „Sozialrecht" bezeichnet. Konnte schon i. J. 1912 Zitelmann vom Sozialrecht sagen, daß seine Bedeutung von Tag zu Tag wachse,[1]) so gilt dies daher nach dem gewaltigen Ausbau, den das Sozialrecht während des Krieges erfahren hat,[2]) und der Verheißung seiner Neuregelung im Rahmen der Neuorientierung heute in erhöhtem Maße. Der Bedeutung des Sozialrechts hat seine wissenschaftliche Behandlung bisher nicht entsprochen. Nur vereinzelte Materien, wie die rechtliche Natur der Sozialversicherung, der Arbeitsordnung, der Tarifverträge, sind außerhalb der eigentlichen Fachkreise einer rechtswissenschaftlichen Behandlung unterzogen worden, und die Fachkreise haben sich meist auf eine Erläuterung der Gesetze in Form einer Zusammenstellung der Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen beschränkt. Als akademisches Lehrfach tritt das Sozialrecht noch kaum in die Erscheinung.

[1]) DJZ. 1912, S. 1427.

[2]) Neben der Kriegswochenhilfe und den zahlreichen Kriegsverordnungen zur Sozialversicherung sei insbes. an den Ausbau des Sozialrechts im Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst erinnert.

Es fragt sich daher, ob diese Beschränkung durch die Natur des Sozialrechts innerlich gerechtfertigt und künftig geboten ist, ob es sich im Sozialrecht, wie manche glauben, nur um ein zufälliges Nebeneinander verwaltungstechnischer Grundsätze handelt, die ihre Entstehung augenblicklichen parteipolitischen Erwägungen verdanken, oder ob das Sozialrecht bereits eine eigentliche Rechtsdisziplin darstellt, die sich als geschlossenes wissenschaftliches System den anderen Rechtsdisziplinen ebenbürtig zur Seite stellen kann.

Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es der Untersuchung: ob es überhaupt einen feststehenden Begriff des Sozialrechts gibt, welche Materien im einzelnen unter diesen Begriff fallen, und endlich, ob eine innere Ordnung, und welche, den systematischen Aufbau dieser Materien ermöglicht.

I. Der Begriff des Sozialrechts ist in der Literatur noch niemals fest umschrieben worden, wie sogar die Benennung bisweilen noch zwischen Arbeitsrecht, Arbeiterrecht, Angestelltenrecht usw. schwankt. Vielfach begegnet man selbst der Auffassung, Sozialrecht sei überhaupt kein eigenes Gebiet des Rechts, sondern lediglich eine Eigenschaft desselben, die das soziale Recht in Gegensatz zu unsozialem Recht setze. Es sei daher unser gesamtes Recht, soweit es das Recht der wirtschaftlich Schwachen zum Gegenstande habe, mit sozialrechtlichen Elementen durchsetzt. Dies ist unrichtig, der Begriff des Sozialrechts ist vielmehr ein klar umrissener und fachlich abgegrenzter und hat mit Eigenschaften der genannten Art nichts zu tun.

Für die Bestimmung des Begriffes des Sozialrechts sind nämlich zwei Momente maßgebend: einmal handelt es sich um ein Sonderrecht bestimmter sozialer Personenklassen, und andererseits beruht die Schaffung dieses Sonderrechts auf bestimmten der wirtschaftlichen Entwicklung des letzten Jahrhunderts entsprungenen Gründen.

A. Soziale Unterschiede, d. h. wirtschaftliche und gesellschaftliche Ungleichheiten zwischen den einzelnen Menschen, wie sie sich in der einfachsten Form aus den Gegensätzen von reich und arm, hoch und niedrig ergeben, haben von jeher zu einem Zusammenschluß der auf gleicher Stufe Stehenden, insbesondere der dem gleichen Beruf Angehörenden, zu „sozialen Gruppen" geführt. Befaßte sich die Rechtsordnung mit derartigen sozialen Gruppen, indem sie etwa an die Zugehörigkeit zur einen oder anderen Gruppe besondere Rechte oder Pflichten knüpfte, so entstand damit ein Sonderrecht für die so erfaßte Gruppe, d. h. ein Sozialrecht in weiterem Sinne. Sozialrecht in diesem Sinne eines Sonder-Berufs- oder Standesrechts ist kein Produkt der

modernen Zeit, sondern reicht bis in die Anfänge der Rechtsentwicklung zurück und hat vor allem im mittelalterlichen deutschen Recht eine reiche Entwicklung erfahren.

B. Auch in früheren Zeiten waren die Gegensätze zwischen einzelnen sozialen Gruppen bisweilen von großer Heftigkeit, wie in Rom zwischen Patriziern und Plebejern, im deutschen Mittelalter zwischen Adel, Bürger und Bauernstand, sodaß es im Laufe der Geschichte vielfach zu heftigen „sozialen Kämpfen" kam, deren Lösung dann jedesmal eine „soziale Frage" darstellte. Eine bis dahin unbekannte Verschärfung solcher sozialen Gegensätze trat aber seit Beginn des vorigen Jahrhunderts in fast allen Kulturstaaten ein. Infolge veränderter Arbeitsmethoden, vor allem der Ersetzung des Handbetriebes durch Maschinenbetrieb und der dadurch bedingten wirtschaftlichen Umwälzung, bildeten sich zwei hochbedeutsame neue soziale Gruppen, die Fabrikherren und die gewerblichen Arbeiter, zwischen denen der soziale Gegensatz sich bald derartig zuspitzte, daß seine Lösung in den Mittelpunkt der inneren Politik trat. Das hierdurch entstandene soziale Problem, die sog. „gewerbliche Arbeiterfrage", die nur eine von vielen sozialen Fragen war, wurde daher wegen ihrer alle anderen sozialen Probleme überragenden Bedeutung schlechthin als „die soziale Frage" bezeichnet.

Zur Lösung dieses Problems wurde für den schwer um seine Existenz ringenden Stand der gewerblichen Arbeiter ein Sonderrecht geschaffen, das die Mitglieder dieses Standes im wirtschaftlichen Kampf gegen die Fabrikherren schützen sollte, also ein Sozialrecht in oben genanntem Sinne. Aus gleichem Grunde, aus dem nun die gewerbliche Arbeiterfrage, die nur eine von vielen sozialen Fragen ist, als „die soziale Frage" bezeichnet wurde, hat man jenes Sonderrecht der gewerblichen Arbeiter, das nur eines von vielen Sozialrechten ist, wegen seiner alles andere Sozialrecht überragenden Bedeutung „das Sozialrecht" genannt.

Inzwischen waren indessen die gleichen sozialen Probleme wie bei den gewerblichen Arbeitern auch bei einer Reihe verwandter Berufsstände, die sich einem Arbeitgeber gegenüber zu unselbständiger Lohnarbeit verpflichteten, in die Erscheinung getreten, so daß die soziale Frage nunmehr, über die gewerblichen Arbeiter hinausgreifend, die gleichen Probleme bei den Bergleuten, kaufmännischen und technischen Angestellten, Hausarbeitern, landwirtschaftlichen Arbeitern, Dienstboten und der Schiffsmannschaft umfaßte. So mußte daher auch das Sozialrecht Schritt für Schritt über ein bloßes Sonderrecht der gewerblichen Arbeiter hinaus gleichfalls auf diese dem gewerblichen Arbeiterstande verwandten Berufsgruppen erstreckt werden.

So bedeutet heute das Sozialrecht das Sonderrecht für alle diejenigen zu unselbständiger Lohnarbeit verpflichteten Berufsstände, dessen Schaffung zur Hebung der sozialen (wirtschaftlichen und gesellschaftlichen) Lage dieser Berufsstände infolge der im Laufe des vorigen Jahrhunderts veränderten Wirtschaftsverfassung notwendig wurde. Die Besonderheit dieses Rechtes besteht darin, daß es den Schutz nicht von der Schutzbedürftigkeit des einzelnen Individuums, sondern von der Schutzbedürftigkeit einer ganzen sozialen Gruppe abhängig macht, so daß die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe ohne Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit des einzelnen den erhöhten Rechtsschutz bedingt.[1])

Von der Sozialpolitik unterscheidet sich das Sozialrecht dadurch, daß es sich mit dem geltenden Recht als solchem, seiner Anwendung, Auslegung und Weiterentwicklung befaßt, während die Sozialpolitik alle wirksamen Mittel zur Lösung des sozialen Problems zu erforschen und in ihrer Wirkung festzustellen sucht, Mittel, von denen das Sonderrecht nur ein einzelnes ist. Wo sich auf dem Gebiet der „sozialpolitischen Gesetzgebung" beide Materien zu berühren scheinen, steht das Sozialrecht als positiver gesetzlicher Niederschlag sozialpolitischer Erwägungen am Schlusse einer Zeit sozialpolitischer Betätigung, während es andererseits zugleich den Ausgangspunkt einer neuen derartigen Betätigung im Wege der Weiterbildung solcher Gesetzgebung schafft.

II. Dieses Sozialrecht enthält zur Zeit vier Bestandteile: das soziale Versicherungsrecht, Schutzrecht, Vertragsrecht und Verbandsrecht, die somit sämtlich ein Sonderrecht der genannten Berufsgruppen darstellen.

Die ratio legis verteilt sich auf diese vier Bestandteile dahin, daß das soziale Schutzrecht vorbeugend den Eintritt eines Schadens verhüten will, etwa durch Vorschriften über Verringerung der Unfallgefahr durch zweckmäßige Ausgestaltung der Betriebseinrichtungen. Die Sozialversicherung tritt dagegen erst ein, wenn ein Schaden bereits entstanden ist, etwa durch Krankheit, Unfälle usw., und will den so entstandenen Schaden hinterher beseitigen oder lindern, etwa durch Wiederherstellung der Gesundheit oder Zahlung des entgangenen Arbeitsverdienstes. Das soziale Vertragsrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, um die gesetzlich festgelegte Freiheit der Vertragschließung nicht durch das wirtschaftliche Uebergewicht der einen Seite zunichte werden zu lassen. Das soziale Verbandsrecht endlich kommt dem Bedürfnis nach Zusammenschluß und Vertretung innerhalb der einzelnen sozialen Gruppen in ihrem Verhältnis zur gegnerischen Gruppe entgegen.

Das juristische Verhältnis dieser vier Bestandteile des Sozialrechts untereinander läßt sich dahin bestimmen, daß die Sozialversicherung den Mitgliedern der geschützten Gruppen bestimmte subjektive öffentliche Rechte gegenüber der Staatsgewalt gewährt, nämlich den Entschädigungsanspruch bei Eintritt bestimmter schädigender Ereignisse (Krankheit, Unfälle usw.). Demgegenüber legt der Arbeiterschutz den Arbeitgebern, die Mitglieder der geschützten Gruppen beschäftigen, in Ansehung dieser Personen eine öffentlichrechtliche Pflicht gegenüber der Staatsgewalt auf, nämlich die Pflicht zur Fürsorge hinsichtlich bestimmter Seiten der Beschäftigung (Art, Zeit, Bedingungen). Enthalten Arbeiterversicherung, bezw. Arbeiterschutz einseitige öffentlichrechtliche Rechte bezw. Pflichten gegenüber der Staatsgewalt, so regelt das soziale Vertragsrecht die gegenseitigen privatrechtlichen Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis gegen einander, während das soziale Verbandsrecht die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten einerseits der Arbeitgeber, anderer-

[1]) Das Sozialrecht ist daher höchstens ein Teil des „Rechts der wirtschaftlich Schwachen", das überhaupt kein sachlich abgegrenztes Rechtsgebiet darstellt, geht aber andererseits darüber hinaus.



seits der Arbeitnehmer bestimmter geschützter Gruppen jeweilig in ihrem Verhältnis untereinander behandelt. So ergeben die vier Bestandteile des Sozialrechts ein logisch geschlossenes System.

III. Auf jenem systematischen Grundgedanken des einseitigen subjektiven öffentlichen Rechts, bezw. der einseitigen öffentlichrechtlichen Pflicht, bezw. der privatrechtlichen Rechte und Pflichten gegeneinander, bezw. der genossenschaftlichen Rechte und Pflichten untereinander ergibt sich auch das System jeder einzelnen der vier Disziplinen.

A. Die Sozialversicherung, auf dem öffentlichrechtlichen Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber der Staatsgewalt beruhend, enthält die Lehre, in welchen Fällen ein solcher Entschädigungsanspruch besteht; sie gliedert sich demgemäß in die Lehre vom Entschädigungsanspruch bei Krankheit, Unfällen, Invalidität und Tod des Ernährers. Unter Berücksichtigung der Fragen, wann ein solcher Anspruch entsteht, was der Berechtigte auf Grund des Anspruchs verlangen kann, von wem und wie er es verlangen kann, zerfallen jene drei großen Teile des sozialen Versicherungsrechts dann in sich jeweilig in die Abschnitte über Voraussetzung, Gegenstand, Schuldner und Verwirklichung des Entschädigungsanspruches, denen eine Untersuchung über das Verhältnis des Entschädigungsanspruches zu anderen Ansprüchen anzugliedern ist. Eine Darstellung der allg. Lehren vom Entschädigungsanspruch bildet die Einführung, eine solche des Entschädigungsanspruchs im Streitverfahren (Versicherungsprozeß) den Abschluß der Rechtsdisziplin des sozialen Versicherungsrechts.[1])

B. Der soziale Schutz, auf der öffentlichrechtlichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber der Staatsgewalt beruhend, enthält die Lehre, nach welchen Seiten hin eine solche Fürsorgepflicht besteht, und gliedert sich demgemäß in die Lehre von der Fürsorgepflicht hinsichtlich der Art der Beschäftigung (Betriebsschutz), hinsichtlich der Zeit der Beschäftigung (Arbeitszeitschutz) und hinsichtlich der vertraglichen Bedingungen der Beschäftigung (Vertragsschutz), wobei die Fürsorgepflicht entweder allen Personen gegenüber in gleicher Weise besteht (normaler Betriebs-, Arbeitszeit-, Vertragsschutz), oder aber bestimmten Personen mit geringerer körperlicher Widerstandsfähigkeit, nämlich Jugendlichen und Frauen gegenüber, in erhöhtem Maße besteht (erhöhter Betriebs-, Arbeitszeit- und Vertragsschutz). Der Betriebsschutz verpflichtet den Arbeitgeber zur möglichsten Gefahrlosstellung des Betriebes hinsichtlich des Beschäftigungsraumes, des Beschäftigungsgerätes und der Beschäftigungsordnung. Der Arbeitszeitschutz verpflichtet den Arbeitgeber zur Unterlassung der Beschäftigung zu bestimmten Zeiten, wobei als Zeiteinheit einerseits der Arbeitstag, andererseits die Arbeitswoche zugrunde gelegt und jeweilig durch Maximierung (Maximalarbeitstag bezw. Maximalarbeitswoche), Verteilung (Arbeits- und Feierstunden bezw. Arbeits- und Feiertage) und Unterbrechung (Ruhepausen, bezw. Ruhetage) geregelt wird. Der Vertragsschutz endlich verpflichtet den Arbeitgeber einerseits zur Erkennbarmachung der Arbeitsbedingungen für den Arbeitnehmer (Arbeitsordnung, Lohnbücher oder Arbeitszettel, Lohntafeln usw.), andererseits zur Gewährung gewisser Mindestbedingungen (Barlohn usw.). Eine Darstellung der allg. Lehren von der Fürsorgepflicht bildet die Einführung, eine solche von der Verwirklichung der Fürsorgepflicht bei Streit (Gewerbeaufsicht) den Abschluß der Rechtsdisziplin des sozialen Schutzrechts.[1])

C. Das soziale Vertragsrecht (Sonderarbeitsvertragsrecht), auf dem privatrechtlichen, gegenseitigen Arbeitsvertrage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhend, folgt in seinem Aufbau der natürlichen zeitlichen Aufeinanderfolge der einzelnen Vertragsmomente. Der (1) Vermittlung des Arbeitsvertrages durch gewerbsmäßige Stellenvermittlung oder Arbeitsnachweis folgt (2) der Abschluß des Vertrages und (3) die Festlegung des Vertragsinhalts. Daraus ergeben sich bei bestehendem Vertrage einerseits (4) Pflichten des Arbeitnehmers (Dienstpflicht, Treupflicht, Ersatzpflicht), andererseits (5) Pflichten des Arbeitgebers, insbes. die Pflicht zur Lohnzahlung. Das Arbeitsverhältnis kann (6) kürzere Unterbrechungen durch Krankheit, Militärdienst usw. erleiden. Es wird (7) beendigt durch Auflösung oder Entlassung bzw. Austritt und zeigt auch dann noch (8) gewisse Nachwirkungen (Konkurrenzverbot). Der Betrachtung des normalen sozialen Arbeitsvertrages hat die Betrachtung des besonderen Lehrarbeitsvertrages in entsprechender Gliederung zu folgen. Eine Darstellung der allg. Lehren vom sozialen Arbeitsvertrage bildet die Einführung, eine solche des sozialen Arbeitsvertrages im Streitverfahren (Verfahren vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht) den Abschluß der Rechtsdisziplin des sozialen Vertragsrechts.

D. Das soziale Verbandsrecht ist noch ein Torso, dessen Ausgestaltung erst der Gesetzgebung nach Abschluß des Krieges vorbehalten ist, so daß ein endgültiges System dieser Materie heute noch nicht aufgestellt werden kann. Auf dem Zusammenschluß einerseits der Arbeitgeber, andererseits der Arbeitnehmer bestimmter sozialer Gruppen beruhend, zerfällt es einmal in die Lehre von der sozialen Organisation jener Gruppen zu Berufsverbänden, andererseits in die Lehre von der sozialen Repräsentation jener Gruppen durch Ausschüsse, Kammern, Vertrauensmänner usw., wobei wiederum zu unterscheiden ist, ob der Zusammenschluß als ein ständiger oder nur zu einem einzelnen bestimmten Zweck (Streik, Aussperrung) beabsichtigt ist.

IV. Dieser Ueberblick soll lediglich zeigen, daß das Sozialrecht bereits heute ein Rechtssystem darstellt, das wissenschaftlicher Behandlung und Durchbildung und zusammenfassender Darstellung als Lehrfach fähig ist. Die Bedeutung dieses Rechts für die Gesamtheit der Rechtswissenschaft und die etwaige Notwendigkeit seiner Einführung in den akad. Unterricht zu würdigen, lag außerhalb der Aufgabe.

Juristische Rundschau.

Der Reichskanzler hat wieder eine Erklärung über Belgien abgegeben. Deutschland hat keinerlei Absichten, es in seiner Gewalt zu behalten. Auch nicht mittelbar. Aber es bleibt Faustpfand. In den Friedensverhandlungen wird auch sein Schicksal geregelt werden. Sofort setzt wieder die Entrüstung in England ein. Man hält sich an das Wort vom Pfande. Die eigenen Gedanken über die deutschen Kolonien, deren man

[1]) Dieses System ist näher begründet und durchgeführt in Kaskel-Sitzler, Grundriß des soz. Versicherungsrechts S. 13 u. 37 ff.

[1]) Ueber die Fürsorgepflicht als Grundlage eines solchen Systems vergl. Kaskel, Die rechtl. Natur des Arbeiterschutzes S. 7 ff., 29.



sich bemächtigte, über die Stücke der Türkei, die man besetzte, hält man zurück. Von einer Herausgabe kein Wort. Auch nicht davon, daß man diese Länder nur als Pfand betrachte. Aber wenn Deutschland Belgiens Räumung, an der England so viel gelegen ist, zurückhält, bis der Frieden geschlossen ist, dann ist's eine Ungeheuerlichkeit. Man braucht kein Freund des Haßgesangs gegen England zu sein. Solche Verdrehungen und Verhöhnungen der Tatsachen schüren aber wieder das Gefühl der Empörung gegen die britische Art, die Heuchelei. „A shameful testimony to future ages, how civilization and barbarisme walked this boastful island together“ schrieb Dickens seinen Landsleuten bei ähnlicher Gelegenheit ins Stammbuch.

Am 20. August hat Staatssekretär Dr. Solf in der „Deutschen Gesellschaft 1914“ eine programmatische Rede gehalten. Sie zeigte noch einmal einwandfrei Deutschlands Ziele im Kriege. Sie rechnete gründlich mit Balfour, dem englischen Minister des Auswärtigen, ab. Sie deckte meisterhaft den Gegensatz in der englischen und deutschen Auffassung vom Kriege auf. Es ist kennzeichnend für den deutschen Staatsmann, daß er seine Ausführungen mit den Worten Kants schloß, die für jeden Frieden ein Verständnis für den Feind fordern. Mit diesem Hinaustreten eines der führenden Männer der Regierung vor die Oeffentlichkeit beginnt ein für Deutschland neues Verfahren. Man darf es nicht deshalb verschmähen, weil es schon lange von den Feinden angewendet wird. Man lernt von ihnen nicht nur im Kampfe der Waffen. Freilich bringt das System der Widerlegung des Gegners vor der Oeffentlichkeit zugleich eine Rechtfertigung vor dieser selbst und ihr Aufrufen zur Aeußerung mit sich. Das deutsche Volk ist aber auch nicht nur als der Chorus der Tragödie zum Zuhören und Reflektieren bestimmt. Es ist Mitwirkender. Es soll Anteil an der Gestaltung seines Schicksals nehmen.

Der Schweizer Bundespräsident Calonder hat im Nationalrat am 6. Juni 1918 sich eingehend über das Problem des Völkerbundes ausgesprochen. Was er sagte, ist doppelt von Interesse auch für uns und ganz besonders für uns. Es redete nicht nur der erste Beamte eines Staates. Es spricht auch der weitblickende Neutrale. Er sieht nicht nur im Bunde aller Völker das Ideal, das künftigen Kriegen vorbeugt. Er hält es nicht nur nach dem Vorbilde der Schweiz, die ja auch ein mehrsprachiges Land ist, für realisierbar. Er glaubt auch, daß heute schon diese früher verspottete Idee in die Kreise der Diplomaten und Politiker aller Länder eingedrungen ist und nicht mehr zur Ruhe kommen wird. Die praktische Anwendung auf die kriegführenden Mächte und deren Kriegsziele und Friedensbedingungen hat der Schweizer Präsident nicht ziehen dürfen. Sie drängt sich von selbst auf. Ein Völkerbund verlangt eine Einigung zum freiwilligen Zusammenschluß. Er setzt den Verständigungsfrieden voraus. Mit den heutigen Leitern der englischen Politik ist er unmöglich.

Das amtliche Organ der russischen Sowjetregierung hat die neue Verfassung veröffentlicht. Ihre Grundaufgabe besteht in der Errichtung der Diktatur des Stadt- und Dorfproletariats und des ärmsten Bauerntums. Ihr Zweck ist die vollständige Niederwerfung der Bourgeoisie. Ueberall ist nur von den Arbeitern und von der werktätigen Bevölkerung die Rede. Ihre „Gewissensfreiheit“, ihre „Freiheit der Meinungsäußerung“ wird gesichert. Sie haben Vereins- und Versammlungsrecht. Ihnen wird der Zutritt zur Wissenschaft gewährt. Sie haben das Ehrenrecht der Verteidigung der Revolution mit der Waffe. „Die nicht arbeitenden Elemente“ haben andere militärische Verpflichtungen zu erfüllen. Die „allgemeinen Bestimmungen der Verfassung“ schließen mit der Anerkennung der gleichen Rechte für alle Bürger. Die Errichtung oder Bildung irgend welcher Privilegien oder Vorrechte widerspricht den Grundlagen der Republik. Im Gesamtinteresse der Arbeiter entzieht sie aber einzelnen Personen und Gruppen die Rechte, die sie zum Schaden der Revolution ausnützen können. Also gibt es doch keine Gleichberechtigung auch in der sozialen Republik. Nur ist jetzt, was unten war, oben. Es ist sehr lehrreich, diese Verfassung zu lesen. Auch sie ist eine Mitteilung „an alle“.

Der ehemalige Zar Nicolaus ist am 16. Juli durch den Uralsowjet in Jekaterinburg zum Tode „verurteilt“ und erschossen worden. Er sollte nicht in die Hände der anrückenden Tschecho-Slowaken fallen. So lautete der Befehl von Moskau. Auf die Anfrage, was zu geschehen habe, wenn kein Fortbringen mehr möglich sei, kam keine Antwort. Da nahm der Uralsowjet die Sache in die eigene Hand. Nicht einmal die sonst übliche Form des Gerichtsverfahrens wurde eingehalten. Weder Anklage noch Verteidigung fanden statt. Nur, daß dem Opfer einige Stunden vor dem Tode das Schicksal verkündet wurde. Man hat ihm den bevorstehenden Mord angesagt. Denn ein politischer Mord ist und bleibt der Vorgang. Das sind freilich die Hinrichtungen Karls I. und Ludwigs XVI. auch gewesen. Und doch empört sich das Rechtsgefühl bei dem Hinschlachten des Zaren stärker, als wenn wenigstens der äußere Rechtsgang gewahrt worden wäre. An Rußland darf man eben immer noch nicht den Maßstab des Westens anlegen.

Im Drange der Geschäfte hatte der Reichstag kurz vor seinem Auseinandergehen eine Resolution abgelehnt, obwohl mit Ausnahme der unabhängigen Sozialdemokratie alle Parteien dafür waren. Woher dieses Mißverständnis rührt, ist nicht aufgeklärt worden. Die Parteiführer haben der Regierung die Tatsache mitgeteilt. Man begnügt sich damit. Das Ergebnis kann ja auch auf diesem Wege herbeigeführt werden. Die Frage bleibt aber trotzdem, welche Folgen ein irrtümlich gefaßter Beschluß der öffentlichen Körperschaft hat. Er müßte ebenso von ihr selbst wieder beseitigt werden können, wie das Rechtsgeschäft der physischen Person. Wille und Irrtum sind keine nur privatrechtlichen Begriffe. Sie gehören dem ganzen Rechtsleben an. Es macht keinen Unterschied, ob die Aktionäre in einer Generalversammlung oder die Abgeordneten im Reichstage eine Erklärung abgaben, die sie nicht abgeben wollten.

Am 22. Aug. 1918 sind 100 Jahre verflossen, seit Großherzog Karl von Baden in Bad Griesbach im Schwarzwald die Verfassung unterzeichnet hat. Sie war schon zur Rheinbundszeit geplant. Sie wurde nach dem Ende der Franzosenzeit ins Werk gesetzt. Mancherlei Wandlungen hat sie inzwischen erfahren. Die letzte brachte im Jahre 1904 die direkte Wahl. Wie schon der erste Großherzog Karl Friedrich durch eine Verordnung v. 5. Juli 1808 den Grund zur Einführung der konstitutionellen Verfassung legte, so war es Großherzog Friedrich I., der

in hohem Alter zu ihrer Neubildung in modernem Sinne mitwirkte. Und wieder ist eine Umgestaltung der Verfassung im Werke. Es handelt sich um die Einführung des Proporzes. Und wieder ist die Regierung in Uebereinstimmung mit dem Volk und die Volksvertretung mit ihr. Ohne wilde Kämpfe vollzog sich bis jetzt jede Neugestaltung, die der veränderten Zeit Rechnung trägt. Warum ist dies nur in der Südwestecke Deutschlands möglich gewesen?

Das Reichsgericht hat für die Mithaftung der Gesellschafter einer G. m. b. H. bei Erhöhung des Stammkapitals die letzte Konsequenz aus seiner Ansicht gezogen. Zuerst wurden die neuen Gesellschafter auch für die nicht bezahlten Stammeinlagen aus der Gründung haftbar gemacht. Jetzt (Urt. v. 11. Juli 1918, II. 52/1918) sind auch die ursprünglichen Gesellschafter für den Ausfall bei der Erhöhung des Stammkapitals herangezogen. Auch die, welche dagegen stimmten. Es fehle am „gesetzlichen Anhalt" dafür, daß durch Kapitalserhöhung „dauernd unterscheidbare Vermögensmassen oder Gruppen von Gesellschaftern" geschaffen werden. Und weil dies im Gesetze nicht deutlich und ausdrücklich vorgesehen oder gar gesagt ist, wird der Charakter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zerstört. Durch die ganze Rechtsprechung des RG. zieht sich der Gedanke des immer weitergehenden Gläubigerschutzes. Hand in Hand muß die immer weitergehende Durchlöcherung der Beschränkung der Haftung gehen. Man kann niemand mehr raten dürfen, Gesellschafter einer G. m. b. H. zu werden, wenn er nicht mehr als ein Viertel der Geschäftsanteile besitzt. Sonst kann die Mehrheit durch die Erhöhung des Stammkapitals ihn für Millionen haftbar machen. Es wird nicht wunder nehmen dürfen, wenn die stets stärker werdende steuerliche Sonderbelastung und die reichsgerichtliche Rechtsprechung die Zahl der G. m. b. H. immer mehr vermindern. Es werden nicht gerade die unsoliden Gründungen sein, die man damit beseitigt.

Der französische Senat als Staatsgerichtshof hat den früheren Minister des Innern, Malvy, wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt zu 5 Jahren Verbannung verurteilt. Von der Anklage des Verrats und der Beihilfe hierzu wurde er freigesprochen. Es soll aber eine fahrlässige Amtsführung vorliegen, durch die er, wenn auch nicht absichtlich, staatsgefährliche Bestrebungen unterstützt habe. Darüber, daß es sich bei dieser Ministeranklage nur um das Ringen politischer Parteien handelt, besteht kein Zweifel. Die französische Verfassung hat den griechischen Ostrazismus beibehalten. Sie verweist den Parteiführer, der der Mehrheit mißfällt, außer Landes. Eine andere Mehrheit holt ihn zurück im Wege der Amnestie. Aber ein wesentlicher Unterschied ist doch in der Wirkung der politischen Maßnahme zwischen Altertum und Jetztzeit unverkennbar. Die Verbannung machte einst den vertriebenen Staatsmann machtlos. Er konnte nur durch Verbindung mit den Feinden des Landes seine Rache suchen. Der verbannte Franzose kann heute in Spanien oder der Schweiz an den Toren Frankreichs wohnen und freier als bisher seine Politik betreiben.

Der Reichsbankpräsident hat eine besondere Zentralstelle zur Werbearbeit für den bargeldlosen Verkehr geschaffen. Sie soll helfen, den „einzigen Vorsprung, den England sich vor unserer Geldwirtschaft im Kriege bewahrt hat", einzuholen. Die neue Organisation soll durch Aufrufe und Aufklärung wirken. Sie wird durch öffentliche Behörden und private Verbände unterstützt werden. Das wird seine Wirkung sicher nicht verfehlen. Aber vollständig wird sie erst werden, wenn die Gesetzgebung eingreift. Der Deutsche ist auch heute noch zu sehr daran gewöhnt, daß ihm nicht nur der Weg gezeigt, sondern daß er ihn geführt werde. Man kann freilich nicht vorschreiben, daß sich jedermann ein Bank- oder Postscheckkonto beschafft. Wohl aber können alle Staats- und Gemeindebehörden gezwungen werden, die bargeldlose Vergütung anzunehmen. Das Publikum muß auch sicher sein, daß die Ueberweisung oder der Scheck nicht zurückgewiesen wird. Es ist zu erwägen, ob nicht auch für den Privatmann als Gläubiger derselbe Rechtssatz bei größeren Posten möglich ist. Solche Zahlungen gelten stets nur vorbehaltlich des Einganges und ohne Verpflichtung zur vorherigen Gegenleistung. Wird aber der Scheck eingelöst, so muß dann die Zahlung als bei seiner Uebergabe erfolgt angesehen werden. Wir sind nun einmal in eine ganz neue Wirtschaftsordnung hineingeraten. Nicht mehr durch Geld, sondern durch Kredit wird der Tauschverkehr vermittelt.

In der Sitzung des Reichstages v. 12. Juli trug der Abg. Gothein die Beschwerde der zum Heeresdienst als g. v. H. eingezogenen Rechtsanwälte vor. Ihr Auftreten vor Gericht sei seitens eines stellv. Generalkommandos von der Parteifarbe abhängig gemacht und ihr Vortrag vor Gericht von untergeordneten Organen überwacht worden. Der Vertreter der Regierung stellte die Vorgänge in Abrede. Der Interpellant verwies auf das beigebrachte Material. Die Regierungsvertreter konnten hierauf nicht antworten, da es ihnen nicht zur Verfügung stehe. Das war sehr zu bedauern. Wohl weiß man, daß das Kriegsministerium Verfügungen im Interesse der Rechtspflege und zugunsten der in der Heimat verbleibenden Rechtsanwälte traf. Man weiß aber nicht, ob sie stets befolgt werden. Wie oft liegt der Vollzug in den Händen von Personen, die noch nicht die erforderliche Abgeklärtheit und Reife haben können. Auch in der Zeit des Belagerungszustandes sollte der Rechtsstaat seine Wirkung äußern.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Geschäftstätigkeit der preußischen Gerichte in Zivilsachen im Jahre 1917. Im Gegensatz zu den Strafsachen und den meisten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die eine zum Teil erhebliche Zunahme zeigen, haben die Zivilsachen ihren schon seit Kriegsbeginn beobachteten Rückgang weiter fortgesetzt. Nur bei wenigen Zweigen der zivilen Geschäftstätigkeit, vor allem wieder bei den Ehesachen, zeigt sich eine Steigerung.

Die amtsgerichtlichen Mahnsachen, deren Zahl im letzten Friedensjahr 1913 2 282 558 betragen hatte, sind, trotzdem inzwischen der Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls vor Anstellung der Klage obligatorisch geworden ist, auf 688 756, also unter ein Drittel gesunken. Da die Zahl i. J. 1916 noch 1 024 938 betragen hatte, ergibt sich für das letzte Jahr allein ein Rückgang um 336 182 oder 32,8 %. Die darunter befindlichen Urkunden- und Wechselmahnsachen sind von 21 919 auf 12 179, also um nicht weniger als 44,4 % gesunken.

Gewöhnliche (bei den Landgerichten erstinstanzliche) Prozesse sind anhängig geworden:

bei den	1917	1916	1915	1913
Amtsgerichten .	355 127	467 865	813 630	1 811 318
Landgerichten .	70 085	72 867	92 934	138 868
zusammen .	425 212	540 732	906 564	1 950 186

Die Abnahme hat also im letzten Jahre nur noch 115 520 oder 21,4 % betragen, während das Jahr 1916 einen Rückgang um 40,3 % und das Jahr 1915 einen solchen um 45,0 % gehabt hatte. Bei den Amtsgerichten betrug die Abnahme 21,4 %, bei den Landgerichten nur 4,0 %, wie überhaupt in der ganzen Kriegszeit die ordentlichen bürgerl. Rechtsstreitigkeiten bei den Amtsgerichten stärker zurückgegangen sind als bei den Landgerichten; bei letzteren sind sie seit 1913 noch nicht ganz auf die Hälfte gesunken, bei ersteren unter ein Fünftel. Bei den Urkundenprozessen, fast ausschließlich Wechselprozessen, ergeben sich folgende Zahlen:

	1917	1916	1915	1913
Amtsgerichte . . .	4808	8 839	86 637	235 673
Landgerichte . . .	4623	5 021	13 414	31 011
zusammen . .	9431	13 860	100 051	266 684

Nach dem ganz enormen Rückgange des Jahres 1916 um nicht weniger als 86,1 %, hat also das Jahr 1917 nur eine Abnahme um 32,0 % gehabt, woran besonders die Amtsgerichte beteiligt sind, wogegen bei den Landgerichten die Zahl nur um 7,9 % gesunken ist. Seit dem Jahre 1913 haben sich die Urkunden- und Wechselprozesse bei den Landgerichten um 85 % vermindert, bei den Amtsgerichten sogar um 98 %, ein Zeichen dafür, wie stark der Wechselkredit in den Kriegszeiten zurückgegangen ist.

Die Arreste und einstweiligen Verfügungen haben bei den Landgerichten den Tiefstand bereits etwas überschritten, indem sie von 11 389 auf 12 140, also um 6,6 % gestiegen sind; bei den Amtsgerichten sind sie noch von 16 376 auf 14 554 zurückgegangen. Die eingeleiteten Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, die i. J. 1916 nur um 15,5 % gesunken waren, zeigen jetzt einen schärferen Rückgang von 12 941 auf 9786 oder 24,5 %, was hauptsächlich auf die vorbeugenden Maßregeln der Kriegsverordnungen usw. zurückzuführen sein wird. Auch die Zwangsverwaltungen, die in den ersten Kriegsjahren nicht sehr wesentlich zurückgegangen waren, i. J. 1916 aber bereits um 16 % abgenommen hatten, haben jetzt einen erheblichen Rückgang von 7858 auf 5065, also um 35,5 %. Die Konkurseröffnungen sind auf die Hälfte zurückgegangen; ihre Zahl betrug 634 gegen 1271 i. J. 1916, 2600 i. J. 1915 und 5442 i. J. 1913. Die Erledigung der Konkursverfahren zeigt nach den Hemmungen der Vorjahre einige Fortschritte; es waren am Jahresschlusse 4244 Konkurse unbeendet gegen 5209 am Schlusse 1916; darunter allerdings 85,0 (i. J. 1916 77,0, 1915 67,5, 1914 48,3) % überjährige. Die Anordnungen einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens sind trotz der gesetzlichen Reformen weiter zurückgegangen; beantragt ist die Aufsicht in 428 Fällen gegen 855 i. J. 1916 und 3070 i. J. 1915, angeordnet in 261 Fällen gegen 562 und 2180.

Die anhängig gewordenen Ehescheidungsprozesse haben, wie schon eingangs erwähnt, weiter zugenommen; ihre Zahl ist allerdings nicht so stark gestiegen, wie im Jahre 1916, das eine Zunahme um 3229 oder 34,1 % gehabt hatte. Jetzt hat sich die Zahl von 12 707 auf 14 532, also um 1825 oder 14,4 % erhöht. Die Prozesse wegen Nichtigkeit und Anfechtung der Ehe sind von 311 auf 366, die auf Herstellung des ehelichen Lebens von 862 auf 964 gestiegen. Geschieden oder für nichtig erklärt sind in erster Instanz 7503 Ehen gegen 6558 i. J. 1916 und 7026 i. J. 1915. Unbeendet geblieben sind 22 153, d. i. 64,5 (i. J. 1916 61,9, i. J. 1915 56,9) % aller anhängig gewesenen Ehescheidungsprozesse.

In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 22 150 Prozesse anhängig geworden gegen 26 292 i. J. 1916, 37 596 i. J. 1915 und 79 054 i. J. 1913. Es ergibt dies trotz der Beschränkung des Berufungsobjekts nur eine Abnahme um 15,8 %. Beschwerden sind bei den Landgerichten 21 832 anhängig geworden gegen 27 924 i. J. 1916 und 38 679 i. J. 1915. Die Abnahme betrug also 21,8 % gegen 27,8 % im Vorjahre.

Bei den Oberlandesgerichten wurden 18 928 Berufungen anhängig gegen 20 913 i. J. 1916. Es ergibt dies eine Abnahme um 9,5 %, während das Vorjahr eine solche von nur 6,5 % gehabt hatte. Die landgerichtlichen Endurteile sind um 5,6 % zurückgegangen, so daß verhältnismäßig weniger Urteile in die Berufungsinstanz gekommen sind. Die Beschwerden sind von 10 497 auf 8303, also um 20,9 (i. J. 1916 um 19,3) % gesunken. Auch die im Vorjahre etwas gestiegenen weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit und Kostensachen haben einen Rückgang von 1315 auf 1098 gehabt.

Vermischtes.

Der 100jährige Gedenktag der Badischen Verfassung, dessen bereits von RA. Dr. Hachenburg auf S. 548 d. Bl. gedacht wurde, lenkt die Aufmerksamkeit auf die eben erschienene „Geschichte der badischen Verfassungsurkunde 1818—1918" von Studienrat Dr. Robert Goldschmit. (Verlag: Braunsche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.) Der Werdegang dieses Staatsgrundgesetzes weist die charakteristische Eigentümlichkeit auf, daß die großherzogl. Regierung den Aufgaben und Anforderungen der Zeit stets Verständnis entgegenbrachte und durch rechtzeitiges Gewähren schwere Verfassungskämpfe und Erschütterungen zu vermeiden wußte. Dies zeigt nicht nur die schnelle Erfüllung, die in Baden die Verfassungsverheißung der Deutschen Bundesakte gefunden hat, sondern nicht minder die unausgesetzte Verbesserungsarbeit an dem Gesetze, das in diesen 100 Jahren nicht weniger als 12 Abänderungen erfahren hat. Ganz zwanglos bildet diese Novellenkette das Rückgrat der Goldschmitschen Darstellung, die besonders die Entwicklung zum 1904 erreichten allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechte schildert und breiten Raum der in Baden durchgeführten Verwirklichung der Ministerverantwortlichkeit widmet. In Preußen ist letztere Einrichtung bekanntlich lex imperfecta geblieben, da die im Abs. 2 des Art. 61 der Verf. vorgesehenen Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, das Verfahren und die Strafen bisher nicht ergangen sind. Auch § 67 der bad. Verf. hatte einen solchen offenen Rahmen abgesteckt, den aber das Ges. v. 20. Febr. 1868 (jetzt §§ 67a—g der Verf.) durch Einsetzung eines Gerichtshofes sowie Vorschriften über Verfahrensgang und die allein zulässige Strafe der Dienstentlassung ausgefüllt hat. Die deutsche Juristenwelt hat wohl Anlaß, heute des geistigen Vaters der 100jährigen Urkunde zu gedenken, deren erster auf dem Einkammersystem beruhender Entwurf von dem Finanzrat Nebenius herrührt. Er ist auch der Bearbeiter des aus den Kommissionsberatungen hervorgegangenen ursprünglichen Gesetzeswortlautes.

Von den zahlreichen und freudigen Zustimmungserklärungen, die damals der neugeborenen Verfassung zuteil wurden, hebt sich eigentümlich die Aeußerung eines englischen Blattes ab, dessen hochmütige Zweifel an der Reife der Schwarzwaldbevölkerung für eine Verfassung von der Allgemeinen Zeitung folgende Zurückweisung erfuhren: „Der englische Zeitungsschreiber scheint sich auf dem Standpunkt zu gefallen, von welchem ihm Deutschland und Ostindien gleichbedeutend, die deutschen Könige und Fürsten wie indische Rajahs und die deutschen Völker wie eine Masse von Parias erscheinen." (Vgl. Goldschmit.) Seitdem sind 100 Jahre vergangen, und heute hält England die Deutschen anscheinend für reif, des Segens britischer Freiheit teilhaftig zu werden. Aber Deutschland und seine Bundesstaaten schreiten fest auf eigenen Füßen vorwärts und werden zum Ziele gelangen, ruhig und sicher wie das Jubiläums-Musterländle.

Freudigen Widerhall wie in Baden selbst wird auch besonders in den Kreisen deutscher Juristen die großzügige, tiefdurchdachte und glänzende Rede des Prinzen Max

von Baden finden, die er als Präsident der I. Kammer anläßlich der Jahrhundertfeier der badischen Verfassung gehalten hat. „Schließt die Reihen! Der Sturm, der unser nationales Leben bedroht, ist schwer und dauert lange. Wer zweifelt daran, daß wir ihn siegreich bestehen?“ Diese kernigen Worte, mit denen der Prinz seine Rede schloß, die Antwort des Großherzogs von Baden, dessen Proklamation: „An mein Volk“ v. 22. Aug. 1918 und der Festakt selbst: sie legen Zeugnis ab von der Bedeutung dieses Tages, dessen auch unsere DJZ. freudig gedenkt.

Aenderung der Vorschriften über die Strafregister. Die Nr. 25 — S. 213ff. — des preuß. JMinBl. v. 21. Juni 1918 enthält die BRVO. v. 16. Mai 1918 btr. Aenderung der Vorschriften über die Strafregister und den jetzt geltenden Wortlaut der VO. Die wichtigste Neuerung bringt § 3. Hiernach sind künftig in die Register auch Entscheidungen der bürgerl. und Militär-Gerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden aufzunehmen, durch die ein Strafverfahren in Anwendung des § 51 StrGB. beendet oder vorläufig eingestellt wird, weil der Täter nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist, sowie die Entscheidungen der bürgerl. Gerichte, durch die eine Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder eine solche Entmündigung wieder aufgehoben wird. Damit wird die Bedeutung des Strafregisters nach der Richtung erhöht, bei aufkommendem Verdachte gegen einen Beschuldigten den Strafverfolgungsbehörden Anhalt dafür zu bieten, ob es sich um eine Person handelt, deren man sich „der Tat versehen“ kann, wie der noch immer zutreffende Fingerzeig der Carolina lautet. Denn hierfür sind neben den rechtskräftig erkannten Strafen auch die belastenden Tatsachen wichtig, die in früheren Strafverfahren gegen den Beschuldigten aufgedeckt wurden und nur wegen des persönlichen Strafausschließungsgrundes mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht zur Verurteilung geführt haben. Einer zuweitgehenden Heranziehung der Vorstrafen wird ebenfalls durch eine neuaufgenommene Bestimmung vorgebeugt. Nach § 21 darf Auskunft aus dem Register außer den Gerichten und Staatsanwaltschaften nur auf ausdrückliches Ersuchen der höheren Verwaltungsbehörden erteilt werden. Das gleiche ist bestimmt für Vermerke, die im Strafregister gelöscht sind, mit dem ausdrücklichen Hinweise, daß im übrigen gelöschte Vermerke als nicht eingetragen zu behandeln sind.

Dem neuen Wortlaute der VO. folgt die AusfVerf. des JustMinisters v. 11. Juni 1918 (S. 250), der auch eine Nachweisung der Strafregister-Behörden für außerpreuß. Gebiete sowie der höheren Verwaltungsbehörden i. S. der §§ 21, 22 beigefügt ist. (Vgl. auch JustMinBl. Bayern S. 131, Sachsen S. 66, Baden S. 97, RegBl. f. Mecklenburg-Schwerin S. 991 u. a. sowie DStrafrZ. 1918 S. 232.)

Aus dem Reichstage und den Landtagen. Der **Reichstag** hat das Ges. über Zusammensetzung des RT. (441 Mitglieder) und die Verhältniswahl in großen RT.-Wahlbezirken verabschiedet, ebenso die neuen Steuergesetze, über die in der DJZ. wiederholt berichtet wurde und auch weiter berichtet werden wird. Für den künftigen Reichsfinanzhof in München bringt der Nachtrag zum Haushalt des Reichsschatzamtes die Stelle eines Präsidenten (26 000 M. Gehalt und 5000 M. Aufwandsgelder), eines Senatspräs. (15 000 M. Gehalt) und von 7 Räten (13 000 M. Gehalt). Zugegangen sind dem RT. der am 7. Mai 1918 in Bukarest geschlossene Friedensvertrag mit Rumänien (Drucks. Nr. 1616), der nebst den Zusatzverträgen genehmigt wurde, der 28. Nachtrag zu der Zusammenstellung der vom BR. auf Grund des Ermächtigungsges. erlassenen wirtschaftl. Anordnungen (Drucks. Nr. 1612), der u. a. die VO. gegen den Schleichhandel v. 2. März 1918 und die Bek. über den Verkehr mit landwirtschaftl. Grundstücken v. 15. März 1918 enthält, sowie der Entw. eines Ges. gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung (Drucks. Nr. 1717). Diese beiden Eingriffe sollen ausschließlich bei schwerer Lebens- oder Leibesgefahr und nur vom Arzte unter Anmeldezwang vorgenommen werden. (Vgl. DStrafrZ. 1918 S. 217.) — Der Ausschuß für den Reichshaushalt beschäftigte sich mit der Beamtenorganisation in Heer und Marine. Nach dem Berichte (Drucks. Nr. 1725) liegt ein wesentlicher Unterschied von den Zivilverwaltungen darin, daß höhere nichttechnische Verwaltungsbeamte nur in geringer Anzahl angestellt sind und die Leitung fast ausschließlich in den Händen der Truppenoffiziere liegt. Auch für juristische Verwaltungsfragen sind im Gegensatze zur Zivilverwaltung besondere Justizbeamte (Militärrichter) vorhanden. Die im praktischen Verwaltungsdienste der unteren Wirtschaftsstellen tätigen Beamten mit ihren wertvollen Erfahrungen sind vom Aufstiege in die Aufsichtsstellen (Intendanturen) und Zentralstellen ausgeschlossen. Der Ausschuß wünscht eine durchgreifende, schon jetzt vorzubereitende Aenderung nach Friedensschluß dahin, daß bei hinreichender Befähigung die Beförderung aus den unteren in die höheren Stellen nicht verschlossen sein und ein Beurlaubtenstand für die Verwaltungsbeamten geschaffen werden soll. — Der achte Teilbericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe betr. Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft (Drucks. Nr. 1648) entwickelt die Grundzüge, nach denen die Versorgung Deutschlands mit Kolonialwaren erfolgen soll. Geplant ist die Errichtung von Wirtschaftsstellen nach dem Muster der bereits begründeten Textilstoffstelle und zwar für Kaffee, Tee, Reis und Kakao, die aber nicht gemeinsam einkaufen, sondern als Selbstverwaltungskörper der Interessenten lediglich eine Ueberwachungstätigkeit ausüben sollen. — Dem Ausschusse für die Petitionen lag die Bitte einer Anzahl Professoren der Univ. und Technischen Hochschule in München vor, für die zwei ersten Friedensjahre die Voraussetzung eines dreijährigen Rechtsstudiums zu beseitigen und § 2 des GVG. entsprechend zu ändern. Der Ausschuß schloß sich der ablehnenden Stellung des Berichterstatters Kerschensteiner und des Regierungskommissars dahin an, daß der umfangreiche Rechtsstoff in kürzerer Frist wissenschaftlich nicht zu bewältigen sei, namentlich nicht von den Kriegsprimanern, die schon ungenügend vorbereitet auf die Hochschule kämen, und daß der Nachteil der Kriegsteilnehmer besser durch Vordatierung des Examensjahres und Verkürzung der Wartezeit ausgeglichen werde. (Drucks. Nr. 1864.)

Im **Preuß. Herrenhause** wies der Berichterstatter zum Haushaltsplan der Just.Verwaltung darauf hin, daß die Anstellungsverhältnisse der noch vorhandenen 4000 Assessoren[1]) nach wie vor ungünstig seien und daß die Strafrechtspflege einen erheblichen Umfang angenommen habe, wozu die KriegsVO.en mit über 500 000 Verstößen beigetragen haben. Die Beratungen des **Preuß. AbgH.** zum Haushalt des Min. d. I. gaben Anlaß zu eingehender Erörterung der Groß-Berliner Frage, wobei die Tätigkeit des neubegründeten Bürgerausschusses Groß-Berlin und die rege Mitarbeit der Juristen an diesen Bestrebungen hervorgehoben wurde. Der Min. erkannte an, daß in Berlin und Vororten viele Dinge nach gemeinschaftlicher Lösung durch eine zusammenfassende Stelle geradezu schreien.

Ein der **2. Württ. Kammer** erstatteter Bericht des Staatsrechtl. Ausschusses über 16 Eingaben vom Württemberg. Frauenverein betr. die Mitwirkung der Frau im öffentlichen Leben (Beil. 468 v. 13. Juli 1918) enthält reiches Material, insbes. einen guten Ueberblick über die Entwicklung der Frauenstimmrechtsbewegung und ihre bisher erzielten Erfolge bis zu der im Febr. 1918 in England erfolgten Verleihung des politischen Wahlrechtes in demselben Umfange, wie es die Männer besitzen. Uebereinstimmend mit beiden Berichterstattern sprach sich der Ausschuß gegen die Einführung des kommunalen und parlamentarischen Wahlrechtes der Frauen aus. Empfohlen wurde aber die Heranziehung von entsprechend vorgebildeten Frauen als sachverständige Beiräte zur Beratung von Frauenangelegenheiten in Gemeindevertretungen und gesetzlich organisierten Körperschaften und die weitere Einstellung weiblicher Beamten für Durchführung und Weiter-

[1]) Vgl. DJZ. 1918 S. 486.

entwicklung der die Frauen betr. Maßnahmen. — Die Steigerung der Kriminalität erfuhr auch für Württemberg eine besondere Beleuchtung durch die vom Justizminister Mandry mitgeteilte Tatsache, daß die steigende Arbeitslast in Stuttgart im letzten Jahre die Vermehrung der Untersuchungsrichter von 3 auf 9 erzwungen habe.

Zum 100jährigen Bestehen der Universität Bonn. Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Univ. in Bonn hat beschlossen, die Feier ihrer 100jährigen Stiftung erst am 3. Aug. 1919 und mit Rücksicht auf die Zeitlage in bescheidenen Grenzen zu begehen. Zum Rektor für das Jubiläumsjahr ist Geh. JR., Prof. Dr. Zitelmann, unser hochverehrter Mitherausgeber, gewählt worden.

Ein Kursus über Berufsberatung wird von der Deutschen Zentralstelle f. Berufsberatung der Akademiker in der Berliner Univ. v. 16.—26. Sept. veranstaltet. Vorträge von führenden Männern aus allen Zweigen akadem. Berufstätigkeit über Berufskunde, Berufsfragen für kriegsbeschädigte Akademiker, über die Systematik und Methodik der Berufsberatung werden abgehalten. Nähere Mitteilungen durch das Sekretariat Berlin NW. 7, Georgenstraße 44.

Ein „Jahrbuch des ungarischen Rechts", herausgegeben von JR. Magnus, Berlin, und Rechtsanwalt Dr. Oskar Fazekas, Budapest, beginnt soeben zu erscheinen. Es will die Kenntnis des ungarischen Rechtslebens den deutschen Juristen zugängig machen und beachtenswerte Erscheinungen in der ungarischen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur in Form von systematischen Ausführungen wiedergeben. Der Inhalt der 1. Nummer entspricht völlig den Zielen der Zeitschrift, die weniger ein Jahrbuch, sondern eine neue Zeitschrift ist, und deren Begründung im Interesse der Rechtsannäherung zwischen deutschen und ungar. Juristen zu begrüßen ist.

Eine 9. Kriegsanleihe wird nach der Allg. Verf. v. 7. Aug. (preuß. JMBl. S. 350) voraussichtlich im September zur Zeichnung aufgelegt werden. Bei den früheren Kriegsanleihen hat sich herausgestellt, daß die Vorbereitungen nicht mehr rechtzeitig vorgenommen werden konnten, um alle verfügbaren Kapitalien zum Zwecke der Anleihen nutzbar zu machen. Im Interesse des Durchhaltens und des Sieges erscheint es daher dringend erwünscht, daß jeder unserer Leser für sein Arbeitsgebiet und für sich persönlich die Vorbereitungen schon jetzt trifft, die erforderlich sind, um eine umfassende Beteiligung an der neuen Anleihe sicherzustellen. Besonders die Vormundschaftsrichter sollten schleunigst mit der Feststellung der Fälle an der Hand der Akten beginnen, in denen Mündelvermögen vorhanden ist und für die 9. Kriegsanleihe nutzbar gemacht werden kann. Juristen an die Front!

Der **56. Allgemeine Genossenschaftstag** des Allg. deutschen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) findet am 19. und 20. Sept. in Nürnberg statt. Die Tagesordnung enthält u. a. den Bericht des Anwalts JR. Prof. Dr. Crüger und einen Antrag des Anwalts zur „Uebergangs- und Friedenswirtschaft", der sich mit den Aufgaben und der Stellung der einzelnen Genossenschaftsarten in der Uebergangs- und Friedenswirtschaft befaßt, Berichterstatter RT.-Abg. ObRegRat Liesching. Daneben sind mehrere Sonderberichterstatter für die einzelnen Genossenschaftsarten bestellt.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Flandern enthält u. a. in Nr. 63: VO. v. 20. Juni 1918: Wucher i. Verkehr m. Vieh u. Fleisch. — VO. v. 20. Juni 1918: Verbot v. Käufen u. Verkäufen v. Vieh auf spätere Lieferg. — Nr. 64: VO. v. 20. Juni 1918: Treibriemen u. Transmissionsseile. — Bek. v. 20. Juni 1918: Aufnahme d. Tätigkeit d. Kais. Bezirksgerichts u. d. StAnwschaft in Hasselt. — Nr. 65: VO. v. 4. Juni 1918: Aenderg. des Ges. über d. niederen Unterricht v. 15. Juni 1914. — VO. v. 4. Juni 1918: Unterrichtssprache an den mittl. Unterrichtsanstalten. — VO. v. 4. Juni 1918: Zulassg. zu öffentl. Aemtern. — VO. v. 8. Juni 1918: Beschlagnahme u. Ablieferungspflicht v. Beleuchtungskörpern u. and. Gegenständen aus Kupfer, Nickel, Messing, Bronze oder Rotguß in Haushaltgen. sowie in u. an Gebäuden. — VO. v. 20. Juni 1918: Beschlagnahme d. Malzkeime. — Nr. 66: VO. v. 4. Juni 1918: Schulen mit deutscher Unterrichtssprache. — Nr. 68: VO. v. 4. Juli 1918: Aufheb. früherer Brotgetreide-VOgen. — VO. v. 4. Juli 1918: Beschlagnahme d. Brotgetreides. — VO. v. 4. Juli 1918 nebst AusfBestgen.: Erntekommissionen. — VO. v. 4. Juli 1918: Herstellg. v. Mehl u. Beförderg. v. Brotgetreide. — VO. v. 4. Juli 1918: Bäckerei. — VO. v. 4. Juli 1918: Liquidation v. Grundstücken. — Nr. 69: VO. v. 30. Mai/24. Juni 1918: Aenderg. d. Kgl. VO. v. 15. Juni 1897 üb. Organisation d. Provinzialverwaltgen. u. d. Kgl. VO. v. 16. Juni 1897 üb. Organisation d. Kreiskommissariate. — VO. v. 4. Juli 1918: Errichtg. ein. Oberversicherungsrates in Flandern. — VO. v. 21. März 1918: Bestimmg. ein. amtl. Hinterlegungsstelle. — VO. v. 4. Juli 1918: Aenderg. v. Art. 68 d. VO. v. 29. Juli 1917 üb. Einführg. ein. Steuer v. bewegl. Vermögen. — VO. v. 9. Juli 1918: An- u. Verkauf sowie sonstiger Erwerb v. milit. Ausrüstungsgegenständen u. a.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 121: VO. v. 29. Juni 1918: Rohbernsteingewinnung u. Verkehr damit. — PolVO. v. 3. Juli 1918: Auseinandersetzg. zwischen den i. d. Heimat zurückkehrenden Eigentümern u. den Pächtern od. sonst. vorläufigen Besitzern ländl. Anwesen. — VO. v. 19. Juni 1918: Mitnahme v. Schriften u. Drucksachen üb. d. Reichsgrenze. — Nr. 122: VO. v. 10. Juli 1918: Bandenunwesen. — PolVO. v. 18. Juli 1918: Handel mit Arzneimitteln.

Zu dem VOBl. für das Generalgouvernement Warschau erscheint seit 10. Aug. eine Beilage:

„Nachrichten aus der Gesetzgebung der Königl. Polnischen Regierung", in der die von dieser erlassenen Gesetze und VOen., soweit sie für die deutschen Behörden von Interesse sind, in deutscher Uebersetzung aufgenommen werden. Wir werden künftig auch aus diesen „Nachrichten" das Wichtigste mitteilen: Nr. 1: Ges. v. 15. Juli 1918: Einstellung der Räumung von Wohnungen; VO. des Justizministers (Higersberger) hierzu v. 15. Juli 1918.

Personalien. Der preuß. Justizminister Dr. Spahn, Berlin, ist zum Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit berufen und zugleich zum Kronsyndikus bestellt, dem braunschw. Staats- u. Justizminister Wolff, Braunschweig, ist der erbliche Adel verliehen worden. — Unser hochverehrter Mitherausgeber, Exz. Dr. Planck, Senatspräs. b. Reichsgericht, beging am 7. Aug. sein goldenes Dienstjubiläum. Die Papiernot zwingt uns leider, auch dies nur festzustellen und auf unsere früheren Würdigungen des um die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes hochverdienten Mannes zu verweisen: S. 863, 1906, anläßlich seiner Ernennung zum SenPräs. b. RG. und S. 969, 1916 auf den Geburtstagsgruß des damal. OLGPräs., jetzigen Ministers Dr. Düringer, dessen Schlußwort wir mit Freuden noch einmal wiederholen: „Mögen dem an so bedeutsamer Stelle tätigen, gottbegnadeten Richter noch viele Jahre seiner segensreichen vorbildlichen Wirksamkeit beschieden sein". — Der Präs. des 5. Zivilsen. am RG., Exz. Dr. Jeß, tritt in den Ruhestand. 1907 z. SenPräs. ernannt, Dr. jur. h. c. der Univ. Göttingen, seit 1917 Wirkl. Geh. Rat, konnte Jeß bereits am 4. Mai 1916 sein goldenes Dienstjubiläum begehen (vgl. Sievers S. 515, 1916 d. Bl.). Der höchste Gerichtshof verliert in ihm einen ausgezeichneten Richter, dem das wichtige Gebiet des Immobiliarrechts als besonderes Arbeitsfeld zugewiesen war. — Zum SenPräs. b. RG. wurde Wirkl. Geh. OberregRat, vortr. Rat im Reichsjustizamt Dr. Struckmann, Berlin, ernannt. Seit 1901 das. tätig, seit 1905 als vortr. Rat, hat er an dem



Ausbau der Reichsjustizgesetzgebung wesentlich mitgearbeitet, viele der wichtigsten Reichsgesetze verdanken seinem Einflusse ihre Entstehung. Sein Ausscheiden aus der Reichsjustizverwaltung kann daher einerseits nur bedauert werden, andererseits erhält der höchste Gerichtshof in ihm einen hervorragend tüchtigen Mitarbeiter. — Zu Geh. RegRäten und vortr. Räten in demselben Amte sind KGR. Dr. Schlegelberger, Berlin, bekannt als Herausg. v. Gruchots Beitr. u. d. Jahrb. d. dtschn. Rechts sowie d. Kriegsbuches, u. AGR. von Lewinski, Berlin, ernannt worden, während Geh. ObRegRat Dr. von Simson, Berlin, vortr. Rat im Reichs-Justizamte, aus diesem durch seine Ernennung z. Geh. ObRegRat und vortr. Rat im Reichswirtschaftsamt ausgeschieden ist. — Geh. Oberjustizrat, vortr. Rat i. preuß. Justizminist. Steuber, Berlin, erhielt den Charakter als Wirkl. Geh. Oberjustizrat m. d. R. d. Räte I. Kl. — OLGR. Clasen, Frankfurt a. M., u. OLGR. Döhn, Dresden, sind z. Reichsgerichtsräten, Wirkl. Geh. ObRegRat, vortr. Rat im Reichswirtschaftsamt, Dr. Wuermeling, Berlin, z. Direktor in diesem Amte ernannt worden. — Dem bisherigen Präs. des Kaiserl. Kanalamtes in Kiel, Wirkl. Geh. OberRegRat Dr. Kautz ist unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Präsident" die neugeschaffene Stelle eines hauptamtlichen Vors. des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte übertragen worden. — Reg.-Rat Dr. von Olshausen, Ref. in der Versorgungsabt. i. preuß. Kriegsminist., Berlin, wurde zum Geh. Kriegsrat u. vortr. Rat i. Kriegsminist. ernannt. Er war mehr als 4 Jahre im Reichsjustizamte tätig und seit 1911 ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamtes. Diese seine Wirksamkeit und Erfahrungen, sowie seine verdienstvollen Arbeiten auf dem Gebiete des Versorgungswesens und der Sozialpolitik lassen ihn als ganz besonders geeignet für seine neue Tätigkeit erscheinen. Es sei nur, abgesehen von dem Jahrbuch des Deutschen Rechts, das er mitherausgibt, an sein bereits in 2. Aufl. erschienenes wertvolles Handbuch z. Militär-Hinterbliebenen-Gesetz erinnert. (Vgl. 1917 S. 763 d. Bl.) — An Stelle des Generals v. Kirchbach ist General Frhr. von Lyncker, vortr. General-Adjutant u. Chef d. Militärkabinetts, z. Präsidenten des Reichsmilitärgerichts ernannt worden. — Wirkl. Geh. Rat, Prof. D. Dr. Wach, Leipzig, wird am 11. Sept. 75 Jahre alt. Unsere DJZ. hat dem nunmehrigen Mitherausgeber gar oft ihre freudigen Glückwünsche aussprechen dürfen und sein Spezialkollege Kahl, S. 1053, 1913, zu Wachs 70. Geburtstag besonders ehrende Worte für ihn gefunden. Wir wissen uns eins mit den Gefühlen der deutschen Wissenschaft, wenn wir diesem Meister des Prozeßrechts, einem der größten Juristen unserer Zeit, die aufrichtigsten Glückwünsche darbringen, zugleich der Hoffnung Ausdruck gebend, daß er in gleicher Schaffensfreudigkeit und geistiger Frische noch lange unter uns wirken möchte. — Geh. ObRegRat, Prof. Dr. von Martitz, Berlin, eines der bedeutsamsten Mitglieder der Berliner jurist. Fakultät, der sich durch zahlreiche Werke einen bleibenden Namen gemacht hat, beging am 1. Aug. sein 50jähriges Professorenjubiläum (vgl. 1909 S. 586, 1911 S. 973 u. 1076, 1914 S. 557 d. Bl.). — Geh. Hofrat, Prof. D. Dr. Otto Mayer, Leipzig, tritt am 1. Okt. in den Ruhestand. Auch er ist einer der großen Forscher der Rechtswissenschaft. Für ihn erscheint keine ehrendere Würdigung am Platze als die Paul Labands, seines treuen Freundes, langjährigen wissenschaftlichen Weggenossen und Mitherausgebers an dessen Archiv des öffentl. Rechts: „Mayer gehört zu den ersten Größen unserer Wissenschaft; er hat dem Verwaltungsrecht neue Wege gewiesen, es aus einer bloßen Zusammenstellung von Vorschriften zur Höhe eines wissenschaftlichen Systems erhoben und es durch eine Fülle neuer Gedanken bereichert" (S. 315, 1916 d. Bl.). — Prof. Dr. Martin Wolff, Marburg, der einen Ruf nach Bonn und Göttingen erhielt, folgt dem Rufe nach Bonn. — Dem zum 1. Okt. nach Heidelberg als Ordinarius berufenen Prof. Dr. Neubecker, Berlin, (vgl. S. 490 d. Bl.) ist der Titel Geh. Hofrat verliehen, Prof. Dr. Ruck, Basel, der einen Ruf an die Univ. Straßburg erhielt, ist z. Kais. Geh. Justizrat, Priv-Doz. Dr. von Zahn, Leipzig, Hilfsarbeiter im Reichsamt d. Innern, z. Kais. RegRat ernannt worden. — Ord. Prof. Dr. Spiethoff, Prag, hat den Ruf als Nationalökonom an die Univ. Bonn, Priv-Doz. Dr. Merk, Freiburg i. B., den als ao. Prof. an die Univ. Straßburg angenommen. — Dr. Ernst Schultze, Hamburg, habilitierte sich für Nationalökonomie und Sozialwissenschaften a. d. Univ. Leipzig. — Verstorben sind: der ehem. österr. Justizminister Dr. Ritter von Hochenburger, Graz. Seiner und der unter seiner Amtstätigkeit geschaffenen Gesetzgebung haben wir während seiner verdienstvollen Tätigkeit als Chef der österr. Justizverwaltung (1909—1916) wiederholt gedacht.— Durch das unerwartete Ableben Sr. Hoheit des türkischen Botschafters Ibrahim Hakki Pascha, Berlin, hat auch die Rechtswissenschaft einen schweren Verlust zu beklagen. Er hat nicht nur das Recht als ausgezeichneter Rechtsforscher und Rechtslehrer wesentlich gefördert, sondern entscheidenden Einfluß auf die schwierigen Verhandlungen, die zu den deutsch-türkischen Rechtsverträgen führten, ausgeübt. Sein Andenken wird nicht nur bei allen Deutschen, die in ihm einen treuen Freund des Bündnisses zwischen Deutschland und der Türkei erblicken, fortleben, sondern auch bei den deutschen Juristen und insbes. bei den Freunden der mitteleuropäischen Rechtsannäherung. — Geh. ObFinRat und vortr. Rat im preuß. Finanzministerium Noelle, Berlin, dem vor kurzem die Dirigentenstelle bei d. Staats- und Kassenabteilg. des FinMinisteriums übertragen worden war, ist gestorben. — Einen tragischen, plötzlichen Abschluß hat das Leben des Reichsgerichtsrats Dr. Schaps, Leipzig, gefunden, der auf einer Erholungsreise infolge eines Schlaganfalles im 52. Lebensjahre verstorben ist. Schaps war besonders auf dem Gebiete des Seerechts eine erste Autorität. Sein ausgezeichneter Kommentar, eine Ergänzung zu Staubs HGB., in gleicher Wissenschaftlichkeit, Methode und Vollendung, hat ihm eine führende Stelle verschafft. Auch unserer DJZ. war er ein sehr geschätzter Mitarbeiter. Das Reichsgericht, dem Schaps erst seit 1. März 1918 angehörte, nachdem er vorher OLGR. und zuletzt LGDir. in Hamburg war, verliert in ihm ein weitblickendes, scharfsinniges u. kenntnisreiches Mitglied.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Deutsches Reich. Da die verschiedenen mit der Feststellung über Erstattung von KrSch. befaßten Behörden oft verwechselt werden, teilt das RA. des Innern nachstehende Zuständigkeits-Uebersicht mit:

Geschäftsstelle für Auslandsforderungen (Berlin SW 61, Gitschiner Str. 97/103), zuständig für die Bearbeitung der Anmeldungen von Forderungen, die Deutsche gegen im feindl. Ausland ansässige Schuldner bei Ausbruch des Krieges hatten. — Reichsentschädigungskommission (Berlin W 10, Viktoriastr. 34) gewährt Entschädigungen für Beschlagnahmen, die im Namen des Reichs in den besetzten feindl. Gebieten erfolgt sind. — Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland (Berlin W 35, Potsdamer Str. 38) stellt die Schäden fest, die diese Personen an Eigentum, Leib oder Leben durch die Bevölkerung oder Behörden erlitten haben, und nimmt Anmeldungen der Ansprüche von Auslandsdeutschen und im Reichsgebiet ansässigen Deutschen entgegen, die an Unternehmungen im Feindesland beteiligt waren. — Reichsschiedsgericht f. Kriegswirtschaft (Berlin SW 61, Gitschiner Str. 97) setzt die Uebernahmepreise fest für Gegenstände, die zur Herstellung von Kriegsbedarfs-Artikeln durch die Kriegsministerien oder das Reichs-Marineamt oder in deren Auftrag innerhalb des Deutschen Reiches enteignet oder beschlagnahmt werden. — Dagegen sind KrSch. i. S. des RGes. v. 3. Juli 1916 bei den Ausschüssen zur Feststellung von KrSch. anzumelden, die von den einzelnen Bundesstaaten errichtet sind und an dieser Stelle seit Einrichtung dieser Abt. f. KrSch., 1917 S. 113, laufend bekannt gegeben werden.

Bayern. Nach der Min. Bek. v. 9. Juli 1918 (Bayer. Staatsztg. Nr. 159) entscheidet über Vorentschädigungen



für KrSch. von nicht mehr als 500 M. die Regierungskammer d. Innern im Benehmen mit der Reg.Finanz-Kammer.

Rechtsprechung des Reichsausschusses: 1. Die Beschaffung der Unterlagen für eine ausreichende Substantiierung des Schadensanspruchs ist Sache des Gesch. Ihre Nichtbeschaffung durch die Feststellungsbehörde enthält deshalb keinen, die Beschw. nach § 10 Abs. 4 KrSchGes. begründenden, wesentlichen Verfahrensmangel. Die Nachholung des Versäumten durch den Gesch. durch Vorbringen neuer Beweismittel ist in der Rev.-Instanz nicht mehr beachtlich (Beschl. d. RA. wie zu 7 S. 492 d. Bl.).

2. Mit der Frage der Zubilligung von Teuerungszuschlägen § 3 Abs. 2 KrSchGes. haben sich die nach § 6 gebildeten Feststellungsbehörden ausschl. in den Fällen zu befassen, in denen eine Feststellung nach dem KrSchGes. selbst stattzufinden hat (§ 1 Abs. 1 das.). Hierzu gehören die Fälle, in denen eine Einigung nach § 18 KrSchGes. vorliegt, nicht, da § 16 Abs. 3 VerfBek. v. 19. Sept. 1916 keine Ueberleitung in das Feststellungsverf. vorsieht. Mit dem bloßen Verlangen der nachträglichen Zubilligung von Teuerungszuschlägen wird auch kein neuer von der Einigung nicht betroffener Schadensfall geltend gemacht, sondern nur, durch unzulässige Inanspruchnahme einer Erhöhung des Schadensbetrages, auf den ursprünglich angemeldeten und durch die Einigung erledigten Schadensfall zurückgegriffen (Beschl. d. RA. v. 29. Mai 1918 in der KrSchS. der Arbeiterwitwe R. in G., Streitliste Nr. 14).

3. Nach Einigung über einen KrSch. von nicht mehr als 1500 M. im Vorentschädigungsverfahren ist durch § 18 KrSchGes. eine sachliche Nachprüfung der Entschädigungsansprüche im Rahmen des reichsrechtlichen Verf. durch die Feststellungsbehörden ausgeschlossen, ohne Unterschied, ob die Einigung nach oder vor dem Erlaß und Inkrafttreten des Ges. zustandegekommen ist (Beschl. d. RA. v. 29. Mai 1918 in der KrSchS. des Streckenarbeiters Ch. in J., Streitliste Nr. 17).

4. Die Feststellung eines KrSchs. nach § 2 Ziff. 1 KrSchGes. ist mangels Nachweises eines eingetretenen Sachschadens nicht zulässig. Ein Verf., das auf Grund der bloßen Benutzung von Fuhrwerk durch die Russen die Vermutung eines solchen Schadens aufstellt, findet im KrSchGes. keine Stütze (Beschl. d. RA. v. 29. Mai 1918 in den KrSchSn. der Besitzerin J. Erben in B., Streitliste Nr. 21 u. des Gutsbesitzers G. in B., Streitliste Nr. 23).

5. Grundsätzlich steht § 18 KrSchGes. — Feststellung von KrSch. im Vorentschädigungsverfahren — einer nachträglichen Erhöhung der Schadensforderung entgegen. Die Abfindungserklärung des Gesch. schließt aber Nachliquidation weiterer Schäden nicht aus, wenn der Gesch. den Umfang des Schadens entschuldbarerweise nicht gekannt, sich also bei Abschluß des Vergleichs im Irrtum über den Umfang befunden hat. § 119 BGB. Im vorl. Falle lag ein entschuldbarer Irrtum über den Entschädigungsanspruch nicht vor. Der Gesch. hatte bereits am 22. Aug. 1916 seinen ersten Schadensnachtrag aufgestellt und nach dessen Feststellung am 17. Okt. 1916 eine Abfindungserklärung unterschrieben, später aber noch einen zweiten Nachtrag eingereicht. Dadurch habe der Gesch., indem er die Feststellung weiterer Schäden vor Unterschrift der Erklärung unterlassen habe, gezeigt, daß er den Vergleich, gleichviel, ob noch einzelne Sachen von ihm anzumelden vergessen waren, habe eingehen wollen. Da er mit der Möglichkeit des Vergessens rechnen mußte, habe er auf weiteren Schaden für diese Sachen verzichten wollen und sei nicht im Irrtum über den Entschädigungsanspruch gewesen (Beschl. d. RA. v. 5. Juni 1918 in der KrSchS. des Gutsrendanten R. und L., Streitliste Nr. 32).

6. Durch das Zerfahren des Straßenpflasters zu Zwecken der während des Krieges neu erbauten Marinebäckerei in Wilhelmshafen ist ein KrSch. i. S. der Ziff. 1 des § 2 KrSchGes. nicht entstanden, da dieser verlangt, daß der Schaden unmittelbar durch kriegerische Unternehmungen, d. h. durch unmittelbar mit der Kriegführung zusammenhängende militärische Maßnahmen, hervorgerufen sein muß, während es sich hier um einen Schaden handelt, der nur durch mittelbar mit der Kriegführung zusammenhängende militärische Maßnahmen, durch kriegerische Unternehmungen lediglich vorbereitende oder unterstützende Handlungen hervorgerufen ist (Beschl. d. RA. v. 5. Juni 1918 in der KrSchS. der Stadt W., Streitliste Nr. 33, vgl. auch S. 305 d. Bl.). Zu Nr. 1—6 mitgeteilt von Reg.-Rat Steigertahl, Berlin.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1]).

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) RkzlrBk. v. 3. 7. 1918 bt. d. Bild. v. Weinbaubzrk. (RGBl. S. 725). — RkzlrBk. v. 3. 7. 1918 ü. d. Beglaub. v. Unterschriften u. d. Legalis. v. Urkunden i. d. besetzten Gebieten (S. 725). — RkzlrVO. v. 20. 6. 1918 bt. Abänd. u. Erg. d. z. Ges. ü. d. Festst. v. Kriegsschäden i. Reichsgebiet v. 3. 7. 1916 (S. 675) erl. AusfBest. v. 28. 9. 1916 (ZBl. S. 215). — VO. d. KrEA. v. 1. 7. 1918 bt. Erg. d. AusfBest. v. 31. 1. 1918 *[1. 7. 1918]* (S. 217). — RkzlrBk. v. 10. 7. 1918 bt. d. Reichsstelle f. Druckpapier *[10. 7. 1918]* (RGBl. S. 727). — RkzlrVO. v. 4. 7. 1918 bt. Abänd. d. § 9 d. Ges. ü. d. Kriegsleistungen v. 13. 6. 1873 (S. 129) *[11. 7. 1918 m. rückw. Kraft v. 1. 1. 1918]* (S. 727). — VO. d. KrEA. v. 8. 7. 1918 z. Abänd. d. VO. ü. Kalkstickstoff *[11. 7. 1918]* (S. 728). — RkzlrBk. v. 11. 7. 1918 z. Erg. d. Bk. ü. d. Erricht. v. Herstellungs- u. Vertriebsgesellsch. i. d. Schuhindustrie v. 17. 3. 1917 (S. 236) *[17. 7. 1918]* (S. 729). — VO. d. KrEA. v. 15. 7. 1918 ü. d. Regel. d. Verkehrs m. Käse, Quark, Molkeneiweiß u ähnl. Erzeugnissen *[17. 7. 1918]* (S. 730). — RkzlrVO. v. 18. 7. 1918 ü. d. Kartoffelversorgung *[1. 8. 1918]* (S. 733). — RkzlrBk. v. 18. 7. 1918 d. neuen Fassung d. Verordnung ü. d. Kartoffelversorgung (S. 737). — Ges. v. 18. 7. 1918 ü. d. abermal. Verlängerung d. Legislaturperiode d. Reichstags (S. 745). — Ges. v. 18. 7. 1918 bt. d. Landtag f. Els.-Lothringen (S. 746). — Ges. v. 18. 7. 1918 ü. d. Niederschlagung v. Untersuchungen geg. Kriegsteilnehmer (S. 746). — RkzlrBk. v. 18. 7. 1918 bt. d. äußere Kennzeichnung v. Tabakmischwaren u. tabakähnl. Waren *[25. 7. 1918]* (S. 747). — Ges. v. 23. 7. 1918 bt. Aend. d. Ges. ü. d. Absatz von Kalisalzen *[15. 7. 1918]* (S. 749). — VO. v. 18. 7. 1918 bt. d. Erg. d. AusfBest. zu d. Ges. ü. d. Kriegsleistungen (S. 751). — VO. d. KrEA. v. 24. 7. 1918 ü. d. Höchstpreise f. Grünkern aus d. Ernte 1918 *[26. 7. 1918]* (S. 752). — Ges. v. 25. 7. 1918 bt. d. Feststellung d. Reichshaushaltsplans f. d. Rechnungsjahr 1918 (S. 753). — Ges. v. 2. 7. 1918 bt. d. Aend. d. Kriegssteuergesetzes v. 21. 6. 1916 (RGBl. S. 561) (S. 773). — Ges. v. 25. 7. 1918 bt. d. Feststellung d. Haushalts d. Schutzgebiete f. d. Rechnungsjahr 1918 (S. 774). — Ges. v. 25. 7. 1918 bt. d. Feststellung d. Nachtr. z. Reichshaushaltsplane f. d. Rechnungsjahr 1918 (S. 775). — Ges. v. 25. 7. 1918 bt. d. Milderungen im Militärstrafgesetzbuche (S. 777). — Umsatzsteuergesetz v. 26. 7. 1918 *[1. 8. 1918]* (S. 779). — Ges. v. 26. 7. 1918 z. Aend. d. Reichsstempelgesetzes *[1. 8. 1918]* (S. 799). — Ges. v. 26. 7. 1918 z. Aend. d. Wechselstempelgesetzes *[1. 8. 1918]* (S. 830). — Best. d. KrEA. v. 27. 7. 1918 z. Abänd. d. AusfBest. z. VO. ü. Kalkstickstoff v. 24. 10. 1917 (RGBl. S. 963) (ZBl. S. 313). — RkzlrBk. v. 29. 7. 1918 bt. Aend. d. AusfBest. z. Reichsstempelgesetze *[1. 8. 1918]* (S. 315). — RkzlrBk. v. 29. 7. 1918 bt. Aend. d. AusfBest. z. Wechselstempelgesetze *[1. 8. 1918]* (S. 360). — RkzlrBk. v. 29. 7. 1918 bt. AusfBest. z. Bk. bt. d. private Schwefelwirtschaft v. 13. 11. 1915 (RGBl. S. 761) (ZBl. S. 362).

[1]) Wegen Papiernot können nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

Preußen: Ges. v. 18. 7. 1918 bt. d. Festst. d. Staatshaushaltsplans f. d. Rechnungsjahr 1918 (GesS. S. 99). — Ges. v. 18. 7. 1918 bt. d. Erg. d. Einnahmen i. d. Staatshaushaltsplan f. d. Rechnungsjahr 1918 (S. 121). — Eisenbahnanleihegesetz v. 2. 7. 1918 *[24. 7. 1918]* (S. 123). — Ges. v. 2. 7. 1918 ü. weitere Beihilfen z. Kriegswohlfahrtsausgaben d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (S. 126). — Ges. v. 6. 7. 1918 ü. Kriegszuschläge z. d. Gebühren d. Notare, Rechtsanw. u. Gerichtsvollz. u. z. d. Gerichtskosten (S. 128).

Bayern: Kgl. VO. v. 10. 7. 1918 ü. d. Bauordnungen *[1. 8. 1918]* (G.- u. VOBl. S. 359). — Ges. v. 21. 7. 1918 ü. d. Knappschaftswesen (S. 377). — Grubenfeldabgabengesetz v. 27. 7. 1918 *[1. 1. 1919]* (S. 387).

Sachsen: Dienststrafgesetz f. Lehrer v. 1. 7. 1918 *[12. 7. 1918]* (G.- u. VOBl. S. 236). — VO. v. 1. 7. 1918 z. Ausf. d. Dienststrafges. f. Lehrer v. 1. 7 1918 (S. 240).

Baden: Ges. v. 4. 7. 1918 d. Erg. d. Polizeistrafgesetzbuches bt. (G.- u. VOBl. S. 175). — Ges. v. 4. 7. 1918 d. Versich. geg. Hagelschaden bt. (S. 176).

Sachsen-Altenburg: Ges. v. 24. 6. 1918 ü. Kriegszuschläge z. d. Gebühren d. Notare, Rechtsanwälte u. Gerichtsvollzieher u. z. d. Gerichtskosten sowie ü. Abänd. d. Kostenordnung f. Notare u. Rechtsanwälte *[1. 7. 1918]* (GS. S. 71).

Sachsen-Coburg-Gotha: Ges. v. 31. 5. 1918 z. Aend. d. AusfGes. z. BGB. *[10. 6. 1918]* (GesS. S. 49). — Ges. v. 1. 6. 1918 ü. Aend. d. Berggesetzes (S. 52).

Reuß j. L.: Bezirksverbandsges. v. 27. 6. 1918 (GesS. S. 57). — NachtrGes. v. 3. 7. 1918 z. d. Bergges. v. 9. 10. 1870, z. d. NachtrGes. hierzu v. 5. 3. 1907 u. z. d. Ges. v. 20. 6. 1877 d. Besteuerung d. Bergwerkeigentums bt. (S. 63).

Bremen: Ges. v. 5. 7. 1918 z. Erg. u. Aend. d. Ges. v. 22. 3. 1896 bt. versch. indirekte Abgaben (GesS. S. 135). — Ges. v. 14. 7. 1918 bt. d. amtl. Wohnungsnachweis *[1. 8. 1918]* (GBl. S. 151). — Ges. v. 14. 7. 1918 weg. Aend. d. Ges. v. 15. 2. 1882 bt. e. Zusatz z. d. AusfGes. z. Gerichtsverfassungsges. v. 17. 5. 1879 (S. 153).

Hamburg: Ges. v. 17. 7. 1918 bt. d. Aend. d. Ges. ü. d. Gehalts- u. Lohnfortzahlung an staatl. Angestellte u. Arbeiter währ. d. Kriegsdienstes v. 7. 8. 1914 (ABl. S. 1085).

48. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Preussen.

Justiz:

Amtsgerichtsräte:

Tscharntke, Adolf, Lublinitz.

Staatsanwälte:

Ottendorff, Wilhelm, Saarbrücken.

Landrichter:

Appuhn, Hermann, Kiel,
Pistory, Richard, Breslau.

Amtsrichter:

Knoke, Friedrich, Tholey,
Stölting, Kurt, Frankfurt a. M.

Rechtsanwälte und Notare:

Cohen, Dr. Otto, Bochum,
Flamm, Anton, Berlin,
Kuttenkeuler, Alfred, Iburg,
Nothmann, Siegfr., Krotoschin,
Petersen, Dr. Georg, Sonderburg,
Sander, Fritz, Neukölln,
Schönfeld, Henning, JR., Anklam,
Sierp, Franz, Bielefeld

Gerichtsassessoren:

Einicke, Dr. Paul, Gemünd,
Endemann, Wilh., Strehlen,
Fischer, Georg, OLGBez. Breslau,
Landgraf, Adolf, Naugard,
Lorent, Dr. Felix, Köln,
Mandel, Joseph, OLGBez. Königsberg,
Mroß, Franz, Cosel,
Schacke, Hans, Lüneburg,
Schmitz, Hans, Eschweiler
Schumann, Alwin, Berlin,
Sobernheim, Dr. Franz, Berlin,
Witt, Otto, Flatow.

Referendare:

Berglar, Jos., Paderborn,
Bormann, Herbert, Glogau,
Geisler, Dr. Wilh., Breslau,
Graß, Robert, Rheydt,
Hocke, Hermann, Kassel,
Kaiser, Joseph, OLGBez. Hamm,
Lemhoefer, Fritz, Pr. Eylau,
Leverkühn, Karl Gustav, Herzberg a. H.,
Pauer, Erwin, OLGBez. Breslau,
Reyer, Johann, Kiel,
Rosenstock, Dr. Fritz, Haynau,
Stuht, Ernst, Stettin,
Todtmann, Georg, KGBez.,
Unger, Dr. Max, Krefeld.

Verwaltung:

Trosien, Eugen, RegR., Hannover.

Königreich Sachsen.

Kästner, Georg Hans, Ref., AG. Zwickau,
Lang, Dr. Armin, Ass., Dresden,
Traub, Dr. Ernst Harry, Ass., Leipzig.

Württemberg.

Heyd, LR., Ravensburg,
Schwend, Arthur, AR., Tübingen.

Grossherzogtum Sachsen.

Schmid-Burgk, Dr., Johannes, Ref., Weimar.

Bremen.

Nössler, Hans, Ref.,
Oehlckers, Dr. Heinr., Ref.,
Schröder, Jules Karl August, RA.

[1]) Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material. Weitere Einsendungen erbeten.

Sprechsaal.

Der Entwurf zum preußischen Jugendfürsorgegesetz. Seit etwa zwei Jahrzehnten vollzieht sich eine Bewegung, die dahin zielt, auf dem Gebiete der Fürsorge die bisher ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit durch Berufsarbeit fachlich vorgebildeter Personen zu ersetzen; im Vormundschaftswesen hat sie zur Einrichtung der Berufsvormundschaft geführt. Diese ist auf Grund des Art. 134 EG. z. BGB. landesgesetzlich, teils in den Ausführungsgesetzen z. BGB., teils in Sondergesetzen geregelt, wie sie für Bayern 1906, für Württemberg 1912 erlassen sind. Inzwischen hat eine neue Bewegung eingesetzt, die durch Einrichtung von Wohlfahrtsämtern oder Jugendämtern der Zersplitterung der Kräfte steuern will. An diese Strömungen anknüpfend, verbindet der Entw. zum preußischen Jugendfürsorgegesetz in glücklicher Weise die Lösung beider Probleme. Er zerfällt in 6 Abschnitte, von denen der erste die grundlegenden Bestimmungen über die Verfassung und Tätigkeit der Jugendämter enthält. In ihnen laufen die Bestrebungen der freiwilligen Liebestätigkeit für die gefährdete Jugend zusammen, während wieder die amtlichen Befugnisse von ihnen ausstrahlen. Von diesen sind drei im Entw. näher erörtert: die Berufsvormundschaft, die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung und die Beaufsichtigung des Haltekinderwesens; die übrigen sind in allgemeinen Umrissen angedeutet. Die Einrichtung eines Jugendamts ist für jeden Stadt- und Landkreis vorgeschrieben; jedoch auch kreisangehörige Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde besondere Jugendämter errichten. In Landkreisen ist der Landrat stets Vorsitzender, sein Vertreter ist wählbar; in den Gemeinden wird das Jugendamt dem Rahmen der Gemeindeverfassung angepaßt, es kann insbes. der zu verstärkenden Schuldeputation angeschlossen werden; die Oberleitung liegt hiernach dem jeweiligen Vorsitzenden der entsprechenden Deputation ob, der von einem beruflichen Geschäftsführer zu unterstützen sein wird. Als Mitglied kraft Amtes gehören dem Jugendamt an: der Kreisschulinspektor, der Kreisarzt und je ein Vertreter der beiden christlichen



Kirchen; 12 weitere Mitglieder werden aus dem Kreise der in der Jugendfürsorge erfahrenen Persönlichkeiten gewählt. Das Jugendamt ist zugleich Gemeinde-Waisenrat. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, auch dieses bisherige Ehrenamt durch fachlich ausgebildete Berufsbeamte verwalten zu lassen; örtliche Bezirkseinteilungen sind zulässig, aber nicht mehr unbedingt vorgesehen. Der Vormundschaftsrichter ist nicht Mitglied des Jugendamts, muß aber zu allen Sitzungen eingeladen und gehört werden; auch umgekehrt muß das Jugendamt auf Einladung des Vormundschaftsgerichts Vertreter zu Besprechungen abordnen.

Bei Regelung der Berufsvormundschaft macht der Entw. von den Befugnissen des Art. 136 EG. z. BGB. weitgehenden Gebrauch. Das bisherige preuß. Recht kannte die Amtsvormundschaft nur für Anstaltszöglinge, sowie armenrechtlich versorgte uneheliche Kinder; in letzterer Beziehung war den statutarischen Bestimmungen der Gemeinden Freiheit gelassen. Abweichend von dem Rechte der anderen größeren Bundesstaaten sieht der Entwurf für alle im EG. erwähnten unehelichen Kinder die Berufsvormundschaft zwangsweise vor und zwar als gesetzlich von selbst eintretende Amtsvormundschaft. Es erscheint fraglich, ob gerade diese Form den praktischen Bedürfnissen entspricht. Das System hat zwar den Vorteil, den Eintritt der Vormundschaft zu beschleunigen, stellt ihn aber bei der unglücklichen Fassung des Art. 136 EG. z. BGB. auf eine rechtlich zweifelhafte Grundlage. Es beschränkt den Eintritt der Vormundschaft bei Pflegekindern auf diejenigen, deren Pflegestellen vom Berufsvormund ausgewählt sind; eine solche Auswahl findet aber tatsächlich nur bei den armenrechtlich verpflegten Kindern statt; bei den anderen hilft man sich in der Praxis damit, die von anderer Seite erfolgte Auswahl nachträglich vom Vormund genehmigen zu lassen. Auch steht im Augenblick der Geburt noch nicht fest, in welcher Weise die Verpflegung des Mündels stattfinden wird. Aus diesen Gründen hatten bisher viele größere Kommunen der sogenannten Sammelvormundschaft mit Bestellungsprinzip den Vorzug gegeben; im Entwurf ist diese nur für eheliche Kinder vorgesehen.

Wichtige Reformen bringt der Entw. für das Gebiet der Fürsorgeerziehung. Während bisher das Verfahren durch die Anhörung verschiedener Behörden wie Magistrat und Polizeipräsidium oder Landrat und Gemeinde sehr verlangsamt wurde, ist nunmehr das Antrags- und Anhörungsrecht ausschließlich dem Jugendamt übertragen; es hat auch selbst das Recht, den Geistlichen und Schulleiter zu hören, sodaß bei guter Vorarbeit durch das Jugendamt dem zur Entscheidung berufenen Gericht nur die Vernehmung des Jugendlichen und seiner Eltern verbleibt. Die Polizeibehörde ist aus dem Verfahren ganz ausgeschaltet, da auch die ihr bisher obliegende vorläufige Unterbringung dem Jugendamt übertragen ist.

Für das Haltekinderwesen ist das bisherige Konzessionsprinzip beibehalten; es ist auch auf die unentgeltliche Verpflegung fremder unehelicher Kinder ausgedehnt. Von den weiteren Obliegenheiten des Jugendamts sei die Uebernahme der Jugendgerichtshilfe erwähnt. Da diese Tätigkeit in das Gebiet des reichsgesetzlichen Strafprozesses hinübergreift, versagt sich der Entwurf nähere Regelung, betont aber in der Begründung, daß die bisher damit befaßten freien Organisationen unter keinen Umständen beiseite geschoben werden sollen. Zwei wichtige Neuerungen betreffen die Armengesetzgebung. Unter Ausdehnung des PrAG. zum Unterstützungs-Wohnsitzgesetz werden die Armenverbände, welche bisher nur für Beköstigung, Bekleidung, Unterkunft und Pflege in Krankheitsfällen aufzukommen hatten, ermächtigt, auch Aufwendungen für die Erziehung und Vorbildung zu einem Berufe zu machen. Weiter legt der Entwurf die Unterstützungspflicht unehelicher Kinder, welcher ärmere Gemeinden bisher nicht genügend gerecht wurden, auf die stärkeren Schultern der Landarmenverbände, die befugt sind, sich zwei Drittel der aufgewendeten Kosten vom Ortsarmenverband erstatten zu lassen. Gleichzeitig vorgelegt endlich ist ein der Ergänzung des Arbeitszwangsgesetzes v. 23. Juli 1912 dienender Entwurf, welcher den Arbeitszwang auf die Väter öffentlich unterstützter unehelicher Kinder ausdehnt, um durch diese Androhung ihre Heranziehung zum Unterhalt zu fördern. Hierdurch wird ein gewisser Ersatz dafür geschaffen, daß die kammergerichtliche Auslegung des § 361^{10} StrGB. seine Anwendung auf uneheliche Väter für große Teile von Preußen ausschließt; eine durchgreifende Reform ist jedoch auf diesem Gebiet erst erreichbar, wenn entsprechend dem Kommissionsentwurf zum StrGB. die Versäumung der Unterhaltspflicht ohne Rücksicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung strafbar wird.

Daß auch für die Organisation der Jugendfürsorge eine reichsrechtliche Regelung erwünscht wäre, verkennt die preuß. Regierung nicht, weist aber in der Begründung mit Recht darauf hin, daß durch einen dahingehenden Versuch die Reform um Jahre verzögert würde. So bleibt denn zu hoffen, daß die anderen Bundesregierungen dem Beispiel Preußens bald folgen. Nach dieser Richtung wird der von 6 großen Verbänden zum 20. Sept. 1918 nach Berlin einberufene Deutsche Jugendfürsorgetag Anregungen geben.

Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg, Berlin-Weißensee.

Die Strafmark der Straßenbahn. „Zahlungspflichtige Fahrgäste, die sich auf die Frage des Schaffners, ob noch jemand ohne Fahrschein ist, nicht melden, haben unbeschadet der Strafverfolgung wegen Hinterziehung des Fahrgeldes den Betrag von 1 M. gegen Quittung zu entrichten." Diese seit 1. August in Kraft gesetzte Bestimmung der Beförderungsbedingungen der Großen Berliner Straßenbahn hat beträchtliches und unliebsames Aufsehen erregt. Wie die Auslassungen der Tageszeitungen [1]) zeigen, hat man es vielfach so aufgefaßt, als ob die Mark eine kriminelle Strafe, die Zahlungsaufforderung einen Akt der Bahnpolizei und die Weigerung der Zahlung einen Widerstand gegen die Staatsgewalt bedeuten solle. Hiervon kann keine Rede sein. Ob beabsichtigt ist, für die Aufsichtsbeamten bahnpolizeiliche Befugnisse zu erwirken, entzieht sich für den Außenstehenden der Beurteilung. Jedenfalls würde es aber allen unseren Rechtsbegriffen widersprechen, hier die Rollen des Anklägers, Zeugen, Richters und Vollstreckungsorgans in einer Hand zu vereinigen und noch dazu in der Hand der Partei, die die Mark zur Ergänzung ihrer angeblich verkürzten rechtmäßigen Einnahmen benutzen will.

Die Darlegungen der Straßenbahn-Leitung [2]) ergeben denn auch, daß die Einrichtung sich auf das zivilrechtliche Gebiet beschränken, d. h. eine in den Beförderungsbedingungen festgesetzte Vertragstrafe bedeuten soll. Auch so sind die ernstlichsten Bedenken dagegen nicht zu unterdrücken. Eine Vertragstrafe setzt ein Verschulden voraus, wobei die verwickelte Frage der Beweislast einmal dahingestellt bleiben soll. Anscheinend hat man sich die Sache so vorgestellt, daß mit der Auskunft des Schaffners und der Entscheidung des Aufsichtsbeamten jede weitere Erörterung abgeschnitten sein soll. Möglich wäre es allerdings, der Vorschrift auch diesen Sinn beizulegen, dem Vertragswillen des Fahrgastes also eine stillschweigende Unterwerfung unter den Spruch des Aufsichtsbeamten zu unterstellen. Bei dieser Auslegung würde aber die Vorschrift eine Schärfe gewinnen, die den Gerichten leicht als ungebührliche Ausnutzung der Monopolstellung der Straßenbahn gegenüber dem fahrenden Publikum erscheinen und demgemäß dem Schicksal der Nichtigkeit verfallen könnte.

Faßt man aber das Erfordernis eines Verschuldens ins Auge, so ist hinter die Durchführbarkeit der ganzen Sache ein großes Fragezeichen zu setzen. Die Straßenbahn erkennt selbst an, daß „die heutigen Verkehrsverhältnisse es den Fahrgästen oft unmöglich machen, sich beim Schaffner zur Erlangung eines Fahrscheins bemerkbar zu machen". Dies trifft auch offenbar zu, wenn man sich den über-

[1]) „Verbrecherjagd" auf Kosten des Publikums, in der B. Z. a. M. v. 24. Juli 1918.

[2]) Vossische Zeitung v. 27. Juli 1918.



füllten Wagen und die durch die Menge sich ungeduldig durchdrängende Schaffnerin vergegenwärtigt. Wie soll nun festgestellt werden, daß die Schaffnerin vorschriftsmäßig gefragt und der einzelne Fahrgast diesen Ruf gehört hat oder hätte hören müssen? Mit der bloßen Erklärung der Schaffnerin, sie habe nach Fahrscheinen gefragt, ist die Sache offenbar nicht abgetan; ein Verstoß liegt nur dann vor, wenn die Frage nach dem Einsteigen des betreffenden Fahrgastes geschehen ist, und wie will die Schaffnerin diese Feststellung auf ihr Gewissen nehmen können? Wenn sie das Einsteigen des einzelnen Fahrgastes beobachtet und im Gedächtnis behalten hat, ist es schließlich trotz aller Beförderungsvorschriften ihre Sache, das Fahrgeld zu erheben oder den richtigen Abschnitt zu entwerten und wenn sie dies unterlassen hat, so liegt das größere Verschulden auf der Seite der Straßenbahn. Ist denn auch der geheimnisvolle Schlüssel, nach welchem die einzelnen Buchstaben des Fahrtabschnitts gelocht werden sollen, so unbedingt zuverlässig, daß Versehen des Fahrpersonals ausgeschlossen sind und beim Streit zwischen Schaffner und Fahrgast, ob bereits gelocht ist oder nicht, das Unrecht allemal auf seiten des letzteren liegen muß? Nachprüfen kann der Fahrgast das richtige Lochen nicht, und schließlich hat man auf dem eiligen Wege ins Amt oder Geschäft auch noch an anderes zu denken, als an die Sorge der Straßenbahn vor Fahrgeldhinterziehungen.

Das schlimmste ist aber schließlich die Frage der Beitreiblichkeit. Wenn die Hinterziehungen wirklich einen solchen Umfang angenommen haben, wie die Straßenbahn behauptet, so wird weder das bloße Bestehen der Vorschrift ohne weiteres bessernd oder abschreckend wirken, noch die Mark, wie die Straßenbahn anscheinend erwartet, ohne Widerrede bezahlt werden. Die B. Z. a. M. fragt, ob irgend jemand so dumm sein werde, glattweg an einen Beauftragten der Direktion die Mark zu erlegen und wer den Berliner und sein Verhältnis zur Straßenbahn kennt, wird ihr nicht unrecht geben können. Was soll dann geschehen? Körperliche Gewalt ist offenbar ausgeschlossen. Auch ein Pfändungsrecht gibt es nicht. Ob ein Ausschluß des weigernden Fahrgastes von der weiteren Fahrt zulässig ist oder nicht, kann zum mindesten zweifelhaft erscheinen. Stellt man sich aber vor, daß jeder Mißgriff des Schaffners oder Aufsichtsbeamten, jeder Streit zwischen Fahrgast und Straßenbahn allemal oder auch nur in einer erheblichen Zahl der Fälle im Rechtswege entschieden werden soll, so würde dies eine Belästigung der Gerichte und des rechtsuchenden oder zum Zeugnis aufgerufenen Publikums bedeuten, der in der heutigen Zeit der Knappheit an Papier, Zeit und Beamtenkräften schon im öffentlichen Interesse nicht scharf genug entgegengetreten werden könnte.

Alles in allem betrachtet, wird man sagen müssen, daß, wenn man der Straßenbahn die dauernde Ueberfüllung der Wagen und eine beträchtliche Erhöhung der Fahrpreise gestattet, in erster Reihe eben die Straßenbahn selbst die Pflicht hat, die nötigen Vorkehrungen gegen die befürchteten Fahrgeldhinterziehungen zu treffen. Diese Aufgabe auf dem jetzt gewählten Wege der Strafmark lösen zu wollen, hieße die Mißlichkeiten des neuen Fahrkartensystems und die Unzulänglichkeit des Fahrpersonals auf das Publikum abwälzen.

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

Gehören Zigarren zu den Gegenständen des tägl. Bedarfs? Wie verschieden man darüber denken kann, ergibt sich aus mehreren Entsch. des Hans. OLG. Der I. ZS. sagt im Urt. v. 20. 2. 1918 (Bf. I 242/17, Hans. RZtschr. 1918 S. 545): Zigarillos sind als Gegenstände des tägl. Bedarfs zu betrachten, wie dies von der Preisprüfungsstelle für das Stadtgebiet Hamburg „nach unbestrittener Praxis“ und von der Hamb. Deput. f. Handel, Schiffahrt u. Gewerbe angenommen wird. Auch Alsberg (Kriegswucherstrafrecht S. 23) steht auf diesem Standpunkt, daß dazu oder zum notwendigen Lebensbedarf [Bek. v. 25. 9. (4. 11.) 1915] alles gehört, was der gewohnten Lebenshaltung weiter Volkskreise dient, daß der Genuß von Bier und Tabak dabei zweifellos mit eingeschlossen ist und ein Unterschied zwischen den Lebensbedürfnissen der einfachen Bevölkerung und der bessergestellten Kreise nicht gemacht werden kann.

Dagegen hat der III. ZS., Entsch. v. 18. Juni 1918 (Bf. III 432/17) sich wie folgt ausgesprochen: Zigarren sind nicht Gegenstände des tägl. Bedarfs i. S. der VO. v. 23. 3. 1916. Was hierunter zu verstehen ist, hat der Senat bereits im Urt. v. 14. März 1918 (Hans. GerZtg. 1918 Nr. 38) ausgeführt und hält, auch gegenüber der vom 2. Senat, Urt. Hans. GerZtg. 1918 Nr. 29, vertretenen abweichenden Meinung, an jener Auffassung fest. Zigarren gehören nicht zu den Notwendigkeiten des tägl. Lebens. Sie mögen von vielen schwer entbehrt werden, sind aber für niemanden unentbehrlich. Sie sind ein bloßes Genußmittel, dessen Fehlen keine erheblichen Nachteile verursacht. Dafür, daß auch der Gesetzgeber sie als nicht unter jene VO. fallend ansah, spricht, daß später, am 28. Juni 1917, eine besondere Bek. über Handel mit Tabakwaren erlassen ist, nach deren § 9 Z. 2 der bestraft wird, der den Preis für Tabakwaren durch unlautere Machenschaften, insbes. Kettenhandel, steigert.

Die erstere Entscheidung ist m. E. die zutreffende. Bis zum Erlaß der neuen VO. v. 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei genossen Lebens- und Futtermittel gegenüber den sonstigen Gegenständen des tägl. Bedarfs den erhöhten Schutz der den Kettenhandel verbietenden VO. v. 24. Juni 1916, wobei freilich zu bemerken ist, daß „unlautere Machenschaften“, und insofern auch der Kettenhandel (RG. Strafs. 50 S. 270) auch hinsichtlich der Gegenstände des tägl. Bedarfs verboten waren. Die VO. v. 28. Juni 1917 verbietet den Kettenhandel auch mit Tabakwaren, stellt diese also darin den Lebens- und Futtermitteln gleich. In der neuen VO. v. 8. Mai 1918, die den Unterschied zwischen Gegenständen des tägl. Bedarfs und Lebens- und Futtermitteln nicht mehr macht, sondern nur von den ersteren spricht, ist die VO. v. 28. Juni 1917 über den Handel mit Tabakwaren nebst anderen bisherigen VO. aufgehoben, ein deutliches Zeichen, daß nunmehr die Tabakwaren unter die neue VO. fallen, also i. S. der KriegsVOen. zu den Gegenständen des tägl. Bedarfs gehören, denn sonst würden sie nunmehr der Preistreiberei gegenüber schutzlos sein, was gewiß nicht gewollt ist.

Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Eine Verlags- und Theatersteuer in Italien. Am 9. Aug. erschien in italienischen Blättern die gleichlautende Nachricht, daß „die Urheberrechte durch ein Dekret, dessen Kundmachung bevorstehe, neu geregelt werden sollen; und zwar werde anstelle des öffentlichen Eigentums an Werken der Kunst und Literatur ein Staatseigentum treten; sobald die Rechte des Autors oder seiner Erben verfallen wären, sollten die Rechte an dem Werk in bestimmtem Maße dem Staat zufallen“.

Die Schutzfrist für Urheberrechte in Italien ist durch Ges. v. 19. Sept. 1882 in folgender Weise geregelt: Art. 8 bestimmt: „Die Ausübung des Urheberrechts auf Reproduktion und Vertrieb eines Werkes beginnt mit dessen erster Veröffentlichung und währt durch das ganze Leben des Urhebers und vierzig Jahre nach seinem Tode, bezw. achtzig Jahre gemäß den Bestimmungen des folgenden Artikels . . .“ Die entsprechenden Bestimmungen des Art. 9 lauten: „Wenn der Urheber stirbt, ehe seit der Veröffentlichung des Werkes 40 Jahre verstrichen sind, so währt dieses ausschließliche Recht für seine Erben oder die sonst Berechtigten bis zum Ablauf dieser Frist. Wenn diese Frist in der einen oder andern erwähnten Weise verstrichen ist, beginnt eine zweite Frist von 40 Jahren, in der das Werk auch ohne die ausdrückliche Zustimmung desjenigen, dem das Urheberrecht zusteht, reproduziert und vertrieben werden kann, unter der Bedingung, daß ihm 5% vom Ladenpreis jedes Exemplares bezahlt werden . . .“ Art. 10 des Ges. bestimmt: „Das ausschließliche Recht der Darstellung oder Aufführung eines Werks, das sich zum öffentlichen Schauspiel eignet, einer choreographischen oder irgendeiner musikalischen Komposition währt für den Urheber oder den sonst Be-

rechtigten achtzig Jahre und beginnt mit dem Tage, an dem die erste Aufführung oder die erste Veröffentlichung des Werkes stattfand . . ." Endlich sind nach Art. 21 bis 28 des Ges. noch gewisse formelle Schritte, wie die Einreichung von Exemplaren bei der Präfektur, erforderlich, um die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen herbeizuführen.

Die erwähnte Blättermeldung v. 9. Aug. fährt fort: „Man wird nunmehr ein Buch nicht neu herausgeben, noch eine Oper oder ein Konzert aufführen können, ohne dem Staat einen prozentualen Betrag von den Einnahmen zu bezahlen. Dieser prozentuale Betrag wird, da die Einführung des Staatseigentums rückwirkende Kraft auf alle durch das Ges. von 1865" — dessen Text in das spätere Ges. von 1882 aufgenommen wurde — „geschützten Werke haben soll, auch von jenen Werken gezahlt werden müssen, die bereits ins öffentliche Eigentum übergegangen sind oder in nächster Zukunft übergehen werden. Der Staat soll auf diese Weise über 3 Millionen im Jahr einnehmen, die jedoch wieder zur Förderung der Kunst in allen ihren Erscheinungsformen verwendet werden sollen".

Aus dieser Mitteilung ergibt sich, daß weniger eine Reform der Urheberrechte geplant ist — die ja zum mindesten nach dem Text der Mitteilung vollständig unberührt bleiben —, sondern vielmehr eine Reform des Verlags- und Theaterrechts, die, obwohl von rein fiskalischen Gesichtspunkten unternommen, dennoch von einschneidender und grundsätzlicher Bedeutung wäre. Verleger, Theaterdirektoren und Konzertunternehmer werden in Italien die bisher freien Werke nicht mehr verlegen oder aufführen können, ohne, wie während der Schutzfrist Tantiemen an den Autor, nunmehr eine Tantieme an den Staat zu bezahlen. Es würde also durch diese Reform eine Verlags- und Theatersteuer eingeführt, die wirtschaftlich wohl auf das Publikum überwälzt werden und Bücher wie Aufführungen verteuern würde.

Wenn die Blättermeldung vollständig ist, so würden Werke der älteren Literatur, also etwa Dante- oder Bibelausgaben, nicht besteuert werden, da darin von einer rückwirkenden Kraft des neuen Gesetzes nur auf die durch das Gesetz von 1865 geschützten Werke die Rede ist. Aber vermutlich ist sie höchst unvollständig.

Uebrigens ist neuerdings mitgeteilt worden, daß diese Neuordnung des Verlags- und Aufführungsrechts nicht durch ein sog. „Decreto-Legge", sondern durch Gesetz erfolgen soll, das natürlich erst in beiden Kammern durchberaten werden muß. Man wird also, wenn es dazu kommen — und bei dem gegenwärtigen Bedürfnis nach neuen Staatseinnahmen die Einführung nicht doch durch ein bloßes Dekret erfolgen sollte, — noch reichlich näheres hören, ehe diese Reform Tatsache wird.

Dr. Karl Federn, Lugano.

Die Beschränkung des Einwands der Zahlung bei umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen. Bisher hat m. W. ausnahmslos der Grundsatz gegolten, daß die Hinterziehung von Stempelsteuern zwar Strafe, aber weder Unwirksamkeit des stempelpflichtigen Geschäfts, noch prozessuale Rechtsnachteile nach sich zieht. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes bringt § 25 Abs. 5 des Ums.-StGes. Es unterwirft in § 10 Abs. 1 Ziff. 1 die Lieferung von Luxusgegenständen (§ 8) der Umsatzsteuer von 10% auch dann, wenn der Lieferer nicht Gewerbetreibender ist, und zwar erfolgt in diesem Fall die Entrichtung der Steuer regelmäßig in der Form des Quittungsstempels (§ 25). Erfahrungsgemäß läßt sich die Erfüllung der Steuerpflicht bei solchen Privatgeschäften nur schwer kontrollieren. Um einen mittelbaren Druck auszuüben, bestimmt § 25 Abs. 5: „Derjenige, der aus einem unter § 10 Nr. 1 fallenden Lieferungsgeschäfte zahlungspflichtig ist, kann gegenüber der Klage auf Entrichtung des Entgelts den Einwand der Tilgung nur geltend machen, wenn er nachweist, daß die Steuer für die Lieferung entrichtet worden ist . . .". Also die unverstempelte Quittung kommt als Beweismittel nicht in Betracht, und auch ein anderer Beweis der Zahlung ist mangels Nachweises der Steuerzahlung nicht zuzulassen. Auf den ersten Blick eine bedenkliche Bestimmung; man könnte glauben, daß dem gewissenlosen Verkäufer die Möglichkeit eröffnet werde, den empfangenen Kaufpreis nochmals zu fordern und einzuklagen, wenn er es — womöglich arglistig — unterlassen hat, eine verstempelte Quittung zu erteilen. So schlimm ist die Sache aber nicht. Das Gesetz verlangt nämlich nicht den Nachweis rechtzeitiger Entrichtung der Steuer. Hat der Beklagte eine unverstempelte Quittung, so kann er den Stempel nachträglich verwenden; allenfalls bleibt er strafbar, wenn die Verwendungsfrist (2 Wochen nach Empfang der Quittung) verstrichen ist, aber der Verwendung der Quittung als Beweismittel steht nichts mehr entgegen. Hat der Käufer keine Quittung erhalten, so kann er der Steuerstelle nachträglich davon Anzeige machen und zu der Anzeigeschrift den Stempel verwenden (§ 25 Abs. 3 Satz 2). Den Beweis der Steuerzahlung führt der Käufer dann durch Vorlegung einer Bescheinigung der Steuerstelle oder durch Bezugnahme auf deren amtliche Auskunft. Ist die verstempelte Quittung verloren gegangen, so wird der Käufer, wenn er nicht etwa durch Zeugen nachweisen kann, daß die Quittung mit ordnungsmäßigem Stempel vorhanden gewesen ist, denselben Weg wählen können, wie wenn keine Quittung erteilt war, also den Stempel nochmals mit einer Anzeige an die Steuerstelle entrichten.

Nach § 25 Abs. 6 i. V. mit § 117 Reichsstempelges. muß der Richter die ordnungsmäßige — insbes. auch rechtzeitige — Verstempelung der Quittung von Amts wegen prüfen und Verstöße der Steuerstelle anzeigen. Damit stellt das Gesetz dem Richter eine schwere Aufgabe. Zwar führt das Gesetz näher aus, was es unter Luxuswaren versteht (§ 8), aber im Einzelfall wird — trotz der in den AusfBest. enthaltenen eingehenden Erläuterungen — die Entscheidung oft schwierig sein. Nehmen wir an, es handelt sich um den Verkauf eines alten Schranks, eines Gemäldes und eines Fahrrads. Soll der Richter prüfen, ob der Schrank als „Antiquität" anzusehen ist, ob das Gemälde von einem alten, d. h. länger als 5 Jahre toten Maler herrührt, ob das Fahrrad gegenüber den gewöhnlichen Gebrauchsrädern besondere Luxusmerkmale aufweist? Das geht über seine Aufgaben hinaus, übrigens ist die Entsch. im Falle des § 8 Ziff. 9 ausdrücklich dem Verwaltungswege vorbehalten. Der Richter kann aber auch nicht nach § 148 ZPO. das Verfahren aussetzen, denn die Entsch. über die Steuerfrage ist nur für die formale Behandlung des Rechtsstreits, nicht materiell bezüglich des streitigen Rechtsverhältnisses von Bedeutung. Zweckmäßig wird der Richter, wenn die Steuerpflicht in Frage kommt und die Verstempelung nicht gleich nachgewiesen werden kann, vertagen und dem Beklagten auferlegen, innerhalb bestimmter Frist den Nachweis beizubringen, daß die Steuer entweder rechtzeitig oder nachträglich bezahlt ist, oder aber daß Steuerfreiheit bestand, sei es überhaupt, sei es nach der Befreiungsvorschrift des § 10 Abs. 2 (Kauf zur gewerbl. Weiterveräußerung).

Stadtsyndikus Hecker, Altona.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr und das bürgerliche Recht. Die mit Macht einsetzende Bewegung zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, über deren volkswirtschaftliche Bedeutung sich jede weitere Ausführung erübrigt, lenkt die Blicke der Juristen auf das geltende Recht, das meist noch der Zeit entstammt, die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr fremd gegenüberstand. Demgemäß kennt das BGB. die bargeldlose Zahlung als Erfüllung nicht. Soweit Fragen dieser Art den Gerichten unterbreitet werden, sind sie auf Auslegung der §§ 157, 242 BGB. angewiesen. Bei der Bedeutung der Zahlung im Rechtsleben und dem jetzt schon großen, mit allen Mitteln zu erweiternden bargeldlosen Zahlungsverkehr, wird eine genau umschriebene Stellungnahme des Gesetzes nicht zu entbehren sein. Zwar hat die Gesetzgebung auf einigen Sondergebieten im Interesse der neuen Bestrebung das Recht schon abgeändert. Vgl. nur die Aenderung des § 195 Abs. 3 BGB., §§ 49, 169 ZVG., § 9

Patentges.; jedoch handelt es sich nur um Vorschriften einzelner Rechtsgebiete. Eine Ergänzung des geltenden Rechts auf breitester Basis ist jedoch notwendig, soll der bargeldlose Zahlungsverkehr die ihm zukommende Ausdehnung erfahren.

Das BGB. sieht als Erfüllung einer Geldforderung nur die Zahlung in kursfähigem Gelde an. Durch Zahlung in Form einer Ueberweisung oder der Hingabe eines Schecks erlischt das Schuldverhältnis nur mit Zustimmung des Gläubigers. In dieser Zustimmung liegt aber schon ein Vertrag der Parteien, nicht eine Folge des Gesetzes. Zweifellos erhält der Gläubiger durch Empfang eines Schecks insofern nicht die ihm geschuldete Leistung, als er noch für Gutschrift oder Einziehung Sorge tragen muß (RG. Bd. 78, S. 142). Hat er für einen Scheck auf einen anderen Platz oder Verrechnungsscheck keine Verwendung und weist er ihn deshalb zurück, so können für den Schuldner schwerwiegende Verzugsfolgen entstehen. Bei der Ueberweisung von Conto zu Conto erhält er statt Geld eine Forderung gegen ein Geldinstitut; ein Erlöschen des Schuldverhältnisses tritt nur mit seiner Zustimmung ein (OLG. Bd. 28, S. 86). Weitere Zweifel entstehen, wenn der Zeitpunkt der Zahlung durch Ueberweisung in Frage kommt. Genügt schon das Eingehen des Gutschriftauftrages bei der Bank des Gläubigers oder ist der Gläubiger erst befriedigt, wenn ihm seine Bank den Betrag gutgebracht hat? Muß der Gläubiger von der Gutschrift benachrichtigt werden? Wie, wenn der Schuldner nach Ueberweisung, aber vor Gutschrift in Konkurs gerät? Der letzte Fall hat zu der lehrreichen Entsch. des RG. v. 9. 2. 03 Anlaß gegeben. Die Leipziger Bank war von der Kläg. mit dem Inkasso eines Wechsels beauftragt worden. Sie zog den Betrag ein und überwies ihn nach Abzug der Spesen auftragsgemäß dem Reichsbankgirokonto der Kläg. durch Hingabe eines roten Schecks. Der Betrag wurde von dem Conto der L. Bank bei der Reichsbank in Chemnitz abgeschrieben. Ehe jedoch die Gutschrift auf das Conto der Kläg. bei der Reichsbank in Berlin erfolgen konnte, geriet die L. Bank in Konkurs, und die Reichsbank schrieb den Betrag dem Conto der L. Bank wieder gut. Die Berliner Bank klagte gegen den Konkursverwalter der L. Bank und beantragte unter Berufung auf ein Aussonderungsrecht Zahlung des Wechselbetrages aus der Masse, evtl. die Uebergabe eines roten Schecks in gleicher Höhe seitens des Konkursverwalters an die Reichsbank zu Gunsten der Klägerin. Der Hauptantrag wurde von allen Instanzen zurückgewiesen. Das LG. verurteilte gemäß dem Eventualantrage, das OLG. und RG. wiesen die Klage ab. Das RG. vertritt den Standpunkt, daß erst mit der Gutschrift der Girobank eine Verpflichtung gegenüber dem Anweisungsempfänger eintrete und auch die Girozahlung zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger erst mit der Gutschrift perfekt werde (Sächs. Arch. f. b. R. 03, S. 344). Diesen Standpunkt hat das RG. auch sonst aufrechterhalten. Es fehlt zwar auch nicht an Entsch., die einen freieren Standpunkt einnehmen. So hat das Hans. OLG. entschieden, daß die Begleichung einer Verbindlichkeit durch Ueberweisung schon eingetreten ist, wenn die Ueberweisung bei der Bank des Gläubigers eingegangen ist; auf die Buchung komme es nicht an, da der Schuldner auf den Geschäftsgang innerhalb der Bank des Gläubigers keinen Einfluß habe. Seine Verpflichtung sei erfüllt, wenn er dem Gläubiger ein Forderungsrecht gegen seine Bank verschafft habe. Es genüge sogar, wenn der Schuldbetrag bis zum Fälligkeitstage an die Hauptbank eingezahlt sei, obgleich der Gläubiger bei der Depositenkasse Conto habe und die Gutschrift erst nach dem Fälligkeitstermin erfolge, andernfalls sei der Schuldner gezwungen, vor der Fälligkeit zu zahlen.

Diese widersprechende Rechtsprechung wirkt hemmend auf die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Eine gesetzliche Regelung in zweifelhaften Fragen ist daher gerechtfertigt. In welcher Richtung diese sich bewegen muß, dafür geben die vom Patentamt erlassenen Bestimmungen über die Zahlung patentamtlicher Gebühren wertvolle Fingerzeige. Danach kann die Zahlung dieser Gebühren durch Postscheck, Ueberweisung auf das Reichsbankgiroconto des Patentamtes zu Lasten eines bei der Reichsbank oder dem Abrechnungsverkehr der Reichsbank angeschlossenen Bank bestehenden Contos, durch Privatbankscheck, Wechsel oder sonstige Anweisung erfolgen. Diese Zahlung ist wirksam an dem Tage, wo der Postscheck bei dem das Conto des Einzahlers führenden Postscheckamt oder auch dem Patentamt selbst eingeht, der Auftrag zur Gutschrift für das Patentamt bei der das Guthaben des Einzahlers verwaltenden Bankstelle, der Bankscheck, Wechsel oder die Anweisung bei dem Patentamt eingeht. Im letzteren Falle jedoch nur, wenn der Scheck innerhalb 10 Tagen eingelöst wird. Es ist zweifelhaft, ob eine so weitgehende Gesetzgebung für das bürgerl. Recht durchführbar ist, immerhin erscheint eine Annäherung zweckmäßig. Beachtlich ist auch die Ansicht des OLG. Hamburg, daß der Gläubiger durch Bekanntmachung seiner Bankverbindungen auf seinen Geschäftspapieren sich damit einverstanden erklärt, seine Forderungen durch Ueberweisung auf die angegebenen Conten als erfüllt gelten zu lassen. Kann man diesen Grundsatz auch schon aus § 242 BGB., der nicht nur dem Schuldner Pflichten auferlegt, folgern, ist ein Hinweis bei einer Ergänzung der bestehenden Vorschriften nicht überflüssig.

Rechtsanwalt Dr. Salomon, Berlin.

Die Rechtswohltat des § 39 des neuen Kriegsabgabegesetzes. Nach § 39 des Ges. (RGBl. 1918 Nr. 101, S. 964) finden die Strafvorschriften in den §§ 33—35 des Kriegssteuerges. v. 21. Juni 1916 für die neue Kriegsabgabe mit der Maßgabe Anwendung, daß das Vergehen der Abgabegefährdung auch dann vollendet ist, wenn der Abgabepflichtige es bis zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Zeitpunkte unterläßt, eine bereits abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärung, auf Grund deren die Veranlagung der Kriegsabgabe vom Mehreinkommen und Vermögen zu erfolgen hat, der Behörde gegenüber zu berichtigen oder zu ergänzen. Abgabegefährdung nach §§ 33, 34 KrStGes. ist gegeben, wenn (§ 33 des Ges.) ein Abgabepflichtiger oder dessen Vertreter wissentlich der Steuerbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen, und nach § 34, wenn diese Angaben in der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht sind, der gefährdete Abgabebetrag mindestens 500 M. ausmacht oder im Falle des Verbringens von Vermögen in das Ausland, in der Absicht, das Vermögen der Behörde zu verheimlichen.

Eine unmittelbare Anwendung der §§ 33 und 34 würde den meisten Fällen des neuen Ges. nicht gerecht geworden sein. Die Art der neuen Abgaben bringt es mit sich, daß es in den Regelfällen einer neuen Steuererklärung nicht bedürfen wird. Die Veranlagung der „Kriegsabgabe vom Mehreinkommen und vom Vermögen" (§ 1 der von der Abgabepflicht der Einzelpersonen handelnden Vorschrift des neuen KrAbgGes.) beruht in der Regel auf bereits erfolgten früheren Veranlagungen, die Abgabe von Mehreinkommen auf den landesrechtlichen Einkommensteuerveranlagungen, die Abgabe vom Vermögen auf der letzten Besitzsteuerveranlagung auf Grund des BesStGes. v. 3. Juli 1913. Beruhen diese bisherigen Veranlagungen auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben, so wirkt dies dementsprechend zurück auf die Veranlagung der neuen Kriegsabgaben. Zu deren Sicherung mußte eine Verschärfung des bisherigen Rechts erfolgen: dies ist im § 39 des neuen Ges. geschehen, nach dem, wie wir eingangs sahen, die Abgabegefährdung auch dann schon vollendet ist, wenn die früheren unrichtigen oder unvollständigen Angaben in den betreffenden Steuererklärungen nicht innerhalb der bestimmten Frist berichtigt werden, diese Berichtigung also gegen besseres Wissen (§ 33) oder in der Absicht der Steuerhinterziehung (§ 34) unterblieben ist. Die für den Fall der Nichtberichtigung nach den §§ 33, 34 KrStGes. erwirkten Strafen sind schwer: Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der gefährdeten Abgabe (§ 33) oder

daneben (§ 34) Gefängnis bis zu einem Jahre und neben Gefängnis auch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die bereits rechtskräftigen früheren Veranlagungen zur Einkommen- und Besitzsteuer unterliegen bei der neuen Veranlagung insofern der Nachprüfung, als beim Bekanntwerden neuer, die Veranlagungen berührender Tatsachen, die landes- und reichsgesetzlich zulässigen Nachveranlagungen zu erfolgen haben, die dann der Veranlagung der neuen Kriegsabgaben zugrunde zu legen sind. Die dabei zutage getretenen strafbaren Handlungen sind dann den einschlägigen Bestimmungen entsprechend zu verfolgen.

Die erfolgte Berichtigung nach § 39 des neuen KrAbgGes. bedingt jedoch Straffreiheit auch für die früheren strafbaren Handlungen. Das gilt gemäß § 72 Abs. II des preuß. Einkommensteuerges. für die preuß. Einkommensteuerveranlagungen und gemäß § 79 BesStGes. für die Veranlagung zur Besitzsteuer.

Möchte der die Straffreiheit bedingende Appell für jeden, der seine Steuererklärungen zu berichtigen hat, ein Anreiz zur Berichtigung sein, zugleich auch die Schwere der durch Nichtberichtigung erwirkten Strafe eine Warnung!

Gerichtsassessor Consbruch, Hilfsarbeiter des Vors. der Veranl.-Kommission, Berlin-Wilmersdorf.

Vertrauensmißbrauch durch Nichtbeamte. Die BRVO. über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen v. 3. Mai 1917 (RGBl. 393) droht Strafe für Geheimnispreisgabe dem an, der „ohne Beamter zu sein, bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigt ist" (oder gewesen ist) und nach § 1 „auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet" ist. Solche Personen (auch nur probeweise angestellte) machen sich strafbar, wenn sie die infolge ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Behörde oder der Organisation dazu mißbrauchen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einen Schaden zuzufügen (§ 7) oder wenn sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die ihnen infolge ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbaren oder solche Geheimnisse, um den Dritten zu schädigen oder sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verwerten. (§ 8. Buße!) — Gewiß ein beachtenswerter Keim zukünftiger Rechtsentwicklung im geltenden Kriegsrecht! Der Forderung des Prof. Dr. Beling, den strafrechtlichen Begriff des Amtsgeheimnisses zu erweitern, S. 457 d. Bl., wird sich der Gesetzgeber schließlich nicht verschließen können.

Rechtsanwalt Dr. Senf, Hirschberg.

Kleiderbeschlagnahme? Die Beunruhigung wegen der Altkleidersammlung dauert an. Es ist anzunehmen, daß die Forderung des Reichskommissars, eine Million getragener Männer-Oberkleidung bis 15. Aug. abzuliefern, nicht erfüllt ist. Das Gerücht, daß eine neue Sammlung bevorstehe, diesmal verschärft durch unmittelbaren Zwang zur Abgabe, taucht neuerdings auf. Es wird sogar bezweifelt, ob trotz Verneinung dieser Gerüchte das tatsächlich zutreffe. Demgegenüber muß bemerkt werden, daß die Altkleidersammlung von dem Grundsatze der Freiwilligkeit beherrscht war. Es sollte nur ein „Appell an das Schamgefühl" ausgeübt werden, indem die Kommunalverbände die Ermächtigung erhielten, von denjenigen, bei denen sie die Möglichkeit einer Abgabe annehmen durften, ein Bestandsverzeichnis zu verlangen und evtl. die Richtigkeit nachzuprüfen. Eine Enteignung war auch gegenüber solchen Besitzern von der Reichsbekleidungsstelle nicht angeordnet worden.

Es fragt sich nun, ob bei erneuter Sammlung die Reichsbekleidungsstelle formell das Recht hat, auch aus dem Kleiderschrank der Privatleute den Bedarf der Gesamtbevölkerung zu decken. M. E. ist diese Frage trotz entgegengesetzter Ansichten zu bejahen.

Gesetzliche Maßnahmen, die zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen notwendig sind, kann der Bundesrat seit dem Gesetz v. 4. Aug. 1914 nur mit der Beschränkung anordnen, daß der Reichstag eine solche Maßnahme rückgängig machen kann. Dies hat er bez. der Bek. v. 22. März 1917 über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle nicht verlangt, die Bek. gilt also als Gesetz. Sie ermächtigt die Reichsbekleidungstelle, die Web-, Wirk- und Strickwaren und die anderen aufgeführten Gegenstände für den Bedarf der bürgerl. Bevölkerung in Anspruch zu nehmen. Da die Reichsbekleidungsstelle zur Durchführung der Befugnis Bestimmungen treffen, Auskunft fordern, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahmen und Enteignungen treffen kann, hat sie ein selbständiges Verordnungsrecht[1]); sie bedarf nur insoweit der Zustimmung des RK., als sie von den vom Bundesrat erlassenen VOen. über Web-, Wirk- und Strickwaren abweichen will. Uebertretungen der von der Reichsbekleidungsstelle erlassenen Bestimmungen sind in § 3 der VO. mit Strafe bedroht.

Diese Bek. gibt der Reichsbekleidungsstelle die rechtliche Handhabe, die Gegenstände auch bei Privatpersonen zu beschlagnahmen und zu enteignen, sowie Bestandsverzeichnisse einzufordern und Durchsuchungen der Privaträume vorzunehmen. Daß sie diese Befugnisse durch die Kommunalverbände ausführen läßt, scheint rechtlich zulässig. Auch die Bek. über Auskunftspflicht v. 12. Juli 1917 berechtigt allgemein die vom RK. oder den Landes-Zentralbehörden bestimmten Stellen, Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse von jedermann zu verlangen. Auch dort dürfen die Beauftragten der zuständigen Stellen Räume besichtigen und untersuchen, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über die Auskunft verlangt wird. Der einzige Schutz der Besitzer von Web-, Wirk- und Strickwaren und daraus gefertigten Erzeugnissen usw. ist der, daß nach § 2 Bek. v. 22. März 1917 über die Preisfestsetzung das Reichsschiedsgericht angerufen werden kann.

Wenn somit auch die Machtvollkommenheit der Reichsbekleidungsstelle fast unumschränkt ist, werden doch die Verhältnisse dazu zwingen, keinen Gebrauch von diesen Befugnissen zu machen, soweit dadurch Schädigung und unnötige Erbitterung hervorgerufen werden. Man hört oft Behauptungen über die Zahl der Kleidungsstücke, die nach Ansicht der Reichsbekleidungsstelle dem Staatsbürger genügen müssen, z. B. nur 2 Anzüge und 1 Mantel für Männer usw. Solche Grundsätze bestehen offenbar nicht. Es ist etwas anderes, wenn Grundsätze für das Bezugsscheinverfahren aufgestellt sind, nach denen die Notwendigkeit der Neubeschaffung an der Hand von Bestandsangaben geprüft wird. Bei der Abgabe aus vorhandenen Beständen müssen aber notwendig andere Gesichtspunkte vorherrschen. Mit Recht führte der Vertreter des Reichskommissars im Abg-H. aus, daß es unmöglich sei, zu sagen, so und soviel Kleidungsstücke darf der Mensch haben, alles übrige müsse er abgeben. Die Verhältnisse seien nach Beruf, Lebenshaltung usw. zu verschieden. Es bleibt zu hoffen, daß die Reichsbekleidungsstelle, wenn sie sich zu einer noch schärferen Ausnutzung ihrer Befugnisse entschließt, dies nur nach eingehender Beratung mit anderen Reichsstellen und Sachverständigen tun wird.

Rechtsanwalt Dr. Kurt Peschke, Berlin.

Die Weiterbildung des Kriegsleistungsrechts durch die Praxis bei der militärischen Inanspruchnahme von Gebäuden. Eine Reform des viel gescholtenen KrLeistGes. darf sobald nicht erwartet werden; um so erfreulicher, daß die Praxis bei der Handhabung des Ges. im Laufe des Kriegs sich zu Grundsätzen bekannt hat, die fühlbare Mängel abstellen: das gilt insbes. für die häufigen Fälle der militärischen Inanspruchnahme von Gebäuden. (§ 14 KrLG.)

Contra legem[2]) ist die Praxis dazu übergegangen, wenn das Requisitionsobjekt in keinem Verhältnis zu den Kosten des Verfahrens und dem Aufwand an Arbeit und Zeit

---

[1]) Alsberg u. Peschke, Kriegsrecht des Bekleidungs-Gewerbes, Berlin 1918 S. 2f.

[2]) Vgl. den Wortlaut des Ges. AusfVO. I 1. Ziff. 3 z. KrLG. v. 1. April 1876, § 33 KrLG. in Verb. mit VII, 16 der VO.



steht, von dem Zusammentritt der ganzen Kommission abzusehen und die festzustellenden Vergütungen nur durch eines der beamteten Kommissionsmitglieder unter Zuziehung zweier Sachverständiger ermitteln zu lassen. Das Reichsamt des Innern ist erfreulicherweise noch weitergegangen: es hat bei diesen Bagatellobjekten gebilligt, daß die Vergütung durch einen Ausschuß, bestehend aus dem Ortsvorstand und zwei sachverständigen Ortseingesessenen, festgesetzt werden kann. Allerdings setzt dieses Verfahren voraus, daß unzweifelhaft ein Entschädigungstatbestand des KrLG. vorliegt, der Entschädigungsberechtigte sich von vornherein mit dem vereinfachten Verfahren einverstanden erklärt und Beschwerde oder Rekurs nicht zu erwarten steht. Einverständniserklärung und Rechtsmittelverzicht des Entschädigungsberechtigten können aber an der Tatsache contra legem nichts ändern.

Rechtskräftig gewordene Vergütungsfeststellungen (Instanzenzug, Feststellungsbescheid, Rekurs, Berufung) würden nach allg. Grundsätzen keiner Aenderung unterliegen (res judicata), es sei denn, daß die Berichtigung von Amts wegen wegen Schreib-, Rechenfehler und ähnlicher offenbarer Unrichtigkeiten in Frage käme. Das Reichsamt d. I. hat diesen Grundsatz bei Inanspruchnahme von Grundstücken durchbrochen und sich die Praxis zu eigen gemacht, laufend monatliche, also ohne zeitliche Begrenzung zahlbare, auf Grund der §§ 3, 4 und 14 KrLG. festgesetzte Entschädigungen für Inanspruchnahme von Grundstücken auch nach ergangenem Feststellungsbescheid einer Nachprüfung zu unterziehen, sei es, daß die Vergütung den Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht, sei es, daß sie unter irrtümlicher Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse festgestellt ist. Die gesetzliche Grundlage für ein derartiges Nachprüfungsverfahren wegen veränderter wesentlicher Verhältnisse ist im KrLG. und den VO. nicht zu finden; es zuzulassen, entsprach aber einem Bedürfnis der Praxis. Als gesetzgeberisches Vorbild hat offenbar § 323 ZPO. gedient.

Das KrLG. sagt nichts darüber, wem bei vermieteten oder verpachteten Grundstücken die Vergütung für entzogene Nutzung (§ 14 Abs. 2 KrLG.) gebührt, dem Eigentümer, Vermieter oder Mieter bzw. Pächter. Die Praxis ist verschieden; sie wird in Zukunft damit zu rechnen haben, daß die Ministerien d. I. und des Krieges sich von folgenden Grundsätzen leiten lassen. Ist das requirierte Grundstück vermietet, und muß es der Mieter infolge militärischer Inanspruchnahme vor Ablauf des Mietvertrages räumen, so hat der Vermieter regelmäßig nur insoweit Anspruch auf Entschädigung für entgangene Nutzung, als ihm infolge vorzeitiger Lösung des Mietvertrages der vereinbarte Mietzins entgeht, dagegen sind dem Mieter die durch die Ermietung von Ersatzräumen entstehenden Mehrausgaben zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn die militärische Anforderung von vornherein lediglich gegen den Mieter gerichtet war, sei es, daß das Grundstück oder der Grundstücksteil zur Zeit der Anforderung bereits dem Militärfiskus eigentümlich gehörte und von ihm nur vermietet war oder daß der Militärfiskus über dieses Grundstück einen Mietvertrag mit dem Eigentümer geschlossen hatte.

Daß der Mieter eines Grundstücks außer dem gegebenenfalls auf ihn entfallenden Teil der entzogenen Nutzung auch Anspruch hat auf Ersatz der Räumungskosten, daß als solche aber nur die durch den Umzug unmittelbar entstandenen Unkosten gelten, während für weitere Unkosten Ersatz nur nach Maßgabe eines gemäß § 35 KrLG. zu erlassenden Sondergesetzes geleistet werden kann, entspricht einer Rechtsübung, die höchstinstanzlich gebilligt ist.

Ebenso ist anerkannt worden, daß für die Frage, ob z. B. bei einem im Zeitpunkt der militärischen Inanspruchnahme leerstehenden Privatgebäude der Anspruch auf entzogene Nutzung begründet ist, es nicht darauf ankommen kann, daß der Entschädigungsberechtigte den Beweis einer anderweitigen Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks, falls die Requisition unterblieben wäre, mit mathematischer Sicherheit erbringt, sondern, daß es genügt, wenn die von ihm behauptete anderweitige Nutzungsmöglichkeit mit normaler Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Von Wichtigkeit ist ferner, daß das Reichsamt d. I. in Aufgebung eines früheren Standpunktes nun bei Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden und Räumen gemäß § 3 Ziff. 4 KrLG. auch für die durch Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit der Truppen verschuldeten Beschädigungen auf Grund des § 14 Abs. 1 des KrLG. Vergütungen gewährt und festsetzt.

Einem Bedürfnis der Praxis entsprach es in vielen Fällen, Entschädigungsanträge dahin zu stellen, Vergütung für entzogene Nutzung auch noch einige Monate oder Wochen nach beendigter Requisition zu gewähren, z. B. weil der Eigentümer infolge der durch die militärische Benutzung entstandenen Beschädigungen das Grundstück im Zeitpunkt der Rückgabe durch den Militärfiskus noch nicht wie früher nutzen kann, z. B. durch Vermieten oder dergl. Das Reichsamt des Innern hat im Einverständnis mit dem Reichsjustizamte die Auffassung, daß die Vergütung solange gewährt werden müsse, als die Nutzungsentziehung fortdauere und bis der entschädigungsberechtigte Eigentümer wieder das Grundstück tatsächlich wie früher benutzen konnte, gebilligt, dabei darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf eine teilweise Nutzbarkeit auch eine teilweise Herabsetzung der Vergütung angezeigt sein könne.

Bedenkt man, daß alle Versuche, Fragen des KrLG., in welcher Form und mit welcher Begründung, vor die ord. Gerichte zu bringen, nach der bisherigen Rechtsprechung gescheitert sind, das gesamte Rechtsgebiet also der Aburteilung der Verwaltungsbehörden überlassen bleibt und diese die vorstehenden durch die Praxis entwickelten Rechtsgrundsätze generell gebilligt haben, so kommt diesen Rechtsgrundsätzen gewissermaßen die Bedeutung einer „authentischen Interpretation" des Gesetzes zu.

Magistratsassessor Dr. Ebert, Kiel.

Literaturübersicht[1]).

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 12. Jg. Nr. 12—15: Bendix, D. BRVO. üb. d. Verkehr mit landwirtschaftl. Grundstücken v. 15. 3. 1918. Wörner, Kriegsmaßnahmen z. Beseitig. d. Unterversicherg. Miltner, D. Strafrechtsreform i. Reichstag. Abraham, D. zivilrechtl. Schutz d. heimkehr. Kriegsteilnehmer. Ebermayer, Irrtum i. Strafrecht. Bittinger, Rechtl. Stellg. d. Treuhänders f. d. feindl. Vermögen.

Gesetz u. Recht. 19. Jg. H. 14—15: Schultzenstein, Polizeirecht u. allg. Begriffe. Bornhak, D. Notwendigkeit e. Reichsverwaltungsgerichts. Delius, Rechtsschutz geg. Bestechg. d. Angestellten. Bornhak, Hamstern als Hehlerei.

Das Recht. 22. Jg. Nr. 13/14: Delius, D. Ausschluß a. e. Verein i. Lichte d. neuesten Rechtsprechg. Oetker, Z. Entw. e. Gesetzes z. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten.

D. gemeinnützige Rechtsauskunft. 3. Jg. Nr. 10/11: Link, Wohlfahrtsämter, ihre Aufgabe u. ihre Einrichtg. Luppe, D. Schiedsmann. Wölbling, D. Preuß. Wohnungsgesetz.

Jurist. Wochenschrift. 47. Jg. Nr. 9: Lemberg, D. Vertreterversammlg. d. Dtsch. Anwaltvereins am 26. 5. 1918. Meyer, Anwaltstand u. Strafrechtsform. Dove, D. Aufhebg. d. § 153 d. GewerbeO. Lobe, D. BRVO. geg. Preistreiberei v. 8. 5. 1918. Kirchberger, Kriegsgewinn, Friedensgewinn u. Verkehrswert. Schrammen, Gesamt- und Einheitsstrafen b. militär. Disziplinarverfehlgn Pollak, D. neue kirchl. Rechtsbuch.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Bd. 11, H. 4: Fischer, Sittlichkeit u. Billigkeit i. dtsch. bürg. Recht. Hohenlohe, D. natürl. Rechtsgrundsätze i. Lichte d. Christl. Wahrheiten. v. Peretiatkowicz, Krieg u. Rechtsidee. Rogge, Deduktivismus i Recht. Strupp, Z. Frage d. Freiheit d. Meere. Tecklenburg, D. Quorum als Wesensbestandteil d. Verhältniswahl.

Jurist. Blätter. 47. Jg. Nr. 27 u. 28: Bloch, D. Beweislast i. ZPr. Ettinger, D. Arbeitskammerproblem i. Deutschl.

Gerichtshalle. 62. Jg. Nr. 28—31: Scharfmesser, Preistreiberei. Sternberg, Erleichtergn. b. d. Erfüllg. privatrechtl. Geldfordergn. f. Militärpersonen u. deren Angehörige. Sternberg, E. Strafprozeßnovelle. Hroboni, D. neue Grenzungsnovelle i. krit. Beleuchtg.

Der Gerichtssaal. Bd. 86, H. 1 u. 2: Schoetensack, D. Entwurf e. Gesetzes z. Vereinfachg. d. Rechtspflege. Werneburg, D. Begriff d. Unternehmens in S. d. § 82 StrGB. u. d. RMilStrGB. Plazid Meyer v. Schauensee, D. wissenschaftl. Bedeutg. d. neuesten schweiz. Strafgesetzentw. Warschauer, Neue Kriegs-

[1]) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.



VO. u. Kriegsmaßnahmen d. österr. Regierg. auf d. Wege d. Rechtspflege. Finger, D. Entw. d. Gesetzes A. z. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten, B. geg. d. Verhinderg. v. Geburten.

Oesterr. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 36. Jg. H. 5—7: Adler, Maschinen als Zubehör. Neumann, D. Vermutg. d. ehel. Geburt nach materiell. österr. Rechte. Z. Geschichte d. Ehehindernisses d. Katholizismus i. Oesterr. Klein, D. internationalprivatrechtl. Tragweite d. Vorschrift üb. d. Namensgebg. an ein in die Ehe eingebrachtes außerehel. Kind. Lazar, D. Erkundigungspflicht i. Schuldrecht.

Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik des bürg. Rechts. 2. Folge Bd. 32, H. 1/3: v. Schwind, Schuld u. Haftg. i. gelt. Rechte.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 14. Jg. Nr. 13 u. 14: Reindl, Verfolg. vermögensrechtl. Ansprüche d. berufsmäß. Gemeindebeamten aus ihrem Dienstverhältnisse. Becher, D. Gesetz v. 9. 5. 1918, d. Familienfideikommisse betr. Kluckhohn, Ueb. die Neugestaltg. d. Unterhaltsanspruchs geg. d. außerehel. Vater.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 13. Jg. Nr. 9/10: Kaufmann, D. Einkommensteuer d. sächs. Heeresangehörigen während d. Krieges.

Württ. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 11. Jg. Nr. 2—3: Hofacker, D. Kompetenzgerichtshof üb. Geschäftsführg. ohne Auftrag. Natter, D. Sparkasseneinlage.

Bank-Archiv. 17. Jg. Nr. 19—21: Heyn, D. inländ. Preisniveau u. d. Kurs unserer Valuta. Z. Verabschiedg. d. Stempelgesetznovelle. Kaemmerer, D. Bank v. England u. d. Zentralbank-System. Schwartz, D. Beleihungswert d. Erbbaurechts.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 10/11 u. Beih. 2: Czuber, D. Rechts- u. Wirtschaftsfächer an d. Techn. Hochschulen. Rohde D. Kriegssteuerpflicht d. Umstellungskonten. Schneider, Mittelbarer Versicherungsschaden. Dersch, D. RangO. v. Versicherungs-Beiträgen u. -Prämien i. d. Zwangsvollstreckg. Bruck, Versicherungssumme u. Höchstpreis. Schweighäuser, D. rückwirkende Kraft d. § 151 Abs. 2 d. Versicherungsvertragsgesetzes. Nord, E. objektives Merkmal f. „Kettenhandel". Sebba, Was ist ein „Schiff" i. Rechtssinne? Wüstendörfer, Tatsachen u. Normen d. Seeschiffbaues. Hartmann, D. Recht d. öffentl. Fähren i. Hamburg. Staatsgebiet. Mittelstein, Der v. mehreren Schiffen verschuldete Zusammenstoß nach d. Brüsseler Uebereinkommen u. nach engl. u. dtsch. Recht. Wassermann, Oesterr.-ungar. Markenrecht. Krauß, D. Rechtsverhältnisse d. Küstenschiffahrt i. d. türk. Gewässern. Pappenheim, D. dän. Gesetz üb. Aktiengesellschaften v. 29. 9. 1917. Häntzschel, D. Eigentumübergang bei mit Fob-Klausel abgeschloss. Verkäufen nach schwed. Recht. Neuberg, Japan u. d. gewerbl. Urheberrecht i. Kriege. Weinberger, D. Rechtsprechg. d. österr.-ungar. Prisengerichte i. Weltkriege. Perels, Aus d. österr. ungar. Prisenrechtsprechg. Rauchhaupt, D. Beweislast i. brit. Prisenverfahren. Rauchhaupt, D. Prisenrechtsprechg. Italiens während d. gegenwärt. Krieges. Mittelstein, The Pomerence Act (Regulation of American Bills of Lading. Sieveking, D. Entwicklg. d. engl. Handelskriegsrechts.

Zeitschrift f. d. gesamte Versicherga.-Wissenschaft. Bd. 18. H. 3: Weymann, Ist d. VO. d. BR. üb. d. Folgen d. nicht rechtzeitig. Zahlg. e. Geldforderg. auf Unfallversicherungsverträge anwendbar? Bendix, Straf- u. Zivilrechtliches z. Verhältnis v. Höchstpreis u. Versicherungswert.

Zeitschrift f. d. Notariat. 63. Jg. Nr. 1/2: Dorst, Gebührenfreie Nebengeschäfte.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 39. Nr. 41 u. 44: Ebert, D. Entschädigungsfrage bei d. militär. Inanspruche kommunal. öffentl. Wege. Deumer, D. staatsrechtl. Stellg. d. Handelskammer z. Hamburg. Koßmann, D. Gemeindeeinkommensteuerpflicht d. Gesellschafter einer G. m. b. H.

Verwaltungsarchiv. Bd. 26. H. 1: Schultzenstein, D. Spruchreife i. d. Revisionsinstanz nach d. LVG. Markull, Verwaltg. u. vollziehende Gewalt nach preuß. Rechte, zugleich e. Beitr. z. § 4 d. Gesetzes üb. d. Belagerungszustand v. 4. 6. 1851. Josef, D. Haftpflicht v. Körperschaften d. öffentl. Rechtes (Staat, Gemeinde, Universität) f. d. Betrieb v. Wohlfahrtsanstalten.

Fischers Zeitschrift f. Praxis u. Gesetzgebg. d. Verwaltg. Bd. 48. H. 4/6: Krug v. Nidda u. v. Falkenstein, D. Organisation d. Ansiedlg. v. Kriegsteilnehmern. Wittmaack, Ist d. Reichsgesetzgebg. zuständ., d. Verfassgn. d. einz. Bundesstaaten zu regeln? Rensch, D. Staat u. d. Presse, e. Arbeitsplan. Guba, Beschränkgn. d. Gewerbebetriebes außerhalb d. gewerbl. Niederlassg. u. i. Umherziehen währ. d. Krieges.

Oesterr. Zeitschrift f. öffentl. u. private Versicherg. 8. Jg. H. 1: Wörner, D. Verhältnis d. Sozialversicherg. z. Militärversorg. i. Deutschl. Pollak, Zahlg. v. Versicherungssummen i. ausländ. Münzsorten. Blaschke, D. gemischte Versicherungsbetrieb i. Oesterr. Hendrych u. Schiendl, D. Gesetz v. 21. 8. 1916, RGBl. 363, bt. d. Abänderg. einiger Bestimmgn. üb. d. Unfallversicherg. d. Arbeiter. Josef, D. Bkm. d. BR. üb. d. Wiederherstellg. v. Lebens- u. Krankenversichergn. v. 20. 12. 1917. Cap, Infektionskrankheiten als Betriebsunfälle. v. Thaa, Militär. Dienst- u. Sozialversicherg. Schellmann, Ueberführg. d. Heilwerkstätten i. d. Friedenszeiten.

Niemeyers Zeitschrift f. Internat. Recht. Bd. 27. H. 4 u. 5: Niemeyer, D. internat. Schiedsgerichtsbarkeit u. d. Dtsch. Reiches Beteilig. an ihrer Entwickelg. Springer, D. Bedeutg. d. Meistbegünstigungsklausel f. d. Internat. Privatrecht. Mettgenberg, James Napper Tandy. Josef, Streitfragen aus d. zwischenstaatl. Privatrecht i. Verfahren d. freiwill. Gerichtsbarkeit.

Monatsschrift f. Bern. Verwaltungsrecht u. Notariatswesen. Bd. 16. H. 5: Blumenstein, D. rechtl. Stellg. d. Notars i. eidgenöss. Stempelrecht.

Jahrbuch d. ungar. Rechts. 1. Jg. Nr. 1/3: Baumgarten, D. Kriegsgesetzgebg. Ungarns. Almási, Grundriß d. neueren Entwicklg. Meszlényi, Bürgerlichrechtl. Folgen d. Ueberschreitg. d. Höchstpreises. Lengyel, D. neue ungar. Wahlrechtsvorlage. Vámbéry, D. Strafgesetzgebg. i. Ungarn seit 1900.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Ehrlich, E. Die juristische Logik. Tübingen, Mohr. M. 9,60.
Kahn, R. Rechtsbegriffe d. Kriegswirtschaft. (Münch. jurist. Diss.) München, Schweitzer. M. 4,50.

Bürgerliches Recht.

Demelius, J. D. wichtigsten Bestimmgn. d. bürg. Rechts i. d. Todesfallversicherg. Berlin-Tempelhof, Selbstverl. M. 4,40.
Stern, C. D. Mieterschutz-VO. Berlin, Vahlen. M. 1,50.
Schrakamp, R. Fischerei-Gesetz v. 11. 5. 1916 m. d. min. Ausf.-Best. u. d. Bek. d. Reg.-Präsid. Trier, Lintz. Geb. M. 5,00.
Klibanski, Handbuch d. gesamt. russ. Zivilrechts. Hrsg. u. bearb. auf Veranlassg. d. Oberbefehlshabers Ost. Bd. 3. Berlin, Decker. Geb. M. 30.

Handelsrecht usw.

Sontag, E. D. Aktiengesellsch. i. Kampfe zwischen Macht u. Recht. Berlin, Vahlen. M. 5.
Meyer, H. Das Akzept. Berlin, Guttentag. M. 6,00.
Berchtold, J. D. Wechselregreß nach schweiz. Recht, unt. Mitberücks. besond. d. dtsch. WechselO. (Jurist. Diss. Zürich.) Zürich, Gebr. Leemann & Co. M. 4,50.

Zivilprozeß usw.

Hein, W. Identität der Partei. Bd. 1. (Zivilprozeßrechtl. Forschungen. H. 10.) Berlin, Rothschild. M. 18,00.
Nußbaum, A. D. gesetzl. NeuO. d. Schiedsgerichtswesens. Berlin, Springer. M. 3.

Strafrecht usw.

Bendixen, F. Wucher u. Kettenhandel. Hamburg, Boysen. M. 1.
Gegen Preistreiberei. VO. d. BR. v. 8. 5. 1918 nebst Begründg. u. Allg. Verfüg. v. 13. 5. 1918. Berlin, Heymann. M. 0,80.
Jaenecke, W. D. Grundprobleme d. türk. Strafrechts. Berlin, Guttentag. M. 6.
Dahl, F. Almindelig Borgerlig Straffelov af 10. 2. 1866 . . . 4. Udg. København, Lybecker.
Hellweg, A. Strafprozeßo. u. Gerichtsverfassungsgesetz . . . 17. Aufl. bearb. v. E. Kohlrausch. (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. RGes. Nr. 12.) Berlin, Guttentag. Geb. M. 5,50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Beyer, B. Einführg. in d. Probleme d. staatl. Rechts. Danzig, Selbstverl. M. 10.
Schack, F. D. Prüfg. d. Rechtmäßigkeit v. Gesetz u. VO. unt. besond Berücks. Preuß. u. d. Dtsch. Reiches. Berlin, Siemenroth. Geb M. 14,50.
Redslob, R. D. parlamentar. Regierg. in ihrer wahren u. in ihrer unechten Form. Tübingen, Mohr. M. 12.
Weltsch, F. Organische Demokratie. Leipzig. D. neue Geist Verl. M. 1,20.
Strutz, G. D. Beamtenproblem nach d. Kriege, insbes. i. Preuß. (Finanz- u. volkswirtschaftl. Zeitfragen. H. 53). Stuttgart, Enke. M. 3,80.
Apolant, J. Das kommunale Wahlrecht der Frauen i. d. dtsch. Bundesstaaten. Leipzig, Teubner. M. 5.
Waldkirch, E. v. D. Mitwirkg. d. Volkes bei d. Rechtssetzg. nach d. Staatsrecht d. Schweiz. Eidsgenossenschaft u. ihrer Kantone. Bern, Francke. M. 5.
Wickert, F. u. Hesse, A. Das Wohnungsgesetz vom 28. 3. 1918 u. das Bürgschaftssicherungsgesetz vom 10. 4. 1918. Berlin, Spaeth u. Linde. Geb. M. 5.
Käckell, L. Kriegsleistungs-Sachschäden. Berlin, Moeser. M. 4,40.
Wolff, E. Wichtige Kriegsgesetze f. d. dtsche. Braugewerbe. Berlin, Liebheit. M. 5.
Alsberg, M. u. Peschke, K. Das Kriegsrecht d. Bekleidungsgewerbes. Berlin, Moeser. M. 5,00.
Oppenheimer, A. Die Reichsgesetzgebg. f. d. Ernte 1918. Berlin, Vahlen. M. 4.
Werthauer, K. Die rechtl. Stellg. d. Beamten u. Angestellten d. Versicherungsträger. Berlin-L., Verl. d. Arbeiter-Versorgung. 1917. M. 1,75.
Englische Nationale Versicherungsgesetze 1911 u. 1913. (Oesterr. Zeitschr. f. öffentl. u. private Versicherg. 8. Jg. S.-H.) Wien, Manz.

Völkerrecht usw.

Mausbach, J. Naturrecht und Völkerrecht. (Das Völkerrecht H. 1. u. 2.) Freiburg i. Br., Herder. M. 2,80.
Schmidt, A. B. Eigentumserwerb unter Kriegsrecht. Rede. Tübingen, Mohr. M. 1,80.
Fleischmann, M. Die Alandfrage. Als Hs. gedr. Berlin, Springer.
Meurer, Ch. D. Gastrecht d. Schiffe i. Krieg u. Frieden. (Quellen u. Studien z. Gesch. u. Dogm. d. Seekriegsrechts. Bd. 1. H. 2.) Berlin, Springer. M. 4,80.



Spruch-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Heft 17/18

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = **Ansprüche eines Beamten aus dem Unfallfürsorgeges., wenn der Beamte zum Militär eingezogen ist und der Unfall sich im militärischen Dienste ereignet hat.** Pr. Ges. v. 2. Juni 1902, KLG. § 28 Nr. 3. Kl. war bei Ausbruch des Krieges Lokomotivführer im Dienste der preußischen Eisenbahnverwaltung. Bei Kriegsausbruch wurde er der Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabes zur Verfügung gestellt und von dieser verwendet. Dabei erlitt er einen Betriebsunfall, infolge dessen er als dauernd dienstuntauglich in den Ruhestand versetzt wurde. Ihm wurde die gesetzliche Pension sowie eine Rente auf Grund des Mannschaftsversorgungsges. bewilligt. Er erhebt Anspruch auf die Pension nach Maßgabe des Beamtenfürsorgeges. und hat nach Beschreitung der Instanzen Klage erhoben. Er ist mit seinem Anspruch in allen Instanzen abgewiesen. Er habe, so führt das RG. aus, einen Anspruch auf die Unfallpension nur bei einem Betriebsunfall, den er in seinem Dienste als preußischer Staatsbeamter erleide. Nun sei er zwar dadurch, daß er von der Eisenbahnverwaltung gemäß § 28 Nr. 3 KLG. bei der Mobilmachung „hergegeben" sei, nicht aus der Beamtenstellung, wohl aber aus dem Dienste der betreffenden Verwaltung ausgeschieden und in den der Heeresverwaltung eingetreten, wobei es keinen Unterschied mache, ob er gestellt worden sei oder freiwillig sich zum Dienste bereit erklärt habe. Die Militärbehörde habe die Zahlung des Friedenseinkommens übernommen, ihr liege auch die Fürsorge für die Folgen eines in ihrem Betrieb dem Beamten zugestoßenen Unfalles nach Maßgabe des Mannschaftsversorgungs- oder des Offizierpensionsges. ob. Ein Vergleich mit denjenigen Beamten, welche die Eisenbahnverwaltung selbst auf den Strecken fremder, auch ausländischer Eisenbahnverwaltungen verwendet, die also doch im Dienste der Verwaltung blieben, gehe fehl. . . . (Entsch. III. 179/17 v. 12. April 1918.)

Aufnahme eines für einen Verstorbenen beleidigenden Gedichtes in eine Sammlung. Unterlassungsanspruch des Sohnes. §§ 12, 823², 826 BGB., §§ 185—187, 189 StrGB. In dem Verlage des Bekl. ist ein Buch erschienen, in dem Urkunden aus der Revolutionszeit 1848 veröffentlicht sind. Darunter befindet sich auch ein auf den Aufstand der schlesischen Weber bez. Gedicht, das Blutgericht, mit den Versen: „Die Z. die Henker sind, die D. ihre Knechte". Den Namen D. führte der Inhaber einer Leinewarenfabrik, die nach dem Tode des damaligen Inhabers auf den jetzigen Kläger, seinen Sohn, von diesem aber an eine G. m. b. H. übergegangen ist. Der Kläg. behauptet, daß das in jener Zeit entstandene Gedicht in Wirklichkeit gelautet habe: „Die Diener ihre Knechte . . ". Er fühlt sich durch den in der falschen Fassung gegen seine Familie und insbes. seinen Vater gerichteten Vorwurf der Bedrückung der Webereiarbeiter in seiner Ehre und dem Rufe seines Unternehmens beeinträchtigt. Er verlangt, daß dem Bekl. die Weiterveräußerung und das weitere Inverkehrbringen des Buches mit dem Namen D. in den Gedichten, und zwar hilfsweise wenigstens in künftigen Auflagen verboten werde. Das LG. hat nach seinem Antrage erkannt, das BerGer. die Klage abgewiesen, die Rev. ist zurückgewiesen. Der Bekl. habe sich des unbefugten Gebrauches des Namens des Kläg. nicht schuldig gemacht. § 12 BGB. Er habe nicht eine andere Person mit dem Namen des Kläg. bezeichnet, sondern dem berechtigten Träger des Namens diesen Namen gegeben, von ihm aber etwas Unrichtiges ausgesagt. In solchem Falle sei die Anwendung des § 12 BGB. ausgeschlossen und könne höchstens eine Verletzung oder Schädigung wider die guten Sitten in Frage kommen. Auch § 824 BGB. müsse ausscheiden. Der Inhalt des Gedichtes wäre geeignet, den Kredit des Klägers zu gefährden oder seinen Erwerb oder sein Fortkommen zu beeinträchtigen, wenn der Kläg. der gegenwärtige Nachfolger im gewerblichen Unternehmen seines Vaters wäre. Dies sei aber jetzt die G. m. b. H. Sie allein könne geschädigt sein, deshalb sei der Kläg. zur Verfolgung seines Rechtsanspruches nicht befugt. Für die Anwendung des § 826 BGB. oder § 823² in Verb. mit § 189 StrGB. oder 185—187 StrGB. komme in Betracht, daß noch eine strafgerichtliche Verfolgung zulässig sei. Solange aber bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis für die hier erhobene Verweigerungs- und Unterlassungsklage nicht. Eine Verjährung des Strafschutzes liege nicht vor, weil die strafbare Handlung erst mit dem letzten Verbreitungsakte ende, das in einer Auflage von 50 000 Stück gedruckte Buch aber noch jetzt nicht vollständig verkauft sei. Uebrigens fehle es auch für die Anwendung der §§ 185—187 StrGB. an der Beleidigungsabsicht. Das Buch habe einen wissenschaftlichen Charakter und solle der geschichtlichen Belehrung dienen. Sei dem Verf., der den Text des Gedichtes einem älteren Buche entnommen habe, ein Irrtum unterlaufen, so stelle dies eine rechtswidrige oder unerlaubte Handlung überhaupt nicht dar. Für die Anwendung des § 189 StrGB. werde ein Handeln wider besseres Wissen erfordert. Es sei aber nicht nachzuweisen, daß der Bekl. den Text des Gedichtes und die darin von dem Vater des Kläg. behauptete Tatsache für unrichtig halte (Urt. VI 370/17 v. 3. Dez. 1917).

Unerlaubte Ausnutzung der Reklame eines Konkurrenten. UWG. § 1. Der Kläger besitzt ein Lichtspieltheater mit dem Namen Palasttheater. Er veröffentlicht in den Tageszeitungen von Zeit zu Zeit Empfehlungen mit einer zum Ausschneiden aus der Zeitung bestimmten „Vorzugskarte", auf der steht, daß der Inhaber der Karte bei ihrem Vorzeigen in seinem Palasttheater ermäßigte Eintrittspreise erhalte. Auch auf die Rückseite der Fahrscheine der Straßenbahn läßt er gleiche Vorzugskarten drucken. Der Bekl. besitzt ebenfalls ein Lichtspieltheater, das Residenztheater. Er macht in den Zeitungen bekannt, daß man in seinem Theater auf Vorzugskarten auch von anderen Theatern ermäßigte Eintrittspreise bekomme. Danach handelt er auch. Der Kl. hält dies für unlauteren Wettbewerb und verlangt Unterlassung der Bek., wonach Vorzugskarten auch anderer Theater zu Eintrittskarten im Residenztheater ermächtigen, und Schadensersatz. Der Bekl. ist vom OLG. verurteilt. Das RG. hat die Rev. zurückgewiesen. Wenn auch dem Bekl. zuzugeben sei, daß bei der Abwehr gegnerischen Wettbewerbs die Grenze, was erlaubt und was als unerlaubt und als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen sei, anders und weiter zu ziehen sei, als bei sonstigen Wettbewerbshandlungen, so könne es doch dem Bekl. nicht erlaubt sein, die Reklame des Kl. noch unter deren Ueberbietung für sich selbst auszunutzen und aus den Aufwendungen des Gegners einen Nutzen für sich herauszuholen. Diese Benutzung der Aufwendungen des Gegners verstoße gegen die guten Sitten. Der Bekl. habe sie auch weder in der Lage, in der er sich befand, als gerechtfertigt ansehen können, noch habe er sie nach der tatsächlichen Annahme des BerRichters als gerechtfertigt angesehen; insbes. sei er auch nicht etwa, um Schaden von sich abzuwenden, zu seiner Handlungsweise gezwungen gewesen. Eine vom Bekl. behauptete Verkehrssitte käme bei dem von dem BerRichter festgestellten Sachverhalt nicht in Frage. (Urt. V 416/17 v. 29. Jan. 1918.)

Nachlässigkeit im Gebrauch von Scheckformularen. Abwägung des beiderseitigen Verschuldens. SchGes. § 1 Nr. 2, § 6. BGB. §§ 254, 278. Der Bekl. stand mit der klagenden Bank im Scheckverkehr. Nach der Behauptung der Kläg. hat der Bekl. in der Bescheinigung über den

Empfang eines Scheckbuches jedesmal erklärt, von dem darin enthaltenen Vorbehalt Kenntnis genommen zu haben. Er hat den Satz enthalten: „Das Scheckbuch bitte recht sorgfältig aufzubewahren, da ich für eine mißbräuchliche Benutzung nicht aufkomme". Der Bekl. hat seit Sept. 1915 wiederholt Schecks in der Weise ausgefüllt, daß er die auf dem Scheck verzeichneten Summen nur in Zahlen, nicht aber in Buchstaben schrieb. Dies ist von einer Angestellten des Bekl. dahin benutzt, daß sie die Summenzahlen änderte und dementsprechend die Beträge in Worten an der von ihm offen gelassenen Stelle ausfüllte. Diese Beträge sind an die Angestellte ausgezahlt und von ihr zurückbehalten. Der Bekl. hat dann den zunächst von ihm anerkannten Saldo nach Aufdeckung der Fälschung wegen Irrtums und Betrugs angefochten, einen weiteren derartige Zahlungen enthaltenden Auszug aber nicht anerkannt und auch nicht bezahlt. Die Kläg. hat deshalb auf Zahlung und hilfsweise auf Feststellung geklagt, daß der Bekl. ihr aus dem Kontokorrentverkehr den Betrag verschulde. Von den Vorinstanzen ist der Bekl. verurteilt, das RG. hat wegen mitwirkenden Verschuldens der Kläg. aufgehoben. Obgleich der Scheck keine Anweisung i. S. des § 783 ff. BGB. sei, und aus der Wahl des Wortes „Anweisung" in § 1 Nr. 2 des SchGes. v. 11. März 1908 nichts für das Gegenteil entnommen werden könne, könne doch der Bezogene für Rechnung des Ausstellers nur so weit leisten, als der Aussteller die Beträge wirklich im Scheck ausgeschrieben habe. Ob danach der durch Verfälschung des Schecks entstandene Schaden vom Bezogenen getragen werden müsse, soweit den Aussteller nicht ein Verschulden treffe, oder ob mit der Fortlassung der mit Worten zu schreibenden Beträge die Ausstellung eines bloßen Blanketts erfolgt sei, könne dahingestellt bleiben, weil hier jedenfalls den Aussteller ein Verschulden treffe. Als Gegengewicht gegen die Gefahren, die im Scheckverkehr leicht den Bezogenen treffen, sei diesem die vertragliche Befugnis zuzubilligen, von dem Aussteller zu verlangen, daß er diej. Sorgfalt im Scheckverkehr anwende, die erforderlich sei, um Schädigungen möglichst auszuschließen. Dazu gehöre vor allem auch die Ausfüllung der im Scheckvordruck offen gelassenen Stellen, so daß eine Fälschung nicht noch erleichtert werde. Die Reichsbank habe diese Ausfüllung sogar in ihre Scheckbedingungen aufgenommen. Da nach § 6 des SchGes. bei Unstimmigkeit zwischen Ziffern und Buchstaben die Buchstabensumme gelte, so sei mit Recht eine weitgehende Fahrlässigkeit darin erblickt, daß der Bekl. die Ausstellung in Buchstaben unterlassen habe. Der Bekl. könne sich auch nicht damit verteidigen, daß er seiner Buchhalterin habe vertrauen dürfen. § 831 BGB. finde keine Anwendung, vielmehr sei unbedenklich eine Person, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflicht, die Scheckvordrucke sorgsam auszufüllen, bediene, als ein Erfüllungsgehilfe i. S. des § 278 BGB. anzusehen; doch genüge schon das eigene Verschulden des Bekl. Dagegen sei ein mitwirkendes Verschulden der Kläg. festzustellen. Auf den bei Uebergabe des Scheckbuchs gemachten Vorbehalt könne sich Kläg. nicht berufen, da der Mißbrauch mit einer nicht sorgfältigen Aufbewahrung des Scheckbuchs nichts zu tun habe. Nun habe Bekl. unter Beweis gestellt, daß der Kassierer der Kläg. bei Vorlegung des ersten gefälschten Schecks der Buchhalterin erklärt habe, solche Schecks dürfe sie nicht mehr vorzeigen, sie würden nicht eingelöst werden, und daß nach der Uebung des Bankverkehrs bei Vorlegung geänderter Schecks der Aussteller womöglich telephonisch von der Vorlegung in Kenntnis gesetzt werde. Werde dies erwiesen, so werde in ausreichendem Maße wahrscheinlich gemacht, daß bei Beachtung dieser Verkehrsübung schon der erste Versuch der Buchhalterin vergeblich gewesen wäre und zur Entdeckung ihres strafbaren Verhaltens geführt hätte. (Urt. V. 299/17 v. 16. Jan. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = BRVO. v. 18. Jan. 1917 (RGBl. S. 58) über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. § 1. Merkmal „unverschuldeter Irrtum". Der Angekl., ein Malzfabrikant, ist wegen vorsätzlicher übermäßiger Preissteigerung in Beziehung auf Verkauf von Braumalz gemäß § 5 Nr. 1 der BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467/514) verurteilt, seine Revision verworfen worden. Aus den Gründen: Die Erlassung der BRVO. v. 18. Jan. 1917 hat ihren Ausgangspunkt genommen von dem Entw. eines Ges. betr. Auskunftserteilung über Kriegsverordnungen, wonach eine strafrechtliche Verfolgung nicht eintreten sollte, wenn die eingeholte Auskunft eine Handlung nicht als vorschriftswidrig bezeichnet haben würde. Dieser Entw. war vom Reichstag angenommen worden, hatte aber als in seinen Einzelheiten praktisch undurchführbar die Zustimmung des BR. nicht gefunden. Der mit ihm vom Reichstag verfolgte Zweck sollte nun durch die BRVO. auf anderem Wege, insbesondere unter Vermeidung der Errichtung oder Bezeichnung amtlicher Auskunftsstellen erreicht werden . . . Nach der (amtlichen) Begründung . . . im 10. Nachtr. z. Denkschr. d. BR. (über wirtsch. Maßnahmen aus Anlaß d. Krieges) S. 164 ff. . . sollte durch die Vorschrift, daß der Irrtum unverschuldet sein muß, zum Ausdruck gebracht werden, „daß der Einwand des strafrechtl. Irrtums nur dann zu berücksichtigen ist, wenn durch die von Amts wegen erfolgende Beweisaufnahme, deren Ergebnis der Richter frei zu würdigen hat, der Beweis des Nichtverschuldens erbracht wird". Als Regelfall wurde dabei angenommen, daß der Besch. nachweislich „vor der Vornahme der Handlung die Auskunft einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Beamten oder einer der zahlreichen nichtamtlichen Auskunftsstellen eingeholt und die Auskunft erhalten hat, die Handlung sei erlaubt, es wäre denn, daß der Besch. die Auskunft als unrichtig erkannt hat, oder daß ihm sein Vertrauen auf die Richtigkeit als Verschulden angerechnet werden kann". Diesen Gesichtspunkten entsprechen die Ausführungen der Strafk., mit denen verneint wird, daß dem Angekl. ein Irrtum der in Rede stehenden Art . . . bez. der Frage zugute zu rechnen ist, ob Malz zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs . . gehört. Es wird dazu . . . gesagt, daß der Angekl. entlastet wäre, wenn er auf Erkundigung bei einer zuständigen Stelle unrichtige Auskunft erhalten hätte, und es wird ihm allgemein zum Vorwurf gemacht, daß er keine Schritte getan hat, um sich zu unterrichten, vielmehr pflichtwidrig es unterlassen hat, sich um die für seinen Gewerbebetrieb einschlägigen Vorschriften zu kümmern . . . Jedenfalls ergibt sich aus den Ausführungen des Urteils, daß es der Strafk. unmöglich gewesen ist, einen unverschuldeten Irrtum des Angekl. über die Eigenschaft des Malzes als eines Gegenstandes des täglichen Bedarfs festzustellen. Ein Rechtsirrtum ist in diesen Ausführungen nicht zu finden . . . (Urt. I 210/17 v. 24. Sept. 1917.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= *) = Auch ein nach der Beschlagnahme erfolgter Eigentumsübergang ist prisenrechtlich von Erheblichkeit. (Z. 115 PrO.) Aus der Begr.: Wenn ferner die Reklamanten den Standpunkt vertreten, daß im Prisenrecht ein Uebergang des Eigentums nicht berücksichtigt werden dürfe, der erst nach der Beschlagnahme erfolgt sei, so würde, selbst wenn er richtig wäre, damit doch daran nichts geändert werden, daß mit der vollendeten Uebereignung der neutrale Eigentümer aufhört, aktiv legitimiert zu sein. Denn davon kann im prisengerichtl. Verfahren keine Rede sein, daß, wie im bürgerl. Prozeß, der Kläger trotz Veräußerung seines Rechtes während des Rechtsstreites zu dessen Vertretung befugt bliebe. Aber jener Standpunkt ist auch nicht richtig. Alle Güter, die auf hoher See beschlagnahmt sind, unterliegen der Einziehung, wenn sie in Feindes Eigentum stehen. Es ist kein Grund ersichtlich, die Entsch. darüber, ob das der Fall ist, auf einen anderen Zeitpunkt abzustellen, als auf den dieser Entsch. Sind die Güter erst nach der Beschlagnahme feindl. Eigentum geworden, genügt dies, um auch für die vorausgegangene Beschlagnahme die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen. (Urt. i.S. Eskimo. Ber.-Reg. Nr. 154 v. 12. Okt. 1917.)



Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin, Vortr. Rat im Reichsamt des Innern.

Zur Auslegung des § 29 UWG. Bez. eines durch verschiedene Gemeindebezirke fahrenden Straßenbahnbeamten der Großen Berliner Straßenbahn hat das Bundesamt auf Grund der damals von der Straßenbahn erteilten Auskunft angenommen, daß sich der Arbeitsort am Betriebssitze der Straßenbahn in Berlin und nicht am Sitze des Bahnhofs befinde, dem der Beamte zugeteilt sei. (Entsch. Bd. 44 S. 68). Es kann dahingestellt bleiben, ob abweichend davon für Streckenarbeiter eine andere Betriebsleitung als selbständige Unterabteilung der Hauptbetriebsleitung zu gelten hat. Denn die Frage, wo sich der Sitz des Betriebes, für den die Arbeiten geleistet sind, befunden hat, wird nur praktisch, wenn Arbeiten im ständigen Wechsel an verschiedenen Orten geleistet sind, ohne daß an einem Orte eine Beschäftigung von einwöchiger Dauer stattgefunden hätte, oder wenn die Arbeitszeit an einem Orte im Einzelfalle zwar zufällig etwas über eine Woche betragen hat, der Arbeiter aber sonst im ständigen Wechsel an verschiedenen Orten mit Arbeiten von ihrer Natur nach verhältnismäßig kurzer Dauer beschäftigt worden ist. In allen anderen Fällen haftet der Ort als Arbeitsort, an dem die Arbeiten tatsächlich mit über einwöchiger Dauer geleistet sind. (Wohlers-Krech, Anm. 12 zu § 29.) (Urt. H. Nr. 2368 v. 11. Nov. 1916.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Inwieweit ist der Kettenhandel, der vor der BRVO. v. 24. Juni 1916 liegt, als unerlaubt zu erachten?** Das KG. hat sich hierüber wie folgt geäußert: Der Klageanspruch würde hinfällig sein, wenn das Kaufgeschäft zwischen den Parteien gemäß § 138 BGB. nichtig wäre. Hierfür fehlt es aber an hinreichenden Anhaltspunkten. Das Geschäft zwischen den Parteien ist am 20. März 1916 geschlossen, also vor Inkrafttreten der VO. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916. Daß diese VO. somit nicht unmittelbare Anwendung finden kann, ist klar. Der Kl. soll aber keine Mittel besessen, keine Gestehungskosten gehabt und mit dem Akkreditiv seines Abnehmers, der wahrscheinlich wieder Hintermänner gehabt, Waren in jeder Menge aufgekauft haben, um sie unmittelbar nach Abschluß des Kaufes weiterzuschieben. Derartige Geschäfte hält Bekl. als gegen die guten Sitten verstoßend und als unlautere Machenschaften, als Kettenhandel für nichtig. Der Kettenhandel ist gesetzlich zuerst durch die gedachte VO. als eine der unlauteren Machenschaften zur Preissteigerung von Lebensmitteln gekennzeichnet, die allgemein in § 5 Nr. 3 VO. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 unter Strafe gestellt sind. Als Kettenhandel i. S. der KriegsVOen ist jedes Einschieben eines Zwischengliedes in den Verteilungsprozeß einer Ware anzusehen, das für die allgemeinen Bedürfnisse der Kriegswirtschaft unnütz ist und lediglich aus eigennützigen Interessen erfolgt. Ein solches Einschieben ist seinem Wesen nach an sich jeder Zwischenhandel. Er erfüllt aber eine berechtigte wirtschaftl. Aufgabe, sofern dabei ein auf Arbeitsteilung beruhendes Zusammenwirken stattfindet und er lediglich Mittel zum Zweck ist, die Ware in einer den verschiedenen Bedürfnissen entsprechenden Weise dem Verbraucher zuzuführen. Von diesem legitimen, auch in der Kriegszeit zu duldenden Zwischenhandel muß derjenige als Kettenhandel geschieden werden, der die Verteilung der Ware an den Verbraucher nicht erleichtert, sondern nur, um aus dem Handel Gewinn zu ziehen, vorgenommen wird (RG. Str. 50 S. 261). Diese durchaus gerechtfertigte Unterscheidung und die Einschätzung des Kettenhandels im eben wiedergegebenen Sinne als eines sittenwidrigen Handels hat sich indessen im Laufe des Kriegs im Volkswie Rechtsbewußtsein erst nach und nach durchgesetzt. Für die Zeit des hier in Rede stehenden Geschäfts läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, daß die Betätigung als Zwischenhändler in der Weise, wie sie nachmals durch die Rechtsprechung als Kettenhandel aufgefaßt und als sittenwidrig hingestellt worden ist, bereits allgemein als den guten Sitten widersprechend empfunden worden ist. Es bedarf für diese Zeit einer noch weitergehenden Abwägung der Umstände des einzelnen Falles, und es kann nicht schon, wie es jetzt mit Recht die Regel bildet, aus der Tatsache allein, daß es sich um ein Geschäft zwischen Händlern handelt, der Schluß gezogen werden, daß ein gegen die guten Sitten verstoßender Kettenhandel vorliegt. (Urt. d. 6. ZivSen. 6 U. 4303/17 v. 1./8. Juli 1918.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

= *) = **Vorsätzliches Beiseiteschaffen von Kartoffelvorräten.** Der Angekl. hat Kartoffeln aus dem Kreise St. ausgeführt, nachdem er sie dort bei einem anderen eingetauscht hatte. Er ist deshalb wegen Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des § 2 der VO. über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18, v. 28. 6. 1917 (RGBl. 569) erlassene Anordnung des Kreisausschusses zu Strafe verurteilt. Die Rev. der StA. rügt, daß gegen den Angekl. nicht die verschärfte Strafe des § 17 Abs. 3 der VO. festgesetzt sei. Der Angriff geht fehl. Die Straferhöhung des § 17 Abs. 3 setzt ein vorsätzliches Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten voraus. Der BerRicht. hat die Feststellung eines Beiseiteschaffens abgelehnt, weil dies ein über die einfache Ausfuhr hinausgehendes, auf ein Verheimlichen abzielendes Handeln in sich schließe. Dem ist nicht beizutreten. Es handelt sich bei dem Beiseiteschaffen um die bloße Entziehung aus dem Verfügungs-Machtbereiche der Stelle, für die eine Sicherstellung oder Beschlagnahme der Erzeugnisse im Verordnungswege erfolgt ist. Beiseiteschaffen in diesem Sinne kann auch der, gegen den die Beschlagnahme nicht gerichtet war, der nach Erlaß der die Beschlagnahme aussprechenden VO. durch ein Rechtsgeschäft in den Besitz der beschlagnahmten Erzeugnisse gelangt ist. Das trifft aber dann nicht zu, wenn der erste Besitzer, bei dem die Erzeugnisse beschlagnahmt wurden, diese selbst beiseitegeschafft und damit die Beschlagnahme gebrochen hat. Sind dadurch die beschlagnahmten Sachen einmal aus der Verstrickung herausgekommen, so ist eine abermalige Aufhebung der Beschlagnahme durch ein weiteres Beiseiteschaffen unmöglich. Vorliegend hat der andere, von dem der Angekl. die Kartoffeln eingetauscht hat, selbst die Kartoffeln i. S. des § 17 Abs. 3 beiseitegeschafft und hierdurch die Beschlagnahme gebrochen. Deshalb kann das gleiche Vergehen dem A. nicht deshalb zur Last fallen, weil er die schon beiseitegeschafften Kartoffeln aus dem Kreise ausgeführt hat. (Urt. S. 241/18 v. 23. April 1918.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Handlungsunfähigkeit. Verwaltungsstreitverfahren. Polizeiliche Verfügung. Der Vorderrichter ist zur Abweisung der Klage und Belastung der Klägerin — einer G. m. b. H. — bereits und allein deshalb gelangt, weil nicht die Klage von einer zur Vertretung befugten Person erhoben worden sei. Nach dem, was für den Zivilprozeß allgemein anerkannt, mindestens die herrschende Ansicht ist und unbedenklich auch für das Verwaltungsstreitverfahren nach dem LVG. zu gelten hat, ist in einem solchen Falle nicht die Klage abzuweisen, sondern nur wegen des Vertretungsmangels von einer Sachentscheidung abzusehen, die Kosten aber sind dem unbefugten Vertreter aufzuerlegen. Die Kläg. hat aber gar nicht geklagt, sondern nur ein unbefugter Anderer, und letzterer kann ihr nicht eine Abweisung einer von ihr nicht angestellten Klage und eine Belastung mit Kosten zuziehen. Der im Beginn des Rechtsstreits vorhanden gewesene Vertretungsmangel wurde mit rückwirkender Kraft dadurch geheilt, daß der später bestellte gesetzliche Vertreter der Kläg. in das Streitverfahren eingetreten ist. Durch den Eintritt ist die Klage als eine von der Gesellschaft erhobene festgehalten

worden. Infolge des Todes des früheren Geschäftsführers und deshalb, weil sie längere Zeit darauf ohne gesetzliche Vertretung war, hat die Gesellschaft nicht aufgehört zu bestehen. Sie blieb bei diesem Mangel rechtsfähig; es fehlte ihr indessen die Handlungsfähigkeit, aber auch nur die Handlungsfähigkeit. Trotzdem, daß sie keinen Vertreter hatte, war es rechtlich zulässig, eben weil sie als Gesellschaft bestand und rechtsfähig geblieben war, ein polizeiliches Gebot an sie ergehen zu lassen, und die an sie erlassene polizeiliche Verfügung entbehrte an sich nicht der Rechtswirksamkeit. Es konnten jedoch die Fristen für Rechtsbehelfe gegen die angegriffene Verfügung, welche an die handlungsunfähige Gesellschaft gerichtet wurde, nicht zu laufen beginnen. (Urt. IV. C. 9/15 v. 24. Jan. 1916.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Entgegennahme der Auflassung auf Grund eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes; bedingte Auflassung? § 925 BGB. H verkaufte sein Anwesen an den Güterhändler O., der als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wurde. Darauf erklärte der Darlehnskassenverein T., daß er von dem ihm nach dem BayGütZertrG. zustehenden Vorkaufsrechte Gebrauch mache. H. will das Anwesen nun an T. auflassen. Das GBA. lehnt die Entgegennahme ab, LG. hat die Beschw. des T. zurückgewiesen, ObLG. der weiteren Beschwerde stattgegeben. Zutreffend nehmen die Vorinstanzen an, daß auf Grund der von H. zu erklärenden Auflassung an T. der Eigentumsübergang erst in das GB. eingetragen werden kann, wenn O. zustimmt oder seine fehlende Zustimmung durch Urt. ersetzt wird. Unrichtig ist aber, daß, weil diese Voraussetzungen noch nicht vorliegen, die Auflassung unstatthaft sei. Die Eintragung muß sich nicht unmittelbar an die Auflassung anschließen. Das GBA. hat die Aufl. auch entgegenzunehmen, wenn der sofortigen Eintragung zwar ein Hindernis entgegensteht, dieses aber noch gehoben werden kann. Verfehlt ist die Auffassung, daß, wenn die Vollziehung der Auflassung von der Zustimmung des O. oder ihrer Ersetzung durch Urteil abhinge, eine bedingte und nach § 925 Abs. 2 BGB. unwirksame Aufl. vorläge. Zustimmung und Urteil bilden keine rechtsgeschäftliche Bedingung, sondern die Rechtsbedingung der Eintragung. Die Vorinstanzen lassen außer acht, daß T. als Vormerkungsberechtigter nur gegen H. den Anspruch auf Aufl. hat und daß ihm gegen den als Eigentümer eingetragenen Güterhändler nur ein Anspruch auf Zustimmung zu der durch die Auflassung veranlaßten Eintragung zusteht. (Beschl. I. ZivS. III 3/18 v. 8. Febr. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat, Geh. Rat Dr. K. Meyer, München.

= *) = Irreführende Bezeichnung von Nahrungsmitteln. Der Tatbestand in § 1 der BRVO. v. 26. Juni 1916 erfordert nicht die Absicht, den Käufer zu täuschen, sondern das Geeignetsein der Bezeichnung zur Täuschung, d. i. die Möglichkeit der Irreführung, der Täuschung des Käufers. Deshalb genügt jedes die Täuschungsmöglichkeit herbeiführende Verschulden, also Vorsatz und Fahrlässigkeit. Die Vorschrift erfordert auch nicht den Nachweis, daß ein Käufer getäuscht worden ist. Unter den Begriff von Nahrungs- und Genußmitteln fallen alle Stoffe, die erst in Verbindung oder nach der Verarbeitung mit anderen Stoffen bestimmt sind, zur Nahrung oder zum Genuß des Menschen zu dienen. (Urt. Nr. 81/1918 v. 4. April 1918.)

= *) = Ablieferungspflicht der Selbstversorger. Der Selbstversorger hat das uneingeschränkte Verfügungsrecht über die von der zuständigen Stelle festgesetzte Eigenbedarfsmenge und ist nur verpflichtet, die überschießende Menge an Milch und Butter abzuliefern (VO. v. 20. Juli 1916, § 18 und Bek. v. 3. Okt. 1916, § 3, RGBl. S. 111). Erreicht die nach Deckung des Eigenbedarfs verbleibende Menge nicht die Höhe der abzuliefernden Menge, so geht die Minderablieferung auf Kosten des lieferungsberechtigten Kommunalverbands und nicht auf Kosten des Selbstversorgers, der nicht verpflichtet ist, aus der festgesetzten Eigenbedarfsmenge die Fehlmenge zu ergänzen, weil sonst sein Recht verkümmert, unter Umständen die Selbstversorgung vereitelt würde. Ein strafrechtliches Verschulden ist nicht gegeben, wenn der Selbstversorger nicht die ganze ihm auferlegte Menge, sondern nur soviel abliefert, als ihm nach Deckung des Eigenbedarfs übrig bleibt. Daß der Kuhhalter unterlassen hat, auf dem Wege der Beschwerde eine Herabminderung der Ablieferungsmenge herbeizuführen, ändert hieran nichts, weil das strafrechtliche Verschulden immer von dem Nachweise der schuldhaften Verletzung der Lieferungspflicht abhängt. (Urt. Nr. 119/1918 v. 2. Mai 1918.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = Aussetzung der gegen einen Kriegsverschollenen erhobenen Klage, § 3 KTSchG. Ein Verschollener, der weder nachweislich tot noch für tot erklärt worden ist, hat die Rechtsfähigkeit nicht verloren. Die für ihn eingeleitete Pflegschaft bleibt auch, solange sie nicht durch den Nachweis seines Todes oder die Todeserklärung ohne weiteres ihr Ende erreicht, oder bis sie wieder aufgehoben wird, wirksam, und die Rechtswirksamkeit der vom Abwesenheitspfleger sowie diesem gegenüber vorgenommenen Rechtshandlungen wird nicht beeinträchtigt, wenn sich hinterher herausstellt, daß der Bekl. bereits z. Zt. der Einleitung der Pflegschaft nicht mehr am Leben gewesen sei (Warn. Rspr. 1911 Nr. 88). Danach verblieb auch Raum für die Klage und den vom Pfleger des verschollenen Kriegsteilnehmers gestellten Aussetzungsantrag. Da dessen Voraussetzungen vorliegen, könnte die Aussetzung nur abgelehnt werden, wenn sie offenbar unbillig wäre. Weder kann das dringliche und begründete Verlangen des Gläubigers nach Befriedigung als Grund, die Aussetzung unbillig erscheinen zu lassen, verwendet werden, noch ist die Aussetzung davon abhängig, ob der Schuldner sachliche Einwendungen gegen den Klaganspruch erhebt oder nicht. (Beschl. des 5. ZSen. 5. C. 3/18 v. 7. Jan. 1918.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberstaatsanwalt, Geh. Oberregierungsrat Morath, Karlsruhe.

= *) = Pferde als Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs. Als Gegenstände des täglichen Bedarfs sind alle Gegenstände anzusehen, für die in weiten Kreisen der Bevölkerung täglich ein Bedürfnis vorliegen kann, das alsbaldige Befriedigung erheischt. Nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes kommt es darauf an, ob eine Sache täglich bedurft wird, nicht darauf, ob sie täglich angeschafft wird. Daß Pferde Gegenstände des täglichen Bedarfs sein können, ist herrschende Ansicht, ausgenommen allerdings Luxuspferde, weil für solche nur in sehr kleinen Teilen der Bevölkerung ein Bedarf besteht. Für Arbeits- und Zugpferde besteht in der ganzen Landwirtschaft ein ständiges Bedürfnis, Pferde werden aber auch in unzähligen anderen Gewerben und Betrieben ständig gebraucht. Im einzelnen Fall ist festzustellen, ob das Pferd z. Zt. des Verkaufs seiner Art und den sämtlichen Umständen nach, insbes. auch nach seiner Verwendungsfähigkeit und Zweckbestimmung als Zug- oder Arbeitspferd für die Landwirtschaft oder sonst als Gegenstand des Bedarfs in dem angegebenen Sinne für weite Kreise der Bevölkerung in Betracht kommen konnte und tatsächlich in Betracht kam. Pferde können aber auch Gegenstand des Kriegsbedarfs sein; in dieser Hinsicht ist zu prüfen, wie alt das Pferd z. Zt. des Verkaufs war und ob ihm etwa solche Mängel anhafteten, daß es nicht als kriegsverwendungsfähig angesehen werden konnte. (Urt. S. R. 20/1918 v. 11. Juli 1918.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint während des Krieges am 1. jed. Monats in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland 5 M. Einzelne Doppelhefte M. 1.60. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 50 Pf., Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. und 20% Teuerungszuschlag. Beilagen nach Uebereinkunft.

Das neue Umsatzsteuergesetz und der Jurist[1]).

Von Regierungsrat Dr. Popitz, Berlin.

I. Steuergesetze pflegen den Juristen meist nicht allzusehr zu interessieren; er betrachtet sie als einen Teil des ihm fernliegenden öffentlichen Rechts. Andererseits erkennt zwar der Verwaltungsbeamte das Steuerrecht als einen Teil seines Tätigkeitsgebietes an, pflegt aber selten gerade ihm sein wissenschaftliches Interesse, das mehr organisatorischen, kommunalen und polizeirechtlichen Fragen gehört, zuzuwenden. Da in Preußen eine eigentliche Finanzlaufbahn — im Gegensatz zu den süddeutschen Staaten und Oesterreich — fehlt, ist die wissenschaftliche Behandlung des Steuerrechts meist Einzeluntersuchungen, etwa über das Einkommensteuer- oder Stempelsteuerrecht, daneben noch besonders über das Kommunalabgabenrecht, oder kommentatorischen Arbeiten vorbehalten geblieben. Die riesenhafte Vermehrung des Steuerrechtsstoffes, die der Krieg gebracht hat und in immer steigendem Maße noch bringen wird, läßt diese stiefmütterliche Behandlung des Steuerrechts auf die Dauer nicht haltbar erscheinen; es bedarf seiner Einbeziehung in die Gesamtheit der Rechtsbetrachtungen. Auch der Ziviljurist wird sich an dieser Arbeit beteiligen müssen, und er ist dazu von seinem Wissensgebiet aus auch außerordentlich geeignet, denn der zivilrechtliche Inhalt der meisten Steuergesetze ist groß. Es ist das für das Stempelrecht bekannt und, wer mit dem preußischen Kommunalabgabenrecht vertraut ist, wird bestätigen, daß z. B. bei den kommunalen Grundwechselabgaben Grundsätze des Immobilien-, Ehegüter- und Erbrechts eine wesentliche Rolle spielen. Von den neuen Reichssteuergesetzen enthält das Umsatzsteuergesetz v. 26. Juli 1918 besonders reichen zivilrechtlichen Stoff. Da es sich um die größte laufende Steuer handelt, die je in Deutschland bewilligt worden ist, verdient das Gesetz in besonderem Maße die Aufmerksamkeit. Es sei nachfolgend versucht, gerade auch das Interesse der Ziviljuristen auf eine Reihe von Fragen zu lenken.

II. Die Steuer umfaßt die Umsätze, die sich im Wirtschaftsleben abspielen, und versteht darunter „Lieferungen und sonstige Leistungen“. Da

[1]) Das Umsatzsteuergesetz, eines der schwierigsten und wichtigsten, jedenfalls durchgreifendsten der neuen Steuergesetze, ist insbes. auch für den Juristen innerhalb seines Berufes und für ihn selbst von so großer Bedeutung, daß wir glaubten, im Interesse unserer Leser dieser Arbeit ausnahmsweise einen etwas größeren Raum zur Verfügung stellen zu sollen, zumal der Verfasser Referent des Gesetzes war und in dessen ganzem Werdegang maßgebend mitgewirkt hat. Die Schriftleitung.

die Lieferung auch eine Leistung ist, bezeichnet also zunächst dieser Begriff das Steuerobjekt. Die Begr.[1]) sagt, daß der Begriff dem § 241 BGB. entnommen sei. Leistung ist also der bei einem Schuldverhältnis erstrebte wirtschaftliche Erfolg. Der Begriff wird noch nicht durch vorbereitende Handlungen — durch Beschaffung der zur Veräußerung bestimmten Ware, ihre Verpackung usw. — erfüllt, vielmehr bezeichnet er den Schlußpunkt des zugrundeliegenden Geschäfts. Auch Unterlassungen können hierher gehören, wie die Begr. hervorhebt: es kann z. B. jemand sich gegen Entgelt verpflichtet haben, eine bestimmte Fabrikationsmethode nicht anzuwenden, eine Lizenz nicht auszuüben usw. Eine Art der Leistung scheidet aus: das ist die Zahlung, die ja an und für sich auch eine Leistung ist. Aber die Steuer betrachtet die Zahlung, das Entgelt, als den Maßstab, nach dem sich die für die Leistung erhobene Steuer berechnet, so kann sie also nicht für sich Steuerobjekt sein.

Im Vorgänger des UStG., im Warenumsatzstempelges. (WUStG.) spielte die Umgrenzung des Begriffs der Lieferung eine wesentliche Rolle, denn nur die Lieferung von Waren führte zur Erhebung des WUSt. Die Einziehung aller Leistungen in das UStG. läßt diese Fragen zurücktreten. Es gilt das aber nur für die allgemeine Umsatzsteuer. Bei der in das UStG. eingearbeiteten Luxussteuer ist die Frage des Begriffs der Lieferung von derselben Bedeutung wie im WUStRechte. Die Auslegungsgrundsätze zum WUStG.[2]) bestimmten den Begriff der Lieferung als die zur Erfüllung eines Warenumsatzgeschäfts erfolgende Uebergabe und stellten fest, daß die Uebergabe durch körperliche oder symbolische Uebergabe, Uebergabe eines Traditionspapiers wie auch durch Besitzkonstitut, brevi manu traditio und Abtretung des dinglichen Herausgabeanspruchs erfolgen könne. Das Warenumsatzgeschäft braucht nicht unbedingt die Eigentumsanschaffung zum Ziel zu haben. Es genügt die Uebergabe zur Verwendung kraft eigenen Verfügungsrechts, z. B. bei der Verabreichung von Speisen und Getränken zum Genuß auf der Stelle oder bei der Uebergabe einer Sache durch den Kommittenten an den Kommissionär zum Verkauf durch diesen. Schwierigkeiten macht der Grenzfall der Uebergabe auf Grund eines Werklieferungsvertrags i. S. des § 651 BGB. Bei der Luxussteuer ist dieser Grenzfall entscheidend für die erhöhte Steuerpflicht — 10 % statt 5‰ — einer Reparatur. § 8 Abs. 3 bestimmt, in Anlehnung an § 651 BGB., daß eine Lieferung auch vorliegt, wenn es sich um ein auf Bestellung geliefertes Werk handelt und der Unternehmer zum Werk Stoffe hinzugebracht hat, die nicht nur Zutaten oder Nebensachen sind. Fertigt ein Pelzhändler einen Pelz aus Fellen, die der Besteller hergibt, so bringt er nur Zwirn usw. zur Zusammensetzung der Felle hinzu, also bloße Zutaten, es liegt eine nur mit 5 ‰ steuerpflichtige Leistung vor. Hat er einen Pelz neu aufzuarbeiten und muß dabei Felle durch von ihm beschaffte ersetzen, so handelt es sich um eine Lieferung, die der 10%igen Luxussteuer des § 8 UStG. unterliegt. Im allg. wird sich die Beantwortung, ob Lieferung oder bloße Leistung, aus der Erwägung ergeben, inwieweit neben der Arbeitsbetätigung, der Kunstanwendung, die Stoffverwendung in den Hintergrund tritt oder auf die Gesamtleistung von bestimmendem Einfluß ist. Bei der Fertigstellung von Kunstwerken, z. B. eines Porträts, auf Bestellung steht die herrschende Lehre auf dem Standpunkt, daß der gelieferte Gegenstand, die mit Farben bedeckte Leinwand, nur nebensächliche Bedeutung gegenüber der unmateriellen Leistung, der künstlerischen Schöpfung ist, also ein reiner Werkvertrag, keine Werklieferung vorliegt. Es handelt sich um einen Fall, wo m. E. aus Sinn und Aufbau der Steuer sich die Notwendigkeit der Abweichung von der zivilrechtlichen These ergibt. § 8 führt unter Nr. 4 Werke der Malerei ausdrücklich als Luxusgegenstände auf. Weder vom wirtschaftlichen, noch vom künstlerischen Standpunkt, noch von dem der Luxussteuer zugrundeliegenden Gesichtspunkte der aufwendigen Einkommensverwendung aus, kann es einen Unterschied machen, ob jemand ein fertiges Kunstwerk kauft oder es sich — unter Umständen unter Verzicht auf jede Anweisung über die Art der Herstellung — anfertigen läßt. Daher bin ich der Ansicht, daß auch das bestellte Kunstwerk bei seiner Uebergabe zur Erhebung der erhöhten Umsatzsteuer von 10% Anlaß gibt.

Wenn vorhin ausgeführt wurde, daß der Unterschied zwischen Leistung und Lieferung für die allg. USt. keine Rolle mehr spiele, so bedarf das einer Einschränkung. § 4 UStG. enthält eine Sonderbestimmung lediglich für Lieferungen, und zwar für den Fall, daß sie aufeinander in Abwicklung mehrerer Umsatzgeschäfte über denselben Gegenstand folgen: dann soll die Steuer von dem erhoben werden, der den unmittelbaren Besitz an dem mehrmals umgesetzten Gegenstand überträgt. Diese Vorschrift hat ihren Vorgänger im Zusatz 4 der TStelle 10 RStG. in der Fassung des WUStG. Nur lautete dort die Fassung so, daß es auf die „Lieferung in Natur“ ankam: fehlte eine Lieferung in Natur, so war das Kauf- oder Anschaffungsgeschäft stempelfrei. Diese ältere wie die jetzige Vorschrift hatten beide den Zweck, den reinen Handel, Kauf und Verkauf, ohne den Gegenstand auf Lager zu nehmen, von der Steuer zu befreien. Die ältere Vorschrift erhielt aber eine zivilrechtlich abgestellte Auslegung, die für zahlreiche Fälle, der wirtschaftlichen Sachlage zuwider, die Erreichung des Zwecks verhinderte. Eine Uebergabe in Natur wird auch angenommen, wenn jemand den Gegenstand zwar nicht auf Lager genommen hatte, das Eigentum an ihm aber durch Besitzkonstitut oder sonstwie erworben hatte und den dinglichen Herausgabeanspruch abtrat. Vor allem in dem häufigen Fall, daß jemand einen Gegenstand kaufte, sich zusenden ließ und vor der Ankunft den auf der Eisenbahn befindlichen Gegenstand weiterverkaufte und an seinen Käufer umleitete, wurden zwei Lieferungen angenommen, weil der Zwischenerwerber mit der Absendung an ihn und der Verfügung über den unterwegs befindlichen Gegenstand Eigentum erworben habe. Diese Abstellung einer Steuer auf eine mehr oder weniger durch Zufälligkeiten bedingte juristische Gestaltung der Geschäftsabwicklung will der neue § 4 vermeiden, indem er alle Zwischengeschäfte so lange freiläßt, bis die Uebertragung des unmittelbaren Besitzes, also die Uebernahme auf Lager, erfolgt. Es fällt unter die neue Bestimmung z. B. auch der Fall, daß ein Getreidehändler sich einen Kahn Getreide vom Getreidegroßhändler kommen läßt und seine Abnehmer durch Auslieferungsschein ermächtigt, sich

[1]) Vgl. Drucks. des Reichstags 1914/18 Nr. 1461 S. 28.
[2]) Vgl. Bek. des RK. v. 23. Okt. 1916 (RZBl. S. 382) II.

die ihnen weiterveräußerten Getreidemengen am ankommenden Kahn abzuholen. Im einzelnen fehlt es freilich auch bei der neuen Bestimmung nicht an Zweifelsfragen, deren Erörterung im Rahmen dieses Aufsatzes zuweit führen würde[1]).

III. Nicht alle Leistungen schlechthin sind umsatzsteuerpflichtig; sondern — mit Ausnahme einiger Sonderbestimmungen — nur diejenigen innerhalb einer gewerblichen Tätigkeit. Der Begriff der gewerblichen Tätigkeit, des Gewerbes, gehört dem öffentlichen Recht an und kann daher hier unerörtert bleiben. Hervorgehoben sei nur, daß der Begriff i. S. des UStG. sich nicht völlig mit dem aus dem Handels- und Gewerberecht bekannten Begriffe des Gewerbes deckt. Außerdem seien die Rechtsanwälte darüber getröstet, daß sie nicht, wie der Entw. des UStG. es wollte, unter die neue Steuer fallen; gerade indem der Reichstag das Erfordernis der gewerblichen Tätigkeit einfügte, wollte er erreichen, daß die freien Berufe von der Steuer befreit blieben. Auch der Beamte, der schriftstellerisch tätig ist, bleibt mit seinen Einnahmen aus dieser Betätigung umsatzsteuerfrei.

IV. Zivilrechtliche Erwägungen spielen eine wesentliche Rolle bei der Auslegung einer Reihe von Vorschriften, die in § 2 gewisse Gruppen von Leistungen aus der USt. ausnehmen. Das gilt von der Steuerfreiheit der Kreditgewährungen und der Umsätze an Forderungen in Geld, Wertpapieren, Geschäftsteilen usw. Hier sind die Geschäfte des Bank- und Kreditgewerbes dahin zu prüfen, ob es sich um die Neubegründung oder den Umsatz von Forderungen oder um sonstige Leistungen handelt. Es ergibt sich, daß z. B. die Vermietung von Tresors und Schließfächern, die Uebernahme von Wertpapierdepots, Uebernahme der Auslosungskontrolle, auch die Einziehung fremder Forderungen umsatzsteuerpflichtige Leistungen sind, wobei die Provisionen als Steuermaßstab zu dienen haben. Bei den Vermietungen und Verpachtungen bedarf es einer Prüfung, ob z. B. Verträge zur Ausbeutung eines Sand-, Ziegelerde- oder Steinlagers als Pachtvertrag anzusehen sind, ob ein Vertrag die Eigenschaft als Pachtvertrag dadurch verliert, daß neben dem überlassenen Gelände z. B. noch Dampfkraft gestellt wird u. a.

V. Es wurde erwähnt, daß die Bezahlung der Steuermaßstab ist. Das Ges. verwendet den Begriff des Entgelts und versteht darunter (vgl. Begr.) die Gesamtheit der Gegenleistungen des Leistungsberechtigten, alles das, was er hingibt, um die Leistung zu erhalten. Es kommt nicht allein auf den Kaufpreis, die Höhe der Miete usw. an, sondern auch Auslagen einschl. von Steuern sind mitzurechnen. Für die Feststellung, was hiernach als Entgelt dient, wird oft die Klärung des zivilrechtlichen Inhalts des zugrundeliegenden Geschäfts nötig sein. Wichtig ist der Unterschied zwischen der bloßen Vermittlung und dem Zwischengeschäft. Der Kommissionär setzt die Ware selbst um, der von ihm vereinnahmte Preis ist das Entgelt, das zu versteuern ist, in dem Preis wird seine Provision enthalten sein. Der Agent liefert im Namen seines Auftraggebers, er vereinnahmt nicht den Kaupfreis, sondern nur die Provision. Aehnlich dem Kommissionär ist der Spediteur zu behandeln, wenn er dem Kunden gegenüber den Transport mit allem, was dazu gehört, übernimmt: zu seinem Entgelt gehört dann auch der Beförderungspreis, wenn er ihn nicht an das Beförderungsunternehmen weitergeben muß.

Eine zivilrechtliche Prüfung wird auch nötig sein, um bei der Auslegung der Vorschrift des § 5 Abs. 2 über die Besteuerung der Warenumschließung scheiden zu können, ob die Warenumschließung tatsächlich mitgeliefert oder etwa nur gegen Pfand geliehen ist.

VI. Die schwierigen Fragen nach der Umgrenzung des Begriffs des Grundstücks, insbes. wieweit Maschinen zu den wesentlichen Bestandteilen gehören, spielen in das UStG. insofern hinein, als die Vermietung und Verpachtung an Grundstücken steuerfrei ist, diejenige von beweglichen Sachen steuerpflichtig: Das mitverpachtete Inventar ist also anders als das Grundstück zu behandeln. Weiter kommen die gleichen Fragen zur Entscheidung, wenn es sich um die Versteigerung von Grundstücken außerhalb der Zwangsvollstreckung handelt: diese ist frei nach § 1 Abs. 3, die mitversteigerten beweglichen Sachen sind zu versteuern.

VII. In zwei Fällen haben richterliche Organe unmittelbar mit der Ausführung des UStG. zu tun.

1. Einmal ist das bei der Versteigerung der Fall. Hier tritt die Steuerpflicht, wenn es sich nicht um Zwangsvollstreckung, um Grundstücke oder die Versteigerung von Nachlaßstücken unter Miterben handelt, immer ein, auch wenn der Auftraggeber keine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Subjektiv umsatzsteuerpflichtig ist der Versteigerer (§ 12 Abs. 3), nicht der Auftraggeber. Unter Versteigerer ist dabei der Auktionator zu verstehen, also derjenige, der die Angebote entgegennimmt und den Zuschlag erteilt. Er hat von dem Erhaltenen den für die Steuer erforderlichen Betrag (5 ‰ oder 10 %) zurückzubehalten und an den Steuerfiskus abzuführen. Diese Pflicht trifft auch den Gerichtsvollzieher, wenn er außerhalb der Zwangsvollstreckung versteigert. Sie trifft ferner auch das Gericht, den Amtsrichter, wenn er im Versteigerungsverfahren von Grundstücken in den in Abschnitt 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes geregelten Fällen außerhalb der Zwangsvollstreckung Grundstücke mit Inventar oder sonstigen beweglichen Sachen versteigert. Die Steuerpflicht ist in letzterem Falle übrigens keine persönliche des Amtsrichters, der Staat, dessen Organ er ist, haftet. Ob dasselbe auch beim Gerichtsvollzieher zutrifft, entscheidet sich nach dessen staatsrechtlicher Stellung: in Preußen ist er lediglich Beamter, Organ des Staates, in Hamburg z. B. besteht sein Entgelt in den Gebühren aus den ihm im freien Wettbewerb zugehenden Aufträgen, er muß daher — trotz des Beamtencharakters — m. E. einem gewerblich Tätigen gleich erachtet werden.

2. Eine sehr bemerkenswerte Bestimmung enthält § 25. Luxusgegenstände sind nicht nur erhöht steuerpflichtig, wenn sie innerhalb einer gewerblichen Tätigkeit im Kleinhandel veräußert werden, sondern auch wenn eine Privatperson sie veräußert. In diesem Falle wird die Steuer durch Quittungszwang und Verstempelung erhoben. Der Liefernde hat die Quittung auszustellen, mit 10% zu verstempeln und sie dem Zahlenden auszuhändigen. Erhält dieser die Quittung unverstempelt, so muß er auf ihr den Stempel entwerten, erhält er innerhalb eines Monats überhaupt keine Quittung, so hat

[1]) Vgl. darüber meinen bei Otto Liebmann erscheinenden Kommentar des UStG. zu § 4.

1*

er dem UStAmt hiervon Mitteilung zu machen und zu dieser Mitteilung den Stempel zu verwenden. Die Erkenntnis von der Gefahr, daß diese Vorschriften nicht innegehalten werden würden, hat zu einem Eingriff in die zivilprozessuale Behandlung des über die Leistung etwa anhängig werdenden Rechtsstreits geführt. Verklagt der Leistende den Zahlungspflichtigen auf Zahlung, so kann dieser den Einwand der Zahlung nur geltend machen, wenn er nachweist, daß die Steuer entrichtet ist, also entweder eine verstempelte Quittung oder eine verstempelte Mitteilung vorlegt. Der Richter darf also den Zahlungseinwand — und das gleiche muß auf ein sonstiges Berufen auf die Zahlung gelten — nur entgegennehmen, wenn diese Formen erfüllt sind. Im übrigen ist er natürlich in der Beurteilung frei; die Verstempelung macht die Quittung nicht maßgeblicher, als sie für sich allein wäre. Noch tiefer in das Steuerrecht muß der Richter eindringen, wenn der Zahlungspflichtige behauptet, die Leistung sei luxussteuerfrei gewesen, weil es sich um einen Verkauf zum Wiederverkauf (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 20) gehandelt habe. Diese Behauptung und selbst ihr Nachweis in jeder anderen Form genügt nicht: der Zahlungspflichtige muß auch dann eine Quittung vorlegen und auf ihr muß die Bescheinigung vermerkt sein, durch die sich der Erwerber nach der strengen Formvorschrift des § 20 als Wiederveräußerer ausgewiesen hat.

VIII. Hervorgehoben sei endlich noch die allgemeine Rechtshilfe- und Beistandspflicht, die § 32 allen Behörden, also auch den Gerichten und Notaren den UStAemtern gegenüber auferlegt. Die geforderte Hilfe hat sich nicht auf die Erledigung von Ersuchen zu beschränken. Das Gericht hat von Amts wegen dem UStAmt Mitteilung zu machen, wenn ihm z. B. eine unverstempelte Quittung über eine Zahlung aus einem Verkauf von Luxusgegenständen durch einen Privatmann zur Kenntnis kommt.

IX. Die vorstehenden Ausführungen verfolgen lediglich den Zweck, die Juristenwelt auf das neue Gebiet über geläufige Rechtssachen und auf die ihr neuerwachsenen Pflichten hinzuweisen. Die Aufzählung will in keiner Weise erschöpfend sein. Mittelbar können insbes. die Einflüsse des Gesetzes sich auf die Beziehungen zwischen den Vertragsschließenden, die bei den Zivilgerichten zur Entscheidung kommen, äußern; es sei nur auf das Verbot der offenen Ueberwälzung in § 13 und die Durchbrechung des Verbots für Verträge vor dem 1. Aug. 1918 in § 42 Abs. 6 hingewiesen.

X. Soweit es sich um die unmittelbare Auslegung des Gesetzes bei der Veranlagung der Steuer handelt, soll mit den vorstehenden Ausführungen übrigens keineswegs gesagt sein, daß die Begriffe, die dem Zivilrecht entnommen sind, nun in jeder Beziehung und um jeden Preis ihre Auslegung aus diesem schöpfen müßten etwa in der Art, wie das im Stempelrecht geschieht. Ein Steuergesetz ist auf allgemein volkswirtschaftlichen Erwägungen aufgebaut und kaum ein Gesetz mehr, als das UStG., — auf diese muß daher die Auslegung zurückgehen, um Zweifelsfragen zu lösen, wenn sie nicht, juristischen Spitzfindigkeiten zuliebe, vergessen will, daß das Steuerrecht als Teil des öffentlichen Rechts sich stets nach den Forderungen des Gemeinwohls orientieren muß.

Der Wahrheitsbeweis bei der Verbreitung von Kriegsgerüchten.

Vom Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat a. D. Dr. Kronecker, Charlottenburg.

Der Begriff „Wahrheitsbeweis" ist aus der Lehre von der üblen Nachrede (§ 186 StrGB.)[1]) bekannt. Die Frage, wann dieser Beweis zu gestatten ist, gehört zu den bestrittensten der Strafrechtspolitik[2]). Das StrGB. läßt ihn mit einer unwesentlichen Ausnahme (§ 190) durchweg zu, während die neuen Entwürfe ihn übereinstimmend mit den meisten Gesetzgebungen bei Behauptungen, die das Privatleben betreffen, einschränken[3]). Allgemein aber herrscht die Ueberzeugung, daß die Erhebung des Wahrheitsbeweises eine mißliche Maßregel ist, bei der sowohl das Interesse der Allgemeinheit als das des Betroffenen häufig zu kurz kommt. Da überrascht es, dieses Rechtsgebilde, wenn auch anders gestaltet, in einer neuen Kriegsvorschrift auftauchen zu sehen. Am 2. Sept. hat nämlich das Oberkommando in den Marken gemäß § 9b BZG. folgendes verordnet:

„Wer ein nicht erweislich wahres Gerücht, das geeignet ist, die Bevölkerung zu beunruhigen, ausstreut oder unbefugt weitergibt oder verbreitet, wird, auch wenn er dabei die Wahrheit des Gerüchts bezweifelt oder bestreitet, . . . bestraft[4])."

Das „nicht erweislich wahr" erscheint hier in anderer Fassung als im StrGB. § 186 straft denjenigen, welcher in Beziehung auf einen andern eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet, die denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist. Hier ist also die Nichterweislichkeit der Tatsache — in der zum Urteil führenden Hauptverhandlung — kein Tatbestandsmoment, sondern eine außerhalb der Vergehenshandlung liegende Bedingung der Strafbarkeit[5]). In dem Militärbefehl dagegen ist die Unerweislichkeit ein Tatbestandsmoment. Wenn jemand also ein beunruhigendes Gerücht in gutem Glauben an dessen Richtigkeit und Erweislichkeit verbreitet, so kennt er das Tatbestandsmoment der Unerweislichkeit nicht und muß deshalb gemäß § 59 StrGB. freigesprochen werden[6]). Fälle dieser Art sind bei Anwendung des § 186 StrGB. nicht selten. Jemand verbreitet

[1]) Die Fälle, in denen die wider besseres Wissen erfolgende Verbreitung unwahrer Tatsachen bestraft wird (z. B. §§ 9a BZG., 131, 187 StrGB.), scheiden hier aus, da bei diesen der Ankläger die Unwahrheit, nicht der Angekl. die Wahrheit der behaupteten Tatsache beweisen muß.

[2]) Vgl. hierüber und über den Wahrheitsbeweis überhaupt die Lehrbücher von v. Liszt, 20. A. S. 350 f., Meyer-Allfeld, 7. A. S. 432, Binding, 2. A. I S. 146—150; die Kommentare von v. Olshausen, 10. A. S. 670 f., Anm. 7 zu § 186, Frank 11.—14. A. S. 344 Nr. 3. Ferner von Lilienthal, Vgl. Darst. d. Dtsch. u. Ausl. Strafrechts, Bes. T. IV S. 402 f.; 454—456 und Ztschr. f. StrWsch. 29 S. 649—652: Finger, Gerichtssaal 74 S. 309—342; Beling, Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede (1909) S. 26 ff.; Kohler, Goltd. Arch. 47 S. 119—139; 56 S. 298 und die bei diesen angeführten Schriften: meine Abh. bei Aschrott, Reform des StrGB. 2 S. 313—318 und DJZ. 1908 S. 450—453.

[3]) Vorentw. § 260 Abs. 2, Begr. S. 707—713; Gegenentw. § 283; Begr. S. 267 f. Der KommissEntw. hat die Einschränkung gestrichen, statt ihrer aber eine Strafe demjenigen angedroht, welcher „vorsätzlich den Frieden des Privatlebens eines Anderen dadurch stört, daß er böswillig öffentlich ehrenrührige Mitteilungen über dessen häusliches oder Familienleben macht, die das öffentliche Interesse nicht berühren."

[4]) Eine ähnliche VO. hatte das stellvertr. GK. des 18. AK. v. 31. Aug. 1917 erlassen.

[5]) von Liszt a. a. O. S. 350 Nr. 3 und das RG. in fester Rechtsprechung.

[6]) Natürlich nur, wenn auch kein bedingter Vorsatz (dolus eventualis) vorliegt.

die betreffende Tatsache, nachdem er sie von einer als zuverlässig bekannten Person, die darüber unterrichtet sein konnte, erfahren hat, und beruft sich auf diese als Zeugen. Aber ehe es zur Hauptverhandlung kommt, ist der Zeuge in Geisteskrankheit verfallen, verstorben, verschollen oder doch unerreichbar, oder er erinnert sich der vielleicht weit zurückliegenden Tatsache nicht mehr, oder ist von dem Verbreiter mißverstanden worden. Ferner ist es in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als die Anklagen wegen Beamtenbeleidigung noch häufiger waren, zuweilen vorgekommen, daß der Zeuge, ein Beamter, von seiner vorgesetzten Dienstbehörde die nach § 53 StrPO. erforderliche Genehmigung zur Aussage nicht erhielt. In allen diesen Fällen wird aus § 186 verurteilt, weil der Wahrheitsbeweis nicht erbracht ist; aus dem Erlaß des OK. muß Freisprechung erfolgen, wenn dem Angeklagten die Behauptung des guten Glaubens an die Richtigkeit und Erweislichkeit der gerüchtweise verbreiteten Tatsache nicht widerlegt werden kann. Ob man bei der offenbar etwas schleunigen Abfassung der Bek.[1]) diesen Punkt erwogen hat, ist zweifelhaft.

Wenn die Gerichte meiner Ansicht zustimmen, so wird eine Verurteilung auf Grund der Vorschrift nicht häufig sein; denn meist handelt der Verbreiter in gutem Glauben. Auch wenn jedoch die VO. entgegen ihrem Wortlaut i. S. des § 186 ausgelegt oder in entsprechender Weise geändert wird, müssen sich Unzuträglichkeiten ergeben.

Man denke z. B. an Gerüchte über die das Volk so nahe angehende Nahrungsmittelverteilung. Es wird erzählt, daß infolge unzweckmäßigen Vorgehens amtlicher Stellen bestimmte Mengen Gemüse oder Obst verdorben seien. Es könnte sich auch um noch schlimmere Gerüchte handeln, welche die in den Nahrungsmittelstellen tätigen Personen betreffen. Einige Verbreiter des Gerüchts würden angeklagt und träten den Wahrheitsbeweis an. Dieser mißlingt, weil den Beamten die Genehmigung zur Aussage verweigert wird. Dann erfolgt die Verurteilung der Angeklagten. Aber ein Teil des Publikums wird damit nicht zufrieden sein. Man würde sagen, es müsse doch etwas daran sein; denn sonst würde die Regierung die Aussage zugelassen haben. Das Gerücht wird dann, nur noch heimlicher und vorsichtiger, weiter verbreitet werden.

Es kann aber auch anders kommen. Nicht nur Beamte, sondern auch andere Personen sind in den Nahrungsmittelstellen beschäftigt. Bei diesen versagt § 53 StrPO. Auch können Unbeteiligte die gerüchtweise verbreiteten Vorgänge wahrgenommen haben. Bestätigen diese die Behauptungen der Angeklagten und erfolgt dann Freisprechung, so schadet das dem Staatswohl weit mehr als die Verbreitung des Gerüchts.

Auf andern Gebieten, z. B. auf dem der äußern Politik, kann eine solche Beweiserhebung noch mehr Unheil anrichten.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei solchen Gerüchten, wenn sie mündlich verbreitet sind, schon die Feststellung dessen, was überhaupt gesagt wurde, nicht leicht ist. Jedenfalls unterliegt der Wahrheitsbeweis ganz anderen Schwierigkeiten, als bei § 186, wo es sich meist um bestimmte, Einzelpersonen betreffende Tatsachen handelt.

[1]) So ist namentlich das Wort „weitergibt“ entbehrlich; denn jede Weitergabe ist eine Art der Verbreitung.

Jedenfalls wird durch solche Verhandlungen und die ausführliche Erörterung der verbreiteten Tatsachen die durch das Gerücht etwa entstandene Beunruhigung erheblich vergrößert.

Natürlich wird in diesen Fällen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen und ein Schweigegebot erlassen werden. (§ 175 Abs. 2 GVG.; Ges. v. 5. April 1888, RGBl. S. 135.) Aber abgesehen davon, daß diese Maßregel in solchen das Publikum vielfach aufregenden Sachen besonders bedenklich und geeignet ist, das Vertrauen in die Rechtsprechung zu erschüttern, hilft sie auch nicht durchgreifend. Durch zahlreiche Kanäle gelangen die Hauptergebnisse der Verhandlung trotzdem, unter Umständen in vergrößerter oder verzerrter Gestalt, in das Volk.

Im Interesse der Allgemeinheit ist zu wünschen, daß dieses neue Glied unserer ohnehin überreichen Kriegsstrafgesetzgebung, das geeignet erscheint, ein gefährliches Angebertum großzuziehen und die mit Arbeit überhäuften Strafgerichte weiter zu belasten, bald wieder verschwindet. Daß die VO., auch wenn man sie grundsätzlich billigen wollte, zuweit geht, bedarf keiner Ausführung. Durch die Strafvorschrift gegen den, der ein solches Gerücht bestreitet, wird es nicht bloß in der Presse, sondern auch im Familien- oder Bekanntenkreise unmöglich, falschen Behauptungen der gegnerischen Staatsmänner und Zeitungen entgegenzutreten. Der Zusatz „unbefugt“ schützt nur diejenigen, die auf Grund eines amtlichen Auftrages oder einer anderweiten Sonderbestimmung berechtigt sind, derartige Erklärungen abzugeben. Damit sind aber die Bedenken gegen die Bek. nicht erschöpft. Es ist insbes. unklar, ob es für den Tatbestand ausreicht, wenn einzelne Bevölkerungsschichten beunruhigt werden, oder ob die Beunruhigung der ganzen Bevölkerung erforderlich ist. Das beste Mittel gegen die vielen umlaufenden Gerüchte ist, entweder der Presse die Möglichkeit zur Berichtigung zu schaffen oder den Tatbestand durch eine schnelle amtliche Aeußerung klarzustellen, nicht in der gekünstelten Sprache halbamtlicher Blätter, sondern knapp und volkstümlich, wie die Kundgebungen Hindenburgs.

Die zivilrechtliche Unternehmerhaftung aus Unfällen von feindlichen Kriegs- und Zivilgefangenen.

Von Regierungsrat bei der Reichsversicherungsanstalt Dr. Dersch, Berlin.

Je mehr mit der Kriegsdauer die Beschäftigung von Kriegs- und Zivilgefangenen in bürgerlichen Betrieben Platz griff, desto mehr spitzte sich die Frage zu, ob und in welchem Umfange aus Unfällen bei solchen Verrichtungen Haftungsansprüche der Gefangenen entstehen, und ob die allg. Haftungsvorschriften des BGB. und der einschlagenden Gesetze Veränderungen dabei erfahren. Schließlich brachte das Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene v. 15. Aug. 1917 eine teilweise gesetzliche Regelung.

1. Kriegsgefangene. Das Fürsorgegesetz enthält für das Zivilrecht einschneidende Vorschriften. Den Ausgangspunkt bildet die durch § 2 eingeführte angemessene Fürsorge, die von der Militärverwaltung allen feindlichen Militärpersonen, sowie den ihnen gleichgestellten Personen gewährt wird, die in deutscher Kriegsgefangenschaft eine Gesundheitsstörung durch

Unfall während der Verrichtung von Arbeiten erleiden, zu denen sie verwendet werden.

Bietet das Gesetz somit einen Ersatz für die Leistungen der deutschen sozialen Versicherung, so gewährt es auch — und das ist für die Beschäftigung feindlicher Ausländer der wesentlichste Zweck des Ges. — für den Unternehmer einen Ersatz für die zivilrechtlichen Haftungsbeschränkungen, die bei Beschäftigung freier versicherter Arbeiter nach §§ 898 ff. RVO. eintreten würden. Denn Kriegsgefangene fallen wegen ihrer Eigenschaft als unfreie Beschäftigte aus dem Rahmen der RVO. heraus und werden auch nicht dadurch von ihr erfaßt, daß § 3 des KrGefFürsGes. die Unternehmer zur Beitragsleistung an die Berufsgenossenschaften verpflichtet.[1]) Jedoch wird die Unternehmerhaftung ähnlich wie bei den Versicherten beschränkt. Es werden nämlich bez. der zivilrechtlichen Haftung der Unternehmer, ihrer Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebs- und Arbeiteraufseher die §§ 898 S. 1, 899, 900 RVO. auf feindliche Kriegsgefangene, die in Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt werden, die nach den Vorschriften der RVO. der Unfallversicherung unterliegen, sowie auf deren Hinterbliebene für anwendbar erklärt. Die Genannten haften daher den feindlichen Kriegsgefangenen und deren Hinterbliebenen aus Betriebsunfällen i. S. der §§ 544, 546 RVO., soweit die gesetzliche Schadensersatzpflicht in Frage kommt, nur, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben und dies durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist. Ohne strafgerichtliche Festsetzung besteht die Haftung nur, wenn zwar Vorsatz vorliegt, aber ein Strafurteil wegen Todes, Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Verpflichteten liegenden Grundes nicht ergeht. Für öffentliche Verbände, die selbst Unternehmer solcher Betriebe und statt der Berufsgenossenschaft Träger der Unfallversicherung sind, gilt dasselbe.

Dabei sind die ordentl. Gerichte nach § 901 RVO. an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach der RVO. darüber ergeht, 1. ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, und 2. in welchem Umfang und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist. Das ordentl. Gericht hat nach § 901 Abs. 2 RVO. von vornherein sein Verfahren so lange auszusetzen, bis die Entsch. nach der RVO. ergangen ist. Damit ist die Einheitlichkeit besonders zu dem in der sozialen Versicherung durch die Praxis ausgebauten Begriffe des Betriebsunfalles sichergestellt. Andere als gesetzliche Schadensersatzansprüche, insbes. solche aus Haftpflichtverträgen, bleiben unverkürzt. Jedoch stehen im letzteren Falle die Verordnungen über Zahlungen in das feindliche Ausland[2]) hindernd gegenüber beabsichtigten Auszahlungen seitens deutscher Haftpflichtversicherungsgesellschaften an feindliche Ausländer im Wege, soweit es sich um Zahlungen nach den von den Verordnungen betroffenen feindlichen Ländern handelt. Praktisch würde dies z. B. für die Hinterbliebenen eines im Inland tödlich verunglückten Russen sein, der bei einer deutschen Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert war.

Liegen die Voraussetzungen für den Eintritt der Haftung vor, so geht sie auf den vollen Betrag des Schadens und ist, da § 898 Satz 2 RVO. nicht entsprechend gilt, nicht auf den Betrag beschränkt, um den sie die nach dem KrGefFürsGes. gewährte Fürsorge übersteigt. Jedoch bleibt der Schadensersatzanspruch nicht vollständig dem Geschädigten oder dessen Hinterbliebenen, sondern er geht auf die deutsche Militärverwaltung im Umfang der von ihr aus Anlaß des Unfalls gemachten Aufwendungen kraft Gesetzes über. Diese cessio legis dient zur Vermeidung doppelter Leistungen. Der den Kriegsgefangenen selbst oder deren Hinterbliebenen verbleibende Rest des Schadensersatzanspruchs kann von ihnen aber nur geltend gemacht werden, wenn in dem Staate, dessen Streitkräften der beschädigte Kriegsgefangene angehört hat, die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Dagegen ist der kraft Gesetzes auf die Militärverwaltung übergegangene Teil hiervon nicht abhängig.

Die Vorschriften des KrGefFürsGes., mit Ausnahme der Beitragsleistung an die Versicherungsträger, haben rückwirkende Kraft für die Zeit seit Kriegsbeginn.

2. Zivilgefangene. Zivilgefangene, d. h. solche Zivilisten, die wegen ihrer feindlichen Staatsangehörigkeit in Internierungslagern untergebracht sind, sind ebenso unfreie Beschäftigte wie die Kriegsgefangenen und daher nicht der deutschen Sozialversicherung unterstellt. Dies gilt nicht nur für diejenigen Zivilgefangenen, die als solche in Kriegs- oder Zivilgefangenenlagern ohne Unterbrechung untergebracht und dort mit Lagerarbeiten beschäftigt sind, sondern auch[1]) für folgende beiden Gruppen, da auch bei ihnen die ständige Ueberwachung vorhanden ist, nämlich:

1. Diejenigen, die mit Lagerarbeiten außerhalb der Lager unter militärischer Bewachung beschäftigt werden, noch zum Lagerbestand gehören und täglich in die Lager zurückgeführt werden,

2. diej., die sich freiwillig zu Arbeiten außerhalb der Lager, die nicht mehr als Lagerarbeiten zu betrachten sind, bereit erklärt haben, demzufolge bei einzelnen Arbeitgebern beschäftigt werden und nicht mehr regelmäßig in die Lager zurückkehren, obschon sie noch zum Lagerbestand gehören, die jedoch aus Sicherheitsgründen unter militärischer Bewachung in Arbeitskommandos tätig sind.

Dagegen verlieren die Zivilgefangenen, die auf Grund selbstgeschlossener Arbeitsverträge dauernd aus den Zivilgefangenenlagern zur freien Arbeit entlassen und deshalb in den Lagerlisten nicht weitergeführt, auch nicht militärisch bewacht werden, von da ab die Eigenschaft als Zivilgefangene und sind deshalb, wie andere freie Arbeiter, den Vorschriften über soziale Versicherung unterworfen.[2]) Ausnahmen macht die Rechtsprechung des RVersA., wenn durch die für feindliche Ausländer bestehenden polizeilichen Aufenthalts- und ähnliche Beschränkungen ihre persönliche Freiheit derartig beschränkt ist, daß sie nicht mehr als freie Arbeiter angesehen werden können, wie dies z. B. vor Errichtung des Königreichs Polen mit den im Inland zurückgehaltenen russisch-polnischen Arbeitern der Fall war.[3]) Dies ist aber für die hier anzustellende, auf die Unfallhaftung beschränkte Betrachtung gegenstandslos, da durch zwei Verordnungen des BR. v. 25. Jan. 1917 und 30. März 1917 die Unfallversicherung auf alle feindlichen Ausländer ausgedehnt

[1]) Vgl. Amtl. Nachr. des RVA. Jg. 1917. Ebenso Wuermeling in Monatsschr. f. Arb.- u. AngVers. 1917 Sp. 692.

[2]) Vgl. gegen England, Frankreich, Rußland RGBl. 1914 S. 421, 443, 479 und 1915 S. 69.

[1]) Vgl. Erlaß des preuß. Kriegsministeriums, Kriegsamts v. 11. Juli 1917 LMBl. S. 208.

[2]) Vgl. den Erlaß des Kriegsministeriums.

[3]) Vgl. Amtl. Nachr. des RVA 1915 S. 460, 1916 S. 196.

ist, die nicht Kriegsgefangene sind und nur wegen der ihnen kraft ihrer feindlichen Staatsangehörigkeit, nicht aber auf Grund sonstiger Umstände (z. B. Strafgefangenschaft) auferlegten Beschränkungen den Vorschriften der RVO. über Unfallversicherung nicht unterliegen würden. Sie unterstehen somit unter denselben Voraussetzungen wie andere freie Arbeiter der Unfallversicherung; es treten daher für die Unternehmer und deren Bevollmächtigte, Repräsentanten, Betriebs- und Arbeiteraufseher die allgemeinen durch §§ 898ff. RVO. aufgestellten Haftungsbeschränkungen ein. Der gesetzliche Schadensersatzanspruch der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen wird dadurch dem Grunde nach auf den Fall strafgerichtlich festgestellten Vorsatzes und beim Vorliegen dieser Voraussetzung auch der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, um den er die Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung übersteigt. Für die ausnahmsweise Haftung auch ohne Strafurteil und für die Bindung der ordentlichen Gerichte gelten die oben bereits besprochenen §§ 900, 901 RVO. Die Haftungsbeschränkung gilt nur für die gesetzliche Haftung, also z. B. nicht für Haftpflichtverträge. Unberührt bleiben auch Haftungsansprüche anderer Personen als der Versicherten oder ihrer Hinterbliebenen. Neben die beschränkte Unternehmerhaftung gegenüber den Versicherten und deren Hinterbliebenen tritt noch eine besondere zivilrechtliche Unternehmerhaftung gegenüber den Berufsgenossenschaften usw. nach näherer Maßgabe der §§ 903ff. RVO., die ebenfalls das allgemeine Haftpflichtrecht abändern.

Der Entwurf eines bayerischen Beamtenversicherungsgesetzes.

Von Oberpostrat Hotz des bayer. Verkehrsministeriums, München.

Gesetzgebung und Verwaltung werden in Zukunft im Zeichen der Bevölkerungspolitik stehen; die Wunden, die der Krieg dem Volkskörper geschlagen hat, bedürfen der Heilung, soll nicht das Deutsche Reich an Zahl und Eigenschaft seines Volkes und damit an den Quellen seiner Machtfülle bedeutend Schaden leiden. Noch tobt indessen der Streit, wie dem Rückgang der Volkszahl am besten zu steuern sei; die praktische Arbeit ist verhältnismäßig gering. Der Reichstag hat einige Gesetze beschlossen, die sich gegen die künstliche Verhütung der Schwangerschaft richten, und das Reichsamt des Innern (jetzt Reichswirtschaftsamt) hat dem Reichstag eine Denkschrift über das Schmittmannsche Projekt einer Reichswohnversicherung vorgelegt. Umso beachtenswerter ist der Schritt, den die bayerische Staatsregierung auf bevölkerungspolitischem Gebiet unternommen hat. Sie sucht durch wirtschaftspolitische Mittel die Hemmnisse zu beseitigen oder doch zu mindern, die der Aufziehung einer größeren Schar von Kindern in den Familien der bayerischen Staatsbeamten entgegenstehen; sie hat zu diesem Zwecke die Zusammenfassung sämtlicher bayerischer Staatsbeamten in einer großen Versicherungseinrichtung in Aussicht genommen.

Der Entwurf des bayerischen Beamtenversicherungsgesetzes, der dem bayerischen Landtag am 26. Juli zugegangen ist, gliedert sich in 5 Abschnitte mit 86 Artikeln, die von der Verfassung der Anstalt, der Geschäftsführung, dem Geschäftsbetrieb, dem Anstaltsvermögen und den Uebergangs- und Schlußbestimmungen handeln.

Die Anstalt ist nach dem Muster der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit aufgebaut; die 12 Beisitzer im Vorstand, die Mitglieder des Versichertenausschusses, von denen je einer auf 1000 Versicherte trifft, die 9 Beisitzer des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses gehen aus Verhältniswahlen hervor; nur die Vorsitzenden des Vorstands und des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom König bzw. der Staatsregierung ernannt. Sämtliche wichtigeren Geschäfte werden in Vorstandssitzungen erledigt, der Versichertenausschuß hat in der Hauptsache die Aufgaben des Obersten Organs, der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß jene des Aufsichtsrates der Gegenseitigkeitsvereine.

Den wichtigsten Teil des Entw. bildet Abschnitt III über den Geschäftsbetrieb. Die Aufgabe der Anstalt umfaßt die Kinderzulagenversicherung sowie die Lebensversicherung in der Form der Witwenrentenversicherung und der Kapitalversicherung; der Kinderzulagenversicherung soll eine Sparkasse, der Kapitalversicherung eine Darlehnskasse angegliedert werden.

Die Kinderzulagen werden von der Geburt des Kindes bis zur vollendeten Ausbildung, regelmäßig aber nicht über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus verabfolgt; zugunsten von Kriegsteilnehmern kann von dieser Altersgrenze abgesehen werden. Die Zulagen sind nach zwei Gesichtspunkten abgestuft, nach dem Ausbildungsgang des Kindes und nach der sozialen Stellung des Vaters. Dem Anreizgedanken folgend, ist vorgeschlagen, die Leistungen der Anstalt bei nur einem Kinde zur Hälfte, bei 2 Kindern zu je drei Vierteilen und erst beim dritten Kinde, dann aber für alle vorhandenen Kinder, zum vollen Betrage zu gewähren. Die regelmäßige Höhe der Zulagen bewegt sich zwischen 90 und 300 M. Besonderer bevölkerungspolitischer Wert wird zweifellos der Bestimmung zukommen, daß die Zulagen auch den Kindern der in den Ruhestand versetzten Beamten, ferner den Kindern der verstorbenen und für tot erklärten Beamten zufließen und auch den Kindern verschollener Beamten bereits vor der Todeserklärung gewährt werden können. — Für die Beiträge der Versicherten — die Kinderzulagenversicherung ist Zwangsversicherung — sind wiederum bevölkerungspolitische Gesichtspunkte maßgebend. Diese Beiträge sollen ein teilweises Entgelt, besonders der noch Ledigen, Kinderlosen und Kinderarmen für die ihnen später zukommenden Versicherungsleistungen darstellen; sie sollen aber weiterhin dazu dienen, einen gewissen Ausgleich der wirtschaftlichen Lasten herbeizuführen, die trotz gleichen Berufseinkommens innerhalb der gleichen Gesellschaftsschicht je nach dem Familienstand sehr verschieden sind. Die Beiträge sind festgesetzt für Ledige, Verwitwete ohne Kinder, sowie Geschiedene ohne Kinder, wenn sie gegenüber der geschiedenen Ehefrau eine Unterhaltspflicht nicht zu erfüllen haben, bis zum vollendeten 55. Lebensjahr auf 4% des Gehalts, für Verheiratete und Geschiedene ohne Kinder, wenn sie gegenüber ihren Ehefrauen oder ehemaligen Ehefrauen die Unterhaltspflicht zu erfüllen haben, bis zu der angegebenen Altersgrenze auf 2% des Ge-

halts, für alle übrigen Versicherten auf 0,5% des Gehalts. Die Möglichkeit der Befreiung ganzer Beamtengruppen oder einzelner Beamten von der Versicherung aus triftigen Gründen sowie die Ermäßigung der Beiträge auf 0,5% des Gehalts bei wesentlicher Unterstützung naher Angehöriger oder bei Annahme eines Kindes an Kindesstatt ist vorgesehen. Auch sind im Entw. eine Reihe von Vorschriften enthalten, welche die Härten, die sich wie bei jedem Gesetze, so auch hier im Vollzuge ergeben werden, zu beseitigen oder zu mildern geeignet sind.

Die Witwenrentenversicherung — gleichfalls als Zwangsversicherung gedacht — bezweckt die Erhöhung der staatlichen Witwengelder durch die Gewährung von jährlichen Renten, die 10% des Ruhegehaltes des Beamten, mindestens aber 300 M. für die Witwen der Beamten des höheren, 180 M. für die Witwen der Beamten des mittleren und 120 M. für die Witwen der Beamten des unteren Dienstes betragen werden. Der Höchstbetrag der Witwenrente ist 1800 M. Es ist bevölkerungspolitisch erwünscht, daß Witwen, besonders soweit sie sich noch im gebärfähigen Alter befinden, sich wiederverheiraten; sie sollen daher im Falle der Wiederverehelichung mit dem vollen Kapitalwert ihrer Rente abgefunden werden. Auch in anderen berücksichtigenswerten Fällen soll die Abfindung — unter Umständen auch die sehr zweckmäßige Abfindung auf Zeit — gewährt werden können. Die Versicherungsbeiträge setzt bei der Witwenrentenversicherung die Staatsregierung fest; zunächst sind 2% des Gehalts in Aussicht genommen.

Die Kapitalversicherung, die eine auf dem freien Willen der Versicherten beruhende Ergänzung der beiden Zwangsversicherungen sein soll, stellt sich nach der Begr. in erster Reihe die Aufgabe, das Werk des Zusammenschlusses der zahlreichen Versicherungsvereine und Sterbekassen des bayerischen Staatsdienstpersonals in ein großes Unternehmen zur Vollendung zu bringen. Der Entwurf schafft daher nicht nur den Rahmen für den Betrieb der großen und kleinen Todesfall-, Ausscheide- (Todes- und Pensionierungsfall) und einer Aussteuerversicherung, sondern auch für die Uebernahme der bestehenden Versicherungseinrichtungen des Staatsdienstpersonals auf die künftige staatliche Versicherungsanstalt. Nach dem Entwurfe wie nach der Begründung ist mit einer erheblichen Verbilligung der Tarife und — bei möglichster Schonung der einmal gegebenen Verhältnisse — mit recht günstigen Bedingungen für die zu übernehmenden Versicherungskassen zu rechnen.

Die Begr. des Entwurfes beginnt mit den Worten: „Es sind soziale und bevölkerungspolitische Gesichtspunkte, die diesen Gesetzentwurf beherrschen, und zwar jene bedingt durch diese.“ Man wird eine gesetzgeberische Arbeit schon dann nicht gering einschätzen, wenn sie an sich das hohe Ziel, sozial- und bevölkerungspolitisch zu wirken, erreicht. Noch höher zu werten ist es, daß die geschilderten bevölkerungspolitischen Bestrebungen Bayerns mit einer jährlichen Mehrausgabe für den Staat von etwa 14 Millionen Mark verknüpft sind. Freilich läßt sich gegen diese Bestrebungen einwenden, daß sie sich nur auf einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil des deutschen Volkes beziehen. Allein wenn auch nicht der Masse, so dienen sie doch gerade jener Schicht des Volkes, in der seine besten Eigenschaften in reichstem Maße verkörpert sind, deren Erhaltung es daher vor allem gilt. Und vielleicht ist darüber hinaus das Vorgehen Bayerns der Schrittmacher für das größere Werk, dessen Schaffung durch das Reich in greifbarer Nähe steht.

Die gesetzliche Regelung des Arbeits-Tarifvertrages.

Von Magistratsrat Wölbling, Berlin.

Unter den Forderungen, die der Reichstag für die Uebergangswirtschaft aufgestellt hat, befindet sich auch die gesetzliche Regelung des Arbeitstarifvertrages, entsprechend einem Wunsche, den die deutschen Gewerkschafts- und Angestelltenverbände in der Eingabe v. 30. Juni 1917 an Reichstag und Bundesrat ausgesprochen haben. In Friedenszeiten hatte bereits der Deutsche Juristentag in Karlsruhe die gleiche Forderung aufgestellt, und es scheint zunächst, als ob diese für den Frieden zurückgestellt werden könnte, da uns doch Streiks und Sperren, die in Friedenszeiten die Veranlassung zu Tarifverträgen gegeben haben, im Kriege erspart geblieben und grundsätzlich in dieser ernsten Zeit, die ein Zusammenfassen aller Kräfte gegen den feindlichen Ansturm gebietet, zu verwerfen sind. Gerade der Krieg hat aber, und zwar ohne daß es eines offenen Kampfes bedurfte, zu neuen Tarifverträgen und einer Erneuerung alter Tarifgemeinschaften geführt, und auch die Militärverwaltung hat den Tarifverträgen ihre ernste Aufmerksamkeit geschenkt und die auf einer Uebereinkunft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beruhenden amtlichen Lohnfestsetzungen durch eine Strafandrohung sanktioniert. Anhänger der sog. Unabdingbarkeit der Tarifverträge haben hierin, wenn auch mit Unrecht[1]), eine Anerkennung ihrer Lehre erblickt.

Jedenfalls haben die Tarifverträge sich auch im Kriege als ein wertvolles Mittel zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens bewährt, und die nach dem Kriege, namentlich während der Uebergangswirtschaft zu erwartenden außerordentlichen Verschiebungen der wirtschaftlichen Verhältnisse werden gebieterisch dazu zwingen, den Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Vereinbarungen zwischen diesen beiden Gruppen über die Gestaltung der Arbeitsverträge zu sichern. Die eingehende Regelung des Arbeitsverhältnisses durch Einzelverträge ist, infolge des Anwachsens der Betriebe und des Zusammenschlusses der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer gegenseitigen Interessen, zur Unmöglichkeit geworden. Die Regelung dieser Arbeitsverhältnisse ist aber in starkem Maße dringend und notwendig geworden infolge des erhöhten Bedürfnisses, die Arbeitskraft im Wege des Dienstvertrages auszunutzen. Das ist eine Folge der notwendigen Steigerung der Produktion nach dem Kriege infolge ihrer jahrelangen Lahmlegung und der Verminderung der Arbeitskräfte durch die kriegerischen Verluste.

Deswegen hat die Reichsregierung zunächst in dem Arbeitskammergesetzentwurf die Einrichtung neuer Behörden, nämlich der Arbeitskammern, vorgeschlagen, deren Aufgabe die Förderung des gewerblichen Friedens, u. a. durch Mitwirkung beim

[1]) Wie ich im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ XXI 109, 112, ausgeführt habe.



Abschluß von Tarifverträgen, sein soll[1]). Es wird aber nicht genügen, neue Behörden für diesen Zweck zu schaffen — zumal in einer Zeit, in der man nicht müde wird, nach Verminderung der Behörden zu rufen —, es wird vor allen Dingen darauf ankommen, das Tarifvertragsrecht materiell zu regeln und die Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete zu beseitigen, die zu einer Verwirrung der Begriffe zu führen droht, die dem gewerblichen Frieden nicht förderlich ist.

Man hat behauptet, die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages sei nicht notwendig, und dieser Vertrag würde am besten gedeihen, wenn man ihn der freien Entwickelung durch die Beteiligten überließe; aber nach und nach haben doch alle Sachkenner sich zu der Ueberzeugung durchgerungen, daß die gesetzliche Regelung notwendig ist[2]). Nachdem Rosenthal 1908[3]) zum erstenmal einen Gesetzentwurf zur Regelung des Tarifvertrages veröffentlicht hatte, hatte Robert Schmidt[4]) Ergänzungen zur GewO. zwecks Regelung des Tarifvertrages vorgeschlagen; ich selbst habe[5]) einen Entwurf veröffentlicht und begründet. Nun hat auch Sinzheimer[6]) seine Vorschläge zur gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages formuliert und begründet. Bedenkt man, daß diese Entwürfe eine Frucht mehr als 10jähriger Erörterungen unter Beteiligung der hervorragendsten Juristen aller Lager und der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sind, so kann man sagen: der Worte sind genug gewechselt, und es kann trotz der starken Inanspruchnahme unserer Reichsbehörden durch andere Kriegsaufgaben keine Unmöglichkeit sein, in Kürze einen Entwurf über die Tarifverträge vorzulegen. Worauf kommt es dabei hauptsächlich an?

Daß man Tarifverträge zur Regelung der einzelnen Arbeitsverhältnisse und Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens mit rechtsverbindlicher Kraft abschließen kann, ist nicht zweifelhaft. Ebensowenig zweifelhaft ist, daß die tatsächlich abgeschlossenen Tarifverträge oft nicht die Rechtswirkungen verbürgen, die mit ihnen beabsichtigt werden, weshalb diese Verträge nicht selten Schiffbruch erleiden, wenn sie den ordentlichen Gerichten zur Prüfung vorgelegt werden, und darauf erfolgt dann natürlich wieder eine Entrüstung über die Rückständigkeit und Weltfremdheit der ordentlichen Gerichte. Verstehen doch die gewerblichen Schiedsgerichte es, was mit diesen Verträgen gemeint ist, mögen sie ihnen auch heute diese und morgen wieder die entgegengesetzte Auslegung geben!

Nun, es sind eben die Beteiligten selbst, die dann urteilen, und sie werden ihre eigene Autorität nicht in Zweifel ziehen; sie selbst sind zufrieden mit sich und verkünden, daß ihre Rechtsprechung sich bewährt hat. Damit soll der Wert der gewerblichen Schiedsgerichte nicht herabgesetzt werden; aber dieser Wert ist nur ein relativer; er sichert bis zu einem gewissen Grade den Frieden im Gewerbe, er gewährleistet aber nicht die Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtsordnung.

Das Arbeitstarifvertraggesetz muß die Eingliederung der Rechtsprechung über die Arbeitstarifverträge in die allgemeine Rechtsordnung sicherstellen — erfolge diese Rechtsprechung nun durch die ordentlichen Gerichte oder durch private Schiedsgerichte.

Eine der brennendsten, meist in ihrem Wert überschätzten Streitfragen ist die der „Unabdingbarkeit" der Tarifverträge. Sie kommt auf eine Anerkennung der Autonomie der Tarifgemeinschaften hinaus. Diese Autonomie erscheint als eine Notwendigkeit, und ihre Durchführung ist auch nicht unmöglich. Notwendig ist es nur, ihre Grenzen zu bestimmen, und es hieße wieder, sie unzulässig beeinträchtigen, wenn man durch ein zwingendes Gesetz die Tarifverträge für unabdingbar erklären wollte. Das könnte man den Parteien überlassen, ob sie ihren autonomen Festsetzungen zwingende oder nachgiebige Kraft beilegen wollen. Zweckmäßig ist es, die private Vertragsfreiheit nicht mehr einzuschränken, als es im allgemeinen Interesse notwendig ist; die Tarifgemeinschaften würden sich schon hoher Autorität erfreuen können, wenn ihnen auch nur das Recht dispositiver Gesetzgebung beigelegt würde; auch diese Befugnis muß eng umschrieben werden, damit die Autorität der staatlichen Gesetzgebung nicht untergraben wird.

Bieten die Tarifgemeinschaften durch Innehaltung gewisser gesetzlich festzulegender Normativbestimmungen die Sicherheit der zweckmäßigen Durchführung, so kann man ihnen das Recht der Autonomie innerhalb gewisser Grenzen verleihen; damit gibt man ihnen mehr, als mit der starren und meist gar nicht verstandenen Unabdingbarkeit.

Im übrigen bedarf es noch der meist dispositiven Regelung einiger formeller und materieller Bestimmungen über die Vertragsparteien, die Rechtswirkung, das zeitliche und räumliche Geltungsgebiet, die Organe der Tarifgemeinschaft, die zulässigen gewerblichen Kampfmittel und die Zwangsvollstreckung, ungefähr so, wie ich sie in meinem Entwurf festgelegt habe; auch könnte man darüber hinaus noch einige der von Sinzheimer aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen treffen.

Das wichtige Rechtsverhältnis des Tarifvertrages darf nicht länger ein Stiefkind der Gesetzgebung sein. Es genügt nicht, daß einige Juristen, die sich eingehend mit diesem Rechtsverhältnis befaßt haben, über seine Bedeutung sich klar geworden sind; es muß denjenigen, die ohne theoretische Kenntnisse sich der Tarifverträge bedienen wollen, eine Richtschnur gegeben werden, die sie befähigt, einwandfreie Tarifverträge abzuschließen und die abgeschlossenen Tarifverträge so zu handhaben, wie die allgemeine Rechtsordnung es erfordert. Zu diesem Zwecke ist mit Rücksicht auf die nach Friedensschluß bevorstehende starke Bewegung auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes ein Arbeitstarifgesetz notwendig[1]).

[1]) Vgl. v. Landmann DJZ. 1918 S. 8.

[2]) Vgl. hierzu in der DJZ. Lotmar 1908 S. 902, Entsch. des RG. 20. Jan. 10; 1910 S. 813; v. Landmann, 1910 S. 497; Wölbling, 1911 S. 852; Sinzheimer, 1914 S. 603. Die Schriftleitung.

[3]) In der Festgabe für Laband.

[4]) Sozialist. Monatshefte, 1908 S. 499.

[5]) Arch. f. Sozialwissensch. u. Sozialpolitik, 29, S. 892.

[6]) „Ein Arbeitstarifvertragsgesetz, die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht". 1916.

[1]) Vgl. auch Wölbling: Akkordvertrag und Tarifvertrag S. 439.

Das System des russischen Zivilrechts.

Von Rechtsanwalt Dr. Curt Rosenberg, Berlin.

Das System der Pandekten, das unserem BGB. mit seiner Fünfteilung zugrunde liegt, ist nicht das Alleinmögliche. Auch andere Systeme sind denkbar, z. B. das des ALR., das eine Teilung in Individual- und Gemeinschaftsrecht vornimmt und bei dem Individualrecht nach Erledigung des allgemeinen Teils

den Begriff des Eigentums und seine Erwerbsarten in die Mitte stellt, oder des Code civil, das den Stoff in 3 Büchern abhandelt und Personenrecht, Sachenrecht und Obligationenrecht unterscheidet. Auch dieses System macht den Eigentumsbegriff und die Eigentumserwerbsarten zum Einteilungsprinzip. Jedes System ist berechtigt, wenn es eine erschöpfende Darstellung des Rechtsstoffs gewährleistet. Dies muß man sich vor Augen halten, wenn man das System des russischen Rechtes würdigen will.

Der russische Zivilrechtscodex zerfällt in 4 Bücher. Das erste behandelt das Familienrecht; dahin gehören Eherecht, Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern, Recht der unehelichen Kinder, Adoption und Vormundschaftsrecht. Eingefügt sind dabei die Grundsätze über die rechtliche Bedeutung der Altersstufen. Die 3 folgenden Bücher behandeln die Vermögensrechte. Dabei wird entsprechend dem ALR. und Code civil der Eigentumsbegriff in die Mitte gestellt. Das zweite Buch enthält das Sachenrecht und den Allg. Teil, in dem die Lehre von der Verjährung, der Ausübung der Rechte und den Formen der Rechtsgeschäfte behandelt wird; ferner die Lehre vom Schadensersatz für außervertragliches Verschulden. Das dritte Buch behandelt die einzelnen Titel zum Erwerb des Eigentums, wozu ebenfalls nach Analogie des ALR. und des Code civil das Erbrecht gerechnet wird. Das vierte Buch hat schließlich den Rest des Obligationenrechts zum Inhalt, insbesondere die Verträge, die nicht die Uebertragung des Eigentums zum Gegenstand haben, wie Miete, Leihe, Verwahrung, Gesellschaftsvertrag, Vollmacht usw. Es enthält ferner den allg. Teil des Obligationenrechts, wozu auch die Verstärkungsmittel der Verträge gerechnet werden: Bürgschaft, Pfand und Vertragsstrafe.

Das System an sich dürfte eine erschöpfende Darstellung des Rechtsstoffes ermöglichen. Wenn sie nicht erreicht wird, so liegt das weniger am System wie an der mangelhaften juristisch-technischen Durchführung. Diese ist außerordentlich lückenhaft. Klibanski[1]) bezeichnet als charakteristische Merkmale des russischen Gesetzescodex: „Oberflächlichkeit, Dürftigkeit und Lückenhaftigkeit der grundlegenden Gesetzesnormen, kaum erträgliche Breite und Weitschweifigkeit in den nebensächlichen Bestimmungen“. Erklärt werden die Mängel einmal durch sein Alter. Die Kodifikation wurde im wesentlichen in den 1830er Jahren abgeschlossen; ferner durch den damals ziemlich zurückgebliebenen Stand der russischen Rechtswissenschaft. Viele Lücken und Unklarheiten sind im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung des Senats in St. Petersburg, der als oberster russischer Gerichtshof fungiert, beseitigt worden. Die Urteile dieses Gerichtshofs werden wie Gesetze betrachtet. Eine solche Fortbildung des Rechtes durch Präjudizien scheint sich überall da zu finden, wo die Gesetze selbst nicht erschöpfend sind, z. B. auch im Gebiete des englischen Rechts.

Kennzeichnend für das russische Recht ist Mangel an Schärfe des Ausdrucks. Es fehlt z. B. an einer genauen Scheidung zwischen Soll- und Muß-Vorschriften. Lückenhaft behandelt sind von wichtigen Materien die Lehre von der Condiction und Tradition. Beim Kauf fehlen eingehende Vorschriften über die Gewährleistung; beim Pfandrecht über Pfandverkauf. Auch eine Definition des Wohnsitzes fehlt; ebenso die Lehre von den Bedingungen. Vorschriften über die Berechnung von Fristen sind nicht vorhanden. Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren. Ueberflüssigkeiten finden sich gleichfalls allenthalben. Es entbehrt für unsere Begriffe nicht eines gewissen Humors, wenn beim Mietsvertrag hervorgehoben wird, daß er auch dann eingehalten werden muß, wenn ein anderer einen höheren Preis bietet (1705). Sehr ausführlich wird bei vielen Verträgen auseinandergesetzt, was in die Vertragsurkunden hineingehört. Es hat fast den Anschein, als wolle man dem Volke Formulare für Abfassung von Verträgen an die Hand geben, da man ihm nicht genügend eigene Intelligenz zur richtigen Abfassung zutraut. Das mag bei dem Bildungsgrad des russischen Volkes berechtigt sein. Schließlich gehören zu den Ueberflüssigkeiten moralisierende Betrachtungen, die gelegentlich eingestreut werden, besonders beim Eherecht (106, 107)[1]); sie sind gleichfalls ein Kennzeichen primitiver Gesetzestechnik. Eine weitere Eigentümlichkeit des russischen Rechts ist ein gewisser patriarchalischer Charakter, der sich z. B. in der Hervorhebung der ehemännlichen und elterlichen Autorität äußert, in der Regelung des Dienstverhältnisses, der Bindung des Familiengrundbesitzes; in vielen Bestimmungen, welche die Vertragsfreiheit im Interesse der Parteien einschränken. Dahin gehört z. B. das Verbot der Zerstückelung von ländlichen Grundstücken (1396) und das Verbot der Differenzgeschäfte (1401). Eine fernere Besonderheit ist die Berücksichtigung staatlicher Interessen: fast durchweg sind für Verträge mit dem Staat ausführliche Vorschriften getroffen.

Von den wichtigsten Bestimmungen des russischen Zivilrechtes wären kurz folgende hervorzuheben:

1. Eherecht. Das russische Recht kennt keine Zivilehe; die Ehescheidungssachen gehören vor die geistlichen Gerichte. Ehescheidungsgründe sind nur: Ehebruch, Unvermögen zur Beiwohnung, entehrende Strafen und Abwesenheit, nicht aber Sävitien oder Beleidigungen, d. h. ehrloses und unsittliches Verhalten i. S. des § 1568 BGB. Die Ehemündigkeit beginnt bei Männern mit 18, bei Frauen mit 16 Jahren. Auch nach erreichter Volljährigkeit ist die Einwilligung des elterlichen Gewalthabers zur Eheschließung erforderlich. Es besteht kein ehemännliches Nutznießungs- und Verwaltungsrecht am Vermögen der Frau.

2. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist sehr autoritativ gestaltet. Die elterliche Gewalt überdauert die Volljährigkeit. Die Eltern haben das Recht, im Falle hartnäckigen Ungehorsams ihre Kinder ins Gefängnis sperren zu lassen (165); dagegen besteht ein Nießbrauchsrecht am Vermögen des Kindes nicht.

3. Die Mündigkeit tritt wie bei uns mit 21 Jahren ein. Daneben werden die Altersstufen bis zu 14 Jahren und von 14 bis 17 Jahren unterschieden (213). Die rechtliche Wirkung dieser Altersabstufung ist indes nicht so genau abgegrenzt wie in unserem Recht. Verpflichtungen Minderjähriger ohne Genehmigung des elterlichen Gewalthabers sind unwirksam (222).

[1]) Handbuch des russischen Zivilrechts, Berlin 1911.

[1]) Es heißt dort: „Der Mann ist verpflichtet, seine Frau wie seinen eigenen Leib zu lieben, mit ihr in Eintracht zu leben, sie zu achten und zu beschützen, ihre Mängel zu entschuldigen, in ihrer Krankheit ihr Erleichterung zu verschaffen. . . Die Frau ist verpflichtet, ihrem Mann als Familienoberhaupt zu gehorchen. . .“



4. Im Sachenrecht wird zunächst, wörtlich entsprechend dem Art. 516 des Code civil, zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterschieden (383).

A. Immobilien. Der Verkauf von Immobilien erfolgt durch Verträge in öffentlich beurkundeter Form (1417), d. h. der Vertrag muß vor einem Notar errichtet werden und wird von diesem zu den sogen. Beurkundungsakten genommen. Diese ersetzen das Grundbuch und gewähren auch eine gewisse Publizität bez. der Rechtsverhältnisse an Grundstücken (Klibanski, l. c. Einleitung S. VI). Bei mehrfachen Verkäufen desselben Grundstücks geht der frühere Kaufvertrag vor (1416). Auf Grund des Kaufvertrages erfolgt eine formelle gerichtliche Besitzeinweisung in das Grundstück (709, 1524).

In gleicher Weise erfolgt auch die Verpfändung von Immobilien (1462). Auch die Pfandurkunde muß zu den Beurkundungsakten genommen werden, die auch in diesem Fall die Grundakten vertreten. Abgesehen davon wird sie öffentlich bekannt gemacht (1647). Gleichzeitig wird über das verpfändete Grundstück die Sperre verhängt, wonach weitere Verpfändung oder Veräußerung ausgeschlossen ist. Eine mehrfache Verpfändung des Grundstücks in der Art, daß die späteren Pfandrechte den früheren im Range nachstehen, ist dem russischen Recht fremd (1630). Eine Ausnahme findet lediglich bei Verpfändung an die staatlichen Kreditinstitute statt, die ungefähr unseren Landschaften entsprechen. Im übrigen muß jeder neuen Verpfändung eine vorherige Exnexuation voraufgehen.

Es ist danach die Ausbildung des Hypothekenwesens nach deutscher oder französischer Weise überhaupt nicht möglich. Ob dies wirtschaftlich ein Fehler oder Vorzug ist, mag dahingestellt sein. Jedenfalls trägt es dem etwas leichtsinnigen russischen Volkscharakter Rechnung und verhindert die Grundbesitzer, sich durch Aufnahme mehrerer Hypotheken zu überschulden. Auch die vielen schwierigen Rechtsfragen, die sich bei Streitigkeiten über das Rangverhältnis ergeben, scheiden damit aus. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus bemerkenswert ist die Ausnahme zugunsten der Verpfändung an öffentliche Kreditinstitute. Hier nimmt man offenbar an, daß es sich nur um Produktivkredit handle, durch den der Wert des Grundstücks erhöht wird. Hier wird also erneute Verpfändung zugelassen.

Das russische Recht kennt auch keine Korrealhypotheken; vielmehr muß bei Verpfändung mehrerer Grundstücke für dieselbe Schuld bei jedem Grundstück genau angegeben werden, für welchen Betrag dieser Schuld es haftet (1644).

Der Verkauf eines verpfändeten Grundstücks ist unzulässig. Nur bei Verpfändung an öffentliche Kreditinstitute wird auch hier eine Ausnahme gemacht. Es wäre interessant, zu erfahren, wie diese Erschwerung der Verschuldung des Grundbesitzes wirtschaftlich wirkt. Jedenfalls verdient der gesetzgeberische Gedanke, den Bodenkredit, soweit er nicht produktiven Zwecken dient, nach Möglichkeit zu erschweren, auch für unsere Verhältnisse Beachtung.

B. Mobilien: Der Verkauf von Mobilien ist nur zulässig, wenn dieselben freies Eigentum des Verkäufers sind. Ungültig ist der Verkauf fremder Sachen oder solcher, an denen ein Pfandrecht besteht. Die hierfür gegebenen Vorschriften lehnen sich ziemlich genau an die des Code civil an (Art. 1598/1601 C. c.). Ein Schutz des gutgläubigen Erwerbers findet nicht statt. Dies ist für gestohlene Sachen noch besonders hervorgehoben (1512). Regeln über die Wirkung der Tradition als maßgebend für den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges kennt das russische Recht nicht; ebenso kennt es kein Constitutum possessorium.

5. Im Anschluß an das Sachenrecht wird die Verjährung und Ersitzung behandelt. Sie ist an eine 10jährige Frist gebunden (694). Auch diese Institution ist recht summarisch behandelt.

Es folgen dann die Vorschriften über außervertragliche Verpflichtungen, deliktisches und schuldhaftes Handeln (644, 647, 684). Hier ist die Regelung, entsprechend der des BGB., getroffen. Eine besondere Ordnung findet die Haftpflicht bei Unfällen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen; sie geht hier wie bei unserem Haftpflichtgesetz bis zur höheren Gewalt (683).

Das russische Recht kennt auch Haftung für Verschulden Dritter, unterscheidet aber nicht zwischen vertraglichem und außervertraglichem Verschulden und läßt in allen Fällen den Entlastungsbeweis im Sinne des § 831 BGB. zu (687).

6. Das Erbrecht findet sich wie im System des ALR. und Code civil unter den Titeln zur Erwerbung des Eigentums.

A. Was zunächst die gesetzliche Erbfolge anbetrifft, so geht das russische Recht wie das BGB. vom Parentelsystem aus. Die Ehefrau erhält $^1/_7$ des unbeweglichen und $^1/_4$ des beweglichen Vermögens des Erblassers (1148). Im übrigen erben die Deszendenten und Seitenverwandten, entsprechend den Regeln des BGB. Ein Pflichtteilsrecht kennt das russische Recht nicht. Jedoch wird eine ähnliche Wirkung dadurch erzielt, daß die sogen. Stammgüter, d. h. Güter, die im Wege gesetzlichen Erbganges an den Erblasser gelangt sind (399), eine Art Familienvermögen bilden und der freien letztwilligen Verfügung unter allen Umständen entzogen sind (1608). Allerdings können die Kinder wegen ihres Anspruchs am Stammgute schon bei Lebzeiten abgefunden werden (994 ff.). Im Gegensatz dazu steht das wohlerworbene Vermögen (397), über das der Erblasser vollkommen frei verfügen kann, ohne durch Pflichtteilsrechte beschränkt zu werden (1067). Stammgüter können nur unbewegliche Güter sein; bewegliches Vermögen gilt immer als wohlerworbenes (398).

B. Was die Erbfolge ex testamento angeht, so ist hervorzuheben, daß das russische Recht den Unterschied zwischen Erbeseinsetzung und Legat nicht klar hervorhebt. Es fehlt überhaupt an Bestimmungen über Legate. Testamente können sowohl in beurkundeter (notarieller) wie in privater Schriftform errichtet werden (1012). Personen unter 21 Jahren sind nicht testierfähig. Notarielle Testamente werden in Gegenwart von 3 Zeugen vor dem Notar errichtet, von Zeugen und Testator unterschrieben und zu den Notariatsakten genommen. Privatschriftliche Testamente brauchen nicht vollständig vom Testator selbst geschrieben zu sein; sie müssen nur von ihm unterschrieben werden (1046). Allerdings sind auch hier 3 Zeugen erforderlich, die gleichfalls unterschreiben müssen.

C. Das russische Recht kennt den Begriff der Universalsukzession des Erben. Es findet also auch

eine Erbfolge in die Schulden statt (1259). Die Erbenhaftung ist grundsätzlich unbeschränkt, sobald die Erbschaft angenommen ist, was auch stillschweigend erfolgen kann durch pro herede gestio (1261). Die Ausschlagung der Erbschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht (1266). Eine besondere Bestimmung schließt die Haftung der Kinder für die Schulden der Eltern aus, wenn diese überhaupt kein Vermögen hinterlassen haben (1262). Die Bestimmung ist unklar.

Falls die Erben unbekannt sind, erfolgt Inventaraufnahme und Anlegung von Siegeln (1225).

7. Als weitere Titel zur Erwerbung des Eigentums kommen Schenkung (967 ff.) und Kauf (1381 ff.) in Betracht. Die Bestimmungen sind weitläufig, enthalten viel Selbstverständliches, bringen aber keine Regelung der wichtigsten Rechtsfragen; insbesondere ist sehr dürftig und unklar, was über die Gewährleistung bei Mängeln der Kaufsache gesagt wird (1516, 1518). Anscheinend gibt das russische Recht dem Käufer einer mit Mängeln behafteten Sache nur ein Recht auf Wandlung, nicht auch ein solches auf Minderung des Kaufpreises.

8. Der Rest des Obligationenrechts wird im 4. Buche behandelt. Hier finden wir zunächst allgemeine Vorschriften über alle Gebiete des Obligationenrechts, die viel Selbstverständliches enthalten. Hervorzuheben ist, daß das russische Recht im Gegensatz zum BGB. bei mehreren Verpflichteten im Zweifel Korrealverpflichtung annimmt.

Es werden dann die Verstärkungsmittel der Verträge behandelt, zu denen das russische Recht die Bürgschaft, die Vertragsstrafen und das Pfandrecht zählt. Die Einfügung des Pfandrechtes an dieser Stelle des Systems ist nicht ohne innere Berechtigung. Das Pfandrecht hat infolge seines akzessorischen Charakters ebenso obligationenrechtliche wie sachenrechtliche Elemente.

a) Die Bürgschaft bedarf der Schriftform und zwar auf der Urkunde der Hauptobligation (1562). Die Regelung des Bürgschaftsrechts entspricht im wesentlichen derjenigen des römischen Rechts. Insbesondere kennt das russische Recht bei der einfachen Bürgschaft das beneficium excussionis. Die Stundung der Hauptschuld oder schuldhafte Verzögerung der Beitreibung befreit den Bürgen (1558[4]). Eine ähnliche Vorschrift hat BGB. § 777. Eine eigentliche selbstschuldnerische Bürgschaft kennt das russische Recht nicht, doch genießt die Stellung des Gläubigers gegenüber dem Bürgen, der sich für eine bestimmte Frist verbürgt hat, gewisse Vorzüge (1560).

b) Bei der Konventionalstrafe (1573 ff.) ist hervorzuheben, daß das russische Recht in mehreren Fällen eine gesetzliche Konventionalstrafe kennt, z. B. bei Verzug des Darlehnsnehmers hat dieser 3 % Zinsen des Kapitals als Konventionalstrafe neben den vertraglich ausbedungenen Zinsen zu zahlen. Die Zahlung der Konventionalstrafe kann neben der Erfüllung verlangt werden, auch wenn sie bei Annahme der Erfüllung nicht ausdrücklich vorbehalten war.

c) Was die Verpfändung angeht, so sind die Grundsätze über die Verpfändung von Immobilien oben (4 A.) besprochen worden. Auch die Verpfändung von Mobilien soll in der Regel notariell erfolgen und zu den Beurkundungsakten vermerkt werden. Erfolgt sie nur privatschriftlich, und erfolgt keine Eintragung zu den Beurkundungsakten, so geht der Pfandgläubiger den eingetragenen Pfandrechten im Range nach und hat kein Absonderungsrecht im Konkurs des Schuldners (1674). Dies Absonderungsrecht geht auch dann verloren, wenn der Pfandgläubiger seine Forderung nicht binnen 3 Wochen nach der Fälligkeit zur Einklagung bringt (1677).

Die übrigen Verträge werden dann der Reihe nach abgehandelt. Es sind dies: Miete, Werkvertrag, Darlehen, Leihe, Verwahrung und Frachtvertrag, Gesellschaft, Dienstvertrag und Vollmacht. Hervorzuheben ist, daß für Mietsverträge keine gesetzliche Kündigungsfrist besteht; ebensowenig ist Vorsorge getroffen für den Fall, daß der Mieter vor dem Vertragsablauf verstirbt; auch fehlen im Gesetz Bestimmungen über die Aufhebung des Mietsvertrages oder Minderung des Mietspreises bei Mängeln der Mietssache.

Das Darlehen bedarf der Schriftform; wird sie nicht erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen. Darlehen zum Zwecke des Spiels sind nicht einklagbar. Auch diese Vorschriften scheinen besonders auf den leichtsinnigen Charakter des russischen Volkes zugeschnitten zu sein.

An das Gesellschaftsrecht ist das Aktienrecht angegliedert.

Beim Dienstvertrag fehlt es gleichfalls an gesetzlichen Kündigungsfristen und Bestimmungen über die sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses. Charakteristisch für russische Auffassung ist eine Vorschrift, wonach der Dienstverpflichtete den Schaden, welchen er dem Dienstherrn verursacht hat, falls er ihn nicht bezahlen kann, abdienen muß (2239).

Sehr ausführlich sind schließlich die Bestimmungen über die Vollmacht; doch fehlt eine klare Unterscheidung von Auftrag und Vollmacht.

Schon aus dieser summarischen Uebersicht wird ein Eindruck von der Struktur des russischen Zivilrechts geboten sein. Dieser Eindruck ist der einer ziemlich primitiven Rechtsbildung, die sich im System an fremde Vorbilder anlehnt, ohne diese zu erreichen, und der es an Schärfe und wissenschaftlicher Durcharbeitung fehlt. Der unfertige, chaotische Charakter der russischen Volksseele spiegelt sich eben auch im russischen Recht wider.

Juristische Rundschau.

Der Kaiser hat am 11. Sept. in Essen zu den Kruppschen Arbeitern gesprochen. Durch sie zu den Arbeitern Deutschlands. Fest und unerschütterlich klangen die Worte und doch zeigen sie die Tiefe eines warm empfindenden Gemütes. Staatsklugheit und sittliches Gefühl sind eins geworden. Es gibt im Leben jedes Menschen und jedes Volkes Momente, in denen sie unter einem schweren seelischen Drucke stehen. Dann tut ein rechtes Wort zur rechten Zeit not. Es muß darauf hinweisen, daß in der Kurve der Lebensbewegung auf den Abstieg der Aufstieg wieder folgen muß. Die Zuversicht hierauf wird gehoben und geschaffen durch die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der eigenen Sache. Daß der deutsche Kaiser jetzt unmittelbar zu den Arbeitern spricht, ist die Konsequenz seines eigenen Ausspruchs. Er kennt keine Parteien mehr. Er muß sich also jetzt an jede Gruppe des deutschen

Volkes wenden können. Daß er es aber tut, zeigt eine neue Wendung im Verfassungsleben, wenn auch kein Buchstabe geändert wird.

Inzwischen liegt die Wahlrechtsvorlage in der Kommission des preußischen Herrenhauses. Der Ministerpräsident sprach mahnende Worte. Nicht von dem Anspruche des Volkes auf gleiche Wertung bei der Wahl seiner Vertreter hat er geredet. Er wies auf die Dynastie hin, um deretwillen die Reform erforderlich sei. Das begreift sich aus der Art der Personen, an die er sich wandte. Die Antwort war eine Verhandlung über ein Wahlrecht nach Berufsständen. Es ist schwer verständlich, daß man glaubt, heute, wo die Strömung reißend wächst, gegen den Strom schwimmen zu können. Gerade wer keine rasende Reise ins Ungewisse will, müßte zur rechten Zeit nachzugeben verstehen.

Den Weg der offenen Aussprache auch der Regierung bei jeder sich bietenden und auch bei einer herbeigeführten Gelegenheit ist nun auch der Reichskanzler gegangen. Bei seinem 75. Geburtstage hat er einer Studentendeputation gegenüber zu den letzten Reden Cecils, des Unterstaatssekretärs im Auswärtigen Amte, Stellung genommen. Er sprach von der Kriegspsychose, die alle Völker ergriffen hat. Er wies die Behauptung des Engländers zurück, daß eine Partei annexionistischer Art die Geschicke in Deutschland bestimme. Er mahnte zum Ausharren. Für die vor ihm stehenden jungen Hörer traf die Rede wohl den richtigen Ton. Für die Leute im Feindesland war sie zu vornehm und fein. Dann folgte am 12. September der Vizekanzler v. Payer in einer öffentlichen Versammlung in Stuttgart. Er entrollte das Programm. Kein Eroberungskrieg und kein Eroberungsfriede und schließlich der Völkerbund. Als dessen Voraussetzung die Wiederherstellung der Lage vor dem Kriege im Westen, aber Neuordnung im Osten. Ungefähr so sagte es der Kanzler auch, nur mit ein bischen anderen Worten. Die Reden beider Kanzler aber zeigen, daß auf dem neuen Weg weiter gegangen wird. Die Regierung fühlt sich dem Volk verantwortlich. Das ist mehr wert als ein Verantwortungsgesetz auf dem Papier.

Am 15. Sept. wurde die Welt durch einen Schritt Oesterreichs überrascht. An Freund und Feind ergeht die Aufforderung zu einer Besprechung. Die Kriegshandlungen sollen weiter gehen. Alles geschieht unverbindlich. Nur zusammenkommen soll man im neutralen Gebiete. Drei Möglichkeiten der Wirkung gibt es. Eine auf die Ententeregierungen. Sie ist sehr gering. Wilson, der Pazifizist, hat als erster bereits mit schroffem Nein geantwortet. Eine auf die eigenen Völker. Sie kennen aber schon den Friedenswillen ihrer Regierung. Eine auf das Volk im Feindesland. Sie mag eintreten. Aber wird sie stark genug sein, die widerstrebenden Männer von der Gewalt zur Verständigung zu führen?

Ein Berliner Rechtsanwalt, der als Hauptmann im Felde steht, hat in einer Tageszeitung eine eigenartige Anregung zum Frieden gegeben. Die deutschen Rechtsanwälte sollen sich mit den Kollegen in den feindlichen Ländern in Verbindung setzen. Eine Aussprache soll stattfinden. Aus dieser Berührung soll die Verständigung der Völker sich ergeben. Der Gedanke in dieser Weise ist wohl undurchführbar. Er verdient aber sicher nicht, mit Hohn zurückgewiesen zu werden. Er geht von dem richtigen Gefühl aus, daß der kriegshetzenden Propaganda der Ententeregierungen eine Aufklärung gegenübergestellt werden muß. Diese wirkt nur unmittelbar vom Mensch zum Menschen. Es müssen Verbindungsmomente vorhanden sein, sonst ist ein Zusammenkommen unmöglich. Daher die Sozialdemokratie zuerst die früheren internationalen Beziehungen zu verwerten suchte. Daher auch das Vertrauen auf die verbindende Kraft der gemeinsamen Berufsarbeit. Die französischen avocats und die italienischen avvocati sind heute vielleicht noch zu viel Politiker, um dem Rufe zu folgen. Aber auch die deutschen Rechtsanwälte wohl noch zu wenig, um ihm Nachdruck zu verleihen.

Das neue Abkommen zwischen Deutschland und der russischen Räterepublik ist vollzogen. Es enthält drei Teile, einen politischen, einen finanziellen und einen privatrechtlichen. Die Unabhängigkeit des Baltikums von Rußland ist anerkannt. Nun mag sich hier ein neues Staatswesen bilden. Fast scheint es, es werde zuviel an die krönende Spitze gedacht. Aber Verfassungen wie Häuser müssen erst in der Tiefe gefestigt sein. Den russischen Interessen ist durch Freihandelswege und -Häfen an der Ostsee Rechnung getragen. Der Zugang zum Meere kann auch durch eine völkerrechtliche Dienstbarkeit geschaffen werden.

Bei dem wirtschaftlichen Ausgleich vergütet Rußland 6 Milliarden M. für die durch russische Maßnahmen geschädigten Deutschen. Die Zahlung soll teils in Gold, teils in Waren, zumeist aber in Banknoten erfolgen. Die Abfindung ist als Pauschsumme gedacht. Zwischen dem Kommunismus der russischen Republik und der Privatwirtschaft des Deutschen Reiches wird eine Verständigung versucht. Das Vermögen deutscher Staatsangehöriger darf gleich dem der russischen von Staats wegen enteignet werden. Aber nur zugleich mit diesem. Und nur gegen Entschädigung. Und mit dem Rechte des Rückerwerbes, wenn der Gegenstand nicht im Besitze des Staats oder der Gemeinde bleibt. Es ist also die Rückkehr zum System des Privateigentums als möglich ins Auge gefaßt. Das zeigt auch die Bestimmung über die in Geltung bleibende deutsch-russische Nachlaßkonvention. Solange das Erbrecht in Rußland abgeschafft oder wesentlich beschränkt ist, darf sie nicht gekündigt werden. Es kann also eine Zeit kommen, in der die Abschaffung des Erbrechts wieder abgeschafft wird.

Zwischen England und Rußland besteht ein eigenartiger Kriegszustand. England anerkennt die derzeitige Regierung in Moskau nicht, aber es bekämpft sie. Es dringt in das russische Gebiet ein, aber es will das Land, das es nicht gerufen, von einer ententefeindlichen Herrschaft befreien. Verschwörungen werden angestiftet. Die Mitglieder der englischen Gesandtschaft sind in sie verwickelt. Der Schutz der Immunität wird aber in Anspruch genommen. Und schließlich sendet die englische Regierung an die russischen Führer die Drohung persönlicher Haftung für den Fall der Verletzung des Lebens und der Freiheit der englischen Untertanen. Man wird die Herren Lenin, Trotzki und Genossen für vogelfrei erklären. Wie man im Kampfe der Heere die alten Waffen, die Keule und das Messer usw. wieder hervorholte, so



tauchen auch im politischen Streite längst verklungene Begriffe wieder auf. England ächtet die feindliche Regierung.

Der Hamburger Ausschuß für den Wiederaufbau der Friedenswirtschaft hat einen Aufruf an die deutsche Kaufmannschaft erlassen. Er warnt vor matter Resignation des Kaufmannes. Er verlangt die Rückkehr zur persönlichen Initiative und lehnt die Fortdauer der Staatsbetriebe für die Uebergangszeit ab. Daher will er von den Rohstoffverträgen von Staat zu Staat nichts wissen. Daher erhebt er mit aller Entschiedenheit seine Stimme dagegen, dem Bundesrat auch für die Uebergangswirtschaft ein neues Ermächtigungsgesetz zu bewilligen. Vielleicht ist es heute noch zu früh, die endgültige Entscheidung zu treffen. Sie wird durch die Tatsachen aufgezwungen werden. Beachtlich sind diese Mahnrufe sicher. Die Wirkung der großen Kartelle ist richtig erfaßt. Die Zurückdrängung neuer Firmen wird die Folge sein. Der numerus clausus taugt für den Handel und die Industrie noch weniger als sonstwo.

Auch Oesterreich führt jetzt die Genehmigungspflicht für die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft durch eine VO. des Finanzministers ein. Für die Gründung der AG. bedarf es dessen nicht. Denn für diese besteht ja heute noch in Oesterreich das Konzessionssystem. Es kann jetzt zu anderen Zwecken als den bei der Schaffung des A. D. HGB. vorgesehenen verwendet werden. Für die GmbH. begnügt sich Oesterreich mit einem Einspruchsrecht der Regierung. In beiden Fällen ist der wirtschaftliche Gedanke der gleiche wie in Deutschland. Der Geldmarkt soll für die Bedürfnisse des Staats in erster Linie bereit stehen. Erst nach diesen kommt dann der Handel und die Industrie. Das ist als Kriegsmaßnahme begreiflich. Nur darf man bei ihrer Ausführung nie vergessen, daß der Staat in Deutschland wie in Oesterreich doch auch wieder auf die Ergebnisse von Handel und Industrie angewiesen ist. Sie sind immer noch die Hennen, welche die goldenen Eier legen. Die Differenzierung zwischen AG. und GmbH. in Oesterreich entspricht deren Wesen. Sie verdient auch bei uns Beachtung.

Die Zeitungen melden, daß im Jahre 1917 die beiden ältesten Prozesse des OLG. Darmstadt durch Vergleiche erledigt wurden. Der eine war 15 Jahre am LG. und 7 Jahre am OLG., der andere 22 Jahre bei jenem und 7 Jahre bei diesem anhängig. Es waren Erbschaftsstreitigkeiten. Nur bei diesen findet man die verworrenen und durch die Rechtsfindung kaum lösbaren Verwicklungen. Nur hier die Verbissenheit und Hartnäckigkeit der Parteien. Vielleicht hat in den vorliegenden Fällen der Krieg mit zur Erledigung beigetragen. Man empfindet bei dem furchtbaren Ringen des Volkes um seine Existenz den Streit um einen Nachlaß als kleinlich. Dazu mag die Verbilligung der Gerichtskosten für den Fall des Vergleiches beigetragen haben. Hoffen wir, daß nicht, wie in Dickens Bleak House trotzdem schließlich die Prozeßkosten die Erbmasse aufgezehrt haben.

Ein eigenartiges Streitobjekt hat der Wirtschaftskrieg hervorgerufen. Im letzten Balkankriege wurde die Frage behandelt, wem das Eigentum an dem aus dem Leibe eines Verwundeten herausgeholten Geschosse zustehe. Heute streitet man, wem der Champagnerkork gehört. Drei Parteien melden sich. Der Gast als Käufer des Sektes, der den Kork mitgekauft hat. Der Wirt, der nur den Inhalt der Flasche, nicht auch diese und auch nicht ihren Verschluß verkaufte. Der Kellner, der sich auf eine Uebung beruft, wonach die Korke ihm als Teil seiner Bezüge gehören. Den Streit entscheidet die Verkehrssitte.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Preußen. Nachdem unter dem Einflusse der Kriegszeit die Tätigkeit der Gerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den früheren Jahren meist wesentlich zurückgegangen war, zeigt sie i. J. 1917 auf fast allen Gebieten eine mehr oder minder große Zunahme, die zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß trotz der langen Dauer des Krieges sich in mancher Beziehung eine Rückkehr zu normalen Verhältnissen anzubahnen scheint. Dies gilt besonders von der Aufnahme gerichtlicher Urkunden und den Grundbuchgeschäften. Verträge und einseitige Willenserklärungen waren im letzten Friedensjahre 1913 aufgenommen 230 269; i. J. 1914 sank die Zahl auf 172 885, i. J. 1915 auf 86 194 und i. J. 1916 noch ein wenig weiter auf 85 144, wogegen sie i. J. 1917 auf 91 309, also um 6165 oder 7,2% gestiegen ist. Daß die Verfügungen von Todes wegen, die vor dem Gerichte errichtet oder von ihm in Empfang genommen sind, besonders in der ersten Zeit des Krieges, eher zu- als abgenommen haben, ist durch den Wunsch der Kriegsteilnehmer, ihre Angelegenheiten für den Fall ihres Todes zu ordnen, erklärlich; die Zahl stieg von 1913 zu 1914 von 78 726 auf 94 416; i. J. 1915 betrug sie 87 433, i. J. 1916 85 561; i. J. 1917 stieg sie erneut auf 91 288. Die Eintragungsverfügungen in Grundbuchsachen, die i. J. 1913 1 704 607, i. J. 1916 aber nur noch 556 763 betrugen, sind i. J. 1917 auf 627 179, also um rund 70 000 oder 12,6% gestiegen. Daß die Auflassungen, die schon i. J. 1916 um über 6000 gestiegen waren, jetzt eine Zunahme von 95 770 auf 129 579, also um 33 809 oder 35,3% hatten, ist sehr beachtenswert. Es zeigt dies, daß das Streben nach Erwerb von Grund und Boden, zum Teil wohl infolge des Wunsches nach Unterbringung der Kriegsgewinne, sehr lebhaft geworden ist. Auch die starke Zunahme der Löschungen von 324 596 auf 376 340, also um 51 744 oder 15,9% dürfte zum großen Teil mit den besseren Einkünften der Kriegszeit zusammenhängen, die manchen Grundbesitzer veranlassen, seine Hypotheken abzustoßen. Die Eintragungen neuer Lasten sind folgerichtig nur wenig, von 355 965 auf 360 134 gestiegen.

Die Eintragungen in die Handelsregister bleiben in ihrer Gesamtheit noch hinter dem Vorjahr zurück, doch sind die neueingetragenen Aktiengesellschaften von 99 auf 198, also auf das Doppelte gestiegen, und auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung weisen eine kleine Zunahme von 1455 auf 1503 auf, während die eingetragenen Genossenschaften von 762 auf 692 zurückgegangen sind. Sehr stark gestiegen sind die Eintragungen in die Schiffsregister, bei den Seeschiffen von 56 auf 288, bei den Binnenschiffen von 478 auf 853. Allerdings sind immer noch mehr Binnenschiffe gelöscht als eingetragen, so daß ihre Gesamtzahl sich von 20 826 auf 20 531 vermindert hat.

Bei den Nachlaß- und Teilungssachen ergeben die erheblich gestiegenen Todesfälle eine Geschäftszunahme. Die Eröffnungen von Verfügungen von Todes wegen sind von 60 873 auf 68 885, die Vermittelungen von Auseinandersetzungen von 4733 auf 4856, die Ausstellungen von Erbscheinen von 67 200 auf 84 376 gestiegen. Auch die Zahl der anhängigen Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandsschaften ist weiter gestiegen; sie betrug am Jahresschlusse 1 212 675 gegen 1 202 001 i. J.

1916 und 1 185 427 i. J. 1913. Der Krieg hat hier also eine recht erhebliche Vermehrung gebracht, wobei noch zu bemerken bleibt, daß infolge der nur am Jahresschlusse stattfindenden Zählung viele Pflegschaftssachen, die im Laufe des Jahres eingeleitet und auch wieder erledigt sind, der Zählung entgehen. Es ist eigentümlich, daß der Anteil der Vormundschaften etc. mit Rechnungslegung an der Gesamtzahl stetig langsam sinkt; i. J. 1913 betrug er 17,2%, i. J. 1916 16,8%, i. J. 1917 16,6%.

Sehr ungünstig ist die Einwirkung des Krieges auf die Fürsorgeerziehungssachen. Während i. J. 1913 15 380 Fürsorgesachen anhängig wurden, waren dies i. J. 1916 19 432 und i. J. 1917 21 840, so daß das letzte Jahr allein eine Steigerung um 2408 Sachen oder 12,4% hatte. Die Fürsorgeerziehung ist angeordnet in 12 122 (i. J. 1916 in 10 696) Fällen, abgelehnt in 1081 (1171) Fällen. Die Ablehnung ist also nur in 8,2% aller zur Entscheidung gekommenen Fälle erfolgt gegen 9,9% i. J. 1916 und 11,7% i. J. 1913. Die Zahl der Fälle, in denen eine vorläufige Unterbringung erfolgte, also ein schleuniges Eingreifen des Vormundschaftsgerichts erforderlich war, betrug 8643 gegen 7421 i. J. 1916 und 6180 i. J. 1915, ist also erheblich gestiegen.

Vermischtes.

Ueber die Rechtspflege nach dem Kriege hat der frühere preuß. Justizminister Dr. von Beseler in der nach unserer Kenntnis unter den Juristen noch zu wenig bekannten Monatsschrift „Deutsche Revue“[1]) einen sehr interessanten Aufsatz veröffentlicht. Wenn der Verf. auch gemeint hat, daß seine Ausführungen den Rechtskundigen nichts Neues bringen könnten, sie nur dazu dienen sollten, weiteren Kreisen einen Ueberblick über die Bedeutung der Pflege des Rechts und die Aufgaben, die ihrer Leitung gestellt sind, zu geben, möchten wir unsere Leser auf diese Abhandlung doch besonders hinweisen. Erscheint es an sich schon dankenswert, wenn die Laien immer mehr mit den Rechtseinrichtungen vertraut gemacht werden, so ist von Beselers Stellungnahme zu einer großen Zahl der seit Jahren im Vordergrunde des juristischen Interesses stehenden Fragen um so höher zu bewerten, als er durch seine langjährige Erfahrung als Chef der preuß. Justizverwaltung wie kaum ein anderer berufen ist, sich über die Justizeinrichtungen und die Rechtspflege in all ihren Einzelheiten auszusprechen. Raummangelshalber können wir nur darauf hinweisen, daß er sich u. a. mit folgenden Fragen beschäftigt hat: Organisation unseres gesamten Gerichtswesens, Verminderung des Personenbestandes bei den Gerichtsbehörden und der Zahl und des Umfangs der Geschäfte bei den Gerichten, Uebergang der Geschäfte der freiw. Gerichtsbarkeit auf die Notare, Schiedsgerichte, Minderung der Strafrechtssachen, Vereinfachung des Prozeßverfahrens, Einzelrichterfrage, Ausschließung der Berufung bei Wertgegenständen bis zu 50 M., Umwandlung der Strafkammern in große Schöffengerichte behufs Ersparung von Richtern, Minderung des Arbeitsumfanges des Reichsgerichts, Legalitätsprinzip, Ausübung des Notariats, Anwaltschaft, Zudrang zum Anwaltsberuf, Verkürzung des Schreibwerkes, richterliche Tätigkeit, ausgiebigere Besoldung der Richter als bisher: „die hierzu erforderlichen Gelder müssen aufgebracht werden, mögen gleich die Anforderungen, die auf allen Gebieten an den Staat gestellt werden, einen hohen Grad erreichen“, juristische Vorbildung, Auswahl der Richter, Strafvollstreckung, Minderung der Zahl der Freiheitsstrafen, gründlichere Ausbildung der mittleren Beamten, Frauen im Justizdienst usw.

Der Stand der strafrechtlichen Reformarbeiten. Es zeugt von der Kulturhöhe des Deutschen Reiches, daß trotz der schweren Zeiten die Arbeiten des Friedens fortgeführt werden, während draußen an der Front unsere tapferen Krieger die Heimat zu schützen haben. Auch die strafrechtlichen Reformarbeiten haben in diesen Zeiten nicht geruht. Sie haben in wissenschaftlichen Erörterungen, in gesetzgeberischen Verhandlungen und durch den Erlaß neuzeitlicher Einzelvorschriften ihren ruhigen Fortgang genommen. Es wird von Interesse sein, eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand zu erhalten, wobei zugleich auch eine solche in den anderen Ländern angeschlossen werden soll.

In Deutschland war nach der wissenschaftlichen Vorbereitung der Reform durch die „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts“[1]) die Schaffung eines neuen Strafgesetzbuchs über den Vorentwurf von 1909 bis zu dem Entwurfe der Strafrechts-Kommission von 1913 gediehen, zu dem im Jahre 1914 noch nach Kriegsbeginn die kleine Strafrechtskommission den Entwurf des Einführungsgesetzes samt Begründung fertigstellte. Der wesentliche sachliche Inhalt dieser beiden Entwürfe ist in wissenschaftlichen Veröffentlichungen, voran in der Deutschen JuristenZtg. und in unserem Schwesterorgan, der Deutschen StrafrechtsZtg., bekannt geworden. Ihre förmliche Veröffentlichung und die Fertigstellung einer Begründung zu dem StrGB. verhinderte der Kriegsausbruch[2]). Die Erfahrungen des Krieges und nicht zuletzt die Wandlung der politischen Verhältnisse haben die Ueberarbeitung des Entwurfs im Reichs-Justizamt notwendig gemacht[3]). Die Beendigung dieser Arbeiten und die Veröffentlichung eines unverbindlichen Amtsentwurfes, der wohl auch eine befriedigende Regelung des Rechtsirrtums nach den Erfahrungen der Kriegszeit bringen wird, sind voraussichtlich im nächsten Frühsommer zu erwarten. In Oesterreich waren die strafrechtlichen Reformarbeiten vor dem Kriege schon weiter gediehen, sind dann aber zum Stillstand gekommen. Auf Grund des Entwurfs von 1909 wurde der Regierungsentwurf von 1912 aufgestellt, im Herrenhause eingebracht und dort 1913 verabschiedet. Seitdem ruht dort die allgemeine Strafrechtsreform; doch hat die oesterr. Rechtsentwicklung in der Zwischenzeit Novellen von wesentlicher Bedeutung (z. B. über die Rehabilitation) gebracht. In Ungarn sind Vorarbeiten zu einem neuen StrGB. in die Wege geleitet, auch der Entwurf eines Allg. Teiles fertiggestellt und in den letzten Jahren mehrere Einzelgesetzentwürfe oder Gesetze veröffentlicht oder verabschiedet worden (über die unverbesserlichen Verbrecher, Ehrenschutz, Jugendgerichte usw.), die den neuzeitlichen Forderungen der Strafrechtswissenschaft entsprechen. Eine mittlere gesetzgeberische Linie nimmt die Schweiz ein[4]). Dort ist nach den Vorentwürfen von 1896, 1903, 1908 und 1916 nunmehr durch die Botschaft des Bundesrats v. 23. Juli 1918 der Entwurf eines schweiz. StrGB. an die Bundesversammlung gebracht worden. In den großen Richtungslinien der Verbrechensbekämpfung zeigen die drei Entwürfe, der deutsche, der österreichische und der schweizerische eine erfreuliche Uebereinstimmung, eine innerliche Rechtsannäherung, so sehr sie auch in Einzelheiten nach den verschiedenen staatlichen Verhältnissen auseinandergehen. — Auch in Schweden und Dänemark sind die Strafrechtsreformen weitergegangen. So ist in Schweden der Allg. Teil zu einem StrGB. (verfaßt von Prof. Dr. Thyrén) erschienen, und in Dänemark[5]) ist der Entwurf eines StrGB. 1917 veröffentlicht worden, den Prof. Torp verfaßt hat. Auch Strafrechtsreformen sind Kulturarbeiten, die hoffentlich ein baldiger Friede zur vollen Reife bringen wird.

Zu den neuen Steuergesetzen. I. Die Besetzung des Reichsfinanzhofes in München ist nunmehr vollzogen. Ernannt wurden: zum Kaiserl.

[1]) Herausg. von Richard Fleischer, Redaktion JR. Dr. Löwenthal. Frankfurt a. M., Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart. Septemberheft 1918, S. 197 ff.

[1]) Herausg. auf Anregung des Reichs-Justizamts, 16 Bände, Verlag Otto Liebmann, Berlin.

[2]) Vgl. jedoch: Der Entw. eines deutschen Strafgesetzbuches. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission system. bearb. von RGR. Dr. Ebermayer, stellv. Vors. der Strafrechtskommission. Berlin, 1914. Verlag Otto Liebmann.

[3]) W. Kahl (Vors. der Strafrechtskommission): In Erwartung der deutschen Strafrechtsreform i. Dtsch. StrafrZtg. 1918, S. 195.

[4]) Darüber wird in der DJZ Geh. Rat Prof. Dr. v. Lilienthal, in der Dtsch. StrafrZtg., Prof. Dr. Hafter demnächst eingehend berichten.

[5]) Vgl. hierüber den Bericht aus Thyréns Feder: „die beiden Vorentwürfe zu einem dänischen StrGB.“ Heft 9/10 Dtsch. StrafrZtg. 1918.



Präsidenten des RFH. Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt, Wirkl. Geh. Rat Jahn, zum Senatspräs. der Senatspräs. b. preuß.OVG., Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat Dr. Strutz, zu Räten unter Verleihung des Titels eines Kais. Reichsfinanzrates: Geh. Oberreg.-Rat, vortr. Rat im Reichsschatzamte Dr. Hoffmann, Geh. Oberfinanzrat, vortr. Rat im preuß. Finanzminist. Dr. Hecker, preuß. OVGR. Dr. Schlutius, Ministerialrat im bayer. Staatsminist. der Finanzen, Geh. Rat von Schmidt, Geh. Finanzrat, vortr. Rat im sächs. Finanzminist. Dr. Kloß, Ministerialrat im württ. Finanzminist. Hochstetter und Rat am Hans. OLG. Evers. — An Stelle von Exz. Jahn ist Direktor im Reichsschatzamte Dr. Schroeder zum Unterstaatssekretär im Reichsschatzamte ernannt worden. Diese Besetzung des höchsten Finanzhofes des Reiches ist sehr zu begrüßen. In hohem Maße sachkundige Männer, die meisten zugleich durch ihre wertvollen Abhandlungen in der DJZ. unseren Lesern wohlbekannt, erste Sachkenner des Steuer- und Finanzwesens sowie des Wirtschaftslebens, erscheinen sie durchaus berufen, der Rechtsprechung des obersten Reichsfinanzgerichtes von vornherein die ihm zukommende Bedeutung zu sichern.

II. Die zum Vollzuge des Umsatzsteuergesetzes dringend wichtigen Vorschriften der größeren Bundesstaaten sind nunmehr zum großen Teil erlassen worden. In Preußen sind bisher ergangen: 1. Notverordnung zur Ausführung des UStG. v. 1. Aug. 1918 (GS. S. 135), 2. Erlaß des Finanzminist. und des Minist. d. Innern v. 30. Juli 1918, betr. die Einführung der Umsatzsteuer, 3. Erlaß des Finanzminist. v. 1. Aug. 1918, betr. die letzte Erhebung des Warenumsatzstempels, 4. Verf. des Finanzminist. v. 1. Aug. 1918 über Maßnahmen aus Anlaß des Inkrafttretens des UStG., 5. Allg. Verf. des Finanzminist. v. 5. Aug. 1918, betr. Mitwirkung der Zollstellen bei Erhebung der USt., 6. Allg. Verf. des Min. d. Innern und des Finanzminist. v. 13. Aug. 1918 über Umsatzsteuervordrucke, 7. Verf. des Finanzminist. v. 14. Aug. 1918 über die Versteuerung der Lieferungen von Luxusgegenständen im nichtgewerbl. Verkehr, 8. Allg. Verf. des Minist. d. Innern und des Finanzminist. v. 12. Aug. 1918 über die Zuständigkeit in Umsatzsteuersachen, 9. Allg. Verf. des Justizminist. v. 9. Sept. 1918 zum UStG. (JMBl. S. 380). — Bayern: 1. Königl. VO. v. 9. Aug. 1918 zum Vollzuge des UStG. (Ges.- u. VOBl. S. 529), 2. Bek. des Staatsminist. der Finanzen v. 17. Aug. 1918 zum Vollzug des UStG. (Ges.- u. VOBl. S. 531). — Königreich Sachsen: 1. VO. der Minister d. Innern und Finanzen v. 27. Juli 1918 zur Vollziehung des UStG. (G.- u. VOBl. S. 248), 2. VO. des Finanzminist. v. 29. Juli 1918 zur weiteren Vollziehung des UStG. und der dazu vom Bundesrat erlassenen AusfBest (G.- u. VOBl. S. 251), 3. VO. des Justizminist. v. 12. Aug. 1918, die durch das UStG. vorgeschriebenen Anzeigen u. Erklärungen während des Konkursverfahrens betr. (JMBl. S. 81), 4. Bek. des Justizminist. v. 2. Sept. 1918, das UStG. betr. (JMBl. S. 84). — Baden: 1. VollzugsVO. des Großh. Minister. der Finanzen z. UStG. v. 31. Juli 1918 (Ges.- u. VOBl. S. 227), 2. Vorläufige Vollzugsanweisung der Zoll- u. Steuerdirektion v. 31. Juli 1918. — Mecklenburg-Schwerin: Bek. v. 14. Aug. 1918, betr. den Vollzug des UStG. u. der AusfBest. des BR. dazu (RegBl. S. 1125). — Hamburg: Bek. v. 7. Aug. 1918, betr. Durchführung des UStG. und der zu ihm ergangenen Ausf.-Best. (Amtsbl. der freien u. Hansestadt Hamburg Nr. 191 S. 1334). — Elsaß-Lothringen: 1. AusfVO. des Kaiserl. Statthalters v. 6. Aug. 1918 zum UStG. v. 26. Juli 1918 (Zentr.- u. Bezirks-Amtsbl. f. Els.-Lothr. Nr. 33 Hauptbl. S. 401), 2. Vollzugsanweisung des Minist. für Els.-Lothr., Abt. f. Finanzen, Handel u. Domänen v. 7. Aug. 1918 z. UStG. (Zentr.- u. Bezirks-Amtsbl. f. Els.-Lothr. Nr. 34 Hauptbl. S. 438). — Die Vorschriften für Württemberg sind unmittelbar zu erwarten. Diese Vollzugsvorschriften werden in dem Kommentar zum UStG. von Regierungsrat Dr. Popitz (Verlag Otto Liebmann, Berlin) abgedruckt, dessen Erscheinen sofort nach Erlaß der noch ausstehenden Vollzugsvorschriften bevorsteht.

III. Die Veranlagungen zum Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 v. 26. Juli 1918 müssen wider Erwarten bereits in der Zeit v. 1. bis 31. Okt. 1918 erfolgen. Im Hinblick darauf, und da eine spätere Erläuterung dieses Gesetzes keinen Zweck mehr hätte, kann der von dem Verlage unserer DJZ. (Otto Liebmann) angekündigte Kommentar zu diesem Gesetze von unserem hochgeschätzten Mitarbeiter, dem jetzigen Senatspräs. b. Reichsfinanzhof, Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat Dr. Strutz, nicht erscheinen, der zugleich als Nachtragsband zu dessen großem Kommentar zum Kriegssteuergesetz v. 21. Juni 1916/17. Dez. 1916 und den einschlägigen Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes in Aussicht genommen war. Dies sei im Interesse einer Arbeitsverringerung den Bestellern hierdurch mitgeteilt.

Wilson und die 9. deutsche Kriegsanleihe. Das Erwartete ist Ereignis geworden: Herr Wilson hat die österreichische Friedenshand ausgeschlagen. Geführt und veranlaßt durch ihn, werden unter diesem Druck auch unsere anderen Gegner die Note ablehnend beantworten, und die Entente wird auch diesmal die dargereichte Friedenshand ausschlagen. Die ganze Verantwortung in ihrer vollen Schwere für das weitere Blutvergießen trifft neben Lloyd George und Clémenceau in erster Linie den amerikanischen Präsidenten. Wenn auch das amerikanische Volk gewiß nicht hinter ihm steht, so weiß er es doch zu knechten. Wir aber wissen nun, daß es jetzt gilt, weiter mit aller Macht und Kraft durchzuhalten. Deutschland läßt sich nicht unterjochen, nur wird der Frieden durch die immer größer werdenden Machtgelüste unserer Gegner noch länger hinausgeschoben. Da muß jeder Deutsche auch der 9. Kriegsanleihe wieder zu einem vollen Siege verhelfen. Es gilt, das Wort Friedrichs des Großen sich vor Augen zu halten: „Es wird das Jahr stark und scharf hergehn. Aber man muß die Ohren steif halten, und jeder, der Ehre und Liebe fürs Vaterland hat, muß alles daran setzen.“ Draußen im Felde und auf dem Meere da vollzieht sich mit voller Wucht das große Ereignis; die Zurückgebliebenen in der Heimat aber müssen gleichen Schritt mit diesem Heldentum halten. Es geht ums Ganze, um Heimat und Herd, um Sein oder Nichtsein unseres Vaterlandes. Jeder zeichne, jeder zeichne nach seinem Vermögen. Jedem Juristen aber muß auch heute bei der 9. Kriegsanleihe das Wort im Ohre widerklingen: Juristen an die Front! Zeichnet für euch selbst! Vormundschaftsrichter, Rechtsanwälte, Notare und Vermögensverwalter aber, zeichnet auch für den amtlichen Wirkungskreis! Die Welt von Feinden soll sehen, daß die Heimat einig ist, einig mit den Brüdern und Vätern da draußen, das Vaterland zu verteidigen — bis zum letzten Endsieg!

Deutsche Juristen im feindlichen Lager. Die DJZ. hat sich leider wiederholt genötigt gesehen, unter dieser Ueberschrift diejenigen Männer deutscher Abstammung zu kennzeichnen, die sich in den Dienst der Entente gestellt haben. Wir verweisen auf die Charakterisierung der Herren Reiß, Schuster, Oppenheim, Oppenheimer, Michels, von österreichischen Rechtslehrern der Professoren Lorenzoni und Galante, denen sich als „Neutraler“ van Hamel jun. würdig anschließt[1]). Diese Rubrik muß leider fortgeführt werden, veranlaßt durch das Auftreten des Prof. Dr. Otfried Nippold. Nippold hat seinem eigentlichen Vaterlande Deutschland vieles, um nicht zu sagen, alles zu verdanken. Er ist Reichsdeutscher von Geburt, sein Vater war der kürzlich verstorbene bekannte Theologe. Nippold, der jetzt die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt und sich als eingefleischter Neutraler aufspielt, stand früher im Justizdienste des Großherzogtums Sachsen-Weimar, dann im deutschen Reichsdienst im Auswärtigen Amt, war später an der Univ. Bern Lehrer für internat. und vergl. Handels- und Verkehrsrecht. Von seinen juristischen Schriften seien erwähnt: Der völkerrechtliche Vertrag, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, Die 2. Haager

[1]) S. 500, 688, 792, 895, 1915 und S. 420, 1916 der DJZ.



Friedenskonferenz und andere völkerrechtliche Arbeiten. Nippold, der noch 1911 in Oberursel am Taunus wohnte und bei der Frankfurter Zeitung tätig war[1]), hat sich in einer Reihe von Artikeln gegen Deutschland gewendet. Jetzt neugeboren „als Schweizer", gehört er selbstbewußt auf einmal zur Entente, zu den eifrigsten Verurteilern Deutschlands und veröffentlicht im „Journal de Genève" die gehässigsten Artikel unter der Ueberschrift: „L'Allemagne avant la guerre", in denen er glaubt, den Stein der Weisen gefunden zu haben, daß Deutschland seit Jahren auf den Krieg ausgegangen sei. Es lohnt nicht, diese Auslassungen sachlich zu widerlegen. Wohl aber ist es Pflicht, auch Nippold als zu den Deutschen im feindlichen Lager gehörend hier festzunageln, damit auch nach dem Kriege die deutsche Rechtswelt weiß, was sie von ihm zu halten hat.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Flandern enthält u. a. in Nr. 71: AusfBest. v. 9. Juli 1918 zur VO. üb. Beschlagnahme d. Gerste usw. v. 21. Febr. 1918. — AusfBest. v. 13. Juli 1918 üb. Beschlagnahme d. Zichorienwurzeln. — VO. v. 18. Juli 1918: Einschränkg. d. Gas- u. Elektrizitätsverbrauches. — Nr. 72: VO. v. 23. Juli 1918: Abliefg. v. Gummibereifungen der z. Verkehr zugelass. Fahrräder. — Nr. 73: VO. v. 25. Juli 1918 üb. das flämische Budget f. 1918. — Nr. 75: VO. v. 1. Aug. 1918: Beschlagnahmungen u. Enteignungen. — Nr. 76: VO. v. 30. Juli 1918: Beschlagnahme v. Hafer des Erntejahres 1918. — VO. v. 30. Juli 1918: Genehmigungspflicht v. Wassertransportverträgen. — VO. v. 30. Juli 1918: Abänderg. d. VO. v. 3. April 1917 über Verheimlichg. v. Waffen u. Munition. — VO. v. 1. Aug. 1918: Errichtg. ein. Nebenstelle der Sittenpolizei für Groß-Brüssel in Halle. — Nr. 77: AusfVO. v. 24. Juli 1918 z. VO. üb. Bewirtschaftung d. Butter u. Milch v. 25. April 1918. — VO. v. 8. Aug. 1918: Gemüse u. Hülsenfrüchte. — Nr. 79: VO. v. 1. Aug. 1918: Aufhebg. d. VOgen. v. 3. Febr. 1915, 13. Okt. 1915 u. 27. Mai 1916 üb. Einrichtg. v. Schiedsgerichten. — VOgen. v. 5. Aug. 1918 z. Ausführg. d. Art. 9 d. VO. v. 4. Juni 1918, betr. Aenderg. d. Ges. üb. d. niederen Unterricht v. 15. Juni 1914 u. d. Art. 1 d. VO. v. 4. Juni 1918 betr. d. Unterrichtssprache i. d. mittl. Unterrichtsanstalten nebst Bek. des Verwaltungschefs für Flandern dazu. — Nr. 80: VO. v. 6./30. Juli 1918: Uebertragg. v. Befugnissen d. belg. Provinzialräte auf d. Präsidenten d. Zivilverwaltg. — Bek. v. 17. Aug. 1918: Außerkurssetzg. der 25-Pfennigstücke aus Nickel. — Nr. 81: Bek. v. 16. Aug. 1918: Stellenbesetzg. bei den Deutschen Justizbehörden in Flandern. — Nr. 82: VO. v. 23. Mai 1918: Stellung v. Kautionen seitens beaufsichtigter und zwangsverwalteter Versicherungsunternehmungen. — Nr. 83: VO. v. 22. Aug. 1918: Entschädigg. bei Dienstreisen. — AusfBest. v. 1. Sept. 1918 z. VO. üb. Beschlagnahme v. Gerste, Hafer, Früh- u. Spätkartoffeln, Tabak u. Zichorie i. Erntej. 1918. — Nr. 84: VO. v. 27. Aug. 1918: Anmeldg. d. Schlachtungen. — VO. v. 27. Aug. 1918: Schlachtzwang in öffentl. Schlachthäusern u. besonders genehmigten privaten Schlachtstätten u. die Nachuntersuchg. eingeführten Fleisches. — VO. v. 29. Aug. 1918: Schutz v. Anlagen für elektr. Licht- u. Kraftübertragung. — Nr. 85: VO. 22. Aug. 1918: Teilung d. Elektrizitätsdienstes d. belg. Verwaltg. d. Brücken u. Wege. — VO. v. 22. Aug. 1918: Entschädigungen bei Dienstreisen. — AusfBest. v. 1. Sept. 1918 z. VO. üb. Gemüse u. Hülsenfrüchte v. 8. Aug. 1918. — VO. v. 3. Sept. 1918: An- u. Verkauf sowie sonstiger Erwerb v. militär. Ausrüstungsgegenständen u. a. — VO. v. 7. Sept. 1918: Feldschutzwachen. — VO. v. 22. Aug. 1918: Auskunfterteilg.

Ein Gesetz- und Verordnungsblatt für Wallonien erscheint seit 1. Januar 1918 in Namur. Der Inhalt der Verordnungen und Bek. stimmt meist überein mit denjenigen für Flandern, so daß wir hierauf verweisen.

---

[1]) Wer Genaueres über ihn wissen möchte, lese den eingehenden sachlichen Aufsatz gegen ihn in Nr. 235 der Frankf. Ztg. v. 25. 8. 18.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 123: AusfBest. v. 20. Aug. 1918 z. VO. betr. Erhebg. einer Vermögenssteuer. — Bek. v. 15. Aug. 1918: Ein- u. Ausfuhr v. Waren. — Nr. 124: PolVO. v. 21. Aug. 1918: Herstellg. u. Verkauf v. Ersatzartikeln f. Nahrungs-, Genuß- u. Futtermittel sowie für Gegenstände des allg. Bedarfs. — VO. v. 30. Aug. 1918: Brennholzversorgung. — VO. v. 30. Aug. 1918: Auskunftserteilung. — VO. v. 4. Sept. 1918: Verlängerung der Wechsel- u. Scheckfristen.

Nachrichten aus der Gesetzgebung der Königl. Polnischen Regierung. Nr. 2: Ges. v. 9. Aug. 1918: Verlängerung. d. Einstellg. d. Räumung v. Wohnungen nebst VO. d. Justizministers dazu vom gleichen Tage.

Personalien. Senatspräs. am RG., Wirkl. Geh. Rat Dr. Menge begeht am 7. Okt. sein 50jähriges Dienstjubiläum. Am 7. Okt. 1845 zu Herford geb., trat er mit 23 Jahren als Auskultator beim Kammergericht in den preuß. Justizdienst. Seit 1879 war er Staatsanwalt beim LG. II, dann I in Berlin, v. 1. Jan. bis 14. Juli 1889 Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft, seit 1. Mai 1890 KGR. Am 1. März 1892 wurde er Reichsanwalt. Seit 17. April 1906 ist er Sen.-Präs. am höchsten Gericht. Dort führte er den Vorsitz im II. Strafsenat, der hauptsächlich die Berliner Revisionssachen bearbeitet, sowie in dem Ver. II. und III. Strafsenat, dessen Rechtsprechung in Hoch- und Landesverratsachen seit Ausbruch des Weltkrieges von besonderer Bedeutung ist. Nicht nur als scharfsinniger Jurist, auch als Mensch erfreut sich Exz. Menge wegen seines vornehmen und wohlwollenden Charakters allgemeiner Wertschätzung. Dem Wunsche seiner zahlreichen Freunde, daß dem ehrwürdigen Jubilar, der nach einer arbeits- und erfolgreichen, durch hohe Auszeichnungen anerkannten Tätigkeit demnächst in den Ruhestand zu treten gedenkt, ein reichgesegneter Lebensabend beschieden sein möge, schließt sich auch die DJZ. an. — Reichsgerichtsrat Dr. jur. h. c. d. Univ. Göttingen Ebermayer wurde zum Senatspräs. b. RG. ernannt. E. ist unseren Lesern durch seine früheren Arbeiten so bekannt, daß es genügt, darauf hinzuweisen, daß mit ihm der rechte Mann an die richtige Stelle gesetzt worden ist. Bayer von Geburt, wurde er 1884 3. StAnw., im gleichen Jahre AR., 1890 2. StAnw., 1894 LGR., 1899 StAnw. b. OLG., bis er am 1. April 1902 z. RGR. ernannt wurde. Die Zahl seiner Veröffentlichungen ist sehr groß. An der Spitze stehen seine Bearbeitungen in der 4. Aufl. von „Stengleins Kommentar zu den strafrechtl. Nebengesetzen", in dem er den größten Teil der Gesetze in Gemeinschaft mit Galli und Lindenberg mustergültig erläutert hat. Als maßgebender Mitherausgeber der Leipz. Zeitschrift hat er auch hohen Einfluß auf das Schrifttum ausgeübt, zugleich aber auch als Gesetzgeber bleibenden Dank sich erworben. E. war Mitgl. der großen Strafrechtskommission z. Reform des StrGB., später deren stellv. Vors., hat in dieser Eigenschaft den „Entwurf eines deutschen StrGB. nach den Beschlüssen der deutschen Strafrechtskommission systematisch bearbeitet" (1914), eine um so wertvollere Zusammenstellung, als der Entw. bisher noch nicht veröffentlicht ist. E. gehörte auch der Kommission zur Aufstellung eines EinfGes. an und ist jetzt wieder in die kleine Kommission zur Nachprüfung des Entw. mit Rücksicht auf die Kriegserfahrungen berufen worden. Als Mitglied des 3. Strafsenats hat E. schon lange entscheidenden Einfluß auf die Strafrechtspraxis ausgeübt. Ein unverdrossener Arbeiter, der an sich selbst die höchsten Anforderungen stellt, vereint er mit tiefen wissenschaftlichen Kenntnissen ungewöhnlich praktische Erfahrung. Seine Ernennung kann nur als eine sehr erfreuliche begrüßt werden. — Am 10. Sept. beging OLGPräs., Wirkl. Geh. OJR. Kirchner, Kiel, seinen 70. Geburtstag. GAss. mit Dienstalter v. 11. Nov. 1875, wurde er 1877 AR. in Hannover, 1884 LR. das., 1893 LGDir. in Frankfurt a. M., 1902 LGPräs. in Allenstein, 1905 in Kassel, seit 24. Okt. 1910 OLGPräs. in Kiel. Kirchners Verdienste haben wir S. 1342, 1910

bereits gewürdigt. Wir können uns daher bei diesem Anlasse darauf beschränken, hervorzuheben, daß er nicht nur den Ruf eines hervorragenden Verwaltungsbeamten genießt, sondern sich auch mit vorbildlichem Interesse und Erfolg seiner richterlichen Tätigkeit widmet. — Dem Vors. d. Oberschiedsgerichts f. Angestelltenvers., Geh. OberRegRat, bisher. vortr. Rat i. Reichswirtschaftsamt, Prof. Dr. Laß, Berlin, unserem ständigen Berichterstatter, ist der Titel Präsident verliehen worden. — Die Budapester Univ. hat dem Generalfeldmarschall, Dr. jur. h. c. der Univ. Halle, v. Mackensen das Ehrendoktorat der Staatswissenschaften verliehen. — Min.-Dir. i. sächs. Justizminist. Dr. Mayer, Dresden, stellv. Bevollmächtigter z. Bundesrat, verunglückte b. d. Dresdener Eisenbahnunfall tödlich. — Ernannt wurden: Die Prof. Drs. von Frank und von Beling, München, zu Geh. Hofräten, ord. Prof. Dr. Julius v. Gierke, Königsberg, ist nach Halle berufen, aord. Prof. Dr. Müller-Erzbach, Königsberg, z. ord. Prof. an die Univ. Göttingen, ord. Prof. Dr. Gerloff, Innsbruck, z. ord. Prof. in Greifswald, OLGR., Priv.-Doz. Dr. Silberschmidt, München, z. Honorarprof. das., Priv.-Doz. Dr. Koellreutter, Freiburg, z. aord. Prof. das., Priv.-Doz. Dr. Moll, Kiel, z. Prof.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Bayern. Durch Min.-Erl. v. 29. Juli 1918 (Bayr. Staatsztg. Nr. 176 v. 31. Juli 1918) wird in Ergänzung der Bek. v. 5. April 1918 (vergl. S. 305 d. Bl.) bestimmt, daß die durch feindliche Fliegerangriffe verursachten Sachschäden im Betrage bis 1500 M. von dem höheren Verwaltungsbeamten des Feststellungsausschusses auf Grund erfolgter Einigung mit dem Geschädigten endgültig festgestellt werden können.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Die im Vorentschädigungsverf. erfolgte Anmeldung von Beschädigungen, deren Ersatz, abgesehen von § 35 a. Gr. des KrLeistGes. v. 13. Juni 1873 beansprucht wird, gilt nicht als Feststellungsantrag i. S. nach § 5 KrSchGes., da § 19 dies auf die KrSch. der im Ges. bezeichneten Art beschränkt. Wenn sonst kein Feststellungsverf. nach KrSchGes. wegen jener Beschädigungen stattfand, ist bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer im § 13 aufgeführten, in bezug auf jene Beschädigungen begangenen, strafbaren Handlung die Feststellung nicht zu versagen, da die Verurteilung dann nicht in bezug auf ein Feststellungsverf. stattfand. Die Geschädigten hatten Beschädigungen, die unter das KrLeistGes. fallen, mit solchen, auf die das KrSchGes. Anwendung findet, im Vorentschädigungsverf. zusammen angemeldet und waren wegen Betrugsversuchs in bezug auf die ersteren Schäden rechtskräftig verurteilt. Eine später eingereichte Anmeldung, die sich nur noch auf die letzteren Schäden bezog, hatte der FA. als KrSch. festgestellt, während der OA. auf Beschw. des Reichskomm. die Feststellung a. G. der §§ 13, 19 d. Ges. versagt hatte. Auf die weit. Beschw. der Geschädigten hatte der Reichskomm. bei dem RA. gemäß §§ 22, 27 VerfBek. d. RK. v. 19. Sept. 1916 sich i. S. des jetzt von RA. ergangenen Beschl. zugunsten der Geschädigten geäußert. Der Beschl. des OA. ist aufgehoben, die Sache zur neuen Entsch. an ihn gemäß § 49 zurückverwiesen (Beschl. d. RA. v. 5. Juni 1918 in der KrSchS. des Besitzers J. u. seiner Frau in T., Streitliste Nr. 36).

2. Bei Fristversäumnis ist der Antragsteller nur auf die Wiedereinsetzungsvorschriften des § 12 VerfBek. des RK. v. 19. Sept. 1916 (RGBl. S. 1053) angewiesen; eine Erstreckung der Notfristen oder Unterbrechung des Verf. zugunsten von Kriegsteilnehmern ist dem KrSchGes. und seinem Sonderverf. fremd. (Beschl. d. RA. v. 5. Juni 1918 in der KrSchS. des Landbriefträgers S. in M.; Streitliste Nr. 26.)

3. Die Bemessung angemessener Zuschläge nach § 3 Abs. 2 KrSchGes. und Nr. 4, 11, 12 Ausf.-Best. d. BR. v. 28. Sept. 1916 (ZentrBl. f. d. D. Reich S. 289) ist Sache des freien richterlichen Ermessens, — und zwar sowohl a) hinsichtlich des im Rahmen des wirtschaftlich Notwendigen zu haltenden Betrags, zu dem der Zuschlag zu gewähren ist, als auch b) hinsichtlich des Prozentsatzes des Zuschlags — und als solche eine rein tatsächliche Feststellung, die der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nach § 10 Abs. 4 KrSchGes grundsätzlich entzogen ist, soweit nicht etwa die Feststellung von einer rechtsirrigen Auffassung der in den gen. Gesetzesstellen enthaltenen Rechtsgrundsätze beherrscht wird. (Beschl. d. RA. v. 19. Juni 1918 in der KrSchS. des Ober-Postsekretärs K. in D.; Streitliste Nr. 38.)

4. Für Quartierleistungen kann Schadensersatz a. Gr. des Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (RGesBl. S. 129) in dem dafür besonders vorgesehenen Verf. beansprucht werden; ihre Feststellung nach dem Verf. a. Gr. des KrSchGes. ist nach § 1 Abs. 2 des Ges. ausgeschlossen. (Beschl. d. RA. v. 5. Juni 1918 in der KrSchS. des Eisenbahnassistenten a. D. N. in S.; Streitliste Nr. 19.)

5. Die Nichtbeteiligung des Gesch. an dem Verf. vor dem OA. ist ein die weitere Beschw. begründender wesentlicher Mangel des Verf. Der Gesch. hatte erst durch Zustellung des Beschlusses des OA. von der Einlegung der Beschw. gegen den Bescheid des FA. Kenntnis erhalten. (Beschl. d. RA. v. 5. Juni 1918 in der KrSchS. des Krankenkassen-Geschäftsführers O. in M.; Streitliste Nr. 12.)

6. Die durch das militärische Zuzugsverbot des Gouverneurs der Festung K geschaffene Unmöglichkeit, eine in der Festung gemietete und bezahlte Wohnung zu beziehen, verursacht mangels unmittelbar durch den Krieg hervorgerufener Beschädigung an beweglichem oder unbewegl. Eigentum keinen KrSch. i. S. des KrSchGes. (Beschl. d. RA. v. 19. Juni 1918 in den KrSchS. des Rechnungsrats P. in M.; Streitliste Nr. 49 und Pfarramtsverwalters L. in K.; Streitliste Nr. 51.)

7. Mangels Sachschadens sind Schäden, die infolge der durch den Russeneinfall hervorgerufenen Verhinderung des Fischereibetriebs enstanden sind, keine KrSch. der im KrSchGes. bezeichneten Art. Ob der Schaden als unter die MinVO. über Sonderleistungen des preuß. Staates zum Ausgleich von KrSch. in der Prov. Ostpreußen v. 4. Aug. 1917 (MinBl. S. 212) fallend festzustellen ist, entzieht sich der Nachprüfung durch den RA., da nach Ziff. A 1 der MinVO. und Ziff. V der Preuß. AusfAnw. v. 24. Okt. 1916 z. KrSchGes. (MinBl. S. 247) die a. Gr. des Ges. in Ostpreußen eingerichteten Ober-Ausschüsse[1]) hierüber endgültig entscheiden. (Beschl. d. RA. v. 19. Jun. 1918 in der KrSchS. der Besitzer- u. Fischerwitwe L. in S.; Streitliste Nr. 53.) Zu 1—7 mitgeteilt von Reg.-Rat Steigertahl, Berlin.

Literatur. Die Ostpreußenhilfe hat nach dem von ihrem Begründer und geschäftsführenden Vors., dem Polizeipräs. Frhrn. v. Lüdinghausen, erstatteten 1. Verwaltungsbericht in der Zeit v. Febr. 1915 bis 31. März 1918 über 16 Mill. M. für den Wiederaufbau der Provinz aufgebracht. Diese glänzende Leistung wurde durch die Bildung von Patenvereinen ermöglicht, die für sämtliche unterstützungsbedürftige Kreise Ostpreußens und daneben noch für zahlreiche Städte und einige besonders schwer betroffene Landgemeinden begründet werden konnten. Sämtliche Kriegshilfsvereine haben sich zum Reichsverbande Ostpreußenhilfe zusammengeschlossen, der als Zentralstelle dient, aber zugleich eine eigene Wirksamkeit durch Wohlfahrtsmaßnahmen über den begrenzten Bereich der einzelnen Patenvereine hinaus entfaltet. Die erste Verbandsbilanz weist fast $4^1/_2$ Mill. M. Einnahmen aus, wovon über $2^1/_2$ Mill. für Siedlungs- und Kleinwohnungswesen, Kriegsbeschädigtenfürsorge, Gesundheitspflege, Gewerbeförderung, Heimatschutz, wissenschaftliche und andere Zwecke in Ostpreußen verausgabt sind. Die auf Ersatz der unmittelbaren KrSch. beschränkte Staatshilfe

[1]) Der OA. für den RegBez. Gumbinnen in Königsberg hat durch Beschl. v. 1. März 1918 in ders. KrSchS., Streitliste Nr. 39, gemäß Ziffer B 4b der MinVO. den Pachtzins für die Zeit, in der die Fischerei unmittelbar infolge des Russeneinfalls geruht hat, als preuß. KrSch. anerkannt, während er die Feststellung des entgangenen Gewinns als in der MinVO. nicht vorgesehen abgelehnt hat.



findet in dieser dankenswerten Organisation der Privatfürsorge eine wertvolle Ergänzung.

In Nr. 21/22 der Zeitschrift f. Staats- u. Gemeindeverwaltung für das Großh. Hessen erhebt JR. Lindt die Forderung auf landesrechtliche Regelung der Fliegerschäden unter Darlegung der nach dem hessischen Versicherungsgesetze bestehenden Rechtslage.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1]).

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) Weinsteuerges. v. 26. 7. 1918 *[1. 9. bzw. 1. 8. 1918]* (RGBl. S. 831). — Ges. v. 26. 7. 1918 z. Aend. d. Schaumweinsteuerges. *[1. 9. 1918]* (S. 847). — Ges. v. 26. 7. 1918, bt. d. Besteuer. v. Mineralwässern u. künstl. bereitet. Getränken sowie d. Erhöh. d. Zölle f. Kaffee u. Tee *[1. 9. bzw. 1. 8. 1918]* (S. 849). — Biersteuerges. v. 26. 7. 1918 *[1. 10. 1918]* (S. 863). — Ges. v. 26. 7. 1918 ü. d. Bierzoll *[1. 10. 1918]* (S. 885). — Ges. v. 26. 7. 1918 ü. d. Biersteuerausgleichungsbeträge *[1. 10. 1918]* (S. 886). — Ges. v. 26. 7. 1918 ü. d. Branntweinmonopol *[30. 7. bzw. 1. 10. 1918]* (S. 887). — Ges. v. 26. 7. 1918 geg. d. Steuerflucht (S. 951). — Ges. v. 26. 7. 1918 ü. d. Erricht. e. Reichsfinanzhofs u. ü. d. Reichsaufsicht f. Zölle u. Steuern *[1. 10. 1918]* (S. 959). — Ges. v. 26. 7. 1918 ü. e. außerord. Kriegsabgabe f. d. RechnJahr 1918 (S. 964). — Ges. v. 26. 7. 1918, bt. Aender. d. Ges., bt. e. m. d. Post- u. Telegraphengebühren z. erhebende außerord. Rchs.-abgabe, v. 21. 6. 1916 *[1. 10. 1918]* (S. 975). — VO. d. KrEA. v. 30. 7. 1918 ü. d. Fang v. Krammetsvögeln *[1. 8. 1918]* (S. 979). — RkzlrBk. v 29. 7. 1918 ü. Höchstpreise f. Schwefelsäure u. Oleum *[1. 8. 1918]* (S. 980). — VO. d. KrEA. v. 30. 7. 1918 ü. Druschprämien f. Hafer *[1. 8. 1918]* (S. 983). — VO. d. KrEA. v. 30. 7. 1918 ü. Bucheckern *[1. 8. 1918]* (S. 987). — RkzlrBk. v. 31. 7. 1918, bt. Aender. d. Militär-Transport-Ordn. *[15. 8. 1918]* (S. 989). — BRVO. v. 1. 8. 1918, bt. d. Außerkurssetzg. d. Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel (S. 990). — BRVO. v. 1. 8. 1918 ü. Sammelheizungs- u. Warmwasserversorg.-Anlag. i. Mieträumen *[m. Wirk. v. 1. 5. 1918]* (S. 991). — BRVO. v. 1. 8. 1918 ü. d. Geltendmach. v. Ansprüchen v. Personen, d. i. Ausl. ihren Wohnsitz haben (S. 991). — BRVO. v. 1. 8. 1918, bt. d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Els.-Lothr. (S. 992). — Ges. v. 26. 7. 1918 z. Ergänz. d. Kapitalabfind.ges. (S. 993). — Kapitalabfindungsges. f. Offiziere v. 26. 7. 1918 (S. 994). — BRVO. v. 1. 8. 1918, bt. d. Präg. v. Fünfpfennigstücken a. Eisen (S. 998.) — BRVO. v. 3. 8. 1918 ü. künstl. Düngemittel *[10. 8. 1918]* (S 1002). — Friedensvertr. zw. Dtschl., Oesterr.-Ung., Bulg. u. d. Türkei einers. u. d. Ukrain. Volksrepubl. anders. (S. 1010). — Dtsch.-Ukrain. Zusatzvertr. (S. 1030). — RkzlrBk. v. 27. 7. 1918, bt. die Ratifikation d. vorstehenden beiden Verträge (S. 1056). — Fünfte Ergänz. d. Besold.Ges. v. 1. 8. 1918 *[7. 8. 1918]* (S. 1058). — RkzlrBk. v. 6. 8. 1918, bt. d. Postprotestaufträge m. Wechseln u. Schecken, d. i. Els.-Lothr. zahlb. sind *[10. 8. 1918]* (S. 1061). — RkzlrBk. v. 8. 8. 1918, bt. d. Sitz d. Reichsfinanzhofs (S. 1062). — BRVO. v. 8. 8. 1918 z. Biersteuerges. *[1. 10. 1918]* (S. 1063). — RkzlrBk. v. 8. 8. 1918, bt. d. Fass. d. Schaumweinsteuerges. *[1. 9. 1918]* (S. 1064). — Ges. v. 1. 8. 1918 z. Heranzieh. v. Heeresunfähigen z. militär. Arbeitsdienste *[12. 8. 1918]* (S. 1071). — RkzlrBk. v. 7. 8. 1918, bt. Ergänz. d. § 9 d. BRBeschlusses v. 26. 3. 1914 (RGBl. S. 57) (S. 1072). — VO. d. KrEA. v. 12. 8. 1918 z. Abänder. d. VO. ü. d. Preise f. Heu a. d. Ernte 1918 *[17. 8. 1918]* (S. 1073). — BRVO. v. 15. 8. 1918, bt. Zollerleichter. f. Arbeitserzeugnisse d. i. d. Niederlanden untergebr. Gefangenen *[21. 8. 1918]* (S. 1075). — RkzlrBk. v. 19. 8. 1918, bt. d. Verlänger. d. Prioritätsfristen i. Norwegen (S. 1076). — Kais. VO. v. 20. 8. 1918 z. Ausf. d. Ges. z. Heranzieh. v. Heeresunfähigen z. militär. Arbeitsdienste (S. 1077). — RkzlrBk. v. 23. 8. 1918, bt. d. Verlänger. d. Prioritätsfristen i. Schweden (S. 1077). — WeinsteuerAusfBest. (ZBl. S. 504). — Wein-Nachsteuerordn. (ZBl. S. 569). — AusfBest. z. Umsatzsteuerges. (S. 229). — AusfBest. z. RchsStempelges. (S. 583). — Grundsätze z. Ausleg. d. RchsStempelges. (S. 791). — AusfBest. z. Ges. ü. e. außerord. Kriegsabgabe f. d. Rechnj. 1918 v. 26. 7. 1918 (S. 802). — Ges. v. 24. 8. 1918 ü. d. Zusammensetz. d. Rchstags u. d. Verhältniswahl i. großen Rchstagswahlkreisen *[m. Ablauf d. gegenw. Legislaturperiode]* (RGBl. S. 1079). — BRVO. v. 27. 8. 1918 ü. Gummisauger *[9. 9. 1918]* (S. 1083). — VO. d. KrEA. v. 27. 8. 1918 z. Abänder. d. VO. ü. Kaffee-Ersatzmittel *[1. 10. 1918]* (S. 1084). — BRVO. v. 28. 8. 1918 ü. Ausdehn. d. Versicherungspflicht i. d. Angestelltenversicher. *[29. 8. 1918]* (S. 1085). — AusfBest. v. 27. 8. 1918 z. VO. d. BR. ü. Gummisauger *[9. 9. 1918]* (S. 1087). — VO. d. KrEA. v. 29. 8. 1918 ü. Höchstpreise f. Gries, Graupen u. Grütze *[1. 9. 1918]* (S. 1089). — RkzlrBk. v. 29. 8. 1918 ü. d. Aender. d. Bk., bt. d. freie Fahrt d. Mitgl. d. Rchstgs. a. d. dtsch. Eisenbahnen, v. 27. 6. 1906 (S. 1090). — Ges. v. 24. 8. 1918 z. Abänd. d. § 1 Abs. 1 d. Ges., bt. Bürgschaften d. Rchs. z. Förder. d. Baues v. Kleinwohnungen f. Rchs.- u. Militärbedienstete *[3. 9. 1918]* (S. 1091). — VO. d. KrEA. v. 31. 8. 1918 z. Aender. d. VO. ü. Wein *[4. 9. 1918]* (S. 1092). — BRVO. v. 2. 9. 1918 ü. Saatkartoffeln a. d. Ernte 1918 *[3. 9. 1918]* (S. 1092). — VO. d. KrEA. v. 2. 9. 1918 ü. Kartoffeln *[3. 9. 1918]* (S. 1095). — VO. d. KrEA. v. 31. 8. 1918 ü. d. Verfütter. v. Mais u. Lupinen *[3. 9. 1918]* (S. 1098). — **Berichtigung:** S. 764 (S. 992).

Preußen: VO. v. 1. 8. 1918 z. Ausf. d. Umsatzsteuerges. v. 26. 7. 1918 *[1. 8. 1918]* (GesS. S. 135). — Ges. v. 18. 7. 1918 ü. d. Niederschlag. v. Untersuch. geg. Kriegsteilnehmer (S. 139). — Allerh. Erl. v. 6. 7. 1918 u. Allg. Vf. d. JustMin. v. 22. 7. 1918 ü. Lösch. v. Strafvermerk. i. Strafregister (JMBl. S. 291). — Allg. Vf. v. 18. 7. 1918, bt. d. Geschäftsergebnisse d. Justizbehörd. a. d. Jahr 1917 usw. (S. 296). — Allg. Vf. v. 7. 8. 1918, bt. d. Ersuchen um Rechtshilfe i. Gebiete der Milit.-Verw. Kurland u. Litauen u. d. Militärkreisverw. Suwalki (S. 354). — Allg. Vf. v. 16. 8. 1918 z. d. Best. ü. Amnestie i. d. dtsch.-ukrain. Zusatzvertrage z. d. Friedensvertr. (S. 357). — Ges. v. 9. 8. 1918 ü. Erhöh. d. Eisenbahnfahrkosten b. Dienstreisen d. Staatsbeamten *[1. 4. 1918]* (GesS. S. 143).

Bayern: Grubenfeldabgabenges. v. 27. 7. 1918 *[1. 1. 1919]* (G.- u. VOBl. S. 387). — Vermögenssteuerges. v. 17. 8. 1918 (S. 409). — Kgl. VO. v. 9. 8. 1918 z. Vollzuge d. Umsatzsteuerges. v. 26. 7. 1918 *[m. Wirk. v. 1. 8. 1918]* (S. 529). — Bk. v. 17. 8. 1918 z. Vollzuge d. Umsatzsteuerges. v. 26. 7. 1918 (S. 531). — Ges. v. 17. 8. 1918 ü. d. Aender. d. Bergges. (S. 551).

Sachsen: VO. v. 17. 7. 1918, bt. Abänder. d. VO. v. 2. 9. 1904 ü. d. Vertret. d. Reichs-(Militär-)Fiskus vor Gericht (G.- u. VOBl. S. 255).

Sachsen-Weimar: Fischereiordn. v. 17. 7. 1918 *[29. 8. 1918]* (RegBl. S. 183).

Hamburg: Bauordnung f. d. Stadt Hamburg v. 19. 7. 1918 (S. 1153).

[1]) Wegen Papiernot können nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

49. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Preussen.

Justiz:

Landgerichtsräte:

Fenner, Rudolf, Stade.

[1]) Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material. Weitere Einsendungen erbeten.

Amtsrichter:

Dingel, Dr. Friedrich, Landsberg a. W.,
Goecke, Karl, Lehe,
Wecke, Wilhelm, Schroda.

Rechtsanwälte und Notare:

Arndt, Gustav, Hermsdorf u. K.,
Hüchtebrock, Johannes, Bochum,
Merzbach, Dr. Albert, Frankfurt a. M.,
Stölting, Wilhelm, Berlin,
Vogtel, Wilhelm, Hermeskeil,
Walbaum, Karl, Göttingen.

Gerichtsassessoren:

Drees, Heinrich, Warendorf,
Ebke, Dr. Hermann, OLGBez. Hamm,
Grundies, Raoul, OLGBez. Marienwerder,
Röpke, Karl, Leer,
Teuschler, Edmund, Bolkenhain.

Referendare:

Bielik, Bernhard, OLGBez. Breslau,
Bünte, Ernst, Lünen,
Feist, Leopold, St. Goar,
Günther, Walter, Köln,
Krzonkalla, Vinzent, Tost,
Lambrecht, Wilhelm, Herzberg a. H.,
Lippfeld, Max, Dirschau,
Litzmann, Hartwig, Pinneberg,
Meltz, Detlev, Greifswald,
Nithack, Martin, KGBez.,
Schräder, Josef, Osnabrück,
Stölting, Bruno, OLGBez. Celle.

Verwaltung:

von Treskow, Dr. Waldemar, RegR., Posen.

Bayern.

Hamm, Ludwig, AR., Bayreuth,
Hofmann, Joseph, AR, Miesbach,
Kaul, Georg, RA, Bamberg,
Pruckner, Dr. Richard, gepr. Rprkt., Hilfsarb. b. d. Staatsanw. München I, München,
Schardt, Dr. Lorenz, gepr. Rprkt., Bamberg,
Scholl, Julius, Sekr. am AG. Münnerstadt,
Stocker, Dr. Heinrich, RA., Bad Reichenhall.

Württemberg.

Weber, Alfred, RA., Stuttgart.

Baden.

Eberle, Wilhelm, Reg.-Ass. i. Min. d. Inn., Karlsruhe,
Pfister, Franz, Ass. b. d. StAnwsch., Mosbach,
Pletscher, Karl, RA., Rastatt.

Hessen.

Bangel, Dr. Fritz, RA., Offenbach.

Anhalt.

Jacoby, Dr. Friedrich, RA., Dessau.

Hamburg.

Goldfeld, Dr. Rudolf Ernst, Ref.,
Holthusen, Dr. Walter Ernst, RA.,
Schöffer, Dr. Konrad Heinrich, StA.,
von Zimmermann, Dr. Julius Otto Gottfried, AR.

Sprechsaal.

Sind binnenländische Ausfuhrverbote für Zwecke der Kriegswirtschaft rechtsgültig? Unter dem Einfluß der langen Kriegsdauer hat sich eine im Frieden nur vereinzelt auftretende Erscheinung in erheblichem Umfange eingestellt. Binnenländische Ausfuhrverbote werden von den verschiedensten höheren und niederen Landesbehörden in den verschiedensten Bundesstaaten erlassen; sie erstrecken sich auf größere und kleinere örtliche Bezirke und verfolgen den Zweck, die von dem Verbote betroffene Ware, fast ausnahmslos Lebensmittel, der Bevölkerung des Bezirkes zur alleinigen Benutzung vorzubehalten. Wie steht es nun mit der Rechtsgültigkeit solcher Ausfuhrverbote? Lassen sie sich mit den Art. 33 und 35 Reichsverf. vereinigen, wonach Deutschland ein einheitliches Handelsgebiet bildet? Und wenn dies nicht zutrifft, kann während des Krieges die Zulässigkeit binnenländischer Ausfuhrverbote auch durch einfache Gesetzgebung ohne Aenderung der RV. begründet werden? Im Schrifttum wurde mehrfach die Auffassung vertreten, daß solche Ausfuhrverbote der Rechtsgültigkeit entbehren[1]). Das Reichsgericht hat erst in neuester Zeit Gelegenheit gehabt, sich mit den Fragen zu befassen, und es erscheint angebracht, auf das Urt. 3 D 112/18 v. 8. Juli 1918 w. Th. mit Rücksicht auf seine große Bedeutung schon jetzt und ausnahmsweise näher einzugehen. Es handelt sich darin um eine Geschäftsleiterin, die auf Grund des § 17 N. 2 der BRVO. v. 25. Sept./4. Nov. 1915 (RGBl. S. 607; 728) über die Errichtung von Preisprüfungsstellen u. s. w. in Verb. mit § 6 der Bek. des mecklenb. Minist. d. Innern v. 29. Jan. 1916 verurteilt worden ist, weil sie ohne die erforderliche zuvorige Genehmigung der mecklenb. Landesbehörde für Volksernährung Fleischwaren aus Mecklenburg nach Berlin und Hamburg ausgeführt hat. Das RG. billigt die Verurteilung und macht unter anderm nachstehende Ausführungen: „Die mecklenb. Anordnung hielt sich innerhalb der Befugnisse, die durch § 15 Abs. 3 im Zusammenhang mit § 12 BRVO. v. 25. Sept./4. Nov. 1915 den Landeszentralbehörden eingeräumt wurden, die selbst die Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirks regeln.... In den Rahmen dieser weitgehenden Ermächtigung (d. h. des § 12) fallen auch Ausfuhrbeschränkungen, wie durch die VO. v. 5. Juni 1916 über Ausfuhrverbote (RGBl. S. 439) bestätigt wird. Wenn hier in Ergänzung des § 16 der Versorgungsregel. VO. bestimmt wird, Anordnungen nach § 12 Nr. 1, die ein Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrbeschränkung enthalten oder in ihrer Wirkung solchen Verboten oder Beschränkungen gleichkommen, seien auf Verlangen des RK. aufzuheben, so ergibt sich daraus, daß derartige Anordnungen an sich auf dem Gebiete der Versorgungsregelung von den Gemeinden und nach § 15 Abs. 3 auch von den Landeszentralbeh. für ihre Bezirke, also auch für das ganze Gebiet eines Bundesstaats, getroffen werden dürfen.... Daß der BR. auch bei später erfolgenden allg. Verbrauchsregelungen örtliche Ausfuhrbeschränkungen nicht glaubte entbehren zu können, wird durch §§ 7 und 10 BRVO. v. 27. März/17. Aug. 1916 über Fleischversorgung (RGBl. S. 199; 935) dargetan, wenn hier die Regelung des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in den andern den Landeszentralbeh. zur Pflicht gemacht und dabei in § 10 Abs. 4 auf die in der BRVO. v. 25. Sept./4. Nov. 1915 eingeräumten Befugnisse hingewiesen wird.“ (Das Urt. nimmt ferner Bezug auf § 12 BRVO. v. 21. Aug. 1916 sowie v. 22. Mai 1916 und fährt fort:) „Hiernach besteht kein Zweifel, daß nach dem Willen des BR. als Maßnahmen zur Durchführung der Versorgungsregelung auch örtl. Ausfuhrbeschränkungen landesrechtlicher Behörden zulässig sein sollen. Jene meckl. Anordnung über die Ausfuhr von Fleisch findet also ihre rechtliche Grundlage im Reichsrecht. Sie ist nicht erlassen als landesrechtl. Ausfuhrverbot kraft eigener Befugnis der bundesstaatl. Zentralbehörde, sondern stützt sich auf eine Ermächtigung durch die zuständige Stelle des Reichs... Es handelt sich lediglich darum, ob durch (Art. 33, 35) RV. die Reichsgesetzgebung gehindert ist, auch ohne Einhaltung der Vorschriften über Verfassungsänderung, ihrerseits für bestimmte Fälle vorübergehend innerhalb des Reichs zwischenstaatliche und innerstaatliche Verkehrsbeschränkungen, insbes. Ausfuhrverbote zuzulassen. Der in Art. 33 RV. ausgesprochene Grundsatz, daß Deutschland ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet bilden soll, findet seine nähere Erläuterung und Begrenzung durch die Reichsgesetzgebung nicht nur im Bereiche des Zoll- und Abgabewesens (Art. 35 RV.), sondern auch auf anderen Gebieten. Die aus ihm gezogene Folgerung, daß im Innern dieses einheitlichen Zollgebietes zwischen den einzelnen Bundes-

[1]) Vergl. RGR. Dr. Neukamp, die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr! Berlin, 1917, S. 19, 22. JR. Dr. Mamroth, Berl. Tagebl. v. 14. 8. 18, Justiz und Krieg!



staaten Einfuhr- und Ausfuhrverbote nicht erlassen werden dürfen, kann also im Wege der Reichsgesetzgebung gewisse Einschränkungen erfahren, auch ohne daß die Formen der Verfassungsänderung eingehalten zu werden brauchen. So ist die Rechtsgültigkeit der im RGes. betr. Maßregeln gegen die Rinderpest v. 7. April 1869 vorgesehenen Absperrungsmaßregeln, Beschränkungen und Verbote im Innern des Bundesgebiets auch nach dem Erlasse der RV. nie bezweifelt worden, und hat sich die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei durch jenen Grundsatz nicht gehindert gefühlt, Absperrungsmaßregeln, sowie Verkehrs- und Handelsbeschränkungen im Innern des Reichsgebietes zuzulassen und die betr. Anordnungen den bundesstaatlichen Behörden zu übertragen. Hiernach ist unbedenklich davon auszugehen, daß im Wege der einfachen Reichsgesetzgebung vorübergehende Beschränkungen jenes Grundsatzes, insbes. auch Ausfuhrverbote für gewisse örtliche Bezirke unter besonderen Verhältnissen angeordnet und die Einzelstaaten mit der Durchführung solcher Maßnahmen betraut werden können. Die durch die besonderen Verhältnisse des Krieges geschaffene Notwendigkeit einer Verbrauchsregelung der zur Versorgung des Volkes erforderlichen Lebensbedürfnisse hat vielfach zur Beschlagnahme und sonstigen Verfügungsbeschränkungen der für Durchführung solcher Regelung nötigen Gegenstände zugunsten örtlicher Bezirke geführt... Aber auch wenn es zu so weitgehenden Maßnahmen noch nicht gekommen ist, wird die Zulassung von örtlichen Ausfuhrbeschränkungen im Rahmen einer Verbrauchsregelung durch die Reichsgesetzgebung anerkannt werden müssen. Dann aber hat auch der BR. die gleiche Befugnis auf Grund von § 3 des Ermächtigungsges... Seine daraufhin erlassenen VO. haben die Kraft von Reichsgesetzen und können alles anordnen, was Gegenstand eines Reichsgesetzes sein kann. Hiernach war der BR berechtigt, durch seine VO. v. 25. Sept./4. Nov. 1915 die Landesbehörden zu ermächtigen, daß sie im Rahmen der Verbrauchsregelung über Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes für ihre örtlichen Bezirke Ausfuhrbeschränkungen anordnen. Die von dem Großherzogl. Min. des Innern als Landeszentralbehörde getroffene Bestimmung.. entbehrt also nicht der Rechtsgültigkeit."

Daß vorstehenden und zutreffenden Darlegungen des RG. die erheblichste Tragweite zukommt, kann keinem Zweifel unterliegen. Sie weisen bündig und schlüssig nach, daß und in welchem Umfange und von welchen Landesbehörden kriegswirtschaftliche örtlich begrenzte Ausfuhrverbote auf gesetzlicher Grundlage erlassen werden dürfen. Darüber hinaus erscheint — was vom Standpunkte des „Durchhaltens" besonders zu begrüßen ist — die Stellungnahme des obersten Gerichtshofes geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesetzmäßigkeit des vom BR. eingeschlagenen und von den Landesbehörden befolgten Verfahrens zu stärken und zu fördern.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Notstand und Kriegsernährungsvorschriften. Der Krieg hat in seiner Rückwirkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Unzahl von Strafvorschriften gebracht; unter ihrer Herrschaft führt die Zwangswirtschaft zu eigenartigen Fällen und zu strafbaren Vorkommnissen, an die früher niemand gedacht hat. Infolge dieser eigenartigen Verhältnisse und insbes. der zunehmenden Ernährungsschwierigkeiten wird auch die Anwendbarkeit strafrechtlicher Vorschriften erörtert, die sonst im allgemeinen Strafrecht ein verborgenes Dasein führen. So neuerdings im Fall des Riesen in Berlin, der, 2,10 m groß, erklärt hat, bei seinem leidenden Zustand mit der ihm amtlich zugewiesenen Menge Butter nicht auskommen zu können, weil er, zuckerkrank, einer besonders reichlichen Fettmenge zu seiner Ernährung bedürfe. Er hat sich auf den Schutz des § 54 StrGB. im Strafverfahren bezogen. Die Tatsachen-Instanzen haben ihm diesen Schutz versagt und das Berufungs-Gericht hat nach den Nachrichten in der Presse insbes. hervorgehoben, daß sich der Angeklagte nach seinen Vermögensverhältnissen auch noch andere Nahrungsmittel, die nicht rationiert sind, zu seiner Ernährung verschaffen könne. Der Notstandsbegriff des § 54 StrGB. ist in seinen tatbestandlichen Voraussetzungen engst umgrenzt. Der deutsche Strafgesetzentwurf (§ 28) und der schweizerische Entw. von 1918 (Art. 33) haben ihn erweitert. Zurzeit entscheidet bei uns in Deutschland das geltende Recht, in dem die Notstandsberechtigung ein eng begrenztes Ausnahmerecht ist. Wohl ist auf sie in diesen Kriegszeiten ab und zu Bezug genommen worden, und selbstverständlich gilt diese allg. Vorschrift auch gegenüber den Kriegsernährungsbestimmungen; allein eine zu weit gehende Anwendung würde zur Gefährdung und Auflösung unseres ganzen Ernährungssystems führen. Es darf nicht mit der Folge der Straflosigkeit im Selbsthilfe- oder Notstandsweg ein Kampf Aller gegen Alle entfesselt werden. Ob nicht unser Ernährungssystem, wenigstens zum Teil, hätte anders gestaltet werden können und ob nicht schließlich weniger Vorschriften genügt hätten — der Reichtum an Vorschriften wäre auch dann wohl noch groß genug gewesen —, davon ist hier nicht zu reden.

Ministerialrat, Geh. Rat Dr. Meyer, München.

Bargeldlose Zahlung und Erfüllung im Postscheckverkehr. Auf S. 568 d. Bl. macht RA. Dr. Salomon darauf aufmerksam, daß nach BGB. die bargeldlose Zahlung nicht als Erfüllung einer Geldschuld gelte, und eine Gesetzesänderung nicht zu entbehren sei, da wegen der sich widersprechenden Rechtsprechung der bargeldlose Verkehr gehemmt werde. Für das große Gebiet des Postscheckverkehrs treffen diese Ausführungen nicht zu. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Der Schuldner zahlt bar durch Zahlkarte. Die Gutschrift an Stelle der Barzahlung erfolgt, weil der Gläubiger ein Postscheckkonto hat und im Verzeichnis der Teilnehmer steht. Wollte er trotz der Gutschrift, über deren Betrag nur er verfügen kann, Barzahlung verlangen, so müßte er erst zurückzahlen. Das wäre reine Schikane. Da der Schuldner, Einzahler, nach § 2 XII Postscheckordnung (PSchO.) nur bis zur Gutschrift die Zahlkarte zurücknehmen kann, tritt mit der Gutschrift Erfüllung ein.

2. Nimmt der Gläubiger einen Kassenscheck an (§ 9 XV PSchO.), d. h. einen Postscheck, auf dessen Rückseite der Name des Zahlungsempfängers nicht angegeben ist, so tritt Erfüllung erst mit der Einlösung am Schalter des Postscheckamts ein. Verlangt der Nehmer des Postschecks Gutschrift auf seinem Konto, so ist mit der Gutschrift Erfüllung infolge Zustimmung anzunehmen. — Bis zur Einlösung am Schalter oder bis zur Gutschrift ist der Aussteller des Kassenschecks nicht befreit (§ 365 BGB.). Eine Gesetzesänderung ist nicht denkbar, da jeder Nehmer eines Kassenschecks den Vorbehalt der Einlösung machen müßte und würde.

3. Die Begleichung durch einen mit dem Namen des Empfängers versehenen Postscheck erfolgt i. d. R. durch Zahlungsanweisung in bar. Macht der Gläubiger von der Befugnis Gebrauch, die ihm zugehenden Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gutschreiben zu lassen, so ist Erfüllung in dem Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Gläubiger den Abschnitt der Zahlungsanweisung erhält, denn nach § 9 V Abs. 2 PSchO. kann der Scheck dann nicht mehr widerrufen werden. Gutschrift erfolgt nur auf Antrag, also mit Zustimmung des Gläubigers.

4. Die eigentliche bargeldlose Ueberweisung des Postscheckverkehrs ist mit der Gutschrift nicht mehr widerruflich (§ 7 VIII PSchO.). Gilt die Gutschrift als Erfüllung? Sieht man ganz von dem Falle ab, daß der empfangende Kontoinhaber auf Rechnungen oder Briefen die Nummer seines Kontos angegeben, im Zweifel also der bargeldlosen Ueberweisung zugestimmt hat, so würde doch auch in allen anderen Fällen nach erfolgter und mitgeteilter Gutschrift das Verlangen nach Barzahlung gegen Treu und Glauben verstoßen. Der Gläubiger hat eine durchaus sichere, geldgleiche Forderung gegen das Reich. Er müßte mit dem trotzdem gestellten Zahlungsverlangen gleichzeitig die Rücküberweisung ausführen. Barzahlung erreicht er schneller und sicherer, wenn er einen Postscheck auf sich

selbst ans Postscheckamt sendet. Bei der geringen Höhe der ihm dabei abzubuchenden Auszahlungsgebühr, die wenige Pfennige teurer als das gewöhnliche Bestellgeld bei der Postanweisung ist, kann die Kostenfrage kaum entscheidend sein. Ein Recht, aus dem Grunde die Ueberweisung als Erfüllung abzulehnen, weil er einen geringen Pfennigbetrag zu wenig erhalten hat, wird mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht anzuerkennen sein. Eine so buchstäbliche Auslegung des § 266 BGB. ist kaum zu befürchten; § 242 BGB. schützt dagegen.

Die durch die Postscheckordnung auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Erfüllung getroffene Regelung läßt in Verbindung mit dem BGB. eine Ergänzung des Gesetzes für alle Fälle des Postscheckverkehrs entbehrlich erscheinen. Eine sich widersprechende Rechtsprechung ist hier nicht zu erwarten und deshalb auch eine Hemmung des bargeldlosen Postscheckverkehrs nicht zu befürchten.

Geh. Ober-Postrat Scheda, vortr. Rat i. Reichspostamt, Berlin.

Ein Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aktiengesellschaften in Ungarn, verfaßt und mit erläuternden Bemerkungen versehen von Prof. Dr. Kuncz, ist von dem ungar. Justizminister veröffentlicht worden. Dieser Referentenentwurf lehnt sich im allg. an das deutsche HGB. an, ohne dessen Bestimmungen sich kritiklos anzueignen; mit lobenswerter Selbständigkeit strebt er die Lösung einer Reihe schwebender Fragen an. Als Grundlage der Regelung behält auch der Entw. den Grundsatz der Normativ-Vorschriften bei, doch versucht er durch Verschärfung der Kontrolle, Weiterentwicklung der Gesellschaftsorgane und eingehendere Ausgestaltung der Rechtssätze die Schäden des seit 1875 kaum veränderten Rechtszustandes auszugleichen. Als derartige Schutzmaßregel steht an erster Stelle eine weitgehend geforderte und gesicherte Oeffentlichkeit, der auch der Vorschlag eines Zentral-Firmenblattes dient. Als wichtigstes Kontrollorgan denkt sich der Entw. die Errichtung eines Zentral-Firmengerichts, das die einheitliche Praxis in sämtlichen Aufsichts- und Kontrollsachen gewährleisten soll. Aus dem Bereich der ausführlichen (208 Paragraphen) Normativregeln seien folgende Punkte hervorgehoben.

Bez. der Firma der AktienGes. wird der Grundsatz der Ausschließlichkeit auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt. Als Mindestbetrag der Nominale bezeichnet der Entw. den Betrag von 500 Kr. Mit ausführlicher Sorgfalt sucht er schwindelhaften Gründungen den Weg zu versperren. Neben Aufrechthaltung und Ausbau des sog. Prospektsystems — im Gegensatz zum deutschen System des Gesellschaftsvertrags — befaßt er sich namentlich mit der Apportfrage und den den Gründern zufallenden besonderen Vorteilen. Die wichtigsten Neuerungen betr. des Apports bestehen in der Bestimmung, der Apporteur unterliege der gleichen rechtlichen Behandlung wie die Gründer; diese haben die zur Beurteilung der Richtigkeit der auf den Gegenwert des Apports bez. Angaben in einer schriftlichen Erklärung abzugeben; die erste Generalversammlung wird mit der Tagesordnung einberufen, den ganzen Vorgang der Gründung und die Umstände des Apports unter Zuziehung von Sachverständigen (Revisoren) zu prüfen; in der zweiten, unter Vorsitz des Firmenrichters abzuhaltenden Generalversammlung haben Direktion und Aufsichtsrat ausführlich Bericht zu erstatten über den Apport und das Gutachten der Revisoren; diese Generalversammlung bestimmt endgültig den Gegenwert des Apports, kann ihn aber nicht höher anschlagen, als im Prospekt angegeben; der Apporteur hat kein Stimmrecht; so lange die tatsächliche Uebergabe des Apports nicht nachgewiesen ist, kann der Firmeneintrag nicht erfolgen; für einen zur Zeit der Gründung nicht bestimmt abschätzbaren Apport können als Gegenwert keine Aktien, sondern nur Gründungs-Anteilscheine gegeben werden, die weder ein Stimmrecht, noch ein Recht auf das Grundkapital gewähren. Zur Deckung der „besonderen Vorteile“ soll das Grundkapital nicht herangezogen werden; deshalb darf als solches nur ein bestimmter Teil des Reingewinnes verwendet und die Angabe im Prospekt festgelegt werden; sind die Vorteilsrechte in Papieren inkorporiert, so kommt ihren Eignern kein Stimmrecht zu; sie sind nicht in Aktien umzuändern und können erst nach 5 Jahren in Verkehr gebracht werden. Weiter sieht der Entw. die gerichtliche Ermäßigung übermäßiger Vorteile auf dem Prozeßwege vor. Die privat- und strafrechtliche Haftung der Gründer wird wesentlich verschärft. Zur Gültigkeit wichtigerer Beschlüsse der Gen.-Vers. wird eine qualifizierte Mehrheit verlangt. Der Entw. ordnet obligatorisch das Anlegen eines Reservefonds an. Neben der Direktion läßt er die Errichtung eines ausführenden Ausschusses und die Bestellung besonderer Beauftragter zu. Der sich bisher als gänzlich leistungsunfähig erwiesene Aufsichtsrat wird völlig umgestaltet: nebst dem Erfordernis einer Mindestqualifikation, der Sicherstellung des Einflusses der Großaktionäre bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und Sicherung seiner Unabhängigkeit gegenüber der Direktion versucht der Entw., ihn aus der bisherigen Passivität zu befreien und ihn an der Führung der Geschäfte auch aktiv zu beteiligen, ohne ihm die Haupttätigkeit der Aufsicht und Kontrolle zu verkümmern. Demgemäß erhält der Aufsichtsrat das Recht der Antragstellung in Gen.-Vers. und in Direktionssitzung, wo er jederzeit zu erscheinen berechtigt ist; er vertritt die Gesellschaft in Prozessen gegen die Direktion und in solchen, die auf Grund eines Beschlusses der Gen.-Vers. laufen; er kann im Interesse der Gesellschaft jederzeit die Generalversammlung einberufen; die Satzung kann ihm eine weitergehende Teilnahme an der Geschäftsführung zuweisen. Eingehend werden die Fragen der Kapitalserhöhung und -herabsetzung, der Auflösung und Liquidation, der Uebertragung des ganzen Vermögens einer A.-G. und der Fusion behandelt. Neu ist die Regelung der Nichtigkeitserklärung von Akt.-Ges. Die Behandlung ausländischer Gesellschaften erfährt keine wesentliche Aenderung; die bestehenden Bestimmungen werden ergänzt durch Festsetzung der Rechtsfolgen zu Lasten derjenigen, die im Namen einer nicht eingetragenen ausländischen A.-G. Geschäfte abschließen, sowie durch Erstreckung einzelner Vorbeugungsnormen auf ausländische Akt.-Ges.

Wie aus obigem Umriß ersichtlich, bietet der Entw. eine abwechslungsreiche Reihe interessanter Anregungen zur Lösung mancher Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Aktienrechts. Da auch Deutschland wohl bald daran gehen müssen wird, sich mit der gleichen Reform zu befassen, so könnte ein gegenseitiger Gedankenaustausch nebst anderen Vorteilen auch dem Zweck der Rechtsannäherung zugute kommen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Meszlény, Privatdozent, Budapest.

Welche Sondergebiete können den Amtsgerichten zugelegt werden? Der badische Justizminister Dr. Düringer hat S. 5, 1918 d. Bl. den Satz geprägt: „Man braucht kein leidenschaftlicher Verehrer des Einzelrichters zu sein und kann doch zugeben, daß seine Rechtsprechung Vorzüge bietet, die eine Ausdehnung seiner Zuständigkeit wünschenswert machen.“ Auf S. 121 d. Bl. habe ich den Beweis angetreten, daß, wenn, wie zweifellos in absehbarer Zeit geschehen wird, die Einzelzuständigkeit der Summe nach erhöht wird, der für diese erhöhte Zuständigkeit geeignetste Richter der Amtsrichter ist. Man wird ihm aber außer den höheren Streitwerten zweckmäßig einzelne ihm bisher noch nicht ausschließlich zugewiesene Materien, die für die AG. besonders geeignet sind, ohne Rücksicht auf die Objekthöhe übertragen müssen. Als solche kommen in Betracht:

1. Die Interventionsklagen aus § 771 ZPO. Denn die hier zu entscheidenden Rechtsfragen bleiben dieselben, mag der Streitwert hoch oder gering sein, und sie sind dem Amtsrichter besonders geläufig, da er ohnedies mit Interventionssachen oft befaßt wird. Auch hängt bisher die Frage, ob LG. oder AG. erste Instanz ist, von dem Zufall ab, ob der Gerichtsvollzieher im Pfändungsprotokoll die gepfändeten Sachen auf mehr oder weniger als 600 M. geschätzt hat.

2. Alle aus Miets- und Pachtverhältnissen entspringenden Prozesse nach dem Vorbild der neuen ungarischen ZPO. (§ 1 Nr. 2b). Zur Begründung dieses Vorschlages verweise ich auf meine Ausführungen S. 228, 1917 d. Bl. und bemerke, daß die in Mietssachen zu entscheidenden Rechtsfragen dem AR. infolge seiner Tätigkeit in Räumungs- und Mietszinssachen besonders bekannt sind.

3. Alle im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozeß geltend gemachten Ansprüche. Denn das Verfahren und die wenigen hier gemäß Art. 81 WO. zulässigen Einwände sind dieselben bei Objekten von mehr als 600 M. wie bis 600 M. und daher dem AR. vollkommen vertraut. Ueberdies ergeht in diesen Sachen häufig Versäumnisurteil. Ergeht dagegen ein Streiturteil, so ist dem Bekl. gemäß § 599 ZPO. die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten; dann hätte auf Antrag einer Partei das AG. sich gemäß § 505 ZPO. für das Nachverfahren für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das LG. zu verweisen.

4. Die Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung und Nichtigkeit einer Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben. Wie sehr die Ueberweisung dieser Ehesachen an die AG mit Rücksicht auf ihre Einfachheit — der durchschnittliche Amtsgerichtsprozeß ist schwieriger — und im Interesse ihrer Beschleunigung am Platze ist[1]), habe ich 1916 S. 392 d. Bl. erörtert. Hervorzuheben ist, daß hier, wo es sich um tatsächliche Würdigung handelt, als Berufungsgericht die Zivilkammer geeignet erscheint und man Revision gegen deren Urteile, wenigstens während des Krieges, nur in rechtlich zweifelhaften Fällen, um die Einwirkung des RG. auf die Ausgestaltung der Materie aufrechtzuerhalten, und daher nur auf Grund besonderer Zulassung im Berufungsurteil für statthaft erklären sollte.

5. Die Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten, auch nach geschiedener Ehe, und zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie. Die letzteren Sachen sind das Gegenstück zu den Alimentenprozessen der unehelichen Kinder, die schon jetzt ausschließlich beim AG. sind. Die Alimentenansprüche der Ehegatten aber werden, wenn die übrigen Ehesachen an den AR. abwandern, zweckmäßig gleichfalls auf ihn übertragen und so alle Unterhaltsansprüche, die auf Blutsverwandtschaft oder Ehe beruhen, vom AG. bearbeitet.

Vom vorgängigen obligatorischen Zahlungsbefehl wäre bei den 600 M. übersteigenden Ansprüchen zu 2 und 5 abzusehen, da hier bei höheren Objekten die Sache regelmäßig streitig wird. Dagegen würde er sich für alle Urkundenprozesse, soweit nicht glaubhaft gemacht wird, daß sie streitig werden, empfehlen, da hier auch in höheren Wertstufen zahlreiche Versäumnisurteile ergehen. Für die den AG. neuzuwachsenden Sachen müßte Anwaltszwang wie bisher, jedoch dergestalt, daß jeder deutsche Anwalt vertretungsberechtigt ist, sowie — außer zu Nr. 4 — Berufung ans OLG. und nicht ans LG. Platz greifen, um einer Verschlechterung der Rechtspflege vorzubeugen. Auf diese Weise träte zugleich eine wohltätige Befruchtung der AG. durch die Urteile der spezialistisch arbeitenden OLG. ein, und es bliebe die Einwirkung des RG. auf die Ausgestaltung der Materien gewahrt.

Die Lebensfähigkeit der Zivilkammern ferner — wenigstens an den mittleren und größeren LG. — bliebe bei Ueberweisung der gen. Spezialmaterien und gleichzeitiger allgemeiner Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf 1200 M. erhalten.

Wenn Geh. JR. Eugen Fuchs in JW. 1918 S. 14 vorgeschlagen hat, alle Zivil-Sachen 1. Instanz ans AG. zu verweisen und dort zu belassen, bis eine Partei kollegiale Behandlung verlangt, und im letzteren Fall die Sache an die Zivilkammer oder bei größeren AG. an ein Kollegium von 3 Amtsrichtern abzugeben, so ist die Durchführbarkeit dieses Vorschlages zwar zweifellos. Seine Ausführung würde aber für die Zivilkammern vernichtend sein. Denn da Fuchs im Fall ihrer Anrufung das doppelte oder dreifache der Amtsgerichtskosten erfordert[1]) und die Berufung in den den AG. zuwachsenden Sachen ans OLG. geleitet wissen will, wäre die erste Folge, daß alle Sachen 1. Instanz mit seltenen Ausnahmen beim AG. blieben. Da ferner Fuchs an Stelle der Zivilkammer 1. Instanz bei größeren AG. ein Kollegium von 3 Amtsrichtern setzen will, bliebe für die landgerichtl. Zivilrechtspflege nur noch die Entsch. der Beschwerden und Berufungen in den bisherigen Amtsgerichtssachen. Aber auch diese Tätigkeit würde dann bald auf die mit 3 Amtsrichtern besetzten Kollegien übertragen werden. Ob sich daher die gesetzgebenden Faktoren zu einem so folgenreichen Schritt entschließen würden, ist zu bezweifeln. Dagegen wäre die Zuständigkeit des AR. nach den diess. Vorschlägen, wenn gleichzeitig für alle über sie hinausgehenden Objekte Prorogation ans AG. mit Berufung ans OLG.[2]) zugelassen wird, lediglich im Rahmen der bisherigen Gerichtsverfassung angemessen erweitert.

Geh. Justizrat Erwin Volkmar, Berlin.

[1]) Ebenso zuletzt Ring, 1917 S. 32 d. Bl. u. Chuchul 1918 S. 244.

Grundstücksdiebstahl. Dem Grundstücks- und Hypothekenverkehr droht Gefahr. Das Eigentum ist in den Grundbüchern der Amtsgerichte vermerkt. Die Aufgabe des Eigentums erfolgt durch Erklärungen der Beteiligten und die darauf zu bewirkende Umschreibung im Grundbuche durch das Gericht. Das ist in einigen Fällen neuerdings mißbraucht worden. Richter und Notare wurden getäuscht; sie hatten Erklärungen von Personen entgegengenommen, die sich den Namen des Eigentümers beigelegt hatten und die dann, sei es durch Auflassung, sei es durch Eintragung von Hypotheken über das Grundstück oder dessen Wert verfügten. Aehnlich wurden Hypothekengläubiger geschädigt. In den Spruchsammlungen ist alljährlich eine Reihe derartiger Fälle erörtert. Das Reichsgericht sucht dem geschädigten Eigentümer und Hypothekengläubiger soweit als möglich Ersatz zu schaffen, indem es eine Fahrlässigkeit des Richters oder des Notars feststellt. Oft genug sind diese Entscheidungen als unbillig bekämpft worden. Aber man darf nicht verkennen, in welcher schwierigen Lage sich das Reichsgericht befand. Es stand Eigentümern oder Hypothekengläubigern gegenüber, die ohne jedes Verschulden ihr Recht verloren hatten. Das RG. hat, soweit es mit den Gesetzen vereinbar war, zu helfen sich bemüht. Der hierdurch gewährte Schutz ist nicht ausreichend. In einer Reihe von Fällen kann die Täuschung derart bewirkt werden, daß den Richter und Notar kein Verschulden trifft. Man denke nur an den Bürgermeister von Köslin und ähnliche Vorkommnisse. Aber auch in den Fällen, in denen dem Notar ein Verschulden nachzuweisen ist, genügt die Schadensersatzklage gegen den Notar nicht ausreichend; es kann sich um Werte handeln, die das Vermögen des Notars übersteigen. Die Versicherungssumme, mit der er versichert ist, wird häufig wesentlich geringer sein als der Schaden.

Die Bedeutung der Gefahr darf nicht überschätzt werden. Bei dem hohen Grade von Redlichkeit, die im Verkehr in Deutschland herrscht, und bei der Aufmerksamkeit, welche Richter und Notar der Prüfung der Identität widmen, werden es immer einzelne wenige Fälle bleiben, in denen der Grundstückseigentümer geschädigt wird. Aber trotzdem darf man die Gefahr nicht als unbeachtlich ansehen. Es ist wohl möglich, daß jemand, der sein Vermögen von einer Million in Grundbesitz angelegt hat, eines Tages erwacht und sein Vermögen verloren hat. Ein Betrüger hat unter Benutzung gefälschter Ausweise an einen Komplicen die Grundstücke aufgelassen und dann der letztere Hypotheken bis zum vollen Wert des Grundstücks zugunsten von gutgläubigen Dritten eintragen lassen. Sind dann die beiden Schuldigen ins Ausland geflüchtet, oder haben sie die Beträge verbraucht oder verschoben, so wird dem geschädigten Eigentümer oft nicht zu helfen sein.

[1]) Die Mehrkosten müßten diejenige Partei, welche die Verweisung gegen den Willen des Gegners veranlaßt hat, selbst dann treffen, wenn sie obsiegt.

[2]) S. 390, 1916 d. Bl.



Die Gefahr läßt sich durch strenge Vorschriften über den Identitäts-Nachweis nicht vollständig beheben. Es drängt sich die Frage auf, wie ist hier zu helfen. Im Auslande hat man Versicherungen gegen den Verlust des Grundeigentums. Eine gleiche Versicherung empfiehlt sich für Deutschland nicht. Sie würde eine Schar von Agenten beschäftigen und einen Kräfteaufwand erfordern, der in keinem Verhältnis zu den wenigen Fällen, in denen tatsächlich Gefahr droht, steht. Aber diese Agenten würden die Schliche, in welcher Weise das Grundstück durch Böswillige gefährdet werden kann, überall verbreiten, und die Gefahr, daß diese Kenntnis dann zum Nachteil des Grundbesitzes verwendet wird, ist nur zu naheliegend. Eine Versicherung würde demnach voraussichtlich den Grundbesitz gefährden. Dagegen ist zu fordern, daß das Reich oder die Bundesstaaten in allen Fällen, in denen ein Schaden eingetreten ist, Schadensersatz leisten. Erhebliche Opfer bedeutet das nicht. Es wird nach den bisherigen Erfahrungen sich nicht einmal um eine Million jährlich handeln. Die Gesamtheit kann das Opfer ohne jede Beschwernis bringen. Dem einzelnen aber, der geschädigt wird, muß geholfen werden. Es gilt hier, eine Lücke in unserem Grundbuchrecht zu beseitigen. Was nützt unser glänzendes Grundbuchrecht, wenn eine Einbruchstelle offengelassen wird, welche die Sicherheit des gesamten Grundbesitzes gefährdet! Der Billigkeit entspricht auch diese Forderung. Die Steuern, Stempel und Gerichtsgebühren, welche der Grundbesitz alljährlich abwirft, sind so hoch, daß als Gegenleistung wohl gefordert werden kann, daß dem Grundbesitz ein unbedingt wirksamer Schutz zuteil wird. Es erscheint auch nicht sachgemäß, mit Rücksicht auf diese Mehrleistung eine Erhöhung der Gebühren eintreten zu lassen. Aber auch diese wäre eher in den Kauf zu nehmen als der jetzige Rechtszustand. Beizubehalten wäre die Haftpflicht der Richter und Notare für Versehen in der Weise, daß sie dem Fiskus Ersatz zu leisten hätten. Aber dabei ist zu beachten: Wenn der Notar für eine Beglaubigung bei einem Werte von 100 000 M. eine Gebühr von 9 M. erhält, so erscheint es nicht billig, ihn bei jedem Versehen auf die vollen 100 000 M. schadensersatzpflichtig zu machen. Nur zu häufig würde das zur Folge haben, daß der Notar sein gesamtes Vermögen einbüßt. Diese Strafe ist zu hart. Es dürfte den Gerichten zu überlassen sein, den Richtern, Gerichtsschreibern und Notaren nur einen Teil des Schadens aufzubürden. Die Haftpflicht des Reichs oder Landesfiskus würde auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen feststehen, ohne daß es des Nachweises eines Verschuldens bedarf. Der Fiskus würde aber, wenn er der Gefahr ausgesetzt ist, daß das Gericht nur einen gewissen Teil des Schadens ihm zuspricht, in der Lage sein, die Angelegenheit vergleichsweise zu erledigen. Richter, Gerichtsschreiber und Notare werden aber auch meist ebenfalls vergleichsbereit sein, und so dürften die unliebsamen Prozesse auf diesem Gebiete, die vielfach bis in die höchste Instanz gediehen sind, verhindert werden.

Justizrat Werner, Magdeburg.

Die Maßnahmen zur Rückerstattung des von den Bolschewisten entwendeten Eigentums in der Ukraine. Nach Ausbruch der russischen Revolution 1917 begann unter der Herrschaft der Sozialrevolutionäre die Enteignung der Grundbesitzer, besonders aber in der Bolschewistenzeit. Die Bauern — so werden in Rußland und der Ukraine die kleinen Grundbesitzer, Pächter und landwirtschaftlichen Arbeiter benannt — nahmen den Grundbesitzern kurzerhand das Land weg und in Benutzung. Außerdem legten sie den vermögenden Leuten willkürlich hohe „Kontributionen" auf und zwangen sie, größere Summen an die Sowjets zu zahlen.

Die Hetmansregierung vertritt den gegenteiligen Standpunkt und erklärt in Art. 19 der vorläufigen ukrainischen Verf. den „Besitz für unantastbar". Sie betrachtet die Landwegnahme als Raub und hat verfügt, daß aller Grund und Boden, der auf diese Weise den Eigentümer bzw. Besitzer gewechselt hat, dem rechtmäßigen wieder zurückzugeben ist. Hinsichtlich des „requirierten" Geldes liegt der Fall verwickelter. Ein Teil ist von den Sowjets „zur Verteilung unter die Armen" weggenommen worden. Daß diese Beträge von den Bedachten an die Eigentümer zurückzuerstatten sind, erscheint unbedenklich. Freilich wird die Zwangsvollstreckung wohl durchweg ergebnislos bleiben. Anders bei den Beträgen, die von den Sowjets, die zeitweise die Tätigkeit der Staatsbehörden ausgeübt haben, für Staats- bzw. öffentliche Zwecke, z. B. Besoldung der Beamten, der Roten Garde usw., gleichsam als öffentliche Abgaben eingezogen worden sind. Wird die Sowjetregierung als ordentliche Staatsregierung anerkannt, so erhellt daraus, daß die Summen nicht zurückverlangt werden können. Natürlich steht nichts im Wege, aus Billigkeitsgründen den Betroffenen alles oder einen Teil zurückzuerstatten. Die Hetmansregierung bestreitet den Sowjets die Eigenschaft einer ordnungsgemäßen Regierung und räumt allen, die haben zahlen müssen, einen Rückforderungsanspruch ein.

Die Rückgabe des Landes hat sich verhältnismäßig einfach vollzogen. Die ukrainischen Behörden hätten es allein nicht zu Werke gebracht. Seitdem aber die deutschen Soldaten im Lande sind, haben sich die Gutsbesitzer auf ihre Güter begeben und sie in Besitz genommen. Schwierigkeiten bereitet dagegen die Regelung der Frage, wem die diesjährige Ernte gehören soll.

Ein Staatsgesetz v. 23. Mai 1918 bestimmt in § 1, daß das Recht auf die Ernte der im Herbst 1917 durch die Landbesitzer oder ihre Pächter bestellten Wintersaaten diesen Besitzern bzw. Pächtern zusteht, wenn letztere die Pachtbestimmungen beobachten werden. Das Recht auf die Ernte der im Frühjahr 1918 bestellten Sommersaaten hatte ein Erlaß des Feldmarschalls Eichhorn v. 6. April 1918 den Bestellern zugesprochen, um möglichst viele Leute zur Feldbestellung zu veranlassen. Der § 2 schließt sich dem an, knüpft jedoch für die Besteller die Verpflichtungen daran: 1. den Landbesitzern bzw. Pächtern des Landstückes sämtl. Wirtschaftsauslagen, die nach Ernteeinbringung 1917 für die Aecker nötig wurden, zu entgelten, 2. für die Staats- und Semstwosteuern sowie sonstige Abgaben, mit denen die Aecker 1918 belastet sind, aufzukommen, 3. an die Besitzer bzw. Pächter eine Entschädigung zu zahlen, die 1/3 der durchschnittlichen jährl. Pachtrate für 1913—1917 und für gleichartiges Land der Ortschaft nicht überschreiten darf.

Bei der Höhe der Preise für alle Artikel und dem gewaltig gesunkenen Rubelkurse ist die Entschädigung auf alle Fälle zu niedrig; die Landbesitzer haben sich auch entschieden dagegen ausgesprochen. Besondere Vorkehrungen sind für Aecker getroffen, die von Besitzern oder Pächtern zum Rübenbau vorgerichtet, dann aber von anderen Leuten schlecht besät worden sind. Sie unterliegen nach § 3 der sofortigen Rückgabepflicht an die Besitzer und Pächter, unter der Bedingung, daß diese sich bis 9. Juni zur Umsaat mit Rüben verpflichtet haben. An die zuständigen Besitzer fällt nach § 4 der Ernteertrag von Feldern, die unter Anleitung der von den Landkomitees eingesetzten Verwalter mit dem Ackergerät und der Saat der Besitzer oder Pächter und für deren Rechnung mit gemieteten Arbeitskräften zugerichtet und bestellt sind.

Zur Lösung der Streitfragen zwischen Besitzern sowie Leuten, welche die Felder bestellt haben, sind besondere Kommissionen vorgesehen. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Ersterer wird vom Landwirtschaftsminister für jeden Distrikt eingesetzt, und wenn die Beamten dieses Ministeriums nicht ausreichen, durch richterliche Beamte ersetzt.

Zur Feststellung der Verluste am beweglichen Vermögen sollen gem. Verf. des Staatskontrolleurs v. 23. 3. 1918 besondere Kommissionen ins Leben gerufen werden, die die Verluste abschätzen sollen, die den Bürgern während des Bolschewisten-Aufstandes und des Krieges der Ukraine mit Großrußland erwachsen sind. In Taurien z. B. sollen Kommissionen am Sitze der Kreiskommandanturen zusammentreten, die die Höhe der von bolschewistischen Kommissionen den Staatsbürgern abgenommenen Kontributionen feststellen und Mittel zur gesetzlichen Genugtuung der Beschädigten ergründen sollen. Die Kommissionen haben das Recht, auf gesetzlichem

Wege Erkundungen über Gelder und Vermögen einzuholen, die von Sowjeten hinterlassen worden oder Unternehmungen, Personen und Anstalten von ihnen zur Verfügung gestellt sind; sie sollen Nachforschungen vornehmen, über Ansprüche ein Verzeichnis aufstellen und einen Verteilungsplan zur Befriedigung der flüssiggemachten Summen unter die Interessenten ausarbeiten. Die Quellen zu ihrer Eigenunterhaltung hat die Kommission selbst ausfindig zu machen!

In den meisten Kreisen sind die Kommissionen für das bewegliche wie unbewegliche Vermögen gebildet worden; viel leisten werden sie kaum, mit Ausnahmen werden sie solange tagen, bis von dem Kontributionsgelde, das teilweise noch auf den Banken liegt, nichts mehr da sein wird. Einen Teil haben die Gemeinde- und Stadtverwaltungen sich als Vorschuß aushändigen lassen und ausgegeben. Da es nur einigen besonders patriotisch Gesinnten beifällt, Steuern und Abgaben zu entrichten, werden die Städte nicht in der Lage sein, sie zurückzuzahlen. Nicht besser wird es bei rechtskräftig festgestellten Ansprüchen werden; es besteht noch keine Behörde, die für Privatpersonen von anderen Geld zwangsweise einzieht.

Sobald Deutschstämmige als Beschädigte in Frage kommen, haben die einheimischen Behörden noch weniger Eile als sonst. Die Anwesenheit der deutschen Truppen hat aber auch hierbei Gutes gewirkt, weil die meisten Banken auf Ansuchen der deutschen Militärkommandos Geld, das bei ihnen liegt und nachweislich den Deutschen von den Bolschewisten abgepreßt ist, zur Zeichnung für die Kriegsanleihen, freigegeben haben. Es bedarf in der Ukraine noch emsiger Arbeit, bis einigermaßen Rechtssicherheit herrschen wird. Den deutschen Juristen berühren diese Zustände eigentümlich; mit Staunen sieht er hier, welche Schwierigkeiten ein neuer Staat zu überwinden hat, wenn das Oberste zu unterst gekehrt ist, zwar Gesetze erlassen werden, sie aber nicht angewendet werden.

Rechtsanwalt Dr. Berthold, Großenhain-Dresden, z. Zt. Oberleutnant im Felde.

Zwei wichtige Fragen zum Umsatzsteuergesetz. I. Hindern Höchstpreise die im § 42, Abs. 6 für die Uebergangszeit vorgesehene Abwälzung der Umsatzsteuer auf den Käufer?

§ 42 UStG. v. 26. Juli 1918 gibt dem Lieferer das Recht, von den Abnehmern die Differenz zwischen alter und neuer Umsatzsteuer (4‰) bei solchen Lieferungen zu fordern, die auf einem vor dem 1. Aug. 1918 geschlossenen Vertrage beruhen. In der Praxis sind Zweifel entstanden, wie diese Bestimmung bei Höchstpreiswaren zu handhaben ist. Die Lieferer fordern meist die 4‰, während die Abnehmer die Bezahlung der 4‰ für solche Waren ablehnen, die zu Höchstpreisen verkauft sind, weil sie in einer Bezahlung der 4‰ eine Ueberschreitung der Höchstpreise sehen. Einige Behörden, darunter das Reichsschatzamt und das preuß. Kriegsminist. (KrRohstoffabt.) haben letzteren Standpunkt eingenommen. Die größeren Verkaufssyndikate stehen, soweit ich feststellen konnte, der Frage abwartend gegenüber. Grundsätzlich vertreten sie die Ansicht, daß die Höchstpreise um die Steuerdifferenz des § 42, Abs. 6 überschritten werden dürfen. In Rücksicht auf die Stellungnahme der Behörden haben sie jedoch die Geltendmachung der Ansprüche einstweilen unter Vorbehalt späterer Nachforderung zurückgestellt, bis gesetzliche oder gerichtliche Klärung erfolgt.

Der Standpunkt der Behörden ist aus dem Interesse an lückenloser Aufrechterhaltung der zum Teil durch sie festgesetzten Höchstpreise erklärlich. Rechtlich läßt er sich m. E. nicht halten:

1. § 42 Abs. 6 UStG. ist den Höchstpreisbestimmungen gegenüber ein Spezialgesetz und hebt als solches die vor ihm ergangenen Höchstpreisverordnungen auf, soweit sie ihm widersprechen. Bemerkenswert ist, daß eine Behörde den Standpunkt vertritt, daß der Grundsatz „lex posterior specialis derogat priori" den von ihr erlassenen HöchstpreisVO. gegenüber nicht Platz greife, da ihre HöchstpreisVO. auf Grund des BZG. erlassen seien. Die HPrVOen. wären danach verschieden zu beurteilen, je nachdem, ob sie aus dem BZG. oder, wie gewöhnlich, aus dem Ermächtigungsgesetz v. 3. Aug. 1914 ihre Gesetzeskraft herleiten.

2. Die Preisforderung für die Leistung beruht auf Vereinbarung der Parteien, die Verpflichtung zur Nachzahlung der 4‰ ist eine unabhängig vom Parteiwillen durch das Gesetz entstandene Verbindlichkeit. Wenn beide Forderungen auch miteinander geltend gemacht werden können, können sie begrifflich doch nicht vereinigt werden. Die Forderung auf die 4‰ Steuerdifferenz läuft also neben der Preisforderung her, erhöht sie nicht. Die Höchstpreise werden durch sie somit nicht überschritten.

Auf diesem Standpunkt steht auch § 13 UStG., der die gesonderte Inrechnungstellung der Steuer für nach dem 1. Aug. geschlossene Verträge verbietet, sie somit für vor dem 1. Aug. getätigte zuläßt. Wenn die Steuer danach für die Uebergangszeit gesondert in Rechnung gestellt werden darf, so hat die Nachforderung der Steuer auch nach § 13 UStG. den Charakter einer neben der Forderung auf Vergütung für die Leistung einherlaufenden selbständigen Forderung. Der Wortlaut des § 42, Abs. 6 UStG. läßt allerdings eine umgekehrte Folgerung zu.

Da schon Art. V WUStG. v. 26. Juni 1916 eine § 42, Abs. 6 entsprechende Bestimmung enthält, ist anzunehmen, daß die Frage schon grundsätzlich entschieden ist.[1])

II. Fälle der Steuerfreiheit in der Uebergangszeit? Sowohl nach WUStG. v. 26. Juni 1916 wie nach dem neuen UStG. v. 26. Juli 1918 wird die Steuer berechnet nach dem Betrage der für die Lieferungen erfolgenden Entgelte. Voraussetzung der Besteuerung ist aber nach dem neuen Gesetz die Lieferung, nach dem alten die Zahlung. Hieraus wird vielfach gefolgert, daß, wenn die Lieferung vor dem 1. Aug., die Zahlung nach dem 1. Aug. liegt, eine Besteuerung weder nach dem alten noch nach dem neuen Gesetz stattfinden kann[2]). Ich kann mich dem nicht anschließen:

Nach § 1 UStG. ist Voraussetzung der Besteuerung eine Leistung. Daß diese nach dem 1. Aug. 1918 erfolgt sein muß, ist nicht gesagt. § 16 in Verb. mit § 42 Abs. 1 UStG. bestimmt, daß die Steuer nach dem Betrage der Entgelte zu berechnen ist, die für steuerpflichtige Leistungen in der Zeit v. 1. Aug. 1918—31. Dez. 1918 eingehen. Die Leistung selbst kann danach vor dieser Zeit liegen. § 16 setzt eine „steuerpflichtige" Leistung voraus. Es geht m. E. zu weit, etwa aus diesem Begriffe zu folgern, daß das Gesetz die Leistungen ausschließen will, die vor dem 1. Aug. 1918 liegen, weil diese vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und somit vor der Steuerpflichtigkeit erfolgt sind. Hätte das Gesetz dies gewollt, hätte es das anders ausgedrückt. Das Wort „steuerpflichtig" in § 16 UStG. bedeutet nur, daß es sich um eine nach ihrer Art der Steuer unterliegende Leistung handelt. Ueber die Zeit, zu der sie erfolgt sein muß, ist mit dem Worte „steuerpflichtig" nichts bestimmt.

Daß das Gesetz selbst die vor dem 1. Aug. 1918 liegenden Leistungen für steuerpflichtig ansieht, ergibt auch § 42 Abs. 4 UStG. Hiernach sollen die für Lieferungen vor dem 1. Aug. bezahlten Beträge auf den Steuerbetrag angerechnet werden, der für die nach dem 1. Aug. erfolgende Zahlung fällig ist. Diese Regelung ist zwar nur für den Fall vorgesehen, daß der Steuerpflichtige vor dem 1. Aug. von § 81 WUStG. Gebrauch gemacht und die Steuer schon unter dem alten Gesetz nach Lieferungen, nicht — wie generell bestimmt — nach eingehenden Zahlungen entrichtet hatte. Nur für diesen Fall war wegen möglicher Doppelbesteuerung die Regelung des § 42 Abs. 4 UStG. nötig. Im anderen Falle — Berechnung des früheren Umsatzstempels nach eingehenden Zahlungen — ist eine Anrechnung, wie sie § 42 Abs. 4 vorsieht, nicht möglich. Doppelbesteuerung kann nicht vorkommen. Würde man in diesen Fällen, entsprechend

[1]) Vgl. dazu Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) für das WUStGes. bei Güthe-Schlegelberger (Bd. 5 S. 358, auch Popitz, in dessen Komm. z. UStGes. S. 243 IV zu § 42 Abs. 6 „Preiserhöhung bei älteren Verträgen". Die Schriftltg.

[2]) Vgl. Mittl. des Kriegsausschusses der Deutschen Industrie Nr. 218 S. 3148.

der anfangs mitgeteilten Ansicht, Steuerfreiheit annehmen, so würden die Steuerzahler, die unter dem alten Gesetz die Steuer gem. § 81 WUStG. nach Lieferungen entrichtet haben und nun gemäß § 42 Abs. 4 UStG. nachzahlen müssen, den anderen gegenüber ohne Grund benachteiligt sein und zwar um den vollen Betrag der neuen Steuer.

Gerichtsassessor Dr. Bode, Peine.

Die neue Abgabe vom Vermögen und das Ehegattenerbe. Nach dem neuen Gesetze über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 ist abgabepflichtiges Vermögen das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dez. 1916 festgestellte Vermögen. Das heißt abgabepflichtig ist das nach den Besitzsteuervorschriften ermittelte Endvermögen. Daraus folgt, daß auch der Teil des Endvermögens beim überlebenden Ehegatten abgabepflichtig ist, der aus dem Erbfalle nach dem im Veranlagungszeitraum des Besitzsteuergesetzes vorverstorbenen Ehegatten herrührt. Der § 15 BesStG. bestimmt zwar, daß, wenn ein Ehegatte innerhalb des Veranlagungszeitraums gestorben sei, der aus dem Erbfalle herrührende Zuwachs des überlebenden Ehegatten insoweit steuerfrei sei, als das ererbte Vermögen in der Hand des anderen Eheteils der Zuwachsbesteuerung nicht mehr unterliegen würde. Und nach § 26 Abs. 3 der Ausf.-Anw. BesStG. hat die Ausscheidung des nach dem § 15 steuerfreien Zuwachsbetrages in der Weise zu erfolgen, daß dieser Betrag von dem noch nicht abgerundeten Endvermögen abgezogen wird. Dementsprechend erscheint in den Berechnungen zur Besitzsteuerabgabe als — abgerundetes — Endvermögen das nach Abzug des aus § 15 sich ergebenden Betrages ermittelte Vermögen. Dieser Abzug darf jedoch bei der neuen Abgabe vom Vermögen nicht erfolgen. Die Grundlagen beider Gesetze sind wesensverschieden. Das Besitzsteuergesetz will den Vermögens**zuwachs** erfassen, der sich innerhalb einer dreijährigen Veranlagungsperiode bei Vergleichung des zu Beginn und am Ende der Periode vorhandenen Vermögens ergibt (§§ 1 und 19). Hier will das Gesetz den aus dem Erbfall nach einem Ehegatten beim Ueberlebenden eintretenden Zuwachs steuerfrei lassen, insoweit nicht bei einer Veranlagung des Verstorbenen auf den Todestag bereits in dessen Hand ein steuerpflichtiger Zuwachs vorhanden gewesen sein würde. Das neue Gesetz erfaßt nicht den Zuwachs, sondern das Vermögen an einem bestimmten Tage, dem 31. Dez. 1916, schlechthin. Der von dem Zuwachs handelnde § 15 BesStGes. ist deshalb auf die neue Vermögensabgabe nicht anwendbar. Demzufolge ist auch, ohne eine Ausnahme für das Ehegattenerbe zu machen, im § 16 des neuen Gesetzes schlechthin bestimmt, daß das abgabepflichtige Vermögen nach den Vorschriften des BesStG. auf den 31. Dez. 1917 besonders festzustellen sei, wenn sich das Vermögen eines Abgabepflichtigen nach dem 31. Dez. 1916 durch einen der im § 3 Abs. I ... des Kriegssteuergesetzes v. 21. Juni 1916 bezeichneten Vermögensanfall um mehr als 5000 M. vermehrt hat, das heißt durch Erbfall oder andern Erwerb aus dem Nachlasse eines Verstorbenen von Todes wegen.

Hieraus ergibt sich:

1. Von dem besitzsteuerpflichtigen Endvermögen ist zur Feststellung des nach dem neuen Gesetze abgabepflichtigen Vermögens eines überlebenden Ehegatten der vom Vorverstorbenen im Veranlagungszeitraum des BesStG. ererbte Vermögensbetrag nicht abzuziehen.

2. Ist ein Ehegatte nach dem 31. Dez. 1916 gestorben, so ist das Vermögen des überlebenden Gatten auf den 31. Dez. 1917 nach den Besitzsteuervorschriften neu zu berechnen; das Ehegattenerbteil ist hierbei nicht abzugsfähig.

Gerichtsassessor Consbruch,
Hilfsarbeiter des Vorsitzenden der Veranl.-Kommission,
Berlin-Wilmersdorf.

Die BRVO. v. 18. Aug. 1914 über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldschuld in ihrer Einwirkung auf eingetretene Versicherungsfälle. X hatte sein Leben bei der Beklagten versichert und die im Aug. 1914 fällige Prämie nicht bezahlt, auch die Zahlungsaufforderung (§ 39 VVG.) unbefolgt gelassen; sein Erbe klagte auf Zahlung der Versicherungssumme, indem er zugleich beim Prozeßgericht beantragte, nach § 1 BRVO. v. 18. Aug. 1914 anzuordnen, daß der Versicherungsvertrag durch die nicht rechtzeitige Zahlung jener Prämie (die kurz nach des Erblassers Tode der Beklagten vergeblich angeboten war) nicht erloschen sei. Das OLG. Karlsruhe (Bad. Rprax. 17, 85) erachtete die Klage für unbegründet; dem ist nicht beizustimmen.

Jene Anordnung verleiht dem Erben keinen Anspruch gegen den Versicherer, sie spricht auch keine Zahlungspflicht aus, sondern nur, daß die besonderen Rechtsfolgen des Verzugs als nicht eingetreten gelten, hält sich also streng in den Grenzen der VO., die nicht unterscheidet, welche — mittelbaren — Folgen die Anordnung haben wird; der Versicherer kann also Selbstmord oder verletzte Anzeigepflicht einwenden (§§ 169, 171 VVG). Das Gericht spricht, wie im Fall versäumter Zahlung von Miet- oder Darlehnszinsen, nur aus: Die Rechtslage sei die gleiche wie vor der Säumnis, also nachträgliche Prämienzahlungspflicht und Weitergewährung des Versicherungsschutzes, so als ob die Säumnis nicht vorgekommen wäre, danach reine Wiedereinsetzung in Vertragsrechte, nicht, wie das OLG. meint, Verleihung bisher nicht bestandener Rechte. Erst das Urteil entscheidet über die Zahlungspflicht. Die Anordnung bringt dem Versicherer auch nicht einen „unverhältnismäßigen Nachteil" (§ 1 Abs. 3 VO. mit § 1 Abs. 1 Satz 2 VO. v. 7. Aug. 1914 RGBl. 359); sein Schade entspricht durchaus dem Schaden, der den Erben treffen würde, wenn ihm die Vers.-Summe abgesprochen würde. Anders i. F. des vom OLG. erwähnten § 38, wonach, falls eine bei Vers.-Beginn zahlbare Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wird, der Versicherer für einen vor der Zahlung eingetretenen Brand leistungsfrei ist. Hier kann jene Anordnung nicht erlassen werden: die Zahlung der ersten Prämie ist vielmehr unbedingte Voraussetzung der Leistungspflicht des Versicherers; der Versicherte, der nicht einmal die „Police einlöst", kann billigerweise auch keine Gegenleistung verlangen. Dagegen macht i. F. des § 39, wo die beiderseitigen Rechte und Pflichten schon in vollem Umfang in Wirkung sind, das Gesetz den Fortfall des Vers.-Anspruchs von der Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist abhängig; die Anwendung der BRVO. ist danach eine außerordentliche Steigerung des schon vom VVG. gewollten Schutzes. — Nun hatte im oben entschiedenen Fall der Vers.nehmer dem Versicherer zwei Bezugsberechtigte bezeichnet: seinen Gläubiger in Höhe von dessen Forderung, und den Kläger, der zugleich sein Erbe war. Hierdurch war indes die Legitimation des Klägers zur Stellung des Antrags auf jene Anordnung nicht beseitigt. Denn „Schuldner" i. S. des § 1 VO. ist nach des Versicherten Tode sein Erbe, dem der Versicherer die erforderlichen Mitteilungen zu machen hat und von dem allein er die etwa rückständigen Prämien zu fordern hat, auch wenn der Vers.-nehmer dem Versicherer einen Dritten für die ganze Vers.-Summe als Bezugsberechtigten bezeichnet hat (§ 166): dieser erlangt nämlich nur ein — widerrufliches oder auch unwiderrufliches — Recht auf jene Summe; aber er tritt nicht in das zwischen Versicherer und Vers.nehmer bestandene „Schuldverhältnis", das allein jenes Antragsrecht verleiht; und dies so dem Erben zustehende Antragsrecht wird nicht dadurch beseitigt, daß der Versicherte den Erben noch als Bezugsberechtigten bezeichnet hat, ebensowenig dadurch, daß die ganze Vers.-Summe ausschließlich an Dritte fällt; denn der Erbe hat ein Interesse daran, daß diese Dritten das ihnen vom Versicherten Zugedachte erhalten.

Rechtsanwalt Dr. Josef, Freiburg i. Br.



Spruch-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Heft 19/20

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = **Rechtslage, wenn dem Schuldner während des Verzugs des Gläubigers die Leistung unmöglich geworden ist. BGB. §§ 324, 281.** Der Kläger hat am 16. April 1914 dem Bekl. ein englisches Daimler-Chassis für 10 000 M. verkauft, der Bekl. zunächst Abnahme verweigert, dann aber, nachdem gegen ihn Klage erhoben war, sich zur Abnahme und Zahlung bereit erklärt. Er hat, da aber der Kläger inzwischen auf Ersuchen des Chefs des Feldkraftfahrwesens für das große Hauptquartier außer anderen Personen-Kraftwagen auch die in seinem Besitz befindlichen Daimler-Chassis abgegeben hat, ihm zur Lieferung eine Frist von drei Tagen gesetzt und nach deren Ablauf Schadensersatz gefordert. Er behauptete, daß der Kläger für das Auto 15 000 M. erhalten habe, u. verlangt im Wege der Widerklage Zahlung von 5000 M. In beiden Vorinstanzen ist der Bekl. verurteilt worden, Zug um Zug gegen Lieferung des im Bestellschreiben näher bezeichneten Daimler-Chassis an den Kläger 10 000 M. nebst 4% Zinsen seit 16. April 1914 zu zahlen. Das RG. hat aufgehoben, die Klage abgewiesen und wegen der Widerklage die Sache in die zweite Vorinstanz zurückverwiesen. Nach den Feststellungen des Ber-Ger. sei dem Kläger die ihm obliegende Leistung, während der Bekl. sich in Annahme-, Abnahme- und Zahlungsverzug befand, infolge Einforderung des Wagens seitens der Heeresverwaltung, also aus einem Grunde, den er nicht zu vertreten habe, für die Dauer des Krieges, mithin auf eine noch unabsehbare Zeit unmöglich geworden. Auf eine Lieferung des Wagens nach dem Kriegsende brauche der Bekl. sich nicht einzulassen, da die Leistung nach Zweck und Inhalt des Vertrages durch den Ablauf mehrerer Jahre nach der Fälligkeit eine wesentliche Aenderung erleiden würde. Auf den festgestellten Tatbestand finde § 324 in Verb. mit § 300² BGB. Anwendung. Der Vertrag bleibe bestehen, und der Schuldner sei berechtigt, die Gegenleistung zu fordern, wie wenn er selbst erfüllt habe. Seine Leistung gelte als erfüllt. Er müsse sich aber nach § 324 das anrechnen lassen, was er erspart oder durch anderweite Verwendung seiner Arbeitskraft erworben habe. Doch sei das Recht des Gläubigers nicht auf die im § 324 ausdrücklich vorgesehene Anrechnung beschränkt. Vielmehr könne er nach dem Sinne des § 324 in Verb. mit dem Grundsatz des § 281 BGB. Herausgabe des vom Schuldner als Ersatz für die unmöglich gewordene Leistung Erlangten oder Abtretung des Ersatzanspruches verlangen. § 281 gewähre das Recht auf die Ersatzleistung schlechthin, gleichviel ob der Schuldner für die Unmöglichkeit verantwortlich sei oder nicht. Da der Gläubiger während des Verzugs die Gefahr der Leistung zu tragen habe, so müsse ihm nach dem allg. Rechtsgrundsatze „ejus commodum esse debet cujus periculum" auch der Gewinn zufallen, der als Ersatz der unmöglich gewordenen Leistung eingetreten sei. Hiernach stelle sich die Klage ohne weiteres als unbegründet dar, während wegen der Widerklage noch weitere Beweiserhebung eintreten müsse. (Entsch. II 73/18 v. 11. Juli 1918.)

Tierschade, Beweislast für den Tierhalter. § 833 BGB. Der Bekl. hatte auf dem Schlachthofe eine größere Anzahl von Schlachtvieh aufgestellt. Bei dessen Besichtigung wurde der Kläger von einer dem Bekl. gehörenden Kuh getreten und verletzt. Gegen den Schadenersatzanspruch des Kläg. machte Bekl. geltend, daß er seine Kühe ordnungsmäßig beaufsichtigt habe, und bestritt, daß die Kuh ein Schläger gewesen sei. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, das RG. aufgehoben. Das BerGer. habe angenommen, daß dieser Beweis dem Bekl. nicht gelungen sei. Dennoch habe es die Klage abgewiesen, weil dem Kläg. der Nachweis dafür obliege, sowohl, daß die Kuh ein Schläger gewesen sei, als auch, daß der Bekl. dieses gewußt habe. Das zum Verkauf gestellte Vieh sei ordnungsgemäß beaufsichtigt gewesen, vorausgesetzt, daß die Kuh, die den Kläg. getreten habe, nicht bösartig sei. Dies sei unrichtig. Der aus § 833 in Anspruch genommene Tierhalter müsse alle Umstände für seine Wahrung der bei Beaufsichtigung des Tieres erforderlichen Sorgfalt dartun. Insofern einzelne Umstände nicht aufgeklärt werden könnten, gereiche dies zum Nachteil des beweispflichtigen Tierhalters. Zu den in Betracht kommenden Umständen gehöre auch die Beschaffenheit des Tieres in Ansehung solcher Eigenschaften, die es für den Menschen gefährlicher erscheinen lassen als andere Tiere der gleichen Gattung. Deshalb sei der Tierhalter für das Nichtvorhandensein der behaupteten Bösartigkeit beweispflichtig. (Urt. IV 433/17 v. 31. März 1918.)

Wie sind die Rechtsgeschäfte einer durch örtliche Verlegung nichtig gewordenen Gothaischen Gewerkschaft zu beurteilen? Die bekl. Gewerkschaft, die 1905 als eine Gewerkschaft Gothaischen Rechts mit dem Sitz in Gotha gegründet war, hatte laut Beschl. der Gewerkenversammlung v. 21. März 1907 ihren Sitz nach Braunschweig verlegt, wo ihr Bergwerkseigentum nicht zustand. Sie behauptet, daß alle nachher in ihrem Namen durch ihren Vorstand geschlossenen Rechtsgeschäfte unwirksam seien, da sie mit dem Augenblick ihrer Verlegung die Rechtsfähigkeit verloren habe. Die Klageansprüche werden aus einem solchen Geschäft gegen sie erhoben. Das Ber.-Ger. hatte angenommen, daß die Gewerkschaft zwar als solche aufgelöst sei, hatte sie aber mit Hilfe des § 140 BGB. als einen rechtsfähigen Verein aufrechtzuerhalten gesucht. Dies wurde vom RG. in einem das Urt. nicht tragenden, aber für die Beachtung des BerGer. bestimmten Teil der Entsch. mißbilligt. Der dabei zu unterstellende Wille der Beteiligten sei nicht mit den wirtschaftlichen Zwecken vereinbar, die bei der Entsch. für die Rechtsform der Gewerkschaft maßgebend zu sein pflegten. Trotzdem sei daraus nicht zu folgern, daß die Gewerkschaft durch die Verlegung des Sitzes der Rechtswirksamkeit verlustig gegangen sei. Sie sei vielmehr wie eine deutsche AktGes., die ihren Sitz in das Ausland verlege, in den Liquidationszustand getreten und habe ihre Rechts- und Parteifähigkeit behalten. Ob dadurch eine Beschränkung der Vertretungsmacht ihrer Organe auf den Liquidationszweck herbeigeführt sei, könne auf sich beruhen, denn solange sich die Auflösung der Gewerkschaft der Offenkundigkeit entzogen habe, sei die Rechtswirksamkeit der von ihrem Vorstand mit Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte durch die Auflösung nicht berührt. Die gesetzliche Unterlage für diese Annahme biete § 311² HGB., dessen Anwendung durch die Rücksichten auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs geboten und um so mehr gerechtfertigt sei, als die Gewerkschaft nach der Verlegung in das Handelsregister des Braunschw. AG. eingetragen und z. Zt. des Vertragsabschlusses der Partei noch eingetragen gewesen sei. Zum mindesten brauche der Kl., dessen guter Glaube in bezug auf das Fortbestehen der Gewerkschaft von der Bekl. nicht bestritten sei, deren Auffassung a. Gr. der §§ 15, 1, 34, 1 HGB. nicht gegen sich gelten zu lassen. (Entsch. III 28/18 v. 10. Mai 1918.)

Verpfändung und Pfändung eines Pflichtteilanspruches. Welche Rechtsbehelfe kann der Drittschuldner geltend machen? BGB. §§ 138, 409, ZPO. §§ 766, 852. Kl., der eine Forderung gegen den Kaufmann H. hat, hat sich zur Sicherheit dafür den Pflichtteilsanspruch des H. gegen den Bekl. verpfänden lassen und außerdem a. Gr. einer vollstreckbaren Ausfertigung der ihm über die Schuld ausgestellten notariellen Urkunde den Pflichtteilsanspruch pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Der

Bekl. macht geltend, daß die Forderung des Kl. gegen den H. wegen Wuchers nichtig und die Pfändung des Pflichtteilsanspruches gemäß § 852 der Pfändung nicht unterworfen sei. Er ist vom BerGer. verurteilt, seine Revision zurückgewiesen. Unzutreffend sei die Meinung des Ber.-Richters, daß der Bekl. mit Rücksicht auf § 409 BGB., weil ihm die über die Abtretung von H. ausgestellte Urkunde von dem neuen Gläubiger vorgelegt sei, die Abtretung gegen sich gelten lassen müsse, auch wenn sie nicht wirksam sei. Von der Nichtigkeit wegen Wuchers sei auch das dingliche Geschäft, durch welches die in dem wucherischen Vertrag versprochenen Leistungen sichergestellt würden, ergriffen. Diese Nichtigkeit dürfe jeder geltend machen, der an der Geltendmachung ein Interesse habe. Das BerGer. verneine dieses Interesse, weil nach § 409 BGB. der Schuldner die Abtretung gegen sich gelten lassen müsse, der Bekl. durch die Zahlung an den Kl. jedenfalls frei werde. Damit sei aber das Interesse des Bekl. vom Ber.-Richter nicht zutreffend gewürdigt. Der Dritte könne nur dann in die Lage kommen, die Nichtigkeit geltend zu machen, wenn dies zum Zwecke der Begründung eines ihm zustehenden Anspruches oder der Abwehr eines gegen ihn erhobenen Anspruches geschehe. Dann aber sei die Nichtigkeit für die Ansprüche oder die Verbindlichkeit des Dritten von Bedeutung. Ein weiteres besonderes rechtliches Interesse des Schuldners könne nicht gefordert werden. Dagegen könne der Bekl. sich nicht gegen die Pfändung des Pflichtteilsanspruches mit dem Einwand der Nichtigkeit wehren, da dem Drittschuldner gegen die Richtigkeit der zur Vollstreckung stehenden Forderung, wie anerkannt, keinerlei Einwendungen gestattet seien. Der Bekl. könne nur geltend machen, daß durch die im Zwangsvollstreckungsverf. erfolgte Ueberweisung das Recht zur Einziehung der Forderung nicht auf den Vollstreckungsgläubiger übergegangen sei. Zu solcher Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung gehöre auch der Einwand der Unpfändbarkeit. Ein solcher Rechtsbehelf des Drittschuldners aber sei als ein gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung gerichteter Einwand zu betrachten; mit ihm könne nur die Aufhebung der an sich gültigen Pfändung ausschließlich nach § 766 ZPO. durch Erinnerung bei dem Vollstreckungsgericht gefordert werden. In den Entsch. des RG., Bd. 66 S. 233, habe sich das BerGer. für die Zulässigkeit eines Einwandes des Drittschuldners im Prozeßverf. ausgesprochen, wenn die Unpfändbarkeit nicht allein auf die prozessuale Bestimmung des § 850 gestützt sei, sondern in dem materiell-rechtlichen Schuldverhältnis, in der eigenen materiellen Rechtsstellung des Schuldners ihren Grund habe. Das Pfändungsverbot des § 852 aber sei, da materiell-rechtlich die Uebertragbarkeit des Pflichtteilsanspruches gemäß § 2317 BGB. nicht beschränkt sei, wesentlich als ein prozessuales anzusehen; es sei auch nur in der ZPO. enthalten. Der Bekl. sei also mit seinem Einwand lediglich auf das Verfahren nach § 766 ZPO. angewiesen. (Entsch. IV. 11/18 v. 3. Juni 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **BRVO. v. 18. Jan. 1917 (RGBl. S. 58) über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. § 1. Bedeutung der Rechtsprechung für das Merkmal „unverschuldeter“ Irrtum.** Der Angekl. ist wegen Preiswuchers verurteilt worden mit der Unterstellung, er habe geglaubt, die zu erzielenden Preise würden sich innerhalb der üblichen Marktpreise halten und als solche einen übermäßigen Gewinn nicht enthalten. Erfolg der Revision d. Angekl.: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: (In der Meinung des Angekl., auf Gewinn innerhalb des Marktpreises finde die Preiswucherverordnung keine Anwendung), erblickt die Strafk. zutreffend einen Irrtum über das Strafgesetz, sie übersieht aber dabei, daß nunmehr gemäß BRVO. v. 18. Jan. 1917 dieser Irrtum, sofern er unverschuldet und nicht etwa durch Fahrlässigkeit selbstverschuldet ist, beachtlich ist und den Vorsatz ausschließt. Die Strafk. durfte sich der Prüfung nicht entziehen, ob der Irrtum des Angekl. ihm zur Verschuldung gereicht oder nicht. Hierbei kann selbstverständlich die bloße Auffassung über die Richtigkeit und Unrichtigkeit der Rechtsprechung über die Bedeutung eines auf einer Notmarktlage beruhenden Preises als Maßstab dafür, ob der in ihm enthaltene Gewinn, auf dessen Uebermäßigkeit (Preiswucher) die BRVO. allein mit deutlichen Worten abstellt, übermäßig ist oder nicht, noch nicht zur Entschuldigung dienen. Mit den von den Gerichten den gesetzlichen Vorschriften gegebenen Auslegungen muß auch derjenige als maßgebend für sein Verhalten rechnen, der diese Auslegung nicht für richtig hält. (Urt. IV 781/17 v. 21. Dez. 1917.)

= *) = **BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467); 23. März 1916 (RGBl. S. 183) gegen übermäßige Preissteigerung. § 5 Nr. 1. Unverarbeiteter Branntwein als „Gegenstand des tägl. Bedarfs“.** Der Angekl., ein Apothekenbesitzer, hat unverarbeiteten Branntwein, den er selbst zum Preise von 3 M. für den Liter mit der Verpflichtung bezogen hatte, ihn nur zur Herstellung von Heilmitteln in seiner Apotheke zu verwenden, wiederholt zu 10,50 M. für den Liter weiter verkauft. Mit Bezug hierauf aus § 5 Nr. 1 a. a. O. verurteilt, hat der Angekl. vergeblich Revision eingelegt. Aus den Gründen: Die Annahme des ersten Richters, daß unverarbeiteter Branntwein als Gegenstand des tägl Bedarfs i. S. des § 5 Nr. 1 a. a. O. anzusehen ist, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Zu den Gegenständen des tägl. Bedarfs sind nicht nur die ausdrücklich erwähnten „Nahrungsmittel“, sondern auch solche Genußmittel zu rechnen, für die in der Gesamtheit des Volkes täglich ein Bedürfnis vorliegt. (Entsch. RG. Strafs. Bd. 50 S. 81; 298.) Daß auch rohe Naturerzeugnisse, aus denen jene Gegenstände erst hergestellt werden, darunter fallen, wird in der VO. selbst hervorgehoben; aber selbst sog. Zwischenerzeugnisse, welche zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln verwendet werden, gehören dazu. . . Unverarbeiteter reiner Branntwein wird, abgesehen von anderen Verwendungszwecken, in größeren Mengen zur Bereitung von Trinkbranntwein gebraucht, für den als Genußmittel in verschiedenen Kreisen der Bevölkerung eine ständige Nachfrage besteht. Ob tatsächlich hier eine solche Verwendung . . . . erfolgen sollte, ist gleichgültig, wenn nur die Möglichkeit dazu vorliegt. Mit Unrecht macht die Rev. geltend, der Zweck der BRVO., durch Niederhaltung der Preise die Verbraucher vor Ueberteuerung zu schützen, schließe es aus, daß sie auf Gegenstände, welche, wie seit dem 2. April 1915 unverarbeiteter Branntwein, aus dem Verkehr gezogen seien, Anwendung finden solle. Der Vert. geht dabei mit dem angefochtenen Urteile von der Voraussetzung aus, nach der BRVO. v. 31. März 1915 (RGBl. S. 208); 28. Okt. 1915 (RGBl. S. 718) betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung dürfe kein unverarbeiteter Branntwein mehr in den freien Verkehr übergeführt werden. Ob ein solches allgemeines Verbot . . . für die hier in Betracht kommende Zeit (Sept., Okt. 1916) bestand, braucht nicht entschieden zu werden; denn keinesfalls würde das Bestehen solcher Verbote oder Beschränkungen dem Branntwein die Eigenschaft eines Gegenstandes des tägl. Bedarfs nehmen. Denn trotz solcher Beschränkungen bleibt in der Bevölkerung ein allgemeines Bedürfnis nach jenen Gegenständen bestehen. Der Umstand, daß zeitweise der Verkehr mit Gegenständen des tägl. Bedarfs verboten oder beschränkt wird, schließt die Anwendung der BRVO. nicht aus, wenn entgegen den gesetzlichen Vorschriften solche Gegenstände in den Handel kommen (vergl. U. III. 17/17 v. 19. März 1917) . . . (Urt. III. 242/17 v. 24. Sept 1917.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= *) = **Liegt feindliche Bestimmung i. S. der PrO. vor, wenn Güter sich gegen den Willen der Beteiligten auf der Fahrt nach Feindesland befinden?** (Z. 30, 33 PrO.) Der auf der Fahrt von Kopenhagen nach Liver-



pool befindl. dänische Dampfer Kiew, dessen Ladung z. T. aus Lebensmitteln bestand, wurde von einem deutschen Kriegsschiff aufgebracht. Die Lebensmittel waren ursprünglich auf einem anderen Schiffe verladen, um nach Deutschland gebracht zu werden, das Schiff war aber auf der Fahrt dorthin von den Engländern angehalten, nach Kirkwall gebracht und nur unter der Bedingung entlassen worden, daß die Lebensmittel zur Aburteilung durch ein PrG. nach England zurückgebracht würden. Auf der Fahrt dorthin befanden sie sich in der Kiew. Das OPrG. hat die Frage bejaht: die Reklamanten berufen sich darauf, daß ihre Güter durch den Reeder gegen ihren Willen auf den Weg nach England gebracht worden, der damit einer den englischen Behörden gegenüber eingegangenen Verpflichtung nachgekommen sein soll. Die Frage, ob es prisenrechtlich hierauf ankommt, hat das Gericht bereits in der Prisensache Kiew im Urt. v. 29. Juni 1916 verneint. Wie der erste Richter zutreffend ausführt, ist Endzweck aller Vorschriften über Konterbande, die Zufuhr verbotener Gegenstände nach Feindesland und an die feindl. Streitmacht zu verhindern. Dabei macht es keinen Unterschied, von wem diese Zufuhr ausgeht und ob der Absender befugt war, über die Güter zu verfügen. Das Ges. drückt sich farblos aus. Die Güter müssen bewußter und gewollter Weise auf den Weg nach Feindesland gebracht sein; das sind sie auch dann, wenn der Reeder sie eigenmächtig versendet. (Es wird dann weiter ausgeführt, daß das engl. PrG. als „Behörde" i. S. der Z. 33 a PrO. anzusehen ist.) (Urt. i. S. Kiew Ber.-Reg. Nr. 95 v. 9. Febr. 1917.)

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Präsidenten des Oberschiedsgerichts, Prof. Dr. Lass, Berlin.

= *) = **Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges.** Die BRVO. v. 30. Sept. 1916 (RGBl. S. 1097) bestimmt, daß Personen hinsichtlich einer nur für die Dauer des Kriegszustandes angenommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht versicherungspflichtig nach dem AVG. sind, wenn sie vor dem Kriege eine an sich nach dem AVG. versicherungspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt haben und auch nach dem Kriege voraussichtlich nicht ausüben werden. Das OSchG. hat die Frage, ob eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit als eine „an sich versicherungspflichtige" nach der VO. anzusehen sei, mehrfach verneinend beantwortet. Demzufolge sind solche Angestellte, die während des Kriegs vorübergehend im Inland eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, vorher aber im Ausland tätig waren und nach Beendigung der inländischen Beschäftigung in das Ausland zurückkehren, für nicht versicherungspflichtig erklärt. Eine Beschäftigung, die sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des AVG. abspielt und auch nicht in einem solchen ausländischen Unternehmen erfolgt, das sich als sog. „Ausstrahlung" eines inländischen Betriebes darstellt, kann nicht als eine an sich nach dem AVG. versicherungspflichtige Tätigkeit gelten (Entsch. v. 20. Febr. 1917, 5. Mai 1917, 5. Okt. 1917).

Dagegen ist die Anwendbarkeit der BRVO. v. 30. Sept. 1916 in folgendem Falle verneint: Ein Fabrikleiter, der vor dem Kriege im Inland mit einem 5000 M. übersteigenden Jahresgehalt angestellt und deshalb nicht versicherungspflichtig war, mußte, nachdem die Fabrik infolge des Krieges eingestellt war, bei einer anderen Firma als Handlungsgehilfe mit einem 5000 M. nicht erreichenden Jahresgehalt eintreten und übernahm am 16. Sept. 1916 wieder eine besser besoldete Stelle bei einer Glashütte in Oesterreich. Das OSchG. hat die Versicherungspflicht für die Tätigkeit als Handlungsgehilfe im Inland bejaht. Die BRVO. bezweckt, Personen, die lediglich für die Dauer des Kriegs eine an sich unter das AVG. fallende Tätigkeit übernehmen, z. B. Gewerbetreibende, deren Geschäfte durch die wirtschaftlichen Verhältnisse stillgelegt sind, von der für sie regelmäßig zwecklosen Beitragspflicht zu befreien. Hiernach trifft der Zweck der Bestimmung auf Personen, die vor dem Kriege im Inlande die Stellung eines Fabrikleiters bekleidet haben, nicht zu. Eine derartige Beschäftigung fällt unter den Begriff der leitenden Stellung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AVG. Solche Personen waren schon vor dem Kriege versicherungspflichtig, wenn sie nicht wegen ihres 5000 M. übersteigenden Gehalts aus der Versicherungspflicht herausfielen. Im letzteren Falle übten sie eine „an sich versicherungspflichtige" Tätigkeit aus. Verlor ein solcher Fabrikleiter seine Stellung und mußte er sich nach Kriegsausbruch mit einer Stellung begnügen, die ihm weniger als 5000 M. einbringt, so gehört er schon aus diesem Grunde nicht zu den Personen, welche die BRVO. von der Versicherungspflicht ausnehmen will (Entsch. v. 20. Okt. 1917).

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

a) Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

= *) = **BRVO. v. 15. März 1918. Genehmigung zur Auflassung ist auch dann erforderlich, wenn das zugrunde liegende Rechtsgeschäft vor Inkrafttreten der VO. geschlossen ist.** Die VO. verlangt die Genehmigung zur Wirksamkeit des dinglichen wie des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts. Wird letzteres genehmigt, wird hierin, falls nicht der Inhalt der Genehmigungserklärung entgegensteht, auch die Genehmigung des zu seiner Erfüllung erfolgenden dinglichen Geschäfts gefunden werden können. War aber z. Zt. der Vornahme des schuldrechtl. Geschäfts für dieses eine Genehmigung noch nicht nötig, so bedarf doch das unter der Herrschaft der BRVO. vorzunehmende Erfüllungsgeschäft der Genehmigung. Die Fassung der VO. läßt keinen Zweifel, daß für solche Fälle keine Ausnahme gemacht werden soll. Sie will offenbar im Interesse der Sicherung der Volksernährung auch solche Härten in Kauf nehmen. Die Genehmigung muß, wie aus der Strafbest. des § 7 zu folgern ist, vor der Auflassung erteilt sein. Der Ausdruck Genehmigung ist nicht i. S. des § 184 BGB. verwendet. (Beschl. I. Ziv.-Sen. I. X. 102/18 v. 30. Mai 1918.)

b) Mitgeteilt von Landgerichtsrat Dr. Daffis, Berlin.

Gleichwertigkeit der Gutachten von Handelskammern und Sachverständigen. Die Kläg. hatte von der Bekl. Eichenschnittbretter nach Zollmaß gekauft. Die Bekl. hat die Stärken der Bretter nach Millimetern berechnet. Die Kl. behauptet, daß die von der Bekl. vorgenommene Berechnung der Höhe nach nicht handelsüblicher Umrechnung entspreche, wenn nach Zollmaß gekauft sei. Sie verlangt Rückzahlung des zuviel gezahlten Preises. Das LG. hat nach Erfordern eines Gutachtens der Handelskammer über die Art der Umrechnung der Klage stattgegeben, das KG. die von der Bekl. verlangte Vernehmung von Sachverständigen abgelehnt: es bleibe dem Gerichte unbenommen, an Stelle einzelner Sachverständiger eine Fachbehörde um ein Gutachten zu ersuchen, was sich bes. empfehle, wenn es sich um das Bestehen eines Handelsgebrauchs handle. Es sei gerade ein Vorzug, daß bei einem solchen unter dem Namen einer Fachbehörde erstatteten Gutachten alle Angriffe fortfallen, die gegen die Gutachten einzelner erhoben zu werden pflegen. Da das Gutachten überzeugend sei, liege keine Veranlassung zur Nachprüfung vor, wie es zustandegekommen sei und welche Personen dabei von der das Gutachten vertretenden Fachbehörde gefragt worden seien. (Urt. 2. Ziv.-Sen. U. 5685/17 v. 5. Febr. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Zur Anwendung der BRVO. über die Kartoffelversorgung v. 28. Juni 1917.** Zwecks Vornahme der vom Landrat angeordneten Nachprüfung der im Besitze der Erzeuger befindlichen Kartoffelvorräte auf dem Gehöfte des angekl. Ehemannes erschien eine Kommission. Der Ehemann erklärte, nachdem er über Zweck des Besuchs aufgeklärt war, daß ihn das nichts angehe;



er besitze keine Nudeln und entfernte sich. Nachdem der Bestand der Kartoffeln in einem Keller festgestellt war, fragte die Kommission die angekl. Ehefrau, ob in dem andern Keller auch Kartoffeln vorhanden wären. Sie verneinte dies wahrheitswidrig; denn auch dort wurden viele Zentner Kartoffeln vorgefunden. Während das Schöffenger. darauf den Ehemann freigesprochen, die Ehefrau aber wegen Vergehens gegen die VO. zu Strafe verurteilt hatte, hat sie das LG. wegen Beihilfe zum Vergehen gegen die VO. verurteilt und festgestellt, daß der Ehemann nicht nur die Auskunftserteilung, zu der er verpflichtet war, abgelehnt und alles weitere seiner Frau überlassen, sondern dieser auch zu verstehen gegeben hat, daß sie nicht alle Kartoffelvorräte angeben und zeigen solle, und daß die Frau darauf eingegangen ist und die Vorräte verschwiegen hat. Die Rev. der Ehefrau ist zurückgewiesen. Wenn sie geltend macht, ihr Ehemann sei rechtskräftig vom Schöffenger. freigesprochen, und diese Freisprechung sei für die Strafk. bindend, so daß ein Haupttäter und eine Haupttat fehle, geht diese Ansicht fehl. Die Strafk. war an die rechtliche Beurteilung des Verhaltens des Ehemannes durch das Schöffenger. nicht gebunden. Sie kann deshalb feststellen und hat festgestellt, daß der Ehemann eine Auskunfterteilung über seine Vorräte, zu der er nach § 15 der VO. verpflichtet war, abgelehnt hat, und er als Haupttäter i. S. des § 49 StrGB. in Frage kommt. Auch der Angriff der Rev., die Tat des Mannes sei abgeschlossen, nachdem er erklärt hatte, das ginge ihn nichts an, er habe keine Nudeln, und sich dann entfernt hatte, die Ehefrau habe daher, da sie erst nachher der Kommission die unrichtigen Angaben gemacht habe, keine Beihilfe zur Begehung der Tat geleistet, greift nicht durch. Solange die Kommission auf dem Anwesen zum Zweck der Bestandsaufnahme weilte, war die Tat des Mannes noch nicht abgeschlossen. Das Vergehen des Mannes dauerte solange, als er sich in der Absicht, sich der Auskunft zu entziehen, von der auf seinem Grundstücke weilenden Kommission fernhielt. Die Annahme der Strafk., daß die Ehefrau sich der nach § 49 StrGB. strafbaren Beihilfe zu dem von ihrem Mann begangenen Vergehen gegen die §§ 15 u. 17 der VO. v. 28. Juni 1917 schuldig gemacht habe, ist daher nicht rechtsirrtümlich. (Urt. des Ferienstrafsen. S. 513/18 v. 16. Juli 1918.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Schneeräumung. Unerheblich ist es, ob der Schnee ein Verkehrshindernis darstellt oder nicht. Die Unterscheidung zwischen der gewöhnlichen Schneeräumung und der Beseitigung der ein Verkehrshemmnis bildenden Schneewehen ist dem Wegereinigungsgesetze v. 1. Juli 1912 fremd. Ein Mehreres, als daß die Schneeräumungspflicht an sich unter die polizeiliche Reinigung fällt und demnach die Wegebaupflicht nicht eintritt, ist, abgesehen von der räumlichen Beschränkung auf die sog. reinigungsfähigen Wege nicht erforderlich. Die in der Reinigungspflicht nach Vorschrift des Gesetzes mitenthaltene, dort besonders hervorgehobene Verpflichtung zur Vornahme der Schneeräumung hat, um die Wegebaupflicht insoweit auszuschließen, nicht noch außerdem die besondere Voraussetzung, daß etwa für die Schneeräumung in jedem einzelnen Falle, um diese Pflicht annehmen zu können, ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen werden muß. Sie besteht vielmehr schlechthin für die reinigungsfähigen Wege, und, soweit sie vorhanden ist, fällt die Wegebaupflicht weg. Daß sie sich hinsichtlich der Art, des Maßes und der räumlichen Ausdehnung auf den bezeichneten Wegen innerhalb der Grenzen des Notwendigen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu halten hat, darüber hat nach § 2 des Ges. zunächst die Ortspolizeibehörde zu bestimmen und im Streitfalle nach § 11 daselbst der Verwaltungsrichter Entscheidung zu treffen. (Urt. IV. B. 51/14 v. 4. Jan. 1916.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Die Eintragung einer Zwangshypothek auf dem Grundstücksanteil eines Miteigentümers in Erbengemeinschaft ist unzulässig; § 1114 BGB. Die beiden Vorinstanzen haben angenommen, daß nach § 1114 BGB. der Anteil eines Miterben an einem zum ungeteilten Nachlasse gehörenden Grundstücke nicht Gegenstand einer Zwangshypothek sein kann. Unstichhaltig ist der Einwand der Beschwerde, daß § 1114 überhaupt nicht zutreffe, weil nicht ein Bruchteil eines Grundstücks, sondern der Anteil eines Miterben an dem Grundstücke belastet werden soll. Auch Berufung auf RGZ. 90, 233 versagt. Der Beschl. des RG. spricht nur aus, daß, wenn ein Pfandrecht an dem Anteil des Miterben am ungeteilten Nachlaß als einem Inbegriff von Rechten und Pflichten bestellt und ohne Eintragung in das GB. entstanden ist, die Eintragung des Pfandrechts auf ein Nachlaßgrundstück im Hinblick auf §§ 892, 894 BGB. zulässig erscheint. Dieser Ausspruch läßt sohin die Frage, ob der Anteil eines Miterben an einem zum ungeteilten Nachlasse gehörenden Grundstücke mit einer Hypothek belastet werden kann, völlig unberührt. (Beschl. des I. ZS. III. 26/18 v. 26. April 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat, Geh. Rat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Zum Hilfsdienstgesetz.** Die Frage, ob auch die fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen das HDG. mit Strafe bedroht sind, kann nur a. G. dieses Ges. und nicht a. G. des StrGB. beantwortet werden. Nach § 18 Nr. 2 d. Ges. wird ohne Unterschied bestraft, wer § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist auch dann geeignet, den Zweck dieses Gesetzes zu vereiteln, wenn sie nur auf dem Mangel an Sorgfalt und Vorsicht beruht. Das Ges. würde seinen Zweck nicht erreichen, wenn schuldhafte Unkenntnis von Tatsachen, die zum gesetzl. Tatbestande gehören, straflos machte. Der Arbeitgeber, der einen HDpflichtigen beschäftigt, hat sich peinlich genau zu vergewissern, ob er einen Abkehrschein hat oder haben muß. Dafür, daß selbst fahrlässige Verfehlungen strafbar sind, spricht auch der Strafrahmen des § 18, der ein Herabgehen bis auf 3 M. Geldstrafe gestattet. Es genügt also Fahrlässigkeit zur Strafbarkeit. Der neue Arbeitgeber muß den Abkehrschein nicht nur sich selbst vorlegen lassen, sondern ihn auch dem einzustellenden Arbeiter abnehmen (BRVO. v. 30. Jan. 1917, § 5 Abs. 3 RGBl. S. 85). Kann der Arbeiter keinen Schein beibringen, so darf sich der Arbeitgeber nicht mit der Erklärung des Arbeiters oder eines beliebigen Dritten begnügen, er sei schon wochenlang außer Beschäftigung geblieben, er muß sich vielmehr von der Wahrheit dieser Angaben vergewissern und kann dies dadurch tun, daß er sich die Quittungskarte oder das Abgangszeugnis (§ 113 GewO.) od. das Krankenkassenbuch vorlegen läßt. (Urt. Nr. 132/1918 v. 11. Mai 1918.)

Oberlandesgericht Hamm.

Mitget. v. Oberlandesgerichtsrat, Geh. JRat Grünebaum, Hamm.

= *) = **Armenrecht an eine in Deutschland lebende Engländerin** ist für einen Schadensersatzprozeß bewilligt, nachdem durch öffentliche Bescheinigung nachgewiesen ist, daß auch jetzt noch den in England lebenden Deutschen ebenso das Armenrecht gewährt wird. (Beschl. 5 U. 136/18 v. 13. Juli 1918.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Heft 19/20

Besprechungen.

Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtl. Begr. und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. Herausg. von Kammergerichtsrat Dr. Franz Schlegelberger. 5. u. 6. Band. Sonderbände des Jahrbuchs des Dtsch. Rechtes. 1917, 1918. Berlin, Vahlen. 28 u. 34 M.

Jahrbuch des Deutschen Rechtes. Begr. von Dr. Hugo Neumann. Herausg. von Kammergerichtsrat Dr. Franz Schlegelberger und Geh. Kriegsrat und vortr. Rat im Kriegsministerium Dr. Theodor von Olshausen. 16. Jg. (Bericht über das Jahr 1917.) 1918. Berlin, Vahlen. 37 M.

In dem 5. u. 6. Bande ist das Kriegsbuch im Anschluß an die beiden Teile des 4. Bandes für die Zeit v. 16. Febr. bis 31. Dez. 1917 fortgesetzt worden. Die ursprüngliche Gliederung ist beibehalten, ebenso die seit dem 3. u. 4. Bande durchgeführte Trennung der Berichte über die Kriegswirtschaft und das eigentliche Kriegsrecht. Die Wirtschaftsgesetze sind im 1. Teil des 6. Bandes enthalten, die anderen Kriegsgesetze im 5. Band und im 2. Teil des 6. Bandes. Auch diesen Bänden sind Verzeichnisse der Kriegsgesetze nach der Zeitfolge, sowie Wortregister beigefügt, und zwar umfaßt das Verzeichnis im 5. Band alle Kriegsgesetze bis 15. Aug. 1917 einschließlich unter Angabe sämtlicher Fundstellen in den Bänden 1 bis 5; das im 6. Band die im 6. Band vorkommenden Gesetze, mithin auch alle nach jenem Tage erlassenen. Die Wortregister gelten nicht bloß für den laufenden Band, sondern für alle vorhergehenden ebenfalls, Verweisungen auf frühere Verzeichnisse und Register sind vollkommen vermieden. So liegt das gesamte Kriegsrecht bis zum Schluß des Jahres 1917 im Kriegsbuch vor. Der Stoff ist ein gewaltiger, denn die Gesetze und Verordnungen belaufen sich auf 1528. Die Gliederung sowie die Verzeichnisse und Register lassen jedoch jedes einzelne Stück mit Leichtigkeit auffinden und gewähren die Möglichkeit, alle Hilfsmittel, die durch die Begründung, die Rechtsprechung und das Schrifttum geboten werden, zu benutzen. Das vortreffliche Werk kann deshalb auch jetzt nur warm empfohlen werden.

Von dem Jahrbuch ist der 16. Jahrg. erschienen, der den Bericht über 1917, und zwar vollständig, enthält. Auch in diesem Band ist Wert auf die Darstellung gelegt, wie der Krieg auf den Rechtsverkehr einwirkt und wie Lehre und Rechtsprechung bemüht sind, den hierdurch an sie gestellten Aufgaben gerecht zu werden (vgl. BGB. § 157 IV S. 64, § 275 B S. 105, § 433 II S. 189, HGB. §§ 407ff. Vorbem. S. 536). Der Bericht gibt Kunde davon, daß trotz des Krieges Außerordentliches geschafft wurde, und bietet, wie im Vorwort gesagt wird, ein glänzendes Zeugnis für die Kraft des deutschen Geistes und die Freude an der Durchdringung des deutschen Rechtes. Nicht minder bestätigt er die Sorgfalt und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter und Herausgeber.

Senatspräsident b. Reichsgericht, Wirkl. Geh. Rat Dr. Planck, Leipzig.

Die völkerrechtlichen Urkunden des Weltkrieges Herausgeg. von Geh. JR. Prof. Dr. Th. Niemeyer und Dr. K. Strupp. I. Band. Politische Urkunden zur Vorgeschichte. 1917. München, Duncker u. Humblot. 20 M.

Der Plan des Jahrbuchs des Völkerrechts ist für die Dauer des Krieges dahin abgeändert, daß keine Abhandlungen, sondern nur Urkunden mitgeteilt werden. Es sind im ganzen 3 Kriegsbände in Aussicht genommen, von denen der vorliegende 1. die politische Vorgeschichte und Anfangsgeschichte des Krieges bis 28. Aug. 1914 betrifft und die folgenden die Urkunden der ferneren politischen Geschichte des Krieges, sodann die im engeren Sinn völkerrechtlichen Urkunden bringen sollen. Wir haben es hier mit einem außerordentlich dankenswerten Unternehmen zu tun, das für jeden, der sich mit der Entstehung des Krieges und der Schuldfrage befaßt, unentbehrlich ist. Denn ein Werk von einer auch nur annähernd gleichen Vollständigkeit ist bisher nicht vorhanden. Wir erhalten die Urkunden über die Vorgeschichte des Krieges der Zentralmächte mit dem Dreiverband, Serbien, Montenegro, Belgien und Japan u. z. beginnend mit den hochinteressanten und wichtigen Berichten der belgischen Vertreter in Berlin, London und Paris an ihren Minister des Auswärtigen sowie den Darlegungen der deutschen und englischen Regierung über die englisch-deutschen Verhandlungen i. J. 1912 und andere Vorgänge, und schließend mit dem Abdruck der Urkunden aus den parlamentarischen Buntbüchern der verschiedenen Staaten bis 1. Aug. 1914. Der zweite Teil enthält die politische Entwicklung des Krieges bis zur österreichisch-belgischen Kriegserklärung (28. Aug. 1914). Von dem überaus reichen Inhalt seien nur zwei Punkte hervorgehoben: die Schärfe, mit der in den Berichten des belgischen Gesandten Guillaume in Paris das Wachsen der Macht der französischen Kriegspartei seit der Wahl Poincarés hervortritt, und die aus allen, auch den Berichten der feindlichen diplomatischen Vertreter sich ergebende Unmotiviertheit der russischen allgemeinen Mobilmachung, die den Krieg zum Ausbruch brachte. Auf letztere haben ja auch die Aussagen des früheren Kriegsministers Suchomlinow und des Generalstabschefs Januschkewitz in dem Prozeß gegen den ersteren ein bezeichnendes Licht geworfen. Diese Aussagen bilden eine wertvolle Ergänzung der Urkunden, lehren aber gleichzeitig, daß das Material noch im Laufe der Zeit durch manche Enthüllung wertvoll ergänzt werden dürfte. Auf seiten der Mittelmächte kann man jeder derartigen Enthüllung mit größter Ruhe entgegensehen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Nöldeke, Hamburg.

Literaturübersicht[1]).

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 12. Jg. Nr. 16/17: v. Tuhr, Einzahlg. auf fremdes Sparkassenbuch. Dörr, D. Haftg. d. Verkäufers f. d. Fehler d. Sache. Delius, Beistandsleistung d. Amtsgerichte gegenüb. Verwaltungsbehörden. Feibelmann, Strafbefehlsverfahren nach durchgeführter Voruntersuchg.? Fuchs, Noch einmal: Sachenrecht.

Beiträge z. Erläuterg. d. Dtsch. Rechts. 62. Jg. H. 4 u. 5: Predari, Bemerkgn. z. d. VO. d. BR. üb. d. Verkehr mit landwirtschaftl. Grundstücken v. 15. 3. 1918. Friedrichs, Eigentum an öffentl. Wegen. Goldmann, D. Abtretg. u. Pfändg. d. Berichtigungsanspruchs. Predari, Bemerkgn. z. vorstehendem Aufsatz. Kretzschmar, Z. Tragweite d. § 1976 BGB. Kluckhohn, D. Umfang d. Verpflichtg. z. Kostentrag. i. Entmündigungsverf.

D. Recht. 22. Jg. Nr. 15/16: v. Tuhr, Fruchterwerb b. bedingter Eigentumsübertrag. Peters, Z. gesetzl. NeuO. d. Schiedsgerichtswesens.

Jurist. Blätter. 47. Jg. Nr. 33 u. 34: Ružička, Armenvertretg. u. Advokatennot. Roth, Gedanken z. Entw. d. StrP.-Novelle. Siegel, Teilweise Ueberweisg. e. ZP. (Prozeßteilüberweisg.)

Gerichtshalle. 62. Jg. Nr. 34/35: Steinbach, D. Verbrechensgrenze nach d. Werte i. MilStrG. u. d. Ueberlastg. d. Gerichte. Grünzweig, Kündig. u. Klage.

Allg. österr. Gerichts-Zeitg. 69. Jg. Nr. 31 u. 32: Fischböck, OLG.-präsident Dr. v. Vittorelli. Fuchs, Zivilrechtl. Wirkgn. d. VO. wider d. Preistreiberei. Hantsch, D. Einfluß d. § 1154 b ABGB. auf d. Zeugengebühren.

Oesterr. Zentralblatt f. d. Jurist. Praxis. 36. Jg. H. 8: Merkl, D. Verlust d. österr. Staatsbürgerschaft i. Beziehg. z. Auswanderg. Fried, D. Entehrg. u. Verführg. unter Zusage d. Ehe.

Schweiz. Juristen-Zeitg. 15. Jg. H. 2—3: Krebs, Grundzüge d. neuen bern. ZPrO. Wolf, D. außerord. Vollmachten d. BR., ihre Schranken, u. d. Gerichte. Curti, Italiens Maßnahmen geg. „feindl." Vermögensinteressen.

Zeitschrift d. Bern. Juristenvereins. Bd. 54 H. 8: Péquignot, L'infériorité de la défense devant la Première Chambre pénale fonctionnant comme Chambre d'accusation.

Markenschutz u. Wettbewerb. 17. Jg. Nr. 10/11: Wassermann, D. Markenschutz i. d. Friedensverträgen. Duchesne, Urheberschutz u. Erfinderschutz. Silberschmidt, D. Vorrichtgn. z. Verbindg. v. Förderwagen nach d. Ergebnis d. Rechtsprechg. Hüfner, D. Veröffentlichg. d. Priorität gemäß Art. 4 d. Pariser Verbandsübereinkunft.

---

[1]) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 23. Jg. Nr. 11: Landsberger, Abänderungsvorschläge z. Gewerbe- u. Kaufmannsgerichtsgesetz.
Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 14. Jg. Nr. 15 u. 16: Kretzschmar, Verpflichtg. d. Nachlaßverwalters u. d. Konkursverwalters z. Leistg. d. Offenbarungseids nach § 807 ZPO. Schultz, D. Ausgleichg. bei dem weg. arglistig. Täuschg. angefocht. Grundstückskaufvertrag. Notthafft, D. Jagdrecht auf d. Gewässern i. rechtsrhein. Bayern.
Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiw. Gerichtsbark. u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. N. F. 19. Jg. Nr. 6: Josef, Unterschriftslose Eintragungen i. Grundbuch u. in öffentl. Registern. Meyer, Eintragung d. Nacherbrechts nach § 52 GBO. Schanz, D. Hypothekenverkehr i. Bayern i. J. 1917.
Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 13. Jg. Nr. 13/15: Hallbauer, D. Kgl. Sächs. Gesetz ü. d. staatl. Kohlenbergbaurecht v. 14. 6. 1918.
Württemberg. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 11. Jg. Nr. 4: Josef, Z. Aenderg. unseres ZP.-verfahrens.
Bank-Archiv. 17. Jg. Nr. 22: Koch, D. Betätig. d. Sparkassen u. d. Novelle z. Reichsstempelgesetz v. 26. 7. 1918.
Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen. 27. Jg. Nr. 7—8: Werneburg, D. Gestaltg. d. Grundschuld nach Reichsrecht. Warneyer, Ueb. die bei d. Ausstellg. v. Zeugnissen üb. ungetreue Bankbeamte zu beobacht. Sorgfalt. Josef, Streitfragen aus d. freiw. Gerichtsbarkeit i. Handelssachen.
Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 12: Mendelssohn-Bartholdy, D. Auflösg. d. Verträge nach engl. Kriegsrecht. Krückmann, Clausula rebus sic stantibus. Hagens, Vertragsschluß i. fremden Interesse. Fuld, Unanfechtbare Lebensversicherungspolizen. May, D. Handels-Strafrecht d. Krieges.
Zeitschrift f. Notariat u. freiw. Gerichtsbarkeit i. Oesterr. (Jg. 1918) Nr. 28—29: Jenne, Studie z. Reform d. Notarendisziplinarrechtes. Siegel, D. Umgestaltg. d. Vormundschaftsrates. Eisinger, Ist d. gerichtl. Aufkündig. e. Bestandvertrages immer Privatrechtsgeschäft? Klein, Bleibt e. minderjähr. Tochter, d. mit Einwillig. ihrer Eltern e. Ausländer geheiratet . . . hat, d. elterl. Gewalt auch dann unterworfen, wenn nach d. ausländ. Rechte d. Satz gilt: „Heirat macht mündig", oder umgekehrt d. Ehemann Vormund d. Frau ist?
Deutsche Strafrechts-Zeitg. 5. Jg. H. 7/8: Kahl, In Erwartg. d. dtsch. Strafrechtsreform. v. Beling, Weltgeschichtsforschg. i. Gerichtssaal. Chrzescinski, Berechng. d. Strafzeit i. Falle d. § 489 StrPO. Meene, Gesandtenmord. Aschrott, E. preuß. Jugendfürsorgegesetz. Lindenau, Pro nascituro. Meydenbauer, Fort aus Stadt u. Gefängnis, durch Arbeit zurück z. Natur! Lindenberg, D. Geschäftstätigkeit der preuß. Gerichte i. Strafsachen i. J. 1917. Levin, Zeugenverhör u. Ueberlistg. Ditzen, Z. Verhältnis v. Hehlerei u. Unterschlagung. Schulze, An d. Quelle des Schleichhandels. König, Z. d. BRVO. üb. d. Strafregister v. 16. 5. 1918. Dorning, Verstaatlichg. d. Polizei Ungarns. Rembe, D. scheinbare gemeine Rechtsnorm.
Blätter f. administrative Praxis. Bd. 68 Nr. 7 u. 8: Abt, D. Pflicht d. Gemeinden z. Leistung v. Naturalquartier u. Verpfleg. während d. Krieges.
Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 6. Jg. H. 8: Hoffmann, D. Krankenversicherg. währ. d. Krieges.
Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 39 Nr. 45—48: Landmann, Reichszuschuß u. Mietzinsregelg. Ziethen, D. Preuß. Jugendfürsorgegesetz. Popitz, D. neue Umsatzsteuer. Luther, D. Erschließg. neuer Einnahmequellen f. d. Städte. Boethke, D. Reichsgesetz geg. d. Steuerflucht. Jacobi, D. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsj. 1918 u. d. Reichsfinanzhof. Popitz, Zusammenstellg. d. Rechtsprechg. d. Reichsausschuß z. Feststellg. v. Kriegsschäden.
Mitteilgn. f. d. öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten. Beih.: Wirtschaft u. Recht d. Versicherg. N. F. 7. Jg. Nr. 1/2: Kisch, D. jurist. Natur d. Rechte d. Hypothekengläubigers an d. Versicherungsforderg.
Archiv f. Militärrecht. Bd. 8 H. 2: Kraus, Vereinheitlichg. d. MilStr.-Rechtes. Germer, D. feindl. Eigentum i. Landkriege. v. Valta, Gerichtsbarkeit i. Felde. Schrammen, Z. Behandlg. v. Feigheitsfällen unt. bes. Berücks. d. Stellungskrieges. Förster, Jagd- u. Fischereivergehen dtsch. Militärpersonen i. besetzten Gebiete.
Zeitschrift f. Militärrecht hrsg. v. Dr. Albin Schager, Privatdozent. Preis jährl. K. 18. Verlag v. Karl Harbauer i. Wien u. Leipzig. Bd. 1 H. 1—2: Kelsen, Z. Reform d. verfassungsrechtl. Grundlagen d. Wehrmacht Oesterr.-Ungarns. Schager, Aus d. Geschichte d. neuen MilStrPO. Frank, Militär. Laienrichter. Junk, Disziplinäre Bestrafg. nach erstatteter Strafanzeige. Blemmer, Ueb. d. Verjährg. d. Delikte d. Nichtbefolgung e. Militäreinberufungsbefehles. v. Cziáky, D. Rechtsstellg. d. zuständ. Kommandanten u. ihrer anwaltl. Organe. Hartmann, Uebergang d. Feldverfahrens i. d. ordentl. Verfahren. Seifert, D. Entschädig. f. ungerechtfertigt erlittene Untersuchungshaft u. Strafe.
Oesterr. Zeitschrift f. öffentl. u. private Versicherg. 8. Jg. H. 2: Hoffmann, D. Kriegsgesetze f. d. dtsche. Krankenversicherg. Schweighäuser, D. Schätzungskommission i. Privatversicherungsrecht. Wokurek, Sozialversicherg. u. Fürsorge f. Kriegsinvalide. Werneburg, Rückversicherg. u. Fusion. Kiss, D. Trinkerfürsorge d. Budapester Arbeiterkrankenkasse.
Archiv f. kathol. Kirchenrecht. Bd. 98 H. 2: Hilling, D. gesetzgeberische Tätigkeit Benedikts XV. bis z. Promulgation d. Codex iuris canonici. Hindringer, D. Landesverband d. kath. geistl. Schulvorstände Bayerns.
Juridisk Tidsskrift. 4. Aarg. Nr. 6 u. 7: Black, Ekstraordinaer Hjoelp til arbejdsløse under Krigen.
Zeitschrift f. Schweiz. Recht. N. F. Bd. 37, H. 3: Wackernagel, Ueb. d. Schwyzerische Steuerverfassg. i. d. letzten Jahrzehnten d. 13. Jahrh. Meyer v. Schauensee, D. Eigentümerhypothek d. ZGB. u. d. luzernische Rechtsübg.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Lauterburg, M. Recht u. Sittlichkeit. Bern, Drechsel. M. 1,20.
Jahrbuch d. Dtsch. Rechts. Begr. v. H. Neumann. Hrsg. v. F. Schlegelberger u. Th. v. Olshausen. 16. Jg. Bericht üb. d. Jahr 1917. Berlin, Vahlen. M. 37.

Bürgerliches Recht.

Laurent, M. Loi du 9 mars 1918 sur les loyers. S.-A. Paris, Roustan. Frs. 3
Fuchs, W. Scheinhändel. Göttingen, Dieterich.
Leopold, Zur Reform d. Grundbuches. (Der Landmesser.) Hamm, Breer & Thiemann.
Wyss, E. D. Rechtsstellg. altbern. Ehegatten nach Art. 144 EG. z. ZGB. (Abhandlgn. z. schweiz. Recht. H. 85). Bern, Stämpfli & Co. M. 8.
Hallbauer, M. D. Dtsche. Hypothekenrecht. 3., verb. u. verm. Aufl. (Jurist. Handbibliothek Bd. 137.) Leipzig, Roßberg. Geb. M. 6,60.

Handelsrecht usw.

Preisig, A. D. Reserven d. A.-G. nach d. schweiz. Obligationenrecht. (Abhandlgn. z. schweiz. Recht. H. 84). Bern, Stämpfli & Cie. M. 10.

Zivilprozeß usw.

Otto, H. D. Prozeß als Spiel. Dresden, Dressel. M. 2,40.
Codes et lois en vigueur dans le protectorat français du Maroc. (Éd. officielle). T. 1: Organisation judiciaire. Paris 1914, Imprimerie nationale. Frcs. 14,40.
Bartscher, Drinnenberg, Wenz: Kostentafeln z. Preuß. Gerichtskostengesetze, z. GebührenO. f. Notare, z. d. Landesgebührengesetz u. z. Dtsch. GebührenO. f. Rechtsanwälte. Mit d. Kriegszuschlägen. Anh. z. d. Erläutergs.-Buche z. Preuß. Gerichtskostenges. . . . 2. Aufl. Köln, Köln. Verl.-Anst. u. Dr. M. 1,20.

Strafrecht usw.

Moses, G. Kriegswucher und Strafrecht nach der VO. gegen Preistreiberei v. 8. 5. 1918. Leipzig, Grunow & Co. M. 1,25.
Bretzfeld. D. BRVO. v. 8. 5. 1918 geg. Preistreiberei u. a. Strafvorschriften geg. d. Kriegswucher mit Erläut. (Heß-Kriegsschriftensamml. Nr. 98.) Stuttgart, Heß. M. 5,70.
Debler, M. u. Norden, F. D. belgische StrGB. m. d. neuesten Aendergn. u. Zusätzen u. d. wichtigsten Nebengesetzen. Auf Veranlassg. d. Verwaltungschefs f. Flandern i. dtsch. Sprache hrsg. Brüssel, Rein. M. 5.
Planhol, R. de. La justice aux armées. Paris (1917), Attinger frères. Frs. 4.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Reichskriegssteuergesetze 1918. Textausg. mit alph. Sachreg. München, Beck. Geb. M. 3,50.
Schulze-Berge, F. D. Schutzhaft, ihr Begriff u. ihre rechtl. Grundlagen. (Jurist. Diss. Berlin.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 6,45.
Gaillard, H. La réorganisation du Gouvernement Marocain. Paris 1916, Comité de l'Afrique française. Frs. 2,40.
Froissart, J. La protection des propriétaires de valeurs mobilières victimes de la guerre. (Loi du 4 Avril 1915.) Paris (1917), Libraire de droit usuel. Frs. 5.
Schlosser, F. Jugendfürsorgegesetz nebst Ges. z. Ergänzg. d. Arbeitsschenenges. Berlin, Heymann. M. 1,50.
Wendel, H. E. ErsatzlebensmittelVO. v. 7. 3. 1918 nebst Ausf.-Vorschr. d. Reichs u. d. wichtigsten Bundesstaaten. VO. üb. Schleichhandel, Preistreiberei u. Papierhandel mit preuß. Ausf.-Best. (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. RG. Nr. 130.) Berlin. Guttentag. Geb. M. 2.
Koppe F. u. Varnhagen, P. Gesetz üb. e. ao. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsj. 1918 v. 26. 7. 1918 (f. Einzelpers. u. Gesellsch.) Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 6,60.
Stenger, H. D. Bayer. Gemeindevermögensrecht. Lfg. 1. 2. München, Schweitzer. Je M. 1,45.
Sonder-PolizeiVO. f. Kleinhäuser. V. 17. 7. 1918. (Samml. wichtiger PolizeiVO. Nr. 4.) Berlin, Galle. M. 0,60.
Lindemann, O. Umsatzsteuergesetz mit d. Ausf.-Bestimm. d. BR. (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. RG. Nr. 132.) Berlin, Guttentag. Geb. M. 5,50.
Marcuse, P. D. Einkommensteuer d. Kriegsteilnehmer i. Pr. 2. Aufl. Berlin, Moeser. M. 5.
Denkschrift üb. die von der k. k. Regierg. aus Anlaß d. Krieges getroff. Maßnahmen. T. 4. Juli 1916 bis Juni 1917. Wien, Hof- u. Staatsdr. M. 6.

Kirchenrecht usw.

Scharnagel, A. D. neue kirchl. Gesetzbuch. E. Einführg. mit bes. Berücks. d. bayer. Rechts. 2. Aufl. München, Manz. M. 2,70.
Hohenlohe, K. Beiträge z. Einflusse d. kanon. Rechts auf Strafrecht u. Prozeßrecht. Innsbruck, Verl.-Anst. Tyrolia. M. 3,20.
Koch, H. D. Russ. Gesetzgebg. üb. d. Islam bis z. Ausbruch d. Weltkrieges. Berlin. „D. neue Orient". M. 3.
Hoeber, K. D. staatskirchenrechtl. Lage d. Katholiken i. Preuß. (Zeit- u. Streitfragen d. Gegenwart. Bd. 12.) Köln, Bachem. Geb. M. 3.20.

Völkerrecht usw.

D. Aalandfrage. D. Kernproblem d. Ostseepolitik. Berlin, R. Hobbing. M. 1,60.
Troimaux, E. Séquestres et séquestrés. Les biens austro-allemands pendant la guerre. 3. éd. Paris 1916, Librairie de la société du Recueil Sirey. Frs. 3.
Neuberg, J. D. Seekriegsrecht i. jetzig. Kriege. (Meereskunde. H. 97). Berlin 1915, Mittler u. Sohn. M. 0,60.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 21—22. Berlin, den 1. November 1918. 23. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint während des Krieges am 1. jed. Monats in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland 5 M. Einzelne Doppelhefte M. 1.60. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 60 Pf., Familienanzeigen u. Stellengesuche 50 Pf. und 20% Teuerungszuschlag. Beilagen nach Uebereinkunft.

Die Umformung der Reichsregierung und die Reichsverfassung.

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. Piloty, Würzburg.

Lange genug hat der Krieg als Zerstörer gewütet, gewisse Anzeichen sprechen dafür, daß er auch ein Erneuerer sein kann. Noch ist das Ende unabsehbar, noch läßt sich nicht erraten, welche Wirkungen die Ereignisse und Verhandlungen auf die äußere und innere Gestalt des Deutschen Reiches endgültig ausüben werden, aber ein Ergebnis ist in unseren Tagen gereift und liegt in bedeutsamen Entschlüssen und Tatsachen vor. Es ist die Umformung unserer Reichsregierung nach dem kaiserlichen Erlaß v. 30. Sept. 1918. Es gilt, um die Bedeutung dieses Erlasses und der nach ihm gebildeten neuen Regierung nach allen Seiten richtig und vollständig zu würdigen, seine politische und seine staatsrechtliche Tragweite zu unterscheiden. Während die politische Tragweite so offenbar ist, daß sie schon in der Tagespresse einigermaßen die richtige Abschätzung erfahren hat, kann man das gleiche von der staatsrechtlichen Tragweite, das heißt davon, was unser Verfassungsrecht an Aenderungen durch jenen Erlaß erfahren hat und erfahren wird, nicht wohl behaupten.

Der kais. Erlaß v. 30. Sept. enthält in seinem ersten Teil die Annahme des vom Reichskanzler Grafen von Hertling eingereichten Entlassungsgesuches und bietet in diesem Teil keine staatsrechtliche oder politische Besonderheit. Der Kaiser ernennt nach Art. 15 den Reichskanzler und kann ihn nach der gleichen Bestimmung jederzeit aus freiem Willen von sich aus oder auf Ansuchen entlassen.

Um so bedeutsamer aber ist der zweite Teil des Erlasses, welcher lautet:

„Ich wünsche, daß das deutsche Volk wirksamer als bisher an der Bestimmung der Geschicke des Vaterlandes mitarbeite. Es ist daher mein Wille, daß Männer, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, in weitem Umfange teilnehmen an den Rechten und Pflichten der Regierung. Ich bitte Sie, Ihr Werk damit abzuschließen, daß Sie die Geschäfte weiterführen und die von mir gewollten Maßnahmen in die Wege leiten, bis ich den Nachfolger für Sie gefunden habe. Ihren Vorschlägen hierfür sehe ich entgegen.

Großes Hauptquartier, den 30. September 1918

gezeichnet: Wilhelm I. R.

gegengezeichnet: Dr. Graf von Hertling.“

Hier finden wir zum erstenmal seit dem Bestehen des Reichs, daß die Entlassung eines Reichskanzlers ausdrücklich verbunden wird mit einer programmatischen Regierungserklärung des Kaisers.

Der programmatische Charakter der kaiserlichen Erklärung prägt sich nicht nur im Sinn und Inhalt, sondern auch in der staatsrechtlichen Form aus. Der Form nach ist die Erklärung als kais. Verfügung i. S. des Art. 17 der RVerf. gefaßt und vom abgehenden Reichskanzler gegengezeichnet, der damit noch die Verpflichtung zu sachgemäßen Vorschlägen im Sinne des kaiserlichen Befehles und die Verantwortlichkeit übernahm.

Ihrem Inhalte nach kündigt die Botschaft nicht weniger als ein neues Regierungssystem an. Der Geist der „Demokratisierung“, den das Schlagwort der Welt nur unzulänglich auszudrücken vermag, ist in der kaiserlichen Botschaft in die Forderung einer „wirksamen Mitarbeit des deutschen Volkes an der Bestimmung der Geschicke des Vaterlandes“ geprägt. Und das Programm soll nicht nur allgemeine Richtschnur sein, sondern sogleich Tat werden, indem bei der Bildung der neuen Regierung „Männer



welche vom Vertrauen des Volkes getragen sind, zu den Rechten und Pflichten der Regierung in weitem Umfange herangezogen werden sollen".

Rein politisch betrachtet, ist diese Ankündigung nicht nur ein Selbstbekenntnis der deutschen Reichsregierung, sondern auch ein Aufruf an das gesamte deutsche Volk und mehr noch eine Botschaft an die ganze Welt. Dem Willen des deutschen Volkes ist eine Bedeutung zugesprochen, welche zwar im Volke selbst schon lange empfunden wurde und in Forderungen mannigfacher Art zutage trat, die aber bisher durch Gewohnheit und Uebung in Bann gehalten und wohl auch durch manche Norm des Rechtes noch gebunden war. Daß der verfassungsmäßige Leiter der Reichsregierung, der deutsche Kaiser, selbst vor aller Welt diese Wendung im System programmatisch kundgibt und durch eine ihn selbst bindende Verfügung zur Tat macht, gibt Gewähr dafür, daß das gegebene Zeichen nicht das Zeichen der Umwälzung aller Dinge, sondern der Anfang einer sachgemäßen Umformung der Regierung sein soll. Um die zur ehrenvollen und gerechten Beendigung des Krieges und zum gesunden Wiederaufbau unseres großen und geliebten Vaterlandes dringend notwendige Aenderung der Regierungsweise sicherzustellen, wird in der kaiserlichen Verfügung nicht nur ein Wechsel des Systems angekündigt, sondern es werden auch die Männer herbeigerufen, die in führenden Stellen künftig als wahre Männer des Volksvertrauens das neue System verbürgen sollen. Das wesentliche dabei ist, daß der Kaiser sich offen dazu bekennt, daß sein Vertrauen kein andres ist als das Volksvertrauen. Niemals, seitdem das Reich besteht, ist dem Reichstag, als dem gewählten Organ des deutschen Volkes, so viel Vertrauen von berufener Seite gezeigt, so viel Macht zugestanden, so viel Verantwortung angesonnen worden, als durch diese Verfügung. Darin liegt der Schwerpunkt und die politische Tragweite dieses Schrittes. Und im weitaus größten Teile des deutschen Volkes findet der kaiserliche Aufruf zuversichtlichen Widerhall, ein Zeichen des Bewußtseins der Reife und des vollen Verständnisses nicht nur für den ganzen Ernst der Zeit, sondern auch des kräftigen politischen Lebenswillens. Das deutsche Volk ist bereit, die wirksamere Teilnahme an der Bestimmung der Geschicke des Vaterlandes, für das es sein Blut vergossen hat, zu übernehmen. Der Reichstag hat in den wechselvollen Lagen des Krieges unter den denkbar schwierigsten innerpolitischen Verhältnissen durch die Bildung einer geschlossenen Mehrheit aus verschiedenerlei Parteigruppen für ein Friedens- und Regierungsprogramm die politische Einsicht bewiesen, welche jenes Vertrauen des Kaisers rechtfertigt und welche sein eigenes Verständnis für den Willen des deutschen Volkes dartut. Die Friedensresolution v. 19. Juli 1917 war die Dokumentierung dieser Einsicht. An ihr auch in Zeiten größter militärischer Erfolge unentwegt festzuhalten, das war keine leichte Tat, es war ein Zeugnis politischer Vernunft und Weitsicht, welches noch in späten Tagen der deutschen Geschichte sprechen wird.

Der neue Reichskanzler, dem der Vollzug der kais. Botschaft oblag und der die neuen führenden Männer, von denen ein erheblicher Teil den Abgeordneten der Mehrheitsparteien des Reichstags entnommen wurde, um sich versammelte, hat in seiner Programmrede v. 5. Okt. jener Botschaft eine Erläuterung gegeben, die an grundlegender Bedeutung hinter der kais. Botschaft selbst nicht zurücksteht.

Es geziemt sich, die wichtigsten, unser Verfassungsleben betreffenden Sätze dieser denkwürdigen Rede hier im Wortlaute und mit einigen staatsrechtlichen Erläuterungen zu wiederholen, denn sie bedeuten nicht weniger als eine Ueberleitung des politischen Programms in die Praxis, in das Leben selbst und in die Verfassung. In den folgenden Sätzen jener Rede kündigt der leitende Staatsmann eine Reihe staatsrechtlicher Umbildungen an. Der Reichskanzler, Prinz Max von Baden, sagte:

„Gemäß dem kais. Erlaß v. 30. Sept. hat das Deutsche Reich eine grundlegende Umgestaltung seiner politischen Leitung erfahren. Als Nachfolger des um sein Vaterland aufs höchste verdienten Grafen von Hertling bin ich von Sr. Majestät dem Kaiser an die Spitze der neuen Regierung berufen worden. Es entspricht dem Wesen der nunmehr bei uns eingeführten Regierungsweise, daß ich dem Reichstag ohne Verzug vor der Oeffentlichkeit die Grundsätze darlege, nach denen ich mein verantwortungsschweres Amt zu führen gedenke. Diese Grundsätze sind, bevor ich mich zu der Uebernahme der Kanzlergeschäfte entschloß, im Einvernehmen mit den verbündeten Regierungen und mit den Führern der Mehrheitsparteien dieses hohen Hauses festgelegt worden. Sie enthalten mithin nicht nur mein eigenes politisches Glaubensbekenntnis, sondern auch das der weit überwiegenden Teile der deutschen Volksvertretung, also der deutschen Nation, die den Reichstag auf Grund des allgemeinen gleichen und geheimen Wahlrechtes nach ihrem Wunsch zusammengesetzt hat."

Der Kanzler spricht von „grundlegender Umgestaltung der politischen Leitung", von dem „Wesen der nunmehr bei uns eingeführten Regierungsweise". Dies deutet hin sowohl auf eine neue Richtung der äußeren und inneren Politik als auch auf organische Aenderungen des bisher geltenden Rechtes der Reichsverfassung. Indem er die Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen betont, deutet er an, daß einerseits an den bundesmäßigen Grundlagen des Reiches nichts wesentliches geändert werden soll, daß aber andererseits das Neue mit dem Willen der Bundesregierungen geschaffen werden soll. Es wird sich also im wesentlichen um eine Revision der verfassungsmäßigen Rechte des Bundespräsidiums handeln, deren Umformung ja schon damit gekennzeichnet ist, daß das persönliche Glaubensbekenntnis des Kanzlers mit dem Programm der gegenwärtigen Reichstagsmehrheit und damit der Mehrheit der Nation übereinstimmen soll.

Für die rechtliche Stellung des Kaisers im neuen Programm ist bedeutsam, daß der neue Kanzler vom Kaiser gemäß Art. 15 und 18 der RV. ohne Mitwirkung des Reichstages ernannt ist. Doch fällt ins Gewicht, daß auch der Kanzler eine parlamentarische Laufbahn hinter sich hat, also nicht dem Beamtentum entnommen ist.

Der Kanzler fährt fort:

„Die Tatsache daß ich die Ueberzeugung und den Willen der Mehrheit des Volkes hinter mir weiß, hat mir die Kraft gegeben, in der schweren und ernsten Zeit, die wir miteinander erleben, die Leitung der Reichsgeschäfte auf mich zu nehmen. Die Schultern eines einzelnen wären zu schwach, um allein die ungeheure Verantwortung tragen zu können, die der Regierung in der Gegenwart zufällt. Nur wenn das Volk an der Bestimmung seiner Geschicke in weitestem Umfang tätigen Anteil nimmt, die Verantwortlichkeit sich also mit auf die Mehrheit seiner frei erwählten politischen Führer erstreckt, kann der leitende Staatsmann seinen Anteil an ihr im Dienste des Volkes und Vaterlandes mit Zuversicht übernehmen."



Hier ist bedeutsam besonders die Wiederholung der Worte des kaiserlichen Erlasses und der Hinweis darauf, daß seine Regierung sich auf die Volksmehrheit stützen soll. Der Arbeiterschaft als der breiten Masse des Volkes wird besonders gedacht:

„Der Entschluß, dies zu tun, ist mir besonders dadurch erleichtert worden, daß in der neuen Regierung auch maßgebende Vertrauensmänner der Arbeiterschaft zu den höchsten Aemtern im Reiche gelangt sind. Ich sehe darin die sichere Bürgschaft dafür, daß die neue Regierung von dem festen Vertrauen der breiten Massen des Volkes getragen ist, ohne dessen überzeugungstreue Gefolgschaft ihr ganzes Handeln von vornherein zum Mißlingen verurteilt wäre. Was ich heute ausspreche, sage ich also nicht nur in meinem Namen und in dem meiner amtlichen Mitarbeiter, sondern auch im Namen des deutschen Volkes."

Nie hat bisher ein Kanzler so gesprochen, nie wurde bisher von einem kaiserlichen Beamten, welcher auch der Kanzler nach unsrem Rechte ist, das Volk in so unmißverständlichen Worten als Träger eines selbständigen, politischen Willens angerufen.

Nach einer programmatischen Erörterung des Friedensprogrammes des Reichstags, der Resolution v. 19. Juli 1917, des Völkerbundgedankens, der voll entgegenkommenden Lösung der belgischen Frage, der Revision des Ostfriedens und der Selbständigkeit der neuen Staatsgebilde spricht der Kanzler den wichtigen Staatsgrundsatz der Einheitlichkeit der Leitung aus:

„Ich war der Ueberzeugung (bei der Auswahl der nicht dem Parlament entnommenen Staatssekretäre), daß die Einheitlichkeit der Reichsleitung nicht nur gewährleistet werden sollte durch die bloße schematische Parteizugehörigkeit der einzelnen Regierungsmitglieder, sondern ich hielt für fast noch wichtiger die Einheitlichkeit der Gesinnung. Von diesem Gesichtspunkt bin ich ausgegangen auch bei der Wahl meiner Mitarbeiter, die nicht dem Parlamente angehören."

Man darf wohl sagen, daß Parteizugehörigkeit und Gesinnung nicht wohl zu trennen sind. Deshalb ist zu erwarten, daß auch die nicht dem Parlament angehörigen neuen Mitglieder der Regierung eine Gelegenheit suchen werden, ihre Parteizugehörigkeit zu bekennen. Für die Gegenwart genügt es, daß der Kanzler Wert auf die Tatsache legt, daß alle diese Männer sich zu einem Rechtsfrieden auch öffentlich bekannt haben in einem Zeitpunkt, da wir auf dem Höhepunkt unserer militärischen Erfolge standen. Das gleiche Zeugnis kann der Kanzler sich ja selbst ausstellen, indem seine in der 1. badischen Kammer gehaltenen Reden zu den wertvollsten Dokumenten des Rechtsfriedens-Standpunktes gehören.

Von höchster staatsrechtlicher Wichtigkeit sind die jene Gedankenreihe abschließenden Worte, durch welche dem neuen System Dauer und verfassungsrechtliche Formulierung versprochen wird. Der Kanzler führt aus:

„Ich bin überzeugt, daß die Art, in der jetzt die Reichsleitung unter Mitwirkung des Reichstages gebildet worden ist, nicht etwas Vorübergehendes darstellt und daß im Frieden eine Regierung nicht wieder gebildet werden kann, die sich nicht stützt auf den Reichstag, und die nicht aus ihm führende Männer entnimmt. Der Krieg hat uns über das alte, vielfach zerrissene Parteileben hinausgeführt, das es so sehr erschwerte, einen einheitlichen entschlossenen Parteiwillen zur Durchführung zu bringen. Mehrheitsbildung heißt politische Willensbildung, und unbestreitbares Ergebnis des Krieges ist, daß in Deutschland zum erstenmal große Parteien sich zu einem festen einheitlichen Programm zusammengeschlossen haben und damit in die Lage gekommen sind, die Schicksale des Volkes von sich aus zu bestimmen. Dieser Gedanke wird niemals erlöschen, diese Entwicklung niemals rückgängig gemacht werden."

Sodann weist der Kanzler noch auf die Notwendigkeit hin, den Art. 21 Abs. II zu beseitigen, welcher hindert, daß die zu Staatssekretären ernannten Mitglieder des Reichstages diese Mitgliedschaft beibehalten.

Damit führt der Kanzler auch formell hin zur Umgestaltung einiger Anordnungen unserer Reichsverfassung. Wird es sich nur um den Art. 21 Abs. II handeln oder werden weitere Aenderungen folgen müssen? Dies ist die Frage, die im folgenden noch näher zu erörtern ist.

Der Kanzler hat es offenbar mit Vorbedacht vermieden, die neue „Regierungsweise", zu der er sich bekennt, geradezu als das „parlamentarische System" zu bezeichnen. Die Bezeichnung ist es ja nicht, worauf es ankommt. Der Kanzler wollte nicht, daß irgendeine schematische Vorstellung von einem parlamentarischen System maßgeben solle. Es gibt verschiedene Systeme in verschiedenen Staaten, die sich als parlamentarische bezeichnen und doch sehr wesentlich voneinander abweichen. Das neue deutsche System soll nicht eine schematische Nachbildung irgendeines fremden Systems sein, sondern es soll in der so deutlich als möglich vorgezeigten Richtung aus dem deutschen bestehenden Verfassungsrechte heraus entwickelt werden. Deshalb muß von den geltenden Bestimmungen fallen, was widersteht, es muß umgebildet werden, was nicht paßt.

Auf diesem Wege der fortentwickelnden Neuerung begegnet in der Tat zuerst als Hindernis der Art. 21 Abs. II. Die Bestimmung, welche einer Rücksicht auf den freien Wählerwillen und auf das normale Mißtrauen der Wähler gegen Beamte entsprechen sollte und den Verlust des Mandates an die Uebernahme eines Reichs- oder Staatsamtes oder an die Beförderung im Reichs- oder Staatsdienst knüpft, wird fallen müssen, wenn daran festgehalten werden soll, daß nicht nur jetzt, sondern in alle Zukunft aus dem Reichstag führende Beamte hervorgehen und daß deren Zusammenhang mit Parlament und Partei nicht durch Ausscheiden aus dem Reichstag gestört werden soll. Man mag diese Neuerung als Parlamentarisierung der höchsten Aemter bezeichnen. Es ist nicht ohne Interesse, daß Art. 21 Abs. II in dem Entwurf der nordd. Bundesverfassung nicht enthalten war und erst durch einen stark unterstützten Antrag des Grafen Henckel von Donnersmarck hereinkam. Auch darf nicht übersehen werden, daß der Wegfall der Bestimmung auch für die Stellung des Reichskanzlers bedeutsam werden kann, denn auch zum Reichskanzler kann künftig ein Reichstagsabgeordneter ernannt werden, ohne daß er sein Reichstagsmandat zu verlieren braucht. Dies setzt allerdings voraus, daß auch Art. 9 Satz 2 beseitigt werde, denn da nach Art. 15 RV. richtiger Auslegung nach der Reichskanzler Mitglied des Bundesrates sein muß, so hindert die in Art. 9 Satz 2 ausgesprochene Unvereinbarkeit dieser Mitgliedschaft mit der Reichstagsmitgliedschaft das Verbleiben des zum Reichskanzler ernannten Reichstagsmitgliedes im Reichstag. Will man also dem Reichskanzler geben, was man jetzt den Staatssekretären gibt, nämlich die Möglichkeit, ihr Reichstagsmandat beizubehalten, so muß entweder dem Reichskanzler die Stimmführung im

Bundesrat entzogen und seine Mitgliedschaft auf den formellen Vorsitz beschränkt werden oder es muß Art. 9 Satz 2 fallen. Ob man dies freilich will oder nicht, ist einstweilen eine offene Frage. Die gegenwärtige Umformung der Reichsregierung hat nicht dazu genötigt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, denn Prinz Max von Baden war nicht Reichstagsmitglied. Man dürfte aber wohl dieser rein zufälligen Tatsache keine entscheidende Bedeutung beilegen. Weshalb sollte, so mag man wohl fragen, in Zukunft nicht auch ein Reichstagsabgeordneter der rechte Mann für den Reichskanzlerposten sein können? Und dann, weshalb sollte man ihm nicht geben, was man seinen Staatssekretären gibt, eine Fortdauer des Zusammenhanges mit Parlament und Partei?

Die Entscheidung der Frage, ob Art. 9 S. 2 fallen soll oder nicht, hängt wesentlich davon ab, wie man sich die künftige Stellung des Bundesrates in der Reichsverf. denkt. Es besteht eine Richtung, der sich auch Max Weber in seinen zündenden Ausführungen angeschlossen hat, welche als Ziel der Entwicklung die Umwandlung des Bundesrats in ein Oberhaus erblickt. Bei dieser Auffassung ist es konsequent, wenn man dem Bundesrate nur möglichst viele solche Mitglieder zuführt, die nicht als Bevollmächtigte der Landesregierungen mit gebundener Instruktion erscheinen.

Ich halte[1]) diese Entwicklung nicht für die zeitgemäße. M. E. soll der Bundesrat mehr und mehr aus der Reichsregierung als solcher ausscheiden und zum Hüter der partikularen Zuständigkeiten werden. Wenn man dem Bundesrat auch den Reichskanzler und die Staatssekretäre als preußische Stimmführer gibt, so wird man ihm doch auf diese Weise niemals das Wesen eines selbständig entschlußfähigen Oberhauses aufprägen.

Der Bundesrat eignete sich niemals zum Organ der aktiven Regierung, am wenigsten aber wird er sich dazu eignen, wenn das neue System der unbedingten Volksverantwortlichkeit und Oeffentlichkeit ernst gemeint ist und Tat werden soll.

Die Vorstellung, welche der neue Reichskanzler in sein Amt mitbringt, ist die einer verantwortlichen Kabinettsregierung, also einer Regierung, die formell eine kaiserliche ist, weil sie auf der Ernennung durch den Kaiser beruht. Verantwortliche Kabinettsregierung bedeutet aber Uebereinstimmung der tatsächlichen Regierung mit dem Regierungsprogramm der Reichstagsmehrheit. Soll diese Auffassung ehrlich sein, so schließt sie die Zulässigkeit irgendeiner andern Nebenverantwortung aus.

Die Verhältnisse liegen so: der Bundesrat kann und will bei der Geheimheit seines Verfahrens die aktive Leitung der Geschäfte gar nicht beanspruchen. Er ist ein typisches Vetoorgan, eigene Regierungsgedanken sind von ihm nicht zu erwarten. Er hütet, wie Bismarck sich ausdrückte, die Rechte der Staaten und sorgt dafür, daß Zuständigkeitsverschiebungen nicht über die Bedürfnisgrenze hinaus im unitarischen Sinn erfolgen.

Das Wichtigste in den programmatischen Erklärungen des neuen Kanzlers ist darin zu sehen, daß er nach dieser Richtung hin volle Klarheit schafft. Die neue Kabinettsregierung ist eine Regierung der Mehrheit des Reichstags. Es frägt sich nur, ob diese Stellung, welche der Reichskanzler in unzweideutigen Worten gekennzeichnet hat, in allen Punkten mit denjenigen Bestimmungen der Reichsverfassung übereinstimmt, welche die Rechte und Pflichten des Bundesrates, des Kaisers und des Reichskanzlers betreffen.

Es kann hier wegen Raummangels unmöglich eine eingehende Erörterung der einzelnen in Betracht kommenden Vorschriften stattfinden. Man hat zu denken an eine Mitwirkung des verantwortlichen Kabinetts bei den im Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 RV. den Bundesrat erteilten Anordnungsrechten. Es muß auch gedacht werden an eine Mitwirkung des Reichstags bei der Ausübung der dem Kaiser im Art. 11 übertragenen Rechte der Kriegserklärung und des Friedensschlusses, worüber eine Vorlage schon dem Reichstage zugegangen ist. (Drucks. des RT. 13. Leg.-Per. II. Sess. 1914/18 Nr. 1951.)

Das Wichtigste aber von Allem ist die Bindung des Kaisers in bezug auf die künftige Bildung des Kabinetts nach dem Mehrheitswillen des Reichstags. Daß der abgehende Kanzler den neuen Kanzler und das neue Kabinett zusammenstellt, mag in diesem Falle durch die Zeitumstände begründet gewesen sein. Es vereinbart sich aber durchaus nicht mit den Verhältnissen, welche die Zukunft in ihrem Schoße trägt. Parlamentsmehrheiten sind bekanntlich wechselnde Gebilde. Wenn die heutige Mehrheit in die Minderheit kommen wird, dann wird es nicht angehen, daß der abgehende Kanzler, der sich so entschieden auf die linke Seite gestellt hat, einen Kanzler von der rechten Seite vorschlägt.

Das Vorschlagsrecht muß den Parteien bzw. ihren Fraktionen übertragen werden. Zu diesem Zwecke müssen die Worte der Reichsverfassung Art. 15, wo gesagt ist, daß der Reichskanzler vom Kaiser zu ernennen ist, dahin abgeändert werden, daß dies im Einvernehmen mit dem Reichstage zu geschehen habe. Hier muß sich der Ernst der Worte bewähren, welche der Reichskanzler am 5. Okt. gesprochen hat. Es soll nicht nur für diesmal, nur vorübergehend und unter den besondern Umständen der Gegenwart die gegenwärtige Reichstagsmehrheit die Basis der Regierung sein, sondern daß dies stets der Fall sei, auch wenn die Mehrheiten wechseln, muß durch Verfassungsgrundsatz nach unserer Methode der geschriebenen Verfassung ausdrücklich in der Reichsverf. ausgesprochen werden.

Eine weitere Forderung ist die, daß nicht nur die Bildung der Regierung, das ist des Kabinetts, sondern auch ihre Tätigkeit in Zukunft sich nicht mehr nach dem persönlichen Willen des Kaisers, sondern nach dem Programm der Reichstagsmehrheit orientiere. Hierfür müssen Garantien geschaffen werden, indem in Art. 17 RV. 1. die Gesamtverantwortlichkeit des Kabinetts deutlich zum Ausdruck gebracht wird und indem 2. die Grundsätze dieser Verantwortlichkeit und das Verfahren ihrer Geltendmachung nach dem Vorbild der süddeutschen Staatsverfassungen geregelt werden. Der RTAbg. Gothein will auch die Kommandogewalt des Kaisers in den Kreis der parlamentarisch verantwortlichen Regierungsfunktionen hereingezogen sehen und empfiehlt entsprechende Aenderung des Art. 63 Abs. I. Für alle militärischen Befehle läßt sich das nicht rechtfertigen, wohl aber für einen großen Teil dessen, was heute als Kommandogewalt verantwortungsfrei gehandhabt wird. (Frkf. Ztg. 18. X. 18, 2. MBl. Nr. 289 S. 2 Sp. 1.)

[1]) Vgl. meine Vorschläge über ein Reichsoberhaus im Arch. des öffentl. R. Bd. 38 S. 103 f.

Die Unverantwortlichkeit des Monarchen hat schon seit der Einführung des repräsentativen Verfassungssystems die Einführung verantwortlicher Minister mit sich gebracht. Wir müssen den weiteren Schritt tun und es aussprechen, daß künftig für die Leitung der Geschäfte und die Grundrichtung der Politik nur der Wille der verantwortlichen Regierung entscheidend sein kann. Schon während des Druckes dieses Aufsatzes sind einige beachtenswerte nova eingetreten, andre sind zu erwarten. Ich behalte mir vor, demnächst in einem weiteren Artikel über diesen Gegenstand hierauf zurückzukommen.

Das Recht der Selbstbestimmung.

Von Minister a. D. Dr. Franz Klein, Wien.

Das Verhältnis zwischen Staat und Volk ist auch in Oesterreich zufolge des Krieges in Gärung. Das stärkste Ferment war das Losungswort von der Selbstbestimmung der Völker, nicht politisch verstanden als Fallen von Fesseln der innerstaatlichen Betätigung des Volkes, sondern gleichbedeutend mit der „Befreiung der bedrückten Völker", wofür die Gegner zu kämpfen vorgaben. Die Gärung entspringt somit nicht wie in Deutschland einem Drängen zum Mitwirken des Volkes am Regieren des Staates, sondern im Gegenteile einem Wegstreben vom Staate und einem Drängen nach unabhängiger Selbstregierung. Vermittels der Haltung der polnischen Mitglieder des Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses streifen diese Vorgänge auch das Deutsche Reich. So verblüffend sie sind — nur die irische Bewegung läßt sich damit vergleichen — sind sie doch nicht bloß plötzliche Wallungen.

Das heutige Oesterreich ist bekanntlich aus der Vereinigung von selbständigen Staatsgebieten entstanden, die zumeist auf friedlichem Wege an die Dynastie gelangten. Auf das Eigenleben und das Eigenbewußtsein der Gebietskörperschaften hat schon v. Blume aufmerksam gemacht[1]), Verfassung und Verwaltung der Ständezeit waren aber besonders geeignet, in diesen neuerworbenen Gebieten die Erinnerungen an die Zeit der Selbständigkeit wachzuhalten. Die Regierungskunst der Zentralbehörden kam dagegen nicht auf, und als für den Verfassungsstaat die Stunde schlug, war im Unterschiede zu anderen Ländern in Oesterreich ein doppelter Widerstand zu brechen. Der absoluten Staatsgewalt mußte ein Anteil am Versehen der Staatsgeschäfte abgerungen werden, und die zusammengelegten Länder widersetzten sich beharrlich dem Aufgehen in der Gesamtheit. Das Ergebnis war in letzterer Hinsicht ein ausgiebiger Provinzialismus, dem die Möglichkeit offenblieb, seinen Streit mit den vereinheitlichenden Kräften fortzusetzen. Die geschichtlichen Kronländer mit ihren Landtagen und Landes-Verwaltungsbehörden wurden nicht bloß übernommen, sondern die zweite Kammer wurde zunächst sogar unmittelbar von den Landtagen gewählt, war also nur ein gemeinsamer Ausschuß der Landtage. Ueberdies hatte sich der Reichsrat mit den Landtagen in die Gesetzgebung zu teilen. Mit der Zeit wurde seine Grundlage durch Aendern und Erweitern des Wahlrechtes mehr und mehr gesamtstaatlicher, es wuchs jedoch daneben auch der gesetzgeberische Wirkungskreis der Länder.

[1]) Handbuch der Politik, 1912, I, S. 222.

Für diesen staatsrechtlichen Zustand, wonach — einigermaßen dem Verhältnisse zwischen Reich und Einzelstaaten in Deutschland ähnlich — den Ländern in ziemlich ausgedehntem Bereiche Gesetzgebung, Verwaltung, obrigkeitliche Befugnisse und finanzielle Anordnungen für die Landeswirtschaft überlassen sind, ist der Name Autonomie, Länderautonomie gebräuchlich geworden. Dieser Autonomiebegriff unterscheidet sich von dem der deutschen Staatslehre in doppelter Weise. Das höchste Organ im Staate und in den Ländern ist dasselbe, und die autonome Gewalt wird nicht vom Staate hergeleitet, sondern sie gilt ihren Anhängern als Ueberrest der ehemaligen Souveränität der fraglichen Gebiete. Formell beruht sie jetzt natürlich auf den Gesetzen des Staates, nach Ansicht der Autonomisten verleiht aber der Staat nichts, er bestätigt und anerkennt nur, daß die Länder in der Monarchie „unbeschadet ihrer Selbständigkeit und ihrer besonderen historischen und staatsrechtlichen Individualität" vereinigt sind. Sie bilden — wenigstens dort, wo die Bevölkerung national gemischt ist — eine Hauptstütze der nationalen Mehrheit und tragen zu deren politischen Schlagkraft erheblich bei. In ihnen verkörpert sich ein Streben nach Lockern der Abhängigkeit vom Staate, nach Ausweiten des Wirkungskreises der Länder und nach Herrschaft des im Lande überwiegenden Volksstammes. Werden diese Ziele, bis zu ihrem logischen Endpunkte ausgedacht, programmatisch zusammengefaßt und Gegenstand planmäßiger Arbeit, so ist die politische Richtung gegeben, die man in Oesterreich Föderalismus nennt. Sie will nach den Worten des österreichischen Staatsrechtslehrers J. Ulbrich die Monarchie in eine Anzahl von Staaten mit selbständigen Organen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt auflösen, die nur als Ueberbleibsel der früheren Gemeinschaft durch den Monarchen und einige gemeinsame Angelegenheiten verbunden sind.

Auf die letzten Ursachen dieser politischen Denkweise einzugehen, ist hier nicht der Ort. Genug, daß sie in den Reihen der nichtdeutschen Bewohner Oesterreichs wie eine Religion verbreitet wurde. Das Schlagwort der Selbstbestimmung wurde deswegen von diesen nicht einen Augenblick anders aufgefaßt als Befreitwerden aus den Verstrickungen des Nationalitätenstaates und Unabhängigkeit unter nationaler Flagge. Mit Bedacht eröffnete es ihnen Ausblicke, die alle früheren Erwartungen überboten, und es war kein Wunder, daß es so zündete und berauschte, als es tatsächlich der Fall war. So wurde in Oesterreich Selbstbestimmung nur ein neuer Name für eine alte Sache, und eigentlich ist nicht einmal der Name neu, denn schon im Jahre 1868 verwahrten sich beispielsweise die tschechischen Abgeordneten in einer Deklaration dagegen, daß Böhmen sein „altes historisches Recht der Selbstbestimmung in seinen Staats- und Verfassungsangelegenheiten genommen" werde. Diese Bewegung hat sich aber im Kriege außerordentlich verschärft. Sie erhebt nun die Autonomie auf die höchste Vergleichungsstufe und, den Föderalismus übertrumpfend, verneint und verwirft sie jede Begrenzung durch die Daseinsbedingungen eines einheitlichen Staates. Aus der besonderen staatsrechtlichen Stellung innerhalb der Monarchie, die ehemals gefordert wurde, ist nun eine besondere staats- und völkerrechtliche Stellung außerhalb der Monarchie geworden. Dieses Mehr



ist das Werk der Entente, das sie schon im Frieden von langer Hand vorbereitete. Das Losungswort der Demokratie ist aber in Oesterreich fast ganz abgefallen.

Selbstbestimmung im politischen Sinne ist das Recht eines Volkes auf eigenen Willen. Keinem Herrscher untertan, soll es sich selbst organisieren und regieren können. Nennt man die Fähigkeit ausschließlicher rechtlicher Selbstbestimmung Souveränität[1]), so ist Selbstbestimmung der Völker deren Souveränität. Sie können sich als eigener Staat erklären, die Staatsform wählen und im Inneren wie in der Völkerfamilie nach selbstgegebener Richtschnur handeln. Die Abspaltung vom Stammstaate und das Auftreten als selbständige politische Einheit hätten ihren Rechtsgrund, wenn sie lediglich auf den Wunsch der Gegner oder einzelner Nationalitäten zurückgingen, entweder in der Genehmigung der Eigenmacht durch eine Anzahl von Staaten oder, sofern der Stammstaat sich einverstanden erklärt, in einem völkerrechtlichen Vertrage. Diese sozusagen abgeleitete Entstehung würde zulassen, daß die Selbstbestimmung nur mit Einschränkungen verliehen werde, gerade so wie z. B. ein Staat als neutraler errichtet werden kann d. h. mit einer in bezug auf die Bündnisfähigkeit und Außenpolitik beschränkten Souveränität. Mit dem kriegsgeborenen Selbstbestimmungsrechte der österreichischen Volksstämme verhält es sich eigentümlich. Nach den französischen und englischen Erklärungen ist Selbstbestimmung schlechthin, ohne Klausel Kriegsziel, während Wilson im zehnten seiner bekannten vierzehn Punkte (8. Januar 1918) für die österreichisch-ungarischen Nationen u. zwar deutlich von Souveränität unterschieden, nur autonome Entwicklung (autonomous development) fordert.[2]) Die Volksstämme selbst sind auch nicht einig. Die einen wollen freie unabhängige demokratische Staatswesen gründen, andere lehnen das Verbleiben im Staate nicht schlechtweg ab. Dieser Zwiespalt gewährt den Vorteil, daß der Oesterreich zugedachte Stoß ins Herz, wenngleich nicht aufgehalten, so doch abgelenkt und ungefährlicher gemacht werden könnte.

Inhalt der Selbstbestimmung ist hiernach eine staatsrechtliche Neuorganisation, sei es durch Vergrößern der Wirksamkeit und Macht der Teile, sei es durch deren Verwandlung in selbständige Staaten. In ersterer Hinsicht dürften sich kaum Rechtsfragen ergeben, die nicht schon wissenschaftlich erörtert wären. Anders steht es im zweiten Falle, insbesondere betreffs der Ablösung vom Einheitsstaate und Gründung des neuen Gemeinwesens. Die Ablösung kann geschehen im Einverständnisse zwischen Staatsgewalt und Nationalitäten, mittels Vereinbarungen zwischen Stammstaat und anderen Mächten (z. B. im Friedensvertrage) oder durch einseitigen Entschluß der einzelnen Nationalitäten. Sofern das Ausscheiden nicht die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren des Stammstaates in vorgeschriebenem verfassungsmäßigem Zusammenwirken erhalten hat, haftet dem Vorgange etwas von Staatsstreich oder Revolution an. Irgendeine Art Zweiseitigkeit des Ablösungsvorganges ist auch deshalb ratsam, weil sie eine Handhabe bietet, das Ausscheiden an Bedingungen zu knüpfen oder mit Auflagen zu verbinden, zumal mit Abmachungen über die teilweise Uebernahme der Staatsschuld, über gewisse fortdauernde Gemeinsamkeiten usw. Das Aufrichten der neuen Staaten wird ebenfalls nicht einfach sein. Der contrat social des zwanzigsten Jahrhunderts ist etwas ganz anderes, als sich Rousseau vorgestellt hat. Wo es sich um die Grundfrage des Gemeinlebens handelt, müßten alle Stände, Berufe, Klassen und Parteien mitreden und mitstimmen können, entweder in Gestalt des Plebiscites oder des Referendums. Die Vorschläge dafür hätte ein kleinerer Körper von Vertrauensmännern aus allen Teilen der Gesellschaft auszuarbeiten; den zuletztgewählten Abgeordneten, deren Mandat schon lange erloschen ist und die auch nicht mehr die Bevölkerung der Kriegszeit vertreten, sollte dies nicht allein überlassen werden. Ein solcher vorbereitender Körper ist auch notwendig, um Vorsorge zu treffen, daß dem neuen Staate alle für materielles, geistiges und Kulturleben unentbehrlichen Verbindungen mit den früheren Staatsgenossen, mindestens für eine Uebergangszeit, gesichert sind.

Während man annehmen mußte, die Staatsgewalt werde in Oesterreich über die Forderung Wilsons nicht hinausgehen, verhieß Mitte Oktober d. J. ein kaiserliches Manifest die Organisierung der Völker in Nationalstaaten (Deutsch-Oesterreich und der tschechische, slovenische und ukrainische Staat). Die von ihnen besiedelten Länder bilden das Reichsgebiet. Gemeinsam sollen nur sein die Person des Monarchen, die Vertretung nach außen und die Verteidigung des Reichsgebietes. Weitere, insbesondere wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten aufrechtzuhalten, ist ihrer freien Vereinbarung anheimgegeben.[1]) Diese Nationalstaaten zu errichten, ist Aufgabe der Nationalversammlungen, zwischen welchen die Zentralregierung zu vermitteln hat. Die einzelnen Nationen hätten Vertrauensmänner in die Zentralregierung zu entsenden. Die Nationalversammlungen vorzubereiten, obliegt den jetzigen Abgeordneten der einzelnen Volksstämme. Die Staatsgewalt will sonach das Selbstbestimmungsproblem einvernehmlich mit den Nationalitäten lösen, und die Umwandlung würde auf dem Boden des Parlaments vor sich gehen. Die staatstreuen Oesterreicher werden den Ueberlieferungen gemäß, in denen sie aufgewachsen oder alt geworden sind, gegen die im Manifest umrissenen Pläne politisch, gesellschaftlich kulturell und geschichtlich manches einzuwenden haben. Es ist auch, rein wissenschaftlich betrachtet, fraglich, ob Ab- und Auflösungen von solcher Absolutheit den „befreiten Völkern“, namentlich in ihren Privatinteressen zum Heile gereichen werden. Mit Oesterreichs Bestimmung, eine „Barriere gegen Osten“ zu sein, ist es dann zu Ende, der Osten rückt damit weiter vor. Die Selbstbestimmung ist übrigens noch in keinem neueren Staate in ähnlichem Grade und Umfange erprobt worden. Es ist daher begreiflich, daß die verkündeten Pläne sich keiner zu beifälligen Aufnahme rühmen können. Noch mehr Bedenken werden sich regen, sobald an die Gebietsabgrenzungen und die streng nationale Sonderung der Bevölkerung sowie an das Neuordnen der Volkswirtschaft geschritten wird und man allmählich sich voll bewußt werden dürfte, wieviele nun selbstverständliche Sicherheits-, Wohlfahrts- und Kulturanstalten in Frage gestellt werden, weil sie entweder nur als für weite Gebiete gemeinsame Nutzen bringen können oder das finanzielle Können einzelner Staaten, wie z. B. der südslawischen und ruthenischen übersteigen.

[1]) G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 1914, S. 495.

[2]) Die Antwort Wilsons auf das österreichische Friedensangebot widerruft das und schwenkt auch in diesem Punkte zur Kriegsmentalität der Westmächte ab.

[1]) Spätere Erläuterungen der Regierung nehmen auch verpflichtende wirtschaftliche Gemeinsamkeiten als möglich an.



Der gesunde, fruchtbare Kern der Selbstbestimmung ist nun von Uebertreibungen überwuchert. In ruhigeren Zeiten hätte es kaum verkannt werden können, um wieviel klüger es vom staatlichen Standpunkt wäre, statt alles niederzureißen und vom Grunde aus neu aufzubauen, unter Wahrung aller Vorteile eines großen geordneten Staates, nach dem Muster Deutschlands oder auch nur der Vereinigten Staaten die nationale Selbstbestimmung mittels Errichtung von Gliedstaaten durchzuführen. Wilson hat recht, wenn er sagt, man könne heute nicht auf einem Stück Papier niederschreiben, wie das Leben der Nationen morgen eingerichtet werden solle. Man müsse vielmehr stets das Neue in das Alte einfügen. Darin liege das Wesen des Fortschrittes. So behandelt, könnte auch von der Selbstbestimmung vielseitiger wahrer Fortschritt ausgehen, während sie nun eine Gestalt anzunehmen droht, die zwar vollkommen vernichtet, aber nur Unvollkommenes hervorbringt. Die Staatsgewalt hätte nicht vergessen sollen, daß es auf ersteres allein abgesehen war, als man fremde Länder mit Geschenken zu beglücken unternahm, die man den eigenen sorgsam vorenthielt. Anders werden natürlich die Nationen urteilen, denen die Selbständigkeit in den Schoß fällt. Ihnen eröffnen sich die Tore für neue Entwicklungen. Es erlöschen Pflichten, die ihnen Geschichte und Gesinnung als Teilen des Ganzen auferlegte. Alte Anziehungskräfte werden ungehemmter wirken, und die Selbstbestimmung wird sich kaum im Feststellen „gemeinsamer Zusammenhänge zwischen den einzelnen Nationalstaaten" für immer erschöpfen.

Die rechtliche Natur des Völkerbundes.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. von Liszt, Berlin.

I. In diesen an Sorgen und Schmerzen überreichen Tagen, in denen ein jeder einzelne von uns die gegebene Sachlage als unveränderlich hinzunehmen vergeblich sich bemüht, findet die Unrast unserer Seele nirgends Ruhe als in dem Gedanken, daß es der Sinn des Weltkrieges sei, den Krieg zu überwinden. Darum hat die bis dahin in Deutschland wenig beachtete, von Wilson immer wieder betonte Idee eines Völkerbundes, der den Dauerfrieden zwischen den Völkern gewährleistet (soweit menschliche Einrichtungen die Gewähr der Dauer zu bieten vermögen), bei uns fast über Nacht in allen Kreisen eine ungeahnte Volkstümlichkeit gewonnen; die Idee eines Völkerbundes, der wie allen anderen Völkern so auch uns die gesicherte Möglichkeit zu ungehemmter Kraftentfaltung bietet. Während das Bekenntnis zum Völkerbund in der Rede Bethmann Hollwegs vom Nov. 1916, in der Resolution des Deutschen Reichstages v. 19. Juli 1917 und in der deutschen Antwort auf die Papstnote vom 19. Sept. 1917 im deutschen Volk nur vereinzelten Widerklang gefunden hat, vergeht heute kaum ein Tag, an dem die Frage nicht im engeren oder weiteren Kreise Erörterung fände. Und überall ist, soweit ich es beobachten konnte, die Stimmung eine ganz andere als in jener sonderbaren Versammlung, die der Verein für Auslandskunde am 3. Okt. veranstalten zu sollen geglaubt hat: überall, trotz aller Unklarheit im einzelnen, entschlossene Annahme des Grundgedankens. Für mich, der ich in zahlreichen Veröffentlichungen (auch in den beiden Kriegsauflagen meines „Völkerrechts") seit langem für die Organisation der Staatengemeinschaft eingetreten bin, liegt ein gewisser Trost in dieser Tatsache; denn sie beweist aufs neue, daß für jede große Idee früher oder später die Zeit kommt, in der sie allen Hindernissen zum Trotz die Gemüter der Menschen ergreift und beherrscht.

Nach meiner festen Ueberzeugung hängt die künftige Stellung des Deutschen Reiches in der Staatenwelt von der Größe und dem Erfolg der Arbeit ab, die es für die Begründung und Befestigung des Völkerbundes leistet. Einmal um die Idee in die Massen zu tragen und die Widerstände zu überwinden, die da und dort, bei uns wie im Ausland, sich geltend machen; dann aber, um dem heute in seiner Ausführung noch unbestimmten Gedanken die feste und klare Gestaltung zu geben. Je mehr wir von unserem deutschen Geist in den Völkerbund hineinbringen, desto wohler werden wir in ihm uns fühlen.

Damit ist auch uns deutschen Juristen die Aufgabe vorgezeichnet. Sache unserer Staatsmänner wird es sein, auf dem Friedenskongreß darüber zu verhandeln, welche Staatengebilde als Rechtssubjekte den Bund zu bilden haben, und wie es möglich sein wird, ihnen allen trotz ihrer ungleichen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Kraft die Gleichberechtigung zu sichern. Für den Juristen handelt es sich in erster Linie darum, über die rechtliche Natur des Völkerbundes sich klar zu werden. Dazu sollen diese Zeilen einen ersten kleinen Beitrag liefern.

II. Der „Völkerbund" ist in Wahrheit ein Staatenbund. Die Staaten und nicht die Völker werden wie bisher die Rechtssubjekte in dem Verband der Staaten sein. Dennoch ist die Bezeichnung als Völkerbund nicht ohne Bedeutung. Sie soll gerade im Sinne Wilsons besagen, daß die grundlegenden Verträge nicht nur von den Diplomaten abgeschlossen, sondern daß sie von dem durch die Volksvertretungen kundgegebenen Willen der Völker getragen werden sollen. Der neue Staatenbund soll auf breiter demokratischer Grundlage ruhen. Die Aufzählung der Fürsten und Präsidenten, wie sie bisher in der Einleitung der Staatsverträge sich fand, dürfte bei dem Grundvertrag des Völkerbundes durch eine andere Formel ersetzt werden.

Der Völkerbund soll ein dauernder Bund sein. Der Austritt aus dem Bund wird zwar rechtlich möglich, tatsächlich aber wegen der damit verbundenen Folge der vollständigen Isolierung ausgeschlossen sein. Er soll ein allgemeiner Bund sein. Allgemein einmal in dem Sinn, daß er sämtliche Staaten mit Ausschluß der Kolonien, die ihr Geschick selbst zu bestimmen noch nicht in der Lage sind, umfassen soll. Allgemein aber auch in dem anderen Sinne, daß er im Gegensatz zu den bis zum Ausbruch des Krieges vorhandenen zahlreichen besonderen Zweckverbänden (Weltpostverein usw.) grundsätzlich alle Gebiete umfaßt, auf denen die Interessengemeinschaft der Völker nach Schutz und Pflege verlangt. Freilich wird die Wahrung des zwischenstaatlichen Friedens die erste und wichtigste Aufgabe des Bundes sein, da sie die unerläßliche Voraussetzung für alle gemeinsame Betätigung bildet. Aber zu ihr tritt, wie Erzberger es ausdrückt, „die gemeinsame Pflege des Rechts und der Wohlfahrt der Völker"; also die Wiederaufnahme und der Ausbau der Kollektivverträge, die bis zum 1. Aug. 1914 bestanden haben.

Der Völkerbund soll aber vor allem ein organisierter Staatenverband sein. Gerade darin wird sein wichtigster Unterschied gegenüber der durch und durch anarchischen Staatengesellschaft der jüngsten Vergangenheit bestehen. Diese hat zwar vereinzelte Ansätze zu Bundesorganen aufzuweisen gehabt (ich erinnere an die europäische Donaukommission); über solche Ansätze auf Teilgebieten ist sie aber niemals, auch nicht auf den Haager Friedenskonferenzen, hinausgekommen.

Der Völkerbund braucht schon zur Erfüllung seiner ersten und wichtigsten Aufgabe, der friedlichen Erledigung zwischenstaatlicher Streitigkeiten, besondere Organe. Der ständige Schiedsgerichtshof im Haag, dem die Entscheidung der Rechtsfragen zu überweisen ist, muß im Sinne der Vorschläge von 1907 ausgebaut werden. Daneben sind die internationalen Verständigungs- oder Einigungsämter in der Richtung des Bryanschen Friedensplanes von 1913[1]) als selbständiges Organ neben dem Schiedsgerichtshof zu organisieren. Nach diesen beiden Richtungen bleiben die Vorschläge Erzbergers hinter dem, was heute bereits als allgemeine Forderung bezeichnet werden kann, noch weit zurück.

Dazu treten aber noch zwei weitere Erfordernisse. Einmal ist eine ständige Leitung des Völkerbundes in seiner Gesamtbetätigung erforderlich, soll seine Wirksamkeit nicht im Sand verlaufen; dann aber muß der Zwang organisiert werden, der hinter den Entscheidungen des Schiedsgerichtes wie der Gutachten des Verständigungsamtes stehen muß, um, wenn nötig, den widerstrebenden Willen der Gliedstaaten zu beugen oder zu brechen. Gerade diese letzte Frage nach der Gestaltung der „Sanktion" des Völkerrechts ist von grundlegender Bedeutung für die Wilson'schen Vorschläge. Und gerade hier gehen die Meinungen noch sehr weit auseinander. Der Kongreß von Delegierten der sämtlichen Staaten ist ein viel zu schwerfälliges Organ für die Entscheidung der auftauchenden Fragen, selbst wenn man das Erfordernis der Stimmeneinhelligkeit durch das der Mehrheit ersetzen wollte. Das hat uns die 2. Haager Konferenz von 1907 unwiderleglich bewiesen. Die Schwierigkeiten vergrößern sich ins Ungemessene, wenn man neben den Regierungen auch noch den Parlamenten der Gliedstaaten Sitz und Stimme auf den Kongressen einräumen will. Ein Weltparlament gar, wie es die Schweizer Friedensfreunde vorgeschlagen haben, würde für jede rasche Entscheidung völlig ungeeignet sein. Ich halte es für ganz unerläßlich, daß aus dem Delegiertenkongreß und durch ihn ein Bundespräsidium oder Direktorium, oder wie man es nennen mag, gewählt wird, das aus einem kleinen Kreis von Personen (etwa 5) besteht. Die Zusammensetzung kann nach durchaus demokratischen Grundsätzen erfolgen; etwa mit jährlichem Wechsel der Mitglieder und nach bestimmter Reihenfolge sich ablösendem Vorsitz. Von diesem Organ — dem einzigen, das völlig neu zu schaffen wäre — hätten dann alle Entscheidungen auszugehen; das schließt nicht aus, daß unter gewissen Voraussetzungen die Berufung an den Delegiertenkongreß zugelassen würde. Für alle anderen Organe des Völkerbundes ist die Grundlage bereits durch die Haager Konferenzen gegeben.

[1]) Vgl. mein Völkerrecht § 38 I 1 und meinen Artikel in der Vossischen Zeitung v. 28. Mai 1916.

III. Es fragt sich nun, unter welchen der uns geläufigen staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Begriffe ein so organisierter Völkerbund zu bringen wäre. Es liegt am nächsten, an den Staatenbund im überlieferten Sinne des Wortes zu denken. Aber damit wäre nicht viel gewonnen. Denn über diesen Begriff sind auch die staatsrechtlichen Schriftsteller nichts weniger als einig. Dazu kommt, daß der Völkerbund über die Schranken hinausgehen wird, die diesem Begriff regelmäßig gezogen werden. Faßt man mit Laband den Staatenbund als ein Rechtsverhältnis zwischen souveränen Staaten auf, das auf der Rechtsgrundlage des Vertrages beruht, so ist zu erwägen, daß der Völkerbund wohl kaum darauf verzichten dürfte, seine Verfassung (sein Statut) selbst zu beschließen und durch die Volksvertretungen der Gliedstaaten anerkennen zu lassen. Dann wäre er aber nach Laband kein Staatenbund mehr, sondern ein Bundesstaat. Legt man dagegen mit Georg Meyer das entscheidende Gewicht darauf, daß der Staatenbund keine unmittelbare Herrschaft über die Staatsangehörigen der Gliedstaaten hat, so hat uns schon das Abkommen von 1907 über den internationalen Prisenhof gezeigt, daß die Entwicklung dazu drängt, auch dem einzelnen Staatsbürger Rechte und Pflichten zuzuweisen, die auf den Anordnungen des Bundes beruhen. Aber auch auf die Souveränität der Gliedstaaten werden wir die Konstruktion nicht aufbauen können. Denn diese wird durch die dem Bund zustehende Zwangsgewalt ganz zweifellos sehr wesentlich eingeschränkt. Wir haben es also mit einer eigenartigen Staatenverbindung zu tun, die der Einordnung in einen der überlieferten Begriffe spottet, und die man am besten als eine dem Bundesstaat sich nähernde Abart des Staatenbundes bezeichnet. Wer sich einmal darüber klar geworden ist, daß unsere starren juristischen Begriffe für die Erfassung der Lebenserscheinungen gerade auf dem Gebiete des unaufhaltsam sich entwickelnden öffentlichen Rechts nicht ausreichen, daß die Grenze von Staatenbund und Bundesstaat, wie die Grenzen von Staatsrecht und Völkerrecht überhaupt, flüssig sind, der wird an diesem Ergebnis keinen Anstoß nehmen.

IV. Daß der Völkerbund kommt, halte ich für gewiß. Es fragt sich nicht mehr, ob er uns genehm ist oder nicht. Fraglich ist nur, ob er ohne uns und gegen uns kommen soll, oder mit uns und für uns. Die Wahl kann nicht zweifelhaft sein. Wir müssen alle umlernen, der eine mehr, der andere weniger; wir müssen Verstand und Herz einstellen auf den neuen Gedanken. Das Ziel ist uns vorgezeichnet; nun müssen wir den Weg suchen, der uns zum Ziele führt. Es ist gut möglich, daß wir dabei zunächst in die Irre gehen. Das darf uns nicht abhalten, weiter zu suchen. Reichsregierung und Reichstagsmehrheit sind vom besten Willen beseelt. Die erstere wird freilich darauf bedacht sein müssen, daß sie die Leitung der Arbeiten nicht etwa einem der Männer überträgt, die durch ihre Haltung auf der zweiten Haager Konferenz, sei es mit Recht, sei es mit Unrecht, in den Verdacht gekommen sind, der Idee eines Friedensbundes der Staaten kühl oder gar ablehnend gegenüberzustehen. Wir müssen das Mißtrauen überwinden, mit dem das gesamte, nicht bloß das feindliche, Ausland seit 1899 und 1907 gegen uns erfüllt ist. Das kann uns nur gelingen, wenn auch die führenden Männer

unter den deutschen Juristen offen und entschieden zu der Ueberzeugung sich bekennen, der der neue Reichskanzler, getragen von der übergroßen Mehrheit des Deutschen Reichstages, in seiner großen Rede vom 5. Oktober warmherzigen Ausdruck gegeben hat. Bringt der Weltkrieg uns den Dauerfrieden, dann ist das blutige Ringen nicht umsonst gewesen.

Amnestien.

Vom Geh. Justizrat, Professor D. Dr. Kahl, Berlin.

Fast klanglos sind unter dem ungeheuren Hämmern der Weltgeschichte die Erlasse des Kaisers, der Bundesfürsten und Senate der freien Städte durch die Presse gegangen, in denen „in weitem Umfang" „wegen politischer Verbrechen und Vergehen" Gnade in Aussicht gestellt wird. Solche Gnadenakte für ganze Gruppen von Verbrechern pflegen sonst bei freudigen Ereignissen und auf Höhepunkten nationaler Stimmung auszugehen. So kommen und wirken sie heute nicht. Feierglocken schweigen, und tiefer Ernst lagert über dem Reich. Und doch passen sie in die Zeit. Sie sind ein Teil der unter brausenden Stürmen sich vollziehenden Neuordnung in Gesellschaft und Staat. Sie wollen über Vergangenes den Schleier decken und einer neuen Zukunft den Weg bereiten. Der Staat will mit Friedebrechern Friede machen, um den Gedanken der sozialen Versöhnung zu stärken. So fügt sich die Gnade in das gesamtpolitische System des Tages ein. Der eingebürgerte Ausdruck „Amnestie" ist in Anwendung auf die gegenwärtigen Gnadenerlasse juristisch nicht genau. Im technischen Sinne ist Amnestie nur ein Gnadenakt, dessen Wirkung das Verbrechen in der Art tilgt, daß es auch bei Rückfall nicht weiter in Betracht gezogen werden darf, ein Gnadenakt ferner, der nicht eine Auswahl unter den zu Begnadigenden trifft, sondern ohne Ausnahme alle Täter der amnestierten Deliktsgruppen ergreift. Soweit gehen die jetzt vorliegenden Erlasse für das Reich, für Preußen, Bayern, Hamburg u. a. Bundesstaaten nicht. „In weitem Umfang" zwar, aber doch nur in geeigneten Fällen sollen Würdige zur Begnadigung vorgeschlagen werden. Von einer Fiktion der völligen Auslöschung der begangenen Tat ist nirgends die Rede. Auch bezieht sich z. B. der preußische Erlaß ausdrücklich nur auf die von bürgerlichen Strafgerichten und außerordentlichen Kriegsgerichten ausgesprochenen Verurteilungen. Es handelt sich also um Begnadigung im einfachen und regelmäßigen Sinne, gleichgültig ob Strafvollstreckung bereits eingesetzt hat oder nicht. Mit der Sache selbst werden alle einverstanden sein, die die Zeichen der Zeit verstehen. Manches, was noch vor Monaten und Wochen als verboten galt, wird heute anders bewertet. Der Wirbelsturm der Ereignisse hat auch hier das Maß der Dinge verschoben und die Anschauung geändert. Immerhin wird die Vorsicht zu üben sein, bei aller Weitherzigkeit im Sinne des ausgleichenden jus aequum nicht Absicht und Zweck der Gnadenakte in ihr Gegenteil wirken zu lassen. Das ist nicht als anmaßlicher Ratschlag an die verantwortlichen Stellen gesagt, die ihre Pflicht kennen und tun. Es ist Erinnerung an Erfahrungstatsachen aus Geschichte und Psychologie der politischen Delikte. Vor anderen haben sie die Eigenart, bei vollem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit häufig doch aus einer gewissen starken Rechtsüberzeugung begangen zu sein. Verurteilung läßt infolgedessen nicht irgendwie die Einsicht gerechter Reaktion, sondern die Bitterkeit erlittenen Unrechts zurück. Die Einbildung politischen Martyriums wird der Nährboden für neue Herde unversöhnlicher Demagogie. Auf dankbares Verständnis für Gnade ist hier selten zu rechnen. Im übrigen ist der Begriff der politischen Delikte nicht scharf umrissen. Alle Erlasse gebrauchen ihn und erwähnen „insbesondere Straftaten, die aus Anlaß oder bei Gelegenheit von Streiks, Straßenkundgebungen, Lebensmittelunruhen oder ähnlichen Ausschreitungen begangen sind". Diese Aufzählung ist der Lage der Gegenwart entsprechend. Sie schließt die schwersten Fälle aus und andererseits viele solche ein, denen ein ernsthafter verbrecherischer Wille gegen den Staat oder staatsbürgerliche Freiheit nicht eigentlich zugrunde lag. Manche schränken den Begriff überhaupt auf diese Richtungsobjekte ein. Das will mir nicht scheinen. Das politische Verbrechen erhält sein besonderes Wesen nicht sowohl durch den Gegenstand, als vielmehr durch den Zweck der Handlung. Viele Delikte können in diesem Sinn zu politischen werden. So wird allerdings das Anwendungsgebiet ein weites. Manche Auslieferungsverträge tragen dem Bedürfnis solcher Weite Rechnung durch den Ausdruck „Delikte von politischem Charakter". Aber gerade in Verbindung mit einem Gnadenakt wird der Sinn weitherzig zu fassen sein. Die nur beispielsweise Aufzählung in den Erlassen ist daher zu begrüßen. Sonderbar berührt es, daß die bayerische Sozialdemokratie auf einem jüngsten Parteitag einerseits „eine durch Gesetz herbeizuführende Strafaussetzung und Untersuchungseinstellung bezüglich aller politischen Verbrechen und Vergehen", andererseits aber „die Einsetzung und Wahl eines Staatsgerichtshofes zur Feststellung und Aburteilung aller Schuldigen, die frühere Friedensaktionen zum Scheitern brachten", fordert. Also Entleerung der Gefängnisse von politischen Verbrechern durch das eine Portal, Füllung durch das andere. Man setzt sich ja heute freundlicher auseinander als früher. Aber das muß doch mit allem Ernste gesagt sein: Schnüffelei nach dem „Schuldigen" wollen wir dem politischen System unserer Feinde überlassen. Sollte eine ernsthafte Verteilung der Schuld an der Dauer des Weltkrieges geschehen müssen, so würde sie auf unzählige Schultern zu legen sein. Diese Schuldfrage ist vor dem Forum der Kriegsgeschichte auszutragen, nicht vor Strafgerichten. Solche Prozesse entarten zur Karrikatur des besonderen Sinnes der politischen Verbrechen oder zum Instrument der politischen Rache und werden zur Volksgeißel. Davor bewahre uns Gott!

Einschränkung der Befugnisse der Militärbefehlshaber.

Vom Geh. Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat, Berlin.

Vor dem Weltkriege ist von sachkundiger Seite wiederholt versichert worden, daß der nächste Krieg nur wenige Monate dauern könne, weil bei den dann aufgebotenen Millionenheeren geradezu alles, insbes. die Verpflegungsschwierigkeiten, auf eine rasche Entscheidung dränge. Diese leider wie so vieles

nicht eingetroffene Voraussagung war wohl mit Veranlassung, daß man das alte preuß. Gesetz v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand bestehen ließ, obwohl klar war, daß es für die gegenwärtige Zeit nicht mehr paßte, recht lückenhaft war, auch im Schrifttum bereits zu zahlreichen Streitfragen Anlaß gegeben hatte. Man sagte sich wohl, es schadet schließlich nichts, wenn einmal ein paar Monate unter der Herrschaft des Militärs regiert wird. Der Weltkrieg dauert jetzt schon über 4 Jahre, seit dem 31. Juli 1914 besteht der Kriegszustand nicht nur in den Grenzbezirken, sondern im ganzen Reich. Das deutsche Volk hat sich in alles gefügt, was ihm zugemutet wurde. Erst verhältnismäßig spät hat man die empfindlichsten Härten beseitigt. Durch Gesetz v. 11. Dez. 1915 (RGBl. S. 813) ist für Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen der Militärbefehlshaber beim Vorliegen mildernder Umstände Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. zugelassen. Bis dahin mußte ein Verstoß gegen solche, gerade in das tägliche Leben der Bürger oft tief einschneidenden, vielfach nicht gerade für unbedingt nötig erachteten Anordnungen, bei welchen ein Zuwiderhandeln sich schwer vermeiden ließ und in Friedenszeit 1—3 M. der übliche Strafsatz gewesen wäre, mit der drakonischen Strafe: Gefängnis belegt werden. Ein Jahr später brachte das sog. Schutzhaftgesetz v. 4. Dez. 1916 (RGBl. S. 1331) den Deutschen, gegen welche ein bestimmter Verdacht vorlag und deshalb Haft oder Aufenthaltsbeschränkung verfügt wurde, sicheren Rechtsschutz. Gleichzeitig wurde durch das Gesetz über den Kriegszustand (RGBl. 1916 S. 1329) gegenüber Anordnungen der Militärbefehlshaber, welche sie auf Grund des in der VO. v. 31. Juli 1914 (RGBl. S. 263) erklärten Kriegszustandes treffen, eine militärische Zentralinstanz (ein Oberbefehlshaber in Berlin, der Kriegsminister) als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz bestellt. Nach § 2 Kais. AusfVO. v. 4. Dez. 1916 (RGBl. S. 1332) ist die Beschwerde zulässig gegen Verfügungen der Militärbefehlshaber, die im Einzelfall zum Gegenstande haben: „Beschränk. der persönlichen Freiheit, soweit nicht das sog. Schutzhaftgesetz Anwendung findet; Zensurmaßnahmen gegenüber der Presse sowie gegenüber den Theatern, Lichtspieltheatern und anderen Schaustellungen; Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit." Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann der Vollzug der angegriffenen Verfügung sowohl vom Ober- wie vom Militärbefehlshaber ausgesetzt werden.

Die Zahl der Militärbefehlshaber beträgt ungefähr 25, abgesehen von den verschiedenen Festungskommandanten; sie ist zu groß, es ist daher erklärlich, daß abweichende Entscheidungen getroffen werden, in einer Provinz erlaubt, was in der anderen verboten ist. Nichts verärgert die Bevölkerung aber mehr, als wenn verschieden regiert wird. Gegen die Anordnungen der MilBefehlsh. war auch bisher ein Rechtsmittel nicht gegeben, der Betroffene konnte nur die Aufsichtsbeschwerde beim obersten Kriegsherrn, als militärischem Vorgesetzten, einlegen. Dieser Zustand war recht unerfreulich. Die Schaffung einer besonderen Beschwerdeinstanz hatte auch den Vorteil, daß indirekt eine gewisse Einheitlichkeit in die militärische Verwaltung kam insofern, als die anderen Militärbefehlshaber von den Beschwerdebescheiden Kenntnis erhielten und ihr Verhalten danach einrichteten. Aber die übergeordnete Stelle war wieder eine rein militärische. Auf die Dauer konnte der neue Rechtszustand also nicht genügen. Man muß berücksichtigen, daß nach § 4 BelZG. die gesamte vollziehende Gewalt, also auch wohl die der Zentralbehörden, auf die Militärbefehlshaber übergeht und die Zivilverwaltungsbehörden deren Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten haben.

Die Militärbefehlshaber haben eine fast unbeschränkte Machtfülle. Daß eine nur militärisch vorgebildete Persönlichkeit ein so wichtiges Amt ohne weiteres verwalten kann, darf man füglich nicht erwarten. Dazu ist das moderne Staats- und Verwaltungsrecht denn doch zu kompliziert. Der Mil.-Befehlsh. kann auch nicht alles selbst machen, sondern muß sehr vieles den ihm beigegebenen Hilfspersonen überlassen, in deren Händen, wie bei Verwaltungsbehörden überhaupt, meistens die eigentliche Entscheidung liegt. Diese Hilfspersonen sind, abgesehen von den Unteroffizieren, Berufsoffiziere oder Offiziere des Beurlaubtenstandes. Wer kann glauben, daß diese plötzlich wie tüchtige und eingeübte Zivilbeamte arbeiten und sich in dem Labyrinth unserer Gesetze ohne anzustoßen zurechtfinden werden. Man kann eben nicht Unmögliches verlangen. Wenn auch anerkannt werden muß, daß manche stellvertr. Generalkommandos auf einzelnen Gebieten Hervorragendes geleistet haben, ich erinnere nur an die Vorschriften für Jugendliche (Einschränkung des Theater- und Wirtshausbesuches, Rauchverbot, Sparzwang usw.), so läßt sich doch nicht verkennen, daß ihre Tätigkeit auf anderen Gebieten keinen sonderlichen Beifall gefunden hat. Der Staatsbürger ist eben etwas anderes als ein Soldat, er will anders behandelt sein, wie dieser.

Welche Lösung des Problems ist nun die beste? Beim Aufruhr und im Kriege wird man einen starken militärischen Einschlag, insbes. eine militärische Spitze, in der Verwaltung nicht entbehren können. Das ist auch bei anderen Völkern anerkannt. Eine straffe und prompte Handhabung, die durch das Militär gewährleistet wird, ist in ernsten Zeiten nicht hoch genug zu veranschlagen. Aber warum soll die bisherige erprobte Zivilverwaltung beiseite stehen? Könnte man nicht dem Mil. Befehlsh. tüchtige und energische Zivilbeamte beigeben, welche nicht einfach zu gehorchen haben, sondern deren Pflicht es ist, falls sie Bedenken gegen Verfügungen haben, diese frei und offen geltend zu machen. Der MilBef., welcher diese Vorstellungen nicht kurzer Hand abweisen darf, sondern entgegennehmen muß, würde dann über die Sach- und Rechtslage hinreichend aufgeklärt sein und vorsichtig seine Entscheidung treffen, zumal er selbst persönlich verantwortlich ist und ihm die Regreßklage des Reiches droht, nachdem das RG. (Entsch. i. ZS. 92, 240) für Schadenersatzansprüche auf Grund des Reichsbeamtenhaftungsges. v. 22. Mai 1910 den Rechtsweg, auch bei Ausübung von Hoheitsrechten durch ihn, für zulässig erklärt hat. Eine Verwaltungsmaschine arbeitet besser, wenn vorher auf alle Bedenken hingewiesen ist, als wenn nach der Entscheidung erst die Beschwerdeinstanz die manchmal peinliche Aufklärung über offenbaren Irrtum bringt. Strupp, Entwurf eines Ges. betr. d. Ausnahmezustand 1918 S. 10, schlägt vor, die Beschwerde über den Mil. Befehlsh. an das örtlich zuständige Ministerium zu leiten und, falls ein Streitverfahren in Friedenszeiten statthaft, eine Klage vor dem höchsten Verwaltungsgerichtshofe

zu geben. Aber eine Zivilbehörde dem Mil. Befehlsh. überzuordnen, ist doch wohl kaum angängig und ein umständliches Gerichtsverfahren ist nicht angezeigt in einer Zeit, wo alles auf schleunige endgültige Erledigung gerichtet sein muß.

Jetzt hat nun der Gesetzgeber selbst eingegriffen. Der Reichsanzeiger v. 16. Okt. 1918 enthält eine Kaiserl. Verordnung und eine Allerhöchste Order v. 15. Okt. 1918. Nach der ersten wird die Kais. Ausf.-VO. v. 4. Dez. 1916 dahin abgeändert:

1. „§ 1 erhält folgenden Abs. 2:

Der Obermilitärbefehlshaber kann Anordnungen mit verbindlicher Kraft für die Militärbefehlshaber erlassen.

2. Es wird folgender § 3 hinzugefügt:

Der Obermilitärbefehlshaber trifft alle seine Anordnungen und Entscheidungen im Einverständnis mit dem Reichskanzler oder dem von diesem bestellten Vertreter." (Als Vertreter des Kanzlers ist inzwischen Staatssekretär Groeber ernannt worden.)

Die Allerh. Order bestimmt, daß die Mil.-Befehlshaber die Befugnisse, die ihnen auf Grund des in der Verordnung v. 31. Juli 1914 erklärten Kriegszustandes zustehen, nur im Einverständnis mit den von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden ausüben dürfen. Kommt ein Einverständnis zwischen dem Militärbefehlshaber und der Verwaltungsbehörde nicht zustande, so ist unverzüglich die Entscheidung des Obermilitärbefehlshabers einzuholen.

Beide Vorschriften sind mit einem starken Tropfen demokratischen Oeles gesalbt. Daß der Ober-Mil.-Befehlshaber jetzt auf Grund eigener Entschließung für das Reich maßgebende Anordnungen treffen und so Einheitlichkeit der Verwaltung herbeiführen kann, ist sehr erfreulich.

Der Satz, daß der Mil.-Befehlsh. nur im Einverständnis mit der Zivilverwaltungsbehörde (in Preußen wahrscheinlich der Oberpräsident) vorgehen darf, klingt auf den ersten Blick bestechend. Aber er wird dadurch in seiner Tätigkeit doch geradezu gelähmt. Ueberall erst eine koordinierte Behörde befragen zu müssen, ist schon an sich störend. Bei mangelndem Einverständnis ist die Entscheidung des Ober-Mil.-Befehlshabers herbeizuführen. Das nimmt Zeit in Anspruch. Der letztere muß sich wieder des Einverständnisses des Reichskanzlers oder seines bestellten Vertreters vergewissern; ein unangenehmer Gedanke in der Zeit der Papiernot. Was soll nun aber werden, wenn diese beiden hohen Stellen verschiedener Auffassung sind? Glaubt man, daß sich stets ein Einvernehmen erzielen lasse? Ist nach Reichsstaatsrecht eine Differenz zwischen dem Reichskanzler und dem Staatssekretär des Krieges überhaupt denkbar? Soll schlimmstenfalls die Allerhöchste Stelle entscheiden? Oder gilt bei einer Differenz die in Aussicht genommene Maßnahme als abgelehnt?

Schwieriger wird es schon, wenn jemand über eine im Einverständnis der beiden unteren Instanzen getroffene Maßnahme sich beschwert. Der Ober-Mil.-Befehlsh. muß auch hier das Einverständnis des Reichskanzlers haben, denn für alle seine Entscheidungen, also auch für die Beschwerdebescheide, gilt dies Erfordernis. Was geschieht mit der Beschwerde bei mangelnder Einigkeit?

In der Praxis werden sich wohl keine besonderen Schwierigkeiten ergeben. Die Not der Zeit wird die Behörden schon zum Einvernehmen bringen. Immerhin wäre es angezeigt, diese Frage noch nachträglich zu klären. Dann wäre noch erwünscht, die Bezirke der Mil.-Befehlsh. zu vergrößern. Man könnte mehrere Armeekorpsbezirke zusammenlegen, man denke an die Armeeinspektionen, und den dienstältesten kommandierenden General zum Mil.-Befehlsh. bestimmen. Für eine Festung wäre ein besonderer Mil.-Befehlsh. nur zu gestatten für die Zeit, in welcher diese unmittelbar vom Feinde bedroht ist.

Sodann ist die Beschwerde gegen alle Verfügungen des Mil.-Befehlsh. zuzulassen. Da sie keine aufschiebende Wirkung haben, ist eine Hochflut aus den jetzt noch freigelassenen Gebieten kaum zu erwarten.

Zur staatsrechtlichen Stellung des Militär-Kabinetts.

Vom Geheimen Rat, Prof. Dr. Arndt, Charlottenburg.

Man kann das Militärkabinett kurz dahin bestimmen, daß es eine vom Kriegsministerium unabhängige, oberste, unmittelbar unter dem König stehende preußische Behörde ist, welche die Ernennung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere des preußischen Heeres bearbeitet.[1]) Das preußische Heer umfaßt in diesem Sinne alle nicht zu den Kontingenten Bayerns, Sachsens und Württembergs gehörigen Truppen. Das Militärkabinett gründet sich nicht, wie behauptet ist, auf Art. 63 RV., wonach das Heer in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht. Es gründet sich auch nicht auf Art. 64, wonach alle deutschen Truppen verpflichtet sind, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Die RV. gibt dem Kaiser über die preußischen Truppen keine Befugnis, die er nicht schon vorher und ohne sie besessen hat; sie fügt nur neue Befugnisse rücksichtlich der nichtpreußischen Truppen hinzu; auch sind die RV. und deren Vorschriften in Art. 63 und 64 wesentlich jünger als das Militärkabinett. Hiernach trifft es zu, daß das Militärkabinett weder in der Reichsverfassung noch in der preußischen Verfassung noch in irgendwelchen anderen Gesetzen eine Grundlage findet. Diese Eigenschaft teilt es indes mit vielen anderen, wenn nicht mit den meisten Behörden, da es einer solchen Grundlage für Verwaltungsbehörden grundsätzlich nicht bedarf. Art. 89 der preuß. Verf. besagt, daß die Organisation der Gerichte durch das Gesetz bestimmt wird. Da nach allgemeiner Rechtsansicht in Theorie und Praxis die Krone in Preußen alle ihr durch die Verf. nicht entzogenen Rechte besitzt, so muß sie das Organisationsrecht bei den Verwaltungsbehörden, besonders den Militärbehörden haben. Schwartz sagt zu Art. 45 preuß. Verf.: „Ein Ausfluß der vollziehenden Gewalt ist die Organisationsgewalt, d. h. das Recht, die Zusammensetzung, die Zuständigkeit, das Verfahren, die Bezirke und Sitze der Behörden zu bestimmen." Der Abg. Dr. Windthorst-Meppen sagte am 16. Dez. 1867 (Sten. Ber. AH. S. 459): „Das Organisationsrecht ist ein Recht der Krone"; s. ferner Regierungskommissar v. Wolff (Sten. Ber. AH. 1869 S. 1711), Minister Graf Eulenburg das. S. 188, Minister Falk (Sten. Ber. AH. 1872 S. 556), Achenbach das. 1878 S. 436, Anschütz bei Kohler S. 604, Arndt zu Art. 45, 89, 96 preuß. Verf. Man hat dies (Lasker, Sten. Ber. AH. 1867, S. 472) mit Rücksicht auf Art. 96 preuß. Verf. bestreiten wollen, wo es heißt, daß die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden

[1]) Arndt im Wörterbuch des Militärrechts unter „Militärkabinett".

durch das Gesetz bestimmt wird. Es ergeben jedoch die Verhandlungen über den Art. 96 (Rauer, Prot. S. 134), daß Art. 96 nur die Grenzscheidung zwischen der Wirksamkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden betreffen will. In diesem Satze sind heute Theorie und Praxis des preußischen Staatsrechts einig. Eine wesentliche, aber nur indirekte Beschränkung hat das Organisationsrecht am Budgetrecht des Landtags. Es ist zweifellos, daß die durch Organisation hervorgerufenen Kosten der Genehmigung des Landtags bedürfen. Es ist also einerseits nötig und es genügt andererseits, daß die Ausgaben für das Militärkabinett bewilligt sind. Letzteres ist stets geschehen. Damit sind die Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Militärkabinetts als Behörde erledigt.

Obwohl das Militärkabinet eine preußische Behörde ist, so fließen doch die Mittel dafür aus Reichsfonds, da die Kosten des Heeres vom Reiche getragen werden und der Militärfiskus der Reichsfiskus ist. RGZ. 20, 148; 24, 47; 55, 172, Arndt zu Art. 71 RV. usw.

Eine Anomalie bildet, und dies ist der Grund der Anfechtung, daß die Ernennung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere ohne die Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers erfolgen. Nach Art. 44 preuß. Verf. bedürfen alle Regierungsakte des Königs zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Man hat eingewandt, daß sich diese Vorschrift nicht auf die Aeußerungen der Kommandogewalt beziehe und daß sich diese auf die Ernennung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere erstreckt. Man hat ferner einen Unterschied zwischen Armeebefehlen und Armeeverordnungen gezogen und behauptet, daß nur letztere der Gegenzeichnung bedürfen. Es ist aber bisher nicht gelungen, einen greifbaren Unterschied zwischen Armeebefehlen und Armeeverordnungen zu machen. Es ist festgestellt, daß die Praxis in Preußen schwankt, daß ferner in verschiedenen deutschen Staaten, z. B. Bayern und Baden, auch Armeebefehle, insbes. Ernennungen, Beförderungen und Verabschiedungen der Offziere unter ministerieller Gegenzeichnung bearbeitet werden. Der neueste Schriftsteller auf diesem Gebiete, Prof. Dr. Marschall von Bieberstein, sagt, Ernennungen usw. ohne Gegenzeichnung seien fehlerhafte Staatsakte, aber deshalb nicht ungültig, weil und soweit sie sich an Personen richten, die wie Offiziere der Kommandogewalt des Königs unbedingt unterworfen sind. Es wird dabei übersehen, daß solche Akte sich nicht bloß an die Offiziere wenden, sondern auch an die Kassen- und Rechnungsbehörden, welche die Mittel zu verschaffen haben, an die Gerichte, welche in Prozessen über Gehalt und Pension befinden, an den Rechnungshof des Deutschen Reichs, schließlich auch an den Reichstag, der die fraglichen Ausgaben zu bewilligen hat. Die Sache läßt sich wie vieles andere im öffentlichen Recht nur historisch erklären. Friedrich Wilhelm IV. hat die Verfassung nur in dem Sinne sanktioniert, daß die fraglichen Zweige des Heerwesens der alleinigen Verfügung des Königs verbleiben (Handbillett vom Juli 1849 an Camphausen, in der Deutschen Revue 1907, S. 155). Die Kommandogewalt haben auch andere Monarchen, und doch bedürfen ihre Armeebefehle der Gegenzeichnung. In Gemäßheit der vorgezeichneten Auffassung Friedrich Wilhelms IV. erging unter Gegenzeichnung v. Roons der Allerh. Erlaß v. 18. Jan. 1861 (MVBl. S. 73, wonach „Armeebefehle sowie Ordres in Militärdienstsachen und Personalangelegenheiten“ im Unterschied von Ordres, die auf den Militäretat von unmittelbarem Einfluß sind oder andere Zweige der Verwaltung berühren, nicht der ministeriellen Gegenzeichnung bedürfen. Zweifellos liegt eine Anomalie vom konstitutionellen Recht vor. Der Verfassungsausschuß des Deutschen Reichstags (DJZ. 1917 S. 541) will sie beseitigen und empfiehlt hinter Art. 66 RV. einen neuen Art. 66a einzufügen: „Die Ernennung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents. Die Kriegsminister, mit Ausnahme des bayrischen, sind dem Bundesrat und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents verantwortlich.“ Man hat den bisherigen Rechtszustand in Preußen durch das unlösliche und ausschließliche, persönliche, geschichtlich überlieferte Treuverhältnis zwischen Krone und Heer rechtfertigen wollen. Man möchte jedoch schwerlich behaupten, daß das Treuverhältnis in Bayern und Baden anders ist und durch die Gegenzeichnung verändert wird. Größere Bedeutung möchte der Frage überhaupt nicht beizulegen sein, da der König jederzeit einen Minister findet, der die Gegenzeichnung und die Verantwortlichkeit über diese übernimmt. (S. Arndt in DJZ. 1916 S. 851.)

Es fragt sich, ob die Gegenzeichnung durch den Kriegsminister oder Reichskanzler erfolgen soll. Die Frage ist mit Recht im ersteren Sinne vom Verfassungsausschuß beantwortet worden, da das stehende Heer von den Kontingentsherren verwaltet und geführt wird. Die Verantwortung muß auch dem Bundesrat und Reichstag gegenüber, nicht dem Landtag gegenüber übernommen werden, da das Heer eine Reichssache ist, dessen Einrichtung auf Reichsgesetzen beruht und dessen Kosten vom Reiche aufgebracht werden. Allerdings wird dadurch die Stellung des Kriegsministers dem Reichstage gegenüber geändert. Er tritt jetzt im Reichstage nur als Bundesratsbevollmächtigter auf und ist als solcher dem Reichstag nicht verantwortlich. In Zukunft wird er mehr in die Stellung eines Reichsministers einrücken. Anklänge an diese Stellung sind schon jetzt vorhanden, so z. B., wenn er den Etat des Reichsheeres vertritt, wie dies E. Kaufmann in „Bismarcks Erbe“ ausgeführt hat. In der VO. v. 27. Dez. 1899, RGBl. S. 731 sind die Kriegsminister als oberste Reichsbehörden aufgeführt.

Wenn der Kriegsminister für die Handlungen des Militärkabinetts die Gegenzeichnung und die Verantwortung übernimmt, so wird er dessen Vorgesetzter, und damit ändert sich zugleich seine Stellung gegenüber allen übrigen militärischen Autoritäten. Zurzeit hat er keine Kommandogewalt und den militärischen Befehlshabern nicht zu gebieten. Teilweise ist dies schon, da sich Klagen hierüber erhoben haben, durch Kaiserl. Verordnungen v. 16. Okt. 1918 bez. des Belagerungszustands geändert. Danach kann der Kriegsminister als sog. Oberbefehlshaber Anordnungen mit verbindlicher Kraft für die Militärbefehlshaber (stellvertr. kommand. Generäle) erlassen. Er kann ferner im Einverständnis mit dem Reichskanzler bzw. dem von diesem bestellten Vertreter (Staatssekretär Gröber) Anordnungen und Entscheidungen treffen.

Zu beachten ist, daß der Kriegsminister als Staatsminister auf die preuß. Verf. vereidigt ist, während nach Art. 108 preuß. V. eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung in Preußen nicht stattfindet. Durch die Gegenzeichnung und Verantwortung des Kriegsministers wird somit die Verfassungsmäßigkeit der Handlungen des Militärkabinetts, dessen Mitglieder als Offiziere und Militärbeamte die Verfassung nicht beschworen haben, gewährleistet. Es soll damit nicht gesagt sein, daß bisher das Militärkabinett irgendwelche Verfassungswidrigkeiten begangen hat oder daß jemals von ihm oder sonst ein Verfassungsbruch durch einen Leutnant und 10 Husaren geplant worden ist. Wenn man auch vom staatsrechtlichen Standpunkte gegen die Aenderung der Stellung des Militärkabinetts in der geplanten Weise nichts zu erinnern findet, so möchte doch andererseits vor einer Ueberschätzung der Frage gewarnt werden. Auf den Ausgang dieses Krieges hat die Angelegenheit keinen Einfluß. Das Militärkabinett, dessen erster Chef E. v. Manteuffel einst von Twesten als „unheilvoller Mann in unheilvoller Stellung" bezeichnet wurde, wird als selbstständige Behörde demnächst verschwinden und im Kriegsministerium aufgehen. Möge es in dieser neuen Stellung ebenso segensreich wirken, wie es m. E. bisher gewirkt hat!

Die Reichsfinanzhof-Ordnung.

Von Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

Die Reichsfinanzhof-Ordnung v. 21. Sept. 1918 ist vom Bundesrat auf Grund von § 18 des Ges. über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern v. 26. Juli 1918 (RGBl. S. 959) erlassen worden. Ihre Begründung enthält der Reichsanzeiger v. 24. Sept. 1918.

Das Verfahren vor dem RFH. schließt sich an den Rechtsmittelzug innerhalb der einzelnen Bundesstaaten an; es ist nicht als Parteistreitverfahren, sondern als ein über die Abgabeverpflichtung des Steuerpflichtigen von Amts wegen zu betreibendes Verfahren ausgestaltet; dabei sind Vorkehrungen getroffen worden, die die Zuziehung des Steuergläubigers, auch wenn das Rechtsmittel nicht von ihm eingewendet ist, zum Verfahren ermöglichen. Wer in das Verfahren im Steuerinteresse eintritt (die Reichsaufsichtsbehörde, die oberste Landesbehörde, in Gemeindedoppelsteuersachen auch die Gemeinde), wird neben dem Steuerpflichtigen Beteiligter.

Darüber, wer beschwerdeberechtigt ist, sagt die RFHO. nichts. Hinsichtlich des Steuerpflichtigen geht sie von der selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß er zur Einlegung der Beschwerde berechtigt ist. Im übrigen ist den einschlagenden Abgabegesetzen und dem Staats- und Verwaltungsrecht der die Reichsabgaben verwaltenden und erhebenden Bundesstaaten zu entnehmen, wer beschwerdeberechtigt ist. Ebenso bestimmen die Reichsabgabengesetze in materieller, die Landesgesetze in formeller Hinsicht, gegen welche Entscheidungen der RFH. angerufen werden kann. Sache der Landesgesetzgebung ist es insbesondere, nach § 8 des Ges. zu bestimmen, welche Behörde innerhalb des bundesstaatlichen Rechtsmittelzuges die letzte, nunmehr der Rechtsbeschwerde an den RFH. unterliegende Entscheidung trifft. Läßt sie die bisherige Ordnung des Rechtsmittelwesens unverändert, so schließt sich die Rechtsbeschwerde den bestehenden bundesstaatlichen Rechtsmitteln einfach an. Wollen die Bundesstaaten ihre obersten Landesbehörden oder ihre Oberverwaltungsgerichte nicht der Korrektur durch den RFH. aussetzen, so werden sie sie gemäß § 8 ihrer bisherigen Stellung als entscheidende Behörden für Reichsabgaben entkleiden müssen.

Endlich hält sich die RFHO. von Eingriffen in das Verfahren der Vorinstanzen fern, mit alleiniger Ausnahme der Regelung der Entsch. über die im Verfahren vor dem RFH. entstandenen Kosten, soweit diese Entsch. der Vorinstanz mit der Sachentscheidung nach § 11 des Ges. über die Errichtung eines RFH. usw. übertragen wird.

Die RFHO. ist in 5 Abschnitte gegliedert. Der I. Abschnitt (Allgemeines §§ 1—10) gibt in Anlehnung an das GVG. und die ZPO. Vorschriften über Vorsitz, Geschäftsverteilung, Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des RFH., über die für Verhandlungen und Eingaben zwingend vorgeschriebene deutsche Geschäftssprache, ferner über die Zulassung von Bevollmächtigten, über die in Ansehung der eigenen Akten des RFH. den Beteiligten grundsätzlich gestattete, in Ansehung von Vorakten und Beiakten aber nur mit Zustimmung der einsendenden Stelle zulässige Akteneinsicht, über die Bezeichnung der Entscheidungen des RFH. — Urteile (Sprüche) auf Rechtsbeschwerde, sonst Beschlüsse — und über die Zustellungen, die von Amts wegen durch Aufgabe zur Post oder durch die Post erfolgen.

Die Tätigkeit des Gerichtsschreibers wird beim RFH. durch dessen mit Bureaubeamten besetzte Geschäftsstelle wahrgenommen, der auch der Ansatz der Kosten (§ 61 Abs. 1) und der Erlaß von Kostenfestsetzungsbeschlüssen (§ 70 Abs. 2) übertragen ist.

Den Anwaltszwang führt die RFHO. nicht ein.

Der II. Abschnitt (Spruchverfahren) enthält die wesentlichen Verfahrensvorschriften, die, soweit möglich, auch auf das Beschlußverfahren (III. Abschnitt) übertragen sind. Das Spruchverfahren wird durch die Rechtsbeschwerde eingeleitet. Die Beschwerdefrist ist nach dem Vorgange von § 23 des UStGes. v. 26. Juli 1918 und § 36 des Ges. über eine außerordentliche Kriegsabgabe v. gleichen Tage durchgängig auf einen Monat bemessen (§ 11), und zwar auch in Beschlußsachen (§ 39), wo nur für die dem Doppelsteuergesetz v. 22. März 1909 unterfallenden Beschwerden die dort in § 6 vorgesehene Jahresfrist eine Ausnahme bildet.

Die Rechtsbeschwerde wie die Beschwerde ist bei der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder zu Protokoll einzulegen; doch wird die Frist durch Einreichung bei einer anderen Vorinstanz oder beim RFH. gewahrt (§ 12).

In Anlehnung an § 554 ZPO. ist eine Begründungspflicht eingeführt (§ 13), ausgenommen wiederum (§44) Doppelsteuerbeschwerden nach § 6 des Doppelsteuerges.

Die Möglichkeit der reformatio in peius ohne ein gegnerisches Rechtsmittel lehnt die RFHO. stillschweigend ab; als Ersatz sieht sie die Anschließung eines Beteiligten an eine angebrachte Rechtsbeschwerde oder Beschwerde vor (§§ 15, 16).

Ist die Rechtsbeschwerde nicht statthaft oder ihre Einlegung und Begründung nicht in gesetzlicher Form oder Frist erfolgt, wird sie als unzu-



lässig verworfen. Ist sie zulässig, aber inhaltlich unbegründet, so ist sie als unbegründet zurückzuweisen und zwar auch dann, wenn die geltendgemachten Beschwerdegründe zutreffen, die angefochtene Entsch. sich aber sonst nach den Akten als richtig erweist (§ 19 Abs. 1 und 2).

Zum Gehör eines anderen Beteiligten kommt es erst, wenn die Rechtsbeschwerde nicht als unzulässig zu verwerfen oder ohne weiteres als unbegründet zurückzuweisen ist (§ 20). Ob dann in eine mündliche Verhandlung einzutreten ist oder nicht, bestimmt der Senat (§ 9 Satz 2); die Beteiligten haben auf deren Anberaumung kein Recht (§ 23). Eine mündliche Verhandlung ist öffentlich; doch besteht im Interesse der Wahrung des Steuergeheimnisses eine weitgehende Ausnahme dahin, daß die Oeffentlichkeit auf Antrag des Steuerpflichtigen stets auszuschließen ist. Ein Protokoll ist, wie zur Entlastung des Verfahrens von überflüssigem Schreibwerk vorgeschrieben wird, über sie nur zu führen, wenn Zeugen oder Sachverständige vernommen werden oder der Vorsitzende es aus besonderen Gründen für angemessen erachtet; im übrigen genügt ein kurzer Vermerk eines Senatsmitgliedes zu den Akten über den wesentlichen Hergang der Verhandlung (§ 24). Aus besonderen Gründen kann ausnahmsweise die mündliche Verhandlung an Ort und Stelle außerhalb des Sitzes des RFH. abgehalten werden (§ 25). Ob das Bedürfnis für eine solche Vorschrift besteht, wird die Zukunft lehren.

Beweis wird von Amts wegen erhoben. Die Vorschriften der ZPO. gelten sinngemäß (§ 22); demnach nicht, soweit sie unmittelbar auf den Parteiprozeß zugeschnitten sind, wie das z. B. für die Vorschriften über den zugeschobenen und zurückgeschobenen Eid (§§ 445 bis 474 ZPO.) und über die Editionspflicht wegen Urkunden (§§ 421 bis 436 das.) anzunehmen sein wird.

Die Endentscheidung auf Rechtsbeschwerde ist ein Urteil (Spruch), mag eine mündliche Verhandlung stattgefunden haben, oder — wie die Regel bilden wird — ohne eine solche entschieden werden.

Bei seiner Entscheidung ist der RFH. in Ansehung eines gerügten Verstoßes wider den klaren Inhalt der Akten oder eines wesentlichen Mangels des Verfahrens an die geltend gemachten Beschwerdegründe gebunden. Bei Mängeln des materiellen Rechts ist das nicht der Fall. Der RFH. kann also insoweit auch aus andern Gründen als den geltend gemachten die angefochtene Entsch. aufheben. Soweit Behauptungen tatsächlichen Inhalts zu würdigen sind, entscheidet der RFH. nach seiner freien, aus dem Inhalte der Verhandlungen und dem Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme geschöpften Ueberzeugung (§ 29).

Nach § 11 des Ges. über Errichtung eines RFH. usw. kann er, wenn die angefochtene Entsch. aus den Beschwerdegründen oder wegen sonstiger materieller Rechtsmängel aufzuheben ist, entweder in der Sache selbst entscheiden oder sie in eine der Vorinstanzen zurückverweisen, also zugleich deren Verfahren aufheben, so daß dort unter Beachtung der vom RFH. in der aufhebenden Entsch. gegebenen rechtlichen Beurteilung neu zu erörtern und zu entscheiden ist. Die Entschließung des RFH., in der Sache selbst zu entscheiden, ist hiernach, anders als nach § 565 Abs. 3 ZPO., § 394 StrPO., § 98 des preuß. Ges. über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883, nicht auf die Fälle beschränkt, in denen die Sache, ohne weitere Verhandlungen zu erfordern, spruchreif ist. Der RFH. kann vielmehr bei Aufhebung der angefochtenen Entsch. auf die Rechtsbeschwerde hin nach jeder Richtung hin erörtern und Beweis erheben, sich also zum Berufungsgericht machen. Will er so verfahren, so muß er nicht erst formell die angefochtene Entsch. aufheben; der Wortlaut von § 11 des erwähnten Ges. zwingt wenigstens nicht dazu. Vielmehr wird der Senat das regelmäßig wohl erst in der Endentscheidung in Verb. mit der darin enthaltenen Sachentscheidung aussprechen; er kann aber auch ein die angefochtene Entsch. zunächst aufhebendes Zwischenurteil erlassen; § 19 Abs. 3 RFHO. spricht das ausdrücklich aus. Wie das Endurteil zu fassen ist, wenn sich sein Inhalt im Ergebnis mit dem der aufgehobenen Entsch. deckt, wird der Praxis des RFH. überlassen.

Eine Zurückverweisung in eine Vorinstanz ist ausgeschlossen im Beschlußverfahren (§ 42 Abs. 3). Die RFHO. folgert dies aus der Natur der z. Zt. allein im Spruchverfahren zu erledigenden Sachen: Doppelsteuerbeschwerden, die ihrer Natur nach eine endgültige sachliche Regelung durch die letzte Instanz anstreben, und Freistellungsanträge nach § 21 Abs. 2 des Ges. gegen die Steuerflucht v. 26. Juli 1918, wo die „endgültige Entscheidung“ ohne Einschränkung auf die rechtliche Beurteilung dem RFH. übertragen ist.

Die Urteile ergehen im Namen des Reichs (§ 33 Abs. 1) und sind in allen Fällen, also auch wenn sie auf Grund mündlicher Verhandlung erlassen werden, den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

Ueber die Rechtskraft der Entsch. des RFH. sagt die RFHO. nichts; deren Regelung unterfällt dem materiellen Recht, gehört also nicht zu den Bestimmungen über das Verfahren. Insbes. enthält sich die RFHO. eines Eingehens auf die Tragweite der Entsch. des RFH. in Doppelsteuersachen für den Fall des Auftretens eines neuen konkurrierenden Steuergläubigers. Sie bestimmt im § 47 hierzu nur soviel, daß der Steuerpflichtige dann erneut Doppelsteuerbeschwerde erheben kann und die an dem früheren Verfahren Beteiligten zu dem neuen Verfahren zuzuziehen sind. Dem neuen Steuergläubiger gegenüber kann naturgemäß keine Rechtskraft der früheren Entsch., die ihn nicht mitbetraf, eingetreten sein. Ihm gegenüber müssen sich die früheren konkurrierenden Steuergläubiger nötigenfalls eine Verkürzung ihres Steuerrechts gefallen lassen; ob dabei auch das unter ihnen festgestellte Beteiligungsverhältnis geändert werden kann, bleibt der Rechtsprechung überlassen.

Der IV. Abschnitt enthält Bestimmungen darüber, welche Kosten im Verfahren von dem RFH. erhoben werden, wer sie zu tragen hat und in welchem Umfange einem anderen Beteiligten Kosten zu erstatten sind. Für das Verfahren werden neben Auslagen Gebühren erhoben und zwar in Höhe der einfachen Gebühr des § 8 GKGes., die sich, wenn eine mündliche Verhandlung oder ein Beweisverfahren stattgefunden hat, auf das doppelte erhöht, bis auf diesen Betrag auch in Rücksicht auf den besonderen Umfang des Wertgegenstandes oder auf seine besondere Bedeutung für den Steuerpflichtigen erhöht werden kann. Um eine Ueberflutung des

RFH. mit geringfügigen Sachen zu vermeiden, ist der Mindestbetrag der Gebühr auf 50 M. festgesetzt (§ 51). Befreit von Gebühren sind das Reich, die Bundesstaaten sowie die bei Gemeindedoppelsteuersachen sich etwa beteiligenden Gemeinden (§ 55).

Kostenschuldner ist, wer zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt ist (§ 63). Die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels des Steuerpflichtigen treffen diesen (§ 64). Wird auf sein Rechtsmittel die angefochtene Entsch. aufgehoben und in der Sache zugunsten des Steuerpflichtigen erkannt, so sind die Kosten des Verfahrens vor dem RFH., wenn sich die Reichsaufsichtsbehörde beteiligt hat, der Reichskasse, sonst der Kasse des Bundesstaates, dessen Behörde die streitige Forderung dem Steuerpflichtigen gegenüber geltend gemacht hat (§ 65), in Gemeindedoppelsteuersachen aber den etwa am Verfahren beteiligten Gemeinden aufzuerlegen. Geht das Nachverfahren (§ 11 des Ges.) solchenfalls zuungunsten des Steuerpflichtigen aus, so trägt dieser die Kosten. Die Kosten eines Rechtsmittels, das nicht der Steuerpflichtige eingelegt hat, treffen diesen grundsätzlich auch dann nicht, wenn es Erfolg hat. Die RFHO. geht davon aus, daß der Steuerpflichtige, der erst zufolge des Verfahrens vor dem RFH. richtig veranlagt wird, nicht dafür büßen soll, daß die Vorinstanzen ihn nicht oder zu niedrig zur Abgabe herangezogen haben. Daher sind, vom Fall des Verschuldens des Steuerpflichtigen abgesehen, die Kosten eines solchen Rechtsmittels dem Beteiligten (Reich oder Bundesstaat) aufzuerlegen, dessen Behörde es eingelegt hat (§ 67).

Die Kostenfälligkeit schließt die Verpflichtung in sich, einem etwaigen Beteiligten die notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 65). Ausgenommen ist der Fall, wo auf das Rechtsmittel der Reichsaufsichtsbehörde oder einer bundesstaatlichen Behörde zwar die angefochtene Entsch. aufgehoben, aber schließlich in der Sache zuungunsten des Steuerpflichtigen erkannt wird. Hier wird dieser zwar mit den Kosten des Verfahrens verschont, erhält aber keine Auslagen erstattet. Ob Anwaltskosten oder Kosten eines sonstigen Bevollmächtigten zu den notwendigen Auslagen gehören, entscheidet der RFH., eine Vorschrift, die der GeschO. für das thüringische OVG. entnommen ist (§ 63 Abs. 2). Im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt sind sinngemäß die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der GebO. f. RA. anzuwenden (§ 73).

Vollstreckt werden Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach den am Vollstreckungsorte für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen geltenden Vorschriften. (§ 71). Dem Reiche und dem Bundesstaate gegenüber wird es an solchen Vorschriften regelmäßig fehlen. Die RFHO. setzt als selbstverständlich voraus, daß Reich und Bundesstaaten festgesetzte Kosten ohne weiteres begleichen.

Uebergangsvorschriften trifft die RFHO. im § 74 nur für den Fall, daß gegenüber einer nach Maßgabe des von der Landesregierung nach § 25 des Ges. über die Errichtung eines RFH. usw. zu schaffenden Uebergangsrechts der Rechtsbeschwerde unterworfenen Entsch. die Beschwerdefrist keinesfalls vor dem 1. Okt. 1918 beginnt. Die Frage der Behandlung der schwebenden Doppelsteuerbeschwerden überläßt sie der Rechtsprechung des RFH.

Juristische Rundschau.

Der 30. September 1918 ist ein schicksalsvoller Tag für Deutschland gewesen. Der Kaiser hat das Rücktrittsgesuch des Reichskanzlers, Grafen Hertling, angenommen. Er hat aber dabei den Wunsch ausgesprochen, daß das „deutsche Volk wirksamer als bisher an der Bestimmung der Geschicke des Vaterlandes mitarbeitet". Männer, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, sollen im weiten Umfange an den Rechten und Pflichten der Regierung teilnehmen. Das ist dem Wortlaute nach nur ein kaiserlicher Erlaß. Dem Sinne nach aber ist es wohl die bedeutsamste Aenderung der Verfassung seit Bestehen des Deutschen Reiches. Das demokratische Kaisertum beginnt. Den einmal vollzogenen Schritt kann man nicht mehr zurückgehen. Deutschland tritt in die Reihe der parlamentarisch regierten Staaten ein. Es ist zwecklos, darüber zu streiten, welche Regierungsform die bessere ist. Wie bei allen Werturteilen läßt sich hier kein absolut richtiges Ergebnis finden. Ein historischer Prozeß hat sich vollzogen. Er muß hingenommen werden, er sei dem einzelnen lieb oder leid. Andere Völker mußten durch blutige innere Revolutionen und Bürgerkrieg hindurch. Deutschland durch den Weltkrieg. Unsere Enkel erst werden in voller Distanz die Vorgänge begreifen können. Wir stehen noch zu sehr in ihnen selbst und fühlen noch zu stark die Schmerzen und das verlorene Blut.

Rasch schloß sich an die grundlegende Umgestaltung auch die Anpassung der geschriebenen Verfassung an. Der vielumstrittene § 9 Abs. 2 Reichsverf. fällt. Das Verbot gleichzeitiger Zugehörigkeit zu Bundesrat und Reichstag kann nicht mehr bestehen. Die Reichsminister können zugleich Abgeordnete und Vertreter im Bundesrat werden. Folgerichtig wird auch die Entscheidung über Krieg und Frieden in die Hand des Reichstags gelegt. Hier wird die alte Vorschrift der Reichsverfassung abgeändert. Das wäre auch ohne parlamentarisches Regiment möglich gewesen. Man weiß, daß der Kaiser selbst dieser Meinung geneigt war. Wenn aber die Geschicke des Volkes in die Hand des Parlaments gelegt werden, dann muß der heute allerwichtigste Punkt auf den Reichstag übergehen. Wir stehen hier erst am Beginne einer Entwicklung. Sie drängt auf eine Zentralisierung der Reichsgewalt. Auch der Bundesrat wird von ihr ergriffen werden. Er ist es tatsächlich heute schon.

Gleichzeitig mit der Umgestaltung der Reichsverfassung vollzieht sich auch die Reform des Wahlrechts in Preußen. Was man in $1^1/_2$ Jahren mit allen Ermahnungen und Aufklärungen nicht zuwege brachte, was auch der Appell des Reichskanzlers an die loyale Gesinnung des Herrenhauses nicht erreichen konnte, das hat mit einem Schlage die durch die kritische Gesamtlage geschaffene Umwälzung zustande gebracht. Das preußische Wahlrecht wird nun auf dem Boden des Reichstagswahlrechts entstehen. Die Widerstände werden aufgegeben. Alle Beschränkungen fallen. Die Voraussagen treffen ein. Je länger man wartete, desto radikaler gestaltete sich das Gesetz. Was man vor einem Jahre in vorsichtiger, den Uebergang erleichternder Form dankbar angenommen hätte, wird heute trotz der weitestgehenden Bestimmungen als selbstverständlich betrachtet. Man hat es der widerstrebenden Gruppe abgerungen. An Stelle des Ge-

fühls der Verständigung und des Zusammengehörens tritt der Triumph der siegenden Arbeiterklassen.

Am 30. Sept. 1918 ist Bulgarien aus der Reihe der Verbündeten ausgeschieden. Es hat eine Niederlage erlitten. Man wurde in Deutschland durch den unerwartet abgeschlossenen Waffenstillstand zwischen Bulgarien und der Entente überrascht. Bulgarien ist militärisch und politisch zusammengebrochen. Es hat sich dem Gegner auf Gnade und Ungnade ergeben. Der bulgarische Minister sucht sich damit zu rechtfertigen, daß die Hilfe der Verbündeten ausgeblieben sei. Deutscherseits beschränkt man sich darauf zu erwidern, daß man mehr als vereinbart geleistet habe. Das trifft sicherlich zu. Anscheinend war aber auch diese Hilfe nicht mehr ausreichend. Mehr als es gegeben, konnte das Deutsche Reich nicht tun. Dann trat die unabwendbare Folge ein. Auch das völkerrechtliche Bündnis löst sich, wenn zwingende Momente dazu drängen. Was wir bei der Entente zu sehen gehofft haben, ist zu unserem Schmerz in dem Bunde der Mittelmächte eingetroffen.

Das neue Reichsministerium ist gebildet. An der Spitze steht als Reichskanzler Prinz Max von Baden. Man kannte ihn seit langem als Vertreter des Verständigungsfriedens. In seiner Person ist der, die Mehrheit des Volkes in Deutschland durchdringende Sinn nach gerechtem Ausgleich und nach dem Ende des wahnsinnigen Blutvergießens verkörpert. Vielleicht gibt es kein besseres Zeichen für die fortschreitende Demokratisierung unseres politischen Lebens, als daß der Angehörige eines alten Fürstengeschlechts und künftige Herrscher eines Bundesstaates das Amt des höchsten Zivilbeamten im Reiche im Verein mit Männern aus der Volksvertretung übernimmt. Bisher kannte man deutsche Fürsten nur als Angehörige des Heeres. Prinz Max ist der erste, der auch die innere politische Tätigkeit als Aufgabe ergreift. Es ist ein Opfer, das er dem Vaterlande bringt. Ehrgeiz kann ihn unmöglich bestimmt haben. Keinem Manne wird es leicht fallen, seinen Namen mit unter den Frieden zu setzen, wie er jetzt kommen muß. Die Liquidation eines von anderen begonnenen und in Verwirrung gebrachten Unternehmens ist stets eine schlimme Aufgabe. Deutschland wird dem badischen Prinzen nie dankbar genug sein können für sein Eintreten in der schwersten Stunde.

Die erste Aufgabe der deutschen Regierung war die Einleitung der Friedensverhandlungen. Noch ehe der Reichstag zusammentrat, wurde eine Note an den amerikanischen Präsidenten abgesandt. Deutschland lädt nicht mehr zu Friedensbesprechungen ein. Es stellt sich auf den Boden der Vorschläge Wilsons. Damit gibt Deutschland den Krieg auf. Es nützt nichts, sich mit allerhand Wendungen und Windungen der Erkenntnis zu verschließen. Alle gewaltigen Pläne sind begraben. Sie waren zu hoch gegriffen. Der rechte Zeitpunkt, dies zu erkennen, ist versäumt. Die Möglichkeit, auf besserer Basis sich zu verständigen, ist versäumt und verloren. Nun muß der Friede genommen werden, wie er möglich ist. Für Deutschland bleibt nur der Trost, daß es sich in mehr als 4 Kriegsjahren gegen eine Welt in Waffen gewehrt hat und daß es in sich die unzerstörbaren Kräfte fühlt, was vernichtet wurde, wieder aufzubauen.

Noch ist in dem Augenblicke, in dem ich schreibe, das Schicksal des Friedens nicht entschieden. Man freute sich schon, als keine ablehnende Antwort aus Washington kam. Drei Vorfragen stellte der Präsident. Sie wurden rasch beantwortet. Nun kam wieder eine verzögernde Antwort, schroffer in Ton und Inhalt. Nach längerer Beratung kam am 21. Oktober die deutsche Erwiderung. Sie zeigt das Entgegenkommen, aber doch auch das Bestreben, den Frieden für Deutschland annehmbar zu gestalten. Das zeigt sich namentlich bei den militärischen Fragen. Am schwersten empfindet man die Einmischung Wilsons in die inneren deutschen Verhältnisse. Mag sein Verlangen auch nicht als Beseitigung der Monarchie erscheinen. Es strebt doch deren rechtliche Umgestaltung an. Sie wäre auch ohne Wilson gekommen. Sie ist schon auf dem Wege. So wird die hierüber zu treffende Vereinbarung deklaratorische und keine konstitutive Bedeutung haben. Vielleicht betrachten spätere Geschlechter den amerikanischen Präsidenten als den Vollstrecker eines Urteils der Weltgeschichte. Das wird davon abhängen, wie ihn die nächsten Wochen zeigen.

Elsaß-Lothringen wird ein autonomer Staat. Das ist versprochen. Das zeigt der Wechsel in der Regierung. Er deutet auch auf die Parlamentarisierung in diesem künftigen Bundesstaate hin. Hoffen wir, daß für diese Verfassung auch die natürliche Grundlage von Land und Leuten bleibe. Auch hier aber dasselbe Schauspiel. Zu spät wird etwas gezwungen gewährt, was ein Jahr früher dankbar begrüßt worden wäre. Welche Bedeutung hätte es gehabt, wenn der Bundesstaat Elsaß-Lothringen durch die eigene freigewählte und freiredende Volksvertretung ein treues Festhalten an Deutschland gelobt hätte. Darüber wäre auch Amerika und sein Präsident schwer hinweggekommen. Wie oft haben wir im Laufe des Krieges in den politischen Fragen das trübstimmende „zu spät“ gehört.

Die habsburgische Monarchie in ihrer seitherigen Form kann nicht weiterbestehen. Einer der 14 Punkte Wilsons verlangt die Autonomie ihrer Völker. Dem will jetzt ein Aufruf des Kaisers Karl entsprechen. Oesterreich soll ein Bundesstaat werden. Der Traum der Tschechen und Südslaven und Ruthenen wird erfüllt. Der Reif, der die verschiedenartigen Völkerscharen zusammenhält, ist durch die Schläge des Krieges zersprungen. Nun soll ein neues Band geschlungen werden. Wird das heute noch gelingen? Noch sprudelt und quirlt alles durcheinander. Die historische Kraft des Beharrens ist beseitigt. Zweifelhaft ist es, ob eine neue an ihre Stelle treten wird. Wohl hätte eine freiwillig vor Jahresfrist geschaffene Neugestaltung Mächtiges wirken können. Auch in dem verbündeten Nachbarreiche tönt die Schicksalsglocke, das „zu spät“. Und schon will Amerika sich nicht mit der Autonomie begnügen.

Ein Kaiserl. Erlaß v. 4. Okt. hat die sozialpolitischen Angelegenheiten des Reiches dem Reichswirtschaftsamt entzogen. Eine neue Zentralbehörde unter dem Namen des Reichsarbeitsamtes wird gebildet. Wie hat sich das Reichsamt des Innern geändert und gespalten! Wie hat der mächtige Zug der Zeit neue Organe hervorgerufen! Für die Arbeiterschaft wird ein eigenes Reichsamt ins Leben gerufen. Es wird das Arbeiterkammern-

gesetz bringen, das den Wünschen der Gewerkvereine entspricht. Es wird das Koalitionsrecht neu gestalten, nachdem mit der Aufhebung des § 153 RGO. der Anfang gemacht wurde. Die Frage über den Arbeitsnachweis lebt wieder auf. Ueberall werden sich neue Aufgaben zeigen. Die neue Strömung dringt hier mächtig ein. Wer sein Vaterland liebt, Arbeiter oder Arbeitgeber, kann nur hoffen, daß es gelingt, die neuen Ideen in sachlicher Ruhe durchzuführen.

Noch ist der Friede nicht geschlossen und schon drängt sich eine Reihe von Fragen auf, die jede für sich sorgsamer Erwägung bedarf. Vorweg wird die Amnestie zu regeln sein. Der Krieg war grausam und hart nicht nur gegen den Feind. Er mußte es auch im eignen Lande und in den besetzten Gebieten sein. Man kann nicht alle zur Kriegszeit verhängten Strafen ohne weiteres erlassen. Mit dem Wegfall des Grundes fällt aber vielfach auch die Anordnung selbst. Alle Verurteilungen wegen politischer Vergehen, wegen Unbotmäßigkeit usw. sollten im Wege des Gnadenerlasses ihre Kraft verlieren. Es ist unmöglich, die Schutzhaft irgendwie weiter dauern zu lassen. Die Aeußerungen unbedachter Art, die zu Verurteilungen führen mußten, erscheinen im milderen Lichte. Ein weites Gebiet tut sich hier auf. Für die zahllosen Uebertretungen der Bestimmungen über die Nahrungsmittel wird man jetzt noch nicht an die allgemeine Amnestie denken können. Das bisherige System wird noch eine zeitlang weiter dauern. Auch hier wird der Tag kommen, an dem es verschwindet. Auch dann wird wie bei den durch den Krieg selbst notwendig gewordenen eigenartigen Strafen das Volk durch die Amnestie in die Zeiten des normalen Lebens wieder hinübergeführt.

Die deutschen Finanzminister haben über die Vereinheitlichung der Einkommensteuer beraten. Sie drängt sich desto stärker auf, je mehr das Reich selbst die Hand auf das Einkommen legen muß. Die jetzt in Kraft getretene Mehreinkommenssteuer wirkt in den einzelnen Staaten verschieden. Das fühlt und weiß man. Aber eine Regelung durch Reichsgesetz wurde nicht beschlossen. Nur leitende Grundsätze sollen vereinbart werden. Nach diesen sollen die Einzelstaaten ihre Einkommensteuer gestalten. Weiter zu gehen gestatte die Verschiedenheit der Beteiligten nicht. Die Ereignisse werden aber über diese Bedenken hinweggehen. Man glaubt dieselben Worte zu hören, die man bei der Entstehung des BGB. auch beim Hypothekenrecht und ehelichen Güterrecht gegen die Einheit vorbrachte. Zieht das Reich die Einkommensteuer an sich, so fällt ihm auch ihre gesetzliche Regelung zu. Es wird bei dem Reichseinkommensteuergesetz genügen, zugunsten der Einzelstaaten für besondere Momente Vorbehalte zu machen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Hypothekenbewegung in Preußen im Rechnungsjahre 1915. Während bisher der Betrag der Hypothekeneintragungen stets den der Löschungen überstiegen hatte, hat sich in der Zeit v. 1. April 1915 bis 31. März 1916 ein Ueberschuß der Löschungen ergeben. Es sind nämlich 900,5 Millionen M. eingetragen und 939,1 Millionen M. gelöscht worden, so daß ein buchmäßiger Rückgang der hypothekarischen Verschuldung um 38,6 Mill. M. eingetreten ist. I. J. 1910 hatte der Ueberschuß der Eintragungen 2315 Mill. M., i. J. 1911 2235, i. J. 1912 1639, i. J. 1913 1492, i. J. 1914 886 Mill. M. betragen. Also schon vor dem Kriege war ein langsames Sinken der Ueberschußzahlen zu beobachten, aber der Rückgang ist während des Krieges viel erheblicher geworden. Mit ihm Hand in Hand geht ein sehr starkes Nachlassen der Hypothekenbewegung. Während i. J. 1910 rund 7,3 Milliarden M. Hypotheken eingetragen oder gelöscht wurden und die Zahl i. J. 1913 noch 6,0 Milliarden M. betrug, sank sie i. J. 1914 auf 3,9 Milliarden und belief sich i. J. 1915 nur noch auf 1,8 Milliarden. Trennt man Stadt und Land, so ergibt sich, daß in den städtischen Bezirken im Berichtsjahre 506,9 Millionen M. Hypotheken eingetragen und 598,4 Mill. gelöscht sind, wogegen in den ländlichen 393,5 Mill. eingetragen und 340,7 Mill. gelöscht sind. Während also in den Städten ein Rückgang der hypothekarischen Verschuldung um 91,5 Mill. M. eingetreten ist, hat letztere auf dem Lande noch um 52,8 Mill. M. zugenommen. Als ein besonders günstiges Zeichen in wirtschaftlichem Sinne wird man den Rückgang der städtischen Belastung nicht ansehen können, denn er beruht im wesentlichen auf dem vollständigen Daniederliegen der schon vor dem Kriege stark zurückgegangenen Bautätigkeit. Durch die Stockung auf dem Baumarkte wird die sonst sich fast mit Naturnotwendigkeit vollziehende Schaffung neuer Wertobjekte und damit auch neuer hypothekarischer Belastungen verhindert. Daß dabei allmählich die Eintragungen dem Betrage nach unter die Löschungen, wenn auch diese ebenfalls zurückgehen, herabsinken müssen, erscheint ziemlich selbstverständlich, da die Löschungen weniger von der Ungunst der Zeit betroffen werden, zumal wenn der Geldstand so flüssig ist wie jetzt. Auf dem Lande hat sich im Gegensatz zu den Städten der Rückgang der Eintragungen erst während der Kriegszeit gezeigt. Er ist wohl auf das Unterlassen vieler Verbesserungen in der Wirtschaftsführung, insbesondere Drainage und Neubauten zurückzuführen, sowie auf den Umstand, daß gestiegene Einnahmen es ermöglichten, auf die sonst erforderliche Aufnahme von Krediten zu verzichten. Wenn trotz des Rückgangs die Eintragungen auf dem Lande noch bedeutender waren als die Löschungen, so hängt dies vielleicht damit zusammen, daß die ländlichen Grundbesitzer verhältnismäßig viel abgezahlte Hypotheken nicht alsbald löschen lassen. Jedenfalls aber ist auch auf dem Lande der Ueberschuß der Eintragungen über die Löschungen in den beiden Jahren von 1913 bis 1915 auf den 15. Teil zurückgegangen.

Universitätsbesuch im Sommer 1918. Die Zahl der an den deutschen Universitäten tatsächlich anwesenden Studierenden belief sich auf 20 928 gegen 17 200 im Vorjahre und 61 000 in Friedenszeiten. Die Zunahme um rund 3700 oder 22 % ist zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß die Studenten in erheblicher Zahl aus dem Felde kriegsbeschädigt oder beurlaubt zurückgekehrt sind. Allerdings befinden sich unter den Studierenden 6800 weibliche Personen, d. s. 32,5 % der Gesamtzahl.

Die Zahl der Rechtsanwälte und Notare im Königreich Sachsen. Ende 1917 waren 1141 Rechtsanwälte vorhanden gegen 1172 Ende 1916, 1208 Ende 1915 und 1234 Ende 1914. In den letzten 3 Jahren hat also ein Rückgang um 93, im Jahre 1917 allein ein solcher um 31 stattgefunden, an dem am meisten der Landgerichtsbezirk Leipzig mit 17 beteiligt ist. 68 Rechtsanwälte waren nur beim Oberlandesgericht, 57 nur bei Landgerichten, 9 nur bei Amtsgerichten und 1007 gleichzeitig bei Land- und Amtsgerichten oder bei auswärtigen Kammern für Handelssachen eingetragen. Notare waren Ende 1917 280 vorhanden gegen 279 i. J. 1916 und 287 i. J. 1915.

Vermischtes.

Neue Männer. Die politischen Ereignisse im Reiche und die Neuordnung haben abermals eine Umgestaltung und Neubesetzung der höchsten Reichsämter zur Folge



gehabt. Unter den neu ernannten hohen Beamten sind die Juristen weniger zahlreich als sonst vertreten; doch hat die Lebensarbeit der meisten unter ihnen wichtigen Zweigen der Rechts- und Staatswissenschaft gegolten. Mit Rücksicht auf die Papiernot müssen wir uns auf folgende Zusammenstellung beschränken. Es wurden ernannt: zum

Reichskanzler: an Stelle des Grafen Dr. von Hertling: Prinz Max von Baden, Dr. jur., dessen treffliche Rede als Präs. der badischen I. Kammer zum 100 jährigen Gedenktage der badischen Verfassung erst kürzlich in d. Bl. (S. 552) gewürdigt wurde.

Auswärtiges Amt: an Stelle des Staatssekretärs von Hintze: Staatssekretär des Reichskolonialamtes Dr. Solf zum Staatssekretär, zugleich unter Belassung in diesem Amte; zum Unterstaatssekretär: Mitgl. des Reichstages Dr. David (Soz.-Dem.).

Reichskanzlei: In den Ruhestand getreten: Unterstaatssekretär von Radowitz.

Reichs-Marineamt: an Stelle des Admirals von Capelle: Vizeadmiral Ritter von Mann Edler von Tiechler zum Staatssekretär.

Reichsamt des Innern: an Stelle des Staatssekretärs, Staatsministers Wallraff: Geh. Justizrat Trimborn (Zentr.) zum Staatssekretär, ein sehr bekannter Vertreter der Anwaltschaft, der sich mit dem gesamten Gebiete der Gesetzgebung in seiner langjährigen Tätigkeit, auch als Reichstagsabg. vertraut gemacht und zuletzt als Generalbevollmächtigter des Verwaltungschefs in Belgien, wo er die Verwaltung von Verviers führte, bewährt hat.

Reichsarbeitsamt (neu geschaffen): zum Staatssekretär: Reichstagsabg. Bauer (Soz.-Dem.), der als ehem. Rechtsanwaltsbureauvorsteher und Führer des Verbandes der Bureauangestellten sowie II. Vors. der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands mit den Fragen der Sozialpolitik besonders vertraut ist; zum Unterstaatssekretär: Arbeitersekretär, Reichs- und Landtagsabg. Giesberts (Zentr.), einer der befähigtsten und entschlossensten Gewerkschaftsführer.

Staatssekretäre ohne Portefeuille: die Reichstagsabgeordneten: LGDir. Groeber (Zentr.), der als Richter und Staatsanwalt an verschiedenen Gerichten Württembergs tätig war, und als Reichstagsabg. seit 1887 sowie als Mitgl. der 2. württemberg. Kammer seit 1889 eine sehr angesehene Stellung im Parlament sich zu erringen verstanden hat. Seit dem Ausscheiden Spahns war er Vors. der Zentrumsfraktion des Reichstages; Erzberger (Zentr.), durch seine neueste Schrift über den Völkerbund auch als juristischer Schriftsteller bekanntgeworden; Scheidemann (Soz.-Dem.), I. Vizepräs. des Reichstages, von Hause aus Redakteur, der dem Reichstage seit 1903 angehört, und Konrad Haußmann (Freis. Volksp.). Auch er gehört dem Juristenstande an, ist Rechtsanwalt in Stuttgart, Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins, Mitgl. des Reichstags seit 1890, des württ. Landtags seit 1889.

Reichswirtschaftsamt: Unterstaatssekretär Dr. August Müller (Soz.-Dem.) vom Kriegsernährungsamt zum Unterstaatssekretär. Er hat sich in der verantwortungsvollen Tätigkeit um die Kriegsernährung des Volkes große Verdienste erworben.

Kriegsernährungsamt: an Stelle von Dr. August Müller: Reichstagsabg. Arbeitersekretär Robert Schmidt (Soz.-Dem.) zum Unterstaatssekretär.

Zivilkabinett: an Stelle des Chefs, Geh. Kabinettsrats von Berg, der ehem. Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Staatsmininister Dr. Clemens von Delbrück, ein Mann, dessen Bedeutung in den Kreisen deutscher Juristen und deutscher Rechtswissenschaft hinlänglich bekannt ist.

Preußen. An Stelle des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe Dr. Sydow: Reichstagsabg., Direktor des Zweckverbandes Groß-Berlin, Fischbeck (Freis. Volksp.). Sydow, Gerichtsass., Protokollführer in der Justizkommission des Reichstages, Kreis- und Landrichter, vortr. Rat im Reichspostamt, Unterstaatssekretär, Staatssekretär des Reichsschatzamtes, übernahm 1909 das Handelsministerium. In seiner langen und erfolgreichen Tätigkeit hat er enge Fühlung mit der Justiz zu halten verstanden. Zahlreiche Gesetze und Reformen handelspolitischer und handelsrechtlicher Natur verdanken seiner Initiative ihre Entstehung. Jedem deutschen Juristen sind auch seine Textausgaben zur Konkurs-, Rechtsanwalts- und Notariatsordnung, vor allem aber sein praktischer Handkommentar zur ZPO., gemeinschaftlich mit RGR. Busch bearbeitet, bekannt. Dem aufrechten und liebenswürdigen Manne seien lange Friedensjahre vergönnt. (Vgl. auch unsere Würdigung 1916, S. 212 d. Bl.) Sein Nachfolger Fischbeck studierte Staats- und Kameralwissenschaften, war zunächst Syndikus und trat darauf in die Kommunallaufbahn als Stadtrat von Berlin.

Kriegsministerium: an Stelle des Generals von Stein: Generalleutnant Scheüch zum Kriegsminister.

Kriegsamt (Kriegsarbeitsamt): An Stelle des Generalleutnants Scheüch: Generalmajor Hoffmann zum Chef.

Elsaß-Lothringen: Statthalter: An Stelle von Dr. von Dallwitz: Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes a. D., Bürgermeister Dr. Schwander, Straßburg. Unser hochverehrter Mitherausgeber, ein ungewöhnlich kenntnisreicher Mann von entschiedener politischer Richtung, Elsässer von Geburt, hat im schnellen Fluge eine einzigartige Laufbahn zurückgelegt. Nur kurze Zeit war er Staatssekretär, und jetzt tritt er auf einen der höchsten Posten, die das Reich zu vergeben hat. Staatssekretär: an Stelle des Frhrn. von Tschammer u. Quaritz: Mitgl. des Reichstages u. d. els.-lothr. Landtags Hauß (Zentr.). Zugleich sind die Unterstaatssekretäre Koehler, Cronau und Menge (Justiz; vgl. DJZ. 1916 S. 972) zurückgetreten.

Unstimmigkeiten in neueren Veröffentlichungen des Reichsgesetzblatts[1]. Noch mehr als in früheren Jahren muß das RGBl. jetzt Aenderungen seiner Veröffentlichungen bekannt geben. Die für das 1. Halbjahr 1918 aufgestellte „Zeitliche Uebersicht" weist S. XV schon 4 „Druckfehler und sonstige Berichtigungen" nach. Auch in den bisher während des 2. Halbjahrs 1918 erschienenen Bek. finden sich neue Unstimmigkeiten; auf 2 von ihnen sei hingewiesen.

Unrichtigerweise nimmt die Bek. d. RK. betr. die neue Fassung der VO. über die Kartoffelversorgung v. 18. Juli 1918 (S. 737) auf Art. 2, statt auf Art. 3 der BRVO. vom gleichen Tage (S. 733, 736) Bezug. Offenbar handelt es sich um einen unbedeutenden bloßen Druckfehler, der leicht zu erkennen ist. Ungleich schwieriger und erst auf Grund eingehender Vergleichungen erkennbar ist die andere Unstimmigkeit; sie findet sich in dem Ges. zur Aenderung des Reichsstempelges. v. 26. Juli 1918 (S. 799) und betrifft keinen bloßen Druckfehler. Art. 24 (S. 827) gibt § 111 d. RStG. v. 3. Juli 1913 (RGBl. S. 639), der sich über die Androhung von Ordnungsstrafen für gewisse Fälle verhält, eine neue Fassung. Danach hat Abs. 2 des § 111 seit 1. Aug. 1918 (s. Art. 27) den Wortlaut:

„Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 9, 11, 31, 39, 49, 57, 70, 75, 78, 83c Abs. 1, 94 und 103 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist."

Hier ist die Einfügung des § 83c Abs. 1 unrichtig und irreführend; sie muß fortfallen.

Die ursprüngliche Fassung des § 111 Abs. 2, nämlich die v. 3. Juli 1913 (RGBl. S. 544, 639, 668) zählte die §§ 9, 11, 31, 39, 49, 57, 70, 75, 81, 94 und 103 auf. Von ihnen wurde § 81 durch RG. v. 26. Juni 1916 (RGBl. S. 639) über einen Warenumsatzstempel Art. I 2 gestrichen, weil dieses Gesetz in Art. I 1 den Scheckstempel, auf den sich die Strafdrohung des gestrichenen § 81 bezog, beseitigte und an Stelle der bisherigen §§ 76 bis 83 und der zugehörigen TarNr. 10 durch Art. II, III einen neuen Abschnitt „IX Warenumsätze", der neue §§ 76 bis 83, sowie weitere §§ 83a bis 83d umfaßte, und eine neue TarNr. 10 einfügte. Von diesen neuen Paragraphen enthielt § 83c

[1] Ueber die früher in d. Bl. festgestellten vgl. zuletzt DJZ. 1918 S. 40, 1917 S. 365, 946. Die Schriftleitung.



Abs. 1 eine die neue Abgabe sichernde Strafandrohung, so daß folgerichtig durch Art. IV zu II des Ges. v. 26. Juni 1916 die Einstellung des „§ 83c Abs. 1" hinter die Zahl 75 in § 111 Abs. 2 RStG. angeordnet wurde.

Es hatte also nun auf Grund des am 1. Okt. 1916 in Kraft getretenen Ges. v. 26. Juni 1916 das RStG. in § 111 Abs. 2 aufzuweisen die §§ 9, 11, 31, 39, 49, 57, 70, 75, 83c Abs. 1, 94 und 103.

In diesen Rechtszustand griffen sodann zwei am 1. Aug. in Kraft getretene Gesetze ein: a) das Umsatzsteuerges. v. 26. Juli 1918 (RGBl. S. 779); b) das Gesetz zur Aenderung des RStG. v. 26. Juli 1918 (RGBl. S. 799). Das erstere (zu a) bestimmt in § 42 Abs. 3, daß mit Ablauf des 31. Juli die Art. II bis V WUStG. v. 26. Juni 1916 (RGBl. S. 639) außer Kraft treten, unbeschadet der Durchführung des Erhebungsverfahrens für Zahlungen oder Lieferungen. Am 31. Juli ist also Abschnitt „IX Warenumsätze" aus dem RStG. neuester Fassung verschwunden und ebenso die Einschiebung des „§ 83c Abs. 1" in § 111 Abs. 2 ebenda. Die weitere Folge dieses Gesetzes war, daß in der Paragraphenfolge des RStG. eine Lücke entstand; denn die §§ 76 bis 83 der ursprünglichen Fassung v. 3. Juli 1913 waren durch Art. I 1 des Ges. v. 26. Juni 1916 aufgehoben und die nach letzterem Ges. Art. II, III an ihre Stelle getretenen §§ 76 bis 83d durch das UStG. v. 26. Juli 1918 § 42 Abs. 3 außer Kraft gesetzt.

Diese Lücke ist durch das Gesetz zu b, das Ges. z. Aenderung d. RStG. v. 26. Juli 1918 ausgefüllt worden, aber nur zum Teil, da es laut Art. 23 einen neuen Abschnitt „IX Geldumsätze (TarNr. 10)" einfügt, der jedoch nur die §§ 76 bis 78 aufweist. Da der neue § 78 die Strafandrohung enthält, ist er mit Recht durch Art. 24 in § 111 Abs. 2 RStG. eingestellt worden. Dagegen ermangelt die gleichzeitige Einfügung des § 83c Abs. 1 der Unterlage, da es seit 1. Aug., wie gezeigt, einen solchen Paragraphen im RStG. neuer Fassung nicht gibt, in diesem vielmehr seit jenem Tage die §§ 79 bis 83 fehlen.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Ruhende Strafverfahren und Niederschlagung. Als die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer in die Wege geleitet wurde, hat RA. Dr. Hachenburg 1914 S. 1270 d. Bl. die reichsrechtliche Niederschlagung angeregt. Es wurde jedoch der Weg der landesrechtlichen Niederschlagung in den Einzelstaaten gewählt, und in Bayern, Baden und Hamburg, deren Verfassungsrecht dieses Rechtsinstitut nicht kannte, mußten Gesetze für die Niederschlagung zugunsten der Kriegsteilnehmer erlassen werden. Diese Niederschlagung hat sich als zu eng erwiesen. Es ist schon früher erwähnt worden, daß Zivilgefangene, die im Ausland interniert wurden, nicht unter den Begriff Kriegsteilnehmer fallen, und Müller-Meiningen hat in der D. Strafr.-Ztg. 1918 S. 159 einen betrüblichen Fall erwähnt. Ebensowenig ist bisher gegen die Frauen und Witwen von Kriegsteilnehmern die Niederschlagung von Strafverfahren allgemein verfügt worden. Dazu kommt, daß viele Strafverfahren infolge der Kriegsereignisse, Abwesenheit von Zeugen usw. schon längere Zeit ruhen. Sollen diese Strafverfahren nach Kriegsende noch durchgeführt werden? Es wäre dies kriminalpolitisch verfehlt, weil die Strafe rasch der Tat folgen soll. So kennt z. B. der neue schweiz. Strafgesetzentwurf v. 23. Juli 1918 in Art. 95 die bemerkenswerte Vorschrift, daß der Richter gegen Jugendliche von jeder Maßnahme absehen kann, wenn seit der Tat die Hälfte der Verjährungsfrist abgelaufen ist. Soll nun zu diesem strafrechtlichen Aufarbeiten bei den Gerichten wieder der landesrechtliche Weg der Niederschlagung beschritten werden mit der Folge, daß einzelne Bundesstaaten, auch Preußen, wieder die Klinke der Gesetzgebung in die Hand nehmen müßten, oder soll eine reichsrechtliche Vorschrift geschaffen werden? Letzteres wäre wohl zu erwägen; ist doch auch das Strafverfahren von Reichs wegen geordnet. Reichsrechtliche Niederschlagung von Strafverfahren ist auch in den Friedensverträgen verfügt worden. Voraussichtlich ergibt sich bald die Möglichkeit gesetzgeberischer strafprozessualer Verhandlungen, da nach der Erklärung des Staatssekretärs des Reichs-Justizamts eine Wiedereinbringung der Jugendgerichtsnovelle nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegt.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hielt v. 12.—18. Sept. ihre zweite Jahresversammlung in Kiel ab. Zur Verhandlung stand einmal die Frage der „Völkerrechtlichen Sicherungen der internationalen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten", über die die Kieler Professoren Harms und van Calker berichteten, und zweitens die Frage der „Staatsangehörigkeit der juristischen Personen", die Prof. Neumeyer, München, und Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp behandelten. Namentlich die erste Frage stand im Vordergrund des Interesses. Die Verhandlungen, an denen sich Vertreter des Auswärtigen Amtes und des Kolonialamts sowie Hanseatische Großkaufleute (Max Warburg) beteiligten, führten zu dem einstimmig von der Versammlung geäußerten Wunsch, „daß die Deutsche Gesellschaft eine Studienkommission wähle, welche Vorschläge auszuarbeiten hat für die Grundsätze der Organisation eines Völkerbundes". Der Kommission sollen Gelehrte, Parlamentarier, Kaufleute und Industrielle ohne Beschränkung auf die Mitglieder der Gesellschaft angehören. Die Gesellschaft setzte ferner eine Kommission ein zur Herausgabe eines Wörterbuchs des Völkerrechts. Die nächste Jahresversammlung soll in Frankfurt a. M. stattfinden.

Geh. JR., Professor Dr. Liepmann, Kiel.

---

† Heinrich Sievers. Am 4. Okt. 1918 starb Dr. Heinrich Sievers, Präsident des II. Zivilsenats des Reichsgerichts. Mit ihm hat der höchste Gerichtshof, dem er seit 22 Jahren angehörte, eines seiner hervorragendsten Mitglieder verloren. Sievers war eine starke, charaktervolle Persönlichkeit, ausgestattet mit reichen Kenntnissen, von durchdringendem Scharfsinn und von sicherem Gefühl für die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens. Hervorgegangen aus dem hanseatischen Anwalts- und Richtertum, hat er den freien großen Zug der dortigen Justiz nie verleugnet. Die Fortbildung des Gesetzes zu einem billigen und zweckmäßigen Recht war ihm oberstes Anliegen. Dabei verstand er trotz aller Selbständigkeit des Urteils auch fremden Auffassungen gerecht zu werden. Alle diese Eigenschaften und nicht zum wenigsten eine meisterhafte Beherrschung des Wortes, sowohl des gesprochenen wie des geschriebenen, machten ihn zum geborenen Vorsitzenden. Auch wenn der Senat seine Meinung nicht teilte, wußte er das Ergebnis der Beratung sofort in kristallklare Form zu fassen; seine Urteilsverkündungen waren ein ästhetischer Genuß. So hat er unermüdet bis zum Ende vorbildlich unter uns gewirkt. Eine Krankheit, die ihn am letzten Tage der Gerichtsferien überfiel, hielt er für überwunden und war im Begriff, sein Amt wieder aufzunehmen, als ihm der Tod ein Ziel setzte. Uns bleibt die dankbare Erinnerung an das, was er uns gewesen.

Reichsgerichtsrat Dr. R. Mansfeld, Leipzig.

---

† Privatdozent Dr. Paul Lenel, Göttingen, fiel im Westen als Hauptmann der Res. u. Bataillonsführer. Er war 1884 als Sohn des bekannten Romanisten zu Kiel geb., trat 1911 in den badischen Verwaltungsdienst und erwarb 1913 die Venia legendi für Deutsche Rechtsgeschichte, Staats- u. Verwaltungsrecht in Göttingen. Mit seiner Habilitationsschrift „Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverf. unter Markgraf Karl Friedrich (1783—1803)", die nahezu die ganze Rechtsgeschichte der ehem. Markgrafschaft Baden in dem bedeutsamen Uebergangszeitalter des 18. Jahrhunderts begreift, und eine wertvolle Förderung unserer rechtsgeschichtlichen Kenntnisse bedeutet, hat er sich zuerst in weiteren Kreisen bekannt gemacht. Eine Reihe Aufsätze historischen und dogmatischen Inhalts legt beredtes Zeugnis ab von seiner wissenschaftlichen Befähigung und seinem ernsten Streben. Nur kurze Zeit aber durfte er sich seiner wissenschaftlichen Arbeit und ersprießlichen Lehrtätigkeit hingeben. Mit unter den ersten zog er 1914 in

den Krieg. Vier schwere Kriegsjahre hat er an der Westfront gekämpft und rücksichtslos seine Person für das Wohl des Ganzen eingesetzt. Wiederholte Anerbietungen, wenigstens zeitweilig einen weniger gefahrvollen Posten hinter der Front anzunehmen, hat er abgelehnt, durchdrungen von dem Gedanken, daß er dem Vaterlande am besten in der Front dienen könne. Nun ist auch er, ein Opfer seiner Pflichttreue und Vaterlandsliebe, gefallen. Die Wissenschaft verliert in ihm einen Forscher, von dem noch Vieles und Großes zu erwarten war. Die aber, die ihm beruflich näher getreten sind, verlieren in ihm einen jungen Freund und Kollegen, der jeden einnahm durch seine frische, offene und ungezwungene Art, sich zu geben, und sich in kurzem das Vertrauen und die Hochschätzung aller durch seine Zuverlässigkeit, seine Charakterstärke und ideale Lebensauffassung erworben hatte. Ein treues und dankbares Andenken wird ihm stets bewahrt werden!

Geh. Justizrat, Prof. D. Dr. Schoen, Göttingen.

Zum 100. Geburtstage Berners. In schicksalschwerer Zeit jährt sich zum hundertsten Male der Geburtstag eines Mannes, der Jahrzehntelang in unserer Strafrechtswissenschaft ein Führer war, dem Tausende als Schüler noch in der Praxis folgten: am 30. Nov. 1818 ist Albert Friedrich Berner geboren, der von 1844 bis zu seinem Tode, am 13. Jan. 1907, der Berliner Univ. angehörte. Die DJZ. gedachte seiner in dem warmen Nachruf Goldschmidts (1907, S. 170) und in ihrer Festgabe zum Berliner Universitätsjubiläum 1910. Berner hat seine wissenschaftliche Arbeit fast ausschließlich dem Strafrecht gewidmet. Heute noch ist uns sein Lehrbuch des Strafrechts wertvoll, das in 18 Aufl. von 1857 bis 1898 die Entwicklung widerspiegelt, wenn auch jetzt z. T. veraltet erscheint. Aber lehrreich bleibt die abstrakte Erörterung der Begriffe in Hegelscher Art. Berner hat dabei nie die praktischen Zwecke außer acht gelassen. Und die Klarheit seiner Gedanken, sein klarer, stets ansprechender Stil mußten ihm weite Anerkennung verschaffen. Am meisten freilich wirkte Berner durch seine Persönlichkeit: in sich sicher, religiös gefestigt, feinfühlend, versöhnlich und milde, klar, einfach, kritisch, aber nie vorwärtshastend, so machte er starken Eindruck. So darf er auch heute noch uns ein Vorbild sein!

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Flandern enthält u. a. in Nr. 86: VO. v. 29. Aug. 1918: Vermögensrechtliche Auseinandersetzung wegen des Kreises Nivelles. — VO. v. 5. Sept. 1918: Haftung der Unternehmer von Kleinbahnen für unzulässige Transporte. — Nr. 87: VO. v. 11. Sept. 1918: Beschlagnahme von Gerste, Hafer, Früh- und Spätkartoffeln, Tabak und Zichorie im Erntejahre 1919 in Flandern. — Nr. 89: VO. v. 10. Sept. 1918: Zwangsweise Beitreibung von Zöllen u. Verbrauchsabgaben sowie von Geldstrafen wegen Vergehen gegen die Zoll- u. Verbrauchsabgabengesetze. — Nr. 90: VO. v. 18./27. Aug. bzw. 27. Aug./5. Sept.: Abänderg. d. VO. üb. die Einsetzung deutscher Gerichte für Strafsachen bzw. für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten v. 6./7. April 1918. — VO. v. 19. Sept. 1918 wegen Ergänzung d. VO. v. 14. Juli 1917 üb. d. Aenderg. des Ges. v. 17. April 1896, die Besteuerung d. Tabaks betr. — VO. v. 26. Sept. 1918: Abtretg. eines Gebietes d. Gen.-Gouv. an die Etappen. — Nr. 91: AusfBest. v. 22. Sept. 1918 z. VO. üb. d. Beschlagnahme v. Gerste, Hafer, Früh- u. Spätkartoffeln, Tabak u. Zichorie im Erntejahre 1918 v. 21. Febr. 1918. — Bek. v. 30. Sept. 1918: Brief- u. Nachrichtenverkehr mit Personen im feindl. Ausland.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau enthält u. a. in Nr. 125: Bk. v. 1. Sept. 1918: Einziehung der deutschen 25-Pfennigstücke aus Nickel. — Nr. 126: Aenderung d. AusfBest. zur ZündholzsteuerO. v. 18. Juli 1916 v. 28. Sept. 1918. — VO. v. 4. Okt. 1918: Aenderg. d. VO. v. 14. April 1917 üb. d. Währg. i. Gen.-Gouv. Warschau.

Zum Umsatzsteuergesetz. In Ergänzung unseres Berichtes S. 615 d. Bl. auf vielfache Anfragen aus unserem Leserkreise zur Kenntnis, daß die Vollzugsvorschriften de meisten Bundesstaaten zum UStGes. nunmehr erlassen sind, auch die preuß. Ausführungsanweisung unter dem 18. Oktober 1918. Ebenso steht demnach das Erscheinen des Kommentars zum Umsatzsteuergesetz vom Regierungsrat im Reichsschatzamt Dr. Joh. Popitz, dem Referenten des Gesetzes, nunmehr bevor. Er wird außer einer ausführlichen Erläuterung des Gesetzes vom rechtlichen und wirtschaftlichen Standpunkt aus neben den Vollzugsvorschriften der größeren Bundesstaaten die SicherungsVO., die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und eine Uebersichtstabelle über die Regelung der Zuständigkeit, des Rechtsmittelverfahrens usw. in allen Bundesstaaten enthalten. Der Kommentar erscheint Anfang November im Verlage unserer DJZ. (Otto Liebmann, Berlin).

Die Zeichnungsfrist für die 9. Kriegsanleihe ist um 14 Tage, d. h. bis einschließlich den 6. November, verlängert worden. Deutsche Juristen, gedenkt in dieser Zeit und Stunde der Stärkung, die unser Reich durch Zeichnungen erfahren muß!

Die Einbanddecken für unsere DJZ. für die Jahrgänge 1917 und 1918, sowie die vergriffenen für 1916, können mangels Rohstoffe noch immer nicht hergestellt werden. Sobald dies wieder möglich ist, wird die Anfertigung in gleicher Weise wie bisher erfolgen, so daß sich unsere Bezieher später alle Jahrgänge gleichmäßig einbinden lassen können. Wir empfehlen unseren Lesern, so lange alle Hefte aufzubewahren. Den Zeitpunkt der Ausgabe der Einbanddecken werden wir hier später bekanntgeben. Besondere Antworten können nicht erteilt werden.

Eine vorübergehende Preisermäßigung bis 15. März 1919 auf frühere Jahrgänge unserer DJZ. und unseres Schwesterorgans, der Deutschen Strafrechts-Zeitung, tritt heute in Kraft. Vgl. die Ankündigung auf dem Umschlag dieses Heftes.

Personalien. Geh. JR., Prof. Dr. Rießer, Berlin, wird am 17. Nov. 65 Jahre alt. In Frankfurt a. M. geb. und Schüler des großen Handelsrechtslehrers Goldschmidt, verkörpert Rießer in sich die Eigenart des bedeutenden Wirtschaftskenners mit der des tiefgründigen Handelsrechtsgelehrten. Ursprünglich RA., dann Direktor der Darmstädter Bank, hat Rießer in seinen ausgezeichneten Schriften über „Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration", seinen Arbeiten über „Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung" volle Beherrschung des Wirtschaftsrechts gezeigt. Seine Tätigkeit bei dem Deutschen Handelstag, die durch ihn erfolgte Gründung des Hansabundes, dessen Präsident er ist, und seine unermüdlichen Arbeiten als Vors. des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes zeigen, daß er der richtige Mann an der richtigen Stelle ist. Als Lehrer des Handelsrechts an der Univ. Berlin, seit 1905 als Honorarprof., durch sein bekanntes Handelsrechtspraktikum, seine Arbeiten über Börsen-, Aktien- und Bankrecht, Scheck- und Lagerrecht, sowie seinen Kommentar zum Bankdepotgesetz hat er sich in hohem Maße um das Handels- und Bankrecht verdient gemacht. Vervollständigt wird das Bild halbwegs dadurch, daß Rießer auch das „Bankarchiv" herausgibt und nun auch zu den Herausgebern unserer DJZ. gehört, Vorstandsmitglied des Deutschen Juristentages und der Berliner Jurist. Gesellschaft ist. Neben all diesen Arbeiten hat er sich als Mitglied des Reichstages vielfach betätigt und im Kriege maßgebenden Einfluß auf das Kriegswirtschaftsrecht ausgeübt. In Wort und Schrift und als glänzender Redner ist Rießer seinem Wahlspruche stets treu geblieben: „Ganz oder gar nicht". — Ernannt wurden: Zum Geh. RegR. u. vortr. Rat i. Reichsjustizamte: LGR. Reinhold Richter, Berlin. — Zum RGR.: Geh. ObRegRat u. vortr. Rat im



Reichsjustizamt Gündel, Berlin. — Zu Geh. Justizräten: ao. Prof. Dr. Kaufmann, Berlin, ord. Hon.-Prof. Dr. von Marck, Greifswald, u. Prof. Dr. Burchard, Posen. — Prof. Dr. Mayer-Homberg, Gießen, ist nach Marburg berufen, dem Priv.-Doz., Reg.-Rat Dr. Helfritz, Berlin, das Prädikat Professor beigelegt worden. — LG.-Präs., Geh. OJR. Chuchul, Stendal, begeht am 11. Nov. sein 50jähriges Dienstjubiläum, was wir in Ergänzung unserer Würdigung S. 1011, 1917, anläßlich seines 70. Geburtstages zur Kenntnis unserer Leser bringen. — Verstorben sind: Geh. Rat, Sen.-Präs. a. D. Hallbauer, Dresden, unseren Lesern durch mehrere interessante Abhandlungen wohlbekannt, ebenso durch zahlreiche Kommentare zu den verschiedensten Gesetzen, und Staatsanwaltschaftsrat Dr. Rosenfeld, Berlin, ein treuer, stets hilfsbereiter Mitarbeiter unserer DJZ., der sich auch besonders um das Gefangenenfürsorgewesen und als Generalsekretär der Internat. Kriminalist. Vereinigung um Strafrechtswissenschaft und -Praxis bleibende Verdienste erworben hat.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Elsaß-Lothringen: Ein eigener Feststellungsausschuß bei der Kreisdirektion Diedenhofen-West ist für die bisher zum Ausschuß Metz gehörenden Kreise Diedenhofen Ost und Diedenhofen West errichtet worden. (Vgl. 1917 S. 408 d. Bl.)

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Zu den a. Gr. des Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) gewährten Entschädigungen können Teuerungszuschläge im Verf. nach dem Kr.-SchGes. nicht festgestellt werden — § 1 Abs. 2 das. —. (Beschl. des RA. v. 5. Juni 1918 in der KrSchS. des Stadtsekretärs R. in L.; Streitliste Nr. 43.)

2. Aufgebotskosten und Zwischenzinsen der Zins- und Gewinnanteilscheine geraubter Wertpapiere können nicht unter den Begriff des Sachschadens nach §§ 1—3 KrSchGes. gebracht werden. Schuldverschreibungen und Aktien sind zwar als Inhaberpapiere Sachen und sachenrechtl. Grundsätzen unterworfen. Aber nach § 3 Abs. 3 ist der Verlust an anderen Wertpapieren als Wechseln und Schecks nur festzustellen, soweit der Gesch. nicht im Wege des Aufgebots Ersatz verlangen kann, und nur nach Art und Nennwert der Papiere sowie Zeitpunkt des Verlustes. Hiernach sind nur die verloren gegangenen Wertpapiere festzustellen; nur insoweit liegt ein durch Kriegsereignisse hervorgerufener Sachschaden vor, während die Aufgebotskosten und verspätete Zinszahlung Vermögenseinbußen sind, die auf andere Ursachen (Beschreitung des Aufgebotsverf. und Satzungsbest. der die Wertpapiere ausgebenden Stellen) zurückzuführen sind[1]). (Beschl. des RA. v. 19. Juni 1918 in der KrSchS. des Fräulein K. in K.: Streitliste Nr. 68.)

3. Die Feststellung, in welcher Höhe Teuerungszuschläge zu Hausratsschäden aus Billigkeitsgründen als gerechtfertigt anerkannt werden müssen, liegt wie die Abschätzung des Friedenswertes der verloren gegangenen Sache nur auf tatsächl. Gebiet und ist der Nachprüfung durch den RA. bei der Entsch. über die w. Beschw. nach § 10 Abs. 4 KrSchGes. entzogen[2]), sofern nicht eine Verletzung der Nr. 11 der AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916 vorliegt, wonach die festgestellte Summe jedenfalls den Betrag erreichen muß, der zur Wiederbeschaffung des auch bei einfachsten Verhältnissen (von denen hier bei einer Feststellungssumme von 4642 M. keine Rede sein kann) notwendigen Hausrats erforderlich ist. (Beschl. des RA. v. 19. Juni 1918 in der KrSchS. des Wegemeisters a. D. J. in E.; Streitliste Nr. 77.)

4. Die Verhinderung des rechtzeitigen Eingangs der w. Beschw. durch die beim Feststellungsausschuß für den Empfang der Postsachen getroffenen Einrichtungen ist ein wesentl. Mangel des Verf. i. S. des § 10 Abs. 4 KrSchGes. (Beschl. des RA. v. 26. Juni 1918 in der KrSchS. des Steuersupernumerars A. in J.; Streitliste Nr. 76.)

5. Infolge Requisition einer Feldbahnanlage durch die Königl. Fortifikation vergeblich gemachte Aufwendungen an Miete von Geleisen und Wagen, Lege-, Aufsichts- und Frachtkosten und Rollgeldern sind kein Schaden an der Feldbahn oder dem gemieteten Feldbahnmaterial oder sonstigen bewegl. oder unbewegl. Sachen, daher nach § 1 Abs. 1 KrSchGes. nicht feststellungsfähig. (Beschl. des RA. v. 3. Juli 1918 in der KrSchS. des Bauunternehmers S. in N.; Streitliste Nr. 47.)

6. Die durch kriegerische Unternehmungen bei der Feste Boyen bewirkte Störung der Jagdausübung kann als KrSch. in Höhe des im Pachtjahr gegenüber dem Durchschnittsertrage früherer Jahre weniger erlegten Wildes nicht festgestellt werden, da es sich weder um eine Beschädigung an bewegl. noch an unbewegl. Eigentum handelt; an bewegl. nicht, da die wilden Tiere, solange sie sich in der Freiheit befinden, nach § 960 BGB. herrenlos sind, an unbewegl. nicht, da nicht die Substanz des Grundstücks selbst betroffen wird, vielmehr handelt es sich beim Schaden am Wildstand um selbständige herrenlose bewegl. Sachen, deren durch den Besitz des Grundstücks, auf dem sie schweifen, vermittelte Aneignungsmöglichkeit durch die kriegerischen Ereignisse beeinträchtigt ist. Anscheinend in Absicht gedenken deshalb weder die Ausf.-Best. des BR. noch die preuß. AusfAnw. bei Aufzählung und Regelung der land- u. forstwirtschaftl. Schäden des Schadens an der Jagdnutzung, während sie den Schaden an der Ernte und am Feldinventar als Wertminderung des Grundstücks feststellen lassen. Denn die Verhinderung des Einbringens der mit dem Grundstück verbundenen noch nicht getrennten Früchte, die nach § 94 BGB. wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, und der mangels ordnungsmäßiger rechtzeitiger Bestellung eintretende Schaden an Feldinventar sind Schäden an der Substanz des Grundstücks selbst, was bei den Schäden an der Jagdnutzung nicht zutrifft. (Beschl. des RA. v. 3. Juli 1918 in den KrSchSn. des R. Jagdvereins in R. und des L. Jagdvereins in L.; Streitliste Nr. 39 und 46.)

7. Sowohl die Nichtbenachrichtigung des Gesch. vom Beweisaufnahmetermin (§ 31 VerfBek. des RK. v. 19. Sept. 1916) wie die Versagung des rechtl. Gehörs über das Ergebnis der Beweisaufnahme sind wesentl., die w. Beschw. stützende Verf.-Mängel i. S. des § 10 Abs. 4 KrSchGes. (Beschl. des RA. v. 10. Juli 1918 in der KrSchS. des Besitzers B. und Frau in A.; Streitliste Nr. 56.)

8. Für die Feststellung eines Schadens als KrSch. i. S. des § 2 Ziff. 2 KrSchGes. ist stets Voraussetzung, daß er während der Dauer der Besetzung oder Bedrohung entstanden ist. Der Nachsatz „es sei denn . . . . .“ gestattet nur zum Nachteil des Gesch. den Nachweis, daß bei einem in der im Vordersatz umschriebenen Zeitspanne entstandenen Schaden ein Zusammenhang der Entstehung und des Umfanges des Schadens mit dem Kriege nicht vorliegt. Nicht aber gestattet der Nachsatz, wie der OA. annimmt, die Feststellung zugunsten des Gesch., daß ein nach Ablauf der fragl. Zeit entstandener Schaden hinsichtl. seiner Entstehung und des Umfanges seiner Schadenswirkung als durch den Krieg bedingt anzusehen ist. Dies würde auf die Feststellung nur mittelbar mit dem Kriege zusammenhängender Schäden hinauslaufen, während das KrSchGes. nur die Feststellung unter unmittelbarer Einwirkung kriegerischer Ereignisse entstandener Sachschäden zuläßt. Der OA. war davon ausgegangen, daß der Brand allerdings erst durch spätere deutsche Einquartierung hervor-

[1]) Dem Gesch. kann aber, wie der Beschl. streift, dadurch geholfen werden, daß er a) den Verlust der mit den Wertpapieren abhanden gekommenen Zins- und Gewinnanteilscheine selbst als KrSch. nach § 3 Abs. 8 zur Feststellung bringt, weil insoweit ein Aufgebotsverf. nicht möglich ist, und b) unter Darlegung seiner Bedürftigkeit und Würdigkeit und des zur Beschreitung des Aufgebotsverf. zwingenden Sachverhalts die Niederschlagung der Gerichtskosten aus Billigkeitsgründen bei dem Justizminister nachsucht.

[2]) Vgl. auch die 1918 S. 619 Nr. 3 mitgeteilte KrSchS. K. in D., Streitliste Nr. 38.

gerufen sei, daß er aber, zwar nicht seiner Ursache nach, so doch hinsichtlich seines Verlaufes und seiner Schadenswirkung — das Feuer hatte auf den ursprüngl. Brandherd beim Nachbarn nicht beschränkt werden können, weil die Russen während der Dauer der Besetzung die Spritze zerstört und Vieh und Pferde fortgetrieben hatten, auch noch keine Besitzer zur Heranschaffung des Wassers mit Gespannen vorhanden waren — für den Gesch. als durch die Russenbesetzung bedingt anzusehen sei. (Beschl. des RA. v. 5. Juni 1918 in der KrSchS. des Zugführers a. D. B. in S.; Streitliste Nr. 10.)

9. Welche Beweise zu erheben sind, ist nach §§ 28, 37 VerfBek. des RK. v. 19. Sept. 1916 in das freie Ermessen der Feststellungsbehörde gelegt, also vom RA. nicht nachzuprüfen. (Beschl. des RA. v. 10. Juli 1918 in der KrSchS. des Bauunternehmers P. in J.; Streitliste Nr. 97.)

10. Auch die Beweiswürdigung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den RA. (Beschl. des RA. v. 10. Juli 1918 in der KrSchS. des Besitzers F. in D.; Streitliste Nr. 98.) Zu 1—10 mitgeteilt von Reg.-Rat Steigertahl, Berlin.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1]).

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) BRVO. v. 2. 9. 1918 ü. Kolonialwaren *[5. 9. 1918]* (RGBl. S. 1099). — VO. d. KrEA. v. 6. 9. 1918 z. Abänder. d. VO. ü. Bier u. bierähnliche Getränke *[7. 9. bzw. 1. 10. 1918]* (S. 1101). — RkzlrBk. v. 2. 9. 1918, bt. Aender. d. Postordn. v. 28. 7. 1917 *[1. 10. 1918]* (S. 1103). — Biersteuerausf.-Best. v. 8. 8. 1918 (ZBl. S. 864). — VO. d. KrEA. v. 11. 9. 1918 ü. d. Preise f. Margarine *[17. 9. 1918]* (RGBl. S. 1109). — RkzlrBk. v. 14. 9. 1918 ü. Höchstpreise f. Soda *[m. Wirk. v. 15. 9. 1918]* (S. 1110). — RkzlrBk. v. 17. 9. 1918 ü. Druckpapier *[1. 10. 1918]* (S. 1111). — BRVO. v. 19. 9. 1918 ü. d. Verbrauch v. Aetzalkalien u. Soda *[20. 9. 1918]* (S. 1115). — BRVO. v. 19. 9. 1918, bt. Aender. d. VO. ü. Rohtabak v. 10. 10. 1916 *[20. 9. 1918]* (S. 1116). — VO. d. KrEA. v. 20. 9. 1918 z. Aender. d. VO. ü. d. Regel. d. Fleischverbrauchs u. d. Handel m. Schweinen *[25. 9. 1918]* (S. 1117). — RkzlrBk. v. 21. 9. 1918, bt. d. Erlaß e. Rchsfinanzhofordn. *[1. 10. 1918]* (S. 1119). — BRVO. v. 23. 9. 1918, bt. Aender. d. VO. z. Schutze d. Mieter *[24. 9. 1918]* (S. 1135). — RkzlrBk. v. 23. 9. 1918 d. Fass. d. Bk. z. Schutze d. Mieter *[24. 9. 1918]* (S. 1139). — BRVO. v. 23. 9. 1918 ü. Maßnahmen geg. Wohnungsmangel *[24. 9. 1918]* (S. 1143). — RklrAnordn. v. 23. 9. 1918 f. d. Verf. vor d. Einigungsämtern (S. 1146). — RkzlrBk. v. 24. 9. 1918, bt. weitere Aend. d. AusfBest. v. 10. 10. 1916 z. d. VO. ü. Rohtabak *[27. 9. 1918]* (S. 1151). — Dtsch.-Russ. Ergänzungsvertrag z. d. Friedensvertr. zw. Dtschld., Oesterreich-Ung., Bulg. u. d. Türk. einers. u. Rußl. anders. (S. 1154). — Dtsch.-Russ. Finanzabk. z. Ergänz. d. Zusatzvertrages (S. 1172). — Dtsch.-Russ. Privatrechtsabk. (S. 1190). — RkzlrBk. v. 8. 9. 1918, bt. d. Ratifikation d. Dtsch.-Russ. Ergänzungsvertr. z. d. Friedensvertr. usw. (S. 1216). — BRVO. v. 30. 9. 1918 ü. d. Verkehr m. Zucker *[1. 10. 1918]* (S. 1217). — AusfBest. d. KrEA. v. 30. 9. 1918 z. d. VO. ü. d. Verkehr m. Zucker *[1. 10. 1918]* (S. 1218). — BRVO. v. 30. 9. 1918 ü. Festsetz. d. Jahresarbeitsverdienstes i. d. landwirtschaftl. Unfallversicher. *[1. 10. 1918]* (S. 1222). — BRVO. v. 28. 9. 1918, bt. d. Unterstütz. v. Familien i. d. Dienst eingetretener Mannschaften (S. 1223). — BRVO. v. 2. 10. 1918 ü. genehmigungspflichtige gewerbl. Anlagen *[3. 10. 1918]* (S. 1224). — RkzlrBk. v. 1. 10. 1918, bt. Ergänz. d. AusfBest. z. d. VO. ü. Zigarettentabak v. 24. 10. 1917 *[4. 10. 1918]* (S. 1225). — BRVO. v. 3. 10. 1918 ü. d. Gewähr. v. Zulagen zu Verletztenrenten aus d. Unfallfürsorge f. Gefangene *[1. 10. 1918]* (S. 1227). — Berechn. d. Mehreinkommens auf Grund v. § 40 d. Ges. ü. e. außerord. Kriegsabg. f. d. Rechnungsj. 1918 (ZBl. S. 1042). — BRVO. v. 4. 10. 1918 z. Abänder. d. VO. ü. zuckerhaltige Futtermittel *[5. 10. 1918]* (S. 1229). — **Berichtigung:** S. 1068 (S. 1110).

Preußen: Allg. Vf. v. 1. 10. 1918, bt. Zuschläge z. d. gesetzl. Tagegeldern b. Dienstreisen d. Justizbeamten (JMBl. S. 395). — VO. v. 21. 9. 1918 z. Abänder. d. VO. v. 1. 8. 1918 z. Ausf. d. Umsatzsteuerges. v. 26. 7. 1918 (GesS. S. 150).

Bayern: Kgl. VO. v. 21. 9. 1918 z. Vollzuge d. Ges. ü. e. außerord. Kriegsabg. f. d. Rechnj. 1918 (G.- u. VOBl. S. 779). — Kgl. VO. v. 30. 9. 1918 z. Vollzuge d. Ges. v. 26. 7. 1918 ü. d. Erricht. e. Rchsfinanzhofs u. ü. d. Rchsaufsicht. f. Zölle u. Steuern (S. 793).

Sachsen: Ges. v. 14. 6. 1918 ü. d. staatl. Kohlenbergbaurecht *[28. 6. 1918]* (S. 153). — VO. v. 24. 6. 1918 z. Ausf. einig. Vorschr. d. Ges. ü. d. staatl. Kohlenbergbaurecht v. 14. 6. 1918 (S. 177). — Ges. v. 31. 5. 1918 z. Abänder. d. Gemeinde-, d. Kirchen- u. d. Schulsteuerges., sämtlich v. 11. 7. 1913 (S. 183).

Baden: Ges. v. 6. 7. 1918, d. staatl. Verbürg. v. Hypotheken z. Förd. d. Baues v. Kleinwohnungen bt. (G.- u. VOBl. S. 215). — Ges. v. 11. 7. 1918, d. Fürsorgeerzieh. bt. *[26. 7. 1918]* (S. 217). — Ges. v. 19. 7. 1918 d. Abänder. d. Ges. ü. d. Rechtsverhältnisse u. d. Verwalt. d. Stiftungen bt. (S. 251). — Bk. d. Fass. d. Landesherrl. VO. ü. d. Vorbereit. z. höher. öffentl. Dienst i. d. Justiz u. d. inn. Verwalt. bt. v. 29. 8. 1918 (S. 293). — Landesherrl. VO. v. 10. 9. 1918, d. Rangverhältnisse d. Richter, d. Beamten d. Staatsanwaltsch. u. d. Notare bt. (S. 308). — MinVO. v. 21. 9. 1918, d. Rechtsmittel i. Rchssteuersachen bt. (S. 329).

Bremen: Ges. v. 2. 6. 1918 ü. d. zeitweilige Zulass. v. Abweich. v. d. Vorschr. d. bestehenden Ges. z. Zwecke d. Förder. d. Erbauung v. Kleinhäusern (GesBl. S. 117). — Ges. v. 20. 6. 1918 w. Abänder. d. Ges. v. 18. 7. 1899, d. Verkoppelungen u. Gemeinheitsteilungen i. Landgebiet bt. (S. 125).

Hamburg: Ges. v. 26. 6. 1918, bt. Aender. deichrechtlicher Vorschriften (Amtsbl. S. 996).

[1]) Wegen Papiernot können nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

50. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Universitätslehrer.

Lenel, Dr. Paul, Priv.-Doz., Göttingen. (Vgl. S. 686 d. Bl.)

Preussen.

Justiz:

Staatsanwälte:

Stadtschulte, Josef, Essen.

Amtsrichter:

Pigge, Dr. Adolf, Danzig, Hilfsarbeiter im Justizministerium.

Rechtsanwälte und Notare:

Lesser, Martin, Berlin,
Schramme, August, Wennigsen,
Tiedemann, Walter, Tostedt.

Gerichtsassessoren:

Bertelsmann, Dr. Theodor, Halle i. W.,
Cappel, Albert, Viersen,
Holzman, Walter, Samter,
Luig, Karl, Rüthen i. W.,
Manasse, Dr. Ludwig, Stettin,
Mühlpfordt, Richard, KGBez.,
Plügge, Herbert, OLGBez. Kiel,
Scheibler, Oskar, Frankfurt a. M.,
Schmidt, Otto, Fritzlar,
Schrader, Erich, Bochum,
Storck, Wilhelm, OLGBez. Köln.

[1]) Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material. Weitere Einsendungen erbeten.

Referendare:

Arndt, Dr. Fritz, Stettin,
Balan, Walter, Obornik,
von Bassewitz, Graf Karl, Gardelegen,
Bolten, Gustav, Flensburg,
Franzke, Dr. Johannes, Breslau,
Geisler, Walter, Halle a. S.,
Goldammer, Albrecht, Potsdam,
Gutsche, Herm., Querfurt,
Henrich, Ludwig, Koblenz,
Hirschfeld, Richard, Eckernförde,
Mikliß, Erich, Namslau,
Mohr, Christian, Flensburg,
Paul, Franz, OLGBez. Breslau,
Schneider, Dr. Konrad, Breslau,
Schultze, Ernst Günther, Neuruppin,
Schürholz, Heinr., Essen,
von Schwerin, Siegfried, OLGBez. Breslau,
Wessel, Josef, Trier,
von Zerssen, Otto, Rantzau.

Verwaltung:

Brecht, Reg.-Ref., Königsberg i. Pr.,
Gans Edler Herr zu Putlitz, Reg.-Ref., Potsdam,
von Prittwitz u. Gaffron, RegR., Höchst (Main),
Scheffer, Reg.-Ass., Hoyerswerda,
von Scheliha, Reg.-Ref., Breslau.

Bremen.

Nebenzahl, Heinz, stud. jur.,
Pagenstecher, Dr. Rudolf, Ref.,
Ramsauer, Dr. Peter, Richter.

Sprechsaal.

Einige Grundsätze der Bemessung des Ruhegehalts. Im Deutschen Reich und in den Bundesstaaten ist man am Werk, ein neues Beamtenrecht zu schaffen. Eine der Hauptfragen, die hierbei zu behandeln sind, ist die der Bemessung des Ruhegehalts. Es ist daher an der Zeit, die gegenwärtig geltenden Grundsätze miteinander zu vergleichen, zumal solcher Vergleich einen Ausblick in die Zukunft eröffnet.

Die schnellste Einführung in den Stoff ermöglicht eine Tabelle, in der ich die im Deutschen Reiche und in Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden gültigen Ruhegehaltssätze, in Prozenten ausgedrückt, einander gegenüberstelle, wobei ich der Kürze wegen zwischen die einzelnen Angaben 5jährige Zeitspannen lege.

Das Ruhegehalt beträgt:

nach Jahren	im Reich u. Preußen	Bayern	Württemberg	Sachsen	Baden
10	$33\frac{1}{3}$	35	40	30	35
15	$41\frac{2}{3}$	45	$48\frac{3}{4}$	31	43
20	50	55	$57\frac{1}{2}$	40	51
25	$58\frac{1}{3}$	60	$66\frac{1}{4}$	51	59
30	$66\frac{2}{3}$	65	75	66	67
35	$70\frac{5}{6}$	70	$83\frac{3}{4}$	76	75
40	75	75	$92\frac{1}{2}$	80	75

Die Tabelle läßt erkennen, daß die verschiedenen Gesetze mit Ausnahme der im Reich und in Preußen geltenden wesentlich voneinander abweichen. Der Mindest- und der Höchstsatz des Ruhegehalts ist verschieden bestimmt. Der Mindestsatz stellt sich in: Sachsen auf 30%, Preußen und Reich auf $^{20}/_{60}$ gleich $33\frac{1}{3}$%, Bayern und Baden auf 35%, und Württemberg auf 40%. Der Höchstsatz beträgt im: Reich, Preußen, Bayern und Baden 75%, Sachsen 80%, Württemberg $92\frac{1}{2}$%. In Württemberg habe ich in dieser Tabelle nur die Ruhegehaltssätze von Gehältern bis 2400 M. berücksichtigt, bei höheren Gehältern stellt sich der Pensionssatz etwas niedriger.

Die Grundsätze für vorstehende Tabelle sind entnommen aus § 41 Reichsbeamtenges., § 8 preuß. Zivilpensionsges., Art. 52 bayr. Beamtenges., Art. 47 württ. Beamtenges., § 38 sächs. Ges. v. 3. Juni 1876 und § 35 bad. Beamtenges.

Im Reich und in Preußen beginnt, von § 1 Abs. 2 Zivilpensionsges. bzw. im § 36 RBG. abgesehen, die Pensionsberechtigung mit vollendeter 10jähriger Dienstzeit. Das niedrigste Ruhegehalt beträgt $^{20}/_{60}$ und steigt nach jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum 30. Jahr um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$.

In Bayern hängt die Pensionsberechtigung von der unwiderruflichen etatsmäßigen Anstellung des Beamten ab, die von den meisten Beamten nach zurückgelegtem 10. Dienstjahr erreicht wird (Art. 6), und steigt mit dem Antritt jeden weiteren Dienstjahres bis zum Eintritt in das 20. Dienstjahr jährlich um 2% und vom Eintritt in das 21. Dienstjahr an jährlich um 1% bis zum Höchstbetrage von 75%.

In Württemberg wird die Pensionsberechtigung bereits nach vollendeten 9 Dienstjahren erreicht (Art. 29) und beträgt nach Art. 47 bei angetretenem 10. Dienstjahr 40%, um dann mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum 40. einschl. zu steigen, und zwar:

1. um $1\frac{3}{4}$% aus dem Betrage des Gehaltes bis einschließlich 2400,— M.,
2. um $1\frac{1}{2}$% aus dem Betrage des Gehaltes, der 2400,— M. übersteigt.

Der höchste Betrag des Ruhegehalts ist in Württemberg nicht nach Prozenten, sondern auf die feste Summe von 8000 M., bei Staatsministern von 12 000 M. festgesetzt.

In Sachsen beginnt die Pensionsberechtigung nach erfülltem 10. Dienstjahr. Der Ruhegehalt beträgt dann 30% und bleibt bis zum erfüllten 14. Dienstjahre gleich hoch. Dann steigt er mit jedem Dienstjahr zunächst um 1%, nach erfülltem 16. Dienstjahr um 2%, nach erfülltem 24. Dienstjahr um 3%, nach erfülltem 31. Dienstjahr um 2% und von da ab um 1% bis zum Höchstsatze von 80 Hundertteilen.

In Baden beträgt der Ruhegehalt nach vollendetem 10. Dienstjahr 35% und steigt von da ab für jedes weitere vollendete halbe Dienstjahr um $^{8}/_{10}$% bis zum Höchstbetrage von 75%.

Das württembergische Recht hat den Mangel, daß es den Höchstbetrag des Ruhegehalts ziffermäßig festlegt und insofern den Aenderungen in den Lebens- und Preisverhältnissen nicht Rechnung trägt. Das sächsische Recht behandelt die Beamten, die in jüngeren Jahren in den Ruhestand treten müssen, zu stiefmütterlich. Im Reich und in Preußen sind die Steigerungssätze zu gering. In Baden sind sie vorteilhafter, berücksichtigen aber dadurch, daß sie gleich bleiben, die jüngeren Beamten zu wenig. Diesen Fehler vermeidet das bayerische Recht, das den Ruhegehalt zwischen dem 10. und 20. Dienstjahr für jedes Jahr um 2% steigen läßt. Das Reich, Preußen, Bayern, Sachsen und Baden haben den Fehler, daß sie das Ruhegehalt nur bis zu 75% ansteigen lassen. Sachsen und Württemberg beweisen, daß man in dieser Beziehung weiter gehen kann. Württemberg ist vorbildlich, daß es den Mindestsatz des Ruhegehalts auf 40 Hundertteile festsetzt.

Ferner ist für die Ruhegehaltsbemessung noch folgendes bedeutungsvoll:

Im Reich, in Preußen und Sachsen wird nur das vollendete bzw. erfüllte, in Bayern und Württemberg bereits das angetretene Dienstjahr als Pensionsjahr gerechnet; in Baden steigt der Ruhegehaltssatz nach jedem vollendeten halben Dienstjahr.

Als praktische Regelung empfiehlt sich die Einführung einer Bestimmung, wonach jedes angetretene Dienstjahr nach Vollendung der ersten 6 Monate als voll gerechnet wird.

Was die bei der Versetzung in den Ruhestand nicht erdienten Erhöhungen des Diensteinkommens betrifft, so wird im Reich, Preußen und Württemberg das zuletzt bezogene Diensteinkommen zugrunde gelegt, in Sachsen sogar nur das, das der Beamte vor seiner Pensionierung ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat.

Dagegen wird in Baden und Bayern in das pensionsfähige Diensteinkommen der Teilbetrag der nächsten Dienstalterszulage, entsprechend der nach der letzten Gehaltsvorrückung zurückgelegten Dienstzeit, eingerechnet. Dieser gerechten Berechnungsart ist in dem neuen Beamtenrecht durchweg Geltung zu verschaffen.

Zugleich sei darauf hingewiesen, daß die z. Zt. geltenden pensionsrechtl. Bestimmungen nicht den Anforderungen eines Pensionssystems entsprechen, das allen Beamtenklassen und der Individualität jedes Beamten gerecht wird. Erfahrungsgemäß nutzen sich einzelne Be-

amte oder Beamtengruppen infolge der Verschiedenartigkeit der Widerstandsfähigkeit des einzelnen Menschen und der dienstlichen Anforderungen schneller ab als andere. Ein gerechtes Pensionssystem sollte nicht schlechthin das Dienstalter als Maßstab für die Pensionsbemessung zugrunde legen, sondern die Einzelfälle berücksichtigen.

Rechtsanwalt Dr. Herbert Fraenkel, Berlin.

Das schiedsgerichtliche Verfahren in Rußland. Nach §§ 1367ff. der russischen ZPO. (Fassung 1914) ist das schiedsgerichtliche Verfahren hier ähnlich geregelt wie in Deutschland.

Grundsätzlich können alle vor den bürgerlichen Gerichten zu verhandelnden Streitsachen der Entsch. eines Schiedsgerichts unterbreitet werden, sofern es sich nicht handelt: um Personenstandssachen, Prozesse, in denen um Rechte und Vermögen von Minderjährigen und Bevormundeten oder um Rechte und Vermögen der Staatsverwaltung, Landschaften (Semstwos), Stadt- und Dorfgemeinden gestritten wird. Ferner sind der Entsch. durch Schiedsgerichte entzogen: Sachen, die mit einem Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen (Schadensersatzklagen), mit Ausnahme derjenigen, die nach den Strafgesetzen durch Vergleich erledigt werden können (z. B. Entschädigung bei Verleumdung oder leichter Körperverletzung u. a.) und diejenigen Schadensklagen, wegen derer das Strafverfahren bereits abgeschlossen ist. Endlich können die Unfallentschädigungsansprüche der Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, gewerblichen Arbeiter und Eisenbahnangestellten der schiedsgerichtlichen Entscheidung nicht unterworfen werden.

Der Schiedsvertrag wird in schriftlicher Form geschlossen, wobei die Parteien, wie auch alle Schiedsrichter den Originalvertrag zu unterschreiben haben. Der Schiedsvertrag muß dann bei einem Notar oder Friedensrichter zur Beglaubigung gemeldet werden.

Ueber das schiedsgerichtl. Verfahren selbst bestehen keine weiteren Vorschriften, als daß — mangels anderweiter Vereinbarung — das Urteil (Schiedsspruch) des Schiedsgerichts innerhalb vier Monate nach Anmeldung (Beglaubigung) des Schiedsvertrags gefällt sein muß. Verzögert sich das Verfahren, können die Parteien in einem Nachtragsvertrag eine neue Frist für die Urteilsfällung vereinbaren. Ist auch diese fruchtlos verstrichen oder wurde zwischen den Parteien keine Einigung erzielt, ist der Schiedsvertrag hinfällig, und die Parteien können den Streitfall der Entsch. des ordentl. Gerichts unterbreiten.

Zur Einreichung der notwendigen Erklärungen, Urkunden und zum Beweisantritt setzt das Schiedsgericht den Parteien eine Frist, nach deren fruchtlosem Ablauf die Entsch. auf Grund der Akten ergeht. Zwecks Herbeischaffung von Urkunden, Abschriften und Auskünften von anderen Behörden stellt das Schiedsgericht der Partei eine Bescheinigung aus, welche die Partei der Behörde einreicht; die Uebermittelung der verlangten Urkunden erfolgt dann durch die ersuchte Behörde an das Schiedsgericht unmittelbar. Ueber die Vernehmung von Zeugen usw. durch das Schiedsgericht fehlt jede Vorschrift: es kann Zeugen und Sachverständige, die zum Erscheinen bereit sind, vorladen und vernehmen. Die eidliche Vernehmung und ein Zwang zum Erscheinen kann jedoch nur beim ordentl. Gericht durchgeführt werden.

Die Parteien verhandeln vor dem Schiedsgericht persönlich oder im Beistande oder durch Vertreter: irgendwelche Vorschriften hierüber, wie über die Kosten des Verfahrens, Vergütung der Schiedsrichter u. a. bestehen nicht.

Das Schiedsgericht (das entweder aus einem oder mehreren in ungerader Zahl gewählten Richtern besteht) fällt seine Entsch. (Urteil) nach vorgängiger Beratung mit Stimmenmehrheit. Gegen das Urteil des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel zulässig: nur im Falle der Urteilsfällung nach Ablauf der vereinbarten Frist oder auf Grund eines nicht von allen Beteiligten unterschriebenen Schiedsvertrages oder ohne Beobachtung der im Schiedsvertrag festgesetzten besonderen Bedingungen können die Parteien beim Gericht der Hauptsache die Aufhebung und Ungültigerklärung des Schiedsgerichtsurteils mittelst Klage verlangen. Der Antrag (Klage) auf Aufhebung des Schiedsspruches ist binnen Monatsfrist nach Verkündigung beim Gericht der Hauptsache einzureichen.

Die Vollstreckung des Schiedsurteils erfolgt nach allgem. Vorschriften, also nach Erteilung der Vollstreckungsklausel durch den ordentl. Richter.

Die Vorschriften über das schiedsgerichtliche Verfahren gelten auch für die von den Handelsgerichten zu entscheidenden sogen. Handelssachen, z. B. Streitigkeiten aus allen Arten des Groß- und Kleinhandels, Bau, Kauf, Ausbesserung oder Miete von Schiffen, Kommissionsgeschäften, Spedition, Maklergeschäften, Bankiergeschäften, Forderungen der Handwerker und Handlungsgehilfen, ferner Wechselsachen, Klagen gegen Kommis, Frachtführer, Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern der verschiedenen Handelsgesellschaften, Ansprüche aus Schlußscheinen, aus Schiffsfracht, Chartepartie, Klagen zwischen Reedern und Schiffern, Schiffspersonal, wegen Seeversicherung, Havarie, Bodmerei.

Obiges Verfahren gilt in ganz Rußland und — bis zum Erlaß neuer eigener Vorschriften — auch in den losgelösten Randstaaten Finnland, Esthland, Livland, Polen und Ukraine.

Im besetzten Gebiet der Militärverwaltung Ob.-Ost (Kurland und Litauen nebst Suwalki) gelten für das gesamte Prozeßverfahren, also auch das schiedsgerichtl., die Vorschriften der deutschen ZPO., wobei die in den §§ 1026ff. ZPO. vorgesehenen gerichtlichen Funktionen den Kaiserlich deutschen Friedensgerichten übertragen sind.

Rechtsanwalt Dr. Knöpfel, Darmstadt,
z. Zt. Landesbeirat, Wilna.

Der gegenwärtige Stand des Rechtshilfeverkehrs zwischen Deutschland und den Ländern des Ostens. Der allmählich wieder zum Leben erwachende persönliche und geschäftliche Verkehr mit den zum ehemaligen russischen Reich gehörigen Staaten, sowie die Wiederaufnahme von Prozessen, die infolge des Krieges ruhten, lassen einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand des Rechtshilfeverkehrs zwischen Deutschland und diesen Ländern erwünscht erscheinen.

1. Was zunächst Groß-Rußland betrifft, so gehört das Haager Zivilprozeßabkommen v. 17. Juli 1905 zu den Verträgen, die gemäß Art. 5 des deutsch-russischen Zusatzvertrages zum Friedensvertrage im Verhältnis zwischen Deutschland und Rußland mit der erfolgten Ratifikation des Friedensvertrages wieder in Kraft getreten sind. Ersuchen um Rechtshilfe in Rußland müßten daher nach diesem Abkommen und unter Beachtung der AusfBest. der Allg. Verf. des Preuß. Justizministers v. 16. Juni 1910 nebst Nachträgen unmittelbar an die zuständigen deutschen Konsulate gerichtet werden. In Groß-Rußland bestehen nach den bisherigen Veröffentlichungen Generalkonsulate in Moskau und St. Petersburg. Ersuchen um Zustellung werden sich auf diese Weise, sofern die Zustellungsempfänger den Konsularbehörden erreichbar sind, wohl ohne weitere Schwierigkeiten erledigen lassen. Die Erledigung von Beweisbeschlüssen, insbes. von Zeugenvernehmungen, wird allerdings bei der gegenwärtigen Gestaltung der Rechtspflege in Rußland zweifelhaft sein. Letzteres wird auch für die Vollstreckbarkeit von Kostenentscheidungen gemäß Art. 18, 19 des Haager Abkommens gelten. Auch dürfte es sich fragen, ob die Gegenseitigkeit i. S. des § 110 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO. (vgl. Art. 17 Haager Abk.) und § 114 Abs. 2 ZPO. (Art. 20 des Haager Abk.) auch schon tatsächlich als verbürgt anzusehen ist.

2. Etwas anders ist der Rechtszustand im Verhältnis zur Ukraine und zu Finnland. Gemäß Art. 5 des deutsch-ukrainischen Zusatzvertrages zum Friedensvertrage und Art. 6 des deutsch-finnischen Friedensvertrages tritt das Haager Zivilprozeßabkommen im Verhältnis zwischen Deutschland und diesen Staaten erst dann wieder in Kraft, wenn letztere in diesen Vertrag an Stelle Rußlands oder neben Rußland eintreten. Ein solcher Eintritt ist bisher

nicht erfolgt. Wenn hiernach formell das Haager Abk. im Rechtsverkehr mit der Ukraine und Finnland einstweilen auch noch nicht zur Anwendung gebracht werden kann, so liegen schon Nachrichten über einen tatsächlichen Rechtshilfeverkehr vor. Entspricht es doch allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, daß Staaten einander Rechtshilfe gewähren, auch ohne daß eine besondere vertragliche Grundlage besteht. Anträge auf Gewährung von Rechtshilfe in der Ukraine und Finnland dürften daher von der ersuchenden Behörde unmittelbar an die Deutsche Ukrainedelegation in Kiew bzw. an die Kaiserl. Gesandtschaft in Helsingfors zu richten sein, von denen letztere zugleich die konsularischen Geschäfte für Finnland wahrnimmt. Neben der Ukrainedelegation, der der Verkehr mit der Ukrainischen Regierung obliegt, sind in der Ukraine, soweit bisher Nachrichten vorliegen, Kaiserl. Konsulate in Odessa (Generalkonsulat), Nikolajew, Charkoff und Jekaterinoslaw eingerichtet.

3. Um noch kurz auf Rumänien einzugehen, so wird das Haager Abk. im Verhältnis zu diesem Lande mit der bisher noch nicht erfolgten Ratifikation des Friedensvertrages in Kraft treten (Art. 10 des deutsch-rumänischen rechtspolitischen Zusatzvertrages zum Friedensvertrag). Bis zu diesem Zeitpunkt werden Rechtshilfeersuchen nach dem besetzten Rumänien gemäß der Allg. Verf. des Preuß. Justizministers v. 26. Nov. 1917 (JMBl. S. 373) zu bewirken sein. An die Stelle der in dieser Verf. genannten, inzwischen aufgelösten Militärverwaltung in Rumänien ist jetzt das Oberkommando der Besatzungstruppen in Rumänien getreten.

Gerichtsassessor im Ausw. Amte Dr. W. Hoche, Berlin.

Zur Frage der zwangsweisen Räumung von Mietwohnungen. In einer Reihe von in Belagerungszustand erklärten Korpsbezirken ist folgende VO erlassen worden:

„1. In allen Städten des Korpsbereichs wird für Mietwohnungen der diesjährige ..... und jeder spätere Umzug, sowie die zwangsweise Räumung verboten. 2. Folgende Ausnahmen finden statt: a) ..... b) ..... c) Der Vermieter darf die Räumung der Wohnung zwangsweise herbeiführen, wenn er nachweist, daß der Mieter böswillig seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbes trotz vorhandener Mittel den Mietszins nicht entrichtet."

Diese als Ausnahme gedachte Tatsache mangelnder Vertragserfüllung, insbes. der Nichtzahlung des Mietszinses, wird die regelmäßige Veranlassung für eine Räumungsklage bilden. In solchen Fällen soll die Vollstreckung der Urteile erfolgen dürfen, während sie sonst untersagt sein soll.

Die gerichtliche Geltendmachung von Räumungsansprüchen soll und kann durch solche Vorschriften nicht berührt werden. Unsere VO. wird nach ihrem Wortlaut auch erst für die Vollstreckung von Bedeutung. Das hat ein LG. in der Berufungsinstanz wohl in der Annahme, zu der Verordnung Stellung nehmen zu müssen, veranlaßt, nach der Verurteilung zur Räumung das Urteil „nach Maßgabe der VO. des stellv. komm. Generals" für vollstreckbar zu erklären[1]). Ein solcher Richterspruch erscheint verfehlt. Es ist nicht einzusehen, wie sich das Gericht die Vollstreckung des Urteils denkt. Was soll der Gläubiger mit einem solchen Urteile anfangen? Dem Gerichtsvollzieher kann unmöglich die Aufgabe zufallen, die Entsch. zu treffen, ob die Voraussetzungen, die Vollstreckung vorzunehmen, gegeben sind.

Man wird geneigt sein, an § 726 ZPO zu denken und dem Richter in der Vollstreckungsinstanz die Prüfung der Vollstreckbarkeit zuzuweisen. Doch kann ein Verfahren nach § 726 ZPO. nicht in Frage kommen, weil es sich nicht um Urteile handeln kann, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem Eintritt einer Tatsache abhängig ist; denn die Tatsache, bei deren Vorliegen die VO. eine zwangsweise Räumung gestattet, liegt zeitlich früher, als das den Rechtsstreit über die Tatsache, die gerade den Anlaß zur Klageerhebung abgegeben hat, abschließende Urteil.

Der Prozeßrichter wäre darnach am ehesten zu einer Entscheidung in der Lage, weil er im Rechtsstreit die Feststellungen hat treffen müssen. Sein Spruch müßte für den als Regel gedachten Fall lauten: „das Urteil ist nicht vollstreckbar" und für den wohl häufigeren Ausnahmefall: „das Urteil ist vollstreckbar". Gegen die Einmischung des Prozeßrichters sprechen aber wohl erhebliche Bedenken. Es ist davon auszugehen, daß, wenn der Militärbefehlshaber sich nicht etwa selbst die Entscheidung, ob eine zwangsweise Räumung erfolgen dürfe, hat vorbehalten wollen, es sicher nicht seine Absicht war, die Frage einem Richterspruche zu unterwerfen, vielmehr daran gedacht haben wird, daß die Entsch. den Verwaltungs- und Polizeiorganen zu überlassen sei. Dann ist auch nicht zu übersehen, daß es über den Rahmen seiner Anordnungsbefugnis hinausgehen würde, wenn er Vorschriften geben wollte, die die Gerichte in prozeßrechtlicher Beziehung binden könnten. Die Gerichte selbst, die die Frage vor ihrem Forum ausgetragen wissen wollen, verkennen den Begriff der Vollstreckbarkeit, wie ihn die ZPO. herausgebildet hat[1]), und legen ihm eine Bedeutung bei, die in dem Gesetze keine Begründung findet.

Daraus folgt, daß das Gericht bei Erlaß des Urteils die VO. völlig außer acht zu lassen hat.

Die VO. äußert nun ihre Wirkung allerdings dann, wenn der Gerichtsvollz. vor die Frage gestellt wird, ob er auf Grund des Urt. exmittieren darf. Da er aber nicht entscheiden kann, ob ein Fall zulässiger Räumung gegeben ist, das Urteil auch darüber nichts enthalten kann, so wird er die Vollstreckung von Räumungsurteilen ablehnen müssen, da sonst er, wie sein Auftraggeber, sich strafbar machen würden, wenn sie zwangsweise die Räumung herbeiführen wollten.

Um zu seinem Ziele zu gelangen, müßte der Gläubiger, der den Ausnahmefall behauptet, neben dem Antrage auf Räumung etwa einen Antrag auf Feststellung, daß der Räumung die VO. des stellv. komm. Generals nicht entgegensteht, stellen.

Dies scheint eine Lösungsmöglichkeit. Der Prozeßrichter bewegt sich da intra petita partium und nimmt nicht ex officio Stellung zu den Bestimmungen der VO.

Amtsrichter Bergau, Lyck.

Erben gesucht. In den „Münchener Neuesten Nachrichten" ist zu lesen:

Erben gesucht. Am 25. Febr. 1917 wurde die Hofkirchensängerin Anna Wallinger in München, Tumblinger Straße 7/2, tot aufgefunden. Als Erben der Vaterseite kommen in Betracht die Abkömmlinge des 1766 oder 1775 in Caub a. Rh. geb. und am 17. April 1833 zu München verst. Kaufmanns und späteren Hoftheaterökonomierates in München, Anton Josef von Wallinger und dessen erster Ehefrau Katharina Bayer oder Bayr, Posthalterstochter, geb. am 5. Jan. 1785 zu Dachau bei München, gest. Ostern 1819. Aus dieser Ehe sollen 6 Kinder hervorgegangen sein, von denen Josef W. am 21. Sept. 1804 und Ferd. W am 6. März 1806 zu Ellingen geb. sein sollen. Ersterer starb angeblich am 27. Dez. 1860. Die Nachkommen der am 28. Jan. 1814 geb. Katharina Wallinger und des am 10. Okt. 1816 geb. Daniel August Wallinger sind bereits ermittelt. Personen, welche Erbrechte geltend machen wollen, mögen sich unter entsprechendem Nachweis ihrer Abstammung bis 20. Dez. 1917 in der Kanzlei des unterfertigten Nachlaßpflegers melden. Nach dem 20. Dez. wird die Ausfolgung der Erbschaft an die bisher ermittelten Erben beantragt werden.

Rechtsanwalt H.

Die DJZ. ist wiederholt für die Erbschaftsreform eingetreten. Wie dringend notwendig sie auch vom Gesichtspunkt der Vereinfachung der Rechtspflege wäre, erhellt aus dieser und vielen ähnlichen Anzeigen. Welche Arbeit muß aufgewendet werden, um Erben zu ermitteln, die vom Erblasser gar nichts mehr wissen! Es wäre einfacher und zweckmäßiger, solche Erbschaften an den Staat oder an Wohlfahrtsanstalten ohne weiteres fallen zu lassen.

Landgerichtsrat Dosenheimer, Frankenthal.

Das neue Sachs.-Meiningensche Kirchenbesoldungsgesetz und die Gerichte. Durch die Presse ging die Mitteilung, daß der Landtag von Sachsen-Meiningen in der letzten Session das Kirchenbesoldungsgesetz angenommen hat, obwohl infolge sozialdemokratischer Obstruktion bei keiner der drei Abstimmungen die

[1]) Abwegig ist die Entsch. eines AG., durch das das Urt. nach Maßgabe der Verordnung für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde.

[1]) Anm. III. zu den Vorbem. z. 8. Buche von Gaupp-Stein 11. Aufl. 1913.



geschäftsordnungsmäßig vorgeschriebenen 16 Abgeordneten[1]) anwesend waren, und daß die Regierung auch am 15. Juli 1918 das Gesetz publiziert und ihm damit Gesetzeskraft gegeben hat. Liegt eine Verfassungswidrigkeit vor und wie haben sich die Gerichte zu verhalten, wenn bei einer ihrer Entscheidungen jenes Gesetz zur Anwendung kommt? Letztere Frage ist die in der juristischen Literatur unter der Bezeichnung „Richterliches Prüfungsrecht" bekannte Streitfrage Diese Fragen erscheinen gerade gegenwärtig von allgemeinerem Interesse, weil sie einen wesentlichen Beitrag zum Parlamentsrecht geb n und zugleich ein praktisches Beispiel für die vielumstrittene Frage verfassungswidriger Gesetze.

Zur Frage 1: Die Geschäftsordnungen der Parlamente sind in einigen Staaten Gesetze. Sie können dann, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auch nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert und aufgehoben werden. In anderen Staaten ist die Regelung der Geschäftsordnung den Kammern selbst überlassen, diese können dann ihre Geschäftsordnung jederzeit selbst — durch die jeweilige Majorität, sofern nichts anderes bestimmt ist — abändern oder aufheben[2]). — In Sachsen-Meiningen ist die GeschäftsO. des Landtags im Gesetzeswege (Ges v. 23. April 1868) geregelt, mit der Maßgabe, daß Aenderungen dieses Ges. jederzeit vom Landtag selbst beschlossen werden können, sofern sie nur den parlamentarischen Brauch, nicht die Rechte des Landesherren, des Landtags und der herzogl. Kommissarien betreffen[3]). Es fragt sich also, wie die vorgeschriebene Anwesenheit von 16 Abgeordneten zu beurteilen ist. Diese Bestimmung enthält wohl kaum ein „Recht des Landtags", sondern regelt nur einen parlamentarischen Brauch: der Landtag soll nicht beschlußfähig sein, wenn nicht 16 Mitglieder anwesend sind. Die Folge ist: diese Bestimmung kann jederzeit durch die jeweilige Majorität abgeändert oder aufgehoben werden Der Landtag hat sich nun, ohne jene Bestimmung erst aufzuheben, über diese Vorschrift hinweggesetzt. Ist hierin eine stillschweigende Aufhebung zu sehen, und sind überhaupt Aufhebungen solcher Bestimmungen ad hoc zulässig?

Zu letzterem Punkte bemerkt Laband a. a. O.: „Die GeschäftsO hat den Zweck, die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte zu ermöglichen. Sie kann also, wenn sie umgekehrt die Erledigung behindert, jederzeit von der Majorität aufgehoben werden. Das ist jedoch auf der anderen Seite wieder bedenklich. Denn die Majorität kann, wenn sie einen konkreten Zweck erreichen will, eine Geschäftsordnung, die sie bisher selbst nicht beanstandet hat, ad hoc abändern. Die Ordnung des Geschäftsganges kann aber nicht für den einzelnen Fall erfolgen. Noch viel weniger ist es zulässig, der GeschäftsO., ohne daß sie abgeändert wird, im einzelnen Fall entgegenzuhandeln, ausgenommen, wenn von keinem Mitgliede Widerspruch erhoben wird." Labands Bedenken gegen die Abänderung der GeschäftsO. im einzelnen Fall, insbes. stillschweigend, sind jedenfalls gerechtfertigt. Die Geschäftsordnung hat jedoch, worauf Laband ebenfalls hinweist, in erster Linie den Zweck, die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte zu ermöglichen. Dieser Zweck wird vereitelt durch Obstruktion der Minderheit, wenn sie also durch Fernbleiben das vorgeschriebene Quorum unmöglich macht. In diesem Falle muß man demgemäß die Majorität für berechtigt halten, die Bestimmung der GeschäftsO. ausdrücklich oder stillschweigend auch im Einzelfall aufzuheben. Es steht hier einfach Majorität gegen Minorität. Bedenken könnten nur vorhanden sein, wenn jene Bestimmungen über das Quorum lediglich besonders zum Schutz der Minderheit getroffen wären. Das ist aber nicht der Fall[4]).

[1]) S. § 9 der Geschäftsordnung.

[2]) Meyer-Anschütz, Lehrb. d. dtsch. Staatsrechts (7) 363, 364; Laband, DJZ. 1903 S. 6ff.

[3]) Meyer-Anschütz S. 363 Anm. 2; Kircher. Das Staatsrecht des Herz. Sachsen Meiningen (3. Bd. 2. Halbbd. des Handb. d. öffentl. Rechts, 2. Abt.) S. 48

[4]) Hatschek, Parlamentsrecht des Dtsch. Reichs, 1915, S. 47ff., sieht überhaupt in der GeschäftsO. nur eine moralische Verpflichtung.

Ist also hiernach das Kirchenbesoldungsgesetz nicht einmal als geschäftsordnungswidrig zustandegekommen anzusehen, so haben es die Gerichte, da es auch ordnungsmäßig veröffentlicht ist, ohne weiteres wie jedes andere Gesetz anzuwenden.

Komplizierter wird der Fall, wenn man annimmt, daß die Majorität nicht jener Bestimmung der GeschäftsO hätte entgegenhandeln dürfen. Es fragt sich dann zunächst: liegt eine Verletzung eines Gesetzes vor oder nur einer autonomen[1]) Norm? Im ersteren Falle würde die Frage des richterlichen Prüfungsrechts gegenüber Gesetzen praktisch werden[2]).

Dr. jur. et rer. pol. Friedrich Schack, Frankfurt a. M.

Kriegsgeschäfte und Steuerdelikt. Im berechtigten Kampfe gegen die Steuerflucht des Kriegseinkommens suchen die Behörden oft Wege, die dem Strafjuristen ungangbar sein müssen. Große Kriegsgeschäfte wurden vielfach aus allen möglichen Berufs- und Ruheständen vermittelt, die auch schon im Frieden ihren Einkünften durch Gelegenheitsvermittlungen gute Hilfe zu geben wußten. Beim Einsetzen solcher Vermittlungstätigkeit entstanden zunächst nur Kosten; die naturgemäß plötzliche Erscheinung solcher Kriegsprovisionen zeitigte nicht ein volles Kalenderjahrergebnis. Die preußischen Steuerbehörden verlangten deshalb vielfach für die Steuererklärungen die Schätzung solcher Kriegsprovisionen nach dem mutmaßlichen Ergebnis des kommenden Steuerjahres (§ 9 Ziff. 2 EinkSteuerGes.) und begehrten die Unterlassung dieser Schätzung nach § 72 EStG. bestraft. Zu Unrecht!

Gem. § 27 EStG. ist in der Steuererklärung der Gesamtbetrag des Einkommens nach den Einkommensquellen anzugeben. Den Begriff Einkommensquelle bestimmt das Gesetz nicht. Aus der im § 6 EStG. verwendeten Einteilung der Quellengruppen[3]) (Kapitalvermögen, Grundvermögen usw.) erhellt, daß das Gesetz begrifflich unter Quelle eine art- und gattungsmäßige Zusammenfassung von Jahreseinkünften versteht. Die Einkünfte aus verschiedenen nebeneinander bestehenden Lehrverhältnissen einer Lehrerin bilden eine einheitliche Einkommensquelle[4]). Hat der Steuerpflichtige schon im Frieden Gelegenheitsvermittlungen vorgenommen und setzt er nun im Kriege diese Tätigkeit fort, so übt er an sich keine anders geartete und neue Tätigkeit aus, die als neue Einkommensquelle angesprochen werden könnte. Der Arzt, der Kriegsbeschädigte nachbehandelt, der Anwalt, der Kriegswucherprozesse führt, vermehren vielleicht ihre Einkünfte, nicht aber ihre Einkommensquellen.

Auch bei grundsätzlicher Anerkennung dieser Annahme könnte man folgern, daß der Krieg die Tätigkeit des Gelegenheitsvermittlers derart verändert habe, daß infolge dieser Veränderung die gesamte Einkommensquelle als neue anzusprechen sei. Das Gesetz benutzt diesen Gedanken bekanntlich in anderem Zusammenhange (§ 63 EStG.). Jedoch die bloße Ausnutzung einer Konjunktur und die dadurch erzielte Ertragserhöhung der Tätigkeit stellt eine solche Aenderung nicht dar. Nur wenn der Charakter der Tätigkeit geändert wird, wenn er nicht mehr gleichartig bleibt, so muß diese wesenhafte Veränderung als die Gründung einer neuen Einkommensquelle angesprochen werden. Hört der Gelegenheitsmäkler auf, Gelegenheitsgeschäfte zu machen bei der Verfolgung seiner Kriegsvermittlungen, so schafft er damit eine neue Einkommensquelle. Wann eine Charakteränderung der Tätigkeit anzunehmen ist, ist wesentlich Frage der tatsächlichen Feststellung. Der Krieg allein, die durch ihn beeinflußten allgemeinen Verkehrs- und Preisverhältnisse vermögen eine solche Charakteränderung einer Quelle nicht zu begründen[5]). Die kriegsgemäße Veränderung der Werbungsmittel und Erhöhung der Werbungskosten werden deshalb in der Regel hierfür nicht als Beweisanzeichen dienen können.

Die vorausgesetzte Nichtberücksichtigung solcher Kriegsprovisionen kann deshalb regelmäßig in der ange-

[1]) Im übertragenen Sinne. S. Meyer-Anschütz 363 Anm. a

[2]) Näheres in meiner Schrift: „Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetz und Verordnung Berlin 1918."

[3]) RGSt. 47, 357. [4]) OVG. 14, 150.

[5]) Ausf.-Anw. v. 25. Juli 1906 Art. 80 Ziff. II—IV.

gebenen Weise weder steuerrechtlich noch strafrechtlich bekämpft werden. Deshalb läßt das Gesetz betr. Ergänzung des EinkSteuerges. v. 30. Dez. 1916 (gültig „nur während des gegenwärtigen Krieges") jetzt die Steuerveranlagung erfolgen, unbekümmert darum, ob ein Jahresergebnis vorliegt, stets nach dem **tatsächlich** im vorhergehenden Kalenderjahre erzielten Einkommen. Die Fragen sind grundsätzlich wichtig und wesentlich praktisch für die strafrechtliche Prüfung der Steuerklärungen für die Steuerjahre 1915/1916 und 1916/1917.

Rechtsanwalt Dr. Luetgebrune, Göttingen.

Konkurrenz von bürgerlichem und öffentlichem Recht in der neuesten Kriegswuchergesetzgebung. Durch die PreistreibereiVO. v. 8. Mai 1918 ist eine Frage hervorgerufen worden, die bald die Gerichte beschäftigen wird. Zwei der einschneidendsten Neureglungen sind infolge der Reflexwirkungen des Strafrechts auf dem Gebiete des bürgerl Rechtes in Widerstreit miteinander getreten.

Im Gegensatze zu der bisherigen Festlegung, wie sie in § 6 Ziff. 1 HPrGes. v. 4. Aug. 1914 (Fassung v. 23. März 1916) enthalten ist, bedroht § 4 der VO. den unter Ueberschreitung der Höchstpreise erwerbenden Käufer einer nicht-rationierten Ware nur noch mit Strafe, wenn er für Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn erworben oder die Ueberschreitung selbst veranlaßt hat (Ziff. 2 bis 4). Es entfällt mithin (vgl. Begr. JMinBl. S. 173) das Moment der strafbaren Handlung für die Personen, die für sich oder ihre Anbefohlenen zur Beschaffung des Lebensunterhaltes die Ueberpreise gewähren, die von dem auf die bestehende Notmarktlage gestützten Veräußerer gefordert werden. Die Bestimmung findet z. B. auf die für den Bedarf ihrer Familie einkaufende Hausfrau und die Betriebe und Gemeindeverwaltungen Anwendung, die für Versorgung ihrer Angestellten bzw. der Bevölkerung Waren über den Höchstpreis erwerben. Da das unter Ueberschreitung der Höchstpreise erfolgende Veräußerungsgeschäft als ein wucherisches unter § 138 Abs. 2 BGB. fällt und somit nichtig ist, ergibt sich nach erfolgter Zahlung, daß dem nun straffreien Käufer gegen den wucherischen Veräußerer ein zivilistischer Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung auf den Uebergewinn zusteht, dem jetzt nicht mehr die Einrede der beiderseitigen Rechtswidrigkeit aus § 817 S. 2 BGB. entgegentritt.

Andererseits schreibt aber § 7 der VO die Einziehung des Betrages kraft zwingender Norm zugunsten der Staatskasse vor, „der dem über den Höchstpreis erzielten Erlös entspricht". In dem Zivilprozeß auf Rückgewähr des gleichen Uebergewinnes vermag sich jedoch der bereits durch diese Einziehung des Wucherpreises enthobene Veräußerer nicht auf § 818 Abs. 3 BGB zu berufen, er sei infolge staatlicher Maßnahme nicht mehr bereichert; denn er hat diese Summe zur Tilgung einer anderweiten, wenn auch auf dem gleichen Ereignis beruhenden Verbindlichkeit verwendet und dadurch sein Vermögen vergrößert (Staudinger, Bd II S. 1672). Ebenso betont die Begr. zu § 7, daß zivilrechtliche Ansprüche des durch die Straftat Geschädigten durch die Einziehung nicht berührt werden. Wollte man jedoch den Verkäufer für nicht mehr bereichert erachten, so würden sich unter Anwendung der §§ 823 Abs. 2 und 826, die dem Bewucherten desgleichen zur Seite stehen, ebenfalls die weiteren Folgerungen ergeben.

Besteht mithin neben dem staatlichen Einziehungsanspruch ein zivilistischer Anspruch des Bewucherten gegen den Verkäufer in gleicher Höhe zu Recht, so würde der Einziehung hier ein Strafcharakter innewohnen, was jedoch nicht der Absicht der Bestimmung entspricht, die mit der Einziehung keine Nebenstrafe schaffen wollte. Dies erhellt daraus, daß der Strafrichter im Falle des in § 11 f. vorgesehenen Sonderverfahrens die Einziehungssumme bei der Strafzumessung nicht berücksichtigen kann, und insbes. aus dem der KO. und ZPO. nachgebildeten § 7 Abs. 2 bis 4 über die Haftbarkeit dritter Personen, die an der Straftat keinen Anteil haben. Da also mit Behandlung der Einziehung als einer Strafe häufig eine Durchbrechung des Satzes ne bis in idem verbunden wäre und ein Verschulden des Eigentümers der Wuchersumme als Voraussetzung für die Einziehung nicht gefordert wird, kann mit dieser Maßnahme eine Strafwirkung nicht bezweckt sein.

Es liegt vielmehr der Einziehungsbestimmung — wie auch dem konkurrierenden Zivilanspruch — die sittliche und strafpolitische Erwägung zugrunde, daß, wie Siméon („Recht und Rechtsgang" § 84) sich ausdrückt, „die der wirklichen Rechtslage nicht entsprechende Vermögensverschiebung wieder ausgeglichen werde". Bislang vermochte diese Ausgleichung infolge der Strafbarkeit des Käufers nur zugunsten der Staatskasse zu erfolgen; so erklärt sich die Entschließung des Reichstages v. 26. März 1917 (Drucks. Nr. 665), in der eine gesetzliche Grundlage für die Einziehung der Wuchergewinne in allen Fällen gefordert wurde. Da nun unter den gen. Umständen ein Rückgewähranspruch des Geschädigten selbst begründet, eine Doppelerfassung aber nicht beabsichtigt ist, muß der Staat oder Käufer mit seinem Anspruch zurücktreten. Näher als die staatlich organisierte Allgemeinheit steht zur einmaligen Wiederausgleichung der, zu dessen Ungunsten die Verschiebung stattgefunden hat, so daß sich, wie im Erbrecht, die Subsidiarität des fiskalischen Zugriffsrechts ergibt.

Dem Gedanken läßt sich durch eine Auslegung der VO., sofern der Zivilprozeß bereits anhängig ist, Geltung verschaffen. Denn § 7 schreibt nur Einziehung des Betrages vor, der „dem über den Höchstpreis erzielten Erlös entspricht". Einen Uebererlös hat jedoch der Verkäufer dann nicht erzielt, wenn er ihn an den Käufer zurückerstatten mußte, was sich im Laufe des bürgerl. Rechtsstreites herausstellen wird. Nach § 11 kann nun die Entscheidung über die Einziehung im Strafurteile einem besonderen Verfahren (§ 12) vorbehalten werden, wenn „über die Höhe des einzuziehenden Betrags nicht ohne Verzögerung des Verfahrens entschieden werden kann". Diese Best. kann hier Anwendung finden, da es bis zur Beendigung des Zivilprozesses zweifelhaft ist, ob der gesamte Mehrerlös oder kein Betrag zur Einziehung gelangen wird.

Will man diesen Erwägungen unter Hinweis auf den Wortlaut der VO., insbes. auf die Ausdrucksweise „erzielten Erlös" (§ 7), da ein Uebererlös einmal erlangt sei, sowie „Höhe des einzuziehenden Betrags" (§ 11), da hier die Einziehung als solche in Frage stehe, nicht beipflichten, so ergibt sich die Notwendigkeit einer Ergänzung der Vorschrift. Sie müßte die Bestimmung enthalten, daß auf Antrag des Angekl eine Verweisung zum besonderen Verfahren erfolgen muß, wenn er nachweist, daß der gleiche Anspruch aus dem Ueberpreise den Gegenstand eines Zivilprozesses bildet, daß die Einziehung nicht auszusprechen ist, wenn ein rechtskräftiges Urteil gegen den Veräußerer zugunsten des Geschädigten vorliegt oder er den Nachweis tatsächlich erfolgter Rückzahlung erbringt, und daß im Falle eines zugunsten des Geschädigten lautenden Zivilurteils diesem auf einen bereits eingezogenen Betrag ein Anspruch gegenüber der Staatskasse zusteht.

Eine Beeinträchtigung der beabsichtigten strafpolitischen Wirkung der neuen VO. ist durch diese Auslegung nicht zu erwarten, sofern etwaigen Täuschungsversuchen des Wucherers über eine erfolgte Rückzahlung durch das Erfordernis eidesstattlicher Versicherungen des Käufers und Verkäufers vorgebeugt wird. Dem sittlichen Verlangen nach Entäußerung des deliktischen Vorteils wird durch Rückgewähr an den Benachteiligten Genüge getan und der Antrieb zur Stellung von Ueberpreisen durch die Voraussicht der Herausgabepflicht in gleicher Weise gehemmt, mag sie gegenüber dem Geschädigten selbst oder gegenüber der Staatskasse in Wirkung treten.

Referendar Hans Beer, Strausberg (Mark).

Literaturübersicht[1]).

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Gesetz u. Recht. 19. Jg H. 16—19: Hallbauer, Kriegsteilnehmerschaft u. väterl. Gewalt. Die neue Finanzgesetzgebung d. Reiches. Frommer, Die Bekämpfung d Steuerflucht. Blüthgen, Diebstahls-Psychosen. Marcus, D. Kriegszuschläg" z. d. Gebühren d. Rechtsanwälte u. Gerichtsvollzieher nach d. RGes. v. 1. 4. 1918.

[1]) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.



Weisbart, Gefahren d. Hypothekenverkehrs. Friedrichs, Ernstes u. Heiteres aus d. Juristensprache.

Das Recht. 22. Jg. Nr. 17/18: Fuld, Dauerwerte d. Kriegswirtschaftsgesetzgebung. Oetker, Z. Entw. e. Gesetzes geg. Unfruchtbarmachg. u. Schwangerschaftsunterbrechg. Boschan, D. Entw. e. preuß. Jugendfürsorgegesetzes.

D. Gemeinnützige Rechtsauskunft. 3. Jg. Nr. 12: Landsberger, Lohnsparzwang. Gemeinde-Jugendpflege im Kriege. Maier, Z. Bekämpfg. d. Winkelkonsulententums.

Deutsche Richterztg. 10. Jg. Nr. 15—18: Potthoff, Rechtswirtschaft. Zeiler, Gerichtsschreiber oder Schreibkraft? Bartsch v. Sigsfeld, D. Ueberalterg. d. Assessoren.

Jurist. Blätter. 47. Jg. Nr. 37/38: Langstein, Ueb. d. Erfordernis d. staatl. Genehmig. z. Bildg. u. Erhöhg. d. Stammkapitals b. G. m. b. H. nach d. MinisterialVO. v. 3. 9. 1918.

Gerichtshalle. 62. Jg. Nr. 39: Scharfmesser, Armenvertretg.

D. Gerichtssaal. Bd. 86. H. 3 u. 4: Engelmann, Rechtsirrtum u. Dolus i. röm. u. gemeinen italien. Recht. Mende, Dtsche. Militärrechtspflege i. besetzten feindl. Gebiet unter besond. Berücks. Belgiens. Schneidemühl, Handschriftenvergleichg. u. Schriftsachverständige. Zitzlaff, Rüge, Ermahng., Mahng. gegenüb. richterl. Beamten i. Preuß. Oetker, 2 neue Gesetzentwürfe. Schubart, Z. Gesetz geg. d. Geschlechtskrankheiten. Werneburg, Z. Strafbarkeit d. Bucket-shop-Systems. Eckstein, D. unbefugte Anlegen v. Uniformen u. Ehrenzeichen als kriminelle u. disziplinare Uebertretg. Kluckhohn, D. Verleitg. e. Geisteskranken z. Meineid.

Allg. österr. Gerichts-Zeitg. 69. Jg. Nr. 33—36: Durig, D. Beitritt v. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften z. G. m. b. H. Kadecka, Rechtsgrund u. Voraussetzgn. d. Entschädig. f. Untersuchungshaft n. d. Ges. v. 18. 8. 1918. Klang, Z. Ausleg. d. § 34, III. Teilnov. (§ 469a ABGB). Hellmer, Fehlertypen i. Verf. n. d. Gerichtsentlastungsnovelle. Reichel, Rechtsstellg. d. außerehelichen Konkumbenten. v. Ohmeyer, Zahlg. v. Geldschulden, die auf fremde Währg. lauten, mit inländ. Gelde. Gołąb, Z. Frage d. gesetzl. Regelg. d. Dienstverhältnisses d. Lehrerschaft an Privatlehranstalten.

Oesterr. Rundschau. Bd. 56. H. 3: Langer, D. Strafprozeßnovelle v. J. 1918. Hellwig, D. Problem d. Greuelbeschuldig. v. Standpunkt d. Aussagepsychologie.

Schweiz. Juristen-Zeitg. 15. Jg. H. 4—6: Gautschi, D. Viertel z. Eigentum oder d. Hälfte z. Nutznießg.? Picod, L'adoption, ses avantages et ses inconvénients. Fick, D. Entw. e. „VO. betr d. Anwaltsgebühren" i. Kanton Zürich. v. Cleric, Teleologie u. Opportunismus i. Strafrecht u. Strafrechtspflege.

Arbeitsrecht. 5. Jg. H. 4: D. Arbeitsrecht an d. deutschen Hochschulen. v. Schulz, Kriegsbeschädigte als Arbeiter i. Sinne d. GewerbeO. u. ihr Arbeitsverhältnis. Wirth, D. Erfindgn. Angestellter vor u. nach d. Kriege. Oppermann, D. Ausbau d. Schiedsgerichts d. ZPO. u. s. Bedeutg. f. d. Arbeitsrecht.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 23. Jg. Nr. 12: Oertmann, Betriebseinstellg. infolge Rohstoff- u. Kohlenmangels. Boecker, V. Schlichtungsausschuß. Wissell, D. Hilfsdienstgesetz u. d. ordentl. Gerichte.

Zeitschrift f. Rechtspflege in Bayern. 14. Jg. H. 17 u. 18: Allfeld, D. Vortat bei Sachhehlerei. Kreß, Ist d. Kriegsunterstützg. d. unehel. Kindes auf dessen Unterhaltsrente anzurechnen? Gerlach, D. Rechtsweg bei milit. Versorgungsansprüchen. Baer, Jurist. Klassikerbibliotheken.

Zeitschrift f. Notariat u. freiwill. Gerichtsbarkeit i. Oesterr. (Jg. 1918.) Nr. 31: Reichel, Ergebnis d. Fragebogen üb. d. Grundverkehrsgesetz. Kornitzer, D. Problem d. Nachbarrechts.

Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 39. H. 8: Beling, Aus d. neuesten Bande d. Entscheidgn. d. Bayer. Obersten Landesgerichts in Strafsachen. Meyer, Ueber d. Niederschlagung v. Strafverfahren. Schneickert, Psychol. u. rechtsphil. Bemerkgn. z. Frage d. Justizirrtums. Petri, D. Strafbarkeit d. mittelbaren Täters, insbes. bei reinen Militärdelikten.

Preuß. Verwaltungs-Blatt. Bd. 39. Nr. 50—51: Gerland. Die Sommerzeit. Schellens, Einigung zwischen Unternehmer u. Eigentümer üb. d. Höhe der Entschädig. nach § 16 d. Enteignungsgesetzes. Schulz, E. staatl. Einkommensteuermonopol. Hartmann Ueb. d. Notwendigkeit e. Zusammenschlusses d. geplanten Jugendämter.

Zeitschrift für Politik. Bd. 11. H. 3: Schmidt, D. neuen Richtpunkte f. d. Organisation Polens. Gmelin, Z. Frage d. Einführg. parlamentarischer Regierung im Reiche. v. Csekey, D. Ausdehng. d. ungar. ThronfolgeO. Bendix, D. Ausschluß d. Rechtsweges in d. Militärpensionsgesetzen.

Zeitschrift f. Militärrecht. Bd. 1. H. 3—5: Hula: Ueb. d. Delikte geg. d. Wehrmacht d. Staates durch Verletzg. d. eigenen körperl. Integrität. Seifert, E. Kompetenzstreit Kirchner, D. Militär-Urheberrecht. Szalai, D. Urheberrecht i. MilStr.recht. Ellenbogen, Mängel d. Desertionsbestimmgn. Szilagyi, § 383 MStrG. Dölter, Inanspruchnahme v. Schiffen auf Grund d. Kriegsleistungsgesetzes. Gleispach, Duellverbot u. Ehrennotwehr. Tibor, Verbrechen geg. d. Kriegsmacht d. Staates. v. Waldstein, D. Stellg d. zuständ. Kommandanten b. d. Armee i. F. u. d. richterl. Unabhängigkeit. Seifert, Z Reform d. Strafvollzuges. Adler, D. Gesetzentwürfe üb. d Todeserklärg. v. im Kriege Vermißten. Wenzel, D. Unabhängigkeit d. Richter bei d. Armee i. Felde. Lenhoff, D. MilStrPO. u. ihr Verhältnis z. Gesetze v. 16. 12. 17, RGBl. 510. bt. d. Ueberprüfg. der von d. Militärgerichten gefällten verurteilenden Erkenntnisse. Hecht, D. Grenzen zwischen d. Heeres- u. d. Landwehrstrafgerichtsbarkeit. Reitzer, D. Schutz d. Ehre nach d. Militärstrafgesetz.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 27. Jg. Nr. 52. Bozi, Volksrechtsprechg. Ermel, Wohnungsreform u. Pfändungsbeschränkgn. i. Lichte d. Rechtsprechg.

Oesterr. Zeitschrift f. öffentl. Recht. 3. Jg. H. 6: v. Löwenthal, Die rechtl. Natur v. Oesterreich-Ungarn. Merkl, Die Stellung d. Beschwerdekommissionen im Behördensysteme. Schmidt, Der § 365 ABGB. als Enteignungstitel f. d. Heimatschutz. Hohenlohe. Codex iuris canonici, d. neue GB. d. Kirche. Fritsch, Die Konkurrenz f. d. innere Kircheneinrichtg. nach d. Hofkanzleidekreten v. 5. 8. 1842 u. 13. 7. 1846. Pitamic, Eine „Juristische Grundlehre".

Zeitschrift f. Völkerrecht. 11. Bd. H. 1: Zitelmann, D. Einziehg. d. Jacht „Germania". Mettgenberg, Luxemburg. Erich, Einige völkerrechtl. Kriegs- u. Friedensfragen. Reichel, D. Hospitalisierung i. Völkerrecht. Maschka, D. rechtl. Stellg. d. Sanitätspersonen nach d. Genfer Konvention.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Noest, B. u. Plum, E. Die RG-Entscheidgn. in Zivilsachen. Bd. 90. Berlin, Heymann. Geb. M. 5.

Lehmann, A. Kriegswirtschaftl. VO. bt. d. Wirkungskreis d. k. k. Handelsministeriums. 1. Nachtr. Wien, Manz. M. 10, 15.

Lenz, M. Für d. Hamburg. Universität. Zugleich eine Kritik ihrer Gegner. Hamburg, Broschek & Co.

Bürgerliches Recht.

Stern, E. Kriegsmietrecht. Berlin, Zirkel-Architektur-Verl. M. 2.

Handelsrecht usw.

Schreiber, H. D. Recht d. Coupons. Wien, Manz. M. 1,25.

Strafrecht usw.

Hellwig, A. Entwurf e. Jugendschutzgesetzes nebst Begründ. Halle, Gesenius. M. 1,30.

Hoeniger, F. u. Erk, K. Kriegssteuerstrafrecht. Berlin, Kohlhammer. Geb. M. 3,50.

Romen, A. u. Rissom, C. MilStrGO. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 17,50.

Fuhs, R. Das Vertragsbuch d. Armeelieferanten. Karlsruhe, Lange. M. 3,10.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Goldschmit, R. Geschichte der badischen Verfassungsurkunde 1818—1918. Karlsruhe, Braun. Geb. M. 7,50.

Schüßler, W. D. Verfassungsproblem im Habsburgerreich. Stuttgart, Dtsch. Verlagsanstalt. Geb. M. 8.

Entscheidungen d. Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. 73. Bd. Berlin, Heymann. M. 12.

Stadthagen, H. Genehmigungspflicht f. Ersatzlebensmittel. Berlin, Heymann. M. 5.

Lewinski, K. v. Die Steuergesetze 1918. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 5.

Stier-Somlo, F. Kommentar z. Ges. üb. e. außerordentl. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsjahr 1918. Vom 26. 7. 1918. 3. Aufl. d. Kriegs- u. Besitzsteuerges. Berlin, Vahlen. Geb. M. 9.

Gesetz üb. e. außerordentl. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsjahr 1918 nebst Ausf-Best. Hrsg. i. Reichsschatzamt. Berlin, Heymann. M. 1,75.

Stier-Somlo, F. Kommentar z. Umsatzsteuerges. v. 26. 7. 1918. 2. Aufl. d. Komm. ü. d. Warenumsatzstempelgesetz. Berlin, Vahlen. Geb. M. 8.

Koppe, F. u. Varnhagen, P. Umsatzsteuergesetz u. Luxussteuer v. 26. 7. 1918 m. d. Ausf-Best. Berlin, Spaeth u. Linde. Geb. M. 7,25.

Meyer, E. Die neue Umsatz- u. Luxussteuer. München, Lindauer. M. 1,60.

Biersteuergesetz v. 26. 7. 1918 nebst Ausf-Best. Berlin, Parey. M. 3,50.

Kommentar z. Bundesges. ü. d. Stempelabgaben (v. 4. 10. 1917). Bearb. v. E. Blumenstein. 1. Lf. Bern, Wyss. Kompl. M. 17.

Fürnrohr, A. D. bayer. direkten Staatssteuergesetze nach d. Reform 1918. München, Schweitzer. M. 3,25.

Böhme, H. u. Mende, K. D. Jugendfürsorgevereine i. Dtschen. Reich. Hrsg. v. d. Dtschen. Zentrale f. Jugendfürsorge. T. 1: Einl., Preuß., Bayern. Berlin, Zillessen. M. 3.

Ziegler, G. D. Gesetz v. 9. 5. 1918 üb. d. Abänderg. d. Zwangsabtretungsges. v. 17. 11. 1837 als Nachtr. z. Laforet, D. Zwangsabtretungsges. (1910). München, Schweitzer. M. 1,15.

Grünwald, P. D. Steuern Oesterreichs i. Frieden u. i. Krieg. (Finanz- u. volksw. Zeitfragen H. 54.) Stuttgart, Enke. M. 9,40.

Zollkompaß. 16. Bd.: Osmanisches Reich. 3. T.: Der Zolltarif. Wien, Manz. M. 22.

Kirchenrecht usw.

Codex iuris canonici Pii X. Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV. auctoritate promulgatus. Praefatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab emo. P. Gasparri auctus. Lugano, Rosenberg & Sellier. Geb. M. 46.

Scharnagl, A. Das neue kirchl. GB. 2. Aufl. Regensburg, Manz. M. 2,50.

Stutz, U. Z. neust. Stand d. Kath. Mischehenrechts i. Dtsch. Reiche. Stuttgart, Enke. M. 1,20.

Geiger, K. A. Das bayer. Konkordat v. 5. 6. 1817. Regensburg, Manz. Geb. M. 5.

Völkerrecht usw.

Kohler, J. Grundlagen d. Völkerrechts. Stuttgart, Enke. Geb M. 18,50.

Erzberger, M. D. Völkerbund. Berlin, R. Hobbing. M. 3.

Jerusalem, F. W. Kriegsrecht u. Kodifikation. (Zeitschr. f. Völkerrecht. Bd. 11. Erg. H. 1.) Breslau, Kern. M. 4,50.

Buch, G. Der Krieg u. d. Vertragsfreiheit. Breslau. Korn. M. 1.

Scholz, F. D. seekriegsrecht. Bedeutg. v. Flottenstützpunkten. (Zeitschr. f. Völkerrecht. Bd. 11. Erg. H. 2.) Breslau, Korn. M. 6,60.

Schimpf, O. D. seekriegsrechtl. Bedeutg. v. Flottenstützpunkten. Berlin, Boll u. Pickardt. M. 3,50.



Spruch-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Heft 21/22

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = **Unter welchen Umständen verliert der Verkäufer durch die Erklärung, daß er nach Kriegsende liefern wolle, die Befugnis, wegen Unmöglichkeit der Lieferung vom Vertrage zurückzutreten?** Der Beklagte war bei Kriegsbeginn auf einem im Febr. 1914 getätigten Schluß noch mit der Lieferung von einem größeren Quantum Hartmessingblech im Rückstand. Im Nov. 1914 und Febr. 1915 fanden Schriftwechsel zwischen den Parteien statt, bei denen der Verkäufer erklärte, daß die Abschlüsse bis nach dem Kriege bestehen bleiben sollten, die Lieferung aber erst stattfinden könne, wenn wieder normale Schiffahrtsverhältnisse und Zufuhren in Kupfer von Amerika eingetreten seien. Im März 1916 teilte der Bekl. dem Kläger mit, daß er die Abschlüsse streiche, da ihre Erfüllung wegen wesentlicher Aenderung der Leistung durch die lange Dauer des Krieges dauernd unmöglich sei. Hierauf erhob der Kläger Klage auf Feststellung, daß der Bekl. zur Lieferung verpflichtet bleibe. Das Gericht 1. Instanz hatte nach dem Klageantrage erkannt, das BerGer. die Klage abgewiesen; die Rev. ist zurückgewiesen. Die Rechtsprechung des RG. erkenne grundsätzlich an, daß die notwendig gewordene Verschiebung der Leistung als ein der Unmöglichkeit gleichzuerachtender Umstand dauernd die Befreiung des Schuldners von der Leistungspflicht bewirke, wenn die Leistung durch die Verschiebung in dem Maße geändert werde, daß sie für keine Partei die beim Vertragsschluß erwartete und gewollte Leistung sein würde. Die Parteien könnten zwar eine entgegenstehende Vereinbarung treffen, notwendiges Erfordernis sei dann aber, daß ihr Wille, die damit verbundene Gefahr der wesentlichen Veränderung der Vertragsleistung zu tragen, erkennbar zum Ausdruck käme. Dies sei hier nicht ersichtlich, namentlich nicht zu erkennen, daß der Bekl. spekulative Absichten verfolgt habe, als er die Lieferung bis nach dem Kriege aufgeschoben haben wollte. (Entsch. I. 253/18 v. 15. Mai 1918.)

Anwendbarkeit des § 326 BGB. auf die Ansprüche aus der Wandlung. Der Kläger hat dem Bekl. 3600 Dosen Fleisch verkauft, geliefert und bezahlt erhalten. Da die Ware beanstandet wurde, vereinbarten die Parteien, daß Kl. die Dosen zurückerwerbe. Da der Bekl. trotz Nachfristsetzung die Dosen nicht herausgab, so forderte Kl. a. Gr. von § 326 BGB. Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Seine Klage ist abgewiesen, Revision zurückgewiesen. Eine Vereinbarung, wonach eine als vertragswidrig beanstandete Ware vom Käufer zurückgenommen werden solle, sei regelmäßig als Wandlung und nicht als neuer Kaufvertrag anzusehen. § 326 BGB. sei nur für gegenseitige Verträge gegeben. Für sonstige Schuldverhältnisse gelte § 286², wonach der Gläubiger von dem säumigen Schuldner Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen könne, wenn die Leistung infolge Verzugs kein Interesse für ihn habe. Die Wandlung habe an sich nicht die Wirkung, daß an die Stelle des rückgängig gemachten Kaufvertrages ein anderer gegenseitiger Vertrag trete. Nicht Austausch von Leistung und Gegenleistung, sondern die Beseitigung des auf solchen Austausch gerichteten Vertrages sei das wesentliche der Wandlung. Bei der Rückgewähr der Leistung (§ 467, § 346, § 348 BGB, die in Anwendung der §§ 320, 322 stattzufinden habe, handele es sich nur um nebensächliche Folgen der Rückgängigmachung des Kaufvertrages. (Entsch. II 70/18 v. 28. Mai 1918.)

= ★) = **Haftung der Eisenbahn für die nach dem besetzten feindlichen Gebiet beförderten Güter. EVO. §§ 100, 76, Abs. 9, 85, HGB. §§ 432, 469, 453, 468.** Der Kläger hat dem bekl. preuß. Eisenbahnfiskus im Sept. 1914 auf Grund eines Eilfrachtbriefes Güter zur Beförderung an die Etappenintendantur Valenciennes übergeben. Das Frachtgut ist in Verlust geraten. Der Kl. verlangt deshalb Schadensersatz; der Bekl. erhebt den Einwand, daß der Verlust der Sendung auf der belgisch-franz. Eisenbahnstrecke eingetreten sei, auf der er für Verluste des Frachtgutes nicht hafte. Der Kl. ist in allen Instanzen abgewiesen. Das RG. führt aus: Das internationale Uebereinkommen über Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890 finde keine Anwendung, weil die Güter nicht auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates befördert worden seien, Gebiete verschiedener Staaten i. S. des Uebereinkommens überhaupt nicht in Frage stünden. Dem Frachtvertrage liege ein Formular zugrunde, das den Vermerk enthalte: „Für den Frachtvertrag gelten die EVO. und die in Betracht kommenden Tarife.“ Damit kämen auch die Vorschriften des HGB. zur Anwendung. Diese (§§ 432, 469 HGB.) seien aber nicht für die Verantwortung für den Verlust der Güter auf der unter der Militärverwaltung stehenden belgisch-franz. Eisenbahnstrecke maßgebend. Das Gleiche habe von § 100 EVO. zu gelten, nach dem, wie nach HGB., die Versandbahn für die Ausführung der Beförderung bis zur Ablieferung des Gutes an den Empfänger hafte, ohne Rücksicht darauf, ob nur eigene oder auch fremde Strecken benutzt würden, wonach auch die Ansprüche unmittelbar gegen die Versandbahn geltend gemacht werden könnten. Der den 7. Absch. des HGB. über Eisenbahnverkehr einleitende § 453 sei auf die Uebernahme von Gütern zur Beförderung nach einer für den Güterverkehr eingerichteten Station innerhalb des Deutschen Reiches abgestellt; hier aber handele es sich um einen außerhalb der Reichsgrenze liegenden Bestimmungsort. Maßgebend für das Vertragsverhältnis sei die analog anzuwendende Rechtsnorm des § 76 Abs. 9 EVO., neben der § 85 Abs. 1 EVO. und § 468 HGB. in Betracht kämen. Sie hätten Frachtgeschäfte zum Gegenstand, bei denen als Ablieferungsort ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort oder ein solcher Ort bezeichnet sei, wo sich keine Güterabfertigungsstelle befinde. Hier solle sich die Haftung der Eisenbahn auf die Beförderung bis zur letzten Eisenbahnstation oder der letzten für die Güterabfertigung eingerichteten Station beschränken. Wegen der Weiterbeförderung habe die Eisenbahn nur die Verpflichtung eines Spediteurs. Der Bestimmungsort Valenciennes sei also als solcher anzusehen, wo eine Güterabfertigungsstelle nicht vorhanden sei. Die normale Beförderung habe bis zur Grenzstation gereicht; von dort an habe der Bekl. nur die Pflichten des Spediteurs. Diese (§ 408 HGB.) habe er durch Uebergabe der Güter an die Militärbahn erfüllt. (Entsch. I. 389/17 v. 22. Juni 1918.)

= ★) = **Kann der in Kriegsgefangenschaft geratene Ehemann von seiner Ehefrau die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft fordern? BGB. § 1353.** Die Klägerin war durch ein am 3. Juli 1914 rechtskräftig gewordenes Urt. zur Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Bekl., den sie ohne Grund verlassen hatte, verurteilt worden. Der Bekl. ist im Okt. 1914 in russische Gefangenschaft geraten. Im Dez. 1914 hat sich die Klägerin nach dem früheren ehelichen Wohnsitz begeben, um in der dort dem Beklagten zustehenden Dienstwohnung Wohnung zu nehmen. Sie behauptet, daß ihr die Herausgabe der Schlüssel zur Dienstwohnung verweigert worden sei, und ist zu ihren Eltern zurückgekehrt. Sie verlangt jetzt von dem Bekl. Unterhalt in Gestalt einer monatlichen Rente. Das Berufungsgericht hat nach ihrem Antrage verurteilt, das Reichsgericht hat aufgehoben. Das BerGer. habe seiner Entsch. zwei Gründe gegeben. Zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft genüge nicht,

daß der verlassene Ehegatte dem anderen Teile eine geeignete Wohnung zur Verfügung stelle, sondern jener müsse auch imstande sein, mit diesem darin zu wohnen, wenn nicht etwa die Unmöglichkeit hierzu auf dem natürlichen Lauf der Dinge beruhe. Dies aber ließe sich von der Gefangenschaft des Ehemannes nicht sagen. Wenn er auf die Erfüllung des Urteils auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft dringe, so mache er sich eines Mißbrauches seines Rechtes schuldig. Es würde aber auch, und dies sei der zweite Grund, der Billigkeit widersprechen, wenn man der Klägerin, nachdem sie mehr als ein Jahr bei ihren Eltern gelebt habe, jetzt diese Stütze entziehen und sie zwingen wollte, mit ihrem Kinde einsam in der früheren Wohnung zu hausen. Auch dies wäre ein Rechtsmißbrauch des Ehemanns. Beide Gründe seien zu mißbilligen. Es könne dahin gestellt bleiben, ob noch häusliche Gemeinschaft zwischen dem kriegsgefangenen Beklagten und seiner Ehefrau in der früheren Wohnung grundsätzlich unmöglich sei. Der § 1353 BGB. spreche nicht von der Verpflichtung der häuslichen Gemeinschaft, sondern von der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, und diese könne unter Umständen auch ohne die häusliche Gemeinschaft bestehen, wie vom Reichsgericht schon anerkannt worden sei. Es handele sich dann darum, ein dem Wesen der Ehe nach den besonderen Umständen des Falles entsprechendes Verhalten des anderen Teiles herbeizuführen, z. B. Aufsuchen einer Heilanstalt. Danach sei zu untersuchen gewesen, ob man von einer von der rechten ehelichen Gesinnung erfüllten Frau hätte erwarten dürfen, daß sie trotz der Kriegsgefangenschaft des Mannes in der Dienstwohnung ausharre. Diese Frage könne sehr wohl bejaht werden, und die Erwägungen der zweiten Begründung des Berufungsrichters seien nicht geeignet, die Verneinung zu rechtfertigen. Die Klägerin sei von vornherein rechtswidrig von ihrem Manne fern geblieben. Lediglich das lange Bestehen dieses rechtswidrigen Zustandes könne ihn nicht zu einem rechtsmäßigen machen. (Entsch. IV. 96/18 v. 1. Juli 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **§ 90 Abs. 1 Nr. 5 StrGB. Zum Begriff „Dienen als Spion".** Die Angekl. ist wegen vers. Landesverrats nach §§ 89, 90 Abs. 1 Nr. 5, 43 StrGB. u. a. deshalb verurteilt worden, weil sie während ihrer Beschäftigung bei einer ausländischen deutschen Dienststelle zu F., einem Agenten des französischen Nachrichtendienstes in Beziehung trat und ihm auf Grund ihrer zuvor durch jene Beschäftigung erlangten Kenntnis zur Weitergabe an den franz. Nachrichtendienst gewisse Tatsachen mitteilte, deren — nicht eingetretenes — Bekanntwerden bei der franz. Regierung für die deutsche Kriegsmacht einen schweren Nachteil bedeutet, dem Feinde aber zum Vorteil gereicht haben würde. Aus den Gründen: Die Handlungsweise der Angekl. erfüllt nicht nur den Tatbestand eines Verbrechens nach §§ 89, 43 StrGB., sondern es ist auch der Erschwerungsgrund des § 90 Nr 5 gegeben. Dadurch, daß die Angekl. den ihr durch F. übermittelten Antrag des franz. N.D., für Geld die fraglichen Verhältnisse zu verraten, annahm, trat sie in Beziehungen zum Feinde, wie sie für den Begriff des „als Spion dienen" zu verlangen sind. Der Umstand, daß sie nachweisbar keine ausspähende Tätigkeit auf Grund ihrer Beziehungen entwickelt hat, vielmehr dem Feinde oder dessen Agenten nur solche Nachrichten mitteilte, welche ihr auf Grund ihrer (dienstlichen) Anstellung oder (in einem weiteren Falle) ihres Aufenthaltes in Deutschland ohne besondere Bemühungen bekanntgeworden waren. schließt die Anwendung des § 90 Nr. 5 nicht aus Wer Beziehungen zum Feinde anknüpft, welche den Verrat von Umständen, wie sie für die Kriegsführung von Bedeutung sind, zum Gegenstande haben, und dann derartige Mitteilungen dem Feinde zukommen läßt, dient dem Feinde als Spion; auf welche Weise er sich die zur Erfüllung seines verräterischen Vorhabens erforderlichen Nachrichten verschafft hat, ist gleichgültig, wie vom Ver. 2. u. 3. Strafs. d. RG. bereits in dem Urt. C 36/17 v. 16. Nov. 1917 w. C ausgesprochen wurde. (Urt. Ver.Strafs. II/III C 95. 102/17. v. 13. Juni 1918.)

= *) = **BRVO. v. 18. Jan 1917 (RGBl. S. 58) über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftl. Maßnahmen. § 1. Unverschuldeter strafrechtlicher Irrtum als Schuldausschließungsgrund. § 266 Abs. 2 StrPO.** Der Angekl. ist in Beziehung auf gewisse Seifenverkäufe wegen übermäßiger Preissteigerung aus § 5 Nr. 1 der BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467/514) verurteilt worden. Erfolg der Revision: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Der Angekl. hatte sich darauf berufen, daß er infolge unverschuldeten Irrtums angenommen habe, sein Verfahren sei mit dem Gesetz vereinbar und erlaubt. Diese Verteidigung ist mit der Begründung zurückgewiesen, daß ein Irrtum darüber, ob ein Gewinn als übermäßig zu gelten habe, ein „unbeachtlicher Irrtum über das Strafgesetz" sei. Die Begründung ist rechtsirrig . . Für das Gebiet der Anwendbarkeit der BRVO. v. 18. Januar 1917, also auch für die Fälle unerlaubter Preissteigerung, ist der Strafrechtsirrtum, soweit er unverschuldet ist und den Täter bestimmt hat, an die Erlaubtheit seiner Tat zu glauben, als Schuldausschließungsgrund und sonach als beachtlich anerkannt. Die VO. ist allerdings erst nach Begehung der Tat des Angekl. in Kraft getreten und sie schafft neues Recht und gibt nicht etwa eine maßgebende Erläuterung des bestehenden Rechts; allein sie war doch für die Beurteilung der Tat des Angekl maßgebend, denn sie befand sich im Zeitpunkt des Urteilserlasses in Geltung und gestaltete das bestehende Gesetz milder (§ 2 StrGB.). Hat also der Angekl., so wie das Urt. unterstellt, darin, daß er über das Maß des üblichen und vom Strafgesetz nicht mißbilligten Gewinnes infolge seiner Wahrnehmung, daß andere unbeanstandet gleiche Gewinne bezogen, eine falsche Ansicht erlangt und infolgedessen sein Verhalten für gesetzlich erlaubt gehalten oder hat ihn eine falsche Auffassung von dem Rechtsbegriff der Uebermäßigkeit zu der falschen Annahme der Erlaubtheit seines Verhaltens verleitet oder war er der Meinung, daß das Gesetz das Fordern jeden Preises zulasse, so war sein darauf bezügliches Vorbringen nicht ohne weiteres „unbeachtlich", sondern es bedurfte der Prüfung, ob der geltend gemachte Irrtum tatsächlich bestand und bejahendenfalls, ob er unverschuldet war und ob er den Angekl. bestimmte, sein Tun für erlaubt zu halten Das Ergebnis dieser Prüfung mußte nach der Vorschrift des § 266 Abs. 2 StrPO. in einer besonderen Feststellung im Urteil zum Ausdruck kommen (Urt. 3 D. 49/17 u. 115/17 sowie 1 D. 68/17); eine solche fehlt im Urteil . . . (Daher Aufhebung). (Urt. I. 302/17 v. 1. Okt. 1917.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= *) = **Macht das Einlaufen in einen Hafen des eigenen Landes eine Prise ipso iure frei? (Art. 21, 23 II. H. C. A. XIII. v. 18. Okt. 1907.)** Der von einem deutschen Kriegsschiff aufgebrachte schwedische Dampfer „Reserv" war auf der Fahrt nach dem Prisenhafen durch schweren Nebel gezwungen, einige Zeit auf der Höhe von Malmö zu ankern. Mit der Behauptung, daß dies Ankern auf der Reede von Malmö stattgefunden habe und daß das Ankern auf der Reede dem Anlaufen des Hafens gleich zu achten sei, wurde Reklamation erhoben, die u a darauf gestützt wurde, daß die in der Ueberschrift gestellte Frage zu bejahen sei. Das PrG. hat die Rekl. zurückgewiesen und angenommen, daß das Ankern nicht auf der Reede, sondern im freien Fahrwasser der Flintrinne stattgefunden habe. Das OPrG. hat die Beruf. der Reederei zurückgewiesen. Gründe: Die BerufKläger berufen sich auf die Verhandl. der II. Haager Konf., insbes. auf die Aeußerung des Präs. des Comité d'Examen (Sitzg. v. 11./12. Sept. 1907): il est bien évident que cette prise serait libre de plein droit. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein neutraler Staat, wenn eine Prise seiner Nationalität in einen seiner eigenen Häfen gebracht wird, allgemein oder unter gewissen Voraussetzungen befugt ist, einer solchen Prise das Auslaufen zu verwehren oder ihre Befreiung zu bewirken,



weil ihm nicht zugemutet werden kann, einen Akt der Kriegführung oder die Fortsetzung eines solchen Aktes gegen eigene Staatsangehörige in seinem Staatsgebiet zu dulden. Darum handelt es sich hier aber nicht. Für den von den BerufKläg. behaupteten Rechtssatz aber, wonach eine rechtswirksam vollzogene Aufbringung hinterher durch das bloße Berühren eines Hafens des Heimatstaates, auch wenn die Prise ungehindert wieder ausgelaufen ist, ohne weiteres unrechtmäßig und unwirksam werden soll mit der Wirkung, daß die Freigabe der Prise von jedem Beteiligten gefordert werden kann, fehlt es an jedem Grunde. Es bedürfte einer positiven Vorschrift. Durch die Bemerk. des Vors. der Komm. im Haag kann eine solche nicht ersetzt werden. Ueber die Beweggründe, warum der bei der Beratung gestellte Antrag, den Art. 23 des XIII. Haager Abk. durch eine Vorschrift zu ergänzen — auf den sich jene Bemerk. des Vors. bezog — keinen Erfolg gehabt hat, weiß man nichts. Die Annahme der BerufKläg., der Grundsatz sei allgem. als selbstverständlich angesehen worden, ist willkürlich. Nichts ist für die Richtigkeit dieser Auffassung beigebracht. Es liegt näher, daß man sich bei weiterer Prüfung überzeugte, daß die Frage nicht in solcher Weise geregelt werden könne, wobei dahingestellt bleiben kann, was der Vors. mit dem Ausdruck de plein droit gemeint hat. Demnach kommt es nicht darauf an, wo der Ankerplatz des Schiffes gewesen ist und ob das Ankern auf einer Reede dem Einlaufen in den Hafen gleich zu achten sein würde. (Urt. i. S. „Reserv" Ber.-Reg. Nr. 166 v. 2. Nov. 1917.)

Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat Baath, Berlin, Mitglied des Bundesamtes.

= *) = **Liederlicher Lebenswandel der Ehefrau eines Kriegsteilnehmers rechtfertigt allein noch nicht die Einstellung der Kriegsunterstützung.** Die Berechtigung zum Heeresdienst wird nur a. G. besonders schwerer Bestrafung (i. d. R. Zuchthaus) gemäß §§ 31, 34,2 StrGB. verwirkt. Deshalb kann auch den Angehörigen der Kriegsteilnehmer das Recht auf die ihnen a. G. des Ges. v. 28. Febr. 1888/4. Aug. 1914 zustehende Unterstützung von dem Lieferungsverbande nicht a. G. des dehnbaren Tatbestandes eines liederlichen Lebenswandels entzogen werden, sondern nur a. G. besonderer gesetzlicher Vorschriften. Im Gesetze ist aber nicht davon die Rede, daß liederlicher Lebenswandel und sittliche Verfehlungen allein die Einstellung der Unterstützung durch den Lieferungsverband rechtfertigen könnten. Ein derartiges Kontrollrecht über den Lebenswandel der unterstützten Personen ist den Lieferungsverbänden an keiner Stelle des Ges. oder der BRVO. eingeräumt. Die Feststellung eines solchen Lebenswandels könnte nur insoweit für die Entziehung der Unterstützung von Bedeutung sein, als daraus auf eine mangelnde Ausnutzung der Arbeitskraft und deshalb auf den Fortfall der Hilfsbedürftigkeit geschlossen werden könnte. (Urt. H. Nr. 345 v. 23. Febr. 1918.)

= *) = **Unterstützungswohnsitz der Kriegsflüchtlinge.** Die Furcht vor einem feindl. Einfall ist allein kein die freie Willensbestimmung in der Aufenthaltswahl gemäß §§ 12, 24 UWG. ausschließender Umstand, es kann aber die Absicht bestanden haben, gemäß § 13 UWG. den Aufenthalt an dem verlassenen Orte beizubehalten. Selbst wenn der Aufenthalt daselbst objektiv unmöglich geworden sein sollte, kann aus freier Willenswahl an einem anderen Orte Aufenthalt genommen und dort der Unterstützungswohnsitz erworben werden. — Die staatliche Flüchtlingsunterstützung bewirkt nicht, wie die Armenunterstützung nach §§ 14, 27 UWG., das Ruhen der Frist zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Sie hat nicht den Charakter der Armenpflege, sondern ist dazu bestimmt, die von dem Kriege betroffenen Personen vor dem Anrufen der Armenpflege zu bewahren. Ein Einfluß auf den Fristenlauf für den Unterstützungswohnsitz, wie ihn die BRVO. v. 13. Nov. 1915 für die a. G. d. FamUntGes. gewährten Leistungen vorsieht, ist der Kriegswohlfahrtspflege im übrigen bisher durch den Gesetzgeber nicht beigelegt worden[1]). (Urt. H. Nr. 201 v. 26. Jan. 1918.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

Ein nach § 2249 BGB. errichtetes Nottestament bleibt vollwirksam, auch wenn nur der erkrankte Ehegatte innerhalb 3 Monate verstirbt. Die Frage, ob ein Nottestament (Dorftest.) auch dann gemäß § 2252 BGB. als nicht errichtet gilt, wenn innerhalb 3 Monate nach Errichtung nur der erkrankte Ehegatte verstirbt, der andere aber lebt, ist im Hinblick auf die Entstehung der Vorschriften über das gemeinschaftl. T. und den Zweck des Gesetzgebers zu lösen. Das gemeinsch. T. ist erst von der 2. Komm. eingefügt. Sie betonte, daß es auch in den außerord. Formen errichtet werden könne und daß wegen des Bedürfnisses die Zulässigkeit des Nottest. nicht davon abhängig ist, daß bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen für die Errichtung gegeben seien, vielmehr träfen alle Gründe, die für die Zulässigkeit des Dorft. sprächen, auch zu, wenn nur in der Person eines Ehegatten seine Voraussetzungen vorlägen. Die Komm. wollte also mit dieser Erleichterung die Form des Dorft. auch für das gemeinschaftl. T. zulassen. Damit wäre es unvereinbar, wenn man entsprechend dem nur für das Einzeltest. gegebenen § 2252 auch bei gemeinschaftl. Nott. annehmen wollte, der Ehegatte, in dessen Person die Voraussetzungen des § 2249 nicht vorlagen, müsse innerhalb drei Monate versterben, widrigenfalls seine Verfügungen als nicht errichtet gälten. Der an § 2249 anschließende § 2252 kann sich nur auf den Erblasser beziehen, für den die Voraussetzungen der Errichtung vorlagen, nicht auf den anderen Teil, für den sie in § 2266 beseitigt sind. § 2266 wäre sonst für alle Fälle, in denen der nicht erkrankte Ehegatte die Dreimonatsfrist überlebt, zwecklos und würde die Gefahr zeitigen, daß die Test. wegen der Wechselbezüglichkeit der Anordnungen und Möglichkeit einer Anwendung des § 2270 auch bez. des innerhalb der Frist verstorb. Ehegatten unwirksam würden. Wollte der Gesetzgeber trotz § 2266 den § 2252 für gemeinschaftl. T. gelten lassen, so hätte er dies im Gesetze ausgedrückt. (Beschl. I. Ziv.-Sen. I. X. 98/18 v. 16. Mai 1918.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Ueber die Art, wie Verordnungen der Militärbefehlshaber zu verkünden sind.** Die Angekl. sind wegen Kartenlegens a. Gr. der VO. eines stellv. kom. Generals zu Strafe verurteilt. Ihre Rev. macht geltend, das Verbot des Militärbefehlsh. sei unwirksam, weil es nicht in dem für den Wohnort der Angekl. zuständigen Kreisblatt veröffentlicht sei, und die Angekl. seien entschuldbar, wenn sie die als Notiz in einer Zeitung erfolgte Veröffentlichung übersehen hätten. Dieser RevGrund ist unzutreffend. Die MBefH. üben das ihnen durch das Gesetz übertragene Recht nicht an Stelle der Landesbehörden, sondern kraft der ihnen unmittelbar übertragenen Befugnis aus, so daß sie hierbei nicht an landesgesetzl. Formvorschriften für Erlassung und Veröffentlichung polizeilicher VOen. gebunden sind. Das BZG. enthält keine besonderen Bestimmungen, an deren Beobachtung die Rechtsgültigkeit der VOen. der MBefH. geknüpft ist. Demgemäß ist auch vom RG. wiederholt mit Recht verneint worden, daß die Wirksamkeit solcher Anordnungen von der Beobachtung irgendwelcher Formvorschriften abhängig sei. (RG. Str. 49 S. 1 ff., Conrad, BZG. S. 59.) Uebrigens ist das Verbot auch in der für den Wohnort der Angekl. als Kreisblatt geltenden Zeitung mit Unterschrift des stellv. kom Generals versehen, abgedruckt worden. Aus der Art der Bek. sind daher Bedenken gegen die Wirksamkeit des Verbots nicht herzuleiten. (Urt. des Ferienstrafsen. S. 73/18 v. 16. Juli 1918.)

[1]) Inzwischen geschehen durch BRVO. v. 16. Mai 1918 betr. Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht.
Der Einsender.



= *) = **Zur Auslegung der BRVO. über Handel mit Lebens- und Futtermitteln v. 24. Juni 1916.** Ein Fabrikant, der seit Jahren den Großhandel mit Likören, Fruchsäften, Essenzen und mit Wein betrieben hatte, erhielt im Juli 1916 auf Grund der BRVO. die Genehmigung des Handels nur für Liköre, Fruchtsäfte und Essenzen. Als er trotzdem auch den Handel mit Wein weiter betrieb, wurde er wegen Vergehens gegen die BRVO. angeklagt und in den Vorinstanzen auch verurteilt. Seine Revision ist zurückgewiesen. § 1 der BRVO. bestimmt, daß der Handel mit Lebens- und Futtermitteln nur solchen Personen gestattet ist, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt ist. Der Angekl. scheint daraus zu schließen, daß die Behörden die Erlaubnis nur allgemein erteilen und nicht auf bestimmte Arten von Lebensmitteln usw. beschränken können. Diese Ansicht ist irrig. Die Erlaubnis kann, wie auch § 3 BRVO. ergibt, sachlich beschränkt, also dem einzelnen nur bez. bestimmter Lebensmittel erteilt werden. Vorliegend ist dem Angekl. die Erlaubnis unbeschränkt für Essenzen, Liköre und Fruchtsäfte, nicht dagegen für Wein erteilt worden. Wenn daher der Beschwerdeführer gleichwohl auch Handel mit Wein betrieben hat, liegt objektiv ein Verstoß gegen § 1 der BRVO. zweifellos vor. Wenn die Rev. anführt, daß der Angekl. in dem Wortlaut der ihm erteilten Handelserlaubnis nur die Charakterisierung seines Geschäftsbetriebes, nicht aber eine Einschränkung gerade auf die drei gedachten Lebensmittel gesehen habe, so scheitert dieser Angriff der Rev. an den tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters. Die Strafk. stellt fest, daß der Angekl. bereits beim Empfange der Genehmigung gewußt habe, daß diese Erlaubnis sich nur auf die drei Artikel, nicht aber auf Wein bezog, und der Angekl. trotzdem auch weiter Großhandel mit Wein getrieben habe. Danach ist seine Bestrafung zu Recht erfolgt. (Urt. des Fer.-Sen. S. 678/18 v. 6. Sept. 1918.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

V. und VI. Senat. (Staatssteuersachen.)

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

= *) = **Kein Abzug der laufenden Ausgaben für drei Monate vom Betriebsvermögen.** Der Steuerpfl. verlangte in einer Besitz- und Kriegssteuersache, daß von seinem Endvermögen 5000 M. zu laufenden Ausgaben für 3 Monate abgesetzt würden, macht geltend, daß sein gesamtes Vermögen in seinem Geschäftsbetriebe angelegt sei, er also dem Geschäftsguthabenkonto alles entnähme, was zur Bestreitung des Haushalts nötig sei. OVG. erklärt das Verlangen für unbegründet. Das BStG. unterscheidet in seinem auch für die Kriegssteuer maßgebenden § 2 3 Arten von Vermögen: Grund-, Betriebs- und Kapitalvermögen. Die gesetzliche Bestimmung, welche vom Endvermögen Beträge zur Bestreitung laufender Ausgaben für 3 Monate ausnimmt, findet sich im § 6 BStG., der nur die besondere Art des Kapitalvermögens betrifft. Sie bezieht sich daher auch nur auf die Feststellung von Kapitalvermögen. Das Geschäftsguthabenkonto des Steuerpfl. stellt kein Kapitalvermögen, sondern gewerbliches Betriebsvermögen (§ 2 Nr. 2 BStG.) dar, hierauf findet § 6 Nr. 4 BStG. keine Anwendung. (Entsch. des V. Senats J.-Nr. VIII c. 8. Rep.-Nr. B. VIII c. 2/18 K. VIII c. 5/18 v. 29. Mai 1918.)

= *) = **Unzulässigkeit eines Besitzsteuerfeststellungsbescheides bei Vermögen von 20 000 M. und darunter.** Die Entsch. der Berufungs-Kamm., die das steuerbare Vermögen auf 14 000 M. festgestellt hat, stellt sich als ein Feststellungsbescheid dar. Nachdem aber die BK. das Anfangsvermögen auf nur 14 000 M. ermittelt hatte, war für einen Feststellungsbescheid kein Raum mehr. Denn nach § 65 Halbs. 2 BStG. ist unter den dort angegebenen Voraussetzungen nur einem Steuerpfl. mit einem Vermögen von mehr als 20 000 M. ein Bescheid über den für eine künftige Veranlagung maßgebenden Vermögensstand (Feststellungsbescheid) zu erteilen. Stellte sich, wie hier, im Laufe des Verfahrens heraus, daß das Vermögen des Steuerpfl. unter 20 000 M. beträgt, so durfte die BK. nicht einen die Feststellung der Veranl.-Komm. abändernden Feststellungsbescheid erlassen, sondern müßte sich darauf beschränken, den Feststellungsbescheid der Veranl.-Komm. aufzuheben. (Entsch. des VI. Senats J.-Nr. VII c. 89. 18. Rep.-Nr. B. VII c. 7/18 v. 22. Juni 1918.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

= *) = **Vormundschaftsgerichtliche Würdigung eines Antrags auf Entlassung eines Wehrpflichtigen aus dem Staatsverbande.** Das AG. hat dem Antrag des W. in Genf, seinen 1901 in Genf geb. Sohn aus der bayr. StAngehörigkeit zu entlassen, die vormundschaftsgerichtl. Genehmigung versagt. Das LG., das von der Auffassung ausgeht, daß das VormG. nur zu prüfen habe, welche Vorteile die nachgesuchte Entlassung dem Minderjährigen bringen solle, hat der Beschw. des W. stattgegeben. Auf weitere Beschw. des StA. hat das ObLG. den Beschl. des LG. aufgehoben. Das nach § 19 StAngG. unbeschränkt zulässige Rechtsmittel erweist sich deshalb als begründet, weil das VormG. nicht nur die privatrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Minderjährigen zu prüfen, sondern besonders auch die öffentlich-rechtlichen Interessen, das Wohl des Staates und Reiches zu berücksichtigen hat. Es wäre daher zu untersuchen gewesen, ob Verdacht besteht, daß der Antragsteller die Entlassung seines Sohnes in der Absicht nachgesucht hat, diesen der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen. Dieser Verdacht ergibt sich schon daraus, daß sich der 1878 zu Freiburg i. B. geb. W. selbst der Wehrpflicht entzieht, da er sich in Genf nicht zur militär. Kontrolle gemeldet hat. Dazu kommt, daß nach § 1 Kais. VO. v. 3. Aug. 1914 Wehrpflichtige bis auf weiteres überhaupt nicht aus der Staatsangehörigkeit zu entlassen sind; einem von vornherein aussichtslosen Antrage kann die vormundschaftsgerichtl. Genehmigung nicht erteilt werden. (Beschl. FS. III 42/18 v. 19. Juli 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat, Geh. Rat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Kinobesuch und Jugendschutzanordnung.** Die Angekl. hat durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben, daß sie bez. der 3 Jugendlichen nach deren Aussehen Zweifel hegte, ob sie bereits 17 Jahre alt seien; denn sie hat sie gefragt, ob sie schon 17 Jahre alt seien. Hatte sie diesen Zweifel, dann war sie verpflichtet, sich über deren Alter irgendwie zu vergewissern. Sie durfte sich mit der bloßen Bejahung ihrer Frage, nicht begnügen. Sie hat aber entgegen ihrer Pflicht trotz ihres Zweifels nichts weiter getan, insbes. nicht nach einem Ausweis, nicht einmal nach dem Geburtstag gefragt. Erhielt sie auf ihr Befragen keinen ordnungsmäßigen Ausweis vorgelegt, oder bekam sie keinen sonstigen, ihre Zweifel beseitigenden Aufschluß, so mußte sie die Jugendlichen zurückweisen. In der Nichtbetätigung der veranlaßten Vergewisserung über das Alter liegt die den strafrechtlichen Begriff erschöpfende Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt. Das BerGer. verkennt dies, wenn es meint, für die Angekl. habe keine Verpflichtung bestanden, einen Ausweis zu verlangen, dieses Verlangen scheitere in der Regel daran, daß Jugendliche einen solchen nicht bei sich führen. Die Angekl. durfte bei ihrem bestehenden Zweifel, ohne gegen das Verbot zu verstoßen, vor Behebung dieses Zweifels die Eintrittskarte in das Lichtspieltheater nicht ohne weiteres aushändigen. (Urt. Nr. 212/18 v. 27. Juni 1918).

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 23—24. Berlin, den 1. Dezember 1918. 23. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 5 M.; für das Ausland 6 M. Einzelne Doppelhefte M. 1.80. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Für unverlangte Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 60 Pf., Stellengesuche 50 Pf. u. 20% Teuerungszuschlag.

An die deutschen Juristen!

Nach einem kulturellen und wirtschaftlichen Aufschwung ohnegleichen ist das Erbe Bismarcks zerrüttet worden. Das deutsche Volk steht klagend an den Trümmern des stolzen Baues. Was in mehr als 40jähriger hingebender Tätigkeit geleistet wurde, ist — aus Ursachen, die jetzt dahingestellt bleiben mögen — mit einem Schlage vernichtet worden. Aber alles, was über uns in wenigen Stunden hereingebrochen ist, erscheint klein gegenüber dem, was noch kommen könnte, wenn nicht unerschütterlich zäh der Versuch gemacht würde, zu retten, was jetzt noch zu retten möglich ist.

Die dringendste Forderung ist die Einberufung einer Nationalversammlung. Sie erst kann, darf und wird Bestimmung darüber treffen, was kommen soll. In ihr erst kann der Grund gelegt werden zum Wiederaufbau des Reiches. Ohne Nationalversammlung kein einiges Deutschland!

An diesem Wiederaufbau mitzuwirken, sind alle deutschen Juristen, ohne Unterschied der Stellung, als Juristen und als Deutsche verpflichtet und berufen. Der deutsche Juristenstand muß geschlossen auftreten. Deutschland muß Rechtsstaat bleiben! Das Recht darf nicht vergewaltigt werden. Wo kein Recht ist und keine Gerechtigkeit lebt, kann nie eine Kultur, kann kein geordnetes Staatswesen sein. Noch immer gilt der Satz: Gerechtigkeit ist die festeste Grundlage des Staates.

In erster Linie gilt es, in einer Verfassung die staatsrechtlichen Grundlagen für den Wiederaufbau zu schaffen, ohne die er nimmermehr möglich ist. Hierfür erscheinen die Juristen vor allem maßgebend, besonders die Kenner des Staatsrechts und der Verfassungslehre. Zugleich sollten reichsdeutsche Juristen alles aufbieten, daß Deutsch-Oesterreich mit in das deutsche Staatswesen einbezogen wird.

In zweiter Linie: Ueber Nacht ist uns zum Bewußtsein gekommen, daß mit anderen Einrichtungen auch große Teile der Rechtspflege neuzeitlichen Anschauungen entsprechend geändert werden müssen. Hierzu bedarf das neue Deutschland frischer Kräfte. Neues Leben blühe aus den Ruinen. Recht und Rechtspflege müssen neu auferstehen. Sie müssen in neue gesicherte Bahnen gelenkt werden. Es gilt, gerade jetzt alte Forderungen zu verwirklichen, Forderungen, die von Männern der Wissenschaft und Praxis seit Jahren in Wort und Schrift, in juristischen Kongressen, wirtschaftlichen Verhandlungen, in der Volksvertretung und in weiten Kreisen der Oeffentlichkeit aufgestellt worden sind. Es kann nicht Aufgabe dieses ersten Schrittes zur Sammlung aller deutschen Juristen sein, diese Wünsche hier im einzelnen nochmals zusammenzufassen. Nur dies: Auch der Jurist wird sich mehr als bisher mit den politischen Aufgaben der Zeit befassen müssen. Er darf nicht Nur-Jurist sein. Die Vorbildungsart muß so von Grund auf geregelt werden und damit das ganze große Gebiet des Rechts und der Justizeinrichtungen, daß Gewähr geboten wird, daß aus dem Juristenstande nur tüchtige, kenntnisreiche und entschlossene Männer hervorgehen, die zugleich Erfahrung und Verständnis für das Wirtschaftsleben besitzen. Werden diese Forderungen nunmehr erfüllt, dann werden — wie längst schon in anderen Ländern — auch bei uns wirklich geeignete und vorurteilslose Männer für die führenden Stellen in der inneren und äußeren Politik aus der Justiz entnommen werden können.

Reich und Volk sind stolz auf ihren unabhängigen, hochstehenden Richterstand; er muß aber mehr als bisher aus der Anwaltschaft hervorgehen. Anwälte und Richter müssen als gleichberechtigte Organe der Rechtspflege bewertet werden. Freie Bahn rücksichtslos nur dem wirklich Tüchtigen! Auch die Gehaltsverhältnisse der Richter, Staatsanwälte und anderer Beam-

ten werden geändert, die Gebührensätze für die Rechtsanwälte durchgreifend erhöht werden müssen, keine geringeren Beamtengehälter und Pensionssätze, sogar höhere, aber eine ergiebigere Arbeitstätigkeit! Alles Beiwerk ist vom Richter wegzunehmen, den mittleren und unteren Beamten, zum Teil auch den Kommunen zu übertragen. Richter und Anwälte nur für die großen Aufgaben der Zeit!

Es gilt, die Lücken, die dieser schwere Krieg gerissen hat, zu schließen, die Lehren aus dem verlorenen Kriege und dem Zusammenbruch Deutschlands auch für die Justiz zu ziehen. Das Losungswort sei: „Arbeiten und nicht verzweifeln!"

Gebietet daher die Stunde einen Zusammenschluß aller deutschen Juristen, so erscheint die Ausführung eine um so leichtere, als gerade der Juristenstand schon über eine große Reihe von Körperschaften und Vereinigungen verfügt, die, ebenso wie die in den letzten Tagen begründeten, sich alle zusammenschließen und dadurch die Grundlage schaffen sollten, die zu dem stolzen Neubau eines allumfassenden Zusammenschlusses aller Juristen führen kann. So dankenswert alle diese Verbände im Interesse des speziellen Kreises sind, dem sie dienen wollen, so verlangt die gegenwärtige Zeit doch ein Höheres: **eine großzügige Vereinigung aller Juristen ohne Unterschied,** auch derer, die bisher abseits standen. Sie allein würde zugleich alles Trennende innerhalb der einzelnen Sonderstände beseitigen und einen machtvollen Faktor für das deutsche Rechtsleben bilden. Deutsche Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, die Männer der Rechtslehre und Verwaltung, alle aus der Justiz hervorgegangenen Persönlichkeiten, solche, die den Rechtseinrichtungen nahestehen, auch Laienrichter, denen in Zukunft eine weit ausgedehntere und maßgebendere Mitwirkung zuerkannt werden muß: sie alle, ohne Unterschied der Stellung und des Alters, gleichgültig auch, welcher politischen Richtung sie angehören, zu einigender Arbeit zu sammeln, das ist heute die Aufgabe. Eine Organisation ist zu schaffen, die zugleich die Rechtspflege vor dem größten Uebel bewahren könnte, das Staat und Volk bedroht, der Abschaffung des gelehrten Juristenstandes, des unabhängigen deutschen Richters und der deutschen Rechtsanwaltschaft, an deren Stelle überradikale Forderungen das ausschließliche Volksrichtertum setzen wollen! Denn dringender nötig als je ist die Durchsetzung des Gedankens in den breitesten Schichten des Volkes, daß das Recht eine Wissenschaft ist, daß der klare, vorurteilslose Blick eines verständigen Laienrichtertums die Rechtspflege wohl fördern und unterstützen kann, daß aber bloße Dilettantenarbeit sich schwer rächen müßte.

In unseren Tagen vollzieht sich Weltgeschichte in Augenblicken. Ueberzeugt, daß die deutschen Juristen den Gedanken eines solchen Zusammenschlusses begrüßen und selbstlos mitwirken wollen an dem Wiederaufbau des Deutschen Reiches und des deutschen Rechts, unterstützt durch uns zugegangene zahlreiche Aufforderungen, den ersten Schritt hierzu einzuleiten, bitten wir alle deutschen Juristen, im weitesten Sinne des Wortes, ihre grundsätzliche Zustimmung zu einem solchen Zusammenschluß alsbald an die Adresse unserer Schriftleitung mitteilen zu wollen mit dem Vermerk auf der Adresse: „Zusammenschluß deutscher Juristen". Alle diese Aeußerungen und das gesamte Material soll dann ein vorbereitender Ausschuß zur Konstituierung und weiteren Veranlassung übernehmen und die Ausführung des Gedankens ins Werk setzen. Möge keiner zurückbleiben, damit die ernste, große Aufgabe erfüllt werden kann, und mögen deutsche Juristen vollenden, was die Geschichte ihnen bietet!

Deutsche Juristen-Zeitung.

An unsere Leser!

Die Umwälzungen der letzten Tage machten es uns zum erstenmal seit Bestehen der DJZ. unmöglich, mit den rechtspolitischen Vorgängen der Zeit gleichen Schritt zu halten. Die Ereignisse überstürzten sich derart, daß wir genötigt waren, einige Arbeiten zum Abdruck zu bringen, deren Abfassung unter der Voraussicht von uns veranlaßt worden war, daß sich die Entwicklung in ruhigeren Bahnen vollziehen werde. Sind daher auch einige der nachfolgenden Beiträge zum Teil schon überholt, zumal wir wegen des beizugebenden Gesamtinhaltsverzeichnisses dieses Heft früher als sonst abschließen mußten, so werden diese Arbeiten wegen der darin angeregten Zukunfts- und Zweifelsfragen selbst unter den gegenwärtigen Umständen noch sehr beachtlich sein und jedenfalls vom rechtshistorischen Standpunkte aus noch das gleiche Interesse bei den Juristen finden.

Die Schriftleitung der DJZ.

Verantwortliche Regierung und persönliches Regiment.[1])

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. Piloty, Würzburg.

Das neue Regierungssystem des Reichs hat durch eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen nunmehr seine verfassungsrechtliche Prägung erhalten. Durch 2 Reichsgesetze v. 28. Okt. 1918 (RGBl. Nr. 144 S. 1273) sind die Bestimmungen der Art. 11, 15, 17, 21, 53, 64 und 66 der RVerf. und §§ 1 u. 2 des Stellvertretungsgesetzes v. 17. März 1878 einschneidend geändert worden. Das neue System ist damit aus dem Stadium des Programmatischen in das der Rechtsordnung vorgerückt, es ist Bestandteil unseres Verfassungslebens geworden. Wohl ist das System der Rechtssätze noch kein vollständiges, auch wird noch einige Zeit vergehen, bis die Wandlung vollkommen in das Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes und in die Praxis unserer politischen Geschäftsführung eingegangen sein wird. Große Aenderungen wirken sich eben nicht in wenigen Wochen aus, sie bedürfen der Erprobung in allen Lagen des öffentlichen Lebens. Aber die hohe Flut der Ereignisse der Gegenwart beschleunigt diesen Prozeß. Es gilt jetzt vor allem, das Wesentliche klar zu erkennen

[1]) Dieser Aufsatz wurde geschrieben in den Tagen zwischen dem Erlaß der beiden verfassungändernden Gesetze vom 28. Oktober und der Abdankung des Kaisers. Er sollte dem Ausbau des parlamentarischen Systems dienen und kann jetzt nach dem Zusammenbruch dieses Systems nur noch historisches Interesse beanspruchen.

Hier sei noch eine für die weitere Entwickelung der Dinge wichtige Bemerkung gestattet. Soll der staatsrechtliche Zusammenhalt des Reichs nicht ernstlich gefährdet werden, so dürfte unerläßlich sein, den Bestand des Bundesrates durch Beschickung seitens der neuen Regierungen der Staaten zu erhalten.

Anm. des Verfassers, geschrieben am 13. Nov. 1918.



und über den Formeln der Paragraphen nicht den Geist der neuen Ordnung zu vergessen.

Was will das neue System? Es will verantwortliche Regierung an Stelle persönlichen Regiments setzen. Es will eine der Art und dem Willen des Volkes entsprechende, nach außen und innen stetig und zielbewußt, kraftvoll und maßvoll arbeitende Leitung, die sich weder von einer kleinen Schicht Erbberechtigter als Hausgut für Sonderzwecke gebrauchen läßt, noch einer nur auf Auflösung jeder Ordnung bedachten Gruppe von Anarchisten sich überläßt. Es will für die Gegenwart eine Regierung, welche den bestmöglichen Frieden und die Sammlung aller Volkskräfte zum Wiederaufbau auf der Grundlage der Volkseinheit und der Freiheit verspricht, die Bahn ebnen, soweit Recht und Verfassung dies zu tun vermögen.

Drei Gruppen von Anträgen sind es, die bisher vorgenommen wurden, um dahin zu führen.

Die erste Gruppe hat den Zweck, die Verbindung von führender Stellung und Reichstagsmitgliedschaft herzustellen, indem sie die politische Laufbahn durch den Reichstag zu den höchsten Reichsämtern freimacht und auf diese Weise Regierung und Reichstagsmehrheit in nahe politisch-persönliche Beziehung setzt. Diesem Zweck dient die Aufhebung des Art. 21 Abs. II, wovon in meinem Aufsatze S. 649 d. Bl. gehandelt wurde.

Für Elsaß-Lothringen ist eine analoge Anordnung im RGes. v. 28. Okt. 1918 getroffen worden, indem § 10 Abs. II des RGes. v. 31. Mai 1911 betr. die Verf. Els.-Loth. dahin abgeändert wurde, daß fortan Abgeordnete der 2. Kammer, welche zu Staatssekretären oder Unterstaatssekretären im Ministerium von Els.-Loth. ernannt werden, ihre Stellung als Abgeordnete nicht verlieren. In den deutschen Einzelstaaten sind ähnliche Bestimmungen in Vorbereitung.

Die zweite Gruppe von Aenderungen bezieht sich auf das Kriegs- und Militärrecht. Eine Aenderung des Art. 11 begründet ein Mitwirkungsrecht des Reichstags bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen. Durch Aenderung der Art. 53, 64, 66 wird ferner ein Teil der Kommandogewalt des Kaisers und der Kontingentsherren in die Reihe der mit ministerieller Verantwortlichkeit belasteten Regierungshandlungen gestellt, indem die dort geregelten Offiziersernennungsrechte an die Gegenzeichnung des Reichskanzlers bezw. der Kriegsminister gebunden werden. Es soll hier die Bedeutung dieser ministeriellen Mitwirkung nicht näher untersucht werden, nur sei festgestellt, daß auf das bayerische Kontingent diese Vorschriften keine Anwendung finden[1]).

Die dritte und wichtigste Gruppe von Aenderungen bezieht sich auf die rechtliche Stellung des Reichskanzlers und seiner Stellvertreter und hat den Ausbau der Verantwortlichkeit zum Gegenstand.

Der Art. 15 enthielt bisher nur die beiden Sätze:

„Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist."

„Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen."

Dazu bestimmte Art. 17 in Satz 2:

„Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt."

[1]) Vgl. Bredt, S. 757 d. Nr. Die Schriftleitung.

All dies soll bleiben, nur der Zusatz in Art. 17 Satz 2, „welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt", wird gestrichen und durch die neuen Absätze 3—5 im Art. 15 ersetzt, welche lauten:

„Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich."

Hierzu kommt dann noch, daß als Stellvertreter fortan auch Personen ernannt werden können, die nicht als Staatssekretäre einer Reichszentralstelle vorstehen und daß Stellvertreter des Reichskanzlers auf Verlangen im Reichstag jederzeit gehört werden müssen. Durch ein besonderes Gesetz soll endlich noch das Anklagerecht und das Verfahren gegen die verantwortlichen Leiter der Reichsregierung geregelt werden.

Man kann nicht bestreiten, daß mit diesen Anordnungen die parlamentarische Kontrolle der Reichsleitung ganz erheblich gestärkt und geklärt ist. Prüfen wir die einzelnen Sätze auf ihren staatsrechtlichen Sinn.

1. Daß der Reichskanzler zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstages **bedarf**, ist zunächst wohl nur eine politische Feststellung und hat den Sinn, daß die Leitung der Geschäfte stets im Einklang mit dem Programm der Mehrheit des Reichstags sich befinden soll. Durch die Aufnahme dieser Feststellung in die Reichsverfassung aber gewinnt die politische Forderung auch noch die staatsrechtliche Bedeutung, daß der Reichskanzler sein Amt niederzulegen hat, sobald feststeht, daß ihm das Vertrauen des Reichstages fehlt. Das etwa fortwährende Vertrauen des Kaisers und des Bundesrates kann ihn nicht halten, wenn der Reichstag in unzweifelhafter Weise zum Ausdruck gebracht hat, daß er zur Geschäftsführung des Reichskanzlers das Vertrauen verloren hat. Es ergibt sich daraus für den Kaiser, der nach wie vor das formell unbeschränkte Ernennungsrecht hat, die politische Nötigung, bei der Auswahl seiner Reichskanzler auf die programmatische Richtung der Reichstagsmehrheit Rücksicht zu nehmen und für den zu ernennenden Reichskanzler die Notwendigkeit, sich vor der Uebernahme der Stelle mit den führenden Männern der Reichstagsmehrheit ins Benehmen zu setzen. Tatsächlich kommt es also auf das gleiche hinaus, wie wenn dem Reichstag ein Recht der Einvernahme oder des Vorschlages gegeben wäre.

2. Der Umfang der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ist über das bisherige praktisch geübte Maß hinaus auf alle Handlungen des Kaisers von politischer Bedeutung erstreckt. Man hielt sich in der herrschenden Lehre bisher bei Begründung der Verantwortlichkeit allzusehr an den Wortlaut, der von Verantwortlichkeit des RK. nur bei gegengezeichneten allgemeinen Anordnungen oder besonderen Verfügungen des Kaisers sprach (Art. 17). Die Praxis drängte längst darüber hinaus, als die Erfahrung nachdrücklich lehrte, daß es manche Arten von Handlungen gäbe, die nicht die Form der Anordnung oder Verfügung haben und doch von größter

politischer Bedeutung sein können wie Reisen, Besuche, Banketts, Telegramme, Trinksprüche und dergl. Der Reichstag hatte häufig Gelegenheit, Kritik an einer Politik zu üben, die sich nicht in geschriebenen Urkunden niederschlug und doch von offenbarem Einfluß auf den Gang der Dinge im äußeren und inneren Leben des Reiches war. Es entspricht durchaus der Sache, daß nunmehr die Grenzen der Verantwortlichkeit mit den Grenzen der politischen Betätigung des Kaisers überhaupt zusammenfallen. Und nicht nur für die persönlichen Handlungen des Kaisers, auch für ihre eigene Amtsführung sind Reichskanzler und Stellvertreter verantwortlich.

3. Ueber die Adresse der Verantwortlichkeit fehlte bisher in der Verf. die klare und unzweideutige Norm. Obgleich es von Anfang an nicht zweifelhaft war, daß die im Art. 17 RV. dem Reichskanzler und im Stellvertretungsgesetz den Stellvertretern auferlegte Verantwortlichkeit als eine parlamentarische gedacht war, so konnte sich doch beim Mangel jeder Bestimmung des Adressaten die Meinung bilden, daß staatsrechtlich jene Verantwortlichkeit nur dem Kaiser gegenüber bestehe. Nun ist klar ausgesprochen, daß die Verantwortlichkeit dem Bundesrat und dem Reichstag gegenüber bestehe. Es wird sich zeigen, welche Rolle diesen beiden Organen bei Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit zufallen soll. Einstweilen fehlt es darüber noch an positiven Normen.

Die neue Regelung, soweit sie vorliegt, ist durchaus sachgemäß. Doch frägt es sich, ob sie die so wuchtig eingeleitete und im Geiste der „Volksregierung“ gedachte Entwickelung bereits abschließt. Dies wird man nicht behaupten können. Hauptsächlich nach zwei Richtungen bedarf es noch der Klärung und des Ausbaues. Es fehlt noch an der scharfen Umgrenzung des Begriffes der kollegialen Kabinettsregierung und an der klaren Bestimmung des Verhältnisses der nunmehr so erheblich beschränkten kaiserlichen Regierung zu dem Organ der verbündeten Regierungen, dem Bundesrat.

Nach beiden Richtungen muß unbedingt Klarheit geschaffen werden, soll das Vertrauen des Volkes in das neue Regierungssystem sich zu einem dauernden und festen gestalten.

Im gegenwärtigen Zeitpunkte, in welchem die tatsächlichen Vorgänge und Maßnahmen den rechtlichen Gestaltungen so stürmisch vorauseilen, erscheint es als besonders wichtig, in den obersten Einrichtungen und Verhältnissen der Reichsorganisation jede Unklarheit zu vermeiden.

Haben wir ein gesamtverbindliches Kabinett oder haben wir keines? Ist nach wie vor der Reichskanzler einziger verantwortlicher Minister des Reiches, und sind die Staatssekretäre - Stellvertreter nur unter seiner Leitung stehende Hilfskräfte, oder bildet der Reichskanzler mit den verantwortlichen Stellvertretern zusammen ein kollegiales Ministerium, ein Kabinett, welches für die einheitliche Politik des Reichs durchaus gesamtverbindlich ist? Wir erhalten auf diese so wichtige Frage aus den positiven Bestimmungen der RV. und des Stellv.-Gesetzes noch immer keine bündige Antwort. Durch das RG. v. 28. Okt. 1918 wurde den Stellvertretern des Reichskanzlers das Recht gegeben, im Reichstag auf Verlangen gehört zu werden. Dies ist wohl ein Schritt zur Bildung der kollegialen, gesamtverbindlichen Kabinettsregierung, aber noch nicht der letzte, der zum Ziele führt. Und das Andre: Ist die Reichsregierung, wie sie nach dem neuen System konstituiert und nach den neuen Bestimmungen verantwortlich gemacht ist, in Wahrheit eine Volksregierung oder ist sie eine kaiserliche oder eine Regierung des Kaisers und des Bundesrates? Soweit dies in Kürze möglich ist, will ich versuchen, diese Frage nach den vorliegenden Normen und Tatsachen zu beantworten.

Das unbedingt Selbstverständliche ist, daß es in der Regierung keine Spaltung geben kann. So wenig es neben einer Volksregierung noch eine kaiserlich-bundesratliche geben kann, so wenig kann es nebeneinander eine Regierung des Kaisers und eine solche des Bundesrates geben. Schon vor dem Kriege drängte das Bedürfnis dahin, die beiden von der Reichsverf. hart nebeneinandergesetzten Organe Kaiser und Bundesrat in der Regierung als vollkommene Einheit erscheinen zu lassen. Das vermittelnde ministerielle Organ, der Reichskanzler, stellte diese Einheit der Regierung annähernd, aber durchaus nicht vollkommen her. Durch Abordnung von Staatssekretären als preußische Bevollmächtigte zum Bundesrat und durch die Praxis der Gesetzgebung, gem. Art 7 Abs. I Z. 2 an Stelle der Verordnungen des Bundesrates solche des Kaisers und Bundesrates zusammen zu setzen, wurde nachgeholfen und erreicht, daß die Duplizität unserer Reichsspitze nicht allzu störend in die Augen fiel. Im Kriege trat dann das Kais. Verordnungsrecht hinter dem des Bundesrates wieder weit zurück. Und nun? Wir fragen: Wer ist verantwortlich für die Verfassungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und für die politische Uebereinstimmung der Anordnungen des Bundesrates? Wer bürgt dafür, daß nicht neben der dem Programm der Reichstagsmehrheit entsprechenden verantwortlichen Kanzler- und Kabinettsregierung noch eine Bundesratsregierung besteht, die anders will und handelt?

Der Einklang, welcher zwischen den drei Faktoren Kaiser, Bundesrat und Reichstag in der Reichsregierung unbedingt herrschen muß, erscheint so lange nicht als gesichert, als das rechtliche Anteilsverhältnis der drei Faktoren an dieser Regierung nicht völlig einwandfrei festgelegt ist, und das ist bisher noch nicht der Fall. Ich habe deshalb an anderer Stelle den Vorschlag gemacht, daß erstens nach Verfassungsrechtssatz die Bildung eines kollegialen gesamtverantwortlichen Kabinetts, bestehend aus Reichskanzler und Staatssekretären mit und ohne Portefeuilles, vorgeschrieben werden soll und daß zweitens dieses Kabinett durch Ernennung des Kaisers aus solchen höheren Beamten und Mitgliedern des Bundesrates und Reichstages, die sich auf ein Programm der Reichstagsmehrheit vereinigen, gebildet werden muß.

Die neue Ordnung der Regierung drängt zu einer Klärung der rechtlichen Stellung des Bundesrates. Soll er als das Organ der verbündeten Regierungen frei von sonstigen Elementen erhalten werden? Soll er nur Vetoorgan sein, um bei der Gesetzgebung und bei Aufstellung des Etats Ueberschreitungen der Zuständigkeitsgrenzen zum Schaden der Staaten zu verhüten? Oder soll er neben oder mit dem Kaiser zusammen ein Organ der Regierung sein? Es würde zuweit führen, wollte diesen Fragen hier weiter nachgegangen werden. Doch ist festzustellen, daß sie von entscheidender Bedeutung für den weiteren Ausbau des neuen Regierungssystems sind.

Die Frage also, ob die Reichsregierung des neuen Systems eine wahre Volksregierung sei, ist für die Gegenwart ohne Zweifel zu bejahen, ob sie es aber dauernd bleibe, das hängt davon ab, ob man sich entschließt, sie als kollegiales Kabinett mit Gesamtverantwortlichkeit einzurichten und weiter davon, wie das Verhältnis des Bundesrates zu dieser Kabinettsregierung gestaltet wird.

Inzwischen drängt sich die Abdankungsfrage mehr und mehr in den Vordergrund. Auch die Abdankungsfrage, obgleich sie zunächst eine persönliche und politische ist, kann staatsrechtliche Bedeutung gewinnen; einstweilen hat sie keine solche.

Der Kaiser hat es vorgezogen die Verfassungsänderungen und den Systemwechsel selbst zu vollziehen. Ihm steht nach der Verfassung die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zu. Die Ausfertigung der Gesetze v. 28. Okt. hat der Kaiser zum Anlaß genommen, an den Reichskanzler folgendes Schreiben zu richten. Das Schreiben, vom Reichskanzler gegengezeichnet, sei hier seiner historischen Bedeutung halber wörtlich mitgeteilt:

„Euerer Großherzoglichen Hoheit lasse ich in der Anlage den mir zur Ausfertigung vorgelegten Gesetzentwurf zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes, betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878, zur alsbaldigen Veröffentlichung wieder zugehen. Ich habe den Wunsch, bei diesem für die weitere Geschichte des deutschen Volkes so bedeutungsvollen Schritt zum Ausdruck zu bringen, was mich bewegt. Vorbereitet durch eine Reihe von Regierungsakten, tritt jetzt eine neue Ordnung in Kraft, welche grundlegende Rechte von der Person des Kaisers auf das Volk überträgt. Damit wird eine Periode abgeschlossen, die vor den Augen künftiger Geschlechter in Ehren bestehen wird. Trotz aller Kämpfe zwischen überkommenen Gewalten und emporstrebenden Kräften hat sie unserem Volke jene gewaltige Entwicklung ermöglicht, die sich in den wunderbaren Leistungen dieses Krieges unvergänglich offenbart. In den furchtbaren Stürmen der vier Kriegsjahre aber sind alte Formen zerbrochen, nicht um Trümmer zu hinterlassen, sondern um neuen Lebensgestaltungen Platz zu machen. Nach den Vollbringungen dieser Zeit hat das deutsche Volk den Anspruch, daß ihm kein Recht vorenthalten wird, das eine freie und glückliche Zukunft verbürgt. Dieser Ueberzeugung verdanken die jetzt vom Reichstag angenommenen und erweiterten Vorlagen der Verbündeten Regierungen ihre Entstehung. Ich aber trete diesen Beschlüssen der Volksvertretung mit meinen hohen Verbündeten bei, in dem festen Willen, was an mir liegt, an ihrer vollen Auswirkung mitzuarbeiten, überzeugt, daß ich damit dem Wohle des deutschen Volkes diene. Das Kaiseramt ist Dienst am Volke.

So möge die neue Ordnung alle guten Kräfte freimachen, deren unser Volk bedarf, um die schweren Prüfungen zu bestehen, die über das Reich verhängt sind, und um aus dem Dunkel der Gegenwart mit festem Schritt eine helle Zukunft zu gewinnen."

Berlin, den 28. Oktober 1918.

gez. Wilhelm, I. R.

gegengez. Max, Prinz von Baden.

Der Erlaß gleicht sehr stark einer politischen Abdankung.

Die Neuordnung von Versammlungsrecht und Zensur.

Vom Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsident, Berlin.

Nach dem BZG. v. 4. Juni 1851, das nach Art. 68 der Reichsverf. als Reichsgesetz im Reich mit Ausnahme von Bayern gilt, können nach Erklärung des BZ. vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentl. Sicherheit Verbote erlassen werden. Durch den Kaiser ist am 31. Juli 1914 das Reichsgebiet mit Ausschluß von Bayern in Kriegszustand erklärt worden. Für Bayern ist in gleicher Weise eine Königl. VO. ergangen. Auf Grund des Ges. und der VO. konnten die Festungskommandanten und die Kommandierenden Generale einschl. der militärischen Befehlshaber in besonderen höheren Kommandostellen, wie das Oberkommando in den Marken u. a. über Versammlungsrecht und Zensur-Maßnahmen Gebote und Verbote erlassen, die trotz der gemeinsamen Leitung durch das Kriegspresseamt für die einzelnen Bezirke verschiedenen Inhalt hatten. Dieserhalb und wegen der langen Kriegsdauer wurden die Volksgenossen über die Beschränkung des Worts in Rede und Schrift ungeduldig und verlangten eine Aenderung des bestehenden Zustandes. Um den Volkswünschen entgegenzukommen, erging zunächst die Kaiserl. VO. v. 15. Okt. 1918, wonach der OMB. Anordnungen mit verbindlicher Kraft für die MB. erlassen kann, und wonach er alle seine Anordnungen und Entscheidungen im Einverständnis mit dem Reichskanzler oder dem von diesem bestellten Stellvertreter zu treffen hat.

Der Kriegsminister als OMB. hat dann am 2. Nov. den Stellv. GK.'s, Gouvernements und Kommandanturen einen Erlaß zugehen lassen, nach dem dem deutschen Volk in „weitherziger Weise" das Recht zur freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift gegeben werden soll. Der Erlaß zerfällt in 2 Teile, deren erster sich mit dem Versammlungsrecht beschäftigt. Es sind danach alle öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen zu gestatten. Ein Verbot darf nur eintreten, wenn ihr Zweck den Strafges. zuwiderläuft, oder wenn es das Interesse der Kriegführung, des Friedensschlusses oder der Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit erforderlich macht. Das Versammlungsrecht richtet sich grundsätzlich nach dem Reichsvereinsges. Nach § 5 BZG. können aber bei Erklärung des BZ. u. a. die Art. 29 u. 30 der VerfUrk., und da diese nicht mehr gelten, die betr. Vorschriften des Vereinsges. (RG. 29. 11. 15 bei Conrad, BZG. S. 28) außer Kraft gesetzt werden. Das ist zwar während des Krieges nicht allgemein, wohl aber in einigen Bezirken von den MB., denen das Recht zusteht (RG. 22./10. 15 Conrad S. 26), geschehen. Auch im übrigen können die MB. auf Grund des § 9b BZG. Versammlungen im Interesse der öffentl. Sicherheit verbieten. Nunmehr ist ihnen geboten, alle Vers. zu gestatten, sofern nicht einer der gedachten Gründe vorliegt. Ob das der Fall, unterliegt der Entscheidung des MB., gegen die die Beschwerde beim OMB. gegeben ist. Unter Umständen kann hiernach auch eine zulässige Vers. vereitelt werden, wenn der MB. irrtümlich sie für eine nicht zuzulassende hält. Aber freilich geht die Anweisung auf eine weitherzige Auslegung; dem Volk soll das Recht freier Meinungsäußerung gewährt werden.

Nach dem Vereinsges. haben alle Reichsangehörigen das Recht, zu Zwecken, die dem Strafgesetz nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dies Recht ist, solange der BZ. dauert, noch beschränkt. Einmal sind die Versammlungen sämtlich genehmigungspflichtig, während nach dem Vereinsges. nur öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentl. Straßen und Plätzen der Genehmigung der Polizeibehörde



bedürfen. Sodann aber ist die Genehmigung zwar auch zu versagen, wenn ihr Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, aber auch ferner aus den oben angeführten Gründen. Hier steht in erster Linie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Bisher hatten die MB. nur dieserhalb das Recht, Verbote zu erlassen. Daß darunter auch Versammlungen fielen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderlief, kann nicht bezweifelt werden, denn damit war auch die öffentl. Sicherheit gefährdet. Das Reichsgericht hat mit Recht den Begriff der öffentl. Sicherheit i. S. des BZG. ausdehnend ausgelegt; es versteht darunter nicht nur die militärische und politische Sicherheit, vielmehr die Sicherung des Publikums vor Gefahren und Beunruhigungen jeder Art. (RGStr. 49 S. 91). Das RG. führt aus, daß ein Verbot, welches in Friedenszeiten erlassen, lediglich andere Zwecke verfolgen will, in Kriegszeiten ohne weiteres auch den Zweck eines Schutzes der öffentl. Sicherheit in sich bergen kann Dieser von der Rechtsprechung angenommene Begriff wird unbedenklich auch bei Auslegung des Erlasses zugrunde gelegt werden müssen. Hervorgehoben wird im Erlaß aber noch besonders das Interesse der Kriegführung und des Friedenschlusses. Hierin liegt nicht etwa eine Verschärfung des bisherigen Zustandes. Diese Interessen fielen vielmehr naturgemäß auch unter den Begriff der öffentl. Sicherheit. Nur zur näheren Erläuterung sind diese beiden Gesichtspunkte jetzt hinzugefügt. Daß das Interesse der Kriegführung allen Einzelinteressen vorgehen muß, dürfte von niemandem bezweifelt werden. Bedenklicher könnte das Interesse des Friedensschlusses sein, da dem Volke die Erörterung der Friedensziele freigegeben werden sollte. Es wird also darauf ankommen, daß diese Erörterung mit jener Bestimmung nicht wieder abgeschnitten wird, und nur solche Versammlungen verboten werden, die den Abschluß eines verständigen Gerechtigkeitsfriedens g e f ä h r d e n würden. Die halbamtliche Erläuterung bemerkt dazu: „Nicht jedem unbegründeten Friedensgerücht oder absichtlich Verwirrung bezweckenden Friedensfühler aus feindlicher oder neutraler Quelle darf Zutritt an unsere Oeffentlichkeit gewährt werden, wenn wir nicht geradezu die Geschäfte des Feindes besorgen wollen." Die an das Einverständnis des RK. geknüpfte Entscheidung des OMB. wird hoffentlich hier das Richtige treffen.

Entgegen der Bestimmung des Vereinsges., wonach zur Veranstaltung einer öffentl. Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten mindestens 24 Stunden vor Beginn Anzeige bei der Polizeibehörde zu erstatten ist, sind nach dem Erlaß alle Versammlungen, in denen öffentl. Angelegenheiten erörtert werden, anmeldepflichtig und vom Einberufer mindestens 48 Stunden vor Beginn der Vers. bei der Polizei schriftlich anzuzeigen. Der Begriff der öffentl. Angelegenheiten ist ein weiterer, als der der politischen Angelegenheiten. Oeffentl. Angelegenheiten sind alle, welche nicht ausschließlich einzelne physische oder juristische Personen und deren Privatinteressen, sondern im Gegensatz hierzu die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentl. Interesse berühren (RGStr. 22 S. 338, 35 S. 177), während politische Angelegenheiten mit dem Staat als solchem im Zusammenhang stehen, den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung unmittelbar berühren (RGStr. 22 S. 340). Während der Zweck der Anzeige nach dem Vereinsges. nur der sein soll, daß die nötigen Maßregeln im Interesse des Verkehrs getroffen werden können (Lindenberg, Kommentar S. 27), ist der Zweck der vom Erlaß geforderten Anzeige die Herbeiführung der Genehmigung. In der zu erstattenden Anzeige sind auch außer dem Verhandlungsgegenstand, dem Ort und der Zeit der Vers. die vorgesehenen Redner schriftlich anzuzeigen. Die Behörde soll prüfen können, ob es sich um Personen handelt, die Anlaß zur Auflösung der Vers. geben. Solche Personen nämlich, die wiederholt Anlaß zur Auflösung gegeben haben, können vom Auftreten als Redner ausgeschlossen werden. Aussprachen im Anschluß an die Ausführungen der vorgesehenen Redner sind zuzulassen, sofern sie sich in den Grenzen der angemeldeten Gegenstände halten. Hier können also auch nicht angemeldete Redner auftreten; sie müssen sich mit ihren Ausführungen aber an die gesteckten Grenzen halten.

Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht ist für Gewerkschaftsvers. gemacht, sofern sie sich im Rahmen der Bestimmungen des Ges. v. 26. Juni 1916 bewegen, d. h. daß sie auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder, oder mit allgemein beruflichen Fragen in Zusammenhang stehen. Ungefähr das gleiche bestimmt schon § 6 des Vereinsges.

Alle Vers., in denen öffentl. Angelegenheiten erörtert werden, können überwacht werden. Das Vereinsges. enthält diese Vorschrift nicht ausdrücklich, setzt sie aber in § 13 voraus, der bestimmt, daß Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentl. Vers. entsendet, sich dem Veranstalter der Vers. zu erkennen zu geben haben. Der Erlaß erstreckt sich indessen auch auf nicht öffentl. Vers., sofern in diesen öffentl. Angelegenheiten erörtert werden. Hierher gehören insbesondere die Vers. geschlossener Vereine. Die Auflösungsbefugnis, die § 14 des Vereinsges. gibt, ist im Erlaß dahin erweitert, daß die Auflösung auch erfolgen kann, wenn zur Uebertretung der bestehenden Gesetze aufgefordert wird, oder wenn es zu Ruhestörungen oder Gewalttätigkeiten kommt. Das Vereinsges. spricht nur von Vorschlägen, die eine Aufforderung oder Anregung zu Verbrechen oder nicht auf Antrag zu verfolgender Vergehen enthalten, während der Erlaß dem die Uebertretung aller Gesetze gleichstellt. Aufgelöst kann die Vers. ferner werden, wenn Personen, die vom Auftreten als Redner ausgeschlossen sind, das Wort ergreifen. Daß der Erlaß aber ernst macht mit Gewährung des Rechts zur freien Meinungsäußerung, bekundet er durch die Bestimmung, daß von den gegebenen Richtlinien nur abgewichen werden darf, wenn es sich um mildere Handhabung des Versammlungsrechts handelt. Die MB. sind also an den Erlaß nur insoweit gebunden, als sie keine schärferen Maßregeln verfügen dürfen, zu Milderungen sind sie dagegen befugt. Aus außergewöhnlichen Verhältnissen sich ergebende außergewöhnliche Maßnahmen dürfen nur unter sofortiger Benachrichtigung des OMB. ergriffen werden. Berechtigterweise ist hier für den Notfall den verantwortlichen MB. ein Recht

zu besonderen Maßregeln gegeben, aber auch Schutz gegen unzeitige oder unzweckmäßige Maßregeln durch die Benachrichtigung des OMB. gewährt, dem die endgültige Entscheidung im Einverständnis mit dem RK. zusteht.

Der zweite Teil des Erlasses beschäftigt sich mit der Zensur. Diese war durch Art. 27 der Pr. Verf. und durch das Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 beseitigt. Der Art. 27 der Verf. gehört aber zu den Artikeln, die auf Grund des BZG. für das Reich oder einzelne Bezirke aufgehoben werden können. Soweit nach § 4 BZG. die vollziehende Gewalt auf die MB. übergegangen ist, oder ohne Suspension des Art. 27 auf Grund des § 9[b] BZG. (RG. 22. 10. 15 bei Conrad S. 39) sind die MB. berechtigt, die Zensur für Zeitungen und sonstige Druckschriften einzuführen, d. h. zu bestimmen, welche Gegenstände von der Berichterstattung ausgeschlossen sind, und welche Ausführungen über an sich zugelassene Gegenstände nicht gemacht werden dürfen, und eine Vorprüfung der Druckschriften daraufhin vorzunehmen. Im Rechtswege können die von den MB. getroffenen Anordnungen ebensowenig, wie die über das Versammlungsrecht angefochten werden. Der Erlaß will ebenfalls eine Erleichterung der bestehenden Vorschriften geben. Er bestimmt, daß Zensurmaßregeln gegenüber Zeitungen und sonstigen Druckschriften nur erfolgen dürfen, wenn es das Interesse der Kriegführung, des Friedensschlusses oder der Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit unbedingt erfordert. Die Bestimmung deckt sich also mit der über Zulässigkeit des Verbots von Vers., so daß auf das dort Gesagte Bezug genommen werden kann. Der Erlaß bestimmt aber weiter, daß, soweit Maßnahmen der Kriegführung in Betracht kommen, die Zensur des redaktionellen Teiles von Zeitungen und sonstigen Druckschriften lediglich im Sinne der Bekanntmachung des RK. betr. das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel v. 6. Febr. 1918 auszuüben ist. Diese auf Grund des Ges. v. 3. Juni 1914 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse erlassene Bek. verbietet die Veröffentlichung über die gedachten Gegenstände, soweit nicht die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist. Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, stellvertr. Generalkommandos, Marine-Stationskommandos und der Oberbefehlshaber in den Marken für die in ihren Bezirken erscheinenden Druckschriften. Es sind dann in der Bek. 32 Punkte einzeln aufgeführt, über die eine Veröffentlichung nicht gestattet ist. Der Raum gestattet nicht, diese einzeln hier aufzuführen.

Nach dem Erlaß bleibt die Vorprüfung für alle Nachrichten und Aufsätze militärischen Inhalts bestehen. Dagegen soll dem Volk die Meinungsäußerung über politische Dinge nunmehr unverkürzt zustehen. Deshalb sagt der Erlaß, es müsse streng darauf geachtet werden, daß nur wegen Verletzung von Interessen der Kriegführung eingegriffen wird, und daß die Vorlage von Veröffentlichungen, die neben militärischen auch politische Fragen behandeln, nicht Veranlassung gibt, Streichungen auch in den lediglich politischen Teilen vorzunehmen. Gewiß kann es im Einzelfalle zweifelhaft sein, ob eine Mitteilung nur das Interesse der Kriegführung oder auch das politische Interesse betrifft. Die Weitherzigkeit, von der der Erlaß ausgeht, wird aber voraussichtlich auch hier, mindestens bei der Entscheidung durch den OMB., das Richtige treffen. Dasselbe muß angenommen werden betr. der zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit zu treffenden Maßregeln. Denn dieser Begriff ist bei der oben gedachten Auslegung durch das RG. ein dehnbarer, zumal es im Einzelfalle auf tatsächliche Feststellung ankommt (RG. Bd. 50 S. 306); aber es ist anzuerkennen, daß er während der Kriegsdauer mindestens nicht zu entbehren ist.

Nicht ganz klar ist das Verhältnis der beiden Bestimmungen des Erlasses, daß einmal die Vorprüfung für alle Aufsätze und Nachrichten militärischen Inhalts bestehen bleibt, dann aber die Verhängung der Vorzensur über Zeitungen usw. in Zukunft nur noch mit Einwilligung der OMB. erfolgen darf. Nach der amtlichen Erläuterung ist anzunehmen, daß jene Vorprüfung über militärische Dinge allgemein bestehen bleibt, was auch nur gerechtfertigt ist, die von Einwilligung des OMB. abhängige Verhängung der Vorzensur sich aber auf den sonstigen Inhalt von Zeitungen und Druckschriften bezieht. Darin liegt eine wesentliche Milderung des bestehenden Zustandes.

Es folgt dann eine Vorschrift, wonach alle Bestimmungen über Behandlung von Rohstoffen und Ersatzstoffragen, Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr von Zeitungen und Druckschriften, Behandlung der Anzeigen in Zeitungen und Druckschriften, sowie die im Interesse der Presse getroffenen Bestimmungen über fachwissenschaftliche Veröffentlichungen und den Nachdruck aus Berliner und Provinzblättern vorläufig in Kraft bleiben.

Diese Bestimmungen sind nur z. T. veröffentlicht, insbes. soweit sie auf BundesratsVO. beruhen, wie v. 16. Dez. 1915 (RGBl. S. 827), 24. Juni 1916 (RGBl. S. 501), 24. März 1917 (RGBl. S. 272). Diese Verordnungen konnte der Erlaß nicht aufheben. Soweit die Bestimmungen nicht veröffentlicht sind, läßt sich ein Urteil über Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Ausnahmen nicht bilden. Man muß sich damit abfinden, daß erläuternd hierzu bemerkt ist, es handle sich hier um Kriegsnotwendigkeiten, die von der Allgemeinheit weniger bemerkt, von den Interessentenkreisen und der Presse verständnisvoll ertragen worden sind und zunächst weiter ertragen werden müssen.

Im allgemeinen ist durch den Erlaß dem Volkswillen in weiter Richtung entgegengekommen. Es bleibt zu hoffen, daß der Erlaß seinem Sinne nach verständnisvoll ausgeführt wird.

Die Umgestaltung der preußischen Verfassung.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Bornhak, Berlin.

Nicht von der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts in Preußen und von der neuen Gestalt, die das preußische Herrenhaus annehmen wird, soll hier die Rede sein, sondern von der Einwirkung, die das parlamentarische System des Reichs notwendig auf die deutschen Einzelstaaten, namentlich auf Preußen ausüben muß. Eine solche Erörterung könnte angesichts der Ungewißheit aller politischen Verhältnisse überflüssig erscheinen, wenn man nicht daran festhalten müßte, daß das persönliche Regiment sich als unfähig er-

wiesen hat, den Bedürfnissen des Staatslebens zu genügen, vielmehr Deutschland in eine Katastrophe stürzte. Den Ausweg bietet das parlamentarische System, wie es im Reiche durch das Gesetz v. 28. Okt. 1918 verfassungsmäßig verankert war. Es fragt sich also im wesentlichen nur, welche Rückwirkung das parlamentarische System des Reiches auf Preußen ausüben muß.

Im Frühjahr 1912 ersuchte mich der damalige Reichskanzler **von Bethmann Hollweg** um ein Gutachten darüber, ob das parlamentarische System nicht mit dem Wesen des Bundesstaates an sich unvereinbar sei, da es die Vereinigten Staaten und die Schweiz nicht hätten. Eine solche Unvereinbarkeit mit dem Wesen des Bundesstaates konnte ich nicht anerkennen oder nachweisen, wohl aber eine Unvereinbarkeit mit den notwendigen Beziehungen zwischen dem Reiche und Preußen. Der Reichskanzler antwortete mir darauf am 7. Mai 1912:

„Mit Ihnen bin ich der Ansicht, daß das parlamentarische System im Reiche mit dem föderalistischen Prinzip unserer Verfassung unvereinbar ist und zur Mediatisierung der Einzelstaaten führen müßte. Die daraus folgende Erschütterung der Grundlagen des preußischen Staates muß für jede gesunde Reichspolitik, die staatsrechtliche Theorien nur nach ihren praktischen Konsequenzen beurteilen kann, in ihrer Stellung zum Parlamentarismus den Ausschlag geben."

Jedenfalls ist seit dem Gesetze v. 28. Okt. 1918 mit dem parlamentarischen System im Reiche als einer nach der derzeit noch geltenden Reichsverfassung feststehenden Tatsache zu rechnen. Von Unvereinbarkeit mit etwas anderem kann also nicht mehr die Rede sein, dann muß eben das andere weichen. Es kann sich somit nur darum handeln, welche Folgerungen sich daraus für die preußische Verfassung ergeben.

Die gesamte Verwaltung des Reiches mußte bisher notwendig bureaukratisch in der Person des Reichskanzlers zusammenlaufen. Denn es mußte ein organischer Zusammenhang zwischen der obersten Reichsverwaltung und den gesetzgebenden Körperschaften, Bundesrat und Reichstag, bestehen. Der Kaiser als das verfassungsmäßige Haupt der Reichsverwaltung konnte diesen bisher nur herstellen, indem der König von Preußen den Reichskanzler und die Staatssekretäre zu preußischen Bundesratsbevollmächtigten ernannte. Nur dadurch erhielten sie Zutritt zum Bundesrat und Reichstag. Da jedoch die Bundesratsstimmen jedes Staates nur einheitlich abgegeben werden können, mußte die Vertretung der Reichspolitik in der Person des ersten preußischen Bundesratsbevollmächtigten, des Reichskanzlers, liegen. Ein kollegiales Reichsministerium hätte diese organische Verbindung zerrissen.

Damit ergab sich der notwendige Zusammenhang der obersten Reichsverwaltung mit der preußischen. Der Reichskanzler brauchte zwar nicht preußischer Ministerpräsident zu sein, wie die Verbindung Bismarck-Roon 1873 und Caprivi-Eulenburg 1891—1894 gezeigt hat. Eine Trennung beider Aemter war zwar politisch nicht empfehlenswert, ging aber allenfalls. Wohl aber mußte der Reichskanzler preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten und damit ein maßgebendes Mitglied des preußischen Staatsministeriums sein. Das war nicht nur notwendig, weil das preußische Ministerium des Auswärtigen mit dem dem Reichskanzler unterstellten Auswärtigen Amte zusammenfiel, sondern auch weil die Anweisung der Bundesratsbevollmächtigten von dem Ministerium des Auswärtigen erfolgt. Der Reichskanzler und stimmführende preußische Bundesratsbevollmächtigte konnte seine Anweisungen nicht von einem ihm übergeordneten preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten erhalten. Nur wenn er selbst dieser Minister des Auswärtigen war und diese Anweisungen sich selbst erteilte, war die Stellung des preußischen Bundesratsbevollmächtigten mit der des obersten Reichsbeamten vereinbar.

Daraus ergab sich als letzte Folge die Unmöglichkeit des parlamentarischen Systems nach wechselnden Mehrheiten der Volksvertretung. Denn die obersten Verwaltungen Preußens und des Reiches mußten in Wechselbeziehung zueinander stehen. Abgeordnetenhaus und Reichstag hatten aber verschiedene parlamentarische Mehrheiten. Das parlamentarische System hätte den organischen Zusammenhang der beiden Verwaltungen zerrissen. Das führte entweder zum Stillstande oder zur Mediatisierung der einen Volksvertretung zugunsten der anderen.

Die Einführung des allgemeinen und gleichen Stimmrechtes in Preußen wird den Widerspruch zwischen den parlamentarischen Mehrheiten des Reichstages und des Abgeordnetenhauses mildern, aber nicht aufheben. Gewiß wird sich auf Grund desselben Wahlrechtes eine ähnliche parteipolitische Zusammensetzung beider parlamentarischen Körperschaften ergeben. Allein da wir nicht das Zweiparteiensystem haben, werden wir immer auf wechselnde Parteiverbindungen angewiesen sein. Und diese können sich verschieden gestalten je nach den politischen Aufgaben. Es ist nicht bloß denkbar, sondern auch wahrscheinlich, daß das Zentrum im Reichstage für die dem Reiche obliegenden Aufgaben mit der Linken, im Abgeordnetenhause für die Kirchen- und Schulpolitik mit der Rechten zusammengeht. Dann haben wir trotz des übereinstimmenden Wahlsystems in beiden politischen Körperschaften verschiedene Mehrheiten. Abgesehen davon genügt ja, wenn das Ministerium das Vertrauen der Volksvertretung haben muß, jede ungünstige Abstimmung durch eine Zufallsmehrheit in einer wichtigen Frage dazu, um das Ministerium zu Falle zu bringen. Dasselbe Wahlrecht für beide politische Körperschaften sichert also in keiner Weise das gleiche Parteiministerium in Preußen und im Reiche.

Andererseits hat das Gesetz v. 28. Okt. 1918 dem § 1 des Stellvertretungsgesetzes v. 14. März 1878 den Satz hinzugefügt: „Die Stellvertreter des Reichskanzlers müssen im Reichstage auf Verlangen jederzeit gehört werden." Es bedarf also für sie nicht mehr des Umweges als preußische Bundesratsbevollmächtigte, um als Regierungsvertreter im Reichstage zu erscheinen. Aber im Bundesrate können sie die Regierungspolitik nicht vertreten. Und für den Reichskanzler bleibt vollends das alte Verhältnis unverändert bestehen. Die Schwierigkeiten wären einigermaßen gemildert, wenn auch nicht aufgehoben worden durch den von mir vor Erlaß des Gesetzes vorgeschlagenen Satz: „Der Reichskanzler und seine Stellvertreter können sowohl im Bundesrate wie im Reichstage erscheinen und müssen da auf Verlangen jederzeit gehört werden."

Nun war im Anschlusse an die Vorgänge im Reiche die Einführung des parlamentarischen Systems auch in einer Reihe von Bundesstaaten angebahnt. Der Gedanke liegt nahe, dasselbe für Preußen zu

unternehmen und dem Art. 60 der preuß. VerfUrkunde den Satz zuzufügen: „Die Minister sind für ihre Amtsführung den beiden Häusern des Landtages verantwortlich, ihre Verantwortung erstreckt sich auf alle Handlungen des Königs von politischer Bedeutung, die Minister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Abgeordnetenhauses." Damit wäre auch für Preußen das parlamentarische System verfassungsmäßig verankert.

Dadurch hätten wir aber, selbst wenn man den letzten Satz in § 1 des Stellvertretungsgesetzes nach meinem Vorschlage erweiterte, alle Schwierigkeiten, die bisher der Einführung des parlamentarischen Systems im Wege standen. Reichsregierung und preußische Regierung hingen von verschiedenen parlamentarischen Mehrheiten ab und ständen sich völlig selbständig gegenüber. Die Reichsregierung stände zwar vermöge des parlamentarischen Systems mit dem Reichstage in organischem Zusammenhange. Dafür wäre aber der Zusammenhang mit dem Bundesrate ausgeschaltet. Reichskanzler und Staatssekretäre könnten sich zwar im Bundesrate äußerlich Gehör verschaffen, aber einen sonstigen Einfluß auf die Entschließungen der politischen Körperschaft, wie sie ihn im Reichstage durch die hinter ihnen stehenden Parteien haben, besäßen sie nicht, während sie ihn bisher als preußische Bundesratsbevollmächtigte durch das volle Gewicht der preußischen Stimmen hatten. Der Reichskanzler wäre zwar Vorsitzender des Bundesrats, aber ohne Stimmrecht.

Das wäre aber nicht einmal der verfassungsmäßige Zustand. Denn da der Reichskanzler sich nach Art. 15 Abs. 2 der RVerf. durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vertreten lassen kann, muß er selbst Mitglied des Bundesrats sein, ebenso sein Vertreter. im Vorsitze. Diese Mitgliedschaft kann nur eine solche als preußischer Bundesratsbevollmächtigter sein. Als solcher hat der Reichskanzler nach den Anweisungen des preußischen Staatsministeriums, insbesondere seines unmittelbaren Vorgesetzten, des preußischen Ministeriums des Aeußern, zu handeln.

Nun nehmen wir einmal die naheliegende politische Möglichkeit, daß sich im Reichstage eine Mehrheit aus Freisinnigen und Sozialdemokraten, im preußischen Abgeordnetenhause eine solche aus Konservativen und Zentrum gebildet hätte. Dann wäre der freisinnige Reichskanzler der Untergebene eines konservativen preußischen Ministers, der ihm die Anweisungen als Bundesratsbevollmächtigten erteilte. Er hätte im Bundesrate zunächst für die freisinnige Reichspolitik und dann für die konservative preußische Politik zu reden und für die letztere zu stimmen. Auch im Reichstage müßte er erst im Sinne der Mehrheitsparteien für die Regierungspolitik der Reichsregierung und dann als Bundesratsbevollmächtigter im Sinne der preußischen Regierung reden, die Abstimmung bliebe ihm allerdings in diesem Falle erspart. Auf jeden Fall wäre der Reichskanzler bei der verschiedenen Mehrheitsbildung nicht Mitglied der nach ganz anderen Mehrheitsverhältnissen wie im Reichstage gebildeten preußischen Regierung. Er empfinge seine Anweisungen als Bundesratsbevollmächtigter von dem preußischen Minister des Auswärtigen als Vorgesetztem. Er wäre eine verfassungsmäßig doppelzüngige Einrichtung, der gleichzeitig für verschiedene Ziele wirken müßte. Das alles ist eine für den obersten Reichsbeamten unmögliche Stellung.

Damit verbietet sich unbedingt die gleichmäßige Durchführung des parlamentarischen Systems im Reiche und in Preußen. Das liefe darauf hinaus, zwei Pferde vorn und zwei hinten an den Wagen zu spannen.

Die Einführung des parlamentarischen Systems im Reiche ist eine feststehende Tatsache, mit der gerechnet werden muß. Gerade deshalb ist sie aber in Preußen nur nach der Mehrheit des Reichstages, nicht nach der des preußischen Abgeordnetenhauses durchführbar. Denn der organische Zusammenhang zwischen der Regierung des Reiches und Preußens muß erhalten bleiben. Die Regierung Preußens kann daher nur nach der parlamentarischen Mehrheit des Reichstages in Uebereinstimmung mit der Reichsregierung zusammengesetzt werden. Diese Forderung war denn auch schon neulich von der Reichstagsmehrheit aufgestellt worden: Parlamentarisierung des preußischen Ministeriums nicht etwa im Sinne der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, sondern im Sinne der Reichstagsmehrheit.

Das läuft in der Tat auf eine Mediatisierung Preußens hinaus. Preußen ist in dieser Hinsicht schlechter gestellt, als andere Bundesstaaten und kann sich den Aufwand des parlamentarischen Systems nicht erlauben. Wie die preußische Volksvertretung bisher das preußische Ministerium aus den Händen des preußischen Königs entgegennahm, so jetzt aus denen der Reichstagsmehrheit. Preußen wird damit gewissermaßen Reichsland.

Das ist gewiß eine der schwerwiegendsten Aenderungen des preußischen Staatsrechtes, die sich denken läßt, aber sie vollzieht sich ohne jede Aenderung der Verfassungsurkunde automatisch durch die Einwirkung des Reichsrechtes. Gesetzesänderungen können in dieser Hinsicht gar nichts tun.

Man kann allenfalls im Interesse freierer Beweglichkeit bei Besetzung von Aemtern mit Parlamentariern den Satz in Art. 78 der preuß. Verf.-Urkunde streichen, wonach Kammermitglieder, die ein Staatsamt oder ein höheres Amt annehmen, Sitz und Stimme verlieren und nur durch eine neue Wahl wieder erlangen können. Damit wäre aber auch alles, was man im Interesse der Parlamentarisierung in Preußen tun könnte, erschöpft.

Die Zukunftsaufgaben der deutschen Rechtsanwaltschaft.

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Fritz Abraham, Berlin.

I. Für den verantwortungsfrohen Juristen birgt der Gedanke an die kommende Friedensarbeit eine Fülle verheißungsvoller Erwartungen. Mehr als vier Kriegsjahre, lang als eine Kette der Opfer und Entbehrungen, überstürzend kurz als Einleitung zu einer neuen Geschichtsepoche haben den Strom des Lebens in andere Bahnen gelenkt. Neu zu ordnen sind nicht nur die **Formen** des Verfassungsstaats; nach schöpferischer Rechtsgestaltung verlangen vor allem die **Lebensinhalte**, denen jene Formen dienen sollen. Theorie und Praxis, beamtete und freie Berufe werden bei diesem Werk mithelfen müssen, nicht an letzter Stelle die deutsche Anwaltschaft, die schon durch die Art ihrer Berufstätigkeit den unmittelbarsten Einfluß auf das Rechtsleben und die Rechtsanschauungen des Volks auszuüben in der Lage ist.

Um dieser rechtserzieherischen Aufgabe zu genügen, wird die Anwaltschaft einer gewissen Neu-

einstellung bedürfen. Als Krönung unserer Berufsarbeit haben wir bisher die Prozeßvertretung, die Beistandschaft im Kampfe zur Erringung des obsiegenden richterlichen Erkenntnisses angesehen.

Die Rechtsauffassung der Zukunft wird anders werten. Sie erkennt im Prozesse eine Krankheit des öffentlichen Lebens. Nicht Prozesse zu führen, sondern sie in weitestem Umfange zu hindern, sie im Keime zu ertöten und abzukürzen, wird als eines der vornehmsten sozialen Ziele erachtet werden. „Vom Rechtsstreit zum Rechtsfrieden", das ist die scharf ausgeprägte Zukunftstendenz, die der Berufsarbeit des Anwalts den charakteristischen Stempel aufdrücken wird.

Das richterliche Urteil ist keineswegs die ideale Lösung des Streits. Es beendet zwar nach Erlangung der Rechtskraft den Prozeß, aber es löst nicht den inneren Gegensatz auf; nur durch den Zwang wird das Recht durchgesetzt, mit Widerwillen fügt sich dem Machtspruch der Besiegte. Dabei erscheint es als der bedenklichste Zug unserer Prozeßführung und Rechtsprechung, daß der Parteistreit oft zu sehr als „interessante juristische Denkoperation" und nicht als Lebensproblem aufgefaßt wird. Steine gibt man statt Brot, wenn man irgendeine prozessuale oder formalrechtliche Frage dort zum Träger der Entscheidung macht, wo die Parteien um einen materiellen Ausgleich ihrer Interessen ringen. Ebenso wie es bei der Ausübung der Heilkunst nicht so sehr auf den „Fall", sondern auf die Fürsorge für den kranken Menschen ankommt, so müssen auch die praktischen Juristen die Lust an formalrechtlichen Kontroversen abstreifen und im Prozeß vor allem den rechts-pathologischen Konflikt sehen, dessen gerechte, innerlich begründete Lösung unsere Aufgabe ist. Viel schwerer, als eine gegen Rechtsmittel gesicherte Entscheidung vorzubereiten und zu fällen, ist es, wahrhaft aussöhnende Gerechtigkeit zu üben und einen aus der Sache selbst abgeleiteten, nicht schematischen Vergleich zustande zu bringen. Bloßer Wille zur Objektivität und ein abstraktes Pflichtbewußtsein genügen dazu nicht, es bedarf der Fähigkeit, sich vorurteilsfrei in fremde Interessen und Anschauungen der Parteien hineinzuversetzen. Da gilt es zunächst zu prüfen, ob eine Sache überhaupt zum Vergleich geeignet ist. Dient eine frivole Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nur dem Zweck, dem Gegner prozessuale Schwierigkeiten zu machen und ihn zum Vergleich zu pressen, so ist es psychologisch falsch, einer Einigung das Wort zu reden; hier muß eine entschlossene richterliche Entscheidung jeder „Prozeß-Spekulation" ein rasches Ende machen. Liegt aber ein ernster Konflikt dem Prozeß zugrunde, dann ist aufzuklären, worin die wesentlichen Interessen jeder Partei begründet sind, wo die tiefere, vom äußeren Anlaß oft verschiedene Ursache des Streits liegt, von welchem Ausgangspunkt der Weg zur Versöhnung führt, wie man vorübergehende Mißverständnisse beseitigen oder unvereinbare Interessen endgültig von einander trennen kann. Während die richterliche Entscheidung oft gezwungen ist, die unerwünschte Folgerung aus einer unbilligen, verfehlten Parteiregelung zu ziehen, ist beim Vergleich zu prüfen: Wie hätten die Parteien gehandelt, wenn sie von vornherein den Gang der Ereignisse übersehen und ihn verständig gewürdigt hätten? Diese normale Lösung ist an Stelle des pathologischen Konflikts zu setzen. Fehler, die eine Partei gemacht hat, mögen ihr die Kosten, die der Streit verursacht, ganz oder zum Teil aufbürden, aber das Endziel muß die Bereinigung des gemachten Fehlers, die Wiederherstellung der normalen Verhältnisse sein. Wie erzieherisch wirkt eine solche Tätigkeit, die das Volk darüber belehrt, nicht kleinlich und rechthaberisch auf dem vorgefaßten Standpunkt zu beharren, sondern verständnisvoll Opfer zu bringen, und im Zeichen höherer Gerechtigkeit auch den Interessen des Gegners Rechnung zu tragen.

Ich habe diese Fragen ausführlich behandelt, um zu zeigen, wie töricht der Glaube ist, die Mitwirkung der Anwaltschaft im Sühneverfahren entbehren zu können. Das hohe soziale Ziel, durch eine verfeinerte Technik des Vergleichs dem Uebermaß der Prozesse und der richterlichen Entscheidungen vorzubeugen, kann nur durch ein gedeihliches Zusammenarbeiten bevorzugter Richterkräfte mit einer hochstehenden, dem Leben zugewandten Rechtsanwaltschaft erreicht werden.

Die Sorge für die Erhaltung des Rechtsfriedens ist um so dringlicher, als eine Fülle von privatrechtlichen Konflikten als spezifische Nachwirkungen des Krieges unvermeidbar in die Erscheinung treten werden. Die in ungünstige Vermögensverhältnisse geratenen Kriegsteilnehmer und auch andere Kriegsgeschädigte werden schwer um ihre Existenz ringen müssen. Gläubiger- und Schuldnerinteressen werden miteinander kollidieren. Mit zahlreichen Geldansprüchen zum Ausgleich vermögensrechtlicher Kriegsschädigungen wird sich der Staat auseinanderzusetzen haben.

Nur eine von großen Gesichtspunkten geleitete Vermittlungsaktion im Dienste des Rechtsfriedens kann der Gefahr einer zügellosen Prozeßwirtschaft wirksam begegnen. Vermögensverschiebungen notleidender Schuldner werden überall emporwuchern, wenn nicht ein reeller Weg zum Aufstieg in geordnete Verhältnisse offen steht. Ohne die verständnisvolle Mitarbeit der Anwälte kann eine solche Sanierung der individuellen Rechts- und Wirtschaftssphäre nie gelingen.[1])

So erkennen wir bereits die Richtung, in der sich die Berufstätigkeit des Anwalts nach dem Kriege in erster Linie bewegen wird: Erhaltung des Rechtsfriedens, Vermeidung unnötiger Streitigkeiten, Unterstützung der Volksgenossen bei dem Wiederaufbau ihrer Existenz; das ist eine Fülle sozialer Pflichten, deren treue Erfüllung dem Anwaltstand die Achtung aller Volkskreise sichert. Nimmt sich die Anwaltschaft dieser Aufgaben in großzügiger Weise an, so werden auch die Klagen über die Notlage der Anwälte sich verringern. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß die Bewilligung angemessener Vergütungen für eine dem sozialen Frieden dienende Tätigkeit nirgends auf Widerstand stoßen wird. Eine Erhöhung verdient vor allen anderen die Gebühr, die dem Anwalt für die Beilegung eines Rechtsstreits vor Beginn der streitigen Verhandlung zusteht.

Gewöhnt sich unser Volk daran, im Anwalt nicht nur den Prozeßbeistand, sondern den Berater im außergerichtlichen Verkehr zu sehen, so wird sich das dem Anwalt offenstehende Arbeitsfeld von selbst erweitern. Als Treuhänder, Vermögensverwalter, Organisatoren erhaltend und aufbauend zu

[1]) Vgl. hierzu die Arbeiten des Verf. „Gewährt unser Recht dem Schuldner hinreichende Möglichkeit, aus Vermögensverfall in geordnete Verhältnisse zurückzugelangen?" (Berlin 1914) und den Aufsatz in den Blättern für Rechtspfl.: „Die Rechtsanwaltschaft im Dienste der Prozeßverhinderung" (1917 S. 49ff.).



wirken, das sind Aufgaben, die von der deutschen Anwaltschaft gesucht, die ihr aber auch nicht von behördlicher Seite verschlossen werden dürfen.

Daß auch für den Kriminalisten im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Behandlung der aus dem Felde zurückkehrenden, oft geistig und seelisch geschwächten Kriegsteilnehmer eine Fülle alter Probleme (verminderte Zurechnungsfähigkeit, bedingte Verurteilung) in neuem Gewande auftauchen werden, kann hier nur kurz gestreift werden.

II. So groß die Pflichten sind, die der Anwaltschaft innerhalb ihres engeren Berufs obliegen, die Hingabe an diesen Wirkungskreis reicht nicht aus, um der Anwaltschaft im Leben der Nation die ihr zukommende führende Stellung zu verschaffen. Die Anwaltschaft muß wieder, wie früher, hinaus ins öffentliche Leben, sie muß der politischen und der Rechtsentwicklung Richtung und Inhalt geben.

Welche Fülle von Lebensproblemen harren der rechtlichen Erfassung? Der Ausbau der Reichs- und Landesverfassungen, die Festlegung des Umfangs der individuellen Freiheit im Rahmen des staatlich-sozialen Zwangs und — leichthin ausgesprochen, schwer vollendet — der Wiederaufbau des Völkerrechts. Neben alle diese hochpolitischen Fragen tritt noch die gerechte Verteilung der Lasten und Steuern, die lange aufgeschobene, dennoch so dringliche Reform des Straf- und des Prozeßrechts. Alle diese Probleme fordern eine organische Lösung, nicht nur ein totes Kompromiß.

Werden wir Juristen solchen Ansprüchen gewachsen sein? Vieles rein Fachliche haben wir in der Zeit vor dem Kriege geleistet, aber wir haben doch fast ausschließlich juristische Innenarbeit getan; große, das Volk begeisternde Gedanken, Richtlinien für die ganze Entwicklung haben wir, wie dies in früheren Epochen geschehen, dem Volk nicht gegeben. Das Recht ist zu sehr Dienerin der Wirtschaft und der Politik geworden, es hat nicht die Probleme gemeistert, sondern sich nur zu oft andern Zwecken untergeordnet. Wir haben es selbst verschuldet, daß der Laie im Recht nicht die sich stets erneuernde, ewig lebendige Schöpfung des staatlichen Willens sieht, sondern daß die Lehre von den höchsten sittlichen Werten, das Wissen von Recht und Gerechtigkeit, vom Volk für „trockene Jurisprudenz" gehalten wird. Und auch der oft gehörte Ruf nach dem Laien, nach dem sog. „gesunden Menschenverstand", sollte unsere Selbstkritik wachrufen. Ist doch nicht nur in der Jurisprudenz, sondern auch in andern Wissensgebieten — man denke nur an die Stellung der Naturheilkundigen zur Medizin — eine solche Abkehr von der Fachwissenschaft und das Ueberwuchern dilettantischer Sonderbestrebungen immer ein Zeichen dafür, daß bei den berufenen Stellen die intuitive, den Bedürfnissen des Volkes gerecht werdende Gestaltungskraft vermißt wird. Und was haben wir Juristen im Kriege, in der Zeit der unerbittlichen Erprobung aller Werte, geleistet? Mancherlei tüchtige Arbeit ist getan, aber das eigentliche, wahrhaft nationale Problem, das den Juristen gestellt war, die Regelung des Ernährungswesens hat nur zu lange unter dem Fehlen eines großen legislatorischen Gesichtspunkts gelitten. Dabei ist es gleichgültig, ob bei der Abfassung der kriegswirtschaftlichen Verordnungen die Juristen hinreichend zu Wort gekommen sind oder ob sie nicht vielmehr den Nationalökonomen und Verwaltungsfachmännern weichen mußten. Schlimm genug, wenn sie dies zugelassen haben. Gewiß konnten wir Juristen nicht das rein ökonomische Problem lösen, wir konnten nicht die Nahrungsmittel bereitstellen. Keinesfalls durften aber Normen aufgestellt und aufrechterhalten werden, die nicht durchzusetzen waren, die von kaum einem aus dem Volk befolgt, die täglich straflos übertreten werden. Das Rechtsgefühl wird schwer beeinträchtigt, das im Krieg und Frieden politisch so wichtige Vertrauen des Volks in die Rechts- und Staatsordnung wird verscherzt, wenn die Ohnmacht einer den wahren Verhältnissen des Lebens fremden Gesetzgebung täglich in die Erscheinung tritt.[1])

Die Friedensarbeit der Juristen muß andere Bahnen gehen. Mit größter Intensität, ohne Illusionen und mit vorurteilsfreier Unbefangenheit gilt es, die realen Kräfte des Lebens zu erfassen, aus dem Verständnis für die Ziele der künftigen Entwicklung, aus der gerechten Abwägung aller in Betracht kommenden Lebensinhalte eine innerlich begründete Synthese des Rechts zu finden. Das Recht muß wieder die Wirtschaft und die Politik meistern, es darf nicht ihr Diener sein.

Für eine solche schöpferische Rechtsgestaltung bedarf es auch schöpferischer Juristen. Die Gedanken einer neuen Zeit müssen von Männern einer neuen Zeit geboren und durchgesetzt werden. Die Anwaltschaft, durch ihren Beruf an den vollen Einsatz der Persönlichkeit gewöhnt, ohne Scheu vor der Uebernahme von Verantwortungen, begünstigt durch den Vorzug der Jugend und der Unabhängigkeit, in unmittelbarster Fühlung mit dem Leben der Gegenwart, muß vor allem dabei mithelfen, dem Rechtsleben der Zukunft Form und Inhalt zu geben.

Dabei werden wir gewahr, daß die anwaltliche Berufsauffassung, so wie wir sie oben geschildert haben, auch das Programm des Gesetzgebers und des politischen Führers ist. Dieselbe Norm gilt für die Konflikte des öffentlichen wie des privaten Lebens. Ueberall kann eine wahrhaft gerechte, dem Frieden dienende Lösung nur aus der Erkenntnis der Konfliktsursachen, aus dem Verständnis für das Fremde, aus der Erfassung des Wesentlichen gewonnen werden.

Dieser Parallelismus beschränkt sich nicht auf innerstaatliche Probleme. Bisher ist nur selten in der Oeffentlichkeit die Anregung gegeben worden, Anwälte im diplomatischen Dienst zu verwenden. Freilich, wenn man die Anwälte nur als Advokaten, als streitende Prozeßanwälte, würdigte, so mußte man Besorgnis tragen, die Diplomatie in die Bahnen der „Advokatenpolitik" zu lenken. Sieht man in der Anwaltschaft aber die Träger einer gerechten objektiven Verständigung, so muß das Urteil anders ausfallen. Die Anwälte sind dauernd mit der autoritativen Leitung fremder Angelegenheiten betraut. Kein staatlicher Zwang, wie er die Verfügungen der Beamten stützt, mögen sie richtig oder unrichtig, zweckmäßig oder unzweckmäßig sein, steht den Anwälten zur Seite. Die Güte des von dem Anwalt erteilten Rats, die Richtigkeit seines Entschlusses fordert in jedem Falle die Probe des Lebens heraus. Die Zurückdrängung übertriebener Ansprüche der eigenen Partei, das Einfühlen in fremdes Wesen, die richtige Bewertung fremder Absichten, die Er-

[1]) Vgl. die Aufsätze d. Verf. „Ernährungsrecht" u. Entw. e. KriegsernährungsO. i. d. Voss. Ztg. v. 8. Aug. 1917 Nr. 400 u. 19. Febr. 1918 Nr. 92.

der 8 Provinzialregierungen getragen, z. B. von Niederbayern und Oberpfalz. Bei den Schwierigkeiten, die sich einer solchen Vereinigung entgegenstellen, wird jedoch vermutlich hiervon abgestanden werden.

Die bayrischen Regierungen mit drei Abteilungen (Kammer des Innern, Finanzen und Forsten) haben einen großen geschäftlichen Umfang angenommen. Es ist nahezu unmöglich, daß der Regierungspräsident die Geschäftsverhältnisse überblickt und beherrscht. Die FormationsVO. v. 17. Dez. 1825 über den Geschäftsgang bei den Regierungen bedarf daher dringend einer Neubearbeitung.

Die Literaturverträge und der Krieg.

Vom Syndikus des Vereins Deutscher Zeitungsverleger Ebner, Berlin.

In den ersten Kriegsmonaten konnte man selbst von Juristen äußern hören, die internationalen Verträge seien aufgehoben, Schriftwerke der feindlichen Länder dürften ohne weiteres nachgedruckt werden. Damals erachtete man alles mögliche für aufgehoben, sogar privatrechtliche Verträge, viele Leute glaubten, nicht mehr zahlen oder liefern zu brauchen. Eine Beruhigung trat erst allmählich ein. Der Börsenverein der deutschen Buchhändler äußerte in seinem Geschäftsbericht für 1914/15, die urheberrechtlichen Beziehungen zu den feindlichen Staaten hätten ihre Rechtsverbindlichkeit verloren; dies sei freilich nicht so aufzufassen, als ob auch die vor dem Kriege erschienenen Werke des feindlichen Auslandes im Deutschen Reiche schutzlos geworden seien. In dem folgenden Geschäftsbericht heißt es schon, daß die während des Krieges im feindlichen Auslande erschienenen Werke ebenfalls den Schutz gegen unbefugten Nachdruck genießen sollen, und der Verein hat keinen Einspruch erhoben, als ein Generalkommando den Vertrieb von Nachdrucken französischer Karten in seinem Befehlsbereich verhinderte. Der Bericht bezeichnet es als erfreulich, daß nur wenige Fälle unerlaubten Nachdrucks von Werken feindlicher Ausländer zu verzeichnen seien, was dazu beitragen werde, daß die urheberrechtlichen Beziehungen zwischen den sich jetzt bekämpfenden Völkern nicht völlig erschüttert würden und daß es nach dem Kriege um so leichter sein werde, sie wieder fester zu knüpfen. Im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel v. 23. Jan. 1917 wird auf eine Anfrage die Auskunft erteilt, daß ein deutscher Verleger nicht berechtigt ist, ein während des Krieges in England erschienenes Werk ins Deutsche zu übersetzen, da sich Deutschland nach wie vor an die Berner Uebereinkunft für gebunden hält. Auf demselben Standpunkt steht der Verein deutscher Musikalienhändler, der einmal in seinem Blatte bekannt machte, ein (mit Namen genannter) Verleger habe die Kriegszeit benutzt, um unter dem Titel „Kriegsausgabe" urheberrechtlich geschützte Werke feindlichen Ländern angehörender Tonsetzer nachzudrucken. Der Verein mißbilligt dies Verfahren und hält daran fest, daß die das Urheberrecht schützenden Vorschriften in vollem Umfange auch während des Krieges beobachtet werden müssen; er meint, nach Friedensschluß sei der Strafantrag der Berechtigten gegen den Verleger zu erwarten.

Diese Verbände vertreten hauptsächlich ihre wirtschaftlichen Interessen und sprechen es offen aus, durch das geschilderte Verhalten würden diese Interessen schwer geschädigt, da die Feinde nicht zögern würden, Vergeltungsmaßregeln zu ergreifen, die den deutschen Buch- und Musikalienverlag schwerer treffen würden, als das Ausland durch das Verfahren des gen. Verlegers getroffen werde. Vom rechtlichen Gesichtspunkt aus bekommt die Sache jedoch ein anderes Aussehen. Es ist dabei zu unterscheiden, ob es sich um eine von einer größeren Zahl von Staaten geschlossene Uebereinkunft oder um einen Sondervertrag zwischen 2 Staaten handelt. Erstere ist die Berner Uebereinkunft v. 9. Sept. 1886 (letzte Fassung Berliner Uebereinkunft v. 13. Nov. 1908, RGBl. 1910, 965), der u. a. auch Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien, nicht aber z. B. die Ver. Staaten v. Amerika beigetreten sind. Einen Einzelvertrag hat Deutschland mit den Ver. Staaten abgeschlossen, und Belgien, Frankreich und Italien haben außer durch die Berliner Uebereinkunft noch durch besondere Verträge ihre Beziehungen zum Deutschen Reiche geregelt (der Vertrag mit Italien ist am 23. April 1917 gekündigt). Erwähnt sei noch die Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerbl. Eigentums (letzte Fassung v. 2. Juni 1911, RGBl. 1913, 209), bei der ungefähr dieselben Staaten beteiligt sind wie bei der Berliner Uebereinkunft. Freilich ist hier die Rechtslage etwas anders. Das Reichsgericht hatte am 26. Okt. 1914 (RGZ. 85, 374) ausgesprochen, ein in Deutschland erteiltes Patent, also ein wohlerworbenes Recht, habe durch den Kriegsausbruch nicht ohne weiteres seine Wirksamkeit verloren. In England ist durch Bek. des dortigen Patentamts v. 1. Juni 1915 die Pariser Uebereinkunft für die Eintragung von Mustern gegenüber Deutschen außer Kraft gesetzt, und der Bundesrat hat daraufhin am 1. Juli 1915 (RGBl. 414) das deutsche Patentamt angewiesen, auf Anmeldungen von Angehörigen feindlicher Staaten Patente nicht zu erteilen und Gebrauchsmuster oder Warenzeichen nicht einzutragen. Das OLG. Dresden hat, Entsch. v. 20. Mai 1916 (JW. 45, 1038), die Ablehnung eines Antrags einer englischen Gesellschaft, die Verlängerung eines für sie im Musterregister eingetragenen Geschmacksmusters einzutragen, für gerechtfertigt erklärt, indem es im Gegensatz zum RG. davon ausgeht, daß die Pariser Uebereinkunft durch ihre Veröffentlichung im RGBl. nicht Reichsgesetz geworden, sondern lediglich Staatsvertrag ist, der durch jede Partei gekündigt werden kann; durch die gen. Maßnahmen der beiderseitigen Regierungen sei die Uebereinkunft im Verhältnis zu England außer Kraft gesetzt. Diese Ansicht wird von Kretzschmar (JW. 45, 1038) geteilt. Anders urteilt betreffs der Berner Uebereinkunft das Hans. OLG., Entsch. v. 14. Juli 1917 (DJZ. 22, 907), gegenüber Italien. Es meint, der deutsch-italienische Literaturvertrag sei zwar durch den Kriegsausbruch zwischen den beiden Ländern außer Kraft gesetzt, nicht jedoch die Berner Uebereinkunft; diese sei von mehreren Staaten, auch von Neutralen, abgeschlossen, sie könne durch den zwischen einigen Teilnehmern ausgebrochenen Krieg nicht gelöst werden, jedenfalls seien dadurch wohlerworbene Privatrechte von Privatpersonen nicht beseitigt; sie sei auch nicht dadurch aufgehoben, daß England sich gegenüber Angehörigen feindlicher Staaten von ihr losgesagt habe. Die staatsrechtliche Seite der Frage ist in dieser Entsch., nicht erörtert. Von der hier gemeinten englischen Maßnahme be-

treffs des Urheberrechts wird noch die Rede sein, von der deutschen Regierung ist nichts geschehen.

Nach Art. 29 Abs. 2 der Berliner Uebereinkunft soll die Kündigung nur in bezug auf das Land Wirksamkeit haben, von dem sie ausgegangen ist, während die Uebereinkunft für die übrigen Verbandsstaaten weiter in Kraft bleiben soll. Es ist also richtig, daß die englische Maßnahme für Italien bedeutungslos, ebenso daß die Uebereinkunft bei uns nicht Gesetz geworden ist, denn dazu wäre Uebereinstimmung des Bundesrates und Reichstages erforderlich, und an ihr fehlt es, die Regierung kann deshalb allein die Kündigung erklären. Es fragt sich aber, ob die Kündigung ausdrücklich zu erfolgen hat oder ob die Kriegserklärung, oder wenigstens eine Maßregel, die sich an die Uebereinkunft nicht kehrt, als Kündigung gelten kann. Was im allgemeinen die zwischen zwei Staaten geschlossenen Verträge betrifft, so steht das KG., Entsch. v. 28. Okt. 1915 (JW. 45, 61), offenbar auf dem Standpunkt, daß der Kriegsausbruch sie auch ohne Kündigung aufhebt; der BR. spricht in der VO. v. 10. Aug. 1914 (RGBl. 367) ebenfalls von der infolge des Krieges eingetretenen Aufhebung der Handelsverträge (vgl. auch Hans. OLG. v. 16. Dez. 1916 JW. 46, 240). Zwar treten Neuberg (Annalen des D. R. 49, 577) und Allfeld (Europ. Staats- u. Wirtschaftsztg. 1916, 1288) dafür ein, daß der Krieg die das geistige und gewerbliche Eigentum regelnden Verträge für die miteinander im Kriegszustand befindlichen Staaten nicht außer Kraft gesetzt hat. Es ist jedoch nicht erfindlich, weshalb diese Verträge anders behandelt werden sollen als die übrigen. Zwar ist die englische Maßnahme gegen das Urheberrecht verhältnismäßig mild ausgefallen. Am 10. Aug. 1916 erging ein Gesetz (Droit d'Auteur 1916, 109), das unter gewissen Vorbehalten den Nachdruck deutscher Bücher zuließ. Die Leitung des Droit d'Auteur wandte sich darauf an die englische Verwaltungsbehörde mit einer Anfrage wegen des Grundes und der Tragweite des Gesetzes und erhielt von dem Oberkontrolleur des Patentamts eine Antwort, deren wesentlicher Inhalt etwa lautet: Das Gesetz wurde erlassen, um die Rechtslage der in feindlichen Ländern während des Krieges gemachten Veröffentlichungen zu regeln, es bezieht sich nicht auf die vor Kriegsausbruch entstandenen Veröffentlichungen. Nach englischer Gesetzgebung werden Abmachungen und Verträge mit den gegen England im Kriege befindlichen Staaten als vorläufig aufgehoben betrachtet, und diese Suspension bezieht sich auch auf die internat. Verbandsabkommen. Jedoch ist nicht eine regellose Wiedergabe der Werke feindlicher Länder gestattet, vielmehr führt ein Staatsbeamter die Aufsicht darüber, ohne seine Genehmigung darf kein Werk nachgedruckt werden. Das endliche Schicksal des Urheberrechts wird von den Abmachungen abhängen, die bei Kriegsabschluß getroffen werden sollen.

In England selbst ist dieses Gesetz heftig angegriffen und als Verletzung der Berner Uebereinkunft bezeichnet worden; man nimmt dort auch an, daß es sich nur auf Schriftwerke und nicht auf solche der Musik und Kunstwerke bezieht. Nach einer Mitteilung des Buchhändler-Börsenblatts v. 23. Jan. 1917 war bis dahin nur für drei deutsche Bücher die Erlaubnis zum Nachdruck erteilt: für Naumanns Mitteleuropa, Fürst Bülows deutsche Politik und Kapitän Königs Fahrt der „Deutschland". Die deutsche Regierung hat bisher Vergeltungsmaßregeln auf dem Gebiete des Urheberrechts nicht getroffen.

Es geht jedoch nicht an, den Grad der feindseligen Betätigung als Maßstab dafür zu verwenden, ob das Verhalten des feindlichen Staates als Kündigung zu gelten hat. Aus jener Erklärung der englischen Behörde geht hervor, daß sie die Berner Uebereinkunft, was England betrifft, als aufgehoben betrachtet. Denselben Standpunkt nimmt die englische Regierung auch bez. der Haager Abk. v. 18. Okt. 1907 (RGBl. 1910, 5) ein, das beweisen alle ihre Maßnahmen, auf die hin die deutschen BRVO.en über die Liquidation britischer Unternehmungen ergangen sind. Wenn also auch aus Zweckmäßigkeits-, insbes. wirtschaftl. Gründen tatsächlich bei uns die Vorschriften der Uebereinkunft im wesentlichen befolgt werden, so muß, was England betrifft, vom rechtlichen Gesichtspunkte aus eine Kündigung als geschehen und damit die Uebereinkunft als aufgehoben betrachtet werden. Von den übrigen feindlichen Verbandsländern sind Maßnahmen ihrer Regierungen nicht bekannt geworden, und auch vom Deutschen Reich ist bisher nicht eine Liquidation, sondern nur eine Zwangsverwaltung der feindlichen Unternehmungen angeordnet. Dadurch läßt sich der Standpunkt rechtfertigen, daß weder von ihnen noch von uns die Berner Uebereinkunft gekündigt ist. Es fragt sich also nur, ob durch die Kriegserklärung die Uebereinkunft aufgehoben ist. Wie erwähnt, betrachtet der Bundesrat das Handelsabkommen mit England als beseitigt, das OLG. Dresden die Pariser Uebereinkunft im Verhältnis zu England als aufgelöst, und zwar lediglich infolge des Kriegsausbruchs. Weshalb für das Urheberrecht etwas anderes gelten soll, ist nicht erfindlich; ein Krieg löst nicht nur die diplomatischen Beziehungen, sondern wirft alle Verträge über den Haufen; als fortbestehend können nur die erachtet werden, die gerade für den Fall des Krieges abgeschlossen sind, ihre noch so häufige Verletzung ändert natürlich daran nichts. Daß nach dem Friedensschluß die neuen Handelsverträge von den früheren weit erheblicher abweichen werden als die Urheberrechtsverträge, ist grundsätzlich bedeutungslos.

Hiernach ist die Berner Uebereinkunft als solche bestehen geblieben, jedoch nur im Verhältnis der neutralen Staaten zu einander; unter den kriegführenden ist sie aufgehoben, und zwar durch die Kriegserklärungen, zwischen Deutschland und England auch durch Kündigung. Ebenso sind die Sonderverträge aufgehoben. Wenn trotzdem die beteiligten Kreise die Vorschriften der Abkommen befolgen, so ist dieser Umstand für die rechtliche Beurteilung der Sache nicht maßgebend, berechtigt aber zu der Hoffnung, daß nach dem Kriege eine Verständigung leicht zu erzielen sein wird.

Was wird jetzt aus der Militärgerichtsbarkeit?

Von Rechtsanwalt, z. Zt. Kriegsgerichtsrat Dr. Goldstein, Berlin.

Alle in der Militärstrafrechtspflege Stehenden haben in diesen Tagen miterlebt, wie dieses Rechtsgebiet von heute auf morgen aus den Angeln gehoben worden ist.

Zwar hat die Revolution die Gesetze als solche zunächst nicht beseitigt. Soweit sie in die neue

Zeit nicht passen, müssen sie erst von der neuen Regierung besonders aufgehoben und ersetzt werden, wie dies z. B. mit den Gesetzen über Preßrecht (Zensur), Vereinsrecht usw. in der bekannten Proklamation geschehen ist. Demnach sind MilStrGO. und MStrGB. ebenfalls bis zu einer Aufhebung an sich noch in Kraft.

Dennoch scheitert ihre Anwendung an einer Fülle rein praktischer, durch die Revolution geschaffener Schwierigkeiten. Sowohl für das Mil.-Strafrecht wie für das Verfahren hat die Umwälzung die Fundamente weggerissen. Bei der weiteren Anwendung des MilStrGB. in der bisherigen Form fehlt der größte Teil der rechtlichen Voraussetzungen. Für die Vergangenheit ist in der Soldatenschaft die Vorstellung fest verankert, daß nicht nur die begangenen politischen (bisher ist nur für diese Amnestie ergangen), sondern auch die militärischen Delikte unverfolgt bleiben müssen.

Noch weiter geht es mit den Schwierigkeiten im Verfahren. Die MilStrGO. ist auf Verhältnisse zugeschnitten und setzt die Mitwirkung von Organen voraus, die einfach nicht mehr da sind. Dies gilt nicht nur für die grundlegende Institution des Gerichtsherrn, sondern auch für den Gerichtsoffizier, die nur aus Offizieren zusammengesetzten Spruchkörperschaften und vieles andere.

Die Einsicht in diese Sachlage ist so verbreitet, daß wir (wenigstens im Heimatgebiet — über das Feld bin ich nicht näher unterrichtet) tatsächlich einen Stillstand der Militärrechtspflege haben. Dieser Zustand bedeutet eine um so größere Gefahr, als die Besorgnis einer Desorganisation des Heeres noch nicht beseitigt ist. Die Abhilfe duldet also keinen Aufschub. Es muß sofort ein Hilfsgesetz erlassen werden, das vorbehaltlich der weiteren (dann möglichst endgültigen) Regelung die baldige Wiederaufnahme der Rechtspflege vorläufig ordnet. Da kein Zeitverlust gestattet ist, kann selbstverständlich nicht an eine großzügige Reform gedacht werden. Das Provisorium muß auch so beschaffen sein, daß die Einarbeitung den neuen Organen keine Schwierigkeiten macht, es muß endlich den dringendsten Forderungen der neuen Zeit genügen.

Von den denkbaren Wegen dürften folgende nicht, wenigstens nicht mit der nötigen Schnelligkeit, zum Ziele führen:

1. Anpassung der MilStrGO. Dies erfordert nach dem oben Angedeuteten zu langwierige Arbeiten.

2. Abschaffung der militärischen Sondergerichtsbarkeit und Zuweisung der Militärpersonen an die bürgerlichen Gerichte. Hiergegen sprechen gewichtige innere Gründe. Für das Feldheer wäre sie überhaupt undurchführbar.

3. Der Standgerichtsausschuß des Vollzugsrates des Arbeiter- und Soldatenrates (eine unter Hinzuziehung von Sachverständigen gebildete Kommission) plant die Einsetzung von Ausnahmegerichten nur für bestimmte Delikte. Hiervor möchten wir aus politischen und aus Gründen der ungestörten Rechtspflege gerade jetzt besonders warnen.

4. Es bleibt die Anpassung des Verfahrens der StrPO. an die militärgerichtlichen Bedürfnisse und Zwecke.

Dies erscheint mit verhältnismäßig wenigen klaren Richtlinien als ein sofort gangbarer Weg. Bei dem geringen mir zur Verfügung gestellten Raum kann ich an keine Begründung der Einzelheiten denken, sondern muß meinen Vorschlag für sich sprechen lassen.

Ich habe folgende Grundzüge aufgestellt und den zuständigen Stellen eingereicht:

I. Verfahren. 1. An der Stelle der bisherigen Kriegsgerichte (Division, Kommandantur, Inspektion usw.) sind Standgerichte einzusetzen.

2. Für die Zuständigkeit gelten die §§ 1—10 und 25—29 der MilStrGO. Soweit hier der Gerichtsherr erwähnt ist, gilt dessen Befehlsbereich als maßgebend.

3. Das Verfahren ist das der StrPO. vor der Strafkammer. Für das Vorverfahren gelten die Vorschriften über die gerichtliche Voruntersuchung. Es gelten jedoch folgende Abweichungen:

a) An Stelle des Untersuchungsrichters tritt eine Untersuchungskommission. Sie besteht aus einer in Gemäßheit des Gerichtsverfassungsgesesetzes v. 7. Jan. 1877 zum Richteramte befähigten Person und zwei von der Versammlung der Soldatenräte der unterstellten Truppenteile gewählten Beisitzern. Einer von ihnen muß ein Offizier sein.

b) Verteidigung ist bereits im Vorverfahren zulässig.

c) Die Untersuchungskommission hat neben den Aufgaben und Befugnissen des Untersuchungsrichters auch das Recht, die Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen.

d) Das juristische Mitglied der Untersuchungskommission vertritt die Anklage in der Hauptverhandlung.

e) Ueber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt das Standgericht in Besetzung mit einem juristischen Mitglied und zwei gewählten Beisitzern. Einer von den Beisitzern muß ein Offizier sein.

f) In der Hauptverhandlung urteilt das Standgericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und gleichzeitig Verhandlungsführer muß nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Richteramte befähigt sein. Von den wie zu a) gewählten Beisitzern müssen zwei Offziere sein.

Wenn nach dem Ermessen des Standgerichtes, welches die Eröffnung der Hauptverhandlung beschlossen hat, eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre zu erwarten ist, so tritt an die Stelle des einen der Offiziere ein weiteres juristisches Mitglied.

Die Mitglieder des Standgerichts, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen haben, dürfen in der Hauptverhandlung nicht mitwirken.

g) Die soldatischen Mitglieder der Untersuchungskommission und der Standgerichte sind beim Antritte des Richteramts nach der Vorschrift des § 42 MilStrGO. zu beeidigen.

h) Ausschluß der Oeffentlichkeit ist (auch im Vorverfahren) aus keinem Grunde zulässig.

II. Uebergangsbestimmungen. 1. Die bei den bisherigen Militärgerichten anhängig gewesenen unerledigten Strafsachen werden durch Untersuchungskommissionen fortgeführt.

Sie bestehen aus dem nach der bisherigen Gerichtsverfassung als Untersuchungsführer zuständig gewesenen Militärjustizbeamten und zwei wie zu I. 3. a) gewählten Beisitzern. Einer von den Beisitzern muß ein Offizier sein.

2. Anhängige unerledigte Verfahren wegen militärischer Vergehen werden niedergeschlagen, ebenso Verfahren, soweit sie sich auf gemeinbürger-

liche Straftaten beziehen, sofern nach dem Ermessen der Untersuchungskommission insgesamt auf keine höhere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden würde.

3. Durch die früheren Militärgerichte rechtskräftig erkannte Strafen wegen gemeinbürgerlicher Straftaten werden nur vollstreckt, sofern sie höher sind als sechs Monate. Treffen bürgerliche mit militärischen Straftaten zusammen, so kommen nur die bürgerlichen in Frage. Nötigenfalls bildet die Untersuchungskommission für diese eine besondere Gesamtstrafe.

4. Vom Gerichtsherrn ausgesetzte Strafen bleiben bis auf weiteres ausgesetzt, bereits eingelegte Berufungen gehen an das Standgericht über, soweit die Sachen nicht nach den Grundsätzen zu 2 niederzuschlagen sind.

5. Gegen gefällte, aber noch nicht rechtskräftige Urteile beträgt die Berufungfrist einen Monat vom Tage der Kenntnis des Angeklagten von dem Urteil.

6. Wegen militärischer Delikte rechtskräftig erkannte Strafen werden nicht vollstreckt.

III. Strafrecht. Das anzuwendende Strafrecht ist neben dem allgemeinen bürgerlichen Strafrecht das bestehende MilStrGB., aber nur mit folgenden Bestimmungen:

§ 140 Bestechung, § 141 Wachvergehen, § 143 Zulassung von Straftaten als Posten, § 144 Entweichenlassen von Gefangenen, § 146 Verlassen der Wache, § 148 unvorsichtige Behandlung von Waffen und Munition, § 151 Trunkenheit im Dienst.

Die wieder eingeführte militärische Unterordnung erfordert auch die Anwendung der Bestimmungen über einfachen Ungehorsam, tätlichen Angriff gegen Vorgesetzte im Dienst, Mißbrauch der Dienstwaffe. Wegen der noch ungeklärten Urlaubsverhältnisse usw. ist unerlaubte Entfernung bis auf weiteres nur als Ungehorsam strafbar, wenn im Einzelfalle die Voraussetzungen vorliegen.

An diesen Vorschlägen sind natürlich eine ganze Reihe von Varianten möglich. Z. B. ist im vorstehenden dem auch in dem erwähnten Standgerichtsausschuß des Vollzugsrates hervorgetretenen Bestreben nach Beschleunigung während der Uebergangszeit dadurch Rechnung getragen, daß nur eine Instanz ohne Berufung gegeben ist. Dafür ist durch die Einschiebung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine erhöhte Garantie gegenüber dem Verfahren der MilStrGO. eingeführt. Wenn nun auf der einen Seite die Berufung wünschenswert erscheinen könnte, so müßte nach analogen Grundsätzen ein Berufungsgericht an der Stelle des bisherigen Oberkriegsgerichts gebildet werden. Es könnte auch eine Berufung an dasselbe Gericht in anderer Personenzusammensetzung gedacht werden. Wenn auf der anderen Seite umgekehrt weitere Beschleunigung erwünscht scheint, so kann der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens unter Fortlassung der Anklage der Untersuchungskommission in die Hand gegeben werden (nach Analogie der Anklageverfügung der MilStrGO.). Ebenso können Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, aus welchem Personenkreise die Wahl der Beisitzer aktiv und passiv zu erfolgen hat usw. Insbes. über das Militärstrafrecht kann genaue Vorschläge nur der machen, dem die Grundsätze offenliegen, wie sie nun jetzt über die Unterordnung, die Pflicht des Untergebenen zu besonderen Achtungserweisungen, die Anwesenheitspflicht usw. gelten sollen.

Immerhin dürften die vorstehenden Grundzüge ein brauchbares Ergebnis ermöglichen, das bis zu einer endgültigen oder verbessernden Lösung in Kraft treten könnte und auch die Aussicht auf Vertrauen in den betroffenen Kreisen haben würde. Auf eines aber sei zum Schlusse nochmals hingewiesen: Wie das Neue auch sei, es muß mit größter Beschleunigung an die Stelle des Bestehenden gesetzt werden, das zur praktischen Arbeit nicht mehr taugt. Schon bei einem Aufschube würden sonst schwere Gefahren der Rechtspflege zu besorgen sein.

Juristische Rundschau.

Rundschauen ist fast unmöglich, wenn der Boden unter unseren Füßen wankt. Wie eine Riesenwoge rauscht das Schicksal auf uns zu. Wie gebannt sehen wir sie näher und näher rücken, widerstandslos wird sie über uns hinweggehen, wir werden uns dann wieder aufrichten. Kraft genug dazu haben wir. Es gilt nur, das Vertrauen dazu zu festigen.

Der Krieg ist vorbei, für Deutschland verloren. Ich habe im August 1914 an dieser Stelle den alten Gedanken des Gottesurteils aufgegriffen. Ich muß ihn gelten lassen. Die Geschichte hat gegen uns gesprochen. Deutschland in seiner politischen und staatsrechtlichen Verfassung hatte sich überlebt. Wir wußten es nicht. Ein Verschulden im privatrechtlichen Sinne darf nicht gesucht werden. Die Verurteilung gründet in objektiven Momenten. Das darf uns der Trost im Unglück sein. Unsere Enkel werden den Vorgang erst völlig verstehen. Wir haben noch zuviel Tränen über das vergossene Blut in den Augen.

Am 11. November wurde der Waffenstillstand' unterzeichnet. Deutschland mußte ihn annehmen. Seine Bedingungen schreien das vae victis im Triumph in die Welt. Daß die Entente eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten ausschließen wollte, fand man begreiflich. Noch stand das deutsche Heer in Feindesland. Noch war es nicht gebrochen. Also mußte man eine Räumung der besetzten Gebiete und auch eine Verminderung der Aufstellung des Heeres an der Grenze zugestehen. Aber das Wie dieser Ausführung zeigt den brutalen Siegerwillen. Im raschesten Tempo müssen Frankreich, Belgien und das linke Rheinufer verlassen sein. Wer nicht fortkann, wird noch kriegsgefangen. Aber eine Menge Transportmittel sollen ausgeliefert werden. Die Besatzung in dem den Feinden überlassenen Gebiete ist durch Deutschland zu ernähren. Aber die Blockade und das Kaperrecht dauern fort. Damit ist der Bogen überspannt. Die Rache hat das Wort geführt. Das muß sich wieder rächen. „Unsere modernen Kriege machen viele unglücklich, indessen sie dauern, und niemanden glücklich, wenn sie vorbei sind", schrieb Goethe im Jahre 1787. Auch die Sieger würden dieses Sieges nicht froh werden, wenn sie auf ihm beharren wollten.

Deutschland im Zeichen der Revolution! Noch ist die Tinte nicht recht trocken, mit der die Aenderung der Verfassung unterschrieben war, und schon ist alles wieder umgestürzt. Die Freude an der parlamentarischen Reform war nur kurz. Was jahrelang erstrebt war, mit einem Schlage kam es: die Verantwortung des Reichskanzlers und die Notwendigkeit des Vertrauens des Reichstages, die Zu-

lässigkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Bundesrat und Reichstag und die Einordnung der Heeres- und der Militärgewalt in den Rechtsstaat. Aber schon ist auch das vorbei. Die Republik ist über Nacht gekommen. Die Bundesfürsten resignieren oder werden für abgesetzt erklärt. Der Kaiser hat abgedankt und ist geflüchtet. Die Reichsregierung ist in den Händen der Sozialdemokratie. Dem Reichskanzler Ebert übertrug sein Vorgänger das Amt. Er hat es aber nach seiner Auffassung aus den Händen des Volkes. Jede Kontinuität ist gerissen. Neues gestaltet sich. Möge es zum Heile des Ganzen werden.

In den Industriestädten zuerst und dann in anderen Bezirken wurden die Arbeiter- und Soldatenräte gebildet. Russisch ist der Name. Ihr Inhalt aber deutsch. Sie übernahmen die Macht. Sie übertrugen sie weiter. Neue Ministerien werden berufen. Die Behörden arbeiten weiter unter ihnen. Wir sehen den Uebergang der Staatshoheit auf dem nicht durch das Gesetz geregelten Wege. Ein neues Recht entsteht durch die Gewalt. Was wir in rechtsphilosophischen Schriften erörterten, erleben wir jetzt selbst. Noch ist der Abschluß nicht da. Bis heute geht die Umwälzung mit wenig Ausnahmen ruhig vor sich. Die Staatsmaschine hat nicht gestockt. Gelingt es, sie zu erhalten, dann liegt darin ein glänzendes Zeugnis für das deutsche Volk, für seine Einsicht und seine Willenskraft, aber auch für seine neuen Führer.

Wir nehmen auf immer Abschied vom Kaiser und dem Kaisertum. Das ist ein schmerzhafter Gedanke für Viele. Wer sich erinnert, mit welchem Jubel das wieder erstandene Reich und sein Symbol, der deutsche Kaiser, begrüßt wurden, dem wird es nicht leicht, sich davon zu trennen. Ein Stück Romantik im Verfassungsrecht fällt damit. Auch die heute siegende Richtung wird verstehen, was im Gemüte zahlreicher Volksgenossen vorgeht. Der scheidende Kaiser mag an seiner Mission gescheitert sein. Er mag die Eigenschaften nicht besessen haben, die zur Führung eines großen Reiches in schwerer Zeit erforderlich sind. Er war aber besten Willens. Er glaubte daran, Deutschland herrlichen Tagen entgegenzuführen. Hüten wir uns vor einer Verunglimpfung, die nur auf uns selbst zurückfallen würde.

Vor dem Kaiser schied ein Mann aus dem Amte, mit dessen Namen des Reiches Schicksal eng verknüpft ist: Ludendorff. Er war der genialste Soldat des Weltkrieges. Im Osten und auch im Westen. Er war aber kein Staatsmann. Ihm fehlte der weite Blick in die Zukunft der Völker und die Selbstbeherrschung. Wer sich schuldlos daran fühlt, daß es so kam, daß nur der Leiter des Heeres auch über die politischen Fragen entschied, der möge den Stein gegen ihn schleudern. Wir waren in einem Taumel und erwachen nun mit Grauen daraus. Urteilen über die Schuld der führenden Männer der Kriegszeit kann erst die Nachwelt. Ludendorff ist die tragischste Gestalt unserer Zeit. Hoch war sein Flug, tief ist sein Fall. Vielleicht bringt das neue Deutschland wieder neue Denker und Dichter hervor. An dramatischem Stoff wird es nicht fehlen.

Im Reiche und in den Bundesstaaten sollen baldigst die Nationalversammlungen berufen werden. Jeder Deutsche ohne Unterschied des Geschlechts und Berufes über 20 Jahre wählt. Die Verhältniswahl soll gelten. Durch sie soll die neue Verfassung geschaffen werden. Wenn sich die Wahl in Freiheit vollzieht, wenn die neuen Herren der Lage jede Beeinflussung ablehnen und vermeiden, dann werden wir den Ausdruck des Volkswillens, wie er heute sich darstellen kann, erhalten. Dann neigen wir uns alle vor der politischen Ehrenhaftigkeit und der festen Moral der neugebildeten Regierungen. Dann geht es wieder aufwärts.

Die habsburgische Monarchie besteht nicht mehr. Sie wird nie wieder aufleben. Man sieht jetzt erst, wie unterhöhlt der ganze Bau war. Ein festgefügtes Reich hätte auch den Stoß eines verlorenen Krieges ausgehalten. Nun bilden sich aus dem Chaos neue Staaten. Die Deutschen Oesterreichs schufen sich selbst das eigene Heim. Sie schließen sich wieder an das deutsche Stammland an. Auch hier vollzieht sich der Vorgang ohne die alten autoritativen Obrigkeiten. Neue Kräfte wirken staatsbildend. Die Gewalt geht auf andere Mächte fast automatisch über. Man mag sich darüber freuen oder es beklagen. Wir stehen vor verfassungsgeschichtlichen Ereignissen von elementarer Wucht.

Rumänien hat Deutschland wieder den Krieg erklärt. Es will als kriegführende Macht an der Friedensverhandlung teilnehmen. Schakale hat es zu allen Zeiten gegeben.

Abgeschlossen 16. November 1918.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Geschäftstätigkeit der Notare in Preußen zeigt i. J. 1917 eine Zunahme, die wesentlich größer war als i. J. 1916, in dem nach dem ungeheuren Niedergang der Vorjahre eine kleine Steigerung eingetreten war. Die Zahl der Notare hat weiter abgenommen; sie betrug 2496 gegen 2575 i. J. 1916 und 2654 i. J. 1915, also 79 (i. J. 1916 ebenfalls 79) weniger. An dem Rückgange sind, wie schon im voraufgegangenen Jahre, am meisten die kleineren Orte beteiligt. Die Summe aller Notariatsakte betrug 887 046 gegen 731 798 i. J. 1916, 730 697 i. J. 1915 und 1 956 088 i. J. 1913, so daß eine Zunahme um 155 248 oder 21,2% stattgefunden hat. Von den einzelnen Arten von Geschäften sind allein die Wechselproteste zurückgegangen, deren Zahl von 24 834 auf 12 325, also unter die Hälfte gesunken ist, während sie i. J. 1913 noch 240 023 betragen hatte. Die stärkste Zunahme hatte die wichtige Gruppe der Verträge und einseitigen Willenserklärungen, die von 338 374 auf 437 920, also um fast 100 000 gestiegen ist. Die Beglaubigungen mit Entwurf sind von 16 081 auf 20 266, die ohne Entwurf von 171 139 auf 193 957 gestiegen. Auch die Testamente und Erbverträge, die i. J. 1916 zurückgegangen waren, zeigen eine Zunahme von 38 814 auf 42 212. Ganz absonderlich sind die freiwilligen Versteigerungen und öffentlichen Verpachtungen von Grundstücken gestiegen, nämlich von 2308 auf 5578. Die Zahl der auf den einzelnen Notar durchschnittlich entfallenden Geschäfte betrug 355 gegen 284 i. J. 1916, 275 i. J. 1915, 608 i. J. 1914, 733 i. J. 1913 und 809 i. J. 1910. Es hat also im letzten Jahre eine Zunahme um 71 oder 25,0% stattgefunden. Diese Zunahme erstreckt sich auf alle OLGBezirke; am größten war sie im Bezirk Köln mit 205 Akten, demnächst in Naumburg mit 108, in Düsseldorf mit 105 und in Breslau mit 82. Der Kammergerichtsbezirk hatte nur eine Steigerung um 54. Am geringsten war die Zunahme in Celle mit 36, Hamm mit 33 und Kassel mit 30 Akten. Die Durchschnittszahl selbst war weitaus am größten im Bezirk Köln mit 712 Akten; dann folgen Düsseldorf mit 498, Breslau

mit 402, Kiel mit 386 und der Kammergerichtsbezirk mit 369, während die ungünstigsten Zahlen hatten Hamm mit 232, Celle mit 230 und Kassel mit 154 Akten. Von den Großstädten steht jetzt an der Spitze Düsseldorf mit 809 (i. J. 1916 653); dann kommen Köln mit 758 (686), Danzig mit 694 (554) und Breslau mit 574 (506). Auf Berlin entfallen 362 (330), auf Charlottenburg 488 (473) Akte, so daß die Zunahme in diesen beiden Städten nur gering war. Im Jahre 1913 hatte Berlin noch 810, Charlottenburg 1239 Akte.

Die preußischen Oberversicherungsämter im Jahre 1917. Die 38 Oberversicherungsämter haben 7220 sogenannte Beschlußsachen, d. h. Streitigkeiten, die sich um Verwaltungsangelegenheiten, Fragen der Versicherungspflicht usw. drehen, erledigt. Von der Gesamtzahl wurden 5070 vom Vorsitzenden allein entschieden, während die Beschlußkammern 1108 Sachen erledigten, darunter aber 1069 ohne mündliche Verhandlung. Viel zahlreicher waren die Spruchsachen, d. h. solche, in denen es sich um Unterstützungs- und Rentenansprüche der Versicherten oder ihrer Hinterbliebenen handelt. Derartige Sachen waren 42 992 zu bearbeiten, von denen 35 512 erledigt sind, wogegen 7480 in das Jahr 1918 übernommen sind. Durch Urteil sind 29 279 Sachen beendet, der Rest durch Vergleich, Anerkenntnis, Zurücknahme usw. Die Spruchkammern hielten 1781 Sitzungen ab, so daß auf jedes Oberversicherungsamt durchschnittlich 47 Sitzungen entfielen.

Vermischtes.

An die Abonnenten unserer DJZ.! *Die allgemeine Teuerung als Folge des Weltkrieges hat sich längst auch auf dem Gebiete des Zeitschriftenwesens bemerkbar gemacht. Die geradezu märchenhaften Preissteigerungen für Papier, Satz und Druck, die Erhöhung der Löhne und der allgemeinen Unkosten sind bekannt. Im Gegensatze zu den meisten anderen grossen Fachzeitschriften haben wir trotz schwerer Opfer eine Erhöhung des Bezugspreises bisher nicht eintreten lassen, vielmehr unseren Stolz darin gesehen, die deutschen Juristen, soweit dies mit Rücksicht auf die Papierknappheit möglich war, nach wie vor mit allen Vorgängen auf den Gebieten des Rechts und der Verwaltung unter Einschluss des Wirtschaftsrechts bekanntzumachen. Unsere Hoffnung, selbst nach Kriegsende den alten Preis, der nun schon seit 1906 besteht, beibehalten zu können, ist jedoch durch die immer noch steigenden Preise, auch die erst seit 1. Dezember 1918 wieder eingetretenen höheren Satz- und Druckpreise, hinfällig geworden. Wir sehen uns daher genötigt, vom 1. Januar 1919 an den Bezugspreis von 4 M. auf 5 M. vierteljährlich festzusetzen. Bei Wiedereintritt geregelterer Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse hoffen wir dagegen, die DJZ. nicht nur wie seit ihrer Begründung bis zum Kriegsbeginn wieder zweimal monatlich erscheinen lassen, sondern, sobald die Papiernot nachlassen und die Papierrationierung aufgehoben wird, auch den Umfang wieder auf das frühere Mass ausdehnen zu können.*

Unsere Leser werden dieser unabweisbaren Preiserhöhung gewiss die gerechte Würdigung nicht versagen, während wir auch unter den neuen Verhältnissen bestrebt bleiben werden, unsere DJZ., die am 1. Januar 1919 in ihren 24. Jahrgang eintritt, auf alter Höhe zu halten.

Der Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung.

Die Fortführung der Rechtspflege. Am 13. Nov. haben sich die Mitglieder des Kammergerichts und der Oberstaatsanwaltschaft, die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten beider Behörden versammelt, um zu den neuen Verhältnissen Stellung zu nehmen. Aus allen Gattungen dieser Beamten wurden Vertrauensmänner gewählt, die sich mit der Regierung und dem Arbeiter- und Soldatenrat in Verbindung setzen sollen. Beschlossen wurde, der neuen Regierung alle Kräfte in vollstem Maße zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtspflege, welche die wichtigste Grundlage des Staates bildet, weiter unparteiisch und unbestechlich ausgeübt werden kann. Gleichzeitig wurde zum Ausdruck gebracht, daß auch die materiellen Interessen sämtlicher Beamten, einschließlich der Pensionäre, dauernd gewährleistet werden müssen. Gleichartige Einrichtungen sind bei den übrigen Gerichten in Groß-Berlin und in ganz Deutschland getroffen. Hinzugefügt sei, daß vom Kammergericht aus die Urteile jetzt unter Fortfall der Bezeichnung „Im Namen des Königs" ergehen, ohne aber zunächst einen Anderen zu bezeichnen, in dessen Namen sie ergehen. Das Kammergericht bezeichnet sich einfach so unter Weglassung von „königlich", und auch in Stempeln und Siegeln wird diese Bezeichnung fortgelassen.

Im Anschlusse daran seien nachfolgende amtliche Erlasse und Bekanntmachungen auch an dieser Stelle veröffentlicht:

1. Die preußische Regierung hat am 14. November darauf hingewiesen, „daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Regierung aufgehoben sind, in Kraft bleiben und von jedermann zu beobachten sind, wie auch jedermann in ungestörtem Genuß der ihm dadurch gewährten Rechte verbleibt".

2. Die preußische Regierung hat am 14. Nov. 1918 weiter folgende Bekanntmachung erlassen:

„Die Zuständigkeiten, die nach den bisherigen Bestimmungen von der Krone und vom Staatsministerium ausgeübt wurden, sind auf die preußische Regierung übergegangen, welche nach der Bek. v. 12. Nov. 1918 die Staatsleitung in Preußen übernommen hat.

Die Zuständigkeiten aller übrigen Zentralbehörden sowie der Provinzial- und Lokalbehörden bleiben unberührt. Diese Behörden führen fortan eine den veränderten Verhältnissen angepaßte Bezeichnung, z. B. Ministerium des Innern, der Oberpräsident, der Regierungspräsident, Regierung, der Landrat, Justizministerium, das Oberlandesgericht, das Landgericht, das Amtsgericht usw. Die Amtssiegel sind entsprechend zu ändern."

3. Der Rat der Volksbeauftragten hat, „um umlaufenden Gerüchten entgegenzutreten", am 15. November 1918 u. a. erklärt, „daß die Gehalts-, Pensions- und sonstigen Rechtsansprüche der in öffentlichen Diensten stehenden Beamten und Angestellten, der Offiziere und der anderen Personen des Soldatenstandes, der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen dieser Personen völlig unberührt und weiterhin in Kraft bleiben".

4. Die preußische Regierung hat am 16. November 1918 verkündet, daß „die Unabhängigkeit der Gerichte nicht angetastet werden darf. Es sei unzulässig, wenn seitens eines Arbeiter- und Soldatenrates, wie es vorgekommen sei, angeordnet werde, daß die Urteile der Gerichte dem Arbeiter- und Soldatenrat zur Genehmigung vorzulegen seien".

5. Der preuß. Justizminister Dr. Spahn hat eine Allg. Verf. v. 18. Nov. 1918 über das Verhalten der Justizbeamten im preuß. JMBl. S. 425 veröffentlicht, worin er „der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck gibt, daß alle Justizbeamten auch unter der neuen Regierung zur Förderung der Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt unseres Volkes ihre Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen werden". Es wird in der Verf. u. a. darauf aufmerksam gemacht, „daß Recht und Rechtspflege für die Stimmung unserer Bevölkerung von außerordentlicher Bedeutung seien. Die Gerichte hätten die ernste Pflicht, mit allen Kräften den Ansprüchen der Rechtsuchenden, besonders der heimkehrenden Kriegsteilnehmer, entgegenzukommen. Jede Schroffheit im amtlichen Verkehr sei zu vermeiden, besonders gegenüber den Kriegsteilnehmern. Billige Wünsche der Beteiligten wegen des Zeitpunktes der Termine seien zu beachten, auf Beschleunigung der Rechtspflege unter voller Wahrung ihrer Zuverlässigkeit nach Kräften hinzuwirken."



Aus dem Reichstage und den Landtagen. Bei den umwälzenden Vorgängen, die sich in der Oktobertagung des **Reichstages** abgespielt haben, griffen die Räder des Gesetzgebungsapparates reibungslos ineinander mit der vollendeten Sicherheit eines der Wunderwerke der modernen Maschinenindustrie, aber sie trieben auch mit den ungeheuren Kräften eines solchen vorwärts. Das RGBl. v. 28. Okt. enthält auf drei Druckseiten (S. 1281 ff.) die Gesetze vom gleichen Tage betr. die Abänderung der Reichsverfassung und des Ges. betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers v. 17. März 1878, ein zweites Ges. zur Abänderung der Reichsverfassung und das Ges. zur Abänderung der Verfassung Elsaß-Lothringens v. 31. Mai 1911. Damit dem großen staatsrechtlichen Schauspiele das Satyrspiel nicht fehle, folgte auf S. 1284 die jetzt anscheinend obligat gewordene Druckfehlerberichtigung. In den Aufsätzen von Piloty auf S. 649 und 716 d. Bl. ist die rechtliche und politische Bedeutung der Verfassungsreformen gewürdigt worden. Sie verdienen in der Parlamentschronik der DJZ. eine besondere Erwähnung als Denkmal dessen, daß der Deutsche Reichstag in schwerer Zeit seiner Aufgabe als Volksvertretung gerecht geworden ist.

Langsamer und schwerer vollzog sich die Umstellung im **Preußischen Herrenhause.** Aber auch hier ist die Annahme der Regierungsvorlage zur Wahlreform nach den Beschlüssen der XVII. Kommission (Drucks. Nr. 306 B u. C) und damit die Zustimmung zur Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes in Preußen erfolgt, dem im **Abgeordnetenhause** eine Mehrheit gesichert ist. Die Beratungen der letzteren Kammer in der 168. Sitzung galten der Wohnungsnot, den Kriegsteuerungszulagen und dem Entwurf des Jugendfürsorgegesetzes. In der Wohnungsfrage trat allseitig der dringende Wunsch zutage, aus dem Stadium der Vorbereitungen und Entwürfe schleunigst zur wirklichen Abhilfe durch Errichtung von Heim- und Wohnstätten überzugehen. Die Denkschrift (Drucks. Nr. 1228), die der preuß. Finanzminister über die einmalige außerordentliche Kriegsteuerungszulage und Kriegsbeihilfe v. Sept. 1918 vorlegte, gelangt zu dem Ergebnisse, daß die Staatsregierung in der Fürsorge für die Beamtenschaft die Grenze erreicht zu haben glaubt, die nicht ohne schwerwiegende Nachteile auf anderen Gebieten überschritten werden könne. Die von den verschiedenen Parteien des Hauses gestellten 6 Anträge auf weitere Aufbesserung der Beamten lassen aber wohl erkennen, daß das Verhältnis der Beamtenbezüge zur herrschenden Teuerung bei der Volksvertretung abweichend von der Regierungs-Denkschrift beurteilt wird, die mit den erwähnten Anträgen der verstärkten Haushaltskommission überwiesen wurde.

Die **bayrische Kammer** der Abg. hat der Aufhebung des § 36 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes, wonach bisher Abg. beim Eintritt in die Regierung ihr Mandat niederlegen mußten, zugestimmt.

Der Herstellung einer engeren Verbindung zwischen Regierung und Volksvertretung in **Sachsen** nach dem Muster der abgeänderten Reichsverfassung dient das Ges. über eine veränderte Zusammensetzung des Gesamtministeriums (Entw. in Dekreten an die Stände Nr. 44). Auch hier wird der Eintritt einer Anzahl von Ministern ohne Portefeuille vorgesehen und bestimmt, daß die Ernennung zum Minister künftig kein Erlöschen der Kammermitgliedschaft zur Folge hat.

Die Minister ohne Portefeuille erhalten weder Staatsdienereigenschaft noch festes Gehalt, sondern neben den Landtagsdiäten nur Aufwandsentschädigung, brauchen aber dafür weder Wohnsitz in Dresden zu nehmen noch aus dem Berufe auszuscheiden. Der II. Kammer liegen Anträge und Interpellationen vor, die um Abhilfe gegen die Wohnungsnot und um Vorbereitung des Ueberganges vom Kriegs- zum Friedenszustand durch Arbeitsvermittlung, Errichtung eines Landesarbeitsamtes und staatliche Unterstützung aller Existenzlosen ersuchen. (Berichte usw. Nr. 316, 320.)

Bei der zweiten Kammer der **hessischen** Stände ist ebenfalls eine Reihe von Anträgen zu Verfassungsänderungen eingebracht worden. Am weitesten gehen die Anträge Ulrich und Gen. (Drucks. Nr. 635), die ein ebenso umfassendes wie weitgehendes Programm zur Reform des Regierungssystems, der Verfassung und der Verwaltungsgesetzgebung, insbes. der Kreis-, Provinzial-, Städte- und Landgemeindeordnung enthalten und u. a. Ausübung der vollziehenden Gewalt durch die Kammer, Beseitigung aller Standes- und Geburtsvorrechte und der Familienfideikommisse, Verstaatlichung des Familieneigentums des Großherzoglichen Hauses, Einkammersystem, Wahlrecht aller großjährigen Personen fördern. Die Abg. Henrich und Reh beantragen (Drucks. Nr. 631) den Ersatz leichterer Freiheitsstrafen durch Zwangsarbeit in öffentlichen oder beaufsichtigten Betrieben und Haushaltungen mit Rücksicht auf die Ueberfüllung und die Ernährungsschwierigkeiten in den Gefängnissen.

Aus der **Literatur** zur Frage der Parlamentarisierung sind zu erwähnen: Geh. JR., Prof. Dr. Anschütz, Parlament und Regierung, Berlin 1918; Prof. Dr. Piloty, das parlamentarische System, Berlin 1917; Unterstaatssekretär Dr. August Müller, Randglossen zum parlamentarischen System, Schmollers Jahrb. 1918.

Ueber die Stellung des Militärverteidigers. In einem Schreiben des preuß. Kriegsministers v. 30. Okt. 1918 an das Mitgl. d. Reichstages OLGR. Dr. Müller-Meiningen, der sich fortgesetzt den Interessen der Juristen in der Armee widmet, heißt es darüber:

„Das Schreiben des Gefreiten Rechtsanwalts H. hat zur erneuten Prüfung der Frage der Schaffung von besonderen militärischen Dienststellen mit einem bestimmten Dienstrang für die Rechtsberater veranlaßt. Nach wie vor aber sprechen die unter dem 23. 8. 18 Nr. 196/7. 18 C 4 mitgeteilten Gründe dagegen, so daß auf die Wünsche des H. nicht eingegangen werden kann.

Zu dessen Ausführungen über die Führung der Verteidigung durch einen Gefreiten sei bemerkt:

Nach der Begründung zu § 341 MilStrGO. (§ 326 des Entwurfs) darf die Verteidigung mit aller Freimütigkeit geführt werden und nur nicht in eine absichtliche Verletzung des Dienstansehens ausarten. Dies gilt auch für die im Feldverfahren als Verteidiger auftretenden Heeresangehörigen ohne Offizierrang (§ 348 MilStrGO.). Tatsachen, aus denen eine Beschränkung dieses Rechts hervorginge, hat Gefreiter H. nicht angeführt. Das nach dem Gesetze vorgesehene Auftreten eines Heeresangehörigen ohne Offizierrang als Verteidiger kann auch als „entwürdigend" nicht angesehen werden."

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hatte in der 2. Jahresversammlung am 21. Sept. 1918 in Kiel eine Studienkommission zur Ausarbeitung von Grundsätzen der Organisation eines Völkerbundes eingesetzt. (S. 686 d. Bl.) Sie hat nun folgende 10 Sonderkommissionen gebildet:

1. Organisation und Rahmen eines Völkerbundes. Vors.: Prof. Schücking. Beis.: die Proff. Stier-Somlo, Ebers, Eickhoff, JR. Bell, Dr. Sinzheimer, Dr. Strupp, Herzog von Arenberg. 2. Gerichtsbarkeit und Vermittelung. Vors.: Geheimrat Meurer. Beis.: die Geheimräte Zorn, Piloty, Mendelssohn Bartholdy. 3. Rüstungsbeschränkungen. Vors.: Justizrat Waldstein. Beis.: Prof. Quidde, Prof. Gothein, Staatssekretär Erzberger, Geheimrat Junck, General Häußler, Dr. Wehberg. 4. Verkehrsfreiheit und Wirtschaftsfragen. Vors.: Geheimrat Niemeyer. Beis.: die Geheimräte van Calker, Harms, Liepmann u. Dr. Wehberg. 5. Kolonialwesen. Vors.: Prof. Rathgen. Beis.: die Staatssekretäre a. D. Dernburg u. von Lindequist, Senator Strandes, Geheimrat Stuhlmann, Prof. Perels, JR. Waldstein. 6. Bundesexekution. Vorsitzender: Prof. Fleischmann. Beisitzer: Dr. Südekum, die Geheimräte Dietrich, von Martitz, Niemeyer, Beer u. Prof. E. Kaufmann. 7. Verhältnis der einzelnen Staaten zueinander und parlamentarische Kontrolle. (Zusammensetzung wie Nr. 1.)



8. Selbstbestimmungsrecht und Schutz der nationalen Minderheiten. Referent: Geheimrat Mendelssohn Bartholdy. 9. Soziale Politik. Vors.: Prof. E. Francke. Beis.: Abg. Umbreit, die Proff. Manes, Zimmermann, Stier-Somlo, Hitze. 10. Presse. Ref.: Geheimrat Prof. Liepmann.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Flandern enthält u. a. in Nr. 92: AusfVO. v. 27. Sept. 1918 üb. d. VO. gegen Wucher im Verkehr m. Gegenständen d. tägl. Bedarfs, insbes. Lebens- u. Futtermitteln. — Bek. v. 1. Okt. 1918: Regelg. d. Verkehrs mit Rüben. — Nr. 93: VO. v. 26. Sept. 1918: Bestandserhebg., Beschlagnahme u. Höchstpreise v. Weiden u. Weidenrinden. — Nr. 94: VO. v. 5./11. Okt. 1918: Einziehgs.- u. Beitreibungsverf. f. direkte Steuern. — Nr. 96: AusfBest. v. 26. Sept. 1918 d. Abteilg. f. Handel u. Gewerbe b. d. Gen.-Gouv. i. Belg. als Ausführungsbehörde f. d. Unfallversicherg. d. Betriebe, in denen Personen im vaterl. Hilfsdienst tätig sind. — Nr. 97: VO. v. 19. Okt. 1918: Abtretg. eines Gebiets des Gen.-Gouv. an die Etappen. — Nr. 98: VO. v. 24. Okt. 1918: Gewährg. v. außerordentl. Urlaub u. Gehaltsvorauszahlg. an Beamte d. belg. Landesverwaltg.

Personalien. Weitere Ernennungen aus Anlaß der Neuordnung: Unterstaatssekretär Schiffer zum Staatssekretär des Reichsschatzamtes. Wir haben der Verdienste unseres hochgeschätzten Mitherausgebers erst anläßlich seiner Berufung in dieses Amt eingehend gedacht und verweisen auf die Würdigungen 1917 S. 799 und S. 948 d. Bl. Wir können uns daher heute darauf beschränken, der Genugtuung Ausdruck zu geben, daß ein Mann mit solchen weitreichenden Kenntnissen auf den Gebieten des Rechts, der Verwaltung und des Wirtschaftslebens, ein Mann mit so erprobten politischen Erfahrungen, dem eine so hingebende Arbeitskraft und eine so ungewöhnliche Begabung, auseinandergehende Anschauungen zielbewußt zu einigen, eigen ist, zum Chef eines der schwierigsten und wichtigsten höchsten Aemter berufen wurde, das für den Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens von maßgebender Bedeutung ist. — Prof. Dr. Preuß, Berlin, ist zum Staatssekretär des Reichsamts des Innern ernannt worden. In ihm gelangt eine der markantesten Persönlichkeiten, ein hervorragender Kenner des öffentlichen, insbes. des Staatsrechts und der Verfassungslehre, ein schöpferischer Geist und ein aufrechter Mann an die Spitze dieses Amtes. — Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. jur. h. c. Simons ist in die Reichskanzlei berufen worden. Er war lange Jahre vortr. Rat im Reichsjustizamt und hat sich dort, wie später in der Rechtsabt. des Auswärtigen Amtes als ein hochbegabter Kenner des internationalen Rechts und als eine erste Autorität auf dem Gebiete des Völkerrechts, die er bis in alle Einzelheiten in ihrer ganzen Tragweite wissenschaftlich voll beherrscht, erwiesen. Die neuesten internat. Rechtsverträge, an denen er entscheidend mitgewirkt hat, legen Zeugnis ab von dem hohen rechtspolitischen Verständnisse Simons'. — Zum Unterstaatssekretär im preuß. Minist. des Innern ist Ministerialdirektor, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Freund ernannt worden, der seit 1898 dem Ministerium, seit 1911 diesem als Min.-Dir. angehört, und der sich durch zahlreiche Schriften, besonders durch seine Kommentare zu den preuß. Kreis-, Provinzial- und Kommunalabgabengesetzen ebenso weithin bekanntgemacht hat wie als Vater des Gedankens der gemischtwirtschaftlichen Organisationen. Auch er zeichnet sich durch große Tüchtigkeit und weitreichende Erfahrung aus. — In Oesterreich ist Justizminister Dr. von Schauer zurückgetreten, unseren Lesern wohlbekannt als langjähriger Chef der Justizverwaltung sowie durch eine Reihe sehr dankenswerter Arbeiten in unserer DJZ. — Ernannt wurden ferner zu Reichsgerichtsräten: LGDir. Rosenthal, Berlin, und OLGR. Dr. Asten, Hamburg. — Geh. JR., Prof. Dr. von Tuhr, Straßburg, hat den Ruf an die Univ. Halle angenommen. — Die Vertretung der ord. Professur f. öffentl. Recht an der Univ. Leipzig ist nach dem Ausscheiden von Otto Mayer dem aord. Prof. Dr. Jacobi übertragen worden. — Prof. Dr. Haff, Lausanne, ist zum ord. Honorarprof. an der Univ. Rostock ernannt worden. — Die Priv.-Dozenten an der Univ. Berlin: Dres. Kaskel, Levy, Nußbaum und Waldecker erhielten den Prof.-Titel. — Geh. JR. Dr. jur. h. c. Haber, Leipzig, hat das Amt als Vorsitzender des Deutschen Anwaltvereins aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt. Haber hat sich um den Deutschen Anwaltverein und die deutsche Rechtsanwaltschaft bleibende Verdienste erworben, und der Wunsch ist auch außerhalb der Anwaltschaft rege, daß dem liebenswürdigen Manne noch viele glückliche Jahre beschieden sein möchten. An seiner Stelle hat der Vorstand des Anwaltsvereins den Geh. Justizrat Heiliger, Köln, zum Vorsitzenden des Vereins gewählt.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Preußen. Bei der Feststellung von Kr.Sch., die durch Wegschaffung der Habe der Bevölkerung aus den vom Feinde bedrohten Gebieten hervorgerufen sind (Kr.Sch.-Ges. § 2 Ziff. 3), ist stets zu ermitteln, ob die Fortschaffung nicht erfolgt ist, um die Sachen durch Gebrauch unmittelbar an der Front oder durch Zuführung an die heimische Kriegswirtschaft für Kriegszwecke nutzbar zu machen. Im ersteren Falle werden Empfangsbescheinigungen ausgestellt und Entschädigungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gewährt, im zweiten Falle setzt das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft den Uebernahmepreis für die gegen Bergegutaufnahmebogen entnommenen Sachen auf Grund der Bek. über Sicherstellung von Kriegsbedarf fest. Kr.Sch. i. S. des Ges. v. 3. Juli 1916 liegen nur vor, wenn die Wegschaffung der Habe der Bevölkerung aus den bedrohten Gebieten lediglich zur Sicherstellung diente. (Erl. d. Min. d. Innern und des Finanz-Min. v. 30. Sept. 1918 — Kriegsmin.-Kriegsamt Erl. v. 16. Juli 1918.)

Bei Feststellung der dem Geschädigten aus einer Fliegerversicherung zustehenden Ersatzansprüche (§ 4 des Ges.) sind die von ihm gezahlten Abschätzungsgebühren und Prämien, soweit sie den angerichteten Fliegerschaden betreffen, zugunsten des Geschädigten abzusetzen. Nichtgeschädigte haben keinen Anspruch auf Ersatz der Prämien für Versicherung gegen Fliegerschäden. (Erl. d. Min. d. Innern und d. Finanz-Min. v. 16. Okt. 1918.)

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Ein Bescheid des Ausschusses, der gewisse Baureste „als konstruktiv nicht verwendbar erklärt, so daß nur der Materialienwert nach Abzug der Bearbeitungskosten in Frage kommt", ist (entgegen dem OA.) zulässig und mit Rechtsmitteln anfechtbar, da die VerfVorschriften v. 19. Sept. 1916 keine entgegenstehende Bestimmung enthalten und grundsätzlich möglichste Freiheit lassen. § 39 Abs. 2 das. steht dem nicht entgegen, da er nur eine Verteilung des Schadensbetrags auf die einzelnen Sachen oder Sachgattungen fordert, hier aber noch kein Schadensbetrag festgestellt ist. Uebrigens handelt es sich hier nicht um ein Zwischenurteil i. S. des § 303 ZPO., da weder ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel, noch ein Zwischenstreit i. S. dieser Vorschrift in Frage kommt, sondern, da ein Teil des Feststellungsanspruchs zur Entsch. kommen soll, um ein Teilurteil i. S. des § 301 ZPO. (Beschl. v. 10. Juli 1918 i. S. R. in A.; Streitliste Nr. 22.)

2. Baureste, die nach den Festsetzungen im Umlegungsverf. nach der VO. betr. Umlegung von Grundstücken in der Prov. Ostpreußen, v. 11. Dez. 1915, Fassung v. 21. Dez. 1915 (Pr. GesS. S. 172) konstruktiv nicht verwendbar sind, sind nur mit dem nach Abzug der Abbruchskosten verbleibenden Materialienwerte auf den festzustellenden KrSch. anzurechnen. Nr. 7 Abs. 1 AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916 steht dem nicht entgegen, da sie nur von einer Nichtverwendbarkeit schlechthin spricht. Bei der durch die Festsetzungen im Umlegungsverf. eingetretenen Nichtverwendbarkeit der (sonst noch verwendbar gewesenen) Baureste in konstruktiver Beziehung handelt es sich um einen unmittelbaren Sachschaden, da auch die Entsch. im UmlVerf. eine notwendige Folge der feindlichen Zerstörung

ist. Ein zu vergütender KrSch. würde nur dann nicht vorliegen, wenn auf anderem Wege Entschädigung gewährt werden würde. Nach der Entstehungsgeschichte und der Handhabung der erwähnten VO. ist an einen Ersatz derartiger KrSch. nach § 14 das. nicht gedacht. Hierfür spricht, daß nach den Vorschriften über das Verf. bei Gewährung von Vorentschädigungen für Gebäude v. 19. März 1916 nur „die nach den vom Bezirksarchitekten gutgeheißenen Bauvorhaben verwendbaren Baureste, deren Wert die BezArch. oder die vom Oberpräsidenten bestimmten Stellen nötigenfalls ermitteln", von dem Neubauwerte in Abzug gebracht werden sollen. Da nicht beabsichtigt werden konnte, für die Vorentschädigung andere Bestimmungen zu treffen als für die endgültige Vergütung der KrSch., ist hierin eine beachtliche Auslegung des § 14 der UmlVO. zu sehen. Auch der Reichskommissar b. RA. hatte sich für diese Entsch. ausgesprochen. (Beschl. wie unter Nr. 1.)

3. Gegen die a. Gr. des § 2 Nr. 2 KrSchGes. und Nr. 2 Abs. 2 u. 4 AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916 in Nr. 4 der Preuß. erg. AusfBest. für den Umfang der Prov. Ostpreußen v. 25. Juni 1917 (MinBl. S. 166) vorgenommene örtliche und zeitliche Begrenzung der vom Feinde unmittelbar bedrohten Gebiete ist kein Gegenbeweis zulässig, da die Vorschriften keinen Anhalt hierfür enthalten, vielmehr angenommen werden muß, daß Streit darüber, ob eine Bedrohung vorläge, aus praktischen Erwägungen ausgeschlossen sein sollte. (Beschl. v. 10. Juli 1918 i. S. K. in D.; Streitliste Nr. 55.) (Zu 1—3 mitget. v. Reg.-Rat Steigertahl, Berlin.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1]

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2] Allerh. Erlaß v. 4. 10. 1918 ü. d. Erricht. d. Reichsarbeitsamts (RGBl. S. 1231). — BRVO. v. 3. 10. 1918, bt. d. Prägung v. Zehnpfennigstücken aus Zink (S. 1232). — RkzlrBk. v. 9. 10. 1918 ü. Abrechnungsstellen i. Scheckverkehr (S. 1233). — RkzlrBek. v. 10. 10. 1918, bt. weitere Aend. d. Ausführ.-Best. v. 10. 10. 1916 z. d. VO. ü. Rohtabak (S. 1233). — Kais. VO. v. 15. 10. 1918 z. Ergänz. d. VO. z. Ausführ. d. Ges. ü. d. Kriegszustand v. 4. 12. 1916 (S. 1237). — VO. d. KrEA. v. 15. 10. 1918 ü. Zuckerrübensamen *[1. 11. 1918]* (S. 1239). — BRVO. v. 17. 10. 1918 ü. Aender. d. VO. ü. d. Höchstpreise f. Petroleum u. d. Verteil. d. Petroleumbestände *[20. 10. 1918]* (S. 1240). — BRVO. v. 17. 10. 1918 ü. Beschaff. v. Papierholz f. Zeitungsdruckpapier *[1. 11. 1918]* (S. 1242). — BRVO. v. 17. 10. 1918 ü. Besenginster *[1. 11. 1918]* (S. 1247). — BRVO. v. 17. 10. 1918 ü. d. Regel. d. wirtschaftl. Betriebsverhältnisse d. Branntweinbrennereien u. d. Betriebsauflagevergütungen f. d. Betriebsjahr 1918/19 *[m. Wirk. v. 1. 10. 1918]* (S. 1250). — RkzlrBk. ü. d. Einricht. u. d. Betrieb v. Anlagen z. Herstell. v. Bleifarben u. anderen Bleiprodukten (S. 1255). — VO. d. KrEA. ü. d. Handel m. Gemüsesämereien *[1. 11. 1918]* (S. 1255). — BRVO. v. 22. 10. 1918 ü. d. Zinsscheine d. Reichskriegsanleihen *[23. 10. 1918]* (S. 1257). — BRVO. v. 24. 10. 1918, bt. Aender. d. VO. ü. Rohtabak v. 10. 10. 1916 *[8. 11. 1918]* (S. 1259). — RkzlrBek. v. 24. 10. 1918, bt. d. Verlänger. d. Prioritätsfristen i. Dänemark (S. 1260). — BRVO. v. 24. 10. 1918 ü. d. Vornahme e. Volkszählung a. 4. 12. 1918 (S. 1261). — BRVO. v. 24. 10. 1918 ü. d. Fortschreib. d. Zivilbevölkerung z. Zwecke d. Lebensmittelversorg. *[1. 12. 1918]* (S. 1263). — Ausf.-Best. d. Rkzlr. v. 24. 10. 1918 z. d. VO. ü. d. Fortschreib. d. Zivilbevölker. z. Zwecke der Lebensmittelversorg. v. 24. 10. 1918 (S. 1265). — Ges. v. 28. 10. 1918 z. Abänder. d. Reichsverfassung u. d. Ges., bt. d. Stellvertret. d. Rchskzlrs., v. 17. 3. 1878 *[11. 11. 1918]* (S. 1273). — Ges. v. 28. 10. 1918 z. Abänder. d. Reichsverfassung (S. 1274). — Ges. v. 28. 10. 1918 z. Abänder. d. Ges. ü. d. Verfassung Elsaß-Lothringens v. 31. 5. 1911 *[11. 11. 1918]* (S. 1275). — RkzlrBk. v. 25. 10. 1918 z. Aender. d. Ausf.-Best. z. d. VO. ü. Aetzalkalien u. Soda v. 18. 12. 1917 *[12. 11. 1918]* (S. 1277). — VO. d. KrEA. ü. Höchstpreise f. Hafernährmittel u. Teigwaren *[12. 11. 1918]* (S. 1277). — RkzlrBk. v. 27. 10. 1918, bt. Aender. d. Ausf.-Best. v. 24. 10. 1917 z. d. VO. ü. Zigarettentabak (S. 1280). — VO. d. KrEA. v. 30. 10. 1918 ü. Kartoffeln *[4. 11. 1918]* (S. 1281). — BRVO. v. 31. 10. 1918 ü. d. Geltendmach. v. Ansprüchen v. Personen, d. i. Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 1282). — BRVO. v. 31. 10. 1918 ü. d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Elsaß-Lothr. (S. 1282). — BRVO. v. 31. 10. 1918 ü. d. Verjährungs- u. Vorlegungsfristen (S. 1283). — BRVO. v. 31. 10. 1918, bt. Ergänz. d. VO. ü. Elektrizität u. Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- u. Leitungswasser v. 21. 6. 1917 *[m. Wirk. v. 23. 6. 1917]* (S. 1284). — BRVO. v. 31. 10. 1918 ü. d. Erweiter. d. Notenausgaberechts d. Bayerischen Notenbank *[30. 10. 1918]* (S. 1285). — RklrBk. v. 4. 11. 1918, bt. Aender. d. Postordn. v. 28. 7. 1917 *[15. 11. 1918]* (S. 1287). — RkzlrBk. v. 5. 11. 1918, bt. d. Postprotestaufträge m. Wechseln u. Schecken d. i. Elsaß-Lothr. zahlbar sind *[19. 11. 1918]* (S. 1289). — BRVO. v. 5. 11. 1918, bt. d. Beschäftig. v. Arbeiterinnen u. jugendlichen Arbeitern i. Glashütten, Glasschleifereien u. Glasbeizereien sowie Sandbläsereien (S. 1290). — **Berichtigung:** S. 1274 (S. 1284).

Preußen: Abänderges. v. 5. 9. 1918 z. d. Ges. bt. d. Erricht. e. Zentralanstalt z. Förder. d. genossenschaftl. Personalkredits, v. 31. 7. 1895 (GesS. S. 153). — Kgl. VO. v. 21. 10. 1918 ü. d. Rechtsmittel i. Reichsstempel-, Wechselstempel-, Verkehrssteuer-, Erbschaftssteuer- u. Kohlensteuersachen *[1. 10. 1918]* (S. 162). — Kgl. VO. v. 28. 10. 1918 z. Ausf. a) d. Ges. geg. d. Steuerflucht v. 26. 7. 1918 u. b) d. Ges. ü. e. außerord. Kriegsabg. f. d. Rechnungsjahr 1918 v. 26. 7. 1918 (S. 173).

Bayern: Bk. v. 6. 10. 1918 z. Vollzuge d. Ges. z. Abänder. d. Haussteuerges. (G.- u. VOBl. S. 807). — Bk. v. 17. 9. 1918, d. Fassung d. Einkommen-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer- u. Umlagenges. v. 17. 8. 1918 bt. (S. 815). — Kgl. VO. v. 9. 10. 1918 z. Vollzuge d. Ges. geg. d. Steuerflucht v. 26. 7. 1918 (S. 903). — Bk. v. 12. 10. 1918 z. Vollzuge d. Ges. geg. d. Steuerflucht (S. 903).

Sachsen: VO. v. 22. 10. 1918 z. Abänder. d. Ges. ü. d. Rechtsmittel i. Besitzsteuersachen v. 21. 5. 1917 *[m. Wirk. v. 1. 10. 1918]* (G.- u. VOBl. S. 342). — VO. v. 23. 10. 1918 z. Abänder. d. VO. ü. d. Rechtsmittel i. Besitzsteuer- u. i. Kriegssteuersachen v. 22. 5. 1917 (S. 345). — VO. v. 29. 10. 1918 ü. d. Staatsrat *[14. 11. 1918]* (S. 349). — Ges. v. 1. 11. 1918 ü. e. veränderte Zusammensetzung d. Gesamtministeriums *[14. 11. 1918]* (S. 351).

Baden: VO. v. 9. 10. 1918, d. Vollzug d. Ges. gegen d. Steuerflucht bt. (G.- u. VOBl. S. 344).

Bremen: VO. v. 25. 10. 1918 ü. d. Rechtsmittelverfahren i. Reichssteuersachen (GesBl. S. 245).

Hamburg: Ges. v. 4. 10. 1918 z. Abänder. d. § 6 d. Ges., bt. d. Ausf. d. Rchsges. ü. d. Zwangsversteiger. u. d. Zwangsverwalt. (Amtsbl. S. 1673). — Ges. v. 28. 10. 1918 ü. Kriegszuschläge z. d. Gerichtskosten u. d. Gebühren d. Notare (S. 1792).

[1] Wegen Papiernot können nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2] Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

51. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1]

Preussen.

Justiz:

Universitätslehrer.

Kollmann, Dr. Horst, Prof., Priv.-Doz., Kiel.

[1] Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material. Weitere Einsendungen erbeten.

Oberlandesgerichtsräte:

Bamberg, Artur, Naumburg a. S.

Amtsgerichtsräte:

Jeschek, Hans, Reinerz.

Amtsrichter:

Damrath, Rudolf, Schwetz,
Gnädig, Georg, Swinemünde,
Rapp, Ernst, Gelsenkirchen,
Velleuer, Eugen, Recklinghausen.

Rechtsanwälte und Notare:

Berg, Dr. Fritz, JR., Frankfurt a. M.,
Damus, Paul, Danzig,
Geiger, Dr. Alfred, Frankfurt a. M.,
Höhn, Dr. Max, Eisfeld,
Kolbe, Alfred, Barth,
Mallinckrodt, Bruno, Wesel,
Müller, Dr. Heinrich, Köln,
Scheidt, Wilhelm, Gevelsberg (AGBez. Schwelm).

Gerichtsassessoren:

Heuser, Dr. Hans, Elberfeld,
Kreymborg, Dr. Franz, OLGBez. Hamm,
Müller, Kurt, OLGBez. Breslau,
Oeltzen, Adolf, Hildesheim,
Pagendarm, Josef, OLGBez. Hamm,
Schlesier, Paul, Luckau,
Schwartz, Johann Georg, Berlin-Lichterfelde,
Stock, Erich, KGBez.

Referendare:

Beckmann, Wilhelm, OLGBez. Hamm,
Benöhr, Werner, Celle,
Berliner, Bruno, Königsberg NM.,
Eckert, Friedrich, OLGBez. Königsberg i. Pr.,
Fiedler, Dr. Karl, Landeshut i. Schl.,
Hagelauer, Josef, Wiesbaden,
Heilmann, Karl, Minden,
Kohrherr, Dr. Wilhelm, Greifenberg i. Pomm.,
Kolb, Dr. Rudolf, Frankfurt a. M.,
Lehnert, Ernst, KGBez.,
Lemke, Willy, Königsberg i. Pr.,
Plüschke, Erhard, OLG.-Bez. Breslau,
Quaßnigk, Herbert, Berlin,
Reichelt, Erich, Altona,
Rudorff, Franz, Wiesbaden,
Schmiele, Ernst, Prenzlau,
Siebert, Erich, Torgau,
Staab, Heinrich, Koblenz,
Stier, Heinrich, Zellerfeld,
Tießen, Dr. Fritz, Königsberg i. Pr.,
Voßen, Heinrich, Aachen,
Wild, Dr. Gotthard, Görlitz,
Wutke, Albert, Breslau.

Verwaltung:

Keil, Reg.-Rat, Dr., Bromberg,
von Schlieffen, Graf, Reg.-Ass., Kolmar i. P.

Königreich Sachsen.

Burckas, Dr. Kurt Leo, RA., Leipzig,
Gutmann, Dr. Hans, RA., Dresden,
von Müller, Hans Ernst Hugo, Ref., Dresden,
Stierwaldt, Dr. Karl Richard, RA., Leipzig,
Stoll, Dr. Henry Fritz, Ass., Leipzig.

Sprechsaal.

Verfassung und Armee. Zu den Neuerungen, die das parlamentarische Regiment dem deutschen Volke beschert hat, gehört auch die, daß die Ernennung der Offiziere künftig einer Gegenzeichnung bedarf. Das Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1274), das mit dem diesbezüglichen Antrag im Reichstag übereinstimmt, lautet in Ziff. 4—6:

„4. Im Art. 53 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt: Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

5. Im Art. 64 Abs. 2 werden im ersten Satze hinter dem Worte „Kaiser“ die Worte eingeschaltet: „unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers“.

6. Im Art. 66 werden folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents.

Die Kriegsminister sind dem Bundesrat und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents verantwortlich.“

Durch diese Artikel wird die alte deutsche und preußische Tradition vom Wesen der Armee verlassen. Die Armee stand unmittelbar zur Verfügung ihres Herrschers; nur auf seine Person und nicht auf die Verfassung wurde sie vereidigt, und nur auf seinen Befehl konnte sie in Tätigkeit treten. Aus diesem Grunde war auch die Ernennung und Beförderung der Offiziere lediglich Sache des Herrschers. Sein Minister war dem Parlamente gegenüber allerdings verantwortlich dafür, daß der Etat nicht überschritten wurde. Demnach hatte der Reichstag zunächst die etatsmäßigen Stellen für die Offiziere zu bewilligen; es blieb dann aber dem Kaiser allein überlassen, wen er befördern wollte und in welcher Weise. Zur Bearbeitung dieser Sachen diente das Militärkabinett und das Marinekabinett.

Nun wird als Neuerung die Gegenzeichnung eines Ministers auch bei der Ernennung selbst verlangt. Das bedeutet rechtlich, daß der Kaiser nicht mehr frei ist in der Auswahl, sondern daß der betr. Minister dem Reichstage gegenüber verantwortlich gemacht wird dafür, daß die Auswahl nach richtigen Gesichtspunkten erfolgt und namentlich keine gesetzlichen Vorschriften über Vorbildung, Beförderung und ähnliches außer acht gelassen werden. Praktisch allerdings wird diese Bedeutung ziemlich gering sein, denn es wird selten ein Fall nachzuweisen sein, in welchem eine Beförderung nach solchen Gesichtspunkten erfolgt ist, daß eine Verantwortlichkeit des gegenzeichnenden Ministers in Frage kommen kann.

Was nun die gegenzeichnenden Minister angeht, so liegt die Sache bei der Marine insofern einfach, als sie reine Reichssache ist, mit welcher die Bundesstaaten nichts zu tun haben. Aus diesem Grunde ist es hier auch das Gegebene, daß der Reichskanzler gegenzuzeichnen hat. Dabei steht natürlich nichts im Wege, daß sich der Reichskanzler gemäß dem Stellvertretungsgesetz durch seinen diesbezüglichen Vertreter, hier den Staatssekretär des Reichsmarineamtes, vertreten läßt.

Bei der Landarmee liegt die Sache etwas verwickelter insofern, als diese verfassungsrechtlich noch auf den Kontingenten aufgebaut ist. Zwar ist das System durch die Militärkonventionen der kleinen Staaten mit Preußen stark vereinfacht, es gibt aber immerhin noch 4 Kriegsminister, den preußischen, bayerischen, württembergischen und sächsischen. Von diesen nimmt der preußische eine besondere Stellung ein insofern, als er gleichzeitig als Reichskriegsminister fungiert. Seine Stellung schwebte dabei staatsrechtlich etwas in der Luft, und erst jetzt ist er als Stellvertreter des Reichskanzlers in bezug auf das Reichskriegswesen bestellt worden. Der Bayerische Kriegsminister nimmt ebenfalls eine besondere Stellung ein, weil das bayerische Kontingent nach eigenen Bestimmungen und nicht im Rahmen des Reichsetats verwaltet wird. Soweit nun also die betr. Bundesfürsten die Offiziere ernennen (Art. 66), ist die Gegenzeichnung des Kriegsministers erforderlich, soweit der Kaiser als solcher ernennt (Art. 64), die des Reichskanzlers. Es wird hier also mit den Funktionen eines Reichs-Kriegsministers nicht der preußische Kriegsminister, sondern der Reichskanzler betraut. Im übrigen wird hier die ebenfalls aus dem hergebrachten Rahmen fallende Bestimmung gebracht, daß die Kriegsminister der Kontingente dem Reichstage und dem Bundesrat verantwortlich sein sollen. An sich ist selbstverständlich ein Landesminister seinem Landtage verantwortlich und nicht dem Reichstage. Da aber Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, steht rechtlich nichts im Wege, hier die Minister auch dem Reichstage verantwortlich zu machen. Daß sie nun aber auch dem Bundesrate verantwortlich gemacht werden, ist etwas gänzlich Neues, denn dem Bundesrate gegenüber ist bis-



her eine Verantwortlichkeit in dieser Weise überhaupt noch nicht konstruiert worden. Sachlich kann man die Neuerung deshalb verstehen, weil der Bundesrat zuerst über den Militäretat zu beschließen hat. Staatsrechtlich hat die Sache aber insofern ihre Bedenken, als der Bundesrat bisher der Träger der eigentlichen Souveränität im Reiche war und sich von einem Parlamente grundlegend unterschied, wenn er auch einige Funktionen versah, die einem Parlamente ebenfalls zukommen, wie z. B. die Gesetzgebung. Daß hier nun die Minister dem Bundesrat gegenüber eine parlamentarische Verantwortlichkeit übernehmen sollen, kann zweierlei bedeuten. Erstens kann es bedeuten, daß man den Schwerpunkt bei der Verwaltung der Armee noch mehr vom Kaiser weg verschieben will, als es durch die betr. Verfassungsartikel schon geschieht. Zweitens kann es aber auch bedeuten, daß man hier den Bundesrat als eine Art von Oberhaus des Deutschen Reiches ansehen will. Bekanntlich steht die Frage des Bundesrates heute im Brennpunkte des politischen Kampfes, und die Bestrebungen auf Parlamentarisierung haben immer die Richtung genommen, dem Bundesrat seine heutige Stellung als Träger der Souveränität zu nehmen und ihn zu einem Oberhaus mit parlamentarischem Charakter zu machen. Einstweilen sind diese Bestrebungen an den staatsrechtlich kaum zu überwindenden Schwierigkeiten gescheitert. Man müßte schon den ganzen Charakter des Reiches grundlegend verändern, um zum Ziele zu kommen. Hier aber scheint es doch, daß man dem Bundesrat in Form eines Geschenkes, das er nicht wohl ablehnen konnte, hat klar machen wollen, welche Stellung man ihm im Herzen zugedacht hat.

Genaueres über alles das läßt sich deshalb schwer sagen, weil es sich um einen von vier Vertretern der Mehrheitsparteien unterschriebenen Antrag handelte, dem natürlich infolgedessen eine formulierte Begründung fehlt. Jedenfalls aber kann man so viel sagen, daß die Neuerung in das parlamentarische System hinein gehört und in seinem Rahmen kaum fehlen kann. Daß sie praktisch zu großen Konsequenzen führen wird, steht, wie gesagt, kaum zu erwarten. Die Ernennungen und Beförderungen werden im wesentlichen genau so gehen wie bisher, die nunmehr erforderliche Gegenzeichnung wird aber auch der Armee immer wieder vor Augen führen, in welchem neuen Staate wir leben.

Professor Dr. Bredt, Marburg, Mitgl. d. Abg.-H.

Zur Abwälzung der Kohlensteuer auf den Mieter bei laufenden Verträgen. Nach § 37 Kohlensteuerges. v. 8. April 1917 ist, soweit bei dessen Inkrafttreten Verträge über Lieferung von Wasser, Heizung usw. oder Preisvereinbarungen über solche Leistungen bestehen, der Lieferer berechtigt, einen Preiszuschlag zu verlangen, welcher der ihm durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungs-, Betriebs- oder Bezugskosten entspricht. Der BR. ist ermächtigt, die Entscheidung von Streitigkeiten Schiedsgerichten zuzuweisen. Für Streitigkeiten bei Lieferung von Heizung und Warmwasser sind die vorhandenen Mieteinigungsämter als Schiedsgerichte zuständig. Sie entscheiden vorbehaltlich § 1041 ZPO. endgültig. Eine Berufung an das Reichsschiedsgericht ist für diese Streitigkeiten ausgeschlossen. Voraussetzung für die Einforderung eines Zuschlags seitens des Vermieters bei Lieferung von Heizung und Warmwasser ist, daß er selbst seinem Lieferanten eine durchschnittlich oder annähernd festzustellende Kohlensteuer gezahlt hat, da er nur berechtigt ist, einen Preiszuschlag zu verlangen, der der ihm durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Betriebs- und Bezugskosten entspricht. Er kann also, wenn er tatsächlich durch die Kohlensteuer eine Erhöhung der Betriebs- und Bezugskosten erlitten hat, diese Kohlensteuer nach der Größe der Wohnungen auf alle Wohnungen verteilen und einen entsprechenden Zuschlag zu der Miete der einzelnen Wohnungen von den Mietern einfordern. Eine andere Art der Abwälzung entspricht nicht § 37. Man kann sich auch nicht darauf berufen, daß § 37 eine andere Auffassung zulasse, weil ausdrücklich von einem Zuschlag die Rede ist, der der durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Betriebs- und Bezugskosten entspricht. Diese Fassung wurde gewählt, weil — wie v. Raumer u. Moll, Komm z. KohlStG. S. 81 mit Recht anführen — zwischen Erzeugung und Lieferung Verluste liegen, die bei jedem Abnehmer verschieden hoch sind und die sich für die zahlreichen Verbraucher nur durchschnittlich berechnen lassen. Das Gesetz schreibt also nur vor, inwieweit Durchschnitts- oder Annäherungswerte für die Berechnung der Kohlensteuer maßgebend sein sollen. Es will aber doch nur die tatsächlich gezahlte, wenn auch nach Durchschnitts- oder Annäherungswerten berechnete, Kohlensteuer abgewälzt wissen. Auch betreffen die AusfB. nur die Regelung des schiedsrichterlichen Verfahrens, nicht die Aufstellung von Richtlinien für die materielle Ausführung der Ueberwälzung (v. Raumer u. Moll S. 80 Z 5 Abs. 2). Das Mieteinigungsamt ist auch nicht berechtigt, Grundsätze oder Richtlinien, gleichgültig, wie sie lauten, aufzustellen, dadurch würde einer objektiv-materiellen schiedsrichterl. Entsch. vorgegriffen und die Anrufung desselben von vornherein zwecklos sein, weil das Mieteinigungsamt sich durch den Erlaß der Grundsätze oder Richtlinien bereits präjudiziert hätte.

Trotzdem sind am 10. April 1918 in der Kohlenstelle Groß-Berlin unter Mitwirkung der Vors. der Mieteinigungsämter von Charlottenburg, Schöneberg und Wilmersdorf mit dem Hausbesitzerverbande Grundsätze vereinbart worden, daß die Kohlensteuer nach Prozentsätzen der Jahresmiete von dem Vermieter auf die Mieter abgewälzt werden solle. Demnach haben auch die Mieteinigungsämter bei Anrufen des Mieters wegen Unzulässigkeit der Abwälzung der Kohlensteuer entschieden und auf diese Grundsätze verwiesen. Diese Vereinbarung von Grundsätzen ist nach den früheren Ausführungen unzulässig, da dem Mieter dadurch sein ihm im Gesetz vorbehaltenes Recht einer objektiv-materiellen Prüfung der tätsächlichen und rechtlichen Lage entzogen wird[1]). Andererseits ist das Ges. auch derart aufgebaut, daß eine zahlenmäßig festzustellende Kohlensteuer von dem Vermieter gar nicht eingefordert wird. Inwieweit sie in dem dem Vermieter vom Lieferer berechneten Preise enthalten ist, kann im allgem. nicht festgestellt werden. Es mangelt also dann an der Grundlage für Abwälzung der Kohlensteuer. Das Gesetz will nicht davon absehen, daß Grundlage immer die Kohlensteuer sein muß. Eine Berechnung des Zuschlags nach Prozenten der Jahresmiete findet demnach keine Stütze im Gesetz und ist auch nicht aus § 37 herzuleiten. Die Mieter brauchen sich daher solche Vereinbarungen, wie sie die Mieteinigungsämter und Hausbesitzerverbände getroffen haben, als ungesetzlich nicht gefallen zu lassen. Der Vermieter muß demnach für laufende Verträge ebenso wie alle sonstigen Verteuerungen der Instandhaltung und Aufrechterhaltung des Betriebes im allgem. auch die Kohlensteuer auf sich nehmen. Bei Ablauf der Mietsverträge kann er im Wege freier Vereinbarung alle Verteuerungen, also auch die der Kohle durch die Kohlensteuer, auf den Mieter abwälzen, soweit dieses aus sozialen Rücksichten angängig und von dem Mieteinigungsamt gebilligt wird.

Rechtsanwalt Dr. Recken, Berlin.

Die Ausschaltung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte infolge des Krieges. Die Gewerbegerichte sind zuständig für Streitigkeiten von Betriebsbeamten, Werkmeistern und mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, und die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte erstreckt sich nur auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt. Infolge der riesigen Steigerung der Löhne und Gehälter gehört es keineswegs zu den Seltenheiten, daß

[1]) Die Richtlinien werden den rechtsuchenden Mietern im Vergleichstermin ausgehändigt, wenn diese sie nicht schon durch den Vermieter erhalten haben. Da sie die rechtliche Lage nicht übersehen, so ziehen sie meist die Anrufung des Mieteinigungsamts zurück, wenn sie nicht schon früher von der Anrufung als aussichtslos abgesehen haben.



diese Grenzen überschritten und die ordentlichen Gerichte zuständig werden. Dadurch gehen die Vorteile des Verfahrens vor den genannten Sondergerichten den Beteiligten verloren. Der beklagte Arbeitgeber kann Unzuständigkeit des angerufenen Sondergerichts einwenden. Aber auch wenn er dies nicht tut, darf das Gewerbe- und Kaufmannsgericht die Sache nicht entscheiden. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann, von dem Falle des Schiedsvertrages abgesehen, die Entsch. dem ordentl. Gerichte nicht durch eine Privatvereinbarung entzogen werden Deshalb kann auch auf ein Sondergericht nicht prorogiert werden. Vgl. RG. Z. 66, 232.

Schlimmer ist die Preissteigerung schon beim Felddiebstahl (§ 6 FFPGes.). Wer jetzt Obst usw. stiehlt, macht sich meist des gemeinen Diebstahls schuldig, denn der Wert des Entwendeten übersteigt bei den augenblicklichen Preisen leicht 10 M.

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Dr. **Delius**, Berlin.

Entlastung der Gerichtskasse. Die Gerichtskassen werden durch das Mahnverfahren stark in Anspruch genommen. In Preußen wurden i. J. 1912: 1 985 009, 1913: 2 249 069, 1914: 1 921 869 Zahlungsbefehle, i. J. 1912: 808 413, 1913: 911 078, 1914: 732 155 Vollstreckungsbefehle ausgefertigt. Mag auch in einzelnen Fällen die Abgabe einer Rechnung an die Gerichtskasse unterblieben sein, weil die Begleichung der Kosten durch die preußische Kostenmarke erfolgte, so mußten meist die Rechnungen durch die Gerichtskasse eingezogen werden. Dabei handelt es sich um kleine Beträge. Die Kosten betragen für den Zahlungsbefehl und Vollstreckungsbefehl ohne Vollmacht:

bis M.	Zahlgs.-befehl	Vollstreckgs-befehl	bis M.	Zahlgs.-befehl	Vollstreckgs.-befehl
20	—.40	—.40	450	3.50	1.80
60	—.70	—.50	1 600	8.80	4.40
120	1.20	—.70	3 000	12.90	6.50
200	1.80	1.—	6 000	17.10	8.60
300	2.60	1.30	10 000	20.70	10.40

Die Einnahmen des Justizfiskus stehen zu der Arbeitslast, die das Mahnverfahren mit sich bringt, in keinem Verhältnis. Aber das Bedenklichste ist folgendes:

Die Rechnung wird durch den Gerichtsschreiber aufgestellt, geht dann an den Kanzlisten zur Reinschrift, dann an die Gerichtskasse, muß dort gebucht werden und wird nun durch Boten oder Post eingezogen Die Unkosten, die dem Fiskus entstehen, sind erheblich und betragen im Durchschnitt mindestens 40 Pf. Es bleibt ihm also von den Kosten bei den kleinen Beträgen, die einen großen Teil der Posten ausmachen, nichts. Bei den höheren Beträgen vermindert sich die Einnahme durch die Kosten erheblich.

Eine Verbesserung der fiskalischen Einnahmen würde eintreten, wenn statt der Gebühren für den Zahlungsbefehl und den Vollstreckungsbefehl, für das Mahnverfahren nur eine Gebühr erfordert würde, die allerdings etwas höher sein müßte als die jetzige Gebühr für den Zahlungsbefehl. Es wären etwa zu erheben:

bis M.	M.	bis M.	M.
20	—.60	450	4.50
60	1.—	1 600	11.—
120	1.50	3 000	15.—
200	2.40	10 000	25.—
300	3.20		

Der säumige Schuldner würde durch diese Erhöhung nicht erheblich betroffen werden. Es kann auch nicht dagegen geltend gemacht werden, es läge im Interesse des Gläubigers, daß der Vollstreckungsbefehl kostenpflichtig sei, damit der Schuldner es hierzu nicht kommen lasse und auf den Zahlungsbefehl sofort zahle. Die Kostenfreiheit des Vollstreckungsbefehls würde dem Schuldner nichts nützen, weil, sobald der Vollstreckungsbefehl ausgefertigt ist, alsbald die Zwangsvollstreckung mit den viel erheblicheren Kosten droht.

Zu beseitigen ist auch die Gebühr des Kostenfestsetzungsbeschlusses. Diese beträgt:

bis 20 M.	—.40 M.	bis 200 M.	1.—
„ 60 „	—.50 „	„ 300 „	1.30
„ 120 „	—.70 „		

Dabei ist aber zu beachten, daß in den Wertstufen bis 20 M. und 60 M. die Kosten sich in vielen Fällen infolge der Anrechnung des Prozeß-Pauschsatzes auf 20 und 30 Pf. ermäßigen. Es ist ausgeschlossen, daß der Fiskus, wenn er die Unkosten veranschlagt, welche die Einziehung der Festsetzungskosten verursacht, daraus im Laufe des Jahres eine Einnahme hat. Gerade umgekehrt, eine genaue Berechnung dürfte ergeben, daß er nichts übrig behält, sondern an Unkosten erheblich mehr aufwendet, als er an Festsetzungskosten einnimmt.

Sollte den Vorschlägen auf Aenderung der Gerichtskosten für das Mahn- und Festsetzungsverf. stattgegeben werden, dürfte das schätzungsweise eine Entlastung der Gerichtskasse um etwa 10% aller durch die Gerichtskasse bearbeiteten Posten bedeuten, ohne daß die Parteien ungerecht belastet werden und der Fiskus auch nur etwas einbüßt. In einer Zeit, in der es wünschenswert ist, Arbeit und Papier zu ersparen, dürften diese Anregungen besondere Beachtung verdienen.

Justizrat **Werner**, Magdeburg.

Gibt es auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes Ueberweisung von Grundstücken zu Eigentum? Gemäß § 3 Nr. 4 des Ges. v. 13. Juni 1873 kann das Reich von den Gemeinden „Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude" verlangen, gemäß § 3 Nr. 6 „der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung bzw. Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte". Heilberg-Schäffer bemerken in ihrem Kommentar Anm. 7 zu § 3, daß bei Grundstücken und Gebäuden die Ueberlassung zum Gebrauch „die Regel" ist. In einem Vortrag im Berliner Anwaltsverein am 21. Febr. 1918 hat Geh. JR. Heilberg ausgeführt, auch die „eigentümliche" Ueberweisung von Grundstücken könne stattfinden. Das erscheint jedoch unzutreffend.

Das Gesetz will den im Kriegsfall erforderlichen gegenständlichen Bedarf des Reiches bereitstellen. Seine Wirkung beginnt mit dem Tage der Mobilmachung (§ 1) und endet mit Eintritt des Friedenszustandes (§ 32). Bei Grundstücken, die in ihrem Wesen durch den Gebrauch an sich nicht beeinträchtigt werden, ist eine dauernde Entziehung des Eigentumes nicht erforderlich, um ihren uneingeschränkten Gebrauch für die Zeit des Krieges oder der Mobilmachung dem Reich zu sichern. Hierzu genügt die Ueberweisung zur Benutzung. Die Ueberweisung zu Eigentum würde über den Zweck des Ges hinausgehen.

An eigentümliche Ueberweisung von Grundstücken hat das KLG. nicht gedacht (Vgl. § 14). Dort ist geregelt, in welchem Umfange Vergütung für Benutzung von Gebäuden und Grundstücken zu gewähren ist (§ 14 Abs. 1 u. 2), und in Abs. 3 bestimmt: „Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armierung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmierung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigentums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens."

Weitere Bestimmungen über Entschädigung bei Beschlagnahme von Grundstücken enthält das Gesetz nicht. Die AusfVO. 7 zu § 14 spricht nur von einer Benutzung der Grundstücke und Gebäude, der Ermittlung des baulichen Zustandes und Wertes von Gebäuden bei der Uebernahme, sowie des Umfanges der Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung und des hiernach zu gewährenden Vergütungsbetrages bei der Rückgabe, ferner der Feststellung der Vergütung für die Nutzungsentziehung.

Mit dem Fall der Abtretung des Eigentums befaßt sich also lediglich § 14 Abs. 3, und dort ist die Feststellung der Entschädigung nach Maßgabe des Enteignungsverfahrens vorgesehen.

Daraus folgern Heilberg-Schäffer (Anm. 18 zu § 14) mit Recht, daß im Fall des § 14 Abs. 3 die Bestimmung

des Gegenstandes der Enteignung und der Ausspruch der Enteignung nach den Vorschriften betr die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen erfolgt. Für andere Fälle, in denen das in Anspruch genommene Eigentum nicht zurückgegeben wird, ist keine besondere Regelung getroffen. Daher tritt hier die Geltung der sonst bestehenden Vorschriften für Erwerb des Eigentums im Wege der Enteignung in vollem Umfange ein, gleich ob der Gesetzgeber des Jahres 1873 an das Vorkommen anderer Fälle als des im § 14 Abs. 3 erwähnten gedacht hat oder nicht.

Jedenfalls kann aus § 14 Abs. 3 nicht geschlossen werden, daß in anderen Fällen Abtretung des Eigentums gegen die nach dem KLG. festzustellende Vergütung erfolgen soll. Dagegen spricht, daß die Art der Feststellung der Vergütung für andere unbedeutendere Leistungen ausführlich geregelt ist. Ferner ist kein Grund vorhanden, zu fortifikatorischen Anlagen benötigten Grund und Boden in der eine zuverlässige Feststellung ermöglichenden Weise des Enteignungsverfahrens zu vergüten, gegen dessen Entscheidung der Rechtsweg gegeben ist, für das zu anderen Zwecken beschlagnahmte Gelände aber die Vergütung durch die — im wesentlichen unanfechtbare — Entsch. der auf Grund des § 33 KLG. und der AusfVO. dazu berufenen Kommission festzustellen. Das wäre ein unerträglicher Rechtszustand.

Es besteht auch keine Veranlassung, die „eigentümliche" Ueberlassung von Grundstücken auf Grund des KLG. zu fordern. Für das augenblickliche Bedürfnis genügt die Beschlagnahme zum Gebrauch. Ist über den Krieg hinaus die Inanspruchnahme der Grundstücke dauernd erforderlich, so kann inzwischen das Enteignungsverfahren und zwar, soweit Veranlassung dazu besteht, auf Grund der VO. über das vereinfachte Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

Rechtsanwalt Dr. Martin Wasser, Berlin.

Uebergangswirtschaft im Rechtsleben. Je mehr wir uns dem Frieden nähern, desto mehr werden wir alle darüber einig sein, daß nach Abschluß des Friedens das wirtschaftliche Leben wieder mit größter Beschleunigung in die friedlichen Bahnen zurückgeleitet werden muß. So sind schon lange in der staatlichen Verwaltung wie zum großen Teil in den Betrieben des Einzelnen Maßnahmen für die Uebergangswirtschaft vorgesehen. Es gewinnt jedoch den Anschein, als ob hierbei das Rechtsleben nicht in dem erforderlichen Umfang berücksichtigt ist. Gewiß werden die Behörden eine Menge neuer Rechtsvorschriften für die Uebergangswirtschaft in Vorbereitung halten, mit denen wir nach Abschluß des Friedens überrascht werden sollen. Auch ist schon jetzt für den Nachwuchs an Rechtsbeflissenen insofern gesorgt, als den Kriegsteilnehmern Erleichterungen im Lehrgang gewährt worden sind. Was aber fehlt, sind Vorbereitungen, um das große Heer von Richtern, Verwaltungsbeamten, Rechtsanwälten und sonstigen Juristen, die als Kriegsteilnehmer Jahre hindurch ihrem Beruf entzogen waren, auf schnellstem Wege in das Rechtsleben des Friedens zurückzuführen.[1])

Um welch gewaltige Menge es sich hierbei handelt, ergibt sich aus den Zahlen, die der Staatssekretär des Reichsjustizamts in der Reichstagssitzung v. 26. März 1917 angeführt hat. Danach waren schon damals 7000 angestellte höhere Justizbeamte und — außer Bayern und einigen kleineren Bundesstaaten — 4800 Rechtsanwälte zum Heeresdienst eingezogen. Diese Zahlen haben sich seitdem durch Einberufungen zum Heeresdienst wie auch zum vaterländischen Hilfsdienst wesentlich erhöht.

Nur ein geringer Teil von den Eingerückten hatte Gelegenheit, sich eingehend mit der Rechtswissenschaft zu beschäftigen. Verhältnismäßig verschwindend ist sicher die Zahl der Juristen, die als Kriegsgerichtsräte oder in sonstigen militärischen Stellen im Dienst sich rechtswissenschaftlich betätigten, zumal auch das Arbeitsgebiet dieser militärischen Justizbeamten im allgemeinen recht beschränkt war. Ebenso unbedeutend ist die Zahl der Juristen, die neben ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit Heeresangehörigen ständig Auskünfte in Rechtssachen erteilten. Auch diese Art juristischer Arbeit war nur wenig umfangreich: Einmal sind die Fragen, die an den Juristen im Felde gestellt wurden — ich spreche hier aus eigener Erfahrung — meist nur aus wenigen Gebieten des Rechts entnommen. Vornehmlich handelte es sich um Mietstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen gegen Kriegsteilnehmer (wobei man immer wieder der Ansicht begegnete, ein Kriegsteilnehmer brauche seine Schulden nicht zu bezahlen), Ehescheidungen und Erbstreitigkeiten. Die Beantwortung und Erledigung sodann konnte oft nur oberflächlich geschehen, weil sowohl dem Fragenden die Tatsachen meist nicht vollständig bekannt waren, als auch weil dem Ratgeber das nötige Schrifttum und — was besonders hervorzuheben ist — die Erfahrung der letzten drei Jahre fehlte. Dem Ratsucher wurde mit diesen Auskünften wohl regelmäßig der richtige Weg gewiesen, eine ersprießliche Tätigkeit für den Juristen war es aber nicht.

Es blieb dem Juristen im Felde daher nur übrig, sich durch Beschäftigung mit dem juristischen Schrifttum fortzubilden oder richtiger: auf dem laufenden zu erhalten. Vorzügliche Hilfsmittel hierbei sind die großen juristischen Zeitschriften, namentlich die Deutsche Juristen-Zeitung und die Juristische Wochenschrift. Aber das reichte nicht aus, da ohne die angezogenen Gesetze die Abhandlungen und Fälle der Rechtsprechung nicht immer voll verständlich sind, eine größere juristische Bücherei aber wohl nur wenigen im Felde zur Verfügung stand. Vielleicht auch fehlte den Truppen, namentlich denen in vorderster Linie, gegenüber den gewaltigen Kriegsereignissen, die sie erlebten, die nötige Ruhe, um sich mit den Rechtshändeln des Alltags zu befassen.

Je länger der Krieg dauerte, um so mehr vergrößerten sich die Lücken im juristischen Wissen des einzelnen Feldzugteilnehmers. Da aber nun der Friede alle diese tausende Juristen dem bürgerlichen Leben wiedergeben wird, ist nicht nur der Einzelne genötigt, sich möglichst bald mit voller Kraft seinem Berufe zu widmen; auch der Staat hat ein hervorragendes Interesse daran, das gewaltige Triebwerk der Wirtschaftsmaschine in Gang zu bringen, und die Rechtswissenschaft ist gewissermaßen das Oel, das dazu bestimmt ist, die Hemmungen dieses Räderwerks zu überwinden. So ist es erforderlich, daß die heimkehrenden Juristen Mittel und Wege vorfinden, um so schnell wie möglich das nachzuholen, was sie im Rechtsleben der Kriegsjahre versäumt haben. Hier eröffnet sich für alle die Juristen, die in der Heimat geblieben sind, eine dankbare Aufgabe. Keiner, der dazu fähig, wird zurückstehen wollen, wenn es gilt, den heimgekehrten Amtsgenossen zu helfen und dabei zum Wohle der Gesamtheit zu wirken.

Helfer werden sich genügend finden, und es ist nun Sache der staatlichen Behörden, der Gerichte, Verwaltungsbehörden, Rechtsfakultäten, Akademien und Anwaltskammern, wie der großen Berufsverbände, namentlich des Richtervereins und des Anwaltsvereins, alles für diesen Zweck vorzubereiten. Universitäten und Akademien können ohne weiteres Vorlesungen von Rechtslehrern und ausübenden Juristen abhalten lassen, in denen, kurz zusammengefaßt, die Fortschritte der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung in anregender Weise dargestellt werden. Dasselbe läßt sich aber auch ohne große Schwierigkeiten zum mindesten am Sitze eines jeden Landgerichts und besonders bei den Oberlandesgerichten durchführen, wenn die Vorstände der Gerichte und der Anwaltskammern mit Eifer sich bemühen, aus der Zahl der Juristen und Verwaltungsbeamten die Geeigneten für die Vorlesungen zu gewinnen.

Für die Gerichte kommt noch in Betracht, daß sie nach dem Kriege werden bestrebt sein müssen, die Referendare baldmöglichst so weit zu bringen, daß sie mit Erfolg ihre juristische Ausbildung vollenden können. Gerade für diese Zwecke aber sind kurz zusammengefaßte Vorlesungen von Männern der Praxis mehr als irgend sonstige Belehrungen geeignet.

Wenn diese Anregungen auf fruchtbaren Boden fallen so verdienen sich die Berufsgenossen, welche sich de Aufgabe mit Liebe widmen, in hervorragendem Maße den Dank aller derer, die vor dem Feinde standen, und von

[1]) Vgl. preuß. Verf. vom 21. Nov. 1918 über den Vorbereitungsdienst der Kriegsreferendare, Pr. JMBl. S. 432.

denen mancher bekümmert an die Zeit denkt, wo an ihn die eiserne Notwendigkeit herantritt, sobald als möglich sein Amt und seinen Beruf so gewissenhaft auszuüben, wie er es vor dem Kriege getan hat.

Rechtsanwalt Manheim, Posen, z. Zt. im Felde.

Literaturübersicht[1]).

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 12. Jg. Nr. 18—20: Krückmann, Unmöglichkeit d. Leistg. infolge d. Krieges. Lent, D. Güteverfahren. Binding, D. Verbrechen d. Toten u. d. Wahnsinnigen. Hippel, Irrtum i. Strafrecht. Seelow, Kaufgesuche u. Wettbewerbgesetz. Meyer, D. Entw. e. schweiz. Str.G.B. v. 23. 7. 1918. Flad, D. Veräußerungsbeschränkgn. f. Kirchenvermögen nach d. Codex iuris canonici v. 25. 6. 1917 u. d. Bürgerl. Recht. Konig, Privatrechtl. u. zivilprozessuale Bestimmgn. i. d. Friedensverträgen m. d. russ. Staaten. Schubart, E. zeitweise ungültige Versicherungsklausel. Doerr, Strafen u. sonstige Maßnahmen amtsrichterl. Strafbefehle.

Archiv f. d. civilist. Praxis. Bd. 117, H. 2: Fischer, Fiktionen u. Bilder i. d. Rechtswissenschaft. Tuhr, Z. Begriff d. Verfüg. nach d. BGB Koeßler, D. Folgen d. Prozeßverweisg. Köppel, Z. Frage d. Wirksamwerdens u. d. Wirkg. v. Vertragsauflösg. durch d. Reichsschiedsgericht f. Kriegswirtschaft. Josef, Erörtergn. z. Fischereirecht, insbes. d. preuß. Fischereiges. v. 1. 5. 1916. Martinius, Z. Vorbehaltszahlg.

D. gemeinnütz. Rechtsauskunft. 4. Jg. Nr. 1: Hüttner, D. Schlichtungsausschüsse d. Hilfsdienstgesetzes i. d. Praxis. Werneburg, Einziehungsvollmacht u. Sachbefugnis.

Recht u. Wirtschaft. 7. Jg. H 4—10: Köppe, 25 Jahre Erbrechtsreform. Fehr, D. Gründg. v. Handelskammern i. Auslande. Lewinski, Kriegsfriedenszustand u. Selbstbestimmungsrecht. Meyer, Kriegswirtschaft u. Preistreiberei. Böttger, D. Gleichheitsprinzip d. Kriegsbeschädigtenrechtes. Schreiber, E. Forschungs-Institut f. d. Rechtsverhältnisse i. Auslande. Rosenthal, D. mangelnde Schutz d. dtsch. Industrie vor Geheimnisverrat. Pardo, Ausgleichsverfahren nach d. Kriege. Feig, Sozialrechtl. Gesetzgebg. d. Auslandes. Kipp, Rudolf v. Jhering. Fuchs, Mehr Rechtssicherheit! Zeiler, Starre oder wandelbare Geldansprüche? Oppenheimer, Uebergangswirtschaft u. Arbeiterin. Wild, D. Entwurf e. RGes. üb. d. Erbbaurecht. Unger, D. Notwendigkeit weiteren Eingreifens i. d. Vertragsfreiheit z. Schutz d. Mieter. Thierbach, D. Regierungsvorlage f. d. Gesetz üb. d. Elektrizitätswirtschaft in Oesterr. Kahn, D. eidesstattl. Erklärg. i. Eisenhandel Wolzendorff, Staatsleben u. Staatsrechtswissenschaft Fuchs, Mehr Rechtsgewißheit. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Verwaltungsreform. Hoeniger, D. Ausbildg. d. leitenden Männer i. Bankgewerbe, Handel u. Industrie. Hampke, Getreidemonopol, Getreidevorratswirtschaft, Getreideeinfuhrscheine.

Dtsche. Richterzeitg. 10. Jg. Nr. 19/20: Schmidt, Aus d. Alltag d. Nachlaßrichters. Göbel, Gehobene Richterstellen i. Preußen. Weber, D. finanzielle Wirkg. verspäteter Anstellg.

Jurist. Wochenschrift. 47. Jg. Nr. 12: Lotz, Grundgedanken d. Reichssteuerreform v. 1918. Schultzenstein, D. Reichsfinanzhof. Lindemann, D. Umsatzsteuer Görres, D. Kriegssteuergesetz v. 26. 7. 18. Geiler, D. Reichsstempelsteuer auf Kapitalumsatz, Gesellschafts- u. Börsenverkehr Frank, D. Besteuerg. v. Wein, Schaumwein, Mineralwässern u. künstl. bereiteten Getränken. Consbruch, D. Steuerfluchtgesetz. Flügler, D. Deckg. d. Finanzbedarfs i. Generalgouvernement Warschau. Hallbauer, D. zivilrechtl. Inhalt d. neuen Steuergesetze u. d. Einfluß dieser Gesetze auf zivilrechtl. Verhältnisse. Steuerbehörden u. Rechtsmittel b. d. wichtigsten Steuern.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Bd. 12. H. 1: Lasson, G., Adolf Lasson. Fuchs, Jhering u. d. Freirechtsbeweg. Mit e. Nachw. v. Kohler. Schacher, Wiederverheiratg. i. Falle d. Todeserklärg. e. Ehegatten. Janisch, Straffällige Jugendliche vor d. Geschworenengericht.

Jurist. Blätter. 47. Jg. Nr. 41—44: Merkl, D. doppelte Rechtsantlitz. Stark, D. jungösterr. Schule d. Rechtswissenschaft u. d. naturwissenschaftl. Methode. Wolf, D. Advokatensenat d. kgl. Kurie in Ungarn.

Gerichtshalle. 62. Jg. Nr. 40—43: Gedanken u. Vorschlag z. Wiederherstellg normaler Preisverhältnisse. Haber, D. mitteleuropäische Rechtsgemeinschaft v. Beseler, D. Rechtspflege nach d. Kriege.

Allg. österr. Gerichts-Zeitg. 69. Jg. Nr. 37—40: Kastner, D. Entwurf e. Ges. üb. d. Vereinfachg. d. Strafrechtspflege. Edler v. Ohmeyer, Zahlg. v. Geldschulden, die auf fremde Wahrg. lauten, mit inland. Gelde Beck, Was ist unter „einstweilige Verfüg." d. § 932a d. ABGB. zu verstehen? Wehli, D. Einfluß d. Krieges auf Verträge. Langer, Dreier- oder Vierer-Senat i. Strafs. Weinmann, Klage u. Exekution geg. Mil. Personen. Dechant, D. Nachbarrecht d. 3. Teilnov. u. d. Eisenbahnen.

Oesterr. Zentralblatt f. d. juri t. Praxis. 36. Jg. H. 9/10: Merkl, D. Verlust d. österr. Staatsbürgerschaft i. Beziehg. z. Auswanderg. Halpern, D. zivilrechtl. Folgen d. Kettenhandels.

Schweiz. Juristen-Zeitg. 15. Jg. H. 7—8: Trümpy, D. internat. Konkordat üb. d. wohnörtl. Unterstützg. Meyer v. Schauensee, Einige Bemerkgn. z. schweiz. Strafgesetzentwurf Wieland, Z. Verhältnis zwischen Theorie u. Praxis i. d. schweiz. Rechtsprechg.

[1]) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.

Markenschutz u. Wettbewerb. 18. Jg. Nr. 1. Gerdes, Firmenrecht u. Warenzeichen. Niebour, Z. Frage d. Warengleichartigkeit. Fuld, Spiritusenbezeichng. u. Steuergesetze. Rosenthal, D. Verletzg. d. fremden Geheimbezirks als Verstoß geg. d. guten Sitten. Werneburg, Streitiges z. § 1 d. unlaut. Wettbewerbsges. Abel, D. österr. VO. z. Bekämpfg. d. Schmiergeldunwesens.

Zeitschrift f. Bergrecht. 59. Jg. H. 3 u. 4: Arndt, D. Verhältnis d. Sachsenspiegels z. Bergbaufreiheit. Voelkel, Fortentwicklg. d. franz. Bergrechts. Werneburg, Streitiges z. Rechtsstellg. d. Repräsentanten u. Grubenvorstandes d. Gewerkschaft. Fleischauer, D. Repräsentantenwahl b. Gründg. d. Gewerkschaft.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 14. Jg. Nr. 19 u. 20: von der Pfordten, Ges. u. Richter. Schubert, Kriegsanleihe u. Vormundschaftsrichter. Hergt, D. strafrechtl. Bestimmgn. i. d. Verbrauchssteuergesetzen v. 26. 7. 1918. Höchtl, Betrug oder Amtsunterschlag. d. Straßenbahnschaffner.

Bank-Archiv. 18. Jg. Nr. 1—3: Sintenis, Z. neuen Kriegssteuerges. u. d. dazu ergang. neuen Ausf.-Best. Bendixen, D. Parität u. ihre Wiederherstellg. Sommerbrodt, D. Beleihungswert d. Erbbaurechts. Glasenapp, Zinsscheine d. Kriegsanleihen als gesetzl. Zahlungsmittel. Vogel, Oesterr.-Ungarns Valuta i. Weltkriege.

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen. 27. Jg. Nr. 9: Breit, Konfektion u. Luxussteuergesetz. Werneburg, Eisenbahnfrachtrecht u. Krieg. Inhülsen, Engl. Entscheidgn.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 13: v. Haenler, Rechtsverhältnisse d. Partenreedereien. Leo, Schiffsbauverträge f. Ausländer. Meumann, D. Steuerfreiheit d. Umstellungskonten. Küstner, Preisüberschreitg. b. Markenartikeln. Hasselmann, D. Einfluß d. Krieges auf d. Verjährg. i. Versicherungsrecht. Wüstendörfer, Tatsachen und Normen d. Seeschiffbaues. Behr, Deich u. Deicheigentum.

Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 18. H. 4: Kögler, D. österr. Sozialversicherg. während des Krieges. Schneider, D. Abtrennversicherungsschein Vollbrecht, D. Schulbildg. d. Versicherungsbeamten. Josef, Z. Frage d. Schadenersatzes b. Maßnahmen d. Feuerwehr. Wyler, D. Tontinen i. modernen französ. Versicherungswesen.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 10. Jg. Nr. 9—14: Kuß, Wie schafft man in Großstädten leistungsfähige Jugendämter? Grabowsky, D. entscheid. Frage b. neuen preuß. Jugendfürsorgegesetz. Klumker, D. Grundlagen des Jugendfürsorgegesetz-Entwurfs. Schoenberner, Z. Abschnitt „Berufsvormundschaft" d. Entwurfs e. preuß. Jugendfürsorgegesetzes. Backhausen, D. Aenderungen des Ges. üb. d. FE. Minderjähriger in d. neuen Entwurf e. preuß. Jugendfürsorgegesetzes. Grabowsky, D. Haltekinderwesen im preuß. Jugendfürsorgegesetz-Entwurf. Schlosser, Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger. Zum Entwurf d. Jugendfürsorgegesetzes. Hartmann, D. Notwendigkeit e. Zusammenschlusses d. geplanten Jugendämter Seiffert, Bausteine zum Jugendamtsgesetz. Lenhard, Betrachtgn. üb. d. (Zwangs)-Fürsorge-Erziehung.

Archiv f. Kriminologie. Bd. 70, H. 3: v. Wlassics, Einige Worte üb. d. Inhalt u. Zweck dieser Zeitschrift. Popp, Mikroskopie i. Dienste d. Kriminaluntersuchg. Scheffer, Bemerkgn. üb. 1. Schriftvergleichg. durch Typenbildg. nach d. Kompositionsverfahren v. Galton, 2. Mikroskopische Schriftuntersuchung. Hettler, Giftmord oder Tod durch fortgesetzte freiwill. Arsenikzufuhr? Kunath, Bromsilberpapier als Abziehfolie b. Spurensichern. Heindl, Kriminalist. Uebergangswirtschaft. Lindenau, D. NeuO. d. Kriminalpolizei. Duffner, D. Kriminalpolizei i. Baden. Liebermann v. Sonnenberg, Juweliereinbrecher u. Goldwarenhehler. Finkelnburg, D. progressive Strafvollzug i. Jugendgefängnis z. Wittlich. Kerschensteiner, D. dtsche. Jugendgesetz.

Deutsche Strafrechts-Zeitg. 5. Jg. H. 9/10: Hafter, D. Entwurf e. schweiz. StrGB. Staffel, Strafrechtl. Probleme i. Lichte d. Völkerpsychologie. Popitz, D. strafrechtl. Bestimmgn. i. Umsatzsteuergesetze. Neuberg, E. Blick i. d. Strafensystem d. Kriegsrechts Lenz, D. österr. StrP.-Novelle z. Vereinfachg. d. Strafrechtspflege. Nagel, E. Betrachtg. zugunsten d. straffällig. Jugend. Scholz, Bedeutg. d. Hypnotismus f. Strafrecht u. Strafprozeß. Lindenau, D. Verwendg. polizeilicher Vertrauenspersonen. Stoeber, Z. Strafbarkeit d. Spionage. Kleine, Dasselbe. Puppe, D. gerichtl. Medizin am Scheidewege. Schwandner, D. Berner Vereinbargn. zwischen d. deutschen u. franz. Regierg. üb. Kriegsgefangene v. 26. 4. 1918. Schierlinger, D. 16. Bd. d. bayer. oberstrichterl. Entscheidg. i. Strafs. Lindenberg, D. Strafsachen geg. Jugendliche i. Preuß. Rosenfeld, D. Heeresunfähigen i. Deutschl. u. Frankreich. Schläger, Sicherungsmaßnahmen geg. gemeingefährl. Verbrecher. Schneickert, E. seltener Fall v. Selbstbeschuldig. Straßmann, D. Abschluß d. Henkel-Prozesses. Senf, Obstpächter als „Erzeuger" i. S. d. KriegswirtschaftsVO.? Kirschmer, D. Stellg. d. Nebenklägers i. Verfahren b. amtsrichterl. Strafbefehlen. John, Z. Anrechng. d. Untersuchungshaft.

Preuß. Verwaltungs-Blatt. Bd. 39. Nr. 52—Bd. 40. Nr. 4: Jacobi, D. Steuerveranlagung u. d. Werk „Arbeitsziele d. deutschen Landwirtschaft nach d. Kriege". Troitzsch, D. Getränkesteuern u. d. Branntweinmonopol. Moelle, Besteuerg. des d. Nießbraucher an d. Anteil e. Gesellschafters e. G. m. b. H. zufallenden Einkommens. Luppe, D. Armenkinderfürsorge i. Jugendfürsorgegesetz. Maier, D. Rechtsprechg. d. Bundesamts f. d. Heimatwesen v. 1. 1. 1917 bis 1. 5. 1918. Wittmaack, Kann die Souveränität d. Staates durch Gesetze eingeschränkt werden, welche d. Abänderg. gewisser Gesetze v. besond. Förmlichkeiten oder and. erschwerenden Umständen abhängig machen? Kiwit, D. Rechtsprechg. d. Oberverwaltungsgerichts auf d. Gebiete d. Gewerbesteuer b. Bergbauunternehmgn. u. d. Fordergn. d. Praxis



Lindemann, D. ReichsfinanzhofO. Blach, Grenzen d. besond. Gewerbesteuern. Schoenberner u. Caspari, D. Entwurf e. Preuß Jugendfürsorgegesetzes.

Verwaltungsarchiv. Bd. 26. H. 2—6: Schultzenstein, D. Anordnung d. persönl. Erscheinens e. Partei im preuß. Verwaltungsstreitverfahren. Beyer, Die Rechtskraft d. Amtshandlungen. Arndt, Organisation d. Verwaltungsbehörden. Schmid, Z. Förderg. d. Verwaltungswissenschaft. Brachmann, D. rechtl. Verhältnis d. Unterstützten z. Armenbehörde. Loening, D. Ausschließg. aus d. Volksvertretg. Weisbart, Beamtenanstellg. oder Dienstvertrag d. bürgerl. Rechtes i. Preuß. Heine, D. Untersuchungsmaxime i. Verwaltungsstreitverfahren u. i. Verfahren nach d. ReichsversichergsO.

Deutsches Steuerblatt. Monatsschrift f Wissenschaft u. Praxis d. direkten Reichs, Staats- u. Gemeindesteuern sowie verwandter Gebiete. Verantwortl. Schriftleiter: Mrozek, Senatspräsident d. Kgl. Oberverwaltungsgerichts in Berlin. Verlag: Dr. Otto Schmidt, Köln. Preis jährl. M 12. 1. Jg. Nr. 1: Poethke, Erläutergn. z. Besitzsteuergesetze v. 1913 u. z. Kriegssteuergesetze v. 1916 i. Anlehng. an d. Rechtsprechg. d. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Mrozek, D. Gesetz üb. e. außerordentl. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsj. 1918. Mrozek, D. steuerpflichtige Umsatz e. Annoncenexpedition. Popitz, D. erhöhte Umsatzsteuer (Luxussteuer) i. d. Zeit d. Geltg. d. SicherungsVO. v. 2. 6. 1918.

Deutsche Steuer-Zeitg. 7. Jg. Nr. 7: D. ReichsfinanzhofO. v. 21. 9. 1918. Varnhagen, Kriegssteuerfreiheit d. realisierten stillen Reserven. Hallbauer, E. Mißverstand. Gesetzesparagraph: § 17 d. Besitzsteuergesetzes. Breuck, Uebergangsfragen z. Umsatzsteuergesetz.

Zeitschrift f. Zollwesen u. Reichssteuern. Bd. 18. Nr. 7: Rupp: Angefärbte u. beschwerte Seide. Hummel, D. Aufrechng. i. öffentl. Recht. v. Barant-Hegemark, D. österr. Süßstoffmonopol.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 14. Jg. Nr. 19—20: Koehne, D. Verwertg. d. Berufsgenossenschaften b. d. Haftpflichtversicherg. d. Halter v. Kraft- u. Luftfahrzeugen. Werneburg, Zu § 1[illegible] d. RVO. Banzhaf, D. Krankenhauspflege d. Krankenkassen u. d. RVO.

Blätter f. vergleich. Rechtswissenschaft. 14. Jg. Nr. 4—6: Staedler, D. Schicksal d. internat. Vereinsverträge nach d. Kriege. v. Lewinski, Erteilg. e. Erbscheins nach einer i. Inlande verstorb. englischen Staatsangehörigen üb. ihr im Inlande befindl. Vermögen. Weinberg, D. Meistbegünstigungsklausel i. d. Staats- u. Handelsverträgen d. Türkei. Skjerbek, D. schwed. Kindergesetze v. 1917 betr. unehel Kinder. Hellwig, D. berner Gesetz geg. Schundliteratur u. Schundfilme. Hartwig, Neue staatssoziale u. kriminalpolit. Gedanken i. d. moderner südamerikan. Gesetzgebgn. Thurnwald, D. Kolonien als Friedensbürgschaft.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entsch. d. RG. i. Zivils. N. F. Bd. 41. (D. ganzen Reihe 91. Bd.), N. F. Bd. 42. (D. ganzen Reihe 92. Bd.) Leipzig, Veit & Co. Geb. M 8. Geb. M. 9.

Entsch. d. RG i. Strafs. N. F. Bd. 1. (D. ganzen Reihe 51. Bd.) Leipzig, Veit & Co. Geb. M. 8.

Levy, E. D. Konkurrenz d. Aktionen u. Personen i. klass. röm. Recht. Bd. 1. Berlin, Vahlen. M. 25.

Bürgerliches Recht.

Manigk, A. Irrtum u. Auslegung. Berlin, Vahlen. M. 12.

Haff, K. Institutionen d. Persönlichkeitslehre u. d. Körperschaftsrechts. Zürich, Orell Füßli. Geb. M. 20.

Dannenbaum, F. Erbbaurecht. Berlin, Vahlen. M. 1,60.

Wolff, F. Rechtsstellg. d. unehel. Kinder i. BGB. u. ihre Reform. (Beiträge z. Theorie u. Politik d. Fürsorge. H. 3). Stuttgart, Cotta. M. 4.

Starke, A. Gewerbl. Zwangsverbände u. Stillegungen. Berlin, Vahlen. M. 2.

Handelsrecht usw.

Handbuch d. gesamten Handelsrechts. Hrsg. v. V. Ehrenberg. Bd. 7, Abt. 1: Mittelstein, M. D. Binnenschiffahrtsrecht. Leipzig, Reisland.

Hasselmann, F. Seekriegsversicherg. Hamburg, Meißner. M. 5.

Kullnick, R. D. Maximalkontrolleur b. d. Seeversicherg. Berlin, Heymann. M. 3.

Zivilprozeß usw.

Luppe, H. Rechtsfriedensämter (Schriften d. Dtsch. Gesellschaft f. soziales Recht. H. 4.) Stuttgart, Enke. M. 1.

Strafrecht usw.

Botschaft d. BR. an d. Bundesversammlg. z. Entwurf e. schweiz. StrGB. (v. 23. 7. 1918).

Weigel, G. v. Kriegszustand, Kriegsstrafgesetze u. Gerichtsbarkeit. 2. Ausg. nach d. Stande v. 1. 8. 1918. Berlin, Vahlen. M. 5.

Schäfer, L. D. VO. geg. Preistreibereien v. 8. 5. 1918. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 12.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Brenner, E. D. Zusammenwirken v. BR u. Bundesversammlg. b. Staatsverträgen n. schweiz. Bundesstaatsrecht. (Abhandlgn. z. schweiz. Recht. H. 86.) Bern, Stämpfli & Co. M. 6,50.

Hoerni, R. De l'état de nécessité en droit public fédéral suisse. Genève, Soc. gén. d'imprimerie. M. 5,85.

Elleringmann, R. D. Beamtencharakter d. Leiter u. Lehrer öffentl., kaufmänn. u. gewerbl. Unterrichtsanstalten. Dortmund, Ruhfus. M. 3,50.

Zeiler, A. D. Beamtengehalt auf neuen Grundlagen. Berlin, Decker. M. 5.

Schweyer, F. Dtsche. Kriegsfürsorge. 2. Aufl. Berlin, Heymann. M. 8.

Manes, A. Staatsbankrotte. Berlin, Siegismund. Geb. M. 13,80.

Weinbach, H. D. Umsatzsteuer. Berlin, Heymann. M. 1.

Weinsteuerges. v. 26. 7. 1918 nebst Ausf.-Best. Hrsg. i. Reichsschatzamt. Berlin, R. Hobbing. M. 2,55.

Blum, L. u. Kahn, O. Gesetz üb. e. außerordentl. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsj. 1918 v. 26. 7. 1918. Mit d. Ausf.-Best. d. BR. München, Schweitzer. Geb. M. 4,85.

Koppe, F. Biersteuergesetz v. 26. 7. 1918 nebst Ausf.-Best. u. Nebengesetzen. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 7,70.

Gesetz, betr. d. Besteuerg. v. Mineralwässern u. künstl. bereiteten Getränken sowie d. Erhöhg. d. Zölle f. Kaffee u. Tee v. 26. 7. 1918 nebst Ausf.-Best. [Nebst] NachsteuerO. Hrsg. i. Reichsschatzamt. Berlin, R. Hobbing. M. 1,90.

Reichsstempelges. v. 3. 7. 1913 in der durch d. Gesetze v. 17. 6. 1916, v. 8. 4. 1917 u. v. 26. 7. 1918 geänd. Fassg. nebst Ausf.-Best. u. Auslegungsgrundsätzen. Hrsg. i. Reichsschatzamte. Berlin, Heymann i. Komm. M. 5.

Eckstein, E. D. neuen Börsen-, Gesellschafts- u. Geldumsatzsteuergesetze v. 26. 7. 1918. Reichsstempel- u. Wechselstempelgesetz . . . Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 8,20.

Giorgio, H. u. Nabholz, P. D. schweiz. obligator. Unfallversicherg. Zürich, Schultheß & Co. Geb. M. 12.

Völkerrecht usw.

Lammasch, H. D. Friedensverband d. Staaten. Leipzig, D. Neue Geist. M. 1,20.

Schücking, W. Internat. Rechtsgarantien. Hamburg, Broschek & Co. M. 3.

Deutschland u. d. Friede . . . hrsg. v. W. Goetz. Leipzig, Teubner. Geb. M. 18,20.

D. Behandlg. d. feindl. Zivilpersonen i. d. kriegführenden Staaten bei Ausbruch d. Krieges. Berlin, Mittler & Sohn. M. 3,45.

Wolters, A. Luftverkehrsrecht. Rostock, Warkentien. M. 6.

Kunke, M. D. Kapitulationen d. Türkei, deren Aufhebg. u. d. neuen dtsch.-türk. Rechtsverträge. München, Schweitzer. M. 9.

Besprechungen.

Deutscher Reichstag und Reichsregierung. Eine politische Untersuchung von Prof. Dr. L. Wittmayer. 1918. Wien, Hölder. 4 Kr. 20 h.

Der Verf. schildert die schon längst im Gange befindliche, mit voller Energie aber erst in der Kriegszeit hervorgetretene, auf Hebung der Macht des Reichstags, Parlamentarisierung der Reichsregierung hindrängende Reformbewegung. Er hält sich hierbei weniger an die Kundgebungen der offiziellen Träger dieser Bewegung, der Reichstagsmehrheit und des von ihr beherrschten Verfassungsausschusses, als an die wissenschaftliche Literatur, als deren Hauptvertreter einerseits (Reformfreunde) M. Weber, Rosenthal, Preuß, Meinecke, Piloty und der Schreiber dieser Zeilen, andererseits (Gegner) E. Kaufmann erscheinen. Die Ziele der „Reformer" sind scharf herausgearbeitet. Der Leser erfährt, daß die Parlamentarisierung nicht gleichbedeutend ist mit Parlamentsherrschaft und Parteiregierung, daß es sich nicht um den Import des englischen oder sonst eines ausländischen Regierungssystems handelt und der Durchschnittsstandpunkt der Reformfreunde zwar auf eine starke Unitarisierung des Reichs, nicht aber auf die Zerstörung seiner bundesstaatlichen Struktur hinausläuft. Wie eng die Verfassungsreform im Reiche mit der in Preußen — der Wahlreform — verknüpft ist und das Schicksal der einen bedingt ist durch das Gelingen der anderen, wird dargelegt. Als Einzelziele der Reichsreform treten u. a. hervor die Ernennung des Reichskanzlers durch den Kaiser nur nach vorheriger Verständigung des zu Ernennenden mit den maßgebenden Reichstagsparteien und der Zusammenschluß des Reichskanzlers mit den Staatssekretären zu einem „richtigen, verantwortlichen Reichs- und Gesamtministerium", in dem allerdings der Reichskanzler seine bisherige Leitungsgewalt gegenüber den Staatssekretären beizubehalten hätte. Die Darstellung ist vornehmlich referierend, getragen von „warmer Anteilnahme ohne Einmischung", doch läßt Verf. keinen Zweifel darüber, daß er innerlich auf der Seite der von ihm als „Reformer" bezeichneten Gruppen steht. Die Arbeit wird den Landsleuten des Verf. viel neues bringen, aber auch wir im Reiche können manches von ihm lernen infolge der frischen, unvoreingenommenen Art, in der er an die Probleme herantritt und der neuen Gesichtspunkte, die er in Anwendung bringt.

Geh. Hofrat, Professor Dr. Anschütz, Heidelberg.



Spruch-Beilage zur DJZ. 23. Jahrg. (1918) Heft 23/24

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = **Berücksichtigung des englischen Verbotes über den Handelsverkehr mit den Feinden durch das deutsche Gericht. Ist der Verkäufer verpflichtet, zur Erfüllung eines vor Kriegsanfang geschlossenen Geschäfts Schleichwege zu gehen?** Die Bekl. ist eine in London ansässige Firma, die durch ihren Vertreter in Hamburg mit dem Kläger einen Lieferungsvertrag abgeschlossen hat, der bei Kriegsbeginn noch nicht vollständig erfüllt war und seitdem nicht mehr erfüllt worden ist. Der Kläger, dem durch Verf. des Reichskanzlers eine Ausnahme von den Vorschriften im § 1 Abs. 1 BVO. v. 7. Aug. 1914 gewährt ist, verlangt Schadensersatz. Die Bekl verteidigt sich damit, daß die Erfüllung der Verträge infolge der durch den Krieg eingetretenen Verhältnisse, insbes. des engl. Verbotes des Handels mit dem Feinde hinfällig geworden sei. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Das RG. führt aus: Mit Unrecht beschwere sich der Kläger darüber, daß der Berufungsrichter die Berufung der Beklagten auf das englische Handelsverbot mit dem Feinde zugelassen habe. Art. 30 EG. BGB. erkläre die Anwendung des ausländ. Gesetzes für ausgeschlossen, wenn diese Anwendung gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, wenn also der Unterschied zwischen den staatspolitischen oder sozialen Anschauungen, auf denen das ausländische und das deutsche Recht beruhe, so erheblich sei, daß die Anwendung des ausländischen Rechts die Grundlage des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde. Da der Zweck des engl. Handelsverbotes sei, nicht nur die feindl. Staatsangehörigen, sondern auch mittelbar den feindl. Staat wirtschaftlich zu schädigen, widerstreite es dem Grundsatze des deutschen Rechtes, daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat, nicht auch gegen dessen Angehörige geführt werde, ebenso dem selbstverständlichen Zweck der deutschen Rechtsordnung, das Wohl des deutschen Rechts zu fördern. Die Anwendung eines derartigen Gesetzes sei daher durch Art. 30 ausgeschlossen. Von einer Anwendung des Gesetzes könne man aber nur reden, wenn ein bestimmter Fall von ihm erfaßt und nach ihm zu ordnen sei. Das liege hier nicht vor. Die Bekl. habe sich nur darauf berufen, daß ihr infolge des englischen Handelsverbotes die Erfüllung der Verträge unmöglich geworden sei Bei Prüfung der Frage könne das Bestehen jenes Verbotes nicht einfach übersehen werden. Spreche das Gericht nun aus, daß das englische Gesetz mit seinen schweren Strafandrohungen einen so starken Hinderungsgrund für die Bekl. dargestellt habe, daß ihr die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden könne, so habe es nicht das englische Gesetz angewendet, sondern nur entschieden, ob das Bestehen eines solchen Gesetzes eine tatsächliche Unmöglichkeit für die Vertragserfüllung geschaffen habe. Im übrigen könne der Kläger nicht verlangen, daß die Ware unter Deckadressen und unter der unwahren Angabe, sie seien zum Konsum im neutralen Auslande bestimmt, zur Verladung gebracht würden. Ein Kaufmann habe gegen den anderen keinen Rechtsanspruch darauf, daß dieser, um einen Vertrag einzuhalten, Schleichwege gehe, mit deren Notwendigkeit bei Abschluß des Vertrages nicht zu rechnen gewesen sei. Namentlich könne man nicht fordern, daß die Partei zu Kriegszeiten die Behörden des eigenen Landes täusche. (Entsch. II 69. 18 v. 28. Juni 1918.)

= ★) = **Geltungsbereich der BRVO. v. 15. Febr. 1917 über Verkehr mit Knochen-Fetten und anderen fetthaltigen Stoffen. Zulässigkeit des Rechtsweges gegenüber dem Kriegsausschuß für pflanzliche, tierische Oele und Fette G. m. b. H.** Die Klägerin hatte aus dem Ausland eingeführte Mengen Haselnußöl gekauft. Auf Grund der BRVO. hat der beklagte Kriegsausschuß die Ablieferung des Oeles verlangt. Klägerin hat mit dem Antrage geklagt, sie für befugt zu erklären, das Oel frei zu verkaufen, und ihre Nichtverpflichtung auszusprechen, die Posten an den Bekl. abzuliefern. Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben, das Reichsgericht hat aufgehoben. Der Rechtsweg sei zulässig. Wenn auch die Frage nach der Anwendbarkeit der BRVO. auf Oelvorräte der Klägerin unzweifelhaft dem Bereiche des öffentl. Rechts angehöre, so sei doch keine gesetzliche Anordnung ergangen, durch welche diese Frage der ausschließlichen Entsch. eines Organes der Verwaltung oder Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen wäre. Anlaß und Ziel der Berufung lägen im Gebiete der privatrechtlichen Interessen, zu deren Schutz die Gerichte berufen seien, da die Klägerin ihr privatrechtliches Eigentum an den streitigen Oelen und ihre daraus entspringende freie Verfügungsbefugnis über diese Oele geltend mache. Die Verordnung finde auf das streitige Haselnußöl Anwendung. Trotz der undeutlichen Ueberschrift der Verordnung, an die man bei der Eilbedürftigkeit wirtschaftlicher Verordnungen nicht allzugroße Anforderungen stellen dürfe, sei der Wortlaut des Ges. in den Nummern 4, namentlich 6 des § 3 Abs. 1 an sich klar und spreche unzweideutig für eine Mitbeziehung der Verordnung auf Pflanzenöle und besonders auf Haselnußöle. Nach dem Entwicklungsgange der Regelung (der im Urt. näher dargelegt wird) habe der Gesetzgeber mit dem Hauptziel, die Befriedigung eines für die menschliche Ernährung wichtigen Bedarfs der Allgemeinheit zu sichern, fortschreitend das Bestreben betätigt, geeignete Fettstoffe der zentralen Bewirtschaftung durch den Beklagten zuzuführen. Die Knochenausbeute habe den Ausgangspunkt gebildet und trete deshalb besonders hervor. Doch habe auch der Erweiterungswille zur Genüge Ausdruck gefunden, und so könne auch das Schlußwort der Ueberschrift der Verordnung „und andere fetthaltige Stoffe" auf Haselnußöle bezogen werden. Die vom BerGer durch Mitheranziehung anderweiter Kriegsgesetze hervorgehobenen Zweifel an der Anwendbarkeit der VO. auf Haselnußöle seien nur durchgreifend, wenn sie einen zwingenden Grund dafür ergeben würden, daß Oele vom Geltungsbereich der VO. auszuschließen seien. Dies sei aber nicht der Fall. (Entsch. VII 145/18 v. 12. Juli 1918.)

= ★) = **Kann die Witwen- und Waisenrente der Kriegshinterbliebenen in ihrem Gesamtbetrage verkürzt werden, weil den Hinterbliebenen nicht nur Kriegsversorgung, sondern auch allgemeine Versorgung zusteht?** Die Kläger sind die Witwe und die sieben Kinder eines im Kriege gefallenen Landwehrgefreiten. Sie beanspruchen als Kriegs-Hinterbliebenenversorgung den Betrag von 400 M. für die Witwe und von 168 M. für jedes Kind jährlich, welche Beträge in §§ 20b und 21b des Mil.-Hinterbl.-G. den Hinterbliebenen gewährt sind, denen die allgemeine Versorgung nicht zusteht. Statt auf diese 1566 M. jährlich ist ihnen ihre Versorgung nur auf insgesamt 1396 M. festgesetzt. Die Militärbehörde geht dabei davon aus, daß der Tod im Felde als allgemeine Dienstbeschädigung anzusehen sei und daß deshalb gemäß § 12 des Gesetzes ihnen die Sätze der §§ 13 und 3 als allgemeine Versorgung zuständen. Solche Personen aber sind im Gesetz mit einem Witwen- und Waisengeld von geringerer Höhe bedacht, einem so hohen nämlich, daß es zusammen mit der allgemeinen Versorgung die Kriegsgelder erreicht, welche für die Hinterbliebenen ohne allgemeine Versorgung bestimmt sind Während danach an sich die Gesamtsätze für Hinterbliebene mit und ohne allgemeine Versorgung gleich sind, scheint bei einer größeren Kinderzahl dadurch eine Verkürzung der Hinter-

bliebenen eintreten zu können (und dies war der Standpunkt der Militärbehörde), daß in § 15 des Gesetzes bestimmt ist, das Witwen- und Waisengeld der allgemeinen Versorgung dürfe weder einzeln noch zusammen den Betrag der in § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes für den betreffenden Dienstgrad festgestellten Vollrente übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so müssen die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt werden. Bei Anwendung dieses Grundsatzes hatte die Militärbehörde die allgemeine Versorgung, welche nach dem Gesetz 720 M. betragen würde, auf 540 M. verkürzt, das heißt auf den Betrag der in § 9 des MVG. für den Gemeinen bestimmten Vollrente. Die Klage verlangt die Zahlung des Unterschiedes zwischen der bewilligten und der geforderten Rente. Das LG. hatte ihr stattgegeben, indem es annahm, daß der Tod im Felde keine Dienstbeschädigung sei und deshalb die allgemeine Versorgung nicht in Frage käme. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, das RG. auf die Rev. das Urt. 1. Instanz wiederhergestellt. Allerdings sei der Tod im Felde eine Dienstbeschädigung i. S. des § 12 MilHinterblGes. (§ 5 Offiz.-Pens., § 14 MVG., § 36 Abs. 1 Nr. 1 MilHinterblGes.). Die Anordnung, daß für die Hinterbliebenen eines Kriegsgefallenen allg. Versorgung und Kriegsversorgung nebeneinander zu bezahlen seien, finde aber ihre Grenze in dem zwar nicht ausdrücklich, aber dem Sinn und Zweck des Gesetzes mit Bestimmtheit zu entnehmenden und eigentlich selbstverständlichen Rechtssatze, daß den Hinterbliebenen der im Felde gefallenen Soldaten an allgemeinen und Kriegsversorgungsgebührnissen mindestens das verbleiben müsse, was ihnen zustände, wenn sie nur die Kriegsversorgung zu beanspruchen hätten. Die verwirrende und nur zu Schwierigkeiten in der Handhabung des Gesetzes wie für das Rechnungswesen führende Bestimmung einer Nebeneinanderbezahlung von allgemeiner und Kriegsversorgung habe in Wirklichkeit nur Bedeutung für die Hinterbliebenen der Kapitulanten und sei nur ihretwegen gegeben. Diese könnten nämlich nach § 13 Abs. 2 ff. eine höhere allgemeine Versorgung erhalten und dadurch auch insgesamt eine über die allgemeine Kriegsversorgung hinausgehende Versorgung erwerben. Dies ergäbe sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Ges.; es sei zur Sprache gekommen, ob man bei Erlaß des Ges. über die Grenze der Witwen- und Erziehungsbeihilfen des Gesetzes, betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen, v. 31. Mai 1901 hinausgehen wolle. Hiervon habe man, da sie als ausreichend angesehen wurden, Abstand genommen. Der Gedanke aber, sie zu verkürzen, sei völlig ausgeschlossen gewesen. Danach könne eine Verkürzung der allgemeinen Versorgung nach § 15 Mil.-HinterblG. insoweit nicht erfolgen, als dadurch der Gesamtbetrag der der Witwe und den einzelnen Kindern des Gefallenen zu zahlenden allgemeinen und Kriegsversorgung unter den Betrag der Sätze sinken würde, die ihnen zustehen würden, wenn sie nur die Kriegsversorgung zu beanspruchen hätten. (Entsch. III. 140/18 v. 24. Sept. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat **Conrad**, Leipzig.

= *) = **Reichskriegssteuerges. v. 21. Juni 1916 (RGBl. S. 561), §§ 33—35; Besitzsteuerges. v. 3. Juli 1913 (RGBl. S. 524), § 79. Straffreiheit wegen nachträglicher Berichtigung. Begriff der „Untersuchung".** Der Angekl. hat die in seiner Erklärung für die Veranlagung zur Kriegssteuer gemachten falschen Angaben im Laufe des sodann eingeleiteten steuerlichen Ermittelungsverfahrens berichtigt. Gegenüber seiner trotzdem nach § 33 KStG. erfolgten Verurteilung hat er vergeblich Revision eingelegt. Aus den Gründen: Nach § 79 BStG., der nach § 35 KStG. auf die Hinterziehung der außerord. Kriegsabgabe sinngemäße Anwendung findet, vermag die Berichtigung falscher oder unvollständiger Angaben des Steuerpflichtigen Straffreiheit nur dann zu begründen, wenn sie stattfindet, ehe eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so tritt die Rechtswohltat des Gesetzes nicht ein. . . Die Steuerbehörde hatte gegen den Angekl. . . . das Strafverfahren bereits eröffnet, als er sich zur Berichtigung seiner falschen Angaben verstand. . . Daher kommt Straffreiheit ihm **nicht** zu. Rechtliche Bedenken dagegen, daß das von der Steuerbehörde eingeleitete Verfahren als eine „Untersuchung" zu gelten hat, bestehen nicht. Zwar ist nach § 34 Abs. 3 KStG. die Steuerbehörde verpflichtet, dann, wenn der Verdacht einer Hinterziehung der hier in Frage stehenden Art (§ 34 Abs. 1) vorliegt, die Sache an die StAschaft abzugeben. Dadurch wird aber den vorausgehenden Erhebungen und Verfolgungsmaßnahmen der Steuerbehörde die Bedeutung einer „Untersuchung" nicht genommen. Aus § 34 Abs. 3 ergibt sich gerade, daß regelmäßig die Hinterziehungen im „Verwaltungsstrafverfahren" verfolgt werden sollen und nur in dem dort angeführten besonderen Fall die Einleitung des ordentlichen Strafverfahrens der StAschaft ermöglicht werden muß. Maßnahmen der Steuerbehörde, die vor ihrer Entschließung über die Abgabe der Sache liegen, und ihrem ausgesprochenen oder erkennbaren Zwecke nach der Aufklärung eines vermuteten strafbaren Tatbestandes gedient haben, sind im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt und stellen sich als Untersuchung dar, gleichviel, ob diese demnächst zur Fortsetzung des Verwaltungsstrafverfahrens oder zur Abgabe der Sache an die StAschaft führt. Wenn weder das BStG. noch das KStG. — im Gegensatz zu § 63 WehrbeitrGes. — nähere Bestimmungen über das Verwaltungsstrafverfahren und dessen Gestaltung treffen, so kann daraus nur gefolgert werden, daß die Verfolgung der Hinterziehungen — von der gesetzlichen Sonderbestimmung abgesehen — in dem Verfahren erfolgen soll, das in den einzelnen Bundesstaaten für die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle landesgesetzlich eingeführt ist. . . Die Berichtigungen des Angekl. sind somit erst nach Einleitung einer eigentlichen Untersuchung durch die zuständige Behörde und innerhalb dieser Untersuchung erfolgt. (Urt. I. 354/17 v. 18. Okt. 1917.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. **Buresch**, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= *) = **Begriff des Eigentums i. S. der Z. 115 PrO.** In einer früheren Prisensache hatte das PrG. sich auf den Standpunkt gestellt, daß für die Entschädigung nach Z. 115 PrO. die Staatsangehörigkeit nicht so sehr des Eigentümers, als desjenigen entscheidend sei, den die Gefahr der Sache treffe. Das fand in der Ber.-Instanz keine Billigung, weil es sich mit den ausdrücklichen Worten des Ges. (Z. 20 b PrO.) und obendrein mit dessen Entstehungsgeschichte im Widerspruch befinde. In einer neuen Sache hat das PrG. eine gleichliegende Reklamation zurückgewiesen, weil mit Absendung der Ware die Transportgefahr auf den Käufer übergegangen sei, mithin der Ablader (und Eigentümer) einen **Schaden** durch die Zerstörung der Waren nicht erlitten habe. Auch dieser Weg ist vom OPrG. für ungangbar erklärt: Entscheidend für den Schadenersatzanspruch ist, ob die Ware im Augenblick ihrer Zerstörung im Eigentum eines Neutralen gestanden hat; auch der Ersatzanspruch wird in Z. 115 PrO. den „Eigentümern" gewährt. Ueber den Begriff des Schadens enthält die PrO. nichts; es können nur allgem. Rechtsgrundsätze entscheiden. Danach trifft aber der materielle Schaden, der in der Beschädigung oder Zerstörung einer Sache liegt, immer denj., dem sie gehört. Das ergibt sich aus dem allgemein geltenden Begriff des Eigentums. Daher steht denn auch, wo ein Dritter für den Schaden aufzukommen hat, der Anspruch auf Ersatz ausschließlich dem Eigentümer zu; daran wird dadurch nichts geändert, daß vermöge von Rechten, die Dritte in bezug auf die Sache haben, wirtschaftlich das Interesse des Eigentümers an der Unversehrtheit gemindert ist. Hatte der Eigentümer die Sache verpfändet, so hat **er** den Anspruch auf ihren Wert, der Pfandgläubiger in der einen oder anderen Form Anspruch auf ein Pfandrecht oder unmittelbar Pfandrecht an



diesem Wert. Hatte der Eigentümer die Sache verkauft, so tut das seinem Schadensersatzanspruch auch dann keinen Abbruch, wenn die Gefahr der Sache bereits auf den Käufer übergegangen war. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Höhe des Schadens verschieden sein kann, aber um den allgemeinen Verkehrswert der Sache ist der Eigentümer als solcher unter allen Umständen geschädigt. (Es wird dann weiter ausgeführt, daß auch die besondere Art des Prisenrechtes eine anderweite Beurteilung nicht zulasse.) (Urt. i. S. Björ Ber.-Reg. Nr. 199 v. 8. März 1918.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

= *) = § 1. BRVO. v. 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Die Auflassung eines einzelnen, an Größe 5 ha nicht überschreitenden Trennstücks von einem über 5 ha großen Grundstück bedarf nicht der Genehmigung des Landrates oder Bürgermeisters. Die gegenteilige Meinung der Vorinstanzen ist schon mit dem Wortlaut des § 1 schwer vereinbar. Auch Sinn und Zweck der VO. rechtfertigen diese Auslegung nicht. Nach ihrer amtlichen Begr. dient die VO. dazu, die Ernährung des deutschen Volkes sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zieles soll die Zerschlagung selbständiger Betriebe und ihre Ueberführung in die Hände nichtsachverständiger Erwerber tunlichst verhindert werden. Die Begr. bemerkt aber selbst, daß diese Gefahren bei kleineren Grundstücken seltener sind und eine übermäßige Belastung des Grundstücksverkehrs und der Behörden möglichst vermieden werden soll. Die VO. will deshalb nur über 5 ha große Grundstücke treffen. Es würden sonst die geringfügigsten Trennstücke größter Wirtschaftseinheiten nicht ohne Genehmigung aufgelassen werden können. Daß § 1 VO. nicht über seinen Wortlaut hinaus auszulegen ist, ergibt auch die Begr. zum Schlußsatz des § 1, der die Erteilung der Auflassungsgenehmigung unter Auflagen zuläßt. Als solche wird erwähnt, daß das aufzulassende Grundstück nicht in Trennstücke zerschlagen werden dürfe. Eine solche Auflage wäre überflüssig, wenn jede Abveräußerung von dem genehmigungspflichtigen Grundstücke schon nach dem Gesetz ihrerseits genehmigungspflichtig wäre. Aber auch die Ausf.Grundsätze v. 27. März 1918 (MBl. f. d. i. V. S. 54 ff) vertreten die Auslegung der Vorinstanzen nicht. Sie sagen zu § 1: was für ganze Grundstücke, die über 5 ha groß sind, gilt, gilt auch für über 5 ha große Teile von solchen. Der Möglichkeit, die VO. durch Auflassung in einzelnen Teilen von je weniger als 5 ha zu umgehen, hat der Gesetzgeber durch § 4 vorgebeugt, der die nachträgliche Eintragung eines Widerspruchs auf Ersuchen der zuständigen Behörde vorsieht, wenn die Genehmigungspflicht vom Grundbuchamt nicht erkannt sein sollte. (Beschl. 1. FerZivSen. 1. X. 149/18, v. 8. Aug. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = Zur Anwendung der BRVO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915/26. April 1917. Eine Ehefrau, deren Ehemann sich in einem Kriegslazarett befand, war wegen Nichtablieferung beschlagnahmter Aluminium-Gegenstände vom LG. verurteilt. Das KG. hat das Urt. aufgehoben und sich in den Gründen über die Frage, wer i. S der Bek. als zur Herausgabe verpflichteter Besitzer anzusehen, wie folgt geäußert: Der Begriff des Besitzers kann für die BV. nicht anders verstanden werden, als für das bürgerl. Recht. Es handelt sich dabei um einen feststehenden Gesetzesbegriff, der hier um so mehr maßgebend bleiben muß, als die BV. keineswegs nur strafrechtliche, sondern größtenteils bürgerlich-rechtliche Bestimmungen enthält. Gerade die Herausgabepflicht des Besitzers ist bürgerlich-rechtlicher Natur und nur eine Anwendung des § 985 BGB., wonach der Eigentümer vom Besitzer die Herausgabe verlangen kann. Nur ist die Herausgabepflicht in der BV. besonders ausgestaltet und zur Bringschuld gemacht worden. Vollends deutlich tritt die bürgerlich-rechtliche Natur in Abs. 5 hervor, in dem auf den Besitz eine Eigentumserwerbung gegründet wird, eine Ausbildung des § 1006 BGB. Wenn das LG. gegenüber der Anordnung des Magistrats und der Bek. des Generalk. hervorhebt, daß sie die Ablieferung der Sachen hätten sicherstellen wollen, so können solche Erwägungen gegen die klare Fassung der BV. nicht ins Gewicht fallen. Gerade soweit diese Strafvorschriften enthält, widerspräche es auch anerkannten Grundsätzen des Strafrechts, eine derartige ausdehnende Auslegung eintreten zu lassen. Hachenburg hat in DJZ. 1915 S. 854 gemeint, es sei unter dem Besitzer derj. zu verstehen, der über die Sachen verfügen dürfe, nicht der Besitzer i. S. des BGB. Dies ist abzulehnen. . . . Das LG. geht, soviel das Urteil erkennen läßt, von der Annahme aus, daß die Gegenstände Eigentum der Frau gewesen sind und sich im ehelichen Haushalt befunden haben; daraus zieht es den Schluß, daß der Ehemann nach § 1373 BGB. der Besitzer gewesen sei. Darnach ist der Ehemann jedoch nur berechtigt, die zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehörigen Sachen in Besitz zu nehmen; es bleibt mit der Möglichkeit zu rechnen, daß er von diesem Recht bez. der fragl. Gegenstände nicht Gebrauch gemacht hatte. Es ist festzustellen, ob die Ehegatten im gesetzlichen Güterstande oder in Gütertrennung lebten und ob es sich um Vorbehaltsgut der Frau handelte. Handelte es sich um eingebrachtes Gut und hatte sich der Mann seines Rechts zur Besitzergreifung bedient, wäre die Frau doch nach § 868 BGB. ebenfalls Besitzerin, nämlich mittelbare. Die BV. unterscheidet nicht zwischen mittelbarem und unmittelbarem Besitz. Es ergibt sich aber aus der Natur der Sache, daß die Strafandrohung nur den treffen kann, der tatsächlich in der Lage ist, die gebotene Ablieferung zu bewirken. War die Frau nur Besitzdienerin, so ist sie zur Herausgabe auch verpflichtet; denn war sie den Weisungen des Mannes auch untergeordnet, so wurde diese rechtliche Schranke doch mit der Beschlagnahme beseitigt, und es fehlte dann an ausreichenden Gründen, die ihr als mittelbarer Besitzerin grundsätzlich obliegende Ablieferungspflicht wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse als ausgeschlossen anzusehen. War dagegen der Ehemann Eigentümer, so war die Frau, falls jener ihr nicht wegen seiner langen Abwesenheit seinen unmittelbaren Besitz als Verwahrerin übertragen hatte, nicht Besitzerin und deshalb zur Herausgabe nicht verpflichtet. (Urt. des Fer.-Strafs. S. 606/18 v. 3. Sept. 1918.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Erlöschen der Firma eines Handelsgeschäfts. Das Registergericht verlangte von P. unter Androhung einer Ordnungsstrafe die Anmeldung des Erlöschens seiner Firma. Das LG. hat die sof. Beschw. des P. verworfen, weil er seit mindestens 12 Jahren nicht mehr gebraut, seit 1912 keine Gewerbesteuer mehr bezahlt habe und weil das, was er an Brauereieinrichtungsgegenständen noch besitze, an Zahl gering, in der Hauptsache gebrauchsunfähig und zum Brauereibetrieb unzureichend sei. Das ObLG. hat auch der weiteren Beschw. den Erfolg versagt. Ein Handelsgeschäft hört nicht unmittelbar mit der Einstellung des Gewerbebetriebs auf, sondern besteht solange fort, als die zu dessen Fortführung geeigneten Vermögensstücke und geschäftl. Beziehungen vorhanden sind. Es hört aber jedenfalls dann auf, wenn der Geschäftsbetrieb lange geruht hat, die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Gegenstände verkauft oder unbrauchbar geworden sind und die alten Geschäftsbeziehungen ein Ende gefunden haben; denn hiermit ist der Untergang der wirtschaftlichen Grundlagen des Geschäfts eingetreten, sein Aufbau nach innen und außen zerstört. Unwesentlich ist, daß der Beschwerdeführer noch die Verpfändung von Lebensversicherungen einzelner



früherer Kunden und Schuldner der Firma abzuwickeln hat. Durch diese Tätigkeit sind nicht etwa die geschäftl. Beziehungen zwischen P. und diesen Kunden aufrecht erhalten; denn die Besorgungen, zu denen P. durch diese Rechtsverhältnisse veranlaßt wird, stellen keinen Handelsbetrieb dar und gehören deshalb nicht zu den Geschäften, für welche die Firma des Kaufmanns nach § 17 Abs. 1 HGB. bestimmt ist. (Beschl. I ZS. III 40/18 v. 12. Juli 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat, Geh. Rat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Druschprämie und Höchstpreis.** Der Staatsanwalt hat mit Recht bei Berechnung des Wertes des beiseite geschafften Getreides die Nichtberücksichtigung der Druschprämie gerügt. Nach § 1 der BRVO. über Frühdrusch v. 2. Juni 1917 erhöht sich der Höchstpreis für Getreide um die dort festgesetzte Druschprämie für die Tonne, wenn die Ablieferung vor dem angegebenen Zeitpunkte erfolgt. Das Getreide, das vor diesem Termine gedroschen ist, kann hiernach zu einem höheren Preise abgesetzt werden, als das später ausgedroschene. Als Wert einer Ware, für die Höchstpreise bestehen, ist der Preis zu ermitteln, der dafür im Handel gegeben und genommen zu werden pflegt, das ist erfahrungsgemäß, wenn Höchstpreise festgesetzt sind, der zulässige Höchstpreis. Daher kann die Druschprämie bei Bemessung der Geldstrafe, wenn Getreide vorsätzlich verschwiegen, beiseitegeschafft oder veräußert wird, nicht außer Betracht bleiben (Urt. Nr. 154/1918 v. 1. Juni 1918).

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten, Geheimerat Dr. Keller, Darmstadt.

= *) = **Höchstpreis.** Der Kl. A. verkaufte dem Bekl. O., der vom Kommunalverband als Aufkäufer bestellt war, im Herbst 1915 Kartoffeln, die er jedoch erst im März 1916 lieferte. A. behauptet, was auch nicht streitig ist, es sei keine Lieferzeit vereinbart gewesen, und fordert den im März 1916 geltenden Höchstpreis. Die Parteien sind einig, daß der Höchstpreis zu zahlen sei, aber O. erklärt den zur Zeit des Verkaufs — Herbst 1915 — geltenden Höchstpreis für maßgebend, der um M. 3,30 für 100 kg niedriger gewesen sei. Es fragt sich, welchen Höchstpreis die Parteien bei ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung im Sinne hatten. War nach dem Ges. v. 4. Aug. 1914 ein Höchstpreis festgesetzt, so durften die Kartoffeln während dessen Geltungsdauer nicht zu einem höheren Preis verkauft werden. Daher lautet auch die Bek. über Kartoffelhöchstpreise v. 28. Okt. 1915 und 2. März 1916 wörtlich dahin: „der Höchstpreis für K. beim Verkauf . . . . beträgt . . . .“, was sich also auf die Zeit des Vertragsabschlusses bezieht. Ebenso bestimmt § 4 des HöchstpreisGes., daß die zuständige Behörde die Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, zum Verkauf um diese Preise auffordern kann, d. h. zweifellos die Preise zur Zeit des Kaufabschlusses. Anders läge die Sache höchstens, wenn gleich beim Verkauf die Lieferung erst für eine erheblich spätere Zeit vereinbart worden wäre. (Urt. OLG. I. ZS. U. 210/17 v. 12. Febr. 1918.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = **Minderung des Pachtzinses für ein Café mit Nachtbetrieb während des Krieges wegen der Beschränkung der Polizeistunde. (BGB. § 537.)** Der Verpächter hat die Gefahr solcher Ereignisse zu tragen, welche, den Pachtgegenstand selbst treffend, die Möglichkeit der Fruchtziehung ausschließen oder beeinträchtigen, während Ereignisse, welche die Früchte oder deren Entstehung treffen, vom Pächter getragen werden müssen (RGZ. 87, 277; 88, 97; 89, 203; 91, 54). Der Kl. kann zwar keine Pachtzinsminderung verlangen, weil seine Einnahmen im Café infolge der Beschränkung im Ausschank alkoholhaltiger Getränke, der Beschränkung des Kaffees und Tees, des Backverbots, sowie infolge des Fernbleibens der Ausländer zurückgegangen seien, da alle diese Umstände nur die Fruchtziehung betreffen. Dagegen betreffen die Verkürzung der Polizeistunde und die Einschränkung der Musikerlaubnis den Pachtgegenstand selbst. Das Café B. ist, wie orts- und gerichtskundig, ein Café, das neben Tagesbetrieb auch einen starken Nachtbetrieb hatte, der namentlich in der Zeit von 11 Uhr bis gegen 3 Uhr morgens sich entwickelte und durch die in diesen Stunden dargebotene musikalische Unterhaltung begünstigt wurde. Dieser Nachtbetrieb, der durch die im Laufe des Krieges mehr und mehr verkürzte Polizeistunde und durch die Anordnung eines früheren Schlusses der musikalischen Darbietungen in erheblichem Maße unterbunden worden ist, bildet eine wesentliche Einnahmequelle für den Pächter. Die Möglichkeit, als Nachtcafé benutzt zu werden, bildet eine Eigenschaft des Pachtgegenstands selbst. Wird der Nachtbetrieb durch polizeiliches Verbot stark beeinträchtigt, so liegt ein Fall des § 537 BGB. vor. (Urt. des 7. ZSen. 7. O. 80/17 v. 18. Dez. 1917.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

= *) = **Verhältnis der Zivil- zur Militärstrafgerichtsbarkeit.** Das LG. hat sein eignes Strafurteil gegen den Angekl., der zum Heere eingezogen, aber zur Arbeitsaufnahme beurlaubt war, durch Beschl. für nichtig erklärt, da er zur Zeit der Straftat der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstanden habe. Der Senat hat diesen Beschl. aufgehoben. Denn mag auch der Angekl. der Militärgerichtsbarkeit unterstellt gewesen sein, so ist doch das Urteil von einer zwar unzuständigen, aber immerhin mit Strafgewalt bekleideten Behörde erlassen worden. Daß solche Urteile von selbst nichtig seien, ist den Bestimmungen der StrPO. oder anderer Gesetze nicht zu entnehmen. Vielmehr folgt aus § 14 EG. MilStrGO., daß auch diese grundsätzlich die Nichtigkeit eines von einem unzuständigen bürgerlichen Gericht erlassenen Strafurteils verneint. (Beschl. des 2. Strafsen. 4 W 38/18 v. 10. Juni 1918.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitget. v. Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Dr. Vogt, Kolmar.

= *) = **BRVO. v. 26. Nov. 1914. Staatl. Zwangsverwalter einer A.G. Befugnis zur Aenderung von Firma, Sitz u. Satzungen der A G. Form der Anmeldung zum HRegister.** Während des Ruhens der Befugnisse des Inhabers des Unternehmens und aller Organe (§ 2 Abs. 3 BRVO.) ist nur der Zw.V. zu Rechtshandlungen für das Unternehmen (und zwar zu allen) befugt (§ 2 Abs. 1 S. 2), soweit ihm nicht die BRVO. selbst (§ 2 Abs. 2, § 3) Beschränkungen auferlegt, einerlei, ob das Unternehmen einen Einzelnen oder eine jur. Person zum Inhaber hat und welchen Vorschriften nach bürgerl. oder Handelsrecht das Zustandekommen von Willenserklärungen für das Unternehmen unterliegen würde. Seine nicht in Vertretung, sondern unter Ausschaltung von Vorstand, Generalversamml. usw. in unmittelbarer Vertretung der A.G. selbst erfolgenden Willenserklärungen sind daher nicht an die für die gemeinrechtl. Organe der A.G. geltenden Schranken und Formen gebunden. Bei dieser unbeschränkten Vertretungsmacht des Zw.V. liegt die Aenderung der Firma der A.G., die Verlegung ihres Sitzes und die Vereinigung von Haupt- und Zweigniederlassung, sowie auch die dadurch bedingte Aenderung der Satzungen innerhalb seiner Befugnisse. Für die H.R.-Anmeldung (§§ 33, 34 HGB.) dieser Aenderungen genügte somit die bloße Erklärung des Zw.V. zu Protokoll nach § 128 FGG., so daß § 259 HGB. nicht in Frage kommt. (Beschl. I. X 22/18 v. 2. Okt. 1918.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

